WiMBP
Opole

696 st. 635/XXIV st.

K-53/69

Ao 75.

Grosses

UNIVERSAL-LEXICON

Aller

Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden.

Vier und Zwantzigster Band.

Grosses vollständiges

UNIVERSAL-LEXICON

Aller Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden.

Darinnen so wohl die Geographisch-Politische Beschreibung des Erd-Creyses, nach allen Monarchien, Kayserthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Republicken, freyen Herrschafften, Ländern, Städten, See-Häfen, Festungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebürgen, Pässen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen und Canälen; Sammt der natürlichen Abhandlung von dem Reiche der Natur, nach allen himmlischen, lufftigen, feurigen, wässerichen und irdischen Cörpern, und allen hierinnen befindlichen Gestirnen, Planeten, Thieren, Pflantzen, Metallen, Mineralien, Saltzen und Steinen ꝛc.

Als auch eine ausführliche Historisch-Genealogische Nachricht von denen Durchlauchten und berühmtesten Geschlechtern in der Welt: Den Leben und Thaten derer Kayser, Könige, Chur-Fürsten und Fürsten, grosser Helden, Staats-Minister, Kriegs-Obersten zu Wasser und zu Lande, denen vornehmsten geist- und weltlichen Ritter-Orden ꝛc.

Ingleichen von allen Staats-Kriegs-Rechts-Policey- und Haushaltungs-Geschäfften des adelichen und bürgerlichen Standes, der Kauffmannschafft, Handthierungen, Künste und Gewerbe, ihren Innungen, Zünfften und Gebräuchen, Schiff-Fahrten, Jagden, Fischereyen, Berg-Wein-Acker-Bau und Viehzucht ꝛc.

Wie nicht weniger die völlige Vorstellung aller in denen Kirchen-Geschichten berühmten Alt-Väter, Propheten, Apostel, Päbste, Cardinäle, Bischöffe, Prälaten und Gottesgelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfarthen, Verfolgungen der Kirchen, Märtyrer, Heiligen, Sectirer und Ketzer aller Zeiten und Länder;

Endlich auch ein vollkommener Inbegriff der allergelehrtesten Männer, berühmter Universitäten, Academien, Societäten und der von ihnen gemachten Entdeckungen: Ferner der Mythologie, Alterthümer, Müntz-Wissenschafft, Philosophie, Mathematick, Theologie, Jurisprudenz und Medicin, wie auch aller freyen und mechanischen Künste, sammt der Erklärung aller darinnen vorkommenden Kunst-Wörter u. s. f. enthalten ist.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Vier und Zwantzigster Band, Neu-Nz.

Leipzig und Halle,
Verlegts Johann Heinrich Zedler.
1740.

Seiner

Hochgebohrnen Reichs-Gräflichen Excellenz,

HERRN

Herrn Ernst Christoph

Des Heil. Röm. Reichs Grafen

von Manteuffel,

Des Königl. Pohln. weissen Adler-Ordens Ritter ꝛc.

Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hochbestalltem Geheimden Cabinets-Ministern und würcklichem Geheimden Rathe ꝛc.

Staroſten zu Nowodwar,

Erb-Herrn auf Kerstin, Kruckenbeck, Gandelin, Krühne, Schlawicin, Summin und Garderwitz ꝛc.

Meinem Gnädigsten Grafen und Herrn.

Hochgebohrner Reichs=
Graf,

Gnädigster Herr,

Ew. Hoch=Reichs=Gräfl. Excellenz erlauchte Seele, durchdringender Verstand und tiefeste Einsicht beydes in Staats= als Gelehrte Sachen sind das erwünschte Ziel mehr als eines

Potentaten, ein süsses Vergnügen vieler Hohen und ein allgemeines Augenmerck der gelehrten Welt.

Des Gottseligen Königes in Preussen Majestät, **Friedrich der Erste**, dessen Hofstaat jederzeit aus den allerklügesten Staats-Ministern und den grössesten Männern bestanden, haben Ew. Excellenz zu erst an Dero Hof gezogen. Des Königes von Pohlen Majestät, **Friedrich August**, Glorwürdigsten Gedächtnisses, ein Wunder aller Zeiten, ein so grosser Monarche, der alle Königl. Eigenschafften im höchsten Grad besaß und solche auf den Wohlstand und die Zierde Seiner Länder auf das sorgfältigste anwendete, ein so weiser Regente, an dessen Hofe nur Hohe Seelen erscheinen durfften, ein gegen die Wissenschafften so wohl als Künste überaus Gnädiger Herr, Dessen Allerhöchsten Schutzes sich alle wahre Gelehrte und Künstler zu erfreuen hatten; haben Ew. Excellenz zu den höhesten Würden erhoben, in den wichtigsten Angelegenheiten gebrauchet und eines gantz vertrauten Umganges gewürdiget. Des Höchstseligen Königes von Dännemarck Majestät, **Friedrich der Vierte**, haben Ew. Excellenz ausnehmende Fähigkeiten bey mehr als einer Gelegenheit in Höchsteigener Person erfahren und Dieselben in Allerhöchsten Gnaden angesehen. Des heutigen Großmächtigsten Beherrschers des Reiches Majestät, der Unüberwindlichste **Carl**

Carl der Sechste, Dessen Weisheit aller Seiner Unternehmungen die gantze Welt in Verwunderung setzet, haben Ew. Excellenz unsterbliche Verdienste durch eine eclatante Erhöhung den jetzigen und folgenden Zeiten contestiret. Des gegenwärtig auf dem Pohlnischen Throne sitzenden Königs Majestät, der niemahls genug gepriesene **Friedrich August**, Dessen Höchstweise Regierung, kluge Einrichtung der Staats-Angelegenheiten, unveränderliche Liebe zur Gerechtigkeit und sonderbaren Eifer alle Künste und Wissenschafften je mehr und mehr empor zu bringen, die treugesinnten Unterthanen und alle Ausländer mit der gröSten Verwunderung verehren, und der nur ausserordentliche Verdienste zu belohnen gewohnet ist, haben in Allerhöchsten Gnaden geruhet, alle diejenigen Gnadens-Bezeugungen, so von Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät Ew. Excellenz versprochen worden, aus angebohrner Königl. Großmuth Denenselben angedeyhen zu lassen. Sr. jetztregierenden Königes von Preussen Majestät, der Allerdurchlauchtigste **Friedrich Wilhelm**, Dessen gesegnete Regierung vielen grossen Fürsten und Potentaten zum Muster der Nachfolge an Tapfferkeit und Tugend gesetzet ist, haben nicht allein über die fast vor zehen Jahren auf Ew. Excellenz Lust-Hause in Pommern geschehene Bewirthung Dero Allerhöchsten Person, damahls ein gantz besonderes Vergnügen bezeuget, sondern verstat-

ten auch noch bis diese Stunde Deroselben einen nahen Zutritt. Des Heldenmüthigen Hertzogs von Sachsen-Weissenfels Durchlauchtigkeit, der tapfferste **Johann Adolph**, der die Kriegs-Kunst mit der Staats-Klugheit auf das genaueste verbunden, und es in beyder auf den höchsten Grad der Vollkommenheit gebracht hat, finden in Ew. Excellenz vertrautesten Unterredungen Jhro höchste Lust.

So vieler Großmächtigster und Durchlauchtigster Personen Welt-kündiger Beyfall ist der stärckste und überzeugenste Redner, daß **Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz** Gespräche so anmuthig als ersprießlich, die Rathschläge so weislich als fruchtbar, und der Umgang so reitzend als nützlich sey. Wäre es mir auch möglich, einen Abriß von Dero Grossen Verdiensten um den Staat und das gemeine Wesen zu geben, so müste ich doch bey so mächtigen Rednern schweigen: allein so bin ich überzeuget, daß ich in Vorstellung eines so vortrefflichen Grafens leichter meine eigene Fehler verrathen, als die Vollkommenheiten Desselben abschildern würde.

So ein grosser Minister demnach **Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz** sind, eben ein so grosser Kenner und Beförderer der Wissenschafften sind Dieselben. Dieselben haben ohnlängst zu verschiedenen mahlen die Leipziger Musen mit Dero Hohen Gegenwart aufgerichtet und von denenselben tausenderley Arten aller ersinnlichen ihnen möglichen Frohlockungen Selbst angesehen, Selbst angehöret. Dieselben sind ins besondere denen Musen dieses von mir erfundenen und durch meine Kosten bisher ausgearbeiteten Grossen Universal-Lexicons mit gantz ausnehmender Hulde zugethan, welche Sie zu der allerverbindlichsten Treue, Liebe und Hochschätzung anreitzet, in der Sie auch Pflichtschuldigst ersterben werden. **Ja Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz** Gnade ist bishero eine so sichere Zuflucht aller Kunst- und Wissenschafft-übender Männer gewesen, daß unter selbigen schwerlich Jemand wird gefunden werden, welcher nicht eines so vollkommenen Grafens Lob in dem Munde hat.

Diese Schönheiten der Seele nicht allein, sondern auch die von der Natur geschenckten Schönheiten des Cörpers, so in **Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz** die allervortrefflichste Verbindung zusammen ausmachen, nöthigen Jedermann öffentlich zu bekennen, daß Dieselben in allen vortrefflich seyn. Die Denckmahle, so das alte Rom hinterlassen hat, mögen immerhin von dem Mäcenas rühmen, was sie wollen: Deutschland weiß, daß es in Ew. Excellenz mehr als einen Mäcenas habe.

Was könnten also für trifftigere Bewegungs-Gründe angeführet werden, warum ich mich hierdurch unterstanden habe, **Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz** preiß-

preißwürdigster Person den Vier und zwantzigsten Band des schon gedachten Grossen Universal-Lexicons in Pflicht-schuldigster Unterthänigkeit zu zueignen? Und was könnten für wichtigere Entschuldigungs-Gründe vorgebracht werden, die mein Unterfangen rechtfertigen und mir eine Gnädigste Aufnahme schmeicheln? Vielmehr werffe ich mich vor den Thron Göttlicher Majestät fußfällig nieder, und flehe Dieselbe um Dero höchstes Alter, unverrücktesten Wohlstand beydes der Leibes- als Gemüths-Kräffte und endlich um das Wachsthum des Flores des Hoch-Gräfl. **Manteuffelischen Hauses** aus inbrünstigen Hertzen an. Diese Wünsche werde ich alltäglich erneuern, und mit denenselben zugleich meine treueste Devotion, in welcher ich zu ersterben wünsche, als

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellenz,

Meines Gnädigsten Herrn,

Leipzig,
in der Oster-Messe 1740.

unterthänigster Knecht
Johann Heinrich Zedler,
Königl. Preußl. Commercien-Rath.



Brühl fc. Lipsi.

Neu, heisset alles dasjenige, was allererst, oder doch vor noch nicht gar langer Zeit, seine Würcklichkeit erlanget hat, z. E. ein neues Buch, nemlich das allererst oder vor kurtzem aus der Presse gehoben worden ist. Dieses ist der gemeinste Begriff, den man mit dem Worte: **Neu**, verknüpffet. Es hat aber eben dieses Wort noch viele gantz verschiedene Bedeutungen, nachdem es bald zu dieser oder jener Sache gesetzet wird, wie zum Theil aus denen folgenden Artickeln erhellet. In denen Rechten wird **Neu** oder **Neuerlich** überhaupt alles dasjenige genennet, welches entweder bisher noch gantz und gar nicht bekannt, oder doch sonst nicht gebräuchlich gewesen. l. non est novum. ff. de LL. Daher denn auch sonderlich in l. adeo. §. cum quis. ff. de acquir. rer. dom. von demjenigen, welcher etwas altes entdecket, und also gleichsam nur wieder aufwärmet, gesagt wird, daß er nichts neues thue oder zum Vorscheine bringe. Bisweilen aber heisset dennoch ein Ding neu, wenn gleich von dem alten annoch etwas übrig ist, und bloß nur eines und das andere neues hinzu gethan worden. arg. l. prætor. §. fin. ff. de damn. infect. §. sed si eadem. Inst. quib. mod. toll. oblig. Pratejus, Spiegel.

Neu oder **New** (Johann Christian) ein berühmter Professor zu Tübingen, gebohren 1668 den 2 October zu Lorch, einem Flecken im Ramsthal in dem Würtembergischen, allwo sein Vater Pfarrer war. Er verlohr im 8ten Jahre seines Alters beyde Eltern, und seiner Mutter Bruder zugleich an einer ansteckenden Kranckheit, welche auch alle drey zugleich ausgetragen und in ein Grab gelegt wurden. Von dem 1682 Jahre an bis in das 1686 studirete er zu Stuttgard, in denen Klöstern Hirschau und Maulbronn, wie auch von 1686 bis 1688 zu Tübingen, von da er sich 1688 nach Wittenberg wandte, und daselbst sich vornemlich auf die Historie und schöne Wissenschaften legete; worauf er eine Reise durch Ober- und Nieder-Sachsen und Holland that. Im Jahr 1699 wurde er zu Tübingen ausserordentlicher und 1705 ordentlicher Professor der Geschichte; wozu er noch die Profeßion der Beredsamkeit und Dichtkunst bekam. Endlich starb er 1720 am 28 Tage des Novembers, oder nach andern, des Decembers. Von seinem Fleisse zeugen folgende Schrifften:

1) Diss. de Henrico II. Imperat.
2) Diss. de Conrado II.
3) Diss. de Henrico III, welche drey Stücke Proben seyn solten von der Fortsetzung des Böcklerischen Comment. de rebus Seculi IX & X, die er unter der Hand hatte.
4) De breviario Augusti Imperatoris, Tübingen 1709.
5) Dhegorei Whear relectiones hyemales cum accessionibus, ebend. 1704 und 1706 in 8.
6) Accessionum ad istas relectiones Pars secunda, ebend. 1708 in 8.
7) Mantissa, qua rerum Germanicarum scriptores præcipui recensentur, in 2 Theilen.
8) Schori thesaurus Ciceronianus linguæ latinæ.
9) Curieuser Geschichts-Calender der Allerdurchlauchtigsten Röm. Kayser, und Ertz-Hertzoge, so aus dem Hause Oesterreich entsprossen.

10) De Conciliis quatuor Oecumenicis, Tübingen 1709.

11) De Equite S. Georgio, ebend. 1716.

Leporins Leben der Gelehrten Deutschen p. 677.

Neva, ein Fluß in Rußland, siehe **Nieva**.

Neu Aberdeen, eine Stadt in Schottland, siehe **Aberdeen**, im I Bande p. 106. u. f.

Neu-Aberdon, eine Stadt in Schottland, siehe **Aberdeen**, im I Bande p. 106. u. f.

Nevada, *Sierra Nevada*, *Montes Nivosi*, ein Gebirge in Granada, und ein Theil des Gebirges Orospeda, in Spanien.

Nevai, siehe **Nauai**, im XXIII Bande p. 1262.

Neu-Albion, siehe **Albion**, im I Bande p. 1026.

Neu-Alexandria, eine Stadt in Syrien am Mittelländischen Meer in Asien, welche nicht weit von Alexandretta liegt, und von den Venetianischen Kaufleuten erbauet worden. Siehe **Alexandretta**, im I Bande p. 1169. u. f.

Neu-almagestische Taffeln, *Novalmagestiæ Tabulæ*, heissen die Astronomischen Taffeln, welche Ricciolus in seiner Astronomia Reformata als einen Anhang zu seinem Almagesto Novo giebt.

Neu-Amack, wurde von König **Christian** V in Dännemarck diejenige Gegend genennet, welche er denen von der Insel Amack nach Seeland versetzten Bauern und Gärtnern, eine Viertel-Meile von Coppenhagen, vor dem Wester Thore, auf dem Wege nach Rothschild einräumete, um daselbst ein neues Garten-Werck anzulegen; wobey zugleich von besagtem Könige ein Lust-Schloß und Fasanen-Haus gebauet worden.

Neu-Amsterdam, eine Stad in Nord-America, siehe **Manchate**, im XIX Bande p. 958. u. f. auch **Yorck**.

Neuamt, eine der fürnehmsten, dem Canton Zürch gehörigen Herrschafften und Vogteyen, welche viel schöne Dörffer und Höfe begreifft, war ehemahls ein Stück Landes, so zur Grafschafft Kyburg gehörte. Als aber die Stadt Zürch, 1442 mit Kayser **Friedrichen** II einen Bund und Vereinigung gemacht, krafft deren sie bemeldtem Kayser die Grafschafft Kyburg frey übergabe, hat sie gleichwohl ihr von dieser Grafschafft diejenige darzu gehörige Oerter, welche jenseit der Glatt gelegen, vorbehalten. Dieser District erstreckt sich von dem fallenden Brunnen, einem eine halbe Stunde ausser der Stadt Zürch gelegenen Hofe, bis auf Kayserstuhl an dem Rhein, und heisset von selbiger Zeit an, das Neuamt, wird auch bis dato von 2 kleinen Räthen der Stadt Zürch bevogtet. **Bluntschli. Dyrsteler.**

Neu-Andalusien, eine Provintz in America, siehe **Andalusien (Neu-)** im II Bande p. 140.

Neu-Angermünde, siehe **Angermünde**, im II Bande p. 271.

NEVARCA, eine Stadt in Engelland, siehe **Newarck**.

Nevarck, eine Stadt in Engelland, siehe **Newarck**.

Neu-Asien, wird von den Portugiesen und andern nach Ost-Indien schiffenden Nationen dasjenige Stück von Africa genennet, welches sich vom 16 Grad unterm Mittags-Striche, bis an das Vorgebürge der guten Hoffnung erstrecket. **Dappers** Africa p. 10.

Neuasseburg, ein Schloß in der Grafschafft Mannsfeld, welches vormals **Helbra** geheissen hat, und denen von Terstenbruch; sonsten aber in Magdeburgische Hoheit gehöret. **Wabsts** historische Nachricht von dem Churfürstenthum Sachsen ꝛc. Beylage B. p. 56. Siehe auch **Asseburg**, im II Bande p. 1897.

Neuaufgestandene Fama aus Ungarn und der Türckey, ist ein gewisses politisches Tagebuch, so im Jahre 1717 angefangen, wovon aber mehr nicht, als sechs Mißiven in 8 bekannt geworden. **Fabricius** in Præf. ad Morhof. Polyhist.

Neubäncker, werden an gewissen Orten Becker und Fleischer genennet, wenn sich nemlich ihre Zahl vermehret, und der ihnen sonst angewiesene Platz nicht hinreicht, da ihnen denn, ihre Waaren feil zu haben, neue Bäncke verstattet werden.

Nevbahar; dieses Wort, welches in der Persischen Sprache so viel, als den neuen Frühling, oder einen neuen Garten, bedeutet, ist auch der Name einer berühmten Moschee, welche die Vorfahren derer Barmeciden in der Stadt Balkhe nach dem Modell des Tempels zu Mecca erbauet, und welche dieselben nicht allein mit reichen seidenen Stoffen bedecket, sondern über dieses auch noch rings herum mit 360 Capellen, oder Bet-Stübgen versehen hatten, worein sich die dahin wallfahrtenden Pilgrimme, deren beständig eine grosse Menge daselbst zusammen kam, begaben, um darinnen ihre Andacht zu verrichten. Diejenigen aber, welche die Aufsicht über diese Moschee hatten, führten den Namen Barmek, als ob sie gleich die Vorsteher des Tempels zu Mecca selber gewest wären. Und weil diese Würde sonderlich denen ersten Stifftern derselben, vermöge des ihnen darüber zustehenden Juris Patronatus zukam; so führten sie auch beständig den Titel und den Namen davon. **Herbelot** in Bibl. Orient. p. 189. und 670.

Neubai, ein Hauptmann des Jüdischen Landes zur Zeit **Nehemiä**, Nehem. X, 19.

Neubania, siehe **Neustadt**, in Ober-Ungarn.

Neubau, Neugebäu, Neue Gebäude, Neu Werck, *Novum ædificium*, *Novum Opus*, ist, wenn jemand, es sey nun in Städten, Märcketen, Festungen, Flecken, Dörffern, Häusern, Scheuern, Ställen, u. d. g. oder dagegen in Feldern, Aeckern, Wiesen, Wein- oder auch andern Gärten, u. s. w. etwas bauet, oder thut, dadurch die bisherige Gestalt eines Hauses oder Gutes verwandelt und verändert wird, als z. E. in Bauer- oder Land-Gütern mit Graben, Gruben oder Berge zu- oder abzuziehen; oder wenn jemand sonst einen so ungewöhnlichen Bau führet und anfängt, wovon seinem Anstosser oder Nachbar künfftighin, es sey nun über kurtz oder lang, einiger Schade zustossen könnte. l. 1. §. opus. ff. de Nov. Oper. Nunc. *Reform. Worm.* L. V. P. 4. tit. 2. f. 71. b. Jedoch wird dieses, wenn z. E. jemand

in seinem Hause bloß einen oder auch mehrere Estriche schlagen, oder, dafern es bereits etwas alt und ziemlich abgenutzet worden, mit Balcken oder Pfeilern unterstützen lässet, damit es nicht gar über den Hauffen falle, kein neuer Bau genennet. l. 1. §. si quis ædificium. l. stipulat. §. opus. ff. de nov. op. nunc. Weil nun aber offtermahls ein Nachbar dem andern mit dergleichen Bauen entweder aus Geitz, oder aus Irrthum, oder auch wohl aus Verwegenheit, Unrecht zu thun sich unterstehet; so haben deshalber schon ehemahls die alten Römischen Stadt-Richter diesem Ubel durch ein besonders und öffentliches Edict zu begegnen gesucht, dergestalt, daß, wenn ein solches neues Gebäude oder neues Werck, es sey gleich mit, oder ohne Recht, aufgeführet wird, durch die in denen Rechten so genannte Nunciation oder Verkündigung solches verboten werde, bis entweder selbige gantz und gar abgethan, oder doch statt derselben gnugsame Versicherung, das Werck wiederum in den alten und vorigen Stand zu setzen, gegeben wird. l. 1. in pr. ff. de nov. op. nunc. Besiehe hiervon einen besondern Artickel.

Neubau, oder **Hausberg**, ein Forwerck im Ertz-Gebürgischen Kreyse des Churfürstenthums Sachsen, unter das Amt Frauenstein gehörig. **Wabsts** historische Nachricht von dem Churfürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. E. p. 98.

Neubauer (Christian) Obrister-Lieutenant und Commendant über die Militz zu Bremen, ließ zu Ausgang des XVII Jahrhunderts verschiedene Schrifften heraus gehen, wodurch er zu mancherley Unruhe in der Evangelischen Kirche, darinnen er gebohren, Gelegenheit gegeben. Im Jahr 1692 kam dessen Widerlegung der Atheisten zum Vorschein, und das Jahr darauf folgte sein Tractat, so den Titel führte: Welches der beste Glaube und Religion in der gantzen Welt sey. Das 1694 Jahr machte dessen Sendschreiben an D. Petersen das 1000jährige Reich betreffend, ingleichen die Frage: Ob ein erwählter Prediger wohl wieder abgesetzet werden könnte, und einen Tractat von der Privat-Communion bekannt. Weilen aber in solchen Schrifften, und sonderlich in der ersten darunter, viele neue, der heiligen Schrifft und denen Lutherischen Symbolischen Kirchenbüchern schnurstracks zuwider lauffende Lehrsätze enthalten waren, so predigten nicht nur die Herren Geistlichen zu Bremen darwider, sondern es gab auch D. Johann Diecmann wider ihn die Responsa und Belehrungen über die Gedancken von der Privat-Communion, und das Evangelisch-Lutherische Ministerium zu Bremen eine Schrifft, betitelt, die Prediger-Seufftzer, heraus. Die Sache kam endlich so weit, daß auf Veranlassung des Königlichen Consistorii zu Stade eine Privat-Conferentz zwischen Neubauern und denen Dohmpredigern zu Bremen angeordnet ward, Neubauer aber wolte nicht vorstehen, sondern wurde immer härter, weswegen er nach angewendeten gradibus endlich 1694 öffentlich excommuniciret und in Bann gethan ward. Er stellte darauf 1699 eine Speciem facti, welche er zu Einholung eines Theologischen Consilii aufgesetzet, nebst vielen Beylagen an das Licht. Er ließ sich nemlich 1697 von der Theologischen Facultät zu Giessen über folgende 4 Fragen belehren: 1. Ob er sich selbst zu einem Ketzer, Schwärmer, Bremischen Teuffel, Ottergezüchte, Widersacher, Pasquillant und Irrgeist machen solle? 2. Ob andere Kirchen und Kirchen-Diener wohl gethan, daß sie sich in diese Sache meliret, und mit ihrer Ausschliessung vom heiligen Abendmahl die vom Consistorio und denen Predigern am Dohm ergangene Verordnung stillschweigend approbiret und justificiret? 3. Ob er sich an dem crede & manducasti veranügen, oder aber, wenn kein Prediger ihm das Nachtmahl reichen wolte, solches von einem andern Christen sich reichen lassen könne? 4. Wie er sich sonsten zu verhalten, daß er ohne Verletzung seiner Seligkeit leben und sterben könne? Diesen waren noch 2 andere Fragen beygefüget, nemlich, ob er gehalten, 30 bis 40 Meilen zu reisen, das Abendmahl von einem Prediger zu nehmen, oder ob er, ohne das Abendmahl zu empfangen, so ferner dahin leben solte? und dann, ob es noch eine Sache wäre, die er mit dem Stadischen Consistorio oder sonsten anzufangen und zu probiren hätte? Auf die ersten 4 Puncte hat ihm gedachte Theologische Facultät geantwortet, daß 1) solches Zumuthen, sich selbst zum Ketzer ꝛc. zu machen, wider alle Gött- und weltliche Rechte, wider das 8 Gebot; dem Gewissen mehr beschwerlich, und weder in der ersten Kirchen noch bey der Evangelischen Kirche gebräuchlich gewesen. Bey der 2) wäre ein Unterscheid zu machen, zwischen denen Predigern, so vom Schwedischen Consistorio dependirten oder nicht. Die ersten müsten sich der in den Evangelischen Kirchen sonst durchgehenden Observantz gemäß nach der Sententz ihres Consistorii richten, jedoch, daß ein jeder in seiner Meynung gewiß sey, und die Sache nach dem Fürbilde der heilsamen Lehre untersuche. Die Fremden aber könnten einen solchen Excludirten, wenn sie nichts verwerffliches an ihm fänden, wohl annehmen. Auf die 2 membra der 3) Frage antworten sie mit Nein, er könne sich nicht mit dem crede & manducasti vergnügen, weil er in der specie facti sich unvergnügt bezeige, conscientiam dubiam habe, und auch dafür möchte angesehen werden, ob versäume er solches muthwillig; so könne er sich auch nicht von einem andern Christen das Nachtmahl reichen lassen, sondern es müsse von einem rechtmäßig beruffenen und bestellten Prediger geschehen. Was das 4) anlangete, so wäre erstlich aller Fleiß durch unpartheyische Leute dahin anzuwenden, daß das Consistorium und Ministerium ad mitiores terminos gebracht würde; weil aber auf einer Seite schon sententia lata, und man sie nicht retractiren wolte, so möchte man die Sache von neuen vornehmen, untersuchen, und nicht auf die Partialität, eigne Ehr und Reputation, vielmehr auf der Seelen Wohlfart sehen, damit also die imputirte Irrthümer deutlich und kräfftig abgelehnet, und per amnestiam alles aufgehoben würde. Könte er aber nichts erhalten, solte er einen gewissen und standhafften Prediger suchen, sich bey einem benachbarten Consistorio und Superintendenten angeben, und selbigen

zu seinem Beichtvater erwehlen. Er soll sich nach der Zeit immer weiter vergangen haben, und behaupten wollen, daß man sich selbst das heilige Abendmahl reichen, oder es von iedermann nehmen könne. Man hat auch noch unterschiedene Tractätgen mehr von ihm, und zwar theils unter dem Namen eines, der Gott liebet, theils unter dem Namen Constantini Sinceri, wohin die Gedancken von der Vereinigung der beyden Protestantischen Religionen zu rechnen, welche zu Freyburg 1706 in 4 heraus gekommen. Einige halten ihn auch vor den Verfasser der so betitelten Schrift: Der fantastische Mensch entgegen gesetzet dem Klugen und Rechtgläubigen, so 1695 in 8. 1 Alphabet 5 Bogen starck ans Licht getreten. Unschuldige Nachrichten. Hamburg. Remarquen 1699.

Neubauer (Christian) von Erfurt, der Philosophie Magister, war daselbst öffentlicher und ordentlicher Lehrer der Griechischen und Hebräischen Sprache, schrieb

1.) Lexicon linguæ latino-germanicæ, Franckfurt und Leipzig 1691 in 8 und 1706 in 8.
2.) Grammaticam hebræam,
3.) Dispp. de signo quod Deus posuit Caino, ex Gen. IV, 16. Erfurt 1672.

und starb 1696. Witte diar.

Neubauer (Ernst Friedrich) der heiligen Schrift Doctor und ausserordentlicher, der Alterthümer aber, ingleichen der Griechischen und Morgenländischen Sprachen ordentlicher Professor zu Giessen, ein so geschickter, als fleißiger Mann. Er ist den 31 Julius 1705 zu Magdeburg gebohren. Sein Vater war Johann Georg Neubauer, damaliger Königlich Preussischer Müntz-Wardein daselbst, nachmaliger Müntz-Meister in Berlin. Seine noch lebende Frau Mutter Elisabeth Dorothea ist aus einem ansehnlichen Geschlecht derer Vollbrechten, und derer von Reck aus Goslar. Weil er von zartester Kindheit an eine grosse Lust zum lernen und studieren bezeugete, so wurde er nicht nur bey Zeiten zu Hause durch dazu bestellte Præceptoren zum Christenthum und andern Stücken, so man den Kindern beyzubringen pfleget, angeführet; sondern auch, weil er eine sehnliche Begierde hatte in die öffentliche Schule zu gehen, und darum seine Eltern zum öftern gebethen, ohngefehr im 6 Jahre seines Alters in das Gymnasium der Alt-Stadt Magdeburg geschicket, und von dem damaligen berühmten Rector M. Gottfried Bergner eingeführet, da er denn die sechste, fünfte, vierte und dritte Classe nach und nach durchgegangen, und sonderlich in der letzten der guten Anweisung Herrn Werner Meinecken genossen hat. Als aber sein seel. Vater nach Berlin berufen wurde, folgete er ihm 1719 dahin nach, und wurde um Pfingsten in dem weitberühmten Joachimsthalischen Gymnasio daselbst in die andere Classe gesetzet, da er nachgehends auch in die erste und oberste Classe gekommen. Allhier hat er die damahligen Lehrer Heinrich Christoph Salmuth, Professor der Philosophie, Philipp Naude, ordentlichem Lehrer der Mathematick, Michael Bernhard de Wencko, Professor der Historie, wie auch den Professor Johann Heinrich Knebel in verschiedenen Wissenschaften und in den nöthigen Sprachen, Paul Volckmann aber der Gottesgelahrheit Doctor und Professor, wie auch Rector im Ebräischen, wiewol nur auf kurtze Zeit (weil er balddarauf verstarb) gehöret. Sonderlich hat er Friederich Muzelius Professor, und Conrector, wie auch dem Grundgelehrten Jacob Elsner, der Theologie Doctor und damaligen Professor primarius, wie auch Rector am vorgedachten Gymnasio vieles zu dancken, indem dieser sehr geschickte Mann ausser einer gründlichen Anführung zu andern Studien derjenige gewesen, welcher in ihm die von Kindheit gewesene Liebe zur Philologie nicht nur unterhalten, sondern auch noch mehr angeflammet, und ihm die ersten und soliden Gründe von derselben beygebracht hat, da er theils im Griechischen eine schöne Anleitung, so wol das neue Testament als andere Profan-Scribenten mit gutem Nutzen, und sonderlich zur Erläuterung des neuen Testaments zu lesen gegeben, theils auch ihn im Ebräischen und Chaldäischen ziemlich weit gebracht hat. Nachdem er etliche mal so wol öffentliche Reden gehalten, als auch disputiret hatte, nahm er 1724 den 4 October auf gewöhnliche Art mit einer lateinischen Rede de linguarum studio & bonarum artium disciplinis cum theologia conjungendis Abschied, und gieng so dann in der Herbst-Messe auf die Königl. Preußische Friedrichs Universität nach Halle, allwo er unter dem Prorectorat Herrn Professor Christian Benedict Michaelis den 11 October immatriculiret worden. Weil er sich nun der Theologie von zarter Kindheit an gewiedmet hatte: so ließ er eine von seinen vornehmsten Sorgen seyn sich in den Grund-Sprachen Altes und Neues Testaments fester zu setzen. Deshalben hörete er die in denselben treflich erfahrnen beyden Herrn Professoren Michaelis. Unter andern las der ältere Herr Doctor Johann Heinrich Michaelis damahls ein ihm und andern höchstnützliches Collegium täglich 3 Stunden, darinnen er die gantze Hebräische Bibel geschwind durchgieng, welche öftere Ubung eine ungemeine Fertigkeit in dieser Sprache gab; bey Herrn Christian Benedict Michaelis aber erlernete er die Ebräischen Accente, hörete auch bey ihm das Chaldäische und Rabbinische. Gleichwie damahls wohl schwerlich ein der Heiligen Schrift beflissener Halle verließ, der nicht den angenehmen Rambach fleißig gehöret, also that unser Herr Neubauer ein gleiches, wie er denn insonderheit dessen Unterricht in der Hermenevtic, Exegesis, und Moral Theologie genossen; besuchte aber zugleich seines Hauswirths Herrn Doctor Joachim Langens Lectionen, in der Theologie und zwar so wohl in Theticis als Exegeticis, wie auch Polemicis, dabey er auch die Paränetischen und Asterischen Lectionen der Hn. Professoren Francke und Lange nicht versäumete. In der Philosophie aber hielt er sich zu Herrn Doctor Johann Friedemann Schneidern. Von Halle begab er sich 1726 um Ostern nach Jena und wurde daselbst unter dem Prorectorat Hrn. D. Hermann Friedrich Teich-

Teichmeyers unter die Zahl der Lernenden aufgenommen. Er verband auch daselbst die Theologie und Philosophie mit einander. In dieser unterwies ihn Herr Doctor Walch und Herr Wucherer, bey dem er im Hause, und am Tische gewesen, und viele Liebe von ihm genossen hat. Diese beyde haben ihn auch nebst dem grossen Buddeus in der Theologie unterrichtet, dabey versäumete er aber auch die Philologie nicht, sondern hörte im Syrischen Herrn Doctor Rußen, im Rabbinischen und Arabischen aber Herrn Johann Gottfried Tympen, hatte auch Gelegenheit, mit dem damals noch lebenden aber seines hohen Alters halber nicht mehr lesenden Herrn Profeßor Dantzen in Bekanntschaft zu gerathen. Nachdem er binnen 8 Tagen 2 von ihm selbst verfertigte Disputationen öffentlich vertheidiget, gieng er 1727 um Ostern nach Halle zurück, und hörete daselbst seine vorige Lehrer wieder, neben denselben aber auch Herrn Doctor Paul Anton, und Herrn Gotthard August Francken, unter dessen Aufsicht und öffentlichen Beurtheilung er sich auch im Predigten übte: Sonderlich unterrichtete ihn Herr Christian Benedict Michaelis im Aethiopischen, Herr Doctor Johann Heinrich Michaelis im Syrischen, Herr Profeßor Johann Heinrich Callenberg im Arabischen, und Herr Profeßor Johann Joachim Lange in der Mathematick. Damit er sich im Schul-Wesen und Vortrag desto mehr übte, lehrete er auch eine Zeitlang auf dem Waysenhause das Hebräische und die Theologie, doch umsonst. Ohngeachtet er allemahl eine starcke Neigung gehabt, auf Academien zu bleiben, ließ er sich doch 1728 im Sommer zu Berlin, woselbst er sich etliche Wochen aufgehalten, auch im Predigen hatte hören lassen, theils von den seinigen, theils von verschiedenen Predigern dahin bereden, seine Academischen Jahre zu endigen. Als er aber eben zu dem Ende nach Halle zurück kam, um von seinen Lehrern völlig Abschied zu nehmen, und seine Sachen nach Berlin zu bringen, sahe er, daß die Vorsehung beschlossen habe ihn länger da zu lassen. Denn er ward von seinen Lehrern einem andern Studenten aus Königsberg in Preussen, welcher ihn darum inständig bat, auf die Stube beygegeben. Da er nun schon vorher einigen andern mit seinem Unterricht an die Hand gegangen, so ward er bey dieser Gelegenheit, auf vieler so wol schriftliches, als mündliches Zurathen und Gutbefinden zu dem Entschluß gebracht die Magister-Würde anzunehmen. Kaum hatte er sich dieses vorgenommen, so wurde er vom Herrn Profeßor Francken anfänglich zum Bibliothecariat in Wernigerode und so gleich darauf zum Hof-Diaconat in Stollberg vorgeschlagen, und verlangte man, daß er sich dahin begeben und die Probe-Predigt thun möchte, nach deren Verrichtung er gewiß den Beruf selbst bekommen solte. Weil er aber zu diesem Amte keine Freudigkeit bey sich verspürete, blieb er bey seinem vorigen Vorsatz, einen Versuch mit Lehren auf Universitäten zu machen, und fieng, nachdem er 1729 unter dem Decanat des Hrn. Profeßors Christian Benedict Michaelis die Magister-Würde angenommen, auch sich am 14 May desselben Jahres, vermittelst einer unter seinem Vorsitz vertheidigten Disputation habilitiret hatte, würcklich an, theils philosophische u. philologische, theils historische Collegia mit Nutzen zu halten: Wurde auch nächst dem von dem Herrn Abt Breithaupten zum Lectore im Seminario Theologico bestellet, allwo er verschiedene von des Cicero Reden erklärete. Weil er gleich anfangs täglich viele Stunden las, dabey einige Sachen zum Druck ausarbeitete, und daher das Nachtsitzen sich gar sehr angewöhnete, und die gehörige Bewegung und Ruhe versäumete, fiel er im September in eine so starcke hitzige Kranckheit, daß jederman und er selbst an seinem Aufkommen verzagte. Dieser Zufall unterbrach sein Lesen, indem er auf guter Freunde Anrathen die Luft verändern und sich nach Berlin zu den seinigen begeben muste. Daselbst erlangte er nach wenig Wochen seine Gesundheit völlig wieder, blieb aber doch den Winter über allda, und suchte durch Hülfe der Königlichen und Spanheimischen Bibliotheck in der von ihm geliebten Gelehrten Historie zuzunehmen, besuchete auch verschiedene alda lebende Gelehrte. So dann kehrete er im Mertz 1730 wieder zurück nach Halle, allwo ihm gleich darauf im Monat April die Stelle eines Adjunctus der Philosophischen Facultät (dergleichen in etlichen Jahren daselbst nicht gewesen war, weil es an Magistern, die sich dazu habilitiret hätten, gefehlet) aufgetragen wurde. Um des willen disputirte er den 3 May pro loco und dienete ferner der studierenden Jugend mit allerhand Collegien, sonderlich in der Philologie und Philosophie, darin er meistens des Hrn. D. Walchs Einleitung in die Philosophie zum Grunde zu legen, und sich dabey der Lehr-Art des seel. M. Johann Liborius Zimmermanns zu bedienen pflegete. Daneben ließ er allemal des Sonnabends dasjenige durch disputiren, was die gantze Woche hindurch war vorgetragen worden. Dadurch kam es dahin, daß verschiedene, nachdem sie dergestalt im Disputiren eine Fertigkeit erlanget, sich auch entschlossen, unter ihm öffentlich dergleichen zu thun. Zugleich übete er solcher gestalt dasjenige selbst in der That aus, was er in der Disputation de exercitiis disputatoriis in Academiis frequentius instituendis gelehret und gefordert hatte. Auch hielte er ein Collegium privatissimum examinatorio disputatorium, über des Hrn. D. Buddeus theol. thetic. Sonsten aber waren seine Vorlesungen, insonderheit über die Universal-Historie, worinnen er des Hrn. Hofraths Struv kurtzen Begriff zum Grunde legete; ferner über die Gelehrten Historie, nach Anleitung des Conspectus Reipublicæ litterariæ Hrn. Heumanns, wie auch über des Hrn. Heineccius fundamenta stili cultioris und endlich über die Symbolischen Bücher angestellet, als welche letztere er in dem Seminar. Theol. gantz zu Ende brachte. Unterdessen ereigneten sich verschiedene Gelegenheiten an auswärtige Oerter in anderweitige Bedienungen zu kommen. Also wurde er von den beyden Herren Directoren des Waysenhauses und Pädagogii zu Halle 1730 im September zum Director des Archi Gymnasii zu Soest in Westphalen an die Stelle des berühmten D. Just Wessel Rumpäus vorgeschlagen; welchen wichtigen Platz er,

woferne er sich in einem Schreiben an den Rath daselbst, verlangter Massen erklären wollen, gewiß erhalten hätte. Allein ein und andere Ursachen, und sonderlich der Vorsatz, das Academische Leben, wo möglich, nicht gantz und gar zu verlassen, hinderten ihn an diesem Entschluß. Desgleichen wurde ihm von der Hochlöblichen Theologischen Facultät und deren Decanus dem seel. **D. Johann Heinrich Michaelis** zu Anfang des 1732 Jahres abermahls ein Vorschlag zum Rectorat nach Herforden in Westphalen, zu welcher Stelle der Rath daselbst jemand verlangete, gethan, wie denn auch kurtz hernach zur ausserordentlichen Profeßion der Logic und Metaphysick ihm gewisse Hoffnung gemachet wurde, wenn er sein Ja-Wort hätte von sich geben wollen, so er aber zu thun Bedencken getragen hat. Auch würde es nicht schwer gehalten haben, eine ausserordentliche Profeßion der Welt-Weißheit in Halle zu erlangen, wenn er dergleichen verlanget hätte. Sonderlich war ihm von einem gewissen Professor der Philosophie daselbst gerathen worden um die Professionem historiæ litterariæ anzuhalten, weil er wuste, daß er in derselben nicht unerfahren wäre. Gleichwie er aber zu diesem allem keine so starcke Neigung hatte, daß er sich darum bemühet hätte: also hatte ihn auch die göttliche Vorsehung an einen gantz andern Ort bestimmet. Denn es geschahe in eben demselben 1732 Jahre, daß er im August ohne alles sein Suchen und Verlangen, ja auch ohne sein Wissen den Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen gnädigsten Beruf zu der ordentlichen Profeßion der Alterthümer, der Griechischen und der Morgenländischen Sprachen auf der Universität Giessen, welche durch den Tod des jüngern Herrn **Johann Heinrich Mayen** erlediget worden, erhielt, dazu ihn, seinem eigenen Geständniß nach, Herr **D. Rambach** vorgeschlagen hatte. Wie er nun nicht das geringste Bedencken hatte, diesem Beruf zu folgen: also nahm er die ihm angebotene Profeßion willigst an; worauf er zum Abschiede in Halle innerhalb 8 Tagen zweymal disputirte, und, nachdem er sich eine kurtze Zeit bey den Seinigen in Berlin aufgehalten, sich wircklich nach Giessen begab. Er kam daselbst den 16 October an und hielt darauf den 30 desselben Monaths eine Rede, von dem Wachsthum der Philologie, welchen sie in diesem Jahrhundert, sonderlich in Deutschland gehabt (De incrementis, quæ studium philologicum nostro seculo cumprimis in Germania, cepit) mit welcher er der nach dasigen Gewohnheit die ihm gnädigst anvertrauete Profeßion antrat, und von der Zeit an der studierenden Jugend so wol mündlich mit Philologischen und andern Collegien, als auch schrifftlich und mit einigen Disputationen gedienet hat. Nach dem frühzeitigen Absterben des seel. Herrn **D. Rambachs** ist er 1735 den 6 Decemb. von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht. zum ausserordentlichen Professor der GOttes-Gelahrheit gnädigst bestellet worden, welches Amt er darauf den 5 Jenner 1736 mit einer Rede antrat, in welcher er Ideam Theologi Paulinam in epistola ad Romanos propositam beschrieb. Beyde Profeßionen hat er bisher mit grossem Fleisse verwaltet, und bisher nicht ermangelt dasjenige zu thun, was ihm zu verrichten obgelegen: vielmehr hat er der studierenden Jugend aus allen von GOtt verliehenen Kräfften, mit lesen, schreiben, disputiren auch predigen unermüdet gedienet. Weil auch so wol die Statuten der Giessenschen Academie als Ihro Hochfürstliche Durchlaucht. von ihm erfoderten, daß er die Würde eines Doctors der GOttes-Gelahrheit, je eher, je lieber, annehmen solte: so hat er auch hierinnen sich gehorsam finden lassen, und alles dasjenige gethan, was desfalls zu leisten ist. Sonderlich hat er den 20 Julius 1737 seine Theologische Inaugural-Disputation wider die Werthheimische Bibel als Vorsitzender gehalten; Die Doctor-Predigt in der Stadt-Kirche abgeleget, das Examen rigorosum den 5 Julius ausgestanden: worauf er den 19 Julius zum Licentiaten in der GOttes-Gelahrheit, und so gleich auch in einer Handlung vermöge der dazu eingelangten Hochfürstl. Concession zum Doctor in derselben von dem Herrn Doctor und Superintendent **Liebknecht** ist erkläret worden. Er hat sich bereits zweymahl verheyrathen müssen, das erste mal geschahe es 1733 den 2 Junius mit Jungfer **Johannette Christine Schmollin**, Herrn **Johann Jacob Schmols**, Pastor Primar. und Metropolitani zu Echzell in der Wetterau eintzigen Tochter, welche ihm aber nach drey viertheil Jahren 1734 den 26 Februarius durch einen Schlag- und Steck-Fluß wieder geraubt ward. Die Erinnerung des in dieser kurtzen Ehe genossenen vielen Vergnügens bewog ihn, daß er 1735 den 13 September sich zum andern mahle verehlichte, und zwar mit Jungfer **Carolina Benigna**, einer eintzigen Tochter des seel. Herrn Doctor **Christian Siegfried Zahns**, gewesenen berühmten Raths-Consulentens zu Langensaltze in Thüringen, wie auch Königl. und Churfürstl. Sächsischen Steuer-Procurators im Thüringischen Krayse. Bisher sind von ihm folgende Schrifften heraus gegeben worden.

1) Zu Jena

1) Epistola gratul. de præstantia ac dignitate præcellentis Magistri nominis ad clarissimum *M. Christianum Frid. Hertel*, Neostadio-Osterlandum, Contubernalem suum. 1726. fol. 1 B.
2) Exerc. Philologico-Theologica de varia indole interpretum scripturæ Sacræ, Præsid. *D. Walchio* 1727. 11 Bogen.
3) Disquisitio Philol. Theol. de scripturarum scrutatoribus donis gratiæ destitutis, Præside eodem 1727. 5 Bogen: die beygedruckten Brieffe sonderlich Herrn **Walchs** zeigen, daß er nicht bloß dem Namen nach, sondern in der That der Verfasser gewesen, so daß Herr Doctor Walch so wenig bey dieser als Herr **Michaelis** bey der folgenden etwas verändert oder hinzugesetzet.

2) Zu Halle.

4) Diss. inaug. de Salomonis ad lætitiam exhortationibus, quas libro Cohe-

leth intersperlit, pro consequendis in Philosoph. honoribus. Præsid. *Christiano Bened. Michaelis* 1729. 11 Bogen.
5) Commentatio Philologica de phrasi novi fœderis sacra: *caro & sanguis* contra Christianum Melodium aliosque ad Matth. XVI. 17. 1 Cor. XV. 50. Gal. I. 16. Eph. VI. 12. Ebr. II. 14. coll. Sir. XIV. 18. XVII. 30. 1729. 4 Bogen. Siehe Herrn Pastor **Wolfs** cur. Philol. & Crit. in IV. priores S. Pauli Epist. p. 553 sqq.
6) Diss. de *Missionariis Christi* variis observationibus illustr. ad Matth. X. 16. & Luc. X. 3. 1729.
7) Dissert. de exercitiis disputandi frequentius in academiis instituendis, pro loco 1730. 3 Bogen.
8. Diss. Historica sæcularis de reformatione a Luthero aliisque disputationibus incepta ac propagata, nec non de disputationibus ob Augustanam confessionem tum ipsis in comitiis tum alibi habitis 1730. 5 Bogen.
9) Prolusio historica sæcularis de imperatoris Caroli V favore & meritis in Augustanam confessionem singularibus 1730. 2 Bogen.
10) Diss. Historico - Philosophica de jure disputandi apud omnes omnium religionum populos, exceptis Muhamedanis 1731. 6 Bogen.
11) Comment. de singulari Gissensium studio conservandæ purioris doctrinæ contra Socinianorum depravationes, ad *Joan. Jac. Rambachium*, quum in Ludoviciana primarius Theol. Professor &c. crearetur & contra Socinianos doctissime pieque disputasset &c. 1731. 4. 3. Bogen.
12) De *Michaele Archangelo* non creato, sed creatore, *Jesu Christo* Dissertatio ad Dan. X. 13. 21. XII. 1. Judæ Epist. v. 9. Apoc. XII. 7. 1 Thess. IV. 16. collato Zach. III. 2. 1732. 6 Bogen.
13) *Michael Archangelus*, non creatus, sed creator, *Jesus Christus*, indicatus dissertatione Philologico-Hermeneutica 1732 7 Bogen.
14) Diss. Philol. Hermeneutica de *corpore Mosis*, ad Judæ Epist. v. 9. 1732. 6 Bogen.
15) Diss. Philol. Hermeneutica *de Angelo mortis*, ex mente *Ebræorum* ac *Muhammedanorum*, ad quædam scripturæ loca vel illustranda, vel vindicanda præcipue Exod. XII. 23. Prov. XVI. 14. Ebr. II. 14. Tob. III. 8. Apoc. IX. 11. 1732. 6. Bogen.

3) Zu Giessen.

16) Diss. Philol. ex antiquitate Judaica, qua *Michaelem Messiam* esse ipsis *Judæorum* testimoniis comprobatur. 1733. 5 Bogen.
17) Diss. Philol. inaug. de *Mosis* præ reliquo prophetarum choro *prærogativis* singularibus ad diversa utriusque fœderis loca,

præcipue Num. XII. 6. 7. 8. Deut. XXXIV. 10. 11. 12. illustranda 1734. 8 Bogen.
18) Kurtzes Verzeichnis aller Professorum theologiæ, so auf der Universität Giessen gelebet, und gelehret haben. Stehet im Heßischen Heb-Opfer im ersten Stück und folgenden.
19) De *columnis ecclesiæ*, Theologorum cum primis summorum elogio, liber singularis Philologico-Theologicus, ad varia utriusque fœderis loca, inprimis Psal. LXXV. 4. Prov. IX. 1. Cant. III. 10. Jer. I. 18. Gal. II. 9. 1 Tim. III. 15. Apoc. III. 12, illustranda. Memoriæ summi Theologi, ecclesiæ purioris columnæ, *D. Jo. Jac. Rambachii*, mœstissimo animo ac tantum non tremula manu consecratus 1736. 1 Alph. weniger einen Bogen. In Nied. Nachricht. 1736. p. 95 wird davon geurtheilet: Die Liebhaber derer Alterthümer werden in dieser so gelehrten als curieusen Abhandlung vor ihre Neugier vollkommne Vergnügung finden, und das Ehren-Mahl, welches der Herr Verfasser seinem gewesenen Lehrer hiedurch aufgerichtet, gereichet ihm selbst zum unvergeßlichen Andencken. Es ist nach den Hamb. Ber. 1736. p. 123. alles mit verschiedenen, auch zum Theil curieusen und neuen Anmerckungen sonderlich von den Vorbildern, wie auch mit vielen Anmerckungen aus der Litteratur angefüllet.
20) Idea Theologi Paullina, seu oratio inauguralis imaginem *veri falsique Theologi* a Paullo in epistola ad Romanos propositam repræsentans. Dicta in academiæ Giessensis auditorio solemni ad d. 5 Jan. 1736 quum extraordinariam professoris Theologiæ provinciam more majorum solemnique cærimonia susciperet. 4. 6 Bogen.
21) Kurtzer **Lebenslauf** des seel. Herrn Doctor **Rambachs**, wie derselbe in denen so genannten Personalien nach der Predigt verlesen worden; aufgesetzet, nachher etwas erweitert und mit einigen Anmerckungen versehen. Stehet bey der auf ihn gehaltenen Leich-Predigt, des Herrn Hof-Diaconus **Fresenius** fol. 33 - - 46 edit. in fol. oder p. 70 - - 98 edit. in 4.
22) Dissertat. theologica inauguralis sistens *vindicias universæ theologiæ* christianæ, ejusque *Mosaicæ* depravationibus famosissimi interpretis pentateuchi Werthemiensis per singulos fidei Christianæ articulos oppositas, quam pro summis in Theologia honoribus ac privilegiis rite consequendis proposuit 1737. 4. 6 Bogen.
23) Die Vortreflichkeit des Evangelii wurde aus den Worten **Paulus** Rom. I. 16. 17. Ich schäme mich des Evangelii von Christo nicht ꝛc. am 2 Sonntage nach Trinitatis, war der 30 Julius 1737 Nachmittages, an welchem zugleich das Gedächtniß der am 25 Junius vor 207 Jahren übergebenen Augspurgischen Confeßion mit

gefeyert

gefeyert wurde, in der Stadt-Kirche zu Gieſſen in einer ſo genannten Doctor-Predigt vorgeſtellet. Bremen 1738. 4. 4 Bogen.

24) Das kündlich groſſe Geheimniß der Gottſeligkeit, von der Offenbahrung Gottes im Fleiſch, wurde am 3 Heil. Weynacht-Feyertage 1738 in der Burg-Kirche zu Gieſſen, aus dem ordentlichen Evangelio **Johann.** I, 1-14. vorgeſtellet, und nachher etwas erweitert dem Druck überlaſſen. Bremen, 1739. 8.

25) Das Geiſtliche Hirten-Amt des Ertz-Hirten Chriſti JEſu, wurde an dem H. Pfingſt-Dienſtage 1738 in der Stadt-Kirche zu Gieſſen, aus dem ordentlichen Evang. **Johann.** X, 1-11. vorgeſtellet. Ebend. 1739. 8.

26) Diſſertat. de *Paullo Jurante* 1739.

27) De *varia Indole interpretum ſcripturæ ſacræ*, cauſisque variarum ejus explicationum liber ſingularis olim duabus exercitationibus philologico theologicis in acad. Jenenſi habitis, nunc junctim editis variisque obſervationibus illuſtratis propoſitus. Jen. 1739. 8.

28) *Primitiæ ſacræ Gieſſenſes.* Præmiſſa præfatio præcipua ſcripta, primitiarum nomine inſignita enarrat. Gieſſen, in 4. Davon ſind würcklich 112 Seiten ſchon ſeit einiger Zeit abgedrucket, und hat die völlige Edirung bisher nichts als der Mangel derer Reſpondenten verhindert.

29) Biga obſervationum philologico criticarum. I. Emendatio & interpretatio vocum difficillimarum מריץ זין Meriaſis, quibus de metatrone ſive Meſſia uſus eſt liber quidam Rabbinicus Berith Menucha. II. Defenſio verſionis Syriacæ Rom. I, 31. omiſſionis vocis ἀσυνέτους a viris doctiſſimis immerito accuſatæ. Gieſſen, 1739. 4. 3 Bogen.

30) Heßiſches Heb-Opfer, Theologiſcher und Philologiſcher Anmerckungen. Hievon hat nach des ſeel. Herrn **D. Rambachs** Tode, weil ihm derſelbe ſchon vorher, als er nach Göttingen gehen wolte, deſſen Fortſetzung zugedacht hatte, anfänglich die Direction mit Herrn **Johann Philipp Freſenius**, damaligen Burg-Pfarrer zu Gieſſen, jetzo aber treufleißigen Hof-Diaconus zu Darmſtadt, gemeinſchafftlich übernommen, und herausgegeben

Das 7 Stücke, Gieſſen 1735.
Das 8 Stück, " "
Das 9 Stück Ebend. 1736. und
Das 10 mit ausführlichen Regiſtern über den I Band 1736. Doch hatte er dabey die meiſte Arbeit übernommen, zumal es die Erfahrung lehrete, daß dergleichen Werck beſſer von einem, als zweyen dirigiret und befördert werden könne. Nach dem Abzuge obgedachten ſeines Gehülffen nach Darmſtadt, iſt ihm die Direction allein überlaſſen worden und hat er folgende Stücke herausgegeben

Das 11 Stück 1736
Das 12 -- 15 Stück 1737
Das 16 -- 19 Stück 1738
Das 20 Stück nebſt ausführlichen Regiſtern über den andern Band, ingleichen das 21 und 22 Stück 1739; wird auch ſolches Werck annoch ferner fortſetzen. Nicht minder hat er auch folgende Schrifften des ſel. Herrn **D. Rambachs** aus dem Manuſcript und zuſammen gehaltenen Nachſchrifften, wie auch mit Vorreden, Anmerckungen und Regiſtern ꝛc. herausgegeben.

31) Der wohl unterwieſene Informator, Züllichau, 1737. 8.

32) Kirchen-Hiſtorie des Alten Teſtaments II Theile mit nöthigen Regiſtern über das gantze Werck, Franckfurth und Leipzig, 1737. 4.

33) Erläuterung über ſeine eigene inſtitut. hermeneut. ſac. II Th. mit einem 4fachen Regiſter, Gieſſen 1738. 4.

34) Erklärung der Epiſtel Pauli an die Römer, Bremen 1738. 4.

35) Geiſtreiche Gießiſche Reden, IV Theile, Bremen 1738 und 1739. 8.

36) Sammlung verſchiedener noch nicht gedruckter Heiligen Reden, Bremen in 8.

Künfftig hat er noch heraus zu geben verſprochen

37. Vitæ Theologorum Gieſſenſium, quotquot inde a fundata academia Ludoviciana vixerunt, omnium, eorum fata, controverſias, diſcipulos celebriores, ſcripta, elogia a variis ipſis data, merita denique in academiam, rem litterariam, totamque Chriſti eccleſiam plene & accurate deſcribentes, ita adornatæ ut & multorum errores detegantur, & incognita ſuppleantur, omnia vero hiſtoriæ eccleſiaſticæ & litterariæ ſeculi XVI. XVII & XVIII. illuſtrandæ cum maxime inſerviant.

38) Vitæ philoſophorum Gieſſenſium, eadem fere methodo deſcriptæ.

39) Specimen Theologiæ Judaicæ ac Muhammedicæ parallelæ de angelo mortis. Siehe das 8 Stück des Heßiſchen Heb-Opfers, p. 928.

40) De problemate Hermeneutico an הוא apud Ebreos & αὐτὸς apud Græcos ſint nomina Dei? Libri III. Philologico exegetici. Heßiſches Heb-Opfer l. c.

41) Obſervationes ſacræ, varia utriusque fœderis loca exponentes & illuſtrantes.

42) De nominibus Dei Ebraicis falſo creditis.

43) De fatis linguæ Æthiopicæ inter Europæos.

Heßiſches Heb-Opfer XX Stück p. 931. u. ff. XXI. Stück p. 94. **Göttens** jetztlebende Gelehrte Europa II Th. p. 576. u. ff.

Neubauer (Frantz) war im Jahr 1721 unter denen 6 Kayſerlichen Hof-Organiſten der vierte; im 1727 Jahre aber hatte er noch viere unter ſich.

Neubauer (Friederich Chriſtoph) ſiehe **Neubur.**

Neu-Bechburg, ein Schloß, ſiehe **Bechburg**, im III Bande p. 862.

Neu-Bekehrte, Lat. *Ad ſacro Romanenſium perducti*, werden in Franckreich diejenigen genennet, ſo ehemals durch die Dragoner oder andere Zwangs-Mittel auf Königlichen Befehl von dem Reformirten Glauben zu der Catholiſchen Religion gezwungen oder bekehret wurden. Dergleichen es die meiſten in Languedoc, und in dem Gebirge Sevennes giebet. Dieſe Neubekehrte nun haben von daher beſtändig ihre Privat-Zuſammenkünfte gehalten, und pflichten noch heutiges Tages meiſtens der Reformirten Lehre bey; worüber ſie aber vieles haben erdulden müſſen. Inſonderheit aber iſt ihnen vermöge eines vor ohngefehr 30 Jahren ergangenen, und im Jahr 1714 erneuerten Edicts auf das ſchärffeſte verboten worden, von ihren Gütern und Wohnungen auf eine verkäuffliche Art nichts an jemand anderes zu überlaſſen.

Neu-Bekehrte, heiſſen auch die Chriſten in Spanien und Portugall, ſo von dem Judenthum und von dem Muhammetaniſchen Glauben abgetreten; heimlich aber noch daran hangen, wider welche inſonderheit die Inquiſition angeſtellet worden. **Cyperii** Chron. Eccleſ. Græc. p. 40.

Neubekehrter, ſiehe **Neuling.**

Neuber (Friedericke Caroline) ſiehe **Neuberin.**

Neuber (Johann) ein Mönch und Prieſter im Anfange des XVI Jahrhunderts, war in der Lateiniſchen Sprache ziemlich geübet, und muſte daher auf Befehl des Freyherrn **Johann von Schwartzenberg**, in deſſen Dienſten er war, des **Cicero** Buch de officiis von Wort zu Wort in die Deutſche Sprache überſetzen, welche Deutſche Überſetzung nachher beſagter Freyherr verbeſſerte, und ſie nach vollendeter Arbeit im Jahr 1520 zum Druck übergab; wiewol ſie allerſt 1531 und nach der Zeit 1533 zu Augſpurg in fol. gedrucket worden. **Chriſt.** Commentat. de Joanne Schwartzenbergico viro pacis pariter atque bellicis artibus inſigni. **Sincer.** Nachrichten von lauter alten und raren Büchern III Stück, p. 156.

Neuber (Johann Auguſt) beyder Rechten Doctor, welche Würde er zu Leipzig im Jahr 1714, ſammt dem Rechte zur Juriſten-Facultät, und nicht lange hernach die Stelle eines Hochfürſtlich-Merſeburgiſchen Hof- und Conſiſtorial-Raths erhielt. Er ſchrieb bey Gelegenheit ſeiner Doctor-Promotion folgende zwey Diſputationen:

1. de dote omnium bonorum occaſione L. 4. Cod. de Jure dotium, Leipzig 1714.
2. de ſure nocturno impune occidendo, Ebend. 1714.

Neuber (Johann Chriſtian) beyder Rechte Doctor zu Leipzig, welche Würde er im Jahr 1727 zu Wittenberg erlanget hat.

Neuber (Johann Gottfried) ſchrieb und vertheidigte im Jahr 1715 unter dem Vorſitz Herrn **Chriſtian Thomaſius** zu Halle auf der Juriſtiſchen Catheder eine Diſputation, welche den Titel hat: Præcipua Juris Patronatus Eccleſiarum Proteſtantium vulgaris jura. **Struv.** Biblioth. Juris ſelecta c. XIII. §. 46.

Neuberg, ein Biſchöfflich-Würtzburgiſches Amt in dem Fränckiſchen Kreyſe in Deutſchland.

Neuberg, oder wie es auch von andern genennet wird, **Neuburg**, ein Ciſtercienſer-Kloſter in Steyermarck, ſo **Otto**, Hertzog in Oeſterreich und Steyermarck, 1327 geſtifftet, welcher auch nebſt ſeinen beyden Gemahlinnen, **Eliſabeth**, des Hertzogs in Bayern **Stephans** Tochter, und **Annen**, Kayſer Carls IV Schweſter, allda begraben liegt.

Neuberg, ein Gräfliches Geſchlecht, ſiehe **Neuperg.**

Neuberger (Daniel) ein Künſtler zu Augſpurg, welcher allerhand Figuren und Bilder, als Hiſtorien, Feldſchlachten und dergleichen, auf eine ſehr ſinnreiche Art in Wachs abzubilden ſehr geſchickt war. Er erfand ein Mittel, dem Wachs alle nöthige Farben zu geben, wie es die Natur eines jeden Dinges erforderte, und ſtellte ſo gar die Metalle, Glaß und Edelgeſteine, mit ihrem Scheine und Glantz in dem Wachs ſo natürlich vor, daß auch Künſtler ſolche vor natürlich angeſehen haben. Derhalben nicht nur Kayſer **Ferdinand** III, ſondern auch andere Fürſtliche Perſonen ihm ſehr gnädig waren, und ſich von ihm unterrichten lieſſen. Er hat die Metamorphoſes **Ovidii**, wie auch gedachten Kayſers Bildniß in Lebens-Gröſſe in Kayſerlicher Kleidung auf einem Seſſel ſitzende verfertiget, deſſen Augen ſich im Kopf bewegen, welches alles in der Kayſerlichen Schatzkammer aufbehalten worden. **Sandrart.** acad. pict. P. 2. l. 3. p. 350.

Neuberger (Martin) beyder Rechten Doctor, und der Hochfürſtl. Sächſiſchen Reſidentz-Stadt Jena Syndicus, ſtarb im Mertz 1678.

Neuberger (Theophilus) ein Reformirter Theologus, war eines Predigers Sohn in Jena, woſelbſt er auch ſeine Academiſche Jahre zugebracht; wurde nach dieſen an verſchiedenen Orten Hofprediger, wohnte dem Colloquio zu Leipzig 1631 bey, und ſtarb endlich als Superintendent zu Caſſel 1656 den 9 Jenner, am Stein. Seine vornehmſten Schrifften ſind:

1) Glaubens-Spiegel,
2) Tr. vom rechten Verſtand und heylſamen Gebrauch des heiligen Abendmahls,
3) Poſtill über die Sonn- und Feſttags-Evangelia,
4) Soliloquia vom göttlichen Leben eines wahren Chriſten, Caſſel 1633 in 4.
5) Troſt-Buch in 6 Theilen.
6) Zungen-Zaum.
7) Faſciculi II. unterſchiedener Predigten, Faſc. I. Caſſel 1635. in 4. Faſc. II. Franckfurth am Mayn 1647 in 4.

Freher Theatr. eruditor. **Witte** Diar. Biograph. **Hofmann** Lexic. Univerſ.

Neu-Bergſchlag, iſt Kupfer aus den neuen Bergwercken, welches etwas geringer im Preiſe iſt, als das alte: maſſen es härter und ſchwerer als das alte zu verarbeiten.

Neuberin (Fridericke Caroline) gebohren in Reichenbach im Voigtlande am 8 Mertz 1700. Ihr Vater war **Daniel Weiſſenborn**, der Hochadlichen Metziſchen Gerichte beſtalter Inſpector. Ihre ſeel. Frau Mutter Anne Roſine, Herrn Wilhelmi, hochadl. Arnimſchen Verwalters zu Planitz Tochter, und des Herrn Johann Heinrich **Wilhelmi**, Bürgermeiſters in Geithayn Schweſter. Sie kam 1716 nach Braunſchweig an des Durchl. Hertzogs **Ludewig Rudolphs** Hofe aufs Deutſche Theater. Hie-

Hiebey fand sie Gelegenheit die Poesie fortzusetzen, zu welcher sie in ihres Vaters Studir-Stube bereits den Anfang, auch zu verschiedenen Wissenschaften, gemacht hatte. Sie schrieb bey gegebenen Gelegenheiten etliche kurtze Gedichte, und sagte selbige von der Schaubühne mit einer solchen Aussprechekunst, daß die hohen Herrschafften jedesmahl ihr gnädigstes Vergnügen darob bezeigeten. Im Jahre 1718 am 5 Februar. wurde sie, mit hoher Genehmhaltung des **Durchlauchtigsten Hertzogs Ludewig Rudolphs**, Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg, an Johann Neubern verheyrathet, und in Gegenwart der damahls anwesenden sämtlichen hohen Herrschafften in der Dohm-Kirche St. Blasii in Braunschweig öffentlich getrauet. Im Jahre 1722 ließ sie bey dem Ableben ihres Vaters am 5 Mertz ein Trauer-Gedichte drucken, welches das erste war, so gedruckt von ihr zum Vorscheine kommen ist. Hernach wurden auch in dem siebenden Theile der Hofmanswaldauischen Gedichte etliche kleine von ihr verfertigte Stücke mit eingerücket und mit F. C. N. bezeichnet. Im Jahr 1731 bey der Huldigung des Durchl. Hertzogs **Ludewig Rudolphs** in Braunschweig, schrieb sie an **höchstdenselben** ein Glückwünschungs Gedichte, welches auch in Braunschweig gedruckt wurde. Bey der hohen Vermählung Ihr. Königl. Hoheit Printz Friedrichs, Königl. Kron-Prinzens in Preussen ꝛc mit der Durchl. Prinzeßin Elisabeth aus dem Hochfürstl. Durchl. Hause Braunschweig-Lüneburg-Bevern in Saltzthal am 12 Jun. 1733 schrieb sie eine Glückwünschungs-Ode, gedruckt in Hamburg bey Philip Ludewig Stromern. Kurtz nach dieser hohen Vermählung wurde in Magdeburg bey Johann Siegelers seel. nachgel. Wittwe die Beschreibung des solennen Einzugs Ihr. Königl. Hoheit der Kron-Printzessin von Preussen, Elisabeth ꝛc. und höchst deroselben fernere Abreise nach Berlin, den 20 Jun 1733 gedruckt, auch etliche bey dieser Zeit verfertigte Gedichte, und unter denselben auch diese Ode beygefüget, mit folgender Uberschrift: „Auch dieses ist notable, daß die Musen zu „Saltzthal beym Frauenzimmer eingekehret, und „durch dieselben ihre unterthänigste Pflicht und „Gratulation abgestattet, indem eine Kloster-„Jungfer daselbst, die Neuberin genannt, „ein so wohl gesetztes Carmen offeriret, daß sie „dadurch viel Lob verdienet.„ Ferner sind von ihr im Druck erschienen:

1) Ein deutsches Vorspiel, verfertiget von Friderica Carolina Neuberin, gebohrner Weissenbornin, Principalin der Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsischen und Hochfürstl. Braunschw. Lüneburgischen Hof-Comödianten, auf der Leipziger Schaubühne aufgeführet im Monath Jun. 1734. Leipzig, gedruckt bey Bernhard Christoph Breitkopf 1734. in 8.
2) Ein Epilog, verfertiget und aufgeführet in Lübeck am 26 Novembr. und auch daselbst gedruckt 1734. in 8.
3) Bey dem Ableben des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludewig Rudolphs, regierenden Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg, eine Trauer-Ode, gedruckt in Braunschweig 1735.
4) Ein Deutsches Vorspiel, genannt: Die von der Weisheit wider die Unwissenheit beschützte Schauspiel-Kunst. An dem hohen Geburts-Feste Ihr. Königl. Hoheit des Durchl. Hertzogs und Herrn, Herrn Carl Friederichs, regierenden Hertzogs zu Schleßwig-Hollstein, den 30 April 1736 aufgeführet, und gedruckt in Lübeck von Christian Henrich Willers, 1736. in 8.
5) Die Verehrung der Vollkommenheit durch die gebesserten Deutschen Schauspiele. Ein Deutsches Vorspiel, welches von Friderica Carolina Neuberin verfertiget, und auf der Schaubühne in Straßburg am Schwör-Tage, den 8 Januar. 1737 aufgeführet, auch in eben diesem Monate in Straßburg bey Melchior Pauschinger gedruckt wurde.
6) An eben dem Tage ein Epilog, genannt: Die verneuerte Verbindung, der Treue, der Ruhe, der Zufriedenheit und des Vertrauens, gedruckt in Straßburg 1737 in 8.
7) Bey dem hohen Geburts-Feste Ihr. Königlichen Majestät Ludovici XV Königs in Franckreich und Navarra ꝛc. Eine Glückwünschungs-Ode, gedruckt in Straßburg den 15 Febr. 1737. bey Melchior Pauschinger.
8) An dem hohen Geburts-Feste Sr. Königlichen Majestät beyder Sicilien ꝛc. Eine Glückwünschungs-Ode, gedruckt in Kiel, den 20 Januar. 1738.
9) An dem hohen Namens-Feste Ihr. Königlichen Hoheit des Durchlauchtigsten Hertzogs Carl Friedrichs, regierenden Hertzogs zu Schleswig-Hollstein ꝛc. Eine Glückwünschungs-Ode, Kiel den 27 Januar. 1738. gedruckt bey Gottfried Bartsch.

Dieses sind die meisten von ihren durch den Druck bekannt gewordenen Schrifften. Die übrigen von ihr verfertigten Vorspiele, welche auf der Neubergischen Schaubühne öfters auch an grosser Herren Höfen guten Beyfall gefunden haben, ingleichen ihre Gedichte, welche geschrieben an grosse Herren übergeben worden, dürfften mit der Zeit auch das Licht sehen.

Neu-Bernau, siehe **Bernauichen**, im III Bande, p. 1352.

Neu-Bistricz, siehe **Bistricz (Neu-)** im III Bande, p. 1975.

Neublund, eine Marggrafschaft in Franckreich, denen Hertzogen von Harcourt gehörig.

Neubner (Joseph) siehe **Joseph Neubner**, im XIV Bande, p. 1196.

Neubour (Friederich Christoph) siehe **Neubur**.

Neu-Brandenburg, siehe **Brandenburg**, im IV Bande, p. 1037.

Neubrigensis (Wilhelm) siehe **Wilhelm**.

Neu-Brisach, siehe **Brisach**, im IV Bande, p. 1401 u. ff.

Neu-Bristol, siehe **Bristol (Neu-)** im IV Bande, p. 1416.

Neu-Britannien, eine Landschaft im Nördlichen America, siehe *Bretagne (Nouvelle)* im IV Bande. p. 1314.

Neu-Britannien, siehe **England (Neu-)** im VIII Bande, p. 1234 u. ff.

Neu-Brittanien, siehe *Bretagne (Nouvelle)* im IV Bande, p. 1314.

Neubrod, eine Stadt in der Türckischen Provintz Romania oder Romelia, bey welcher sich gute Bergwercke befinden. Albin. Meißnische Berg-Chronicke, IX Titel, p. 84.

Neubronn, ein Hennebergisch Dorff im so genannten Jüchsener Grund gelegen, und unter das Amt Maßfeld gehörig. Es ist das Filial zu Jüchsen, hat aber nichts sonderliches, ausser einer alten Cimmete, davon die Rudera noch weisen, daß sie von lauter Steinen ziemlich groß und geraumig gebauet, auch in der Höhe mit einem Gang biß an den Kirch-Thurm versehen gewesen: woraus man fast schliessen solte, es müsse entweder von denen Hennebergischen Grafen selbst, oder doch von einem reichen Besitzer angeleget worden seyn. Solche stehet noch jetzo dem daselbst wohl bekannten Geschlechte der Henneberger zu, welches vor dem den meisten Theil dieses Dorffs eigen besessen, und auch noch die mehresten Stücke im Flur, die Schäferey und andere Dinge innen hat. Weinrichs Henneberg. Kirch- und Schulen-Staat.

Neubronne (Matthäus) der Philosophie Magister und fünffter Præceptor der Schule zu Ulm. Er hat den Ruhm eines geschickten und fleißigen Schulmannes; wie er denn auch im Jahr 1708 zu Ulm eine gelehrte Dissertation de Apostolo Paulo oratore querulo vertheidiget hat.

Neubronner von Eisenburg, eine alte Schwäbische Familie, welche sich von dem in Ober-Schwaben, unfern der Reichs-Stadt Memmingen gelegenen unmittelbaren Rittergut und Herrschafft Eisenburg schreibet. Um das Jahr 1601 hat **Hans Eitel Neubronner** von und zu Eisenburg gedachte Herrschafft mit vielen Kayserlichen Freyheiten erlangt, und auf seine Nachkommen gebracht. **Joh. Stephan Burgemeister** in tract. vom Reichs-Adel, P. I. p. 343.

Neubruch, **Neu-Reut**, **Rodelandt** oder **Rödten**, *Novalis*, *Novalis ager*, heißt insgemein ein vorher nie angebauet gewesenes Stück Land, Laite oder Leede, welches ausgerodet oder ausgestockt, umgerissen und urbar gemacht oder angebauet wird, oder es ist, wie es andere definiren, ein Feld, von dem man bey Menschen Gedencken nicht weiß, daß es gebauet und bestellet worden, welches aber nunmehro durch Ausrottung und Ausstockung des Gebüsches aufs neue wieder angerichtet wird. Neu-Brüche, wenn sie auf einem zehendbaren Grund liegen, sind allein das erste Jahr von dem Zehenden befreyet, den sie hernach, wie andere Zehend-Felder reichen und abführen müssen. Umgerissene und zu Acker-Feld gemachte Gärten und Wiesen können nicht mit dem Namen Neu-Brüche beleget werden, weil sie vorhin unter die Bau-Güter gehöret. Eben so wenig kan man auch ein Stück Land, da sichtig Acker-Maas vorhanden, das ist, wo die Furchen noch darauf gesehen werden, vor einen Neu-Bruch halten. Neu Brüche oder Neu-Reuten sind die ersten zwey, drey und mehr Jahre überaus fruchtbar und trächtig, sie müssen aber im Herbste umgeackert, und die Erdschollen mit dem Pflug also umgekehrt und umgeleget werden, daß der Rasen einwärts oder unter sich, die Wurtzeln aber auswärts kommen, damit sie den Winter über desto eher faulen mögen. Im ersten Frühling zu Anfang des Mertzens muß man sie zum andernmal umstürtzen, hernach öfter nach der Länge und Quere umreissen, ohne Ansehen der Kälte oder Hitze, wenn man anderer Arbeit wegen Zeit und Weil dazu hat, nur daß der Boden nicht zu naß sey. Bey denen harten und festen Schollen, wenn sie durch Pflug und Egen nicht zu zwingen und zu brechen sind, müssen zwey oder drey Personen mit Hauen und Schlegeln dem Pfluge nachgehen und sie von einander schlagen, oder man kan sie vermittelst einer schweren mit scharffen eisernen Zacken beschlagenen Walze, so von zwey Pferden gezogen wird, noch geschwinder zermalmen. Es ist besser, wenn man das erste mal keine Winter-Frucht, sondern Sommer-Getrayde, zum Exempel Haber, Heide-Korn ꝛc. hineinsäet, massen die Winter-Saat im Anfang darum nicht so wohl gedeyet, weil das Erdreich noch ziemlich roh und unzeitig, und dahero verträglicher ist, wenn es noch denselben Winter über liegen bleibt, und zuförderst im Frühling mit der Sommer-Saat der Versuch gethan wird. In denen alten Römischen Rechten hingegen so wohl als bey andern accuraten Lateinischen Schrifftstellern, wird unter dem Worte Neubruch (Novalis) eigentlich nur ein solcher Acker oder Stücke Feld verstanden, so das vorhergehende Jahr brache gelegen, und nunmehr wiederum aufs neue umgeackert und besäet wird. l. sylva. 30. ff. de verb. sign. Plinius Lib. XVIII. c. 19. Varro, Laur. Valla in Elegant. Lib. VI. c. 42. Alciatus in Prætermiss. Lib. II. Dieses aber desto besser zu beweisen, so wird insonderheit in dem angezogenen l. sylva aus der Griechischen Benennung eines solchen Ackers die Gewißheit der Sache um so viel klärer gemacht, je gewisser und bekannter ist, daß die Griechen ein dergleichen sonst schon brache gelegenes, und nunmehr aufs neue umgeackertes und besäetes Feld in ihrer Sprache ebenfalls Νεᾶκον oder Νέασον, oder auch Νέωμα, benennen. Welches denn seiner innern und eigentlichen Bedeutung nach eben so viel, als das bey denen Lateinern übliche Wort Novalis, und, wie es insgemein von denen Deutschen gegeben wird, Neubruch, das ist, ein Stücke Acker oder Feld, welches, nachdem es eine Zeitlang gantz unbrauchbar gelegen, und gleichsam ausgeruhet hat, wieder umgebrochen und nutzbar gemachet wird. Daher

her denn gar leicht zu sehen, daß sich **Accursius** und **Alciatus** in d. l. sylva nicht wenig geirret, wenn sie das in l. fin. in fin. ff. de termin. mot. befindliche Wort Novalem, Neubruch, vor ein solches Landgut oder Stücke Feld ausgeben, welches erst ein Wald gewesen, und nachdem man die darauf gestandenen Bäume und Sträuche umgeschlagen und ausgerottet, durch Pflügen und Säen zu einem ordentlichen Acker zugerichtet wird, massen in d. l. fin. hiervon nicht die geringste Spur zu finden ist. Ein mehrers hiervon erachten wir, Weitläufftigkeit zu vermeiden, nicht nöthig zu seyn, gegenwärtig beyzubringen, sondern beziehen uns vielmehr deshalber nur auf den **Calvinus** in Lex. Jurid. Lit. N. voce *Novalem*, woselbst die Gewißheit der Sache durch noch mehrere Schrifftstellen und Beweißthümer erhärtet wird. Indessen finden sich doch viele, welche behaupten, daß man diesem Worte einen doppelten Verstand beylegen solle, und die letztere Meynung also bloß nach dessen weitläufftigsten und allgemeinen Bedeutung, die erstere aber anders nicht, als nur in besonderem Verstande anzunehmen sey. **Zasius** Tom. VI. Lib. 2. Consil. 11. n. 22. **Besold** in Thes. Pract. Lit. A. verb. **Ausstocken** p. 64. desgleichen Lit. N. *Niva* **Neubruch** p 685. im übrigen mercken wir hierbey noch so viel an, daß ein blosser Fruchtnieser, (usufructuarius) das ist, welchem bloß vergönnet ist, einen dergleichen Neubruch zu nutzen, sonst aber weiter kein Recht darauf zustehet, nicht befugt sey, solchen alle Jahre, ohne denselben jemals brache liegen und ausruhen zu lassen, umzuackern und zu besäen, indem ein guter Hauswirth mit seinen eigenen Feldern und Aeckern dergleichen niemals zu thun pflegt. **Göddäus** ad d. l. sylva n. 9. u. f.

Neubruch-Zehenden, Noval-Zehenden, *Decimæ Novales*, oder *Decimæ Novalium*, sind nichts anders, als ein gewisses Geld, welches insgemein der hohen Landes-Obrigkeit zu gewissen Zeiten, und zwar gemeiniglich von Jahre zu Jahre, vor die ertheilte Erlaubniß, daß jemand die auf einem gewissen Erdreich bißher gestandenen Bäume und Sträuche umhacken und ausrotten, das Erdreich selbst aber nachgehends durch Pflügen und Säen in einen ordentlichen Acker verwandeln darff, entrichtet werden muß. Wie denn bekannten Rechtens, daß dieses Ausstocken, oder die Wälder und Holtzungen in Aecker oder Neubrüche zu verwandeln, denen blossen Eigenthums-Herren ohne besondere Erlaubniß und Bewilligung derer, so die Förstliche Obrigkeit haben, nicht zustehet. arg. l. manifesto. C. de servit. l. 2. C. ad L. Aquil. **Cäpolla** in Tr. de servit. rust. præd. c. 9. n. 40. Welches jedoch von gantz geringem und mäßigem Ausrotten derer Bäume und Wurtzeln nicht zu verstehen ist. **Bartolus** in L. quo minus. ff. de flumin. ibique **Jason** n. 79. **Besold** in Consil. 16. u. f. Daher denn auch an theils Orten gebräuchlich, daß die Forst-Herren von denen Aeckern, so von neuem ausgereutet werden, zu Ersetzung des ihnen durch diese Ausrottung derer Bäume und des Gehöltzes verursachten Schadens und Abgangs an ihrer daselbst gehabten Jagd-Gerechtigkeit, die zehende Garbe fordern, welche sie insgemein Forst- oder Stock-Garben nennen, eigentlich aber dennoch für keinen Noval- oder Neubruch-Zehenden gehalten wissen, auch sich darmit wider die sonst so genannten Zehend-Herren und Pfarrer defendiren wollen. Weswegen auch nicht undienlich, in denen Kauff- und Lehns-Briefen die bekannte uralte Clausel: der Zehend-Gerechtigkeit an Neubrüchen, Reut-Feldern, und wie den der Regen überschreitet, unbenommen, nach wie vor, beyzubehalten. **Besold** in Thes. Pract. Lit. A. voc. **Ausstocken** p. 64. Wie denn auch deshalber unter andern in der Fürstl. **Braunschweig-Wolfenbüttel. Landes-Ordn.** §. 52. ausdrücklich versehen ist: Was in Rotland, (so aufs neue zu Rotland gemacht wird, nicht aber allbereit von Alters zehendbar gewesen, und hernach verwildet, bewachsen und wieder ausgerottet) bestellet wird, davon soll der Zehend dem Gnädigen Landes-Fürsten zu Sr. Fürstl. Gn. unmittelbaren Verordnung, wohin Sie denselben verordnen wollen, zuständig seyn. Besiehe hierbey **Myler.** de Princip. & Stat. Imp. c. 70. **Gothofr. Antonius** in Disp. Feud. 12. th. 7. lit. D. **Knipschilt** de oblig. domini erga vasall. qu. 6. p. 167. u. 173. **Ruland** in Decis. Jur. Controv. qu. 19. **Besold** in Tr. de Majest. fol. 176. u. a. Indessen ist hierbey gleichwohl ein Unterschied zwischen denen Canonischen und Local- oder durch eine lange Gewohnheit hergebrachten Rechten zu machen. Denn dafern ein solcher Neubruch innerhalb dem Bezirck einer gewissen Parochie oder Pfarredey gelegen ist; so gebühret nach Maßgebung derer erstern der davon zu entrichtende Zehend unstreitig der Pfarr-Kirche. Ist aber derselbe binnen keiner mit ihren gewissen und gemessenen Gräntzen versehenen Parochie befindlich; so stehet der Neubruch-Zehend hauptsächlich niemanden, ausser der Cathedral- oder Bischöfflichen Stiffts-Kirche zu, oder aber es hat sich lediglich der Bischoff, in dessen Sprengel der Neubruch gelegen ist, des Zehenden davon anzumassen. Die Local- oder durch eine lange Gewohnheit hergebrachten Rechte hingegen betreffend; so fallen diese Neubruch-Zehenden sonderlich im Heil. Röm. Reiche denen Fürsten und Ständen, vermöge der ihnen gebührenden Landes-Herrlichkeit heim. Und wissen sich dieselben auch insgemein durch die schon oben gedachte Clausel ziemlicher massen vorzusehen An etlichen Orten aber ist eingeführet, daß die Eigenthümer der hohen Landes-Obrigkeit wegen dieses ihnen gebührenden Neubruch-Zehendens nach vorher errichtetem Vergleiche jährlich nur etliche wenige Batzen oder Kreutzer geben. Besold in Thes. Pract. Lit. N. voc. **Neubruch** p. 685. Andere aber machen in Ansehung derer Noval-Zehenden einen dreyfachen Unterschied. Denn 1) ist entweder ein sonst schon zehendbar gewesener Grund und Boden in eine andere Gestalt, als z. E. eine Wiese in Acker, u. d. g. verwandelt worden, oder 2) ein bißher unangebaut und ohne alle Nutzung gelegenes Stücke Land oder Erdreich wird durch Pflügen und Säen nutzbar und brauchbar gemacht, oder es wird 3) ein Wald umgehauen, und das von denen darauf gestandenen Bäumen und Sträuchen gesäuberte Erdreich wird in Acker-Feld oder so genannten Neubruch verwandelt. Da denn auf den ersten Fall derjenige, dessen gedachter zehendbare Grund und Boden schon vor dieser geschehenen Veränderung

rung gewesen, genießt auch nach derselben den davon zu entrichtenden Zehend. In dem andern Falle ist hergebrachten Rechtens, daß die Noval-Zehenden entweder der Pfarr-Kirche, in deren Sprengel solche gelegen sind, dafern aber dieselben von keiner gewissen Pfarredey begräntzet werden, dem Bischoffe zustehen. Und dieses sind auch die sonst so genannten Neubruch-Zehenden nach ihrem eigentlichsten Verstande. Auf den dritten Fall aber hält sonderlich **Besold** l. c. davor, daß solche niemanden mit besserem und mehrerem Rechte, als dem Besitzer oder Eigenthümer vor seine damit gehabte Mühe und Arbeit, gebühren, wofern nur anders nicht der Jagd-Gerechtigkeit dadurch geschadet wird, als auf welchen letztern Fall dieselben so denn unstreitig entweder der hohen Landes-Obrigkeit, oder dem Forst-Herren zustehen. Welche letztere Art von Zehenden auch daher mit einem besondern Namen **Neugereuth** oder **Stock-Zehend** genannt wird. **Obrecht** in seinem politischen Bedencken Tit. XI. räth, es solle ein jeder Herr in seinem gantzen Lande mit wachendem Fleisse nachforschen, was er für Wälder, Büsche, Berge, Thäler, Hecken und andere ungebaute Oerter habe, die da könnten ausgereutet, aufgebrochen und zu fruchtbaren Aeckern und Feldern, Wiesen, Gärten, Weinbergen und Fischweihern gemacht, auch etwan in denselben Dörffer, Flecken, Meyerhöfe, Melckereyen, Schäfereyen und Immen-Flug auf- und angerichtet werden. Von denen Noval-Zehenden, und sonderlich der Frage, wenn eine Wiese zu Acker gemacht worden, ob es alsdenn ein Noval oder Neubruch sey, siehe **Card.** in Cl. I. qu. 6. de Decimis, welcher es daselbst verneinet, das wird auch von **Riminald** dem Aeltern in Concl. 536 und 536 bekräfftiget, u. daselbst noch ferner ausgeführt, daß, wenn die Wiesen gleich zuvor keinen Zehenden gegeben, solche dennoch, nachdem sie in Aecker verwandelt worden, zehendbar seyn. Besiehe hierbey **Speidel** in Sylloge Quæst. Jurid. h. v. desgleichen in Spec. Notabil. p. 898. **Joh. Werndle** in Tract. vom Zehend-Rechten; **Monet**a de Decimis.

Neu-Buccow, eine Stadt, siehe **Buckow**, im IV Bande p. 1888.

Neu-Buchau, eine Stadt, siehe **Buckow**, im IV Bande p. 1888.

Neu-Buckow, eine Stadt, siehe **Buckow**, im IV Bande p. 1888.

Neu-Bunder-Neuland, siehe **Neuland**

Neu Bunzl, eine Stadt in Böhmen, siehe **Bunzlau (Jung oder klein)** im IV Bande p. 1939.

Neu Bunzlau, eine Stadt in Böhmen, siehe **Bunzlau (Jung oder klein)** im IV Bande p. 1939.

Neubur, oder wie er sich auch sonst zu schreiben pfleget, **Neubour**, und **Neubauer** (Friederich Christ.) Königlich Groß-Britannischer und Chur-Fürstlich Braunschweig Lüneburgischer Gerichts-Schultheiß zu Göttingen, wie auch ordentlicher Advocat der Königlichen und Chur-Fürstlichen Gerichte des besagten Chur-Fürstenthums; desgleichen beyder Rechten Doctor, welche Würde er allererst bey der am 17 September 1739 geschehenen Einweyhung der Universität zu Göttingen angenommen, hat verschiedene Schrifften verfertiget, als da sind:

1. Curiöse Nachricht von der Handlung der Holländer, Hannover 1717 in 8.
2. Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen, 1ster Theil, Göttingen 1734. in 4. Wovon jedoch nur das erste Buch seine Arbeit ist, in welchem die Göttingische Weltliche Geschichte angeführet wird.
3. Deutschlands höchste Ehre in einer Ode ausgedruckt bey Gelegenheit des Evangelischen Jubel-Fests wegen Ubergebung der Augspurgischen Confeßion.
4. Der Göttingische Bürger, eine moralische Schrift, welche in einzelnen Blättern wöchentlich heraus gekommen ist.
5. Dissert. Inaugural. de moralitate atque utilitate legum sumtuariarum Göttingen 1737.

Zu seinen Uebersetzungen gehören

6. Apocolocyntosis oder des Lucius Annäus Seneca Satyre über den Tod und die Vergötterung des Kaysers Claudius verdeutscht und mit historischen und critischen Anmerckungen erläutert, Leipzig 1728.

Er hat auch, wiewohl ohne Benennung seines Namens, auch ohne Anzeige des Orts und Jahrs, folgendes auf einem Bogen in 8. drucken lassen: Probe einer vorhabenden deutschen Uebersetzung derer Aesopischen Fabeln des Phädri in denen 15 ersten Fabeln des ersten Buchs. **Unschuldige Nachrichten. Leipziger gel. Zeitungen.**

Neubur (Heinrich von) Königlich Pohlnischer und Chur-Fürstlich Sächsischer Obrister, wozu er gegen das Ende des 1739 Jahrs ernennet worden; nachdem er dem besagten Königlichen und Chur-Hause geraume Zeit gedienet, auch erstlich bey dem Grafen **von Münnich** und hernach bey dem Pohlnischen Kron-Unter-Feldherrn **Branitzky**, General-Adjutante gewesen. **Genealogisch historische Nachrichten** &c. VI. Theil p. 537.

Neuburg, *Ducatus Neoburgicus*, *Palatinatus Neoburgicus*, das Hertzogthum **Pfaltz-Neuburg**, oder wie es auch sonsten genennet wird, die **junge Pfaltz**, zum Unterschiede der Ober-Pfaltz, und Unter-Pfaltz, liegt so wohl an der Donau, von Donawerth gegen Ingolstadt zu, als in der Ober-Pfaltz, zerstreuet, und bestehet aus 2 Theilen. Der Westliche Theil lieget zwischen Schwaben und Francken; der Oestliche aber zwischen Bayern und der Ober-Pfaltz. Es begreifft in sich folgende Land- und Pfleg-Gerichte, Vogtey und Kasten-Aemter: Borgsagel, Burckheim, Constaim, Göpstadt, Graißbach, Gundelfingen, Höchstädt, Lauingen, Mauren, Monsaim, Pergen, Rannertshofen, Tattenhausen. Die Nordgauischen Aemter und Städte sind: Allersberg, Bleystaim, Beretzhausen, Burglengenfeld, welches eine feste Stadt, dazu auch Kalmüntz gehöret, Haideck, Hemmau, Hilpoltstein, Kaltenbrunn, Laber, Luppurg, Parckstein, Regenstauff, Schwendorff, Sultzbach, Veldburg, Weiden, welches gemeinschafftlich. Ehedessen gehörten diese Lande zu dem Hertzogthum Bayern, und zwar besonders der Landshutischen Linie. Nachdem aber selbige 1503 mit Geor-

gen dem reichen ausstarb, entstund zwischen Georgens Schwieger-Sohn, Pfaltzgraf Ruperten, welcher des Schwieger-Vaters Testament vor sich hatte, und Hertzog Albrecht IV in Bayern der Verlassenschafft halber ein harter Krieg, der endlich 1506 durch Kayser Maximilians Vermittelung also beygelegt wurde, daß Ruperts Kinder, Otto Heinrich und Philipp, Neuburg unter dem Nämen eines Hertzogthums aus der Erbschafft Georgens bekamen. Nachdem aber Otto Heinrich zur Chur-Würde gelangte, und Philipp schon zuvor mit Tode abgegangen war, trat jener das Hertzogthum seinem Vetter Wolffgang von Zweybrücken ab, dessen Sohn Philipp Ludewig die Neuburgische Linie gestifftet, wovon der nachfolgende Artickel handelt. In dem Spanischen Succeßions-Kriege ist das Land sehr mitgenommen worden, sintemahl darinnen die Frantzösischen und Bayerischen Armeen als Feinde gestanden, bis sie durch die Schellenbergische und Höchstädtische Schlacht daraus vertrieben worden. Der Reichs-Anschlag dieses Hertzogthums ist (Sultzbach mit eingeschlossen) 20 Mann zu Pferde und 100 zu Fuße oder am Gelde 640 fl. und zu Unterhaltung des Kayserlichen Kammer-Gerichts jährlich ordentlich 125 fl. nach dem erhöheten Anschlage aber 208 fl. 21 Kreutzer 3 Heller; und absonderlich wegen Stauf am Regen oder Ehrenfels alle Monat zum Reich 3 Mann zu Pferde und zum Kammer-Gericht jährlich ordentlich 19 fl. oder mit der Erhöhung 31 fl. 42 Kreutzer 2 Heller. Adlzreiter Part. II. Lib. IX. n. 93. Tellner H. P. p. 65. Zeiller Beschreibung der X des H. Röm. Reichs Creyse IV Titel n. 12. p. 248. u. f.

Neuburg, die Pfaltz Neuburgische Linie, welche die Chur-Würde und Pfaltz an dem Rhein heutiges Tages zugleich besitzet, hat, besage des unmittelbar vorhergehenden Artickels, ihren Ursprung Philipp Ludewigen zu dancken. Dieser war im Jahr 1547 den 2 October gebohren, und wurde von seinem Vater Wolfgangen, dem Stam-Vater aller noch lebenden Pfaltz-Grafen am Rhein, zum Erben in dem Hertzogthum Neuburg eingesetzet; wie davon in dem Artickel Philipp Ludewig mit mehrerem nachzulesen. Er starb 1632, und hinterließ 3 Söhne, Wolfgang Wilhelm, August, und Johann Friedrich, welche sich in eben so viel besondere Neben-Linien getheilet, wiewol der letztere davon, so zu Hilpoltstein residirret, 1644 ohne Kinder verstorben ist, wodurch die ihm eingeräumte Aemter an Neuburg wieder zurück gefallen sind. Der mittlere Bruder August, bekam Sultzbach zu seiner Residentz, und bekam eine gute Nachkommenschafft, von welcher der Artickel Sultzbach (Pfaltz-Grafen von) nachzusehen ist. Der älteste Sohn Wolfgang Wilhelm pflantzete die Neuburgische Haupt-Linie fort, und führete in seinem Lande die Catholische Religion ein, in welchem Wercke er einen solchen Eyfer bezeigete, daß er vermöge eines angeschlagenen Edicts im Jahr 1663 alle Evangelische aus seinem Lande zu jagen anfieng, wobey er sich des Jacob Reibnigius, eines Jesuiters bedienete, der aber selbst die Catholische Religion verließ, und auf der Universität zu Tübingen nach der Zeit Professor der Theologie geworden ist. Er hatte drey Gemahlinnen, (I) Magdalene Hertzogs Wilhelm V in Bayern Tochter; (II) Catharine Scharlotte, des Pfaltzgrafen Johann zu Zweybrücken Tochter, und endlich (III) Maria Francisca, deren Vater Graf Egon von Fürstenberg war. Die erste davon gebahr ihm am 5 November 1615 Philipp Wilhelm, welcher nach Abgang der Simmerischen Linie die Chur-Fürstliche Würde erhielt. Siehe von ihm an seinem Orte einen besonderen Artickel. Er starb zu Wien 1690 den 2 September, nachdem er mit seiner andern Gemahlin Elisabeth Amalie, des Landgrafen Georg II zu Hessen-Darmstadt Tochter, welche er sich den 24 August 1653 ehelich beylegen lassen, und die den 3 August 1709 das Zeitliche gesegnet, 17 Kinder gezeuget, und 14 davon erwachsen gesehen hatte. Mit seiner ersten Gemahlin aber Anne Catharine Constantie, Königs Sigismund in Pohlen Tochter, hat er in unfruchtbahrer Ehe gelebet. Die oberwehnten 17 Kinder von seiner andern Gemahlin aber waren: 1) Eleonore Magdalene Theresia, so 1655 den 6 Jenner gebohren, 1676 den 14 December dem Kayser Leopold als dritte Gemahlin beygeleget, und 1690 den 19 Jenner zur Römischen Kayserin gekrönet worden. Sie starb den 19 Jenner 1720. Siehe *Eleonora Magdalena Theresia*, im VIII Bande p. 780. u. f. 2) Marie Adelheid, so 1656 den 6 Jenner gebohren, aber in eben dem Jahre am 21 December gestorben ist. 3) Sophie Elisabeth, welche den 25 May 1657 zu Düsseldorff gebohren ward, und am 7 Februarius 1658 eben daselbst wiederum Todes verfuhr. 4) Johann Wilhelm Joseph, so 1658 den 19 April gebohren worden und dem Vater 1690 in der Regierung gefolget ist. Er starb den 8 Junius 1718 ohne Kinder. Siehe *Joannes Wilhelmus*, im XIV Bande p. 1019 u. f. Er hat sich 1678 mit Marie Anne Josephe, Kaysers Ferdinand III Tochter, vermählet, die aber 1689 verstorben, nachdem sie nur 2 todte Printzen zur Welt gebracht hatte. Hierauf vermählte er sich 1691 mit Anne Marie Aloysie, des Groß-Hertzogs Cosmus III von Florentz Tochter, welche, nachdem sie verwittwet worden, nach Florentz sich begeben. 5) Wolfgang George Frantz, gebohren den 5 Junius 1659, so bey 8 Stiftern, nemlich zu Straßburg, Lüttich, Münster, Osnabrüg, Passau, Trident, Brixen u. Breßlau Dom-Herr; ingleichen zu Cöln bey dem Hochstifte Chor-Episcopus, u. bey dem St. Gerons-Stifte Dechant gewesen, und am 3 Junius 1683 auf einer Reise aus Italien nach Deutschland, zu Neustadt in Oesterreich ohnweit Wien gestorben ist, als er kurtz vorher zum Bischof zu Breßlau war ernennet worden. 6) Ludewig Anton, so den 9 Junius 1660 gebohren, und den 20 December 1679 zum Johanniter Ordens-Ritter zu Mergentheim geschlagen; ferner 1685 Hoch und Deutschmeister, wie auch Dom-Herr zu Maynt, Cöln, Lüttich, u. Münster, 1689 Unter-Dechant zu Cöln und gefürsteter Probst zu Elwangen, 1691 Coadjutor zu Maynt, und 1694 den 3 Jenner Bischoff zu Worms, und den 21 April zu Lüttich geworden, daselbst aber

in besagtem 1694 Jahre den 4 May an einer ansteckenden Kranckheit gestorben ist. 7.) Carl Philipp, gebohren 1661 den 4 November, war erstlich Dom-Herr zu Cöln und Saltzburg, wie auch Johanniter-Ritter, verließ aber nachgehends, nemlich 1688, den geistlichen Stand, und wurde anfänglich Kayserlicher Oberster über ein Regiment zu Pferde und 1696 General, wie auch Ritter des göldenen Vliesses. Nach geendigtem Türcken-Kriege aber schlug er seine Wohnung einige Zeitlang zu Brieg in Schlesien auf, bis er 1706 zum Kayserlichen Stadthalter in Ober-Oesterreich und Tyrol ernennet wurde, da er seine Residentz zu Inspruck aufschlug, welches Amt er auch so lange verwaltet hat, bis er 1716 in dem Chur-Fürstenthum folgete. Nach angetretener Regierung nahm er seine Residentz anfänglich zu Neuburg, von da er sie jedoch 1718 nach Heydelberg die gewöhnliche Residentz-Stadt der Chur-Fürsten von der Pfaltz verlegete. Doch als 1720 die Stadt Heydelberg sich ihm ungehorsam erzeigete, verließ er sie wieder und nahm seine Residentz zu Manheim, wohin er auch alle Raths- und Gerichts-Collegia verlegete. Er hat sich erstlich mit Luise Scharlotte, des Fürsten Bogislaus von Radzivil Tochter, am 24 Julius 1688, nach deren am 25 Mertz 1695 erfolgtem Tode aber 1701 den 15 December mit Theresien Catharinen, des Fürsten Joseph Carls von Lubomirsky Tochter, vermählet, so den 6 Jenner 1712 gleichfalls verstorben. Von der ersten Ehe hatte er drey Töchter a) Leopoldine Eleonore Josephe, so den 27 December 1689 gebohren, und b) Marie Anne, die am 7 December 1690 die Welt zum ersten mal erblicket, aber beyde unvermählet gestorben sind, und c) Elisabeth Auguste, gebohren den 17 Mertz 1693, so mit Joseph, Pfaltz-Grafen und Erb-Printzen zu Sultzbach, den 4 May 1717 vermählet worden, und 1728 den 30 Jenner gestorben ist; ingleichen d) einen Sohn, der 1695 gebohren ward, aber bald nach der Geburth wiederum Todes verblich. Mit der andern Gemahlin hat er auch zwo Töchter gezeuget, Namens α) Theophila Elisabeth Francisca Felicitas, gebohren den 13 November 1703, und β) Anne Elisabeth Theophila Felicitas, gebohren am 9 Junius 1709, die aber beyde, jene am 31 Jenner 1705; diese aber den 10 Februarius 1712 jung mit Tode abgegangen sind, daß also Ihro Chur-Fürstl. Durchl. bey Dero dermaleinstigem Absterben keine Erben hinterlassen werden; wie wol dennoch einigen Nachrichten zu Folge dieselben an alle Dero Gerichte zu Ende des 1734 Jahres sollen haben bekannt machen lassen, wie sie mit der kurtz zuvor verstorbenen Gräfin von Tour und Taxis in der Ehe gelebet, und mit derselben zwey Söhne, deren Namen und Geburt doch nicht bekannt geworden, erzeuget hätten, welchen die Kron Franckreich dereinsten zur Nachfolge in den Pfältzischen Landen zu verhelfen in geheim sich verbunden haben soll. 8.) Alexander Sigismund, gebohren den 16 April 1663, der 1681 Coadjutor zu Augspurg und 1690 Bischof daselbst geworden, und den 23 Jenner 1737 mit Tode abgegangen ist. 9.) Frantz Ludewig, gebohren den 24 Julius 1664, wurde 1685 Obrister Hauptmann des Hertzogthums Schlesien, und 1694 Probst zu Ellwangen, Hoch- und Deutschmeister und Bischof zu Worms, welche letztere Würde er auch bereits vom 30 Junius 1683 zu Breßlau besessen. Im Jahr 1710 den 5 November wurde er zum Coadjutor zu Maynt erwählet, und 1716 den 20 Februarius zum Ertz-Bischof und Chur-Fürsten zu Trier erkläret. Worauf er 1718 die oberste Hauptmannschaft in Schlesien aufgegeben. Im Jahr 1729 wurde er nach gethaner Begebung des Ertz-Stifts Trier zum Chur-Fürsten zu Maynt erwählet, und starb den 18 April 1732. 10.) Friederich Wilhelm, gebohren den 20 Julius 1665, so in der Belagerung von Maynt am 23 Julius 1689 geblieben. 11.) Marie Sophie Elisabeth, gebohren den 6 August 1666, ward am 2 Julius 1687 an den König Peter von Portugall vermählet und starb den 4 August 1699. 12.) Marie Anne, gebohren den 28 October 1667, welche im Jahr 1690 am 4 May die zweyte Gemahlin Königs Carl II in Spanien geworden ist, und als Witwe zu Bayonne in Franckreich seit 1700 lebet. 13.) Philipp Wilhelm August, so den 18 November 1668 gebohren, und den 5 April 1693 zu Reichstadt in Böhmen gestorben ist, von seiner Gemahlin Anne Marie Francisca, einer Tochter Julius Frantz Hertzogs zu Sachsen Lauenburg, die er sich den 29 October 1690 zu Raudnitz in Böhmen ehelich beylegen lassen, zwo Töchter nemlich a) Leopoldine Eleonore Francisca Augusta, gebohren den 22 October 1691. und b) Marie Anne Caroline Luise Francisca, gebohren den 30 Jenner 1693, hinterlassend, davon die erstere den 5 Februarius 1719 an Ferdinanden, Printzen von Bayern, vermählet worden; die andere aber jung gestorben ist. 14.) Dorothee Sophie, gebohren den 12 Julius 1670, so zweyer Brüder und Hertzoge zu Parma, Odoard III am 3 April 1690, und nach dessen am 5 September 1693 erfolgten tödlichem Hintritt den 8 December 1695 Frantz von Farnese Gemahlin worden ist, nach dessen Ableben sie seit 1727 als Witwe lebet. 15.) Hedwig Elisabeth Amalie, gebohren den 18 Julius 1673, welche sich der Pohlnische Printz Jacob Sobiesky, am 25 Mertz 1691 beygeleget, und die den 10 August 1722 zu Olau in Schlesien gestorben ist. 16.) Johann, welcher am 1 Februar 1675 die Welt betreten, und auch an selbigem Tage wiederum verlassen hat. 17.) Leopoldine Eleonore Josephe, so 1679 den 27 May gebohren, und den 8 Mertz 1693 als Braut des damahligen Chur-Fürsten in Bayern gestorben ist. *Topographia Palatinatus Rheni & Bavariæ*. Imhof Notitia S. R. Germanici Imp. Procerum Lib. II. c. 9. p. 81. u. ff. Speners Sylloge. Souverainen von Europa.

Neuburg, Fürstenthum und Stadt in der Schweitz, siehe Neufchatell.

Neuburg, Lat. Neoburgum, u. Neopyrgum, ein Städtgen in Bayern an dem Inn, zwischen Passau u. Schärdingen gelegen, hatte ehedessen seine eigne Grafen, welche mit Ecberten III ausgiengen, worauf man seine Länder zwischen Hertzog Otocaren

tocaren aus Stevermarck und Marggraf Bertholden von Oesterreich und Meran, des Ecberts Schwester-Mann, grosse Streitigkeiten entstanden. Berthold blieb in dem Besitz von Neuburg, und hielt daselbst Hof. Nachdem aber Otto von Meran, der letzte seines Geschlechts, in Kayserliche Ungnade verfallen, ward Pfaltz-Graf Otto 1232 mit der Grafschaft Neuburg und Schärding belehnt, die auch den Hertzogen von Bayern verblieben, und von Kayser Rudolphen seinem Schwieger Sohne, Hertzog Otten, nochmahls bestätigt, aber nach dem Tode der Herzogin Catharinen von ihren Brüdern dem Ertz-Hertzog Albrechten, als ein Oesterreichisches Lehn wieder zurück gefordert worden, da es denn zum Kriege gekommen, nach dessen Endigung Neuburg dem Hause Oesterreich überlassen worden. Nach der Zeit haben sich die Bayerischen Hertzoge verschiedene mahl vergebens bemühet, diese Grafschaft wieder zu erlangen. Kayser Friedrich III verkauffte dieselbe, an Johannen, Herrn zu Rohrbach, und machte denselben und dessen Descendenten zu des H. Röm. Reichs Grafen zu Neuburg am Inn. Nach Abgang der männlichen Linie dieses Geschlechts kam die Grafschafft wieder an das Hauß Oesterreich, und ward von Kayser Ferdinanden I, Nicolao I, Grafen von Salm, verliehen, von denen sie an die Grafen von Sintzendorf, und von denselben an die Kayserliche Hof-Kammer gediehen; Unterdessen führen noch von beyden Gräflichen Geschlechtern gewisse Linien ihren Namen. Siehe Salm und Sintzendorf. Kayser Leopold verkauffte sie an Jacoben, Grafen von Hamilton. Jetzo aber gehöret sie denen Grafen von Lamberg. Im Jahr 1703 ward sie von den Bayerischen Völckern eingenommen, und zwar bald hernach von den Kayserlichen wieder erobert, sie gerieth aber doch 1704 abermahl in Bayerische Hände, aus denen sie noch in diesem Jahre nach dem wegen Evacuation des Bißthums Passau getroffenen Vergleich, ihren Besitzern wieder eingeräumt worden. Adlzreiter P. I. l. 24. v. Hohenegg Beschreib. von Ober-Oesterreich.

Neuburg, im Brißgau an dem Rheinstrom, zwischen Basel und Brisach, hatte vor Zeiten bis 1200 ihre eigene Grafen; nachmals wurde sie eine Reichsstadt, kam aber in dem 15 Jahrhundert unter Oesterreich, und hat 1632, 1634, 1675 und 1702 viel ausgestanden, indem es die Frantzosen auf den Grund weggebrannt, und völlig geschleift haben. Zeiler. topogr. Alsat.

Neuburg, eine Stadt auf der Insel Fühnen, siehe Nyburg.

Neuburg, Kloster Neuburg, Lat. *Neoburgum*, *Neoburga Claustralis*, und *Neoburgcum Monasterium*, eine kleine Stadt in Nieder-Oesterreich, etwan 2 Meilen oberhalb Wien, nicht weit von dem Kahlen Berge, an dem rechten Ufer der Donau gelegen. Es befindet sich daselbst ein reiches Augustiner Kloster, welches auf Antrieb des Passauer Bischofs Reginarius von dem Marggrafen in Oesterreich, Leopolden, im Jahr 1128 gestiftet, und von selbigem nicht allein mit herrlichen Einkünften, sondern

auch von besagten Bischof Reginarius mit verschiedenen ansehnlichen Gerechtigkeiten versehen worden, und mit 60 Augustiner Chor Herren besetzet ist. Besagter Hertzog Lepold und seine Gemahlin Agnes liegen daher auch, nebst mehrern Oesterreichischen Marggrafen daselbst begraben. So pfleget auch der Kayserliche Hof zum öftern und insonderheit am St. Leopolds Tage diesen Ort zu besuchen, und an selbigem ihre Andacht zu verrichten. Es ist dieses Kloster anjetzt von Grund aus neu gebauet, und die grosse Stifts-Kirche ist auch schon fertig. Sonst aber wird selbiges auch mit dem Zunamen der rinnende Zapfen beleget. Denn man saget: es wachse auf des Klosters Grund und Boden so viel Wein, daß er nicht alle aus den Fässern laufen würde, wenn gleich keine Zapfen hinein gestecket würden. Der Prälat dieses Klosters stehet unter dem Ertz-Bischof zu Wien. Fast gegen über an dem lincken Ufer der Donau lieget ein ander Städlein Neuburg, welches man, wegen des vielen Getreides, so daherum wächset, Korn-Neuburg, oder Kor-Neuburg zu nennen pfleget. Siehe Kor-Neuburg im XV. Bande p. 1538. Bucelin. German. Sacr. P. II. Topograph. Austriæ.

Neuburg, Lat. *Neoburgum*, ist eine kleine aber wohl gebaute Stadt an der Donau, zwischen Donauwerth und Ingelstadt 3 Meilen oberhalb Ingelstadt gelegen, dem Churfürsten zu Pfaltz gehörig, unter dem 31 Grad der Länge, und 48 Grad 39 Minuten der Breite. Sie ist die Hauptstadt des Hertzogthums gleiches Namens, wohl und nach der neuen Art befestiget, und die Brücke über die Donau auch mit einer Schantze verwahret. Der erste Stifter dieser Stadt ist Hertzog Theodo I in Bayern gewesen. Zu den Zeiten Kayser Carls des Grossen hat der hiesige Bischoff, Namens Manno, in dem Concilio zu Dingelfingen den ersten Sitz gehabt. Es ist aber nachgehends dieses Bißthum eingegangen, und ein grosser Theil davon dem Bißthum Augspurg zugewendet worden; und findet man in den Geschichten auch weiter keinen Bischoff als diesen Manno angemercket. Es hat dieser Ort ehemahls denen Herren von Pappenheim zugestanden, von welchen es an das Haus Bayern gelanget, und von dar an die Pfaltz. Das Adeliche Benedictiner Nonnen-Kloster allhier ist 1007 von Kayser Heinrichen II und Cunigunden gestifftet worden, an dessen statt nachmahls der Hertzog Wolffgang Wilhelm ein herrliches Jesuiter-Collegium gestifftet. Das Schloß hat Pfaltzgraf Otto zu Zeiten Kayser Carls V von neuem wieder erbauet, und ist solches nachgehends mit vortrefflichen Zimmern, Sälen und Lust-Gärten gezieret worden. In dem Spanischen Successions-Kriege nahm Chur-Bayern 1703 diesen Ort hinweg, und machte die Chur-Pfältzische Besatzung zu Kriegs-Gefangenen Es wurde auch Neuburg zu weiterm Widerstande gantz untauglich gemacht. Nach erhaltenem Siege aber auf dem Schellenberge kam es wieder in die vorige Hände. Von denen hier gehaltenen Religions-Gesprächen, siehe den Artickel: Neuburgisches Gespräche. Von dieser Stadt führet ein gantz

Hertzog-

Hertzogthum, und eine Pfältzische Linie ihren Namen, von welchen beyden besondere Artickel handeln. Velserus de rebus Bojicis. Zundius t. 2. metropol. f. 524. Zeil. topogr. Bavar. Hertel Churb. Atlas p. 206. u. f. ꝛc. Zum Beschluß wird es nicht undienlich seyn, die Aebtißinnen des besagten Benedictiner-Nonnen-nunmehr Jesuiter-Klosters zu Neuburg anzuführen, welche von der ersten Stiftung an folgende gewesen:

1. Rutrudis, war um 1010 berühmt.
2. Itha.
3. Mechtild.
4. Hademodis.
5. Gerhilde.
6. Relinde.
7. Agnes.
8. Sophia.
9. Guotta.
10. Kunegunda von Salern.
11. Anna Pferingerin, war Aebtißin 1444, und starb 1457. Sie hat in Deutscher Sprache das Leben des heiligen Hilarii beschrieben.
12. Elisabeth Lentershoferin, starb um 1464.
13. Barbara Brunnerin, starb 1486.
14. Anna Gurtin, resignirte 1509, und starb darauf 1517.
15. Margaritha, Hertzogs Georgen in Bayern, des Reichen zugenannt, Tochter, resignirte 1521 und starb 1531.
16. Eugenia Mayselbergerin, starb 1531.
17. Hilaria Egnina, starb 1538.
18. Ursula von Seyboltstorff, starb zu Schrobenhausen, dahin sie sich mit ihren Nonnen retiriret hatte, 1546.
19. Magdalena Hundtin von Lauterbach, ist die letzte Aebtißin allhier gewesen, und 1555 gestorben.

Nach der Zeit hat man weder eine neue Aebtißin erwählet, noch auch eine Kloster-Jungfer mehr eingenommen, sondern es haben die Nonnen, so noch da gewesen, Erlaubniß erhalten, sich zu verheyrathen, welches aber von keiner eintzigen soll geschehen seyn, und sollen alle ihr Kloster-Leben bis an ihr Ende fortgeführet haben. Bucelin German. Sac. Hundt Metropol. Salisburg.

Neuburg, Neuf-Bourg, Lat. *Novus Burgus*, eine ansehnliche Stadt in der Normandie in Franckreich, von welcher das gantze Ländgen seinen Namen hat. Sie ist zwischen den beyden Flüssen Rille und Seine gelegen, hat ein Schloß und führet den Titel einer Marggrafschafft. Es ist dieser Ort wegen seines Wochen-Marckts und 4 Jahr-Märckte nicht unbekannt. de la Force nouvelle descript. de la France Tom. V.

Neuburg, eine Stadt in Ober-Oesterreich, siehe Neuburg an der Inn.

Neuburg, ein Städtgen in der Ober-Pfaltz am Flusse Schwartzbach, siehe Neuburg vorm Wald.

Neuburg, eine Stadt in Pomerellen im Pohlnischen Preussen, an der Weixel, zwischen Thoren und Dantzig. Es liegt auf einem Berge, und hat ein feines Schloß.

Neuburg, Lat. *Neoburgum*, eine Stadt in Unter-Elsaß, anderthalbe Meilen von Hagenau. Es

befindet sich allhier ein gar berühmtes Benedictiner-Kloster, Cistercienser-Reformation, welches Graf Reinald von Lützelburg und Hertzog Friedrich in Schwaben, Kaysers Friedrichs I Vater, im Jahr 1133 gestifftet haben, und aus welchem 1148 das Kloster Maulbrunn in Würtenberg mit Mönchen ist besetzt worden. Die Aebte haben geheissen:

1. Ulrich, war 1133 und noch 1151 berühmt.
2. Nendungus, 1156 und 1177.
3. Hugo.
4. Godefried I, 1194.
5. Peter, 1196.
6. Albero, 1214 und noch 1238.
7. Godefried II. 1260.
8. Ortlieb, 1282 und noch 1291.
9. Ottho I. 1291.
10. Rudolph, lebte 1299.
11. Conrad, 1309.
12. Rudolph II. 1315.
13. Otto II. 1328 und noch 1330.
14. Berthold, wurde 1334 von seinen eigenen Unterthanen umgebracht.
15. Wernher, blühete 1347.
16. Godefried, 1363 und noch 1366.
17. Drutmann, 1378.
18. Engelmann, lebte 1397.
19. Albrecht, 1404 und noch 1418.
20. Bernhard, 1425.
21. Johann, 1427 und noch 1436.
22. Rudolph, 1446 und 1456.
23. Gaspar, 1464 und 1474.
24. Theobald, 1481.
25. Stephan, 1484.
26. Theobald, der vorige 1497.
27. Stephan, der vorige 1499.
28. Rudolph Metsch, 1507 und 1532, unter welchem das Kloster in dem Bauern-Kriege sehr ruiniret worden.
29. Johann Ylin, 1533 und 1544.
30. Theobald, 1544 und 1549.
31. Ludwig Rebstock, 1550.
32. Peter Drutmann, starb 1552.
33. Johann Pellio, starb den 22 Mertz 1565.
34. Jacob Werlin.

Es liegen in diesem Kloster viele vornehme Leute begraben, unter denen der Stiffter desselben, Otto, Graf oder Herr von Ochsenstein, samt seiner Gemahlin Hartzlanda, einer Tochter Graf Theobalds von Pfirdt: Otto, Herr von Lichtenberg: Conrad von Lichtenberg: Adelheid von Eberstein, Conrads von Lichtenberg des Jüngern Gemahlin: Agnes, Hertzogin von Teck, Conrads des Aeltern von Lichtenberg Gemahlin: Heinrich von Lichtenberg, Conrads von Lichtenberg des Aeltern Sohn: Hannemann von Lichtenberg: von Adelichen Personen haben ihre Ruhestätte daselbst Martin von Mittelhausen, Rhaban von Thann, Peter Eckbrecht von Türckheim, Simon von Mulversheim, Johann Nagel von Königspach, nebst seinen 2 Söhnen und seiner Gemahlin Anna von Wickersheim, Lipfried Nagel von Königspach, nebst seinem Weibe Armegerden von Alttorf, Gozelmann von Utlweiler mit seiner Frauen Anastasia von Fleckenstein, Johann von Alba, Wilbold von Stille und dessen Mutter Hedewig, Jo-

hann und Nicolaus von Arnsperg, Sigmund von Huttendorff, Peter von Winstein, Junta von Batzendorff, Metza, Conrad Schindelms, eines Straßburger Bürgers, Eheweib, Johann von Mumenheim, Johann Schlippen und viele andere mehr, wovon **Bernh. Hertzog** Chron. Alsat. eine weitere Nachricht ertheilet. **Bucelin** German. Sac.

Neuburg, Haus Neuburg, Neuburgisches Haus, Lat. *Neoburgica domus*, ein schönes Schloß oder Lust-Haus, in der Grafschafft Holland, zwischen dem Haag und Delft, etwan einen Musketen-Schuß von dem Dorffe Ryswick, und eine halbe Meile so wohl von einer, als der andern erst gemeldeter zwey Städte, welches um deswillen merckwürdig ist, weil auf selbigem im Jahr 1697 die vornehmsten Conferentzen wegen des überall bekannten Ryswickischen Friedens gehalten, auch endlich besagter Friede allda würcklich unterzeichnet worden. Es gehörete damals dem Könige in Engelland **Wilhelm** III, als Printzen von Oranien, jetzo aber ist selbiges dem Printzen von Oranien seit 1732 zuständig. Der erste Erbauer desselben ist **Friederich Heinrich**, Printz von Oranien und Statthalter in Holland gewesen; und weil ein Hertzog von Neuburg den Grund-Stein dazu geleget: so hat es daher die obangeführten Namen erhalten. Der Weg zu diesem Hause ist vom Haag und Delft aus gantz mit gebrannten Ziegeln gepflastert, so, daß auch bey dem garstigsten Wetter dennoch reinlich dahin zu fahren und zu gehen ist. Ob es nun gleich, wie leicht zu erachten, in keinem andern Absehen erbauet worden, als daß sich der Printz von Oranien in selbigem erlustigen könnte, nicht aber, daß dermahleinst darinnen ein Friedens-Congreß gehalten werden solte: so ist dennoch gleichsam aus einer geheimen Vorbedeutung dieses Haus solcher gestalt erbauet, daß man bey Eröffnung des obbemeldeten Ryswickischen Friedens-Congresses kein bequemeres als dieses finden können; zumal, da man, wenn man auch gleich ein eigenes Friedens-Haus auferbauen wolte, solches dennoch nicht besser als dieses hätte eintheilen können. Denn so ist 1) in selbigem ein grosser Saal befindlich, welcher damals mit grünen Teppichen und schönen Gemählden ausgezieret war. An diesen stossen auf der einen und zwar so genannten lincken Seite zwey Zimmer, darunter 2) das nächste gegen die Einfahrt denen Ministern der hohen Alliirten, statt eines Vorgemachs dienete. In diesem stunde eine lange mit grünem Tuche bedeckte Tafel, auf welcher beständig Dintenfässer, Papier, Federn ꝛc. befindlich waren, damit ein jeder derer Minister, was, und wenn es ihm nöthig dünckte, schriftlich aufzeichnen könnte. 3) Das daran stossende Zimmer aber war zu dem Conferentz-Gemach der hohen Alliirten Minister ausersehen worden. Gleich über auf der rechten Seite des grossen Saales, waren wiederum zwey Zimmer, welche denen Frantzösischen Ministern waren eingeräumet worden; und zwar dienete das 4) gegen die Einfahrt oder Thüre gelegene ihnen zu einem Vorgemache; das daran stossende 5) aber zu ihrem Conferentz-Gemache. An das Conferentz-Zimmer, so wohl der hohen Alliirten als Frantzösischen Minister stiessen, und zwar an ein jedes 6) zwey kleine, zusammen aber vier Gemächer, welche sich der Schwedische Minister, als Mediations-Minister, ausersehen hatte. Die Alliirten hielten mit ihm in einem auf ihrer Seite gelegenen; die Frantzosen aber in einem in ihrem Quartier befindlichen Zimmer Unterredungen. In derer einem ist der Friede zwischen Spanien, Franckreich, Engelland und Holland unterzeichnet worden. Gantz hinter diesen kleinen Gemächern war 7) noch ein anderes, welches sich der Schwedische Minister als Mediateur auserlesen hatte. Denn man hatte, bevor diese Friedens-Negotiation angefangen wurde, dem Herrn Baron **Lilienroth** frey gestellet, was für ein Zimmer er sich erkiesen wolte, und demnach erhielte er dasjenige, welches ihm am bequemsten schien, und in Ansehung der Lage in der That war. Die Kayserlichen Herren Gesandten wähleten sich, weil es ihnen die Frantzosen zum ersten mahl zugelassen hatten, die schon gemeldete, ihnen wegen der Einfahrt bequemeste Seite; jedoch mit der Bedingung, daß sie mit den Frantzosen währender Friedens-Conferentz mit dem Zimmer wechseln solten; allein der Mittlers-Gesandte brachte durch vernünfftige Vorstellungen die Frantzösischen Gevollmächtigten Gesandten gleichwohl dahin, daß sie beständig das einmal erkiesete Quartier des Hauses Neuburg behielten; dabey sich die Frantzösischen gleichwohl noch ausdrücklich bedungen, daß man das Quartier der hohen Alliirten nicht anders als das Quartier der Kayserlichen nennen solte, um dadurch zu verhüten, daß man nicht etwan glaube und sage, als hätten die Frantzosen andern unter den Alliirten begriffenen Königen den Rang zugestanden. Desgleichen wurde wegen der Einfahrt in den Hof des Conferentz-Hauses die Verfügung also getroffen, daß die von Kayserlicher Majestät abgeordnete Herren Abgesandten, wie auch der übrigen hohen Alliirten ihre Einfahrt in den Hof des Conferentz-Hauses, durch die ausdrücklich dazu gemachte, gegen den Haag gelegene, Eröffnung, auch auf der in selbiger Seiten verfertigte Treppe in das Conferentz-Zimer steigen solten: Hingegen würden die Frantzösischen Abgesandten ihren Eingang in gemeldetes Conferentz-Haus durch die gegen Delft gelegene, gantz neu gemachte Pforte und Brücke zu nehmen, und die an dero Gemächer stossende Treppe nach ihren Zimmern aufzusteigen haben. Der Schwedische Minister aber solle eintzig und allein berechtiget seyn, durch die grosse mittlere Einfahrt und Brücke seinen Einzug zu halten und die grosse Treppe hinauf zu steigen. **Lünigs** Theatr. Ceremon. **Stievens** Europäisches Hof-Ceremoniel p. 534. u. ff.

Neuburg, ein Flecken und alt zerfallen Schloß am Rhein, dem Churfürsten von der Pfaltz gehörig. Es ist dieser Ort vor Zeiten auf der andern Rastadter Seite gestanden, aber von selber durch die Rhein-Güsse abgeschnitten, und per alluvionis jus zur Pfaltz gekommen. **Ichtersheim** Elsaßische Topographie I Th. 2 Cap. p. 9.

Neuburg, ein Schloß in Semgallien des Hertzogthums **Curland**. **Cellar** Geograph. Nova c. XIII.

Neuburg,

Neuburg, Lat. *Novum Castrum*, eine Abtey Cistercienser-Ordens in dem Elsaß in der Grafschafft Lützelburg im Hennegauer-Forst gelegen, welche Graf **Reinhard** von Lützelburg und **Friederich**, Hertzog in Schwaben und Elsaß, 1128 gestifftet, dieses Sohn Kayser **Friedrich** aber 1156 bestätiget. Aus diesem Kloster sind die Abteyen Maulbrunn und Hernalbe besetzt worden, welche auch vor diesem unter des Abts Visitation gestanden. Es liegen darinnen viel Herren von Lichtenberg, wie auch der Stiffter und Graf **Otto** von Ochsenstein begraben. **Hertzogs** Els. Chron.

Neuburg, ein Cistercienser Kloster in Steyermarck, siehe **Neuberg**.

Neu-Burg, Nuemburg, Nuenburg oder **Nuwen-Burg**, Lat. *Neoburgum monasterium*, war Anfangs ein Mönchs-Kloster, welches der Abt zu Laurisheim, **Anselmus**, aus dem oberhalb Heidelberg an dem Necker gestandenen Schlosse zurichten lassen. Er wiedmete dasselbe dem heiligen Barthelmes, und besetzte es 1044 mit einigen seiner Kloster-Mönche, und der Pabst Lucius II ertheilte 1145 dem damahligen Probst darüber, Namens Marquarden, einen Schutzbrief. Als aber nachgehends solches Kloster durch den Krieg ruinirt und öde worden, so verglich sich der Pfaltzgraf, Conrad, mit dem Abte zu Laurisheim, unter dessen Jurisdiction der Ort gehöret, und stifftete sodann 1195 eine Benedictiner-Nonnen-Abtey allda, darinnen seine Tochter Cunegunde die erste Aebtißin ward. Die beyden Pfaltzgrafen und Hertzoge in Bayern, Rudolph und Conrad haben 1305 das Jus Patronatus der Kirche zu Schwetzingen nebst allem Zubehör dieser Abtey geschencket, um welche Zeit dieselbe mit dem Bischoff zu Worms und dessen Dohm-Capitul wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit zwar in etwas zerfiele, sich aber bald wieder vergliche und submittirte. Und von solcher Zeit an hat dieses Kloster beständig unter der Bothmäßigkeit des Wormser-Bischoffs gestanden, ist aber nachhero durch allerhand Unglücke von neuem sehr in Abfall gerathen, und endlich 1706 vom Churfürsten zu der Pfaltz, Johann Wilhelmen, dem Jesuiter-Collegio zu Heidelberg geschencket worden. Die Aebtißinen, so viel ihrer ausfündig zu machen gewesen, haben geheissen:

1. Cunegundis 1195.
2. Irmentrud von Weinheim 1273.
3. Demude von Sporo 1280.
4. Agnes Ulnerin von Diepurg 1406.
5. Catharina von Erlikeim 1513.
6. Catharina, des Churfürsten von der Pfaltz, Philipps, Tochter, starb 1526.
7. Anna von Franckenstein, 1549.
8. Helena von Rippurg.
9. Brigitta, eine Tochter Pfaltzgraf Johannis II. Sömmerischer Linie, starb den 30 April 1562.
10. Sabina, aus dem Hauße Pfaltz-Zweybrück.

Schannat. hist. Episcop. Wormat. Tom. I. p. 175 u. ff. **Bucelin** Germ. Sac. **Irenic.** Exegef. Hist. German. Lib. XII. p. 404.

Neuburg, ein Ort in Unter-Elsaß, siehe **Neuenburg**.

Neuburg (Freyherrn von) siehe **Vöhlin**.

Neuburg, mehrere dieses Namens, siehe unter **Neuenburg**.

Neuburg (Conrad Christoph) Königlich-Preußischer Rath und Bibliothecarius, Professor der Rechte an dem Joachimsthalischen Gymnasio und Aufseher der Königlichen Naturalien- und Kunst-Kammer zu Berlin. **Mosers** Lexicon derer jetztlebenden Rechts-Gelehrten in und um Deutschland.

Neuburg (Closter-) siehe **Neuburg**.

Neuburg (Haus-) ein Schloß, siehe **Neuburg**.

Neuburg (Kloster-) siehe **Neuburg**.

Neuburg (Korn-) eine kleine Stadt in Oesterreich, an dem lincken Ufer der Donau, siehe **Kor-Neuburg**, im XV Bande p. 1538.

Neuburg (Mönch-) siehe **Mönch-Neuburg**, im XXI Bande p. 792.

Neuburg (Mönch-) Lat. *Neoburgum*, wird auch das auf dem Schwartz-Walde befindliche **St. Georgen** Kloster, von dem im X Bande p. 960 gehandelt worden, genennet. **Irenic.** Exegef. Histor. Germ. Lib. XII. p. 404.

Neuburg (Mönch-) Lat. *Neoburgum Monasterium*, soll nach **Irenicus** Exegef. Histor. Germ. Lib. XII. p. 404. auch ein Name des Klosters Lorsch seyn. Siehe **Lorsch**, im XVIII Bande p. 493.

Neuburg (Mönchen-) ein Kloster im Chur-Fürstenthum Cöln, siehe **Neuenburg** (Mönchen-)

Neuburg (Pfaltz-) ein Hertzogthum, siehe **Neuburg**.

Neuburg (**Thumb von**) ein Geschlecht, siehe **Thumb von Neuburg**.

Neuburg (**Welsch-**) Fürstenthum und Stadt in der Schweitz, siehe **Neufchatel**.

Neuburg an der Inn, eine Stadt in Ober-Oesterreich am Fluß Inn, hat ein Schloß, und den Titel einer Grafschafft, 1 Meile oberhalb Passau.

Neuburg vorm Wald, ein Städtgen im Rent-Amt Amberg, in der Ober-Pfaltz und Bißthum Regenspurg, an der Schwartzbach gegen den Böhmer Wald zu, gelegen, hat ein altes Schloß, eigenes Pfleg-Gericht und Uberfluß an Fischen, Schmaltz, Flachs und vielen andern Sachen. Sie hat vor Zeiten den Titel einer Grafschafft gehabt, welche denen Grafen **von Falckenstein** gehörete, die sich daher Grafen **von Falckenstein** und **Nuienburg** geschrieben haben. Diese Grafschafft bekam Hertzog **Otto** Illustris von dem Kayser **Friederich** II geschencket. Pfaltz-Graf **Ludewig** der strenge (Severus) aber wurde nach völliger Absterbung der Grafen von Neuburg zum ersten von **Conrad** Bischoff zu Freysingen damit belehnet. Das Wappen dieser Grafschafft ist übrigens ein queer getheilter Schild, dessen Ober-Theil Silber, die untere Helfte aber gewölcket ist. Auf dem Helme aber stehen zwey eben wie

der Schild gefärbte, und gegen einander gesetzte Flüge. **Wigul. Hund** Bayer. Stammen Buch Th. I. p. 204 **Tolner** Histor. Palatin. p. 45. **Falckenstein** Nordgauische Alterthümer Th. II. Cap. VI. Abs. 17. §. 4. p. 333. u. f. **Wap. Buch.** p. 8.

Neuburger Reiff. Ein Wein-reiches Kloster in Oesterreich, so von einem grossen Faß und daran befindlichen breiten Reiffen berühmt ist, giebt denen Böttichern ein Sprüchwort, wenn an dem Haupte eines Fasses viel Feld, wie sie es nennen, oder viel Raum ist, daß es ein Reiff nicht ausfüllet, wünschen sie: Wer einen Kloster Neuburger Reiff hätte.

Neuburger See, ein See an der Grafschaft Neufchatel in der Schweitz, siehe **Neufchateller See.**

Neuburger Wald, heisset derjenige Wald, welcher sich bey der Stadt Neuburg am Inn befindet.

Neuburgisches Colloquium, siehe **Neuburgisches Gespräche.**

Neuburgisches Gespräche I, *Colloquium Neoburgense I*, ist das von Johann Pfaltz-Grafen in Zweybrücken, und seiner Fürstlichen Gebrüdere zwischen einigen Gottesgelehrten, wegen des veränderten Zweybrückischen Catechismi, dessen Historie ein eigener Artickel an seinem Orte beschreibet, im Jahr 1593 zu Neuburg angestellet und gehalten worden ist. Anfänglich wurde von den Fürstl. Herren Brüderen insgesamt bewilliget, daß es zu Eßlingen geschehen solte, womit es sich aber von Tag zu Tag verzögerte, bis es endlich in gedachtem Jahre zu Neuburg wircklich bewerckstelliget wurde, als wo Hochgedachte Fürstliche Personen, Johann, Philipp Ludwig, Hertzog zu Neuburg, Friedrich und Carl, in eigener Person sich einfanden, ausser Otto Heinrich, welcher D. Johann Juglern, Pastorn und Superintendenten zu Sultzbach, dahin sandte; der aber erst beym Schluß desselben sich einfand, doch das Protocoll mit übersehen helffen, auch mündlich und schrifftlich bezeuget, daß er alles, was D. Heilbrunner wider die Zweybrückischen vorgebracht, billige. Die Theologen an der einen Seite waren D. Jacob Heilbrunner, Neuburgischer Hof-Prediger, welchem zugesellet waren M. Johann Kleinaw, Superintendent zu Neuburg, D. Phil. Heilbrunner, der Theologie Professor auf dem Gymnasio zu Lauingen, D. Tobias Bruno, Hof-Prediger, M. Magnus Agricola, Pastor an St. Marien zu Neuburg. An Seiten der Zweybrückischen war L. Michael Phil. Beuther, Diaconus zu Zweybrücken, welcher von der Lutherischen zu der Calvinischen Religion übergetreten war, und Bartholomäus Heramerus, Pastor und Professor zu Hornbach, wiewohl der Hertzog selbst, weil ihm seine Leute dem Wercke nicht gewachsen schienen, grossen Theils das Amt auf sich nahm. Hergegen D. Heilbrunner der beständige Sprecher an jener Seite war. Die Sache, worüber in diesem Gespräche gehandelt wurde, betraff allein den gedachten neuen Zweybrückischen Catechismum, ob er dem Heil. Worte GOttes und der Kirchen-Ordnung gemäß und beystimmig. Ausführlicher handeln von diesem Gespräche **Zuters** Concordia Concors p. 1277 u. ff. **Ruelii** und **Hartmanns** Concilia illustrata T. IV. p. 681 u. ff.

Neuburgisches Gespräche II, *Colloquium Neoburgense II*, ist auf Befehl des Hertzogs von Pfaltz-Neuburg, **Wolfgang Wilhelms**, zwischen D. **Jacob Heilbronnern**, einem Lutherischen Gottesgelehrten und damahligen Hertzoglichen Hof-Prediger, und **Jacob Kellern**, einem Jesuiten, über die von dem ersteren in seinem Buche: Uncatholisch Pabstthum genannt, angeführten Oerter aus den Kirchen-Vätern, im Monat Junius des 1615 Jahres zu Neuburg angestellet und gehalten worden. Denn es hatte besagter Jesuit in der Zueignungs-Schrifft seines Catholischen Pabstthums, an Hertzog Maximilianen aus Bayern, den gedachten Heilbronner beschuldiget, daß er die Stellen aus denen Kirchen-Vätern falsch angeführet, und trachtete ihn deßwegen bey dem Gespräche zu Neuburg mit der grösten Hitze vor aller Welt zu schanden zu machen; da man aber Heilbronners Buch recht ansahe, und die angeführten Oerter aus den Kirchen-Vätern genau untersuchte, befand sichs, daß Heilbronner unschuldig wäre. **Stratemanns** Theatr. Histor. p. iii. Dem Gespräche wohneten bey der Hertzog selbst nebst seiner Gemahlin, Lorentz Freyherr von Wonfis, D. Joachim Donich, auf Erlau, Professor Canonum zu Ingolstadt, D. Bernhard Ruhmüller, Bayerischer Rath und Legate; von denen Pfältzischen Räthen der Augspurgischen Confeßion: D. Johann Zeschlin, Cantzler, Ludwig Andreas Lämblin, D. Gregorius Silbermann, D. Georg Christmann, Director des Consistorii, und D. Alexander Hohenbuch. Die Collegen Jacob Kellers waren Johann Buslidius, Anton Welser, Walther Mundbrod und Jacob Reihing, Jesuiten. Die Collegen des Heilbronners waren D. Johann Donner, Hof-Prediger, M. Stephan Wechsler, Pastor in Burckheim, M. Johann Münderlin, M. Ludwig Heilbronner, M. Gallus Zeeman, und M. Johann Agricola. Die ausführliche Beschreibung dieses Gespräches und wie die Worte hin und her gefallen, findet man in **Ruelii** und **Hartmanni** Conciliis illustratis T. IV. p. 781 u. ff.

Neuburgisches Haus, ein Schloß, siehe **Neuburg.**

Neubury, eine Stadt in Berckshire in Engelland, siehe **Newbury.**

Neubury, eine Stadt auf der Insel Anglesey, siehe **Newbury.**

Neu-Bystrzice, siehe **Bistricz (Neu-)** im III Bande p. 1975.

Neu-Cairo, eine Stadt, siehe **Cairo**, im V Bande p. 142. u. f.

Neu-Cambridge, siehe **Cambridge**, im V Bande p. 361 u. ff.

Neucan, eine Arabische Stadt in der Provintz Khorassan, deren Lage unter dem 82 Gr. 41 Min. **Longit.** und dem 38 Gr. 8 Min. Latit. gegen Mitternacht zu ist. **Herbelot** in Bibl. Orient. p. 670.

Neu-Carthagena, siehe **Carthagena** von Indien, im V Bande p. 1160. u. f.

Neu-Carthago, eine Stadt, siehe **Carthagena**, im V Bande p. 1159. u. f.

Neu-Castel, eine von denen sechs Grafschaften, in welche die denen Engelländern zustehende Provintz Pensylvanien in America abgetheilet ist.

Neu-Castel, ist ein Städgen von mehr nicht als ohngefehr 300 Häusern, in der Englischen Provintz Pensylvanien in America, und die Einwohner davon sind meistens gebohrne Holländer.

Neucastel (Andreas) ein Englischer Minorit, hat im 14 Jahrhundert gelebet, und einen Commentarium in librum I. Sententiarum, der zu Paris 1514 in fol. gedruckt worden ist, geschrieben. Es wird ihm auch ein Commentarius in *Boethii* librum de consolatione philosophiæ beygeleget.

Benthems Englischer K. und S. St. p. 846.

Neu-Castell, siehe **New-Castle.**

Neucastell, ein Amt und Schloß, siehe **Neufchatel.**

Neu-Casteller-See, siehe **Neufchateller-See.**

Neu-Castilien, siehe **Castilien (Neu-)** im V Bande p. 1360. u. f.

Neu-Castle, siehe **New-Castle.**

Neu-Catzenelnbogen, eine Vestung, siehe **Rheinfels.**

Neu-Cell, ein Cistereienser Kloster und Abtey in der Nieder-Lausitz an der Oder und der da hineinfallenden Neisse gelegen, 2 Meilen von Guben, und 6 von Franckfurt an der Oder, ist der vornehmste Land-Stand und Prälat in der Nieder-Lausitz. Ehemahls hat es mit dem Stifft, nunmehrigen Herrschafft Dobrilug wegen des Vorgangs Streit gehabt, der aber dadurch, daß seit 1672 dem Stiffte Neu-Cell, auf Kayserliche Intercession, von dem Hertzoge **Christian** zu Sachsen-Merseburg der Vorsitz eingeräumet worden, gehoben ist. Es gehöret das Städtlein Fürstenberg an der Oder, nebst vielen Dorffschafften, dazu. Der Marggraf **Heinrich der Erleuchte** von Meissen soll diß Kloster 1268 oder 1248 fundirt, seine Söhne **Albrecht** und **Theodoricus** aber mit noch mehrern Einkünfften versehen haben. Im Jahr 1431 haben es die Hußiten erobert, auch 1434 die dazu gehörigen Dörffer geplündert und angezündet. Im Jahr 1477 und 1489 ruinirte solches Stifft Hertzog **Hans** von Sagan. So hatte es auch gar schwere Zeiten, als der König **Matthias** I seine Ungarn in der Nieder-Lausitz einbrechen ließ, und als währenden Schmalkaldischen, und hernach bey dem 30 Jährigen Kriege unterschiedene Partheyen und Völcker in die Nieder-Lausitz eindrungen. Doch hat es sich wieder erholet, auch der Abt **Conrad Strache**, so noch 1714 gelebet, das Kloster in einen weit ansehnlichern Stand gebracht, worinnen die Kirche besonders schön ist. **Grossers** Lausitz. Merckw. P. 3. **Anonymi** Beschr. der Lausitz p. 66. 67.

NEUBERIA, eine Stadt in Umbrien.

Neuchaises (Carl von) ein Frantzösischer Edelmann und Königlicher Kammer-Juncker, florirte 1584, und schrieb:

l'instruction d'un general d'armée. *Ve. Cr.*

Neuchatel, siehe **Neufchatel.**

Neuchter (Jacob) ein gebohrner Schwede aus dem 18 Jahrhundert, von dem zur Zeit bekannt worden ein Werckgen des Titels:

de monocerotis cornu fossili, Upsal 1729. *Acta lit. Suec.*

Neuckersdorf, ein Schrifftsäßiges Dorf und Ritter-Gut, in dem Leipziger Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen unter dem Bezircke des Amtes Borna gelegen. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen Beyl. D. p. 78.

Neu-Closter, ein Amt, siehe **Neu-Kloster.**

Neucöping, oder **Nycöping**, Lat. *Nicopia*, eine Stadt, nebst einem alten Schlosse und Hafen, in der Schwedischen Provintz Sudermannland, ist die beste Stadt in diesem Hertzogthume, und hat schöne Häuser. Der Ort hat 1665 und in der Rußischen Invasion 1719 grossen Brand-Schaden gelitten. Es werden viel Schiffe da gebauet, und man hält auch davor, daß an diesem Orte die Schwedische Sprache am zierlichsten geredet werde.

Neu-Corbey, siehe **Corbey**, im VI Bande p. 1242. u. f.

Neu-Cordova oder **Neu-Corduba**, eine Stadt, in Sud-America, auf der Küste Caracos, siehe **Comana**, im VI Bande p. 782.

Neu-Cordova oder **Neu-Corduba**, eine Stadt in der Americanischen Provintz Tucumania in dem Königreich Peru, so von denen Spaniern erbauet worden, hat gute Viehzucht und ein schönes Jesuiter-Collegium.

Neu-Corduba, eine Stadt, siehe **Neu-Cordova.**

Neu-Corvey, siehe **Corbey**, im VI Bande p. 1242. u. f.

Neucrantz (Johann Anton) ein Sohn des hernach folgenden, studirte zu Rostock und Helmstädt, ward an diesem letztern Orte 1674 Doctor der Medicin, that darauf eine Reise in die Niederlande, Engelland, Italien und durch viele Deutsche Lande, practicirte nach seiner Zurückkunfft, und wurde zu Ende des verwichenen 17 Jahrhunderts von Rostock als Leib-Medicus des Hertzogs von Mecklenburg nach Schwerin befördert, wo er auch noch vor einigen Jahren am Leben gewesen. Er hat die Materie de vulneribus lethalibus zu seiner Inaugural-Disputation gebraucht und gründlich untersucht. *Nova literaria German.* 1698.

Neucrantz (Paul) ein Philosoph und Doctor der Medicin, von Rostock, war zu Lübeck ordentlicher Physicus, schrieb:

1) Librum de purpura, Lübeck, 1648 und 1660 in 4.
2) Exercitationem medicam de Harengo, ebend. 1654 in 4.
3) Ideam perfecti medici, ebend. 1655 in 4.

und starb den 24 May 1671 im 66 Jahr.

Neu-Dänemarck, siehe **Dänemarck (Neu-)** im VII Bande p. 41.

ΝΕΥΔΑΜΙΩΔΗΣ, hiessen ehemahls bey denen alten Lacedämoniern diejenigen, welche von denen Helotern freygelassen waren. **Spiegel.**

Neudau, ein Dorf im Budißinischen Kreyse des Marggrafthums Ober-Laußnitz. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. L. p. 123.

Neudberg, ein Geschlecht, siehe **Neidberg**, p. 1626. u. ff.

Neudeck, ein Berg-Städtlein an den Vogtländischen Grentzen, im Elnbogner Kreiß in Böhmen, den Grafen von Nostitz gehörig, allwo man Zinn gräbet.

Neudeck, ein Bischöfflich-Bambergisches Schloß und Amt in Francken.

Neudeck, ein Schriftsäßiges Gut, in dem Chur-Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen im Chur-Fürstlichen Amte Liebenwerda belegen. **Wabsts** Historische Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen Beyl. A. p. 22.

Neudeck oder **Neideck**, ein unter das Amt Lauterstein gehöriges, im Ertz-Gebürgischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen belegenes Forwerck, welches denen Amts-Unterthanen vererbet ist. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen Beyl. E. p. 86.

Neudeck, siehe **Neydeck**.

Neudecker (Christian) Pfarrer zu Patzdorff und Menßdorff in der Inspection Ronneburg, hat das Griechische Neue Testament mit Deutschen Noten herausgegeben, wovon der 1 Theil die 4 Evangelisten in sich haltend zu Halle 1730 in 8. zum Vorschein gekommen, der 2 und 3 aber, so das Ende von diesem Wercke mit sich führen, dabey auch noch die Mastrichtischen Canones critici &c. befindlich sind, ebend. 1732. in 8. Sonst ist noch von ihm bekannt, Sammlung einiger Gratulations- Condolentz- und anderer Deutschen Gedichte, welche zu Jena 1727 in 8 gedruckt. **Leipziger gel. Zeit.**

Neudecker (Paul) war Procurator Fisci zu Bamberg zur Zeit der Kirchen-Reformation. Von ihm wird in dem Artickel: **Peßler (Georg)** ein mehreres gedacht.

Neudenburg, siehe **Neidenburg**, p. 1632. u. f.

Neu-Dieske, siehe **Juliusburg**, im XIV Bande p. 1594.

Neuding, ein Schloß in dem Luxenburgischen, von welchem die Gräfliche Familie **Cob von Neudingen** den Namen führet, wovon im VI Bande p. 521.

Neudörffel, ist eigentlich ein nicht allzu grosses Dorff unweit Zittau, vor dem Frauen-Engel-Thore gegen die Reißig-Mühle zu gelegen, wird heut zu Tage, weil es so gar nahe an die Stadt reicht, auch mit zur Vorstadt gerechnet, und hat vor Alters den Namen Reichersdorff gehabt. **Carpzovs** Zittauische Chron. P. I. c. 6. §. 3. p. 28.

Neudörffer (Anton) ein Schreib- und Rechenmeister zu Nürnberg, und ein Enckel des folgenden, verlohr seinen Vater Johann, von dem unter nachstehendem Artickel Meldung geschiehet, sehr zeitlich, muste dahero bey **Adam Strobeln** Unterricht nehmen. Er begab sich 1591 in die Fremde, und zwar erstlich nach Cölln, wo er sich zugleich auf die Frantzösische Sprache legte, und des **Menhers** zu Antwerpen 1570 in 8 gedruckte Arithmetik aus selbiger Sprache in die Deutsche übersetzte, darauf that er eine Reise nach Italien. Nach seiner Zurückkunfft gab er 1599 eine Arithmetik heraus, welche 1634 in 8. zum 5ten mahl mit einer Vermehrung ediret worden, und 1601 gab er auch in der Schreibkunst gar schöne Proben, indem er 29 neue Versal-Alphabeth, dergleichen niemahl vorhero gesehen worden, in dem zweyten Theil seiner in eben diesem Jahre edirten Schreibkunst zum Vorschein brachte, da in dem ersten Theil 2 kleine Tractate seines Groß-Vaters als eine neue Auflage enthalten waren. Er zog 1609 von Nürnberg nach Regenspurg, und starb hieselbst um 1628. **Doppelmayr** von Nürnberg. Mathemat. und Künstlern.

Neudörffer (Johann) ein Nürnbergischer Schreib- und Rechenmeister, gebohren daselbst 1497, war der erste in Nürnberg, ja in gantz Deutschland, der die rechte Fundamente der schönen und zierlichen Schrifften, vornemlich aber der Deutschen, da solche zuvor ziemlich schlecht waren, an das Licht gebracht, wobey er auch zur förderlichen Erlernung des Lesens eine neue und gantz leichte Methode ausgefunden, welche er durch eine besondere dargegebene Figur der Jugend behend und glücklich beyzubringen gewußt. Er ließ 1538 und weiter hin einige Vorschrifften zu Kupffer bringen, welche er jedesmahl mit einem kurtzen Unterricht vor die Jugend im zierlichen Schreiben begleitete, gab auch 1544 eine kurtze Anweisung heraus, wie man einen Kiel zum schreiben erwählen, schneiden u. temperiren, und die Feder recht führen müße, worauf 1549 in fol. dessen Lehre, wie man das zierliche Schreiben wohl begreiffen möge, in 7 Gesprächen, die 2 Discipel mit einander führen, im Druck erschien, welche beyde letztere Tractätlein sein Enckel, Anton Neudörffer, von dem vorher, in seiner 1601 edirten Schreibkunst wiederum ans Licht gestellet. Nachgehends ließ er eine Vorstellung, wie die alte Römische Versal-Buchstaben nach **Albrecht Dürers** Veranlassung durch circularische Austheilung und Aufreissung zu verfertigen, in Kupffer stich herausgehen, davon nicht lange darnach und zwar 1553 **Wolffgang Fugger**, sein gewesener Schüler, eine neue Auflage mit einigen Erläuterungen zum Vorschein kommen ließ. Auser dieser seiner Anweisung im Schreiben hat man auch eine Arithmetick von ihm, welche nachhers Caspar Schleupner, der sein Schüler gewesen, zu Breßlau 1598 in einem kurtzen Begriff herausgegeben, ingleichen eine eigentliche Abbildung auf einer grossen Tabelle 6 bis 7 Bogen starck von der gantzen Handelschafft, sammt einer Nachricht von denen Signaturen und Wappen derer vornehmsten Handels-Städte, wie auch von denen Märckten und Messen in Deutschland, und was vor Kauffleute verschiedener Nationen in Europa selbige zu besuchen und zu bauen pflegen. Dieses Werck kam erst 1585 zu Augspurg mit Figuren und

und eben daselbst 1622 mit **Caspar Brunners** Deutschen Reimen ans Licht. Er besaß auch in andern Mathematischen Materien eine gute Wissenschafft, und hinterließ einen starcken Band in Handschrifft, darinnen er viele zur Astronomie, Chronologie, Mechanic ꝛc. gehörige Sachen aus **Cardani, Rivii** und anderer Schrifften zusammen getragen, ja gedachter Rivius setzte in seine Geschicklichkeit ein solches Vertrauen, daß er ihm die Aufsicht und Correctur des Vitruvii von der Baukunst, welchen er ins Deutsche übersetzet hatte, beym Drucke überließ. In der Nürnbergischen Stadt-Bibliotheck wird auch eine grosse Chronologische Tabelle aufgezeiget, die man zwar dem **Regiomontano** insgemein zueignet, aber nicht ohne Fug unserm Neudörffer mag zuerkannt werden, wovon **Leibnitz** Memorabil. Biblioth. Norib. p. 12. 29. **Wagenseil** Comment. de civit. Norib. p. 83. Er starb endlich den 12 November 1563, nachdem er seiner vielen Dienste wegen, welche **Camerarius** Epist. Famil. p. 272. rühmet, sowol von Kayser Carl V, als Ferdinand I, zum Kayserlichen Pfaltzgrafen ernennet und bestätiget worden, einen Sohn gleiches Namens hinterlassend, der ebenfalls ein Modist gewesen, die Deutsche Current-Schrifften von verschiedener Art sehr ins Aufnehmen gebracht, und 1581 den 28 October im 38 Jahr seines Alters gestorben. Von dessen Sohn, Anton, handelt vorherstehender Artickel. **Doppelmayr** von Nürnberg. Mathemat. und Künstlern, p. 156. u. ff. und p. 201 und 204.

Neu-Dörflein, ein Dorf in dem Leipziger Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, nicht weit von Mittweyde, an der über den Tzschopau-Fluß gehenden Brücken. Es gehöret der besagten Stadt Mittweyde. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen Beyl. D. p. 77.

Neudorff, eine Stadt in Mähren, siehe **Iglo**, im XIV Bande p. 509.

Neudorff, eine feste Schantze in Nieder-Ungarn bey Gran, welche von den Mißvergnügten Ungarn zu Anfange des 18 Jahrhunderts angelegt, und von dem Kayserlichen General **Stahrenberg** nachmahls mit Sturm erobert worden.

Neudorff, ist der Name der einen Vorstadt von der Stadt Eißleben in der Grafschafft Mansfeld, welche eben, wie besagte Stadt, unter Chur-Sächs. Hoheit gehöret. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. B. p. 56.

Neudorff, ein Oesterreichisches Schloß in Unter-Steyer, gegen Wildan über der Muer gelegen, so vor weniger Zeit Freyherrlich Gloyacherisch gewesen, und Zweifels ohne noch ist.

Neudorff, oder **Neuendorf**, ein Adelicher Rittersitz, nebst dazu gehörigem Dorfe in dem Görlitzischen Kreyse des Marggrafthums Ober-Laußnitz, nahe bey Rottenburg, dem Adelichen Geschlechte derer von Nostitz gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen, Beyl. O. p. 143.

Neudorf, ein Dorf in dem Görlitzischen Kreyse des Marggrafthums Ober-Laußnitz nahe bey Zodel, dem Adelichen Geschlechte derer von Gersdorf gehörig. Es muß mit dem vorhergehenden gleiches Namens nicht verwechselt werden. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. O. p. 139.

Neudorff, ein Dorf im Budißinischen Kreyse, des Margarafthums Ober-Laußnitz, welches mit zu der Standes-Herrschaft Hoyerswerda gehöret, und mit selbiger im Jahr 1705 von Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen an die Pohlnische Fürstin, **Ursula Catharina Lubomirsky von Teschen**, erblich überlassen worden ist. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. L. p. 116. Besiehe auch **Hoyerswerda**, im XIII Bande, p. 1031 u. f.

Neudorff, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, welche bereits von dem Kayser **Maximilian** I. in den Adel-Stand erhoben, und von dessen Glorwürdigstem Nachfolger **Carl** V auch in solcher Würde bestätiget worden. Von demselben ist vornehmlich **Joachim**, nach Anfang des 17 Jahrhunderts wegen seiner Gelehrsamkeit in besonderm Ruff gewesen. **Joseph von Neudorff** u. **Mertzdorff** auf Pielau und Sanditz war 1596 im Oelßnischen gebohren, und starb 1665 zu Breßlau als Königl. Ober-Amts-Rath in Schlesien. **Heinrich Wentzel** von Neudorff und Mertzdorff, Fürstlicher Auersperg-Münsterbergischer Rath und Deputirter zu den Breßlauischen Fürstentägen, lebte zu Ende des 17 Jahrhunderts, und gab sein diarium Silesiticum, worinnen er von 1163 bis auf 1693 nach Art des hemerologii Poliani, die vornehmsten Begebenheiten in Schlesien entworffen, 1693 zu Oelß unter die Presse; es blieb aber liegen, als nur 6 Bogen davon fertig waren, und ist weiter nichts in Druck gekommen. **Sinapii** Schles. Curios. t. 2. p. 834.

Neudorff, siehe **Neuendorff**.

Neudorff (Adam) ein gebohrner Schlesier, war ein Sohn **Adam Neudorfs**, derer Freyherrn von Trachenberg in Schlesien gewesenen Cantzlers, und **Even** von Hartenberg, einer Tochter **Josephs** von Hartenberg, ehemahligen Raths und Cantzlers bey dem Hertzoge **Johansen** zu Münsterberg und Oels in Schlesien. Seiner erwehnet **Johann Freinshemius** in Dedicatione *Corn. Taciti*, ex edit. *Berneggeri*, Straßburg 1664 in 8. p. 2. mit nicht geringem Ruhme.

Neudorff (Joachim) ein Bruder des vorhin gemeldeten Adams, beyder Rechten Doctor, wie auch des Grafen von Solms und Hohenlohe Rath und Amtmann in Greiffenstein und Grüningen, desgleichen bey dem Hoch-Fürstlich Heßischen Hof- und Appellations-Gerichte zu Marpurg berühmter Advocat. In seiner Inaugural-Disputation handelte er de Successionibus ab intestato, ex Jure Communi, Feudali & Saxonico, Marpurg 1622. In welchem Jahre er sich auch mit **Elisabethen, Heinrich Hollsteins**, Bürgermeisters zu Marpurg Tochter, verehlichet, mit welcher er eine Tochter, Namens **Barber Catharina**, gezeuget, welche nachmals an den berühmten Rechts-Gelehrten und Pommerischen Hof-Gerichts-Advocaten, Johann

hann Cothmann, verheyrathet worden. Er hat 1650 dieses Zeitliche und zugleich verschiedene gelehrte und wohl ausgearbeitete Schrifften verlassen, von welchen aber mehr nicht als dessen Ethica Christiana bekannt geworden. Heinrich Schävius in Progr. in obitum Barbaræ Catharinæ Neudorfin, Jo. Cothmanni, Jcti &c. uxoris, streichet unsern Joachim mit gantz ungemeinen Lobsprüchen heraus.

Neudorff (Johann Joachim) ein vortrefflicher Schulmann und Sohn Aegidius Neudorfs, ward in der Heyde in Dithmarschen am 17 May 1682 gebohren. Nachdem er bey seinem Vater die nöthigen Gründe in denen gelehrten Wissenschafften geleget hatte, begab er sich im Jahre 1701 nach der Universität Wittenberg, woselbst er die damahligen vornehmsten Lehrer hörete, insonderheit aber sich zu Johann George Neumannen, und Conrad Samuel Schurtzfleischen hielt. Im Jahre 1719 am 24 August, ward er an die Stelle des damals noch lebenden und Alters halber aus selbst eigener Bewegung von seinem in die 40 Jahre bekleideten Amte abgehenden Paul George Krüsickes zum Conrectorat des Hamburgischen Johannei beruffen. In welcher Würde er sich auch noch gegenwärtig befindet. Bey der Introduction hielt er eine Rede de siniſtris hominum judiciis, quibus scholas publicas passim onerant, & quam iniqua ea sint. Sonst hat sich derselbe auch noch durch folgende Schrifften bekannt gemacht:

1) Schrifftmäßiger Unterricht von der Sabbaths-Feyer, derselben Nothwendigkeit und Beschaffenheit. Hamburg 1717 in 8.
2) Luciani Samosatensis Dialogus de Somnio, sive Vita Luciani, ex versione Jo. Benedicti, cum Observationibus Philologicis. Ebend. 1719 in 8.
3) Christlicher Unterricht, wie die heil. Advents-Zeit, das heil. Christ-Fest und das Neue Jahr gottgefällig zu feyern sey. Nebst einer Vorrede von Herrn Erdmann Neumeistern, Past. und Scholarch. in Hamburg, 1727 in 8, die zweyte vermehrte Auflage 1737 in 8.
4) Kurtzgefaßte Historie des Leidens, der Auferstehung und Himmelfahrt JEsu Christi, in Frage und Antwort, nebst einer kurtzen Anwendung zum Christenthum. Ebend. die zweyte Auflage 1735. in 8.
5) Unterschiedliche Lateinische Carmina, darunter 2 Odæ Seculares, nehmlich auf das Lutherische Jubel-Fest 1717, und als das Hamburgische Johanneum 1729 sein drittes Jahrhundert anfieng. Noch mehr Deutsche Gedichte, davon einige im ersten Theile derer Niedersächsischen Poeten zu finden sind. Auch etliche Lateinische Gratulationen in ungebundener Rede.

Neudorff, oder Neodorpius (Moritz) ein Prediger zu Liebenwalde in der Ucker-Marck, hat im Anfange des 17 Jahrhunderts gelebet, und sich durch Herausgebung einer Schrift bekannt gemacht, welche den Titel führet:

Lutherus orthodoxus, oder Hertzens-Grund Lutheri, Franckfurt 1615 in 8.

Neudorffer, ein gelehrter Schlesier, schrieb Summaria eorum, quæ in conventibus Silesiæ publicis decreta fuere, Breßlau 1691, in 4. Gryphius de script. Hist. Sec. XVII. illustr. c. 2. p. 174.

Neudorffer (Johann) ein Doctor der Medicin, erhielt 1597 zu Basel solche Würde, und schrieb bey der Gelegenheit de hæmorrhagia s. de fluore sanguinis symptomatico, Basel 1597.

Neudorpe, ein Kloster im Bißthum Minden gelegen wes Ordens aber, ist noch nicht bekannt. Es hat dasselbe Simon, des heil. Diethmars, Bischoffs zu Minden, Onckel ums Jahr 1180 gestifftet. Bucelin German. Sacr.

Neu-Dreßden, siehe Dreßden, im VII Bande, p. 1425.

Neu-Dreßke, siehe Juliusburg, im XIV Bande, p. 1594.

NEUDRUS, ein Fluß in Indien. Cellarius in Geograph. Antiqu. T. II. L. III. c. 23. p. 859.

Neve, siehe Gespinne, im X Bande, p. 1295.

Neve, eine Türckische Stadt, siehe Nibe.

Neve, ehemals Königlich-Dänischer Geheimer Expeditions-Secretarius, ward im Monat May 1735 Stiffts-Amtmann in Laland. Ranffts Geneal. Archiv. 1735. p. 303.

Neve (von) ein Pater, dessen livre premier des chansons musicales von 5 und 6 Stimmen zu Middelburg in 4 gedruckt worden. Draud. p. 1613.

Neve (Frantz Michael) von dem weiter nichts bekannt, als daß von ihm eine Dissertation oder Schrift de Archivis, zu Straßburg 1668 in 4 gedruckt, zum Vorschein gekommen.

Neve (Johann le) ein Engländer, im 18 Jahrhundert, war Socius des Collegii Trinit. zu Londen, und gab heraus Fastos Ecclesiæ Anglicanæ, darinnen nicht nur ein Verzeichniß von den Bischöffen, sondern auch von denen Decanis, Archidiaconis und Präbendariis grösten theils, so viel die letzteren anlanget, zu finden ist, Londen 1716 in fol. 6 Alph. Gelehrte Zeitungen, 1717.

Neve (Johann Wilhelm von) ein Reformirter Theologus, gebürtig von Briezen in der Mittel-Marck Brandenburg, nahm zu Franckfurt an der Oder 1708 die Würde eines Licentiaten an, und disputirte unter dem Vorsitz Strimesii de inæqualitate gratiæ divinæ. Weilen aber in denen Unschuldigen Nachrichten 1708. p. 453. u. ff. verschiedenes darwider erinnert worden, so ließ er dagegen Dissertationem Epistolico-paræneticam zu Franckfurt 1710 in 8. 5 Bogen starck heraus gehen, welche in Unschuldigen Nachrichten 1710. p. 759. u. ff. beantwortet worden. Seine übrigen bekannten Schrifften bestehen aus Disputationen und Predigten, dergleichen sind:

1. circa rationis humanæ amplitudinem de iis, quæ per conscientiam internam constant, Franckfurt 1706.

2. de

2. de characteribus interrogationum linguæ Hebraicæ, ebend. 1707.
3. de moralitate imaginationis, ebend. 1708.
4. de Epicureorum & Stoicorum Christianismo intentatis convitiis. ebend. 1708.
5. Predigt über Matth. XV, 28. Cüstrin 1738.
6. Predigt über Joh. I, 28. ebend. 1738.
7. Progr. de festo tabernaculorum aus 2 Bogen bestehend, darinnen er Leusdenium und andere widerleget, Berlin 1715.

Unschuldige Nachrichten 1708 und 1710. Gelehrte Fama P. XLV. p. 673.

Neve (Peter le) ein Engelländer aus Norfolk im 18 Jahrhundert, hat an account of the Sinking of three Oaks into the Ground, at Manington in the courty of Norfolk verfertiget, so in denen *Philosophical transactions* des Jahrs 1718 stehet, und eine Erzehlung in sich fasset, wie in der Grafschafft Norfolk 3 Eichen, und vorher zu Londen ein Bogen von einem gemeinen Canal auf einer Gasse versuncken. Leipziger gel. Zeit. 1719.

Neve (Wilhelm le) ein Englischer Ober-Herold, wurde von Carl dem I in einigen Gesandschafften und Solennitäten im innerlichen Kriege gebraucht, gerieth aber hernach in eine Wahnsinnigkeit, und starb 1661. Er hinterließ viel Collectanea von Ceremonien und Heraldicis.

Neue Arrianer, siehe Neo-Arrianer, im XIII Bande p. 1708.

Neveau (von) Kayserlicher Reichs-Hof-Rath, ward im Jenner 1715 in die ihm vom Kayser Joseph verliehene Reichs-Hof-Raths-Stelle wieder eingesetzt. Ludewigs Universal-Hist. II Th. p. 209.

Neue Balcken, oder Neue Sparren, Lat. *Novatigna*, heissen in denen Rechten, und sonderlich in l. si cum. ff. si servit. vindic. diejenigen, welche in einem Gebäude erst von neuem eingezogen, oder auch anders, als sie bißher gelegen, gerichtet werden. Oldendorpius.

Neue Barmhertzigkeit GOttes. In Klagliedern Jerem. Cap. III, 22. heist es von der Barmhertzigkeit GOttes, daß sie alle Morgen neu sey; da denn das neu nicht bedeutet, was nach dem alten, das aufgehöret, herfür kommt, als etwas neues, das auf das alte folget; wie etwan 2 Corinth. V, 17. Paulus sagt: Das Alte ist vergangen, siehe, es ist alles neu worden, davon unter dem Artickel Neu werden, zu sehen; sondern neu seyn heisset hier so viel, als täglich und stündlich gleichsam vergrössert werden, beydes an Stärcke und brennender Würckung je mehr und mehr sich ausbreiten; daß GOtt, je mehr er barmhertzig ist, und aus Barmhertzigkeit, Güte und Gnade, Leben und Segen bescheret, je mehr er Güte und Gnade behalte, und bleibe ein unerschöpfflicher Abgrund der Gnade, daß wir alle Morgen neue Gnade und Barmhertzigkeit erlangen: Womit dann der Prophet, nach den Worten Arnds, seine betrübte Zions-Kinder will trösten, daß sie in ihrem langwierigen Creutz und Verfolgung nicht allzu kleinmüthig sollen werden, und gar verzagen, sondern aus der Natur lernen, daß obgleich die Sonne des Abends untergehe, und die finstere Nacht herein breche, so gehe doch am Morgen dieselbige wieder auf, und ihr Glantz erleuchte den Erdboden; also, ob sie gleich Creutz, Trübsal und Elend als eine finstere Nacht überfallen, habe, so werde doch der HERR dasselbe zu seiner Zeit wenden, und seine Gnade werde über sie als die Sonne herfür brechen: Denn gehe die Sonne alle Tage auf, und bringe ein neues Licht herfür, aus Ordnung der Natur, weil es GOtt also geordnet hat; wie solte denn GOttes Gnade und Liebe, welche ewig ist und unvergänglich, nicht stärcker seyn als die Sonne, und ihr Licht nicht auch alle Tage über sein Volck scheinen lassen? Gleichwie alle Morgen ein neuer Tag anbreche, also auch eine neue Gnade. Weihenmeiers Fest-Posaune, I Th. p. 303.

Neue Begriffe. Zu neuen Begriffen gelangen wir, indem wir eines und das andere weglassen, wodurch die Sache in sich determiniret wird; anders determiniren, was noch nicht determiniret ist; oder auch dasjenige, was schon determiniret ist, auf eine andere Art determiniren, z. E. in dem Begriff eines geradlinichten Dreyecks, daß es sey ein Raum in drey gerade Linien eingeschlossen, ist die Grösse der Linien nicht determiniret. Wenn ich demnach setze, es sollen alle drey Linien einander gleich seyn; so bekomme ich den Begriff eines gleichseitigen Dreyecks; setze ich an die Stelle der geraden Linien krumme; so habe ich ein krummlinichtes Dreyeck. Ein mehrerers hiervon siehe unter dem Artickel: Notion.

Neue Bibliotheck, oder Nachricht und Urtheile von neuen Büchern und allerhand zur Gelehrsamkeit dienenden Sachen, hundert Stücke, Halle 1709 biß 1721 in 8. X Voll. Zehn Nachlesen der Neuen Bibliotheck, ebend. 1717 in 8, ist eine gelehrte Monats-Schrifft, welche zuerst von Wilhelm Türcken angefangen und von dem berühmten Gundling fortgesetzet worden, wiewohl auch ausser diesen beyden noch andere gelehrte Männer daran gearbeitet. Es ist aber des ersten Urhebers Vorsatz gewesen, die vornehmsten Bücher, welche von Zeit zu Zeit ans Licht getreten, nicht so wohl umständlich zu excerpiren, als vielmehr den Hauptzweck, wie auch die Güte und Beschaffenheit derselben, samt denjenigen Nachrichten anzuführen, welche man nach Gelegenheit der Sachen dienlich zu seyn erachten würde. Ob nun wohl verschiedene, die darinnen ihre Lection und Censur gefunden, nicht damit zufrieden seyn wollen; so haben doch andere die freymüthigen Urtheile sich besser gefallen lassen, als mancher Journalisten schmeichelhaffte Lobsprüche. Nach denen Artickeln findet man ein Verzeichniß von denen übrigen neu heraus gekommenen Büchern. Ein Volumen fasset zehn Stücke in sich, und vor jedem Stücke stehet eine gelehrte Person abgeschildert. Fabricius in Præf. ad Morhof. Polyhist. Curieuse Nachricht von denen Grand Mode gewordenen Journal-Schrifften p. 8. ingleichen Nachricht von den Büchern und deren Urhebern in der Stollischen Bibliotheck p. 521. u. ff.

Neue Bruch (der) ist ein gefährlicher Ort in der Donau, unweit Spilberg in Ober-Oesterreich, allwo das Wasser wegen der vielen Felsen und Klippen Wellen wirfft. Die grossen und

wohl beladenen Schiffe kommen wohl durch. Aber mit den kleinen ist es ziemlich gefährlich, die deswegen gemeiniglich etwas umfahren, und durch einen Arm der Donau, so der Ober-Heßgang genannt wird, gelangen. Zeilers Beschr. der X des Heil. Röm. Teutsch. Reichs Kreyßen Tit. I p. 84.

Neue Bund, siehe **Neuer Bund.**

Neue Creatur, siehe **Neue Mensch.**

Neue Democriticker, *Neo-Democritici*, heissen diejenigen Philosophen, welche zu den neuern Zeiten die Principien des **Democritus** und **Epicurus** wieder herfür gesucht, sich aber dabey eclectisch aufgeführet, und das Systema des **Epicurus** nicht schlechterdings angenommen; sondern das ungereimte verworffen, und was ihnen vernünfftig zu seyn geschienen, beybehalten, dergleichen **Baco de Verulamio, Gassendus, Boyle, du Hamel** gethan. So billigen sie an der epicurischen Philosophie nicht, daß die Materie der Welt ewig, daß sie von Ewigkeit getheilt, und in die Atomos gebracht gewesen, daß sich die Atomi von Ewigkeit selbst haben bewegen können, und daß von einer ohngefehren Bewegung und Zusammenlauff der Atomorum das Welt-Gebäude entstanden. Darinnen aber kommen die Neuen Democriticker, vornemlich **Gassendus**, mit dem **Democritus** und **Epicurus** überein, daß sie die Atomos zum Grunde der natürlichen Dinge legen, ob sie ihnen schon keine solche Bewegung noch Independentz, wie Epicurus, zueignen, folglich den Unterschied der natürlichen Cörper und ihrer natürlichen Würckungen aus mechanischen Umständen, aus der Figur, Grösse, Bewegung und dergleichen herleiten. Doch erklären sie sich nicht auf einerley Art, indem einige lehren, daß man diese Principien auf belebte sowohl, als auf unbelebte Sachen, die menschliche Seelen ausgenommen, appliciren könne, da andere hingegen, sonderlich **du Hamel** tractat. 1. physic. gener. dissert. 2. c. 1. p. 45. u. ff. wahrscheinlich dafür halten, daß die Materie sich nicht allezeit gleich sey, oder daß die kleinen Cörpergen nicht nur in Ansehung der Figur, oder Bewegung; sondern auch der Natur nach, von einander unterschieden, und daß man die Structuren der belebten Cörper nicht bloß aus solchen mechanischen Umständen herführen könne.

Neu-Edenburg, ist der Name einer Stadt, worzu die Schottländer im Jahre 1699 in der Americanischen Provintz Darien auf Panama den Grund geleget. Weil aber die Engelländer und Spanier damahls im Bündniß mit einander stunden; so wurden die Schotten von dem damahligen Könige **Wilhelm** III genöthiget, diese Conquete wieder zu verlassen.

Neue Eintheilung, ist eben das als Subdivision, davon zu sehen *Divisio*, im VII Bande p. 1090 u. f.

Neue Erbschafften, *Novæ hereditates*, werden in denen alten Römischen Rechten diejenigen Erbschafften genennet, welche jemanden entweder aus ausdrücklicher Verordnung derer Römischen Gesetze, oder derer so genannten Raths-Schlüsse zufallen, und werden denen sonst so genannten alten Erbschafften, (veteribus) welche eigentlich ihren Ursprung aus denen bekannten XII Taffeln hatten, entgegen gesetzt. l. 1. §. capitis. ff. ad SC. Tertull. l. 11. ff. de cap. minut. **Brissonius.**

Neue Erde, siehe **Neuer Himmel.**

Neue Erfindungen, siehe **Erfindung**, im VIII Bande p. 1600 u. ff.

Neue Fortification, wird diejenige Art der Fortification genennt, so die Oerter mit Bastions vorstellet. Diese sonderlich wird getheilet in die Defension und Offension. Siehe hiervon ein mehrers unter: **Fortification**, im IX Bande p. 1543 u. ff.

Neue Gebäude, siehr **Neubau.**

Neue Geburth, Joh. III, 3. ist die **Wiedergeburth**, so in der heiligen Schrifft verschiedene Namen führet, als: Beschneidung des Hertzens, Erneurung des Geistes, Ausziehung des alten, und Anziehung des neuen Menschen, Heiligmachung, Bekehrung, erste Aufferstehung ꝛc. Sie ist ein Gnaden-Werck GOttes, dadurch die verderbte Natur des Menschen nach dem Ebenbilde GOttes wieder erneuert wird, zu GOttes Preiß und des Menschen Seligkeit. Wie die alte Geburth, da ein Mensch von verderbten und sterblichen Eltern natürlicher Weise nach dem Sündenfall gezeuget und gebohren wird, denselbigen machet zu einem sündlichen und sterblichen Menschen, ein jeder zeuget wie **Adam** einen Menschen, der seinem Bilde ähnlich ist, 1 B. Mose V, 3. also die himmlische und neue Geburth, oder die geistliche Wiedergeburth, die von oben herab ist, setzet die Menschen gantz in einen andern, und zwar in einen seligen Stand, sie bringet durch ihre Krafft ihnen das verlohrne Ebenbild GOttes wieder, und macht sie durch den Glauben zu Kindern GOttes, Joh. I, 12. 13. Siehe **Wiedergeburth. Weihenmeiers** Evangelische Spruch-Post. p. 922.

Neue Gesetze, *Novæ leges*, werden in denen alten Römischen Rechten zwar nur bißweilen diejenigen genennet, welche von denen Römern selbst nach Einführung derer bekannten XII Taffeln errichtet worden. l. 7. ff. de cap. minut. l. 11. ff. de suis & legit. hæred. In welchem Verstande auch sonderlich in l. 1. ff. de petit. hæred. das daselbst so genannte Neue Recht (Novum Jus) wie auch die in l. 1. capitis. ff. ad SC. Tertull. so genannten neuen Erbschafften, (Novæ hæreditates) welche nemlich aus eben diesen erst nach denen XII Taffeln errichteten neuen Römischen Gesetzen oder Rathschlüssen ihren Ursprung haben, anzunehmen sind. Bißweilen aber und insgemein werden auch überhaupt alle und jede neuerliche oder in denen neuern Zeiten gemachte Gesetze und Verordnungen darunter verstanden. l. 1. ff. de condict. ex lege. l. ult. ff. de reg. Caton. **Brissonius** und **Ferrarius** in Instit. de SC. Orphit. verb. *Novæ hæreditates.*

Neue Gesetz-Stürmer, Lat. *Neonomi*, *Novi Antinomi*, entstunden als Sectirer der Reformirten 1696 in Engelland; und gaben **Witsius** dadurch Gelegenheit seine Animadversiones Irenicas heraus zu geben.

Neue

Neue Haus, wird auch genennet das Schloß Carls-Fried, davon im V Bande, p. 808.

Neue Helfte, oder **Siebenheur**, ist der Name des bey dem Kloster **Helffta** befindlichen Dorfs in der Grafschaft Mansfeld. Es gehöret aber dieses Dorf nicht wie das Kloster unter Chur-Sächsische; sondern unter Magdeburgische Hoheit. **Wabsts** Historische Nachricht vom Chur-Fürstenthum Sachsen, Beyl. B. p. 56. Besiehe **Helffta**, im XII Bande, p. 1251. u. f.

Neue Jahr, siehe **Neu-Jahr.**

Neue Jerusalem, siehe **Neu Jerusalem.**

Neue Invention, siehe **Erfindung**, im VIII Bande, p. 1600 u. f.

Neue Kirche in Leipzig, sonst auch die Barfüsser-Kirche genannt, so ehemals die Franciscaner-oder Barfüsser-Münche inne gehabt, und seit deren im Jahre 1498 wegen ihres ärgerlichen Lebens daraus geschehenen Vertreibung gewissen Vicarien eingeräumt gewesen, seit 1540 aber gantz verwildert und baufällig geworden, darinnen auch binnen so langer Zeit kein ordentlicher Gottesdienst gehalten worden, ward zu Ende des XVII Jahrhunderts von E. E. und Hochweisen Rathe der Stadt Leipzig bey verspürter Zunahme derer Bürger und Einwohner dieser Stadt, und auf deren geschehenes Ansuchen, auch vieler frommer Hertzen darauf gethanen ansehnlichen Beytrag dergestalt repariret, und zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes angerichtet, daß nunmehro Sonntags frühe und Nachmittags das Wort Gottes darinnen vorgetragen und geprediget, auch Tages vorher Beichte gehöret, und hierauf nach geendigter Früh-Predigt das Heil. Nachmahl dispensiret und ausgetheilet, wie nicht weniger Dienstags Nachmittage Betstunde und Capitel-Erklärung, Freytags Nachmittage aber über gewisse Biblische Texte ordentliche Predigt gehalten wird. Zu dem Ende sind den 15 September 1699 alle drey Räthe in der Rath-Stube beysammen gewesen, und weil durch des Allerhöchsten Beystand die darauf gewendete Reparatur und Illumination, laut der daran in Stein gehauenen nachgesetzten Inscription:

Gloriæ Supremi Numinis & Civium
religioni
Aedes hæc Sacra
Divino cultui destinata nunc nitori suo
restituta
M. DC. IC.

glücklich geendiget, haben sie den Gottesdienst daselbst wieder anzufangen zwey Personen, als Herrn M. **Johann Friedrich Steinbachen**, bißherigen Pastoren am Lazareth, zum Ober-Diacono, und Herrn M. **Friedrich Wernern**, damals der Heil. Gottes-Gelahrtheit Baccalaureum nunmehr aber Licentiaten, und an der Niclas-Kirche daselbst Archi-Diaconum und Freytags-Predigern, zum Unter-Diacono bestellet, und ihnen folgenden Tages die Vocationen in besagter Rath-Stuben gewöhnlicher massen ausgeantwortet, dergestalt, daß der Ober-Diaconus alleine Beichte sitzen, und beyderseits biß zu einer Veränderung den Rang nach dem damahligen Hospital-Pfarrer haben solten. Den 17 dieses, als den XV Sonntag nach Trinitatis, geschahe in der Niclas-Kirchen nach der Predigt, allgemeinen Gebet und Vorbitten, eine hierauf ausdrückliche gerichtete Abkündigung. Den 20 September hat E. E. und Hochw. Rath den ersten Küster, **Stephan Heinrich Söllnern**, einen Studiosum. an dieser neuen Kirche bestellet. Den 23 September, war Sonnabends, ist in gedachter Kirche die erste Betstunde zu Mittage um 2 Uhr gehalten, und darauf vom Ober-Diacono von 33 Personen das erste mal Beichte gehöret, und hiermit zu Haltung des Gottesdienstes der Anfang gemacht worden. Darauf ist Sonntags, als den 24 dieses, bey Versammlung einer fast unzählbaren Menge Volckes Vormittags von Herrn M. **Steinbachen** die erste Predigt über das gewöhnliche Sonntags-Evangelium, und Nachmittage von Herrn M. **Wernern** die erste Vesper-Predigt über die ordentliche Sonntags-Epistel gehalten, auch nach der Amts-Predigt das Heil. Abendmahl ausgespendet worden. So ließ auch der damalige Rector Magnificus eine Tafel mit einem darauf geheffteten Patente an die Kirch-Thüre, wo man auf die gemeine Empor-Kirche gehet, anhängen, und darinnen die daselbst Studirenden zu aller Bescheidenheit, Andacht und Erbarkeit ermahnen. Es kam auch zu gleicher Zeit ein Schau-Stücke zum Vorschein, welches auf der einen Seite eine Kirche vorstellte, über welcher oben die Sonne schiene, mit dieser Uberschrifft, LUCE NITESCO NOVA. Unten her stund: AEDES SAC. INSTAUR. LIPSIÆ. 1699, den 24. Sept. Auf der andern Seite zeigete sich emblematisch der Vogel Phönix auf einem brennenden Holtzhauffen, und hinter diesem die Kirche klein in der Ferne, darbey oben die Worte: PULVERE DELITUI, unten aber: TAMEN INDE RENASCENS, zu lesen waren. Den 4 August 1703 ist Vormittage um 10 Uhr auf den am 7 November vorigen Jahres zu bauen angefangenen, und nunmehro um diese Jahres-Zeit verfertigten Kirch-Thurm, wie denn diese Kirche zuvor gar keinen Thurm gehabt, der Knopf aufgesetzet, und darein gewöhnlicher massen eine Lateinische Inscription nebst allerhand damals gangbaren Müntz-Sorten in einer wohlverwahrten Büchse geleget, auch wenige Wochen darauf eine grosse Glocke, wie auch eine Seiger-Schelle gebracht worden. Die Glocke war mit nachgesetzter Schrift bemercket:

Ihr Menschen, hier erschallt ein Thon zu
Gottes Ehren,
Erwacht und säumt euch nicht, sein heilig
Wort zu hören,
So dien ich euch so denn bey eurer Ruhe-
Stadt.
Wohl dem, der sich hierzu nur recht bereitet hat.

Auf der Seiger-Schelle stund dieser wohlgesetzte Reim:

Wenn meine Schwester rufft zur Kirchen und
zum Grabe,

So wünscht, ihr Sterblichen, daß, da ich
offt und viel
Bemercke Stunden-Zahl und aller Zeiten
Ziel,
Ich ja am Sturm und Brand niemahls
kein'n Schaden habe.

Den 20 April 1704, welcher war der Sonntag Cantate, erhub sich in dieser Kirche währenden Gottes-Dienstes in der Vesper über dem Gewölbe ein grosses Geprassel, welches nicht allein in der Kirchen, sondern auch in der Vorstadt bey denen Schlacht-Höfen gehöret worden war. Weil man sich nun hierdurch den Einfall der Kirche einbildete; so lieff das Volck häuffig aus derselben heraus, und büsseten viele hierbey ihre Bücher, Kleider, Hauben und Müffe ein. Nachgehends erfuhr man, daß etliche Mauer-Steine aus dem Fenster hinunter auf das Gewölbe gefallen und diesen Lermen verursachet hätten. Den 7 September 1704, war der XVI Sonntag nach Trinitatis, an welchem vor 5 Jahren die erste Evangelische Predigt in dieser Kirche gehalten worden war, ward das neuerbauete Orgelwerck zuerst bey öffentlicher Versammlung durch den ersten Organisten an dieser Kirchen, **George Philipp Telemannen**, geschlagen, nachdem zuvorher von **Christian Augusten** von Breßlau, an statt der Orgel bloß das Positiv gespielet worden war. Den 28 Julius 1711, war Dienstag, ist die erste Bet-Stunde, und Freytags zuvor, als den 24 dieses, die erste Vesper- oder Wochen-Predigt, von 3 bis 4 Uhr, von Herrn M. **Steinbachen**, als an offtgedachter Kirchen Ober-Diacono, in derselben gehalten worden. Hierzu hat der ehemahlige Königlich-Pohlnische und Chur-Sächsische Geheime Rath, Jacob Born, 1709. tausend Thaler vermacht, so, daß jeder Geistlicher an derselben, als welche die Predigten und Bet-Stunden wechselsweise verrichten, zur Ergetzung 25 Tafel geniessen solte, welche E. Hoch-Edler Rath, als Kirchen-Patron, bey einem jeglichen um 5 Thaler aus der Kirchen-Casse erhöhet, über das auch mildreiche Handreichung gethan, daß dieselben als Mitglieder des so genannten Wittwen-Fisci eines Hochwürdigen Ministerii in der Stadt auf- und angenommen worden sind. Und endlich den 18 December 1712, als am vierten Sonntage des Advents, ward darinnen der Anfang gemacht, mit 3 Klingel-Beuteln herumzugehen, und ein williges Allmosen zu sammlen. **Vogels** Leipz. Annal.

Neue-Krug, ein Paß und Zoll, eine Meile von Braunschweig auf der Strasse nach Zelle.

Neue Land, siehe **Canada**, im V Bande p. 495. u. ff.

Nevelet oder **Nevelois** (Johann) ein alter Frantzösischer Poet, aus Champagne, lebte 1193, und verfertigte einen Roman.

Nevelet (Peter) ein Rechtsgelehrter zu Ende des 16 Jahrhunderts, hat diejenige Schrifft des **Franz Hotomanns**, darinnen dessen merckwürdigste Lebens-Umstände beschrieben sind, zu Franckfurth 1595 in 4 herausgegeben. Es ist solche auch dem ersten Bande seiner Wercke, Genfer Edition 1599 in Fol. vorangefügt befindlich. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Neue Leute, *Novi homines*, hiessen bey denen alten Römern eigentlich diejenigen, welche sich weder berühmter und angesehener Vorfahren oder Ahnen, noch auch eines von denenselben auf sie geerbten besondern Vorzugs ihres Geschlechtes oder Adels rühmen konnten, sondern die sich erst sowol selbst, als auch ihr Geschlechte durch ihre eigene Thaten und Verdienste berühmt und edel machten, und also auch hierdurch zugleich ihren Nachkommen den Weg zu denen vornehmsten Ehren-Stellen und Bedienungen in der Republick bähnten. Oder kürtzer, welche aus ihrer Familie die ersten waren, so zu einer dergleichen Obrigkeitlichen Würde gelangeten, mit welcher das Recht, sich einer so genannten Sella Curuli zu bedienen, verknüpfet war. Als z. E. **Marcus Cato Censorinus**, welcher, ob er wohl ursprünglich von schlechter und geringer Ankunft war, sich dennoch durch seine selbst eigene Thaten und Verdienste dergestalt hervor that, daß seine Descendenten und Nachkommen nach der Zeit so gut, als andere, unter die edelsten und angesehensten Römer gezehlet wurden. Eben so nennet sich auch **Cicero** in Or. de L. Agrar. in gleichem Verstande einen neuen Menschen, (Novum hominem). Es machten aber dergleichen Leute eigentlich die mittlere Gattung zwischen denen edeln und unedeln Römern aus. Heut zu Tage heissen solche insgemein neugebackene Edelleute, wovon an seinem Orte.

Neu-Elme, ein Schloß in Oxfordshire in Engelland, siehe **Ewelm**, im VIII Bande p. 2254.

Nevelois (Johann) siehe **Nevelet**.

Neu-Elßburg, ein Schloß, siehe **Elsborg**, im VIII Bande p. 229.

Neue Marck, eine Provintz, siehe **Marck** im XIX Bande p. 1263.

Neue Mensch, denselben recht zu erkennen, ist zu bemercken: I. **Dessen Benennung**. Er heißt der neue Mensch, Ephes. IV, 24, eine neue Creatur, 2 Corinth. V, 17, ein Neugebohrner, Joh. III, 3, ein Wiedergebohrner, 1 Pet. I, 23, ein Gebohrner von und aus GOtt, 1 Joh. V, 18, Joh. III, 7, 8. ein Werck Gottes erschaffen in Christo JEsu zu guten Wercken, Ephes. II, 10, 11, einer, der abgewaschen, geheiliget, gerecht gemacht durch den Namen unsers HErrn JEsu Christi, und durch den Geist unseres Gottes, 1 Corinth. VI, 11, ein Erneuerter nach dem Ebenbilde Gottes, Coloss. III, 10, ein Erneuerter im Geist des Gemüths, v. 23, einer, der hat das neue Wesen des Geistes, Rom. VII, 6, der Christi Sinn hat, 1 Corinth. II, 16, in dem Christus eine Gestalt gewonnen, Galat. IV, 19, ein Beschnittener ohne Hände, Coloss. II, 11, ein geistlicher Mensch, 1 Corinth. II, 15, ein heiliger Mensch, der den heiligen Geist bekommen hat in ihm, 2 Corinth. VI, 18, der verborgene Mensch des Hertzens, 1 Pet. III, 4, ein Kind Gottes, 1 Joh. III, 11, ein Bruder, Schwester und Freund Christi, Joh. XV, 14, Marc. III, 35, ein Tempel des heiligen Geistes, 1 Corinth. VI, 19, ein Königlicher Priester, 1 Pet. I, 9, ein Auserwählter Gottes, Coloss. III, 12, ein Gesalbter von GOtt, 1 Joh. II, 20, ein Licht der Welt, Phil. II, 15, ein Heiliger im Licht, Coloss. I, 12, ein Glied Christi, 1 Corinth. VI, 15, ein Gefäß der Barmhertzigkeit, Rom. IX, 23, ein Gefreyter des HErrn, 1 Corinth. VII, 22, ein Mitbürger der Heiligen, und Gottes Hausgenosse, Ephes. II, 19,

19, das Volck des Eigenthums, 1 Pet. II. 19, ein Erbe Gottes, und Mit-Erbe Christi, Rom. VIII, 17. II. **Dessen Betrachtung**, und zwar A) **insgemein**, der nach GOtt geschaffen ist in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit, Ephes. IV, 24, gebohren durch das Wort der Wahrheit, Jac. I, 18, wiedergebohren aus unvergänglichem Saamen des lebendigen Wortes Gottes, 1 Pet. I, 23, der Christum in der heiligen Tauffe angezogen, Galat. III, 27, in dessen Hertzen Christus durch den Glauben wohnet, und durch die Liebe eingewurtzelt und gegründet ist, Ephes. III, 17, der von GOtt erfüllet mit Erkenntniß seines Willens, in allerley geistlicher Weißheit und Verstand, würdiglich dem HErrn zu wandeln zu allem Gefallen, und fruchtbar zu seyn in allen guten Wercken, Coloss. I, 9, 10, der da verleugnet das ungöttliche Wesen, und die weltlichen Lüste, und züchtig, gerecht und gottselig lebet in dieser Welt, Tit. II, 12. u. f. der alles, was er thut, im Namen JEsu thut, Coloss. III, 17. B) **insonderheit**, und zwar α) **nach der Seelen**, da ist gezieret **der Verstand** a) mit **Licht**, denn er hat erleuchtete Augen des Verständnisses, Ephes. I, 18, ist nicht unverständig, sondern verständig, was da sey des HErrn Wille, Cap. V, 15, prüfet, was da sey der gute, der wolhgefällige, und der vollkommene Gottes Wille, Rom. XII, 2, ist weise auf das Gute, und einfältig auf das Böse, Cap. XVI, 9, und also als ein Kind des Lichts 1 Thess. V, 5 unterschieden von den Heyden, derer Verstand verfinstert ist, und entfremdet sind von dem Leben, das aus GOtt ist, durch die Unwissenheit, so in ihnen ist, Ephes. IV, 17, 18. b) mit **Demuth**, ebendas. v. 1, er hält nicht weiter von sich, denn sichs gebühret zu halten, Rom. XII, 3, er hält sich nicht selbst für klug, sondern hält sich herunter zu den Niedrigen, v. 16, hält fest an der Demuth, 1 Pet. V, 5. c) mit **Heiligkeit**, ist nicht irrdisch gesinnet, Phil. III, 19, sondern was wahrhafftig, was ehrbar, was keusch, was lieblich, was wohl lautet, ist etwa eine Tugend, ist etwa ein Lob, dem dencket er nach, Phil. IV, 8, 9. **Der Wille** ist geheiliget in Gottes Willen, Ebr X, 10, er thut den Willen Gottes mit gutem Willen, Ephes. VI, 6, lebet, was noch hinterstelliger Zeit im Fleische ist, nicht den menschlichen Lüsten, sondern dem Willen Gottes, 1 Pet. IV, 22. **Die Affecten** sind gut und ordentlich. Die **Liebe** ist nicht gerichtet auf die Welt, und was in der Welt ist, 1. Joh. II, 15, sondern **theils** auf **GOtt**, der uns erst geliebet, Cap. IV, 19, und beweiset sie darinn, daß er seine Gebote hält, Cap. V, 3; **theils** auf den **Nächsten**, den hat er brünstig lieb aus reinem Hertzen, 1 Pet. II, 22, liebet ihn, nicht mit Worten oder Zungen, sondern mit der That und mit der Wahrheit, 1 Joh. III, 18, er dienet ihm in der Liebe, Galat. V, 3, er verträgt ihn in der Liebe, Ephes IV, 2; **theils** auf **sich selbst**, indem er sich nicht in sich vergaffet, sondern hält mäßiglich von sich, Rom. XII, 3. Den **Haß** wirfft er nicht auf den Bruder, und wird kein Todtschläger, 1 Joh. III. 15, sondern er hasset das arge, Rom. XII, 9, hasset, mit Christo, die Ungerechtigkeit, Ebr. I, 9, hasset den befleckten Rock des Fleisches, Ep. Judä v. 23. Die **Furcht** ist nicht aus knechtischem Geiste, Rom. VIII, 15, sondern aus kindlichem Geiste fürchtet er GOtt, 1 Pet. II, 17, führet seinen Wandel, so lang er hie wallet, mit Furchten, Cap. II, 17, schaffet, daß er selig werde mit Furcht und Zittern, Phil. II, 12. Das **Vertrauen** stellet er nicht auf sich, sondern auf GOtt, 2 Corinth. I, 9, er vertrauet in dem HErrn, Phil. II, 24, er vertrauet und hält fest den Ruhm der Hoffnung biß ans Ende, Ebr. III, 16. Die **Freude** ist im HErrn, Phil. IV, 4, er freuet sich nicht der Ungerechtigkeit, sondern der Wahrheit, 1 Corinth. XIII, 6, mit Freuden betet er, Phil. I, 4, mit Freuden im Heiligen Geist nimmt er das Wort auf, 1 Thess. I, 6, er freuet sich, daß er mit Christo leidet, daß er auch, zur Zeit der Offenbahrung seiner Herrlichkeit, Freude und Wonne haben möge, 1 Pet. IV, 13. Die **Traurigkeit** ist göttlich, und würcket eine Reue zur Seligkeit, die niemand gereuet, 2 Corinth. VII, 10, er betrübt sich zur Reue, und wird göttlich betrübt über seine Sünde, v. 9, ist traurig, aber doch allezeit frölich, 1 Corinth. VI, 10. Die **Gedult** weiset sich in Trübsal, Rom. XII, 12, er dultet die Züchtigung des himmlischen Vaters als ein Kind, Ebr. XII, 7, er leidet sich als ein guter Streiter JEsu Christi, 2 Timoth. II, 3, er trachtet mit Gedult in guten Wercken nach dem ewigen Leben, Rom. II, 7. Zum **Zorn** ist er langsam, Jac. I, 19, schräncket ihn so ein, daß er dabey nicht sündige, und die Sonne läst er nicht über seinen Zorn untergehen, Ephes. IV, 26, leget ab den Zorn, Grimm und Bosheit, Coloss. III, 8, doch zürnet er über die Sünde, 2 Cor. VI, 19. Die **Barmhertzigkeit** übet er mit Lust, Rom. XII, 8, vergisset nicht mitzutheilen, und wohl zu thun, Ebr. XIII, 16. Mit **Schaam** schmücket er sich, 1 Timoth. II, 9, auch schämet er sich der vorigen Sünden-Früchte, Rom. VI, 10, nicht aber des Evangelii von Christo oder des Zeugnisses unsers Herrn, Rom. I, 6, 2 Timoth. I, 8, auch nicht, daß er als ein Christ leide, 1 Pet. IV, 16. Das **Verlangen** oder **Trachten** ist nicht nach hohen Dingen, Rom. XII, 16, nicht nach Schaden, 2 Corinth. XIII, 5, sondern nach dem, das droben ist, Coloss. III, 2, in guten Wercken nach dem ewigen Leben, Rom. II, 7. Im **Gedächtniß** hält er JEsum Christum, der auferstanden ist von den Todten, 2 Timoth. II, 8, er hält im Gedächtniß die Erinnerungen der Lehrer, seinen Beruf und Erwehlung feste zu machen, 2 Pet. I, 10, 15, er gedencket derer, die ihm das Wort Gottes gesaget haben, Ebr. XIII, 7, er gedencket der Armen, Galat. II, 10, er gedencket, wovon er gefallen ist, und thut Busse, Offenb. II, 5, gedencket seines Nächsten im Gebet, 1 Thess. I, 2, vergisset nicht der Reinigung seiner Sünden, 2 Pet. I, 9, des Wortes Gottes ist er nicht ein vergeßlicher Hörer, sondern ein Thäter, Jac. I, 25. Das **Gewissen** hält er frey; Nachdem er besprenget ist im Hertzen, und loß vom bösen Gewissen, Ebr. X, 22, so dienet er GOtt mit reinem Gewissen, 2 Timoth. I, 3, wandelt vor GOtt mit gutem Gewissen, Apost. Gesch. XXIII, 1, übet eine gute Ritterschafft, hält den Glauben und gut Gewissen, 1 Timoth. I, 19, und so ihm das Gewissen das Hertz verdammet, stillet ers damit,

daß GOtt gröſſer denn unser Hertz, 1 Joh. III, 19, 20. Das **Hertz** ist rein, 1 Pet. I, 22, Christus wohnet in demselbigen durch den Glauben, Ephes. III, 17, er hat den heiligen Geist als ein Pfand darinn, 2 Corinth. I, 22, also heiliget er GOtt den Herrn in seinem Hertzen, 1 Pet. III, 15, er singet und spielet GOtt dem Herrn in seinem Hertzen, Ephes. V, 19. Die **Sinnen** sind geübt zum Unterscheid des Guten und des Bösen, Ebr. V, 15, er ist gesinnet wie Jesus Christus auch war, Phil. II, 15, und der Friede Gottes, welcher höher ist denn alle Vernunft, bewahret sein Hertz und Sinnen in Christo Jesu, Phil. IV, 7. Die **Vernunft** nimmt er gefangen unter dem Gehorsam Christi, 2 Cor. X, 5, thut nicht den Willen des Fleisches und der Vernunft wie die, so todt sind durch Ubertretung und Sünde, Ephes. II, 1, 3, er weiß, daß er durch die Vernunft in bösen Wercken ein Feind GOttes wird, Coloss. I, 21. 2) **Nach dem Leibe.** Den begiebt er **insgemein** zum Opffer, das da lebendig, heilig, und GOtt wohl gefällig sey, Rom. XII, 1, und die Glieder nicht zu Huren-Gliedern, sondern zu Waffen der Gerechtigkeit, 1 Corinth. VI, 15, Rom. VI, 13. **Insonderheit** die **Augen**, wann sie ärgern, reisset er lieber aus, als daß er damit sündiget, Math. XVII, 9, schonet auch derselben nicht aus Liebe zu dem Nächsten, Galat. IV, 15, allein die Augenlust hat er nicht lieb, weil sie nicht vom Vater ist, 1 Joh. II, 16. An den **Ohren** ist er nicht unbeschnitten, Apost. Gesch. VII, 51, jucken ihm auch nicht nach neuer Lehre, 1 Timoth. IV, 13, sie sind aber schnell zu hören, Jac. I, 9, dem Ohrenbläser, dem Lästerer giebt er nicht Raum, Ephes. IV, 17. Der **Mund** ist langsam zu reden, Jac. I, 19, redet, was nützlich ist zur Erbauung, und holdselig zu hören, Ephes. IV, 29, seine Rede ist lieblich, und mit Saltz gewürtzet, Coloss. IV, 6, er redet von Psalmen, und Lobgesängen, und geistlichen Liedern, Ephes. IV, 19, aber faul Geschwätz, Narrentheidung oder Schertz lässet er nicht aus seinem Munde gehen, Coloss. III, 8, Ephes. IV, 29, Cap. V, 4, fluchet und schwöret auch nicht liederlich, sondern seine Reden sind Ja, das Ja ist, und Nein, das Nein ist, Jac. V, 12. Die **Hände** reiniget er, verstehe von Bosheit, Jac. III, 18, er hebet auf heilige Hände ohne Zorn und Zweifel, 1 Timoth. II, 8, er arbeitet und schaffet mit den Händen etwas Gutes, Ephes. IV, 27, 1 Thessal. IV, 11, lässet sie nicht zu weit greiffen, und den Nächsten vervortheilen im Handel, v, 6. Mit den **Füssen** thut er im Christenthüm gewisse Tritte, Ebr. XII, 13, er läufft durch Gedult in dem Kampff, der ihm von GOtt verordnet ist, v. 1, sie sind lieblich, wenn er Frieden verkündiget, Rom. III, 15. Die **Knie** beuget er im Gebet gegen dem Vater unsers Herrn Jesu Christi, Ephes. III, 14, er beuget sie aus Ehrerbietigkeit in dem Namen Jesu, Phil. II, 10. 3) **Nach dem Leben.** Das hat er **innerlich** in Christo, nicht er lebet, sondern Christus lebet in ihm, was er ietzt lebt, das lebt er im Glauben des Sohnes GOttes, der ihn geliebt, und sich selbst für ihn dargegeben, Galat. II, 20, sein Leben ist verborgen mit Christo in GOtt, Coloss. III, 3. **Aeusserlich** offenbaret ers mit **Worten**, welche sind heilsam, und untadelich, Tit. II, 8, klar und deutlich, 1 Corinth. XIV, 9. Mit **Wercken**, er beweiset seine Gottseligkeit durch gute Wercke, 1 Timoth. II, 10, ist reich zu allem guten Wercke, 2 Corinth. IX, 8, er bringet die **Früchte** des Geistes, Galat. V, 2, und ist erfüllet mit Früchten der Gerechtigkeit, die in uns geschehen zur Ehre und Lobe GOttes, Phil. I, 11, alles aber thut er zu GOttes Ehren, 1 Corinth. X, 31. Mit **Wandeln**, er wandelt im Geist, Galat. V, 6, wandelt in Christo, den er angenommen, Coloss. II, 6, wandelt würdiglich dem Evangelio Christi, Phil. I, 27, und dem Herrn zu allem Gefallen, Coloss. I, 10, wandelt, wie sichs gebühret seinem Beruf, darinnen er beruffen ist, Ephes. IV, 1. 4) **Nach dem Wachsthum.** Er wächset in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus, aus welchem der gantze Leib zusammen gefüget, und ein Glied am andern hanget, durch alle Gelencke, dadurch eins dem andern Handreichung thut, nach dem Werck eines ieglichen Gliedes in seiner Maasse, und machet, daß der Leib wächset zu sein selbst Besserung, und das alles in der Liebe, Ephes. IV, 15, 16, er wächset zur göttlichen Grösse, Coloss. II, 19, er wächset in der Gnade und Erkäntniß unsers Herrn Jesu Christi, 2 Pet. III, 18. Sein Glaube wächset sehr, 2 Thess. I, 3. In der Liebe wird er völliger, 1 Thess. IV, 10. Er leget ab, was kindisch ist, 1 Corinth. XIII, 11, und nimmt zu, biß er hinan kommt zum Glauben und Erkänntniß des Sohnes GOttes, und ein vollkommen Mann werde, der da sey in der Maasse des vollkommenen Alters Christi, Ephes. IV, 13. 5) **Nach der Nahrung.** Seine Speise in der **Kindheit** ist Milch, oder die einfältige Catechismus-Lehre, Ebr. V, 12, sonst genannt die vernünfftige lautere Milch, darnach er, wie die ietzt gebohrnen Kindlein begierig ist, daß er dadurch zunehme, 1 Pet. II, 2. In dem **anwachsenden Alter** des Christenthums ist seine Nahrung starcke Speise, oder die höhern Geheimnisse, Ebr. V, 12 u. ff. Wenn er ein **vollkommen Mann** geworden, bekommt er zu essen von dem verborgenen Manna, Offenb. II, 17. Zu der Speise des Wortes kommt die geistliche und sacramentliche Geniessung des Leibes und Blutes Christi, Joh. VI, 55, 1 Corinth. X, 25 u. ff. 6) **Nach der Kleidung.** Er trägt a) **Friedens-Kleider**, Christi Gerechtigkeit und Heiligkeit, denn er hat Christum angezogen, Galat. III, 27, Rom. XIII, 14. Daneben den vortrefflichen **Tugend-Schmuck.** Er ziehet an als ein auserwehlter GOttes, heiliger und geliebter, hertzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demuth, Sanfftmuth, Gedult ꝛc. Coloss. III, 12. b) **Kriegs-Kleider**, oder gantze Rüstung wider den Teufel: als den Krebs der Gerechtigkeit, den Schild des Glaubens, den Helm des Heils, den Gürtel der Wahrheit, die Bein-Stiefeln, fertig zu treiben das Evangel. des Friedes, Ephes. VI, 13 u. ff. die Waffen unserer Ritterschaft, welche nicht fleischlich, sondern mächtig vor GOtt, zu verstören die Befestigungen, damit wir verstören die Anschläge, und alle Höhe, die sich erhebt wider das Erkänntniß GOttes, 2 Corinth. X, 4, 5. die Waffen der Gerechtigkeit zur Rechten und zur Lincken, 2 Corinth. VI, 7. 7) **Nach der Gesellschaft.** Er entzeucht sich von einem

einem ieglichen, der unordentlich wandelt, 2 Thess. III, 6, ziehet nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen, weil die Gerechtigkeit keinen Genieß hat mit der Ungerechtigkeit, und das Licht keine Gemeinschafft hat mit der Finsterniß, noch der gläubige Theil mit dem ungläubigen; sondern gehet aus von ihnen, und sondert sich ab, und rühret kein Unreines an, 2 Corinth. VI, 14 u. ff. Er hat acht auf die, so Zertrennung und Aergerniß anrichten, neben der Lehre, die er gelernet hat, und weichet von denselbigen, Rom. XVI, 17. Er ist kein Mitgenoß mit den Kindern des Unglaubens, hat nicht Gemeinschafft mit den unfruchtbaren Wercken der Finsterniß, sondern straffet sie vielmehr, Ephes. V, 11, u. f. Hat mit dem, der dem Worte GOttes nicht gehorsam ist, nichts zu schaffen, auf daß er schamroth werde, 2 Thess. II, 14 u. f. So iemand kommt, und bringt die wahre Lehre nicht, den nimmt er nicht zu Hause, und grüsset ihn auch nicht, nemlich sich seiner falschen Lehre nicht theilhafftig zu machen, 2 Joh. v. 10. 8) **Nach den Tugenden und Verhalten.** Er beweiset **gegen GOtt** heiligen **Glauben**, er stehet im Glauben, ist männlich und starck, 1 Corinth. XVI, 13, bleibet im Glauben gegründet und fest, Coloss. I, 23, kämpfet den guten Kampff des Glaubens, 1 Timoth. VI, 12. Reine **Liebe**, er liebet den, der ihn gebohren hat, 1 Joh. V, 1, wohl wissend, so iemand den Herrn Jesum Christ nicht lieb hat, der sey Anathema Maharam Motha, 1 Corinth. XVI, 22. **Feste Hoffnung**, er setzt seine Hoffnung auf die Gnade, die ihm angeboten wird, durch die Offenbahrung Jesu Christi, 1 Pet. I, 13, rühmet sich der Hoffnung der zukünfftigen Herrlichkeit, die GOtt geben soll, Rom. V, 2, und ist in der Hoffnung selig, Cap. VIII, 24. **Treue Aufrichtigkeit**, leget ab alle Heucheley, 1 Pet. I, 1, und ist rechtschaffen, 1 Corinth. XI, 19. **Kindlichen Gehorsam**, er ist allezeit, und von Hertzen gehorsam, Phil. II, 12, Rom. VI, 17, ist Gott unterthänig, Jac. IV, 17. dämpffet den Geist nicht, 1 Thessal. V, 18. **Willige Gelassenheit**, er überlässet sich GOttes Regierung im Leben und Sterben, spricht: so es GOttes Wille ist, 1 Pet. III, 17, und was er bittet, bittet er nach dessen **Willen**, 1 Joh. V, 14. **Hertzliche Demuth**, er demüthiget sich unter die gewaltige Hand GOttes, 1 Pet. V, 5, 6, thut nichts durch eitele Ehre, Phil. II, 3. **Christliche Gedult**, ist gedultig in Trübsal, und wird nicht weich in Trübsalen, Rom. XII, 12, 1 Thess. III, 3, lässet sich die Hitze, die ihm begegnet, nicht befremden, als widerführe ihm etwas seltsames, 1 Pet. IV, 12, er dultet die Anfechtung, Jac. I, 13. **Gottselige Vergnügsamkeit**, sein Wandel ist ohne Geitz, lässet sich begnügen an dem, das da ist, und wenn er Nahrung und Kleider hat, Ebr. XIII, 5, 1 Tim. VI, 6. **Andächtiges Gebet**, was ihm mangelt, bittet er von GOtt, und zweiffelt nicht, daß ers empfangen werde, Jac. I, 6, und thut das Gebet ohne Unterlaß, 1 Thess. V, 17, betet stets in allen Anliegen, Ephes. VI, 18. Schuldige **Danckbarkeit**, er dancket allezeit für alles GOtt und dem Vater in dem Namen unsers Herrn Jesu Christi, Ephes. V, 20, ist danckbar in allen Dingen,

nach dem Willen GOttes, 1 Thess. V, 18. Innige **Freude**, er freuet sich im Herrn allewege, Phil. IV, 4, und ist allezeit frölich, frölich in Hoffnung, 1 Thess. V, 14, Rom. XII, 12. verzaget nicht, wenn er vom Herrn gestraffet wird, Ebr. XII, 5, wirfft die Sorge auf GOtt, 1 Pet. V, 7. Rühmliche **Sorgfalt**, er sorget nicht für die Welt, sondern für das, das dem Herrn zugehöret, 1 Corinth. VII, 33 u. ff. ꝛc. **Gegen den Nächsten** lässet er blicken **Fürbitte**, die er hut für alle Menschen ꝛc. 1 Timoth. II, 1. **Gerechtigkeit**, der jaget er nach, Cap. VI, 11, und giebt iedermann, was er ihm schuldig ist, Rom. XIII, 7. **Friedfertigkeit**, so viel an ihm ist, hat er mit allen Menschen Friede, Cap. XII, 18, und lässet alle Dinge in der Liebe geschehen, 1 Corinth. XVI, 14. **Sanfftmuth**, lästert niemand, hadert nicht, ist gelinde, beweiset alle Sanfftmuth gegen alle Menschen, Tit. III, 2, schilt man ihn, so dultet er, lästert man ihn, so flehet er, 1 Corinth. IV, 12. **Barmhertzigkeit**, er ziehet an hertzliches Erbarmen, Coloss. III, 12, weil ein unbarmhertzig Gericht ergehen soll über den, der nicht Barmhertzigkeit gethan hat, Jac. II, 13, so übet er Barmhertzigkeit mit Lust, Rom. XII, 8. **Gutthätigkeit**, et thut gutes iedermann, allermeist aber den Glaubensgenossen, Galat. VI, 10, nimmt sich der heiligen Nothdurfft an, Rom. XII, 13, sammlet auch dem Feind feurige Kohlen aufs Haupt, v. 20. **Gastfreyheit**, ist gastfrey ohne Murren, herberget gerne, 1 Pet. IV, 9, Rom. XII, 13. **Dienstfertigkeit**, er dienet seinem Nächsten mit der Gabe, die er empfangen hat, als ein guter Haushalter der mancherley Gnaden GOttes, 1 Pet. IV, 10. **Freundlichkeit**, die ziehet er an, Coloss. III, 12, ist freundlich, hertzlich, und vergiebt dem andern, wie ihm GOtt vergeben hat in Christo, Ephes. IV, 12. **Wahrheit**, er lüget nicht, sondern leget die Lügen ab, und redet die Wahrheit mit seinem Nächsten, Coloss. III, 9, Ephes. IV, 25. **Einigkeit**, ist mit dem Mit-Christen eines Sinnes, hat gleiche Liebe, ist einmüthig und einhellig, Phil. II, 2, ist fleißig zu halten die Einigkeit im Geist, durch das Band des Friedes, Ephes. IV, 3. **Ehrerbietigkeit**, er kommt andern mit Ehrerbietung zuvor, Rom. XII, 10, thut Ehre iedermann, 1 Pet. II, 7. **Verträglichkeit**, er trägt die Schwachen, und der Schwachen Gebrechlichkeit, als ein Starcker, 1 Thess. V, 14, Rom. XV, 1 ꝛc. **Gegen sich selbst**, **Keuschheit**, lässet Hurerey und Unreinigkeit nicht von sich gesagt werden, wie den Heiligen zustehet, Ephes. V, 3, meidet die Hurerey, und behält sein Faß in Heiligung und Ehren, nicht in der Lust-Seuche, wie die Heyden, die von GOtt nicht wissen, 1 Thess. IV, 3, hält die Ehe ehrlich, das Ehebette unbefleckt, Ebr. XIII, 4. **Klugheit**, er hat acht auf sich selbst, 1 Timoth. IV, 16. er wandelt vorsichtiglich, nicht als die Unweisen, sondern als die Weisen, und schicket sich in die Zeit, denn es ist böse Zeit, Eph. V, 15. u. f. **Nüchterkeit**, er säufft sich nicht voll Weins, daraus ein unordig Wesen folget, sondern wird voll Geistes, v. 18, ist nüchtern und mäßig zum Gebet, 1 Pet. IV, 8. **Fleißigkeit**, ist nicht träge, was er thun soll, Rom. XII, 11. arbeitet mit stillem Wesen, und isset sein eigen Brodt,

2 Thess. III, 12. Er ist sein **Selbst-Examinator**, versuchet sich selbst, ob er im Glauben sey, 1 Corinth. XIII, 5. prüfet sein selbst Werck, Gal. VI, 4. und also kommt er zu sein Selbst-Erkänntniß, 2 Corinth. XIII, 5. Er ist sein **Selbst-Richter**, da er sich der Sünden wegen vor Gott selbst anklaget und verurtheilet, des Todes werth, des Lebens unwürdig achtet; und weil er sich selbst richtet, wird er nicht vom Herrn gerichtet, 1 Cor. XI, 31. Er ist sein **Selbst-Bestreiter**, wenn Fleisch und Geist wider einander sind, so tödtet er durch den Geist des Fleisches Geschäffte, Rom. VIII, 13. tödtet die Glieder, so auf Erden sind ꝛc. Coloss. III, 4. **Selbst-Verleugner**, der den Eigen-Willen, Eigen-Ehre, Eigen-Liebe, eigen Gut, eigen Leben um Gottes und Christi willen fahren lässet, sich richtend nach des Heylandes Worten: Will mir jemand nachfolgen, der verleugne sich selbst, und nehme sein Creutz auf sich, und folge mir nach, Luc. IX, 23. Matth. X, 37. Luc. XIV, 26. **Gegen die Welt** verhält er sich also: Er stellet sich derselben nicht gleich, Rom. XII, 2. derselben Lüste verleugnet er, Tit. II, 12. er ist derselben gecreutziget, und sie ihm, Galat. VI, 14. er hat sie nicht lieb, noch was in ihr ist, Augen-Lust, Fleisches-Lust und hoffärtiges Leben, 1 Joh. II, 15. fleucht die vergängliche Lust der Welt, 2 Pet. I, 4. überwindet dieselbe durch den Glauben, so der Sieg der Welt ist, 1 Joh. V, 4. behält sich von der Welt unbefleckt, Jac. I, 27. gebraucht sich derselben, daß er sich ihrer nicht mißbrauche, 1 Corinth. VII, 31. macht sich nicht theilhafftig fremder Sünden, 1 Tim. V, 22. lässet sich nicht durch ihr böses Geschwätz, so gute Sitten verderbet, verführen, 1 Corinth. XV, 33. gläubet nicht ihren falschen Propheten, 1 Joh. IV, 1. **Gegen den Satan** also: Er widerstehet dem Teuffel, so fleucht er von ihm, Jac. IV, 7. widerstehet aber fest im Glauben, 1 Pet. V, 9. löschet mit dem Schilde des Glaubens aus alle feurige Pfeile des Bösewichts, Ephes. VI, 16. er ist nüchtern und mäßig zum Gebet, weil sein Widersacher der Teuffel umher gehet, und suchet, welchen er verschlinge, 1 Pet. V, 8. aber die Teuffel betet er nicht an, Offenb. IX, 20. **Gegen das Fleisch und anklebende Sünde** also: Er lebet nicht nach dem Fleisch, Rom. VIII, 13. vollbringet nicht die Lüste des Fleisches, Gal. V, 16. enthält sich von fleischlichen Lüsten, welche wider die Seele streiten, 1 Pet. II, 11. creutziget sein Fleisch samt den Lüsten und Begierden, Gal. V, 24. er bleibet in Gott, und sündiget nicht vorsetzlicher Weise, 1 Joh. III, 6. er thut nicht (wissentlich) Sünde, denn Gottes Saame bleibt in ihm, und kan nicht (muthwillig) sündigen, denn er ist von Gott gebohren, v. 9. leget die Sünde ab, die ihm anklebet und träge macht, Ebr. XII, 1. lebt nicht in Sünden, denen er abgestorben ist, Rom. VI, 2. lässet die Sünde nicht herrschen in seinem sterblichen Leibe ihr Gehorsam zu leisten in ihren Lüsten, v. 12. unterdessen saat er nicht, daß er keine Sünde habe, denn so verführte er sich selbst, und die Wahrheit wäre nicht in ihm, 1 Joh. I, 8. wenn er aber aus Schwachheit gesündiget, so tröstet er sich, daß, ob jemand sündiget, so haben wir einen Fürsprecher bey dem Vater, Jesum Christum, der gerecht ist, und derselbige sey die Versöhnung für unsere und der Welt Sünde, 1 Joh. II, 1. 2. D) **Nach den Herrlichkeiten**, die er hat a) **in diesem Leben**. Da zu mercken 1) **welche dieselben seyn**, nemlich: **die göttliche Wiedergeburt**, denn Gott hat ihn gezeuget nach seinem Willen, durch das Wort der Wahrheit, auf daß er wäre ein Erstling seiner Creaturen, Jac. I, 18. dadurch hat er neu Leben und Kräffte bekommen zum Glauben, und heiligem Leben, nach dem Ebenbilde Jesu Christi. **Die göttliche Kindschaft**, so er durch die Wiedergeburt erlanget, als ein göttliches Vorrecht, dadurch er, vermittelst des Glaubens, ein Kind Gottes und Erbe der ewigen Seligkeit wird. Besiehe Joh. I, 12. 13. Gal. III, 26. Cap. IV, 26. **Die göttliche Vereinigung**, daß die heilige Dreyeinigkeit durch den lebendigen und durch die Liebe thätigen Glauben in seinem Hertzen wohnet, Joh. XIV, 23. er in Christo dem Wahrhaftigen ist und bleibet, und Christus in ihm, Joh. XV, 4. Cap. XVII, 21. 23. Cap. V, 20. er ein Tempel Gottes, in welchem der Geist Gottes wohnet, 1 Cor. III, 16. **Die göttliche Gemeinschaft**, er wird theilhafftig der göttlichen Natur, 2 Pet. I, 4. weil er mit Gott vereiniget ist, so wird er Gott in gewisser Maasse ähnlich. **Die göttliche Salbung**, da er mit dem heiligen Geist, als dem rechten Freuden-Oel, gesalbet wird, der ihm mehr und mehr Licht mittheilet, und lehret, daß er alles weiß, was zur Seligkeit nöthig ist, 1 Joh. II, 20. 27. also gelanget er zum königlichen Priesterthum, 1 Pet. II, 9. oder wird ein König und Priester vor Gott und dem Vater, Offenb. I, 6. **Die göttliche Offenbarung**, so da ist eine kräfftige Empfindung der Gnade und Trostes Gottes, da er ihm zu schmecken giebt, wie freundlich er sey; da wird Gott und Christus durch das Wort in den Seelen ein lebendiges und empfindliches Wesen, Krafft und Leben. Davon sagt Christus: Wer mich liebet, der wird von meinem Vater geliebet werden, und ich will mich ihm offenbahren, Johan. XIV, 21. **Die göttliche Versiegelung**, da der heilige Geist ihm innerlich, durch Krafft des Evangelii, die Gnade Gottes, Vergebung der Sünden, die Kindschafft und die ewige Seligkeit bekräfftiget, daß er nicht zweiffelt, sondern dessen im Hertzen gewiß überzeuget ist; daher er nicht nur überschwenglich in Freuden, sondern auch das Verlangen darnach immer grösser wird. Wovon Paulus schreibet: Ihr, die ihr gläubet, seyd durch Christum versiegelt mit dem heiligen Geiste, welcher ist das Pfand unsers Erbes zu unser Erlösung, Ephes. I, 13. und will, daß man darum den heiligen Geist nicht betrüben soll, weil wir damit versiegelt werden auf den Tag der Erlösung, Ephes. IV, 30. **Die göttliche Stärck- und Befestigung**, da Gott durch seinen Gnaden-Geist in Christo sein Hertz in allerley Noth und Anfechtung, in Glauben, Liebe, Hoffnung, Gedult ꝛc. und allem Guten stärcket, befestiget, und bis zur Seligkeit bewahret, nach der Vertröstung Pauli: Der Herr wird euch fest behalten bis ans Ende, daß ihr unsträfflich seyd, bis auf den Tag unsers Herrn Jesu Christi, 1 Cor. I, 9. und Petri: Der Gott aller Gnaden, der uns beruffen hat zu seiner ewigen Herrlichkeit in Christo Jesu, der wird euch, die

die ihr eine kleine Zeit leidet, vollbereiten, stärcken, kräfftigen und gründen, 1 Pet. V, 10. Derowegen er also gestärcket mit allerley Krafft nach Gottes herrlichen Macht, Coloss. I, 11. starck ist im Herrn und in der Macht seiner Stärcke, Ephes. VI, 10. 2) **Was damit verknüpffet**, nemlich: **Geistlicher Reichthum von Gott**, er wird erfüllet mit allerley Gottes-Fülle, Ephes. III, 16. ist in allen Stücken reich im Glauben, im Wort, in der Erkänntniß, in allerley Fleiß, in der Liebe zu den Heiligen, im Wohlthun, 2 Cor. VIII, 7. Cap. IX, 8. es sey das Gegenwärtige oder Zukünfftige, es ist alles sein, 1 Cor. III, 22. welchen Reichthum Paulus den Philippern erbat, daß sie je mehr und mehr reich werden möchten in allerley Erkänntniß und Erfahrung, erfüllet mit Früchten der Gerechtigkeit, Phil. I, 9. 11. welcher Reichthum ihn nicht faul noch unfruchtbar seyn lässet in der Erkänntniß unsers Herrn Jesu Christi, 2 Pet. I, 8. **Geistlicher Friede mit Gott**, den hat er durch unsern Herrn Jesum Christum, nachdem er ist gerecht worden durch den Glauben, Rom. V, 1. wobey zugleich ist der Friede des Gewissens, oder die innerliche Ruhe des Hertzens, durch eine süsse und liebliche Würckung des heiligen Geistes geschaffet wider die Furcht des Todes, des Satans und der Höllen Schrecken, welchen das Reich Gottes bringet, Rom. XIV, 17. **Geistliche Freude in Gott**, da er sich über Gott, seine Wercke und Wohlthaten innerlich ergötzet, darüber gutes Muthes wird, jauchzet und singet, die Ergötzung der Welt aber gerne verachtet. Ist erfüllet mit aller Freude im Glauben, Rom. XV, 13. ist überschwenglich in Freuden, auch mitten in Trübsal, 2 Cor. VII, 4. singet und spielet Gott dem Herrn in seinem Hertzen, Ephes. V, 19. stimmet ein, Gott sey gelobet, nach dem andern an, 2 Cor. I, 3. Ephes. I, 3. 1 Pet. I, 3. **Geistliche Freyheit vor Gott**. Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freyheit, 2 Cor. III, 17. er ist frey von der **Sünde**, Rom. VI, 18. 22. frey vom **Fluch des Gesetzes**; das Gesetz des Geistes, der da lebendig macht, in Christo Jesu, hat ihn frey gemacht vom Gesetz der Sünden und des Todes, Cap. VIII, 2. frey von der **Verdammniß**; denn es ist nichts verdammliches an denen, die in Christo Jesu sind, die nicht nach dem Fleische leben, sondern nach dem Geist, v. 1; so ist er auch im Stande der **Christlichen Freyheit**, bestehet in der Freyheit, womit ihn Christus befreyet hat, und lässet sich nicht wieder in das knechtische Joch fangen, Gal. V, 1. doch hat er die Freyheit nicht zum Deckel der Bosheit, 1 Pet. II, 16. und ob er gleich zur Freyheit beruffen, siehet er doch zu, daß er durch die Freyheit dem Fleisch nicht Raum gebe, Gal. V, 13. 3) **Wie er sich dabey bezeige** α) **vor dem Tode; da über er sein geistlich Priesterthum**, indem er seinem Gott geistliche Opffer opffert, 1 Pet. II, 5. das Opffer seines Leibes, Rom. XII, 1. das Lob-Opfer, das ist die Frucht der Lippen, die seinen Namen bekennen, Ebr. XIII, 15. das Opffer der Gutthätigkeit, v. 16; indem er sich selbst lehret und ermahnet alle Tage, Coloss. III, 16. Ebr. III, 3. auch vermahnet die Ungezogenen, 1 Thess. V, 14. zu recht hilfft dem, der mit einem Fehl übereilet ist, mit sanfftmüthigem Geiste, weil er geistlich ist, Gal. VI, 1. die Kleinmüthigen tröstet, 1 Thess. V, 14. **Verleugnet sich selbst**, besiehe lit. Π. **Wird der Welt gecreutziget**, besiehe eben daselbst. **Betrachtet die Armuth im Geist**, oder erkennet sein natürlich Elend, den geistlichen Mangel des Ruhms, den er vor Gott haben soll, Rom. III, 23. daher er an sich selber verzaget, und hänget bloß an der Gnade und Barmhertzigkeit Gottes, ist hungrig und durstig nach der Gerechtigkeit Christi. Wobey er selig ist; denn Christus spricht: Selig sind, die geistlich arm sind, denn das Himmelreich ist ihr, Matth. V, 3. **Strebet nach der Vollkommenheit**, zu gehorsamen dem Befehl des Geistes: Seyd vollkommen, 2 Cor. XII, 11. Und da er keine Vollkommenheit des Lebens, wegen der Verderbniß der Natur und hohen Vollkommenheit des Gesetzes, erreichen kan, so suchet und findet er sie, bey ungefärbter Aufrichtigkeit des Hertzens, in Christo, Coloss. 2, 10. **Lebt seinem Stande gemäß**. Ist er ein **Lehrer**, so wartet er der Lehre, Rom. 12, 7. hält ob dem Vorbild der heilsamen Worte vom Glauben und von der Liebe in Christo, 2 Timoth. 1, 13. und ist ein Vorbild der Gläubigen im Wort, im Wandel, in der Liebe, im Geist, im Glauben, in der Keuschheit ꝛc. 1 Tim. 4, 12. Ist er ein **Zuhörer**, so gehorchet er seinen Lehrern, und folget ihnen, denn sie wachen über seine Seele, als die Rechenschafft dafür geben sollen, Ebr. 13, 17. Ist er ein **Regent** und regieret, so ist er sorgfältig, Rom. 12, 8. handhabet Schutz und rächet das Böse, Cap. 13, 4. 6. Ist er ein **Unterthan**, so ist er unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, und giebt jederman, was er schuldig ist, Schoß, dem der Schoß gebühret, Zoll, dem der Zoll gebühret, Ehre, dem die Ehre gebühret, Furcht, dem die Furcht gebühret, v. 1. 7. Ist er ein **Haus-Herr**, so beweiset er dem Knecht, was gleich und recht ist, und weiß, daß er auch einen Herrn im Himmel hat, Coloss. 4, 1. Ist er ein **Knecht**, so ist er gehorsam in allen Dingen seinen leiblichen Herrn, nicht mit Dienst vor Augen, als den Menschen, sondern mit Einfältigkeit des Hertzens, und mit Gottesfurcht, Cap. 3, 22. Ist er ein **Vater**, so reitzet er seine Kinder nicht zum Zorn, sondern ziehet sie auf in der Zucht und Vermahnung zum Herrn, Ephes. 6, 4. Ist er ein **Kind**, so ist er gehorsam seinen Eltern in dem Herrn, denn das ist billig, er ehret Vater und Mutter ꝛc. v. 1. Ist er ein **Jüngling**, so ist er starck, und lässet das Wort Gottes bey sich bleiben, und überwindet den Bösewicht, 1 Joh. 2, 14. Ist er eine **Jungfrau**, so sorget sie, was dem Herrn angehöret, daß sie sey heilig beyde am Leibe, und am Geiste, 1 Cor. 7, 34. Ist er ein **Mann**, so liebt er sein Weib, und ist nicht bitter gegen sie, Coloss. 3, 19. liebet sie, wie Christus hat geliebet die Gemeine, Ephes. 5, 25. Ist er ein **Weib**, so ist sie dem Manne unterthan, wie sichs gebühret, Coloss. 3, 18. nennet ihn Herr, wie **Sara**, 1 Pet. 3, 6. Ist er eine **Wittwe**, so ist sie einsam, stellet ihre Hoffnung auf Gott, und bleibet am Gebet und Flehen Tag und Nacht, 1 Tim. 5, 5. ꝛc. β) **Im Tode**, da hat er vornemlich Lust abzuscheiden, und bey Christo zu seyn, Phil. 1, 23. hat Lust ausser

dem Leibe zu wallen, und daheim zu seyn bey dem Herrn, 2 Cor. 5, 8. bleibet seinem Heylande getreu, bis in den Tod, Offenb. 2, 10. wie er dem Herrn gelebt, so stirbt er auch dem Herrn, Rom. 14, 8. befiehlet Gott die Seele, als dem treuen Schöpffer in guten Wercken, 1 Pet. IV, 19. b) **Nach diesem Leben**, da gelanget er zu der Herrlichkeit, welcher dieser Zeit Leiden nicht werth ist, Rom. VIII, 18, zu der ewigen und über alle Masse wichtigen Herrlichkeit, 2 Corinth. IV, 17. nachdem er bewähret, empfähet er die Krone des Lebens, Jac. I, 12, die Krone der Gerechtigkeit, 1 Tim. IV, 8. die unverwecksliche Krone der Ehren 1 Pet. V, 4, bringet davon des Glaubens Ende, der Seelen Seligkeit, 1 Pet. I, 9, das unvergängliche, unbefleckte, unverwelckliche Erbe, das behalten wird im Himmel, 1 Pet. I, 4. Alsdann wird er bey dem HErrn seyn allezeit, 1 Thess. IV, 17, wird ihn sehen, wie er ist, 1 Joh. III, 2, von Angesicht zu Angesicht, 1 Cor. XIII, 12, da wird er kommen zu den Geistern der vollkommenen Gerechten, Ebr. XIII, 22, da wird er sich freuen mit ewiger und unaussprechlicher Freude, 1 Pet. I, 8, angethan mit weisser und reiner Seiden, Off. XIX, 14. dermahleins wird der Leib, aufferstanden zum ewigen Leben, Joh. V, 29, verklärt und ähnlich werden dem verklärten Leibe Christi, Phil. III, 21, das Verwesliche wird anziehen das Unverwesliche, und dieß Sterbliche wird anziehen die Unsterblichkeit, 1 Cor. XV, 53, desgleichen v. 40 u. ff. Summa, er wird alles erben, v. 28, denn GOtt wird ihm alles in allem seyn, Offenb. XXI, 9. **Prüßings** Reden zur Besserung, IV Th. und dessen Anhang.

Neue Mond, siehe **Neu-Mond**.

Neue Mond-Flecke, siehe **Mond-Flecken**, im XXI Bande p. 1093 u. f.

Neuen, ein zu dem im Jahr 1587 von der Chur-Fürstl. Sächsischen Kammer erkaufften Forwercke Kalckreuth gehöriges Amtsäßiges Dorf, in dem Meißnischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, welches ehemahls mit vorbesagtem Forwercke zu dem Häynischen Nonnen-Kloster gehöret hat, jetzo aber unter des Amts Grossen-Hayn Gerichtsbarkeit stehet. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen Beyl. C. p. 68.

Neven (Johann Carl) siehe **Newen**.

Neven (**Unsere liebe**) oder Nefen, nennet der Kayser die geistlichen Churfürsten, siehe **Nefe**, im XXIII Bande p. 1556.

Neuenar, eine Grafschafft und Schloß, siehe **Nuenar**.

Neuen Arianer, siehe **Neo-Arianer**, im XXIII Bande p. 1708.

Neuen-Augen, siehe **Neunaugen**.

Neuenbrunn, oder wie es in den alten Briefen und Urkunden mittlerer Zeiten gefunden wird **Niumbrunnen**, ein Ort in West-Thüringen, und zwar in dem ehemahls so genannten Pagus, District oder Gowe Grabfeld, insonderheit aber in der östlichen Hälffte des besagten Districts, oder so genannten Grabfeld Orientali. **Falckenstein** Thüring. Chron. I Buch 3 Cap. §. 5 p. 140.

Neuen-Buchau, eine Stadt und Amt im Hertzogthum Mecklenburg, siehe **Buckow (Neu-)** im IV Bande p. 1888.

Neuen-Buchow, siehe **Buckow (Neu-)** im IV Bande p. 1888.

Neuen-Buckow, siehe **Buckow (Neu-)** im IV Bande p. 1888.

Neuenbürg, eine Stadt im Hertzogthum Würtenberg, siehe **Neuenburg**.

Neuenburg, Fürstenthum und Stadt in der Schweitz, siehe **Neufchatel**.

Neuenburg, eine Stadt an der Weser in Westphalen, siehe **Nienburg**.

Neuenburg, ingleichen **Neuenbürg**, eine kleine Stadt, nebst einem Amt und Schloß an dem Fluß Entz, in dem Hertzogthum Würtenberg, 6 Meilen von Stutgard. Sie hat die Freyheit, daß ein Todschläger sich 6 Wochen 3 Tage sicher aufhalten darff. Im Jahr 1692 wurde sie am 18 und 19 September von den Frantzosen eingenommen und geplündert. **Speidel** in notabil. **Historische** *Ephemerides* **des Hauses Würtenberg.** 1692. p. 212.

Neuenburg, **Neuburg**, ein Ort in Unter-Elsaß zwischen der Tresen und Leber gelegen, geret nebst Weiller und anderen Orten dem Frantzösischen General **zur Lauben** einem Schweitzer und dessen Erben, welchem es der König in Franckreich geschencket hat. **Ichtersheim** Elsaß. Topographie Th. I. Cap. 18. p. 52.

Neuenburg, mehrere dieses Namens, siehe unter **Neuburg**.

Neuenburg (München-) Lat. *Neoburgum Monachorum*, *Neoburgicum Monasterium*, ein Kloster ohnweit Cöln, welches **Gero** Bischoff zu Cöln dem heiligen **Martin** zu Ehren auferbauet hat. **Irenic.** Exegef. Histor. German. Lib. XII. p. 404.

Neuenburg (Welsch-) Fürstenthum und Stadt in der Schweitz, siehe **Neufchatel**.

Neuen-Calen, Stadt und Amt im Mecklenburgischen, siehe **Neuenkalden**.

Neuen-Campe, eine Cistercienser Abtey in Pommern, siehe **Campen**, im V Bande p. 464.

Neuen-Closter, siehe **Neu-Kloster**.

Neuen-Damm, eine Stadt und Amt in der Neuen-Marck Brandenburg, siehe **Dam**, im XII Bande p. 73.

Neuen-Dobran, ein Kloster in Pommern, siehe **Dobran (Neuen-)** im VII Bande p. 1107.

Neuendorf, **Neudorf**, ein Amt und Jungfrauen-Kloster in der Alt-Marck-Brandenburg, nahe bey Gardeleben, darinne sich noch jetzo 7 Fräuleins befinden.

Neuendorf, **Neindorf**, oder **Haus Neindorf**, ein Königlich Preußisches Amt und Flecken an der Selcka im Fürstenthum Halberstadt, ist das Stamm-Haus der alten adelichen Familie und Erb-Schencken besagten Fürstenthums, derer **von Neuendorf**, oder **Neindorf**. Dieser Flecken ist wegen eines bey selbigem im Jahr 1057 vorgefallenen scharfen Treffens, zwischen **Erbert** Grafen von Braunschweig, und **Otto**, einem unächten Bruder des von den Wenden bey Pritzlava 1056 erlegten Nord-Sächsischen Marggrafen **Wilhelm** berühmt, welches Treffen aber der Chronograph. Saxo erst ins Jahr 1060 setzet. Denn als besagter Otto, nach dem Tode obbesagten seines Bruders mit einer grossen Menge Räuber in Sachsen

Sachsen eingefallen war, um nicht nur die von Kayser Heinrich III. dem Grafen Udo zu Stade gegebene Nördliche Margarasschafft von Sachsen, sondern auch, wo möglich, das durch den Tod ermeldeten Kaysers erledigte Kayserthum, an sich zu reissen, wurde er von vorerwehntem Ecbert Grafen von Braunschweig, welcher eben auf den Reichs-Tag nach Merseburg reisen wolte, angegriffen, überwunden und erschlagen; wiewohl auch anderseits ein Graf von Braunschweig **Bruno** sein Leben dabey einbüssete, und **Ecbert** selbst heftig verwundet wurde. Albert. Stad. *Annal. Hildesienf.* **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthümer Th. II. Cap. II. §. 20. p. 194. u. f. §. 22. p. 521.

Neuendorf, ein Dorf und Ritter-Gut in dem Marggrafthum Ober-Lausitz, siehe **Neudorf**.

Neuendorf, ein Dorf in dem Fürstenthum Querfurth unter das Amt Dahme gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen Beyl. B. p. 58.

Neuendorff, **Neudorf**, **Neidorf**, eine adeliche Familie in dem Hertzogthum Magdeburg, welche 1139 dem Turnier zu Göttingen mit beygewohnet. **Johann** wird in einem Diplomate, welches **Siegfried**, Graf zu Anhalt, 1275 an das Stifft Nienburg, wegen einer Schenckung ausgestellet, als Zeuge angeführet. **Ludewig** wurde 1324 von dem Dom-Capitul zu Halberstadt zum Bischoff erwählet, muste aber dem Hertzoge zu Braunschweig, **Albrechten**, weichen. Ein anderer, Namens **Ludewig**, besaß 1399 das Schloß Plote, und fiel nebst andern in die Marck Brandenburg, worüber er gefangen, und unter Versprechung 1000 Schock Böhmischer Groschen zu zahlen wieder loß gelassen wurde. **Matthias Benedict**, war 1660 Dom-Dechant zu Würtzburg. **Angeli** Märck. Chron. Vielleicht gehöret auch zu diesem Geschlechte der von Neuendorf, welcher als Königlich-Preußischer und Chur-Fürstlich-Brandenburgischer Major, bey dem löblichen Wartenslebischen Regimente, den 4 September 1722 zu Berlin öffentlich enthauptet worden. Es gab aber folgender Umstand Gelegenheit zu dessen unglücklichem Tode. Nehmlich als etliche Wochen zuvorher dessen Bruder ein Rittmeister, nach dem gedachten Berlin gekommen, die unter ihnen wegen der Verlassenschafft eines verstorbenen Bruders entstandene Zwistigkeiten in Richtigkeit zu bringen; so geschichet es, daß, da ihre Sache zu einem ziemlichen Vergleich gediehen, selbige sich des Abends vor dem Spandauer Thore bey einer Mahlzeit in Gesellschafft guter Freunde, der Garten-Lust zu bedienen eingefunden. Bey diesem Schmause aber geriethen diese beyden Brüder wieder auf ihre Sache, und vertieffen sich darinnen so weit, daß es von Worten zum Degen kommt; Wobey denn der erwehnte Major das Unglück gehabt, seinem Bruder eine Wunde beyzubringen, daran derselbe noch in selbiger Nacht gestorben. Es hat sich zwar hierauf der Major von Neindorf mit der Flucht zu salviren gesucht. Nachdem man ihm aber so fort nachgestellet; so ist er 4 Meilen von der Stadt eingeholet, folglich wieder nach Berlin gebracht, und die übrige Zeit zu Formirung seines Processes angewandt worden. Endlich ward derselbe, nach vorhergegangener guter Zubereitung zum Tode, am obgedachten 4 September 1722 auf dem Neuen Marckte zu Berlin, Vormittags gegen 10 Uhr, mit dem Schwerdte hingerichtet, und der Cörper darauf des Abends in aller Stille in der Sophien-Kirche vor dem Spandauer Thor neben seinem verstorbenen Bruder beygesetzt. Sonst ist dieser Major von Neindorf ein dergestalt gelehrter Cavalier gewesen, daß, wenn ihn der göttliche Beruf nicht zum Soldaten-Stande gewiedmet hätte, er mit sonderbarer Geschicklichkeit einer vornehmen Civil-Bedienung vorstehen können. In seiner Charge hat er sich jederzeit wohl betragen, und seine Dienste dergestalt rühmlich verrichtet, daß ihm niemand jemals etwas Böses gewünschet.

Neuendorff, mehrere dieses Namens, siehe unter **Neudorff**.

Neuenfeld, siehe **Neufeld**.

Neuen Geising, ein Schrifftsäßiges Dorf in dem Ertz-Gebürgischem Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, unter den Pirnaischen Amts-Bezirck gehörig. Es gehöret zu dem Adelichen Schloß und Städtlein Lauenstein, und mit selbigem denen Herren von Bünau. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen. Beyl. E. p. 83.

Neu-England, siehe **England (Neu-)** im VIII Bande p. 1234 u. ff.

Neu-Englische Münze, siehe **Münze (Neu-Englische)** im XXII Bande. p. 406.

Neuenhahn (Heinrich) gebohren zu Eisenach 1590, den 5 Nov. war eine Zeitlang Professor der Historie und der Poesie zu Jena, und wurde hernach Gräflicher Schwartzburgischer Rath zu Ilmenau, woselbster 1634 den 27 Febr. starb. Er schrieb:

1) De privilegiis viduitatis, Jena 1624. 1658 und 1673 in 4.
2) De Jure consiliariorum, Jena 1625.
3) Theorias Juris Salanas, Erfurt 1623 in 4.
4) Disputationes, als
a. de furto, Jena 1618.
b. de injuriis, ebend, 1618.
c. de nuptiis, ebend. 1619.
d. de obligationibus in genere, ebend. 1621.
e. de constitutione & retentione dotis, Jena 1624.
f. de jure reipublicæ, ebend.

Freher Theatr. **Zeumer** vit. Professior. Jenens.

Neuenhahn (Johann Ludewig) der Artzeney-Kunst-Doctor in der andern Hälffte des vorigen XVII Jahrhunderts: schrieb

Disp. de Carcinomate, Altdorf 1685.

Neuen-Hallensleben, eine Stadt und Amt, siehe **Haldesleben (Neuen-)** im XII B. p. 242.

Neuenhaus, siehe **Neuhaus**.

Neuen-Heiligen, ein Dorf und Ritter-Gut in Thüringen denen Grafen und Herren von **Werthern** gehörig, die selbiges als ein neues Stück an sich gekauffet haben. **Wabsts** Hist. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen. Beyl. B. p. 34.

Neuenheilingen, ein Schrifftsäßiges Dorf und Gut in dem Thüringischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, unter des Hertzoglichen Weissenfelsischen Amts Langensaltza Bezirck gelegen. **Wabsts** Historische Nachricht von dem Chur-Fürstenthum Sachsen, Beyl. B. p. 28.

Neuenhoff, Neuhoff, eine schöne Residentz und feines Schloß des Abts von Fulda, welcher allhier fast mehr als in Fulda sich aufzuhalten pfleget.

Neuenhoff, ein Schrifftsäßiges Gut in dem Wolckenstein- und Rauensteinischen Amts-Bezircke im Ertz-Gebürgischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen gelegen. **Wabsts** Historische Nachricht von dem Chur-Fürstenthum Sachsen, Beyl. E. p. 87.

Neuenhoff, siehe auch **Neuhoff**.

Neuenhoven, ein Kloster, siehe **Neunhoven**.

Neuenkalden, Neuen-Kalen, Neuen-Calen, und **Nienkalden**, oder **Nien-Kalen**, eine kleine Stadt im Hertzogthum Mecklenburg, 5 Meilen von Güstrow, beym Cummerauschen See gelegen. **Zeillers** Beschreibung der X des Heiligen Römischen Reichs Kreyse, 10 Titel, p. 1085.

Neuen-Kalen, siehe **Neuenkalden**.

Neuenkirch, siehe **Neukirch**.

Neuenkirchen, siehe **Neukirch**.

Neuen Kloster, siehe **Neu-Kloster**.

Neuen-Landsberg, eine Stadt an der Warte, siehe **Landsberg**, im XVI Bande, p. 484.

Neuenleimbach, ein Flecken in Unter-Oesterreich, siehe **Neuenlembach**.

Neuenlembach, oder **Neuenleimbach**, ein schöner Flecken an dem Wiener Wald; in dem so genannten Viertel über dem Wiener Wald, des Hertzogthums Unter-Oesterreich. **Sturms** Topol. Anweisung zur Geographie von Deutschland, p. 157.

Neuenlembach, ein Ast des Gräflichen Geschlechts **von Khuau**, von welchem im XV Bande, p. 578 u. ff.

Neuen Manichäer, sind die Substantialisten, oder Flacianer, und werden also genannt, weil die Manichäer fast eben diese Irrthümer geheget. Es werden unter sie folgende Theologi gerechnet. M. Cyriacus Spangenbergius, Christoph Irenäus, Johann Wilhelms, Hertzogs zu Sachsen Hof-Prediger; Martinus Wulffius, Pastor zu Orlamünde an der Saale; Matthäus Schneider, Pastor in Thüringen; Anton Otto; D. Joh. Cölestinus; Hieronymus Opitius, Theologus zu Regenspurg; Tobias Rustius; Wilhelm Sarcerius; Johann Beatus; Heinrich Friedelandus; Martinus Ottmansdorffius; Caspar Hendelinus; Flacius Illyricus, und dieser letztere ist eigentlich das Haupt dieser Secte. Schlüsselburg in Catal. Hæret.

Neuen Merckla, ein Ort in Bayern, nicht weit von Beyratingen.

Neuen-Mur, siehe **Mur (Neuen-)** im XXII Bande, p. 862.

Neuen-Ruppin, eine Stadt in der Mittel-Marck Brandenburg, siehe **Ruppin**.

Neuen Sultza, siehe **Neu-Saltz**.

Neuenschantz, eine Schantze auf der Insel Usedom, siehe **Neuschantz**.

Neuen-Schönfels, ein Schrifftsäßiges Gut im Amt Zwickau im Chur-Fürstenthum Sachsen, siehe **Schönfels**.

Neuenstadt, ein Bischöflich Baselisch Städtlein, am Bieler-See gelegen, hatte vor Alters eigene Grafen, kam hernach an die Grafen von Neuenburg, und von diesen an das Bißthum Basel. Als 1367 der Bischoff **Johann von Vienna** die Stadt Biel ausgeplündert und angezündet, weil sie etliche Jahr vorher ein Bündniß mit Bern gemacht hatte, belagerten die Berner Neuenstadt, musten aber unverrichteter Sachen wieder abziehen. Im Jahr 1388 machte Neuenstadt ein Schutz-Bündniß mit der Stadt Bern, welches 1473 vor dem Burgundischen Kriege erneuert worden. Im Jahr 1530 wurden daselbst die Catholischen Ceremonien abgeschafft. Im Jahr 1716 machte der Bischoff von Basel der Stadt Bern die Schutz-Gerechtigkeit über Neuenstadt streitig; es kam aber endlich zu einem gütlichen Vergleich, vermöge dessen die Stadt Bern bey ihrem Schutz-Rechte verblieben. Stumpf. p. 260. Stettler. P. I. p. 100. 211. 288. & P. II. p. 36. **Waldkirch**, E. B. H. P. 2. p. 905.

Neuenstadt, mehrere dieses Namens, siehe **Neustadt**.

Neuenstein, eine kleine Stadt und Schloß in Francken, nicht weit von Schwäbisch Hall, und nur eine Stunde von Oeringen. Sie ist die Residentz-Stadt einer Linie derer Grafen von Hohenlohe, welche daher den Namen der Grafen von **Hohenlohe-Neuenstein** führet. Siehe **Hohenlohe**, im XIII Bande, p. 540 u. ff. insonderheit p. 544. u. ff. Unter die vor andern sehens-würdigen Sachen dieser Stadt gehöret auch das im Jahr 1630 gemachte grosse Faß, welches 148 Fuder Wein hält, und das sonsten berühmte grosse Faß zu Heydelberg, so 795 Ahmen fasset, 6 Ahmen zu einem Fuder gerechnet, um 16 Fuder oder 96 Ahmen übertrift. Zeilers Beschreibung der X. des H. Römischen Reichs Kreyse, 6. Titel, p. 519.

Neuenstein, ein Adeliches Schloß und Amt in Nieder-Hessen, nicht weit von Schwartzenborn.

Neuenstein, ein Amt und Kloster im Bischoffthum Würtzburg in Francken.

Neuenstein, ein Schloß in dem Canton Basel in der Schweitz, welches das Stamm-Haus des noch jetzo in Schwaben blühenden Adelichen Geschlechts derer **von Neuenstein**, von dem in folgendem Artickel, ist.

Neuenstein, eine Adeliche Familie in Schwaben, welche vor Alters in der Schweitz floriret hat. Vor andern hat sich **Rudolph** dadurch bekannt gemacht, daß er, nebst **Heinrichen** zu **Rhein**, die Hertzoge von Oesterreich mit Krieg überzogen, weil er vor den in dem Baßler Kriege erlittenen Schaden keine Satisfaction erhalten konnte. Allein, er verlohr darüber nicht allein die Schlösser Blauenstein, Fürstenstein und Neuenstein, sondern sahe sich auch genöthiget, sein Vaterland mit dem Rücken anzusehen.

Nach-

Nachgehends hat sich dieses Geschlecht in Schwaben niedergelassen, und daselbst in gutes Ansehen gesetzt. Noch 1693 waren **Johann Heinrich** und **Hermann Dieterich**, der Schwäbischen Ritterschaft an dem Neckar Directores. Stumpf. Schweitz. Chron. l. 12. c. 36. **Spangenberg** Adelsp. f. 2.

Neuen Stetin, eine Stadt in Hinter-Pommern, siehe **Stetin (Neu-)**

Neuenstetten, ein denen Herren von Berlichingen zugehöriges Dorf in Francken an der Altmühl, nicht weit von Oberndorf und Lautershausen. **Falckenstein** Cod. Diplom. Antiquit. Nordgaviens. p. 232.

Neuen Wercks Verkündigung, Neuen Wercks Verbot, Nunciation, *Novi Operis Nunciatio*, ist ein rechtmäßiges, oder in denen Rechten gegründetes Verbot, so demjenigen, der wider die alte Forme bauet, oder zu bauen vorhat, von dem, welchem wegen des ihm zustehenden dinglichen Rechtes (Juris in re) daran gelegen ist, daß solches unterbleibe, zu dem Ende geschiehet, daß er mit dem Bauen oder Einreissen nicht fortfahre, biß erscheinet, ob er dessen berechtiget oder dessentwegen gnungsame Sicherheit gestellet hat. l. 1. ff. de nov. oper. nunc. **Brunnemann** in h. t. C. n. 1. **Struv.** in Exerc. 39. th. 2. u. 7. Oder die Neuen Wercks Verkündigung ist ein solennes und rechtmäßiges dem Nachbar geschehenes Verbot, daß er kein neues Werck mache, noch in dem angefangenen Wercke fortfahre, ehe er sein Recht erwiesen, oder deswegen hinlängliche Versicherung von sich gegeben hat. **Brunnemann** in l. un. C. eod. Der Grund, solches vermittelst dieser Nunciation zu verbieten, beruhet auf einem stillschweigenden oder bloß vermeyntlichen Contracte. Es wird aber solche insgemein in die öffentliche und Privat-Nunciation abgetheilet. Jene ist es entweder in Ansehung des Objects, oder vielmehr der End-Ursache, (ratione causæ finalis) wenn sie nemlich in einer Republick das gemeine Recht zu beschützen, geschiehet, l. 1. §. 16. ff. de nov. op. nunc. in fin. oder aber in Ansehung der Instrumental-Ursache (ratione causæ instrumentalis) wenn sie durch eine öffentliche Person geschiehet. Die Privat-Nunciation ist, welche entweder zu Erhaltung unsers Rechts, oder zu Abwendung des daher zu besorgenden Schadens geschiehet, d. l. 1. §. 16. ff. eod. In Ansehung des Objects oder des Neuen Werckes selber, ist sie entweder eine gäntzliche, (totalis) da der gantze Bau, oder eine auf einen gewissen Theil gerichtetes, (partialis) da nur bloß ein besonderer Theil davon verboten wird. l. 5. §. 15. ff. eod. Geschiehet sie wegen des gantzen Baues, so ist schon genug, daß das Neue Werck nur schlechthin verkündiget werde. Geschiehet sie aber bloß wegen eines gewissen Theils, so muß man auch den Ort beschreiben und anzeigen, d. l. 5. §. cit. 15. Weil die Nunciation in einer gegenwärtigen Sache geschiehet. Denn sonst könnte sich der Bauherr mit einer rechtmäßigen Unwissenheit entschuldigen. l. 5. §. 2. 3. & 4. ff. eod. **Gail** Lib. I. Obs. 16. n. 10. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 6. th. 3. not. 9. p. 559. Die würckende Ursache derselben ist zweyerley: Nemlich entweder eine entfernte, (Causa efficiens remota) oder eine nähere, (propinqua). Die erstere oder die entfernte ist der Stadt-Richter, (Prætor) der dieses Recht der Nunciation eingeführet hat. l. 1. in pr. ff. de nov. op. nunc. Die letztere aber, oder die nähere, ist der Wille des Verbietenden, so sich dieses Rechts bedienet; sintemal die Nunciation zu denen erlaubten und willkührlichen Dingen gehöret, und niemand weder gezwungen ist, solche zu thun, noch auch deswegen bestraft wird, daß er solche unterlassen hat, weil jedermann sich des ihm zum Besten eingeführten Rechtes begeben, und davon loßsagen kan. l. 19. C. de pact. Die Bewegungs-Ursache ist die billigmäßige Beförderung des öffentlichen und gemeinen Nutzens, wie auch die Abwendung der Gefahr. Und zwar zu rechter Zeit, oder weil die Sache noch zu ändern stehet, damit der Richter solcher gestalt die Privat-Rache verbiete und einschräncke, welche sonst gar leicht verursachen könnte, daß die streitenden Partheyen zu denen Waffen griffen, und einander in die Haare geriethen. l. 13. §. 3. ff. de usufr. Es können aber in Privat-Sachen eigentlich nur diejenigen ein solches neues Werck verkündigen, denen in der Sache, oder auf dem Grunde und Boden, welchem durch das neue Werck Schaden zugefüget wird, entweder das Eigenthum (Dominium) l. un. §. 3. ff. de remiss. und solches zwar entweder vollkommen, (plene) oder auch nur unvollkommen, (minus plene) zustehet. l. 1. §. 19. ff. de nov. op. nunc. als z. E. dem nur das Recht auf besagten Grund und Boden zu bauen, oder denselben sonst zu nutzen und zu fruchten zustehet (superficiarius) l. 3. §. 3. ff. eod. der Lehens-Mann (vasallus) arg. cap. un. Feud. II. 8. u. 43. der Erb-Zins-Mann (Emphyteuta) arg. l. 16. ff. de servit. oder aber der das Pfand-Recht (Hypothecam oder Pignus) l. 9. ff. de nov. op. nunc. oder sonst eine Dienstleistung (Servitutem) darauf hat, l. un. §. 3. ff. de remiss. und zwar eine in denen Rechten so genannte urbanam, das ist, die sich bloß auf die Stadt-Güter (Prædia urbana) nicht aber auch auf die Land- oder Bauer-Güter (Prædia rustica) beziehet, als bey welchen letztern die gegenwärtige Nunciation nicht Statt hat. **Brunnemann** ad l. 14 ff. de nov. op. nunc. Weil man solcher wegen vielmehr die Actionem Confessoriam anstellen muß. **Gothofredus** in Not. ad d. l. Und zwar ist das angeführte Gesetze bloß von dem Falle zu verstehen, wenn von dem vorgeschützten Rechte einer dergleichen Dienstleistung (Jure Servitutis) nichts gewisses zu sagen, und also auch nicht bekannt ist, ob der Verbietende ein Recht darzu habe oder nicht. Damit nun solches klar werde; so muß er nothwendig zuvor die oberwehnte Actionem Confessoriam anstellen. **Jósius** in Comment. ad ff. de nov. op. nunc. n. 6. Besiehe hierbey l. 1. § 18. l. 3. §. 3. ff. eod. l. un ff. de remiss. **Struv** in exerc. 39. th. 2. u. 4. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 6. th. 3. not. 9. p. 553. und in Resolut. Lauterbach. tit. de nov. op. nunc. qu. 1. Ein Mitgenoß oder Theilhaber (Socius) kan dem andern, wenn er in einer gemeinschafftlichen Sache etwas bauet, nicht mit bloßen Worten ein solches neues Werck verkündigen,

kündigen, weil er wider denselben auf diesen Fall, eine bürgerliche Klage, die bißher gemeinschafftlich besessene Sache zu theilen, (Actionem de Communi dividundo) erheben kan. l. 3. §. 2. ff. de nov. op. nunc. Er kan ihm aber doch das öffentliche Verbot, nemlich des Richters, andeuten. d. §. 2. in fin. Die Ursache des Unterschiedes scheinet diese zu seyn, weil die Nunciation, so mit blossen Worten geschiehet, eine gewisse und absonderliche Sache des Gegentheils erfordert, weswegen sie geschiehet, welche aber in dem Falle, wenn ein Mitgenosse bauet, nicht vorhanden ist, weil alle Theile derselben jedwedem Theilhabei unzertrennlich zugehören: da hingegen in der Prätorischen Nunciation schon gnug ist, daß das Verbot wider den Compagnon gerichtet wird, damit er nicht baue. **Bachov** ad *Treutler.* Vol. II. Disp. 18. th. 2. lit. B. Wegen einer öffentlichen Sache aber können alle, die eines Ortes Bürger sind, die Verkündigung thun. l. 3. §. 4. ff. de nov. op. nunc. **Struv** l. c. **Berger** in Resolut. Lauterbach. l. c. qu. 2. Anbey wird auch erfordert, daß der Denunciante eine tüchtige Person sey, u. welche nicht aus Schabernack und Muthwillen, sondern zu Beschützung entweder des Privat- oder öffentlichen Rechts denuncire. l. 1. §. 16. ff. eod. Nicht weniger muß diese Verkündigung denenjenigen geschehen, so ein neues Werck bauen wollen, und in der gegenwärtigen Sache Namens des Herrn oder des Baues sind; und solches verstehen, l. 5. §. 3. ff. eod. sintemahl solche ohne Benennung der Person bloß der gegenwärtigen Sache, und nicht der Person geschiehet. l. 10. ff. eod. Daher kan sie auch einem Unsinnigen oder einem Kinde gültig geschehen, so, daß, wenn solche auch nur dem Werckmeister geschiehet, sie gleichwohl den Unsinnigen oder das Kind verbinde. l. 11. ff. eod. Gehöret die Sache mehrern zu, und es wird nur einem einzigen verboten, daß er kein neues Werck darinnen baue; so ist die Nunciation gleichfalls gültig, und eben so gut, als ob sie allen geschehen wäre. So aber nach solcher geschehenen Nunciation bloß einer gebauet hat; so sind die andern, die solches nicht gethan haben, deswegen nicht gehalten, sintemahl eines andern That dem, der nichts darzu beygetragen hat, nicht schaden soll, noch kan. l. 74. ff. de R. J. l. 5. §. 5. und l. 18. ff. de nov. op. nunc. Wenn hingegen das Werck einer Sache, so vielen zugehöret, Schaden brächte, so müssen sie es alle verbieten, und ist bloß des einen Nunciation nicht gnug. d. l. 5. §. 6. ff. de nov. op. nunc. Dafern aber bloß denen Zimmerleuten oder Steinmetzen ein solches neues Werck ohne des Herrn Wissen verkündiget worden, wie bißweilen auch geschehen kan; diese aber mit Verachtung des geschehenen Verbots in dem angefangenen Wercke immer fortbauen; so hat der Herr desselben wegen des ihm daraus entstehenden Schadens seinen Regreß wider diese Arbeits-Leute. Daher es auch gantz dienlich und nützlich ist, wenn man zugleich die Namen derer, welchen solches verkündiget worden, aufzeichnet. **Friedr. Mindanus** Lib. II. c. 30. §. 13. **Mevius** ad Jus Lubec. Lib. III. tit. 12. art. 15. n. 12. **Brunnemann** ad l. 5. ff. de nov. op. nunc. n. 2. und 10. Ferner geschiehet diese Nunciation wegen

neuer Gebäude, l. 1. §. 12. ff. de nov. op. nunc. wenn sie nur erst gemacht werden, nicht aber da sie schon, obgleich vor gar kurtzer Zeit, verfertigt worden, sondern die erst noch künfftighin gemachet werden sollen. Denn so das Gebäude schon vollkommen fertig ist; so hat dißfalls gegenwärtiges Edict keine Statt; sondern man muß sich alsdenn vielmehr des Interdicts: Quod vi & clam, gebrauchen. l. 1. §. 1. ff. eod. **Carpzov** Lib. I. Resp. 6. n. 9. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. IV. Obs. 108. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 2. th. 3. not. 9. p. 553. Daher ist es auch, wie es in denen Rechten mit einem besondern Namen genennet wird, Inhibitorium, das ist, es enthält bloß ein Verbot in Ansehung künfftiger Gebäude, und muß also bey Zeiten und gleich Anfangs geschehen. **Perez** in Comment. ad Tit. Cod. de nov. op. nunc. n. 2. **Mindanus** l. c. §. 2. **Mevius** P. V. Dec. 102. n. 5. Die Forme derselben bestehet in 3 Stücken, nemlich der Art und Weise, der Zeit und dem Orte. Das erste, oder die Art und Weise betreffend; so kan die Nunciation so wohl aus öffentlicher, als Privat-Autorität, gerichtlich oder ausser gerichtlich geschehen. Die öffentliche und die gerichtliche geschiehet durch den Richter oder die ordentliche Obrigkeit, l. 5. §. 10. ff. de nov. op. nunc. welche heut zu Tage gemeiniglich auf Ansuchung dessen, dem daran gelegen, daß derjenige, so einen Bau vor hat, davon ablasse, biß er entweder gewiesen, daß er das Recht zu bauen habe, oder deswegen mit dem Gegentheile sich verglichen, einen Gerichts-Diener, solches zu verrichten, schicket. **Mindanus** l. c. §. 7. Welches Verbot denn auch sonderlich zu Vermeidung derer Zänckereyen und Schläge, so aus der Privat-Verkündigung gar leicht entstehen können, weit sicherer und rathsamer ist. **Carpzov** Lib. I. Resp. 6. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 6. th. 3. not. 9. p. 553. **Ludovici** in us. Pract. dist. Jurid. Lib. 39. tit. 1. dist. 1. und 2. Die ausser gerichtliche oder Privat-Denunciation geschiehet von der Partey selbst entweder mit Worten, oder mit der That. Mit Worten geschiehet solche gemeiniglich vor Notarien und Zeugen zu desto leichterm Beweise an dem Orte, wo das neue Werck aufgeführet wird, darmit hernach von dem Notario ein Instrument darüber ausgefertiget, und zu desto leichterer Vollführung des Beweises der Supplicke beygeleget werden könne. Kan man aber keinen Notarium haben; so muß man andere glaubwürdige Leute mit nehmen. **Mindan.** l. c. §. 9. **Ludovici** in us. Pract. Distinct. Jurid. Lib. XXIX. tit. 1. dist. 1. u 20. **Brunnemann** ad l. 5. ff. de nov. op. nunc. n. 2. **Struv** in Exerc. 39. th. 3. **Stryck** in us. Mod. ff. tit. de nov. op. nunc. §. 2 Mit der That geschiehet die Nunciation durch die Hand, durch Einwerffung eines Steins, das ist, durch einige Destruction, l. 5. §. 10. ff. de nov. op. nunc. oder durch Entgegensetzung der Hand. l. 20. §. 1. ff. quod vi aut clam. **Perez** in Comment. ad tit. C. de nov. op. nunc. n. 1. **Brunnemann** l. c. n. 10. **Ludovici** l. c. **Struv** in Exerc. 39. th. 3. **Stryck** in Us. mod. ff. de nov. op. nunc. §. 3. Welche letztere Art der Nunciation aber nicht mehr im Brauche ist; sondern man hat vielmehr nur die solenne Nunciation mit Worten beybehalten, wie auch, daß man den Rich-

Richter angehet, damit solcher den Bau verbiete. **Mevius** ad Jus Lubec. Lib. III. tit. 12. art. 15. n. 2. Zwischen diesen zwey Arten zu verbieten ist dieser Unterschied, daß wir uns der öffentlichen und thätlichen Nunciation bedienen; wenn der andere auf unserm Grund und Boden bauet, wir aber die Posseß nicht gerne verlieren wollen. Ja wenn auch von dem Nachbar etwas in einem Gebäude aufgeführet wird, welches wir besitzen; so kan solches nach geschener Verkündigung, alsbald aus eigener Autorität eingerissen und niedergeworffen werden, weil es alsdenn scheinet, man vertreibe Gewalt durch Gewalt l. 27. ff. de servit. urban. præd. Ein anders ist, wenn der Bauende bereits in langwierigem Besitze des Gebäudes ist, weil es alsdenn schiene, als ob er den Besitzer von seinem Besitze vertreiben wolte. l. 3. §. 26. ff. de vi & vi armat. Die Verkündigung mit blossen Worten aber braucht man nur alsdenn, wenn der andere zwar etwas auf dem Seinigen aufführet, so aber dem Rechte der Servitut zuwider ist. **Hahn** in Not. ad ff. de nov. op. nunc. n. 9. **Struv** in Exerc. 39. th. 3. **Mindan.** l. c. c. 30. §. 12. So denn muß auch die Nunciation an dem Orte geschehen, wo das Gebäu oder Werck aufgeführet wird. Und zwar in Beyseyn und im Gesichte derer Arbeits-Leute des Bau-Herrn, oder doch eines von dessen Hausgenossen. Und liegt nichts daran, ob es ein Privat oder öffentlicher Ort, in oder ausser der Stadt, oder auch gar auf dem Dorffe ist. l. 1. §. 14. ff. de nov. op. nunc. Wenn man auch an mehr als einem Orte ein neues Gebäu vor hat; so muß die Verkündigung oder das Verbot bey einem jeglichen insonderheit geschehen. l. 5. §. 16. ff. eod. Die Zeit anlangend, wenn solche geschehen soll; so muß man wissen, daß dieselbe an allen und jeden Tagen geschehen könne, l. 1. §. 4. ff. eod. Wenn es nur bey Zeiten, und ehe das Gebäude vollführet wird, geschiehet. Ja wenn Gefahr vorhanden, und man nicht so gleich des Richters habhafft werden kan, so kan es auch an Sonn- und Fest-Tagen geschehen, arg. d. l. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 6. th. 3. not. 12. p. 555. **Brunnemann** ad l. 29. ad L. Aquil. n. 1. Die End-Ursache dieser Verkündigung ist, daß solche entweder zu Erhaltung unsers Rechts, oder zu Abwendung des daher zu besorgenden Schadens, oder endlich zu Beschützung des gemeinē Nutzens geschehe, l. 1. §. 16 ff. de nov. op. nunc. Eine sonderbare Würckung dieser Nunciation ist, daß derjenige, so einem andern ein solches neues Werck mit blossen Worten verkündiget, die Posseß verlieret, und solche gleichsam stillschweigend auf den andern bringet. l. 1. §. 6. l. 5. §. 10. ff. eod. Wenn er nicht mit der That selbst und zwar bald zum Anfange widerstehet, wie oben bereits gedacht worden. **Klock** Tom. II. Consil. 140. n. 22. Die andere Würckung ist, daß, wenn der Kläger dem Beklagten sein neues Gebäude unrechtmäßiger Weise, oder bloß zum Schimpffe verkündiget hat, er seines hierunter begangenen Betrugs wegen gehalten sey, l. 33. ff. de dolo. und daher auch die Injurien-Klage wider ihn angestellet werden könne. l. 13. §. 7. ff. de injur. Welche Pönal-Action eine Erstattung alles des Interesses wegen der verbotenen Bauung enthält, weil dem gemeinen Wesen selbst daran gelegen, daß die Gebäude weder verwehret, noch verlassen werden. **Mevius** ad Jus Lubec. P. III. tit. 12. art. 15. n. 34. und f. Weswegen auch vonnöthen ist, daß der Verhindernde] oder Verbietende gnugsame Sicherheit stelle, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen, wenn das Verbot unrechtmäßiger Weise geschehen zu seyn befunden werden solte. **Mevius** P. II. Dec. 180. n. 11. Die vornehmste Würckung aber von Seiten des Nuncianten ist, daß der, dem es verboten ist, alsobald mit dem Gebäu inne halten muß; insonderheit, wenn ihm zugleich die Ursache des Verbots gemeldet worden, und er also gewust hat, daß er demselben nachleben solte. l. 1. in pr. l. 8. §. 4. ff. de nov. op. nunc. **Mevius** ad Jus. Lubec. l. c. n. 15. **Struv** in Exerc. 39. th. 9. Thut er solches nicht, und fähret mit dem Bau fort; so wird er hernach durch das in denen Rechten so genannte Interdictum Demolitorium und Restitutorium, oder Quod vi aut clam, gezwungen, alles dasjenige wieder abzuwerffen und einzureissen, was er nach der Nunciation und vor geschehenem Erlaß gebauet, ob er auch dessen sonst schon berechtiget gewesen. l. 1. in pr. l. 20. §. 1. l. 22. ff. de nov. op. nunc. **Mindan.** l. c. c. 31. §. 1. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 2. th. 3. not. 9. p. 554. und P. I. Resp. 249. wie auch in Philoc. For. R. 42. p. 340. **Stryck** in us. mod. ff. tit. de nov. op. nunc. §. 15. **Gail.** Lib. I. Obs. 16. n. 1. **Mevius** P. VI. Dec. 142. Und dieses alsobald, und ohne den geringsten Anstand, ob schon die Sache mit dem Gegentheils darüber rechtshängig ist, oder man auch sonst entweder von des Verbietenden oder dessen, dem es verboten worden, seinem Rechte sattsame Kundschafft hat. **Fachinäus** in Controv. Jur. Lib. VIII. c. 58. **Graven** in Pract. concl. 16. n. 7. p. 1. Ja wegen begangener Verachtung des Richters und des Gesetzes pflegt auch wohl nach dem heutigen Gerichts-Brauche noch eine Auflage, das gantze Gebäude einzureissen, und alles wieder ungesäumt in den vorigen Stand zu setzen, ohne weiter darauf zu achten, ob solches mit oder ohne Recht geschehen sey. **Gail.** Lib. I. Obs. 16. n. 12. **Mindan.** l. c. c. 32. n. 3. **Brunnemann** ad l. 20. §. 1. ff. de nov. op. nunc. **Mevius** l. c. art. 15. n. 8. Es wolte denn der Kläger lieber den Werth seines Interesse annehmen, welches ihm auch frey stehet l. 21. §. 4. in vers. fin. ff. de nov. op. nunc. So wird auch der Herr des Baues nicht gehöret, welcher nach der geschehenen Nunciation gleichwohl fort bauet und beweisen will, daß er Macht und Recht habe, zu bauen, ehe und bevor er nicht das Werck in vorigen Stand gesetzet hat. Viel weniger wird ihm durch den Richter eine Klage verstattet, wenn er gleich darthun will, daß ihm ein solches Gebäude zu haben zukomme. l. 1. §. 7. ff. eod. Ja er wird vielmehr im Gegentheil noch in die Unkosten und das begehrte Interesse condemnirt. **Mevius** l. c. n. 31. Dagegen ist auch der Denunciante, wenn er zu klagen und sein Recht zu beweisen bereit ist, nicht verbunden, die von Denunciaten angebotene Versicherung, daß er das Werck wieder abtragen und nie-

niederreissen wolle, damit er nur indessen in Auffbauung desselben fortfahren möge, innerhalb 3 Monaten anzunehmen, sondern man muß solche Zeit erwarten, damit man erstlich erfahre, ob er solches zu bauen Macht habe, oder nicht. l. un. C. de nov. op. nunc. Kan aber die Sache indessen nicht entschieden werden; so muß man alsdenn erst zugeben, daß er die angebotene tüchtige Versicherung annehmen möge. d. l. un. **Gail** Lib. I. Obs. 16. n. 17. **Mevius** P. II. Dec. 180. n. 2. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 2. th. 3. not. 9. p. 554. Allein die Praxis und die Ursache des besagten l. un. C. de nov. op. nunc. verstatten gleichwohl einige Mäßigung wegen Auffschiebung oder Nichtannehmung gedachter Caution oder Versicherung innerhalb bemeldeter Zeit, daß nemlich solcher nicht allzu genau nachzuleben, wenn zumahl demjenigen, welchem ein dergleichen Verbot geschehen, mercklich daran gelegen, daß er den Bau fortführe, als wenn z. E. Gefahr in dem Verzuge ist, wenn schon der meiste Theil gefertiget ist, die Bau-Materialien angeschafft und die Arbeiter gemiethet sind, wenn die zum Bauen dienliche Sommers-Zeit verfliesset, wenn man aus der Besichtigung des Werckes selbst, oder auch nur aus einer summarischen Erkänntniß ersiehet, daß der Denunciante solches aus blosser Verwegenheit oder Boßheit thue, u. d. g. m. da man eben nicht des Processes Ausgang oder die in denen Gesetzen bestimmte Zeit abwarten darff; sondern der Gegentheil muß alsdenn die ihm angebotene Versicherung auch wider seinen Willen annehmen, und den Bau nicht allein zulassen, sondern es wird auch die weitere Verhinderung an demselben durch ausdrückliche Verbote untersaget, wie die Rechts-Lehrer fast durchgängig vor recht und billig halten. **Thesaurus** in Dec. 204. n. 4. **Lancellott** de Attentat. P. II. c. 20. limit. 2. n. 14. **Mindan.** l. c. c. 31. n. 9. **Mevius** l. c. art. 15. n. 40. **Carpzov** Lib. I. Resp. 7. **Gail** Lib. I. Obs. 16. n. 17. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. VI. tit. 2. th. 3. not. 9. p. 554. und P. I. Resp. 249. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. VII. Obs. 30. **Barth** in Hodeg. For. c. 1. §. 2. lit. d. p. 6. Nach Sächsischem Rechte aber muß der Nunciant innerhalb einer Sächsischen Frist seinen Beweiß antreten, doch so, daß Nunciaten gleichwohl dem ungeachtet unbenommen ist, durch augenscheinliche Besichtigung die Ungerechtigkeit der ihm geschehenen Verkündigung zu zeigen und darzuthun. **Berger** in Oecon. Jur. l. c. Indem ja unstreitig nicht allein Denunciante schon durch die geleistete Caution gnugsam gesichert, sondern auch an und vor sich billig ist, daß, gleichwie der Richter die Nunciation gelten läst und annimmt, man mag gleich mit oder ohne Recht bauen, er also auch die Caution zulasse, welche ja ohne diß nur mehr dem Denuncianten, als Denunciaten, dienlich und nützlich ist. **Gail** d. Obs. n. 7. in fin. **Faber** in Comment. ad C. Lib. VIII. tit. 5. def. 1. n. 6. **Mevius** P. II. Dec. 180. n. 18. Das andere Edict, wovon in dem offtgedachten Tit. ff. de nov. op. nunc. gehandelt wird, fasst gleichfals ein Verbot in sich, l. 20. §. 10. ff. eod. und wird im Gegentheile demjenigen gegeben, welchem zu bauen verboten, oder sein neues Gebäude verkündiget worden, nachdem er erst gnugsame Sicherheit von sich gestellet, daß er das Werck wieder niederreissen wolle, dafern anders wider ihn in denen Rechten erkannt werden solte, daß er kein Recht zu bauen gehabt habe, d. l. 20. §. 12. oder wenn es bey dem Nuncianten gestanden, daß er nicht die sonst nöthig gewesene Caution geleistet hat. d. l. 20. §. 9. & 15. Und zwar zu dem Ende, daß er in seinen angefangenen Bau ohne das geringste Hinderniß frey und sicher fortfahre. Im übrigen bezielet dasselbe zwar nur vornemlich die dabey interessirten Personen; jedennoch aber beziehet es sich zugleich mit auf die Sache, weil wir eben hierdurch das Recht zu bauen zu erlangen suchen, und ist daher auch weiter nicht, als auf den klaren Buchstaben und eine ausdrückliche Verordnung derer deshalber ergangenen Rechte und Gesetze zu deuten. Sonst aber ist dasselbe auch noch absonderlich von Seiten des Klägers immerwährend, und kommt also auch dessen Erben zu. l. 20. §. fin. ff. eod. Das erste Edict aber ist, eigentlich von der Sache zu reden, vielmehr gemischt. Denn theils beziehet sich dasselbe auf die Sache selber, theils auch auf die daran Theil habenden Personen; wie nicht weniger theils auf Erstattung derer verursachten Schäden und Unkosten, theils auch auf eine denen Rechten gemässe Bestraffung. In Ansehung des Nuncianten ist dasselbe auf Ersetzung des Interesse gerichtet, und wird daher auch so wohl dessen Erben, als andern Nachfolgern und Besitzern der Sache ohne Einschränckung der zu rechtlicher Ausführung deshalber entweder bereits angebrachten, oder noch anzubringenden Klage gegeben. l. 20. §. 6. ff. eod. In Ansehung des Nunciaten aber scheinet solches pönal oder bloß auf dessen Bestraffung gerichtet zu seyn, in so fern er nehmlich auf seine eigene Kosten das Gebauete wieder niederzureissen gezwungen wird. l. un. C. eod. Daher es auch wider dessen Erben, nach aller in denen Rechten so genannten Pönal-Actionen weiter nicht gebührt, als in so fern etwas auf ihn kommen ist, oder wegen seiner dabey gebrauchten Betrügerey kommen können. d. l. 20. §. 8. ff. eod. Inzwischen aber verliert die Nunciation auch ihre Kraffi und Würckung 1) durch den Tod des Nuncianten. l. 8. §. 6. ff. eod. Weil solche bloß seine Person angehet, und über dieses, wenn er will, selbige auch dem Nunciaten wieder erlassen kan. **Perez** in Comment. in C. tit. de nov. op. nunc. n. 17. und es daher eine Sache ist, die bloß auf dessen willkührliche That oder Handlung ankommt, wenn anders nur dabey keine Gefahr und die Sache noch im alten Stande ist. Denn wenn von Nunciaten noch bey des Nuncianten Lebzeiten, der von ihm geschehenen Nunciation ungeachtet, in dem einmahl angefangenen Wercke nach wie vor fortgebauet worden; so kommt das daher in denen Rechten verordnete Edictum Demolitorium, das ist, das richterliche Gebot, das Gebauete wieder niederzureissen, und dagegen alles in den vorigen Stand zu setzen, auch dessen Erben zu gut. l. 20. §. fin. ff. eod. Oder wenn der Nunciant bald Anfangs vor sich und seine Erben ein solches neues Werck verkündiget hat. arg. l. 27. ff. de arbitr.

In Ansehung des Nunciaten aber gehet solches lediglich die Sache an. l. 8. §. fin. l. 10. l. 22. l. 23. ff. de nov. op. nunc. Denn wenn dem Verstorbenen noch bey seinen Lebzeiten ein neues Werck verkündiget worden; so bindet dieses Verbot auch dessen Erben, und kan solcher des verkündigte Werck nicht fortführen. So aber der Verstorbene, auch nach bereits geschehener Verkündigung, dennoch nicht aufgehöret hat, weiter zu bauen so hat alsdenn dieses Interdict wider dessen Erben nicht statt, daß nehmlich solcher das Werck, gleich dem Nunciaten, auf seine eigene Unkosten niederreissen soll; sondern es ist genug, wenn er leidet, daß der Gegentheil dasselbe einreisse. d. l. 22. ff. eod. 2) Höret die Nunciation auf, wenn von dem Richter, nach gnugsamer Untersuchung und Erwägung der Sachen, erkannt und ausgesprochen worden, man habe allerdings Recht und Macht zu bauen, weil solchergestalt der erfolgte richterliche Ausspruch dem gantzen Handel ein Ende macht. 3) Wenn solche von dem Gesetze erlassen wird, wenn nehmlich die Nunciation an und vor sich selbst schon widerrechtlich geschehen, oder nach Maßgebung derer Rechte unkräftig und nichtig ist. Als wenn sie z. E. von jemanden geschehen, dem oder von dem sie auch gantz und gar nicht, oder doch ohne allen Nutzen geschehen können, oder auch wenn sie vollends gar aus blosser Verwegenheit und boßhafter Weise, und also lediglich nur zu des bauenden Nachbars und Schaden Bekränckung geschiehet. 4) Hört auch die Nunciation auf, so solche dem Nunciaten von dem Gegentheil durch einen nachfolgenden Vergleich nachgelassen worden. l. 1. §. 10. ff. eod. **Perez** ad C. eod. n. 19. 5) Durch Darbietung gnugsamer Versicherung. l. 20. §. 9. ff. eod. **Gail** Lib. I. Obs. 16. n. 8. **Mindan.** l. c. c. 31. §. 1. in fin. 6) Wenn einer gantzen Stadt oder dem gemeinen Besten daran gelegen, daß ein neues Werck gemachet werde, als daß Bäche und Cloacken gereiniget oder ausgebessert werden. l. 5. §. 11. ff. eod. 7) Wird die Nunciation nicht geachtet, wenn sie nicht in der gegenwärtigen Sache, woran würcklich gebauet wird, sondern an einem andern Orte, als in des Bauenden Hause, oder gar auf frevem öffentlichen Marckte geschiehet. l. 5. §. 4. ff. eod. **Gail** l. c. n. 10. 8) Ingleichen wenn gewiß und iedermann bekañt ist, daß der Nunciant kein Recht, solches zu thun, habe. l. 1. §. fin. ff. eod. **Gail** l. c. n. 4. **Mevius** l. c. n. 16. **Carpzov** Lib. I. Resp. 7. n. 1. 2. 3. **Horn** in Cl. IX. Resp. 11. 9) Wenn der Aufschub des Baues dem Bauenden eine Gefahr oder grossen Schaden verursachete, oder sonst eine dringende Noth das Werck erforderte. l. 5. §. 12. seq. ff. eod. Daher hat sich auch derjenige keiner Straffe zu befürchten, der etwas wider die Gewalt des Wassers, oder daß das Haus nicht einfalle, oder wider den Gestanck, z. E. von den angefüllten Cloacken u. s. w. bauet. Und hierauf muß auch nothwendig wider das richterliche Verbot, so zugleich eine Straffe enthält, die in denen Rechten so genannte Exceptio sub- & obreptionis, das ist, die vorgeschützte Ausflucht, daß Gegentheil dergleichen nur betrüglicher Weise erschlichen und ausgebracht habe, gegründet werden. **Mindan.** l. c. c. 31. n. 3. Welches aber alsdenn erst noch vielmehr zu verstatten ist, wenn erscheinet, daß aus der geschehenen Nunciation dem Nunciaten zwar ein grosser Schade, dem Nuncianten aber nicht der geringste Nutzen zuwächst. **Mevius** l. c. n. 20. 10) Wird auch billig auf die Nunciation nicht geachtet, wenn ein neues Werck an einem Orte angeleget wird, deswegen es bereits zu einem annoch Rechtshängigen Processe gediehen, und der Nunciant vorher schon solchen in Ansehung des Eigenthums erhoben und gerichtlich angebracht hat. **Mindan.** l. c. c. 31. §. 4. 11) Wenn iemand das alte Gebäu bloß schützet. l. 1. §. 23. ff. de nov. op. nunc. 12) Wenn auf einem geheiligten oder öffentlichen Orte gebauet wird, l. 1. §. 1. ff. eod. so hat dieses Edict auch keine statt, und muß vielmehr das Interdict, Quod vi aut clam, angestellet werden. Eben so verhält es sich auch, so am Meer-Ufer gebauet wird. d. l. 1. §. 18. ff. eod. 13) Wenn der Nunciant nicht den Eyd vor Gefährde schwören will. l. 5. §. 14. ff. eod. **Perez** in Comment. ad Cod. de nov. op. nunc. n. 21. **Strav** in Exerc. 39. th. 10. **Berger** in Resol. Lauterbach. tit. de nov. op. nunc. qu. 2. Im übrigen haben mit diesem Edict eine Verwandschaft 1) das Interdict: Quod vi aut clam, l. 17. ff. eod. l. 7. §. 2. ff. quod vi aut clam. 2) Das Interdictum uti possidetis, wenn der Nunciant vielleicht nicht selbst der rechte Eigenthums-Herr, sondern nur ein blosser Besitzer ist. **Duarenus** ad l. 5. §. 10. ff. de nov. op. nunc. 3) Die Actio communi dividundo. l. 3. §. 1. & 2. ff. eod. 4) Die Actio confessoria und negatoria. l. 14. 15. & 19. ff. eod. Und endlich 5) die Actio Pacti conventi. l. 1. §. 10. ff. eod. Von welchen allen an seinem Orte mit mehrerm gehandelt worden. Ein mehrers hiervon siehe in **Speidels** Biblioth. Jurid. T. II Lit. N. p. 427. u. f. wie auch andern daselbst angeführten Rechts-Lehrern.

Neuen-Wied, eine Stadt am Rhein, siehe **Neu-Wied**.

Neuen-Wied, eine Linie des Geschlechts derer Grafen von Wied. Siehe **Wied**.

Neuen-Zauche, eine Herrschaft in der Nieder-Lausnitz, siehe **Zauche**.

Neuen-Zell, ein Carthäuser Ordens-Kloster bey Wertheim, siehe **Zell**.

Neuen-Zella, ein Cistercienser-Kloster in der Marggrafschaft Nieder-Laußnitz, siehe **Zell**.

Neue Ordnung, siehe **Ordnung** (Deutsche.)

Neue Philosophie, siehe **Philosophie der neuern Zeiten.**

Neue Photinianer, siehe **Neophotinianer**, im XXIII Bande p. 1717.

Neue Propheten, Lat. *Inspirati*, sind einige unter denen aus Franckreich entwichenen Camisards, wegen verschiedener von ihnen hervor gebrachten Prophecevhungen, genennet worden. Sie entstun den zuerst in Engelland, als wohin sie sich aus Franckreich gewendet hatten, und fanden daselbst, auch so gar bey klugen Leuten, starcken Beyfall, zumal, da einige ihrer Vorherverkündigungen vollkommen eintraffen. Als sie aber vorga-

ben, sie wolten den 5 Junius ihren verstorbenen Jünger, D. **Ermes**, wieder von den Todten auferwecken, so kamen über 20000 Menschen bey dem Grabe zusammen, welche aber insgesamt betrogen wurden. Denn der Prophete, **Johann Lacy**, der den Todten auferwecken solte, hatte sich aus dem Staube gemachet. Durch diesen Betrug wurden den Leuten die Augen aufgethan, und nach der Zeit hat man sie in Engelland zu zerstreuen und zu vertilgen gesuchet, welches aber doch nicht gäntzlich geschehen können, indem sie sich hin und wieder im Lande ausgebreitet hatten, und 1709 eine Propheceyhung aufs Tapet gebracht haben, daß Engelland in kurtzem von einer grossen Pest würde heimgesuchet werden. Unterdessen musten doch viele das Land räumen, welche sich nach Holland und von da weiter nach Deutschland begaben und an verschiedenen Orten, sonderlich in Berlin, Halberstadt, Halle, Leipzig, Coburg, Nürnberg, Regenspurg und Wien allerhand Erscheinungen und göttliche Offenbahrungen vorgaben. Sie sind aber an den meisten Orten wieder ausgetrieben worden. Die vornehmsten unter ihnen waren **Johann Allut**, **Elias Marion**, **Nicolaus Facio**, und **Carl Portales**, welche 1712 eine Schrifft unter dem Titel: Cri d' Alarme & Avertissement aux Nations heraus gehen liessen, in welcher sie aber vorgaben, Gott habe sie im Junius 1711 in Londen angetrieben, sich nach Deutschland und sonderlich in das Brandenburgische zu begeben, wären also über Holland nach Berlin gekommen, da ihnen ihr Geist Hoffnung gemachet hätte, sie würden viel ausrichten, so aber nicht geschehen, sondern sie hätten sich so fort nach Leipzig machen müssen. Allda wären sie im August 1711 gewesen, und droheten sie dieser Stadt groß Unglücke. Sie waren ferner über Coburg und Erlang nach Nürnberg gegangen, da man sie aber auch nicht hören wollen: also hätten sie sich endlich im October 1711 nach Regenspurg und Wien gemachet, allwo sie ihr Amt beschliessen sollen. Zu Halle aber hatte sich insonderheit **Marion**, und etliche andere aus Engelland vertriebene Sevenner eine Zeitlang aufgehalten, da es denn geschehen, daß verschiedene Frantzosen, so mit ihnen umgegangen, convulsivische Zufälle bekommen und im Namen Gottes Aussprüche gethan. Von diesen kam es im Monat May und Junius 1714 auf etliche Deutsche, sonderlich auf **Marien Elisabeth Mathesin**, eines Aufwärters Tochter im Königlichen Pädagogio zu Halle, da sie denn einsmals eigenmächtig das H. Abendmahl mit Brodtbrechen gehalten. Desgleichen überfiel zu Halberstadt **Dorothea Sophia Pottin**, eines Dohm-Herrn zu Halberstadt Ehefrau, mitten im Jahr 1714. Diese beyde giengen hierauf nach Berlin, und gesellete sich zu ihnen ein Studiosus der Gottes-Gelahrheit, **Jacob Tiedemann**. Es befahl aber der König, nachdem ihre Sache untersuchet war, sie fortzuschaffen. Desgleichen fand sich auch ein unter dem Namen **Renatus Sincerus** herum schwärmender Chymicus in Schlesien ein. Am allermeisten Aufsehen aber machten diese Inspirirten vom November 1714 an, in den Gegenden des Rheins, sonderlich im Hanauischen und Isenburgischen, als woselbst die Gebrüdere **Potren** gar viele zu gleichen Entzückungen und Aussprüchen gebracht haben, die sie als im Namen Gottes thaten. Ihr Haupt-Vorgeben aber war, daß sie das instehende 1000jährige Reich und das ewige Evangelium verkündigen solten, denn die Herrlichkeit **Christi** solle nicht im Himmel, sondern auf Erden seyn. Und daher ist es gekommen, daß man auch die Chiliasten, Anabaptisten, Enthusiasten und andere Schwärmer unter dem Namen der Neuen Propheten verstanden hat. Besiehe die ausdrücklich von diesen neuen Propheten handelnde Schrifften: **Grape** Disp. de Neo Prophetis Germanis Angliam hodie & Scotiam turbantibus. **Jäger** de spiritu miraculoso, Prophetico & Ecstatico in Provincia Gallica Sevennensi per aliquod tempus regnante. **Wernsdorf** Disp. de inspiratis recentioribus. **Misson** le Theatre sacré des Cevennes. **Unschuldige Nachrichten** 1707. 1708. p. 128. 1712. p. 81. 1714. p. 823. u. ff. 970. u ff. **Heineccius** Prüfung der Neuen Propheten. **J. Langens** Unterricht von unmittelbaren Offenbahrungen. **Johann Lysius** Erzehlung, was mit den so genannten Inspirirten in Berlin vorgegangen. **Christoph Hübners** historische Nachricht von der zu Berlin entstandenen und gedämpften Quäckerey.

Neuer Adel, **Neugeadelte**, **Neugebackene Edelleute**, *Nova Nobilitas*, *Novi Nobiles*, *Nobiles recenter creati*, sind überhaupt alle diejenigen, welche ursprünglich zwar von schlechter Geburt und geringer Herkunfft sind, nachmahls aber sich durch ihre eigene Verdienste und ausnehmende Verrichtungen dergestalt hervor thun, daß sie von der hohen Landes-Obrigkeit, oder wem sonst das Recht zu adeln gebühret, mit der Adelichen Würde, und allen davon abhangenden Freyheiten und Gerechtigkeiten begnadiget werden. Bey denen alten Römern hiessen dieselben Novi homines, siehe **Neue Leute**. Heut zu Tage aber werden dieselben so wohl von denen ältern von Adel, oder auch wohl andern unverständigen Leuten insgemein nur Spottweise **Neugebackene Edelleute**, papierne Edelleute, Pfeffer-Säcke, gepfefferte von Adel, u. s. w. genennet. **Mundius** de Comit. Palat. cap. 3. num. 22. Welches aber durchaus nicht zu dulten; sondern es sind dieselben allerdings denen ältern nach ihrem Stande und Range gleich zu achten, und ihres obgleich noch so neuen Adels ungeachtet von niemanden zu schimpffen oder verächtlich zu halten. **Limnäus** in Jur. Publ. Lib. VI. c. 5. p. 136. **Draco** de Patric. p. 293. n. 6. **Becmann** in Notit. Dignit. Illustr. Diss. II. c. 2. §. 9. u. f. desgleichen in Doctr. Jur. p. 283. **Mundius** l. c. **Vilitz** de Comit. Palat. Cæsar. in Annot. ad §. 10. Zumahl da ja gar leicht auch denen allerniedrigsten und geringsten aus dem gemeinen Pöbel-Volcke eben dasjenige begegnen kan, was denen allerersten Anherrn und Stifftern derer noch heut zu Tage blühenden und noch so alten Adelichen Geschlechter wiederfahren, daß sie nemlich ihrer besondern Verdienste und Tugenden wegen, wenn ihnen anders das Glücke so wohl will, so gut, als jene, in den Adel-Stand versetzet werden. Und sind dieselben, da sie solcher gestalt die Tugend gleichsam zum Vater, und

und das Glücke zur Mutter haben, nicht so wohl nach dem Stande, welchen sie verlassen, als vielmehr in welchem sie sich würcklich befinden, zu achten. **Limnäus** in Addit. Tom. I. Lib. I. c. 10. p. 104. Wie denn zu dem Ende auch in denen Rechten versehen, daß diejenigen, welche noch daran zweiffeln, ob ein von Kayserlicher Majestät Geadelter solcher Ehre würdig sey, denen Kirchenräubern gleich gehalten werden sollen. l. sacrilegii. 5. C. de crim. sacrileg. l. sacrilegii 5. ibique **Baldus** per text. C. de diverf. reſcript. **Stephani** de Nobil. Lib. I. c. 5. n. 12. **Tiraquell** de Nobil. cap. 6. n. 1. **Schneidewin** Part. III. n. 53. Welches sich daher insonderheit diejenigen, so erst neu geadelt worden, wohl zu mercken haben, wie unter andern **Wilhelm Förstner** de Feud. c. de feud. divis. f. 15. erinnert. Indessen hat doch auch **Mengering** in Scrutin. Conscient. c. 12. qu. 21. nicht unrecht, wenn er daselbst schreibet: Verständige Leute und offenhertzige Patrioten haben die Edelmanns-Briefe, da manche aus schlechten Bauerbengeln, Rattenfängern, Hechelmachern, Butterkrämern, Gentils Hommes, oder Edelleute und Turnier-Genossen worden, allezeit vor sehr verdächtig gehalten, daß die, die keinen Funcken Adelicher Qualitäten an sich schimmernd haben, solchen Adel mit Gelde an sich kauffen, ist wohl Schande über Schande, und nicht unbillig vor Ehrgeitz und gesuchten falschen Ruhm und Namen zu achten. Hierbey fragt es sich, ob auch solche neu gemachte Edelleute, aller widrigen Statuten, Gewohnheiten und Privilegien ohngeachtet, in denen Cathedral-Kirchen zu denen Canonicaten, ingleichen zu denen so genannten Ritter-Spielen und Turnieren zuzulassen sind? Und ist hierauf zu wissen, daß, ob solches gleich an und vor sich selbst betrachtet, der Sache nichts zu schaden oder sonst zu benehmen scheinet, in der That dennoch dieser Fall so leicht nicht geschehen dürffte. Wenigstens nach Sachsen-Rechte werden diejenigen nicht vor eigentliche Ritter, noch auch vor rechte vollkommene Edelleute gehalten, und derer solchem Adel zustehenden Rechte und Vorzüge fähig erachtet, welche nicht wenigstens ihre vier Ahnen aufweisen, und aus diesen ihren Adel erweisen können. **Wesenbec** in Consil. 135. n. 69. In denen übrigen Deutschen Staaten und Provintzen aber ist es fast durchgängig hergebracht, daß solche ihre 8 oder auch wohl 16 Ahnen von beyden Linien in unzertrennter Ordnung und ohne Abgang müssen aufweisen können. **Bodinus** de Republ. Lib. VI. c. 6. woselbst er aber dieses eine sehr üble und höchst-schädliche Gewohnheit nennet. Ein mehrers hiervon siehe beym **Myler** in Gamolog. c. 5. n. 129. **Klock** de contrib. cap. 14. sect. 1. n. 69. und andern daselbst angeführten Schrifft-Stellern. Inzwischen ist doch sonderlich Sr. Kayserl. Majestät unbenommen, krafft und vermöge Dero habenden allerhöchsten Macht und Gewalt, auch einem Neugeadelten die Gnade zu thun, und ihn so gleich bey seiner Standes-Erhöhung vor Ritter- und Stiffts-mäßig zu erklären. **Pruckmann** in Tr. de Regalib. §. soluta potestas. c. 4. membr. 1. effect. 4. Wie denn daher gar gewöhnlich, daß in denen Adels- und Wappen-Briefen auch zum öfftern folgende Worte mit eingerücket werden: Und um solcher seiner Redlichkeit, Adelicher guter Sitten, Tugend, und andern zur Anreitzung nach gleichmäßigen Ehren, Tugend, Adel und Redlichkeit zu streben, so haben wir mit guter Vorbetrachtung, wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Unser Edler Räthe und lieben Getreuen Rath und rechtem Wissen aus Römischer Kayserlicher, auch Hungarischer und Böheimischer Königlicher Macht und Vollkommenheit gedachten N. N. samt seinen ehelichen Leibes-Erben und dererselben Erbens-Erben, Manns- und Frauens-Personen, zu ewigen Zeiten in den Stand und Grad des Adels Unserer und des Heil. Röm. Reichs, auch Unserer Königreiche, Fürstenthüme und Lande, recht Edelgebohrne Wappens-Lehns- und Turniers-Genossen, auch Rittermäßiger Leute erhebt, darzu gewürdiget, geschöpfft, geadelt, und Sie der Schaar, Gesell- und Gemeinschafft des Adels zugefügt, zugestellt und vergleicht, allermassen und gestalt, als ob sie von ihren vier Ahnen, Vater und Mutter Geschlechten beederseits recht Edelgebohrne Lehns-Turnier-Genossen und Rittermäßige Leute gebohren wären u. s. w. Eben so ist auch in Engelland dieses eine gar löbliche Gewohnheit, daß alle diejenigen, welche erst aus dem gemeinen Volcke zu Rittern, Baronen, Grafen, u. s. w. erkläret werden, so gleich von dem Tage ihrer erhaltenen Standes-Erhöhung an von jedermann durchgehends auch vor wahrhafftige Edelleute, Barons und Grafen erkannt und verehret werden. **Alber. Gentilis** de Nupt. Lib. IV. c. 13. **Jos. Nolden.** de Statu Nobil. c. 6. n. 6. Damit aber auch dergleichen Neugeadelte vor andern ungewaschenen Läster-Mäulern und Verläumdungen desto gesicherter seyn, und die ihnen erst verliehene Adeliche Würde mit desto besserer Ruhe und Zufriedenheit besitzen und geniessen mögen; so wird fast allen und jeden solchen neuen Wappen- und Adels-Briefen eine solche Clausel einverleibet, darinnen einem jeden, sich nicht dergleichen gelüsten zu lassen, bey einer gewissen nahmhafften Straffe untersaget und verboten wird. **Ludewig Schwartzmair** in Miscell. Lib I. c. 13. dergestalt, daß derjenige, dem in diesem Stücke gleichwohl von jemanden zu nahe geredet und getreten, oder sonst zur Ungebühr begegnet worden, solchen Falls auf die in dem ihm ertheilten Adels-Briefe benannte Straffe klagen, und bey dem Reichs-Cammer-Gerichte Hülffe suchen kan. **Nolden.** l. c. n. 7. Massen allerdings niemanden vergönnet ist, dergleichen Neugeadelte vor unächte und des ihnen verliehenen Adels unwürdige zu erklären, sondern man hat dagegen der hohen Landes-Obrigkeit, welche ja durch solche offene Briefe und Bekänntnisse bezeuget, daß sie dieselben lediglich wegen ihrer besondern Verdienste und Tugenden in den Adel-Stand erhoben, schlechterdings zu glauben. l. 3. C. de crim. sacrileg. **Menoch.** Lib. XI. Consil. 1003. n. 77. u. f. **Nolden.** l. c. n. 9. u. f. Besiehe auch **Fritze** in Concl. 20. lit. A. **Otto** in Jur. Publ. p. 334. **Limnäus** in Jur. Publ. Lib. VI. c. 5. n. 50. Im übrigen haben die Staats-Lehrer nicht unrecht, wenn sie behaupten,

daß von Natur zwar ein jeder Mensch vor einen Edelmann, nach seinem politischen Zustande hingegen keiner, sondern vielmehr ein jedweder ohne Unterscheid vor einen unadelichen zu achten sey, so lange er nicht seinen Adel durch genugsame Beweißthümer darthun könne. **Limnäus** in Addit. Jur. Publ. T. I. Lib. VI. c. 1. n. 20. Sonst ist noch hierbey zu gedencken, daß sonderlich in Franckreich auch die von der hohen Landes-Herrschafft diesem oder jenem Geschlechte verliehene Adeliche Würde nicht allezeit zu Recht beständig und gültig sey. Wie denn unter andern von dem vorigen Könige, **Ludewig** XIV. bekannt, daß er einsmahls allen denjenigen Geschlechtern, welche seit 20 Jahren entweder aus gantz schlechten und geringen Ursachen, oder auch ohne vorhergegangene genugsame Erkundigung von ihrer ehemahligen Lebens-Art und andern dahin einschlagenden Umständen die Adeliche Würde ertheilet worden, solche wiederum eingezogen; jedoch mit beygefügter ausdrücklichen Erklärung, daß solche denen wohlverdienten und würdigen Geschlechtern nach wie vor unangefochten bleiben, oder auch von neuem bestätiget werden solle. **Limnäus** l. c. n. 54. Siehe auch **Adel**, im I Bande p. 467. u. ff.

Neuer Begriff, siehe Neue Begriffe.

Neuer Bücher-Saal der gelehrten Welt, oder ausführliche Nachrichten von allerhand neuen Büchern und andern zur heutigen Historie der Gelehrsamkeit gehörigen Sachen, Leipzig, 1710, 1712, 1713, III Voll. in 8. ist eigentlich nichts anders, als eine Fortsetzung des Ausführlichen Berichts. Nur daß von diesem jedes Volumen in XII Stücke, und von jenem jedes in XII Oeffnungen abgetheilet ist; jeder Oeffnung aber das Bildniß eines gelehrten Mannes vorgesetzet worden. Diese gelehrte Monats-Schrifft hat **Johann Gottlieb Krause** angefangen und auch beschlossen; denn es sind in allem V Bände, deren I. II. und V. erstgedachter **Krause**, den III. und IV. aber **Johann George Walch** über sich genommen hat. Diese Schrifft ist ihres Lobes nicht zu berauben, und die darinnen befindlichen gelehrten Neuigkeiten sind gar fein. Ein mehrers hiervon siehe in der **Nachricht** von den Büchern und deren Urhebern in der Stollischen Biblioth. N. 199. p. 514. u. ff.

Neuer Bund. Im XXXI Cap. Jerem. v. 31. u. ff. verheisset GOtt der HErr, mit dem Hause Israel und Juda zur Zeit des neuen Testaments einen neuen Bund zu machen; da denn die **contrahirenden Personen**, zwischen welchen dieser Bund aufgerichtet werden solte, sind, auf einer Seiten GOtt der HErr, aus dessen Munde der Prophet **Jeremias** dieses Verheissung empfieng, daher er im Anfang des angeführten Ortes saget: **So spricht der HErr**; welcher HErr ist der grosse GOtt im Himmel, und absonderlich der Sohn Gottes, der durch das Blut seines Bundes die Gefangenen aus der Gruben, darinnen kein Wasser ist, ausgeführet hat, Zachar. IX, 11, und der nicht allein in seinem Blute diesen Bund gestifftet: dieser Kelch ist das Neue Testament, oder der Neue Bund, in meinem Blut ꝛc. ꝛc. Matth. XXVI, 28, sondern der auch diesen Gnaden-Bund in dem Evangelio verkündiget hat, daher er genennet wird, der Engel des Bundes, Malach. III, 1, ja der Bund selbst, Es. XLIX, 8. Diejenigen, mit welchen der HErr in einen neuen Bund sich einlassen wolte, werden das Haus **Israel** und das Haus **Juda** genennet. Es werden aber unter dem Namen des Hauses **Israel** und **Juda** alle Nachkommen des Patriarchen **Jacobs** begriffen, und zwar unter dem Namen **Juda** die Stämme **Juda** und **Benjamin**, und unter dem Namen **Israel**, die anderen zehen Stämme, welche nach **Salomons** Tode sich von den andern beyden Stämmen abgesondert, und ein absonderliches Königreich angerichtet haben. Zwar **Augustinus** Lib. XXII contra Faustum Manichæum cap. 89, und Lib. XVIII. de Civit. Dei, cap. 28. hält dafür, daß durch das Haus **Juda** das Jüdische Volck, und durch das Haus **Israel** die Kirche, die aus den Heyden gesammlet werden solte, verstanden werde; Allein, obgleich die Heyden von diesem göttlichen Gnaden-Bunde nicht auszuschliessen sind, so wird doch allhier eigentlich von dem Jüdischen Volcke gehandelt. Denn es wolte GOtt der HErr einen neuen Bund machen mit denenjenigen, mit deren Vätern er vormahls bey ihrer Ausführung aus Egypten einen Bund gemachet hat. Nun aber hat ja GOtt nicht die Väter der Heyden, sondern die Väter der Jüden aus Egyptenland geführet: Und demnach werden billig durch das Haus **Israel** und **Juda**, mit welchen GOtt der HErr einen neuen Bund machen wolte, die Jüden verstanden; und zwar alle Jüden. Denn gleichwie GOtt der HErr vormahls bey dem Berge Sinai mit dem gantzen Jüdischen Volcke einen Bund gemacht: Also wolte er auch zur Zeit des Neuen Testaments mit dem gantzen Jüdischen Volcke einen neuen Bund machen. Und ob wohl nicht das gantze Haus **Israel** und Juda diesen Bund angenommen, sondern die meisten diesen Bund des Friedens verachtet und von sich gestossen haben, so war doch Gottes Intention und Absehen, daß er mit dem gantzen Hause **Israel**, und mit dem gantzen Hause **Juda** diesen Bund machen wolte. **Die Zeit**, wenn dieser neue Bund gestifftet werden solte, wird gemeldet in den Worten: **Es kommt die Zeit**; und wird durch diese Zeit ohne Zweifel die Zeit des Neuen Testamentes verstanden: gleichwie auch sonst zum öfftern in der heiligen Schrifft durch diese Redens-Art die Zeit des Neuen Testamentes angedeutet wird. So wird auch v. 33 die Zeit beschrieben, da es heisset, daß der HErr **nach diesen Tagen** diesen Bund machen wolle, nemlich, lange Zeit nach den Tagen, in welchen er mit den Kindern Israel an dem Berge Sinai einen Bund gemachet, oder nach den Tagen, die von der Zeit **Jeremiä** bis zur Zeit des Neuen Testamentes verflossen. Denn diese Zeit des Neuen Testamentes ist eben die von GOtt bestimmte Zeit, in welcher er diesen neuen Bund mit dem Israelitischen Volcke aufrichten wolte. Wenn aber der HErr saget, daß er in der Zeit des

Neuen

Neuen Testamentes mit dem Hause **Israel** und **Juda einen neuen Bund** machen wolte, so darff man nicht dencken, als wenn denen Gläubigen zur Zeit des Alten Testamentes dieser Bund gantz unbekannt gewesen wäre, oder als ob dieser neue Bund, der zur Zeit des Neuen Testamentes gemacht werden solte, die Gläubigen im Alten Testamente nichts angegangen wäre: Denn da ist ja dieser Bund auch schon denen heiligen Patriarchen verkündiget und verheissen worden, Bes. 1 B. Mose III, 15, Cap. XII, 3, Cap. XVIII, 18, Cap. XXII, 18, Cap. XXVI, 4, Cap. XXVIII, 14; Ja er ist denen Patriarchen und andern Gläubigen des Alten Testamentes nicht allein bekannt gewesen, sondern sie haben auch, was die Krafft und Nutzbarkeit dieses Bundes anlanget, dieselbige eben so wohl genossen, als wenn schon dazumahl dieser Bund gemachet worden wäre; denn wenn sie der Fluch des Gesetzes drückte, konnten sie sich dieses neuen Bundes trösten, der zur Zeit des Neuen Testamentes gestifftet werden solte; und so sie sich diesen neuen Bund durch den Glauben zueigneten, so wurde ihnen ihr Glaube zugerechnet zur Gerechtigkeit, 1 B. Mose XV, 6. Unterdessen aber saget doch der HErr, daß er zur Zeit des Neuen Testamentes diesen Gnaden-Bund mit dem Hause **Israel** und Juda machen wolte, weil dieser Bund durch das Blut des HErrn Meßiä gestifftet, und also durch die Zukunfft des HErrn Christi die Gnadenreiche Verheissung, die GOtt im Alten Testamente gethan, erfüllet worden ist. Zu welcher Zeit auch dieser Gnaden-Bund durch die Predigt des Evangelii in der gantzen Welt feyerlich geoffenbahret worden. Und in dessen Erwegung sagt nun der HErr, daß eine Zeit kommen werde, da er mit dem Hause **Juda** und **Israel** einen neuen Bund machen wolte. **Die Beschaffenheit dieses Bundes** wird angezeiget in den Worten: **Ich will einen neuen Bund machen, nicht wie der Bund gewesen ist, den ich mit ihren Vätern machte, da ich sie bey der Hand nahm, daß ich sie aus Egypten führete.** Das Ebräische Wort ברית, welches einen Bund bedeutet, hat seinen Ursprung vom Verbo ברה, welches bisweilen so viel heisset als **essen**, und meynen etliche, daß diese Bedeutung des Essens sich zu dem Bunde gar wohl schicke, indem man, so offt gewisse Bündnisse gestifftet worden, auch zugleich Mahlzeiten und Gastereyen angestellet habe, wie **Abimelech** und **Jacob** gethan, 1 B. Mose XXVI, 30, Cap. XXXI, 54. Allein, es heisset das Verbum ברה auch so viel, als etwas wählen, oder erwählen, welche Bedeutung sich noch besser zu dem Bunde schicket, weil bey denen Bündnissen ein jeglicher unter denen contrahirenden Partheyen etwas erwählet, darüber ein gewisser Schluß gemachet, und ein gewisser Vergleich getroffen wird. Andere aber wollen dieses Nomen ברית lieber herleiten vom Verbo ברת, welches so viel heisset, als **von einander spalten**. Denn, wenn vor Zeiten ein Bund gemachet wurde, so pflegte man ein oder mehr Stücke Vieh von einander zu spalten, und zwischen hin zu gehen, hiermit anzuzeigen, daß es demjenigen, der den geschlossenen Bund nicht hielte, eben so gehen würde, wie dem Vieh, das geschlachtet und in Stücken zerhauen worden wäre; auf welchen Gebrauch GOtt der HErr sein Absehen richtet, Jerem. XXXIV, 18. Und findet sich auch in der Geschichte **Abrahams**, daß GOtt der HErr an dem Tage, an welchem er einen Bund mit ihm gemacht, ihm anbefohlen, daß er eine dreyjährige Kuhe ꝛc. ꝛc. herzubringen, mitten von einander theilen, und ein Theil gegen das andere über legen solte, darauf eine Feuer-Flamme zwischen diesen Stücken hingefahren, zum Zeichen, daß der HErr den Bund, den er mit **Abraham** gemacht, unverbrüchlich halten wolte, 1 B. Mose XV, 9, 17. Und auf diese Ceremonie wird auch allhier mit dem Verbo ברת gesehen, wenn der HErr sagt: Es kommt die Zeit, da ich einen Bund machen will, oder wie es eigentlich nach der heiligen Sprache lautet: da ich einen Bund schneiden will. Denn das Verbum ברת heisset eigentlich so viel als schneiden, und wird von denen Bündnissen gebraucht, entweder, weil besagter massen zur Bestätigung der Bündnisse Kälber oder Thiere von einander geschnitten wurden, und die contrahirenden Partheyen durch solche zertheilte Stücke hingiengen, oder auch, weil die Bündnisse offt in steinerne oder andere Tafeln eingeschnitten und eingegraben wurden. Es saget aber GOtt der HErr, daß er machen wolte ברית חדשה **einen neuen Bund**, und warum dieser Bund ein **neuer** Bund genennet werde, zeiget der HErr selbsten an, wenn er sagt, daß er einen solchen neuen Bund mit dem Hause Israel machen wolte, der gar nicht seyn solte, wie der Bund, den er mit ihren Vätern zur Zeit ihres Ausganges aus Egypten gemacht hätte, v. 32. In welchen Worten durch die Väter des Israelitischen Volcks nicht die heiligen Patriarchen, **Abraham**, **Isaac** und **Jacob**, verstanden werden, sondern ihre Nachkommen, die zu **Mosis** Zeiten gelebet haben, da GOTT der HErr die Kinder Israel gleichsam bey der Hand genommen, daß er sie aus Egypten führete; und als er sie aus dieser Dienstbarkeit ausführete, hat er einen Bund mit ihnen gemacht, nicht zwar eben an dem Tage, da er sie ausgeführet, sondern am 50 Tage hernach, da er ihnen auf dem Berge Sinai das Gesetz der zehen Gebote, und andere Gebote und Rechte gegeben, und das Volck sich erkläret, daß es diesen Gesetzen, Geboten und Rechten Gehorsam leisten wolte; dargegen aber GOtt der HErr versprochen, daß er ihr GOtt seyn, und ihnen nicht allein allerley leibliche Wohlthaten erweisen, sondern auch, wenn sie die von ihm empfangene Gesetze, Gebote und Rechte vollkommentlich halten würden, das ewige Leben geben wolte, besiehe 3 B. Mose XVIII, 5. Wie die Kinder Israel sich darzu haben schicken und bereiten müssen, da GOtt der HErr diesen Bund mit ihnen machen wolte, und wie hernach GOtt der HErr mit grosser Majestät und Herrlichkeit auf den Berg Sinai herabgefahren, wird im 2 B. Mose XIX und XX erzehlet; wie aber dieser Bund zwischen dem HErrn und dem Israelitischen Volck bestätiget und solenniter confirmiret worden, ist Cap. XXIV, 3. und ff. zu lesen. Aber

so, wie dieser Mosaische Bund gewesen war, solte der neue Bund nicht, sondern von jenem weit unterschieden seyn. Und bestehet der Unterscheid darinnen, daß der Mosaische Bund auf dem Berge Sinai ist gestifftet worden, aber der neue Bund auf dem Berge Zion, Galat. IV, 24. Der Mosaische Bund ist gestifftet worden zu der Zeit, da GOtt die Kinder Israel aus Egypten geführet, aber der neue Bund in den letzten Tagen, und zu der Zeit des Neuen Testamentes, Es. II. 3. Zu dem Mosaischen Bunde gehöret das Gesetz, aber zu dem neuen Bunde gehöret das Evangelium, und das Gesetz des Geistes, der da lebendig machet in Christo JEsu, und uns frey machet von dem Gesetz der Sünden und des Todes, Rom. VIII, 2. In dem Mosaischen Bunde wurde das ewige Leben versprochen, unter der Bedingung eines vollkommenen Gehorsams: aber in dem neuen Bunde wird erfordert der Glaube an die Evangelischen Verheissungen; denn wer da glaubet, der wird selig werden, Marc. XVI, 16. Der Mosaische Bund wurde im Blute der Farren und anderer unvernünfftigen Thiere gestifftet, aber der neue Bund ist gestifftet worden in dem Blute JEsu Christi, 1 Joh. I, 7. Der Mittler des Mosaischen Bundes war **Moses**, Galat. III, 19; aber der Mittler des neuen Bundes ist Christus, der Mittler des Neuen Testamentes, dessen Blut besser redet, denn **Abels** Blut, Ebr. XII, 24. Der Mosaische Bund hat von Ausführung aus der Egyptischen Dienstbarkeit des Israelitischen Volckes, biß auf die Zeit des Neuen Testamentes gewähret, aber der neue Bund ist ein ewiger Bund. Woraus denn zur Gnüge erhellet, daß dieser neue Bund von jenem gantz unterschieden sey. Worinnen aber dieser neue Bund bestehen solle, wird in dem folgenden beschrieben, da der der HErr sagt: Sondern das ist der Bund: Ich will mein Gesetz in ihr Hertz geben, und in ihren Sinn schreiben, und sie sollen mein Volck seyn, und ich will ihr GOtt seyn ꝛc. v. 33, 34. In welchen Worten **vier** unterschiedene herrliche **Verheissungen** enthalten sind, auf welchen dieser Göttliche Gnaden-Bund bestehet. Die **erste Verheissung** stehet in diesen Worten: **Ich will mein Gesetz in ihr Hertz geben, und in ihren Sinn schreiben**; welche Worte von etlichen Jüden also erkläret werden, als wenn sie zu des Schrifftgelehrten Esrä Zeiten erfüllet worden wären, der das Gesetz, welches bißhero gleichsam unter der Banck gelegen, wieder herfürgesuchet; allein, weil zu Esrä Zeiten nur der Gesetz-Bund erneuert worden ist, und GOtt der HErr ausdrücklich gesagt hatte, daß der Bund, den er mit dem Hause Israel machen wolle, nicht solte seyn, wie der Bund, den er mit ihren Vätern an dem Berge Sinai gemacht, so haben andere Jüden wohl gesehen, daß diese Erklärung den Stich nicht halten könne, und daher vorgegeben, daß ihr Meßias, wenn er kommen werde, durch die Wegnehmung aller bösen Begierden, das Gesetz in die Hertzen der Jüden schreiben und verschaffen werde, daß keine böse und ungeziemte Begierde mehr bey ihnen seyn werde. Allein, so sehr die Jüden sich darinnen betrügen,

daß sie noch immer auf die Zukunfft des Meßiä warten, welche doch schon längst geschehen ist; so falsch und irrig ist es auch, wenn sie vorgeben, daß das Gesetz in den Hertzen der Menschen durch die gäntzliche Wegnehmung aller bösen Begierden eingeschrieben werde. Um aber desto besser zu erkennen, was durch die angeführte Verheissung eigentlich gemeynet werde, so hat man Achtung zu geben, theils auf die **Tafeln**, welche gleichsam beschrieben worden, theils auf die Schrifft dieser Tafeln, theils auf die **Eindrückung** dieser Schrifft auf diesen Tafeln. Was die **Tafeln** anlanget, welche gleichsam beschrieben werden solten, so sagt GOtt der HErr: Ich will mein Gesetz geben **in ihr Hertz und in ihren Sinn**. Da GOtt der HErr mit den Kindern Israel bey dem Berge Sinai einen Bund machte, wurde das Gesetz nicht allein mit grosser Majestät und Herrlichkeit durch GOttes eigene Stimme aus dem Feuer an das Jüdische Volck gegeben, sondern es wurde auch durch GOttes Finger auf steinerne Tafeln geschrieben, und da Mose die steinerne Tafeln zerbrochen hatte, muste er aufs neue das Gesetz GOttes auf steinerne Tafeln schreiben, welche hernach in der Bundes-Lade verwahret und aufgehoben wurden, Ebr. IX, 4. Allein dieses Gesetz auf den steinern Tafeln war nur ein todter Buchstabe, der zwar den Kindern Israel Gottes Willen anzeigte, aber ihnen keine Krafft gab, Gottes Willen zu vollbringen; daher den Kindern Israel, welche von Natur steinerne Hertzen hatten, und das Gesetz nicht erfüllen konnten, durch diesen Buchstaben der Tod und die Verdammniß angekündiget wurde. Und diesen steinernen Tafeln, auf welche das Gesetz gebildet war, werden nun hier entgegen gesetzt die fleischerne Tafeln, derer der Apostel **Paulus** gedencket, 2 Corinth. III, 3. Denn Krafft des neuen Bundes wolte GOtt ein neues Hertz und einen neuen Geist geben ꝛc. Ezech. XXXVI, 26, 27. **Die Schrifft**, die in die Tafeln des Hertzens gedrücket werden solte, ist das Gesetz des HErrn: Ich will **mein Gesetz** in ihr Hertz geben; durch welches Gesetz des HErrn allhier fürnemlich und am meisten verstanden wird **das Gesetz des Glaubens**, wie **Paulus** die Lehre des Evangelii nennet, Rom. III, 7. Darnach aber wird auch dadurch verstanden **das Gesetz des neuen Gehorsams**, da in den heiligen Geboten uns fürgeschrieben wird, was gut ist, und was der HErr unser GOtt von uns fordert, Mich. VI, 8. Und dieses Gesetz des Glaubens und des neuen Gehorsams wolte nun GOtt der HErr in die fleischerne Tafeln des Hertzens drücken und schreiben. Er spricht: Ich will mein Gesetz in ihr Hertz geben, und in ihren Sinn schreiben. Und geschiehet diese **Eindrückung** nicht durch die Natur, wie etwan das natürliche Gesetz von Natur in die Hertzen der Menschen geschrieben wird, sondern durch den Geist der Gnaden, welcher dermassen den Verstand der Menschen erleuchtet, und ihren Willen heiliget, und so viel in ihnen würcket, daß sie im Glauben des Sohnes Gottes leben, und nach dem inwendigen Menschen Lust zu Gottes Geboten haben, Rom. VII, 22. Und zu dieser gnädigen Verheissung kommt die andere:

andere: Ich will (wie es nach dem Grund-Texte lautet) ihnen seyn zu einem GOtt, und sie werden mir seyn zu einem Volck. Zwar es hatte GOtt der HErr auch zu der Zeit, da er den Kindern Israel das Gesetz gegeben, gesagt: Ich bin der HErr dein GOtt; allein, nach dem Bunde des Gesetzes, welchen die Menschen nach dem Sünden-Fall nicht halten konnten, ist der Herr ein GOtt der Menschen, was seine Herrschafft über sie anlanget, und die Menschen sind Gottes Volck, so ferne sie ihrem Schöpffer zu dienen schuldig sind. Aber nach dem neuen Bunde, welchen GOtt zur Zeit des Neuen Testamentes mit dem Hause Israel gemachet, ist er ein GOtt der Menschen, nicht allein was seine Herrschafft über sie, sondern auch was seine Gnade anbelanget; welche Göttliche Wohlthat Christus durch sein Verdienst uns zuwege gebracht, und alle andere Wohlthaten in sich begreiffet. Denn, wenn GOtt der HErr nicht allein nach seiner Herrschafft, sondern auch nach seiner Gnade der Menschen GOtt ist, so giebt er sich solchen Menschen zu eigen, und verbindet sich mit denselbigen, vermittelst dieses Göttlichen Gnaden-Bundes, zu einer genauen und vertraulichen Gemeinschafft, und erweiset ihnen nicht allein allerley zeitliche Wohlthaten, sondern theilet ihnen auch allen geistlichen und himmlischen Segen mit, und wird sie endlich zu seiner ewigen Herrlichkeit aufnehmen. Das alles wird hier zusammen gefasset in den Worten: Ich will ihr GOtt seyn, und sie sollen mein Volck seyn; welche Verheissung GOtt der HErr auch anderweit gethan, als durch **Mosen**, 3 B. Mose XXVI, 12. durch den Propheten **Ezechiel**, Cap. XXXVII, 26, 27. durch den Propheten **Hosea**, Cap. II, 23. **Die dritte Verheissung**, in welcher der Göttliche Gnaden-Bund bestehet, ist diese: **Es wird keiner den andern, noch ein Bruder den andern lehren und sagen: Erkenne den HErrn; sondern sie sollen mich alle kennen, beyde klein und groß, spricht der HErr**, v. 34. Welche Worte **Augustinus** in seinem Tractat de Spirit. & liter. cap. 24, also erkläret, als ob darinnen die vollkommene Erkänntniß Gottes, welche die Auserwählten im ewigen Leben haben werden, beschrieben würde, da sie keine Unterweisung mehr bedürffen, sondern GOtt erkennen werden von Angesicht zu Angesicht, 1 Corinth. XIII, 12. Allein, weil GOtt der HErr in den folgenden Worten hinzu setzet: Denn ich will ihnen ihre Missethat vergeben, und ihrer Sünde nicht mehr gedencken; so ist daraus zu schlüssen, daß allhier nicht von den Gütern des ewigen Lebens, da keine Sünde, und also auch keine Vergebung der Sünden mehr seyn wird, sondern von den Gütern dieser Gnaden-Zeit geredet werde. Und geben etliche für, es habe der Prophet so viel anzeigen wollen, daß GOtt der HErr zu der Zeit des Neuen Testamentes so viel herrliche Wunder thun würde, daß jedermann des HErrn Majestät erkennen werde: Welche Erklärung ziemlich weit gesucht, und gar gezwungen scheinet. Andere haben diese Worte von der unmittelbaren Erleuchtung der Apostel ausgeleget;

welche Erklärung aber deswegen nicht wohl anzunehmen, weil gesagt wird, daß beyde Klein und Groß den HErrn kennen werden. Noch andere haben diese Worte erkläret von dem reichen Maasse der Göttlichen Erkänntniß im Neuen Testamente, da die Heyden nicht erst zu denen Jüden haben gehen dürffen, GOttes Erkänntniß von ihnen zu lernen, sondern mit der seligmachenden Lehre selbst begnadet gewesen. Anderer Erklärungen zu geschweigen. Es scheinet aber am füglichsten zu seyn, zu sagen, daß allhier der vollkommenen Erkänntniß Gottes, welche das Gesetz erfordert, die Erkänntniß des Glaubens entgegen gesetzet werde, und der Prophet so viel sagen wolle, daß im Neuen Testamente keiner werde zu dem andern sagen dürffen: Erkenne den HErrn, das ist, daß im Neuen Testamente die vollkommene Erkänntniß nach dem Gesetz nicht werde erfüllet werden, und keiner den andern darzu dringen, daß er den HErrn in solcher Vollkommenheit, wie das Gesetz erfordert, erkennen solte, sondern, daß es genug seyn werde, an der Erkänntniß des Glaubens, welche nicht allein bey den Grossen sondern auch bey den kleinen Kindern seyn werde. Und darzu kommt nun auch **die vierte Verheissung; denn ich will ihnen ihre Missethat vergeben, und ihrer Sünde nicht mehr gedencken**, v. 34. Bes. Ps. CIII, 8, 10, Mich. VII, 18. Er will aber denenjenigen ihre Missethat vergeben, die nach den vorhergehenden Worten den HErrn in wahrem Glauben erkennen, und durch den Glauben in Christo suchen selig zu werden. Und das ist **der neue Bund**, den der HErr zur Zeit des Neuen Testamentes mit dem Hause **Israel** und **Juda** zu machen versprochen, welchen er auch eydlich bestätiget, v. 35. u. ff. Was endlich **die Ursachen** anlanget, welche den HErrn bewogen, diesen neuen Bund zu stifften, so sagt er, daß es deßwegen geschehen, **weil ihre Väter den Bund, den er mit ihnen zu Mosis Zeiten gemachet, nicht gehalten hätten, und er sie zwingen müssen**, v. 32. Nach der heiligen Sprache heisset es: Sie haben meinen Bund geschwächet, gebrochen, und zu nichte gemachet. Womit GOtt der HErr nicht alleine anzeigen will, daß sie seine Gebote und Rechte muthwillig übertreten haben; sondern er will ihnen auch zu erkennen geben, daß sie solchen Bund zu halten, wegen ihrer verderbten Natur nicht fähig gewesen. Alldieweil sie aber den Bund, den GOtt mit ihnen zu **Mosis** Zeiten gemacht, nicht gehalten, ist darauf erfolget, daß sie der HErr **zwingen** müssen. Im Ebräischen heisset es: ואנכי בעלתי בם, welche Worte auf unterschiedene Weise erkläret werden. Denn das Verbum בעל heisset bisweilen so viel, als ein Ehemann seyn; daher etliche diese Worte also übersetzet haben: Sie haben meinen Bund nicht gehalten, ob ich wohl gleichsam ihr Mann gewesen, und in ein geistliches Ehe-Gelöbniß mich mit ihnen eingelassen, daß ich ihr GOtt seyn wolte, und sie mein Volck seyn solten; Oder auch auf solche Weise: Sie haben meinen Bund nicht gehalten, und solte ich wohl noch länger gleichsam ihr Ehemann seyn, und mich nicht vielmehr von ihnen scheiden? Bißweilen aber heisset

das

das Verbum בעל auch so viel, als herrschen, und kan auch von einer strengen Herrschafft verstanden werden. Wie ein König über rebellische Unterthanen, oder ein HErr über ungehorsame Knechte herrschet. Denn weil die Kinder Israel den Bund des HErrn nicht gehalten haben, so muste sie der HErr gleichsam unter die Ruthe bringen, und unter die Bande seines Bundes zwingen, Ezech. XX, 37. Die Griechischen Dollmetscher haben an statt des Wortes בעלתי das Verbum ἠμέλησε gebraucht, als ob GOtt der HErr gesagt hätte: Sie haben meinen Bund nicht gehalten, daher ich sie auch nicht geachtet habe; welche Dollmetschung dem Ebräischen Texte nicht zuwider ist. Denn da GOtt über die Kinder Israel um ihres Ungehorsams willen harte geherrschet, hat er sie fahren lassen, und damit bezeuget, daß er an die Menschen nicht gebunden wäre, sondern wenn sie ihm nicht gehorchen wolten, von ihnen weichen und sie verlassen könnte. Und über dieses haben etliche unter den Gelehrten angemercket, daß das Ebräische Stammwort בעל auch so viel heisse, als einen Eckel an etwas haben; nach welcher Bedeutung das Griechische Verbum ἠμέλησε mit dem Ebräischen Worte בעל gar wohl übereinkommt; daher es unnöthig ist, den Ebräischen Text einer Verfälschung zu beschuldigen, und das Verbum בעל zu ändern, wie **Grotius** und etliche andere Critici solches zu thun, und ein ander Wort an statt des Wortes בעלתי zu setzen sich unterstanden haben. Indem nun aber der gütige GOtt gesehen, daß die Kinder Israel den Mosaischen Bund zu halten nicht vermocht und das Gesetz nur Zorn angerichtet, hat er dieses Elend sich bewegen lassen, daß er den obbeschriebenen neuen Bund mit dem Hause **Juda** und **Israel** aufzurichten beschlossen. Übrigens erhellet hieraus, daß der Mosaische Bund, den GOtt zu **Mosis** Zeiten gemacht, zur Zeit des Neuen Testamentes abgeschaffet und aufgehoben worden sey. Denn diese Lehre ziehet der Apostel **Paulus** aus diesem Orte, wenn er Ebr. VIII, 13. die gemeldten Worte anführet, und diesen Schluß machet: daß, weil GOtt der HErr den Bund, den er zur Zeit des Neuen Testamentes machen wollen, **einen neuen Bund** genennet habe, er zugleich anzeigen wollen, daß dieser Bund, den er zu **Mosis** Zeiten gemachet, für einen alten Bund, zu achten sey. Was aber alt und überjahret ist, das ist nahe bey seinem Ende. Zwar die Jüden wollen das nicht gestehen, und weil sie dafür halten, daß der Bund, welchen der HErr zu **Mosis** Zeiten mit dem Israelitischen Volck gemacht, keiner Aenderung unterworffen, sondern schlechterdings ein ewiger und immerwährender Bund sey, so stehen sie in den Gedancken, daß allhier nichts anders verheissen werde, als daß ihr vermeynter Meßias in den letzten Zeiten die Jüden aus allen Orten und Enden der Welt wiederum in dem gelobten Lande zusammen bringen, und zu solcher Zeit den Bund des Mosaischen GOttes-Dienstes wieder anrichten und erneuern werde. Allein diese Jüdische Glosse will sich mit dieser Schrifft-Stelle gar nicht reimen; und es mögen die Jüden vorgeben, was sie wollen, so ist doch gewiß, daß durch die Stifftung des neuen Bundes der alte Bund abgeschaffet worden. Zwar darf man nicht gedencken, daß das Sitten-Gesetz durch die Stifftung des neuen Bundes getilget worden sey: denn dieses Gesetz ist eine ewige unwandelbare Richtschnur des göttlichen Willens; Jedoch hat unter dessen unser Heyland durch die Stifftung des neuen Bundes zu wege gebracht, daß diejenigen vom Fluch und Zwange des Gesetzes befreyet seyn, die den neuen Gnaden-Bund annehmen, und sich das Verdienst Christi zueignen, welcher ist das Ende des Gesetzes, Rom. X, 4. Welche Wohlthat auch die Gläubige, die zur Zeit Altes Testamentes gelebet, durch den Glauben an den verheissenen Meßiam schon genossen haben, als welche gleichwie wir durch die Gnade JEsu Christi selig worden sind, Apost. Gesch. XV, 11. Was aber das Levitische Ceremonial-Gesetze anbelanget, so ist unnöthig, wider die Jüden weitläufftig zu disputiren, ob solches abgeschaffet worden; denn weil sie keinen Tempel, keinen Hohenpriester, und keine Ordnung des Levitischen Priesterthums mehr haben und die Opfer nicht mehr anrichten können, so bezeugets ja die Erfahrung zur Gnüge, daß dieses Schattenwerck nicht länger, als biß zur Zeit des Neuen Testamentes hat währen sollen. Ja es haben die Opffer immer nach und nach abnehmen müssen, bis endlich mit einem Opffer unsers Heylandes JEsu Christi, alle, die geheiliget wurden, vollendet worden sind. Und gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Mosaischen Policey-Gesetze. Denn da die Jüden keine Könige und Richter mehr haben, kan auch das Mosaische Policey-Gesetz keine statt mehr finden, bevoraus, weil dieses Policey-Gesetze mit dem Ceremonial-Gesetze so genau verknüpfft gewesen, daß nach der Abschaffung des Ceremonial-Gesetzes das Policey Gesetz nicht hat bestehen können. **Itzigs** Jeremias-Pred. III Th. p. 576 u. ff.

Neuerburg, eine Herrschafft im Luxenburgischen, 2 kleine Meilen von Vianden.

Neuer Canal, *Novus rivus*, ist, nach Maßgebung des alten Römischen Rechtes, eine jedwede Art der Wasserleitung welche sonderlich erst an einem solchen Orte angeleget worden, woselbst ehedem dergleichen zu haben niemahls gebräuchlich gewesen. Und kan dergleichen vornehmlich ein blosser Fruchtnieſſer (usufructuarius) in einem Hause oder Gute, darinnen ihm die blosse Fruchtnieſſung zustehet, vor sich selbst und nach eigenem Gutdüncken nicht anlegen. l. usufructuarius. ff. de usufr. Spiegel.

Neuere Algebra, siehe *Algebra Speciosa*, im I Bande p. 1194.

Neuere Griechen, die andere der drey Factionen, welche zur Zeit des so genannten Concilii, und nach Verstöhrung des Griechischen Kayserthums von 200 Jahren sonderlich angefangen dem Römischen Stuhl in ein und andern zu folgen; doch haben sie sich ihre Ceremonien und unterschiedene Lehren vorbehalten.

Neuere Musick, siehe **Musick (neuere)** im XXII Bande p. 1468.

Neuerfundener Damen-Coffee-Tranck, wird folgender Gestalt zubereitet; Man nimmt ein

ein Viertel Pfund halb süsse und halb bittere Mandeln, und ziehet ihnen mit warmen Wasser, wie gebräuchlich, die Haut oder Schaalen ab; dann röstet man solche auf die Castanien-Art, stösset es denn nach Gebühr, und giesset warm Wasser darauf, und lässet es, wie bey dem Coffee-Tranck gebräuchlich, ausziehen: so färbet sich das Wasser schön Goldgelbe, welches nun nach eines jeden Belieben mit oder ohne Zucker genossen oder getruncken werden kan.

Neuerfundene Romanische Art, schöne bunte Bücher, mit durchsitigem Pergamen zu binden. Man legt auf Bretlein oder glatte Pappen-Deckel, Gold- oder Silber-Blätlein, Stagniol, oder Metall, auch Meßing, Gold, und dergleichen weiß gemachtes Metall, überziehet es so denn mit dem gedachten durchsichtigen Pergamen; so spielet es über die massen dadurch. Auf der einen Seite hat man es insgemein gerne von Gold, auf der andern aber von Silber.

Neuer Gehorsam, ist eine Frucht und Erfolg der wahren Busse, nicht ein wesentliches Stück derselben; gleichwie der Apffel nicht ein wesentliches Stück, sondern nur eine Frucht ist, und ein guter Baum nicht arge Früchte bringen kan, Matth. 7, 18. **Paulus** hat Jüden und Heyden verkündiget, daß sie sich zu GOtt bekehren, und rechtschaffene Wercke der Busse thun solten, Apost. Gesch. 26, 20. Die wesentlichen Stücke desselben werden in Heil. Schrifft auf zweyerley Weise beschrieben, 1) insgemein, daß man vom Bösen ablasse, und hinfüro Gutes thue, Ps. 37, 27. Es. 1, 17. Ezech. 18, 21. Cap. 33, 14. u. ff. sein sündliches Fleisch mit seinen Lüsten creutzige, und im Geist des Gemüthes sich täglich erneuere, daß man sich selbst verleugne, und Christo seinem HErrn und Meister nachfolge. 2) Insonderheit, da hat GOtt der HErr nicht allein überhaupt von uns in seinem Wort erfordert, daß wir ihm in Heiligkeit dienen sollen; sondern er hat auch in seinem heiligen Gesetz eine vollkommene Regel des neuen Gehorsams uns fürgeschrieben, deßwegen sollen wir uns die zehen Gebote GOttes für Augen stellen, was in einem jeglichen derselben GOtt der HErr von uns fordert, betrachten, und uns von Hertzen befleißigen, daß wir nach denselben unser Leben anstellen. Ist also der neue Gehorsam theils **innerlich**, der gute Vorsatz, die Sünde forthin zu meiden, theils äusserlich, die unverdrossene würckliche Erweisung in Gedancken, Worten und Wercken bey unabläßiger Creutzigung des alten Adams. Das erste muß sich auch bey denen finden, welche in Todes-Nöthen sind, da sie den ungeheuchelten Schluß fest gestellet haben müssen, wo sie gesund würden, frömmer zu werden. Daran so es ermangeln solte, wäre es keine rechtschaffene Busse, und hätte sich ein solcher seines Berufes und Seligkeit nicht zu versichern, 2 Pet. 1. Von dem andern schreibet **Dannhauer** Hodosoph. Phœn. II, p. 1271: Die äusserlichen Wercke können nicht allezeit erfolgen wegen geschwinden Todes, grosser Armuth ꝛc. wohin der Spruch Augustini zu ziehen: Coronat Deus intus voluntatem, si non invenit bene operandi facultatem. Desgleichen was **Remigius** sagt: Si divitias Zachæi non habes, si desint tibi minuta duo viduæ, si nec calicem aquæ frigidæ porege offerre, offer Deo bonam voluntatem. Wenn übrigens die Apologie der Augspurgischen Confeßion, im 13 Artickel den neuen Gehorsam ein Stück der Busse nennet, so giebts der Augenschein, daß das Wort genommen werde in weitem Verstande, so ferne es das Formale constitutivum & consecutivum zugleich andeutet. Ein mehrers kan beym **Menzer** in Aug. Conf. p. 545, besonders in **Hülsemanns** Vindic. p. 497, 500, nachgelesen werden. **Erners** Theologia testamentaria, p. 221. **Bes. Lütkens** Colleg. Bibl. p. 482 u. ff.

Neuer Geist, um welchen **David** bittet, Ps. 51, 12, dadurch kan nicht wohl verstanden werden die Person des heiligen Geistes selber, seinem Wesen und Natur nach, wie etliche unter denen Auslegern gewolt haben: denn obschon der heilige Geist der Urheber aller Erneurung und Heiligmachung ist, auch allenthalben seiner Person und Wesen nach bey einem Menschen, den er erneuret, zugegen, so muß man doch der Redens-Art ihren eigentlichen Verstand lassen, als nach welcher **David** vornemlich um das Werck, und nicht um die würckende Ursache der Erneurung bittet: denn da kan von der Person des Heiligen Geistes nicht gesagt werden, quod innovetur, daß er erneuret werde, sondern quod innovet, daß er erneuere, bes. **Geier** in Comment. h. l. p. 1054. Darum so haben andere durch den **neuen Geist** verstanden des Menschen sein Gemüth, nicht daß dasselbige könnte dem Wesen nach erneuret werden, sondern den Qualitäten und Eigenschafften nach, also daß es von aller alten und garstigen Sünden-Befleckung gereiniget und gesaubert, hergegen das verlohrne Ebenbild GOttes, die erforderte Heiligkeit und Gerechtigkeit, in demselbigen aufgerichtet werden. Und das ist der neue Geist, von dem GOtt der HErr Ezech. 11, 19 sagt: Ich will einen neuen Geist in euch geben, und Cap. 36, 26: Ich will euch ein neu Hertz und einen neuen Geist geben; welches die Gemüths-Erneurung, von der **Paulus** sagt Ephes. 4, 23: Erneuret euch im Geist eures Gemüths; desgleichen Rom. 12, 2: Stellet euch nicht dieser Welt gleich, sondern verändert euch durch Erneurung eures Sinnes ꝛc. worüber **Augustinus** lib. de Spir. & anim. cap. 10 schreibet: Nihil aliud est Spiritus mentis, quam mens, der Geist des Gemüthes ist nichts anders, als das Gemüthe selber. **Weihenmaiers** Davidischer Bet-Beicht- und Buß-Tempel, 19 Pred. p. 328 u. f. Siehe auch **Neu Hertz**.

Neuer-Graben, *Neuf-Fossé*, ein Canal in der Grafschafft Artois, welcher von Aire bis jenseits St. Omer gehet.

Neuer Graben, Lat. *Nova Fossa*, oder *Fossa Friderico-Wilhelmina*, wird derjenige Canal genennet, welchen der Churfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, oberhalb der Stadt Franckfurt an der Oder, in der Neumärckischen Herrschafft Beßkow, hart an der Nieder-Laußnitzischen Gräntze aus der Oder durch Vermittelung des Wassers, die Schlube genannt, und des Mülroser-Sees bis in die Spree führen lassen. Weil

nun die Spree in die Havel, diese in die Elbe, und die Elbe in die Nord-See gehet, so kan man nunmehro aus der Oder so wohl in die Nord-See als in die Ost-See schiffen. Dieser Graben ist schon im Jahr 1558 von dem Kayser **Ferdinand** I, und dem Churfürsten **Joachim** zu führen beschlossen, auch etliche Jahr lang mit grossen Unkosten daran gearbeitet, aber nicht zu Stande gebracht, auf Befehl des Churfürst **Friedrichs Wilhelm** aber im Jahr 1662 angefangen, und im Jahr 1668 vollendet worden. Es erstrecket sich dessen Länge auf 3 Meilen, die Breite auf 5 Rheinländische Ruthen, und die Tieffe auf 6 Fuß. Weil aber die Oder fast 60 Fuß tieffer, als die Spree lieget, so muß das Wasser durch 8 Schleussen so tief abfallen, und so hoch steigen. Diese Schleussen sind anfänglich von Holtz gewesen, aber im Jahr 1699 und in folgenden Jahren nach und nach von Stein gebauet worden. **Becmanns** Beschreibung der Stadt Franckfurt. Siehe auch den Artickel: **Mülrose**, im XXII Bande p. 273.

Neuer Himmel und neue Erde, derselben wird in der heiligen Schrifft an verschiedenen Orden gedacht, als Es. LXV, 17. 18: Ich will einen neuen Himmel und eine neue Erde schaffen, daß man der vorigen nicht mehr gedencken wird, noch zu Hertzen nehmen; sondern sie werden sich ewiglich freuen ꝛc. Desgleichen Cap. LXVI, 22. 2 Pet. III, 13. Offenb. XXI, 1. Und hierüber finden sich bey denen Auslegern unterschiedene Meynungen: Denn so verstehens etliche von einer allgemeinen Bekehrung der Jüden zu dem Reiche Christi, davon sonderlich **Thomas Brightmann**, ein Engeländischer Theologus, über das XXI Cap. der Offenb. Joh. also geschrieben: „Der neue Him„mel ist nichts anders, als der neue GOttesdienst, „und die Christliche Religion, so die Jüden anneh„men. Die neue Erde sind die Jüden selbst, we„gen ihrer verneuerten Hertzen, mit welchen sie sich „zur Christlichen Religion begeben. Der alte „Himmel, der vergangen, ist ihr alter Jüdischer A„berglaube, den sie hinfort ablegen, und nicht mehr „begehren zu treiben. Die alte Erde bedeutet die „Menschen selber, so fern sie zuvor Jüden gewesen „sind. Das Meer, das nicht mehr ist, alle gott„lose Lehre, so ins künfftige keinen Platz mehr ha„ben wird unter dem neuen Christen-Volck. Denn „alsdenn werden die Jüden ihren groben Irrthum „vom künfftigen Meßia, über dem sie jetzt noch so „fest halten, selbst wegwerffen und verdammen.„ Bes. **Balduin** in Disput. de fine mundi, Thesi 114. u. ff. Etliche verstehens nur von einer blossen Verneuerung, oder Veränderung Himmels und der Erden, und halten dafür, Himmel und Erden werden durch das letzte Feuer nicht gar zu nichte noch vertilget werden, sondern etwas von ihrer Substantz und Wesen überbleiben, und aus der Aschen und überbliebenen Materie wieder der neue Himmel und neue Erde erschaffen werden, die eben des Wesens seyn mit dem vorigen, doch mit neuen Qualitäten und Eigenschafften nach himmlischer Art gezieret, die sie auch in Ewigkeit an sich werden haben und behalten; wie **Philipp Nicolai**, und viele andere Lehrer vor und nach ihm vermuthet haben. Andere, als **Balduin** in vor angeführter Disput. Thesi 116, verstehen durch den

neuen Himmel und neue Erde allein die triumphirende Kirche im Himmel, da alles durchaus neu seyn werde. Der Auserwehlten Himmel, sagen sie, werde GOtt selbst seyn: Die Sonne der Gerechtigkeit JEsus Christus werde sie mit seiner Klarheit also erleuchten, daß sie in keine Irrthümer mehr werden fallen können. Die Auserwählten selbst werden leuchten, wie die Sterne immer und ewiglich, Dan. XII, 3. Die Erde werde neu seyn, weil die irrdischen Leiber der Auserwählten seyn werden ohne Sünde, heilig, rein, und ihre Seelen mit allen Tugenden vollkommen erfüllet. Das Meer allerhand Ubels und Unglücks, mit welchen sie in diese Welt allenthalben umgeben waren, werde nicht mehr seyn, Offenb. XXI. GOtt werde abwischen von ihren Augen alle Thränen, und der Tod werde nicht mehr seyn, noch Leid, noch Geschrey, noch Schmertzen werde mehr seyn, denn das erste ist alles vergangen. Wieder andere verstehens beydes von einer äusserlichen Erneurung Himmels und der Erden am Jünsten Tage, und dann von einer geistlichen unter dem Gnadenreich Christi im Neuen Testamente; wie insonderheit **Brentius** in seinem Commentario über Esaiam und die obstehende Worte also schreibet: „Ob„wohl kein Zweiffel ist, daß am Jüngsten Tage, wie „**Petrus** saget, die Himel zergehen werden mit gros„sem Krachen, und die Elemente vor Hitze zerschmel„tzen, und die Erde, und die Wercke, die drinnen „sind, verbrennen, und wir zu gewarten haben ei„nes neuen Himmels und einer neuen Erde, nach „seiner Verheissung, in welchen Gerechtigkeit woh„net: So soll man doch dafür halten, daß auch „am Pfingst-Tag, da der heilige Geist über die „Apostel ist gesendet worden, auf gewisse Weise „schon ein neuer Himmel und eine neue Erde seyn „erschaffen worden, und auch in der Kirchen blei„ben werden, bis dermahleins am Jüngsten Tage „alles auch äusserlicher Weise wird erneuert wer„den. Denn der Himmel scheinet uns jetzt gleich„sam alt und dunckel seyn, und die Erde alt und un„fruchtbar, wenn wir mit Sünden beschweret, und „durch das Gericht GOttes erschrecket werden, „traurig einher gehen, und fürchten uns vor dem „Tod und Höllen, oder wie **Moses** im 5 B. „Cap. XXVIII, 67. sagt, fürchten uns Tag und „Nacht, und sind unsers Lebens nicht sicher. De„nen, die also gesinnet sind, kommt der Himmel so „schwartz vor, als da es im Anfang noch finster „war auf der Tieffe, 1 B. Mose I, 2. Und die „Erde scheinet ihnen so ungestalt, als damahls, „ehe sie mit Gras und Kraut bekleidet worden; und „ein solcher alter Himmel, und eine solche alte „Erde, ist allezeit in derjenigen Augen geblieben, „von der Verstossung **Adams** an aus dem Para„dieß, biß auf Christum, die da mit Schrecken „des Todes und der Höllen sind geängstiget und „zerschlagen worden. Nachdem aber Christus „kommen, und die Sünde versühnet, und seiner „Kirchen den heiligen Geist gesendet, da ist das „alte vergangen, und alles neu worden. Als zum „Exempel: Siehe nur **Petrum** an, als er nach „Verleugnung Christi aus des Hohenpriesters „Palast gehet, sind ihm nicht Himmel und Erden „eben so finster vorkommen, als wie sie im An„fange der Schöpffung mögen gewesen seyn? „Aber

„Aber als er am Pfingst-Tage, da er den heiligen „Geist empfangen, von seinem Söller ausgehet, „und die erste Predigt von Christo thun will, „dünckets ihm nicht alles wieder neu seyn am Him„mel und Erden? Von einer solchen Verneuerung „Himmels und der Erde, redet nun der Sohn „GOttes in diesem Ort des Propheten, wenn er „sagt: Siehe, ich schaffe einen neuen Himmel „und eine neue Erde.„ Eben auf solchen Schlag schreibet **Dietrich Schnepf** davon in seinem lateinischen Commentario über Esaiam, und insonderheit über diesen Ort, fol. 968: „Da Chri„stus kommen, sind Himmel und Erden auf ihre „Maaße erneuert worden, gleichwie sie auch am „Jüngsten Tage gantz und gar sollen verneuert „werden ꝛc. Wiederum erklärens einige zum Theil von dem glückseligen Zustand der Christlichen Kirche im Neuen Testament, und dann auch zugleich von der zukünfftigen Freude und Herrlichkeit des ewigen Lebens. Also sagt **Georg Mylius** in seinem Commentario über die Epistel an die Römer, Cap. VIII, p. 293: „Durch „diese Prophetische und Apostolische Worte, vom „neuen Himmel und Erden, wird zum Theil be„deutet und verkündiget der herrliche Glantz des „Gnadenreichs Christi im Neuen Testament; „zum Theil vorgebildet die grosse Glori und Herr„lichkeit der künfftigen Seeligkeit.„ Noch andere verstehens blos allein von der gantzen himmlischen Freude und Seligkeit, so nicht allein jetzo vorgehet vor dem Jüngsten Tage, sondern auch die nach demselben völlig wird angehen und ewiglich währen. Davon **Gerhard** in dem letzten Theil seiner Locorum, in Loco de Consummat. Sec. p. 436. dieses saget: „Was des neuen „Himmels und der neuen Erde Beschaffenheit, „Natur und Gestalt seyn werde, das hat kein „Auge gesehen, und kein Ohr gehöret, und ist in „keines Menschen Hertz gestiegen. Kein Auge „hats gesehen, (erkläret er weiter aus **Augusti„no**,) dieweil es nichts von Farben ist; kein „Ohr hats gehöret, weil es nichts thönendes noch „klingendes ist; in keines Menschen Hertz ists ge„stiegen, weil dasselbe vielmehr dort soll hinauf „steigen. Wir können uns eben nichts herrlichers „noch edlers einbilden, als den Himmel mit so viel „Fackeln des Gestirns gezieret, und als die Er„de mit so viel und mancherley Art der Bäume „und Frucht geschmücket: Darum die Schrifft „sich zu unserm Unverstand herunter lässet, und „mit Worten dieser Welt die hohe Ehre und Se„ligkeit der künfftigen Welt beschreibet, und nen„net die zwey äusserste Stücke dieser Welt, den „Himmel als das höchste, und die Erde als das „niedrigste, auf daß sie mit dem Fürbild dieser „Welt, in der wir jetzo leben, die zukünfftige „Stadt, Ebr. XII, 22. in der wir ewig leben wer„den, abbilde. Und wenn wir in den Beschrei„bungen der Fürbilder und Gleichnisse wolten al„lezeit dem klaren Buchstaben nachgehen, so mü„sten wir auch dafür halten, daß dermahleins im „himmlischen Jerusalem Gold, Perlen, Edelge„steine und Bäume, die in ihrer Art den unsern „gleich wären, seyn würden.„ Eben auf diese Weise schreibet auch **Balduin** in der obange-

führten Disp. Thesi 117. 118. also: „Unter so „mancherley Meynungen und Dunckelheit der „Sachen thät niemand Sünde daran, wenn er „schon seine Meynung hierüber aufzöge, und auf „die künfftige Erfahrung stellete. Denn das ist „eines aus denjenigen Sachen, so über unsern „Verstand sind, und derer eigentliche Erkänntniß „muß gespahret werden in die andere Welt, da „wirs mit Augen wollen anschauen, und besser „verstehen, als alle diejenige, die jetzo auf diese „und jene Weise hievon speculiren und rathen. „Doch, wenn man ja etwas davon statuiren und „setzen solte, achte ich, sey das allersicherste, so man „durch den neuen Himmel und Erden das ewige „Leben selber verstehe, welches sonst das himm„lische Jerusalem heisset in der Offenb. Cap. XXI, „und durch die Lieblichkeit dieser Welt uns also „gebildet wird, dahero es eben den Namen Him„mels und der Erden bekommen hat. Denn der „Himmel giebt helles Licht, und die Erde ihre „Frucht: Also ist das ewige Leben voller Klarheit „und Glantzes, voller Speise und allerley Ergö„tzung der Seelen. Nichts schöners ist als das „Gebäu des Himmels und der Erden: Also was „kan lieblichers seyn, als das ewige Leben, da „Freude die Fülle ist, u. liebliches Wesen zur Rech„ten GOttes immer und ewiglich, Ps. XVI, 11. „Himmel und Erden geben dem Menschen alles, „was zur Erhaltung seines Lebens nothwendig; „Also giebt uns das ewige Leben überflüßig alles, „was wir nur zu vollkommener Seligkeit bedürf„fen und wünschen mögen. In dieser Welt war „das Paradies ein Garten, schön von allerhand „Ergötzlichkeit, und eine reiche Vorraths-Kam„mer allerley Freuden und Wollust, dergleichen „Schönheit ihm kein menschlich Hertz ietzo mehr „ersinnen und noch einbilden kan, wie Damasce„nus Lib. II. orthodox. Fid. cap. XI, redet. Das „ewige Leben aber, als eine neue Welt, wird „weit schöner seyn, weil da kein Gifft der Sünden, „keine Distel des Elendes und Unglücks mehr „seyn wird, sondern lauter Uberfluß von liebli„cher Schönheit mit GOtt und allen heiligen En„geln, da wir essen werden von dem Holtz des „Lebens, und trincken von dem Strohm des le„bendigen Wassers, welches als ein heller Cry„stall herfleust von dem Stuhl GOttes und des „Lammes, Offenb. II, 7, Cap. XXII, 1. In dieser „Welt ist nicht der geringste Theil unserer Glück„seligkeit ein langes Leben, welches GOtt auch „denen Frommen verheissen hat in seinem Wort. „In der neuen Welt wird ein ewiges immer„währendes Leben angehen, da wir nimmer wer„den zählen dürffen Tag und Jahr, sondern wer„den bey dem Herrn seyn allezeit, 1 Thess. IV, „17. Wegen dieser und anderer Vergleichun„gen mehr wird das ewige Leben, die neue „Welt, der neue Himmel und die neue Er„de, oder das neue Jerusalem genennet; wel„che Meynung auch wohl die sicherste ist, da„bey wir am wenigsten anstossen, und fehlen „mögen, doch daß einem jeden seine Meynung „hierüber auch ungetadelt und und unverworf„fen bleibe.„ Ausser diesen aber giebt es auch einige, welche dafür halten, als wenn durch die

Abwechselung des alten und neuen Himmels und Erde nur Sprichworts-weise eine hauptsächliche Veränderung nach dem Stylo und Schreib-Art Esaiä beschrieben werde; wie denn R. Maimonides weitläufftig erweisen will, daß wie durch Verfinsterung der Sterne, des Monden, des Orions ꝛc. durch Bewegung der Erden, Einwickelung des Himmels, und dergleichen, die gröste Angst und Trübseligkeit, Cap. XIII, 10. 13. Cap. XXIV, 17. 23. Cap. XXXIV, 3. also durch Vermehrung des Sonnen- und Monden-Lichts, Cap. XXX, 26. grosse Freude und Glückseligkeit beschrieben werde: Gleichermassen, wenn der Prophet die wunderbare Erhaltung und Befestigung des Israelitischen Reichs vorstellen wolle, sage er, er wolle den Himmel bauen und die Erde gründen, Cap. LI, 16; von der Ewigkeit desselbigen Reichs heisse es: Deine Sonne wird nicht mehr untergehen ꝛc. Cap. LX, 20; und also werde auch die fröliche Rückkunfft aus Babel und die Wiederaufrichtung des Reichs, dabey alles vorige Trauren solle abgestellet werden, unter dem neuen Himmel und der neuen Erde abgebildet. Auf gleiche Art meinet auch R. Lipmann, einen neuen Himmel schaffen, heisse so viel, als ein neues Reich aufrichten. Wenn man aber erweget, daß nicht allein eben dieser Prophet im folgenden LXVI Cap. v. 22. des neuen Himmels, und der neuen Erde, als einer ewig währenden Sache, die nimmermehr kein Ende nehmen soll, gedencket, wenn er spricht: Gleichwie der neue Himmel, und die neue Erde, so ich mache, für mir stehen, spricht der HErr: Also soll auch euer Saamen und Namen stehen: sondern auch der heilige Geist im Neuen Testament gantz deutlich von dem seeligen Zustand der Auserwehlten solchen neuen Himmel und Erde erkläret, 2 Pet. III, 13. Offenb. XXI, 1; so läst sichs daher sicher schlüssen, daß der künfftige Ort der Freude und Seeligkeit, da die Auserwehlten in dem Anschauen GOttes alles ihres Leides vergessen, und reichlich ergötzet werden, und also den erfreulichsten Wechsel geniessen sollen, verstanden werde: und also die Meynung derjenigen, die es davon annehmen, die sicherste und beste sey. Denn ob zwar auch unter den alten Lehrern in der Orientalischen Kirche, Cyrillus, wie einige vorher schon angeführte, auf die Kirche Neues Testaments in diesem Leben alles ziehen wollen, als in welcher man von den alten abgöttischen Meynungen nichts mehr wissen, sondern gleichsam Himmel und Erde neu seyn würde; so füget er doch alsobald die andere Erklärung vom ewigen Leben bey, und überlässet den Ausschlag dem Christlichen Leser, will auch für seine Person solche nicht verwerffen; auch Luther deutet es gleichfalls auf das Reich der Gnaden, jedoch bloß aus dem Grunde, weil Christen hier schon den Himmel und Seligkeit besitzen, obschon in Hoffnung; daher zuförderst von ihm die künfftige Seeligkeit hier verstanden wird, Tom. III. Lat. Jen. fol. 436. b. Am allerwenigsten aber hat er unter dem Namen des

neuen Himmels und neuen Erde ihm einen solchen ruhigen Zustand der Kirchen auf Erden eingebildet, da eine Zeitlang vor dem Jüngsten Tage der Antichrist gäntzlich vertilget, und Juden und Heyden zum Reich Christi auf Erden sich bekehret haben würden, wie Coccejus und andere neue Chiliasten diesen Text so wohl, als den andern aus der Offenb. XXI, 1. dahin mißgedeutet; er redet von einem neuen Himmel und Erde, in welchen des vorigen Himmels und der vorigen Erde gantz vergessen seyn soll, kan demnach solcher Himmel und Erde vor dem Untergang des ersten Himmels und Erde nicht Platz finden. Hier verkündiget GOTT, man solle des vorigen Himmels und der vorigen Erde nicht mehr gedencken, noch zu Hertzen nehmen; wie zu der Zeit, wenn der Messias im Fleich sich einfinden würde, man der Bundes-Lade nicht mehr gedencken solte, noch davon sagen, noch sie besuchen, Jerem. III, 16. weil nemlich bey verhandenem Cörper der Schatten leicht vergessen werden kan, also, da dieser Himmel und Erde gleichsam das Gerüste sind, wie Luther redet, zu dem künfftigen Bau, der nicht mit Händen gemachet ist, so wird solch Gerüste auch, wenn der Bau nun fertig da stehet, als nicht mehr nöthig, weggeworffen, und seiner nicht mehr gedacht werden. Zwar will man eben nicht sagen, daß die Auserwählten ihren Sünden und ausgestandenen Elendes gar nicht mehr sich erinnern würden. Es hat vor dem Hieronymus über diesen Ort Esaiä sich vernehmen lassen, es würde alles Andencken des vorigen Unglücks bey denen Auserwählten gleichsam ausgelöschet werden, durch die folgenden ewigen Güter, damit das Gemüthe nicht aufs neue dadurch betrübet werde: Es hat aber schon der alte Schul-Lehrer Lombardus nicht unrecht geantwortet, daß mit dieser Redens-Art nicht so wohl das Gedächtniß, als das Betrübniß aufgehoben werde; weil das Andencken der vorigen Angst nicht die Seligkeit der Auserwählten verdunckelte, sondern vielmehr ihre Danckbarkeit zu Gott, der sie daraus so herrlich errettet, aufmuntern würde. So wird man demnach des vorigen Himmels und der vorigen Erde nicht mehr gedencken, so, daß man sich nicht mehr über das, so einem daselbst begegnet, betrüben oder bekümmern wird. Wie Gott von sich saget: Ich will ihnen ihre Missethat vergeben, und ihre Sünden nimmermehr gedencken, Jerem. XXXI, 34, Esa. XLIII, 25, so soll auch aller vorigen Angst vergessen seyn, daß sie nicht mehr daran gedencken um der gegenwärtigen Freude willen. Joh. XVI, 21, Denn da werden sie den neuen Himmel und die neue Erde mit unaussprechlicher und gantz unvermischter reiner Freude bewohnen. Denn siehe, heist es, ich will einen neuen Himmel und neue Erde schaffen: da werden sie sich ewiglich freuen, und frölich seyn über dem, das ich schaffe. Es ist ausser Zweiffel die Freude des ewigen Lebens so beschaffen, daß keine menschliche Zunge sie aussprechen kan; darum lallet der heilige Geist davon, wie wirs etwa begreiffen möchten, und beschreibet solche durch Redens-Arten, so aus diesem

Leben

Leben genommen sind. Wenn denn der Himmel der Ursprung des Lichts, der Fruchtbarkeit und aller Freude gleichsam ist bey denen irrdischen Creaturen; die Erde das Haus und die Wohnung der Menschen, so nennet er den Ort der künfftigen Seligkeit Himmel und Erde, Sir. XLIII, 1, Es. XXXII, 18, Joh. XIV, 2, Ebr. II, 5. Solcher Himmel und Erde ist nicht erneuert wie ein alt Haus, das wieder renoviret und erneuert wird, sondern gantz neu. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß viele so wohl der alten als neuen Scribenten, unter welchen auch Anton Wáláus, Tom. I. Opp. fol. 573. dafür gehalten, als wenn Himmel und Erde an jenem grossen Tage in dem letzten Feuer gleichsam ausgesotten werden, und zwar eine gantz neue und herrlichere Gestalt gewinnen, aber doch dem Wesen nach bleiben solten. Wenn man aber fragt: Wo denn die Menschen alsdenn seyn würden? giebt gedachter Wáláus zur Antwort: daß, gleichwie in dem glüenden Ofen zu Babel des Daniels Gesellen unverletzt geblieben, ihre Feinde aber verbrannt worden, also könne es wohl hier auch zugehen. Allein die heilige Schrifft weiß davon nichts. Es ist auch eine allzugrosse Neugierigkeit, wenn sich etliche bekümmern, worzu denn die neue Erde solle? Denn Petrus sagt: wir warten eines neuen Himmels und einer neuen Erde. Salmeron und andere, gerathen durch diesen Fürwitz in einen groben Irrthum: Denn sie geben vor, diese neue Erde solle den kleinen Kindern zubereitet werden, welche vor der Beschneidung oder Tauffe gestorben wären, daß sie daselbst ausser dem Himmel leben solten. Aber die heilige Schrifft weiß nur von zwey Orten, nach dem Todte und Jüngsten Gericht, vom Himmel und der Hölle. In jenen sollen alle fromme und Auserwählte kommen; in diesen alle Gottlose, sie mögen in der Kindheit oder im Alter verstorben seyn. Nec est medius locus, ut non sit in supplicio, qui non fuerit constitutus in cœlo, sagt wohl Augustinus Lib. XXI de civit. D. Cap. 25. Und ausser dem, daß man nicht absehen kan, worzu ein solcher neuer Himmel und Erde, der, vorhergedachter Meynung nach, dem Wesen nach dem gegenwärtigen gleich nütze sey, und dienen solle; denn ja die Auserwehlten nicht mehr hier auf Erden, sondern bey dem Herrn Jesu im Himmel seyn werden; so ist auch dieses zu gedencken, daß, wie wenn ein neuer König in Egypten aufkam, 2 B. Mose I, 8, oder, wenn einer nach seines Weibes Tode ein neu Weib nimmet, 5 B. Mose XXIV, 5, ein gantz anders von dem vorigen unterschiedenes gemeynet wird; man um so viel mehr auch eine gantz andere, und von dem vorigen Himmel und Erde unterschiedene Welt billig verstehet, weil ausdrücklich Johannes schreibet: Ich sahe einen neuen Himmel und eine neue Erde ꝛc. Offenb. XXI, 1, Himmel und Erden vergehen, aber Gott und sein Wort bleiben, Ps. CII, 27, Matth. XXIV, 35, 2 Pet. III, 7, 10, 12, 13. Wenn aber der Herr in dem angeführten Orte Esaiä sagt: solche neue Welt schaffe ich; so hat es nicht die Meynung, als wenn erst an jenem Tage der neue Himmel und die neue Erde, oder die selige Wohnung der Auserwählten würde erschaffen werden, denn wir wissen ja, daß auch ietzo schon die Seelen, so

vom Leibe selig abscheiden, in dieses himmlische Paradieß versetzet werden, Luc. XVI, 22, Cap. XXIII, 43, daher der neue Himmel schon seyn muß: so kan man auch mit einigen Lehrern, die nach der Vernunfft himmlische Dinge urtheilen, nicht sagen, es sey solche neue Welt, mit andern Creaturen, etwan am andern Tage der Schöpffung mit erschaffen worden; denn unser Jesus lehret uns in seinem Gebet, darinnen er vor seinem Leiden die Gläubigen seinem himmlischen Vater zur ewigen Seligkeit recommendirete, sie sollen seine Herrlichkeit sehen, die ihm sein Vater gegeben hat, ehe der Welt Grund geleget war, Joh. XVII, 5, 24, und an jenem Tage wird er die Seinigen in das Reich einführen, das ihnen bereitet ist von Anbeginn der Welt, Matth. XXV, 34, wir haben einen Bau von Gott, der nicht mit Händen gemacht ist, 2 Corinth. V, 1, wir werden in Gott selbst seyn, und seiner ewigen Herrlichkeit in seiner Maasse theilhafftig gemachet werden, Gott selbst und das Lamm wird seiner Auserwehlten Tempel seyn, Offenb. XXI, 22. Doch wie solche Seligkeit unter dem Bilde des erschaffenen Himmels und der Erde vorgestellet wird, so sagt GOtt, er wolle solchen Himmel und Erde schaffen, wenn er nemlich seine Auserwählten würcklich solcher Herrlichkeit, die er vor dem Anfang aller Creaturen, und von Ewigkeit her ihnen bestimmet hat, wird theilhafftig machen. Denn will er Jerusalem schaffen zur Wonne, und ihr Volck zur Freude, Es. LXV, 18, da werden sie sich ewiglich freuen, und frölich seyn über dem, das Gott schaffen wird, 1 Pet. I, 5, 6, 8. Wenn auch Petrus die Vortrefflichkeit derselben also beschreibet; Wir warten eines neuen Himmels und Erde, **in welchen Gerechtigkeit wohnet**, 2 Pet. III, 13: so wollen einige durch diese Gerechtigkeit Gott den Herrn selbst verstanden haben, welcher als die Sonne der Gerechtigkeit Malach. IV, 2, im Himmel seine eigenthümliche Wohnung habe, und denselben mit den Strahlen seiner Gnade erleuchte; wie Phil. Solitarius Lib. III Dioptræ, Cap. VI der Meinung ist. Beza legt es aus von der Gerechtigkeit Christi, damit die selige Himmels-Bürger, als in weisse Seide solten eingekleidet werden, Offenb. XIX, 8. Aber was braucht es so viel Umschweiffe zu machen, und die Erklärung so weit her zu suchen? Man kans gar füglich von der Gerechtigkeit der Heiligen selbst im Himmel verstehen. Zugleich mit Verderbung und Zernichtung des Himmels und der Erden, oder der Welt, soll auch das Reich der Sünden gäntzlich aufgehoben werden. Im Himmel soll die erste anerschaffene Gerechtigkeit wieder erlanget, und die seligen Auserwählten mit derselben ewig gezieret und gekrönet werden. Carpzovs grün. Gebeine, II Th. 5 Pred. p. 273 u. ff. Krausens Epistol. Pred. Schatz p. 1923 u. f. Mehrere Nachricht ist hiervon zufinden in Michael Raabens Neuen Welt, so besonders über diese Materie geschrieben ist.

Neverita, eine Göttin, welche Martianus Capella in die X Himmels-Gegend setzet, wovor aber doch andere Nerita lesen; welches vermuthlich so viel als Nerina seyn soll, welcher Capella gleichfalls gedencket. Indessen hat die

Glosse gleichwohl Nerita, die Göttin der Ehrfurcht. **Grotius.**

Neuer König, dessen im 2 B. Mose I, 8 gedacht wird, allwo es heisset: Da kam ein neuer König auf in Egypten. Die Kinder Israel hatten in Egypten eine Zeitlang gute Sache gehabt, sie hatten so wohl vor Josephs Tode ein 70 Jahr lang, als auch nach dessen Tode ohngefehr bey 50 Jahren, in gutem Wohlstande gesessen, sich gewaltig gemehret und ausgebreitet, so daß von 70 Personen nicht allein siebenzig tausend, sondern weit über sieben hundert tausend gebohren wurden. Darum sie auch bey solchem Glücke ziemlich muthig waren, und sich allerhand Dinges unterfiengen, so ihnen nicht befohlen war. Aber solch ihr Glück und Wohlstand währete nicht immer, sondern hörete endlich auf, und kriegte seine Endschafft mit dem neuen Könige, so in Egypten aufkam, der sie pressete und drückete mit allerhand harten Frohn-Diensten, und sehr unbarmhertzig und tyrannisch mit ihnen verfuhr, wie Moses folgender massen am obgedachten Orte, v. 8-11. berichtet: da kam ein neuer König auf in Egypten, der wuste nichts von Joseph; und sprach zu seinem Volck: Siehe, des Volcks der Kinder Israel ist zu viel, und mehr, denn wir; Wohlan, wir wollen sie mit Listen dämpffen, daß ihrer nicht so viel werden: Denn wo sich ein Krieg erhübe, möchten sie sich auch zu unsern Feinden schlagen, und wider uns streiten, und zum Lande ausziehen. Und man setzte Frohn-Vögte über sie, die sie mit schweren Diensten drücken solten ꝛc. In welchen Worten Moses diesen König so wohl nach seiner Ankunfft beschreibet, und wer er gewesen, indem er ihn **einen neuen König** nennet; als auch nach seinen Qualitäten und Eigenschafften, indem er zeiget, wie undanckbar, ungerecht und unbarmhertzig er sich gegen die Kinder Israel aufgeführet. Was das erste anlanget, da ihn Moses vorstellet als einen **neuen** und **unbekannten** König; so heisset er ihn entweder darum **einen neuen König**, weil er nicht dergleichen Sinn und Gemüthe, wie die vorigen Könige, sondern ein gantz ander Hertz, gantz neue Sitten und Gewohnheiten, eine neue Regierung, und neue Ordnungen hatte: denn gleichwie es gemeiniglich nach dem bekannten Sprichworte gehet: Novus rex, nova lex, neue Herren, neue Gesetze, neue Regenten, neue Regierung; Also war dieser auch **ein neuer König**, indem er die alten Statuten verließ, alles veränderte u. besser zu machen vermeynte, ein neu Regiment aufrichtete, durch allerhand neue und bißher unbekannte Mittel sich geschwind zu bereichern und **mächtig** zu machen suchte, absonderlich aber über das Volck Israel auf eine neue und fremde Art zu herrschen, oder vielmehr zu tyranniſiren, und sie aufs härteste zu drücken und zu pressen anfieng. Oder er nennet ihn darum **einen neuen König**, weil er nicht eines Geschlechts oder Linie mit den vorigen Königen, so zu Josephs Zeit gelebet, gewesen, sondern etwa aus einer andern Familie oder Geschlechte, nachdem das vorige abgestorben, zum Könige erwehlet und aufgeworffen worden. Die LXX Dollmetscher geben es in ihrer Griechischen Uber-

Uebersetzung ἕτερος, **ein anderer**, gleichwie die neuen Zeugen, mit welchen dort die Apostel redeten Marc. XVI, 17. anderweit genennet werden ἑτέραις, andere Zungen, oder andere Sprachen, Apost. Gesch. II, 4. Also wird dieser König auch aus einer andern Linie oder Familie, und also in solchem Verstande **ein neuer König** gewesen seyn. Wie er geheissen, und was er für einen Namen geführet, wird in heiliger Schrifft nicht bekannt gemacht, indem Moses ihn nicht würdigen wollen aufzuzeichnen. Zwar den gemeinen Namen führet er noch in diesem Capitel an, und nennet ihn Pharao v. 19, welcher Name allen Königen in Egypten gemein war: aber den eigentlichen Geschlechts-Namen setzet er nicht, und in Ansehung dessen mag er wohl heissen **ein unbekannter König**. Es fragt sich aber: Ob man denn gar keine Nachricht habe, wer dieser neue König gewesen, u. wie er geheissen? Der Gelehrten Gedancken sind nicht einerley. Cajetanus hält davor, dieser König wäre seiner Geburth und Ursprunge nach nicht ein Egypter, sondern ein Assyrer, und also ein gantz fremder Herr gewesen, meynet auch solches zu erweisen aus dem Propheten Esaia, welcher unter andern diese Worte schreibet: So spricht der Herr Herr: Mein Volck zog am ersten hinab in Egypten, daß es daselbst ein Gast wäre, und Assur hat ihm ohne Ursache Gewalt gethan, Es. LII, 4. Allein es haben diese Worte einen gantz andern Verstand, und handeln nicht von der damahligen Egyptischen Dienstbarkeit, sondern von anderwärtigem Unglücke und Trübsal der Kinder Israel: denn das Wort Assur brauchet die Schrifft von einem jeden Tyrannen, und führet daher solches der Prophet nur Gleichniß-Weise an, nemlich gleichwie damahls in Egypten das Volck ohne Ursache gedrucket und gedränget worden sey, also würde ihm auch jetzo Gewalt gethan, und ohne Ursache gepresset, u. s. w. Bes. Polus über den angeführten Ort Esaiä. Vors andere meynet Eusebius in Chronico ad ann. mundi 3540, und andere mit ihm, er habe Mephres geheissen, und sey in der achtzehenden Herrschafft der vierte König gewesen, setzet auch hinzu, daß in dem ersten Jahre seiner Regierung Joseph gestorben, und die Drangsal der Kinder Israel sich darauf angefangen. Allein das läufft wider die Schrifft, und wider den klaren Text Mosis, als welcher ausdrücklich schreibet, daß die Drangsal der Kinder Israel sich angefangen, da Joseph gestorben, und alle seine Brüder, und alle ihre Kinder, die zu der Zeit gelebet hatten, v. 6. Nun aber lebte Levi noch über 20 Jahr nach Josephs Tode, und dessen, auch derer übrigen ihre Kinder noch lange Zeit darnach, daß sich also das Elend der Israeliten lange nach dem, und wenigstens bey die 50 Jahr darauf, erst angefangen. Drittens geben andere vor, es sey der Rameſſes gewesen, und wollen es daraus darthun, weil von ihm, wie es schiene, die Stadt Rameſſe oder Raemses den Namen bekommen, als welche auf seinem Befehl von denen Israeliten, **in ihrer** Dienstbarkeit erbauet worden,

worden, v. 11. Allein das kan auch nicht seyn, immaſſen **Eusebius**, **Cyrillus**, und andere melden, daß dieser **Rameſſes** lange nach **Mose** erst regieret habe. Viertens will **Gerhard Mercator**, er habe **Armeſesmianus** geheissen, als welcher 66 Jahr regieret, und fünff Jahre vor **Mosis** Geburth die Herrschafft angetreten hätte. Es ist aber auch ungewiß. Die beste Meynung ist fünfftens des **Abulensis**, **Pererii** und **Torniel-li**, welche sagen, es sey der **Amenophis**, als der siebende in der achtzehenden Herrschafft der Politaner, gewesen, denn von dem gedencket auch **Eusebius**, daß **Moses** in dessen achtzehenden Jahre gebohren worden: Nun aber fieng der Israeliten harte Drangsal etwas vor Mosis Geburth an; und also scheinet es der Wahrheit gar gemäß, daß es dieser und kein anderer gewesen. Besiehe **Cornel. a Lapide** Comment. in h. l. p. 338. u. f. Er wird aber, wie Josephus im Jüd. Alterth. 2 B. 13 Cap. schreibet, auch bereits im vorhergehenden gemeldet worden, von **Mose ein neuer König** genennet, weil er nicht von dem Geschlecht der vorigen Könige, so vielleicht ausgestorben, sondern aus einer andern Familie gewesen, hiernächst aber war er auch **ein undanckbarer** und **unachtsamer König**. Denn so berichtet **Moses** weiter: Der wuste nichts von **Joseph**. Weil **Joseph** lange todt war, so hat er ihn, der Person nach, freylich wohl nicht gekannt; seinen Verdiensten aber nach konnte er ihm nicht unbekannt seyn. Darum hat es allhier nicht den Verstand, als ob er gar nichts von **Joseph** gewust oder erfahren hätte, wer er gewesen, was er gethan, und wie viel Gutes er in Egypten gestifftet?. Denn in 40 oder 50 Jahren hat sich solches so gantz nicht können vergessen lassen, absonderlich weil seine Kinder, und deren Geschlechte noch lebeten; sondern es will **Moses** damit so viel zu verstehen geben, er habe von **Joseph** nichts wissen wollen, er habe sich um ihn und seine Nachkommen nicht bekümmert; ob er schon gelesen und erfahren, was **Joseph** dem Egyptischen Lande gethan, und wie er demselben vorgestanden, so habe er es doch nicht geachtet, und seinem Geschlechte dasselbe geniessen lassen, sondern der schuldige Danck sey dahinten blieben, und alles vergessen worden. Gleichwie ehemals der oberste Schencke **Pharaonis**, als er aus dem Gefängniß kam, des Josephs vergaß, und seiner nicht mehr gedachte, 1 B. Mose XL, 13, oder wie **Ahasverus** dem **Mardochai** that, ohneracht er sich noch so wohl um den König verdient gemacht, und ihm sein Leben erhalten, ward ihm doch nicht gedancket; und wäre gantz und gar vergessen worden, wenn man es nicht ohngefehr in der Chronicke gefunden hätte, Esther VI, 1. Eben so unachtsam war nun auch hier der neue König, er fragte nach Joseph und seinen Nachkommen nichts, er achtete seiner Wohlthat wenig, und es war alles bey ihm vergessen, das war gewiß eine grosse Undanckbarkeit, eine straffbare Unachtsamkeit, ja gar eine unverantwortliche Bosheit, dasjenige nicht wissen wollen, was doch jedermann wuste. Ja wenn es nur bey dem blossen Vergessen allein geblieben wäre, so wäre es, obschon nicht rühmlich, doch noch erträglich. Allein, da man zugleich das Gute mit Bösem vergalt, das war die gröste Bosheit, und ein recht schändliches Vergehen, gleichwie es dort der König Joas machte, der erwürgete den Propheten Zachariam, und ließ ihn steinigen, da doch dessen Vater Jojada ihn beym Leben erhalten, und zum Könige gemacht hatte. Darum setzt der Heilige Geist zu seiner Schande hinzu: Und der König Joas gedachte nicht an die Barmhertzigkeit, die Jojada sein Vater an ihm gethan hatte, sondern erwürgte seinen Sohn, 2 Chron. XXIV, 22. Ein solches Vergessen war auch hier des Egyptischen Königes, er vergaß nicht nur schlechterdings, und schlug in Wind, was Joseph, gethan hatte, sondern er vergalt auch zugleich Gutes mit Bösem, und drückte das Geschlechte Josephs mit Unbarmhertzigkeit, und also wolte er nichts wissen von Joseph. Der Chaldäische Uebersetzer hat die Worte: Der wuste nichts von Joseph, etwas anders gegeben, folgenden Innhalts: Qui non servabat decreta Joseph, welcher nicht hielt, was Joseph Gutes geordnet hatte, das ist, er hub die Verträge und den Bund, den seine Vorfahren mit Joseph und dessen Geschlechte gemacht hatten, gäntzlich auf, stieß alles übern Haufen, hielt ihm und seinem Volck die zugesagte Treue und Glauben nicht, und wolte also durchaus nichts von ihnen wissen. War also ein sehr **undanckbarer** und **unachtsamer König**. Es blieb aber auch hierbey nicht, sondern er war drittens ein **neidischer** und **ungerechter König**, wie **Moses** ferner zeiget, wenn er schreibet: Und (dieser König) sprach zu seinem Volck: Siehe, des Volcks der Kinder Israel ist viel, ꝛ. ꝛ. ꝛ. und zum Lande ausziehen. Seinen Neid ließ er daher deutlich blicken, indem er nicht leiden konnte, daß sich das Volck Israel also durch Gottes Segen mehrete; seine Ungerechtigkeit aber legte er an den Tag, indem er das unschuldige Volck ohne Ursache zu dämpffen und zu unterdrücken Anstalt machte: Er gehet demnach mit seinem Volck, das ist, mit seinen Räthen und Obersten des Egyptischen Volcks, zu rathe, und leget ihnen drey Ursachen vor, warum die Kinder Israel zu dämpffen wären; die aber, entweder ohne allen Grund, oder doch nur lauter Neid und Ungerechtigkeit zum Grunde haben. Die erste ist, weil ihrer viel wären, und mehr denn sie; Macht also den Schluß: Ein Volck, das uns Egyptern an der Zahl überlegen, das müssen wir zu dämpfen suchen. Nun sind die Kinder Israel uns Egyptern an der Zahl überlegen, Ergo müssen wir das nicht leiden, sondern sehen, wie wir sie mit Listen dämpfen, daß sie weniger werden. Aber gewiß ein gottloser Schluß, darinnen dieser König seinen Neid sattsam an den Tag leget; die Vermehrung der Kinder Israel geschahe ja durch Gottes Segen, und war ein Werck Gottes, dieses aber hindern zu wollen, war ein vergeben Ding: denn je mehr er das Volck drückte, je mehr es sich ausbreitete, v. 12. Die andere Ursache ist, weil sie sich zu den Feinden schlagen möchten, wenn sich etwa ein Krieg erhübe, sie möchten aufrührisch werden, und wider die Egypter streiten. Aber ein schlechter Schluß, der eine vergebliche Furcht zum Grunde hat! Gewiß das hatten sie zu fürchten oder zu argwohnen, gar nicht Ursache: denn vor eines stunden ja die Kinder Israel mit keinem der benachbarten Völcker in einem Bund, so hatten sie auch unter ihnen keine Religions-Verwandten, warum

solten sie denn, wenn sich ein Krieg erhübe, zu den Feinden treten, ihnen helffen, und wider die Egypter streiten? Hiernächst so hatten sie ja bißher in Egypten viel Gutes genossen, die Egypter hatten ihnen allen guten Willen erzeiget, wie solten sie denn nun jetzt dafür so undanckbar zu seyn anfangen wollen, da sie sich doch bißher jederzeit gantz still und danckbar gegen die Egypter erwiesen? Gewiß bey diesem Volck Gottes hatten sie sich dessen nicht im geringsten zu befürchten: darum war es nur eine erdichtete Ursache oder Argwohn, ja eine rechte Verleumdung dieses Königes, und eine unnöthige Furcht, die er sich machte, nach Art der Gottlosen, von welchen es heisset: Sie fürchten sich, da nichts zu fürchten ist, Ps. LIII, 6. Die dritte Ursache ist, weil sie sich endlich frey machen und zum Lande ausziehen möchten, daß die Egypter ihrer ferner nicht mächtig wären. Aber es waren ja die Kinder Israel ein freyes Volck, und den Egyptern nie dienstbar gewesen; Sie kamen ja nur mit ihrem Vater Jacob in Egypten, darinnen zu herbergen, und waren von dem vorigen Könige selbst dahin geruffen und geladen worden, darum so hatten sie auch die Freyheit, wieder auszuziehen, wenn es ihnen beliebete, oder wenn es ihnen GOtt befehlen würde. Es gebührete sich dahero nicht, ein freyes Volck zu hemmen, und diejenigen zu unterdrücken, die nach Göttlichem Willen aus dem Lande ziehen wollen. Hätte sich der König und die übrigen Egypter etwas widriges von ihnen befahret, und sie nicht bey sich dulden wollen, nun so hätten sie selbige friedlich von sich lassen, und sie ausziehen heissen, nicht aber Anschläge machen sollen, sie mit Gewalt zu dämpfen; allein so fürchten sie sich vor ihnen, und wollen sie doch gleichwohl nicht ziehen heissen, sondern mit Gewalt im Lande behalten, nur daß sie Sclaven und Leibeigene an ihnen haben möchten: Welches denn gewiß was recht ungerechtes und nicht nach Billigkeit mit Gästen und Fremdlingen gehandelt war. Besiehe **Schmuckius** in Exod ad h. l. Conc. II, p. 36 u. ff. Es erhellet also, wie schlecht diese drey Ursachen gegründet seyn, der König lässet dadurch nichts anders blicken, als daß er sey **ein neidischer** und **ungerechter König**. Endlich und zum vierten erweiset er sich auch als **ein unbarmhertziger** und **tyrannischer König**, nicht nur in Worten sondern auch in Wercken. Die Worte sind bereits angeführet worden, da er zu seinen Räthen und Obersten sprach: Wohlan, wir wollen sie mit Listen dämpfen. Nach dem Ebräischen lauten sie also: Venite sapienter agamus contra illum, wohlauf, lasset uns klüglich wider dasselbe handeln. Es stellete anjetzt der König einen solennen Convent an, in welchem alle Räthe und Minister am Egyptischen Hofe erscheinen und zusammen kommen musten, und nachdem sie bey einander waren, so trug ihnen der König die Sache nicht nur schlechter dinges vor, sondern ermahnete sie auch sammt und sonders darbey, daß sie auf guten Rath bedacht seyn, was kluges ausdencken, und dem gemeinen Besten damit zu statten kommen solten: Denn weil zu befürchten wäre, daß die Kinder Israel, da sie sich so gewaltig mehreten und ausbreiteten, leicht einen Aufstand machen, gefährliche Dinge vornehmen, andern Feinden zufallen, und endlich, wenn alles in Unruhe wäre, das Joch von sich werffen, und aus dem Lande ziehen möchten; so müste man solchem allen vorkommen, und sie mit schweren Diensten drücken, damit ihnen dergleichen Gedancken vergiengen, und sie etwas zu unternehmen sich nicht unterstünden. Diß alles nennet er nun mit einem Worte sapere oder sapienter agere, klüglich handeln, und spricht deswegen: Venite, **Wohlauf**, kommet, lasset uns zusammen treten, und einen klugen Fund ausdencken, wie wir sie dämpfen mögen, sapienter agamus in eum, **lasset uns weislich wider sie handeln**, oder, wie es die LXX Dollmetscher gegeben, καταοφισώμεθα αὐτὸς, **lasset uns eine Hinterlist wider sie gebrauchen**, welches Wort denn der Heil Stephanus wiederholet, wenn er in seiner Predigt also spricht: Κατασοφισάμενος, dieser trieb Hinterlist mit unserm Geschlechte, Apost. Gesch. VII, 19; sie rathschlageten also wider Unschuldige, das war nicht Weisheit, sondern arge List und Bosheit: Denn Klugheit ist löblich, aber Betrug und arge List ist schändlich, ja tückisch und tyrannisch. Wiewohl andere Ausleger dieses Wort in solcher Bedeutung nicht nehmen, und es durch **eine arge List** auslegen; sondern es vielmehr in dem Verstande, wie es nach dem Ebräischen lautet, beybehalten wollen: **Lasset uns klüglich oder weißlich handeln**, indem der König so viel damit anzeigen wollen: Wir werden uns wohl fürsehen, und in der Sache weißlich verfahren müssen, damit wir nicht etwa durch unsere Unachtsamkeit und Nachläßigkeit was versehen, und uns dadurch Schaden und Unheil über den Hals ziehen mögen, darum wohlauf, lasset uns klüglich handeln. Bes. **Calvinus** Comment. in h. l. p. 5. Doch man mag bey **Luthers** Uebersetzung bleiben: Wir wollen sie mit Listen dämpfen; oder es nach der andern Art behalten: Lasset uns klüglich wider dasselbe handeln; so geschahe es doch alles zum Schaden der unschuldigen Israeliten, und alle Anschläge wurden wider sie zu ihrem Unglück geschmiedet, das war ja nichts als Unbarmhertzigkeit und Tyranney, die dieser König erwieß in Worten. Es blieb aber nicht bey den blossen Worten, sondern es wurde auch ins Werck gerichtet, was sie berathschlaget, und im Rathe beschlossen hatten, denn so berichtet **Moses** weiter: Und man setzte Frohn-Vögte über sie, die sie mit schweren Diensten drücken solten ꝛc. v. 11. Was das vor schwere Dienste gewesen, und wie hart, grausam und unbarmhertzig man mit den armen Leuten verfahren, das wird in den folgenden Worten von **Mose** mit mehreren Umständen gezeiget. Indessen ist aus dem angeführten schon abzunehmen, wie es **ein unbarmhertziger** und **tyrannischer König** gewesen. *Acerra Bibl.* Cent. VII, Hist. 3, p. 42 u. ff. Besiehe **Adami** Delic. Bibl. V. T. anno 1692. p. 1033. u. f.

Neu-Erlang, eine Stadt, siehe **Erlang**, im VIII Bande, p. 1683.

Neuerlich, siehe **Neu**.

Neuer-

Neuerlicher Zoll, *Novum vectigal*, *Novum telonium*, ist in denen Rechten so viel, als diejenigen Anlagen und Herrn-Gefälle, welche entweder gantz und gar erst von neuem erfunden und eingeführet worden, oder doch wenigstens die sonst schon gewöhnlich gewesenen Abgaben mercklich übersteigen. **Gothofredus** ad Novell. XLIII. c. 1. §. 1.

Neuer Mensch, siehe **Neue Mensch**.

Neuern, erneuern, verneuern, Lat. *Novare*, *Innovare*, bedeutet in denen Rechten überhaupt so viel, als etwas neu machen, oder einer Sache eine andere Gestalt geben, dieselbe verändern, u. d. g. l. cum Aquil. ff. de transact. l. ex chirographis. ff. de administr. tutor. Daher denn auch eine gemeine Meynung derer Rechts-Gelehrten ist, daß eine jedwede Neuerung oder Aenderung derer Gesetze vor den Staat und das gemeine Beste mehr schädlich, als nützlich, und daher auch um so viel weniger zu rathen, je gewisser eine solche Aenderung derer Gesetze mehrentheils auch eine merckliche Veränderung derer Sitten und der gantzen Lebens-Art derer Unterthanen, diese aber wiederum viel andere und dem gemeinen Wesen überaus nachtheilige Folgen und Weiterungen nach sich zu ziehen pfleget. **Oldendorpius**. In besonderm Verstande aber wird dieses Wort in denen Rechten bloß auf den Fall gebraucht, wenn eine alte Schuld in eine neue verwandelt und gleichsam umgegossen wird. l. 27. ff. de pact. l. 72. §. 1. ff. de solut. l. 8. §. 1. l. 4. §. 7. l. 14. 20. 21. ff. de novat. Siehe **Neuerung**.

Neuer Name, wird denen Gliedmassen der Kirchen des Neuen Testaments verheissen Es. LXII, 2: Und du solt mit einem neuen Namen genennet werden, welchen des Herrn Mund nennen wird. Was nun durch diesen **neuen Namen** eigentlich gemeynet werde, darüber haben sich die Ausleger, sonderlich die heiligen Kirchen-Väter, die Köpffe ziemlich zerbrochen. Anderer Meynung nicht zu gedencken, so erklärens **Hilarius** und **Athanasius** recht wohl und füglich von demjenigen sonderbahren Namen, da die Gliedmassen der Kirchen Neues Testaments von Christo, ihrem Haupte, den Namen führen, und Christen heissen, welches zu allererst, zu der Apostel Zeiten, zu Antiochia geschehen, Apost. Gesch. XI, 26, allwo die christliche Religion in grossem Aufnehmen zu der Zeit gewesen. Was die Gläubigen darzu bewogen, daß sie an diesem Orte den Namen der Christen angenommen, dessen haben sie hochwichtige Ursachen gehabt, welche **Athanasius** anzeiget; darunter vornemlich die hohe Nothwendigkeit war, indem er schreibet: „Alle diejenigen, so an den Herrn Jesum „Christum damahls gläubeten, wurden nicht „Christen, sondern allein Jünger genennet. Weil „aber viel gefunden wurden, welche neue Lehre, so „der Apostolischen zuwider, auf die Bahn brachten, und dieselben ihre Schüler, und alle, die ihnen anhiengen, ihre Jünger nenneten; und „also gar kein Unterscheid war unter den wahren „und falschen Jüngern, daher man auch nicht „wissen konnte, ob einer des Herrn Christi, oder „des **Dositä**, oder des **Theutä**, oder des **Judä**, oder auch **Johannis** Jünger und Nachfolger wäre, sintemahl sie alle mit einem Namen „Jünger genennet worden: da sind die Apostel „zu Antiochia zusammen kommen, wie in dem „Buch ihrer Geschichte der Evangelist **Lucas** erzehlet, und haben die wahren Jünger des Herrn „mit einem neuen und besondern Namen Christen genennet, auf daß sie damit von dem gemeinen Namen der falschen Jünger unterschieden würden; und damit auch die göttliche Verheissung erfüllet würde, da der Herr saget: Denen aber, die mir dienen, soll ein neuer Name gegeben werden, welchen des Herrn Mund „nennen wird.„ Nun hat es zwar denen Kindern Gottes auch im Alten Testament an sehr schönen und trostreichen Namen nicht gefehlet, indem sie bald die Erlöseten des Herrn, Es. XXXV, 10, bald die Heiligen des Herrn, B. der Weißh. III, 9, bald die Lebendigen, Ps. XXVII, 13, bald ein Priesterliches Königreich und heiliges Volck, 2 B. Mos. XIX, 6, und so fort, genennet werden; iedennoch ist der Name, da sie von Christo Christen heissen, ein gar **neuer** und sonderlicher **Name**, welcher sie auch vor allen andern Namen ihrer Pflicht und Schuldigkeit, und was sie sonst angehet, am allerbesten erinnern kan. Denn wie es eine grosse und gantz unvergleichliche Ehre ist, daß sie Christus seines Namens würdiget, und sie von sich Christen nennen lässet; so lassen sie dieses billig ihre allergröste Sorge seyn, damit sie sich diesem ihrem so schönen Christen-Namen im Leben und Wandel gemäß bezeigen. Zwar alle thun solches nicht; es sind viel Christen, spricht **Augustinus**, aber nicht dem Leben, sondern bloß dem Namen nach: wodurch aber Christo, von dem sie den Namen haben, eine schlechte Ehre wiederfähret, weil solche Leute seinen heiligen Christus-Namen nur zum Deckel der Boßheit mißbrauchen, und zwar Christen heissen, dabey aber nichts weniger thun, als was Christen gebühret und anständig ist, welches nicht seyn solte. **Augustinus** sagt: „sehet zu, daß ihr Christen in der That seyd; denn „den blossen Namen eines Christen führen, ist „eine gar schlechte und mäßige Sache.„ Worinnen aber überhaupt das thätige Christenthum bestehe, zeiget **Bernhardus** kurtz und gut, da er spricht: „Christen haben von Christo den Namen bekommen, und ist demnach billig und heilsam, daß, wie sie Erben seines Namens sind, „sie auch Nachfolger seiner Heiligkeit werden.„ **Lehmanns** Evang. Pred. Schatz, III Th. p. 106 u. f. Wer nun dieses thut, und also seinem neuen Namen gemäß wandelt, und überwindet, dem will Christus auch geben ein aut Zeugniß, und mit dem Zeugniß **einen neuen Namen** geschrieben, welchen niemand kennet, denn der ihn empfähet, Offenb. II, 17. Es ist bekannt, daß ehemahls die siegende Kriegs-Fürsten, nach Uberwindung ihrer Feinde und nach eingenommenen Ländern, zu ihren vorhin gehabten Namen, neue Namen oder Zunamen und Ehren-Tittel erhalten haben, und z. E. Parthici, Asiatici, Africani, u. s. w. betittelt worden sind. Allein hier wird verheissen ein neuer Name, der da mit dem guten Zeugniß, nach dem Griechischen, mit dem weissen Loos-

Stein, ausgetheilet werden, und auf selbigem geschrieben stehen soll. Derohalben vermeynen einige Ausleger, es werde hier auf die Gewohnheit der Griechen bey ihren Kampf-Spielen gesehen, nach welcher denen Uberwindern bey ihrem Einzug in die Stadt, ein Täfelgen oder Steingen (ψῆφος, tessera) ertheilet worden, worauf gestanden, was sie Lebenslang zu ihrer Versorgung an Speise, Tranck, u. s. w. aus dem gemeinen Kasten haben solten: (wovon auch **Lipsius** nachgelesen werden kan) wie dann hier auch das himmlische Manna zur ewigen Versorgung angewiesen wird; so werde denn der HErr, ihrer Meynung nach, seinen Auserwählten das Zeichen gleichsam geben, damit sie zur Genüssung des himmlischen Manna zugelassen werden. Bes. **Vitringa** über den angeführten Ort, desgleichen **Seldenus** in Otisthenologicis Lib. I. p. 167. u. ff. Noch füglicher erklären es andere aus der Gewohnheit der Alten, wenn sie votiren wolten wegen Bestellung eines wichtigen Amtes, da sie ihre Suffragia und Stimmen dergestalt gaben, daß sie gewisse Steinlein, oder Zettel, oder Kügelchen, darauf sie den Namen schrieben dessen, den sie zu diesem oder jenem Amte mit ihrem votiren bestimmet wissen wolten, in eine Urnam oder Gefäß hinein wurffen, daß niemand wissen konte, wem einer oder der andere seine Stimme gegeben hätte. Auf solche Art würde nicht uneben dafür gehalten werden: der HErr verspreche hier, denen Uberwindern sein Votum dermahleins zu geben, daß sie als Priester vor GOtt und dem Lamme in seinem heiligen Tempel ihm ohne Aufhören dienen solten. Allein die allerbeste, leichteste und richtigste Erklärung ist wol diese, daß JEsus dermahleinst am Jüngsten Gerichte solche Uberwinder vollkömmlich von aller Schuld und Straffe los und gerecht sprechen wolle. Wenn vor Zeiten in Gerichten berathschlaget wurde, ob man einen absolviren oder verdammen wolte, so wurffen diejenigen, die mit ihrem Voto absolvireten und gerecht sprachen, ein weisses, die aber verurtheileten, ein schwartzes Steinlein in die Urnam, oder das hierzu geordnete Gefäß; solche wurden hernach gezählet, und nachdem der Inquisit mehr weisse, oder schwartze Steinlein hatte, wurde er entweder absolviret, oder verdammet; und gehören sonderlich hieher Pauli Worte, wenn er erzählet, wie er auf empfangene Gewalt von den Hohenpriestern das Urtheil über die Heiligen helffen sprechen, wenn sie erwürget worden: κατήνεγκα ψῆφον, sagt er, tuli calculum, ich warff mein Steinlein auch darzu, Apost. Gesch. XXVI, 10, daher auch bey denen Lateinern sowohl, als den Griechen das Sprüchwort kommen: album calculum addere, ein weisses Steinlein darzu werffen, wenn man nemlich eine Sache billigte oder gut sprach. So will demnach unser Heyland einem jedweden Uberwinder die Versicherung geben, daß er an jenem grossen Gerichts-Tage sich vor dem Verdammniß-Urtheil nicht zu fürchten habe, vielmehr verspricht er ihm ein gutes Zeugniß, daß, wenn er, so zu reden, die Steine aus dem Gefässe hervor ziehen, und einem jedweden sein Urtheil sprechen wird, ein solcher Uberwinder einen weissen, nicht schwartzen Stein bekommen, und von aller Schuld und Straffe losgesprochen werden, dabey aber auch einen neuen Namen bekommen solle. Und das soll nicht ein bloßer Name seyn, sondern eine gantz neue, unerhörte und unbegreifliche Würde, mit welcher keine in dieser Welt zu vergleichen, wie Es. LVI, 5, Cap. LXV, 15, Offenb. III, 12, ein neuer Name, denn weil da GOtt wird alles neu machen, Offenb. XXI, 5, so wird auch dieser Name neu, das ist, vortreflich, wunderbar und herrlich seyn. So ist auch bekannt, daß die Namens-Aenderung ein Zeichen neuer Ehre war, wie aus vielen Schrifftstellen erhellet. Allein, alle Würde, Ehre und Herrlichkeit, so die Welt geben kan, ist nichts zu rechnen gegen die Ehre, wozu JEsus seine Auserwählten dermahleins erheben wird. So lange **Jacob** mit diesem Namen hieß, war er in der Flucht für **Esau**, mit grosser Beschwerung in Dienstbarkeit bey seinem Schwäher **Laban**, da er bey seiner Heerde des Tages für Hitze verschmachten, und des Nachts für Frost vergehen mögen: aber als er den neuen Namen bekam, daß er **Israel** heissen solte, da hatte seine Dienstbarkeit ein Ende, und der zuvor in grosser Mühseligkeit in einem andern Lande ein Fremdling gewesen war, der war hernach, als er diesen Namen empfangen, ein Gesegneter des HErrn in seinem Vaterlande. Da auch GOtt der HErr dem Ertz-Vater **Abraham** einen neuen Namen gab, daß er nicht mehr **Abram**, sondern **Abraham** heissen solte: da änderte sich auch sein gantzes Wesen, daß er ein Vater vieler Gläubigen worden ist. Und **Sarai**, da sie einen andern Namen bekam, daß sie nicht mehr **Sarai**, sondern **Sara** heissen solte, änderte sichs mit ihr dermassen, daß, die zuvor unfruchtbar war, nun gesegnet, und eine Mutter vieler Völcker und Könige werden muste: insonderheit dessen, in dem alle Geschlechte auf Erden gesegnet werden. Eben eine solche Bewandniß hat es auch mit dem neuen Namen, den uns Christus geben will. Es wird sich alles mit uns ändern. Die wir zuvor Kinder des Zorns waren, sollen nun Kinder Gottes heissen: Die ein Fluch der Welt waren, werden seyn die Gesegneten des Vaters. Sie werden nicht mehr seyn die Gehassete, sondern angenehm in dem Geliebten: Nicht mehr die Weinend- und Heulende, sondern, deren Thränen abgewischet: Nicht mehr Sterbliche, sondern Unverweßliche, Herrliche, Himmlische, die da leuchten, wie die Sonne in des Vaters Reiche. **Lazarus**, der Geplagte, hat einen solchen neuen Namen empfangen. Sein erster Name war, daß er war arm, veracht, voller Schwären und Elend: aber das war ein besserer Name, da er wurde von den Engeln getragen in den Schooß **Abrahams**, und daselbst getröstet. Ja Christus selbst, was für einen Namen hat er auf Erden gehabt? Er war, spricht **Esaias** Cap. LIII, 4, der Allerverachteste und Unwertheste, voller Schmertzen und Kranckheit: Er war so veracht, daß man das Angesicht für ihm verbarg. Aber GOtt hat ihm einen neuen, einen andern Namen, gegeben, der über alle Namen ist, daß in ꝛc. ꝛc. Phil. II, 9. Und, kurtz zu sagen, dieser neue Name ist der Name **der Kinder Gottes**, wie Ephes. I, 5, Galat. III, 26, 1 Joh. III, 1, 2, Rom. VIII, 23, zu ersehen. Nachdencklich aber ist, was hinzugesetzt wird: welchen niemand kennet, denn der ihn empfähet; ist von Menschen geredet, deren Ver-

Verstand viel zu schwach ist, solche hohe Ehre zu begreiffen, denn sonst der HErr die Seinen mit ihrem neuen Namen gar wohl kennet, 2 Timoth. II, 19, niemand aber unter den Menschen weiß unfehlbar, wem dieser Name eines Kindes und Erbens Gottes wahrhafftig zukomme, ohne derjenige, der ihn empfähet. Niemand verstehet es zur Genüge, niemand achtets und erfreuet sich rechtschaffen darüber, als der solchen Namen in der That und Wahrheit führet; wie von dem Sohne Gottes stehet Offenb. XIX, 12: Er hatte einen Namen geschrieben, den niemand wuste, denn er selbst: denn ob zwar gleich darauf v. 13. sein Name heisset Gottes Wort; so kan doch niemand zur Genüge begreiffen, was dieser Name auf sich habe, denn er selbst, niemand kennet den Sohn, denn ꝛc. ꝛc. Matth. XI, 27; so ist auch der Christen Herrlichkeit und Ehre, ihr neuer Name, in diesem Leben unbegreifflich, Rom. XIV, 17, Luc. XVII, 21. **Carpzovs** grün. Geb. II Th. 15 Pred. p. 1046. u. f. **Sachsens** Geheimniß-Predigten, 14 Pred, p. 242. u. f. Uber dieses wird auch Offenb. III, 12, gedacht des neuen Namens Christi, davon siehe den Artickel, **Neuer Name Christi**.

Neuer Name Christi, der denen Uberwindern gegeben werden soll, nach des Heylandes Verheissung Offenb. III, 12: Wer überwindet, auf den will ich schreiben den Namen meines Gottes, und den Namen des neuen Jerusalems, und **meinen Namen den neuen**. Hier machet Christus selbst einen Unterscheid seiner Namen, wenn er diesen nennet **seinen neuen Namen**, den er nemlich nicht also im Alten, sondern im Neuen Testament geführet hat. Als da ist der Name Christus, unser Bruder, König, Priester und dergleichen. Denn ob er gleich auch im Alten Testament, ja von Ewigkeit sein Mittler-Amt verrichtet hat, indem die Väter auch durch die Gnade JEsu Christi sind selig worden, Apost. Gesch. XV, 11, Ebr. XIII, 8. Daher er in gewisser Masse unser JEsus, Mittler und Hoherpriester ist von Ewigkeit, und war es auch im Alten Testament: dennoch **sind dieses dergestalt neue Namen des Sohnes Gottes**, weil er erst im Neuen Testamente Mensch worden, gestorben, auferstanden, und gen Himmel gefahren ist: und hat alsdenn sein hohes Mittler-Amt würcklich und in der That, nach beyden Naturen, als GOtt und Mensch verrichtet. Da ist der Allerheiligste gesalbet, Dan. IX, 24, und der ewige Sohn Gottes ist unser Bruder und Immanuel, unser JEsus und Seligmacher, Hoherpriester und Erlöser worden, Apost. Gesch. II, 36. Auf welchen Namen unter diesen nun JEsus allhier eigentlich ziele, weil derselben viel können genennet werden, sind die Ausleger ungleicher Meynung, da etliche verstehen den Namen Bruder, König, und dergleichen. Man kan aber füglich mit andern Auslegern verstehen den Namen **Christianus, ein Christe**, das ist, ein von dem heiligen Geiste **Gesalbter**; mit welchem Namen im Neuen Testamente die Jünger am ersten zu Antiochia sind genennet worden, Apost. Gesch. XI, 26, (wie im Alten Testament das Volck Gottes **Israeliten** von dem Ertz-Vater Israel genennet worden,) doch also, daß die andern Namen, welche der Name eines Christen in sich begreiffet, nicht ausgeschlossen werden; als daß wir von und nach Christo heissen seine Brüder und Mit-Erben, Könige und Priester. Bes. Offenb. I, 6, Cap. II, 26, 27, Cap. III, 21, Cap. XX, 6, an welchen Stellen die Königliche Hoheit, Gewalt und Herrlichkeit den Auserwählten und Uberwindern nach dem Exempel Christi in gewisser Maasse verheissen wird. Diese Namen und Ehre haben zwar die Gläubigen auch in dieser Welt, Offenb. V. 10, doch wird solches auf das allerherrlichste und vollkommenste geschehen am Jüngsten Tage und in der Ewigkeit, da sie als Christen mit reicherm Maasse des Geistes sollen gesalbet; als Brüder Christi alles ererben; als Könige herrlich regieren, und als Priester GOtt den allerreinesten Dienst leisten werden. Das heist nicht allein **der neue Name Christi** allhier, sondern auch **der neue Name der Gläubigen und Auserwählten**, Es. LII, 2, Cap. LXV, 15, Offenb. II, 17. **Lucii** Erklär. der Offenb. Joh. 45 Pred. fol. 293.

Neueröfnete Assemblee der curiösen und gelehrten Nouvellisten, ein gelehrtes Tage-Buch, wovon die Erste und Andere Conferentz 1712 in 8. an das Licht getreten.

Neueröfnete Moralisten-Bibliotheck, siehe **Moralisten-Bibliotheck (neueröfnete)** im XXI Bande p. 1481.

Neueröfnetes *Museum*, oder, allerhand dienliche Anmerckungen, nebst unpaßionirter Reflexion über Programmata berühmter Rectorum, ist ein gelehrtes Tage-Buch, wovon zu Leipzig seit 1714 bis 1717 III Bände in 8. zum Vorschein gekommen.

Neueröfnete Welt- und Staats-Spiegel, ein gelehrtes Journal, siehe **Staats-Spiegel**.

Nevers, eine alte Grafschafft, heut zu Tage aber ein Hertzogthum und Pairie in Franckreich, hat ehedem seine eigene und berühmte Grafen gehabt, von welchen die alten Geschichtschreiber hin und wieder mit vielem Ruhme reden. Insonderheit gedencken sie bereits 890 des **Ratier**, welcher 860 die Grafschafft Nevers von dem Hertzoge **Richarden** in Burgund zur Lehn getragen. Diesem folgte **Sequin**, welchen man insgemein zum Vater **Rudolphs** macht, dessen Tochter, **Gerberga, Albrechten**, Marquis von Ivrea, gehabt haben soll. Nach anderer Bericht, soll **Otto Wilhelm**, Graf von Bourgogne und Nevers, der 987 gestorben, ihr Gemahl gewesen seyn. Ihre Tochter **Mathildis**, so 1005 gestorben, verheyrathete sich mit **Laudert**, Herrn von Maerz und Montcraux. Die Kinder von dieser Ehe waren, **Renald** I, und **Budo**. Der erste davon vermählte sich mit **Alix** von Normandie, die ihm **Wilhelminen** I und **Roberten** gebohren. Dieser letztere hatte 2 Gemahlinnen, und brachte mit der letztern die Herrschafft Craon in Anjou an sein Haus. Mit der ersten Gemahlin zeugte er **Renalden**, den Stamm-Vater der alten Herren von Craon, und **Roberten**, welcher, den Herrn von Sable ihren Ursprung gegeben. Obgedachter **Wilhelm** I, Graf von Nevers und Auxerre, heyrathete die Erbin von Tonnerre, und starb 1184 oder 85, nebst **Roberten**, Bischoffe von Auxerre, **Renalden** II hinterlassend. Dieser pflantzte das Geschlecht fort, und wurde ein Vater **Wilhelms** II, welcher

Wilhelmen III gezeuget Dieser hinterließ Wilhelmen IV, welcher 1168 in dem gelobten Lande, ohne Erben zu hinterlassen, gestorben. Sein Bruder, Guido I, verheyrathete sich mit Mathilden von Bourgogne, Gräfin von Grignon, und starb 1176, nachdem er ein Vater Wilhelms V, und einer Tochter, Namens Agnes, worden. Weil nun der Sohn 1180 ohne Kinder verstorben; so brachte die Tochter an Petern II, Herrn von Courtenay und Montargis, ihre Güter, und gebahr ihm Mathilden, welche nach verschiedenen Heyrathen endlich in ein Kloster gegangē. Ihre mit Herveo IV, Herrn von Douzy, erzeugte Tochter, Agnes, wurde erstlich an Heinrichen, den ältesten Sohn Johannis, Königs in Engelland, versprochen; allein König Philipp August machte dieses zu nichte, worauf sie sich 1217 mit Philippen von Franckreich, dem ältesten Sohne Königs Ludewigs VIII, vermählet. Weil aber dieser das folgende Jahr verstorben, so schritte sie mit Guidone von Schastillon, dem I Grafen von St. Paul zur Ehre. Dieser zeugte mit ihr Jolantam, welche von ihrem Gemahl Archambalden IX, Herrn von Bourbon, eine Mutter Mathildens worden. Diese vermählte sich 1247 mit Eudone, Hertzogs Hugonis IV von Burgund Sohn, und gebahr ihm Jolantam, welche von ihrem andern Gemahl, dem Grafen Roberten III in Flandern, unter andern Kindern Ludewigen hinterlassen. Dieser richtete grosse Unordnung in Franckreich an, und starb endlich vor Traurigkeit in Paris 1322. Sein Sohn Ludewig II, genannt von Crecy, Graf von Flandern, Nevers und Rhetel, vermählte sich mit Margarethen, Königs Philipps V in Franckreich Tochter, und verlohr 1346 in dem Treffen bey Crecy sein Leben. Sein Sohn, Ludewig III, genannt de Male oder de Malin, heyrathete 1347 Margarethen, gebohrne Hertzogin von Brabant, und starb 1353. Seine Tochter, Margarethe, hatte von ihrem andern Gemahl, Philippen dem kühnen, Hertzoge von Burgund ꝛc. verschiedene Kinder, unter denen der dritte Sohn, Philipp, den Titul eines Grafen von Nevers und Rhetel bekommen. Er vereinigte sich mit seinem Bruder Johanne, Hertzoge von Burgund, wider das Haus Orleans, und kam 1415 in dem Treffen bey Azincourt um, von seiner andern Gemahlin, Bonna von Artois, Carln und Johannem hinterlassend. Der erste erwieß seine Tapfferkeit in dem Kriege, welchen Carl VII wider die Engelländer geführt, und starb 1464, ohne rechtmäßige Kinder zu hinterlassen. Sein Bruder, Johann, wurde Pair von Franckreich, Ritter des güldenen Vliesses, und Gouverneur in der Picardie. Der Hertzog Carl von Burgund brachte es dahin, daß er 1465 von den Hertzogthümern Brabant und Limburg, wie auch andern Ländern sich loß sagte. Hingegen folgte er dem Grafen Carln von Artois in der Grafschafft Eu 1472, nahm den Titul eines Hertzogs von Brabant an, und starb hierauf 1491. Er hatte 3 Gemahlinnen, mit welchen er verschiedene Kinder gezeuget, gleichwie er auch 3 natürliche Söhne gehabt. Seine erste Gemahlin hat ihm Elisabethen gebohren, welche 1445 an Hertzog Johann I von Cleve vermählt worden. Dessen dritter Sohn, Engelbert, war Graf von Nevers, und vermählte sich 1489 mit Charlotten von Bourbon, die ihm verschiedene Kinder gebohren, unter welchen Carl zu mercken. Dieser vermählte sich 1504 mit Marien von Albret, der Erb-Tochter Johannis von Albret, Herrn von Orval, und starb 1521 als ein Gefangener in dem Louvre zu Paris, Franciscum I hinterlassend. Er wurde 1516 gebohren, und 1538 mit Margarethen von Bourbon vermählet. Der König Franciscus I richtete in eben diesem Jahre Nevers zu einem Hertzogthum und Pairie auf, worauf er 1561 gestorben. Seine Kinder waren Franciscus II, so 1539 gebohren, und 1562 durch einen Pistolen-Schuß um sein Leben gekommen; ferner Jacob, so 1544 gebohren worden, und 1564, ohne Erben zu hinterlassen, gestorben; weiter Heinrich, so unverheyrathet verstorben; und endlich 3 Töchter. Unter diesen bekam Catharine erstlich Antonen von Croy, Printzen von Porcien, und nach dessen Tode Heinrichen von Lothringen, Hertzog von Guise, Pair und Großmeister von Franckreich zum Gemahl. Ihre Schwester Marie, wurde Heinrichen I von Bourbon, Printzen von Conde, beygelegt. Die älteste Tochter, Henriette, wurde 1542 gebohren, und 1565 mit Ludewig Gonzaga, Printzen von Mantua und Gouverneur in Champagne, vermählet. Sie starb 1591. Von ihren Nachkommen siehe den Artickel *Gonzaga*. Von ihnen hat der Cardinal Mazarin, die Hertzogthümer Nevers und Rhetel an sein Haus gebracht, und 1660 die Bestätigung von Nevers erhalten, daß es ein Hertzogthum und Pairie seyn solte. Er hinterließ solches seinem Vetter Philippen Mancini Mazarini, der Pair von Franckreich und Ritter der Königlichen Orden, wie auch Commandeur des Ordens von dem heiligen Geist ward, und 1707 den 8 May starb. Er hatte sich 1670 mit Dianen Gabrielen von Damas, Claudii Leonori, Marquis von Thianges, Tochter vermählet, und mit ihr 2 Söhne und 2 Töchter erzeuget. Von denenselben siehe den Articul *Mancini*. Im Jahr 1720 erhielt Philipp Julius Franciscus Mazarini Mancini aufs neue die Bestätigung in der Würde eines Hertzogs von Nivernois und Pairs von Franckreich, welches auch bey dem Parlament aufgezeichnet ward. Coquille hist. de Nevers. Fustel hist. d'Auvergne. du Bouchet hist. de Court. Corignon Catal. hist. des Eveq. de Nev. du Chesne recherches antiq. des villes de France. Sincerus itiner. Gall. Sammarthan. Gall. Christian. Souverainen von Europa p. 278. Boulainvilliers etat de la France t. 2. p. 226. le Long Bibl. hist. p. 764. von Sommersberg tab. geneal. Bayle.

Nevers, oder Nivers, Lat. *Nivernum*, *Noviodunum Æduorum*, die Hauptstadt in der Französischen Landschafft Nivernois, liegt an der Loire, über welche daselbst eine schöne steinerne Brücke gehet. Sie ist ziemlich groß, hat eine Citadelle, eine Baillage, und ein unter dem Ertz-Bischoff zu Sens gehöriges Bißthum. Es ist eine sehr alte Stadt, wie denn derselben bereits Julius Cäsar in seinen Commentariis unter dem Namen *Noviodunum in Æduis* gedacht hat. Von andern lateinischen Scribenten wird sie *Nivernæ*, *Nivernium*, *Nivernum* (von dem Fluß Nievre, Lat. Niveris) *Vadicassium*, *Noviodunum*, *Augustonemetum*, u. s. w. genennet. Diese Stadt hat anfänglich zu dem ersten Burgundischen Königreich gehöret, mit welchem es durch Eroberung an Franckreich gekommen. Unter diesem war es anfänglich eine Grafschafft; Carl VII aber machte sie 1457 auch zur Pairie, und Franciscus I, 1538 zum Hertzogthum und Pairie. Die Bischöffliche Kirche zu St. Cyro ist ein sehr schönes Gebäude, so einen schönen hohen Thurm mit einem Gange oder Krantze hat. Es sind in dieser Kirchen seine Epitaphia, sonderlich im Chor Ludwigs Gonzaga, so beym Sincerus in Itin. Gall. p. 114. u. ff. zu lesen. Man siehet auch allhier diese Verse, so mit alten Buchstaben in Stein gehauen:

Erras, si speres, quod plus te dilligit hæres
Sub terra positum, quam tu te diligis ipsum,
Da bona, quæ tua sunt, post mortem quæ tua non sunt.

Es soll auf die 20, und darunter etliche Pfarr-Kirchen, wie auch ein schönes Jesuiter-Collegium, Minimen- Jacobiner- Franciscaner- und andere Klöster haben. Bey denen Minimen, deren Kloster ausserhalb der Stadt gelegen, ist ein schönes Paillemaille und ein Lust-Wäldlein. Das Schloß ist sonderlich sehens-werth, darinnen im neuen Gebäude schöne Zimmer sind. Des Hertzogs Cabinet ist mit vielen Kunst- und Mahler-Stücken gezieret. Unter andern Gemählden dieses Gebäudes ist auch Les Cris de Paris, in welchem allerley Sachen vorgebildet werden, so man zu Paris in denen Gassen ausrufft und verkauffet. Auf dem Platze, so La Place Ducale genennet wird, stehen schöne Häuser. Sonst macht man auch allhier zierliche Gläser, und schöne andere Geschirre. Und hat dieser Ort die beste Glas-Manufactur in Franckreich.

Nevers (Luwig von Gonzaga, Hertzog von) so im Jahr 1596 gestorben, hat verschiedene Schrifften hinterlassen, deren Verzeichniß hier angeführet zu werden verdienet:

1. Remontrance faite au Roy l'an 1574. sur l'avis, qu'il eut, que Sa Majesté vouloit aliener de sa couronne les villes de Pignerol, la Perouse, Savillari & l'abbaye de Grenoble; pour les bailler au Duc de Savoye, 1630 in 8. sie stehet auch in seinen Memoires Tom. I. p. 1.
2. Extrait d'un journal pendant les Etats tenus à Blois es années 1576. 1577. stehet in angezogenen Memoires Tom. I. p. 166.
3. Traité des causes & raisons de la prise d'armes faite en Janvier 1589 & des moiens pour appaiser nos presentes afflictions, 1589 in 8. man trifft solchen auch einverleibt an seinen Memoires Tom. II. p. 1.
4. Avertissement aux Bourgeois de la ville de Paris & à tous bons Catholiques, stehet in gedachten Memoires Tom. II. p. 885.
5. Lettre au Pape Sixte V. du mois d'Aout 1590 befindet sich unter seinen Memoires Tom. II.
5. Discours des exploits du Duc de Nevers à son arrivée en son gouvernement en Champagne, Chalons 1590 in 12.
6. Discours de ce que fit Duc de Nevers à son voyage de Rome pour obtenir l'absolution du Roy Henry IV. avec la lettre du Roy au Pape en 1593.
8. Discours de la legation du Duc de Nevers par Henry IV. vers le Pape Clement VIII. en 1593. Paris 1594 in 4. Nevers 1595 in 8. stehet nebst beyden vorigen in seinen Memoires Tom. II.
9. Journal des Etats tenus à Blois en 1576. lieget in der Königlichen Bibliotheck zu Paris unter Numer 8800 in Handschrifft. Einen Auszug daraus trifft man in seinen Memoires Tom. II. p. 166 an.
10. Relation de Duc de Nevers touchant les propositions de mariage des Ducs d'Anjou & d'Alençon avec Elizabeth, Reine d'Angleterre, avec les lettres de la Reine Elizabeth à Walsingham son Ambassadeur en France, & les réponses de cet Ambassadeur à la Reine. steht in dem Tom. I. seiner Memoires.
11. Lettres.
12. Memoires, in 2 Folianten, Paris, 1665.

Le Long Bibl. hist. de France.

Nevers (das Bischoffthum) ist eines derer ältesten, und soll gleich nach derer Apostel Zeiten seinen Anfang genommen haben, wiewohl dieser Meynung nicht von allen Beyfall gegeben wird. Es stehet unter dem Ertzbischoff zu Sens, und trägt jährlich 10 bis 12000 Livres ein, begreifft in seinem Gebiet 271 Pfarren, welche in das Archidiaconat von Nevers und das von Decise eingetheilet sind. Der Bischoff hat zugleich die weltliche Herrschafft über die Land-Vogteyen Premery, Urzy, und Parzy, und unter seinen Vasallen, deren er sehr viele hat, sind die 4 vornehmsten Druy, Poiseux, Cours-les-Barres und Givry, von denen jeder den Titel als Baron von Nevers führet, worgegen die Besitzer desselben gehalten sind, den Bischoff an dem Tage seines Einzugs in Nevers zu tragen. Die Cathedral-Kirche war sonst dem heiligen Gervasio gewidmet, seit dem sie aber Carolus Calvus erweitert, hat er sie dem heiligen Cyrus, dessen Reliquien er ihr auch geschencket, einweihen lassen. Das Dohm-Capitul hat einen Decanum, einen Archidiaconum von Nevers, einen Schatzmeister, einen Sänger und einen Archidiaconum von Decise, nebst einem Sacristen und Scholaster, wie auch 40 Präbendariis, deren jeder jährlich 300 und mehr Livres zu geniessen hat. Der Decanus hingegen bringts das Jahr auf 1200 Livres. Der Schatzmeister geniesset von Alters her die Freyheit, daß er gestiefelt und gespornet mit dem Degen an der Seite und einem Falcken auf der Hand im Chor erscheinen darff, und führet deswegen statt der Federn auf seinem Helm einen Degen und Falcken. Die übrigen Capitul in dieser Diöces sind Franay, Premery, Tannay, de Notre-Dame, de Saint Pierre le Moustier, Dorne und Molins. Unter denen Abteyen ist 1) die zu Nevers, St. Martin genannt, Augustiner-Ordens, und hat den Baron von Donzy nebst seiner Gemahlin Ma-

thilde von Courtenay zu Stifftern. Der Abt genieſſet jährlich bey die 3000 Livres und die Mönche darinnen 2000 Livres. 2) Die zu Bellevaux, Prämonſtratenſer-Ordens, von welcher der Abt 800, die Mönche aber 1000 Livres jährliche Renten ziehen. Es hat auch 3) eine Benedictiner-Nonnen-Abtey zu Nevers, welche zu Unſer lieben Frauen heiſſet, und jährlich bey die 1000 Livres Einkünffte hat. Man entdeckte in ſelbiger 1719 ein Grab, ſo mit einem Stein 6 Fuß lang bedeckt war, in welchem eine Manns-Leiche, zum Haupten eine Krone habend, der Leib in Leinwand eingewickelt, die bis an das äuſſerſte der Füſſe nunter hienge, die Hände über dem Unter-Leib in einander geſchlagen, zum Füſſen einen Degen von der lincken zur rechten gebogen, und oben zur Seiten des Kopffes 2 kleine Engel, welche den Leichnam mit Weyrauch zu beräuchern ſchienen. Man fand auch 11 Stück Müntzen darinnen, die von verſchiedenen Königen in Franckreich geſchlagen. Einige haben davor gehalten, daß ein Graf im 13 oder 14 Jahrhundert ſein Grab allda bekommen. Es iſt bereits im Jahr 763 ein Concilium zu Nevers gehalten worden. So viel übrigens die Biſchöffe, wie ſie nach einander regieret, anbelanget, iſt aus folgendem Verzeichniß zu erſehen:

1. St. Auſtremonius, ein Schüler des Apoſtels Petri.
2. St. Patricius von 150 bis 200. Nach ihm fehlen einige Biſchöffe.
3. Evotius, wohnte dem andern Concilio zu Arles bey.
4. St. Eudalius oder Eulalius 490.
5. Tauricianus.
6. Ruſticus 528, hat dem National-Concilio zu Orleans um 534 beygewohnet.
7. Clementinus 549.
8. Eufronius 569.
9. St. Aeolalius oder Aeladius 570.
10. St. Agricola oder Agrigle 582.
11. St. Fulcidius oder Fulcilius 594.
12. St. Arigius oder Aregius 595, ſtarb zu Deſiſe 616 im Mertz.
13. Rauracus oder Rogus.
14. Gilbert 665.
15. Leobaudus 667.
16. Rogus 672.
17. St. Iterius 691.
18. Opportunus 702.
19. Nectarius oder Nictarius 726.
20. Waldo, Wido oder Gvido 757.
21. Deodatus, ſtarb den 19 Junii 779 oder 780.
22. Galdo 802.
23. Jonas 818.
24. Gerfredus 823.
25. Hieronymus 843.
26. Herimanus oder Hermannus 849.
27. Aeneas 855.
28. Gverenedus oder Gvinerdus 857.
29. Hugo 860.
30. Bertarius oder Bercarius 861.
31. Ragvinus oder Raginus 864.
32. Ragnifretus 865.
33. Abbo oder Abba oder Addo 866 und noch 876.
34. Gvinerius oder Gernienus oder Gvymerus 884.
35. Eumerius oder Eumerus oder Emannus 885.
36. Aglarius 902.
37. Franco 905.
38. Acto oder Atto 905.
39. Lanno oder Launo 916.
40. Thedelgrinus 928.
41. Gaubertus oder Tobertus 942.
42. Natranus oder Notranus oder Natramn oder Notrann 970.
43. Patianus oder Paßianus 978.
44. Roclenus oder Rodenus 998.
45. Gerard oder Geraud 1012.
46. Hugo 1029.
47. Malgvinus oder Mauginus oder Malqvinus 1050.
48. Hugo von 1058, und noch 1077.
49. Gvido 1097
50. Herveus 1103.
51. Hugo 1110 und noch 1119.
52. Fromundus 1121 bis 1143.
53. Remund oder Raymund 1146.
54. Gaufrid 1158.
55. Bernhard de St. Salvio 1160.
56. Theobald de Patientia, hat 1180 dem Concilio im Lateran beygewohnet.
57. Johann 1188.
58. Wilhelm von St. Lazaro 1200 bis 1208.
59. Heinrich 1209.
60. Wilhelm von St. Lazaro von 1215, ſtarb den 14 Auguſt 1221.
61. Gervaſius 1222.
62. Regnaud oder Reginald von 1224, ſtarb den 27 Junii 1235, oder 1230 den 28 Junii.
63. Rodulphus oder Radulphus 1235 und noch 1240.
64. Robert um 1258.
65. Wilhelm 1267.
66. Heinrich Clerc 1271.
67. Galterus 1275.
68. Wilhelm von Grand-Puys 1277.
69. Milo von Caſtelleto oder Caſtello 1278.
70. Milo 1280.
71. Robert des Maſures 1281.
72. Reginald von Molinis 1282.
73. Egidius von Manelatio 1283.
74. Gillo de Caſtro Rainaudi 1293.
75. Egidius de Caſtello 1294.
76. Bertrand de St. Salvio 1296.
77. Johann von Savigny, ſtarb 1314.
78. Johann Brauſils, ſtarb 1319.
79. Peter Bertrandi 1320.
80. Peter Bertrandi von 1337. bis 1340. ward

ward Cardinal, und ſtarb im December 1350.
81. Bertrand de Fumello Vaſco von 1341 bis 1346.
82. Johann von Mandevilain, 1346, wurde nachgehends Biſchoff zu Arras.
83. Bertrand von Vaſes von 1351 bis 1358.
84. Johann 1358.
85. Peter von Villates oder Villiers lez Herbice 1361.
86. Peter von Tintaville 1372.
87. Moriz de Colange la Vineuſe von 1381 bis 1394.
88. Philipp Frumenti 1395 bis 1401.
89. Robert d'Angelo 1401.
90. Peter de Poga von 1430.
91. Johann Vivianus von 1434.
92. Johann 1440.
93. Johann d'Eſtampes 1446.
94. Peter von Fontenay de la Tour de Veure 1461, ſtarb den 3 Junii 1499.
95. Ferrandus d'Almeide, ſtarb 1500.
96. Philipp, aus dem Hauſe derer Hertzoge von Cleve 1502.
97. Johann Boyer 1508, ſtarb 1512 den 30 Junii.
98. Imbert Desbordes 1512, ſtarb zu Paris den 11 Februar.
99. Jacob von Albret, ſtarb den 12 April 1539.
100. Carl von Bourbon 1539 bis 1548, da er Biſchoff zu Beauvais worden.
101. Jacob Spifame 1548, reſignirte 1558.
102. Egidius Spifame, ſtarb zu Paris den 7 April 1578.
103. Arnold de Sainte Foy oder Sorbin, ſtarb den 8 October 1606 im 74 Jahr.
104. Euſtachius du Lys 1606 und noch 1625.
105. Euſtachius de Chery.
106. Carl Fontaine des Montrees, führte 1720 die Biſchöffliche Regierung.

Severtius Chronolog. Hiſtor. Tom. III. de la Force hiſt. de France.

Nevers (Gebiete von) ſiehe **Nivernois.**

Neuer Schau-Platz der gelehrten Welt, oder Auszüge von allerhand neuen und zur Gelehrſamkeit gehörigen Schrifften, iſt ein gelehrtes Tage-Buch, wovon im Jahr 1713 und 1714 zu Leipzig ſieben Stücke in 8 zum Vorſchein gekommen.

Neversdorf (München-) ſiehe **München-Neversdorf,** im XXII Bande p. 311.

Neuer Sinn, ſoll bey rechtſchaffenen Chriſten gefunden werden, nach Pauli Worten Rom. XII, 2: Stellet euch nicht dieſer Welt gleich, ſondern verändert euch durch Verneurung eures Sinnes; die Welt heiſt hier nicht materialiter das Welt-Gebäude, ſondern formaliter die Verderbniß in der Welt, und die böſen verderbten Leute derſelben; denen ſoll man ſich nicht gleich ſtellen; man ſoll nemlich nicht alſo in und mit der Welt leben, daß man ſich mit ihr vereiniget, ihre Weiſe, ihre Gewohnheit, ihre Thorheit und böſe Lüſte ſich gefallen läſſet; ſondern man ſoll ſich verändern durch Verneurung des Sinnes. Eine Veränderung muß mit dem Menſchen geſchehen, da er zugleich neu wird. Gut war unſere Geſtalt in **Adam**, wir waren GOtt ähnlich: Aber was vor eine heßliche Larve bekamen unſere erſte Eltern, und wir von ihnen, als ſie durch Ungehorſam und Unglauben ſich von GOtt ſonderten? Solten wir anders GOtt gefallen, ſo muſte eine gantze Veränderung geſchehen. Der Anfang iſt gemacht in der Heiligen Tauffe; doch weil die Natur des Menſchen immer noch zum Böſen geneigt, und zum Guten gantz träge iſt, ſo muß die Erneurung täglich fortgeſetzt und wir alſo gantz verändert werden, und eine neue Geſtalt bekommen, nicht dem Leibe nach, ſondern im Sinne, daß wir neue und gute Eigenſchafften erlangen, und das alte ſündliche und weltliche Weſen ablegen. Denn durch den Sinn wird hier verſtanden das Hertz, Gemüthe, Verſtand, Wille und Gedancken, und alles Inwendige des Menſchen, welches alles von Natur nicht gut iſt, denn das Dichten und Trachten des menſchlichen Hertzens iſt böſe von Jugend auf immerdar, 1 B. Moſe VIII, 2, Cap. VI, 5, und muß dahero verneuret und verändert werden, wo es gut mit einem Menſchen ſtehen ſoll. Inſonderheit hatten dieſe bekehrten Heyden, an welche Paulus dieſes ſchrieb, vormahls gewandelt in der Eitelkeit ihres Sinnes, das iſt, alle ihre Gedancken, Anſchläge, Vornehmen und dergleichen, waren eitel geweſen. Ihr Sinn aber muſte verneuert werden, das iſt, der alte Sinn, der eitel und verkehrt war, muſte aufhören und veralten, und an deſſen Statt ein neuer Sinn kommen, ein neuer Geiſt, ein neues Hertz, neue Gedancken, neue Anſchläge, Vornehmen und dergleichen. Krauſens Epiſtol. Pred. Schatz, p. 364, 367. Wolters Epiſtol. Poſt. I Th. p. 465 u. f. Prüßings Heil. Erbauung, p. 32 u. f.

Neuer Stern, ſiehe **Sterne (neue).**

Neuer Teig, bedeutet den neuen Lebens-Wandel eines wiedergebohrnen Menſchen, 1 Corinth. V, 7: Feget den alten Sauerteig aus, auf daß ihr ein neuer **Teig** ſeyd, gleichwie ihr ungeſäuert ſeyd. Der Apoſtel hat hier ſein Abſehen auf die Gewohnheit der Jüden, ehe ſie das Oſterlamm ſchlachteten und aſſen, da ſie nach göttlichem Befehl alles genau durchſuchen muſten, ob ſie etwas vom geſäuerten Brodte finden möchten, und was ſie antraffen, ward unter freyem Himmel verbrannt, Durch den Sauerteig verſtehet er die Sünde insgemein, ſo wohl die Erb-Sünde, als die würcklichen Sünden; dieſe müſſen ausgeſeget, unterdrücket, durch wahre Buſſe und feſten Vorſatz eines GOttgefälligen Lebens alle Sünde und böſe Luſt im Hertzen getödtet werden. Die End-Urſache iſt, auf daß ihr ein **neuer Teig** ſeyd, das iſt, wie ihr zu Chriſto bekehret, und gleichſam neue Menſchen worden ſeyd; alſo ſolt ihr euch auch in eurem Leben ſo aufführen, daß man ſehe, wie ihr neue Menſchen und Chriſten worden ſeyd. Krauſens Epiſtol. Pred. Schatz, p. 969 u. f. Schlemms Apoſtol. Rüſt- und Schatz-Kammer, I Th. p. 373 u. f.

Neuerung, *Novatio*, heiſt dasjenige Unternehmen der Menſchen, wenn ſie bey dem, ſo ſie bisher

bisher im Gebrauch gehabt, eine Veränderung vornehmen, und etwas einführen, so bishero nicht gewöhnlich gewesen. Dergleichen Neuerungen sind unterschiedlich. Einige betrachten solche erstlich in Ansehung des Objecti, wo sie Statt haben, welches entweder die Sprache und Worte, oder die Sachen wären. Bey der Sprache könnte man unter andern Neuerungen machen, wenn man z. E. neue Wörter annehme, denen bisher an sich selbst gewöhnlichen, neue Bedeutungen beylege, oder sonsten in der Schreib-Art etwas neues einführe. Die Sachen kommen entweder auf die Lehren, oder Verrichtungen der Menschen an, welche letztere wieder in unterschiedener Absicht zu betrachten, so fern selbige entweder nach den Gesetzen, oder nach der Klugheit einzurichten. Vors andere betrachtet man die Neuerungen nach der Moralität, und da sind sie entweder vernünfftig, oder unvernünfftig, folglich entweder nützlich oder schädlich Die vernünfftige Neuerungen, welche auf den Nutzen der Menschen zielen, kommen so wohl mit den Regeln des Gesetzes, als der Klugheit überein, und sind sie also dem göttlichen Willen gemäß, worinnen wir ein deutlich Exempel an den sorgfältigen Bemühungen der neuern Philosophen gesehen. Denn nachdem man weiß, wie alle wahre Gelehrsamkeit zu des Menschen würcklicher Geschicklichkeit abzielen muß, und die ächte Philosophie die allgemeine wahre Gelehrsamkeit seyn soll; gleichwohl aber befunden worden, daß die Heydnische Philosophie mit vielen Irrthümern: die scholastische mit vielen unnützen Grillen vermischet sey, so ists billig gewesen, daß man hierinnen eine Neuerung getroffen, und neue Wahrheiten entdecket, mithin die Philosophie in ihre rechte Würde eingesetzet. Es thate der Herr von Pufendorf gar recht, daß er in der Lehre von dem natürlichen Recht eine Neuerung machte, weil er sahe, wie verwirrt und unrichtig die Scholastici mit dieser Disciplin umgegangen waren, und Grotius noch manchen Scholastischen Irrthum beybehalten, auf welche Weise sich die Sache auch mit den andern gelehrten Wissenschafften verhält. Diese Neuerungen können in gedoppelter Absicht geschehen; einmahl in Ansehung der Wahrheiten selbst, wenn man entweder gantz neue Principia einer Wissenschafft erfindet, oder die bereits erfundene besser einrichtet und mehrere Conclusiones daraus ziehet, hernach in Ansehung der Methode, daß man auf eine andere Art die Sachen vorträget. Denn es kan iemand alte Sachen nach einer neuern Methode fürtragen, wie man solches aus der Gegeneinanderhaltung der theologischen Schrifften der alten und neuern Theologen siehet. Hieraus erkennet man, daß diejenigen, welche von dem Vorurtheil menschlicher Auctorität so sehr eingenommen sind, und mit einem unzeitigen Eifer an das Alterthum kleben, unbillig handeln, wenn sie die Leute wegen ihrer Neuerungen, die doch vernünfftig sind, verfolgen, verschmähen und selbige aus Verachtung novatores nennen. Eben so ist es auch mit den Neuerungen in Ansehung der menschlichen Verrichtungen und deren Richtschnur

beschaffen. Die eine Richtschnur ist das Gesetz, welches entweder ein göttliches oder ein menschliches, darüber die Disposition nur den Gesetzgebern zukommt, daher weltliche Regenten in den göttlichen nichts ändern können: sie selbst aber mögen wohl zu einer Zeit Gesetze geben, die sie zur andern wieder aufheben, oder ein Haupt-Gesetz entweder restringiren oder extendiren. Die andere Richtschnur ist die Klugheit, und dahin gehören unter andern auch die Regeln des Wohlstandes, darinnen immer Neuerungen vorfallen, die, wenn sie nachgehends durch den Gebrauch gescheuter Leute bestätiget werden, billig zu beobachten; für sich aber ohne Einstimmung anderer angesehener Personen, dergleichen zu thun, wäre nicht klug. Aus diesem ist leicht zu urtheilen, was unvernünfftige Neuerungen sind, wenn nemlich solche ohne Noth und Ursach geschehen, und mehr schaden als nutzen. Es giebt Leute, die sehr dazu geneigt sind, und entweder aus einer wollüstigen Unbeständigkeit, oder aus Ehrgeitz immer was neues und besonderes haben wollen. Unsere Gelehrsamkeit siehet ziemlich neu aus, und in den meisten Stücken erforderte es die Noth, daß man das alte wegschaffte; nur wuste man sich in der Begierde zu reformiren nicht allezeit zu mäßigen. Denn hatte man sie kaum befreyet von dem Vorurtheil des Alterthums, so verfiel man auf das Vorurtheil der Neuigkeit, das ist, durch Neuigkeiten wolte man seinen Namen bekannt machen. Da verwarff man manches alte, das an sich noch gut, oder man brachte zwar was neues vor, das aber noch schlimmer und gefährlicher als das alte; oder man gab was als neu aus, das in der That alt war. Wie man sich desfalls zu verhalten, damit man auf keine Abwege komme, solches können folgende practische Regeln zeigen. 1) Dencke man nicht, die Alten wären allein klug gewesen; man halte sie aber auch nicht vor Narren. 2) Prüfe man alles, und behalte das Beste. 3) Glaube man nicht, es könnte nichts gesagt werden, was nicht schon gesagt worden. 4) Will man was neues entdecken u. einführen, so untersuche mans vorher, ob es besser sey als das alte. 5) In practischen indifferenten Sachen sey man nicht eigensinnig, und richte sich nach dem Urtheil und Gewohnheit anderer vernünfftigen Leute. Man lese hier nach die Dissertationes des Rechenbergs de studio antiquitatis & novitatis. Lehmanns de eo, quod justum est circa novitates. Jene 1712. Ehrenbergers de studio novitatis in philosophia Jene 1712. Arnoldi de novitate philosophandi, Giessen 1724. Nach Maßgebung derer Rechte ist die Neuerung bey Übernehmung oder Tilgung einer Schuld die Veränderung der vorhergehenden Verpflichtung. Man theilet sie 1) in die freywillige und nothwendige, welche letztere sonderlich bey der Kriegs-Befestigung geschehen soll. l. 29. ff. de novat. 2) Diejenige, so unter dem vorigen Gläubiger und Schuldner vorgehet und bleibet, und die, da an des letztern statt eine neue Person hinzukommt, welches man sonst auch mit einem besondern Namen eine Überweisung oder Anweisung §. 3. Inst. quib. mod. toll. obl. oder, wenn der erste

Schuld-

Schuldner nicht darein williget, eine Expromission nennet. l. fin. ff. de SC. Maced. Es ist aber zu wissen, daß überhaupt alle und jede Verpflichtungen verneuert werden können, sie seyn auch sonst gleich beschaffen, wie sie wollen. l. 1. §. 1. l. 2. §. 14. ff. de novat. Und ist unter die Neuerungen auch der Römer so genanntes Constitutum zu rechnen, §. 9. Inst. de action. Jedoch wird dabey entweder die Art und Beschaffenheit der Verpflichtung selbst geändert, oder nur etwas neues hinzu gethan, oder davon genommen. §. 3. Inst. quib. mod. toll. obl. So kan auch die vorige Verpflichtung bloß von neuem wiederholet werden. l. 8. ff. de novat. Nur aber muß die vorhabende Neuerung deutlich ausgedruckt werden, weil es ausser dem bey dem vorigen bleibet, und das neue bloß darzu kommt. d. §. 3. Inst. quib. mod. toll. obl. Jedoch hat dieses nicht die Meynung, daß der Gläubiger die Schuld zweymahl fordern könne; sondern es stehet ihm frey, ob er aus der alten oder aus der neuen Schuld-Verschreibung, so wie ihm eines oder das andere am verträglichsten zu seyn scheinet, das Seinige fordern wolle. §. penult. Inst. quib. mod. toll. obl. Hätte aber der Schuldner bereits aus einer derer beyden Verschreibungen bezahlet; so wäre er solchen Falls von beyden Verpflichtungen frey. Ob nun zwar der Gläubiger sich durch die Neuerung darinnen verbessert hat, daß 1) dadurch die sonst zu besorgende Verjährung unterbrochen wird, wiewohl auch die neue Verpflichtung der Verjährung unterworffen bleibet, nur daß solche alsdenn erst von der Zeit an, da aus der erneuerten Verpflichtung die Zahlung geschehen sollen, zu rechnen ist, ferner auch 2) daß der Zins vom neuen, und wiederum so hoch als die eigentliche Schuld-Post selber beträgt, (ad alterum tantum) einiger Meynung nach, lauffen könne; Sande Lib. III. tit. 14. d. 11. so wird er doch dagegen auch darinnen verschlimmert, daß alles dasjenige, was sonst von der ersten Verpflichtung abhanget, als das Pfand, die Bürgschafft, die Zinsen, zumahl diejenigen, welche aus der zur Ungebühr verzögerten Bezahlung (ex mora) hergeflossen, wie denn diese insonderheit durch die Neuerung aufgehoben werden, das Vorzugs-Recht, u. d. g. wegfallen. Es wäre denn bey der geschehenen Neuerung ausdrücklich bedungen worden, daß die Bürgschafften, Pfandungen, Vorzugs-Recht, u. s. w. in ihrem vorigen Wesen unveränderlich gelassen werden solten. Wobey es so dann sein Verbleiben hätte. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 47. th. 70. Im Processe heisset dieses eine Neuerung, wenn von denen Partheyen über das vorhin angeführte etwas neues vorgebracht wird. Und davon ist zu verstehen, daß im letzten Satze keine Neuerung einzubringen, Const. El. Saxon. 1. P. 1. Wie auch, daß der Beschluß der Sache gemeiniglich nicht schlechter dinges, sondern unter der Bedingung verbleibender Neuerung geschiehet. Wie denn daher auch in denen einzuholenden Urtheln nicht das geringste darauf erkannt wird. arg. l. in causa. 13. ff. de minor. l. 74. ff. de judic. Carpzov ad d. Const. 1. P. 1. def. 8. So ist auch nach eingewandter Appellation keine Neuerung vorzunehmen, l. un. ff. nihil innov. appel. interpos. als wo-

durch so wohl von dem Richter, als denen Partheyen ein straffbares Attentat begangen wird. In Glaubens-Sachen und Kirchen-Gebräuchen sollen auch absonderlich nach Maßgebung derer Erl. Landes-Gebr. von 1662. Tit. von Consistorial-Sachen, wie auch nach der Chur-Sächs. Kirchen-Ordnung von 1580. Tit. 1. durchaus keine Neuerungen verstattet werden. Besiehe hierbey Joh. Eichels, Struvs, Schwendendörffers, Werloffs, Sebast. Medices, Disp. de Novatione, ingleichen Bardili de Delegatione, und Schwartzenthal de Novat. & Delegat. Wie auch Speidel in Bibl. Jurid. Lit. N. voc. *Novatio* p. 428. u. f. und andere daselbst angeführte Rechts-Lehrer.

Neuer Vorrath allerhand auserlesener Bücher und anderer Sachen, so zur Kirchen- und Literar-Historie gehörig, ist ein gelehrtes Journal, wovon aber seit 1710 biß 1726 zu Franckfurt und Leipzig mehr nicht als zwey Theile in 8 zum Vorschein gekommen.

Neuer-Wein, siehe *Lixivium*, im XVII Bande, p. 1739 u. ff.

Neues, wird die Menschwerdung des Sohnes Gottes genennet, Jerem. XXXI, 22. da es heißt: Der HErr wird ein Neues im Lande schaffen; das Weib wird den Mann umgeben. Gleichwie sonst das Grund-Wort schaffen nur allein GOtt zukommt, als welcher im Anfang schuff ꝛc. 1 B. Mose l, 1, also wird auch allhier von ihm gesagt, daß er etwas schaffen werde, und zwar etwas neues, das zuvorher noch nicht gewesen, auch nach dem ordentlichen Lauff der Natur nicht seyn kan, sondern so etwas ungewöhnliches, darüber man sich verwundern muß, wie es auch beym Esaia vorkommt, Cap. XLIII, 19, also lesen wir es von dem neuen Liede, Ps. XXXIII, 3. XCVI, 1, 2, CXLIX, 1, neuen Namen, Offenb. II, 17, desgleichen Marc. I, 27. Dieses Neue aber soll darinnen bestehen: Das Weib wird den Mann umgeben, das ist, eine Jungfrau wird den Meßiam in ihrem Leibe empfangen; das ist eben das Wunder und Gnaden-Zeichen, wovon es heißt: Siehe, eine Jungfrau ist schwanger, Es. VII, 14, dahero nennete GOtt den Messiam in der ersten Predigt, die er denen gefallenen Menschen gehalten, des Weibes Saamen, 1 B. Mose III, 15. Diese Auslegung hat ihre gute Richtigkeit; jedoch scheinet dieses einige im Wege zu stehen, daß die Verbindung mit den vorhergehenden Worten schwer fallen will, sintemal der Prophet daselbst Ephraim zur Busse eingeladen und aufgemuntert, v. 21, 22; allein die Verbindung ist sehr gut. Denn die Bekehrung ist nicht eher geschehen, als biß der HErr dieses Neue, das Weib wird den Mann umgeben, im Lande geschaffen; allermassen die zehen Stämme zur selbigen Zeit allererst sind bekehret worden. Derowegen ist in dem Aufmunterungs-Worte ein Imperativus prophetic us enthalten, vermittelst dessen angedeutet wird, daß, wenn der Messias würde gekommen seyn, alsdenn solt du Ephraim, nebst denen Heyden, unter welche du zerstreuet bist, bekehret werden. Und also bleibet man, alles Widersprechens der Jüden, und anderer ungeachtet, dabey, daß dieser Ort von dem

Meßia und seiner wunderbaren Empfängniß handele; als welche ein **Neues** genennet wird: 1) ob conceptionis singularitatem, weil er dem Fleische nach vom Heiligen Geist im Jungfräulichen Leibe **Mariä** empfangen ward, Matth. I, 20, Luc. I, 35. 2) ob perpetuam Mariæ virginitatem, weil **Maria** den Sohn GOttes nach dem Fleisch ohne Verletzung ihrer Jungfrauschafft empfangen und gebohren, Es. VII, 14, 3) ob personæ sublimitatem, weil die Person, so von **Maria** gebohren worden, ist der Sohn des Höchsten, Luc. I, 32, Galat. IV, 4, 4) ob Christi innocentiam & sanctitatem, weil **Christus** ist der Allerheiligste, Dan. IX, 24, Luc. I, 35, und das unschuldige und unbefleckte Lamm, Luc. I, 19, 5) ob novam ejus efficacitatem, wegen seiner neuen Krafft und Würckung, 2 Corinth. V, 17, Tit. III, 4 u. f. Carpzov. Harm. Evang. Bibl. P. I, p. 626 u. f. Jesselii Christ. myst. p. 841. Ferner wird die Offenbahrung des HErrn JEsu unter den Heyden etwas **Neues** genennet, Es. XLIII, 19, 20; Ich will ein Neues machen, daß mich das Thier auf dem Felde preise, die Drachen und Straussen. Wenn GOTT der HERR was sonderbares, wichtiges und ungewöhnliches ausrichten und verschaffen will, so heisset es, er wolle etwas neues machen: als er die aufrührische Rotte **Korah, Dathan** und **Abiram** durch eine ungewöhnliche Straffe heimsuchen wolte, so sprach **Moses**; Der HErr wird etwas neues schaffen, daß die Erde ihren Mund aufthue ꝛc. 4 B. Mose XVI, 30, besiehe auch B. der Richt. V, 8. Wenn nun GOtt auch hier saget, er wolle ein **Neues** machen, so giebt er damit zu erkennen, daß er was sonderliches wolle verschaffen und zuwege bringen, das man wohl nicht gedacht hätte. Und das solte darinnen bestehen; daß mich das Thier auf dem Felde preise, die Drachen und Straussen. Die Menschen werden in heiliger Schrifft manchmal mit wilden Thieren verglichen, propter indolem, weil sie so geartet sind, wie dieselben; also wissen wir, daß Christus selbst den **Herodem** einen Fuchs genennet, wegen seiner Listigkeit, Luc. XIII, 32; von den Zeiten des Meßiä wird geweissaget, es würden alsdenn die Wölffe bey den Lämmern wohnen, und die Pardel bey den Böcken liegen, Es. XI, 6 u. f. wodurch der Prophet nichts anders anzeigen will, als daß die grimmigsten Völcker und die zornigsten Leute, welche von Natur rechter Wolffs- Bären- Löwen- und Basilisken-Art wären, durch das Evangelium solten so zahm gemacht werden, daß sie mit andern sanfftmüthigen und einfältigen Christen in einer Kirche gar friedlich leben, und sich gar wohl mit ihnen begehen würden. Auf dergleichen Art heissen auch die Heyden in obangezogenen Worten anfangs insgemein **das Thier auf dem Felde**, denn sie giengen vor ihrer Bekehrung in ihrer tummen und brutalen Art dahin, und lieffen fast ohne Vernunfft in der Irre herum, von einer Abgötterey zu der andern. Sie heissen ferner insonderheit die **Drachen und Straussen**, wegen ihrer Grausamkeit, weil sie mit den rechtgläubigen Kindern GOttes recht grimmig und tyrannisch verfuhren. Sintemal bekannt, wie unbarmhertzig die Heyden vor ihrer Bekehrung mit den frommen Kindern GOttes umgegangen sind, welches die 10 grossen Verfolgungen zur Genüge bezeugen. Aus der heil. Schrift ist auch nicht unbekannt, daß die Heyden in Egypten, und hernach in Asien zu **Antiochi** Zeiten mit den Israeliten sehr grausam verfahren sind; daher ihnen denn nicht zu viel geschiehet, wenn sie Drachen und Straussen genennet werden. GOtt aber verspricht, er wolle sich ihnen so offenbaren, und es noch dahin bringen, daß solche barbarische Menschen sich bekehren, und ihn loben und **preisen** solten. Es hatte sich zwar GOtt jederzeit vom Anfange der Welt her allen Menschen kund gethan, und auch denen Heyden sattsam geoffenbahret, Apost. Gesch. XIV, 27. Rom. I, 19, 20. Ja nicht allein durch diese allgemeine Offenbahrung in dem menschlichen Hertzen und in der Natur hat sich Gott denen Heyden in der Welt gezeiget; sondern er hat seinen Namen gantz besonders ihnen kund gethan, 2 B. Mose XVIII, 19 Dan. III, 28, 29. Allein, es bleibet doch allerdings diese Offenbahrung, von welcher hier geredet wird, etwas sonderbares und **Neues**; denn auf dergleichen Art war noch in vorigen Zeiten keine geschehen. Hatte GOtt gleich insgemein denen Heyden seinen Namen kund gethan, so war es doch lange auf keine so deutliche und herrliche Art geschehen, wie GOtt bißher allein unter denen Jüden zu thun war gewohnet gewesen, also daß **David** ausdrücklich diesen mercklichen Unterscheid gemachet, wenn er ausruffet: GOtt zeiget Jacob ꝛc. Ps. CXLVII, 19, 20. Am allerwenigsten aber hatte sich GOtt bey denen Heyden unmittelbar und in eigener Besuchung geoffenbahret, wie hernach Christus gethan hat; darum ists allerdings etwas wichtiges, sonderbares und neues, was allhier gemeldet wird, daß Christus die blinden Heyden wolle selbst besuchen, ihnen predigen, und sie seine Zeichen und Wunder sehen, ja auch durch seine heilige Apostel und Diener, aus aller Welt freundlich einladen und sammlen lassen, und also sich ihnen auf das allerfreundlichste offenbahren; daher sie ihn denn preisen würden, welches auch würcklich geschehen, da GOtt der HErr ihren Verstand durch die Predigt des Evangelii so nachdrücklich erleuchtete, daß sie erkenneten, es gebühre ihm allein die Ehre, und daß sie deswegen ein Lob- und Danck-Lied nach dem andern anstimmeten, sie kamen mit Dancken vor sein Angesicht, und jauchzeten ihm mit Psalmen, sie fielen für ihm nieder, und frolocketen, Ps. XCV, 6 **Günthers** Erklär. der Ep. an die Römer, 2 Th. p. 1190. Hat nun GOtt der HErr selbst versprochen, etwas **Neues** zu schaffen, wie aus dem, was bißher gesagt worden, erhellet; so möchte man sich fast wundern, warum denn **Salomo** im Pred. I, 9, sage: Es geschicht nichts **Neues** unter der Sonnen; zumal auch die Erfahrung das Gegentheil zu weisen scheinet. Allein es ist die Wahrheit, was Salomo saget, nur muß man seinen Sinn recht fassen. Er redet **erstlich von Dingen unter der Sonnen**, und zwar von solchen, welche nach dem ordentlichen und nothwendigen Lauf der Natur geschehen. Eben die Sonne, und eben der Mond, so zu Salomons Zeiten das Jahr und den Tag abgemessen, messen es noch zu unsern Zeiten ab, und stehen am Himel in eben dem Lauf und der Arbeit, so sie damal verrichtet. Er schreibet hier wider allzu curiöse, wunderliche und ungeduldige Leute, welchen das gegenwärtige durchaus

durchaus nicht anstehet, und die mit dem Zustande, worein sie GOtt gesetzet, nicht zufrieden, sondern immer was bessers haben wollen, und derowegen aus Ungedult und Eigensinn ausbrechen: Hätte ich zu Zeiten **Abrahams, Salomons**, und anderer heiligen Leute gelebet, ich würde allerdings viel was bessers gesehen, und mehr Lust und Vergnügen in der Welt gehabt haben. Dadurch versündigen sie sich aber an der göttlichen Vorsorge, als welche schon weiß, wenn, und zu welcher Zeit sie einen Menschen soll leben lassen. Nächst diesem hat der Prediger sein Absehen auf **solche Sachen, die zur Sitten-Lehre gehören**, und an und vor sich, oder in ihrem Wesen betrachtet werden; **Dem Wesen nach** sind **einerley Laster und einerley Tugenden**; wenn demnach heutiges Tages ein Todtschlag, Diebstahl, Ehebruch und so weiter vorgehet, so geschicht nichts neues, sondern dasjenige Böse, dem Wesen nach, was vor und zu **Salomons** Zeiten geschehen. Fürchtet jemand GOtt, und liebet seinen Nächsten, der thut nichts neues, sondern dem Wesen nach, eben dasjenige Gute, was **David, Salomo** und andere Fromme vor viel 1000 Jahren gethan. Der Krieg, so zu unsern Zeiten im Schwange gehet, ist eben sowol eine Straffe Gottes, und Verderb des Landes, als vor Alters. In so weit kan niemand etwas neues zeigen, obwohl, den Umständen nach, viel neues dabey zu mercken. Übrigens suchet Salomo auch die Hochmüthigen zu beschämen, als welche meynen, sie sind allein klug, und können lauter neue und solche Sachen thun, welche andere nicht zu thun vermögen; Zu diesen spricht der Prediger: Was ihr thut, das haben andere vor euch auch gethan; daß ihr es aber nicht wisset, muß man eurem Unverstand zuschreiben. Es ist nichts neues unter der Sonnen, verstehe, welches nützlicher und besser wäre, zu der rechten Glückseligkeit, und zu wahrer Seelen-Ruhe zu gelangen. Es kan wohl seyn, daß heut unter der Sonnen etwas neues oder solches geschicht, welches noch nicht geschehen; nach **Salomons** Meynung ist es nichts neues, massen eben das Alte, nemlich die Eitelkeit, darinnen zu spühren, und dadurch der Seelen kein neu oder solch Vergnügen zuwächset, welches beständig. Es wird aber mit autem Bedacht gesagt: unter der Sonnen; denn über der Sonnen, und durch Gottes sonderbare Allmacht und Gnade, geschehen viel neue, Wunder-volle, unerhörte und solche Dinge, welche menschliche Seelen recht ergötzen. **Tiezmanns** Erklär. des Pred. Salom. p. 32. Weiter wird auch bey dem Propheten Jeremia Cap. IV, 3, von etwas **Neuen** geredet, da es heißt: Pflüget ein Neues, und säet nicht unter die Hecken; welches **Emmanuel Saa** giebt: Expurgate animam, ut possitis bonum semen recipere, reiniget die Seele, daß ihr den guten Saamen empfangen könnet. **Symmachus**: Purificamini Domino & auferte malitias cordium vestorum, reiniget euch dem HErrn, und thut weg die Boßheit eurer Hertzen. **Theodoretus**: Excolite animas vestras, radicitus evellite memoriam idolorum, bauet eure Seelen, und reisset heraus das Gedächtniß der Götzen. **Grotius**: Expurgate agrum cordis, & nolite peccata peccatis addere, reiniget den Acker eures Hertzens, und häuffet nicht die Sünden mit Sünden. **Osiander**: Renovamini ferio, neque commisceatis cum vera pœnitentia hypocrisin & peccata, erneuet euch ernstlich, und vermenget nicht Heucheley und Sünden mit der wahren Busse. Welches alles auf eines hinaus läufft, und will der Prophet mit dieser allegorischen Redens-Art seine Zuhörer ermahnen zur hertzlichen Busse, dadurch auszurotten die Dornen der Sünden und Abgötterey, und den Hertzens-Acker also zu bereiten, daß GOtt und dessen Dienst darinnen haften, safften und fruchten könne. Es ist des heiligen Geistes Mund-Art, wenn er die Menschen zum rechtschaffenen Wesen will anmahnen, daß er dann desto kräfftiger in der Schrifft pfleget immer zusammen zu setzen negationem & affirmationem, das Böse, so man soll lassen, und das Gute, so man soll thun; sonderlich ist solche Oppositio vielfältig zu sehen in den Sprüchen **Salomons**, und im **Sirach**, daß man ja eines vom andern desto besser solle unterscheiden und kennen lernen. So machts auch der Prophet allhie, er ermahnet zum Guten, und mahnet ab vom Bösen. **Pflüget ein Neues**, nach dem Ebräischen: novate novum, **erneuet ein Neues, oder machet alles neu**; wobey sich nicht übel reimet, was **R. Salomo** über diesen Ort gesetzet: „Lasset euch unterweisen von den Acker-Leuten, welche im Herbst verneuen (umpflügen) ihren Acker, um zu tödten die Wurtzeln des „Unkrants; sie lassen auch zur Saat-Zeit die „Dornen nicht ferner aufwachsen.„ Wie der natürliche Acker zu seiner Zeit wird durch den Pflug umgekehret und zerschnitten, so müssen auch die menschliche Hertzen zur Zeit ihrer Busse durch das göttliche Gesetz verändert und bekehret werden. Soll aber dieß geistliche Pflügen wohl von statten gehen, so muß der Acker auch vorhero von den Dornen wohl gesäubert werden, das ist, wir müssen dem Bösen absagen und gram werden; deswegen heißts: Säet nicht unter die Hecken oder Dornen. **Ermisch** Quatemb. Serm. I Th. p. 538. u. f. Ein anderer Gottesgelehrter hat hierbey diese Anmerckung: Lassets euch mit der Erneurung eures Lebens einen Ernst seyn, und menget unter eure Bekehrung keine Heucheley oder Sünden mit ein. Denn die säen unter die Dornen oder Hecken, und pflügen den Acker ihres Hertzens nicht recht, welche einen Theil der falschen Religion fahren lassen, und das andere Theil behalten; und von etlichen Sünden abstehen, in den andern aber fortfahren. **Weimarische Bibel** h. l. Wie ein Ackersmann seine verlegene Brache oder wüsten Acker umpflüget, daß er Frucht bringe: also solt ihr auch gleich seyn einem verneueten umgepflügeten Acker, daß, da ihr vorher Dornen und Hecken getragen, ihr forthin gute Früchte bringet. Endlich gedencket auch Christus auf eine besondere Art des **Neuen**, Matth. XIII, 52, da er spricht: Ein jeglicher Schrifftgelehrter, zum Himmelreich gelehrt, ist gleich einem Hausvater, der aus seinem Schatz neues und altes hervorträgt. Die Kirche oder Gemeine Gottes wird verglichen einem Hause, 1 Timoth. III, 15, Lehrer und Prediger sind in dem-

demselben Haus-Väter, wie Christus hier redet, oder wie sie Paulus nennet, Haushalter, 1 Corinth. IV, 1. Einem Haus-Vater nun lieget ob, vor die Seinigen, vor Kinder und Gesinde zu sorgen, Cap. V, 8. Auf gleiche Art nun muß es ein rechtschaffener Schrifftgelehrter auch machen. Der Schatz ist vornemlich die heilige Schrifft, oder Gottes Wort, Ps. CXIX, 127, daraus muß, nach vorgängigem Gebet, unnachläßig ein guter Schatz und Vorrath eingesammlet werden, mit Lesen, Meditiren, Forschen und Nachsinnen, Sir. XXXIX, 1. u. f. Daß nun aber der HErr allhier des Neuen und Alten gedencket, solches ist recht was sonderliches, ungemeines und weit aussehendes, und finden sich daher bey denen Auslegern mancherley Gedancken darüber, deren man gleichwol keine verwirfft, wohl aber selbige beysammen setzen kan. Uberhaupt wird wohl mit dieser Redens-Art angezeiget, ein zum Himmelreich gelehrter Schrifftgelehrter müsse nicht sparsam, sondern reichlich mit dem Vorrath aus Gottes Wort versehen seyn, massen der HErr eigentlich redet von einem reichen und wohlbegüterten Haus-Vater, welcher Keller, Boden und Speiß-Kammern voll hat; er besitzet nicht nur so viel, daß er kümmerlich eine Zeitlang damit auskommen kan, sondern er hat auch alten Vorrath vom vorigen Jahr übrig, und also immerzu Neues und Altes bey einander, daher er den Seinigen reichlich und wechselsweise bald Altes bald Neues vorsetzen kan. So muß nun auch ein Schrifft-Lehrer Altes sowol als Neues haben, und handeln; er muß gelanget seyn zu allem Reichthum des gewissen Verstandes, Coloss. II, 2, daß er wisse, wie er einem jeglichen antworten solle, Cap. IV, 6, und also das Wort Christi reichlich bey ihm und unter seinen Zuhörern wohnen könne, Cap. III, 16. Nicht weniger wird angedeutet, ein Lehrer müsse nicht unweißlich, sondern klüglich in seinem Amte verfahren. Denn eben darum hat ein Haus-Vater beyde Neues und Altes bey einander, damit er nachmahls zu rechter Zeit, am rechten Ort, und in rechter Masse, entweder Neues oder Altes, diesem oder jenem klüglich vorsetzen könne; er würde solches auch nicht thun können, woferne er nicht Neues sowohl als Altes beysammen hätte. Daher derjenige ein treuer und kluger Haushalter genennet wird, der dem Gesinde zu rechter Zeit ihr Gebühr giebet; er giebts dem Gesinde, und also bedenckt er wohl, wem ers giebet: er giebts zu rechter Zeit, und also, wenn sichs schickt und nöthig ist; er giebt ihnen ihr Gebühr, und also entweder Neues oder Altes; alsdenn verfähret er klüglich, Luc. XII, 42. Eben so muß auch ein Schrifft-Lehrer sich weißlich schicken in die Zeit, wenn; in den Ort, wo; in die Gelegenheit, bey welcher; und sonderlich in die Leute und Zuhörer, welchen er das Wort des HErrn predigen soll: denn alsdenn weiß er, nach untersuchtem und befundenem Unterscheid der Umstände, ob er Neues oder Altes vortragen solle, damit sein Vortrag Nutz und Erbauung schaffen könne. Prätorii Casual-Pred. p. 468.

Neueschantze, eine Schantze auf der Insel Usedom, siehe **Neuschantze**.

Neue Schöpffung, siehe **Neue Creatur**. Es heisset auch die göttliche Vorsorge oder Erhaltung der Welt, eine neue Schöpfung, wie davon zu sehen der Artickel: **Vorsorge Gottes**.

Neue Schrifften, siehe **Schrifften (Neue.)**

NEUESDUM, Stadt, siehe **Liere**, im XVII Bande p. 1144. u. f.

Neues Leben, ist dasjenige Leben, zu welchem die Menschen in der heiligen Tauffe wiedergebohren werden, und das durch die tägliche Erneurung, in Krafft des heiligen Geistes, fortgesetzet wird; daß also, wie es **Theodoretus** erkläret, in einem neuen Leben wandeln Rom. VI, 4, so viel heisset, als ein solches Leben anstellen, das mit dem Leben und Wandel desselben übereinkommt, dessen Auferstehung wir theilhafftig worden. Denn an diesem Orte wird das Muster gezeiget, nach welchem der neue Lebens-Wandel, oder das neue Leben einzurichten ist: So sind wir je mit ihm begraben, heißt es, durch die Tauffe in den Tod, auf daß gleichwie Christus ist auferwecket von den Todten durch die Herrlichkeit des Vaters, also sollen auch wir in einem neuen Leben wandeln. In welcher Schluß-Rede Pauli die Krafft unter andern auch darinnen liegt, daß uns die Krafft der Tauffe in der Handlung der Tauffe selbst lebendig gezeiget wird. Wenn man ansiehet die Weise zu tauffen, die von Christo und seinen Aposteln im Anfange ist gebrauchet worden, und zu der Zeit, wie auch nachgehends meistens im Schwange gieng, nemlich nicht allein die Besprengung, sondern auch die völlige Eintauchung des Täufflings in die Bäche und Wasser, so bildete der Untergedruckte, wenn er unter dem Wasser war, den Zustand eines Todten oder Begrabenen gar deutlich ab, wenn er aber aus dem Wasser wieder hervor kam, den Zustand eines solchen, der wieder erstanden und lebendig worden. Auf diese Weise sagt nun **Paulus**, daß wir durch die Tauffe mit Christo begraben sind nicht alleine in den Tod, das ist, nicht alleine zu dem Ende, daß wir nun der Sünden absterben, und ihr nicht mehr dienen solten; sondern daß dieses auch geschehen ist, auf daß gleichwie Christus ist auferwecket von den Todten ꝛc. ꝛc. das ist, daß wir also aus dem Tode der Sünden zu einem neuen Leben auferstehen, und GOtt den Vater durch unser neues Leben verherrlichen. Denn gleichwie die Herrlichkeit des Vaters erforderte, daß Christus nach seiner Auferstehung nicht mehr im niedrigen Fleische, noch dazumahl länger mit den Sünden der Seinigen beladen bliebe, also erfordert auch die Herrlichkeit Gottes von uns, daß wir in der geistlichen Auferstehung ein neues und geistliches Leben anfangen, und unsere alte Verderbniß ablegen. Es heisset aber dieses Leben ein **neues Leben**, theils, weil es nicht durch die alte sündliche Geburth, sondern von oben herab, durch die geistliche Wiedergeburth, gegeben wird, darum auch wiedergebohrne Christen den schönen Namen führen, daß sie neue Creaturen heissen, 2 Corinth. V, 17; theils, weil der alte Adam in diesem neuen Leben durch tägliche Reue und Busse soll ersäuffet werden, Rom. VI, 3. **Lehmanns** Evangel. Pred. Schatz, III Th. p. 1209. u. f. **Amelii** Erörterung schwerer und dunckler Schrifft-Stellen Neues Test. II Th. p. 439. u. f.

Neue

Neue Sparren, siehe **Neue Balcken**.

Neues Recht, *Novum Jus*, begreifft nach Maßgebung des alten Römischen Rechtes überhaupt alle diejenigen Gesetze, Verordnungen und Rathschlüsse unter sich, welche erst nach Einführung derer bekannten XII Tafeln errichtet worden. Siehe **Neue Gesetze**. Bisweilen aber werdē auch nur die sonst so genannten Novellen hierunter ins besondere verstanden. Auth. sed novo jure. C. de serv. fugit. **Irnerius** in Epit. Novell. **Pratejus**. Und endl. bedeutet es auch so viel, als etwas unbilliges, (iniquum) l. 1. §. 1. ff. quod quisque jur. Als wenn z. E. ein Gläubiger einen Befehl ausgewürcket, daß sein Schuldner mit seinen wider ihn habenden Ausflüchten nicht gehöret werden solle. l. 3. ff. eod. **Pratejus**.

Neueste (das) *Novissimum*, ist in denen alten Römischen Rechten, wie auch bey andern Lateinischen Schrifft-Stellern, so viel, als das äusserste, allerletzte und endliche eines Dinges. **Varro** de Lingu. Lat. Lib. V. **Brissonius**. Daher denn auch sonderlich in Auth. ut defuncti seu fun. eor. §. sancimus. *Novissima sententia* so viel, als die allerneueste oder letzte Sententz, ein End-Urtheil (sententia definitiva) anzeiget. **Albericus**. Eben so bedeutet auch in Auth. de Leonibus. *Novissimum supplicium* so viel, als eine Todes-Straffe, oder auch den Tod selbst. **Spiegel**. Und in l. 9. C. de collat. und in l. 3. C. quem adm. testam. aper. *Novissimum judicium*, ein Testament, oder eines Verstorbenen letzten Willen, wovon an seinem Orte.

Neueste von historischen und politischen Sachen, mit hierzu dienlichen Remarquen, ein gelehrtes Journal, wovon 1711 der erste Theil in 8 zum Vorschein gekommen.

Neuesten Griechen, die dritte Secte oder Faction der Griechischen Kirche, so mit den Protestanten, sonderlich den Reformirten communiciret, und die Kirchen in Griechenland zu reformiren gesuchet.

Neue Sterne, siehe **Sterne (neue)**

Neues Welt-Gebäude, siehe **Welt-Gebäude**.

Neues Wesen des Geistes, darinnen wir dienen sollen, und nicht im alten Wesen des Buchstabens, Rom. VII, 6. ist der neue Wandel in Christo, zu welchem der Geist, oder die neuen heiligen Bewegungen, die der Geist Gottes erwecket, antreiben. Dahingegen das alte Wesen des Buchstabens ist, theils das alte sündliche Leben wider das Gesetz, welches einem todten und stummen Buchstaben gleich ist, wenn es nicht gehalten wird; theils das unvollkommene Leben nach dem Gesetz; theils das sündliche Leben nach dem Buchstaben des Gesetzes, da man das Gesetz nur äusserlich hält, wie die alten Pharisäer und Schrifftgelehrten zur Hältung des Gesetzes nur den äusserlichen Gehorsam erforderten, welcher aber, ohne dem innerlichen, ein rechter Ungehorsam ist. **Adami** Delic. Bibl. N. T. Ao. 1696. p. 284.

Neue Taffeln, *Novæ Tabulæ*, hiessen bey denen alten Römern ehemals diejenigen Gesetze und Verordnungen, darinnen denen mit Schulden behafften Personen alle ihre Schulden erlassen und geschencket wurden. **Cicero** de offic. Lib. II. und in Or. in Catilin. II. desgleichen in Lib. V. ad Attic. Epist. ult. **Cäsar** de Bello Civili Lib. III. in pr. **Seneca** de Benef. Lib. I. c. 4. **Quintilianus** in Declamat. 335. **Suetonius** in Jul. Cæs. c. 42. **Brissonius**. Dergleichen zwar das gemeine Pöbel-Volck öffters zu haben gewünschet; die hohe Obrigkeit hingegen, oder bey welchen sonst die höchste Gewalt in der Republick stand, wegen der daher zu besorgenden Unruhen und anderer übeln Folgen in dem gemeinen Wesen, so leicht nicht zu ertheilen pflegten, sie musten denn entweder selbst eine sonderliche Neuerung und Veränderung mit dem allgemeinen Ruhestande im Sinne haben, oder sich unter dem gemeinen Volcke sonst gerne einen besondern Anhang zu machen suchen. **Sigonius** de antiqu. jur. civ. Rom. Lib. I. c. 6. p. 96. Daher denn auch der berühmte **Julius Cäsar** bewogen ward, so gerne auch bey der damahligen Veränderung in dem Staate der gemeine Pöbel gesehen, er hätte ebenfalls, wie sonst vorher schon zu unterschiedenen mahlen geschehen war, dergl. gethan, dennoch nicht in dessen Begehren u. Verlangen zu willigen; sondern er machte vielmehr die Verfügung, daß die mit allzu vielen Schulden beschwerten Personen ihre Gläubiger nur durch einen gewissen Anschlag und Würderung ihrer Güter, so hoch sie dieselben nemlich noch vor Anfang des bürgerlichen Krieges selber kaufflich an sich gebracht hatten, nach Abzug derer inzwischen entweder darauf bezahlten Zinsen, oder auch, unter was vor einem Namen es wolte, sonst bereits geschehenen Abtrags von der Haupt-Summe befriedigen, und ihnen solche also vor eben den Werth überlassen solten. **Suetonius** in Jul. Cæs. c. 42. **Cäsar** de Bell. Civ. Lib. III. Welches denn nachgehends in denen Rechten mit einem besondern Namen Beneficium in Solutum dationis genennet ward, wovon an seinem Orte.

Neue Testament, siehe **Neu-Testament**.

NEVEU, siehe **Nefe**, im XXIII Bande pag. 1555.

Neveu (Catharine) Frau von Roches in Poitou, siehe **Roches**.

Neveu (Frantz) siehe **Nepveu**.

Neveu (Magdalene) Frau von Roches in Poitou, siehe **Roches**.

Neveu von Windschlee (Frantz Michael) ein Rechts-Gelehrter, schrieb Dissertat. de Archivis, welche in **Jacob Wenckers** Sylloge Jur. Archivi & Cancellariæ befindlich ist. **Struv** Biblioth. Juris selecta c. VI. §. 63. p. 219.

Neue Unterredungen, eine gelehrte Monats-Schrifft in Form ordentlicher Gespräche, wovon aber mehr nicht, als der erste, andere und dritte Monat 1702 in 8 zum Vorschein gekommen: Und ob zwar auf dem Titel davon zu Lützen stehet; so ist doch bekannt, daß solches vielmehr zu Halle im Magdeburgischen gedruckt worden, der Verfasser aber, ob er sich zwar unter denen Buch-

staben P. S. Q. zu verbergen gesucht, dennoch kein anderer, als der ehemahls berühmte Königlich-Preußische und Chur-Brandenburgische Geheime Rath, wie auch ordentlicher Lehrer derer Rechte auf der so genannten Friedrichs-Universität daselbst, Niclas Zieronymus Gundling, gewesen. Fabricius in Præf. ad Morhof. Polyhist.

Neue Welt, siehe America, im I Bande p. 1721. u. ff.

Neue-Werck, ist ein fester Thurm auf einer kleinen Insel, wo die Elbe in die Nord-See fällt, auf welchen sich die Einwohner zur Zeit des Sturms retiriren, und ist er mit Geschütz und Gewehr wohl versehen.

Neue der Zeit (das) *Novum temporis*, wird in denen Rechten überhaupt alles dasjenige genennet, welches vorher noch von niemanden gesehen oder gehöret worden, und von dem man also zur Zeit weder etwas weiß, noch auch sonst die geringste sinnliche Empfindung hat. Inzwischen aber können gleichwohl auch bisweilen recht alte Dinge, und welche bloß wegen Länge der Zeit ins Vergessen gekommen, hierunter verstanden werden. Im übrigen aber werden beyde dennoch gar öffters mit einander vermenget. Als z. E. in l. 1. in pr. ff. de ventr. inspic. Spiegel.

Neue Zeitungen (Gelehrte) siehe Zeitungen.

Neue Zungen, damit die Apostel reden solten, nach Christi Verheissung, Marc. XVI, 17: In meinem Namen werden sie Teuffel austreiben, mit neuen Zungen reden; das ist, mit solchen Sprachen, so sie weder vorher gewust, noch auch jemahls gehöret; denn es waren die Apostel aus Galiläa bürtig, und hatten keine andere, als ihre Mutter-Sprache gelernet. Nun aber gehets schwer zu, wer eine ausländische Sprache lernen soll: Allhier aber verspricht der Heyland seinen Aposteln, daß sie, durch ein hohes Wunder, alsbald mit fremden Sprachen solten reden können. Welches denn auch an Pfingsten erfüllet worden, da sie in viel Sprachen die grossen Thaten Gottes haben aussprechen können; so gar, daß sich alle Anwesende höchlich verwundern müssen, als sie höreten einen jeglichen seine Sprache reden, darinnen sie gebohren waren, Apost. Gesch. II, und zwar ist nicht nur etwa damahls einem ein und das andere Wort entfallen; sondern was sie redeten, das brachten sie alles in vollkommenen periodis vor, und zwar von Sachen, die von sehr grosser Wichtigkeit waren, als nicht nur aus der Apostel Exempel, sondern auch aus der Menge der bekehrten Kriegs-Knechte, Apost. Gesch. X, 46. und den zwölff Ephesiern, Cap. XIX, 6. erhellet. Und war dieser Reichthum so groß, daß, nach der Muthmassung des Ambrosius, sie, die Apostel, zum wenigsten alle Sprachen in der gantzen Welt zu reden vermocht. Und darff man nicht meynen, als ob diese Gabe nicht länger gewähret, als etwa so lange der heilige Geist in sichtbarer Gestalt über ihnen gewesen; sondern, als sie in alle Welt ausgiengen, haben sie immer und stets mit fremden Sprachen reden können. Wieviel Sprachen aber die Apostel in der ersten Kirche geredet, kan man so eigentlich nicht sagen. Es werden Apost. Gesch. II, vielerley Nationen erzehlet, daher etliche in den Gedancken stehen, als hätten die Apostel nicht mehr Sprachen verstanden, als daselbst Völcker gedacht würden. Allein es werden daselbst solche Sprachen nur Exempels-weise angeführet; und folgt auch nicht, daß damahls keine andere Völcker zugegen gewesen, als die daselbst namhafft gemacht werden; denn es stehet ja v. 5, es waren Leute da gewesen aus allerley Volck, das unter dem Himmel ist. So darff man auch nicht mit dem Gregorius Nyssenus dahin fallen, die Apostel hätten keine neuen Sprachen geredet, sondern ihre alte Galiläische Sprache behalten; jedoch, daß eine jedwede Nation, die sie gehöret, es also verstanden, als ob sie in derselben Sprache redeten. Denn das kan deswegen nicht statt finden, weil, wie Gregorius Nazianzenus gar recht erinnert, solcher Gestalt das Wunderwerck nicht an denen Aposteln, sondern an denen Zuhörern geschehen wäre; drum sie γλώσσαις καιναῖς, mit neuen, oder wie Apost. Gesch. II, 4. stehet, ἑτέραις, mit andern Zungen reden solten. Adami Delic. Evangel. P. VI. p. 100. u. f.

NEUF, siehe Neune.

Neuf (Chateau) Lat. *Castrum novum*, ein Schloß in Provence, an der Grentze der Savoyischen Grafschafft Nizza, nicht weit von Antibes gegen Norden.

Neuf (Chateau) Lat. *Castrum novum*, eine Frantzösische Stadt und guter Hafen an der Nordlichen Seite von Ober-Bretagne, zwischen Dinant und St. Malo, am Fluß Rance.

Neuf (Chateau) Lat. *Castrum novum*, eine mittelmäßige Stadt in dem kleinen Ländgen Timerais in der Provintz Perche in Franckreich.

Neuf (Chateau), Lat. *Castrum novum*, eine kleine frantzösische Stadt im Angoumois, am Fluß Charente, zwischen Angoulemes und Saintes.

Neuf (Chateau) Lat. *Castrum novum*, eine kleine frantzösische Stadt in der Landschafft Beauce, zwischen Chartres und Verneuil.

Neuf (Chateau) Lat. *Castrum novum*, eine kleine frantzösische Stadt im Hertzogthum Berry, am Fluß Cher, an der Grantze von Bourbonnois.

Neuf (Chateau) Lat. *Castrum novum*, eine kleine frantzösische Stadt in Nieder-Bretagne, am Fluß Aunef, welcher an der Westlichen Küste ins Britanische Meer fällt.

Neuf (Chateau), Lat *Castrum novum*, eine kleine frantzösische Stadt in Orleannois, an der Loire, nicht weit von Orleans gegen Osten.

Neufänger, wird auf Berawercken der erste Finder und Aufnehmer eines Ganges genennet: ingleichen derjenige, welcher die letzten Maassen muthet; worüber bißweilen grosse Differenz entstehet.

Neu-Falckenstein, ein Berg-Schloß im Canton Solothurn, in der Schweitz, siehe Falckenstein, im IX Bande, p. 144. u. f.

Neufarn, oder wie es in den mittlern Zeiten genennet worden *Niwivara*, und *Nivarum*, ein Dorf in dem Stifte Freysingen, welches besagtem Stifte gegen das Ende des VIII. Jahrhunderts nach Christi Geburth unter dem Bischof Atto geschencket, und diese Schenckung nachhero verschiedentlich bestätiget worden. Meichelbeck Hist. Frisingens. T. I. p. 98. 104. u. f. 113. 125.

NEVF-BOVRG, eine Stadt, siehe Neuburg.

NEVFCHASTEL, oder Neuchastel, eine Stadt in der Normandie, in dem Gebiete von Caux an einem kleinen Flusse, welcher in die Bethune fleußt, 7 oder 8 Meilen von Dieppe, und 4 Meilen von Aumale. Die Gegend daherum heisset Bray, welches in der Landes-Sprache einen morastigen Boden bedeutet, wie denn der hiesige würcklich also beschaffen, und dahero gute Weyde, aber schlechte Korn-Felder hat. Der Ort ist seit etlichen hundert Jahren aufgekommen, oder wenigstens bekannt worden. Baudrand.

Neufchastel, siehe auch Neufchatel.

Neufchatel, Neufchastel, Neuchatel, Neufchatle, Neuburg und Welsch-Neuburg, ein souveraines Fürstenthum, welches an die Frantzösische Grafschafft Burgund, den Canton Bern, das Gebiet des Bischofs zu Basel und an die Vogtey Granson gräntzet, und 6 Meilen lang, und 2 Meilen breit ist. Das Erdreich des Landes ist durchgehends steinigt; bringet aber den besten Wein in der gantzen Schweitz hervor, von dessen Vertrieb die beständigsten Einkünfte des Landes herkommen. Nebst der Hauptstadt Neufchatel, gehören dazu die Stadt und Schloß Vallangin, die Chatellanies zu Landeron, Boudry, Val de Travers, Thielle, ingleichen die Meyereyen la Coste, Rochefort, Boudevilliers, Colombier, Bevaix, Cortaillods und Lignieres, die Verrieres, La Bovine, Vauxmarcus, Gorgier und Travers. Dieser souveraine Fürst von dieser Landschafft, welches seit 1707 der König von Preussen ist, hat zu Neuburg einen Gouverneur, welcher neben sich zu Abhandlung der Stand- und Policey-Sachen einen eignen Staats-Rath hat, nebst einigen Beamten, zum Exempel den General Seckelmeister, Cantzler, Commissarien, Advocaten, wie auch die Chatellain und Meyer über iedes Gericht. Hiernächst hat man in dieser Souverainite die 3 Stände von Neuburg und Vallangin. Der erstere Stand bestehet aus dem Adel und wird an beyden Orten von den 4 ältesten Staats-Räthen vorgestellet; den andern machen die Beamten, nemlich zu Neuburg die Castellanen von Landeron, Boudry, Val de Travers und Thielle, zu Vallangin aber die Meyer von Vallangin, Lode, la Sagne, Brenets und la Chaux de Fond, und zwar die letzen wechselsweise; der dritte bestehet zu Neuburg aus 4 von dem Staats-Rath zu Neuburg jährlich erwählten Bürgern, zu Vallangin aber aus 2 Richtern und aus 2 Lieutenants von den Bürgern. Die erstern sprechen über die von Gerichten, Chatellanies und Mairies des Fürstenthums Neufchatel, die andern über die aus der Herrschafft Vallangin an sie gehende Appellationen, und hat weiter keine Appellation statt. Beyde sitzen alle Jahre zu Ende des May, und ihre Einwilligung wird zu Einrichtung oder Aenderung der Landes-Ordnungen erfordert. Diese 3 Stände haben das Recht auf den Fall über die Souverainite dieser Lande allein zu urtheilen. Nebst diesem Gericht sind auch noch die Criminal-Gerichte, herrschafftliche Consistoria, und absonderliche Ehe-Gerichte. In diesem Staat ist alles reformirt, bis auf Landeron und Cressier, welche der Catholischen Religion beypflichten.

Diese Landschafft war ehemahls ein Theil des Königreichs Arelat, und des daraus entstandenen Königreichs Burgund, und kam mit selbigem an den Kayser Conrad II. Sie hatte aber eigne Grafen, deren einer, Namens Memphis, schon 815 gelebet haben soll. Doch ist gar nicht hieher zu ziehen, wie von einigen Scribenten geschiehet, daß Graf Heinrich zu den Zeiten Kayser Rudolphs I sich selbsten darum gebracht, indem er bey seiner Huldigung eines gemeinen Bürgers Frau geschändet, und dadurch zu grosser Weitläufftigkeit Anlaß gegeben. Dann diese Geschichte hat sich nicht zu Neufchatel, sondern zu Neuburg am Rhein, 3 Meilen unterhalb Basel, zugetragen, und war dieser Graf Heinrich, der jüngere Sohn Graf Eggens von Brach. Indessen war Rolin, ein Herr von Neufchatel, Amadäi Sohn, Berchtolds Enckel, vielleicht ein Bruder oder Vetter des erwehnten Grafens Heinrichs, eifrigst dahin bedacht, wie er Neufchatel an Johannen von Chalon, welchem das dominium directum secundarium über Neuburg von langer Zeit zugestanden, vollkömmlich bringen mögte. Er brachte es auch bey mehr gedachtem Kayser dahin, daß dieser dem ermeldeten Johanni von Chalon nebst dem dominio directo secundario auch das dominium utile von Neufchatel 1288 im Sept. überliesse. Hierauf wurde so gleich von diesem erregter Rolin damit subinfeudiret, doch anfänglich das Lehen nur auf die männliche Leibes-Erben restringiret, bis es endlich 1311 den 2 Jul. also erweitert worden, daß wenn Rolin ohne männliche Erben versterben würde, eine von seinen Töchtern zu folgen befugt seyn solte. Er hinterließ aber Ludewigen, welcher 1357 Johann III von Chalon den Eyd der Treue geschworen, und als er 1373 gestorben, 2 Töchter nach sich gelassen. Die erstgebohrne Isabelle, welche sich mit dem Grafen Rudolphen von Nidau vermählet, schloß ihre jüngere Schwester Verene, des Grafen Egon III von Freyburg Gemahlin, nach den Burgundischen Rechten von der Erbschafft aus. Allein sie setzte nachmals solche Rechte so gar aus den Augen, daß sie ihrer Schwester Sohn, Conraden von Freyburg in Ermangelung eigner und leiblicher Erben im Testament zu ihrem Nachfolger benannte. Darwider setzte sich zwar Johann IV von Chalon, Printz von Oranien; allein gefährliche Weitläufftigkeiten zu vermeiden, belehnte er 1397 den gedachten

Conrad von Freyburg damit, welcher aber gestehen muste, daß er dieses Lehen nicht der Anverwandschafft, sondern bloß der Gnade Johannis von Chalon zu dancken hätte. Doch da der Lehens-Herr mit dem Hertzoge Johann in Burgund in Krieg verwickelt war, wurde der Graf Conrad untreu, und unternahm sich, die Freyheiten der Bürger zu Neufchatel zu kräncken. Allein da sich Johann IV von Chalon unvermuthet verglichen, muste Graf Conrad wieder zum Creutze kriechen; dabey denn verordnet wurde, daß bey Abgang rechtmäßiger Leibes und Lehens-Erben, die gantze Grafschafft an das Haus Chalon zurück fallen solte. Aus der dabey aufgerichteten Acte kan man ersehen, wie das Haus Chalon ein Burgundisches Lehen in ein Deutsches Mann-Lehen verändern wollen. Jedoch ist Conrad 1407 den 24 Aug. aus besonderer Gnade wieder nach dem Burgundischen Lehen-Recht investiret worden, wobey aber weder des Marggrafen von Hochberg, noch seiner Mutter Annen, sondern einig und allein der Descendenten Conrads, die im Hause Neufchatel verbleiben würden, Meldung geschehen. Conrads Sohn, Johann, empfieng 1453 gleichfalls die Lehen, kam aber dem geleisteten Eid schlecht nach, und setzte seinen Vetter, den jüngern Marggraf Rudolphen von Hochberg, zum Erben von Neufchatel ein, wovon zwar Ludewig von Chalon bereits 1457 Besitz genommen hatte, aber nachgehends wieder war aus dem Besitz gesetzet worden. Solches konnte um so viel leichter geschehen, weil die Stadt Bern dem Grafen, als ihrem Mitbürger, allen Vorschub that. Nachdem Rudolph also mit Macht durchgedrungen, ließ er bey Ludewigen von Chalon durch Abgeordnete um die Belehnung anhalten, aber vergeblich. Hierauf wurde die Sache bald vor den Rath zu Bern, bald vor den Kayser gebracht, aber überall nichts ausgerichtet. Nach dem Tode Printz Ludewigs von Oranien, welcher 1463 erfolget, waren seine Nachkommen so gar unglücklich, daß, da Wilhelm die Neutralität zwischen König Ludewigen XI in Franckreich und Carln von Burgund ergriffen, er seine Lande und Freyheit verlohr. Desgleichen da Ludewig, sein anderer Sohn, sich als General der Burgundischen Reuterey brauchen ließ, nahmen die Schweitzer nicht nur Neufchatel, sondern auch viele andere Plätze weg. Ja da endlich Huguenin III, ein Sohn Ludewigs, sich mit dem Canton Bern setzen wollen, kam ihm der Tod so unvermuthet auf den Halß, daß man an die Wiedererlangung von Neufchatel nicht weiter so leicht gedencken durffte; absonderlich da der eintzige Erbe, Johann V von Chalon, Wilhelms Sohn, und Ludewigs Enckel, in dem Treffen bey St. Aubin le Cormier von Carln VIII aus Franckreich gefangen worden. Das Haus Hochberg hingegen war weit glücklicher, und wurde in dem Besitz durch den Canton Bern geschützet, welcher es eben so wohl als der Canton Freyburg unter seine Mitbürger aufgenommen hat. Ludewig von Longeville bekam des Marggrafen Philipps von Hochberg eintzige Tochter Johannam zur Gemahlin, und nach seines Schwieger-Vaters Tode Neufchatel, welches ihm aber die Schweitzer 1512, als sie mit Franckreich Krieg führten, abgenommen, und bis 1529 vacant gehalten, in welchem sie dasselbe, der unterdessen verwittweten Johannä auf Francisci I Vorbitte wieder gegeben, obschon Printz Philibert von Orange allen Fleiß anwendete, es vor sich zu erhalten. Als im Jahr 1530 in dieses Printzen Person das Haus Chalon verfiel, und Renatus von Nassau succedirte, fieng dieser Hertzog von Longeville dessentwegen einen Proceß mit demselben an, wie an seinem Ort gedacht worden; doch weil das Hauß Nassau eine starcke Gegen-Prätension auf Neufchatel machte, ist man beyderseits im Besitz geblieben. Leonorus, Hertzog von Longeville, fieng 1526 an, sich einen souverainen Grafen, und dessen Sohn Heinrich I, einen souverainen Printzen von Neufchatel zu nennen. Als Hertzog Heinrich II 1663 starb, hinterließ er 3 Kinder, nemlich 1) von Louisen von Bourbon, einer Tochter Carls, Grafen von Soissons, Marien, eine Gemahlin Heinrichs von Savoyen, Hertzogs von Nemours, die bey ihrer Vermählung dem Recht der Erbfolge gegen eine Summe Geldes entsagt. 2) Johann Ludewigen, und 3) Carln Paris, welche von Annen Genovieven von Bourbon, einer Tochter Heinrichs, Printzen von Conde, gebohren waren. Der ältere war anfangs Fürst von Neufchatel, erwählte aber hernach den geistlichen Stand, gieng in ein Jesuiter-Collegium, und überließ also das Fürstenthum seinem Bruder Carln. Nachdem aber dieser in dem Kriege 1677 umgekommen, fiel das Fürstenthum an jenen zurück. Dieser Abt von Longeville hatte 1668 ein Testament zum Nutzen des Hauses Conty gemacht: als er nun 1694 in der Abtey St. George bey Rouan starb, nahm der Printz Conde durch Frantzösische Hülffe dasjenige, so in Franckreich gelegen, in Besitz; des Verstorbenen Halb-Schwester aber, Marie von Orleans, verwittibte Hertzogin von Nemours, erhielt mit der Stände gutem Willen das Fürstenthum Neufchatel, als ein Land, das nicht patrimonial, mithin ohne der freyen Stände Bewilligung nicht auf eine andere Familie kommen kan, welches ihr aber 1699 von dem Parlement zu Paris abgesprochen ward; und vielleicht würde sie mit Gewalt aus dem Besitz getrieben worden seyn, wenn nicht eines theils die mit Neufchatel im Bund stehende 4 Eidgenößischen Cantons, die Verfahrung des Parlements zu Paris, als welches über ein dem corpori Helvetico einverleibtes Land keine Jurisdiction hat, gemißbilliget, und die 3 Stände bey ihrem Recht erhalten; andern theils der König Wilhelm in Engelland die Orangische Prätension wieder hervorgesucht, und dieselbe so wohl in der Schweitz als an dem Frantzösischen Hofe angebracht; anbey aber sich erklärt, die Hertzogin Zeit Lebens in Besitz zu lassen, welches auch der Printz Conty thun solte. Die Hertzogin blieb also zwar bey der Regierung, aber in beständiger Ungnade des Königs in Franckreich, der sie auf ihrem Schloß zu Colomils im Lande Brie, gleichsam wie im Arrest hielt, bis sie 1707 starb, womit der Streit aufs neue angieng. Die Prätendenten leiteten ihr Recht theils aus der Verwandtschafft mit dem Hause Chalon, theils aus der mit Longeville, theils aber aus andern Umständen her. Zur ersten Classe gehörte 1) der König in Preussen, so wohl, weil er Universal-Erbe des Hauses Orange zu seyn glaubte, als auch wegen der besondern Cession König Wilhelms, so 1694 den 23 Octobr. eventualiter errichtet worden. 2) Die übrigen Prätendenten zur Orangischen Erbschafft waren Nassau Dietz, und Nassau-Siegen. 3) Margarethe oder Johanne von Monchy-Montcavel, eine Gemahlin Ludewigs von Mailly: 4) Der Marquis von Allegre, welche beyde ihr mütterlich Geschlecht von Johann IV von Chalon, Printzen von Orange jüngern Sohn, Johann de Viteaux, doch ziemlich weitläufftig, herführten. 5) Leopold Eberhard, Printz von Mümpelgard, welcher Margarethen von Chalon, Johanns III Tochter, unter seine Vorfahren zehlte. Auf die Anverwandtschafft mit dem Longevillischen Hause berieffen sich 1) der Hertzog von Villeroy, für sich und seine Base, Johanne Francisce Paule von Gondy, verwittwete Hertzogin von Lesdiguieres, deren Erbe er war, weil dieser seiner Basen, und seiner Gemahlin älter Mutter Antonie, Hertzogs Leonori I zu Longueville Tochter gewesen. 2) Der Graf von Matignon, weil er von erst gedachten Hertzogs jüngster Tochter, Leonoren, herstammte, und um einen Grad näher als die vorhergehenden verwandt, denen er auch als männlicher Erbe vorzuziehen wäre. 3) Der Printz von Carignan, weil seine Ur-Groß-Mutter mütterlicher Seite, Franciſca, Hertzogs Leonori I Schwester gewesen. 4) Louise Leontine Jacobine von Bourbon-Soissons, des Ritters Ludewigs Heinrichs von Soissons, der der verstorbenen Hertzogin natürlicher Bruder gewesen, eintzige Tochter, die sich wegen ihres Vaters unehelichen Geburt nicht so wohl auf die Descendentz von eben dieser Franciſca, als auf das Testament berief, so die letzte Fürstin von Neufchatel zu ihrem Vortheil gemacht hatte. Ferner machten das Hauß Baden, Fürstenberg und der Canton Ury einiges Recht. Die mächtigsten Prätendenten aber waren der Printz Conty, und der König in Franckreich selbst. Der erste gründete sich, wie schon gedacht, auf das Testament des so genannten Abts von Longueville, und der andere ließ den 28 Octobr. 1707 durch das Parlement von Besançon ihm selbst dieses Fürstenthum als ein Lehn der Baronie Arlay zusprechen; mit welcher Dependentz es zwar seine Richtigkeit hat; weil aber die gantze Baronie mit zu den Chalonischen Gütern in Franche Comte gehöret, worauf das Hauß Orange und dessen Erben nie renunciret; so liessen sich die Stände von Neufchatel dadurch eben so wenig, als durch die Vorstellung der übrigen Prätendenten, welche gröstentheils persönlich oder durch Gevollmächtigte gegenwärtig waren, abwendig machen, den König von Preussen, der ihnen so wohl durch den Grafen von Metternich, als durch etliche Hand-Briefe seine Gerechtsame kund machte, zu ihrem Herren unter der sonst gewöhnlichen Capitulation 1707 den 3 Novembr. anzunehmen. Die Frantzosen droheten zwar anfangs dieses mit Feuer und Schwerdt zu rächen; als aber die Neufchateler sich durch der Berner und anderer Protestirenden Cantons Hülffe in gute Positur setzten, liessen die Frantzosen geschehen, daß dieser kleine Staat die Neutralität ferner geniessen mögte, wobey es auch bis zu dem Utrechtischen Frieden 1713 geblieben, in welchem der König von Preussen von der Kron Franckreich als souverainer Fürst von Neufchatel und Vallangin erkannt worden. Staat von Baden. It. Staat von Preussen. Preuss. und Brand. Staats-Hist. ꝛc. Die Rechte der Frantzös. Prätendenten stehen meistens in den Memoires de la Paix von Utrecht t. 4. Die Preuss. in Gundling. Hister. Nachricht von der Grafschaft Neufchatel und Vallangin und deren Erläuterung. Franckf. und Leipzig 1708 in 8. it. in Peter von Hohenhard Preuss. Neuburg 1708. 4. Die Nassauischen in Memoire des droits du feu Roi Guillaume sur la Comté de Neufchatel 1703. fol.

Neufchatel, Neuburg, Welsch-Neuburg, Lat. *Neocomum, Neocastrum*, die Hauptstadt in dem souverainen Fürstenthum gleiches Namens, liegt an einem 9 Stunden langen und 3 Stunden breiten See, der gleichfalls von ihr den Namen führt. Das Schloß daselbst, auf welchem der Gouverneur wohnt, ist nebst der dabey stehenden Kirche zu Ende des 9 Jahrhunderts von der Königin Bertha erbauet worden; viel älter aber ist der mitten in der Stadt stehende Thurm, la tour de Dieſſe genannt, welchen Julius Cäsar aufgebauet haben soll; wie denn einige diese Stadt für die bey den Römern bekannte Coloniam equestrem, andere für Noidenolex halten. Diese Stadt stehet zwar unter dem Könige von Preussen als ihrem rechtmäßigen Fürsten; sie hat aber schöne Freyheiten, Stadt-Recht und eigen Regiment, bestehend in klein und grossem Rath, dessen Haupt und Präses der regierende Bürgermeister ist. Der kleine Rath bestehet aus 24 Mann, und besorget der Stadt sonderbare Geschäffte; zugleich ist er auch das Stadt-Gerichte in erster Instantz, wiewohl alsdenn der Maire, als des Fürsten Mann, das Præsidium führet, gleichwie auch in dem Criminal-Gerichte, welches ebenfalls der Rath ausführet, und die Urtheile fället, des Fürsten Gnade vorbehalten. In Civil-Sachen gehet die Appellation vom Rath an die drey Stände. Der grosse Rath bestehet aus 40 Mann, der sich nebst dem kleinen Rath gewöhnlich alle erste Montage in jeglichem Monate versamlet, um die Stadt- und Policey-Sachen einzurichten. Ausser diesem Tage aber, kan er sich nicht versammlen, ohne Wissen und Willen des Maire. Es sind in der Stadt 4 Bürgermeister, welche alle halbe Jahre die Regierung unwechseln, und les quatres Ministraux genennet werden. Ihre Pflicht ist, für die bürgerliche Freyheiten Sorge zu tragen und die Policey der Stadt in gutem Wesen zu erhalten. Sie machen auch den dritten Stand in dem 3 Ständen Gericht, so offt es um einen Spruch über die streitige Landes-Herrlichkeit, oder nur die Fundamental-Gesetze zu thun ist. Im Jahr 1033 ist diese Stadt vom Kayser Conraden II belagert und fast ruiniret worden. Im Jahr 1248, 1268, u. 1450 hat sie grosse Feuers-Brunst erlitten. Im Jahr 1486 ist sie mit der Stadt Bern in ein ewiges Bürger-Recht getreten. Im Jahr 1579 hat sie durch einen Wasser-Guß empfindlichen Schaden ausgestanden, der da-

damals auf 50000 Cronen geschätzt wurde. Im Jahr 1714 verbrannte abermahl ein grosser Theil der Stadt, also, daß über 150 Familien dadurch in Armuth gesetzet worden. Aegid. Tschudy Chron. MSer. P. 2. ad an. 1406. Plantin abregé p. 722. E. B. H. P. I. in append. p. 41. seqq. Haller Contin. hist. MSCr. Bullinger l. 42. c. 3.

Neufchatel, Neufchastel, Neuchastel, Neuchatel, Lat. *Novum Castellum*, und *Novum Castrum*, eine kleine Stadt, welche den Titel einer Herrschafft hat, im Ardenner Walde im Hertzogthum Luxenburg 4 grosse Meilen von Arlon gelegen. Sie ist ziemlich befestiget, und hat sonderliche Bollwercke, welche auswendig rund, innewendig aber flanquiret sind. Es soll dieser Ort vor diesem *Novem castra* genennet worden seyn, wegen der 9 unterschiedenen sehr festen Thürme, so ihre besondere Namen hatten, und da erbauet gewesen, und ist dieser Name Neuf-Chateaux, endlich in Neufve Chateau und Neufchatel verwandelt worden. Sie gehörete vor Zeiten denen Grafen von Stollberg, von denen sie durch Heyrathen an die Grafen von Löwenstein Wertheim gekommen ist, wiewol hiebey dieses zu mercken ist, daß noch heutiges Tages die Grafen von Löwenstein Wertheim mit denen Stollbergischen Grafen über diesen und andere Oerter im Luxenburgischen annoch im Rechts-Handel begriffen sind, welcher lange Jahre bey dem Cammer-Gerichte zu Wetzlar anhängig gewesen, seit 1735 aber gar auf den Reichs-Tag zu Regenspurg gediehen ist. Siehe Rochefort.

Neufchatel, Lat. *Novocastrum*, eine Stadt in der Grafschaft Avignon oder Venaissin in Franckreich 2 Meilen von Avignon und eben so weit von Isle gelegen. Sie gehöret dem Pabst. Zeillers Itin. Gall. p. 394.

Neufchatel, Neuchastel, Lat. *Novum Castrum*, eine kleine Frantzösische Stadt in der Isle de France am Fluß Aisne. Sie lieget eigentlich im Lannois, nicht weit von Rheims.

Neufchatel, eine kleine Stadt in Lothringen, nahe bey dem Ursprung der Maas, und nicht weit von Toul.

Neufchatel, Neucastell, oder Neuchastell, ein Amt und Schloß gleiches Namens in der Unter-Pfaltz, der Zweybrückischen Linie gehörig. Tolner. H. P. p. 62.

Neufchatel, eines der ansehnlichsten Geschlechter in der Franche Comte, stammt von Theobalden I Herrn von Neufchatel her, welcher 1165 gelebet. Von dessen Nachkommen sind zu mercken, Theobald III, der Grosse zugenamt, welcher dem Grafen Johanni von Chalons, Grafen von Auxerre, gegen den Hertzog von Burgund, und 1352 dem König Johanni von Franckreich wider die Engelländer diente. Dessen Sohn, Johann, Bischoff von Nevers und Toul, welcher von dem Gegen-Pabst Clemente VII 1385 zum Cardinal und Bischoff von Ostia und Velitri gemacht worden, und 1398 zu Avignon in dem Geruche der Heiligkeit gestorben; Humbert, Bischoff von Basel; Johann, Herr von Montagu, Grand bouteiller von Franckreich und Ritter des güldenen Vliesses; Theobald VII, welcher 1396 bey Nicopolis blieb. Theobald VIII, des vorhergehenden Sohn, Königl. Frantzösischer Ober-Hofmeister und Ritter des güldenen Vliesses; Theobald IX, Marschall von Bailli von der Franche-Comte; Heinrich, der dem Hertzoge von Burgund gegen den Hertzog von Lothringen diente, in der Schlacht bey Nancy gefangen ward, darüber seine Güter verlohr, und 1504 starb; Claudius, Herr von Fay, Grancey ꝛc. Gouverneur des Hertzogthums Luxenburg und der Grafschafft Chuy, auch Ritter des güldenen Vliesses, welcher 1505 ohne männliche Erben gestorben; Anton, Bischoff von Toul, der 1490 gestorben; Johann, Herr von Montagu ꝛc. General-Lieutenant in dem Hertzogthum und der Grafschafft Burgund; Carl, Ertz-Bischoff von Besançon, der 1498 starb; Ferdinand, welcher von 3 Gemahlinnen keine männliche Erben gelassen. Anselme.

Neufchatel, ein geschickter Mahler, aus der Grafschafft Bergen im Hennegau gebürtig, fieng erstlich zu Mons an, dieser Kunst obzuliegen, und kam hierauf 1561 nach Nürnberg, allwo er sehr viel Contrefaite verfertigte, die noch heut zu Tage von den Kennern, als grosse Meisterstücke aufbehalten werden. Doppelmayr von Nürnberg. Künstl.

Neufchateller-See, Neuchateller-See, Neuburger-See, Lat. *Lacus Neocomus*, Frantzösisch *Lac de Neufchatel*, lieget an der Grafschafft Neufchatel in der Schweitz, an den Gräntzen von Franckreich, und hat seinen Namen von der daran liegenden Stadt Neufchatel. Man kan aus diesem See in den Genfer- und Bieler-See und folgends in die Aar und den Rhein kommen, welches den Einwohnern zur Handlung sehr bequem ist.

Neufchatle, siehe Neufchatel.

Neufeld, Neuenfeld, ein eingeteichtes Land in dem Kirchspiel Groden im Amte Ritzebüttel, auf welchem etliche Häuser stehen.

Neufeld, Neuenfeld, ein grosses Dorf in dem so genannten alten Lande des Hertzogthums Bremen, an der Elbe gelegen.

Neufeld, Neuenfeld, oder Newenfeld, (Conrad) von Dantzig, gebohren 1623, war Rector zu Königsberg, starb 1656, und schrieb

1. Vindicias manualis Prutenici;
2. Dispp. IV. de origine animæ humanæ per traducem;
3. Dispp. III. de existentia;
4. De legibus;
5. De causa per accidens;
6. Apologiam contra Dreierum;
7. De octavo miraculo mundi.
8. de summa hominis felicitate eaque morali, Königsberg 1650.
9. de substantiæ divisione in primam & secundam, Wittenberg 1647.

Witte Diar.

Neufeld, Neuenfeld, oder Newenfeld (George) von Dantzig, des vorhergehenden Sohn, war auf den Gymnasio daselbst Philosophiä Professor und Bibliothecarius, schrieb

1. Logicam Synopticam
2. Dispp. V. de ætiologia metaphysicæ & IV. de philos. practicæ natura & cultura
3. 2 de temperantia,

4. II. de Amicitia,
5. 2 de tyranno,
6. de specie logica,
7. de existentiæ Angelicæ cognitione naturali,
8. de ethicæ natura in genere,
9. de virtute morali,
10. de fortitudine,
11. de modestia,
12. de veracitate,
13. de imperantibus,
14. de Principum electione, successione & inauguratione,
15. de Principis virtute in genere ac in specie ad Deum relata,
16. de physicæ natura,
17. de Pavone,
18. Manipulum theorematum ethicorum &c.

und starb den 2 August. 1673, im 48 Jahr. W. d. Præ.

Neufeld (Ulrich von). Unter diesem Namen hat Amos Comenius einen Tractat des Titels Judicium de judicio Valeriani M. zu Amsterdam 1644 in 8 heraus gegeben.

Neufen, eine Stadt und Amt im Hertzogthum Würtemberg, siehe Neyffen.

Neufer, oder Neuffer, Hertzoglich Würtenberg Stuttgardischer Expeditions-Rath und erster Kammer-Diener des im Jahr 1737 verstorbenen Hertzogs Carl Alexander von Würtemberg. Er muste im Jahr 1733 nach dem Tode des Hertzogs Eberhard Ludewig von Würtenberg Stuttgard, auf Befehl erst ermeldeten Hertzogs Carl Alexander, als damaliger Hof- und Regierungs-Rath auch Landschaffts-Syndicus von der Landes-Regierung, des auf besagten Hertzog vererbeten Hertzogthums Würtenberg, Besitz nehmen: und ist übrigens derjenige gewesen, dem ermeldter Hertzog am 12 Mertz 1737 zuerst die ihm jählings zugestossene Unpäßlichkeit, die ihm auch noch selbigen Tages den Garaus gemachet, geklaget hat, wie er denn auch bey des Hertzogs Absterben selbst zugegen gewesen ist. Ranfts Genealogischer Archivarius VIII. Th. p. 383. XXXI. Th. p. 39. u. f.

Neu-Fez, eine Stadt in dem Königreich Fez in der Barbarey, siehe Fez, im IX Bande p. 789 u. ff. und insonderheit p. 790.

Neuffen, eine Stadt und Amt im Hertzogthum Würtenberg, siehe Neyffen.

Neuffer, Würtenbergischer Expeditions-Rath, siehe Neufer.

Neuf-Fons oder Neufons, Lat. *Novem-Fontes*, eine Abtey Prämonstratenser-Ordens in dem Archipresbyterat Limagne in Nieder-Auvergne in Franckreich an dem Bache Andelot eine Meile von St. Pourcain gelegen, und unter das Bißthum Clermont gehörig. Sie wird auch St. Gilbert genennet, welcher sie um 1150, als er aus dem gelobten Lande zurück gekommen, aestifftet, auch der erste Abt darinnen worden. Ihr ist die Abtey St. Andre neben Clermont gelegen unterworffen. Das Verzeichniß ihrer Aebte ist, wie folget:

1. St. Gilbert, starb 1152.
2. Gottfried.
3. Peter I 1159.
4. Johann 1188.
5. Stephan.
6. B. 1213.
7. Pontius 1253.
8. Arnulphus 1259.
9. Gerald von Uzenda 1280.
10. Peter von Montemond 1286.
11. Hugo von Mardonia oder Mardachia 1311, starb 1324.
12. Johann von Razella 1325.
13. Wilhelm 1350.
14. Johann Boirolli 1380, starb 1400.
15. Johann Chapus 1400, kömmt noch 1424 vor.
16. Humbert von Chareil 1441.
17. Wilhelm von St. Avit 1489.
18. Frantz von St. Avit 1536.
19. Gilbert Bayard 1552.
20. Claudius von Prevost 1638.
21. Jacob du Croc 1651.
22. Ludwig Archon, 1678, starb 1717 den 24 Februar.
23. N. von Tilly, seit den 6 November 1717.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. II.

NEUF-FOSSEE, ein Canal in Artois, siehe Neuer-Graben.

Neufgermain (Ludewig von) war ein Frantzösischer Poet, welcher unter Ludewigs XIII Regierung dem Hertzog von Orleans, dem Cardinal von Richelieu und andern Grossen, zum Zeitvertreib diente. Er pflegte ordentlich solche Verse zu machen, da die letzten Reim-Worte den Zunamen desjenigen, auf den sie gerichtet waren, in sich hielten. Z. E. Der Anfang eines Gedichts auf den Herrn Godeau war also gesetzt:

La belle & gentile Margo,
Trouvée n'a guere au bord *d'eau*,
Puisant puisa un escargo,
Dont elle fit si bon Chau*deau*,
Qu'il n'en reska point à *Godeau*.

Diese gezwungene Manier zu reimen, zumahl da er ohnedem nicht recht klug war, verursachte, daß man viel abgeschmackt und albern Zeug von ihm zu sehen bekam; worüber ihn absonderlich der berühmte Voiture auf eine sinnreiche Art herum genommen. Indessen finden sich einige satyrische Einfälle in etlichen seinen Versen, welche so gut sind, daß man glauben mögte, er habe sich bißweilen von gescheidern Leuten, als er selbst gewesen, helffen lassen. Er gab sich selbst und bekam von andern das seltsame Prädicat eines Poete heteroclite de Monseigneur, frere unique du Roy. Seine Wercke sind 1637 in 2 Theilen, unter dem Titul les poesies & rencontres du Sieur de Neufgermain, gedruckt worden. Bayle.

Neuf-Havre, eine Stadt in Neu-Engelland in America, siehe Newhavre.

Neu-Flißingen, eine Festung, siehe Flißingen, im IX Bande p. 1249.

Neufmarche, Lat. *Novus Mercatus*, eine Stadt in der Normandie, an dem Fluß Exte, in der Diöces von Rouen, war vor Zeiten sehr ansehn-

sehnlich. Im Jahr 1151 eroberte sie Ludewig VII nach einer scharffen Belagerung. Im Jahr 1154 wurde sie den Engelländern wieder abgetreten. Im Jahr 1161 hielt der König von Engelland, Heinrich II, allhier ein Parlement, von welchem Alexander III vor einen rechtmäßigen Pabst erkennet, dargegen aber der Pabst Victor verworffen ward. Vales. Notit. Gall. p. 388.

Neuf-Moustier, eine Abtey, siehe Moustier-neuf, im XXI. Bande p. 2001.

Neuf-Moutier, eine Abtey, siehe Moustier-neuf, im XXI. Bande p. 2001.

Neufoire, ein Fluß in der Provintz Orleans in Franckreich, welcher durch Niort fließet, und die Landschaften Poitou, und le Pais d' Aunis von einander unterscheidet. Zeillers Itiner. Gall. p. 493.

Neu-Fondland, Inseln in America, siehe New-Foundland.

Neufons, eine Abtey, siehe Neuf-Fons.

Neuforen, Nünforen oder Nüfferen, ein Schloß und Herrschaft in der Landgrafschaft Thourgow, so viel Jahre von denen Stockarn zu Schaffhausen besessen worden. Im Jahr 1680 hat Caspar Escher in Zürch dieselbe an sich gekaufft, und kurtz hernach 1694 dem Stand Zürch überlassen, worauf selbige das Schloß und Pfarr-Kirche neu erbauet und zu einer Vogtey geordnet, welche durch einen ihrer grossen Räthe, zu 9 Jahren abwechselnd, verwaltet wird. Dyrsteler.

Neu-Forest, ein grosser Wald in Engelland, siehe New-Forest.

Neu-Forwerck, ein unter Magdeburgische Hoheit gehöriges Forwerck in der Grafschaft Mansfeld. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth Sachsen ꝛc. Beyl. B. p. 56.

Neufoundland, Inseln in America, siehe Newfoundland.

NEUF QUATRE, Neunviertel-Tact, Neuf huit, Neunachtel-Tact, Neuf seize, Neunsechzehentheil-Tact. Loulie Elements de Musique p. 42.

Neu-Franckfurt, siehe Franckfurt (Neu) im IX Bande p. 1717.

Neu-Franckreich, eine Landschaft in America, siehe Canada, im V. Bande p. 495 u. f.

Neufville, eine Stadt nebst einem Schloß, in dem Westerreiche an der Saar, übet Kauffmanns-Sarbrück gelegen. Sie führet den Titul einer Herrschafft, und ist in dem 16 Jahrhundert durch Johann von Saarwerden an den Wild- und Rhein-Grafen Johannem VI gekommen, wie denn noch heutiges Tages eine Linie derer Wild- und Rhein-Grafen daselbst residiret und daher den Namen führet. Tromsd.

Neufville, mit dem Zunamen en Hez, ein Dorf in der kleinen Landschaft le Beauvaisis in der Provintz Isle de France in Franckreich. Es verdienet deswegen gemercket zu werden, weil der gelehrte Adrian Bailler daselbst gebohren worden.

Neufville, ein ansehnliches Frantzösisches Geschlecht, welches viel berühmte Leute hervor gebracht. Nicolaus von Neufville I, war unter Francisco I nach und nach Audiencier bey der Cantzeley, Schatzmeister von Franckreich, und Finantzen-auch Cammer-Secretarius, starb 1553, und verließ Nicolaum II, Johannem, Herrn von Chantelou, dessen Sohn Johann ohne Erben starb, und Annen, eine Gemahlin Christophs de Thou. Nicolaus II, Herr von Villeroy, Alincourt ꝛc. nahm vermöge des Testaments seines Verwandten Peters le Gendre, Herrn von Villeroy, dessen Namen und Wapen an, und starb 1595 im hohen Alter, als General Lieutenant von Isle de France, Gouverneur von Pontoise, und Schatzmeister des Ordens St. Michael. Sein Sohn, Nicolaus III, von dem ein Articul folget, ließ von Magdalenen von l'Aubespine, einer Tochter des Staats-Secretarii Claudii von Chateauneuf, einer wegen ihres Verstands berühmten Frau, Carln, ingleichen einen natürlichen Sohn, Nicolaum, Abt von Fontenelles, der 1606 gestorben. Carl, Marquis von Alincourt, Herr von Villeroy, Ritter der Königl. Orden, Gouverneur von Lion, Lionnois, Forez und Beaujolois, auch weiland Abgesandter zu Rom, starb 1642 im 76 Jahr. Von seinen Kindern sind zu mercken: 1) Magdalene, eine Gemahlin Peter Brularts, Marquis von Sillery und Puysieux. 2) Catharine, eine Gemahlin Johann von Souvre, Marquis von Courteuvaux. 3) Nicolaus IV, von dem gleichfalls ein eigener Artickel folget. 4) Heinrich, Graf von Bury, der 1628 ohne Erben gestorben. 5) Camillus, gebohren 1606, Ertz-Bischoff von Lion, Commandeur vom Orden des heiligen Geistes, General-Lieutenant von Lion und Lionnois, der 1698 gestorben. 6) Ferdinand, erst Maltheser-Ritter, hernach Abt von St. Vandrille, ferner Bischoff von St. Malo und Chartres, auch Staats- und Kirchen-Rath, der 1690 im 82 Jahre gestorben. 7) Lyon Franciscus, ein Maltheser-Ritter, welcher 1639 vor Turin geblieben. 8) Marie, eine Gemahlin erst Alexanders von Bonne, Grafen von Tallard, hernach Ludewigs von Champlais, Marquis von Courcelles. Nicolaus IV, von dem ein Artickel handelt, zeugte mit Magdalenen, einer Tochter Carls von Crequy, Hertzogs von Lesdiguieres, Carln, Marquis von Alincourt, der 1645 im 19 Jahre seines Alters gestorben, Franciscum, Franciscam, eine Gemahlin erst Justi Ludewigs, Grafen von Tournon, hernach Heinrich Ludewigs d'Albert, Hertzogs von Chaulnes, und zuletzt Johann Dignier, Marquis von Hauterive, der 1701 gestorben, und Catharinen, so an Ludewigen von Lothringen, Grafen von Armagnac, vermählt worden, und 1707 gestorben. Franciscus, Hertzog von Villeroy, von dem ein Artickel folget, zeugte mit Margarethen von Cosse, einer Tochter Ludewigs, Hertzogs von Brissac, 1) Ludewig Nicolaum. 2) Franciscum Pauley, geb. 1677, Ertz-Bischoff von Lion, seit 1714 Commandeur des Ordens vom Heil. Geist, Abt von Frescamp. 3) Franciscum Catharinen, einen Maltheser-Ritter, welcher 1700 ertruncken. 4) Magdalenen, welche Superiorin des Carmeliter-Klosters zu Lyon gewesen und 1723 gestorben ist. 5) Franciscam,

ciscam, eine Wittwe Johann von Souza, Grafen von Prado, Marquis das Minas. 6) Catharine, welche 1715 als Superiorin des Calvaire zu Paris gestorben ist. Ludewig Nicolaus, von dem ebenfalls ein besonderer Artickel folget, vermählete sich 1694 den 23 April mit Margarethen le Tellier, einer Tochter Michael Frantz, Marggrafen von Louvois, die 1711 gestorben ist. Seine Kinder sind a) Ludewig Frantz Annas, welcher 1695 gebohren worden, und im Jahr 1722 den Titel eines Hertzogs von Villeroy, und die Würde eines Pairs von Franckreich, so ihm von seinem Vater abgetreten worden, ingleichen nicht lange hernach, die Würde eines Hertzogs von Retz, welche er von seiner Anverwandtin, der letzten Hertzogin von Retz aus dem Hause Gondy, geerbet, angenommen hat. Ihm ward ferner die Anwartschafft auf das Gouvernement von Lionnois gegeben, welches er auch nach dem im Jahr 1734 erfolgten Tode seines Herrn Vaters, eben wie das Protectorat der Academie der Wissenschafften zu Lion, würcklich erhalten hat. Endlich ist er auch im December 1734 von dem Könige in Franckreich zum Feld-Marschall, und am 1 Jenner zum Ritter des Heil. Geistes ernennet, und in dieser letzten Qualität am 2 Februarius desselben Jahrs installiret worden. Er hat mit Marien Renaten von Montmorency, einer Tochter Carls Frantz Friederich, Hertzogs von Luxemburg, die am 15 April 1716 mit ihm vermählet, und im Jahr 1723 von ihm geschieden worden, eine Tochter, so 1720 gebohren ist, gezeuget. b) Frantz Camillus, erst Marquis, hernach Hertzog von Alincourt, welcher im Jahr 1712 die Anwartschafft auf die Stelle eines Lieutenants General der Provintz Lionnois erhielt, auch nach der Zeit diese Stelle würcklich bekleidete, hiernächst 1717 dem Feldzuge in Ungarn, wie auch der Belagerung und Schlacht bey Belgrad beywohnete, und im Jahr 1718 eine Reise nach Italien that, worauf er ein Regiment zu Pferde erhielt, und den 26 September 1732 an den Kinder-Blattern gestorben ist. Im Jahr 1720 den 4 September vermählete er sich mit Marie Josephine, einer Tochter Ludewig Frantz, Hertzogs und Marschalls von Boufleurs, die ihm unter andern Kindern den 10 October 1723 einen Sohn, der Graf von Sault genannt, gebohren hat, welcher auch noch am Leben, u. der dermahleinstige Erbe des gantzen Hauses von Villeroy ist, weil seines Vatern Bruder, der Hertzog Ludewig Frantz Annas, sich ohne männliche Erben befindet. c) Margarethe Louise Sophie, eine Gemahlin Frantz, Hertzogs von Harcourt, die 1716 bald nach ihrer Vermählung gestorben ist. d) Magdalene Angelica, eine Gemahlin Josephs Maria, Hertzogs von Boufleurs. Das Wapen dieses Geschlechts ist ein goldener Sparren im blauen Felde mit dreyen ebenfalls goldenen Ancker-Kreutzen, deren zwey oben zu beyden Seiten des Sparren, eines aber unter demselben in der Mitten stehet. Auf dem goldenen gekrönten Helm erscheinet ein silberner Einhorns-Kopf. Die Helm-Decken aber sind blau und Gold. Thuanus, Mezeray Abregé de l' histoire de France. Daniel histoire de France, du Toc hist. des secret. d' Etat. Godefroy Anselme Histoire des Grands officiers. von Sommersberg Tab. Gen. Tab. I. *Etat de la France* Tom. I. Kanfts Geneal. Archivarius IV. Th. p. 270. u. f. IX Th. p. 80. u. f. X Th. p. 170. XIV Th. p. 561. XXVIII Th. p. 671. XXXI Th. p. 53 und 60. XXXII Th. p. 150 und 157. XXXIII Th. p. 307. Spener Histor. Insign. illustr. Tom. I. Lib. II. c. 58. §. 2. p. 499.

Neufville, ein Adeliches Geschlecht in der Gegend des Rheins in Deutschland, aus welchem zu Anfange des vorigen XVII Jahrhunderts Abraham gelebet, und dessen Sohn Jacob sich in dem 30jährigen Kriege zu Worms aufgehalten hat. Selbiger heyrathete Sara Pistorius, mit welcher er zwey Söhne gezeuget, von welchen Johann Ludewig im Jahr 1731 verstorben, der andere aber, Jacob, annoch lebet. Dieser erblickete das Licht der Welt in der Stadt Amsterdam, wiedmete sich der Kaufmannschafft, und nachdem er durch Deutschland, Holl- und Engelland eine Reise gethan, entschloß er sich, seinen beständigen Sitz zu Breßlau in Schlesien aufzuschlagen, woselbst er sich auch in die dasige Cornettische Handlung einließ. Im Jahr 1723 entschloß er sich zum Heyrathen, da er sich denn Susannen von dem Velden, eine Tochter Frantz von dem Velden, und Constantien Marien, gebohrnen von Spanheim, ehelich beylegen ließ, mit welcher er drey Kinder, Namens Constantia Marie, Robert und Susanne Margaretha, gezeuget hat. Sonsten leben auch von diesem Geschlechte annoch in Franckfurt Johann Noa von Neufville, Rath, und David und Jacob von Neufville, Gebrüder. Aus schrifftlichen Nachrichten.

Neufville (von) ein Frantzösischer Officier ausm XVI Jahrhundert, hat Discours de la bataille donnée le 3 Octobre 1569 proche de Montcontour heraus gegeben, Paris 1569 und Orleans 1569 in 8. Es ist derselbe nachgehends samt der Nachricht von der 1569 erfolgten Belagerung St. Jean de Angeli zu Poitiers 1621 in 12 aufgelegt worden. Le Long Bibl. hist. de France.

Neufville (Frantz von) Hertzog von Villeroy und Beaupreau, Pair und Marschall von Franckreich, Ritter der Königl. Orden, General-Lieutenant in Lyon, Lyonnois, Forez und Beaujolois ꝛc. ein Sohn Nicolai IV, Hertzogs von Villeroy, war 1645 gebohren. Seinen ersten Feldzug that er 1664 in Ungarn, und ward dabey mit einem Pfeil in den Arm verwundet, folgete hernach als Oberster über das Regiment Lyonnois zu Fuß im Jahr 1667 dem König nach den Niederlanden, wo er sich bey der Belagerung von Ryssel schlecht gehalten haben, und deswegen von seinem Vater sehr übel soll seyn angelassen worden. Das folgende Jahr aber that er sich bey der Einnahme von der Franche Comte, insonderheit bey der Eroberung von Dole, besser hervor, diente folgends in Deutschland, und 1674 abermahls in der Franche Comte, wohnte auch der Schlacht bey Senef, in welcher er verwundet ward, und 1676 der Belagerung Aire, dem Entsatz von Mastricht, und der Einnahme von Conde und Bouschain bey; ward 1677 General-Lieutenant der Königl. Armeen, und befand

sich bey denen Belagerungen von Valenciennes und Cambray, ingleichen 1678 bey dem Entsatz von Charleroy, der Eroberung von Gent, und dem Treffen bey Mons. Nach seines Vaters Tode ward er 1685 Gouverneur von Lyon, und derer übrigen oben bereits namhafft gemachten Provintzen, wie auch im Jahr 1688 Ritter der Königl. Orden, diente 1690 unter dem Dauphin in Deutschland, und war in den folgenden Jahren bey der Belagerung von Namur, und der Schlacht bey Steenkerken. Im Jahr 1693 ernennte ihn der König zum Marschall von Franckreich, und 1694 bekam er auch das Ordens-Creutz des Ritter-Ordens St. Ludewig. Im Jahr 1695 ward ihm nach des Hertzogs von Luxenburg Tode nicht allein die Hauptmannschafft über die Königl. Leib-Garden anvertrauet, sondern der König gab ihm auch das Commando der Armee in Flandern, welches er bis auf den Ryswickischen Frieden geführet, immittelst aber seine Pairschafft mit Bewilligung des Königs seinem Sohn abgetreten hat. Bey angehendem Spanischen Succeßions-Kriege stand er anfangs 1701 in Deutschland, muste aber noch in diesem Jahre zum Commando der Armee in die Lombardie abgehen, verlohr das Treffen bey Chiari, ward 1702 im Febr. von den Kayserlichen in Cremona überfallen, und gefangen nach Inspruck und Grätz geführt, aber zu Ende des Jahrs wieder auf freyen Fuß gestellet; worauf er 1703 wiederum in Flandern, nebst dem Marschall von Boufleurs das Commando führete, und die Stadt Tongres eroberte, wodurch er den weiteren Fortgang der Alliirten Waffen hinderte. Desgleichen commandirte er auch in den Jahren 1704 und 1705 in den Niederlanden und am Rhein, und verlohr am 22 May 1706 gegen die Alliirten ein Haupt-Treffen bey Ramailles. Im Jahr 1708 trat er die Bedienung eines Capitains von der Garde seinem Sohn ab, und ward in **Ludewigs** XIV Testament zum Staats-Minister, Haupt des Finantzen-Raths und Gouverneur des damahligen Königs **Ludewigs** XV ernennet. Er trat auch 1718 solche Würde würcklich an; allein weil er den Absichten des Regenten, des Hertzogs von Orleans, zuwider war, und viele diesem Herren nachtheilige Dinge dem König beyzubringen suchte, so muste er 1722 sich vom Hofe weg, und in sein Gouvernement nach Lyon begeben; über welches Verfahren das Volck und der König selbst, der auch während des Marschalls Abwesenheit viel Gnade vor ihm spüren ließ, grossen Unwillen und Verdruß bezeigte. Er ward auch daher nach des Hertzogs von Orleans Tode 1724 wieder nach Hofe beruffen, und mit grossen Freudens- und Ehren-Bezeigungen empfangen. Er starb endlich 1730 im Julio. Von seinen Kindern, siehe den Geschlechts-Articul **Neufville**. **Limiers** hist. de Louis XIV. **Lamberts** memoir. t. 4. **Europäische Fama**. *Annales de la Cour & de Paris* t. 1. p. 174. **Ranfts** Genealogischer Archivarius IX Th. p. 80. u. f.

Neufville (Frantz von) Lat. *Nova-civitate*, Abt von Grandmont, im 16 Sec. beschrieb das Leben der berühmtesten Leute unter den Vorfahren unsers Heylandes nach dem Fleisch, Paris 1577.

Neufville (Friederich von) beyder Rechten Doctor, welche Würde er im Jahr 1732 auf der Universität zu Marburg in Hessen annahm, und bey solcher Gelegenheit eine Inaugural-Disputation: de Corpore delicti öffentlich vertheidigte.

Neufville (Gerhard von) von Nieder-Wesel im Hertzogthum Cleve, war anfangs der Mathematick ausserordentlicher Professor zu Heidelberg, hernach der Natur-Lehre und Mathematick Professor zu Bremen, ingleichen der Medicin Doctor und Professor, wie auch Physicus Primarius. Er schrieb

1) Arithmeticam theoreticam & practicam, Bremen, 1624. in 8.
2) Disp. theolog. physicam generalem & specialem,
3) Diss. duas de quiete terræ,
4) Cosmologiam & Anthropologiam,

und starb den 28 Jul. 1648, im 58sten Jahr. **Witte** diar. Biograph. **Alegambe** Biblioth. Script. Societ. Jes.

Neufville, oder **Neuville** (Johann, Herr von) von dessen Geschlecht man keine eigentliche Nachricht geben, und nur so viel versichern kan, daß er mit denen, von welchen die vorhergehende Articul handeln, in keiner Anverwandtschafft gestanden, lebte im 14 Jahrhundert, war ein Vetter des Marschalls von **Audenehan**, unter dem er in Gascogne, in Normandie und Picardie Dienste that. Als dieser Marschall in dem Treffen bey Poitiers gefangen worden, ward dem **Neufville** 1356 aufgetragen, die Marschalls Bedienung, bis zu Erledigung des ersten, zu vertreten, und zu gleicher Zeit ward er auch Lieutenant in der Picardie, wo er unter dem Connetable von Ziennes Dienste that. Doch ist er niemahls würcklich Marschall von Franckreich gewesen. Der gedachte Marschall von **Audenehan** setzte ihn 1370 zum Erben ein. **Anselme** hist. des grands Officiers.

Neufville (Johann Jacob) eines Frantzösischen Kauffmanns Sohn, war 1705 Organist in einer Vorstadt zu Nürnberg, gab 1710 das Honig-Opfer auf andächtigen Lippen trieffend, oder den allersüssesten Namen JEsus in 4 Deneck-Sprüchen daselbst in Druck heraus, und reisete in Italien, wo er zu Venedig Lateinische Eacomia, als: Sit nomen Domini benedictum; non est similis tui Domine: beatus vir, cujus est Nomen Domini spes ejus; und confitemini Domino, quoniam excelsum nomen ejus, a Voce sola, 3 stromenti e continuo drucken lassen: man hat auch 6 variirte Arien aufs Clavier von ihm. Daß er 1684 den 5 October zu Nürnberg gebohren worden, daselbst sowol das Clavier-Spielen, als die Composition erlernet, 1707 im November eine Reise nach Italien gethan, über Grätz und Wien im April 1709 zurückgekehret und 1712 den 4 Aug. im ledigen Stande gestorben, dessen berichtet uns die Historische Nachricht von Doppelmayrs Nürnbergischen Künstlern p. 263. u. f.

Neufville (Ludewig) der Artzney-Kunst Doctor, welche Würde er im Jahr 1730 zu Leyden angenommen, und bey der Gelegenheit eine Disputation de Allantoide humana geschrieben und öffentlich vertheidiget hat, so nachher mit Doct. Theo-

Theodor Tronchins, der mit ihm zugleich Doctor geworden, Disputation de Nympha zu Leyden 1736 ihrer Seltenheit, und gründlichen und gelehrten Abhandlungen halber wieder aufgeleget, und auf 5 Bogen in 8 zusammen gedrucket worden sind. **Neue Zeitungen von gelehrten Sachen** auf das Jahr 1736 p. 295.

Neufville (Ludwig von) ein berühmter Medicus zu Amsterdam, welcher daselbst im Jahr 1734 eine neue Auflage von der in Frantzösischer Sprache geschriebenen Theodicee des seel. Herrn Baron von Leibnitz in 2 Octav-Bänden zum Druck befördert hat. Sein diesem Werck vorgesetzter und ebenfalls in Frantzösischer Sprache abgefaßter Lebenslauff des Herrn von Leibnitz ist ziemlich weitläufftig, jedoch artig geschrieben. Weitläufftig, weil er viele Dinge in sich enthält, so dahin nicht gehören, als z. E. die Character der Lehrmeister des Herrn Leibnitzes; artig aber, weilen viele sinnreiche und nützliche Gedancken mit untergemischet sind.

Neufville (Ludewig Nicolaus von) Hertzog von Villeroy und Beaupreau, Pair von Franckreich, Capitain der ersten und ältesten Königlichen Garden, Ritter der Königlichen Orden, General der Armeen, und in dem Gouvernement von Lion, **Lionnois**, Forez und Beaujolois ꝛc. Er war der älteste Sohn des obgedachten berühmten Hertzogs **Franz von Villeroy**, Marschalls von Franckreich, und **Marien Margarethen von Cosse**, des Hertzogs **Ludwig von Brissac** Tochter und Erbin von Beaupreau. Nachdem er den 25 December 1663 das Licht der Welt erblicket, bekam er den Titul eines Marggrafen von Allincourt. Sein Vater als ein sehr galanter Hofmann ließ ihn gleichfalls sehr galant erziehen. Weil er nun eine schöne Leibes-Gestalt hatte, und sich allerhand angenehme Manieren angewöhnete, auch dabey in allen Ritterlichen Exercitien sehr vollkommen machete, so kriegte er gar bald das Lob eines sehr artigen Hof Cavaliers. Die Damen fiengen an ihn sehr lieb zu gewinnen, und da er sonderlich einen sehr geschickten Täntzer abgab, so fand selbst die damahlige Dauphinin, des jetzigen Königs Frau Groß-Mutter, einen solchen Wohlgefallen daran, daß sie Gelegenheit suchete, durch ihn sich im Tantzen perfectioniren zu lassen. Jedoch weil ihr solches bey Hofe übel ausgeleget wurde, sahe er sich genöthiget, seine Lectionen gar bald wieder einzustellen. Im Jahr 1680 erhielte er die Anwartschaft auf die Stelle eines Lieutenant General von denen Landschafften Lionnois, Forest, und Beaujolois. Nicht lange darauf ward er Obrister von dem Regiment Lionnois; den 30sten Mertz 1693 aber Brigadier von der Infanterie, in welcher Qualität er unter dem Marschall von Luxemburg denen Feldzügen in denen Niederlanden, bis auf den Ryßwickischen Friedens-Schluß beygewohnet hat. Immittelst trat ihm sein Herr Vater im Jahr 1694 die Pairschafft ab, von welcher Zeit an er den Titel eines Hertzogs **von Villeroy** geführet, auch in solcher Qualität den 11 April 1696 Sitz in dem Parlamente genommen hat, nachdem er den 3 Jenner vorher zum Feld-Marschall war ernennet worden. Im Jahr 1698 ward er würcklicher Lieutenant General in den oberwehnten Provintzen Lionnois, Forest und Beaujolois. In dem 1701 angegangenen Spanischen Succeßions-Kriege kam er in Italien zu stehen, und wohnete 1702 dem Treffen bey Luzzara bey, von welchem er auch die erste Zeitung nach Versailles überbrachte, und dafür den 13 September desselben Jahrs zum General-Lieutenant der Königlichen Armeen ernennet wurde. Im Jahr 1703 erhielte er den Orden des heiligen **Ludwigs**, und zugleich Befehl, sich zu der Armee in den Niederlanden zu begeben, allwo er denen Feldzügen bis 1707 beygewohnet, auch sich während der Zeit, sowohl in dem Treffen bey Eckern 1703, als auch in der Schlacht bey Ramailles 1706 befunden hat. In dem Jahr 1707 gab er einen Prätendenten zu dem Fürstenthum Neufchatel ab. 1708 trat ihm sein Herr Vater die Stelle eines Capitains von der Königlichen Leib-Garde ab, und im October 1712 erhielte er die Anwartschaft auf das Gouvernement von Lion, gleichwie er solche bereits auf die Hauptmanns-Stelle der Königlichen Jachten zu Corbeil und Senar in Brie erhalten hatte. 1722 im Februarius trat er seinem ältesten Sohn sein Hertzogthum und Pairschaft ab, jedoch mit dem Vorbehalt der Ehre und des Titels davon; wohnete auch noch im October selbiges Jahrs der Königlichen Krönung zu Rheims bey, und trug hiebey nicht nur die Kriegs-Fahne, sondern hatte auch die Ehre, seiner Function als Königlicher Leib-Garde-Hauptmann vorzustehen. Im Mertz des 1723 Jahrs erhielt er nebst seinen beyden Söhnen, les petites Entrées, oder die Erlaubniß, gleich nach des Königs Aufstehen sich in sein Schlafzimmer zu begeben. Im Jahr 1724, den 2 Februarius ward er zum Ritter des Heil. Geistes ernennet, und den 3 dess lben Monats gehörig dazu installiret. 1725 hatte er die Ehre, den König als Leib-Garde-Hauptmann zu begleiten, als er sich mit der Königin vermählte. Im Jahr 1730. im Monat Julius, folgete er seinem Herrn Vater in dem Gouvernement von Lion, und am 22 April 1734 starb er zu Paris gantz plötzlich, nachdem er sein Alter auf 71 Jahre gebracht hatte. Von seiner Gemahlin und Kindern, siehe den Geschlechts-Artickel **Neufville**. **Ranfts** Genealogischer Archivarius X Th. p. 158. u ff.

Neufville (Nicolaus III von) Herr von Villeroy, Alincourt, u. s. w. Rath und Staats-Secretarius, wie auch Großmeister der Königl. Orden, hat sich durch seine Verdienste unter 4 Königen von Franckreich berühmt gemacht. Bereits in dem 18 Jahre seines Alters zeigte er Proben seines Verstandes, und eben darum erwählte ihn der Staats-Secretarius l'Aubespine zu seinem Tochter-Mann, wodurch er in sonderbare Hochachtung bey Hofe kam. Im Jahr 1559 schickte ihn die Königin **Catharine von Medicis** nach Spanien, und nachmals nach Rom. Carl IX ertheilte ihm 1567 die Anwartschafft auf die Stelle eines Staats-Secretarii, welche er auch noch in diesem Jahre, nach dem Tode seines Schwieger-Vaters würcklich erhielt, ohngeachtet er nur 24 Jahr alt war. Bey diesem geringen Alter kam ihm die Erfahrenheit **Johannis von Morvilliers**, Bischoffs von Orleans, und **Sebastians Aubespine**, Bischoffs von Limoges, gar wohl

wohl zu statten. Er wuste sich auch so wohl bey König Carln zu insinuiren, daß ihn dieser Printz ordentlich nur seinen Secretarium nennte. Er war auch ein Mitglied des geheimen Cabinets-Raths der Königin Catharinen, welcher nur aus sehr wenig vertrauten Personen bestand. Carl IX schickte ihn 1569 nach Deutschland, daselbst seine Vermählung mit Kayser Maximilians II Tochter, Elisabeth, zu Stande zu bringen, und als er sterben wolte, empfahle er ihn seinem Bruder Heinrichen III gar nachdrücklich. Eben darum hatte dieser nachmahls gar grosse Hochachtung vor ihn, wie er ihm denn die Einrichtung des Ordens von dem Heil. Geist völlig überließ, und gleich bey der ersten Beförderung die Bedienung eines Groß-Schatzmeisters gab, welches 1578 geschehen. Er bediente sich auch seiner bey dem Hertzoge von Alencon, und bey dem Könige v. Navarra, welche sich bishero von dem Hofe entfernet hatten. Allein so groß seine Klugheit und seine Treue war, so sehr bemüheten sich seine Neider, ihn zu stürtzen. Es gelung ihnen auch, daß Neufville Befehl erhielt, den Hof zu verlassen, welches er 1588 that, und nach dieser Zeit, weil ihm der König gegen den Hertzog von Espernon, der ihm in öffentlicher Raths-Versammlung aufs schimpflichste begegnet, kein Recht wiederfahren lassen wolte, sich zu der Parthey der Ligue schlug. Bey dieser Gelegenheit fand er Mittel, die Spanischen schädlichen Absichten zu hindern, und in geheim König Heinrichen IV gute Dienste zu leisten, der ihm daher 1594 seine Bedienung wieder gab. Von dieser Zeit an hatte er Antheil an den wichtigsten Angelegenheiten seiner Zeit, als 1598 an dem Frieden zu Vervins und 2 Jahr hernach an dem Tractat mit dem Hertzog von Savoyen wegen der Wiedergebung der Marggrafschafft Saluzzo, und andern mehr. Nach dem Tode Heinrichs IV vertrauete ihm die Königin Marie von Medicis die wichtigsten Angelegenheiten, jedoch wurde er durch den Marschall von Ancre bey ihr in so übeln Credit gesetzet, daß er sich in sein Haus nach Conflans 1614 retirirte. Zwar die Königin ruffte ihn wieder zurück, nachdem die Stände öffentlich seine Treue gerühmet; allein der Marschall von Ancre spielte es dahin, daß er sich abermahl vom Hofe entfernen muste. Nach dessen Tode aber gebrauchte ihn der König zu den wichtigsten Angelegenheiten, darüber er 1617 in dem 74 Jahre seines Alters starb. Der König Heinrich IV hat selbst ihm das Zeugniß gegeben, daß er ein großmüthiger, von allem Eigennutz entfernter Mann gewesen, und eine grosse Erfahrung und Geschicklichkeit in Staats-Händeln besessen. Er war auch ein Freund und Beförderer der Gelehrten. Seine Feinde haben ihm, wie es scheint, zur Ungebühr Schuld gegeben, daß er von dem Spanischen Hofe bestochen gewesen. Es sind nach seinem Tode Memoires von ihm herausgekommen, die aber von keiner sonderbaren Wichtigkeit sind. Von seinen Kindern siehe den Geschlechts-Artickel Neufville. Daniel t. 6. Vassor t. 1. 2. 3. Le Long bibl. hist.

Neufville (Nicolaus IV) Hertzog von Villeroy, Pair und Marschall von Franckreich, Ritter der Königlichen Orden, und Gouverneur von Lyon, Lyonnois, Forez und Beaujolois, ein Sohn Carls, Marquis von Alincourt, ward neben Ludewigen XIII als Enfant d'Honneur erzogen, gieng mit dem Marschall von Lesdiguieres 1617 nach Italien, befand sich 1621 bey der Belagerung von St. Jean d'Angely, ingleichen hernach bey der Belagerung von Montauban und Montpellier, auch in der Schlacht bey Carignano. Im Jahr 1633 commandirte er in Pignerol und Casal, wohnte 1635 der Belagerung von Valenza, und 1636 der Belagerung von Dole bey. Im Jahr 1640 commandirte er einen Theil der Armee bey Turin, und diente 1644 in Catalonien, und nachmahls in Lothringen. Im Jahr 1646 ward er zum Gouverneur des jungen Königs Ludewigs XIV ernennet, hatte aber bey dieser Bedienung nicht freye Hand, und hatte sich daher selbst entschuldiget, daß die Fehler, so bey des Königs Erziehung vorgegangen, ihm nicht beygemessen werden dürfften. Im letztgedachten Jahre ward er auch Marschall von Franckreich, und 1651 Hertzog von Villeroy und Pair von Franckreich. Weil er bey einigen Gelegenheiten sich allzu geneigt vor das Haus Orleans erwiesen, fieng die Königin Anne an, ein Mißtrauen in ihm zu setzen, und der Cardinal Mazarini, der ihn gleichfalls haßte, hätte ihn gerne vom Hofe entfernet, konte aber nichts auf ihn bringen, sondern muste vielmehr sich seines Raths bey den wichtigsten Geschäfften bedienen, doch brachte er es durch die Instruction, die er vor seinem Ende dem König gegeben, dahin, daß dem Marschall kein wichtiges Amt aufgetragen ward. Es ward daher derselbe zwar 1661 zum Chef des Finantzen-Raths ernennet, besaß aber nur den leeren Titul. Er starb endlich 1685 im 88 Jahre seines Alters. Von seinen Kindern siehe den Geschlechts-Artickel Neufville. Er war ein verständiger, bescheidener und billiger Mann, und besaß eine grosse Kenntniß von dem Zustande des Reichs, nebst einer nicht geringern Geschicklichkeit in Staats-Geschäfften. Memoires *de Montglat.* t. 3. De Motteville t. 1. 4. 5.

Neufville (le Quien von la) von dessen Fleisse und Bemühungen folgende Schrifften herstammen:

1. Histoire Generale de Portugal, Paris 1700 II Bände in 4. ist recensiret im Monatlichen Auszug von allerhand neu herausgegebenen nützlichen und artigen Büchern des Jahrs 1701 Februarius p. 11. u. ff.
2. S. Damasceni Opera, sind recensirt im Neuen Bücher-Saal der gelehrten Welt ꝛc. Vol. III. p. 600. u. ff.

Neufville (Simon Lamoral le Pippre von) Dom-Herr der Collegiat-Kirche Unserer Lieben Frauen zu Hun, Almosenier des Ordens St. Michael, wie auch Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln, und des vormahligen Chur-Fürsten zu Cölln Kirchen-Rath, schrieb

Abregé Chronologique & historique de l'Origine, du Progres & de l'état actuel de la Maison du Roi & de toutes les troupes de France tant d'Infanterie, que de Cavallerie & Dragons; avec des instructions, pour servir à leur Histoire, & un Journal Historique des Siéges, Batailles, Combats & Attaques, où ces Corps se sont trouvez depuis leur institution. Le tout tiré des Livres des gages de la Chambre des Comptes, Extraordinaire des Guerres, Manuscrits, tant de la Bibliotheque du Roi, que des particuliers Tom. II. Lüttich 1734 in 4.

Neue Zeitungen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1735 p. 76. Beytrag zu den neuen Zeitungen von gelehrten Sachen, III Th. p. 263.

Neufville en Hetz, ein Dorf, siehe Neufville.

Neufry, Lat. *Nevidunum*, eine Stadt an dem Fluß Loire in Franckreich.

Neugänger, heißt, der einen Gang entblösset und ergangen hat.

Neu-Gallicien, siehe Gallicien (Neu-) im X Bande, p. 189.

Neugard, siehe Novogrod-Welicki.

Neugarten, ein Städtlein, Schloß und Amt in Hinter-Pommern, und zwar in dem eigentlich so genannten Pommern, nicht weit von den Cassubischen Gräntzen, so vorhin nebst den benachbarten Städtlein und Schlössern Massau, Quarckenburg und Vierof, wie auch einigen Dörfern den Grafen von Eberstein, als ein Bischöfflich Caminisch Lehen, zugestanden, nach deren Abgang aber 1665 dem Hertzog von Croy zu einiger Compensation des Bißthums selbst, so er fahren lassen müssen, übergeben worden. Nachdem auch dieser 1684 mit Tode abgegangen, ist alles wieder an das Haus Brandenburg gefallen. Preußisch. Staats-Geogr. Sonst hat dasselbe auch 3 unterschiedene Jahrmärckte, als 1) Mittwochs nach Lätare, 2) nach Petri Kettenfeyer, und 3) nach Michaelis. Bey allen dreyen Märckten ist Dienstags zuvor Vieh- und Pferde-Marckt.

Neugarten, ein Ort im Elsaß, ist Bischöfflich Straßburgisch, ins Amt Kochersberg gehörig.

Neugeadelt, siehe Neuer Adel.

Neugebackene Edelleute, siehe Neuer Adel.

Neugebackenes Scherwentzel-Buch, oder auch die Jungfer-Karte, war eine gewisse Schmäh-Schrifft auf das Leipziger Frauenzimmer, so zu Leipzig 1670 von einer unbekannten Feder zum Vorschein kam, und darinnen unterschiedene vornehme Jungfern und Weiber zur Ungebühr geschimpffet, und durchgezogen wurden. Weswegen nicht allein das Ministerium scharff darwider geprediget, und die Zuhörer ermahnet, den Pasquillanten zu entdecken; sondern auch E. E. Rath scharff darnach inquiriren, und die ausgestreueten Exemplare durch den Hencker verbrennen lassen. Vogels Leipzig. Annal. p. 740.

Neugebäu, siehe Neubau.

Neugebäu, Neugebäude, ist ein sehr weitläufftiges Gebäude, 1 Stunde von Wien, welches Kaiser Ferdinandus I an dem Orte, wo 1529 bey der Wienerischen Belagerung des Groß-Sultans Zelt gestanden, nach Art desselben Zelts kostbar hat erbauen lassen. Bey der letzten Belagerung 1683 aber ist es gantz ruiniret worden, und werden anjetzo die ausländischen wilden Thiere darinne verwahret.

Neugebauer (Salomon) mit dem Zunamen a Cadano, war aus Preussen gebürtig, führte eines Pohlnischen Castellans Söhne, Namens Johann und Andreas Firley, als Hofmeister auf Reisen, und ward nach seiner Wiederkunfft, als er mit denenselben innerhalb 10 Jahren gantz Deutschland, Franckreich, die Niederlande und Engelland besehen hatte, Syndicus im Fürstenthum Brieg. Er starb in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, und hinterließ

1. Libellum de peregrinatione, Basel 1605 in 8.
2. Rerum Polonicarum Libros X. Franckfurt 1611, und Hanau 1618 in 4.
3. Symbola heroica.
4. Icones & vitas Principum ac Regum Poloniæ, Franckfurt 1620 in 4.
5. Moscoviam.
6. Diarium der Bergischen Belagerung von 1654.

Man giebt ihm Schuld, daß er in seinen rebus Polonicis den Cromerum und Herburts Chronicon Polonicum ausgeschrieben. Zellers miscellanea p 565. Königs Bibl. Zeiler de Hist. Lib. II.

Neugebohren werden, oder von neuem gebohren werden, Joh. III, 3. Das Griechische Wort ἄνωθεν bedeutet bißweilen so viel, als von oben herab, wie v. 31, Cap. XIX, 11, Jac. I, 11. bißweilen so viel, als wiederum, oder von neuen, Galat. IV, 9, Luc. I, 3, daß demnach die Worte Christi theils also können verstanden werden: es sey denn daß jemand von oben herab, und wie Joh. I, 13 stehet, nicht von dem Fleische und des Fleisches Willen, sondern von GOtt gebohren sey; theils also: es sey denn, daß jemand wiederum von neuen, oder von fornen gebohren werde. Und diese Deutung schicket sich insonderheit zu Christi Worten, wenn er die Neue- und Wiedergeburth der Heiligen Taufe zu seinem Himmelreich erfordert, und sich dahin erkläret, daß niemand solches sehen, noch dahin kommen könne, er sey denn nach seiner sündlichen und fleischlichen Geburth noch einmal, und zwar durch die göttliche und geistliche Geburth wiederum aufs neue gebohren worden. Und darauf zielet auch Nicodemus, wenn er sich nicht darein schicken kan, wie doch der Mensch, der allbereit einmal gebohren worden, noch einmal wiederum gebohren werden könne: Wie kan ein Mensch, spricht er, gebohren werden, wenn er alt ist? Kan er auch wiederum in seiner Mutter Leib gehen und gebohren werden? Denn freylich geschicht solche Neue- und Wiedergeburth nicht vom Fleisch, und auf fleischliche Art und Weise, daß etwa der Mensch wieder in seiner Mutter Leib gehen, und also wiedergebohren werden müsse; und wenn der Mensch tausendmal in seiner Mutter Leib gienge, und also daraus wiedergebohren

dergebohren würde, so würde er doch immer so hervorkommen, und so bleiben, wie er zuvor gewesen, da er das erstemal gebohren worden. Sondern sie geschicht aus dem Geist, und ist also eine geistliche Geburth. GOtt selber, und zwar insonderheit GOtt der Heilige Geist, ist so zu reden der Vater, der hier zeuget und gebiehret, nicht zwar auf eine solche wesentliche und unmittelbare Art, wie etwan der Sohn GOttes aus dem Wesen des Vaters gezeuget und gebohren worden, sondern auf eine Gnadenreiche und mittelbare Art und Weise. Bey Kindern geschicht es durch das Wasserbad im Wort, Ephes. V, 26, aus Wasser und Geist, Joh. III, 5. Daher die Taufe ein Bad der Wiedergeburth genennet wird, Tit. III, 5, 6, bey denen Erwachsenen aber durch die Predigt des Göttlichen Wortes. Siehe **Wiedergeburth. Weihenmaiers** Spruch-Catech. 73 Pred. p. 2469 u. f. **Tellers** Unterscheid zwischen den Gerechten und Gottlosen, p. 798 u. f.

Neugebohrne Kinder. Unter den Kindermord rechnet **Michael Alberti** in seiner Jurisprudentia medica Part. I. c. 9. §. XVII. p. 189. zugleich mit, wenn man den neugebohrnen Kindern die gehörige Verpflegung und Wartung versaget und entzühet: Wenn man sie entweder heimlich wegleget, **Schöpfer** de Hæmorrhagia Vulneratorum c. 4. n. 35. seq. und 46. 48. oder verschlüsset; oder an die freye Luft leget, und nicht zudecket, daß sie also ohne alle angewandte Sorgfalt in ihrem Unflathe verderben und umkommen müssen. Besiehe **Bohn** in Exam. Vuln. lethal. p. 191. Daher die Rechts-Gelehrten diejenigen nicht von der Lebensstraffe loßsprechen, welche durch ihre Nachläßigkeit zu eines andern Tod Gelegenheit gegeben haben, **Decianus** in Tract. Crim. Lib. IX. c. 13. n. 35. **Carpzov** in Prax. Crim. P. I. q. XI. n. 28. Auch soll diejenige Mutter mit dem Schwerdte hingerichtet werden, welche ihrem neugebohrnen Kinde nicht zu Hülfe kommt, sondern selbiges in seinem Unrathe und Kothe sterben lässet, **Carpzov** in Jurisprud. Forens. P. IV. const. 4. def. 5. Es soll aber nach der Vorschrift kluger und verständiger Aertzte mit den neugebohrnen Kindern also verfahren werden: Erstlich wenn die lieben Kinder durch GOttes Gnade zur Welt gebohren sind, und sich, wie oft geschiehet, sehr matt befinden, so sollen ihnen etliche Tropfen Weines, oder an Statt dessen, etliche Trofen Honig auf die Zunge gelassen, auch damit die Hertzgrube und Pulsen geschmieret werden, man mag auch guten Zimmet kauen, und das Kind damit anhauchen, ist aber etwan das Kind schon halb todt, so soll ihm die Hebamme hinten und vorne einblasen, auch wohl darauf mit ihm die Nothtaufe vornehmen. Gleichergestalt kan man bey einem nach der Geburth sehr schwachen Kinde in dem Wärtzlein der lincken Brust so lange saugen, biß es wieder zu sich selbst kommet: Denn es meldet D. **Hannemann** in den *Ephemeridibus Germanorum Curiosis* Dec. 2. A. 5. Obs. 121. p. 242. daß dieses geringe Mittel vielmals geholfen habe, da alles andere vergebens gebrauchet worden sey, welches auch D. **Lelius** in den jetzt gedachten Ephemeridibus A. 6. Obs. 59. p. 145. bestätiget. Hat sich denn die Nabelschnur dem Kinde um den Hals geschlungen, so muß sie alsobald abgelöset, auch solche dem Kinde drey biß vier quer Finger von dem Leibe abgeschnitten, und alsdenn, damit sich das Kind nicht verbluten möge, wohl verbunden werden. Ungereimt aber handeln diejenigen Kinderfrauen oder Hebammen, welche die Nabelschnur an den Knäblein noch länger lassen, und davor halten: daß ihnen auf diese Weise mit den Jahren ihre Ruthe desto länger wachsen werde, massen die Länge des männlichen Gliedes, wie unter andern **Mauriceau** in seinem aus dem Frantzösischen ins Deutsche übersetzten Tractate, derer schwangern und kreisenden Weibes-Personen allerbeste Hülffleistung genanne, lib. 3. cap. 16. p. 510. erweiset, nicht hiervon entstehet, sondern dasselbe ein solches Erb-Stücke ist, womit ein gut staffirter Vater seinen Sohn, wenn er anders nicht aus der Art schläget, zu beerben pfleget, daher es dennauch kommen, daß öffters kleine Mannsleute eine lange männliche Ruthe hätten, und nicht selten grosse langnäsichte Venusritter in dem Liebeskriege mit einem kurtzen Gewehre auf die Wache zühen müsten. Hernach soll man zusehen, ob die Kinder etwas mangelhafftes an sich haben, das ist: ob ihnen die Zunge angewachsen ist, oder ob ihnen gar die Ohren und Nasen mit dem After, oder der Scham, wie es zu Zeiten geschiehet, zugewachsen sind, oder sie Muttermahle haben, auf daß man ihnen nach Rath eines Artztes bald helffen könne. Wenn nun dasselbe geschehen ist, so giebet man denen Kindern von einem aus süssen Mandelöle, und Penitzucker gemachten Breylein, eine biß drey Messerspitzen voll ein, oder man thut den Penitzucker in ein Tüchlein, tuncket solches in Mandelöl, und lässet sie daran saugen, oder man giebet ihnen etwas von einem mit Zucker vermischten gebratenen Apfel zu essen. Solches geschiehet denn deswegen, daß hierdurch die schwartze Renne, oder der in den Gedärmen der neugebohrnen Kinder vorhandene, und viele böse Zufälle verursachende schwartze Unflat abgeführet werde, und obschon einige vorgeben, daß dasselbe weder nöthig noch nützlich sey, so sind doch ihre angeführte Ursachen nicht hinlänglich. Will nun jemand zu dem Ende das süsse Mandelöl gebrauchen, so muß dasselbe frisch und nicht rantzicht oder alt seyn, widrigenfalls dienet solches den Kindern nicht, welches denn eine Ursache mit ist, warum einige lieber dafür den Creutzbeersafft, oder den mit Rhabarber gemachten Hindläufftensyrup nehmen, an statt dieser Säffte aber können arme Leute eine Messerspitze voll gepülverten Anissaamen unter einen Löffel voll frische ungesaltzene Butter, und so viel Honig mischen, und davon einer guten Bohnen groß des Tages über etwan zwey- auch wohl nach Nothdurfft mehrmahl so lange ihren Kindern eingeben, biß sie genugsam gereiniget worden sind. Ist denn vorbesagter massen die Reinigung geschehen, so kan man aus Perlen, Corallen, Elendsklauen, gebranntem Hirschhorne, Eichenmispel, Pöonienkörnern und Wurtzeln, weissen

Agtsteine, Bezoarsteine, präparirten Rubin, Saphiren und Granaten ein Pulver machen, und davon eine Messerspitze voll mit Lindenblüt-Wasser, oder im Breye den Kindern eingeben, solte aber jemand alle die vorgemeldeten Stücke nicht anschaffen können, so mag derselbe nur davon so viel nehmen, als er haben kan, ja es pflegen wohl gemeine Leute aus Pöonien- und Violenwurtzeln mit Penitzucker ein gutes Pulver zu machen. Jedoch woferne jemand zu Verfertigung dieses Pulvers keine Zeit und Unkosten anwenden will, so kan derselbe nur dafür von dem in wohlbestallten Apothecken vorhandenen Marggrafenpulver eine Messerspitze voll den Kindern eingeben. Es sollen die neugebohrnen Kinder nicht leicht vor dem andern Tage an ihrer Mutter Brüste, wenn sich anders zu der Zeit Milch darinne befindet, geleget werden, und müssen sich die Sechswöchnerinnen, ehe dasselbe geschiehet, ausmelcken, oder die Milch aus den Brüsten mit Flaschen, welche zuvor eine Weile, ehe sie an die Wartzen gehalten werden, in warmen Wasser gelegen haben, auszühen lassen. Gleichergestalt kan auch die Milch mit einem so geaannten Brustglase aus den Brüsten gesogen werden; will aber eine Weibesperson in Mangel dessen sich derer Flaschen auf vorbesagte Weise bedienen, so muß sie wohl acht geben, daß sie nicht zu heiß sind, sonst kan sie ihre Wartzen leicht davon verbrennen. Die Milch soll den Kindern, so offt sie es begehren, gegeben werden, es sey denn, daß solche nicht verdauet werden kan; eine Stunde vor oder nach dem Saugen aber soll man ihnen den Brey geben. Jedoch soll man auch den Kindern sowohl von der Milch, als von dem Breye auf einmahl nicht allzuviel geben, weil dieselben sonst leicht hierdurch kranck werden können; es ist aber die Muttermilch, wie viele in ihren Schrifften erwiesen haben, den Kindern viel gesünder als die Ammenmilch, und gebühret es dieserwegen den Müttern, wenn sie anders gesund sind, und es ihr Zustand leidet, daß sie ihre Kinder selber stillen, hiernächst sollen dieselben gleichfalls fleißig Achtung geben, daß der Brey von den Kinderwärterinnen nicht, als gemeiniglich geschiehet, vorhero gekäuet, sondern derselbe bloß, wie er an sich selbst ist, in gebührender Wärme und nicht zu heiß, welches man leicht erfahren kan, wenn man den Brey an die Leffzen hält, mit einem Löffelgen gegeben, oder mit einem reinen Finger eingestrichen werde: Denn obschon der Speichel gesunder Leute den Kindern nicht schadet, sondern vielmehr den Brey verdauen hilfet, so wird doch gemeiniglich durch das Käuen die beste Krafft aus dem Breye gesogen, und kan sich gleichfalls leicht zutragen, daß diejenigen Wärterinnen, welche gesund zu seyn scheinen, eine verborgene Kranckheit bey sich tragen, und dieselbe den Kindern durch ihren Speichel beybringen. Des Tages über sollen die Kinder dreymahl gespeiset werden, und soll ihr Brey mehr von geriebenen Semmeln, als von Mehl, worinne Eyerdotter geschlagen werden kan, verfertiget seyn, man mag auch wohl solchen Brey mit ein wenig Zucker süsse machen, oder ein wenig Butter hineinthun. Hierbey ist kürtzlich dieses zu erinnern, daß, obschon die aus blossen Mehl mit Milch oder Wasser gekochten Breye, welche man auch anderswo Pappen und Müser nennet, den starcken Kindern nicht übel bekommen, es dennoch besser gethan sey, wenn man an statt solches Kleisters vor zarte Kinder, die Breye aus geriebenen Semmeln oder Weißbrod mit Eyerdotter, Butter und Milch verfertiget, und kan man unter diese Müser zu Zeiten etwas gestossenen Anis mischen, welches denn den Kindern viel besser bekömmet, als wenn man die Breye stetig mit Zucker süsse machet; wem aber die Milch für die zarten Kinder gar zu fett deucht, der kan unter dieselbe den ersten Monat halb Wasser güssen, und alsdenn nach und nach alle Wochen mehr Milch und weniger Wasser nehmen. Auf vorgedachte Weise muß man denn die Kinder speisen, und soll ihnen, ehe sie Zähne bekommen, keine andere Kost als Milch und Brey gegeben werden. Die Ursache dessen ist, daß der Kinder zarte Mäglein noch keine andere Speise recht verdauen können, und hat man öffters angemercket, daß sie dieserwegen von dem genossenen Fleische den Durchfall bekommen; woferne aber die Kinder fast ein Jahr alt worden sind, und allbereit Zähne haben, so soll man ihnen etwas klein zerschnittenes Fleisch zur Speise reichen, auf daß sie hierdurch gestärcket, und diese zur künfftigen Nahrung allgemach gewöhnet werden. Sonst kan man die jungen Kinder wohl nach den sechs Wochen neben ihrer Mutter- oder Ammen-Milch, zumahl, wenn dieselbe allzu fett und hitzig seyn solte, zu Zeiten einen oder mehr Löffel voll reines und nicht allzu starckes Bier zu ihrer Erfrischung trincken lassen; hingegen dienet ihnen der Wein gar nicht: massen dessen Säure die in ihren Mäglein vorhandene Milch gerinnen machet, dahero es denn auch kommet, daß verständige Mütter und Ammen den Kindern, so lange sie gestillet werden, nichts sauers geben. Hiernächst sollen die Kinder anfänglich nicht helle liegen, hernach kan man sie je mehr und mehr des Lichtes gewohnen lassen, ferner soll das Licht und Schein allezeit gegen den Kindern, und nicht hinter ihnen seyn, auch soll man nicht hinter, sondern vor die Wiegen treten, endlich soll auch der Spreigel mehrentheils bedecket seyn, damit die Kinder die Augen nicht hin und wieder werffen, noch über sich sehen. Dieses alles muß denn zu dem Ende geschehen, damit nicht die Kinder hierdurch gleich anfänglich ihre schwache Augen verletzen, und hernach auch entweder schielend, oder übersichtig werden: Also handeln diejenigen Weiber an den Kindern nicht wohl, welche dieselben, um zu erforschen, was sie vor Augen haben, und wem sie ähnlich sehen, bald nach der Geburt an das Helle tragen, ja es geschiehet nicht selten, daß dieser ihr unbesonnener Fürwitz denen armen Kindern solche blöde Augen, oder andere Gesichts-Mängel zuwege bringet, die sie ihr Lebelang behalten müssen. Weiter sollen die Bett-Tücher, Windeln und Hemde der Kinder, weiß und reinlich seyn, und müssen dieselben auch nicht im Kothe und Urine naß, sondern trucken auf den Küssen liegen. Denn wo solches nicht geschiehet, so können nicht

allein die Schweißlöcher der Kinder mit ihrem grossen Schaden, wie unter andern D. Schröer in seinem Unterrichte von den Kranckheiten der Kinder Cap. 3. p. 17. erwiesen hat, leicht verstopffet, sondern auch die Kinder erkältet, und wund gefressen werden. Ferner sollen die Häupter der Kinder im liegen fein erhaben seyn, und soll man sie unter einem Jahre nicht ungewunden, sondern fein gebunden liegen lassen, nach vier Monaten aber mögen die Kinder wohl die Arme und Beine ein wenig bloß haben. Jedoch ist man an die gesetzte Zeit so genau nicht verbunden, sondern man kan wol starcken und ungedultigen Kindern zu Zeiten die Hände nach Verfliessung eines Monates geben, und sie wohl nach einem Viertel Jahre gar nicht mehr wickeln. Wenn man die Kinder in die Wiegen legen will, so muß man dieselben auf eine Seite und nicht auf den Rücken legen, widrigenfalls verhindert dasselbe nicht allein den Schlaf, sondern es giebet auch oftmals Ursache zu dem Erschrecken im Schlafe, und zu der Schwerennoth, neben dem soll man gleichfalls die Kinder so wohl in den Betten, als sonst, weder zu warm noch zu kalt halten, weil übrige Hitze und Kälte ihnen schadet. Es bekommen aber die Kinder von der übrigen Hitze und Kälte, insonderheit Haupt- und Brustbeschwerungen, und thun dieserwegen diejenigen Kinderwärterinnen übel, welche die Kinder zumal mit blossen Köpfen und Füßgen aus den warmen Stuben in die kalte Luft, und von dar wieder in heisse Stuben tragen, auch darinnen wohl gar mit ihnen hart bey die Oefen gehen. In dem Wiegen hat man Ursache Masse zu halten: denn wenn die Kinder allzustarck gewieget werden, so erhitzen ihnen davon also ihre Häuptlein, daß sie hernach in etlichen Tagen nicht ruhig schlafen können. Ja es wird das annoch allzuweiche Gehirne der jungen Kinder durch das allzuhefftige Rumpeln, oder Schütteln der stehenden Wiegen offtmals dermassen erschüttert, daß darauf noch viele andere Zufälle erfolgen, dahero denn auch einige nicht unbillig mehr auf die hangenden Wiegen halten: weil dieselben viel gelinder gehen, und darinne die Kinder nicht so starck als in den stehenden geschüttelt werden können. Der Leib soll den Kindern täglich offen seyn, und wenn solcher etwan sich verstopfet, so muß derselbe eröffnet werden, man soll aber auch darneben die Kinder ja nicht erschrecken lassen. Ob man nun schon vorbesagter massen die Kinder, zumal im Schlafe, weder mit harten Worten, noch durch einen starcken Klang erschrecken muß, so soll man es doch auch, wenn sie wachen, um dieselben nicht gar zu stille seyn lassen, damit sie auch nach und nach des Gethönes gewohnet werden, und desto weniger erschrecken mögen, sonst kan es ihnen leicht wie dem Kinde, dessen D. Leidelius in den Ephemeridibus Germanorum Curiosis Dec. 2. A. 7. Obs. 46. p. 90. gedencket, gehen: Denn als dessen Eltern solches gar zu heilig zu Hause bewahret, und von allem Gethöne entfernet haben, ist dasselbe auf einer Hochzeit von dem Trompeten- und Pauckenschalle dermas-

sen erschrecket worden, daß es darauf die Schwerenoth bekommen, und daran gestorben. Das mäßige Schreyen der Kinder, welches vor dem Trincken, und wenn sie nicht neulich gesogen haben, geschiehet, reiniget die Lunge, kurtz nach dem Trincken oder Saugen aber hindert dasselbe die Dauung. Ja wenn die Kinder allzuviel und hefftig weinen, so können dieselben gar leicht davon ungesund werden, und einen Bruch bekommen. Wenn nun die Kinder ohne Kranckheit schreyen, so soll man zusehen, ob sie hart gebunden, oder ihre Windlein unrein sind, oder ob sich darinne etwas hartes und stechendes befinde. Nichtsweniger soll man auch Achtung geben, ob solche schreyende Kinder von faulen Wärterinnen in harte ungerollte oder ungemandelte Windeln gewickelt sind: Denn weil dadurch ihre zarte Haut an unterschiedenen Orten wund gerieben, ja wohl gar entzündet wird, so verursachet dasselbe ihnen grossen Schmertz, und können denn die armen Kinder diese ihre Noth mit nichts anders als dem Schreyen anzeigen. Und obschon einige unbarmhertzige Kinderwärterinnen vorgeben, daß man die Kinder nicht zu weichlich, sondern also erzühen müsse, daß sie fein harte würden, so hat doch diese Meynung manche Eltern betrogen, und nicht wenig Kinder durch den Tod hart genug gemachet. Man soll die Kinder nicht allzufrüh zum Gehen und Stehen gewöhnen, damit sie nicht davon krumme Füßlein bekommen, es sollen auch solche Kinder in einem Wagen nicht laufen lernen, sondern man soll dieselben also zum Gehen gewöhnen, daß sie in einem Züglein gleichsam geleitet oder geführet werden. Woferne aber die Kinder entweder ein Jahr alt worden sind, oder ihre Füßgen vor dem Jahre schon eine solche Stärcke erlanget haben, daß ihnen das Gehen und Stehen nicht schädlich ist, so können dieselbe nicht allein, vermittelst eines Zühebandes oder Laufzaumes herum geführet werden, sondern man mag dieselben auch wohl zu Zeiten in einem Lauf- oder Roll-Wagen eine Weile laufen lassen: massen diese Bewegung sie starck machet, und ihnen viel besser bekömmet, als wenn dieselben in einem Stehestuhle über Vermögen stehen, oder auf einem Stuhle gar zu lange sitzen, und dadurch dicke und ungeschickt werden müssen. Wenn die Kinder anfangen zu laufen, oder zu gehen, so pfleget man ihnen dicke Wülste um den Kopf zu legen: damit sie in dem Fallen nicht die Köpfe zerstossen mögen. Kan man aber für solche Kinder die nach der heutigen Art verfertigte Fallhüte anschaffen, so thut man, weil diese Hüte viel fester und bequemer, als die Wülste, sitzen, noch besser. Wollen die Kinder linck werden, so soll ihnen die lincke Hand verbunden, und die rechte offen oder frey gelassen werden. Wenn sie denn ein Jahr alt worden sind, so pfleget man sie von der Milch abzusetzen, etliche aber lassen die Kinder wohl anderthalb Jahr saugen, jedoch verhindert solches offtmals eine Kranckheit oder etwas anders. Dasjenige nun, was da ferner verhindert, daß man die Kinder nicht ein Jahr oder anderthalb Jahr darf saugen lassen, ist, wenn ihre Mütter nicht allein vorgedachter massen kranck

sind,

sind, sondern auch wenige oder ungesunde Milch haben, ingleichen wenn dieselben wieder schwanger werden, und man keine tüchtige Ammen bekommen kan: massen man in solchen Fällen am besten thut, daß man die saugenden Kinder zu bald als zu langsam abgewöhnet. Hingegen müssen die Kinder offtmals noch länger als ein oder anderthalb Jahr gestillet werden, wenn grassirende Kinderkranckheiten herum gehen, oder die Kinder etwan ihre Zähngen noch nicht gebührender massen haben, keine festen Speisen verdauen können, und entweder an sich selbst zart, oder von ausgestandenen schweren Kranckheiten mercklich abgemattet sind. Man kan also keine gewisse Zeit zur Abgewöhnung der saugenden Kinder setzen, sondern man muß sich hierinnen sowohl nach den Müttern oder Ammen, als auch nach den Kindern richten. Die beste Zeit nun, darinnen die saugenden Kinder entwöhnet werden, ist der May- und Herbstmonat, und soll allemal solche Entwöhnung im zunehmenden Monden geschehen. Wenn es aber die Noth erfordert, kan man auch wohl die Kinder in andern Monaten abgewöhnen, nur dieses wollen einige heilig beobachtet wissen, daß man die Entwöhnung ja nicht zu der Zeit, da die Bäume blühen und es schneyet, oder allbereit Schnee lieget, vornehme; massen dieselben dafür halten, daß hierdurch die zu solcher Zeit entwöhnten Kinder hernach, wenn sie erwachsen, vor der Zeit, und offtmals in ihren jungen Jahren graue Haare bekommen. Ob nun schon die grauen Haare insgemein von Bekümmerniß und andern Ursachen entstehen, dennoch, weil die Verfechter dieser Meynung sich auf die Erfahrung beruffen, so stellet man es in eines jeden Belieben, was er in diesem Falle thun oder lassen wolle. Woferne nun die Kinder abgewöhnet sind, so soll man sie hernach von dem dritten Jahre an biß in das siebende Jahr nicht so gar ernsthafftig und scharff halten, sonsten werden sie allzu furchtsam, oder gar tumm und blöde. Hingegen muß man auch solchen Kindern, zumal wenn man bey ihnen einen widersetzlichen und boshafften Sinn vermercket, nicht gar zu viel Willen lassen, auf daß sie nicht durch überflüßige Freyheit trotzig und ungehorsam gemachet werden. Ferner soll man die Kinder vor dem sechsten oder siebenden Jahre nicht zur Arbeit gewöhnen: Denn sie können hierdurch nicht wachsen, sondern bleiben kleine, als Zwerge. Im sechsten und siebenden Jahre gehören die Kinder in die Schule, daß sie darinne sanfft und vernünfftig gezogen werden. Man soll aber solche Kinder vorhero, ehe sie in eine öffentliche Schule geschicket werden, zu Hause in der Gottesfurcht und andern Dingen, welche ihnen zu der Zeit zu wissen vonnöthen sind, gebührend unterrichten: Denn wo dieses nicht geschiehet, so thut man besser, daß man mit ihnen nicht so lange wartet, sondern dieselben von ihrem vierten Jahre an, fleißig zur Schule hält, auf daß sie darinne zum wenigsten stille sitzen und beten lernen mögen. Endlich soll man die Kinder um vorgedachte Zeit zu der Gottesfurcht, zu dem Gehorsam gegen die Eltern, und zu aller Zucht und Erbarkeit gewöhnen und halten. Wie nun solche Kin-

derzucht gebührend anzustellen ist, hat D. Sommer in seinem Deutschen Büchlein, Anleitung zur christlichen Kinderzucht genannt, in gewisse Regeln verfasset. Nebst der Speise und Wartung oder Pflegung der jungen Kinder ist nichts nöthigers als diejenige Reinigung, welche durch das Baden geschiehet, wovon denn nun Meldung geschehen soll. Jedoch muß solche sonst sehr nothwendige Reinigung behutsam vorgenommen und gar unterlassen werden, wenn die Kinder entweder umgeschlagen sind, oder grosse Hitze, wie auch den Schnupfen, Husten und andere Beschwerungen, welche das Baden verbieten, haben, widrigenfalls kan man dieselben leicht in grosse Lebensgefahr stürtzen. Das Frühebad ist besser als das späte, zumal, wenn die Kinder vorher erst einen Stuhlgang gehabt haben, dasselbe nun soll mehr vor als nach dem Essen geschehen, und nicht über eine Viertelstunde, damit die Kinder durch das allzulange Baden nicht erhitzet und matt gemachet werden, dauren, über dieses soll auch das Bad nicht zu heiß und nicht zu kalt seyn. Kurtz vor dem Bade aber nimmt man ein gantzes Ey, und etwas Wein, mischet solches wohl durch einander, reibet damit das Kindlein allenthalben gelinde, und spület es denn mit dem Bad-Wasser wieder ab, das machet den Kindern eine schöne Haut. Es pflegen auch wohl einige zu dem Ende die neugebornen Kinder mit warmen Biere, worinne Butter zerlassen worden ist, zu baden, und hernach dieselben mit warmen Weine wieder abzuwaschen, jedoch muß weder das Bier noch der Wein sauer seyn, und davon nichts den Kindern im Bade in die Augen kommen: indem die Säuere so wohl der Kinder zarte Haut, als ihre Augen verletzet, und nicht selten schlimme Zufälle erwecket. In währendem Baden soll man denn die Häuptlein der Kinder nicht zu lange naß halten: denn davon bekommen sie flüßige Augen und Ohren, ingleichen soll man zusehen, daß ihnen von dem Bade nichts in die Ohren kommen möge. Welches letzte denn zumal hierdurch verhütet werden kan, wenn man die Kinder in dem Bade mit dem Köpfgen etwas höher als das Wasser in der Bademulde stehet, leget, und sich sonst darbey gebührend in acht nimmet. Es sollen auch die Kinder in dem Bade mit sonderbaren zugerichteten Schwämmen abgewaschen werden, und pfleget man dieselben also zubereiten: nimm einen neuen Schwamm, ließ die Steinlein, wenn solche annoch darinne vorhanden sind, aus demselben, koche ihn erstlich in Seifensieder-Lauge, hernach in Wasser, worinne Chamillen, und andere gute Kräuter gekochet worden sind, drücke ihn denn aus, schlage denselben mit einem höltzernen Hammer oder Schlegel weich, und behalte solchen zu dem vorgedachten Gebrauche. Wenn denn das Baden geschehen ist, so wäschet man die Häuptlein der Kinder mit ein wenig warmen Weine und Meyblumen-Wasser ab, hernach wickelt man dieselben in reine, weiche, warm gemachte leinene Tücher, und läßt sie nicht bald auf das Bad saugen. Auf solche Weise sollen nun die Kinder anfänglich alle

Tage einmahl gebadet werden, nach sechs Wochen aber mag das Baden die Woche über nur zweymahl geschehen. Hierbey stehet nun dieses zu erinnern, daß, obschon vor diesem das gedachte Baden der jungen Kinder gebräuchlich gewesen ist, solches auch annoch itzo an unterschiedenen Orten von einigen Bade-Müttern geschiehet, es dennoch besser sey, wenn man die jungen Kinder, zumahl da sie vollstützig oder volleibig sind, die ersten acht Tage über zweymahl, hernach in der andern und dritten Woche nur einmahl badet: massen das unmäßige Baden die zarten Kinder mercklich schwächet, und ihnen oftmahls nicht wenige Zufälle verursachet.

Neugebohrner, siehe **Neue Mensch.**

Neugebohrner, siehe **Neuling.**

Neu Gebot, nennet Christus das Gebot von der Liebe des Nächsten, Joh. XIII, 34: Ein neu Gebot gebe ich euch, daß ihr euch untereinander liebet ꝛc. Daraus denn die Socianer erzwingen wollen, daß JEsus ein neuer Gesetz-Geber sey, der das alte Gesetz gar aufgehoben, und das, was drinnen wäre ausgelassen worden, nachgestoppelt und nachgeholet, oder ergäntzet, welche Gesetze Christi, wer sie halte, dadurch allerdings könne selig werden, wie die Remonstranten behaupten wollen: da man doch weiß, daß Christus nichts mehr gethan, als daß er das von den Jüden durch ihre eitle Aufsätze verfälschte Mosaische Gesetz erläuterte und reinigte von allen Verfälschungen, daß sie den rechten Verstand finden konnten, Matth. V, 21. 22. Luc. X, 30. u. f. Denn das Gesetz ist vom Anfang vollkommen gewesen, eine Idee und Norm der Gerechtigkeit GOttes, und hat also keines Zusatzes gebraucht. Dahero Christus keinesweges gekommen, das Gesetz aufzulösen, Matth. V, 17. und ein neuer Gesetzgeber zu werden; sondern er ist der alte Gesetzgeber, der es auf dem Berge mit gegeben, 2 B. Mose XX, sich aber vielmehr im Neuen Testamente als unser Salvator aufgeführet. Also heisset dieses **ein neu Gebot**, nicht ratione institutionis, als wäre dieß Gebot zuvor nicht geschrieben gewesen, und da zuerst an Tag kommen wäre; es ist ein alt Gebot, weil es ist νόμος γραπτὸς, ein Gesetz durch die Feder der Natur in des Menschen Hertz geschrieben, wie mit der Spitze eines Diamants: ein alt Gebot, weil es in den alten Gesetzen beschrieben, und Moses befohlen, daß wir unsern Nächsten lieben sollen, 3 B. Mos. XIX, 18, darum es **Johannes** ein alt Gebot nennet, 1 Joh. II, 7, Cap. III, 11; sondern es heisset ein neu Gebot, weil es von neuem ist gereiniget von den Glossen und falschen Auslegungen der Pharisäer; vormahls hieß es: Liebet euren Nächsten; aber nun heisset es: Liebet eure Feinde, Matth. V, 44. Hier ist eine neue Erklärung über ein altes Gesetz. Es heist ferner neu, ratione renovationis, weil es wiederhoblet und erneuert worden, als spräche Christus: Ich gebiete euch von neuen, daß ihr euch unter einander liebet; wie zu schlüssen aus Matth. VII, 12, Cap. XXII, 39. Desgleichen auch, wegen des Exempels dieses Gebotes, daß der Heyland selber gegeben hat, er setzt an dem erstangeführtn Orte hinzu; wie ich euch geliebet habe. Es kan auch seyn, daß er es neu nennet, weil er es vor eines der fürnehmsten hielt, wie in der Schrifft offt dasjenige, was vortrefflich vor andern, neu genennet wird. **Ein neu Lied** ist ein herrlich Lied, Ps. XCVI, 1, ein neuer Name, Es. LXII, 2, das Königliche Gebot ist das Gebot von der Liebe gegen dem Nächsten Jac. II, 8, das fürnehmste und gröste Gebot, Matth. XXII, 36, 38; so wird auch das in der Schrifft **neu** genennet, **was immer bleiben soll**, oder **das nimmer alt wird**; als ein neuer oder immerwährender Name, Offenb. II, 17, also würde dieses Gebot immer in seiner Dauer bleiben, daß sie Liebe unter einander hätten. **Gleichens** Erklär. der Ep. an die Galat. p. 500. **Watsons** Schrifften, p. 966.

Neugeding, siehe **Tinie.**

Neugefundene Land, siehe **Newfoundland.**

Neugereut, siehe **Neubruch.**

Neu Getreide in seinem Kleide. Im 2 B. der Kön. IV, 42, wird berichtet, es sey ein Mann von Baal Salisa zu dem Propheten **Elisa** gekommen, und habe gebracht neu Getreide in seinem Kleide; welche Redens-Art dann nicht also anzunehmen ist, als ob dieses neue Getreide sey ausgedroschenes Getreide gewesen, welches dieser Mann in seinem Kleide, das er anhatte, getragen: sintemahl einen so weiten Weg das Getreide wohl besser in einem Sack, als in einem Kleide getragen wird; sondern nach den Worten des Grund-Textes heist es eigentlich: neu Korn, wie es noch in seinem Kleide, das ist, in seinen Aehren und Hülsen ist. Denn GOtt hatte im Gesetz geboten, nicht nur die Erstlinge des Brodts zu bringen, sondern auch die erste Garbe: Und deswegen brachte auch hier dieser Mann eine solche Garbe Aehren, dieselbe etwan zu sängen, oder Sangen zu essen, wie die Kinder Israel gewöhnt waren: Welches auch ohne Zweiffel wohl **Lutherus** in der Deutschen Uebersetzung gemeynet, wenn er spricht: daß er habe gebracht **neu Getreide in seinem Kleide**, nemlich, wie gedacht, nicht in des Mannes Kleide, das er anhatte, sondern in des Kornes Kleide, in denen Aehren und Hülsen, mit welchen es die Natur überkleidet hatte.

Neugierigkeit, Curiosität, ist eine Art der Wollust, da man nach neuen und ungewöhnlichen Sachen begierig ist, um sich dadurch zu belustigen, und die Zeit hinzubringen. Auf solche Weise gehöret die Curiosität mit unter die Schwachheiten des menschlichen Willens, weil das Absehen auf eine blosse Belustigung und Veränderung gehet. **Beckmann** in Lineis doctr. Moral. c. 4, §. 78 zehlet fünf Arten der Neugierigkeit: 1) wenn wir uns darum bekümmern, so uns nicht angehet, welche Art iedoch besser mit dem Namen der **Naseweißheit** beleget wird, davon ein besondere Artickel im XXIII Bande handelt; 2) wenn wir uns zu thun machen mit unnöthigen Dingen; 3) wenn wir schwehrere Sachen vornehmen wollen, ehe wir die leichten oder Principien begriffen; 4) wenn wir dasjenige wissen wollen, so uns GOtt nicht geoffenbahret, und endlich 5) wenn wir mit dem blossen Willen GOttes nicht wollen zu-

zufrieden seyn, sondern auch die Ursachen davon zu wissen verlangen. Allein es scheinen diese Arten nicht recht von einander unterschieden und hinlänglich zu seyn. Weil alle Curiosität den Verstand ergötzet, ob sie schon allezeit aus dem Willen entspringet; so kan man selbige in Ansehung der Relation der Sachen, wornach man curiös, gegen die Sinnen und den unterschiedenen Fähigkeiten des Verstandes in eine gemeine und gelehrte eintheilen. Die gemeine Erkänntniß kommt auf die Sinnen, aufs Gedächtniß und Ingenium an, und bey der **gemeinen** Curiosität ergötzet man sich an solchen Dingen, welche die äusserliche Sinnen, das Gedächtniß und Ingenium angehen, als wenn man immer gern was sehen, angenehme Historichen hören, sinnreiche und lustige Schrifften lesen will. Die gelehrte Erkänntniß beruhet auf das Judicium, daher die **gelehrte Curiosität** ist, wenn man sich an scharffsinnigen Erfindungen ergötzet. Hiebey ist diese nützliche Regel zu mercken, daß wir uns bey der sinnlichen Erkundigung eines Objects hüten müssen, daß wir nicht alle unsere Aufmercksamkeit nur allein auf dasjenige, was unsere Curiosität am meisten vergnüget, richten; das übrige aber unachtsamlich übersehen mögen. So ist es zum Exempel ein Fehler, wenn einer, der sich in die musicalische Harmonie vertiefet, in allen übrigen Dingen selbige erblicket und daraus solche erklären will. Uberhaupt ist die allzugrosse Neugierigkeit ein grosser Fehler. Mancher verwendet auf Experimente und rare Kunst-Stücke, welche ihm offtmahls gewiß nichts nutzen, mehr Geld als es seine Einnahme und die Bestreitung derer ihm nöthigen Ausgaben zulassen; wenn z. E. ein Gelehrter sich in künstliche Gemählde vergaffet und er daher alle und iede Kunst-Stücke, so ihm nur zu Gesichte kommen, auf das theureste an sich handelt. Auch die Handwercks-Leute sind mit diesem Laster beschmutzet. Viele Schuster, Schneider ꝛc. müssen sich nothwendig um den Staat bekümmern und bezahlen jährlich vor die politischen Tage-Bücher, Zeitungen u. d. g. vieles Geld, wobey sie überdem noch durch Lesung dergleichen Schrifften und durch den Umgang mit ihres gleichen in der Absicht, um mit ihnen ihre Glossen über das gelesene oder die sonst erschnappten Erzehlungen machen zu können, viele Zeit verschwenden. Wer bey Hofe sich allzu neugierig erweiset, zumahl wenn er ein Fremder, kan leicht in den Verdacht gerathen, als ob er den Hof ausspioniren wolle. Dahero er nicht nur sich grosses Unglück über den Halß ziehen kan, sondern er erfähret auch öffters destoweniger, weil man ihm nicht trauet. Bey einem kaltsinnigen Wesen kan man mit guter Manier bißweilen mehr erfahren, als durch eine allzugrosse Curiosität im Nachforschen. Es finden sich auch wohl bißweilen lose Leute, die einem manche falsche Nachricht auf den Ermel hefften, und nach erhaltenem Endzweck sich darüber kützeln: woraus das entstehet, daß man solchen Leuten lächerlich wird. Wie nun aber eine Neugierigkeit in gehörigen Schrancken, nicht zu verwerffen: so ist hinwiederum die gelehrte Curiosität, aber ebenfalls in gehöriger Proportion, vornehmlich iedem Gelehrten anzupreisen. Sie erwecket Nachdencken; Nachdencken bringet scharffsinnige Wahrheiten hervor; diese zeigen einen vielfältigen zuvor unerkannten Nutzen der Dinge. Und eben die Erwegung dieses Nutzens bekräfftiget und rechtfertiget die Curiosität derer, die mit gutem Fortgange nachdencken, und scharffsinnige Wahrheiten zu erfinden trachten. Ob übrigens uns Deutschen vor andern Nationen eine die gehörigen Gräntzen übersteigende Curiosität zuzuschreiben sey; dürffte schwehrlich aus unumstößlichen Gründen und aus der Erfahrung dargethan werden können. Wenigstens ist, dieser Vorwurf nicht neu. Schon Luther hat diese Klage geführet, wenn er schreibet: "Wir Deutschen sind" solche Gesellen, was neu ist, da fallen wir auf," und hangen daran, wie die Narren, und wer es" uns wehret, der macht uns nur töller darauf." Wenn aber Niemand wehret, so werden wirs" bald selbst satt und müde, und gaffen darnach" auf ein ander neues." T. II. Witt. p. 104, Von denen Mahlern wird die Neugierigkeit als ein Frauenzimmer vorgestellet, das ein Kleid an hat, worauf man eine Menge Ohren und Frösche siehet. Sie ist geflügelt, ihre Haare stehen zu Berge, ihre Arme sind aufgehoben, und ihr Kopf umgekehret, gleich als wenn sie auf alles laurete. Von der Curiosität handeln **Buddeus** in Instit. Theol. Moral. P. 1 c. 1. §. 23. **Pipping** in Exercit. Acad. juvenilib. p. 6 u. f. **Joch** in Disp. περὶ τῆς πολυπραγμοσύνης, Jena 1708. **Rinder** in Disp. de moderatione curiositatis in inquirenda veritate, Helmst. 1699. **Silberrad** in Meletem. Moral. de curiositate, Straßb. 1714. **Stolle** in Disp. de curiositate, Jena 1724.

Neu-Giersdorf, ein Adlicher Ritter-Sitz und Dorf in der Ober-Laußnitz im Budißinischen Kreyse. **Wabsts** Historische Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. L. p. 123.

Neu-Gradisca, eine Ungarische Stadt, siehe **Gradisca**, im XI Bande p. 490.

Neu-Granada, siehe **Cibola**, im VI Bande p. 15.

Neu-Grasdorf, ein adeliches Ritter-Gut in der Laußnitz, denen Fürsten von Lichtenstein gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. O. p. 141.

Neu-Griessenberg, ein Schloß, siehe **Griessenberg**, im XI Bande p. 911.

Neu-Guinea, siehe **Guinea Nova**, im VI Bande p. 1350.

Neuhäusel, Neuheusel, Lat. *Neuheuselia, Neuhuselium, Neosolium, Vivarium*, eine Stadt in Ober-Ungarn, in dem Neutraer Comitat, wird auf Ungarisch **Vivar** genennet, liegt an dem Fluß Neutra, 2 Meilen von Comorra, und 11 Meilen Ostwärts von Preßburg, ist klein, aber sehr fest und wohl gelegen, an einer morastigen Ebene, und ist ein regulieres Sechseck. Als der Ertzbischoff von Gran, **George Lippai**, sie nach der Kunst befestigen ließ, so wurde sie, da sie noch nicht gäntzlich fertig, 1663 von den Türcken erobert;

1685 aber den 19 Aug. durch den General Caprara unter dem Hertzog von Lothringen nach einer 40tägigen Belagerung, denenselben wiederum aus den Händen gerissen, wobey die gantze Garnison niedergemacht wurde. Im Jahr 1704 machte sich der Fürst Ragotzy, als das Haupt der Ungarischen Malcontenten, Meister davon, und ob sie gleich die Kayserlichen 1708 u. 1709 belagerten, und blo-quirt hielten, so wurde sie doch erst den 23 Septembr. 1710 mit Accord erobert. Ob nun dieselbe wohl vor einen Schlüssel zu Ober-Ungarn paßiret, und die Oesterreichischen Gräntzen vor einem feindlichen Uberfalle bedecket; so hat dennoch der Kayser 1725 die Festungs-Wercke zu Ersparung der grossen Unkosten schleiffen lassen. Szentyvani Miscell. dec. 2. p. 147. *Histoir. des troubles de Hongrie.* Kreckwitz descr. Hung. p. 435 sq.

Neu-Hafen, siehe Hadsin, im XLI Bande p. 111.

Neu-Hafen, eine Stadt und Hafen in Neu Jorck in America. Sie lieget am Auslaufe des Flußes Rodenberg der Insel Jorckshire oder Long Ila gegen über.

Neuhal, ein Schottländischer Abt, so zur Zeit der Engelländischen Königin Elisabeth gelebt, und wegen des Glaubens vertrieben worden. Er wird von einigen deßwegen St. und Märtyrer genennt. Man feyert ihm den 3 Februar.

Neuhaldensleben, Stadt, siehe Haldensleben (Neu-) im XII Bande p. 242.

Neu-Hannover, siehe Londen, im XVIII Bande p. 335.

Neuhaus, ein Amt auf dem Hartze, im Braunschweigischen.

Neuhaus und Veldenheim, ein Bischöfflich-Bambergisches Amt in Francken, im Culmbachischen an der Pegnitz gelegen.

Neuhaus, Amt und kleine offene Stadt an der Elbe im Hertzogthum Bremen, und zwar in dem so genannten Kaidinger-Lande. Sie liegt am Ausfluß der Oste in die Elbe, jenseit Stade.

Neuhaus, ein Schloß und Herrschafft in Ober-Crain bey Neumärcktel.

Neuhaus, Hradec, *Nova domus*, eine schöne und wohlgebaute Herren-Stadt und Schloß, nebst einem Jesuiter-Collegio, Gymnasio und Seminario, im Bechiner-Kreise in Böhmen 14 Meilen von Prage, den Grafen Czernin gehörig. Allhier giebt es viel Tuchmacher.

Neuhaus, ein Schloß und Herrschafft in Tyrol, über Terlon, welches das ehemalige Stamm-Haus derer Edlen von Neuhaus in Tyrol gewesen, jetzo aber denen Grafen von Wolckenstein gehörig ist. Brandis Tyrol. Ehren-Kr. II Th. p. 78.

Neuhaus, ein Schloß und Herrschafft in Unter-Crain 11 Meilen von Laybach. Es ist dieses Schloß im Jahr 1313 von dem Freyherrlichen Geschlecht derer von Neuhauß in Crain erbauet worden, als deren Stammhaus es ist. Valvasors Ehre des Hertzogthums Crain.

Neuhaus, oder **Neuhausen** ein Schloß und Herrschaft in Ober Stevermarck, nicht weit von Gröbnung und dessen Schlosse Falckenstein, denen Grafen von Wurmbrand gehörig. Zeillers Beschreibung der X des H. Röm. Reichs Kreyse I Titel p. 42.

Neuhaus, ein anderes schönes Schloß im Ensthal in Oesterreich, so aber zu Ober-Steyermarck gerechnet wird. Zeillers Beschreibung der X des heiligen Römischen Reichs Kreyse I Titul p. 67.

Neuhaus, ein Schloß, Flecken und Amt in dem Fürstenthum Coburg, nicht allzuweit von der Stadt Cronach, gegen der Bambergischen Gräntze. Es ist schon lange bey diesem Fürstenthum, oder ehemahligen so genannten Pflege Coburg gewesen. Im Jahr 1347 ist es nebst Sonneburg ꝛc. als ein erkaufft Guth an die Gräfin Guttam von Henneberg und ihre Töchter, die auch Coburg bekommen, von ihrem Gemahl und resp. Vater Fürst Heinrich XII von Henneberg gediehen. Im Jahr 1436 verkauffte es der Hertzog Sigismund von Sachsen, Heintzen und Günthern von Rossenau, Müntzmeistere genannt. Spangenb. Henneb. Chron. l. 5. c. 1. Hons Cob. Chron. p. 100. Conf. p. 70 und 72.

Neuhaus, Neunhaus, Nienhaus, und Nienhus, ein Schloß, Flecken und Amt im Sachsen-Lauenburgischen an der Elbe 3 Meilen von Lauenburg, dem Churfürsten von Hannover gehörig. Es haben vormals die Hertzoge von Lauenburg auf selbigem nicht selten ihre Residentz gehabt.

Neuhaus, ein Schloß und Amt an einem stattlichen Thier-Garten, in dem Brandenburgischen Preussen, in Sammland, ohnweit Königsberg gelegen. Die Dom-Herren von diesem letztern Ort haben sich vor Zeiten dieses Schlosses zu ihrer Vergnügung bedienet. In dieser Gegend soll jetzo ein Königliches Lust-Schloß, Friedrichsfrist genannt, erbauet worden seyn. Preuss. Staats-Geogr. P. I. p. 75.

Neuhaus, ein Schloß und Amt in dem Ertz-Bißthum Saltzburg, dem Stifte gehörig.

Neuhaus, Neuhauß, oder Nienhus, eine kleine Stadt und vortreffliches Schloß in dem Stift Paderborn in Westphalen, wo die Flüsse Pader, Lippe und Alme zusammen fliessen, und der Bischoff von Paderborn Hof zu halten pflegt, weil zwischen selbigem und der Stadt Paderborn jederzeit grosse Mißhelligkeiten gewesen. In dem 30 jährigen Kriege haben die Hessen dieses Schloß lange inne gehabt. *Monum. Paderborn.*

Neuhaus, ein Schloß und Festung in der Liefflandischen Provintz Esthen am Fluß Wox, in welchen sich die Wasser, Scherm und Zarau, ergiessen.

Neuhaus, ein Deutschmeisterisches Berg-Schloß in Francken, siehe Mergentheim, im XX Bande p. 898.

Neuhaus oder **Neuhausen**, eine Stadt in Ober-Oesterreich, und zwar in dem so genannten Mühl-Viertel, an der Donau, welche denen Grafen von Thurn und Valsaßina gehöret, vorhero aber dem Hause Sprintzenstein, oder wie andere wollen dem Gräflichen Geschlechte von Kuffstein zuständig gewesen ist. Zeillers Beschreibung der X des H. Röm. Reichs Kreyse I Titel p. 11.

Neuhaus, oder **Neuhausen**, Lat. *Nova-domus* oder *Nova-casa*, ein Flecken in dem Wormser-Kirchen Gebiet und nicht weit von der Stadt Worms neben der Landstraße, die nach Mayntz zu führet, gelegen, und wo vor Alters ein Königlicher Pallast gestanden, daraus König Dagobert eine Kirche dem heiligen Märtyrer Dionysio zu Ehren gemacht. Der Bischoff zu Worms, Samuel genannt, richtete an diesem Orte im Jahr 847 verschiedene neue Gebäude auf, stifftete auch ein Collegium Canonicorum daselbst, und ließ von Rom die Reliqvien des heiligen Cyriacs, von dem die Collegiat-Kirche den Namen führet, bringen. Von solcher Zeit an hat der Name Neuhaus beständig gedauret, ist auch in dem Siegel des Capituls ausgedruckt, auf welchem um das Bildniß des heiligen Märtyrers die Worte zu lesen: Est nova digna domus, regit hanc Sanctus Cyriacus. Damit aber solche Stifftung in ewigem Andencken bey der Nachkommenschafft bleiben möge, sind gleich vornen an der Stiffts-Kirche, wo man hinein gehet, folgende Verse eingegraben befindlich:

Regalis quondam Solii memorabilis Aula,
Jam Cyriace nova sum tibi digna domus;
Qua felix recubans, celebres recturus habenas;
Hic tranquilla tuis ossibus esto quies;
Te prior anteibat Ariopagita patronus,
Nunc ambo ætherea plaudite nube pares.

Es wurde nachgehends dieser Ort wegen seiner besondern Heiligkeit und vielen Wunder, die sich mit denen Krancken allda zutrugen, so berühmt, daß nicht nur verschiedene Könige und Kayser denselben reichlich beschencket und stattlich privilegiret, wie Schannat hilt. Episcop. Wormat. Tom. II. die Documenta diesfalls beygebracht, sondern auch die Wormser Bischöffe selber ihre Freygebigkeit nicht unbezeigt gelassen haben, unter denen insonderheit Adelbert gerühmet wird, welcher obgedachter Stiffts-Kirche das Dorff Larlewersheim mit allen Zugehörungen überlassen hat. Die meisten Fatalitäten, so dieselbe ausgestanden, rühren von der Bürgerschafft zu Worms her, welche schon etliche mahl ihre Feindseligkeit dagegen ausgeübet hatte, als sie 1386 mit Feuer und Schwerdt alles daselbst verwüstete. Und im Jahr 1460 wurde dieser Ort, als er mit grossen Kosten wieder aufgebauet war, vom Grafen von Gleichen, welcher bey der Mayntzischen Unruhe die Parthey des Dietrichs von Ysenburg hielte, abermahlen in einen Steinhauffen verwandelt. Endlich nahm der Churfürst Friedrich von der Pfaltz 1565 denselben mit Gewalt weg. Nach dessen 1708 erfolgter Wiedererstattung hat der Bischoff zu Worms, Frantz Ludwig, ein Wayßenhauß allda aufgerichtet. Die beyden Haupt-Dignitäten bey solcher Stiffts-Kirche haben der Probst und Decanus ausgemacht, von denen folgendes Verzeichniß hier Platz nimmet, und zwar

I. Derer Pröbste, welche gewesen

1. Adoland, welcher, wie verschiedene geschriebene Chronicken benachrichtigen, um 805 gelebet, und Codicem Evangeliorum in eigener Handschrifft hinterlassen haben soll.
2. Wolfram, wird 1044 in einem Schenckungs-Briefe der Fulmud unterschrieben gefunden.
3. Sigeboto 1068.
4. Albrecht 1106.
5. Grammolin oder Gramlib, wird 1127 und 1137 unterschrieben gelesen.
6. Gumpert, ist in des Bischoffs Buggonis zu Worms Stifftungs-Diplomate des Klosters Schönaugen unterm Jahr 1142 als Zeuge befindlich.
7. Conrad I, dessen wird 1152 in einem Contracte zwischen dem Abt von Schönaugen und dem Ritter Heilmann gedacht.
8. Lupold, wird in Kayser Friedrichs I Diplomate 1173 ausgestellet angeführt gefunden, und scheinet mit dem, so nachgehends Bischoff zu Worms worden, einerley.
9. Volpert 1196.
10. Conrad II, 1198.
11. Heinrich Graf von Saarbrück 1212, ist letztlich Bischoff zu Worms worden.
12. Stephan I, von 1224 bis 1242.
13. Conrad von Thaun, ward nicht lange darnach Bischoff zu Speyer.
14. Eberhard aus denen Waldgrafen, bestieg den Bischöfflichen Sitz zu Worms.
15. Stephan Graf von Saarbrück, starb 1263.
16. Gerhard, kömmt in dem Briefe des Wormser Bischoffs, Eberhards, vor, darinnen dieser 1266 seinem Dom-Capitul die Parochial-Kirche in Edingen schencket.
17. Eberhard von Stralenberg, ward Bischoff zu Worms 1296.
18. Berlewin, starb 1303.
19. Johann von Randeck, starb um 1343.
20. Hermann von Schöneck, war Canonicus zu Mayntz und auch zu Worms, und lebte noch 1345.
21. Wolfram von Löwenstein, wird in einigen Contracten, die 1360 und 1382 geschlossen worden, unterschrieben gefunden.
22. Johann von Fleckenstein, 1397.
23. Gerhard Brant, aus Deventer, starb den 31 May 1437.
24. Johann von Wynheim, lebte noch 1449.
25. Berthold von Lorich, kömmt 1492 und 1497 vor.
26. Itel Drutwin, beyder Rechten Doctor, war noch 1524 am Leben.
27. Michael Gillis, erhielte 1537 von Kayser Carl V verschiedene Privilegia.
28. Jacob Bonstiel, dessen wird 1564 in einem Briefe gedacht. Nach ihm findet sich kein Probst mehr aufgezeichnet.

II. Die Decani haben geheissen

1. Bernhelm, wird in des Bischoffs zu Worms Buggonis Briefen vom Jahr 1137 und 1140 als Zeuge unterschrieben gefunden.
2. Wortwich, kömmt in Kayser Friedrichs I Diplomate unterm Jahr 1173. vor.

3. Wolcnand 1194.
4. Wicram 1196.
5. Johann I, kömmet als unterschriebener Zeuge in der milden Stifftung vor, welche der Bischoff Heinrich zu Worms 1227 gemacht.
6. Cono, dessen in dem 1239 mit der Abtey Schönaugen errichteten Vergleich gedacht wird.
7. Bilungus von Karlbach, von ihm sind unterschriebene Urkunden von 1367 und 1384 vorhanden.
8. Heilmann, welcher 1391 aus einer Original-Urkunde öffentlich erwiesen, daß der Bach, die Pfrimm genannt, welcher von einem Ufer bis zum andern 14 Schuhe breit ist, gleich von seiner Quelle nahe bey Päfflickheim an bis zu der steinernen Brücke, wenn man nach Mayntz reiset, zur Neuhausischen Stiffts-Kirche gehöre.
9. Johann von Wachenheim, dessen Name kömmt bereits 1410 in Briefen vor, und er ist noch 1414 am Leben gewesen.
10. Johann von Wynheim 1451.
11. Peter Schirmer 1463.

Schannat Histor. Episcop. Wormat. Tom. I. p. 109 bis 114.

Neu-Haus, ein Dorf im Görlitzischen Kreyse des Marggrafthums Ober-Laußnitz, welches nebst zweyen grossen Heyden, unter andern, mit zu den Commun-Gütern der Stadt Görlitz, und zwar zur Herrschafft Pentzig, insonderheit aber zu Nieder-Heyde gehöret. Wabsts histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. M. p. 127.

Neuhauß (die Edlen von) in Tyrol, haben ihr Stamm-Schloß Neuhauß daselbst über Terlon. Von denselben ist Randoldus im Jahr 1241 Graf Albrechts von Tyrol Rath und Zeuge gewesen. Um das Jahr 1442 hat Sigmund florirt. Brandis Tyrol. Ehren-Kr. P. 2. p. 78.

Neuhauß (die Freyherren von) in Bayern, sollen aus Karnthen herstammen, und Hilpolt, Freyherr von Neuhauß, von dar zu erst in Bayern gekommen seyn, welcher im Jahr 1587 Fürstlicher Bayerischer Kammer-Herr worden; wie aber bey dem Bucelinus zu sehen, so hat dieses Geschlecht schon seit 1280 in Bayern floriret. Des vorgedachten Hilpolts Sohn, Johann Wolffgang, ist im Jahr 1651 als Chur-Bayerischer Kammer-Herr und Pfleger zu Neumarck verstorben, und ein Vater gewesen Franciſci zu Greiffenfelß und Ehrenhauß, der Chur-Bayerischer geheimer Rath, Kammer-Herr und Vitzdom zu Landshut worden, und bey seinem im Jahr 1682 erfolgten Absterben folgende Söhne hinterlassen: 1) Ferdinand Maria Franciſcus, Chur-Bayerischen würcklichen geheimen Rath, und Ober-Kammer-Herrn, welcher seinen Stamm mit 2 Söhnen fortgepflantzet hat. 2) Johann Wolffgang Ignatius, der im Jahr 1728 als Administrator des Dom-Capituls zu Regenspurg, Hof- und Kammer-Präsident, Dom-Dechant und als Chur- und Fürstl. Bevollmächtigter Gesandter wegen der Ertz- und Hoch-Stiffter Cölln, Hildesheim, Regenspurg, Lüttich und Berchtolsgaden auf dem Reichs-Tage daselbst gestorben. 3) Maximilian Emanuel, Dom-Herr zu Freysingen. Seyferts Ahnen-Tafel P. 2.

Neuhauß (die Freyherren von) in Böhmen, sind eine Linie der Grafen von Rosenberg gewesen. Sie haben aber von der in dem Prachenser Kraiſe gelegenen Stadt Neuhauß, den Namen angenommen, und schon zu des Kayſers Rudolphs I Zeiten Reichs freye Güter beſessen, wie man denn findet, daß sie damahls nebst den Reichs-Grafen die Reichs-Abschiede mit unterschrieben. Meinhard ward nach dem Tode Königs Albrechts Reichs-Gouverneur in Böhmen, und war ein hefftiger Feind der Hußiten; es lieſſe ihn aber George Podiebrad, seines groſſen Vermögens und Ansehens wegen 1449 gefangen setzen, und mit Gifft aus dem Weg räumen. Heinrich, war 1485 obriſter Kämmerer, und 1500 oberſter Burggraf in Böhmen. Er starb 1506, und hinterließ von Annen Catharinen, Hinkons, Hertzog von Münſterberg, Tochter, Adamen, welcher 1531 als oberſter Cantzler in Böhmen verstorben. Deſſelben Sohn, Joachim, Ritter des güldenen Vlieſſes und oberſter Cantzler in Böhmen, ertranck bey Wien in der Donau, als er einen harten Befehl wider die Böhmiſchen Brüder ausgewürckt hatte, 1562 den 22 Dec. und hinterließ Adamen, der 1582 oberſter Cantzler, und 1593 oberſter Burggraf in Böhmen gewesen. Deſſen Sohn Ulrich Joachim, Burggraf zu Carlſtein, hat 1604 sein Geſchlecht beſchloſſen, worauf deſſen Güter dem Hauſe Slavata zu Theil worden. Denn Joachims Schweſter, Lucie Ottilie, war Wilhelms Slavata, Reichs-Grafen von Chlum, Gemahlin. Weil aber die noch heut zu Tage florirende Freyherrliche Familie von Hradeck von dem Böhmiſchen Scribenten von Neuhauß benamet wird, ſo ſcheinet, daß ſie ein Aſt von vorgedachten Freyherren ſey, gleichwie auch in Schleſien, Freyherren bekannt ſind, welche in dem Troppauiſchen ihre Güter haben, die allem Anſehen nach ebenfalls aus Böhmen herſtammen. Von den letztern war 1722 Julius Heinrich, Freyherr von Neuhauß, Herr auf Bladen des Troppauiſchen Fürſtenthums älteſter Landrechts-Beyſitzer. Balbin Epit. Bohem. & Miſcellan. l. 3. tab. ſtemm. in proœm. p. 18. Sinapii Schleſ. Cur. t. 2 p. 386.

Neuhauß (die Freyherren von) in Crain, ſtammen von den Italiäniſchen Herren Borſo di Argento her, und haben ſich anfangs von dem Schloß Carſtberg, nachgehends aber von dem 11 Meilen von Laybach gelegenen Schloß Neuhauß genennet, von dem oben unter einem beſondern Artickel. Sie ſollen ſich auch in andere Provintzien ausgebreitet haben. Valvaſ. Crain.

Neuhauß (die Freyherren von) in Oeſterreich ſollen aus Bayern, und zwar aus dem Hauſe Rietingen dahin gekommen ſeyn, und zu den Zeiten Kayſers Ferdinands I Printzendorff in dem Lande unter der Enß, und Stadelkirchen, wie auch Blumau in dem Lande ob der Enß nebſt andern Gütern an ſich gebracht haben. Graf Wurmprand

prand meldet, daß ſie ſich von Hertenſtein und Rieting beygenamet, und führet unterſchiedene ſeit Anfang des 15 Jahrhunderts an; es ſind aber dieſe Freyherren gegen Ausgang des 17 Jahrhunderts abgeſtorben, da denn wegen des Schloſſes Neuhauß auf den Fildern in Ober-Oeſterreich gelegen, als Manns-Lehn, zwiſchen denen Freyherren von Neuhauſen in Schwaben, als nächſten Lehnsverwandten, und zwiſchen der Oberöſterreichiſchen Regierung ein Streit entſtund, ſo im Jahr 1704 beygeleget wurde. Hieher mag auch gehören Eberhard von Neuhauſen, der im Jahr 1404 zu dem Ertz-Bißthum zu Saltzburg gelanget. Wurmpr. coll. Auſtr. gen. Spener. hiſt. inſign. l. 2. c. 59.

Neuhauß (Freyherren von) in Schwaben. Von dieſen hat Bertholt im Jahr 1153 gelebet. Von ſeinen Nachkommen ſind unterſchiedene des Deutſchen Ordens Ritter und Comtur geweſen; Wilhelm aber, auf Enſingen, beyder Rechte Doctor, und Fürſtlicher Würtembergiſcher Hof-Richter, florirte um das Jahr 1560. Burgem. von Schwäb. R. A. ind. Bucelin. ſtemm. P. 2.

Neuhaus, ſiehe Neuhauſen.

Neuhaus (Johann Wendelin) von Leipzig, erblickte daſelbſt das Licht der Welt im Jahr 1713. Sein Vater war der unlängſt verſtorbene Chriſtian Neuhaus, angeſehener Kauff- und Handelsmann daſelbſt, die Mutter aber Johanna Eliſabeth, eine gebohrne Völckerin. In ſeinen jüngern Jahren genoß er theils der Unterweiſung gewiſſer Privat-Informatoren, theils aber auch derer in der daſigen Schule zu St. Niclas beſtellten Lehrer, wie nicht weniger des nunmehrigen öffentlichen Lehrers der Gottesgelahrheit zu Wittenberg Herrn D. Carl. Gottlob Hofmanns. Im Jahr 1730 ward er von dem damahligen Rectore Magnifico, Gärtnern, der Univerſitäts-Matrickel einverleibet. Worauf er aber noch im ſelbigen Jahre die Hohe Schule zu Harderwyck in Geldern beſuchet, und daſelbſt denen Vorleſungen Cornelius Houtenius in der Weltweißheit, und Struhtmevers in denen ſchönen Wiſſenſchafften, Friedrich Wilhelm Pagenſtechers und Gottfried Maſcovs aber in denen Rechten beygewohnet, bey welchem letztern er nicht allein 4 Jahr lang im Haus geweſen, ſondern auch unter deſſen Vorſitz 1733 eine öffentliche Diſputation de Conſtituto Poſſeſſorio gehalten. Nachdem er nun zu gedachtem Harderwyck 4 Jahr lang gelebet, ſo beſahe er auch, ehe er wieder nach Hauſe zu gehen gedachte, die übrigen Provintzien derer vereinigten Niederlande; wobey er zugleich Gelegenheit fand, mit denen gelehrteſten und berühmteſten Leuten, ſonderlich auf denen daſigen Hohen Schulen, als zu Utrecht mit Schultingen, Weſtenbergen, Vitriarius und Peter Burmannen, wie hingegen zu Amſterdam mit Eberhard Otto, Siebenius, Dorville und Verburgen perſönlich bekannt zu werden. Hierauf begab er ſich auch nach Engelland, und beſuchte vornemlich die beyden Hohen Schulen zu Oxford und Cambridge. Endlich aber gieng er durch die Spaniſchen oder vielmehr Oeſterreichiſchen Niederlande wiederum nach Deutſchland, und bediente ſich, nachdem er in ſeiner Vater-Stadt wiederum glücklich angelanget, nicht allein des Königlich-Pohlniſchen und Chur-Sächſ. Hof-Raths, Johann Jacob Maſcovs guten Raths und weitern Anführung in denen Studien, ſondern beſuchte auch deſſen Vorleſungen über die Geſchichte, das Staats-Kirchen- und Lehn-Recht, ſowohl, als Andreas Florens Rivinus über die Pandecten, unter deſſen Anführung er ſich auch ſonderlich über gewiſſe ſtreitige Rechts-Sätze im Diſputiren geübet, und endlich Hommels in Proceß-Sachen. Unterdeſſen ward er auch bey E. E. Rathe daſelbſt Kayſerlicher Notarius, und endlich den 24 September 1739 beyder Rechten Doctor, nachdem er erſt zuvor in einer beſondern Abhandlung ad L. Petilliam de Obæratis Debitoribus diſputiret.

Neuhaus (Lorentz) Bürgermeiſter zu Zittau, welches Amt er im Jahr 1351 verwaltet, auch bis 1360 im Raths-Stuhl geſeſſen, aber nicht weiter das Conſulat verwaltet hat. Carpzovs Hiſtoriſcher Schauplatz der Stadt Zittau II Th. IV Cap. §. 2, p. 276.

Neuhauß (Meinhert) Königlich-Preußiſcher und Chur-Brandenburgiſcher Geheimer Rath, wie auch Conſiſtorial-Präſident zu Berlin, ſtarb den 13 October 1716.

Neuhaus (Wilhelm) der Gottesgelahrheit ordentlicher Profeſſor auf der Königlich-Preußiſchen Univerſität zu Duisburg in Weſtphalen. Das Licht der Welt erblickte er zum erſten mahle zu gedachtem Duisburg am 12 April 1675, und hatte er Herrn Johann Neuhaus in die 44 Jahr lang wohlverdienten treufleißigen Prediger daſelbſt zum Vater. Nach zurückgelegten Schul-Studien beſuchete er anfänglich die Univerſität in ſeiner Vater-Stadt, wie auch die zu Herborn, von da er ſich abermals nach Duisburg wendete, und endlich ſeine Academiſchen Jahre zu Franecker beſchloß. Seine Lehrer waren daſelbſt die damaliger Zeit ſehr berühmte und groſſe Leute, Grave, Florinus, Lente, Horchius, Hulſius, Hennin, Rennferd, Vitringa, Roell, Wayen u. a. m. Im Jahr 1695 am 28 April, ward er nach rühmlichſt ausgeſtandenem Examen zu Solingen in die Zahl der Candidaten des Predigt-Amts aufgenommen. Nachdem dieſes geſchehen, entſchloß er ſich ſeiner tragenden Begierde, fremde Länder zu beſehen, ein Genügen zu thun, und gieng derohalben nach Engelland, woſelbſt er ſich inſonderheit zu London und Oxford eine Zeitlang aufhielte, und den Hof, die Collegia und Bibliothecken fleiſſig beſuchete, mit vielen Gelehrten Umgang pflog, und überhaupt alle merck- und ſehenswürdige Sachen und Seltenheiten beſahe. Nach ſeiner Zurückkunfft wurde er im Jahre 1701 an die Stelle des zum Predig-Amte nach Weſel beruffenen Chriſtian Gerhard Offerhuſen, bey dem Gymnaſio illuſtri zu Ham in Weſtphalen, zum ordentlichen Profeſſor der Welt-Weisheit, Beredſamkeit und Hiſtorie, wie auch zum auſſerordentlichen Lehrer der Gottes-Gelahrheit beruffen, und von Herrn Gilbert Wach öffentlich eingeführet, bey welcher Gelegenheit er eine Rede gehalten hat:

de stupendo mentis & corporis connubio. Wie nun diese seine Aemter es nicht unbillig zu erfodern schienen, daß er die Doctor-Würde in der Theologie annehmen muste: so ließ er sich durch das freundliche an ihn abgelassene Einladungs-Schreiben der Theologischen Facultät auf der Königlich-Preußischen Universität zu Franckfurth an der Oder dahin bewegen, daß er im Jahr 1706 auf das dasige Academische Jubiläum reisete, und am 27 April von der Hand des berühmten **Samuel Strimesius** den Doctor-Hut erhielt, nachdem er eine Inaugural-Disputation von dem Schicksal Adams und seiner Nachkommen geschrieben und öffentlich vertheidiget hatte. Desgleichen hatte er auch die Ehre bey diesem Jubel-Fest, eine öffentliche Lob-Rede, auf den damaligen Kron-Printz, jetzo König in Preussen, **Friederich Wilhelm**, zu halten. Endlich wurde er von Ihro Königlichen Majestät in Preussen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg am 21 Mertz 1726 zum ordentlichen Professor der Gottes-Gelahrheit auf die Universität nach Duisburg ernennet, welches ihm allergnädigst anvertrauete Amt er auch im May-Monat desselben Jahrs mit einer öffentlichen Rede de Deo & SS. Trinitatis Mysterio würcklich angetreten, und seit der Zeit mit unermüdetem Fleisse verwaltet hat, auch noch jetzo demselben rühmlichst vorstehet. Seine im Druck herausgegangene Schrifften sind:

1. Literæ responsoriæ ad Francofurtenſis Academiæ invitatorias in den Secular. Sacr. Academiæ Regiæ Viadrinæ p. 32. u. f.
2. Dissertat. Inaugural. de Fatis Adami & Posterorum, Franckfurth an der Oder 1706 in 4.
3. Oratio in laudes Augusti & Regii Principis *Friderici Wilhelmi &c.* welche ebenfalls in den Secul. sacr. Academ. Reg. Viadr. Part. III. p. 47. u. ff. stehet.
4. Oratio de Potu & Potulentis, welche er im Jahr 1707 am 7 Julius bey Gelegenheit des damals an Herrn **Gilbert Wach** übergebenen zweyjährigen Rectorats des Gymnasii zu Ham gehalten hat.
5. Oratio de Brevitate molis & moræ, die er am 23 Junius 1713 ebenfalls bey Niederlegung des Rectorats vom besagten Gymnasio gehalten hat.
6. Γνῶθι σεαυτὸν sive de Homine Liber, sedecim disputationibus publicis in usum auditorii sui concinnatus, Franckfurth 1715 in 8.
7. Oratio de Vita & Morte Viri Generosi & Consultissimi *Werneri de Rödinghausen* Consulis & Gymnasii curatoris primarii, welche den 15 Julius 1723 gehalten worden, und auf Kosten der Erben zu Ham gedrucket ist.
8. Otia parerga, sive Epigrammatum aliorumque Carminum Libri X. 1725 in 4.
9. Verschiedene eintzelne Hochzeits-Leichen- u. andere Gedichte, unter welchen insonderheit ein Carmen Heroicum in memoriam Augustanæ confessionis &c. angemercket zu werden verdienet.

Miscellan. Duisburgenſ. Tom. I. Fasc. I.

Neuhauß in Greiffenberg (von) eine Adeliche Familie in Kärnthen, welche sich also genennet; aber bereits abgestorben. Von denselben sollen die Freyherren von Neuhauß in der Grafschafft Görtz abstammen, welche sonst von Bucelino aus Francken hergeführet werden. **Joseph**, Kayserlicher Rath, Kammer-Herr und Lands-Hauptmann in Görtz, war ein Vater des **Darius**, welcher um das Jahr 1660 als Kayserlicher Obrister floriret.

Neuhausen, ein Dorf, eine halbe Stunde unter Schafhausen gelegen, allwo der berühmte Fall des Rheins ist. Es befindet sich allhier eine berühmte Hammer-Schmiede und Eisen-Schmeltze, welche ein wegen vieler vortheilhafften Handgriffe oder Maschinen sehenswürdiges Werck ist. Vor diesem besassen dieses Eisen- und Bergwerck die **Thönning**, Bürger zu Schaffhausen, siehe **Thönning**.

Neuhausen, ein zu der Herrschafft Porschenstein gehöriges schrifftsäßiges Dorff in dem Ertz-Gebürgischem Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, und zwar in dem Bezircke des Kreyß-Amts Freyberg gellegen. Es ist daselbst eine Glas-Hütte. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen &c. Beyl. E. p. 92.

Neuhausen, verschiedene andere Oerter dieses Namens, siehe unter **Neuhaus**.

Neuhausen, oder **Nuwenhusen**, ein Adelich Geschlecht am Ober-Rhein, welches ehedessen verschiedene ansehnliche Güter in dem Wormser-Stifft gelegen besessen hat, zu Ende des 16 Jahrhunderts aber ausgestorben ist. **Heinrich von Neuhausen** findet sich am ersten aufgezeichnet, und wurde 1360 nebst seinem Sohn Johann vom Bischoff Theodor zu Worms mit Eyrstat, Steinfurth &c. beliehen. Albrecht von Neuhausen empfieng 1406 ausser gedachten Lehen auch den Kirchsatz zu Northeim mit seinen Zugehörungen in Lehn. Nach ihm sind 1412 Bertold, Albrecht und Eberhard von Neuhausen, als Anverwandte, in der Belehnung gefolget. Wipert von Neuhausen bekam solche Güter 1419 in Besitz, und 1444 wurde Balthasar von Neuhausen damit belehnet, dessen Sohn Wipert aber 1475. Seine Erben waren Balthasar, Bernhard und Wipert, Gebrüdere, welche 1502 das Lehn erneuren liessen. Hierauf folgten 1520 Philipp der ältere und Philipp der jüngere, 2 Brüder, nach ihnen 1554 Philipp, ein Sohn des vorhergedachten Philipps. Er hinterließ 2 Söhne, Ludwig und David, von denen Ludwig 1580 ohne Lehns-Erben verstorben, mithin also dieses Geschlecht verloschen, die Güter aber sind denen von Degenfeld in Lehn gereichet worden. **Schannat** hist. Episcop. Wormat. Tom. I. p. 284. u. f.

Neuhauser (Bernhard) ein Jesuite, gebohren zu München 1614, lehrte anfänglich die Philosophie und die schönen Wissenschafften; gab hernach einen Prediger ab, starb endlich zu Inspruck 1673, 8 Apr. und schrieb

1. De purgatorio, München 1662 in 4.
2. De communione sub utraque specie, Ingolstadt 1664 in 8.

Alegambe Biblioth. scriptor. Societat. Jesu. Witte Diar. Biograph.

Neuheller, oder *Neobolus* (Jodocus) ein Lutherischer Theologus, war 1504 zu Ladenburg in der Unter-Pfaltz gebohren, und wurde Prediger zu Endringen, einem unweit Tübingen gelegenen Dorff, allwo er sich durch seinen Eifer um das Evangelium, und gründliche Gelehrsamkeit, besonders aber durch seine grosse Belesenheit in den Schrifften der Patrum in solches Ansehen brachte, daß er nebst **Jacob Beuerlinen**, dem Tübingischen Cantzler, als Würtembergischer Gesandter auf das Concilium nach Trient abgeordnet wurde. Als er von dar 1557 zurück gekehret, ward er in das Kloster Herrenalb versetzt, die Hertzogliche Stipendiaten daselbst zu unterrichten, kam aber von dar nach 3 Jahren zu seiner vorigen Gemeine nach Endringen, und starb daselbst den 28 Jul. 1572, nachdem er auch auf Hertzoglichen Befehl mit Brentio, Jacob Andreä, und Heerbranden wider die Schwenckfelder und andere Sectirer geschrieben. Fischlini mem. Theol. Wurtemb. P. I.

Neuhelm, eine Stadt in Oxfordshire in Engelland, siehe **Ewelin**, im VIII Bande p. 2254.

Neu Hertz und neuer Geist, welches beydes Gott der Herr zu geben verheissen hat, da er spricht: Ich will euch ein neu Hertz und einen neuen Geist in euch geben, und will das steinerne Hertz aus eurem Fleische wegnehmen, und euch ein fleischern Hertz geben, Ezech. XXXVI, 26. Zuförderst und 1) ist hier zu bemercken der **Geber**; welcher sich zu erkennen giebt, wenn er spricht: Ich, derselbe nemlich, welcher in den vorhergehenden Worten von sich bezeuget hatte, daß der Herr, Herr (אדני יהוה) v. 22. 23. und dessen Name an sich zwar heilig, aber von den Jüden unter den Heyden entheiliget sey, v. 23. der die Jüden aus der Babylonischen Gefängniß in ihr Vaterland wieder bringen, ihnen ihre Sünden vergeben, und ihre Hertzen, welche vormahls den Götzen zu dienen sich so leicht hätten bewegen lassen, von solcher Unreinigkeit reinigen wolle, v. 24. 25. Da denn so wohl aus den Namen, als aus den Wercken, welche dem hieselbst redenden im Texte zugeleget werden, genugsam zu sehen ist, er sey der wahre lebendige Gott. Dieser nun ists, der ein neues Hertz zu geben verheisset, wie denn auch er allein in uns Menschen ein neues Hertz schaffen kan. Und zwar so ists der dreyeinige Gott, der das neue Hertz giebet, der Vater, der Sohn, Joh. XV, 5. und der heilige Geist, Rom. XV, 16. 2) Bey der **Sache**, welche Gott zu geben verheisset, ist zu bemercken a) derselben Benennung: Sie heist **das Hertz**. Aus der heiligen Schrifft ist nicht unbekannt, daß in derselben durch das Wort **Hertz** vielfältig die Seele verstanden werde, Matth. XV, 17. 18. 1 Pet. III, 14. 15. Apost. Gesch. XVI, 14. &c. Eben also auch allhier; wie denn leicht zu sehen, daß durch das Hertz das Stücke Fleisch, welches uns in der lincken Brust lieget, hieselbst nicht verstanden werden könne, sonderlich, wenn man b) der genannten Sachen Erklärung betrachtet. Was nemlich durch die Feder des Propheten zuerst das Hertze genennet wird, heisset so fort darauf der Geist. Also verheisset Gott hieselbst eine neue Seele, die ein Geist ist, zu geben. Es ist an dem, daß uns von Gott in der Erschaffung des neuen Menschen nicht nur eine neue Seele gegeben werde, sondern daß das Neue, welches wir daselbst empfangen, sich mit seiner Krafft, auch an dem Cörper und dessen Gliedmassen äussere, sintemahl auch diese heilig werden, Rom. VI, 19. Aber die Seele ist doch der eigentliche Sitz, wo Gott den neuen Menschen schaffet, daselbst zu wohnen, und von da aus den Cörper zu beherrschen. Und zwar so ist es die gantze Seele, die Gott neu machet, nicht nur ihr Verstand und Wille, sondern auch ihre Neigungen und Begierden, als Liebe, Haß, Furcht, Hoffnung und dergleichen. Das ist aus dem folgenden 27 Vers zu erkennen, woselbst Gott hinzu thut: Und will meinen Geist in euch geben, und will solche Leute aus euch machen, die in meinen Geboten wandeln, meine Rechte halten und darnach thun. Da denn kein Zweiffel ist, weil Gott durch die Schenckung seines heiligen Geistes, solche Leute aus uns Menschen machet, welche in seinen Geboten wandeln, seine Rechte halten und darnach thun; so müsse er in der Erschaffung des neuen Menschen (denn diese Erschaffung ist nichts anders, als jetztgedachtes machen) nicht nur den Verstand, sondern auch den Willen, zusamt den Neigungen der Seelen, ändern und heiligen; immassen, wo nur eines von solchem dreyfachen Vermögen der Seelen ungeändert bliebe, die Menschen alsdenn nimmermehr in Gottes Geboten würden wandeln können, obgleich die übrigen beyden Kräffte der Seelen durch seinen Geist erneuert wären. c) Die Beschaffenheit der verheissenen Sache. Gott spricht, es soll ein **neues Hertz**, und ein **neuer** Geist seyn. Wenn die H. Schrifft von Personen oder Sachen saget, daß sie **neu werden**, oder in der That **neu sind**, so wird nicht immer eine Art des Neuseyns verstanden. **Moses** meldet, daß nach **Josephs** und seiner Brüder Tode ein **neuer König**, welcher von **Joseph** und dessen vormahligen dem Königreiche erwiesenen guten Diensten nichts wuste, in Egypten zu regieren angefangen habe, 2 B. Mose I, 8; da ist durch den neuen König ein gantz anderer König zu verstehen, wie denn auch die LXX. Griechischen Dollmetscher den Text (ἕτερος) also gegeben haben. Und er war freylich ein neuer und gantz anderer König, nicht nur von der Person des Königes, der zu **Josephs** Zeiten gelebet hatte, gantz unterschieden, sondern er stammete auch nicht einmahl aus solches Königes Nachkommen ab, wie einige Ausleger meynen. Siehe den Artickel **Neuer König**. Eben also werden die Sprachen, welche beym Evangelisten Marcus Cap. XVI, 17. **neu** heissen, bey dem Lucas **andere Sprachen**, die von der Mutter-Sprache der Apostel und Jünger gäntzlich unterschieden waren, genennet, Apost. Gesch. II, 4. Siehe den Artickel **Neue Zungen**. Aber also

wird das Wort neu im gegenwärtigen Orte nicht genommen, sondern dasselbe Hertz, oder eben dieselbe Seele, welche der Mensch je und allewege gehabt hat, die er auch dem Wesen nach ferner behält, heisset alsdenn eine neue Seele, wenn dieselbe mit neuen und gantz andern Eigenschafften und Krafft begabet wird, als sie vor solcher Verneurung gehabt hatte. Des Menschen Hertz wird nicht anders weggenommen, als wie es steinern ist, das ist: Die Unart des Hertzens, vermöge welcher er einem Steine gleichet, die wird weggenommen, nicht das Hertze selber. Und es wird dem Menschen ein neu Hertz nun also gegeben, wie das neugeschenckte Hertz fleischern ist, oder wie es eine neue Art bekommt, vermöge welcher es einem weichen Stücke Fleische gleichet. Der Mensch bleibet also seinem Wesen nach, der er war, aber er wird göttlicher Natur theilhafftig, 2 Pet. I, 4. Man muß aber, wenn hieselbst eines neuen Hertzens gedacht wird, diese Neuheit (καινότητα πνεύματος) des Geistes, Rom. VII, 6. nicht bloß dem alten, sondern wie das alte zugleich verdorben und untauglich ist, entgegen setzen. Es kan etwas alt, und doch gut seyn, Ps. LXXVII, 6. 1 Joh. II, 7. Dan. VII, 9. und wiederum kan etwas neu, aber böse und unartig seyn, wie derselbe Egyptische König war, dessen Moses 2 B. Mose I, 8. verglichen mit v. 10. 11, ingleichen v. 16. und so ferner Meldung thut. Von dem Hertzen aber ist zu wissen, daß solches neu heisse, in einem Gegen-Satz auf das alte, nicht nur wie es alt, oder wie unsere Seele, ehe sie geheiliget ist, sich von Natur befindet, sondern auch, wie unser Hertze böse, verdorben und unheilig ist. Wenn wir ein neu Hertz bekommen, so erlangen wir also eine Neuheit des Hertzens, daß solches nun fleischern, tractabel und gut wird, da es vorhero steinern, hart und böse war. Was an diesem Orte ein neues Hertze heisset, das wird anderswo der neue Mensch genennet, Ephes. IV, 24. Coloss. III, 10. Solcher neue Mensch aber wird dem alten Menschen entgegen gesetzet, nicht nur, wie der alte Mensch eher in uns ist, denn der neue; sintemahl der alte Mensch in dem ersten Augenblicke unser Empfängniß schon in uns statt hat; sondern bevorab, wie der alte Mensch an sich verdorben ist, auch durch allerhand Lüste des Irrthums sich von Tage zu Tage noch mehr verdirbt, v. 22. Eben wie ein altes zerrissenes Kleid nicht nur an sich nichts nütze ist, sondern von Zeit zu Zeit noch kahler und zerrissener wird. Man besehe auch Coloss. III, 9. verglichen mit v. 5. 8. Hergegen ist das neue Hertz nicht nur also neue, daß es uns an statt des alten, das wir unter dem Hertzen der Mutter schon gehabt haben, hernach nach unserer leiblichen Geburt von Gott in der Wiedergeburt geschencket wird; sondern daß es nun gereiniget, Apost. Gesch. XV, 9. rein, Ps. L, 12. Matth. V, 8. schön und gut ist, Luc. VIII, 15. Daher denn auch ein solcher geheiligter Mensch, aus solchem guten Schatz seines Hertzens Gutes herfür bringet, Matth. XII, 34. 35. Luc. VI, 45. und Gottes Willen von Hertzen mit gutem Willen thut, Ephes. VI, 6. 3) Wem aber Gott ein solches neues Hertz schencke, wird angezeiget durch das

Wort euch, und abermahls in euch. Es redet Gott hiermit die damahligen in der Babylonischen Gefangenschafft sitzende Juden an, welches aus den vorhergehenden 17. 19. und 24. Versen sattsam zu ersehen ist. Man muß aber an solchen Juden mercken, daß zwar, was hier gesaget und verheissen wird, dieselben freylich angegangen habe, auch an ihnen erfüllet sey; wie sie denn, so bald sie aus dem Babylonischen Lande erlöset, und in ihr Land wieder geführet waren, mit einer nicht geringen Aenderung ihres Hertzens von Gott begnadet sind. Denn da sie vorhin nach dem Zeugniß der Bücher der Könige und Chronick, so leicht zur Abgötterey sich wendeten, und aus einer Art derselben nicht lange darnach in eine andere Art verfielen, so findet man nicht, daß sie nach ihrer Wiederkehr aus Babel in dergleichen, sonderlich grobe Abgötterey wiederum verfallen wären. Wodurch wir denn überzeuget werden, daß die Verheissung Gottes: Von allen euren Götzen will ich euch reinigen, v. 25. ziemlich an ihnen erfüllet sey. Wie denn noch bis auf den heutigen Tag die Juden, ohne zur groben Abgötterey sich zu wenden, sich des Herrn halten, oder wie es nach dem Grund-Text lautet, dem Herrn sitzen, Hos. III, 3. 4. 5 Jedoch ist diese Verheissung damahls denen Juden gegeben, an ihnen also erfüllet, daß weder die folgenden Zeiten, noch auch andere Völcker davon nicht auszuschliessen seyn. Bey dem Propheten Jeremia im XXIV Cap. v. 7. redet Gott die Juden also an: Ich will ihnen ein Hertz geben, daß sie mich erkennen, und sie sollen mein Volck seyn, so will ich ihr Gott seyn. Und im XXXI Cap. v. 33. mit folgenden Worten: Ich will mein Gesetz in ihr Hertz geben, und in ihren Sinn schreiben, und sie sollen mein Volck seyn, so will ich ihr Gott seyn. Solche Verheissungen sind nun der Krafft nach eines mit der Göttlichen Verheissung des zuerst angeführten Ortes. Es bezeuget aber Paulus Ebr. VIII, 10. daß solche Verheissungen Jeremiä auch in das Neue Testament gehören, zugeschweigen, daß, was in dergleichen Göttlichen Wohlthaten einem oder mehrern Menschen gesagt wird, also, vermöge der Worte Christi Marc. XIII, 37. anzunehmen ist, als wenn es allen gesaget sey. Es sind aber auch die Juden und andere Menschen, welchen Gott die Schenckung einer neuen Seelen verheisset, als solche Leute anzusehen, welche, vermöge des Zusammenhangs der prophetischen Worte, die Vergebung der Sünden schon erlanget haben. Dahin weiset das Binde-Wort und. Vorher war v. 25 gesaget worden, daß Gott rein Wasser über sie giessen, in völligem Glauben dero Hertzen (mit dem Blute Christi) besprengen, und am Leibe mit reinem Wasser waschen, oder wie Paulus redet Ebr. X, 22. von aller Unreinigkeit sie rein machen, und von allen ihren Götzen sie reinigen wolle. Womit auf die Vergebung ihrer Sünden mit gezielet wird. Da folget nun ferner die Verheissung einer neuen Wohlthat, welche auf die Rechtfertigung von den Sünden erfolgen soll: Und (nemlich wenn sie von aller Unreinigkeit werden gereiniget seyn,) ich will ihnen (hernach) ein neues Hertz und einen neuen Geist in sie geben, v. 26. Also ist die Erschaffung des neuen Hertzens eine

göttliche

göttliche Wohlthat, welche, ob sie wohl mit der Rechtfertigung der Zeit nach in eine Minute fällt, doch, so viel die Ordnung der Natur belanget, der Rechtfertigung nicht vor, sondern nachzusetzen ist. David setzet gleichergestalt die Vergebung der Sünden Ps. LI, 3,4, vor die Erschaffung des reinen Hertzens, v. 12. Wenn die Corinthier zuförderst abgewaschen, und ihnen ihre Sünden verziehen sind, so werden sie alsdenn auch (ἀλλὰ) geheiliget, 1 Corinth. VI, 11. Daß an solchem Orte der Rechtfertigung nach der Heiligung Meldung geschiehet, ist nicht von der Rechtfertigung an sich, und derselben ersten Erlangung, sondern von der Fortsetzung der Rechtfertigung zu verstehen. Denn da der Apostel die Rechtfertigung, wie sie die erste Vergebung der Sünden ist, und heist, durch das Abwaschen schon angezeiget hat, (man vergleiche Ps. LI, 4. 9, Ebr. X, 22, Apost. XXII, 16, Offenb. I, 5,) so kan hernach durch das Wort gerechtfertiget seyn, dieselbe erste Erlangung der Vergebung der Sünden nicht noch einmal angezeiget werden. Denn es werden die Wohlthaten im Grund-Texte hieselbst gar zu deutlich von einander unterschieden, sintemahlen nach demselben des Apostels Worte also lauten: Aber ihr seyd abgewaschen, ja auch geheiliget, ja auch gerechtfertiget. Wenn auch das neue Hertz, und der neue Geist, welchen GOtt geben will, von den Leuten, welchen er ein neu Hertz und einen neuen Geist giebet, gäntzlich, vermöge des Textes, unterschieden sind, so ist daraus offenbahr, daß denn die geschenckte göttliche neue Natur nicht der Mensch selbst und sein Wesen sey: Der neue Mensch, welchen der Mensch in der Wiedergeburt anzeucht, ist ja nicht der Mensch, welchen jener anzeucht, Ephes. IV, 24, Coloss. III, 10. der Mensch, welchem ein neues Hertz gegeben wird, ist ein für sich selbst bestehendes Wesen, das seine vernünfftige Seele, samt einem menschlichen Cörper, und dessen Gliedmassen hat: aber das neue Hertz, der neue Geist, oder der neue Mensch, sind nicht eine dergleichen Substantz, auch nicht dieselbe Substantz eines Menschen, sondern eine Beschaffenheit, die einem Menschen von GOtt geschencket ist. Es ist auch 4) die Schenckung selbst zu betrachten, die wird also ausgedrückt: Ich will geben, damit wird gewiesen, a) daß wir in der Heiligung das neue Hertz und den neuen Geist würcklich empfangen. Denn was uns einer schencket, das stellet er uns würcklich zu: Thut er solches nicht, so ist es noch keine Schenckung, sondern nur bloß eine Zusage einer Sache, die uns künfftig gelieffert werden soll. Der wiedergebohrne Mensch hat das neue Hertz dergestalt, daß er daher selbst eine neue Creatur nicht allein genennet werden mag, sondern er ist würcklich eine neue Creatur, 2 Corinth. V, 17. b) Daß solcher neuer Geist nicht in Ansehen unsers Verdienstes oder Würdigkeit, sondern um Christi willen aus Göttlicher Gnade uns gegeben und geschencket werde. c) Daß wir solche Schenckung eines neuen Hertzens nicht zum Theil uns, und unserm Vermögen zuzuschreiben haben, sondern bloß GOtt dem HErrn. Denn GOtt der HErr giebt allein, wir geben nicht mit. Die Schenckung eines neuen Hertzens wird

anderswo die Erschaffung eines neuen Hertzens genennet, Ps. LI, 12, nicht nur anzudeuten, daß die Schenckung solches neuen und reinen Hertzens so wohl ein Werck Göttlicher Allmacht sey, als die erste Erschaffung aller Dinge war, sondern auch, daß GOtt hieselbst alles allein thue und würcke, und ein Mensch nichts darzu beytrage, so wenig ein Geschöpfe zu seiner Erschaffung das allergeringste weder mit würcken können, noch mit gewürcket hat. d) Daß die Erschaffung des neuen Hertzens, oder die Heiligung, in ihrem gantz engen Verstande von der täglichen Erneuerung unterschieden sey. Denn dort giebt uns GOtt ein neues Hertz, aber in der Erneurung erhält und stärckt er das neue und reine Hertz, welches er in jener Schenckung uns gegeben hat. Dort würcket er allein, er, bloß er, giebt uns das neue Hertz: aber hier würcken wir mit, jedoch durch den Heiligen Geist, 1 Timoth. I, 12, 14. dort sind wir todt, aber GOTT machet uns lebendig, Ephes. II, 5. hier leben und wandeln wir zwar schon, Galat. V, 25, aber aus jener Krafft, und als Krancke, die der Stärcke und des beharrenden Beystandes GOttes zur Fortsetzung ihres Wandels bedürffen. Oder, wir wachen zwar, und wachen recht, und sündigen nicht, 1 Corinth. XV, 34, allein wir bedürffen stets aufgemuntert und aufgeweckt zu werden, Ephes. II, 6, damit wir sündlicher Weise nicht wieder einschlaffen. Die Erschaffung des neuen Menschen, oder die Heiligung, im genauen Verstande, gehöret mit zu der Wiedergeburth, als die dritte Göttliche Wohlthat, die in der Wiedergeburth uns geschencket wird: aber die tägliche Erneuerung nicht, sondern die ist die Uberwindung der Welt, die der Wiedergebohrne aus der Krafft der Wiedergeburth thut, 1 Joh. V, 4. Wenn in den Worten Jeremiä so wohl des neuen Hertzens, als auch des neuen Geistes Meldung geschiehet, so wird dasselbe von einigen Auslegern also angenommen: daß sie das neue Hertz von der neuen göttlichen Natur 2 Pet I, 4. erklären; aber den neuen Geist verstehen sie von dem göttlichen Triebe, mit welchem GOtt von Stund an in der täglichen Erneuerung, das geschenckte neue Hertz zum Guten aufmuntert und anspornet, Rom. VIII, 14. Es ist 5) noch die Art und Weise zu erwegen, wie es GOTT in der Schenckung des neuen Hertzens mache. Nemlich er nimmt darinnen, nach seiner in den obstehenden Worten enthaltenen Verheissung zwey darzu nothwendige Handlungen für. Da denn die erste ist die Hinwegnehmung des steinernen Hertzens: Ich will das steinerne Hertz aus eurem Fleische wegnehmen. Hieselbst wird a) des menschlichen Hertzens abermals gedacht, wodurch denn wiederum die Seele, und zwar die gantze Seele, so wohl ihr Verstand als Wille, die Kräffte und Neigungen derselben nicht ausgeschlossen, zu verstehen ist. Von dieser Seele wird b) gesaget, sie sey steinern. Wenn die heilige Schrifft die Menschen und derselben Eigenschafften mit Steinen vergleichet, so thut sie solches zu Zeiten in gutem Verstande, als Es. XXVIII, 16, Cap. LIV, 11, 12, 1 Pet. II, 4-7 zu Zeiten aber siehet sie damit auf etwas Böses, und eine sündliche Unart der Menschen. Wie nemlich ein Stein et-

was hartes ist, und nach dem Wohlgefallen eines Menschen weder sich beugen, noch etwas in sich drücken lässet: Gleicher gestalt ist auch die Seele des Menschen von Natur gantz steinern und gantz hart, sie will und kan sich nicht im Gehorsam für GOTT beugen, sondern widersetzet sich im Verstande, und lässet das Erkänntniß des Bösen so wenig als des Guten gehöriger massen in sich drücken. Sie ist steinhart im Willen, und bequemet sich nicht zum Vorsatz, das Böse zu meiden, und das Gute zu thun. So sind auch alle ihre Neigungen zu allem Guten gantz steinern und widerspenstig. Und diese Härte der Seelen will GOtt c) wegnehmen, und nimmt sie würcklich weg in der Heiligung, oder Erschaffung des neuen Menschen. Nicht zwar also, als wenn von solcher natürlichen Härtigkeit, oder von solcher Ungeschicklichkeit und Widersetzlichkeit, nichts mehr in diesem Leben bey uns übrig bliebe; denn das Fleisch bleibet nicht nur in, sondern auch nach der Wiedergeburth in uns Menschen, und gelüstet wider den Geist, Galat. V, 17. Sondern also wird das steinerne Hertz weggenommen, daß GOtt der natürlichen Unart und Härte des Menschen ihre Macht nimmt, daß sie nicht mehr die Herrschafft über uns behält. Die uns anklebende Sünde machet uns wohl träge in unserm Lauffe; aber sie macht uns doch nicht rückgängig, sondern wir fahren dessen ungeacht fort, zu lauffen in dem Kampf, der uns verordnet ist, Ebr. XII, 1. Es geschichet aber das Hinwegnehmen schon dem Anfange nach in der Reue, wenn GOtt, nachdem er uns die Sünde durch sein Gesetz zu erkennen gegeben, und unsere Seelen mit einer göttlichen Traurigkeit erfüllet hat, in uns alsdenn auch einen Haß der Sünden zeuget, und dadurch des steinernen Hertzens Gewalt dämpffet: aber in der Schenckung des Glaubens wird diese Unart und Härte unserer Seelen, damit sie dem göttlichen Willen sich widersetzet, ferner hinweggenommen oder geschwächet. **Die andere Handlung**, welche GOtt zur Schaffung des neuen Hertzens fürzunehmen verheisset, ist diese, **daß er ein fleischernes Hertz giebet.** Was a) durch ein **fleischernes Hertz** zu verstehen sey, ist leicht zu erkennen, wenn man betrachtet, daß in gegenwärtigem Orte das **Fleisch** nicht **dem Geist**, als anderswo wohl geschiehet, Galat. V, 6 u. f. Rom. VIII, 13, entgegen gesetzet werde, sondern **einem Steine.** Dort ist das Fleisch etwas Böses, nemlich die natürliche Verderbniß und Unart, die in den Wiedergebohrnen wohnet, in den Unwiedergebohrnen aber auch herrschet; hier aber, wie auch Ezech. XI, 19 ist **Fleisch**, oder **ein fleischern Hertz** etwas Gutes, nemlich die neue, gute und göttliche Natur, welcher wir in der Wiedergeburth theilhafftig werden, 2 Pet. I, 4. Im Deutschen ist ein anders **ein fleischliches Hertz**, und ein anders **ein fleischern Hertz.** Jenes haben wir von Natur, dieses aus der Gnade der Wiedergeburth; Jenes ist eben das steinerne Hertz, dessen hier Meldung gethan wird, und heisset anderswo der alte Mensch, Rom. VI, 6, Ephes. IV, 22, welchem in der heiligen Schrifft so wohl sündliche Glieder, Coloss. III, 5, als auch ein sündlicher Leib zugeleget wird, Rom. VI, 6, 1 Corinth. IX, 27, ja auch eine Seele, welche die irrdischen Glieder, den Leib der Sünden zu allem Bösen belebet und beweget, wird dem alten Menschen zugeschrieben, wenn GOttes Wort sowohl von dem Sinn des Fleisches, Rom. VIII, 5, 6, 7, Coloss. II, 18, als auch dem Willen und den Lüsten des Fleisches Ephes. II, 3, Galat. V. 16, 17, Meldung thut. Aber das fleischerne Hertz ist der neue Mensch, Ephes. IV, 35, Coloss. III, 10, welchem die Schrifft ausser dem Sinne, Rom. VIII. 6, und den Lüsten des Geistes, Galat. V, 17, mit klarem Buchstaben, sonsten weder Leib noch Glieder zuschreibet. Dieses fleischerne Hertz ist an statt des natürlichen, steinernen Hertzens tractabel. Das steinerne Hertz ließ nach GOttes Willen sich nicht beugen, das fleischerne Hertz ist hergegen weich, und so bewandt, daß GOtt in dessen Verstand ein durchdringendes Erkänntniß, in dessen Willen einen freywilligen Gehorsam, und in die Neigungen eine heilige Ordnung eindrücken kan. Das fleischerne Hertz ist verständig und hat geistliche Augen, die da sehen, und Ohren, die da hören, wie es nachdrücklich beschrieben wird, 5 B. Mose XXIX, 4. Und Ezech. XI, 19 spricht GOtt, es sey ein einträchtig Hertz, oder ein einiges Hertz, in einem Gegen-Satz der Wanckelmüthigen, welche zweyhertzig oder zweysinnig (δίψυχοι) sind, Jac. IV, 8, und meynen, man könne ein Hertz haben, das zugleich GOtt und dem Satan dienen, zugleich dem Geist und dem Fleisch, zugleich dem Willen Gottes und der Menschen Lüsten leben möge. Es ist zwar an dem, in einem wiedergebohrnen Menschen findet sich neben der Göttlichen Natur und dem fleischernen Hertzen, auch noch etwas von der natürlichen angebohrnen Unart und dem steinernen Hertzen: aber nicht anders als wie die Heyden neben den Jüden, nachdem sie durch Josua ins Land Canaan eingeführet waren, im gedachten Lande noch eine geraume Zeit angetroffen wurden, nemlich jene wohneten so wohl darinnen als diese, aber die Jüden hatten doch die Oberhand und herrscheten. Die uns anklebende Sünde machet uns wohl träge in unserm Lauffe, aber sie machet uns doch nicht rückgängig, sondern wir fahren dessen ungeachtet fort zu lauffen in dem Kampffe, der uns verordnet ist, Ebr. XII, 1. **Lütckens** Colleg. Bibl. p. 573 u. ff. Besiehe auch **Speners** Abhandlung von der Wiedergeburth, die 14 Predigt, p. 203 u. ff. ingleichen seine Predigten über **Arnds** Christenthum, 1 B. 4 Pred. p. 24, auch in der Glaubens-Lehre am XII Sonntage nach Trinit. p. 1061. Was nun GOtt der HErr nach dem, was bißher gesagt worden, selbst zu geben verheissen, das fordert er anderwärts auch von uns, daß wir uns selbst darum bemühen sollen, da er Ezech. XVIII, 31 spricht: Machet euch ein neu Hertz und einen neuen Geist; welches eben so viel ist, als wenn GOtt gesagt hätte: Erneuert euer Hertz und euren Geist. In der Heil. Schrifft bezeichnet das Wort Hertz, wenn es dem Menschen beygeleget wird, bald das Stücke Fleisch, das ihm in der Brust lieget, bald die Seele, bald den Verstand, der in der Seelen, bald die Zuneigung, die in dem Willen ist, bald die innerliche Bewegung, die in dem gantzen Menschen ist; und eben so hat auch das Wort Geist, in Ansehung des Menschen

schen, unterschiedliche Bedeutungen, bald bezeichnet es die Seele des Menschen, bald den Verstand, der in der Seelen ist, bald die subtileste Gedancken, die in dem Verstande sind; woher es dann auch kommt, daß offtermahls diese beyden Wörter, die allhier beysammen stehen, nicht verschiedene Dinge, sondern ein Ding bedeuten und ausdrücken, als die Seele des Menschen, den Verstand des Menschen, den Willen des Menschen, oder auch die innerliche Bewegungen desselbigen. Es haben aber die Gelehrten nicht uneben angemercket, daß diese zwey Worte, wenn sie, wie allhier, nahe bey einander stehen, verschiedene Dinge bedeuten und ausdrücken, und zwar **das Hertz** bedeute metonymice die Seele; (davon oben schon gedacht) hingegen aber der **Geist** bedeutet alsdann die Bewegungen, die in und von der Seelen sind, die man gemeiniglich Affecten, Paßionen, oder auch Gemüthsbewegungen nennet, als da sind Liebe, Haß, Furcht und Verlangen, Hoffnung und Verzweiffelung. Wenn derowegen Gott der Herr allhier **haben will, daß wir uns sollen ein neu Hertz und einen neuen Geist machen**, so verstehet er dadurch einen neuen und erleuchteten Verstand, einen neuen und geheiligten Willen, desgleichen neue und geheiligte Affecten; er will sagen: Habt nicht mehr so fleischliche, irrdische, sündliche Begierden, wie vorhin, sondern seyd hinfüro geneigt zu allem Guten; reiniget die Hände, ihr Sünder, und machet eure Hertzen keusch, ihr Wanckelmüthigen, Jac. IV, 8, denn selig sind, die reines Hertzens sind ꝛc. Matth. V, 4. Muß demnach bey solcher Erneurung der Verstand, so vorhin verfinstert und dunckel gewesen, mit einem neuen hellglantzenden Licht erleuchtet, und mit Erkänntniß der Wahrheit geschmücket und gezieret werden. Es muß bey solcher Erneurung sich ereignen neue Liebe, gegen Gott und Menschen; neuer Haß wider die Sünde; neue Freude an Gott und dem Himmlischen; neue Traurigkeit über unsere begangene Fehler; neue Furcht, die nicht knechtisch, sondern kindlich ist: Summa, alles, was in und an uns ist, soll verändert und erneuert werden. Seele und Hertz sollen zwar behalten ihr Wesen, allein sie sollen an sich haben gantz neue und Gott wohlgefällige Tugenden, der Verstand soll haben neues Licht, und der Wille neue Liebe. Merckwürdig aber ists, daß Gott allhier nicht sagt: machet euch neue Augen, neue Ohren, neue Hände, neue Füsse; da doch bekannt, daß sowohl diese Glieder, als das Hertz und der Geist, müssen erneuert und verändert werden; will aber damit anzeigen, daß das Hertz und also das Inwendige zuförderst müsse erneuert werden, und alsdenn werde das äusserliche schon von sich selber folgen: denn wenn die Quelle gut ist, so ist auch das Wasser gut, das aus derselbigen herfür quillet. Die Art und Weise, wie solches ins Werck zu setzen sey, liegt in dem Worte **machen.** Das Wort im Grund-Texte עשׂה bedeutet bald so viel, als aus nichts etwas machen, wie Gott 1 B. Mos. I, 4. zwey grosse Lichter machte; bald so viel, als etwas, das schon ist, anders machen, in eine andere Form und Gestalt bringen, als Hiob XXXI, 15; und diese letztere Bedeutung findet allhier Platz. Wer ein altes zerrissenes Kleid hat, der kehret es gerne um, ja wirffts wohl gar weg, und ziehet dargegen ein neues und reinliches wieder an; so soll der alte befleckte Rock des Fleisches, Epist. Judä v. 10, abgeleget, und hergegen angezogen werden der neue Mensch, der nach ꝛc. Ephes. IV, 2 u. f. Es setzet aber Gott der Herr hinzu das Wörtlein **Euch, machet euch**, anzuzeigen, nicht daß sie es thun können durch ihre selbst eigene Krafft, sondern die Menschen ihrer schuldigen Pflicht zu erinnern; er fordert was wir schuldig sind, ob wirs schon nicht abtragen und entrichten können; er will uns dadurch bringen zum Gebet, ihn um seine Hülffe und Beystand anzuflehen; er begleitet auch seinen ernstlichen Befehl mit seiner verborgenen Krafft; er macht den guten Anfang, und will, daß wir durch die verliehene Kräffte in dem angefangenen Werck weiter fortgehen, und also die Seligkeit schaffen sollen, Phil. II, 12. **Weihenmaiers** Fest-Post. II. Th. p. 333 u. ff.

Neuheusel, Stadt, siehe **Neuhäusel.**

NEUHEUSELIA, Stadt, siehe **Neuhäusel.**

Neuheuser (Samuel) ein Würtembergischer Theologus, war um 1531 gebohren, studirte zu Tübingen, und wurde daselbst im Jahr 1553 Baccalaureus, und 1557 Magister der Philosophie. Als er hierauf einige Zeit in seinem Vaterlande das Wort Gottes gelehrt hatte, wurde er nach Ulm beruffen, allwo er an der Haupt-Kirchen Prediger, und der nächste nach dem Superintendent war. Er starb 1595, und hinterließ folgende Schrifften:

1) ein Trost-Büchlein allerhand betrübten und angefochtenen Personen, sonderlich aber Krancken zu gebrauchen, 1560 wie auch 1580 und 1595, Leipzig 1600 und 1609, wie auch Nürnberg 1630 in 12.
2) Paßions-, Leich- und Hochzeit-Predigten, als:
   a) eine christliche Hochzeit-Predigt aus Prov. XIX. Tübingen 1578. 4.
   b) eine Predigt aus Matth. VI. Ebend. 1578. 4.
   c) eine Predigt vom Heil. Abendmahl aus Luc. XX. Ebend. 1579. 4.
   d) eine Leich-Predigt über den Tod Herrn Bartholomäus Wolfhard Medic. D. und Physici primarii zu Ulm, gehalten über die Historie von der Verklärung Christi Marc. IX. 1-9. im Münster zu Ulm den 19 August 1579 in 4.
   e) Predigt von den Weisen aus Morgenland Matth. II. Tübing. 1579. 4.
   f) Predigt am XV Sonntage nach Trinitat. Ebend. 1579 in 4.
   g) eine Predigt vom Amt der Obrigkeit aus Psalm LXXXII. Ebend. 1580. 4.
   h) Leich-Predigt über D. Christian Ebinger. Ebend. 1580. 4.
   i) eine Hochzeit-Predigt aus Eph. V, 25. Ebend. 1581. 4.
   k) Paßions-Predigt. Tübing. 1585. 4.
   l) Hochzeit-Predigt zu Ehren dem fürtrefflichen Theologus Herrn Georg Mylius SS. Theol. D. gehalten zu Ulm aus Tob. III, 22. 23. den 16 Mertz. Tüb. 1585. 4.

Fischlin Memoria Theologorum Wirtembergensium p. 137.

Neuheuser (Wilhelm Eon) war einer mit von denen Propheten, welche im Anfange des vorigen XVII Jahrhunderts bey den Böhmischen Unruhen, sich und die Welt mit allerhand Vorherverkündigungen zu betrügen sucheten. Er schrieb: Victoria Christianorum verissimorum universalis ad Principes Protestantium fœderatos. Gryph. de Scriptoribus historiam Seculi XVII illustrantibus c. II. §. 11. p. 108.

Neuhoff, Nowidwory, ein überaus schönes Schloß im Czaslauer-Kreis in Böhmen.

Neuhof, ein Marcktflecken, Vogtey und Paß in dem Marggrafthum Anspach. Zeiler und Pastor. in Francon.

Neuhof, ein Chur-Fürstlich Brandenburgisches Amt in der Neuen-Marck Brandenburg, und zwar in dem Sternbergischen District. Es wurde im Jahr 1656 im November von den Pohlen, welche unter dem Opalinskyin 3000 starck in dem Sternbergischen eingefallen, gäntzlich ausgeplündert. Zeillers Beschreibung der X des H. Röm. Reichs Kreyse V Titel p. 448.

Neuhof, Neuhofen, ein zum Hertzogthum Zweybrücken gehöriger Ort in Unter-Elsaß zwischen dem Weinsteiner Bach und der Moter gelegen. Ichtersheim Elsaßische Topographia I. Theil 7 Cap. p. 18.

Neuhof, ein Dorf in dem Budißinischen Kreyse des Marggrafthums Ober-Laußnitz. Wabsts histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. L. p. 121.

Neuhof, Neuenhof, ein Freyherrliches Geschlecht in der Grafschaft Marck in Westphalen, aus welchem der in den neuern Geschichten, wegen seiner wunderbahren Glücks-Zufälle, bekannte **Theodor Freyherr von Neuhof**, angemasseter König von Corsica, soll entsprossen seyn, dessen Leben man billig biß auf **Theodor** versparet, hier aber ein vor etlichen Jahren bekannt gewordenes Geschlechts-Register dieser Familie, mitzutheilen für nöthig erachtet hat. Dieses ist nun folgendes.

Graf von Neuhof, Herr zu Rhade lebete in der andern Hälfte des XVI Jahr-hunderts. Gemahlin **Cäcilia von Ingenhoven** zu Gelinde

Wilhelm Bertram von Neuhof, genannt Ley zu Pungelscheid, stund bey Hertzog **Wilhelm** zu Jülich als Hofmeister in Diensten, und wohnete als dessen Abgeordneter im Jahr 1551 denen Friedens-Handlungen zu Passau bey. Müllers Anal. von Sachsen p. 116 Gemahlin **Heinrica von Nehem** genannt Dütscher zu Rüddinghausen.

Leopold von Neuhof zum Neuenhof, Chur-Brandenburgischer Rath, und Drost zu Neustadt, starb im Jahr 1634. Gemahlin **Elisabeth von Schencking** zu Bevern, starb im Jahr 1623.

Johann von Aschebergzu Ruschenburg, Gemahlin Hedwig v. Wendt zum Cratzenstein

Wilhelm von Neuhof zu Schade, und Gelinde

Anna Henrica von Neuhof genannt Ley.

Stephan von Neuhof zu Neuhof, Chur-Brandenburg. Rath, und Drost zu Altena und Iserloh. starb 1678.

Anna von Aschebergh

Dietrich Stephan von Neuhof zu Pungelscheid und Gelinde, Drost zu Nienrade

Anne Elisabeth von und zu Neuhof

1. **Friedrich Wilhelm** von Neuhof Lieutenant, ist in dem Treffen bey Landen geblieben
2. **Leopold von Neuhof** Capitain, heyrathet eine Bürgers-Tochter aus Viset an der Maas im Sitfte Lüttich, deren Vater Lieferant bey der Armee gewesen, und stirbt 1695
3. **Franz Bernhard Janus von Neuhof**, jetziger Herr zu Pungelscheid, Chur-Brandenburgischer geheime Regierungs-Rath, Drost zu Altena u. Iserlohe
4. **Alexander von Neuhof**, Capitain, bleibt vor Kayserswerth
5. **Werner Jobst Lotharius von Neuhof**, Herr zu Rüschenburg
6. **Janus Heinrich von Neuhof**, Schloß Hauptmann zu Siegen

Theodor Baron von Neuhof, vermeynter König von Corsica

Eine Tochter, welche den Grafen von Trevour geheyrathet.

Neuhof, mehrere dieses Namens, siehe Neuenhofen, ingleichen Neuhofen.

Neuhof, oder Nieuhov (Johann) war bey derjenigen Gesandschafft, welche die ost-indische Compagnie aus Batavia 1655 an den Kayser in China abschickte, erster Hofmeister, nachgehends Stadthalter in Koilan, und schrieb Gesandschafft der ost-indianischen Gesellschafft in denen vereinigten Niederlanden an den Tartarischen Chan und Sinischen Kayser, welche sein Bruder zu Amsterdam 1665 in fol. in 2 Theilen heraus gegeben, **Georg Horn** aber ins Lateinische übersetzt, ebend. 1668 in fol.

Neuhof (Theodor Baron von) angemaßter König von Corsica, siehe **Theodor**.

Neuhofen, ein unter des Amts Arnshaug und Triptitz Gerichtsbarkeit gelegenes Amtsäßiges Gut in dem Neustädtischen Kreyse des Chur-Fürstenth. Sachsen. Wabsts histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen Beyl. G. p. 103.

Neuhofen, siehe Neuhof.

Neuhold (Caspar) Magister der Philosophie

phie und Diaconus zu Bernstadt, von Münsterberg in Schlesien gebürtig, blühete in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb

Catalogum piorum & impiorum in Genesi descriptorum, Oels 1645 in 4.

Neuhold (Johann Jacob) ein Doctor der Medicin aus Oedenburg in Hungarn, promovirte 1722 zu Leipzig, und hielte seine Inaugural-Disputation de lienis genuino usu. Er ist nach der Zeit Physicus von der Ungarischen Grafschaft Novigrad und Acad. Cæs. Leopold. *Carol.* Collega worden, hat auch Exercitationem clinicam de inundatione capitis a sufflaminato refluxu maris microcosmici zu Raab 1730 in 4 herausgegeben. Siculs Leipziger Annales Tom. III. Leipziger gel. Zeit.

Neu-Holland, eine Landschaft in America, siehe Holland (Neu) im XIII Bande p. 631.

Neuhus, eine kleine Stadt in Curland 6 Meilen von Goldingen gegen Süden.

NEUHUSELIUM, Stadt, siehe Neuhäusel.

NEUHUSIUM, siehe Neuhaus.

Neuhusius (Edo) von Steinfurt in Westphalen, gebohren 1581, war Rector des Gymnasii zu Lieuwarden, schrieb

1. Infantiam imperii romani sub VII regibus,
2. Principem Agapetianum s. comment. de officio principis, oder Capitula monitoria Agaperi numeris metricis adstricta, Antwerpen 1601 in 8.
3. Theatrum ingenii humani s. de cognoscenda hominum indole & secretis animi moribus, Amsterdam 1633 in 8.
4. Fatidicam sacram, ebend. 1635 in 8.
5. Trigam scholasticarum artium,
6. Gymnasium eloquentiæ,
7. Novam grammaticam,

und starb den 7 Mertz 1638, im 57 Jahr. Witte diar. Biograph. Hancke de scriptorib. Rerum Romanar.

Neuhusius (Heinrich) ein Dantziger im Anfange des vorigen XVII Jahrhunderts. Er schrieb ein Buch unter dem Titel, *Admonitio de fratribus*, welches zu Dantzig 1618 heraus gekommen ist, und in welchem er zwar erstlich pro und contra die Frage von den Rosencreutzern erörterte, ob und was es für Leute, und von was für Ansehen sie wären, zuletzt aber doch für ihnen warnet, weil sie die Religionen confundiren, und neue Ketzereyen einführen wolten. Arnold Kirchen- und Ketzer-Historie B. XVII Cap. 18. §. 33. p. 626.

Neuhusius (Reinerus) ein Niederländischer Philologus, und Juriste von Lieuwarden, des vorherstehenden Edo Sohn, gebohren 1608, war des Gymnasii zu Alckmar Rector und des Ministerii Ecclesiastici Senior, schrieb

1. Tyrocinium eloquentiæ, Amsterdam in 12.
2. Florilegium eloquentiæ,
3. Florilegium Philologicum, ebend. 1658 in 12.
4. Poëmata juvenilia, ebend. 1644 in 12.
5. Comicos enucleatos, Amsterdam 1646 in 12.
6. Manuale philologicum,
7. Apparatum eloquentiæ,
8. Synopsin etymologicam,
9. de originibus linguæ latinæ,
10. Examen philologicum,
11. Epistolas familiares, Amsterdam 1678 in 12.
12. Thaliam Alcmarianam s. poëmatum posteriorum librum, ebend. 1661 in 12.

und starb 1662, im 54 Jahre. Witte Diar. Fellers monum. ined.

NEVIA, eine Art Oelbäume, welche sonderlich Columella de Re Rust. Lib. V. c. 8. heraus streicht.

Neu-Jahr, eine Insel, siehe Annabon, im II Bande p. 379.

Neu Jahr, Neu-Jahrs-Fest, Neu-Jahrs-Tag, Lat. *Novus annus*, Fr. *Nouvel an*, ist eigentlich nichts anders, als der Anfang des Jahrs, welcher bereits von Alters her bey denen meisten Völckern mit gewissem Gepränge gefeyert worden. Wobey man auch die Gewohnheit gehabt, einander etwas zu verehren; siehe Neu-Jahrs-Geschencke. Es ist aber dasselbe allezeit 8 Tage nach Weynachten oder auf den 1 Jenner gefällig, und also nicht nur ein unbeweglich Fest, sondern auch zugleich der Anfang des bürgerlichen Jahrs. Wobey denn zu mercken, daß die alten Christen das Neue Jahr nicht beständig auf einerley Tag, sondern zu verschiedenen Zeiten angefangen. Die Kirche in Franckreich fieng es weyland mit dem ersten Oster-Tage an. Wobey es auch biß auf Carls XI Zeiten und auf das Jahr 1564 nach Christi Geburt geblieben. Im Jahre 525 und folgenden Jahren lebte zu Rom ein Abt, **Dionysius Exiguus** genannt, der gab sich die Mühe, und rechnete nach, wie viel von Christi Geburt an biß auf seine Zeit Jahre verflossen, und fieng hiermit an, die Jahre von Christi Geburt zu zählen. Welche Rechnung man hernach um das Jahr 750 eingeführt, und in der gantzen Christenheit angenommen. Zuvor aber bedeutete man die Jahre bloß mit denen Namen der Burgermeister, Kayser oder Fränckischen Könige. Jedoch ist des gedachten Abts Rechnung fast um 2 Jahr zu frühe. Andere fiengen das Jahr mit des HErrn Christi Empfängniß von dem 25 Mertz an. Wiewohl man hernach in Betrachtung zog, eines Menschen Leben werde doch besser von seiner Geburt, als von seiner Empfängniß, angefangen, und gab auch hier nach, und setzte gleichfalls des Jahres Anfang auf den 25 December. Wie denn auch sonderlich von Petern, Könige in Arragonien, ein Rescript von 1350 vorhanden ist, worinnen besagter Tag zu des Jahres Anfang bestimmet wird. Und so blieb es wiederum biß auf obgedachtes 1564 Jahr, da Carl XI ausdrücklich befohlen, das Jahr mit dem 1 Jenner anzufangen, so nach der Zeit auch von andern Orten beliebet und vor gut gehalten worden. Indessen aber und ehe dieses alles völlig zu Stande kam; so fand sich auch das Fest der Beschneidung

Christi in der Kirche ein. Erstlich zwar, weil die Heyden schon etwas vor und nach Christi Geburt die Calendas Januarii, oder den ersten Tag des Jenners, gar sündlich begiengen, daran viele Opfer schlachteten, grosse Gastereyen, unzüchtige Tantze, und andere blutige Schauspiele anstellten; so wolten die Christen an diesem Tage gantz keinen Feyertag leiden, sondern hielten vielmehr öffentliche Trauer, beteten, fasteten und weineten daran, wie **Augustinus** in Psalm. 98. hiervon also redet: Diesen Tag über fasten und seufzen wir vor die Heyden, die daran frölich sind. Und so hieß dieser Tag lange Zeit Octava Circumcisionis, der achte Tag der Beschneidung; war aber kein Fest, so daß dessen nicht einmahl in dem Concilio zu Mayntz von 800 gedacht wird. Lange hernach begunnten auch **Ivo Carnutensis**, ein Bischoff in Franckreich, welcher sonst auch **Beatus** genannt wird, im Jahre 1090 und der Heil. **Bernhardus**, ein Abt zu Clermont in Franckreich, der in einem solchen Ansehen stund, daß er von einigen der XII Apostel genennet ward, im Jahr 1140 auf das Fest der Beschneidung Christi Predigten zu halten, welche nach der Zeit so viel vermocht, daß das Concilium zu Oxford in Engelland 1222, und zwey Jahre darauf das Concilium zu Lion in Franckreich 1214 dieses Fest zu einem jährlichen Feste gemacht. Unerachtet es aber erst um gedachte Zeit zu einem ordentlichen Feste geworden; so hatte es gleichwol schon lange zuvor seine Gebräuche und Mißbräuche. Man hielt nemlich schon in dem VI Jahrhundert um diese Zeit das so genannte Festum Hypodiaconorum, oder Stultorum, das Narren-Fest, welches sonst auch die December-Freyheit genennet ward, da die Ertz-Bischöffe und Bischöffe sich mit ihren Leuten in denen Klöstern sehr gemein machten, mit ihnen den Ball spielten, und was dergleichen mehr war. Welche Freyheit besonders zu Reims in Franckreich lange Zeit im Schwange gieng, so daß auch verschiedene Concilia 1212, 1260 und 1444 darwider eiferten. Uber dieses trieb man auch sonst noch allerley Fürwitz daran. Man gab z. E. Achtung, wer einem an diesem Tage zum ersten begegnete, man schob Brodt in den Backofen, und das solte was besonders bedeuten, nachdem man ein wohl oder schlecht aufgegangenes heraus zog: So daß nicht allein der Pabst **Zacharias**, sondern auch noch lange vor ihm **Isidorus** de Eccles. Offic. Lib. I. c. 4. und **Tertullianus** de Idol. c. 14. dawider geeyfert. Von denen alten Deutschen ist bekannt, daß dieselben, wenn die Sonne in das niedrigste himmlische Zeichen, in den Steinbock, eintrat, und darauf sich wieder zu diesen Ländern wendete, so bald sie es an dem zunehmenden Tage merckten, ihr Neu-Jahr anfiengen; Welches insgemein in dem Februario oder Hornung geschahe. Sie bildeten sich nemlich ein, die Sonne führe einen Wagen, dessen Räder nun wieder zu ihnen gelencket würden. Und gleichwie die alten Wenden ein Rad in ihrer Sprache Juel nannten; also bekam auch das berühmte Opffer, welches fast einen gantzen Monat dauerte, daher seinen Namen. Da wurden nun sowol Täge, als Nächte, mit Sauffen, Fressen, Singen, Springen, Tantzen, Schreyen, Jubiliren und Jauchzen zugebracht. **Falckensteins** Nordgauisch. Alterth. P. I. c. 3. p. 62. wie auch Thüring. Chron. P. I. c. 4. p. 158. So hielten auch dieselben um eben diese Zeit einen gewissen Umlauff mit zerschnittenen Kleidern und Schuhen. Und hält insonderheit der **Herr von Eckhart** de Reb. Franc. Orient. T. I. p. 431. davor, daß solcher den 1 Jenner, bey dem Anfange des Jahres, gehalten worden. Er erweiset es auch sonderlich aus einem von dem Heil. **Bonifacius** an den Pabst **Zacharias** erlassenen Schreiben, worinnen er unter andern gedencket, er habe diesen bösen heydnischen Gebrauch, welchen die neubekehrten Francken an dem Neu-Jahrs-Tage zu halten pflegten, abschaffen wollen; sie hätten ihm aber entgegen gesetzt, sie hätten zu Rom gesehen, daß um eben diese Zeit allda ein gleiches geschehe; dahero müsse ja diese Gewohnheit nicht eben so schlimm seyn, weil sie doch der Pabst duldte und nicht verbiete. Aus welchem Schreiben zugleich zu ersehen, auf was Art und Weise dieser Umlauff gehalten worden. Es heisset nemlich daselbst, die Leute hätten zur Neuen-Jahrs-Zeit auf denen Strassen Tag und Nacht, auch so gar bey denen Kirchen, getantzet, gesungen und gesprungen, gottlose und leichtfertige Lieder gesungen, ohne Unterlaß gefressen und gesoffen; wie denn auch um diese Zeit gebräuchlich gewesen, daß niemand dem andern etwas aus seinem Hause entlehnet. **Othlon** T. I. Script. Rer. Mogunt. Joannis p. 234. Es bestund aber diese üble Gewohnheit oder der Umlauff kürtzlich darinnen, daß die Leute zur Neuen-Jahrs-Zeit sich in wilde Thiere, als Pferde, Hirsche, u. s. w. wie auch als Weibs-Leute zu verkleiden pflegten, auf denen Strassen sowol Tags, als Nachts, herum liessen, schwärmeten, tobten, und allerhand Unfug und Leichtfertigkeit trieben, dabey soffen und frassen, daß es nicht ärger und teuflischer seyn können. **Falckensteins** Nordgauisch. Alterth. I Th. c. 8. p. 292. Gleichwie nun denen mitternächtigen Völckern nach ihren kurtzen und verdrießlichen Winter-Tagen die Sonne überaus erfreulich und angenehm war; also suchten und befliessen sich dieselben, solche mit Freuden und Frohlocken zu empfangen. Und zwar ward zu dem Ende sonderlich um diese Zeit dem **Odin** oder **Frejus**, mit welchen beyden Namen die mitternächtischen Völcker das grosse Himmels-Licht belegten, zu Ehren ein besonder Fest angestellet, und von dem Rade am Sonnen-Bilde das Juel- oder auch Jol-Fest genennet. Dieses Juel-Fest war demnach ihr Neu-Jahrs-Fest, welches etliche Tage dauerte, und mit folgenden Ceremonien gehalten wurde. Dem **Frejus** war vorher ein Schwein gemästet worden. Dieses führte man den Abend vor dem Juel-Feste an den Hof des Königs, auf dessen obere Borsten man die Hände legte, und grosse Gelübden darüber that. Den folgenden Tag, als an dem grossen Juel-Feste selbst, wurde dieser geheiligte Eber oder Juel-Schwein mit grosser Solennität geopfert. Hierauf hielt man Opfer-Gille, und wurde dabey weidlich gegessen und getruncken, davor haltende, wie überflüßig man dieses Juel-Fest begienge, so grossen Uberfluß würde auch das Neue Jahr bringen. Den

Tag

Tag vor dem Juel-Feste machten die Bauers-Leute allerhand Anstalt darzu, und verfertigten ein gewisses Backwerck, welches nach einiger Meynung die Form und Gestalt eines Juel-Schweins gehabt haben soll. Und dieses in einer solchen Schweins-Gestalt gebackene Brodt wäre Julagalt genennet worden. Wiewohl auch insonderheit die Forme desselben betreffend **Falckenstein** l. c. p. 295. zu zeigen bemühet ist, daß dieses Brodt oder Julagalt nicht sowol in Gestalt eines Schweins, als vielmehr eines Ringes oder Rades verfertiget worden, und daher auch nach unserer heutigen Mund-Art am besten Ringel-Brodt, oder, wie es sonst genennet wird, Bretzeln heissen könnte. Dieses Ringel-Brodt oder Julagalt nun ward nicht allein die gantze Zeit, so lange das Fest dauerte, gegessen, sondern auch bis auf die Saat-Zeit aufbehalten, so denn klein gerieben, und unter das zum Säen erkohrne Getrayde vermischet, wie auch demjenigen, der geackert, und denen Pferden zu essen gegeben. Welches eine reiche Erndte zuwege bringen solte. **Falckenstein** l. c. Die Russen begehen noch heutiges Tages das Neu-Jahrs-Fest mit einer grossen Procession, oder Andachts-Fahrt, bey welcher der Czaar mit seinem gantzen Hofe, der Patriarche nebst aller seiner Clerisey, jeder in seinem besten Schmucke, nebst einer unzählbaren Menge Volcks erscheinen, und der Patriarch erst über den Czaar, hernach aber über die gantze Versammlung den Segen spricht, und diese mit einem Amen antwortet. Nachdem aber der ehemals berühmte **Peter** der Grosse das Patriarchat eingezogen; so sung derselbe an dem Neuen Jahrs-Tage, als einem derer grösten Feste unter denen Russen, in der Kirche nicht allein selbst vor, sondern laß auch zugleich vor dem Altar selber die Epistel ab. So denn und nach geendigtem Gottes-Dienste fängt gemeiniglich noch denselben Nachmittag der Czaar selbst mit allen vornehmen Russen an zu slawen, und dauert solches gantzer acht Tage. Es bedeutet aber das Rußische Wort **Slawen** eigentlich so viel, als ein Fest feyern, oder GOtt dancken, und geschiehet folgender massen: Zween Russen gehen mit einer gewissen Maschine von Eisen, die einer Paucke ähnlich, voran. Die Klöppel, womit sie drauf schlagen, sind zu Dämpfung des Schalles mit einem Tuche umwunden. Hiernächst folgt der Czaar mit der gantzen Clerisey und einem grossen Gefolge von Kneesen und Bojaren. Die gantze Gesellschafft fähret auf Schlitten, und besuchet alle Vornehmsten des Hofes. Wenn sie in ein Haus kommen, singen sie das Rußische Te Deum laudamus, und den Neu-Jahrs-Wunsch ab. Nach dessen Endigung kommt der Wirth, und giebt dem Czaaren, als obersten Priester, eine ansehnliche Erkänntlichkeit an Gelde, und läßt alle diese Gäste an die Tafel sitzen, und mit Essen und Trincken wohl bewirthen. Sie bleiben aber an einem Orte nicht über 2 Stunden, und legen auf solche Weise an jedem Tage 5 oder 6 Visiten ab, die wegen des Czaarn Gegenwart der Clerisey ein grosses eintragen. Siehe des **Veränderten Rußlandes** I Th. p. 59. u. f. Bey denen Persern wird die Stunde und Minute, wenn die Sonne in das Frühlings-Aequinoctium oder die Zeit eintritt, daß Tag und Nacht einander gleich machet, welche Zeit die Landes-Einwohner Neuruz, das ist den Neuen Tag nennen, und von welchem die Persianer den Anfang nicht allein des Frühlings, sondern auch des Sonnen-Jahres machen, von einem Minathim oder Stern-Gucker fleißig beobachtet, und so bald sie eingetroffen, angezeiget. Worauf ein öffentliches Zeichen durch Abfeurung des groben Geschützes oder mit Trompeten und Paucken gegeben, und der Tag mit Frölichkeit zugebracht, wie auch in gantz Persien grosse Freuden-Spiele gehalten werden. Sie ziehen neue Kleider an, essen, trincken, und gehen beydes Männer und Weiber, mit grösserer Freyheit und Kurtzweile, als sonst gebräuchlich, sonderlich aber vor die Thore der Stadt mit einander spatzieren. Ein jedweder Haus-Vater machet sich zu der Zeit drey bis vier besondere Freuden-Tage. **Olearius, Dapper.** Die Chineser begehen ihr Neu-Jahrs-Fest mit Fastnacht-Spielen, seltsamen Mummereyen auf öffentlicher Strasse, Possen-Spielen, nach Art unserer Marckschreyer, und andern Gauckeleyen, drey Tage lang. Alles ist alsdenn frölich und ruhet von seiner Arbeit. Die Posten gehen nicht, und die Gerichte sind gleichfalls geschlossen. Schultze, Brand in der Beschreibung seiner Chinesischen Reisen p. 244. Die Tunchinenser und die in Cochin China haben diese Gewohnheit, daß gegen dem Schlusse des alten Jahres alle alte Männer und Weiber eilend zu ihren Götzen-Häusern, als zu denen sichersten Frey-städten vor ihr Leben, fliehen; worinnen sie sich etliche Tage verbergen, damit der boßhaffte Teufel, dessen Amt seyn soll, denen alten Greissen und Matronen vor dem Anfange des Neuen Jahres nach dem Leben zu trachten, selbige nicht in ihren Wohnungen antreffe. Wenn aber das Neue Jahr anbricht; so verschwindet alsdenn ihre bisherige Furcht, und die Hoffnung wächst bey selbigen wieder, ob gebe ihnen das Neue Jahr sicher Geleite. Daher kehren sie aus denen Götzen-Capellen in ihre alte Hütten wiederum zurück. **Francisci** in Acerra Exot. P. II. p. 755. Unter denen Christen halten viele die Worte des **Sylvanus** vor eine Haupt-Regel: Wenn am Neuen Jahre bey Zertheilung eines Apfels sich darinnen ein Wurm befindet; so bedeute solches Fruchtbarkeit und ein fettes Jahr, wo aber eine Fliege, Krieg, und so eine Spinne, Pest und Sterben. **Tentzel** in Monatl. Unterred. von 1692. p. 978. Begegnet einem an dem Neuen Jahrs-Tage beym ersten Ausgange eine Hure, so soll ihm das gantze Jahr hindurch alles glücklich gelingen. Wer die Buchstaben C. M. B, das ist, Caspar, Melcher, Baltzer, mit 3 Creutzen über die Thüre schreibet, über den Ort soll kein Teufel Macht haben. Und was der Fratzen mehr sind. Siehe **Ernsts** Ergetzlichkeiten p. 501. Sonst hat man von dem Neuen-Jahrs-Tage auch noch folgende alte Reime:

Wenn sich am Neuen Jahr ein Morgenröth vorzeiget,
Zu Ungewitter, Krieg, ist solches Jahr geneiget.
Wenn denn die liebe Sonn' des Tages scheinet klar,

So giebts viel gute Fisch, des lacht der Fischer Schaar.
Da aber in der Nacht den Wind man höret brausen,
So will alsdenn die Pest der Orten nicht wohl hausen.

Von dem Neu-Jahr der Hebräer siehe einen besondern Artickel.

Neu-Jahr (Sonntag nach dem). Dieser Sonntag gehet bißweilen in dem Kirchen-Jahr gar weg, wenn nemlich das neue Jahr an einem Sonntag, Montag oder Dienstag fällt; fället es aber auf einen der übrigen Wochen-Tage, so heisset es der Sonntag nach dem Neuen-Jahr, und in der Lateinischen Kirche Dominica infra octavam circumcisionis oder der Sonntag innerhalb den 8 Tagen des HErrn JEsu Beschneidung. Man lieset daran das Evangelium aus Matth. II. von dem 13 biß in den 23 Vers, und es erzehlet die Flucht des Kindes JEsu in Egyptenland. Diese Geschichte, ob sie schon noch vor dem Fest der Weisen aus Morgenland gelesen wird, ist gleichwohl darnach, und alsobald nach des HErrn JEsu Darstellung im Tempel geschehen. Als Simeon und Hanna bey dieser Darstellung von diesem Kinde so herrliche Sachen gegen alle Anwesende rühmeten, ist der Ruf davon gar bald in der Stadt aus- und für Herodem kommen, der, weil ihm auch die Weisen, als er begehrt hatte, keine Nachricht von dem neu-gebohrnen König der Juden brachten, hierdurch auf die Gedancken gerathen, dieses Kind möchte wohl der von den Weisen gesuchte König der Jüden seyn, und deßwegen den bösen Vorsatz gefasset es umbringen zu lassen; Allein GOtt ist dem Tyrannen zuvor gekommen, und hat sein liebes Kind dem Jüdischen Lande länger als 4 Jahr entzogen. Es ist vermuthlich, daß Joseph, als ihm der Engel im Traum erschienen, sich gleich des folgenden Tages von Jerusalem hinweg und auf die Reise begeben, zumahlen er merckte, daß ihm GOtt durch die Geschencke der Weisen zu solcher Reise gute Mittel bescheeret, und das Evangelium stellet hiemit ein grosses Verdienst des HErrn JEsu für, daß, da alle Menschen um der Sünde willen mit Recht Pilgrim und Fremde in dieser Welt sind, der HErr der Welt schon in der Kindheit dafür ein Exulante worden, und in die Fremde gezogen. Es ist eine gar wichtige Historie von des HErrn JEsu Kindheit, welche die Alten so hoch geachtet, daß, weil sie davon in der heiligen Schrifft wenig gefunden, deßwegen Fabeln erdichtet. Solcher gestalt kan man aus diesem Evangelio nicht allein die Kindheit des HErrn JEsu erläutern, sondern auch benebst von GOttes heiliger Vorsehung über die Kirche und andern Wohlthaten, so die Menschen durch dieses Verdienst des HErrn JEsu noch stetig geniessen, viel erbauliches reden, und zugleich damit die Geburt des HErrn JEsu zur Gnüge preisen.

Neu-Jahr aller Bäume und Früchte, siehe **Neu-Jahr der Ebräer.**

Neu-Jahr der Ebräer, ist nach dem Talmud viererley. Das erste ist am ersten Tage des Monaths Mertz, welches das neue Jahr der Monathe, und das neue Jahr der Könige, genennet wird; das andere fängt sich an mit dem ersten Tage des Herbst-Monaths, und alsdenn begehen sie ein groß Fest des neuen Jahres, und nehmens aus 3 B. Mose XXV, dabey auch das Jubel-Jahr gemeldet ist. Ehe die zwey letztern namhafft gemacht werden, ist von den ietztgedachten zuvor etwas zu melden. Es haben nemlich die Jüden zweyerley Jahre gehabt: erstlich annum sacrum, ein Kirchen-Jahr, darnach sie alle Feste richteten, und das fieng sich, nach der Göttlichen Verordnung, im Frühlinge an, im Monden Nisan, oder unserm Mertz; hieß auch sonst, wie schon erwehnet, das neue Jahr der Könige, und wenn gleich der König nur etliche Wochen, oder etliche Tage vor dem Mond Nisan zur Regierung kam, so ward die kurtze Zeit doch für ein Jahr gerechnet, und das andere Jahr seiner Regierung gieng an, sobald der Monden Nisan anbrach. Bes. Lundius im Jüd. Heiligth. 4 B. 31 Cap. p. 882. Und darnach annum civilem, ein bürgerlich Jahr, wornach sie alle Contracte und bürgerliche Sachen richteten, dessen Anfang mit dem Herbst gemacht wurde, den ersten Tag im Monden Tisri, oder unserm September, in welchem sie die Welt erschaffen zu seyn meynen. Welcher erste Tag dieses Monden also ein doppelter Fest-Tag war, einmahl weil es eben Neumond war, und denn weil sich da das neue Jahr anfieng, und deswegen ein sonderlich Blasen gehalten, und besondere Opffer geopffert wurden; davon weiter unten. Jedoch fällt dieser Tag nicht gerade auf unsern ersten Sept. obschon derselbe mit jenem etlicher massen überein trifft, sondern etwa auf den 10 Julianischen, oder 21sten September Gregorianischen und verbesserten Calenders, oder gleich um die Zeit, wenn die Sonne in die Wage tritt, vor oder nach, nachdem der Lauff des Monden ist, wie in unsern verbesserten Calendern, da der Jüdische Calender beygefüget ist, deutlich zu ersehen. Die Verordnung des ersten neuen Jahrs stehet 2 B. Mose XII, 1, 2, da es heisset: Der HErr sprach zu Mose und Aaron in Egyptenlande: Dieser Mond soll bey euch der erste Mond seyn, und von ihm solt ihr die Monden des Jahrs anheben. Es will nemlich GOtt denselben Monath in welchem er sein Israel aus Egypten führen wolte, sonderlich ehren, und macht ihn daher bey den Ebräern zum ersten Monath im Jahre, damit diese Wohlthat, und das grosse Werck der Erlösung desto herrlicher gemacht, und in danckbarem Gedächtniß erhalten würde, solchergestalt befiehlet er das Jahr mit selbigem anzufangen. Denn zuvor, und ehe GOtt den Befehl gethan, hielten sie es, der gemeinen Weise nach, mit denen Egyptern, und andern Völckern, und fiengen, wie gedacht, das Jahr im Herbst an, von demjenigen Neu-Monden, der der nächste um das Aequinoctium autumnale, das ist, wenn Tag und Nacht gleich ist, und also in unserm September: Anietzo aber, da GOtt das Israelitische Volck besonders annimmt, als sein eigen Volck,

Volck, dessen König und Gesetz-Geber er allein seyn wolte, so schreibet er ihnen auch eine besondere Weise vor, das Jahr anzufahen, und will, daß sie sich sonderlich in Sachen, den Gottesdienst betreffend, darnach richten sollen. Nun geschahe der Ausgang der Kinder Israel im Frühling, nach dem Æquinoctio verno, oder wenn Tag und Nacht gleich ist, um die Zeit, wenn wir Ostern halten, darum derselbe Monath, darinn die Ostern fallen, als der Mertz oder April, ihnen der erste Mond aus dieser Verordnung GOttes geworden; Und wird solcher erste Mond in der Schrifft (als gleich im folgenden XIII Capitel, und anderweit) genennet Abib, das ist, mensis spicarum, oder novorum, der Mond der neuen Früchte, wenn sich die Natur verneuet, und alles wieder grünet, daß also GOtt denen Jüden gar einen frölichen Anfang des Jahres ordnet: die Chaldäer nennen ihn Nisan, welcher Name sonderlich im Buch Esther und Nehemia gefunden wird, und nach der Babylonischen Gefängniß bey denen Jüden im gemeinen Gebrauch geblieben ist. Bes. Schmuckius in Exod. XII. Conc. 1 p. 523 u. f. Wobey zu mercken ist, daß die Ebräer ihre Monathe nicht, wie wir, gezehlet, da nemlich eln Monath, ausser dem Februarius, insgemein 30 oder 31 Tage hat, sondern ihr Monath währete nur so lange, als der Mond mit seinem Lauffe im Zu- und Abnehmen herum kommt. Fragt man aber, warum GOtt ietzt das Jahr geändert, oder einen neuen Anfang desselben allhier verordnet? So geschahe es einmahl, wie schon erwehnet, zum Gedächtniß der herrlichen Erlösung und Ausführung des Volcks Israel, damit solche Wohlthat GOttes bey ihnen so wohl, als ihren Nachkommen in stetem und danckbarem Andencken bleiben möchte. Denn gleichwie GOtt nach der Sündfluth dem Noa und seinen Nachkommen den Regenbogen setzte, zum Zeichen eines ewigen Bundes, und daß er hinfort nimmer wieder die Erde mit einer Sündfluth verderben wolle, und sie also hieran ein Gedächtniß seiner Gnade und Barmhertzigkeit haben möchten: Also ordnet er auch hier einen neuen Anfang des Jahres, damit sich Israel der herrlichen Wohlthat daran stets erinnern könne, da es aus dem Feuer-Ofen Egyptens geführet worden. Vors andere geschahe es um des HErrn Meßiä willen, weil derselbe eben um diese Zeit leiden, und die grosse Erlösung des menschlichen Geschlechts ausführen werde. Drittens, damit anzuzeigen, daß er sie zu einem freyen Volck machen, und unter seiner Botmäßigkeit allein haben wolte; Denn das Jahr ordnen, Ziel und Maaß geben des Calenders halben, ist ein Regale, das nicht iederman, sondern der höchsten Obrigkeit zustehet. Drum weil GOtt ietzt das Ebräische Volck zu seinem Eigenthum annehmen, und ihr König allein seyn wolte, so schreibet er ihnen auch eine besondere Weise für, das Jahr anzufangen. Und endlich hat er auch damit zu verstehen geben wollen, wenn das rechte Osterlamm, Christus der HErr, geschlachtet seyn würde, so solle sich viel Dinges ändern, und das alte alles abgethan werden, wie denn auch damahls das gantze Mosaische Gesetz und Levitische Priesterthum gefallen ist. Und was GOtt etwa sonst mehr vor Absehen mag gehabt haben. Indessen aber darff man nicht dencken, weil GOtt den Kindern Israel anietzo einen neuen Anfang des Jahres verordnet, daß sie darum die alte Weise, das Jahr im Monden Tisri, oder unserm September, anzufangen, quittiret und aufgehoben; Sondern sie haben selbige nichts destoweniger auch beybehalten, nemlich in bürgerlichen Sachen, was anbelanget die Hall-Erlaß- und Jubel-Jahre, alle Contracte, Verträge, und andere bürgerliche Händel, wie denn die Jüden noch heutiges Tages ihr Rosch hatschschanach, oder caput anni, das neue Jahr, im Herbst feyern und begehen, nemlich im siebenden Monden, in welchem sie sonst das Versühn-Fest u. Laubhütten Fest zu halten pflegen. Daher auch im 2 B. Mose XXIII, 16, und Cap. XXIV, 22, stehet, daß die Ebräer das Fest der Einsammlung, das ist, wie es im 5 B. Mose XVI, 13, erkläret wird, der Laubhütten, halten solten im Ausgang des Jahres, nemlich im siebenden Monden, in welchem sie bürgerlicher Weise das alte Jahr endeten, und das neue anfiengen. An diesem neuen Jahrs-Tage, nemlich dem ersten Tag des Herbst-Monaths, soll nun GOtt, nach ihrem Aberglauben, sitzen, und richten, wer das künfftige Jahr leben oder sterben, reich oder arm werden soll. Doch versiegele er solches noch nicht, biß den folgenden langen Tag hernach, (welches ist der zehende des gedachten Herbst-Monaths, an welchem sie, nachdem Gesetze Mosis, יום כפור den Tag der Verzeihung mit besondern Ceremonien begehen, wovon unter dem Artickel Tag wird gehandelt werden). Daher geschähe es, wenn iemand biß dahin Busse thue, so ändere GOtt seinen Schluß den er am Neu-Jahrs-Tage gefasset, und lasse ihn leben. Ja er warte noch biß auf das folgende Fest הושענא רבא Hoschemo rabo genannt; wenn alsdenn keine Besserung erfolge, so versiegele GOtt den am Neu-Jahrs-Tage gemachten Schluß mit einem Eide, und geschehe alsdann nicht anders. Was die Feyer dieses Festes anlanget, so bringen sie den Tag vorher mit Fasten zu, gehen alle ins Bad, und tauchen sich hernach mit dem gantzen Leibe in ein fliessendes Wasser. Bey Ermangelung der Flüsse, oder wo man darzu nicht kommen kan, haben sie gemeiniglich tieffe ausgemauerte Gruben in ihren Kellern, worein sie sich tauchen, anzuzeigen; daß sie am neuen Jahre vor GOtt, als einem Richter, der ietzo schliesse, wie es ihnen im künfftigen Jahre ergehen solle, weiß und rein erscheinen wollen. Nach eingenommener Abend-Mahlzeit gehen viel Weiber und Männer, auch Kinder, an ein fliessend Wasser, oder auch an einen lufftigen Ort, bey Ermanglung des Wassers, schütteln allda ihre Kleider fleißig aus, in Meynung, daß die Sünde wohl abgeschüttelt im Wasser wegfliesse, oder auch im Winde geschwind weggewehet werden solle. Margaritha im Jüdischen Glauben, p. 27. Besiehe Goodwin Moses & Aaron, Lib. III, c. VIII, p. 28. Den darauf folgenden Neu-Jahrs Tag selbsten wurden von denen Priestern die Hörner geblasen, dahero es auch,

in der im 3 B. Mose XXIII, 23-25, wegen der Feyer dieses Festes gemachten göttlichen Verordnung, **der Sabbath des Blasens** heisset. Andere nennen es **das Fest der Trompeten.** Noch andere **das Fest der Posaunen**, u. s. w. Indem aber weder Trompeten noch Posaunen, sondern gewisse Hörner geblasen wurden, so bleibet man lieber mit **Luthern** bey dem allgemeinen Worte, und nennet es **das Fest des Blasens**: denn an diesem Tage bliesen, wie gedacht, die Priester die Hörner, nicht zwar in allen Städten, sondern im Tempel zu Jerusalem, so lange der Tempel stund. Nach Verstörung aber der Stadt und des Tempels ist es hernach in allen Städten geschehen, wie denn die Juden auch noch heut zu Tage in ihren Schulen an diesem Feste die Hörner blasen. Bes. **Lightfoot** Hor. Hebr. ad Matth. VI, 2, **Buxtorff** Lex. Talm. in תקע, & Synag. Judaic. c. 24, und solch Blasen geschahe den gantzen Tag durch, von der Morgenröthe an biß zum Untergang der Sonnen. Besiehe **Goodwin** am angeführten Orte, c. VII, **Münsterus** ad Num. XXIX, a. Was es eigentlich vor Hörner gewesen, darein sie geblasen? darüber sind die Ausleger nicht einig. **Buxtorff** am angeführten Orte ad voc. שופר führet aus dem Talmud an, es wären Hörner von Steinböcken, und die Mundstücke mit Gold überzogen gewesen. Andere hingegen wollen, es wären krumme Widder-Hörner gebraucht worden. Bes. **Maimonides** und **Nachmann** beym **Schlevogt** Disp. Acad. practicar. XV, §. 7, 8, **Rittangel** hochfeierl. Solennit. p. 37 und 57, **Bonfrerius** ad Lev. XXIII, 24, **Buxtorff** Synag. Judaic. c. 24. Wieder andere haben wieder andere Meynungen, und halten davor, es schickten sich die Widder-Hörner nicht zu Blaßhörnern, weil sie gantz dichte wären, und nichts hohles hätten, darein man blasen könnte; müsten also nothwendig andere Hörner gewesen seyn. Welche Meynung hegen **Masius** ad Jos. VI, 3, 4, und **Bochart** Part. I, Hierozoic. Lib. II, c. 43, p. 426. Allein, obschon die Widder-Hörner von Natur dichte sind, so haben sie doch wohl können ausgehöhlet, und zum Blasen bequem gemacht werden, daß also, was ihnen die Natur versaget, durch die Kunst ersetzet worden. Zudem schreibet **Josephus** im Jüd. Alterth. 5 B. 8 Cap. von **Gideon**, daß er sein Volck wider die Midianiter in drey Hauffen getheilet, die alle leere Krüge und brennende Fackeln getragen, aber in der rechten Hand hätten sie, an statt der Posaunen, Hörner von Widdern gehabt, in welche sie auf **Gideons** Befehl geblasen. Solcher gestalt müssen ja freylich aus Widder-Hörnern Blasehörner gemacht werden können. Endlich so brauchen auch die Jüden noch heutiges Tages insgemein Widder-Hörner, halten auch die Hörner, die am Mundstück oder sonst mit Golde beschlagen sind, für untüchtig. Indessen aber kan man nichts gewisses melden, was an diesem Neu-Jahrs-Feste vor Hörner, ob Widder- oder Steinbock- oder andere Hörner geblasen worden, weil weder an dem angeführten Orte, noch sonst in der Schrifft etwas hiervon gemeldet wird; jedoch scheinet es wohl gleich viel gewesen zu seyn,

was für Hörner sie genommen und geblasen, wenn es nur keine Küh- oder Ochsen-Hörner gewesen; denn diese pflegten die Ebräer nicht zu gebrauchen wegen des güldenen Kalbes, darüber sie hart gestraffet worden, wie **Buxtorff** am angeführten Orte solche Ursache aus der Gemara anführet, und sonst alle Blaßhörner vor tüchtig darzu erkennet. Besiehe **Lundius** im Jüd. Heiligth. 5 B. XVII Cap. p. 1023 u. f. Und also siehet man nicht, warum es nicht auch Widder-Hörner seyn können. Es bliesen aber die Priester an diesem Feste sehr lustig und angenehm, und zwar clarin und mit gebrochenem Schalle, den gantzen Tag; dahin auch David siehet, wenn er davon also redet: Blaset im Neumonden (des siebenden Mondens) die Posaunen (שופר, die Hörner) zur Fest-Zeit, und am Tage unserer Feyer, denn solches ist eine Satzung den Kindern Israel; wie es also nach dem Ebr. lautet Ps. LXXXI, 4, 5. In welchem Psalm er von dem Tage der Erscheinung Christi gehandelt, durch welchen alles solte neu gemacht werden. Siehe auch Hos. IX. 5, Es. LXIII, 4, Cap. LXI, 2 ꝛc. Was aber die Ursache anlanget, warum ein solch Blasen mit Hörnern vom Morgen biß Abend angeordnet worden: davon wird am angeführten Orte weiter nichts gemeldet, als daß es sey geschehen zum Gedächtniß. Was nun dieses für ein Gedächtniß gewesen, darüber haben die Ausleger wiederum gar vielerley Meynungen. Die meisten Ebräer halten davor, es sey diß Blasen mit den Widder-Hörnern geschehen zum Gedächtniß des erlöseten **Isaacs**, den **Abraham** auf GOttes Befehl schlachten sollen, und des Widders, der, nachdem Isaac losgekommen, an seine Statt herhalten müssen, als welches sie an diesem ersten Tage des Monden Tisri, als ihrem Neu-Jahrs-Tage geschehen zu seyn vermeynen. Dannenhero die Jüden heut zu Tage noch, zu dessen Gedächtniß, des Abends, so bald das Fest angegangen, und sie aus der Schulen nach Hause gekommen, unter andern Gerichten bey ihrer Mahlzeit einen Widder-Kopf auffsetzen. Bes. **Buxtorf** am angeführten Orte, c. 24. **Rossäus** von aller Welt Relig. p. 57, **Lyra** ad Lev. XXIII, **Münsterus** ad Lev. XXIII, f, und Num. XXIX, a. **Schindler** Lex. pent. voc. תרוע p. 1717, und in שופר p. 1927, **Rittangel** am angeführten Orte, **Ursinus** Pallion. p. 287. Welches aber andern nicht gefallen will, und es ihnen gar nicht vermuthlich, auch viel zu gering zu seyn scheinet, daß GOtt wegen eines eintzigen Menschen Errettung ein besonder Fest geordnet haben solte, zumal alle andere Feste zum Gedächtniß allgemeiner Wohlthaten gefeyert worden. Andere beym **Dietericus** Antiq. Bibl. ad Exod. XXIII, 17 u. f. und **Goodwin** am angeführten Orte wollen, es sey solch Blasen angestellet worden zum Gedächtniß des gegebenen Gesetzes. **Jonston** de Fest. Hebr. p. 17, und andere beym **Leusdenius** Philol. hebr. mixt. Dissert. 34, **Roßäus** am angeführten Orte p. 28, meynen, es sey dieser Tag also gefeyert worden zum Gedächtniß der schweren Kriege, so sie wider die Amalekiter und andere Feinde geführet. **Bonfrerius** ad Lev. XXIII, 24, desgleichen **Cornelius a Lapide** Comm.

Comm. in h. l. p. 736 u. f. stehen in den Gedancken, es sey dieser erste Tag des siebenden Monden darum so gefeyert, und daran geblasen worden, entweder weil die siebende Zahl eine heilige Zahl ist, und wie der siebende Tag der Wochen heilig, das siebende Jahr auch, nemlich das Erlaß-Jahr, ingleichen das siebenmal siebende Jahr, oder das Jubel-Jahr; also sey auch der siebende Monath heilig gewesen. Und weil es alle Tage dieses siebenden Monden zu feyern, beschwerlich gewesen, so wäre der erste Tag gefeyert worden. Oder aber es könnte geschehen seyn zum Gedächtniß der Eroberung der Stadt Jericho, da durch der Priester Blasen mit Hörnern die Mauren eingefallen. **Osiander** will, es sey dieses ein Fürbild Johannis des Täuffers gewesen, der, als eine Stimme eines Ruffers in der Wüsten, sich wie eine Posaune hören lassen, und vor Christo, der unsere Versöhnung ist, hergegangen, eben wie das Blasen vor dem Versöhn-Feste hergegangen; welche Meynung auch **Herbergern**, und andern mehr, gefället. Besiehe **Osiander** ad Lev. XXIII, **Herberger** Magnal. Dei ad h. l. n. 53, a. **Schelhammer** Bibl. Fundgrube ad h. l. n. 5. & ad Num. XXIX, n. 2. Allein, obwohl in so dunckler Sache nichts gewisses kan gesaget werden; so scheinet doch wohl, daß solch Blasen vielmehr aus andern Ursachen geschehen, und zwar theils dem Volcke dadurch den Anfang des Jahrs bekannt zu machen, um darnach zu rechnen; theils auch sie gleichsam aus dem Schlaf zur Danckbarkeit für die Wohlthaten, so sie das vergangene Jahr empfangen, aufzuwecken; und theils sie zur Bußfertigkeit und Heiligkeit gegen das instehende Fest, mit welchem dieser Mond erfüllet ward, zu ermuntern. Wie denn auch die Jüden auf diesen Tag einander ein gesegnetes Jahr wünschen, und sagen: Werde in dem Himmel eingeschrieben zu einem gesegneten Jahr. Daher schreibet **Maimonides**, daß dieser Fest-Tag ein Buß- und Bekehrungs-Tag sey, ein Tag, an welchem die Menschen aus ihrem Schlaff erwecket werden, und deswegen sey geblasen worden. Es sey auch dieser Tag ein Vorbereitungs-Tag gewesen gegen das künfftige Versühn-Fest, wie aus den zehen Tagen zu sehen, die von diesem Tage an biß aufs Versöhn-Fest eitel Buß-Tage waren. So halten auch **Friedlibius** und andere diesen Tag für eine Zubereitung gegen die in diesem Monath vorstehende Feste. **Voisin** und **Buxtorff** wollen, daß neben dem, daß sie mit Furcht und Zittern sich zum bußfertigen Leben und vorstehenden Versöhn-Feste schicken sollen, sie auch hierdurch ermuntert worden, GOtt für alle im vorigen Jahre von ihm empfangene Wohlthaten zu dancken. Und dahin gehet auch **Luthers** Meynung, wenn er am obgemeldten Orte in der Randglosse also schreibet: „Das Blasen mit einem Horn geschahe, daß man damit GOttes und „seiner Wunder gedächte, wie er sie erlöset hatte, „davon predigte und danckete, wie bey uns durchs „Evangelium Christi und seiner Erlösung gedacht „und geprediget wird.„ **Maimonides** More Nevoch. Part. III, c. 43. **Friedlibius** class. ult. & **Estius** ad Num. XXIX, 1, **Voisin** ad §. 6. prooem. Raimundi Pug. Fid. p. 36, **Buxtorff** am angeführten Orte, c. 24, **Junius** und **Tremellius** ad Lev. XXIII, 24. Doch die fürnehmste Bedeutung dieses Blasens war wohl, wie aus **David** und den Propheten zu erkennen ist, daß sie hierdurch jährlich möchten erinnert werden, **Christum**, den König Israels, mit Freuden-Bezeugungen gleichsam einzuhohlen, und also ihre Hoffnung und Verlangen zu dieser neuen Zeit erwecken solten, um ihren König mit frölichen Glückwünschungen zu empfangen. Besiehe **Burmanns** Ausleg. und Betracht. des 3 B. Mose über diesen Ort, p. 108, col. 2, und **Lundius** am angeführten Orte, p. 1024 u. ff. Nächst dem Blasen muste auch, nach der am obgesetzten Orte gemachten göttlichen Verordnung, der heilige Sabbath, oder der Gottesdienst gehalten und geopfert werden, womit es also zugieng: Erstlich ward das tägliche Morgen-Opfer, so bald die Zeit da war, geopfert, und gieng alles damit zu, wie auch was vorher zu geschehen pflegte im Tempel und im Vorhofe, wie es täglich gebräuchlich war, nur daß bey Oeffnung der Thore auch das Thor Nicanors geöffnet ward, wie am Neumonden und Fest-Tagen gewöhnlich. Auf das tägliche Morgen-Opfer folgeten die Neumonden-Opfer, weil dieser Fest-Tag im Neumonden gehalten ward, nemlich zween junge Farren, ein Widder, und sieben jährige Lämmer zum Brandopfer, samt den darzu gehörigen Speiß- und Tranckopfern, und ein Ziegenbock zum Sündopfer. Nach denen Neumonden-Opfern kamen die besondere Fest-Opfer dieses Festes, nemlich ein junger Farr, ein Widder, und sieben jährige Lämmer, samt den darzu gehörigen Speiß- und Tranckopfern und ein Ziegenbock zum Sündopfer, also daß diß Fest-Opfer vom Opfer des Neumonden darinnen unterschieden war, daß zum Neumonden zweene Farren zum Sündopfer kamen, zum Opfer aber dieses Festes nur einer, wie im 4 B. Mose XXIX, 2 u. ff. zu lesen. Bey den Tranckopfern der Brandopfer ward von den Leviten gesungen und musiciret, und von denen Priestern getrommetet, da denn zuletzt alles mit dem feyerlichen Segen beschlossen ward, welchen die Gemeine andächtig und demüthig annahm, für GOtt niederfiel, ihm danckete, und ihre brünstige Seufftzer zu ihm abschickte. Ferner musten sie an diesem Feste, nach der göttlichen Verordnung, zusammen kommen. Es gieng also hierauf die Gemeine, nachdem sie sich ehrerbietig gegen Gott geneiget, und aus dem innern Vorhoff herausgekommen war, nach dem Zwinger in die Schule oder Kirche, da das Gesetz von fünffen (weil es ein Fest-Tag war) gelesen, und von dem Erklärer gewöhnlicher massen erkläret ward, da sie auch unterschiedliche schöne Psalmen sungen, und ihre Fest-Gebete zu GOtt thaten. Diß geschahe durchs gantze Land in allen Schulen, da ebenfalls gesungen, das Gesetz gelesen, und die Fest-Gebete gesprochen wurden. Denn an diesem Feste durffte das gantze Land nicht hinauf gen Jerusalem, sondern konnte es daheim feyern, indem sie in der Schulen zusammen kamen, ihrem Vorsänger gar viele Gesänge nachsungen, das Gesetz lehren und erklären höreten, auch gar viele Gebete beteten, da auch endlich alles mit dem Segen beschlossen ward. Zu Mittage speiseten sie frölich und guter Dinge, wie an Festen und

guten Tagen zu geschehen pflegte. Darum verboten dort **Esra, Nehemia** und die Leviten dem Volcke alles Trauren, und sprachen: Dieser Tag ist heilig dem Herrn eurem Gott; darum seyd nicht traurig und weinet nicht ꝛc. Nehem. VIII, 9 u.ff. Endlich hatte Gott auch verordnet, daß sie keine Dienstarbeit an diesem Tage verrichten solten. Denn der gantze Tag war heilig, wie nicht nur aus dem offterwehnten Orte, sondern auch aus 4 B. Mose XXIX, 1, zu ersehen. Wenn nun Nachmittage die Zeit des Abendopfers da war, ward dasselbe, wie gebräuchlich, geopfert, und mit räuchern, Lampen anzünden, und dergleichen, was verrichtet werden solte, verrichtet. Diß Fest währete nur einen Tag, wie denn die Schrifft nicht mehr als eines Tages gedencket. Zuletzt aber, noch vor der Verstöhrung, haben sie zweene Tage daraus gemachet, und beyde Tage gefeyert, und diese beyde Tage für einen eintzigen gehalten, wie beym **Maimonides** und **Obadias de Bartenora** annot. 114 ad Schabb. c. 19. sect. 5, **Buxtorff** am angeführten Orte, Cap. 24, und andern zu lesen, welche beyde Tage die Jüden noch heut zu Tage feyern. Weswegen **Margaritha** gar wohl anmercket, wo Gott einen Tag gebiete, da machen sie jetzo zwey, und wo sieben stehen, setzen sie achte. Darum, weil kein Jude jetzo mehr wissen könne, weil sie aus Jerusalem vertrieben worden, an welchem Tag sich der Mond verneuere, und sie also gar leicht bey solcher Unwissenheit den Dienstag an statt des Montags feyern könnten, nehmen darum zwey, damit sie den rechten Tag treffen mögen. **Margaritha** im Jüdischen Glauben, p. 27. Bes. **Godwin** Moses & Aaron. Lib. III, c. VIII, p. 288. Will man sonst wissen, wie die heutige Jüden diß Neu-Jahrs-Fest begehen, wie sie auch einen gantzen Monath vorher in Hörner blasen, und sich einbilden, sie wollen den Teufel dadurch übertäuben, irre und bestürtzt machen, daß er den Anfang des Neuen Jahres nicht erfahre, und sie für Gott verklage, weil Gott am Neu-Jahrs-Tage sich, wie schon gedacht, jährlich zum Gericht niedersetze, und dergleichen; so wird man solches beym **Buxtorff** am angeführten Orte Cap. 23 und 24, ingleichen beym **Rittangel** in hochfeyerlich. Solennit. p. 32 u.ff. weitläufftig lesen können. Besiehe auch von allem, was bißher gesagt, **Lundius** am angeführten Orte, p. 1025 u.ff. Ausser diesen aber haben sie auch sonsten noch zween andere Anfänge des Jahres gehabt: **Der eine** war im Neumond Elul, oder August, und hieß **das Zehend-Jahr vom Vieh**, weil ihnen da neu Vieh gebohren ward, darum, daß sie die Zehenden richtig liefern könnten, so fiengen sie das Jahr und die Monden von dar an zu zählen. **Der letztere** war im Neumond Schebeth, oder Jenner, wiewol etliche erst den 15 Tag dieses Monden setzen; heisset sonst das **neue Jahr aller Bäume und Früchte**: Denn sie sprechen, daß an diesem Tage alle Bäume ihren ersten Safft wieder empfahen; darnach richteten sie sich mit ihren Bäumen und Früchten, und fiengen den Zehenden der Baum-Früchte davon an. Bes. **Buxtorff** in Synag. Jud. c. 17, **Lundius** am angef. Orte, p. 882. Und also hatten sie vier besondere Anfänge des Jahrs, oder ein vierfach Neu-Jahr in einem Jahre. *Acerra Bibl.* Cent. VII Hist. 79, p. 1081 u. ff. Cent. IX, Hist. 86. p. 1428 u.ff. **Löders** Teutsch-Theologisches Systema, I Th. p. 75 u.ff.

Neu-Jahr der Könige, siehe **Neu-Jahr der Ebräer.**

Neu-Jahr der Monathe, siehe **Neu-Jahr der Ebräer.**

Neu-Jahrs-Berg, ein gewisser Berg auf denen Moluckischen Inseln, von dem Spanischen General **Peter Sarmiento** also genannt, weil er ihn an dem ersten Tage des Jahres 1580 entdecket, und welcher, weil er gantz mit blauem Schnee bedecket war, der Farbe nach fast einem Türckis gleich sahe.

Neu-Jahrs-Fest, siehe **Neu-Jahr.**

Neu-Jahrs-Geschencke, *Strena*, heißt überhaupt alles dasjenige, was an theils Orten einem von dem andern zu Eintritt des Neuen-Jahres verehret wird. Es ist eine uralte Gewohnheit. Bey denen Römern ist von Anfang aufgekommen, daß die von der gemeinen Bürgerschafft denen Vornehmen, von welchen sie Schutz und Gutes genossen, zu dem Neuen Jahre Glück gewünschet, und sie mit Honigkuchen, süssen Früchten, und andern angenehmen artigen und seltenen Dingen, und endlich mit einem gemüntzten Pfennige beschencket. Unter denen Kaysern ist es damit so weit gekommen, daß sie es als eine Schuldigkeit gefordert, und **Caligula** am Neuen Jahrs-Tage in der Thüre seines Pallastes gestanden, das Neue Jahr einzunehmen. Nachdem aber die Bürgermeisterliche Regierung aufgekommen; so sind auch die Obrigkeiten am Neuen Jahrs-Tage verändert worden. Die Weise nun, das Neue Jahr mit Glückwünschungen und Geschencken zu begehen, ist biß auf den heutigen Tag verblieben. Jedoch mit einigem Unterschiede, allermassen in Italien die höhern denen Geringern, in Engelland die Geringern denen Höhern, in Deutschland und anderswo aber beyderseits ohne Unterschied, nach der Achtung, so sie gegen einander haben, einer den andern beschencken. Bey denen Persern ist gebräuchlich, daß der König von allen seinen Hofleuten, ja fast von seinem gantzen Reiche Geschencke bekommt; und es pflegen auch sonst alle Freunde einander zu beschencken. Die Haus-Väter theilen in ihren Familien Geschencke aus, und es gehet in einem jedweden Hause fast eben so zu, als wenn bey uns der so genannte Heilige Christ zu bescheren pfleget. **Dapper.** So bekommt auch der grosse Mogol am Neuen Jahre grosse Geschencke, massen jedermann verbunden ist, ihm etwas zu verehren. **Dapper.** Von dem Ursprunge derer Neu-Jahrs-Geschencke bemercket **Harsdörffer**, daß Geschencke bringen sey ein Zeichen der Ehrerbietigkeit, der Freundschafft und der Liebe; daß es vor eine gute Bedeutung angenommen werde, wenn am ersten Tage der Wochen einem etwas angenehmes begegnet, vielmehr aber, wenn es im Anfange des Jahres geschiehet: daß die Druiden bey denen alten Deutschen schon dergleichen beobachtet, und an dem Neuen Jahrs-Tage die Rinden von ihren geheiligten Eichen abgeschälet und dem Volcke ausgetheilet; daß, wenn an einigen Orten der Gebrauch ist,

ist, daß die Armen drey Wiepen oder Hagebutten zu schencken pflegen, solches die Bedeutung habe, daß, weil zu derselben Jahres-Zeit keine andere Frucht im Felde zu finden, diese dienen sollen, wenigstens den guten Willen zu erkennen zu geben. Zu Rom sind bey Gelegenheit eines grünen Zweiges aus dem Hayne der Göttin Strenia, so dem Könige **Tatius** am Neuen Jahrs-Tage gebracht und von ihm als ein gutes Zeichen aufgenommen worden, die Neu-Jahrs-Geschencke aufgekommen, und feyerlich beybehalten, auch nach eingeführtem Christenthume allein von dem heydnischen Aberglauben gesaubert worden. Wiewohl solche gleichwohl auf einer zu Auxerre in Franckreich 578 gehaltenen Kirchen-Versammlung gantz und gar verboten wurden. Dem ungeachtet aber blieb es dennoch nach wie vor bey der ehemahls eingerissenen Gewohnheit. Oder es schlich sich dieselbe dennoch unvermerckt wieder ein. Und wurden also die Neu-Jahrs-Geschencke nach der Zeit fast allerwegen, und vornemlich in Sachsen so überhäufft gemacht, indem solche die Kinder so gar von ihren Tauff-Pathen mit solchem Ungestüme gefordert, daß Churfürst **Johann George** I deswegen ein Verbot gethan, und denen Eltern, so das Kind schicken würden, 5 Thaler, dem Tauff-Pathen aber, wenn er etwas geben würde, 10 Thaler Straffe auferlegt, so **Johann George** II im Jahre 1661 wiederholet, und auch von dem Gesinde ausdrücklich darinnen die Verfügung gethan, daß, welcher Knecht oder Magd von seiner Herrschafft ein Neu-Jahrs-Geschencke fordern würde, den halben Lohn verlohren haben, die Herrschafft hingegen, so sich darzu verstehen würde, in eine Straffe von 2 Thalern verfallen seyn solte. Doch ward es mit denen Geschencken, so man der Geistlichkeit gab, anders gehalten, als welches insonderheit nach dem Ausspruche des Consistorii zu Jena vom 20 Jenner 1688, gar als ein Theil ihrer Besoldung (Pars Salarii) galt; so daß, als sich deswegen zwischen einem Pfarrer und seinem Substituten Irrungen hervor gethan, und es zur Klage kam, solches der Pfarrer mit dem Substituten auf die Helffte theilen müssen. Sonst soll auch noch in der Frantzösischen Provintz Guienne gebräuchlich seyn, daß auf den Neuen-Jahrs-Tag die Buben in denen Städten und Dörffern herum lauffen, eine Neu-Jahrs-Gabe begehren, und dabey ruffen: Au Guy l'an neuf, Gebt etwas zum Mistel, das Neue Jahr ist da. **Falckensteins** Nordg. Alterth. I Th. c. 6. p. 172.

Neu-Jahrs-Horn, ist das Horn, das die Juden an dem Neuen Jahrs-Tage blasen. Von solchem haben die Juden die Hoffnung, daß, wenn es so dann einen hellen Thon von sich gebe; so müsse ihnen das Jahr höchstglücklich erscheinen. **Margaritha** p. 64. **Buxtorffs** Synag. Jud. p. 502. **Ernst Ferdinand Hesse** Juden-Geissel P. I. c. 6. **Ernst** Neu-Jahrs-Gedancken p. 16. **Mart. Bohem.** Kirchen-Calender, conc. 11. p. 60. u.f.

Neu-Jahrs-Marckt, oder **Neu-Jahrs-Messe** zu Leipzig, ist der erste von denen drey berühmten und grossen Märckten und solennen Messen, welche jährlich daselbst gehalten werden, und nimmt allezeit mit dem ersten Tage des Neuen Jahres seinen Anfang, als woher derselbe auch seinen Namen bekommen; wenn aber selbiger auf einen Sonntag einfällt, den darauf folgenden Montag. Sie dauret, wie die Oster- und Michael-Messe daselbst, 14 Tage. Die ersteren 7 Tage werden die Marckt- oder Meß-Woche; die letzten 7 Tage aber die Zahl-Woche genennet. Es ist diese Messe bereits von Chur-Fürst **Friedrichen** zu Sachsen im Jahre 1458 ausgeschrieben, und 1466 von Kayser **Friedrichen** dem damahligen Chur-Fürst **Ernsten** und Hertzog **Albrechten**, durch ein besonderes Privilegium confirmiret worden. Gleichwie nun der Neu-Jahrs-Tag selbst nicht ein Jahr wie das andere auf einen gewissen Tag trifft; so ist auch wegen des sonst in denen beyden andern, als Oster- und Michael-Messe, auf den Donnerstag in der Zahl-Woche gefälligen Zahl-Tages zu gedencken, daß solcher gleichfalls bald auf diesen, bald auf jenen Tag in der Woche zufällt. Selbiger ist jedesmahl der 12 Jenner (und wenn solcher ein Sonntag ist, der 13 Jenner,) als an welchem alle in der Neu-Jahr-Messe gefällige Wechsel abgetragen und bezahlet seyn müssen: es wird auch keine Protestation weiter als bis Abends um 10 Uhr vor gültig erkannt. Wenn am ersten Tage die Messe eingeläutet worden, so geschiehet in folgenden 4 ersten Tagen die Acceptation der Wechsel-Briefe, und kan solche in der Neu-Jahrs-Messe längstens den Tag vor Ausläutung des Marckts, so jederzeit am 8 Tage der Messe geschiehet, gethan werden. Übrigens wird nicht undienlich seyn, hier Sr. Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen allergnädigstes Rescript und General-Verordnung, daß der endliche Zahl-Tag der Neu-Jahrs-Messe, wenn solcher auf einen Sonntag falle, auf den Montag darauf, nemlich den 13 Jenner, allemahl verleget werden solle, mitzutheilen, welches von Wort zu Wort also lautet: „Liebe Getreue, Uns langen die Deputirte derer Kauff- und Handels-„leute, ausser der Cramer-Innung, so wohl die „Cramer-Meister, Kauff- und Handels-Leute zu „Leipzig, wegen Verlegung des, bey instehender „Neu-Jahr-Messe auf den 12 Januarii, des mit „Gott herannahenden 1716 Jahres, und also den „Sonntag fälligen Zahl-Tages, abermahl in Unterthänigkeit an, und bitten, weil dieser Casus „sich alle sechs Jahre zutragen müste, um eine „General-Verordnung, wie aus dem Inschlusse „mit mehrern zu ersehen; Wenn Wir denn dem „Suchen in Gnaden statt geben, und geschehen „lassen wollen, daß der Zahl-Tag nicht allein „nächstkommende Neu-Jahrs-Messe, sondern „auch alle sechs Jahre, wenn solcher, in derselben, Sonntags den 12 Januarii einfället, auf „den 13 darauf, nemlich Montags, verleget, „und Sonntags, als den 12, mit Zahlung und „Protestiren, zwar in Ruhe gestanden, jedennoch „aber auch die vorhergehenden Werckel-Tage „der Zahl-Woche die Zahlung derer zum Neuen-„Jahrs-Marckte dirigirten Wechsel-Briefe per „Scontro oder per Casla zu thun, jedwedem ob-„ne

„ne Gefahr frey bleibe, und was die Waaren„Zahlungen und Assignationes betrifft, es noch „ferner bey bisheriger Observantz gelassen werden „möge; Als ist hiemit Unser Begehren, ihr wol„let diese Unsere Declaration ungesäumt behörig „publiciren, und, wie, auch wohin nöthig, be„kannt machen; und durch die öffentlichen Zei„tungen zu jedermännigliches Wissenschafft brin„gen lassen, nicht minder das übrige hierzu nö„thige gebührend verfügen. Daran geschicht „Unsere Meynung. Datum Dreßden am 20 „Novemb. im Jahr 1715.

H. von Bünau.

Unseren lieben Getreuen,
dem Rathe zu Leipzig.

Johann Christoph Günther.

Neu-Jahrs-Messe, siehe **Neu-Jahrs-Marckt.**

Neu-Jahrs-Schiessen derer Soldaten, wird folgender Massen beobachtet: Denen Stabs-Officiers, als Obristen, Obrist-Lieutenant und Major werden drey Salven gegeben, denen Capitains, Lieutenants und Fähndrichen aber nur zwey. Woferne nur bey einer Compagnie das Neu-Jahr-Schiessen geschiehet, bekommt der Capitain 3 Salven, der Lieutenant 2 und der Fähndrich 2, die Unter-Officiers jeder eine Salve. Doch pfleget man auch denen Ober-Officiers nach Proportion ihres Ranges jedem 3 Salven zu geben; der würcklich commandirende Ober-Officier erhält solche völlig, die Subalternen aber nur von der getheilten Mannschafft die ersten beyden halb, und die letztere gantz.

Neu-Jahrs-Tag, siehe **Neu-Jahr.**

Neu-Jahrs-Wünsche, sind, wie die Neu-Jahrs-Geschencke, schon eine uralte Gewohnheit; die aber sonderlich zu unsern Zeiten nicht allein von denen Privat-Personen, sondern auch bisweilen durch die Magistrats-Personen an solennen Orten, ja wohl auch durch Geistliche von öffentlicher Cantzel geschehen. Wie zum Exempel **Limnäus** in Jur. Publ. berichtet; so kommt zu Straßburg bald nach dem Neuen Jahrs-Tage der Stadt- oder Bürgermeister an das Gelander, welches mit rothem und weissem Damast behänget ist, und wünschet der gantzen versammleten Bürgerschafft ein glückseliges Neues Jahr. Indessen ist das Neu-Jahr-Wünschen an und vor sich selbst ein gar guter Gebrauch, wenn nur alle Schmeicheley, Gewinnsucht, und andere Fehler davon wegbleiben, ob wohl zum öfftern geschiehet, daß manche Prediger, ihre Kunst zu zeigen, des Gepränges allzu viel, und denen Nachkommen damit einen bösen Eingang, ehrsüchtige Zuhörer aber nur desto aufgeblasener machen. Bey denen Chinesern ist gewöhnlich, daß auf den Neuen Jahrs-Tag aus allen Provintzien die Mandarins, welche gar leicht in zehen tausend und mehr Personen bestehen, nach Peking, als der Residentz-Stadt des Chinesischen Kaysers, kommen, um demselben Glück zu wünschen. Nachdem aber diese Mandarins selbst in unterschiedliche Classen vertheilet sind; so haben bloß die von der ersten Classe die Freyheit, in dem innersten Hofe des Pallastes, in welchem der Kayser zu sitzen pflegt und die Thüren geöffnet werden, ihren Neuen Jahrs-Wunsch auf den Knien abzustatten. Die Mandarins von der zweyten Classe hingegen müssen in dem andern oder so genannten Audientz-Hofe auf die Knie fallen, und gegen den Pallast ihre Reverentz machen. Die von der dritten Classe bleiben in dem dritten, die von der vierten Classe in dem vierten, und die von der fünfften im fünfften Vorhofe. Uberdem befindet sich eine grosse Anzahl anderer Leute, die in des Kaysers Diensten stehen, und dem Kayser auf denen Gassen vor dem Thore des Pallastes gleiche Schuldigkeit erweisen. Alle mit einander aber von dem Höchsten bis zum Niedrigsten sind bey dieser Gelegenheit nach Chinesischer Art auf das prächtigste gekleidet. Siehe des **veränderten Rußlandes** I Th. p. 87. u. f.

Neujanskoi, ein grosses Schloß in Siberien am Fluß Nelia, oberhalb der Stadt Tumeen: Diese Gegend ist sehr fruchtbar, und überall von Russen bewohnt.

Nevianus (Marcus) ein Medicus, gebürtig von Großberg in Flandern, lebte in der Mitte des XVI Jahrhunderts, und war eine Zeitlang Bürgermeister in seiner Geburts-Stadt, trat aber nachmahls in den geistlichen Stand, und wurde Priester zu Gent. Er hat de viribus plantarum, Löven 1563 in 8, wie auch de morbis curandis in Versen geschrieben. **Castellani** vitæ Medicor. **Bartholin.** in med. poët.

Neu-Jarmouth, eine Stadt in Neu-Engelland in America, siehe **Yarmouth.**

Neu-Jarsey, ein Theil von Neu-Engelland in America, siehe **Jarsey (Neu-)** im XIV Bande p. 256. u. f.

NEVIDUNUM, eine Stadt in Franckreich, siehe **Neufoy.**

NEVIDUNUM, eine Stadt in Franckreich, siehe **Nion.**

Neu Jersey, ein Theil von Neu-Engelland in America, siehe **Jarsey (Neu-)** im XIV Bande p. 256. u. f.

Neu-Jerseyische Münze, siehe **Münze (Neu-Jerseyische)** im XXII Bande p. 506.

Neu-Jerusalem, eine Stadt in Palästina in Asien, siehe **Jerusalem**, im XIV Bande p. 414. u. ff. insonderheit aber p. 444. u. ff.

Neu Jerusalem, wird Offenb. III, 12. Cap. XXI, 2. genennet das himmlische Jerusalem, oder das ewige Leben, die grosse Versammlung und Gemeine der Auserwählten im Himmel. Diese werden in recht vollkommenem Verstande **die heilige Stadt** und **neue Jerusalem** genennet, davon das alte Jerusalem ein schlechtes Vorbild war. Denn Jerusalem war gebauet als eine Stadt, da man zusammen kommen solte, daselbst sassen die Stühle zum Gericht, Stühle des Hauses **Davids**, Ps. CXXII, 3. 5. sie war die allerschönste u. berühmteste Stadt im gantzen Morgenlande, Ps. XLVIII, 1-9, daher heißt sie auch allein die **Stadt**, Habac. II, 8. Insonderheit war sie berühmt wegen des kostbaren Tempels und schönen Gottesdienstes, der darinnen gehalten ward, weswegen sie hieß die heilige Stadt, Es. XLVIII, 2, Cap. XXV, 1, Matth. IV, 5, die Stadt Gottes, Ps. XLVI, 5, die Stadt des HErrn, Ps. CI, 8, Ariel, das ist, die Stadt, wo GOtt seinen Heerd hat, Es. XXIX, 1, 2, 7, Ahaliba, das ist, meine Hütte, Ezech. XXIII, 4. Es wird aber die Gemeine der Auserwählten unter dem Bild einer wohl eingerichteten, festen, schönen und kostbaren Stadt (Ebr. XI, 10) vorgestellet um folgender Ursachen willen: 1) Weil der König aller Könige und HErr aller Herren mit viel tausend Engeln in derselben ewig residiren, wohnen, und so zu reden, aus- und eingehen wird Offenb. XXI, 3. Gleichwie es nun eine Stadt vor den Augen des gantzen Landes berühmt machet, wenn sich ein grosser König mit seinen Ministern darinnen beständig aufhält; also gereichet es der Gemeine der Auserwählten zu unaussprechlichem Ruhm, daß GOtt der unendliche König in ihnen ewig wohnen und ruhen will, Ps. CXXXII, 13, 14. 2) Wegen ihres ewigen Friedes und Sicherheit, Es XXXII, 17, 18, Offenb. XXI, 4, da wird sich in Ewigkeit kein Feind mehr unterstehen, sie anzutasten. Gleichwie kein Feind sich getrauet, eine wohlbefestigte unüberwindliche Stadt zu bestürmen. Um dieses ewigen Friedens willen heisset sie Jerusalem, das ist, eine Friedens-Stadt. Zwar stehet Offenb. XX, 8, 9, daß Gog und Magog nach den tausend Jahren das Heerlager der Heiligen umringen werden; doch wird solches nicht der obern, sondern nur der untern Kirche wiederfahren, Ezech. XXXVIII, 10-12, welcher sie aber doch nicht schaden, sondern gleich mit Feuer vom Himmel verzehret werden. 3) Wegen ihrer vortreflichen Schönheit, Ordnung, Harmonie und Einigkeit: Denn die Auserwählten des HErrn werden, ohngeachtet der unterschiedenen Stuffen ihrer Herrlichkeit, nach allen ihren himmlischen Gaben und Klarheiten durch das Band der ewigen allerhertzlichsten Liebe so genau in Eins zusammen gefüget, und in eine liebliche Harmonie gebracht seyn, daß in Ewigkeit auch nicht die geringste Trennung zu befürchten, sondern sie alle durch Christum im Vater Eins seyn werden. 4) Wegen der Vortreflichkeit, Hoheit und Kostbarkeit aller ihrer innerlichen und äusserlichen Gaben, denn es ist die gantze Stadt von Gold, Perlen und Edelsteinen, welches unter allen irrdischen Dingen die kostbarsten und vortreflichsten Sachen sind: dadurch soll angedeutet werden, daß alles, was die Auserwählten haben, und erlangen, von innen und aussen, an Seel und Leib, über alle maassen vortreflich, kostbar und vollkommen seyn werde. 5) Wegen ihrer Reinigkeit und Heiligkeit, die sie besitzen werden, weil die berührte kostbare Sachen allesamt eine Klarheit, Sauberkeit und Glantz mit sich führen, insonderheit aber der Perlen Schönheit und Raritat darinnen bestehet, wenn sie recht weiß, klar, fein, ohne Flecken, rund und groß sind. Also werden die Auserwählten mit vollkommener Weißheit, Verstand, Reinigkeit, Keuschheit und Heiligkeit, als mit einem reinen weissen Schmuck angethan seyn, Offenb. XIX, 8. Darum bezeuget auch der Geist Christi, Cap. XXI, 27, es werde nichts gemeines oder unreines in dieses neue und heilige Jerusalem eingehen, noch in die Gemeinschafft der Auserwählten aufgenommen werden. Bes. **Collins** gewaltiges Eindringen ins Reich Gottes, p. 419-423. Diese Stadt heisset das **neue Jerusalem**, nicht als ob sie erst neulich erbauet oder gemacht wäre, denn sie ist bereitet von Ewigkeit, Matth. XXV, 34; sondern theils wegen des alten Jerusalems, welches war irrdisch, leiblich, sündlich und zerstörlich: dieses aber ist himmlisch, geistlich, heilig, ewig und unzerstörlich; theils unsertwegen, weil es uns neu ist, und wir es noch nie gesehen, vielweniger bewohnet haben; theils auch sein selbst wegen, da dieses Jerusalem neu ist, das ist, herrlich, köstlich und vortreflich; dabey auch standhafft ist, und nicht veralten wird. Wenn in dem obangeführten XXI Cap. der Offenbahrung ferner v. 10 stehet, daß dieses neue Jerusalem vom Himmel herabgefahren; so ist zu mercken, daß das ewige Leben, und der Himmel selbst, von GOtt aus dem Himmel herabfähret, theils dem Gesichte nach, da **Johannes** diese Stadt in einem Bilde sahe, wie sie vom Himmel herabfuhr; theils der Sache selbst nach, weil die Seligkeit der Auserwählten vom Himmel ist, nicht zwar localiter, durch eine räumliche Bewegung, sondern originaliter, durch den himmlischen Ursprung: und, wie **Augustinus** redet: Quoniam cœlestis est gratia, qua Deus eam fecit, weil es ist eine himmlische Gnade, durch welche GOtt das heilige Jerusalem erbauet hat; wie auch alle gute Gabe und alle vollkommene Gabe kommt, oder fähret von oben herab, von ꝛc. ꝛc. Jac. I, 17, auch die Taufe **Johannis** nicht von Menschen, sondern vom Himmel war, Matth. XXI, 25, wir auch einen Bau haben von GOtt erbauet ꝛc. 2 Corinth V, 1, 2, und ist eben das, was sonst gesaget wird von dieser Stadt, daß derselben Schöpffer und Baumeister GOtt sey, Ebr. XI, 10, es ist das Reich, das von GOtt den Gläubigen bereitet ist, Matth. XXV, 34, ꝛc. ꝛc. Die siegende Kirche ist vom Himmel und im Himmel: im Himmel, wegen ihres himmlischen und seligen Zustandes; vom Himmel, wegen ihres himmlischen und göttlichen Ursprungs. Endlich wird auch am Jüngsten Tage das himmlische Jerusalem vom Himmel herab fahren, wenn die auserwählten Seelen, als die jetzigen Einwohner der heiligen Stadt, werden mit Christo und den heiligen Engeln vom Himmel herab kommen, daß sie mit ihren Leibern vereiniget werden. Der HErr wird kommen mit viel tausend Heiligen, Epist. Judä v. 15. **Lucii** Erklär. der Offenb. Joh. 183 Pred. fol. 1134. **Dimpels** Exegetische Einleit. in die Offenb. Joh. p. 823. u. ff. Bes. **Scheumanns** Erklär. der Offenb. Joh. I Th. p. 230. u. f. II Th. p. 451. u. f.

Neu-Jeßnitz, eine Stadt in Anhalt-Dessau, siehe **Jeßnitz**, im XIV Bande p. 463.

Nevigastes, ein vornehmer Francke, im Anfange des V Jahrhunderts nach Christi Geburt. Er wurde im Jahre 407 von **Constantinus**, nachdem dieser von der Armee in Britannien zum Kayser ausgeruffen worden, und nach Gallien gegan-

gen war, zum Feld-Herrn über die Celtischen Soldaten gesetzet. Zosimus Lib. VI.

Neuigkeit, heisset entweder so viel als Neugierigkeit; oder aber so viel als Neuerung; oder endlich, welches am gewöhnlichsten, so viel als was neu ist, es sey nun eine Sache oder Geschichte. Siehe die Artickel: **Neu, Neuerung, Neugierigkeit**, ingleichen auch **Novitäten**.

Nevil, ist der Name einer alten Adelichen und weit ausgebreiteten Familie in Engelland, so von **Gilbert von Nevil** hergeführet wird, welcher **Wilhelms** des **Siegers** Admiral gewesen seyn soll. Sein Enckel, Galfried, vermählte sich mit der Erbin **Bertrams von Bulmer**, eines Barons in der Nordlichen Gegend von Engelland, mit welcher er eine Tochter zeugte, **Isabelle** genannt, die an **Robert Fitz Maldred**, Herrn von Raby, in dem Bißthum Durham, vermählt ward. Ihr Sohn, **Galfried**, nahm seiner Mutter Geschlechts-Namen an, und wurde hernach Graf von Westmorland. Von ihm stammte die Linie her, die ihren Sitz zu Raby hatte. Die merckwürdigste Person aus diesem Geschlechte von Raby war **Allan von Nevil**, ein eyfriger Vertheidiger der alten Gebräuche von Engelland wider des Pabsts Gewalt; dannenhero er auch von **Thoma Becket** im Bann gethan wurde. Er war der oberste Aufseher über die Forste durch gantz Engelland, zu des Königs **Heinrichs** II Zeiten, welche Bedienung unterschiedene von seinen Nachkommen, unter den folgenden Königen, bedienten. Andere von diesem Geschlechte waren Gouverneurs von Bamborrow in Northumberland. **William von Nevil**, **Raulphi von Nevil** Sohn, wohnte der Belagerung von Brest mit bey, und wurde von dem Könige zum Admiral in der Nordlichen Gegend von Engelland gemacht. In dem ersten Regierungs-Jahre **Richards** II war er einer von den Commissarien, welche mit Schottland wegen eines Friedens handelten. Desgleichen war er einer von den vornehmsten, die sich damahls der Römischen Kirche widersetzten, und Lollardisten genennet wurden. Sein Sohn **Johann** ließ seine Tapferkeit in Franckreich unter **Eduarden** III sehen, war dessen Admiral von der Nordlichen Gegend von Engelland, gieng mit **Eduard Baliol** in Schottland, wohnte der Belagerung von Dunbar bey, eroberte Alnewick von den Schottländern, wurde auch zum Land-Vogt von Bourdeaux in Franckreich, zum Statthalter von Aquitanien, und zum Aufseher über die Oestlichen Gräntzen gegen Schottland zu, gemacht, auch wurde er wider die Türcken gebraucht, und eroberte 83 mit Mauren befestigte Städte, Schlösser und Forts in Franckreich. Er vermählte sich anfänglich mit des Grafen von Northumberland Tochter, und hernach mit **Latimers**, Lords **Danby** Erbin, wodurch diese Herrschafft an **Raulphum**, Grafen von Westmorland, kam. Er starb endlich zu Neucastle den 17 Octobr. in dem 12 Jahre **Richards** II. Sein Sohn **Raulphus** von **Nevil** folgte ihm, wurde in verschiedenen Unterhandlungen mit Schottland und Franckreich gebraucht, und in dem 21 Jahre **Richards** II zum Grafen von Westmorland gemacht, auch mit allen Regalien, die sonst der Krone in Westmorland gehörten, begabet. Der König **Heinrich** IV, dessen Parthey er annahm, gab ihm den Titul eines Grafen von Richmond, und machte ihn zum Marschall von Engelland. Er widersetzte sich dem Grafen von Northumberland in seiner Rebellion, und nöthigte **Heinrich Horspur**, des gedachten Grafen Sohn, daß er sich mit seiner Armee von Durham zurücke ziehen muste, welches nicht wenig zu seiner Niederlage und zu seinem Tode in der Schlacht bey Schrewsbury beygetragen. Er war einer von denen, welche mit dem Römischen Könige **Ruperten**, wegen einer Heyrath zwischen dessen Sohn und des Königs in Engelland **Heinrichs** IV Tochter, tractirten, und verwaltete das Amt eines Gouverneurs von Roxborough. Er stifftete die Collegiat-Kirche zu Staindrope in dem Bißthum Durham, und begabte selbige mit reichen Einkünfften. Er vermählte sich 2 mahl, erstlich mit des Grafen **von Strafford** Tochter, und hernach mit des Hertzogs von Lancaster, **Johann von Gaunt**, Printzeßin, starb den 21 October in dem 4 Jahre Königs **Heinrichs** VI, und wurde zu Staindrope in ein prächtig Begräbniß geleget, worinnen er mit seiner Gemahlin abgebildet war. Er verließ **Richarden, Wilhelmen, Eduarden**, von denen unten gehandelt wird, und **Johannem**. **Johann** war Aufseher über die Gräntzen, und Gouverneur von Roxborough, bekame Vollmacht, einen Stillstand mit den Schotten zu schliessen, wurde zum Gouverneur von Verneul in Franckreich gemacht, und diejenigen Plätze, welche sich **Heinrichen** V widersetzten, zum Gehorsam zu bringen beordert. Er starb 1423, da sein Vater noch lebte, und wurde zu London in der Gray-Fryars-Kirche begraben. Sein Sohn **Raulphus**, Graf von Westmorland, befreundete sich mit der Familie von Northumberland, vermählte sich zum andern mahle mit **Reginald Cobhams** Tochter, und starb 1484. Hierauf folgte ihm sein **Sohn Johann**, von Lord Percys Tochter, welcher sich mit **Johann Hollands**, des Hertzogs von Exeter Tochter, vermählte, aber keine Erben hatte, weswegen ihm seines Vaters Bruder, **Johann Nevil**, folgte, welcher es mit dem Könige **Heinrichen** VI wider das Haus von Yorck hielte, und in einer Schlacht bey Towtonfields erschlagen wurde. Ihm folgte sein Sohn **Raulphus**, von dem man nichts denckwürdiges weiß. Dessen Erbe war sein Enckel **Raulphus**, so einer von denen war, welche den Brief an Pabst **Clementem** VII unterschrieben, so dieses Inhalts war, daß, wenn derselbe nicht in **Heinrichs** VIII Vorhaben, da er sich von seiner Gemahlin **Catharinen** zu scheiden begehrte, willigen würde, sie sein Ansehen in Engelland abschaffen, und ihn nicht weiter vnr das Oberhaupt ihrer Kirche erkennen wolten. Er vermählte sich mit **Catharinen**, **Eduard Staffords**, des Hertzogs von **Buckingham**, Tochter. Ihm folgte sein Sohn Heinrich, welcher sich mit **Jane**, des Grafen von Rutland Tochter vermählte, und mit derselben einen Sohn zeugte, Carln genannt, der ihm folgte.

Die-

Dieser war bey der Heyrath, so man zwischen der damahls in Engelland gefangenen Königin von Schottland, **Marien**, und dem Hertzoge von Norfolck zu stifften gesuchet, interessiret gewesen, bat aber den Grafen von Sussex, daß er bey der Königin Elisabeth vor ihn bitten möchte. Allein hernach brach er mit dem Grafen von Northumberland in eine öffentliche Rebellion aus, worauf der jetztgedachte Graf von Sussex wider ihn zu Felde gieng, und ihn in Schottland zu fliehen nöthigte. Nachgehends hielt er sich eine Zeitlang verborgen auf bey **Carr** von **Fernihurst**, nahm hierauf seine Zuflucht in die Niederlande, und wurde allda von den Spaniern bis an seinen Tod, welcher 1584 erfolgte, unterhalten. Denn in dem 13 Jahre der Königin **Elisabeth** ward er von dem Parlement des Hochverraths schuldig erkläret, und durch die Confiscation aller seiner Güter beraubet. Er hinterließ keine männliche Erben. Seine Gemahlin war **Anne**, **Heinrichs**, des Grafen von Surrey, Tochter, mit welcher er 3 Töchter zeugte, **Catharinen, Margarethen** und **Annen**. Die erste wurde an **Thomam Gray** von Tillingham, Grafen von Northumberland, die andere an **Nicolaum Pudsey**, und die dritte an **David Englebyson**, **William Englebys** von Ripley Bruder, verheyrathet. Ein gewisser **Heinrich Nevil**, welcher sich vor des letztgedachten Grafen von Westmorland Erben ausgab, ward 1601, da er eben auf dem Wege war, als Abgesandter nach Franckreich zu gehen, durch den Grafen von **Esser** angeklagt, als ob er um seine Unternehmungen gegen die Königin **Elisabeth** Wissenschafft gehabt, daher man ihn zurück beruffte, und eine Zeitlang gefangen hielt. Des obgedachten Grafen von Westmorland ältester Sohn, **Richard**, Graf von Salisbury, von dem ein Artickul folget, zeugte mit **Eleonoren**, der Tochter und Erbin **Thomä Montacute**, Grafen von Salisbury, 1) **Richarden**, Hertzog von Warwick, von dem ein Artickul folget. Dieser zeugte mit **Annen**, der Schwester **Heinrichs**, Hertzogs von Warwick, **Isabellen**, eine Gemahlin **Georgens**, Hertzogs von Clarence. 2) **Johannem**, Marquis von Montacute, von dem ein Artickul folgt. 3) **Thomam**, der in der Schlacht bey Wakefield umkam. 4) **Georgen**, Ertz-Bischoff von Yorck und Cantzler von Engelland, von dem ein Artickel. 5) **Johannam**, eine Gemahlin **Wilhelm Fitz Allan**, Grafen von Arundel. 6) **Cöciliam**, so an **Heinrichen Beauchamp**, Hertzog von Warwick, 7) **Alisam**, die an **Heinrichen**, Lord Fitz-Hugh, 8) **Eleonoren**, die an **Thomam Stanley**, Grafen von Derby, 9) **Catharinen**, die an den Sohn des Lords Bonvil, 10) **Margarethen**, die an **Johann** von Vere, Grafen von Oxford, vermählt worden. **Wilhelm Nevil**, Lord von **Falconbridge**, und Graf von Kent, von dem ein Artickul folget, war gleichfalls ein Sohn **Raulphi**, Grafen von Westmorland, ließ keine rechtmäßige Erben, sondern einen natürlichen Sohn, **Thomam**, der Bastard **Falconbridge** genannt, von dem ein Articul handelt. **Eduard Nevil**, Lord von Abergavenny, war der vierdte Sohn **Raulphi**, vermählte sich mit **Elisabeth**, des Grafen von Worcester, **Richards Beauchamp**, des Lords Abergavenny Wilhelms Sohn Erben, wurde aber von dem Besitz der Herrschafft Abergavenny durch **Richarden** den Grafen, und **Heinrichen** den Hertzog von Warwick, so lange ausgeschlossen, bis ihm **Heinrich** VII den Besitz davon gab. **George**, sein zweyter Sohn, folgte ihm, wurde nach Calais gesandt, dem Kayser **Maximilian** wider die Frantzosen beyzustehen, und starb in dem VII Jahre der Regierung **Heinrichs** VII, zum Nachfolger seinen Sohn gleiches Namens hinterlassend, welcher einer von den vornehmsten Personen in der Schlacht bey Blackheath war, allwo die Cornwallischen Rebellen in dem 8 Jahre **Heinrichs** VII geschlagen wurden. Sonsten bekleidete er gar wichtige Stellen. Denn er wurde zum Constable von dem Schloß zu Dover, und zum Aufseher der 5 Häven gemacht, wohnte auch der Unterredung mit bey, welche die beyden Könige von Engelland und Franckreich **Heinrich** VIII und **Franciscus** I zwischen Guines und Ardres hielten. Er unterschrieb nebst andern den Brief an Pabst **Clementem** VII, worinnen desselben höchste Gewalt über die Engelländische Kirche vor nichtig erkläret wurde, wofern er nicht des Königs Ehescheidung billigen würde. Durch seine Gemahlin **Marie**, des Hertzogs **Eduards** von Buckingham Tochter, kam er in Verdacht, als wenn er mit in desselben Verrätherey verwickelt wäre, worinnen er aber seine Unschuld an den Tag legte. Er starb 1535, und wurde zu Birling in Kent begraben. Ihm folgte sein Sohn **Heinrich**, den er mit des gedachten Hertzogs von Buckingham Tochter erzeuget. Dieser war ein Mitglied der Gesandschafft, welche dem Könige in Franckreich den Orden des Hosenbandes überbrachte, starb im Februar. 1586, und hinterließ eine einige Tochter, **Marien**, welche **Thomam Jane** heyrathete, und den Titel einer Baroneßin von Abergavenny wider **Eduard Nevil**, ihres Vaters Brudern Sohn, zu behaupten suchte, dessen männlichen Erben er den 25 May in dem ersten Jahre der Regierung **Jacobs** I zuerkannt wurde, gleichwie hingegen ihr und ihren Erben, von denen die heutigen Grafen von Westmorland abstammen, die Baronie Dispencer gegeben ward. Gedachter Graf **Eduard** war einer von den Richtern, welche die Schottländische Königin **Marien** verurtheilten, und starb in dem 21 Jahr der Regierung der Königin **Elisabeth**. Ihm folgte sein Sohn **Eduard**, und diesem sein Sohn **Heinrich**, welcher des Grafen von Dorset, **Thomas Sackvills**, Tochter heyrathete, und mit derselben **Thomam Nevil** zeugte, der ohne Erben starb, worauf ihm **Johann**, den sein Vater mit seiner andern Gemahlin, **Catharinen Harrowdon**, gezeugt hatte, folgte. Da dieser gleichfalls keine Leibes-Erben hatte, folgte ihm sein Bruder **George**, welcher **Marien, Heinrichs Giffard**, eines Doctors der Artzney-Kunst, Tochter, heyrathete, und mit derselben **Georgen**, Lord Abergavenny zeugte, welcher zwar **Honorien**, eine Tochter **Johannis**, Lords Belasyse und Worlaby, heyrathete, aber ohne Leibes-Erben mit Tode abgieng. Hierauf kam der Titul eines Lords Abergavenny auf **Georgen Nevil** von Scheffield; des-

dessen Vater gleiches Namens **Eduarden**, Lord Abergavenny, zum Aelter-Vater gehabt. Besagter **George** verheyrathete sich mit **Annen**, einer Tochter **Nehemiä Walker**, starb 1721, und verließ **Georgen**, der 1723 ohne Erben starb, und **Eduarden**, welcher 1724 gleichfalls ohne männliche Erben verschied. Ihm folgte des obgedachten **Georgens** Bruders Sohn, **Wilhelm**, welcher sich 1725 mit **Catharinen**, einer Tochter des General-Major **Tatton**, und Wittwe des letztgedachten **Eduard Nevil**, vermählte. Aus diesem Geschlechte sind auch **Clemens Nevil**, der im Julius 1739 zum Groß-Britannischen General-Major ernennet worden, und **Christoph Nevil**, Ritter und Mitglied der Gesellschafft der Beförderer guter Bücher in London, entsprossen, man kan aber nicht eigentlich sagen, wer ihre Eltern gewesen. Desgleichen stammen auch aus dem Geschlechte **Nevil** die Lords **Latimer** her. **Johann** I, so diesen Titel führte, war des Lords **Raby Ralph** Sohn, von **Elisabeth, William**, des Lords **Latimer** von Danby Tochter, und starb ohne Erben, worauf ihm sein Vetter **George Nevil**, **Raulphi**, des Grafen von Westmorland, Sohn, folgte, welcher von **Heinrichen** VII im Kriege wider die Schottländer, und in unterschiedlichen mit ihnen gehaltenen Tractaten gebraucht wurde. In seiner letzten Lebens-Zeit äusserte er sich gäntzlich aller Geschäffte, ließ immittelst seine Güter durch seinen Vetter **Richarden**, Grafen von Warwick, verwalten, und starb den 30 Decembr. in dem 9 Jahre **Eduards** IV. Sein Enckel, **Richard Nevil**, folgte seinem Sohne **Heinrichen**, welcher in Edgecotfield zu Eduards IV Zeiten erschlagen ward. Dieser **Richard** war einer von den Generals in der Schlacht bey Stoeke, nahe bey Newarck an der Trente, wider **Johannem**, den Grafen von Lincoln und seine Anhänger, welche allda erschlagen wurden. Desgleichen war er einer von den commandiren Generals wider die Schotten in Floddonfield, und unterschrieb mit den Brief an den Pabst **Clementem** VII wegen des Königs **Heinrichs** VIII Ehescheidung. Ihm folgte sein Sohn **Johann**, welcher von den Lords **Scrope, Lundy** und **Darcy**, so die Häupter von den Malcontenten, wider **Heinrichen** VIII waren, und zwar unter dem Titul der **Pilgramschafft der Gnade**, erwählet wurde, mit des Königs General, dem Hertzoge von Norfolck, der wider sie anmarschiret kam, zu tractiren. Seine erste Gemahlin war des Grafen von **Oxford**, und seine andere **Thomä Parrs** von Kendal Tochter. Ihm folgte sein Sohn **Johann**, welcher keine männliche Erben, sondern nur 4 Töchter hatte, und dahero der letzte Lord Latimer von dieser Linie war. Seine Tochter **Catharine** wurde an **Heinrichen**, den Grafen von Northumberland, **Dorothee** an **Thomam Croil**, Lord Ober-Schatzmeister von Engelland, und nachmahligen Grafen von Exeter, **Lucia** an den Ritter **William Cornwallis**, und die vierte an den Ritter **Johann Davers** vermählet. **Dugdale. Godwin.** in reb. Angl. sub Henrico VII gestis. **Genealogisch-Historische Nachrichten** VI Th. p. 533. **Jetzlebendes gelehrtes Europa** III Th, 3 St. p. 644.

Nevil (George) ein Sohn **Richards**, Grafen von Salisbury, und Bruder des berühmten Hertzogs **Richards** von Warwick, ward 1465 durch Vermittlung Königs **Eduards** IV Ertz-Bischoff von Yorck, ließ sich sich aber doch 1469 von gedachtem seinem Bruder zu einer Unternehmung gegen diesen König vermögen, und hielt denselben 1470 eine Zeitlang gefangen, ließ ihn aber aus Nachläßigkeit entfliehen. Er erhielt zwar, nachdem sein Bruder die Schlacht bey Barnet verlohren, von **Eduarden**, Vergebung, ward aber dem ohngeachtet 1472 auf das Schloß Guisnes gefangen gesetzt, wo er bald hernach verstarb. **Rapin.** t. 4.

Nevil (Johann) ein Sohn **Richards**, Grafen von Salisbury, und Bruder des Hertzogs **Richards** von Warwick, ward 1461 von **Eduarden** IV zum Baron von Montaigu, auch noch in selbigem Jahre, nachdem er den König **Heinrichen** VI geschlagen, zum Grafen von Northumberland gemacht, welche Würde er gleichwohl **Heinrichen Percy**, der solche vor ihm besessen, nachgehends wieder abtrat, und den Titul eines Marquis von Montaigu erhielt. Sein Bruder, der Hertzog oder Graf von Warw.k, bewog ihn 1469, daß er sich mit ihm in eine Unternehmung gegen den König **Eduarden** IV einließ, welches jedoch den Marquis nicht hinderte, diesem König gegen die Aufrührer von Yorck, die sich auf des Warwick Veranlassung aufgelehnt hatten, zu dienen. Im Jahr 1470 aber erklärte er sich öffentlich gegen **Eduarden**, und ward von **Heinrichen** VI, nachdem derselbe wieder auf den Thron gesetzet worden, zum Gouverneur der nordlichen Provintzen erkläret. Als hernach 1471 **Eduard** wieder in Engelland gelandet war, versäumte der Marquis zu 2 mahlen die Gelegenheit, demselben Abbruch zu thun, entweder weil er von desselben Armee nicht genugsame Nachricht hatte, oder weil er mit ihm in geheimen Verständniß stand, oder auch, weil er auf dem Fall, wenn die Sachen, dem Vermuthen nach, gut vor den König lieffen, sich die Mittel, mit ihm auszusöhnen, nicht beschneiden wolte. Gleichwohl fochte er nachmahls in der Schlacht bey Barnet gegen des Königs Völcker, büßte auch in derselben, als er seinen Bruder **Richarden** von der Feinde Händen befreyen wolte, das Leben ein. **Rapin** t. 4.

Nevil (Richard) Hertzog von Warwick, des Grafen von Salisbury, **Richards**, ältester Sohn, vermählte sich mit des Hertzogs von Warwick, **Heinrichs**, Schwester, **Anne**, in Ansehen dessen er, wie auch wegen seiner in dem Kriege wider die Schotten geleisteten Dienste den 23 Jul. 1449 vom König **Heinrich** VI mit gedachtem Titul beleget, insgemein aber doch nur Graf genennet ward. In den Kriegen zwischen den Häusern Lancaster und Yorck machte er grosse Figur. Er verließ Königs **Heinrichs** VI Parthey wegen eines Streits zwischen ihm und dem Hertzoge von Sommerset, welchem letztern die Königin wohl wolte, und schlug sich nebst seinem Vater zu dem Hertzoge von Yorck, **Richarden**, dem er in allen Unternehmungen, die Krone an sich zu bringen, beystund. Seine Tapfferkeit legte er sogleich 1456 in der Schlacht bey St. Albans an den Tag, da er das meiste zu dem Sieg, den der Hertzog von Yorck, damahls über **Heinrichen** VI erhielt, beytrug. Da nun dieser in dem folgenden Parlament zum Pro-

Protector erklärt worden, erhielt der Graf von Warwick das Gouvernement von Calais. Nachdem aber die Königin bald hernach Mittel gefunden, dem Hertzog von Yorck das Protectorat zu nehmen, muste er gleich diesem und seinem Vater die Flucht ergreiffen, und nach Calais fliehen. Beyde Partheyen verglichen sich zwar 1459 wieder; als aber kurtz hernach unter des Grafen und des Königs Bedienten Schlägereyen entstunden, und diese ihre Rache an dem Grafen selbst ausüben wolten, entwich solcher; und da die Königin unter dem Vorwand dieser Streit-Sache ihn in den Tower setzen wolte, auch den jungen Hertzog von Sommerset zum Gouverneur von Calais ernennte, begab er sich eilends an diesen Ort, und erhielt solchen in seiner Parthey, übte auch seine Bedienung als Admiral aus, indem er 3 Genuesische und 2 Spanische, oder nach anderer Bericht Lübeckische Schiffe, so mit grossem Gut beladen waren, mit geringer Macht angriff, und nach einem 3 tägigen Gefechte ohne grossen Verlust eroberte. Wiewohl andere melden, diese Begebenheit hätte sich zugetragen, da der Graf aus freyem Willen nach Calais gegangen; er wäre aber eben um dieser Ursache willen, als deswegen Klage eingelauffen, nach Hofe geruffen worden, da sich denn der Zufall mit seinen Dienern ereignet hätte. Immittelst da es in Engelland wieder zum Kriege gekommen, brachte er dem Hertzog von Yorck einige Völcker von Calais mit zu Hülffe, die aber aus Verrätherey des Capitain **Andreä Trolop** verursachten, daß sich der Hertzog nach Irrland, und der Graf nebst seinem Vater wieder nach Calais flüchten muste, da sie neue Armeen sammleten. Als hierauf der Hertzog von Sommerset zum andern mahle 1460 auf des Königs Befehl von Calais Besitz nehmen wolte, ward er mit Canonen abgewiesen. So bald nun der Graf eine Armee beysammen hatte, gieng er nebst seinem Vater damit nach Engelland, und befochte 1460 die Schlacht bey Northampton, darinn er den König **Heinrichen** VI gefangen bekam. Nachdem aber noch in dem gedachten Jahre der Hertzog **Richard** von Yorck, der nach gemeldter Schlacht zum Protector und Kron-Erben erklärt worden, die Schlacht bey Wakefield wider die Königin, und zugleich sein Leben verlohren, des Grafen Vater, der von Salisbury, auch darinnen gefangen, und hernach umgebracht worden, gieng er 1461 nebst dem jungen Hertzog von Yorck, **Eduarden**, auf die Königin loß, verlohr aber die Schlacht bey St. Albans, wodurch zugleich **Heinrich** VI befreyet wurde. Doch weil die Stadt London es mit dem Hertzoge von Yorck hielte, ward dieser daselbst unter dem Namen **Eduard** IV zum König gekrönet, und gieng nebst dem Grafen von Warwick der Parthey **Heinrichs** VI nochmahls entgegen, da er bey Tourton den Sieg erfochte, und zwar bloß durch des von Warwick Hertzhafftigkeit, der, da die gantze Armee schon zu fliehen anfieng, allein stehen blieb, und durch sein Exempel andere ermunterte. Er wurde hierauf wegen seiner guten Dienste zum Gouverneur von Calais, Rißbanck und dem Schloß Guines in Franckreich, wie auch zum General-Aufseher der Gräntzen gegen Schottland, zum Groß-Kammer-Herren von Engelland, zum Connetable von Dovercastle, und zum Ober-Reichs-Marschall von Engelland gemacht. In Summa, weil er die vornehmste Stütze des Hauses Yorck war, so bekam er alle Ehrenstellen, die er nur verlangte, so daß ohne dem, was ihm sein Erbguth einbrachte, seine Einnahme sich jährlich auf 80000 Cronen belieff. Nach diesem wurde er in Franckreich geschickt, um daselbst wegen einer Heyrath mit dem Könige **Eduarden**, und des Hertzogs von Savoyen Tochter, **Bona**, der Königin in Franckreich Schwester, zu tractiren, in welcher Angelegenheit er sehr glücklich war: Allein inzwischen verliebte sich der König in **Elisabethen**, eine Tochter **Richards Woodwille** und Wittwe **Johannis Grey**, welche er auf der in dem Walde Wichwood angestellten Jagd zu Gesichte bekommen, und hub also gemeldete Tractaten wieder auf, welches den Grafen von Warwick nicht wenig verdroß. Wie nun einerseits der König sich zu seiner täglich zunehmenden Macht nichts gutes versahe, und daher ihm sein Ansehen zu beschneiden trachtete; also war anderseits auch der Graf auf des Königs Verderben bedacht, weil er das grosse Ansehen, darinn das Hauß Woodwille stand, und die Verachtung, mit der man im Gegentheil ihm begegnete, nicht vertragen konnte, welcher Verdruß nach einiger Zeugniß dadurch, daß der König seiner Tochter Unzucht zugemuthet, vermehret ward. Nichts destoweniger wurde er noch in unterschiedlichen Unterhandlungen in Franckreich, Burgundien, Britannien und Schottland gebraucht. Im Jahr 1467 begab er sich gantz vom Hofe weg, und hielt zu Rouen mit dem König **Ludewigen** XI eine Unterredung. Im Jahr 1469 entdeckte er das von ihm gefaßte Vorhaben sich an **Eduarden** zu rächen, zu erst seinen 2 Brüdern, dem Ertz-Bischoff von Yorck, und dem Marggrafen von Montague, und zog **Georgen**, Hertzog von Clarence, des Königs Bruder, an sich, indem er ihm seine älteste Tochter, nebst einem grossen Heyraths-Gut, zur Ehe gab. Immittelst rebellirten 1469 die Unterthanen in der Grafschafft Yorck wegen aufgelegter Gaben, auf sein heimliches Anstifften, da denn der Graf nebst dem Hertzog sich 1470 öffentlich vor diese Leute erklärte, auch dem König nicht allein eine Schlacht abgewann, sondern ihn auch selbst gefangen bekam, ihn zuerst nach Warwick, und von dar nach Yorckshire führte, allwo er ihn seinem Bruder, dem Ertz-Bischoffe zu verwahren gab, worauf er seine meisten Völcker abdanckte, und nun vor eine Einrichtung des Regiments, welches er dem König **Heinrichen** VI aufzutragen, um diese Zeit noch nicht gesonnen gewesen, bedacht war. Aber nicht lange hernach entrann der König **Eduard** von dar, brachte alsofort wieder einige Mannschafft zusammen, und schlug Robert Wells mit seinen Völckern in Lincolnshire, welches den Grafen und Hertzog von Clarence nöthigte, sich in Franckreich in Sicherheit zu begeben, allwo sie gar freundlich aufgenommen wurden, nachdem man sie vorher in Calais abgewiesen hatte. Der Graf nahm seine Zuflucht zu **Margarethen**, Königs **Heinrichs** VI Gemahlin, welche gleichfalls dahin um Sicherheit wil-

willen geflohen war, und damit er sich der Lancastrischen Parthey desto besser versichern möchte, vermählte er seine andere Tochter, **Anne**, an **Eduarden**, den Printzen von Wallis, versicherte auch eydlich, **Heinrichen** wieder auf den Thron zu helffen, wodurch der Königin Freunde bewogen wurden, ihm grossen Beystand zu verschaffen. Hierauf landete er in der westlichen Gegend von Engelland, und ließ **Heinrichen** aufs neue zum Könige ausruffen, worauf seine Macht dermassen zunahm, daß **Eduard**, nachdem er 1470 bey Lines ihm eine Schlacht liefern wolte, von den meisten Leuten verlassen, und aus dem Lande zu weichen genöthigt ward. Hierauf zog der Graf von Warwick in Londen ein, brachte **Heinrichen** aus dem Tower, setzte ihn wieder auf den Thron, und wurde nebst dem Hertzog von Clarence zum Reichs-Gouverneur, auch 1471 zum Groß-Admiral von Engelland erklärt. Aber kaum war ein Jahr vergangen, so landete **Eduard** aufs neue an, und wurde so starck, daß sein Bruder, der Hertzog von Clarence, Friede mit ihm machte, und ein gleiches für den Grafen zu thun sich erbot, welcher aber solches nicht annahm. Als er nun die Waffen ergriff, büssete er in der Schlacht bey Burnet an dem Ostertage nebst einer grossen Anzahl der Seinigen das Leben ein. Hierauf wurde sein und seines Bruders, des Marggrafen von Montague, Cörper nach Londen gebracht, in der St. Paulus Kirche daselbst öffentlich ausgestellet, und hernach zu Bisham begraben. Dieser Graf war in so grossem Ansehen, daß niemand von einiger Extraction war, der nicht einen zerbrochenen Stab trug, welches das Zeichen war, so des Grafen Bedienten auf ihren Rücken trugen, als er sich 1459 mit **Heinrichen** VI versöhnet. Was nur ein wenig eine ansehnliche Familie war, dieselbe führte sein weisses Creutz. Er pflegte allezeit zu Pferde zu fechten, nachdem er zuvor seine Leute angeführt hatte, und wenn sich der Sieg auf seine Seite neigte, stellte er sich mitten unter seine Soldaten, und fochte mit ihnen. Sahe es aber anders aus, so machte er sich bey Zeiten davon; allein in seiner letzten Action schickte er auf seines Bruders, des Marggrafen von Montague, Zureden, sein Pferd weg. Er war so Gast-frey, daß in seinem Hause zu Londen insgemein 6 Ochsen zum Frühstücke aufgegessen wurden; und wer in seinem Hause bekannt war, durfte so viel gebratenes und gesottenes mit sich hinaus nehmen, als er auf einem Dolche wegtragen konnte. Er wurde der **Groß-Capitain**, ingleichen der **Königmacher** genennet, bekam zu seinem Unterhalt aus dem Hertzogthum Lancaster alle Einkünffte, welche sonst der König von jeglicher Tonne und von jedem Pfunde von Kauffmanns-Waaren einziehet, so sich jährlich auf viel 1000 Pfund beläufft, und hatte in seinen Kriegs-Angelegenheiten einen besondern Officianten, so der Warwickiche Herold genennet wurde, zu seinen Diensten. Seiner Gemahlin gieng es nach seinem Tode sehr elende, so, daß sie ihre Zuflucht in gewisse Abteyen nehmen, und sehr geringe leben muste, bis **Heinrich** VII die Acten annullirte, wodurch sie war enterbt worden. **Dugdale**, Baronage. **Imhof** Geneal. Magn. Britann. tab. 109. 110. **Speedäus** theatr. Magn. Britann. **Blondus** in hist. belli Civil. Anglicani. *The compleat hist. of. England* Vol. I. **Larrey** hist. d'Angl. t. 1. sub Henr. VI. **Rapin** t. 4.

Nevil (Richard) Graf von Salisbury, des Grafen von Westmorland ältester Sohn, war Aufseher der Gräntzen gegen Schottland zu, in dem ersten und andern Jahre Königs **Heinrichs** VI, auch einer von den Commissariis, welche mit dem Könige von Schottland, **Jacob** I, wegen eines beständigen Friedens handelten. Er ergriff die Parthey des Hauses Yorck gegen den König **Heinrich** VI, schlug auch 1459 desselben Völcker bey Boreheath, und stieß darauf in die Provintz Wallis zu dem Hertzog von Yorck, konnte sich aber gegen des Königs Macht nicht lange halten, sondern ward genöthigt nach Calais zu gehen, worauf das Parlament ihn wegen Hochverraths verurtheilte. Im Jahr 1460 war er zwar anfangs gegen den König in der Schlacht bey Northampton glücklich, ward aber noch in diesem Jahr in der Schlacht bey Wakefield gefangen, auch ohngeachtet er gefährlich verwundet war, nach Londen geschleppt, und enthauptet. Sein Kopff ward über dem Thor zu Yorck auf einem Pfahl gesteckt. Er wird als ein verständiger und tugendhaffter Mann gerühmt. Von seinen Kindern siehe den Geschlechts-Artickel **Nevil. Dugdale. Rapin** t. 6. l. 12.

Nevil (Thomas) insgemein der Bastard Falconbridge genannt, weil ihn **Wilhelm Nevil**, Herr von Falconbridge und Graf von Kent, ausser der Ehe gezeugt hatte. Sein Anverwandter, der berühmte **Richard Nevil**, Graf von Warwick, hatte ihn zum Vice-Admiral seiner zum besten des gefangenen Königs von Engelland, **Heinrichs** VI, wider **Eduarden** IV zusammen gebrachten Flotte gemacht; ungeachtet nun jener 1471 in der Schlacht bey Barnet sein Leben einbüsset, so continuirte dennoch **Thomas** das Commando über desselbigen ehemalige Armade, und that damit grossen Schaden, sonderlich zwischen Dover und Calais, an welchem letztern Orte ihm eine sichere Retirade gegeben ward. Ja er lieff endlich gar mit seinen Schiffen die Themse hinauf, bekam in kurtzer Zeit eine Land-Armee von 17000 Mann, und that damit einen Anfall auf die Stadt Londen. Allein er ward mit ziemlichen Verlust zurück getrieben, und genöthigt, sich nach Sandwich in Sicherheit zu begeben, welchen Ort er befestigte. Indessen ward **Heinrich** VI, vor welchen er bisher gestritten, aus dem Wege geräumet, und dieses bewog ihn, daß er sich und alles, was er hatte, **Eduarden** IV freywillig ergab, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß man ihn weder an seinem Leben, noch an seiner Freyheit antastete. Der Uberwinder aber kehrte sich so wenig an diese Zusage, daß er **Thomam** noch in demselben Jahre 1471 zu Southampton gefangen nehmen, und durch des Henckers Hand hinrichten ließ. *The compleat hist.* of. Engl. Vol. I. p. 454. 455. 456. **Rapin.** t. 4.

Nevil (Wilhelm) Lord von Falconbridge, und nachmahls Graf von Kent, **Raulphi**, des ersten Grafen von Westmorland Sohn, und **Richards**, des Grafen von Warwick, Vetter, war Gouverneur auf dem Schlosse Roxborough in Schottland, und ließ seine Tapfferkeit bey Belagerung der Stadt Orleans sehen. Er wurde zwar von den Frantzosen gefangen, aber wiederum auf freyen Fuß gestellet. Im Jahr 1460 that er dem Hertzog von Yorck und dessen Anhängern in der Provintz Kent gute Dienste, und nahm einige von des Königs **Heinrichs** VI Schiffen weg, ward auch das Jahr darauf zum Grafen von Kent, und 1462 zum Groß-Admiral von Franckreich gemacht. Er starb 1464 ohne rechtmäßige Erben. Von seinem natürlichen Sohne Thoma handelt ein besonderer Articul. **Dugdale. Rapin** t. 4.

Nevillus (Edmund) ein Englischer Jesuite, gebohren zu Lancaster 1605, muste in der Cromwellischen Unruhe viel Ungemach ausstehen, und starb zu Londen 1648. Man hat von ihm

Palmam Christianæ fortitudinis, gedruckt 1630 in 8. Das von ihm beschriebene Leben des heil. **Augustini** aber ist nicht heraus gekommen. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Nevilly, oder **Nully**, ein ehedem berühmtes Geschlecht in Franckreich. **Carl** von Nevilly, ward 1541 Parlaments-Rath zu Paris, und 1523 Requeten-Meister. Das Jahr darauf ward er als anderer Gevollmächtigter auf den Friedens-Congreß nach Crespy gesendet, bey welchem er einem Spanischen Dominicaner aus dem Hause Guzman, der wider die Kron Franckreich übel gesprochen, einen Backenstreich gab, und damit die ihm zugedachte Cantzler-Würde verscherzte, indem der Cardinal Tournon daher Gelegenheit nahm, dem König vorzustellen, daß eine solche Hefftigkeit dem obersten Magistrat im Reiche übel anstehe. Im Jahr 1548 muste er der aufrührischen Stadt Bourdeaux den Proceß machen, welches er auch mit der äussersten Strenge ins Werck richtete. Er starb 1549 und verließ einen Sohn **Stephanum**, welcher 1559 Rath vom Parlament in Bretagne, und nachdem er noch verschiedene Aemter bedient, an des der protestantischen Religion wegen abgesetzten la Place Stelle Président de la Cour des Aides ward. Im Jahr 1571 bekam la Place sein Amt wieder; Nevilly aber, der indessen Requeten-Meister worden war, soll veranlaßt haben, daß derselbe bey dem Parisischen Blut-Bad hingerichtet worden, worauf er die Präsidenten-Stelle zum andern mahle bekam. Im Jahr 1582 ward er durch Vermittelung Königs **Heinrichs** III Prevot des Marchands. Er bewieß sich hiernächst als einen der eifrigsten Anhänger und Beförderer der Ligue, und ward daher, nachdem die Guisen aus dem Wege geräumet waren, gefangen nach Amboise gebracht, da man ihn denn während seiner Gefangenschafft zum Mitglied des Ligistischen Raths erwählte. Im Jahr 1591 ward er durch den Hertzog von Mayenne, nebst 3 andern mit grossem Widerwillen des Parlaments zu einem Präsidenten desselben eingesetzt, und muste nach beygelegten Unruhen aus dem Reich gehen. Er hat noch 1606 gelebet. **Daniel** t. 6. *Etoile* memoir. l. 2. **Bayle** dict. t. 4 p. 3088.

Nevils-cros, ein Ort nahe bey Durham in Engelland, so wegen der Schlacht berühmt ist, welche daselbst den 20 Octobr. 1346 zwischen den Engelländern und Schottländern gehalten wurde, da der König **Eduard** III mit der Belagerung der Stadt Calais beschäfftiget war. Die vornehmsten Heerführer in dieser Schlacht waren die Lords Mowray, Percy und Nevil, mit welchen die Königin selbst zu Felde war. Die Schotten wurden von den Engelländern bis auf das Haupt geschlagen, und ihr König **David Bruce** von **Copland**, einem geringen Manne, welcher deswegen hernach zu einem Ritter gemacht wurde, gefangen. **Camdenus** in Britann.

Nevin, oder **Nevyn** und **Newy**, eine zwar kleine, aber ansehnliche Handels-Stadt mit einem schönen Hafen in der Süd-Westlichen Gegend von Caernarvonshire in Engelland.

Nevidunum, eine Stadt in Franckreich, siehe **Nions.**

Neu-Jorck, eine Provintz in America, siehe **Yorck (Neu.)**

Neu-Jorck, eine Stadt in America, siehe **Manhate**, im XXX Bande p. 958 u. f.

NE VIR EX DOTE, AUT MULIER EX DONATIONE ANTE NUPTIAS PROVENIENS LUCRUM PROPRIETATIS JURE TENEANT, &c. ist die Aufschrifft der 98 Novelle, und wird darinnen verboten, daß weder ein Mann die aus dem ihm von seinem Weibe zugebrachten Heyraths-Gute, noch dagegen ein Weib die aus der von ihrem Manne geschehenen Gegen-Vermächtnisse herrührenden Nutzungen, als ihr selbsteigenes Eigenthum besitzen, sondern solches oder das Eigenthum davon vielmehr ihren Kindern zum Besten zu erhalten suchen, dafern sie aber auch gleich niemahls zu der andern Ehe schreiten, in denen gedachten Nutzungen dennoch mehr nicht, als den bloßen Nießbrauch haben sollen. Ferner wird darinnen zugleich verordnet, daß, daferne ein paar Eheleute vielleicht über kurtz oder lang von einander geschieden, und solcher gestalt entweder dem Manne das Heyraths-Gut, oder dem Weibe das Gegen-Vermächtniß zufallen würde, an selbigem dennoch das Eigenthum davon ihren Kindern vorbehalten, wie nicht weniger derjenige Theil, welchem auf diesen Fall die Frucht-Niessung gelassen wird, zugleich die währender Ehe erzeugten Kinder zu erhalten angestrenget; Dafern aber beyderseits Ehegatten sich freywillig von einander absonderten, und einer oder der andere von ihnen etwas von denen dem Gegentheile zuständigen Sachen unter dem Vorwande eines ihm von demselben verursachten Schadens zurücke hielte, dieses geschehenen Einwendens ungeachtet alles dasjenige, was eines dem andern dießfalls zurücke hält, dennoch denen Kindern zum Besten aufbehalten werden solle.

Nevis, eine Insel bey America, siehe **Nevis**.

Neu-Isenburg, ein Schloß und Städtlein in der Niederen Grafschafft Isenburg im Ober-Rheinischen Kreyse, siehe **Isenburg**, im XIV Bande p. 1346.

Neu-Isenhagen, ein Kloster, s. **Isenhagen**, im XIV Bande p. 1355.

NE VIS FIAT EI, QUI IN POSSESSIONEM MISSUS EST, ist die Aufschrifft des 4 Titels aus dem XLIII Buche derer so genannten Pandecten, und ist darinnen verboten, daß demjenigen, welcher von Seiten der Obrigkeit in den Besitz eines Gutes oder andern Sache eingewiesen worden, von niemanden Gewalt geschehen solle.

Nevita (Flavius) war im Jahr 362 nach Christi Geburth, oder 1115 Jahr nach Erbauung der Stadt Rom, mit **Flavius Mamertinus** Römischer Bürgermeister. **Panvin** fast. Consular.

Nevius, verschiedene dieses Nahmens, siehe unter **Näv**ius, im XXIII. Bande p. 413. u. f.

Nevius (Niclas) schrieb Resolutiones juris civilis ac canonici, Franckfurt 1617.

Nevizanus (Johann) ein Italiänischer Rechts-Gelehrter, gebürtig von Asti. Sein mütterlicher Groß-Vater war **Gottfried**, Herr von Montasia. Seine Studia trieb er unter andern zu Padua unter **Francisco Curtio**, dem jüngern, und **Marco Mantua**. Hernach setzte er sich Turin, allwo ihm **Gabriel de Laudo**, des Hertzogs Cantzler, gar wohl wolte. Die merckwürdigsten von seinen Schrifften, so 1521 oder 22 zuerst heraus gekommen, haben folgenden Titul: Sylvæ nuptialis libri sex, in quibus ex dictis modernorum materia matrimonii, dotium, filiationis, adulterii, originis, successionis & monitorialium plenissime discutitur; una cum remediis ad sedandum factiones Guelphorum & Gibellinorum. Item modus judicandi & exequendi jussa principum. Ad hæc de autoritatibus Doctorum, privilegiisque miserabilium personarum. Quæ omnia ex quæstione an nubendum sit vel non, desumpta sunt. Lion 1572 und Franckfurth 1647 in 8. Weil unter vielen curieusen Dingen, welche sich in diesem Buche theils vor, theils wider den Ehestand befinden, nicht wenig Sachen anzutreffen sind, so dem weiblichen Geschlechte zum Nachtheil gereichen, so soll dieses letztere auf allerhand Art sich an ihm gerächet haben, so gar, daß er auch nicht einmahl ein alt Weib dahin vermögen können, daß sie ihm ordentlich sein Bette gemacht hätte. Er war niemahls verheyrathet, unterhielt aber eine Maitresse, welche er zur Danckbarkeit mit einem Manne versorgte. Der Sohn, welchen er mit ihr erzeugt, ward ein Advocat, kam aber zuletzt um alles sein Vermögen, und endlich gar um seinem Verstand. Er selbst, **Joh. Nevizanus**, starb 1540, als er noch mit **Paulo Visca** in einem wichtigen Proceß schwebte, und setzte den Grafen von Montasia zu seinem Erben ein. Ausser obigen Schrifften hat man noch von ihm:

1. Consilia, Lion, 1560 und Venedig 1573 in fol.
2. Summarium s. Compendium decretorum Ducum Sabaudiæ, Turin 1588.
3. Catalogum scriptorum juridicorum, welchen *Freymonius* zu Franckfurt 1579 in 4 heraus gegeben.
4. Quæstionem de librorum multitudine resecanda, Cölln 1607 in 8.

Pancir. de clar. leg. interpr. l. 2. c. 154. 155. **Billon.** fort. inexpugnable de l'honn. du Sexe femin. fol. 17. Journal des Sav. 1693. p. 246. 1695. p. 270. **Bayle. Papadopoli** hist. Gymn. Pat. Tom. II. p. 46.

Neukeroda oder **Neuckeroda**, ein Dorf in der Herrschafft Blanckenhayn, mit welchem Graf **Carl III zu Gleichen** von Hertzog **Friedrich Wilhelm** und Johannsen, Gebrüdern, im Jahr 1587 am 9 Februar ist belehnet worden, nebst Gerichten Oberst und Niederst, über Hals und Hand, mit den Geschossen daselbst, und andern Zu- und Eingehörungen. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen p. 304. u. 308.

Neukhostel, Schloß und Herrschaft in Crain, am Carst, zwey Meilen von Triest gelegen.

Neukilch oder **Neukirch**, eine kleine Stadt und Herrschafft im Klettgau, nicht weit vom Rhein. Sie ist mit ihrem eignen Burg- und Stadt-Recht versehen, und war ehemahls der Sitz eines eignen adelichen Geschlechts von Neukilch. Hernach kam es an das Stifft Costnitz, und ist 1499 im Schwaben-Kriege von den Eydgenossen eingenommen und besetzt worden, aber 1520 hat es die Stadt Schafhausen dem Bischoff **Hugen** von Landenberg abgekaufft, und zum Sitz einer Land-Vogtey gemacht, in welche annoch Ober- und Unter-Hallau, Siblingen, Gächtlingen, Weichlingen, Trasadingen und Osterfingen gehören.

Neukirch, Neukirchen und Neuenkirch, ein Amt und Marckflecken in Francken im Bischoffthum Bamberg.

Neukirch, eine kleine Stadt in Francken, in der Marggrafschafft Culmbach.

Neukirch, eine Stadt und Herrschafft im Klettgow, siehe **Neukilch**.

Neukirch, ein Ort in Unter-Elsaß, zwischen der Zens und Ischer nicht weit von Sassenheim und Rheinau gelegen. Es gehöret dieser Ort denen Jesuiten zu Moltzheim, denen er von dem Ertz-Hause Oesterreich gegeben worden, und haben besagte Jesuiten daselbst ein Kloster, wie auch ein Wunderthätiges Marien-Bild, zu welchem nicht allein viele Wallfahrten geschehen, sondern auch, absonderlich an den L. Frauen Tagen, ein auferbaulicher Gottesdienst daselbst gehalten wird. **Ichtersheim** Elsaß. Topograph. I Th. XXI Cap. p. 57.

Neukirch, Neukirchen, ein Marckflecken im Voigtlande, welcher mit Ober- und Erb-Gerichten unter das Chur-Sächsische Amt Voigtsberg gehöret. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen ꝛc. Num. II. p. 12. u. f. p. 100.

Neukirch, eine Stadt in der Grafschafft Ziegenhain, an dem kleinen Flusse Grenff in Hessen, eine Meile von der Veste Ziegenhain. Die Grafen von Ziegenhain hatten ehemahls daselbst ein Residentz-Schloß, so aber nachgehends von Grund aus abgebrochen worden. *Topogr. Hass.* p. 65.

Neukirch oder **Neukirchen**, ein Dorff in dem Budißinischen Kreyse des Marggrafthums Ober-Laußnitz, welches zu der Stadt Königsbrück, und mit dieser seit 1726 dem Gräflichen Geschlecht derer von Friesen gehöret. **Wabsts** historische Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. L. p. 117. und 121.

Neukirch, mehrere dieses Namens, siehe unter **Neuenkirch** und **Neukirchen**.

Neukirch (Benjamin) ein berühmter Poete, weyland würcklicher Hofrath zu Brandenburg-Onolzbach, des Durchl. Erb-Printzens Ephorus, und Mitglied der Königl. Preußischen Gesellschafft der Wissenschafften. Er ist im Jahr 1665 den 25 Mertz zu Roniken in Schlesien gebohren von **Tobias Neukirch**, Raths-Herrn und Notario der Stadt Neu-Bojanovo in Groß-Pohlen, einem Sohn Georg Neukirchs, gewesenen Pfarrers zu Ratschkau, im Glogauischen Fürstenthum ꝛc. Seine Mutter war Ursula Mariana, eine Tochter Tobias Koydt, Bürgermeisters zu Herrnstadt, und Landschreibers des Ritzischen Kreyßes im Wohlauischen Fürstenthum, und Ursula, gebohrnen von Pusch. Die ersten Jahre brachte er in der Schulen seines Vaterlandes zu; als aber selbige für seinen aufgeweckten Geist fast zu wenig schienen, schickten ihn die Eltern im Jahr 1682 in die berühmte Evangelische Schule nach Thoren. Dort legte er sich auf die schönen Wissenschafften mit noch mehrerem Fleiß, und seines Landsmanns **Opitzens** Gedichte trieben schon dazumahl seine natürliche Neigung zur Deutschen Poesie so starck, daß er auch bey noch wenigen Jahren, viele sehr feine und des Druckes würdige Gedichte geschrieben. Im Jahr 1684 kehrte er aus Preussen wieder in Schlesien, und nach seiner Eltern Willen, und kurtzem Auffenthalt in seinem Vaterland endlich nach Franckfurt an der Oder. Becmann und Stryck waren die beyden Männer, an die er sich die drey Jahre über, die er da zubrachte, am meisten hielte, und durch ihre Hülffe sich in denen Rechten, der Historie und Staats-Gelehrsamkeit feste setzte. Seidel, ein berühmter Rechts-Gelehrter und Ober-Secretarius zu Breßlau, vermochte ihn darauf, daß er sich an diesem letzten Ort eine Zeitlang zur Advocatur bequemte. Doch mit diesem Handwerck stimmte seine Neigung nicht sonderlich überein. Er verließ es also und kehrte im Jahr 1691 abermahls nach Franckfurt. Allda gab er offentlichen Unterricht in der Poesie und Wohlredenheit, und weil er viele vornehme Zuhörer hatte, machten diese seinen Ruhm an dem Chur-Brandenburgischen Hofe und bey denen damahligen Staats-Ministern von Danckelmann, und von Fuchs, so bekannt, daß sie, da er gegen das Ende des folgenden Jahrs selbst nach Berlin kam, ihn nicht nur aller Hochachtung würdigten, sondern ihm bereits damahls eine Professors-Stelle in obgemeldten Disciplinen versprachen: Bis dieses erfolgte, begab sich Herr Neukirch auf die neu angelegte Friedrichs-Universität nach Halle, da er im November 1693 anlangte, und seine in Franckfurt angefangene Studien fortsetzte. Er wurde aber im folgenden Jahr schon wieder abgeruffen, indem er den damahligen Kammer-Herrn Freyherrn von Riedel, auf seinen Reisen begleiten muste, welche erst mit dem 1695 Jahr zu Ende giengen. Im Jahr 1696 wurde er des Chur-Sächsischen Premier-Ministers von Haugwitz eintzigem Sohn als Hofmeister zugegeben, mit welchem er von Dreßden nach Berlin gieng, und ihn bis in das dritte Jahr bey sich behielte. Daselbst wurden ihme denn noch mehrere junge Herren, sonderlich von dem Schlesischen Adel anvertrauet, wie er denn die Gebrüdere und Vettern, Freyherrn von Stosch und Schweinitz, so lange bey sich gehabt, bis ihm die im Jahr 1703 neuaufgerichtete Ritter-Academie in Berlin seine ordentliche Arbeit verschaffete. Denn von selbiger Zeit an, hat er die Wohlredenheit allda öffentlich und mit allgemeinem Beyfall bis auf das Jahr 1718 gelehret. In diesem aber wurde er zum Informator des damahligen Erb-Printzens und jetzt regierenden Marggrafen zu Anspach Hochfürstl. Durchl. beruffen, und mit dem Character eines Hofraths beehret. Er hat zehen Jahre in dieser wichtigen Bedienung gestanden, und kaum ein Jahr vor seinem Ende die Erlaubniß erhalten mit Beybehaltung seines völligen reichlichen Gehalts sich vom Hof hinweg zu begeben, und sein Leben in Ruhe zu beschliessen. Gegen das Ende seines Lebens, welches er auf 64 Jahre, 4 Monate und 18 Tage gebracht und den 15 August 1729 beschlossen hat, wurde er sehr schwächlich, und die Leibes- so wohl als die Gemüths-Kräffte schienen gantz erschöpfft zu seyn. Vorher aber war er immer aufgeräumt, ob er gleich äusserlich nicht davor angesehen wurde. Denn bey einer weniger als mittelmäßigen Grösse, zeigte er immer ein so ernsthafftes Gesicht, daß man eben nicht hätte glauben sollen, als wäre er mit denen freundlichen Musen so genau bekannt gewesen. Dabey war er meist, sonderlich wo er nicht recht bekannt war, stille, und von wenig Worten, die doch, wenn er ermuntert wurde, ihme reichlich gnug flossen. Alles, was er arbeitete, gieng ihm leicht von statten, wie er sich denn auch in seinen Neben-Verrichtungen nicht an gewisse Stunden, sondern an die Zeit zu binden pflegte, die ihm bequem dünckte. Daher mag es gekommen seyn, daß viele Dinge, die er lange Jahre schon versprochen, nicht eben in gesetzter Zeit erschienen. Daher aber ist es auch ohne Zweiffel gekommen, daß seine poetische Wercke überhaupt so fliessend und deutlich, und wohl gefasset sind, daß, wenn sie allesamt der Welt werden vor Augen liegen, ihn alle Kenner derselben vor Deutschlands grösten Meister in dieser Kunst ohnstreitig erklären werden. Denn da er nach seiner Bequemlichkeit gearbeitet, so hat er sich auch nicht ehender daran gemacht, bis das Feuer recht in dem Gang, und seine Gedancken ihme reiff und wohl geordnet geschienen; wie man denn in seinen Manuscripten mit Verwunderung siehet, daß manchmahl in gantzen sehr enge geschriebenen Bogen auch nicht ein eintzig Wort geändert oder ausgestrichen worden; manchmahl aber, wenn es ih-

me vielleicht nicht recht flieſſen wollen, er die Feder gar bald wieder niedergelegt, als welches aus dem Unterschied der Schrifft nicht undeutlich kan ersehen werden. Ohnstreitig war er ein Mann von mannigfaltiger Gelahrheit, und in allen Theilen derselben wol bewandert. Doch war sein Hauptwerck diejenige Studien, die man besonders die schönen zu nennen pfleget, sorgfältiger zu treiben. Daher man seine Stärcke in der Historie, Staats-Gelehrsamkeit, Critick, Fabel-Erklärung, Wohlredenheit und Poesie offt bewundern muste. Die letzten sind es insonderheit, wodurch er seinen Ruhm verewiget, weil er in öffentlich und vielen Schriften, seine Geschicklichkeit allen, die sie lesen wollen, an den Tag gelegt. Auſſer denen Vorreden, die er über den ersten Theil derer so genannten Hoffmanns-Waldauischen Gedichte, und über Lohensteins bekannten Arminius gemacht, ist sonderlich als ein Zeichen seiner Wohlredenheit die Lobschrifft angesehen worden, die er auf die erste Königin in Preussen, Sophien, gemacht, welche diesen Titel führet: Der allgemeine Verlust, Trauer-Rede bey Beerdigung, Frauen Sophien Charlotten, Königin in Preussen, den 28 Jun. 1705 gehalten und in fol. gedrucket: Diese Rede stehet auch in Schlesiens fliegender Bibliotheck (Frf. und Leipzig 1708 in 4). Auch hat Ruhm verdienet sein Unterricht von Deutschen Briefen, dessen erster Theil schon 1707 zum ersten, und hernach mehrere mahle zu Leipzig, dann erst 1737 zu Ulm gedruckt heraus gekommen, welchem nun der bisher zurück gebliebene zweyte Theil, als die Ausführung der gegebenen Regeln aus dem Manuscripte nächstens folgen wird. Seine politische moralische Maximen in der Conversation sind zu Braunschweig 1726 in 8, und seine Staats-Lehre ebend. 1731 in 8 gedrucket. Eine grosse Menge seiner Gedichte sind bereits in obgedachter Sammlung Hoffmanns-Waldauischer, theils in Hanckens und anderer Gedichten mit eingerücket worden, und es ist schon seit geraumer Zeit dahin gediehen, daß solche Sammler an dem guten Abgang ihrer zusammen gerafften Arbeit gezweiffelt, wann nicht an vielen Orten das B. N. voran stehen konnte. Es ist aber auch schon lange, daß Herr Neukirch sich über dergleichen Unternehmen beschweret, und gewiesen, daß ihm theils Stücke auf eine nicht gar zu ehrbare Art entkommen oder aufbehalten, theils aber auch so verstümmelt an das Licht gegeben worden, daß er sie nicht vor seine Arbeit erkennen könnte. Es hat ihn solches bewogen, selbsten noch auf eine Sammlung aller derer Gedichte zu gedencken, die, wie er darunter geschrieben, er seines Namens würdig achtet. Solchen hat er diesen Titel vorgesetzet: Benjamin Neukirchs bisher ungedruckte, theils auch wider Wissen und Willen gedruckte, aber an vielen Orten verbesserte, und von allen Anstößigkeiten gesauberte weltliche Gedichte. Solche bestehen aus 5 Abtheilungen: 1) Aus Schäffer-Gedichten, dann in einem Schäffer-Spiel auch Liebes- und Freundschaffts-Briefen; 2) in Oden, in einer Tragödie, und einem Helden-Gedichte, nemlich dem IV Buch der Aeneis des Virgilius; 3) in Epigrammaten, Satyren und Briefen der alten Philosophen; 4) in so genannten Jugend-Gedichten; 5) sind auch in ziemlicher Menge geistliche Gedichte vorhanden, darunter seine letzte Arbeit und so genannte andächtige Gedancken billig voranstehen, wie denn seine geistliche Poesien schon zu Schweidnitz 1723 in 8 gedruckt sind. Darauf folgen: allerhand geistliche Send-Briefe; die Psalmen Davids in Versen übersetzt; beyfällige Gedancken über alle Sonntägliche Evangelien, nebst vielen musicalischen Stücken darüber; beyfällige Gedancken über einige Begebenheiten und Sprüche Alten Testamentes; geistliche Lieder; biblische und geistliche Idyllen und geistliche Elegien, von welchen allen fast kein Stück noch gedruckt zu finden. In ungebundener Rede sind auſſer obgedachten zweytem Theile seiner Briefe noch eine Vernunfft-Lehre vorhanden, die bis auf wenige Capitel sehr nett und kurtz zusammen gefaßt, vollendet; so dann ein Tractätlein, betitelt: Kurtzer Unterricht von der Wohlredenheit, nebst einem Epistolischen Collegio. Diese Wercke, die nun in kurtzem im Druck erscheinen sollen, werden Herrn Neukirchs Ruhm auch nach seinem Tode erhöhen, und die Kenner schöner Schrifften sich erfreuen, daß sie sich in ihrem bisherigen Urtheil nicht geirret, da sie ihn für aller Deutscher Dichter Zierde, und seiner Sprache geschicktesten Meister längstens ausgeruffen haben. Indessen begnüget man sich an seinem in nette Verse gebrachten Telemach, welcher den Titel führet: Die Begebenheiten des Printzen von Ithaca, oder der seinen Vater Ulysses suchende Telemach, aus dem Frantzösischen des Herrn von Fenelon in Deutsche Verse gebracht, und mit mythologisch-geographisch-historisch und moralischen Anmerckungen erläutert, I Th. Berlin 1738, II Theil ebend. 1739, III Theil ebend. 1739 in 8.

Neukirch (Melchior) Pastor zu St. Peter binnen Braunschweig, blühete zu Ende des XVI Jahrhunderts. Es sind von ihm folgende Bücher heraus gegeben worden:

1) Historie und Erklärung der Paßion aus Martin Chemnitzens Predigten gezogen, in 5 Theilen, ohne Ort gedruckt 1590 in 8.
2) Die tröstliche Historie Lazari, Joh. XI. in 9 Predigten, Helmstädt 1596 in 8.

Prätor. homiletischer Bücher-Vorrath.

Neukirch (Rolof) ein Pommer im Anfange des XV Jahrhunderts, und Bedienter Hertzogs Wartislaus VIII in Pommern. Er begleitete seinen Herrn auf allen seinen Reisen, der ihn auch seiner Treue halber sehr liebete. Insonderheit ist von ihm die ungemeine Probe seiner Treue merckwürdig, daß er sich einsmals bey einem Lütticher Edelmann zum Geissel oder Unterpfande einsetzen ließ, als obbesagter sein Herr von selbigem 600 Ungarische Gulden zur Nothdurfft der Reise aufgenommen hatte, wiewohl auch solches von Hertzog Wartislaus nicht unbelohnet geblieben ist, angesehen derselbe besagtem Rolof Neukirch das Dorf Vorwercken dafür verehret hat. Micrál. Antiquitat. Pomeran. III B. §. 56. p. 257.

Neukirch (Valentin) ein berühmter Poete von Lemberg aus Schlesien, florirte um 1554 zu Königsberg, und schrieb einige Gedichte, welche zu seiner Zeit sehr ästimirt worden. Eberti Leorinum Eruditum p. 35.

Neukirchen, ein Bayerischer Marckt und Pfleg-Gerichte in dem Bißthum Regenspurg. Chur-B. p. 32.

Neukirchen, oder **Neuenkirchen**, ein Amt in Ober-Hessen, welches von der gleichfalls Heßischen Stadt Neukirch in der Grafschaft Ziegenhayn wohl muß unterschieden werden.

Neukirchen, eine kleine Stadt in dem Voigtlande an dem Ursprung der Elster auf den Böhmischen Gräntzen, 3 Meilen von Eger, zu dem Sachsen Zeitzischen Antheil gehörig. Wie diese und andere Voigtländische Städte und Herrschafften an das Haus Sachsen gekommen, davon siehe den Artickel Voigtland.

Neukirchen, oder **Neukirch**, ein wohl gebauter Flecken in Oesterreich, 2 Meilen von der Neustadt und 10 von Wien, gegen Steyermarck zu. Zeillers Beschreibung der X des Heil. Röm. Reichs Kreyse I. Titul, p. 67.

Neukirchen, oder **Neukirch**, ein offener Flecken in dem Fürstenthum Troppau in Ober-Schlesien.

Neukirchen, ein Amtsäßiges Schloß und Vorwerck, in dem Ertz-Gebürgischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, unter des Amts Chemnitz Gerichtsbarkeit gehörig, ist eigenthümlich weggelassen. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen, Beyl. E. p. 96.

Neukirchen, ein Schrifftsäßiges Gut in dem Meißnischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, unter dem Bezirck des Erb-Kreyß-Amts Meissen gelegen. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen &c. Beyl. C. p. 59.

Neukirchen, ein Schriftsäßiges unter des Amts Borna Bezirck gelegenes Gut, in dem Leipziger Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen, Beyl. D. p. 7.

Neukirchen, ein Amtsäßiges Dorf in dem Stift-Merseburgischen Amte Lauchstädt in Chur-Sachsen. Die Gerichte in selbigem sind vermenget. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen, Beyl. H. p. 109.

Neukirchen, Nunkirchen, oder **Nunkirchen**, ein Kirch-Dorff, im Wormser Kirchen-Gebiet gelegen, welches Kayser Otto I im Jahr 937 dem damahligen Wormser Bischoff Richowoni geschencket. Es ist dasselbe nachgehends an die Probstey der Collegiat-Kirche St. Andreas zu Worms gekommen, und mit dem Scholaster-Amte 1299 verknüpfet worden. Schannat Hist. Episcop. Wormat. P. I. p. 42.

Neukirchen, ein Kirch-Dorf im Hadeler Lande, welches das älteste Kirchspiel unter allen ist. Die Adeliche Familie von Meden hat sich da aufgehalten.

Neukirchen, mehrere dieses Namens, siehe unter Neukirch und Neuenkirch.

Neukirchen, eine Adeliche Familie, siehe Nienkirken.

Neukirchendorf, ein Amtsäßiges Gut in dem Meißnischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, unter das Amt Stolpen gehörig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen &c. Beyl. C. p. 67.

Neu-Kloster, ein ehemahliges Nonnen-Kloster, jetziges Kloster-Amt im Hertzogthum Bremen, eine Meile von der Stadt Boxtehude.

Neu-Kloster, **Neu-Closter**, ein Amt bey Wißmar im Mecklenburgischen, dem König in Schweden gehörig.

Neukömmling, siehe *Novitius*.

Neukönigpol, oder **Neu-Konicpol**, eine Stadt und gute Vestung am Flusse Bog, in der Pohlnischen Ukraine, und zwar in der Woywodschafft Braclaw. Sie ist auſſer dem Lande wenig bekannt.

Neu-Konicpol, Stadt und Festung, siehe Neukönigpol.

Neukrantz (Johann) ein Deutscher Poete, war Magister der Philosophie, lebte 1650, und schrieb

1) Königs Davids Psalter-Spiel, von neuen gesaitet, und auf jetzige Sing-Art gestimmet.
2) Danck- und Freuden-Gesänge, &c.

Neumeister dissertat. de poetis germanicis seculi XVII. præcipuis.

Neukrantz (Johann Theodor) dessen Fleisse sind folgende Schrifften zuzuschreiben:

Disp. Felicis petechialis epidemicæ historia. Wittenberg 1723.
Or. de necessitate artis chymicæ, Wittenb. 1724.
Progr. de pharmaciæ statu prisco & moderno, ebend. 1724.

Neukupferberg, eine Stadt in der Schwedischen Provintz Westmannland, welche zum Unterscheide der Stadt Fahluca, die auch Alt-Kupferberg heisset, also genennet wird.

Neukwer, ein Canal zu Londen in Engelland, durch welchen das Nordliche Theil von dieser Stadt mit Wasser versehen wird, und der aus 2 Brunnquellen in Harfordshire bey die 60 Meilen fortgeführet ist.

Neulände, ein Revier, so ehedem auſſer der Stadt Liegnitz gelegen; nachhero aber in die neue Stadt-Mauer eingeschlossen worden ist. Ein mehrers hiervon findet man in Thebesii Liegnitzischen Jahr-Büchern, P. I. p. 11.

Neuland, eine Insel im Eiß-Meere, siehe Amsterdam, im I Bande, p. 1809 u. f.

Neuland, Alt- und Neu-Bunder-Neuland, ein geteichtes Land in dem Fürstenthum Ost-Frießland, und zwar in dem Leerer-Amt, bey dem so genannten Dollart, welches noch beständig anwächset.

Neuland, ein schönes Lust-Schloß, mit einem vortrefflichen Garten in dem Fürstenthum Jauer in Schlesien. Es gehöret dem Grafen von Nostitz, und ist bey selbigem ein Alabaster-Bruch.

Neuland, siehe Nehalennia, im XXIII Bande, p. 1593 u. f.

Neulehn, siehe *Feudum Novum*, im IX Bande, p. 710.

Neu-Leiningen, eine Stadt in der Grafschaft Leiningen, im Ober-Rheinischen Kreyse, siehe Leiningen (Neu-) im XVI Bande, p. 1614 u. f.

Neu-Leon, eine Spanische Provintz, siehe Leon, im XVII Bande, p. 205 u. f.

Neulich, *Nuper*, *Novitèr*, *Non ita pridem*, ist so

so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch insonderheit bey andern Lateinischen Schrifftstellern, so viel, als vor nicht langer Zeit, unlängst. Es wird aber nicht so wohl bloß von etlichen wenigen Stunden, als vielmehr Tagen, oder auch Monaten, gesaget. §. fin. Inst. de usucap. l. nuper. ff. de leg. 3. Spiegel. Und begreifft es also gar keine gewisse und gemessene Zeit unter sich. Wie es denn daher auch unter andern Seneca de Benef. Lib. IV. c. 10. von einer Zeit von 50, Cicero de Offic. Lib. II. c. 21. von 110 Jahren, und Arnobius Lib. I. so gar von etlichen Jahrhunderten gebrauchet. Rupertus ad tit. de O. J. c. 15. §. 28. Hartmann Lib. II. tit. 17. Obs. 3. n. 15. Strauch de Partic. Jur. p. 149.

Neu-Liebeln, ein Ort in der Laußnitz, siehe Nietzschen.

Neu-Lied, welches die 24 Aeltesten gesungen, Offenb. V, 9, ist das **Evangelium von Christo**, und kan daher auch genennet werden das Lied des Lammes, wie jenes Cap. XV, 3. Es heisset ein neu Lied, gegen welchen dasjenige, so die Aeltesten droben Offenb. IV, 11 von der Schöpfung gesungen, das alte Lied kan genennet werden. Es wird aber des neuen Liedes in der Schrifft etliche mal erwehnet, Ps. XXXIII, 3, Judith XVI, 2, 15, Ps. CLXIV, 9, meistentheils aber wird die Lehre von Christo, und die Dancksagung für seine Wohlthaten, ein neues Lied genennet, als fünffmal im Alten Testamente, nemlich Ps. XL. 4, XCVI. 1, XCVIII, 1, CXLIX, 1, Es. XLII, 10, und zweymal im Neuen Testamente, als an dem obangeführten Orte der Offenb. und Cap. XIV, 3. Es wird aber die Evangelische Lehre von Christo ein neues Lied genennet, nicht als ob es schlechter Dinges was neues wäre, als ob sie im Alten Testamente nicht auch gewesen; nein, denn es ist das ewige Evangelium, Offenb. XIV, 6, welches alle Propheten von der Welt an von Christo gelehret, Apost. Gesch. III, 21. Cap. X, 43, und in GOTT verborgen gewesen, Ephes. III, 9; sondern es heisset ein neues Lied, 1) wegen des Gesetzes, welches der natürlichen Ordnung, und auch der geschehenen Offenbahrung nach, eher und gleichsam älter ist, als das Evangelium; 2) wegen des Inhalts, weil es handelt von neuen Sachen und Wohlthaten GOttes, als da ist die Menschwerdung und Geburth, Leiden und Sterben, Auferstehung und Himmelfahrt Christi ꝛc. 3) Wegen des Urtheils der Menschen, denen von Natur das Evangelium gantz unbekannt ist. Daher es auch den Ungläubigen eine neue Lehre ist und heisset, als den Capernaiten, Jüden und Heyden, Marc. I, 27, Apost. Gesch. XVII, 18, 19, 20. Bes. Scheurmanne Erklär. der Offenb. Joh. I Th. p. 326. Wenn ferner David ermahnet, dem HErrn ein neues Lied zu singen, Ps. XCVI, 1, 2, so siehet er damit ausser Zweiffel zurücke auf das neue Lied Mosis, so er dem Höchsten zu Ehren anfieng zu singen, nachdem er und das gantze Israel waren trocken durchs rothe Meer gegangen, aber Pharao mit allen den Seinigen darinnen ersäuffet worden, 2 B. Mose XV, 1 u. ff. und ist seine Meynung, da Moses ein neu Lied gesetzet und gesungen, als sie GOtt aus der leiblichen Dienstbarkeit geführet, dergleichen vorher nie gesungen worden; so sollet ihr Israeliter um desto mehr ein neues Lied anfangen, weil wir immer der Zeit näher kommen, da der Meßias erscheinen, und die Menschen durch eine viel herrlichere Erlösung aus der Gewalt des Satans befreyen wird. David sahe auch auf den flugs nach seinem Tode aufzurichtenden Tempel, denn er auch zum Voraus schon gute Ordnung gemachet, wie künfftig das Singen und Musiciren darinnen solte gehalten werden: da dann so wohl die Vorsinger als Gemeinen solten mit einander singen, und die grossen Thaten Gottes rühmen, daß er sie auch gewürdiget, unter ihnen zu wohnen, und seinen Tempel zu haben; dabey sie immer eine neue Andacht erweisen, ein neues Hertz haben, und dem HErrn beständig dienen solten; wie denn alles, was neu ist, pfleget zu ergötzen, und die Menschen in eine besondere Verwunderung zu setzen, das hoch zu achten, was sie vorher sonst nicht gehöret noch gesehen hatten; und David selbst sagt von sich und dem Meßia, Ps. XL, 4: er hat mir ein neu Lied in meinen Mund gegeben; davon unten. Es solte aber dieses neue Lied gesungen werden dem grossen Gott, der allhier dreymal HErr genennet wird: dabey Hieronymus und andere wohl angemercket, daß dadurch die Göttlichen drey Personen angedeutet worden; welches auch, wie Euthymius und andere Ausleger sagen, durch die dreymahlige Wiederhohlung des Wortes Singen angezeiget wird, als wolte David ermahnen, man müste ja keine von allen dreyen Personen vorbeygehen, anders wäre unser Werck nicht vollkommen noch angenehm für GOtt. Andere sagen, David ziele hiermit auf die Vollkommenheit des Gesanges, welche ist, wenn Hertz, Mund und That mit einander einstimmen. Noch andere sagen, David nehme mit dem dreymal wiederhohlten Singen seine Absicht auf die Beständigkeit, daß man singen müste und wohl anfangen; singen und andächtig fortfahren; singen und biß ans Ende in beständiger Andacht verharren; denn die Beständigkeit setzet allen unsern Tugenden und Wercken die Krone auf, nicht weniger auch unserer Andacht im Beten und Singen. Daß endlich David alle Welt zum Singen des neuen Liedes, und Loben des Namens GOttes aufgemuntert, und unter dem Namen GOttes alle Ehre, Herrlichkeit und Ruhm, so dem Höchsten gebühret, will begreiffen, ist sehr wohl gethan, und machet er es anderer Orten auch so, als Ps. XXX, 5, XXXIV, 4, CIII, 20 u. ff. CXVIII, 1 u. ff. denn es war ihm nicht unbekannt, was ein zusammen gesetztes, und vereinigtes Gebet, oder Lob vieler frommer Hertzen könne ausrichten. Ermisch Kirchen-Redn. I Th. fol. 2026 u. f. Da auch der Meßias in dem schon angeführten XL. Psalm v. 4 spricht: Der HERR hat mir ein neu Lied in meinen Mund gegeben; so will er so viel sagen: Du, O GOtt, hast mir so viel Wohlthaten erwiesen, daß die alten Lieder nicht mehr

mehr gut genug sind, es muß ein neues gedichtet und angestimmet werden, dergleichen man zuvor nie gehöret, wie also, gedachter massen, das Lied Mosis, des Knechts GOttes, und das Lied des Lammes gesungen wurde, Offenb. XV, 3. also sagt auch der Meßias hier von einem solchen neuen Liede, da die alten sich gleichsam nicht mehr reimen wollen; ja gleichwie die alten Wunder und Wohlthaten von den neuen gantz verdunckelt werden, (wie etwan eine Lampe vor dem anbrechenden Sonnen-Licht) also müssen auch an statt der alten Danck-Lieder nunmehr gantz neue, anmuthige und ungewöhnliche erfolgen, da man gerne alles hinein bringen will und doch nicht kan, wegen der Freude Uberfluß, und ungewöhnlicher Hertzens-Vergnügung. Geiers Leich-Pred. II Th. p. 715.

Neuling, 1 Timoth. III, 6. heisset im Griechischen Νεόφυτος, ein Neugebohrner, das ist, wie die Ausleger einmüthig zugestehen, ein Neubekehrter, der noch nicht lange vom Heyden- oder Judenthum abgetreten, und zum Christenthum bekehret worden war. Ein solcher solte nun, nach des Apostels Pauli Meynung am angeführten Orte, nicht zu einem Bischoff erwehlet, oder zu Kirchen-Aeltesten und öffentlichem Lehr-Amt gezogen werden, weil zu besorgen wäre, daß er nur dadurch aufgeblasen werden, sich hoffärtig erheben, damit aber sich allerhand Lästerung und üble Nachrede zuziehen, folglich der Gemeine und der Wahrheit mehr schädlich als förderlich seyn möchte. Denn er solte zuvor selbst recht unterwiesen werden, ehe er andere unterrichten wolte. Wie denn auch sonst die Juden bey ihren Engeln der Gemeine mit auf das Alter gesehen, und keinen unbärtigen Jüngling zu dergleichen Verrichtung genommen, dieweil er nemlich, ob er auch gleich im Judenthum gebohren worden, doch, bey noch wenig erlebten Jahren, nicht genug Gelegenheit gehabt, in den erforderlichen Eigenschafften recht steiff und feste zu werden. Denn es will gewiß Zeit haben, das männliche Alter in Christo zu erreichen und zu beweisen, Ephes. IV. 13. Bes. Vitringa in Synag. vet. Lib. III, P. II, cap. VI. Lit. n p. 941. u. ff. Es hat aber der Apostel hierbey auch auf das, was insgemein geschicht und zu beobachten ist, gesehen, dieweil sonderbare Fälle keine durchgehende Regeln aufheben noch ausmachen. Denn es giebt zuweilen wohl einen jungen Timotheum, der sich in den Dienst eines Aeltesten wohl zu finden, und so aufzuführen weiß, daß ihn niemand seiner Jugend halber zu verachten rechtmäßige Ursache habe, 1 Timoth. IV, 12. u. ff. Siehe auch Neubekehrte.

Neu-London, eine Stadt in Neu-Engelland in Nord America, siehe Boston, im IV Bande p. 827.

Neu-London, eine Stadt am Fluß Edisto in der Provintz Carolina in Nord-America. Sie muß von der Hauptstad in Neu-Engelland, welche ebenfalls Neu-London, sonst aber Boston heisset, wol unterschieden werden.

NEUMA, *Neume*, bedeutet, wie einige wollen, 1) denjenigen Gesang, welcher in der Römischen Kirche zu gewissen Zeiten nach dem Alleluja gesungen zu werden pflegete. 2) Das Aushalten am Ende einer Antiphonæ, um denen Choristen Zeit zu geben, daß sie eine andere umher ansagen, und der Chor inzwischen nicht stille seyn möge, welches alsdenn *neumatizare* heißt. 3) Eine Musicalische Note, und *neumare* so viel, als Noten über einen Text oder Worte setzen. Du Cange Glossar. *Menage* Dictionaire Etymologique. Joh. Bona Divin. Psalmod. c. 17. §. IV. n. 9. Caspar Calvör de Musica c. 4. §. 1. p. 38.

Neumägen, eine Stadt in der Grafschafft Geldern in Holland, siehe Nimägen.

Neumärckel, siehe Neumärckel.

Neumärckel, oder: Neumärckel, ein nahrhafftes Städtlein und Herrschafft in Ober-Crain 2 Meilen von Crainburg, dem Freyherrlichen Geschlechte derer von Werneck gehörig. Es wird daselbst viel Corduan und Miselan gemachet.

Neumärcktlein, ein Flecken in Ober-Crain, siehe Neumarckt.

NEUMAGA, eine Stadt in Geldern, siehe Nimägen.

Neumagen, Lat. *Præfectura Neomagensis*, ein Amt in dem Chur-Fürstenthum Trier zu beyden Seiten der Mosel. Es sind in selbigem das Schloß und Flecken Neumagen, von dem in folgendem Artickel, und Trittenheim zu mercken.

Neumagen, ein Schloß und grosser Flecken an der Mosel, 2 Meilen von Trier. Er hat in der Historie daher ein ewiges Andencken, weil bey selbigem dem Kayser Constantinus dem Grossen das bekannte goldene Creutz mit der Uberschrift: In hoc signo vinces, am Himmel soll erschienen seyn.

NEUMAGUS, eine Stadt in Geldern, siehe Nimägen.

Neumaier von Ramßla (Johann Wilhelm) siehe Neumayer.

Neu-Malton, eine Stadt in Yorckshire in Engelland, siehe Malton, im XIX Bande p. 781.

Neumann, siehe Neander, im XXIII Bande p. 1410 u. ff.

Neumann (Andreas) ein gelehrter Zittauer, gebohren den 15 Februarius 1657. Sein Vater, gleiches Namens, war ein Fleischhauer zu gedachtem Zittau. Er studirete zu Franckfurth an der Oder, wurde bey dem Chur-Fürstlich Sächsischen Leib-Regimente zu Fuß Auditeur und starb in Ungarn im Kayserlichen Feld-Lager zu Waltungen, den 5 September 1696. Carpzovs histor. Schauplatz der Stadt Zittau III Th. 7 Cap. §. 3. p. 131.

Neumannin (Anna) von Wasserlemburg, aus einem vornehmen alten Herrn-Geschlechte in Kärnthen gebohren, ist den 18 October 1623 in dem 88 Jahr ihres Alters verstorben, und hat 6 Männer gehabt, welches als etwas sehr rares angemercket wird. Den ersten Johann Jacob von

Thannhausen hat sie 1557 geehliget; den andern Christophen von Lichtenstein, Herrn in Murau 1566, der ihr die Herrschafft Murau in Ober-Steyermarck vermacht, welche ihr zu denen folgenden Männern nicht wenig geholffen. Den dritten Ludwig Ungnad 1582. Den vierdten Carln von Teuffenbach 1586. Den fünfften Ferdinanden, Grafen von Ortenburg in Kärnthen 1611. Den sechsten George Ludwigen, Grafen von Schwartzenberg, Bayrischer Linie, 1617. dem sie die Herrschafft Murau in Ober-Steyr im Testament vermacht, und von welchem dieselbe, als er 1646 seine Linie erbloß beschlossen, an seine Herrn Vettern die Fürsten von Schwartzenberg gekommen.

Neumann (Caspar) ein Lutherischer Theologus, war zu Breßlau 1648 den 14 September gebohren, allwo sein Vater **Martin** Raths-Steuer Einnehmer war. Er solte zuerst ein Apothecker werden, legte sich aber bey erfolgetem Absterben des Vaters aufs Studiren, welches er nach gelegtem Grunde im Magdalenäischen Gymnasio seiner Vater-Stadt zu Jena mit grossem Fleiß und Nutzen trieb. Im Jahr 1670 nahm er daselbst die Magister-Würde an, und machte sich durch seine Geschicklichkeit bey der Academie dermassen beliebt, daß ihn selbige 1673 dem Hertzog **Ernst dem Frommen** zu Sachsen-Gotha, für dessen Printzen **Christian** nachmahligen Hertzog zu Eisenberg zum Reise-Prediger vorschlug, mit welchem Durchl. Herrn er auch den 11 December besagten Jahrs eine Reise durch Deutschland nach der Schweitz, Italien und Franckreich that, und nach glücklich zurück gelegter Reise 1676 erstlich Hof-Prediger zu Altenburg, 1678 aber nach Breßlau beruffen ward, woselbst er anfänglich Diaconus zu St. Marien Magdalenen und 1689 Consistorial-Assessor, und an eben dieser Kirche Pastor, endlich aber 1697 Pastor zu St. Elisabeth, Inspector der Evangelischen Kirchen und Schulen, und Professor der Theologie an beyden Gymnasien, auch 1706 den 6 December ein Mitglied der Preußischen Societät der Wissenschafften worden. Er war ein sehr annehmlicher Prediger, und überaus verständiger, tugendhaffter und leutseliger Mann, der durch sein Bezeigen auch bey andern Religions-Verwandten grosse Hochachtung erlanget hat. Er starb 1715 den 27 Jenner, im 66 Jahr seines Alters, und hinterließ

1. Anmerckungen über **Sturms** Gedancken vom heiligen Abendmahl, Leipzig 1715 in 8.
2. Bedencken von denen betenden Kindern in Schlesien, Breßlau 1708 in 4.
3. Trauer-Reden, Leipzig 1698.
4. Anleitung zu Leichen-Reden, Jena 1684 in 8.
5. Kern aller Gebethe, so fast in alle Europäische, ja auch in andere Sprachen übersetzet worden.
6. Trutinam religionum, Leipzig 1716 in 8.
7. Eine Sonn- und Fest-Tags-Evangelien-Postille, unter dem Titel: Licht und Recht, Breßlau 1717 in 8.
8. Gesammlete Früchte, in 2 Theilen, der erste ebend. 1707 in 4. der andere ebend. 1733 in 4.
9. unterschiedliche wohl ausgearbeitete Disputationes, als:
   a. de dispensatione circa legem naturæ.
   b. Bigam difficultatum physico-sacrarum de gemmis Urim & Tummim; dictis Exod. XXVIII, 30. & de cibo Samariæ obsessæ. 2 Reg. VI, 25. una cum Responsione ad quæstionem amici, num Potus, Caffé dicti, aliqua in Sacris dentur vestigia? occasione loci 2. Sam. XVII, 28. Leipzig 1707 und 1709. 4.
   c. de punctis Hebræorum literariis.
10. Epistolam de scientia literarum hieroglyphica.
11. Disquisitionem de ambra Grysea, Deutsch, Dreßden 1736 in 4.
12. Drey und zwantzig geistliche Lieder, welche in **Wetzels** Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter II Th. p. 219. angeführet sind.

In der Ebräischen Sprache, in welcher er sehr wohl erfahren war, hatte er die besondere Meynung von dem significatu formali der Buchstaben, die er in seinem Genesi, den er 1696 heraus gegeben, wie auch in seinem Exodo, ingleichen in dem Clavi domus Heber mit grosser Scharffsinnigkeit zu behaupten gesucht. Sein Leben hat M. Moritz Castens beschrieben, und der edirten Trutina religionum vorangesetzet. Deutsche *Acta Eruditor.* P. XXXIII. und XXXVI. **Unschuldige Nachrichten. Hällische Bibliotheck** XLVI. Th. p. 677 u. ff. **Sculter.** de Hymnopœis Silesiis p. 34. **Wetzel** l. c. p. 216 u. ff.

Neumann (Caspar) der Physick und Artzney-Kunst Doctor, Königlich Preußischer Hof-Rath, des Ober-Collegii Medici Dechant, der Kayserlichen Academie Nat. Curiosorum, der Londonschen und Berlinischen Societät der Wissenschaften, wie auch des Instituti zu Bologne Mit-Glied, Professor der Chymie, bey dem Königlich Preußischen Collegio Medico-Chirurgico, wie auch erster Hof-Apothecker zu Berlin, ist in Züllichow einer im Hertzogthum Croßen gelegenen Stadt 1683 den 11 Jul. gebohren. Sein Herr Vater war **George Neumann** Bürger in Züllichow, welcher 1695 gestorben, nach dessen Tode er zu dem Züllichowschen Rathmann und Apothecker **Johann Romcke** ins Haus kam, bey welchem er nicht nur Gelegenheit hatte, noch ferner in der dasigen Schule guten Grund zu legen, sondern auch in dem Laboratorio und der Apothecke sich umzusehen: Doch entschloß er sich nicht eher die Profession recht zu lernen, als bis er gut Pohlnisch gelernet hatte. Ehe er noch von seinen Lehr-Jahren, welches 1701 den 17 May geschahe, loßgesprochen wurde, schickte ihn obbemeldter Herr **Romcke** nach Unruhstadt, einem ohnweit Züllichow in Groß-Pohlen gelegenen Städtgen, um

um die ihm daselbst gehörige Apothecke und Wirthschafft zu besorgen; woselbsten er auch nach seiner Loßsprechung als Provisor gestanden, bis er 1704 wegen der damahligen Polnischen Unruhen ins Brandenburgische sich begeben müssen. Das folgende Jahr kam er nach Berlin, woselbsten er bey **Smelicke** in Condition trat; worauf man ihn, ob er sich gleich wegerte, dahin vermochte, daß er erstlich in der dasigen Hof- nachgehends aber auch in der Königlichen Reise-Apothecke Dienste nahm. Sieben Jahre war er bey dieser Gelegenheit auf Reisen, indem er mit Ihro Majestät dem ersten Könige von Preussen glorwürdigsten Andenckens in Holland, dem Carls-Bade und Preußen: mit des itzo regierenden Königes Majestät aber, als damahligen Kron-Printzen in Hannover und andern Oertern mit gewesen ist. Während der Zeit, daß sich der Hof in Berlin aufhielte, war er beständig in der Hof-Apothecke und dem dazu gehörigen Laboratorio: wenn sich derselbe aber in denen Lust-Schlössern befand, so wandte er die Zeit, welche ihm seine ordentliche Geschäffte übrig liessen, auf Lesung Physicalisch- und Chymischer Bücher. Ihro damahls regierende Königliche Majestät zeigeten auch Dero besondere Königliche Gnade gegen ihn zu der Zeit darinn, daß Dieselbe ihn in Halle wolten studiren lassen; und obgleich solches der damahlige Leib-Medicus **Gundelsheimer** hintertrieb, so wurden ihm doch nicht nur von andern Höfen und unter andern durch den D. Areskin, Rußisch Kayserlichen Leib-Medicum, eine Bedienung von 600 Rubeln nebst freyer Station angetragen, sondern da er auch dieselbe ausgeschlagen, gefiel es obbemeldter Königl. Majestät von Preußen ihn frey reisen zu lassen, um sich in der Chymie desto besser fest setzen zu können, welche Reise er auch 1711 würcklich antrat. Nachdem er in Deutschland die Berg- und Hütten-Wercke besuchet, auch sonsten dasjenige, so in seine Profession lieff, in Augenschein genommen hatte: so begab er sich nun zum dritten mahl nach Holland, um denen dasigen Laboranten in die Carte zu sehen, hauptsächlich aber von dem grossen Boerhave in der Physick und Chymie annoch zu lernen. Von hier gieng er nach Engelland, allwo er die Nachricht fand, daß sein gnädiger Landes-Herr gestorben, sein Reise-Geld gestrichen worden, und ihm die Beförderung am Preußischen Hofe schwer gemacht werden dörffte. In sothanen kümmerlichen Umständen nahm ihn in Franecker D. **Cyprianus** auf, welcher ihn bey seinem Experimentiren, in dem zu solchem Ende von ihm angelegten Laboratorio gebrauchte. Im Jahr 1715 schrieb obbemeldter Gundelsheimer, damahliger Preußischer Leib-Medicus an ihn, ob er wieder nach Berlin kommen, und als Feld-Apothecker in die Campagne nach Pommern mitgehen wolte, welches er aber abgeschlagen. Das Jahr darauf gieng er in dem Gefolge König Georg des ersten bis Hannover und von da in Privat-Geschäfften nach Berlin. Hieselbst wurde er bey dem Herrn Hof-Rath Stahl Pr. Leib-Medico durch die mit ihm geführte Gespräche so beliebt, daß selbiger auch auswürckete, daß ihm noch auf einige Jahre das auskömmliche Reise-Geld verwilliget und erlaubet wurde, vors erste wieder nach Engelland, nachgehends aber auch noch nach Franckreich und Italien zu gehen. In Franckreich kam er bald in Bekanntschafft der damahls berühmten Chymisten, Natur-Lehrer und Metallen-Verständigen, auch laß er hieselbst ein Collegium über die Botanick. Alle Oerter aber, die er in Franckreich und Italien besuchet, zu erzählen, würde zu weitläufftig fallen. Doch dieses verdienet angemercket zu werden, daß er durch die aus Franckreich mit bekommene Recommendation, in Rom bey dem Päbstlichen Leib-Medicus **Lancisci**, die gantze Zeit seines Auffenthalts daselbst, welche 6 Wochen lang gewähret, freyen Zutritt gehabt, auch durch selbigen alle Merckwürdigkeiten in Rom zu sehen bekommen hat. Mittlerweile, da er in Engelland sich aufhielte, war der adjungirte Hof-Apothecker **Conradi**, und zu der Zeit, da er sich in Franckreich aufhielte, der Hof-Apothecker **Meinhardt** zu Berlin mit Tode abgegangen, und weilen es Ihro Majestät beliebte die Administration der Hof-Apothecke einem Provisor indessen bis zur Besetzung der Stelle anzuvertrauen, so konnte Herr **Neumann** seine ihm vorgenommene Reisen endigen. So bald er aber nach Berlin zurück kam, wurde er würcklich zum Hof-Apothecker allergnädigst bestellet. Hierauf wurde er nach und nach in unterschiedene gelehrte Gesellschafften aufgenommen. Im Jahr 1721 wurde er ein Mitglied der Königlichen Preußischen Societät der Wissenschafften. Als Ihro Majestät 1723 das Collegium Medico-Chirurgicum in Berlin stifften, wurde er Professor der practischen Chymie und 1724 Mitglied des Königl. Preußischen Collegii Medici, bey welchem er die Rechnung führen und die Einrichtung des gantzen Apothecker-Wesens in allen Königlichen Ländern besorgen muste. Im Jahr 1725 wurde er von der noch berühmten Königl. Engelländischen Societät der Wissenschafften zum Mitgliede aufgenommen. 1727 ernannte ihn die Medicinische Facultät zu Halle zum Doctor. In eben diesem Jahr that er eine Reise durch Schlesien und Mähren nach Wien, seine Rückreise aber nahm er durch Böhmen über Töplitz, Dreßden und Freyberg. 1728 nahm man ihn in die Kayserliche Academie der Natur-Begierigen. 1731 wurde er zum Rendanten der Königl. Preußischen Societät der Wissenschafften bestellet, und im Jahr 1734 hat ihn auch das Päbstliche Institutum zu Bologna als ein Mitglied aufgenommen, in welchem Jahr er auch eine Reise durch die Neue Marck und Pommern gethan, auf welcher er die wahre Generation des so genannten lapidis Osteocollæ entdecket hat. 1736 schickte ihm die Kayserl. Academie naturæ Curiosorum das Diploma als Adjunctus ihrer Societät zu: in welchem Jahr er auch das halbjährige Decanat bey dem Collegio Medico-Chirurgico in Berlin verwalten müssen. Sein Tod erfolgete 1737 den 20 Octobr. an hefftigen mit Verstopfung begleiteten Colic-Schmertzen. Seine Schrifften sind folgende:

a) *In Voluminibus Academiæ Curiosorum* sind zu finden: 1) Tr. de oleo destillato Formicarum æthereo vol. 2. p. 304. 2) Tr. de albumine Ovi succino simili. Vol. 5.

b) *In Transactionibus Philos. Anglic.* 1) Disquitio de Camphora N. 389. p. 321. 2) de Experimento probandi spiritum vini Gallici perquam usitato, sed revera falso & fallaci No. 391. p. 398. sq. Diese beyde Schrifften sind auch zu finden in Miscellaneis Berolinensibus contin. 2. f. Tom. III. p. 70. u. 79. 3) De salibus alcalinofixis. No. 392. p. 3. sq. 4) De Camphora Thymi No. 431. p. 202. sq. 5) De Ambra grysea. N. 433. p. 343. sq.

c) *In Miscellaneis Berolinensibus contin. 2. f. Tom. III.* 1) Meditationes in binas observationes de aqua per putrefactionem rubra, vulgo pro tali in sanguinem versa, habita &c. p. 55. sq. 2) Succincta relatio ex Actis Pomeranicis de prodigio sanguinis in palude circa pagum Stargardiensem Sarow viso 1724. p. 60. sq. 3) De prodigio sanguinis e Pomerania nunciata observatio p. 62. sq. 4) De spiritu urinoso caustico. p. 87. sq.

Contin. 3. f. Tom. IV. 1) Demonstratio Syrupi Violarum commixtionem ad probanda liquida non esse sufficientem sed fallacem p. 310. sq. 2) Examen correctionis olei seminis raparum p. 321. sq.

Contin. 4. f. Tom. V. De vi caustica & conversione salium alcalino-fixorum aëri expositorum in salia neutra p. 74. sq.

Sonsten sind noch von ihm besonders herausgekommen:

1) Tr. de salibus alcalino-fixis & Camphora. Berlin. 1727. 2) De Succino, Opio, Caryophyllis aromaticis & Castoreo. Berlin, 1730. 3) Vom Salpeter, Schwefel, Spieß-Glas und Eisen. Berlin, 1732. 4) Vom Thee, Caffee, Bier und Wein. Leipzig, 1735. 5) Disquisitio de Ambra grysea, Dresden, 1736. 6) Vom gemeinen Saltz, Weinstein, Salmiac und der Ameise. Leipzig, 1737.

Unter seinen Chymischen Erfindungen aber verdienet die im Jahr 1734 gemachte Probe billig den ersten Platz, da er nemlich gezeiget hat, wie das bey denen Catholischen wunderbare fliessende Blut des H. Januarius auch durch natürliche Mittel fliessend gemachet werden könne. **Aus besondern schrifftlichen Nachrichten.**

Neumann (Georg) aus Görlitz in der Ober-Laußnitz, lebete um das Jahr 1666 als Magister der Philosophie zu Leipzig, und schrieb unter andern Disput. Polit. de Majestate. Leipz. 1666.

Neumann (Georg Friederich) schrieb folgendes Werckgen: Epistola gratulatoria de eruditis, qui patriam suam nonnunquam obscuram nobilitarunt. Leipzig, 1707. 4.

Neumann (Johann) der dritte Cantor an dem Gymnas. zu Zittau nach der Reformation, in welches Amt er 1556 eingeführet worden, und den 25 Junius 1572 gestorben ist. Carpzovs Histor. Schauplatz der Stadt Zittau III Th. 6 Cap. §. 4. p. 114.

Neumann (Johann) hat unterschiedenes der Presse unterworffen, als:

1) De analyli Hebraica ex principiis genuinis, Leipzig, 1701.
2) De Vocum Ebræarum accentu quoad sedem & virtutem, ebend. 1702.
3) Geistliche Nachlese, ebend. 1715. in 8.
4) Güldenes Kleinod vor die Jugend, ebend. 1720. in 12.
5) Von der Tapfferkeit der ersten Sachsen, ebend. 1722. in 4.
6) Gläubiger Kinder Gottes Gottgeheiligter Sabbath, Freyberg, 1726 in 4.

Neumann (Johann George) ein Lutherischer Doctor der Theologie, gebohren 1661 den 1 May, zu Mertz im Sächsischen Chur-Kreise, unweit Beltzig gelegen, auf einem Dorffe im Merseburgischen Gebiet, allwo sein Vater gleiches Namens, Prediger war, studirte im Gymnasio zu Zittau, begab sich nachgehends 1680 auf die Universität nach Wittenberg, wurde hieselbst im folgenden Jahre Adjunctus der Philosophischen Facultät, gieng von dar nach Straßburg, und besuchte auch die meisten Universitäten in Deutschland. Endlich kam er wieder nach Wittenberg, allwo er 1690 Professor der Poesie und Bibliothecarius, 1692 aber Professor der Theologie, und zuletzt Assessor des Consistorii, wie auch Probst bey der Schloß-Kirche wurde. Er starb 1709 den 5 September, und hinterließ

1) Theologiam aphoristicam, Wittenberg, 1710 in 8. über welchem Buche der Verfasser, als kaum dreyzehn Bogen abgedrucket gewesen, gestorben ist, daher solches von dessen Verwandten **Johann Wilhelm Jahn** hat müssen verfertiget werden.
2) Dissertationes anti-chiliasticas septem, ebend. 1700,
3) Synopsin errorum fanaticorum, quos tremuli moderni fovent;
4) Programmata Academica, welche zu Wittenberg 1707 in 4. und 1719 in 4. zum andern mahl sind aufgelegt worden.
5) De retractationibus patrum;
6) Dissertationes de descensu Christi ad inferos, ebend. 1694.
7) De fide aliena, ebend. 1709.
8) De passione Christi vicaria.
9) De ἀποθεώσει fanaticorum.
10) De Fausto præstigiatore; ebend. 1683 wieder aufgelegt.
11) De speccato sub spe veniæ commisso, ad Rom. VI. ebend. 1702.
12) De parallelismo scripturæ sacræ, ebend. 1695.
13) De fidelium μετασχηματισμῷ, ex Phil. III, 20. 21. ebend. 1700.
14) De conditoribus symboli apostolici, ebend. 1694.
15) De palma ab angelis non intervertenda, ebend. 1692. wieder aufgelegt 1700.
16) De missionariis pontificiorum;

17) De

17) De trinitate Platonis;
18) De brabeo ante victoriam;
19) De originibus cognominum, ebend. 1682.
20) De optima reipublicæ forma ex *Corn. Tacito*, ebend. 1684.
21) De metaphrastis, qui N. T. græco carmine expressere, ebend. 1686.
22) De psalterio Salomonis, ebend. 1687.
23) De methodo Augustiniana contra Walenburch, ebend. 1689.
24) De parabola, ebend. 1690.
25) De imaginibus fluviorum, ebend. 1691.
26) De spongia ori Christi admota, ebend. 1683.
27) De unctione omnia docente ex 1 Joh. II, 20-27. ebend. 1694.
28) De audiendis Doctoribus etiam hypocritis, dum verbum Dei recte profitentur, ebend. 1697.
29) De præconio Evangelii ante diem extremum solenniter iterando ex Matth. XXIV. ebend. 1699.
30) De Pontifice Novi Testamenti, ebend. 1699.
31) De autoritate clavis solventis & ligantis, ebend. 1699.
32) De illuminatione, ebend. 1699.
33) De perfectismo regenitis attributo ex Rom. VII. 14. ebend. 1699. und wieder aufgelegt 1703.
34. De nexu & discrimine donorum gratiæ, ex Actor. XXVI, 17. 18. ebend. 1699. und wieder aufgelegt 1724.
35) De differentiis actuum divinorum regenerationis, justificationis & sanctificationis, ebend. 1700.
36) De termino salutis humanæ peremtorio, ebend. 1700.
37) Status controversiæ in hypothesi de termino salutis peremtorio, ebend. 1700.
38) De emundatione sanguinis Christi justifica ad 1 Jo. I. 7. ebend. 1703.
39) De Huberianismo falso nobis imputato, ebend. 1704.
40) De Christianismo Stoico hodieque redivivo, ebend. 1706.
41) De spe melioris vitæ ex Psalm. XVII. 15. ebend. 1707.
42) De præconio legis & Evangelii in praxi assidue conjungendo, ebend. 1707.
43) De justificatione ut centro Christianæ fidei, ebend. 1707.
44) De regeneratione contra sectarios, ebend. 1708.

Uber dieses hat man auch von ihm im Druck

45) Antritts-Predigt, ebend. 1692 in 4.
46) Standhaffte Vertheidigung seiner wider die himmlischen Propheten gehaltenen Lectionen, ebend. 1696. in 4.
47) Gedächtniß-Predigt des Reformations-Festes Lutheri, ebend. 1698. in 4.
48) Abgedrungene Ehren-Rettung, ebend. 1699. in 4.
49) Orat. de tumulo Lutheri adhuc inviolato. ebend. 1707. in 4.
50) Præfatio in D. M. Lutheri comment. in S. Joannis Epistolam catholicam, welche der zu Leipzig 1708. in 8 herausgekommenen Edition dieses Buchs vorgesetzet ist.

Ex Programm.

Neumann (Johann Gottfried) aus Merseburg, Hertzoglich- und Stift-Merseburgischer Regierungs-Advocat, und beyder Rechten Doctor, welche Würde er am 13 Mertz 1738 zu Leipzig erlanget hat. Seine im Druck herausgegebene Schrifften sind:

1. Das verlohrne Recht oder Landesgebrechen der Vollmachten, welche mit schädlichem Mißbrauch und Landesverderblichen Gewohnheiten höchstgefährlich zum Ruin der Unterthanen im Schwange gehen, Franckfurth 1735 in 8. ist daselbst 1736. in 8 wieder aufgelegt worden.
2. Diss. inaugur. de Reditibus pastorum ecclesiæ. Leipz, 1738. 4.

Neumann (Johann Gottlieb) der Medicin Doctor, Königlich-Pohlnischer Chur-Fürstlich-Sächsischer Land-Berg-Hütten- sowol Stadt-Physicus in Freyberg, ist zwar von geringen, und von der stoltzen Welt verachteten, aber doch Christlichen und ehrlichen Eltern gezeuget, und den 21 Mertz 1695 gebohren worden. Seine Eltern sind gewesen **Johann David Neumann**, und sein Groß-Vater Christian Neumann, ehemaliger Kammer-Scharffrichter in Freyberg, worzu er von Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. zu Sachsen, **Johann Georgen II** höchstseel. Andenckens, ernennet, und von höchstgedachtem Chur-Fürsten über 22 Städte und Aemter allergnädigst privilegiret worden, dem sein Vater nachgefolget, nachgehends aber die Chirurgie exerciret und von seines Vaters Profeßion gantz und gar abgegangen, auch mit seinen glücklichen Curen in Freyberg sich grossen Ruhm erworben. Seine Mutter ist eine gebohrne Schönbachin aus Grossen Hayn gewesen. Nachdem er von seinen Eltern im Christenthum unterrichtet, und fleißig zum studiren angehalten worden, auch fast von Kindheit an zu den Füssen eines gelehrten Rectors, Namens **Ritters**, auf dem Gymnasio zu Freyberg gesessen, nach dessen Tode aber sich lediglich auf die Chirurgie appliciret, auch dieselbe 9 Jahr mit allem Fleiß erlernet; hat er sich endlich auf Anrathen vornehmer guten Freunde durch wunderbare Schickung Gottes auf die weltberühmte Friedrichs-Universität nach Halle, im Jahr Christi 1719 begeben, und von dem jetzt noch lebenden geheimen Rath **D. Friedrich Hofmann**, damahligen Pro-Rector, inscribiren lassen, seinen medicinischen Cursum sowol bey gedachtem berühmten Medico, als auch bey **D. Coschwitzen**, Professorn der Medicin, nicht weniger bey **D. Bassen** und jetzt noch lebenden Hn. Hof- u. Consistorial-Rath **Alberti** rühmlich absolviret, endlich auch den 26 Aug 1721 de præservandis metallicolarum morbis öffentlich mit vielem Beyfall disputiret, und nach gehaltener Dissertation die Doctor-Würde erhalten. Von dar ist er nach Leipzig, berühmte Männer, sonderlich den berühmten Rüdiger, zu hören, gegangen, und endlich hat er sich wieder nach

Freyberg zu seiner Vater-Stadt gewendet, und seine medicinische Praxin angetreten, und eine Zeitlang glücklich exerciret. Im Jahr 1724 den 27 August verehlichte er sich mit des Königlichen Preußischen Ingenieur-Hauptmanns und Ober-Bau-Directors, Herrn **Philipp Gerlachens**, jüngern Tochter **Catharina Elisabeth**, und zeugete mit derselben in einer 11jährigen Ehe 6 Söhne. Den 20 Febr. 1730 wurde ihm von Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen glorwürdigsten Andenckens das Land-Berg- und Hütten-Physicat allergnädigst anvertrauet, und den 6 Mertz 1730 ward er auch von E. E. Hoch- und Wohlweisen Rath in Freyberg zum obersten Physico ernennet. Nachdem seine ersterwehnte Eheliebste den 3 Oct. 1735 gestorben und in Ansehung seiner 5 unerzogenen Kinder verehlichte er sich 1736 den 20 Aug. mit **Henrietten Sophien**, Herrn **Daniel Heinrich Weid-müllers**, ehemahligen berühmten Medici und Physici in Freyberg ältesten Jungfer Tochter, und hat mit derselben bereits eine Tochter und einen Sohn gezeuget. Er hat unter göttlichem Beystande glückliche Curen gethan, und dadurch bey Fürsten und Herren sich viele Gnade erworben. Auf Verlangen eines vornehmen Ministers, der an einer Stagnation des Geblütes einsmahls gefährlich kranck gelegen, hat er 1728 eine kleine Schrifft de fluxu & refluxu sanguinis microcosmico, gedruckt zu Dreßden, heraus gegeben, darinnen der gantze Umlauff des Blutes so deutlich und kürtzlich beschrieben, daß fast in etlichen Stunden ein Anfänger der Anatomie den gantzen Umlauff des Geblütes ins Gedächtniß bringen kan. Nur ist zu beklagen, daß der Verleger keinen guten Corrector gehabt, weil er so viel Druck-Fehler einschleichen lassen. Als sich im Jahr 1732 bey Purschenstein ein Gesundheits-Brunnen hervor gethan, so hat er auf Begehren des seligen Herrn **Wolff Rudolphs von Schönberg** auf Purschenstein und Sayda, Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen geheimen Raths, Ober-Steuer-Einnehmers und Amts-Hauptmanns, nicht nur bemeldeten Gesundheits-Brunn seinen Gehalt physisch und chymisch untersuchen; sondern auch hierüber einen Tractat schreiben müssen, dessen Titel ist:

Das süsse Wasser zu Mara, oder: Medicinischer Entwurff von dem über Purschenstein bey Heydelbach und Einsiedel in dasigem Gehöltze im Monat May neu erfundenen Heil- u. Gesund-Bruñen, dessen Erfindung, Natur und Eigenschafft, auch innerlich- und äusserlicher Gebrauch, heilsame Krafft und gute Würckung nach dem Unterscheid eines jeglichen Temperaments kurtz, doch aber deutlich vorgestellet wird. Freyberg 1732 in 8.

Neumann (Joh. Siegmund) beyder Rechte Candidat und Erbsaß auf Neundorff, dessen Vater war **George Neumann**, Erbsaß auf Neundorff, die Mutter aber aus dem Adelichen Geschlecht von **Rückhard**. Er sahe das Licht der Welt im Jahr 1641, und ward von Jugend auf in dem Gymnasio zu Görlitz in Studiis so weit gebracht, daß er die Universität Leipzig mit Ruhm frequentirte. Nachdem er die Landwirthschafft über sich genommen, verheyrathete er sich mit Frau **Susanna**, verwittibten **Schnitterin**, gebohrnen **Queißnerin**, mit welcher er einen Sohn und eine Tochter gezeuget. Er starb am 11 August im Jahr 1708, seines Alters 67 Jahr, 3 Monat, 7 Tage. *Cippi Gorlicenses* 1 St. p. 66.

Neumann (Lorentz) der dritte Lutherische Archi-Diaconus oder Mittags-Prediger in Zittau. Er war aus dieser Stadt gebürtig, und ward anfänglich im Jahr 1521 zum Altaristen bey dem Altar des H. Christoph bestellet, verließ 1542 den Catholischen Glauben und das Meß-Opffer, begab sich in den Ehestand, und ward 1550 Pfarrer zu Seyffersdorff, und endlich 1558 Prediger in der Zittauischen Pfarr-Kirche. Er starb 1559. **Carpzovs** histor. Schauplatz der Stadt Zittau III Theil IV Cap. §. 2. p. 86.

Neumann (Sigismund) siehe **Neander**, im XXIII Bande p. 1415.

Neumann (Wilhelm Heinrich) ist der Name eines bekehrten Juden; welcher vorher **Abraham** geheissen, und ein Sohn **Raphaels von Lonsano** gewesen. Er hat noch vor wenig Jahren gelebet, und ist zu Idstein ungefehr um 1724 zum Christlichen Glauben übergetreten. Man hat von ihm eine Hebräische Grammatick, Solkov 1723 in 8. **Wolfs** Bibl. Hebr. P. IV. p. 770.

Neumann von Pucholtz oder **Bucholtz** (Wentzel Xaverius) ein Böhmischer von Adel und Rechts-Gelehrter zu Prage in dem Anfange des jetztlauffenden XVIII Jahrhunderts, hat sich durch folgende Schrifften bey der gelehrten Welt bekannt gemachet:

1) Differentiæ Juris Communis & Bohemici in argumento de Pignoribus & hypothecis. Dissertt. Octo. Prag 1714. 4.
2) Annotationes ad Swederi Introductionem in Jus publicum, Franckfurt und Leipzig 1716 in 8.
3) Dissertationes ex jure publico & feudali, de superioritate territoriali in subfeudis Imperii tam datis quam oblatis, nec non de natura & Prærogativis feudorum Regni Boemiæ, Prag 1717 in 4.
4) De Jure Primogenituræ. Ebend. 1718. 4.

Struv Biblioth. Juris selecta c. VI. §. 60. c. XII. §. 5. und 11. c. XIV. §. 62.

Neumannin, eine Frau des Appellation-Raths D. Neumanns zu Prag, welche nicht nur Lateinisch, Frantzösisch, Italiänisch und Böhmisch vollkommen verstund, sondern auch in der Poesie und andern schönen Künsten und Wissenschafften trefflich geübt war.

Neu-Marata, siehe **Mexico**.

Neu-

Neu-Marck, eine Provintz, siehe **Marck** (die Neue) im XIX Bande p. 1263.

Neumarck, oder **Neumarckt**, Lat. *Neofo-rium*, eine Stadt und Weichbild in dem Fürstenthum Breßlau, 4 Meilen von erstgedachter Stadt, und eben so weit von Liegnitz. Sie ist mit guten Freyheiten versehen, und ehemahls in einem sehr florisanten Zustande, auch die Haupt-Stadt Schlesiens gewesen, schicket auch noch einen Deputirten auf die Schlesische Fürsten-Tage, welcher mit dem von Namslau alterniret. Die Burg allda gehöret der Stadt Breßlau. Im Jahr 1245 oder 1250 hat in dem brüderlichen Kriege, Hertzogs **Heinrichs des Frommen** zu Liegnitz Sohn, **Boleslaus**, der **Glatzende** und **Wunder**same zugenannt, diesen Ort geplündert, und 500 Menschen in der Kirche oder auf dem Kirchhofe verbrannt, weil sie sich vermuthlich daselbst mochten gewehret haben. Nicht besser ist es dieser Stadt 1428 von den Hußiten und in dem 30jährigen Kriege ergangen. Was aber diejenige Legende anbelanget, welche von einer gewissen im Jahr 1238 in dieser Stadt ermordeten Tartarischen Kayserin, und daher entstandenem Einfall der Tartarn in Schlesien erzehlet wird: so ist selbige ohnstreitig nichts anders als eine ungegründete Fabel. Es wird aber die Geschichte davon also erzehlet: Es wäre des Tartarischen Kaysers **Baty** Ehe-Gemahlin, deren Name **Karhy** gewesen seyn soll, begierig gewesen, die Christliche Länder, und die ihr gerühmte gute Sitten dieser Orte zu sehen, weswegen sie denn auch ihren Gemahl den Tartarischen Kayser öffters inständig ersuchet hätte, daß er ihr solches erlauben, auch zu ihrer Sicherheit ein hinlängliches Gefolge mitgeben möchte. Als er nun in ihr Begehren, wiewohl ungerne, gewilliget, sey sie mit ungemeinem Pracht aus der Tartarey aufgebrochen, und habe ihre Reise durch unterschiedliche Christliche Länder fortgesetzet, da sie denn nicht allein an den vornehmsten Höfen mit sonderbahrer Hochachtung aufgenommen; sondern auch bey der Abreise mit ansehnlichen Geschencken wäre entlassen worden. Nachdem sie nun fast alle Christliche hohe Höfe besichtiget, und daher ihre Rückreise in die Tartarey durch Schlesien beschleuniget hätte, wäre sie auch in dieser Stadt Neumarck eingekehret. Da nun der Rath und die Bürgerschafft ermeldeter Stadt den grossen Pracht und Reichthum dieser Tartarischen Kayserin gesehen, wären sie nach gepflogenem Rath einhellig schlüßig geworden, daß sie selbige samt ihrem Gefolge tödten wolten, damit niemand wissen möchte, wo sie hingekommen sey. Sie hätten auch diesen Rathschluß würcklich in die Erfüllung gebracht, so daß niemand, ausser zwey Mägde, die sich im Keller verkrochen hätten, davon gekommen wären, so dem Tartarischen Kayser diese traurige Post hinterbracht hätten. Dieser wäre nun dadurch nicht allein ungemein betrübet; sondern auch zur empfindlichsten Rache gereitzet worden. Selbige auszuführen hätte mehrgedachter Kayser seinen Feld-Herrn **Peta** mit einem fast unzählbaren Heere in Schlesien geschicket, der selbiges nicht allein äusserst verwüstet, sondern auch die ihm von einigen Schlesischen, Deutschen und Pohlnischen Fürsten und Herren entgegen gestellete Armee geschlagen, und überhaupt übel in Schlesien, Pohlen und andern angräntzenden Orten gehauset hat; bis endlich die Tartarn von dem Könige **Wratislaus** oder **Vladislaus** bey Kostenblut wären geschlagen, und von den Einwohnern der Stadt Neumarck durch folgende List vollends wären aufgerieben worden, indem die Bürger sich in die Keller gestecket, und die Feinde durch ihre Weiber wohl empfangen lassen, nachmals aber selbige alle niedergehauen hätten, so daß das Blut von der Pfarr-Kirche, das ist von dem Liegnitzischen Thore an, bis zum Breßlauischen geflossen ꝛc. Ein jeder wird bey dem ersten Anblicke dieser Geschichte gestehen müssen, daß selbige einer Fabel ähnlicher sehe, als einer Historie, die sich würcklich zugetragen. Und in der That ist solches nichts anders, als eine Erfindung müßiger Köpffe. Denn ob zwar alle diese bisher erzehlten Umstände, in dem 1631 gedruckten, und mit Unrecht vermehrten Leben der H. **Hedwigis** so wohl als in anderen Geschichtschreibern, und insonderheit in der Schlesischen Kern-Chronicke weitläufftig erzehlet; auch ehedem auf dem Raths-Keller zu Neumarck denen Reisenden dieser Kayserin Rock und Mantel so wohl, als noch heutiges Tages in der Stadt-Kirche daselbst ihr Hemde gezeiget zu werden pflegen: so ist dennoch dieses nicht genug, die Wahrheit dieser Geschichte zu beweisen. Die angeführte Legende ist nemlich nicht nach den alten Manuscripten von dem Leben der H. **Hedwigis** abgedrucket, sondern von dem Verfasser, wie er selbst bekennet, aus eines Geistlichen, **Engelbrechts**, Verzeichnungen bey erwehntem Tartarischen Zuge vieles beygefüget, und die wahre Historie beschmutzet worden, wie man denn in den alten geschriebenen Legenden von dem Leben obberwehnter heiligen **Hedwigis**, deren eine im Jahr 1300, und also 59 Jahr nach der Schlacht mit den Tartaren geschrieben worden, so wenig, als in einer noch älteren, nicht den mindesten Buchstaben von diesen Tartarischen Gedichten und Zusätzen findet. Fällt nun erwiesener massen die Glaubwürdigkeit dieser Zusätze weg: so wird die auf selbige gebauete Erzehlung der neueren Geschicht- und Chronicken-Schreiber, ebenfalls ihrer Stütze beraubet, und fällt also ebenfalls über einen Hauffen. Was aber den ehemals gezeigten Mantel, und das noch vorhandene Hemde der offtgedachten Tartarischen Kayserin anbelanget: so wird daraus für die Wahrheit dieser Geschichte um so weniger ein gültiger Beweis herzuführen seyn, als bekanntlich bey den meisten Städten der Gebrauch eingerissen ist, daß man den einfältigen Reisenden allerhand dergleichen Dinge vorzeiget, und dabey etwas von einer Geschichte vorschwatzet, die sich niemahls würcklich zu getragen hat. So wenig demnach die Ermordung dieser Kayserin die wahre Ursache des Tartarischen Einfalls in Schlesien ist, als welcher gantz einer an-

andern, und an seinem Orte anzuführenden Ursache zuzuschreiben ist: so unrichtig ist auch die Erzählung von der gebrauchten List der Neumärckischen Bürger, und von der daher erfolgten Niederlage, welche die Tartarn in dieser Stadt erlitten haben sollen; wie man denn am andern Ort Gelegenheit haben wird, zu erweisen, daß die Befreyung Schlesiens von den Tartarn nicht der Klugheit der Einwohner zu Neumarck, sondern einzig und allein der Tapferkeit und Vorsicht des Böhmischen Generals, Herrn von Sternberg, und der unter seiner Anführung fechtenden Böhmen, und Einwohner von Ollmütz zuzuschreiben sey. Curäus Schlesische Chron. I Th. p. 94. Lucä Schles. Chron. Thebes. Liegnitz. Jahr-Bücher I Th. p. 48 u. ff. u. p. 73 u f. *Topograph. Silef.* p. 195.

Neumarck, eine kleine Stadt in Vor-Pommern, zwischen Stettin und Piritz, gehört zu dem Colbatzischen Amt und Creyß. *Topogr. Pomer.* p. 75.

Neumarck, oder Neumarckt, Lat. *Nova Marchia*, *Novomarchia* und *Agropolis*, eine kleine Stadt in Siebenbürgen, auf Ungarisch Vasserhely, Vasarhaly, Maros Vasarhaly, und Maros Vasarhely genannt, an dem Flusse Merisch oder Marosch, unten an dem Carpathischen Gebirge. Sie wird von Reformirten Ungarn, Handwerckern und Soldaten der Zeckler bewohnet, welche ein schönes Gymnasium allhier haben, so von Weissenburg dahin verleget worden, wiewol auch die Römisch-Catholischen ihren Gottesdienst hier halten dürffen. Die Siebenbürgischen Land-Stände pflegen insgemein allhier sich zu versammlen. Baudrand. Kreckwitz descript. Hungar.

Neumarck, oder wie es vor Alters genennet worden Nubenmarck, ein Städtlein in Thüringen, an dem Ettersberge, und dem Wasser Bippach genannt, unweit Weimar, und in solches Fürstenthum gehörig. Es ist schon 1332 bekannt, und bey der Theilung 1445 zwischen Churfürst Friedrichen zu Sachsen, und seinem Bruder, Wilhelmen, diesem letztern zugediehen gewesen. Müllers Annal. Sax. Beiers Geogr. Jenens. p. 225. Zeil. Topogr. Sax. sup. p. 144.

Neumarck, ein Flecken im Vogtlande, nicht weit von Reichenbach.

Neumarck, heisset die gegen Abend nach der Stadt Braunschweig zu, gelegene Vorstadt der Hertzoglich Braunschweig-Wolffenbüttelischen Stadt Helmstädt.

Neumarck, ein Merseburgisches Dorf in dem Chur-Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, nahe bey der Stadt Bitterfeld, zu der es auch gehöret. Im Jahr 1555 schlug das Gewitter am ersten Pfingst-Feyertage unter währendem Gottesdienste in dasige Pfarr-Kirche ein, und verletzete den Priester, Namens Andreas Pobritz, welcher eben den Gottesdienst abwartete, an den Augen und Haaren, so daß er dadurch zu Verrichtung seines Amts untüchtig gemachet wurde, und folglich solches niederlegen muste. Von diesem Zufall gab der bemeldete Priester in einem besonderen Schreiben folgende Ursache an: daß es eine Strafe GOttes sey, weil er denen Bauern erlaubet hätte ihr gewöhnliches Pfingstbier in die Kirche zu legen. Chron. Episcopor. Merseburgens. beym Ludewig Reliqu. MSCtor. Tom. IV. p. 491.

Neumarck, ein unter des Hertzoglich Merseburgischen Kirchen-Amts Merseburg Gerichtsbarkeit belegenes Dorf in der Aue vor Merseburg. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. H. p. 107.

Neumarck, siehe auch Neumarckt.

Neumarck (George) von Mühlhausen in Thüringen, woselbst er den 16 Mertz 1621 gebohren worden. Er besuchete nach zurückgelegten Kinder-Jahren im Jahr 1630 das Hennebergische Gymnasium zu Schleusingen, und ward hernach, nach geendigten Academischen Studien, Fürstlich Sachsen-Weymarischer Geheimer Archiv-Secretarius und Bibliothecarius. Im Jahr 1653 ward er in die Fruchtbringende Gesellschafft aufgenommen, erhielte den Gesellschaffts-Namen: der Sprossende, zum Gewächse, die schwartzbraune gefüllten Nelcken, und zum Spruche: Nützlich und ergötzlich. Er starb zu Weymar im Jahr 1681 den 8 Julius im 61 Jahre seines Alters, und hinterließ meist in Deutscher Sprache folgende Schrifften:

1) Davidem victoriosum;
2) Abigaelem prudentem;
3) Frynen Bozenen exaltatam;
4) Sofonisben infelicem;
5) Filamonen amore captum;
6) Septem Græciæ sapientes;

Welche Wercke hernach unter dem Titel: Horti historici heraus kommen;

7) Theatrum sapientis æque ac animosi magistratus.
8) Davidischer Regenten-Spiegel, Jena 1655. 8. welches eine poetische Umschreibung des CI. Psalms ist.
9) Fortgepflantzter Musicalisch-Poetischer Lust-Wald, Jena 1657. 8.
10) Tabulas poeticas, s. de arte componendi carmina.
11) Comœdias de Caliste & Lysandro.
12) Manuale s. Libellum precatorium.
13) Neusprossender Palmbaum, oder ausführlicher Bericht von der hochlöbl. Fruchtbringenden Gesellschaft Anfang, Absehen, Satzungen, Eigenschaft und Fortpflantzung ꝛc. Nürnberg 1668. 8.
14) Coronam spiritualem ex margaritis s. preces pro fœminis.
15) Fünf und zwantzig geistl. Lieder, welche in Wetzels Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter, II Th. p. 221 u. ff. angeführet sind.

Witte Diar. Biograph. *Nova litteraria Germania.* Wetzel l. c. p. 220 u. ff.

Neumarck (Lord von) in Schottland, siehe Leslie (David) im XVI. Bande, p. 479.

Neumarcke, eine Stadt in der Provintz Mercia in Engelland, siehe Newmarcke.

Neumarcket, eine Stadt in Engelland, siehe Newmarcket.

Neumarcket (Thomas) siehe Newmarcket.

Neumarckt, Polnisch Nowomiasto, eine kleine Stadt an dem Fluß Dribentz im Chulmer-Gebiete in Polnisch-Preussen. Sie muß mit einem andern Ort dieses Namens, welcher bey Christburg liegt, nicht vermenget werden. Zeiller descript. Pol. p. 199.

Neumarckt, siehe auch Neumarck.

Neumarckt, Lat. *Neomarchia*, *Novoforum* und *Devona*, eine feine Stadt an dem Flusse Sultze in der Ober-Pfaltz in dem Rent-Amt Amberg, an den Nürnbergischen Grentzen, ungefehr 5 Meilen von Nürnberg, und 2 Meilen von Altorf gelegen, hat ein eignes Pfleg-Gerichte, und ein ansehnliches Schloß. Einige stehen in den Gedancken, daß sie vormals eine Reichs-Stadt gewesen, zumal sie Kayser Carl V. 1521 mit Bekräfftigung ihrer Regalien und Freyheiten begnadet. Kayser Albrecht hat sie dem Churfürsten Rudolphen von der Pfaltz, weil sich derselbe an ihm vergriffen, weggenommen. Doch ist sie nachgehends wieder an Chur-Pfaltz gekommen, und soll Pfaltzgraf Friedrich II. ehe er zur Chur gelanget, allhier Hof gehalten haben. Im Jahr 1633 und 48 wurde sie von den Schweden erobert, und 1703 gieng sie an den Kayserl. Feld-Marschall, Marggrafen von Bayreuth, über, welcher auch das Zeug-Haus ausleeren, und den Kriegs-Vorrath wegführen ließ. Zeiller in topogr. Ertel Chur-Bayerisch. Atlas.

Neumarckt, eine Stadt nebst einem Pfleg-Gerichte in Unter-Bayern, im Rent-Amt Landshut, 3 Meilen von Oettingen. Es ist in selbiger ein Kloster. Zeillers Beschreibung der X des H. Röm. Reichs Creysse IV. Tit. p. 283.

Neumarckt oder Neumarck, ein wohlgebautes Städlein in Tyrol, zwischen Trident und Botzen, am Fluß Adige oder Etsch, 4 Meilen von Trient. Beschr. der Grafschafft Tyrol, p. 150. Zeillers Beschreibung der X. des H. Röm. Reichs Creysse I. Tit. p. 68.

Neumarckt oder Neumarck, ein schönes Städlein nebst einem Schloß in Ober-Steyermarck, am Flusse Olckza, welcher bey Volckmarck, in Cärnthen in die Muer fällt. *Topograph. Provinc. Austr.* Zeillers Beschreib. der X. des H. Röm. Reichs-Creysse I. Tit. p. 68.

Neumarckt, Neumarck und Neumärcktlein, ein Flecken, nebst einem Berg-Schlosse, Namens Neuhaus in Ober-Crain im Oesterreichischen Creysse. Zeillers Beschreibung der X. des H. Röm. Reichs Creysse I. Tit. p. 68.

Neumarckt oder Neumarck, ein schöner Flecken in Unter-Oesterreich, und zwar in dem sogenannten Viertel über den Wiener-Walde, auf der Wienerischen Land-Strasse unter Amstädten an der Yps gelegen, und zur Herrschafft Carlspach gehörig. Es ist daselbst ein Maut oder Zoll, welcher dem Hause Zinzendorff vormals gehöret hat, im Jahr 1654 aber an die Freyherrn von und zu Windhag auf 2 jährigen Wiederkauff verkauffet worden. Zeillers Beschreibung der X. des H. Röm. Reichs Creysse I. Tit. p. 68. Sturms Topologische Anweisung zu der heutigen Geographie von Deutschland p. 158.

Neumarckt, ein Flecken in Ober-Oesterreich, eine Meile von der Freystadt gelegen. Zeillers Beschreibung der X. des H. Röm. Reichs Creysse I. Tit. p. 68.

Neumarckt oder Neumarck, ein Schloß in Cärnthen, dessen Gerhard von Roo am Ende des II. Buchs seiner Oesterreichischen Historie gedencket. Zeillers Beschreibung der X. des H. Röm. Reichs Creysse p. 68.

Neumarckt, eine kleine Stadt im Ertz-Bisthum Saltzburg gelegen, und dem Bischoffe gehörig. Zeillers Beschreibung der X. des H. Röm. Reichs Creysse IV. Tit. p. 283.

Neumarckt, *Neoforum*, eine Stadt mit einer schönen Oval-Kirchen, im Pilsner-Creyß in Böhmen.

NEUMARE, siehe *Neuma.*

Neumayer, oder Neumaier von Ramßla (Hans Chilian) ein Bruders-Sohn des nachfolgenden Johann Wilhelm Neumayer von Ramßla, schrieb:

Reise durch Welschland und Hispanien, genommen aus Herrn Johann Wilhelm Neumayers Itinerario Europæo, so zu Leipzig 1622, und zum andern mahle 1672 in 4 herausgekommen ist.

Gryph. de scriptoribus historiam Seculi XVII. illustrantibus c. VIII. §. 2. p. 416.

Neumayer oder Neumaier von Ramßla (Johann Wilhelm) ein vornehmer Sächsischer von Adel, im Anfange des vorigen 17 Jahrhunderts, war nebst seinem Bruder Marx Neumayer von Ramßla, der nach der Zeit des Hertzogs von Sachsen-Weimar, Johann Ernst des jüngern, Hofmeister geworden, mit in dem Gefolge des nur erwehnten Hertzogs, Johann Ernst des jüngern, als derselbe sich am 27 Mertz des 1613 Jahrs auf die Reise nach Franckreich, Engeland und den Niederlanden begab, welche Reise er auch beschrieben, und sich dadurch sowol, als durch andere Schrifften bey der Nacht-Welt berühmt gemachet hat. Es sind aber selbige:

1) Beschreibung der Reise Johann Ernsts des jüngern, Hertzogs zu Sachsen, nach Franckreich, Engeland, und Niederland, Leipzig 1720 in 4. und mit einer Vorrede M. Johann Gerhard Pagendarm, Jena 1734 in 8.
2) Itinerarium Europæum, aus welchem seines Bruders Sohn, Hans Chilian Neumayer, einen Auszug unter dem Titel: Reise durch Welschland und Hispanien verfasset, und ans Licht gestellet hat. Siehe den vorhergehenden Artickel.
3) Bellum Cyprieum, oder Beschreibung des Krieges, welchen im Jahr 1570. 71. und 72 der Groß-Türck Selim wider die Venetianer, wegen des Königreichs Cypern geführet, Leipzig 1621 in 4.
4) Von der Neutralität und Aßistentz, Erfurth 1620 in 4. Jena 1631 in 4.

5) Von Steuern und Schatzungen, Schleusingen 1632 in 4.
6) Vom Aufstand der Untern wider die Obern, Jena 1643 in 4.

König Biblioth.

Neumburg, ein ehemaliges Benedictiner-Kloster in der Wetterau, ohnfern Windecken gelegen, und zu dem Stifte Limburg in der Pfaltz gehörig. Vor dem Passauischen Verrage ist es von Chur-Pfaltz eingezogen, und darauf 1561 endlich an Graf Philippen von Hanau verkaufft worden. Winckelm. Hess. Beschreib. p. 163.

NEUME, siehe *Neuma*.

Neumegen, eine Stadt, siehe Nimägen.

Neumeister (Erdmann) ein berühmter Gottes-Gelehrter zu Hamburg, er ist gebohren den 12 May im Jahr 1671 zu Uchteritz bey Weissenfelß. Sein Vater, welcher 1716 verstorben, hatte alles, ausser den Gerichts-Sachen, bey den ansehnlichen und wol 12 Pfarren unter sich begreiffenden Pöllnitzischen Güthern unter Händen. Er wolte aber nie anders als Schulmeister zu Uchteritz heissen, obwol ein anderer an seiner statt die Schul-Sachen versahe. Seine Mutter ist 1732 im 96 Jahre ihres Alters verstorben. In seinen ersten Jahren hatte er keine Lust zum Studiren, wohl aber zum Land-Leben. Als er von seinen Eltern in die Schul-Pforte gethan wurde, geschahe es wider seinen Willen. In der Pforte aber änderte sich sein Gemüth auf einmal, welches er dem Gebete seiner frommen Eltern zuschrieb. Hiervon ist vieles zu lesen in der Zueignung seiner Priesterlichen Lippen, die an seine Eltern gerichtet. Ob er sich also gleich sehr spät im Ernste zum Studiren wandte, so war doch sein nachmals angewandter Fleiß desto gröser, und er so glücklich, daß er nach 4 Jahren mit Ruhm auf die Universität Leipzig ziehen konte. Sein Rector in der Pforte war Herr M. Johann Gottlob Hartmann, der ihn bis an sein Ende geliebet, und ihn bey seiner Beförderung nach Hamburg mit einem netten Glückwünschungs-Gedichte beehret hat. Es stehet im ÇLXXIV. Th. der Europ. Fama B. 458. und beziehet sich darauf, daß Herr Hartmann aus dem Namen Neumeisterus die Worte heraus brachte: En vir meus est. Herr Heinrich Cornelius Hecker, Pastor zu Meuselwitz, damals Schüler in Hamburg, versetzte bey eben dieser Gelegenheit die Buchstaben in dem Namen: H. Erdmann Neumeister, so glücklich, daß die Worte heraus kamen: der Mann ehret JEsum. Bey dem Anfange seines Academischen Lebens fehlte nicht viel, daß er sich zu der Parthey geschlagen, welche er nachmals so scharff bestritten. Es hielt ihn aber damals theils das Zureden seines Stuben-Gesellens, welcher war der sel. Herr Magister Adam Zahn, letzt gewesener Pastor in Alt-Dreßden, theils die Vorstellung dessen, was er ihm nachmals öffentlich vorgeworffen, davon ab. In Leipzig hielt er sich 6 Jahr auf. In dieser Zeit zeigte sich sein schönes Ingenium durch viele von ihm verfertigte lebhaffte Gedichte. Er nahm daselbst die Magister-Würde an, und kam in Vorschlag, substituirter Hoch-Gräflich-Hanauischer Hof-Prediger in Buschweiler zu werden, welches aber zurück gieng. Unterdessen geschahen ihm allerley vortheilhaffte Vorschläge, wenn er die Gottes-Gelahrheit wolte fahren lassen. Weil er aber vor solchen Veränderungen, wenn sie bloß aus zeitlichen Absichten vorgenommen, einen Abscheu hatte, so blieb er bey dem einmal erwehlten Zweck, der Kirchen zu dienen: welchen er auch bald darauf erreichte. Denn er ward 1697 Substitute zu Bibra in Thüringen, und hielt seine Anzugs-Predigt am V. Sonntage nach Trinitatis. Im folgenden Jahre ward er nach Absterben des Pastoris Emeriti, Herrn Johann Christian Büttners, Pastor und Adjunctus der Eckartsbergischen Superintendentur. Im Jahr 1704 kam er nach Weissenfelß als Hof-Diaconus, und hielt seine Anzugs-Predigt am Bet-Sonntage. Seine Collegen waren Herr D. Johann August Olearius, und Herr Johann Christian Büttner, und als dieser Superintendent in Weissenfelß wurde, rückte er in dessen Stelle als Hof-Prediger. Dabey hatte er zugleich die Aufsicht in geistlichen Dingen über des damals regierenden Herrn Hertzogs, Johann Grorgens, einzige Printzeßin Tochter. Als dieselbe verstorben, und eine von den Schwestern Sr. Durchlaucht an den Herrn Grafen von Promnitz vermählet worden, ward auch Herr Neumeister nach Sorau in der Nieder-Laußnitz, als Gräflich-Promnitzischer Ober-Hof-Prediger, Consistorial-Rath und Superintendent beruffen, welche Aemter er 1706 am Neuen-Jahrs-Tage antrat. Unter andern wünschte ihm auch der sel. Herr Hof-Rath Mencke dazu in einem Gedichte Glück, darinnen er die Frage abhandelt: Ob ein Poete wol Superintendentens seyn könne? Als Schlesien darauf vom Kayser Joseph Gnaden-Kirchen bekam, und unter andern auch Freystadt und Sagan, wurde von ihm verlanget, an beyden Orten die erste Predigt zu thun. Solches geschahe unter freyem Himmel 1709 zu Freystadt am Palm-Sonntage zu Sagan, am grünen Donnerstage. Nach zwey Tagen bekam er einen ordentlichen Beruff zum Primariat nach Freystadt. Er wäre auch gern dahin gezogen, und der Adel sowol als die Bürgerschafft des Freystädtischen Weich-Bildes lagen ihm lange darum an. Allein der Rath und die Bürgerschafft zu Sorau stellten ihm vor: „Der „Pietismus beginne (durch Petersen) bey ihnen „einzureissen, und es werde derselbe durch seinen „Abzug einen viel freyern Lauff bekommen. Diese Betrachtung bewog ihn da zu bleiben. Als die Furcht mit der Gefahr aufgehöret, ließ er sich, in Nieder-Sachsen zu ziehen, desto eher bewegen. Denn sein erlangter Ruhm vermochte die Hamburger, daß sie ihn 1715 an des bekannten Herrn Doctor Riemers Stelle zum Pastore an die Jacobi-Kirche erwehlten. Seine Antritts-Predigt hielt er daselbst am XV. Sonntage nach Trinitatis über 2 Buch Mosis XIX, 3-6. Ein aufgeweckter Verstand, lebhaffte Einfälle, treffliche Erfin-

dungen zeigen sich in allen seinen Predigten und Schrifften, sonderlich aber auch in seinen Gedichten. Er wird daher unter den neuesten Lieder-Dichtern vor einen der anmuthigsten und vornehmsten gehalten. Viele von seinen Liedern stehen in den neuesten Ober- und Nieder-Sächsischen Gesang-Büchern, und durchs gantze Jahr in Herr D. Wilisch, Superintendent zu Freyberg, heiligen Psalm-Liedern auf alle Sabbathe. Es würde zu weitläufftig fallen, alle Lieder ins besondere, wegen ihrer Menge, zu specificiren; iedoch findet man ein vollständiges Verzeichniß in Wetzels Lebens-Beschreibung der vornehmsten Lieder-Dichter II. Th. Bl. 228. u. f. Wie weit sein Eifer vor die Reinigkeit der Lehre gehe, ist sattsam bekannt. Er hat sowol in den sogenannten Pietistischen Streitigkeiten, als auch gegen die Union mit den Reformirten seine Feder offt gebraucht, und dieselbe überaus sehr geschärfft. Auch in seinen Predigten hat er offt und starck dagegen geredet. Er zog sich sonderlich durch seinen kurtzen Beweis viele Widerwärtigkeiten zu. Die hohen Häupter, welche die Union zu befördern suchten, beschwerten sich über ihn bey dem Rathe zu Hamburg so starck, daß diese Schrifft unterdrückt ward, wiewol sie darnach, wie es insgemein geschiehet, desto eifeiger gesucht worden. Die gegenseitigen Schrifften schonten seiner wieder nicht. Er aber war nicht saumselig sich zu vertheidigen. Von allen diesen Händeln geben die fortgesetzten Sammlungen 1721, und den folgenden Jahren, viele Umstände an die Hand (z. E. Bl. 935. u. f. v. J. 1721. Bl. 118. 294. 282. 296. 805. 806. Im Jahr 1725. Bl. 804. wird Herrn Neumeisters Betheurung angeführet, daß ihn Herr Doctor Cyprian wider die Union nicht aufgehetzet. Bl. 293. wird eine Schrifft beurtheilet, die den Titel führte: Untersuchung der Frage, ob in Herrn Erdmann Neumeisters wider das Unions-Werck herausgegebenen Schrifften etwas enthalten, welches mit der Christlichen Liebe, Moderation und Sanfftmuth streite, oder auch injuriös sey, und den Reichs-Satzungen zuwider lauffe.) Es fehlte nicht an andern, die ihn ebenfalls in Schrifften zu entschuldigen suchten. Als zum Exempel der bekannte Herr Odelem in Braunschweig ihn vornemlich in dem Hamburgischen Pfaffen-Putzer hefftig angefallen, ward dargegen der Hamburgische Pasquillanten-Putzer herausgegeben. Das gantze Ministerium zu Hamburg nahm sich seiner öffentlich an. Es hatte dasselbe bereits 1719 sich dieser Streitigkeiten wegen in einem besondern Revers eydlich zusammen verbunden. Solcher Revers stehet in den unschuldigen Nachrichten Part. XX. pag. 287. und wird noch von allen, die ins Ministerium genommen werden, unterschrieben. Herr Neumeister hatte den kurtzen Beweis mit dessen Genehmhaltung geschrieben. Und also gab es wegen des von ihm bisher in Schrifften und Predigten gegen die Reformirten geführten Elenchi eine vorläuffige Erklärung und Erinnerung heraus. Ein Prediger zu Tönningen in Holstein, M. Johann Georg Cuntius, gab 1722 ein Gedichte heraus, unter dem Titel eines vom Pabst Conti ausgeschriebenen Jubiläi, darinnen er Herrn Neumeistern, und andere Lutherische Gottes-Gelehrten nebst ihren symbolischen Büchern hart angegriffen. Derselbe ward nach angestellter Untersuchung vom Ober-Consistorio seines Amtes entsetzet. Deswegen wolten ihn einige zum Unions-Märtyrer machen, und auf beyden Seiten wurden darüber kleine Schrifften gewechselt. Herr Neumeister vertheidigte sich in der Vorrede zum geistlichen Abel. Was sonst von seinen Streitigkeiten hier zu sagen wäre, wird aus dem bald folgenden Verzeichniß seiner Schrifften zu ersehen seyn. Vorher aber muß man billig noch von seinem Ehestande gedencken. Er trat in denselben 1696 den 24 November mit Jungfer Johanna Elisabeth Meisterin, des damaligen Fürstl. Sachsen-Weissenfelsischen Küchenmeisters, Christoph Meisters, zweyten Jungfer Tochter. Wie vergnügt diese Ehe sey, ist aus der Zueignungs-Schrifft des I. Theils der Freytags-Andachten zu ersehen. Er hat mit ihr acht Töchter und fünff Söhne gezeuget. Vier Töchter und zwey Söhne sind jung verstorben, davon die Zueignungs-Schrifft des II. Theils der Freytags-Andachten zu sehen. Seine vier noch lebenden Töchter hat er selbst an ihrem Hochzeit-Tage copuliret, wie auch seinen ältesten Herrn Sohn mit Jungfer Charlotten Sophien, weyland Herrn Carl Siegmund Conradi, Churfürstl. Sächsischen Commißions-Raths und Amtmanns zu Reichenbach, jüngsten Tochter. Die erste ist verheyrathet an Herrn Jeremias Siegmund Krausen, einen Kauffmann in Breßlau. Die andere an Herrn Michael Brandt, der Medicin Doctorn in Hamburg, welche nach ihres Ehe-Liebsten Tode nunmehro wieder an Herr Johann Nic. Müllern, Medicinæ Doctorandum in Hamburg, verheyrathet ist. Die dritte an Herrn Christian Wilhelm Volland, Königl. Groß-Britannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Kirchen- und Consistorial-Rath und Superintendenten zu Mühlberg. Die vierdte an Herrn Joh. Dan. Klugen, Fürstl. Sachsen-Weissenfelsischen Kirchen-Rath, der Heil. Schrifft Doctorn, Gymnasiarchen und Professorn der Gottes-Gelahrheit des Archi-Gymnasii zu Dortmund, der in den Pietistischen Streitigkeiten sich ebenfalls schon bekannt gemacht. Sein obgedachter ältester Herr Sohn, Erdmann Gotthold Neumeister, ist Hoch-Fürstl. Sachsen-Weissenfelsischer Kirchen-Rath und Superintendent zu Biebra. Von diesem Sohne und gemeldeten 4 Töchtern hat er bereits im 1739 Jahre vier und dreyßig Kindes-Kinder gesehen. Der mitteiste, Erdmann Gottlieb, ist am 8 Sonntage nach Trinitatis zum Diacano an die St. Jacobi-Kirche, und also ihm zum Collegen einmüthig erwehlet, auch, nachdem er von Rostock der Vocation zu Folge nach Hamburg kommen, von ihm selber am 23 October 1739 ordiniret worden. Denn ein ieglicher Haupt-Pastor in Hamburg ist Superintendens bey seiner Kirche

Kirche und zugehörigen Filialen. Der jüngste Sohn, Erdmann Gottwerth, studiret in Rostock, allwo er unter Herr D. Joh. Christian Burgmann eine Disputation de nomine Christiani, hujusque origine & notione &c. vertheidiget, die gedachter sein Bruder verfertiget gehabt, aber wegen der erhaltenen Vocation nicht hat halten können. In der Vorrede der Worte des Glaubens rühmet er vor GOtt, daß er in seinem 63 Jahre noch von eben so guten Kräfften des Gemüthes und des Leibes, als er gewesen, da er sein Amt angetreten. Dieses rühmet er auch, GOTT zum Preiß, in seinem 69ten Jahre in der Rede, die er bey der Ordination ietzt gedachten Herrn Sohns abgelegt hat. Im Jahr 1737 den 4 September ward er von seiner Königl. Hoheit, dem regierenden, nun seligen Hertzoge zu Schleßwig-Hollstein, Carl Friedrich, zum Ober-Consistorial- und Kirchen-Rath mit Sitz und Stimme ernennet. Am 19 November 1738 ward er nach Absterben des sel. Herrn Joh. Friedr. Wincklers, zum Aeltesten des Predigt-Amtes von E. Hoch-Edlen Rath erwehlet, dabey er sich zween Tage Bedenck-Zeit ausgebeten; unterdessen aber den Schluß gefasset, solch beschwerlich Amt abzuschlagen, und seine übrigen Tage in Ruhe zuzubringen, indem er sich daran begnügete, daß er bey öffterer Unpäßlichkeit des Herrn Wincklers alle Actus, die einem Senior ordentlich obliegen, und auch viele die ausserordentlich vorfallen, z. E. Responsa auszufertigen, exerciret gehabt. Der berühmte Medailleur in Nürnberg, Herr Festener, hat ihn auf einer Medaille vorgestellet, allwo er ziemlich, aber in keinen Kupfferstichen, deren etliche sind, recht getroffen ist. Sein Symbolum ist aus dem 84 Ps. v. 12 genommen, und heist: GOTT der HErr ist Sonn und Schild; seine Schrifften aber sind folgende:

1) Dissertatio-historico-critica de poetis Germanicis, 4. 1695. mit dieser Disputation habilitirte er sich als Magister zu Leipzig; ward ohne sein Wissen 1706 wieder aufgeleget.
2) Defensions-Schrifft wider L. Johann Georg Albini Läster-Schrifft, 4. 1695; rührete wegen der Dissertation her, darinne er Albino eine ihm unangenehme Censur gegeben, der deswegen in seiner inaugural-Disputation den Verfasser hart mitgenommen hatte. Doch dieser hat ihm hierauf auch nichts geschenckt, und kam die Sache endlich vor das Academische Concilium in Leipzig.
3) Die allerneueste Art zur reinen und galanten Poesie zu gelangen von Menantes. Ist etliche mal aufgeleget worden. Es war ein Collegium poeticum, das er seinen Zuhörern in Leipzig gehalten, und von dem Herrn Hunold oder Menantes hinter seinem Rücken gedruckt worden. Er wünschet davon, daß es nie an das Licht kommen wäre. Wie denn auch schwerlich zu glauben ist, daß er sich zu allen Gedichten bekennen wird, die in den Hofmanns-Waldauischen und Menantes Sammlungen mit E. N. bezeichnet sind. Doch hat er sich zu dem Gedichte bekannt, welches unter Menippi Namen den Satyrischen Gedichten Philanders von der Linde, vorgesetzt ist. Der Gedichte, die er sonst in jüngern Jahren verfertiget, ist eine ziemliche Menge. Er hat sich aber nie zur Herausgebung derselben wollen bewegen lassen.
4) Der Zugang zum Gnaden-Stuhle JEsu CHristo, Weissenf. 1705. 12. Ist ein Communion-Buch, so auf besonderen Befehl, und nach der Vorschrifft Sr. Durchl. des Hertzogs Johann Georgens abgefasset worden. Anfänglich sind nur 100 Stück gedruckt. Hiernächst aber ist es über 12mal aufgelegt worden.
5) Worte der Weisen, Weissenf. 1706. 4. wieder gedruckt, 1723. Sind Predigten über die Sonn- und Fest-Tage-Evangelia, die er noch zu Bibra gehalten. Zum Eingange ist darinn allemal ein Wahl-Spruch einer vornehmen Person genommen, und erbaulich angewendet worden. Die Weissenfelsische Abzugs-Predigt ist auch mit angehänget.
6) Leichen-Predigt Herrn Zacharia Myngio, Past. Prim. in Christianstadt gehalten, über 2 Cor. XII, 9. 10. 1708. Fol.
7) Leichen-Predigt Joh. Sam. Magno, einem Candidato Minist. in Sorau, gehalten, ist dessen Sorauischer Chronica mit beygedruckt.
8) Zwey Predigten, eine am Sonntage Quasimodogeniti über das gewöhnliche Evangelium, die andere am Pfingst-Feyer-Tage nach Mittag über Ps. VIII, 3. 1708. gehalten. Betrifft hauptsächlich die betende Kinder in Schlesien, Görlitz, 4. dazu D. Petersen Gelegenheit gab, weil er im Sorauischen herumreisete, seinen Chiliasmum ausbreitete, und dieses Beten vor Göttlich ausgab.
9) Die in der Stadt Sagan grünende Frucht CHristi, vorgestellet am grünen Donnerstage 1709. über die gewöhnliche Epistel, 1 Cor. XI. 23-32. bey Gelegenheit erhaltener Kayf. Gnade, eine Kirche zu bauen, Görlitz, 4.
10) Der vom HErrn gemachte Freuden-Tag des Freystädtischen Zions, welcher am Sonntage Palmarum 1709 über das ordentliche Evangelium vorgestellet, als die Stadt Freystadt, gelegen im Schlesischen Fürstenthum Glogau, von Ihro R. K. Maj. die Gnade erhalten hatte, eine Kirche zu bauen, Görlitz, 4.
11) Freymüthige Wider-Rede gegen D. Petersen, Görlitz, 4. 1709. Ist gegen dieses letztern freymüthige Anrede an den Herrn Grafen von Promnitz-Sorau wegen E. Neumeisters ꝛc. gerichtet, der um diese Zeit auch den Unfug D. Feustkings und Neumeisters schrieb: nicht weniger gegen Herrn Neumeistern etwas erinnerte, in der Macht der Kinder in der letztern Zeit.
12) Priersterliche Lippen in Bewahrung der Lehre, Görlitz, 4. 1714. Sind Predigten über die gewöhnliche Evangelia, darinn allemal ein rechtgläubiger Lutheraner, ein Fanatischer Schwärmer, und ein bekümmertes Hertz vorgestellet wird. Sie wurden 1730 zu Hamburg wieder aufgelegt, da denn eine neue Vorrede zur Widerlegung einer in Schlesien ausgestreueten Pietistischen Schrifft hinzukommen, welche hernach auch besonders gedruckt worden.
13) Heilige Sonntags-Arbeit, Leipz. Median 8. 1716. wieder aufgelegt in 4. 1734. Sind auch Predigten über die Evangelia.
14) Fünffache Kirchen-Andachten, Leipzig, 8. 1716.
15) Eilfertiges Send-Schreiben Leonh. Christoph Sturms sogenannte vollkommene Auflösung der Apocalyptischen Zahl 666 betreffend, 8. Flensb. 1716. ist Herrn Neumeisters Arbeit, iedoch ohne seinem Namen.
16) Heilige Wochen-Arbeit vier Theile, 8. Hamburg 1717. ff. darinnen über einen Haupt-Spruch aus einem ieglichen biblischen Buche geprediget ist, da auch in 4 Theile die Sorauische Abzugs- und Hamburgische Anzugs-Predigten, und drey Hamburgische Jubel-Predigten von 1717 zu finden. Ist wieder aufgelegt. In der Vorrede des I. Theils der neuen Auflage wird einigen Gegnern des II. Theils auch, doch kurtz geantwortet; des IV. Theils aber eine Päbstische Zeitung von einem erdichteten Miracul zu Braunschweig widerleget.
17) Vorrede zu D. Joh. Friedr. Mayers, Hamb. Sabbat, 4. Hamb. 1717. was Herr Neumeister sonst hierbey gethan, stehet in der Vorrede.
18) Vorrede zur untrüglichen Glaubens-Probe, Hamb. 12. 1717.
19) Vorrede zu dem Evangelischen Hamburg, 12. 1717.
20) Anhang zu D. Joh. Fr. Mayers Päbstischen Catechismo, 12. 1717. Diese 3 Stücke führen zwar den Neumeisterischen Namen nicht, doch gehören sie ihm zu.
21) Vorrede zu des aus dem Englischen übersetzten Thom Broocks guldenen Aepffeln, 8. Hamb. 1717. In dieser Vorrede will er zeigen, daß nicht nur die Englischen Bücher, sondern auch die Englischen Reisen unserer Kirche mehr schädlich als nützlich seyn.
22) Erster Evangel. Segen, Hamb. 1718 in 4. oder Predigten über die Sonn- und Fest-Tags Evangelia. In der Vorrede befindet sich ein Auszug von einer Predigt eines Dominicaners, Francisci Josephi, darinn dieser Franciscum als einen neuen Capuciner-JEsum vorgestellet, samt beygefügten Anmerckungen.
23) Trost-Schreiben an Herrn Pet. Ambros. Lehmann, wegen Absterben seines Herrn Vaters, Hamb. 4. 1718. Ist auch in Lateinische Verse übersetzet.
24) Leonh. Christoph Sturms Communication eines an ihn abgelassenen Schreibens ꝛc. 8. Flensb. 1718. Diesem Stücke hat Herr Neumeister seinen Namen nicht vorgesetzet.
25) Geistliche Bibliotheck, Hamburg, 4. 1719. Sind Predigten über die Sonn- und Fest-Evangelia, nach Anleitung der Titel von geistlichen Büchern.
26) Buß-Predigt über Hos. VII, 11-16. Hamburg, 4 und 8. 1719.
27) Vorrede zu Dan. Matth. Bilderbecks Frage und Antwort aus der Augsp. Confession, 8. Hamb. 1719.
28) Die Gestalt des neuen Menschen, Hamb. 8. 1719. Sind Predigten über allerhand Texte. Ist bald von neuen gedruckt worden.
29) Epistolische Nachlese, Hamburg, 4. 1720. Predigten über die meisten Episteln der Sonn- und Fest-Tage. In der Vorrede hat er sich wider die Calumnie wegen eines sonderlichen Neu-Jahr-Wunsches gerettet. Wieder gedruckt, 1735.
30) Buß-Predigt über Matth. III, 13-18. Hamburg 1720.
31) Das Hamburgische Ninive, Hamburg, 8. 1721. Sind Predigten über den Propheten Jona, davon die erste des Herrn Doct. Mayers ist.
32) Kurtzer Beweis, daß das ietzige Vereinigungs-Wesen mit den sogenannten Reformirten und Calvinisten dem gantzen Catechismo schnur stracks zuwider lauffe, mit Genehmhaltung E. E. Ministerii, Hamburg, 4. 1721. diß ist die kleine vorhin gedachte Schrifft, welche so viel Lermen verursachet hat. Sie ist nebst des Ministerii vorläuffigen Erklärung 1722. 8. ins Holländische übersetzt worden, auch hat ein vertriebener Prediger, Namens Scharffenstein, eine Frantzösische Uebersetzung von der letztern verfertiget.
33) Vorrede zu Laur. Langermanns, von Heinrich Kochen herausgegebenen Catechismus-Schule, 4. Hamb. 1721.
34) Ingleichen zu Jacob Borckens Seligkeit der Christen, Hamb. 4. 1721.
35) Ferner zu Johann Nic. Eckards Anreden an den gecreutzigten JEsum, 8. Hamb. 1721.
36) Zu Phil. Friedr. Hanns Leben und Thaten Ignat. Lojolä, 8. Rostock 1721.
37) Geistliches Abel, Hamburg, 4. 1722. Predigten über die Sonn- und Fest-Tags-Evangelien, dabey auch 7 Fasten-Predigten sind. Wo nach Carpzovischer Methode ein Catechismus-, eine Streit-, eine Gewissens- und eine curieuse Frage abgehandelt: in der Vorrede aber wider des Tübingischen Prof. Herrn Joh. Christian Klemmens, Unions-Vorschläge, die er in der nöthigen Glaubens-Einigkeit der Protestantischen Kirchen vorgetragen, geschrieben wird. Diese Vorrede ist, unwissend von wem, absonderlich nachgedrucket worden. Ist wieder aufgeleget, 1734.
38) Der Tisch des HErrn, Hamburg, 8. 1722. Sind LII. Predigten über 1 Cor. XI, 23-32. Statt der Vorrede ist Doctor Balthasar Bebels Bericht von der Messe vorgedruckt.
36) Heilige Namens-Lust an dem HErren JEsu, 8. Sind nur Dispositionen der

Evangelien, in einem Jahr-Gange 1722 von iemand anders zum Druck gebracht.

40) Glücklich beygelegte Liebes-Streitigkeiten, 4. 1722. war ein Hochzeit-Carmen, so noch in Bibra auf des Herrn Superint. Olearii in Eckardtsberge eheliche Verbindung verfertiget. War auch bald, so weit es die theologischen Streitigkeiten angieng, in Wittenberg nachgedruckt, unter dem Titel: Die überall bedrängte Kirche; hernach vollständig wieder aufgeleget.

41) Drey geistliche Lieder der bekümmerten Evangelischen Kirche zum Troste. Unter dem Namen Adam Martini, 4. 1722.

42) Calvinische Arglistigkeit aus einer zu Zürch herausgekommenen Vereinigungs-Schrifft, 1722. Dieselbe gab zu verschiedenen andern kleinen Schrifften Anlaß, weil er darinn auch den Heidelbergischen Kirchen-Rath angegriffen hatte.

43) Vorrede zu Christ. Crusii wohl beruffenen Priester, 8. Hamb. 1722.

44) Adam Franckens unpartheyische Anmerckungen über die Verantwortung der Heidelbergischen Kirchen-Räthe, 4. 1722. Ist aus der Feder Herrn Neumeisters geflossen unter diesem angenommenen Namen.

45) Species facti, die zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten in der Pfaltz obschwebenden Differentien betreffend, 4. 1722. Stammet ebenfalls von Herrn Neumeistern her.

46) Johann Georg Adami Vorrede zu Aug. Esmarchii neuer Auflage des Beweises, daß die Reformirten mit ihrer Lehre CHristi Gnade von sich stossen, 8. 1722. Die Vorrede ist wider D. Pfaffens Mängel der Geistlichen.

47) Hildebrand Eschingers Send-Schreiben an Joachim Straubern, 4. 1722. Das darinn befindliche Lied hat iemand besonders nachdrucken lassen.

48) Der allerheiligste Glaube, Hamburg 8. 1723. Sind Predigten über die Augspurgische Confeßion.

49) Buß-Predigt über Ephes. I, 15-19. Hamb. 8. 1723.

50) Georg Meuersteins (das ist, Herrn Neumeisters) gründlicher und bey gegenwärtigen Zeiten nothwendiger Beweis, daß die Calvinisch-Reformirten weder Verwandte der Augspurgischen Confeßion sind, noch mit Recht dafür gehalten werden können, 4. 1723. Ist eine Ubersetzung des sel. Herrn D. Wernsdorfs Disputation: Solida & hoc tempore necessaria demonstratio.

51) Umständliche Nachricht von des Unions-Verfechters Cuntii Aufführung, 4. 1723.

52) Anfrage, wie Herrn Cuntii Unions-Märtyrey zu defendiren sey? 4. 1723.

53) Die sonderbare Liebe des frommen Cuntii ꝛc. 4. 1723.

54) Freytags-Andachten, IV. Theile, Hamb. 8. 1724. Sind Predigten über moralische Sprüche, und zwar aus jeglichem Biblischen Buche einen. In der Vorrede des I. Theils wird wider die Reformirten von dem allgemeinen Verdienste CHristi gehandelt. In der Vorrede des II. Theils von der allzu hoch getriebenen Morale. In der Vorrede des III. Theils wird D. Joach. Meyern wegen der Kirchen-Music und der Cantaten geantwortet. In der Vorrede des IV. Theils werden ein Paar Kirchen-Stücke, so in den fünfffachen Kirchen-Andachten nicht befindlich, beygefüget.

55) Zwey Klag-Lieder über das durch die Jesuiter angerichtete Blut-Bad zu Thoren, 4. 1724.

56) Vorrede zu Doctor Gerhard Meiers Catechetischer Erklärung des IX. Capitels der Epistel an die Römer, 4 Hamb. darinn wird Trevirano geantwortet.

57) Ingleichen zu desselben wahren Ruhm aus dem Evangelio von der allgemeinen Gnade GOttes, 4. 1724.

58) Des rechtgläubigen Schlesiers Uebersetzung des Wernsdorfischen Programma: ob der Pietismus eine Fabel sey? nebst einem Vorbericht, dem Buddeischen Send-Schreiben an die Pietisten zu Teschen entgegen gesetzet, 4. 1724. Er hat seinen Namen hier verschwiegen.

59) Des Ministerii zu Stade wohlbedächtige Ursache, warum sie des Gesenii Catechismum mit gutem Gewissen nicht annehmen können. Zum Druck befördert von Adam Francken, 4. 1724. Unter diesem Namen ist Herr Neumeister zu verstehen.

60) Buß-Predigt über Röm. III, 23-26. Hamb. 4. 1725.

61) Predigt am Michaelis-Tage über das ordentliche Fest-Evangelium zur Einweyhung eines neuen Altars, Hamb. 4. 17 - - Stehet auch in dem geistlichen Abel.

62) Predigt von der Sünde wider den Heiligen Geist, über Marc. III, 28. 29. Hamb. 4. 1725.

63) Fortgesetzte fünfffache Kirchen-Andachten, Hamb. 1725. sind von fremden Händen gesammlet, und darinnen alle iemals zu Weissenfelß, Rudelstadt, Gotha, Eisenach u. s. w. gedruckte geistliche Gedichte, desgleichen der erste Theil des vorher gedruckten Evangelischen Nachklangs enthalten. Der II. Theil des Nachklanges aber ist der neuesten Auflage des Gnaden-Stuhls 1734 beygefüget. Siehe Catalogum der Reimmannischen Bibliotheck pag. 477.

64) CHristi Warnung: halt, was du hast ꝛc. 4. 1725. ohne vorgesetzten Namen.

65) Die auch von den Todten widerrathene und widerlegte Union mit den Calvinisten, aus Herrn Starckens Lübeckischer Kirchen-Historie, 4. 1725. Ebenfalls ohne Namen.

66) Fistula dulce canit &c. 4. 1725. ohne Vorsetzung seines Namens.

67) Un-

67) Unterredung über Buddei Institutiones Theol. moralis, 4. 1725.

68) Georg Franckens kurtze und bescheidene Erinnerungen und Weisungen ad quendam Theologum Polonum, 4. 1726. ist ein erdichteter Name, dessen sich Herr Neumeister bedienet.

69) Eines rechtgläubigen Schlesiers Abfertigung des vermeynten Unterrichts von dem Zustand der sel. Verstorbenen nach dem Tode ꝛc. 4. 1726.

70) Zeit-vertreibliches Gespräch über Gottfr. Hannenbergs, eines Polnischen Jesuiten Siles Silebis, I Zusammenkunfft, 4. 1726.

71) Schrifft-mäßiger Beytrag zu Herrn D. Kleinfelds Entdeckung, 4. 1726.

72) Augenscheinlicher Beweis aus den Miscellaneis Tigurinis &c. 4. 1726. Vorstehenden 4 Schrifften hat Herr Neumeister seinen Namen nicht vorgesetzet.

73) Christian Lauterwahrs Sonnen-klarer Beweis, daß Christian Fratelli ꝛc. 4. 1726.

74) Kurtzer Auszug Spenerischer Irrthümer, welche der Erkänntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit nachtheilig fallen, Hamb. 4. 1727. So bald man in Sachsen nur hörte, daß dieses gedruckt wurde, ward es sogleich verbothen. Es schrieben auch gleich Herr J. U. L. Köppen, Prediger bey den Gens d'Armes in Berlin, und Herr Schöne in Leipzig, dagegen. Jener schrieb die reine Lehre und Unschuld Speners. Dieser aber, der schon in den Unions-Streitigkeiten unter dem Namen CHristiani Irenici Herrn Neumeistern sich entgegen gestellet, verfertigte daraus eine Quintessentz der Ketzermacher und ihrer Ketzermacherey. Gegen den letztern gab einer, Namens Nic. Reußner, eine Vertheidigung des Herrn Past. Neumeisters heraus. Er selbst aber schätzte Herrn Köppen vor wichtiger, und antwortete ihm daher im II. Theil.

75) Vorrede zu Joach. Neudorfs Christlichen Unterricht für die Jugend, wie die heilige Advent-Zeit GOtt wohl gefällig zu feyern, 8. Hamb. 1727.

76) Der leidende CHristus, Hamb. 8. 1728. Sind XXI. Paßions-Predigten aus Mose, den Propheten und den Psalmen, nebst einem Anhange von sieben andern, was GOtt der Vater und GOtt der Heil. Geist bey der Paßion CHristi gethan.

77) Abdruck eines Schreibens, unterschiedene Schrifften von gegenwärtigen Controsien betreffend, 4. 1728, hat ein anderer drucken lassen, ist aber doch von ihm aufgesetzt.

78) Der andere Theil eines kurtzen Auszugs Spenerischer Irrthümer, verfasset von dem seligen Herrn M. Christian Lucio, den er 1728 in 4 mit seiner Vorrede herausgab. In der Vorrede wird theils einem ungenannten Geistlichen (Herrn Johann Fried. Starcken zu Franckfurt am Mayn) theils Herrn Köppen geantwortet, und er gleichsam in einer Wiederholung des ersten Theils widerleget. Dabey denn die Sache, so viel man weiß, ihr Bewenden gehabt. In dieser Vorrede und dem darinn beantworteten Schreiben Herrn Starckens ist in der Kürtze alles zu finden, was überhaupt wider das Verfahren Herrn Neumeisters mit dem Herrn Doctor Spenern gesagt werden kan. Herr D. Walch hat gegen Herrn Neumeisters kurtzen Auszug im I. und II. Theile seiner Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Lutherischen Kirche vieles, doch mit allem Glimpffe, erinnert.

79) Beweis, daß die Marpergerische sogenannte Schrifft-mäßige Betrachtung des Lehr-Elenchi nicht Schrifft-mäßig sey, 8. 1728.

80) Abermaliger Beweis, daß auch der andere Theil der Marpergerischen sogenannten Schrifft-mäßigen Betrachtung des Lehr-Elenchi nicht Schrifft-mäßig sey, 8. 1728. wobey eine Vorrede E. E. Ministerii.

81) Fest gegründeter Beweis, de imputatione meriti Christi; wider Chr. Democriti veram demonstrationem evangelicam, 8. Hamb. 1728.

82) Die Gewißheit der ewigen Seligkeit im Glauben, im Leben und im Sterben, Leipzig 4. 1729. Predigten über die Sonn- und Fest-Tags-Evangelien.

83) Vorrede zu Herrn Carl Gottfr. Bosens Geist-reichen und erbaulichen Abhandlungen, 8. Hamb. 1729.

84) Himmels-Freude auf Erden, Hamb. 4. 1730. Eine Jubel-Predigt über Ps. C.

85) Vorrede zu eines Poloni Lutherani stricturis fidelibus ad historiam Jablonskianam consensus Sendomirienſis, 4. Hamb. 1730. Solche hat er auch zum Druck befördert.

86) Abdruck des wegen der Greifswaldischen Controversien publicirten Placats, nebst ꝛc. 4. 1730.

87) Anmerckungen über die vier ersten Capitel der Walchischen Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche, 4. 1730.

88) Joh. Georg Adami Vertheidigung des Reichs-Archivs wegen des Originals der Augspurgischen Confeßion wider D. Pfaffen, 4.

89) Das GOtt suchende und dadurch lebende Hertz, Hamb. 1712. 1730. Ist ein Gebet-Buch, und von neuen aufgeleget.

90) Das Wasser-Bad im Worte, Hamb. 8. 1731. Sind LII. Predigten über das IVte Haupt-Stück im Catechismo.

91) Gründliche Widerlegung des von M. Ludw. Gerhard herausgegebenen kurtzen Begriffs der Widerlegung aller Dinge, Hamb. 8. 1731.

92) An-

92) Anmerckungen über Jacob Tenners (eines Mennonisten) Postille; nebst Abfertigung des unchristlichen Democriti, in der Vertheidigung seiner veræ demonstrationis Evangel. 8. 1731.

93) Gründlicher Unterricht von der Sünde ꝛc. der Dippelischen Beantwortung einiger Fragen entgegen gesetzet, 8. 1731.

94) Johann Wurtzbachs de impossibilitate Unionis admonitio, ex Sam. Strimesii visitationibus &c. derivata, 8. Leucop. 1731.

95) Meletema de prædestinatione & æterna providentia Dei, oppositum Strimesianis visitationibus Articulorum visitatoriorum, 8. 1731.

96) Ursachen, derenthalben billig zu zweifeln stehet, ob das in Jena von neuen abgedruckte Gedencken von dem seligen D. Salom. Glaßio verfertiget sey, 8. 1731. Vorstehende drey Stücke sind des Herrn Neumeisters, ob er gleich seinen Namen denselben nicht beygesetzet.

97) Worte des Glaubens und der guten Lehre, Hamb. 4. 1732. Predigten über die Sonn- und Fest-Tags-Evangelien.

98) Eclogæ Evangelicæ B. Joh. Friedr. Mayeri Part. II. Hamb. 1732. 1733. 7 Alph. 5 Bogen 8vo, sind von Herrn Neumeistern zusammen gelesen, verbessert, ergäntzet und vermehret. Die neu hinzugekommenen Neumeisterischen sind mit dem Wahl-Spruch: Sol & scutum Dominus Deus, bezeichnet. Statt der Vorrede des II. Theils ist eine Diatribe Anti-Walchiana de Symbolo Athanasiano vorgesetzt. Ingleichen findet sich beym XXI. Sonntag nach Trinitatis p. 870. eine Oration, die er an statt des Herrn Seniors in dem Johanneo gehalten, de admirandis Dei in ecclesia, so hauptsächlich die Saltzburger betrifft. Die 1. Quæst. Dom. XXIII. p. Trin. ist 1733 ins Frantzösische übersetzt.

99) Vorrede zu Jonathan Krausens Lippen der Gläubigen, 12. Hamb. 1732.

100) Getreue Warnung an die Saltzburgischen Glaubens-Brüder ꝛc. 4. 1732.

101) Warnung für einigen im Stollbergischen ausgestreueten irrigen Schrifften, 4. 1732.

102) Beantwortung der Schein-Gründe, mit welchen ein Päbstlicher Scribent in einem Gedichte die Saltzburgischen Emigranten von der Evangelischen Religion wieder abzuwenden trachtet, 4. 1732. Das Gedichte führet den Titel: die Catholisch ruffende Glaubens-Stimme an den aus dem Ertz-Stifft Saltzburg emigrirenden Lutherschen Gebürg-Bauern ꝛc. und ist in dem XIV. Supp. der A. theol. Bibliotheck zu lesen. Vorstehende drey Stücke sind ohne Vorsetzung des Neumeisterischen Namens zum Vorschein gekommen.

103) Wohlgegründete Antwort auf die Anfrage eines gewissen Fürstlichen Raths, die Pietistischen Conventicula zu C. betreffend, 4. 1732.

104) Articulus de justificatione a corruptelis Haferungianis assertus &c. 12. 1732.

105) Von 7 geistlichen Broden, Hamb. 4. 1733. Eine Predigt am 7 Sonntage nach Trinitatis über das Evangelium.

106) Epistola responsoria ad virum quendam illustrem de quæstionibus: 1) num propter concessam Lutheranis libertatem Cassellis ædem sacram exstruendi, Calvinianis Francofurti ad Mœnum & Hamburgi exercitium religionis suæ indulgendum sit? 2) Quomodo Calviniani se hucusque gesserint in Suecia, 4. 1733.

107) Das geistliche Räuch-Werck, Hamb. 8. 1734. Sind LII. Predigten über das Vater Unser.

108) Die Feinde des Creutzes CHristi, 8. Zerbst 1734. Sind sieben Paßions-Predigten.

109) Der Labadismus, eine Quelle des Pietismi, 4. 1734.

110) Das ungebührliche Verhalten der Pietisten gegen die weltliche Obrigkeit, 4. 1734.

111) Abfertigung der von einem Ober-Graitzischen Fanatico, wider den sel. Christoph Schüßlern in offenen Druck ausgesprengten Verleumdungen, 4. 1734.

112) Das Pietistische Rühmen über das Ziel, 8. 1734.

113) Kurtzer Auszug der vornehmsten Stellen aus D. Rambachs-Postille, nebst einigen kurtzen Anmerckungen 1734.

114) Vorrede zu Herr Joh. Gottl. Hofmanns Erinnerung wegen des Beichtstuhls, 8. 1734.

115) Die Lehre vom Glauben, Hamb. 8. 1735. Sind LII. Predigten über so viel Sprüche vom Glauben.

116) Vorrede zu Herrn D. Gottlieb Kochs, Præposito in Appenrode, gründlichen Bericht von der Privat-Beichte und Absolution in der ersten und Evangelisch-Lutherischen Kirche, Jen. 8. 1735.

117) Etwas von G = = Früchten Sr. hochwohlgebohrnen Magnificenzlichen Excellenz, und Excellenzischen Magnificenz, &c. 1735.

118) Ungeänderte Copie von einem Schreiben an den mehr als Welt-berühmten Musicum ꝛc. 1735.

119) Mene-Dekel des Bedenckens, welches die Theologische Facultät zu Tübingen wegen der Mährischen Brüder-Gemeine zu Herrnhuth gestellet, 4. 1736.

120) Pietismus a Magistratu politico reprobatus & proscriptus, 4. 1736.

121) Vorrede zu D. Kochs Schrifftmäßiger Prüffung des Tonderischen Gesang-Buchs, 4. 1736.

122) Ingleichen zu gründlicher Nachricht von Einführung irriger Lehre durch Lieder und Gesänge, 4. 1736.

123) Philymni Hymnophili, Schutz-Schrifft für die aus dem Nordhausischen Gesang-Buch geworffene Lieder, 4. 1736.

124) Die zerbrochene Stange, wider Heinr. Volckmar Stangens sogenannte gerettete Ehre und Lehre Lutheri, 4. 1736.

125) Vorrede zu Herrn D. Christoph Friedr. Plathners geistlichen Betrachtungen über die Sonntags- Fest- und Feyertags-Evangelia, 4. 1737.

126) Ingleichen zu eines Curländischen Theologi Bedencken vom Pietismo, 4. 1737.

127) Ferner zu des sel. Michael Neanders Menschen-Spiegel, 8. 1737.

128) Zu Georg Theophili Adamsens Antwort-Schreiben wider Zachariä Schrifft vom Buß-Kampff, 8. 1737.

129) Wahrhafftige, fest gegründete, unwiderlegliche Widerlegung des Geschmieres, sowol Heinr. Volckm. Stangens, als aller Lieder-Stürmer zu Nordhausen, 4. 1737.

130) Siebenmal sieben Fasten-Predigten, 8. Hamb. 1738.

131) Buß-Predigt über Esaiä XXIX, 13-16. Hamb. 8. 1738.

132) Vorrede zu Herrn M. August Wilhelm Reinhards theologischen Bedencken über das neue Nordhausische Gesang-Buch, 4. 1738.

133) Buß-Predigt über Ezech. XXII, 30. 31. Hamb. 8. 1739.

134) Rede über 2 Tim. II, 1. bey Ordination seines Sohns, Herrn Erdmann Gottlieb, Hamb. 4. 1739. wo mit berühret wird, daß derselbe Zähne mit auf die Welt gebracht.

135) Vorrede zu Herr Dietrich Christian Wölffers Sprache der Indifferentisterey, 8. 1739.

Herr Neumeister hat übrigens unterschiedliche Recensiones zu den fortgesetzten Sammlungen von A. und N. verfertiget, wie aus der Vorrede des 1731 Jahres zu ersehen ist. Von ihm rühren auch her die wohlgegründeten Gedancken über D. Lutheri Lateinische Bibel.

Neumeister (Siegfried) von Reichenbach im Voigtlande, war Kayserlicher gecrönter Poete, Professor extraordinarius der Philosophie zu Rostock, hernach Pastor zu Detrov im Mecklenburgischen, endlich Baccalaureus der Theologie, und zu Reichenbach Prediger, schrieb:

1) Dispp. in ethicam Aristotelis.
2) Davideam.
3) Poema.
4) Dehortationem a doctrina & relig. Calviniana &c.

und starb 1626.

Neumerre, siehe Neymerre.

Neu-Merico, eine grosse Landschafft, siehe Merico, im XX. Bande p. 1468. u. f.

Neumeyer (Johann Wilhelm) siehe Neumayer.

Neu-Middelburg, siehe Middelburg (Neu-) im XXI. Bande p. 96.

Neumögen, ein eben nicht sonderlicher Ort in der Grafschafft Witgenstein am Rhein. Cellar. Alte und Neue Geographie, Neue Geographie C. X. p. 471.

Neumond, siehe Mond (Neu-) im XXI. Bande p. 1091.

Neumond, war ein sonderbares Fest bey denen Jüden, welches am ersten Tage eines iedweden Monats begangen wurde, und dessen Feyer, wie sie nemlich geschehen solte, GOtt der HErr selbst vorgeschrieben, im 4 B. Mose X, 10. Cap. XXVIII, 11. u. ff. Ob er aber das Fest selber geboten, und es aus solchem Gebot die Jüden erst zu begehen, angefangen, getrauen sich einige nicht zu behaupten, indem vielfältige Erzehlungen darthun, daß von uralten Zeiten her der erste Tag des am Himmel wieder erscheinenden Mondens weit und breit bey denen Völckern mit einiger Feyerlichkeit von andern Tagen unterschieden worden sey; und wie dieses sowol von dem Noa hergekommen, also auch bey denen Jüden gebräuchlich gewesen seyn möge, daß nur GOtt ihnen die Art und Weise, wie es zu seinen Ehren, als des Schöpffers der Sonnen und des Monden, geschehen solle, vorgeschrieben habe. Clericus in Numer. XXVIII, 11. Spencer de Legibus Hebræorum ritualibus, Lib. III. Dissertat. IV. cap. 1. sect. I. p. 1044. u. ff. Wie nun die Jüden in äusserlichen Dingen sehr scrupulös und eifrig waren, so gaben sie sich gar viel Mühe, die Wiedererscheinung des Monden allezeit richtig und bald möglichst wahrzunehmen, um so vielmehr, weil, wie Lundius im Jüdischen Heiligthümern, V. B. Cap. 7. Numer. 27. u. ff. hiervon ausführlichen Bericht ertheilet, nach dem Mond die Feste gerechnet wurden, indem ein ieglich Fest seinen gewissen Tag des Monats hatte, und die Monate von dem Neumonde anfiengen; dahero war nöthig, daß der erste Tag des Monden überall im gantzen Lande an einem Tag gehalten ward, damit sich ein ieder auf die in selbigem Monat fallende Feste schicken könte. Es zehleten aber die Jüden ihre Monate nicht wie wir; sondern ihr Monat währete nicht länger als der Mond mit seinem Lauff im Zu- und Abnehmen herum kam. Nun verbirget sich der Mond in ieglichem Monate ungefehr bey zween Tage, als den einen Tag, ehe der Mond vollends zu Ende kommt, und mit der Sonnen vereiniget wird; den andern, wenn er mit der Sonne vereiniget gewesen, da er sich gegen Abend in Westen wieder sehen lässet. Wenn sie demnach den neuen Mond zu sehen kriegten, gieng auch ein neuer Monat bey ihnen an, und währete, bis sie den neuen Mond wieder zu sehen bekamen, nemlich 29 Tage und einen halben ungefehr, und weil in zween Monaten zweene halbe Tage einen gantzen machen, hatten etliche Monate 29, etliche aber 30 Tage, in welchen die zween halbe Tage zusammen kamen, wenn nun 29 Tage vorbey waren, und des Abends oder Nachts darauf der neue Mond gesehen wurde, so ward der folgende 30 Tag der erste des neuen Monats, und der vorige Monat hatte also 29 Tage; Wenn aber der Mond

erst des Abends nach dem 30sten Tage gesehen wurde, so ward der 31ste Tag der erste des neuen Monats, und der vorige Monat kriegte also 30 Tage. Weiter hinaus kehrten sie sich an die Erscheinung des Mondes nicht, so daß sie etwa noch einen Tag gewartet hätten, wenn er noch nicht wäre zu sehen gewesen, sondern sie liessen sodann den Neumond ausblasen, weil im Monden-Monat niemals mehr als 30 Tage seyn können. Damit aber die neue Erscheinung des Mondes möchte erfahren werden, forschete das Gericht, so im Himmels-Lauff und in der Stern-Kunst wohl erfahren war, durch ihre Rechnung aus, ob der neue Mond des Abends oder des Nachts, so auf den 29sten Tag des Monats folget, gesehen werden könte, und wenn sie erforschet hatten, daß er alsdenn könte gesehen werden, kamen sie am folgenden 30sten Tage zusammen, und warteten, ob sich etliche, entweder aus Jerusalem, oder den umliegenden Städten, angäben, die den neuen Mond gesehen hätten. Kamen etliche, und ihr Zeugniß stimmete überein, ward derselbige 30ste Tag geheiliget, und zum Neumond verordnet. Kamen keine, ward dieser 30ste noch zum vorigen Monat gerechnet. Das Gericht saß in der erst vom Morgen bis Abends, bis sich etliche angaben (da das Abend-Opffer ohne Zweiffel später, als sonst täglich geschahe, geopffert worden) da es aber sich zugetragen, daß vor dem Abend-Opffer keine gekommen, und daher die Priester zweiffelhafft geworden, ob sie mit dem Abend-Opffer fortfahren, oder aber noch länger warten solten, ob etwa noch einige kommen möchten, weil nach verrichtetem Abend-Opffer die Fest-Opffer nicht geopffert werden konten, auch etliche einst nach dem Abend-Opffer gekommen, und dadurch abermal eine Irrung entstanden; ist endlich beschlossen worden, daß man am dreyßigsten Tage nicht länger, als bis auf die Zeit des Abend-Opffers warten solte, und wenn niemand käme, solten sie mit dem Abend-Opffer, wie gewöhnlich, fortfahren, und wenn nach verrichtetem Abend-Opffer Bothen kämen, solte das übrige vom Tage zwar heilig zugebracht, der Tag aber nicht geheiliget, noch die Fest-Opffer geopffert werden, als die am Tage zwischen dem Morgen- und Abend-Opffer geopffert werden musten, sondern der Tag solte zum vorigen Monat gerechnet, und der folgende 31ste zum Neumond geheiliget werden. Die Zeugen musten gute ehrliche Leute seyn. Weiber, Knechte und Mägde, und wer sonst Zeugniß zu geben untüchtig war, wurden nicht zugelassen. Waren die Zeugen von einem andern Ort, als von Jerusalem, her, und dem Gerichte unbekannt, schickte die Stadt, da diese Leute her waren, und da man den neuen Mond gesehen hatte, gewisse Personen mit, die sie der Zeugen Aufrichtigkeit versicherten. In der erst glaubte man ihnen schlecht weg, wenn sie bezeugeten, daß sie den Abend vorher den neuen Mond gesehen. Wie aber die Sadducäer hernach offtmals Leute bestellet, die da vorgeben solten, sie hätten den Mond gesehen, da es doch nicht geschehen war; hat man sie hernach scharff examiniret, wenn, in welcher Gestalt, an welchem Theil des Himmels sie den Mond gesehen, ob gegen Norden oder Süden, wohin der Mond sich gewendet, auf- oder niederwärts, gegen Morgen oder Abend. Kam nun der Zeugen Bericht und Zeugniß mit der Ausrechnung des Gerichts überein, wie der Mond zu der Zeit von der Sonne bestrahlet werden und gestalt seyn könne, ward ihr Zeugniß angenommen, und wurden sie herrlich gastiret und bewirthet, damit sie dadurch angereitzet würden, auch hinfüro auf den Mond Achtung zu geben. Kamen mehr Bothen und Zeugen hernach, wurden selbige auch freundlich aufgenommen, aber so scharff als die ersten nicht examiniret. Traff aber der Zeugen Aussage und Zeugniß mit der Ausrechnung des Gerichts nicht überein, wurden sie verworffen. Rabbi Gamaliel soll zuletzt eine Tafel gehabt haben, darauf die Erscheinungen des Monden abgebildet gewesen, da die Zeugen ihm haben sagen müssen, welche unter solchen Gestalten sie gesehen, damit er vernehme, ob ihr Zeugniß wahr wäre. Wenn nun ihr Bericht mit der Rechnung des Ober-Gerichts überein kam, und der Mond gesehen war, rieff der Präsident des Ober-Gerichts: מקודש Er ist geheiliget; dem alle antworteten: Er ist geheiliget, Er ist geheiliget. Diese Heiligung muste bey Tage geschehen, und galt auch keine Feyerung, ehe der Präsident oder das Gericht gesagt: Er ist geheiliget. Wenn auch schon gantz Israel den Neumond gesehen, und der Präsident nicht gesagt hatte: Er ist geheiliget; so war auch noch keine Heiligung da. Wartete das Gericht mit der Heiligung den dreyßigsten Tag zu Ende, und hatte den Neumond nicht geheiliget, obschon der neue Mond gesehen war, ward er auch alsdenn nicht gefeyert, sondern der dreyßigste Tag ward zu dem vorigen Monat gerechnet, und der ein und dreyßigste Tag ward zum Neumond und Anfang des neuen Monats gemachet. Denn die Erscheinung des neuen Monden machte das Fest nicht, sondern das Gericht, das da sagte: Er ist geheiliget. War es aber, daß der Mond wegen dunckeln und trüben Wetters nicht gesehen werden konte, gieng das Gericht nach ihrer Ausrechnung, und setzte darnach den Neumond, welche Ausrechnung nicht trügen konte. Wenn derowegen am dreyßigsten Tage keine Bothen kamen, heiligten sie den folgenden ein und dreyßigsten Tag, da denn an diesem Tage, da das Fest gefeyert ward, ihrer etliche, zum wenigsten zehen, vor der Sonnen Aufgang zusammen kamen und speiseten (weil wegen ausgebliebener Bothen keine Gasterey gehalten ward) sie assen aber nichts als Brod von einer Art kleinen Getreides. Es ward aber der Neumond von dem Präsidenten mit der feyerlichen Formel Mekkudas, es ist geheiliget, nicht ausgeruffen, ohne wenn der Mond gesehen war. War er also nicht gesehen, ward diese Formel auch nicht hinzu gesetzet. Wenn nun der Neumond gesetzet und geheiliget war, wurden alsofort etliche auf den Oel-Berg geschicket, die ein groß Feuer anzündeten, welches man weit sehen konte. So bald dis Feuer von denen Benachbarten gesehen ward, steckten sie auch auf ihren Bergen ein Feuer an, und die noch weiter weg waren, und diese

Feuer

Feuer sahen, thaten ein gleiches, und so weiter, so daß durch dis Feuer auf den Bergen in einer Stunde dem gantzen Lande kund ward, daß der Neumond zu Jerusalem vom Ober-Gerichte geheiliget worden. Dieß ist in der erst allezeit so gehalten worden, biß die Samariter unterschiedene Posten gemacht, und, die Jüden zu betrügen, unterschiedliche Feuer auf den Bergen zu unrechter Zeit angesteckt, und grosse Verwirrung und Unordnung im Volcke dadurch angerichtet; da denn hernach vom Ober-Gerichte Boten durch das Land geschickt worden, die ihnen angesaget, wenn der Neumond zu Jerusalem geheiliget worden, welches des Jahrs in sieben Monathen geschahe, als im Monath Nisan, wegen des Oster-Festes, so auf den 14. einfiel; in Jiar, wegen der Nach-Ostern der Verreiseten oder Verunreinigten; in Ab, wegen des Fast-Tages, so im andern Tempel wegen des verbrannten Tempels gehalten ward; in Elul, wegen des folgenden Neu-Jahres; in Tisri, wegen der Feste dieses Monden; in Cißleu, wegen der Kirchweihe; in Adar, wegen des Festes Purim. Zwar, was kurtz vorher gesagt worden, daß nemlich, wenn der Mond bey trüben Wetter sich nicht sehen lassen, das Gericht nach ihrer Ausrechnung gegangen, und den Neumond gesetzet, wenn er hätte scheinen können; solches scheinet Bochart Hierozoic. Part. I. Lib. 2. c. 50. p. 564. nicht gut zu heissen, indem er alle Verordnungen der Neumonden nach dem Schein setzet, und von derer Alten Wissenschafft im Himmels-Lauff nichts wissen will. Allein Abarbenel und der Autor Libri Cosri, nebst andern, bezeugen das Gegentheil, daß sie freylich in dem Himmels-Lauff erfahren gewesen; und führet sonderlich Abarbenel viele und stattliche Gründe an, daß der Neumond vom Gerichte ausgerechnet worden, (welche Wissenschafft GOtt dem Mose auf dem Berge Sinai, und Moses dem Ober-Gericht wieder soll mitgetheilet haben,) und man nur zum Uberfluß auf dessen Erscheinung Achtung gegeben. Solten sie nur auf die Erscheinung allein gesehen haben, wie hätten sie es gemacht, wenn in vielen Tagen nach einander dunckel Wetter gewesen, und kein Mond gesehen worden? „Es irren, schreibet gedachter Abarbenel, jene Leute, (die Karraim, „die auf keine Ausrechnung hielten, sondern auf „den Schein des Monden drungen,) in ihrer „Weisheit, wenn sie sagen, es sey im Lande „Israel der Monath nicht eingeweihet, ohne „nachdem man den Mond gesehen. Denn sie„he, David spricht zu Jonathan: Morgen ist „der Neumond, da ich mit dem Könige zu Ti„sche sitzen solte, 1. B. Sam. XX, 5. Woher „hat David wissen können, daß den folgenden „Tag der Neumond wäre, wenn sie nicht nach „der Ausrechnung derselben geordnet? Denn es „könte geschehen, daß der Mond nicht gesehen „würde, und sie also den folgenden Tag keinen „Neumond hätten sehen können.„ Es ward auch der Neumond in Jerusalem mit der Trommeten, und in allen Städten mit Hörnern ausgeblasen, damit es die gantze Stadt wüste. So bald er nun geheiliget und ausgeblasen war, ward im Tempel das Thor Nicanors eröffnet, eben wie am Sabbath, da es sonst in der Wochen und ausser den Fest-Tagen zu war; die Bürger aus Jerusalem, und wer sonst da war, verfügten sich nach dem Tempel hinauf auf den Vorhof Israels, wie auch in den äussersten Vorhof, dem Gottesdienst, neben den Priestern, Leviten und Stand-Männern beyzuwohnen. Es wurden zwischen dem täglichen Morgen- und Abend-Opffer besondere Fest-Opffer, theils Brand-Opffer, theils Sünd-Opffer geopffert, bes. 4. B. Mose XXVIII, 11. u. ff. Die Brand-Opffer waren zwey junge Farren, ein Widder, und sieben jährige Lämmer mit ihren Speiß- und Tranck-Opffern, als zu ieglichem Farren drey Zehenden Semmel-Mehls, zu ieglichem Widder zwey Zehenden, und zu ieglichem Lamm ein Zehenden. Zum Tranck-Opffer zu ieglichem Farren ein halb Hin Weins, zum Widder ein Drittel, und zu ieglichen Lamm ein Viertel vom Hin. Wie viel Oel zum Speiß-Opffer gekommen, wird zwar am angeführten Orte nicht hinzu gesetzet, ist aber aus andern Oertern klar. Nemlich es kam allezeit eben so viel Oel zum Speiß-Opffer, als Wein zum Tranck-Opffer, zu ieglichen Farren ein halb Hin, oder, nach unserm Maaß, anderthalb Kanne; zu ieglichen Widder ein Drittel vom Hin, oder so viel, als eine Kanne, und zu ieglichen jährigen Lamm ein Viertel vom Hin, oder unsers Maases anderthalb Nösel. Zu ieglichen Speiß-Opffer kam auch eine Hand voll Weyrauch: Das Sünd-Opffer aber, das am Neumond geopffert werden solte, war ein Ziegenbock. Die beyden Farren, der Widder, die sieben jährige Lämmer, wurden gegen Mitternacht des Altars gebracht, und denselben von den Stand-Männern die Hände aufgeleget, und darauf geschlachtet: Da dann so viel Priester, als hierzu nöthig waren, und das Loos hierzu verordnet, das Blut auffasseten, nach dem Brand-Opffer-Altar damit zugiengen, und die Unter-Säule des Altars unter dem Umgange und umher besprengeten, und das übrige Blut an der Süd-Westen-Ecke am Fuß des Altars in die Mittags-Röhre eingossen; worauf die getödteten Farren, Widder und Lämmer, nach den Säulen hingezogen, und auf die Hacken derselben aufgehenckt wurden, die Farren auf die obersten Hacken, die Widder auf einen der mittelsten, und die Lämmer auf die untersten, da ihnen die Haut abgezogen, der Bauch aufgeschnitten, das Eingeweide heraus genommen, und der Rumpff in Viertel getheilet, von dannen nach den Marmel-Tischen hingebracht, und in kleine Stücken zerstücket ward. Das Fett, die Nieren, und was darzu gehörete, ward auf den Tischen verkühlet und zugerichtet. Das Eingeweide ward in der Wasch-Kammer gereiniget, und darauf das, was zu dem Altar gehörete, nach den Tischen hingebracht, und samt den Schenckeln wieder gewaschen. Zum Speiß-Opffer bey ieglichem Farren wurden drey Schüsseln mit Semmel-Mehl und Oel bereitet, eine Hand voll Weyrauch auf ieglich Speiß-Opffer geleget, und daneben drey Wein-Kannen mit Wein herzu gebracht. Bey dem Widder kamen zwo Schüs-

seln zum Speiß-Opffer, und zwo Wein-Kannen mit Wein, und zu ieglichen Lamm eine Schüssel mit Speiß-Opffer, und eine Wein-Kanne mit Wein. Zu ieglichem Farren traten 24. Priester herzu, zum Widder 11. und zu ieglichem Lamme 8. Von den 24. Priestern, die einen von den Farren herbringen solten, nahm der erste Priester den Kopff, worauf das Fett gelegt. Zween trugen die rechte Lende, zween den Rückgrad, zween die lincke Lende, einer die Brust, dreye den Hals, zween die beyden Schultern, zween die beyden Seiten, ihrer drey ieglicher eine Schüssel mit einem Theil des Eingeweides, dreye, ieglicher eine Schüssel mit dem Speiß-Opffer, und ihrer dreye, ieglicher eine Kanne mit Wein; und eben so viel gehörten auch zum andern Farren. Von den eilf Priestern, die zum Widder gehöreten, nahmen 6. die Opffer-Stücke, als der erste den Kopff mit dem Fett in seine rechte, und das rechte Hinterbein in seine lincke Hand. Der andere trug die rechte Schulter in seiner rechten, und die lincke in seiner lincken Hand. Der dritte trug den Rückgrad samt den Nieren, und was darzu gehörete, in der rechten, und die lincke Lende in der lincken Hand. Der vierte hatte die Brust in der rechten, und den Hals in der lincken Hand. Der fünffte hatte die rechte Seite in seiner rechten, und die lincke in seiner lincken Hand. Ihrer zween trugen ieder eine Schüssel mit dem Theil von Eingeweide, zween ieglicher eine Schüssel mit Speiß-Opffer, und zween ieglicher eine Kanne mit Wein. Von den acht Priestern, die zu ieglichen Lamme gehöreten, nahmen 6. die Opffer-Stücke, der siebende die Schüssel mit Speiß-Opffer, und der achte die Kanne mit Wein. Dieß alles ward von dem Orte der Marmel-Tische gegen Abend in schöner Ordnung dem Tempel vorbey gebracht, dem HErrn gehebet, und nachdem es von dannen hinum auf den Marmel-Tisch gegen Mittag des Brand-Opffers-Altars gesetzet, und von dannen die Stücke von Farren, vom Widder und Lämmern wieder weg mitten auf den Aufgang des Altars gegen Abend gekommen und gesaltzen worden, vollends hinauf gebracht, und auf den grossen Feuer-Hauffen geworffen; Speiß- und Tranck-Opffer aber wurden oben auf dem Altar in der Süd-Westen-Ecke gesaltzen, der gantze Weyrauch und vor ieglichem Speiß-Opffer eine Hand voll in das Feuer geworffen, und der Wein in die auf dem Heerde stehende Gieß-Kanne eingegossen, wie die Brand-Opffer geopffert zu werden pflegen, da denn bey dem Tranck-Opffer schön gesungen, musiciret und trommetet worden. Wie denn auch GOtt befohlen: Wenn ihr frölich seyd an euren Festen, und in euren Neumonden, solt ihr mit den Trommeten blasen über eure Danck-Opffer und Brand-Opffer, 4. B. Mose X, 10. Die gantze Gemeine sahe diesen Opffern nicht allein mit grosser Andacht zu, sondern, wenn die Priester trommeteten, und die Leviten sungen und musicireten, so sang die gantze Gemeine mit, und folgete ihrem Vorsänger, der ihnen vorsunge. Die Psalmen, die an den Neumonden und hohen Fest-Tagen gesungen wurden, waren der 113, 114, 115, 116, 117, und der 118te, welche sechs Psalmen sie an obgedachten Tagen mit grösserer Feyer, als alle andere Psalmen sungen. Bes. Lyra ad Num. XXVIII. Raymund in Pugione fidei Part. III. Distinct. III. cap. XXII. §. 13. Was den Bock zum Sünd-Opffer betrifft, ward derselbe zwar auch gegen Mitternacht des Altars geschlachtet, nachdem die Stand-Männer im Namen der gantzen Gemeine die Hände aufgeleget; aber das Blut ward anders gesprenget, als wie bey den Brand-Opffern. Es gieng der Priester mit dem Blute im Becken nach dem kleinen Aufgange gegen Morgen, nach dem Umgange des Altars hinauf, tunckete seinen Finger in das Blut, und ließ das Blut längst den Hörnern des Brand-Opffer-Altars von seinem Finger herunter lauffen, an einem Horn nach dem andern, und wenn er herum gekommen war, gieng er mit dem übrigen Blute den kleinen Aufgang gegen Abend herunter, und nach dem Fuß des Altars herum, und goß es daselbst in die Mittags-Röhre. Dem getödteten Bock ward die Haut abgezogen, der Bauch aufgeschnitten, und das Eingeweide heraus genommen, der Rumpff zerstücket, und nach den Marmel-Tischen gebracht. Alles Fett, das am Eingeweide, Gedärme und Lenden war, die Nieren samt dem Fett, und ein Stück der Leber ward abgerissen, und nachdem es auf den Marmel-Tischen etwas verkühlet, dem HErrn im vorbergehen im Tempel gehebet, mitten auf dem Aufgang des Altars gesaltzen, und hernach auf den grossen Feuer-Hauffen geworffen; das Fleisch samt dem Eingeweide, Hertz, Leber, Lunge, Gehirn, gehörete dem Priester, und ward hernach von ihm verzehret. Es haben aber die Jüden eine gar lächerliche Ursache, warum am Neumond ein Sünd-Opffer geopffert worden. Es habe, sprechen sie, GOtt der HErr im Anfange Sonn und Mond gleich groß geschaffen, der Mond aber habe hierüber gemurret, weil unter einer Crone zween Könige nicht recht regieren könten, worüber GOtt zornig worden, und gesagt: So gehe du hin, und werde kleiner. Der Mond habe geantwortet: O du HErr der Welt, soll ich darum kleiner werden, daß ich die Wahrheit gesaget? Darauf GOtt gesprochen: Gehe hin, und regiere Tag und Nacht. Der Mond habe wieder gesagt: Was ist das für eine Ehre und Würde? Was nützet ein angestecktes Licht am hellen Mittage? GOtt habe weiter geantwortet: Gehe hin, das Volck Israel soll nach dir seine Tage und Jahre rechnen. Der Mond habe eingeworffen: Das sey unmöglich, weil sie die längsten und kürtzesten Tage, wie auch, wenn Tag und Nacht gleich, nach der Sonnen rechnen müsten. GOtt habe abermal geantwortet: Gehe hin, die Gerechten sollen nach deinem Namen genennet werden, der kleine Jacob, der kleine Samuel, der kleine David u. s. w. Wie aber GOtt gesehen, daß er den Mond nicht zufrieden stellen können, habe er gesagt: Bringet ein Sünd-Opffer für mir, darum, daß ich den Mond kleiner

ner und geringer gemacht. Wie dann geschrieben stehet, im 4. B. Mose XXVIII, 15: Man soll (am Neumond) einen Ziegenbock zum Sünd-Opffer dem HErrn machen. Bes. Lyra und Raymund an angeführten Orten, wie auch Buxtorff in Synag. Judaic. c. 22. Allein das sind Gotteslästerliche Fabeln, so keines Widerlegens bedürffen; wie denn auch viele Ebräer selbst, als beym Buxtorff zu sehen, es für Gotteslästerlich halten. Denn ein anders ist, dem HErrn ein Sünd-Opffer machen, nemlich ihm zu Ehren, und nicht dem Monde, wie die Egypter gethan; ein anders für GOttes Sünde ein Opffer bringen, so da Gotteslästerlich ist, alldieweil ja GOtt die Gerechtigkeit selber ist, und keine Sünde thut, oder thun kan, daß man also hieraus der Jüden Blindheit und Unsinnigkeit genugsam sehen kan. Bes. Maimonides in More Nevochim, P. III. c. 46. Voisin in not. ad Raymund. l. c. p. 737. Buxtorff und Lyra an angeführten Orten, Lundius am angeführten Orte, p. 962. col. 1. 2. Nach verrichteten Fest-Opffern brachten fromme und vermögende Leute GOtt dem HErrn allerley Danck-Opffer, ein ieder was er wolte, entweder von Farren, oder Kühen, oder Widdern, oder Schaafen, oder Lämmern, oder Ziegen, samt dem darzu gehörigen Speiß- und Tranck-Opffer. Dieß alles brachten sie zum Thor gegen Mittag, entweder gegen Mittag oder Morgen des Brand-Opffer-Altars, da ein ieder, der es brachte, dem Thier die Hände auflegte, und es darauf schlachtete. Die Priester fiengen das Blut auf, und sprengeten es um den Altar, wie bey den Brand-Opffern geschahe, worauf sie den Thieren die Haut abzogen, den Bauch aufschnitten, das Eingeweide heraus nahmen, und die Thiere zerstückten. Alles Fett ward auch abgerissen, und in Schüsseln geleget, welche Schüssel ein ieder mit dem Fett, so von seinen Thieren abgerissen war, in die Hand nahm, dabey einem ieglichen ein Priester seine Hand unter des andern Hand legte, und das Fett gegen die vier Winde dem HErrn webete; worauf die Priester diese Schüsseln von ihnen nahmen, und sie nach dem Altar zubrachten, und wenn sie das Fett mitten auf dem Aufgange gesaltzen, brachten sie es hin auf den Altar, auf den grossen Feuer-Hauffen, darauf die andern Opffer brannten. Speiß- und Tranck-Opffer wurden auch aufgebracht, und oben in der Süd-Westen-Ecke gesaltzen, etwas von dem Speis-Opffer ins Feuer geworffen, und das Tranck-Opffer in die Gieß-Kanne eingegossen, da bey Eingiessung des Tranck-Opffers mit Trommeten geblasen und musiciret ward. Von dem getheilten Rumpffe gab ein ieder den Priestern die Brust, die rechte Schulter, die beyde Kinbacken, samt der Zungen, und den Lefzen, und den Sack vom Magen, darinnen die Milch zerrinnet. Die Brust ward zuvor gewebet, eben wie das Fett, und die rechte Schulter in die Höhe gehebet, da der Priester seine Hand unter des andern Hand hielte; alles andere Fleisch gehörete denen, die es gebracht hatten, und ward das Fleisch in der Küche des Tempels gekochet. Wolte iemand darneben ein Brand-Opffer geben, stand es ihm frey: Unterdessen aber giengen sie in die Schule im Zwinger, woselbst das Gesetz gelesen, geprediget, und gebetet wurde, wie am Sabbath im gantzen Lande geschehen, welcher Gebrauch auch im Königreich Israel bey der gedruckten Kirche in acht genommen worden, daß sie am Neumond ihre Zusammenkunfft gehabt, GOttes Wort gehöret, und ihm gedienet haben, eben wie am Sabbath. Dahero als die Sunamitin zu dem Propheten Elisa wolte, fragte ihr Mann: Warum wilt du zu ihm? ist doch heute nicht Neumond noch Sabbath, 2. B. der Kön. IV, 23. woraus genug zu sehen, daß sie am Neumond eben so wol, als am Sabbath, GOttes Wort zu hören, zusammen gekommen. Es ward aber nur ein Stück aus dem Gesetz allein von vier Personen, keines aber aus den Propheten gelesen, wie die Jüden noch heut zu Tage thun, als beym Buxtorff am angeführten Orte zu sehen ist, und unten ein mehrers vorkommen wird. Die zur Schule nicht kommen konten, musten doch daheime ihre Betstunden nicht versäumen, derer, weil besondere Opffer geopffert worden, eine mehr als sonst täglich war, indem sie täglich nur dreye hatten, (die nemlich die heiligsten seyn wolten) am Neumonden und andern Fest-Tagen aber viere. Wenn sie aus der Schule kamen, speiseten sie an allen Orten frölich, und hatten viel Gerüchte, wie aus den Ebräern Novarinus Schediasmat. V. 15. anführet. Die Priester assen das gekochte Fleisch des Sünd-Opffers, wie auch das Speiß-Opffer im Tempel oben auf den Saalen im innern Vorhofe gegen Mitternacht. Was sie von den Danck-Opffern hatten, konte entweder im Tempel oder in der Stadt gegessen werden, beydes von ihnen selbst, auch von ihrem reinen Haus-Gesinde. Die Bürger zu Jerusalem nahmen ihr gekochtes Fleisch mit sich hinunter in die Stadt, (die im Tempel bleiben wolten und konten, mochtens thun) und assen frölich davon, baten auch gute Freunde zu Gaste, die auch, wenn sie rein waren, erschienen, und alles in Freuden mit einander verzehrten, wenn zuvor der Wirth, der die Gäste geladen hatte, das Fleisch gesegnet, und gesprochen: Gebenedeyet seyst du HErr unser GOtt, du König der Welt, der du uns mit deinen Geboten geheiliget hast, und hast uns befohlen von dem Opffer zu essen. In allen andern Städten im Lande hielten sie auch frölliche Gastereyen, und speiseten mit Freuden in gutem Wohlleben. Der König selbst hielt alsdenn Gasterey, wie zu sehen, da der König Saul an allen Neumonden ein stattlich Panquet angestellet, und seine Officiers darzu einladen lassen. Denn also spricht David zu Jonathan: Siehe, morgen ist der Neumond, da ich mit dem Könige zu Tische sitzen solte; und Jonathan spricht hernach gleichfalls zu David: Morgen ist der Neumond, so wird man nach dir fragen; denn man wird dein vermissen, da du zu sitzen pflegest. Und wie der Neumond da, und die Zeit zu speisen war, setzte sich der König zu Tische. Da sich aber der König gesetzt hat-

hatte an seinen Ort, wie er vorhin gewohnet war, an der Wand, stand Jonathan auf. Abner aber setzte sich an die Seiten Sauls, und vermissete David an seinem Ort, und Saul redete des Tages nichts, denn er gedachte, es ist ihm etwas widerfahren, daß er nicht rein ist. 1. B. Sam. XX, 5. 18. 24. u. ff. Es scheinet, Saul habe GOTT dem HErrn auch stattlich Danck-Opffer opffern lassen, etwa auf einer Höhe, wie damals gebräuchlich war. Und weil David zu dieser gewöhnlichen Gasterey sich nicht einfindet, bildet ihm Saul ein, er müste etwan unrein geworden seyn, daß er nicht davon essen dürffte. Josephus im Jüd. Alterth. VI. B. Cap. 14. schreibet, daß Saul gedacht, es würde David vielleicht von Beywohnung seines Weibes nicht rein seyn. Denn gleichwie viele Arten der Unreinigkeiten waren, also verunreinigte auch der Beyschlaf, von dem Opffer-Fleische aber durffte kein Unreiner essen. Ob aber der gantze Tag heilig gewesen, ist in der Schrifft nicht ausgedruckt, und wird die Arbeit am Neumond in der Schrifft nirgends ausdrücklich weder zugelassen noch verboten, ausser dem Neumond Tisri; und einige, als Seldenus Lib. III. de J. N. & G. cap. 15. Schindler Lex. pentagl. voce חדש p. 531. Sigonius de Republ. Hebr. Lib. III. cap. 5. Quisforp ad Num. XXVIII, 11. Bonfrerius ad Levit. XXIII, 24. & Num. XXVIII, 11. wollen, daß kein Neumond gantz heilig gewesen, ohne allein der Neumond Tisri, oder ihr Neu-Jahr; an allen andern Neumonden habe man arbeiten dürffen. Wie dann dieß der Ebräer gemeine Meynung ist, die ausser dem Sabbath nur folgende feste setzen, an welchen man ruhen müssen, als den ersten und letzten Tag am Oster-Fest, den Pfingst-Tag und das Neu-Jahr, wie zu sehen beym Voisin ad §. proëm. Raymundi Pug. fid. p. 36; wiewol auch der Versühn-Tag ein Ruhe-Tag war. Hingegen will Buxtorff am angeführten Orte, daß vormals der gantze Tag heilig gewesen; dessen Meynung glaubwürdiger zu seyn scheinet. Denn weil man am Neumonden durchaus nicht hat kauffen noch verkauffen dürffen, auch nicht einmal Korn und Getreide, wie Amos VIII, 5. klärlich zu sehen, da viele Geitzige unter den Kindern Israel sich über die Heiligkeit des Neumonden beschweren und sagen: Wenn will der Neumond ein Ende nehmen, daß wir Getreide verkauffen. So scheinets auch wol, daß man am Neumond nicht habe arbeiten dürffen, sondern sie werden in Freuden bey einander verblieben seyn, und den Tag im Wohlleben zugebracht haben. Doch verstehet man es nicht schlecht weg von aller Arbeit, sondern von der Arbeit, die auf den folgenden Tag hat verschoben werden können. Wenn es aber nöthig, und Schaden bey dem Verzug gewesen, wird ein jeder solche nöthige Arbeit haben verrichten können, daß der Neumond an Heiligkeit den Mittel-Tagen an den hohen Festen gleich gewesen, da zwar auch die Arbeit, aber doch nicht alle verboten gewesen. Hat aber iemand ohne sonderbaren Schaden mit der Arbeit warten können, wird er es ohne Zweiffel haben thun müssen. „Heute, schreibet Buxtorff „am angeführten Orte, feyren die Jüden den „Neumond nur halb, was die Männer betrifft, „die Weiber aber gantz, und das um dieser „Ursache willen, weilen, wie sie vorgeben, da „das güldene Kalb am Neumond solte verferti„get werden, die Weiber ihre Kleinodien nicht „darzu hergeben wollen, zur Wohnung GOttes aber, so im Neumonden Abib oder Ni„san aufgerichtet ward, hätten sie dieselben „häuffig und willig hergegeben, und dahero sey „ihnen den gantzen Neumond zu feyren zugelas„sen: Doch sollen die Männer der schweren „Arbeit sich auch enthalten.„ Warum aber GOTT der HErr den Neumond also zu feyren geboten? davon werden unterschiedene Ursachen bey denen Auslegern angeführet: Einige sagen, die Ursache sey gewesen das Gedächtniß der Schöpffung des Lichts, um GOtt dafür zu dancken. Andere wollen, es sey geschehen, die Sünden der Menschen zu versühnen, als welche offtmals die himmlischen Bewegungen zu mißbrauchen, und wider GOtt zu murren pflegen, wenn er ander Wetter und Zeiten giebet, als sie gut düncket; worzu absonderlich der Bock des Sünd-Opffers gedienet. Ob nun schon solches nicht gäntzlich zu verwerffen, so ist doch wol die fürnehmste Ursache diese, daß die Kinder Israel die Veränderungen der Zeiten und Monden nicht, mit den Heyden, den Sternen und Planeten zuschrieben, sondern GOtt die Ehre gäben, als der Haupt-Ursache aller Zeit-Aenderungen, von dem es allein heisset: Er ändert Zeit und Stunden, Dan. II, 21. Was nun die heutige Feyer des Neumonden bey den Jüden anlanget, so währet solche zwey Tage, den letzten des vergangenen, und den ersten des ankommenden Monaths; welches auch vor Zeiten die Jüden in ihrer Gefängniß, und da sie hin und wieder zerstreuet gewesen, noch vor der letzten Verstöhrung gethan, weil sie nicht wusten, was für einen Tag das Gericht in Judäa zu feyren geordnet hatte, da sie von dem andern Tage zu zehlen anfangen, und der andere Tag, den sie feyren, der erste des Monden ist; wohin, wie etliche meynen, Judith soll gesehen haben Cap. VIII, 6, da der προσαββατων und νεμηνιων, der Vorneumonden und Neumonden gedacht werde, welches aber im Buch Judith also zu verstehen nicht eben nöthig ist, sondern es sind Vorneumonden nichts anders, als die Tage vor dem Neumond, eben wie der Vor-Sabbath, dessen daselbst alsofort auch gedacht wird, nichts anders ist, als der Tag vor dem Sabbath, da dann nichts anders angedeutet wird, als daß Judith nicht gefastet habe am Sabbath, auch nicht am Tage vorher, als am Rüst-Tage, habe auch nicht gefastet am Neumonden, auch nicht am Tage vorher. Daraus aber folget nicht, daß dazumal, wie heute bey den Juden, zwey ordentliche Neumond-Tage gewesen, oder daß der Neumond zwey Tage wäre gefeyret worden, so wenig als es folgt, daß προσάββατον, oder der Vorsabbath,

bath, nemlich der Freytag, ein Sabbath ist. Gerson in der Widerlegung des Talmuds I. Th. 3. Cap. pag. 20. schreibet: Daß die Gewohnheit, zwey Tage Neumonden zu feyern, erst aufgekommen, nachdem die Anstecknng der Feuer auf den Bergen abgebracht worden, weil sie durch die Sadducäer waren betrogen worden; da sie denn hernach Bothen durch das gantze Land geschicket, und gebieten lassen (weil der Mond keine Zeit länger als einen Tag pflegt auszubleiben) daß ein ieder an statt des einen, zwey Fest- oder Feyertage halten solte, damit ja der rechte Tag auch gefeyret würde; die Bürger aber zu Jerusalem wären bey ihrem alten Gebrauch geblieben. Fast dergleichen Meynung hat auch Maimonides in Tract. de Consecr. Calend. & de rat. intercal. c. 3. §. 11. & c. 5. §. 8. wenn er schreibet: Daß, wo die Bothen nach geheiligtem Neumond bald hätten hinkommen können, hätte das Volck daselbst den einen Tag gefeyret, wie in Jerusalem; wo sie aber nicht hätten hinkommen können, hätten die Leute zween Tage gefeyret, den dreyßigsten und den ein und dreyßigsten, weil sie nicht gewust, welcher Tag in Jerusalem gefeyret worden. Auch Seldenus de Anno civ. Judæor. cap. 15. will aus dem Exempel Sauls schlüssen, daß schon vor Alters zwey Tage gefeyret worden, weil es im 1 Buch Sam. XX, 27. heisset: des andern Tages des Neumonden, da man David vermissete an seinem Orte; welches nicht könne verstanden werden von einem absonderlichen Neumond, weil die Schrifft ihn den andern (Neumond) nenne, und Saul hernach v. 34. sage: Warum ist der Sohn Isai nicht zu Tische kommen, weder gestern noch heute? Und Jonathan stund auf von dem Tisch mit grimmigen Zorn, und aß desselben andern Tages des Neumonden kein Brod. Daraus schlüsset gedachter Seldenus, daß die Alten eben sowol zwey Tage am Neumond gefeyret, als die Jüden noch heute thun. Bes. Abarbenel de Princip. novi anni & de termino Novilunii. Dieser Meynung sind auch viele andere, daß allezeit zwey gefeyret worden; wie denn auch Leusdenius in Philologo Hebræo mixto Dissert. 37. will, und vermeynet, es sey deswegen geschehen, weil sie nicht gewust, ob das Gesetz, wenn es von der Feyer des Neumonden redet, es also verstehe, daß es geschehen solte, wenn der Neumond sich sehen lasse, oder aber wenn er mit der Sonnen vereiniget, etwas von derselben abzugehen anfange, welches vorher geschehe, ehe er sich sehen lasse; welche Ursache auch Reizio ad Goodwini l. c. gefället, andern aber nicht anstehen will, weil, da sie noch im Jüdischen Lande waren, sie nicht lange zweiffeln durfften, welchen Tag sie zu halten schuldig wären, weil das Ober-Gericht die Neumonden setzte, auch damals keine Neumonden geordnet worden nach der Vereinigung des Mondes mit der Sonnen, sondern wenn der Mond sich sehen liesse, oder doch (wenn etwa trübe Wetter wäre) die Zeit war, daß er sich sehen lassen könte, da das Ober-Gericht den Neumond setzte, welcher alsdann überall gehalten ward. Was Sauls Exempel betrifft, ist nicht ohne, daß er zwey Tage seinen Neumonden gehalten. Ob er es aber aus einem Gelübde gethan, oder es sonst zu thun schuldig gewesen, ist aus der Schrifft nicht zu sehen. Serarius in 1 Sam. XX. hält vermuthlich davor, er habe 2 Tage gehalten, entweder aus besonderer (Schein-) Andacht, oder daß er das, was von dem Opffer-Fleisch den vorigen Tag übergeblieben, mit seinen Gästen den andern Tag verzehren wollen, wie bey freywilligen Danck-Opffern geschahe, die, wenn sie am ersten Tage nicht verzehret werden konten, am andern verzehret wurden; welches dann auch wol hat seyn können, und mogen vielleicht wol etliche einen, etliche zwey Tage gehalten haben. Nach dem Gesetz aber scheinet niemand schuldig gewesen zu seyn, zwey Tage zu feyren, wie dann auch im Tempel nur am ersten Tage, und keine zwey Tage wegen des Neumonden geopffert ward; wiewol, was Maimonides und Gerson von den Bothen schreiben, sich hören lässet, daß, nachdem die Bothen aufgekommen, bey den weit abgelegenen zwey Tage gefeyret zu werden pflegen; welches auch hat seyn müssen; weil sie sonst den rechten Tag nicht gewust. Wie seltsam aber die Jüden heut zu Tage den Neumond einweihen, und was sie sonst an demselben thun, solches haben Kirchner und Jung-Ender im Jüden-Ceremoniel Cap. VI. ausführlich beschrieben. Nemlich: Den ersten Tag ieden Monats nennen sie ראש חדש (Rosch Chadosch) kleiden sich weiß, gehen in Tempel, und singen den gantzen 118 Psalm. Nach diesem rufft einer von den Vorstehern oder Bedienten des Jüdischen Raths öffentlich im Tempel aus: Wer die zehen Gebote aus dem Kasten, darinnen sie liegen, wolle heraus tragen? Wer nun das meiste giebt, hat die Ehre sie heraus zu tragen, oder kan es einem andern überlassen. Denn dieses ist eine besondere Verrichtung, so verkaufft wird, und darinnen bestehet, daß er den Vorhang, den sie Poroches nennen, von der Lade wegziehet, das Thürlein Copores aufschliesset, die zehen Gebote heraus thut, und dem Chassan auf die Arme leget. Wenn er sie herausträgt, übergiebt er sie dem Cantor, der Cantor nimmt sie ihm ab, und trägt sie auf den Stuhl, der mitten im Tempel stehet, da unterdessen alles Volck zuläufft, und die zehen Gebote küsset. Nach diesem wickelt sie derselbe aus, der sie am ersten heraus getragen, und wird das XXVIII. Capitel des 4 Buchs Mose aufgeschlagen, welches der Cantor nach den Ebräischen Accenten öffentlich singet. Nach iedweden vierdten Vers wird einer aufgeruffen, welcher zu dem Cantor treten, und den Segen sprechen muß, darauf der Cantor das Amen saget, und muß also dem Cantor zuhören. Wenn der Cantor mit dem Lesen fertig, singet er das Kadesch, welches bey ihnen das vornehmste Gebet, und darff keiner, ehe dasselbe verrichtet, aus dem Tempel weichen. Nach diesem gehet der Diener wiederum im Tempel auf und nieder, und rufft aus: Wer das Buch der zehen Gebote wieder wolle aufheben? ingleichen, wer es einwickeln und umhüllen wolle? da denn wieder, die das meiste geben, solches (welches sie das Gelilah-Amt nennen) verrich-

verrichten. Ehe als einer diese Ceremonien mit angesehen, darff er nicht essen oder aus dem Tempel gehen. Derjenige, der es sich erkaufft, daß er das Buch der zehen Gebote aus dem Kasten heben möge, legt es wieder hinein. So lange sie in dem Tempel sind, ist Feyertag, und dürffen die Weiber weder neben noch andere Arbeit thun. Wenn die Männer solchen nur halb zu feyren verbunden sind, mögen die Weiber wohl einen gantzen Feyertag daraus machen, und dieses darum, weil, wie schon oben aus dem Buxtorff angeführet worden, sie ihre güldene Arm-Ringe und Ketten zu dem gegossenen Kalbe, daß Aaron hatte machen lassen, nicht hergegeben, hingegen zu dem Tempel-Bau solche willig herbeygebracht, welches letztere im Neumond des Mertzens eingefallen, jenes aber auch an einem Neumond begangen worden. Doch enthalten sich auch die Männer von schwerer Arbeit, lassen sich zu Mittag, wenn sie es haben, wohl tractiren, sitzen lange zu Tische, und vertreiben die übrige Zeit mit Charten-Spiel und anderer Kurtzweil. So lange der Tempel zu Jerusalem gestanden, ist dieser Tag des Neumonden durch gemachte Feuer auf allen Bergen herum angezeiget worden, damit sie zu dem Tempel kommen möchten, da sie zwey Schaafe, die ein Jahr alt sind, zum Opffer, eines des Abends, das andere des Morgens, und einen zehenden Theil vom Maaß Mehls, zu einem ieden aber den vierten Theil eines Eimer Weins bringen müssen. Ein Theil hat gebracht zwey jährige Stiere, einen Widder und sieben Schaafe; zu einem ieden Opffer ist der zehende Theil eines Maases Mehls gebracht, und daraus Kuchen gebacken worden. An statt dessen, da der Tempel nicht mehr stehet, beten sie obgemeldtes Gebet, welches sie nennen Rosche Chadschechem, und ist der 11 Vers des XXVIII. Capitels des 4 Buches Mose, bis zum 16 Vers. Den achten Abend eines ieden Monats gehen sie wenigstens mit 10 Manns-Personen, die entweder Ehemänner, oder doch nicht jünger als 13 Jahr und 1 Tag alt seyn müssen, unter freyen Himmel, und beten gegen den Mond, indem der Rabbi ihnen vorbetet. Das Gebet selbst aber bestehet in folgenden Worten: Gelobet seyst du, HErr unser GOtt, du HErr der Welt, der du mit deinem Wort und dem Geist deines Mundes den Himmel und alle sein Heer erschaffen hast, und hast ihnen Gesetz und Zeit vorgeschrieben, damit sie ausrichten, was ihnen zu thun obliget, und sich nicht verändern, sondern sich GOttes ihres Schöpffers, der ein rechter Werckmeister ist, und dessen Wercke wahrhafftig sind, Willen gemäß bezeigen. Er hat den Mond sich verneuern heissen, welche Erneuerung allen denen, so in Mutter-Leibe getragen werden, eine schöne Crone und Zierde ist, als die auch, wie der Mond, erneuret werden, und ihren Schöpffer loben und erheben, wegen seines mächtigen und herrlichen Reichs. Gelobet sey dein Schöpffer, gelobet sey dein HErr, gelobet sey, der dich gemacht hat, (hier springen sie vor Freuden dreymal in die Höhe.) Und gleichwie ich zu dir hinauf springe, und dich doch nicht erreichen kan; also soll mich auch kein Feind berühren, noch mir einigen Schaden zufügen. Es falle über sie Furcht und Entsetzen, und in deinem starcken Arm laß sie wie die Steine unbeweglich seyn; mache sie stumm wie ein Stein, in der Stärcke deines Arms, es falle über sie Furcht und Schrecken. Alsdenn setzen sie noch darzu: Dieser Neumond müsse uns und dem gantzen Israel glücklich seyn. Wenn aber der Mond unter den Wolcken, dürffen sie nicht beten, sondern müssen es auf einen von den nächst folgenden Tagen verschieben. Es muß auch der Ort auf öffentlichen Felde, da sie solch Gebet verrichten, 30 Ellen lang und breit, rein seyn. Im währenden Gebet springen sie dreymal gegen den Himmel. Nach vollendetem Gebet spricht einer zum andern: Schalom Lecha! Schalom Lecha! Schalom Lecha! Friede sey mit euch! Friede sey mit euch! Friede sey mit euch! Nachgehends darff der Mond von ihnen die gantze Zeit des Monats über nicht mehr angesehen werden. Wer den Mond also angebetet, derselbe lebet versichert, er werde durch keine plötzliche hinfallende Kranckheit sterben. Ubrigens wird der Neumond von dem Apostel Paulo unter die Schatten, die auf CHristum gesehen, gerechnet, Coloss. II, 16. 17. Vor dem neuen Mond giebt es gar finstre Nächte, aber mit dem neuen Mond kommt das Licht, und werden die Nächte allmählich heller und heller. Ehe JEsus CHristus in die Welt kam, war es gar finster, nicht allein unter den Jüden, sondern auch, und zwar fürnemlich, unter den Heyden, die in grosser erschrecklicher Finsterniß sassen. Da aber JEsus erschien, da erschien auch das wahrhafftige Licht, welches erleuchtet alle Menschen, die in diese Welt kommen, Joh. I, 9. da ward alles heller und heller, und ward erfüllet, was Es. IX, 2. geweissaget worden: das Volck, so im finstern wandelt, siehet ein grosses Licht, und über die, so da wohnen im finstern Lande, scheinet es helle. Und wiederum, Es. LX, 1. u. ff. Mache dich auf, werde Licht, denn dein Licht kommt, und die Herrlichkeit des HErrn gehet auf über dir. Denn siehe Finsterniß bedecket das Erdreich, und Dunckel die Völcker, aber über dir gehet auf der HErr, und seine Herrlichkeit erscheinet über dir; und die Heyden werden in deinem Lichte wandeln, und die Könige im Glantz, der über dir aufgehet. Nun heist es 2 Tim. I, 10. GOttes Gnade ist offenbaret durch die Erscheinung unsers Heylandes JEsu CHristi, der dem Tode die Macht genommen, und das Leben und ein unvergänglich Wesen ans Licht gebracht durch das Evangelium.

Neumond (mittlere) siehe Mond (mittlere neu) im XXI. Bande p. 1088.

Neumond (sichtbarer) siehe Mond (sichtbarer Neu-) im XXI. Bande p. 1091.

Neumond (wahre) siehe Mond (wahre Neu-) im XXI. Bande p. 1092.

NEUMOTIZARE, siehe *Neuma*.

NEU-MOUSTIER, Lateinisch *Novo-monasterium*, ein Augustiner-Kloster in einem weiten und anmuthigen Thal an der Maas unter denen Stadt-Mauren von Hoya im Lüttichter Stifft gelegen,

gelegen, ist von Petern, einem Eremiten aus Amiens, auf Kosten zweyer Ritter von Jerusalem gestifftet, und 1130 vom Bischoffe zu Lüttich, Alexandern, in die Ehre S. Sepulcri und Johannis des Täuffers eingeweyhet worden. Es hat im Anfange nur Prioren gehabt, ist aber nachgehends in eine Abtey verwandelt worden. Die Prioren sind gewesen:

1) Peter, der Stiffter, starb 1115 im 62 Jahr seines Alters.
2) Johann, starb 1146.
3) Lietard, 1163.
4) Arnulfus, 1172.
5) Weschelinus, starb 1196.
6) Renerus oder Geneßius, starb 1197.
7) Franco, war Prior 7 Monat lang.
8) Renerus, legte das Priorat nieder, als er dasselbe 12 Jahr verwaltet, und über 80 Jahr alt war.

Die Aebte sind einander in dieser Ordnung gefolget:

1) Alexander Horionor, starb 1216.
2) Hermann, starb 1252.
3) Robert 1269.
4) Ulrich 1280.
5) Balduin 1291.
6) Fulcard 1300.
7) Helland 1314.
8) Arnulfus 1324.
9) Gislebert 1335.
10) Eustachius 1350.
11) Simon von Ossen 1359.
12) Gottfried Caboce, ein Rechts-Gelehrter, starb 1370.
13) Simon von Orhen 1380.
14) Cono d' Artesin, 1385.
15) Walter von Tihange 1391.
16) Wilhelm von Humen 1404.
17) Arnold von Tiermogne 1422.
18) Jacob von Walevia 1434.
19) Heinrich le Normans 1449.
20) Johann von Halle 1467.
21) Johann von Tintot 1482.
22) Heinrich von Tectis 1502.
23) Johann von Tectis 1530.
24) Niclas von Manez 1545.
25) Leonhard von Tectis 1569.
26) Jodocus Dorio 1601.
27) Johann Rockmann 1604.
28) Winand Peritheux 1627.
29) Erasmus von Henceval 1635.
30) Peter Bellamicus 1636.
31) Ludwig von Niboul, starb den 29 April 1648.
32) Caßianus de la Ruelle 1648. starb den 8 Junii 1660.
33) Heinrich von Noiron 1660. starb den 29 August 1678.
34) Johann Galle 1678. starb den 22 Jenner 1681.
35) Niclas Dauvin 1682. starb den 18 May 1691.
36) Johann Wilhelm von Parheau 1691. starb den 20 August 1712.
37) Heinrich Ferdinand von Jaymert, erwehlt den 25 August 1712.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. III. p. 1002. und 1003.

Neumühle, die letzte unter denen in der Flur der Stadt Zittau gelegenen Mühlen. Sie liegt an dem Neiß-Flusse, und mag wohl ihrer Erbauung nach die jüngste von den Zittauischen Mühlen ausserhalb der Stadt seyn; gleichwol haben sie schon im 1469sten Jahre die Hußiten abgebrannt, und ist sie sonst wegen der dabey vorgegangenen blutigen, und vor die Zittauer unglücklich gehaltenen Action mit den Hußiten bekannt. Nach der Zeit ist selbige im Jahr 1512 durch Verwahrlosung abgebrannt, iedoch auch wiederum aus der Asche erhoben, und gehöret nunmehr denen Herren von Schmeiß eigenthümlich zu. Carpzovii Analecta Fastor. Zittaviens. p. 140. und 214.

Neumünster, oder Niemünster, und Nienmünster, ein Städtlein und Amt in Holstein, zwischen Hamburg und Kiel, an den Flüssen Schwall und Stor, nicht weit von Plön und Itzehoe gelegen, und dem Hertzoglichen Hause von Holstein gehörig. Es hat vor alten Zeiten Wipperode, oder Wippendorf, und hernach Faldern geheissen. Nachdem aber der Wenden Apostel St. Vicelinus 1127 daselbst ein Kloster erbauet, so hat es den erst gedachten Namen bekommen. In diesem Kloster ist besagter H. Vicelinus nach seinem 1154 erfolgten Tod begraben, und ihm folgendes Epitaphium gesetzet worden:

Faldera Pontificis magni lætetur honore,
Virtutes animo contegat, ossa solo.

Es sind aber die Gebeine dieses Heiligen im Jahr 1332 von Neumünster nach Bordisholm gebracht, von da aber 1614 abermals weggeführet worden, wovon unter dem Artickel St. Vicelinus nachzusehen ist. Im Jahr 1140 haben die Wenden, und 1313 die Ditmarsen dieses Städtlein in die Asche geleget, wie hingegen im Octobr. 1658. die Dänischen Schnaphähne selbiges gantz und gar ausgeplündert haben. Nahe hierbey zu Wormsdorff hat sich 1712 ein Gesund-Brunnen hervorgethan, davon gleich in selbigem Jahre 224 Personen sollen gesund geworden seyn. Angeli Holstein. Chron. p. 69. Tromsd. Arnkiels Mitternächtige Völcker, III. Th. p. 392.

Neu-Murcia, eine Stadt und Vestung auf der Insel Mindanao, einer der Philippinischen Inseln, welche im Jahr 1596 von dem Spanischen Obersten, Johann von Xara erbauet, mit Raths-Personen und Richtern dem gemeinen Wesen vorzustehen, versehen, und seinem Vaterlande dem Königreiche Murcia in Spanien zu Ehren, also genennet worden. Vollständige Historie von den Molluckischen Insuln, I. Th. 6 Buch p. 643.

New-Musulmann, oder **Neuer Muselmann**, ist ein Zuname des **Gelaleddin Hassan**, sechsten Fürsten oder Sultans des von den Persern also genannten Stammes der Ismaeliten von Iran, oder derjenigen Fürsten und Sultane, welche über die Provintz Gebal, oder die Gebürge der Persischen Landschafft Erack herrscheten. Herbelot Biblioth. Orient. p. 670.

Neun, *Novem*, *Neuf*, ist die letzte unter den einfachen Zahlen. Sie hat eine besondere Eigenschafft, daß alle Zahlen, die mit Neun dividiret, gleich aufgehen, aus solchen Ziffern bestehen, die mit einander addirt, neun machen, als 18, 27, 36 u. s. w. nur wird bis zu 100 eine Zahl davon auszunehmen seyn, nemlich 99; bis zu 200 zwey; bis zu 300 drey, und so weiter bis 2000. Die neundte Zahl ist ein Bild der Unvollkommenheit. Sie ist dem unartigen Saturnus gewiedmet, und das neundte Zeichen im Thier-Creysse, der Scorpion, wird als schädlich angegeben. Den Verwundeten ist der neundte Tag gefährlich. In Heiliger Schrifft wird bey der neundten Zahl iedesmal etwas Böses angeführet, und Homer hat dieselbe allezeit zu traurigen Begebenheiten gebrauchet. Hingegen wird die neundte Zahl von Pythagora vor heilig gehalten, weil sie aus drey mal drey, welche Zahl bey ihm grosse Geheimnisse enthält, und vor Göttlich geachtet ist, erwächst. Bey den Krancken ist der neundte Tag einer von denen, die von dem Erfolg der Kranckheit Anzeige thun, und unter den sogenannten Stuffen-Jahren wird auf das drey und sechzigste, weil es sieben mal neun, und das ein und achtzigste, weil es neun mal neune fasset, zum guten oder bösen Ausschlag viel geachtet. Endlich wird auch in zauberischen und abergläubischen Händeln auf die neundte Zahl gehalten. Insonderheit hatte der Aberglaube der Heyden mit dieser Zahl viel zu thun. Denn da die dritte Zahl denen Heyden heilig und vollkommen gewesen ist, wie unter andern **Natalis Comes** L. I. Mythol. c. 11. dargethan; und aber die neundte Zahl aus dreymal dreyen zusammen gesetzet ist; so ist diese daher vor die heiligste und vollkommenste gehalten worden, darnach die Climacterischen und Critischen Zeiten gerechnet werden, als welche aus neun Zahlen bestehen, und grosse Veränderungen mit sich bringen sollen. **Lindenberg** de Numer. Myster. c. 6. Diese neundte critische und climacterische Zahl ist bey den Nordischen und andern Heydnischen Völckern sonderlich beobachtet worden. Alle neun Monate haben jene ein allgemeines Fest feyerlich begangen, und das zwar neun Tage lang, und auf ieden Tag neunerley Arten der Thiere den Göttern geopffert. **Olaus M.** L. III. c. 7. **Witfeld** T. Chron. p. 2. Sie haben auch alle neun Jahre ein hohes Fest im See-Lande, bey der längst zerstöhrten Königlichen Residentz-Stadt Leire, im Monat Jenner mit grossen Solennitäten gehalten, und darauf 99 Menschen, 99 Pferde, 99 Hunde, und 99 Hahnen (nach der grossen Climacterischen Zahl) denen Göttern geschlachtet und geopffert. **Dithmar** Annal. Merseb. L. I. pag. 12. Dieses neun-jährigen Festes gedencket auch **Adam**, Canonicus zu Bremen, de Situ Daniæ & Reg. Sept. pag. 153. Wie der neundte Tag des Menschen nach der Geburt ist heilig gehalten worden: also ist auch der neundte Tag nach des Menschen Tode ein Fest-Tag gewesen, da man des Verstorbenen Gedächtniß feyerlich begangen, und für dessen Seele den Göttern geopffert. Wenn auch ein Erdbeben, oder sonsten ein Wunder-Zeichen sich begeben, hat man ein Fest gehalten, neun Tage lang, die erzürnten Götter zu versöhnen. **Laurent.** L. III. Polymath. Synop. 13. **Rosinus** L. IV. Antiqu. c. 17. Siehe auch *Hemiolius*, im XII. Bande pag. 1336.

Neun, ein Adeliches Geschlechte, siehe **Recordin**.

Neunachbar (Johann) gebohren zu Elbingen 1624 den 4 May, studirte auf dasigem Gymnasio, und legte sowol in der Griechischen und Lateinischen Sprache, als auch in andern Wissenschafften einen guten Grund, zog darauf 1639 nach Thorn ins Gymnasium, und von dar 1640 nach Dantzig. An diesem letztern Orte aber hielt er sich nicht lange auf, sondern begab sich zu Ausgang des gedachten Jahrs auf die Universität Königsberg. Anno 1643 gieng er nach Rostock, und wurde noch in diesem Jahre Magister daselbst, besuchte darauf die Academie zu Greiffswalde, und that von dannen eine Reise nach Coppenhagen. Anno 1644 kam er wieder nach Königsberg, und erhielt durch einiger Theologen Recommendation an die Königin in Schweden, Maria Eleonora, daß er wöchentlich vor ihr in ihrem Gemach predigte. Anno 1646 ward er Caplan in Marienwerder, von dar er Anno 1650 nach Thorn an die St. Marien-Kirche beruffen ward, worzu er Anno 1655 noch die theologische Profeßion bey dem dasigen Gymnasio bekam. Im folgenden 1656 Jahre wurde er der Evangelischen Gemeine allda Senior, weihete 1663 die neuerbauete St. Georgen-Kirche, und Anno 1673 die kleine St. Catharinen-Kirche zu Thorn ein, und starb endlich 1680, nachdem er unter andern geschrieben

1) Eine Kirchen-Postille.
2) Evangelische Reim-Gebete.
3) Zwey Predigten vom Heiligen Abendmahl.

Neumeister de poetis German. Sec. 17. **Hartknochs** Preußische Kirchen-Historie.

Neun-Aeuglein, siehe **Neun-Auge**.

Neun-Auge, Bricke. Lateinisch *Lampreta media*, oder *oculata minor*, *Lampetrula*. Frantzösisch *Lamproie*. Ein Fisch in Gestalt eines Aals, welcher über einen Fuß lang und eines Daumens dicke, und nicht unbillig vor eine Art von denen Lampreten gehalten wird: angesehen er am Kopffe zu beyden Seiten in einem geraden Strich hinter einander neun solche Augen-

Augen-Löcher oder Röhrlein hat, durch welche er das eingesogene Wasser wieder ausläßet, wie die Lamprete; nur ist dieser Unterscheid dabey, daß diese solcher Löcher nicht mehr, als sieben hat, und die Neun-Auge über dieß weit kleiner ist. Sie halten sich in Flüssen und Ströhmen auf, und werden im Lüneburgischen, Bremischen, Mecklenburgischen, wie auch in Liefland und Pommern, von Martini an, biß Ostern häuffig gefangen, da man sie, nachdem sie vorbereitet, das ist, auf folgende Art geschleimet worden: (Man durcharbeitet sie nemlich mit siedendem Wasser, vermittelst etwas reinen Reiß-Holtz, daß der Schlamm und die schlierigte Haut alle davon herunter gehe,) und wenn sie ein wenig in reinem Wasser gelegen, alsdenn entweder frisch in Wasser, Wein und Eßig, mit Saltz, Zwiebeln und Citronen-Schalen, auch einem Stückgen Butter, weil sie sonsten nicht gerne weich werden, siedet, oder mit einer schwartzen Brühe anrichtet; Oder aber auf dem Roste braten läßet, mit Baum-Oel beträuffelt, und nachgehends in kleinen Fäßlein mit Gewürtze in Eßig geleget, und solche also unter dem Namen Bricken in grosser Menge ins Reich und an andere Orte versendet. Die Bremer- und Lüneburger-Bricken werden vor die besten gehalten. Die Liebhaber pflegen solche gleich aus der Lacke mit ein wenig Pfeffer zu verzehren, weil sie sonsten weiter keiner Zurichtung bedürffen; Sie werden auch öffters unter Italiänischen Salat roh gebrauchet, oder auf folgende Art in Papier gebraten: Man schneidet nemlich die Bricken in gewisse Stücke, und schabet sie auf das allerreineste mit einem Messer ab, machet hierauf kleine Fächlein von Papier, leget die Bricken drein, giesset Baum-Oel dazu, schneidet kleine Citronen-Schälgen dran, und setzet die Papierlein mit denen Bricken auf einen Rost; (es darff aber nicht viel Feuer darunter seyn) drücket sodann Citronen-Safft drein, so sind sie fertig. Diese also gebratene Bricken kan man, Braun-Kohl und Erbsen damit zu garniren, brauchen. Das Fleisch dieses Fisches ist zwar von gutem Geschmack, dienet aber nicht vor kalte und schwache Mägen, weil es sehr schwer zu verdauen. Sonst wird dieser Fisch auch Stein-Beißerlein genennet, weil er an denen Steinen saugen und sich mit dem Munde daran hängen soll.

Neu-Navarino, siehe **Navarino**, im XXIII. Bande p. 1430. u. f.

Neundorf, ein zu dem Eigenischen District gehöriges Dorff in dem Budißinischen Creyße des Marck-Grafthums Ober-Laußnitz. **Wabst** Churf. Sachsen, Beyl. p. 1118.

Neundorff, siehe **Neudorff** und **Neuendorff**.

Neundorff (Ober-) siehe **Ober-Neundorff**.

Neundtes, siehe **Neuntes**.

Neune, die Zahl, siehe **Neun**.

Neuneck, eine Geometrische Figur, siehe *Enneagonum*, im VIII. Bande p. 1248. u. f.

Neuneck, *Enneagone*, bedeutet in der Fortification eine Festung, welche neun Bollwercke hat. Dergleichen ist die Festung Palmanuova in Friaul, so denen Venetianern zustehet.

Neuneck, eine Adeliche Familie in Schwaben, von welcher Heinrich und Friedrich, 1165. dem Thurnier zu Zürch beygewohnt. **Wolff** von Neuneck ist nach Anfang des 15. Jahrhunderts Abt zu Gengenbach, und **Melchior** 1448. des Deutschen Ordens Comtur zu Nürnberg gewesen. Alexander hat sich in dem 30jährigen Kriege als Kayserlicher Obrister bekannt gemacht, und nebst seinen Brüdern das Geschlecht fortgepflantzet. **Bucel.** stemmat. P. I.

Neuner, ist eine Land-Müntze in Hessen, wo sie Weiß-Pfennige oder leichte Groschen genennet werden; sie gelten 9 gute Pfennige, werden aber in andern Ländern nicht überall genommen. Siehe *Albus*, im I. Bande p. 1046. u. f.

Neunesius (Balthasar Adam) lebte um das Ende des XVII. und zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts, und war erst an der Barfüsser-Kirche zu Erfurt Diaconus, biß er endlich 1699. zur Inspection und Pastorat in seiner Vater-Stadt Schmalkalden beruffen ward. **Olearius** in der Thüring. Hist. und Chron. P. II. p. 31.

Neunesius (Ortulphus) ein Evangelischer Theologus, war zu Schmalkalden 1617, wie Großen in seiner Evangelischen Jubel-Priester-Historie setzet, oder vielmehr 1619. den 27. September gebohren. Sein Vater Johann war Alt-Gemeinden Vormund, seine Mutter aber, Ursula, war eine gebohrne Clementin. Nachdem er in seiner Vater-Stadt unter dem Rector Dantzen einen guten Grund zu denen höhern Wissenschafften geleget, begab er sich nach Jena, wo er unter dem Vorsitz des Professor Zeisoldens de anima rationali disputirte, studirte ferner zu Marpurg, woselbst er 1644. bey denen Söhnen des Pro-Cancellarii zu Marpurg, Just Sinold von Schütz genannt, Hofmeister ward, mit denen er hernach nach Giessen gieng. Von da ward er 1650. zum Diaconat nach Nidda in der Wetterau beruffen, aber noch in eben diesem Jahre nach Schmalkalden befördert, wo er Archidiaconus, endlich Pastor an der Lutherischen Kirchen, Doctor der Theologie und Superintendent geworden. Er verheyrathete sich mit Maria Hedwig, des Hof-Gerichts-Raths zu Marpurg, Samuel Ulners, Tochter, und erzielte mit ihr ausser einer Tochter, Namens Marien Elisabeth, welche an Johann Caspar Clemen, beyder Rechten Doctor und Heßischen Berg-Rath verheyrathet worden, zwey Söhne, 1. Licentiat Johann Christian, und 2. Balthasar Adam, Magistern der Philosophie, der vorher Diaconus an der Baarfüßer-Kirche in Erfurt gewesen, An. 1699. seinem Vater adjungiret, und endlich 1701, da der Vater vor einen Emeritum erkläret, an dessen Stelle Inspector und Ober-Pfarrer worden. Im drauf folgenden 1702ten Jahre starb Ortulphus, nachdem er über 50 Jahr im Amte gewesen, und ließ

1) Disputationes
2) Reden und anderes mehr.

Orat. funebr. Blum in Jubil. p. 139. Weinrichs Henneberg. Kirch- und Schulen-Staat.

Neunforen, eine Vogtey in Türgow, in der Schweitz, dem Canton Zürch gehörig.

Neungleich, siehe Gürtel-Kraut, im XI. Bande, p. 1269.

Neunhämmerlein, siehe Alraun, im I. Bande p. 1480.

Neunhäupter (Opffer der) siehe *Nimidæ*.

Neunhaupte, siehe *Nimidæ*.

Neunhauß, Schloß, Flecken und Amt, siehe Neuhauß.

Neunheil, siehe Gürtel-Kraut, im XI. Bande p. 1269.

Neunhertz (Johann,) ein Lutherischer Prediger, gebohren 1653. den 16. Aug. zu Schmiedeberg, daselbst sein Vater gleiches Namens der Handlung zugethan gewesen, studirte, nach gelegten Grund der schönen Wissenschafften in Schola patria, in Lauban, wie auch in dem Magdalenäischen Gymnasio zu Breßlau, vom Jahr 1673. zu Leipzig, allwo er auch im Jahr 1674. Baccalaureus, und 1676. Magister, und hierauf zu Ende des Jahres 1678. substituirter Pastor zu Lauban, denn im Jahr 1681. im Februar Pastor zu Kießlingswalde wurde, wozu ihn der Herr von Tschirnhausen berief, der berühmte Calovius aber zu Wittenberg ordinirte. Ferner 1696. wurde er Pastor zu Geibsdorff ohnweit Lauban, hierauf im Jahr 1706. Diaconus an der Pfarr-Kirche, und zugleich Prediger an der neuen Kirche zum Creutz Christi in Lauban, und endlich im Jahr 1709. oberster Pastor und Senior des Ministerii der Evangelischen Gemeine zu Hirschberg. Er hat verschiedene Schrifften edirt, als:

1) Evangelische Sabbaths-Freude, Zittau 1690. 12.
2) Evangelische Hertz-Ermunterung oder musicalische Texte auf die Sonn- und Fest-Tage, Leipzig 1701. 12.
3) Andachten über die Sonntags-Evangelien.

und andere mehr, darinnen er sich als einen guten Poeten erwiesen, mithin das Lob des Herrn Neumeisters de poet. germ. p. 74. verdienet. Er hat auch einsmals die heilige Bibel in deutsche Gesänge bringen wollen, und bereits einige davon zur Probe gemacht, als da sind:

Aus nichts hat GOtt die Welt formirt.
Als man Israels Sohn ertränckt.
An Opffer wies GOtt selbst die Art.
Als man Israels Macht gezehlt.
Als Mose seinem Volck gedacht.
Auf! Josua, sagt GOttes Wort.
Andoni Bejecks blutger Rath.
Ach bleib in Moab, liebste Ruth.

conf. Hoffmanns Laubanische Prediger-Historie p. 292. Grossens Lausitz. Merckw. P. IV. p. 145. Wetzels Lieder-Dichter II. Th. p. 238. u. f.

Neunhertz (Johann Gottfried) brachte Observat. philol. in Mal. II, 15. 16. auf das philosophische Catheder zu Leipzig im Jahr 1727.

Neunhete, siehe *Nimidæ*.

Neunhöfer (Caspar) war zu Haßfurth im Würtzburger Stifft den 1. Jenner 1634. gebohren, und als er sein 15tes Jahr zurück geleget, kam er in das Kloster Theres, und hielt sich 15. Jahr als ein Ordens-Mann darinnen auf, verließ aber hierauf solche Lebens-Art, bekennete sich öffentlich zum Evangelischen Glauben, ward nach der Zeit Pastor zu Kirch-Schönbach, verwaltete solch Amt 21. Jahr, und starb den 1sten Mertz 1607. Grossens Jubel-Priester-Historie.

Neunhöfer (Johann) ein Sohn des vorherstehenden Caspar Neunhöfers, ist anfänglich Pfarrer zu Geerbron bey Würtzburg, und hernach zu Dürrenzimmern über 50 Jahr lang an beyden Orten Pfarrer gewesen, und zu Cüntzelsau 1654. in dem 88. Jahre seines Alters gestorben. Großens Jubel-Priester-Historie.

Neunhoven, Neuenhoven, ein Kloster. Beym Struv in Polit. Archiv. P. IV. p. 77. findet sich ein Diploma vom 4. Jul. 1484. über den Verkauf eines Ackers zum Kloster Neuenhoven, welchen Gregorius oder Georgius, Abt zu Salfeld, bestätiget hat. Schamelii Beschreibung des Klosters bey Salfeld p. 175. u. f.

Neu-Niederland, siehe Niederland (Neu-)

Neunkirch, ein Bambergischer Marckt-Flecken und Amt in Francken.

Neunkirchen, ein schönes Stifft regulirter Chor-Herren, Augustiner-Ordens, welches Graf Leopold von Grundlach, Bischoff zu Bamberg, ums Jahr 1301. gestifftet. Es haben dasselbe der Burg-Graf zu Nürnberg Johann, und Marggraf von Brandenburg, Namens Friedrich, vor andern herrlich begabet. Bucelin German. Sac.

Neunkrafft, siehe Pestilentz-Wurtz und Stein-Brech.

Neu-Novarino, siehe Novarino (Neu-)

Neu-Novi, ein haltbarer Ort in Ungarn, so an dem Gestade der Unna gegen Abend Croatien zu gelegen, welcher nebst der dasigen Gegend zwar schon ehemals dem Römischen Kayser zugehöret, nach dem Carlowitzischen Friedens-Tractate aber wegen einiger bey Bestimmung der Gräntzen entstandenen Uneinigkeit und Streitigkeit, nach deswegen niedergerissener Palanka dem Ottomannischen Reiche übergeben worden war, kam hingegen bey Schliessung des Passarowitzischen Friedens-Tractats dennoch wiederum in Kayserliche Gewalt.

Neuntägige Mahlzeit heisset so viel als eine Todten-Mahlzeit, weil man zu Rom denen Todten vor dem neunten Tage kein Leichen-Begängniß anstellete. Freinsheim über Taciti Annales l. 6. c. 5.

Neuntägige Opffer, siehe Opffer (neuntägige.)

Neun-Tage, *Novem dies, Feriæ novem dierum, Dies denicales*, siehe *Denicales Feriæ*, im VII. Bande p. 566. u. f.

Neuntel, siehe Neuntes.

Neuntes, oder Neuntel, Neuntheil, ist auf Bergwercken der neunte Theil von Metall oder Ertz, so dem Stollner als seine Gerechtigkeit gehöret, und wird in das gantze und in das halbe getheilet. Das gantze oder volle Neunte wird gegeben, wenn der Erb-Stöllner mit seiner Erb-Teuffe, Wetter, und die Wasser Seige in die Erb-Schächte, oder an den Ort, wo das Ertz im Anbruch ist, bringet, und das Wasser benimmt. In etlichen Berg-Ordnungen stehet der siebende Kübel, Maaß oder Centner Ertz zum Stoll-Recht. Das volle Neuntel wird auch gegeben, wenn ein Stöllner in einen Schacht einschlägt, obschon der Schacht, darinnen das Ertz, noch tieffer und unter dem Stollen abgesuncken wird; auch der tieffere Stollen noch zurück, biß zu dessen erfolgenden Durchschlag ist. Das halbe Neunte aber wird gegeben, wenn ein Erb-Stöllner mit seiner Erb-Teuffe in die Zeche kommt, daß das Wasser davon auf denselben fällt, und er also defluxu naturali der Zeche das Wasser benimmt, und Wetter bringet, ob er gleich noch zurück, und die Oerter, wo das Ertz bricht, mit seiner Wasser-Seige noch nicht erweiset; zu Freyberg wird deswegen nur das halbe Neunte gegeben, weil der Landes-Herr die Gewercken sonderlich begnadiget, und er meist selbst Stöllner ist.

Neuntes Paar Nerven des verlängerten Marcks, siehe Nerve, No. XIV. im XXIII. Bande p. 1827.

Neuntheil, siehe Neuntes.

Neuntödter, oder Dorndreher, Dorntreter, ist ein Raub-Vogel, von welchem man vierley Arten hat. Der grosse Neuntödter, welcher auch Wild- oder Bruck-Elster genennet wird, ist ein sehr schädlicher Vogel, schwartz und weiß, fast gäntzlich wie eine Elster, doch ist das Schwartze nicht so gläntzend schwartz, und das Weisse nicht so hell-weiß, es trifft auch die Eintheilung derer Farben wol oben, aber nicht unten mit denen Elstern ein: indem des Neuntödters Brust und Hals nicht schwartz, sondern weiß, der Schwantz auch nicht, wie der Elstern-Schwantz gestaltet ist, sondern wie ihn andere Vögel haben. An der Grösse kömmt dieser Neuntödter einem Krammets-Vogel gleich; Sein Schnabel ist vorne etwas gebogen und sehr scharff, damit er andere Vögel halten kan. Der Schwantz ist von einer mittelmäßigen Länge. Die Füsse, welche schwärtzlicht und geschuppt, sind wol starck, doch nicht mit Fängen, wie die Habichte haben, versehen. Die andere Art ist etwas kleiner, und am Kopffe und Rücken, wo der grosse schwärtzlicht ist, an statt dessen, blaulicht, am untern Leibe aber ebenfalls gantz weiß. Der dritte ist am Kopffe und Rücken auf das schönste hell-braun, und hat zwar an denen Flügeln auch etwas weisses, aber keine solche denen Elstern gleichkommende Abtheilung desselben, wie der grosse; Am untern Leibe ist er ebenfalls weiß. Die vierte Art ist mercklich kleiner, als die erstgemeldeten beyde; sie ist aber die schönste: Denn wo der letzterwehnte Neuntödter braun ist, hat dieser eine Kohl-schwartze Farbe, mehr weisses, als der braune, und die Eintheilung beyder Farben fast wie der grosse schwärtzlichte Neuntödter; am untern Leibe ist er viel schöner weiß, als die andern, und sonsten nicht viel grösser, als ein Haus-Sperling, an allen Eigenschafften aber denen andern Neuntödtern gleich. Die grossen, die im Winter bey uns bleiben, greiffen allerhand kleine Vögel, ja wohl auch Lerchen, Amseln, Drosseln, Krammets-Vögel und Wachteln an, ob sie gleich nicht vermögend sind, dieselben hinweg zu tragen, welches sie ohnedem nur allein bey denen allerkleinesten Vögeln ins Werck zu stellen pflegen. Denn sie fangen nicht mit denen Klauen, auch selten in der Lufft, wie die Habichte, sondern mit dem Schnabel mitten in denen Bäumen und Stauden; auf deren Gipffel sie sitzen, und aller Vögel Geschrey nachmachen, um selbige zu betrügen und herbey zu locken. Sie pflegen die Vögel, so sie fangen, am Kopffe nach dem Gehirne zu anzufressen. In Nachahmung des Geschreyes anderer Vögel werden sie von der kleinen Art, die im Winter nicht bey uns bleibet, und am Rücken obgedachter Maßen hell- oder roth-bräunlicht ist, übertroffen. Diese machen nicht nur das Geschrey, wie die andern, sondern auch das Gesänge aller andern Vögel so Verwunderungswürdig nach, daß sie alle Augenblicke die Vögel betrügen: Denn diese begehren vor denen Neuntödtern nicht zu fliehen, als welche sie vor keine so fürchterliche Feinde ansehen, daß sie vor ihnen ausreissen solten: Denn sie haben keine Habichts-Gestalt, eilen auch denen auffliegenden Vögeln nicht so schnell wie ein Habicht nach, sondern nur wie Vögel, die schertzen, und die andern in der Lufft herum jagen wollen. Es geschiehet dahero öffters, daß derjenige Vogel, den der Neuntödter verfolget, zumal wenn er höher, als der Neuntödter, in der Lufft ist, selbst auf diesen herunter stösset, und ihn zu jagen vermeynet, da denn dieser auch ein wenig fliehet, und sich anstellet, als ob er sich fürchte, ehe man sich es aber versiehet, hat er den Vogel, der ihm doch leichtlich hätte entgehen können, bey dem Kragen, und fället mit ihm in die nächste Staude. Man zweiffelt aber nicht unbillig, ob die von der kleinern Art, es triebe sie denn ein grosser Hunger dazu, einen andern Vogel fange? Zum wenigsten ist solches weder von denen roth-bräunlichten, noch von denen, die blaue Köpffe haben, bekannt; welche beyde in Oesterreich grosse Dornleich genennet werden, weil sie in denen Dörnern brüten, da sie doch, dem Schnabel, Flug und allen übrigen Eigenschafften nach, allerdings unter die Neuntödter gehören. Die meiste Nahrung derer kleinen Neuntödter, zumal Sommers-Zeit, bestehet in allerhand Ungeziefer, als Käfern, Butter-Vögeln, grossen Fliegen und

dergleichen, und wollen etliche, wiewol ohne genungsamen Grund, davor halten, es genieße dieser Vogel nichts, er habe denn neunerley todt gemachet, als wovon er den Namen Neuntödter erhalten haben soll. Dorndreher aber soll er deswegen genennet werden, weil er die von ihm gefangene May- und Kuh-Käfer und anderes Geschmeisse vielmal auf Weiß- und Schwartz-Dorn an die Stacheln anspiesset und herum drehet. Die grossen sind von ihren Weiblein nicht zu erkennen, die kleinen aber gar leicht, und brüten diese in grossen dicken Stauden, allwo man in ihren Nestern vier, fünf, auch sechs Junge findet: Die andern machen ihr Nest auf hohe Bäume, jedoch nur auf die untersten Aeste, auch öffters auf Birn- oder Apffel-Bäume, die in denen Feldern weit von andern Bäumen entfernet stehen, und haben gleichfalls fünf biß sechs Junge. Wenn man sie aus dem Neste aufziehet, werden sie zahm, und lassen sich die von der kleinen Art zu allerhand Speise; die grossen aber nur zu Fleisch gewöhnen, wenn es aber trocken und ohne Blut ist, müssen sie zu trincken dabey haben. Sie halten sich das gantze Jahr hindurch an einem Orte auf, nemlich in einem Bezirck von zwey biß drey Stunden, den ein jeder genau beobachtet, von einem Ort zum andern flieget, und auf denen Gipffeln derer Bäume anderer Vögel Geschrey nachmachet, die er hernach obgedachter massen betrüget und fänget. Im Frühlinge, so bald der Neuntödter junge Vögel bekommet, flüget er nicht sehr zum Häusern, und ist dahero zu solcher Zeit, es müste denn ein spater Schnee fallen, nicht leicht lebendig zu bekommen; So bald er aber im May selbst Junge hat, oder, wenn man ihm in einem Vogel-Hause das Geschrey junger Vögel hören lässet, ist er leicht zu fangen: Denn man darff nur Leim-Spindeln, oder Schlingen von Roß-Haaren an das Vogel-Haus machen, worinne die jungen Vögel sind, so erwischet man ihn gar leicht. Im Herbst und Winter, wiewol auch öffters im Sommer, reisset er die unter denen Fenstern hangende Vögel aus dem Vogel-Haus heraus, und kan darüber artlich betrogen werden, wenn man nemlich das Vogel-Haus in eine gewisse Steige setzet, und vermittelst eines Stell-Holtzes machet, daß, wenn er das Vogel-Haus ergreiffet, die Thüre solcher Steige über ihm zuschmeisset. Das bequemste ist, man richte dem Neuntödter mit einem solchen Meisen-Schlag, der einen Unterschied hat, durch welchen der Neuntödter den Vogel von oben hinein sehen kan, welches ihn reitzet, wenn er erstlich gewahr wird, daß er ihm auf denen Seiten nicht beykommen kan, oben schnell und begierig hinein zu fahren, und dadurch den Schlag sich über den Kopff zuzuwerffen.

Neuntzigste, *Nonagesimus*, heisset in der Astronomie der neuntzigste Grad der Ecliptick von dem Morgen-Horizont an gerechnet; Und nennet man daher seine Höhe über den Horizont die Höhe des neuntzigsten, (*altitudinem nonagesimi.*) Was sie vor ein Maas habe, und wie sie gefunden werde, lehret man gewöhnlich in der Astronomie, als Herr Wolff in seinen Element. Astron §. 211. u. f.

Neuntzigsten (Höhe des,) siehe **Neuntzigste.**

Nevo (Alexander von) siehe **Nävus, im** XXIII. Bande p. 415.

Neu-Oettingen, siehe **Oettingen (Neu-)**

Nevolarius (Peter,) siehe **Nebularius, im** XXIII. Bande p. 1516.

Neu-Orleans, siehe **Orleans (Neu-.)**

Neu-Oschatz, siehe **Oschatz (Neu-)**

Neu-Ostra, siehe **Ostra (Neu-)**

Neuothin, eine See, siehe **Negothin.**

Neupalberg, ist einer von den 10 Königlich-Schwedischen in Nieder-Elsaß zwischen dem Moter- und Sorn-Flusse gelegenen Oertern, zu der Herrschafft Lützelstein gehörig.

Neupatrien, war ehemals ein gewisses Griechisches Hertzogthum, sonst aber mit dem von Athen dergestalt verbunden, daß sich nicht allein Frantzösische und andere Hertzoge, so dasselbe besessen, insgemein Hertzoge von Athen und Neupatrien, sondern auch nachgehends mit Weglassung des Titels Neupatrien bloß nur Hertzoge von Athen genennet und geschrieben. Spener in Oper. Herald. T. I. Lib. I. c. 38. p. 202. Siehe auch **Athen im II. Bande p. 2029.**

Neuper, (Johann Gottfried) ein Frantzösischer Sprach-Meister zu Leipzig, schrieb eine Grammaticke unter folgendem Titel: Alle Frantzösische Grammairen in einer, Leipzig 1722. in 8.

Neuperg, siehe **Neuberg.**

Neuperg, Neipperg Neupperg, Nepperg, u. **Neuberg**, eine uralte Adel. Familie in Schwaben, deren Stamm-Schloß Neipperg bey dem Städtlein Schweiggern im Kreichgau gelegen. Sie wird unter die Thurniers-Genossen 1080. zu Augspurg, und 1119. zu Göttingen gezehlet. Nach Anfang des 18ten Jahrhunderts florirte Eberhard Friedrich, Herr auf Neipperg und Ganerb zu Bönnig- und Erligheim, als Kayserlicher General Feld-Zeugmeister, Obrister zu Pferde, und Director der Schwäbischen Ritterschafft im Kreichgau, wie auch als Commendant zu Philippsburg; Er hat den Freyherrlichen Character auf sein Geschlecht gebracht. Von seinen Söhnen ist der älteste Wilhelm Richard von Ihro Römisch Käyserl. Majestät in den Grafen-Stand erhaben, und hat sich in den letzten zehen Jahren durch seine Thaten sehr berühmt gemachet, von welchen im folgenden Artickel eine umständlichere Nachricht wird zu finden seyn. Buccelin. stemm. P. III. Burgem. vom Schwäbischen Reichs-Adel.

Neuperg (Wilhelm Richard Graf von) Kayserlicher General-Feld-Zeugmeister, und Obrister über ein Regiment zu Fuß. Er ist der älteste Sohn des in dem vorhergehendem Geschlechts-Artickel angeführten Kayserl. General-Feld-Zeugmeisters Eberhard Friedrich Freyherrn von Neuperg. Dieser sein Herr Vater, der selbst ein wohlversuchter Soldate und tapfferer General war, führete ihn in Zeiten zu den Ubungen der Helden an, worinn er auch so rühmlich zunahm, daß er nach unterschiedenen von ihm bekleideten ansehnlichen Kriges-Bedienungen von Ihro jetzt regierenden Kayserl. Maj. nicht lange nach dem Antritt Dero Regierung würdig geachtet wurde, einem Reg. zu Fuß, als

als Obrister vorgesetzet zu werden. Dieses feuerte ihn immer mehr und mehr an, sich durch rühmliche Thaten hervor zu thun, wie er denn nicht allein in der Belagerung vor Temeswar 1716, sondern auch in dem folgenden 1717 Jahre zu Belgrad sich sehr wohl gehalten hat. Etliche Jahre nachhero wurde er zum Kayserlichen General-Feld-Wachmeister ernennet, auch ihm, als einem sehr geschickten Cavalier, die Stelle eines Ober-Hofmeisters bey Ihro Hoheit, dem Hertzoge von Lothringen, ietzigem Groß-Hertzoge von Florentz, Frantz Stephanus, aufgetragen, welche er auch mit vielem Ruhm verwaltet, und Ihro Hoheit auf allen Dero Reisen begleitet hat, bis ihn endlich das von Ihro Kayserlichen Majestät ihm allergnädigst anvertrauete Commando der Stadt und Vestung Luxemburg nöthigte, besagte Ober-Hofmeister-Stelle im Jahr 1732 aufzugeben, da er denn den Grafen Otto Christoph von Völckra zum Nachfolger darinnen gehabt hat. In dem folgenden 1733 Jahre ernannten ihn Ihro Kayserliche Majestät seiner hohen Verdienste halber zu Dero General-Feld-Marschall-Lieutenant, und befehligten ihn, in dem folgenden 1734 Jahre mit seinem Regimente zur Armee nach Italien abzugehen, und daselbst denen Kriegs-Operationen wider die Spanier und deren Bunds-Genossen beyzuwohnen, da unterdessen das Interims-Commando der Vestung Luxemburg dem General-Feld-Wachtmeister, Freyherrn von Thüngen, anvertrauet ward. Diesem Kayserlichen Befehle leistete der Graf um desto williger Folge, als er solches für eine Gelegenheit ansahe, dem Kayserlichen Hofe sowol, als der gantzen Welt von seinem Helden-Muthe die ausbündigsten Proben zu geben. Er ward auch dieses seines Wunsches noch in selbigem Jahre gewähret, angesehen er nicht allein bey der Uberrumpelung des Frantzösischen Marschalls von Broglio an der Secchia, wobey er eine besondere Colonne der Kayserlichen Völcker commandirete, sondern auch bey dem nicht lange darauf erfolgten Treffen bey Guastalla, in welchem er mit dem General Colmenero den dritten Angriff gethan, eine ungemeine Tapfferkeit zu erweisen die erwünschte Gelegenheit hatte, selbige auch in der That an den Tag legete. Diese Proben brachten ihm im Monat April des folgenden 1735 Jahrs die wohlverdiente Würde eines Kayserlichen General-Feld-Zeugmeisters zuwege. Der Anfang des in diesem Jahre Kayserlicher Seits in Italien gethanen Feldzuges schien nun zwar unserm Grafen keine sonderlichen Sieges-Palmen zu versprechen, angesehen die Kayserliche Armee wegen Uberlegenheit ihrer Feinde nichts weiter thun konte, als sich klüglich zurück ziehen, welches sie auch im Anfange des Junius, unter der klugen Anführung des Kayserlichen Generals, Grafen von Königseck, glücklich bewerckstelligte, und durch das Venetianische in Tyrol einrückete. Der Graf von Neuperg, der bey dieser glücklichen und vorsichtigen Zurückziehung anfänglich mit einem besonderem Corpo in dem Seraglio von Mantua zurück blieb, setzete sich nachgehends bey Montebaldo, woselbst ihm der Herbst annoch einen Sieg über die Spanier vorbehalten hatte. Denn als diese im October des erwehnten Jahrs die Kayserliche Armee in ihrem Haupt-Quartier zu Roveredo überrumpeln wolten, wurden sie von dem Grafen so nachdrücklich empfangen, daß ihrer ein grosser Theil der Rückkehr vergassen, die übrigen aber wenig Lust hatten, die Tapfferkeit unsers Generals ferner auf die Probe zu stellen. Der bald darauf erfolgete Stillestand der Waffen und endliche Friede verhinderte nun zwar den Grafen, denen alliirten Feinden des Hauses Oesterreich ferner zu zeigen, mit welcher Treue er dem Hause Oesterreich auch mit Auffsetzung seines Bluts und Lebens zugethan sey. Allein der bald darauf erfolgte Krieg zwischen dem Kayser und den Türcken bereitete ihm aufs neue die herrlichsten Sieges-Zeichen. Anfänglich wurde er nemlich in Vorschlag gebracht, den Durchl. Generalißimus und Vice-König in Ungarn, Frantz Stephanus, Hertzog von Lothringen, in dem Feldzuge wider die Feinde des Christlichen Namens zu begleiten, und unter ihm das Commando der Kayserlichen Armee zu führen. Ob nun wol dieses würcklich nicht geschahe, auch der Graf von Neuperg nicht einmal der ersten 1736 eröffneten Campagne beyzuwohnen Gelegenheit hatte: so hat er dennoch in den folgenden Jahren bey dem Kriege mit den Türcken fast eben so viel Ehre eingeleget, als wenn er würcklich Ober-Befehlshaber der Kayserlichen Armee gewesen wäre. Denn so ward er nicht allein im Jahr 1737 zum Gouverneur von Temeswar ernennet; sondern er hatte auch in dem folgenden 1738 Jahre die Ehre, in der am 4 Julius desselben Jahres bey Cornea vorgefallenen Feld-Schlacht mit dem General Graf Philippi, auf dem rechten Flügel, und nach Beziehung der Winter-Quartiere bey Segedin und Areth das würckliche Ober-Commando über die Kayserliche Armee in sothanen Winter-Quartieren zu führen. Insonderheit aber that er sich in obgedachter Schlacht bey Cornea durch seine Tapfferkeit ungemein hervor. Dieses bewog den Kayserl. Hof, ihm in dem folgenden 1739 Jahr ein besonderes Corpo von 13000 Mann anzuvertrauen, mit welchem er sich von der Haupt-Armee absonderte, und für sich agirte. Er hatte auch nicht wenig Antheil an der am 22 Julius desselben Jahrs bey Grotzka vorgefallenen Action, allermassen man es ihm grossen Theils zu dancken hatte, daß nicht die Börder-Truppen der Kayserlichen Armee von der ungleich stärckern feindlichen Armee eine gäntzliche Niederlage erlidten haben. Denn ob zwar der commandirende General, Graf von Wallis, ohne ihn mit seinem Corpo zu erwarten, dieses Treffen zu wagen, für rathsam erachtet, auch würcklich sothanen Entschluß ins Werck gesetzet hatte: so eilete dennoch unser Graf auf die von diesem Treffen erhaltene Nachricht mit seinem unterhabenden Corpo dergestalt, daß er noch zeitig gnug ankam, die in Unordnung gerathene Börder-Truppen zu unterstützen, wodurch er aber dennoch wegen der ungleich stärckern Anzahl und ungemeinen

Widerstands der Feinde nicht verhindern konte, daß nicht die Kayserliche Armee zu weichen, und sich des folgenden Tages in die Linien bey Belgrad zurück zu ziehen wäre genöthiget worden. Insonderheit aber gab der Kayserliche Hof dem Grafen von Neuperg sowol, als der gantzen Welt, die allerdeutlichste Probe des in seine Verdienste und Treue gesetzten allergnädigsten und hohen Vertrauens, dadurch daß derselbe ihn bevollmächtigte mit den Türcken wegen des Friedens in Conferentz zu treten, und selbigen wo möglich zu schliessen. Er begab sich derowegen im August eben desselben 1739 Jahrs in das Türckische Lager, und brachte es in selbigem unter Vermittelung des Frantzösischen Abgesandten, Marquis von Villeneuve, nach vielen Conferentzen so weit, daß den 1 September die Präliminar-Artickel unterzeichnet, auch sogleich die Feindseligkeiten zwischen beyden Armeen eingestellet, und nicht lange darnach, nemlich am 18 September, der Definitiv-Tractat geschlossen worden. Es sind diese Artickel ietziger Zeit mehr denn zu bekannt, als daß man nöthig erachtete von selbigen weiter etwas zu gedencken. Während dieser Friedens-Handlungen wurde der Graf von dem Groß-Vezier mit ungemeinem Pracht tractiret. Zu seiner Bedienung sollen nemlich 12 Chiaussen, und unter denselben einer mit einem langen Stabe bestellet, auch ihm eine Wache von 200 Janitscharen und eben so viel Spahis zugeordnet gewesen seyn. Sonsten wird erzehlet, der Graf habe auf des Groß-Veziers Anfrage, ob er verlange, daß man bey seiner Anwesenheit im Türckischen Lager, das Canoniren wider die belagerte Vestung Belgrad einstellen möchte? demselben zur Antwort gegeben: Er könne nur fort canoniren lassen, es sey wenig daran gelegen, ob einige Ziegel mehr oder weniger auf den Dächern blieben. Man lässet aber diese, als auch andere wenig importirende Erzehlungen an ihren Ort gestellet seyn, zumal da noch wichtigere Sachen zu erzehlen übrig sind. Es war nemlich der Kayserliche Hof, ungeachtet er wegen der überlegenen Macht der Feinde, sich genöthiget gesehen, sowol die Präliminar-Artickel, als den Definitiv-Tractat zu ratificiren, mit diesem Frieden im geringsten nicht zufrieden, sondern bezeigete sein äusserstes Mißfallen darüber nicht nur in einem an die ausswerts befindlichen Ministers gerichtetem Circular-Schreiben, sondern auch ins besondere gegen den Grafen von Neuperg dadurch, daß er ihn auf einem Meyer-Hofe, unweit Raab, wo er zugleich die Contumatz halten solte, mit Arrest belegen ließ, woselbst er sich auch, so viel man weiß, annoch befindet, und die Welt erwarten lässet, wie es mit seiner Sache endlich ablauffen werde, wiewol gleich ietzo in denen Zeitungen vom 8 Februar dieses 1740 Jahrs gemeldet wird, als ob er nicht allein zu seiner baldigen Befreyung, sondern auch Hoffnung habe, Premier-Major des Hertzogs von Lothringen, und commandirender General in Toscana zu werden. Unterdessen wird ihm von dem Kayserlichem Hofe Schuld gegeben: 1) daß er in allen Stücken die schrifftliche Instruction überschritten, und sich unterstanden, mit den Türcken Dinge abzuhandeln, und solche ihnen zuzugestehen, wozu er keinen Befehl gehabt; 2) ohne vorher anzufragen, den 18 August sich in das Türckische Lager begeben, und dadurch den Feinden sich ehe in die Hände gelieffert, als er mit ihnen zu tractiren angefangen; 3) Wider den ausdrücklichen Befehl, sich nicht vorher, ehe er die Friedens-Handlungen angefangen, bey dem Commendanten zu Belgrad des Zustandes der Vestung gehörig erkundiget. 4) Die Instruction, um nicht über den im verwichenen Winter entworffenen Friedens-Plan zu schreiten, übertreten; 5) während seiner Friedens-Handlung nicht den geringsten Bericht davon an den Kayserlichen Hof gethan, welches er vergeblich mit der Besorgniß, sich denen Türcken nicht verdächtig zu machen, zu bemänteln suche; 6) sogleich bey Antritt der Handlung denen Türcken, wider die Meynung des Frantzösischen Mediateurs, die geschleiffete Vestung Belgrad angeboten; 7) einen kürtzern Vollziehungs-Termin denen Türcken zugestanden, als erfodert wird, um vorher dem Hofe die Nachricht davon zukommen zu lassen; 8) das Rußische Interesse hierbey gantz aus den Augen gesetzet; 9) keinen Termin wegen der Ratifications-Beybringung ausgedrucket; noch 10) die Zeit, wie lange der Friede dauern solle, fest gesetzet; 11) unverzüglich zu Vollziehung des Tractats geschritten, ehe man von dem Inhalt desselben dem Hofe Part gegeben, und anderes mehr. Wie er sich auf diese Beschuldigungen verantworten wird, solches wird die Zeit lehren. Zum Beschluß ist hier noch von seiner Gemahlin mit wenigem zu gedencken. Selbige ist Maria Francisca Theresia, Gräfin von Rhevenhüller, welche den 8 November 1702 gebohren, und am 24 April 1726 mit ihm vermählet ist. Man findet aber keine Nachricht, ob er mit ihr beerbet ist, oder nicht. Ranfft's Genealogischer Archivarius Th. IV. p. 288. VIII. p. 335. XI. p. 230. III. Supplem. 1734. p. 709. u. f. Th. XVII. p. 181. und 193. XX. p. 475. IV. Supplem. 1735. p. 653. u. f. Th. XXXII. p. 182. 192. u. f. XXXV. p. 488. XL. p. 941. XLIV. p. 263. u. f. XLIX. p. 746. u. f. Geneal. Historische Nachrichten Th. VI. p. 562. 565. u. ff. ingleichen p. 571. u. ff. Hübners Lexic. Geneal. pag. 350.

Neu-Peuren, ein feiner Bayerischer Marckt-Flecken in dem Bisthum Saltzburg, und dem Münchischen Pfleg-Gerichte Rosenheim, nahe an den Tyrolischen Gräntzen am Inn gelegen, ist mit einem alten an einem Felsen hangenden Schloß versehen. Chur-Bayern p. 198.

Neupfänner, sind solche Stücken Saltz, welche in einer neuen Pfanne gesotten. Denn weil am Bleche noch einige Unreinigkeit sitzet, wenn es neu und noch nicht gebrauchet; so gehet solche in den ersten beyden Werckern mit in das Saltz, und wird es unreine: wiewol auf

auf der Meister Fleiß, und wenn die Pfannen zuvor ziemlich gescheuret, viel ankommt.

Neu-Pleymuth, eine Stadt in der Americanischen Provintz Neu-Engeland, daselbst ward 1630 die erste Kirche derer Independenten aufgerichtet.

Neuport, siehe **Newport**, ingleichen **Nieuport**.

Neupperg (Grafen von) siehe **Neuperg**.

Neu-Providentz, eine derer Lucayischen Inseln, sonst auch Lucayone oder Lucayoneque genannt; siehe **Lucainoque**, im XVIII. Bande pag. 637.

Neuquiron, ein Japonesischer Welt-Weiser, und das Haupt der sogenannten Foqueranischen Secte. Epist. Japon. Lib. I. p. 71.

Nevräus (Michael) siehe **Nevre**.

NEVRAS, siehe **Nagel-Kraut**, im XXIII. Bande p. 437.

NEURE, siehe **Nure**.

NEVRE, Holländisch **Haaring-Buis**, ist eine Art kleiner Flüten, deren sich die Holländer zum Herings-Fang bedienen. Siehe auch *Flibot*, im IX. Bande p. 1243. ingleichen **Hering**, im XII. Bande p. 1692.

Neure, ein Fluß in Kilkenny, in der Irrländischen Provintz Leinster, welche bey Rosse vorbey läufft, in die Sewre fällt, Leimster von Münster absondert, und unter Waterford in die See sich ergeust.

Nevre oder **Nevräus** (Michael) ein berühmter Frantzösischer Astronomus und starcker Vertheidiger der Cartesianischen Philosophie, soll aus Poitou gebürtig gewesen seyn, und sonst **Laurentius von Mesmes** geheissen haben. Er begab sich zwar in seinen jüngern Jahren in den Carthäuser-Orden, und lebte auch in demselben 30 Jahr zu Bourdeaux. Hernach aber verließ er den Orden, und nahm den Namen **Michel Nevre** an, unter welchem er auch Hofemeister bey den Printzen von Longueville geworden. Sonst war er auch ein vertrauter Freund des berühmten **Gassendus** **Huetius** in Comment. de reb. ad se pertin. L. III. pag. 70.

Neu-Reut, siehe **Neubruch**.

Neu-Rhade, ein kleines Städtlein in der Grafschafft Marck, nicht weit von Altena, an der Lenne, gehört dem König von Preussen.

NEVRI, ein altes Scythisches Volck, deren Haupt-Stadt ehemals das heutige Nerva oder Narva gewesen. Von diesem meldet der Griechische Geschicht-Schreiber **Herodotus** Lib. IV. daß sie jährlich an einem gewissen Tage zu Wölffen würden, und darauf ihre vorige Gestalt wieder bekämen. Wiewol ihm solches selbst nicht glaublich vorkommt, ob man ihm gleich die Sache eydlich bekräfftiget.

NEURICA, ein Kraut, sonst auch Solanum, oder Vesicaria, genannt. **Dioscorides** Lib. IV. cap. 74.

NEURICUS, so viel als einer, der an der Nerven-Kranckheit darnieder liegt.

Neuriet, siehe **Laite**, im XVI. Bande pag. 251.

NEURIS, siehe **Marmora**, im XIX. Bande pag. 1620.

NEUROBATÆ, hiessen ehemals bey denen alten Griechen und Römern diejenigen, welche auf Binsen giengen, als ob sie in der Lufft spatzirten; siehe **Seil-Tantzer**.

Neurobates, siehe **Naurobates**, im XXIII. Bande p. 1312.

NEVROCHONDRODES, ist eine Art eines Bandes, (Ligamenti) das theils breit, theils rundlich ist, und in Ansehung seiner Härte sich weicher, als ein Knorpel, härter aber als ein anderes ordentliches Band anfühlen lässet. Dergleichen ist dasjenige, welches man bey der Einlenckung des Fersen-Beines mit dem Sprunge und den benachbarten Theilen antrifft; wie auch das, so in der inneren Höhlichkeit des Hüfft-Beins zu sehen, allwo das Haupt oder die Kugel des Schenckel-Beines eingepflantzet ist.

Neurod, siehe **Neurode**.

Neu-Roda, siehe **Roda** (Neu-)

Neurode oder **Neurohde**, **Neurod**, eine kleine Stadt in der Grafschafft Glatz in Böhmen, an dem Fluß Walditz gelegen. Sie wird von einigen mit zu Schlesien gerechnet, und hat ein Schloß, darauf die Baronen von Stillenfried residiren. Es werden daselbst viel Tücher gemacht. **Tromsd. Balbin.** miscell. Boh. I. 3. Dec. I.

NEVRODES, ist eine Art eines langsamen oder schleichenden Fiebers, welches von dem verdorbenen und zur Schwindsucht Gelegenheit gebenden Nerven-Saffte herkommen soll, wie solches **Willisius** beschreibet. Das Wort wird von νεῦρον, Nervus, Nerve, und εἶδος, Forma, Gestalt, hergeleitet.

NEVROGRAPHIA, siehe *Nevrologia*.

Neurohde, siehe **Neurode**.

NEUROIDES, ein Kraut, sonst auch Lactuca Sylvestris, oder Limonium genannt. **Plinius** in Hist. Nat. Lib. II. c. 8.

NEVROLOGIA, welches Wort von νεῦρον, Nervus, Nerve, und λέγω, Narro, describo, beschreiben, herkommt, bedeutet eine genaue und ausführliche Beschreibung der Nerven, welche von dererselben Ursprunge, Endigung, Baue und Nutzen handelt, wie dergleichen **Barth. Eustachius**, **Thomas Willis** und **Raymund Vieussens** am besten dargestellet haben, welcher letzte sein Buch *Nevrographiam* betittelt hat.

Neu-Rom, siehe **Constantinopel**, im VI. Bande p. 1042.

NEVRON, heisset so viel, als Nervus, davon zu sehen **Nerve**.

NEUROSPASTA, hiessen ehemals so viel, als gewisse kleine Figuren, welche durch verborgene Nerven und Sayten gezogen, und beweget wurden, **Pollicinell-Docken**.

NEUROSPASTÆ, siehe **Puppen-Spieler**.

NEUROSPASTUM, ein Kraut, sonst auch Rubum Caninum genannt. **Plinius** in Histor. Natur. Lib. XXIV. c. 14.

NEVROSPASTUS, nennet Plinius den Hagdorn, davon zu sehen Dorn-Rose, im VII. Bande p. 1318.

NEVROTICA, siehe Mittel (Nerven-stärckende) im XXI. Bande p. 580.

NEVROTOMIA, heisset nicht nur die anatomische Zergliederung der Nerven, sondern auch ein Nerven-Stich; von νεῦρον, Nervus, Nerve, und τέμνω, seco, schneiden.

NEVROTOMUS, heisset derjenige, welcher einen Nerven-Stich hat; ingleichen der, so die Nerven nach anatomischer Art zerleget. Das Wort kommt von νεῦρον, Nervus, Nerve, und τέμνω, seco, zerschneiden.

Nevrouz, siehe Nevruz.

Nevrouziah, siehe Nevruziah.

Nevrouzi Hamal, siehe Nevruz.

Nevrouzieh, siehe Nevruziah.

Nevrouzi Mizan, siehe Nevruz.

Neu-Rupin, siehe Rupin (Neu-)

Neurus, siehe Naurus, im XXIII. Bande p. 1312.

Neuruz, der grosse Monat, war bey denen Babyloniern, Chaldäern und Persianern eine Zeit von 120 Jahren, oder der zwölffte Theil ihres sogenannten grossen Jahres, so 1440 gemeine Jahre ausmachte. Siehe auch Neu-Jahr.

Nevruz, oder Nevrouz, ein Persianisches Wort, welches so viel heisset, als der neue Tag; insonderheit aber bey den alten Persern so viel bedeutete, als der Neu-Jahrs-Tag oder der erste Tag des Jahrs, welcher bey ihnen ein grosser Fest-Tag war, und mit vielen Solennitäten gefeyert wurde. Der erste, welcher die Feyer dieses Tages bey den Persern angeordnet haben soll, ist nach dem Bericht der Persischen Geschicht-Schreiber der König Gianschid, aus dem ersten Königlichen Stamme der Pischdadier gewesen. Es solte aber dieser Neu-Jahrs-Tag nach der ersten Einrichtung allemal auf den ersten Tag des Frühlings, oder denjenigen Tag fallen, da die Sonne in das Zeichen des Widders tritt, und also Tag und Nacht gleich machet, daher auch dieses Fest Nevruzi Hamal, Nevrouzi Hamal, oder der neue Tag des Widders, genennet wurde, zum Unterscheide eines andern bey dem Anfange des Herbstes, oder dem Eintritt der Sonne in die Wage, welches Nevruzi Mizan, oder Nevrouzi Mizan, d. i. der neue Tag der Wage, ingleichen Mihirgian und Mihirghian hiesse, und welches von dem aus oberwehntem ersten Königlichen Stamme der Pischdadier gleichfalls abstammenden Könige Feridun, oder Afridun zu halten befohlen worden, zum Andencken der an diesem Tage gehaltenen Schlacht und erfolgten Uberwindung des Persischen Tyrannen Zohak, der bisher den Persianischen Thron unrechtmäßiger Weise besessen, und die Unterthanen sehr gedrücket hatte. Wie aber die alte Persische oder Yezdegardische Calender-Rechnung, als welche sich nach dem Lauffe der Sonnen richtete, nicht mehr als 365 Tage in einem Jahre hatte, und folglich, da in derselben keine Schalt-Tage üblich waren, nothwendig in etlichen Jahren von dem würcklichen Lauffe der Sonnen abweichen muste: so fügete es sich auch in Ansehung dieses Festes bey den Persern, daß selbiges bey dem Anfange der Regierung des Gelaleddin Malek Schah, dritten Sultans aus dem Geschlechte der Selgiuciden in Persien, nach der gewöhnlichen Calender-Rechnung 15 Tage eher einfiel, als es der ersten Einrichtung nach solte. Gelaleddin merckete diesen Fehler, und nachdem er verschiedene Sternkündige darüber zu Rathe gezogen hatte, und von ihnen der Gewißheit seiner Observation war versichert worden: so beschloß er den Calender zu verbessern, und das Neue Jahr wiederum auf denjenigen Tag zu setzen, auf welchen es der ersten Anordnung nach fallen solte, daher denn auch der neue Persische Calender von ihm den Namen des Gelaleddischen führet. Unterdessen, da Gelaleddin bey Verbesserung seines Calenders ebenfalls das alte Sonnen-Jahr behalten, und keine Schalt-Tage gemachet hat: so ist es daher gekommen, daß abermals das Neu-Jahrs-Fest eher einfällt, als die Sonne würcklich in das Zeichen des Widders eintritt; wie denn schon zu seiner Zeit Ulug Beg in seinen astronomischen Tabellen angemercket hat, daß das gemeine Neu-Jahr, welches allezeit der erste Tag des Monats Ferwardin ist, allemal fünff Tage eher einfalle, als das astronomische Neue-Jahr, woraus ohne viele Mühe wird zu schliessen seyn, daß dieser Unterscheid jetzo noch viel grösser seyn müsse. Ubrigens ist zu mercken, daß dieses Nevruz-Fest noch heutiges Tages von den Persern zu gesetzter Zeit begangen wird, ohngeachtet sie bey Annehmung des Mahometanischen Glaubens sich haben genöthiget gesehen, an statt ihres bisherigen Sonnen-Jahrs die Calender-Rechnung der Araber anzunehmen, die lauter Monden-Jahre haben. Herbelot Biblioth. Orient. p. 670.

Nevruziah, Nevrouziah, oder Nevruzieh und Nevrouzieh, ist ein Persisches Wort, welches eben so viel als das Arabische Aidieh, nemlich ein Neu-Jahrs-Geschencke, oder diejenigen Geschencke bedeutet, welche bey Gelegenheit des Nevruz-Festes, oder eines andern Festes pflegen ausgetheilet zu werden. Herbelot Biblioth. Orient. p. 670.

Nevruzieh, siehe Nevruziah.

Nevruzi Hamal, siehe Nevruz.

Nevruzi Mizan, siehe Nevruz.

Neury, siehe Newry.

Neus, oder Neuß, ingleichen Nuys, Lateinisch *Noveſium*, eine wohl befestigte Stadt in dem Ertz-Stifft Cölln am Rhein, in der Gegend, wo die Erfft mit einem Arm von demselbigen sich vereiniget, ist sonderlich wegen des Widerstandes berühmt, welchen sie dem Hertzoge von Burgundien, Carln dem kühnen, that, der sie 1472 ein gantz Jahr lang belagerte, aber endlich dennoch wieder unverrichteter Sache davon abziehen muste. In währendem Deutschen Kriege wurde sie öffters bald von dieser bald von jener Parthey eingenommen. Im Jahr

Jahr 1585, in der damaligen Chur-Cöllnischen Unruhe wegen Entsetzung des Lutherischen Ertz-Bischoffs, ward dieser Ort von Adolphen, Grafen von Moers und Nienar, am Jahr-Marckts-Tage mit List eingenommen, indem derselbe sich mit seinen Soldaten im Kauffmanns-Habit in die Stadt begabe, vor dem Thore aber eine Anzahl Volcks zurücke ließ, welche nach gegebenen Zeichen die Wachen im Thore niedermachten, und also von der Stadt Meister wurden. Es ist dazumal über 300000 Thaler erbeutet worden. Im Jahr 1586 ward sie von dem Spanischen General, dem Hertzoge von Parma, erobert, und fast alles darinnen niedergemacht. Im Jahr 1689 schlug hier der Chur-Brandenburgische General-Feld-Marschall die Frantzosen, daß 500 Mann auf dem Platze blieben. Beschreibung des Rhein-Strohms. Aegid. Gelenius de magnitudine Colon. Zeiler topogr. Colon. Strad. de bell. Belg. P. 2.

Neus, *Cap de Neus*, oder *Lindenes*, das äusserste Vorgebürge gegen Süden im Königreich Norwegen.

Neusala, eine kleine Stadt an der Grentze der Ober-Laußnitz, unweit Stolpen, Chur-Sachsen gehörig.

Neu-Saltz, ein offenes Städtlein an der Oder, im Schlesischen Fürstenthum Glogau, der Königlichen Kammer in Schlesien gehörig, welche daselbst eine berühmte Saltz-Siederey und Niederlage hat.

Neu Saltz, oder Neuen Saltza, ein Schrifftsäßiges Guth im Voigtländischen Creysse des Churfürstenthums Sachsen, unter des Amts Plauen Bezircke gelegen. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. F. p. 101.

Neu-Saltze, ein Städtlein zwischen der Ober-Laußnitz und Böhmen, 2 Meilen von Budißin gelegen, wird aber zu dem Marggrafthum Meissen gerechnet, und stehet dem Grafen von Hoimb nebst andern da herum gelegenen Oertern zu. Es hat der Ort den Namen von seinem Stiffter, Hiob von Saltza, ehemaligen Landes-Aeltesten in dem Görlitzischen Fürstenthum oder Creysse, welcher es 1668 mit Churfürstlicher Sächsischer Erlaubniß vor die vertriebenen Böhmen erbauen lassen. Grossers Lauf. Merckw.

Neu-Saltzwedel, siehe Soldwedel.

Neu St. Helena, eine Insel auf dem Aethiopischen Meere, zwischen der sonst schon bekannten Insel St. Helena und den Cüsten von Angola und Mataman gelegen. Sie gehöret gegenwärtig denen Engeländern.

Neusammer, stifftete im Jahr 1704 zwischen der damaligen Churfürstin von Bayern, als deren Deputirter, und dem Römischen Könige Josephen in dem Lager vor Landau einen Vergleich. Menckens Leben Leopolds p. 871. u. f.

Neuschantze, Neueschantze, Neuenschantze, eine Schantze auf der Insel Usedom, an dem mittägigen Ende derselben, Anclam gegen über.

Neuschantzer Hanff, siehe Hanff, im XII. Bande p. 463.

Neuscheller (Johann Carl) von dem folgende Schrifften vorhanden:

1) Florum sparsio ad *M. Tull. Ciceronis* Lib. I. de offic. c. 30-34. Leipzig 1661.
2) de studiorum cynosura ex M. Tull. Cicerone, ebend. 1662.
3) de requisitis felicitatis hominis & ejus miseria, seu summo malo, ebend. 1664.
4) de finibus bonorum, ebend. 1663. Welche zwey letzten Stücke die zwey pro Loco gehaltene Dissertationen sind.

Neu-Scherbitz, ein Adliches Guth in dem Stiffte Merseburg, mit einem schönen neuen Hause. Es gehöret denen Gleditschischen Erben in Leipzig.

Neuschild (Johann) ein Evangelisch-Lutherischer Prediger und Diaconus zu St. Nicolai in Nordhausen, lebte um die Mitte des 16 Jahrhunderts. Olearius Thüring. Hist. und Chron. II. Th. p. 201.

Neuschloß, ein schönes Schloß und kleine Herrschafft in Schlesien, in der Standes-Herrschafft Militsch, einem Grafen von Maltzan, der allda residiret, gehörig.

Neuschloß, ein schönes Schloß nebst grossen Teichen bey der Böhmischen Lippa, im Leutmeritzer Creyß in Böhmen.

Neuschloß, ein Schloß in eben demselben Creyß, eine Meile von Leippa.

Neuschloß, siehe Nyslot.

Neu-Schock, siehe Schock.

Neuschönberg, ein Schloß und Kloster in Böhmen, auf einem hohen Berge an dem Eger-Flusse gelegen.

Neu-Schönfels, Neuen Schönfels, ein Schrifft-säßiges Guth in dem Ertz-Gebürgischen Creysse des Churfürstenthums Sachsen, in dem Bezircke des Amts Zwickau und Werdau gelegen. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. E. p. 93.

Neu-Schottland, siehe *Accadia*, im I. Bande pag. 260.

Neu-Schweden, siehe Schweden.

Neu-Schwerin, eine Herrschafft, Amt, schönes Schloß und kleine Stadt in der Mittel-Marck Brandenburg, nicht weit von Berlin, an der Spree, hat sonst Alt-Landsberg geheissen, und dem Grafen von Schwerin gehöret. Der vorige König von Preussen hat es vor seine Gemahlin, aus dem Hause Mecklenburg-Schwerin von dem Grafen von Schwerin im Jahr 1709 erkauffet, und nachgehends Neu-Schwerin nennen lassen.

Neu-Seeland, siehe Seeland (Neu-)

Neuselaho, oder Masselau, eine derer vier Moluckischen Inseln, welche sonst zusammen mit einem besondern Namen die Inseln Uliasser genennet werden, so gegen Amboyna gerechnet, die Ostlichste von allen ist, wird von einem Könige beherrschet, der den Namen des Königes von Tituai führet; stehet aber unter der Festung von Amboyna oder Holländischen Schutze.

Es befinden sich auf derselben 4 Geschlechter von sogenannten Olisivas, allerseits Heyden, bis 600 Mann starck. Sonst aber sind auf derselben auch noch drey Flecken mit Christen bewohnet, ungefähr 1500 starck. Siehe Histor. Beschreib. der Moluckischen Inseln, II. Th. p. 1200. und 1442.

Neu-Selingoiskoy, siehe Selingoiskoy (Neu-)

Neuser (Adam) ein merckwürdiger Apostata. Er war aus Schwaben gebürtig, und in der Lutherischen Religion auferzogen worden, bekennete sich aber nachgehends zu den Reformirten, und gieng in die Pfaltz, allwo man ihn zu Heidelberg bey der Peters-Kirche zum Prediger machte. Ungeachtet er viel Fehler an sich hatte, und sonderlich dem Trunck sehr ergeben war, so brachte er sich doch durch den äusserlichen Schein eines gottseligen Eifers, und durch seine Beredsamkeit, bey dem Volcke ein ziemliches Ansehen zuwege. Er war einer von denjenigen, welche sich am eifrigsten widersetzten, als der Churfürst von der Pfaltz, Friedrich III. 1569 die Kirchen-Disciplin in seinen Landen nach dem Fuß der Genfischen einzurichten sich bemühete. Da er nun unter andern in einer öffentlichen Disputation sich vernehmen lassen, es wäre dieses Vorhaben des Churfürsten dem Göttlichen Wort schnurstracks zuwider, ließ ihn dieser Herr, bey dem er ohne diß wegen seines unruhigen Kopffs nicht wohl angeschrieben stund, von der Kirche, bey welcher er bisher gestanden, hinwegnehmen, und an die Kirche zum Heil. Geist (gleichfalls in Heidelberg) setzen, allwo man ihm keine andere Amts-Verrichtung verstattete, als die Früh-Stunden zu halten. Diese Degradation verursachte bey ihm einen ungemeinen Verdruß, und eine hefftige Rach-Begierde, zu deren Ausübung er sich vornahm, den Socinianismum, dem er schon viele Jahre heimlich zugethan gewesen, nach allem Vermögen, und zwar durch gantz ausserordentliche Mittel zu befördern. Er brachte zu solchem Ende Johann Sylvanum, Prediger und Inspector der Kirche zu Ladenburg, nebst etlichen andern Pfältzischen Predigern auf seine Seite, und bemühete sich nicht allein mit dem berühmten Socinianer, Georgen Blandrata, welcher damals bey dem Woywoden von Siebenbürgen Medicus war, einen schrifftlichen Brief-Wechsel aufzurichten, sondern auch sich nebst den seinigen in des Türckischen Kaysers, Selims II. Schutz zu begeben. Sein Haupt-Absehen lieff auf einen Syncretismum zwischen der Mahometanischen und der neuen Photinianischen Lehre hinaus, wozu er diejenigen, so er an sich gezogen hatte, desto williger zu machen vermeynte, indem er sie überredete, daß gedachter Selim dem Woywoden von Siebenbürgen einig und allein zum besten der Antitrinitariorum, ein grosses Stück Landes eingeräumet hätte. Er gieng endlich gar so weit, daß er an den Sultan Selim einen weitläufftigen Brief schrieb, dessen Inhalt dieser war: er habe nach fleißiger und von allen Vorurtheilen entfernter Lesung der Bücher sowol alten als neuen Testaments, und nach deren Zusammenhaltung mit dem

Alcoran so viel gefunden, daß die Lehre Mosis, Christi und Mahomets in allen Stücken völlig übereinkäme, und daß die Christen diese Uebereinstimmung nur dadurch verhinderten, indem sie den Worten der heiligen Schrifft einen unrechten Verstand beylegten, absonderlich, indem sie Christum (wider den Glaubens-Articul von der Anbetung eines einzigen GOttes) fälschlich vor einen wahren und wesentlichen GOtt ausgäben; er seines Orts habe, nach Erkänntniß solcher Irrthümer, dieselbe beydes mit dem Munde und mit der Feder, und zwar mit solchem Nachdruck bestritten, daß sehr viele von den Vornehmsten und Gelehrtesten ihm hätten Beyfall geben müssen, allein sein Churfürst, welcher sich besorget, daß diese gute Lehre, als eine solche, die noch niemals unter den Christen wäre erhöret worden, bey dem Kayser und den übrigen Reichs-Ständen ihm und seinen Landen viel Ungemach zuziehen möchte, habe ihn deswegen der ansehnlichen Stelle, so er vormals unter den Predigern der Christlichen Kirche gehabt, beraubet; wiewol nun eben dieser Churfürst ihn auf alle Weise mit den übrigen Theologen wieder zu vereinigen suchte, so sey er dennoch gäntzlich entschlossen, alles hindan zu setzen, und von solchen Leuten, die der Wahrheit so hartnäckigt widerstünden, sich hinweg zu begeben, hingegen aber dem Dienst des Sultans sich zu wiedmen, in der festen Zuversicht, daß er in desselben Lande die abgöttischen Christen mit besserer Würckung, mit weniger Gefahr, und mit ihrem grössern Schaden würde angreiffen, und eintreiben können, als wenn er unter denselbigen bliebe, (auf dessen Reich er die Prophezeyung Daniels Cap. 2 und 7 ziehet,) daß er ihn nebst seinen Kindern um so viel williger und gütiger aufnähme, weil er nicht, gleichwie die meisten andern Christen, wegen begangner Ubelthaten, und aus Furcht, sondern aus einer wahrhafftigen und ungezwungenen Uberzeugung, zu dem Türckischen Glauben übertrete; schließlich sey er erböthig, nicht nur unterschiedene Schrifften, so er wider die Christliche Lehre aufgesetzt, dem Sultan zu überlieffern, sondern auch demselben von dem Zustande der Christenheit mündlich genaue Nachricht zu ertheilen. Zu derselbigen Zeit hielt der Kayser Maximilian II. in eigner Person einen Reichs-Tag zu Speyer, wohin nebst vielen Churfürsten und Fürsten des Reichs auch ein Abgesandter von dem Siebenbürgischen Fürsten, Sigismund Bathori, gekommen war, um zwischen dem Deutschen Reiche und seinem Principal eine Allianz zu schliessen. Neuser, Sylvanus, und noch ein anderer von ihrer Parthey, Namens Matthias Vehe, reiseten zu diesem Abgesandten, welcher Beckes hieß, nach Speyer, und Neuser gab demselben den gedachten Brief an Selim II. gleichwie Sylvanus ihm einen andern an Georgen Blandrata zustellete. Beyde Briefe aber kamen in des Churfürsten Friedrichs III. Hände. Denn als der Kayser dem Siebenbürgischen Minister auf seinen Vortrag zur Antwort gab, daß man sich nicht entschliessen könte, mit solchen Leuten ein Bündniß einzugehen, welche die GOtt-

GOttheit Christi und die Heil. Dreyfaltigkeit läugneten, versetzte dieser, daß man nicht Ursach hätte, einen so grossen Widerwillen gegen eine solche Lehre zu bezeigen, welche in Deutschland selbst von Reichs-Fürsten und von deren Theologen gebilliget würde, und dieses letztere vermeynte er am besten zu beweisen, indem er sowol Neusers als Sylvani Briefe vorlegte, welche der Kayser, nachdem er sie gelesen, dem gedachten Churfürsten einhändigte. Hierauf ließ dieser den 15 Julii 1570 Neusern, Sylvanum, Matthiam Vehe und noch einen andern Mitschuldigen in Verhafft nehmen. Sie wurden insgesamt überflüßig mit ihrer Vertheidigung gehöret. Man holte über dieses wegen ihrer Bestraffung auswärtiger Theologen und Universitäten Bedencken ein, und die meisten Churfürstlichen Räthe waren der Meynung, sie nicht an dem Leben zu straffen. Wie es mit den drey letztern abgelauffen, ist unter dem Artickel Sylvanus zu sehen. Was Neusern anlanget, so entkam derselbe aus dem Gefängniß, ward aber wieder ertappt, und nach Amberg geführt. Doch 7 Wochen hernach berauschte er seine Wächter, ließ sich, vermittelst seiner Bett-Leylachen, zu einem Fenster herunter, und rettete sich zum andern male. Sein erster Weg gieng in Siebenbürgen; weil er aber daselbst weder vor dem Kayser noch vor dem Churfürsten von Pfaltz in genungsamer Sicherheit zu seyn glaubte, so bewerckstelligte er sein erstes Vorhaben, begab sich nach Constantinopel, und trat öffentlich zu der Mahometanischen Religion. Stephan Gerlach, ein Lutherischer Prediger, und nachmaliger Superintendent in Tübingen, welchen damals der Freyherr von Ungnad, als Kaysers Maximilians II. Abgesandter an dem Türckischen Hofe, bey sich hatte, hielt nachgehends viel Unterredungen mit ihm. In seinem Türckischen Tage-Buche beschreibt ihn derselbe als einen wollüstigen Menschen, als einen Trunckenbold und als einen rechten Atheisten, der von den Türcken, (die ihn Saeten Ogli, oder einen Sohn des Satans, genennet,) nicht weniger wäre verachtet, als von den Christen gehasset worden. Seine liederliche Lebens-Art stürtzte ihn in eine schändliche Kranckheit, da er von Würmern gleichsam gefressen ward, und einen so abscheulichen Gestanck von sich gab, daß ihm kein Mensch nahe kommen wolte, bis er endlich mit erschrecklicher Verfluchung GOttes und aller Religionen, den 12 October 1576 zu Constantinopel seinen Geist aufgegeben. Johann Michael Heberer von Bretten, welcher nicht lange hernach in Constantinopel sich in Türckischer Dienstbarkeit befunden, meldet von diesem Mammelucken, daß derselbe, weil man ihn zu weiter nichts, als zu einem Chiaux machen wollen, in ein viehisch Leben gerathen, und endlich an der Pestilentz gestorben sey, nachdem seine letzten Worte gewesen: nach diesem Leben sey nichts mehr. Lubienitzki hat unterschiedene gantz falsche Umstände zu Entschuldigung und zum Lobe dieses Neusers angeführt, und die Siebenbürgischen Socinianer

haben dessen hinterlassene Manuscripta vor 100 Gulden an sich gekaufft, von welchen aber niemals etwas an das Tage-Licht gekommen, ausser demjenigen Tractätgen, welches Scopus capitis VII. ad Romanos betitelt zu Ingolstadt 1583 in 8 gedruckt seyn soll, wie Sand Bibl. antitrinit. p. 61. meldet. *Antiquitates Palatinæ* p. 318. sqq. Gerlach Türckisch Tage-Buch passim. Wenzel. Budowetz Baro a Budowa in circulo horologii lunaris & solaris p. 234. Lubienitzki histor. reform. Polon. lib. 3. c. 4. *Reflexions sur le Mahometisme & sur le Socinianisme* p. 101. Heberer von Bretten in Beschreibung seiner dreyjährigen Dienstbarkeit l. 3. c. 3. Unschuldige Nachrichten 1702.

Neuser (Bruno) ein deutscher Augustiner-Münch, im 17 Jahrhundert, schrieb:

1) De horis canonicis, Maynz 1669 in 8.

2) Prodromum pro Augustino adv.

3) Henricum de Noris.

Le Long in seiner Bibl. histor. p. 152. n. 3022. führet auch unter seinem Namen herausgekommene Commentationes duas Ecclesiastico-polemicas pro S. Vincentio Lerinensi & S. Hilario Arelatensi & monasterio Lerinensi an, und meldet anbey, daß der P. Franz Macedo unter solchem Namen verborgen seyn wollen. Königs Bibl.

Neuser (Johann) siehe Neser.

Neu-Serinwar, eine kleine Stadt nebst einem gedoppelten Schlosse, an dem Flusse Muer, harte bey Canischa, wurde von dem Grafen Serini unweit Canisch in Nieder-Ungarn zu einer Vestung angeleget, durch die Türcken aber, nachdem sie solche 1664 mit Sturm erobert, geschleiffet.

Neusessen, ein gewisses Lehns-Gut in dem Bisthum Eichstätt, dessen in einem alten Diplomate von 1269 gedacht wird. Falckenstein in Cod. Diplom. Antiquit. Nordgav. p. 58.

Neusesser (Johann Ernst) der Rechten Doctor, Canonicus zu Regenspurg, Freysingen und Hildesheim, und Chur-Cöllnischer Rath, ward 1622 Dechant an der Collegiat-Kirche zu Maynz, zu St. Victor genannt.

Neusiedel, Ungarisch Nisider, ist ein klein Städtlein oder Marckt in Nieder-Ungarn, in dem Oedenburger-Comitat, nicht weit von der Oesterreichischen Grentze. Dabey liegt die Neusiedler-See, von der ein besonderer Artickel handelt.

Neusiedler (Hans) ein Lautenist und Lautenmacher, lebte im Jahr 1547 zu Nürnberg, und ließ sich trefflich angelegen seyn, die vorher in der grösten Unvollkommenheit gesteckte Laute zu verbessern. Barons Untersuchung der Laute p. 56. Gesnerus gedencket lib. 7. Partit. univers. tit. 7. eines von ihm verfertigten und aus zwey

Theilen bestehenden Lauten-Buchs. Doppelmayr von Nürnberg. Mathem. mercket von ihm an, daß er am 29 Jenner 1563 gestorben sey.

Neusiedler (Melchior) ein Lauteniſt zu Augspurg, lebte im Jahr 1574, hat zwey Lauten-Bücher in Italiänischer, und noch eines in Deutscher Tabulatur in Folio herausgegeben. Er war von Nürnberg gebürtig, und ist daselbst 1590 gestorben.

Neusiedler-See, auf Ungarisch Ferto, liegt in Nieder-Ungarn an der Stadt Neusiedel. Er wird vor der Alten lacum Peisonis gehalten, dessen Plinius in der Nachbarschafft des Norici und Pannonien gedencket, und welchen Anton lacum felicem nennet. Er ist 7 Meilen lang, und 3 Meilen breit. Rings umher liegen sehr viel angebaute Märckte und Dörffer, wie auch die Freystadt Rust, allwo, wie auch in der benachbarten Gegend, ein vortrefflicher Wein-Wachs ist. Der See ist auch Fisch-reich, und giebt in Ermangelung der Wälder den herumwohnenden einen Uberfluß an Rohr zu ihrer Nothdurfft. Breckwitz Ungel. p. 459. Szentyvani dec. 3. P. 1. p. 13.

Neusönner (von) Chur-Bayerischer Geheimer Staats-Secretair, ward im Jahre 1705 nebst seinen Brieffschafften, weil er an der damals entdeckten Bayerischen Conspiration Antheil gehabt, ungeachtet er die vorigen Tractaten zum Accommodement geschlossen hatte, auf die Festung Kuffstein in Verwahrung gebracht. Ludwigs Universal-Histor. II. Th. Supplem. p. 64.

Neusohl, siehe Neusol.

Neusol, Neusohl, oder **Beszerczo Banica**, Lat. *Neosolium, Neusolium, Novum Zolium*, eine Berg-Stadt in Ober-Ungarn, an dem Fluß Gran, bey einem Hügel, auf welchem ein festes Schloß und die Haupt-Kirche liegt. Sie hat 4 Vorstädte, und das höchste Gericht über die Ungarische Berg-Städte. Ihre Gegend ist reich an Kupffer und Queckſilber; weßwegen man allda viel Schmeltz-Oefen und Kupffer-Hämmer findet. Die Einwohner sind der Deutschen, Wendischen und Ungarischen Sprache kundig. Breckwitz descript. Hungar. p. 491. Bey dieser Stadt, vor dem sogenannten Silber-Thore, sind auf einer grossen Wiese 1672 am 20 November mit dem Schnee über zehnerley Arten seltsamer Würmer niedergefallen, welche Hauffen-weise auf dem Schnee gekrochen, und gantzer 4 Tage in der grossen Kälte gelebet. Man hat derselben viele aufgesammlet, und zum Gedächtniß aufgehoben. Ja sie sind so würdig geachtet worden, nach dem Kayserlichen Hofe geschicket zu werden. Am allerseltsamsten aber ist dabey gewesen, daß nicht ein einziger von solchen Würmern in die Stadt Neusol selber gefallen, da doch derselbe Schnee häuffig daselbst gewesen; sondern man hat sie nur vor dem Thore auf ermeldeter Wiese, an der einen Seite, und an der andern Seite der Stadt bis nach dem Dorffe Meyerdorffel gesehen. Eine umständliche Beschreibung der zu Neusol vor wenigen Jahren neu-angelegten Eisen-Fabrique findet man in den Breßlquischen Natur-Geschichten Vers. XXXVIII. pag. 493 und f.

NEUSOLIUM, siehe Neusol.

Neu-Sommershausen, siehe Sommershausen (Neu-)

Neu-Sorga, ein Schrifft-säßiges Guth im Amte Augustusburg des Ertz-Gebürgischen Creysses. Es hieß sonst Zschöpgen, und gehören dazu 1) Franckenau, 2) Thalheim, 3) Schönborn, 4) Erla, 5) Zschopichen, 6) Altenweyda, und 7) Crumbach. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, Beyl. p. 97.

Neu-Spanien, siehe Mexico, im XX. Bande p. 1465. u. ff.

Neuspanischer Brasilien-Baum, *Vitzquahuitl, Curaqua, Quamochitl.* Ist eine Staude, mit weissen und vielsproßichten Wurtzeln, einem gedreheten, auswendig roth-gelben, inwendig gantz rothen Stamme, hertzfigürlichen Blättern, so mit vielen Aederlein durchstrichen, und einer dottergelben Frucht, so den Heydelbeeren gleich wächst, in kalten, und sowol ebenen, als bergichten Oertern, in der Landschafft Mechuacan. Ist kalter und trockner Eigenschafft. Der Geschmack hält an, und ziehet zusammen. Das daraus gesottene Getränckе wird erstlich gold-gelb, hernach röthlich, und so mans noch mehr sieden läst, purpurfarbig, wenn man aber Alaun darunter mischet, zinnober-roth. Man trifft dieses mechuacannischen Geschlechtes zweyerley Gattung an, deren eine *Pinguica*, und die andere *Uxuqua* heisset. Rechus meldet, daß sie kühlen, das Fieber dämpffen, stopffen und stärcken, weßwegen man von diesem mexicanischen Baum nicht, wie von andern Brasilianischen Gewächsen reden kan, daß sie zur Artzeney untauglich. Rechus Lib. IV. c. 28. pag. 122.

Neuß, eine Stadt, siehe Neus.

Neuß (Heinrich George) war zu Elbingeroda, wo sein Vater Andreas Chirurgus war, 1654 den 11 Mertz gebohren. Bald nach seiner Geburt zogen seine Eltern nach Wernigeroda, wo aber der Vater frühzeitig verstorben. Die Mutter aber, welche alle gehörige Sorgfalt vor ihn trug, that ihn im 7 Jahre seines Alters in die dasige Stadt-Schule. Es fand sich auch alsobald an ihm ein fähiges Ingenium, grosse Lust und Liebe zum Studiren, so daß er innerhalb 7 Jahren alle Classen durchgangen. Ob nun wol damals die Mutter, welche mit 2 Waysen durch Nehen sich ernehren, und die Waysen ohne Vater säuerlich erziehen muste, angemahnet wurde, ihren Sohn, in Betrachtung derer ermangelnden Subsidien vom Studiren ab- und zu einer Profession und Hand-Arbeit anzuhalten; so überwand doch der innerliche Trieb alles Abrathen, und da er 1664 in die Zahl der Expectanten auf das Hoch-Gräfliche Stipendium war eingeschrieben worden, setzete er seine Studia beständig und in unverrückter Zuversicht auf Göttliche Versorgung fort. Da es aber inzwischen der Mutter zu schwer fallen wolte, bey zunehmenden Jahren ihn länger zu unterhalten, so legete er sich auf die Music, um sich dadurch fortzuhelffen. Begab

gab sich darauf 1669 in die Schule nach Blanckenburg, 1670 aber nach Osterwick, 1671 nach Quedlinburg, und 1673 nach Halberstadt. In dem folgenden Jahre wolte er auf Universitäten ziehen, muste es aber, weil das ihm versprochene Stipendium noch nicht fällig war, lassen anstehen, und ward indessen zu Halberstadt, und von 1675 bis 1677 zu Wernigerode Informator. Er zog aber noch in diesem Jahre, da er sein Stipendium erhalten, auf die Universität Erfurt, und ward allda bey des Professor D. Sodens Kindern Informator, hörte dabey den ältern D. Löscher, M. Stengern den ältern, M. Heidfelden und andere, übte sich auch sowol öffentlich als zu Hause im Disputiren. Hierauf kam er 1680 nach Hamburg, und hielt sich bey Friedrich Wilhelmen von Reissenstein 3 Jahr als Informator auf, ward sodann 1683 nach Blanckenburck zum Conrectorat beruffen, und erlangte das darauf folgende Jahr das Rectorat daselbst. Und in eben diesem Jahre trat er mit Anna Catharina, des dasigen Superintendentens, Ermischens, Schwester, in die Ehe, er wurde auch von Hertzog Rudolph Augusten nicht nur zum Sub-Prior in Michaelstein ernennet, sondern muste auch iedesmal, so offt die Herrschafft zu Blanckenburg war, den Gottesdienst daselbst verwalten. Im Jahr 1690 ward er zum Stadt-Prediger in Wolffenbüttel bestellet, es ereigneten sich aber bald verschiedene Troublen, welche in des Probsts von Wendhausen Schreiben beym Harenberg in seiner Idea juris div. p. 161. eingedruckt zu lesen, dahero Hertzog Rudolph August ihn zum Reise-Prediger nach Hedewigsburg nahmen, auch daselbst den Gottesdienst mit zu versehen, bis er nach 3 Jahren, nemlich 1696, zum Superintendenten der Asseburgischen Inspection nach Remmelingen beruffen und introduciret, aber noch in diesem Jahre zum Superintendenten, Consistorial-Rath und Ephoro der Stadt-Schule zu Wernigerode verlanget und eingeführet worden. An diesem letzten Orte hat er sich nun besonders bemühet, die heilige Bibel, als welche ohne die Neuen Testamente 29000 mal durch seine Vorsorge gedruckt worden, unter den Leuten bekannt zu machen. Noch in eben diesem 1696 Jahre ist er nach Giessen gezogen, und daselbst Theol. Doctor worden, und hat darauf sein Amt zu Wernigerode bis an seinen Tod verwaltet, welcher sich 1716 den 30 September begeben. Seine Schrifften sind

1) Prüfung der Lehre des Geistes Democriti.
2) Widerlegung des erdichteten neuen Evangelii wider Petersen, Leipzig 1709 in 8.
3) Convictio æterni Evangelii, ebend.
4) Heb-Opffer zum Bau der Hütten GOttes, so geistliche Lieder sind, Wernigerode 1703 in 12.

Er hat auch Arnds wahres Christenthum mit seiner Vorrede herausgegeben. Weil er diese Auflage im Jahr 1698 in einem gedruckten Ausschreiben von neuen, und zwar um einen sehr wohlfeilen Preiß, zu liefern versprach; kam noch selbigen Jahres eine von Andreas Stübeln oder Stiefeln, eine sogenannte treuhertzige und wohlgemeynte Erinnerung ꝛc. auf 4 Bogen in 4 wider ihn heraus. Seine Lieder stehen im Merseburg. Gesang-Buche 1718. *Orat. funebr.* Unschuldige Nachrichten, Wetzels Lieder-Dichter II. Th. p. 240. u. f.

NEUSSA, eine Stadt, siehe Neisse.

Neusse, Fluß, siehe Neisse, im XXIII. Bande p. 1666.

Neusse, eine Stadt, siehe Neisse.

Neusser (Adam) siehe Neuser.

Neustadel, eine Stadt im Ertz-Gebürgischen Creysse des Churfürstenthums Sachsen, siehe Neustadt.

Neustadt, eine Herrschafft in der Ober-Pfaltz, siehe Sternstein.

Neustadt, eine Gegend bey Tripolis, siehe Mißie, im XXI. Bande p. 494.

Neustadt, ein Bischöfflich-Baselisch Städtlein, siehe Neuenstadt, p. 72.

Neustadt, eine feine und feste Stadt nebst einem Schlosse auf einem Berge gelegen, in Böhmen im Königsgrätzer Creysse, zwischen Jaromir und Mittwalde.

Neustadt, eine Stadt und Schloß im Fürstenthum Calemberg, siehe Neustadt an der Leine.

Neustadt, oder **Neustädtel**, ingleichen **Neustadel**, eine kleine Stadt im Ertz-Gebürgischen Creysse des Churfürstenthums Sachsen, nicht weit von Schneeberg gelegen, und unter das Amt Schwartzenberg gehörig, welches in selbiger die Ober- und Erb-Gerichte, etliche wenige Brüche ausgenommen, die der Rath, Inhalts seiner Privilegien, zu bestraffen befugt ist, exerciret; dahingegen die Nieder-Gerichte von dem Rath, auch Richtern und Schöppen verwaltet werden. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. Num. II. p. 11. Beyl. E. p. 91.

Neustadt, eine Stadt in Finnland, siehe Nystadt.

Neustadt, eine Stadt im Fürstenthum Glogau in Schlesien, siehe Neustädl.

Neustadt, eine kleine Stadt in der Grafschafft Marck, gegen die Westphälischen Grentzen gelegen, dem Fürstl. Hause Schwartzburg gehörig.

Neustadt, oder **Neustädl**, wie es insgemein genennet wird, ist ein Städtlein in dem Amte Hohenstein im Meißnischen Creysse gegen die Böhmische Grentze, stehet wie das Amt Hohenstein dem Churfürsten von Sachsen zu. Der Ort soll zu der Zeit entstanden seyn, wie die Herren von Schönborn selbige Gegend besessen; siehe Hohenstein. Arnaut prodr. Miſn. pag. 237. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. Num. II. p. 6. Beyl. B. p. 55. Beyl. C. p. 69.

Neustadt, ein Städtgen im Meißnischen Creysse, 1 Meile von Bischoffswerde, Chur-Sachsen gehörig, ist 1708 abgebrannt.

Neustadt, eine kleine Stadt in Nieder-Hessen, 1 Meile von Ziegenhain, dem Churfürsten zu Mayntz, und zwar in das Chur-Maynzische Amt Amöneburg gehörig.

Neustadt, ein Berg-Schloß und Herrschafft in Ober-Steyermarck, unweit Rottenmann.

Neustadt, **Neustädt**, oder **Nagibania, Neubania, Zagibania** und **Bapnick Banya**, eine kleine Stadt nebst einem Schloß in Ober-Ungarn an den Siebenbürgischen Grentzen, an

dem

dem Fluß-Zazur, 4 Meilen von Sackmar und Tasnad. Diese Stadt ist wegen der Gold- und Silber-Bergwercke, und wegen der Müntz-Werckstadt berühmt. Im Jahr 1565 kam dieser Ort wechsels-weise, bald in der Christen, bald in der Türcken Hände. Im Jahr 1567 wurde das Schloß von den Ungläubigen mit Sturm erobert, und diese Stadt muste sich 1661 ebenfalls an die Türcken auf Gnade und Ungnade ergeben. Breckwitz descr. Hung. p. 499.

Neustadt, eine kleine Stadt, und mit doppelten Mauern, einem guten Graben, und einigen Aussenwercken verwahrete Vestung, nahe bey Litta im Olmützer-Creysse in Mähren. Auf Böhmisch heisset sie **Unitzschow**. Sturms Topolog. Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland p. 126.

Neustadt, eine kleine Stadt am kleinen Fluß Brudnitz, im Fürstenthum Oppeln, in Ober-Schlesien, drey Meilen von Neisse. Sie ist nach der Haupt-Stadt Neisse die schöneste und Volckreichste in diesem Fürstenthume, treibet starcken Garn-Handel, und nicht weit davon liegt die alte Vestung Wogendrussel auf einem Hügel.

Neustadt, vorzeiten *Celeusium*, eine Bayerische Stadt in dem Bisthum Regenspurg, 12 Meilen von München, zwischen Münch-Münster und Abensperg gelegen, wo die Abenst in die Donau fällt. Sie gehöret in das Rent-Amt München, und hat vor diesem **Salingstadt** geheissen. In dem gegen das Ende des 14 Jahrhunderts zwischen den beyden Brüdern und Hertzogen von Bayern **Stephanus** und **Johann** entstandenen innerlichem Kriege, wurde sie von des ersteren Sohne, **Ludewig dem Bärtigem**, im Jahr 1395 eingenommen, geplündert, und alles darinnen niedergemachet, was sich nur im geringsten zur Wehre setzete. Noch härter aber wurde sie bey dem im Anfange des folgenden 15 Jahrhunderts aufs neue entsponnenen innerlichem Kriege, zwischen gedachtem Hertzog, **Ludwig dem Bärtigem**, und dessen Vetter, **Heinrich** von Landshut mitgenommen. Denn erstlich wurde sie von besagtem **Ludwig** mit einigen Völckern besetzet, welche aber nicht lange hernach nach Ingolstadt ihren Abzug nahmen, da denn Hertzog **Heinrich** die Stadt befestigen ließ, und eine Besatzung hinein legete. Allein da die Bürger in der Fastnacht nach altem Gebrauch bis zu Mitternacht gesessen, und sich voll gesoffen hatten, und noch in den Betten lagen, und schliefen: so überfiel **Ludwig der Bärtige** die Stadt des Morgens frühe vor der Sonnen Aufgang, griff selbige feindlich an, und nachdem er sie durch Sturm gewonnen, geplündert und verbrannt hatte, zog er mit einem grossem Raube wieder zurück. Chur-Bayern p. 198. **Le Blanc** Hist. de Baviere Tom. III. **Aventin.** Annal. Boj. **Aldzreiter** Annal. Boj.

Neustadt, eine kleine Stadt in Thüringen an der Werra, 1 Meile von Nordhausen gegen Norden, zum Amte Gerstingen, und nach Eisenach gehörig.

Neustadt, Lat. *Neostadium*, und *Neapolis Austriæ*, eine Landes-Fürstliche Stadt in Unter-Oesterreich, insgemein **Wienerisch-Neustadt** genannt, liegt an dem Fluß Leita, 6 Meilen von Wien, gegen die Steyermärckische und Ungarische Gräntze, und ist von dem Hertzoge **Leopolden** *VII.* den ruhmwürdigen von Oesterreich, so 1230 gestorben, wider die Einfälle der Ungarn erbauet. Sie ist viereckt, hat einen grossen Marckt, und ist mit doppelten Mauren, Basteyen und dreyfachen Wasser-Gräben umgeben, auch mit einem guten Zeug-Hause versehen, und kan gantz unter Wasser gesetzet werden. Dabey ist ein Kayserliches Schloß, welches gleichfalls befestiget, und mit einem Wasser-Graben umgeben ist, darinnen grosse Forellen und Hausen aufbehalten werden. Es ist vornemlich vom Kayser **Friedrichen** *III.* erbauet und erweitert, auch mit vielen in Stein eingehauenen Wapen gezieret worden, wie er denn auch fast an unzehlichen Orten, sein gewöhnlich Symbolum A. E. I. O. U. einhauen und anmahlen lassen. Er hat sehr gerne sich allhier aufgehalten, desgleichen auch der Kayser **Maximilian** *I.* welcher eine Erimitage zu seiner Andacht allhier gehabt, und auch in dieser Schloß-Capelle bey dem Altar, ohne einige Grabschrifft, neben **Sigismunden**, Freyherren von **Dietrichstein**, sich begraben lassen. Das Schloß ist zu einer Kayserlichen Wohnung aptirt, und hat der Kayser **Leopold** sich zum öfftern allhier aufzuhalten pflegen. Es sind auch im Schlosse Gefängnisse, darinnen der Graf **Serini**, Marquis **Frangipani**, Fürst **Ragozi**, und andere vornehme Ungarische Herren gesessen, die zwey ersten auch im Jahr 1671 allhier enthauptet worden. Bey dem Schlosse ist ein grosser Thier-Garten. In der Stadt ist eine Dom-Kirche und Bischoffthum: der Bischoff, welcher auf dem Reichs-Tage keinen Sitz und Stimme hat, stand ehedem unmittelbar unter dem Pabst, ward aber unter Kayser **Carls** *VI.* Regierung im Jahr 1722 ein Suffraganeus des neu-errichteten Ertz-Bisthums zu Wien. Der Bischoff hat zwar seine Residentz allhier, die Stadt aber gehört dem Kayser. Der ietzige Bischoff ist Graf **Johann Frantz Anton von Rheven-hüller**, gebohren den 22 November 1707, welcher im Junius 1734 an die Stelle des Ertz-Bischoffs zu Prag ernennten **Johann Moritz Gustav**, Graf von **Manderscheid** zum Bischoff erwehlet, und den 24 Februarius 1735 eingeweihet ward. Im Jahr 1445 wurde Kayser **Friedrich** *III.* von den Ungarn hier belagert, weil er ihren Cron-Printzen, **Ladislaum Posthumum**, nicht sogleich der Vormundschafft entlassen wolte. Nachgehends hat der König **Matthias** von Ungarn diesen Ort lange Zeit bloquiret, und 1487 den 13 Aug. durch Hunger zur Ubergabe gezwungen. Im Jahr 1490 aber setzten die Bürger sich wieder in Freyheit, und jagten die Ungarn zur Stadt hinaus. Im Jahr 1529 hat der Türckische Kayser **Solymann** diesen Ort siebenmal in einem Tage, bestürmen lassen, aber doch nicht erobert. Desgleichen ist er auch 1683 bey der andern Wienerischen Belagerung, und hernach in der Coruzzen Unruhe unbeschädiget geblieben. Koo Annal. Bonfin. Cuspinian. Austr. Birckens Ehrensp. *Topogr. Austr.*

Neustadt, Lat. *Novostadium*, eine kleine Stadt in Wagrien, in dem Hertzogthum Holstein, und zwar in dem Oldenburgischen Creysse, dem Hertzoge von Holstein-Gottorp gehörig, liegt an einem Meer-Busen an der Ost-See, und hat einen schönen tieffen und geraumen Hafen, aber geringe Nahrung; ist auch nur mit einem altfränckischen Walle umgeben, ohne Boll-Wercke. Der letzt verstorbene Hertzog von Holstein-Gottorp pflegete sich zuweilen auf eine Zeitlang daselbst aufzuhalten. Danckwerth Schles. und Holst. P. 3. c. 6.

Neustadt, eine kleine Stadt und Fürstliches Lust- und Jagd-Haus, in dem Mecklenburgischem Fürstenthum Wenden, an der Elbe zwischen Grabow und Parchim gelegen, wo Hertzog **Christian Ludwig**, nachdem die Stadt Grabow nebst dem Schlosse 1725 gäntzlich abgebrännt, seine Residentz genommen, welches aber auch 1727 ausser dem Schlosse durch den Brand totaliter ruiniret wurde. *Topogr.* Saxon. infer. pag. 187.

Neustadt, eine Stadt in Würtenberg, siehe **Neustadt am Kocher.**

Neustadt, war ein Theil der Stadt Jerusalem, so auf dem Berge Bezetha gelegen, in welcher die Woll-Händler, Kleider-Krämer, Schmiede, nebst andern Künstlern und Handwercks-Leuten wohneten. Ward anfangs wegen Vermehrung des Volcks nur als eine Vorstadt erbauet, hernach aber der Stadt selbst mit einverleibet. In dieser Neustadt hat gestanden das Haus **Mariä**, der Mutter **Johannis Marci**, da sich die Jünger gemeiniglich aufhielten, allwo ihnen auch der HErr CHristus nach seiner Auferstehung erschienen, Joh. XX, 19. daselbst ist auch **Petrus** zu den Jüngern gekommen, als ihn der Engel aus dem Gefängniß geführet hatte, Apost. Gesch. XII, 12. der Fisch-Marckt ist in derselben sonderlich bekannt.

Neustadt, **Neuenstadt**, **Neuwestadt**, **Nuenstadt** und **Nuwenstadt**, ein Ort, mit einem Münchs-Kloster Benedictiner-Ordens auf dem Speshart, oberhalb Hohenburg an dem Mayn-Fluß in Francken, unter das Stifft Würtzburg gehörig. Der wahre Stiffter desselben ist **Megingaudus** der andere Bischoff zu Würtzburg gewesen, welchem dieser Ort, so vorhin **Korlach**, **Korinlacha** oder **Korinlatha** hieß, von einem gewissen **Hatto**, von dem man aber nicht sagen kan, was er gewesen, geschencket worden, und der nach niedergelegten Bisthum, sich dahin begeben, und der erste Abt dieses Closters geworden ist, auch den Namen des Ortes verändert, und selbigen Neustadt genennet hat. Fälschlich aber wird vorgegeben, als ob entweder von Kayser **Carl** dem Grossen, oder von der Schwester des Kaysers, der H. **Gertrud**, von der auch noch heutiges Tages verschiedene Reliquien daselbst aufgehoben und verehret werden, den Grund zu selbigem geleget, auch die von besagtem Kayser deshalben ertheilte Stifftungs-Briefe von dessen Sohne, Kayser **Ludwig** dem Frommen wären bestätiget worden; allermassen der Ungrund dieses Vorgebens sowol, als die Unrichtigkeit der disfalls angeführten Documenten sattsam von **Eckhart** Comment. de Reb. Franc. Orient. & Episcopat. Wirceburgens. Lib. XXIV. p. 137-140. p. 704. u. ff. ingleichen Lib. XXVIII. §. 131. p. 136. u. ff. erwiesen worden. Besiehe übrigens von diesem Closter auch den angeführten **Eckhart.** Lib. XXIII. §. 19. p. 385. u. f. §. 142. p. 519. u. f. Lib. XXVIII. §. 131. p. 136. u. ff. Lib. XXIX. §. 41. p. 287. Lib. XXX. §. 124. p. 442. Lib. XXXIII. §. 1. p. 823.

Neustadt, ein Schrifftsäßiges Gut und Comthur-Hof in Thüringen, in des Hertzoglichen Sachsen-Weissenfelsischen Amts Langensaltza Bezirck gelegen, im übrigen aber zur Balley-Thüringen gehörig. **Wabsts** historische Nachrichten von dem Churfürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. B. p. 28.

Neustadt oder **Neustätt**, ein Dorff in Thüringen, welches vorzeiten zwischen der Stadt Erich oder grossen Ehrich, und dem Dorffe Ronstädt oder Rhonstet, in dem von diesem Dorffe also genannten Ronstädter Grunde, nicht weit von Sondershausen, gestanden hat, aber schon seit geraumer Zeit im Kriegs-Wesen abgegangen, und zerstöhret ist, da denn die zu diesem Dorffe gehörig gewesenen Felder nach obbesagter Stadt Erich gezogen worden, wie denn der Rath daselbst noch heutiges Tages das Geschoß davon bekommt. Olear. Thüring. Histor. und Chron. Th. 1. p. 56. **Wabsts** histor. Nachr. von dem Churf. Sachsen ꝛc. Beyl. B. p. 37.

Neustadt, ein Dorff in dem Budißinischem Creysse des Marggrafthums Ober-Laußnitz, welches zu der Standes-Herrschafft Hoyerswerda, und mit selbiger der Fürstin von Teschen gehöret. Siehe **Hoyerswerda.** **Wabsts** historische Nachricht von dem Churfürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. L. p. 116.

Neustadt, ein Dorff in dem Görlitzischen Creysse des Marggrafthums Ober-Laußnitz, zu der Standes-Herrschafft Moßka, mithin dem Freyherrlichem Sächsischem Geschlecht derer von Callenberg gehörig. **Wabsts** historische Nachrichten von dem Churfürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. M. p. 124.

Neustadt, ein zu dem Schrifftsäßigem Guthe Höckericht gehöriges Dorff in dem Ertz-Gebürgischem Creysse des Churfürstenthums Sachsen, unter des Amtes Chemnitz Bezircke gelegen. **Wabsts** histor. Nachr. vom Churfürstenthum Sachsen ꝛc. p. 96.

Neustadt, Hertzoge von Sachsen-Neustadt, siehe **Zeitz.**

Neustadt, Hertzoge von Würtemberg-Neustadt, siehe **Würtemberg.**

Neustadt (Wienerisch) siehe **Neustadt.**

Neustadt an der Aisch, eine feine Stadt in Francken, an dem Flusse Aisch, so in der Mitte der Städte Nürnberg, Bamberg, Forch-

heim, Rotenburg an der Tauber, Anspach und Kitzingen lieget, und zu ieder 5 Meilen rechnet, gehöret in das Burggrafthum oberhalb Gebürgs, und ist wegen seiner schönen Lage, fruchtbaren Bodens, und vielen andern Bequemlichkeiten, von dem Churfürsten von Brandenburg, **Albrecht Achille**, und **Albrechten**, dem Krieger, zu ihrer Residentz erwehlet worden; wie denn noch heut zu Tage ein gar sauber Schloß daselbst stehet. Jetziger Zeit wird das Ober-Amt daselbst durch einen Hauptmann verwaltet, welcher allezeit einer von Adel seyn muß. Desgleichen ist daselbst eine Superintendur, zu welcher die meisten Capitularen in dem gantzen Märggrafthum gehören. Es stunde dieser Ort ehemals der Waldbotischen Familie zu, die ihn aber 1285 an Burggraf **Friedrichen III.** verkaufft. Im Jahr 1461 wurde die Stadt von des Marggrafen **Albrecht Achillis** Feinden eingenommen, allein durch denselben bald wieder befreyet, und 47 von solchen Feinden, zu Ersetzung des zugefügten Schadens, gefänglich angehalten. Im Jahr 1528 lehnte sie sich in dem Bauren-Kriege wider ihren natürlichen Herren auf, wurde aber wieder zu paaren getrieben, und 18 von den Rädelsführern zu gebührender Straffe gezogen. Im Jahr 1553 wurde sie von den verbundenen Städten eingenommen, ausgeplündert und abgebrannt. **Zeiler** in topogr. Francon. p. 35. **Rentzsch** in dem Brandenb. Cedern-Hayn p. 165. u. ff. **Paskorius** in Francon. rediviva p. 417. u. ff. ꝛc.

Neustadt an der Dosse, eine kleine neue aber feine Stadt in der Grafschafft Ruppin, in der Mittel-Marck Brandenburg, welche mit einem Amte versehen, und in dem 17 Jahrhundert unterschiedene Herren, als die von **Winterfeld**, den Graf **Königsmarck**, die von **Sparr**, und zuletzt den Landgrafen von Hessen-Homburg gehabt, von welchem es der König in Preussen, **Friedrich I.** erkaufft, und dabey Glaß-Spiegel-Hütten, Pappier-Mühlen, Eisen-Werck und allerhand nützliche Manufacturen anlegen lassen. Ubrigens wird dieser Ort von einigen auch zur Priegnitz gerechnet.

Neustadt bey Dreßden, siehe **Dreßden**, im VII. Bande p. 1425.

Neustadt Eberswalde, eine mittelmäßige Stadt an der Fiane oder Fühne in der Mittel-Marck. Sie besteht eigentlich aus 2 Städten, deren eine, so nach dem Berge, Drachenkopff genannt, liegt, und wo die Kirche und das Rath-Haus stehet, **Eberswalde**; die andere aber nach dem Flusse zu, die **Neustadt** genennet wird. Unweit davon bey der sogenannten Heger-Mühle ist 1703 ein Blech- Eisen- und Meßing-Hammer angeleget worden. **Brandenb. Staats-Geographie.**

Neustadt-Goedens, eine kleine Stadt in Ost-Frießland, nicht weit vom Jader Meer-Busen, unter das Friedeburger Amt gehörig. Es werden alle drey im Heiligen Römischen Reich übliche Religionen allda geduldet, auch wird ietzo gute Leinewand daselbst verfertiget.

Neustadt an der Haard, Lateinisch *Neapolis Nemetum*, eine Stadt, nebst einem Ober-Amte im Speyergöw in der Unter-Pfaltz, am Ende des Westerreichs gegen Mitternacht, der Stadt Speyer gegen über, lieget in einer lustigen und fruchtbaren Gegend an einem kleinen Gebürge und Walde, der Haard genannt. Es fliesset durch selbige ein frisches Wasser, die Speyerbach, welches sehr Fisch-reich, sonderlich an Forellen, Krebsen und Gründeln ist. Auch wächset in dasiger Gegend der berühmte Wein, welcher Gänse-Füsser genennet wird. Der Pfaltz-Graf, **Johann Casimir**, hat der gesunden Lufft und angenehmen Gegend halber allhier im Jahr 1579 eine Schule angeleget, bey welcher **Tanchius, Ursinus, Smerius, Crellius** und andere gelehret haben. Die Frantzosen haben diese Stadt 1688 sehr verderbet. Unter den übrigen Städten, die zu dem Amte Neustadt gehören, sind Franckenthal, Lambsheim, und Frantzheim. **Zeiler** Topograph. Palat.

Neustadt an der Heyde, Lat. *Neostadium ad Ericeum*, bisweilen, und sonderlich in den Land-Charten, auch **Neustädtlein** genannt, ist eine kleine Stadt, nebst einem Amte in dem Fürstenthum Coburg, an dem Fluß Krempen. 3 Stunden von der Stadt Coburg gelegen. Sie wird von gedachtem Fluß auch **Neustadt an der Krempe**, wie nicht weniger **Neustadt vor dem Walde** genennet, und hat schon dem Hause Sachsen gehöret, und kam in der brüderlichen Theilung zwischen Churfürst **Friedrich dem Sanfftmüthigen**, und dessen Bruder, Hertzog **Wilhelm dem Tapffern**, an den letzten, der sie im Jahr 1447 mit Bewilligung seiner Gemahlin Anne, nebst Coburg und andern Städten und Landen in Francken, an Apeln von Vitzthum verkauffete, von dem sie iedoch bald wieder an das Haus Sachsen gekommen seyn muß, weil selbige bey der im Jahr 1566 zwischen den beyden Brüdern und Hertzogen zu Sachsen, **Johann Friedrich dem Mittlern**, und **Johann Wilhelm**, nach dem Absterben ihres Bruders, **Johann Friedrichs** des Jüngern, gehaltenen Theilung, dem Hertzoge **Johann Wilhelm** zu Theil geworden, von dem sie im Jahr 1572 an dessen Bruders-Söhne, **Johann Casimir** und **Johann Ernst**, gekommen ist. Bey der im Jahr 1640 zwischen denen Hertzogen **Wilhelm, Albrecht** und **Ernst**, Hertzogen zu Sachsen-Weymar, und Hertzog **Wilhelm Friedrich** zu Altenburg, gehaltenen Theilung, der durch den Tod Hertzogs **Johann Ernst** zu Sachsen-Eisenach auf sie vererbten Eisenachischen Lande, ist diese Stadt Hertzog **Wilhelm Friedrich** zu Altenburg durch das Loos anheim gefallen; bey welchem Hause sie auch bis 1681 geblieben, da sie an die damals in Hertzog **Albrecht** zu Coburg blühende Linie des Hauses Sachsen gekommen ist. **Müllers** Annal. Saxon. p. 26. 138. 164. 361. und 541.

Neustadt am Kocher, Lat. *Neostadium* und *Novostadium ad Cocarum*, eine Stadt und Fürstliche

liche Residentz in dem Hertzogthum Würtemberg, zwey Meilen von Wimpfen, und beynahe eben so weit von Heylbrunn, welche vormals **Helmstadt** geheissen, und den Freyherren von Weinsperg gehöret hat, von denselben aber in dem Bayerisch-Pfältzischen Kriege an das Würtembergische Haus 1504 gelanget ist. Sie hat insgemein den Beynamen **Neustadt an der Linden**, von einer sehr grossen und weit ausgebreiteten Linde, davon der Stamm 13 Ellen dicke, und die Aeste auf 100 Säulen ruhen, so daß man Marckt darunter halten, auch ein gantzer Hof unter derselben und ihrem Schatten Tafel halten kan. Es haben daher verschiedene vornehme Leute, und darunter Fürsten und Herren dieses Wunder-Gewächse werth geachtet, daß sie ihre Namen und die Jahr-Zahl an diese unterstützte Pfeiler gegraben haben. Von dieser Stadt führet auch eine Hertzogliche Würtembergische Neben-Linie den Namen; siehe **Würtemberg**. **Zeiler** topogr. Suev. p. 139.

Neustadt an der Krempe, eine Stadt im Fürstenthum Coburg, siehe **Neustadt an der Heyde**.

Neustadt an der Leine, eine Chur-Braunschweigisch Schloß im Fürstenthum Calenberg, am gedachten Fluß, 3 Meilen unter Hannover, in einer ebenen Gegend. Die Stadt, welche ehemals in die Grasschafft Wölpe gehöret, ist von Hertzog **Erichen**, dem jüngern, 1573 mit einem guten Wall versehen worden; auch ist die hölzerne Brücke über die Leine befestiget. Das Schloß ist gleichfalls von ietztgedachtem Hertzog Erichen auf einem felsigten Boden erbauet, und **Landestrost** genennet worden. Die Nahrung der Bürgerschafft bestehet sonderlich im Feld-Bau und Brauerey. Im Jahr 1626 ist der Ort von den Kayserlichen eingenommen, 1635 aber durch eine Bloquade von Hertzog Georgen wieder erobert worden; und im Jahr 1727 ist selbiger grösten Theils abgebrannt. Sonsten wird diese Stadt auch **Neustadt am Rübenberge** genennet. **Zeilers** Topograph. Brunsuic.

Neustadt an der Linden, eine Stadt im Hertzogthum Würtemberg, siehe **Neustadt am Kocher**.

Neustadt an der Orla, Lat. *Neostadium*, und *Neapolis*, eine feine Stadt im Osterlande zwischen Saalfeld und Gera. Sie ist die Haupt-Stadt des sogenannten Neustädtischen Creysses vom Churfürstenthum Sachsen, welcher von ihr seinen Namen hat. Siehe **Neustädtischer Creyß**. Das oberhalb der Stadt gelegene Schloß und nunmehrige Amt heisset **Arnshaug**, worauf vor diesem besondere Grafen gewohnet haben, die davon die Grafen **von Arnshaug** sind genennet worden. Siehe **Arnshaug**, im II. Bande pag. 1596. u. f. Der Ort hat ehemals der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen gehöret, wie denn nicht allein in der 1485 gemachten Theilung zwischen Churfürst **Ernst**, und dessen Bruder, Hertzog **Albrecht**, diese Stadt zu dem Thüringischen Theile geschlagen, und also jenem anheim gefallen; sondern auch bey der im Jahr 1566 zwischen Hertzog **Johann Friedrich dem Mittlern**, und dessen Bruder, **Johann Wilhelm**, beyden Hertzogen zu Sachsen von der Ernestinischen Linie, dem letztern zu Theil geworden ist. Es ist aber nach der Zeit diese Stadt mit den sogenannten assecurirten Aemtern bey Gelegenheit der von dem Churfürst Auguste übernommenen Gothaischen Execution von dem Sachsen-Ernestinischem an das Albertinische Haus gekommen. Insonderheit ist sie in der jüngsten Zeitzischen Linie dem Hertzog **Friedrich Heinrich** heimgefallen, der auch seine Residentz, die er ehedessen in Pegau gehabt, hieher geleget, und ein neues Schloß innerhalb der Stadt gebauet hat, auch 1714 darinnen gestorben ist. Noch ietzo lebet seine Wittwe, **Anne Friderice**, gebohrne Hertzogin von Holstein-Wiesenburg, daselbst. Sein hinterlassener Printz, **Moritz Adolph**, aber, welcher den 1 December 1702 gebohren, hat sich zur Catholischen Religion bekennet, ist Ertz-Bischoff zu Pharsalien, wie auch Dom-Herr in verschiedenen Stifftern, und 1733 Bischoff zu Leutmeritz geworden, und hat seinen Ansprüchen auf den Zeitzischen Erbtheil entsaget. Siehe **Zeitz**. Es stehet also diese Stadt unter Chur-Sächsischer Hoheit. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. G. p. 104.

Neustadt am rauhen Culmen, ein Städtlein und Amt in Francken, gehört dem Marggrafen von Bayreuth, und hat den Namen von 2 hohen Bergen, nemlich dem kleinen und grossen rauhen Culm, daran es liegt. Es ist ein altes Raub-Schloß ehemals daselbst gewesen, wovon noch viele Gewölber und starcke Mauern vorhanden sind. Im Jahr 1693 haben sich die Weiber in diesem Orte besonders hervor gethan. Denn als sich eine starcke Compagnie Husaren daselbst mit Gewalt einquartiret hatte, und die Bürger übel tractiren wolte, geriethen diese Heldinnen in den Harnisch, ergriffen Heu- Mist- und Ofen-Gabeln, Stangen, Dresch-Flegel, und was ihnen unter die Hand kam, und schlugen augenblicklich die Husaren dergestalt zum Städtlein hinaus, daß diese mit ihren flüchtigen Pferden kaum schnelle genug ausreissen konten, worauf sie die Thore nach ihnen zusperreten. **Ausführliche Beschreibung des Fichtelberges** p. 77. u. f.

Neustadt am Rübenberge, eine Stadt und Schloß in dem Chur-Braunschweigischen Fürstenthum Calenberg, siehe **Neustadt an der Leine**.

Neustadt an der Saale, eine kleine Stadt in Francken, ohnweit Königshofen, und 3 Meilen von Schweinfurt an der Fränckischen Saale gelegen, und dem Bischoffe von Würtzburg gehörig. Sie hat innerhalb der Ring-Mauer ein Schloß, wie auch ein uraltes ausserhalb der Stadt auf einem Berge, die Saltzburg genannt. Zu Carls des Grossen Zeiten war es ein Dorff, und hieß **Obern-Saltze**, zum Unterscheid des Dorffs **Niedern-Saltze**, welches noch an der Saale vorhanden. In diesem Obern-Saltze hatte Kayser **Carl** einen vortrefflichen Pallast erbauet,

erbauet, in welchem er sich gar öffters aufzuhalten pflegte; wie er denn 803 des Griechischen Kayſers Nicephori Gesandtschafft allda angehöret. Sein Sohn, Ludewig der fromme, hatte ebenfalls grossen Gefallen dran, daß er auch 832 allda den Neapolitanischen Gesandten Audientz ertheilte. So hat auch Kayser Otto III. den Ort sehr geliebet, und nennet ihn in einem Diplomate sein Castell und Sitz. Doch hatte er im Jahr 1000 den gantzen Saltzgau, nebst der Helffte von Ober-Saltza an Bischoff Heinrichen von Würtzburg geschenckt, dessen Nachfolger, Bischoff Adelbert, den andern Theil von Richinza, Königin in Polen und Pfaltzgräfin beym Rhein, der es von denen aus Hertzoglichen Fränckischen Geblüt entsprossenen Pfaltzgrafen war eingeräumet worden, an sich gebracht, woher das Stifft solches noch ietzo besitzet. Frise in der Würtzb. Chron. apud Ludwig p. 407. 448. & 473. Tolner H. P. p. 263.

Neustadt vor dem Walde, eine Stadt im Fürstenthum Coburg, siehe Neustadt an der Heyde.

Neustadt an der Wald-Nabe oder Neustädtlein an der Wald-Nabe, Lat. *Neoſtadium minus*, eine kleine Stadt in der Ober-Pfaltz, und zwar in der gefürsteten Grafschafft Sternstein, welche von ihr vorzeiten den Namen, mit dem Titel einer Herrschafft geführet hat. Siehe Sternstein. Sie wurde im Jahr 1477 von denen von Eger eingenommen, weil der damalige Besitzer dieser Herrschafft Hintschke von Pflug mit selbigen in Fehde lebete. Tromsd. accurate Geogr. Ausführliche Beschreibung des Fichtelberges im Nortgau p. 177.

Neustädl oder Neustadt, Neustädtel, eine kleine Stadt in dem Schlesischen Fürstenthum Glogau, 6 Meilen von Sorau, am Flüßlein Weißfurt, gehöret den Jesuiten.

Neustädt, eine Stadt in Hohenstein des Meißnischen Creysses, siehe Neustadt.

Neustädt, Stadt und Schloß in Ober-Ungarn, siehe Neustadt.

Neustädtel, eine Stadt in Crain, siehe Rudolphswerr.

Neustädtel, Stadt in Glogau, siehe Neustädl.

Neustädtel, eine Stadt in der Ober-Pfaltz, siehe Neustadt an der Wald-Nabe.

Neustädtel, eine Berg-Stadt im Churfürstenthum Sachsen, siehe Neustadt.

Neustädtel, ein adeliches Gut und Ritter-Sitz in der Laußnitz, dem Geschlechte derer von Polentz gehörig. Wabsts histor. Nachr. von dem Churfürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. O. p. 143.

Neustädter-Töplitz, eine kleine Stadt in der Windischen Marck, eine Meile von Rudolphswerth. Sie hat ein beruffenes warmes Bad.

Neustädtgen, siehe Friedrichstadt, im IX. Bande p. 2110.

Neustädtischer Creyß, ist ein Theil des Churfürstenthums Sachsen, und dessen incorporirter Lande, um die beyden Flüsse Orla und Elster, zwischen dem Osterlande und Voigtlande gelegen. Es bestehet derselbe in der Schrifft- und Amtsäßigen Ritterschafft und denen vier, aus dem Voigtländischem Creysse gezogenen Aemtern Arnshaug, Weyda, Ziegenrück und Sachsenburg, welche vorzeiten denen Hertzogen von Sachsen Ernestinischer Linie gehöret haben, nachmals aber dem Churfürsten August sind ausgezeichnet worden, als er im Jahr 1567 den Hertzog Johann Friederich II. zu Gotha zu paaren getrieben hatte; deswegen sie auch bis auf diesen Tag die vier assecurirten Aemter genennet werden. Seinen Namen hat dieser Creyß von der Haupt-Stadt desselben, Neustadt an der Orla, bekommen. Dieser gantze Creyß gehörete ausser dem Amte Sachsenburg, so vermöge des von Churfürst Johann George II. errichteten Testaments zur Sachsen-Weissenfelsischen Landes-Portion geschlagen worden, dem Hertzoge von Sachsen-Zeitz, ietzo aber seit 1718 wieder unter Chur-Sächsischer Hoheit. Besiehe den Artickel Neustadt an der Orla. Wabsts histor. Nachrichten von dem Churfürstenthum Sachsen ꝛc. p. 13. Beyl. G. p. 103. u. ff.

Neustädtlein, eine Stadt im Fürstenthum Coburg, siehe Neustadt an der Heyde.

Neustädtlein, eine Stadt in Crain, siehe Rudolphswerth.

Neustädtlein, eine kleine Stadt unten an der Vestung Breuberg in Francken, den Grafen von Erpach, und den Grafen von Löwenstein gemeinschafftlich gehörig.

Neustädtlein an der Waldnabe, siehe Neustadt an der Wald-Nabe, ingleichen Sternstein.

Neustätt, ein Thüringisches Dorff, siehe Neustadt.

Neustain (Julius Alexandrinus von) siehe Alexandrinus (Julius) im I. Bande p. 1173.

Neu-Stargard, siehe Stargard.

Neustedter (Erasmus) siehe Neusterter.

Neustein, siehe Neuenstein.

Neustein (Julius Alexandrinus von) siehe Alexandrinus (Julius) im I. Bande p. 1173.

Neu-Steißlingen, siehe Steißlingen.

Neu-Stetin eine Stadt in Hinter-Pommern, siehe Stetin (Neu)

Neusterter, oder Neustedter (Erasmus) mit dem Zunamen Sturmer, ein Fränckischer von Adel, ward den 7 November 1525 zu Schönfeld in Francken gebohren. Seine Jugend brachte er bey Daniel Stibarus von Rabeneck, einem Fränckischen von Adel, der ein gelehrter Juriste und tapfferer Soldate war, mit vielem Nutzen zu, allermassen er bey selbigem sorgfältig auferzogen wurde. Sodann besuchte er nicht allein einige Universitäten, sondern auch unterschiedene fremde Länder, wodurch er sich sowol in den ausländischen Sprachen fest setzete, als auch die Sitten, Einrichtungen und Gesetze anderer Völcker erlernete. Nach seiner Zuhausekunfft wurde er Land-Richter zu Würtzburg, wie auch Dom-Herr zu Bamberg und gedachtem Würtzburg, ferner Dechant zu Bamberg, und endlich Dom-Probst zu Würtzburg. Seine Geschicklichkeit und Klugheit machete ihn bey dem Bischoffe zu Würtzburg so beliebt, daß selbiger ihn zu verschiedenen Verschickungen und Gesandschafften gebrauchete, welche er iederzeit mit vielem Ruhme, und zum Vortheil seines Herrn glücklich endete. Insonderheit,

heit, wohnete er als erster Gesandter des erwehnten Bischoffs denen auf Vermittelung des Churfürsten zu Sachsen, und Hertzogs Albrechts in Bayern im Jahr 1569 zu Schweinfurth gehaltenen Conferentzen, zu gütlicher Vergleichung derer zwischen dem Bischoffe zu Würtzburg und Hertzog Johann Wilhelm zu Sachsen, wegen des Amts Königsberg, obwaltender Streitigkeiten bey, und trug nicht wenig zu würcklicher Treffung des Vergleichs bey, wie er denn auch selbigen mit unterzeichnet hat. Er starb endlich zu Würtzburg den 23 November 1594. Adami Vitæ Germanor. IGtor. & Politic. p. 321. u. ff. Müllers Annal. Saxon. p. 154.

Neusterter (Johann Christoph von) genannt Sturmer, war um das Jahr 1588 Dom-Herr zu Maynz, und ward nach der Zeit bey eben diesem Capitel Custos. Helwigs Elench. Nobilit. Eccles. Mogunt.

Neu-Stettin, *Neo-Sedinum*, eine kleine Stadt, Amt und wohlverwahrtes Schloß in Hinter-Pommern, an der Willem, treibet Handelschafft, Acker-Bau und Viehzucht, hat 1710 Brand-Schaden erlidten. Sie wurde im Jahr 1304 von Hertzog Wartislaus IV. von Pommern erbauet, um als eine Gräntz-Vestung gegen Pohlen, bey damaligen Unruhen zwischen Pohlen, dem Deutschen Orden, und den Märckern, sein Land für den Streiffereyen dieser einander in den Haaren liegenden Volcker zu beschützen. Micrāl. Antiqu. Pomeran. B. III. §. 48. p. 245.

Neustifft, ein Closter, in dem Kirchen-Gebiet Brixen in der Grafschafft Tyrol gelegen, welches die Canonici Regulares aus dem Orden des heiligen Augustini inne haben. Bucelin German. Sac.

Neustifft, Lat. *Nova Cella*, ein schönes Bayerisches Closter, Prämonstratenser-Ordens, in dem Bisthum Freysing, und dem Münchischen Land-Gericht Crandtsperg, nahe bey Freysingen gelegen, wo die Mosach und Iser sich vereinigen, ist 1141 von drey Brüdern, Otten, Bischoff zu Freysingen, Heinrichen, Marggrafen von Oesterreich, und Conraden von Saltzburg denen Aposteln Peter und Paul zu Ehren gestifftet, in dem 30 jährigen Kriege aber gantz verderbet worden. Es liegen St. Martin der Schotten Apostel, und dessen Diaconus St. Teclanus allda begraben. Die Pröbste dieses Closters machen folgendes Verzeichniß aus:

1) Herman, welchen die Stiffter selber eingesetzt, hat 40 Jahr die Probst-Stelle verwaltet, und ist 1180 gestorben.
2) Engelschalcus, starb 1191.
3) Altmann, starb 1208.
4) Hartmann, starb 1212.
5) Gosvinus, starb 1218.
6) Heinrich I. starb 1227.
7) Albrecht, starb 1240.
8) Gumpold, starb 1250.
9) Conrad I. starb 1264.
10) Ulrich I. starb 1280.
11) Ulrich II. starb 1294.
12) Grimoldus, starb 1296.
13) Arnold, starb 1315.
14) Heinrich II. starb 1318.
15) Conrad II. starb 1319.
16) Hermann II. starb 1329.
17) Conrad III. starb 1334.
18) Ludwig, starb 1339.
19) Heinrich III. starb 1341.
20) Heinrich IV. starb 1345.
21) Friedrich, starb 1358.
22) Matthias, starb auch noch 1358.
23) Albrecht, starb 1370.
24) Sunzo, starb 1382.
25) Stephan Proczenestius, starb 1388.
26) Ulrich Albinus, starb 1417.
27) Ulrich Holmasius, starb 1446.
28) Johann Schmidthofer, starb 1475.
29) Conrad Engelsheimer, starb 1495.
30) Johann Büchsenmacher, starb 1507.
31) Conrad Attinger, starb 1514.
32) Stephan Thiemar, starb um 1564.
33) Peter Phan, bis 1577.
34) Matthes Schwaiger, bis 1580.
35) Paul Döler, von 1580 bis 1595.
36) Jacob Küttl 1595. starb noch in diesem Jahr.
37) Peter Schlaich bis 1605.
38) Johann Dollinger, erwehlt 1605 den 28 April bis 1617.
39) Johann Baptista Tertor.

Chur-Bayern p. 199. Bucelin German. Sac. Hundt Metropol. Salisburg.

NEUSTRASIA, siehe *Neuſtria*.

NEUSTRIA, *Neuſtraſia*, ingleichen wie es in den alten Urkunden gefunden wird, *Nuiſtria* oder *Weſtria*, und *Weſtraſia*, ein Stück von dem alten Franckreich, welches den westlichen Theil davon in sich begreifft, der von dem Flusse Saone und der Maaß an bis an die Loire und die offenbare See sich erstrecket. Man findet diesen Namen in den Scribenten, welche unter Carln dem Grossen und dessen Söhnen geschrieben haben. Nachgehends ist er in den Namen Normandie verwandelt worden; wiewol diese Provintz nach ihren ietzigen Gräntzen nur ein Stück von dem alten Neustria ist. Valesius notit. Gall. Baudrand. Trithem. de origin. Francor.

Neustrius (Dudo) siehe Dudo aus Neustrien, im VII. Bande p. 1553.

Neustrius oder Archirenius (Johann) ein Englischer Poete, florirte um 1200, und schrieb einige Bücher de Bruto rege, und so weiter.

Neut, ein gewisser Strich Landes in dem alten Egypten, unweit dem Einfluß des Nil-Stroms in das Mittelländische Meer, zwischen denen Flüssen Busiriticus und Bubasticus. Die Haupt-Stadt darinnen hieß Panephysis oder Panephusus. Cellarius in Geogr. Antiqu. T. II. Lib. IV. c. 1. p. 31. und 48.

Neu-Taubenheim, sonst **Döla** genannt, ein Schrifftsäßiges Guth in dem Amte Rochlitz in dem Leipzigischen Creysse. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, Beyl. p. 77.

Neuteich, ein feines Städtgen am Fluß Schwente im Pohlnischen Preussen, in dem grossen Werder.

Neu-Teltow, siehe **Teltow**.

NEUTER, so viel, als keiner von beyden, weder dieser, noch jener. Daher wird in der Grammatick *Genus Neutrum* genennet, das weder Masculinum, noch Fœmininum, weder Mann, noch Weib ist.

Neuterius, ein alter Scribente, kömmt unter denen Scriptoribus rei agrariæ, welche **Wilhelm Goesius** zu Amsterdam 1674 in 4 herausgegeben, p. 263. vor. Er hat nebst **Theodosio** Rationem limitum regundorum verfertiget hinterlassen. **Fabricius** Bibl. lat. p. 856.

NEUTER MUSCULUS, siehe **Musceln der Lippen**, im XXII. Bande p. 1185.

Neuters, eine Stadt in Mähren, nebst einem Bisthum, welches bereits zu Anfang des 9 Jahrhunderts von **Urolfen**, Bischoffen zu Passau, nachdem er den damaligen Hertzog in Mähren, **Meimarn**, zum Christlichen Glauben bekehret, gestifftet, und **Adelweinen** zum ersten Bischoff daselbst verordnet. **Aventinus.**

NEUTER STATUS, wird von den Aertzten derjenige Stand genennet, da der Mensch nicht recht gesund und auch nicht recht kranck ist; sondern zwischen beyden schwebet, und zwar wird ein doppelter solcher Status behauptet: Einmal decidentiæ, wenn ietzt die Kranckheit vor der Thüre ist, und die Gesundheit ins Abnehmen geräth; 2) Convalescentiæ aber, wenn das Gegentheil geschiehet.

Neu Testament, oder **Neuer Bund**, also wird die Sammlung einiger Göttlicher Schrifften, welche sind: Die vier Evangelisten, das Buch von den Geschichten der Apostel, die vierzehen Briefe **Pauli**, der Brief **Jacobi**, die beyden Briefe **Petri**, die drey Briefe **Johannis**, der Brief **Judä**, und die Offenbarung des heiligen **Johannis**, genennet. Weder die Evangelisten noch die Apostel sind Erfinder dieser Benennung gewesen. Denn zu ihren Zeiten war die Sammlung der Bücher des Neuen Testaments noch nicht fertig, sondern sie kam erst gegen dem Ausgange des ersten, oder zu Anfang des andern Jahrhunderts völlig zu Stande. Nichts desto weniger ist dieser Titel sehr alt, und gründet sich sonder Zweiffel auf eine Stelle des **Jeremias**, wo GOTT einen **neuen Bund** mit seinem Volcke zu machen verspricht, Cap. XXXI, 32. Der alte Lateinische Uebersetzer hat das Griechische Wort (welches sowol ein Gesetz, einen Vertrag, einen Bund, als ein Testament bedeuten kan) durch das Wort **Testament** übersetzet. Er hat in diesem Stücke den Begriff angenommen, den uns der Göttliche Verfasser des Briefes an die Ebräer macht, wenn er meldet, daß das Neue Testament durch den Tod des Testament-Verfertigers seine Krafft bekommen habe. Ebr. IX, 15. 16. Dieses Buch heisset das Neue, weil es der Sammlung der Ebräischen Bücher entgegen gesetzet wird, welche **Paulus** das **Alte Testament**, oder den alten Bund nennet, 2 Corinth. III, 11. Der Grund dieser Benennung ist, weil darinne die Bedingungen enthalten waren, unter welchen GOTT mit dem Jüdischen Volcke durch den Dienst **Mosis** einen Bund aufgerichtet hatte. Und JEsus CHristus nennet den neuen **Bund** denjenigen, welchen GOtt durch seine Vermittelung mit den Menschen gemacht hat. Matth. XXVI, 28. 1 Corinth. XI, 25. Es machen demnach diejenigen Bücher das **Neue Testament** oder den neuen **Bund** aus, darinnen uns der letztere Wille unsers himmlischen Vaters durch seinen Sohn JEsum CHristum geoffenbaret worden ist; in welchem die Wohlthaten enthalten sind, die er uns um seines Sohnes willen auf dieser Erden erweiset, und in der Ewigkeit zu erweisen verspricht; und darinne uns die Pflichten vorgeschrieben werden, welche wir gegen GOtt zu beobachten haben; kurtz, es sind die Bücher, darinne die Bedingungen des Bundes, oder der Evangelischen Heils-Ordnung stehen. Man kan das Alte und Neue Testament die heiligen Urkunden und die Originale der beyden Bündnisse nennen, davon **Paulus** in dem Briefe an die Galater Cap. IV, 24. redet. Man zehlet aber dieser Bücher des Neuen Testamentes sieben und zwantzig. Die vier ersten sind vier Evangelia, **Matthäi, Marci, Lucä** und **Johannis**, in welchen wir die Historie der Geburt, des Lebens, der Wunder-Wercke, des Todes, der Auferstehung und Auffahrt JEsu CHristi finden. Der erste Evangeliste ist **St. Matthäus**, der aus einem Zöllner ein Apostel JEsu CHristi worden. Man kan nicht aufs gewisseste die Zeit sagen, wenn er geschrieben, auch wird noch um die Zeit gestritten, wenn er gestorben. Die Ebioniten und Nazaräer nahmen bloß dieses einige Evangelium an, und zwar hatten sie es noch gar sehr verfälschet. **Grotius** führet in seinen Noten über den Matth. Cap. I. viele Oerter an, und man findet davon zwey überschriebene Stücken in zwey Tractaten **Origenis**, Tract. VIII. in Matth. & Tract. II. in Joannem. Der andere Evangelist ist **St. Marcus**. Man streitet noch, ob es eben der sey, welcher **Johannes** heisse, und dessen gedacht werde Apost. Gesch. XII, 12. Hieronymus hat es geglaubet. Man vergleichet sich auch nicht über die Zeit, in welcher er geschrieben. Viele Väter haben gemeynet, **St. Marcus** hätte zu Rom geschrieben; und die, welche **Petrum** gehöret, hätten seine Lehren gerne geschrieben haben mögen, deswegen sie **St. Marcum** gebeten, ihnen diesen Gefallen zu erweisen. Einige Gelehrte aber halten dafür, es sey noch nicht gantz ausser allem Zweiffel, und meynen, **St. Marcus** habe sein Evangelium mehr in Egypten, als zu Rom geschrieben. Man kan nichts eigentliches von der Art seines Todes sagen. **St. Lucas**, welches der dritte Evangeliste ist, war zu Antiochia, der Haupt-Stadt in Syrien. Er war ein Artzt, und begleitete **Paulum** auf seinen Reisen. Man meynet, **St. Paulus** rede von ihm, wenn er von einem Bruder redet, dessen Lob vom Evangelio in allen Kirchen kund sey.

Es

Es ist eine Unwahrheit, daß er ein Mahler ie gewesen, und der Jungfrau **Mariä** Bild gemahlet habe, ob es schon einige vorgeben wollen. **Nicephorus** L. II. c. 43. Die Gelehrten sind nicht einig über die Zeit, wenn **St. Lucas** sein Evangelium geschrieben. Er hat es an **Theophilum** gerichtet, welcher vielleicht ein vornehmer Mann in Rom oder Antiochia gewesen. Er erzehlet viele Dinge, die **Matthäus** und **Marcus** ausen gelassen. Man redet von seinem Tode verschiedentlich. **St. Johannes**, als der vierdte Evangelist, ein Sohn **Zebedäi**, und Bruder **Jacobi**, den Herodes tödten ließ, war einer von den Aposteln des HErrn JEsu, und der Schüler, den JEsus lieb hatte, und dem er seine Mutter anbefohlen, als er ietzt sterben wolte. Man sagt, wie er das Evangelium in Asien, und sonderlich zu Ephesus geprediget, sey er in Eisen geschlagen, und nach Rom gebracht worden, allwo ihn Kayser **Domitianus** verdammt, daß er in siedend Oel solte geworffen werden, als er aber daraus fast gesünder und frischer herfür gekommen, denn er zuvor gewesen, habe man ihn auf eine kleine Insel, Pathmos genannt, verwiesen, und nach seiner Zurückkunfft habe er das Evangelium im Jahr 96 geschrieben. **Hieronymus** erzehlet, die Bischöffe und Christen in Asien hätten ihn darum gebeten, um den Irrthum des **Cerinthus** und **Ebion** zu widerlegen, welche JEsum CHristum vor einen schlechten Menschen, und weiter für nichts geachtet. Eben dieser setzt hinzu, daß er es geschrieben, um die Mängel der ersten Evangelisten zu ersetzen. Einige Gelehrte haben geglaubet, dieser Apostel sey im dritten Jahre **Trajani** zu Ende des ersten Jahrhunderts gestorben, und daß er 94 Jahr alt gewesen. Einige sagen, er sey 106 Jahr, und einige, daß er gar noch älter worden. Manche haben gar glauben wollen, er sey nicht gestorben. **Gregorius** von Trebisond, ein Autor des 15 Jahrhunderts, hat eine Rede geschrieben über die Worte JEsu CHristi von **St. Johanne**: So ich will, daß er bleibe ꝛc. darinnen er behauptet, er sey nicht gestorben. Sie ist zu Basel 1543 gedruckt. Das Buch der Apostel-Geschichte wird hinter den 4 Evangelien gesetzet. **St. Lucas** hat es gemacht. Man meynet, er habe es im 4 Jahr **Neronis** geschrieben; oder etwas später. Man findet darinnen die Historie von dem, was nach der Himmelfahrt JEsu CHristi in 28 Jahren geschehen ist. Die Briefe **St. Pauli** folgen gleich nach der Apostel-Geschichte. Man zehlet ihrer vierzehen. Einige sind geschrieben, da der Apostel frey war, als die zwey Briefe an die Thessalonicher, der Brief an die Galater, der an die Römer, und die zwey an die Corinthier. Andere sind geschrieben worden in seinen ersten Banden, als die Briefe an die Philipper, an **Philemon**, an die Ephesier, Ebräer, Colosser (obwol einige meynen, daß diese in letzten Banden geschrieben sey) und an den **Titum**: der andere an **Timotheum** ist geschrieben, da er das andere mal im Gefängniß war, und kurtz vor seinem Tode. Der Brief an die Römer stehet zuerst, nicht als ob er zuerst geschrieben wäre, oder schlechthin wegen seiner Vortrefflichkeit und hohen Materien, die darinnen abgehandelt würden; sondern weil er an die Einwohner in Rom, welche Stadt vor das Haupt der Welt geachtet wurde, geschrieben war. Dieser Brief wurde von Corinthen auf einer Reise, die **St. Paulus** das andere mal dahin that, um das Allmosen, welches diese Gemeine vor die zu Jerusalem hingelegt hatte, abzuholen, geschrieben. **Tertius** war Schreiber, und **Phöbe**, eine Diaconisse von Cenchrea, überbrachte ihn. Man kan nicht eben die Zeit setzen, wenn er geschrieben worden. Einige meynen, im Jahr 57, andere 58, andere 60. Es sey dem wie ihm wolle, so ist er geschrieben nach den zwey Briefen an die Thessalonicher und den zweyen an die Corinthier. Nach der Epistel an die Römer kommen die zwey an die Gläubigen zu Corinthen, der Haupt-Stadt in Achaja, in welcher er **Crispum** und **Sosthenem** bekehret hatte, allwo er 18 Monat verharret, und eine sehr schöne Gemeine gegründet hatte, geschrieben. Der erste Brief ist geschrieben, nicht von Philippen, wie die Unterschrifft lautet, die hinzu gesetzet worden, und wie es die Syrische und Arabische Uebersetzungen hinzugethan, sondern von Ephesus, wie man schlüssen mag aus Ap. Gesch. XVI, 8. und Cap. XIX, 22. Man meynet, **St. Paulus** habe ihn im Jahr CHristi 59, nach andern 56, geschrieben. Die Unordnungen und Spaltungen in der Kirche zu Corinthen gaben Gelegenheit darzu. Der andere Brief wurde bald darauf geschrieben, etwa im Jahr 65. Man meynet, **St. Paulus** habe ihn von Philippen aus geschrieben, als auch unten das Datum zeiget, und es erscheinet aus dem VIII. Cap. v. 1. daß er aus Macedonien, darinnen Philippen lag, geschickt worden. Andere aber halten doch dafür, er sey aus Nicopolis geschrieben worden. Die Epistel an die Galater ist geschrieben nach einiger Gelehrten Meynung im Jahr 58 oder 59. Andere wollen eher, als 51 und 54. Es ist nicht glaublich, daß sie von Rom geschrieben worden, eher könte man zugeben, von Ephesus, oder Antiochia. Die Epistel an die Epheser ist von **St. Paulo** in seinem ersten Gefängniß geschrieben, im Jahr 60. Zu eben der Zeit ist auch der Brief an die Philipper von Rom geschrieben worden. Der Brief an die Colosser ist nicht zugleich mit dem Brief an die Philipper geschrieben worden, sondern einige Zeit hernach, ob man gleich das Jahr nicht so genau wissen kan. Es erhellet aber doch, daß er von Rom geschrieben worden. Der erste Brief an die Thessalonicher ist, allem Ansehen nach, der erste den **St. Paulus** geschrieben, im Jahr 49 oder 52, oder wenigstens 54, von Athen, wie die Unterschrifft lautet, oder von Corinth. Der andere Brief folgete bald auf den ersten. Man meynet, der erste Brief an den **Timotheum** sey von **St. Paulo** nach seinem ersten Gefängniß geschrieben worden, zur Zeit, da er in Phrygien gieng: Es lautet auch seine Unterschrifft so, daß er von Laodicäa geschrieben worden. Viele aber zweiffeln noch daran. Was den andern Brief an den **Timotheum** anlanget, so ist sehr wahrscheinlich, **St. Paulus** werde denselben gar kurtz vor seinem Tode, im Jahr 66, oder 67, oder 68 geschrieben haben. Es scheinet, man könne es aus den letzten Worten 2 Timoth. VI, 6. 7. 8. schlüssen. Die Gelehrten sind nicht eins, wenn oder von wannen der Brief **Pauli** an den **Titum** geschrieben worden. Einige sagen, ehe **St. Paulus** nach Rom geführet worden; andere, nach seinem ersten Gefängniß, und fast zu einerley Zeit, als dieser Apostel den ersten an

den

den Timotheum schriebe. Wenn man das 3 C. v. 12. dieses Briefes lieset, solte man meynen, er wäre von Nicopolis geschrieben worden, und so lautet auch die Unterschrifft; allein diese Worte möchten sich wohl noch anders erklären lassen; und hernach giebt es auch mehr als ein Nicopolis. Der Brief an den Philemon ist von St. Paulo in seinem ersten Gefängniß geschrieben worden. Den Brief an die Ebräer rechnet man unter St. Pauli Briefe, weil diese Meynung die wahrscheinlichste ist; wiewol ihn einige St. Lucä, andere St. Barnabä, andere Clementi, andere Apollo, und andere Tertulliano zugeschrieben. Man kan nicht eigentlich die Zeit benennen, wenn er geschrieben. Einige meynen, damals, als Paulus das erste mal gefangen gewesen; andere aber, nachdem er wieder frey worden. Unter den Briefen, die man Catholische heisset, setzet man zuerst die Epistel St. Jacobi, des sogenannten kleinern, welcher Alphäi Sohn war, um ihn zu unterscheiden von Jacobo dem grössern, welcher ein Sohn Zebedäi, Johannis Bruders, war, und von Herode getödtet wurde. Der Autor dieses Briefes ist eben der Jacobus, der in dem Concilio zu Jerusalem die letzte Stimme hatte, und die gleichwol bey dieser ehrwürdigen Versammlung vor andern galt. Man kan nicht eigentlich die Zeit sagen, wenn er geschrieben worden, ob es wol gar spat gewesen zu seyn scheinet. Er ist an die zerstreueten Juden geschrieben worden. Die Briefe Petri kommen nach Jacobi seinen, ob sie wol der Zeit-Ordnung nach, erst stehen solten. Einige haben geglaubet, der erste Brief wäre im Jahr 45 geschrieben worden; wenn das ist, so wäre er fast zuerst vor allen andern Büchern des Neuen Test. ans Licht kommen: andere sagen, er wäre ungefehr im Jahr 52 geschrieben worden, da Petrus zu Antiochia gewesen. Der andere Brief Petri ist lange Zeit nach dem ersten, und vermuthlich kurtz vor seinem Tode geschrieben worden, die Briefe St. Johannis folgen nach Petri seinen, und es ist gewiß, daß es die letzten sind. Der erste ist an niemand ins besondere, noch an eine sonderliche Gemeine oder Volck gerichtet. Der andere ist geschrieben an die erwehlte Frau; worunter einige die christliche Kirche verstanden haben: aber das ist zu subtil; viel eher möchte man glauben, daß eine berühmte und vornehme Frau dasiger Zeit so geheissen. Der dritte ist geschrieben an einen gewissen Gajum. Einige haben gemeynet, es wäre der, dessen gedacht würde Röm. XVI, 23. 1 Cor. I, 14. und welches ein Corinthier war. Allein man zweiffelt noch daran. Die Epistel St. Judä ist gleichsam ein kurtzer Begriff der andern St. Petri. Einige haben an dieser Epistel gar gezweiffelt, weil darinnen Sachen stehen, die nur in Apocryphischen Büchern befindlich, und weil im 7 Vers die Fabel, als ob die Engel mit den Menschen-Kindern zu thun gehabt, bestärckt zu seyn scheinet. Aber diese Ursachen sind nicht wichtig genug. Die Apocalypsis oder Offenb. St. Johannis hält viel Gesichte in sich, die dieser Apostel in Pathmos, einer Insel auf dem Egeischen Meere, wohin er verwiesen war, gehabt. Es stehen darinnen die wichtigsten und vornehmsten Sachen, welche der Kirchen bis zur letzten

Zukunfft CHristi haben begegnen sollen. Dieses sind also alle Bücher des Neuen Testamentes. Es haben aber gleichwol etliche verwegene Leute, wie Ittig in Dissertat. de Patribus Apostolicis, so er Bibliothecæ Patr. Apostol. vorgesetzet, p. 14. §. 10. redet, sich unterstanden, solchen heiligen Büchern annoch allerhand Evangelia, Acta, Itineraria, Epistolas, Apocalypses, διδαχὰς oder διδασκαλίας, κηρύγματα, Canones, Constitutiones, Liturgias und dergleichen an die Seite zu setzen. Es würde zu viel Platz einnehmen, wenn man alle dergleichen Schrifften anführen und examiniren wolte, welches ohne dem bald von dem, bald von jenem Scripto von Joh. Mill in Prolegom. ad Nov. Test. Fabricius in Codice Apocryph. N. T. Arndt in Lexico Antiquit. eccles. Ittig am angeführten Orte, und andern geschehen: dahero nur etwas weniges davon soll gedacht werden. So berichtet Ittig am angeführten Orte p. 3. u. f. §. 1. aus des Athanasii Kircheri Prodr. Copt. c. 3. daß man Æræ vulg. 1625. bey denen Sinesern zu Sanruen einen Stein gefunden, worauf gestanden, daß unser JEsus, als er um den Mittag gen Himmel gefahren, noch 27 Tomos von seiner Lehre den Seinen hinterlassen habe. Und wie sehr rühmen nicht etliche die Epistel des Herrn JEsu an den König Abgarum von Edessa, dessen nebst Eusebio L. I. c. 13. Histor. auch Nicephorus in Hist. Eccles. L. II. c. 7. p. 99. und f. und Joh. Damascenus L. IV. de fide orthodoxa c. 17. nebst mehrern, allein kein Autor vor dem vierdten Jahrhunderte Meldung thut. Nicht zu gedencken der Liturgie unsers Heylandes in Ethiopischer Sprache, davon Cave in Hist. Litter. Script. Eccles. P. II. p. 1. Meldung thut, und die der Dominicaner-Mönch, Johann Michael Wansleben, nachdem er sie aus dem Orient mitgebracht, zu Paris herausgeben wollen; ingleichen derer Episteln, welche CHristus de magicis artibus an Petrum und Paulum soll geschrieben haben, und des Lob-Gesanges, welchen der Heyland bey Einsetzung des H. Abendmahls gebraucht, und den die Priscillianisten haben wolten. Wie nun gedachter massen dem Heylande selbst von solchen Leuten viel angedichtet, und folgender Gestalt der Bibel an die Seite gesetzet wird: also machen sie es auch mit andern. Da haben sie 1) ein Evangelium κατ' ἐβραίους, 2) eines κατ' Αἰγυπτίους, 3) duodecim Apostolorum, 4) Petri, 5) Pauli, 6) Matthiä, 7) Bartholomäi, 8) Thomä, 9) Andreä, 10) Philippi, 11) Thaddäi, 12) Barnabä, 13) Nicodemi, 14) Jacobi, 15) ingleichen Simonianum, 16) Basilidis, 17) Valentini, 18) Apellis, 19) Tatiani und anderer Ketzer, so gar auch 20) des Verräthers Judä. Von denen Geschichten der Apostel führen sie über die wahrhafftigen in der Bibel, nebst andern des Andreä, Philippi, Thomä, Johannis, Petri, Pauli an. Derer Episteln sind ungemein viel, und meldet Ittig am angeführten Orte, p. 14. aus Joh. Gregorii Præf. ad not. in quædam Script. S. loca, daß man sehr viel Episteln von Paulo in Arabischer Sprache zu haben vorgebe, welche uns noch unbekannt seyn; und was machen nicht einige vor Wesen von der Epistel der Jungfrau Maria an Ignatium, von Pauli an die Laodiceer, dritter an die Corinthier, dritter an die Thessalonicher, und

und etlichen an den Senecam, ingleichen von Petri an Pipinum, Carolum und Carolomannum; und von denen Offenbarungen Petri, Pauli, Stephani, Thomä und anderer; wovon man Mill am angeführten Orte, Arndt am angeführten Orte p. 23. u. ff. Ittig und Fabricium am angeführten Orte, und den letztern auch in Biblioth. græca L. IV. c. 5. §. 13. u. f. p. 168. u. f. nachlesen kan. Insonderheit bewegen die Worte Pauli Col. IV, 16. und daß ihr die an die von Laodicea auch leset, einige, daß sie davor halten, es sey solche würcklich verlohren gegangen, und gehöre doch zur Bibel, weil man zumal diejenige, so man unter dem Namen des Briefes Pauli an die von Laodicea herum träget, nicht vor wahrhafftig erkennen könne. Man muß sich aber wohl wundern, warum die Menschen so mühsam sind, ohne GOttes Befehl, ja ohne einige Ursache Bücher zu erdichten. Da doch mit vielen Zeugnissen der Väter zu beweisen ist, daß die alte und erste Kirche nur die anfangs angeführten vor das Neue Testament gehalten. Hæc sunt (spricht Ruffinus in Expos. Symb. aus dem Cypriano, p. 575. b) quæ Patres intra Canonem concluserunt, ex quibus fidei nostræ assertiones constare voluerunt; das ist, das sind die Bücher, welche von den Vätern als ein Canon sind zusammen gesetzt worden, daß man daraus seinen Glauben beweise. Ob also wol zu Sanruen ein Stein ist gefunden worden, auf welchem gestanden, daß JEsus 27 Tomos von seiner Lehre hinterlassen: so ist dennoch keinesweges genug bewiesen, daß mit solchem Steine kein Betrug vorgegangen ist, und über dieses lässet sich die Sache gar wohl auf die Bücher des Neuen Testamentes deuten, zum Exempel:

Evangelia	4
Apostel-Geschicht	1
Episteln Pauli	14
" " = Petri	2
" " " Johannis	3
" " = Jacobi	1
" " " Judä	1
Offenbarung	1
	27.

wie dieses Ittig am angeführten Orte gar wohl erinnert. Mit des Abgari Epistel hat es hiernächst die Bewandniß, daß man sie, und wenn sie noch so viel Verfechter hätte, vor falsch erkennen muß. Denn anfangs erinnert Reiskius de imaginibus Christi, p. 29. nicht unbillig, daß Justinus Martyr, Tatianus, Irenäus, Melito Sardensis, Tertullianus, Origenes und Arnobius, die doch von der Ausbreitung des Christenthums in Syrien, Mesopotamien, Persien ꝛc. sehr handeln, der Sache nicht mit einem Worte gedencken; hernach so lautet die Epistel anders beym Eusebio, anders führet sie Reiskius am angeführten Orte p. 15. aus dem Edward Pocokio an, der sie aus dem Arabischen übersetzet. Endlich so verwirfft solche selbst Bellarminus de scriptor. Eccles. p. 21. Man besehe Reiskium am angef. Orte, und Sam. Basnage Exercit. historico-crit. worinnen dieser Brief gleichfalls verworffen wird. Die angeführte Litürgia Domini nostri ist nichts anders als ein Gebet zu JEsu CHristo, so die Aethiopier thun, wie

Ludolff in Comment. æthiopico L. III. c. 4. n. 31. p. 341. nach dem Bericht des Cave am angeführten Orte, p. 1. darthut, und also nicht eine Schrifft von CHristo selbst. Die Episteln von der Magie und den Lob-Gesang, hielten nur die Irrgläubigen der ersten Zeit hoch, und werden bereits von den Vätern selbiger Zeit verworffen. Bes. Cave am angef. Orte. Solchergestalt hat CHristus nichts schrifftliches hinterlassen, so man der H. Schrifft Neues Test. an die Seite setzen könne. Was die andern bemeldten Schrifften anlanget, so hat solche erdichtete Schrifften überhaupt, Pabst Gelasius auf einem Concilio zu Rom nebst 70 Bischöffen verdammet, wie solches in dem Jure canonico decret. P. I. Dist. 15. c. 3. p. 34. u. f. zu ersehen ist. Es beweiset auch Fabricius am angeführten Orte ihre Ungültigkeit sehr wohl. Uber dieses ist ja bekannt, daß die Sabellianer sich, ihre Irrthümer zu bemänteln, des Evangelii Ægyptiorum, (bes. Epiphanius hæres. 60.) bedienet, weil in solchem, wiewol falsch, vorgegeben wird, als wenn Vater, Sohn und H. Geist eine Person wäre. Es gehet auch mit den übrigen nicht besser. Das Evangelium Petri und Jacobi war nach dem Berichte Innocentii Epist. 3. gar nicht in der ersten Zeit bekannt. Es ist auch wahrscheinlich, daß die Marcioniten das Evangelium Matthiä erfunden, weil darinnen stehet, CHristus sey nicht ein wahrhafftiger Mensch gewesen. Bes. Epiphanius hæres. 42. Es verwirfft auch Hieronymus alle Schrifften als falsch, so Petro ausser denen in der Bibel zugeeignet werden. Gleiches thut er de scriptor. Eccles. mit der Epistel Pauli an die von Laodicea. Salmeron Com. in Philipp. c. 4. und Binius T. VII. Bibl. PP. wollen zwar die Episteln Pauli an Senecam nicht verwerffen: allein es thut doch solches nebst Bellarmino am angeführten Orte p. 23. Baronius Annal. T. X. A. C. 66. n. 11. Man kan sie indessen lesen bey dem Arndt in Lex. cit. p. 21. u. ff. Von denen übrigen Schrifften, so Paulo, wiewol falsch, zugeeignet werden, siehe die im Arndt p. 25. u. f. angeführten Autores. Das Evangelium der Simonianer, Basilidis, Valentini, Apellis und Tatiani ist nur von diesen Irrgläubigen erfunden worden, ihre Irrthümer zu beweisen. Bes. Mill am angeführten Orte p. 31. u. f. des Verräthers Judä aber hat bey denen Cajanern gegolten, und weil darinnen Judas gelobet wird, daß er des menschlichen Geschlechts Heil zu befördern, den HErrn verrathen, bes. Augustinus de hæres. c. 18. Theod. L. I. fab. græc. c. 15; so kan man von der Nichtigkeit derselben leichte den Schluß machen. Kurtz: Es ist in allen diesen Schrifften entweder was, so schnur stracks wider die Schrifft läufft, oder deutliche Unwahrheit oder Fabeln, so aufgewärmet worden, oder man findet ihrer in der alten Zeit niemals, oder doch nur also gedacht, daß sie verworffen werden, wie aus den angeführten Hieronymo, Gelasio, Bellarmino, Ittig, Fabricio, Mill, und andern klar ist. Wannenhero man sie auch billig als falsch verwirfft, und keinesweges vor würdig schätzen kan, der heiligen Schrifft Neues Testamentes beyzufügen. Von denen Worten des Apostels Pauli, Col. IV, 16. ausführlich zu reden, so lautet es zwar in Deutschen also: Und wenn die Epistel bey euch gelesen ist,

(nemlich die an die Colosser) so schaffet, daß sie auch in der Gemeine zu Laodicea gelesen werde, und daß ihr die an die von Laodicea leset: Wannenhero auch Stapleton lieber die Epistel an die von Laodicea, womit man sich sonst träget, vor gemein und wahrhafftig erkennen, hingegen Tertullianus durch die Epistel an die von Laodicea, die Epistel an die Epheser, andere aber eine andere in der Bibel verstehen wollen. Polus Synopf. Critic. S. S. Interpret. Vol. V. Allein sie mögen die Epistel an die von Laodicea suchen, wie sie wollen, so giebt es dennoch wegen der Unterschrifft in denen Episteln, so freylich nicht von denen Aposteln herrühren, und auch sonst, so viel zu bedencken, daß man also sagen muß: Es hat wol schwerlich Paulus eine Epistel an die von Laodicea geschrieben, deren in der Epistel an die Colosser gedacht werde. Und diese Meynung ist dem Griechischen Texte gemäß. Denn es heist: καὶ τὴν ἐκ Λαοδικείας, und die NB. aus Laodicea (nemlich geschriebene Epistel) lasset auch lesen. Wo stehet denn da, daß es eine Epistel sey, so Paulus an die (πρὸς) von Laodicea geschrieben? nirgends; sondern so heist es in der heiligen Sprache: Und die aus Laodicea geschriebene lasset lesen. Nun war Paulus damals noch nicht zu Laodicea gewesen, bes. Cellarii Itinerar. Apostol. §. 15. solchemnach hat er aus (von) Laodicea nicht schreiben können. Und also ist vielmehr wahrscheinlich, daß durch diese Epistel der Brief verstanden werde, welchen die von Laodicea an Paulum geschrieben, und welchen Paulus seinem Briefe an die Colosser beygeleget, ja den er zu besserer Verständniß der Sache und damaligen Umstände mit zu lesen befiehlet. So meynet Fabricius in Biblioth. græc. L. IV. c. 5. p. 156. Und es ist an dem, da Paulus befiehlet, es solten die Colosser seinen an sie geschriebenen Brief die von Laodicea lesen lassen: so muß er wol Ursache darzu gehabt haben. Welche denn gar wohl ἡ ἐκ τῆς Λαοδικείας, der Brief, den die Laodiceer an ihn geschrieben, seyn können, und worauf er denn zugleich an die Colosser, als von einer zusammen gehörigen Materie antwortet. Daß indessen der Brief, welchen gedachter massen die von Laodicea an Paulum geschrieben, nicht mehr vorhanden ist, daran liegt so wenig, als wenig wir uns um Sachen zu bekümmern haben, die nicht zum Glauben gehören. Genug ist es, daß wir das haben, so da geschrieben ist, daß wir glauben, Joh. XX. v. 31. Ist nun aber gar mit einander keine Epistel an die von Laodicea, so viel man aus den Worten der Epistel an die Colosser Cap. IV, 16. schlüssen kan, absonderlich geschrieben, so fällt das zuvor gedachte Bedencken weg. Hat CHristus nichts Schrifftliches, nach dem allgemeinen Zeugnisse wahrer Scribenten, hinterlassen; so muß der Stein zu Sanruen, wenn anders die Sache wahr ist, anders erkläret werden. Die Epistel aber des HErrn CHristi an Abgarum oder Angarum, wie er beym Nicephoro heisset, ist samt der Liturgie und andern Episteln falsch. Ist über dieses auch in denen obgemeldten Evangelien, Actis, Episteln u. s. w. theils viel wider die Schrifft; so ists verflucht, Galat. I, 9. theils aber viel von Lügen; so gehöret es nicht zu CHristi Buch. Das Wort Wahrheit ist ja ein Wort des ewigen Lebens, Joh. VI, 68. u. s. w. ja man kan auch solche nicht annehmen, vielweniger der Heiligen Schrifft an die Seite setzen. Ist endlich keine Schrifft so voll des Heiligen Geistes und einig mit den übrigen Büchern der Bibel, als diejenigen sind, so wir ietzt im Neuen Testamente haben, und fehlet nirgends nichts: so folget, daß kein Buch vom Neuen Testamente verlohren gegangen ist. Es sind aber einige dieser Bücher nicht gleich vor Canonisch von allen Gläubigen angenommen worden, als die andere Epistel St. Petri, die Epistel Jacobi, die letzten zwey von St. Johanne, die Epistel an die Ebräer, und die Offenbarung. Allein, wenn sie einige unter den Alten verworffen, so haben sie doch andere angenommen, und es ist gewiß, daß man an ihrem Göttlichen Ansehen nicht lange gezweiffelt hat. Welches Göttliche Ansehen sowol dieser, als der andern Bücher des Neuen Testaments nunmehro soll dargethan werden. Die Verfertiger derselben sind sowol vorher schon kürtzlich erwehnet worden, als auch an gehörigen Orten unter besondern Artickeln abgehandelt zu finden, allwo ihr Character angezeiget, von der Schreib-Art eines ieden geredet, und ihre Schrifften einiger massen zergliedert sind. Dahero hat man schon vieles voraus, da man ietzo die Wahrheit, und folglich die Göttlichkeit dieser Bücher beweisen will. Denn wenn man einmal die Zeugen, die eine gewisse That berichten, und die Lehrer wohl kennet, welche eine Lehre vortragen, so ist aus ihrem Character gar leicht zu schlüssen, ob sie Glauben verdienen, oder ob man ihr Zeugniß in Zweiffel ziehen oder wol gar verwerffen solle. Findet man bey gewissen Zeugen nebst der Aufrichtigkeit und Treue so viel Weisheit, so viel Witz und Gelehrsamkeit, als nöthig ist, wenn man von gewissen Wahrheiten und Begebenheiten zeugen will; kan man gewiß seyn, daß weder die Zeugen sich selbst betrogen haben, noch daß sie andere betrügen wollen; so darff man kein Bedencken tragen, ihr Zeugniß anzunehmen. Nun können selbst die Feinde der Christlichen Religion nicht in Abrede seyn, daß alle Apostel und Evangelisten, deren Schrifften wir besitzen, diesen Character gehabt haben, wie ietzo mit mehrern soll erwiesen werden. Man findet in ihren Schrifften deutliche Proben einer gründlichen Weisheit, und einer gantz besondern Heiligkeit. Ist nun die Redlichkeit ein Haupt-Stück, daraus man die Gültigkeit eines Zeugnisses beurtheilet, so wird das Zeugniß der Apostel in dieser Absicht das glaubwürdigste seyn. Ihre Aufrichtigkeit läst sich aus eben diesem Grunde erweisen, weil diese Eigenschafft das vornehmste Stücke bey einem rechtschaffenen Manne ist. Zudem so ist auch ihre Redlichkeit, die sie bey der Nachricht von ihren eigenen Schwachheiten zeigen, ein tüchtiger Beweis, daß sie bey allen andern Sachen die Aufrichtigkeit geliebet haben. Man hätte es ihnen nicht übel nehmen können, wenn sie ihre Fehler verschwiegen hätten, weil es ja weder zum Wesen des Glaubens, noch zu ihrem Predigt-Amte gehörete, daß sie die Nachkommen davon unterrichteten. Wenn sie also zum Nachtheil ihrer

eigenen

eigenen Ehre ihre Fehler aufgezeichnet haben, so kan man mit gutem Grunde muthmassen, daß sie in allem aufrichtig und redlich verfahren haben, was sie uns nur berichten. Sie reden auch von lauter Sachen, die sie selbst gehöret und gesehen hatten, und welche sie am meisten angiengen; oder doch von solchen Dingen, die sie von Leuten gelernet hatten, welche selbst dabey gewesen waren. Aus ihren Reden und Schlüssen erhellet, daß sie keine Leute gewesen sind, die sich haben verblenden und durch ihre Einbildung verleiten lassen. Haben sie schon nicht die Sprache der damaligen oder heutigen berühmten Welt-Weisen und Redner, so ist doch unläugbar, daß in ihren Schrifften eine wunder-würdige Gründlichkeit und ein guter Geschmack beständig und auf eine Art herrschet, die ihnen gantz eigen ist. Es sind ferner die Sachen, davon sie reden, gar nicht so beschaffen, daß sie sich dabey hätten betrügen können. Sie sind nicht im finstern, sondern am hellen Tage, und in Gegenwart vieler Menschen geschehen. Zum Exempel, der heilige Lucas berichtet uns die Geburth Johannis des Täuffers. Er erzehlet dabey, daß sein Vater Zacharias im Tempel stumm worden sey; und von seinem Weibe der Elisabeth meldet er, daß sie zuvor unfruchtbar gewesen, aber nunmehro ein Kind gebohren habe. Hätte sich diese Erzehlung bloß auf Erscheinungen gegründet, so würde sie sehr leicht zu widerlegen gewesen seyn, und das Gelächter aller Menschen erwecket haben. Gesetzt auch, daß sie sich hätten vorgenommen, andere zu betrügen, so würden sie doch nimmermehr ihren Endzweck erhalten haben, weil man den Betrug so gar leichte hätte entdecken können. Wenn man die gantze Welt betrügen will, so muß man nicht so einfältige und so grobe Lügen erdencken. Die meisten Apostel haben erst einige Jahre nach dem Tode JEsu Christi geschrieben. Eine unzehlbare Menge Menschen war noch am Leben, die ja bey den Dingen, welche jene erzehlen, selbst hat gegenwärtig seyn können. Wie hätten sich die Boten JEsu unterstehen dürffen zu lehren und zu schreiben, daß ein Mensch, mit Namen JEsus von Nazareth, damals von GOtt gekommen wäre: daß er das ewige Leben verkündiget: Seine Lehre mit unzehligen, vortrefflichen und öffentlichen Wunderwercken bestätiget habe: Daß er endlich von den Obersten der Juden zum Tode verdammet, und unter Pontio Pilato würcklich hingerichtet worden sey, als er durch gantz Judäam in den Schulen und andern Volck-reichen Oertern geprediget hatte: Daß er am dritten Tage wieder auferstanden sey: Daß die Apostel nach seiner Verheissung den Heiligen Geist zu Jerusalem am Pfingst-Tage empfangen, und in Gegenwart des Volcks vielerley Arten von Sprachen geredet hätten: Daß sie von da in die gantze Welt ausgebreitet worden wären: Viele Menschen bekehret, und ihre Lehre durch Wunder und Zeichen bestätiget hätten. Wie hätten nun die Apostel sich unterstehen können, solche Sachen in ihren Schrifften zu erzehlen, daß man nicht den Ungrund derselben würde öffentlich gezeiget haben? Fürwahr, es ist eben so unglaublich, daß die Apostel eine so abgeschmackte Betrügerey hätten vornehmen können, so unbegreiflich es ist, daß ihnen die Jüden diese Lügen würden vor genossen haben hingehen lassen, zumal da sie so viel Vortheil hatten, diese Unwahrheiten zu bestreiten, als die Apostel, sie zu begehen. Doch gesetzt, daß die Apostel dergleichen Betrügerey hätten begehen können; was würden sie für Absicht dabey gehabt haben? Die Menschen begehen selten etwas Böses mit einer Freudigkeit des Hertzens, zumal wenn es Laster sind, die ohne die äusserste Gefahr nicht können ausgeübet werden. Sie werden allezeit durch eine starcke Gemüths-Bewegung oder durch den Eigennutz dazu angetrieben. Bey den Aposteln ist dieses nicht zu finden. Ihre Einfalt läst nicht zu, daß man bey ihnen den geringsten Hochmuth vermuthen solte. Ja, wenn sie diese Absicht gehabt hätten, so würden sie sich selbst zum Gelächter gemacht haben, weil sie gestehen, daß sie ein Sport der Welt und eine Verachtung der Leute wären, 1. Corinth. XV, 19. Eben so wenig thaten sie es aus Geitz, wie etwan die Welt-Weisen und die Gewinnsüchtigen Scribenten zu thun pflegen. Sie lebten in der grösten Armuth, und nahmen von niemanden etwas. Sie verläugneten alle Arten der Wollüste. Sie konten sich also hierdurch nicht den geringsten Schutz und Beyfall der Menschen zuwege bringen, welche an dem äusserlichen hangen, und bey ihren Affecten noch darzu geschmeichelt seyn wollen. Ja sie würden die allerunvernünfftigsten Menschen auf dem Erdboden gewesen seyn, wenn sie sich um solcher Sachen willen hätten täglich martern lassen, von denen sie gewust, daß sie falsch wären. Wenn endlich Leute, die hin und wieder zerstreuet sind, die nicht mit einander die Sachen aufschreiben, die wegen der Verfolgungen kein heimlich Verständniß mit einander machen können, auf einerley Art und also von einer Sache zeugen, daß sie in keinem Stücke von einander abgehen, so kan man daraus einen Beweis nehmen, der wahrhafftig nicht zu verachten ist. Offt schreiben viele Geschicht-Schreiber eine einzige Historie; man muß sich aber sehr viel Mühe geben, wenn man heraus bringen will, daß sie auf einerley Weise von einer Sache geschrieben, oder daß wenigstens keiner aus des andern Verzeichnissen etwas genommen haben soll. Dieser Beweiß, den uns der Character der Apostel an die Hand giebt, ist nur kurtz zusammen gezogen; Man kan ihn aber weitläufftiger machen, und vollständiger machen, auch noch vieles hinzu thun und auf gleiche Weise davon reden. Wer nur seine Vernunfft brauchen will, der wird finden, daß dieser Beweis von unüberwindlicher Krafft ist. Will es ein Heyde oder sonst ein Frey-Geist läugnen, so kan man ihn mit Recht fragen, ob er eine andere Regel als den Character der Zeugen angeben könne, darnach man die Wahrheit eines Zeugnisses beurtheilen solle? Es ist sehr seltsam, daß man der weltlichen Historie so viel Glauben beymisset, und doch so schwer daran gehet, wenn es auf die geistliche Historie und die christliche Religion ankommt, da man doch keinen einzigen weltlichen Geschicht-Schreiber angeben kan, der

nur

nur einen einzigen von den Charactern, die bey den Aposteln alle beysammen sind, in gleichem Grade besitze, geschweige, daß sie alle zugleich bey ihm anzutreffen seyn solten. Viele haben von Dingen geschrieben, die lange vor ihren Zeiten geschehen sind. Die Geschicht-Schreiber, welche die Geschichte selbst erlebet, haben ebenfalls nicht alles mit ihren Augen angesehen. Die Schmeicheley, die Affecten und der Eigennutz verblenden sie sehr offt. Und weil die meisten nur von solchen Sachen schreiben, die zu nichts dienen, als die Neubegierigen zu kützeln, so können sie nach ihrem Gefallen lügen, wenn sie nur durch ihre Schrifften die Verwunderung anderer erwecken können. Solte ein Jude diesen Beweis, der von dem Character der Apostel genommen ist, nicht zugeben wollen, weil die Wahrheit der Bücher des Neuen Testamentes dadurch dargethan wird, so wird er sich selbst bloß geben müssen. Denn er wird auf den Büchern des Alten Testaments bestehen wollen, und doch nichts anders zum Beweise der Wahrheit des Zeugnisses Mosis und der Propheten, als den Character dieser heiligen Männer anzuführen im Stande seyn. Dieses giebt Gelegenheit, auf einen andern Beweis zu kommen, damit die Wahrheit der Bücher des Neuen Testaments kan dargethan werden. Dieser Beweis ist genommen von der Ubereinstimmung des Neuen Testamentes mit dem Alten. Er gilt zum wenigsten bey solchen Leuten, welche die Wahrheit aus ihren Folgen und Würckungen beurtheilen. Es kommt einem zwar offt vor, als werde im Neuen Testamente, und sonderlich in den Briefen Pauli, dem Alten Testamente widersprochen, weil sonderlich Paulus deutlich heraus saget, daß das Ceremonial-Gesetz abgeschaffet worden sey. Weil er aber zu gleicher Zeit erweiset, daß in dem Evangelio das Gesetz erfüllet sey; so ist es nur ein scheinbarer Widerspruch, und die Gleichheit oder Aehnlichkeit, die zwischen diesen beyden Testamenten ist, setzet alles in so helles Licht, daß ein Mensch nicht mehr daran zweiffeln kan, wenn er nur einige Aufmerckſamkeit anwendet. Hätte Paulus weder aus einer Offenbarung, noch aus der Erzehlung seiner Vorfahren gelernet, daß der Meßias die Wahrheit und der Cörper der Dinge sey, die das Gesetz fürbildete so könte man sich gar nicht einbilden, wie er einen solchen Lehr-Begriff hätte erdencken können. Zu dem so sind in den Büchern des Neuen Testamentes die allerdeutlichsten Spuren zu finden, daß die alten Weissagungen vom Meßia erfüllet worden sind. Ja sie kommen in der Person JEsu Christi so trefflich zusammen, daß ein Mensch nothwendig durch dieses Kennzeichen der Wahrheit gerühret werden muß, wenn er nur von Vorurtheilen nicht eingenommen ist. Die heutigen Juden läugnen zwar diese Erfüllung, und geben nicht zu, daß man diese göttliche Prophezeyungen auf die Person JEsu Christi ziehen könne. Allein man darf ihnen nur vorlegen, daß ihre ältesten Lehrer alle diejenigen Weissagungen auf den Meßiam ziehen, die von den Verfassern des Neuen Testamentes auf JEsum Christum sind gedeutet worden. Es könte dieses mit unverwerfflichen Zeugnissen dargethan werden, wenn es nicht zu weitläuftig fiele. Man

darff allhier nur die Chaldäischen Erklärungen anführen, die wir von den Juden empfangen haben, und welche die meisten göttlichen Aussprüche des Alten Testamentes auf den Meßiam deuten, die im Neuen Testamente auf JEsum Christum gedeutet werden. Man fodert demnach von den Juden, daß sie eine Person anführen mögen, auf welche sich diese Weissagungen besser als auf unsern Heyland schicken. Nimmt man nun diese Anmerckung und das zusammen, was von dem Character der Apostel gesagt worden, so wird einem Menschen, der aufmerckſam und von Affecten und Vorurtheilen frey ist, niemals in Sinn kommen, daß eine so natürliche und vollkommene Deutung der göttlichen Weissagungen vom Messia auf JEsum Christum eine Erfindung des menschlichen Gehirns seyn könne. Aus diesem Beweise wird also folgender Schluß gemacht: Dasjenige Buch, darinnen man alles entdecket siehet, was nur im Ceremonial-Gesetze iemanden seltsam vorkommt; dasjenige Buch, darinnen man eine vollkommene Erfüllung der Weissagungen des Alten Testamentes antrifft, ist ein göttlich Buch. Nun ist das Neue Testament also beschaffen; daher muß nothwendig folgen: Das Neue Testament ist ein göttlich Buch. Unter den Beweis-Gründen, damit man die Wahrheit der Bücher des Neuen Testaments darthut, wird keiner allen so gefallen, als derjenige, den man von der Beschaffenheit der Sachen nimmt, die in diesen Büchern enthalten sind. In der Lehre des Evangelii giebt es Geheimnisse, welche über die Vernunfft gehen, ja die zuweilen wider dieselbe zu seyn scheinen. Allein diese Schwierigkeit wird niemanden abhalten, wenn man nur nicht nach Art der Freygeister lästert, oder die Geheimnisse, nach Gewohnheit der meisten Schul-Lehrer, durch spitzfindige Auslegungen verdunckelt, und sich noch mehr in dieselben verwickelt, sondern die Worte der heiligen Scribenten auf eine vernünftige und GOtt anständige Art erkläret, und im übrigen dasjenige mit einem demüthigen Stillschweigen verehret, was man darinne nicht begreiffen kan. Man hat in diesem Stücke einen sehr schlimmen Fehler begangen, weil man eine dunckele Sache durch eine andere, noch weit dunckelere erklären wollen. Zudem so ist uns die Religion nicht hauptsächlich deswegen gegeben, daß wir das Wesen GOttes weiter als uns nöthig ist, erforschen sollen. Es kommt auch bey der Religion nicht darauf an, daß wir die Tiefen des göttlichen Verstandes ergründen müssen. Der Haupt-Endzweck ist, daß wir den im Neuen Testamente geoffenbarten Willen GOttes desto besser erkennen und vollbringen mögen. Allein die Wahrheit zu sagen, so wird die Dunckelheit, darinne die höchste Weisheit gewisse Stellen der heiligen Schrifft vortragen wollen, sehr offt als ein Vorwand gebraucht, darunter man das übrige verwirfft, welches der Unart des Hertzens noch weniger, als die Geheimnisse der Vernunfft anstehet. Hätte man die heilige Schrifft auf die angeführte Art gelesen, so würden gewiß Juden, Heyden, und Ungläubige, ja gar die Freygeister gefunden haben, daß die Schrifft sowol die Vollkommenheiten des höchsten Wesens deutlich offenbare, als auch der menschlichen Nothdurfft zustatten komme, und

daß

daß also die Verfasser der heiligen Schrifft dieses Buch nicht aus eigenem Triebe verfertiget hätten. Alle Menschen überhaupt, von was Stande und Religion sie immer seyn möchten, würden ein Buch mit einer tieffen Ehrerbietung und heiligen Verwunderung ansehen, welches folgende Kennzeichen führete. Der erste Character ist, daß es ihnen das Gut zeiget, darnach ihnen die Natur eine beständige Begierde eingepflantzet hat, dieses Gut ist die höchste Glückseligkeit. Der andere Character eines solchen Buches ist, daß es die Menschen zu diesem höchsten Gute durch nichts anders, als durch eine innerliche Religion und durch die Grund-Sätze ihres eigenen Gewissens führet, und nichts von ihnen fordert, als was sie ihnen selbst schuldig sind, wenn sie auch gar keine Gesetze hätten, sondern nur ihre gesunde Vernunfft brauchen wolten. Wo findet man ausser dem Neuen Testamente ein Buch, darinne ein Gottesdienst vorgeschrieben wird, der so wol dem Göttlichen Wesen, als den vernünfftigen Geschöpffen anständiger wäre? Der Gottesdienst ist zwar einfältig und von allen Gebräuchen und Ubungen gesäubert, die nicht an sich heilig sind, oder nicht zur Heiligkeit führen: aber dabey ist er sehr herrlich und vortrefflich. Er fordert, daß man das allerliebreichste Wesen über alle andere Sachen lieben, und ihm die Liebe durch einen reinen und aufrichtigen Gehorsam zeigen solle. Hat man wol iemals eine vollständigere Sammlung der Pflichten gesehen, welche die Menschen gegen GOtt, gegen sich selbst, und gegen ihren Nächsten zu beobachten haben? Man freuet sich innerlich, wenn man darinne siehet, wie die natürliche Billigkeit von dem Joche der menschlichen Leidenschafften befreyet wird, welches sie so lange gedruckt hat. Die Pflichten der Gerechtigkeit, der Barmhertzigkeit, der Brüderlichen Liebe, der Mäßigkeit, der Mäßigung bey dem Gebrauch der zeitlichen Güter, der Beständigkeit im Unglück, und Gedult im Leiden, alles dieses ist darinnen auf das allerdeutlichste vorgetragen, und mit den nachdrücklichsten Bewegungs-Gründen verknüpffet. Diese Religion läst es nicht dabey bewenden, daß sie die äusserlichen Handlungen anordnet. Sie dringet in den Grund des Hertzens, und setzet daselbst die Heiligkeit auf den Thron. Auch das Allerhärteste und Verdrüßlichste vor das verderbte Hertz, als die Verläugnung seiner selbst, welche die Religion befiehlet, ist in dem Lichte der Natur gegründet. Denn was heist sich selbst verläugnen? Heist es was anders, als die blinde und unordentliche Eigenliebe ablegen, die uns zu Sclaven unserer Leidenschafften machet, und eine Ursache unsers Verderbens ist; und hingegen sich selbst also lieben, daß man davon so wol in der Zeit, als Ewigkeit Nutzen spühren könne? Der Märter-Tod und das Creutz gehören eigentlich nicht zum Begriff einer Religion, die das Wohl der Menschen zum Haupt-Endzweck hat. Es sind Pflichten, welche selbst die Vernunfft fordert, daß man lieber das Leben lasse, und lieber tausendmal den Tod leide, als an seinem GOtt untreu werde, und seine Seligkeit durch sündige und straffbare Handlungen verschertze. Wenn die Religion einem Christen befiehlet, seine Feinde zu segnen, so fordert sie von

ihm eine Art der Demuth, die er den Befehlen der Vorsehung schuldig ist, welche uns den Anfällen unserer Feinde aus gewissen Absichten überlässet. Befiehlt sie uns ferner, das angethane Unrecht zu vergeben, und gegen unsere Feinde Liebe zu beweisen, so will sie der Selbst-Rache, als dem Verderben der menschlichen Gesellschafft, vorkommen, und dem allerhöchsten Herrscher ein Recht allein überlassen, wider dessen Beleidigung und Verletzung er seinen gerechten Eifer zeiget. Kurtz: es ist kein Gesetz-Geber, der bey Aufrichtung einer wohl eingerichteten Gesellschafft, und bey Beförderung der Glückseligkeit seiner Unterthanen geschicktere Grund-Regeln, als die Grund-Sätze des Evangelii sind, erwehlet hätte, dadurch er sowol das gemeine Beste befördern, als sich selbst einen aufrichtigen und beständigen Gehorsam zuwege bringen können, der seinen Ursprung in dem Hertzen hat. Es äussert sich also bey der christlichen Religion ein Vortheil, den man in keiner andern, wenigstens nicht so deutlich siehet. Sie sorget nemlich durch diese Grund-Regeln vor die zeitliche und ewige Glückseligkeit der Menschen. Man kan einigen klugen Heyden die Ehre nicht absprechen, daß sie eine sehr gute Sitten-Lehre vorgetragen haben, die aber in vielen Stücken sehr mangelhafft war, weil ein ieder von diesen weisen Männern ein gewisses Laster vertheidigte. Die christliche Sitten-Lehre schonet keines Lasters. Sie verdammet so gar alles, was nur den geringsten Schein eines Bösen hat. Hiernächst fehlete die Sitten-Lehre der besten Heydnischen Welt-Weisen sogleich darinne, daß sie eine blosse äusserliche Erbarkeit zum Grund-Satze ihrer Welt-Weisheit machten, dabey sie bloß ihren Eigennutz, ihre eigene Gemächlichkeit und Ehre suchten, und auf die Ehre des allerhöchsten Wesens gar nicht sahen. Kurtz, es waren bey ihren Tugenden nicht die geringsten Spuren der Heiligkeit. Suchten sie sich ja den Göttern gefällig zu machen, so waren es falsche Götter, und folglich falsche Tugenden. Eben so wenig waren die Bewegungs-Gründe, so sie brauchten, kräfftig genug, die Menschen zur Beständigkeit in Ausübung der Pflichten zu ermuntern, die sie so schön abschiltern konten. Seneca redet gar trefflich von Verachtung der Welt; allein er überzeuget niemanden, weil er keinen Bewegungs-Grund hinzu thut. Die Vernunfft lehret uns, daß wir der Güter dieser Welt nicht mißbrauchen sollen. Denn weil eine iede Ausschweiffung Schande bringet, und nothwendig einigen Schaden verursachet, so werden uns die gemißbrauchten zeitlichen Güter unsern blinden Leidenschafften überliefern. Es würde aber ein Hochmuth oder doch eine Einfalt seyn, wenn man sie verachten wolte, wo man keine bessere Güter als die Güter dieser Welt zu hoffen hätte. Die Sitten-Lehre ist durch und durch schön und vollkommen. Sie verbietet den Gebrauch der weltlichen Güter nicht anders, als in soferne sie den Besitz der himmlischen, und die Ausübung der Heiligkeit hindern, welche der Weg zum Himmel ist. Kurtz, sie ist auf den guten Geschmack gegründet, welcher das Beständige und Gewisse dem Unbeständigen und Unge-

wissen; das Ewige dem Vergänglichen; und einen unendlichen Nutzen einem schlechten Vortheile vorziehet. Die Sitten-Lehre der heiligen Scribenten hat noch einen andern Vorzug vor der Heydnischen. Die Heyden kommen gleich in dem Begriffe nicht mit einander überein, den sie von der Tugend geben. So vielerley Meynungen sie haben, so viele Zeichen hat man, daß sie entweder eine Tugend-Lehre nach ihrem eigenen Gutachten gemacht, oder verschiedene Anführer gehabt haben. Aber die Boten JEsu kommen alle mit einander überein, da doch keiner den andern um Rath gefraget hat. Man siehet also, daß sie nur einen und den allervortrefflichsten Lehr-Meister gehabt haben. Ein aufmercksamer Leser wird die Folge gar leicht heraus bringen, die aus diesen Anmerckungen fliesset. Sie ist diese: Diejenigen, welche in ihren Büchern die Glaubens- und Lebens-Lehren aufgezeichnet haben, die nach ihren Theilen so vollständig, so vollkommen und der Nothdurfft der Menschen so gemäß sind, die müssen sie von demjenigen bekommen haben, der den Menschen gemacht hat, und am besten verstehet, wie er ihn regieren soll. Es giebt noch mehr Gründe, die sehr wichtig sind, wenn man sie mit den andern zusammen hält. Dahin gehöret, daß die Lehre, welche in diesen Büchern enthalten ist, einen so wunderwürdigen Fortgang gehabt hat: Daß man so hefftige Verfolgungen vor den Beweis ihrer Göttlichkeit ausstehen müssen: und daß sie so wunderbar erhalten worden ist; obwol die Feinde der christlichen Religion sehr wüteten, und sehr viele Ketzereyen entstunden, die Gelegenheit zur Verfälschung dieser Bücher hätten geben können. Viele wichtige Wahrheiten fliessen aus der Redlichkeit und Aufrichtigkeit der heiligen Scribenten, als aus einer Wasser-reichen und reinen Quelle. Denn haben die heiligen Verfasser des Neuen Testamentes lauter wahre Sachen berichtet, so ist das Neue Testament ein Göttlich Buch; zumal da sie bezeugen, daß sie einen Göttlichen Beruf zu ihrem Lehr-Amte gehabt hätten. Haben die heiligen Scribenten des Neuen Testaments lauter wahre Sachen aufgezeichnet, so ist die christliche Religion die wahre, und folglich hanget an dem Glauben und der Gottseligkeit die ewige Glückseligkeit; und an dem Unglauben und der Unbußfertigkeit das ewige Verderben. Haben endlich die Scribenten des Neuen Testamentes die lautere Wahrheit vorgetragen, so müssen alle andere Religionen falsch und ungültig seyn. Das letzte ist sehr merckwürdig. Denn da die Verfasser des Neuen Testamentes von der Wahrheit des Alten Testamentes zeugen, so entdecken sie uns zugleich die Ursachen, warum es, zum wenigsten in Ansehung des Ceremonial-Gesetzes, nicht mehr gelten könne. Die Evangelisten und Apostel haben unter der Anführung des Heiligen Geistes geschrieben. Er hat aber ihnen zu gefallen keine besondere Sprache gemacht. Er ließ sich begnügen, daß er ihnen die Sachen offenbarete, und sie vor allen Irrthümern bewahrete. Im übrigen aber stellete er es in ihre Freyheit, wie sie die Gedancken, die er ihnen eingab, nach ihrer Schreib-Art und ihrem Character ausdrucken wolten. In den Schrifften der Propheten findet man, daß der Vortrag dieser heiligen Männer nach eines jeden

Natur und Auferziehung unendlich unterschieden ist. So kan ebenfalls ein Leser mercken, der auf die Grund-Sprache des Neuen Testamentes Achtung giebt, daß zum Exempel Matthäus, Lucas, Paulus und Johannes in der Schreib-Art weit von einander abgehen. Dieses wäre nicht möglich gewesen, wenn der H. Geist den heiligen Scribenten so gar die Art des Ausdruckes eingegeben hätte, sondern es würde auf diese Weise die Schreib-Art gäntzlich einerley gewesen seyn. Zudem so gab es Sachen, die nicht erst durfften eingegeben werden. Hieher gehöret alles, was sie mit ihren Augen angesehen, oder doch von tüchtigen Zeugen erfahren hatten. Als sich der heilige Lucas vornahm, sein Evangelium zu schreiben, so gestund er ausdrücklich, daß er die Sachen so aufgezeichnet, wie sie ihm von denen wären erzehlet worden, welche sie mit ihren Augen vom Anfang gesehen hätten; und diese Nachricht habe er auf die Nachwelt zu bringen vor gut befunden. Hätte ein Scribent die Nachricht von diesen Sachen durch eine Göttliche Eingebung bekommen, so würde er gesagt haben: Ich habe die Sachen aufgeschrieben, wie sie mir der Heilige Geist eingegeben hat. Die Bekehrung Pauli war gantz ausserordentlich und übernatürlich. Der heilige Lucas aber hatte nichts mehr als Pauli eigenes oder seiner Gefehrden Zeugniß vonnöthen, da er diese Begebenheit erzehlen wolte. So bemerckt man auch, daß eben diese Geschichte nach den Umständen, darinne sie vorgegangen war, verschiedentlich, aber ohne allem Widerspruch erzehlet wird. Der Unterscheid des Vortrages, damit die heiligen Scribenten des Neuen Testamentes ihre Gedancken ausdrücken, ist ein vortrefflicher Beweis von ihrer Aufrichtigkeit. Hätten alle Boten JEsu einerley Weise im Reden und Schreiben gebraucht, so hätte man sagen können, daß sie sich mit einander beredet gehabt, also zu schreiben, und daß alle zusammen einig worden wären dergleichen Lehren vorzutragen. Man hätte vorgeben können, daß ein einziger von ihnen die Feder geführet habe, als sie ihr Lehr-Buch hätten schrifftlich abfassen wollen. Denn man kan sicher glauben, daß an einem Wercke, dessen Verfertiger nur ein einziger Scribent seyn soll, mehrere müssen gearbeitet haben, wenn man darinne auch an solchen Stellen verschiedene Schreib-Arten antrifft, da die vorhabenden Sachen keinen verschiedenen Ausdruck erfordern. Hingegen wenn in Schrifften, die von verschiedenen Leuten solten verfertiget worden seyn, einerley Art des Ausdruckes gebraucht wird, so kan man mit Recht muthmassen, daß sie nur von einem Manne aufgesetzet worden sind. Es stehen also in den Büchern des N. T. allerdings Göttliche Sachen, die zwar in mensch. Sprache, aber unter einer gantz besondern Anführung sind aufgezeichnet worden. Ob nun wol ein ieder Scribent des N. T. seine eigene Schreib-Art gebraucht hat, so haben sie doch alle in einer neml. in der Gr. Spr. geschrieben. Diese war damals die allerbekannteste; daher konten die Bücher am füglichsten in derselben abgefasset werden, welche die Bekehrung des gantzen Erdbodens befördern solten. Doch hat man zu mercken, daß die Griechische Schreib-Art der Evangelisten und Apostel vermenget ist. Es giebt fast allenthalben Ebräische Redens-Arten, (das heist: Sie brauchten Redens-Arten, die aus dem Chaldäischen und Syrischen genommen waren.

Denn

Denn diese Sprache redete man damals in Judäa.) Und man findet an vielen Stellen Lateinische Wörter, welche von ihnen in die Griechische Sprache aufgenommen worden sind. Zudem, da die in Griechenland zerstreuete Juden (welche Hellenisten, oder solche Juden heissen, die unter den Griechen gebohren waren, und die Griechische Sprache redeten; deren Mund-Art man die Hellenistische Sprache nennen kan, doch eben keine besondere Sprache daraus machen darff) fast aufgehöret hatten Ebräisch zu reden, und sich auch der Griechischen Uebersetzung des Alten Testamentes bedieneten, die unter dem Namen der LXX. Dollmetscher bekannt war; so haben die heiligen Scribenten des Neuen Testamentes ihre Schreib-Art öffters darnach eingerichtet, und bey Anführung der Stellen aus dem Alten Testamente diese Uebersetzung beybehalten. Die Apostolische Schreib-Art kommt nicht nur der Uebersetzung der LXX. Dollmetscher und der Ebräischen Sprache sehr nahe, sondern man findet auch darinnen viele Wörter, Redens-Arten, Sprüchwörter und Regeln, die bey den Rabbinen gebräuchlich sind. Denn obwol der Talmud erst nach den Zeiten unsers Heylandes zusammen getragen worden ist, so hat man doch den Grund darzu schon vorlängst geleget, wie einige Gelehrte angemercket haben. Diese Betrachtungen von der Schreib-Art des Neuen Testamentes kan man sehr wohl brauchen. Man kan sich derselben als eines Hülffs-Mittels bey Erklärung schwerer Stellen bedienen. Man kan dadurch den wahren Verstand und den Ursprung einiger Redens-Arten herausbringen, die einem anfänglich seltsam vorkommen. Hierauf gaben die Heyden gar nicht acht, welche von der Schreib-Art der heiligen Scribenten sehr verächtlich sprachen, wie Origenes wider den Celsum, V. B. Lactantius in Instit. Lib. V. c. 1. und andere alte Kirchen-Väter berichten. Und weil es einigen alten Kirchen-Lehrern und etlichen heutigen Gelehrten an dieser Anmerckung gefehlet hat, so haben sie von der Schreib-Art des Neuen Testamentes sehr schnöde geredet. Es ist ausgemacht, wie es auch Augustinus im IV. B. von der Christlichen Lehre, Cap. 6. angemercket hat, daß die Apostel alle diejenige Beredsamkeit und Zierlichkeit des Ausdruckes besessen haben, die sich zu ihrem Character und Vorhaben schickte. Ihr Endzweck war, den Pöbel und die Vornehmen zu bekehren; daher musten sie sich einer Schreib-Art bedienen, die bey dem gemeinen Volck üblich und iederman verständlich war. Das Evangelium solte den Juden sowol im Jüdischen Lande als in Griechenland zuerst verkündiget werden. Man muste also zu ihnen in einer solchen Sprache reden, die ihnen bekannt war. Man kan noch mehr sagen. Die Schreib-Art der Apostel ist so gar ein Beweis, daß die Bücher würcklich von ihnen verfertiget worden sind, welche ihren Namen führen. Hätten sie wie ein Demosthenes oder wie ein Isocrates geschrieben, so würde man sogleich gesagt haben, es sey nicht möglich, daß Ebräer, und zwar solche Ebräer, so zierlich hätten schreiben können, die nichts in Wissenschafften gethan hätten. Man würde sogleich geglaubet haben, es müsten die ihnen beygelegten Schrifften von einem Betrüger

aufgesetzet worden seyn. Man mag also wider die Schreib-Art des Neuen Testamentes einwenden was man will, so gereichen auf diese Weise alle Einwürffe zur Befestigung der Wahrheit, und sie sind ein Beweis, daß das Neue Testament ein Göttlich Buch ist. Was die vorher erwehnte Uebersetzung der sogenannten LXX. Dollmetscher anlanget, so ist schon angemercket worden, daß sie die Apostel bey Anführung gewisser Stellen aus dem Alten Testamente fast beständig gebrauchet, und ihre Schreib-Art nachgeahmet haben. Die Griechischen Kirchen-Väter bedienen sich derselben nicht selten, und die allerälteste Lateinische Uebersetzung der Bibel ist nach derselben eingerichtet worden. Sie thut in vielen Stücken sehr gute Dienste, und trägt sehr viel bey, daß man das Neue Testament wohl verstehen kan. Denn man findet im Neuen Testamente sehr viel Redens-Arten, deren wahre Bedeutung man nicht treffen würde, wenn man sie so erklären wolte, wie sie ordentlich bey den Griechischen Scribenten gebraucht werden. Man muß also nachsuchen, in was vor Verstande die LXX. Dollmetscher dergleichen Redens-Arten gebraucht haben. Wer nun die Bücher des Neuen Testamentes mit Nutzen lesen will, dem kan man nicht offt genug anrathen, daß er sich diese Uebersetzung wohl bekannt machen möge. Ob es wol scheinet, daß von den Zeiten der Apostel an viele Schrifften den Namen der Evangelien geführet haben, so hat doch das Christliche Alterthum nicht mehr als viere, nemlich das Evangelium Matthäi, Marci, Lucä und Johannis angenommen. Dieses bezeugen viere der ältesten Kirchen-Lehrer. Der erste ist Irenäus, der im andern Jahrhunderte geschrieben hat. Er sagt im III. Buch, Cap. 11. ausdrücklich, daß man nicht mehr als vier Evangelia gezehlet habe. Er setzt noch hinzu, es sey diese Nachricht so gewiß, daß auch die Ketzer selbst diese Evangelia annähmen. Der andere Lehrer ist Tertullianus, welcher eben in dem Jahrhunderte gelebet hat. Dieser meldet im IV. B. wider den Marc. Cap. 1. daß das Evangelium von zwey Aposteln, nemlich von Matthäo und Johanne, und von 2 Jüngern derselben, nemlich Marco und Luca, aufgeschrieben worden sey. Origenes ist der dritte. Er hat im folgenden Jahrhunderte gelebet, und bezeuget beym Eusebius in der Kirchen-Hist. VI. B. Cap. 25. man habe ihm mündlich erzehlet, daß nur unsere vier Evangelia von der gantzen Kirche, die unter dem Himmel sey, vor die wahren erkannt worden wären. Der letztere ist Eusebius, welcher im 4 Jahrhunderte gelebet hat. Dieser berichtet in der Kirchen-Hist. III. B. Cap. 24. daß die 4 Evangelia zur Zeit Johannis von der gantzen Welt wären angenommen worden, welcher Apostel sie auch gebilliget, und gleichsam versiegelt habe. Die Kirchen wandten alle mögliche Sorge an, ihre Originale beyzubehalten; daher konte man die ächten Evangelia von den untergeschobenen und den Aposteln fälschlich beygelegten gar leichte und sehr genau unterscheiden, und die Verfälschungen der Ketzer wahrnehmen. Paulus verordnet, daß seine Briefe von allen Gläubigen solten gelesen werden. Es ist also kein Zweiffel, daß sie es mit den Evangelien eben so werden gemacht haben, wenn sie ans Licht traten. Dieses ist aus dem Zeugnisse des Justini in

der

der II. Schutz-Schrifft 77 Bl. klar, welcher im andern Jahrhunderte geschrieben hat. Denn wenn er die heil. Ubungen der Christen beschreibet, so meldet er, daß man alle Sonntage die Nachrichten der Apostel, oder die Evangelia, und vielleicht die Apostel-Geschichte gelesen habe. Die Kirchen-Versammlung zu Laodicäa verordnete im sechzehenden Satze, daß man alle Sabbathe über, welche die Christen damals noch hielten, die Evangelia lesen solte. Dieser Satz beweiset gar deutlich, daß es gewöhnlich gewesen, an den Sonntagen die Evangelia abzulesen. Am Sonnabende aber las man nur im Alten Testamente, und suchte damit den Juden etwas nachzugeben. Aus allen diesen Zeugnissen ist zu schlüssen, daß die Sammlung der Evangelien in diesen Jahrhunderten schon fertig gewesen ist. Man kan sagen, daß dieses damals geschehen ist, da Johannes diese Evangelia billigte, wie schon gemeldet worden. Der heilige Ignatius der Märtyrer, welcher mit den Aposteln, zum wenigsten mit dem heiligen Johannes, zu gleicher Zeit gelebet hat, gedencket einer Evangelischen Sammlung, die den Namen des Evangelii führete, wie einige Gelehrte angemercket haben. Der heilige Irenäus redet im 2 B. Cap. 13. von dem Evangelio, als von der Stütze und Grund-Veste des Glaubens, und verstehet darunter, nach seiner eigenen Erklärung, die vier Evangelien. Wenn Eusebius am angeführten Orte von den vier Evangelien redet, so bedient er sich des Worts Canon, oder einer Regel und Richtschnur. Es war also nichts leichters, als sich vorzusehen, daß man nicht durch falsche Evangelia betrogen würde. Hiervon kan nachgelesen werden die Sammlung der Apocryphischen Bücher des Neuen Test. die Albert. Fabricius verfertiget hat, Hamb. 1703, und die Nachlese des D. Grabe. Nächst dem kunte man aus den Schrifften selbst gar leichte urtheilen, daß sie nicht in allem den Character unserer Evangelisten hatten, weil man darinnen nur eine falsche Nachahmung desselben wahrnahm. Was man noch gutes darinne anträff, das war voller Mährchen und Spiel-Wercke, die sich vor das Ansehen, die Einfalt und Weisheit der heiligen Scribenten gar nicht schicken. Man kan also sowol aus den äusserlichen Umständen, als der innern Beschaffenheit dieser Schrifften ihre Ungültigkeit darthun, wie hingegen aus den beyden Arten von Beweisthümern die Wahrheit der Bücher des Neuen Testamentes erwiesen werden kan. Wer sich in der Evangelischen Historie umgesehen hat, der wird angemercket haben, daß die vier Evangelisten zwar in den Sachen völlig mit einander übereinkommen, aber doch in gewissen Umständen von einander abgehen, indem einer einige Umstände hinzusetzet, die der andere ausgelassen hat, es mag entweder die Art und Weise, oder die Ordnung bey Erzehlung einiger Begebenheiten betreffen. Daher ist es gekommen, daß man sich von uralten Zeiten bemühet hat, die Evangelien mit einander zu vergleichen, damit man die Übereinstimmung zeigen könne. Eusebius berichtet in der Kirchen-Historie IV. B. Cap. 29. daß Tatian, ein Scribent des andern Jahrhunderts, und ein Schüler Justini des Märtyrers, der erste gewesen sey, der sich diese Mühe in

einem Wercke unter diesem Titel gegeben habe: Ein Evangelium aus vieren, oder Kette der Evangelisten. Weil aber Tatian zu den Ketzern übergieng, und auch die Geschlecht-Register JEsu CHristi, und alles das wegnahm, woraus man beweisen konte, daß JEsus aus dem Stamme Davids herkäme, so fiel alsbald das Ansehen seines Werckes. Doch war es noch zur Zeit des Theodoreti anzutreffen. Denn dieser Kirchen-Lehrer meldet, Hær. fab. L. I. c. 20. daß man diese Schrifft so gar in den Kirchen gelesen, aber hernach alle Abschrifften weggenommen, und an die Stelle des Entwurffs, den dieser Ketzer verfertiget hatte, die vier Evangelisten gebracht habe. Im dritten Jahrhunderte trat die Harmonie des Ammonius, eines christlichen Welt-Weisen aus Alexandrien, ans Licht, über welche im zwölfften Jahrhunderte ein gewisser Mönch, Zacharias Chrysopolitanus, Erläuterungen geschrieben hat. Eusebius hat am angeführten Orte, I. B. Cap. 7. ein vortreffliches Stück eines Briefes des Julii aus Africa, ebenfalls eines Scribenten des dritten Jahrhunderts, aufbehalten, darinnen er den heil. Matthäum und Lucam über das Geschlecht-Register CHristi vergleichet. Dieses überbliebene Stück verdienet gelesen zu werden. Im vierdten Jahrhunderte verfertigte Augustinus eine vortreffliche Schrifft von der Übereinstimmung der Evangelisten, in vier Büchern, damit man den Einwürffen der Heyden begegnen könte, welche mit dem scheinbaren Widerspruche der Evangelisten ihren Unglauben bemänteln wolten. Man kan auch die Historie des Evangelii als eine Harmonie ansehen, welche Juvencus, ein Spanischer Priester, unter der Regierung Constantini des Grossen, in gebundener Schreib-Art abgefasset hat. Ein gleiches Urtheil verdienet das schöne Werck, welches Hesychius, der Patriarch zu Jerusalem, zu Anfange des siebenden Jahrhunderts heraus gab, darinnen er viele Stellen der Evangelisten glücklich vergleichet, die wider einander zu streiten scheinen. Wenn es zutrifft, daß die Evangelisten einerley Begebenheiten zu verschiedenen Zeiten erzehlen, so pflegt dieser Scribent ordentlich zu antworten, es wären dergleichen Sachen mehr als einmal geschehen. Im zwölfften Jahrhunderte ward eine Harmonie der vier Evangelisten auf Befehl Ludewig des Frommen verfertiget; davon die Abschrifft in der Pauliner-Bibliotheck zu Leipzig zu sehen. Man findet in den Bibliothecken eine Harmonie, die in eben dem Jahrhunderte von einem Englischen Prediger Lateinisch abgefasset, und von dem Wiklef ins Englische übersetzt worden ist. Unter den Schrifften des Johann Gerson ist eine Evangelische Harmonie unter dem Titel: Eines aus vieren, anzutreffen. Und in den Wercken des Joh. Huß stehet eine Historie JEsu CHristi, die aus den vier Evangelisten zusammen gezogen ist. Binnen der Zeit, da die Religion ist verbessert worden, haben sich diese Art Bücher oder Harmonien sehr vermehret. Protestanten und Catholische haben in diesem Stücke auf eine sehr löbliche Art es einander gleich zu thun gesuchet. Man hat in allen Ländern und in allen Sprachen Harmonien aufgesetzet. Jederman hat sie in Händen; daher ist es nicht nöthig davon zu reden.

Sie

Sie verdienen allesamt ihr Lob. Es läst sich aber gantz natürlich schlüssen, daß die gelehrten Männer unter den letztern sich sowol die Einsicht als Fehler ihrer Vorfahren zu Nutze gemacht haben, und also glücklicher fortgekommen sind. Es ist nichts nützlicher und nichts angenehmer, als wenn man eine Historie siehet, darinne die Thaten, die Wunderwercke und die Predigten unsers Heylandes JEsu CHristi ordentlich zu finden sind. Es ist eine rechte Lust, wenn man in einer Harmonie mit einem Blicke gewahr wird, wie vortrefflich die vier Evangelisten mit einander übereinstimmen, die doch eine Historie zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten aufgeschrieben haben. Aber eben deswegen wäre es unbillig, wenn man verlangen wolte, daß sie gar nicht, auch nicht einmal in der Ordnung der Zeit von einander abgehen solten. Die Ursache ist, weil diese göttlichen Scribenten nicht sowol auf die Ordnung der Zeit, als auf die Sachen selbst gesehen haben. Daher haben sie auch fast allezeit die Sachen so erzehlet, wie es ihnen die Gelegenheit an die Hand gegeben hat. Es kan auch wohl seyn, daß sich einerley Sachen, die mehr als einmal geschehen, oder erzehlet worden sind, auf verschiedene Zeiten bezogen haben. Die meisten sind dieser Meynung bey den Seligkeiten und andern Stellen der Schrifft. So erzehlet zum Exempel Matth. Cap. X, 16. daß JEsus CHristus die Worte: Ich sende euch wie Schaafe unter die Wölffe, zu den Zwölffen gesprochen habe. Lucas hingegen berichtet Cap. X, 1-13. er habe sich gegen die 70 Jünger also verlauten lassen. Man hält am allervernünfftigsten davor, daß sich CHristus zu verschiedenen Zeiten sowol gegen jene als diese also habe vernehmen lassen: Wenn ein Geschicht-Schreiber einen Umstand auslässet, den der andere mit angebracht hat, so kan man daraus noch nicht völlig schlüssen, daß er eine Erfindung des letztern sey. So redet Matthäus Cap. VIII, 28. von zwey Besessenen, die JEsus CHristus in der Gegend der Gergesener soll gesund gemacht haben. Marcus und Lucas aber gedencken nur eines einzigen, jener C. V, 1. dieser C. VIII, 26. Man kan aber hieraus nichts mehr schlüssen, als daß bey dieser Geschichte einige Umstände vorkommen, die einer ausgelassen, der andere aber erzehlet hat. Läugneten Marcus und Lucas, daß mehr als ein Besessener daselbst gewesen wäre, so würden sie dem Matthäo widersprechen. Da sie aber nur von einem einzigen reden, so folget daraus keinesweges, daß ihrer nicht zwey gewesen wären. Lucas ist der einzige Evangelist, welcher Cap. X, 1. der 70 Jünger gedencket. Was wird daraus folgen? Nichts als dieses: es ist bey dem Luca dieser Umstand alleine zu finden. Zudem so hält man offt etwas vor einen Widerspruch, welches entweder kein völliger, oder zum wenigsten nur ein scheinbarer Widerspruch ist. Matthäus berichtet, daß das erwehnte Wunder-Werck in der Gegend der Gergesener geschehen sey. Nach Bericht Lucä und Marci aber ist es zu Gedara geschehen. Weil nun Gedara im Lande der Gergesener lag, so ist hier gar kein Widerspruch. Weiter meldet Matthäus C. X, 21. daß die Mutter der Kinder Zebedäi JEsum gebeten hätte, daß er in

seinem Reich einen ihrer Söhne zu seiner Rechten, und den andern zu seiner Lincken möchte sitzen lassen. Hingegen nach Bericht Marci C. X, 37. haben die Söhne selbst diese Bitte an JEsum gethan. Keines widerspricht dem andern. Die Mutter und ihre Söhne waren beysammen, und liessen also mit einander diese Bitte an JEsum ergehen. Zudem so ist nach der Schreib-Art der Morgenländer nichts gewöhnlicher, als daß demjenigen selbst alles zugeschrieben wird, was ein anderer auf seine Verordnung verrichtet hat. Da sich also die Kinder Zebedäi des Vorspruchs ihrer Mutter bedienet haben, so wird ihnen die Sache selbst beygeleget. Dieses giebt ein Licht, den vermeynten Widerspruch zu heben, den man Matth. VIII, 5. Luc. VII, 2. in der Geschichte vom Hauptmanne finden will. Der eine Evangelist sagt, er sey selbst zu JEsu kommen; und der andere meldet, er habe Boten zu ihm gesandt. Matthäus berichtet Cap. XXVII, 4. Judas habe sich erhangen; aber Lucas sagt Apost. Gesch. I, 18. er habe sich gestürtzet, und sein Eingeweide verschüttet. Beyde Evangelisten können auf vielerley Art mit einander verglichen werden. Es können auch die Evangelisten aus besondern Ursachen einige Umstände ausgelassen oder erzehlet haben. Zum Exempel, Johannes berichtet, daß Petrus dem Malchus das Ohr abgehauen habe: die andern Evangelisten aber sagen nur, es habe dieses einer von denen gethan, die bey JEsu gewesen wären. Man kan eine sehr scheinbare Ursache von diesem Unterscheide angeben. Als die andern Evangelisten ihre Schrifften verfertigten, so war Petrus noch am Leben. Weil es nun eine That betraff, die nach dem Gesetze straffbar war, so hielten sie vor besser, seinen Namen zu verschweigen. Johannes aber schrieb nach dem Tode Petri; darum hatte er nicht mehr nöthig, diese Art der Vorsicht zu gebrauchen. In der Historie vom Tode, von der Auferstehung und den Erscheinungen JEsu CHristi giebt es ebenfalls besondere Umstände, da die Evangelisten von einander abzugehen scheinen. Man kan aber darthun, daß alle diese Abweichungen gar leichte zu vergleichen sind, wann man nur mit den Evangelisten so billig verfahren, und solchen Fleiß auf ihre Schrifften wenden will, als man auf das Lesen der weltlichen Geschicht-Schreiber zu wenden pfleget, so offt sie einander zu widersprechen scheinen. Man kan sich so gar das zu Nutze machen, wenn die Evangelisten von einander abgehen. Anfangs fliesset aus diesen Abweichungen eben die Folge, welche aus ihrer verschiedenen Schreib-Art herausgebracht worden; Sie ist diese: Es hat kein Evangeliste die Sachen, die er erzehlet, von einem andern abgeschrieben. Ferner erkläret ein Evangelist die Stellen, die bey dem andern noch etwas dunckel sind. Denn einer erzehlet die Begebenheiten viel weitläufftiger und umständlicher als der andere. Man erkennet also die Nothwendigkeit einer fleißigen Untersuchung der vier Evangelien, welche man unterlassen würde, wenn sie in allem völlig mit einander überein kämen. Die Kirche hat in ihren ersten Jahrhunderten viele Verfolgungen ausstehen müssen. Und eben deswegen ist es unmöglich, daß die Originalia des

Neuen Testamentes nicht hätten verlohren gehen sollen; man wolte denn vorgeben, daß sie durch ein Wunder-Werck wären erhalten worden, dabey aber der Vernunfft zu viel geschiehet. Dieses bewog die ersten Christen, daß sie die Originale vielmal abschreiben liessen, daß man sie doch an einem Orte antreffen möchte, wenn ja einige ohngefehr verlohren werden solten. Wir haben diese alte Abschrifften nicht mehr in Händen, welche nach den Originalen verfertiget worden sind. Weil aber ihrer von Zeit zu Zeit mehr wurden, so findet man auch noch heut zu Tage Abschrifften, die ziemlich alt sind, und nach welchen zu verschiedenen Zeiten das Neue Testament Griechisch abgedruckt worden, und im Jahr 1515 zu Complut, die ietzo Alcala heisset, zum ersten mal heraus gekommen ist. Es sind noch sehr viel solche Abschrifften in den vornehmsten Bibliothecken in Europa anzutreffen. Will man sie nach der Reihe erzehlet und beschrieben sehen, so kan man den Vorbericht über das Neue Testament, so zu Oxford im Jahr 1707 gedruckt worden, und die Dissertation nachlesen, die hiervon zu Amsterdam im Jahr 1709 heraus gekommen ist. Wann hiernächst in den Abschrifften gar kein Unterscheid zu finden seyn solte, die doch von vielerley Personen, zu gewissen Zeiten und an mancherley Orten verfertiget worden sind; so wäre ebenfalls ein Wunder-Werck, ja ein immerwährendes Wunder-Werck nöthig gewesen, welches jenes hätte verhindern können. Diese Veränderungen sind es, die sich in den Abschrifften finden, und Variantes oder verschiedene Les-Arten genennet werden. Sagt man also, es giebt verschiedene Les-Arten, so will man anzeigen, daß man in einer Abschrifft anders als in den übrigen lese. Origenes klagt schon in der VIII. Predigt über Johann. über diese Veränderungen, und schreibet sie mancherley Ursachen, als der Nachläßigkeit, der Kühnheit, ja gar der Bosheit derer zu, welche die Originale abgeschrieben haben. Der heilige Hieronymus hat seine Uebersetzung nach dem Griechischen Text des Neuen Testamentes verfertiget, und die Abschrifften zugleich nachgeschlagen, die zu seiner Zeit zu finden waren. Er gestehet aber in der Vorrede über die vier Evangelisten, daß er darinne eine grosse Ungleichheit wahrgenommen habe. Viele Leute haben sich eingebildet, es würde weit besser gewesen seyn, wenn diejenigen, welche rare Sachen zu sammlen pflegen, die verschiedenen Les-Arten vor sich in ihren Bibliothecken behalten, und sie nicht aller Welt vor Augen geleget hätten, wie schon längst, vornemlich aber im vergangenen Jahrhunderte und zu unsern Zeiten geschehen ist. Allein diese mancherley Weise, darinne die Worte und Redens-Arten in den Abschrifften gefunden werden, hat nichts geschadet. Es ist so gar der Religion aus vielen Ursachen grosser Vortheil zugewachsen, daß man daraus kein Geheimniß gemacht hat. Anfänglich war es unmöglich, daß diese Ungleichheit so heimlich hätte gehalten werden können, daß es niemand hätte ausplaudern sollen. Es würden also die Feinde der Religion nicht unterlassen haben, über ihren vermeynten Sieg zu frohlocken.

Sie würden diese Veränderungen weit gröſſer gemacht haben, als sie würcklich sind. Sie würden allenthalben ausgesprenget haben, daß die Abschrifften und die gedruckten Exemplarien sehr von einander abgehen müsten, weil man die verschiedenen Les-Arten nicht ans Licht stellen wolte. Giebt man sie hingegen durch öffentlichen Druck iederman in die Hände, so siehet man mit Vergnügen, ja man wundert sich, daß diese Veränderungen nur gleichgültige Sachen betreffen: daß keine einzige, die von einiger Wichtigkeit ist, angegeben werden könne, die man nicht durch andere Abschrifften vergleichen kan, welche von eben der streitigen Sache auf gleiche Weise reden: und daß es endlich nichts anders als Fehler der Schreiber sind, welche bey einem solchen Wercke ohnmöglich haben vermieden werden können. Es hat sich auch zuweilen zutragen können, daß eine Anmerckung, die ein Schreiber zur Erläuterung an den Rand geschrieben hat, von einem andern in den Text selbst gezogen worden ist, weil er sie entweder vor nützlich gehalten, oder doch geglaubet hat, daß es eine angeführte Stelle sey, die zum Texte gehörete. Ist es auch würcklich geschehen, so kan man doch nichts wider den Glauben oder die Sitten aus dieser Veränderung schlüssen, die von diesen Arten von Zusätzen entstanden ist. So giebt es zum Exempel viele Criticos oder Wort-Forscher, die gemuthmasset haben, daß der siebende Vers aus dem fünfften Capitel der ersten Epistel Johannis vom Rande in den Text selbst eingeschlichen sey, weil diese Stelle so wenig in den ältesten Griechischen und Lateinischen Abschrifften, als bey den alten Griechischen Kirchen-Vätern anzutreffen ist, welche wider den Arius gestritten haben. Gesetzt nun, daß sie in den Abschrifften, wo sie nicht stehet, würcklich ausgelassen, und in den andern, wo sie stehet, auf diese oder jene Art hinzu gesetzet worden ist, so ist es doch dem Glauben gar nicht nachtheilig. Denn man mag diese Stelle erklären, wie man will, so wird doch eben diese Wahrheit in verschiedenen andern Stellen des Neuen Testamentes vorgetragen, und es ist also so wenig nothwendig, diese Stelle den andern noch beyzufügen, so wenig ungereimt es ist, wenn man sie ausläst. Auf diese Weise wird es bey der gantzen Sache darauf ankommen, daß man ausmacht, ob dasjenige würcklich geschehen ist, was man vor geschehen ausgiebet. Hiernächst so siehet man aus den verschiedenen Les-Arten, daß die Bücher des Neuen Testamentes durch die tückischen Ketzer nicht verfälschet worden sind. Finden sich ja aber einige schlechte Veränderungen in ihren Abschrifften, so ist entweder bloß die Nachläßigkeit, oder die Unwissenheit der Schreiber, oder auch derer Schuld daran, die es den Schreibern vorgesaget, und vielleicht die Worte unrecht gelesen, oder sie auch wol schlecht ausgesprochen haben. Wären diejenigen, so die Originale ausgeschrieben haben, von den Ketzern angeführet worden, so würden sie gantz gewiß solche Veränderungen gemacht haben, die ihren Irrthümern und Vorurtheilen sehr zuträglich gewesen wären. Sie würden nicht bey der Aenderung der

Worte

Worte stehen blieben seyn, oder nur die Perioden verschiedentlich eingerichtet haben, welches in der That auf eins hinaus läufft. Sie würden endlich nicht solche Sachen ausgelassen und solche Zusätze gemacht haben, daraus sie schlechten Vortheil ziehen konten. Wenn überdieß eine Stelle in einem Evangelio geändert worden wäre, so hätten sie solche auch in den übrigen ändern müssen, wo einerley Sache stehet. Nun hat man aber dieses niemals wahrgenommen. Hätten sie sich ferner vorgesetzt, den Text zu verfälschen, ihre Meynungen daraus zu beweisen, so würden sie sich bemühet haben, alle ihre Abschrifften überein zu machen, da man doch darinne eine grosse Ungleichheit antrifft. Es würde sich auch endlich kein Rechtgläubiger und kein Ketzer unterstanden haben, eine Stelle des N. T. zu verfälschen, in Hoffnung, ungestrafft davon zu kommen. Denn wenn es ein Rechtgläubiger aus einem heiligen Betruge gethan hätte, so würde der Ketzer seiner so wenig geschonet haben, so wenig der Rechtgläubige zu den Verfälschungen des Ketzers würde stille geschwiegen haben. Zu den Zeiten der Apostel unterfiengen sich zwar die damaligen Ketzer, die Evangelia zu verfälschen. Weil es ihnen aber nicht gelingen wolte, so schnitzten sie sich nach ihren eigenen Köpffen gewisse Evangelia wie uns Irenäus im I. B. Cap. 17. davon belehret. Dieser Lehrer wirfft den Ketzern nirgends vor, daß sie falsche Abschrifften von den Evangelien verfertiget hätten, sondern er sagt nur so viel, daß sie die Evangelia falsch erkläreten, Stellen daraus entlehnten, und ihre vermeynten Evangelia damit anfülleten. Besiehe daselbst das I. Cap. Bl. 1--19. Die Marcioniten, die Valentinianer und Lucianiten hatten zwar das Evangelium verfälschet, wie Origenes wider den Celsum B. II. Bl. 77. berichtet. Man weiß aber auch, wie sie von dem heil. Irenäus, Tertullianus und von andern deswegen gezüchtiget worden sind. Die ältesten Abschrifften, die wir vom N. T. haben, gehen nicht weiter, als ins vierte Jahrhundert. Ob nun wol um diese Zeit die Lehre des Arius verdammt wurde, so bekam sie doch in den folgenden Jahrhunderten die Oberhand. Es würde also bloß auf die Arianer angekommen seyn, daß sie sich der Exemplarien bemächtiget, und sie nach ihrem Gutdüncken hätten abschreiben lassen; Allein, niemals haben ihnen die Griechischen Kirchen-Väter dieses vorgeworffen die doch wider sie stritten. Ja sie haben so gar die Arianer mit solchen Stellen widerlegt, derer Gültigkeit diese selbst nicht läugnen konten. Ambrosius, ein Lehrer der Lateinischen Kirche, beschuldiget die Arianer, daß sie die Worte: noch des Menschen Sohn, in dem 32sten Vers des 13ten Capitels beym Marcus eingeschoben hätten. Er bezeuget auch, daß die angeführten Worte in den alten Exemplarien nicht stünden. Man trauet aber hierinne billig den Griechischen Lehrern mehr als dem Ambrosius, der allem Ansehen nach nicht viel Griechische Abschrifften zu Rathe gezogen, sondern sich nur der alten Italiänischen Uebersetzung bedienet hat. Es wäre etwas seltsames, wenn die angeführten Worte in den alten Abschrifften nicht stünden, da sie sich doch würcklich in allen denen finden, die man noch heut

zu Tage häuffig besitzet, und unter welchen einige schon im vierten Jahrhunderte geschrieben sind, wie einige vorgeben. Man kan sich auch nicht einbilden, was Ambrosius unter den alten Griechischen Exemplarien verstanden hat. Er bediente sich, wie gedacht, der Italiänischen Uebersetzung, in welcher diese Worte stehen. Sie war nach den allerältesten Abschrifften, und vielleicht gar nach den Originalen verfertiget. Denn es ist ein Werck, das zu Anfange des andern Jahrhundertes zu Stande kommen ist. Irenäus, ein Scribent dieses andern Jahrhundertes, hatte eben diese Worte in denen Abschrifften gefunden, die er bey der Hand hatte. Bes. dessen II. B. Cap. 48. Als Arius von dieser Stelle Gelegenheit nahm, dem heiligen Athanasius einen Einwurff zu machen, so konte der letztere keine leichtere Antwort finden, als diese, daß die Worte: noch des Menschen Sohn, nicht in den alten Exemplarien stünden: Nun hätte er es beweisen sollen; allein er redet nur von dem Stillschweigen der andern Evangelisten, und erkläret die Worte Marci, wie sie die Rechtgläubigen auszulegen pflegen. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß Ambrosius dieses Vorgeben bloß auf einen falschen Ruf gegründet hat. In den Abschrifften der folgenden Jahrhunderte findet man eben so wenige Merckmale der Irrthümer, die von den Zeiten an im Schwange gegangen sind, da diese Secte aufkam. Einige Lateinische Kirchen-Lehrer haben die Pelagianer und Eutychianer ohne Grund beschuldiget, daß sie das N. T. an einigen Orten verfälschet hätten. Sie haben zum Exempel davor gehalten, es habe Hieronymus den Pelagianern vorgeworffen, daß sie den 14ten Vers des 16ten Capitels beym Evangelisten Marcus geändert hätten, da gemeldet wird, daß JEsus Christus den Jüngern ihren Unglauben vorgerücket habe, weil sie der Nachricht derjenigen keinen Beyfall geben wolten, die ihn doch wieder lebendig gesehen hatten. Es ist aber in dem Texte des H. Hieronymus, wider den Pelagium B. II. Th. 3. Bl. 19. nicht die geringste Spur davon zu finden. Er handelt zwar darinne von dem Unglauben der Jünger. Er sucht daraus zu beweisen, daß wir uns aus eigenen Kräfften von der Sünde nicht unbefleckt behalten könten. Endlich beantwortet er den Einwurff, den die Pelagianer aus dieser Stelle machten. Allein er gedencket weder einer Verfälschung des Textes, noch einer verschiedenen Les-Art, wie man denn auch würcklich in den Abschrifften nichts davon findet. Hieronymus meldet zwar, daß diese Stelle vornemlich in einigen Griechischen Exemplarien stehe. Man kan aber nicht begreiffen, was er hiermit hat sagen wollen, denn alle Griechische und Lateinische Abschrifften kommen hierinne mit den gedruckten Exemplarien überein. Vigilius, der im zweyten Jahrhunderte Bischoff zu Taptus in Africa war, beschuldiget die Eutychianer daß sie den 28sten Vers des 15ten Capitels bey dem angeführten Evangelisten verfälschet, und vor die Worte: Er ist unter die Ubelthäter gezehlet worden, gesetzt hätten: Er ist unter die Todten gezehlet worden. Sie sollen nach dem Vorgeben dieses Bischoffs diese Veränderung deswegen unternommen haben, damit sie ihre Meynung beschöni-

gen möchten, daß nemlich JEsus Christus nur dem Scheine nach gestorben sey. Allein diese Beschuldigung hat sehr schlechten Grund. Man findet nirgends, daß Eutyches geläugnet habe, daß JEsus Christus wahrhafftig gestorben sey. Es ist eine blosse Folge, die man aus seiner Lehre zog, da er die beyden Naturen in Christo vermengete. Nimmt man aber an, daß er ein Docete gewesen, (welches Leute waren, die da meynten, daß JEsus Christus keine menschliche Natur gehabt habe, und nur dem Scheine nach gestorben sey,) so konte diese Veränderung seiner Meynung mehr Schaden als Vortheil bringen. Denn das Wort, so im Grund-Texte stehet, bedeutet beydes, nemlich in die Ordnung gesetzet werden, und geachtet werden. Sie hätten auch eben diese Aenderung beym heiligen Lucas vornehmen müssen, weil daselbst eben die Worte stehen. Doch wird man davon nichts gewahr. Man kan aber die Sache völlig ausmachen, wenn man merckt, daß diese verschiedene Les-Art weit älter ist, als die Eutychianer selbst. Denn man findet sie schon bey einem Scribenten, der im dritten Jahrhunderte gelebet hat: Bes. Hippolytus vom Antich. 26. in auct. biblioth. Patr. P. I. Es war also diese verschiedene Les-Art schon vorlängst aus Unachtsamkeit eingeschlichen, (wie man denn so gar angemercket hat, daß dieser gantze Vers in der Alexandrinischen Abschrifft des Neuen Testamentes fehle; weil ihn aber Lucas ersetzet, so ist die Sache von keiner Folge,) aber nicht boshafftiger Weise untergeschoben worden. Man hat sich hierbey deswegen etwas lange aufgehalten, damit man darthun könte, daß es ein sehr unzeitiger Eifer sey, wenn man die Ketzer beschuldiget, daß sie die heilige Schrifft verfälschet hätten. Denn diese Beschuldigungen streiten mit dem göttlichen Ansehen dieses heiligen Buchs, und können auch den Orthodoxen oder Rechtgläubigen zurück geschoben werden, den letztern aber muß man eben das Recht als den Ketzern wiederfahren lassen, und sie ebenfalls ohne gründlichen Beweis keiner heiligen Betrügereyen beschuldigen, wenn man die Wahrheit darthun will. So muthmassen zum Exempel einige Gelehrte, daß die Rechtgläubigen die schon angeführten Worte: noch der Sohn, aus dem Texte genommen hätten. Bes. Pfaff in der Dissert. von den verschiedenen Arten zu lesen, p. 192. Nun wäre es zwar keine unmögliche Sache, daß einige Gewissen-lose Privat-Personen hätten so frech seyn, und sich einer so unbesugten Sache unterfangen können, wenn sie gemerckt hätten, daß die Feinde aus den Worten: noch der Sohn, einigen Vortheil ziehen könten. Man würde aber wider die Billigkeit handeln, wenn man die Rechtgläubigen überhaupt dessen beschuldigen wolte. Denn man hat in der That eben so wenig Ursache, den Rechtgläubigen aufzubürden, daß sie diese Worte weggenommen hätten, so wenig man Grund hat, die Ketzer zu beschuldigen, daß sie dieselben hinzugesetzet hätten. Beyde solten sich hierinne an die meiste Exemplarien halten, wo diese Worte stehen, und keiner solte sich wider den andern verhaster Folgerungen bedienen. Eben so verhält es sich mit den Worten: Das Heilige, so von dir gebohren wird,

die beym Lucas am ersten Capitel im 35. Vers stehen. Die letzten Worte: Von dir, werden in vielen Abschrifften nicht gefunden. Es geben also einige Gelehrte vor, sie wären von den Rechtgläubigen in der Absicht hinzugesetzet worden, daß sie den Irthum der Eutychianer desto besser widerlegen, und beweisen könten, Christus JEsus sey wahrhafftig von der Maria gebohren, und aus ihrem Wesen gebildet worden. Allein der Nachdruck dieser Stelle liegt mehr in den Worten: Gebohren oder gezeuget werden als in den Worten: Von dir. Zudem, so müste man auch sagen, daß die Worte: In dir, so beym Matthäus Cap. I, 20. stehen, ebenfalls von den Rechtgläubigen eingeschoben worden wären. Man findet aber hiervon keine verschiedene Les-Art. Der heilige Irenäus B. III, 26. lase die Worte: Von dir, ehe noch an die Eutychianer gedacht wurde. So lasen ebenfalls Tertullianus, über den Marc. B. IV. Bl. 658. Ambrosius, über das V. Cap. an die Römer, und Augustinus Th. V. Pred. 123. Dieses ist ein untrügliches Merckmal, daß die Worte auch in der Italiänischen Ubersetzung gestanden haben, die, wie schon erinnert, nach den ältesten Originalen verfertiget worden. Hieronymus lase diese Worte: in dir, in seinen Abschrifften, weil sie ja in der so genannten Vulgata stehen. Man trifft sie auch in allen alten Ubersetzungen an. Daraus kan man also schlüssen, daß, in dir, die wahrhaffte Les-Art sey, und daß die Rechtgläubigen die angezogenen Worte nicht in den Text eingeschoben haben. Doch ist die Beschuldigung schon alt, daß nemlich die Rechtgläubigen entweder einige Worte zu dem Text der heiligen Schrifft gesetzet, oder auch aus demselben sollen heraus geschmissen haben. Epiphanius in Ancorat. 31. giebt vor, sie hätten die Worte des heiligen Lucas: Er weinete über sie, herausgeworffen. Es kommt einem in der That sehr seltsam vor, daß diese Worte in den Abschrifften zur Zeit Epiphanii nicht sollen gestanden haben, da man sie doch in allen Abschrifften findet, die wir heut zu Tage in Händen haben. Der Beweis ist sehr kahl, den dieser Bischoff anführet, die vorgegebene Veränderung darzuthun. Er ist dieser: Die Rechtgläubigen hätten sich besorgt, es möchte dieser besondere Umstand der Person JEsu Christi nachtheilig seyn. Allein man müste auf die Art sagen, daß sie auch die Stelle aus dem Evangelio Johannis Cap. XI, 36. geworffen hätten, da gemeldet wird, daß JEsus Christus Lazarum beweinet habe. Und doch stimmen hierinnen alle Abschrifften völlig mit einander überein. Man kan also mit besserm Fug glauben, daß sich Epiphanius hier betrogen hat, als daß man die Rechtgläubigen einer so groben Betrügerey beschuldigen solte. Zudem ist es eine bekannte Sache, daß dieser Scribent nicht allzurichtig ist. Es kan auch wol seyn, daß diese Worte in einigen Abschrifften gestanden haben, die von etlichen Privat-Personen und Grillenfängern verfertiget worden sind. Weil sie aber wenig geachtet wurden, so haben wir sie nicht bekommen. So muß man es ebenfalls einer Unbedachtsamkeit zuschreiben, daß in einigen Abschrifften des Evangelii Lucä nichts von dem Engel stehet, der

JEsum

JEsum Christum in seinem Todes-Kampffe soll gestärcket haben. Bes. Hilarius von der Dreyfaltigkeit, B. X. Bl. 74. Hieronymus wider Pelagium, B. II. Hätte man es mit Fleiß und vorsetzlich aussen gelassen, so würde man die gantze Geschichte von diesem Todes-Kampffe haben wegschmeissen müssen; denn die Feinde der Religion konten darinnen einen Vorwand finden, Christum einer Schwachheit zu beschuldigen, der einen weit grössern Schein hatte als derjenige, den sie von der Hülffe hernehmen, die ihm ein Engel leistete. Es ist so gar diese erhaltene Hülffe ein Zeichen des Göttlichen Schutzes, der die Unschuld JEsu Christi, und zugleich die Wahrheit seines Berufs kräfftig beweiset. Dahero bleibt es dabey, daß wir die Bücher des N. T. ohne die geringste Verfälschung bekommen haben; ausgenommen die Veränderungen, so bey solchen Abschrifften unmöglich vermieden werden konten, die nach geschriebenen Exemplarien verfertiget wurden, welche man wegen der undeutlichen Schreib-Art nicht gar zu wohl lesen konte. Ferner kan man aus den verschiedenen Arten zu lesen vielen Vortheil ziehen, wenn man sie entweder gegen einander selbst, oder gegen die gedruckten Exemplarien hält; denn man kan alsdenn heraus bringen, welche Les-Art die beste ist. Man kan auch von einem Wort oder von einer Redens-Art urtheilen, der sich die heiligen Scribenten bedienet haben; wie es denn auch zuweilen einige geschickte Wort-Forscher oder Critici glücklich ins Werck gerichtet haben. Nachdem die Gelehrsamkeit und die Wissenschafften aufs neue wieder empor gekommen sind; so haben uns viele gelehrte Leute eine gar leichte Art, diese Gegeneinanderhaltung füglich zu verrichten, dadurch an die Hand gegeben, daß sie die verschiedenen Les-Arten bemercket haben, wenn das Griechische N. T. von ihnen zum Druck befördert wurde. Worinne sich sonderlich nachstehende vor andern hervor gethan, als Laurentius Valla, Erasmus, Lucas de Brixia, Robertus Stephanus, Walton in dem Bibel-Wercke, welches in Engeland mit vielen Sprachen versehen, heraus gekommen ist, Curcelläus, Fell, ein Bischoff zu Oxfort, und endlich D. Mill in seinem N. Testament, das zu Oxfort im Jahre 1707. gedruckt worden ist. Ja es scheinet, daß zu unsern Zeiten die Sorgfalt und der Fleiß in diesem Stücke fast allzuhoch gestiegen sey. Es wäre eben nicht nöthig gewesen, daß man bey Anmerckung der verschiedenen Les-Arten offenbare Fehler der Schreiber; Worte, die in keiner Sprache etwas bedeuten; zerstümmelte Redens-Arten; einige geringe und von einander abweichende Binde-Wörter, die aber einerley Verstand haben, und andere dergleichen Dinge mehr mit darzu gezogen hätte. (Siehe hiervon die Untersuchung, die D. Whitby über das N. T. des D. Mills angestellet hat. Sie ist zu Londen im Jahr 1710. gedruckt.) Denn dieser gantze Praß dienet zu nichts als ein Buch stärcker zu machen, den Leser zu verwirren, und den Schwachen eine Furcht einzujagen, die ohnedem nicht gerne sehen, daß man diese verschiedene Les-Arten iederman in die Hände gegeben hat. Im übrigen muß man auch bey Zusammenhaltung der verschiedenen Arten zu lesen, sehr behutsam gehen, daß man nicht gerade die schlimmsten vor die guten erwehlet. Hiervon hat der heilige Augustinus wider den Marc. B. XI. Cap. 2. (allwo er von der Italiänischen Ubersetzung redet,) sehr wohl geurtheilet. Seine Worte lauten daselbst also: „Die Exemplarien des N. T. gehen einiger massen von einander ab. Die Zahl dieser Abweichungen ist „geringe, und denen wohl bekannt, welche in der „heiligen Schrifft forschen. Wenn also die Frage ist: Welche Les-Art gegründet sey? so muß „man die Exemplarien der Länder zu Rathe ziehen, aus welchen die Lehre selbst gekommen ist. „Findet sich dem ungeachtet noch einiger Unterscheid, so muß man die meisten Abschrifften den „wenigen, und die alten den neuern vorziehen. Ist „man aber noch nicht gewiß, so muß man die „Sprache zu Hülffe nehmen, nach welcher die „Ubersetzung verfertiget worden ist.„ Da man nun in unsern Tagen mehr Hülffs-Mittel als in den damaligen Zeiten hat, so kan man sich noch besser in acht nehmen, daß man nicht hintergangen wird. Wovon D. Pfaffe in der schon angeführten Dissertation von den verschiedenen Les-Arten, vortreffliche Regeln gegeben hat. Denn weil man heutiges Tages die Morgenländischen Sprachen besser als ehedem verstehet, so kan man sich die alten Ubersetzungen trefflich zu Nutze machen, die nach den alten Abschrifften sind verfertiget worden. Es ist auch nicht undienlich, wenn man die alten Kirchen-Väter in solchen Stellen zu Rathe ziehet, darinne sie einige Oerter aus dem N. T. anführen; doch muß man einige Vorsicht darbey gebrauchen. Denn die alten Lehrer verliessen sich offt nur auf ihr Gedächtniß, oder führten die Stellen nur dem Verstande nach an, und sahen sehr selten auf die Worte. Ja sie nahmen wol gar gewisse Stellen aus den untergeschobenen Evangelien, wenn sie nur einiger massen mit denen überein kamen, die in unsern Evangelien stehen; daher kan man zuweilen etwas vor verschiedene Les-Arten halten, was würcklich nicht darunter gehöret. Es ist auch öffters nöthig, daß man den Ebräischen Text des A. T. zu Rathe ziehet, damit man sehe, welche im N. T. die wahre Les-Art sey; zumal wenn von den Namen gewisser Sachen die Rede ist. Man muß aber auch zugleich auf die Ubersetzung der LXX. Dollmetscher Acht haben, weil sich die heiligen Scribenten des N. T. in den angeführten Stellen aus dem A. T. fast beständig nach derselben gerichtet haben, wie schon erinnert worden ist. Braucht man also diese Hülffs-Mittel, und nimmt man die Vorschläge so vieler gelehrten und gottseligen Leute an, welche ihre meiste Zeit mit unverdrossenem Fleisse auf die Untersuchung der heiligen Schrifft gewendet haben, so wird man sich gar leichte aus den Schwierigkeiten helffen können, die bey diesen heiligen Büchern entstehen können, wenn man es nur in der Absicht sich belehren zu lassen thut, nicht aber Zänckereyen zu erwecken suchet, wie Augustinus am angeführten Orte hierbey gar wohl erinnert hat. Man findet auch im N. T. eine Abtheilung der Capitel und Verse. Die Alten schrieben ihre Bücher in einer Reihe fort, und liessen das, was sie vorsagten, aufschreiben, ohne eine

Abtheilung in gewisse Abschnitte, Capitel und Verse zu machen. Es stehen gar in den Abschnitten, die nur einiger massen alt sind, weder Puncte noch Accente. Diese Art kommt uns unbequem vor. Sie ist auch würcklich einiger massen verdrüßlich, doch hatte sie auch ihren Nutzen. Man konte durch keine schlimme Einrichtung der Puncte betrogen werden, wie es etwan heutiges Tages geschiehet. Und der Leser gab sich mehr Mühe den Sinn seines vorhabenden Scribenten zu erreichen, dessen er ietzo vielmal verfehlet, weil man in den Exemplarien hin und wieder Worte und Stellen getrennet hat, die doch zusammen gehören, und hingegen andere zusammen gesetzet hat, welche man hätte von einander absondern sollen. In den meisten Abschrifften des N. T. findet man würcklich nicht die geringste Spur von einer Abtheilung. Man pflegt so gar daraus zu beweisen, daß dergleichen Abschrifften alt seyn müssen. Weil man aber diese heiligen Bücher alle Sonntage in den Kirchen lase, so hat man sie in gewisse Abschnitte getheilet, daß der Leser wissen möchte, was an iedem Tage muste gelesen werden, (und wolten sie es den Juden nachthun, die das Gesetz-Buch in Paraschas oder Abschnitte abgetheilet hatten.) Die Bücher, die sie also abgetheilet hatten, nenneten sie Lectionaria oder Sammlungen solcher Stellen, die man stück-weise ablase; und nach ihren Abschnitten hiessen sie Titel und Capitel. Die Titel waren ordentlich gröſſer als die Capitel. Man siehet zum Exempel in den Abschrifften, da das Evangelium Matthäi 68 Titel und 355. Capitel hat. Das Evangelium Marci 48. Titel und 234. Capitel; das Evangelium Lucä 83. Titel und 342. Capitel; das Evangelium Johannis 17. Titel und 231. Capitel. Sie wurden aber offt unter einerley Namen mit einander vermenget. In den angeführten Samlungen fanden sich auch andere Abtheilungen, die man brauchte, wenn man nöthige Stellen anführen und die Evangelien gegen einander halten wolte. Diese Abtheilungen findet man schon von den Zeiten Justini des Märtyrers an. Sie wurden Pericopä oder Abschnitte genennet. Siehe seine Schrifften Bl. 125. 233. 263. Ammonius von Alexandrien, ein Scribent im zweyten Jahrhunderte, soll diese Abschnitte verfertiget haben. Eusebius ist ihm hierinne nachgefolget. Er bediente sich derselben, als er seine zehen Regeln zu Pappier brachte. Die Absicht bey dieser Erfindung war, daß man sehen könte, was die Evangelisten mit einander gemein haben, und was einem ieden eigen ist. Weil aber diese Regeln nicht mehr gebräuchlich sind, so ist nicht nöthig ihre Einrichtung hier zu erklären. Man kan dieselben in dem Briefe Eusebii finden, der vor dem Neuen Testamente des Mills stehet; und beym Hieronymus, der sie erkläret, und vor seine Uebersetzung der Evangelien gesetzet hat. Die Alten theilten ihre Bücher auch durch Verse ab, welche nichts anders als Zeilen waren. Allein diese Abtheilung stunde nicht im Texte, sondern die Zahl der Zeilen war am Ende des Buchs bemercket, damit man wissen könte, wie starck es wäre. Dieses nannten sie Stichometrie, oder das Zeilen-Maaß. Endlich pflegten sie auch abzuzehlen, wie

viel Sätze in einer Schrifft waren. Dieses hieß bey ihnen Rhesis (ῥῆσις,) welches so viel ist als ein Spruch, ein Wort. Man weiß nicht eigentlich, wenn die Abtheilung der Capitel aufgekommen ist, die heutiges Tages unter den Christen gebräuchlich ist. Dem Ansehen nach ist sie im dreyzehenden Jahrhunderte aufgebracht worden. Die Abtheilung der Verse hat Robert Stephanus im sechzehenden Jahrhunderte, nemlich 1551. verfertiget, wie sein Sohn Heinrich Stephanus bezeuget. Man hat die Abtheilung der Capitel in Verse so bequem gefunden, daß man sie nunmehro überhaupt in allen Bibeln behalten hat, die nach der Zeit heraus gekommen sind. Doch auch diese Eintheilung ist nicht allzubequem. Denn erstlich wird dadurch der Verstand offt unterbrochen, welches den Leser betrüget, daß er sich einbildet, der Verstand sey mit diesem Vers völlig aus. Man kan hiervon Exempel finden, wenn man nur die Bibel aufschläget. Hiernächst gewöhnt man sich nach und nach an, daß man auf die Gedancken kommt, es begriffe ein ieder Vers ein Geheimniß oder eine Haupt-Sache, da doch offt nur ein Neben-Stück darinne vorkommt. Ferner ist auch hieraus ein Mißbrauch in den Predigten entstanden. Manche bilden sich ein, es könne ein einziger Vers Materie zu einer gantzen Rede geben. Weil sie aber hernach nicht allezeit Sachen genug finden, darüber sie gründliche und erbauliche Betrachtungen anstellen können; so nehmen sie daher Gelegenheit, ihren hohen Geist und Gelehrsamkeit zu zeigen, dadurch sie dann offte die Erbauung der Gemeinde hindern, und wider den Endzweck eines christlichen Lehrers handeln; da sie sich doch durch die Abtheilung der Verse nicht betrügen lassen, sondern ein gantzes Stück zum Text hätten erwehlen sollen, das ihnen Materie genug hätte an die Hand geben können, eine oder mehrere Predigten darüber zu halten. Es giebt ferner unterschiedene Uebersetzungen des N. T. und kan man nicht in Abrede seyn, daß die alten Uebersetzungen desselben zur Erklärung vieler Stellen ein sehr Grosses beytragen; denn der heilige Augustinus bemercket im II. B. von der christlichen Lehre, Cap. II, 15. daß sie, wo nicht nach den Originalen, doch zum wenigsten nach solchen Abschrifften verfertiget wären, die weit älter als die unsrigen sind. Eben dieser Bischoff bezeuget, daß iederman zu den ersten Zeiten des Christenthums den Griechischen Text des A. und N. T. nach seinem Gutdüncken ins Lateinische übersetzet habe. Doch ziehet er die so genannte Italiänische oder Welsche Uebersetzung allen andern vor. (Hieronymus nennet sie die gemeine oder Vulgata; Gregorius der Grosse aber nennet sie die alte.) Sonder Zweiffel hat man ihr diesen Namen deswegen gegeben, weil sie in Italien oder den Lateinern zu gute ist verfertiget worden. Man hat sich derselben in der Kirche biß ins sechste Jahrhundert bedienet; daher findet man noch einige übergebliebene Stücken in den Schrifften der Lateinischen Kirchen-Lehrer, so vor besagtem Jahrhunderte gelebet haben. Sie stehet auch, zum wenigsten Stückweise, bey einigen alten Griechischen Abschrifften. D. Mill hat davon im Vorbericht, Bl. 21. u. ff. diese Gedancken: Er meynet, sie wäre im andern Jahrhunderte auf Befehl des

Pabstes

Pabstes Pii des ersten verfertiget worden, der ein Italiäner war. Allein er glaubt, daß mehr als einer daran gearbeitet habe. Nach dieser Uebersetzung trat des Hieronymi seine ans Licht, die unter dem Namen der Vulgata heut zu Tage bekannt ist. Dieser Lehrer hatte zu seiner Zeit in der Italiänischen Uebersetzung sehr viele Fehler wahrgenommen, und angemerckt, daß die gedruckten Exemplare unendlich von einander unterschieden waren; daher nahm er sich zu Ausgang des vierdten Jahrhunderts vor, diese Uebersetzung nach dem Griechischen Texte zu verbessern: zumal da er vom Pabste Damaso Befehl darzu erhalten hatte. Er machte vom Neuen Testamente den Anfang, und lieferte anfangs nur die vier Evangelien. Er bezeuget, daß er bey dieser Arbeit alle mögliche Vorsicht gebrauchet, und nur das verändert habe, worinnen der rechte Verstand nicht getroffen gewesen wäre. Weil aber die damaligen Abschrifften nicht so alt waren, als diejenigen, nach welchen die Italiänische Uebersetzung verfertiget worden war, so halten einige Gelehrte davor, es wäre besser gewesen, wenn man die Exemplarien dieser Uebersetzung zusammen genommen, eines gegen das andere gehalten, und sie also wieder hergestellet hätte. So stund zum Exempel Matth. VI, 11. in der Italiänischen: Unser tägliches Brod. Ob nun wol dieses Wort den Sinn Christi sehr gut ausdrückt, so hat doch Hieronymus davor gesetzt: unser Brod, das über das Wesen ist. Allein er hat das Griechische Wort (ἐπιούσιος) nicht recht verstanden. Denn es heist nicht das überwesentliche Brod, sondern das Brod, das folget, oder das Brod auf den folgenden Tag. Es giebt noch viele andere Stellen, da dem Ansehen nach Hieronymus von der Italiänischen Uebersetzung nicht hätte abweichen sollen. Einige Jahre hernach kamen die Briefe und die übrigen Bücher des Neuen Testamentes heraus. Es scheinet, als habe er dieses Werck nicht selbst völlig zu Stande gebracht. Er hat auch so gar Fehler unverbessert stehen lassen, weil er nicht gar zu viel hat ändern wollen. Denn in seinen Erläuterungen stehen Wörter, die er anders erkläret, als er gethan hat, da er seine Uebersetzung wieder übersahe. Diese Uebersetzung ist nur nach und nach in die Kirche eingeführet worden. Denn wie Augustinus an den Hieronymum selbst schreibet, in dem 82sten Briefe, so besorgte er, es möchten sich die Schwachen daran stossen. Ruffinus war sonst ein hefftiger Feind des Hieronymi, und schrie und lermte wider diese Uebersetzung. Allein man siehet aus seinen Erklärungen über den Hoseas, wenn sie anders von ihm herkommen, daß er dem ungeachtet einer der Vornehmsten gewesen ist, welche diese Uebersetzung der gemeinen vorgezogen haben. Als sie nun der Pabst Gregorius der erste vor gültig erklärte, und sie jener vorzog, so hat sie sehr grosses Ansehen bekommen. Isidorus von Sevilla, der mit Gregorio zu gleicher Zeit gelebet hat, bezeuget, daß sie nach der Zeit in allen Abend-Ländern öffentlich sey gelesen worden. Man hält diese Uebersetzung nicht vor unverwerflich. (Wie sie denn niemals vor authentisch gehalten worden, bis sie die Kirch-Versammlung zu Trident davor ausgegeben hat.) So viel ist aber gewiß, daß sie viel zu bedeuten hat, und vieles zur Erklärung des Neuen Testamentes beyträget, zu geschweigen, daß man sie ebenfalls bey dem Alten Testamente brauchen kan. Die Syrische Uebersetzung hält iederman vor alt. Man ist aber noch nicht einig, wenn sie eigentlich verfertiget worden ist. Soll man den Griechen in Syrien (welches die Nestorianer, Jacobiten und Maroniten sind) trauen, die sich dieser Uebersetzung bedienen, so ist ein Theil des Alten Testamentes zu den Zeiten Salomons, und der andere unter Abgaro, dem Könige zu Edessa, von Thaddeo, und den andern Aposteln übersetzt worden. Einige Gelehrte, die das Syrische Neue Testament zum Druck befördert haben, halten davor, es reiche das Alter der Syrischen Uebersetzung bis in die Zeiten der Apostel; doch führen sie hiervon nicht den geringsten Beweis an. In dieser Uebersetzung stehet weder der andere Brief Petri, noch der andere und dritte Brief Johannis, noch der Brief Judä, noch die Offenbarung Johannis, an deren Göttlichem Ansehen man lange Zeit gezweiffelt hat. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß diese Uebersetzung verfertiget worden ist, ehe noch die Sammlung des Neuen Testamentes zu Stande kommen, und von der Kirche angenommen wurde. Man giebt zwar vor, es habe der Bischoff zu Sarden, Melito, der gegen Ausgang des zweyten Jahrhunderts lebte, einer Syrischen Uebersetzung gedacht: allein es ist gar nichts gewisses. Ephrem, ein Syrischer Scribente, hat in Syrischer Sprache Erklärungen über die Heilige Schrifft geschrieben, und einige Schrifft-Stellen in dieser Sprache angeführet. Es scheinet also, daß die Syrer schon zu seiner Zeit die Bibel übersetzt gehabt haben. Jenseit des Euphrats hat es sehr zeitig Christen gegeben, die nicht unter dem Reiche gestanden haben. Die meisten verstunden weder die Griechische noch Lateinische Sprache. Es muthmasset also Simon, daß sie sich bald eine Uebersetzung des Neuen Testamentes angeschaffet hätten. Diese Uebersetzung ist nach dem Griechischen Text und nach den alten Abschrifften verfertiget worden, und man kan sie sowol als die Italiänische und die Vulgata trefflich nutzen; ja man kan so gar die Vulgata daraus verbessern, weil sie nach den allerältesten Abschrifften aufgesetzet worden ist. Zum Exempel, da der heilige Hieronymus in der angeführten Stelle des Matthäi setzt: das überwesentliche Brod; so hat es der Syrische Ausleger gegeben: das Brod, dessen wir bedürffen; welche Redens-Art den Sinn der besagten Stelle vortrefflich ausdrücket. Wenn wir den Begriff annehmen, den uns viel gelehrte Leute von der Armenischen Uebersetzung machen, so verdienet keine unter den alten Uebersetzungen mehr betrachtet zu werden, als diese. Allein niemand hat sie trefflicher beschrieben, als der Verfertiger dieses Briefes, den man hier mittheilen will, und also lautet: „Die Armenische Uebersetzung ist meines Erach-
„tens die vornehmste unter den Uebersetzungen des
„Neuen Testamentes. Die Sprache selbst hat
„vor allen andern dieses voraus, daß sie die Re-
„dens-Arten des Grund-Textes von Wort zu
„Wort ausdrücken kan. Sie, meine Herren,
„verstehen die Natur der Syrischen Sprache.

„Die

„Die Egyptische gehet noch viel weiter vom Grie-
„chischen Texte ab, und man hat Mühe, wenn
„man wahrnehmen will, daß bey dieser Uebersetzung
„des Neuen Testamentes auf den Grund-Text
„gesehen worden sey. Der selige Herr Picques
„hat von der Armenischen Uebersetzung das aller-
„vernünfftigste Urtheil gefället. Man kan der
„Armenischen Uebersetzung nicht absprechen, daß sie
„sehr alt ist. Die Geschicht-Schreiber dieses
„Landes berichten, daß sie zu Anfang des fünfften
„Jahrhunderts verfertiget worden sey. Ihr An-
„sehen ist auch nicht vor gering zu schätzen. Man
„darff sie nur gegen die allerältesten Abschrifften
„halten, die wir noch in Händen haben, so wird
„man gar leichte sehen, wie hoch man sie zu schätzen
„habe. Ich könte eine unzehlige Menge von Exem-
„peln vorbringen: allein, ich will ihrer nur zwey an-
„führen, die mir vor andern merckwürdig vorge-
„kommen sind. Sie wissen, meine Herren, was
„der P. Lamy in seiner Harmonie über den 4ten
„Vers des 5 Capitels Johannis angemercket
„hat. Nonnus hat dieses Verses in seiner Erklä-
„rung des Johannis nicht gedacht. Er fehlet
„auch in den meisten Abschrifften. Und in der
„Armenischen Uebersetzung stehet er eben so wenig.
„Ich verstehe hier eine Armenische Abschrifft.
„Denn der Armenische Bischoff Uscan hat diesen
„Vers nach dem Lat. Texte der Vulgata über-
„setzet, und ihn also mit eingeschoben, da die Arme-
„nische Uebersetzung in Holland zum Drucke beför-
„dert wurde. Im 27sten Capitel Matthäi hat
„der Verfertiger der Armenischen Uebersetzung den
„16 und 17ten Vers so gelesen, wie ich sie hier her-
„setzen will: V. 16. ειχον τε τοτε δεσμιον επιση-
„μον Ιησουν Βαρραβαν. V. 17. συνηγμενων
„δε αυτων, ειπεν αυτοις ὁ Πιλατος· Τινα θελετε
„απολυσω υμιν; Ιησουν Βαρραβαν, ἡ Ιησουν τον λε-
„γομενον Χριστον. das heist V. 16. Sie hatten
„aber damals einen beschrienen Gefangenen, der
„Jesus Barrabas hieß. V. 17. Da sie nun
„versammlet waren, sprach Pilatus zu ihnen:
„wen verlanget ihr? wen soll ich losgeben? soll ich
„den Jesum Barrabam, oder den JEsum los-
„lassen, der CHristus heist. Diese Art zu lesen
„kommt uns etwas fremde vor; allein sie ist sehr
„alt, und die Armenische Uebersetzung hat sie gantz
„alleine beybehalten. Ich selbst würde sie vor ei-
„nen groben Fehler des Uebersetzers gehalten ha-
„ben, wenn ich sie nicht in den Predigten des Ori-
„genes über den Matthäum gefunden hätte. Die
„Stelle lautet in der 35sten Predigt Bl. 86. nach
„der Parisischen Herausgabe im Jahr 1512, da-
„von der Griechische Text verlohren gegangen ist,
„also: Quem vultis dimittam vobis? Jesum Barra-
„bam, an Jesum qui dicitur Christus. - - - -
- - In multis Exemplaribus non continetur,
„quod Barrabas etiam Jesus dicebatur, & forsitan
„recte, ut ne nomen Jesu conveniat alicui iniquo-
„rum. Das heist: wen wolt ihr? wen soll ich
„euch losgeben? Jesus Barrabam, oder
„JEsum, der CHristus heist? - - - - In
„vielen Exemplarien stehet nichts davon, daß
„Barrabas auch Jesus geheissen habe. Und viel-
„leicht hat es Grund, damit nemlich kein Ungerech-
„ter den Namen JEsu führen möge. Solte ein
„scharffer Criticus den Ausspruch thun, so würde

„er hier muthmassen können, daß das Urtheil des
„Origenis Schuld sey, daß diese alte Lesa-Art
„gäntzlich verschwunden ist. Diese zwey Exempel
„werden vor diesesmal genug seyn. Ich habe in
„der Vorrede über mein Wörter-Buch dieser
„Sprache weitläufftig von der Armenischen Uber-
„setzung geredet. Sie ist nicht allzubekannt. Der
„Syrischen aber ist sie in allem vorzuziehen. Denn
„es erhellet aus verschiedenen Zeugnissen, und unter
„andern aus dem Zeugnisse des Gregorii Albu-
„faragi, daß die Syrische Uebersetzung offte nach
„dem Griechischen Text übersehen worden ist.
„Von der Armenischen aber kan man dieses gar
„nicht muthmassen, weil die Armenianer seit der
„Chalcedonischen Kirchen-Versammlung einen
„Haß gegen die Griechen geheget haben, die die
„Gemeinschafft zwischen diesen beyden Völckern
„aufgehoben hat. Diese Betrachtung scheinet
„etwas weit hergeholet zu seyn. Ich würde sie auch
„nicht angebracht haben, wenn ich mir eingebildet
„hätte, daß ich ihnen, so wie mir, die Schönheit,
„die Hoheit und das durchdringende Wesen der
„Armenischen Uebersetzung, ohne ihres Alterthums
„zu gedencken, recht deutlich würde vorstellen kön-
„nen. Will man dieses selbst erfahren, so muß
„man sich auf die Sprache legen, die man beym
„Griechischen Text des A. u. N. Test. wohl brau-
„chen kan. Nimmt man diese Uebersetzung zu
„Hülffe, so kan man den Text der 70 Dollmetscher
„an unzehligen Stellen verbessern. Ich besitze die
„Critische Historie des sel. Herrn Simons, und
„habe am Rande meines Exemplars eine ziemliche
„Anzahl Fehler bemercket, die er begangen hat, da
„er von dem Armenischen Abdruck der Schrifft re-
„det, der zu Amsterdam von dem Bischoff Uscan
„ist besorget worden. Alle Vorreden dieses Präla-
„ten beweisen, daß er der Röm. Kirche zugethan ge-
„wesen ist. Seine Wissenschafft in der Lateinischen
„Sprache war noch so ziemlich. Sonsten aber
„hatte er einen verderbten Geschmack und gar kein
„Geschicklichkeit eine Sache gründlich zu unterju-
„chen. Er hat zwar nichts geändert, und auch
„nichts herausgeschmissen, da er die Bibel wieder
„herausgab. Wenn er aber in der Vulgata etwas
„mehr gefunden hat, so hat er sich kein Bedencken
„gemacht, es mit einzuschieben. Er gestehet es selbst
„in seiner Vorrede, und sucht darinne eine Ehre:
„allein es gereicht ihm zu schlechten Ruhm. Ich
„habe es schon bey dem 4 Vers des V. C. Joh.
„erinnert. Sonder Zweiffel hat er sich dessen eben-
„falls bey dem 7ten Cap. des ersten Briefes Joh.
„unterstanden, da von den drey Zeugen gehandelt
„wird. Ich habe in der Kön. Bibl. eine vortreffliche
„Armenische Abschrifft der 4 Evangel. angetroffen,
„und sie vor mich abgeschrieben. Daraus aber
„habe ich vollkommen sehen können, was dieser Ar-
„menische Bischoff vor Zusätze gemacht, und in sei-
„nem Abdruck untergeschoben hat. Zu meinem grö-
„sten Leidwesen fehlet mir eine Abschrifft von den
„Apostel-Geschichten und den Briefen. Herr Si-
„mon hat von dieser Uebersetzung nur in Ansehung
„des Landes geredet. Denn so pflegte er es ordent-
„lich bey den Sachen zu machen, die er nicht ver-
„stunde. Ein gantzes Buch würde nicht zureichen,
„wenn ich alles schreiben wolte, was ich von der Ar-
„menischen Uebersetzung zu sagen habe, die ich über-

„aus

„aus hoch schätze, und auch darzu sattsamen Grund
„zu haben vermeyne. Geschrieben zu Berlin den
„29 Sept. 1718.„ Die Griechische Sprache ist zwar in Egypten sehr lange gewöhnlich gewesen; doch ist die Coptische oder Egyptische Uebersetzung ebenfalls ziemlich alt. Einige Gelehrte wollen, daß sie im fünfften Jahrhunderte verfertiget worden sey. Sie soll aber nach anderer Meynung schon im vierdten Jahrhunderte zu Stande gekommen seyn. In vielen Stücken kommt sie sehr genau mit der Armenischen überein. Die Coptische Uebersetzung ist nach dem Griechischen gemacht. Die Ethiopische Uebersetzung ist ebenfalls sehr alt, und unter allen Morgenländischen zuerst gedruckt worden. Einige halten es vor ein Werck, das im dritten Jahrhunderte verfertiget worden sey. Hätte man eigentliche Nachricht, wenn die Ethiopier bekehret worden wären, so würde man sehr leichte ausmachen können, wie alt ihre Uebersetzung seyn möchte. Allein man ist hierinne nicht einig. Denn einige meynen, dieses Volck sey schon in den Tagen der Apostel, nach andern aber zu den Zeiten des Kaysers Justiniani oder im sechsten Jahrhunderte bekehret worden. In Ethiopien war ein gewisser Abt, der Gregorius hieß, und in diesen Sachen wohl erfahren war. Von diesem berichtet der berühmte Ludolph in der Ethiop. Hist. B. III. Cap. 4. daß er vorgegeben habe, es sey diese Uebersetzung zu den Zeiten des heil. Athanasii oder im vierdten Jahrhunderte gemacht worden. Zum wenigsten ist so viel gewiß, daß dieser Kirchen-Lehrer nach Axum, (ietzo Acco genannt,) die hernach die Haupt-Stadt in Mohrenland wurde, einen Bischoff gesetzet hat, der Frumentius hieß, und welcher von dem Kayser Constans nach Egypten verwiesen wurde. Weil man zwischen der Ethiopischen Uebersetzung und der Alexandrinischen Abschrifft eine grosse Gleichheit wahrnimmt, so muthmasset man, daß die Ethiopischen Mönche vor die Verfertiger dieser Uebersetzung zu halten sind. Man kan also die Ethiopische Uebersetzung nicht verwerffen. Man weiß nicht, wenn die Arabische Uebersetzung gemacht worden ist. Einige stehen in den Gedancken, es habe Hieronymus dieser Uebersetzung schon gedacht: Allein, es ist wahrscheinlicher, daß er von einigen Arabischen Wörtern rede, die in gewissen Büchern des Alten Testamentes, als wie im Buch Hiob, stehen. Insgemein hält man davor, daß sie im achten Jahrhunderte verfertiget worden sey. Man weiß aber nicht eigentlich, ob sie nach dem Griechischen Texte, oder nach einigen Syrischen Uebersetzungen gemacht worden ist. Vielleicht hat man sowol jenen als diese dabey gebraucht. Die Arabische Sprache war in dem grösten Theil des Morgenlandes gebräuchlich. Daher kommt es, daß man in keiner Sprache mehr Uebersetzungen hat, als in dieser. Und es ist sehr glaublich, daß einige nach dem Griechischen, andere nach dem Syrischen, und noch andere nach dem Coptischen Texte gemacht worden sind. Die vier Evangelien sind auch in die Persische Sprache gebracht worden. Diese Uebersetzung hält man insgemein vor ein Werck, so im vierzehenden Jahrhunderte soll verfertiget worden seyn. Es bezeugen die Kenner der Persischen Sprache, so diese Uebersetzung lesen können, daß sie sehr von den Worten abgehe, und einer Erklärung sehr

nahe komme. Sie ist nach dem Syrischen gemacht. Man hat noch eine andere Persische Uebersetzung der vier Evangelien, die aber viel neuer, und nach dem Griechischen ausgearbeitet ist. Man findet aber nirgends, daß die übrigen Bücher des Neuen Testamentes in die Persische Sprache übersetzt worden wären. Bey den alten Uebersetzungen des Neuen Testamentes ist die Gothische nicht zu vergessen, welche im vierdten Jahrhunderte zu Stande kommen ist, und von dem Ulphilas, dem ersten Bischoff der Gothen, verfertiget worden ist. Philostorgus berichtet in seiner Kirchen-Hist. C. 5. daß dieser Bischoff die gantze Bibel übersetzet habe. Allein die Bücher von den Königen hat er weggelassen, weil viele Beschreibungen von Kriegen darinne stehen. Die Gothen aber waren Kriegerische Völcker, welche also vom Kriege mehr abgehalten, als noch stärcker angereitzet werden musten. Diese Uebersetzung gielt sehr viel, weil sie mit den Abschrifften überein kommen soll, nach welchen die Italiänische gemacht worden ist. Von der Gothischen Uebersetzung ist nichts mehr übrig, als die vier Evangelien, davon zu Upsal in Schweden eine Abschrifft in der Bibliotheck aufgehoben wird, die sehr schön ist. Man will, daß die Angelsächsische Uebersetzung der vier Evangelien fast eben so alt, und folglich eben so nützlich sey. Aus dieser Nachricht, darinne die alten Uebersetzungen erzehlet worden, kan man vielerley Vortheile ziehen. Endlich werden wir dadurch zur Verehrung der Göttlichen Vorsorge geleitet, die auf diese Weise vor die Bekehrung und die Wohlfahrt aller Völcker des Erdbodens so weislich gesorget hat. Denn man kan sagen, daß diese Uebersetzungen die Stelle der Wunder-Gabe viele Sprachen zu reden, ersetzet haben, damit die Boten CHristi ehemals ausgerüstet waren. Weil man hiernächst wahrnimmt, daß die vielen Uebersetzungen, die in so vielen Ländern gemacht worden sind, mit dem Original so genau übereinkommen, so kan man daraus einen Beweis nehmen, daß das Original nicht müsse verfälschet worden seyn. Man hat auch noch einen andern Nutzen davon. Man siehet mit Vergnügen, daß es zu allen Zeiten, ungeachtet der Verderbniß und überhand nehmenden Unwissenheit, Leute gegeben hat, denen die Bekehrung der Seelen zu Hertzen gegangen ist, und welche Verstand genug besessen haben, die Schrifft in die Mutter-Sprache zu übersetzen, und also das heilige Mittel der Bekehrung den Christen in die Hände zu geben. Nachdem nun die Gelehrsamkeit wieder empor gekommen ist, so hat man sich Mühe gegeben, die Bibel nach den Grund-Sprachen, d. i. das A. T. nach dem Ebräischen, und das Neue nach dem Griechischen zu übersetzen. So sind in allen Arten von Glaubens-Genossen, und in allen Sprachen, auch so gar in der Neu-Griechischen und sogenannten Romanischen Sprache, (mit welchem Namen man die Mund-Art belegen kan, so in Piemont, Provence, Catalonien, in Graubünden und Walliser-Land gewöhnlich sind. Denn ob sie wol viele Redens-Arten aus den Sprachen der benachbarten Länder beybehalten haben, so scheinen sie doch ihren Ursprung aus der neuen Römischen Sprache, oder vielmehr aus der alten Italiänischen, Frantzösischen und Spanischen Mund-Art bekommen zu haben, die man hernach die Romanische genennet hat.

Siehe le Long Biblioth. P. II. p. 161.) Uebersetzungen verfertiget worden: Der berühmte Erasmus hat sich unter den Catholischen zu allererst unterstanden, das Neue Testament aus dem Griechischen in die Lateinische Sprache zu übersetzen. Er bediente sich dabey nicht nur der gedruckten Exemplarien, sondern er hatte auch vier Griechische Abschrifften bey der Hand. Er ist dem Hieronymo nachgegangen, und hat in der sogenannten Vulgata sehr wenig geändert, die seit vielen Jahrhunderten gebräuchlich gewesen war. Sie ist im Jahr 1516 zum ersten male herausgekommen. Er hat eine Zuschrifft an den Pabst Leo den zehenden gemacht, der sich auch bey dem Erasmo schrifftlich bedancket, und die Uebersetzung sehr erhaben hat. Doch hat sie bey den Catholischen selbst starcken Widerspruch gefunden. Allein so hefftig man ihn angriff, so tapffer vertheidigte er sich, und die gelehrte Welt hat von diesen Streitigkeiten keinen Schaden gehabt. Die Uebersetzung ist offt gedruckt, und theils von Erasmo selbst, theils von andern übersehen worden. In den ersten Herausgaben derselben hat er den siebenden Vers aus dem fünfften Capitel des ersten Briefes Johannis nicht gesetzet, weil er diese Stelle in seinen Griechischen Exemplarien nicht antraff. Als er aber in Engeland dieselbe in einer Abschrifft fand, so hat er sie hernach mit eingeschoben, da er das Neue Testament wieder drucken ließ. Was sonsten Beza von der Uebersetzung des Erasmi vor ein Urtheil gefället hat, kan man aus seiner Vorrede sehen, die er vor das Neue Testament, so er 1560 herausgegeben, gesetzet hat. Man sehe auch die 111 und 112 Numer in den Prolegomenis des Mills. Wie man voraiebt, so hat Arias Montanus auf Befehl der Tridentinischen Kirchen-Versammlung das Alte und Neue Testament übersetzt. Bey dem Alten Testamente hat er die Uebersetzung des Pagnini zum Muster erwehlet, der ein Dominicaner-Mönch und Bibliothecarius im Vatican gewesen ist, und das Alte Testament auf Befehl Clemens des achten aus dem Ebräischen übersetzet hat. Was das Neue Testament betrifft, so hat Arias Montanus nur wenige Worte geändert, darinne nemlich die Vulgata nicht genau mit dem Grund-Texte überein zu kommen schiene. Man hat nicht viel aus dieser Uebersetzung gemacht, weil sie allzu sehr nach der Sprach-Kunst schmeckte. Thomas de Vio, ein Dominicaner, der unter dem Namen des Cardinals Cajetani bekannt ist, soll das gantze Neue Testament bis auf die Offenbarung Johannis übersetzet haben. Weil aber dieser Prälat gar kein Kenner der Griechischen Sprache gewesen ist, so kan man mit gutem Fug glauben, daß er sie nur unter seinem Namen hat ausgehen lassen. Es ist diese Uebersetzung zu Venedig im Jahr 1530 und 1531 gedruckt, und dieser Prälat hat über das gantze Neue Testament, ausgenommen die Offenbarung, Erklärungen hinzu gethan. Es findet sich noch eine Lateinische Uebersetzung, welche ein Engeländer, Gualter Deloen, Heinrichen dem achten im Jahr 1540 zugeschrieben hat. Man hat Nachricht, daß diese Uebersetzung nicht allein nach den gedruckten Exemplarien, sondern auch nach den allerältesten Griechischen Abschrifften verfertiget worden ist. Bes. le Long in seiner Bibliotheck Th. I. Bl. 752. Die sogenannte Zürcher Uebersetzung ist eine der allerältesten bey den Reformirten. Leo Judä, ein Prediger zu Zürch, hat sie zum Theil verfertiget, dem die geschicktesten Männer unter seinen Mitbrüdern bey dieser Arbeit behülfflich gewesen sind. Weil er starb, ehe er das Werck völlig zu Stande bringen konte, so trug er es dem Theodoro Bibliander auf, der ebenfalls zu Zürch die Stelle eines Predigers und Lehrers auf der hohen Schule bekleidete. Dieser hat durch Beyhülffe des Conrad Pellicans, der daselbst die Ebräische Sprache lehrete, den rückständigen Theil des Alten Testamentes übersetzet. Was das Neue Testament betrifft, so hat Peter Collin, ein Lehrer der Gottes-Gelahrheit, und Rudolph Walter, der dem Leo Judä im Kirchen-Amte folgte, dieses Werck fortgesetzet, und ist selbiges im Jahr 1544 heraus gekommen. Man hat zwar vieles an dieser Uebersetzung tadeln wollen: allein sie ist von iederman hoch gehalten worden, weil sie völlig die Mittel-Strasse hält, und mit einigen Uebersetzungen weder zu sehr nach dem Buchstaben gemacht ist, noch mit andern allzu sehr von den Worten abgehet. Sonst muß man mercken, daß der siebende Vers aus dem fünfften Capitel des ersten Briefs Johannis ebenfalls in dieser Uebersetzung nicht stehet, sondern man hat ihn nur an den Rand gesetzet. Diese Ausleger lassen sich in der Anmerckung also vernehmen: Wir haben lieber dem Cyrillo und den besten Exemplarien nachgehen wollen. Sie besassen in ihrer Bibliotheck eine alte Abschrifft, darinne dieser Vers nicht stunde; daher hat auch Bullinger in seinen Erklärungen gesagt: Es habe ein Halbgelehrter diesen Vers am Rande als eine Glosse oder einen Zusatz gefunden, und ihn mit in den Text eingeschoben. Das Jahr darauf ließ Robert Stephanus diese Uebersetzung wieder auflegen, und änderte eins und das andere darinne. Er nahm den Ebräischen Text und die Vulgata zusammen, und that einige Anmerckungen hinzu, welche Franciscus Vatablus gemacht hatte, da er als Lehrer der Ebräischen Sprache öffentlich darüber lase. Dieser aber wolte die Anmerckungen nicht vor die seinigen erkennen, weil Robertus Dinge mit eingemischet hätte, die seinem Vorgeben nach auf eine Religions-Besserung zielten. Die Lehrer der Sorbonne haben über dieses Werck vielmals ihr Bedencken gestellet. Allein Robert Stephanus hat sich tapffer wider sie vertheidiget, und die Uebersetzung ist auch, ungeachtet der besagten Urtheile, zu Salamanca gedruckt worden. Die Uebersetzung des Sebastian Castalions, eines Lehrers der Griechischen Sprache zu Basel, ist unter den Lateinischen die allerberühmteste. Sie hat bey dem Theodor Beza und den Gottes-Gelehrten zu Genf hefftigen Widerspruch gefunden, welche sie als gottlose ausschrien, und ihres Verfertigers selbst nicht schoneten. Man war aus zwey Haupt-Ursachen mit dieser Uebersetzung nicht zufrieden. Denn einmal merckte man, daß er in gewissen Stücken, als in der Lehre von der Gnaden-Wahl, von der Gnade, und vom freyen Willen, von den Meynungen der Reformirten Gottes-Gelehrten abwich. Hiernächst sahe er allzu sehr auf eine zierliche Schreib-Art, die sich weder vor die Einfalt, noch vor die Hoheit der Göttlichen Bücher

schickte. Nun hatte zwar nichts einen so grossen Schein, als der Endzweck, den sich der Verfertiger vorgesetzet hatte, da er die heiligen Scribenten nach der Zierlichkeit der Lateinischen Sprache reden ließ. Er wolte nemlich gewisse Leute zur Lesung der Heil. Schrifft gewöhnen, die ein allzu zärtliches Gehör hatten, und sich durch die elende Lateinische Schreib-Art der gewöhnlichen Uebersetzungen von derselben abhalten liessen. Allein er hätte diese Absicht erreichen können, wenn er auch von der Schreib-Art und der Natur dieser Scribenten nicht so weit abgegangen wäre, wie er würcklich gethan hat. Denn es ist unstreitig, daß er sich nebst der falschen Zierlichkeit und allzu hoch getriebenen Reinigkeit der Sprache, wie man ihm mit Grunde vorwarff, auch mehr Freyheit heraus genommen hat, als einem redlichen Ausleger anstehet. Doch hat diese Uebersetzung viele Verehrer gefunden, und man hat sie vielmal zum Druck befördert. Er hat auch seine Lateinische Uebersetzung ins Frantzösische gebracht; allein seine Frantzösische Schreib-Art ist so ungeschickt, so zierlich auch immer sein Lateinischer Ausdruck ist. Keine von den Lateinischen Uebersetzungen der Protestanten ist von iederman so wohl aufgenommen worden, als diejenige, welche Theodor Beza geliefert hat. Chamier ziehet sie allen andern vor. Und Rivetus hat ihr in seiner Vorrede über die Uebersetzung des Alten Testamentes ein unvergleichliches Lob gegeben, die Junius und Tremellius verfertiget haben, und an welche man die Uebersetzung des Beza gehangen hat. Ein gewisser Prediger zu Genf hielte sie vor die allerbeste, und wünschte, daß man sie an statt der Vulgata in Kirchen und Schulen einführen möchte. Die Catholischen waren zwar mit ihr nicht allzu wohl zufrieden. Allein sie haben vielleicht selbst aus einem Vorurtheile dem Beza Schuld gegeben, daß er seine Uebersetzung nach seinen Vorurtheilen eingerichtet hätte. Ob sie wol in Engeland vielmal gedruckt, und so gar der Königin Elisabeth zugeschrieben worden ist, so ist es doch den Engeländern mit dieser Uebersetzung eben so als den übrigen Reformirten gegangen. Sie ist daselbst von einem Dom-Herrn, Johannes Bois, im Jahr 1556 zu Ely, dem sein Bischoff Lencelot diese Verrichtung aufgetragen hatte, ziemlich sinnreich in vielen Stellen untersuchet worden. Walton, der Bischoff zu Chester, meynet, man habe den Beza mit Recht beschuldiget, daß er von der gewöhnlichen Art zu lesen abgegangen sey, wenn ihn weder die Noth noch das Ansehen der Abschrifften darzu getrieben hätten, auch offt bey Entscheidung der Sachen bloß mit seinem Ansehen gefochten, und endlich vor die Redens-Arten des Textes seine Muthmassungen angebracht habe. Allein man darff nur die Uebersetzung selbst vor sich nehmen, so wird man den Ungrund dieses Urtheils leicht entdecken können. In der Vorrede des Beza, darinne er seine Lehr-Art rechtfertiget, sind nicht die geringsten Spuren einer Gewohnheit zu finden, da man herrischer Weise die Sachen entscheiden will, wie man ihn etwa beschuldiget. Hat er ja nicht allezeit nach seinen eigenen Grund-Sätzen verfahren, so hat er einen Fehler begangen, den man allen Auslegern vorrücken kan. D. Mill hat sowol als Walton von dieser Uebersetzung ein scharffes Urtheil gefället. Dem sey wie ihm wolle, so kan man doch nicht in Abrede seyn, daß Beza alle Hülffs-Mittel gehabt, welche erfordert werden, wenn man in einem solchen Wercke glücklich fortkommen will. Beyde Sprachen verstund er vollkommen. Und gesetzt, daß er, nach einiger Meynung, kein grosser Kenner der Ebräischen Sprache gewesen wäre, so berichtet er doch selbst, daß ihm viele und der Ebräischen Sprache trefflich kundige Personen, bey Erklärung der besondern Ebräischen Redens-Arten, behülfflich gewesen wären. Zudem so hatte er mehr Griechische Abschrifften in Händen, als alle seine Vorgänger, die an einem solchen Wercke gearbeitet haben. Er hat sich auch Mühe genug gegeben, die verschiedene Les-Arten der Abschrifften in den Anmerckungen anzuführen; ja er beschweret sich so gar in der Vorrede, daß es die andern unterlassen, und einem ieden frey gestellet hätten, die beste Les-Art zu erwehlen. Wenn man also alles genau überleget, so scheint es, daß diese Uebersetzung allen andern vorzuziehen sey, die damals verfertiget waren; man müste denn etwan die Zürcher Uebersetzung davon ausnehmen. Vielleicht aber kan man ihm vorwerffen, daß er in Ansehung der Kirchen-Väter einige Partheylichkeit spüren lassen, und es am meisten mit den Lateinischen gehalten, dabey aber den Griechischen zu viel gethan habe. Was die Frantzösischen Uebersetzungen anlanget, so hält man davor, daß die allerältesten im eilfften und zwölfften Jahrhunderte von den Waldensern verfertiget worden sind. Es erhellet solches sowol aus dem Briefe Innocentii des dritten, der ein Verbot wegen des Gebrauchs derselben im Metzischen Gebiete ausgehen liesse, als auch aus dem Zeugniß des Leger und Perrin, welche die Geschichte dieser Art Leute aufgezeichnet haben. Die allerälteste Uebersetzung ist allem Ansehen nach von einem Priester aus Lion, der Stephanus de Ensa (oder Ansa) hieß, aufgesetzet worden, darzu ihn Petrus Waldus ersuchte, von dem die Waldenser ihren Namen bekommen haben. In der Bibliotheck des Königs in Franckreich ist eine unvollkommene Abschrifft von der Bibel zu finden, die gegen den Anfang des dreyzehenden Jahrhunderts auf Befehl Ludwigs des neundten, oder des heiligen, ins Frantzösische übersetzt worden ist. Gegen Ausgang des besagten Jahrhunderts trat die Frantzösische Uebersetzung des Guiart Moulin ans Licht. Er war ein Dom-Herr der Kirche des heiligen Petri zu Arien, und verfertigte seine Uebersetzung nach der scholastischen Historie, die Petrus Comestor, ein Scribent des zwölfften Jahrhunderts, geschrieben hatte. Allein dieses Werck ist nicht sowol eine Uebersetzung, als vielmehr eine Art einer Erklärungs-Schrifft über das Neue Testament, und eine Concordantz über die Evangelien, darinne alte Mährgen und läppische Sitten-Regeln stehen. In den Bibliothecken trifft man diese Uebersetzung in verschiedenen Mandaten an, als in der Piccardischen und Walloner Sprache. Zu Paris hat man eine Abschrifft von einer Uebersetzung der Bibel, die von Radulph de Prälles, einem Rathe des Königs in

Franckreich, Carls des fünfften, oder des Weisen, gemacht, und diesem Könige zugeschrieben ist. Simon gedencket einer Abschrifft von einer Uebersetzung der Briefe Pauli, die in der Provinzialischen Sprache abgefast seyn soll. Sie ist über vierdtehalb hundert Jahr alt, und auf Befehl der Königin Johanna von Bourgogne, der Gemahlin Philipps von Valesien, gemacht worden. Bes. Simon in den neuen Anmerckungen über die Uebersetzungen der Bibel, Cap. XI. Bl. 142. 145. der Verfertiger dieser Uebersetzung war ein Mönch, so Johannes Vignier hieß. Es ist eben die Uebersetzung, welche einige unter den Neuern vor ein Werck des Niclas Oresmi, eines Bischoffs zu Lisieux, ausgegeben haben. Es läßet sich hieraus schlüssen, daß man durch gantz Europa angefangen habe, die Bibel in die Mutter-Sprache zu übersetzen, da man die Lateinische Sprache nicht mehr durchgängig verstund. In den meisten Bibliothecken, sonderlich in Franckreich und Engeland, sind viele Abschrifften zu finden, die seit dem eilfften Jahrhunderte, und seit der Erfindung der Buchdruckerey, in verschiedenen Sprachen heraus gekommen sind. Man kan also daraus deutlich genug abnehmen, daß damals dem gemeinen Pöbel die H. Schrifft zu lesen ist erlaubt gewesen. Nachdem nun die Buchdrucker-Kunst erfunden worden ist, so hat man die alten Frantzösischen Uebersetzungen wieder durchgesehen, und sie zum Drucke befördert. Weil aber die Mund-Art, darinne sie abgefast waren, gar bald ins Abnehmen kam, so muste man sich vornehmen, andere zu verfertigen. Jacob Faber von Etaples gebürtig, und ein Lehrer der GOttes-Gelahrheit, hat zuerst angefangen die Uebersetzungen in eine reinere Mund-Art zu bringen. Er hat sich auch nicht mehr die Freyheit genommen, etwas zum heiligen Texte hinzuzusetzen, oder auch etwas wegzulassen. „Es ist eine gefährliche Sache, spricht „er, wenn man an statt die H. Schrifft zu übersetzen, die Sachen weitläufftig beschreibet, vornemlich, wenn man etwas mehr hinzu thut, als in „dem Worte GOttes stehet; oder auch weniger „setzet. Wisset, daß es zwar die meisten vor eine „Schönheit halten; allein es ist vor GOTT „eine ungestalte und ungeschminckte Rede.„ Dieses muß man von einer gezwungenen Zierlichkeit verstehen. Anfangs übersetzte er nur die vier Evangelien, welche nebst hoher Erlaubniß, doch ohne Namen des Verfertigers, im Jahr 1523 gedruckt wurden. Der übrige Theil kam im Jahr 1524 und 1525 heraus. Wie er denn schon seit dem 1512 Jahre die Briefe Pauli Lateinisch hatte drucken lassen, wie er sie in den Erklärungs-Schrifften des heil. Hieronymi gefunden, denn er gab vor, Hieronymus habe die Vulgata nicht verfertiget. Seine Uebersetzung trat zu Antwerpen im Jahr 1529, 1530 und 1534 ans Licht. Man hält davor, daß er auch das Alte Testament übersetzt habe. Weil aber hernach das Parlament oder Ober-Gerichte zu Paris die Uebersetzungen in der Mutter-Sprache nicht mehr dulten wolte, so wurde dieser Lehrer genöthiget nach Genf zu gehen. Er wurde aber von da wieder nach Paris geruffen, und endlich wich er nach Nerac, und begab sich unter den Schutz der Königin Margaretha von Navarren. Er starb daselbst als ein aufrichtiger Reformirter. Ob nun wol die GOttes-Gelehrten zu Paris und Löwen harte Urtheile über diese Uebersetzung gefället, und sie so gar mit unter die verbotenen Bücher gesetzet haben; so haben sie doch Catholische und Reformirte zum Muster gemacht, darnach in den folgenden Zeiten die andern sind verfertiget worden; Wie denn die Löwenische Uebersetzung, so im Jahr 1530 herauskam, gantz und gar nach der Uebersetzung Jacob Fabers gemacht ist. Unter die letztere Art von Frantzösischen Uebersetzungen muß man zuerst diejenige zehlen, welche Robert Petrus Olevitanus, ein Prediger in den Pirmontischen Thälern, gemacht hat. Calvinus war sein naher Anverwandter; daher leistete er ihm bey dieser Uebersetzung gute Dienste, und beförderte sie auch zu Neuenburg ihm Jahr 1535 zum Drucke. Man hatte sich bey dieser ersten Uebersetzung der Zierlichkeit im Ausdrucke wenig befliessen. Deswegen hat sie Calvinus nach der Zeit zu verschiedenen malen durchgesehen, da ihm dann Beza, in Ansehung des Neuen Testamentes geholffen hat. Endlich haben ihr die Prediger zu Genff im Jahr 1588 aus dem Griechischen Texte und den besten Uebersetzungen eine gantz neue Gestalt gegeben. Sie ist hin und wieder unzehliche mal gedruckt worden. Es haben sich auch einige Privat-Personen die Mühe gegeben, und noch andere Uebersetzungen verfertiget. Hieher gehöret Johannes Diodati, ein Italiäner, aus Lucca gebürtig, und ein Lehrer der heil. Sprache, und der GOttes-Gelahrheit auf der hohen Schule zu Genff. Man hat seine Uebersetzung, die im Jahr 1644 herausgekommen, sehr hoch geschätzet, weil sie deutlicher ist als die übrigen zu seyn pflegen, und sich auch besser vor gemeine Leute schicket; ob sie wol in keiner reinen und zierlichen Schreib-Art abgefasset ist. Seine Italiänische Uebersetzung ist noch höher zu halten. Einige Jahre darauf, nemlich 1669, ließ Samuel Marefius die Bibel überaus schön herausgehen. Er bemühete sich, den Exemplarien nachzufolgen, die zu Genff im Jahr 1535 und 1632 ans Licht getreten waren. Zu seinem Bibel-Abdruck setzte er die Anmerckungen der Prediger zu Genf, des Diodati und der Holländischen Bibel, und fügte auch noch seine eigene hinzu. Man würde diese Bibel-Auflage besser brauchen können, wenn der Verfertiger derselben lieber solche Anmerckungen beybehalten, die zu bessern Verstande des Textes dienen könten, als daß er sie mit den spitzfindigen Begriffen der Schul-Lehrer angefüllet hat, die aus ihren gemeinen Lehr-Büchern entlehnet sind. Der bezeigte Eifer der Protestanten, den gemeinen Leuten das Wort GOttes in der Mutter-Sprache in die Hände zu bringen, hat auch die Catholicken eifrig gemacht. Sie hatten lange Zeit keine andere Uebersetzung als die Antwerpische, davon schon geredet worden. Es entschlossen sich also die Lehrer zu Löwen, nach ihrer Art eine Uebersetzung zu machen, damit das gemeine Volck die Genffer Uebersetzungen nicht lesen dürffte. Sie richteten ihr Vorhaben ins Werck, da ihnen der Kayser, Carl der fünffte, ein besonderes Recht darzu ertheilet hatte. Diese Uebersetzung ist von des Robert Olivetani seiner wenig unterschieden. Nach der Zeit haben sie

dieselbe niemals durchgesehen, und allezeit betheuret, daß sie mit der Vulgata vollkommen übereinstimme. Wenn man aber den geringen Unterscheid ausnimmt, der sich zwischen ihr und der Antwerpischen findet, so ist es würcklich die Antwerpische Uebersetzung. Die Uebersetzung des Renati Benedicti, eines Lehrers der Gottes-Gelahrheit, so im Jahr 1566 herauskam, hat nebst andern Frantzösischen Uebersetzungen in Franckreich viel Aufsehens gemacht. Sie wurde von der Theologischen Facultät zu Paris verdammt, weil sie mit der Genffer allzu genau übereinkam. Und der Pabst Gregorius XIII. hat die Verurtheilung dieser Uebersetzung vor recht gesprochen. Ungeachtet dieser Verurtheilung aber wurde dieselbe von neuen gedruckt. Man hat noch ietzo eine Herausgabe davon, die im Jahr 1585 zu Rouen herauskommen ist. Renat Benedictus gab gar willig zu, daß er sein gantzes Werck, einige geringe Aenderungen ausgenommen, von den Lehrern zu Genf entlehnet hätte. Jacob Corbin, ein Rath Ludwigs XIII. hat auf Befehl des Königs die Bibel aus der Vulgata ins Frantzösische übersetzt, und sie im Jahr 1640 herausgegeben. Sie verlohr aber alles Ansehen, weil sie so gar schlecht gerathen war. Franciscus Veron hat ebenfalls das Neue Test. ins Frantzösische gebracht. Dieser war ein Lehrer der Gottes-Gelahrheit, ein Prediger, und auch zuvor ein Jesuite gewesen. Man nahm ihn aber aus dieser Gesellschafft, daß er die Streitigkeiten desto besser abwarten möchte. Seine Uebersetzung kam im Jahr 1647 heraus, und hat in der Welt vieles Lermen verursachet. Dieser Mann hatte sich vorgesetzet, die Reformirten in Franckreich zur Römischen Kirche zu bringen. Und nach seinen Sätzen war seine Absicht die allervernünfftigste, zumal da er in seiner Vorrede zugab, daß es bey Entscheidung der Religions-Streitigkeiten hauptsächlich auf das Neue Test. ankomme. In besagter Vorrede will er angesehen seyn, daß er alles mit der grösten Sorgfalt übersetzet, und seine Uebersetzung sehr fleißig gegen den Grund-Text und die alte Lateinische Vulgata gehalten habe. Er beschweret sich, daß man die Leben der Heiligen in einer wohlklingenden Frantzösischen Schreib-Art beschrieben, und das N. T. nicht ebenfalls also verfertiget hätte. Ferner beklagt er sich über die Herausgabe einiger Lehrer zu Löwen, darinnen viele Fehler stünden, die aus der ersten Uebersetzung genommen wären, so zu Genff und sonsten in grober und Walloner-Sprache herausgegeben worden. Dieses bewog ihn eine Uebersetzung zu liefern, darinne die Frantzösische Schreib-Art ungezwungen und von allem Genfischen Unflat, wie er redet, gesäubert seyn solte. Aus dem Vorberichte kan man wahrnehmen, daß Veron geschickter gewesen ist, die Critic zu treiben, als die Religions-Streitigkeiten zu untersuchen; ja man merckt, daß er jene gute Eigenschafft offt verlohren hat, wenn er sich in die Streitigkeiten hat mischen wollen. So ist es ihm ergangen, da er den andern Vers des dreyzehenden Capitels der Apostel-Geschichte übersetzet hat. Die Vulgata hat es nach dem eigentlichen Verstande des Griechischen Wortes gegeben: Da sie dem HErrn dieneten. Davor aber hat er gesetzt, als sie dem HErrn die Messe hielten. In seiner Vorrede will er seine Uebersetzung rechtfertigen. Was er aber vorbringt, läst sich mehr wider ihn brauchen, als daß es zu seiner Vertheidigung gereichen solte. Eins ist in der Vorrede und in dem Vorberichte merckwürdig. Er meldet nemlich, daß die meisten Prediger und Beicht-Väter in ihren Predigten und in der That zeigten, daß man in Franckreich ohne Erlaubniß des Bischoffs oder Seelen-Sorgers die Bibel nicht in Frantzösischer Sprache, ja so gar nicht einmal in einer Catholischen Uebersetzung lesen dürffe. Allein er behauptet dagegen, daß es ein Satz sey, der grund-falsch und höchst gefährlich wäre, auch wider die Lehre der Kirche, und sonderlich der Frantzösischen streite. Bey dieser Gelegenheit setzt er noch mehr darzu, was eben sowol zu mercken ist. Es ist der Mühe werth, diese Stelle von Wort zu Wort hieher zu setzen. Sie lautet also: „Kein Lehrer kan „behaupten, daß in Franckreich ein Bibel-Verbot zu finden sey, wenn er nicht zugleich alle „Grund-Sätze der Gottes-Gelahrheit über den „Hauffen werffen will. Wir haben kein Gesetz, „keine Verordnung, keine Vorschrifft, darinne „auferlegt wäre, zuvor Erlaubniß zu erhalten, „wenn man die Bibel lesen wolte, = = = wir „haben vielmehr einen unumstößlichen Grund-„Satz, der in den Schulen zu Driedo und Me„dina, kurtz, bey allen Gottes-Gelehrten und „Sitten-Lehrern, keinen einzigen ausgenommen, „fest gestellet ist, wie sie denn auch Vasquez sorg„fältig erzehlet, und ihnen Beyfall giebt, 1.2 D. 156. „c. 5. und D. c. 2. 8. u. ff. Der Satz ist dieser: „Ist ein Gesetz weder in den Ländern öffentlich „kund gemacht, noch angenommen, sondern so gar „in gemeinen Wandel, und wegen einer alten „eingeführten Gewohnheit verworffen worden, so „verbindet es niemanden, solte es auch vom Pabst „selbst oder einer Kirch-Versammlung gegeben „worden seyn. Vielweniger aber gilt eine „Verordnung, welche nur von ihren Abgesand„ten gemacht worden ist. Dieser Grund-Satz ist „unumstößlich, und kein Gottes-Gelehrter darff „sich unterstehen, das Gegentheil zu behaupten.„ Bey der Uebersetzung des Verons stehen auch Anmerckungen. Einige erklären den Wort-Verstand sinnreich genug. Die andern aber hat er aus den Kirchen-Vätern entlehnet. Das meiste, was darinnen vorkommt, betrifft Streitigkeiten. Michael de Marolles, ein Abt zu Longueville, hat im Jahr 1649 das Neue Testament aus der Lateinischen Uebersetzung des Erasmi ins Frantzösische gebracht. Sonder Zweiffel verstunde dieser Abt die Griechische Sprache nicht. Daher bediente er sich des Erasmi, der seine Uebersetzung nach dem Griechischen Text gemacht hatte. Die Uebersetzung des Anton Godeau, eines Bischoffs zu Grasse und Vence, verdient diesen Namen gar nicht. Sie kan seinem eigenen Geständnisse nach mit besserm Rechte eine Paraphrasis oder Erklärung heissen, weil sie voller weitläufftiger Zusätze ist. Sie sind zwar von dem Texte durch gewisse Strichlein und Italiänische Zeilen abgesondert. Er meldet auch, daß er die Zusätze von den alten Kirchen-Vätern und den geschicktesten Auslegern

entlehnet habe, und bekennet selbst, daß sein Werck weder eine Uebersetzung, noch eine weitläufftige Erklärung sey, sondern sie halte zwischen beyden das Mittel. Allein das heist, mit der Schrifft nicht ehrerbietig genug umgehen, indem man sich ja nicht einmal bey den weltlichen Schrifften so grosser Freyheit bedienet. Eine Uebersetzung muß den Text auf das genaueste ausdrucken. Will man aber ja einige Zusätze machen, so muß es alsdenn erst geschehen, wenn es der Text selbst erfordert. Eine Paraphrasis oder Erklärung hat ihren Nutzen. Man muß sie aber so vortragen, daß ein anderer mercken kan, daß man nichts anders als eine solche Erklärung habe machen wollen. Godeau hätte vor die meisten Zusätze Anmerckungen machen können, welches sich vor seine Lehr-Art besser würde geschickt haben. Die übrigen Frantzösischen Uebersetzungen übergehet man hier der Kürtze wegen. Sie sind in aller Händen, und iederman weiß, was mit denselben vorgegangen. Nur etwas weniges ist noch zu erinnern. Die Verfertiger dieser Uebersetzungen haben zwar nicht auf einerley Art verfahren. Einige haben das Neue Testament aus dem Griechischen; andere aus der Vulgata; noch andere aus beyden übersetzet. Sie haben auch in verschiedenen Gemeinden und Gesellschafften gelebet. Dem ungeachtet haben alle diese Uebersetzungen ihren Werth, und sie verdienen, daß man sie hoch schätzet. Hieher gehöret die Uebersetzung, so zu Mons im Jahr 1665 zum ersten mal heraus kam; des P. Amelots seine im Jahr 1666. Ferner die Uebersetzung des P. Quesnels, die mit der zu Mons gedruckten fast einerley, und im Jahr 1672 mit sehr erbaulichen Anmerckungen aus der Sitten-Lehre ans Licht getreten ist. Martin hat im Jahr 1696 aufs neue das Neue Testament übersetzt, und einige wenige Veränderungen beym Texte gemacht, auch sehr sinnreiche und nützliche Anmerckungen hinzu gethan. Noch weiter kam die Uebersetzung Clercs, eines Lehrers der heiligen Sprache und der Kirchen-Historie zu Amsterdam, im Jahr 1703 mit Anmerckungen heraus. Endlich ist auch die Uebersetzung des Richard Simons hieher zu rechnen. Sie wurde im Jahr 1702 nebst einigen Anmerckungen gedruckt, so den Buchstaben erklären. Er hat auch darinne die verschiedenen Les-Arten angemercket. Nach der Zeit sind noch andere herausgegeben worden, darunter besonders des Beauseaubre und Lenfants zu rechnen ist. In die Deutsche Sprache ist das Neue Testament von Luthern übersetzet worden, welcher im Jahr 1522 unter allen Büchern der Heiligen Schrifft zuerst den Evangelisten Matthäum, hernach den Evangelisten Marcum und die Epistel an die Römer in Deutscher Sprache herausgab. Und da er den 21 September gedachten Jahres die Uebersetzung der übrigen Bücher des Neuen Testamentes zu Stande brachte, so kam es noch in eben diesem Jahre völlig das erste mal in Druck. Von denen über das Neue Testament herausgegebenen Commentariis findet man einige Nachricht in Richard Simonii Historia critica Commentatorum præcipuorum Vet. & Nov. Test. Jacob Lenfant gründliche Vorbereitung, die Bücher des Neuen Testamentes nützlich zu lesen, II. Th. p. 275. u. ff. Picters Christliche Gottes-Gelahrheit I. Th. p. 82. u. ff.

NEVTHA, heisset das Häutgen, welches bey dem Anfange des Gehör-Ganges über die Ohren der Frucht gewachsen ist, damit das Trommel-Häutlein in der Gebähr-Mutter von dem anspühlenden Gewässer nicht zu sehr erweichet werde; nach der Geburt pfleget es allmählig abzufallen; bisweilen ist auch dergleichen Häutgen über die Augen gewachsen; ja manchmal bedecket es das gantze Angesichte.

Neuthard (Johann Baptista von) ein Schlesischer Baron, ward im Jahr 1696 Sr. Röm. Kayserl. und Königl. Maj. hochverordneter Vice-Präses des Fisci in denen Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wolau. Ludwig in Reliqu. MSC. T. X. p. 358.

Neu-Titschein, eine Stadt und Schloß in Mähren, in dem Prerauer Creysse, nicht weit von Alt-Titschein.

Neuton, Städte und Gelehrte dieses Namens suche unter Newton.

NEUTONIANA PHILOSOPHIA, siehe Newtonische Philosophie.

Neutonianer, siehe Newtonische Philosophie.

NEUTONIANI, siehe Newtonische Philosophie.

Neutonische Philosophie, siehe Newtonische Philosophie.

Neutra, ein kleiner Fluß in Ober-Ungarn.

Neutra, Lateinisch *Nitria*, von den Einwohnern Nitrachet genennet, eine Stadt in Ober-Ungarn, mit einem sehr festen und auf einer felsichten Höhe gelegenen Schloß, ist ein Bischöfflicher Sitz unter dem Ertz-Bischoff von Gran, liegt an einem kleinen Flusse gleiches Namens, von welchem auch das Schloß nebst der obern und untern Stadt dergestalt umgeben wird, daß sie fast wie eine Insel aussiehet, 10 Deutsche Meilen Ost-wärts von Preßburg, eben so viel Nord-wärts von Gran, und 5 von Neuheusel. Im Jahr 1663 bekamen diesen Ort die Türcken ein, welchen er aber das folgende Jahr von den Christen wieder abgenommen wurde. Im Jahr 1682 ward dieselbe bey der damals in Ungarn entstandenen Rebellion von denen Malcontenten unter der Anführung des Grafen Tökely eingenommen, 1704 aber, wie auch 1708, nachdem solche inzwischen bald in derer Rebellen, bald auch in Kayserlichen Händen gewest war, wiederum völlig unter Kayserliche Bothmäßigkeit gebracht. Oesterreichischer Tugend-Spiegel und Helden-Saal I. Th. pag. 851. 951. und II. Th. pag. 410. u. f. Sie ist die Haupt-Stadt einer eigenen Gespanschafft, Lateinisch *Comitatus Nitrienſis* genannt. Kreckwitz descr. Hung. pag. 417. und ff. Im December 1737 bekam der Graf Carl Joseph von Harrach, welcher sich vorher eine Zeitlang als Kayserlicher Minister zu Rom aufgehalten hatte, das eine geraume Zeit ledig

ledig gestandene Bisthum daselbst. Worauf er auch im October 1738 von dem Cardinal Einfuegos in Rom zum Bischoffe davon eingeweihet worden. Kanffts Geneal. Archiv. von 1737. p. 637. und von 1738. p. 831.

Neutral, Lat. *Neutri parti addictus*, heisset überhaupt derjenige, so es mit keiner Parthey hält. Siehe Neutralität.

Neutral (Valentin) ein Evangelisch-Lutherischer Prediger, lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und ward 1637 zu Königssee Caplan. Olearius in der Thüring. Hist. und Chron. I. Th. pag. 250.

NEUTRALES, siehe Neutralisten.

NEUTRALES INSULÆ, werden von einigen Erd-Creyß-Beschreibern diejenigen Insuln auf dem Archipelago genennet, welche weder unter die Sporades und Cyclades zu rechnen sind, und eben deswegen solchen Namen bekommen haben.

NEUTRALISTÆ, siehe Neutralisten.

Neutralisten, *Neutraliſtæ*, *Neutrales*, sind in Religions-Sachen diejenigen, die sich zu keiner Religion halten, sondern sich selbsten in Religions-Sachen erwehlen, was sie glauben wollen. Also war der Bischoff zu Laodicea ein solcher Neutraliste, von welchem der Geist GOttes saget, daß er weder kalt noch warm, sondern laulicht sey, und daß er ihn deswegen aus seinem Munde ausspeyen wolle, Apost. Gesch. III, 15. u. f. Solche Neutralisten waren auch unter den Pneumatomachis, und wolten nicht sagen, ob der Heilige Geist ein GOtt oder Creatur, oder was anders sey. Cramerus Class. IV. c. VI. p. 154. Diesen Leuten kan das Exempel Johannes des Täuffers entgegen gesetzet werden. Dieser bekannte und läugnete nicht, Joh. I. Sie werffen sich in die höchste Gefahr der Seelen, und reitzen GOtt zum Zorn. Ja sie haben nichts gewisses von dem Glauben, sondern hincken auf alle Seiten. Es werden aber auch Neutralisten genennet, welche ihrem Leben nach weder kalt noch warm sind, die sich öffters einbilden, daß sie GOTT und dem Mammon zugleich dienen, GOTTes und der Welt Freunde zugleich seyn können; welches iedoch unmöglich ist. Wer nicht mit mir ist, sagt der HERR Luc. II, 23. der ist wider mich, und wer nicht mit mir sammlet, der zerstreuet. Solchemnach sind zwey Arten der Neutralisten in Religions-Sachen, die eine betrifft den Glauben und die Lehre; die andere aber das Leben. In Ansehung der erstern Art, ist aus der neuern Historie noch beyzubringen, daß Herr Ernst Casimir, Graf zu Isenburg und Büdingen, im Jahr 1712 durch ein öffentliches Edict allen denen, welche sich in der Stadt Büdingen und derselben Vorstadt häuslich niederlassen, und die durch den Krieg wüst gewordenen Plätze wieder anbauen wolten, viele Freyheiten und Privilegien, zugleich aber auch eine Gewissens-Freyheit angeboten habe, wofern iemand aus Gewissens-Scrupel sich zu einer andern oder gar keiner äusserlichen Religion bekennen und halten wolte, daß ihm gleichwol keine Verdrüßlichkeit deswegen solte gemachet werden. Wider welche Declaration Johann Gottlob Stoltze im Jahr 1714 ein Schrifft-mäßiges und wohlgemeyntes Bedencken über die ohnlängst publicirte Declaration einer hohen Standes-Person, die Neutralität in der Religion betreffende, zu Lübben in 4 herausgab, und Herr D. Sonntag zu Altdorff hielte eine Dissertation: Quod neutralitas Religionum ab angusto in cœlum trámite deviet. Die Declaration selbst, nach allen ihren Puncten, und datirt: Büdingen den 29 Mertz 1712, stehet in der Europäischen Fama Th. 129. pag. 746. u. ff. Es soll aber an solcher, wie in Unschuldigen Nachrichten 1713. pag. 55. stehet, der im Waldeckischen bekannte Herr D. H. Becker Schuld haben.

Neutralisten, eine Neben-Secte der Mennoniſten, siehe Mennoniſten, im XX. Bande p. 704. u. ff.

Neutralität, Lateinisch *Neutralitas*, Frantzösisch *Neutralité*, heißt eine solche Aufführung, da zwischen zwey kriegenden Partheyen der dritte sich also verhält, daß er mit beyden im Friede lebet, und keinem vor dem andern beyfällt, noch einige Gunst oder Vortheil einräumet. Wie schwer dieses zu erhalten, sonderlich wo die kriegenden Theile mächtig sind, lehret die tägliche Erfahrung, und gehet es, nach dem Ausspruch eines alten Politici, denen neutralen insgemein wie denenjenigen, so den mittlern Stock eines Hauses bewohnen, daß ihnen von unten her der Rauch, von oben her aber das Wasser zur Last gereichet. Es ist die Neutralität zweyerley, entweder 1) eine gemeine, wenn man mit keiner Parthey in einem Bündniß stehet, aber doch beyden diejenigen Pflichten, die ein Volck dem andern schuldig ist, erweiset; oder 2) eine besondere, wenn man sich durch einen gewissen Vertrag zur Neutralität verbunden, welches entweder nur mit einer Potentz, oder mit beyden kan gemachet werden. Es hat die Neutralität nur statt: 1) wenn einem die Sache gar nichts angehet, und man dabey nichts zu gewinnen oder zu verlieren hat; und 2) wenn man keinem von beyden Theilen weder wegen Göttlichen Wortes, noch andern Ursachen verbunden und verpflichtet ist. Dahingegen findet die Neutralität gar keinen Platz, wenn man 1) in der Sache selber interessiret, oder 2) einem Theile mit Eyd und Pflicht verbunden ist. Daß man in dem ersten Falle nicht neutral bleiben könne, fliesset aus dem Rechte der Natur, welches unsere eigene Erhaltung und Wohlfahrt der Liebe gegen den Nächsten vorziehet, womit auch die Heilige Schrifft übereinstimmet. Daß aber in dem andern Falle keine Neutralität zuzulassen, erhellet aus dem Göttlichen Gebote von den Pflichten gegen Vater und Mutter, welches auch auf Lehns-Herren und Obrigkeiten zu appliciren, zumal da eine eydliche Verbindung hinzu gekommen. Ubrigens entstehen hier noch zwey Fragen: 1) was vor Pflichten einem

einem neutralen Staate gegen die Kriegenden, und 2) was vor Pflichten den Kriegenden gegen einen neutralen Staat obliegen? Die Pflichten, die einem neutralen Staate gegen die Kriegenden obliegen, sollen, wie Grotius l. 3. cap. 17. §. 3. davor hält, zweyerley seyn: erstlich, nichts zu thun, dadurch derjenige mächtiger werde, welcher ungerechte Sache hat, oder wodurch die Unternehmungen der Gerechten Parthey gehindert werden; anderns in zweiffelhafften und ungewissem Falle sich billig zu bezeigen gegen beyde Partheyen, sowol in Erlaubung des Durch-Marsches und Ertheilung einer Bedeckung, als auch in Ansehung dessen, daß man denen Belagerten auf keine Weise Vorschub thue. Allein die erste dieser beyden vermeynten Pflichten scheinet ohne Grund, und der Neutralität zuwider zu seyn. Denn diese erfordert, daß ein neutraler Staat sich in die Streitigkeiten der Kriegenden gar nicht menge: welches letziere aber geschehen, und eine offenbare Partheyligkeit andeuten würde, wenn er die Sache der einen Parthey als eine gerechte, und die Sache der andern als eine ungerechte, dergestalt äusserlich tractiren wolte, daß er nur dasjenige unterliesse, was der einen Parthey, deren Sache er vor ungerecht hält, und nicht auch, was der andern, deren Sache er vor gerecht hält, zum Vorschub gereichen könte; und wenn er die Bewegungen nur der einen Parthey, deren Sache er vor gerecht hält, nicht hinderte, wohl aber die Bewegungen der andern Parthey, deren Sache er vor ungerecht hält. Vielmehr muß ein neutraler Staat, da er sich in die Sache der Kriegenden gar nicht mengen will, auch die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit derselben, zum wenigsten äusserlich, dahin gestellet seyn lassen, und also nicht, wie Grotius meynet, in seinem äusserlichen Verfahren einen Unterscheid machen, ob die Gerechtigkeit der Sache der einen Parthey seiner Meynung nach gewiß, oder zweiffelhafftig sey. Und also bleibet nur die andere Regel des Grotius übrig, daß nemlich ein neutraler Staat gegen beyde kriegende Partheyen ein gleiches Verfahren zu bezeigen, und also was er in Ansehung ihrer thun oder nicht thun, ihnen gestatten oder nicht gestatten kan, entweder beyden Partheyen, oder keiner von beyden, zu thun oder zu gestatten schuldig sey, und zwar ohne Unterscheid der Gerechtigkeit ihrer Sache. Thut er dieses nicht, sondern hänget auf die eine Seite mehr, als auf die andere: so machet er sich entweder der Rechte der Neutralität verlustig; oder er kan gar, wenn er es allzu grob machet, als ein Feind tractiret werden. Vermöge dieser Regel demnach kan keine kriegende Parthey von einem neutralen Staate fordern, daß er aller Commercien mit ihrem Feinde sich enthalten, und ihm hinfüro gar keine Freundschaffts-Pflichten mehr erweisen solle, wenn er solche oder dergleichen Pflichten der andern Parthey nur ebenfalls nicht versaget: dieweil daher, daß die kriegenden Partheyen die Pflichten der Geselligkeit unter sich aufgehoben, nicht folget, daß auch andere benachbarte Staaten, die an dem Kriege Theil zu nehmen nicht rathsam finden, dem geselligen gutem Vernehmen, das sie bis daher mit der einen Parthey so gut als mit der andern unterhalten, etwas abgehen zu lassen, gehalten seyn solten. Also ist es zum Exempel wohl nicht vor eine Brechung der Neutralität zu halten, wenn man der einen der kriegenden Partheyen ein Darlehn an Gelde verwilliget, wenn auch gleich solches Geld zum Kriege angewendet wird: Wenn nur der Vorschuß nicht in Feindlicher Absicht geschiehet; welcher Verdacht insonderheit dadurch hinweg fällt, wenn man dem andern Theile, dafern er der Wiederbezahlung wegen gnugsame Sicherheit schaffen kan, zu gleicher Gefälligkeit erböthig ist. Ja es ist aus den Geschichten der letzten Frantzösischen Kriege bekannt, daß die Schweitzer, da sie an junger Mannschafft einen Uberfluß haben, und gerne damit Gewerde treiben, dem Könige in Franckreich die Werbungen in ihren Landen verstattet, ja ihm Volck und Pferde vor Geld überlassen; dem Deutschen Reiche aber solche Gefälligkeit auch nicht verweigert, ja wohl gar angetragen; welches Reich dahero solches Beginnen, ob es gleich solcher Anerbietung sich zu bedienen nicht vonnöthen gehabt, nie vor eine Brechung der Neutralität gehalten hat. Grotius c. l. c. 1. §. 5. machet zwar einen Unterscheid unter den Dingen, die ein neutraler Staat in seinen Commercien mit dem Feinde ihm möchte zuführen wollen. Es giebt, sagt er, Dinge, welche nur bloß lediglich zum Kriege dienen, als die Waffen. Es giebt Dinge, welche im Kriege gar keinen Nutzen haben, als z. E. die, so zur Wollust gehören. Es giebt endlich Dinge, die beydes im Kriege als ausserm Kriege zu gebrauchen sind, dergleichen Geld, Proviant, Schiffe ꝛc. Die erste dieser drey Classen der Güter, die nemlich nur im Kriege brauchbar sind, dem Feinde zuzuführen, hält er schlechterdings vor eine Feindseligkeit. Die andere Zufuhre, nemlich der Güter, die nicht zum Kriege dienen, hält er vor erlaubt. Bey der dritten Zufuhre, der Güter, die sowol in als ausser dem Kriege brauchbar sind, unterscheidet er mancherley Fälle, welche dahin auslauffen, daß man zwar im Fall der äussersten Noth solcher Güter, iedoch gegen Bezahlung oder Wiedererstattung, sich selbst zu bemächtigen befugt sey, ausser dem aber nicht; es wäre dann, daß man daher einen augenscheinlichen Schaden, und daß daran die zuführenden wissentlich Schuld haben, erweisen könne, als welchen sie zu ersetzen gehalten, ja wenn sie augenscheinlich partheyisch sich bezeigten, als Feinde zu tractiren wären. Im andern und dritten Puncte scheinet Grotius nicht unrecht zu haben: gleichwie hingegen der erste Punct nicht so gar ausgemacht seyn mag, indem der Waffen- und Munition-Handel auch ohne alle Partheylichkeit und feindselige Absicht getrieben werden kan, und also der Neutralität gleichfalls nicht eben nothwendig zuwider ist. Es scheinet dahero diese gantze Sache, nicht sowol auf den Unterscheid der Waaren, als vielmehr auf die dabey bezeigte Partheylichkeit anzukommen. Weil aber diese sonderlich in dem ersten, zuweilen auch in dem letzten Puncte, nicht so

gar auszumachen ist, so erfordern die Gesetze einer behutsamen Friedfertigkeit, nicht leicht eine derer kriegenden Partheyen zu schädlichem Verdachte zu reitzen, und, wo der Verdacht nicht vermieden werden kan, lieber mit Hindansetzung einiges Vortheils solcher Zufuhre im währenden Kriege sich zu enthalten, oder doch den kriegenden Partheyen anheim zu stellen, sie auf ihre Gefahr selber abzuholen. Wird diese Pflicht der Friedfertigkeit bey so bedencklichen Umständen von einem neutralen Staate nicht beobachtet; so muß er sich auch nicht mißfallen lassen, wenn die Gegen-Parthey ihn zwar nicht sogleich als einen Feind tractiret, aber doch den ihr verdächtigen Handel hindert, und die Waaren nach Befinden entweder zurück weiset, oder mit Arrest beleget. Am sichersten ist wol bey so grosser und unvermeidlicher Ungewißheit der Umstände, sich, wo möglich, wegen der Handlung durch Pacte zu vergleichen; und die kriegenden Partheyen sind denen neutralen Staaten verbunden, zu dergleichen Pacten sich nicht allzu hart, und unerbittlich finden zu lassen. Also hat z. E. Franckreich in seinen Kriegen, im Jahr 1543 und 1584 sich sehr billig behandeln lassen, öffentlich zu declariren: que les amis de la France pourront commercer en tems de guerre, mais seulement avec leurs propres vaisseaux, & par leurs gens; & transporter leurs marchandises ou il leur plaira, pourveu que ce ne soyent pas des choses necessaires a la guerre, avec les quelles ils veuillent aider les ennemis: au quel cas il est permis aux Francois de se saisir de ces sortes de choses, & de les garder, en payant ce qu' elles valent. Barbeyrac übern Grotius l. c. deme zu Folge die Kauffleute neutraler Staaten sich auch gefallen lassen müssen, daß ihre in feindliche Lande gehende Schiffe oder Waaren visitiret werden. Die Pflichten hingegen der kriegenden Partheyen gegen neutrale Staaten bestehen fürnemlich darinnen, daß sie denen, die sich neutral halten wollen, solches ihnen zukommende Recht zugestehen: es wäre dann, daß sie der einen oder der andern Parthey beyzustehen, durch Bündnisse verbunden wären. Es ist also wider alles Völcker-Recht, daß zuweilen mächtige Partheyen denen ohnmächtigern, die die Neutralität gerne erwehlen wolten, selbige nicht gestatten, sondern sie, auf ihre Seite zu treten, zwingen wollen: in welchem Fall die zwingenden sich nicht sehr zu beschweren befugt sind, wenn die gezwungenen ihnen sodann nicht mit der unverbrüchlichsten Treue zugethan sind, sondern die Gelegenheit abpassen durch Tretung auf die andere Seite, die über sie affectirte Ober-Gewalt zu nichte zu machen. Ferner sind die Kriegenden verbunden, gegen neutrale Lande keine Feindseligkeit noch Gewalt auszuüben. Sie sind also nicht befugt, den Durchzug eigenmächtig, und ohne Vergönstigung, oder gar mit Gewalt zu nehmen, vielweniger gar den Sitz des Krieges in neutrale Länder zu spielen, die Winter-Quartiere in selbigen sich zu nehmen, oder der darinnen gelegenen Festungen, nur weil sie ihnen wohl gelegen sind, sich zu bemächtigen. Denn wer wolte sagen, daß das Völcker-Recht erlaube, um nur den Krieg sich bequemer zu machen, einen so grossen Theil der Beschwerlichkeiten desselben einem dritten auf den Hals zu weltzen? Vielmehr hat niemand ie gezweiffelt, daß ein neutraler Staat, dafern er dazu mächtig gnug ist, solchen gewaltsamen Ansinnungen die Waffen entgegen zu setzen berechtiget sey. Ob aber nicht das Recht der Noth, und eine darauf sich gründende ausserordentliche Staats- und Kriegs-Raison von dieser Regel eine billige Ausnahme machen könne, ist nicht wenig gestritten worden. Grotius lib. 2. c. 2. §. 10. bejahet es, nach vieler Erachten, mit Recht, wenn der Fall der Noth ein wahrhaffter, und also eine wahrhaffte ausserordentliche Staats- und Kriegs-Raison darzu vorhanden ist: Ei, qui bellum pium gerit, licet occupare locum, qui situs est in solo pacato: nimirum si non imaginarium, sed certum sit periculum, ne hostis eum locum invadat, & inde inreparabilia damna det: deinde si nihil sumatur, quod non ad cautionem sit necessarium, puta nuda loci custodia, relicta domino vero jurisdictione & fructibus: postremo si id fiat animo reddendæ custodiæ, simul atque necessitas illa cessaverit. Hingegen widerspricht ihm Henninges in seinen Observationibus über diese Stelle, da er sagt: Vis illata ei, qui inter utramque partem, quæ invicem bellum habent, quietus sedet, neque Juri naturali, neque rerum proprietate convenit, & nullo necessitatis prætextu penitus ab injustitia purgabitur. Daß solches Beginnen an sich selbst dem natürlichen Rechte, und insonderheit dem Rechte des Eigenthums entgegen, und also ordentlicher Weise zu unterlassen sey, ist nicht zu leugnen, und Grotius auch selbst ziehet nicht in Zweiffel, daß dieses die Regel sey. Allein die Frage ist nur, ob nicht das Recht der Noth von dieser an sich selbst richtigen Regel eine Ausnahme machen könne? welches zu leugnen man die Gründe des Henninges vor unzulänglich achtet. Er fraget: Unde occupans tam certus esse poterit, istum locum ab hoste occupatum iri? Man antwortet, daß zur moralischen Gewißheit, über welche keine höhere in moralischen Sachen erfordert werden kan, der höheste Grad der Wahrscheinlichkeit gnug sey, und niemand leugnen könne, daß zum wenigsten dieser in den menschlichen Handlungen gar offt zu haben sey. Er fähret fort: Deinde fac hoc de consilio certissimum, satius tamen erit, per extructionem adversorum munimentorum, aut aliarum munitionum ingruens prævertere periculum. Dieses ist richtig: allein es thut nichts zur Sache. Denn wo man der Gefahr auf andere, auch an sich selbst zuläßliche Art, hinlänglich vorbauen kan, da ist kein wahrhaffter Fall der Noth, und also keine ächte Staats-Raison, die den Gebrauch eines Mittels, das sonst an sich selbst unzuläßlich ist, solte rechtfertigen können. Er fähret ferner fort: Nunquam necessitas, quamvis maxima, tertio jus dare potest in res meas. Hiermit leugnet er gar alles Recht der Noth, aber ohne allen Grund. Noch weiter: Sed & illi, cujus occupatur locus, invidia maxima conciliatur per violentam illam possessionis invasionem, dum adversæ parti ingens collusionis suspicio subolebit. Dieses ist wahr, und

es folget daher, was schon anfangs eingeräumet worden, daß es an sich selbst unrecht sey: nichts aber wider das Recht der Noth, als nach welchem man vielmehr mit **Boeclero** in seiner Dissertation, deren Titel ist: Quies in turbis, sagen muß: Ita fatum est, ut cum vicinis aliquid patiendum sit. Tuis quoque malis turbabuntur vicini, quos tibi exinde merito iratsci utique negabis: obgleich **Boecler** dieses von einem gantz andern Falle sagt, in dem gegenwärtigen aber mit Henninges einerley Meynung hat. Dieser wendet noch ferner ein: Nemo est, qui rebus suis tutandis, præsertim propugnaculis, non sibi sufficere videatur. Wenn dieses ist, wenn nemlich der Herr des Platzes ihn selbst nothdürfftig beschützen kan und will, da ist abermal der gesetzte Fall der Noth nicht vorhanden. **Pufendorf** in jure nat. & gent. lib. 2. cap. 6. §. 8. Endlich was er noch hinzu thut: Cautelæ quas Grotius addit, speculative magis quam practice se habent, ingleichen: Etiamsi sententia Grotii aliquid æquitatis haberet, ut nihil habet, satius tamen foret, eandem in principum ambitiosorum animos non divulgare, solches kan man nicht billigen. Es ist wahr, daß die Pflichten des innerlichen Volcker-Rechts, die auf einem verständigen Urtheile des Gewissens eines Monarchen beruhen, offt sehr hindan gesetzet werden: aber deswegen kan man nicht sagen, daß sie mehr speculativisch als practisch wären; man müste denn alles innerliche Völcker-Recht, und also auch die Meynung des Henninges in diesem Puncte selber vor leere Speculationen halten wollen. Und was er von dem zu besorgenden Mißbrauche ehrgeitziger Fürsten, welchen niemand gut heissen wird, hinzu thut, thut nichts zur Sache, weil man auf solche Art auch alles Recht des Krieges verwerffen müste, als auf welches man die Schein-Gründe des Henninges mit gleichem Scheine appliciren könte; indem so gar alles Recht des Krieges kein anderes, als ein blosses Noth-Recht ist, welches allein den an sich selbst eben so unzuläßlichen Mord, Raub, Brand, Verwüstungen, und andere Greuel des Krieges, nicht allein entschuldigen, sondern auch völlig rechtfertigen muß. Dahero man auch **Böclern** ad Grotium l. c. nicht beypflichten kan, da er sagt: Si alter occupaverit locum aut arcem alterius, hoc ex iis esse, quibus facilior venia tribui potest, non ex iis, quæ juris naturalis titulo citra figuram & contrarium colorem defendi queant. Im übrigen ist eben dieses, was von den Plätzen neutraler Völcker gesaget worden, auch von den Schiffen derselben, die sich in den Meer-Häfen einer kriegenden Parthey befinden, und von dieser im Fall der Noth zuweilen in Beschlag genommen werden, zu urtheilen, wie **Grotius** l. c. hinzu thut: Græci, qui cum Xenephonte erant, cum navibus omnino opus haberent, ipsius Xenophontis consilio ceperunt transeuntes, sed ita, ut merces dominis intactas conservarent, nautis & alimenta darent, & pretium persolverent. **Müller** Philosophischer Wissenschafften 3. Th. pag. 908. u. ff. **Neumayer** in Comment. de neutralitate. **Franckensteins** Dissertation de neutralitate. **Boeclers** Dissertation: quies in turbis tom. 1. diss. p. 991. und in den Anmerckungen über den **Vellejum Paterculum** lib. 1. cap. 9. **Bodinus** de republ. lib. 5. cap. 6. **Reinhards** theatr. prudent. elegant. p. 1214. obs. Hall. tom. 8. obs. 5. **Textor** in Synopsi jur. gent. cap. 26. **Glafey** in dem Vernunfft- und Völcker-Recht lib. 6. p. 164. u. ff. **Flemmings** Deutscher Soldate p. 523. u. 659. **Köhlers** Jus Sociale & Gentium §. 343. u. ff. **Willenberg** in Sicilim. jur. gent. prud. lib. 3. c. 10. nebst den andern Auslegern des Grotii und Scribenten des natürlichen Rechts.

Neutralität, in der Religion, siehe **Neutralisten**.

Neutralitäts-Tractaten, *Tractatus Neutralitatis*, heissen diejenigen Tractaten, welche eine Potentz mit einer andern Potentz, die mit der dritten in Krieg verwickelt ist, aufgerichtet, daß die erste keiner der streitenden Partheyen Beyfall gebe, oder Hülffe leiste, sondern beyden ihr Heil mit einander versuchen lasse. Solche Tractaten kan eine Potentz auch mit beyden streitenden Partheyen zugleich aufrichten.

Neutralitäts-Trouppen, *Trouppes neutres*, nennet man ein gewisses Corpo, welches zu Beybehaltung und Behauptung der Ruhe bey entstehenden Kriege von ein und andern Puissancen aufgerichtet wird, im Fall der Noth einem oder dem andern der associirten neutralen Partheyen zu Hülffe zu kommen. So hiessen z. E. Neutralitäts-Trouppen dasjenige Corpo, so zu Maintenir- und Beybehaltung der Ruhe im Römischen Reiche und Pohlen im währenden Nordischen Kriege von denen hohen Alliirten 1712 etabliret wurde, und bestunde dasselbe in einer Armee von 19600 Mann, wozu die Städte Lübeck und Hamburg die Artillerie und Ammunition anschaffen solten, es ist aber dieselbe niemals vollkommen ins Feld gestellet worden.

NEUTRALITAS, siehe **Neutralität**.

NEUTRALITATIS TRACTATUS, siehe **Neutralitäts-Tractaten**.

NEUTRALITE, siehe **Neutralität**.

Neu-Treptow, siehe **Treptow (Neu-)**

Neu-Trincken, diese Redens-Art findet sich in der Rede CHristi, welche er bey der Einsetzung des Heiligen Abendmahls an seine Jünger gehalten, da er sprach: Ich werde von nun an nicht mehr von diesem Gewächs des Wein-Stocks trincken, bis an den Tag, da ichs neu trincken werde mit euch in meines Vaters Reich, **Matth.** XXVI, 29. Fragt man erstlich: warum der Heyland also rede? so geben einige für, daß dem Hohenpriester bey denen Jüden, nachdem er sein Amt am Versöhnungs-Tage verrichtet, und GOtt durch ein merckliches Kennzeichen an den Tag geleget, daß die Versöhnung völlig geschehen sey, ein Mahl bereitet worden, auf welchem Mahl er neuen Wein getruncken. Hierauf soll nun der liebste Heyland zielen, anzeigende, daß er uns völlig aussöhnen, und nach geschehener Ausöhnung mit seinen Jüngern neuen Wein trincken wolle, als ein solcher Hoherpriester, der eine ewige Erlösung erfunden. Bes. Gusserius in vesper. Gröning. p. 67. Betrachtet man zum andern die Worte einzeln, so verstehen einige

einige durch das Gewächs des Wein-Stocks das Heilige Abendmahl; nemlich, weil der Evangelist das Zeige-Wörtlein τῦτο gebrauchet, sagende, ἐκ τῦτε, von diesem, und damit klar zu verstehen giebet, daß es eben der Wein sey, den sie beym Oster-Lamm, auch folgends darauf eingesetztem Abendmahl, getruncken; so wollen einige der Reformirten daraus schlüssen, CHristus habe auch aus dem Kelch des Neuen Testaments das Gewächs des Wein-Stocks getruncken, oder deutlicher, CHristus habe das Sacrament des Heil. Abendmahls selbst auch mit seinen Jüngern genossen. Bes. **Zwingerus** Tract. hist. theol. de festo corporis Christi p. 265. **Bynäus** Lib. I. de morte Christi cap. 8. **Tilemannus Schenck** de oblatione sine communione c. 1. §. 14. Andere verstehen bloß den Oster-Wein, als wenn CHristus sagte: Ich werde deswegen das Pascha, welches man nach dem Gesetz hält, mit euch nicht mehr halten. Bes. Till in Comment. in Matth. p. 893. Andere wollen, daß CHristus, wenn die Evangelisten gegen einander gehalten werden, diese Worte zweymal geredet, einmal da er den Oster-Wein geschmecket, das andere mal, da er den Kelch des Heil. Abendmahls ausgetheilet. Denn weil CHristi Jünger gesehen, daß CHristus zwar von dem Oster-Wein getruncken, nicht aber von dem Oster-Wein des Heil. Abendmahls, welchen er nur seinen Jüngern ausgetheilet, so sind zweiffelsohne dieselben hierüber bestürtzt gewesen; dahero denn CHristus mit diesen Worten ihnen allen Zweiffel benommen, anzeigende, daß er dieses nicht ohne Ursache gethan. Bes. Jaesius in Christo incœnato p. 175. Ich werde, spricht er, von nun an nicht mehr von diesem Gewächs des Wein-Stocks trincken, nemlich so, wie bisher, erheischender Nothdurfft nach, durch Speise und Tranck das Leben zu erhalten. Denn ob er gleich nach seiner Auferstehung mit seinen Jüngern gegessen und getruncken, **Luc.** XXIV, 43. **Apost. Gesch.** X. 41. so war es doch kein natürliches und solches Essen und Trincken, das aus Verlangen und Appetit geschahe, da die Speise in den Magen kommt, und darinnen verdauet wird. CHristus bedurffte keiner Speise, die Apostel aber bedurfften Beweis und Uberzeugung, daß der HErr wahrhafftig von den Todten auferstanden wäre; solches ihnen zu behaupten und zu zeigen, hat CHristus vor ihnen gegessen. Sagt er aber hier, er werde nicht mehr von diesem Gewächs des Wein-Stocks trincken; so traff es auch ein, denn er nahm nicht den gemyrrheten Wein, den sie ihm zu trincken reichten, sondern da ers schmeckte, wolte ers nicht trincken, **Matth.** XXVII, 34. Er sagte dem Wein ab, und wolte nicht mehr von dem Gewächs des Wein-Stocks trincken, **bis an den Tag**; im Grund-Text stehen die beyden Worte: ἡμέρα ἐκείνη, derselbe Tag; verstehet also sonder Zweifel den Tag des grossen Gerichts, und darauf erfolgenden Himmels-Freude. Denn dieser Tag heist in der Schrifft ἡμέρα ἐκείνη, derselbe Tag. **Matth.** VII, 22. sagt CHristus: Es werden viel zu mir sagen, ἐν ἐκείνῃ τῇ ἡμέρᾳ, an jenem Tage ꝛc. Er heisset der jüngste oder letzte Tag, **Joh.** VI, 39. 40. 44. 54. weil nach demselben keine andere Tage folgen werden. Es ist der Tag, welchen der HErr uns bereitet; der Tag, worauf die gantze Bibel vertröstet; der Tag, wornach alle Gläubigen verlangen und sich sehnen; Heist wohl mit allem Recht ein Tag, denn da wirds nimmer Nacht seyn. An dem Tage nun wills der HErr, καινὸν, neu trincken. Einen neuen Tranck, auf eine neue Weise, in dem neuen Himmel. Denn der HErr will einen neuen Himmel und neue Erde schaffen, daß man der vorigen nicht mehr gedencken wird, **Es.** LXV, 17. Cap. LXVI, 22. 2 **Petr.** III, 13. **Offenb.** XXI, 5. Was herrlich, lieblich, angenehm und schön ist, heist in der Bibel neu; darum als sich dorten die Leute über die Thaten JEsu entsatzten, und sich unter einander befragten, sprachen sie: Was ist das für eine neue Lehre? **Marc.** I, 27. Dieses Trincken ist neu, herrlich, lieblich und angenehm. Je länger wir in der Welt leben, ie älter wird die Welt, und wir mit ihr, ie älter ie häßlicher. Dorten ist alles jung, neu und schön, da sollen wir einen neuen Namen kriegen, **Offenb.** II, 17. und das neue Lied singen, **Offenb.** III, 12. Cap. V, 9. in dem neuen Jerusalem, Cap. III, 12. Verlangen wir dieses **Neu-Trincken**, so müssen wir uns äusserst angelegen seyn lassen, dem neuen Bunde mit GOtt nachzukommen, den er uns **Jerem.** XXXI, 31. u. ff. und **Ebr.** VIII, 8. u. ff. beschreibet. Halten wir das neue Gebot nicht, welches uns der HErr **Joh.** XIII, 34. gegeben hat, daß wir uns unter einander lieben, wie er uns geliebet hat, auf daß auch wir einander lieb haben; so werden wir zu dem Neu-Trincken nicht kommen. Singen wir hier mit David dem HErrn ein neues Lied, **Ps.** XXXIII, 3. XCVI, 1. XCVIII, 1. CXLIX, 1. das ist, verneuen wir es allezeit, alle Tage, alle Stunden, nach Gelegenheit, so sollen wir in solcher Gewohnheit von GOtt ewiglich gelassen werden, und in dem neuen Himmel das ewige neue Lied singen. Sind wir hier neue Creaturen, so werden wir dort ewig neue werden, 2 **Cor.** V, 17. Ist die Güte des HErrn hier alle Morgen neu über uns, und seine Treue groß, **Klaglied.** III, 22. so ist leicht zu schlüssen, wie neu sie dort und wie herrlich sie ewig über uns seyn werde. Wenn aber der Heyland hier vom Trincken redet, daß ers neu trincken wolle; so ist zwar offenbar, daß CHristus, die Engel und Auserwehlten im Himmel, keinen irdischen Wein, der am Reben-Stock gewachsen, geniessen, sondern vielmehr Himmels-Tranck trincken, der die Süßigkeit und Lieblichkeit des ewigen Lebens ist, davon **Ps.** XXXVI. v. 9. stehet: Sie werden truncken von den reichen Güthern deines Hauses, und du tränckest sie mit Wollust, als mit einem Strohm denn bey dir ist die lebendige Quelle: iedoch muß man die ewige Himmels-Freude, weil sie unaussprechlicher Art ist, mit einigen angenehmen Gleichnissen fürbilden, und uns einiger massen entwerffen, wie man etwa die vortrefflichsten und grösten Landschafften, ja die gantze Welt auf einem Bogen Pappier vorstellet. Der Heyland hat es **Matth.** VIII, 11. mit zu Tische sitzen, Cap. XXII, 2. mit einer Hochzeit, **Luc.** XIV, 15. mit Essen, und hier mit Trincken vorstellen wollen, keine irdische Leibes-Lust, sondern unaussprechliche Ergötzung und selige Vergnügung hiermit anzudeuten. Was hier durch Königl. hochzeitl. Essen und Trincken für Wollust

geschöpffet wird, die soll weit herrlicher von allen Seligen dort genossen werden, da es heissen wird: Siehe, meine Knechte sollen essen, siehe, meine Knechte sollen trincken, siehe, meine Knechte sollen frölich seyn, siehe, meine Knechte sollen für frölichen Muth jauchzen, Es. LXV, 13. 14. diejenigen aber, mit welchen es der Heyland neu trincken wolle, machet er namhafft in den Worten: Mit Euch. Hatten die Apostel des HErrn JEsu bey seinem Hierseyn und sichtbaren Wandel einerley Bleiben, Tisch und Tranck mit ihm, so solte es auch darbey bleiben, nach dem Tode und seiner Himmelfahrt, wiewol auf eine weit andere und bessere Art. Ist der HErr in seiner himmlischen Residentz in ungestörter Sicherheit und Ruhe, lebet er als das höchste Gut in der allerseligsten Vergnügung, also, daß dem El Schaddai im allergeringsten nichts ermangelt; so ist es für die Apostel auch, es heist: Mit Euch; wo ich bin, da soll mein Diener auch seyn, Joh. XII, 26. Bes. Cap. XIV, 3. Cap. XVII, 24. Ihr Auffenthalt soll gleiche Ruhe, Herrlichkeit, Glantz und Vergnügung haben, sie sollen, so zu sagen, mit JEsu aus einer Küche und Keller bewirthet werden. Ich will euch das Reich bescheiden ꝛc. Luc. XX, 30. Wem also dieses würcklich und in der That angehen soll, und sich darauf Hoffnung machen will, der muß unter die Jünger JEsu gehören, und von Hertzen dem Heylande nachzuwandeln begehren. Endlich saget der Heyland, daß dieses geschehen solle in seines Vaters Reich. Die Israeliten hatten ein Reich im gelobten Lande, da sie unter einem Könige in GOttes Regierung von allen Völckern unterschieden, und mit grossem Vorzug vor allen denenselben lebeten. Hier wird ein weit vortrefflicher Reich versprochen, in dem nicht nur herrschet der Allerhöchste, sondern da alle Reichs-Genossen zugleich Könige sind, damit der HErr wahrhafftig wäre ein König der Könige, 1 Timoth. VI, 15. Offenb. XVII, 14. Cap. XIX, 11. &c. Crenii das Leyden JEsu aus Matth. Betr. I. Th. p. 644. u. ff. Amelii Erörterung schwerer und dunckler Schrifft-Stellen Neuen Testamentes II. Th. p. 273. und ff.

NEUTRO, siehe *Neutrubi*.

NEUTRUBI, oder *Neutro*, ist in denen alten Römischen Rechten so viel, als Nirgends, oder weder auf dieser, noch auf jener Seiten. Spiegel.

NEUTRUM, keines von beyden; daher das bekannte Wort Neutral, wovon an seinem Orte, Gl. in l. pen. ff. rem rat. hab. Spiegel.

NEUTRUM GENUS, siehe *Neuter*.

Neutzsch, ein der Stadt Leipzig und derenselben Rathe zugehöriges Guth. Wabst Churfürst. Sachsen, Beyl. p. 72.

NEUVAINE, eine Zahl von 9: als neun Personen; die neun Tage, so man bisweilen mit Kirchen-Andachten zubringet; die neun Kunst-Göttinnen oder Musen.

Neu-Valladolid, eine Stadt, siehe Valladolid (Neu-)

Neuveglise (Carl von) ein Frantzösischer Prediger und Professor des Collegii zu Toißi, lebte am Ende des 17 Jahrhunderts, und schrieb unter andern:

1) Abregé de l' histoire de la Souveraineté de Dombes, 1697 in Folio.
2) Reponse à la critique de Mr. Coller, & à la lettre du Menestrier contre l' histoire de Dombes, Trevoux 1698 in 12.

Des Menestrier Brief stehet im Journal des Sçavans, Monat August 1697.

Le Long Bibl. hist. de France.

Neuwenhahn (Heinrich) disputirte zu Jena 1625. de Jure Consiliariorum.

NEUVIEME (LE) der neunte Tag des Monats oder eines Fiebers.

Neuville, ein klein Dorff im Hennegau, Bußiere gegen über.

Neuville (A. J. de la) ein Frantzösischer Ordens-Mann, schrieb:

1) La Morale du Nouveau Testament, Paris 1722.
2) Le Modéle des Familles Chretiennes, ebend. 1724.
3) Le Livre de Judith avec des reflexions morales, ebend. 1728 in 12.

Leipz. Gel. Zeit. Beytr. I. Bande p. 12.

Neuville (Johann, Herr von) s. Neufville.

Neuville (Johann Baptista Poncy von) ein gelehrter Frantzose, starb den 27 April 1737 zu Paris im 39 Jahre seines Alters. Und ward sein Verlust wegen seiner ungemeinen Gaben und seines unermüdeten Eifers vor das Beste der Gelehrsamkeit höchlich bedauert. Wie er denn in der Academie des Jeux Floraux mehr als einmal den Preiß erhalten. So hielt er auch 1736 eine Lob-Rede auf Ludwig den Heiligen, mit grossem Beyfall. Seine Kranckheit aber hatte er sich durch allzu viele Arbeit gegen das Ende der Fasten zugezogen. Leipz. Gel. Zeit. von 1737. p. 562. Einige halten ihn vor den berühmten Fasten-Prediger, der unter dem Namen des P. Neuville 1736 in Paris so grossen Beyfall gefunden, daß er deswegen nur der Mode-Prediger genennet worden. Siehe Europ. Staats-Secret. P. XXV. p. 79. u. f. und P. XXVI. p. 163. u. f. ingleichen Ranffts Geneal. Archiv. von 1737. p. 472.

Neuville (N. de la) von diesem ist bekannt:

1) Histoire de Hollande, Paris 1693. und Amsterdam 1704 in 12. II. Vol.
2) L'état de Moscovie, Paris 1698 in 8 und 12. welches letztere nachgehends ins Holländische übersetzt worden, und 1699 in 4. zum Vorschein gekommen.

Gryphius de Script. Sec. XVII. p. 383. und 559. u. f.

Neu-Upsal, siehe Upsal (Neu-)

Neuvy, eine Frantzösische Grafschafft an der Loire; siehe Guiscard (George von) im XI. Bande p. 1357.

Neu-Walcheren, siehe Tabago.

Neuwald (Hermann) lebte im 16 Jahrhundert, war 1580 Professor der Medicin zu Helmstädt, und schrieb:

1) Transformationem vetteris hominis in novum.
2) Tractat. de purgatione sagarum per aquam frigidam, Helmstädt 1584 in 8.

König Bibl.

Neuwald oder Neowald (Johann) hat geschrieben: de antiquis Westphaliæ colonis, Wittenberg 1566 in 8. Oßnabrück 1674 in 4.

Neu-Waldeck, ein Lust-Haus und Garten bey Dornbach, eine Meile von Wien, dem Kayserlichen General-Kriegs-Zahlmeister, Baron Bartholotti von Partenfeld gehörig.

Neu-Walles, siehe Walles (Neu-)

Neuwarten, ein Ort in der Grafschafft Diepholt.

Neu-Wedel, siehe Wedel.

Neuweiler, Neuweiller, Neuwyler oder Neuwiel, Lat. *Nova Villa*, eine kleine Stadt und Amt nebst einem Schlosse an der Gräntze von Unter-Elsaß an dem Lothringischen Gebürge, in der Grafschafft Lichtenberg, eine Meile von Elsaß-Zabern, nahend Buschweiler, zwischen dem Sorr- und Metten-Fluß gelegen, und denen Grafen von Hanau zugehörig. Die Herren von Lichtenberg haben es von dem Stiffte Metz gekaufft, und ist daselbst ein Stifft, welches 600 von St. Sigebert, Bischoff zu Metz, gestifftet, und von dem heiligen Pirminio, oder vielmehr auf dessen Zureden von dem damaligen Hertzoge in Elsaß, Ruthard Agilolphing, nebst seiner Gemahlin Irmesinde 730 wieder errichtet worden, nachdem es 700 gäntzlich verheeret worden. Im Jahr 1497 ist es durch Pabsts Alexanders *VI.* Bestätigung in eine weltliche Probstey verwandelt worden, und war der letzte Abt dieses sonst sehr berühmt gewesenen Benedictiner-Closters, Hugo von Fegersheim; wie hingegen nach dessen erfolgten Ableben, Johann Voigt, der erste Probst daselbst. Die übrigen Pröbste und was sonst vor Hanauische Grafen nebst andern aus denen hochadelichen Familien Mittelhausen, Golmar und Oberkirch, in der St. Adolphs-Kirche allda begraben liegen, hat Hertzog in der Elsass. Chron. l. 3. pag. 41. Die Advocatiam oder das Schutz-Recht über diese Probstey haben nun schon lange die Grafen von Hanau, nachdem sie die eine Helffte davon aus dem Hause Lichtenstein, die andere aus dem alten Zweybrückischen Hause durch zwey in ihr Geschlechte verheyrathete Erb-Töchter bekommen haben. Krafft dieses Schutz-Rechts muß der Probst und die Capitularen zu Neuweiler dem Hanauischen Hause jährlich 10 Fester geringern, 242 Fester von besten Weitzen (nach der übersandten Lateinischen Ausdrückung, 10. modios tritici & 242 Siliginis,) und 420 Fester Haber, neben 6 Saum oder Ohm Wein liefern, (6. vini mensuras) Königshofen in der Elsass. Chron. p. 287. Bucelin in Germ. Sacr.

Neuweiler, eine kleine Stadt nicht weit von Basel und Landscron gelegen.

Neuweiller, siehe Neuweiler.

Neu-Werck, siehe Neubau.

Neuwerck, *Novum Opus*, ein ehemals berühmtes Augustiner-Closter vor Halle im Magdeburgischen, nahend dem Schlosse Gibichenstein, und welches sonderlich von seiner neuen Einrichtung das Closter zum Neuen-Werck genannt worden. Es ist aber dessen erster Stiffter der damalige Ertz-Bischoff zu Magdeburg, Adelgot gewesen, welcher dasselbe bereits im Jahre 1116 angeleget, und solches bald anfangs nicht allein mit denen austräglichsten Einkünfften, sondern auch mit einem grossen Vorrathe von allerhand Reliquien und Heiligthümern versehen worden. Und zwar erzehlet man von einem gewissen Mansfeldischen Grafen, Namens Otto von Keblingen, daß derselbe aus Verdruß über die menschlichen Geschäffte und Händel sich hingegen eine so stille und heilige Lebens-Art erwehlet, daß er nicht allein diesem neuen Gestiffte alle seine Güther geschencket, sondern auch sich selber darein begeben, und ein Münch geworden. Nachdem nun dieses Closter solchergestalt nicht, wie die mehresten andern, aus einem schlechten und geringen Anfange erwachsen, und in die Höhe gestiegen; sondern bald anfänglich gleichsam seine rechte und erforderliche Vollkommenheit gehabt: so mag auch vermuthlich wohl dieses eine Haupt-Ursache gewesen seyn, warum man dieses, obzwar damals nur erst errichtete, iedennoch aber mit so vielen Schätzen und Reichthümern so herrlich, als eines derer ältesten Closter, begabte Gestiffte das Neue Werck genennet. Es errichtete aber der oberwehnte Stiffter desselben dieses Closter 1116 nach der Regel des heiligen Augustinus, sonderlich aber nach der in dem alten Bayerischen Closter Raidenburg üblich gewesenen Einrichtung. Denn wie insgemein erzehlet wird, so sollen diese Münche, nachdem sie von Kayser Heinrichen vertrieben worden, ihre Zuflucht zu dem vorgedachten Magdeburgischen Ertz-Bischoffe Adelgot genommen haben, und von diesem so lange in seinem Schlosse Gibichenstein verpfleget worden seyn, bis man unterdessen mit dem Bau des Closters zum Neuen Wercke völlig zu Stande kommen können; welches er ihnen sodenn nach eben der Ordnung und Einrichtung, so sie ehemals in Bayern gehabt, angewiesen und eingeräumet. Es ist aber bekannt, daß sie dem Orden des heiligen Augustinus zugethan, und zwar ins besondere sogenannte Canonici Regulares und Seculares gewesen. Und zwar bestand das gantze Collegium erstlich aus einem Probste, welcher durch die meisten Stimmen derer Münche erwehlet ward, und sich der Formel: von GOttes Gnaden, bediente, sodenn aus einem Prior und verschiedenen Officialen, als dem Cämmerer, Küster, Scholaster, und andern. Zu ihrem Advocaten oder Schutz-Herrn hatten sie allemal den ordentlichen Burggrafen und Schutz-Herrn der Stadt Magdeburg, welcher aber nicht berechtiget war, einem andern an seine Statt die Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit aufzutragen. Ausser dem hatte ihnen auch der Pabst folgende Privilegien angedeyen lassen, daß nemlich in dem gantzen Bezirck ihres Sprengels kein Bet-Haus angeleget werden; ferner bey erfolgen-

der allgemeinen Excommunication des gantzen Landes, ihnen dennoch den Gottesdienst, obzwar nur mit leiser und an sich haltender Stimme, zu verrichten frey stehen; nicht weniger der Bischoff sie umsonst einweihen, und endlich einem ieden vergönnt seyn solte, sich in dem Kloster eine Grab-Stätte nach seinem eigenen Gefallen auszusuchen, u. s. w. Hierzu kamen aber auch noch viel andere ihnen von dem Ertz-Bischoffe zu Magdeburg ertheilte Privilegia und Freyheiten. Z. E. daß des Klosters zum neuen Wercke Pfarredeyen die Kirchen zu Halle, Giebigenstein, Crotha, Tauchen, und an andern Orten mehr seyn solten. Hernach ward ihnen auch das Archidiaconat zu Halle und in dem gantzen Bezircke zwischen der Saale, Elster und Vona angewiesen. Ferner waren sie von allen öffentlichen Abgaben und andern Beschwerungen frey. Uber dieses hatten sie auf denen Provintzial-Synodis Sitz und Stimme. Endlich hatte auch der Ertz-Bischoff selbst bey der Wahl eines neuen Probstes nichts zu sprechen, es wäre denn, daß sich unter denen Capitularen einige Uneinigkeit hervorgethan, u. s. w. Im übrigen ist fast nicht zu sagen, was dieses Kloster durch das gantze Magdeburgische Hertzogthum vor Güther, Bauer-Höfe, Aecker, Wiesen und Zinsen besessen; so daß, wenn man alles zusammen rechnen solte, was ehemals zu diesem neuen Wercke gehöret, hieraus gar leicht von selbst erheben würde, daß dieses Kloster ehemals einer grossen und weitläufftigen Herrschafft oder Grafschafft in Deutschland nicht ungleich gewesen. Da sich zumal so viele gefunden, welche gleichsam recht mit einander gestritten, dieses Kloster immer mehr und mehr zu bereichern und in Aufnehmen zu bringen. Inzwischen aber behielten sich dennoch bey allen diesen Schenckungen die Ertz-Bischöffe zu Magdeburg die ihnen daran zuständige Landes-Hoheit sowol mit klaren und ausdrücklichen Worten, als auch mit der That selber vor. Wie denn hierbey zu mercken, daß nicht allein der offtgedachte Adelgot, sondern auch viel andere von dessen Nachfolgern in dem Ertz-Bisthume, als Roger, St. Norbert, Cunrad, Friedrich, Wichmann, und andere, dieses Kloster so reichlich versorget. Welche demselben von Zeit zu Zeit zugeflossene Schenckungen und Begnadigungen endlich 1453 der damalige Ertz-Bischoff, Graf Friedrich von Beichlingen, durch ein besonderes Diploma bestätiget hat. Anderer zu geschweigen. Und solchergestalt brachte dasselbe endlich so viel herrliche Güther und andere Sachen zusammen, daß es nachgehends gar nicht mehr einem geringen Behältnisse armer Brüder, sondern dem weitläufftigsten Pallaste eines grossen Fürstens zu gleichen schiene. Es lag nemlich auf einem grossen und hohen Felsen, an dessen einer Seite es die schönste und angenehmste Fläche, auf der andern aber den Saal-Fluß, welcher unten an dem Fusse des Berges vorbey ströhmte; ausserdem aber auch noch gegen Abend das wohl gebauete Halle nebst seinen schönen Kirchen und Palästen, wie hingegen gegen Morgen das auf einem noch höhern Felsen gelegene Schloß Giebigenstein, vor sich hatte. Die Gebäude desselben betreffend, so war es nicht allein mit vier grossen und hohen Thürmen, auf deren einem eine Glocke hieng, welche nach der Erfurtischen vor die gröste in gantz Deutschland gehalten wurde, sondern auch noch mit viel andern Tempeln, Collegiis, Bet-Häusern, Refectoriis, Hospitälern, Kranken-Häusern, Cellen u. s. w. versehen; so daß der gantze Inbegriff aller dieser Häuser und Gebäude beynahe das Ansehen einer eben nicht so kleinen Stadt hatte. Ausserdem befand sich auch ehemals ein gantz erstaunender Vorrath von allerhand Kostbarkeiten und Heiligthümern daselbst, daß nur allein das Silber, Gold, die Perlen und andere Edelgesteine, womit solche theils besetzt und eingefaßt, theils auch sonst ausgezieret waren, dem Werthe nach gar leicht auf etliche Tonnen Goldes geschätzet werden konte; welche aber der Ertz-Bischoff Albrecht bey der damals entstandenen und auch bereits in die Stadt Halle eindringenden Reformation Lutheri, aus Besorgniß, sie möchten bey solcher Sachen Bewandniß gar leicht denen Protestanten in die Hände gerathen, von dannen hinweg und nach Maynz bringen lassen, woselbst sie auch bis ietzo noch gezeiget, und mit einem besondern Namen: Unsers Ertz-Bischoffs Albrechts Schatz genennet werden, nachdem er solche erst noch in Holtz schneiden, und sodenn nebst einer ausführlichen Beschreibung zu Halle 1720 in 4 abdrucken lassen. Merckwürdig ist hierbey, daß man das Maynzische Stadt-Thor, wodurch man selbige gefahren, so bald man nur damit hinein gewest, sogleich zugemauert. Wodurch man gleichsam anzeigen wollen, daß alles dasjenige, was offtgedachter Albrecht dahin geschaffet, niemals wiederum von dannen hinweg gebracht werden solte. Und war dieses also der erste Anfang zu der bald darauf erfolgten weitern Abnahme und gäntzlichen Untergange dieses so herrlichen und reichen Klosters. Wie denn auch eben dieser Ertz-Bischoff Albrecht nicht allein 1530 die sonst zu diesem Kloster des neuen Werckes gehörigen Einkünffte eingezogen, sondern auch 1533 das Kloster selbst auf dessen Befehl und aus Päbstlicher Indulgentz gäntzlich niedergerissen und zerstöhret worden, nachdem dasselbe eine Zeit von 404 Jahren in dem Ertz-Stifft Magdeburg als ein Stern von der ersten Grösse geschimmert und geleuchtet hatte. Sonst hatte der Ertz-Bischoff denen Seinigen zwar weiß gemacht, als ob seine Absicht gar nicht wäre, das Kloster gantz und gar zu zerrütten und zu verwüsten, sondern solches vielmehr in einen bessern Stand zu setzen. Wie er denn auch zu Ende würcklich sowol den Dom, als auch das Collegium und die Residentz wieder aufbauen lassen. Jedennoch aber ließ er auch nicht lange hernach, wie er vorgab, aus Verdruß über die mit der Evangelischen Ketzerey angesteckte Stadt die nur erbauete Dom-Kirche wiederum zuschliessen, und also wüste und leer stehen.

Wiewol

Wiewol andere lieber davor halten, daß es zu keinem andern Ende geschehen, als nur durch Einziehung derer Einkünffte dieses reichen Klosters, sowol desto eher seine auf dem Halse habende Schulden zu tilgen, als auch seine und des Amtes Giebigenstein Cammer-Gefälle zu vermehren. Die folgenden Ertz-Bischöffe gedachten ebenfalls um so viel weniger die einmal an sich gezogenen und confiscirten Güther wiederum heraus zu geben; ie mehr sich nach der Zeit die Evangelische Religion ausgebreitet, so daß auch die meisten Münche entweder von freyen Stücken aus ihren Klostern entwichen, und eine bürgerliche Lebens-Art erwehlten, oder sich doch anders wohin begaben. Endlich aber ist es so weit damit gekommen, daß man bloß aus denen Uberbleibseln dieses neuen Werckes auf eben dem Platz, worauf solches ehemals gestanden, ein Brau-Haus erbauet, welches noch heutiges Tages dem Amte Giebigenstein ein ansehnliches einträgt. Ludwig in Præf. ad Reliqu. MSC. T. V. p. 2. u. ff. desgleichen T. V. p. 3-273. und T. X. p. 590-770.

Neu werden, wird von dem gesagt, was nach dem alten, das aufgehöret, herfür kommt, als 2 Corinth. V, 17. da Paulus spricht: das Alte ist vergangen, siehe, es ist alles neu worden. Er redet da vom Alten, oder von alten Dingen, und sagt davon, daß sie vorüber, daß sie hinweg und vergangen seyn; zielet damit auf den alten und ersten Bund, welcher genennet wird der Gesetz- und Werck-Bund, den GOtt der HErr aufgerichtet hatte mit Adam, und in ihm mit allen seinen Nachkommen, da er ihm versprochen ein besseres Leben, und himmlische Seligkeit, wenn er würde auffrichtig und heilig vor ihm wandeln: denn dieser Bund ist vergangen und zu nichte worden, als Adam gefallen. Darnach, wie die Weimarischen Gottes-Gelehrten angemercket haben, so zielet Paulus mit solcher Rede auf das Alte Testament, das mit seinen irdischen leiblichen Wohlthaten, Ceremonien und Gottesdienst aufgehöret habe, und sey alles neu worden; da er denn durch das Neue verstehet das Neue Testament, welches auf das Alte gefolget, in welchem himmlische, geistliche und ewig währende Wohlthaten dem Volcke GOttes ausgetheilet werden, zu welchen auch gehöret die Wiedergeburt und Erneuerung der Gläubigen durch den Heiligen Geist, Tit. III, 5; und will Balduin in h. l. es ziele hiermit der Apostel auf die Weissagung Esaiä Cap. XLIII, 18. 19: Gedencket nicht an das Alte, und achtet nicht auf das Vorige, denn siehe ich will ein Neues machen ꝛc. Weissaget also der Prophet in solchen Worten von der heilsamen Ausbreitung des Evangelii im Neuen Testamente, da Christo ein neues Volck aus der gantzen Welt werde zugebracht werden, welches auch also in der That geschehen, wie hier Paulus anzeiget, wenn er sagt: Das Alte ist vergangen, und alles neu worden; also daß wir, die wir in dem Neuen Testamente leben, nicht der Magd Kinder, sondern der Freyen sind, Galat. IV, 31. Weihenmaiers Epist. Spruch-Postille p. 462. u. f. Bisweilen heißt neu auch so viel, als was herrlich, lieblich, angenehm und schön ist; als Matth. XXVI, 29. davon siehe den Artickel Neu-Trincken.

Neu-Wernsdorff, siehe Wernsdorff (Neu-)

Neuwestadt, ein Ort und Kloster, siehe Neustadt.

Neu-Wied, eine wohl erbauete Stadt am Rhein, 3 Stunden oberhalb Coblentz, und 1 Stunde oberhalb Andernach, denen Reichs-Grafen von Neu-Wied gehörig. Das Schloß ist in den vorigen Kriegen von den Frantzosen abgebrannt worden.

Neu-Wied, ein Geschlecht, siehe Wied.

Neuwiel, ein Flecken und Abtey im Unter-Elsaß; siehe Neuweiler.

Neuwiese, ein Dorff, gehörig nach Hoyerswerda im Budißinischen Creysse des Marggrafthums Ober-Lausitz. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, Beyl. p. 116.

Neuwyler, siehe Neuweiler.

Neuwyser, eine nicht sonderlich bekannte Marggrafschafft in Spanien. Siehe Jabronii Historien p. 332.

NE UXOR PRO MARITO, VEL MARITUS PRO UXORE, MATER PRO FILIO CONVENIATUR, ist die Aufschrifft des 12 Titels aus dem IV. Buche des sogenannten Cod. Justin. und ist der Verstand davon dieser, daß kein Ehegattte vor dem andern, und also weder das Weib vor den Mann, noch der Mann vor das Weib, noch auch eine Mutter vor ihren Sohn, wegen irgend einer Angelegenheit in rechtlichen Anspruch genommen werden soll.

Neu-Yarmouth, siehe Yarmouth.

Neu-Yorck, siehe Yorck (Neu-)

Neu-Yorcker Müntze, siehe Müntze (Neu-Yorcker) im XXII. Bande p. 506.

Neu-Zauche, eine Herrschafft, siehe Zauche.

Neu-Zell, siehe Zell.

Neuzenus (Sebastian August) ein Rechts-Gelehrter und Philologus, gebohren zu Sasttingen in Flandern 1503, studirte zu Löven, Ryssel und Wittenberg, wurde, nachdem er mancherley Verfolgung wegen der Protestantischen Religion ausgestanden, Professor der Hebräischen Sprache zu Marpurg, Doctor der Rechte, und Landgräflicher Heßischer Rath, und starb 1536 den 17 Apr. in seinen besten Jahren. Seine Schrifften sind:

1) Comment. in Proverb. Salom.
2) De literar. vocum & accentuum hebr. natura;
3) De servientium literarum officiis, Marpurg 1532 in 8.
4) De arbore consanguinitatis &c.

New (Johann Christian) siehe Neu, p. 1.

Newa, ein Fluß in Rußland, siehe Nieva.

New-Aberdeen, eine Stadt, siehe Aberdeen, im I. Bande p. 106.

New-Aberdon, eine Stadt, siehe Aberdeen, im I. Bande p. 106.

New-Amsterdam, eine Stadt, siehe Manhate, im XIX. Bande p. 958. u. f.

Newanne,

Newanne, ein alt Deutsches Wort, bedeutet so viel, als **Niemals** (Nunquam.) Daher denn noch bey denen Niederländern das Wort **Wanneer** so viel ist, als wenn, oder um welche Zeit; (Quando) wie hingegen **wan**, oder derer Engeländer **When**, und derer Frantzosen Quand, eben so viel, als das vorhin schon gedachte Deutsche Wort **wenn**, Lat. Quando, Quum oder Cum, anzeiget. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II. p. 128.

Newarck, Newarck, Lat. *Nevarca*, eine Stadt in der östlichen Gegend von der Provintz Nottinghamshire in Engeland, auf der Ost-Seite des Flusses Trent, hat diesen Namen von einem Schlosse, welches ein Bischoff von Lincoln, **Alexander**, allhier auf der Seite des Flusses erbauen lassen, bekommen, dessen daselbst noch befindliche Rudera gnungsam zeugen, daß es ein fester und schöner Ort müsse gewesen seyn. Diese Stadt ist eine der vornehmsten Plätze in dem gantzen Lande, wodurch die nordliche Land-Strasse gehet, hat einen schönen Marckt, und eine Kirche mit einem künstlich erbauten Thurn. Allhier starb König Johann, da er aus Lincolnshire gekommen, und willens war, wider den Dauphin von Franckreich, **Ludewigen**, zu streiten. **Eduard** *VI.* gab diesem Ort das Privilegium, zwey Bürger ins Parlament zu schicken. Im Jahr 1643 wurde Newarck von den Parlaments-Völckern belagert, und durch den Printz **Ruperten** entsetzet. Allein 1646 muste sich diese Stadt ergeben, weil König **Carl** damals in der Schottländer Händen, und alle seine Macht zerstreuet war. Die Hertzoge von Kingston führten den Titul als Vicomtes von Newarck. **Camden.** in Britan.

Newa-Strohm, ein Fluß in Rußland, siehe **Neva.**

Newbam, eine Stadt in Gloceſter in Engeland.

Newberry, eine Stadt in Berkshire in Engeland, siehe **Newbury.**

Newbery, siehe **Newbury.**

Newboroug, ein Lust-Haus des Hertzogs von **Bridgewater**, in der Grafschafft Stafford in der Englischen Provintz Mercia.

Newborough, ein sonst bekannter Hafen auf der Insel Anglesey, welcher aber nunmehr mit Sande ziemlich verschüttet ist; weswegen auch wenig Schiffe mehr daselbst einlauffen.

Newbottle, eine ehemalige Abtey und ietzige Baronie in Schottland. Nemlich Marcus Ker war im Jahr 1546 Abt daselbst; heyrathete aber hernach Griselen, eine Tochter Johann Lesly, Grafen von Rothes. Dahero ihm zum besten die Abtey von Newbottle im Jahr 1587 zu einer weltlichen Baronie gemacht wurde. Siehe den Artickel: **Ker**, im XV. Bande p. 472. u. ff.

Newbottle (Lords von) siehe **Ker**, Marquis von Lothian, im XV. Bande p. 472. u. ff.

New-Brandenburg, siehe **Brandenburg**, im IV. Bande p. 1037.

New Brittain, siehe *Bretagne* (*Nouvelle*) im IV. Bande p. 1314.

Newburg, Lat. *Neoburgum*, eine kleine Handels-Stadt in der Schottländischen Provintz Buchania, liegt am Flusse Utham, nicht weit vom Meere.

Newbury, Neuburg oder Newbery und Newberry, eine Stadt in der südwestlichen Gegend der Engländischen Provintz Berkshire, am Flusse Kennet, ist vornemlich wegen der zwey Schlachten bekannt, welche in den innerlichen Kriegen von Engeland hier gehalten worden, die erste den 10 Sept. 1643, und die andere den 27 October 1644. Die Hertzoge von Southampton und Cleveland sind seit 1675 Lords von Newbury. **Speedäus** theatr. magnæ Brit.

Newbury, Neubury, eine Stadt in der südlichen Gegend der Insel Anglesey in Engeland.

New-Castle, eine Stadt in Engeland in der Provintz Caernarvonshire.

New-Castle, Lat. *Novum castrum*, die Haupt-Stadt in der Englischen Provintz Northumberland, liegt nord-westwärts von Londen auf der nordlichen Seite des Flusses Tine, welcher Northumberland von dem Bisthum Durham absondert, und nicht über 7 Meilen von der Gegend, da selbiger in die See fällt. Diese Stadt wird zum Unterscheid des New-Castle, so in Staffordshire liegt, New-Castle an der Tine genennet. Es gehet daselbst über den Fluß eine schöne Brücke, welche nach Gates-head in Durham führet, und in der Mitte ein eisern Thor hat, so die zwey Grafschafften von einander scheidet. Diese Stadt liegt eines Theils etwas hoch, und hat vier grosse Kirchspiele. Die Häuser sind mehrentheils von gehauenen Steinen, etliche gantz von Holtz, und etliche wenige von Ziegel-Steinen gebauet. Dieser Ort ist mit einer Mauer umgeben, und mit einem Castell fortificiret, welches aber anietzo sehr eingehet, und von **Roberten, Wilhelms des Siegers** Sohn, erbauet worden; wovon die Stadt, so vorhin Monckschester hieß, den Namen New-Castle bekommen hat. **Richard** machte sie zu einer Stadt. Unter andern öffentlichen Gebäuden dieses Orts sind der Key oder Fluß-Hafen, das Rath-Haus, das Zoll-Haus auf einem sandichten Hügel stehend, und die Niclas-Kirche mitten in der Stadt, die sehenswürdigsten. Es können grosse Last-Schiffe bis an die Brücke kommen, wiewol die New-Castlische Flotte selten weiter hinauf kommt, als bis an Scheals, bey dem Ausfluß des Strohms. Unter der Stadt ist die Kauffmanns-Börse, bey welcher nahe auf dem Marckt-Platz eine Statue von Ertz, so den König **Jacob** *II.* zu Pferde vorstellte, aufgerichtet, aber bald nach seiner Entweichung durch die in der Stadt damals einquartirte Soldaten niedergerissen ward. Die St. Niclas-Kirche liegt sehr hoch auf einem Hügel, siehet mehr einer Dom- als Pfarr-Kirche ähnlich, und hat einen künstlich erbaueten Kirch-Thurm. Die vornehmste Nahrung der Stadt New-Castle ist der grosse Handel, den sie zur See und zu Lande mit allerhand Waaren treibet, wodurch sie eine von den reichsten Städten in der nordlichen Gegend von Engeland worden ist. Insonderheit hat der Stein-Kohlen-Handel viel zu ihrem Aufnehmen und Reichthum

thum beygetragen, wie denn dieser Ort mit Stein-Kohl-Gruben gleichsam umringet, über dieses mit der Bequemlichkeit eines Schiffreichen Flusses, auf welchem diese so nöthige und nützliche Stücke weggeführet werden können, gesegnet, und mit vielen herrlichen Freyheiten begabet ist. König **Heinrich** *VI.* machte diese Stadt zu einer Grafschafft, so, daß sie ihr eigen Regiment haben, und von der übrigen Grafschafft, darinnen sie liegt, nicht dependiren solte. Unter König **Jacobs** *I.* Regierung gab sie dem Hertzoge von Lenox, **Ludewig Stuarten**, den Grafen-Titul, welcher hernach zum Grafen von Richmond, und endlich 1627 zum Hertzog von diesem letztern Orte gemacht ward. Dieser Titul wurde in der Person des Vicomte von Mansfield und Barons von Ogle, **William Cavendish**, erneuert, welchen hernach König Carl *I.* in den Titul eines Marggrafen, und endlich gar in den Titul eines Hertzogs von New-Castle verwandelte; in welcher Würde ihm sein Sohn **Heinrich** folgte. Dieser Titul kam hierauf durch seine Tochter **Margarethen** an Johann **Holles**, Marquis und Grafen von Clare, so als Hertzog von New-Castle und die reichste Standes-Person in Engeland 1711 starb, und eine Tochter hinterließ, welche sich wider der Mutter Willen mit des Groß-Schatzmeisters, **Roberts von Harlai**, Grafen von Oxford Sohn, vermählte; weswegen sie die Mutter, da sie den 4 Jenner 1717 starb, enterbte. **Thomas, Lord Pelham**, wurde vermöge des Testaments des letzten Hertzogs von New-Castle, sein Nachfolger. Siehe den Artickel: **Pelham.**

Newcastle, eine kleine Stadt in der Nordwestlichen Gegend der Provintz Staffordshire in Engeland, welche Sitz und Stimme im Parlament hat, und gemeiniglich New-Castle an der Lime genannt wird, so ein kleiner Fluß ist, an welchem der Ort liegt, zum Unterscheide des New-Castle an der Tine in Northumberland.

New-Castle, eine Freyherrliche Herrschafft und Stadt in Irrland, in der Provintz Leinster, und in der Grafschafft Dublin. Sie liegt unterm 53 Gr. 17 Min. Latitud.

New-Castle, ein Hertzogliches Geschlecht in Engeland, siehe **Holles**, im XIII. Bande p. 639. u. ff. ingleichen **Pelham.**

Newcome (Heinrich) ein Englischer Presbyterianischer Theologus, studirte in Cambridge, woselbst er Socius im Collegio S. Joh. und Magister der freyen Künste wurde. Zuerst ward er Pfarr-Herr zu Gausworth, in Cheshire, hernach 1656 zu Manchester. Als George Booth in dieser Grafschafft einen Anschlag zu Behuf **Carls** *II.* machte, ließ sich Newcome ebenfalls darein ziehen. Er blieb auch hernach bey dieser Station, bis 1662, da er wegen Nonconformität dieselbe verlassen muste: doch predigte er heimlich, und wenn er auch solches nicht thun konte, schrieb er allerhand practische Discourse, welche er unter seine Zuhörer, die ihm Unterhalt verschafften, auszutheilen pflegte. Auf solche Art trieb er seinen Beruff ungefehr bis 1672, da ihm seine Gemeine in Ackers eine ansehnliche Capelle bauete, worauf er 1695 im 68 Jahre seines Alters gestorben. Er hatte den Ruhm eines gelehrten, aufrichtigen, demüthigen, gutthätigen und sehr erbaulichen Predigers, und wuste sich durch seine angenehme Art im Predigen bey seinen Zuhörern sehr beliebt zu machen, dabey war er auch so bescheiden, daß er denen von der Bischöfflichen Kirche mit vieler Hochachtung begegnete, dagegen ihn diese wiederum sehr lieb und werth hatten, und gute Freundschafft mit ihm hielten. Von ihm hat man im Druck:

1) The sinners hope, usurpation de feated, and David restored;
2) The Covenant of Grace effectually remembred.
3) Discours about rash and sinful anger, und andere mehr.

Append. to **Colliers** supplem. **Calamy** of eject. Minist.

New-Cordoua, eine Stadt in der Americanischen Provintz Tucuman, gehöret den Spaniern.

Newedas oder Nevedas, ein grosses Gebürge in dem Südlichen America, welches in Terra Firma anfänget, und durch Peru und Chili bis an das Ende von America gegen Süden gehet.

New-Lime, ein Schloß, siehe **Ewehn**, im VIII. Bande p. 2254.

Newen oder **Nowen** (Johann Carl) Kayserlicher Hof-Poet, und einer von denen Verfassern, welche vor etlichen Jahren angefangen haben, das merckwürdige Wien, oder monatliche Unterredung über verschiedene daselbst befindliche Merckwürdigkeiten der Natur und Kunst ans Licht zu stellen. Seine Geschicklichkeit ist unter andern auch daher bekannt worden, daß er eine Müntze auf den zwischen Sr. Röm. Kayſ. und Sr. Kön. Spanischen Maj. im Jahr 1725 geschlossenen Frieden erfunden, da auf der einen Seiten die Brust-Bilder beyder Maj. Maj. Carls VI. u. Philipps V. gegen einander gekehrt, mit der Umschrifft: Carolus & Philippus Pacificatores zu sehen: auf der andern aber ein Friedens-Altar, dergleichen auf den Müntzen Augusti und Tiberii vorkömmt, mit dem Römischen Adler und dem Castilianischen Thurm bezeichnet, und auf beyden Seiten die Fasces ohne die Secures, an deren Stelle Granat-Aepffel, die Eintracht anzuzeigen, darauf zu sehen; als Früchte des Friedens aber liegt zu ieder Seite ein Cornu copiæ mit einem Oel-Zweige umwunden, und unten am Altare die Erd-Kugel auf dem Ruder und der dreyzänckichten Gabel, wegen der wiederhergestellten Schiffahrt. Zu ieder Seite des Altars stehet eine Minerva Pacifera, das doppelte Spanien, das Castilianische und Oesterreichische anzudeuten, wie etwan die alten die Concordiam augg. oder die Pannonias auf Müntzen gesetzt. Sie halten beyde das güldene Vließ, als ein Zeichen der ietzigen güldenen Zeiten, welches beyden mit einander vereinigten Häusern angehöret, und beyder Liebe, Ehre, Majestät und Eintracht zusammen verbindet.

Von diesem doppelten Spanien hält das eine einen Phönix mit einem Schein um den Kopff in der Hand, wie derselbe die Clementiam temporum auf den Müntzen andeutet, und das andere das Palladium, als ein Zeichen der Unvergänglichkeit des Römischen Reichs, des gemeinen Wohlstandes, wie auch Kriegs und Friedens. Der auf das Altar gesteckte Caduceus wird von einem Hute, dem Zeichen der Freyheit, bedeckt, als ein immerwährendes Sieges-Zeichen des Friedens. In der Entfernung sind zwey Colossische Säulen zur Nachahmung der Säulen Trajani und Antonini, die beyden Majestäten anzudeuten, vorgestellet, als Grentzen, nicht des alten Italiens, sondern des Orients und Occidents, welche durch diesen Frieden glücklich gemacht worden. Auf ieder Säule steht ein zweyköpffigtes Janus-Bild, wegen des vierfachen Friedens nach geendigtem vierfachen Kriege, dem Ungarischen, Frantzösischen, Deutschen und Italiänischen, und der sich auf die Quadrupel-Alliantz gründet. An der einen Säule liegt Jupiters Donner-Strahl, und an der andern Herculs-Keule hingeworffen, weil nach so langen Kriegen nun die Freyheit und Sicherheit wieder hergestellet sind. Die Uberschrifft ist: Providentia & æquitate, und die Unschrifft: Oriens Occidensque pacati MDCCXXV. Leipziger Gel. Zeit. 1725.

Newenaer, eine Grafschafft, siehe Nuenar.

Newenahr, eine Stadt, siehe Nuenar.

Newenden, ein Ort in der Englischen Provintz Kent, an den Grentzen von Sussex, an dem Fluß Rother. Camdenus hält es vor der Alten Anderida.

Newenfeld, siehe Neufeld.

Newenham, ein Lust-Haus des Hertzogs von Dorset, in der Grafschafft Warwick, in der Provintz Mercia in Engeland.

Newent, eine Stadt in der westlichen Gegend von Glocester in Engeland.

NEWES FROM THE DEAD, or the monthly packet of true intelligence from the other world, ist eine gelehrte Monats-Schrifft in Englischer Sprache, wovon das erste Stück zu Londen 1715 zum Vorschein gekommen.

Newether, ein alt Deutsches Wort, bedeutet nach des Willerams davon gegebenen Erklärung so viel, als das noch heut zu Tage übliche Wort Weder, Lat. Neque; an dessen statt hingegen die Engeländer Nether sagen. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 128.

New-Exchange, ist der Name einer von denen dreyen Börsen in London, allwo man alles haben kan, was fürs Frauenzimmer nöthig ist. Sie stehet ausser dem Thore von Templebar, in der Gegend des Platzes, den man la Savoye nennet, und nicht weit von Charing-Croß. Küchelbeckers Beschreibung der Stadt London c. VI. §. 2. p. 93.

Newfondland, ein Land in America, siehe Newfoundland.

New-Forest, ist einer von den vornehmsten Wäldern in Engeland, welcher in der Süd-Westlichen Gegend von Hampshire liegt, und ungefehr 30 Englische Meilen in Umcreysse hat. Wilhelm der Eroberer jagte so gern in diesem Walde, daß er ihn desto weiter zu machen, viel Städte und Dörffer mit 36 Pfarr-Kirchen niederreissen, und der Erde gleich machen ließ. Wiewol solches nicht ungestrafft hingegangen zu seyn scheinet: Denn in eben diesem Walde wurde sein zweyter Sohn Richard durch ein wildes Thier so hart beschädigt, daß er daran sterben muste, und sein dritter Sohn Wilhelm erschlagen, sein Enckel aber, Robert Curtoyse, muste eben daselbst auf dem Vogel-Fange gleichfalls seinen Geist aufgeben. Man zehlet übrigens in diesem Walde 1312500 Hufen Landes, 28 grosse und kleine Städte, 253 Kirchspiele, und 26851 Häuser.

Newfoundland, *Newfondland*, *Neufoundland*, und *Neufondland*, oder das neu erfundene Land; also werden in Nord-America die Inseln genennet, welche in dem Meer-Busen St. Lorentz, und auf dem Fluß Canada liegen. Sie haben die Nord-See Ost- und Süd-wärts, gleichwie Canada oder Neu-Franckreich Nord- und Westwärts. Sie wurden 1404 durch einige Normännische Fischer zum ersten bekannt; allein Johann Verazzano, welcher sie noch eigentlicher entdeckte, und ihnen den Namen Neufoundland beylegte, war der erste, welcher sie im Namen des Königs von Franckreich, Francisci I. in Besitz nahm. Dieser Verazzano wurde hernach von den wilden Leuten gefressen, als er ausgieng, die Insuln von Cap-Breton zu entdecken. Dieser Insuln sind an der Zahl ohngefehr 15 oder 16, worunter die vornehmsten die Insuln des Ufers von Cap-Breton, St. Johannis, und Assumption sind. Die Insul von Cap-Breton liegt auf der südlichen Seite des Busens St. Laurentii, und wird durch den Meer-Busen Labrador fast in 2 Theile zerschnidten. Der vornehmste Hafen von selbiger Zeit ist der zu St. Peter, welcher durch ein Fort beschützet wird. Die Insul St. Johann liegt auf der westlichen Seite der Insul von Cap-Breton, und ist eigentlich nichts anders, als ein grosser Wald von Tannen-Bäumen, der an dem Ufer mit grossen Felsen umgeben ist. Die Insul Assumptio wird auch Anticosti genennet, und liegt bey dem Ausfluß des Flusses St. Lorentz. Der sogenannte Bears-Port ist der letzte von ihren Hafen: zwischen diesem und dem sogenannten Plattenry-Lande ist der berühmte Stockfisch-Fang. Auf der Ost- und Südlichen Seite der Insul Newfoundland, ist die sogenannte grosse Banck, allwo bemeldte Fische in grosser Menge gefangen werden. Die Fischer unterscheiden die allhier befindlichen Stockfische in 2 Gattungen, wovon sie die eine weisse oder grüne, die andere aber dürre Stockfische nennen. Diejenigen nennen sie dürre Stockfische, welche sich dörren lassen, und eine Zeitlang erhalten werden können, welche sie zwischen den Insuln Assumption und Cap-Breton fangen. Die weissen aber oder grünen Stockfische fangen sie auf der grossen Banck, allwo sie sich offt in solcher grossen Menge sehen lassen, daß die Schiffe kaum vor ihnen gehen können. Die beste Zeit zu fischen ist im September und October. Man fängt sie mit einer Leine, die ohngefehr so dicke ist

als ein Feder-Kiel, woran ein Hacken gemacht, an welchen man Stock-Fisch-Lebern und ein Stücklein Hering hänget, dessen Haut durch ihr Glantzen die Fische anlocket. Ein guter Fischer kan deren in einem Tage 3 biß 400. fangen; wenn sich aber die Fische sehr an die Sand-Banck halten, und nicht oben auf das Wasser kommen, wird das Fischen sehr mühsam und verdrüßlich. Dieses Land soll fast so groß seyn als Neu-Engeland. Es ist von dem festen Lande America durch eine enge See abgesondert. Der nordliche Theil ist am stärcksten bewohnet, wiewol der südliche den besten Boden hat. Man findet daselbst viel herrliche Häfen, und einen grossen Uberfluß an vortrefflichen Brunn-Quellen, welche das angenehmste Wasser haben. Desgleichen hat man daselbst viel Fische, Vögel, und eine grosse Menge von Hirschen, Rehen, Hasen, Fisch-Ottern, Füchsen, Einhörnchen und andern wilden Thieren, welche gut Peltz-Futter geben; wie auch viel Stock-Fische, Heringe, Lachse, Rochen, Austern und Muscheln, Holtz genung zum brennen, und Bäume zu Masten und Schiffe zu bauen. Der Erdboden ist fruchtbar und das Clima gesund, wiewol im Sommer ungemein heiß, und des Winters über alle massen kalt. Die Englischen Scribenten, so aber ohne Zweiffel allein von dem reden wollen, was sich mit der Englischen Nation allhier zugetragen, melden lediglich, daß dieses Land zuerst unter ihres Königs Heinrichs VII. Regierung von Sebastian Cabot wäre entdecket worden. Drey von den einheimisch-gebohrnen Einwohnern, so man gefangen bekommen, brachte man zu bemeldtem Könige in Engeland, worauf Thorn und Elbrot 1530. das Land noch weiter aufsuchten, und immer mehr und mehr fanden. Lore that dergleichen, gerieth aber in solche Noth, daß viele von seinen Gefehrten von ihren eigenen Cameraden getödtet und aufgefressen wurden; diejenigen aber, welche noch mit dem Leben davon kamen, hatten sich so verändert, daß William Butts, ein Ritter von Norfolck, seinen eignen Sohn Thomam bey dessen Wiederkunfft an nichts anders als an einer Wartze erkennen kunte. Nach diesem kamen die Engeländer in vielen Jahren nicht dahin. Immittelst aber funden sich die Portugiesen und Frantzosen daselbst ein, und veränderten die Namen der Baye ꝛc. welche die Engeländer ihnen gegeben hatten. Im Jahr 1585. nahm Humphrey Gilbert im Namen der Königin von Engeland Elisabeth dieses Land in Besitz, verbot den andern Völckern daselbst zu fischen, und war willens, eine Englische Colonie daselbst aufzurichten, lidte aber auf seiner Rückreise Schiffbruch. Im Jahr 1608. unternahm dieses Johann Guy, ein Kauffmann von Bristol, und landete in 2 Tagen in Conception-Bay. Im Jahr 1612. funden sie einige Wohnungen der Einheimischen, die aber nur aus einigen zusammen gesetzten Stangen gemacht, oben ohngefehr 10. Schuh breit, und mit Hirsch- und Reh-Häuten bedeckt waren, und in der Mitte ein Feuer hatten. Die Einwohner sind von einer mittelmäßigen Statur, haben keine Bärte, breite Gesichter, und pflegen sich zu bemahlen. Einige von ihnen giengen nackend, und hatten nur ihre Scham mit einem Fell bedecket. Sie glaubten an einen GOtt, der alle Dinge erschaffen, und gaben vor, daß GOtt eine gewisse Art von Pfeilen genommen, und sie in die Erde gestecket, woraus die Männer und Weiber anfänglich entsprungen wären. Als einer ihrer Sagamores oder Gouverneurs von der H. Dreyeinigkeit gefraget wurde, gab er zur Antwort, daß ein GOtt, ein Sohn, eine Mutter und die Sonne wäre, so zusammen 4. machten; iedoch wäre GOtt über alles. Wenn ihre Jungfrauen 14. oder 15. Jahr alt sind, leben sie mit so vielen als es ihnen gefällt, 5. oder 6. Jahr lang in aller Unreinigkeit. Hierauf nehmen sie einen von dieser Rotte, der ihnen am besten gefällt, und ein guter Jäger ist, zum Mann, und leben stets keusch und eingezogen mit ihm, es sey denn, daß sie von ihm wegen ihrer Unfruchtbarkeit verstossen werde. Ihre Todten pflegen sie mit allen ihren Güthern in eine Grube zu legen, und viel Stück Holtz nebst einem rothen Pfahl darauf zu setzen. Sie glauben die Unsterblichkeit der Seelen, und halten davor, daß die Todten in ein weit entferntes Land ziehen, allwo sie sich mit ihren Freunden lustig machten. Wenn sie kranck sind, schicken sie zu einem Sagamon, Memberton oder Beschwerer, welcher zu den Teuffeln ein Gebet thut, die krancke Person anbläset, schneidet und das Blut aussauget. Auf eben diese Weise heilet er auch Wunden, und legt ein rund Schnittlein von Biberstein drauf, wovor er mit Wildpret oder Thier-Häuten beschenckt wird. Sie fragen den Teuffel um neue Zeitungen, welcher ihnen allezeit zweiffelhafftig und bisweilen gantz falsch antwortet. Wenn die Beschwerer den Teuffel um etwas fragen, stecken sie ihren Stab in eine Grube, woran sie ein Seil binden, stecken sodann ihren Kopff in die Grube, und ruffen den Satan in einer unbekannten Sprache an, so lange biß sie schwitzen. Darauf macht der Hexenmeister dem Volcke weiß, daß er den Teuffel an seinem Strick feste halte, und ihn zu antworten nöthige. Alsdenn singt er etwas zu seinem Lobe wegen seiner Offenbarung, so von den Wilden mit Tantzen und Singen beantwortet wird. Nachgehends springen sie über ein Feuer, und stecken eine Stange oben zur Hütte heraus. Gedachter Momberton trägt einen dreyeckigten Beutel um seinen Halß, worinnen etwas, so einer Nuß ähnlich, welches er seinen Geist nennet. Dieses sein Amt ist erblich. Im Jahr 1613. winterten 54. Engeländer, 6. Weiber und 2. Kinder allhier. Sie fiengen Bären, Fisch-Ottern und Zobeln, säeten auch Weitzen, Korn, Rüben und Kohl. Nahe bey den See-Küsten giebt es Biesem-Katzen und Ratten, wie auch sehr viel Meer-Ochsen, so daß die Leute von einem Schiffe in kurtzer Zeit ihrer 1500. tödteten. Sie leben beydes im Wasser und auf dem Lande, sind dicker als ein Ochse bey den Europäern, und ihre Häute ziemlich dicke. Ihre Zähne sind den Elephanten-Zähnen gleich, aber um einen Schuh länger, und gehen von dem obern Zahn-Fleisch herabwärts. Sie sind

theurer als Helffenbein, und geben eben so viel köstliche Artzeney wider den Gifft, als das Horn von denen Einhörnern. Die Jungen fressen wie ein Kalb, und werden von den Alten auf das äusserste beschützet. Sie schlaffen in grosser Menge beysammen, und haben allemal einen, der Schildwache stehet, um die andern, wenn es nöthig ist, aufzuwecken. Sie haben kurtze Haare wie die Meer-Kälber, und sehen mit ihren Gesichtern den Löwen gleich. Cerri Etat present de l'Eglise Rom.

Newgate, ein Thor, Thurm und Gefängniß zu Londen in Engeland, darinne diejenigen Personen, so das Leben verwircket haben, verwahret werden. An diesem Gefängnisse siehet man unter einem Sonnen-Weiser diese Worte: Venio ut fur; weil die meisten Schelmen und Diebe arretiret und dahin gebracht werden, ehe sie sich solches vermuthen und einbilden. An dem Thore von diesem Newgate siehet man die Gerechtigkeit mit dem Schwerdte, und zu deren beyden Seiten 2. Weibs-Personen. Aussen stehen 4. erhabene Figuren. Die erste davon trägt einen Hut in der Hand, mit dem Worte: Libertas. Die andere hält eine Taube in der Hand, und tritt mit dem Fusse auf einen Helm. Die dritte hält ein Bund Ruthen, oder die Fasces, und die vierte ein Füll-Horn, (Cornu Copiæ.) Wenn man dieses Gefängniß besiehet, so wird man solches gemeiniglich voller Maleficanten finden, welche denn um ein Allmosen betteln; und weil denn ein ieder gar leicht aus Mitleiden bewogen wird, diesen unglückseligen Leuten etwas darzureichen; so bekommen dieselben öffters ziemliche Ausbeute, welche sie denn vor ihrem Tode annoch verschmausen, und sich davon einen guten Tag machen. Ja die Boßheit dieser Menschen ist bißweilen so groß, daß sie diejenigen, welche ihnen ein Allmosen geben, noch darzu bestehlen, und ihnen die Uhren oder sonst etwas aus der Taschen practiciren, und zwar unter dem Scheine, als wolten sie einem zur Danckbarkeit den Rock küssen. Küchelbeckers Beschr. der Stadt Londen, p. 83. und 95. Hingegen ist ein ander Thor, Thurm und Gefängniß zu Londen, Ludgate genannt, in welches diejenigen Bürger gesetzet werden, welche Schulden gemachet, und nicht im Stande sind, solche zu bezahlen. Daselbst müssen sie so lange sitzen, biß sie ihre Schulden abtragen können. Dahero kommts, daß die meisten Zeit Lebens allhier bleiben müssen. Sie werden mehrentheils vom Allmosen und von der Gutthätigkeit frommer Christen ernehret. Das Thor Ludgate anlangend, hält man selbiges vor das erste und älteste Thor der Stadt Londen, und soll vom Könige Lud seyn gebauet worden, dessen Figur oder Bildniß auch auf solchem stehet. Auf dessen beyden Seiten siehet man zwey andere Statuen, welche Androgeus und Themantius genennet werden. Aussen siehet man die Statue der victorieusen Königin Elisabeth. Küchelbecker l. c. p. 89. und 98.

New-Hall, ein Pallast des Hertzogs von Montague in der Englischen Landschafft Esser.

Newharde, ein Dänisches Amt oder Harde in dem Königlichen Antheile von Schleßwig unter das grosse Amt Flensburg gehörig.

New-Havre, die Haupt-Stadt eines Gebiets in Neu-Engeland, an dem Fluß Rochelle, in Nord-America, hat ein Parlament, und treibt gute Handlung mit Tuch, Leinwand, Bretern und Holtz zum Schiff-Bau.

Newhelm, ein Schloß in Oxfordshire in Engeland, siehe Ewelm im VIII. Bande p. 2254.

Newis, Nevis, eine Americanische Insul, siehe Nieves.

Newkönigpol, eine Stadt in der Ukraine, siehe Neukönigpol.

Newkwer, eine Wasser-Leitung zu London in Engeland, siehe Newriver.

Newland, eine Insul im Eiß-Meere, siehe Amsterdam im I. Bande p. 1809. u. f.

Newland (Wilhelm,) ein Esquire, so noch am Leben, und befindet er sich in der Gesellschafft der Beförderer guter Bücher in Londen.

New-London, eine Stadt in Neu-Engeland in America, siehe Boston im IV. Bande p. 827. u. f.

Newmarck, (Lord von) in Schottland, siehe Leslie, im XVII. Bande p. 475. u. ff.

Newmarke, Neumarke, eine kleine aber feste Stadt und Paß an der Trente, in der Grafschafft Nottingham, der Provintz Mercia in Engeland.

Newmarket, Neumarket, eine Stadt in der östlichen Gegend von Cambridgeshire in Engeland, wovon aber auch ein Theil in Suffolck stehet, hat 2. Kirch-Spiele, davon eines zu Cambridgeshire, und das andere zu Suffolck gehöret. Unter der Regierung König Carls II. wurde dieser Ort durch die dabey auf einer Ebene gehaltenen Pferde-Rennen berühmt, da gleich der König gegen Ausgang des Sommers seine gewöhnliche Residentz allhier hatte. Bemeldete Ebene ist sehr groß, und werden auch noch ietzo ermeldte Pferd-Rennen daselbst jährlich gehalten, wobey sich eine sehr grosse Menge Volcks einfindet. Es ist auch die Königin Anne zum öfftern dahin gereiset. Nahe dabey ist der Graben, so insgemein der Teuffels-Graben genennet wird. Speed Theatr. Magnæ Britann. Delices de la grand. Bret.

Newmarket (Thomas) ein Engeländer aus Newmarket in Cambridgshire, daher er auch seinen Zunamen erlanget, studirte zu Cambridge, erwarb sich den Namen eines Redners und Poeten, war auch in der Theologie sehr erfahren, wurde endlich Bischoff zu Carlile, blühete noch um 1410, und schrieb

1) Tractatum de Rhetorica.
2) Super arte dictandi.
3) Epistolas ad diversos.
4) Conciones.
5) Carmi-

5) Carmina und anders mehr.

Balæus de Scriptor. Angl. Centur. VII.

NEW MEMOIRS OF LITERATURE, ein gelehrtes Englisches Journal, wovon in denen Jahren 1725. 1726. und 1727. zu Londen VI. Bände in 8. ans Licht getreten. Und war deren Verfasser der berühmte Michael de la Roche, welcher sich auch noch durch unterschiedene andere Wercke bey der gelehrten Welt bekannt gemacht hat. Fabricius in Præf. ad Morhof. Polyhist.

Newneham, eine Stadt in der Grafschafft Monmouth in Engeland, am Fluß Saverne.

New-Nort-Walles, siehe Walles.

Newothim, eine See, siehe Negothim, im XXIII. Bande p. 1570.

Newport, Lat. *Medena*, *Novus Portus*, die Haupt-Stadt auf der Insul Wight, hat von dem König Jacob I. die Freyheit bekommen, 2. Deputirte in das Parlament zu schicken, liegt sehr bequem, ohngefehr mitten auf der Insul, 72. Englische Meilen von Londen. Es ist vor derselbigen eine Meer-Krümme, durch welche mittelmäßige Schiffe hinauf in den Hafen kommen können. Dieses ist eine schöne, grosse und volckreiche Handels-Stadt, so vormals mit dem Titul einer Grafschafft in der Person Montjoy Blounts beehret wurde, welchen der König 1628. zum Baron von Thurlston und Grafen von Newport machte. Diesem haben seine 3. Söhne Montjoy und Carl, die beyde 1676. gestorben, ingleichen Heinrich, der 1679. unvermählt gestorben, gefolget. Nicht weit davon ist das Schloß Caresbrock, welches ihr zur Citadelle dienet. Speed. in theatr. Magnæ Brit.

Newport, oder Newport-Pagnel, eine Stadt in der nordlichen Gegend von Buckinghamshire in Engeland, liegt auf der südlichen Seite des Flusses Ouse, über welchen sie 2. Brücken hat. Cambdenus Speedäus.

Newport, Lat. *Novus Portus*, eine Marckt- und See-Hafen-Stadt, nebst einem Schlosse, in der südlichen Gegend, von Monmoutshire in Engeland, an dem Fluß Usk, ohngefehr 3. Meilen von dem Orte, da er in den Mund der Saverne fällt. Cambden.

Newport, eine Stadt und Lust-Schloß in der Nord-westlichen Gegend von Pembrockshire in dem Fürstenthum Wallis in Engeland, ohngefehr 2. Meilen von der See, zwischen St. David und Cardigan, dem Grafen von Pembrock gehörig. Cambden. in Britann.

Newport, eine Marckt-Stadt in der Nord-Östlichen Gegend von Shropshire in Engeland. Es führet davon ein Englisches Geschlecht den Namen, welches die Gräfliche Würde von Bradford besitzet. Siehe Bradford im IV. Bande p. 977.

Newport, eine edele Familie in Engeland, siehe Bradford, im IV. Bande p. 977. und vorstehenden Artickel.

Newport (Grafen von) siehe Newport, die Haupt-Stadt auf der Insul Wight; ingleichen Newport, eine Stadt in der Gegend von Shropshire.

Newriver, und, wie er auch von andern genennet wird, Newkwer, oder der neue Fluß, versiehet den nordlichen Theil der Stadt Londen in Engeland mit Wasser, und ist ein Werck von Hugh Middleton, einem Goldschmidt, welcher ihn von Amwell und Chadwell, zwey Brunnen-Quellen, nahe bey Ware in Harfordshire, durch so viel Krümmen hinauf geführet, daß, wie man davor hält, sein Lauff sich erstrecke auf 60. Englische Meilen. Dieser Canal ist an einigen Orten 30. Schuh tief, an andern aber, als in Thälern, wird das Wasser in offenen Wasser-Leitungen wenigstens 20. Schuh über den Erdboden fortgeführet. Man zehlet über diesem Fluß in die 800. Brücken, worunter einige von Steinen, andere von Holtz, und etliche von Ziegel-Steinen gemacht sind.

Newry, oder *Nury*, Lat. *Nuria*, ist eine kleine, aber gar artige Stadt in der Irrländischen Grafschafft Downe, welche zu der Provintz Ulster gehört, an einem Flusse gleiches Namens, gelegen. Weil sie nur zwey Deutsche Meilen von der See liegt, so können vermittelst der Fluth, ziemliche Fahrzeuge daselbst ab- und zusegeln. Im übrigen ist dieser Ort befugt, durch Deputirte bey den Irrländischen Parlementen zu erscheinen. Beeverell. Delic. de l'Irrlande p. 1456.

Newsky (Alexander) siehe Orden des h. Alexanders-Newsky.

Newsky (Ritter-Orden des h. Alexanders) siehe Orden des h. Alexanders-Newsky.

New-South-Walles, siehe Walles.

Newton, der Name einer Freyherrlichen Herrschafft von Ost-Lothian in Schottland, welche einem alten Ritterlichen Geschlechte dieses Namens gehöret.

Newton, Newton-Bushel, eine Stadt in der Süd-Östlichen Gegend von Devonshire in Engeland.

Newton, oder Newton-Nottage, eine See-Stadt in der Südlichen Gegend, von Glamorganshire in Engeland, ohngefehr 2. Meilen Westwärts von dem Ausflusse der Ogmore, ist wegen eines Brunnen bekannt, worinnen das Wasser zur Zeit der Fluth niedrig, und zur Zeit der Ebbe hoch seyn soll, wie Camdenus berichtet.

Newton, die Namen sechs unterschiedlicher Städte in Lancashire.

Newton, oder wie sie auch von andern genennet wird, Newtowne, eine Marckt-Stadt in der Süd-Östlichen Gegend von Montgomeryshire in Engeland, auf der Oestlichen Seite des Flusses Severn, worüber daselbst eine schöne Brücke gehet.

Newton, eine Stadt in der Nord-Westlichen Gegend der Insul Wight.

Newton (Adam) ein gebohrner Schottländer, war erst des Printzen von Wallis, und Jacobs, Königs von Groß-Britannien Erb-Printzens, Heinrichs, Præceptor, nachmals aber Decanus von Salisbury. Wie insonderheit Druber

ber in seiner Lob-Rede auf den verstorbenen Andreas Rivetus beybringet; so soll er des bekannten Paul Sarpens Historie des Tridentinischen Concilii in die Lateinische Sprache übersetzt haben. Leibnitz in Epist. ad Diversos ex Edit. *Christ. Kortholti* Vol. I. Epist. 31. p. 54.

Newton, (George) eines Priesters Sohn, war in Devonshire 1601 gebohren, und wurde ein Presbyterianischer Prediger in Taunton; weil er aber in seinen Handlungen ein aufrichtiges Gemüth blicken ließ, büßte er unter Carls II. Regierung seinen Dienst ein, und starb 1681 den 12 Jun. in dem 79 Jahre seines Alters. Er hat in seiner Mutter-Sprache 1) das Leben eines andern berühmten Presbyterianers, Josephs Allein; 2) Predigten über Joh. XVII. u. a. m. geschrieben. Wood.

Newton (Johann) ein gelehrter Engelländer, gebohren zu Owndell in Northamptonshire 1622, studirte zu Oxfort, und trieb insonderheit die Mathesin, wurde 1642 Magister, hierauf Rector der Kirche zu Rosse in der Grafschafft Hereford, dann 1660 Doctor der Theologie, und nicht lange darnach unter Carl II. Königlicher Caplan. Er starb 1678, nachdem er geschrieben in seiner Mutter-Sprache

1) Astronomiam Britannicam in 3 Theilen, Londen 1656 und 1657 in 4.
2) Trigonometriam Britannicam, sive triangulorum doctrinam, in 2 Büchern, davon aber das eine nur eine Uebersetzung aus Heinrichs Gellibrand Lateinischem Wercke ist, ebend. 1658 in Fol.
3) Chiliades centum logarithmorum, ebend. 1658.
4) Adjutorium ad calculos subducendos, ebend. 1657.
5) Trigonometriam geometricam, ebend. 1659.
6) Elementa mathematica in 3 Theilen, ebend. 1660 und 1663.
7) Regulæ fabri lignarii usus descriptos, ebend. 1667.
8) Ephemerin s. diarium pecuniæ sex libris annuis pro singulis centenis locatæ fœnus, ejusque diminutionem ostendens, ebend. 1667.
9) Chiliades decem logarithmorum, ebend. 1667.
10) Fœnoris scalam, sive minutiarum decimarum usum, in 2 Theilen, ebend. 1668.
11) Tabulam partium proportionalium, ebend. 1667.
12) Artem practice vasa commensurandi, ebend. 1669.
13) Diarium sive Ephemeridem perpetuam, ebend. 1662.
14) Introductionem ad Logicam, Rhetoricam, Geographiam &c.

Wood Athenæ Oxon. lib. II. p. 354.

Newton oder Neuton (Isaac) einer der grösten Philosophen und Mathematic-Lehrer seiner Zeit, war zu Woolstrop, einem Ort in der Englischen Provintz Lincoln, welcher seit 200 Jahren seiner Familie eigen gewesen, den 25 Dec. 1642 gebohren. Er hatte sich kaum, bereits in seiner ersten Jugend, auf die Mathesin zu legen angefangen, als ihm gleich die Elementa des Euclides viel zu leichte vorkamen, und er an deren statt die Geometrie des Cartesii und Kepplers Opticam zu seinem Hand-Buch erwehlte. In dem 24 Jahre seines Alters übertraf er schon alle seine Vorgänger an Einsicht in mathematischen Dingen, in welchem Alter er auch zuerst den calculum fluxionum entdecket, über dessen Erfindung hernachmals so viel gestritten worden, ob dessen Erfindung ihm oder Herrn Baron Leibnitzen zuzuschreiben sey. Die gantzen Streitigkeiten erzehlet Carl Günther Ludovici in der Historie der Leibnitzischen Philosophie, 2 Th. §. 331. u. ff. Im Jahr 1687 stellte er das erste mal seine Principia Mathematica Philosophiæ naturalis zu Londen in 4 an das Licht; worauf er seine Opticam auszuarbeiten vornahm, welche aber erst, nachdem er 30 Jahr lang experimentiret, unter dem Titul eines Tractats von dem Licht und denen Farben 1704 das erste mal zum Vorschein kam. Im Jahr 1668. war er mit unter den Deputirten der Versammlung, in welcher dem Printzen Wilhelm von Oranien die Englische Crone aufgetragen ward, und 1696 erhielt er durch die Recommendation des Milord Halifax die Stelle eines Aufsehers über die Müntze. Diese Bedienung gab ihm Anlaß, eine table du titre des monnoyes etrangeres zu verfertigen. Im Jahr 1703 ward er Präsident bey der Königlichen Societät. Zwey Jahr darauf machte ihn die Königin Anne zum Ritter, deren Nachfolger George I. seine Verdienste nicht weniger erkannte. Die Printzeßin von Wallis fande in seinem Umgange vieles Vergnügen, und pflegte öffters zu sagen, daß sie sich glücklich achte, zu einer Zeit mit ihm gelebt zu haben. Auf ihr Verlangen hatte er seine Gedancken von der alten Chronologie zu Pappier gebracht; davon eine Copie nach Franckreich gekommen, und daselbst sogleich gedruckt, 1728 aber zu Londen aus seinem Manuscripte verbessert wieder aufgelegt worden. Er starb endlich den 20 Mertz 1727 im 85 Jahre seines Alters. Ohngeachtet er so alt worden, hat er sich niemals der Brillen bedienen dörffen, ist auch Zeit seines Lebens von keiner Kranckheit beschweret worden, ausser daß ihm einmal ein Zahn ausgefallen. Sonst war er von einer sanfftmüthigen Gemüths-Beschaffenheit, im Umgange sehr angenehm und gesprächig, und die ihn genauer gekannt, geben ihm das Zeugniß, daß er den Ruhm eines so guten Christen, sowol eines scharffsinnigen Welt-Weisen verdienet. *Bibl. Angloise* t. 15. p. 545. u. ff. Seine Lebens-Beschreibung wurde 1728 zu Londen von Heinrich Pemberton herausgegeben. Uber sein prächtiges Grabmahl in der Kirche zu Westmünster wurde folgende Grab-Schrifft gesetzet;

H. S. E

H. S. E
Isaacus Newton
Eques auratus
Qui animi vi prope divina
Planetarum figuras & motus
Cometarum semitas, oceanique æstus
Sua Mathesi facem præferente
Primus demonstravit:
Lucis colorumque theoriam
Toto retro seculis prorsus incognitam,
Invenit idem ac perfecit;
Naturæ, antiquitatis, S. Scripturæ
Sedulus, sagax, fidus interpres
Dei O. M. Majestatem philosophia aperuit
Evangelii simpliciter moribus expressit.
Sibi gratulentur mortales,
Tale tantumque extitisse
Humani generis decus.
Natus 25. Dec. A. D. 1642. obiit 20. Mart.
1726.

Ubrigens siehe den Artickel: Newtonische Philosophie.

Newton (Thomas) gebürtig aus Cheshire, war ein guter Lateinischer Poet. Erstlich hielt er zu Maclesfield, und hernach zu Ilford in Esser Schule, und trieb dabey medicinische Praxin. Er ist 1607 gestorben. Man hat von ihm

1) Illustrium aliquot Anglorum encomia, Londen 1589 in 4.

Und 2) eine Elegie auf die Königin Elisabeth, unter dem Titel: atropoion delion, ebend. 1603 in 8.

In Englischer Sprache aber 3) Medicamenta probata & præcepta cordialia;

4) Historiam Saracenorum &c.

Er hat auch 5) aus Lev. Lemnio, Gul. Gratarole. Seneca Tragico &c. verschiedenes in seiner Mutter-Sprache übersetzet.

Wood.

Newton-Buschel, eine Stadt, siehe Newton.

Newton-Butler (Lords von) in Irrland, siehe Butler, im IV. Bande p. 2028. u. ff.

NEWTONIANA PHILOSOPHIA, siehe Newtonische Philosophie.

Newtonianer, siehe Newtonische Philosophie.

NEWTONIANI, siehe Newtonische Philosophie.

Newtonische Philosophie, Neutonische Philosophie, *Philosophia Neutoniana* oder *Newtoniana*, ist der Inbegriff der philosophischen Lehr-Sätze, welche man dem berühmten Isaac Neuton, von dem ein besonderer Artickel handelt, zu dancken hat. Wie diese Philosophie allerdings vieles Gute in sich fasset; also hat sie auch viele Anhänger gefunden, die daher Neutonianer oder Newtonianer, *Neutoniani* oder *Newtoniani* genennet werden. Die grösten Männer von Engeland waren in der Natur-Lehre des Neutons Schüler, unter welchen Whiston dessen Systema solare herausgab; Johann Keil aber und Sam. Clarcke nicht nur seine philosophischen Grund-Sätze annahmen, und einige Systemata darauf baueten, wie jener in den Institutionibus Astronomiæ und in der Introductione ad veram physicam sive lectionibus physicis Oxonienſibus; dieser aber in seinen Annotationibus ad Rohaultii Physicam gethan, sondern auch ihn wider die Ausländer, zumal den Herrn von Leibnitz (zwischen welchen beyden grossen Männern und deren Schülern beständig eine Aemulation gewesen) defendirten, wovon das Recuiel de diverſes piéces fur la philoſophie &c. viele Proben geben kan. Und auch ausser Engeland fande er Anhänger, unter welche sonderlich der Wilhelm Jacob S' Gravesande, der Königlich-Englischen Societät der Wissenschafften Mitglied und der Astronomie und Mathematick Professor zu Leyden, zu rechnen, welcher 1720 herausgegeben Physices elementa Mathematica, experimentis confirmata, sive introductio ad philosophiam Newtonianam, worinnen er das Newtonische Systema, das sich grossen Theils auf schwere mathematische Erweise gründet, etwas leichter und deutlicher machen wollen, siehe Deutsche *Acta Erudit.* P. CXV. art. 1. wiewol auch diese Institutiones denjenigen noch undeutlich genug vorkommen werden, welche in der Mathematick entweder noch Anfänger sind, oder gar nichts davon verstehen. Deswegen hat Heinrich Pemberton noch bey Lebzeiten des Herrn Newton ein Systema Philosophiæ Newtonianæ aus seinen Principiis philosophiæ naturalis und der Optic verfertiget, in welchem er alles so deutlich ohne geometrische Beweise darzustellen bemüht gewesen, daß es auch das Frauenzimmer begreiffen könne, und die philosophische Historie damit erläutert werde, wie hiervon das Project gar vieles verspricht. Gelehrte Zeitungen 1726. p. 747. Es ist auch 1728 in 4 sehr prächtig zu London unter dem Titel: Viero of Isaak Newton's Philosophie ans Licht getreten. *Acta Erud.* 1730. Aug. art. 1. Allein wenn dem Urtheil desjenigen Articuls zu trauen ist, welcher hievon den Gelehrten Zeitungen 1730. p. 449 u. f. einverleibet ist, so hat Pemberton dem Herrn Newton bey Verständigen einen schlechten Dienst gethan, indem man siehet, wie paßionirt die Anhänger desselben sind, indem sie diesen Geometram zum Urheber einer neuen und der wahren Philosophie machen wollen, da er nach dem Exempel Archimedes und Galiläus, der einen Schritt weiter als jener gethan, die Natur-Lehre mathematisch zu tractiren sich angelegen seyn lassen, iedoch daß er grösten Theils mehr auf die Art und Weise des Vortrages, als zugleich auf die Materie, wie jene, gesehen. Die neueste Philosophie nach den Neutonischen Principien ist des Herrn von Voltaire Elemens de la Philoſophie de Neuton. Amsterdam 1738 in gr. 8. So groß aber das Ansehen des Herrn Newton in Engeland in der Philosophie, und ausser Engeland in der höhern Geometrie gewesen, so haben sich doch unter den Ausländern nicht wenige gefunden, welche den Herrn Newton zwar für einen unstreitig grossen Mathematicum vom ersten Rang, aber nur für einen mittelmäßigen Philosophen gehalten haben, wohin das zweydeutige Urtheil der Jesuiten in den Memoires de Trevoux 1718. Fevr. art. 11. gehet, gleichwie an vorgemeldter Stelle der Gelehrten Zeitungen 1730. pag. 450. geurtheilet wird, daß er eine schlechte Art zu raisonniren besessen habe. Wenigstens haben die Cartesianer sich

sich über seine Angriffe ihres Systema muthig vertheidiget, wie dann der Herr Peter Remond von Montmort, ein geschickter Philosophe und abgesagter Feind der Newtonianischen Attraction, in der Dissertation sur les principes de physique de Mr. des Cartes, comparez a ceux de Philosophes Anglois, so sich in dem October der Europe Savante des Jahrs 1718. art. 3. befindet, sich zu beweisen angelegen seyn lassen, daß Newton ohne gnugsamen Grund den Cartesianern entgegen gesetzet, daß die Härtigkeit, die Schwere und die Attraction den Cörpern angeschaffene Eigenschafften seyn; daß es einen leeren Raum gebe; daß die Wirbel Cartesii keinen Grund haben, u. s. w. So hat auch der Pater Castel, dessen Meynung von Ausbreitung des Lichts widerlegt, siehe Memoires de Trevoux l. c. art. 8. Selbst der Herr von Leibnitz hielte, wie vorgedachter Herr von Montmort, die Attractionem Newtonianam für eine Facultatem occultam, woraus man nicht lerne, was eine Sache sey sondern nur einen verwirrten Begriff bekomme, *Recueil* T. I. p. 142. Er erinnert auch in denen den Gelehrten Zeitungen 1716. p. 550. angehängten Erinnerungen, daß der neue Editor der Principiorum philosophiæ naturalis Newtonianorum, Herr Cotes, zwar sehr übel über diejenigen zu sprechen sey, welche also davon urtheilen, aber doch nichts sage, was diese Beschuldigung abzulehnen diene. Sonderlich aber hat der Herr Nicolaus Hartstöcker sich wider die Newtonianische Philosophie, sowol in dem Journal Literaire und in seinen Conjectures de Physique, als auch in dem Recueil de plusieurs pieces de Physique, ou l'on montre l'invalidité du Systeme de Mr. Newton erkläret, worauf aber der Jacob Gehring in einem Schediasmate de philosophia Newtoniana, Leipzig 1722 in 4. geantwortet hat. So haben auch sowol der Herr Caspar Junccius in seinem Buch de coloribus cœli, als auch der Herr Johann Rizzetus vieles an den Optischen Beweisen und Sätzen des Herrn Newton, zumal vom Licht und den Farben, auch von Brechung und Abweichung der Strahlen, auszusetzen gefunden. Siehe Acta Eruditorum T. VII. Supplem. Sect. III. art. 7. welchem letztern aber der Herr Professor Richter in brevi disquisitione de iis, quæ opticæ Newtonianæ in Epistola ad Christianum Martinellum non ita pridem oppositi Joh. Rizzetus, geantwortet hat, siehe Acta Erud. l. c. Sect. V. art. 7. Nicht weniger haben auch die Herren Bernoulli, Johann und Nicolaus, mit dem Herrn Newton einige Streitigkeit gehabt über der Auflösung des Problematis inversi der virium centripetarum, in welcher der Herr Keil sich seines Patronen und Lehrmeisters gar eifrig in dem Journal Literaire 1716 angenommen, dem aber der Herr Johann Heinrich Crusius in eigenen Schrifften geantwortet, und denselbigen der Partheylichkeit überwiesen hat, siehe Acta Eruditorum 1718. October art. 8. Was übrigens Newton mit seiner Attraction sagen wolle, und wie er dieses besondere Principium als die Haupt-Eigenschafft der Materie, der Härtigkeit und der Undurchdringlichkeit beygefüget, ist kurtz, und doch deutlich aus des Herrn Scheuchzers Physica Bl. cap. 9. §. 21. p. 71. ff. der neuesten Auflage zu erlernen, aus welchem Buch auch die vornehmsten Newtonianischen Lehr-Sätze ersehen werden können. Ein mehrerers von der Neutonischen Philosophie ihren Sätzen und ihrer Historie hat man von Carl Günther Ludovici zu erwarten, der in seinen Schrifften hin und wieder eine vollständige Historie der Newtonischen Philosophie versprochen hat, die er auch der Welt nicht lange mehr vorenthalten dürffte.

Newton-Nottage, eine Stadt, siehe Newton.

Newtowne, eine Stadt in Engeland, siehe Newton.

New-Valladolid, eine Stadt in der Provintz Honduras in Nord-America, siehe Valladolid.

New-Valladolid, eine Stadt auf der Halb-Insel Jucatan in Nord-America, siehe Valladolid.

New-Walles, siehe Walles (New-)

New-Wodstoke, siehe Wodstoke.

Newyn, eine Stadt in Engeland, siehe Nevin.

New-Yorck, eine Landschafft in Nord-America, siehe Yorck.

NEX, Griechisch νεκρὸν, bedeutet zwar in denen alten Römischen Rechten sowol, als bey andern Lateinischen Schrifft-Stellern, so viel als der Tod überhaupt; ins besondere aber wird es gleichwol gemeiniglich nur von einem gewaltsamen Tode gesaget, als wenn man iemanden durchs Schwerdt, oder mit Gifft, und so weiter hinrichtet. Siehe auch Tod.

Nex, *Nexoa*, eine kleine Dänische Stadt auf der Insel Bornholm.

NEXA PIGNORI, siehe *Nexa res*.

Nexar, eine Stadt, siehe Neocæsarea.

NEXA RES, ist in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in l. 1. si quis. ff. ne vis fiat ei, qui in possess. oder wie es auch in l. 2. und l. 7. C. de distr. pignor. desgleichen in l. 22. §. 1. ff. de jur. fisci heist, Nexa pignori, so viel als eine verpfändete Sache. Brissonius. Siehe Pfand.

NEXI, hiessen ehemals bey denen alten Römern diejenigen Schuldner, welche nicht zu bezahlen hatten, und also, wenn die Zahlungs-Zeit vorbey war, gleichsam ihrer Gläubiger Leibeigene wurden, so, daß sie solche entweder in Ketten und Banden legen, oder sonst mit ihnen umgehen konten, wie sie wolten. Es ist aber hierbey zu wissen, daß in denen allerältesten Zeiten wider dergleichen Schuldner das strengste und schärffste Recht Statt fand. Denn so kunten sie z. E. von ihren Gläubigern, denen sie der Stadt-Richter, dafern sie nicht binnen dem ihnen gerichtlich anberaumten Termine bezahlten, oder sich sonst iemand fand, der entweder mit Genehmhaltung des Gläubigers die Schuld über sich nahm, und Bürge vor sie ward, oder aber den Gläubiger im Namen ihrer augenblicklich befriedigte, zuerkannte, in ihre selbsteigene Gewahrsam genommen, und auch wol, wie

wie gedacht, mit Ketten und Banden beleget werden. Salmasius de Mod. usur. XI. 18. Und hiessen dieselben alsdenn mit einem besondern Namen Nexi und Obærati. Nexi, von denen Fesseln und Banden, womit sie beleget wurden; Obærati aber von dem kläglichen und erbärmlichen Zustande, darein sie ihrer Schulden wegen (ex ære alieno) gerathen waren. Cicero in Or. pro Muræna. Sonst aber hiessen sie auch Addicti, wovon im I. Bande p. 463. Es mag nun aber dieses strenge und scharffe Recht sich entweder von denen Gesetzen der alten Athenienser, welche nach des Petits de Legib. Attic. p. 412. Zeugniß so gar schon vor des Solons Zeiten eingeführt gewesen, herschreiben, oder auch einen andern Ursprung gehabt haben; so ist doch bekannt, daß solches schon zu derer Könige Zeiten, und also noch lange vor Einführung derer sogenannten XII. Tafeln, üblich gewesen. Livius Lib. II. Histor. Nachdem aber schon damals insonderheit der Römische Adel anfieng, ihren armen, obgleich sonst freygebohrnen, Schuldnern auf das grausamste mitzuspielen; so war Servius Tullius der erste, welcher vermöge seiner besondern Liebe und Gewogenheit gegen das gemeine Volck die Verfügung that, daß, daferne iemand von einem wunderlichen Gläubiger ein gewisses Capital aufgenommen, und solches zu der gesetzten Zeit nicht baar bezahlen könte, derselbe deshalber dennoch nicht, wie bisher gebräuchlich gewesen, in des Gläubigers Gewalt kommen, noch auch gar mit Ketten und Banden beleget werden, sondern der Gläubiger sich vielmehr nur an des Schuldners Vermögen halten, und davon bezahlt machen solte. Und dieses war eigentlich nichts anders, als die sonst in denen Rechten sogenannte Cessio Bonorum. Dionysius Halicarn. Lib. IV. p. 215. wodurch er sich aber gegentheils bey denen Römischen Patriciis so verhast machte, daß sie seiner auf alle möglichste Art und Weise, ie eher ie lieber los zu werden trachteten. Dionysius Halicarn. Lib. IV. p. 240. Daher denn auch geschahe, daß diese von dem Servius Tullius gemachte, und obgleich an und vor sich selbst noch so billige und vernünfftige Verordnung, nicht lange Bestand hatte. Denn zu geschweigen, daß dessen Nachfolger, der bekannte Tarquinius Superbus, nicht nur alle von demselben errichtete Gesetze und Verordnungen abschaffte, sondern auch so gar nicht einmal die an dem öffentlichen Rath-Hause aufgehangenen Tafeln verschonte, Dionysius Halicarn. Lib. IV. p. 244. u. f. so waren nach der Zeit auch sonderlich die nur erst eingeführten Decemviri bemühet, diese üble und grausame Gewohnheit, die in Schulden gerathene Personen nach wie vor in Ketten und Banden zu legen, wiederum herzustellen, und gleichsam wieder in ihren ehemaligen Besitz einzuweisen. Wie denn zu dem Ende unter andern in denen XII. Gesetz-Tafeln von ihnen mit ausdrücklichen Worten versehen ward, daß, wenn iemand nicht nur einer gewissen Schuld-Forderung geständig, sondern über dieses auch deshalber bereits in Rechtlichen Anspruch genommen, und vor schuldig erkannt worden, ihm zu deren Bezahlung mehr nicht, als eine Frist von 30 Tagen verstattet werden solte; nach deren Ablauff solte seinem Gläubiger freystehen, ihn mit Gewalt vor Gerichte zu bringen, und, dafern er ihn nicht entweder auf der Stelle befriedigte, oder sonst ein wohlhabender und angesehener Mann sich seiner annähme, und vor ihn bezahlte, oder wenigstens gut sagte, ihn sogleich mit sich zu nehmen, und ihn entweder mit Banden (Nervo) oder auch mit Fesseln und Ketten, die aber höchstens nicht über 15 Pfund am Gewichte betragen solten, zu belegen. Wobey aber auch der Schuldner die Wahl haben solte, ob er von dem Seinigen zehren, und sich selbst die nöthigen Alimente verschaffen, oder sich solche dagegen von dem Gläubiger reichen lassen wolte. Auf welchem letztern Fall ihn sodenn von diesem Tag vor Tag wenigstens ein Pfund Mehl oder Gemüsse (Libra farris) gereichet werden solte. Wiewol auch dem Gläubiger freystand, ihn mit mehrerm zu versorgen. In solchem Zustande nun solte ihn der Gläubiger 60 Tage lang behalten, inzwischen aber zu drey unterschiedenen Marckt-Tagen auf den öffentlichen Marckt führen, und daselbst durch den Büttel ausruffen lassen, wie viel ihm derselbe schuldig, ob sich vielleicht iemand finden wolte, der sich seiner annähme, und vor ihn bezahlte. Dafern aber binnen solcher Zeit weder iemand anders an seine Statt bezahlte, noch auch der Schuldner selbst seinen Gläubiger befriedigte, oder sich sonst mit demselben vergliche; so solte jener, dafern er zumal mehrern als einem verwandt wäre, an dem dritten Marckt-Tage zerstücket, und einem ieden ein gewisser Theil davon, nachdem nemlich seine an ihn habende Forderung mehr oder weniger betragen würde, zugestellet werden. Gellius Noct. Attic. Lib. XX. c. 1. Nur findet sich hierbey noch einige Schwierigkeit, was nemlich eigentlich unter dem Wort zerstücken (secare) zu verstehen sey. Tertullianus in Apolog. IV. Quintilianus in Inst. Orat. L. III. c. 6. und Cæcilius beym Gellius l. c. deuten es von der corperlichen Zerstückung des Schuldners selbst. Wiewol auch sonderlich der letztere erinnert, daß man gleichwol niemals mit denen Schuldnern ein so grausames und abscheuliches Spectacul vorgenommen, sondern diese fürchterliche Worte vielmehr nur diesen bloß zum Schrecken und Abscheu in gedachtes Gesetze einfliessen lassen. Hingegen finden sich auch andere, welche solches lieber nur von einer Theilung ihres Vermögens unter die Gläubiger verstanden wissen wollen. Robertus in Rer. Judic. L. II. c. 6. wie denn ohne diß bekannt, daß nicht allein das Wort Leib (Corpus) in denen Rechten bisweilen so viel, als die Güther oder das Vermögen (Bona, Facultates,) anzeiget, als z. E. in l. 25. ff. de hær. pet. l. 23. ff. de administr. hæred. sondern auch diejenigen, welche etwas in einer öffentlichen Auction erstanden, mit einem besondern Namen Sectores genennet wurden. Cicero in Or. pro S. Rosc. Amer. c. 63. Asconius Pädianus ad Ciceron. Verrin. III. p. 1815. und 1843. daß also wohl daher die erstere Meynung um so viel weniger Grund zu haben scheinet, als ob nemlich denen Gläubigern erlaubt gewesen, ihrer Schuldner Leiber zu zerstücken; ie thörichter es ohne diß schon gewesen wäre, wenn man mit denenselben lieber so unmenschlich umgehen, als wenigstens doch durch Verrichtung derer schlechtesten, und sonst nur denen eigent-

eigentlichen Knechten zuständigen Dienste seinem Schaden ungleich besser bekommen, und also hierdurch gewisser massen endlich doch noch bezahlt werden wollen. Nachdem aber dieses decemviralische Gesetze auch denen klügsten und vernünfftigsten Römern selbst schon allzu harte und unmenschlich zu seyn geschienen, so dauerte es endlich wol nicht allzu lange, sondern es ward dagegen bereits im Jahr 427, nach Erbauung der Stadt Rom, unter der Regierung derer beyden Bürgermeister, des **Cajus Petilius Visolus** und des **Lucius Papirius Mugellanus**, das von ihnen eben sogenannte Petilische und Papirische Gesetze gemacht, und darinnen unter andern verordnet, daß ins künfftige niemand mehr Schulden wegen in Ketten und Banden geleget werden, noch auch dem Leibe nach, sondern vielmehr nur dessen Güther und Vermögen keinem Gläubiger verpflichtet seyn solten. Livius in Hist. Rom. Lib. VIII. c. 28. Varro de Lingu. Lat. Lib. VI. c. 5. p. 85. Tertullianus in Apologet. c. 4. Und seit der Zeit ist es auch bey dieser letzten Verordnung geblieben; so daß nach diesem weiter kein Schuldner in seines Gläubigers Gewalt gebracht, noch auch von diesem mit Ketten und Banden beleget, am allerwenigsten aber, dafern auch ja noch diese unmenschliche Gewohnheit vor diesem üblich gewesen, zerstücket werden durffte; sondern es war vielmehr nur denen Gläubigern über ihrer Schuldner Güther und Vermögen so viel vergönnet, daß sie solche in Besitz nehmen, und nachgehends auch wol öffentlich verauctioniren lassen konten. Ja was noch mehr; so scheinet endlich auch erst nach Einführung dieses Gesetzes aufgekommen zu seyn, daß zu blossem Andencken derer ehemaligen decemviralischen Gesetze der Kauff solcher Güther mit einem besondern Namen eine Zertheilung oder Zerstückung (Sectio) wie hingegen die, so dergleichen in einer öffentlichen Auction (sub hasta) erstanden und an sich kaufften, Sectores, genennet, und solchemnach der Verstand und die Meynung des alten Gesetzes bloß den Worten nach in denen folgenden Zeiten beybehalten worden. Ein mehrers hiervon siehe in des Cälius Lection. Antiqu. Lib. XII. c. 10. Räuardus ad XII. Tabb. c. 8. Majoragius Miscellan. Lib. I. c. 8. Heineccius Antiquit. Rom. ad Inst. Lib. III. tit. 30. §. 2. u. ff. p. 149. u. ff.

NEXIVANUM, eine Stadt, siehe **Naxivan**, im XXIII. Bande p. 560.

NEXOA, siehe **Nex.**

NEX PLANTARUM, siehe **Coloquinten**, im VI. Bande p. 751.

NEXU (LEX POETELIA, PAPIRIA DE) war eine Verordnung derer beyden Römischen Bürgermeister, **Pötelius** und **Papirius**, daß ins künfftige keinem Gläubiger mehr vergönnet seyn solte, wie ehedem gebräuchlich gewesen, seinen Schuldner in Ketten und Banden zu legen; siehe *Nexi*.

NEXUM hieß ehemals bey denen alten Römern, nach des Aelius Gallus Zeugniß, überhaupt alles dasjenige, was entweder vermittelst baaren Geldes oder Waage und Gewichte (per æs & libram) gehandelt wurde. Und dieses hieß sodenn mit einem besondern Namen Necti. Festus Lib. 12. Varro de Lingu. Lat. Lib. VI. Dahin gehörte z. E. die in denen Rechten sogenannte Testamenti factio, Nexi datio, Nexi liberatio, u. d. g. wovon an seinem Orte. Daher hieß auch bey denen Alten ferner Nexum æs, dasjenige Geld, welches einem andern vermittelst einer solchen Art der Verpflichtung (per Nexum) zugedacht, und daher auch sein eigen ward. Wobey zu mercken, daß ehemals, sonderlich bey denen alten Römern, gebräuchlich gewesen, daß derjenige, welcher eine gewisse Sache veräusserte, (Manceps) dem andern, an welchen er dieselbe zu überlassen gedachte, ein gewisses Band anlegte, und solches verknüpffte. Welches denn eigentlich nichts anders anzeigen solte, als daß er nunmehr mit der an ihn überlassenen Sache auf das genaueste verbunden worden, und an derselben ein völliges und rechtmäßiges Eigenthum erlanget. Woher denn auch ferner der eigentliche Ursprung des bey denen Rechts-Gelehrten üblichen Wortes Verpflichtung oder Verbindung (Obligatio) zu leiten ist, indem, wie sonderlich unter dem Artickel *Nexi* mit mehrerm gezeiget worden, diejenigen Schuldner, welche nicht zu bezahlen hatten, noch auch ihre Gläubiger auf eine andere Art befriedigen konten, von diesen, nachdem sie ihnen durch richterlichen Ausspruch zuerkannt worden, mit in ihre Häuser genommen, und daselbst in Ketten und Banden gelegt, so bald aber die letztern ihre Befriedigung erlanget, wiederum frey und losgelassen wurden. Zum Beweise dessen dienet unter andern eine Stelle aus des Ciceronis Buche de Legibus c. 2. woselbst gesagt wird, daß derjenige, welchem eine gewisse Sache in einem Testamente Verständniß-weise verlassen worden, nach Beschaffenheit der Umstände aber vielleicht Bedencken trägt, dieselbe unter einem solchen Titel anzunehmen, deshalber mit dem Erben einen anderweitigen Vergleich trifft, so daß er sich von diesem eben dieselbe Sache von neuem versprechen, oder auch nach der unter denen Römern eingeführten Gewohnheit gleichsam (per æs & libram) zuwägen läst, wodurch sodenn der Erbe ebenfalls seiner ihm deshalber obliegenden Verpflichtung los ward. Und so geschahe auch in andern Fällen ein gleiches. Horomann. Siehe auch *Nexus*.

NEXUM ÆS, siehe *Nexum*.

NEXU ET MANCIPIO ALICUJUS ESSE, siehe *Nexus*.

NEXUM INIRE ist in denen alten Römischen Rechten so viel, als einem andern verbindlich, oder demselben nach Verordnung derer Rechte und durch richterlichen Ausspruch dergestalt zuerkannt und zugeeignet werden, daß er solchen alsdenn entweder in Ketten und Banden legen, oder sonst mit ihm nach seinem eigenen Gefallen handeln und verfahren kan (lege nexus addici.) Budäus.

NEXUM PRÆDIORUM FACERE, ist in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in l. ult. C. si alien. res pignori, so viel, als ein Guth iemanden verhypotheciren oder verpfänden. Brissonius.

NEXUS, siehe **Verknüpffung**, ingleichen **Zusammenhang**.

NEXUS ist in denen alten Römischen Rechten bisweilen so viel, als der Verkauff einer gewissen Sache (Venditio) da nemlich dieses Wort eben so viel, als die Art der Verpflichtung, welche aus dem Verkauffe derselben herrühret, anzeiget, und also auch an statt derselben gebrauchet wird. Als z. E. in l. 36. §. adeo. ff. de condict. indeb. Brissonius. Sonst aber bedeutet es auch mit unter so viel, als Mancipatio, wovon im XIX. Bande p. 881. Daher denn auch die Redens-Art Mancipio & nexu alicujus esse so viel anzeiget, als iemandes Leibeigner, wenn es nemlich Menschen, wo es aber andere Sachen anbetraff, dessen Eigenthum werden. Cicero Lib. VII. Epist. 30. ad Famil. Siehe auch *Nexum*.

NEXUS LEGE ADDICI, siehe *Nexum inire*.

NEXUS MUNDI MECHANICUS, siehe **Mechanische Verknüpffung der Dinge**, im XX. Bande p. 23.

NEXUS NOTIONUM, siehe **Verknüpffung der Begriffe**.

NEXU SOLUTUS heißt in denen alten Römischen Rechten eigentlich derjenige, welcher, da er vorher gleichsam seiner Gläubiger Leibeigener, oder ihnen durch Urtheil und Recht zuerkannt gewest war, nachgehends, nachdem er dieselben befriediget, und seine Schuld also völlig getilget, wiederum frey und losgelassen worden. Tusanus.

NEXUS RERUM, siehe **Verknüpffung der Dinge**.

NEXUS STRAMINEUS, wird der membranöse Fortsatz an der Wein-Trauben-förmigen Haut des Auges genennet.

Ney, oder **Neyen** (Johann) ein General der Minoriten, von Antwerpen gebürtig, ward in der Protestantischen Lehre von Kindheit an erzogen; begab sich aber, da er 21 Jahr erreicht, zu der Catholischen Religion, und zwar in den Orden der Cordeliers oder Minoriten. Darinnen brachte er es so hoch, daß er endlich General ward. Dabey war er ein Mann von guten Anschlägen, gelehrt, vieler Sprachen kundig, und in der Hof-Politique nicht weniger erfahren, als in demjenigen, was zu Regierung seiner Ordens-Leute erfordert werden konte; im übrigen hat er von einigen den Ruhm, daß er in seinen Unternehmungen aufrichtig zu Wercke gegangen, und daß man auf sein Wort sich verlassen können; wiewol der Präsident **Jeannin**, welcher ihn in den bekannten Stillestands-Tractaten kennen gelernet, ihm diesen Ruhm keinesweges beylegen will, auch die Holländischen Geschicht-Schreiber klar genung anzeigen, daß der P. wider das, so man von seinem Orden hätte vermuthen sollen, gar reiche Geschencke, theils versprochen, theils auch würcklich ausgegeben, um gewisse Räthe unter den Staaten zu bestechen. Dieser ließ sich denn 1607 gebrauchen, die vereinigten Niederlande dahin zu bewegen, daß sie mit dem Ertz-Hertzoge **Albrechten**, oder vielmehr mit dem Spanischen Hofe, sich wegen eines Friedens oder Stillestandes in ordentliche Tractaten einlassen möchten. Nachdem er deswegen unterschiedene Reisen, sowol nach dem Haag und nach Brüssel, als nach Madrid, selbst gethan, brachte er endlich dieses Werck zu Stande, und verdiente dabey nicht weniger Lob wegen seines unermüdeten Fleisses, als wegen des sonderbaren Verstandes, den er dabey sehen lassen. Thuan. hist. l. 1. 38. Jeannin memoir. de Larrey hist. d'Angl. t. 2. p. 690. Grotius annal.

Neyberg, ein Schloß, siehe **Trautmansdorff**.

Neydberg, ein Geschlecht, siehe **Neidberg**.

Neydeck, ein Bambergisches Schloß und Amt in Francken, siehe **Neudeck**, p. 43.

Neydeck, Neudeck, ein Schloß und Herrschafft in Unter-Crain, 1 Meile von Laybach.

Neydeck, Neideck und **Neudeck**, eine Freyherrliche Familie in den Oesterreichischen Erb-Landen, welche ihre Ankunfft in dem Hertzogthum Crain hat, allwo ihr Stamm-Schloß Neydeck 8 Meilen von Laybach gelegen, welches **Mainhard** und **Herrmann von Neydeck** 1250 besessen haben. Einige wollen, daß sie sich 1540 in Oesterreich begeben; andere aber, daß schon 1287 **Johann von Neydeck** als Hauptmann des Schlosses zu Steyer in Ober-Oesterreich floriret; und **Margaretha, Heinrichs von Neydeck** Tochter, 1345 das Vorwerck Steinhoff in Oesterreich erkauffet, gleichwie auch nachgehends **Johann von Neydeck**, Hertzog **Wilhelms** in Oesterreich Cammer-Meister, 1405 die Oesterreichische Herrschafft Stahrenberg verwaltet. In Tyrol ist dieses Geschlecht auch eine Zeitlang in Flor gewesen. In Crain hat **Johann** 1400 als Obrister Lands-Hauptmann gelebet. Dessen Nachkommen haben sich in die Häuser Kain und Rastenberg vertheilet, davon aber jenes erloschen; Von diesem war **Martin** 1470 obrister Hofmeister bey der Gemahlin Ertz-Hertzogs Sigismunds in Oesterreich, und hinterließ **Eustachium**, Kayserlichen geheimen Rath. **George** war erstlich Oesterreichischer Cantzler und Statthalter zu Brixen, nachgehends aber Bischoff zu Trident, und handelt von ihm ein besonderer Artickel. Von dieser Rastenbergischen Linie waren zu Ausgang des 17 Jahrhunderts **Ehrenreich Friedrich, Johann Ludewig** und **Ferdinand Raimund** am Leben. Wurmpr. collect. geneal. Bucel. stemm. P. 3. 4. Brandis Tyrol. Ehren-Kr.

Neydeck (Georg von) sonst auch **Heydeth** genannt, war in dem Oesterreichischen aus dem im vorhergehenden Artickel beschriebenen Geschlechte derer von Neydeck gebohren, und wurde, nachdem er zu Bononien die Rechte studiret, auch darinnen die Doctor-Würde erhalten, nach seiner Zurückkunfft 1502 Kayserlicher Cantzler, dann Bischoff zu Trident und Kayserlicher Gouverneur zu Verona, wo er auch um 1514 gestorben ist. Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 642.

Neydingen, ein Flecken und Cistercienser Nonnen-Kloster in Schwaben, siehe **Neidingen**, im XXIII. Bande p. 1636.

Neyen (Johann) siehe **Ney**.

Neyen (Martin) siehe **Nyen**.

Neyffen, Neifen, Neiffen, *Neifena*, eine kleine Stadt und Amt unter der Alb an der Steinach, nebst einem Berg-Schlosse **Hohen-Neiffen**, in dem Hertzogthum Würtemberg, zwischen Tübingen und Teck gelegen, davon die Baronen von Neiffen, nachmals Grafen von Mauerstetten, schon in dem 11 Jahrhundert berühmt gewesen. **Crusius** meldet, daß **Conrad von Weinsperg** 1301 Graf **Eberharden von Würtemberg** die Stadt und Burg Neiffen verkaufft. Man kan aber nicht sagen, ob solches eben dieses Neiffen seyn soll, und wie dasselbe an die von **Weinsperg**, so ihm etwas entlegen seyn, gekommen. So viel weiß man aber, daß Hertzog **Ulrich** 1519 den Ort vergeblich belagert, und daß die Kayserlichen 1635 am 25 November das Schloß Hohen-Neiffen eingenommen, so aber alles in dem Westphälischen Frieden ersetzet worden. Histor. Ephemer. des Hauses Würtemberg pag. 61. und 149. Zeillers Beschreibung der X. des heil. Röm. Reichs Creysse VII. Tit. p. 687.

Neyffen, Neifen, Neufen, Neuffen, Nieffen, Neiffen, ein altes freyherrliches Geschlecht. Eine Baronesse von Neyffen, Namens **Eulalia**, eine Tochter Berchtholds von Neyffen und Weissenhorn, der noch im Jahr 1160 gelebet, hatte Ernst Marschall von Calatin und Pappenheim, der im Jahr 1170 verstorben, zur Gemahlin. Nicht lange hernach sind die Herren von Neyffen, Grafen zu Maurstetten, auch gewaltig und mächtig reich worden. Marschall **Matthäus von Bappenhain** in Historia Pappenheimensi c. 67. p. 82. u. f. wo sich auch eine Stamm-Tafel der Herren von Neyffen befindet. **Bruschius** in der II. Centuria Monaster. German. der Nesselischen Edition. **Hübners** Genealogische Tabellen II. B. n. 518. **Crusius** Annal. Suevic. P. II. L. IX. c. 6. **Döderleins** Matthæus a Bappenhaim enucleatus, emendatus &c. p. 48 u. ff.

Neyffer (Johann Valentin) siehe **Nepffer**, im XXIII. Bande p. 1724. u. f.

Neyland, eine Stadt in der östlichen Gegend von Suffolck, an den Grentzen von Esser in Engeland wird von dem Fluß Stowre benetzet, worüber daselbst eine Brücke gebauet ist.

Neyperg, siehe Schweiggern.

Neypperg (Grafen von) siehe **Neuperg.**

Neytra, siehe **Neutra.**

Neytracht, eine Stadt in Ungarn, siehe **Nitra.**

Neyva, ein Fluß in Portugall, siehe **Neiva**, im XXIII. Bande p. 1671.

Neyva oder **Neiva**, eine kleine Stadt, und zwar die Haupt-Stadt einer Portugiesischen Grafschafft gleiches Namens, wo der Fluß Neiva ins Meer fällt. Vor Alters hiesse sie mit eben dem Namen, wie gedachter Fluß, *Naebis*. Sie lieget nicht weit von Braga in der Provintz Entre Minho e Douro.

NEZ, siehe **Nase**, im XXIII. Bande pag. 700.

Nez, ein Geschlecht in Schlesien, siehe Netz.

Nezabitz, ein Mährischer von Adel, welcher um das Jahr 1267 das Schencken-Amt des besagten Marggrafthums besaß, und als Zeuge in einem Briefe des Königs in Böhmen, **Ottocarus**, von besagtem Jahre vorkömmt, beym **Ludewig** Reliqu. MSCtor. Tom. IV. p. 47.

Nezajew (Warsolomey) Rußischer Oberster, zu welcher Würde er im December des 1734 Jahrs von der bisher bekleideten Stelle eines Obrist-Lieutenants ist befördert worden. **Ranffts** Genealogischer Archivarius XV. Theil pag. 673.

Nezam eddin Mir Alischir, siehe Nauai, im XXIII. Bande p. 1262.

Nezam El Mulk, siehe Nadham al Molk, im XXIII. Bande p. 234.

Nezamyslaus oder **Nazamyslaus, Nezamyslus, Nezamyslius, Niemislaus** und **Nimislaus**, ein alter Böhmischer Hertzog und Nachfolger **Primislai I.** der ihn mit seiner Gemahlin **Libussa** im Jahr 726 gezeuget hatte. Wie er der älteste von des gedachten **Primislaus** Söhnen war: also wurde er nach dessen 745 erfolgten Tode auf den Regiments-Stuhl erhoben. Ob man ihm schon nicht allzu grossen Verstand und Klugheit beymaß, welches auch sein Name anzudeuten scheinet, auch ihm Schuld gegeben wird, daß er seine Zeit mit Huren sehr wollüstig zugebracht habe, so hat er sich dennoch durch seine Regierung einen unsterblichen Ruhm erworben, indem unter selbiger das wüste Land sowol über der Erde mit Städten und Dörffern, als auch unter der Erde durch die reichen Bergwercke gar herrlich angebauet worden. Seine Erhöhung geschahe auf dem Schlosse Wischerad. Weilen aber ein benachbarter Fürst, Namens **Rozhon**, welcher das Städtlein Chaurzim innen hatte, sich einbildete, daß er zu solcher Hoheit viel geschickter als der neu-erwehlte **Nezamyslaus** wäre, so suchte er Gelegenheit an den Hertzog, und nahm ihm Anno 748 einen gewissen Hof weg, unter dem Vorwand, ob gehöre solcher zu dem Gebiete der Stadt Chaurzim, gestalt er denn hin und wieder mit Rauben und Plündern vielerley Muthwillen verübte, der Meynung, es würde sich **Niemislaus** so weit in die Enge treiben lassen, daß er ihm die Herrschafft in Böhmen abtreten müste. Allein dieser erwehlete auf vorhergegangenen Rath der vornehmsten des Landes einen Obersten, versammlete in der Gegend Styrhow eine gute Mannschafft, da jener immittelst auch nicht feyrete, worauf es zu einem Treffen geriethe, in welchem **Niemislaus** Oberster hundert, **Rozhon** aber 300 Mann auf der Wahlstadt ließ, und wurde letzterer unter 55 Gefangenen in eigener Person angetroffen. Sobald man ihn erkennete, schleppten ihn die Soldaten vor den Hertzog **Niemislaus**, der ihn aber nicht

nicht einmal anschauen wolte, sondern seinem Obersten freye Gewalt über denselben ertheilte, welcher denn eine zerkerbete Sichel ergriff, dem **Rozhon** Nasen und Ohren abschnidte, und ihn in solcher Gestalt zu den Seinigen zurück schickte, und ihm endlich die Regierung wieder überließ. Als hiemit die Empörung gestillet, und die Ruhe im Lande wieder hergestellet, entdeckte man eine reiche Saltz-Quelle, welche in kurtzem mit solchem Nutzen gesotten wurde, daß **Niemislaus** an dem Berge, woraus die Quelle entsprungen, wegen grossen Zulauffs derer Arbeiter eine Stadt anlegen ließ, welche nachmals unter dem Namen Schlan bekannt wurde. Es kamen aber die Einwohner zu Satz, und zerschlugen zur Nacht-Zeit aus lauteren Neid nicht nur das Saltz-Geräthe nebst den Oefen, sondern machten auch die Brunnen theils mit Holtz, theils mit Steinen unbrauchbar, und ob sie gleich, als es darauf zum Hand-Gemenge kam, in die 150 Mann einbüsseten, so tödteten oder verjagten sie doch alle Saltz-Sieder, und nahmen die Stadt Schlan zu ihrer eigenthümlichen Wohnung ein. Im Jahr 751 legte sich der Hertzog eine Gemahlin, Namens **Hruoba**, bey, welche ihm Anno 753 einen Printzen gebahr, den er **Nuata** nennete. Indessen war von dem Gold-waschen aus denen Flüssen ein so grosses Vermögen gesammlet worden, daß davon eine gantze Stadt, Namens Pyseck, aufgebauet werden kunte, wie denn einiger Geschicht-Schreiber Versicherung nach, der Sand in selbiger Gegend so reichhaltig soll gewesen seyn, daß drey Wäscher in einem Tage eine gantze Marck Goldes haben gewinnen können. Jedoch der Uberfluß des Goldes verursachte einen Mangel am Brode, weil die Einwohner den Acker-Bau liegen liessen, und sich nur auf die Berg-Arbeit befliessen, wodurch Anno 761 eine grosse Theurung entstand, weswegen **Niemislaus** anbefahl, die Berg-Hauen niederzulegen, und den Pflug dargegen in die Hand zu nehmen; Ja der aus denen Bergwercken gewonnene grosse Reichthum verleitete Anno 770 einen vornehmen Herrn im Lande, Namens **Bitiz**, dahin, daß er dem Hertzoge den schuldigen Gehorsam versagete, und als selbiger den schuldigen Zinß einfordern ließ, ihm solchen nicht allein verweigerte, sondern auch denen Fürstlichen Bedienten zur Antwort gab: er habe an statt des begehrten Zinses einen silbernen Strang zubereitet, daran er den Nezamislaus in kurtzen hencken lassen, und das Hertzogthum Wischerad selbsten regieren wolte. Weil nun der Hertzog die Ursache des Ubermuths dem Berg-Glücke beymaß, ließ er dem **Bitiz** die Fund-Gruben mit Holtz und Steinen zu Grunde richten, kam auch demselben in seiner vorgehabten Rache zuvor, zohe mit einiger Mannschafft persönlich vor sein Schloß, und nachdem er ihn hatte binden lassen, wurde er vor dem Thore des Hofes an statt des silbernen, an einen höltzernen Bast-Strick aufgehencket. Unterdessen wurden Anno 775 so reiche Gold-Gänge entdecket, daß dem Hertzog ein einziger Unterthan sieben geschmoltzene Stücke Goldes durch acht starcke Knechte überreichte, woraus er einen Abgott giessen, und selbigen an einem geheimen Orte unter der Erde zum Götzen-Dienste aufrichten ließ. Endlich starb **Nezamyslaus** nach einer 39 jährigen Regierung, und im 57 Jahre seines Alters Anno 783, und überkam sein Begräbniß unter dem Wischerad, nicht weit von seinem Vater in der Hertzoglichen Grufft, sein Sohn aber **Nuata** ward zum neuen Hertzog erwehlet. Sonsten ist noch von ihm zu mercken, daß er im Jahr 770 seinen Bruder, oder doch wenigstens nahen Anverwandten und Kriegs-Obersten **Lecho** zum Fürsten und Regenten in Meissen und Osterland, über die daselbst wohnhaffte Sorben und Wenden gesetzet, und ihm und seinen Erben dieses Land erblich übergeben hat. Nach einiger Historien-Schreiber Bericht soll **Nezamyslaus** den Adel in seinem Lande in gewisse Classen eingetheilet, und mit denen Römern gekrieget haben, welches aber ungewiß ist, wie denn auch, so viel die Zeit seiner Regierung und Todes betrifft, die Meynungen nicht mit einander überein kommen, wie denn einige die letztere auf das Jahr 598, andere auf 715 und 783 setzen. **Dubravius** hist. Bohem. **Boregk** Böhmische Chron. **Hagecius** Böhmische Chronicke p. 34. **Stransky** Respubl. Bohem. c. 8. p. 341. **Balbin** Miscell. Decad. I. lib. VII. Sect. I. c. 5. p. 18. **Sylvius** Histor. Bohem. cap. 9. **Vogels** Annal. Lipß pag. 3.

Nezamyslius, siehe Nezamyslaus.

Nezamyslus, siehe Nezamyslaus.

Nezansky von Müntz (Kauteck) ein adeliches Geschlechte, siehe Kauteck Nezansky von Müntz, im XV. Bande p. 280.

NEZ AQUILIN, siehe **Nase** (Gabichts) im XXIII. Bande p. 721.

Nezar, Nezer, das ist, der Seher, hat die Aufsicht über alle Königliche Güther, Mobilien, Kleider und Gefässe am Persianischen Hofe, Lateinisch *Rei domesticæ in aula Persarum curator.*

NEZ COUPE, siehe **Pimpernuß.**

Nezenius (Abel) florirte 1610, und schrieb: Exercitationes in Pentateuchum, Josuam, Judices, Ruth, libb. Samuelis, Regum, Paralipp. &c. Siehe **Königs** Biblioth. ver. & Nov.

Nezer, siehe Nezar.

Neziah, einer der Nethinim nach der Babylonischen Gefängniß, Esrä II, 54.

Nezib, oder Nesib, war eine Stadt zwischen Esna und Ceila, in dem vierdten Theile des Stamms Juda gelegen, deren Jos. XV, 43. Meldung geschiehet. Sansons Index geograph.

Nezschka, ein Schrifft-säßiges Städtlein, im Voigtländischen Creysse des Churfürstenthums Sachsen, in des Churfürstlichen Amtes Plauen Amts-Bezircke gelegen. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. F. p. 101.

Nezschkau, ein Stifft-Merseburgisches Dorff, in dem sogenannten Gefilde gelegen, und unter das Küchen-Amt Merseburg gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. H. p. 106.

Nezza, ein Kloster in der Grafschafft Waldeck, im Ober-Rheinischen Creysse, und haben die Grafen von Waldeck ihr Begräbniß daselbst.

Nganti, ein Chinesischer Kayser, welcher im Jahr nach CHristi Geburt 397 zur Regierung kam, und den Kayserlichen Thron zwey und zwantzig Jahr lang, nemlich bis 419 im Besitz hatte. Er war ein ungeschickter Fürst. **Univers. Chron.** III. Band p. 317.

Ngan Yam, der 91ste Chinesische Kayser, aus dem Geschlechte des **Cheu**, gelangete im Jahr der Welt 4109, oder 432 Jahr vor CHristi Geburt zum Besitz des Thrones, und regierete 26 Jahr, nemlich bis 4135 nach der Welt Anfang, und 458 vor CHristi Geburt. **Kohlreiff** Defens. Restit. Antiqu. Temp. pag. 163.

Ngayti, Kayser in China, aus dem Geschlechte des **Cin**. Er war ein Sohn des Kaysers Chimti, und setzete die Crone des Chinesischen Reichs im 362 Jahr nach CHristi Geburt auf sein Haupt, und starb nach dreyjähriger Regierung im Jahr 365, da er denn seinen Bruder **Tiye** zum Nachfolger hatte. Confuc. Sinar. Philos.

Ngayti, König der Oestlichen Tartaren in China um das Jahr 1225 nach CHristi Geburt. Unter seiner Regierung setzeten die Westlichen Tartarn, welche unter **Genghiscan** zuerst nach China gekommen waren, ihre Eroberungen weiter fort, und brachten ihn endlich so weit, daß er sich aus Verzweiffelung selbst erhieng. **Alvarez Semedo** Histoire universelle de la Chine, avec la Guerre des Tartares, par *Martin Martini*.

Ngnanti, Chinesischer Kayser, bestieg den Thron im Jahr nach CHristi Geburt 107, und regierete unter Vormundschafft der Kayserin, seiner Mutter, bis 126, und also in allem 19 Jahr. **Martini** Histor. Sin.

Nhambi, *Nhambi* G. Pison. Ein Americanisches Gewächse, dessen Stengel ziemlich lang und dicke, rauh und ästig ist, zum Theil in der Erde herum kriechet, zum Theil aber sich wie der Portulak erhebet. Sein Laub ist groß und grün, am Rande bisweilen nur schlecht ausgezacket, zuweilen aber gar tieff eingeschnidten. Die Blüthen wachsen oben auf den Spitzen seiner Zweige wie Knöpffe, sind rund, so dicke als wie kleine Kirschen, ohne Blätter, und sehen nicht viel anders aus, als wie die an den Chamillen. Der Saame ist wie ein Nabel gestaltet, oval von Figur, von Farbe grau und röthlicht, dabey gleissend. Seine Wurtzel stösset einen Hauffen weisser und zarter Zaser-Wurtzeln von sich. Dieses Gewächse wächset in Büschen und in den Höltzern, auch in den Gärten: es schmecket scharff und gewürtzhafftig: wird als Salat genossen. Es eröffnet, bricht den Blasen- und Lenden-Stein, treibet die Winde, und Blähungen, stärcket das Hertz und den Magen, treibet den Schweiß und widerstehet dem Giffte.

NHAMBI *G. Pison.* siehe **Nhambi**.

Nhamdugvaca, siehe **Nhamdui**.

Nhamdui, **Nhamdugvaca**. Ein Geschlecht brasilianischer Spinnen, deren Leib des halben Fingers lang ist, und auf dem Rücken gleichsam ein dreyeckigtes, helles und glänzendes Schild führet, das an den Seiten mit sechs spitzigen, weissen und roth-gefleckten, kegelförmigen Plätzlein gezieret ist. Im Maule hat sie zwey gekrümmte gleissende Zähne. An dem Vorder-Theile, welcher sehr klein ist, führet dieses Thier acht Beine, die fast eines Fingers lang sind, und gelb und braun-roth aussehen. Der Hinter-Theil, so am grössesten, gläntzet wie Silber. Unten siehet es, als wenn ein menschlich Angesichte darauf gemahlet wäre. Dieses Gewürme machet ein Gewebe, wie die andern Spinnen, und ist vergifftet. Es wird an den Hals gehänget wider das viertägige Fieber, welches davon aussenbleiben soll. Diese Art Spinnen ist abgebildet und beschrieben zu finden bey **Carol. Clusius** Exoticor. Libr. V. c. 18. p. 46. und 113. **Adam Olearius** in der Gottorpischen Kunst-Kammer Tab. XVII. p. 27. **Ol. Worm** Mus. Lib. III. c. 9. p. 263. **Rochefort** in der Beschreibung der Antillen-Insuln c. 14. num. 5. pag. ed. germ. 229. **Johann de Laet** in novo Orbe Lib. XV. c. 10. p. 284. **Johann Heinrich Lochner** in Mus. **Besler** Tab. XIV. pag. 53. **Andr. Cleyer** in Ephem. Nat. Curios. Dec. II. Ann. II. Obs. VII. p. 18.

Nhamduli, ist so viel als **Nhamdui**.

Ni, siehe **Ne**, im XXIII. Bande p. 1408.

NI, eine Lateinische Partickel, so viel, als *Nisi*, deren sich sonderlich die alten Römischen Rechts-Gelehrten in ihren Responsis sowol, als bey Entscheidung streitiger Rechts-Sachen, da vornemlich auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geklaget und auch gesprochen ward (in Judicio Recuperatorio) bedienten. Und hatte es damit eigentlich diese Bedeutung, daß es nemlich allerdings bey ihrem gethanen Rechtlichen Ausspruche oder Urtheil sein Bewenden hätte, es wäre denn, daß sich entweder die Sache angebrachter und geklagter massen nicht verhielte, oder irgend andere neue Umstände dabey hervor thäten. **Budäus. Spiegel.** Siehe auch *Nisi*.

N. I. siehe **N**, im XXIII. Bande p. 1. u. ff.

Nia, ist nach des **Ptolomäus** Berichte der Name eines Flusses in dem innern Lybien, Lybia inter. in Africa gewesen, welcher sich in den Sinum Hesperium ergiesset. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. IV. c. 8. p. 225.

Nia, eine Insel und Stadt im Griechischen Archipelagus, siehe **Nio**.

Niach, oder **Neagh**, ein See in der Provintz Ulster in Irrland, dessen Wasser und Grund die seltene Eigenschafft haben soll, daß, so man eine hölzerne Stange hinein bis auf den Grund des Sees durch das Wasser stösset, derjenige Theil am Stocke, der den Grund berühret, binnen wenig Monaten in Eisen, und was von der Stange im Wasser bleibet, in Stein verwandelt werden, der Rest aber ausser dem Wasser seine vorhin gehabte Eigenschafft behalten, und Holtz bleiben soll.

Niahat al Aba alabrar Ibrahim v Isḥak v Jacub, ist der Arabische Titel einer Leichen- oder vielmehr Lob-Rede, welche der heilige **Athanasius**, Patriarch zu Alexandrien, denen dreyen Patriarchen Alten Testaments, **Abraham**, **Isaac** und **Jacob** zu Ehren am 28 des bey den Egyptern also genannten Monats Mesri gehalten haben soll. Es findet sich von dieser Rede in der Königlich-Frantzösischen Bibliotheck ein Exemplar in Handschrifft unter Num. 792. **Herbelot** Biblioth. Orient. p. 671.

Niais, siehe **Nesseling**, im XXIII. Bande, p. 1964. u. f.

Niancheu, eine Stadt am Fluß Che, in der Provintz Chekiang in China.

Niane, ein Fluß in Engeland, siehe **Nine**.

Niara, eine Stadt in Syrien, und zwar in der ehemals also genannten Landschafft Seleucis, und deren anderweiten Abtheilung Cyrrhestica, Mitternachts-wärts gegen Commagene zu gelegen, die aber in den Geschichten so wenig bekannt ist, daß man nichts weiter als ihren Namen, und auch diesen nur aus dem **Ptolomäus** weiß. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. III. c. 12. p. 431.

Nias, oder **Nais**, eine ziemlich bewohnte Insel auf dem Asiatischen Meere, eine Meile von Sumatra, gegen Westen, treibt wenig Handlung.

Niavis (Paul) ein Deutscher von Geburt, und Magister der Philosophie, lebte zu Ende des 15 Jahrhunderts, war ein guter Philosoph und Redner, auch in der Theologie wohl bewandert, und lehrte zu Leipzig mit grossem Beyfall. Seine Schrifften sind:

1) Visio cujusdam Heremitæ, so unter dem Titel: Judicium Jovis in valle amœnitatis habitum, ad quod mortalis homo a terra tractus propter mundi fodinas in monte Niveo aliisque multis perfectas, ac demum parricidii acculatus, ohne Benennung des Jahrs und Orts in 4 ans Licht getreten.
2) Colores artis Rhetorices, Deventer 1490 in 4.
3) Dialogus idiotæ, Leipzig ohne Jahr in 4.
4) Epistolæ breves formales.
5) Epistolæ ad idem mediocres.
6) Epistolæ longiores, Leipzig 1503 in 4.
7) Declamatio de immaculata conceptione B. M. Virginis, ohne Jahr und Ort gedruckt in 4.
8) Elegantiæ latinitatis cum modo epistolari.
9) Thesaurus eloquentiæ.
10) Latina ydeomata, Leipzig ohne Jahr in 4.
11) Historia occisorum in Culm, ebend. ohne Jahr in 4.

Er hat auch des **Luciani** Charon, nach der Lateinischen Uebersetzung mit einer Vorrede versehen.

Trithem. de Scriptor. Eccles.

Niba, eine vorzeiten Bischöffliche Stadt in der sonst sogenannten Landschafft Numidien in Africa. Von ihren Bischöffen wird einer, Namens **Paulus**, in der *Notit. Africæ* angeführt gefunden. **Carl von St. Paul** Geograph. Sac.

Niban, eine Stadt, sieht **Neban**, im XXIII. Bande p. 1444.

NIBARUS, ein Berg, siehe *Imbarus*, im XIV. Bande p. 573.

Nibas, ein Flecken in Macedonien, allwo die Hähne gar nicht krehen sollen, dahero das Sprichwort entstanden: cum Nibas coccyssaverit, welches von solchen Dingen gebraucht wird, da man nicht vermuthet, daß sie iemals geschehen solten. **Erasmus** in chiliad.

Nibbe (Johann Barth.) dessen Dialectologia paradigmatica, ist zu Neu-Brandenburg 1725 in 8 gedruckt.

Nibchas, ein Abgott, siehe **Nibehas**.

Nibe, **Neba** oder **Neve**, eine Türckische Stadt im steinigten Arabien in Asien, *Notit. Græc.* und *Lib. Concilior.* so vorzeiten ihre eigene Bischöffe gehabt, welche unter dem Ertz-Bischoff zu Bostra oder dem heutigen Bussareth gestanden. Einer aus selbigen, Namens Jovius, ist auf dem Concilio zu Chalcedon mit gegenwärtig gewesen. **Carl von St. Paul** Geograph. Sac.

Nibe, ein Flecken auf der Halb-Insel Jütland, und zwar in dem Viertel von Widorg, zur Baronie Lindenwold gehörig. Er ist wegen des starcken Herings-Fanges berühmt; wie denn daselbst jährlich viel tausend Tonnen eingesaltzen, und gleichwie die Bergischen Heringe verschicket, auch diesen gleich geschätzet werden. **Pontoppidan.** Theatr. Dan. Veter. & Modern. pag. 422.

Nibeas, ein Abgott, siehe **Nebeas**.

Nibehas, **Nibchas**, **Nibeas**, ein Abgott der Haväer, oder derer von Ava, 2 B. der Kön. XVII, 31. Was es vor einer gewesen, ist streitig. Die Juden sagen, es sey ein Hund gewesen. **Seldenus** de Diis Syris Synt. II. p. 326. leitet das Wort נִבְחַז her von נָבַח mactare sacrificium, und sagt, die **Diana** würde dadurch angezeiget, welche sonsten Tergemina, wie auch Triceps genennet wird, weil sie drey Köpffe, zur Rechten einen Pferde- zur Lincken einen Hundes- und in der Mitten einen wilden Schweins-Kopff gehabt. Andere verstehen den

Mercurium, welcher in Egypten unter der Gestalt eines Hundes geehret wurde. Wieder andere wollen die Sonne darunter verstehen, Hiller in Onomast. S. p. 606.

Nibelschitz ein Adeliches Geschlecht, siehe Niebelschütz.

Nibelschütz, siehe Niebelschütz.

Nibelungus, oder, wie er auch zuweilen geschrieben wird, Nebelongus, ein Fränckischer Graf im 8 Jahrhunderte nach CHristi Geburt. Er war ein naher Anverwandter des um diese Zeit sehr berühmten Kaysers, Carl des Grossen, allermassen der Major-Domus in Franckreich Pippinus ihr gemeinschafftlicher Stamm-Vater und des Nibelungus Groß-Vater gewesen ist, wie solche Anverwandschafft aus der am Ende dieses Artickels anzuhängenden Genealogischen Tabelle deutlicher erhellen wird. Sein Vater war der Graf Childebrandus, welcher sich insonderheit dadurch bey der Nachwelt einen ewigen Nachruhm erworben hat, daß auf sein Geheiß die Geschichte oder Thaten der Francken, von dem Fredegarius aufgezeichnet worden, wie denn dessen Sohn der Graf Nibelongus ebenfalls dessen Fortsetzung besorget, und sich dadurch gleichfalls ein immerwährendes Denckmaal gestifftet hat. Von seinen Kindern ist insonderheit der Graf Theotbertus in den Geschichten bekannt, welcher ein Vater der Ingeltrud, der Gemahlin des Pippinus, Königs von Aquitanien und Enckels Kaysers Carl des Grossen gewesen ist; die Verwandtschafft des Grafen Nibelungus mit dem Kayser Carl dem Grossen, wie nicht weniger seiner Enckelin der Ingeltrud mit ihrem Gemahl König Pippinus aber wird aus folgender Tabelle deutlich erhellen.

Pippinus, Major Domus.

- Carl Martell, Major Domus
  - Pippinus, König
    - Carl der Grosse, Kayser
      - Pippinus, König von Aquitanien.
- Childebrandus, Graf
  - Nibelungus, Graf
    - Theotbertus, Graf
      - Ingeltrud.

Eckhart. Comment. de Rebus Franc. Orient. & Episcopatus Wirceburg. Tom. I. Lib. XIII. §. 12. p. 217. Lib. XXV. §. 44. p. 743. Tom. II. Lib. XXVIII. §. 182. p. 176.

Nibeo, eine See voll süsses Wassers auf dem Maleischen Vorgebürge.

Nibiano, ein feines Städtlein in dem Italiänischen Hertzogthum Piacenza, an dem Fluß Tidone. Es ist, nebst den umliegenden Oertern, als Roccadel, Zese und andern, ein Lehn von dem Deutschen Reich. Schau-Platz des Krieges in Ital. p. 448.

Nibles (Francois d' Andrea, Herr von) ein Frantzösischer Edelmann aus der Provence, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb:

1) Discours de bons Gouverneurs, Paris 1645 in 8.
2) La verité Provençale, oder Discours, contenant l' êtat de la Provence avant Jesus-Christ & après sous les Romains, Empereurs, Rois Goths &c. & les raisons, pour lesquelles le Roy est supplié de laisser vivre ses sujets dans leurs anciennes libertez &c. Aix, 1630 in 4.

Er hat zwar seinen Namen bey dieser letztern Schrifft nicht ausgedruckt, iedoch wollen viele denselben durch die dabey befindliche Buchstaben L. S. D. N. G. P. verstanden wissen.

Nibridius, sechzehender Ertz-Bischoff zu Narbonne in Franckreich, lebete im Anfange des 9 Jahrhunderts nach CHristi Geburt, und wurde im Jahr 813 von Kayser Carln dem Grossen nebst Johann, Ertz-Bischoff von Arles, befehliget, im Namen des Kaysers bey dem Concilio zu Arles die Direction zu führen. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. & Episcopatus Wirceburgens. Tom. II. Lib. XXVIII. §. 34. pag. 80.

Nibsan oder Nebsan, also hieß eine von denen Städten, welche dem Stamm Juda durchs Looß heimgefallen waren. Sie lag zwischen Sachacha und der Saltz-Stadt, wie Jos. XV, 62. nachzulesen. Sansons Index geographicus.

Niburg, eine feste Dänische Stadt, nebst einem alten verfallenen Schloß, auf der Insel Fünen an dem grossen Belt, drey Meilen von Odensee. Sie hat einen guten Hafen, und die Passage oder Uberfahrt über den grossen Belt nach Seeland befindet sich daselbst.

St. Nica, siehe St. Fabianus, den 28 Jun. im IX. Bande p. 25.

Nicabor, siehe Nicubar.

Nicäa, eine Stadt in Bithynien, siehe Nicea.

NICÆA oder *Nissana*, ingleichen *Marchia Budissinensis*, so hieß ehemals derjenige Strich Landes um Bautzen und der Orten, welcher heut zu Tage die Ober-Lausitz genennet wird. Siehe Bautzen, im III. Bande p. 791. wie auch Lausitz, im XVI. Bande p. 1112. u. ff.

NICÆA PALEA, siehe Nizza della Paglia.

Nicäas, Niceas oder Nicetas, Bischoff in Romatiana, oder wie sonst diese Stadt genennet wird, in Aquileja, lebte zu Anfang des 5 Jahrhunderts, und war in seiner Jugend ein vertrauter Freund des Hieronymi, den er auch auf unterschiedenen Reisen begleitete, nachgehends aber bezeigte er sich den Neapolitanern nicht ungeneigt. Er hat libellos institutionis competentibus baptismum geschrieben, und einen Tractat ad virginem lapsam hinterlassen, welcher nach der gemeinen Meynung bey Hieronymo unter dem Titul: Objurgatio ad Susannam lapsam, und unter des Ambrosii Wercken unter dem Namen eines tractatus ad virginem lapsam befindlich ist. Possevin. in appar. St. Coteler not. in l. 2. const. apost. c. 57. Cave in hist. lit. Oudin. de scr. eccl. t. I. Ughellus Ital. Sac. tom. VI. p. 24.

Nicänetus, gebürtig von Abdera oder von Samos, hat etwas historisches geschrieben, und zwar, wie einige davor halten, die Geschichte seines Vaterlandes. Es stehet auch ein epigramma von ihm lib. 3. anthol. c. 22. Athenäus l. 13. Lil. Girald. Poet. hist. l. 2.

Nicänisch s Concilium, siehe Nicenisches Concilium.

NICÆNUM CONCILIUM, siehe Nicenisches Concilium.

NICÆUS (Carl Sylbiadus) siehe Lyncker (Niclas Christoph von) im XIX Bande p. 1526 u. f.

Nicagoras, ein Sophist von Athen, des berühmten Redners Minesäus Sohn, und des Sophisten Minucianus Vater, welcher auch bey dem Eleusinischen Heiligthum eine ansehnliche Bedienung hatte, lebte in dem 3 Jahrhundert, zu Kayser Philipps Zeiten, und schrieb in Griechischer Sprache Leben berühmter Männer u. a. m. Suidas. Philostr. Vit. Soph. l. 2. sect. 33. §. 4. Jonsius hist. ph. l. 3. c. 14. n. 2.

Nicagoras, aus der Insel Cypern, soll de diis geschrieben haben. Voßius, Jonsius de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 14. n. 2.

Nicagoras, ein alter Griechischer Sophiste, aus der Insel Rhodis, von dem aber mehr nicht, als nur noch der blosse Name, bekannt ist. Jonsius de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 14. n. 2.

Nicagoras Leucadius, ein Griechischer Sophiste, von dem aber nichts sonderliches bekannt ist. Jonsius de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 14. n. 2.

Nicagoras Zelita, ein berühmter Griechischer Sophiste, lebte zu den Zeiten Alexanders, und hieß insgemein nur Mercurius. Clemens Alex. Jonsius de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 14. n. 2.

Nicaise, oder Nicasius (Claudius) ein berühmter Abt in Franckreich, war von Dijon aus einem guten Geschlechte entsprossen, und kam 1685 wegen eines geistlichen beneficii nach Paris, welches ihm der Pabst aufgetragen hatte, von andern aber unrechtmäßiger Weise besessen ward. Allein er war so unglücklich, daß er den Proceß, welchen er deswegen bey dem grossen Rath führte, verlohr. Er blieb aber dessen ungeachtet zu Paris, und hielt vor andere, mit weit bessern Glücke, um die besten Aemter an. Inmittelst unterhielt er seine alte Bekanntschafft mit den Gelehrten nicht allein in Paris durch öfteren Besuch, sondern setzte sie auch in Holland, Engelland, Italien und Deutschland durch Briefe fort. Ob er nun gleich genung geschickt war, den Gelehrten durch öffentliche Schrifften einiges Vergnügen zu schaffen, so wolte er sich doch lange nicht dazu entschliessen, bis ihn endlich der Tod seines Freundes, des berühmten Lateinischen Poeten und Medici, Peters Petiti, dazu verbindlich gemacht, daß er des verstorbenen Manuscripta durchsuchen, und solche nebst den schon gedruckten aufzeichnen müssen: Er that dieses, und fügte dem besagten Catalogo eine kleine Schrifft mit dem Titel: elogium & tumulus Petiti, bey. Weil auch Gräve des Petiti Dissertation de nepenthe in Holland wolte auflegen lassen, so schickte er beydes demselbigen zu, damit es an statt einer Vorrede seyn möchte. Nach diesem hat man auch von ihm die Erklärung eines alten Grabes und marmorsteinern Monuments mit vielen Symbolis und einer Lateinischen Uberschrifft in der Mitte, so in Guienne gefunden worden, Paris 1689 in 4. Zwar hat selbige ein gewisser Königlicher Allmosenier zu widerlegen gesucht; allein weil er in Antiquitäten nicht allzuwohl erfahren war, fiel es dem Nicaise gar leicht, seine Meynung wider ihn zu behaupten. Die dritte Schrifft von ihm ist die Erklärung einer Medaille des Kaysers Adrians, auf deren Revers der Kayser, seine Gemahlin Sabine, und sein Favorit Antinous unter den Bildern Osiris und Isis; und des auf Adlers-Flügeln erhobenen Harpocratis zu sehen, welche unter dem Titul: de nummo Pantheo, Adriani Imperatoris, dem damahligen Chur-Brandenburgischen Envoyé zu Paris, Ezechiel Spanheim, zugeschrieben. Die 4te Schrifft, welche man von ihm hat, ist ein Discours über die Sirenen und deren Gestalt. Mit dergleichen Sachen brachte er 7 Jahr zu Paris zu; doch eine Unpäßlichkeit, und insonderheit ein Anfang von Stein-Schmertzen nöthigten ihn, diesen Ort zu verlassen. Hierauf hat er dem Cardinal Noris zu Erlangung des Purpurs gratuliret, und demselbigen eine Lateinische Dissertation in Franckreich zugeschrieben, welche unter dem Titul: Minerva Amalia una cum Mercurio illius Συμβώλῳ, heraus gekommen. Was seine übrige Lebens-Art betrifft, so berichtet er selbsten, daß er sonderlich zu den Antiquitäten gute Neigung gehabt, zu Paris die Theologie und Philosophie studiret und endlich die Magister-Würde angenommen. Er würde auch noch höher gekommen seyn, wenn er nicht seine Reise nach Rom vorgenommen hätte. Hieselbst nahm er auf Einrathen des P. Mariana Socini, der dem Pabst Alexandern VII verwandt, und Superior der Geistlichen de l'oratoire gewesen, den priesterlichen Orden an, dabey er aber nach seinem eignen Bekänniß gar schlecht examiniret wurde, und nur ein wenig Latein aus dem breviario exponiren muste. Ja der Päbstliche Vicarius sagte zu ihm, es wäre schon genung, daß er ein Befreundter des P. Generals di San Bernardo sey.

sey. Nun Rom, allwo damahls die Pest sehr wütete, begab er sich nach Neapel, durchreisete hierauf das alte Latium, und besahe verschiedene Antiquitäten. Er nahm auch Gelegenheit, mit Holstenio, Allatio und andern bekannt zu werden. Sonst hat er auch mit den berühmtesten Männern seiner Zeit, Grävio, Cupero, Perizonio, Bayle, von Wit, Basnage, le Clerc, Leibnitz, Fatio, le Clerc (dem Medico zu Genf) und Wit, (des berühmten Pensionarii Sohn) Brief-Wechsel gepflogen. Endlich starb Nicaise 1702, und ist ihm ein gar artiges Epitaphium, darinnen gleichwohl sein Character ziemlich ausgedrucket, verfertiget worden, und lautet also:

Cy git l'illustre abbé Nicaise,
Qui la plume en main dans sa chaise,
Metroit lui seul en mouvement,
Toscan, François, Belge, Allemand;
Non par discordes mutuelles,
Mais par lettres continuelles,
La plupart d'erudition
A gens de reputation.
De tous côtes a son adresse
Avis, Journaux venoient sans cesse,
Gazettes, livres frais éclos
Soit en paquets, soit en balots.
Lui toujours en nouvelles riche
De sa part n'en etoit pas chiche.
Faloit-il écrire au Bureau
Sur un phenomene nouveau,
Anoncer l'heureuse trouvaille
D'un manuscrit, d'une medaille,
S'eriger en solliciteur
De louanges pour un auteur;
D'Arnauld mort avertir la Trape:
Feliciter un nouveau Pape:
L'habile & fidele Ecrivain
N'avoit pas la goute à la main.
C'etoit le facteur du Parnasse.
Or git-il, & cette disgrace
Fait perdre aux *Huets*, aux *Noris*,
Aux *Toinards*, *Cupers* & *Leibnitz*,
A *Basnage*, le Journaliste,
A *Bayle*, le Vocabuliste,
Aux Commentateurs *Grævius*,
Kuhnius, *Perizonius*;
Mainte curieuse repostе;
Mais nul n'y perd tant que la Poste.

In dem September 1703 der Nouvelles de sa republ. des lettres sind 2 von ihm selbst verfertigte sein Leben betreffende Schreiben befindlich. Nouvell. de la republ. de lettr. ad an. 1702 mens. Octobr.

Nicama, eine Stadt in Indien, siehe Nigamma.

Nicander, einer von den alten Spartanischen Königen oder Fürsten, aus dem Stamme der Eurypontider, oder wie andere dieses Geschlecht nennen, der Eurytioniden, und Eurysthenider; nach andern aber aus dem Hause derer Peroclider, welcher ohngefehr um das Jahr 3116 nach Erschaffung der Welt, oder 832 Jahr vor Christi Geburth regieret hat. Er war ein Sohn des Charilaus, ebenfalls Regenten von Lacedämon, und folgete seinem Vater in der Regierung, die er aber mit nichts, als dadurch berühmt gemachet hat, daß er eben wie sein Vater das Land der Argiver verheeret hat. Pausan. Messen. und Eliac. oder Descript. Gr. Lib. IV. und V. Apollod. Lib. II. Abels Griech. Alterthüm. B. I. p. III. §. 5. p. 22. Simson Tom. II. extrem.

Nicander, ein Griechischer Grammaticus, Poet und Medicus, war von Colophon in Jonien, oder wie andere wollen, aus Aetolien, und endlich nach noch andern aus Alexandrien in Egypten gebürtig, ein Sohn des Damnäus und ein Priester des Apollo Clarius, daher er auch bisweilen Clarius genennet wird. Er lebete unter Attalus II, König in Pergamo, und also zwischen der 155 und 160 Olympias. Woraus erhellet, daß es falsch sey, was einige vorgeben, er habe zugleich mit Aratus an des Macedonischen Königs Antigonus Hofe gelebet, welcher jenem als einem Artzte die phænomena, diesem aber als einem Sternkündiger die theriaca und Alexipharmaca zu schreiben anbefohlen hätte, zur Probe, wie die Leute in den Materien fortkommen würden, die ihrer Profeßion nicht gemäß wären, wozu vielleicht dasjenige mag Anlaß gegeben haben, was in dem folgenden Artickel angemercket zu finden ist. Jetzt bemeldete in Versen geschriebene theriaca und Alexipharmaca sind von Nicanders Schrifften allein noch übrig, und haben von den alten Diphilus Laodicenus, Theon, Plutarchus u. Demetrius Phalereus, Commentarios über dieselbe geschrieben, wie aus dem Athenäus und Stephanus κοφοπη erhellet. Es sind selbige Griechisch mit den Anmerckungen der besagten Personen, wie auch andern aus den alten Poeten, von einem jüngeren excerpirten Noten in solcher Sprache zuerst mit dem Dioscorides von Aldus zu Venedig 1499 in fol. gedrucket, und ebend. 1523 in 4. wieder aufgeleget worden. Desgleichen hat Johann Soter eben dieses Buch mit den Griechischen Anmerckungen allein, zu Cöln 1530 in 4. heraus gegeben. In dem von H. Stephanus 1566 an das Licht gestelleten Corp. Poetarum Heroicorum aber stehen diese Gedichte ohne Scholiis. Nicht minder hat Wilhelm Morell diese beyde Bücher mit beygefügter Lateinischen Uebersetzung Johann Gorraus zu Paris 1557 in 4. heraus gegeben, welche Edition 1622 ist wiederholet worden. Gleicher gestalt hat auch Jacob Lectius dieselben mit einer neuen Lateinischen Uebersetzung nebst andern Griechischen Poeten zu Genf 1606 unter die Presse gegeben. Sonst sind sie auch von Johann Lonicerus in Lateinische Sprache übersetzet, und mit dessen Noten, jedoch ohne Beyfügung des Griechischen Texts zu Cöln 1531 in 8. heraus gegeben worden. Desgleichen hat auch

auch Johann Grevinus diese Uberbleibsel von Nicanders Schrifften in Frantzösische Verse gebracht und zu Antwerpen 1567 in 4. an das Licht gestellet. Die übrigen von ihm verfertigte Schrifften aber sind folgende:

1. ἑτεροιουμενων unterschiedene Bücher, welche Athenäus Lib. III. c. 7. und Lib. VII. c. 15. insonderheit das vierte Buch davon anführet.
2. γηοργικων, wovon bemeldeter Athenäus Lib. III. c. 36. des ersten, und Lib. IX. c. 11. wie auch Lib. XV. c. 8. und 9. des andern Buchs gedencket.
3. περι πετεινων, so von eben demselben Lib. XIII. c. 7. angezogen wird.
4. Aetolica, welche Tzetz beym Lycophron fol. 112. anführet, wie denn auch der Scholiastes des Apollonius ad Lib. I. u. IV. ἀργον. sich auf das andere und dritte Buch davon beziehet.
5. Thebana, auf welche Plutarchus in seinem Buche de Herod. malign. verweiset, wenn er erzehlet, daß Aristophanes Böotus und Nicander Colophonius berichtet hätten, daß Anaxagoras, nicht aber, wie Herodotus geglaubet, Leontidas der Thebaner Feldherr bey Thermopylä gewesen.
6. Colophoniorum VI. erwehnet Harpocration παυδημος ἀφροδ.
7. Thracica scheinet der angeführte Scholiastes des Apollonius L. I. ἀργον. anzuführen.
8. Europæorum Lib. II. wird von eben demselben Lib. IV. ἀργον. Meldung gethan.
9. Hat er auch eine Historie der Gelehrten geschrieben, wie denn Parthenius ἐρωτ. c. 4. sein Buch περι ποιητων gebrauchet hat, woferne nicht dieses vielmehr einerley ist, mit dem, von dem Scholiastes des Nicander θηριακ. angezogenen Buche περιτων εκ κολοφωνος ποιητων, in welchem er behauptet hat, daß Homer aus Colophon gebürtig gewesen sey, wie davon Plutarchus Lib. de Homero und der ungenannte Verfasser des vom Leo Allatius de patria Homeri herausgegebenen Buchs nachgesehen werden können.

Jedoch ist hiebey dieses anzumercken, daß man nicht gewiß sagen kan, ob alle diese Bücher aus seiner Feder geflossen, und nicht vielmehr andern dieses Namens, deren verschiedene gewesen sind, zuzuschreiben seyn; wie denn überhaupt vielleicht vieles, was von ihm gesaget wird, andern zuzueignen, und hingegen von ihm wiederum zu verstehen seyn wird, was von andern angemercket worden. Besiehe die folgenden Artickel. Voß. de Poetis Græc. c. 3. p. 60. und hist. Gr. Lib. IV. c. 14. p. 473. Just. Chron. Med. Mercklin Linden. renov. Fabric. Bibl. Græc. Lib. III. c. 26. §. 6. Gyrald Dial. 3. Borrich. Diss. I. §. 36. Morhof Polyhist. Tom. I. Lib. VII. c. 2. §. 19 u. f. p. 1052 u. f. Johann Georg Schenck bibl. iatrica. Gesner Bibl. Jonſ. de Scriptor. Histor. philos. Lib. II. c. 13. §. 7. p. 217 u. f.

Nicander von Thyatira, davor beym Wower Polymath. p. 79. unrecht Theatera stehet, lebte zu Athen, und schrieb περι Δήμων, ingleichen Ατθικὰς λέξεις, so aus unterschiedenen Büchern bestanden haben mögen, maßen Harpocration das 20ste davon unter dem Worte ἐκφαλφεῖν anführet, sie sind aber alle zusammen verlohren gegangen. Es ist dieser Nicander mit dem vorherstehenden Grammatico einerley, wie Stephanus Byzant. unter Θυάτειρα bestätiget. Fabricius Bibl. Græc. P. IV. p. 517. und P. XIII. p. 345.

Nicander, ein Mathematicus, aus Colophon gebürtig, welcher zu den Zeiten des Egyptischen Königes Ptolomäus Philadelphus und des bekannten Sternkündigers Aratus, an dem Hofe des Macedonischen Königes Demetrius Poliorcera gelebet, auch von dem besagten Aratus ein so guter Freund gewesen seyn soll, daß ihm dieser seine Phænomena zum durchlesen und beurtheilen überreichet, ehe er selbige herausgegeben hat, welches vermuthlich Gelegenheit gegeben haben mag, die oben unter dem Leben des Medicus Nicanders angeführte Erzehlung zu erfinden. Man wird ihn daher von diesem wohl zu unterscheiden haben. Seiner gedencket der beym Andreas Schott Observat. Hum. II. 50 angeführte ungenannte Verfasser des Lebens des Theocritus folgender Gestalt: Ἐγενετο δε ισοχρονος (Theocritus) τε τε Ἀρατε και Καλλιμαχε και τε Νικανδρε. Ἐγενετο ἐπι των χρονων Πτολεμαιε Φιλαδελφε. D. i. Er lebete zu den Zeiten des Aratus, Callimachus, und Nicander um die Zeit, da Ptolomäus Philadelphus regierete. Gyrald Dial. 3. Morhof Polyhist. Tom. I. Lib. VII. c. 2. §. 20. p. 1053. Jonſ. de Scriptor. Hist. Philos. Lib. II. c. 13. §. 7. p. 218.

Nicander, ein Griechischer Scribent, dessen Plutarchus de solertia anim. χρυσαιας δαιμονα ἀργας nennet, und ihn allem Ansehen nach von dem Grammaticus und Medicus Nicander von Colophon unterscheidet, weil er ihn, wie es scheinet, für jünger ausgiebet, auch seinen Vater Euthydamus nennet. Jedoch kan es auch seyn, daß er mit jenem nur eine Person sey, und daß der ungenannte Verfasser des Lebens von Nicander für Euthydamus verstümmelt Damnäus gesetzet habe. Jonſius de scriptor. Hist. philos. Lib. II. c. 13. §. 7. p. 218.

Nicander, ein Historicus, von Alexandria, schrieb einen Tractat von den Schülern des Aristotelis, dessen Jonſius p. 339 schwerlich hat errathen können, wie er selbst versichert. Voſſius de Histor. Græc. Fabricii Bibl. Græc. P. II. p. 306 und 184.

Nicander, ein Historien-Schreiber, von Chalcedon gebürtig, dessen von Athenäo Lib. II. gedacht wird.

Nicander, soll nach Ausweisung einer gewissen vom Goltz angeführten Müntze der Vater eines gewissen Zeno gewesen seyn. Man kan aber unter der Menge derer Alten, welche den Namen Zeno geführet, nicht errathen, was für einer dieses Namens darunter gemeynet werde. Jonſ. de scriptor. Histor. philos. Lib. II. c. I. §. 3. p. 140.

St. Nicander, siehe St. Alexander, den 6 Mertz.

St. Nicander, ein Märtyrer in Egypten, muste, weil er derer H. H. Märtyrer Reliquien

mit grossem Fleiß und Sorgfalt zusammen suchte, selbsten darüber sein Leben einbüssen, und wurde durch das Schwerdt getödtet im Jahr 302. Er kommt in einigen Martyrologiis den 24 Mertz vor. Man feyert ihm den 15 Mertz.

St. Nicander, ein Märtyrer, siehe St. Marcianus 5 Jun.

St. Nicander, siehe St. Felicula 5 Jun.

St. St. Nicander und Marcianus, desgleichen St. St. Daria, das Eheweib St. Nicanders und Pasicrates haben im Jahr 173 zu Atino und Venafro in Campania den Märtyrer-Tod gelitten. Die zwey ersten waren dem Kriegs-Leben unter den Kayfern Marco Aurelio Antonino, und Lucio Aelio Vero, ergeben, nachmahls aber verliessen sie diesen Stand, und hiengen gantz alleine Christo an, predigten auch in Campania hin und wieder das Wort Gottes. Als dieses aber dem Präsidi Maximo zu Ohren kam, ließ er sie greiffen, und beyde zwischen der Stadt Atino und Venafro durch das Schwerdt hinrichten. Einige sagen, die Einwohner zu Atino hätten die Leiber St. St. Nicandri und Marciani in ihre Stadt begraben. Andere hingegen wollen behaupten, die Einwohner zu Venafro hätten St. Nicandri, die zu Atino aber St. Marciani Leib bekommen. Gewiß ist es, daß die zu Venafro einige Reliquien von diesen 2 Märtyrern haben, aus welchen Manna hervor fliesset. Erst wurden sie zu Atino und Venafro verehrt. Nachdem aber die Stadt Atino nach und nach in Abgang gekommen, und der Bischöffliche Sitz von dar weggekommen, so wird ihr Gedächtniß zu Venafro desto eifriger begangen. Die Griechen verehren sie den 8 Jun. St. Nicandri Frau Daria, und ihr Sohn, sollen zugleich mit ihm den Märtyrer-Tod gelitten haben. Ihre Feyer geschicht den 16 Jun.

St. Nicander, siehe St. Quiriacus, den 17 Junius.

St. Nicander, siehe St. Zieron, 7 November.

Nicander, oder *de Victoria* (Ambros.) ein Spanier, gebürtig von Toledo, lebte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und war erstlich zu Florentz, hernach aber zu Ancona Professor der schönen Wissenschafften. Er hat, ausser einigen andern Schrifften, den Silium Italicum herausgegeben, muß aber den Vorwurf leiden, daß er mit dem Texte dieses Poeten zu verwegen umgegangen sey. Anton. Fabric. Bibl. Lat.

Nicander (Gottfried) ein Sohn des nachfolgenden Nicolaus Nicanders, war in der ersten Hälfte des vorigen XVII Jahrhunderts Pastor in der Neustadt Eisleben, und des Mansfeldischen Consistorii Beysitzer. Leipz. Gelehrte Zeitungen des 1736 Jahrs p. 23.

Nicander (Johann Gottfried) ein Sohn des vorhergehenden Gottfried Nicander, aus Mansfeld. Er erlangete nach zurückgelegten Academischen Studien die Magister-Würde; ward hierauf Pastor zu Eisleben, ferner im Jahr 1659 den 7 Julius zu Leipzig Licentiat der Theologie, und endlich General-Superintendent in itzgedachter Grafschafft, und des Consistorii zu Eisleben Präses, schrieb

1) Dissertationes de unitate doctrinæ & hinc dependente unitate ecclesiæ, nec non regimine ecclesiastico, Leipzig 1659.
2) Leichen-Predigten.
3) Dispp. de Cometis, Leipzig 1648.

und starb den 30 Jul. 1681, im 60 Jahr. Witte Diar. Biograph. Leipz. Gel. Zeit. des 1736 Jahrs p. 23.

Nicander (Johann Gottfried) ein Sohn des nachfolgenden Thomas Andreas Nicanders, war erstlich Collaborator der Stadt-Kirche zu Jena, von da er im Jahr 1734 zum Hof-Prediger und Archidiaconus zu Hildburghausen beruffen, und im Anfange des 1736 Jahres von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Hildburghausen zu Dero Superintendenten, Ober-Pfarr und Beicht-Vater, an die Stelle des am 21 November 1735 verstorbenen Johann Friedrich Habermanns ernennet worden, nachdem er zu gleicher Zeit im Vorschlage gewesen, zu der verledigten Archi-Diaconat-Stelle bey der St. Jacobs-Kirche nach Hamburg beruffen zu werden. Leipz. Gel. Zeit. des 1736 Jahrs p. 23.

Nicander (Nicolaus) ein Lutherischer Prediger, gebohren 1597, den 6 Dec. zu Kißingen in Francken, wurde, nachdem er einige Zeit in der Schule gearbeitet, 1577 Prediger an der St. Ulrichs-Kirche zu Halle, schrieb

Predigten über Lutheri Catechismum, welche sein Bruder, Paul Nicander, 1596 drucken lassen, und starb 1585 den 6 August. Lebenslauf. Leipz. Gel. Zeit. des 1736 Jahrs p. 23.

Nicander (Paul) Pastor der Evangelischen Gemeinde der Kirchen zu St. Ulrich in Halle, starb 1603, und schrieb

1. Glückwünschung zur königlichen Heyrath Christians IV, Königs in Dännemarck &c. in vier Predigten über den CXXI Psalm, Halle in Sachsen 1597. 4.
2. Prophetische Paßion- und Oster-Predigten, in XI Predigten über Es. LIII. Leipzig 1599 und 1619. 8.
3. Trost-Becher, oder Erklärung des CXVI Psalms, in XII Predigten. Ebend. 1600. 4.
4. Postille, oder Auslegung der Evangelien an Sonn- und Fest-Tagen, wie auch des Catechismus D. Martin Luthers. Ebend. 1600 fol.
5. Hertz-Stärckung, d. i. Erklärung des LXXXVI Psalms, in neun Predigten. Ebend. 1601. 4.

Lebenslauf. Leipziger Gel. Zeit. des 1736 Jahrs p. 23. Prätorius Bibliotheca homiletica.

Nicander (Thomas Andreas) General-Superintendent, Ober-Consistorial- und Kirchen-Rath, wie auch des Theologischen Seminarii und Gymnasii Ephorus in Eisenach, ein Sohn des vorhergehenden Johann Gottfried Nicanders, General-Superintendenten zu Eisleben, welcher,

welcher, so viel man weiß, auch noch am Leben ist, hat geschrieben: Catechetische Fragen, Eisenach 1736 in 8. Leipz. Gelehrte Zeit. des 1736 Jahrs p. 23.

NICANDER COLOPHONIUS, siehe Nicander, ein Griechischer Grammaticus.

Nicandra, Gr. Νικάνδρα, eine alte Frau, erlernete von der Minerva selbst die Wirck-Kunst, und da sie mit solcher der Alcinoe ein gantzes Jahr gedienet, stieß sie endlich diese von sich, ohne ihr den gantzen Lohn zu geben. Diese rief sodann die Minerva um Rache an, welche machte, daß solche Alcinoe sich in einen fremden Menschen, Xanthus, verliebte, Mann und Kinder verließ, und mit ihm zu Schiffe davon gieng; allein als sie hernach auf der See auch erwog, was sie gethan, stürtzete sie sich endlich in dieselbe, und ersoff also; Xanthus mochte ihr auch versprechen, was er wolte. Parthenius Erot. c. 27. Siehe auch Alcinoe, im I Bande p. 1075.

Nicanor, der neunte König der alten Sicambrier, oder ehemaligen Einwohner derjenigen Provintzen, welche an den Ausflüssen des Rheins und der Maas in die See liegen. Er kam nach dem Tode seines Vaters Clodomir, um das Jahr 3732, oder wie andere wollen, schon 3718 nach Erschaffung der Welt zur Regierung, welche er 34 Jahr, nemlich bis 3766, oder nach der andern Meynung 3742, verwaltete, und während dieser Zeit verschiedene Kriege führete, worunter insonderheit der Krieg mit den Gothen, und der mit den Einwohnern der Orcadischen Inseln, merckwürdig sind; jener, weil er in selbigem die Gothen, so bis an die Sächsische Gräntze streiffeten und plünderten, überwunden, und dadurch dieses Land auf eine Zeitlang von den häuffigen Einfällen dieser Völcker befreyet hat; dieser aber, weil Nicanor eben nicht viel Seide dabey gesponnen hat. Joh. Jf. Pontanus Orig. Franc. Lib. III. c. 3. Reusner Geneal. Stirpis Pharam. p. 1. u. f. Alsted Thesaur. Chronol.

Nicanor, ein Syrischer General unter der Regierung der beyden Syrischen Könige Antiochus Epiphanes und Eupator. Er war ein Sohn des Patroclus, und wurde insonderheit, so viel man von ihm aufgezeichnet findet, in den Feldzügen dieser Könige wider die Juden gebrauchet; wie er denn von dem Ptolomäus, Hauptmann in Nieder-Syrien und Phönice, seinem besten Freund, ohnfehlbar auf vorhergegangenen Befehl von Lysias, (welcher gestalt die dem Anschein nach einander entgegen laufende Stellen 1 Maccab. III, 38. und 2 Maccab. VIII, 9. vereiniget werden können) samt dem Hauptmann Gorgias und einer Armee von 20000 Mann in das Jüdische Land geschicket wurde, die Juden alle auszurotten. Nicanor gedachte nun zwar ohne viele Mühe so viel Juden gefangen zu nehmen, daß er aus selbigen das Geld lösen könnte, welches der König den Römern jährlich zum Tribut geben muste, und sich auf zwey tausend Centner belief. Seine Vermessenheit gieng auch so weit, daß er, ehe er noch einen eintzigen Juden gefangen bekommen hatte, schon in die Städte hin und wieder am Meer schickete, und ausruffen liesse, wie er die Juden verkauffen wolte, nemlich 90 um einen Centner. Dieses verursachte, daß viel Kaufleute mit grossen Schätzen sich bey ihm einfanden, in der Absicht, die Juden zu kauffen. Allein der Erfolg kam nicht mit der geschöpfften Hoffnung überein. Denn Judas der Maccabäer griff ihn mit einer Armee von sechs tausend Mann an, schlug und überwand ihn, und machete 9000 Feinde nieder; wie denn auch die eroberte Beute und Krieges-Geräthe sehr groß gewesen. Nicanor selbst muste in Knechts-Kleidern auf einem elenden Kahn sein Leben retten, und hat endlich zu Antiochien in grosser Verachtung, und in der Ungnade seines Königs, sein Leben geendiget. Übrigens ist dieser Nicanor von andern gleiches Namens, insonderheit aber von dem folgenden General des Königs Demetrius Soter wohl zu unterscheiden, worinn aber die meisten fehlen, und sie mit einander vermischen. Denn daß solches zwey Personen seyn müssen, erhellet daraus, weil dieses, was bisher erzehlet worden, unter der Regierung des Königs Antiochus geschehen, da der andere Nicanor annoch in Rom mit seinem Herrn dem Demetrius Soter war, auch wenn gleich dieses nicht wäre, schwerlich zu glauben ist, daß er bey dem Feinde und unrechtmäßigen Besitzer des Reichs seines Herrn in Diensten, und nach der Zeit wiederum bey jenem in Gnaden solte gestanden seyn. Endlich sind auch die Umstände des Todes unterschieden; allermassen jener, wie aus folgendem Artickel erhellet, in der Schlacht mit den Juden geblieben ist. Siehe den folgenden Artickel. 1 B. der Maccab. III, 38. 2 B. der Maccab. VIII, 9. u. ff. Joseph Antiquit. Jud. Lib. XII.

Nicanor, einer von den vornehmsten Hof- und Krieges-Bedienten des Syrischen Königes Demetrius Soter, mit dem er zu Rom verschiedene Jahre lang ein Gefangener gewesen war, und sich während dieser Zeit in dessen Gunst so feste gesetzet hatte, daß selbiger ihn, nach seiner Entweichung von Rom zu seinem General von der Armee ernennete; da er denn durch seine Tapferkeit und grosse Thaten sich nicht allein sehr berühmt gemachet; sondern auch viel zu der erfolgten glücklichen Behauptung des Syrischen Thrones beygetragen hat. Insonderheit wurde er von besagtem König Demetrius in das Jüdische Land geschicket, dem Alcimus beyzustehen, wobey er gemessenen Befehl erhielt, das Volck Israel gantz zu vertilgen, aber ohne erwünschten Ausgang. Denn ob er zwar anfänglich sich bemühete, den grossen Feldherrn der Juden, Judas Maccabäus, samt seinen Brüdern, unter dem Vorwande eines Friedens in das Netz zu locken und gefangen zu nehmen; auch als dieses dem erwehnten Judas war verkundschafftet worden, und also nicht angehen wolte, mit Gewalt, und durch seine bey sich habende Armee zu bewerckstelligen sich getrauete, was der List nicht hatte gelingen wollen: so muste er dennoch das Widerspiel erfahren, allermassen er von Judas in

einem bey Caphar Salama gehaltenen Treffen geschlagen, und mit Verlust 5000 der Seinigen auf die Davids-Burg zu fliehen genöthiget ward. Dieser Niederlage ohngeachtet, nahete sich **Nicanor** trotziglich dem Heiligthum auf dem Berge Sion, und ob ihm gleich die Priester und Aeltesten friedlich entgegen giengen und ihm zeigeten, daß sie für den König grosse Opffer thäten, verspottete er sie doch mit ihrem Gottesdienste, und schwur einen Eyd, daß, so sie **Judas** und sein Heer nicht in seine Hand überantworten würden, er dieses Haus verbrennen wolte, so bald er glücklich wieder kommen würde, worauf er mit grossem Grimm von Jerusalem weg, und wider den **Judas** zum andern male zu Felde zog, den er ohne alle Gefahr am Sabbath anzugreiffen sich getrauete. Er befahl derohalben, sowohl seinen Syrern, als auch denen von Jerusalem mit Gewalt mitgenommenen Juden, sich zur Schlacht zu rüsten. Als nun die letztern die Heiligkeit des von Gott selbst eingesetzten und zu halten befohlenen Sabbaths vorschützeten; auch ihn baten und vermahneten, er möchte doch nicht am Sabbath so tyrannisiren, und sie zu Uebertretung des göttlichen Gebots zwingen, antwortete er ihnen recht gotteslästerlich, ist Gott der Herr im Himmel, der den siebenden Tag zu feyern geboten hat: so bin ich der Herr auf Erden, und gebiete euch, ihr sollet euch rüsten und des Königs Befehl ausrichten. Jedoch die gerechte Strafe dieser Boßheit blieb nicht lange aus. Denn **Judas** der Maccabäer wagete, ohngeachtet er nur 3000 Mann bey sich hatte, mit ihm eine Schlacht, und ließ, als er ihn mit 35000 Mann erleget hatte, seinen Kopf und Hand, welche er gegen das heilige Haus des Allmächtigen ausgerecket hatte, wie auch die Schulter abhauen, und auf eine Lantze stecken, und mit nach Jerusalem führen; auch selbige dem Tempel gegen über aufhangen. Die Zunge aber ließ er ihm ausschneiden, und sie in Stücken für die Vögel zerhauen. Dieses geschahe im Jahr nach der Welt Anfange 3843, oder 161 vor Christi Geburth, am 13 Tage des Monats, welchen die Juden Adar, die Macedonier aber Dystrum nennen, dahero die Juden, von der Zeit an, diesen Tag vermöge eines einhellig darüber gefasseten Schlusses, zum Gedächtniß dieses herrlichen Sieges jährlich zu feyern pflegen, und ihn des **Nicanors** Tag nennen. Ubrigens muß dieser **Nicanor** nicht mit andern gleiches Namens, am allerwenigsten aber, wie insgemein geschiehet, mit dem vorhergehenden verwechselt werden. 1 B. der **Maccab.** VII, 26. u. ff. 2 B. der **Maccab.** XIV, 13. u. ff. XV. **Joseph** Antiqu. Jud. Lib. XII.

Nicanor, ein Feldherr der den Lacedämoniern in dem bekannten Peloponnesischen Kriege zu Hülffe gekommenen Chaonier, eines barbarischen Volcks aus Epiro, welcher aus einem vornehmen Geschlechte dieses Volcks gebürtig war, und ohngefehr in der 87 oder 88 Olympias gelebet haben muß. **Thucydid.** de Bell. Peloponnes. Lib. II.

Nicanor, heißt einer, der **Alexanders** des grossen Thaten beschrieben. Wer er aber unter den vielen Personen von allerhand Stande sey, die solchen Namen geführet, kan man nicht entscheiden. Einige sind gar auf die Gedancken gekommen, es sey **Seleucus Nicator**, oder **Nicanor**, der erst Alexanders General, und hernach König in Syrien gewesen. Es ist aber solche Muthmassung um so viel ungewisser, weil solches bey keinem von den Alten angemerckt worden. **Lactantius** de fall. relig. l. 1. c. 6. **Voßius** hist. Græc. lib. 4. **Fabric.** bibl. Græc. P. II. p. 222.

Nicanor, ein guter Freund des Römischen Feldherrn **Titus Vespasianus**, nachherigen Römischen Kaysers. Wie besagter **Titus** ihn vermöge ihrer Freundschafft gerne um sich hatte, also muste er ihn auch in dem Feldzuge wider die Jüden und in der Belagerung der Stadt Jerusalem begleiten. Er hatte aber das Unglück, daß er bey der von **Titus** vorgenommenen Recognoscirung der Stadt-Mauern von Jerusalem, mit einem Pfeile erschossen wurde, weil er sich zu nahe an die Mauern gewaget hatte, in der Absicht, entweder dieselben recht genau zu betrachten, oder eine Gelegenheit zu finden, mit denen in der Stadt sich zu unterreden, und solcher gestalt einen Frieden zu stifften, zumalen da man von ihm glaubete, daß seine Worte in anderer Leute Gemüthern grossen Eindruck fänden. Wenigstens wurde das letztere von **Titus** vorgegeben, und denen Juden so hoch aufgemutzet, daß sie denjenigen, der ihnen einen heilsamen Rath gabe, unvermuthet todt geschossen hätten. Wie denn dieser unvermuthete Todesfall seines Freundes den mehrgedachten **Titus** wider die Juden nicht wenig soll erbittert, auch zu dem nachmaligen sehr harten Verfahren einigen Anlaß mit gegeben haben. **Egesipp.** Lib. V. c. 10.

Nicanor, ein Griechischer Medicus, verfertigte unterschiedliche medicinische Schrifften, welches **Hofmann** Lex. versichert, es soll aber der Name des Medici **Nicanders** darunter zu verstehen seyn. **Fabricius** Bibl. Græc. P. II. p. 223.

Nicanor, aus Samos, schrieb de fluviis. **Plutarchus** de flumin. **Fabricius** Bibl. Græc. P. II. p. 223.

Nicanor, ein Landsmann und bekannter Freund, auch nach der Zeit Schwieger-Sohn des **Aristoteles**, dessen Tochter anderer Ehe, Namens **Pythias**, er zur Frau gehabt hat. **Sext. Empir.** adv. Math. Lib. I. c. 12.

Nicanor, ein Jüdischer Geistlicher oder Chasidim, von dem das **Nicanors Thor** am Tempel zu Jerusalem seinen Namen hatte. Siehe davon einen besondern Artickel.

Nicanor, in der Insul Cypern gebohren, war einer von den 7 Diaconis oder Armenpflegern, welche die Apostel erwählten, deren Ap. Ges. VI, 5 gedacht wird. Die Historien-Schreiber berichten, daß er in seinem Vaterlande das Evangelium geprediget, und nach vieler ausgestandener Quaal die Märtyrer-Krone im Jahr 76 unter dem Kayser Vespasian allda empfangen habe. **Baron.** in annal. & martyr. d. 10. Jan. **Schurtzfleisch** Introduct. in notit. scriptor. P. II. p. 189. Von den Griechen wird er den 28 Julius verehret. Seine Feyer ist der 10 Jenner.

Nicanor,

Nicanor, Stigmaticus genannt, ein Grammaticus, siehe **Leander** (Nicanor) im XVI Bande, p. 1257.

Nicanor (Leander) siehe **Leander**, im XVI Bande, p. 1257.

Nicanor (Seleucus) siehe **Seleucus** I.

Nicanors Thor, war die schönste und prächtigste Thüre am Tempel zu Jerusalem, zwischen dem Vorhofe der Frauen, und dem Vorhofe Israels, gegen Morgen gelegen. Sie war 20 Ellen hoch und breit, und weil sie von Ertz, dermassen schwer, daß sie kaum von 20 Männern konnte geöfnet werden, jedoch öfnete sie sich des Nachts vor der Verwüstung selbst, obgleich grosse Schlösser und Riegel dafür lagen, anzudeuten, daß die Stärcke des Tempels würde gefället werden. An diesem Thore fieng sich der inwendige Tempel an, war also ein jeglicher im Tempel, der an dieser Thüre war, daher auch, so oft in der Schrift stehet: **vor dem HErrn**, diese Thüre verstanden wird. In dieser Thüre war der Könige ihr Sitz, neben einem Pfeiler, da sie ihren Gottesdienst verrichteten; auch wurden in selbiger die Aussätzigen und in Verdacht gerathene Frauen untersuchet, ingleichen die Kindbetterinnen eingeweyhet und gereiniget. Ihren Namen hatte sie von einem gewissen **Nicanor**, der ein Chasidim oder Geistlicher gewesen, und sie zu Alexandrien in Egypten hatte machen lassen. Sie hatte aber verschiedene andere Namen. Denn so wurde sie genennet die Schöne, Apost. Gesch. III, 2. und lag an selbiger der Lahme, den Petrus geheilet. **Joseph** nennet sie auch die Corinthische; **Maymonides** die Hohe; der Prophet **Ezechiel** XLVI, 1. die Thür des inwendigen Vorhofes ꝛc. **Joseph** de Bell. Jud. Lib. VI., **Wagenseil** in Sota p. 37. **Acoluthus** de aquis amaris p. 245 u. ff.

Nicaragua, eine Spanische Provintz in Nord-America, sonst auch Neu-Leon genannt, siehe **Leon**, im XVII Bande, p. 205.

Nicarchus, ein berühmter Pfeiffer zu Athen, wider welchen Lysius eine Oration geschrieben. **Meurs.** Biblioth. Artic. Lib. 3.

Nicarchus, ein Philosoph und Poete, von Corinth, lebte zu Periandri Zeiten, und schrieb Epigrammata. **Fabricius** Bibl. Græc. P. II. p. 721.

Nicarete, eine Maitresse des Megarischen Philosophen **Stilponis**, war zugleich seine Schülerin, und in der Philosophie wohl erfahren. **Laertius** II. 114. **Athenäus** XIII. **Fabricius** Bibl. Græc. P. II. p. 823. **Menagius** in hist. mul. philosoph. seg. 62. Wiewohl auch andere behaupten wollen, daß es ein blosses Vorgeben seiner Feinde gewesen, daß er solche zu seiner Maitresse gebrauchet. Besiehe **Bruckers** Auszug aus den kurtzen Fragen aus der Philos. Histor. Lib. III. c. 4. p. 85.

Nicari (Paul) ein vornehmer Ungar, befand sich in Kayserlichen Kriegs-Diensten, und that sich sonderlich 1589 bey der von denen Türcken unternommenen Belagerung der Ungarischen Festung Waradein durch seine Tapferkeit und Großmuth dergestalt hervor, daß ihm auch, nach aufgehobener Belagerung der binnen solcher darinnen gewesene commandirende Kayserliche General **von Redern**, bey seinem Abzuge, und nachdem inzwischen der ordentliche Commendante mit Tode abgegangen war, das völlige Commando über dieselbe biß auf weitere Kayserliche Verordnung überließ. **Ludwig** in Reliqu. MSC. T. VI. p. 323 u. ff.

Nicaria, vor Alters **Icaria**, und von denen Türcken **Coz Adaßi**, das ist, die Insel derer Nüsse genannt, ist eine Insul auf dem Archipelago oder Griechischen Meere, welche die Insul Samos gegen Morgen hat, ausserdem aber auch noch von denen Inseln Naxia, Chio und Patmos umschlossen wird. Ihr Umfang trägt nicht mehr als 40 Meilen aus. Sie ist viel länger als breit, und wurde daher von den Griechen Macris oder die lange Insul genennet. Den Namen Icaria hat sie daher bekommen, weil die Poeten vorgeben, daß Icarus, **Dädali** Sohn, um diese Gegend ins Meer gefallen sey. Sie hat einen sehr guten Boden; allein die Einwohner, deren Anzahl ungefähr auf 3000 geschätzet wird, und welche sich sonderlich auf das Tauchen und Schwimmen legen, und solcher gestalt aus dem Meere Schwämme holen, so sie wegbringen, sind in dessen Bauung etwas nachläßig, weil die See-Räuber offt daselbst einfallen. Auf der östlichen Küste ist ein sehr hoher Thurm, darauf ein Licht gehalten wird, um den Seefahrenden den Weg zu zeigen, daß sie nicht auf die gefährlichen Klippen, welche zwischen dieser Insul und Samos zu finden, stossen mögen. Im Jahr 1566 haben die Türcken diese Insul nebst Chio dem **Justiniani** von Genua abgenommen. Sie stehet anjetzo unter dem Gouverneur von Gallipoli, und hat zwar ihren eigenen Regenten, welcher aber bloß ein Bey vom untersten Range ist. Vor Zeiten hatte sie eine Stadt gleiches Namens, welche ein Bischöffticher Sitz war unter dem Ertz-Bischoff von Rhodus. Sonst aber wäre die Insel endlich wohl noch anzubauen, wenn selbige nur einige Häfen hätte, darinnen die Schiffe einfahren und Handlung treiben könnten. Man hat zwar auch vor diesem bereits dergleichen darauf machen und anlegen wollen, und zu dem Ende auch zwey Oerter, Hagion Phoca und Nerami hierzu erwählet, welche aber blosse Oerter zur Anländung worden sind, daß man Ancker werffen kan. Allein die Schiffe selbst finden keine Sicherheit. Die heut zu Tage auf derselben bekanntesten Oerter sind 1) Cachoria, ein Städtgen oder Flecken von 100 Häusern und 3 Kirchen. 2) Musora, welches aber ebenfalls nur ein von etlichen Wohnungen zusammengesetzter Ort ist. Ohne diese siehet man auf der gantzen Insel nichts, als Wüsteneyen und armseliges Leben derer Einwohner. **Becmann** histor. insul. c. 5. **Tournefort** voyage du Levant. t. I. ep. 9.

Nicarius, oder **Niciarius**, wie ihn **Stephanus** Glossar. p. 294 nennet, ein alter Sophiste, hat Interrogationes & responsiones geschrieben, welche in des *Epicteti* Enchiridio

Griechisch

Griechisch und Lateinisch angetroffen werden. Fabricius Bibl. Græc. P.III. p.265 u.P.XIII.p.583.

Nicas, ein Griechischer Grammaticus, soll das Etymologicum magnum geschrieben haben. König Bibl. Voßius ad Pomp. Melam Lib. I. c. 19. p. 99. Fabricii Bibl. Græc. P.X. p.18.

Nicasius, ein Mönch des Klosters zu St. Amand in den Niederlanden, ist mit St. Amando, Bischoff zu Mastricht, und Humberto, Abt zu Marvillesano im Jahr 650, zur Zeit Pabsts St. Martini, nach Rom gereiset, und wird von einigen B. genennt, es ist aber nicht gewiß, ob er verehret werde. 6 Febr.

St. **Nicasius**, ein Märtyrer, dessen Leib im Jahr 1622 von Rom nach Bononien gebracht worden. 17 Jun.

St. St. **Nicasius**, Bischoff zu Reims, und **Eutropia**, seine Schwester und noch unterschiedene andere, wurden im Jahr 430, da die Wandaler die Stadt Reims eroberten, des rechten Glaubens wegen sehr verfolget, und nach vieler Marter enthauptet. Ihre Leiber wurden von andern Rechtgläubigen erst auf einen Kirch-Hof begraben, nachgehends von dem Ertz-Bischoff Fulcone in die Kirche St. Mariä Virginis gebracht, und hinter den Altar neben des heiligen Pabsts Callisti Reliquien beygesetzt. 14 Dec.

Nicasius (Claudius) siehe **Nicaise**.

Nicasius von Voerda, siehe **Voerda**.

Nicasius von Werda, siehe **Voerda**.

Nicastro, Lat. *Nicastrum* oder *Neocastrum*, eine Bischöffliche Stadt in dem jenseitigen Calabrien, (Calabria Oltra) im Königreich Neapolis unten am Apenninischen Gebürge liegend, 5 oder 6 Meilen von der See, ist sonsten Sicania genennet worden, auch so wohl wegen der warmen Bäder, als wegen der Jägerey mit Falcken ein gar angenehmer Ort. Es hat viele Brunnen und Wasserbäche da, Familien in dieser Stadt werden über 900, und mehr als 3000 Inwohner gezehlet. Das Land herum ist sehr fruchtbar an Getreydig und andern Früchten, es hat auch eine gute Vieh-Weide. Man trifft Limonien- Citronen- und Pomerantzen-Wälder allda an, und nebst Oel, Wein und Honig werden auch viele andere Früchte und Gewächse in dasiger Gegend angetroffen. Das Dorff St. Blasii in selbiger, Turres vom Antonino in Itiner. genannt, ist wegen des besten Honigs und derer Schwefel-Bäder berühmt. Die Stadt selbst gehöret einer Linie des Hauses Caraccioli. Das Bißthum allhier ist sehr alt, und es wird davor gehalten, daß bereits der heilige Stephan, Bischoff zu Reggio, und ein Schüler des Apostels Pauli, das Evangelium in dieser Stadt geprediget habe, doch findet sich nicht, wer seine Nachfolger gewesen, ausser von 1094 an. Die alte Cathedral-Kirche, welche dem Apostel Petro gewiedmet gewesen, nebst der Bischöfflichen Wohnung hat des Hertzogs von Calabrien, Draconis, Tochter, Namens Aumburga, im Jahr 1100 ausserhalb der Stadt gestifftet, und ihr Bruder Richard herrlich dotiret. Ihre Einweihung soll 1123 am Tage Petri und Pauli erfolget seyn. Sie war ungemein prächtig, wurde aber 1638 samt der Stadt durch ein Erdbeben übern Hauffen geworffen. Der Bischoff Perronus ließ sie darauf mitten in die Stadt versetzen, und nebst dem Bischöfflichen Pallast weit schöner aufbauen, womit er 1652 zu Stande gekommen. Es werden an dieser Cathedral-Kirche ein Decanus, Archidiaconus, Cantor, Thesaurarius, Ober-Caplan und Pönitentiarius, wie auch 14 Canonici, ohne die vielen andern Geistlichen gezählet, so giebt es auch in dieser Stadt noch 3 Parochial-Kirchen, 1 Nonnen-Kloster, 2 Spitäler und 9 Layen-Brüderschafften. Die Diöces begreifft viele Städte und Dörffer in sich, von denen letztern 3 die Epiroten bewohnen, welche von einem Lateinischen Priester die Sacra nach Lateinischem Gebrauch zugeniessen haben. Der Bischoff, dessen Einkünffte jährlich auf 2500 Scudi hoch ansteigen, ist dem Ertz-Bischoff zu Reggio unterworffen. Das Verzeichniß aber derer Bischöffe ist dieses:

1. Heinrich 1094 und noch 1122.
2. Guido, hat 1179 dem Concilio im Lateran mit unterschrieben.
3. Bömundus, wird 1195 als Zeuge unterzeichnet gefunden, hat auch noch 1199 die Bischöffliche Regierung verwaltet.
4. Rogerius, kömmt 1202 vor.
5. Thaddäus 1212.
6. G. 1236.
7. Samuel 1254.
8. Leonhard 1266, starb 1268.
9. Robertus, wurde eingeschoben, und deswegen von Nicolao III wieder abgesetzt.
10. Tancredus 1279, starb 1299.
11. Nicolaus, starb um 1320.
12. Peter von Scalea, biß 1323.
13. Ambrosius, starb 1333.
14. Johann von Frescoa.
15. Nicolaus 1344.
16. Manfredus.
17. Angelus, lebte noch 1387.
18. Julianus 1388.
19. Jacob, erwählt 1390, starb 1394.
20. Jacob Maatz, wurde 1398 abgesetzt.
21. Jacob 1398, starb vielleicht noch in diesem Jahr.
22. Gentilis 1398, biß 1418, da er ins Bißthum Sessa versetzet ward.
23. Paul, starb 1431.
24. Johann von Paganis, starb 1457.
25. Robert 1451.
26. Peter 1489, starb 1490.
27. Anton Lucidus, starb zu Ende des Jahrs 1494.
28. Barthelmes de Luna 1495, starb den 26 Octobr. 1497.
29. Frantz von Roccamura, starb zu Rom 1504.
30. Nicolaus Capranica, starb 1517.
31. Andreas de Valle, resignirte nach 8 Monathen.
32. Anton de Paula, ward 1523 nach Catanzaro versetzt.
33. Hieronymus de Paula, ward 1530 ebenfalls Bischoff zu Catanzaro.
34. Johann Peter Riccius, 1530.

35. Philipp 1530.
36. Nicolaus 1533, starb nach 7 Monaten.
37. Paul Capisuccus, 1533, starb zu Rom 1539 den 6 August.
38. Marcellus Cervinus, ward 1540 ins Bißthum Reggio versetzt.
39. Jacob Sabellus, resignirte 1554.
40. Marianus Sabellus, ward 1556 Bischoff zu Gubbio.
41. Johann Anton Fachinettus, ward 1565 Patriarch von Jerusalem.
42. Ferdinand Spinellus, starb 1581.
43. Alexander Ravalius, starb 1585.
44. Clemens Bontadotius.
45. Peter Frantz Montorius, resignirte 1620.
46. Ferdinand Confalona, starb 1624.
47. Balthasar Bolognettus, starb 1629 im Monat September.
48. Alexander Castracanus, resignirte 1632, und ward 1643 Bischoff zu Fano, wo er nach einigen Jahren gestorben.
49. Johann Baptista Curialis, starb 1635.
50. Dominicus Ravenna, starb 1637.
51. Marcus Antonius Mandosius, starb 1639.
52. Johann Thomas Perronus, starb den 16 November 1677.
53. Franciscus Tansius, starb den 3 May 1692.
54. Nicolaus Cyrillus, starb im Jenner 1708.
55. Johann Caraffa, starb zu Neapel 1719.
56. Dominicus Angelettus, erwählt den 20 October 1719.

Ughellus Ital. Sac. Tom. IX. p. 400. u. ff. Rogissart in Delices de l'Italie.

Nicastro (Johann von) ein Patritius zu Benevento, der Rechten Doctor, Archidiaconus bey der Haupt-Kirche und Präsident der Academie daselbst, der sich bereits durch viele Schrifften bey der gelehrten Welt bekannt gemacht, hat von dem in dieser Stadt dem Kayser Trajano zu Ehren aufgerichteten Triumph-Bogen eine Beschreibung unter folgendem Titel herausgegeben: La descrizione del celebre arco eretto in Benevento à Marco Ulpio Nerva Trajano, 14 Imperad. del Senato e popolo di Roma nell' anno dell Signore 112. col compendio delle antiche e moderne memorie di Benevento e delle glorioſe gesti di detto Imperadore, Benevento 1724. Schon lange vorher aber sind von ihm wider die Historie des heiligen Januarius, welche Nicolaus Carminius Falco zu Neapolis 1713 in Fol. ans Licht gestellet, 2 Briefe zu Neapolis, wie auf dem Titul stehet, oder vielmehr zu Benevento 1715 gedruckt zum Vorschein gekommen, darinnen er behauptet hat, daß der heilige Januarius nicht zu Neapolis, sondern zu Benevento gebohren sey. Ferner hat man von ihm:

1. Pinacothecam Beneventanam, darinnen der berühmten und gelehrten Beneventaner Leben beschrieben, Benevento 1720 in 4.
2. Eine Italiänische Schrifft unter dem Titel: Das Schwerdt Salomonis.

Sein Bruder Jornandes de Nicastro hat eine noch nicht gedruckte Historie von Benevento in 4 Bänden verfasset. Leipziger gel. Zeit. 1715. 1724.

Nicastro (Jornandes von) siehe **Nicastro** (Johann von).

NICASTRUM, Stadt, siehe **Nicastro**.

Nicator (Seleucus) siehe **Seleucus I.**

NICATORIUS MONS, war ein gewisser Berg in Assyrien, welcher von des Alexanders dabey erhaltenem Siege also genennet worden. Cellarius in Geogr. Antiqu. Lib. III. c. 17. p. 771.

Nicaud (Robert) ein Frantzösischer Medicus von Mont-Lucon, lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und gab historiam memorabilem fœminæ Montelucianæ bis triennio per hypochondria patientis zu Paris 1644 in 8 heraus. Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris.

Nicaula, Nicaule, oder **Nicaulis**, Königin von Egypten und Aethiopien, war nach dem Bericht Josephs eben dieselbe, die um das Jahr der Welt 3046 den König Salomo besuchte, und auch Makeda genennet wird. Allein es ist schwer, etwas gewisses von dem Lande zu sagen, darinnen sie ihren Sitz gehabt. Einige Autores stehen in den Gedancken, daß sie aus dem glückseligen Arabien gekommen, welches jenseit des rothen Meeres liegt. Als sie des jetztermeldeten Königs Pracht und Herrlichkeit gesehen, seine Weißheit und Erkänntniß der allergeheimsten und verborgensten Dinge erforschet, wie auch die Ordnung, welche in seiner Hofhaltung beobachtet wurde, und die Anzahl seiner Bedienten in Augenschein genommen hatte, bekannte sie öffentlich ihre Verwunderung darüber, und preisete diejenigen selig, welche das Glück hätten, stets bey ihm zu leben, und seine Weißheit zu hören. Darauf beschenckte sie ihn mit 120 Centner Goldes, mit unschätzbaren Edelgesteinen und vielem Räuchwerck, und zog mit grossem Vergnügen in Ansehung dessen, was sie gesehen und gehöret hatte, wieder nach Hause. Die Könige von Abyßinien geben sich vor dero Nachkömmlinge aus. 1 Buch der Könige 10, 1. u. f. 2 Buch der Chronicke 9, 1. u. ff. Joseph. antiq. l. 8. c. 2. &c.

Nicaule, siehe **Nicaula**.

Nicaulis, siehe **Nicaula**.

Nicco, ein alter Gott, siehe **Necker**, im XXIII Bande, p. 1531. u. f.

Niccolls (Richard) ein guter Englischer Poete seiner Zeit, von Londen, florirte um 1615, schrieb in Englischen Versen

1) de casibus virorum illustrium, London 1610.
2) Von Hurerey, Londen 1607 in 4.
3) Noctis hiemalis insomnium, ebend. 1510.
4) Angliæ Eliza, ebend. 1610.
5) Monodiam sive in obitum Honoriæ Hay, ebend. 1615.

Wood Athenæ Oxon. lib. II. p. 372.

Niccolls (Richard) ein gelehrter Engländer von London, starb zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und ließ libellum de mysterio salutis nostræ, so nach seinem Tode herausgekommen, Londen 1613. Wood Athenæ Oxon. lib. II. p. 372.

Nice, Stadt siehe **Nizza**.

Nice, des **Nereus** und der **Doris** Tochter, eine der 50 Nereides. **Hesiodus** Theog. siehe **Nereides**, im XXIII Bande p. 1765. u. f.

Nice, Gr. Νίκη, des **Pallas** und der **Styx** Tochter. Sie wird sonst Lateinisch eigentlich **Victoria** genennet. **Apollodorus** L. I. c. 2. §. 4. **Hyginus** Præf. p. 8.

Nice, eine von des **Thespius** 50 Töchtern, mit welcher **Hercules** den **Nicodromus** zeugete. **Apollodorus** lib. II. c. 7. §. ult.

St. **Nice**, siehe St. **Callistus**, den 16 Apr. im V Bande p. 293.

St. **Nice**, eine Griechische Märtyrin; aus den Menäis erhellet, daß sie im Jahre 303 durch das Schwerdt getödtet worden. Sie kommt bey einigen den 24 Apr. vor. 25 Apr.

Nicea, **Nicäa**, eine Stadt in der Klein-Asiatischen Landschafft Bithynia, und zwar an dem kleinen See Isnich, am Ende eines kleinen Meer-Busens, ein Ertz-Bischöfflicher Sitz, und vor Zeiten die Hauptstadt in Bithynien, hieß ehemahls **Antigonia**, nach ihrem Erbauer **Antigono**, Philipps Sohne. Desgleichen **Olbia** und **Ancora**, wiewohl, was den Zunamen Olbia betrifft, **Plinius** sich scheint darinnen geirret zu haben. **Lysimachus** nennte sie seiner Gemahlin zu Ehren **Nicäa**. Unter den Römischen Kaysern war diese Stadt in sonderbarem Flor, führte auch auf ihren Müntzen unter andern den Titul der vornehmsten Stadt in der Provintz: wiewohl ihr doch selbiger von der Stadt Nicomedien streitig gemacht worden. **Strabo** und einige Müntzen heissen auch Nicäa die Haupt-Stadt der erstern Bithynia, und das Calchedonische Concilium die Haupt-Stadt von der andern. Heut zu Tage wird sie **Isnich**, **Nichos** und **Nichea** genennet. Die Stadt ist wegen des allgemeinen ersten Concilii berühmt, von dem ein besonderer Artickel folget. Im Jahr 359 wurde ein ander Concilium zur Beförderung der Arianischen Lehre hieher verschrieben, aber durch ein Erdbeben verhindert. Im Jahr 787 wurde von der Kayserin **Irene** ein Concilium allhier gehalten, welches aus 350 Bischöffen bestunde, und den Bilder-Dienst bestätigte, welchen hingegen **Carl** der **Grosse** auf einem zu Franckfurth im Jahr 794 versammleten Concilio verwarff. In denen Jahren 130 und 741 erlitte sie vieles von denen daselbst entstandenen Erdbeben. Im übrigen wurde Nicäa durch **Gottfried** von Bouillon auf seinem Zuge nach Jerusalem erobert, und dem Griechischen Kayser wieder eingeräumt. **Solymann Curlinaust**, damahliger Gouverneur, rebellirte wider den Sultan, und ließ sich einen König nennen. Als aber hierauf 1204 auch Constantinopel von Graf Balduinen aus Flandern eingenommen ward; so verlegten die Griechischen Kayser ihre Residentz hieher nach Nicea, welche Stadt auch diese Ehre in die 60 Jahre genoß. Im Jahr 1329 wurde diese Stadt durch den Sultan **Ochanes** II von dem Ottomannischen Stamme belagert, und als der Christliche Kayser **Andronicus** sie entsetzen wolte, wurde er verwundet, und sich zu retten gezwungen, jedoch konten die Türcken sie nicht ehe, als in dem nächstfolgenden Jahre durch eine Kriegs-List erobern. Die Stadt liegt theils auf der aufsteigenden Seite eines Berges, und theils auf der Ebene. Der Haven bestehet aus 2 von Quadersteinen gebauten Moles, und 3 grossen mit Mauren umgebenen Plätzen, allwo Zimmer-Holtz zu Erbauung der Häuser und Schiffe liegt. Die dabey gelegene Landschafft ist lustig und fruchtbar, hat viel Wein und herrliches Obst, welches den Sultan **Amurath** bewogen, in der höchsten Gegend dieser Stadt ein Seraglio zu bauen, allwo man eine vortrefliche Aussicht beydes auf das Wasser und Land hat. Der gröste Handel dieses Orts wird mit Zimmer-Holtz und Getrayde getrieben. Bey gutem Winde kan man von hier in 8 Stunden nach Constantinopel segeln. Sonst wohnen hieselbst fast lauter Juden. So ist auch um diese Gegend eine Art Wölffe, Ciacales genannt, welche sich an Menschen und Viehe zwar nicht vergreiffen, des Nachts aber in der Türcken Gezelte kommen, und alles vorkommende wegfressen, und sonderlich die ledernen Sachen trefflich benagen. Heulet aber einer von ihnen etwan ausserhalb, so stimmen diese ungebetenen Gäste alle mit ein, wecken dadurch ihre Wirthe auf, und werden brav von ihnen abgeprügelt. Im übrigen hatte es vormahls ein Bischoffthum daselbst, welches auf dem Concilio zu Chalcedon, wie aus dessen Act. 13. zu ersehen ist, in ein Ertz-Bißthum verwandelt worden. Von ihren Bischöffen sind bekannt

1) **Theognis** und
2) **Cristus**, von welchen beyden **Theodoretus** in Hist. Eccles. Lib. I. c. 20. Meldung thut.
3) **Eugenius** zu des Kaysers **Valens** Zeiten, wie **Philostorgius** in Hist. Eccles. Lib. IX. c. 8. anführet.

Anastasius ist der erste gewesen, welcher sich der Constantinopolitanischen Synodal-Epistel an **Hormisda** als Metropolitan unterschrieben hat. Es hat aber dieses Ertz-Bißthum nicht gleich im Anfange, sondern erst um die Zeiten des VI General-Concilii seine Suffragan-Bischöffe erhalten. **Strabo. Plin. Steph.** de urbibus. **S. Athanasius. Eusebius** vita Constant. **Ruffinus** l. 1. hist. **Theodoretus** und **Sozomen.** l. 1. & alii. **Gelasius Cyzic.** in collect. **Baronius** in annal. **Richer.** hist. concil. **Spanhem.** de præst. num. diss. 9. **Carl von St. Paul** in Geogr. Sacr.

Nicea, eine Stadt auf der Östlichen Seite der Insel Corsica, so wegen der Colonie, welche **Cajus Marius** daselbst angelegt, den Namen Mariana überkommen; welcher Name auch noch bis jetzo übrig geblieben, ob sie gleich längst verwüstet worden, und gegenwärtig unter ihrem Schutt und Asche vergraben liegt.

Nicea, eine Stadt in dem Calecutischen Indien, welche **Alexander** der Grosse erbauet, und von dem daselbst über den Indianischen König **Porus** befochtenen Siege also genennet. **Curtius** Lib. VI. Wiewohl auch aus einer Stelle beym **Arrianus** Lib. IV. c. 22. erhellet, daß **Alexander** selbst gedachte Stadt nicht so wohl erst von neuem erbauet, als vielmehr schon disseit des Flusses Cophen gefunden. **Cellarius** in Geogr. Antiqu. T. II. Lib. III. c. 23. p. 861.

Nicea, eine Stadt in Italien, siehe **Nizza**.

Nicea, eine Stadt in Macedonien, so vor Zeiten sehr groß und ein Bischöfflicher Sitz war, vorjetzo aber in ein klein Dörfflein verwandelt worden, welches von Türcken und Bulgariern bewohnet wird.

Nicea, ein schlechter Ort, auf der Insel Morea, so vor diesem eine ansehnliche Stadt gewesen. Boethii Kriegs-Helm im II Anhange p. 24.

Nicea, eine Stadt in Thracien, woselbst im IV Jahrhunderte die Arrianer dem wider sie zu Nicea in Bithynien gehaltenen allgemeinen Concilio entgegen eine heimliche Zusammenkunfft angestellet, und von welchem sie auch beständig, obgleich in einem gantz widrigen und zweydeutigen Verstande, als ob sie gleichsam das letztere darunter angedeutet wissen wolten, zu rühmen pflegten, daß sie sich allerdings zu denen auf dem Nicenischen Concilio abgehandelten und festgesetzten Lehr-Sätzen bekennten. **Grammond** Lib. XVI. p. 691. **Cluverus** in Hist. tot. mundi p. 341.

NICEA VADIANTIORUM, siehe **Nizza**.

St. **Niceas**, Bischoff, siehe **Nicäas**.

NICEE, eine Stadt in Bithynien, siehe **Nicea**.

Nicellus (Christian oder nach andern Anton) ein alter Italiänischer Rechts-Gelehrter von Piacenza, starb 1482 im 93 Jahr, nachdem er geschrieben 1) de glossis contrariis & earum concordantiis, so in Tractatu Tractatuum mit stehet: ingleichen 2) Concordantias contrarietatum Bartoli, und 3) quo casu citatio non valeat. **Panzirolus** de claris legum interpret. *Frisii* Biblioth. Gesneriana.

Niceniſches Concilium I, *Nicenum Concilium* I. heist in der Historie diejenige allgemeine Kirchen-Versammlung oder Zusammenberuffung derer Christlichen Bischöffe, welche unter dem Kayser **Constantin dem Grossen** im Jahre 325 absonderlich wider die Arrianer und deren Irrthümer zu Nicea in Bithynien angestellet worden. Es war aber die Gelegenheit hierzu folgende. Zu Alexandrien ward unter erstgedachtem **Constantin Alexander** zum Bischoff genommen, dem **Arius**, ein Aeltester von selbiger Gemeine, in der Wahl gewichen war, und deswegen von ihm erstlich sehr werth und in Ehren gehalten wurde. Dieser **Alexander** behauptete nun, wie billig, und nach denen Lehr-Sätzen aller Rechtgläubigen die ewige und wahre Gottheit **Christi**, oder daß **Christus** mit dem Vater gleiches Wesens, gleich ewiger wahrhafftiger Gott, aus seinem Wesen erzeuget, und also der wahrhafftige Sohn Gottes, aus seinem Wesen und Hertzen, menschlicher Weise davon zu reden, entsprossen sey. **Arius** aber widersprach es, und verfiel zugleich auf allerhand ungereimte Dinge und Redens-Arten. Daß er nemlich z. E. vorgab, der Sohn Gottes sey aus dem, was nichts ist, gemachet, es sey einsmahls eine Zeit gewesen, da er gar nicht gewesen, ja er sey auch aus freyem Willen, so wohl des Bösen, als Guten, fähig gewesen, er sey eine Creatur, und Gemächtniß; und was dergleichen gottlose Sätze mehr waren, darüber er zu disputiren und solches insonderheit zu untersuchen hervor gebrochen. Und weil bekannt war, wie **Sabellius** vor diesem ein Göttlich Wesen und nur drey unterschiedene Namen zugegeben; so vermeynte er, **Alexander** brächte diesen Irrthum wieder hervor. Dahero gieng nun das Disputiren zwischen diesen beyden an. Welches aber auch von vielen einem blossen Neide des **Arius** beygemessen wird. Dieser wolte also dem Sabellianischen Irrthume widersprechen, und schloß also: Wenn der Vater den Sohn gezeuget hat; so muß der Sohn nothwendig einen Anfang seines Wesens haben. Und folglich muß einmahl eine Zeit gewesen seyn, da der Sohn nicht gewesen ist, daß er also seine Selbstständigkeit aus dem, was nichts gewesen, her hat. Bey solchen Umständen nun wolte sich zwar anfänglich **Alexander** mit dem **Arius** selbst nicht einlassen. Als es ihm aber nachgehends von einigen verübelt wurde, daß er solchen Neuerungen wider die Lehre nicht steuerte; so versammlete sich **Alexander** mit dem Gefolge seiner unterhabenden Geistlichen, und ließ diese mit dem **Arius** einen ordentlichen Disput antreten. Wobey er als Richter präsidirte, und den Sieg davon zu tragen bemühet war. **Arius** aber wolte seine Meynung mit allen Kräfften behaupten; da hingegen die andern bekräfftigten, der Sohn sey mit dem Vater gleiches Wesens und gleich ewig. Weil aber vor diesesmahl der Streit nicht völlig gehoben werden konnte; so ward **Alexander** Raths, noch einmahl eine Unterredung anzustellen. Und weil die Frage annoch zweifelhafft zu seyn schien; so ward **Alexander** selbst erst so stutzig darüber gemacht, daß er bald diesem, bald jenem Beyfall gab, bis er endlich, nachdem man über die Sache von beyden Seiten ein langes und ein breites disputiret, endlich denen beygepflichtet, die dafür hielten, daß der Sohn mit dem Vater gleiches Wesens und gleich ewig wäre, und dem **Arius** krafft seiner Bischöfflichen Macht und Gewalt befohlen, diese Meynung anzunehmen. Weil aber **Arius** seinen Irrthum nicht verlassen wolte, ungeachtet **Alexander** ihn mit Ermahnung und Unterricht davon abzuziehen bemühet war, und sahe, daß er in unsinniger Wuth fortfuhr und seine gottlose Lehre öffentlich predigte, auch zu dem einen grossen Anhang bekam; so stieß er ihn endlich gar aus der Gemeinschafft der Kirchen. Dahero und weil ihm denn anfänglich fast jedermann, und hierunter auch solche Männer, welche, wie die Geschicht-Schreiber mit klaren und ausdrücklichen Worten melden, wegen ihrer Gottseligkeit und Beredsamkeit bekannt waren, beyfielen; so ward die Sache bald überall kund. Zu Alexandrien stimmten ihm nur allein 7 Aeltesten und 12 Diaconi, und von auswärtigen Orten die meisten Bischöffe in Egypten, Libyen, und dem obern Thebaide, sonderlich aber der bekannte **Eusebius** zu Nicomedia, bey. Und damit gieng nun das Streiten und Disputiren durch die gantze Welt nach einander an, da die Vernunfft mit ihrem Speculiren sich in die göttlichen Geheimnisse mengete und die Disputirsüchtigen ihre Freude sahen, daß sie etwas zu zancken bekamen. **Alexander** ließ sich dabey nicht träge finden; sondern suchte die andern durch Schreiben auf seine Seite zu bringen, in der Stadt aber setzte er dem

Arius auf alle Weise scharff zu. Er trug kein Bedencken, ihn vor einen Ketzer zu erklären. Ja er verjagte ihn und seine Freunde aus der Stadt, so daß Arius in seinen Schreiben sich über schwere Verfolgungen sehr beklagte, weil er ihm, wie er vorgab, wider sein Gewissen nicht beypflichten könne. Massen auch Alexander nachgehends wider sie sehr hart verfuhr, sie bey jedermann, wie er denn auch nicht anders konnte, vor gottlose Leute, Feinde Christi und Vorläuffer des Antichrists ausgab, und ihnen sonst noch, wie sie es verdienet hatten, begegnete. Wodurch aber nur übel ärger ward. Denn **Eusebius**, welchen Alexander sonderlich mit angriff, war damahls in grossem Ansehen. Und weil er dessen Erinnerung nicht wolte gelten lassen; so ward die Sache solcher Gestalt von Tage zu Tage immer schlimmer. Ja der gemeine Mann war durch das von einem und dem andern mit untergelauffene Schmähen und Schelten so erreget, daß auch die Heyden selbst ein Gespötte aus diesem Gezäncke machten, und auf ihren Schauplätzen öffentlich das Christenthum überhaupt verlachten und beschimpfften. Diese Dinge kamen nun auch dem Kayser **Constantin** zu Ohren, der sich dißfalls sorgfältig erweisen wolte und einen Bischoff von Corduba, Namens **Osius**, der sich damahls zu Constantinopel aufhielt, nach Alexandrien mit Briefen an beyde Partheyen abschickte, worinnen er unter andern Alexandern vorhielt, wie er eine unnöthige Frage bey denen Aeltesten vorgebracht hätte, dahero dieser unglückliche Streit entstanden wäre. Weswegen er ferner mit vielen Gründen diejenigen, welche andern ein Exempel der Liebe und Eintracht seyn sollen, zum Frieden ermahnet und sie zugleich lehret, wie sie solche seichte Fragen und Wort-Kriege, wie ihm dieser wichtige Streit erstlich abgemahlet worden war, lieber vorbey gehen und nicht einmahl, wie man in Schulen zu reden pfleget, zur Ubung (exercitii gratia) auf die Bahn bringen solten. Zumahl da es so hohe und unerforschliche Geheimnisse betreffe, die weder mit der Vernunfft ermessen, noch in gewisse Worte und Meynungen eingeschräncket werden könnten. Und dabey kriegte Alexander zugleich einen Verweiß, daß er alsbald ohne Entscheidung unpartheyischer Richter mit Ketzern und Antichristen um sich geworffen hätte. Denn **Constantinus** schrieb ausdrücklich, es wäre keine neue Ketzerey in die Religion eingeführet; sondern sie stritten nur um kleiner Ursachen willen, und um blosse Worte, und solten sie dahero die armen Gemeinen nicht so trennen und nach Gefallen führen. Das stehe Kindern und gemeinen Leuten eher an, als ihnen, die da verständige Männer und Priester seyn wolten. Drum solten sie sich doch wiederum vertragen, und sich vor denen heydnischen Philosophen schämen, die einander um unterschiedener Meynungen willen nicht so schändeten und verfolgeten. Endlich aber schien nun nach dem Ermessen derer Bischöffe kein näher Mittel übrig zu seyn, diesen verdrüßlichen Handel zu schlichten, als ein allgemeines Concilium; wie denn auch der Kayser **Constantinus** selbst, nachdem er bey des **Osius** Zurückkunfft von diesem mit mehrerm unterrichtet ward, was es eigentlich vor eine Bewandniß damit hatte, nicht allein die Sache allerdings von der Wichtigkeit zu seyn erkannte, dieselbe auf einer allgemeinen Kirchen-Versammlung etwas genauer zu untersuchen, und nach dem Inhalt der Heil. Göttlichen Schrifft zu entscheiden; sondern auch auf Einrathen des **Osius**, Alexanders und anderer die Bischöffe und vornehmsten Geistlichen aus allen Christlichen Provintzien nach Nicea zusammen beruffen ließ. Welche denn auch in einer solchen Menge daselbst erschienen, daß sich würcklich nur allein über etliche 100 Bischöffe ohne die Aeltesten, Diaconen, und andere Beysitzer auf dieser grossen und allgemeinen Kirchen-Versammlung beysammen befanden. Wiewohl auch in diesem Umstande, wie in vielen andern, die Scribenten nicht einstimmen, indem etliche nur 250, andere 200, einige 300, andere wiederum 367, und noch etliche 232 Patres nennen; keiner aber hat die Zahl höher gebracht, als bis **Athanasius** und nach ihm die andern von 318 Bischöffen gesaget haben. Hingegen wollen die Morgenländischen Scribenten die Sache noch ansehnlicher machen, und zählen so gar in die 2300, oder auch 2048 Bischöffe, darunter 1982, oder nach dieser letztern Zahl 1730 Arianer, die andern 318 aber orthodox und deswegen den Engeln Gottes und denen Sternen gleich gewesen wären. Welche es denn auch bey dem Kayser **Constantin** dahin vermittelt hätten, daß es nicht nach den mehresten Stimmen gegangen, sondern daß ihre Meynung durch den Kayserlichen Ausspruch bestättiget worden. Etwas merckwürdiges ist hierbey, daß der Römische Bischoff Alters halben nicht in Person zugegen gewesen, sondern nur an seine Stelle zwey Priester seiner Kirche hingeschicket hatte. Die Zusammenkunfft ward in einem grossen Saale des Kayserlichen Hofes gehalten, in dessen Mitte ein Thron stund, worauf die heilige Schrifft, als die Richterin der abzuhandelnden Streit-Frage geleget war. Unter diesen Geistlichen nun waren verschiedene, welche gegen die Arianer eine starcke Neigung blicken liessen. Es wurden auch von beyden Theilen bey dem Kayser viele Beschuldigungen angebracht, um einander verdächtig zu machen. Allein **Constantinus** ließ alle solche Schrifften verbrennen, und sagte: Sie solten ihre Gedancken eintzig und allein auf diejenige Sache, um deren willen sie zusammen gekommen, gerichtet seyn lassen, alle besondere Feindschafft bey Seite setzen, und bedencken, was ihr Heyland gesaget, daß nemlich ein jeder, der von ihm Vergebung hoffen wolle, zuerst seinen Mitbrüdern ihre Mißhandlungen vergeben müsse. Da auch einige Mitglieder dieser Versammlung, ehe dieselbe völlig bey einander war, über verschiedene Spitzfindigkeiten der Redner-Kunst disputiren wolten; so ermahnte sie eine weltliche Person, welche wegen der Verfolgungen, so sie um des Christlichen Glaubens willen ausgestanden, in grossem Ansehen war, daß sie solches unterlassen möchten, und füate hinzu, daß weder der Seligmacher, noch die Apostel, sie in den Regeln der Redner-Kunst, noch eiteln Spitzfindigkeiten, sondern allein in der Wahrheit, welche im Glauben und guten Wercken bestünde, unterrichtet hätten. Diese Kirchen-Ver-

Versammlung selbst nun ward durch eine Rede, welche **Eustathius**, Bischoff zu Antiochien, dem Kayser zu Ehren hielt, eröffnet. Hierauf that dieser Kayser selber eine nachdrückliche Anrede, um die gantze Versammlung zum Frieden zu ermahnen, und sagte, daß sie allerseits sich der traurigen und bedrängten Zeiten erinnern solten, da so viele Tyrannen sie gäntzlich auszurotten gesuchet hätten, und daß es eine gottlose und schändliche Sache seyn würde, wenn sie anjetzo, nachdem sie GOtt daraus so gnädiglich erlöset, und ihnen den Frieden geschencket, mit einander streiten und dadurch den Feinden Gelegenheit geben wolten, ihrer zu spotten; ferner daß die heilige Schrifft deutlich gnug lehre, was man von der göttlichen Natur glauben müsse; daher er sie denn auch ermahnet haben wolte, alle zänckische Streit-Fragen fahren zu lassen, und die Auflösung ihrer Zweifel in den heiligen Büchern zu suchen. Hiernächst wurde **Arius**, und die seiner Meynung beystimmten, gehöret, und einige derer einfältigsten und bescheidensten hegten anfänglich die Gedancken, daß man kein neues Glaubens-Bekänntniß verfassen dürffte, und daß am besten wäre, dergleichen Geheimnisse unserer Religion zu glauben, ohne dieselben vorwitzig zu untersuchen. Endlich kamen sie fast alle darinnen überein, daß man den Sohn GOttes eines **Wesens**, Griechisch ὁμοούσιον, mit dem Vater nennen müste, und des **Arius** Meynung ward verworffen. Wobey zu mercken, daß dieses Wort **eines Wesens** eigentlich von denen platonischen Welt-Weisen entlehnet worden, welche solches in Ansehung desjenigen Wesens der menschlichen Seelen mit der allgemeinen Seele der Welt zu gebrauchen pfleaten. Anfänglich zwar weigerten sich sechs Bischöffe, solches zu unterschreiben; endlich aber liessen sich viere derselben darzu bewegen, wiewohl solches nicht aus auffrichtigen Hertzen geschahe, wie der Ausgang gelehret. Zwey aber von diesen vieren, nehmlich **Eusebius** von Nicomedien, und **Theognis** von Nicea, haben dieses Glaubens-Bekänntniß dennoch nicht eher unterschrieben, als da sie bereits verbannet waren. **Theonas**, Bischoff von Marmarica, und **Secundus**, Bischoff von Ptolemais, hingegen, welche halsstarrig blieben, wurden nebst dem **Arius** ins Elend verbannet, und der Kayser befand vor gut, daß man ihre Anhänger ins künfftige Porphyrianer, weil sie der Gottlosigkeit des grossen Christen-Feindes, des **Porphyrius**, nachfolgten, nennen; hiernächst aber des **Arius** Bücher verbrannt, und wer einige derselben zurücke hielt, am Leben gestraffet werden solte. Ausser diesem allgemeinen Glaubens-Bekänntnisse wider die Arianer, wovon ein besonderer Artickel handelt, wurden von der Nicenischen Kirchen-Versammlung auch noch folgende Schlüsse abgefasset:

I) Diejenigen, welche sich selbst entmannet, mögen nicht zu Priestern angenommen werden.

II) Gleichwie auch nicht solche, welche nur neulich getauffet worden, und alle, die einiger Missethat überführet sind, werden ihrer Kirchen-Aemter beraubet.

III) Man verbeut den Geistlichen, einige Weibes-Personen, ihre nahen Bluts-Freundinnen ausgenommen, bey sich wohnē zu lassen. Hierbey ist zu gedencken, daß, da einige von dieser Versamlung vorstellte, daß die Geistlichen sich von denen Weibern, welche sie vor ihrem geistlichen Stande geheyrathet, scheiden solten, denenselben sonderlich von dem **Paphnucius**, welcher zur Zeit der heydnischen Verfolgungen ein eyfriger Bekenner der Wahrheit gewesen, nachdrücklich widersprochen und dargethan worden, daß die Ehe ein ehrlicher und erlaubter Stand wäre, und daß ein solches Gesetze der Geistlichkeit nur leicht Anlaß geben könnte, unreine Lüste zu treiben. Dahero denn auch hierinnen damahls keine Veränderung gemachet worden.

IV) Ein Bischoff muß durch alle Bischöffe der Landschafft, wohin er gehöret, eingeweyhet werden, oder wenigstens muß solches durch drey derselben geschehen, in welchem Fall die Abwesenden ihre Einstimmung durch Briefe geben müssen, und die Bestätigung soll durch den Haupt-Bischoff (Metropoliten) geschehen.

V) Diejenigen, welche in den Bann gethan sind, sollen nicht anders, als durch die Bischöffe derselben Landschafft, worinnen der Bann wider sie ausgesprochen ist, wieder angenommen werden; und damit man sehe, ob solches von dem Bischoffe gehöriger massen geschehen sey, soll man in jeder Landschafft zweymahl des Jahres eine Kirchen-Versammlung halten.

VI) Der Bischoff von Alexandrien soll gleiche Gewalt über die Kirchen in Egypten und Lybien haben, als der Bischoff zu Rom über die Kirchen, welche ihm unterworffen sind, und zwar auf eben dieselbe Art, wie solches zu Antiochien und in andern Landschafften gebräuchlich ist, mit Vorbehaltung derer Vorrechte jeder Kirche; doch soll niemand ohne Vorwissen des Haupt-Bischoffs zum Bischoff eingeweyhet werden.

VII) Die Kirche zu Jerusalem soll ihre alte Würde behalten, jedoch ohne Nachtheil der Gewalt und Vorrechte ihrer Haupt-Kirche.

VIII) Die Novatianer, welche sich wieder in den Schooß der Kirche begeben, sollen nach Auffliegung der Hände, wie zuvor, zu dem Cörper der Geistlichen gezählet werden; jedoch soll ein Novatianischer Bischoff, so an einem Orte, wo ein Rechtgläubiger ist, wieder zu der Kirche kehret, nur für einen Priester gehalten werden, es wäre denn, daß der rechtgläubige Bischoff ihm den Namen eines Bischoffs lassen wolte.

IX) und X) Alle Geistlichen, von welchen man wahrnehmen wird, daß sie vor ihrer Einweyhung grosse Missethaten begangen haben, sollen abgesetzet werden.

XI) Diejenigen, welche ohne einige augenscheinliche Gefahr den Christlichen Glauben verlassen haben, sollen nicht wieder angenommen werden, als nach einer Busse von zehen Jahren.

XII) Diejenigen, welche anfänglich ihren Eyfer für die Wahrheit bewiesen, hernach aber abgefallen, um ihre Aemter wieder zu erlangen, müssen dreyzehen Jahr Busse thun; welche Zeit aber dennoch bey solchen, welche eine ungemeine Reue bezeugen, verkürtzet werden mag.

XIII) Doch soll denenjenigen, welche auf dem Ufer des Todes zu seyn scheinen, weder die Vergebung, noch das Heil. Sacrament des Nacht-

mahls, versaget werden; wiewohl unter der Bedingung, daß, wenn solche Kranckheit nachläßt, man sie unter diejenigen zähle, welche nur an dem Gebete der Kirche Theil haben.

XIV) Diejenigen, welche zu der Zeit, da sie im Begriff waren, getauffet zu werden, abgefallen, müssen drey Jahr lang unter denen, welche nur zuhören, verbleiben.

XV) Keine Bischöffe noch Priester mögen nach andern Kirchen versetzet werden, und die bereits versetzet sind, müssen wieder zu ihrer ersten Kirche kehren.

XVI) Keine Priester oder Diaconi mögen ohne Bewilligung ihres Bischoffs durch eine andere Kirche angenommen werden.

XVII) Alle Geistlichen, welche Geld auf Wucher geben, oder nach unanständigem Gewinn trachten, müssen abgesetzet werden.

XVIII) Die Diaconi mögen das heilige Nachtmahl nicht den Priestern geben, sondern sollen sich in allen Stücken unter dieselben setzen.

XIX) Die Paulianisten, welche sich wider in den Schooß der Kirche begeben, müssen umgetauffet werden; und so einige von ihren Geistlichen durch den Bischoff tüchtig befunden werden, soll er dieselben, nachdem sie umgetaufft sind, aufs neue in dem geistlichen Stande bestätigen.

XX) Die in einigen Kirchen bräuchliche Gewohnheit an Sonntagen und in Pfingsten GOtt auf den Knien anzuruffen, wird abgeschafft und befohlen, daß man in allen Kirchen GOtt auf eine ehrbare Weise stehend bitten soll.

Dieses sind die zwantzig Regeln (Canones) der Nicenischen Kirchen-Versammlung. **Ruffinus** setzt deren Zahl zwar auf zwey und zwantzig. Allein er theilet bloß ihrer zwey, welches man aus seiner Recension derselben ersiehet. Alle die übrigen, derer einige Scribenten gedencken, sind in spätern Zeiten erdichtet. Sonst weiset man einen Brief, welchen diese Kirchen-Versammlung an den Römischen Bischoff **Sylvester** geschrieben, und worauf sie auch von diesem eine Antwort erhalten haben soll. So soll auch von diesem **Sylvester** zu Bestätigung derer Nicenischen Schlüsse eine Kirchen-Versammlung in Rom angestellet worden seyn. Ausserdem ward auch die Trennung derer Meletianer durch die Nicenische Kirchen-Versammlung gehoben. Wie man denn dem **Meletius** den Namen und die Würde eines Bischoffs ertheilte; wiewohl unter der Bedingung, daß er niemand zum Priester bestätigen könnte: diejenigen aber, welche von ihm bereits eingeweyhet waren, solten ihre Würde behalten, aber auch aufs neue durch Auffiegung der Hände bestätiget werden und keinen Theil an der Wahl eines Bischoffs haben. **Meletius** und seine Nachfolger schienen sich im Anfange diesen Schlüssen zu unterwerffen. Da er aber bey seinem kurtz darauf erfolgten Tode einen gewissen **Johann**, welcher einer von seinen Anhängern war, wider den Befehl dieser Kirchen-Versammlung zu seinem Nachfolger ernennet hatte; so währte die Spaltung beständig fort, und die Meletianer behielten ihre besondere Bischöffe, Priester und Versammlungen. Weiter befand die Nicenische Kirchen-

Versammlung für gut, daß man das Oster-Fest auf den ersten Sonntag nach dem 14 Tage des Mertzens wider die Juden und einige Christen, welche es allezeit auf den 14 dieses Monats begangen hatten, feyren solte. Ingleichen that der Kayser sein Bestes, auch die Novatianer wieder mit der Kirche zu vereinigen, und hatte zu dem Ende ihren Bischoff **Acesius** auf dieser Kirchen-Versammlung zu erscheinen ersuchet, welcher als ihm das Glaubens-Bekänntniß derselben gezeiget wurde, sich vernehmen ließ, daß er jederzeit dieser Meynung gewest wäre. Und als der Kayser ihn befragte, warum er sich denn von der Gemeinschafft derjenigen, welche mit ihm in der Lehre überein kämen, getrennet hätte? gab er nach Erzehlung des Ursprungs ihrer Zwistigkeit zur Antwort, wie er glaubte, daß diejenigen, welche nach ihrer Tauffe eine Tod-Sünde begangen hätten, auf ewig von der Gemeinschafft der Gläubigen ausgeschlossen werden müsten, weil die Vergebung derselben nicht auf die Priester, sondern auf GOttes Willen, ankäme. Hierauf sagte der Kayser, daß er demnach eine Leiter zur Hand nehmen möchte, um allein gen Himmel zu steigen; wie denn auch die Novatianer beständig bey ihrer Trennung verharret. Die Zeit betreffend, wie lange nehmlich solche gedauert; so ist dieselbe ziemlich ungewiß, indem einige vorgeben, daß sie ungefähr 3 Jahr lang gewähret, andere hingegen behaupten, daß sie nicht viel über 2 Monate betragen. Nachdem nun die Nicenische Kirchen-Versammlung alle Sachen abgethan hatte; so bewirthete der Kayser die Bischöffe, welche derselben beygewohnet hatten, sehr herrlich, und ließ sie, nachdem er sie zuvor noch reichlich beschencket; wie auch zur Einigkeit und zum Frieden ermahnet hatte, wieder zu ihren Kirchen abreisen. Im übrigen heißt diese allgemeine Kirchen-Versammlung insgemein das erste Nicenische Concilium. Nicht zwar, als ob vor demselben und in denen vorhergehenden Zeiten gar keine dergleichen Versammlungen angestellet worden; sondern vielmehr nur theils zum Unterschiede des zweyten eben daselbst gehaltenen, theils auch derer übrigen so genannten allgemeinen Kirchen-Versammlungen, als unter welchen es nicht allein das allererste gewesen, sondern auch billig oben an stehet, und daher auch von denen nachfolgenden Kirchen-Vätern so wohl, als andern Schrifft-Stellern in besonderm Werthe gehalten worden. Schließlich ist hierbey noch zu gedencken, daß sich auf des Kaysers **Constantins** ergangenes Ausschreiben, auf dieser grossen und allgemeinen Versammlung der Geistlichkeit aus allen Christlichen Ländern und Provintzien unter andern auch viele derer berühmtesten und fürtrefflichsten Philosophen und Disputir-Kundigen dahin verfüget. Unter diesen war einer, der vor andern in solcher Kunst besonders geübet und erfahren war. Dieser erregete denen Bischöffen, die nicht weniger geschickt waren, und wohl zu disputiren wusten, täglich einen hefftigen Streit. Welchen denn mit anzuhören, die Gelehrten von allen Orten und Enden daselbst zusammen kamen. Dennoch konnte den gedachten Philosophen niemand fangen und überwinden; sintemahl er denen ihm eingeworffenen Fragen mit einer so geschickten Bered-

redsamkeit u. Sophisterey zu begegnen wuste, daß, da man meynete, ihn am allermeisten gefangen u. eingetrieben zu haben, er dennoch gleich einer schlüpffrigen Schlange sich davon auf das listigste loß machte u. entwischte. Nun war unter denen versammleten Bischöffen ein Bekenner, oder der um des Glaubens und Bekänntnisses **Christi** willen schon eine würckliche Verfolgung erdultet hatte, zugegen, ein sonst gantz schlechter und einfältiger Mann, der weiter nichts, als **JEsum Christum**, den Gecreutzigten, wuste. Welcher, als er sahe und hörte, daß dieser Philosophe denen Bischöffen mit seinem Ungestüm verdrüßlich war, und mit seinen Sophistischen Disputir-Streichen hefftig prahlete, von allen Vergünstigung begehrte, daß er mit dem Philosophen reden möchte. Welchen nun die Einfalt dieses Mannes, und daß er weder zu reden, noch zu disputiren geschickt wäre, bekannt war, lacheten theils darüber, theils aber fürchteten und schämeten sie sich, aus Beysorge, es möchte etwa die heilige Einfalt dieses Mannes denen verschlagenen und verschmitzten Philosophen zu Spott werden. Es bestand aber derselbe nichts desto weniger auf seinem Sinne, und fieng endlich mit folgenden Worten gegen ihn zu reden an: Höre doch, du Weltweiser, im Namen JEsu, was die Wahrheit ist. Hierauf erzehlte er ihm seinen einfältigen Glauben, und fragte ihn: Glaubest du, o Weltweiser, daß dieses wahr sey? Welcher denn, als ob er niemahls, jemanden mit einem Worte zu widersprechen, gelernet hätte, gleichsam verstummete, und nicht mehr, als so viel, antworten konnte: Ja, er glaube es, und es sey nicht anders, als wie er gesaget hätte. Nachgehends kehete er sich zu den Seinen, und andern, die gekommen waren, zuzuhören, und sprach zu ihnen: Höret, ihr gelehrten Männer; so lange man sich mit mir in Worte eingelassen, so habe ich Worten Worte entgegen gesetzet, und, was gesaget worden, durch die Rede- und Disputir-Kunst widerleget. Da aber aus dem Munde dieses Mannes eine Krafft herfür gegangen; so haben blosse Worte der Krafft nicht widerstehen können. So dannenhero jemand unter euch, in dem, was von ihm gesagt worden, dasjenige empfinden können, was ich empfunden habe, der glaube an **Christum**, und folge diesem Alten, durch welchen GOtt geredet hat. Worauf er denn ein Christ geworden und sich vor glücklich geschätzet hat, auf solche Weise überwunden zu seyn. So viel nun aber noch das Ende dieses Nicenischen Concilii und des darauf fest gestellten Schlußes, damit es die ewige wahre Gottheit **Christi**, wider des **Arius** und seines Anhangs Lästerungen zu befestigen gesucht, anbetrifft; so ist solches allerdings so wunderbar, als vortrefflich. So schlecht es sich auch im Anfange ansehen ließ, daß insonderheit die auf demselben bestätigte Lehre von der wahren Gottheit JEsu wider das Wüten und Toben des Arianischen Läster-Schwarms bestehen würde, so einen kräfftigen Nachdruck hat selbige dennoch gehabt. **Arius**, der erste Urheber, muste auch zuerst durch eine augenscheinliche Rache GOttes seinen verfluchten Geist aufgeben, da er am meisten wütete. Sein Anhang, wie groß und mächtig er auch war, muste dennoch endlich mit Schanden untergehen.

Das Nicenische Glaubens-Bekänntniß hingegen ward von der gantzen Christlichen Welt mit Freuden angenommen; von welcher Zeit an es immerdar bis auf unsere Zeiten bereits gantze 1400 Jahre im vollen Schwange gegangen, und sich nichts darwider auflehnen dürffen. **Socrates** in Hist. Eccl. **Epiphanius** in Hæres. **Ruffinus** in Hist. Eccl. **Theodoretus** in Hist. Eccl. **Cassiodorus** in Hist. Tripart. **Philostorgius** in Hist. Eccles. **Nicephorus**, **Sozomenus**, **Eusebius**, **Hilarius**, u. a. Siehe auch **Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Hist. **Corvinus** in der gründlichen Untersuch. von **Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Hist. c. 9. und 10. **Spanheim** in Introd. ad Hist. Eccl. N. T. p. 121. u. f. **Ruelius** und **Hartmann** in Concil. Illustr. T. II. Period. II. Peric. 4. Diatr. 43. und andere daselbst angeführte Schrifft-Steller.

Nicenisches Concilium II, *Nicenum Concilium II*; so auch Iconolatricum genennet wird: Die Gelegenheit zu dieser von dem Orte, woselbst sie gehalten worden, der Ordnung nach, der II, sonst aber überhaupt und in Ansehung derer übrigen mit gleichem Namen belegten, der so genannten VII allgemeinen Kirchen-Versammlung gab der auf dem kurtz zuvor, und zwar im Jahre 754 zu Constantinopel angestellt gewesenen Concilio abgeschaffte und seit der Zeit so wohl in der Kirche, als dem Staate, so viel Lermen und Unheil verursachte Bilder-Dienst. Nemlich der damahls im Morgenland regierende Kayser **Constantin** der VII war sehr eyfrig bemühet, den Schluß des erstgedachten Constantinopolitanischen Concilii wider die Bilder zu vollziehen, und soll er mit deren Vertheidigern sehr grausam umgegangen seyn, und unter andern einen gewissen Münch, der so vermessen gewesen, ihm solches vorzurücken, so lange bey den Füssen durch die Gassen der Stadt haben schleppen lassen, biß er den Geist aufgegeben. Und weil die Münche meist alle von denen Bildern eingenommen waren; so ward durch ein Mandat verboten, daß künfftighin gar niemand mehr in den Münchs-Stand treten solte. Ausserdem zerstörte gedachter **Constantin** verschiedene Klöster, und zwang diejenigen, so er darinnen fand, zu heyrathen, und ließ sie nebst ihren Weibern über die gemeinen Plätze und Märckte spatzieren, ihr Ansehen dadurch zu verringern. Etlichen widerspenstigen ließ er die Augen ausstechen, und andere umbringen. Es musten auch alle seine Unterthanen die Bilder-Verehrung abschwören, und die Reliquien der Heiligen in die See werffen, nachdem er zuvor deren Vorbitte, als schädlich, verdammet. Nachgehends schickte er den Constantinopolitanischen Patriarchen erst ins Elend; verurtheilte ihn aber hernach wegen beschuldigter Verbrechen gar zum Tode, und ließ ihm den Kopff abhauen. Der an seine Stelle getretene **Nicetas** schaffte auf Kayserlichen Befehl alle Bilder aus den Kirchen, und wenn es nicht füglich geschehen konnte, wurde deren Angesicht geschändet. Die aus dem Kloster zu Ephesus vertriebenen Münche musten ihren Habit verlassen, und sich verehlichen, oder mit Verlust eines Auges nach der Insel Cypern, die den Saracenen gehörte, ins Elend wandern. Sein

Sohn

Sohn **Leo** IV folgte im Eifer gegen den Bilder-Dienst seines Vaters Fußstapffen, jedoch mit mehrer Mäßigung. Seine Gemahlin, **Irene**, aber hegte gantz andere Gedancken. Als es ihm nun zu Ohren kam, suchte er sich zwar zu verstellen, konnte aber gleichwohl seinen Zorn nicht bergen. Doch gieng er kurtz hernach mit Tode ab, und da **Irene**, als Vormünderin ihres Sohnes, zur Regierung gelangte, gab sie ihre Sehnsucht wegen Wiederaufrichtung der Bilder gar bald zu erkennen. Ja damit sie nur den abgezielten Zweck desto eher erreichen möchte; so beredete sie den Constantinopolitanischen Patriarchen, **Paulus**, daß er seine Würde ablegte, und ihr Geheimschreiber, **Tharasius**, eine weltliche Person und die nicht einmal den Priesterlichen Orden empfangen, ward an seine Stelle gesetzet. Welches gerade wider die Kirchen-Gesetze stritte. Weshalben auch der Pabst **Adrianus**, als er ihm gewöhnlicher massen davon Nachricht gab, antwortete, er würde seine Wahl niemals genehm halten, wofern er nicht die heiligen Bilder in den vorigen Stand brächte; so daß es nicht zu verwundern ist, wenn es von der folgenden Nicenischen Versammlung, dabey berührter **Tharasius** die meiste Gewalt hatte, geschahe. Die Kayserin **Irene** achtete vor rathsam, damit der Bilder-Dienst auf gleiche Art, wie er abgeschafft worden, wieder eingeführet würde, eine Kirchen-Versammlung nach Constantinopel zu beruffen. Die Gemeine aber emporte sich, und ward von der Besatzung unterstützt, welche den Haß, den ihre vorigen Kayser gegen die Bilder bezeuget, noch nicht vergessen konnten, und die in grosser Anzahl angelangten Bischöffe mit Gewalt zur Abreise nöthigten. Die Kayserin erzürnte sich hierüber nicht wenig, und schickte das Kriegs-Volck unter dem Vorwande eines Krieges wider die Saracenen aus der Stadt, und fand dadurch Gelegenheit, sich der Einwohner, so die vornehmsten Urheber der Unruhe gewesen, zu entledigen, und verwieß sie an verschiedene Orte ins Elend. Hernach beschrieb sie eine neue Kirchen-Versammlung nach Nicea, um so wohl selbige durch diese Stadt, wo das erste allgemeine Concilium gehalten worden, durchlauchtiger zu machen, als auch weil am besagten Orte, welcher, gegen Constantinopel zu vergleichen, sehr wenig bevölckert war, so leichte kein Auffstand befürchtet werden konnte. Also kamen nun zu gedachtem Nicea im Jahr 787 ohngefähr 250 Bischöffe, nebst 100 Priesterd des Griechischen Reichs, und zwey Abgeordneten des Pabsts **Adrians** zusammen, die den Bilderdienst wiederum fest setzten, und solche zu ehren geboten, nur ward untersaget die unsichtbare Gottheit abzuschildern. Und ist merckwürdig, daß erwehnte Kirchen-Versammlung, da das vorher im Jahre 754 zu Constantinopel wider die Bilder gehaltene Concilium gesagt, daß das Sacrament des Nachtmahls die wahre Abbildung des Leibes und Blutes Christi sey, dieses dagegen unter andern sich erkläret, daß Brodt und Wein eigentlich in Christi Fleisch und Blut verändert würde. Im übrigen wur-

den diejenigen, welche vorgaben, daß sie Christi, und der Heiligen Bilder zwar verehreten, selbige aber nicht anbeten wolten, als unrug endhaffte und heuchlerische Menschen verdammet. Die Beweißthümer, welche diese Bischöffe, ihren Entschluß zu vertheidigen, anführen, sind nicht alle von einerley Gewichte. Unter andern sagen sie, **Nicomedes** hätte Christi Bildniß verfertiget, so zufälliger Weise in der Juden Hände gerathen, und von ihnen auf gleiche Art wie unser Heyland an ein Creutz genagelt und angespien worden. Als sie nun dessen Seite durchstochen, sey daraus eine solche Menge Wasser und Blut geflossen, daß sie einen grossen Krug damit angefüllet, und mit Besprengung ermeldeten Wassers und Blutes viele Blinde, vom Schlaae gerührte, und andere Krancken geheilet. Welches denn die Juden dermassen beweget, daß verschiedene die Christliche Religion angenommen, und das Bild nebst dem Wasser und Blute dem Bischoffe von Beryto übergeben, dadurch etliche Tropfen von dem wunderbaren Blute auf die Erde vergossen worden, die man noch jetzo zeigte. Am merckwürdigsten aber ist, daß diese Kirchen-Versammlung den **Athanasius** als einen Zeugen der Geschichte anführet, da sich doch selbige, nach aller Geschichtschreiber Vorgeben, die deren erwehnet, etwa 400 Jahr nach angeregten Alt-Vaters Hintritte ereignet haben soll. Und das Buch von dem Leiden des Bildes unsers HErrn, so man an **Stephanus** Wercke gefüget, ist nach aller Meynung erdichtet. Die von diesen Bischöffen vorgeschützte Ursache, warum die Bilder weiter keine Wunderwercke verrichteten, ist diese: Weil die Wunderwercke nicht für die Gläubigen, sondern für die Ungläubigen gehören. Folgende Geschichte, die von besagter Kirchen-Versammlung ebenfalls zum Beweise gebrauchet wird, ist gar zu anmuthig, als daß man solche übergehen solte. Ein gewisser einsamer Mönch, den der Teufel unaufhörlich zur Unzucht reitzete, kriegte endlich von ihm den Bescheid, er würde ihm eher nicht Ruhe lassen, biß er Unserer Lieben Frauen Bild nicht mehr anbetete. Der Mönch fragete deshalben seinen Abt um Rath, der ihm antwortete, es sey besser, daß er alle Huren-Häuser besuchte, und darinnen Unzucht triebe, als daß er unterliesse das Bild der Mutter unsers HErrn anzubeten. Was auf der siebenden allgemeinen Kirchen-Versammlung zu Constantinopel war feste gesetzet worden, muste alles nichtig seyn, und verschiedene Bischöffe, die selbigem beygewohnet hatten, legeten ihre Reue an den Tag, und wurden wieder in der Kirche Gemeinschafft aufgenommen. Es ist fast nicht auszusprechen, was die Väter der Nicenischen Versammlung vor ausgesuchete Schelt-Worte gegen die, so Mit-Glieder des Constantinopolitanischen Concilii gewesen, gebrauchten. Sie nennen solche unwissende Lügner, durch die der Teufel redet, die Schlangen-Gift zwischen ihren Lippen haben, die einen neuen Weg der Gotteslästerung ausersonnen, deren Sünde zu GOtt schreyet, wie der Einwohner zu Sodom, und die sich, wie die Würmer,

mer, im Unflath wälzen. Endlich beschloß diese Kirchen-Versammlung, man solte von allerhand Arten Materie, Christi, der heiligen Jungfrau, und der Heiligen Bilder machen, auch selbige in die Kirchen setzen und anbeten, zwar nicht also, wie es der Göttlichen Natur gebühret, sondern wie es der Ehrerbietung, die man dem, der dadurch abgebildet wird, schuldig ist, gemäß seyn möchte, indem die dem Bilde erwiesene Ehre, zu dem, der abgebildet werden, übergehet. Und die Geistlichen, so anderer Meynung sind, werden ihrer Würde verlustig erkläret, die Weltlichen aber aus der Kirche Gemeinschafft geschlossen. Ausserdem wurden noch andere Puncte von erwehnter Kirchen-Versammlung beschlossen. Nur muß man mercken, daß die Erwählung der Bischöffe, welche nach den alten Kirchen-Gesetzen von der Geistlichkeit und Gemeine geschahe, den gesamten Bischöffen desselben Land-Strichs überlassen blieb, ohne daß weltliche Herren sich weiter damit bemühen durften. Es erhielten auch die Bischöffe bey Straffe der Absetzung Befehl, keine neuen Kirchen einzuweyhen, bevor etliche Reliquien der Heiligen darein gebracht worden. Diese andere Nicenische Kirchen-Versammlung wird von der Catholischen Kirche als ein allgemeines Concilium aufgezeichnet. Sonst hat man angemercket, daß keine Bischöffe aus Africa, Spanien, Franckreich, Engelland und Deutschland dabey gewesen; ja es haben so gar dreyhundert Frantzösische und Deutsche Bischöffe, die ohngefehr sieben Jahre hernach in Franckfurth zusammen kamen, den Beschluß der Nicenischen Kirchen-Versammlung verworffen. Aus Italien stelleten sich allein die Päbstlichen Gesandten ein. Aus Palästina, Syrien und Egypten erschienen zwey Mönche, mit Briefen von fünff oder sechs andern Mönchen, die man Einsiedler nennete, welche ihren Worten mehr Nachdruck zu verleihen, vorgaben, sie brächten bey dieser Versammlung an, was sie glaubten, daß es der Patriarchen zu Jerusalem, Antiochien und Alexandrien Meynung wäre. Die Päbste **Nicolaus** und sein Nachfolger **Hadrian** II zählen nur sechs allgemeine Concilien, und rechnen das zweyte Nicenische nicht mit darunter, **Baronius** in Annal. T. IX. **Spondanus** in T. II. **Sophronius** oder **Johann Moschus** beym **du Pin** in Bibl. Eccl. T. VI. **Universal-Chron.** III Band, p. 421. u. ff.

Nicenisches Concilium, (das falsche) *Concilium Pseudo-Nicenum*, ward von denen Arianern nicht lange nach dem allgemeinen Nicenischen Concilio in einer Stadt gleiches Namens, in Thracien, unter der Regierung des Kaysers Constantinus, angestellet, und sonderlich auf diesem ein mit dem sonst bekannten Nicenischen Symbolo, wovon ein besonderer Artickel handelt, fast gleichlautendes Glaubens-Bekänntniß dieser Irrgeister, zu desto mehrer Beschönigung ihrer Bosheit aufgesetzet; nur daß darinnen hauptsächlich das in jenem zu Behauptung der wahren und ewigen Gottheit Christi befindliche Wort **eines Wesens** (ὁμοούσιος) ausgelassen war. Und ob sie zwar solcher gestalt Gelegenheit gefunden, einen

und den andern zu betrügen; so hatte es doch nicht allzulange Bestand damit, sondern ihre hierunter gebrauchte Schelmerey ward gar bald zu ihrer selbst eigenen Beschimpfung und Schande entdecket. **Socrates** in Hist. Eccl. Lib. II. c. 29. **Baronius** in Annal. Eccl. T. III. ad ann. 359. n. 27. **Ruelius** und **Hartmann** in Concil. illustr. T. II. Period. II. Peric. 4. Diatr. 43. p. 35.

Nicenisches Glaubens-Bekänntniß, Nicenisches Symbolum, *Nicenum Symbolum*, ist dasjenige herrliche Glaubens-Bekänntniß, welches im Jahre 325 die auf dem damals zu Nicea in Bithynien gehaltenen Concilio versämlet gewesenen Christlichen Bischöffe, im Namen der gantzen Christlichen Kirche, von dem Göttlichen Wesen abgeleget, und war solches folgendes Inhalts:

Wir glauben an einen GOtt, allmächtigen Vater, welcher Himmel und Erden, alle sichtbare und unsichtbare Dinge, erschaffen hat.

Und an einen HErrn JEsum Christ, den eingebohrnen Sohn GOttes, welcher von dem Vater (das ist, von dem Wesen des Vaters) gezeuget ist, GOtt von GOtt, Licht von Licht, wahren GOtt vom wahren GOtt, gebohren, nicht erschaffen, von gleichem Wesen, als der Vater. Durch welchen alles (was im Himmel und auf Erden gefunden wird) erschaffen ist: welcher um der Seligkeit der elenden Menschen willen aus dem Himmel herunter gekommen, und leibhafftig worden, (das ist, die menschliche Natur an sich genommen) durch den Heiligen Geist, von der Jungfrau Maria, und Mensch worden, auch für uns gecreutziget unter Pontio Pilato, gelitten, begraben, und am dritten Tage wieder auferstanden, nach der Schrifft, und gen Himmel gefahren, und sitzet zur Rechten des Vaters, und wird wieder kommen mit Herrlichkeit zu richten die Lebendigen und die Todten.

Wir glauben auch an den HErrn, den Heil. Geist, der da lebendig machet, der vom Vater und Sohn ausgehet, der mit dem Vater und dem Sohne zugleich angebetet und verehret wird, und der durch die Propheten geredet hat.

Und eine heilige christliche Apostolische Kirche.

Wir bekennen eine einige Taufe zur Vergebung der Sünden.

Wir erwarten die Auferstehung der Todten, und ein Leben der zukünfftigen Welt. Amen.

Einige fügen auch noch diesen Schluß hinzu:

Was diejenigen anlanget, welche sagen, daß eine Zeit gewesen, in welcher der Sohn nicht vorhanden war, ehe er gezeuget wurde; daß er aus demjenigen geschaffen, was vorhin nicht zugegen war, daß er einer andern Natur und eines andern Wesens, als der Vater, sey; daß er erschaffen und der Veränderung unterworffen sey, wider solche spricht die heilige allgemeine Apostolische Kirche den Fluch aus.

Die Ehrerbietung, so man in den folgenden Jahrhunderten gegen die Väter, so dieser Nicenischen Versammlung beygewohnet, bezeugte,

war ungemein. Man nennte sie z. E. Gottesträger (Θεοφόρους) und im XI und XII Jahrhunderte hatte man den Gebrauch, so wohl in den Befehls-Schrifften der Kayser, als in Unterhandlungen zwischen Privat-Personen, wider diejenigen, so dieselben brechen würden, die 318 heiligen Gottesträger anzuruffen, daß sie selbige verfluchen möchten. Und noch heutiges Tages wird obstehendes Glaubens-Bekänntniß von allen christlichen Gemeinen in der gantzen Welt ohne einigen Widerspruch angenommen. Es bekennet sich nehmlich zu demselben die Evangelisch-Lutherische so wohl, als auch die Reformirte und Römische Kirche. Die gantze Griechische und Morgenländische Kirche hält steiff und fest darüber. Die Armenier, Russen und Moscowiter, Georgianer, Maroniten, Jacobiten, Cophtiten die Abyßiner, oder Christlichen Mohren, in Africa, die so genannten Nestorianer, die Indianer oder St. Thomas-Christen in Indien, halten, insgesamt das Nicenische Glaubens-Bekänntniß in grossen Ehren, und bekennen nach dessen Inhalt **JEsum Christum** vor den ewigen eingebohrnen Sohn Gottes, der gleiches Wesens mit seinem himmlischen Vater sey. Sie weichen nicht in einem Titel davon ab, und verfluchen noch die verdammliche und gotteslästerliche Lehre des **Arius** und seines Anhangs. Dieser Glaube wird auch wohl durch Gottes Gnade, so lange die Kirche Christi stehet, und biß an das Ende der Welt, in seiner Krafft und Flor bestehen, wenn auch gleich noch 100 oder 1000 **Arii** aufstünden, und mit allen ihrem Gifft und Lästerungen, ja auch von der Gewalt und List des Teufels und aller seiner Werckzeuge unterstützet, sich dawider aufflehneten, und den darinnen befestigten wahren Glauben zu verkehren, oder gar zu vertilgen sich bemüheten. Daß aber insonderheit unsere Kirche sich ebenfalls zu diesem Glaubens-Bekänntnisse bekennet, und unsere Vorfahren sich in der Augspurgischen Confeßion darauf beruffen haben, solches hat seine gnugsame und gültige Ursachen. Zwar dürffen wir nicht meynen, als ob unsere Vorfahren sich zu der darinnen enthaltenen Lehre bloß deswegen bekannt hätten, weil so viele Bischöffe selbige beliebet und für rechtgläubig erkläret. **Luther** hat mit den übrigen Zeugen der Wahrheit nur gar zu wohl gewust, es lehret auch die Kirchen-Geschichte, daß die Concilia sich nicht selten widersprechen, und daß oft von einigen hundert Bischöffen etwas als rechtgläubig angegeben worden sey, welches viele andere, entweder zu gleicher Zeit, oder bald hernach auf einem andern Concilio für ketzerisch erkläret haben. Es war ihnen gar nicht unbekannt, daß die Wahrheit nicht allezeit bey dem gröstenHauffen sey, noch auf die meisten Stimmen ankomme; sonst würden nothwendig **Elias**, **Christus** und seine Apostel Irrgeister und falsche Lehrer gewesen seyn. **Luther** hat davon in seinen Schrifften hin und wieder sein Bekänntniß aufrichtig abgeleget, was eine Wahrheit seyn soll, und noch mehr, eine solche göttliche Wahrheit, die zur Seligkeit nützlich und nöthig ist, muß in der Heil. Schrifft seinen Grund haben. Und um dieser Ursache willen sind unsere Bekenner dem Nicenischen Glaubens-Bekänntnisse beygetreten. Sie haben nemlich nichts darinnen gefunden, welches der gesunden Vernunfft, das ist, denen unstreitigen Wahrheiten, die in der Vernunfft gegründet sind, zuwider wäre, und welches nicht auch aus der heiligen Schrifft behauptet werden könnte. Hierzu kommt denn noch dieses, daß die Römisch-Catholischen **Luthern** und die übrigen Bekenner des Evangelii, die es mit ihm hielten, beschuldigten, als ob sie von der Lehre der uralten rechtgläubigen Kirche abgefallen wären; wodurch denn viele einfältige und unberichtete Seelen irre gemacht und abgeschrecket wurden. Damit nun solcher Anstoß aus dem Wege geräumet werden möchte; so bezeugeten sie, daß sie das alte Bekänntniß der Kirchen, so auf dem Nicenischen Concilio fest gestellet worden, von Hertzen annähmen, und daß sie dißfalls keine andere Lehre führeten, als damahls schon geführet worden. Weil nun die Papisten selbst sich auch zu diesem Concilio bekannten; so konnte die Lehre unserer Bekenner in diesem Stücke nicht getadelt, noch mit Grunde vorgegeben werden, als ob sie in dem Artickel von GOtt Grundstürtzende Irrthümer hegen solten. **Socrates** in Hist. Eccl. *Nouvell.* de la Republ. des Lettres par *Bern.* T. XX. p. 440 **Universal-Chron.** T. III. p. 9. **Corvinus** in der gründl. Untersuch. von Arnolds Kirchen- und Ketzer-Hist. c. 9. p. 72. **Reinbecks** Betr. über die Augsp. Confess. p. 459 u. ff. **Ruelius** und **Hartmann** in Concil. illustr. T. II. Period. II. Peric. 4. Diatr. 43. p. 203 u. ff.

Nicenisches Kayserthum, wird in der Historie von einigen derjenige Zeit-Begriff gewisser Regenten genennet, welche sich sonderlich im XIII Jahrhundert denen Lateinischen Kaysern zu Constantinopel entgegen gesetzet, und ihre Residentz zu Nicea in Bithynien aufgeschlagen; von denen man aber nichts weiß, das eben so besonders und Lob-würdig wäre. Wie es denn auch nicht allzulange bestanden, sondern gar bald wieder, und zwar unter der Regierung des **Michaels Palæologus**, mit dem Constantinopolitanischen Kayserthume vereiniget worden. **Juncker** im kurtzgefaßten Unterrichte in der Kirchen-Hist. A. und N. Test. Sect. XIII. p. 492.

Nicenisches Symbolum, siehe **Nicenisches Glaubens-Bekänntniß**.

NICENUM CONCILIUM, siehe **Nicenisches Concilium**.

NICENUM CONCILIUM (PSEUDO-) siehe **Nicenisches Concilium** (das falsche.)

NICENUM SYMBOLUM, siehe **Nicenisches Glaubens-Bekänntniß**.

NICEPHORIUM, und *Nicephorum*, eine Bischöffliche Stadt an dem Euphrat, in dem ehemals so genannten Mesopotamien, heutigen Diarbeck in Asien, deren Ptolemäus Lib. V. c. 18 gedencket. Sie ist zu erst von **Alexander** dem Grossen erbauet, nachgehends aber **Constantina**, vom Kayser **Constantinus** genennet worden. Insgemein aber heisset sie **Nasivancasi**, unter welchem Namen ihrer **Castaldus** Meldung thut; **Pinetus** hingegen verstehet die Stadt Nephrum darunter. Von denen Bischöffen daselbst, welche unter dem Ertz-Bischoff von Edessa, oder dem heutigen Orfa stehen, wird einer, Namens Thomas, angeführet, welcher der

der 5ten allgemeinen Versammlung zu Constantinopel mit unterschrieben hat. **Cellar.** Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. III. c. 15. p. 713. **Carl von St. Paul** Geograph. Sac.

Nicephorius, ein Fluß in Armenien, welcher an dem untern Theile der Stadt Tigranocerta vorbey floß. **Tacitus** Lib. XV. c. 4. **Cellar.** Notit. Orb. Ant. Tom. II. Lib. III. c. 1. p. 380.

NICEPHORIUS und **Nicephorus**, Griechisch Νικηφόριος, ein Beyname des Jupiters, welcher dem letztern Namen nach bey den Griechen eben so viel war, als bey den Römern Jupiter Victor. Man schrieb ihm die erhaltenen Siege zu, pflegte ihn auch so abzubilden, daß er das Bild des Sieges in der rechten Hand hielt. Wenn er aber **Nicephorius** heißt, scheint er den Namen von einer Stadt oder Orte zu haben, der Nicephorium geheissen, dergleichen Stadt Alexander der grosse in Mesopotanien angelegt. Dem Kayser **Adriano** ist in dem Tempel des Jupiters **Nicephorii** seine künfftige Erhöhung verkündigt worden. **Spartian.** in Adriano c. 2. Stephan. de Urb. **Spanhem.** de num. diff. 7. sect. 6. **Pomey** pantheon. p. 19.

NICEPHORUM, eine Stadt in Mesopotamien, siehe *Nicephorium*.

NICEPHORUS, ein Beyname des Jupiter, siehe *Nicephorius*.

NICEPHORUS I, ein Kayser von Constantinopel **Logotheta** zugenamet, war Kayser **Leonis** IV Schatzmeister und Cantzler, und bemeisterte sich 802 des Kayserl. Thrones, nachdem er die Kayserin **Irene** erstlich in ein Kloster gestecket, nach der Zeit aber auf die Insul Mitylene oder Lesbos verwiesen hatte. Er war ein grosser Feind der Bilder, und ein eifriger Vertheidiger der Freyheiten der Griechischen Kirche wider die gewaltthätige Anmassungen der Römischen. Den **Bardanes**, welcher zugleich mit ihm nach der Krone strebte, steckte er in ein Kloster, und beraubte ihn des Gesichts, machte, wie man vorgiebt, mit **Carln dem grossen**, den er anfänglich nicht für einen Abendländischen Kayser erkennen wolte, wegen der Gräntzen ihrer Herrschafften einen Vertrag, vermöge dessen dem letzten nebst dem Kayserlichen Titel, Dalmatien, Sclavonien und gantz Italien, bis an die Flüsse Ofanto und Vulturnus verbleiben, das übrige aber zum Morgenländischen Reiche gehören solte, und erklärte seinen Sohn **Stauracium** zum Nachfolger im Reiche, gestalt denn auch derselbe von dem Patriarchen Tarasius wircklich gekrönet ward. Die Saracenen thaten zu seiner Zeit grossen Schaden in Phrygien, und nahmen die meisten Städte weg **Nicephorus** zog zwar wider sie zu Felde, er muste aber in einer Feld-Schlacht unten liegen, und es fehlete wenig, daß sie ihn nicht gefangen kriegten, und endlich muste ihnen gar ein jährlicher Tribut von 306000 goldenen Stücken versprochen werden. Den Bulgaren brachte er eine grosse Niederlage bey, deren König **Crunnus** bey ihm um einen Frieden anhalten muste. Als aber der Kayser solchen nicht eingehen wolte, wurden dadurch die Bulgaren so desperat, fielen die Kayserliche Armee bey Nachtzeit an, schlugen sie, und tödteten den Kayser mit seinem gantzen Adel im Jahr 811, nachdem er 8 Jahr und etliche Monate regieret hatte. Dessen Hirnschale ließ **Crunnus** hernach mit Silber überziehen, und gebrauchte sie zu seinem Trinck-Geschirre. Der Kayserliche Printz wurde gefährlich verwundet, und kam kaum noch mit dem Leben davon. Weil aber dieser gantz untüchtig zur Regierung war, folgte **Nicephoro** in der Kayserlichen Würde sein Schwieger-Sohn **Michael Curopalates**. Ubrigens wird diesem **Nicephoro** ein unersättlicher Geitz, Zauberey, und grosse Unzucht Schuld gegeben, so gar, daß er auch junge Mägdlein, die man seinem Sohne zuführen wolte, soll mißbraucht haben, wofern nicht etwa diejenigen, denen sein Haß gegen die Bilder nicht angestanden, zu viel von ihm geschrieben. **Theophanes. Cedrenus. Zonar.** in annal. Græc. &c. **Besoldus** in hist. Constantinop. p. 1. sqq **Banduri.**

NICEPHORUS II, mit dem Zunamen **Phocas**, war ein General über **Romani** des jüngern Armee, wider die Saracenen, über welche er verschiedene wichtige Vortheile erhielt, auch deswegen bald nach des bemeldten Kaysers Tode zu Constantinopel triumphirte. Doch weil ihm damahl **Joseph Bringa**, der am Hofe die gröste Macht besasse, nach dem Leben trachtete, verfügte er sich bald wieder nach Asien, und liesse sich da auf des **Johannis Zimisces** und **Johannis Curena** Anstifften an **Romani** Stelle 963 zum Kayser ausruffen, welches ihm um soviel eher gelungen, weil des gedachten Kaysers Söhne damahls noch gar zu jung zur Regierung waren. Hierauf krönte ihn der Patriarch **Polieuctes** den 16 Aug. gedachten Jahres, und er vermählte sich mit **Theophanien**, des vorigen Kaysers Wittwe. Wegen seiner Siege war dieser Kayser berühmt, die er so wohl zuvor, als nachmahls, da er zur Krone gekommen, erhalten. Gestalt er denn die Saracenen aus Syrien, Cilicien und der Insul Cypern jagte, auch ihnen die Städte Antiochia und Tripolis wegnahm. Allein sein ungemeiner Geitz befleckte alle seine tapffere Thaten, und verleitete ihn dazu, daß er seine Unterthanen unbarmhertzig aussaugte, und den Kirchen ziemliche Geld-Summen zu bezahlen auflegte. Einige berichten von ihm, daß, wenn er seine Soldaten wegen ihrer Tapfferkeit belohnen wollen, er ihnen die Kirchen zu berauben, erlaubet habe. Nachdem er sich nun hierdurch bey iedermann verhaßt gemacht hatte, ermordete ihn **Johann Zimisces**, der Kayserin **Theophanie** Galan, in seinem Pallast den 11 Decembr. 969. Hierzu trug nicht wenig seine an dem Kayser **Otten** I in Deutschland begangne Untreu bey. Denn diesem hatte er seine Stief-Tochter **Theophanien** zur Gemahlin des Kayserlichen Printzens **Ottens** II versprochen, An statt aber, daß die Braut versprochener massen in Calabrien hätte ankommen sollen, wurden die Deutschen, welche sie zu empfangen dahin gereiset waren, gefangen genommen und auf das härteste beleidiget. Der Kayser **Otto** suchte solches zu rächen, und ließ dahero viel Griechen mit abgeschnittenen Nasen nach Constantinopel schicken, welche denn einen Tumult wider **Nicephorum** erregten, worinnen er auf die obgedachte Art umkam.

umkam. **Curopalates. Zonaras. Glycas. Cedrenus** in annal. &c. **Besoldus** hist. Constantinop. **Banduri.**

NICEPHORUS III, *Botaniates* zugenamet, war ein General über die Kayserlichen Völcker in Asien, und kam dadurch in grosses Ansehen. Dieses wolte er sich zu seinem Vortheil bedienen, und machte sich durch der Türcken Hülffe Meister von Constantinopel, wurde auch darauf den 25 Mertz 1078 zum Kayser erkläret. Hierauf stieß er **Michaelem Parapinacium**, mit dessen Gemahlin und Sohne **Constantino**, in ein Kloster, wiewohl nach einiger Bericht die Grossen von Constantinopel auf Vernehmen, daß sich **Nicephorus** zum Kayser aufgeworffen, solches noch vor seiner Ankunfft zu Constantinopel sollen gethan haben. Dieser Herr regierte von dem 7 Apr. 1078 an bis zu Ende des Mertz 1081, da er gleichfalls gezwungen wurde, den Kayserlichen Purpur mit einer Münchs-Kutte zu vertauschen, und den Thron an **Alexius Comnenus** zu überlassen, nachdem er 3 andere, die sich wider ihn aufgelehnt, **Nicephorum Briennium, Nicephorum Basilacium** u. endlich **Constantinum Ducam** eben durch dieses **Alexii Comneni** Beystand glücklich gedämpfet hatte. **Glycas. Zonaras. Cedrenus. Besoldus** in hist. Constantinop. p. 223. sqq. **Banduri.**

S. NICEPHORUS, erlangte um das Jahr 260 unter dem Kayser **Valeriano** und **Gallieno** zu Antiochien die Märtyrer-Krone. Er war ein schlechter Laye, aber mit einem Priester, Namens **Sapricius**, bekannt, mit dem er sich einsmahls veruneinigte, auch ihn, ohngeachtet aller seiner Mühe, auf keine Weise wieder versöhnen konnte. Als hernach **Sapricius**, bey angehender Verfolgung zum Tode geführet ward, suchte ihn **Nicephorus** noch auf alle ersinnliche Art zur Versöhnung zu bewegen, richtete aber damit so wenig aus, daß vielmehr **Sapricius**, als er ietzt hingerichtet werden solte, die Christliche Religion abschwur, worauf sich **Nicephorus**, der über diesen Abfall sehr bestürtzt war, öffentlich als einen Christen angab, und deswegen enthauptet wurde. Sein Gedächtniß wird den 9 Febr. gefeyert. **Ruinart** acta mart. **von Tillemont** memoir. eccl. **Baillet** vies des Saints.

St. **Nicephorus**, Patriarch zu Constantinopel, war in Constantinopel von frommen Eltern gebohren, und war sein Vater **Theodorus** bey unterschiedlichen Morgenländischen Kaysern Secretarius gewesen, muste aber wegen der Bilder Verehrung viel ausstehen. Solches Amt verwaltete dieser sein Sohn gleichfalls eine Zeitlang bey der Kayserin **Irene**, galt viel bey Hofe, und vertheidigte mit grosser Klugheit die Verehrung der Bilder, wider das vorher unter dem Kayser **Constantinus Copronymus** dawider gehaltene Concilium. Im Jahr 787 war er auf der andern Nicenischen Kirchen-Versammlung als Kayserlicher Commissarius, und suchte in selbiger den Bilder-Dienst auf alle Weise zu befördern. Bey allen diesen wichtigen Bedienungen aber bezeigte er iederzeit eine grosse Lust zum Kloster-Leben, erwehlte sich auch, nachdem er des Hof-Lebens wircklich überdrüßig geworden war, einen rauhen, wilden und unbewohnten Ort, und bauete allda ein Kloster, legte sich auf die Studia der Grammatic und Dicht-Kunst, ward ein trefflicher Redner, ein subtiler Mathematicus und guter Musicus, wie auch ein vollkommener Philosophe, und war dabey sehr bescheiden, keusch, mäßig, sanfftmüthig, leutselig und freygebig gegen die Armen. Nach dem Tode des Constantinopolitanischen Patriarchen **Tarasius** wurde er einmüthig zum Patriarchen begehrt, welches Amt er aber wegen seiner Wichtigkeit anzunehmen sich erstlich wegerte, doch in des Kaysers **Nicephorus** inständiges Anhalten endlich einwilligte, sich aber dabey vom Kayser ausbath, daß er in Mönchs-Habit beständig gehen dürffte, und wurde er darauf im Jahr 806 am 12 Apr. welches der H. Ostertag war, ordiniret, wobey er ein Buch, so er selbst vom Christlichen Glauben geschrieben hatte, in der Hand hielt, u. es zuletzt auf den Altar niederlegete. Bey diesen seinem geistlichen Amte that er allen Ketzern und Irrglaubigen tapffern Wiederstand, verbesserte die Kloster-Disciplin, und ließ insonderheit nicht zu, daß die Nonnen Klöster so nahe bey den Mönchs-Klöstern gebauet wurden. Er schrieb auch an den Pabst **Leo** M. einen Synodal-Brieff und bekannte darinn die H. Dreyfaltigkeit, die Menschwerdung Christi, die Vorbitte der Heiligen, die Verehrung derer Reliqvien und Bilder ꝛc. Als nachgehends **Leo Armenus** zum Regiment kam, wolte er das von **Nicephorus** vorgelegte Glaubens-Bekänntniß nicht unterschreiben, biß er vorhro gekrönet wäre, unterschrieb aber zugleich heimlich eine ketzerische Confeßion. Als ihn darauf **Nicephorus** krönte, kam es ihm vor, als er die Krone in die Hand nahm, als wenn er Dornen u. Disteln angriffe. Nach der Krönung aber weigerte sich **Leo** das rechte Glaubens-Bekänntniß zu unterschreiben, vertrieb **Nicephorus**, und andere, welcher denn seine Zuflucht zum Gebete nahm. Der Kayser berieff ihn hernach zu sich, setzte ihm mit vielen harten Worten zu, und begehrte, er solte mit seinen Widersachern öffentlich disputiren, **Nicephorus** aber weigerte sich dessen, und wolte sich mit selbigen in keine Disputation einlassen. Mit dem Kayser aber hatte er einen weitläufftigen Discurs, als welcher den Bilder-Dienst aus den zehen Geboten verwerfflich zu seyn beweisen wolte, dargegen **Nicephorus**, daß solcher auch im alten Testament erlaubt gewesen, durch alle Exempel des alten Testaments bewiese, und zeigte, daß Bilder u. Gemählde überall eingeführt gewesen, und GOtt nur allein verboten habe, daß man ihn als ein unbegreiffliches Wesen nicht unter einem Bilde vorstellen solte. Christi aber und der Heiligen Bildniß zu machen, sey nicht verboten. Er vertheidigte auch die Verehrung und Anruffung der Heiligen und zeigte den Nutzen ihrer Vorbitte: Eben dergleichen Meynung waren auch andere Patres, die gleiche Bekänntniß mit ihm vorm Kayser ablegten; und weil sie den Kayser überwiesen, wurden sie vom Hof getrieben und ins Elend geschickt. **Nicephorus** aber wurde gefangen behalten u. schrieb aus dem Gefängniß an die Kayserin, an den Schatz-Meister, u. Secretarius, verkündigte dem letzten, Namens **Eutychianus**, so es auch mit den Bilderstürmern hielt, Gottes Straffe, welche auch bald erfolgte. Indessen

wurde ein anderer an des **Nicephorus** Stelle gesetzt, und er mit einer schweren Kranckheit beladen. Nachdem er aber von solcher wieder genesen, wurde er wieder zu einer Disputation mit seinen Widersachern aufgefodert, dazu er sich aber nicht eher verstehen wolte, bis er vorher in sein Amt wieder eingesetzt, die Bischöffe aus den Gefängnissen losgelassen und die mit Unrecht ordinirten verstossen seyn würden. Und weil der Kayser ein Conciliabulum hielt, wurde er auch darzu eingeladen, und ihm zugleich angedrohet, daß woferne er sich nicht mit ihme vergleichen wolte, solte es ihm schlimmer ergehen. Er zeigte aber an, daß sie nicht seine rechtmäßigen Richter wären, indem sie alle vor excommunicirt zu halten. Das Conciliabulum that ihn gleichfalls in Bann. Darauf stellten ihm einige nach dem Leben, vor die und deren Wohlfahrt er dennoch bath; und ehe er noch ins Exilium vertrieben wurde, hatte er noch seine letzte Andacht in der St. Sophien-Kirche, und nahm darinne recht beweglich Abschied, befahl sich der göttlichen Vorsorge, nahm Abschied von der Kirche, von der Cantzel, von den Gräbern der Märtyrer, von der gantzen Stadt und allen Orthodoxen, und wurde sodann in das von ihm erbaute Kloster, Bove genannt, verwiesen, aber nicht lange allda gelassen, sondern weiter in das Kloster des H. Theodor, jenseit der Meer-Enge von Constantinopel geführet. Dieses geschahe im Jahr 815 den 13 Mertz, nachdem er einen Monat weniger als 9 Jahr Patriarch gewesen war. Als nach des Kaysers **Leo Armenus** Tode **Michael der Stammler** zur Regierung kam, schrieb **Nicephorus** einen Brief an ihn, und ermahnte ihn, die Bilder-Verehrung wieder einzuführen, darzu aber der Kayser keine Lust hatte, sondern sich erklärte, daß er die Kirche also erhalten wolte, wie er sie bey dem Antritt seiner Regierung gefunden hätte, jedoch wolte er dem **Nicephorus** wohl erlauben, aus seinem Elende zurück zu kehren, aber mit dem Beding, daß er zu allem stille schweigen auch den andern Nicenischen Synodus nicht vertheidigen solte, welches er aber nicht eingieng, und also in seinem Elende verbliebe, allwo er 828 den 2 Junius in seinem 70 oder 71 Jahre, nachdem er 14 Jahre im Elende gelebet hatte, dieses Zeitliche gesegnete. Als **Theodora** zur Regierung kam, verordnete sie den Bilder-Dienst wieder, und des **Nicephorus** Cörper nach Constantinopel zu bringen, welches auch im Jahr 846 den 13 Mertz geschehen ist. Wir haben einen Tractat von ihm unter dem Titel: historiæ breviarium, so von dem Tode des Kaysers **Mauritius** an, bis auf **Leonem** IV gehet, welches 1616 von **Petavio** herausgegeben, und hernach 1648 der Historie von Byzant mit angehänget worden. Desgleichen hat **Canisius** dem t. 4. seiner lect. antiq. einige kleine Wercke von ihm in Lateinischer Sprache mit einverleibt, welche ein Theil von seinen antirrheticis adversus Iconomachos sind, davon **Combefisius** in seinem auctario einige Fragstücken Griechisch und Lateinisch an den Tag gegeben, welcher auch in seinen Originibus Constantinopolitanis Nicephori Disputation von den Bildern mit dem Kayser **Leone Armeno** drucken lassen. Seine Chronologia Compendiaria ist schon im Jahr 872 von **Anastasius**, dem Bibliothecarius, in die Lateinische Sprache übersetzet, und nach der Zeit von **Joseph Scaligern** u. a. m. herausgegeben, und endlich auch in dem corpore Byzantino **George Syncello** beygefügt worden. Sonsten hat man auch von ihm stichometriam librorum sacrorum, welche in **Pithöi** Opp. posthum. Pariser Edition 1609 in 4. p. 14. u. ff. und in denen Criticis Sacris Angl. stehen, eine confessionem fidei ad Leonem III. Papam; canones ecclesiasticos, u. a. m. **Theod. Studita** in ep. Phot. cod. 66. **Voss.** de hist. Græc. l. 2. c. 25. **Labbe** in appar. hist. Byz. **Cave** hist. lit. **Oudin** de scr. eccl. t. 2. **Fabricius** Bibl. Græc. P. VI. p. 297. u. 298.

Nicephorus, ein Patriarch zu Constantinopel, und zwar der andere dieses Namens, in welcher Würde er, nachdem er vorher Bischoff von Ephesus gewesen, im Jahr 1260 Arsenio gefolget, aber noch in eben diesem Jahre gestorben. Man schreibt ihm ein Onirocriticon zu, welches **Rigaltius** nebst andern Onirocriticis im Jahr 1603 Griechisch und Lateinisch herausgegeben. Es ist aber noch ungewiß, ob dieser, oder der vorherstehende dasselbe verfertiget habe. **Voßius. Cave. Oudin. Fabricius** Bibl. Græc. P. VI. p. 299.

Nicephorus, ein Presbyter von Constantinopel, schrieb in der andern Hälffte des 10 Jahrhunderts vitam Andreæ, mit dem Beynamen Sali, seu Stulti, welches der Jesuit **Conrad Janning** mit einer Lateinischen Ubersetzung den Actis Sanctorum d. 28 Maji einverleibet. Er wird vom **Oudin** vor einerley gehalten mit **Nicephoro Urano**, der auch sonsten Magister Antiochiæ genennet wird, und vitam S. Symeonis junioris Stylitæ sehr weitläufftig beschrieben, welches gleichfalls in den Actis Sanctorum d. 24 Maji befindlich ist. **Fabricius** Bibl. Græc. P. VI. p. 299.

Nicephorus, der jüngere, von Constantinopel, war ein Chronographus und schrieb Chronolog. Eccles. von der Succeßion der Bischöffe in der Orientalischen Kirche. Doch weiß man nicht eigentlich, wer unter den vielen Personen dieses Namens selbige eigentlich geschrieben. **Hofmann** Lex Univers.

Nicephorus, ein Diaconus aus Phrygien, schrieb die Historie seiner Zeit, und wird von **Johann Curopalate** und **George Cedreno** angeführt. **Hofmann** Lex. Univ. **Fabricius** Bibl. Græc. P. VI. p. 389. **Voß.** de Hist. Gr.

Nicephorus, ein Weltweiser und Redner zu Constantinopel zu Ende des 9 Jahrhunderts. Er hielt dem Patriarchen zu Constantinopel, St. **Anton**, mit dem Zunahmen Cauleæ, die Abdanckung, darin er dessen Leben beschrieben. Sie stehet in den Actis Sanctorum d. 12 Febr. In der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien wird sie in Handschrifft aufbehalten. **Fabricius** Bibl. Græc. Part. VI. p. 300.

Nicephorus, ein Macedonier, schrieb Commentarios de rebus Byzantinis, welche **Possevinus** 1661 zu **Paris** herausgegeben, und starb 1137.

St. St. **Nicephorus** und **Stephanus** haben den Märtyrer-Tod mit einander gelitten, wo

aber und wenn es geschehen ist unbekannt. Sie sind durch das Schwerdt getödtet worden, und von dem gleich folgenden St. **Nicephorus**, der am 9 Febr. verehret wird, zu unterscheiden.

St. **Nicephorus**, ein Märtyrer, zu derer Kayßere Valeriani und Gallieni Zeiten, war von geringen Eltern gebohren, und hatte mit Sapricio, einem Presbyter, einen vertrauten Umgang. Allein dieser wurde nachgehends sein Feind, und flohe ihn. Als darauf eine Verfolgung angieng, ward Sapricius angehalten, denen Götzen zu opfern, da dann Nicephorus herzugelauffen kam, und ihn bat, daß er ihn zuerst als einen Märtyrer möchte sterben sehen. Sapricius aber wolte weder seiner Bitte statt geben, noch das zugemuthete Götzen-Opfer vollbringen; wurde dahero zur Todes-Straffe gezogen. Jedoch als er das blosse Henckers-Schwerdt erblickte, und seinen Hals schon hingerecket hatte, gerieth er in Furcht, und schrie, man solte ihn loß lassen, er wolte denen Götzen opfern, worauf Nicephorus, der ihm vorhero zu seinen Füssen gelegen, und seine vorige Bitte nochmahlen, aber vergeblich, an ihn gethan hatte, hinzu eilte, seinen Hals dem Scharfrichter alsobald zureckte, und den Märtyrer-Tod mit getrostem Muthe ausstund. Es geschahe den 9 Februar. des 258 Jahres. *Menologium Græcor.*

St. **Nicephorus**, ein Egyptischer Märtyrer, siehe St. **Victorinus**, den 25 Febr.

St. **Nicephorus**, siehe St. **Leo**, den 1 Mertz, im XVII Bande p. 176.

St. **Nicephorus**, siehe St. **Saturninus**, den 6 Mertz.

St. **Nicephorus**, ein Africanischer Märtyrer, siehe St. **Gajola**, den 3 Mertz, im X Bande p. 71.

St. **Nicephorus**, siehe St. **Germelina**, den 27 April, im X Bande p. 1151.

St. **Nicephorus**, ein Bekenner des Glaubens und **Hegumenus** des von ihm erbauten Klosters Medicii in Bithynien, lebte im VIII Jahrhunderte, und soll unter **Leo Armenus** um des Glaubens willen gefangen gesetzt worden, und im Gefängniß gestorben seyn: welches doch mit der Nachricht, daß er vor dem Jahre 815 gestorben, nicht wohl übereinstimmet. Man feyret ihm den 4 May.

St. St. **Nicephorus**, ein Bischoff, und **Maximilianus**, ein Diaconus, werden zu Humago und Pedena in Istrien als Patrone verehrt, allwo auch ihre Reliquien sich befinden. Was von ihnen erzehlet wird, ist aus St. **Gerontius**, Bischoffs zu Cervia, fabelhafften Actis genommen, und also ungewiß. St. **Nicephorus** soll auf seiner Reise nach Aquileja durch das Zeichen des H. Creutzes und das Gebet zwey Brunnen geöffnet haben. Zu Pedena wird noch ein H. Märtyrer, Namens **Nicephorus** verehret, und kan es sehn, daß dieses seine Historie mit jenes seiner vermenget worden. Den 28 May.

Nicephorus (Hermann) war Rector an der Martins-Schule zu Braunschweig, und ein Ramiste. Er schrieb wider **Cornel. Martini** Analysin, gab auch 1602 Talái Rhetoric heraus, die er an etlichen Orten verändert hatte. Weil er aber in der Vorrede etliche aus dem geistlichen Ministerio daselbst offenbahrlich geschmähet, ward er endlich, und da er seiner angelobten Besserung nicht nachgelebet, sondern es noch schlimer gemacht, seines Amts entsetzet. Er hat sich darauf nach Soest begeben. **Rehtmeyers** Braunschweigische Kirchen-Historie P. IV. p. 212. **König** Bibl.

Nicephorus Basilaces, lehrte in dem 12 Jahrhunderte unter Alexii Comneni Regierung die Rhetoric zu Constantinopel, und schrieb:

1) Μύθους V. als 1. leonis & tauri, 2. equi & cervi, 3. leonis & puellæ, 4. lupi & pastoris, 5. graculi & avium.
2) Διηγήματα XV. nemlich: 1. de Achille. 2. Myrrha, Thyantis filia. 3. Mida. 4. Ulysse. 5. Dædalo. 6. Pasiphaë. 7. Icaro. 8. excidio Trojæ. 9. Thamyri. 10. Danaë. 11. Hercule. 12. Platano Aloei filia. 13. Oto atque Ephialte, filiis Aloei. 14. De Narcisso. 15. De Polydoro.
3) Ἠθοποιίας VI.

welche in Leonis Allatii Excerptis Græcorum Rhetorum zu finden. **Voßius** de hist. Græc. lib. IV. p. 500. **Fabricius** Bibl. Græc. P. IV. p. 411.

Nicephorus Blemmidas, oder **Blemmydas**, lebte um die Mitte des 13 Jahrhunderts, und war ein Griechischer Mönch und Ascete. Er gab bereits in seiner Jugend eine grosse Neigung zum Kloster-Leben von sich; dahero er bey erwachsenen Jahren auf eigne Kosten ein Kloster angelegt, und demselben als Abt vorgestanden. Er ist so ein grosser Eiferer der Kirchen-Zucht gewesen, daß, als einstens die Maitresse Kaysers **Johann Ducas**, **Marchesine**, in seine Kirche gehen wolte, er sie mit der grösten Gewalt zur Thür hinausgeworffen. Im Jahr 1255 both ihm des Ducas Nachfolger, **Theodorus Lascaris**, das erledigte Patriarchat zu Constantinopel an, er schlug es aber aus, und starb 1274. Man hält insgemein dafür, daß er mit unter denen gewesen, welche sich der Lateinischen Kirche günstig erzeigt: obwohl hin und wieder in seinen Schrifften Stellen vorkommen, welche gerade das Widerspiel zu erkennen geben. Unter diesen sind:

1. *de processione spiritus sancti libri* 2, welche **Leo Allatius** Lateinisch übersetzt, und Tom. I. continuat. *Raynaldi* stehen.
2. *Epitome logica & physica*, in 2 Büchern, die **Wegelin** zu Augspurg 1605 in 8 herausgegeben.
3. *Encomium Joannis Evangelistæ;*
4. *Opuscula de fide, virtute & religione;*
5. *Enarrationes in aliquot Psalmos;*

und viele Philosophische Wercke, welche hier und da in den Bibliothequen aufbehalten werden. Seine epistolam de Marchesina ejecta, darin er sein Bezeigen rechtfertiget, hat **Leo Allatius** de consensu eccl. l. 2. c. 14. Griechisch drucken lassen, und in **Raynalds** Annal. Tom. XIV. ist sie auch nach Allatii Uebersetzung Lateinisch zu lesen. **Gregoras** hist. l. 2. p. 32. **Cave. Oudin. Fabricius** bibl. Græc. P. VI. p. 341.

Nicephorus Botaniates, siehe **Nicephorus III.**

Nicephorus Bryennius, siehe **Bryennius** (Nicephorus) im IV Bande p. 1699. u. f.

Ni-

Nicephorus Callistus, Callisti Xantopuli Sohn, ein Griechischer Mönch und Historien-Schreiber, lebte unter dem Constantinopolitanischen Kayser **Andronicus Palæologus** dem ältern und den folgenden Kaysern, bis auf die Zeiten **Johannis Cantacuzeni**, und also bis in die Mitte des XIV Jahrhunderts, da er eine Kirchen-Historie in 23 Büchern verfertigte, davon wir aber nur noch die erstere 18 übrig haben, welche eine Nachricht von der Geburt Christi an, bis auf den 610 erfolgten Tod des Kaysers **Phocas** enthalten. Diese jetztermeldte 18 Bücher waren nur allein in des Königs **Matthiä Corvini** Bibliothec, und sonst nirgends anzutreffen, daraus sie ein Türcke genommen, und hernach zu Constantinopel ungefehr an einen Christen verkaufft. Wegen seines hierin gebrauchten styli verdient er nach **Schurtzfleischens** Urtheil mit dem **Thucydides** verglichen zu werden, da er hingegen wegen seiner fabelhafften Erzehlungen billig getadelt wird. **Joh. Lange** hat selbige zuerst auf Befehl Kaysers **Ferdinand** I ins Lateinische übersetzt, und scholia hinzu gethan. **Fronto Ducäus** hat sie Griechisch und Lateinisch 1630 in 2 Bänden in fol. zu Paris heraus gegeben. Sonsten hat man von ihm catalogum metricum imperatorum Constantinopolitanorum & seriem Patriarcharum C. P. welchen **Phil. Labbäus** in protreptico de scriptoribus Byzantinis ans Licht gestellt. Seine synopsis totius scripturæ in Jambischen Versen ist den epigrammatibus Theodori Prodromi zu Basel 1536 beygefügt worden. In der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien liegen auch noch viel Wercke von ihm im Manuscripte. **Eisengrein** in catal. eccl. script. **Possevin** in app. S. **Voss.** de histor. Græc. Lib. II. c. 29. **Lambecii** diar. itin. Cellensis. **Oudin** de scr. eccl. **Fabricius** biblioth. Græc. P. VI. p. 130. **Montfaucon** Palæograph. Græc. **Cave** Hist. Liter. p. 20. **Du Pin** Bibl. Eccles. Lib. XI.

Nicephorus, zugenannt **Caspax**, einer von den Haus-Richtern des Kaysers Comneni zu Constantinopel. **Cinnamus** de rebus gestis Comnenorum p. 293.

Nicephorus Chartophylax, lebte zu Anfange des IX Jahrhunderts und schrieb solutionum epistolas II, welche in der Bibliotheca Patrum und in der Collect. Juris Græco-Romani stehen. **Fabricius** Bibl. Græc. Part. VI. p. 298. **Cave** Hist. litterar.

Nicephorus Chumnus, oder **Nathanael Chumnus**, ein Griechischer Mönch, lebte am Ende des XV Jahrhunderts, unter **Andronicus dem ältern** und schrieb

1) Opuscula & epistolas;
2) Confutationem dogmatis latinorum de processione Spiritus Sancti &c.

welche in der Königlichen Frantzösischen Bibliotheck im Manüscript liegen. *Oudini* commentarius de scriptoribus ecclesiasticis.

Nicephorus Gregorä, oder **Gregoras**, siehe **Gregoras** (Nicephorus) im XI Bande p. 760. u. ff.

NICEPHORUS LOGOTHETA, siehe **Nicephorus I** Kayser.

Nicephorus Petraloiphas, siehe **Petraloiphas** (Nicephorus)

Nicephorus Phocas, siehe **Nicephorus II.**

Nicepsos, siehe **Necepsus**, im XII Bande p. 1518.

NICER, ein Fluß, siehe **Necker**, im XXIII Bande p. 1531.

Nicerata, eine fromme und berühmte Aertzin, lebte zu Kaysers **Arcadii** Zeiten in Constantinopel, that glückliche Curen, und wird in der Römischen Kirche unter die Heiligen gerechnet. **Cave** Histor. litterar.

Niceratus, ein alter Griechischer Medicus, hat de herbis geschrieben, wie **Dioscorides** in der Vorrede und **Epiphanius** adversus hæreses lib. I. bezeugen. Er war ein Schüler des Asclepiadis, und wird öffters von **Galeno** und vom **Cölio Aureliano** Chronicon lib. 2. cap. 5. angeführet. **Plinius** Lib. XXXI. cap. 2. gedencket auch eines Nicerati, ob es obiger, ist unausgemacht. **Fabricius** Bibl. Græc. P. XIII. p. 346.

Niceratus, ein alter Griechischer Poete, hat Epigrammata geschrieben. **Fabricius** Bibl. Græc. P. II. p. 722.

NICERIA, siehe **Nizari.**

Niceron (Joh. Franciscus) gebohren zu Paris 1613, trat 1632 in den Orden der Minimorum. Er bezeugte von Jugend auf eine sonderbare Neigung zu den mathematischen Wissenschafften, denen er auch, so viel seine andere philosophische und theologische Studien zuliessen, jederzeit mit grösterm Eifer obgelegen. Immittelst richtete er doch allzeit sein Hauptabsehen auf die Optic, und brachte es in selbiger so weit, als vorhin von niemand geschehen. Hiernächst that er zweymahl eine Reise nach Rom, muste aber von dar in sein Vaterland zurücke kehren, weil ihm daselbst die Theologie zu lehren war aufgetragen worden. Er ward auch nebst Francisco de la Noue, dem General-Vicario seines Ordens, befehlicht, die Ordens-Klöster durch gantz Franckreich zu visitiren, starb aber bald darauf zu Aix in Provence den 22 Septembr. 1646 im 33 Jahr seines Alters. Seine Schrifften sind:

1. L'interpretation des chiffres;
2. La perspective curieuse;
3. Thaumaturgus opticus, sive admiranda optices, catoptrices & dioptrices,

davon aber nur der erste Theil heraus gekommen, Paris 1646 in fol. weil er an Ausarbeitung der andern beyden durch seinen Tod verhindert worden. **Niceron** memoir. pour serv. à l'hist. des homm. ill. t. 7.

Niceron (Peter) ein gelehrter Barnabit in Franckreich, war im Jahr 1683 gebohren, und starb den 8 Julius 1738 zu Paris in dem 55 Jahre seines Alters. Er hat sich durch verschiedene Schrifften unter den Gelehrten sehr berühmt gemachet, worunter seine

1) Memoires pour servir à l'Histoire des hommes illustres dans la Republique de lettres, avec un catalogue raisonné sur leurs ouvrages, davon zu Paris seit 1727 über etliche 30 Theile in 12 heraus gekommen; ingleichen
2) Converlion de l'Angleterre au Christianisme,

nisme, Paris 1729 in 8 den Vorzug billig verdienen.

Kanſts Genealogiſcher Archivarius XLV Th. p. 373. Leipz. gel. Zeit.

NICEROTIANUM, deſſen gedencket Martialis Epigram. 6, 55. Es ſcheinet ein gewiſſes Räuchwerck oder aber eine köſtliche Salbe zu ſeyn, die von ihrem Erfinder, Nicerote, den Namen überkommen.

NICERUS, ein Fluß, ſiehe Necker, im XXIII Bande p. 1531.

Niceſius, ein alter Maronit, ſchrieb vom Ackerbau. Varro.

Niceta, ein Philoſoph, von Syracuſa, ſiehe Nicetas.

St. Niceta, ein Bekenner des Glaubens und Biſchoff zu Apollonias in der Diöces von Nicomedien, iſt wegen der Bilder-Verehrung ins Elend vertrieben worden und darin geſtorben. Man feyert ihm den 20 Mertz.

Niceta, ein Athenienſiſcher Feld-Hauptmann, ſiehe Nicias.

Nicetas, der dritte und jüngſte Sohn des Griechiſchen Kayſers Conſtantinus Copronymus, von ſeiner dritten Gemahlin der Eudoxia. Man findet in den Geſchichten nichts weiter von ihm aufgezeichnet, als dieſes, daß ihn der Kayſer ſein Vater in annoch zarter Jugend, nebſt ſeinen beyden Brüdern Chriſtoph und Nicephorus, zum Ritter ſchlagen, und den Titel Cæſar beylegen, auch mit Königlichem Schmucke, als einer Krone, Helm und Schild gezieret unter das Volck, in den Pallaſt und in die Kirche führen, und dabey neue Müntze hat auswerffen laſſen. Cruſ. Chron. f. 297. Hedion Chron. f. 289. Cent. 8. f. 426.

Nicetas I, Patriarch von Conſtantinopel, ein Sclavonier und Verſchnittener, war ein groſſer Feind des Bilder-Dienſts, wodurch er ſich bey dem Kayſer Conſtantino Copronymo ſehr angenehm machte, welcher ihn auch deswegen 766 zu gedachter Patriarchen-Würde erhub, in welcher er bis an ſeinen Tod 780 lebte. Curopalates. Cedrenus in Compend. Baronius in annal.

Nicetas, Biſchoff zu Aquileja, ſiehe Nicäas, und Nicetas, Biſchoff zu Romatiana.

St. Nicetas, Biſchoff zu Chalcedon in Bithynien, lebte im VIII oder IX Jahrhunderte. Seine Feyer geſchicht am 28 May.

St. Nicetas, ein Biſchoff in Dacia, hat um der Bekehrung barbariſcher Völcker willen, groſſe Reiſen durch Europa und Aſien vorgenommen; immaſſen Paulinus, der ihn wegen ſeiner Gelehrſamkeit und Frömmigkeit gar ſehr rühmet, in ſeinem Propemptico ad Nicetam in Daciam ſecunda vice revertentem, die von ihm bekehrte Völcker, Dacos Ripenſes, Dacos mediterraneos, Scythas, Getas, Beſſos, Riphæos erzehlet. Im Jahr 397 iſt er nach Rom gekommen und zwar das erſte mahl der Märtyrer Gräber zu beſuchen, darauf gieng er nach Nola zu des Heil. Felicis Grab, von dar nach Canoſa in Apulien, ferner durch Calabrien über den Adriatiſchen Meerbuſen in Griechenland, Ungarn, Siebenbürgen, und die an dem Pontus Euxinus gelegene Länder. Und nachdem er viele Völcker bekehret hatte, kam er im Jahr 401 zum andern mahl nach Rom. Wenn er eigentlich geſtorben, und woher er ſonſt geweſen, iſt ungewiß: vermuthlich iſt er aus Dacien gebürtig geweſen. Es wäre zu wünſchen, daß mehr Nachricht von ihm vorhanden wäre. Indeſſen feyert man ihm den 7 Jenner.

St. Nicetas, oder Niceas, Biſchoff zu Romatiana, in Dacia, wird vor eine Perſon mit St. Niceta oder Nicea, Biſchoff zu Aquileja gehalten, weil Baronius gemeynet, Aquileja ſey vor Alters auch Roma und Romatiana genennet worden. Es iſt aber dieſe Meynung irrig und ſind vielmehr zwey unterſchiedene St. Nicetä, Biſchoffe zu Romatiana und Aquileja, zu ſtatuiren, wie denn auch in den alten Martyrologiis das erſte Gedächtniß auf den 22 Jun. als den Tag St. Paulini, Biſchoffs zu Nola, deſſen guter Freund St. Nicetas geweſen; Des letztern aber, nemlich Nicetä zu Aquileja, ſeines auf den 7 Jenner geſetzt wird. Und geſchicht es erſt ſeit Baronii Zeiten, daß die zu Aquileja ihres St. Nicetä Gedächtniß den 22 Jun. begehen. St Nicetas von Romatiana hat im V Jahrhunderte gelebet und verſchiedene geiſtliche Schrifften hinterlaſſen. Den 22 Jun.

Nicetas, war Biſchoff zu Selva Candida, und begleitete den Pabſt Conſtantin auf ſeiner Reiſe nach Conſtantinopel, ſtarb aber unterwegs zu Gallipoli 709, oder wie Lucentius Ital. Sacra meldet, 710. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 91.

St. Nicetas, ein Bekenner des Glaubens und Hegumenus oder Abt des Kloſters Medicii in Bithynien, ſuccedirte dem Stiffter ſelbiges Kloſters St. Nicephorus. Er war aus Cäſaria in Bithynien gebürtig. Sein Vater hieß Philaretus und hielt ihn von Jugend auf zur Gottesfurcht an. Als er erwachſen war, that er ihn zum Küſter, bey welchem er ſich wohl anließ, den Gottesdienſt fleißig abwartete und viel lernete. Nachmahls begab ſich St. Nicetas zu einem Einſiedler, der ihn ins Kloſter zu St. Nicephorus ſchickte, darinnen er in allen Tugenden hervor leuchtetete, deswegen er auch von dem Patriarchen Tareſius zu Conſtantinopel zum Prieſter ordnirt wurde, und hernach von St. Nicephorus nebſt Athanaſius die Aufſicht über die Klöſter erhielt, welches unter ihm in groſſes Aufnehmen kam. Beym Gottesdienſt gieng alles andächtig zu, und ſchärffte er den Seinigen die Lehre von der Buſſe, Mäßigkeit, Gedult, Creutzigung des Fleiſches fleißig ein; Hielt ſie an zum Gebet, zur Nachahmung der Heiligen, darbey unterrichtete er auch einen jeden beſonders, hielt eine ſtrenge Diſciplin und lehrte die beym Evangeliſten Matthäus ſtehende acht Seligkeiten alle an ſich ſelbſt. Er machte einen ſtummen Knaben redend, einen Unſinnigen vernünfftig, einen Beſeſſenen frey. Er war voller Liebe, und hatte in Unterdrückung der Leidenſchafften den allerhöchſten Grad erreichet. Als hernach die Bilderſtürmer viel Unruhe anſtelleten und zumahlen unter Leo Armenus die Orthodoxen verfolgten, ſo muſte auch St. Nicetas ſich wegen ſeiner Beſtändigkeit gefangen ſetzen laſſen, wurde darauf nebſt andern gegen Orient in das Schloß Maſaläon verwieſen,

wieſen, von da er wieder nach Conſtantinopel beruffen und Joh. Hylitas zu martern und zu quälen übergeben wurde, welcher zwar durch ſeine Grauſamkeit nichts ausrichtete, ſie aber durch Liſt beredete, daß ſie mit Theodorus communicirten. So bald aber Nicetas wieder in ſein Kloſter kam, dahin er wieder gelaſſen wurde, reuete es ihm, kehrte wieder nach Conſtantinopel, gab ſich ſelbſt bey dem Kayſer an, der ihn einem frommen Mann, Namens Zacharias, übergab, und ſo dann auf die Inſel St. Glyceria verwieß, allwo ihm der beſchnittene Anthimo viel Verdruß anthat. Als nun gemeldter Zacharias in Kayſerlichen Verrichtungen nach Thracien geſchickt, und von den Barbarn gefangen, und Nicetas vorbey geführet wurde, bat er St. Nicetas, er möchte doch Gott um ſeine Freyheit bitten, da denn der Heilige dem Zacharias prophecyte, daß er bald wieder loß kommen ſolte, welches auch geſchehen: indem nach wenig Tagen beyderſeits Gefangene ausgewechſelt wurden. Als nun nach Leo Michael folgete, kamen die Vertriebenen wieder zu den Ihrigen, da ſich denn Nicetas auf eine bey Conſtantinopel liegende Inſel begab und allda bis an ſein Ende ein Engliſch Leben führete. Von dar wurde ſein Leichnam in ſein Kloſter gebracht. Seine Feyer iſt der 3 April.

Nicetas, ſiehe St. Philoſophus, den 1 May.

St. Nicetas, ein Märtyrer, er iſt mit dem Nicetas, ſo des Apoſtels Petri Schüler geweſen, nicht zu verwechſeln. Er war von Herkommen ein Gothe, aus einem vornehmen Geſchlechte und ſtund bey denen Gothen in groſſem Anſehen. In ſeiner Jugend bekam er ſchon einigen Unterricht in der Chriſtlichen Religion von dem Gothiſchen Biſchoff Theophilus, welcher auch auf dem erſten Niceniſchen Concilio geweſen. Er wurde aber, als Athanaricus, der ein Feind der Chriſten war, über Phritigernes die Oberhand gewann, bey demſelben angegeben, auf deſſen Befehl gefangen genommen, und übel am gantzen Leibe zugerichtet, endlich gar ins Feuer geworffen, da er ſeinen Geiſt aufgegeben. Es konnte aber das Feuer ſeinen Leib nicht verzehren, dahero ihn ſein guter Freund, Namens Marianus aus Cilicien, noch gantz fand, ihn in einen Sarg legte, und mit ſich in ſein Land Mopſueſta nahm, allwo er viel Wunder würckte, und ihm deswegen eine Kirche zu Ehren gebauet wurde. 25 May, 15 September.

St. Nicetas, ein Chriſtl. Bekenner, war ein naher Freund der Kayſerin Irene, und wurde von ihr, nicht ſo wohl deshalber, als weil er in allen ſeinen Verrichtungen groſſe Tugend und Geſchicklichkeit ſpüren ließ, in ihren wichtigſten Bedienungen gebraucht. Er hatte in dem Kriege das Lob eines tapffern Mannes erworben, und muſte dem andern Synodo zu Nicäa als Geſandter beywohnen. Als er nun auch daſelbſt viele Ehre eingelegt, ward er unter die Patritios aufgenommen, und zum Prätor in Sicilien gemacht, kehrte aber, nachdem er dieſes Amt mit ungemeinem Ruhm verwaltet, und inſonderheit Wittben und Wayſen viel Gutes erzeiget, in ſein Vaterland zurück. Weilen aber immittelſt Leo Armenius, welcher ein Bilderſtürmer war, das Reich an ſich gebracht, ließ er alle Aemter und Reichthümer im Stich, und ward ein Mönch. Solches verdroß den Kayſer dergeſtalt, daß er ihm das Bild Chriſti überſchickte, damit er ſolches verbrennen ſolte, und da Nicetas einen groſſen Abſcheu vor dieſer That zu erkennen gab, ward er ins Elend vertrieben, darinnen er nach vielen überſtandenen Drangſalen endlich geſtorben. Der 6 October iſt zu ſeiner Feyer ausgeſetzt. *Menologium Græcor.*

Nicetas, ein Conſtantinopolitaniſcher Mönch, lebte um 1120, und ſchrieb eine Vertheidigung des Chalcedonenſiſchen Concilii, wider den Fürſten von Armenien; wiewohl ſolches einige für eine Arbeit des ältern Nicetä, mit dem Zunamen David, halten. Siehe den Artickel Nicetas Serron. Es ſoll dieſer jüngere Nicetas auch Syllogiſmos contra latinos geſchrieben haben. Fabricius Biblioth. Græc. Part. VI. p. 430.

Nicetas, oder Nicetes, ingleichen Nicca, ein alter Griechiſcher Medicus, an den von des Theophylacti Epiſteln die 51 gerichtet iſt. Vielleicht iſt er mit demjenigen Nicetas einerley, welcher eine Collectionem chirurgorum græcorum gemacht hat, darinnen auſſer einigen Schrifften des Hippocratis, Dioclis, Amyntä, Nymphodori, Pauli Aeginetä, Palladii und Ruſi Epheſii befindlich ſind

1. Etliche Wercke vom Heliodoro.
2. Galenus περὶ τῶν ἐν κεφαλῇ καταγμάτων.
3. Archigenes περὶ ὑποζαμόντος ἄιματος, nebſt andern Sachen von ihm.
4. Oribaſius περὶ ὑδροκεφάλων.
5. Aſclepiades, Apollonius und Soranus.

Es lieget aber ſolche noch in der Königlichen Bibliotheck zu Paris in Handſchrifft, wo ſich auch eine Lateiniſche Uberſetzung ſolcher Chirurgiſchen Schrifften mit befindet. Fabricius Bibl. Græc. P. XII. p. 778. und P. XIII. p. 346.

Nicetas Acominatus, *Coloſſenſis* oder *Choniates* von ſeinem Vaterlande beygenamt, war ein Griechiſcher Geſchicht-Schreiber, und bediente anfänglich an dem Kayſerlichen Hofe zu Conſtantinopel die vornehmſten Ehren-Aemter. Da aber dieſe Stadt 1204 von den Lateinern eingenommen ward, ſuchte er den Feinden zu entgehen, und begab ſich mit ſeiner ſchwangern Frau und Kindern nach Nicäa in Bithynien, allwo er die übrige Tage ſeines Lebens in Ruhe zubrachte und im Jahr 1206 ſtarb. Er ſchrieb eine Hiſtorie von dem Tode Alexii Comneni von 1118, da Zonaras aufgehöret, bis zum Tode Balduins 1206. Dieſes Werck iſt von Hieronymo Wolffen überſetzt, und hernach der groſſen Sammlung der Byzantiniſchen Hiſtorie beygefügt worden. Peter Morellus überſetzte im XVI Jahrhunderte die erſten 5 Bücher von dem theſauro orthodoxæ fidei dieſes Nicetä, welche 1561 und 1580 zu Paris in 8 gedruckt, und nachmahls dem 25 tomo Biblioth. Patrum einverleibet worden. Sonſten hat man auch noch ein ander fragmentum aus dem 20 Buche von eben dieſem Wercke, welches de ordine, qui obſerva-

tur ab iis, qui a Saracenica superstitione ad Christianam fidem transeunt, betitelt, und ausser des Sylburgii Saracænicis gleichfalls in den Bibliothecis Patrum befindlich ist. **Wolff.** in præf. **Possevin** in appar. t. 2. **Bellarm.** de scr. eccl. **Voss.** de hist. Gr. l. 2. **Cave** hist. lit. **Fabric.** Bibl. Gr. P. VI. p. 401 u. ff. & passim.

Nicetas David, sonsten auch Paphlago, und Philosophus Christianus genannt, war von Constantinopel gebürtig, und wie **Leo Allatius** will, ein Bischoff in Paphlagonien. Er lebte um das Jahr 870, hielt auch gute Freundschafft mit dem Constantinolitanischen Patriarchen **Ignatio**, und war daher dem **Photio** sehr entgegen. Er schrieb auch des bemeldten **Ignatii** Leben, welches in collect. Conciliorum Tom. VIII. ed. Paris 1672 p. 1180 stehet, und auch von **Matth. Radern** samt den actis concilii IV Constantinopolitani herausgegeben worden. Ferner Orationem panegyricam in inclutum martyrem Eustathium, Agapium, Theophistum & Theophistem; welche **Franciscus Combefisius** Griechisch und Lateinisch in selectis martyrum Christi triumphis zu Paris 1660 auflegen lassen. Es werden ihm auch von einigen Encomia XII. Apostolorum, Orationes in Marcum Evangelistam, in Nativitatem S. Mariæ, in Exaltationem S. Crucis, in S. Gregorium theologum, & in Hyacinthum, Amastrensem martyrem, zugeschrieben, welche besagter **Combefisius** seinem auctario novissimo P. I. einverleibt, wovon man aber keine Gewißheit hat. **Voss.** l. 2. de hist. Gr. **Baron.** in annal. eccl. ad an. 847. **Cave** in H. L. **Oudin** de script. eccl. Tom. II. und in supplem. p. 277. **Fabricius** Bibl. Græc. hin und wieder. Siehe auch den Artickel **Nicetas Serron**.

Nicetas Heracleensis, siehe **Nicetas Serron**.

Nicetas Maroniä, war erstlich Chartophylax zu Constantinopel, und hernach Ertz-Bischoff zu Thessalonich. Er lebete zu Anfang des 13 Jahrhunderts, und schrieb in Griechischer Sprache 6 Reden oder Gespräche vom Ausgehen des H. Geistes, wie auch responsiones ad interrogationes de diversis casibus ecclesiasticis, a variis antistibus ad ipsum factas, welche letztere in dem Jure Gr. Rom. l. 5. stehen. **Oudin** de script. eccl. l. 3. **Cave** hist. lit. **Fabricius** Bibl. Græc. P. VI. p. 434. wo er diesen **Nicetas** und den folgenden von Mitylene unter einerley Person erörtert hat.

Nicetas, von Mitylene, lebte zu Anfang des 13 Jahrhunderts, und war Anfangs Archidiaconus und Chartophylax zu Constantinopel, hernach aber Ertz-Bischoff zu Thessalonich, und schrieb undecim capita de orthodoxa fide, totidemque anathematismos contra Johannem Philosophum Italum, welche nach **Allatii** Bericht jährlich bey den Griechen an dem Festo orthodoxiæ abgelesen, und in dem Triodio, so eines von ihren Kirchen-Büchern ist, mit aufgelegt worden. **Lambecius** Comment. Bibl. Vindob. l. 3. **Oudin** de scr. eccl. l. 2. **Fabric.** Bibl. Gr. P. VI. p. 434.

Nicetas, mit dem Zunamen **Pectoratus**, oder **Sterno** (στηθατος) ein Mönch und Presbyter in dem Kloster Studium zu Constantinopel, lebte in der Mitte des eilften Jahrhunderts, und war ein hefftiger Vertheidiger der Griechischen wider die Lateinische Kirche, wiewohl er, wenn **Baronio** zu glauben, nachgehends seinen Fehler soll erkannt, und seine in dieser Sache aufgesetzte Schrifften verbrannt haben. Man hat noch von ihm librum adversus Latinos de azymis, de sabbatorum jejuniis, & de nuptiis sacerdotum, welche bißhero nur Lateinisch in Canisii lectionibus antiquis gedruckt worden, in der Wienerischen Bibliothec aber nebst dessen Centuriis tribus capitum asceticorum auch noch Griechisch vorhanden sind. Sein Carmen Jambicum in Symeonem Juniorem præceptorem ist von **Allatio** seiner diatribæ de Symeonum scriptis in Griechischer Sprache gantz eingerückt worden. **Lambecius** l. 5. commentar. Bibl. Cæsar. Vindob. **Allatius** de consens. l. 2. c. 9. **Baron.** in annal. eccl. t. 11. **Cave** hist. lit. **Oudin** de scr. eccl. l. 2. **Fabricius** Bibl. Græc. P. VI. p. 433.

Nicetas Scutariota, ein alter Griechischer Scribent, von welchem in der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien 3 Homilien in Handschrifft liegen, **Lambecius** Bibl. Vindob. Tom. V. p. 190. Noch andere Schrifften von ihm, als Epistelen und de arte Rhetorica werden in der Königlichen Bibliotheck zu Paris angetroffen. **Labbeus** Bibl. nov. MSS. p. 98. **Fabricius** Bibl. Græc. P. VI. p. 433 und P. I. p. 432.

Nicetas Seidus, ein Griechischer Scribent, lebte zu Anfang des 12 Jahrhunderts, und schrieb wider die Lateiner, als sich dieselbe auf das Alter ihrer Kirchen beruffen, einen Tractat, zu beweisen, daß das Alte nicht schlechterdinges besser sey, als das Neue, daraus **Allatius** in seinem Werck de consensu utriusque ecclesiæ orientalis & occidentalis Lib. I. c. 14. l. 2. c. 1. l. 3. c. 12. einige Stellen anführt. Es sind auch noch einige ungedruckte Schrifften von ihm vorhanden. **Cave** hist. lit. **Oudin** de scr. eccl. t. 2. **Fabricius** Bibl. Græc. P. VI. p. 434.

Nicetas Serron, oder **Heracleensis**, war erstlich Diaconus und Magister zu Constantinopel, hernach aber Ertz-Bischoff zu Serrä in Macedonien, und endlich zu Heraclea in Thracien, und lebte 1070 zu den Zeiten **Theophylactus**, der auch eine Epistel an ihn geschrieben, die unter seinen andern die 9 ist. Weil er in geschriebenen Büchern öffters auch Philosophus genennet wird, ist er nach Allatii Bericht in diatribe de Psellis vielfältig mit **Nicetä David Paphlagone** vermenget worden. Es werden ihm auch von den gelehrtesten Männern beygelegt Commentarius in Nazianzeni tetrastica, monastica, & epigrammata, welche unter dem Namen des **Niceta Paphlagonis Philosophi** zu Venedig 1563 heraus gekommen. Sein Commentarius in Nazianzeni orationes ist mit den operibus Nazianzeni öffters aufgelegt worden. Uberdiß wird ihm auch die defensio synodi Chalcedonensis adversus Armeniæ Regem, welche **Allatius** T. I. Græciæ orthodoxæ p. 663-754. drucken lassen, und welche sonsten von

von **Possevino** einem andern **Niceta**, mit dem Zunamen **Daniel**, von **Caveo** aber einem etwas jüngern **Niceta Byzantino** beygeleget wird, von **Oudino** zugeschrieben. In der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien sind verschiedene Responsa Canonica von ihm in Handschrifft anzutreffen, welche auch in Jure Græco-Rom. p. 310. Griechisch und Lateinisch befindlich sind. Im übrigen scheint er eben derjenige **Nicetas** zu seyn, von dem so viel catenæ in libros sacræ scripturæ vorhanden sind. **Possevin** t. 2. **St. Patricius Junius** in ed. Catenæ in Job. **Cave** in hist. lit. **Voss.** de hist. Lat. p. 540. in addend. ad l. 2. **Oudin** de scr. eccl. t. 2. **Fabricius** Bibl. Græc. P. VI. p. 432.

Nicetas, mit dem Zunamen **Sterno**, siehe **Nicetas Pectoratus**.

NICETERIA, griechisch νικητηρια, hiessen bey den alten Römern und Griechen, diejenigen Belohnungen, welche die Uberwinder in den Spielen der Klopf-Fechter erhielten, zuweilen werden auch diejenigen Opfer- und Opfer-Mahle also genennet, welche wegen eines erhaltenen Sieges gegeben wurden. Juvenal. Sat. III. 68.

Nicetes, ein alter Griechischer Medicus, siehe **Nicetas**.

Nicetes, ein Griechischer Redner von Smyrna, lebte zu den Zeiten der Kayser **Nervä, Trajani** und **Hadriani**, und stund in seiner Vaterstadt in grossem Ansehen, die er auch auf eigne Kosten erweiterte. Er scheint nicht nach Rom gekommen zu seyn, und ist also von **Nicete Sacerdote**, dessen **Plinius** l. 6. ep. 6. als seines Lehrmeisters in der Rede-Kunst, gedenckt, wie auch von einem andern Redner dieses Namens zu unterscheiden, dessen **Seneca** suasor. 3. und controv. 4. sqq. Meldung thut. Hingegen ist es wahrscheinlich, daß es der **Niceres** sey, der sich **Polycarpum** kurtz vor dessen Märtyrer-Tode vergeblich zum Abfall zu bringen bemüht, wie beym **Eusebio** hist. Eccles. Lib. IV. c. 15. zu lesen. **Philostrat.** Vit. Soph. l. 1. c. 19. **Voßius. Fabricius** Bibl. Græc. P. VI. p. 434.

St. Nicetius, der 22 Bischoff zu Besancon, lebte in dem VII Jahrhunderte. Er wurde von der Geistlichkeit und der Gemeine zum Bischoff erwehlt, stritte tapffer wider die Ketzer, war mit Pabst **St. Gregorius** wohl dran; hatte auch mit **St. Columbanus** viel zu thun und nahm ihn auf, als er von der Stadt Luxeu vertrieben wurde. Als er gestorben, wurde er auf sein Begehren ausserhalb der Peters-Kirche begraben. Weil aber die Kirche nach der Zeit erweitert worden, wurde sein Grab mit in dieselbe eingeschlossen. Man feyert ihm den 8 Febr.

St. Nicetius, Bischoff zu Lion in Franckreich, war gebohren im Jahr 513. Sein Vater hieß **Florentinus** und war ein Rathsherr zu Lion und die Mutter hieß **Artemia**, denen von GOtt geoffenbaret wurde, daß das Kind, mit dem sie noch schwanger gieng, ein Bischoff werden würde. Sie ließ ihn auch deswegen wohl unterrichten und gar bald einen Clericum werden. Als **St. Nicetius** kranck wurde, erschien ihm der H. **Martinus** und machte ihn gesund. Im Jahr 543 ward er Priester, nährte sich aber doch stets dabey seiner Hände Arbeit und unterwieß die Jugend, der er sonderlich die Keuschheit anbefahl. Im Jahr 551 wurde er nach dem Tode **St. Sacerdos** von dem Könige **Childebert**, der den sterbenden Bischoff besuchte, an dessen Stelle gesetzt. Er war ein Feind frecher und unnützer Worte, befreyete einen Diaconum, den der Teuffel besessen hatte. Er starb in 60 Jahr seines Alters, und im 22 seines Bißthums, im Jahr 573. Bey seinem Grabe sind viele Wunderwercke erfolgt. Seine Feyer geschicht am 2 April.

St. Nicetius, Ertz-Bischoff zu Trier, war aus Franckreich gebürtig, und gleichsam von seiner Geburth an zum geistlichen Stande bestimmet, allermassen man alsobald bey seiner Geburth eine solche Platte auf seinem Kopfe gesehen, als wenn er allbereits zu einem Geistlichen wäre geschoren worden. Er wurde von seinen Eltern fromm erzogen, und alsdenn einem gewissen Abte in einem Kloster übergeben, dem er auch nach dessen Tode als Abt folgete. Im Jahr 527 wurde er von **Theodorico**, dem König in Austrasien zu der obgedachten Würde eines Ertz-Bischoffes zu Trier erhoben. Im Jahr 535 befand er sich auf dem ersten Concilio zu Clermont, 549 auf dem zu Orleans, und 551 abermahl zu Clermont. In seinem Leben war er gantz unsträfflich, in seinem Amte aber unerschrocken, wie er sich denn gar nicht scheuete, den König **Theodoricus**, wie auch dessen Sohn **Theobertus** ihrer Laster halber öffentlich und eifrig zu bestraffen, welches auch **Theodoricus** so gar nicht übel nahm, daß er ihn vielmehr eben um deßwillen zu besagtem Ertz-Bißthum beförderte. Er that auch nachgehends **Theobertus** 534 wegen verübten Ehebruchs in den Bann. Als er aber 560 den König **Clotarius** I gleichfalls in Bann thate, muste er davor ins Elend gehen, und ward erst von dessen Nachfolger, **Sigibert** I, 565 wieder eingesetzt. Er hat auch einen harten Brief an den Orientalischen Kayser **Justinianum** I, welchen man einer Heucheley mit den Arianern beschuldigte, abgehen lassen, welcher in des **Duchesnii** Collectaneo historicorum Franciæ, nebst einem andern an **Clodosuindam**, oder wie ihn **Gregorius Turonensis** IV. 3 und 35 nennet, **Glotsindum**, des **Clotarii**, Königs in Franckreich Tochter, darinn er sie ermahnet, daß sie ihren Gemahl **Alboinum**, den Longobarder König, zur Christlichen Religion bringen soll, befindlich ist. Sonsten sollen auch durch ihn viel Wunder-Wercke, und sonderlich an Besessenen, durch das Zeichen des H. Creutzes geschehen seyn. Desgleichen hatte er auch viele göttliche Offenbahrungen, und noch eine kurtz vor seinem Ende, wodurch er in den Himmel geruffen wurde. Er starb 568 und hinterließ noch ferner Tractatum de vigiliis servorum Dei, und einen andern de bono psalmodiæ, welche beyde in **Dacherii** spicilegio tom. 3. stehen. Sein Grab ist in der Kirche des H. Mariminus zu Trier, und geschehen daselbst viele Wunder, insonderheit an denen, so falsche Eyde schwören. **Brow. Bucel. Cave. H. L. Oudin.** t. I. **Fabricius** Bibl. Græc. P. XI. p. 453.

Nicerus, der dritte Bischof zu Mascon in Franckreich, lebte um das Jahr 567.

Nicetus, Diaconus zu Arles in Franckreich in der ersten Hälfte des IV Jahrhunderts. Er wohnete dem zu besagtem Arles im Jahre 314 gehaltenen Concilio bey, wie aus dem in **Ruel** und **Hartmann** Concil. Illustrat. Tom. I. Peric. 4. Diatr. 20. p. 1081 befindlichen Catalogus der Bischöfe, und anderer geistlichen Personen, die sich auf dieser Kirchen-Versammlung befunden, erhellet.

Niceus (Carl Sylbind) ein Rechts-Gelehrter, der in einer besondern Schrifft Samuel Strycken vieler Fehler beschuldiget hat. Die Schrifft selbst führet folgenden Titel: Monita contra *Sam. Strykii* tractat. de Actionibus forensibus investigandis & eligendis, quibus *Stryckius* quinque millium errorum convincitur, Franckfurt 1692 Leipz. 1699. 4.

Nichan, siehe *Autogra*, im II Bande p. 2285.

Nichanis, ein Dorf und adelicher Rittersitz im Görlitzischen Kreyse des Marggrafthums Ober-Laußnitz, nicht weit von Niedon gelegen. **Wabsts** histor. Nachricht von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. M. p. 129.

NICHE, siehe **Bilder-Blind**, im III Bande p. 1828.

Nichea, eine Stadt in Bithynien, siehe **Nicäa**.

Nichel, siehe *Nigellastrum*.

Nichepson, siehe **Necepsus**, im XXIII Bande p. 1518.

Nichepsus, siehe **Necepsus**, im XXIII Bande p. 1518.

Nichesola (Fabius) ein Patritius zu Verona, trat in seiner Jugend in den Augustiner-Orden, legte sich aber, weil ihm diese Lebens-Art zu beschwerlich war, bald hernach zu Padua auf die Rechtsgelahrheit, brachte es auch durch grossen Fleiß dahin, daß er zu Verona 1584 in das Collegium derer Rechtsgelehrten aufgenommen ward. Er lebte da in grossem Ansehen, starb aber frühzeitig 1601, nachdem er viele Responsa juris heraus gegeben. **Papadopoli** Hist. Gymn. Patav. Tom. II. p. 103.

Nichesola (Galeatius oder Galesius) von Verona aus einem Adelichen Geschlechte, ward 1509 Bischoff zu Belluno, wohnte dem Concilio im Lateran unter Leone X bey, und starb in seiner Vater-Stadt 1527, wo er in die Cathedral-Kirche beygesetzt worden. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 165.

Nichesola (Gobert von) aus Verona von Adelichem Geschlechte bürtig, war anfangs Canonicus und Archipresbyter daselbst, darnach seit 1439 Bischoff zu St. Leone. Er ist Vicarius und Suffraganeus des Cardinals und Bischoffs zu Verona, Frantz Condulmerio gewesen, hat viele Jahre lang die Bischöffliche Würde zu St. Leone verwaltet, und ist auch daselbst gestorben. Es gedencket dessen **Julius von Pureo** in elogiis Advocator. Veron. Collegii. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IX. p. 513.

Nichesola oder **Nichisola** (Hieronymus Michael) Bischoff zu Teano, war aus Verona, wo er von einem alten Adelichen Geschlechte entsprossen. Er trat in den Dominicaner-Orden, und erwarb sich durch seine sonderbare Theologische Wissenschafft einen grossen Ruhm, welche ihm auch nebst seinen andern Verdiensten 1557 die Bischöffliche Würde zuwege brachte. Er that sich auf dem Concilio zu Trident vor andern hervor, und starb zu Teano 1566 im August in dem 49 Jahr seines Alters. **Roverta** in Bibl. Domin. leget ihm diese Schrifften bey, als:

1. Opusculum de laudibus B. Virginis.
2. Directorium Synodi in sua Ecclesia habendæ.

Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. p. 573. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 195.

Nichisola, siehe **Nichesola**.

Nichol, Stadt, siehe **Lincoln**, im XVII Bande p. 1313 u. ff.

Nicholas (Eduard) unter diesem falschen Namen scheinet ohne Zweifel ein Jude verborgen zu liegen, welcher eine Vertheidigung seiner Glaubens-Genossen ans Licht gestellet hat. Es kam solche, wie **Basnagius** Histor. Jud. Tom. V. p. 1848. bezeuget, zuerst 1649 unter dem Titel: Apologia por la noble nation de los Judios zum Vorschein, und soll auch ins Englische seyn übersetzet worden. In der Spanischen Sprache ward sie zu Smyrna 1659 in 12 wieder aufgelegt, davon **Bartoloccius** Append. ad Tom. III. Bibl. Rabbin. p. 941. die Versicherung giebt. Nebst des R. **Menasse** Hoffnung Israelis kam sie in Niederländischer Sprache zu Amsterdam 1666 in 12 heraus. **Wolfs** Bibl. Hebr. P. II. p. 1054.

Nichols (Carl Günther) Parlaments-Glied von Peterborough, ward im Jahr 1732 Ritter vom Bade. Er ist bereits 1735 verstorben gewesen, als in welchem Jahre, und zwar am 10 May, dessen Wittbey sich anderweit an den Marquis von Lindsey vermählet hat. **Ranffts** Genealog. Archiv. des Jahrs 1732 p. 291. und 1735 p. 264.

Nichols (Wilhelm) schrieb in Englischer Sprache Collationem cum Theista, so zu Londen 1696 bis 1699 in 4 Octavbänden ans Licht getreten. **Struvs** Bibl. Philosoph.

Nicholson (Johann) sonsten auch **Lambert** genannt, ein Engelländischer Protestant, welcher unter **Heinrichen** VIII 1538 wegen seines Glaubens verbrannt worden. Er war Prediger bey der Englischen Compagnie zu Antwerpen gewesen, und hatte seit langer Zeit die Lehre **Calvini** oder **Zwinglii**, absonderlich in dem Punct des heiligen Abendmahls, angenommen. Der Cantzler **Morus** soll Befehl gegeben haben, ihn aus dem Wege zu räumen. Um diesem Unglück zu entgehen, kam er aus Flandern nach Engelland zurück, hatte aber vor dem Tribunal des Ertz-Bischoffs von Canterbury, **Warhams**, seine gleichmäßige Gefahr auszustehen. Wiewohl ihn nun der Tod dieses Prälaten davon befreyete, so ward er dennoch, nachdem er in Londen eine Zeitlang öffentliche Schule gehalten, bey dem neuen Ertz-Bischoff Cramer angegeben, welcher damahls **Luthers** Meynungen beypflichtete. Dieser wolte ihn ebenfalls zu Annehmung derselbigen bewegen; allein **Lambert** appellirte von ihm an den König, und dieses war sein Verderben. Denn **Gardiner**, Bischoff zu Wincheſter, ein geschworner Feind der Reformirten, nahm daher Anlaß, **Heinrichen** VIII vorzustellen, daß dieses eine gute Gelegenheit wäre, seinen Eifer vor die Catholische Lehre der gantzen Welt zu zeigen, und dadurch die von dem Pabst wider ihn ergangne Bullen unkräfftig zu machen. Der König glaubte ihm, und wie er von Natur an solchen Dingen, welche den Leuten in die Augen fielen, einen Wohlgefallen hatte, so beschloß er, öffentlich mit dem **Lambert** sich in eine Disputation einzulassen, deren Ausgang entweder dessen Bekehrung oder dessen Verurtheilung zu dem Tode seyn solte. Es gieng auch würcklich diese Handlung in dem grossen Saal von Westmünster vor sich, und dieser Ort war mit weltlichen Lords, mit Bischöffen und andern Geistlichen, mit Staats-Räthen, mit den vornehmsten obrigkeitlichen Personen, und mit unzählich viel andern Zusehern angefüllet. Die Wache, so der König bey dem Eingange hatte stellen lassen, war weiß gekleidet, und der Richterstuhl war mit einem Zeuge von gleicher Farbe überzogen. Der Doctor **Dayes** machte den Anfang dieser Solennität mit einer absonderlichen Rede, darinn er unter andern vorbrachte, daß der König in eigner Person erschienen wäre, um sich nicht nur als ein weltliches souveraines Oberhaupt, sondern auch als einen Lehrer, als einen Beschützer des Glaubens und als ein souveraines Haupt der Kirche zu erweisen. Hierauf befahl der König dem Lambert, seinen Glauben zu erklären. Er that es, und der König legte ihm darauf einige Argumenta vor, das übrige aber trug er dem Ertz-Bischoff Cramer auf. Dieser setzte die Disputation fort; Der Bischoff von Wincheſter mengte sich gleichfalls mit darein, wie auch **Stokesley**, der Bischoff von Londen. Die gantze Versammlung interessirte sich dabey, und bißweilen redeten 10 Personen auf einmal. Nachdem die Disputation 10 Stunden gewähret hatte, konnte oder wolte **Lambert** nicht mehr reden. Hierauf fiengen alle Anwesende ein Triumph-Geschrey an, und sprachen dem König den Sieg zu. Dieser fragte den **Lambert**, ob er überzeugt wäre, und ob er leben oder sterben wolte. Er gab zur Antwort, daß er seine Seele GOtt, und seinen Leib dem Willen des Königs übergebe, im übrigen aber bey seiner Meynung fest beharrete. **Heinrich** VIII gab deswegen seinem General-Vicario in geistlichen Sachen, **Thomä Cromwel**, Befehl, ihn als einen Ketzer zu verurtheilen. Er ward also bey einem langsamen Feuer verbrannt; und weil seine Füsse und Schenckel von der Flamme schon verzehret waren, der Leib aber noch unbeschädigt blieb, huben ihn 2 Officiers mit ihren Hellebarten in die Höhe, da er noch lebte, und 2mal ausrief: **Keinen andern, als JEsum Christum**; worauf sie ihn in das Feuer fallen liessen, welches ihn vollends tödtete. de **Larrey** hist. d'Anglet. t. I. p. 416. 417. **Sor. Herbert. Burnet.**

Nicholson (Richard) ein an dem Magdalenen-Collegio zu Oxford stehender Organist und Baccalaureus der Musick, ward 1626 zum ersten Professor der practischen Musick, bey der dasigen Universität von dem Stiffter, D. Wilhelm Heythern, verordnet, und starb 1639. Ant a **Wood** Hist. & antiq. Univers. Oxonienlis lib. 2. p. 44.

Nicholson (Wihelm) ein Engelländischer Bischoff, war von geringen Eltern zu Stratford in Suffolck, wo sein Vater ein Tuchmacher war, im Jahr 1591 gebohren, studirte hierauf zu Oxford, woselbst er auch die Academischen Gradus angenommen. Weil er jederzeit ein sonderbar Vergnügen in der grammatischen Wissenschafft verspüren ließ, ward er 1616 Lehrmeister der freyen Schule zu Croydon in Surrey, in welcher Stelle er biß 1629 zu gutem Nutzen der Jugend verblieben. Hierauf erlangte er ein geistliches Amt in Carmarthenshire, und ein Archidiaconat in Brecknock. Als er sich nach 1643 nicht zu dem Presbyterianischen Regiment verstehen wolte, ohngeachtet er auch zu der so genannten Assembly of Divines beruffen worden, ward er seiner Aemter beraubt, und genöthiget sich wieder in einen Schuldienst in Carmarthen zu begeben, da er denn die Englische Kirchen-Verfassung mit Schrifften zu verfechten sich angelegen seyn ließ. Er erlangte aber bey Wiederherstellung des Königl. Regiments, sein voriges Beneficium wieder, und ward noch dazu im Jahr 1660 mit dem Bißthum von Gloceſter begabet, welches er biß an seinen Tod, so 1671 den 5 Februar erfolget, ruhig besessen. Seine Schrifften geben zu erkennen, daß er neben seiner theologischen Erkänntniß auch die Patres wohl gelesen, und hiernächst die Critic und Grammatic wohl inne gehabt; sie sind aber folgende:

1. Expolition of the catechilme of the church, Londen 1661 und 1663.
2. Apologie for the discipline of the ancient church, ebend. 1659 und 1707 in 8.
3. Expolition on the Apostles creed, ebend. 1663 in fol.
4. Analysis of the book of psalms, ebend. 1662 in fol.
5. The duty of inferiours tovvards their superiours, Londen 1702 in 8.
6. Ecclesialtical cases, ebend. 1704 in 8.
7. The religion of a Prince, ebend. 1704 in 8. und ins Deutsche übersetzt, Dreßden 1730 in 8.
8. Historiæ sacræ Libri VII. Londen 1711 in 12.

Wood Athen. & acad. Oxon. **Unschuldige Nachrichten.**

NICHOMOR. Ein weisser glänzender Stein, der mit dem Alabaster übereinkommt, und vom Geschlechte der Marmorsteine ist. Er soll dienen, die Oberhand zu behalten, und Freundschafft zu erlangen. **Albertus Magnus** von Geheimnissen der Steine, p. 265.

Nichor, Lat. *Nicæa*, eine Stadt in Natolien, von der nichts besonders angemercket werden kan.

St. Nichor, ein Märtyrer, siehe St. Azarus, im II Bande, p. 2317.

Nichos, Stadt, siehe **Nicea**.

Nicht, *Non*, ist eine Partickel, die dasjenige, dem sie beygesetzet wird, von einer Sache oder

Person absondert. In der Vernunfftlehre wird sie daher als ein Zeichen der Verneinung angegeben, und in denen verneinenden Sätzen gebrauchet, anzuzeigen, daß das Prädicat von dem Subjecto zu verneinen sey, und muß solche Partickel alsdenn die Copulam afficiren. Im widrigen Fall, wenn sie nemlich nur zum Subjecto oder Prädicat gehöret, ist deswegen der Satz doch nicht verneinend, siehe ein mehreres hiervon im Artickel: **Satz (verneinender.)**

Nicht, siehe **Nichts.**

Nicht, ein Medicament, siehe **Galmeyflug**, im X Bande, p.216.

Nicht (Gottfried,) ein Enckel des nachfolgenden **Martins**, und Sohn **Johannes**, Büttners in Görlitz, von der andern Frauen, **Rosinen**, einer gebohrnen Schmiedin. Er ward in gedachtem Görlitz am 21 Februar des 1637 Jahres gebohren. Die Eltern hielten ihn zur Schule, und im Görlitzischen Gymnasio legete er den Grund, worauf er hernach seine Studien in Leipzig fortsetzete. Im November des 1666 Jahres ward er als Pastor nach Leschwitz, unweit Görlitz, beruffen, und schon am 3 Jenner des gleichfolgenden 1667 Jahres verheyrathete er sich mit Annen Marien, Elias Meyrichs, damals Archi-Diaconi, und nachherigen obersten Pastors in Görlitz, Tochter, mit welcher er zwey Söhne und eine Tochter gezeuget. Von dem einen Sohne gleiches Namens handelt der nachstehende Artickel. Er beschloß endlich sein Leben am 13 Jenner 1705, nachdem er 66 Jahr, 5 Wochen und 4 Tage gelebet. *Cippi Gorlicenses* 1 St. p.41.

Nicht (Gottfried) ein Sohn des vorstehenden Gottfrieds, und Annen Marien, gebohrner Meyrichin, erblickte zu Leschwitz, unweit Görlitz, am 31 Mertz 1672 das Licht der Welt. Seine Eltern zogen ihn so wohl in der Furcht des HErrn, als auch zur Gelehrsamkeit auf dem Gymnasio zu Görlitz, unter der Anführung des Rector Funccii und der anderen Collegen. Nach wohlgelegtem Grund begab er sich nach Leipzig, allwo er sein Studiren fleißig abwartete. Im Jahr 1696 ward er zu Görlitz in das Prediger-Collegium bey der Kloster-Kirche auf- und angenommen. Im Jahr 1699 ward er seinem Vater im Amte beygegeben: wie er denn auch im Jahr 1705 sein Nachfolger geworden ist. Er verehlichte sich im Jahr 1701 den 28 Novembr. mit Christianen, Ehrenfried Hagendorns, der Artzneykunst Doctors, der Leopoldinischen Societät Pegasi secundi, wie auch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Leib-Artztes und Practici in Görlitz, Tochter, mit welcher er wenigstens über zwey Jahr vergnügt lebte, und einen Sohn zeugete. Nach dem Absterben derselben am 7 Jenner 1704, verehlichte er sich anderweit am 6 November 1708 mit Dorotheen Tugendreich, M. Joachim Pfeiffers, Pastors in Zodel, Tochter, mit welcher er drey Jahr vergnügt lebte, und 4 Kinder, als 2 Söhne und 2 Töchter, zeugete. Er hinterließ sie endlich als Wittwe am 13 December 1717, da er 45 und drey Viertel Jahre in der Welt gelebet hatte. *Cippi Gorlicens.* 2 St. p.159 u.f.

Nicht, sonst **Nichtner** genannt, (Martin) ist nach vielen Kayserlichen Feldzügen, wider den Türcken, wegen der Religion, aus Böhmen nach Görlitz gekommen. Von dessen Söhnen war einer **Johann**, Aeltester der Büttner in Görlitz gewesen, und einen Sohn, Namens **Gottfried**, hinterlassen, von dem ein besonderer Artickel. *Cippi Gorlicenses* 1 Stück, p.41.

Nicht (Augen-) siehe **Galmeyflug**, im X Bande, p.216.

Nicht (**grauer**) siehe **Grauer Nicht**, im XI Bande, p.644, ingleichen **Metall-Asche**, im XX Bande, p.1223.

Nicht (Hütten-) siehe **Hütten-Nicht**, im XIII Bande, p.1098.

Nicht (**weisser**) siehe **Galmeyflug**, im X Bande, p.216.

Nicht allzuschwere Kranckheit, ist so viel, als *Benignus Morbus*, davon an seinem Orte, im III Bande, p. 1169 nachzusehen.

Nicht anstossende Linie, siehe *Asymptoti*, im II Bande, p.1990 u.f.

Nicht bedingender Satz, *propositio categorica*, siehe **Unbedingter Satz.**

Nicht beharrlicher Gesandte, *Envoyé, Extra-ordinaire Ambassadeur*, ist derjenige, welcher alsbald nach seiner Auswürckung wieder seinen Abschied nimmt, siehe **Abgesandter**, im I Bande, p. 117 u. ff.

Nicht bestimmender Absondrungs-Satz, *propositio disjunctiva*, siehe **Satz (Absondrungs-).**

Nichte, hieß bey den alten Britten und Sachsen, so viel als die Nacht. **Leibnitzens** Collect. Etymolog. p.128.

Nichte, siehe **Nifftel.**

Nicht einmal, siehe *Ne*, im XXIII Bande, p.1408.

Nichte machen (zu) ist eben so viel, als die Würcklichkeit einer Sache, oder die Vollführung einer That verhindern. Ja es wird dieses Wort in der letzten Bedeutung auch von den Rath- und Anschlägen gebrauchet. So stehet **Hiob** V, 12: Er machet zu nichte die Anschläge der Listigen, daß es ihre Hand nicht kan ausführen; nach dem Ebr. dissipans cogitationes callidorum, & non faciet manus eorum existentiam, er treibet von einander, oder zerstöhret die Gedancken der Arglistigen, daß ihre Hand das Werck nicht kan verrichten. **Eliphas** ist in dem begriffen, daß er die Wercke der Allmacht und Stärcke Gottes dem **Hiob** wolte für Augen stellen, v.8 u. ff. und steckt hierinnen ein Gleichniß von einem, der Netze und Stricke macht, das Wild damit zu fahen; oder von einem, der seine Hand aufhebet, etwas sonderbares zu verrichten, oder andere niederzuschlagen, dem dann die ausgestreckte Hand von einem Stärckern wird gehalten, daß sie muß erstarren, und

und ihren Schlag nicht kan vollführen. Er will so viel sagen: wie GOtt ein gerechter und aufrichtiger GOtt ist, und kein Arges an ihm, 5 B. Mose XXXII, 4, so kan er auch kein Unrecht noch Falschheit an den Menschen leiden. Mißbraucht jemand seine Vernunfft, daß er andern mit Hinterlist will schaden, da ers mit öffentlicher Gewalt nicht thun kan: so gehet seine Weißheit über aller Menschen Arglistigkeit, und er macht alle Anschläge zunichte, vermöge seiner Allmacht, die er nicht nur in der grossen Welt an Regen und Winden, sondern auch in der kleinen, an den Menschen und ihrem Thun und Vornehmen, kan erweisen, wenn er entweder hindert, daß sie gar nicht fortgehen; oder wenn er alles mäßiget, daß die Bösen es doch so gar nicht machen können, als sie sich wol fürgenommen; oder dirigiret es so, daß es zu seinen Ehren, der Frommen Besten, und der falschen eigenem Unglück muß ausschlagen, Ps. IX, 16, 17. **Ermisch** Kirchen-Redn. II Th. fol. 1523. u. f.

Nichterner Speichel, siehe **Jungfer**, im XIV Bande p. 1610.

Nichternheit, siehe **Nüchternheit.**

Nichte werden (zu) ist der leidende Stand einer Sache oder eines zufälligen Dinges, da dessen Würcklichkeit entweder gantz und gar verhindert wird, oder doch das Ende erreichet. In der Heil. Schrifft kommt diese Redens-Art offte vor. So saget Assaph von denen Gottlosen, Ps. LXXIII, 19: Wie werden sie so plötzlich zu nichte. Er hatte kurtz zuvor der Gottlosen Wohlstand, den es eine Zeitlang mit ihnen in diesem zeitlichen Leben habe, beschrieben, und angeführet, daß es ihnen wohl gehe, und zwar weit besser als denen Frommen, v. 4, 5, 12, damit aber sich daran niemand ärgere, weiset er alsobald, wie solche ihre Glückseligkeit endlich ein schlecht Ende nehme. Denn solche Leute, sagt er, werden zu nichte. Nach dem Ebräischen: Sie werden zu einer Wüsten und Einöde. Es wird wüste in ihren Ländern, Städten und Häusern, wüste in ihren Familien, wenn sie nemlich von Krieg, Theurung und Pestilentz hingerafft werden. Denn der HErr zerstöhret sie, sie müssen fallen, und umkommen für ihm, Ps. IX, 4, sie gehen unter, sie werden erleget wie ein Kriegs-Heer, das seinen Feinden in die Hände kommt, der Todt übereilet sie, und sie müssen lebendig in die Hölle fahren, Ps LV, 16, und das wiederfähret ihnen plötzlich, gleichsam in einem Augenblick, so geschwinde, als man ein Auge auf und zu thun kan, so geschwinde ist es auch mit solchen Gottlosen geschehen. Sie werden zu nichte, ehe sie sichs versehen. Besiehe 1 Thess. V, 3, Dan. V, 30, Luc. XII, 20, Ps. VI, 11, Offenb. XXI, 8. ꝛc. ꝛc. **Paulus** braucht ebenfalls diese Redens-Art von dem Creutze Christi, da er sagt: Christus hat mich nicht gesandt zu tauffen, sondern das Evangelium zu predigen, nicht mit klugen Worten, auf daß nicht das Creutz Christi zu nichte werde, 1 Corinth. I, 17. Es wird hier nicht verworffen die Beredsamkeit an sich selbst, denn die hat ja GOtt selbst durch das Exempel des beredten Aarons gebilliget, 2 B. Mose IV, 14, dergleichen Gabe auch **Paulus** hat, Apost. Gesch. IX, 15, das Wort Gottes soll ja unter uns wohnen in aller Weisheit, Coloss. III, 16; sondern er redet allein von der weltlichen Weisheit, welche sonderlich der Redner **Tertullus** gegen den Landpfleger sehen ließ, Apost. Gesch. XXIV, 3. u. ff. welche den Verstand gefangen führet, Coloss. II, 20, die da ist ohne Gottes Krafft, denn das Reich Gottes stehet nicht in Worten, sondern in der Krafft, 1. Corinth IV, 20. Das meynet allhier **Paulus** durch die klugen Worte, die er bey dem Evangelio nicht gebraucht habe. Und das deswegen, damit das Creutz Christi nicht zu nichte werde. Denn nicht die irrdische Weißheit, sondern die Schätze der Weisheit und der Erkänntniß, welche in dem Creutz-Tode JEsu verborgen liegen, die geben denen Predigten den besten Nachdruck; denn so wir durch das Bedencken unsers Todes klug werden, Ps. XC, 12, wie vielmehr werden wir die höchste Weißheit erlangen durch das Erkänntniß des unschuldigen Todes Christi, welcher uns von GOtt gemacht ist zur Weisheit, 1 Corinth. I, 30; Wer nun da von irrdischer Weisheit und Klugheit was einmischen will, der macht das Creutz Christi zu nichte, und macht Christi Gnaden-Krafft an sich selbst unkräfftig durch seinen Unglauben, und weil er seine Vernunfft nicht gefangen nimmt unter dem Gehorsam Christi, 2 Corinth. X, 5.

Nichtewitz, siehe **Nischwitz.**

Nicht gar ausmachen, Jerem. IV, 27. Unterschiedene Ausleger sind der Meynung, als ob GOtt sein Urtheil über das Jüdische Land und die Stadt Jerusalem, da er sprach: Das gantze Land soll wüste werden, durch die folgenden Worte: und wills doch nicht gar ausmachen, nicht hätte moderiren und mildern, sondern vielmehr schärffen wollen; denn nach **Calvini** Meynung hat GOtt in diesen Worten anzeigen wollen, daß der Rache und Straffe kein Ende seyn würde, und daß er ohne Ende fortfahren werde, das Land zu verwüsten. Mit dem stimen überein **Grotius** u. **Tremellius**, da einer diese Worte also erkläret: hæc pœna nondum mihi sufficiet: Wenn das Land durch die Chaldäer wird verwüstet seyn, so soll es deswegen mit der Straffe noch nicht gar aus seyn, sondern auch zu der Zeit, wenn das Land wird verwüstet seyn, wird mein Zorn noch kein Ende haben, sondern ich will das Land eine lange Zeit in solcher Verwüstung liegen lassen. Und nach dieser Meynung hätte GOtt sagen wollen: in dem allen läst mein Zorn noch nicht abe, meine Hand ist noch ausgereckt, Es. V, 25, welche Erklärung der Wahrheit um so viel desto mehr ähnlich scheinet, weil der Prophet in den folgenden Worten von nichts anders, als einer erschrecklichen Verwüstung redet, über welche das Land betrübet, und der Himmel selbst traurig seyn werde. Nichts desto weniger ist vielmehr Luthers Auslegung anzunehmen, daß in diesen Worten: Ich wills nicht gar ausmachen, eine gnädige Verheissung enthalten, und dadurch das göttliche Urtheil über Jerusalem und das Jüdische Land den frommen Israeliten zum Trost gelindert worden, wie er auch verheissen Jerem. XXX, 11. Daher **Hieronymus** über solche Worte diese Glosse macht: GOtt ist mitten im Zorn seiner Barmhertzigkeit eingedenck, denn das gantze Land soll verwüstet werden, und soll doch nicht gar aus seyn, damit noch etliche übrig bleiben mögen, die

seine

seine grosse Barmhertzigkeit erkennen. Und solches hat auch der Ausgang bewiesen, Jerem. LII, 16, und nach 70 Jahren sind die Juden aus der Babylonischen Gefängniß wieder in ihr Vaterland gekommen, haben dasselbe wiederum bewohnet und gebauet. Da sie aber hernach aufs neue GOtt erzürnet, und nicht nur die Knechte Gottes, sondern auch den Sohn Gottes selbst ermordet und getödtet haben, so hat endlich GOtt mit diesem Volck das Garaus gespielet, und beschlossen, daß die Verwüstung bis ans Ende trieffen solte, Dan. IX, 27, wiewohl auch GOtt zur Zeit des Neuen Testamentes unter diesem Volcke annoch seinen Saamen und Reliquien erhalten, davon Paulus aus Es. X, 22, 23, sich vernehmen lässet: Wenn die Zahl der Kinder Israel wird seyn wie der Sand am Meer, so wird doch das übrige selig werden, Rom. IX 27. Ittigs Jerem. Pred. I Th. 52 Pred. p. 714. u. f.

Nichtig, Null und nichtig, Unkräfftig, Ungültig, Unnützlich, Vergeblich, *Nullum, Nullius momenti aut utilitatis, Inane, Inutile, Irritum*, wird in denen Rechten alles dasjenige genennet, was entweder wider den klaren Ausdruck und die Verordnung derer Gesetze geschiehet, oder doch sonst wegen seiner unbilligen oder widerrechtlichen Beschaffenheit nicht bestehen kan, noch auch sonst den geringsten Nutzen hat. l. 1. §. ei quidem. ff. quod cujusque univers. l. quoties. ff. Qui satisd. cog. l. 19. ff. de contr. tab. Brissonius, Spiegel, Forcatulus in Necyomant. Dial. 99. n. 4. So heißt z. E. ein nichtiges Urtheil, welches wider Recht und Billigkeit abgefasset worden, siehe **Nichtigkeits-Klage**; ferner *Inanis reus*, ein Beklagter, der nicht zu bezahlen hat. Paulus in Sent. Lib. II. tit. 15. *Inanis stipulatio*, ein nichtiges oder vergebliches Versprechen, welches wegen derer darwider zu erhebenden Ausflüchte weder bestehen kan, noch auch sonst einigen Nutzen hat, l. pen. ff. de condict. ob turp. caus. oder weshalber niemahls Klage erhoben werden kan, l. 39. ff. de donat. int. vir. & uxor. l. 42. §. pen. ff. solut. matrim. *Inanis obligatio*, eine vergebliche Verpflichtung, durch welche nemlich jemand ebenfalls nicht am geringsten verbessert wird, l. 8. Marcellus. ff. ad SC. Vellej. l. 95. §. aliquando. ff. de solut. Eben so heißt auch *Inane nomen hæredis*, ein unnützes oder vergebliches Testament, wenn jemand zwar darinnen zum Erben eingesetzet, anbey aber mit so vielen Vermächtnissen und Schenckungen beschweret worden, daß vor ihn selber endlich aus der gantzen Erbschafft so viel, als nichts, übrig bleibt, Gothofredus ad l. 3. C. de inoff. don. Ferner *Inanes tabulæ* und *Inane chirographum*, eine unnütze oder ungültige Handschrifft; Worauf bereits das darinnen verschriebene Geld bezahlet worden, l. 27. ff. de furt. l. ult. ff. ad exhib. l. ult. C Theod. si debito persoluto. l. 39. ff. de dol. l. 12. ff. de probat. Desgleichen *Inanis cautio*, ein vergeblicher oder unnöthiger Vorstand, worauf niemahls die Zahlung erfolget, l. ult. C. si pign. convent. wie nicht weniger *Inanis actio*, eine nichtige und vergebliche Klage, oder ein unnützer Proceß, weñ Beklagter entweder genugsame Ausflüchte vor sich, oder auch dagegen nichts im Vermögen hat. Denn wie man insgemein zu sagē pflegt, wo nichts ist, da hat der Kayser sein Recht verlohren. l. 1. ff. de dol. mal. l. lecta. §. pen. ff. si cert. pet. l. Stichum. §. aditio. ff. de solut. l. si dari stipules. ff. de verb. oblig. l. quamvis. §. Marcellus. ff. ad Sc. Vellej. Cujacius ad l. eleganter. §. quali nulla actio. ff. de dol. mal. l. 6. ff. de dol. l. 24. ff. de lit. cauf. l. 24. ff. mand. Paulus in Sent. Lib. II. tit. 15. Brissonius u. s. w.

Nichtig (Null und) siehe **Nichtig.**

Nichtiger Leib, Philipp III, 21, heißt im Griechischen σῶμα τῆς ταπεινώσεως, ein Leib von schlechter und geringer Beschaffenheit, wie etwa das Griechische ταπείνωσις von dem elenden Zustande der Jungfrau Maria stehet, darinnen sie doch der HErr gnädig angesehen und erhöhet, Luc, I, 48, ingleichen von der Niedrigkeit, der sich ein Reicher rühmen soll, Jac. I, 10, auch gar von des HErrn JEsu Stande der Erniedrigung, Apost. Gesch. VIII, 33; und siehet der Apostel in dieser Beschreibung unsers Leibes auf den verderbten Zustand, darein er durch den Fall gerathen. Denn es bestunde das göttliche Ebenbild, darzu die ersten Eltern erschaffen waren, nicht in der Seelen allein; sondern es war der Leib sowol als die Seele nach Gottes Ebenbilde erschaffen, also zwar, daß die Seele den Vorzug hatte, und mit ihrer vollkommenen Gerechtigkeit und Heiligkeit GOtt den Schöpfer am meisten repräsentirte, gleichwohl auch der Leib seine herrliche Gaben hatte, als da waren: a) Die Freyheit von aller Unfläthere y, da alle Gliedmassen in ihrer Zierde und Würde bestunden, und sich dahero der Mensch, ob er schon nackend, dennoch nicht schämen durffte. 1 B. Mose II, 25. b) Die Freyheit von allem Leiden, da ihm nichts schmertzlich noch beschwerlich vorfallen konnte; wenn schon die Menschen essen, trincken, schlaffen, Kinder zeugen, und erziehen hätten müssen, so wäre doch solches ohne einige Beschwerung im Stande der Unschuld geschehen. c) Die Unsterblichkeit, also daß der Leib nimmer von der Seelen getrennet, viel weniger verwesen, und wieder zur Erden werden solte. War also der Leib zuvor in einem seligen und erwünschten Stande; durch die Sünde aber ist er sowol als die Seele herunter kommen, und hat nicht allein die edlen Privilegia verlohren: sondern ihm auch die entgegen gesetzte Schande und Unordnung in allen Gliedern, Schmertzen und Beschwerung, Noth und Tod zugezogen, und heisset billig ein sündlicher Leib, Rom. VI, 6, Coloss. II, 11, ein elender, krancker und sieche r Leib, Sir. XXX, 17, ein sterblicher Leib, Buch der Weisheit IX, 15, Rom. VI, 12, Cap. VIII, 11, ein Leib des Todes, Rom. VII, 24, und das meynet der Apostel, wenn er ihn hie einen nichtigen Leib nennet.

Nichtiges, davon der Prophet Jonas redet, Cap. II, 9: die da halten über dem Nichtigen, verlassen ihre Gnade; das nennet er in seiner Sprache Eitelkeiten der Lügen, lügenhaffte Eitelkeiten, eitele Lügen, das ist, ein lauter leeres und erdichtetes Wesen, darin kein wahres Gut zu finden, das ausser einen blossen äusserlichen Schein nichts würckliches noch wahrhafftiges Gutes an sich hat, sondern ein leeres Nichts, ein vergeblicher Schatten ist. Er verstehet aber dadurch zuförderst und hauptsächlich die nichtigen und erdichteten Götzen der Heyden, von Holtz, Stein, Gold oder Silber gemacht, stumme Götzen, leblose Klötze, von welchen David recht saget: Sie haben Mäuler und reden nicht, Augen und sehen nicht, Ohren und hören nicht, Hände und greiffen nicht, Füße und gehen nicht, Ps. CXV, 4. u. ff. Hiernächst aber verstehet er auch dadurch alles dasjenige, darauf der Mensch ausser GOtt sein Vertrauen setzet, und sich darauf verlässet: Güther, Reichthum, Gunst, Ehre und Ansehen, Klugheit, Witz, Verstand, Wollust, Vergnügen und Ergötzlichkeit dieser Welt. Alles dieses, wenn es der Mensch mißbrauchet, sich darauf verlässet, und darauf mehr als auf GOtt hält, so heist es recht ein nichtiges eiteles Ding, lügenhaffte Eitelkeiten, eitle Lügen. Aus diesem ist nun leicht zu verstehen, was es heisse über dem Nichtigen halten, oder dasselbige bewahren, nemlich sein Vertrauen darauf setzen, das Hertz daran hängen, es zum GOtt machen, sich darauf mehr als auf GOtt gründen und verlassen, demselben sich gantz ergeben, und es allein für sein Theil und für seine Glückseligkeit achten, u. sagen: O wohl dem Volck, dem es also gehet. Aber die also gesinnet sind, haben schlechten Nutzen davon, sie verlassen ihre Gnade. Verstehet durch die Gnade entweder GOtt selbst als die Quelle und den Ursprung alles Heils, aller Güte und Gnade; oder aber die Güte und Gnade, die der Mensch zum zeitlichen und ewigen Heyl von dem gütigen GOtt allein zu erwarten hat. Da man denn füglich beydes zusammen setzen mag, daß die Meynung sey: Sie verlassen GOtt, lassen den Fels ihres Heyls fahren, und verschertzen also seine Gnade, seine Güte, dadurch sie zeitlich und ewig, leiblich und geistlich glückselig seyn könnten, wenn sie selber wolten. Es haben aber einige Ausleger, und mit ihnen der Chaldäische Dollmetscher dafür halten wollen, ob klage Jonas mit diesen Worten entweder die Heyden insgemein an, die denen Götzen dieneten, und nicht erkennen wolten, woher ihnen Gnade und Segen wiederführe: Oder, er bezüchtige hier seine von so grossem Sturm errettete Schiffleute einer unverantwortlichen Unbeständigkeit, daß sie, ungeachtet ihres gethanen Versprechens, ihre Nichtigen, das ist, ihre Götzen nach der Errettung zu verlassen, dennoch solchen guten Vorsatz nicht ins Werck gerichtet. Andere haben gemeynet, es rühme hier Jonas diese seine vormahligen Schiffleute, daß, ob sie gleich bißher über dem Nichtigen, das ist, über ihren Götzen, gehalten, so würden sie doch diese Gnade, die sie sich von solchen Götzen eingebildet, gewißlich verlassen; wie denn R. Eliezer ausdrücklich vorgiebet, daß, als die Schiffleute Jonā ans Land getreten, hätten sie ihre bey sich gehabten Götzen-Bilder ins Meer geschmissen, und sich beschneiden lassen. Es ist aber die erste Meynung wohl die beste, da Jonas die Eitelkeit der Heyden beschreibet, die über dem Nichtigen GOttes Gnade verschertzen. Dergleichen Thorheit aber habe Jonas nicht begangen, sondern wohl gewust, daß, die ihr Vertrauen aufs Irrdische und Zeitliche setzen, schrecklich betrogen würden; aber die auf den HErrn hoffen, die würden nicht zu Schanden, Ps. XXXIV, 6. Pet. Beckers Betracht. über den Propheten Jonas, p. 273 u. f. Gleichens Sächs. Ninive, p. 220 u. f.

Nichtigkeit, Nullität, Nichtigkeit oder Nullität einer Sentenz, *Nullitas, Nullitas sententiæ*, ist ein Fehler, um dessentwillen ein Urtheil oder Abschied, oder ander gerichtliches Verfahren in denen Rechten nicht bestehet, oder die Krafft Rechtens zu ergreiffen unfähig ist. Man theilet selbige insgemein in die heilbare (sanabilem) und unheilbare, (insanabilem) nachdem nemlich solcher durch eine nachfolgende Genehmhaltung oder sonst entweder abgeholffen werden kan, oder nicht. l. fin. C. ad SC. Maced. l. 14. C. de procur. Es wird aber eine dergleichen Nullität begangen, wenn 1) nicht vor dem gehörigen Richter geklaget und verfahren wird. l. 1. l. fin. C. si a non compet. jud. l. 1. C. de pedan. judic. l. 1. §. fin. ff. ad SC. Tertull. Carpzov Lib. III. Resp. 98. n. 7. Ludovici Einleitung zum Civil-Proc. c. 32. §. 2. Berger in El. Disc. For. tit. 38. Obs. 1. not. 1. p. 1026. Mevius P. I. Dec. 83. n. 4. und P. II. Dec. 7. n. 2. Mynsinger Lib. VI. Obs. 4. Gail. Lib. I. Obs. 42. n. 12. 2) die Parteyen so beschaffen, daß sie vor Gerichte selbst nicht stehen oder erscheinen können. l. 1. & 2. C. qui legit. pers. stand. Ruland de Commissar. P. IV. Lib. 8. c. 4. n. 8. Ludovici l. c. P. I. c. 26. d. 13. 3) ihr Gevollmächtigter sich nicht gebührend legitimiret hat. l. 24. C. de procur. Mevius P. II. Dec. 148. n. 3. Vantius de Nullit. tit. de defect. Mandat. n. 3. u. f. 4) einer verdammt wird, der gar nicht citiret oder vor Gerichte zu erscheinen gehöria vorgeladen, oder sonst nicht die wesentliche u. unumgänglich nöthigē Stücke des Processes gebührend beobachtet worden, als welches insgemein vor den stärcksten und wichtigsten Grund der Nullität geachtet wird. l. 1. §. 3. ff. quæ sent. fin. appell. Chur-Sächs. Proc. Ordn. art. 4. §. 1. tit. 34. Ludovici l. c. Berger in El. Disc. For. tit 38. obs. 1. p. 1026. Gail. Lib. I. obs. 75. Cothmann Vol. IV. Resp. 33. n. 69. Carpzov P. I. Const. 26. def. 12. Wernher in Sel. Obs. For. P. I. obs. 269. Mevius P. III. Dec. 112. n. 5. P. VI. Dec. 352 und P. VII. Dec. 77. n. 1. 5) Wenn wider ein bereits vorhandenes und Rechtskräfftiges Urtheil gesprochen wird. l. 1. C. quand. provoc. non est nec. Carpzov Lib. III. Resp. 69 und P. I. Const. 26. def. 14. Wernher in Sel. Obs. For. P. X. obs. 299. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 38. th. 10. not. 1. p. 1146. 6) Wenn wider klaren Inhalt derer Rechte geurtheilet wird. l. 1. §. 2. ff. quæ sent. fin. appell. l. 2. C. quand. provoc. non est nec. Berger in Oecon. Jur. Lib. III. tit. 12. th. 12. th. 2. not. 1. p. 849. und Lib. IV. tit. 28. th. 10. not. 1. p. 1146. Wernher in Sel. Obs. For. P. IV. Obs. 158 und P. X. obs. 330. n. 3. 7) Wenn Actus contentiosæ jurisdictionis, das heißt, solche Handlungen, welche nicht willkührlichen Rechtens, sondern schlechterdings dieser oder jener Obrigkeit ihrer Gerichtsbarkeit unterworffen sind, und also nirgends sonst, als lediglich nur vor derselben Gerichten abgethan werden können, nichts desto weniger

niger an solchen Orten vorgenommen werden, da einer die Gerichte nicht hat. Erl. Proc. Ordn. tit. 2 §. 4. 8) Die Acten von einem darzu nicht bestellten, noch vereydeten gehalten werden. Ebend. §. 2. Berger P. I. Suppl. ad El. Disc. For. tit. 38. §. 1. p. 353. Und ist so denn, dafern dergleichen sich eräugnet, demjenigen, welchem solcher gestalt zu viel und unrecht geschiehet, die ihm deshalber in denen Rechten zuständige Nichtigkeits-Klage anzustellen, wovon ein besonderer Artickel handelt.

Nichtigkeit (eine heilbare) siehe Nichtigkeit, ingleichen Nichtigkeits-Klage.

Nichtigkeit (eine unheilbare) siehe Nichtigkeit, ingleichen Nichtigkeits-Klage.

Nichtigkeit dieses Lebens, wird nicht unbillig unter die Ursachen unsers zum Theil noch währenden Elendes mit gerechnet, von welchem nicht allein der Patriarche Jacob 1 B. Mose XLVII, 9. und Hiob Cap. XIV, 1. sondern auch die tägliche Erfahrung bezeuget, daß wir alle sterben müssen, Hiob III, 13, 17. Pred. Salom. II, 16. Sir. XLI, 5. da haben von Anfang der Welt her biß auf diese Stunde so unzählige Menschen gelebet, und hat doch keiner unter denselben des Todes befreyet seyn können, ohne allein Enoch und Elias ꝛc. Daher auch unser Leben in heiliger Schrifft verglichen wird einem nichtigen und flüchtigen Schatten, Hiob VIII, 9. Cap. XIV, 2. B. der Weish. II, 5. einem ausgeschütteten und ablauffenden Wasser, Ps. XC, 5. 2 B. Sam. XIV, 14. einem Grase, welches bald verwelcket, Hiob XIV, 2. Ps. XXXVII, 2. XC. 6. Es. XL, 6. 7. 1 Pet. I, 24. einer Wolcke, oder Nebel, welcher bald vergehet, B. der Weißh. II, 4. Jac. IV, 14. einem Tage, der gestern vergangen ist, und einer Nachtwache, Ps. XC, 4. einem abgeschossenen Pfeile, B. der Weißh. V, 12. einen Geschwätz, Ps. XC, 10. dem Schlaf und Traume, Ps. XC, 6. dem eiteln Nichts, Ps. XXXIX, 6. 12. ꝛc.

Nichtigkeit einer Sententz, siehe Nichtigkeit.

Nichtigkeits-Klage, Nichtigkeits-Querel, Nullitäts-Klage, Nullitäts-Querel, *Querela Nullitatis*, ist eine gewisse Art der Klage, welche in denen Rechten demjenigen gegeben wird, oder höhern Ortes anzubringen vergönnet ist, dem entweder durch ein widerrechtliches Urtheil oder Abschied, oder auch durch ein jedwedes anders denen Rechten zuwider lauffendes gerichtliches Verfahren, zu viel und unrecht geschehen. Siehe Nichtigkeit. Es wird aber diese Nichtigkeits-Klage entweder als eine förmliche Appellation wider ein Urtheil eingewandt, R. A. 1654. §. 121. oder als eine besondere Klage angestellt, Erl. Proc. Ordn. tit. 38. §. 1. oder als eine augenscheinliche und keines langen Beweises benöthigte Ausflucht, (Exceptio in continenti liquida) wider die Hülfe vorgeschützt. Erl. Proc. Ordn. l. c. Wenn die Nichtigkeits-Querel neben der Appellation gerüget wird; so kan solche auch alsdenn noch fortgestellet werden, wenn gleich die Appellation desert oder verworffen wird. Hingegen wird, wofern die Nullität hauptsächlich durch eine förmliche Appellation gesucht worden, solchen Falls das Urtheils Rechtskräfftig, u. soll daher wegen einer Nullität, welcher noch abgeholffen werden kan, binnen 10 Tagen appelliret werden. R. A. 1654. §. 121. Als eine absonderliche Klage aber muß die Nichtigkeits-Querel sonderlich in Sachsen binnen einer Sächsischen Frist nach Eröffnung des Urtheils oder Abschieds ohne Unterschied angestellt, auch binnen anderweitiger Sächsischer Frist durch Ausbringung der Citation fortgestellet werden. Erl. Proc. Ordn. tit. 38. §. 1. u. f. Derjenige aber, so dadurch das Urtheil zur Ungebühr ansicht, verfällt in eine Straffe von 40 Floren, die er denen Gerichten büssen muß. Proc. Ord. tit. 38. §. 1. Im übrigen hält die vorgeschützte Nichtigkeit der Sententz die Hülffe keinesweges auf, sie könnte denn vor dem Hülffs-Termine gantz augenscheinlich und ohne viele Weitläufftigkeit (in continenti) erwiesen und dargethan werden. Proc. Ordn. l. c. Sonst aber wird das Urtheil, so seine Krafft Rechtens erreichet, vollstrecket, ob schon demselben die Clausul mit angehänget worden, daß Beklagten die Nullitäts-Querel anzustellen unbenommen. Proc. Ordn. l. c. Nach denen alten Römischen Rechten kan ein Urtheil aus dem Grunde der Nullität und Nichtigkeit innerhalb 30 Jahren befochten werden l. 3. C. de præscr. 30. annor. Gail. Lib. I. Obs. 127. n. 8. Brunnemann in Proc. Civ. c. 28. n. 108. wo nicht die Haupt-Sache, von welcher das Urtheil gefället ist, in kürtzern oder längern Terminen geendiget wird. Baldus in l. data opera. 11. C. qui accus. non poss. n. 59. Damit aber also nicht ohne Unterschied alle Urtheile aus besagtem Grunde der Nullität und Nichtigkeit angefochten würden; so ist durch den Neuesten Reichs-Abschied von 1654 §. 121. ein Unterschied zwischen einer heilbaren, der noch zu helffen, und einer unheilbaren, der nicht zu helffen, gemacht worden. Daß also nunmehr ordentlicher Weise die Nullitäts-Querel innerhalb 10 Tagen zu erheben und der Appellation beyzufügen ist, wofern es anders nicht eine gantz unheilbare Nichtigkeit betrift. Denn alsdenn währt das Rechts-Mittel der Nullität biß auf 30 Jahr. Stryck in Introd. ad Prax. c. 23. §. 27. Ludovici in der Einleit. zum Civil-Proc. c. 32. §. 1. Hinwiederum machen einige Rechts-Lehrer auch unter der letztern noch einen neuen Unterschied, nemlich daß sie solche in eine entweder schlechterdings, oder nur gewisser massen unheilbare abtheilen, und sind hiervon der Meynung, daß wegen der nur auf gewisse Maße unheilbaren Nichtigkeit noch innerhalb 30 Jahren, aber wegen der schlechterdings unheilbaren, welche z. E. aus Mangel der Citation oder Vollmacht entstehet, beständig und immerwährend zu klagen frey stehe. Berger in El. Disc. For. tit. 38. obs. 1. not. 1. p. 1027. und in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 23. th. 10. not. 1. p. 1146. Mevius P. I. Dec. 100. Bey den Worten: Ein Urtheil, das wegen Mangel des unterlassenen Compromisses oder Vergleiches null und nichtig ist, wird niemahls Rechts-kräfftig, und braucht

braucht auch der Appellation nicht, wo sie nicht nach diesem noch von dem gehörigen Richter bestätiget wird. Welches auch mit einigem Temperamente die Erl. Proc. Ordn. tit. 38. §. 1. mit diesen Worten bekräfftiget: Hiernächst dasjenige, was in diesem Titel unserer Proceß-Ordn. enthalten, von solchen Nullitäten, so aus Mangel der Citation oder Vollmacht herrühren, keinesweges verstanden wissen wollen, als in welchen Fällen die Nullität, wenn derjenige, so deswegen excipiret oder klaget, nicht nachgehends das Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend vor genehm hat, als welches von dem obsiegenden Theile auch nach dem End-Urtheile geschehen mag, zu aller Zeit geahndet werden kan. In Chur-Sachsen muß also die Nichtigkeits-Klage wider das Urtheil innerhalb einer Sächsischen Frist angestellet, und hernach in denen untern Gerichten, innerhalb einer doppelten Sächsischen Frist, heut zu Tage aber vermöge Inhalts der Neu-Erl. Sächsischen Proceß-Ordn. tit. 38. §. 1. in einer einfachen Sächsischen Frist, die Citation zu deren weitern Ausführung ausgebracht werden. Sächs. Proceß-Ordn. tit. 38. in pr. ibique Philippi Consider. 1. und Rivinus Enunc. 4. Siehe auch Carpzov in Proc. tit. 19. art. 3. n. 9. u. f. Wenn nemlich die Nullität nur einiger massen unheilbar ist. Berger in Oecon. Jur. l. c. Aber wider einen Abschied oder ander gerichtliches Verfahren wird die Nullität erst innerhalb dreyßig Jahr, Jahr und Tag verjährt. Carpzov l. c. n. 13. und 14. Rivinus l. c. Enunc. 5. Berger in El. Disc. For. l. c. n. 2. p. 1029. und in Oecon. Jur. l. c. Besiehe aber auch Gribner in Proc. Jud. Lib. I. c. 6. Sect. 3. §. 1. lit. b. Berger in El. Disc. For. in Suppl. ad tit. 38. p. 1806. Jedoch ist auch nach der Neu-Erl. Sächsis. Proc. Ordn. tit. 38. §. 1. in Ansehung der Nullität der sonst beobachtete Unterschied zwischen einem Urtheil und Abschied aufgehoben, und muß also nunmehr wider diese so wohl, als jene, die Nichtigkeits-Klage binnen einer Sächsischen Frist angestellet werden. Dafern aber das Nullitäts-Rechts-Mittel bloß in Form einer Schutzwehr gebraucht wird; so kan solches auch nach Ablauff der Sächsischen Frist eingewendet werden. Berger in Dec. 425. desgleichen in El. Disc. For. tit. 38. obs. 2. pag. 1031. und P. II. Suppl. cent. 2. consil. 69. n. 2. p. 1245. Als welches durch die blosse Wiedervornehmung des Processes stillschweigend nicht aufgehoben wird. Berger in Dec. 426. Es wird aber diese Nullitäts-Querel entweder sonderlich oder zusammen, das ist, mit der Appellation ꝛc. und diese wiederum entweder ausdrücklich und vornemlicher Weise, (principaliter) als wenn ich z. E. sage: Das Urtheil ist null und nichtig, oder, wenn es allen Falls noch nach dem strengen Rechte bestehen könnte, unbillig, derowegen klage ich wegen der Nullität, und will zugleich allenfalls (eventualiter) appelliret haben ꝛc. oder aber nur wie ein blosser Beysatz und zufälliger Weise (minus principaliter und incidenter) angebracht werden, als z. E. ich appellire mit beygebrachter Nullitäts-Meldung, daß dieselbe nur schlechthin angezeiget, nicht aber auch erwiesen und ausgeführet werde. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 28. th. 10. not. 2. p. 1146. Wobey zu mercken, daß in dem letztern Falle, oder wenn die Nichtigkeits-Querel nebst und mit der Appellation eingewandt wird, jene auch noch nach deserter oder verworffener Appellation, nicht aber auch im erstern Statt hat. Mynsinger Lib. II. Obs. 77. Mevius in P. I. Dec. 154. Schwendendörffer ad *Fibig.* p. 909. Berger in El. Disc. For. tit. 38. obs. 1. not. 4. p. 1031. Im übrigen stehet es bey dem Gravirten, ob er die Nichtigkeits-Querel vor dem Ober- oder Unter-Richter erheben will. Gail Lib. I. Obs. 127. num. 6. Stryck in Introd. ad Prax. c. 23. §. 26. Rathsamer aber ist, daß vor dem Ober-Richter geklaget werde, so offt die Nullität absonderlich (seorsim) auszuführen ist. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 28. th. 10. not. 3. p. 1147. Wer aber verwegentlicher Weise und ohne gnugsame Ursache die Nullitäts-Querel erhebt, der wird ordentlicher Weise nur willkührlich bestrafft. Berlich P. I. concl. 61. n. 33. Nach Chur-Sächsischem Rechte hingegen verfällt er, wie bereits oben gedacht, in eine Straffe von 40 Gülden, so er den Gerichten büssen muß. Chur-Sächsische Proceß-Ordn. tit. 38. ibique Philippi consid. 3. Welche Straffe aber jedennoch nur Statt hat, wenn die Nullitäts-Querel absonderlich, es sey nun in Form einer ordentlichen Klage, oder blossen Schutzwehr angebracht wird. Philippi ad O. P. S. tit. 38. consid. 4. n. 1. Ja sie hat auch statt, wenn sie gleich nebst beygehender Appellation, jedoch hauptsächlicher Weise (principaliter) erregt wird. Berger in Oecon. Jur. l. c. not. 4. p. 1147. Dagegen kan auch diese Straffe von dem Richter aus einer billigen oder nur wahrscheinlichen Ursache erlassen werden. Carpzov Lib. II. Resp. 100. Sonderlich hat solche keine Statt, 1) wenn die Nullitäts-Querel nur wie zufälliger Weise (incidenter) angebracht und mit der Leuterung oder Appellation verbunden wird. Carpzov in Proc. tit. 19. art. 3. n. 26. Berger l. c. Rivinus ad O. P. S. tit. 38. Enunc. 12. 2) Wenn die Querel alsbald, ehe und bevor noch deren weitere Ausführung geschicht, als vergeblich verworffen wird. Carpzov l. c. n. 30. Rivinus l. c. Enunc. 11. 3) Wenn sie nur wider einen Bescheid und andere gerichtliche Verfahren erhoben wird. Philippi l. c. consid. 4. n. 5. Gribner in Princip. Proc. Jud. Lib. I. c. 6. Sect. 3. §. 3. Dafern aber vermittelst dieser Nichtigkeits-Querel nur gewisse aussergerichtliche Handlungen gerüget und angefochten werden; so hat dieses Rechts-Mittel alsdenn nur die Natur und Beschaffenheit einer blossen und schlechten Querel, (simplicis querelæ) nicht aber einer ordentlichen und förmlichen Klage (actionis). Als wenn ich z. E. verlangte, daß ein gewisser Contract, Vergleich, Testament, u. s. w. vor null und nichtig erkläret werden soll, und der Richter so wohl die ordentliche, als rechtmäßige oder gehörige Obrigkeit ist. Wenn hingegen die Nullität des Richters bloß zufälliger Weise (incidenter) befochten wird; so wird dieselbe zu einer ordentlichen Appellation, und steht so denn die Untersuchung der Sache weiter niemanden, ausser dem ordentlichen Appellations-Richter, zu. Tex-

tor in Prax. Judic. P. I. cap. 12. n. 86. und 87. Ein mehrers hiervon siehe beym **Vantius** de Nullit. Proceſſ. ac Sentent. **Blasius Altimarius** de Nullit. Sentent. **Gail** Lib. I. obſ. 42. und 127. **Gilhaus** de Arb. Jud. Civ. c. 8. P. 2. fol. 583. u. ff. **Berlich** Part. I. concl. 61. **Rosbach** in Proc. Civ. tit. 72. **Reußner** Lib. II. conſil. 18. **Speidel** in Bibl. Jurid. Vol. II. Lit. N. voc. *Nullitas* p. 430. u. ff. und andern daſelbſt angeführten Rechts-Lehrern.

Nichtigkeits-Querel, ſiehe **Nichtigkeits-Klage.**

Nicht in Geſtalt eines zierlichen Libells, ſondern ſchlechter Erzehlung der Geſchicht, Lat. *Non in modum ſolennis libelli, ſed qualiscunque petitionis*, oder: *Non in forma ſolennis libelli, ſed per modum ſimplicis querelæ*, iſt eine gar gewöhnliche Rechts-Formel, deren ſich bisweilen die Advocaten, oder auch andere Concipienten bey Verfertigung ihrer gerichtlich anzubringenden Klag-Schreiben zu bedienen pflegen. Und ſoll dieſelbe eigentlich nichts anders anzeigen, als dafern vielleicht in denen ſonſt zu einem ordentlichen Libell erforderten Formalien wider Vermuthen eines und das andere verſehen ſeyn, und ſolches daher nach Maßgebung derer Rechte nicht als ein förmliches Libell beſtehen oder gelten möchte, ſelbiges dennoch wenigſtens als eine bloſſe und ſchlechte Erzehlung der ſo oder ſo paßirten und abgehandelten Sache, oder wie es ſonſt auch genennet wird, eine bloſſe Denunciation, angeſehen, und darauf nichts deſtoweniger denen Rechten gemäß verfahren und geſprochen werden ſolle. Es iſt aber gleichwohl viel Behutſamkeit dabey zu gebrauchen, indem durch deren Beyſatz, nach der einhelligen Meynung derer mehreſten Rechts-Gelehrten, die ſonſt gewöhnliche Stärcke eines ſo genannten förmlichen Libells gäntzlich geſchwächt und aufgehoben wird, oder doch gemeiniglich die Würckung davon keine andere zu ſeyn pflegt, als daß entweder ein dergleichen Libell von dem Richter gantz und gar nichts geachtet, oder wenigſtens doch nicht nach dem ſonſt gewöhnlichen Gerichts-Brauche, ſondern vielmehr nur bloß ſummariſch darüber verfahren und erkannt wird. **Ferrarius** in Form. Libell. in act. real. ad verb. *qualis-qualis petitionis*. **Peter Anchoranus** in Conſil. 33. **Thoming** Vol. II. Conſil. 4. in pr. **Ummius** in Proceſſu p. 262. **Zelwinger** in Foro Proteſtat. p. 308. n. 27. Indeſſen aber finden ſich gleichwohl auch andere, welche behaupten, daß ſo wohl dieſe, als auch andere dergleichen Formeln, als wenn z. E. ausdrücklich hinzu geſetzt wird: Dieſes und was ſonſten geſtalten Sachen nach am zierlichſten und förmlichſten hätte ſollen, können oder mögen gebeten werden, zu Recht und rechtlicher Erkänntniß ſtellend, nicht allein alle auſſerdem an einem gerichtlich übergebenen Libelle bemerckten Mängel und Fehler gleichſam wieder gut mache und verbeſſere, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Umſtände in einem darauf erfolgenden Urtheile bisweilen mehr erkannt und geſprochen werde, als vermittelſt deſſelben angebracht und geſuchet worden; wiewohl allerdings nicht zu läugnen, daß auch manche in dieſem Stücke allzu weit gehen, und ſolcher Geſtalt bey nahe alle dabey vorkommende Mängel und Gebrechen zudecken und vertheidigen wollen. Beſiehe hierbey **Beſold** in Theſ. Pract. Lit. N. h. v. und in Contin. eod. p. 441. nebſt andern daſelbſt angeführten Schrifft-Stellern.

Nicht-Mahre, ſiehe **Nacht-Maer**, im XXIII Bande p. 281.

Nicht mehr hier ſeyn, dieſe Redens-Art braucht **David**, Pſ. XXXIX, 14. da es denn faſt ſolte ſcheinen, als wäre er auf die Gedancken gerathen, wenn ein Menſch dahin ſey, ſo ſey es gar aus mit ihm, B. der Weish. II, 1. allein, wem die Redens-Art der heiligen Schrifft bekannt iſt, der wird leichtlich finden, daß dadurch nur eine immerwährende Abweſenheit unter den Menſchen, die noch ihre Zeit leben, Eſ. XXXVIII, 11. alſo beſchrieben werde, auf die Art, wie **Ruben** von **Joſeph** ſagte, da er ihn nicht mehr in der Grube fand, und nicht anders dencken konnte, als er wäre todt: der Knabe, ſpricht er, iſt nicht da, 1 B. Moſ. XXXVII, 29. welches auch von ihm ſeine Brüder gegen ihn, den **Joſeph**, ſelbſt wiederhohlen, Cap. XLII. 13. Beſ. Jerem. XXXI, 15. Hiob VII, 21. Pſ. XXXVII, 36. Daß alſo auch hier **David** das Ende ſeines Lebens ihm fürſtellet, da er Abſchied werde nehmen von der Welt, und nirgend mehr angetroffen werden. **Carpzovs** grün. Geb. I Th. p. 927.

Nicht natürliche Dinge, ſiehe **Ding**, im VII Bande p. 950. u f.

Nichtner (Martin) ſiehe **Nicht** (Martin)

Nichts, *Nihil*, *Nihilum*, kan auf zweyerley Art und Weiſe erkläret werden. Einmahl heiſſet es, und zwar in engerem Verſtande, nur das, was nicht würcklich da iſt, das iſt, was die Würcklichkeit oder Exiſtentz nicht erhalten hat. Hernach, und zwar in weitläufftigerem Verſtande, heiſſet Nichts alles dasjenige, was weder würcklich da iſt, noch auch möglich iſt, ſiehe **Wolffens** Metaphyſ. §. 28. In der Lateiniſchen Ontologie erkläret **Wolff** das Nichts, durch das, von dem man keinen Begriff haben kan; welche Erklärung aber mit jener nicht ſtreitet; immaſſen jene eben das ſaget, als was unmöglich iſt. Was aber unmöglich iſt, das iſt, einen Widerſpruch bey ſich führet, daſſelbe kan nicht gedacht werden. Es iſt ein alter Satz: Aus nichts wird nichts (ex nihilo nihil fit). So deutlich dieſer Satz iſt, und ſo klar die Partickel: **aus** (ex) anzeiget, daß die Rede hier von der materiellen Urſache ſey; ſo haben dennoch einige dieſen Satz von der würckenden Urſache verſtanden, gleich als ob es hieſſe: **von nichts** (a nihilo), und ſo dann den Verſtand habe, daß, wo keine würckende Urſache vorhanden ſey, da ſey auch keine Würckung. Nimmt man nun dieſen Satz in dieſer letztern Bedeutung; ſo iſt er ſchlechterdinges wahr, wenn man Gott, als das nothwendige Weſen, das den Grund ſeiner Würcklichkeit in ſich ſelbſt hat, ausſchlüſſet. Denn dieſer iſt von ſich ſelbſt ohne einige würckende Urſache. Gehet man auf die erſtere und eigentliche Bedeutung des gedachten Satzes; ſo muß man zuförderſt feſte ſetzen, was vor einen Begriff man mit dem Worte: Nichts, verknüpffe.

knüpffe. Denn verſtehet man darunter dasjenige, was weder iſt noch ſeyn kan; ſo iſt dieſer Satz ſo unumſchränckt wahr, daß man auch von dem allmächtigen Weſen nicht ſagen kan, es könne aus nichts etwas machen. Denn da das Unmögliche oder das, das nicht ſeyn kan, auch nimmermehr zu etwas werden kan, und aber Nichts das iſt, was nicht ſeyn kan; ſo iſt ſchlechterdinges unmöglich, daß das Nichts zu Etwas werden oder aus Nichts etwas werden ſolle. Und iſt dieſes der Allmacht Gottes eben ſo wenig nachtheilig, als es ihr nachtheilig iſt, wenn man von ihrem Object das Schlechterdings-Unmögliche ausſchlüſſet. Und iſt zu mercken, daß wenn einem Möglichen die Würcklichkeit ertheilet wird, da vorher nichts von ihm würcklich vorhanden war, es etwas anders ſey als **aus Nichts etwas werden**, weil alsdenn nicht das Unmögliche zu etwas wird. Nimmt man das Wort: Nichts, in der engeren Bedeutung vor das, das nicht exiſtiret; ſo iſt der Satz: Aus Nichts wird Nichts, nur von denen endlichen würckenden Urſachen zu verſtehen, dieſe können nicht aus dem, ſo nicht exiſtiret, das iſt, aus Nichts etwas hervorbringen; wolte man aber ſolches von einer würckenden Urſache, die mit einer unendlichen Krafft oder Allmacht begabet iſt, annehmen, ſo iſts falſch, wie **Budeus** in theſibus de atheiſmo & ſuperſtitione cap. 2. §. 10. wohl angemercket: Denn wenn dieſes auch auf Seiten Gottes wahr wäre, ſo könnte er nicht allmächtig ſeyn, indem eben dadurch, daß er aus nichts etwas herfür bringen könne, ſeine Macht eingeſchloſſen ſey und Schrancken habe, folglich ſey ſie keine Allmacht. Die alten Heydniſchen Philoſophen nahmen dieſen Satz ſchlechterdings als wahr an, z. E. Diogenes Apolloniates; die Stoicker, Ocellus, Xenophanes, Epicurus; Democritus, Heruclitus, woraus ſie denn ſchloſſen, daß die Materie allezeit geweſen ſey, und zu derſelben eine nothwendige Exiſtentz gehöre, welches das Centrum aller Heydniſchen Atheiſterey war, wie **Jacob Thomaſius** de ſtoica mundi exuſtione, und **Wolf** de Manichæiſmo ante Manichæos erweiſen. Man leſe auch nach *Amæn. Litter.* T. VIII, p. 304 u. ff. **Hebenſtreit** in philoſ. prim. p. 105. und **Clauberg** in ontoſoph. p. 585. opp. philoſophicor. Vielmehr ſagen wir, GOtt habe die Welt aus Nichts hervorgebracht, das iſt, erſchaffen. Denn indem von ihm alles in allem ſeinen Urſprung genommen, ſo iſt ja, ehe er angefangen etwas zu machen, nichts da geweſen; folglich hat er ja auch nichts können voraus ſetzen und zum Grunde legen, daraus er etwas hätte machen ſollen. Und das iſt nun bey GOtt keines weges unmöglich. Denn es ſtreitet weder mit der Göttlichen Natur, noch mit ſich ſelbſt. Und man ſaget hierbey gar nicht, daß zugleich etwas ſeyn und nicht ſeyn ſolte, ſondern man ſetzet eine würckende Urſache voraus, die alles gemachet habe. GOttes Allmacht erſtrecket ſich nun ſo weit, daß er alles vermag, was möglich iſt. Darum hat er auch was aus nichts machen können. Es iſt alſo der gedachte faſt von allen Heyden angenommene Grundſatz, daß aus Nichts auch Nichts habe werden können, falſch, ſo wie ſie ihn verſtanden. Sie haben es nemlich von der Abweſenheit der Materie angenommen: ob es wohl ſonſt eine ewige Wahrheit bleibet, wenn man es von der Abweſenheit aller Urſachen, auch einer würckenden, verſtehet. Inzwiſchen iſt dieſes auch von dem, was GOTT unmittelbar gemachet, fünemlich zu bejahen. Denn wenn erſt Dinge ſind, pflegt er ſich weißlich ſeiner ordentlichen Macht zu bedienen. Eine Frage wäre hier noch zu berühren, ob das Nichts von dem Undinge (Non-ente) unterſchieden ſey; davon aber ſiehe den Artickel: **Unoing.** Daß nichts ohne zureichenden Grund geſchehe, lehret der Artickel: **Satz des zureichenden Grundes.** Ob das Nichts würcklich exiſtire? iſt eine Frage, von der man kaum glauben ſolte, daß ſie jemals ſey aufgeworffen worden, wenn nicht des **Eilhard Lubinus** Phoſphorus ſive de prima cauſa & natura mali Tractatus vorhanden wäre, ſiehe daſelbſt das V und VI Capitel; es hat ihn aber **Grauerus** widerleget, mit ſolchem Succeß, daß jener wegen gedachten Tractats in das Verzeichniß der Schismaticorum pfleget einverleibet zu werden, ſiehe **Rechenbergen**, in Appendice tripartita ad libros Eccleſiæ Lutheranæ ſymbolicos. P. III c. X. §. 3. Daß GOtt ein ewiges Nichts ſey, iſt die Meynung der Fanaticorum und Cabbaliſten, mit denen es Jacob Böhme hält; ſie iſt aber von vielen hinlänglich widerleget worden. In der Heil. Schrifft und der Theologie hat das Wort: Nichts, viele und verſchiedene Bedeutungen, welche **Flacius** in Clave p. 724 u. f. zuſammen getragen hat. Es wird 1) genommen von der Würckung, ſo iſt die Beſchneidung nichts und die Vorhaut auch nichts, 1 Corinth. VII, 19, das iſt, ſie thun nichts zum Chriſtenthum; 2) von der Abweſenheit eines groſſen Werthes und Koſtbarkeit in derjenigen Sache, in welcher ſie ſeyn ſolte, ſo ſtehet 1 Corinth. XIII, 2: Und wenn ich weiſſagen könnte . . . und hätte der Liebe nicht, ſo wäre ich nichts, das iſt, ſo gälte ich nichts; 3) von einer allzu kleinen oder ſchlechten Sache, welche faſt nichts iſt, z. E. Matth. XIII. 21: dem, der da hat, wird gegeben; dem aber, der nichts hat (das iſt, der wenig hat) wird auch genommen, was er hat; 4) von keiner Schuld, Matth. XXIII, 16, 18. Wer da ſchwöret bey dem Tempel, das iſt nichts, wer da ſchwöret bey dem Altar, das iſt nichts, das iſt, der ſündiget nicht, oder der iſt nicht ſchuldig und verpflichtet; anderer Bedeutungen, die in den Schrifften der Theologen vorkommen, zu geſchweigen. Zum Beſchluß dieſes Artickels fügen wir noch die Hiſtorie des obgedachten alten Satzes: Aus Nichts wird Nichts, um ſo viel lieber bey, je mehr er die Köpfe ſo vieler Jahrhunderte zerbrochen hat. Es bekennen **Gaſſendus, Lipſius** und andere Gelehrte, welche ſich in den alten Schrifften wol umgeſehen haben, daß die Heydniſchen Welt-Weiſen denſelben gebrauchet

haben, zu beweisen, daß die Materie der Welt vor derselben gewesen, und daß sie ewig sey. Unter den Jonischen Welt-Weisen hat **Anaxagoras** seinen Grund-Satz der Cörperlichen Dinge, die ὁμοιομερείας, die Gleichheit der Theile, durch diesen Satz zu behaupten gesuchet; wie **Aristoteles** Physic. Lib. I. c. 4. bezeuget, da er schreibet: „ Es scheinet, daß **Anaxagoras** die „Elemente für ewig hält, weil er die gemeine „Meynung der Natur-Kündiger vor wahr annimt, „daß aus Nichts, Nichts werde. „ **Plutarchus** de Placitis Philosoph Lib.I.c.3. redet hievon ebenfalls also: „ **Anaxagoras** von Clazomenis hat die **Principia** ὁμοιομερείας (ähnliche „Theile, Materie) genennet, „ denn es deuchtete ihm schwer zu erklären, πῶς ἐκ τοῦ μὴ ὄντος δύναταί τι γίνεσθαι, ἢ φθείρεσθαι εἰς τὸ μὴ ἕν, wie etwas aus einem nicht seyenden Dinge könne werden, oder in nichts verzehret werden. Zuletzt meldet auch **Plutarchus**, das des **Anaxagoras** Physicalisches Buch sich also anfange: Ὁμοῦ πάντα χρήματα ἦν, νοῦς δὲ αὐτὰ διῆρε καὶ διεκόσμησε D. i. alle Dinge waren zugleich, die Seele aber zertheilete dieselben, und brachte sie in Ordnung. Besiehe **Laertius** Lib.II.segm.6. **Diogenes von Apollonia**, welcher zu **Anaxagoras** Zeiten gelebet hat, hält die Luft für das Element aller Dinge, und braucht ebenfalls den angeführten Grund-Satz. **Diogen.Laert.**Lib.IX. Segm. 57. Unter denen Eleatischen Welt-Weisen hat **Xenophanes** sich auf diesen Satz gegründet, und **Zeno** hat solchen bald gebilliget, bald verworffen, wie **Aristoteles** von beyden in Lib. adv. Xenophan. schreibet. Aus den **Pythagoräern** hat **Ocellus** in dem Buche von der Natur der Welt c. 1. ebenfalls behauptet, daß unmöglich etwas aus nicht bestehenden Dingen gemachet, oder in nichts verwandelt werde; ἄφθαρτον ἄρα καὶ ἀνώλεθρον τὸ πᾶν, daher sey die Welt unverweßlich und unverderblich. Auf die Einwürffe, daß dieses Buch nicht vom **Ocellus** sey, antwortet Brucker in den Fragen aus der Philosoph. Histor. P. II. p. 240 u. ff. **Ovidius** führet den **Pythagoras** Met. Lib.XV.p.254 u.ff. also redend ein:

Nec perit in tanto quicquam (mihi credite) mundo:
Sed variat, faciemque novat, nascique vocatur,
Incipere est aliud, quam quod fuit ante; morique
Desinere illud idem.

In des **Plato** Schrifften wird zwar dieser Satz, nicht gefunden, denn die Stelle, die Brucker l.c. P.I. p.650 u. 660 anführet, handelt nur davor, daß nichts ohne würckende Ursache werde. Doch erzehlet **Laertius** Lib.III. segm. 10. daß dem **Plato** der Vers des **Epicharmus**, darinnen er saget, das Chaos sey nicht gezeuget worden, gefallen habe. **Philo** ein aufrichtiger Platonicker behauptet die Ewigkeit der Welt aus dieser Regel, in seinem Buche: περὶ ἀφθαρτίας κόσμ, bald beym Anfange: **Plutarchus** drucket des **Plato** Sinn in dem Buche, περὶ τῆς ἐν Τιμαίῳ ψυχογονίας, auf gleiche Weise aus: Es ist besser, daß wir mit **Plato** sagen, die Welt sey von GOtt gemachet worden, τὴν δὲ ὑσίαν καὶ ὕλην, ἐξ ἧς γέγονεν, ὑ γενομένην, ἀλλὰ ὑποκειμένην ἀεὶ τῷ δημιεργῷ &c. Das Wesen aber und die Materie, woraus die Welt geworden, sey nicht gemacht, sondern sey dem Werckmeister allezeit unterworffen gewesen, ὁ γὰρ ἐκ τοῦ μὴ ὄντος ἡ γένεσις, ἀλλ' ἐκ τοῦ μὴ καλῶς μηδὲ κατὰ λόγον ἐχόντος, ὡς οἰκίας, καὶ ἱματίου καὶ ἀνδριάντος. Denn sie ist nicht aus dem, das nicht war, geworden; sondern aus dem, das sich nicht schön und geschickt befand, wie ein Haus, Kleid, und Statue gemachet wird. **Cudworth** in System. Intellect. p. 752 hält davor, **Plato** habe geglaubet, die Materie sey von GOtt hervor gebracht worden, und bedienet sich der Zeugnisse des **Plotinus**, **Porphyrius**, **Proclus**, **Jamblichus**, und vornemlich des **Hierocles**; aber diese Welt-Weisen drucken den Sinn ihres Lehrmeisters hierinne nicht richtig aus. **Th. Gataker** rechnet den **Aristoteles** vornemlich unter die Vertheidiger dieses Grundsatzes in Comment. in Antonin. Lib.IV. c.4. Allein, obschon **Aristoteles** diesen Satz oft historisch anführet; so räumet er denselben doch nicht gäntzlich ein, sondern schreibet Phys. Lib.I.c.9. „Es „werde zwar aus dem, das nichts ist, nichts schlechterdinges, ἁπλῶς, es werde aber etwas aus dem, das „nicht ist, gleichsam κατὰ συμβεβηκὸς, zufälliger „Weise. „ Deutlicher erkläret er seine Meynung Lib.I.de Generat & corrupt.c.3. Denen Stoickern hat es sehr ungereimt geschienen, daß etwas aus dem, das nicht ist, werden solte; wie **Boethus** beym **Philo** περὶ ἀφθαρτίας κόσμ p.952 bezeuget. Besiehe **M. Antoninus** τῶν εἰς ἑαυτόν Lib. IV.§.4. **Cicero**, Lib II. de Divinat. **Democritus**, des **Epicurus** Vorgänger, hat ebenfalls diesen Satz gehabt. **Laert** Lib.IX.segm.44. Er hat voraegeben, es würden Wasser, Feuer, Pflantzen und Menschen aus den Sonnen-Stäubgen, welche er Ideen nannte, wenn sie mit einander verbunden würden: denn aus nichts werde nichts. **Plutarch** πρὸς κολώτην. p.811. Daß dieser Satz dem Epicurus gefallen habe, bezeuget **Cicero** de fato c.9. und Laert. Lib.X segm.38. **Lucretius** erkläret den Sinn seines Lehr-Meisters Lib.I. v.156 also:

Nullam rem e nihilo fieri, nil posse creari
De nihilo:
Nam si de nihilo fierent, ex omnibus rebus
Omne genus nasci posset, nil semine egeret.

Daß die Stoicker diesen Satz gebrauchet, ist aus dem **Sextus Empiricus** zu sehen, welcher adv. Physicos Lib.II.segm.331. schreibet: Ἐκ τοῦ μὴ ὄντος ἐδὲν δύναται γίνεσθαι. δεῖ γὰρ τὸ γεννητόν τινος ὑσίαν ἔχειν, καὶ ποιὰν ἀναδέχεσθαι κίνησιν. Aus dem, das nicht ist, kan nichts werden: denn was gezeuget wird, muß eines andern Wesen haben, und einige Bewegung bekommen. Hieher gehören die Cabbalisten, und diejenigen, welche die gefährliche Lehre von dem Ausflusse aller Dinge aus GOtt hegen, als die in diesem Satze ihren Schutz zu finden meynen, wie hiervon **Heinrich Morus** in Fundamentis Philosophiæ Tom.I.script.philos.p.523 ein Zeugniß giebet. Mit den Cabbalisten stimet **Thom. Burnet** in Archaeol.Philos. Lib.I.p.173 u. f. überein. Besiehe **Paul Bergers** Cabbalismus Judaico-Christianus p.761 u.ff. Es ist noch des **Hermogenes** zu gedencken, welcher sich von den Christen zu den Welt-

Weltweisen wendete, und nach der Lehre der Stoicker GOtt die Materie an die Seite setzete, die nach seinem Vorgeben weder Anfang noch Ende habe, und woraus alles sey gemachet worden. **Tertullian** wider den **Hermog.** Die Meynungen derer alten Weltweisen von dem Satze: Aus nichts wird nichts, sind also unterschieden. **Zeno** aus Elea, **Aristoteles**, **Xeniades**, und die neuern Platonicker läugnen den Satz, und behaupten, daß aus einem Nichts etwas werden könne. Diejenigen, welche den Satz vor wahr halten, erklären und brauchen ihn auf unterschiedene Weise. Einige nehmen τὸ μὴ ὂν nicht schlechterdings von einem Nichts an, sondern von einem Dinge, das sich nicht so, sondern anders verhält. Z. E. wenn aus der Speise Knochen würden, so wären keine knochichte Theilgen in der Speise; es würde also etwas aus nichts. Hieher sind die Jonischen Weltweisen zu rechnen. Andere ziehen das Wörtgen ἐξ auf die würckende Ursache, oder setzen davor ὑπὸ, und sagen: Ein Nichts könne nicht die hervorbringende Ursache eines Dinges seyn. Welche Wahrheit **Xenophanes** und andere erkannt haben. Die meisten Verfechter dieses Satzes haben auf die Materie gesehen, und gemeynet, es könne nichts ohne vorher bestehende Materie hervorgebracht werden; weswegen ein Theil derselben geglaubet, es sey alles aus dem Wesen Gottes geflossen; der andere aber vorgegeben hat, die Materie aller Dinge sey ewig. Von welchem letztern Irrthume nun soll gehandelt werden. Nicht nur die alten Lehrer der Kirchen hatten wider die Weltweisen, welche vornemlich aus diesem Grunde die Erschaffung der Welt bestritten, zu fechten; sondern man muß auch noch heute zu Tage wider eben diese Irrthümer sonderlich Philosophische Waffen gebrauchen: wie denn in dem nächst verwichenen Jahrhunderte **Adrian Kôrbach** in einem Holländischen Buche zu behaupten gesuchet hat, daß die Welt nicht aus nichts geschaffen sey. **Unschuld. Nachrichten** 1714. p. 231. u.ff. Einige Socinianer, als **Moscorovius** und **Verseus** haben gleichen Irrthum geheget, welchen letztern **Taurellus** in dem Buche von der Ewigkeit der Dinge p. 393. u. ff. widerleget hat. **Unsch. Nachr.** 1707. p. 695. u. ff. Besiehe **Cudworth** System. Intell. p. 738. u. ff. Man muß zuförderst die unrichtigen und unzulänglichen Beweise, so bey diesem Satze gebrauchet werden, wegthun. **Phil. von Limborch** Theolog. Christ. Lib. II. c. 19. führet an, daß einige sagen, es sey zwischen Nichts und Etwas eine unendliche Distantz, und eines hebe das andere auf. **Clauberg** bemercket in Ontosophia gar wol, daß das Wort Distantz eigentlich von zwey Cörpern, hier aber vor den Unterschied gebrauchet werde. **Limborch** antwortet auch, es streite Nichts und Etwas wider einander, daß beydes von einem Subject nicht zugleich könte gesaget werden; wenn man sich aber Nichts und Etwas vorstelle, als zwey setzbare Ende, unter welchen eine unendliche Distantz sey, die auch eine unendliche Ursache nicht aufheben könne: so sey es gantz falsch; dieweil eine Distantz eigentlich nur zwischen zwey setzbaren Enden gefunden werde. **Bülfinger** Dilucidat. §. 393. erkläret diesen Satz nach den 4 Gattungen der Ursachen. Hier ist die Rede nur von der Materie: so dann ist der Satz richtig: Aus nichts wird nichts. Das Wörtgen aus ist ein Kennzeichen der Materie. Diese ist eine ausgedehnte Substantz, welche eine Form bekömmt, wenn sie beweget, getheilet, zusammen gesetzet, nach der Figur verändert wird. Diese Formen sind Modi und Accidentzien; auf solche Weise wird aus der Materie etwas. Wenn nun aus einem Nichts etwas werden solte; so würde ein Nichts Accidentia haben, welches unmöglich ist. Doch folget nicht; Alles, was seinen Ursprung hat, hat auch seine materiale Ursache. Die erschaffenen Geister sind aus keiner Materie gemachet. Der Begriff der ersten Materie schliesse auch die materiale Ursache aus. Was die Vereinigung dieses Grund-Satzes mit der Gottes-Gelahrheit betrifft: so berichtet **Moses**, daß GOtt im Anfange Himmel und Erde, d. i. einen ungeformten und unbereiteten Klumpen und innerhalb 6 Tagen alles daraus gemachet habe. **Paulus** beschreibet GOtt Röm. IV, 17. Καλοῦντα τὰ μὴ ὄντα ὡς ὄντα, daß er ruffe dem, das nicht ist, daß es sey. Die Aeltesten ruffen **Offenb. Johannis** IV, 11. GOtt zu: Σὺ ἔκτισας τὰ πάντα, καὶ διὰ τὸ θέλημά σε εἰσὶ καὶ ἐκτίσθησαν: Du hast alle Dinge geschaffen, und durch deinen Willen haben sie das Wesen und sind geschaffen. Da füllet also die Ewigkeit der Substantz oder Materie der Welt weg. **Winderus** de vita functorum statu p. 25. hält zwar mit etlichen Auslegern davor, τὸ μὴ ἐκ φαινομένων τὰ βλεπόμενα γεγονέναι, daß alles was man siehet aus nichts geworden (Ebr. XI, 3. sey eben so viel als ἐξ ἀκ ὄντων ὄντα, daß Dinge, die nicht waren, worden wären. Aber durch τὰ μὴ φαινόμενα ist eine ungestaltete und unbereitete irrdene Last zu verstehen; und wenn man auch nichts darunter verstehen solte; so saget doch **Paulus** nicht ἐκ μὴ φαινομένων, aus dem, das nicht zu sehen war, sondern μὴ ἐκ φαινομένων, nicht aus dem das zu sehen war. Andere haben die Lehre von der Schöpfung aus nichts, vor einen puren Glaubens-Artickel gehalten, nach Hebr. XI, 3, welche aber hierinnen eine unrichtige Erklärung geben. Sie solten an statt der Schöpffung aus Nichts die Hervorbringung der Substantz selbst setzen, welche Hervorbringung der Substantz selbst keinen Widerspruch in sich fasset. **Verseus** giebt zwar vor, Tertullianus sey Erfinder von der Schöpfung aus Nichts, welchen aber **Ernst Christ. Schröder** in einer Disputation 1727 zu Wittenberg aus Herma, Justino Martyre, Irenäo, Theoph. Tatiano sattsam widerleget hat. **Jul. Cäs. Scaliger** de subtil. ad Card. Exerc. VI. dist. 13, sagt kurtz: Die Schöpfung ist eine Darstellung der Substantz aus Nichts, nemlich aus dem Nichts, wie es ein Kunst-Wort (terminus) nicht aber eine Materie ist, siehe auch **Löschers** Prænot. p. 67. und **Limborch** Theol. Christ. p. 110 **Cudworth** l. c. lehret weitläufftig, wenn das Nichts als ein Stand, der vor der Hervorbringung des Dinges vorhergegangen, und als der Terminus a quo betrachtet werde; so sey es unmöglich, daß etwas aus nichts werde, das ist, daß eine Substantz, welche nicht war, durch die Krafft eines existirenden Dinges existire. Jac. **Wilh. Feuerlins** Dissertatio Historico-Metaphy-

physica de axiomate: Ex nihilo nihil fit, Altdorff 1732.

Nichts, Nicht, Hütten-Nicht, ist ein lockeres, wolliges, weisses Pulver, oder metallische Asche, die sich vorne und an der Seite des Ofens in denen Klunsen, um und über der vordersten Wand, oder gar in denen Hütten, wo die Ofen stehen, von denen erlöschenden Loderfünckleín anhänget. Das beste kommt in grossen runden Kugeln aus Holland, wo es am saubersten colliniret wird.

Nichts (privativisches) *Nihilum privativum* wird dasjenige genennet, was zwar nicht actu existiret, aber doch seyn kan, das ist, welches der Existentz fähig, indessen aber, so lange nicht eine hinreichende Ursache hinzukömmt, vor existirend angenommen wird, z. E. die Academie zu Naumburg, ingleichen die Gesundheit in Ansehung eines Krancken, Reichthum in Ansehung eines Bettlers. Kürtzer zu geben, so nennet man ein privativisches Nichts, was nur bloß lediglich möglich ist: also ka. z. E. eine jede der möglichen Welten, die nicht zur Würcklichkeit gelanget ist, ein privativisches Nichts genennet werden.

Nichts (verneinendes) *Nihilum negativum*, heisset dasjenige, was actu nicht existiret, auch niemahls seyn kan; dahero denn das verneinende Nichts und das Unding (Non-Ens) insgemein vor gleichlautende Wörter pflegen gehalten zu werden. Ein dergleichen Nichts kan man zwar erdichten, aber nicht begreiffen, und ist nur eine Geburt der Einbildungs-Krafft, als z. E. ein allwissender und allmächtiger Mensch, ein eisern Holtz, ein viereckigtes Dreyeck, u. s. w. alle diese existiren nicht, können auch nicht existiren, es sind nur blosse Erdichtungen. Man muß demnach ein verneinendes Nichts von dem privativischen wohl unterscheiden. Von dem gegenwärtigen Nichts gilt die Regel: Zwischen Nichts und Etwas ist kein Mittelding (inter nihilum & aliquid non datur medium.)

Nicht-Salbe, *Unguentum Nihili*. Hierher gehören folgende: als 1) Nehmet ein halb Quentgen Campher, zwey Quentgen rothe präparirte Corallen, drey Quentgen präparirten Galmey, und eben so viel weissen präparirten Nicht, mischet es mit einem halben Pfunde frischen und in Rosen- und Wegebreit-Wasser sauber gewaschenen Schweine-Fett und machet es zu einer Salbe. 2) *Unguentum Nihili ad Oculos, Ph. A. R. & Ph. Nor.* Das **Nicht-Sälblein zu denen Augen**: Dazu nehmet präparirte Tutien, weissen Nicht, von jedem eine Untze, rothe präparirte Corallen, Perlen-Mutter, von jedem eine halbe Untze, Campher ein Quentgen, ungesaltzenes und in Weine abgewaschenes und wohlgereinigtes Schweine-Fett ein Pfund. Den Campher zerlasset sorgfältig im Fette, damit er nicht verrauche, und mischet hernach die übrigen Stücke wohl pulverisirt darunter, daß es nach der Kunst eine Salbe werde, welche die hitzigen Flüsse derer Augen lindert und stillet, denen Augen die Röthe und Entzündung benimmt, und die daher entstandenen Schmertzen leget. 2) *Unguentum Nihili ad Oculos Zwelfferi.* Nehmet sechs Untzen einfache Rosen-Salbe, die von frischem Schweine-Fett, das dreymahl auf weisse Rosen gegossen ist, bereitet worden, mischet darunter einen Scrupel, oder ein halbes Quentgen des besten Camphers, zwey Quentgen Bley-Zucker, der leichtlich zergehet und aus Mennig zugerichtet ist, pulverisirten und präparirten Tutien, weissen Nicht, von jedem eine halbe Untze, präparirte Perlen- Mutter drey Quentgen, mischet es zu einer Salbe, welche die hitzigen Augen-Flüsse mindern, denen Augen die Hitze und Entzündung benehmen und die Schmertzen stillen wird. 4) *Unguentum Dispompholygos Nicolai, vulgo Nihili dictum, P. A. R.* Nehmet sechs Untzen Rosen Oel, drey Untzen weiß Wachs, vier Untzen Ein-Beer-Saft, zwey Untzen Bleyweiß, eine Untze gebrannt und gewaschen Bley, eben so viel weissen Nicht und reinen Weyrauch. Kochet das Oel, nebst dem Safte nach der Kunst, bis die wässerichte Feuchtigkeit davon verrauchet ist, hernach zerlasset das Wachs darinne, und mischet die übrigen Pulver darunter. Dieses Sälbgen dienet zu hitzigen und solchen Geschwüren, in welchen saltzigte und scharffe Feuchtigkeiten sind: angesehen es kühlet, austrocknet und heilet, wie auch ohne alle scharffe Empfindung eine Narbe machet. Die Amsterdamer und Utrechter Apothecker lassen bey Zurichtung dieser Salbe den Ein-Beer-Safft weg, und nehmen an statt des Rosen-Oeles, Nachtschatten-Oel, z. E. Nehmet sechzehen Untzen Nachtschatten-Oel, fünf Quentgen weiß Wachs, zwey Untzen gewaschen Bleyweiß, weissen präparirten Nicht, gebrannt und gewaschen Bley und Weyrauch, von jedem eine Untze. Machet dieses nach der Kunst zu einer Salbe.

Nichts ausgenommen, siehe **Allenthalben**, im I Bande p. 1245.

Nichts ausgeschieden, siehe **Allenthalben**, im I Bande p. 1245.

Nichts bewust seyn (sich) also giebt **Paulus** sein gutes und unverletztes Gewissen zu erkennen, 1 Corinth. IV, 4; er sey sich nichts bewust, verstehe, das von rechtswegen zu tadeln wäre, oder daß jemand Ursache hätte, übel von ihm zu richten. Aber man möchte gedencken, wie denn **Paulus** sagen könne, daß er sich nichts Böses bewust sey? Ist er doch ein grimmiger Verfolger des Christlichen Namens gewesen: nennet er sich doch selbsten, in Ansehung seines vorigen Judenthums, den Fürnehmsten unter den Sündern, und bekennet, daß er sey gewesen ein Lästerer, und ein Verfolger, und ein Schmäher, 1 Timoth. I, 13; bekennet er sich doch auch nach der Bekehrung, da er schon ein hocherleuchreter Apostel war, für einen armen, gebrechlichen, elenden Sünder, und klaget mit vielen Worten über die Sünde, die in ihm wohne, Rom. VII; wie kan er denn nun sagen: Ich bin mir wohl nichts bewust? Antwort: **Paulus** handelt hier nicht mit GOtt, sondern mit Menschen, denen Corinthern; er redet auch nicht von seiner Person, so fern er ein Mensch ist, und das Gesetze Gottes erfüllen solte, denn in solchem Falle erkennte und bekennte er gerne seine menschliche, sündliche Schwachheit; sondern er redet hier von seinem Amte und dessen Verrichtung, wie er dasselbe vor den Augen der Heydenschafft, und sonderlich auch

auch der Corinther gethan, darinnen rühmet er sich seines guten Gewissens, und war sich nichts bewust, um welches willen er nicht eben so wohl, als andere Lehrer solte erkannt werden für Christi Diener und Haushalter über GOttes Geheimnisse; oder, daß er einige Untreue begangen hätte in seinem Apostel-Amte ꝛc. oder das sie von rechtswegen an ihm zu tadeln hätten. **Adami** Delic. Epist. I Th. p. 601.

Nichtschlaffende, ein Orden, der zu Constantinopel im Jahr 459 bekannt gewesen. Bes. **Bot**saeci Moral. tit. Vigilantia, p. 1127.

Nichts davon ausgeschlossen, siehe **Allenthalben**, im I Bande p. 1245.

Nichts seyn, ist eine solche Redens-Art, dadurch die Vergänglichkeit und Nichtigkeit einer Sache angezeiget wird. **Paulus** braucht dieselbe von dem Menschen, Galat. VI, 3: So iemand sich lässet düncken, er sey etwas, so er doch nichts ist, der betreugt sich selbst. Verstehet dadurch nicht allein einen Menschen, der kein Amt hat, und ausser einem gewissen Stande lebet, und mehr nichts thut, als daß er isset und trincket, und die Zeit mit nichtswürdigen unnützen Händeln zubringet, inutile terræ pondus, der den gantzen Tag müßig stehet, Matth. XX, 6, von welchem man insgemein zu sagen pfleget: Er ist nichts; sondern er meynet auch einen iedweden Menschen, auch den nicht ausgeschlossen, der sonst was Grosses ist, und ihm seinen Beruff läst angelegen seyn, Fürnehmlich zwar siehet der Apostel, nach **Luthers** Erklärung, auf die Rotten-Geister, die nichts, weder von Christo, noch von dem Gesetz Christi verstehen, und doch stoltz und vermessen dabey sind, die über die massen hoch von sich halten, und von grosser Kunst und Heiligkeit rühmen. Gleichwohl gilt es doch zugleich einem iedweden Menschen, er sey weise, verständig, gelehrt, ansehnlich und noch so hoch und werth in der Welt, so ist er doch wahrhafftig nichts überall. Er ist zwar etwas, so ferne er als eine Creatur GOttes betrachtet wird, er ist ein ens compositum, er bestehet aus Leib und Seele; aber wie Paulus von einem Götzen saget, er sey nichts in der Welt, 1 Corinth. VIII, 4, also nennet er auch hier einen Menschen nichts. Er ist nichts, wegen seines nichtigen Ursprungs. Pulvis & umbra sumus, sagt ein heydnischer Poet, und Sirach spricht Cap. X, 9: wir finden eine arme u. nichtige Erde; desgleichen **Jacobus** Cap. IV, 14: Was ist euer Leben? ein Dampf ist es. Nichts ist er, weil er nichts von ihm selber hat. Was hast du, das du nicht empfangen hast? Nichts, 1 Corinth. IV, 7. Nichts ist er, weil er dasjenige, was er empfangen hat, nicht allemahl zu GOttes Ehren, und des Nächsten Nutz und Erbauung anwendet. Denn was der Mensch aus einem andern Absehen, und zu einem andern Ende, zum Exempel zu Beweisung seiner Stärcke und Klugheit, thut, das ist alles nichts. Auf nichts soll auch endlich alles hinaus lauffen, darum ruffet **David** zweymahl aus, Ps. XXXIX, 6, 12: Wie gar nichts sind doch alle Menschen; nach dem Ebr. fürwahr der gantze Mensch, oder alle Menschen sind lauter Eitelkeit, das ist, es ist viel Eitelkeit in der Welt, alle Dinge sind vergänglich und nichtig, sie sind für GOtt wie der Schatten; allein an dem Menschen hat man einen rechten kurtzen Begriff aller Eitelkeit, Vergänglichkeit und Nichtigkeit; und solches siehet man nicht an einem und dem andern Menschen, nicht nur an den Armen und Geringen, sondern, wie gedacht, an allen, auch an den Gewaltigen und Reichen. Ein gleiches sagt **Paulus** auch an dem schon gedachten Orte, 1 Corinth. VIII, 4, von denen Götzen; So wissen wir nun, spricht er, von der Speise des Götzen-Opffers, daß ein Götze nichts in der Welt sey; das ist, es ist der Götzen Gottheit ein blosses Gedichte. Denn ob zwar entweder die äusserliche Materie, oder der innerliche Concept und Entwerffung im Gemüthe etwas ist, so ist doch der falsche Wahn von ihnen, der sie eigentlich zu Götzen machet, eitel nichts, also daß man in Wahrheit sagen kan, der Götze Baal habe nichts göttliches, nichts heiliges oder einer Ehre würdiges. Das güldene Bild **Nebucadnezars**, so 60 Ellen hoch und 6 Ellen breit, war an ihm selbst ansehnlich genug, aber so ferne es zum Götzendienst aufgerichtet ward, war es nichts, es hatte kein göttliches Wesen, Dan. III. So ist es auch mit den andern Götzen bewandt; da die thörichten Heyden es machten, wie Röm. I, 23 stehet. Solche sind lauter nichts, und haben keine göttliche Eigenschafften und Würckungen an sich, so sonst bey dem wahren GOtt zu finden, und die doch bey ihnen von denen in der Abgötterey ersoffenen Menschen gesuchet und gehoffet werden. Daher spottete nur der Prophet **Elias** der Baals-Pfaffen, so den Namen Baal von Morgen an biß an den Mittag anrieffen ꝛc. 1 B. der Kön. XVIII, 26. Wenn von Christo gesaget wird Dan. IX, 26, er **werde nichts mehr seyn**; so heisset dieses nicht, als wenn er seine Existentz und sein Wesen gantz und gar verlieren werde, siehe **Christus wird nach** ꝛc. im V Bande p. 2266 u. f.

Nichtswerthe Dinge, **Nichtswürdige Dinge**, *Res nullius momenti, Res nullius pretii, Res simplariæ*, heissen in denen Rechten überhaupt alle diejenigen Sachen und Begebenheiten, welche nicht einmahl der Mühe werth sind, daß man ihrer gedencket, oder davon redet, geschweige, daß man sich erst deshalber in lange und weitläuftige Proceße einlassen solte. Als z. E. Eß-Waaren, und andere dergleichen Dinge, die man um einen sehr geringen und wohlfeilen Preiß haben kan. Siehe auch *Simplariæ Res*.

Nichtswürdige Dinge, siehe **Nichtswerthe Dinge**.

Nichtswürdiger Kerl, siehe **Mazette**, im XIX Bande p. 2465, wie auch *Coujon*, im VI Bande p. 1474.

Nicht verlassen, Ebr. XIII, 5. Das im Griechischen befindliche Wort giebt **Luther** anderswo durch **ablassen**, also hiesse es: Ich will nicht von dir ablassen, dir gutes zu thun, dir zu helffen; er giebt es **inne halten**; GOtt will nicht inne halten, uns zu helffen; er giebts **müde werden**; GOtt wird nicht müde, kan auch nicht müde werden, uns zu helffen. Im Deutschen lautets im Futuro, ich will dich nicht verlassen, im Griechischen aber ist der Aoristus 2 Conjunct. welches auf alle Zeiten sich erstrecket, und heist so viel: Ich habe dich nicht verlassen, ich verlasse dich ietzo nicht,

und will auch hinfüro dich nicht verlassen. Er setzet im Griechischen drey Negationes, welches sehr hefftig verneinet, als wenn ich spreche: Mit nichten, durchaus nicht, ich will dich nicht verlassen noch versäumen. **Serwers** Bibl. parv. P. II. p. 849.

Nichtverwandte Buchstaben, heissen diejenigen, die weder in der Aussprache, noch sonst eine Verwandniß haben, siehe **Verwandte Buchstaben**.

Nicht-Wollen, Lat. *Nolitio*, *Nolle*, *Noluntas*, ist eine wissentliche Bemühung etwas nicht zu thun oder nicht zu leiden. Das Nichtwollen deutet sonst auch einen blossen Mangel des Wollens an, und dann giebt es der Lateiner durch *Non-velle*: allein wenn man das Nicht-Wollen als ein philosophisches Kunstwort ansiehet, so hat es vornehmlich obige Bedeutung, nehmlich da es das Daseyn einer andern und widrigen Bemühung anzeiget. Dieses deutlicher zu machen, so muß erinnert werden, es sey ein wahrer und gegründeter Unterscheid unter 1) dem Daseyn eines positiven Wollens oder Bestrebens, z. E. da ein Hungeriger essen will; 2) dem Daseyn eines positiven Nichtwollens oder Widerstrebens, z. E. da ein Reisender sich von Mördern nicht will binden lassen, oder auch ein Strauchelnder nicht fallen will; und 3) dem blossen Wegseyn oder dem Mangel sowohl des Wollens als Nichtwollens, z. E. da man eben weder an Essen noch Nicht-Essen gedencket. **Wilhelm Leyser** schreibt in seinem System. Theol. p. 324 gar schön: Merito inter *velle*, *non-velle*, & *nolle* distinguitur. *Velle* habet voluntatem affirmativam cum adprobatione conjunctam. *Nolle* habet privationem voluntatis una cum repugnantia & actione contraria. *Non-velle* vero tantum στέρησιν (h. e. privationem) illam (scil. voluntatis) habet sine violenta reluctatione. Er setzet hinzu, wie es nöthig sey, solchen Unterscheid zu machen, um das Verhalten GOttes bey der Zulassung der Sünde des Menschen zu retten. Nehmlich Gott hat das velle zum Guten, das nolle wider das Böse. Aber das Non-velle bey der Zulassung der Sünden, damit man nicht sage: Deus peccatum aut *noluit* aut *voluit*. Atqui non *noluit*: Denn sonst wäre es nicht geschehen. Ergo *voluit*. Da ist also nöthig zu sagen: Datur tertium, siehe übrigens auch **Lehmanns** Moral p. 306. Indessen aber wird dieses im gemeinen Leben so genau nicht unterschieden, daher es denn auch fast an gewöhnlichen Worten fehlen will, ein jedes besonders mit einem Worte kurtz und nervös anzudeuten, und zwar sowohl im Lateinischen als im Deutschen. Denn man muß durch das Deutsche **Nicht-wollen** und das Lateinische *Nolle*, sowohl das andere als das dritte verstehen. Weßwegen denn die Theologen und Philosophen erst auf gewisse, obwohl ungewöhnliche Worte dencken müssen, um den realen Unterscheid auch durch Worte bequem anzeigen zu können, und zwar einige so, andere so. Einige drücken den Unterscheid im Deutschen so aus: 1) **Wollen**, 2) **Nichtwollen**, 3) **Nicht-Wollen**, und im Lateinischen: 1) *Velle*, 2) *Nolle*, 3) *Non-Velle*. Andere deuten die beyden ersten Dinge im Lateinischen durch volitio (s. voluntas), und Nolitio (s. noluntas) an. Denn das *Nolle* und das *Non-velle*, wie auch das Deutsche **Nichtwollen** und **Nicht-Wollen**, sind theils nicht gebräuchlich, theils nach der Grammaticke einerley. Und die Worte: Volitio, Nolitio, Voluntas, Noluntas sind zum Theil gar nicht gewöhnlich oder gut Ciceronianisch Latein. Eben deßwegen pflegen die Helden der Lateinischen Grammaticke und die Secundanten der Ciceronischen Reinlichkeit solche Wörter öffters mit grosser Ungestüm als barbarische zu verlachen: allein es haben sich hieran weder die alten noch neuen Theologen wenig gekehret, und sich niemahls ein Gewissen gemachet, Kunstwörter, ob sie gleich barbarisch und scholastisch, in der Theologie zu gebrauchen, wenn sie Noth und Nutzen erfordert hat. Im Deutschen kan man füglich sagen: 1) das **Wollen** oder die **Bestrebung**; 2) die **Widerstrebung**; 3) das **blosse Nicht-Wollen**. Die Freyheit der menschlichen Seele äussert sich überhaupt eigentlich nicht durch das **blosse Nicht-wollen** (nonvelle), als wobey gar keine Bemühung ist, dadurch sich die Freyheit als eine Krafft erweisen könne, z. E. daß man etwa bißher weder das velle noch nolle gehabt, nach Constantinopel zu reisen oder in den Mond zu fliegen; sondern theils durch das **Wollen** (velle), theils durch das **Nicht-Wollen** (nolle). Denn bey beyden ist eine Bemühung, darinnen sich die Krafft erweisen kan. Gleichwohl aber muß man ebenfalls sagen, es könne sich die Freyheit auch darinnen erweisen, daß, wenn man zum **Wollen** (velle), oder **Nicht-Wollen** (nolle) Anlaß oder auch schon einen Anfang hat, man sich doch davon gleichsam zurückziehen, und im non-velle, das ist, zwischen dem **Wollen** und **Nicht-Wollen** erhalten und ohne beydes bleiben kan, **wenn** und **so lange** es einem beliebet: welches ein wichtiges Stück der menschlichen Freyheit ausmachet. Weil das **Wollen** sowohl als das **Nicht-Wollen** eine positive Bemühung in sich schliesset, nur daß jene auf das Thun, diese aber auf das Nicht-Thun gehet; so liesse sichs beydes endlich wohl auch unter dem einen Worte **Wollen** im weitläufftigen Verstande verstehen, indem das Nicht-Wollen doch auch ein Wollen ist, nehmlich zum Nicht-Thun. Indessen aber ist es doch deutlicher, wenn man ein jedes besonders ausdrucket, zumahlen da das Wollen sich eigentlich bey der Vorstellung des Guten; das Nicht-Wollen aber bey der Vorstellung des Bösen äussert. Weil man demnach durch das Nicht-Wollen eine wissentliche Bemühung zum Nicht-Thun verstehet; so bleibet es zwar dabey, daß dadurch eigentlich und vornehmlich (primo & primario) das **vernünfftige Nichtwollen** (aversatio rationalis) verstanden werde, welches durch Vorstellung der Vernunfft oder des Verstandes erreget wird; nicht aber der **sinnliche Abscheu** (aversatio sensualis s. sensitiva), welche durch Vorstellung der Sinnen erreget wird: indessen wird doch bey uns Menschen der sinnliche Abscheu nicht gar ausgeschlossen, indem doch meistentheils die Vernunfft dabey ihr Werck mit hat. Bey dem bloß vernünfftigen Nicht-Wollen kan wohl Freyheit seyn, wie

wie es bey GOtt ist, aber bey dem bloß sinnlichen Abscheu, der ohne allen Beytrag der Vernunfft entstehet und bleibet, wie er bey Thieren ist, findet nur eine Willkühr und keine Freyheit statt. Hingegen bey dem Menschen, der da wachet und sonst bey sich selbst ist, hat die Vernunfft ihr Werck doch immer auch bey dem sinnlichen Abscheu mit, bißweilen mehr, bißweilen weniger, daß es also kein bloß sinnlicher Abscheu bleibet. Und in sofern findet auch dabey die Freyheit statt. Ja es äussert sich die Freyheit beydes bey dem starcken als schwachen Nicht-Wollen. Es giebt nemlich Grade des Nicht-Wollens. Denn da das Nicht-Wollen eine würckliche Bemühung zum Nicht-Thun ist, so muß doch wenigstens einige Bemühung zum Nicht-Thun da seyn, sie sey nun so geringe, als sie wolle, und dann ist ein solches Nicht-Wollen ein schwaches **Nicht-Wollen**. Je grösser aber diese Bemühung ist, je stärcker ist so dann das Nicht-Wollen. Und sind demnach die Grade der Bemühungen zum Nicht-Thun der Grund der Grade des Nicht-Wollens oder auch der Eintheilung des Nicht-Wollens in das schwächere und stärckere. **Wagner** von der Freyheit des Willens, §. 50 u. ff. Siehe auch **Unwille**.

NICIA, ein Fluß in Italien, siehe **Lenza**, im XVII Bande p. 143.

NICIA, eine Stadt in Egypten, siehe **Nicium**.

NICIA, ein Ort und Hafen in Egypten und zwar in Unter-Egypten, in demjenigen District, welcher bey den alten Erd-Beschreibern Mareotes Nomos heisset. Er lag zwischen dem Schloß und Hafen Chersonesus und der Stadt Plinthine inne. Cellar. Not. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. IV. c. l. p. 9.

NICIA, ein nicht sonderlich berühmter Ort auf der Halb-Insel Morea, an dem Aegeischen Meere, gegen den Corinthischen Isthmus zu gelegen. Beschreibung der Halb-Insel **Morea**, im Anhange von **Boetius** Kriegs-Helm II Th. p. 6.

St. **Nicia**, eine Jungfrau, siehe St. **Manilius**, den 28 April, im XIX Bande p. 968.

Nicia (Marcus von) siehe **Christophorus Rutius**, den 25 Mertz, im VI Bande p. 2262.

NICIÆ, eine Stadt in Egypten, siehe **Nicium**.

Niciarius, ein alter Sophiste, siehe **Nicarius**.

Nicias oder **Niceta**, ein Athenienfischer Feld-Haupt-Mann, **Niceratі** Sohn, welcher sich durch seine Tugend und Reichthum in seinem Vaterlande in groß Ansehen gesetzt hatte. Seine Tapfferkeit erhub ihn zu vielen hohen Kriegs-Bedienungen, wie er denn endlich General über die Athenienfischen Völcker zur See wurde, und unterschiedliche berühmte Siege über die Feinde seines Vaterlandes erhielte. Er beredete die Athenienser, daß sie einen 50 jährigen Stillstand mit den Lacedämoniern schlossen, wodurch der schädliche Peloponnesische Krieg schiene gehoben zu seyn. Und als bald darauf zu Athen wegen der Sicilischen Händel berathschlaget wurde, drange **Nicias** insonderheit darauf, daß man sich darein gar nicht zu mischen hätte, weil sonsten leicht ein neuer Krieg wider die Lacedämonier entstehen könnte. Indessen ward doch der Krieg beschlossen, und wurde **Nicias** zu einem der in Sicilien gesandten Athenienfischen Generalen erwählet. Nun lag er anfangs den Syracusanern in verschiedenen Treffen ob, belagerte deren Stadt, und brachte sie sonderlich durch Besetzung des festen Ortes **Epipolä** sehr in die Enge. Allein als diese von den Lacedämoniern und Corinthiern, so wohl von einigen Sicilianischen und Italiänischen Städten auch grosse Hülffe erhalten, unter den Athenienfern aber schwere Kranckheiten eingerissen waren, und diesen einige, wiewohl geringe Treffen nicht zum besten ausgeschlagen, riethen viele, und sonderlich **Demosthenes**, des **Nicia** College, daß man sich in Zeiten nach Athen zurück begeben möchte. Hingegen widersetzte sich **Nicias**, und meynte, es wäre allzu schimpflich, mit einer so starcken Macht unverrichteter Sachen zurück zu kehren. Indessen wurde nur alles Ubel ärger, und da nach einiger Zeit auch **Nicias** in die Rückkehr willigte, und nun alles zum Ablauff der Flotte fertig stunde, fiel die Nacht vorher eine Monden-Finsterniß ein, da denn **Nicias** aus Aberglauben die Reise wiederum auf 3 Tage aufschob. Allein hierdurch wurden die Sachen völlig verdorben. Die Feinde gebrauchten sich dieser Zeit, den Athenienfern den Ausgang aus dem Hafen zu sperren, lagen ihnen auch in allen See-Treffen ob. In der letzten Schlacht verlohren diese fast alle ihre Schiffe, und muste sich noch das darinn übrige Volck zur Land-Armee in Sicherheit begeben. Diese vermeynten zwar zu ihren Bunds-Genossen in Sicilien, sonderlich den Leontinern, durchzubrechen. Aber der Feind verlegte alle Pässe, schlug endlich beym Fluß Asinato 18000 Man, davon todt, und nahm den Uberrest, so noch 7000 ausmachte, zusamt **Nicia** und **Demosthene** gefangen. Als die Syracusaner sich hierauf wegen dieser Gefangenen berathschlageten, und verschiedene ihrer vornehmsten Regiments-Personen zur Gelindigkeit riethen, insonderheit aber viele für **Niciam** geneigt waren, weil dieser den Athenienfern den Krieg so eyfrig mißrathen hatte, drange doch der Lacedämonier **Gylippus** durch, daß man mit allen aufs härteste verfuhr, und sonderlich **Nicia** nebst dem **Demosthene** das Leben nahm. Es geschahe solches An. 4 Olymp. 91. **Thucyd. Diod. Sic. Plut.** ꝛc.

Nicias, des Epirotischen Königs **Pyrrhus** Leib-Medicus, lebte in der 125 Olympias, kam einsmals zu dem Römischen Bürgermeister **Fabricius**, und erbot sich, den **Pyrrhus** seinen Herrn mit Gifft hinzurichten. **Fabricius** aber hatte einen Greuel an solcher Bosheit, und warnete **Pyrrhus**, er solte sich vor dem **Nicias** in acht nehmen. Er soll, wie man insgemein dafür hält, der Verfasser eines Buchs von den Steinen seyn. **Gellius** III. 8. **Fabricius** Bibl. Græc. P. XIII. p. 346. **Plutarchus. Strobäus. Theocrit. Lloyd.**

Nicias, ein Mönch zu Anfange des 7 Jahrhunderts, schrieb contra Philoponi capita 7, ingleichen contra Severum, Eutychianum, und vertheidigte auch die Christliche Kirche wider die Heyden in zweyen Büchern. **Phot.** Cod. 50. **Cave** hist. Liter. **Fabricius** Bibl. Græc. P. IX. p. 390 und 345.

Nicias, ein Griechischer Scribent, aus der

Insel Cos, dessen Strabo p. 657 gedencket. Fabric. Biblioth. Græc. Lib. IV. c. 1. p. 17.

Nicias, ein Griechischer Scribente von Nicomedia, dessen Pausanias Græc. descript. gedencket. Fabric. Biblioth. Græc. Lib. IV. c. 15. p. 479.

Nicias, ein Sicilianer, aus der Stadt Engion oder Macera, rieth den Einwohnern besagter Stadt, daß sie sich den Römern, die mit den Carthaginensern um die Ober-Herrschafft von Sicilien striten, unterwerffen solten. Wie aber diese im geringsten nicht dazu geneigt waren, so beschlossen sie bey der ersten Raths-Versammlung ihn umzubringen. Nicias erfuhr solches bey Zeiten und suchete derohalben durch die Flucht sein Leben zu retten. Allein umsonst, sintemalen ihm alle Ausgänge aus der Stadt versperret waren. Er ersonne derohalben eine List, wie er sich den Händen seiner Feinde entziehen, und aus der Stadt kommen wolte. Er fieng nemlich erstlich an, alle die Göttinnen, welche in dieser Stadt verehret wurden, zu verachten, und selbige zu lästern, und als er nicht lange darnach in den Rath kam, und angefangen hatte zu reden, stellte er sich närrisch und fiel zur Erden nieder, wobey er zu schreyen anfieng, er hätte die Göttinnen der Stadt erzürnet, und diese kämen nunmehr ihn davor mit Peitschen zu züchtigen. Er zerriß auch seine Kleider auf dem Rücken in Stücken, und weil sich niemand unterstehen wolte, ihn anzurühren, stund er heulend und schreyend auf, und lief mit allerhand wunderlichen Gebehrden, als einer, der von den Furien geplaget wurde, zum Thor hinaus, ohne daß ihn jemand aufzuhalten begehret hätte. Sein Weib und Kinder folgeten ihm mit vielem Weinen unter dem Schein einer starcken Verzweiflung, und als ob sie ihn suchen wolten, welches alles er vorher mit ihnen abgeredet hatte. Der Ort aber, wohin er seine Zuflucht nahm, war Rom, wo er von dem damahligen Bürgermeister M. Claudius Marcellus willig aufgenommen wurde. Fulgos. de Gest. & Dict. Memorabil. Lib. VII.

Nicias, ein berühmter Mahler, gebürtig von Athen, war sonderlich in Abbildung der Weibs-Personen geschickt, und war über seiner Arbeit so eyfrig, daß er auch öffters Speise zu sich zu nehmen vergaß. Er mahlte auch die Hölle ab, wie sie von Homero war beschrieben worden, und schenckte hernach solche Taffel seinem Vaterlande, ob ihm gleich von einem Käuffer 60 Talente dafür angebothen worden. Plin. l. 35. c. 11. Aelian. Varior. l. 3. c. 31. Pausan in Attic. Stobäus Serm. 27. Plutarch.

Nicias, gebürtig von Megara, soll nach Plinius Bericht, zuerst das Walcken oder Tuchbereiten erfunden haben. Plinius Hist. Nat. Lib. VII. c. 56.

Nicias, mit dem Vornamen Curtius, hieß ein berühmter Griechischer Grammaticus zu Rom, welchen der grosse Pompejus und Cicero sehr hoch geschätzet. Er starb im 46 Jahre nach Christi Geburth. Cicero ad Attic. L. 7. ep. 3. ingleichen in Ep. ad Dolabel. und sonsten. Sueronius de illustr. Gram. c. 14. Fabricius Bibl. Græc. P. VII. p. 66.

Nicias, mit dem Zunamen Mallores oder Maleotes, ein alter Schrifftsteller, welcher Fabeln oder Historien hinterlassen zu haben scheinet. Plutarch. in Parall. min. c. 13. Stobäus Florileg. p. 540. Fabricius Bibl. Græc. P. XIII. p. 346.

Nicias, mit dem Zunamen Niceus, hat von den alten Philosophen, und wie dieselbe auf einander gefolget, eine Geschichte aufgezeichnet; auch wird er von einigen vor denjenigen gehalten, welcher Ἀγκαδικὰ geschrieben. Athenäus L. 4. 6. 10. 13. 14. Jonsius de histor. philos. Scriptor. Lib. III. c. 6. §. 18. p. 340.

Nicias, mit dem Zunamen Nicopolita, ein Griechischer Medicus, und guter Freund des Plutarchus, als von dem er in seinem Buche, welches den Titel, Quæstiones Convivales oder Symposiacon hat, redend eingeführet wird. Jonsius de Script. Hist. Philos. Lib. III. c. 6. §. 18. p. 30. Lib. IV. n. 20. Fabricius Biblioth. Græc. Lib. IV. c. 11. p. 359.

Nicias, mit dem Zunamen Pergasäus, war ein berufener Schlemmer zu Athen, welcher, nachdem er alles sein Gut verschwendet hatte, endlich nebst einem seiner Gesellen, Namens Callias, sich selbst durch Gift, so sie einander zugetruncken, vergeben hat. Athenäus Lib. XII. c. 19. Aelian. Var. Lib. IV. c. 23. Lloyd.

NICIENSIS COMITATUS, siehe Nizza.

NICII, eine Stadt in Egypten, siehe Nicium.

Nicippe, Gr. Νικίππη, eine von den 50 Töchtern des Thespius. Apollodorus Lib. II. c. 7. §. ult. Siehe Thespiades.

Nicippus, ein Griechischer Philosoph, und ein Schüler des Theophrasti, wird vom Laertio V, 73 angeführet. Fabricius Bibl. Græc. P. II. p. 306

Nicium, oder *Niciæ*, *Nicia*, und nach Egyptischer Mund-Art auch *Niciu*, eine Bischöffliche Stadt in Egypten, und zwar in dem so genannten Nomos Prolopites, deren Ptolomäus Lib. IV. cap. 5 gedencket. Heut zu Tage wird sie insgemein Fuoa genennet. Von ihren Bischöffen, welche dem Patriarchen zu Alexandria unterworffen sind, hat Pulsaminon dem Concilio zu Chalcedon unterschrieben. Es wird dessen Unterschrifft auch in der Synodal-Epistel angetroffen, wo er und zwar besser Plusammon genennet wird. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. IV. c. 1. p. 25 und 47. Carl von St. Paul Geograph. Sac. und Luc. Holsten. in not. 4.

Nicius (Abraham Friedrich) siehe Nicius (Christoph Friedrich).

Nicius (Christoph Friedrich) Archi-Diaconus zu Görlitz, war daselbst gebohren den 27 September 1624, dessen Vater, Abraham Nicius, des Gymnasii allda Cantor, die Mutter aber Martha genannt, eine gebohrne Schüttlerin gewesen. Im Gymnasio zu Görlitz legte er den Grund zu seinen Studien, und setzete solche auf Universitäten rühmlich fort. Nach zurück gelegten Academischen Jahren ward er 1653 zu einem Schul-Collegen in seiner Vater-Stadt bestellet, und als er von 1657 an Pfarrer zu Deutsch-Oßig gewesen, erhielt er 1662 das Diaconat zu Görlitz, und 1676 das Archidiaconat. Er war in seinem Amte mühsam und fleißig, daß sich daher bey anwachsendem Alter die Kräffte minderten, welches ihn bewog, daß er am 20 Septemb. 1698 als Emeritus resignirete. Er starb endlich am 9 April 1703, seines Alters 78 Jahr, 27 Wochen, 5 Tage, und in dem 50 Jahr seiner Schul- und Kirchen-Dienste. Er hat am 12 Jenner 1654 sich verheyrathet an Frn. Rosinen, eine gebohrne Gerlachin, von welcher er 2 Söhne hinterlassen, Abraham Friedrichen, beyder Rechten Licentiaten und Bürgermeistern zu Görlitz, und Johann Jacob, von dem ein besonderer Artickel. Funckens Entwurff der Görlitz. Kirchen-Diener Lebens-Geschichte p. 85. Großens Jubel-Priester-Historie. *Cippi Gorlicenses* 1 St. p. 15 u. f.

Nicius (Johann Heinrich) beyder Rechten Candidat, dessen Vater war Abraham Nicius, Cantor zu Görlitz, und die Mutter eine gebohrne Schüttlerin. Seine Schul-Jahre brachte er zu Görlitz, gleichwie die Academischen zu Leipzig zu. Nach zurück gelegten Studien begab er sich zur bürgerlichen Nahrung, und hatte zur Ehegenoßin Marien, eine gebohrne Emrichin, mit welcher er eine Tochter gezeuget. Er starb den 30 Junii 1707, seines Alters 71 Jahr, 7 Wochen, 5 Tage. *Cippi Gorlicenses* 1 St. p. 54.

Nicius (Johann Jacob) der Philosophie Magister und des Heil. Predig-Amtes Candidat, hatte zum Vater Christoph Friedrich Nicius, Archi-Diaconum zu Görlitz, und zur Mutter Rosinen, eine gebohrne Gerlachin, von welchen beyden Eltern er im Jahr 1660 am 14 Junii zu gedachtem Görlitz an die Welt gebracht ward. Er wurde durch die Vorsorge seiner Eltern und durch die getreue Anführung des Rector Funccii, Martin Richters und anderer Lehrmeister dahin gebracht, daß er im Jahr 1687 nach Leipzig zog, allda hörete er in der Metaphysick Valentin Alberti, in der Physick D. Cyprian, in der Beredsamkeit L. Mencken, in der Kirchen-Historie Thomas Ittigen, in den Orientalischen besonders in der Hebräischen Sprache, L. Lysern oder L. Rivinum. Nach vier Jahren gieng er von Leipzig nach Wittenberg, und hatte die Ehre bey D. Johann Friedrich Meyern nicht allein einen genauen Zugang zu haben, sondern er hörte auch Caloven, Quenstädt, Deutschmann und andere Professoren, so wohl in ihren öffentlichen als Hauß-Vorlesungen. Am 28 April 1685 nahm er zu Wittenberg die Magister-Würde an und erhielte unter 28 Candidaten die andere Stelle. Bald darauf hielt er unter D. Meyers Vorsitz eine Theologische Dissertation de characteribus hominis electi. Weil aber damahls in Wittenberg einige hitzige Kranckheiten sich ereigneten, davon etliche von seinen Tisch-Gesellen, ja so gar sein Stuben-Geselle starb, entschloß er sich nach Jene zu gehen. Er hatte aber wenige Zeit angefangen sein Studiren einzurichten, als ihn eine hitzige Kranckheit und ein ausschlagender Friesel zu Bette legten. So bald er nun durch treuen Fleiß der Aertzte seine Gesundheit wieder erlanget hatte, kehrte er auf väterlichen Befehl in sein Vaterland nach Görlitz. Hier fieng er an in Predigten sich zu üben, und vermeynte GOtt in der Kirche zu dienen. Weil aber ein hitziges Fleck-Fieber ihn eine geraume Zeit zu einem Kostgänger der Aertzte machte, wurde ihm wegen des unersetzlichen Schadens der Lunge gerathen, das Predigen einzustellen. Daher ergriff er die bürgerliche Nahrung und legte sich am 30 Jenner des 1690 Jahres Annen Margarethen, eine gebohrne Beverin, als Ehegattin bey, mit welcher er drey Töchter gezeuget. Endlich betraff ihn eine verzehrende Kranckheit, und bezahlte er am 24 August des 1715 Jahres die Schuld der Natur, nachdem er sein Alter auf 55 Jahr und 10 Wochen gebracht. *Cippi Gorlicenses* 2 St. p. 131. und f.

Nicius Erythräus, siehe Rossi (Victor).

Nicza, ein alter Pagus oder District in Meissen, siehe Nisizi.

Nickawitz, wird in Oesterreich der Buchfincke, Gögler oder Qväcker genennet, davon zu sehen Buchfinck, im IV Bande, p. 1766.

Nickel, ist ein Schimpf- und Schelt-Wort, womit die ledigen Weibes-Personen beleget werden, so ein verdächtiges Leben führen, und sich durch allerhand unzuläßige Profeßion Geld machen; daher pfleget man von ihnen zu sagen, sie haben sich dieses oder jenes ernickelt. Diese Redens-Art soll von einer berühmten Hure, Nicolea genannt, herrühren.

Nickel, Chur-Fürstlich Brandenburgischer Obrist-Lieutenant, und bey dem im Jahr 1674 geschehenen Einbruch der Schweden in die Marck Brandenburg Commendant zu Havelberg, welchen Ort er jedoch am 10 Junius des folgenden 1675 Jahres auf Annäherung der Schweden, nach einiger gethanen Gegenwehr, wieder verließ, und sich mit dem bey sich habenden Commando nach Werben über die Elbe zog, weil er sich in dem Orte nicht zu halten getrauete, auch die Bürger ihn baten, er möchte bey so bewandten Umständen, nicht Gelegenheit zu der Verwüstung dieser Stadt geben. Pufendorf de Reb. Gest. Friderici Wilhelmi M. Electoris Brandenburg. Lib. XIII. §. 33.

Nickel (Goswin) war 1584 in dem Hertzogthum Jülich aus einer Adelichen Familie gebohren, und begab sich 1604 in die Societät Jesu, worauf er zu Cöln an dem Rhein die Philosophie lehrte, und sich auf das predigen legte. Nachdem er unter andern 4 mahl Rector, und 2 mahl Provincial gewesen, gelangte er 1652 zu der Würde eines Generals. Er wurde nicht allein von dem Churfürsten zu Cöln, von dem Pfaltzgrafen zu Neuburg und andern Fürsten in wichtigen Rathschlägen gebraucht, sondern hatte auch bey dem Pabst Alexandern VII, den er, als Päbstlichen Gesandten zu Cöln, vormahls kennen lernen, einen freyen Zutritt, und brachte es bey demselben dahin, daß die Societät in den Staat zu Venedig wieder eingesetzet ward. Einige Jahre vor seinem Tode bekam er an seinen Füssen eine solche Beschwerung, daß er dieselbe gar nicht gebrauchen konnte, welches ihn vermochte

das Generalat seinem Nachfolger, Joh. Paul Oliva, zu übergeben. Er starb den 31 Jul. 1664. Man hat von ihm

1. Epistolam paræneticam de paupertate & accurata ejus observantia, in Lat. und Ital. Sprache, Rom 1654 in 8.
2. Epist. paræneticam de nationali provincialique pernicioso spiritu in Societate vitando, ebend. 1656 in 8.

Sotw. bibl. S. J.

Nickeln (Isaac von) ein Holländischer Mechanicus im XVII Jahrhundert, verfertigte künstliche Perspective, vermaß sich aber dabey nicht wenig, indem er vorgab, er wolle es so weit damit bringen, daß man vermöge dererselben 20 Deutsche Meilen in die Ferne schauen könne. Bechers närrische Weisheit P. II. n. 24. p. 145.

Nickelsberg, Nicklasberg, Niclasberg, eine Gräntz-Stadt im Leutmeritzer-Kreiß in Böhmen, an den Meißnischen Gräntzen, allwo man Zinn gräbet.

Nickelstadt, eine Stadt in Schlesien, siehe Nicolstadt.

Nicken, ein Gott der Mitternächtigen Völcker, siehe Necker, im XXIII Bande p. 1531.

Nickenbauer, ein Patritien-Geschlecht in Franckfurt am Mayn.

Nickenich, ein Dorf und Residentz-Schloß derer Freyherrn von der Leye im Churfürstenthum Trier, eine Meile von Andernach.

Nickerisch, ein Gut in dem Marggrafthum Ober-Laußnitz, und zwar im Görlitzischen Kreyse, unter der Stadt Görlitz Mitleidenheit, sonst aber einem Land-Bürger gehörig. Wabsts histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. M. p. 127.

Nickern, ein Schrifftsäßiges Gut in dem Meißnischen Kreyse des Churfürstenthums Sachsen, in dem Dreßdnischen Ober-Amts-Bezircke gelegen. Wabsts histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. C. p. 61.

Nickern, ein Dorf nicht weit von der Stadt Züllichau im Fürstenthum Crossen in Schlesien.

Nickisch, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, welches aus dem Königreich Böhmen herstammt, und sich von dem in dem Liegnitzischen gelegenen Hause Roseneck schreibt. Hans von Nickisch und Roseneck, war bey dem Ertz-Hertzoge von Oesterreich, Carln, Bischoff zu Breßlau und Brixen, Rath und Burggraf, und hinterließ Danieln auf Adelsdorff und Trzebitzko, welcher seinen Stamm mit drey Söhnen fortgepflantzt. Der jüngste Sigismund von Nickisch und Roseneck auf Trzebitzko im Militschischen, starb ohne männliche Erben. Die andern beyden waren 1) Balthasar von Nickisch und Roseneck, auf Stroppen, Cunradswaldau, Krumbach und Pelekau, welcher 1648 die Stroppischen Güter an sich gebracht, und bey seinem 1688 erfolgten Tode Christian Ferdinanden auf Stroppen, Cunradswaldau und Ober-Säbnitz, der Fürstenthümer Liegnitz und Oelß Landes-Deputirten, nachgelassen, so durch Anne Ursulen von Studnitz, die er sich 1698 beygeleget, ein Vater verschiedener Kinder worden. 2) Daniel von Nickisch und Roseneck, welcher 2 Söhne gezeuget. Der ältere, Christian Ferdinand auf Ober-Sälnitz, starb im ledigen Stande; der jüngere aber, Balthasar auf Ober- und Nieder-Adelsdorff, so 1712 gestorben, hatte 2 Söhne, davon Daniel Gottlob sich 1719 Anne Ursulen von Sehern ehelich beygeleget; Ernst Rudolph aber 1722 von Academien und Reisen in sein Vaterland zurück gekommen. Sinapii Schles. Cur. t. 1. p. 663. t. 2. p. 836.

Nicklas, siehe Niclas und Nicolaus.

St. Nicklas, verschiedene Oerter und Personen dieses Namens, siehe St. Niclas und St. Nicolaus.

Nicklasberg, eine Stadt in Böhmen, siehe Nickelsberg.

Nicklasberg, ein Schloß im Fürstenthum Calenberg, siehe Niclasberg.

Nicklasburg, eine Stadt in Mähren, siehe Niclasburg.

Nicklasstadt, eine Stadt in Schlesien, siehe Nicolstadt.

St. Niclaes, oder St. Nicolo, eine von den Saltz-Inseln, die zu Portugall gehören. Sie ist nicht über 7 oder 8 Meilen groß, und hat fast nichts als Böcke und wilde Katzen, von denen die Felle das beste sind. Dapper.

St. Niclas, eine vormahls ziemlich starcke, ob wohl kleine Vestung in Ober-Ungarn, jenseit Zollnock über der Theisse in einem schönen Grunde gelegen. Sie hatte doppelte tieffe Gräben, auch einen doppelten Wall, und in der Mitte einen grossen runden Thurn, welche Befestiguns-Wercke aber alle im Jahr 1595 auf Befehl des Kayſers Rudolph II geschleiffet, die Gräben ausgefüllet, und der Thurn unterminiret und gesprenget, nachdem die Türcken, so dieselbige 42 Jahr inne gehabt hatten, bey Herannäherung der Christlichen Armee diese Vestung in Brand gestecket und verlassen hatten. Orrels Ungarische Chron. p. 296.

St. Niclas, eine vornehme Probstey, siehe St. Nicolai.

St. Niclas, ein Nonnen-Kloster Benedictiner-Ordens, in Francken, nicht weit von dem Kloster Michelfeld auf einem Hügel an einem Flusse gelegen, ist aller Vermuthung nach von dem H. Otto, Bischoffen zu Bamberg, gestifftet, die Kloster-Jungfern aber sind nach der Zeit von dar in das Theodoren-Kloster zu Bamberg einlogiret worden. Bucelin German. Sac.

St. Niclas, ein Dorf nahe bey der Vestung gleiches Namens, an der Theisse in Ober-Ungarn, welches bey der im Jahr 1595 geschehenen Schleifung besagter Vestung ebenfalls verwüstet und in Brand gestecket worden. Orrels Ungarische Chron. p. 296.

St. Niclas, ein Dorf im Ertz-Gebürgischen Kreyse des Churfürstenthums Sachsen gelegen, und zur niederen Grafschafft Hartenstein, und mit dieser denen Grafen von Schönburg gehörig. Wabsts histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. E. p. 95.

St. Niclas, mehrere dieses Namens, siehe St. Nicolas.

Niclasberg, eine Stadt in Böhmen, siehe Nickelsberg.

Niclasberg, ein hohes Berg-Schloß im Nieder-Sächsischen Fürstenthum Calenberg, nahe bey der Stadt Göttingen.

Niclasburg, oder **Nicklasburg**, Lat. *Niclaiburgum*, eine kleine aber gute angebauete und sonderlich von vielen Juden bewohnte und mit einem berühmten Gymnasio versehene Stadt in Mähren an den Oesterreichischen Gräntzen, nebst einem grossen Schloß auf einem Felsen, dem Fürsten von Dietrichstein gehörig, welche Familie es von der von Lichtenstein ehemahls an sich gekaufft hat. Sie ist im Jahr 1719 gäntzlich abgebrannt. *Topogr. Bohem. Sileſ. & Morav.* p. 193.

Niclasburg, eine Stadt in Lothringen, siehe St. Nicolas.

NICLASBURGENSIS (ISAAC.) siehe *Isaac Niclasburgenſis*, im XIV Bande p. 1314.

Niclasstadt, eine Stadt in Schlesien, siehe Nicolstadt.

Niclaßy (Johann Ludwig) war Anfangs Abt in dem Schlesischen Cistercienser-Kloster Heinrich-Au, trat aber nachgehends zu Giessen 1725 zur Lutherischen Religion über, von dar er nach Darmstadt ins Ministerium beruffen, und zweyter Stadt-Prediger wurde. Er hat die kurtze Zeit über, da er solches Amt verwaltet, einen so beredt- als treu und exemplarischen Prediger abgegeben, und ist den 15 Jenner 1727 verschieden. Unschuldige Nachr. 1729. p. 337.

Niclaus von der Flüe, siehe Nicolaus von der Flüe.

Niclaus Culdeus, siehe Nicolaus Culdeus.

Niclot, ein Fürst der Sclaven und Obotriten, siehe Nicolaus.

Niclot, ein Adeliches Geschlecht in Sachsen, welches noch in der Mitte des vorigen XVII Jahrhunderts geblühet hat; wie denn im Jahr 1668 Friedrich Wilhelm von Niclot am Leben, und bey Beerdigung der Hertzogin von Sachsen-Altenburg, Magdalene Sibylle, Gemahlin Hertzogs Friederich Wilhelm zu Altenburg mit unter denjenigen von Adel gewesen ist, welche die vor dem Leichen-Wagen gespannete 8 Pferde geführet haben, unter welchen er seines Orts den vierten Platz erhalten hat. Müllers Sächsische Annal. p. 478.

NICMYREPSI, siehe *Blatta Biſantia*, im IV Bande p. 91.

Nico, ein alter Griechischer Artzt, von Agrigent, und des Asclepiades Schüler, practicirte in seinem Vaterlande, und hinterließ XLV geschriebene Bücher, von denen aber nicht mehr, als nur etwas weniges bis auf unsere Zeiten übrig geblieben. Fabricius in Bibl. Græc. Lib. IV. c. 2. p. 56.

Nico, eine berühmte Hure zu Athen, welche von den Athenienſern Schimpff-weise αἴξ, Capra, eine Ziege genennet worden, weil sie einen gewissen jungen Kauffmann, Namens Thallus, welcher nach Athen gekommen war Feigen und Hymettischen Honig zu kauffen, gäntzlich aufgezehret hatte. Es hat der Griechische Poet Machon dieses in folgenden Versen beschrieben:

ἐπεκαλεῖτο δ' αἴξ, ὅτι τὴν μίγαν
κατέφαγ' ἐρασὴν ποτε Θαλλόν.

welches ein anderer folgender Gestalt in Lateinische Verse übersetzet hat.

Nico olim meretrix fuerat, mox Capra vocata
Est, quod amatorem eximium cognomine Thallum
Fortiter absumsit.

Pier. Valerian. Hierogl. Lib. X. c. 9.

Nicobar, siehe Nicubar.

Nicobules, oder **Nicobulus**, ein alter Griechischer Geschicht-Schreiber, unter dessen Namen ehedessen einige Schrifften von Alexander dem Grossen sind bekannt gewesen, wiewohl Athenäus X. p. 434. meldet, daß man noch starck daran gezweiffelt habe. Harduin hält davor, er sey in des Alexanders Feldzügen meist persönlich mit gewesen, und habe nebst Diogneto und Bätone die Marsch-Route müssen einrichten und die Distantz der Oerter untersuchen helffen. Fabricius Bibl. Græc. P. II, p. 223.

Nicobulus, ein alter Historicus, siehe Nicobules.

Nicochares, ein Griechischer Poete und Comödien-Schreiber, von Athen bürtig, war ein Sohn Philonidis, der ebenfalls ein Poeta Comicus gewesen, lebte in der 97 Olympias, und verfertigte viel Comödien, deren Titel, wie sie beym Athenäus, Pollux und Suidas vorkommen, diese waren:

1. Ἀμυμώνη.
2. Γαλάτεια.
3. Ἡρακλῆς γαμῶν,
4. Διλυδεῖς.
5. Κένταυροι,
6. Κῆτες.
7. Λεύκωνες.
8. Λήμνιαι.
9. Πέλοψ.
10. Χειρογάστορες.

Fabricius Bibl. Græc. P. I. p. 776.

Nicocles, ein König von Paphos, regierte eine Zeitlang unter Ptolomäi, welcher Lagi Sohn war, Aufsicht und Protection. Da er aber diesen Wohlthäter verlassen, und sich zu Antigoni Parthey geschlagen hatte, ließ Ptolomäus sein Haus unversehens mit Soldaten umstellen, und ihm den Befehl anzeigen, daß er sich tödten möchte. Als er dieses nach zuvor vergeblich unternommener Entschuldigung gethan, und Axiothea seine Gemahlin dieses sahe, tödtete sie ihre zwey Töchter, und erstach sich hernach selbst, beredete auch der zwey Brüder Nicoclis ihre Weiber, daß sie sich gleichfalls hinrichteten. Dieser Brüder des Nicoclis, Pythagoras und Protagoras, welche die noch übrige einige Zweige waren von Teucri Nachkommenschafft, beschlossen endlich diese erschröckliche Tragödie dergestalt, daß sie den Königlichen Pallast mit Feuer ansteckten. Diod. l. 20.

Nicocles, des Evagoras Sohn, ein König von Salamin und Cypern, folgte seinem Vater in der Regierung, welcher in dem dritten Jahre

der 101 Olymp. oder 374 Jahr vor Christi Geburt durch einen Verschnittenen ermordet worden. Er war überaus wollüstig, hielt seinem Vater ein sehr prächtig Leichen-Begängniß, bey welchem Isocrates eine Rede hielt, die ihm auch von diesem Printzen wohl bezahlt wurde, und ward endlich gewaltsamer Weise aus dem Wege geräumet. **Diodor. Sic. Theopomp.** ap. Phot. n. 176. **Isocrates** in Evagora. **Aelianus** Histor. animal. XI.

Nicocles, ein Griechischer Poete und Comödien-Schreiber, lebte zu **Aristophanes** Zeiten. **Fabricius** Bibl. Græc.

Nicocles, ein Medicus, welcher vom **Aelianus** in seiner historia animalium angeführet wird. **Fabric.** Bibl. Græc.

Nicocles, ein Lacedämonier, war des abtrünnigen Kaysers **Julianus** in seinen jüngern Jahren Lehrmeister in der Grammatick. Siehe **Bruckers** Fragen aus der Philos. Hist. P. III. L. I. c. 2. p. 729.

Nicoclia, eine alte Griechische Heldin, von welcher man aber nicht weiß, wer sie gewesen, noch auch, wenn sie gelebet; ausser daß in **Begers** Thes. Brandenb. Vol. I. p. 278. eine derselben zu Ehren verfertigte Müntze befindlich ist, und daselbst auch einige wahrscheinliche Muthmassungen hiervon beygebracht werden.

Nicocrates, Archon zu Athen Olymp. CXI. 4. Es gedencket dessen **Diodorus Siculus** und **Dionysius Halicarn.** Beym **Arriano** aber de exped. Alex. lib. 2. wo er von der in diesem Jahre vorgefallenen Schlacht bey Issus erzehlet, wird der Name **Nicostratus** falsch an statt Nicocrates angeführt gefunden. **Meursius** de Archont. Athen. Lib. IV. c. 12.

Nicocrates, ein Tyrann von Cyrene in Lybien, war ein sehr grausamer Fürst, tödtete **Phädimum**, um desselben Eheweib **Aretaphilen** zu heyrathen, in welche er sich verliebet hatte; er ermordete hierauf ferner den Ober-Priester des Tempels des **Apollinis**, **Menalippum**, und massete sich selbst des Priesterthums an. Als nun sein Weib seiner unerhörten Grausamkeit endlich müde wurde, und seiner gerne loß seyn wolte, vermochte sie **Leandern**, des Tyrannen Bruder, welchem sie zu diesem Ende ihre Tochter zur Ehe gab, daß er selbigen tödtete. Siehe *Aretaphile*. **Plutarch** de virtut. fœminar.

Nicocreon, Gr. Νικοκρέων, König in Salamin, und Vater der **Arsinoe**, welche **Venus** endlich in einen Stein verwandelte. **Antonius Liberalis** c. 39. Siehe **Arsinoe**.

Nicocreon, war zu den Zeiten **Alexanders** des Grossen Land-Voigt in Cypern. Siehe **Anaxarchus**, im II Bande p. 100.

NICODEMI OLEUM LONDINENSE, siehe **Nicodemus-Oel.**

Nicodemus, Archon zu Athen Olymp. LXXIV. 2. Es gedencket dessen *Anonymus* und **Dionysius Halicarn.** Lib. VIII. **Meursius** de Archont. Athen. Lib. II. c. 6.

Nicodemus, ein Pharisäer und Oberster unter den Jüden, wie auch Raths-Herr des grossen Synedrii oder hohen Consistorii zu Jerusalem, daneben ein heimlicher Jünger Christi, aus Furcht für den Jüden, deswegen er auch bey der Nacht zu Jesu kam, und mit ihm ein Gespräch hielt, von der Wiedergeburt und dem Wege zur Seligkeit, Joh. III, 1. u. ff. Als hernach die Hohenpriester und Pharisaer Christum unverhörter Sache in ihrem Rath verdammeten, erinnerte sie **Nicodemus**, daß ihr Gesetz keinen Menschen verdamme, ehe man ihn verhöret, und erkennet, was er thue, Cap. VII, 50. Nachdem endlich Jesus gecreutziget und gestorben war, und **Joseph** seinen Leib auf Pilati Erlaubniß vom Creutze abnahm, kam dieser **Nicodemus** auch darzu, und brachte Myrrhen und Aloe unter einander bey hundert Pfunden, den Leichnam Jesu zu salben, und bestattete denselben, nebst **Joseph**, nach Jüdischem Gebrauch ehrlich zur Erde, Cap. XIX, 39. Man eignet ihm auch, wiewohl ohne Grund, ein Buch zu, unterm Titel: Evangelium Nicodemi, oder Acta Pilati, so aber ein untergeschobenes Werck ist. Cave in Hist. Litter. **Fabricius** in Cod. Apocr. N.T. Lib. I. p. 214. So zeiget man auch zu Lucca in Italien ein Crucifix, welches noch von diesem **Nicodemo** so wohl, als ein anders, dessen in einem untergeschobenen Wercke des **Athanasius** gedacht wird, verfertiget haben soll. Ja so soll auch nicht nur um das Jahr 415 dessen Leib noch gantz unversehrt und einen angenehmen Geruch von sich gebend, gefunden worden, sondern auch dessen Grabmahl zu Jerusalem noch bis auf den heutigen Tag zu sehen seyn. **Baronius** in Anal. Eccl. ad ann. 415. **Dappers** Beschr. von Palestina p. 355. Besiehe auch **Aspachs** Diss. de Nicodemo, Aalburg 1696 in 4.

Nicodemus, ein Aethiopier, war um 1440 berühmt, da er seinen Landsleuten, welche sich als Mönche zu Jerusalem bey dem heiligen Grabe aufhielten, als Abt vorstund, und vom Pabst Eugenio die Zumuthung erhielt, daß er sich dem Römischen Stuhl unterwürffig bekennen solte. Allein er beantwortete solches mit der grösten Höfflichkeit, und schützte vor, daß er ohne Vorbewust seines Königes eine dergleichen wichtige Sache nicht unternehmen dürffe. Es stehet solcher Brief Lateinisch im Tom. XIII. Concil. p. 1214. **Cave** hist. liter.

Nicodemus (Frantz) ein gelehrter Neapolitaner, halff seinem Bruder **Leonardo Nicodemo** fleißig in der Sammlung seiner Addizione alla Biblioteca Napoletana di Nic. Toppi, und starb zu Napoli 1710 den 15 Febr. *Acta Eruditorum latina.*

Nicodemus (Johann) ein gelehrter Frantzoß aus St. Maximin in Provence, lebte zu Ende des XVI Jahrhunderts, und gab des *Franc. Patricii* 9 Bücher de institutione reipublicæ mit Summarien und Marginalien, die Stellen derer im Texte angeführten Autorum in sich haltend, zu Paris 1580 in 16 heraus. *Frisii* Bibl. Gesneriana.

Nicodemus (Leonh.) ein gelehrter Italiäner aus dem XVII Jahrhundert, hat des **Nicolai Toppii** Bibliothecam Neapolitanam vermehrt und verbessert zu Neapolis 1683 in fol. herausgegeben.

Nicodemus (Liberatus) ein Philosoph und Medicus aus dem Neapolitanischen, gab 1577 Tabulas lunares heraus. **Topp.** Biblioth. Neapolit.

Nicodemus Heracleota, ein alter Griechischer Poete, schrieb

Carmina antistrephonta.

König Biblioth. Vet. & Nov. **Fabricius** Biblioth. Græc.

Nicodemus-Oel, wie solches in Londen bereitet wird, *Oleum Nicodemi Londinense*. Nehmet die obersten Spitzen vom Johannis-Kraute, alten Terpenthin, von jedem ein Pfund, Glette sechs Quentgen, Leber-Aloe, Tutien, von jedem drey Quentgen, Safran eine Untze, vier Pfund des besten weissen Weins, und zwey Pfund altes Baumöl. Ziehet den vierten Theil des Weines durch ein gelindes Kochen in dem Frauen-Bade ab, setzet es hernach in denen Hundes-Tagen in Sand an die Sonne, und nach dem zehenden Tage druckets durch ein Tuch, sondert das Oel von dem Weine ab, und hebet jedes besonders auf.

St. St. Nicodimus, Renovatus, Germanus, Johann, Peter, Frigia, Zefacius, oder **Stephanus**, werden in einem Irrländischen Manuscript angeführet, sonst aber sind sie gäntzlich unbekannt. 1 May.

Nicodorus, ein Grieche und allem Anscheine nach einer von den vornehmsten Raths-Personen der Stadt Matinea, welches daraus abzunehmen stehet, weil er besagter Stadt viele gute und löbliche Gesetze gegeben hat, zu welchem ihm aber der bekannte Athenienſische Atheiste **Diagoras** die meiste Anleitung soll gegeben haben, wiewohl solches vermuthlich geschehen seyn mag, ehe **Diagoras** in die Atheisterey verfallen. **Aelian.** Lib. II, c. 22. 23. Besiehe **Bayle** Dict. Hist. & Critiqu. T. II. art. **Diagoras** not. H.

Nicodromus, Griechisch Νικοδρόμες, einer von des **Hercules** Söhnen, welche er mit des **Thespius** Töchtern zeugete. **Apollodorus** L. II. c. 7. §. ult. Siehe **Thespiades**.

Nicöping, Lat. *Nicopia*, eine Stadt in Südermannland, einer Provintz des Königreichs Schweden, am Belt, 9 Schwedische Meilen von Stockholm, hat ein Schloß, auf welchem **Carl**, Hertzog von Südermannland, lange Zeit sich aufgehalten, ehe er zu der Kron Schweden gekommen. Bereits vorhero 1318 hat der König Birger seine beyden Brüder, **Erich** und **Waldemarn**, auf diesem Schlosse prächtig tractiret, nachmals aber als sie im besten Schlaf waren, aus dem Bette aufheben, und in einen tieffen Thurm werffen lassen, worinnen sie vor Hunger und Gram gestorben, worüber das Schloß von derselben Freunden belagert und zerstöret worden. Im Jahr 1665 ist das Schloß samt der Stadt abgebrannt. Es ist allhier ein Königl. Licent- und Pack-Haus, und werden die besten Schiffe allhier gebauet, die sodann auswärts geführet werden, desgleichen redet man die Schwedische Sprache hier am zierlichsten. Im Jahr 1719 haben die Russen biß hieher von den See-Küsten an, alles verheeret und ausgebrannt. **Joh. Magn.** l. 20. hist. regnor. Septentr. **Pontanus** l. 7. rer. Dan. **Zeiler** descr. Suec. p. 130. sqq.

Nicöping, eine Stadt auf der Insel Falster in Dännemarck, nebst einem festen und prächtigen Schloß, auch guten Hafen an der Ost-See.

Nicöping, ein Dänisches Städtgen auf der Insel Mörs in Nord-Jütland am Fluß Limfiord, zum Stifft Alburg gehörig.

Nicöping, eine kleine Stadt auf der Insul Seeland.

St. Nicola, eine Insul auf dem Adriatischen Meere, siehe **Tremiti.**

Nicolåa, Prinzeßin von Lothringen, siehe **Carolus** III oder IV, Hertzog von Lothringen, im V Bande, p. 1083 u. ff.

St. Nicolai, eine Handels-Stadt in Moscau, an dem lincken Arme des Flusses Dwina, wo derselbe ins weisse Meer fällt, und an einem Meer-Busen, welcher auch den Namen St. Nicolai führet. Sie war vor diesem ein grosser Handels-Ort, weil aber der Sand den Hafen sehr verschlemmet, und hingegen der rechte Arm der Dwina tiefer befunden wurde, so ist Archangel dagegen ins Aufnehmen gekommen und die Handelschafft dahin verleget worden.

St. Nicolai, ein Nonnen-Kloster in Illmenau, so seinen Ursprung aus Saalfeld genommen. Denn da im Jahr 1272 die Saalfeldischen Nonnen aus ihrem Kloster wichen, giengen sie nach Illmenau, worauf der Graf von Schwartzburg ihnen ein Kloster daselbst bauete, und solches mit dem Namen St. Nicolai belegete. **Sylvester Liebe** in Saalfeldographia.

St. Nicolai, ein Nonnen-Kloster in der Stadt Halberstadt. **Ludwigs** Vorrede zum VII Bande Reliqu. Manuscript. p. 59.

St. Nicolai, oder St. Niclas, eines der reichsten Bayerischen Klöster und Probstey der regulirten Chorherren St. Augustins, ins Bißthum Passau und Pflege-Gericht Vilshofen gehörig, lieget nächst über Passau, und ist von **Altmann**, einem Bischoffe zu Passau, durch Vorschub der Kayserin **Agnes**, im Jahr 1074 gestifftet worden.

St. Nicolai, ein Amtsäßiges Forwerck im Ertz-Gebürgischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, nahe vor der Stadt Dippoldiswalda gelegen, und unter das dasige Amt gehörig. **Peckenstein** Th. Sax. P. II. **Wabsts** Historische Nachricht von dem Chur-Fürstenthum Sachs. &c. Beyl. E. p. 85.

Nicolai, oder **Nicolas**, ein Frantzösisches Geschlecht, welches verschiedene in Civil-Bedienungen berühmte Männer hervorgebracht. **Johann Nicolai**, Herr von St. Victor, war Parlements-Rath zu Toulouse, begleitete Carln VIII nach Neapel, wo er seinen Namen **Nicolas** in **Nicolai** verwandelte, und ward von diesem Könige zu verschiedenen Unterhandlungen an den Italiänischen Höfen gebraucht, auch als

Cantzler dieses Reichs zurück gelassen; kam aber, als dasselbe in andere Hände gerathen war, nach Franckreich zurück, und ward 1504 Requeten-Meister, und 1505 Ober-Präsident bey der Rechen-Kammer, welche Bedienung er 1518 seinem Sohne **Aimaro** abtrat. Derselbe zeugte mit **Annen Baillet**, Frau von Goussainville', **Antonen**, der 1553 des Vaters Bedienung erhielt, und **Johannem III**, der solche gleichfalls erlangte, hinterließ. Von dessen Söhnen ward der jüngste, **Aimar**, Herr von Bernai, Lieutenant bey der Artillerie, ein Vater verschiedener Töchter; der älteste aber, **Anton II**, zeugte **Nicolaum**, der 1656 oberster Präsident der Rechen-Kammer ward, 1686 starb, und **Joh. Aimarum** und **Nicolaum**, Marquis von Ivor, der als Brigadier der Königl. Armeen 1718 gestorben, verließ **Johann Aimarus**, Marquis von Goussainville, Herr von Ivor, Königlicher Rath, und seit 1686 oberster Präsident der Rechen-Kammer, hat mit **Marien Catharinen**, der einigen Tochter, **Johann le Camus**, **Johann Baptistam Anton Nicolai**, der 1691 gebohren worden, und die Anwartschafft auf die väterliche Bedienung erhalten, im Monat Junius des 1731 Jahrs aber gestorben ist; mit der andern aber, **Francisca Elisabeth** von Lamoignon, einer Tochter **Christian Francisci** von Baville, **Armandum Johannem**, gebohren 1709 (vermuthlich ist dieser der Aumard Johann Nicolai, so im Jahr 1731 der erste Präsident von der Rechnungs-Kammer worden ist, **Marien Elisabeth**, eine Gemahlin **Ludewig Carls**, Grafen von la Chastre, und **Franciscam Christinen** gezeugt, die an **Michaelem** von Forbin von Janson vermählt worden. **Blanchard** hist. des maitres des req. **la Thomassiere** hist. de Berry. *Etat de la France* t. 4. **Daniel** t. 6. p. 770. **Choisy** memoir. t. 2. p. 50. **Ranfts** Genealogischer Archivarius auf das Jahr 1731. XII. Stück, p. 180.

Nicolai, oder **Nicolay**, ein junger Frantzösischer von Adel, welcher um deswillen merckwürdig ist, weil er im Jahr 1735, ohngeachtet er damals allererst 14 Jahr alt gewesen, den Preis in der Academie des belles lettres zu Paris erhalten, auch selbigen am 10 April des folgenden 1736 Jahres aus den Händen des Cardinals **Polignac**, Präsidenten von besagter Academie, würcklich bekommen hat. Er hatte schon das Jahr vorher um den Preis, wiewol damals fruchtlos, gestritten. Dißmal aber wurde seine Historische Untersuchung, wie weit sich die Käntniß der Alten in der Geographie erstrecket habe, für die beste unter den eingesandten gehalten. Vielleicht ist dieser junge Edelmann aus dem vorhergehenden Geschlechte. **Leipz. Gel. Zeit.** 1735 p. 647. 1736. p. 497.

Nicolai (Adam Lorentz) ein Sohn des nachfolgenden **Johann Nicolai**, und Prediger zu Lübeck, ward daselbst den 9 Febr. 1645 gebohren, studirte zu Wittenberg, Giessen und Kiel, wo er auch 1667 Magister worden, reisete darauf durch Niederland, Engelland und Franckreich, schrieb

1) Carmen græcum de passione, morte & sepultura Christi, Lübeck 1663 in 4.

2) De notitia Dei acquisita, Giessen 1669 und 1671 in 4.

3) De Vesta Barbara & Orientali primitias, Giessen 1669. und 1671. &c. und starb 1678 im Monat October.

Götze elog. Theolog. **Witte** Diar. Biograph. **von Seelen** Athen. Lubec. P. II. p. 166 u. ff.

Nicolai (Adrian Marius) siehe **Marius**, im XIX Bande, p. 1582.

Nicolai (Andreas) ein Professor der Beredsamkeit zu Upsal in dem XVII Jahrhundert, wurde von der Königin **Christina** zu solcher Stelle befördert, in deren Gefolge er sich zu Rom mit befand, wie er dann aus ihrer Bibliotheck daselbst eine Abschrifft von des **Pyrrhi Ligorii** Tractat de vehiculis antiquis vor den berühmten **Johann Scheffer** verfertigen lassen, welchen dieser bey seinem Wercke de re vehiculari veterum gebrauchen können.

Nicolai (Anton) ein Dominicaner zu Paris in dem Convent SSt. Annunc. lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb Commentar. in Epistolam b. Judæ Apostoli, Paris 1644 in 8. **Ludw. Jacob von St. Carolo** Bibliograph. Paris.

Nicolai (Augustin) aus dessen Feder ist folgende Schrifft geflossen: Historia overò narratione giornale della ultima rivolutione di Napoli doppo l'anno 1647 in fino alla prigione del Duca di Guisa, Amsterdam 1660 in 8. **le Long** Bibl. hist. de France.

Nicolai (Augustin) wird vermuthlich von dem vorstehenden unterschieden seyn, und ist er weiter nicht bekannt, als aus nachstehender Schrifft: Dissert. moralis & Juridica an quæstione per Tormenta criminum veritas eluceſcat Straßb. 1697. 8.

Nicolai (Bär) von dessen Poesie zeuget folgende Schrifft:

Ornithophonia, sive harmonia melicarum avium juxta naturas, virtutes & proprietates suas, carmine latino Germanico decantatarum, præmissis earundem iconibus, Brem. 1695. 4.

von Rohrs Compend. Haushaltungs-Bibliotheck C. IX. §. 25. p. 422.

Nicolai (Christoph) ein Doctor der Medicin von Nürnberg, gebohren 1618, studirte zu Altorff und Padua, wurde nachgehends ins medicinische Collegium zu Nürnberg aufgenommen, erhielt eine Profeßion in der Medicin, verwaltete 1653 das Academische Rectorat zu Altorff, starb endlich am Podagra 1662 den 21 Febr. und ließ einige Dissertationes. **Freher** Theatr. eruditor. **Witte** Diar. Biograph.

Nicolai (Christoph) aus Deutschland, war erst Pastor zu Pleddin, darnach zu Schweinitz, endlich Superintendent und Probst zu Clöden, ohnweit Wittenberg, woselbst er auch den 20 December 1689 gestorben ist. Seine hinterlassene Schrifften sind:

1. Jesus sanguinolentus, d. i. der Blut-triefende JEsus in V Predigten, Wittenb. 1665 und 1671. 4.
2. Suscitabulum conscientiæ passionale, oder Buß- und Gewissens-Wecker, an etlichen Personen in der Paßion dargestellet. Ebend. 1667. 4.
3. Epitaphium Jesu Christi Passionale, das ist, Grab-Mahl oder letztes Ehren-Gedächtniß über den Tod und Begräbniß JEsu Christi. Ebend. 1678. 4.
4. Jesus sub passionis exinanitione miraculosus & Majestaticus, oder Majestätischer Wunder-JEsus in V Predigten. Ebend. 1680. 4.
5. Letztes hinterlassenes Andencken JEsu Christi aus der Paßions-Historie heraus gesuchet, nemlich über die sieben Worte Christi am Creutz in VII Predigten. Leipz. 1682. 4.
6. Gaudium Christ-Evangelicum, d. i. Evangelische JEsus-Freude, über die Sonn- und Fest-Tags-Evangelien, nach des Chur-Fürstens zu Sachsen, **Johann Georgens**, Symbolum: Meinen JEsum laß ich nicht. Wittenberg, 1684. 4.
7. Zwey Predigten von der weltlichen Obrigkeit, aus **Matth.** XVII, 24. 27. und **Esa.** XXII, 20. u. ff.

Witte Diar. Biograph. **Prätor.** Biblioth. Homilet.

Nicolai (Daniel) beyder Rechten Doctor, und Hertzoglich-Mecklenburgischer Gesandter auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg um das Jahr 1654. **Müllers** Annal. Saxon. p. 396.

Nicolai (Daniel) beyder Rechten Doctor, und zweyter ordentlicher Professor der Rechte auf der Königl. Preußis. Universität zu Königsberg. Er erblickte das Licht der Welt zu gedachtem Königsberg am 4 April 1683. Sein Vater war Herr **Georg Nicolai**, Königlich-Preußischer Archiv- und Jagd-Secretarius; die Mutter aber **Elisabeth Meckelburgin**. So gleich nach seiner Geburt trugen besagte seine Eltern für seine Erziehung alle mögliche Sorgfalt; wie sie denn nicht allein ihm die ersten Gründe des Christenthums und aller Wissenschafften durch Privat-Information beybringen liessen, sondern auch nach der Zeit, und bey zunehmenden Jahren, ihn der Unterweisung Hn. **M. Michael Hoynovs**, und Herrn **M. Matthäus Kunstmanns** anvertraueten, von denen er zu den schönen Wissenschafften fleißig angeführet wurde. Nach solcher gestalt gelegtem guten Grunde befand er sich bereits im Anfange seines achtzehenden Jahres im Stande, mit Nutzen den Academischen Vorlesungen beyzuwohnen; wie er denn am 11 April 1699 von der Universität in seiner Vater-Stadt unter die Zahl der Lernenden aufgenommen ward. Hierauf besuchete er mit besonderem Fleisse die Philosophischen Stunden derer damals auf gedachter Universität lebenden Lehrer, Herrn Mag. **Daniel Hoynovs**, und **M. Reinhold Stürmers**; in der Mathematick aber, deren Nutzen er vollkommen einsahe, bedienete er sich des Unterrichts des Herrn **M. David Bläsings**, ordentlichen Lehrers der Mathematischen Wissenschafften auf besagter Universität. Nachdem er also binnen dreyen Jahren einen festen Grund in der Weltweißheit geleget, auch von seiner darin erlangten Geschicklichkeit, vermittelst einer von ihm vertheidigten Disputation: Vom Selbst-Morde, genugsame Proben abgeleget hatte, entschloß er sich nunmehro zu den höheren Wissenschafften zu wenden. Wie er sich nun der Rechts-Gelahrheit gewidmet hatte: also besuchete er mit nicht geringerem Fleisse, als bisher von ihm in Erlernung der Welt-Weisheit geschehen war, die Vorlesungen der damals auf bemeldeter Universität lebenden Rechtsgelehrten. Insonderheit aber hörete er bey Herrn **Johann Heinrich Hoyer**, über die Institutionen sowol, als über die Pandecten und das Lehn-Recht; bey Herrn **Johann Stein** aber nochmahls die Pandecten, über des berühmten **Lauterbachs** Compendium und das Lehn-Recht; legete auch unter beyden abermals die schönsten Proben seiner in den Rechten bereits erlangten Fertigkeit ab, indem er unter diesem einige Sätze aus dem **Lauterbach**, unter jenem aber eine Disputation von der Privat-Ersetzung des durch Brand verursachten Schadens auf die Juristische Catheder brachte, und mit vielem Ruhm vertheidigte. Wie er aber auch den Nutzen der bisher erlerneten theoretischen Rechts-Gelahrheit tiefer einzusehen wünschete: also hörete er mit einigen auserlesenen Freunden auch ein Collegium über die Rechts-Praxis in den Preußischen Gerichten, bey dem Herrn D. und Professor **Johann Amsel**. Im Jahr 1706 entschloß er sich sein Vaterland zu verlassen, und fremde Oerter zu besuchen, welchen Entschluß er auch am 17den Mertz besagten Jahrs bewerckstelligte, und sich zuerst nach Franckfurth an der Oder begab, um daselbst dem zu haltenden Einweyhungs-Jubiläum beyzuwohnen. Nach geendigten Solennitäten begab er sich am 8 May desselben Jahrs von da nach Halle, um daselbst seine angefangene Studien fortzusetzen. Seine Wohnung nahm er daselbst bey dem Herrn Hof-Rath **Sperlette**, und besuchete übrigens die Vorlesungen der dasigen grossen und berühmten Rechts-Gelehrten sehr fleißig. Bey dem Herrn Geheimen Rath **Samuel Stryck** hörete er nemlich über **Struvs** Jurisprudentiam Romano Germanico forensem, **Lauterbachs** Compendium Juris, **Corvinus** Jus Canonicum, desgleichen über die Regulas sexti Decretalium; Differentias juris veteris & novissimi, und endlich über die güldene Bulle Kaysers **Carl** IV. und die Lehre von der Ober-Landes-Herrschafft der Stände des H. Römischen Reichs verschiedene Collegien; bey dessen Herrn Sohne dem jüngeren Herrn **Stryck** aber hörete er über **Pufendorfs** Buch: De habitu religionis ad vitam Civilem. Nicht weniger besuchete er auch diejenigen Stunden, welche der Herr Geheimte Rath, **Christian Thomasius**, über des **Zubers** Tractat de Jure Civitatis laß. Unter des Herrn Geheimen Raths **von Ludewig** Vorlesungen aber, erwählete er sich diejenigen, welche dieser grosse Mann über das Deutsche Staats-Recht, nach Anleitung des Hn. **Cocceji**, ingleichen über **Pufendorfs** Einleitung in die Historie und eben desselben Buch von dem Zustande des H. Römischen Reichs Deutscher Nation, und endlich, über die Reichs-Historie, und das geistliche Recht hielt. So versäumete er auch

nicht diejenigen Stunden, in welchen der Herr D. **Schneider** seinen Zuhörern des **Hugo Grotius** Kriegs- und Friedens-Recht, ingleichen des **Brunnemanns** Memoriale Codicis und **Buddeus** Moral-Philosophie erklärete. Gleichergestalt bediente er sich auch des Unterrichts des Herrn Geheimen Raths **Böhmer**, sowol im geistlichen Recht, als auch in der gerichtlichen Praxis; wobey er jedoch auch die Geographischen Lectionen seines Haus-Wirths des Herrn **Sperlette** ebenfalls besuchete, und sich in den auswärtigen Sprachen feste zu setzen bemühete. Dieser sein rühmlicher Fleiß konnte nicht ohne Belohnung bleiben; sondern er ward auf geschehenen Vorschlag der Preussischen Stände, am 3 Jenner 1708, von Ihro damals regierenden Königlichen Majestät in Preussen **Friederich** glorwürdigsten Andenckens zum ausserordentlichen Professor der Rechte ernennet. Weil er es nun für rathsam hielt, vor Antritt dieses seines öffentlichen Lehr-Amts die Doctor-Würde in denen Rechten anzunehmen: so meldete er sich deshalben bey der Juristen-Facultät zu Halle, und erhielt nach ausgestandenem Examen, und am 28 Mertz gehaltener Disputation: Von denen Pflichten eines Sohnes, am 13 April besagten 1708 Jahres würcklich die höhesten Ehren-Stellen in der Rechs-Gelahrheit. Bevor er nun nach erlangter Doctor-Würde von Halle weg, und seinem gefasseten Vorsatz gemäß, sich auf weitere Reisen in fremde Länder begeben, hat er annoch am 17 April bemeldeten Jahres gewisse Sätze als Vorsitzender vertheidiget, worauf er die Reise in Gottes Namen fortgesetzet, und auf selbiger Gelegenheit überkommen hat, in Leipzig, Erfurt, Marpurg, Leyden, Franecker, Gröningen ꝛc. mit vielen gelehrten Leuten bekannt zu werden. Weil aber die obbemeldeter massen ihm allergnädigst anvertrauete Profeßion ihm nicht gestatten wolte, auswärts sich länger zu verweilen: so verfügete er sich zurücke nach Königsberg an die angewiesene Arbeit, welche er auch hiernächst nach gehaltenen Disputationen pro Receptione in die Facultät und pro loco als ausserordentlicher Professor im Jahr 1709 unter Gottes Segen angefangen und fortgesetzet hat. In eben demselben Jahre ward er auch in die Zahl der dortigen Advocaten bey denen Ober-Gerichten, als nemlich beym Tribunal und Hofgerichte angenommen, wobey er auch im Jahr 1714 bey Verminderung der Anzahl der Advocaten bestätiget worden ist. Am 5 Februar des 1712 Jahrs haben Se. Königl. Majestät in Preussen ihn zu Dero Preußischen Ober-Appellation-Gerichts-Rath ernennet, und als er solches zu der Zeit noch verbeten, indessen in eben jetzt gedachtem 1721 Jahre sowol ins dortige Königliche Commercien-Collegium, als in das Criminal- und Hof Hals-Gerichte; im Jahr 1724 hergegen in den Königsbergischen Magistrat als Stadt-Richter und Präsident des Städtischen Handlungs-Gerichts befördert worden, ist es geschehen, daß höchstgedachte Se. Königl. Majestät ihme von neuem Sitz und Stimme im Ober-Appellations-Gerichte oder Tribunal den 2 Julius 1726 ertheilet, und ihn also aus der Zahl der Advocaten unter die Richter versetzet haben. Im Jahr 1733 erhielte er die vierte ordentliche Profeßion der Rechte, und im Jahr 1736 die zweyte; da er denn zugleich ein Mitglied des Academischen Senats geworden, und in dieser Qualität, das folgende 1737 Jahr den 28 April das Rectorat zum ersten mahle überkommen hat. Ausser denen oben von ihm benannten Disputationen:

1. De Cæde propria,
2. Ad Lib. VIII. Pandect. ex Lection. Lauterb.
3. De Privata damni incendio dati reparatione,

die er auf der Universität in seiner Vater-Stadt als Antwortender gehalten, sind folgende von ihm im Druck heraus:

4. De Obligatione Filii familias, unter dem Vorsitz Herrn **Samuel Strycks** gehalten. Dissert. inaug. Halle 1708.
5. Positiones ex Jure publico & privato depromtæ. Ebend. 1708.
6. De spoliato non restituendo.
7. De Obligatione Commendantis.
8. De Filio familias Testatore.
9. De Beneficiis debitori, intuitu fundi extra concursum creditorum sub hasta venditi, Jure Prutenico competentibus.

Nicolai (Dorothee) ein frommes und gelehrtes Dänisches Frauenzimmer in der andern Hälfte des vorigen XVII Jahrhunderts. Sie war an **Esbern Nicolai** der Artzney-Kunst Doctor und Practicus zu Copenhagen vermählet, nach dessen Tode sie sich zu Scanderburg aufgehalten, und sich durch eine im Jahr 1627 den 20 August an die Schule zu Arhus geschehene Schenckung von 500 Current-Thalern sowol bey dieser, als auch bey der gantzen gelehrten Welt, durch das unter dem Dänischen Titel **Enckers Tidsfordriv**, d. i. Zeit-Vertreib der Wittwen geschriebene, und zu Arhus 1648 in 8 gedruckte, auch in eben dem Format zu Copenhagen 1700 wieder aufgelegte Buch, ein ewiges Denckmahl gestifftet hat. Albert Thura Gynæc. Dan. Litterat. Præf. p. 12. §. 63. p. 88.

Nicolai (Eberhard) siehe **Everardus**, im VIII Bande p. 2093. u. f.

Nicolai (Elias) ein Musicus im XVI Jahrhunderte, gab Tabulaturam heraus, so 1571 zu Leipzig, und 1583 zu Nürnberg gedruckt worden. **Draud** Bibl. Class. p. 651.

Nicolai (Frantz) ein gelehrter Niederländer aus dem Minoriten-Orden, lebte in der ersten Helffte des 16 Jahrhunderts, und schrieb adversus calumnias *Franc. Lamberti* in regulam S. Francisci, Antwerpen 1528. **Sweertii** Athen. Belg.

Nicolai (Frantz Paul) Ertzbischoff zu Compsa, ist zu Meßina den 22 Julii 1657 aus einem vornehmen Geschlechte gebohren, welches seinen Ursprung von denen Baronen **von Arfevilla** aus Dauphiné in Franckreich herleitet. Er begab sich sehr jung nach Rom, und brachte es in der Philosophie und Theologie so weit, daß er in beyden Facultäten öffentlich zum Doctor erkläret ward. Nachdem er sich darauf die Canones, Concilia und die Patres durchaus bekannt gemacht, ward er zu einem Mitglied des Collegii de propaganda Fide aufgenommen, da er dann mit

mit **Johann Frantz Albani**, welcher nachgehends unter dem Namen **Clemens XI** den Päbstlichen Stuhl bestiegen, öffters eine gelehrte Unterredung hielt, und in großer Vertraulichkeit mit ihm lebte. **Alexander VIII** ernennete ihn 1689 zum Bischoff von Canosa, da er dann alsbald in gelehrten Schrifften erwieß, daß solches Bißthum denen übrigen allen in Apulien an Alter und Würde vorgehe. Von dar ward er 1704 nach Capaccio versetzt, wo sein erstes war, daß er eine Kirchen-Visitation im gantzen Kirchen-Gebiete anstellte, hierauf stifftete er eine Bischöffliche Wohnung in dem neuen Capaccio, und brachte die Cathedral-Kirche wieder in guten Stand. Endlich ward er 1716 Ertzbischoff zu Compsa, wo er noch vor wenig Jahren am Leben gewesen. Man hat unter andern von ihm ein Werckgen, so den Titel führet: de Episcopo visitatore seu de antiquo regimine Ecclesiæ vacantis, und zu Rom 1710 4 an das Licht getreten ist. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 484 u. Tom. VI. p. 828. *Fabric.* Bibliogr. Ant. c. XIII, § 12. p. 459. u. f.

Nicolai (Georg) Pastor der Kirchen zu Dommersleben im Amte Wansleben, war von Seßlach bey Würtzburg gebürtig, und auch daselbst erzogen; da er sich hernach in seinen Studien wohl angelassen, wurde er schon im 20 Jahre Cantor zu Querfurt, hernach 3 Jahr Schul-Diener in der Neuen Stadt Magdeburg, und eben dergleichen 3 Jahr zu Neuen Haldensleben. Noch vor der Belagerung der Stadt Magdeburg ist er zum Predigtamt nach Dommersleben verordnet, und der erste Evangelische Pfarrer allda worden. Da aber in währender Belagerung 1550 in denen umliegenden Dörffern alles verlauffen und zerrüttet worden, hat er sich die Zeit über zum Feldprediger brauchen lassen, bis die Belagerung aufgegeben, und er ordentlich wieder in sein Pfarramt getreten, allwo er auch 60 Jahr lang bis an sein Ende verblieben. Und ob ihm wohl mancherley Creutz und saure Winde unter die Nase gestossen, so ist er doch dabey ein gesunder starcker Mann gewesen, der sein scharf Gesicht, Verstand und Gedächtniß bis auf die letzte behalten, und zu einem hohen Alter gelanget ist, hat auch noch immer mit geprediget und sein Amt verrichtet, ob ihm wohl 6 Jahr vor seinem Ende ein Substitute gesetzet worden, bis er sich zuletzt 2 Jahr der Cantzel geäussert, da er alsdenn im Anfange des 7 Septembers 1606 gestorben. Die von dem Magdeburgischen Dom-Prediger **Philipp Hanen** ihm gehaltene Leichenpredigt über Deut. XXIV. 6, 7, 8. ist in dessen gedruckten Leichenpredigten P. II. von p. 183 bis 195 mit eingedruckt befindlich. Übrigens hat man auch von ihm: Sylloge historica, oder Zeit- und Geschicht-Buch, was von Anfang der Welt bis 1599 sich zugetragen, Leipzig 1599. **Großens** Jubel-Priester-Historie.

Nicolai (Gilbert) ein gelehrter Franciscaner aus der Landschafft Guienne in Franckreich, war Vicarius Generalis seines Ordens, und Beichtvater der Königin Isabella in Franckreich. Er hielt sich offt zu Antwerpen, wo er Guardian war, auf, trug zu Stiftung des Ordens Annunciatarum viel bey, und holte von Leone X, der ihm sehr gewogen war, und ein und anders Bißthum vergeblich antrug, die Confirmation desselben Ordens, gab auch hernach Regulam Ordinis Annunciatarum heraus. Bey dieser Gelegenheit hat er den Namen Gabriel Maria bekommen, welchen ihm gedachter Leo wegen seines besondern Eyfers beygeleget, und den er nachgehends beständig fortgeführet. Er starb 1532, und ließ Tr. de decem plagis paupertatis FF. Minorum, sonst Bonus Pastor genannt, Leipzig 1516 in 4. **Wadding**; **Sanders** Chorogr. S. Brabant. Tom. III. p. 204. **Rivius** Monath Histor c. CXXVI. § 2. p. 217.

Nicolai (Heinr.) Stiffter der Henrico-Nicolaiten, und des Hauses der Liebe, so in Engeland entstunden. Er war von Geburth ein Holländer.

Nicolai (Heinrich) war zu Dantzig, wo sein Vater gleiches Namens Stadtschreiber war, 1605 den 7 May gebohren, und studirte zu Wittenberg, Leipzig und Jena, besahe darauf Nürnberg, Altorf und Ingolstadt, kam endlich 1626 nach Marpurg, und nahm allda die Magister-Würde an. Von da trat er über Franckfurt am Mayn, Mayntz, Cölln und Düsseldorff eine Reise in die Niederlande an, machte sich allenthalben mit gelehrten Leuten bekannt, und gerieth mit Maccovio und Amesio in gute Freundschafft. Hierauf gieng er nach Hamburg und Lübeck, und blieb darnach 3 gantzer Jahr in Rostock, da er mit Cothmann, Tarnov und Quistorp einen vertrauten Umgang hatte, sich auch durch öfteres Disputiren hervorthat, und dabey seine gute Wissenschafft sowohl in der Theologie als Philosophie öffentlich zu Tage legte. Kurtz darauf wurde er 1630 in seinem Vaterlande bey dem Gymnasio Professor der Philosophie, und verwaltete solches Amt gantzer 15 Jahr mit allem Fleiß, schlug auch die währender Zeit Anfangs vom Landgrafen zu Hessen, hernach weiter vom Churfürsten zu Brandenburg gethane Anerbietung, ihn frey und ohne eintzige Unkosten zum Doctor der Theologie machen zu lassen, mit grosser Bescheidenheit aus. Allein 1645, als das Colloquium charitativum zu Thoren angieng, ließ er zu Dantzig ein Tractätlein drucken, daß er Irenicum betitelte, welche Schrifft alsbald zu vielen Streitigkeiten Anlaß gab. Denn er wolte in demselbigen die Art und Weise anzeigen, wie die Lutheraner, Calvinisten, Päbstler und Socinisten im Glauben vereiniget werden könnten. Weil nun dieses Irenicum unter die Leute kommen, und zu besorgen stund, es möchte dadurch ein neues Feuer entzündet werden, verlangte der Dantziger Rath, daß die Prediger daselbst ihre Censur darüber geben solten, welche sie auch, noch ehe das gedachte Colloquium zu Ende gekommen, dem Rath geschrieben übergaben. Kaum aber, daß Nicolai derselben habhafft worden, so ließ er eine Vertheidigung seines Irenici an einem fremden Ort gedruckt ans Licht treten, wolte sich jedoch nachgehends deshalber entschuldigen, theils daß

er nicht gewust, von wem die ermeldte Censur verfertiget, theils auch, daß allererstgedachte Vertheidigung wider seinen Willen gedruckt sey, und überdiß noch so falsch, daß er sie vor die seine nicht einmahl erkenne. Ob ihm nun gleich das Gegentheil hierunter vor Augen gestellet wurde, der berühmte Calov auch, welcher damahlen sein College am Gymnasio gewesen, sich alle Mühe gab, ihm die schädliche Meynungen zu benehmen, so fruchtete es doch gar nichts, sondern es schlug endlich die Sache in einen öffentlichen Haß aus, und es lief auch das zwischen ihn und dem Ministerio 1649 veranlaßte Colloquium gantz fruchtlos ab. Es kam also, wie Calov in vindic. considerationis Arminianismi exercitationi apologericæ Henr. Nicolai oppositæ § 1. meldet, endlich dahin, daß Nicolai 1651 abgesetzt ward, wiewohl er wegen Leibes Schwachheit selber soll abgedancket haben, welches in seinem Lebenslauff behauptet wird. Allein er wurde noch in eben diesem Jahr als Professor der Theologie und Philosophie nach Elbingen beruffen, wo er dann meistens die Theologie trieb, die Philosophie hingegen fast bey Seite setzte, wodurch er dann Gelegenheit hatte, seine Meynungen mehr und mehr durch Schriften bekannt zu machen und zu vertheidigen. Unter solchen waren:

1. Exercitationes de non liquendo.
2. De medio religioso & theologico.
3. Miscella theologica.
4. Methodus Trinitatis.
5. Habitus theologiæ nebst andern mehr.

Er gab auch wider Calovien 1657 quadrigatum expensum heraus, darauf ihm jener die Antwort nicht schuldig blieb, und es wurde auch des Nicolai Schrifft auf Befehl des Schwedischen Generalissimi noch in ermeldtem Jahre confisciret, im folgenden aber die Confiscation derselben nochmahlen wiederholet. Indessen war Nicolai auch Chur-Brandenburgischer Kirchen-Rath worden, welchen Titel man auch seinen letzten Schrifften vorgesetzet findet. Weil er aber mit dem Ministerio in Dantzig gerne wieder versöhnet seyn wolte, so kam er 1658 selber dahin, nachdem er zu Elbingen sein Amt aufgegeben, und begehrte, daß ihm eine Unterredung mit dem Ministerio vergönnet werden möchte. Solche erfolgte nun zwar, und wurden ihm vornemlich 7 Puncte, welche nach der Zeit zu Wittenberg 1661 gedruckt worden, zur Beantwortung communiciret, die er auch ertheilte, allein das Ministerium fand selbige so abgefasset, daß es damit nicht zufrieden seyn konnte, deswegen es ihm durch D. Bottsaccen die Gegenantwort zufertigen ließ. Endlich fiel Nicolai zu Ende des 1660 Jahres in eine tödtliche Kranckheit, welche ihn bewog, daß er alle bisherige Streitigkeiten verabscheuete, und nach der Versöhnung mit GOtt und der Christlichen Kirche ein recht sehnliches Verlangen bezeigte. Er ließ dahero seinen Beicht-Vater, Nathanael Dilgern, zu sich kommen, besprach sich etliche mahl über die streitige Puncten mit ihm, erklärte sich auch gar schrifftmäßig darüber, unterzeichnete darauf die von demselben ihm vorgelegte Revocations-Formul, und starb den 29 December vorhin gedachten 1660 Jahres unverheyrathet. Man hat bey seinem Lebenslauffe, den er selbst aufgesetzet gehabt, auch eine Schrifft von seiner eigenen Hand verfertiget gefunden, welche sein letztes Testament in sich hält, und ausfolgendem bestehet:

Allen meinen Wandel, Wesen, Stand, Leben und Sterben, GOtt und den er gesandt hat, JEsu Christo, in seine gnädige Fürsorge, Vorsehung, Willen und Lassen, gantz und gar ich befehle, zu machen, wie es seinem Willen gefällig ist.

Allen meinen Feinden, Verfolgern, Affterredern, Lästerern von Hertzen vergeben, dergleichen an mir zu thun, wo ich jemand mit Worten oder Wercken zu nahe gewesen, gebeten, und alles in Vergeß gestellet seyn lassen.

Alle meine Meynungen, Glauben, Lehre, Schriften, nach der Schrifft bewährten Symbolis und ältesten rechtgläubigen Vätern erkläret und verstanden haben wollen.

Meine Seele dem Ertzhirten und Bischoff unserer Seelen, JEsu Christo, in seine Hände treulich überliefert, bis auf den Tag der Wiederbringung alles, was zukünfft ist.

GOtt um Verzeihung aller Sünden und Verleihung seligen Abschiedes aus diesem Jammerthal inniglich angeruffen, und für seine unzählige Wohlthaten an Leib und Seele von Kind auf und Mutterleibe an erzeiget, von Hertzen gedancket.

Allen meinen Freunden, Wohlthätern, Gönnern, Beförderern, hertzlich Danck gesaget.

Da aus menschlicher Schwachheit, Kranckheit, Hauptverrückung (welche GOtt gnädig abwende) andere Meynungen, Phantasien, Einfälle, Lästerungen zufallen möchten, daß sie nichtig und ungültig seyn sollen, und bey vorigen Punckten es fest bleiben solle, öffentlich erkläret.

So in Controversien oder Streitschrifften etwas versehen oder zu weit gegangen, oder Widersachern zur Ungebühr etwas zugeschrieben oder sonst verfehlet, wie dessen irgend geschehen möge, dessen und alles andern Vergebung von GOtt dem HErrn hertzlich gesucht und gebethen, wie alle Scribenten als Menschen solches zu thun schuldig seyn, als die irgendwo etwas versehen können.

Mea spes unica est Christus, mea spes est passio Christi;

Mea spes est vita beata futura, mea spes est gratia Jesu.

Textus sepulchralis erit Eccl. IV. 4.

Sonsten hat er ausser obgedachten Schrifften auch noch einige andere verfertiget und in Druck gehen lassen, als da sind:

1. Tract. de ubietate.
2. Compendium Logicæ Aristotelicæ.
3. Tract. de pane, Dantzig 1651.
4. De contradictionis natura & principio.
5. Gymnasium Logicum.
6. Tract. de multipræsentia rei finitæ, inprimis corporis.

7. De

7. De oppositione enunciatorum.
8. Tr. de notitiis naturalibus.
9. Compendium metaphysicæ.
10. Natalitia.
11. Passionalia.
12. Paschalia, Dantzig 1647. 4.
13. Pentecostalia, Dantzig 1648. 4.
14. Michaelia.
15. Tr. de magicis actionibus.
16. Gymnasium Ethicum.
17. de comparativarum enunciationum expositione, Dantzig 1650 in 4.
18. Disquisitio magnetica, Dantzig 1641. 4.
19. Tr. de modis prædicandi.
20. de conjungendo philosophiæ studio cum theologia.
21. de Symbolo Athanasii.
22. de astrologiæ veritate.
23. de obedientia.
24. Expositio Eccles. IV. 4.
25. Pansophia.
26. de Ahasvero Estheræ.
27. de causa per accidens.
28. de conciliatione enunciationum.
29. Kurtze und deutliche Erklärung des Spruchs im Hohenliede IV. 4. Dantzig 1660. 4.

Prätorii Athenæ Gedanens. Witte diar. Hartknochs Preußische Kirchen-Historie. Ubsens Kirchen-Hist. des XVI. und XVII. Jahrhunderts B. II. Cap. II. Abschn. 4. §. 113. p. 566 u. f. Fabric. Bibliograph. Antiqu. Morhofs Polyhist. Tom. II. Lib. II. c. 32 §. 5. Prätor. Biblioth. Homilet.

Nicolai, (Hermann) ein Däne, gebürtig aus Seeland, war erst zu Sora, und hernach zu Asloe Sub Rector, worauf er zu Coppenhagen Professor Pædagogicus, endlich aber Professor der Orientalischen Sprachen wurde. Er starb 1629 den 27 Septembr. in seinem 59 Jahre, und hinterließ

1) Ideam linguarum Aramæarum per comparationem cum Hebræa, Coppenhagen 1627 in 8.
2) 10. Dispp. de lingua Hebræa & Aramæa, Coppenhagen 1627 in 4.
3) De lingua Hebræa in specie, ebend. 1624 in 4.
4) De fine bono ex Psalm. I;
5) De hominis felicitate, ex Eccles. II;
6) De Philosophiæ definitione;
7) De causis Artium & Philosophiæ &c.

Vinding Academia Hafn. Bartholinus de Scriptor. Dan. Witte diar.

Nicolai (Hieronymus) ein Italiänischer Rechtsgelehrter, lebte zu Ausgang des 17 Jahrhunderts. Es sind von ihm Flosculi sive notabilia practica ex utroque jure zu Venedig 1683 in 4. ans Licht gestellet worden.

Nicolai (Janus) von Naschov auf der Insul Laland, in Dänemarck, ein Doctor der Medicin, practicirte zu Drontheim, schrieb

1) Gratiarum actionem pro pace 1645 patriæ restituta, in Hebräischer Sprache.
2) Disput. Inauguralem de Arthritide, &c. und muste seinen Geist elendiglich in einem Brunnen den 14 Jul. 1662, im 43 Jahre aufgeben. Witte Diar. Biograph.

Nicolai (Jeremias) ein Pastor zu Mengershausen in der Grafschafft Waldeck, hat im Anfange des XVII Jahrhunderts gelebet, und in Druck gehen lassen Theologiæ libros IV. Hamburg 1604 in 8. Von denen ihm zugeschriebenen geistlichen Liedern, siehe Wetzels Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter II. Theil p. 241.

Nicolai (Johann) ein Dominicaner, war 1594 zu Monza, einem in dem Kirchen-Gebiet von Verdun gelegenen Dorff gebohren, nahm auch in der Stadt Verdun den Orden an, und begab sich hierauf nach Paris, allwo er sich durch seine Wissenschafft in unterschiedenen Sprachen, besonders aber durch seine theologische Gelehrsamkeit bey denen beyden Königen, **Ludwigen** XIII und XIV, wie auch bey denen Cardinälen **Richelieu** und **Mazarin** in solches Ansehen brachte, daß sie ihn deßwegen mit einer jährlichen Besoldung versahen. Hiernächst ward er Doctor der Theologie, wie auch oberster Professor in dem Collegio St. Jacobi, dem er auch von 1661 bis 1664 als Prior vorgestanden, und starb endlich den 6 May 1673. Er hat unterschiedene fremde Schrifften mit seinen Zusätzen vermehret heraus gegeben, als:

1. *Rainerii de Pisis* Pantheologiam, in 3 Folianten, Lion 1655 in Fol. und 1670 in Fol.
2. *Thomæ Aquinatis* Commentaria in 4. lib. Sententiarum Petri Lombardi, Paris 1659 in 4. Folianten.
3. *Ejusdem Thomæ* Summam theologicam, Paris 1663 in Fol. Lion 1685 in Fol.
4. *Ejusdem* Commentaria in omnes Pauli Epistolas, Lion 1689 in Fol.
5. *Ejusd.* Expositionem continuam super IV Evangelistas, Paris 1657 in Fol. Lion 1670 in Fol.
6. *Ejusd.* Quodlibetares quæstiones, Paris 1660 in Fol.
7. *Ejusd.* Commentarium posteriorem super libros sententiarum, ebend. 1660 in Fol.

Zu seinen eignen Wercken gehören:

I. Die Theologischen.

1. *Judicium de propositione Antonii Arnaldi ad quæstionem juris pertinente, (utrum gratia Petro, Christum negauti, defuerit?)* Paris 1656 in 4. Französisch von ihm selbst übersetzt, ebend. 1656 in 4.
2. *Dissert. de jejunii christiani & christianæ abstinentiæ ritu*, Paris 1667 in 12.
3. *Dissert. 2 de Concilio, quod contra Donatistas baptismi quæstionem ex Augustini sensu definit*, Paris 1667 und 1668 in 12.
4. *Diss. de Baptismi antiquo usu*, ebend. 1668 in 12.
5. *de Constantini baptismo*, ebend. 1680 in 12.

6. Com-

6. *Commonitorii de necessaria Ordinis Prædicatorum renovatione analysis & discussio*, Paris 1644 in 4.
7. *in Catenam auream S. Thomæ ac S. Nicolai editionem novam apologetica præfatio*, unter dem Namen Honorati von St. Gregorio, ebend 1668 in 12.
8. *in Catenam auream S. Thomæ confictiones præsumtitiæ ex professo refixæ seu verius discussæ*, Lion 1669 in 12.
9. *Officium B. Pii V.*
10. *Thomisticæ ac orthodoxæ de gratia divina veritates Jansenianis erroribus ac dogmatibus oppositæ*, Paris 1656 in 4.

II. Die Politischen und andere:

1. *Galliæ dignitas adversus præposterum Cataloniæ assertorem vindicata*, so er gegen des P. Mesplede Cataloniam Galliæ vindicatam geschrieben, Paris 1644 in 4.
2. *Ludovici justi XIII. nuncupati triumphalia monumenta*, Paris 1649 in Fol.
3. *de Rupella regiis armis expugnata Oratio.*
4. *Carmen in natali Ludovici Delphini Ludovici XIV.* Paris 1661 in 4.
5. *Orationes ad Ludovicum XIV.*
6. *Tract. de ritu antiquo & hodierno bacchanaliorum.*

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 647.

Nicolai (Johann) ein Frantzösischer Historicus, lebte unter König Ludwig XI, und schrieb le Calendrier du Roy Louis XI, welcher noch in Handschrifft lieget. Es hat sich desselben Joh. Cousin in Verfertigung seiner Historie von Tournay bedienet. Le Long Bibl. hist. de France.

Nicolai (Joh.) gebürtig von Ilm, aus der Grafschafft Schwartzburg, studirte zu Jena, Helmstädt, Leipzig, Marpurg und Giessen, wurde darauf Professor Antiquitatum zu Tübingen und starb 1708 den 12 Aug. in dem 55 Jahre seines Alters unverheyrathet. Seine Schrifften sind:

1. Antiquitates ecclesiasticæ,
2. notæ ad Sigonium de rep. Hebræorum;
3. commentar. ad Cunæum de rep. Ebræorum;
4. 4 Bücher de sepulchris Hebræorum, Leiden 1706 in 4.
5. tract. de nimbis Deorum capitibus adjectis, Erfurt 1699 in 12.
6. de triumphis Romanorum, Franckfurt 1696 in 12.
7. de luctu Græcorum, Amsterdam 1697 in 12.
8. de ritu antiquo & hodierno Bacchanaliorum, Helmstädt 1679.
9. de statuis Mercurialibus, Leipzig 12.
10. de substratione vestium;
11. de usu & ausu chirothecarum it. calcarium, Franckfurt 1702 in 12.
12. Theologiæ gentilis ex S. Scriptura demonstratio.
13. de Phyllobolia, Jena 1698 in 12.
14. de juramentis Hebræorum, Græcorum, Romanorum aliorumque populorum, Franckfurt 1700 in 12.
15. de siglis sive abbreviaturis veterum, Leiden 1703 in 4.
16. Sagan, s. quod vicarius Pontificis perpetuus non datur in S. S. 1699.

Er hat auch zuletzt Eduards Pearse Christliche Todes-Bereitungen übersetzet. *Nova litter. German.*

Nicolai (Johann) der Welt-Weisheit Magister und Evangelischer Prediger zu St. Thomas in Erfurth, in der andern Helfte des XVI Jahrhunderts. Er war ein wohlberedter und gelehrter Mann, und ist zu gedachtem Erfurt im Jahr 1597 an der Pest gestorben. Olear. Thüring. Histor. und Chron. Th. II. p. 41.

Nicolai (Johann) ein Pastor in Lübeck, gebohren daselbst 1609, studirte zu Wittenberg und Rostock, ward 1636 von Eleonora, Hertzogin zu Hollstein, zum Hof-Prediger, und von dar 1639 nach Lübeck beruffen, schrieb viel Carmina und starb 1686, den 22 Junii. Götze Elog. Theolog. German. p. 617. von Seelen Athen. Lubec. P. II, p. 164. u. f.

Nicolai (Johann) ein gelehrter Deutscher in der andern Helfte des vorigen XVII und im Anfange des ietztlaufenden XVIII Jahrhunderts, welcher sich sonderlich um die Alterthümer durch nachfolgende Schrifften berühmt gemachet hat:

1. de Sepulchris Hebræorum, so in Gottfried Voigts Thesaur. Antiquit. Hebr. T. XII. befindlich ist.
2. Antiquitat. Ecclesiastic.
3. de Calcaribus
4. de Ritu antiquo & Hodierno Bachanaliorum commentatio 1579, und in Gronovs Thesaur. Antiquit. Græc. Tom. VII.
5. de Græcorum luctu, lugentiumque ritibus variis, Marpurg 1696. 12.
6. de Triumpho, Franckf. 1697. 12.
7. Dissert. de nimbis antiquorum, quæ imaginibus Deorum, Imperatorum ἀπεθεωθέντων olim & nunc sanctorum capitibus appingi consuevere Jen. 1699. 12.
8. Dissert. de Sagan, non semper summi sacerdotis apud Hebræos vicario, 1699. 4.
9. De juramentis Hebræorum, Græcorum, Romanorum aliorumque populorum Franckfurt 1700. 12.
10. De substratione vestium, Giessen 1702. 12.
11. de Chirothecarum usu & abusu, Giessen 1702. 12.
12. de siglis veterum, Leyden 1703. 4.
13. de Funeribus & luctu Hebræorum Amsterd. 1705. 4.
14. de Synedriis & Judiciis Ægyptiorum illorumque legibus insignioribus, Leyden 1706. 8.

Mit Noten hat er folgende Bücher wiederum auflegen lassen:

15. *Carol. Sigonium* de Republica Hebræorum, Helmstädt 1685. und Amsterdam 1701. 4.
16. *Joh. Schefferi* de Torquibus, Hamburg 1707. 8.

Fabricius Bibliograph. Antiquar.

Nicolai (Johann Andreas) schrieb

1) Rechtmäßige Form die Klage zu ergründen, Ingolstadt 1567.
2) De actionibus, Helmstädt.

Nicolai (Johann Baptista) beyder Rechten Licentiat zu Alnitz, hat ein Werck unter dem Titel:

Regularum juris ex Azone, Tiraquello, Corseto & aliis Doctoribus cum suis fallentiis Tomi II. zu Franckfurt 1586 in fol. herausgegeben.

Struv Biblioth. Juris Selecta c. IX. §. 1. p. 383.

Nicolai (Johann Christoph) ein Lutherischer Theologus, war zu Eschendorff, nahe bey Pirna in Meissen 1623, 27 Dec. gebohren, studirte zu Wittenberg und Leipzig, disputirte unter Doct. Hülsemannno

1) De SS. Trinitate,
2) De Novissimis,

ingleichen unter Doct. Henrici

3) De regeneratione und,
4) de pace restaurata,

wie auch unter Doct. Carpzoven

5) de bonis operibus.

und laß Collegia theologica auf special Erlaubniß der Theologischen Facultät. Nachgehends begab er sich wieder nach Wittenberg, refutirte unter Doct. Scharff und Doct. Calov die Errores Pontificiorum, Calvinianorum, Photinianorum und Arminianorum aus der gantzen Theologie, und that sich durch Predigten hervor. Hierauf ward er 1651 Pastor zu Kreischa, unter der Dreßdnischen Inspection. Anno 1659 berief ihn Graf Anton Günther zu Schwartzburg und Hohenstein zum Pastor, Superintendenten, Assessor im Consistorio und Gräflichen Beicht-Vater nach Sonder-hausen, worauf er zu Wittenberg Licentiatus und nachmals Doct. der Theologie wurde. Im Jahr 1663 wurde er zum ausserordentlichen Professor der Gottes-Gelahrheit in Leipzig beruffen, und 1664 erhielt er die Superintendur zu Eulenburg. Anno 1670 ließ er seine Geschicklichkeit und Erfahrung in Kirchen-Sachen sehen, bey der Visitation in der Grimmischen Inspection, wozu er nebst andern von Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, Herrn Johann George dem andern, verordnet worden. Er führte einen exemplarischen Wandel, schrieb:

Dissertationes,

und starb am Stein zu Wittenberg, wohin er gute Freunde zu besuchen gereiset war, 1681 den 26 August. im 58 Jahre. Witte Diar. Unschuldige Nachrichten 1720.

Nicolai (Johann Friedrich) gebohren zu Querfurt gegen 1639, muste sich kümmerlich durchhelffen, studirte zu Eißleben, Gotha, Leipzig, und wurde zu Jena der Philosophischen Facultät Adjunctus, von da er 1671 zum Prediger an der Johannis-Kirche in Lüneburg beruffen, 1682 aber General-Superintendens zu Lauenburg worden, da er 1683. Dom. 1. Adv. auf der Cantzel vom Schlage gerühret worden und gestorben. Er war ein wackerer Theologus und geschickter Philologus, ließ

1) Ein groß Lexicon linguarum orientalium unterm Titel: Hodegeticum Orientale harmonicum, Jena 1670 in 4. so hernach unter dem Titel: Critica sacra s. Lexicon Hebr. Chald. Syriac. & Arab. von B. M. J. F. zu Franckfurt und Hamburg 1686 in 4 herausgegeben worden.
2) Grammaticam linguarum Harmonicam.
3. De literis Hebræorum, Græcorum & Latinorum quibusdam Mnemonicis.
4. Fasciculum florum philosophicorum.
5. Predigten.
6. Disputationes, darunter
a. De osculis in Cant. l. 1. contra R. Aben Esra, Jena 1666.
b. De veterum pyramidibus lucis & umbræ, ebend. 1667.
c. ad Hos. XI. 7. pro versione Lutheri, ebend. 1667.
d. de Philosophiæ necessitate speciatim in Theologia, ebend. 1667.
e. de paradiso terrestri.
f. de characteribus perfecti politici, ebend. 1669.
g. de auctoritate legum humanarum, ebend. 1669.
h. de minimo & maximo civitatis contra scribas politicos, ebend. 1669.

Bertrams Evangelisches Lüneburg.

Nicolai (Joh. George) wurde zu Dreßden, allwo sein Vater Paul Ober-Consistorial-Rath war, 1618 den 3 September gebohren, und legte sich anfänglich auf die Feuerwercker-Kunst, wie er denn auch eine Zeitlang bey der Artillerie im Felde Dienste that. Nachgehends befliß er sich zu Wittenberg der Rechts-Gelehrsamkeit, gieng 1639 mit der Chur-Sächs. Gesandtschafft auf den Collegial-Tag nach Nürnberg, und begab sich von dar nach Altorff, woselbst er 1647 die Würde eines Doctors annahm. Hierauf practicirte er in seiner Geburts-Stadt, wurde 1670 Chur-Sächsischer Rath in der Jülich- und Clevischen Succeßions-Sache, 1673 Armen-Advocat, und 1677 Ober-Consistorial-Rath. Er starb 1690 den 16 Septembr. und hinterließ

1) Resolutiones casuum Juris practicas cum rationibus dubitandi & decidendi, Nürnberg 1695 in 4.
2) Tr. de repudiis & divortiis, Dreßden 1685 in 4.
3) Tr. an quæstione per tormenta criminum veritas eluceseat, Straßburg 1697 in 8. Er hat auch processum Friderici zweymal vermehrt herausgegeben.

Nicolai (Johann Ludewig) beyder Rechten Doctor, wie auch Königlich Pohlnischer und Chur-Fürstlich Sächsischer Hof-Rath, starb den 10 April 1717. Ludewig Univ. Hist. II Th. III p. 116.

Nicolai (Johann Ludewig) ein Sohn des unmittelbar vorhergehenden Königlich Pohlnischen und Chur-Fürstlich Sächsischen Hof-Raths gleiches Namens. Er ward zu Dreßden am 11 November 1683 gebohren, und von seinen

seinen Eltern sorgfältig erzogen. Nach zurückgelegten Kinder-Jahren ward er der Aufsicht und Unterweisung verschiedener Lehrer, und insonderheit **Wolckensteins**, **Bartschens**, **Schneiders**, **Trognitzens** und **Hungers** anvertrauet, die ihm die schönen Wissenschafften beyzubringen sich bemüheten. Nach solcher gestalt gelegtem gutem Grunde, schickete ihn sein Herr Vater im Jahr 1703 auf die Universität nach Leipzig, woselbst er von dem damaligen Rector und berühmten Gottes-Gelehrten, **Johann Olearius**, unter die Zahl der Academischen Bürger aufgenommen wurde. Seine vornehmste Sorge gieng nun dahin, wie er sich dem Endzweck und Hoffen gemäß bezeugen möchte, um deren willen ihn sein Vater auf besagte Universität geschicket hatte. Er besuchete derohalben nicht allein die Philosophischen und Historischen Stunden **Gottfried Olearius** und **Johann Burchard Menckens**, sondern auch die Oratorischen Vorlesungen des damals in dieser Wissenschafft vor andern berühmten **Christian Gottfried Langen**; hörete auch die dero Zeit auf solcher Academie lebende grosse Rechts-Gelehrte, **Lüder Mencke**, **Titius**, **Griebner**, **Ittig** und **Olearius**, so wohl im allgemeinen, als Bürgerlichen und Staats-Rechte, nicht weniger so viel den Proceß anbelanget, den berühmten **Barth**. Im Jahr 1708 ließ er sich bey dasiger Juristen-Facultät pro praxi examiniren, und erhielt nach rühmlich ausgestandenem Examen von selbiger ein Zeugniß, daß er unter die Zahl der Advocaten aufgenommen zu werden verdiene. Er verzog auch darauf nicht lange denen rechtlichen Beystandes benöthigten Personen vor Gerichte zu dienen. Im Jahr 1713 gieng er nach Wittenberg und erhielte daselbst die Doctor-Würde in beyden Rechten, bey welcher Gelegenheit er auch an statt einer Disputation verschiedene capita juris controversi, circa parochianorum & dotalium præstationes am 18 November besagten Jahres öffentlich vertheidigte. Er hat sich mit Dorotheen Elisabeth, Hieronymi Dicelii, der Mathematick Professors zu Leipzig, hinterlassener Tochter verehliget, welche aber am 7 October 1731 ohne Kinder vor ihm gestorben, jedoch folgte er ihr wenige Jahre hernach, am 30 Sept. 1736 in die Ewigkeit nach.

Nicolai (Johann Melchior) ein Würtembergischer Gottes-Gelehrter und Sohn des nachfolgenden **Melchior Nicolai**. Er war zu Waiblingen am 13 September 1606 gebohren, und wurde von Jugend auf von seinen Eltern nicht allein zur Gottesfurcht, sondern auch zu Erlernung der ersten Gründe der Wissenschafften angehalten. Nach vertretenen Kinder-Schuhen ward er in die Trivial-Schulen zu Waiblingen, Marpach und Tübingen geschicket. Im Jahr 1621 ward er seiner Fähigkeit halber, ohngeachtet er noch nicht 15 Jahr alt war, in das Stipendium zu Tübingen aufgenommen, woselbst er nicht lange hernach zum Baccalaureus in der Philosophie, und nach zurückgelegten zwey Jahren in dem siebenzehenden Jahre seines Alters zum Magister der Welt-Weisheit ernennet wurde. Nachdem er nun die Philologischen und Philosophischen Wissenschafften verlassen, und sich auf die Gottes-Gelahrheit geleget, selbige auch mit unermüdetem Fleisse einige Zeitlang getrieben, auch allezeit einen unsträfflichen Lebens-Wandel geführet hatte, ward ihm von den Ober-Aufsehern des gedachten Stipendium, die Repetenten-Stelle bey selbigem aufgetragen, welche er auch sieben Jahre lang mit unermüdetem Fleisse verwaltet, und während dieser Zeit, so wohl unter dem Vorsitz seines Vaters, als anderer öffentlichen Lehrer zu gedachtem Tübingen sich fleißig im Disputiren geübet hat. Hierauf ward er im Jahr 1632 kurtz nach dem Eintritt des 26 Jahres seines Alters zum Diaconus zu Tübingen beruffen, welches Amt er auch, ohngeachtet der ihm auf dem Halse liegenden schweren Arbeit, und in der Stadt wütenden Pest drey Jahr lang fleißig verwaltet hat. Von dar ward er von der Tübingischen Universität zum Pastorat nach Brackenheim befördert, woselbst er theils wegen der damals vorwaltenden Krieges-Unruhen, theils aber wegen der eingefallenen Theurung vieles ausstehen müssen. Und ob ihm wohl die Superintendentur zu Aurach angeboten wurde, schlug er dennoch selbige aus, und blieb 23 Jahr lang bey seiner ihm anvertraueten Gemeinde; biß er 1656 zum Decanat nach Waiblingen beruffen würde, welches Amt er aber im Jahr 1661 mit der Ephorie zu Vaihingen vertauschete, wobey er zugleich zum Abt von Herrenalb ernennet wurde, welchem Amte er auch vier Jahr lang rühmlichst vorgestanden, da er im Jahr 1665 zum Prälaten zu Blaubeuern, wie auch zum General-Inspector ernennet wurde. Endlich wurde er im Jahr 1669 nach dem Tode **Joseph Schlotterbecks** zum Abt des Klosters Maulbrunn ernennet, wobey er zugleich einer von den vier obersten Vorstehern der Würtembergischen Kirchen (Tetrarcha, Quadrumvir) wie auch anfänglich des grössern, nachhero aber des engern Land-Raths Beysitzer gewesen ist. Er starb endlich am 24 September 1675 im 69 Jahr seines Alters, nachdem er 49 Jahr im Amte gewesen. Was seinem Haus-Stand anbelanget, hat er sich zweymal verehelichet, als erstlich mit **Waldburga**, einer Tochter des berühmten Gottes-Gelehrten und Hertzoglich Würtembergischen Hof-Predigers, **Johann Haubers**, mit der er 30 Jahr in einer vergnügten obwol unfruchtbaren Ehe gesessen, nach deren im Jahr 1663 erfolgtem Absterben er sich in anderer Ehe **Annen Barbaren Schöckin** beylegen lassen, welche ihm aber ebenfalls keine Kinder zur Welt gebracht hat. An Schrifften hat er nichts weiter als Quæstiones Theologicas, im Manuscript hinterlassen, welche er aus denen Hand-Schrifften seines Vaters mit besonderem Fleisse gesammlet hatte, und deren Herausgabe er seinem Bruder, **Johann Ulrich**, Pastor zu Enzweihingen, überlassen hat. **Fischlin** Memor. Theologor. Wirtembergens. P. II. p. 237.

Nicolai (Johann Michael) ein Hoff-Musicus zu Stuttgard, hat Anno 1675 den zweyten Theil seiner aus 24 Capricci von 4 Violen und G.B. bestehenden Instrumental-Sachen zu Augspurg drucken lassen. Der erste Theil, welcher aus

aus 12 Sonaten von 2 Violinen und 1 Viola da gamba, oder theils 1 Fagott bestehet, ist gleichfalls daselbst 1675 in lang Folio heraus gekommen.

Nicolai (Johann Secundus) ein gelehrter Holländer, gebürtig aus dem Haag, hat sich auf Reisen wohl versucht, und ist 1536 gestorben, Itineraria tria, Belgicum, Gallicum & Hispanicum hinterlassend, welche **Daniel Heinsius** zu Leiden 1618 in 8 heraus gegeben. **Le Long** Bibl. Histor.

Nicolai (Lorentz) ein Jesuit in Norwegen, zu Tönsberg gebohren, insgemein **Kloster Lasse** oder auch **Norwegus** genannt, wurde 1577 nach Schweden von Rom gesendet, um daselbst dem Könige **Johann** III in Wieder-Einführung der Catholischen Religion behülfflich zu seyn. Damit er nun diesen Endzweck desto leichter erhalten möchte, gab er sich vor einen Lutheraner aus, und nahm eine Professor-Stelle in dem Kloster auf dem Grau-Münchsholm an: Da er sein vornehmstes Werck seyn ließ, daß er in seinen öffentlichen Vorlesungen, wie auch in etlichen in dieser Materie heraus gegebenen Schrifften, die Gründe der Lutherischen Religion umzustossen suchte. Als dieses der Schul-Rector M. **Abraham** und das Ministerium zu Stockholm merckten, widersetzten sie sich ihm in seinem Vornehmen, wurden aber ihrer Aemter beraubet, und hingegen dieser **Nicolai** zum Principal und Rector gemacht. Er hatte grossen Antheil an der neu aufgelegten, und zugleich in Schwedischer und Lateinischer Sprache ausgefertigten Liturgie, durch welche man die Schweden nach und nach wiederum zu der Römischen Kirche führen wolte, disputirte auch auf dem Schlosse zu Stockholm nebst andern Catholisch-Gesinnten, wider M. **Abraham** und den Bischoff von Lincöping, die noch für die Lutherische Lehre fochten; und ward von **Possevino**, als er den Character eines Legati a latere annahm, zu seinem Vicario ernennet. Allein als unter dem Volcke eine grosse Unruhe entstunde, und der König ohnedem durch Pabst **Sixtum** V, welcher indessen an **Gregorii** XIII Platz gekommen, und in des Königs Begehren wegen des Kelchs, der Priester-Ehe und andern keineswegs willigen wolte, ziemlich beleidigt war, auch überdiß die Königin gestorben, so zuvor der Catholischen Bestes am meisten beym König befördert hatte, so schaffte dieser den **Kloster Lasse** samt den übrigen Jesuiten im Jahr 1585 aus Schweden fort, und schloß deren Collegium zu Stockholm zu. **Nicolai** starb endlich zu Vilna den 5 May 1622 im 84 Jahr seines Alters. Er hat Confessionem Christianam de via Domini, quam populus Christianus in regnis Daniæ, Norvegiæ & Sveciæ plus annis 600 confessus est, zu Cracau 1604 in 4 heraus gegeben. Einige legen ihm auch diese Schrifft bey de reformatione religionis Christianæ per ministros Evangelicos introducta deliberatio a studiosis Danis & Norvegis proposita Professoribus Academiæ Haffnienſis 1. Oct. 1602. Cracau 1606 in 16. **Pufendorff.** Introd. ad hist. Svec. **Maimbourg** histoire du Lutheranisme. Alegambe.

Nicolai (Magnus) ein päbstlicher Theolo-

gus, aus einem Adelichen Geschlechte in Schweden, war Bischoff zu Abo, und starb 1500.

Nicolai (Maria) ein frommes Dänisches Frauenzimmer, welches mit unter die Wolthäterinnen der Schule zu Arhus gehöret, als welcher sie vermöge ihres am 5 Jenner 1656 errichteten Testaments 1000 Rthlr vermachet hat. Alb. **Thura** Gynæc. Dan. Litterat. præf. p. 12.

Nicolai (Melchior) ein Würtembergischer Theologus, war zu Schorndorf, allwo sein Vater Raths-Herr war, im Jahr 1578 den 14 December gebohren. Den ersten Grund seiner Wissenschafften legte er in den Schulen seiner Vaterstadt und zu Stuttgard, von da er in das Kloster zu Blaubeuern gethan, und der Unterweisung der daselbst lehrenden fleißigen Schul-Männer untergeben wurde. Es nöthigte ihn aber eine ihm zugestossene anhaltende Kranckheit, nach kurtzem Daseyn, diese Schule wiederum zu verlassen, und sich nach Hause zu begeben, um seiner daselbst desto besser zu warten. Weil aber diese Kranckheit länger anhielt, als man anfänglich verhoffet, und er unterdessen mehr Jahre zurück geleget hatte, als daß er zum Studiren annoch geschickt seyn solte, wurde von seinem Vater der Entschluß gefasset, ihm das Becker-Handwerck lernen zu lassen. Doch dieser Vorsatz erreichete seine Erfüllung nicht, weil nicht allein seine Freunde solches mißriethen, sondern auch **Melchior** selbst eine ungemeine Begierde und Lust zum Studiren von sich blicken ließ. Er wurde derohalben nach Tübingen geschicket, woselbst er dem Studiren so fleißig oblag, daß er nach zwey Jahren 1598, unter 50 Candidaten zur Magister-Würde den ersten Platz mit vielem Ruhm erlangete. Hierauf ward er in das Hertzoglich Würtembergische Stipendium illustre zu Tübingen aufgenommen, wo er sich im Disputiren, Predigen und Reden fleißig übete. Nach zurück gelegten Academischen Jahren ward er im Jahr 1601 als Diaconus nach Waiblingen beruffen, von da er nach fünf Jahren der Gemeinde zu Stetten von **Johann Friederich von Neuburg**, als Pfarrer vorgesetzet wurde. Nachdem er daselbst zehen Jahre gestanden, wurde ihm das Pastorat zu Marpach und die Superintendentur des gantzen Districts anvertrauet, von da er aber nach zwey Jahren, nemlich im Jahr 1638, abermahls weg, und zur ausserordentlichen Profeßion der Theologie, wie auch zur Inspection des Stipendii illustris beruffen wurde. Kaum hatte er dieses Amt drey Jahr verwaltet, als er sich genöthiget sahe die Abtey zu Ahussen anzunehmen, zu nicht geringer Verwunderung vieler Personen, und insonderheit des damals regierenden Hertzogs zu Würtemberg, als welchem von des **Nicolai** Feinden war versichert worden, daß er diesem Beruf nicht folgen würde. Im Jahr 1625 wurde ihm die Abtey Lorch ertheilet, er auch zugleich in den Würtenbergischen Land-Rath eingeführet, worauf im Jahr 1627 die Abtey zu Adelberg, und die General-Superintendentur aller Kirchen des dasigen Districts folgete. Als er aber im Jahr 1629 vermöge des von Kayserlicher Majestät ausgegangenen Edicts, kraft dessen alle Klöster im Hertzogthum Würtenberg denen Catholischen Geistlichen wieder eingeräumet wer-

den musten, diese Abtey zu verlassen genöthiget wurde, ward ihm die Theologische Catheder zu Tübingen aufs neue eingeräumet, wobey ihm auch die unter den Land-Ständen des Hertzogthums Würtenberg gehabte Sitz und Stimme gelassen wurden. Im Jahr 1630 ward er Doctor und ordentlicher Profeßor der Theologie und 1638 nach dem Tode Lucas Osianders Pro-Cancellar. u. Superintendent zu Tübingen, endlich aber 1650 Probst in dem gantzen Hertzogthum Würtemberg und Fürstlicher geheimer Rath, wie auch Visitator der Universität und Kloster-Schulen. Seinen Ehestand anbetreffend, hat er sich zweymal verehelichet; das erste mahl mit Catharinen Nutzbeckin, Melchior Dezens, Raths-Herrn zu Waiblingen, hinterlassenen Wittbe, mit der er drey Söhne, die alle zu wichtigen Kirchen-Aemtern gelanget sind, und eine Tochter gezeuget hat, die an Tobias Wagner, Cantzler zu Tübingen, verehelichet worden. Nach deren Tode ist er mit Margarethe, Theodorus Thumms, Doctors und Professors der Theologie zu gedachtem Tübingen, hinterlassener Witive, zur andern Ehe geschritten, von welcher er jedoch keine Kinder hinterlassen hat. Er starb endlich zu Stuttgard im Jahr 1659 den 13 August, und ließ viele Streit-Schrifften, wider Pater Redden, Jorern, und andere Römisch Catholische, darüber er aber einst, und zwar am 16 April 1636 in die alleräusserste Lebens-Gefahr gerathen, massen zu solcher Zeit ein gewisser Bayerischer Capitain, welcher von andern dazu verhetzet worden, zu ihm auf die Stube gekommen, und einen Disput mit ihm, von dem Verfahren des Josua wider die Einwohner von Canaan angefangen, hierauf seinen Degen wider ihn gezucket, ihme auch den Kopf damit zerspalten haben würde, wenn nicht der Degen, da Nicolai zur Thüre hinaus entwischen wolte, in die obere Thür-Schwelle eingefahren wäre, und dadurch unserem Nicolai Gelegenheit gegeben hätte, sich vollends in Sicherheit zu setzen. Das Verzeichniß solcher, obgedachter massen, von ihm verfertigten Streit- und anderer Schrifften, aber ist folgendes:

1. Consideratio theologica, quatuor quæstionum de profundissima κενώσει Jesu Christi, Tübingen 1622 in 4.
2. Symbolum Lutheranum contra *Laur. Forerum* vindicatum, ebend. 1624 in 4.
3. Operæ pretium ad manupretium Jesuitico-Forerianum, ebend. 1652 in 4.
4. Disputationes contra Manuale Forerianum, ebend. 1639 in 4.
5. Jubar cælestis veritatis, ebend. 1652 in 4.
6. Umbellæ somnium Jesuitico-Forerianum oppositio cælestis veritatis jubare discussum, Stuttgard 1652 in 4.
7. Compendium didacticum & elenchticum, Ulm 1655 in 8 und 1679 in 8.
8. *Mart. Lutherus* a septem characteribus *Foreri* vindicatus, Tübingen 1668 in 8.
9. Sola fides justificans ex prælectionibus in Epistolam ad Galatas demonstrata, ebend. 1650 in 4.
10. Beantwortung zweyer Schrifften, deren eine der Brandenburgische Wahrheit-Spiegel, die andere dessen Apologie, wider Casp. Er. Brochmand betitelt, Tübingen 1643 in 4.
11. Rettung Evangelischer Lehr- und Kirchen-Diener wider Erhard Ferdinands, Grafens von Wetzhausen Schreiben, Stutgard 1653 in 4.
12. Antwort auf P. Keddens vermeynte Demonstration, als ob D. Luther keinen göttlichen Beruff solte gehabt haben, die Kirche Christi zu reformiren, ebend. 1653 in 4.
13. Bedencken über Jod. Keddens Neu-Jahrs-Gabe, ebend. 1653 in 4.
14. Ableinung des Jesuitischen Würbelgeistes P. Jod. Keddens unter dem Titel einer Pfingst-Gabe, als solte ein Artickel der Evangelischen den andern umstossen, ebend. 1653 in 4.
15. Nihil non ad rem: Alles zur Sache, oder wohlgegründete Vertheidigung der Beantwortung der 12 proportionum des Jesuitischen von Jod. Kedden ausgesprengten Glaubensspiegels, ebend. 1653 in 4.
16. Widerlegung eines Wiedertäuferischen Buchs, ebend. 1659 in 4.
17. Vorrede zu Joh. Jacob Becks Lutherthum vor Luthero, Franckf. 1658 in 4.

Fischlin Memor. Theol. Wurtemb. Serpilii Epitaphia. Witte Memor. Theolog. Dec. X. Großens Jubel-Priester-Historie.

Nicolai, oder **Nicolaus** (Nicolaus) ein berühmter Italiänischer Medicus zu Florentz, welcher in dem Anfange des 15 Jahrhunderts geblühet, und, wie **Leonicenus** de serpentibus von ihm rühmet, in ungemeiner Hochachtung gestanden, starb um 1410 oder 1412 oder nach anderer ihrer Meynung um 1430, im 73 Jahr seines Alters. Man hat von ihm

1. Sermones medicinales septem, als:
   a. de conservatione sanitatis.
   b. de febribus.
   c. de membris capitis.
   d. de membris spiritualibus.
   e. de membris naturalibus.
   f. de membris generationis.
   g. de chirurgia & de decoratione,

welche zu Venedig 1491 in 4 Folianten gedruckt, und 1500 auch 1533 wieder aufgelegt worden.

2. Commentarium super aphorismos Hippocratis, welchen Johann Baptista Theodosius zu Bononien 1522 in 8 heraus gegeben.
3. Antidotarium, so mit Platearii Erklärung denen Operibus *Mesue* Venediger Edition 1502 in Fol. mit eingedruckt worden.

Er war ein grosser Freund von Pogio, ein Feind aber des Philelphi. Beughem Incunab. typograph. Trithem de Scriptor. Eccles. Fabricius Bibl. Græc. P. XIII. p. 347.

Nicolai (Nicolaus) siehe **Grotius**, im XI Bande p. 1103. u. f.

Nicolai (Nicolaus) Herr von Arteville und Belair aus Dauphine, war Königlicher Frantzösischer Cosmographus und Artillerie-Commissarius, starb zu Paris 1583 am Stein, 67 Jahr alt, verschiedene Special-Land-Charten und Schrifften hinterlassend, darunter die bekanntesten sind:

1. Von Calais und Boulogne, Paris 1558, ist auch in des **Ortelii** thesauro befindlich.
2. Discours de la guerre faite par le Roy Henry II pour le recouvrement du Pays du Boullognois sur mer en 1549. Lion 1550 in 8.
3. Description generale & particuliere du Païs & Duché de Berry avec des cartes geographiques, en 1562 in fol. lieget noch in Handschrifft, und ist in der Colbertinischen Bibliotheck unter Num. 921 befindlich.
4. Generale description de l'antique & celebre cité de Lyon, du Païs Lyonnois & Beaujolois, so ebenfalls noch in Handschrifft liegt. Es führet daraus de la Roque T. I. des preuves de l'histoire geneal. de la maison d'Harcourt ein und anders an.

la Croix du Maine. Le Long Bibl. histor. de France.

Nicolai (**Olaus**) aus Bothnien, war erst der Schulen zu Upsal Rector, hernach Pastor zu Torsum, gab

1. Arvidi Joh. Tideri Grammaticam latinam;
2) Ejusdem Prosodiam latino-græco-hebraicam verbessert heraus, und starb 1676.

Nicolai (Philipp) ein Lutherischer Theologus und Bruder des vorhergehenden **Jeremias Nicolai**, wurde zu Mengershausen in der Grafschafft Waldeck, woselbst sein Vater, **Theodor Nicolai**, Prediger war, 1556 gebohren, und besuchte die vornehmsten Deutschen Universitäten. Nachdem er hierauf 1576 in seiner Vaterstadt, dann 1583 im Kloster Hardeck, von dannen er aber von den Catholischen vertrieben worden, ferner 1586 Evangelischer Haus-Prediger zu Cöln am Rhein, hierauf 1587 an dem Fürstl. Hofe zu Wildungen im Waldeckischen die Stelle eines Predigers vertreten, wurde er 1594 zu Wittenberg Doctor der Theologie, weiter 1596 Prediger zu Unna in Westphalen, und endlich 1601 Pastor zu St. Catharinen in Hamburg, allwo er 1608 den 26 October mit Tode abgegangen. Seine Lateinische und Deutsche Schrifften sind in 2 Folianten zusammen gedruckt, und von **Georg Dedekenn** zu Hamburg 1617 ans Licht gestellet worden. Die Lateinischen darunter sind, wobey die Editiones, wie sie nach und nach eintzeln heraus gekommen, angemercket:

1. Testamentum græcum, Leipzig 1564 in 8.
2. Fundamentorum Calvinianæ sectæ cum veteribus Arianis & Nestorianis communium detectio, Tübingen 1586 in 4. Hamburg 1609 in 8.
3. Responsum ad Ant. Sadeelis libellos duos, quorum priorem de spirituali, alterum de sacramentali fruitione corporis & sanguinis Christi inscripsit, Halle 1591 in 8.
4. Methodus controversiæ de omnipræsentia Christi secundum naturam ejus humanam, Darmstadt 1596 und 1609 in 8.
5. Commentariorum de regno Christi, vaticiniis propheticis & Apostolicis accommodatorum libri II, Franckfurt 1597 und 1607 in 8.
6. SS. omnipræsentiæ Jesu Christi mysterium commentatiorum duobus libris solide & perspicue explicatum, ebend. 1602 und 1609 in 8.
7. Pro divina Jesu Christi gloria, adversus *Christoph. Ostorodum*, Hamb. 1603 in 8.
8. Panegyricus in novam Giessenæ urbis Academiam, ebend. 1607. in 4.
9. Synopsis articuli controversi de omnipræsente Christo, ebend. 1607 in 8.
10. Theses de libero arbitrio, Wittenberg 1594 in 4.
11. De Anti-Christo Romano, Franckfurt 1609, Lübeck 1610, Hamburg 1611 in 8.

Die Deutschen sind betitelt:

1. Historie des Reichs Christi, in 2 Büchern, verdeutscht durch Gotthard Arrus, Franckfurt 1598, 1629, 1664. Hamburg 1651 und 1659 in 8 und 12.
2. Freuden-Spiegel des ewigen Lebens in zwey Theilen, Franckfurt 1598, 1617 und 1633. Hamburg 1649 in 4.
3. Theoria vitæ æternæ, oder historische Beschreibung des gantzen Geheimnisses vom ewigen Leben, in 5 Büchern, Lübeck und Hamburg 1606, 1611, 1628 und 1651 in 4.
4. Predigt über Hosea XIV, 9. ebend. 1606.
5. Grundfest und richtige Erklärung des streitigen Artickels von der Gegenwart Jesu Christi nach beyden Naturen im Himmel und auf Erden, Hamburg 1604 in 8.
6. Bericht von der gantzen Calvinischen Religion, aus ihren eigenen Büchern und Schrifften gezogen, Franckfurt 1597 in 8.
7. Kurtzer Bericht von der Calvinisten Gott und ihrer Religion, ebend. 1597 in 8. Leipz. 1620 in 12.
8. Spiegel des bösen Geistes, der sich in der Calvinisten Büchern reget, und kurtzum für einen Gott will geehret seyn, in 2 Theilen, Franckfurt 1599 in 8.
9. Abtreibung des wehrlosen Entsatzes, welchen die Calvinisten zu Unna wider den Hammerschlag Göttl. Worts in dem streitigen Artickel von der Ubiquität haben ausgehen lassen, ebend. 1599 in 8.
10. Die erste Victorie, Triumph und Freuden-Jubel der bittern und viel verhasseten, aber doch unüberwindlichen Wahrheit über des Calvinischen Geistes Niederlage, ebend. 1600 in 8.
11. Friedbietung der Theologen in der Chur-Pfaltz an alle Lutherische Kirchen mit treuhertziger Antwort, zu Wegräumung aller Frieds-Hindernissen und Beförderung des göttlichen Vertrags heilsamlich durchläutert und erörtert, Nieder-Deutschland 1607 in 4.
12. Verantwortung der Evangel. Kirchen in Holland wider Peter Plancium zu Amsterdam, Hamburg 1603 in 8.
13. Bericht von der Evangelischen Christen Widerwärtigkeit zu Amsterdam in Holland wider Peter Plancium, ebend. 1604 in 8.

14. Treuhertzige Warnung für Joh. Cuno, Perlebergischen Superintendenten, wegen der Calvinisten Dünsten, Grillen und Natterstichen, III Theile, ebend. 1603 und 1605 in 4.
15. Examen examinis Pieriani, oder Abfertigung des Examinis, so Urban Pierius wider Nic. Crellens gehaltene Leichpredigt ausgesprenget, ebend. 1603 und 1611 in 8.
16. Freudige Wiederkunfft auf die faule Abfertigung Urb. Pierii, ebend. 1604 in 8.
17. Sieg und Freuden-Tritt der Wahrheit Christlicher Religion in der Evangelischen und gut Lutherischen Kirchen durch Sachsen auf die faulstinckende Apologie Urb. Pierii, ebend. 1608 in 4.
18. Predigten über die 5 ersten Capitel der hohen Offenbahrung St. Johannis, nebst vielen andern Predigten mehr.

Sonsten hat er auch noch folgende vier Lieder verfertiget:

a) Herr Christ, thu mir verleihen.
b) So wünsch ich nun eine gute Nacht.
c) Wacht auf! rufft uns die Stimme.
d) Wie schön leuchtet der Morgenstern.

Bey welchem letztern zu mercken, daß der Verfasser über dessen Verfertigung sich dermassen vertiefet hat, daß er keine Arbeit, Essen noch Trincken sich so lieb seyn, oder daran stöhren lassen, bis er das Lied zu Ende gebracht, welches Nachmittags um 3 Uhr geschehen, da er denn darüber, eine ungemeine Freude soll bezeuget haben, wie Götze in seinem Sendschreiben an Olearius p. 82. und Tentzel Monatl. Unterred. 1705 p. 36. berichten. Witte Memor. Theologor. Spitzel Templ. honor. Wetzels Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter Th. II. p. 241. u. ff.

Nicolai (Philipp Cyriac) ein Evangelischer Priester im XVII Jahrhundert, wurde der Religion wegen vertrieben, da er sich denn 1639 in Dantzig aufhielt, wo er Monolticha memorialia Biblica, deren jedes den Inhalt eines Capitels vorstellte, herausgab. Wie aus der Vorrede zu ersehen, hat er solches Büchlein bereits 1638 zu Geldern in Druck gehen lassen. Fabricius Bibl. Hebr. P. IV. p. 58.

Nicolai (Thomas) hat etwas de Gemmis geschrieben, welches Arpe de Prodigiosis naturæ & artis operationibus Talismanes & amuleta dictis c. V. p. 153. anführet.

Nicolai (Urban) Vicarius bey dem Dohm-Capitel zu St. Peter in Bautzen, begab sich von der Lutherischen zu der Catholischen Religion, und wurde Pfarrer zu Kühnewalde. Im Jahr 1637 am Sonntage der Heil. Dreyfaltigkeit vermaß er sich auf der Cantzel, wenn Luthers Lehre recht wäre, solte ihn der Donner erschlagen, welches so dann noch denselbigen Abend erfolgte. Grossers Lausitz. Merckw.

Nicolai (Valentin) der Philosophie Magister und der zweyte Evangelisch-Lutherische Archi-Diaconus an der Kirche zu St. Philipp und Jacob, insgemein zu den Augustinern genannt, in Erfurt, am Ende des XVI und Anfange des XVII Jahrhunderts. Olearius Thüringische Histor. und Chron. Th. II. p. 39.

Nicolai (Wilhaldus) ein Däne von Holstbroe, war der Kirchen zu Udbyneder und Kasler, in dem District Arhus Pastor und Præpositus, schrieb

1) Solium Salomonis h. e. de justitia administranda.

2) Itinerarium Piorum ex Esa. LVII, 1. 2.

und starb den 24 April 1681, im 74 Jahr.

Nicolai (Wilhelm) ein Frantzösischer Dominicaner in der ersten Helffte des XVII Jahrhunderts, gab Merveilles du rosaire, Fontignan 1620 in 12 heraus. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 416.

St. Nicolai (Kirche zu) eine der beyden Haupt-Kirchen in Leipzig, war anfänglich ein Kloster, welches Marggraf Otto im Jahr 1176 mit grossen Unkosten gebauet und fürstlich begnadiget. Im Jahr 1513 wurde sie stärcker und gröser gebauet, worzu D. Jacob Köler, Probst zu St. Thomä, frühe um 9 Uhr, drey Tage nach dem Fest der Verkündigung Mariä, den Eckstein geleget, wie folgende Schrifft ausweiset: Feria 3 post Annunciationis Mariæ positus est primus lapis angularis ad Ecclesiam S. Nicolai in Lipzk, per Præpositum D. Jacobum Köler, mane circa horam nonam. Seslach in Annalibus Thomanis. Dieser Erweiterung gedencket auch Schneider in der Leipziger Chronicke p. 115. Und als im May 1525 Adolph, Bischoff zu Merseburg, nach Leipzig kommen, hat er die neu-erbauete Kirche zu St. Nicolai, benebst denen Altären, den 16 gedachten Monats, als an der Mittwochen nach Himmelfahrt, mit grossem Gepränge und Herrlichkeit eingeweihet. Seslach Annal. Thom. Heidenr. p. 102. Schneider p. 115. Im Jahr 1655 wurde diese Kirche von aussen erneuert und der Name יהוה mit grossen güldenen Buchstaben über die grosse Kirch-Thüre geschrieben. Eine Reparirung von innen geschahe im Jahr 1663, indem sie im Kriegs-Wesen sehr verderbet worden war. Es wurden nemlich auf Genehmhaltung und Bewilligung E. E. Raths, als Kirchen-Patrons und sorgfältiges Angeben, die niedrige Seiten-Empor-Kirchen gegen Morgen, Mittag, samt dem Raths-Stuhl erbauet und mit schönen Bildern gezieret, die Pfeiler mit Laubwerck gemahlet und vergüldet, die Cantzel, Altar und Tauffstein repariret, der Schüler Chor weiter heraus gerücket, und alles aufs beste und schönste angerichtet, wie die am Singe-Chor stehende Gedächtniß-Schrifft lehret:

B. F.
DEI OPT. MAX. indulgentia, jussu Amplissimi Senatus, Instantia vero & cura CHRISTOPHORI PINCKERI, Cons. & Sacr. hujus Ædis Antistitis factum ejus dem repurgium est, a contracto ab annis inde LXXX vetustatis situ vindicata, a labe per belli tricennalis injurias imminente Sarta Tecta & necessariis varii intestini operis elegantiis exornata ad præsentem cultum splendoremque restaurata & adparata.
A. O. R. clo Ioc LXIII

Im Jahr 1665 ward nach gehaltenen Oster-Feyertagen der Tauffstein von neuen repariret, das alte Geländer abgerissen und an dessen statt ein neues von starcken eichenen schwartzen Säulen und vergüldeten Kugeln aufgerichtet. Im Jahr 1670

1670 wurde sie mit grossen viereckigten Sandsteinen durchaus gepflastert u. beleget, wie auch in derselben das Tafel- u. Schnitzwerck mit denen schönen Bildern, so die Creutzigung Christi u. Ausspendung des Nachtmahls vorstellen, und güldenen Schrifft zur Erquickung der Andacht bey denen Communicanten und Zierde dieses schönen Gottes-Hauses an den Wänden um den Altar herum aufgesetzet. Im Jahr 1679 am 6 Sonntage nach Trinitatis, als am 27 Julii, schlug das Wetter nach angefangenem Eingange der Predigt in den Thurm der Kirche mit unaussprechlichem Schrecken aller Anwesenden, also daß das Feuer bey dem Taufstein niederfiel, und jedermann meynete, es würde das gantze Gebäude über einen Hauffen fallen, dahero der Prediger von der Cantzel und das Volck häuffig nach den Kirch-Thüren eilete, in welchem Gedränge viel Bücher, Mäntel, Müffe und Schürtzen verlohren gegangen. Am Kirchthurm geschahe kein sonderlicher Schaden, ohne daß er an dem Orte, wo das Wetter eingeschlagen, einen Riß bekam, über das der Drath an der Klingel des Kirchthurms verzehret, und die Fenster gegen Abend am Schüler-Chor zerschmettert waren. Bald nach diesem ward der Knopf von besagtem Thurm herunter genommen, repariret, aufs neue vergüldet, den 8 September wieder aufgesetzet, und darein eine weitläufftige Schrifft in Lateinischer Sprache geleget, die beym Vogel in der Leipziger Chronicke p. 778. u. f. nachzulesen. Eben daselbst werden hin und wieder noch andere Kleinigkeiten, die St. Nicolai-Kirche betreffend, angeführet.

St. Nicolai (Schule zu) ist eine öffentliche Schule nebst dazu gewidmetem Gebäude zu Leipzig, nahe an der St. Nicolai-Kirche gelegen, und gehöret ins besondere dem Rathe daselbst, dahero sie auch die Raths-Schule genennet wird. Sie hat einen Rector, Con-Rector, Tertium, Cantor, und über diese noch drey Schul-Collegen; Es hat ihr niemals an geschickten Lehrern gefehlet, und sind dahero viele grosse Gelehrte darinnen erzogen worden. Schon im Jahre 1395 hat der Leipziger Rath vom Pabst Bonifacio IX Indult und Freyheit erlanget, selbige bey der Pfarr-Kirchen zu St. Nicolai anzulegen, und ohne Vorwissen und Einwilligung des Probsts zu St. Thomas Schulmeister zu beruffen und abzuschaffen, wie solches aus folgender Bulle des gedachten Römischen Pabsts erhellet: „Bonifacius Bischoff, ein Knecht aller „Knechte Gottes, zu stetswährendem Gedächtniß. „Die aufrichtige und andächtige Zuneigung, so unsere geliebte Söhne, Bürgermeister, Schöppen „und gantze Gemeine der Stadt Leipzig, Merseburgisches Sprengels, zu Uns, und der Römischen Kirche tragen, ist werth, daß Wir ihrem „Suchen, bevoraus wenn es zu Aufnehmung des „Gottesdienstes angesehen, so viel Wir mit der „Hülffe Gottes vermögen, gnädiglich statt geben. „Dahero kömmt es, daß Wir durch ihr in diesem „Fall gethanes unterthäniges Bitten bewogen, aus „Apostolischer Vollmacht, Krafft dieses Briefes, „aus sonderlichen Gnaden ihnen bewilligen, daß „sie am Kirchhoff, oder sonsten innerhalb der Gräntze der Pfarr-Kirchen zu St. Niclas, gedachter „Stadt, an einem bequemen und ehrlichen Orte, „nach Gelegenheit der Schüler, dieselbigen in der „Grammatic und andern freyen Künsten zu unterweisen, Schulen aufzurichten, und sie die Bürgermeister und Schöppen, und ihre Nachkommen, welche zu jederzeit seyn möchten, darzu tüchtige und geschickte Schulmeister (so für sich, oder „durch andere, mit den Schülern dieser Schulen, „den Messen, und andern Gottesdiensten, an „Sonn- und andern Fest-Tagen, in gedachter „Kirchen, dem Gebrauch nach, mit Singen beywohnen sollen) jederzeit annehmen, und so offt es „ihnen beliebt, wieder abschaffen mögen, also, daß „sie weder des Probsts, so dazumal seyn würde, und „Unser lieben Söhne des Convents des Klosters „St. Thomas, Augustiner-Ordens, welches „durch einen Probst pfleget regieret zu werden, und „welchem gedachte Kirche zustehen soll, noch jemandes anders Einwilligung und Vergünstigung darüber zu erfordern, verbunden seyn sollen. Ungeachtet, daß allein an einem einigen Ort erwehnter „Stadt, nemlich bey der Kirchen gedachtes Klosters, desgleichen Schule zu seyn, und ihre Schulmeister mit ihren Schülern, den Messen und andern Gottesdienst, in der Kirchen des Klosters „beyzuwohnen, und dieselbigen von dem Probst „und Convent angenommen und abgedanckt zu „werden, von Alters her gewöhnlich. Ingleichen „ungeachtet aller Freyheiten, Bewilligungen und „andern Apostolischen, so insgemein, als insonderheit „gegebener Briefen wes Inhalts dieselbigen seyn „möchten, dadurch, weil sie in dieser Bulla nicht „ausdrücklich gesetzet, oder gäntzlich nicht einverleibet worden, ihre Würckung, auf was Weise „es wolle, möchte verhindert oder verschoben werden, auch von welchen, und deren Innhalt, vielleicht in diesem unsern Brief hätte sonderliche Meldung geschehen sollen. Soll demnach niemand „sich gelüsten lassen, diesen Brief Unserer Verwilligung zu brechen, oder freventlicher Weise „darwider zu handeln; Solte aber jemand sich „solches zu thun unterstehen, der soll wissen, daß er „in des allmächtigen Gottes, und der heiligen Apostel Petri und Pauli Zorn und Ungnade kommen werde. Gegeben zu Rom bey St. Peters, „am 11 Tage des Mertzes, Unsers Pabstthums „im sechsten Jahr.„ Das Original nebst dieser Uebersetzung findet man sowol in Schneiders als in Vogels Chronick der Stadt Leipzig. Im Jahr 1611 am 30 Jenner wurde eine neue Schul-Ordnung, wie es mit den Lectionen und Exercitien solle gehalten werden, dem Rector der Schule, M. Johann Friedrichen, präsentiret und bestätiget. Vogel l. c. p. 345.

NICOLAIBURGUM, Stadt, siehe Niclasburg.

St. Nicolai-Castell, ein Castell an dem Eingange des Havens bey der Stadt Sebenico in Dalmatien. Es darf bey selbigem kein Schiff vorbey gehen, ohne die Segel zu streichen.

Nicolaides (Oligerius) ein gelehrter Däne gegen das Ende des vorigen XVII Jahrhunderts, schrieb Dissert. de Kesita Hebræor. Coppenhagen 1691. 4. Fabric. Bibliograph. Antiquar. c. XVI. §. 9. p. 532.

Nico-

Nicolaides (Theophilus) ein Socinianer, so eine Schrifft de Ecclesia hinterlassen. Hartnacks Continuat. zu Micrál. Hist. Eccles. P. I. Art. I. p. 957.

Nicolaides (Wenceslaus) ein Evangelischer Prediger in Böhmen, lebte um die Mitte des 16 Jahrhunderts, und ließ cantiones Evangelicas, quæ in Ecclesiis Bohemicis canuntur, zu Wittenberg 1554 in 8. herausgehen. *Frisii* Biblioth. Gesneriana.

S. NICOLAI FANUM, Stadt, siehe St. Nicolas.

St. Nicolai-Insel, oder St Nicolao, eine von den Inseln des grünen Vorgebürges in Africa. Sie wird von den Portugiesen besessen, und hat einen guten Haven, welcher Porto de Perguira heisset.

Nicolai-Inseln, siehe *Tremiti*.

St. Nicolai-Orden oder Argonauten Orden, ist um das Jahr 1382 von dem König zu Neapel, Carln III, gestifftet worden, aber nach dessen Tode wieder erloschen, weil er mit keinen gewissen Einkünfften versehen war. Das Absehen damit ist dahin gegangen, unter dem Adel Freundschafft zu erhalten, und den Aufrührern zu steuren, wie denn denen Rittern, welche mit andern in Uneinigkeit lebten, und sich nicht vergleichen wolten, der Orden genommen wurde. Einige meynen, man habe ihn zu Beförderung der Schiffahrt angelegt, worauf auch das Ordens-Zeichen zu zielen scheinet, welches ein mit Wellen umgebenes Schiff war, dabey die Worte stunden: non cedo tempori. Summonte hist. regni Neap. l. 2. l. 4. Gryphii R O.

Nicolais (Johann Frantz von) Titular-Bischoff zu Beryth, blühete zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Er ist lange Zeit in China gewesen, und ist Verfasser derjenigen Schrifft, welche unterm Titel: Responsum Episcopi Beritensis super scripturam R. P. Ludovici le Comte, zu Cölln 1701 in 12 herausgekommen. Er hat selbige auf Befehl des Cardinals Maræscotti gestellet, und darinnen den Jesuiten Le Comte mit seiner Nachricht von dem Sinesischen Götzendienst widerleget. Sonsten hat man auch von ihm:

1. Excerpta aus den Sinesischen Ceremonien-Büchern, Sinesisch und Lateinisch, Cölln 1701 in 12.
2. Diss. de Episcopo visitatore, Rom 1710 in 4.

Unschuldige Nachrichten 1702.

NICOLAITÆ, siehe Nicolaiten.

Nicolaiten, *Nicolaitæ*, sind einige der ältesten Ketzer, welche bereits in dem ersten Jahrhundert die Christliche Kirche verunruhiget haben; sintemahl schon Johannes im II Capitel seiner Offenbahrung ihrer zu zweyen mahlen gedencket. Zwar haben einige sie nicht vor eigentlich so genannte Ketzer, sondern nur vor eine Art böser Buben, die sich von ihren fleischlichen Lüsten haben überwältigen und zu einem gottlosen Wandel verleiten lassen, halten wollen; siehe Jani Comment. Theolog. de Nicolaitis ex hæreticorum catalogo expungendis. Da aber im gedachten Capitel nicht nur im 6 Verse derer Nicolaiten Wercke, sondern auch im 15 Verse derer Nicolaiten Lehre, und derer, die daran halten, mit ausdrücklichen Worten Meldung geschiehet; so müste man nothwendig dem Heil. Geist selbst widersprechen, wenn man gäntzlich leugnen wolte, daß Nicolaiten, und daß sie Ketzer gewesen. Woher sie aber den Namen bekommen, und worinnen eigentlich beydes ihre Lehre als ihre Wercke bestanden; solche Fragen sind etwas schwerer zu beantworten. Daß dieser Name eine mystische Bedeutung habe und mit Balaam übereinkomme, schickt sich hieher nicht, weil die Lehre der Nicolaiten von der Lehre Balaam gar zu deutlich unterschieden wird. Man sehe den 14 Vers, welcher ins besondere von der Lehre Balaams redet, und dann heisset es im folgenden Vers: Also hast du auch, die an der Lehre der Nicolaiten halten. Andere hingegen halten davor, daß der Urheber dieser Ketzer derjenige Nicolaus von Antiochien sey, der einer von den ersten sieben Diacynis der Kirche zu Jerusalem war, dessen in der Apost. Gesch. VI, 3, Meldung geschiehet. Wiewohl viele billig zweifeln, ob die Nicolaiten von diesem Diacono, der ein gut Gerücht hatte, und voll Weisheit und Heil. Geistes war, Apost. Gesch. VI, 3, 5, ihre Benennung und Ursprung haben, und glauben vielmehr, daß sie von einem andern, der gleichfalls diesen Namen geführet, herstammen, der aber gantz unbekannt ist. Solches behauptet sonderlich Stephanus Gobarus beym Photio in Biblioth. Cod. 232, und will solche seine Meynung unter andern aus des Heil. Ignatii Epistel ad Trallianos beweisen, wiewohl dergleichen in einigen guten Editionen Jac. Usserii und Isaac Voßii nicht gefunden wird. Sonsten aber führet Gobarus seiner Meynung Zeugen an, Theophorum, Clementem Alexandrinum, Eusebium Pamphili und Theodoretum Cyri, Episcopum. Doch wollen diese den Nicolaum Diaconum zwar gelten lassen, aber nicht als ob er diese Ketzerey angefangen und ausgebreitet, sondern nur zufälliger Weise Anlaß dazu gegeben hätte. Auch diese Gelegenheit wird auf unterschiedliche Art erzehlet. Etliche sagen, es hätte Nicolaus sich wegen eines Gelübdes von der ehelichen Beywohnung seines Weibes enthalten wollen, da er sich aber durch seine Begierden hätte überwinden lassen, und sein Gelübde gebrochen, wäre er von den Aposteln deswegen bestraffet worden; er aber seine That zu bescheinigen, hätte zu lehren angefangen, wenn man wolte selig werden, müsse man täglich die Lüste des Fleisches ausüben, und hätte also dadurch zu aller Unzucht Thür und Thor eröfnet. Andere geben andere Gelegenheiten an. Denn wie z. E. Clemens Alexandrinus berichtet, so sey dieser Nicolaus wegen seines schönen Eheweibes der Eyfersucht beschuldiget worden, damit er nun solchen Verdacht von sich bringen möchte, habe er sie allen Preiß geboten, dabey vorgebend, man müsse des Fleisches gebrauchen, nemlich also, daß man solches durch Enthaltung zähme; und das hätten andere von ihm angenommen, aber in ihrem fleischlichen Verstande, und seyen damit weiter gegangen, und hätten diese abscheuliche Ketzerey darüber angefangen. Allein Irrig

tig will es billig nicht glauben, daß ein so heiliger Mann auf solche Thorheit gerathen sey, und um den Verdacht der Eifersucht abzuwenden, seine Ehegattin also prostituiret haben solte. Da es ihm gegangen wäre, wie dem Saddoc, welcher lehrete, man müsse gottsfürchtig leben und gutes thun, wenn auch keine Aufferstehung der Todten und Belohnung des Guten wäre, welches seine Schüler aufgenommen, als ob er gelehret hätte, es sey keine Auferstehung der Todten. Bes. Eusebius Hist. eccles. Lib. III, cap. 26. Theodoretus de F. Hær. L. III. *Centuriat. Magdeburg.* I, L. 2, c. 5. Inzwischen giebt es viele, auch unter den alten Kirchenlehrern, welche eben den Antiochenischen Diaconum zum Anfänger und Lehrmeister dieser Ketzerey machen, als da sind Irenäus adv. hær. I, 27. Epiphanius hær. 25. Hilarius can. 25, in Matth. Hieronymus Ep. I, ad Heliodor. c. 8, ep. 48. ad Sabinian. c. 3 &c. Augustinus de hæres. c. 5, Philastrius de hæres. c. 33, Damascenus hæres. 25, u. a. m. Nach welcher Meynung dieser vorhin heilige Mann jählings müste vom wahren Glauben an Christum abgefallen seyn, und ein ungemeines Exempel gegeben haben, wie auch aus einem Heiligen und Kinde GOttes so geschwind ein Ketzer und Kind des Teuffels werden könnte, welches von solchen Apostolischen Leuten fast allzuhart lauten will. Bes. 1 Joh. III, 9. Und erscheinet vielmehr daraus, daß auch die sonst heilige Kirchenlehrer durch Leichtgläubigkeit sich betrügen lassen, und gezeiget, daß sie auch ihre Fehler haben und schwache Menschen seyn. Nachdem aber diese Ketzer die Nicolaiten genennet werden, muß allerdings einer, mit Namen Nicolaus, derselben Urheber gewesen seyn, er mag auch gewesen seyn wer er wolle; wobey auch nicht zu zweiffeln, es werden die ketzerischen Nicolaiten auf den heiligen Nicolaum sich berufen haben, damit sie ihrer Ketzerey dadurch einiges Färblein anstreichen möchten, womit sie auch die lieben Altväter mögen betrogen haben. Ja es haben sich auch wohl die Simonianer, Menandrianer, Saturninianer, und Basilidianer u. a. m. unter diesem Nahmen versteckt, weil ein heiliger Mann ihrer Lehre Urheber hat seyn sollen. Und da sie mit diesem Namen nicht mehr fortkommen konnten, wurden sie, wie einige wollen, mit unter dem Namen der Gnosticker begriffen. Auf das wenigste waren die Sitten und Lehren der Gnosticorum in unterschiedlichen Stücken der Ketzerey der Nicolaiten gleich. Bes. Bzovius Hist. eccles. ad A. C. 68. n. 9. L. I. Was aber der Nicolaitisch-Gnosticorum ketzerische Lehren anbetrifft, können solche, um sie ordentlich zu erkennen, in drey Classen eingetheilet werden: 1) ist zu handeln von dem Ursprunge der Welt; 2) von dem Ursprunge des Menschen, seinem Fall und Stand; 3) von dem Geheimniß der Erlösung, und zwar nach dem Bericht des alten Irenäi. Was erstlich den Ursprung der Welt anlanget, gaben sie vor, daß in der Krafft Bythi, das ist, des Abgrunds ein erstes Licht, so unverweßlich, unendlich und selig sey, welches der Vater aller Dinge, und daher auch der erste Mensch genennet werde. Dessen Gedancke (Ennœa) sey die Tochter des Sendenden, so sie auch des Menschen Sohn, oder Sohn nach dem Menschen nannten. Und diesem fügten sie noch hinzu den heiligen Geist unter dem Namen eines Weibes. Ferner sagen sie, sey durch deren Vereinigung von dem heiligen Geist, als einer Weibesperson, so von den Strahlen des höchsten GOttes schwanger worden, ein neues und unverweßliches Licht herfür gekommen, nemlich die dritte Mannsperson, Christus, ein Sohn des ersten und zweyten Menschen, und des heiligen Geistes der ersten Weibesperson. Weil aber die völlige Sache des Lichts, so dem heiligen Geist durch Beywohnung mitgetheilet worden, nicht gefasset werden konnte, sey ein grosser Theil davon übergelauffen, und hinabgefallen, da indessen Christus mit seiner Mutter in die unverderbliche Welt (Ewigkeit, æona) verrucks worden. Und diese Vereinigung nennen sie die wahre und heilige Kirche, womit sie, ihrem Gebrauch nach, GOttes Wort verderben, verkehren und lästern. Wo ist aber bey ihnen die überfliessende Krafft, da sie herabgefallen, hinkommen? Davon fabuliren sie also: Diese, welche sie die lincke, Prunicum, Sophiam (die Weißheit) und Masculo-Fœminam (einen Zwiedorn) nennen, hätte aus bißhero unbeweglichen Wassern einen Cörper an sich genommen, wie aber solches Wasser von ihr bewegt und von der mütterlichen Schwere sehr gedruckt und fast verschlungen worden, habe sie dem Umfassen des Wassers vergebens zu entfliehen, und in ihrer Mutter Schooß zurück zu kehren getrachtet, deswegen habe sie um sovielmehr das von dem Oberlicht hinterbliebene verborgen, damit es nicht von den Elementen verletzet werden möchte, biß daß sie endlich durch ein neues Licht erquicket zurücke sprang, ihren Cörper ausbreitete und damit den Himmel herfür brachte. Es habe aber die Begierde des obern Lichts dieser Armen viel geholffen, dann ihre überall durchdringende Krafft habe sie von der Last des Leibes befreyet. Sie habe auch gehabt einen Sohn, genannt Jaldaboth, (welchem sie ein Anhauchen der Unverweßlichkeit, als ein würckendes Principium, hinterlassen) und einen Enckel Jao, auch Ur-Enckel und Ur-Ur-Enckel, Sabaoth, den grossen, Adonäum, Eloeum, Oreum, Astaphäum. Also seltsame Mißgebuhrten brachte diese Ketzerey ans Licht, die sich wohl deßwegen verkriechen und zu schande werden musten, zumahl da aus dem Namen GOttes so wunderliche Götter ausgesonnen wurden. Diesen Göttern aber, (fähret Irenäus fort) untergabensie die Himmel, die Tugenden und Kräffte und Engel-Schöpffer, welche der Ordnung nach im Himmel sitzen, nachdem sie geschaffen worden, und scheinen solche auch das Irrdische und Himmlische zu regieren. Und daß ist der ketzerische Ursprung der Götter und dieser Welt dieser Leute. Wenn man sich umsiehet, wo diese ketzerische Phantasenen hergenommen, findet sichs, daß es aus teufflischem Hochmuth, übermäßiger Einbildung, das Heidenthum mit dem Christenthum zu vereinigen,

und sich damit groß zu machen, geschehen, worzu die Pythagorische und Platonische und andere heydnische Philosophie einen grossen Vorschub gethan. Es dichten die Nicolaitische Gnostici eine Materie, so GOtt gleichewig sey, welche sie unter dem Nahmen **Byrhi**, der Tieffe oder des Abgrunds verstecken, wie sich dann auch **Jacob Carpentarius** einbildet, in Alcinoi Digress. 3, ob verstehe Moses durch die Tieffe 1 B. Mos. 1, die erste Materie (Materiam primam) machen also diese Ketzer zwey gleichewige Principia (Urheber) aller Dinge, ein **würckendes**, nemlich GOtt, als das erste und unvergängliche Licht, und dann auch ein **leidendes** Bython (die Tieffe) oder die Materie ohne Form. Und diß war auch der Platonischen Weltweisen Lehre, bes. **Apulejus** de Dogmat. Plat. L. I, als welche den Sohn in der Gottheit Ennœam (den Sinn oder Gedancken, so aus dem Licht herfür kommen) und den heiligen Geist die Seele der Welt nennen, ja auch die erste Weibesperson, weil die Krafft alles andere zu gebähren in solchem sey. Bes. **Marsil. Ficinus** in Platon. Conviv. Orat. 2, c. 4. **Steuch. Eugubinus** de perenni Philos. L. 2, c. 2. So ist auch bekannt die Meynung des **Plato** von den über-himmlischen und unter-himmlischen Göttern, denen er mancherley Fortpflantzungen zueignet, wiewohl er darbey sagt, daß ohne göttliches Eingeben nichts gewisses von derselben Art könne gelernet werden. Diesen Göttern wird nicht allein eine Vervielfältigung, sondern auch der Ursprung und die Regierung der Welt zugeeignet. Dahero haben seine Nachfolger in der Auslegung und Erklärung nicht können einig werden. **Proclus** beym **Ficino** in **Jamblich.** de Mysteriis, stellet eine solche Abtheilung der Götter an: Erstlich ist das einige Ding über alle andere, zum andern die Einheit des Dinges (Wesens,) in welchem seine Einheit seinem Wesen vorgesetzet wird, so auch der verständliche und Verstand-gemässe Verstand und ein Vater seiner selbst, mag genennet werden. Das dritte ist der verständliche und Verstand-gemäße Verstand zugleich, und also der vereinigte Verstand und der erste Ausdruck **Jethon**. Der vierte verständliche Verstand, ist ein Fürst der himmlischen Götter **Emeph**. Das fünffte ist der Verstand der Werckmeister, der nähseste Fürst dieses Weltgebäudes und der Welt-Regenten, welche sind himmlische und die über himmlisches Feuer und Lufft gebietende Götter. **Marsil. Ficinus** bringt dieser Leute Götter in zweyerley Ordnung: Erstlich nennet er die, so über dem sichtbaren Himmel sind. Zum andern diejenige, welche sich unter dem cörperlichen Himmel aufhalten, als Verstands-gemäße und verständliche. Jene nennet er Ideas, diese aber Intellectus, welche alle durch ewige Beschaulichkeit der Idearum selig seyn; in **Plotini** Ennead. 5, L. 8. c. 4. Aus diesem heydnischen Geschwätz und Fabelwerck haben nun die fürwitzigen Ketzer Gelegenheit genug gehabt, ihren närrischen Einfällen einen Schein von der heydnischen Weltweißheit zu geben, und die christliche Lehre, als zu einfältig, durchzuziehen, ihre Lehre aber der Welt annehmlich zu machen, mit allerhand fleischlichen und teufflischen Boßheiten also das Christenthum zu verwirren und zu verderben. Was **zum andern** anlangt den Ursprung des Menschen, seinen Sündenfall und Wiederaufrichtung; so machen sie hier noch gröbere Verwirrung als im vorigen Punct, daß man schwerlich verstehen kan, was sie mit so dunckeln und verstrickten Händeln wollen oder meynen. Es kommt aber kürtzlich darauf an: Nachdem der **Jaldaboth** die Oberherrschafft verlanget, habe er deswegen die Welt erschaffen, worinne ihm seine Mutter die Sophia (Weißheit) immer widerstrebet, indem sie sich bemühet das in den Banden der Cörper verwickelte Licht los zu machen; denn als der **Jaldaboth** bey verstärckter Begierde nach der vor ihm liegenden Gestalt der Materie den Sohn Nun gezeuget, (welcher in einer Schlangen-Figur sich umschlunge) hernach auch den Geist und die Seele, und alles, was in der Welt ist, zuletzt auch vermittelst derer, die Vergessenheit, Boßheit, Eifer, Neid und Tod, nannte er sich darauf einen Vater und GOtt, und den Höchsten aller Dinge. Wie nun hernach die Sophia seine Vermessenheit gestrafft, hat er sich unterstanden einen Menschen zu machen, worzu er die übrigen sechs Kräffte zu Hülffe gezogen, und damit den Menschen von unermeßlicher Grösse herfürgebracht, der aber auf der Erden kriechen muste, weil ihm die Sophia Safft und Krafft entzogen, dannenhero wurde der Schöpffer bewogen, dem Menschen den Lebens-Geist einzublasen, welcher νους (der Verstand ist, und Enthymesis, das Gemüth oder Vernunfft) so nach dieser Leute Meynung allein selig wird, und sich gegen den ersten Menschen bedancket, nachdem es die Schöpffer fahren lassen. Er hat auch eine neue Creatur hinzugethan, nemlich die Weibesperson, so er aus seinen Gedancken herfürgebracht, welche aber ihrer Krafft bald beraubet worden, durch den Neid des Prunici; sie wurde von andern, die sich über ihre schöne Gestalt verwundert, genannt **Eva**, welche auch durch ihre Beywohnung aus ihr die Engel erzeuget. Die Mutter Sophia war dem **Jaldaboth** so abhold, daß sie durch die Schlange **Adam** und **Eva** verführete, welche der Schöpffer deswegen aus Zorn, da sie nun das göttliche Wesen verlohren, und er sie verfluchet hatte, aus dem Himmel und dem Paradieß in diese Welt verstossen, allwo ihre leichte, helle und geistliche Leiber in eine dunckle, fette und faule Substantz verändert worden. Ebener massen wurde die Schlange Nus, als das Werckzeug der Verführung in diese untere Welt verstossen, allwo sie sechs Söhne gezeuget, nemlich Welt-Geister, welche, da sie an das väterliche Unglück gedachten, dem menschlichen Geschlecht nachstelleten. Nachdem aber Prunicus den Menschen in den Abgrund des Verderbens gestürtzet, hat er ihm, als ob er sich nun an dessen Unglück gesättiget hätte, einige Empfindlichkeit des ersten Lichtes verliehen, wodurch er erquicket verstunde, daß er nur auf eine Zeitlang die Last dieses Leibes zu tragen, und wenn es

es genug, dem Kinderzeugen obzuliegen hätte. Im übrigen halten sie dafür, es habe der **Jaldaboth** die erste Welt mit der Sündfluth ersäufft, die Kinder Israel aus Egypten geführet, durch die Propheten geweissaget, und alles gethan, was im Alten Testament von GOtt dem Allmächtigen geschehen zu seyn, erzehlet wird. Und wenn man dieses alles genauer betrachtet, so wird sichs finden, daß die fürnehmste Artickel der Nicolaitischen Gnosticker, welche sie von dem Menschen glauben und fürgeben, in folgenden bestehen: 1) daß der Schöpfer durch das Werck seiner Kräffte den Menschen erschaffen, und ihm aus seinem Wesen den Sinn, (Verstand) und Gedancken (Vernunft) eingegeben; 2) Daß die Sophia (Weisheit) den Menschen zum Sündenfall gebracht, da sie sich des Gemüths oder der Schlangen, als eines Werckzeugs darzu gebraucht; 3.) Daß die Straffe der ersten Sünde sey gewesen die Verliehrung des innerlichen Lichtes; die Verstossung in die Welt und in irrdische Cörper; 4) Daß allein die Vernunfft (Verstand) als der Theil von GOtt, in dem Menschen selig werde, der Leib aber verderbe. Dasjenige, was sie vom Ursprung der Teufel, und denen biblischen Historien mit ihren falschen Gedichten vermengt, sonst fürbringen, übergehet man, weil hierinne fast kein Ziel und keine Maasse ist. Es erhellet aber auch schon noch ferner aus dem, was bißhero erzehlet worden, wie sie aus der Heyden, sonderlich aus der Platonischen Welt-Weisheit, das meiste dem Christenthum einverleiben, und eine besondere Religion dadurch ausschmücken und anpreisen wollen. Was sonderlich die Seelen anbetrifft, welche zugleich sollen erschaffen und wegen des gemißbrauchten innerlichen Lichts in die finstere Cörper verschlossen worden seyn, doch daß sie zu seiner Zeit wieder befreyet werden sollen, lehret solches **Plato** in Phœdro fol. 450, allwo gedacht wird, daß die Seele zuvor ihre Flügel verlohren, weswegen sie in den Cörper gemust; worüber **Jacob Carpentarius** in Alcinoi cap. 4 also commentiret: „Durch „diese Flügel der Seelen verstehet **Plato** das „Licht, (Feuer,) krafft dessen die Seele sich „dem Himmel zu schwinget. Daß ihr nun „die Flügel abgefallen, bedeutet den Verlust „desselben Feuers und göttlichen Lichts, welchen die Nicolaitische Gnosticker nennen die Ausleerung der Feuchtigkeit (des Saffts und der Krafft) des göttlichen Lichts und Wesens. Denn diß sey die Ursache des menschlichen Elendes, daß die Menschen aus dem Himmel (Paradiß) vertrieben in irrdischen und dunckeln Cörpern wohnen müssen. Was ferner die Ursache des Sündenfalls belanget, zeiget **Plato** an, es habe sich der Verstand, (Vernunfft) von seinem innerlichen Licht abgewendet, gegen fremde Dinge, die GOtt zuwider waren, an statt er das Licht stets hätte für Augen haben sollen. Bes. **Colbergs** Christianismus Platon. P. II, c. 3, § 17, p. 197. Und diß ist auch die Meynung dieser Nicolaitischen Gnosticker, daß die Sophia (Weisheit) habe den Nun (Verstand) so in der Gestalt der Schlangen war, angereitzet, daß er die ersten Menschen verführete. Nemlich die Liebe zur Weisheit habe den menschlichen Verstand dahin gebracht, daß er die natürlichen Sachen zu forschen sich bemühet, und damit aus dem Stand des Göttlichen Anschauens gesetzet, da dann in der ersten Sünde und deren Straffe diese Ketzer mit der Platonischen Welt-Weisheit überein kommen, wie auch darinn, daß die Seele in gewisser Zeit von dem beschwerlichen Cörper wieder befreyet, dieser verderben, und sie selig werden solle; wie **Irenäus** von den Gnosticis, und **Plotinus** Ennead. L. 8, c. 5 von dem **Plato** bezeugen; und zu deren Ausdruck und Schmincke mißbrauchten also diese Ketzer die heilige Schrifft. Was **zum dritten** die Wiederaufrichtung vom Sündenfall und das Werck der Erlösung anbetrifft, halten sie es meistens mit dem Ertz-Ketzer **Simon** dem Zauberer und seinen Nachfolgern. Nemlich: Jesus sey ein anderer als Christus; denn sie dichten, als wäre Jesus von der Junafrau **Maria**, vermittelst des **Prunici** und der Sophia ohne Wissen des Jaldaboths gebohren worden, und eben dieser habe gelitten und sey gestorben. Von Christo aber sagen sie, daß er sey gesandt worden (ex pleromate) aus der Vollkommenheit oder Fülle, von dem ersten Menschen, zu Hülffe der Sophiæ, zur Befeuchtung des Lichts, und dieser sey in Jesum gekommen, da er von **Johanne** dem Täuffer darzu bereitet worden, daß seine Discipel nichts darum gewust, da hingegen die Fürsten und Jesu Vater darwider geeifert, darum daß er einen unbekannten Vater verkündiget hätte, deswegen halffen sie ihm auch zum Tod; aber sie wurden betrogen: denn obschon JEsus gecreutziget worden, entflohe doch Christus, und zog mit seiner Braut Sophia in die unverweßliche Welt (Ewigkeit, æona.) Doch hat Christus seinen JEsum nicht gar verlassen wollen, sondern hat ihm eine Krafft zugesandt, die ihn wieder aufgerichtet, hernach sey JEsus in Himmel aufgenommen worden, da sich Christus gesetzt zur Rechten des Vaters **Jaldaboths**, ihme unwissend, und der darüber die Herrschafft über die Seelen verlohren. Welches Simonianische Träume sind. Den Stand der himmlischen Herrlichkeit, oder das ewige Leben, beschreiben sie, daß es darinnen bestehe, wenn die Seelen in Christum wieder aufgenommen würden, nachdem sie das weltliche Fleisch abgelegt, oder wenn die Seelen von dem Wust ihrer Cörper gereiniget, mit ihrem ersten Licht und Ursprung wieder vereiniget werden. Es müsten aber die Seelen nach Pythagorisch und Platonischer Meynung viel Cörper durchwandern, biß sie diese Reinigung und Vereinigung mit dem ersten Licht erlangeten. **Plutarchus** eignet **Platoni** und **Pythagorä** auch noch diese Lehren zu, L. VII de Placit. Philosoph. c. 7, daß die Seelen, wenn sie aus dem Cörper fahren, in die ihr verwandte Welt-Seele sich einsencken. Die Nicolaitische Gnosticker aber machen hier noch einen Unterscheid, indem sie, nach **Irenäi** Bericht, etliche Seelen für heilig halten, so vom göttlichen Einhauchen hergekommen, diese machen sie frey von

der Gewalt des Vaters Jaldaboth, des Schöpffers, als welche in Christum aufgenommen, und nicht weiter in die Welt gesandt werden. Andere aber, welche aus der Substantz des Schöpfers sind, gelangen nicht an Christum. Und dieses nennen sie die zukünfftige letzte Erfüllung aller Dinge; wenn nemlich die gantze Befeuchtung des Licht-Geistes zusammen gebracht und in die unverwesliche Ewigkeit hingerückt wird, das ist, wenn das allgemeine Licht, so in den Creaturen ausgebreitet und zerstreuet worden, sonderlich der menschlichen Seelen göttlicher Theil zu seinem unverderblichen Ursprung wiederkehret, und damit die Ehre des ersten Zustandes wieder erlanget. Von dem Leben und Wandel dieser Nicolaitischen Gnosticker etwas zu gedencken, so giebet hiervon Epiphanius einigen Bericht, welcher bezeuget, daß er selber zu solchen Gnostischen Weibesbildern gekommen, welche ihn, als einen jungen Menschen, zur Unzucht verleiten, und damit zu ihrer Ketzerey verführen wollen, wie die Moabitische Töchter, auf Bileams Rath, ehedem den Israeliten gethan, er aber habe sich in acht genommen, und alle ihre Heimlichkeiten ausgeforschet, welche er also beschreibet: Es ist wohl keine Art und Weise der Unzucht, so diese Leute nicht verüben, der Meynung, daß sie den in allen Creaturen ausgestreueten göttlichen Saamen, welchen sie auch gotteslästerlich Christum nennen, dadurch versammlen. Der Grund ihrer Bosheit ist ihre verführische Lehre vom göttlichen Licht oder Christo, so, ihrer Meynung nach, in alle Creaturen ausgebreitet worden, und in einem jeden Cörper verborgen anzutreffen, welches sie auf ihre gottlose Weise zusammen bringen, und mit seinem Ursprung wieder vereinigen wollen. Und diese ihre unsinnige Gottlosigkeit wollen sie aus einem Evangelio, so von der Eva herkommen soll, beweisen, in welchem dieses soll geschrieben stehen: Ich stunde auf einem hohen Berg, und sahe einen langen Menschen, und einen andern stumpfigten, und hörte dabey wie eine Donner-Stimme; und ich trat hinzu zu hören, da sprach sie zu mir: Ich bin du, und du bist ich, wo du seyn wirst, da werde ich auch seyn, und bin überall ausgestreuet, und du kanst mich sammlen, wie du willst. So du aber mich sammlest, so sammlest du dich selbsten. Hieraus wollen sie schliessen, im Sauß und Brauß und allerley unreinen Wollüsten leben, sey nicht nur allein erlaubt, sondern auch nützlich und nöthig das göttliche Licht zu sammlen. Ihre abscheuliche Unfläterey zu geschweigen, sprechen sie: Wir essen von allerley Fleisch aus Erbarmung. Denn es sey einerley Seele in den zahmen und wilden Thieren, und in den Fischen, in Schlangen und Menschen, wie ingleichen auch in den Gewächsen, Bäumen und Früchten; verstehen hierdurch die Seele der Welt, oder den allgemeinen Welt-Geist. In ihren Zusammenkünfften oder Liebes-Mahlzeiten hatten sie im Gebrauch die Lichter auszulöschen, und einer mit des andern Weibe Ehebruch zu treiben. Der Saame des Mannes und das monatlich fliessende Blut der Weiber ward bey ihnen heilig gehalten, und zu ihrem Gottesdienst gebraucht. Und dennoch waren diese gottlose Leute so keck, daß sie fürgeben durfften, (wie Clemens Alexandrinus L. 2. Strom. berichtet) sie stritten solcher massen wider die Wollüste des Fleisches, und beflissen sich eines heiligen Lebens. Es sind ihrer auch unterschiedliche Gattungen: 1) Die Stratiotici oder Stratonici, welche ihren sündlichen Unflat gotteslästerlich gar zum Leib und Blut Christi machen, und damit opfern wolten, nach Epiphanii Bericht, und wo eine Weibes-Person wider ihren Willen schwanger worden, trieben sie die Frucht vor der Zeit ab, zerstiessen solche in einem Mörser, vermengtens mit Honig und allerley Gewürtz und wohlriechenden Sachen, den Eckel zu vertreiben. Alsdann hielten sie in völliger Versammlung davon eine Mahlzeit, und wenn sie also diß Menschenfleisch aufgefressen, verrichteten sie darauf ihr Gebet, und meldeten darinn, daß sie der Fürst der Lust-Begierde also nicht habe betrügen können, indem sie ihres Bruders (des unzeitigen Kindes) Verbrechen gesammlet. Und dieses hielten sie für eine vollkommene Ostern. 2) Ferner waren die Phibioniten, welche es noch gröber machten, aber von den andern deswegen für heiliger geachtet wurden, daß sie durch 365 Grade (in Betrachtung des Abraxas) ihrer Bosheit durchgedrungen, weswegen sie auch sich dadurch verteuffelter Weise Christo gleich achteten, daß ein solcher gottloser Mensch sagen durffte: Ich bin Christus, weil ich oben herab gekommen durch 365 Namen der Fürsten. 3) Die dritte Classe ist noch verteuffelter, welche die Leviten genennet werden, die alle Boßheit treiben, wider welche der heilige Apostel Paulus Rom. I, als der Heyden ärgste Greuel, sonderlich eifert; wie solche beym Epiphanio zu lesen. Ubrigens war diese Ketzerey sehr ausgebreitet in Asia und Egypten, etwa 129 Jahr nach Christo, und in Hispanien florirte sie 386 Jahr. Ja man giebt auch vor, daß in dem XI Jahrhunderte die Ketzerey der Nicolaiten wieder hervor gekommen sey, da sich Peter Damianus derselben widersetzet: Allein Damian nennet diejenigen Nicolaiten, welche die Priester-Ehe vertheidigten. Von den eigentlich so genannten Nicolaiten können nachgelesen werden: Ignatius Epist. ad Trallianos & Philadelphenses. Irenäus l. 1. c. 27. & l. 3. c. 11. Clem. Alexand. Stromat. l. 3. Euseb. hist. eccl. l. 3. Epiphan. hæres. 25. Theodoret. hæret. fabularum l. 3. Augustin. de hæresib. c. 5. Philastrius de hæres. c. 33. Damascen. hæresi 25. Baron. Natal. Alexand. Spanhem hist. eccl. Basnagius in annal. Ittig de hæresiarchis ævi Apostolici sect. 1. c. 9. Sagittar. introd. ad hist. eccl. c. 33. sect. 54. Dav. Herrettes Schauplatz der streitenden Christlichen Kirchen p. 939 u. ff. Johann Valckenier in Disqu. de prisca hæresi Nicolaitarum. Sebast. Niemann in Diss. de Nicolaitis, Jene 1668. Eberhard Rudolph Rothius

thius in Diss. de Nicolaitis in Apocal. II, 15. delineatis, Jene 1679. Aug. Balthasar de prisca hæreli Nicolaitarum, Apoc. II, 4. 15. Greyswalde 1682.

Nicolaiten, werden auch unter denen Catholicken von der Clerisey schimpffsweise genennet, die in dem geistlichen Stande heyrathen. Concilium Turonense II. c. 19.

Nicolaiten, *Henrico-Nicolaitæ*, heissen endlich gewisse Wiedertäuffer des XVI Jahrhunderts, welche Anhänger und Nachfolger eines Holländers, mit Namen Heinrich Nicolai, so aus Leyden gebürtig war. Anfänglich konnte man von diesen Leuten auf keine Weise heraus bringen, wie der Name ihres Stiffters hiesse. Endlich aber ward es doch kundbar, es sey gedachter Nicolai, oder, nach andern, Nicholai. Sie nannten sich das Hauß der Liebe (*Familiam amoris*, Domicilium charitatis) und hatten sich fest in Sinn gesetzet, es könne niemand als nur Auserwählte und die dereinst zur Seeligkeit gelangen würden, in ihre Familie auf und angenommen werden; alle übrige aber wären ewig verworffene und verdammte. Er selbst, der Stiffter, nannte sich einen göttlichen Menschen, und vermasse sich grosse Dinge, indem er sich über Mosen und Christum erhub. Denn er sagte: Moses hätte nur die Hoffnung, und Christus den Glauben geprediget, er aber predige die Liebe, welche mehr wäre, denn Hoffnung und Glaube. Jener wäre nur in den Vorhof und das Heilige eingelassen worden; dieser hätte alles auf den Glauben der Heiligen gesetzet; er aber wäre durch seinen Geist der Liebe in das Allerheiligste gedrungen, und folglich wäre er grösser als diese beyden Lehrer. Weßwegen er nicht allein mit Johanne dem Täuffer von sich selbst auf Christum, sondern mit dem Teuffel von Christo auf sich selbst wiese. Er verwarff mit seinem Anhange alle Sacramente und die drey letzten Bitten des Vater Unsers; er lehrete, man könne auch eydlich alles was man nur wolle vor Gerichte und gegen andere Personen leugnen, die nicht aus ihrer Familie wären. Einige seiner Kinder oder Schüler, hielten seine Schrifften höher und besser als die Bibel: allein verständige Leute fanden wenig Bescheidenheit, Verstand u. Wahrheit darinnen; dahero nennten sie selbige einen Mischmasch zusamen geraffter u. nachgeaffter prophetischer Sprüche, die er wider den Sin der Propheten und die Erklärung der Apostel verwegener Weise auf seine Person zog. Die Titel dieser Bücher waren 1) Evangelium Regni, 2) Sententiæ Documentales, 3) Prophetia Spiritus amoris, 4) Pacis super terram publicatio. Unter seinen Nachfolgern befand sich einer, der sich auf eine gotteslästerliche Weise selbst Gott nennete. Gegen das Jahr 1580 kamen diese Wiedertäuffer aus Holland nach Engelland, da sie durch ein verstelltes heiliges und unschuldiges Leben viele von dem gemeinen Pöbel bezauberten und in ihr Garn brachten. Und damit sie ihre Ketzereyen mit desto glücklicherm Erfolg ausbreiten möchten, bedienten sie sich hochtrabender und seltsamer Redens-Arten, über die man sich mehr verwundern muste, als daß man sie hätte verstehen sollen. Weiter so trugen sie Sorge, daß ihre obgedachten Bücher aus dem Holländischen ins Engländische gebracht wurden. Allein die Königin Elisabeth ließ nicht nur diese Schrifften verbrennen, sondern ließ auch durch ein nachdrückliches Edict kund machen, daß der Magistrat der Englischen Clerisey in Unterdruckung dieser Ketzer alle mögliche Hülffe leisten mögte. Zu seiner Parthey werden insgemein mit gerechnet Adrian Wissenhort und Balthasar von Antorff, denen man greuliche Lehren, ob mit genugsamen Beweiß, ist annoch streitig, schuld giebet, sonderlich daß sie die Verstellung und Freyheit in allen Religionen vor zuläßig gehalten hätten. Hornbeck Controv. p. 393. Alting. in Hist. Theol. p. 63. Alex. Roß von Relig. p. 404. Heinrich Mori in Theol. p. 231. Camdeni Annales P. II. ad Ann. 1580.

Nicolajus (Adrian Marius) siehe Marius (Adrian) im XIX Bande p. 1582.

Nicolajus (Everard) siehe Everardus, im VIII Bande p. 2095 u. f.

Nicolajus (Johann Secundus) siehe Nicolai (Johann Secundus).

Nicolajus (Nicolas) siehe Grudius, im XI Bande p. 1103 u. f.

St. Nicolao, eine Insel des grünen Vorgebürges, siehe St. Nicolai-Insel.

St. Nicolao, ein in der Insel Cerigo liegender Hafen, der so groß ist, daß wohl 10 Galeeren darinnen Raum haben, und den Venetianern gehöret.

Nicolao, war ein berühmter Mahler und Baumeister zu Ascoli in Calabrien. Als Pabst Paul III einsmahls nach Ascoli gekommen, gerieth dieser Künstler seiner schönen Frau halber in schwere Ungelegenheit mit den Päbstlichen Bedienten, also daß er entfliehen muste. Seine Frau, die ihm nicht weniger getreu war, als er sie lieb hatte, folgte ihm nach; sie wurden aber beyde von den Courtisanen verfolget. Da nun die gute Frau merckte, daß es um ihre Ehre und ihres unschuldigen Mannes Leben zu thun wäre, gienge sie mit ihrem Manne an ein hohes Ufer des Flusses, und sagte: sie habe ein Mittel erfunden, beydes ihre Ehre und sein Leben zu erhalten, stürtzte sich alsobald in das Wasser, und ertranck, worüber die Nachjagende erschracken, den betrübten Mann fahren liessen, und auf Ascoli zurück kehrten. Er wurde darauf von Alexander Vitelli nach Citta di Castello beruffen, in dessen Pallast er fürtreffliche Stücke in Fresco gemahlet. Er starb endlich zu Matria. Sandrart Acad. Pictor. P. 2. l. 2. p. 108.

St. Nicolao (Andreas) ein Augustiner-Mönch, von Tunja, aus dem Americanischen Königreiche Peru, lebte um 1650, war Rector des Collegii zu Alcala in Spanien, wie auch Chronographus seines Ordens und schrieb

1. Pasterculi solitarii planctum, s. peccatoris ad Dominum conversionem, Rom 1654 in 8.
2. Proventum messis dominicæ patrum Excalceatorum B. Augustini congregationis Hispaniæ, ebend. 1656 in 4.
3. Designos de l' Indice mas dichoso, ebend. 1656 in 8.

Anton Bibl. Hispan.

St. Nicolao (Andreas von) ein Frantzösischer Carmeliter-Mönch, war Doctor der Theologie. Er starb 1713 und hat Sequanos Christianos seu Christianam Sequanorum Decadem historicam ex publicis privatisque tabulariis, Necrologorum factis, Historicorum assertis, Codicibus manuscriptis aliisque optimæ notæ monumentis&c. auctam & vindicatam druckfertig hinterlassen. **Le Long** Bibl. histor.

St. Nicolao (Lorentz von) ein barfüßiger Augustiner-Münch, und Bau-Meister zu Madrit in Spanien, lebte 1636 und schrieb

Arte y uso de Arquitectura, Madrit 1639 in Fol.

Anton Bibl. Hispan.

Nicolarz (Heinrich Frantz) war im Jahr 1671 Chur-Cöllnischer Abgesandter an dem Chur-Fürstlich Brandenburgischen Hofe zu Berlin, und hatte in Commißion den Churfürsten Friedrich **Wilhelm** den Grossen zu einem Bündnisse mit der Krone Franckreich, wider die vereinigten Provintzen der Niederlande zu vermögen. Siehe **Pufendorf** Comment. de Reb. Gest. *Friderici Wilhelmi* M. Elect. Brandenb. Lib. XI. §. 17.

St. Nicolas, oder wie sie auch von andern genennet wird, **St. Niclasburg**, Lat. *Fanum S. Nicolai*, eine lustige Stadt in Lothringen, an der Meurtre, 2 Meilen über Nancy südwerts. Sie wird von vielem Volcke besuchet wegen der Reliquien des Heiligen **Nicolaus** Bischoffs von Mire, welche daselbst zu finden seyn sollen. **Zeill.** Itin. German.

St. Nicolas, eine Stadt in Flandern, in dem Lande von Waes 3 Meilen von Antwerpen und eben so weit von Hulst gegen Gent zu gelegen.

St. Nicolas, ein Ort in Bayern, so nach der Achts-Erklärung des Chur-Fürsten von Bayern, dem Bißthum Passau überlassen, aber im Baadischen Frieden 1714 Chur-Bayern wieder gegeben worden ist.

Nicolas, ein jehemahliges Nonnen-Kloster am Nicolas-Thore, vor der Stadt Eisenach. Die Stiffterin desselben ist **Adelheid** Landgraf **Ludewig** I von Meissen Tochter gewesen, welche selbiges aus dem verfallenen Kloster am Peters-Berge erbauet hat, und die erste Aebtissin darinnen geworden ist. Was aber die Zeit anbelanget, wann dieses geschehen ist, darüber können sich die Geschicht-Schreiber nicht vergleichen. Etliche sagen, es sey im Jahr 1140 gestiftet worden; andere nennen das 1151 Jahr, noch andere aber setzen das Jahr 1154 als das Jahr der Stifftung an. **Spangenbergs** Sachsen-Chron. c. 221. f. 374. **Ebend.** Chur-Fürstl. Chron. B. II. C. 46. **Rivander** Thüring. Chron. p. 247. **Binhart** B. II. p. 127. **Dresser** von Städten p. 281. **Langens** Thüring. Chron. p. 57. **Merian.** fol. 51. **Becherer** p. 233. u. f. Magdeb. centur. XII. column. 955.

Nicolas, ein Frantzösisches Geschlechte, siehe **Nicolai**.

Nicolas (Eduard) Königlich Groß-Britannischer Staats-Secretarius und Ritter des Hosenbandes, unter der Regierung Königs **Carl** II. war einer mit von den Gevollmächtigten Ministern des besagten Königes, welche das zwischem demselben, und dem Chur-Fürsten von Brandenburg **Friederich Wilhelm** dem Grossen im Jahr 1661 geschlossene Bündniß zu Stande gebracht haben. **Pufendorf** Comment. de Reb. Gest. *Friderici Wilhelmi* M. Elect. Brandenb. Lib. IX. §. 27.

Nicolas (Gabriel) Herr von la Reynie, Staats-Rath und erster Lieutenant-General de police zu Paris, war zu Limoges, wo seine Vorfahren angesehne Leute waren, gebohren. Er studirte zu Bourdeaux, ließ sich auch daselbst nieder, und war Präsident von dem Presidial dieser Stadt, bis 1650, da man, weil er die Königliche Parthey gegen die aufrührischen Bürger genommen, sein Hauß plünderte, und ihn nöthigte aus der Stadt zu fliehen. Dadurch ward er dem Hof bekannt, erhielt 1661 die Bedienung eines Requeten-Meisters, und 1667 die neu errichtete Würde eines Lieutenants General de la police zu Paris, welcher er mit grosser Geschicklichkeit und Sorgfalt vorstand, und viele heilsame Anstalten im Policey-Wesen machte. Im Jahr 1680 ward er Staats-Rath, und bey der um diese Zeit gegen das Gifftmischen niedergesetzten Commißion gebraucht. Im Jahr 1697 verkauffte er seine Bedienung an den Herrn von **Argenson**, und starb 1709 als Sous-Doyen des Staats-Raths im 84 Jahr seines Alters. Man rühmt von ihm, daß er ein redlicher und billiger Mann auch nicht eigennützig gewesen. Doch wird er von einigen einer allzu grossen Strenge beschuldigt. Er verließ ein grosses Vermögen. Seine Kinder waren 1) **Gabriel Johann Nicolas**, Herr von la Reynie, der sich in Rom niedergelassen, und daselbst den schönen Wissenschafften, insonderheit aber der Antiquität obgelegen. 2) **Gabriele**, die 1723 gestorben, und von **Johann Ludewig Habert** von Montmort keine Kinder gelassen. Des alten **Gabriels** Bruder **Johann Nicolas**, Herr von Bralage, starb 1660 als General Lieutenant von Limoges, welche Würde er durch die dem Hofe währenden innerlichen Unruhen geleisteten Dienste, erhalten. Sein einiger Sohn **Johann Nicolas**, Herr von Bralage, starb 1698 unverheyrathet, und vermachte seinen ansehnlichen Vorrath von Land-Charten, ingleichen seine Bibliotheck, nebst 2000 Pf. jährlicher Zinsen der Abtey von St. Victor zu Paris. *Annales de la Cour & de Paris* t. 1. 2. und aus schrifftlichen Nachrichten.

Nicolas des Molets (Peter) ein Presbyter Congregationis Oratorii in Franckreich, blühete im Anfang des 18 Jahrhunderts, und schrieb

1. Vitam *Bernardi Lamy*, welches dessen Temple de Jerusalem zu Paris 1718 in fol. gedruckt ist vorgesetzet worden.
2. Eloge de *Claude de Vert*, stehet vor dem 3 Bande seiner Wercke, welche zu Paris 1703 in 8 heraus gekommen.

Le Long Bibl. hist.

St. Nicolas des Prez oder **S. Mard**, Lat. *S. Nicolaus a Pratis* oder *S. Medardus*, eine Augustiner-Abtey in Flandern, welche sonst in der Vorstadt zu Tournay oben auf dem Berge St. Medardi, daher sie auch ihren Namen erhalten, gelegen war, und von einem reichen Bürger aus Tournay, Namens **Monitio**, aus der Capelle des heiligen Medardi, welche er vom Capitul zu Tournay bekommen, ums Jahr 1125 gestifftet worden, dabey ihm sonderlich Ogerus, ein Canonicus des Klosters Mont de S. Eloy, der hernach auch am ersten die Abts-Stelle darinnen vertreten, beförderlich gewesen. Allein nach 7 Jahren verlegte dieser Abt das Kloster in einen benachbarten Wieß-Grund an die Schelde, und baute daselbst in die Ehre des heiligen Nicolai eine Kirche auf, woher nachmahls der Name S. Nicolas des Prez entstanden. Hier blieben die Mönche bis 1383, darauf sie sich wieder ins alte Kloster St. Medardi, so mittlerweile in die Stadt Tournay war mit eingeschlossen worden, zurück begaben. Als aber endlich 1671 aus dieser Abtey eine Esplanade gemachet worden, ward denen Canonicis die Parochie St. Margaretha davor eingeräumet. Die Aebte selber haben geheissen:

1. Ogerus oder Ogerius 1126.
2. Gerhard von Meßines, von 1140.
3. Fulbertus.
4. Robertus von 1152.
5. Richard 1168.
6. Eustachius 1178 und noch 1190.
7. Johann von Raimbaucourt 1190.
8. Balduin von Hennin 1195.
9. Nicolaus 1198.
10. Johann Nevelo 1205.
11. Balduin.
12. Heinrich de Claro-Fageto 1227.
13. Walter 1230, starb noch in diesem Jahr.
14. Johann von Waudripont 1230, resignirte noch in eben dem Jahr.
15. Egidius Lirevers 1230 und noch 1235, starb den 28 Mertz.
16. Johann von Calniaco 1245, starb um 1252 den 18 December.
17. Ingerannus 1253.
18. Terricus oder Theodericus 1264.
19. Gregorius 1276.
20. Egidius von Grammont 1277.
21. Johann von Lens 1280.
22. Johann 1301.
23. Jacob.
24. Walter.
25. Hugo Pourais von 1312, starb den 20 August 1352.
26. Jacob de la Haye oder von Lens, 1352 bis 1384.
27. Johann von Bouchain 1386.
28. Johann Cunelier 1395.
29. Heinrich du Quesne von 1410 bis 1414.
30. Gossuin le Toillier, genannt Froment 1415, scheint um 1444 gestorben zu seyn.
31. Wilhelm von Buillemont 1444.
32. Johann Meignot 1455 und noch 1479.
33. Philipp Vincquin 1483 und 1518, starb den 27 October.
34. Johann Lalo 1519 und 1525, starb den 18 September.
35. Jacob Lequien 1532 bis 1554.
36. Johann David 1554, starb den 10 November 1557.
37. Johann Effroye 1557, starb den 11 May 1582.
38. Niclas Terrin 1583, starb 1598 den 21sten May.
39. Simon Chevalier 1598, starb den 17 Februar 1608.
40. Niclas von Godebrie 1608, starb den 15 August 1634.
41. Artur le Brun 1635, starb den 26 May, 1638.
42. Marcus von Denis 1639 und noch 1655.
43. Johann von Warignies.
44. Natalis Portois von 1674, starb den 16 Julii 1699 im 61 Jahr seines Alters.
45. Alexander Despiennes oder von Pienne 1699, starb 1707 den 6 April im 47 Jahre seines Alters.
46. Bruno Heerschap seit 1707.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. III. pag. 297. u. ff.

St. Nicolaus, eine auf einem sehr hohen Felsen gelegene Vestung auf der Insel Tyne, einer von den Cycladischen Inseln im Griechischen Archipelagus. Sie hat nicht allein schöne Aussenwercke, sondern auch eine starcke Vorschantze. Der Haven, und die Rhede sind sehr gut, und können von einem starcken und vesten Thurme wohl vertheidiget und bestrichen werden. Die Venetianer, denen die Insel gehöret, sollen auch starcke Besatzung daselbst haben.

St. Nicolaus, eine dem H. Nicolaus geweyhete Capelle, mit etwan 4 Häusern an der Donau, nicht weit von dem 7 Meilen unterhalb Lintz und 3 Meilen von Ips gelegenen bekannten Strudel in der Donau. Sie hat ihre meisten Einkünffte von dem Allmosen, welches die die Donau hinunter Schiffende nach Paßirung des Strudels derselben geben. **Zeillers** Itiner. German. Cap. 13. p. 441.

Nicolaus I, dieses Namens unter den Päbsten, der **Grosse** zugenannt, war ein Römer von Geburt, und wurde erstlich unter dem Pabst **Sergio** zum Subdiacono, unter **Leone** aber zum Diacono ordinirt, und endlich 858 nach Absterben **Benedicts** III mehr dem Kayser **Ludwig** zu gefallen, als aus Neigung des Volcks und der Geistlichkeit zum Pabst erwählet, welches er aber nicht annehmen wolte, sondern sich von Rom heimlich weg begab, auch mit vieler Mühe von den Römern, die ihn wieder aufgesuchet hatten, zu Annehmung dieser Würde beweget werden muste. Er schickte An. 860 Gesandten nach Constantinopel, die den Handel des Patriarchen **Photii** untersuchen solten. Im folgenden Jahre aber fieng er an, den **Photium**, und das von selbigem zu Constantinopel gehaltene Concilium anzufechten. Um eben diese Zeit hielt er einen Synodum Lateranensem, worauf er **Johannem**, den Ertz-Bischoff von Ravenna, weil er nicht allein sich der Ober-Herrschafft des Römischen Stuhls zu entziehen gesuchet hatte, sondern auch von seiner Gemeine den Ravennatensern, wegen unterschiedener Verbrechen angeklagt worden, und

auf

auf die geschehene Forderung nicht erschienen, in den Bann that, den er aber doch nachgehends auf Vorbitte des Kayſers, und weil der Biſchof ſich nach der Zeit bequemte, wieder in ſein Amt einſetzte. Was er hierauf wegen des Königs **Lotharii** II und der **Thietbergä** vorgenommen, iſt in beſondern Articuln nachzuleſen. Im Jahr 863 beruffte er ein Concilium nach Rom, auf welchem er **Photium** in Bann that, hingegen aber den von **Hincmaro Rhemenſi** abgeſetzten Biſchoff zu Soiſſons **Rothadum** wieder einzuſetzen befahl, deſſen er ſich auch in folgendem Jahre mit gleichem Eyfer angenommen. Hierauf trieb er 866 die Streitigkeiten mit **Photio**, wie auch mit dem Kayſer **Michaeln** III aufs allerheftigſte, muſte aber leiden, daß ihn **Photius** dafür auch in Bann that. Sonſten hat er auch die Vereinigung des Bißthums Bremen mit dem zu Hamburg bekräfftigt, und die letzten Biſchoffe zu beſtändigen Geſandten und Statthaltern des Pabſts in Norden ernennet. Er war auch überdieß ein eifriger Vertheidiger des eheloſen Standes der Geiſtlichen, worinnen ſich aber **Uldericus**, Biſchoff zu Augſpurg dergeſtalt entgegen ſetzte, daß die Prieſter hernach noch 200 Jahr ſich diesfalls ihrer Freyheit bedienen konnten. Die Päbſtliche Gewalt ſuchte er nach allen Kräfften zu befeſtigen, wie er denn nicht allein ſich für den vornehmſten und oberſten Biſchof aller anderen Biſchöfe ausgegeben, ſondern auch ſich von aller weltlichen Macht völlig los gemachet hat, auch der erſte geweſen iſt, welcher zugegeben, daß der Kayſer ſeinem Pferde, beym Aufſteigen auf daſſelbe den Zügel gehalten, auch bey ſelbigem das Pferd, eine ziemliche Ecke ins Lager zu Fuſſe geführet, und wie ſo gar einige wollen, dem Pabſte die Füſſe geküſſet hat. Er ſtarb endlich den 12 Novembr. 867. Man hat von ihm

1. *reſponſa ad conſulta Bulgarorum;*
2. *decreta ſeurescripta de rebus variis,*
3. *epiſtolas,*

welche hin und wieder in den Collectionibus Conciliorum ſtehen. Die Epiſteln ſind auch beſonders zu Rom 1542 in Fol. gedruckt worden. **Hincmar. Rhemenſ. Platina. Anaſtaſ.** bibliothec. **Onuphr. Ciacon. Poſſevin. Cave. Heidegger.** hiſt. papat. **Pagi. Regino** Lib. II. ad ann. 864 u. f. **Sigebert** ad ann. 862-870. **Otto Friſingenſ.** Lib. VI. c. 3. **Baron.** annal. Tom. X. **Sigonius** de Regno Ital. **Du Pin** Biblioth. Eccleſ. Tom. VII.

Nicolaus II, dieſes Namens unter den Päbſten, ſonſt **Gerhard** der **Burgundier** genannt, ein Frantzoſe, oder wie andere wollen ein Savoyer, war anfangs Biſchoff zu Florentz, und wurde 1059 nach **Stephans** IX Tode, inſonderheit durch **Hildebrands** Vorſchub, ſo nachgehends unter dem Namen **Gregorius** VII den Römiſchen Stuhl beſeſſen, zur Päbſtlichen Würde erhoben; da denn zu gleicher Zeit **Johann Mincius** oder **Mucius**, Biſchoff von Velitri, aus dem Geſchlechte der Grafen von Frescati, ſich zum Pabſt aufwarff, und ſich **Benedict** X nennte. Allein **Nicolaus**, den die Kayſerin **Agnes**, ſo während der Minderjährigkeit ihres Sohnes **Heinrich** IV das Deutſche Reich regierete, durch Gottfried Marggrafen von Toſcana in den Beſitz der Päbſtlichen Würde hatte ſetzen laſſen, verdammte ihn auf einem zu Sutri gehaltenen Concilio, worauf **Benedict**, weil er ſahe, daß er der ſchwächeſte war, und von einer Kirchen-Verſammlung abgeſetzet werden würde, gutwillig abtrat, und um Vergebung bat, die man ihm zwar angedeihen ließ, jedoch mit der Bedingung, daß er von allen Kirchen-Aemtern künfftig ausgeſchloſſen bleiben ſolte. Desgleichen hielt dieſer Pabſt noch ein ander Concilium, auf welchem er **Berengarium** zum Wiederruff nöthigte. Ferner hat er die Erwählung des Pabſts zuerſt den Cardinälen allein zugeeignet, dem Volcke aber bloß die Macht gelaſſen, die Erwählung gut zu heiſſen, und den Erwählten anzunehmen. Doch fügte er noch bey, was den Kayſer angehet, daß ihm die Wahl ſolte kund gethan, und deſſen Antwort erwartet werden, ehe man den erwählten krönte. So verordnete er auch, daß der verſtorbenen Päbſte Güter nicht weggenommen, ſondern ihren Nachfolgern gelaſſen werden ſolten. Auch hat er **Robert Guiſcardum** zum Hertzog in Calabria und **Richarden** zum Fürſten von Capua erkläret, damit er ſich des Schutzes der Normannen, welche zu ſelbiger Zeit in Italien die gröſte Macht hatten, deſto beſſer verſichern könnte. Er ſtarb 1061 den 24 Jun. nachdem er 2 Jahr und 6 Monat die Kirche regieret hatte. **Baron.** in annal. Tom. XI. **Richerius** in hiſtor. concil. **Pagi. Du Pin** Biblioth. Eccleſ. Tom. VIII.

Nicolaus III, unter den Päbſten dieſes Namens, aus dem Geſchlecht der **Urſini**, ſonſt **Joh. Cajetanus** genennet, folgte **Joh.** XXI, nachdem der Päbſtliche Stuhl 6 Monat und 4 Tage ledig geſtanden hatte, und wurde zu Viterbo den 25 Nov. 1277 erwählet. Er war gelehrt, und ein Liebhaber von gelehrten Leuten, wuſte ſich auch mit ſolcher Klugheit aufzuführen, daß er vor ſeiner Wahl zur Päbſtlichen Würde insgemein Cardinalis compoſitus oder der anſehnliche Cardinal genennet wurde. Inſonderheit aber wird er wegen ſeiner Gottesfurcht geprieſen, weil er niemals das Amt verwaltet ohne viele Thränen zu vergieſſen. Viel Scribenten geben dieſem Pabſt Schuld, daß er ſehr geneigt geweſen, ſeine Bluts-Verwandte zu befördern und zu bereichern, wie denn **Platina** von ihm erzehlet, er habe im Sinn gehabt zwey Urſiner zu Königen zu machen, den einen in Etrurien, welcher die Frantzoſen in Neapolis und Sicilien im Zaume halten; den andern in der Lombardey, der den Deutſchen auf dem Halſe ſeyn ſolte. Desgleichen wird ihm beygemeſſen, daß er den König von Sicilien ungerechter Weiſe verfolget, und die Nieder-Metzlung der Frantzoſen, welche die Sicilianiſche Veſper pflegt genennt zu werden, angeſtifftet habe, wiewohl er 2 Jahr vorhero, ehe noch ſolche Grauſamkeit werckſtellig wurde, zu Sutri den 22 Aug. 1280, nachdem er den Päbſtlichen Stuhl 3 Jahr und 8 Monate beſeſſen, an einem Schlag-Fluſſe ſtarb. Sonſten wuſte er ſich des zu ſeiner Zeit erwählten Kayſers **Rudolphs von Habſpurg** Neigung, den Frieden in Italien zu erhalten, ſehr wohl zu Nutze zu machen, um verſchiedene Städte und Länder wieder in ſeine Gewalt zu bringen, wie er denn auch von

Rudolphen gar kräfftige Beſtätigung der Päbſtlichen Rechte erhalten hat. Sonſten iſt noch von ihm zu mercken, daß unter ſeiner Regierung, und auf ſeine Erlaubniß folgende 6 Kirchen-Verſammlungen gehalten worden: 1) zu Langres, woſelbſt unter andern feſt geſtellet wurde, a) daß diejenigen, welche die Schlüſſel der Kirche verachten, nicht würdig ſeyn ſolten, einige Vermächtniſſe zu genüſſen. b) Daß die Prieſter die mit ihren Beyſchläferinnen erzeugte Kinder nicht in ihren Häuſern bey ſich haben, noch ihnen etwas hinterlaſſen mögen. c) Keine Executores teſtamentorum mögen einige Stücken, ſo in den Teſtamenten begriffen ſind, an ſich kauffen. 2) Zu Pontraudemer, woſelbſt inſonderheit für gut befunden ward, daß diejenigen Herren, welche eine geiſtliche Perſon zum Nachtheil der Kirchen-Gerichte verborgen hielten, in den Bann ſolten erkläret werden, 3) zu Avignon, und 4) zu Reding in Engelland, bey welchen aber nichts vorgefallen, ſo einiger maſſen merckwürdig wäre. 5) Zu Buda in Hungarn, welche **Philipp**, Biſchf von Fermo, und Geſandter des Päbſtlichen Stuhls nach Hungarn anſtellete, auf welcher verſchiedene Geſetze von der Kirchen-Ordnung und Zucht gemachet worden, die aber von andern dergleichen ſchon auf andern Concilien vorgekommenen Verordnungen wenig abgehen. 6) Zu Angers, wo verordnet ward, daß diejenigen, welche ſich von einem Geiſtlichen auf einen Weltlichen Richter beruffen, in den Bann verfallen ſeyn ſolten. Er ließ auch eine Bulle ausfertigen, wodurch das Eigenthum alles deſſen, was den Minoriten Brüdern geſchencket worden, dem Päbſtlichen Stuhle zuerkannt, und ihnen nur allein der Nießbrauch gelaſſen wurde. **Platina. Du Cheſne. Bzovius**, und **Raynald** in Annal. **Jacob** Bibl. Pontif. **Pagi.**

Nicolaus IV, ein Franciſcaner, ſonſt **Hieronymus** genannt, von Aſcoli gebürtig, ward Biſchoff zu Paleſtrina, und folgte dem Pabſte **Honorio** IV. 1288, nachdem der Stuhl wegen einer hefftigen Seuche XI Monate ledig geſtanden hatte. Er war ein groſſer Freund der Mönche ſeines Ordens, davon man viele Merckwürdigkeiten bey den Scribenten ſelbiger Zeiten antrift. Dasjenige aber, was **Krantz** Saxon. Lib. VIII. c. 36. erzehlet, als ob er kurtz vor ſeinem Ende alle Cardinäle abgeſetzet, und an ihre Stelle lauter Mönche des bemeldeten Ordens zu Cardinälen gemachet, auch von ihnen einen Eyd genommen hätte, daß ſie allemal bey der Vacantz des Päbſtlichen Stuhls einen ihres Ordens zum Pabſt erwählen wolten, iſt eine von einem gewiſſen **Egard** erfunder Lüge, welcher nicht allein alle andere Scribenten ausdrücklich widerſprechen, ſondern die auch **Krantz** ſelbſt zu behaupten ſich nicht getrauet hat. Er ſtillte die zu Rom entſtandene Uneinigkeit, verſöhnte die beyden Könige von Arragonien und Sicilien mit einander, trug Sorge vor die Bekehrung der Tartarn, Dalmatier und Slaven, deren viele durch die dahin geſchickte Minoriten Brüder getauffet worden, halff, ſo viel ihm möglich war, zu Wiedereroberung des heiligen Landes, oder doch zu Beſchützung deſſen, ſo ſich noch bis dahin der Gewalt der Ungläubigen erwehret hatte; wiewohl doch alle dieſe Mühe und Unkoſten vergeblich geweſen. Die hohen Schulen von Montpellier und Liſſabon ſind von dieſem Pabſt geſtifftet worden. Auch hat man eine Verordnung von ihm, vermöge welcher alle Einkünffte der Römiſchen Kirche zwiſchen dem Pabſt und Cardinälen in 2 gleiche Theile ſollen getheilet werden, ſo aber entweder niemahls oder doch nicht lange iſt beobachtet worden. Dieſer Pabſt ſtarb 1292 den 14 Apr. Unter ſeiner Regierung ſoll auch die bekannte Verſetzung des Hauſes der H. Jungfrau **Maria** von Nazareth nach Loretto geſchehen ſeyn. Es werden ihm einige commentarii über die Schrifft und über den Magiſtrum ſententiarum, wie auch einige Predigten und Tractate mehr zugeeignet. **Du Cheſne** in ejus vita. **Bzovius, Spondan** und **Raynald** in annal. eccl. **Pagi. Wadding** in annal. **Walſingham** ad ann. 1287. **Krantz** l. c.

Nicolaus V, ein Gegen-Pabſt, ſiehe **Peter von Corberia.**

Nicolaus V, unter den Päbſten dieſes Namens, zuvor **Thomas du Sarzan** genannt, war von Geuua, oder nach **Platinä** Bericht von Lucca, von geringen Eltern gebürtig, und ließ ſich von **Eugenio** IV zu Geſandſchafften in Deutſchland gebrauchen, worauf er Cardinal und Biſchoff zu Bologna wurde. Als aber 1447 der bemeldte Pabſt im Febr. mit Tode abgieng, wurde **Nicolas** den 6 Mertz an deſſen Stelle erwählet, und den 19 deſſelben Monats gekrönet, worauf der Pabſt **Felix** V ſich alles Anſpruches auf die Päbſtliche Würde begabe, ſiehe **Amadeus** VIII, Hertzog von Savoyen, im I Bande p. 1629 u. f. Er hielt 1450 ein Jubel-Jahr, und krönte den Kayſer **Friederichen** IV nebſt ſeiner Gemahlin **Eleonoren** von Portugall. Als er hierauf Nachricht erhalten, daß **Stephan Porcario** wider ihn und die Cardinäle eine Conſpiration angeſponnen, und daß Conſtantinopel von den Türcken wäre erobert worden, ließ er ſich es ſo ſehr zu Hertzen gehen, daß er kranck wurde, und 1455 den 24 Mertz ſtarb. Wiewol das Podagra, womit er ſehr behaftet war, darzu vieles beygetragen. Unter ihm kamen auch die bekannten Concordata zwiſchen dem Kayſer und dem Reiche und dem Päbſtlichen Stuhle wegen Vergebung der geiſtlichen Pfründen zu Stande, mit denen aber nicht alle und jede Reichs-Fürſten durchgängig zufrieden waren. Er war ſonſt ein groſſer Patron von gelehrten Leuten, und halff die Wiſſenſchafften wieder in Schwang bringen, vermehrte die Vaticaniſche Bibliotheck mit 3000 Stück Büchern, und ließ mit unglaublichen Unkoſten eine groſſe Anzahl von Griechiſchen und Lateiniſchen Manuſcripten zuſammen ſuchen, wie er denn überhaupt freygebig gegen die gelehrten Griechen war. Uber dieſes wandte er auch viel auf öffentliche Gebäude, dahero nicht zu verwundern, daß er von etlichen Scribenten ſehr gerühmet wird. Da hingegen ihn andere, und inſonderheit **Sabellicus** und **Volaterranus** nicht loben wollen, ſondern berichten, daß er ſich in dem Wein-Trincken ſehr übernommen, ungemein hochmüthig und verſchwenderiſch, wie auch ſehr jähzornig geweſen, und dannenhero vieles ohne weitere Uberlegung gethan habe, was nicht zu loben geweſen, weshalben ihn auch die Italiäner mit den 3 Buch-

staben P. N. V. getadelt, welche so viel bedeuten sollen, als Papa nihi valet. Aeneas Sylvius. Platina. Spondan. Possevin. Du Chesne. Cave in hist. litter. Pagi. Goldast Constit. Imper. Tom. I. p. 410. und in Statut. und Rescript. Imp. p. 207. Reichs-Satzungen Tom. II. Hedion. Chron. Lib. II.

Nicolaus, Griechischer Kayser, siehe **Nicolaus Cannabus.**

Nicolaus, König in Dännemarck, ein Sohn des 1074 gestorbenen Königs **Svenonis** III. Er ward 1107 auf den Dänischen Thron erhoben, nachdem vorher seine 4 ältere Brüder, Harald IX, Canutus IV, Olaus V und Erich III, auf demselben gesessen. Er war vermählt mit **Magni**, Königs von Norwegen, Wittwe, **Margarethe**, einer Tochter **Ingonis**, Königs in Schweden, und der Königin **Helenen.** Dieselbe gebahr ihm **Ingonem**, welcher durch einen unglücklichen Fall von dem Pferde gantz jung umkam, und **Magnum**, von welchem unten. Anfangs war dieser König sehr zum Frieden geneigt, verfiel aber nachgehends mit **Heinrichen**, einem Sohn seiner Schwester **Sirithä**, und des Wendischen Fürsten **Gottschalcks**, weil er demselben seine mütterliche Erbschafft vorenthielt, in einen Krieg, worinnen er durch **Elivi**, Statthalters von Schleßwig, Verrätherey den Kürtzern zog. Seines Bruders **Erichs** III Sohn, **Canutus**, rächte solches mit grosser Tapfferkeit, brachte es auch dahin, daß er nach des gedachten **Heinrichs** Absterben zum Könige der Wenden und Obotriten von dem Kayser **Lothario** II erklärt ward. Hernach halff **Nicolaus** den Hertzog von Sclavonien, **Vratislaum**, bekriegen, und denselben demüthigen. **Canutus** trug abermahls ein grosses hierzu bey, und führte sich in allen Stücken so rühmlich auf, daß **Nicolas** ihn deswegen zu beneiden, dessen Sohn **Magnus** aber, als einen, der ihm vielleicht einmahl die Dänische Krone entziehen könnte, dermassen zu hassen anfieng, daß er ihn endlich auf eine verrätherische Art mit eigner Hand ermordete. Wiewohl nun **Nicolas** um dieser That willen **Magnum** aus dem Königreich zu verbannen sich genöthigt sahe, so rieff er ihn doch bald wieder zurück, und verursachte dadurch, daß auf einer zu Ringstedt angestellten Reichs-Versammlung so wohl er selbst, als gedachter sein Sohn, der Krone unwürdig erklärt, hingegen **Canuti** Bruder, **Erich**, zum Könige erwählet ward. Beyde Theile hatten einen grossen Anhang, und da es zu einem ordentlichen Kriege kam, erhielt **Erichs** Parthey einen grossen Vortheil zur See, ward aber zweymahl zu Lande geschlagen, und er selbst nach Norwegen zu entfliehen gezwungen. Allein in kurtzer Zeit eeholte er sich dergestalt wieder, daß er 1135 an dem Pfingst-Tage eine abermahlige Schlacht lieffern konnte, welche so glücklich vor ihn ablieff, daß **Magnus** (der vorher mit einer Pohlnischen Printzeßin sich vermählet hatte) auf dem Platze blieb, **Nicolas** aber die Flucht ergreiffen muste. Dieser letztere, weil er mit seiner andern Gemahlin **Ulvilde**, kein Kind gezeugt, erklärte zwar, um sich an **Erichen** desto besser zu rächen, dessen ältern Bruder **Haralden**, zu seinem Nachfolger in der Regierung. Allein **Erich** behauptete dessen ungeachtet die Dänische Krone, und **Nicolas** ward noch in dem letztgedachten Jahre 1135 zu Schleßwig durch die über des **Canuti** Ermordung verbitterte Einwohner in einem Aufstande umgebracht. Von diesem Könige ist noch zu gedencken, daß er 1120 es dahin bringen helffen, daß die Priester in seinem Reiche sich des Ehestandes begeben müssen. **Saxo Grammat.** hist. Dan. l. 13. fol. 230. **Meurs.** hist. Dan. l. 4. fol. 69. **Crantz** Dan. l. 5. fol. 101. **Bering** Flor. Dan. p. 267. u. ff.

Nicolaus, **Nicolotus**, oder **Niclot**, der 39 König der alten Obotriten und Wenden an der Ost-See in dem heutigen Mecklenburg und Pommern. Er war ein Sohn des 32 Königes besagter Völcker, **Butue**, oder **Bucco**, und seiner Gemahlin **Hildegard** aus Sachsen. Als nach dem im Jahr 1133 erfolgeten Tode seines Vettern **Zwinecke**, sechs und dreyßigsten Königes derer Wenden und Obotriten, der Königliche Stamm dieses Reiches von dem damahligen Römischen Kayser **Lotharius** für verloschen gehalten, und daher das Reich dem Dänischen Printzen und Hertzogen in Schleswig **Canuten** von besagtem Kayser zur Lehn gegeben wurde, wurde **Nicolot**, nebst seinem Bruder **Pribislaus** nicht allein gezwungen ihr väterliches Reich mit dem Rücken anzusehen; sondern sie hatten auch noch das Unglück, als sie sich durch die Flucht von aller besorglichen Gefahr in Sicherheit zu setzen suchten, dem besagten **Canut**, in die Hände zu fallen, und von ihm in Ketten und Banden nach Schleswig geführet zu werden, bis sie ihm zu gehorsamen zugesaget. Doch als bemeldeter Printz **Canut** in folgendem 1134 Jahre von seinem eigenen Vetter Printz **Magnus**, einem Sohne Königs **Nicolaus** von Dännemarck war ermordet worden, fanden **Pribislaus** und **Niclot** Gelegenheit sich ihres väterlichen Reichs wiederum zu bemächtigen, welches sie also unter sich theileten, daß jener Wagrien und die Polabinger, dieser aber die Obotriten zu beherrschen gekriegt. Wie aber **Niclot** der heydnischen Abgötterey zugethan, und folglich ein abgesagter Feind der Christen war, und daher alles an der Ost-See in Unruhe setzete, auch der Abwesenheit Hertzog **Heinrich** des Löwen zu Sachsen sich bedienet hatte, um sich dessen Gehorsam zu entziehen, wurde er von diesem, wie auch von dessen Bundes-Genossen Hertzog **Albert** dem Bären aus Brandenburg, und Marggrafen **Dieterich** von Laußnitz im Jahr 1162 mit einer grossen Macht überzogen. **Niclot** war diesen wider ihn verbundenen Fürsten im mindesten nicht gewachsen, und wuste sich auch in dem Gedränge nicht anders, als mit Verwüstung seiner Städte, als Mecklenburg, Schwerin, und anderer mehr zu helffen, wie er denn nichts mehr, als seine Vestung Werla behielt. Allein auch dieses verhoffte Hülffs-Mittel war nicht hinlänglich, ihn von seine ·nter-gange zu retten. Denn eben dadurch ·amen die verbundenen Fürsten die Hände frey, gestalt sie denn nicht allein das platte Land völlig unter ihre Bothmäßigkeit brachten, welches sie grösten-

stentheils verwüsteten und von Einwohnern entblösseten, und selbiges ihren Officiers austheilten. **Niclot** selbst aber wurde erleget. Nach der Zeit aber ist doch das Land der Werlen denen Söhnen des **Nicolaus** auf ihr bittliches Ansuchen wieder gegeben worden. Die Gemahlin des **Niclot** hieß **Amelia**, und war aus Schweden gebürtig. Seine mit ihr gezeugten Kinder waren **Pribislaus** II und **Wratislaus**, von denen an ihrem Orte besonders. **Helmold** Chron. Slavor. Lib. I. c. 88. 89. Lib. II. c. 7. **Crantz** Vandal. Lib. IV. c. 36. Lib. V. c. 8. **Spener** Syllog. Gen. p. 707. **Reußner** Gen. p. 458. Hübners Geneal. Tabell. Th. I. Tab. 192. Abels Deutsche und Sächsische Alterth. Theil II. Cap. I. §. 22. p. 245.

Nicolaus, Hertzog in Lothringen im XV Jahrhundert. Seine Zeugung hatte er **Johann** II von Anjou zu dancken, nach dessen Tode er im Jahr 1470 zur Regierung kam, selbige aber nach drey Jahren, nemlich 1473, mit dem Grade verwechselte, und das Hertzogthum an **Renatus** II überließ. **Spener** Syllog Geneal. **Zubert Loyens** Synopf. rer. gestar. a Lotharing. Brabant. & Limburg. Ducib.

Nicolaus Franciscus, Hertzog von Lothringen, ein jüngerer Sohn **Francisci**, Grafen von Vaudemont und **Christinen**, einer Tochter und Erbin Pauls, Grafen von Salm, geb. 1610. Die Natur hatte ihn mit einem guten äusserlichen Ansehen, und mit einem trefflichen Verstande begabt. Hierzu kam noch eine grosse Geschicklichkeit in allerley Leibes-Ubungen, ein sehr leutseliges und gesetztes Gemüth, wie nicht weniger eine ziemliche Gelehrsamkeit, welche letztere er mit desto grösserem Fleiß zu erlangen suchte, weil man ihn in seiner Jugend dem geistlichen Stand wiedmete. Er empfieng auch gar zeitlich das Bißthum zu Toul, und 1627 von Urban VIII den Cardinals-Hut. Sein älterer Bruder, **Carl** IV, welcher nach dem Tode seines Schwieger-Vaters **Heinrichs** die Hertzogthümer Lothringen und Bar überkommen hatte, bediente sich seiner Unterhandlung zu unterschiedenen mahlen bey den Streitigkeiten, worein er durch seine übele Conduite mit dem Frantzösischen Hofe gefallen war. Es bezeugten auch so wohl König **Ludewig** XIII, als der Cardinal von Richelieu, daß sie **Nicolai Francisci** Person und Aufführung sehr hoch schätzten, weswegen **Carl** IV, da er 1633 seine Residentz-Stadt Nancy von den Frantzosen belagert und fast sein gantzes Land von ihnen besetzt sahe, den Schluß ergriff, diesem seinem Bruder die Regierung abzutreten, in Hoffnung, sich dadurch von der Frantzösischen Unterdrückung zu befreyen. Allein er erlangte dadurch keinesweges den gesuchten Zweck, theils, weil man die gedachte Ceßion nicht vor ernstlich hielt, theils auch, weil **Nicolaus Franciscus** selbst die ehemalige Gewogenheit bey **Ludewigen** XIII verschertzte, als er um dieselbige Zeit seine Schwester, **Margarethen**, welche den Bruder des gedachten Königs ohne dessen Willen geheyrathet hatte, heimlich aus der belagerten Stadt Nancy hinwegschaffte. Das nächstfolgende Jahr, als er sahe, daß mehr erwehnten seines Bruders Gemahlin **Nicolea**, keine Kinder mit demselben zeugte, und daß der König von Franckreich deren jüngere Schwester, **Claudiam**, an einen Printzen von seinem Geblüte zu vermählen trachtete, um dadurch ein Recht auf Lothringen und Bar an sein Haus zu bringen, zu welchem Ende allbereit der Marschall **de la Force**, die Stadt Luneville, worinnen sie sich nebst **Nicolao Francisco** befand, infestirt hatte, faßte dieser den geschwinden Entschluß, den Cardinals-Hut niederzulegen, und in der Hoffnung, des Pabsts Erlaubniß, gleichwie auch würcklich geschahe, nachgehends zu erlangen, ließ er sich noch um Mitternacht an diese Printzeßin, welche ihm ohnedem seit langer Zeit günstig gewesen war, in Gegenwart ihrer Schwester, und wenig anderer Personen, trauen. Als es den folgenden Morgen der Marschall **de la Force** erfuhr, ließ er die zwey neu-vermählten unter einer starcken Begleitung nach Nancy bringen, und daselbst sehr genau verwahren, bis er ihrenthalben Befehl von dem Frantzösischen Hofe würde erhalten haben. Daselbst nun war man aus unterschiedenen Staats-Absichten gar übel mit dieser Heyrath zufrieden, und den Cardinal von **Richelieu** verdroß dieselbe destomehr, weil **Nicolas Franciscus** vorher ziemlich starcke Hoffnung gemacht hatte, seine Base, Frau von **Combalet**, nachmahlige Hertzogin von **Aiguillon**, zur Gemahlin zu erwählen. Inzwischen ehe noch der Courier vom Hofe zurück kam, entwischten beyde Haupt-Personen glücklich aus ihrem Arrest, und zwar auf folgende sonderbare Art. Die junge Hertzogin begleitete in einem Pagen-Habit, und mit einer Fackel in der Hand, den Herrn Beaulieu, einen Edelmann ihres Gemahls in dieses letztern Quartier. Den folgenden Morgen verkleidete sie sich als eine Bäurin, und nahm einen Korb voll Mist auf den Rücken. Ihr Gemahl that dergleichen, und damit er desto unkenntlicher seyn möchte, ließ er sein schön Haar abschneiden. In diesem Aufzuge giengen sie zur Stadt hinaus, und wurden zwar von einer Bauer-Frau, die es alsobald der Wache sagte, in dem Thore selbst erkannt, dennoch aber nicht angehalten, weil es eben der 1 April war, und der Officier, der es zuerst hörte, sich einbildete, man hätte, nach der Gewohnheit desselben Tages, ihm nur zum Possen dergleichen unwahrscheinliche Sache weiß machen wollen. Also giengen sie fast eine halbe Meile zu Fusse, bis an einen Ort, wo **Beaulieu** ihrer mit Pferden wartete. Nachdem sie solche bestiegen, und zwar die Hertzogin mit einer hinter ihr sitzenden Manns-Person, so sie halten muste, wendeten sie so grossen Fleiß an, daß sie desselben Tages 23 Meilen von Nancy zurück legten, bis sie gantz spät in der Nacht auf dem Schloß eines bekannten Edelmanns in der Franche Comte die nothwendige Ruhe und Sicherheit fanden. Etliche Tage hernach wendeten sie sich nach Florentz, allwo die Groß-Hertzogin ihre Muhme war, und blieben fast 3 Jahr daselbst, doch ohne Kinder, und öffters mit Kranckheit beschwert. Von dannen giengen sie nach Wien, allwo sie an der Kayserin **Eleonoren** gleichfalls eine Muhme und Wohlthäte-

thäterin antraffen; wie denn auch der Churfürst **Maximilian** von Bayern ihnen zu München eine Zeitlang alle Liebe erwieß. Ihre Widerwärtigkeiten wurden nach Verlauff einiger Zeit durch die Geburt zweyer Printzen und eben so viel Printzeßinnen etwas versüsset. Der älteste Sohn **Ferdinand Philipp**, gebohren den 29 Decemb. 1639, starb den 1 Apr. 1659. Der andere Sohn **Carl**, gebohren den 3 Apr. 1643, erhielt bey unzähligen Widerwärtigkeiten den Ruhm eines unvergleichlichen Heldens, und hatte das Glück, daß nach seinem den 18 Apr. 1690 erfolgten Tode, seine Nachkommenschafft 1697 wieder zu dem Besitz der Hertzogthümer Lothringen und Bar gelangte. Siehe *Carolus* V, Hertzog zu Lothringen. Von den zwey Töchtern starb die eine nicht gar lange nach ihrer Geburt, die andere aber in dem 9 Jahr ihres Alters, nachdem sie vorher zur Aebtißin von Remiremont war ernennet worden. Den 2 Aug. 1648 ward **Nicolaus Franciscus** durch den Tod seiner geliebten Gemahlin in unbeschreiblichen Kummer gesetzt, und von solcher Zeit an hat man ihn fast niemahls weder vergnügt noch recht gesund gesehen. Als 1654 die Spanier seinen ältesten Bruder gefangen gesetzt, wolten sie gerne durch seine Vermittlung die Lothringischen Völcker zu ihrem besten erhalten, und bewogen ihn dannenhero mit grossen Versprechungen, daß er deren Commando in Flandern übernahm. Er fand aber gar bald Ursache, über ihr schlecht gehaltenes Wort zu klagen, und insonderheit nach der Niederlage, welche sie den 25 Aug. 1654 bey Arras erlitten hatten; da sie ihn u. den seinigen mit der grösten Härte und Unhöfflichkeit begegneten, ja sich gar vornahmen, ihn gefangen zu nehmen. Dieses veranlassete ihn, mit dem Uberrest der Lothringis. Völcker, so in 5 bis 6000 Mann bestunden, zu den Frantzosen überzugehen, und zwar, ohne vorher sich von denselben eines und das andere zu seinem Vortheil auszudingen. Wiewohl nun die besagte Mannschafft zum besten Franckreichs sich auf vielerley Art, sonderlich 1658 in der Schlacht bey den Dünen, hervor thate, so wiederfuhr doch dem Hertzoge **Nicolao Francisco** ein ziemlich kaltsinniges Tractament, und 1672 muste er gar geschehen lassen, daß sein obgedachter ältester Bruder zum Nachtheil seines gantzen Hauses seine Länder an die Cron Franckreich abtrat. Sein noch eintzig überbliebener Printz Carl, ward hierdurch genöthiget, sich von ihm abzusondern und durch Italien nach Deutschland zu fliehen. Er selbst aber muste noch gantzer 8 Jahr ohne diesen seinen Trost, und hingegen der Gnade seines unbilligen Bruders leben, der ihm nicht einmahl, was er höchst nothwendig bedurffte, zu geschweigen, was zu einem Fürstlichen Staat erfordert wird, wiederfahren ließ. Uber dieses ward er mit vielen und schmertzlichen Leibes-Beschwerungen befallen, die ihm unter andern des Gebrauchs so wohl der Hände als der Füsse beraubten. In diesem Zustande nun, worinnen er viel Proben einer besondern Großmuth und Gelassenheit sehen ließ, starb er den 27 Jenner 1670, worauf ihm sein Bruder die bey seinem Leben versagte Ehre durch ein prächtig Leichen-Begängniß erwieß. *Memoir. de Beauvau. Le Vassor* hist. de Louis XIII. *La vie de Charles* IV & V. *Ducs de Lorraine.*

Nicolaus von Cordona, Hertzog von Medina Celi, Grande von Spanien von der ersten Classe, Ritter des göldenen Vliesses, und des H. Januarius, der Königin von Spanien Ober-Stallmeister und Königlicher Kammer-Herr. Er war ein Schwester-Sohn des berühmten Spanischen Staats-Ministers **Ludewig von la Cerda**, Hertzogs von Medina Celi, der zu Anfange des Spanischen Succeßions-Krieges Vice-König in Neapel gewesen, und den 26 Jenner 1711 zu Segovia, als ein Staats-Gefangener ohne Erben gestorben ist. Seine Mutter **Felicitas Maria** hat ihn mit **Ludewig Franz Moritz von Cordua**, Hertzogen von Heria gezeuget. Weil sein älterer Bruder, **Don Emanuel**, den 18 December 1713 ohne Gemahlin starb, folgete er demselben in der Qualität eines Hertzogs von **Medina Celi**, nachdem er bisher der Marggraf von Priego geheissen hatte. Er hat sich mit **Hieronyma Maria Spinola** einer Tochter des Marggrafen **von los Balbazes** vermählet, die ihm verschiedene Kinder gebohren, davon der älteste Sohn, der sonsten den Titel eines Marggrafen **von Priego** geführet, nunmehro der Hertzog von Medina Celi heisset, und mit einer Tochter des Marggrafen von Aytone in der Ehe lebet. Er erhielt den 10 Jenner 1724 den Orden des göldenen Vliesses, und 1738 den Sicilianischen Orden des H. Januarius, und starb im Mertz 1739 im 57 Jahre seines Alters, nachdem er nur 5 Tage kranck gewesen. **Ranfts** Genealogisch-Historische Nachrichten ꝛc. II Th. p. 176. u. f.

Nicolaus I, Hertzog von Oppeln in Schlesien um die Mitte des XV Jahrhunderts. Er war ein Sohn **Boleslaus** V, Hertzogs zu Oppeln, nach dessen Tode er die Regierung dieses Fürstenthums erhielt. Im Jahr 1443 vermählete er sich mit **Magdalene**, Hertzogs **Ludwig** II von Liegnitz hinterlassenen Tochter, mit der er aber keine Kinder gezeuget hat. Nach ihrem Tode ließ er sich in anderer Ehe **Elisabeth**, **Friederichs** I Chur-Fürsten zu Brandenburg Tochter, ehelich beylegen, mit der er **Nicolaus** II, von dem im folgenden Artickel, gezeuget hat. **Schickfus.** Lib. II. c. 36. **Thebes.** Liegnitz. Jahr-Bücher, Cap. XLVI. §. 1. p. 266. Cap. LI. §. 1. p. 293.

Nicolaus II, Hertzog zu Oppeln in Schlesien, ein Sohn **Nicolaus** I, gleichfalls Hertzogen zu Oppeln, und seiner andern Gemahlin **Elisabeth**, Printzeßin von Brandenburg. Er war ein unruhiger Herr. Als im Jahre 1497 die Schlesischen Fürsten zu Neisse beysammen waren, so empfieng der Ober-Hauptmann **Casimir** IV, Hertzog von Teschen, im sitzenden Rath einen Brief, und gab solchen dem Bischoff von Breßlau zu lesen. Hertzog **Nicolaus** meynete, es stünde in dem Briefe etwas wider ihn, zückete derohalben seinen Degen, und stieß mit selbigem sowol nach dem Ober-Hauptmann, als nach dem Bischoffe. Er that aber Fehl-Stösse; und ob er wol in die Kirche flüchtete, so ward er dennoch denen Stadt-Gerichten übergeben, welche ein Blut-Urtheil über ihn

ihn fälleten, vermöge dessen er den folgenden Tag auf dem Marckte mit dem Schwerdte öffentlich gerichtet wurde. **Luc.** Schlesische Chronicke, **Thebes.** Liegnitz. Jahr-Bücher Cap. LI. § 1. p. 293.

Nicolaus, Hertzog in Schlesien zu Münsterberg, Hertzog **Bolconis** II einiger Sohn, trat nach des Vaters Absterben 1341 die Regierung an, und empfieng in dem gedachten Jahre die Lehn zu Prag. Die Kriege, so sein Vater mit der Kron Böhmen geführet, hatten das Land in grosse Schulden gesetzt, daher der Hertzog **Nicolaus** 1346 die Stadt Franckenstein mit dem Weichbilde **Heinrichen** von **Hauchwitz** auf 2 Jahre verpfändete muste. Er begab sich hernach an den Kayserlichen Hof, verkauffte 1351 dem Könige in Böhmen die Stadt Franckenstein mit dem Weichbild erblich, zog 1355 mit dem Kayser **Carln** IV nach Italien, und that nach seiner Rückkunfft eine Reise ins gelobte Land. Er starb 1369 auf der Rückreise in Ungarn, und verließ von **Agneten**, deren Geschlecht unbekannt ist, **Bolconem** II, von dem ein Articul handelt, und **Heinrichen**, welcher des Deutschen Ordens Ritter und Commenthur in Liefland gewesen. **von Sommersberg** rer. Silef. I. I. **Dlugoſſus. Curäus. Balbinus** epist. publ. P. 3.

Nicolaus I, Hertzog in Schlesien zu Troppau, war des Böhmischen Königs **Przemislai Ottocari** mit einer Fräulein von Künring erzeugter natürlicher Sohn. Der Vater gab ihm das Fürstenthum Troppau, in welchem sich um diese Zeit bey Benessow Silber-Gruben befanden. Dieses Fürstenthum hat ihm viele Freyheiten und Begnadigungen zu dancken; wie er denn nicht allein der Stadt Troppau 1281 alle ihre Freyheiten bestätigt, sondern ihr auch 4 Jahr hernach gedachte Silber-Gruben zugeschlagen. Desgleichen verschaffte er 1280 dem Bischoff **Thomä** II von Breßlau die Stadt Zuckmantel, nebst dem dabey gelegenen Berg-Schlosse Edelstein. Im Jahr 1290 ließ er einen vornehmen Böhmischen Herren **Zavißio von Rosenberg**, der sich an die verwittibte Königin vermählt, und dem jungen König und den Ständen zu mächtig werden wolte, enthaupten; und 1300 ernennte ihn der König vor Polen und Boheim **Wenzel** zum Statthalter in Polen, welche Würde er jedoch nach 3 Jahren, weil er sich mit den Polen nicht vertragen konte, wieder abtreten muste. In den nachmahls wegen der Böhmischen Erbfolge erregten innerlichen Unruhen verlohr er sein Fürstenthum, welches König **Johann** 1311 dem Hertzog zu Breßlau und Liegnitz verpfändete, und starb 1318 zu Brünn ohne Land. Von seinem Sohne handelt der folgende Articul.

Nicolaus II, Hertzog in Schlesien zu Troppau, ein Sohn **Nicolai** I, von dem der vorhergehende Articul handelt, löste das verpfändete Fürstenthum wieder ein, und ward 1318 zu Prag damit belehnt, that auch davor 1319 dem König von Böhmen bey Prag gute Dienste und ward von demselben zum Kammer-Herrn genacht. Er verfiel aber nachmahls in Königliche Ungnade, und muste, um seine Aussöhnung zu erhalten, viele Schlösser abtreten, und eine grosse Geld-Summe erlegen, worauf er beständig dem Kayserlichen Hoflager aefolget, und **Carln** IV nach Italien begleitet. Er starb 1367. Seine erste Gemahlin **Anne**, eine Tochter **Przemislai**, Hertzogs zu Ratibor, mit welcher er dieses Fürstenthum an sein Haus brachte, gebahr ihm 1) **Johann** I Hertzog zu Ratibor, von dem an seinem Ort ein Articul handelt. 2) **Nicolas**, der zu Lübschütz gewohnt, und 1394 ohne Kinder gestorben. 3) **Euphemiam**, eine Gemahlin **Zemowiti**, Hertzogs zu Masuren. 4) **Margarethen**, so 1350 an **Johann Heinrichen**, Marggrafen in Mähren, Kayser **Carls** IV **Bruder**, vermählt worden. 5) **Agneten**. 6) **Annen**. 7) **Elisabethen**, so alle 3 in der Jugend gestorben. Mit der andern Gemahlin **Jutha**, deren Geschlecht unbekannt, hatte er gezeugt, 8) **Wenzeln**, Hertzog in Troppau, so 1381 ohne Kinder gestorben. 9) **Przemislaum**, Hertzog in Troppau, der 1382 das Magdeburgische Recht in Troppau eingeführt. Dessen mit **Catharinen**, Hertzog **Bolconis** III zu Münsterberg Tochter, erzeugte Kinder waren, a) **Catharine**, eine Gemahlin **Johannis**, Freyherrn von Czimburg in Mähren, b) **Hedwig**, Aebtißin zu Strehlen, c) **Wenzel**, Hertzog zu Troppau, der 1469 gestorben, und von **Elisabeth**, deren Geschlecht unbekannt ist, ein Vater worden, **Annens**, einer Gemahlin **Johannis**, Freyherrn von Hasenburg, **Wenzels** und **Johannis**, beyderseits Hertzoge zu Troppau, die ohne Erben gestorben, d) **Nicolas**, so 1441 ohne Erben verschieden, e) **Wilhelm**, Hertzogs zu Troppau, der auch wegen seiner Mutter 1443 Hertzog zu Münsterberg worden, 1452 gestorben, und von **Salome**, einer Tochter **Pnithonis**, Freyherrn von Czastalowitz, nur 2 Töchter verlassen, davon die älteste **Anne** 1515 im hohen Alter als Aebtißin zu Trebnitz, die andere aber **Catharine**, eine Gemahlin Hertzog **Johannis** II zu Sagan, 1505 gestorben. f) **Ernst**, Hertzog zu Troppau und Münsterberg, der 1454 gestorben. g) **Przemislaus**, Canonicus zu Breßlau, der die männliche Linie der Hertzoge zu Troppau aus Königlichem Böhmischen Stamme 1478 beschlossen, und dessen Cörper 1632, als die Schweden die Kirchen auf der St. Johannis-Insul vor Breßlau geplündert, annoch gantz gefunden worden. **Dubravius. Dlugoſſus. Balbinus. von Sommersberg** Script. rer. Silef.

Nicolaus, Marggrafen von Ferrara, siehe **Este**, im VIII Bande p. 1972. u. ff.

Nicolaus Leopold, jetziger regierender Fürst von Salm, siehe **Salm.**

Nicolaus, Nicolotus oder **Niclot** I, Fürst der Wenden zu Werle oder Güstrow, welches ihm vermöge der zwischen ihm und seinen übrigen dreyen Brüdern getroffenen Theilung der Väterlichen Lande, anheim fiel, im XIII Jahrhunderte. Er war ein Sohn **Heinrich Burevinus** II, Fürsten der Wenden in Güstrow, und ein Enckel **Heinrich Burevinus** I, Fürsten der Wenden. Das Licht der Welt erblickte er zum ersten mahle im Jahr 1194; die Regierung aber trat er nach dem Tode seines Vaters im Jahr 1226 an, und führe-

te sie 51 Jahr lang, nemlich bis 1277 den 7 May, da er im 83 Jahre seines Alters von der Welt Abschied nahm. Mit seiner Gemahlin **Judith**, aus dem Hause Anhalt, hat er unterschiedene Kinder gezeuget, unter denen **Heinrich der ältere** und **Johann** der Friedfertige (Pacificus) beyde als Fürsten der Wenden zu mercken sind, wovon am andern Orte. **Hübners** Geneal. Tabell. **Reusner** Gen. p. 459. u. f. **Spener** Syll. Gen. p. 707. u. f. **Imhof** Notit. Sac. Rom. Germ. Imp. Procer. Lib. IV. c. 5. §. 2. **Krantz** Vandal. **Schurtzfl.** Res Mecklenb. Siehe den Artickel **Wenden**.

Nicolaus, Nicolotus, oder **Niclot** II, Fürst der Wenden zu Güstrow, am Ende des XIII und Anfange des XIV Jahrhunderts. Sein Vater war **Johann** I, mit dem Zunamen der Friedfertige, ein Sohn des vorhergehenden **Nicolot** I. Zur Regierung kam er nach dem Tode des ermeldeten seines Vaters, im Jahr 1289, und starb 1316. Kurtz vor seinem Ende unterwarf er sich annoch dem König **Erich** VII von Dännemarck zum Vasallen. Seine Gemahlin war **Rixa**, eine Dänische Printzeßin. **Spen.** Syll. Gen. p. 708. **Reusner** Gen. p. 461. **Hübner** Gen. Tab. Th. I. Tab. 193. **Ponran** Hist. Dan. Lib. VII. p. 416. Siehe auch den Artickel **Wenden**.

Nicolaus III, mit dem Zunamen der **Stammlende**, *Balbus*, Fürst der Wenden zu Güstrow um die Mitte des XIV Jahrhunderts. Er war ein Sohn **Johann** II und ein Enckel **Johann** I, beyderseits Fürsten der Wenden. Die Regierung erhielt er nach dem Tode seines Vaters im Jahr 1337, welche er bis 1360 führete, da er von der Welt Abschied nahm. Er hat zwo Gemahlinnen gehabt, nemlich **Agnes** aus Holstein, und nach deren Tode **Agnes**, Hertzogs **Heinrich** des Löwen in Mecklenburg Tochter, mit der er sich 1338 vermählet hat. **Hübn.** Geneal. Tab. **Spen.** Syll. Gen. **Reusner** Gen.

Nicolaus IV, Fürst der Wenden in Goldberg um die Mitte des XIV Jahrhunderts, ein Sohn **Johann** III, Fürsten der Wenden in Goldberg, und Enckel des vorhergehenden **Nicolaus** oder **Nicolotus** II, Fürsten der Wenden zu Güstrow. Die Regierung trat er nach dem Tode seines Vaters im Jahr 1351 an, welche er jedoch drey Jahr hernach, nemlich 1354 mit dem Tode verwechselte, und mit seiner Gemahlin **Agnes** aus dem Gräflichen Hause Lindau verschiedene Kinder hinterließ, von denen am gehörigen Orte. **Spen.** Syll. Gen. **Reusner** Gen. **Hübners** Gen. Tab. **Imhof** Not. Proc. S. I. R. G.

Nicolaus, Nicolotus und **Niclot**, der andere Sohn **Heinrichs** des ältern Fürsten der Wenden zu Güstrow, und seiner ersten Gemahlin **Helena** aus Rügen. Ihm und seinem älteren Bruder **Heinrich** wolte der Vater zu lange leben, daher sie ihn am 5 October 1291 unter dem Vorwande seiner dritten Heyrath mit **Athanasia** aus Pommern, worein sie nicht willigen wolten, erschlugen, sich aber dadurch der Erb-Folge verlustig machten. **Krantz** Vandal. **Spener** Syll. Gen. **Schurtzfleisch** Res Mecklenb. **Hübners** Geneal. Tabell. Th. I. Tab. 193.

Nicolaus, Nicolotus, oder **Niclot**, ein Fürst der Obotriten und Wenden in Mecklenburg, im Anfange des XIII Jahrhunderts nach Christi Geburth. Er war ein Sohn **Heinrichs Burevinus** I, Fürsten der Wenden, der ihm und seinem Bruder **Heinrich Burevinus** II im Jahr 1219 die Regierung abtrat, und ihm Mecklenburg zu seinem Antheil anwiese. Er ward aber, nachdem er neun Jahr das Regiment geführet hatte, im Jahr 1228 zu Gadebusch von einem einfallenden Hause erschlagen. **Hübners** Geneal. Tabellen Th. I. Tab. 193. **Spener.** Syllog. Geneal. p. 707. u. f. **Reusner** Gen. p. 459. u. ff. **Imhof** Notit. Sac. Rom. Germ. Imp. Procer. Lib. IV. c. 5. §. 2. **Krantz** Vandal. **Calov** von erster Ankunfft und Herkommen der Hertzoge von Mecklenb. **Bocerus** de Ducib. Mecklenb. Siehe auch den Artickel **Mecklenburg**, im XX Bande p. 45. u. ff.

Nicolaus, ein gebohrner Fürst der Wenden zu Mecklenburg, und Dom-Herr zu Lübeck im XIII Jahrhundert. Er war ein Sohn **Johann** I, mit dem Zunamen **Theologus**, oder wie er insgemein genennet wird, **Knees Janicke**, Fürsten der Wenden zu Mecklenburg, und starb im Jahr 1289. **Hübners** Geneal. Tabellen Th. I. Tab. 193.

Nicolaus, Nicolotus, oder **Niclot**, ein Fürst der Wenden und Herr zu Rostock am Ende des XII Jahrhunderts nach Christi Geburth. Er war ein Sohn des im Jahr 1164 von Hertzog **Heinrich** dem Löwen zu Sachsen gefangenen und gehangenen Fürsten der Wenden und Obotriten **Wratislaus**, und ein Enckel des vorhergehenden **Nicolaus**, oder **Nicolot**. Mit seines Vaters Bruders **Pribislaus** I Sohne **Heinrich Burewin** I, gerieth er wegen der Herrschafft Rostock in einen heftigen Streit, und zwang denselben, ihm solche zu überlassen, wie er ihn denn auch mit Hülffe der Dänen nöthigte, seine eigene Länder von ihm zur Lehn zu nehmen. Er vermählete sich mit **Annen**, einer Tochter Albert II, Chur-Fürsten zu Brandenburg, und ward im Jahr 1214, oder wie andere wollen 1200, erschlagen. **Sxener.** Syllog. Gen. **Reusners** Geneal. **Hübners** Geneal. Tabell. **Imhofs** Notit. Sac. Rom. Germ. Imp. Procer. Lib. IV. c. 5. §. 2. **Krantz** Vandal. **Tur.** Annal. Vand. & Herul. **Calov** von erster Ankunft und Herkommen der Hertz. von Meklenb. Besiehe auch die Artickel **Mecklenburg**, in XX Bande p. 45. u. ff. und **Wenden**.

Nicolaus, Nicolotus, oder **Niclot**, mit dem Zunamen **das Kind**, *Puer*, insgemein auch **das Kind zu Rostock** genannt, Fürst der Wenden zu Rostock am Ende des XIII und Anfange des XIV Jahrhunderts. Er war ein Sohn **Waldemars**, und Enckel **Heinrich Burevinus** III, eines Sohnes **Heinrich Burevins** II, Herrn zu Mecklenburg, der in der Theilung mit seinen Brüdern Rostock bekommen. Siehe **Mecklenburg**. Er stund erstlich unter der Vormundschaft seiner Vettern. Als er erwachsen, verfiel er mit den Marggrafen von Brandenburg, **Otten** und **Conraden**, in einen Krieg, weil er ihre Anverwandtin **Agnes** anfangs zur Gemahlin verlangt, und hernach nicht annehmen wollen. Die Furcht dieses Krieges bewog ihn, die Herschafft und Stadt Rostock 1300 dem Könige **Eichen** VII von Dännemarck zu übergeben, der ihn dagegen ein Stück Geldes und einige Güter in Dännemarck gab, jedoch hernach mit der Stadt Rostock grossen Streit führte, bis endlich nach **Nicola** Tode ohne männliche Erben 1314 die Sa-

Sache dergestalt beygeleget wurde, daß die Herrschafft Rostock **Heinrichen** dem **Löwen**, Herrn von Mecklenburg und Stargard, der ohnedem das nächste Recht darauf hatte, von **Christophen** II, König in Dännemarck, als ein Lehn überlassen worden. **Pontanus** hist. Dan. l. 6. p. 291 **Posselius** Orat. de Rostoch. p. 18. **Lünig** Reichs-Archiv. t. 7. p. 498.

Nicolaus, der andere Sohn des Grafen von Holstein **Gerhards** V des **grossen**, von der Rendsburgischen Linie, half seinem Bruder **Heinrichen** II dem **eisernen** in dem Kriege wider die Dänen, führte auch in dessen Abwesenheit die Regierung nicht allein der Holsteinischen, sondern auch der verpfändeten Dänischen Provintzen. Er verlohr in einem Scharmützel ein Auge, schlug 1348 die Dänen vor Dorning weg, demüthigte den Adel in Holstein, züchtigte die Ditmarschen, und führte nach seines Bruders Tode die Vormundschafft über dessen Sohn **Gerharden** VI, dem er auch das Hertzogthum Schleßwig, so ihm von Dännemarck zuerst angebothen worden, 1388 gutwillig überließ. Er vertrug sich auch 1390 nach Abgang der Holstein-Kielischen Linie wegen derselben hinterlassener Lande, so, daß sein Antheil gedachtem seines Bruders Sohn zukam. Er starb 1400 ohne männliche Erben, eine eintzige Tochter, **Elisabeth**, hinterlassen, die an Hertzog **Albrecht** III von Mecklenburg, und hernach an **Erich** IV, Hertzog zu Sachsen Lauenburg, vermählt worden. **Spangenberg.** Schaumb. Chron. l. 3. c. 18-25. p. 127 seqq.

Nicolaus, ein natürlicher Sohn des Dänischen Königs **Waldemar**. Er wurde im Jahr 1216 von seinem Vater zum Grafen und Herrn von Halland in Dänemarck erkläret, starb aber nicht lange darnach im Jahr 1220. **Meurs** Hist. Dan. Lib. VI. *Rer. Dan. Scriptores* beym **Ludewig** Reliqu. MSCtor. Tom. IX, p. 28.

Nicolaus I, Patriarch zu Constantinopel, siehe **Nicolaus Mysticus**.

Nicolaus II, Patriarch zu Constantinopel, siehe **Nicolaus Chrysobergus**.

Nicolaus III, Patriarch zu Constantinopel, siehe **Nicolaus Grammaticus**.

Nicolaus IV, Patriarch zu Constantinopel, siehe **Nicolaus Muzalus**.

Nicolaus V, Patriarch zu Constantinopel, zu welcher Würde er im Jahr 1231 gelangete, und selbige gantzer 29 Jahre bis 1260 besaß. **Fabric.** Biblioth. Græc. V. 5. n. 30. p. 707 u. f.

Nicolaus, war um 853 Bischoff zu Anagni, hat aber gar ein schlechtes Lob hinterlassen. Es wird seiner von **Wilhelmen**, welcher zu des **Anastasius Bibliothecarius** Wercken Zusätze gemacht hat, in dem Leben **Benedicts** III gedacht. Denn als dieser nach **Leo** IV im Jahr 855 zum Pabst erwählet worden, schickte die Clerisey obigen **Nicolaus** an den Kayser **Lotharius** ab, um solche Wahl zu hinterbringen. Allein der Bischoff von Gubbio, **Arsenius**, hintertriebe solches, und überredete den **Nicolaus** und **Mauritius**, einen ihm zugegebenen Kriegs-Officier unter vielen Versprechungen, daß sie ihre Reise nicht weiter fortsetzten, er hingegen, **Arsenius**, brauchte alle Griffe, den Anastasius, einen aufrührischen Kopff, und der bereits von **Leo** IV auf dem Synodus aller seiner Ehren-Aemter war entsetzet und in den Bann gethan worden, auf den päbstlichen Stuhl zu dringen. Er richtete zwar dadurch eine grosse Verwirrung an, **Benedictus** aber behielt endlich die Oberhand, da denn obiger **Nicolaus** zu Creutze kroch, sein begangenes Verbrechen dem Pabst fußfällig abbat, und wieder zu Gnaden auf- und angenommen ward. **Ughellus** Ital. Sac. Tom I, p. 307.

Nicolaus, ein Engeländer aus dem Minoriter-Orden, dessen **Pitsäus** de Scriptor. Angl. und **Wadding** in Annal. Minor. rühmlich gedencken, war ein trefflicher Theologus, und erstlich Beichtvater Pabsts **Alexander** IV, der ihn hernach 1258 zum Bischoff von Aßisi ernennte, welche Würde er 15 Jahr lang mit grosser Klugheit verwaltet. **Gamurrinus** de Famil. Thusc. & Umbr. Tom. I, p. 369 meynet, obiger **Nicolaus** sey aus dem Geschlechte derer von **Draconibus**, und ein Sohn **Ventura** und **Jacoba von Sciffis** gewesen, und sey 1177 gestorben. Er hat sich aber in dem erstern geirret, und das letztere befindet sich daher falsch, weil **Illuminatus** bereits 1274 den Bischöfflichen Stuhl zu Aßisi besessen. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I, p. 479.

Nicolaus, war Canonicus an der Cathedral-Kirche zu Bisignano, als er 1319 zum Bischoff daselbst erwehlet ward. Er empfieng von dem Cardinal-Bischoff **Arnalden** zu Albano die Consecration zu Avignon, und ward 1331 ins Bißthum Nola versetzt, wo er 1340 sein Leben beschlossen. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I, p. 520 und Tom. VI. p. 258.

B. Nicolaus, aus dem berühmten Geschlechte **Albergati** zu Bononien, 1375 gebohren, der heiligen Römischen Kirche Cardinal und Bischoff zu Bononien, studirete in seiner Jugend das Bürgerliche und Geistliche Recht sehr wol, und nachdem er in den Carthäuser Orden getreten, ward er verschiedenen Klöstern vorgesetzt, und endlich, wiewol wider seinen Willen zum Bischoff gemacht. Er war sonderlich bey dem Pabst **Martin** XV in grossem Ansehen, und half die rebellische, und in den Bann gethane Stadt mit seiner grossen Lebens-Gefahr unter den Gehorsam bringen. Hierauf ward er in verschiedenen Gesandschafften nach Franckreich, Engeland, Venedig, Mayland und Florentz gebraucht, und trug ein grosses bey an diesen Höfen Friede zu stiften. Er wohnete auch als päbstlicher Legat den Kirchen-Versammlungen zu Basel, Ferrara und Florentz bey, wurde päbstlicher Pönitentiarius und Quästor und starb 1443 in dem 68 Jahre seines Alters zu Rom. Sein Cörper ward, nach seiner letzten Verordnung, in ein Carthäuser-Kloster bey Florentz gebracht, woselbst er in grossen Ehren gehalten wird. 9. May.

Nicolaus, ein Geistlicher, schrieb sich Episcopum Botrontinum, lebte im Anfange des 14 Jahrhunderts zu des Pabsts **Clemens** V Zeiten, begleitete 1309 den Kayser **Heinrich** VII nach Italien, und schrieb nach dessen 1313 erfolgtem Tode Diarium itineris Henrici VII, welches

Baluzius in denen vitis paparum Avenionensium heraus, und von dem Verfasser Nachricht gegeben. Oudin de Scriptor. Eccles. Tom. III. p. 736.

Nicolaus, der vierzigste Bischof zu Bremen, aus dem Gräflichen Hause Delmenhorst, ward im Jahr 1421 erwählet, und besaß den Bischöflichen Stuhl 14 Jahr lang bis 1435. Fabric. Rer. Memorabil. German. Magn. & Saxon. univers. P. I, p. 282.

Nicolaus, Bischof zu Brixen, siehe Nicolaus von Cusa.

Nicolaus, Bischof zu Camin in Pommern, siehe Nicolaus von Buck.

Nicolaus I, der siebende Bischof zu Culm im Pohlnischen Preussen. Er war vorher ein Mönch Prediger Ordens gewesen, und wurde im Jahr 1320 zum Bischofe erwehlet, nachdem der Bischöfliche Stuhl nach dem im Jahr 1311 erfolgten Tode Hermanns neun gantzer Jahre ledig gestanden hatte. Selbigen aber besaß er nicht länger als drey Jahre, angesehen er am 28 September 1323 Todes verfahren ist. Hartknoch Select. Dissert. Histor. de variis reb. Prusicis Diss. XIV, p. 222.

Nicolaus II, Bischof zu Culm, siehe Nicolaus von Buck.

Nicolaus III, Bischof zu Culm, siehe Nicolaus Crapitz.

Nicolaus, war Auditor S. Rotæ, als er 1395 von Bonifacius IX zum Bischof von Ferentino ernennet ward. Weil er es aber nachgehends mit dem abgesetzten Corrario hielte, entsetzte ihn Alexander V auf dem Concilio zu Pisa seiner Bischöflichen Würde. Ughellus Ital. Sac. Tom. I, p. 678.

Nicolaus, ein Römer, war Anfangs Pabst Innocentius III Meß-Priester, wurde hernach von ihm 1205 zum Bischof und Cardinal von Frascati ernennet, in welchem Jahre er auch die Bulle unterschrieben hat, welche gedachter Innocentius dem Bißthum zu Gubbio ertheilet. Er trug vor den heiligen Dominicus eine besondere Veneration, verwaltete auch unter Pabst Honorius das Amt eines Legaten in England, um den vorhabenden Creutz-Zug befördern zu helfen. Er starb 1219. Es gedencket dessen Gerhard von San-Geminiano in Chron. Ughellus Ital. Sac. Tom. I, p. 231.

Nicolaus I, Bischof zu Meissen in der andern Helfte des XIV. Jahrhunderts. Er war ein Dominicaner Mönch und anfänglich Prior und Lector in dem Pauliner-Kloster zu Leipzig, von da er als Dechant nach Meissen in das Dom-Capitel kam, und nicht lange hernach das Bißthum Lübeck von dem Pabst erhielt. Weil ihm aber ein andrer, nemlich der Bischof zu Prag, von dem dasigen Dom-Capitel vorgezogen wurde, und er als ein des stillen Lebens gewohnter Mann, sich in die mit der Bischöflichen Würde zu Lübeck verknüpfte Unruhen und weltliche Händel nicht schicken konnte: und daher selbige fahren ließ; so wurde er von dem Pabst Urban VI zum Bischof von Meissen gesetzet, weil die Dom-Herren daselbst sich wegen der Wahl nicht vergleichen konnten. Es soll dieses, wie Fabricius Rer. Memorabil. German. Magn. & Saxon. Univers. Part. II, p. 54 saget, im Jahr 1381 geschehen seyn, worin er aber allem Ansehen nach irret, allermassen dieses Bischofs Nicolaus schon in einem, dem Kloster Alten-Zelle in Meissen ertheilten Päbstlichen Breve vom Jahr 1380 beym Knauth Alt-Cellisch. Chron. Th. VIII, p. 76 gedacht wird. So wenig er auch zu Streit-Händeln geneigt war, muste er dennoch wider den Bischof Ludewig zu Magdeburg Krieg führen, weil dieser eines ihm vermeyntlich angethanen Unrechts halber verschiedene dem Meißnischen Stifte gehörige Dörfer verwüstete. Nachdem er nun den besagten Bischof zu Magdeburg, ohngeachtet dieser ihm an Macht weit überlegen war, in zweyen kleinen Treffen überwunden hatte, zwang er ihn endlich Friede zu machen, worauf Nicolaus ihm alle gefangene Sachsen, ohne das geringste Löse-Geld, wiederum zuschickete, und sich dadurch nicht allein bemeldeten Bischof, sondern auch dessen Bruder Friederich Land-Grafen zu Thüringen, aus bisherigen Feinden, zu würcklichen Freunden machte. Im Jahr 1385 hielt er eine Visitation des obgedachten Meißnischen Klosters Alten Zella, und bestätigte zugleich denen Abgeordneten von der Stadt Mitweida die Stiftung ihrer neuen Capelle Allerheiligen, worauf er bald, nemlich am 11 Februarius desselben Jahres gestorben ist. Sonst hat er auch verordnet, daß zum Andencken der oberwehnter Massen wider Bischof Ludewig von Magdeburg befochtenen Siege, der St. Victors-Tag oder der 18 September von seinen Nachkommen allemal solte gefeyert werden, Fabric. l. c. Artomed. Auszug der Meißnischen Bischöfe. Knauth l. c. Th. VII. p. 22. u. f.

Nicolaus II, Bischof zu Meissen siehe Carlowitz, im V Bande p. 848 u. ff. insonderheit p. 851.

Nicolaus, Bischof zu Merseburg, siehe Nicolaus Lübeck.

Nicolaus, ein Bischoff zu Methone, lebte 1091 und schrieb in Griechischer Sprache ein Buch von dem Leibe und Blute Christi, welches in Ducäi auctario Biblioth. P. P. stehet, auch sonst in den Bibliothecis P. P. und bey Sammlungen von Liturgien gedruckt worden. Seine andere Schrifften, als die confutatio theolog. informationis Procli Licii Platonici Philosophi, sein Buch de azymis, ingleichen sein Tractat de processione Spiritus Sancti adversus Latinos, liegen noch hin und wieder, als in der Vaticanischen und Bayrischen Bibliothek in Handschrifft, wiewohl Allatius vermeynt, daß die letzt angeführte Schrifft einem jüngern Verfasser dieses Namens beyzulegen seye. de consensu, l. c. 10. Eine Rede von ihm contra transgressores legis divinæ führet Nicolaus Commenus Papadopoli Prænot. mystagog. p. 166 an. Cave hist. litterar. Oudin de script. eccl. t. 2. Fabricius Bibl. Gr. T. X. p. 294.

Nicolaus I, oder der Aeltere, Bischoff zu Myra, heut zu Tage Strumita, in Lycia gelegen, war aus Patara in eben dieser Landschafft gebürtig, und lebte, nach dem Bericht der Griechischen und Römischen Legenden, gegen den Anfang des IV Jahrhunderts. Seine Eltern, so von mittelmäßigem Vermögen waren, hielten ihn zum Studiren, und wolten einen Welt-Mann aus ihm machen; weil er aber zu geistlichen Dingen mehr Lust hatte, legte er sich auf die Erkänntniß göttlicher Wissenschafften, und nahm darinnen dergestalt zu, daß er gar bald Priester zu Myra wurde. Er reisete hernach in das gelobte Land, besuchte die Heil. Orte, und ward auf einen göttlichen Befehl, der nach des Bischoffs zu Myra Tod an einen Clericum ergangen, zum Nachfolger desselben erwählt. Damahls entstund eben die Christen-Verfolgung unter Licinio, welche denn auch St. Nicolaum betraff, daß er wegen seiner Verweigerung den Götzen zu opffern, gefangen gesetzet wurde. Weil aber bald hernach Constantin Kayser ward, kam er wieder loß. Man sagt, daß er dem allgemeinen Concilio zu Nicäa beygewohnt, und sich daselbst Ario tapffer widersetzt habe. Ihm wird auch nachgerühmt, daß er den Armen viel Gutes gethan, und sonderlich denen bekanntlich Armen offtmals des Nachts Geld unter ihr Fenster hingeleget habe, wovon sie eine Zeitlang leben können. Desgleichen wird von ihm erzehlet, daß er auf der Reise nach Egypten durch sein Gebet einen gewaltigen Sturm gestillet, und das Schiff nebst dem Volcke darauf errettet habe. Und eben daher ist es wahrscheinlich, daß er eben derjenige Nicolaus seyn müsse, welcher in der Römisch-Catholischen Kirche als ein Heiliger verehret wird, weil dieser H. Nicolaus für einen Patron der Schiffleute gehalten wird. Er starb, wie einige schreiben, im Jahr 290, und ward zu Myra begraben; hernach aber nach Bari in Apulien gebracht, allwo er noch befindlich ist. Aus seinem Leichnam quillet stets ein heilsames Oel, so allerley Kranckheiten vertreibet. Sein Verehrungs-Tag ist der 6 December. Metaphrast. und Surius Act. Sanctorum. Baronius in Annal. & Martyrologio. Godeau Histor. Eccles. Chytræus Onomast. Theol.

Nicolaus II, oder der Jüngere, Bischoff zu Myra, wird zum Unterscheid des vorigen der Jüngere genannt, und befindet sich ebenfalls unter der Zahl der Heiligen.

Nicolaus, ein Italiäner aus Osimo, war Benedictiner-Ordens und Abt zu St. Nicolai in seiner Vater-Stadt, wurde 1422 Bischoff daselbst, und starb 1434. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 505.

Nicolaus, Cardinal und Bischoff zu Ostia, siehe Benedictus XI, Römischer Pabst, im III Bande p. 1111.

Nicolaus, ein Cistercienser-Mönch, ward 1326 Bischoff zu Penna. Er hatte wegen der Kirchen-Freyheit mit einigen seiner Dohm-Herren einen Streit, welche ihn 1341 in Arrest nahmen, und mit allerhand Drangsalen belegten. Allein er entkam aus seinem Gefängniß, und gelangte nach Rom, wo Benedictus XII wider seine Beleidiger ein scharffes Breve an den Bischoff zu Caßino ergehen ließ. Er starb endlich 1352. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1147.

Nicolaus, von Perugia gebürtig, ward 1538 Bischoff zu Pesaro, und 1370 nach Fermo versetzt. Allhier bekam er mit denen Bischöffen von Macerata und Recanati wegen der Gräntzscheidung viel zu schaffen, weswegen 1372 eine Commißion muste niedergesetzet werden. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. pag. 713. und 860.

Nicolaus I, der zehende Bischoff zu Riesenburg im Hockerlande in Preussen. Er wurde im Jahr 1364 an die Stelle des am 29 Jenner desselben Jahrs verstorbenen Bischoffs Arnold erwählet, und saß bis 1376, da er am 28 October die Zeitlichkeit mit dem Ewigen verwechselte. Hartknoch Select. Diss. de variis rebus Prussicis Diss. XIV. p. 226.

Nicolaus II, sechzehender Bischoff zu Riesenburg im Hockerlande. Vor seiner Gelangung zum Bißthum war er Dohm-Herr zu Königsberg, und ward im Jahr 1464 erwählet, und hat selbiges 7 Jahr lang, nemlich bis den 29 April 1471 verwaltet, oder vielmehr durch Vincenz Kielbassa administriren lassen, angesehen er selbst nimmer in sein Bißthum gekommen, sondern dem Kriege in Pohlen nachgegangen; auch zu Königsberg gestorben ist. Hartknoch Select. Diss. de var. Reb. Prussic. Diss. XIV. p. 226.

Nicolaus, Bischoff und Cardinal von Sabina, welchen Innocentius IV zu seinem Legaten in Preussen gebrauchet hat, ist 1244 gestorben. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. pag. 171.

Nicolaus I, Bischoff in Sammland, siehe Schöneck.

Nicolaus II, der achtzehende Bischoff von Sammland in Preussen, wozu er ohngefehr im Anfange des XVI Jahrhunderts von der bisher verwalteten Dohm-Herren Stelle zu Königsberg gelanget ist; wiewohl man die eigentlichen Jahre seiner Erwählung und Absterbens nicht gewiß bestimmen kan. Er hat eben nicht das beste Lob hinterlassen; immassen er dem Truncke nicht wenig soll ergeben gewesen seyn. Hartknoch Select. Diss. de var. Reb. Pruss. Diss. XIV. p. 228.

Nicolaus, ein Italiäner aus Segni, war anfangs Bischoff zu Terracina, bekam aber nachgehends 1402 das Bißthum zu Segni, und starb daselbst 1418, nachdem er unter Innocentio VII auch Thesaurarius von der Marca d'Ancona gewesen. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1239.

Nicolaus, ein Italiänischer Bischoff zu Sulmona, trat 1232 mit Bewilligung des Capitels die Kirche S. Mariæ de Carbonibus denen Cistercienser-Mönchen zu Casa nova ab, und brachte es 1238 durch seine Vermittelung dahin,

hin, daß das Dohm-Capitul zu Valva mit dem zu Sulmona vereiniget, und von beyden einerley Siegel in Zukunfft zu führen beliebet wurde. Er starb hierauf um 1242. Ughellus Ital. Sac. T. I. p. 1372.

Nicolaus, Bischoff zu Todi, wurde 1286 vom Pabst Martin IV darzu bestätiget, nachdem er vorhero Archi-Diaconus an der Cathedral-Kirche daselbst gewesen. Er hat auch das Gouvernement von Spoleto verwaltet, und 1292 den Grund zu der neuen Kirche in die Ehre des heiligen Fortunatus geleget, über dieses aber nicht nur die Bischöfflichen Tafel-Güter, sondern auch denen Capitular-Herren ihr Einkommen vermehret, massen er es bey Bonifacius VIII dahin gebracht, daß das nahe bey Todi gelegene Kloster St. Archangeli mit dem Stifft und Capitul zu Todi ist verknüpffet worden. Er starb 1296. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1353.

Nicolaus, Bischoff zu Utrecht, siehe Nicolaus Capuci.

Nicolaus, war anfangs Prior in dem Kloster St. Angeli von Spata, erhielt hernach 1350 das Bißthum zu Viterbo, welches seine Geburts-Stadt war, und stellte darauf 1356 in der Stadt Montalto einen Synodum an, davon die Statuta noch vorhanden sind. Zu seiner Zeit, so sich 1367 begeben, ward in der Cathedral-Kirche der untere Kinnbacken Johannis des Täuffers gefunden, und an eben dem Orte nachfolgende Denckschrifft gesetzet:

Denotat hoc signum locum reverentia dignum.
Pluribus in annis latuit hic Testa Johannis.

Nachdem obiger Nicolaus um 1383 die Stadt Viterbo von dem Banne, darein sie durch Ergreiffung der Parthie des Gegen-Pabsts Clemens VII gefallen war, wieder los gemachet, zu welchem Ende er selber eine Reise nach Rom gethan hatte, starb er endlich 1385. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1419.

Nicolaus I, Bischoff in Wermeland, siehe Tungen (Nicolaus von)

Nicolaus II, Bischoff in Wermeland, siehe Szyßkowsky (Nicolaus)

Nicolaus, der erste Abt und Stiffter des Klosters zu Andreola in Pohlen, Cistercienser-Ordens, wird von einigen Heilig, von andern Selig, und wieder von andern nur Venerabilis genennet. Seine Feyer geschiehet am 13 Junius.

Nicolaus, der dreyzehende Abt des ehemahligen berühmten Benedictiner-Klosters Bosau bey Zeitz, wozu er im Jahr 1303 erwählet wurde. Er stunde bey Landgraf Friederich von Thüringen und Marggrafen in Meissen in grossen Gnaden, dahero er von demselben für sich und sein Kloster im Jahr 1310 einen fürtrefflichen Schutz- und Begnadigungs-Brief erhielt, welcher beym Langen Chron. Citic. p. 825 stehet. Sein Kloster vermehrete er mit verschiedenen liegenden Gründen und andern Einkünfften; wie er dann insonderheit sieben Hufen in Rodwansdorf erkauffte; auch einige Einkünffte in Bodowil, von Burggraf Albrecht von Altenburg, ingleichen von Otto, Burggraf in Kirchberg, die Pfarr-Kirche in Brisenitz und die Capelle in Kirchberg selbst an das Kloster brachte, und endlich eine von dem Kloster versetzte Wiese wieder einlösete. Er starb 1315, oder wie der Monachus Pirnens. beym Mencken Script. Rer. Saxon. Tom. II. will, 1316. Lange Chron. Citic. p. 827. *Calend. Pegavienſe* fol 127. Leuckfelds Chronol. Abbat. Bosaugiens. p. 28. u. ff.

Nicolaus, der zwölffte Abt zu Villiers in Braband, starb im Jahr 1240, und wird von einigen Beatus genannt. Man feyert ihm den 29 May.

Nicolaus I, funfzehender Abt des alten Benedictiner-Klosters St. Vit zu Oldisleben an der Unstrutt. In welchem Jahre er zu dieser Würde gelanget, davon findet man zwar keine vollkommen gewisse Nachricht; jedoch ist glaublich, daß er im Jahr 1360 sey erwählet worden. Zuerst aber findet er sich in einem 1361 vorgegangenen Kauffe, in welchem er Heinrich von Cellöde, eine halbe Hufe abgekauffet hat. Im Jahr 1363 schenckten ihm Heinrich und Herrmann, Grafen von Beichlingen, eine halbe Hufe zu Kamwerfen. Und 1370 verkaufften ihm mit Bewilligung eben dieser Herren Grafen zwey Hufen, gelegen in dem Felde, und in der Marck Hemmeleben Friedrich, Pferner in Bottilstete und Herrmann von Hemmeleben, Gebrüder, Friedrich und Fug, ihre Vettern, wie denn auch dieser Abt 1378 wiederum etliche Hufen und Wiesen erkauffte. Wann er gestorben, ist unbekannt. Mencke Script. Tom. II. p. 652. und 655. Schamel. Beschreibung des Benedictiner-Klosters zu Oldisleben ꝛc., p. 56. u. f.

Nicolaus II, neunzehender Abt des alten Benedictiner-Klosters St. Vit zu Oldisleben an der Unstrutt. Dieser Abt wird angeführet, in einem Kauff von gewissen Zinsen, welcher 1437 ist getroffen worden, ingleichen in der Confirmation, da der Edle Hans Graf und Herr zu Bichlingen, dem Edlen Hans Grafen von Honstein, eine Wiese zwischen Prysendorff und Bretla, die dem Abt zu Lehn gienge, vor 400 gute Rheinische Gulden verpfändet hat; und endlich, da der Abt mit Hertzog Wilhelm von Sachsen wegen einer Schäferey und drey Hufen zu Bretla im Jahr 1449 Handlung traff. Weiter ist nichts von ihm zu finden. Mencke Script. Tom. II. fol. 658. und 660. Schamel. Beschreibung des alten Benedictiner-Klosters zu Oldisleben ꝛc. p. 58. u. f.

Nicolaus, Abt zu Walckenried, in der ersten Helffte des XV Jahrhunderts, und der II dieses Namens. Er wurde im Jahr 1446, als er das Cistercienser-Ordens-Kloster Sittichenbach in der Grafschafft Mansfeld in Thüringen visitiren wolte, auf der Reise Alters halben

franck, und starb gleich nach der Ankunfft in besagtem Kloster, in welchem er auch begraben worden. Leuckfeld Antiquit. Walkenried. P. I, p. 66. Schamel. Beschreibung des Klosters Sittichenbach, p. 122.

Nicolaus, war von Geburt ein Heyde, von Antiochien gebürtig, kam von dar nach Rhodis, bekehrte sich erstlich zum Jüdenthum, und ward endlich an Christum gläubig, auch einer von den sieben Diaconis, welchen von denen Aposteln die Verpflegung derer Armen und Wittwen anvertrauet wurde, wie Apost. Gesch. VI, 5 erzehlet wird. Nach einiger Kirchen-Scribenten Meynung zwar soll er der Urheber derer Nicolaiten gewesen seyn. Die unterschiedenen Meynungen aber derer, so ihn davor halten, zeugen von der Sache Unrichtigkeit, zumahl da ihm und seinen übrigen Collegen von den Aposteln im 3 Vers gedachten Capitels ein besseres Zeugniß ertheilet worden. Siehe den Artickel: Nicolaiten. Eben dieser Verdacht der Ketzerey mag wohl die Ursache seyn, warum dieser Nicolaus der eintzige von gedachten sieben Diaconis ist, so weder bey den Griechen noch bey den Lateinern verehret worden.

Nicolaus, Prior und Bekenner des Glaubens in dem Kloster St. Nicolai von Buscheto zu Genua, soll im Jahr 1456 gestorben, und wegen seiner Wunderwercke berühmt gewesen seyn, es ist aber ungewiß, ob er canonisiret worden. Man feyert ihm den 23 Febr.

Nicolaus, einer von den alten Pröbsten der Stiffts-Kirche zu Sckölen im Osterlande. Wann er gelebet, kan man so wenig sagen, als wenig man einige fernere Nachricht von ihm ertheilen kan, ausser daß er eines gewaltsamen Todes gestorben, und daß er einer von den Wohlthätern des Klosters zu Pegau müsse gewesen seyn, welches aus dem Calendar. der Pegauischen Mönche beym Mencken Script. Rer. Saxon. Tom. II. fol. 153, und den daselbst befindlichen Worten: *Nicholaus* ſac. preſ. in Scolen. occiſus V. ſol. annuatim in Obertitz XIIX. Kal. Jun. erhellet. Schamel. Beschreibung des Klosters St. Moritz vor Naumburg. Anhang Miscellan. p. 39.

Nicolaus, ein Canonicus von St Lambert zu Lüttich, lebte in der Mitte des 12 Jahrhunderts, und schrieb vitam S. Lamberti Leodienſis epiſcopi, wie auch victoriam & triumphum S. Lamberti, in expeditione Bullonienſi im Jahr 1141, ingleichen elogium breve Algeri Scholaſtici Leodienſis. Die erstern 2 findet man in Joh. Chapeauville tom. 2. rerum Leodienſium, das letzte aber in Mabillonii analectis. Andreä Bibl. Belg. Oudin. de ſcr. eccl. t. 2.

Nicolaus, ein Mönch in dem Kloster Ignieum, Cistercienser-Ordens, der Diöces von Rheims. Soll durch seine Offenbahrungen und Wunderwercke sehr berühmt worden seyn. Einige nennen ihn B. andere Pium. Der Tag seiner Feyer ist der 9 Febr.

Nicolaus, ein Mönch in dem Kloster St. Crispins zu Soissons, lebte in der ersten Helffte des 12 Jahrhunderts. Man hat von ihm das Leben des heiligen Gottfrids, Bischoffs zu Amiens, welches in des Surius Actis SS. 18 September anzutreffen. le Long Bibl. histor. Voß. de ſcript. Latin.

Nicolaus, ein Capuciner-Mönch zu Dijon, lebte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, und gab

Le triomphe de la charité, oder eine Leichenrede auf Peter Odebert, gewesenen President aux Requêtes heraus, Dijon 1662 in 4.

le Long Bibl. histor.

Nicolaus, ein Cistercienser-Mönch in dem 15 Jahrhundert, der Nation nach ein Deutscher, hielt sich in Oesterreich in dem Kloster St. Crucis auf. Es ist von ihm ein Tractat unter dem Titel bekannt gemacht worden:

Imago B. Virginis, welcher zu Augspurg ohne Jahr in Fol. herausgekommen.

Ausser dem werden ihm auch Sermones varii beygelegt gefunden, wiewohlen er noch vieles anderes mehr geschrieben haben soll. Trithem de Scriptor. Eccleſ.

Nicolaus, ein Englischer Mönch im XII Jahrhunderte, welcher die Nordischen Königreiche zum Christlichen Glauben bekehret hat. Siehe Adrianus IV, Römischer Pabst, im I Bande, p. 571 u. f.

Nicolaus, von Gemblour, war erstlich ein Benedictiner, und wurde hernach ein Cistercienser im Closter Villiers in Braband, etliche nennen ihn B. etliche P. Sein Gedächtniß-Tag ist der 12 Febr.

Nicolaus, ein Dominicaner und Apostolischer Glaubens-Prediger, ward von den Ketzern zu Toulouse umgebracht, und lebendig geschunden. Man feyert ihm den 15 May.

St. Nicolaus, oder Micallius, ein Märtyrer, siehe St. Quirius, den 10 Mertz.

St. Nicolaus, ein Franciscaner und Märtyrer, siehe St. Daniel, den 31 Mertz, im VII Bande, p. 143.

Nicolaus, ein Bekenner des Glaubens in Nußia, des Minoriten-Ordens, wird von einigen B. von andern Vener. genennet. Seine Feyer ist am 13 April.

B. Nicolaus, ein Eremit, war aus der Lombardey gebürtig, und hielte sich in der Gegend von Neapel auf, war dem Beten, Fasten und andern Wercken der Busse ergeben, und widerstund den Versuchungen des Teufels, der ihn in Weibes-Gestalt zu verführen suchete. Endlich ward er von Perrotinus, der ihm sonst immer von der Königin in Ungarn Allmosen brachte, im Jahr 1310 getödtet. Sein Leib ward unter grossem Zulauf des Volcks in der Capelle der heiligen Restituta begraben. Man feyert ihm den 11 May.

B. Nicolaus, ein Augustiner-Eremit, starb selig im Jahr 1396 in dem Ilicerianischen Convent bey Siena. Seine Verehrung aber ist nicht gewiß. Seinem Gedächtniß-Tage ist bestimmt der 12 May.

St. Nicolaus, ein Conversus Carmeliter-Ordens, ward durch den Heil. Cyrillus, gedachten Ordens Prior, zuerst erleuchtet, und lebete hernach auf dem Berge Carmel in grosser Heiligkeit zwölf Jahr lang. Sein Gedächtniß-Tag ist der 22 May.

Nicolaus, ward zu Trie in Franckreich 1560 umgebracht, Petrus von Ascension in Japan

1617, Sicardus starb zu Barcellona 1526, Didacus, ein Barfüsser, in Arragonien 1532, Johann Henriquez in Spanien 1600, Elisabeth Clarisse zu Mortara 1530. Sie werden in Martyrologiis Franciscanis zusammen unter denen Beatis angeführet. Ihre Feyer ist der 22 May.

St St. Nicolaus und Tranus, haben in dem IV Jahrhunderte als Eremiten in Sardinien an einem zwischen den Städten Logoro und Tempin gelegenen Orte, der nachmals von ihnen Logu Santo, der heilige Ort, genennet worden, gelebet, und sich ein Oratorium der heiligen Mutter Gottes zu Ehren erbauet, darinnen sie gestorben. So wohl bey ihrem Leben als nach dem Tode thaten sie viele Wunder, daher denn ein grosser Zulauf zu ihren Gräbern, und zwey kleine Dörfgen in selbiger Gegend entstunden, die den Namen Nicolai und Trani annahmen. Die Dörfer sind zwar nicht mehr da, jedoch aber noch zwey Kirchen dieses Namens, wohin die benachbarten Flecken gehen. Im Jahr 1227 fand man ihre Leiber in ihren Einöden, und verlegete sie in die Kirche St. Maria de loco Sancto. 2. Jun. 21 Jun.

Nicolaus, ein Griechischer Jüngling und Märtyrer, war zu Neocorio, einem unten an dem Berge Olympo in Thessalien neu erbauten Flecken Anno 1656 gebohren. Sein munterer Fleiß und fähiger Verstand erwarben ihm die Gunst des Pfarrers zu Neocorio, Namens Hieronymus, welcher vor seine Auferziehung grosse Sorgfalt trug, und ihn zuletzt in die benachbarte Abtey zu Unser lieben Frauen that. Als nun in solcher Nicolaus anfieng, sich auf die Lesung der heiligen Schrifft und der Griechischen Väter zu legen, beschloß der Abt, Eugenius genannt, einen Caloyer aus ihm zu machen. Es war auch bereits an dem, daß Nicolaus das Novitiat-Kleid anlegen solte, als er sich die hefftige Begierde zum Reisen davon abhalten ließ, da er dann seinen Weg nach Constantinopel richtete. Allhier fieng er einen Krahm an, und miethete mitten in der Stadt allernächst an dem Gewölbe eines Türckischen Vorkäuffers einen Laden, an dem er aber einen sehr bösen Nachbar bekam, gestalten derselbe ein arglistiger Verfolger der Christen war. Es pflegte dieser alte Türcke die Jugend im Lesen und Schreiben, wie auch in dem Alcoran zu unterrichten, und Nicolaus gab, aus Begierde, die Türckische Sprache zu lernen, einen aufmercksamen Zuhörer ab, konnte auch das Mahometanische Glaubens-Bekänntniß, welches der alte Türcke seinen Schülern unaufhörlich vorbetete, so fertig, daß er solches ohne Anstoß herzusagen wuste. Weilen nun das blosse Aussprechen desselben, wenn es auch schon nur im Schertze geschiehet, vor gnugsam erkennet wird, einen Christen zum Türcken zu machen, so stifftete der alte Türcke seine Nachbarn an, daß sie den Nicolaus zum Abfall bereden, oder, dafern er das Salavat nicht sprechen, und sich gutwillig beschneiden lassen wolte, ihn vor dem Caimacam nach der Schärffe des Gesetzes darzu zwingen solten. Allein Nicolaus war weder durch Versprechungen noch Drohungen von seinem Glauben abwendig zu machen, sondern ereyferte sich noch darzu dermassen, als es zu einem Religions-Gespräch kam, daß er die Mahometanische Religion einen falschen Gottesdienst, und den Mahomet einen Verführer nennte. Uber solche vermeynte Gotteslästerung erregten seine Widersacher ein so hefftiges Geschrey, daß das Volck hauffenweise herbey lief, welches ihn vor den Caimacam schleppte und anklagte, daß er den Mahometanischen Glauben gelästert, zu dem er sich doch zuvor öffentlich bekennet habe. Es verantwortete sich aber Nicolaus gegen solche Beschuldigungen mit so grosser Freymüthigkeit, daß der Caimacam oder Stadthalter eine grosse Liebe zu ihm gewann, und da sein freundliches Zureden und Erbieten zu Reichthum und Ehren fruchtlos schiene, ihm noch 24 Stunden Bedenckzeit gab, immittelst aber durch einige Lehrer an dessen Abfall arbeiten ließ. Jedoch es war alles vergebens, und nichts desto weniger erfolgte bey der angestellten Verhör, daß Nicolaus mit Gewalt beschnitten wurde, der sich aber mitten unter solcher Beschneidung über unrechtmäßige Gewalt hefftig beklagte, JEsum Christum bekennete, den Mahomet hingegen verfluchte, und mit lauter Stimme bezeugete, daß er ein Christe sey, wovon ihn weder Marter noch Tod abhalten solte. Solches that er nachgehends, als er aus des Caimacams Pallast gelassen worden, auch auf öffentlicher Strasse, und bekannte sich noch vor wie nach zum Christenthum, schalte auch den Urheber des Türckischen Glaubens als einen Betrüger, weswegen er zum zweytenmal ergriffen, und vor den Stambol Effendi, oder obersten Richter in bürgerlichen und peinlichen Sachen geführet und angeklaget wurde, ob seye er von der Türckischen Religion abgefallen. Als nun hierauf Nicolaus getrost zur Antwort gab, daß er ein Christ sey, und daß er mit Gewalt beschnitten worden, deswegen aber von dem Glauben an Christum nicht abgewichen, noch vielweniger den Fabeln eines Verführers Gehör gegeben habe, so ließ ihm der Richter alsobald 100 Prügel-Streiche auf den Leib geben, mit Befehl, ihn alsdann in den Blut-Thurm zu werffen, mit Wasser und Brodt zu speisen, und 8 Tage hinter einander mit 100 Prügeln mürbe zu machen. Dem ohngeachtet gieng Nicolaus nach Verfliessung dieser grausamen 8 Tage frisch und gesund aus dem Gefängniß heraus, und erschiene wiederum mit frölichem Angesichte vor dem Richter, welcher nicht weniger als die andern hierüber hefftig bestürtzet wurde, und dahero Nicolaum folgender massen anredete: Nun wohlan du unglaubiger Feind deiner selbst, hast du unsere Beständigkeit noch nicht genug geprüfet? Hat die Strafe, die du ausgestanden, nicht verursachet, daß du in dich selbst gegangen? Und haben die vielen Streiche und Schläge dich nicht zu dem wahrhafften Mahometanischen Gesetze, das du angenommen, aber wiederum freventlich verlassen, und dich von neuem zu der verfluchten Christlichen Secte begeben hattest, zurücke geführet? O du Blinder, schone doch deines zarten und schwachen Leibes, und kehre dich wieder von gantzem Hertzen zu dem Propheten, den du beleidiget hast, so wird er dir verzeihen, und

und unser Kayser dich herrlich beschencken lassen. Es gab aber Nicolaus dem Richter diese Antwort darauf: Du bist blinder als ich, das Christliche Gesetze ist wahrhafftig, die Mahometanische Religion aber ein Gedicht und Teufels-Netz. Ich bin ein gebohrner Christe, und hoffe, der HErr JEsus Christus werde mir die Gnade verleihen, daß ich in der Bekänntniß seines Namens sterben möge. Ja wenn du so wohl als ich die Seligkeit und die unsterblichen Güter, deren ich durch die Marter versichert werde, erkennetest, so würdest du alsobald diese irrdischen und vergänglichen Güter, die du mir anbietest, und die dich in die ewige Verdammniß stürtzen werden, verlassen, und hergegen dem HErrn JEsu Christo nachfolgen. Ich bitte dich demnach, eile doch mich glückseelig zu machen, und lege weder meinem Glücke noch dem göttlichen Rathschluße weiter Hinderniß in den Weg; es seye denn, daß du mir durch neu ersonnene Marter noch eine herrlichere Krone zuwege bringen woltest. Du darffst auf meinen schwachen Leib kein Absehen haben, noch dich dessen erbarmen. Erdencke nur alles, was dir dein falcher Eyfer einblasen kan. Derjenige, um welches willen ich leide, wird deine Mühe vergebens und umsonst seyn lassen. Bilde dir aber auch gleichwohl nicht ein, als ob ich gantz unempfindlich seye: Denn ich habe die starcken Schläge und Streiche wohl gefühlet; allein sie sind nichts gegen der Höllen-Quaal, wohin ich kommen würde, wenn ich mich ihrer zu entziehen suchte, viel weniger seynd sie vor etwas gegen der Seligkeit, die ich auf meine Beständigkeit zu gewarten habe, zu rechnen oder mit derselben zu vergleichen. Diese ungemeine Standhafftigkeit verursachte unter denen Türcken so viel Redens, daß der Janitscharen-General, der sonsten ein abgesagter Feind der Christen war, den Augenschein von allen diesen Dingen nehmen wolte, und sich dannenher in des Stambol Effendi Pallast befand, als der Griechische Jüngling eben den Christlichen Glauben mit einem verwundersamen Heldenmuth bekennete. Er empfand darüber eine so hefftige Neigung gegen denselben, daß er ihn an Kindes statt anzunehmen versprach, falls er seinen Glauben verläugnen wolte. Weil nun dieser Antrag ebenermassen vergeblich war, so verstummete gleichsam der Janitscharen-General über des Nicolai muthiger Antwort, der Richter aber erzürnte sich dermassen darüber, daß er mitten im Gefängniß einen Pfeiler einschlagen, und ihn mit denen Armen, Füßen und Halse feste hängend daran binden ließ, nebst dem Befehl, ihn in solcher Stellung 8 Tage lang aufzuhalten, und ihm nicht die geringste Speise, ja nicht einmahl einen Tropffen Wasser zu reichen, auch keinem Christen zu vergönnen, daß er mit ihm reden möge. Allein je grausamer man ihn marterte, je mehr wuchs seine Standhafftigkeit, welche den Patriarchen zu Constantinopel bewog, daß er ihn in Person besuchte, bey welcher Gelegenheit er ihm auch auf sein Verlangen das heilige Abendmahl reichete, so jedoch unvermerckt des Kerckermeisters geschehen muste. Endlich und als Nicolaus nach Verfliessung der 8 tägigen Zeit vor dem grossen Divan nochmahlen verhört worden, und gantz und gar nicht auf andere Gedancken zu bringen gewesen, ward ihm so fort das Urtheil gesprochen, daß er enthauptet, sein Leib aber 3 Tage lang öffentlich zur Schau ausgesetzet, und nachmahls ins Meer geworffen werden solte. Die Execution erfolgte am 27 September 1672, dabey sich der Verurtheilte nicht weniger standhafft und unverzagt erwieß. Nach Vollstreckung des Urtheils fielen die Griechen, ungeachtet die Wache tapffer auf sie zuschlug, auf den enthalseten Cörper her, netzeten ihre Schnupfftücher in seinem Blute, und rissen vor Andacht seine Kleider und Hembde hinweg, also daß er denen Hunden zum Raube gantz entblöset auf der Erden lag. Jedoch kam ein grosser Hauffen Raubvögel herbey geflogen, welche den Leichnam ohne die geringste Verletzung bedeckten, und mit ihren Schnäbeln und Klauen die begierigen Hunde davon abtrieben. Hierauf erkauffte der Patriarche das Haupt vor 500 Thaler, und erhielte auch den Leichnam vor eine grosse Summe Geldes, Alldieweil aber das Urtheil in allen Stücken vollzogen, und also auch der Cörper ins Meer geworffen werden muste, so wurde er bey Nacht an den Seehafen getragen, und an einem Seil ins Wasser geschmissen, das Seil aber an ein Griechisches Fischer-Schifflein fest gebunden, da denn der untergetauchte Cörper solchergestalt wiederum heraus gezogen, nach der Insel Preto gebracht, und allda von dem Ober-Priester in Begleitung verschiedener anderer Priester und der meisten Clerisey wie auch vieler Layen mit grossen Ceremonien angenommen wurde. So dann wurde er in ein Tuch gewickelt, und unter dem Gesange des Märtyrer-Liedes mit Fackeln, Creutz und Weyrauch in einer Procession nach der Abtey zu Unserer Frauen von Panajoli getragen, allwo ihn der Abt und die Mönche in ihren Priesterlichen Kleidern bey dem Thore empfiengen, in die Kirche beysetzten, nachgehends balsamirten, und zuletzt öffentlich vor der Pforte des Heiligthums begruben. **Forrsetzung der neu eröffneten Ottomannischen Pforte im Anhange** p. 107 u. ff.

Nicolaus, ein bekehrter Jude im 13 Jahrhundert, hat mit dem R. Jechiel, welcher 1268 gestorben, eine Disputation gehalten, darinnen er vieles von JEsu aus dem Talmud selber erwiesen. Sie stehet in Wagenseils telis igneis Sat. mit der Lateinischen Ubersetzung. Ehe noch obiger Nicolaus ein Christe worden, ist sein Name נוצר gewesen. Wolfs Bibl. Hebr. P. I. p. 573 und 912.

Nicolaus, war der Name eines von den Gesandten der Lacedämonier, welche diese zum Könige in Persien, um bey ihm um Geld und Hülfs-Völcker zu Fortsetzung des in den Geschichten bekannten Peloponnesischen Krieges wider die Athenienser anzuhalten abschickten, die aber, als sie über den Hellespont setzen wolten, von dem Sadoc einem Sohne des Sitalces Königs in Thracien, zu dem sie auf ihrer Reise ebenfalls gekommen waren, ihn von dem Bündniß der Athenienser abzuziehen, diesen verrathen und in die Hände geliefert wurden, da sie denn nach Athen gebracht, und daselbst von den Athenienern hingerichtet, und in den Graben geworffen wurden. Dieses ist in dem dritten Jahre der 87 Olympiade oder 430 Jahr vor Christi Geburth geschehen Thucyd. de Bell. Peloponnes. Lib. II.

Nicolaus, von Assisi, ein Laicus und Vorsteher des Krancken-Hauses zu Perugia, starb 1413, oder wie andere wollen 1393, und war mit einer solchen Wunder-Krafft von GOtt begnadiget, daß er mit blossem Anrühren alle Kranckheiten heilete. Zu seiner Verehrung ist angesetzet der 12 Junius.

Nicolaus, ein berühmter Doctor der Theologie, von Soest in der Grafschafft Marck gebürtig, blühete im Anfange des 15 Jahrhunderts, und stund bey dem Hertzog Ludwig in Bayern in grossen Gnaden, wohnte auch dem Concilio zu Costnitz bey. Von seinen Schrifften sind bekannt:

1. Quæstiones sententiarum.
2. Sermones.
3. Variæ quæstiones.

Trithem de Scriptor. Eccles.

Nicolaus, gebürtig von Bibra, blühete um 1290, war ein Philosophus und Poet, und lehrte zu Erfurt mit grossem Beyfall. Er hat verschiedenes sowohl in gebundener als ungebundener Rede geschrieben, dochist davon nichts weiter bekant, als

1. de cavendo malo lib. 1.
2. Epistolarum ad diversos lib. 1.

Trithem de Scriptor. Eccles.

Nicolaus, ein Redner, war des **Plutarchus Nestorius** Schüler, florirte zur Zeit derer Kayser **Leo** des ältern, **Zeno** und **Anastasius**, schrieb

1) Progymnasmata
2) declamationes rhetoricas &c.

Suidas in Nicol. Tom. II. p. 624. **Hoffmann** Lex. Univers.

Nicolaus, ein berühmter Redner, von Myrina aus Lycien, war ein Bruder des Grammatici **Dioscoridis**, **Hipparchi** und **Hypati Patricii**. Er lehrte zu Constantinopel, war ein Schüler des Lascaris und schrieb

1. Artem rhetoricam
2. Declamationes. &c.

Hoffmann Lexicon Universale. Er ist von einem andern Redner dieses Namens, Plutarchi Schüler, dessen Suidas gedencket, unterschieden. **Bruckers** Frag. aus der Philosoph. Hist. III Th. p. 801.

Nicolaus, ein Neapolitaner von Otranto, lebte im Anfange des 13 Jahrhunders, verstund gut Griechisch und Lateinisch, gieng als Dolmetscher mit dem Päbstlichen Nuntio nach dem Orient, und schrieb

1. De processione Spiritus S.
2. De pane cœnæ sacræ;
3. De jejunio latinorum in Sabbatho.

welche Wercke aber noch in Handschrifft liegen. **Leo Allatius** de consensu Eccl. Lib. I. c. 22 und Lib. II. c. 13.

Nicolaus (Aegidius) siehe **Aegidius**, im I Bande p. 627.

Nicolaus (Cabasilas) siehe **Cabasilas**, im V Bande p. 11. u. f.

Nicolaus (Felix) ein Italiänischer Priester und beyder Rechte Doctor, von Trebia in Umbrien, lehrte 1638 zu Rom die Theologie und schrieb Predigten. **Jacobilli** Bibliotheca Umbriæ.

Nicolaus (Heinrich) siehe **Nicolai** und **Nicolaiten**.

Nicolaus (Hieronymus) ein Rechtsgelehrter von Chieti aus dem Neapolitanischen, lebte in der Mitten des 17 Jahrhunders, und schrieb

1) de autoritate Camerarii Theatini
2) l' historia della citta di Chieti
3) la practica civile, e criminale;

wiewohl die beyden letzten Wercke nicht seine Arbeit sind. **Toppi** Bibliotheca Napoletana.

Nicolaus (Jacob) ein Philologus, von Lo, lebte zu Ausgang des 16 Jahrhunderts, schrieb 9 Libros miscellaneorum epiphyllidum, so in dem Thesauro Critico **Grueri** stehen. **Königii** Bibliotheca vetus & nova.

Nicolaus (Johann) siehe **Nicolls**.

Nicolaus (Johann) ein Frantzösischer Rechtsgelehrter aus dem Dauphine, lebte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und schrieb

1. de jure patronatus, Venedig 1584 in fol.
2. Enchiridion facultatum Legati præsertim Avenionensis, Avignon 1554 in 8.
3. Tr. de hæreticis & eorum pœnis, Basel 1536 in 8.
4. Comm. ad præcipuas leges in C. de secundis nuptiis, Cöln 1600 in 8.
5. Annotationes in Librum *Alciati* de quinquepedum præscriptionibus.
6. Repetitionem ad L. generaliter C. de secundis nuptiis, Lion 1536 in 8.
7. Consilia.

Barberini Bibl. **Hendreich** Pandectæ Brandenburg.

Nicolaus (Nicolaus) siehe **Nicolai** (Nicolaus).

Nicolaus Aegidius, siehe **Aegidius**, im I Bande p. 627.

Nicolaus von St. Albano, ein Englischer Benedictiner-Münch, lebte um 1140, und schrieb

1. Libros 2. de conceptione Beat. Virginis;
2. Epistolas &c.

Nicolaus von Alcensia, ein Deutscher Carmeliter, lebte um 1495 und schrieb: Sermon. in Apocalypsin &c.

Nicolaus von Amsdorf, Bischof zu Naumburg, siehe **Amsdorf** (Nicolaus von) im I Bande p. 1807.

B. Nicolaus von Arcu, ein Cistercienser-Mönch zu Noto in Sicilien, starb um das Jahr 1220. Er soll aus der Familie des Grafen **Isimbard** gewesen seyn, welcher das Kloster gestiftet hat. Sein Leichnam wurde vom Kloster in die Sadt Noto, und zwar in die Kirche bey den Cisterciensern gebracht, und seine Verehrung auf den Tag solcher Translation gesetzet, weil sein Sterbens-Tag unbekannt ist. 1. Apr.

Nicolaus de Avila, ein Spanischer Geistlicher zu Olivar, aus der Stadt Caramanchel el baxo nicht weit von Madrit gebürtig, blühete zu Ende des 16 Jahrhunderts, und schrieb Suma de los mandamientos y mare magnum del Segundo, Alcala des Henares 1596 in 8. und allda vermehrter wieder aufgelegt 1610 in 4. **Anton** Bibl. Hispan.

Nicolaus Aurifer, hat im Jahr 1572 geschrieben

1. de moribus Clericorum,

2. de

2. de antiquitate, veritate, & ceremoniis missæ.

Nicolaus Aurimanus, ein Minorit von Osimo in der Anconitanischen Marck gebürtig, daher er auch den Beynamen bekommen, lebte in der ersten Helffte des 15 Jahrhunderts, und bediente unterschiedene Aemter seines Ordens, insonderheit in Palästina, und starb auf seiner Rückreise von Jerusalem in dem Kloster Aræ cœli. Man hat von ihm:

1. Summam casuum conscientiæ;
2. Supplementum ad summam Pisanellam;
3. Interrogatiorum confessorum;
4. Commentarios in regulam fratrum, u. a. m.

Wharton. in app. ad Cave H. L. **Wadding.** in annal. Minor.

Nicolaus Basardus oder **Biartus**, ein Englischer Dominicaner-Mönch, schrieb unterschiedliche Theologische Sachen. **Hofmanns** Lexic. Univers.

NICOLAUS, BALBUS zugenannt, Fürst der Wenden zu Güstrow, siehe **Nicolaus III.**

Nicolaus Bandinellus, Eremita Sacræ Silvæ illicitanæ bey Siena, soll 1250 gestorben seyn. Einige rechnen ihn gar zum Ausgang des XIV Jahrhunderts. Man feyert ihm den 4 April.

Nicolaus Barianus, siehe **Barianus**, im III Bande p. 465.

Nicolaus Biartus, siehe **Nicolaus Bajardus**.

Nicolaus von Bock, siehe **Bock** (Nicolaus von) im IV Bande p. 313.

Nicolaus Borbonius, siehe **Bourbon**, im IV Bande p. 895 u f.

Nicolaus von Buck, siehe **Bock** (Nicolaus von) im IV Bande p. 313.

Nicolaus Bungejus, siehe **Bungey** (Nicolaus) im IV Bande p. 1936.

Nicolaus Cabasilas, siehe **Cabasilas**, im V Bande p. 11. u. f.

Nicolaus, mit dem Zunamen **Calaber**, ein Schwärmer aus Calabrien im XIV Jahrhunderte. Er war ein Anhänger des in besagtem Jahrhunderte berüchtigten **Martin Gonsalves**, welchen er nach dessen Tode gar für GOttes Sohn ausgeben wolte, und von ihm sagete, daß er am jüngsten Gericht alle Verdammte durch sein Gebet aus der Hölle erlösen würde. Er ward aber für diese seine Lehre zu Barcellona verbrannt. **Du Pin** Biblioth. Eccles. Tom. XI.

Nicolaus, mit dem Zunamen **Calaber**, siehe **Præpositus**.

Nicolaus Cannabus, ein Grieche von Constantinopel im Anfange des XIII Jahrhunderts. Er war ein Mann von einem sanfftmüthigen Wesen, und wurde im Jahr 1204 von dem aufrührischen Pöbel zu Constantinopel an die Stelle des von selbigem abgesetzten Isaac II. mit dem Zunamen Angelus, zum Griechischen Kayser erwählet, und als er solche Würde anzunehmen sich wegerte, mit Gewalt dazu gezwungen. Allein diese Herrlichkeit währete nicht lange; sondern er ward noch in demselben Jahre von **Alexius Ducas**, mit dem Zunamen **Murzuflus**, welcher sich an die Stelle des kurtz hernach verstorbenen Isaac II. auf den Thron gedrungen und den rechtmäßigen Thron-Erben Alexius aus dem Wege geräumet hatte, ins Gefängniß geworffen, und diejenigen, so es von dem Volcke annoch mit ihm hielten, zerstreuet. **Nicolas Acominat.** in Alex. **Bzovius** ad ann. 1204. n. 1. **Calvisius** in Chron. ad ann. eund.

Nicolaus Capuci, oder von Caputiis, ein Italiäner und der sieben und vierzigste Bischoff zu Utrecht. Er wurde im Jahr 1341 von dem Pabst zu diesem Bißthum an die Stelle des in besagtem Jahre verstorbenen **Johann von Diest** zum Bischofe erwählet, obgleich einige Dom-Herren den schon einmal zum Bischofe erwählten, aber zu weichen genöthigten **Johann von Bronchorst**, andere aber und insonderheit Graf **Wilhelm** von Holland und Seeland **Johann von** Arckel lieber zu dieser Würde erhoben hätten. **Nicolaus** wolte das Stift durch einen Procurator regieren lassen, und am Päbstlichen Hofe bleiben. Weil aber das Dom-Capitel solches nicht zugeben wolte, gab er das Bißthum im Jahr 1342 wieder auf und ward Cardinal. **Heda** de Episcop. Ultraject. **Henschen** de Episcop. Traject. **Bockenberg** Catal. & histor. Episcop. Ultraject. **Bucel.** Catal. Episc. Ultraj. in Germ.

Nicolaus Chrysobergus, Patriarch zu Constantinopel in der andern Hälfte des X Jahrhunderts? Er wurde im Jahr 985 zu dieser Würde erhaben, nachdem der Stuhl des Patriarchen zu Constantinopel, nach der freywilligen Abdanckung **Anton Studita**, vier gantzer Jahre ledig gestanden hätte, und verwaltete selbige bis 996. **Fabricius** Biblioth. Græc. V. 5. n. 30. p. 707. u. f.

Nicolaus Clarevallensis, ein Cistercienser-Münch, machte sich durch seine Gelehrsamkeit und zierliche Handschrifft bey dem H. Bernhard so beliebt, daß er ihn zu seinem Secretario bestellte. Nachgehends aber wurde er demselben untreu, schrieb auch viele falsche Briefe unter dessen Insiegel, und entwich nach Italien, allwo er den H. Bernhard auf das heffrigste bestritte. Er war 1152 berühmt, und hat nachgehends sein Leben weit höher gebracht. Man hat von ihm librum epistolarum in dem 21 Bande der bibliothecæ Patrum der Leydenischen Ausgabe 1677, und librum sermonum in dem 3 Bande der biblioth. Cisterc. wie auch 2 Episteln in dem 2 Bande der miscellaneorum des **Baluzii**. **Manrique** in annal. Cisterc. im Jahr 1145. 48. 51. und 71. **von Visch** in biblioth. Cisterc. **Bellarm. Possevin. Cave. Oudin.** de Scriptor. Eccles. Tom. II. p. 1439.

Nicolaus von Clemangiis, siehe **Clemangiis** (Nicolaus de) im VI Bande p. 314 u. f.

Nicolaus von Cordona, Hertzog von Medina Celi, siehe oben unter **Nicolaus**.

Nicolaus Crapitz, neunzehender Bischoff zu Culm im Pohlnischen Preussen. Er war aus Thoren gebürtig, und wurde an die Stelle des im Jahr 1495 verstorbenen **Stephan von Heideburg** zum Bischoffe erwählet, und stand dem Bißthum bis 1509 vor, da er die Bischöffliche Würde freywillig niederlegte, und sich nach Lobau zur Ruhe begab, woselbst er auch 1514 gestorben, und in dem dortigen Münchs-Kloster begraben ist. **Hartknoch** Select. Diss. Histor. de Var. Reb. Pruss. p. 223.

Nicolaus

Nicolaus, mit dem Zunamen **Crassus**, ein Venetianischer Rechts-Gelehrter, gegen das Ende des XVI Jahrhunderts, schrieb

Antiparænesin ad Cardinalem Baronium pro Republica Veneta,

welche in **Goldast** Monarch. S. Rom. Imper &c. Tom. III. n. 26. befindlich ist.

Nicolaus Culdeus, einer von den ersten Bischöffen in Schottland, der 296 als Märtyrer gestorben, und dessen Cörper 1262 gefunden worden. Es scheint, man habe ihn aus Veranlassung des Festes S. Andreä und Nicolai mit einem andern Nicolao vermenget. Indessen ist ihm doch der 9 May zum Gedächtniß bestimmet.

Nicolaus von **Cusa** oder **Cusanus**, Cardinal und Bischoff zu Brixen, hatte seinen Zunamen von seinem Geburts-Orte, einem kleinen Dorff an der Mosel in dem Ertz-Stifft Trier, allwo sein Vater ein Fischer, Namens **Krabsheim**, soll gewesen seyn, bekommen. Er war ein Mann von ungemeiner Gelehrsamkeit und Gaben, insonderheit ein vortrefflicher Jurist und Theologus. Er durchstieg fast alle geistliche Würden, und suchte anfangs das Ansehen des Concilii zu Basel gegen den Pabst zu behaupten. Allein 1437 ließ er sich bewegen, auf des Pabsts Seite zu treten. Er kam hierauf als Gesandter etliche mahl nach Deutschland, theils den Kayser und die Deutschen Fürsten gegen das Concilium aufzuhetzen, theils auch um das so genannte heilige Creutz zu predigen, und die Fürsten des Reichs zu einem Zuge wider die Ungläubigen anzureitzen, welche Mühe aber vergeblich war. Wegen des Concilii bediente er sich des seltsamen Grundes, man hätte darum von selbiger Versammlung nichts gutes zu hoffen, weil Basel unter einem schlimmen Gestirne läge. Er bekam 1448 von dem Pabst den Cardinals-Hut, und 1450 wurde er Bischoff u. Fürst zu Brixen, gerieth aber 1460 mit dem Ertz-Hertzog **Sigismund** von Oesterreich wegen Verbesserung des Klosters Sonnenberg in grosse Streitigkeit, welcher ihn zu Brauneck belagerte und gefangen nahm, darüber aber mit dem Päbstlichen Bann beleget wurde. Hierauf starb der Cardinal zu Todi in Italien den 12 August 1464 im 63 Jahre seines Alters. Er stifftete das Hospital St. **Nicolai** nahe bey Cusa, seinem Geburts-Ort, und versahe es mit einer herrlichen Bibliothec von Griechischen und Lateinischen Verfassern, gleichwie er selbst viele herrliche Schrifften, welche 1514 zu Paris, und hernach 1565 in 3 Folianten zu Basel aufgelegt worden, verfertiget. Es sind in denselbigen:

1. de visione Dei.
2. de docta ignorantia libri III.
3. Apologia doctæ ignorantiæ.
4. de reparatione Kalendarii.
5. de cribrationibus Alcorani libri III.
6. de venatione sapientiæ.
7. de ludo globi mystice.
8. adversus Boemos.
9. conjecturarum de novissimis diebus libri II.
10. de dato Patris luminum.
11. de quærendo Deo.
12. Directorium speculantis.
13. de filiatione Dei.
14. Dialogus de Geneſi.
15. de concordantia catholica libri III.
16. Sermones per annum & epistolæ ad diversos.
17. de Mathematica perfectione.
18. de berillo.
19. de apice theorica.
20. de quadratura circuli.
21. de fortuna.
22. Dialogus de Deo abscondito.
23. de annunciatione Dominica.
24. Excitationum libri X.
25. Idiotæ libri IV.
26. de finibus & chordis.
27. Correctio tabularum Alphonsi.
28. de Arithmeticæ complementis.
29. de transmutationibus geometricis.
30. Dialogus de staticis experimentis, der auch besonders gedruckt, Straßburg 1550 in 4.
31. Complementum theologicum.

Aus seinen Gedancken von dem künfftigen Zustand der Kirchen haben einige ihm Schuld geben wollen, daß er derselben Unfehlbarkeit geleugnet. *Acta MSta. Concil. Basil.* **Onuphr. Platina. Ciacon. Trithem** und **Bellarm.** de scr. eccl. **Spondan** und **Raynald** in annal. **Possevin** in apparat. **Sixtus Senens.** bibl. sacra. **Wharton** in app. ad Cave H. L. **Bayle** reponses an. 117-119.

Nicolaus, mit dem Zunamen **Damascinus** oder **Damascenus**, war ein Syrer, aus der Stadt Damasus gebürtig, und einer derer angesehensten peripatetischen Weltweisen zur Zeit des Kaysers **Augustus. Suidas** nennet ihn zwar auch einen Platonischen Weltweisen. Es scheint aber wohl, daß solches in keinem andern Verstande gelten können als in so ferne **Nicolaus** als ein Polyhistor sich auch die Platonische Philosophie bekannt gemacht hat, aber ohne derselben anzuhängen. Daher er auch unter die Platonischen Weltweisen eigentlich nicht gehöret. Er hatte einen reichen und berühmten Vater, Namens **Antipater**, der in allen guten Künsten und Wissenschafften, und also auch in der Philosophie wohl erfahren war, welcher diesen seinen Sohn, an dem er eine ungemeine Begierde zum Studiren beobachtete, selbst mit allem ersinnlichen Fleiß von seiner ersten Jugend an darzu anführte. Es war auch dieser Unterricht so glücklich, daß der mit einem guten Ingenio versehene, wohl angeführte und unterrichtete, auch dabey sehr fleißige **Nicolaus**, ehe er noch die Kinder-Schuhe abgelegt, schon unter seinen Cameraden sich sehr hervor that, und jedermann in seinem Vaterlande auf ihn

ihn, als einen fürtrefflichen Kopf, zu sehen begonnte. Er legte sich aber in seiner Jugend erstlich auf die Grammatick und Poesie, und zwar nach der damahls gewöhnlichen Methode; war auch in letzterer so glücklich, daß er in seiner Jugend schon Tragödien und Comödien verfertiget, welche nicht übel ausgefallen. Darauf applicirte er sich auf die Rhetorick, Musick und Mathematische Wissenschafften, und nach diesem, wie es die damahlige Gewohnheit zu studiren erforderte, auf die Philosophie. Wiewohl er deswegen die übrigen Studien und Wissenschafften nicht bey Seite setzte, weil er davor hielt, ein rechtschaffener Mann müsse sich in allen Wissenschafften umgesehen haben, und darinnen von einem Ungelehrten unterschieden seyn; doch mit diesem Unterschiede, daß man sich in vielen Dingen nicht lange, und nur gleichsam der Historie derselbigen wegen, dabey aufhalte; hingegen das Haupt-Werck mit allem Ernst und Eifer treibe. Er ließ sich aber sonderlich die Aristotelische Philosophie gefallen, weil er die grosse Gelehrsamkeit des **Aristoteles** sehr hoch achtete. Wiewohl er sich auch in der Platonischen und anderer Secten ihrer Philosophie, als ein Mann, welcher den gantzen Begriff der Wissenschafften zu fassen begierig war, umgesehen haben mag. Und in so ferne könnte er auch wohl, wie bereits gedacht, ein Platonischer Welt-Weiser heissen. Wiewohl man ihn auch auf diese Weise einen Stoicker und s. w. nennen müste. Denn sein Haupt-Werck, wovon er Ehre, Nutzen und Ergötzen suchte, war die Philosophie. Er betrog sich auch darinnen nicht. Denn seine grosse Gelehrsamkeit, sonderlich in der Philosophie, wie auch seine gute Aufführung und annehmliche Sitten brachten ihm bey dem Kayser **Augustus** ungemeine Gnade zu wege, daß er nicht nur einen freyen Zutritt bey ihm hatte, sondern auch einer gar genauen Freundschafft von demselben gewürdiget wurde. Wie er denn auch die Präsente, welche ihm **Nicolaus** bißweilen machte, mit besonderer Bezeugung seiner sonderbaren Hochachtung und Liebe gegen ihn annahm. Einige machen Datteln oder Palmen-Früchte daraus; andere aber Honig-Kuchen, welche **Nicolaus** dem Kayser einsmahls aus Palestina geschickt, und die er so wohl aufgenommen, daß er sie ihrer Süßigkeit und ihres schönen Ansehens wegen in Vergleich mit des **Nicolaus** schöner Leibes-Gestalt und angenehmer Aufführung nur Nicolaos genennet, welcher Name ihnen dann auch geblieben. Ja **Augustus** hatte einen so grossen Wohlgefallen an ihm, daß er ihn selbst mit denen Datteln verglich, weil er nehmlich nicht nur von äusserlicher Gestalt schön, sondern auch von inwendigem Geschmack, das ist, Annehmlichkeit seines Umganges süsse war. So war er auch bey dem Jüdischen Könige **Herodes** sehr wohl gelitten und bekannt. Er war von Leibes-Gestalt zwar etwas mager, aber ziemlich lang und groß, und hatte ein lebendiges wohlgefärbtes Gesichte, welches ihm ein feines Ansehen machte. Wie groß und weitläufftig seine Gelehrsamkeit gewesen sey, ist aus seinen vielen und fast alle Theile der Gelehrsamkeit betreffenden Schrifften zu ersehen. Denn er hat eine Historiam Universalem verfertiget, welche aus 144 Büchern bestanden. Wiewohl einige nur 18 Bücher daraus machen. Von dieser Universal-Historie mag vermuthlich seine Historia Assyriorum nur ein Stücke gewesen seyn, deren **Photius** gedencket. Ob aber auch sein Buch de Vita Augusti, wovon man in den Excerptis Peirescianis p. 473 einige Stücke antrifft, ein Theil davon gewesen, stehet dahin. Daß er aber aus allzu grosser Ergebenheit gegen den **Herodes** nicht gar zu redlich darinnen heraus gegangen, und ihm nicht zu trauen sey, hat schon **Josephus**, und aus diesem **Voßius** erinnert. Desgleichen schrieb er eine Collectionem de Moribus gentium paradoxis, welche dem Könige **Herodes** zugeeignet gewesen, und welche **Photius** so wohl der Sache und deren Abhandlung, als auch der Schreib-Art wegen lobt. Sonderlich aber hat er sich in Schrifften um die Peripatetische Philosophie verdient gemacht. Wie er denn ein Werck de Philosophia Aristotelis, eines de Diis, worinnen er auch de Principiis rerum universalibus gehandelt, desgleichen eine Paraphrasin über Aristotelis Metaphysicam, ferner ein Buch de Cœlo, de Anima, u. s. w. verfertiget hat. Es ist aber zu bedauern, daß man nichts mehr von seinen Schrifften als nur noch etliche kleine überbliebene Stücke hat. Was noch hiervon dem Untergange entrissen worden, hat Constantinus Porphyrogenneta gesammelt, und nachgehends zwar **Scaliger** zu Ende des Wercks de Emendatione temporum, am vollständigsten aber **Heinrich Valesius** in Excerptis Peirescianis herausgegeben. **Grotius** hat in Ep. 264. nur eine Lateinische Uebersetzung davon gegeben, aber von dem Verfasser selbst viel gute Anmerckungen gemacht. Beym **Johann Stobäus** findet man viele Stellen aus dessen Universal-Historie, oder aus denen Büchern, welche von den Sitten der Völcker handeln. Dieselbigen hat **Nicolaus Cragius** ins Lateinische übersetzet, und seinen gelehrten Büchern von der Republick der Lacedämonier beygefüget, welche anfangs 1593 in 4 und nachmahls zu Leyden 1670 in 8 gedruckt worden. Sonderlich wäre zu wünschen, daß sein Buch de Vita & Educatione sua auf unsere Zeiten gekommen wäre, indem aus den wenigen noch vorhandenen Uberbleibseln zu ersehen, daß es mit vielem Verstande und guter Geschicklichkeit verfaßt, und **Nicolaus** selbst ein Feind vom Geitz, Wollust und Verschwendung gewesen, sich aber doch nicht filtzig finden lassen, der Gerechtigkeit nachgejagt, gerne mit gemeinen Leuten umgegangen, und doch Ehre, Ruhm und Vermögen gnug besessen habe. Sonst haben ihm zwar auch einige das unter des **Aristoteles** Schrifften befindliche Buch de Mundo zuschreiben wollen, aber ohne Grund, wie **Gaudentius** berichtet und nicht übel urtheilet, denn die darinnen enthaltenen Lehr-Sätze kommen eher mit derer Stoicker als Peripateticker ihren über-

überein. Im übrigen wird er von vielen andern **Nicolais**, welche bey den Alten bekannt sind, durch Beysetzung seines Vaterlandes unterschieden. **Athenäus** Lib. VI. p. 249. **Plutarchus** in Sympos. Lib. VIII. qu. 4. T. VI. p. 281. **Photius** in Cod. 189. p. 242. **Suidas** in Nicol. T. II. p. 622 u. ff. **Simplicius** in Phys. Lib. I. comm. 3. **Hesychius**, **Suetonius** in Aug. c. 79. **Josephus** in Antiqu. Jud. Lib. XVI. c. 11. **Strabo** Lib. XV. **Eusebius** Lib. I. Prop. Evang. Aus den neuern sind von ihm nachzusehen **Meursius** ad **Hesychium**, **Voßius** de Hist. Gr. Vol. II. c. 4. p. 177. **Valesius** ad Excerpt. Peiresc. p. 414 u. ff. **Patricius** in Discuss. Peripat. T. I. Lib. X. p. 136. **Jonsius** de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 2. p. 222. **Hugo Grotius** in Ep. 264. **Gaudentius** de Phil. Rom. c. 47. p. 205 u. f. **Fabricius** in Bibl. Gr. Vol. II. p. 306 u. f. **Spanheim** de Num. Diss. 6. **Bruckers** Fragen aus der Philos. Hist. III Th. 1 B. 2 Cap. 4. Abschn. p. 891. u. ff. und andere.

Nicolaus von Dinckelspühl, siehe **Dinckelspühl** (Nicolaus de) im VII Bande, p. 948 u. f.

Nicolaus Dionysii, siehe **Nyse.**

Nicolaus Doxapatrius, siehe **Nilus.**

Nicolaus Dunelmensis, ein Englischer Mönch, lebte um das Jahr 1170, und schrieb vitam Sancti Godrici eremitæ, welches ihm dieser **Godricus** selbst dictirt hat. **Lelandi** collectanea. **Voßius** de scientiis Latinis.

Nicolaus Episcopus, oder *l'Eveſque*, ein gelehrter Buchdrucker, aus Italien, ohnweit dem Lago d'Ileo entsprossen, heyrathete des **Frobenii** Tochter, und gab zu Basel viele schöne Wercke heraus. **Erasmus** und andere gelehrte Leute, so in seinem Hause gewohnet, rühmen selbige gar sehr. **Hoffmanni** Lexicon Universale.

Nicolaus Eremita, ein Schweitzerischer Einsiedler, siehe **Nicolaus von der Flüe.**

Nicolaus von Este, verschiedene dieses Namens, siehe unter dem Artickel **Este**, im VIII Bande, p. 1972 u. ff.

Nicolaus Euboicus, siehe **Nicolaus Secundinus.**

Nicolaus von der Flue, siehe **Nicolaus de Rupe.**

Nicolaus Franciscus, Hertzog von Lothringen, siehe oben unter **Nicolaus.**

Nicolaus Gallicus, der IX General des Carmeliter-Ordens, legte dieses Amt 1270 nieder, nachdem er es 5 Jahr verwaltet hatte. Es nennen ihn zwar einige St. und melden von ihm, daß er so wohl bey seinem Leben als nach seinem Tod Wunderwercke gethan, andere aber haben davor gehalten, er werde nicht verehret, und sagt **Ludwig von St. Teresia** in seinem Werck de Eliana Successione, man wüste nicht, wo das Auraica, da er soll seyn begraben worden, liege, auch sey der Berg Enatrof, allwo er sich nach Ablegung seines Generalats aufgehalten, und sein Werckgen: Sagitta ignea genannt, geschrieben haben solle, unbekannt. Man verehret ihn den 2 April.

Nicolaus, mit dem Beynamen **Grammaticus**, war zu Constantinopel der dritte, oder wie andere wollen, die den **Nicolaus Mysticus** gedoppelt zählen, der vierdte Patriarch dieses Namens, und regierte seine Kirche von 1084 biß 1111, oder wie Baronius will, biß 1117. Man hat von ihm decreta synodalia duo de nuptiis patrui, avunculive, und epistolam synodalem ad Alexium Comnenum, welche in Leunclavii Jure Gr. Rom. l. 3. stehen. Seine responsiones synodicæ aber sind des Theodori Balsamonis Schrifften zu Paris 1620 beygedruckt worden. In der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien liegen von einem Nicolao, der Patriarch gewesen, Versus politici de jejuniis ac Festis totius anni in Handschrifft, es ist aber noch ungewiß, ob nicht ein anderer der Verfasser sey, wie denn verschiedene des Namens und Standes angetroffen werden. **Cave** in hist. lit. **Fabricius** Bibl. Græc. T. X. p. 291.

Nicolaus von Grossenstein, siehe **Nicolaus de Rupe.**

Nicolaus Hosterchamus, siehe **Hostreham** (Nicolaus) im XIII Bande, p. 988.

Nicolaus, das Rind zu Rostock zugenamt, Fürst der Wenden zu Rostock, siehe **Nicolaus.**

Nicolaus von Rostickio, ein Laye, der 1470 zu Warschau in Pohlen gestorben. Seine Feyer ist der 5 Junius.

Nicolaus Laurentius, siehe **Laurentius** (Nicolaus) im XVI Bande, p. 1085 u. ff.

Nicolaus Leopold, jetziger regierender Fürst von Salm, siehe **Salm.**

Nicolaus von Lübeck, der 35 Bischoff zu Merseburg, war erst bey der Kirche zu St. Marie in Erfurt Dechant, und der hohen Stiffts-Kirche zu Merseburg Domherr, wie auch derer Marggrafen zu Meissen Cantzler. Im Jahre 1411 aber ward er nach Absterben **Walters von Köckritz** von dem Merseburgischen Dom-Capitel einhellig

hellig zum Bischoff erwählet, und nachgehends nicht allein von Pabst **Johann** XXIII in solcher Würde bestätiget, sondern auch in der Dom-Kirche zu Merseburg darzu eingeweihet. Welche hohe Würde er auch biß 1431 bekleidet. Er war sonst zwar ein gottsfürchtiger und von aller Falschheit weit entfernter Mann. Nachdem er aber in seinen jüngern Jahren lange Zeit an dem Römischen Hofe gelebet, und nicht allein daselbst manche Streit-Sache als rechtlicher Anwald schlichten helffen, sondern auch ausser allen unnützen und vergeblichen Sorgen zu leben gewohnt war; so verhat er nicht allein während seines Auffenthalts auf dem Concilio zu Costnitz, welches in dem 3 Jahre nach seiner angetretenen Bischöflichen Regierung gehalten ward, und worauf er sich nebst unterschiedenen seiner Vasallen und Hofbedienten verfüget, nicht allein eine ansehnliche Summe Geldes, sondern hielt auch wider des Capitels und seiner Vasallen Willen und Absicht drey gantzer Jahre daselbst aus. Weswegen denn das Stifft in nicht geringen Schaden gesetzet worden. Denn es beunruhigte solches **Burckhard** Fürst v. Anhalt-Bernburg, u. Bernhard Graf von Rheinstein, nicht wenig. Und da weder der Hauptmann, noch seine untergebene Leute, welche **Nicolaus** binnen seiner Abwesenheit auf seinen Schlössern zurücke gelassen hatte, denen Stiffts-Vasallen weder zu rathen, noch zu helffen wusten, weil ihm alle Gefälle und Einkünffte aus dem gantzen Stifte zu seinem eigenen Unterhalte nach Costnitz übermachet werden musten; so fügten die beyden vorgedachten **Burckhard** von Anhalt u. **Bernhard** von Rheinstein durch ihr öfters Rauben und Plündern, wie auch Sengen und Brennen dem Stiffte nicht wenig Schaden zu. Sonderlich aber drangen sie 1417 in denen Vigilien der 11000 Jungfern mit einem grossen Gefolge und in zwey unterschiedenen Hauffen in dasselbe ein, und steckten hin und wieder, ausser der ansehnlichen Beute, welche sie mit sich davon geführet, auch noch viele Güter in Brand, so daß auch der Rauch und die Funcken davon bis in die Stadt Merseburg selbst drangen. Bey solcher Sachen Bewandniß war es gleichwohl dem Stiffts-Hauptmanne unmöglich, länger also zuzusehen. Daher nahm er nun alle Bischöfliche Bedienten zu sich, und rückte mit ihnen ins freye Feld. Zu welchen noch von ungefehr einige Vasallen, Bürger und Bauern aus dem Stiffte, ob sie gleich nicht ausdrücklich darzu aufgeboten waren, nebst noch unterschiedenen Marggräflich-Meißnischen Lehns-Leuten stiessen, und sie also mit gesammter Hand die Feinde in dem freyen Felde so kühnlich aufsuchten, als behertzt überfielen. Als nun diese hierüber die Flucht ergriffen; so ward indessen von denen Merseburgern der Graf **Bernhard** von Rheinstein nebst vielen der Seinigen gefangen, und einige davon nach Merseburg, andere aber zum Theil nach Leipzig und Weissenfels in Verwahrung gebracht. Wie nun diese und dergleichen Nachrichten dem Bischoffe **Nicolaus** zu Ohren kamen, so brach er, ungeachtet er erst nicht willens gewest war, in das Stifft wiederum zurücke zu kommen, sondern sich vielmehr an dem Römischen Hofe um eine anständige Bedienung zu bewerben, und daselbst beständig zu bleiben, nach geändertem Vorhaben von Costnitz auf und verfügte sich wiederum in das Stifft. Woselbst er auch so wohl von dem sämtlichen Capitel, als denen Bürgern und Lehns-Leuten nach Standes Würden empfangen und bewillkommet worden. Zugleich fand er den gedachten Grafen **von Rheinstein** in Lützen, nebst andern, welche man in Merseburg gefänglich eingebracht, in Verwahrung. Nach diesem blieb er unverrückt bis 1431 in seinem Stiffte, als in welchem Jahre er am Feste Mariä Verkündigung, welches damahls gleich auf den Palm-Sonntag einfiel, im Herrn sanfft und seelig entschlieff. Er ließ aber dem Stiffte desjenigen Geldes, welches er von denen Gefangenen zur Rantzion bekommen hatte, ungeachtet 6000 Floren Schulden. Und ob er zwar sonst weder bey seiner Hofstatt, noch auch auf seinen übrigen Schlössern viel auf Vorrath hielt; so hat man gleichwohl auch niemahls viel gehöret, daß er seine Unterthanen zur Ungebühr beschweret, oder ihnen sonst viel Uberlast gemacht. Als worzu er viel zu gottsfürchtig und fromm war. Wie man denn auch überhaupt weiter nichts an ihm auszusetzen gehabt, als daß er sich nicht gerne mit vielen weltlichen Geschäften verwickeln mögen, als deren er von Jugend auf ungewohnt gewesen. Im übrigen hat er auch die Dom-Kirche zu Merseburg, welche seit langen Jahren ungeweihet gestanden, selber eingeweihet, und dieselbe nicht allein reichlich beschencket, sondern auch den Tag, an welchem die Einweihung vor sich gegangen, zu immerwährendem Andencken als ein hohes Fest zu feyern anbefohlen. Jedoch hat er sich bald zum Anfange seiner Regierung wider Wissen und Willen so wohl derer Dom-Herren, als derer Stiffts-Vasallen mit denen Einwohnern zu Leipzig wegen eines mit diesen letztern über einen gewissen Zoll, welchen sie zeither in Lützen zu entrichten gehabt, entstandenen Streits zu Leipzig in Gegenwart Marggraf **Friedrichs** von Meissen verglichen, ohne daß er von denen Dom-Herren oder Vasallen iemanden bey sich gehabt. Und da die Leipziger bloß zwey Priester zu Zeugen angegeben, welche ausgesaget, daß zu ihrer Zeit die Leipziger den gedachten Zoll in Lützen niemahls zu entrichten gewohnt gewesen; so glaubte er dieser ihrem Zeugnisse, ob es sich gleich würcklich nicht an dem befand, und erließ ihnen denselben. Daß also das Stifft nicht allein damahls den gedachten Zoll verlohren, sondern auch nach der Zeit wegen der allzugrossen Macht und Gewalt derer Marggrafen so wohl, als derer Einwohner zu Leipzig selbst, niemahls wieder erlangen können. Welches dem Stifft jährlich über 200 bis 300 Gülden Schaden gethan. **Ludwig** in Reliqu. MSC. T. IV. p. 437 u. f.

Nicolaus von Lyra, siehe **Lyranus**, im XVIII Bande p. 1545 u. f.

Nicolaus von St. Marie, siehe **St. Marie**, im XIX Bande p. 1499.

Nicolaus a Monte Corvino, Franciscus aus Neapel, Petrus, drey Minoriten, sind 1358 bey Cayro von denen Saracenen erschlagen wor-

den, und stehen nebst **Peter Stella**, der in Portugall, **Johann de Vallibus**, der in Umbrien, **Casper a Berge**, der zu Florentz, **Alphongo von Amygdaletto**, der in Castilien, **Antonio Purer Lidone**, der in Italien, und **Maria a Conceptione**, die bey Corduba gestorben und alle auch Franciscaner gewesen, in den Martyrologiis dieses Ordens beysammen. Die Feyer geschicht am 4 April.

Nicolaus Musalon, Patriarch zu Constantinopel, siehe **Nicolaus Muzalus**.

Nicolaus Mutinensis, ein Italiänischer Rechts-Gelehrter, siehe **Mutinensis** (Niclas) im XXII Bande p. 1596.

Nicolaus Muzalus, oder **Musalon**, der vierte oder nach anderer Rechnung der fünfte Patriarche dieses Namens zu Constantinopel. Er war vorher Bischoff auf der Insel Cypern gewesen, hatte aber dieses Bißthum freywillig niedergeleget, worauf er im Jahr 1147 von dem Kayser **Emanuel Comnenus** zur Patriarchen-Würde erhoben ward. Er hatte aber kaum dieses Amt angetreten, als jedermann wider ihn zu schreyen anfieng, er besässe den Patriarchen-Stuhl nicht mit Rechte, weil er das ihm einmal anvertrauete Cyprische Bißthum niedergeleget hätte. Anfangs zwar kehrete er sich hieran nicht. Als er aber endlich sahe, daß er verliehren, und mit Gewalt von der Patriarchen-Würde abgesetzet werden dürfte, legete er endlich im Jahr 1151 den Patriarchen-Stab nieder, und begab sich zur Ruhe. **Cinnam.** de Reb. Gest. Joannis & Manuelis Comnenor. Lib. II. p. 89 **Fabricius** Biblioth. Græc. V, 5. n. 30.

Nicolaus Myrepsus, siehe **Præpositus** (Nicolaus)

Nicolaus, Mysticus zugenannt, Patriarch zu Constantinopel, folgte 895 **Antonen**, und regierte die Kirche mit grosser Aufrichtigkeit. Er tauffte Kaysers Leo V Sohn Constantin; ward aber hernach von gedachtem Kayser im Jahr 901, weil er in dessen vierte Ehe mit Zoe nicht willigen wollte, abgesetzet und ins Elend verjaget. Allein **Alexander** setzte ihn 911 wieder ein, und machte ihn zu **Constantini Porphyrogeniti** Vormund. Er schickte einige Abgesandten an den Pabst **Johann X**, um wegen der Vereinigung der Griechischen und Lateinischen Kirche zu handeln. Er krönte noch den Kayser Romanum Lecapenum und starb 924. Sein decretum de literis patriarchalibus gratis concedendis steht lib. 4. Jur. Gr. Rom. p. 249. Von seinen Episteln sind einige bey **Baronio** aufs Jahr 917, andere aber in den Conciliis Labbei t. 9 anzutreffen. Sein Synodicon de gradibus matrimonii führet **Nic. Comnenus Papadopoli** Prænotion. mystagog. p. 283 an. **Curopalat.** in compend. hist. **Baron.** in annal. **Cave** H. L. **Oudin.** de scr. eccl. t. 2. **Fabricius** Bibl. græc. P. X, p. 295

Nicolaus Narbonensis, ein General der Carmeliten, und zwar der 7de in der Ordnung, aus Franckreich gebürtig, ward 1265 zu diesem Amt erwählet, und gab sich viele Mühe, die in seinem Orden eingerissene Mißbräuche aufzuheben. Er ließ auch ein Buch ausgehen unter dem Titul: Ignea Sagitta, darinn er den Carmeliten hart verweiset, daß sie statt der Einöden sich in den schönsten Städten aufhielten, und lediglich dem Müßiggang und Schwelgerey ergeben wären. Wie er aber sahe, daß er mit allen seinen Vorstellungen nichts ausrichten konnte, danckete er 1270 wieder ab, und brachte seine übrige Lebens-Zeit auf dem Berge Euvatrof in der Einsamkeit zu. **Baläus** de Angl. Scriptor. Cent. IV, c. 42. **Hospinian** de Orig. Monach. l. 6. **Oudin** de scr. eccles. Tom. III, p. 464.

Nicolaus von Orbita, ein Minorit und Laye, soll 1257 oder 1259 zu Saragossa gestorben, und sein Leib 19 Jahr hernach noch unverletzt gefunden worden seyn, und noch würcklich also seyn. Etliche nennen ihn Beatum.

Nicolaus Oremus, siehe **Oresmius** (Nicolaus.)

Nicolaus Oresmius, siehe **Oresmius** (Nicol.)

Nicolaus de Passeribus, siehe **Passarini** (Nicolaus.)

Nicolaus Penson, siehe **Penson** (Nicolaus)

St. Nicolas Peregrinus, der Stadt Trani in Apulien Patron, war in Achaja nahe bey Stirum von geringen und armen Eltern gebohren, welche ihn weder zum Lesen noch Schreiben anhielten. In seinem achten Jahre muste er das Vieh auf dem Felde hüten, da er denn aus Antrieb GOttes einmal über das andere Kyrie Eleison rief. Als dieses seine Mutter vernahm, mahnete sie ihn davon ab, und weil er nicht ablassen wolte, stieß sie ihn in seinem zwölfften Jahre aus dem Hause, worauf er sich in eine Höhle verbarg, die Mutter aber, welche dafür hielt, er wäre vom Teufel besessen, ließ ihn daselbst wieder ergreiffen, und gab ihn zu Stirum in das Kloster, damit er wieder zurecht gebracht werden solte. Allda ward er gefesselt, und in ein Gefängniß geschlossen. Die Ketten aber giengen von sich selber loß, und er brach wieder aus dem Gefängnisse, weswegen ihn dann die Mönche sehr geisselten, und gar in das Meer warfen. Er ward jedoch daraus wieder errettet, und begab sich auf einen gewissen Berg, allwo er sehr einsam lebete, und beständig Kyrie Eleison rief. Auf diesem Berge ward er zum öftern von den Engeln besuchet, und ihm von denselben prophecezet, daß er zu Trani als Patron verehret werden würde. Nachgehends reisete er nach Lepanto, und gieng von dar mit einigen Gefährten trockenes Fusses über das Meer nach Otranto. Allda verehreten ihn die Leute, wegen seiner Tugenden, als einen Heiligen. Weil er aber das Kyrie Eleison allezeit von sich hören ließ, so hielten ihn einige für einen Thoren. Er gieng daher wieder von dar weg, und begab sich in ein Dorf, Sugiana genannt, allwo er einen Besessenen vom Teufel befreyete. Nach diesem gieng er weiter fort nach Rocca, woselbst er abermals wegen seines Kyrie Eleison vor närrisch gehalten, und sehr geprügelt wurde. Nicht lange hernach aber erkannte man, daß er ein

ein heiliger Mann war. Nachdem er nun an diesem Orte einige Blinde sehend gemachet, und einem gewissen Knaben die Kraft Wunder zu thun mitgetheilet, auch noch ein und ander Wunderwerck ausgeübet hatte, so kam er in die Stadt Tarento, weil er aber auch allda ohne Unterlaß Kyrie Eleison rief, ward er auf Befehl des Bischofs dergestalt gegeißelt, daß das Blut den Rücken herunter lief. Wegen dieses schlechten Tractaments begab er sich auch von hier weg, und nach Trani, da er denn von den empfangenen Schlägen erkranckete. Nachdem er nun daselbst das Wasser in Wein verwandelt, und noch andere Wunder gethan hatte, übergab er seine Seele dem Heylande JEsu Christo den 2 Junius 1094. Sein Leib aber ward zu Trani in der Kirche der H. Jungfrau Maria begraben. Bey seinem Grabe werden Blinde, Lahme, Besessene, und andere Krancke durch grosse Wunder curiret. Dieserwegen ward er von dem Pabst Urban II canonisiret, und der andere Tag des Monaths Junius zu seiner Verehrung bestimmet, welche ihm auch jährlich zu Trani mit grosser Andacht angethan wird. Es wurde ihm auch hierauf eine Kirche daselbst erbauet und im Jahr 1143 sein Leib in dieselbe gebracht. Nach diesem erwieß er abermals grosse Wunder, denn er errettete ein Schif auf dem Meere, welches Schifbruch zu leiden begunte; er machte einige Blinde sehend, und viele andere Krancke gesund. Im Jahr 1611 ward sein Leib noch gantz gefunden, und darauf den 5 October in die Sacristey gebracht. Zu Otranto, und zu Rocca sind ihm zu Ehren Kirchen erbauet worden. 2 Jun.

Nicolaus Piciniuus, siehe **Piciniuus** (Nicolaus).

S. NICOLAUS A PRATIS, Augustiner-Abtey in Flandern, siehe **St. Nicolas des Prez.**

Nicolaus von Pratis, ein Priester Ord. Cælestini, lebte in Englischer Reinigkeit, und war ein sonderbarer Verehrer der H. Gottes-Gebährerin. Er wird von einigen Pius genannt. Die Feyer geschicht den 23 May.

NICOLAUS, PUER zugenamt, **Fürst der Wenden** zu Rostock, siehe **Nicolaus.**

Nicolaus Quarcius, Hertzog von Genua, siehe **Quarcius** (Nicolaus).

Nicolaus Questevicius, siehe **Questewitz** (Nicolaus).

Nicolaus Rievallensis, ein Englischer Mönch. Er bekam den Zunamen von seinem Kloster, ohnweit Yorck gelegen, lebte im 13 Jahrhunderte und schrieb Encomium Ealredi II. abbatis Rievall. rhythmicum, welches **Picardus** in seinen Anmerckungen über den **Wilhelm Neubrigensis**, und **Chrysostomus Henriquez** in Phœnice revivíscente mit angeführet haben. Seine übrigen Gedichte sind noch in der Bibliotheck St. Victoris zu Paris in Handschrifft zu finden. **Oudini** Commentarius de Scriptoribus ecclesiasticis.

Venerab. **Nicolaus de Rupe**, oder **Nicolaus Eremita** oder **Nicolaus von Grossenstein**, oder **von der Flue**, oder **Bruder Claus** genannt, ein Einsiedler in der Schweitz, wurde zu Sachslen in dem Canton Unterwalden am 21 Mertz des 1417 Jahres gebohren, und zwar aus einem alten berühmten Geschlechte der Leopontiner, und hat gleich in seiner Kindheit und bey der Tauffe seine künfftige Heiligkeit durch sonderbare Merckmahle hervor geleuchtet. Er wurde wohl erzogen, that eine Zeitlang Krieges-Dienste und pflegte seine ihm anbefohlene Arbeit mit allem Fleiß zu verrichten, damit er allezeit bald bethen konnte, wie er denn gar zeitlich Lust bekam, sich an einem einsamen Ort alleine aufzuhalten. Er pflegte auch wöchentlich viermahl zu fasten, und ob er gleich lieber im ledigen Stand geblieben wäre, ließ er sich doch bereden, und heyrathete eine, Namens Dorothea, aus dem Wyßlingischen Geschlecht, zeugte mit ihr zehen Kinder, als 5 Söhne und so viel Töchter. Und weil um selbige Zeit die Schweitzer sich um ihre Freyheit tapffer wehren musten, kam es auch an ihn, und hielt er sich sehr tapffer, wie er sich denn auch 1460, als die Cantons Zürch und Schweitz einander zuwider waren, wohl hielt, und die Schweitzer abhielt, daß sie bey Eroberung des Turgaues das Nonnen-Kloster zu **Catharinen-Thal** bey Diessenhoffen nicht verbrannten. Nach Ehren trachtete er gar nicht, weigerte sich Bürgermeister zu werden, war glücklich in Beylegung der Streit-Händel, und entdeckte die Ungerechtigkeit der Richter. Er lebte jederzeit sehr gottsfürchtig, hatte viel Anfechtung vom Teuffel, wurde einsmahls von demselben in einen Dorn-Busch geschmissen, und endlich durch ein Gesichte bewogen, das Welt-Leben zu verlassen. Es begegnete ihm einsmahls ein Engel in Gestalt eines Bettlers, und lehrete ihm den rechten Weg zum Himmel. Wiederum wurde er durch ein ander Gesichte ermahnet, dem einigen GOtt zu dienen, und ihm zugleich angedeutet, daß er im 70 Jahr seines Alters sterben würde. Hierauf entschloß er sich mit Einwilligung seiner Frau zu einem einsamen Leben, nahm von den Seinigen Abschied, verließ alles und begab sich aus seinem Vaterlande hinweg, biß er nach Liechstahl im Baßler Gebiethe kam, allda er von einem Wirth, dem er sich offenbahrte, wieder umzukehren vermahnet wurde, worzu er sich auch entschloß. Unterwegens hielt er sich auf der Ruckkehr an einem gewissen Orte in Unterwalden in der Einsamkeit auf göttl. Antrieb ohne Essen und Trincken eine geraume Zeit auf. Sein Bruder fand ihn daselbst durch Anweisen der Jäger, konnte ihn aber von seinem Vorhaben, welches auch der benachbarte Priester billigte, nicht abwendig machen, sondern er verblieb bey seinem Vorsatz als ein Einsiedler zu leben, und begab sich an einen noch bequemern Ort in Melchthal, woselbst er eine gute Zeit gantz verborgen in einer Höhle lebte, biß er endlich daselbst entdeckt und ihm hierauf von den Benachbarten eine Zelle zur Wohnung und eine zum Bethen gebauet wurde, welche der Weyh-Bischoff zu Costantz, Hermann, ordentlich einweyhete, auch die Ertz-Hertzoge von Oesterreich, so damahls Frieden mit den Schweitzern schlossen, ihm schenckten; Pabst Paul II aber mit einer Ablaß-Bulle begabet hat. Allhier nun lebte er mehr als 19 Jahr, enthielt sich aller Speisen, bediente sich nur der Wurtzeln zu grosser Verwunderung aller, die ihn besuchten und nach verschiedenen Proben befanden, daß es kein Betrug war, wie sie anfangs sich eingebildet hatten. Es besuchte ihn auch

nachgehends der Bischoff zu Costantz, Graf Otto von Sonnenberg selbsten, und als er ihn fragte, wovon er denn lebte, sagte er: Vom heiligen Abendmahl und der Betrachtung des Leydens Christi. Es sind auch seine Paßions-Betrachtungen hernach in Druck heraus gegeben worden. Sonderlich pflegte er die Reinigkeit des Hertzens hoch zu halten. Indessen wurde er öffters von seinen Landsleuten, ja auch von Ausländern besucht, und hatte sehr erbauliche Unterredungen mit ihnen von der Liebe GOttes, vom täglichen Brod u. s. w. Unter andern betete er offt: Domine, rape me mihi & redde me totum tibi, das ist: HErr! entreiß mich mir und gieb mich gantz und gar dir wieder. Er gieng stets mit blossem Haupte und Füssen, war sonst allezeit lustig, lang von Person, und besaß eine gravitätische Stimme. In seiner Hütten hatte er nichts mehr als zwey kleine Stühle, darauf er zu ruhen pflegte. Daß er den Leuten die Heil. Schrifft klar und deutlich ausgeleget, und von GOtt und göttl. Geheimnissen beständig geredet habe, ist um so mehr zu verwundern, da er niemahls weder schreiben noch lesen gelernet. Einsmahls wurden ihm durch ein wunderbar Gesichte grosse Geheimnisse entdeckt. Er hatte auch viele Anfechtungen vom Teuffel, der ihn öffters zum Abfall zu bewegen suchte. Es stunde ihm aber die H. Jungfrau Maria, die er sonderlich in Ehren hielt, allezeit in seinen Anfechtungen bey, so offt er sie anrieff. Er hatte auch einen prophetischen Geist, und erkannte geheime, verborgene, abwesende, auch zukünfftige Dinge. Als im Jahr 1476 die Cantons wider Carln von Burgund gesiegt, aber unter sich selbsten nicht gar zu einig waren, veranlassete er einen allgemeinen Land-Tag und beredte die Land-Stände selbsten gegenwärtig auf demselben zu Fried und Einigkeit; wie auch, daß sie die zwey neue Cantons Freyburg und Solothurn in ihr Bündniß aufnahmen, und schlug das Geld aus, so diese ihm anbothen. Er verkündigte zuvor, daß eine Ketzerey entstehen würde, davor sie sich hüten solten, sie würde aber nicht lange über hundert Jahr währen. Einem Knaben von zehen Jahren verkündigte er ein langes Leben, welches eintraff. Einer gewissen Weibs-Person sagte er zuvor, daß sie fruchtbar seyn und viel Kinder zeugen würde. Als sein Sohn, so auch Nicolaus hieß, zu Paris war, bekam er einen Brieff von ihm und zwar durch ein Wunderwerck. Denn es hatte der Sohn den Brieff einem nach Hause reisenden Landsmann mitgegeben, der aber solchen unterwegens verlohr, und als er zu Nicolao dem Einsiedler kam, gieng ihm derselbe entgegen, und hatte den Brieff schon. Einsmahls löschte er eine grosse Feuers-Brunst, als er nur das Feuer von ferne sahe und das Zeichen des heiligen Creutzes machte. Er starb 1487 in 70 Jahr seines Alters und wurde zu Saxula in St. Theoduli Kirche begraben. Es wurden ihm zu Ehren an unterschiedlichen Orten Leichen-Begängnisse gehalten, dergleichen ihm auch Siegmund, Hertzog von Oesterreich, mit 100 Priestern angestellet. Weil hernach wegen der vielen Wunder, so bey seinem Grab geschehen, ein gar grosser Zulauff war, so wurde die Kirche erweitert, auch sein Bildniß auf den Altar gesetzt. Seine Kleider und Verlassenschafft wurden sehr hoch gehalten, und von denen, die es bekamen, als ein grosser Schatz verwahret. Im Jahr 1510 wurde sein Cörper wieder ausgegraben, und in ein neugebautes Begräbniß beygesetzt, welches 1600 wieder geöffnet und besichtiget wurde, und ist eine Uberschrifft folgendes Innhalts dabey zu lesen: „Bruder Nicolaus von Felsen verließ Weib und Kinder, und begab sich in die „Einöde, er diente GOtt ohne leibliche Speise „neunzehen Jahr und 6 Monath und starb An. „1487 den 21 Mertz.“ Sein Fest wird jährlich den 22 Mertz gefeyert, vermuthlich weil den 21 dieses Monats St. Benedicti Fest ist, und drey Messen ihm zu Ehren gelesen. Von seiner Canonisation wurde so wohl auf dem Tridentinischn Concilio als auch im Jahr 1590 durch gewisse Procuratores gehandelt, auch der Proceß derselben von Notario und Zeugen verfertigt und unterschrieben. Es wurde auch solches Werck nach Pabst Gregorii XIV Tod unter Gregorio XV und Urbano VIII wieder vorgenommen, und hat der letztere Pabst eine Declaration deswegen schon heraus gegeben, also, daß nichts als der Actus der Canonisation fehlet. **Stumpf** L. VII. c. 4. **Bullinger** Histor. MST. L. 13. c. 1. **Murer** Helv. Sacr. p. 387. **Stettler** P. I. p. 300. **Arnold** Leben der Glaubigen. **Baillet** vies des Saints. d. 22. Martii.

Nicolaus Saguntinus, siehe **Nicolaus Secundinus.**

Nicolaus Scheningensis, war anfangs Archidiaconus, hernach aber Bischoff zu Lincöping in Schweden. Er starb 1391, und ward auf dem Concilio zu Basel in die Zahl der Heiligen aufgenommen. Seine Schrifften sind:

1. Vita S. Aschарii primi Apostoli in Suecia;
2. Vita S. Brigittæ;
3. Vita S. Annæ Vadstenensis;
4. de Jure Canonico & dictis patrum;
5. Moralia Gregorii.

Scheffer de Suecia liter. cum Molleri hypomn.

Nicolaus Secundinus oder **Saguntinus**, Euboicus, Bischoff zu Morviedro in Spanien, lebte gegen die Mitte des 15 Jahrhunderts in grossem Ansehen, und wurde wegen seiner Erfahrung in der Lateinischen und Griechischen Sprache auf dem Concilio zu Ferrara und Florentz zum Dollmetscher erwählet. Man hat von ihm ein Buch de origine & rebus gestis Turcorum, so zu Basel 1556 gedruckt worden. Nächst diesem hat er auch noch einige Ubersetzungen aus dem Griechischen ins Lateinische verfertiget. **Gerius** ad Cavei hist. litt. *Giornale de letterati* t. 14. p. 375. t. 24. p. 80.

Nicolaus von Sighen, siehe **Sighen** (Nicolaus).

Nicolaus, der Stammlende, Fürst der Wenden zu Güstrow, siehe **Nicolaus III.**

Nicolaus Studita, war Superior des Klosters Studii zu Constantinopel, war ein Mitgeselle St. Theodori, u. gebürtig aus der Stadt Canna in der Insul Candien. Als er seinen Vetter, Theophanum in dem zehenden Jahre seines Alters zu Constantinopel besuchte, und ihn unter den Studiten daselbst

antraf, begab er sich auch unter solche Anzahl; und weil er sich wohl aufführete und fleißig bezeigte, wurde er zum Priester geweyhet. Als aber Leo aus Armenien das Reich bekam, wurde unser Nicolaus samt Theodorus, und allen, so den Bilderdienst vertheidigten, vertrieben, und in ein Gefängniß gesteckt; auch da man Briefe, so Theodorus aus dem Gefängniß an die andere schrieb, auffienge, wurden sie beyde, weilen er des Theodorus beständiger Gefährte in allem war, vorgeführt und fast zu Tode gepeitscht, wieder ins Gefängniß gesteckt, und darinnen drey Jahr in Hunger, Durst und Blösse aufbehalten. Endlich wurden sie nach Smyrna gebracht, allda wieder gegeisselt, mit den Beinen angeschlossen, und ins Gefängniß geworffen. Endlich starb Leo, und also kamen sie wieder los, begaben sich nach Chalcedon zum heiligen Nicephorus, und wurden von ihm wohl aufgenommen. Als aber unter Kayser Michael Balbus die Verfolgung wieder angieng, begaben sie sich auf die Halb-Insul Tryphon ohnfern dem Vorgebürge Acritas in Bithynien bey dem Propontide, allwo Theodorus starb, Nicolaus aber blieb allda, und weil sich viele Leute bey ihm einfanden, unterrichtete er solche, und da unter Kayser Theophilus solche Unruhe noch währete, versteckte er sich in der Vorstadt. Ob nun gleich unter dem Catholischen Kayser Michael St. Methodius Patriarch wurde, und Nacratius über die Studiten gesetzt war, blieb unser Nicolaus doch aus Liebe zum einsamen und stillen Leben, welches er sich durch die langwierige Gefangenschafft angewöhnt hatte, noch immer alleine. Als aber St. Ignatius Patriarch darauf wurde, bekam unser Nicolaus im Jahr 848 die Auffsicht über die Studiten, die er 3 Jahr lang führte, nach welchen Sophonius an seine Stelle kam. St. Nicolaus hielt sich indessen wieder über 4 Jahr in der Einsamkeit auf, bis Sophonius starb, da er dann solches Amt wieder antrat. Als aber St. Ignatius, weil er dem Kayser seiner Laster halber den Bann ankündigte, vertrieben, und Photius an seine Statt Patriarch wurde, gieng Nicolaus aus Furcht, von Photius in den Ban gethann zu werden, bey Zeiten fort, und begab sich wieder in die Stille, und als er sich nun bey 7 Jahr da aufgehalten hatte, wurde er von seinen Verfolgern gefangen genommen, und dem damahligen Probst der Studiten, Saba, übergeben, der ihn im Gefängniß fast verderben ließ. Endlich als Basilius zur Regierung kam, trat er sein voriges Amt auch wieder an, und verwaltete es bis an sein Ende, bestellte auch noch Clemens zu seinem Nachfolger, und da er im Jahr 868 gestorben, wurde er neben Naucratio in die Martyrer-Capell bey St. Johannis des Täuffers Tempel begraben. Seine Feyer ist den 4 Februar. Vita apud *Bollandum*. **Baillet** vies des Saints. 4 Febr.

Nicolaus Szyszkowsky, Bischoff in Wermeland, siehe **Szyszkowsky** (Nicolaus).

Nicolaus Thomacellus, siehe **Lucidus**, im XVIII Bande p. 713.

St. Nicolaus, mit dem Zunamen **Tolentinus**, aus dem Orden der Eremiten-Brüder des Heil. Augustini, Im Jahr 1239 in Castro St. Angeli in dem Gebiet der Stadt Firmo in der Anconitanischen Marck, oder zu Tolentino gebohren, davon er den Namen hat. Seine Mutter Amata war lange unfruchtbar gewesen, und that eine Gelübde, wenn sie einen Sohn gebähren würde, solchen GOtt zu widmen. Und als sie solche ihre Andacht bey dem Grabe St. Nicolai zu Bari verrichtet hatte, gebahr sie hernach diesen Nicolaum, welcher in seiner Jugend schon die Gesellschafften anderer Knaben und des Weibs-Volcks flohe. Als er erwachsen, wurde er in St. Salvators Kirche Canonicus, begab sich hernach in den Augustiner-Orden, und führte ein sehr strenges Leben. Bald hernach wurde er ein Priester. Sein Vetter, welcher in einem nahe bey Fermo gelegenen Kloster Präfectus war, mießriethe ihm sein strenges Leben, und ermahnte ihn, er solte sich auch etwas zu gute thun: aber St. Nicolaus wurde alsbald durch eine himmlische Erscheinung aufgemuntert, bey seinem Vorhaben des strengen Lebens zu verharren. Er aß auch gantzer dreyßig Jahr kein Fleisch, Eyer, Fisch, Obst; wenn er kranck wurde, nahm er keine Artzney, und konte alsdenn kaum beredet werden, ein klein wenig Fleisch zu essen. Auch geisselte er sich offt, betete stets, daran ihn der Satan zu verhindern sich vergebens bemühete. Sonderlich war er fleißig in Ausübung der Wercke der Barmhertzigkeit gegen seinen Nächsten. Er that viele Wunder und hörte offt die Engel singen. Bey seinem Sterben bat er die Mit-Brüder um Verzeihung, ob er sich gleich keiner Beleidigung bewust war. Als er jetzo sterben wolte, sahe er Christum vor sich, und verschied im Jahr 1306. Es wird jährlich an seinem Sterbens-Tage ein Stern über seinem Grabe gesehen. Im Jahr 1446 ward er von dem Pabst Eugenio IV unter die Heiligen gesetzet. **Baillet** vies des Saints d. 10 Septembr. Ein Ungenannter beym **Surius**. Man feyert ihm den 10 September.

Nicolaus Tron, Hertzog zu Venedig, siehe **Tron** (Nicolaus).

Nicolaus von Tungen, Bischof in Wermeland, siehe **Tungen** (Nicolaus von).

Nicolaus Vercellensis, ein Cistercienser-Abt S. Andreæ in Sexta unweit Genua, war von Vercelli in Italien gebürtig. Es scheinet, daß er zu Ausgang des 13 Jahrhunderts gelebet habe, welches aus seiner hinterlassenen Schrifft, so den Titel Sermones führet, guten Theils erweißlich wird. Solche bestehet in einem Quart-Bande Predigten auf die Feste der Heiligen, deren Schreib-Character mit denen damahligen Zeiten genau übereinkömmt. Er lieget zu Paris in Handschrifft. **Oudin** de Scriptor. Tom. III. pag. 656.

Nicolaus Veronensis, ein Augustiner Mönch von Verona gebürtig, daher er auch den Zunamen hat. Er ist 1514 den 28 Nov. im 46 Jahr seines Alters zu Chiozza, einer in der Insul gleiches Namens auf der Laguna von Venedig liegenden Stadt gestorben, hat verschiedene Cantiones herausgegegen. **Possev.** T. II. Apparat. Sacr. Nach **Elßii** Bericht in Encomiastico Augustiniano ist er sowol zu Bologna und Verona erstlich Prior, als hernach Vice-General-Probst gewesen, u. am letztern

tern Orte in S. Euphemiä Kloster begraben worden. **Nemeitzens** Nachlese besonderer Nachrichten von Italien, c. 1. p. 20.

Nicolaus von Ultricuria, siehe **Ultricuria** (Nicolaus)

Nicolaus Wiburgensis, wird von dem ungenannten Verfasser des Chronic. rerum Danic. beym **Ludewig** Reliqu. Manuscript. Tom. IX. p. 26. mit unter denjenigen Geistlichen benennet, welche bey der im Jahr 1171 zu Ringstadt verrichteten Canonisation des Dänischen Königes **Canutus** IV zugegen gewesen sind.

Nicolay, ein junger Frantzösischer von Adel, siehe **Nicolai**.

Nicolaycken, eine gantz neue Stadt in der Landschafft Barten, im Natangischen Kreyse des Brandenburgischen Preussens, welche noch täglich in bessere Aufnahme geräth.

Nicole (Aegidius) Secretarius König **Ludewigs** XII, lebte um das Jahr 1500, und schrieb nach der Gewohnheit selbiger Zeit Annales und eine Chronicke von Franckreich, die er von der Zerstörung Troja bis auf das Jahr 1466 fortgeführet. Selbige sind nachgehends von einigen fortgesetzet worden. **Du Maine** bibl. Franc. p. 358. **Du Chesne**, bibl. des hist. de France.

Nicole (Peter) siehe **Nicolle**.

Nicoletta (Gabriel) ein Italiänischer Obrister, von Terni aus Umbrien, lebte um 1625, und schrieb: Il Supplemento delle guerre di Fiandra dopo la Triegua con li disegni dell' assedio di Breda. **Jacobilli** Biblioth. Umbriæ.

Nicoletti (Philipp) ein von Ferrara gebürtiger Priester, ist eine geraume Zeit zu Rom Capellmeister und 1620 noch am Leben gewesen. Er hat viele Madrigalien und Kirchen-Sachen herausgegeben. **Superbi** Apparato degli Huomini illustri della Cita di Ferrara. p. 133.

Nicolettus (Paul) siehe **Venetus** (Paul).

Nicolini, der vornehmste Castrat zu Rom, welcher die 1721 von Sign. Porpora componirte Oper, Comene genannt, so auf dem Theater von Alibert aufgeführet worden, verwunderungswürdig gemacht. **Nemeitzens** Nachlese besonderer Nachrichten von Italien, p. 227.

Nicolini (Angelus) ein Cardinal im 16 Jahrhundert, war aus einem angesehenen Florentinischen Geschlecht entsprossen, und machte sich durch seine Wissenschafft in der Rechts-Gelehrsamkeit berühmt. **Cosmus** von **Medices** machte ihn zu seinem Staats-Rath, brauchte ihn in den wichtigsten Geschäfften, und in Gesandschafften an den Pabst **Paulen** III und den Kayser **Carln** V, machte ihn auch hierauf zum Gouverneur von Siena. Nachdem des **Nicolini** Gemahlin gestorben, trat derselbe in den geistlichen Stand, ward 1564 Ertz-Bischoff von Pisa, und 1565 Cardinal, starb aber bald hernach 1567. **Ammirato** famigl. Flor. **Gamurrinus** de famil. Thusc. & Umbr. Vol. I. p. 508. und 518. **Ughelli** Ital. Sac. Tom. III, p. 485. **Aubery**. **Palatius** t. 4.

Nicolini (Philipp) ein Italiänischer Marchese, starb den 22 Mertz 1738 zu Florentz im 83 Jahre seines Alters. **Kanffs** im Geneal. Archiv. von 1738. p. 148.

Nicolinis (Hannibal von) ein Italiänischer Medicus von Gubio aus Umbrien, war in der Philosophie und Medicin Doctor, lebte 1591 und schrieb

1) Disputationes de curationis & mittendi sanguinem scopis.
2) Poëmata &c.

Jacobilli Biblior. Umbriæ. **Königs** Bibl. vet. & nova.

Nicolinius (Peter) ein Florentiner, und Sohn des Rathsherrn **Lorentzens Nicolinii** zu Florentz, war Archidiaconus und Ertz-Bischöflicher General-Vicarius daselbst, wurde darauf 1632 Ertz-Bischoff, stellte fleißige Kirchen-Visitationes an, hielt auch ein Provincial-Concilium, und starb 1651. Er liegt in der Metropolitan-Kirche begraben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. III. p. 191.

Nicolinus (Barthol) ein Päbstlicher Musicus und Baßist zu Kirchers Zeiten.

Nicolinus (Dominicus) ein Italiäner im 16 Jahrhunderte, schrieb 5 Bände de Conciliis, Venedig 1585 in Fol. **Königs** Bibl. vet. & nova.

Nicolinus (Hieronymus) ein gelehrter Italiäner aus dem XVII Jahrhunderte, schrieb eine Historie der Stadt Chiatti oder Teani in Italiänischer Sprache, so zu Neapel 1657 in 4. zum Vorschein gekommen. **Gryphius** de Script. Hist. Sec. XVII. illustr. c. 8. p. 442.

Nicolius, oder **Nicolinus** (Hieronymus) ein Italiänischer Augustiner-Mönch, von Rom bürtig, war Congregationis observantiæ de Lombardia General-Vicarius, der Theologie Lector, und Pfarrer der Kirchen S. Mariä del populo daselbst, schrieb

1) Flosculos s. notabilia practica ex utroque jure probatisque auctoribus ac Theologiæ præsertim fontibus libata.
2) Lucubrationes utriusque Juris canonici & civilis &c.

und starb 1662. **Wolffii** Biblioth. Hebr. **Mandosii** Biblioth. Romana.

Nicolle oder **Nicole** (Peter) einer der berühmtesten Scribenten des 17 Jahrhunderts, wurde zu Chartres, allwo sein Vater Advocat gewesen, 1625 gebohren. Er trat auf der Jansenisten Seite, und arbeitete zugleich mit dem Herrn **Arnaud** an verschiedenen Schrifften, insonderheit aber an dem berühmten Wercke de la perpetuité de la Foi, gleichwie er ihm auch zu der Zeit, da er verborgen lebte, die letzten 10 bis 12 Jahr beständig angehangen. Doch als gedachter Herr Arnaud 1679 das Königreich verließ, soll sich **Nicolle** mit den Jesuiten dahin verglichen haben, daß er zwar ins künfftige nicht wider sie schreiben, hingegen auch mit seinen alten guten Freunden nicht brechen wolte. Er starb zu Paris 1695 den 16 November, verschiedene gelehrte Schrifften hinterlassend. Eine von den schönsten ist essais de morale. Desgleichen wird auch sein Tractat l'unité de l'egliſe nicht wenig hoch geschätzet, darinnen er das neue Systema des Herrn Jurieu widerleget hat. Ferner hat er ein Buch von den Quietisten verfertiget, und die lettres à un Provincial des Herrn Pascal nicht allein in das Lateinische übersetzet, sondern auch mit sehr gelehrten und curiösen Anmerckungen, unter dem Namen **Wilhelm Wendrocks**, versehen, welche hernach du Joncourt in das Frantzösische aus dem Lateinischen übersetzt. Sonsten hat man auch von ihm:

1. Delectum epigrammatum;
2. Prejuges legitimes contre les Calvinistes;
3. Les pretendus Reformés convaincus de schisme;
4. Belgam percontatorem sive Francisci Profuturi theologi Belgæ super narratione rerum gestarum in conventu cleri Gallicani circa Innocentii X. constitutionem, Hertzogenbusch 1657. in 4.
5. Scrupulos istius narrationis opifici propositos &c.

Mercure galant d'Octobre 1678. *Bibliotheque de Richelet.* **Marca** hist. de Janseniſme t. 2. &c. **Bayle**. **Niceron** Memoir. T. XXIX. p. 285. u. ff.

Nicol List, siehe **List** (Nicol) im XVIII Bande p. 1619.

Nicolls oder **Nicolaus** (Joh.) ein Engelländer aus der Provintz Wallis, verwaltete erst ein Prediger-Vicariat, gieng aber nach Antwerpen, und bekannte sich zur Catholischen Kirche. Nach 2 Jahren kam er wieder nach Engelland, und als er daselbst gefangen gesetzt wurde, ließ er den Catholischen Glauben fahren, und schrieb in Englischer Sprache die Pilgramschafft oder das Leben einiger unartigen Päbste, Cardinäle, Bischöffe, Mönche und Jesuiten ꝛc. Londen 1581. Hierauf begab er sich in Franckreich, und wurde, als man ihn zu Rouan 1583 feste gesetzt, aufs neue Catholisch, bezeugte auch in einer öffentlichen Schrifft, daß er zu der Zeit, da er sich in Engelland aufgehalten, viele Unwahrheiten von den Päbsten, Cardinälen ꝛc. geschrieben habe. Wenn er gestorben, ist unbekannt. Seine übrigen Schrifften sind:

1. Retractatio, London 1581.
2. Oratio & concio coram Pontifice & Cardinalibus habita, ebend. 1581.
3. Responsio ad *Personii* libellum famosum, ebend. 1581.

Wood Athenæ Oxon. lib. II. p. 216.

Nicolls (Richard) siehe **Niccolls**.

Nicolls, siehe auch **Nicols**.

NICOLO, siehe **Onychstein**, ingleichen **Pommer**.

NICOLO, ist nach Prätorii Zeugniß T. 2. Synt. p. 36. ein blasend Tenor-Instrument, und gehet nicht tieffer als in das C.

St. **Nicolo**, siehe St. **Niclaes**.

St. **Nicolo**, eine Päbstliche Stadt in der Provintz Bolognese, 6 Meilen von Bologna in Italien.

NICOLO (Johann Stephan von St.) ein Clericus regularis zu Florentz im 18 Jahrhundert, schrieb

1. Studj religiosi sopra i Vangeli delle Domeniche di tutto l'anno, Florentz 1714 und 1715 in 2 Bänden.
2. Discorsi della gratudine Cristiana pur la grazia ricevata del Santo battesimo, ebend. 1714.
3. La morte in considerazione, argomenti predicabili sopra i Vangeli delle Domeniche di tutto l'anno, ebend. 1717.

Gelehrte Zeitungen.

Nicolochus, ein Sceptischer Philosophus aus Rhodus, ist ein Schüler **Timonis** gewesen. Es gedencket desselben **Laertius** IX. 115. **Fabricius** Bibl. Græc. P. II. p. 819.

Nicolosi (Johann Baptista) ein vortreflicher Italiänischer Staats-Minister, war Groß-Cantzler der Republick Venedig, und starb nach einer langwierigen schweren Kranckheit und zwar bey noch gar jungen Jahren 1717 den 28 Junii. Er ist nicht allein in Staats-Verrichtungen sehr geübt gewesen, sondern hat auch in den schwersten Wissenschafften grosse Einsicht gehabt, und vieles geschrieben, davon aber nichts zum Vorschein kommen. Es sind 2 Leichen-Reden auf ihn gedruckt worden, davon die eine der P. Stanislaus Santinelli gehalten, die andere aber von Joh. Domin. Petricelli blos geschrieben, aber nicht öffentlich abgeleget worden. **Leipz. gel. Zeit.** 1718.

Nicolosi (Joh. Bapt.) ein Sicilianer, geb. 1610 den 24 Octobr. war der Heil. Schrifft Doctor und hielt sich eine Zeitlang an des Marggrafen von Baden Ferdinand Maximilians Hof auf. Nach diesem wurde er Capellan bey S. Maria Maggiore zu Rom, und starb daselbst in grossem Ansehen 1670 den 19 Jenner. Er hat

1. Herculem Siculum seu studium geographicum, in 2 Bänden,
2. Guida allo studio geografico,
3. La Teorica del globo terrestre

und andere Sachen mehr geschrieben. **Mandosii** bibl. Rom. **Mongitoris** bibl. Sic.

Nicolotius (Thomas) ein gelehrter Engelländer, schrieb einen gewissen Tractat von denen Edelgesteinen, welcher auch nachgehends in die Deutsche Sprache übersetzet worden. **Morhof** in Polyhist. T. II. Lib. II. Part. 2. c. 33. §. 1. p. 412.

Nicolotten, siehe *Castellani*, im V Bande p. 1327. u. ff.

NICOLOTTI, siehe *Castellani*, im V Bande p. 1327. u. ff.

Nicolotus, König der Obotriten und Wenden, siehe **Nicolaus**.

Nicolotus, Fürsten der Obotriten und Wenden, siehe **Nicolaus**.

Nicols, siehe **Nicolls**.

Nicols (Thomas) ein Professor zu Cambridge in Engelland, schrieb de gemmis. **Königs** Bibl. vet. & nova.

Nicols (Wilhelm) ein gelehrter Engelländer, schrieb ein gelehrtes Gedichte, de Literis Inventis, welches er mit Anmerckungen in VI Büchern zu Londen 1717 in 8. Lateinisch herausgegeben: *Hist. Crit.* de la Republ. des Lettres T. II. Art. VIII. p. 291. **Fabricius** in Bibliogr. Antiqu. c. 21. p. 628.

Nicolsburg, eine Stadt in Mähren, siehe **Nicklasburg**.

Nicol-Schmiede, ein Dorf in dem Marggrafthum Ober-Laußnitz, und zwar im Görlitzischen Kreyse des besagten Marggrafthums. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. M. p. 129.

Nicolson, siehe **Nicholson**.

Nicolson (Wilhelm) ein gelehrter Prediger in Engelland, war Archidiaconus zu Carlile, und blühete zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Man hat von ihm

1. Bibliothecam historiæ Scoticæ, London 1702 in 8.
2. Bibliothecam Angliæ historicam, in 3 Theilen; der erste ib. 1696 in 8. der andere 1697, und der dritte 1699.

Acta Erud. Lipsi. ann. 1705.

NICOLSPURGENSE COLLEGIUM CLERICORUM REGULARIUM PAUPERUM MATRIS DEI SCHOLARUM PIARUM, siehe *Scholæ Piæ*.

Nicolstadt, **Niclasstadt**, **Nickelstadt** und **Nicklasstadt**, ist eine kleine Stadt in dem Schlesischen Fürstenthum Liegnitz, ziemlich nahe bey Jauer gelegen. Ehedem war es nur ein Dorff und hieß **Niclasdorff**; als sich aber nachher, und sonderlich im Jahr 1345 gute Hoffnung zu einem vortrefflichen Gold-Bergwercke zeigte, wurde ihm in gedachtem Jahre von denen Hertzogen, Wentzel und Ludwig, das Stadt-Recht verliehen, jedoch, daß solches der Stadt Liegnitz im Schlachten, Bräuen, Saltzschancke, Gewandschneiden, Schuhmachen und dergleichen keinen Eingriff thun solle. Im folgenden 1346 Jahr hat der Reichthum des Bergwerckes dergestalt zugenommen, daß der Hertzog Ludwig wöchentlich 120 bis 160 Pfund Goldes zum Gewinn hatte. Es hat aber diese reiche Ausbeute nicht gar zu lange angehalten, indem, als Wentzel, Hertzog zu Liegnitz in diesem Jahre am 28 April die Nicolstädter Bergwercke für 700 Mr. der Stadt Liegnitz versetzete, die dießfalls aufgerichtete Verpfändung besaget, daß gedachtes Berawerck sehr abgenommen haben müsse. Im Jahr 1364 war es in solchen schlechten Umständen, daß niemand solches weiter zu bauen begehrete, weil kein Gewinn mehr daraus zu nehmen war. Hertzog Rupert gab sich zwar im Jahr 1404 alle Mühe, das Bergwerck wieder in vorigen Stand setzen zu lassen, aber vergebens. Denn obwohl das reiche Gold an diesem Orte noch verhanden, so verhinderte doch das Wasser unter der Erden die Arbeit. Dahero die Stadt nach und nach in grosses Abnehmen gekommen, so, daß sie nunmehro wieder einem Dorffe nicht unähnlich siehet. **Thebesii** Liegnitzische Jahr-Bücher, II Th. XXXIV Cap. p. 200 und 203, XXXV Cap. p. 206, XXXIIX Cap. p. 222, XLII Cap. p. 251. **Albini** Meißnische Berg-Chronicke p. 71.

Nicoluccius (Baldus) ein Römer, florirte um 1668 und schrieb Battesimo spirituale, cio e considerationi delle Cerimonie usate dalla Chiesa e delle promesse fatte nella solenne amministrazione del Battesimo, con le rincrozioni spirituali di tali promesse. **Mandosii** Bibliotheca Romana.

Nicoluccius (Johann Dominicus) ein Dominicaner von Meldola in Romagna, blühete zu Ende des XVII Jahrhunderts, lehrte die Philosophie und Theologie, war auch in dem Canonischen Rechte wohl bewandert. Wenn er gestorben, ist unbekannt. Seine Schrifften sind:

1. Scrutinium sacerdotale, in 4.
2. Novus thesaurus sacerdotum, Macerata 1676 in 4.
3. Tr. de justificatione impii, Bononien 1691 in 4.
4. De paupertate religiosorum, Forli 1693 in 4.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 734.

Nicolus (Nicolaus) siehe **Nicolai**.

St. **Nicoma**, befand sich mit unter denen, die zu Constantinopel des Christlichen Glaubens wegen schrecklich gemartert und endlich getödtet wurden, deren einige der Artickel: SSt. Agathius, im I Bande p. 756. anführet. Man feyert ihm, wie den übrigen, den 8 May.

Nicomachus, Archon zu Athen Olymp. CIX, 4. Um diese Zeit ward allda ein Comet gesehen, von welchem **Aristoteles** Meteorol. Lib. I. cap. VII. gedencket, und dahin auch **Plinius** Lib. II. c. 25. zu zielen scheinet. **Meursius** de Archont. Athen. Lib. IV. c. 10.

Nicomachus, ein so alter, als unbekannter Grieche, (exoletus) wie er bey dem **Diodorus Siculus** Lib. XVIII. c. 79. und beym **Curtius** Lib. VI. c. 11. genennet wird. **Jonsius** de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 13. §. 2. p. 86.

Nicomachus, ein alter Griechischer Weltweiser, von dem aber weiter nichts bekannt ist, ausser daß seiner bloß beym **Simplicius** Lib. II. de cœlo text. 46. gedacht wird.

Nicomachus, ein alter Griechischer Musicus, lebte zu den Zeiten des **Antisthenes** und **Plato**. **Plutarchus** in Pericle. Und **Plinius** L. XXXVII. c. 1. schätzt ihn denen sonst berühmten Grichischen Musicis, dem **Ismenias Choraules** und **Dionysodorus** gleich. **Jonsius** de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 13. §. 2. p. 86.

Nicomachus, ein Sohn des **Dolphantus**, von dem aber weiter nichts bekannt ist, als daß seiner, bloß von dem **Demosthenes** in einer Rede pro Cteliphonte gedacht wird. **Jonsius** de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 13. §. 2. p. 86.

Nicomachus, ein Grieche, schrieb von den Festen derer Egyptier. **Athenäus** Lib. II. **Fabricii** Bibl. Græca.

Nicomachus, ein Griechischer Medicus, wird vor Machaonis Sohn und Aesculapii Enckel gehalten. Er schrieb 6 Bücher von der Medicin und ein Buch von der Philosophie. **Suidas**. **Pausanias** in Messeniac. p. 287. und 353. **Fabricius** Biblioth. Græc. P. IV. p. 4. und P. XIII. p. 348.

Nicomachus, ein Griechischer Medicus und Philosophus, war ein Sohn des Aristotelis, und schrieb unter andern einen Commentarium über dessen Physic, wie auch 6 libros Ethicorum, welche noch zu des **Ciceronis** Zeiten vorhanden waren, wie er denn dererselben de finib. Lib. V. c. 5. selber gedencket. Es soll ihm der **Aristoteles** seine Sitten-Bücher zugeschrieben haben; allein Sam. Petit Miscell. IV. 10. suchet zu behaupten, daß Nicomachus zu der Zeit, als sie geschrieben worden, noch nicht gebohren gewesen. **Fabricius** Bibl. Græc. P. II. p. 150. und P. XIII. p. 348.

Nicomachus, ein berühmter Philosophe, lebte zu den Zeiten des Kaysers **Aurelianus**. Man weiß gegenwärtig mehr nicht von ihm, als daß er einen ziemlich unzüchtigen Brief von der Palmyrenischen Königin **Zenobia** ans dem Syrischen ins Griechische übersetzt hat. **Vopiscus** in Aureliano. Siehe auch **Jonsius** de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 13. §. 2. p. 75.

Nicomachus, ein Poete und Tragödien-Schreiber, aus Alexandria in Phrygien, verfertigte eilf Trauer-Spiele, deren Titel, wie sie beym Suidas gefunden werden, diese sind:

1. Ἀλέξανδρος ἢ Ἐφιφύλη.
2. Ἀλκμαίδης.
3. Γυριόνης.
4. Ειλήθηα, welche **Athenäus** lobet.
5. Μετεκβαίνουσαι.
6. Μῆνοι.
7. Νεοπτόλεμος.
8. Πηρεὶς ἢ Πολυξένη.
9. Τεῦκρος.
10. Τριλόγια.
11. Τυνδάρεως ἢ Ἀλκμαίων.

Stobäus Florileg. führet auch Ναυμαχίαν von ihm an. **Königii** Bibliotheca vetus & nova. **Fabricius** Bibl. Græc. P. I. p. 652.

Nicomachus, ein Tragödien-Schreiber von Athen, welcher in der 90 Olymp. gelebt, Oedipodem geschrieben, und dereinst über Vermuthen dem Euripidi und Theognidi den Preiß abgewonnen. **Suidas. Fabricius** Biblioth. Græc. P. I. p. 652.

Nicomachus, ein Pythagorischer Philosoph im IV Jahrhunderte, welcher **Philostrati** vitam Apollonii abgeschrieben und verbessert, wie **Sidonius Apollinaris** Lib. 8. ep. 3. berichtet. Daher einige aus ihm einen Verfasser bemeldten Lebens gemacht haben. **Fabricius** in Bibl. Græc. L. IV. c. 22. §. 1. c. 24. §. 3.

Nicomachus, wird als ein Märtyrer, der zu Lampsaco unter Decio zugleich mit SSt. Peter, Andreas, Paul und Dionysius gelitten, angeführet. Allein es hat sich solcher vielmehr durch die Marter von dem Christlichen Glauben abbringen lassen, wie solches aus dem Leben gedachter Märtyrer deutlich zu sehen ist. Den 15 May.

Nicomachus, ein künstlicher Mahler zu Athen, ein Sohn **Aristodemi**, eines kunstreichen Bildhauers, hat zur Zeit **Aristrati**, des Königs der Sicyonier, gelebt, mit welchem er einen Vertrag gemacht, das Grabmahl des Poeten **Telestus** zu mahlen, und auf eine gewisse Zeit zu liefern; er hat aber die Arbeit bis auf die letzte Tage verspart, und dennoch selbige, zu versprochener Zeit, sehr vollkommen geliefert. Er war der erste, so den **Ulyssem** mit einem Hut auf dem Kopff abgemahlt. Er mahlte eine Entführung **Proserpinens**, welche nachmahls zu Rom im Capitolio, in dem Tempel **Minervens**, über der kleinen Capelle der **Hebe**, aufgestellet worden. Item eine auf einem mit 4 Pferden bespannten Triumph-Wagen gen Himmel fahrende Victorie, welche auch in das Römische Capitolium gebracht worden. Nach seinem Tode hinterließ er ein nicht ausgemachtes Stück von **Castor** und **Pollux**, welches höher gehalten worden, als alle seine ausgemachte Arbeit. **Plutarchus** in Timoleonte, **Cicero** in Bruto, **Plinius** l. 35. cap. 10. 11. **Sandrart** acad. Pict. P. 2. l. 1. p. 22. Vermuthlich ist derselbe auch der Verfasser eines Buches περὶ ζωγράφων, de Pictoribus gewesen, dessen **Hephästion** in Enchir. Meldung thut. **Jonsius** de Script Hist. Phil. Lib. III. c. 13. §. 2. p. 86.

Nicomachus (Metius Falconius) ein Römischer Raths-Herr, lebte zu den Zeiten des Kaysers **Tacitus**, und hielt nach dessen geschehener Wahl zum Römischen Kayser eine Glückwünschungs-Rede an denselben mit so allgemeinem Beyfall, daß ihm das gantze Volck nach deren Endigung überlaut zurieff: Omnes, omnes. **Vopiscus** in Tacit. woselbst auch die gedachte Rede von Wort zu Wort befindlich ist. **Jonsius** de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 13. §. 2. p. 75.

Nicomachus Acarnan, ein Aetolischer Gesandter, kommt beym **Polybius** Lib. XVII vor.

Nicomachus Flavianus (Nirius) ein beredter Historicus, lebte unter des Kaysers Arcadii und Honorii Regierung, und wird von Symmacho öffters angeführet. **Voßius** de historicis latinis.

Nicomachus Gerasenus, ein Pythagoräer, war von Gerasa in Arabien gebürtig, hat um die Zeiten Kaysers **Antonini Pii**, oder, wenn er ja älter ist, nach den Zeiten **Augusti** und **Tiberii** gelebt. Er ist sonderlich wegen seiner Rechenkunst sehr berühmt gewesen, daß man auch von einem guten Rechner Sprichwortsweise zu sagen pflegen, er rechne, wie **Nicomachus** von Gerasa. Von seinen Schrifften hat man noch Isagogen arithmeticam, welche 1538 zu Paris in 4 gedruckt worden. Joach. **Camerarius** hat seine Anmerckungen über dieses Werck mit seinem Tractat de logistica ans Licht gestellt, und **Sam. Tennulius** des Jamblichi commentarium über den Nicomachum zu Arnheim 1668 in 4 heraus gegeben, über welchen auch noch **Asclepii Tralliani**, **Procli** und **Johannis Philoponi** Anmerckungen hin und wieder in Bibliothecen ungedruckt liegen. Ferner hat man von **Nicomacho** manuale harmonices, welches **Meursius** und **Meibomius** nebst andern alten Musicis, heraus gegeben. Seine übrige Schrifften sind verlohren gegangen, aus den theologumenis arithmeticis jedoch excerpta in **Photii** biblioth. cod. 187. zu finden. Und soll solche, nach des **Cassiodorus** in Lib. de Mathem. Discipl. cap. de Arithm. **Apulejus Madaurensis** ins Lateinische übersetzt haben. Die theologumena arithmetica aber, welche 1543 zu Paris heraus gekommen, sind von einem andern, wiewohl ungenannten Verfasser. **Fabric.** Bibl. Græc. P. IV. p. 2. u. ff. und P. II. p. 573.

Nicomachus, ein nicht sonderlich bekannter Grieche, mit dem Zunamen γραμματεύς, wider welchen **Lysias** eine Rede unter eben diesem Titel hin-

hinterlassen hat. Jonsius de Script. Hist. Phil. Lib.III. c.13. §.2. p.86.

Nicomachus Phocensis, ein alter Griechischer Philosophe, kommt bey dem Thucydides Lib. IV. vor, von welchem aber weder bekannt ist, wenn er gelebet, noch auch was er irgend sonst rühmliches verrichtet. Jonsius de Script. Hist. Phil. Lib.III. c.13. §.2. p.86.

Nicomachus, ein alter Grieche, und wie er von dem Aristophanes in Ranis genennet wird, mit dem Zunamen πορισης; von dem aber weiter nichts bekannt ist. Jonsius de Script. Hist. Phil. Lib.III. c.13. §.2. p.86.

Nicomachus Rhodius, ein sonst gantz unbekannter Grieche, ausser daß seiner bloß beym Polybius Lib.VIII Erwehnung geschiehet.

Nicomachus Smyrnäus, dessen beym Galenus in Oper. T.III. p. 204. edit. Basil. gedacht wird, von dem aber sonst nichts bekannt ist. Fabricius in Biblioth. Gr. Lib.IV. c. 17.p.580.

Nicomachus Stagirita, ein alter Griechischer Medicus, war der Vater Aristotelis, und des Königs Amyntä Leib-Medicus. Er schrieb, wie Ammonius in seinem Leben meldet, ἰατρικῶν libros sex und φυσικῶν lib.1. dergleichen Wercke man auch dem vorherstehenden beygeleget findet. Es gedencket seiner Suidas, und Galenus führet auch einen des Namens an, welcher jedoch, weil viele Medici so geheissen, schwer zu unterscheiden ist. Fabricius Bibl. Græc. P.IV. p.4 und P. XIII.p.348.

Nicomachus Tejus, dessen bey dem Xenophon Lib.IV. περὶ ἀναβάσ Meldung geschiehet, ein sonst gantz unbekannter Grieche. Jonsius de Script. Hist. Phil. Lib.III. c.13. §.2 p.86.

Nicomachus Tyrius, welcher sich eine Zeitlang bey dem Cicero zu Rom als ein Gast aufgehalten, von dem aber weiter nichts bekannt ist. Cicero in Fragm. de Philosophia beym Nonius. Jonsius de Script. Hist. Phil. III. c.13 §.2 p. 86.

Nicomas, ein alter Iconischer Bischoff, befand sich im Jahre 266, und 272 auf denen damals wider den Paul Samosatenus zu Antiochien gehaltenen Concilien. Ruelius und Hartmann in Concil. Illustr. T.I. Period.I. Peric.3. Syll. 37. und 38. p.898. 905 und 910.

Nicomedes, mit dem Zunamen **der Grosse**, König in Bithynien, folate Zipoetes I im 3 Jahre der 125 Olymp. ungefähr 189 vor Christi Geburt, und überwand mit Hülffe der Gallier, welche unter Anführung des Leonorii dahin gekommen, seinen Bruder Zipoetes II, welcher einen Theil von Bithynien an der See inne hatte. Als diß geschehen, theilte er mit den Galliern die eroberte Länder, und erbaute die von dem Lysimachus verstörte Stadt Astacum, oder doch gleich dabey eine neue, und daher auch nach ihm genannte Stadt Nicomedia, oder setzte sie wenigstens in einen weit vollkommenern Stand. Livius 38, 16. Pausan. in Eliac. Sonst hat derselbe zwey Gemahlinnen gehabt, deren erste, welche Plinius Consingis, andere aber Ditipele genannt, von einem grossen Hunde zerrissen worden, da sie sich mit ihrem Manne im Schertze gebalget. Die andere Etaperta hat ihren Stieff-Sohn Zeilam oder Zielam so sehr verfolget, daß er zum Könige der Armenier hinfliehen müssen. Wie nun Nicomedes starb, vermachte er den Kindern anderer Ehe, die noch unmündig waren, das Reich, und solches ihnen desto besser zu bewahren, setzte er ihnen nicht nur die Könige Antigonus und Ptolomäus, samt den drey Städten Heraclea, Byzantz und Cius zu Vormündern, sondern die Stände beredeten auch die Wittwe, daß sie ihres verstorbenen Mannes Bruder Prusias II wieder heyrathen müssen. Der aber, wie es scheinet, das Reich nicht lange besessen, und vielleicht im Kriege wider Zeilam umgekommen ist. Bes. Abels Griech. Alterth. 1 Th. 3 B. 2 Cap. p.681 u. f.

Nicomedes II, mit dem Beynamen **Epiphanes**, König in Bithynien, ward von seinem Vater Prusia A. U. 586 mit nach Rom geführt, und dem Rath daselbst aufs nachdrücklichste anbefohlen, auch einige Jahre drauf wegen der Angelegenheiten seines Vaters abermahl dahin geschickt und geraume Zeit nach einander daselbst gelassen. Mittlerweile kam es Prusiä ein, die Kron-Folge einem Sohn aus seiner andern Ehe zuzuwenden, und schickte dahero den Menas nach Rom, welcher Befehl hatte, Nicomedem, wenn derselbe in einer an den Römischen Rath ihm aufgetragenen Sache unglücklich seyn solte, zu tödten. Wie aber Nicomedes den wider ihn gemachten Anschlag seines Vaters selbst durch diejenige, so denselbigen vollbringen solten, zu rechter Zeit erfahren, machte er alsobald Anstalt, das Reich desselbigen an sich zu bringen, welches er auch mit Hülffe des Attali von Pergamo und der Bithynier, denen der alte König verhaßt war, vollzog, und seinen Vater zu Nicomedia in des Jovis Tempel, entweder durch andere Personen oder, wie die meisten Geschichtschreiber melden, mit eigner Hand tödtete. Nach der Zeit eroberte er nebst Mithridate Paphlagonien, und, weil die Römer übel damit zufrieden waren, setzte er seinen Sohn unter dem Namen Pylämenes, welchen die alten Paphlagonischen Könige geführet hatten, daselbst zum Regenten ein, damit es den Schein haben solte, als ob das Reich der Königlichen Familie wieder gegeben wäre. Nachgehends zerfiel er mit Mithridate wegen Cappadocien, welches keiner dem andern gönnen wolte, und da er die Römer zu Hülffe ruffte, sprachen ihm dieselben Paphlagonien noch dazu ab. Er starb endlich A. U. 662, und ließ seinen Sohn erster Ehe Nicomedem III zum Nachfolger, oder ward vielmehr von diesem, wie einige wollen, ermordet, weil er ihn vielleicht seinen Kindern von der zweyten Ehe nachsetzen wollen. Appian. de bello Mithrid. Justin. 34, 4. 37, 4. 38, 1 und 2. Strabo l. 12. & 13. Polyb. in excerpt. Valesii. Siehe auch Abels Griechisch. Alterth. I Th. 3 B. 2. Cap. p. 688.

Nicomedes III, König in Bithynien, war ein Sohn des vorhergehenden Nicomedes Epiphanes, und einer Täntzerin, mit Namen Nysa. Und dem ungeachtet nahm er, wie aus einer Inschrift zu Delos in Tourneforts Voyage erhellet, den Zunamen **Eugonos**, das ist, wohl

wohlgebohren, an. Appianus legt ihm auch den Zunamen **Philopator** bey, welcher aber ihm vermuthlich nur von seinen Feinden zum Spott gegeben, von ihm selbst aber niemals geführet worden. Die Römer setzten ihn nach seines Vaters Tode in das Reich ein, obgleich sein Bruder Socrates, Chrestus zugenannt, auf Mithridatis Anstiften in Bithynien eingefallen war, und die Krone an sich gezogen hatte. Dieser aber ward von Mithridate, der dieses Reich gern vor sich gehabt hätte, bald getödtet, und Mithridates begehrte sich nicht zu widersetzen, da die Römer sich Nicomedis mit Nachdruck annahmen. Nicomedes fieng bald hernach den Römern zu Gefallen mit Mithridate einen schweren Krieg an, ward aber von demselben aus Bithynien geschlagen, und muste sich im Elende aufhalten, biß er am Ende des Krieges, der vor Mithridatem unglücklich ablieff, von den Römern in sein Erb-Königreich wieder eingesetzt wurde. Er starb ohne Erben A. U. 677, und setzte die Römer zu Erben seines Reichs ein, worauf Bithynien zur Römischen Provintz gemacht worden, ehe der dritte und letzte Krieg des Mithridates angegangen. Justin. 38, 5. & 3. Appianus de bello Mithrid. Livius Lib.93. Es beschwerte sich auch deshalber Mithridates in einem Briefe an der Parther König beym Sallustius gar sehr, daß die Römer diß Reich an sich gerissen, da doch noch ein Printz da wäre, welcher von der Nysa, die sie ja vor eine Königin erkannt, unstreitig gebohren sey. Die Ausleger streiten nun mit einander, was er vor eine Nysa meyne. Es ist aber offenbahr daß er auf dieses Nicomedes III Mutter Nysa ziele. Denn obgleich Nicomedes auch eine Tochter des Namens gehabt; so ist doch hier nicht die Rede von ihr, sondern von einem Printzen, den die meisten Bithynier nach des Sallustius Zeugniß vor einen untergeschobenen ansahen. Daher auch die Römer gar keine Reflexion auf ihn gemacht, sondern das Reich Bithynien sich zugeeignet und in eine Provintz verwandelt haben. Im übrigen wird es auch dieser Nicomedes III oder sein Vater seyn, der den Gnidiern ihre Venus vor ein groß Geld abkauffen wollen. Ob aber er, oder sein Bruder es gewesen, welchem sein Koch in Scythien, da er weit vom Meere gewesen, aus Rüben kleine See-Fische, Aphyä genannt, zubereiten müssen; und wem das gelte, das von einem Könige Nicomedes erzählet wird, dessen Pferd sich todt gehungert, wie sein Herr umgekommen, kan man so eigentlich nicht sagen. Suetonius in Cæs. Plinius, Athenäus. Siehe auch Abels Griech. Alterth. 1 Th. 3 B. 2 Cap. p.688 u. ff.

Nicomedes, ein alter Africanischer Bischoff, befand sich im Jahre 255, wie auch 257 und 258 mit auf denen zu Carthago gehaltenen Conciliis. Ruelius und Hartmann in Concil. Illustr. T.I. Period. I. Peric. 3. p. 712. 713. 760. 793. und 838.

St. Nicomedes, ein Priester und Märtyrer, kommt in den Acten der HH. Nereus und Achilleus den 12 May vor. Den 15 September.

Nicomedes, ein berühmter Griechischer Medicus von Smyrna, hat zu des Kaysers Galieni Zeiten gelebet. Sponius Miscell. erud. antiquit. p. 131. führet eine alte Inscription von ihm an, die er dem Aesculapio zu Rom an einer aufgerichteten Säule um die Gegend der Trajanischen Bäder setzen lassen. Die Grabschrifft aber des Nicomedis, welche ihm seine Freunde machen lassen, und daraus von dessen Person ein und anderer Umstand mehr erhellet, ist folgende gewesen:

Θ. Κ.

Στήλην ἔθηκαν Νικομήδει συγγενεῖς
Ὃς ἦν ἄριστος ἰητρὸς ἐν ζωοῖς ὅτ' ἦν,
Πολλούς τε σώσας φαρμάκοις ἀνωδύνοις
Ἀνώδυνον τὸ σῶμα νῦν ἔχει θανών.
Εὐψυχῶ Νικομήδης, ὅτις ἐκ ἦμην καὶ
ἐγενόμην, ἐκ εἰμὶ καὶ ἐ λυπέμαι,
ζήσας ἔτη μδ' καὶ ἡμέρας κγ'.

Lateinisch heissen solche:

Cippum posuere Nicomedi cognati,
Qui in vivis cum esset, optimus fuit medicus,
Multosque remediis dolorem sedantibus
sanavit,
Nunc corpus habet dolore vacuum, mortuus.
Bono animo sum Nicomedes, qui non eram
& natus sum, esse desii & non contristor, vixi
annos XLIV. & dies XXIII. Fabricius Bibl. Græc. P. XIII. p. 548 u. f.

Nicomedes, ein alter Griechischer Scribent, hat ein Buch von Orpheus geschrieben, dessen Athenäus erwehnet. Athenäi Libri δειπνοσοφιστῶν. Fabricius Bibliotheca Græca P.I. p. 111.

Nicomedes, ein alter Stoischer Welt-Weiser, und des Römischen Kaysers Lucius Verus, wie auch dessen Bruders Marcius Hofmeister. Capitolinus, Dio, Jonsius de Script. Hist. Phil. Lib. III. c.7. §. 5. p. 14.

Nicomedes Bithynus, von sehr vornehmen, ja Königlichen Cappadocischen Geschlechte, und vielleicht des Nicomedes Chrestus von einer Cappadocischen Prinzeßin erzeugter Sohn, ward von dem Cäsar mit dem Hohenpriesterthum zu Comana, welches er dem Archelaus entzogen, beehret, weil er eine von seinen Vorfahren ererbete und wohlgegründete Prätension darauf hatte. Sonst wird derselbe insgemein mit dem Lycomedes, welcher auch Hoherpriester zu Comana gewesen, vermenget. Ja einige haben so gar bey dem Cäsar das Wort Nicomedes in Lycomedes verwandeln wollen; wogegen Manutius und Ciacconius davor gehalten, daß viel mehr bey dem Strabo das Wort Lycomedes im Nicomedes zu verändern wäre. Es ist aber zu wissen, daß, wie ein doppeltes Comana, eines in der zu Cappadocien gehörigen Landschafft Cataonien, das andere in Pontus, und an beyden Orten sehr reiche Stiffter gewesen, also auch Nicomedes das Hoheprieſterthum des erstern, Lycomedes aber des letztern, besessen, mithin diese beyden nicht eine, sondern zwey besondere Personen gewesen seyn. Wie es übrigens dem Nicomedes nach diesem weiter gegangen, wissen wir nicht. Hirtius, Appianus, Cäsar, Strabo. Siehe auch Abels Griechisch. Alterth. 1 Th. 3 B. 2 Cap. p. 690 u. f.

Nicomedes, mit dem Zunamen Chrestus, der nützliche oder gute, oder wie er sonst eigentlich hieß, Socrates, war des Königs von Bithynien Nicomedes III von der Laodice Halb-Bruder, und von dem Könige in Pontus Mithridates dem Grossen seinem erstgedachten Bruder, ob er wohl schon von denen Römern in der Königlichen Würde erkannt und bestätiget worden, entgegen gesetzt, wie nicht weniger auch von diesem mit dem erstern Namen Nicomedes Chrestus belegt. Wie er denn auch jenen mit Verlassung seines Reichs nach Rom zu fliehen zwang. Wie aber die Römer sich seiner annahmen, und ihn mit Gewalt wieder einzusetzen drohten; so ließ Mithridates den armen Nicomedes Chrestus tödten, daß es scheinen solte, als ob er mit der Sache nichts zu thun gehabt. Und Nicomedes III kriegte also sein Reich wieder. Abels Griech. Alterth. I Th. 3 B. 2. Cap. p. 688 u. f.

Nicomedes Cleombrotus, ein Lacedämonischer Feld-Herr, ward dem zur Regierung und Verwaltung derer Staats-Geschäffte noch allzu jungen Könige Plistoanactes Pausanias, als dessen Statthalter, an die Seite gesetzt, und bey denen damahls zwischen denen Phocensern und Doriensern entstandenen Feindseligkeiten, mit 1500 Lacedämoniern und 10000 Mann ihrer Bunds-Genossen zu Hülffe geschickt. Er war auch so glücklich, die Phocenser bald zu Paaren zu treiben, und nöthigte sie, denen Doriensern ihre ihnen von jenen weggenommene Stadt wieder einzuräumen. Worauf er nebst seinen unterhabenden Truppen den Abmarsch nahm. Er sahe aber wohl, daß, wenn er mit ihnen zu Schiffe über den Crissäischen Meerbusen setzen wolte, ihm hierinnen die Athenienssischen Schiffe nicht wenig hinderlich seyn dürfften. Durch das Geraneische Gebiete aber zu kommen, schien ihm theils wegen der allzu übeln und unwegsamen Märsche, theils auch, weil solche von denen Athenienssischen Truppen, welche in Megara und Pagis zur Besatzung lagen, bereits hin und wieder eingenommen und starck besetzt waren, nicht weniger unsicher zu seyn. Daher erachtete er vors rathsamste, mit seiner Armee so lange in Böotien Quartier zu nehmen, biß sich eine bessere Gelegenheit eräugnete, weit sicherer und mit weniger Gefahr den Rückmarsch nach Hause anzutreten und überzusetzen. Hierzu kam noch, daß einige Athenienser sie so wohl in Hoffnung, solcher gestalt die zu Athen eingeführte Populariſche Regiments-Forme zu zernichten, als auch den von diesen angefangenen Bau derer zwischen dem Lacedämonischen und Athenienssischen Gebiete angelegten Mauern zu hintertreiben, sie unter der Hand zu bewegen suchten, zurücke zu bleiben. Endlich aber gediehe es dahin, daß die Athenienser mit ihrer gantzen Macht, nebst noch 1000 Argivern und andern ihrer Bunds-Genossen, und also überhaupt mit einer Armee von 14000 Mann, wider sie ins Feld rückten. Nachdem sie aber in den Gedancken stunden, daß die Lacedämonier nicht wüsten, wo und wie sie ihren Marsch sicher gnug anstellen solten; so eilten sie um so viel mehr, diesen gantz plötzlich und unversehens über den Hals zu kommen. Worzu wohl auch vermuthlich die betrügliche Hoffnung, mit welcher sie sich bereits in ihren Gedancken schmeichelten, dieselben solchergestalt mit Stumpff und Stiele auszurotten, ein grosses beytragen mochte. Uber dieses waren auch noch 1000 Mann Cavallerie, welche die Thessalier denen Athenienssern vermöge des zwischen beyden vorseyenden Bündnisses zu Hülffe geschickt hatten, zu ihnen gestossen; welche aber währendem Treffen zu denen Lacedämoniern übergiengen. Es kam also zwischen beyden Armeen bey Tanagra in Böotien zu einem würcklichen und ziemlich scharffen Gefechte; wobey aber die Lacedämonier dennoch victorisirten. Hierauf rückten dieselben erst in das Megarenssische Gebiete, und verheerten daselbst alles, was ihnen vorstieß, mit Feuer und Schwerdt. Hierauf marschirten sie vollends durch das Geraneische und den Isthmum wieder in ihre Heimath. Thucydides de Bell. Peloponn. Lib. I.

NICOMEDIA, siehe Nicomedien.

Nicomedien, Lat. *Nicomedia*, die Hauptstadt von Bithynien, in Klein-Asien, war vor Alters eine von den wichtigsten und ansehnlichsten Städten in dem Morgenlande, und wurde von Nicomede I, Könige in Bithynien, erbauet, welcher sie auch nach sich genennet. Nachdem sie die Römer unter sich gebracht hatten, war sie von Zeit zu Zeit einiger Kayser Residentz, unter welchen sonderlich Diocletianus diese Stadt Rom gleich machen wollen. Insgemein wurde sie nach Rom, Alexandria und Antiochia vor die vierdte Stadt des Römischen Reichs geachtet. Den Titul der Hauptstadt ihrer Provintz hat sie unter den Römischen Kaysern fast allezeit behalten. Als Constantius ein Arianisch Concilium daselbst halten wolte, wurde sie durch ein Erdbeben gäntzlich zerstöret. Anjetzo wird diese Stadt Comidia, von den Türcken aber Ismid genennet, und liegt nahe bey den Küsten der See Marmora, an einem Meer-Busen, welchem sie ihren Namen giebt, auf der Seite eines kleinen Berges, der mit vielen Brunn-Quellen versehen, wie auch mit Weinstöcken, Getreide und vielen fruchtbaren Bäumen bewachsen ist. In der Stadt findet man viel griechische und lateinische Inscriptiones, wie auch viel prächtige Gebäude, Moscheen und griechische Kirchen. Sie wird von ungefähr 30000 Griechen, Armeniern, Juden und Türcken bewohnet, welche einen grossen Handel mit Seide, Baumwolle und leinen Zeugen, nebst andern Waaren, treiben. Hier retirirte sich Hannibal nach seiner Niederlage, und allhier vergab er sich mit Gifft, damit er nicht von dem Könige Prusia in die Hände der Römer überliefert werden möchte. Nicomedia war eine von den ersten Städten, welche das Evangelium annahmen. Die Schiffe, Saicken und Barquen, so die Kauffleute von Constantinopel gebrauchen, werden in dem Meer-Busen von Nicomedia gebauet. Auf der westlichen Seite der Stadt ist ein Gesund-Brunnen, welchen die Griechen und Türcken in grosser Menge besuchen; wie dann nach ihrer Aussage fast keine einige Kranckheit ist, welche nicht dadurch geheilet werden solte. Im Jahre 1705 starb daselbst der dahin geflüchtete Ungarische Graf Teckely; und 1710 ist dieselbe nebst 6 grossen Dörffern durch ein Erdbeben bey nahe gäntzlich

lich versuncken. Ptolemäus L. V. c. 1. Strabo l. 12. Ammian. Marcell. l. 17. Grelot voyage de Constantinople. Spanh. de usu & præst. numism. Sonst aber gehörte dieselbe ehemahls mit unter die Ertz-Bischöfflichen Städte. Und hat von ihren Bischöffen unter andern einer Anthimus geheissen, von welchem Eusebius in Hist. Eccles. Lib. VIII. c. 6. Erwehnung thut. Als Ertz-Bischoff ist Eumonius bekannt, welcher auf dem Concilio zu Chalcedon den Titel eines Metropoliten geführet. Carl von St. Paul in Geogr. Sacr.

NICOMEDIENSES, sind so viel als die Einwohner der vorherstehenden Stadt Nicomedien. Von diesen bringet Beger in Thes. Brand. Vol. II. & III. unterschiedene alte Müntzen bey, welche sie ehemahls so wohl einigen Römischen Kaysern zu Ehren, als auch bey andern Gelegenheiten prägen lassen.

NICOMEDIS CONCHOIS, siehe Conchois, im VI Bande p. 893 u. f.

Nicomercatus (Hieronymus) ein Italiänischer Ordens-Mann von der Congregation derer Clericorum Regularium St. Paul, und ordentlicher Lehrer der Metaphysick auf der Universität zu Pavia. *Act. Acad.* 1737. Sect. I. p. 28.

Nicon, ein Archon zu Athen, siehe Nausinicus, im XXIII Bande p. 1318.

St. Nicon, ein Bischoff, hat mit 199 Mönchen den Märtyrer-Tod bey Taormina 250 in Sicilien gelitten, und wird auch von den Griechen, und Syrern verehret. Er war in dem Neapolitanischen von einem Griechen, so ein Heyde war, mit einer Christin gezeuget, die ihm öffters gute Ermahnungen und Unterricht im Christenthum gab. Als er erwachsen, gieng er in Kriegs-Dienste, und da er einsmahls in Gefahr kam, erinnerte er sich seiner Mutter Ermahnungen, bezeichnete sich mit dem Zeichen des H. Creutzes, und erhielt den Sieg wider seine Feinde, beschloß alsbald bey sich, ein Christ zu werden, und begab sich auf die Insul Chio, fastete allda, bekam von einem Engel ein Creutz, das ihm überall hin den Weg wieß, schiffte darauf nach dem Berg Sano in Thracien, wurde von dem Bischoff Theodosio zu Cyzico wohl aufgenommen, getaufft, und begab sich zum Mönch-Leben, wurde auf des Engels Erinnerung zum Bischoff geweyhet, kehrte aber nach Theodosii Tod samt seinen unter sich habenden Mönchen wieder nach Italien, besuchte seine Mutter, und weil sie bald starb, begrub er sie. Er wurde aber samt den Seinigen bey dem Præside Quentiano angegeben, vorgefordert, gegeißelt, gemartert, mit brennenden Fackeln gebrannt und Pferde an ihn gebunden, die ihn zerreissen solten, aber unbeweglich stehen blieben. Endlich wurden sie alle enthauptet. Man feyert ihm den 23 Mertz.

Nicon, ein alter berühmter Griechischer Medicus, ist des Sexti Fadii oder Fabii Lehrmeister gewesen, und hat ein Buch περὶ πολυφαγίας sive de edacitate geschrieben, dessen Cicero Epistolar. Lib. VII. Ep. 20 gedencket. Er wird auch beym Cornelio Celso Lib. V. c. 18. angeführt gefunden, wiewohl vor Nicon allda Micon stehet. Fabricius Bibl. Græc. P. XIII. p. 350.

Nicon, des berühmten Galenus Vater, war in der Geometrie und Architectur wohl erfahren, welches ihm sein Sohn de simplic. medic. Tom. II. opp. p. 321. selber nachrühmet. Tzeza chiliad. XII. v. 10 sq. Fabricius Bibl. Græc. P. XIII. p. 350.

Nicon, ein Mönch aus Armenien, mit dem Zunamen μετανοεῖτε, weil er dieses Wort stets im Munde zu führen pflegte, war bey dem Ponto Polemoniaco von Christlichen Eltern gebohren, entflohe ohne seiner Eltern Wissen in ein Kloster, Aurea petra genannt, an den Grentzen von Paphlagonien gelegen. In diesem Kloster lebte St. Nicon zwölff Jahr als ein Mönch, nachgehends aber wurde ihm von seinem Abt das Apostel-Amt aufgetragen, und ihm befohlen nach Orient zu reisen, und allda das Wort GOttes zu predigen. Er predigte demnach das Evangelium in Armenien, Creta und Griechenland und bekehrte viel Leute, that grosse Wunder, und befreyete die Stadt Lacedämon durch sein Gebet von der Pest, mit der Bedingung, daß alle Jüden, denen er sehr gram war, daraus vertrieben werden solten. Er starb zu Lacedämon 998 den 26 Novembr. Seine Schrifften sind ein tract. de impia Armeniorum religione, welcher in Cotelerii notis ad Constitut. Apostolicas l. 2. c. 24. Griechisch und Lateinisch; ingleichen in Beveregii not. ad Can. 56. Trullan. und in Bibliothecis P. P. wiewohl nur Lateinisch anzutreffen. Ferner ein tract. de jejunio gloriosissimæ deiparæ, welcher Griechisch und Lateinisch in Cotelerii monum. vet. eccl. Græc. t. 3. stehet. Seine pandectæ rerum sanctarum atque Ecclesiasticarum aber liegt noch in der Königlichen Bibliotheck zu Paris in Handschrifft. Ein gewisser Abt, von Lacedämon gebürtig, hat in dem 12 Jahrhundert sein Leben beschrieben, daraus Baronius, nachdem es von Sirmondo ins Lateinische übersetzt worden, in seinen Annalibus Tom. X. unterschiedenes angemercket. Cave hist. lit. Oudin de script. eccl. t. 2. Spanhems Histor. Sacr. N. T. p. 289 u. f. Fabricius Bibl. Græc. P. X. p. 283. Sein Gedächtniß-Tag ist der 27 Novemb.

Nicon, ein berühmter Ringer oder Kämpffer, welchem, nachdem er in den Griechischen Spielen offt den Sieg erhalten, in Thasos, einer auf dem Archipelago gelegenen Insul, eine Statue aufgerichtet ward. Nach seinem Tode geschahe es, daß ein gewisser Bube, der ihm seinen Ruhm mißgönnete, die Statue mit Ruthen strich, da denn selbige umfiel, und den Buben todt schmiß. Hierauf wurde selbige, nach des Athenienssers Draconis Gesetzen, welcher auch leblose Dinge zu straffen verordnet hatte, gerichtlich angeklagt, zum Elend verdammet, und in die See geworffen. Allein, da einige Jahr hernach die Einwohner in grossem Unglück steckten, fragten sie das Oraculum um Rath, welches ihnen sagte, daß, wenn sie ihres Ungemachs loß werden wolten, sie des Nicons Statue wieder suchen, und an ihren Ort setzen solten. So bald man auch einige Fischer auf das Meer geschickt, sollen diese die verlangte Säule in ihren Garnen heraus gezogen haben. Siehe Thasus. Paus. in Eliac. post. Strabo. Plin. Ammian. Euseb. in Chron. Suid.

Nicon, oder **Uberwinder**, der Name eines Esels, von dem man folgende Historie hat. Als den Morgen vor dem See-Treffen bey Actium **August** hinaus gegangen war, seine Flotte in Augenschein zu nehmen, begegnete ihm ein Mann auf einem Esel. Diesen fragte er, wer er wäre? Worauf der Kayser zur Antwort bekam, daß er **Eutychus**, das ist **glückselig**, sein Esel aber Nicon, d. i. **Uberwinder**, hiesse, welches August vor ein gutes Zeichen, daß das vorhabende Treffen vor ihn glücklich abgehen würde, annahm. Nach erhaltenem Sieg ließ er eine Ehrenstatue eines auf einem Esel reitenden Mannes zu seinem Sieges-Zeichen, nahe bey dem Ort, wo er den Sieg erhalten, aufrichten. **Plutarch.** in vit. Aug.

Niconia, Stadt, siehe **Nomanoster.**

Niconitius (Frantz) ein Italiänischer Rechts-Gelehrter aus Courzola, lebte im 16 Jahrhundert, und schrieb

1. Repetitiones in c. quoniam contra de probationibus, Venedig 1525 und 1583.
2. Repetitiones aliquot in Jure civili, Lion 1553. Venedig 1562.
3. Repetitiones in rubr. Cod. de edendo, Venedig 1562.
4. Repetitiones in Rubr. de testamentis, Venedig 1526 und 1587.
5. Allegationes & Consilia.

Possevin Appar. **Barberini** Bibl. *Frisii* Bibl. Gesneriana.

Niconium, Stadt, siehe **Nomanoster.**

NICOPENSIS ARX, siehe **Nicöping**

Nicopheles, hat die Athenam, eine gewisse und der Minerva gewiedmete Pfeiffen-Art, erfunden. **Raph. Volater.** Comment. Urb. lib. 35. Es wird aber auch die Minerva selbst Athena genennet.

Nicophon, ein gelehrter Grieche, siehe **Nicophron.**

St. **Nicophorus**, **Diodorus**, **Papias**, **Maccaris**, **Tella**, **Felix**, **Cajus**, **Enuculus**, **Januarius**, **Quinquianus**, **Mansuetus**, **Hermes**, **Zethas**, **Donatus**, **Servilia**, **Veneria**, **Basilia**, **Januaria**, **Stercola**, **Silvana**, **Manintia** und **Rufunia**, haben zugleich mit einander den Märtyrer-Tod gelitten. Ihre Feyer geschicht am 28 Febr.

Nicophron oder **Nicophon**, ein gelehrter Grieche, und Sohn **Theronis**, gebürtig von Athen, hat zu **Aristophanis** Zeiten **Comödien** geschrieben, deren Titel sind:

1. Ἀφροδίτης γοναί.
2. ἐξ ὠδῆς ἀνιῶν.
3. Παινδώρα.
4. Σειρῆνες.
5. Χειρογάστορες, wie vor ἐγχειρογάστορες beym Suidas ohne Zweifel gelesen werden muß, welches **Meursius** Bibl. Attic. aus dem **Pollux**, **Athenäus** und dem Scholiasten des Aristophanis erhärtet.
6. Ἀδωνὶς, so beym erwehnten Scholiasten angeführt gefunden wird.

Suidas. Fabricius Bibl. Græc. P. I, p. 738.

Nicopia, Stadt, siehe **Nicöping.**

Nicopoli, eine Stadt in Thracien, siehe **Nicopolis.**

Nicopolienſis Sangiacatus, siehe **Nicopolitanische Sangiacat.**

Nicopolis, eine Stadt in Klein Armenien in Asien, deren **Ptolemäus** lib. V, c. 7. gedencket. Sie wird, wie **Castaldus** bezeuget, insgemein **Gianich** genannt, kömmt aber auch bey andern unter dem Namen **Chiorme** vor. Es hat sie C. Pompejus angeleget, weil er wider Mithridatem und Tigranem hier in Campis anserum gesieget. Die Türcken nennen das Feld Cassovasi daher, dieweil sich die Halgänse da versammlen, wenn sie in Europam über Meer fliehen wollen. Sie hat einen Bischoff, welcher unter dem Ertzbischoff zu Sebaste stehet. Von ihren Bischöffen sind folgende bekannt:

1. Theodotus, dessen S. **Basilius** Epist. 187 gedencket, wie beym **Baronio** Annal. Eccles. ad A. C. 370 num. 16 zu ersehen.
2. Fronto, den die Arianer eingeschoben haben, von welchem gedachter **Basilius** Epist. 10 meldet.
3. Johann, welcher dem Concilio zu Chalcedon und auch der Synodal-Epistel an den Kayser Leo I unterschrieben hat.

Carl von S. Paul Geograph. Sac.

Nicopolis, eine Stadt nebst einem Schlosse und Bischofthume in Bulgarien an der Donau der Mündung des Flusses Aluta oder der Alt gleich gegen über gelegen. Sie ist mit Mauren umgeben, die von Ziegelsteinen gemachet sind, groß, aber nicht feste, mehrentheils mit Griechen bewohnet, und daher bekannt, weil der Kayser Sigismund bey dieser Stadt den 28 September des 1396 Jahres von dem Türckischen Sultan Bajazeth aus dem Felde geschlagen worden, dabey 20000 Christen ins Gras beissen müssen, und Sigismund bey nahe selbst mit unter solchen gewesen wäre, wenn er sich nicht noch auf einem Kahn über die Donau fortgemachet hätte. Sonst müssen sich die Frantzosen nachsagen lassen, die als Auxiliar-Trouppen bey der Kayserl. Armee waren, daß sie mit ihrer allzugrossen Hitze Schuld an diesem Unglücke gewesen sind. Allhier siehet man auch noch die Uberbleibsel von der Trajanus-Brücken. Vor Alters war diese Stadt die Hauptstadt in Nieder-Mysien, und wird von einigen **Nigeboli**; von den Türcken aber Scilitaro genennet. **Ammianus Marcellinus** berichtet, daß diese Stadt von dem Kayser Trajano, nachdem selbiger Decebalum, den König in Dacia, bezwungen, erbauet worden. Von denen Bischöffen daselbst sind bekannt:

1. Alcißus, dessen **Marcellinus Comes** chron. unter dem Kayser Anastasio gedencket.
2. Marcellus, welcher die Synodal-Epistel an den Kayser Leo I mit unterschrieben hat.

Carl von St. Paul Geograph. Sac.

Nicopolis, Mantanea, ein Stadt Bithyniens in klein Asien.

Nicopolis, eine Stadt in Cilicien, nahe an dem Jßischen Meer-Busen. **Strabo** in seinem 14 Buche und **Ptolomäus** gedencket ihrer. Wie es scheint,

scheint, so ist sie von den Macedoniern erbauet worden.

Nicopolis, eine Ertzbischöfliche Stadt in Epiro in Griechenland, und zwar in der Landschafft Almena gegen dem Vorgebürge Actium, an dem westlichen Ufer des Ambracischen Meerbusens gelegen. Diese Stadt liesse Kayser August im Jahr der Welt 3919, als 29 Jahr vor Christi Geburt, erbauen, nachdem er in dieser Gegend mit seiner Flotte einen herrlichen Sieg wider die vereinigten Flotten Marci Antonii und der Egyptischen Königin Cleopatra erhalten, und hernach auch die Land-Macht zurücke geschlagen hatte. Damit er nun gleich zulängliche Mannschafft hätte, liesse er die Einwohner aus Anactorium gröſten theils hieher ziehen. **Plutarchus** meynet, Augustus habe sie von dem Esel Nicon also benamet, auf welchem ein Bauer vor der Schlacht dem August entgegen kommen; welches aber andere verwerffen, und lieber den Namen der Stadt von νίκος oder νίκη, der Sieg, und πόλις, eine Stadt, herleiten, daß also Nicopolis soviel als eine Sieges-Stadt hiesse. Allein da August diesem Esel nachher eine Ehrensäule hat aufrichten lassen, siehe den Artickel **Nicon**; so kan es ja wohl eben auch geschehen seyn, daß er die Stadt von ihm benennet. Heutiges Tages soll sie, wie Sophianus bezeuget, **la Prevesa** heissen. Hier soll die Griechische Uebersetzung der Bibel erfunden seyn, welche Origenes in Hexapla conferiret hat. Auch hat in dieser Stadt der Apostel Paulus seine Epistel an den Titum geschrieben, und der Philosophe Epictetus hat hier gelehret. Von ihren Bischöffen sind bekannt:

1. Heliodorus, welcher dem Concilio zu Sardes beygewohnet.
2. Dynatus, ist auf dem Ephesinischen Concilio gegenwärtig gewesen.
3. Atticus, unterschrieb dem Concilio zu Chalcedon.
4. Eugenius, wird in der Synodal-Epistel an den Kayser Leo I unterzeichnet angetroffen, es gedencket auch desselben Pabst **Hormisda** Epist. 8.

Als Ertzbischöffe dieses Orts werden angeführet:

1. Andreas, wie aus des Heil. **Gregorii** Regiſtr. lib. XII, Epist. 2 zu ersehen.
2. Soterich und
3. Hypatius, von welchem Pabst **Honorius** in Epist. beym Cardinal **Deusdedit** in collect. canon. lib. I, cap. 188.

Es ist übrigens diese Stadt auch wegen des Augusti Sieges und des Antonii und der Cleopatra Flucht und Niederlage berühmt. Der Apostel Paulus hatte sich, wie aus Tit. III, 12. erhellet, daselbst zu überwintern vorgesetzet. **Samsons** Index Geograph. **Carl von St. Paul** Geograph. Sac.

Nicopolis, eine Stadt in Judäa im gelobten Lande, deren **Ptolemäus** lib. V, cap. 16 gedencket, nebst einem Bischofthum, so unter den Ertzbischoff zu Cäsarea gehörete. Von ihren Bischöffen wird Zenobius aufgezeichnet gefunden, welcher dem Concilio zu Jerusalem mit beygewohnet hat. Sie ist eben der Ort, welcher vor Zeiten **Emaus** hieß. **Carl von St. Paul** Geograph. Sac. **Sozomenus** VI Tripartitæ Historiæ. Siehe auch **Emmaus**, im VIII Bande p. 1009 u. ff.

Nicopolis, war eine kleine Bischöffliche Stadt und Schloß in der vormahlen sogenannten Landschafft Thracia oder dem heutigen Romania, am Fluß Nesus, welcher in das Aegäische Meer fällt. Sie liegt unterm 46 Gr. 30 Min. der Länge u. 42 Gr. 25 Min. der Breite. Es gedencket ihrer **Ptolemäus** lib. III, cap. 11. **Sophianus** nennet sie **Nicopoli**, andere **Boulgrad.** Von ihren Bischöffen, welche unter dem Patriarchen zu Constantinopel gestanden, kömmt einer, Namens Polycarpus, beym **Socrates** Hist. Eccles. lib. VII, cap. 35 **vor. Carl von St. Paul** Geograph. Sac.

Niocopolitanische Sangiacat, lat. *Nicopolienſis Sangiacatus*, ist eines von den vier Sangiacaten, in welche Bulgarien eingetheilet wird. Es liegen darinnen Nicopolis und Hämus.

St. **Nicopolitanus**, siehe St. **Carterius**, den 2 Novemb. im V Bande p. 1152.

Nicord, König in Schweden, siehe **Nordianus.**

Nicorno, eine Stadt in der Grafschafft Vigevano in dem Hertzogthum Mayland.

Nicosia, oder wie sie auch von einigen genennet wird, **Leosia**, die Hauptstadt der Insul Cypern, ist ein Ertz-Bischöfflicher Sitz und Residentz des Gouverneurs der Insul. Sie liegt auf einer fruchtbaren Ebene, Namens Massare, unten an einem Berge, ist aber nicht gar zu volckreich. Einige wollen, daß sie vor Alters *Tremithum* geheissen habe. Sie hatte ehemals 9 Meilen in ihrem Umkreiß; die Venetianer aber zogen sie ein bis auf 3 Meilen, und machten den Ort zu einer vortrefflichen Festung. Die Türcken eroberten sie 1570 nach einer 42 tägigen Belagerung, und führten von dar 250 Feld-Stücke, nebst einer reichen Beute und vielen Gefangenen hinweg, unter welchen sich eine Weibs-Person befand, so das Schiff, darauf sie war, mit der gantzen Ladung, und alles übrige in die Lufft sprengte. Der Bassa hat seinen ordentlichen Sitz daselbst, ingleichen ein Griechischer Ertz-Bischoff. Die Griechen haben in dieser Stadt 4, die Francken 2, und die Armenier nur eine Kirche. **Hackluit. Anton. Maria Gratianus. Peter Pizarus. Guarnerius** und **Neumayer** in bello Cyprio. **Maurocenus** in hist. Venet. &c.

Nicosia, eine feine Stadt in Val di Demona in Sicilien, an einem hohen Berge nicht weit von dem Flusse Jaretta gelegen. Sie lieget fast mitten auf der Insel.

Nicosia (Eustachius) ein Sicilianischer Poete und Humanist von Catanea bürtig, war ein Mitglied derer Elevatorum in seiner Geburts-Stadt, schrieb

la Pallade consolata,

nebst andern Poetischen Wercken, und starb in Catanea 1663 den 21 September. **Mongitor** Bibliotheca Sicula.

NICOSIANA, siehe **Nicotian.**

Nicostrata, des **Evander** Königs in Arcadien Mutter, war eine Weissagerin, und kam mit besagtem ihrem Sohne aus Arcadien nach Italien, und zwar 1251 Jahr vor Christi Geburth. Sie soll daselbst die Griechischen Buchstaben in die Lateinischen verwandelt und solche ihrem Sohne zuerst gelernet haben. Wegen ihrer Gedichte wird sie auch von den Lateinern **Carmenta**, oder **Carmentis**, von den Grichen aber **Themis** genennet. Desgleichen wird sie auch für diejenige Pythagorische Welt-Weise dieses Namens gehalten, an welche noch heutiges Tages ein Brief von **Theane** vorhanden ist, darinn er ihr ihre Eifersucht zu benehmen suchet. **Hygin** Fab. 277. **Plutarchus** Romul. **Eusebius** beym **Gyrald** syntagm. XV. p. 449. **Hermann Hugo** de prima scribendi Origine. **Rosin.** Antiquit. Roman. Lib. II. c. 17. **Hofmann** Lex. Univers. **Fabric.** Biblioth. Græc. P. I. p. 521.

Nicostratus, des Merelaus Sohn, welchen er mit der Pierides, einer Sclavin, zeugete. **Apollodorus** Lib. III. c. 10. §. 1.

Nicostratus, ein alter Griechischer Philosophe, und besonders guter Freund des **Plutarchus**, wie ihn denn auch dieser selbst in Sympos. davor erkennet und heraus streicht. **Jonsius** de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 6. n. 18. p. 30.

Nicostratus, ein Sophiste von Trapezus, welcher unter dem Kayser Claudio Valeriano gelebt, und die Historie von Philippo Arabe an bis auf Odenatum von Palmyre verfertiget. **Evagr.** in H. E. L. 5 im letzten Capitel.

Nicostratus, ein Redner aus Macedonien, welcher zu des Kaysers Marcus Antoninus Zeiten gelebet hat, und einer von zehen gewesen ist, denen man den Preiß nach den zehen vornehmsten Rednern zugesprochen. **Suidas. Fabricius** Bibl. Græc. P. IV. p. 486. **Jonsius** de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 6. p. 23.

Nicostratus, ein Sohn **Aristophanis**, war ein Comödien-Schreiber und auch selbst ein Comödiant zu Athen, welcher sich durch seine Vorstellungen sehr beliebt gemacht. **Athenäus** XIII, p. 587. Die Comödien, so man von ihm weiß, sind also betitelt gewesen:

1. Αβρα.
2. Αντερῶσα.
3. Διάβολος.
4. Εκώλη.
5. Ησιοδος.
6. Κλειτὴ.
7. Μάγειρος.
8. Ονεσπίων.
9. Ὠὶς.
10. Πάνδαρος ἢ Αὐλλος.
11. Πάνδροσος.
12. Πλᾶτος.
13. Σύρος ἀπελαυνόμενος.
19. Τοκιστὴς.
15. Ψευδοσιγματίας.

Suidas, Fabricius Bibl. Græc. P. I. p. 777.

S. **Nicostratus**, siehe St. **Victorinus**, den 25 Mertz.

SS. **Nicostratus** und **Antiochus**, sollen zugleich mit Procopio zu Cäsarea die Märtyrer-Krone erhalten haben. Ihre Feyer ist 20. 21. 22 May.

SS. **Nicostratus**, und andere Märtyrer werden in den Acten des Heil. **Sebastians** den 20 Jenner erwehnet. Den 7 Julius.

St. **Nicostratus**, siehe St. **Claudius**, den 8 November, im VI Bande p. 256.

Nicostratus, einer von den Pagen, oder Edel-Knaben, des Macedonischen Königes Alexander des Grossen, dessen **Currius** VIII. 6. 9. gedencket.

Nicostratus, ein Citharist, von welchem **Aelianus** lib. 4. c. 2. Var. Hist. erzählet, daß er zum Laodoco, einem Citharœdo, der mit ihm in der Kunst certiret, gesprochen: Laodocus wäre in einer grossen Kunst klein, er aber in einer kleinen Kunst groß.

Nicostratus, ein grosser und starcker Kerl aus der Griechischen Landschafft Argia oder Argivien, welcher sich wie Hercules in eine Löwen-Haut kleidete, auch diesem Helden in vielen Stücken nachzuahmen suchete. Schäv. Mytho.

Nicostratus, siehe **Nicocrates**.

Nicot (Johann) Herr von Villemain, war von Nismes in Languedoc gebürtig, und bediente bey dem Könige von Franckreich das Amt eines Requeten-Meisters, und in den Jahren 1559, 60, 61 eines Abgesandtens in Portugall, von dannen er die Pflantze mitbrachte, welche nach seinem Namen in der Lateinischen Sprache Nicotiana, sonsten aber insgemein Toback, genennet wird. Er schrieb auch unterschiedliche Wercke, als ein Frantzösisches und Lateinisch Wörter-Buch, Paris 1606 in Fol. und einen Tractat von der Schiffahrt ꝛc. Endlich starb er zu Paris den 10 May 1600. **la Croix du Maine. Blanchard.** hist. des maitr. des requet &c.

Nicoteles, ein alter Philosophe, von Cyrene gebürtig, und ein Bruder des in der Cyrenaischen Secte ziemlich berühmten **Anniceridis**, eines Schülers des **Hegesias. Suidas** in Anniceriis Tom. I. p. 209.

Nicotera, eine Bischöffliche aber sehr kleine und schlecht bewohnte Stadt in Calabria Oltra im Königreich Neapolis fast an denen Italiänischen Gräntzen nach Sicilien zu an einem erhabenen und gesunden Orte an dem Meer-Busen von Giola, welche vor Alters **Medama**, so von denen Locriern erbauet worden, soll geheissen haben. **Barrius.** Den Namen **Nicotera** hat sie von einer siegreichen Flotte erhalten, welche daselbst, als sie nach Italien zurück gekehret, Volck und Soldaten zu Inwohnern dann und wann zurück gelassen. Sie ist das Vaterland **Stephan Philipps**, der von denen Winden geschrieben. Die Saracenen haben sie etliche mahl rein ausgeplündert, und viele Menschen in die Gefangenschafft mit fortgeschleppet. Desgleichen ist sie von denen Türcken im verwichenen Jahrhundert erobert, und schier völlig ruiniret, auch im Jahr 1638 durch ein Erdbeben fast gantz zerstöret worden. Sie hat sich nach und nach wieder etwas erholet, und bestehet heut zu Tage aus 500 Familien, welche 2000 Seelen ausmachen. Das Bißthum hier ist sehr alt, wie dann bereits 787 ein Bischoff Namens Sergius verzeichnet gefunden wird, welcher als Bischoff zu Nicotera dem andern Nicänischen Synodo beygewohnet. Allein es ist selbiges nach der Zeit eingegangen, endlich aber 1392 von Bonifacio VIII wiederum aufgerichtet, und dem Ertz-Bischoff zu Reggio unterworffen worden. An der Cathedral-Kirche, welche mitten in der Stadt stehet, befinden sich 12 Canonici, unter denen der Archidiaconus, Decanus, Cantor und Thesaurarius den Rang haben, nebst vielen andern Geistlichen mehr. An geistlichen Gebäuden in dieser Stadt werden 5 Manns- und 1 Nonnen-Kloster gezählet, auch hat es ein Hospital da und 5 Layen-Brüderschafften. Die Diöces ist ziemlich klein, und hat nur eine eintzige Stadt Phlocastro genannt und 5 Dörffer in sich. An Einkünfften hat der Bischoff jährlich 1500 Ducaten zu geniessen. Das Verzeichniß derer Bischöffe übrigens ist dieses:

1. Jacob 1392.
2. Peter, starb um 1415.
3. Clemens bis 1432.
4. Floridatius bis 1452.
5. Frantz, starb 1460.
6. Peter Balbus 1461.
7. Frantz Brancia, starb 1475.
8. Nicolaus de Gvidiccionibus, starb 1487.
9. Anton Lucidus, wurde 1490 nach Nicastro versetzt.
10. Arduin Pantaleon 1490, nahm 1517, da er 75 Jahr alt war, einen Coadjutor an.
11. Julius Cäsar de Januario, starb 1530.
12. Princivall de Januario, 1530.
13. Camillus de Januario, starb 1542.
14. Julius de Januario, starb 1573.
15. Leonhard Liparolus, starb 1578.
16. Lucas Anton Resta, bis 1582, da er nach Adria versetzt worden.
17. Octavian Capice 1582.
18. Carolus Pintus, erwählt 1616, starb 1645.
19. Camillus Baldus, erwählt den 6 Mertz 1645, starb 1650.
20. Ludwig Centoflorenus, 1650, starb nach einigen Monathen.
21. Hercules Coppula 1651.
22. Frantz Cribarius 1658, starb den 3 Mertz 1667.
23. Johann Frantz Biancolella 1667, starb im Februar 1669.
24. Frantz Arrigus 1670, starb 1690 im Monat November.
25. Barthelmee von Ribero, 1691, starb 1702 im December.
26. Anton Manso, starb im November 1713.
27. Januarius Matthäjus, seit den 10 Jenner 1718.

Rogissart Delic d'Italie. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IX. p. 412. u. f.

Nicotheo, gr. Νικοθέη eine der Harpyien, welche in den Fluß Tigren fiel und umkam, als sie Zetes und Calais verfolgeten **Apollodorus** lib. I. c. 9. §. 2. Siehe **Harpyiä**.

Nicotian, Nicotianskraut, Taback, Toback, Tuback, Indianisches Bilsenkraut, heiliges Wundkraut, Indianisches Wundkraut, Indianische Beinwelle, Peruanisches Wundkraut, Heil aller Welt, heilsames heiliges Kraut, Kraut des heiligen Creutzes, Lateinisch, *Nicotiana*, *Nicosiana*, *Tabacum*, *Tabaca*, *Hyosciamus peruvianus*, Dod. Cam. *Herbæ Sanctæ Crucis*, Cast. *Buglossum antarcticum*, al. *Symphytum Indicum*, *Tubacum*, *Petum*, *Herba Reginæ*, *Herba Matris*, *Herba Catharinæ*, *Herba Medicea*, *Hyosciamus niger*, *Petume*, *Pycielt*, oder *Picielt*, *Herba sancta*. Frantzösisch *Nicotiane*, *Herbe de la Reine*, *Herbe de l'Ambassadeur*, *Tabac*, *Petum*. Ein Kraut, welches erstlich im Jahr funfzehen hundert und etliche zwantzig von **Franciscus Hernandes de Toledo** aus America nach Portugall, alsdenn nach Spanien, und endlich von dar in andere Europäische Länder gebracht und bekannt gemachet worden, dergestalt, daß dasselbe nunmehro an vielen Orten Deutschlandes, und zwar nicht nur um Hanau und in der Pfaltz, sondern bis in der Marck Brandenburg und Mecklenburg mit grossem Nutzen häuffig gebauet wird. Was den Namen Taback anlanget, so weiß man nicht, ob die Westindische Insel, da man das Kraut zuerst gefunden, und die deswegen von uns Deutschen Tabacksinsel genennet wird, schon *Tabago* geheissen, und also das Kraut den Namen von der Insel: Oder ob die Insel, welche bey der Erfindung des Tabacks entdecket worden, von dem Kraute Taback den Namen erlanget habe. Bes. **Johann de Laet.** Descript. Nov. Orb. p. 663. Herba Nicotiana ist es von **Johann Nicot**, Königs **Franciscus** des Anderen in Franckreich, Staats-Rath und Abgesandten am Portugiesischen Hofe, der es von dar zum ersten nach Franckreich geschicket, und eben auch zu dessen Angedencken das **Kraut des Gesandten**, *Herba Legati*, genennet worden, wie davon die gantze Historie weitläuftig und sehr artig von den beyden Frantzosen, **Charle Estienne** und **Jean Liebault**, Lib. II. de la maison rustique p. 123. erzehlet wird. Weil es auch die damahlige Königin in Franckreich, **Catharina de Medices**, in dem Königlichen Lustgarten pflantzen und fortzielen ließ, wurde solches das **Catharinenkraut**, *Herba Reginæ*, *Herba Matris*, *Herba Catharinæ*, *Herba Medicea*, genennet. Die Italiäner gaben ihm anfänglich den Namen *Tornabona*, weil es ein Bischoff, **Nicolao Tornabono**, aus Franckreich in Italien geschicket. Und weil es der Cardinal de St. Cruce, welcher sich zu Lissabon als Päbstlicher Nuntius aufgehalten, mit sich nach Rom gebracht, hat man es **Kraut des heiligen Creutzes**, *Herba Sanctæ Crucis*, betittelt. Nach Engelland bracht es **Richard Gren-**

wil, im Jahr 1568 unmittelbar aus Virginien, von daraus sich sowol der Gebrauch des Rauches, der von den Matrosen in America zuerst erlernet, und hernach den Europäern von selbst bekannt worden, als auch die Pflantzung des Gewächses nach Holland und endlich nach Deutschland weit und breit fortgezogen und sich ausgebreitet; daher auch der Taback nach den verschiedenen Ländern, wo er gebauet und fabriciret worden, gar verschiedene Zunamen bekommt. Sein eigentlicher Name ist Petum, welches Wort aus dem Griechischen von πετάω, extendo, ausbreiten, hergeleitet wird: weil die Blätter von der ersten Sorte des Tabacks sehr groß seyn und sich weit ausbreiten. Wegen seiner fürtreflichen Kraft, die er für allen anderen Wundkräutern hat, wird er heiliges Wundkraut, Heil aller Welt, heilsames heiliges Kraut, *Herba sancta*, *Herba divina*, und *Herba Panacea* genennet. Es bestehet aber der Taback aus langen, breiten und meistens oben zugespitzten, weichen und fetten Blättern, welche einen scharfen Geschmack, und einen grusichten oder schlafbringenden Geruch haben. Das Gewächse selbst wird in drey Hauptgattungen abgetheilet, davon die erste bey den Kräuterverständigen heisset: *Nicotiana*, Lon. Lugd. *Nicotiana major latifolia*, C. B. Pit. Tournef. *Nicotiana*, Offic. *Nicotiana mujor*, *sive Tabacum majus*, J. B. Raji Hist. *Tornabona*, *quæ a Tornabonio missa*, Cæs. *Herba sanctæ Crucis fœmina*, Cast. *Tabacum latifolium*, Cam. Eyst. *Tabacco latifolium*, Park. *Sana Sancta Indorum*, Ad. Lob. Ger. *Perebecenus Oviedo*, Lugd. *Petum Theveti latifolium*, Clus. ad Monard. Diese treibt einen Stengel, der zu fünf bis sechs Schuh hoch, oder zu der Höhe eines Mannes erwächset, wenn ihm nicht der Gipfel abgebrochen wird, welches man aber doch thun muß, damit sich die Staude nicht überwachse: Er ist des Daumens dicke, rund und rauch, mit weissem Marcke oder Kerne angefüllet. Die Blätter sind breit, viel grösser, als wie die am Alante, ohne Stiel, rauch, ein wenig spitzig, adericht, von Farbe bleichgrün, klebrig, wenn man sie anrühret, als wären sie mit Oele beschmieret, von scharffem oder brennendem Geschmacke. Der obere Theil des Stengels zertheilet sich in einen Hauffen Sprossen, darauf stehen die Blüten, wie Glocken oder Schälgen gestaltet, die fünfmahl zerschnitten, gemeiniglich an der Seite zurücke geschlagen, und purpurfarbig sind. Wenn dieselbigen vergangen, so folgen häutige Früchte, die den Mohnhäuptern in etwas gleichen, länglicht und in zwey Fächlein abgetheilet sind, und sehr viel kleinen röthlichten oder schwartzbraunen Saamen beschlüssen, der fast dem Majoran-Saamen gleichet, nur daß er etwas grösser, und daß er erst nach Michael zur Reiffe gelanget. Die Wurtzel ist zaserig, weiß und von sehr scharffem Geschmacke. Das gantze Gewächs hat einen treflich starcken Geruch. Die zweyte Sorte wird genennet; *Nicotiana major angustifolia*, C. B. Pit. Tournef. *Nicotiana*, *sive Tabacum folio angustiore*, J. B. Raji Hist. *Petum angustifolium*, Clus. ad Monard. *Tabacco angustifolium*, Park. *Sana Sancta Indorum*, Ger. *Herba Sanctæ crucis mas*, Cast. *Tabacum angustifolium*, Cam. *Hyosciamus peruvianus alter*, Dod. Die ist von der vorhergehenden nur darinne unterschieden, daß ihre Blätter weit schmäler und viel spitziger sind, und an den Stengeln auf ziemlich langen Stielen sitzen. Die dritte Gattung heisset: *Nicotiana minor*, C. B. Pit. Tournef. Raji hist. *Priopeia*, *quibusdam Nicotiana minor*, J. B. *Hyosciamus luteus*, Dod. *Tabacco Anglicum*, Park. *Petum quartum*, Clus. ad Monard. Diese treibet ihren Stengel auf anderthalben, bis zwey Schuhe hoch, der ist rund und hart, rauch, bisweilen Daumens starck, ästig und klebrig, bringet Blätter, welche wechselsweise daran stehen, und länglicht, dicke und braungrün von Farbe sind, und auf kurtzen Stielen sitzen. Die Blüten, die Früchte und die Saamen sind den vorhergehenden Arten gantz gleich. Die Wurtzel ist bisweilen nur einfach, und des kleinen Fingers dicke; bisweilen aber in weisse Zasern zertheilet, welche sich im Lande weit ausbreiten. Anfänglich ist der Taback aus Ost- und West-Indien gebracht worden, nunmehro aber wird er in Europa dergestalt häuffig gebauet, daß man solches auch an einigen Orten verbieten müssen, aus Sorge, daß dadurch eine Korn-Theurung verursachet werden möchte, dieweil dieses Gewächse ein gutes fettes und wohl gearbeitetes Land haben will. In Engelland hat der Pflantzung des Tabacks durch scharffe Gesetze und noch schärfere Befolgung derselben gesteuret werden müssen, weil man erachtet, daß durch solche Pflantzung die Nutzungen der Americanischen Colonien verringert werden möchten, der Boden in Engeland aber auf andere Weise besser zu nutzen wäre. In Tyrol und an anderen Orten sind grosse Abgaben auf den Taback geleget, damit weniger davon vertan, und das Geld dafür nicht so häuffig aus dem Lande geführet werde. Hingegen wird er in Holland, Deutschland und anderen Ländern Europä mit desto gröſſerer Sorgfalt fortgepflantzet, ob er wohl zur Artzney nicht so kräfftig und tauglich seyn soll, als der Americanische, wie Er. Francisc. p. 468. vorgiebet. Ausser dem, daß der Taback ein gutes, fettes und wohl ausgearbeitetes Land erfordert, will er auch im Schatten stehen, und ziemlichen Raum um sich haben. Sein Saame wird im Monat Mertz, so bald man in das Erdreich kommen kan, in ordentliche Pflantzbeete, oder auch in ein Mistbeet gesäet, das gegen Mittag freye Sonne, und gegen Norden eine Mauer hat, auch unten drey Fuß hoch mit Pferdemiste, oben darüber aber mit einem Fuß gesiebter Erde versehen ist, Der Saame muß mit Kreidenpulver vermischet seyn, damit man desto besser sehen möge, ob er zu dicke, oder zu dünne gesäet werde. Man darf ihn nicht tiefer, als zween Querfinger in die Erde bringen, und müssen die Beete mit Stroh und Brettern, die Mistbeete aber bey Tage mit Glasfenstern wohl bedecket werden, daß keine Kälte hineindringen möge, sondern inwendig sich alles wohl erwärme, solcher gestalt wird der Saame in neun oder zehn Tagen unfehlbar aufgehen. Die Hanauer weichen den Saamen vorher ein Paar Tage in Bier ein, mischen ihn hernach in einem Hafen unter

gute,

gute, schwartze und fette Erde, und stellen ihn so lange in eine warme Stube, bis der Saame aufzuplatzen beginnet. Hierauf wird er alsdenn mit solcher Erde auf ein wohl zugerichtetes Mistbeet gesäet, welches mehr aus Pferde- als Kühmist bestehen soll, damit es besser treibe, und die Pflantzen desto eher aufgehen und groß wachsen mögen; zu welchem Ende einige auch noch Hüner- und Tauben-Mist darüber schütten und fleißig begüssen. Sobald sich die Pflantzlein zeigen, muß man sie fleißig gäten, und von dem Unkraute befreyen, damit sie nicht darunter ersticken. Wenn sie das fünffte Blatt getrieben, versetzt man sie in ein wohlgebautes und gedüngtes Land, nachdem man zuvor um jede Pflantze das Erdreich samt der Wurtzel und dem Kraute ausgegraben, in ein Gefäß voll Wassers geworffen, und die Erde von der Wurtzel abgesondert, so kan man jeden Stengel mit seiner Wurtze! von dem andern nehmen, weil sonst die fasichten Wurtzeln sich zu sehr verwirren, und in einander wachsen. Man pflantzet sie anderthalb oder zween Schuhe von einander, damit die Blätter genugsamen Platz zum Wachsthume haben. Die Verpflantzung geschichet gerne bey Regenwetter, damit die Pflantzen desto eher bekleiben, und nicht so offt begossen werden müssen, denn sonst verdorren sie, indem sie so jung gar keine Hitze vertragen können, so gar, daß man sie an einigen Orten bey sehr dürrem Wetter anfänglich mit grosser Mühe mit Moos zudecket. Je zeitlicher man den Taback verpflantzet, je besser ist es, weil er desto eher reiff werden kan; fället aber zur Pflantzzeit dürres Wetter ein, so lässet man die Pflantzen lieber noch länger auf den Pflantz- oder Mistbeeten stehen, daß sie etwas mehr erstarcken. Wenn die versetzten Pflantzen ins Wachsen kommen, bricht man die untersten zwey Blätter, weil sie zu nichts dienen, hinweg, und häuffelt die Stengel mit Erde an, wie man bey dem weissen Kopfkohle oder Cappeskraute zu thun pfleget. In festem schwartzen Boden, der sehr harte wird, daß man ihn, wenn es in vierzehen Tagen nicht regnet, nicht zerschlagen kan, muß man den Taback öfters solcher gestalt häuffeln und behacken, welches hingegen in luckerem Boden nicht nöthig ist. Im May oder Junius nimmt man die erste Abblattung im abnehmenden Monden vor, und bricht so dann, von unten die stärcksten drey Blätter kurtz an dem Hauptstengel ab, welches man Erdgut, oder Halbgut nennet, und wegen der angezogenen Erddämpfe nicht so wohlscheckend ist. Die übrigen zehen oder zwölf grossen Blätter lässet man fortwachsen, bricht aber, wenn das Kraut oben schosset und blühen will, den Gipfel ab, samt allen Nebenschossen und kleinen Blättern, welche man den Geitz zu nennen pfleget, damit den grossen Blättern allein die gantze Nahrung zugehen möge. Hernach, wenn diese fein dicke und ledericht sind, einen starcken Geruch von sich geben, an den Spitzen gelb werden, und also zu ihrer Zeitigung gekommen, blattet man im Julio und Augusto immer nach und nach die grösten Blätter ab, daß mit Ausgange des August-Monates die gantze Abblattung verrichtet sey. Die Stengel, als untüchtige, bleiben stehen und erfrieren den Winter über; oder sie werden umgerissen, und der Acker zu fernerer Nutzung zubereitet. Zum Saamen sondert man die stärcksten Pflantzen aus, blattet sie auch wie die anderen, und bricht die Nebenschosse weg. Den mittelsten, oder Hauptschoß, aber muß man ihnen lassen, welcher alsdenn blühet, schesset und den besten und kräfftigsten Saamen bringet, welcher wohl in Acht zu nehmen ist, indem er wegen einfallenden Frostes nicht alle Jahre geräth, und alsdenn manchmahl nicht um das Geld zu haben ist. Den abgebrochenen Blättern schneidet man die grosse Ribbe bis auf die Hälffte aus, lehnet sie darnach aufgerichtet an eine Wand, viele Reihen auf einander, und lässet sie also stehen, so erhitzen sie sich und fangen an zu schwitzen. Innerhalb sechs oder acht Tagen, nachdem das Wetter warm oder frisch ist, haben sie genug geschwitzet, und muß man öfters zufühlen und Achtung geben, damit sie nicht zu viel schwitzen, gar zu schwartz werden und verderben. Wenn sie genug ausgeschwitzet, auch fein gelbe und zähe worden, so werden sie an einen starcken Faden, der nicht leichtlich reisset, mit den dazu gehörigen Tabacksnadeln angereihet, und so lange auf einen lustigen Boden, wo weder die Sonne, noch der freye Wind dazu kan, gehänget, bis er recht dürre worden; darauf nimmt man ihn wieder ab, und schläget ihn auf grosse Hauffen, welcher denn also roh Centnerweise verkauffet, oder zu Rollen gesponnen wird. Von dem Hallischen Tabacks-Baue kan Cyhebsius in seinem Tractate vom Tabacke, c. 2. p. 8 u. ff. und von dem Schlesischen die Breßlauer Natur-geschichte Ann. 1717. Mens. Octobr. Class. III. p. 194. nachgelesen werden. In Hanau und anderen daherum gelegenen Orten wird der Taback nach Bremen, Hamburg und gar nach Holland verführet, so, daß man daselbst für den Centner 3, 4, 5, 6 bis 10 Thaler, nachdem es schöne grosse, gelbbraune und zähe Blätter, (welche man Spinngut nennet) oder nur gemeine, grünlichte und kleine Blätter sind, bezahlet; oder wird zu runden und platten Stangen, welche öfters in Hanau mit Eisenwasser, anderwerts aber mit Syrup schwartz gefärbet werden, gebunden und gepreſſet, welche dem gemeinen Manne gantz oder zu Stücken geschnitten von dem Verhöcker verkaufet werden: Oder wird in den Tabacksstuben zu Rollen gesponnen, und was etwan abfället und zerrieben worden, zum Brief-Taback gemachet: welches letztere gemeiniglich in absonderlichen Gemächern, welche sie die heimliche Arbeit nennen, geschiehet, damit niemand die Heimlichkeit ersehen und lernen möge. **Und hat man sich wohl höchstens über die Einfalt der Deutschen Tabacksbrüder zu verwundern**, schreibet Valentin in seinem Mus. Museor. im I Bande, pag. 220. **daß da diese Rollen und Tabacksbriefgen in grossen Fässern und Einschlägen von Hanau zuvor nach Holland gesendet werden, eben diese nachgehends wieder von den Holländern theurer verkaufet und mit grossen Kosten und schwerer Fracht herauf aus Holland verschrieben, und für einen besondern, raren und besseren Taback geschmauchet werden. Sind das nicht Alber-**

täten! Was mögen wohl die Holländer von dieser Deutschen Einfalt halten? Uber diesen Taback findet man auch bey den Materialisten den ost- und westindischen: davon jener, als der Japponische, der beste und lieblichste, aber auch der rareste ist, weil er wegen Weite des Weges, und weil sie drey Tage unter der Sonne fahren müssen, verderben soll, wie solches Vielheuer in Beschreibung fremder Materialien p. 133. zeiget. Unter dem Westindischen Tabacke ist der Virginische, welcher dicke und trucken, der beste: Diesemnach der Brasilien-Taback, welcher schwartz und Fingers dicke ist, wie Pomet in seiner Materialkammer p. 157. lehret; ohne welchen der Canastertaback, (wie ihn Marx in seiner Materialkammer p. 136 nennet) ingleichen der so genannte Speciestaback bey den Apotheckern noch bekannt ist, welcher letztere aus Taback und wohlrüchenden Räuchwerck vermischet, oder aus Blumen und Kräutern zusammen gesetzet wird, wie unten soll gelehret werden. Die Indianer haben sonderlich vier Gattungen, als den grünen und Amazonen- oder Amasonentaback, welche beyden Arten runde Blätter haben, und den Verinischen und Zungentaback, welche lange und ausgespitzte Blätter führen, und davon dieser der austräglichste, jener aber der lieblichste ist, und der bey den anderen Gattungen an statt einer Würtze gebrauchet wird: wovon Mallet im 8 Buche seiner Weltbeschreibung p. 178. mit mehrerem gelesen werden kan. Nicht wenigere Sorten findet man bey den Materialisten und Apotheckern von dem so genannten und bekannten Schnupftabacke, indem er entweder aus blossen gestossenen oder granulirten Tabacke, oder aus anderen Kräutern und Blumen bestehet, auf vielerley Art gefärbet, oder auch mit Bisam und Amber angemachet wird, dessen die Parfumirer viele Sorten führen und verkaufen, wie bald soll gezeiget werden. Der gröste Handel, der mit dem Tabacke getrieben wird, bestehet in dreyerley, als entweder in Blättern oder in gesponnenem Gute, oder auch in Schnupftabacke. Was die Blätter anlanget, so sind unter solchen die Virginischen, welche aus der Americanischen Landschafft Virginien, die den Engeländern zuständig, gebracht werden, die besten. Es verkaufen selbige die englischen Kaufleute in Hamburg nach dem Pfundgewichte, und zwar noch in den Fässern, in welchen solcher Taback anfangs im Lande eingepacket worden, da denn ein gewisses pro Centum pro Thara für solche Fässer dem Käufer verwilliget wird. Die Blätter sind, um ihres reinen und lieblichen Geschmacks halber, den der davon zubereitete Taback im Rauchen von sich giebet, die besten unter allen. Nach ihnen kommen die Nürnberger, welche schön gelb und breit fallen, daher sie auch von den Tabackspinnern zu Deckblättern, den inwendig eingesponnenen schlechten Taback damit zu verdecken, gebrauchet werden. Auf solchen folgen die Hanauischen, Heßischen, Ammersforter, und endlich das Pommerische und Märckische Gut, welches hin und wieder häufig in den Seestädten verarbeitet, und so wohl zu gesponnenem, als gekärbtem und krausem Gute verbrauchet, und das Pfund für wenig Schillinge verkaufet wird. Wie denn schon einige Tabackspinner biß 200 und mehr Briefe von gekärbtem Tabacke für einen Thaler weggeben, unter welchem Brieftabacke bald dieses, bald jenes Tabackhändlers Briefe und die darauf gedruckten Zeichen, (welche aber oft von eigennützigen Leuten fälschlich nachgedrückt werden) den Vorzug haben, und so gar von weitem her abgeholet werden. Auch gehöret hierher derjenige Blättertaback, welcher aus der Wallachey und desselben Weges aus Armenien kömt. Der erste bestehet in grossen schwartzbraunen, der letztere in kleineren gelben Blättern, und wird für den besten von diesen beyden Sorten gehalten, weil er nicht so strenge, als der Wallachische. Der gesponnene Taback ist wieder unterschiedlich, entweder reiner, unangeölter, dicke oder dünne gesponnener, oder auch mit Olitäten angemachter Taback. Die erste Sorte bestehet entweder gantz aus Virginischen Blättern, oder auch schlechtem Gute, so nur mit Virginischen oder Nürnbergischen Blättern bedecket ist, und also von aussen schön glantzet, inwendig aber viel verrotetes Zeug und grobe Stengel hat, welcher Betrug aber leichtlich gemercket werden kan, wenn man ein Stück eines solchen gesponnen Tobacks aus einander drehet, und also untersuchet, ob die innern Blätter an Farbe, Geschmack und Geruche mit den äusseren übereinkommen. Angemachten Toback nennet man denjenigen, welcher entweder mit Anisöl zugerichtet, oder aber, wie der Brasilische, Martiniqvische, und das schwartzgepreste Küsten-Gut, mit einer gewissen Brühe von dünnem Biere, braunem Syrupe und anderen Sachen gemenget, angeschmieret, in Rollen von hundert und mehr Pfunden eingemacht, und mit einer rohen Kühhaut, gleichwie der Brasilische, oder in kleinen kurtzen Rollen, gleichwie das gepreste Gut, oder in schmalen langen Rollen in Leinwand, gleich dem Martiniqvischen, eingemachet, und also verkauffet wird. Da denn der Brasilische, welchen die Hamburger häufig aus Portugall mit ihren eigenen Schiffen zu holen pflegen, nach Ober-Deutschland, der Martiniqvische Taback nach der Ost-See, sonderlich nach Liefland und Curland, das gepreste schwartze Küsten-Gut aber viel nach Schweden, ingleichen auch hin und wieder nach Deutschland, und nebst dem gelben oder dem unangemachten Gute an gemeine und Bauersleute verkaufet wird, als welche gerne ein langes Stück für wenig Geld haben mögen. Aller jetzt erzehlter Sorten, so wohl der Blätter, als des gesponnenen Gutes Eigenschafften und Erhaltung wohl zu wissen, siehet ein Käufer, der Taback in Fässern eingepackt, kaufen will, gleich darnach, ob sich solcher in den Fässern angestecket, ob er verfaulet, an der Farbe verändert, erhitzet, stinckend, feuchte oder verfälschet, das ist, ob das in der Mitten gepackte Gut mit dem oberen von gleicher Güte sey, zu welchem Ende tief in die Fässer hineingelanget, ein Bund Tabacksbläter herausgezogen, und deren Geruch und Farbe erforschet, auch, so beyde etwas verdächtig vorkommen, das gantze Faß abgestreifet, und der Taback rund herum besehen

sehen wird, ehe man den Kauf völlig schlüsset. An dem Brasilischen, gesponnenen und in Leder eingenäheten Tabacke ist, wenn in der Seite der Rolle in das Leder ein viereckichtes Loch geschnitten, und daselbst eine Probe Taback herausgeschnitten worden, zu beobachten, ob der Taback vom Geruche gesund sey, (welcher Geruch fast mit einer Prunelle, oder mit einer von einander geschnittenen gedörrten Ungarischen Pflaume übereinkommet) und auch der Taback selbst, wenn diese Probe von einander geschnitten wird, eine schöne schwartzblancke, und mit solchen aufgeschnittenen grossen Pflaumen übereinkommende Farbe und Compactität haben muß. Mit welcher Besichtigung aber man nicht allein vergnüget ist, sondern die ausgeschnittene Probe wird auch von einander geblättert, und also untersuchet, ob es auf- und neuangeschmiertes, verfälschtes, oder neuaufgesponnenes Gut sey; und weil man, wenn diese Besichtigungen und Untersuchungen alle geschehen, doch nicht wegen der Tabacksrolle an beyden Enden versichert seyn kan, als wird zum Uberflusse noch das Leder von dem einen Kopfe oder Ende aufgetrennet, und also auch der Taback oben besehen, mit einem Messer biß an den Stock gestochen, auf welchen der Taback aufgewunden, und alsdenn aus dem Geruche des Messers geurtheilet, ob auch daselbst der Taback gesund und rein befunden worden. Findet sich manchmal verdorbenes Gut, so man wissentlich wegen des geringen Preises dafür kaufet, wird solches wieder umgesponnen, mit neuer Suppe von dünnem Biere, Syrupe und Saltze angerühret, wieder angefeuchtet und so dann zum Verkaufe aufbehalten. Weil nun nicht alle Kaufleute Kenner sind, also gehet das gute mit dem bösen, sonderlich im Ausschnitte fort, und kan der Preis alles gut machen. Der Martiniquische Taback kommt meistens aus Franckreich, wohin ihn die Frantzösischen Schiffe aus der ihrem Könige unterworffenen Americanischen Insel Martinique bringen. Dieser Taback ist, wie schon gemeldet, in langen, schmalen und in Leinwand einballirten Rollen, welche etwan dreyßig biß viertzig Pfund wägen, und vor diesem eine gute Waare nach der Ostsee gewesen, heutiges Tages aber nicht sonderlich mehr abgehet. Man giebet wegen des darinne befindlichen Stockes vier, und an den Brasilischen Rollen zehen Pfund Thara für gut Gewichte, etwan drey Viertel pro Cent. Das Gespinnste daran ist dünner, als an dem Brasilischen, meistentheils aber von schlechter Krafft. Den Schnupftaback oder Schnuptaback belangend, bestehet solcher in zweyerley Sorten, als in dem so genannten Spanischen oder Portugiesischen, welcher aus blossen, entweder puren oder Brasilischen angemachten Blättern zu zartem Mehlpulver gerieben, sehr im Gebrauch ist; oder auch mit allerhand Olitäten und Parfums, auch wohlrüchenden Kräutern angemachten und zusammen gesetztem Tabacke; deren so vielerley Compositionen sind, als Parfumirer, Apothecker und fast Parfums zu finden. Denn da ist Taback *de Maltha*, *Neroli*, *Cedro*, *Frangipani*, *Pongibon*, *Ambré*, *Tobacco di Roma*, *Millefleurs*, *de Jasmin*, Hauptpulver, Coppenhagener und andere dergleichen Tabacke mehr. Bey welchen Sorten mehrentheils der Taback erstlich im Wasser muß geweichet, und selbigem dadurch sein Tabacks-Geruch benommen werden; Hierauf wird er an der Sonne getrocknet, oft umgekehret, alsdenn aufs neue mit Rosen-Orange- oder Engelswasser befeuchtet, wieder ausgenommen und getrocknet, worauf er erst tüchtig wird, allerhand Geruche, die man ihm zusetzen will, anzunehmen. Als wenn es z. E. von wohlrüchenden Blumen seyn soll, müssen solche gantz frisch Schicht- oder Lagenweise, so man stratum super stratum nennet, in denselben geleget, alle zwölf Stunden die alten weggenommen, und neue an deren Stelle gethan werden. Endlich thut man auch wohl der Blumen, nach welchen er rüchen soll, ihre Essentz (welches häufig bey den Italiänern anzutreffen) darunter, und solcher gestalt wird der Parfum fertig, biß auf den Bisam, Amber und Zibeth, welche Stücke man in einem warmen steinernen Mörser mit ein wenig weissen Zucker zerreibet, alsdenn mit Rosen- oder Zimmetwasser ferner wohl umrühret, und endlich unter einen Löffel voll Taback menget. Diese Masse wird hernach nochmals wol durchgerieben, und unter den übrigen Taback geschüttet, darnach die gantze Arbeit fertig ist. Dieser Schnupftabackshandel ist heutiges Tages, da fast jedermann seine Schnupftabacks-Dose bey sich träget, so einträglich, daß in Spanien, Portugall und Franckreich eine eigene Verpachtung daraus entstanden, welche der Obrigkeit jährlich ein grosses einträget. So gar unter den Curländischen Bauern ist das Tabackschnupfen so sehr eingerissen, daß von den bloß ausgeworfenen und zerriebenen Tabacksstengeln ihnen gantze Fässer voll zugeführet, und mit Nutzen verhandelt werden, ja man erhält für eine Prise Schnupftaback, welche ein reisender Passagier einem solchen Bauer mittheilet, oft mehr guten Willen, als durch baares Geld, welches denn auch die Reisenden veranlasset, daß sie immer gesponnenen und auch Schnupftaback bey sich führen, dadurch in den Herbergen und auf dem Wege sich guten Willen zu erwecken. Uberhaupt ist noch von dem Tabackshandel zu mercken, daß die Engeländer das Monopolium mit den Virginischen Blättern, weil die Americanische Landschaft Virginien ihnen unterworffen ist; die Portugiesen mit dem Brasilischen; die Frantzosen mit dem Martiniquischen; und die Spanier mit dem Canaster und dem Spanischen Schnupftabacke haben. Das gepreste Küstengut, so aus Deutschen Tabacksblättern verfertiget wird, machet man meistens in Franckfurt am Mayn, Nürnberg und Lübeck. Die übrigen Spinnereyen stehen jedem frey, und sind leicht zu unternehmen, weil zum Anfange ein geringes Capital erfordert wird, und dabey ist sonderlich in Erwägung zu zühen, daß viele mit geringem Gelde und eigener Spinnarbeit angefangen, und zwar zu denen Zeiten, da die Spinnereyen noch nicht so gemein gewesen, welche heutiges Tages grosse Capitalisten sind, und alle ihr Geld mit dem Tabackshandel verdienet haben. Mancher schöner Acker ist auch

zum

zum Tabacksbaue angewendet worden, der sonst gutes Korn hätte tragen können; doch stehet es denen, die einen sandichten Boden haben, als den Nürnbergern, Hanauern und Hessen, nicht zu verdencken, daß sie ihr schlechtes Land zu ihrem besseren Nutzen gebrauchen. Wäre auch nicht der Tabacksbau, welchen die Frantzosen in der Marck Brandenburg und in dem Magdeburgischen eingeführet, es würden noch diese Stunde viele hundert Morgen Ackers wüste und ungebauet liegen. Welches auch einige Potentaten, sonderlich aber Schweden, bewogen, einen grossen Zoll auf die Einfuhre des fremden Tabacks zu setzen, damit ihre Unterthanen gleichfalls das wüst liegende Land zum Tabacksbaue anwenden möchten. Wie denn, vermöge Königlicher Schwedischer Verordnung vom Jahr 1687 sub dato den 7 April niemand fremden Taback, bey Strafe der Confiscation desselben, und 24 Oer baares Geld für jedes Pfund, so über funffzehen Pfund eingebracht wird, einführen darf, wiewohl seit dem Jahr 1690 dieses Verbot so weit gemildert worden, daß jeder Einwohner zu seiner Hausnutzung, so viel ausländischen Taback, als er nöthig hat, mag kommen lassen, jedoch mit dem Bedinge, daß er dafür gedoppelten Zoll und Accise bezahle. Die Verfälschung des Rauch- und Schnupftabacks geschiehet auf unterschiedliche Manier: Entweder sie legen jenen in Pflaumenbrühe, daß er dadurch annehmlich, aber auch zugleich schwer, und den Kramern, die ihn nach dem Gewichte verkauffen, einträglich werde; zu diesem Tabacke nehmen sie den schlechtesten, unter diesem Betruge dessen Schwachheit zu verbergen. Andere mischen unter den Blättertaback Laub von Eichen und anderen Bäumen und schicken die Waare also fort; wie solches aus den **Breßlauer Naturgeschichten** Ao. 1725 Mens. Novembr. Class. IV. Artic. 24 §. 6. p. 581. u. ff. erhellet. Auch beitzen sie den Taback in Urin, in welchem vorher Anis, Fenchel und andere dergleichen Sachen geweichet worden, um selbigem dadurch eine Annehmlichkeit zu verursachen, davon unten umständlichere Nachricht folgen soll. Der Schnupftaback wird manchmahl allzu sehr mit Nieswurtzel vermenget, welches aber dem Gehirne schädlich; oder man nimmt gar einen trocknen Kühfladen, pülvert solchen, machet ihn hernach mit ein wenig Olitäten an, und giebet ihn für ein köstliches Haupt-stärckendes Pulver aus. Endlich kommen wir auf den Gebrauch, Nutzen und die Tugenden des Tabacks. Unter allen Sorten des Tabacks ist wohl der Americanische, und zwar der Virginische, nebst dem so genannten Cartustaback der beste, welcher zur Artzney gebrauchet werden kan; wiewohl man dem andern auch nicht alle Kraft und gute Eigenschafften absprechen kan. Einige erheben den Taback hefftig, und vermeynen, es sey kein gesunderes Kraut unter der Sonne anzutreffen, als der Taback, wie aus folgendem Epigramma **Johann Posthius Medicus** zu ersehen:

Nulla salutifero se comparat herba Tabaco,
Viribus his omnes exsuperat reliquas.

Auch sind die Lobsprüche in des berühmten **Thorius** Versen sehr groß, wenn der Taback darinne betittelt wird:

Planta beata! decus terrarum, munus Olympi.
- - Vix senior herba
Extitit, & meritos jam nunc gratantur honores
Africa gens, Asiaque ingens, Europaque nostra.

Und **Castor Durantes** hat des Tabacks Tugenden in folgendem Epigramma kürtzlich zusammen gefasset und beschrieben:

Nomine, quæ Sanctæ Crucis Herba vocatur, ocellis
Subvenit & sanat plagas, & vulnera jungit,
Discutit & strumas, cancrum, cancrosaque sanat
Ulcera, & ambustis prodest, scabiemque repellit,
Discutit & morbum, cui cessit ab impete nomen,
Calfacit & siccat, stringit, mundatque, resolvit,
Et dentum & ventris mulcet capitisque dolores,
Subvenit antiquæ Tussi, stomachoque rigenti,
Renibus & Spleni confert, uteroque, venena,
Dira sagittarum domat, ictibus omnibus atris
Hæc eadem prodest, gingivis proficit, atque
Conciliat somnum, nuda ossaque carne revestit,
Thoracis vitiis prodest, pulmonis itemque
Quæ duo sic præstat, non ulla potentior herba.

Cornelius Bontekoe erhebet in seinem Tractate vom Leben, Gesundheit, Kranckheit und Tode des Menschen p. 376. den Taback auch sehr hoch und saget, daß nichts so gut, nichts so sehr zu achten, nichts zu dem Leben und der Gesundheit so nöthig und dienlich sey, als der Rauch des Tabacks, der unser Leben und Gesundheit, schreibet er p. 383. so sehr, als einiges Ding unterhält, und hundert Dienste thut, womit man sich p. 385. in seiner Einsamkeit vergnügen, und allem Ungemach, das ein Vita sedentaria mitzubringen pfleget, vorkommen und abwehren kan. Solches bekräfftigen **Jerem. Müller** in seinem Tractate vom Nectar und Ambrosia p. 114. **Abr. a Gehema** in seinen Gesundheitsregeln cum Commentatione, **J. Andr. Schlegels** p. 79. und 83. **J. J. W. Beintema** in seiner Panacea. **Raphael Thorius** in Hymno Tabaci. Es hat sonst dieses edle Kraut eine Krafft zu eröffnen, zu erwärmen, zu trocknen, zu zertheilen, zu saubern und zu heilen, daneben eine betäubende, schlafbringende und purgirende Eigenschafft, und bestehet seine zertheilende Krafft meistens in einem scharffen flüchtigen Saltze, daß also in dem Tabacke ein flüchtiges, scharffes, durchdringendes und zertheilendes Saltz nebst einem schmertzstillenden, betäubenden und schlafbringenden Oele (Sal volatile acre incisivum & resolutivum, & Oleum anodyno-stupefactivum) anzutreffen ist; daher er in kalten, feuchten Brustkranckheiten, als in dem

dem alten Husten, Engbrüstigkeit und schweren Athem, den dicken und zähen Schleim zu durchdringen, und die Brust davon zu befreyen, mit Bescheidenheit gebrauchet werden kan; zu dem Ende er von **Horatius Augenius** in dem Husten und der Engbrüstigkeit angerathen wird, Epist. & Cons. Med. Tom. II. p. 419. und p. 560. Bes. auch **Friedrich Hofmann** Meth. Med. L. I. c. 19. Ferner ist der Taback wider den Gift ein heilsames Mittel, er widerstehet der Fäulung, dienet zu dem Scharbocke und der Wassersucht, einen Löffel voll von dem frischen ausgepreßten Safft mit einem bequemen Getränckе eingenommen, **R. Dodonäus** Stirp. Hist. Pempt. 3. Lib. IV. c. 22. Auch zertheilet der Taback und machet die bösen Feuchtigkeiten im Leibe dünne und flüßig, purgiret und reiniget die Glieder von denenselben, und zühet ein wenig zusammen. Hernach hat er ein grosses Vermögen, die übrige Fettigkeit zu verzehren, und Schiffern, Soldaten und Wandersleuten auf eine geraume Zeit den Hunger und den Durst zu stillen, bes. **Paul Zach.** Lib. IX. Quæst. Med. legal. Tit. 7. **Greg. Horst** c. 3. Problem. qu. 7. Oper. Tom. 3. Qu. 7. Dec. 3. p. 42. **Theod. Craanen** Tract. Phys. Med. de Homine c. 121. p. 649. **Peter Borell** Cent. II. Obs. 11. schreibet, daß er einen dicken, fetten Edelmann gekennet, welcher für Fettigkeit weder gehen noch reuten können, weil ihm alsobald die Lufft benommen worden, dieser habe sich bloß durch tägliches Käuen der Tabacksblätter von solcher Last befreyet. Wenn die Indianer durch wüste Oerter reisen wollen, da weder Speise noch Tranck zu bekommen, machen sie aus dem Tabacke kleine Küglein oder Pillen, deren Bereitung unten ausführlicher soll beschrieben werden, und lassen sie in dem Schatten trocken werden, nehmen ein Küglein nach dem anderen vorne in den Mund zwischen die Lippen und Zähne, und saugen daran, daß sie zergehen, davon empfinden sie eine Feuchtigkeit, welche sie verschlingen, und können sich also damit einige Tage des Hungers und Durstes erwehren. Bes. **Sennert** Lib. III. Pract. P. I. Sect. 2. c. 2. **Melch. Sebiz** Disput. de Fame Coroll. 21. **Nic. Monard** Lib. de simpl. Medicam. Ind. cap. de Tabac. **Erasm. Francisc.** Ost- und Westind. Lustgarten Part. I. p. 463. **Johann von Beverwyck** allgemeine Artzney, Part. I. c. 20. Lib. III. Ob und warum der Taback den Hunger stille? lehren **Heyder. Overkamp** in Oeconom. Animal. p. 61. **August Thoner** Obs. Med. Lib. II. Das Kraut in Branntewein geleget, und davon ein Löfflein voll getruncken, tödtet die Würmer im Leibe und ist gut für die Steinschmertzen. Die Blätter in Bier eingeweichet und dieses getruncken, verursachet ein hefftiges Erbrechen, daher die Fieber dadurch offt curiret und vertrieben werden. Gepülverter Taback mit Weine, oder Fenchel- oder Steinbrechwasser gegeben, ist ein bewährtes Mittel wider den Stein, **Lud. Mercat.** Lib. II. de rect. Præsid. Usu c. 7. und Lib. IV. de intern. morbor. curat. c. 11. Doch ist der gepülverte Taback keine allzusichere Artzney, innerlich zu gebrauchen, indem die *Ephemer. N. C.* Dec. 2. Ann. 10. Obs. 131. bezeugen, daß diejenige Art der Schlafsucht, welche die Aertzte Caraphora oder Coma somnolentum nennen, ja endlich der Schlag darauf erfolget sey. Sonst ist der Taback auch ein vornehmes Wundkraut, welches frische Wunden, alte offene Schäden, Fisteln und Geschwüre heilet, nichts Böses darzu schlagen lässet, und sie für Hitze und andere Zufälle bewahret, wenn man nemlich den ausgepreßten Safft entweder dreintropffet, oder mit Tüchlein in die Wunden leget, oder aber das Kraut gepülvert hinein streuet und die frischen Blätter darüber leget. Die Indianer pflegen es wider den Gifft, womit man das Gefieder und die Pfeile schmieret, zu gebrauchen. Besiehe **Johann Wittichs** Bericht von den wunderbaren Bezoardischen Steinen, so wider allerley Gifft kräfftiglich dienen, p. 105. Die grünen Blätter aufgeleget, sind zu allen Wunden sehr gut, Jac. Balve Tractat Truckenkranck. Auch dienet der Taback zu allen, so wohl innerlichen als äusserlichen Ergüssungen des Geblütes, **Laur. Joubert.** Oper. at. Tom. I. p. 498. **Johann Michael** hat mit dem Decocte von trocknen ungesponnenen Tabacksblättern einen fistulösen Arm glücklich geheilet, bes. desselben Act. in Schröders Pharmacop. p. 614. und die *Ephemer. N. C.* Dec. 2. Ann. 2. Obs. 108. **Casp. Th. Bierling** Thesaur. Theor. Pract. p. 308. Schütz hat mit diesem Saffte zwey abscheuliche venerische Nasengeschwüre heilen, und unzählig viel Würmer heraus treiben sehen. Daß alte Schäden an Schienbeinen bloß durch das Tabackschmauchen, ohne alle äusserliche Mittel, innerhalb 4 Wochen geheilet worden, bezeugen die *Ephemer. N. C.* Ann. 3. Dec. 1. Obs. 167. Auch soll ein Nasengewächs durch den Tabacksrauch glücklich weggebracht worden seyn, *Ephemer N. C.* Dec. 3. Ann. 7. und 8. Obs. 131. **Joh. Meander** Tabacol. pag. 88. Einen Balsam aus dem Saffte gemacht, tödtet den Krebs. Der aus den frischen Blättern gepreste Safft giebet eine vortreffliche Augenartzney ab, wenn er mit Maybutter zu einer Salbe gekochet und äusserlich auf die zugeschlossenen Augenlieder gestrichen wird, **Joh. Hermung** Epist. 209. Cist. Med. **Baldaß. Tim. von Güldenklee** Lib. I. Epist. med. 25. Das Kraut in Weine gesotten, und hernach warm über die schmertzenden Wunden geschlagen, stillet dererselben Schmertz wunderbarlich; über böse hitzige Beulen und Blattern geleget, machet sie zeitig, zühet den Gifft aus und heilet sie; auch wird es wider alle gifftige Bisse der rasenden Hunde und anderer Thiere gebrauchet. Die Indianer pflegen es, wie bereits oben gedacht, wider diejenigen Giffte zu gebrauchen, darinne man die Geschosse und Pfeile schmieret und vergifftet, bes. **Johann Fragosius** in Histor. Aromat. c. 30. denn es zühet ihnen den Gifft aus, lindert die Schmertzen und heilet die Verwundung. **Plater** leget die frischen Blätter wider die Entzündung des Daumens auf, Lib. II. Obs. p. 504. und brauchet sie zu den cacoethischen Geschwüren auf den Schienbeinen, p. 540. auch auf das Podagra leget er die vorher etwas gestossenen Blätter, p. 491. Sie lindern die grossen Hauptschmertzen übergeschlagen, und bringen die gelähmten Glieder wieder zu rechte: Tabacksblätter in Lauge geleget, oder in Wasser gesotten, und den Kindern damit die flüßigen Häupter, doch mit

guter Vorsicht, beſ. *Ephemer. N. C.* Dec. 2. Ann. 4. Obſ. 16. in fine, gewaſchen, heilet dieſelbigen und tödtet alles Ungeziefer, von Läusen und Nüſſen auf dem Haupte: Solches verrichtet auch die mit Branntweine oder Lavendelgeiſte ausgezogene Eſſentz. Oder man ſtoſſe das Kraut zu Pulver, und ſtreue den Kindern das Pulver nach dem Waſchen auf die Häupter, binde den Kopf mit reinen Tüchlein zu, ſo ſtirbt das Ungeziefer auf dem Haupte in kurtzem, und die Häupter werden davon reine und heil. Man kan auch das Pulver mit Honig vermiſchen, und die Häupter damit ſchmieren; ingleichen wenn man mit dem ausgepreſten Safte das Haupt einſalbet, ſo ſterben die Läuſe alſobald davon und fallen ab, **Joh. Bapt. Port.** Mag. nat. Lib. IIX. c. 11. Das Kraut in Weine geſotten und warm um den Hals geſchlagen, vertreibet die Kröpfe, zertheilet das geronnene Blut, und vertreibet die braun und blau geſchlagenen Mähler; auf die Miltz geleget, erweichet es die Härtigkeit darinne, und eröffnet derſelben Verſtopfung. **Chriſtian Johann Lange** hat angemercket, daß der Taback einsmahls, da er als ein Umſchlag in Miltzbeſchwerung gebrauchet worden, Brechen verurſachet hat: Zu anderer Zeit, da das Infuſum davon in den Weichen wider die Filtzläuſe gebrauchet worden, iſt Göcken und Hebung des Magens darauf erfolget, Oper. Med. Part. I. p. 488. Das Kraut auf die Brüſte geleget, verzehret die Milch: ein Stückgen Taback in den Mund genommen und ein wenig gekäuet, ſtillet die Zahnſchmertzen, **L. River.** c. 4. Obſ. 31. Das Kraut über den Nabel geſchlagen, tödtet die Bauchwürmer und treibet ſie aus; auf die geſchwollenen Füſſe gebunden, vertreibet derſelben Geſchwulſt, beſ. **Melch. Frick.** Tract. Med. de Virtute Venen. c. 13. Die Blätter mit gnung friſchen kleinen Roſinen geſtoſſen und auf die Fußſolen geleget, lindert die Hitze in den Fiebern, *Acta Erudit. Lipſ.* A. 1692. p. 492. In Erſtickung der Mutter leiſten die Tabacksblätter ſchleunige Hülfe, wenn ſie nemlich wohl ausgewärmet auf die Gegend des Nabels und der Gebärmutter gelegt werden; und kommt zu dieſem Zufalle eine Ohnmacht, ſo hält man ſie für die Naſe, davon ſelbige ſogleich nachlaſſen wird, **Simon Pauli** Comment. de Abuſu Tabaci & Herbæ Thee, p. 2. Die Blätter in Spaniſchen Wein oder Malvaſier geleget, und die vom halben Schlage gelähmten Glieder damit gerieben, bringet ſie wieder zu rechte. Vorzeiten, ehe der Taback ſo gemein wurde, als er jetzund iſt, haben die Zahnärtzte denſelben als ein Heiligthum für die Zahnſchmertzen verkaufet, welches auch nach gebührlicher allgemeiner Leibesreinigung, zumahl wenn kalte Flüſſe vermercket werden, nicht zu tadeln iſt. **Johann Heurnius** Lib. IV. Meth. ad Prax. bezeuget, daß er kein beſſeres Mittel wider ſein eigenes Zahnweh habe erfinden können, als gekochten Taback mit Chamillenblumen laulicht an die Zähne gehalten und ausgeſpuckt. Auch iſt das Tabackswaſſer, wenn man es mit der gehörigen Menge oder einer Doſe Campher und Mohnſafte aus dem Frauenbade deſtilliret, ein vortreffliches und geſchwindes Mittel zu allen Arten der Zahnſchmertzen, **Sam. Schonborn** Manual. Med. Pract. p. 53. Mit Tabacksaſche die Zähne gerieben, machet ſie ſchöne und weiß, **Dan. Sennert.** Lib. II. Pract. P. I. c. 14. befeſtiget daneben dieſelbigen, heilet die Schwindung des Zahnfleiſches, und vertreibet die ſcorbutiſche Fäulniß; iſt auch ſonderlich gut in böſen Geſchwüren und zu dem Grinde, und verzehret das wilde Fleiſch in den Wunden, eingeſtreuet: ingleichen bringet ſie die erfrornen Glieder wieder zurechte. **G. W. Wedel** gedencket in ſeinen Amœnit. Mat. Med. Lib. I. S. 2. c. 7. und c. 11. daß einige Geſchwüre, welche in dem rechten Knie viele Jahre offen geweſen, von fleißig eingeſtreueter Tabacksaſche zugeheilet wären, doch hätte der Patiente dabey zugleich mit Taback gerauchet. Daß das Decoct von den Tabacksblättern als ein Clyſtier gebrauchet, die fallende Sucht gehoben habe, lehren die *Ephemerid. N. C.* Dec. 2. Ann. 3. Obſ. 51. Die Wilden haben den Taback von langen, ja undencklichen Zeiten her zu Heilung allerhand Leibesgebrechen, zur Religion und aus Gewohnheit in groſſer Ubung gehabt. Als eine Artzney bedienete man ſich deſſen vornemlich äuſſerlich, z. E. in Wunden, ſo mit vergifteten Pfeilen geſchoſſen worden, wie aus obigen erhellet, und bey **Nic. Monardes** de Simpl. Medicam. ex India occident. allat. Tit. de Tabaco zu ſehen. Wie nicht weniger auch zu Heilung allerley anderer Schäden, ja auch innerlich auf dieſe oder jene Art, z. E. ſtatt eines Käumittels, da ſie aus zehen Theilen geriebener Tabacksblätter und einem Theile ungelöſchten Kalcke, der von Muſchelſchalen gebrannt worden, die oben erwehnten Pillen bereiteten, ſelbige in die Blätter von Maiz einwickelten, und in dieſer Geſtalt auf allen Märckten häufig verkaufen lieſſen: Durch dieſes Mittel konnte man, wenn es im Munde gehalten wurde, auf einige Tage den Hunger und Durſt ſtillen, einen ſanften Schlaf verurſachen, die Sinne auf eine angenehme Weiſe beruhigen, aber auch zugleich zu Ubertragung allerhand mühſamer und ſchwerer Arbeit geſchickt gemachet werden: zu geſchweigen, daß man ſich des Tabacks, bald als ein Oel, bald als einen Saft, bald auf andere Weiſe, in der Engbrüſtigkeit, Colicſchmertzen, Podagra, Fiebern, Kröpfen, zum Purgiren, und zu mehreren Abſichten zu bedienen pflegte, ſo, daß dieſes Gewächſe, als eine vortrefliche Panacee, in Indien gehalten wurde, **Nard. Anton Rechus** Rerum medic. Novæ Hiſpan. Lib. V. c. 51. p. 173. u. ff. Weil man nun aber ziemlich deutlich wahrnahm, daß die Kraft des Tabacks groſſen Theils auf eine betäubende und ſchlafbringende Würckung ankame, ſo bedieneten ſich forthin die heydniſche Pfaffen ſelbiges zu einem religiöſen Betruge, indem ſie den Taback zu gewiſſen Stunden, nach der Aſtrologie, dergeſtalt häufig käueten und rauchten, daß ſie, wie Leute, ſo in Entzückung gerathen, faſt ſinnloß darnieder fielen, und von der Sonne, als ihrem vornehmſten GOtte, Offenbarungen von zukünftigen Dingen zu bekommen, ſich anſtelleten: Daher denn die Könige, wenn ſie etwas zukünftiges zu wiſſen verlangten, zu ihren Pfaffen, ſo *Babiti* genennet wurden, giengen und von ihnen verlangten, daß ſie von der Sonne, vermöge des Tabackrauches, erkundigen ſolten, wie es mit ihrem verborgenen Schickſale forthin lauffen werde, **Joh. Chryſoſt. Magnenus** de Tabaco Exercit. 6. §. 1. p. 73. u. ff. **Erasm. Franciſci** Oſt- und Weſtind. Luſtgarten Part. I. p. 465. Welches Betruges ſich auch die Aertzte ſollen bedienet haben, als die, von dem Tabacksrauche betaumelt, alsdenn vieles von ihrer mit den Göttern gehaltenen Berathſchlagung geſchwatzet, hierauf drey- oder viermahl des Krancken Leib herum gewältzet, mit den Händen gerieben, und ihre Erklärung von dem Laufe der Kranckheit gegeben haben ſollen: welcher Gebrauch ſo gar bey Straffe des Todes in Acht genommen werden müſſen, **Joh. Neander** Tabacol. p. 44. 45. Da nun das gemeine Volck auf ſolche Weiſe den Taback für ein Kraut, ſo die Gunſt der Götter, die ſich des Tabacks ſelbſt bedieneten, herbeyzöge, anzuſehen veranlaſſet wurde, ſo ſuchten ſie ſich dieſes Einfluſſes forthin in gehöriger Maſſe auch theilhafftig zu machen; wannenhero z. E. die Einwohner von Peru, Virginien, Florida, und andere auf ihren Feſttagen, nachdem ſie ſich mit den gewöhnlichen religiöſen Tänzen von allen Kräften gebracht, um ſich denen, ſo geopfert werden ſollen, gleich zu ſtellen, viel Taback zu käuen, zu rauchen und zu ſchnupfen, ja den Saft zu trincken und in die Naſe zu zühen pflegten, wovon ſie als Todte darnieder fielen, und in dieſem Zuſtande ungefehr fünf Stunden liegen blieben, bis ſie nach erholten Kräften wieder zu ſich ſelbſt kamen, und aufſtunden, **Magnenus** am angeführten Orte p. 143. Hierdurch wurde endlich das Tabackrauchen dergeſtalt gemein, daß die Americaner in nichts mehr, als in ſelbigem, ihr Vergnügen ſuchten; daher auch die Knechte dieſes Mißbrauches wegen, von ihren Herrn öfters harte Streiche erdulten muſten, **Magnenus** am angeführten Orte, p. 144. **Thom. Hariot.** Deſcript. Virgin. Als nun die Spanier bey Bemächtigung dieſer Länder ſolchen unmäßigen Gebrauch des Tabacks; zugleich aber den hierunter ſteckenden Aberglauben, ſahen, ſo verabſcheueten ſie ſolchen, nach dem Zeugniß **Franc. Lopez** de Gomara in Hiſt. Ind. Occident. zu Anfange gäntzlich: Doch, als einſt ein Spanier auf ſeiner Reiſe bey entſtandener Hungersnoth von einem Indianer angereitzet wurde, denſelben zu gebrauchen, auch er ſolches mit dem gehofften Nutzen thate, ſo verurſachte er bey den andern alſobald einen gleichen Appetit, der nach und nach immer gröſſer wurde, bis er von den Schiffleuten und Soldaten dergeſtalt häufig gebrauchet, und bis nach Spanien gebracht ward, daß auch ſelten ein Matroſe gefunden wurde, der ſich deſſen nicht bediente. Inzwiſchen wurde die Pflantze gar bald in Spanien und Portugall zur Curioſität aufgebracht, doch daſelbſt nicht in der Abſicht zu rauchen, ſondern als eine vortreffliche Artzney in äuſſerlichen Schäden, unter welchem Tittel ſie in Liſſabon der Frantzöſiſche Geſandte **Johann Nicot**, deſſen oben gedacht worden, von einem Königlichen Miniſter, als eine ausländiſche Rarität bekam, der ſie in ſeinem Garten alsbald erzielete und ferner bekannt machte, auch den Großprior von Franckreich, der in Liſſabon bey ihm wohnete, einige Pflantzen ſchenckte, daher auch das Gewächs *Herba magni Prioris* genennet wird. Hierbey machte man nun wenig, oder gar keine Abſicht auf das Tabacksrauchen, als deſſen Einführung und Bekanntmachung in Europa weder den Spaniern, noch dem Nicot, ſondern hauptſächlich den Engeländern beyzumeſſen iſt. Denn nachdem dieſelben unter Anführung des Admirals, **Franc. Drake** im Jahr 1584 und das folgende 1585ſte Jahr durch den Admiral **Rich. Greenwils** die Provintz Wingandecaow oder Virginien entdeckten, und zugleich bemerckten, daß die Indianer den Rauch von Tabacksblättern, ſo bey ihnen häufig wachſen, den Engeländern aber vielleicht ſchon in Europa waren bekannt worden, durch gewiſſe thönerne Röhren in ſich zogen, ſo äfften ſie ihnen alsbald hierinnen mit groſſer Begierde nach, und brachten die Matroſen forthin bey ihrer Rückkunft, ſo wohl dieſe neue Delicateſſe, als eine groſſe Menge ſolcher Pfeifen mit ſich nach Engeland, woſelbſt ſie, ſonderlich bey Hofe, mit ſolchem Vergnügen und ſo ſtarckem Nachahmen angenommen wurden, daß man auch nicht einmahl einen neuen Transport von Pfeilen aus Virginien erwarten konnte, ſondern ſelbige alsbald aus innländiſchem Thone nachzukünſteln anfieng, beſ. **Car. Clusius** in Not. ad Monard. am angeführten Orte. Dieſe Seuche ſteckte ſchleunigſt die gewinnſüchtigen Holländer, die nahrhaften Frantzoſen, die nachäffenden Deutſchen, endlich auch faſt alle morgenländiſche Völcker, Türcken, Araber, Perſer u. ſ. w. ja den gantzen übrigen bewohnten Erdkreiß, auch bis in den tiefſten Norden, dergeſtalt an, daß nunmehro dieſer Dampf faſt bey allen Ständen, vom höchſten Fürſten an, bis auf den geringſten Bettelmann zur allgemeinen Delicateſſe worden, daß man wohl mit Recht ſagen mag: Pauperum tabernas Regumque Turres tabaci fumus ſemper opplet. Denn jetziger Zeit ſchmauchet faſt ein jeder Taback, der Bauer hinter dem Pfluge, der Fuhrmann auf dem Pferde und der Handwercker bey ſeiner Arbeit: Es iſt keine Geſellſchafft ohne Taback beliebt, vergnügt und angenehm; ja in den Bier- und Weinhäuſern kan faſt kein Bier oder Wein mehr getruncken werden, es müſſen denn auf jedem Tiſche ein paar brennende Lichte ſtehen, da muß die gantze Stube voller Rauch und Schmauch ſeyn, ſonſt kan das Bier, oder der Wein nicht flüſſen. Bacchus ſine Tabaco friget. Uberhaupt ein jeder will ſich daran zum Ritter des Tabacks ſchmauchen, und iſt nur eine bloſſe aus Irrthum angenommene Gewohnheit, die weit mehr Schaden als Nutzen bringet: angeſehen durch ſolchen unmäßigen und unordentlichen Gebrauch, viel gute Feuchtigkeiten abgezogen, hingegen viel rohe von dem Biere und Weine eingefüllet werden. Wie übel die Tabacksſchmaucher thun, wenn ſie bey dem Tabacksrauchen ſtarckes Getränck trincken, hat **Jac. Wolf** in ſeiner Diſputation de Obeſitate c. 6. p. 7. mit traurigen Exempeln bewieſen. Doch laſſen ſich dergleichen Leute nicht leichte von ihrer Gewohnheit abbringen, ſie entbehren lieber ſonſt was, als den Taback. Jener bey dem **Thoner** am angeführten Orte hat lieber ſeinen jährlichen Beſold von 1000 Thalern, als den Taback entbehren wollen. Andere wollen lieber kein Brod, als keinen Taback haben, **Jac. Joſeph Joepſer** Ilagoge ad Vitam long. P. I. c. 12. Daher ſchreibet ſehr wohl **Franciſc. Ba-**

co de **Verulamio** Histor. Vit. & Mort. p. 226. Incepit nostro seculo in immensum crescere usus Tabaci, atque afficit homines occulta quadam delectatione, ut, qui illi semel assueti sint, difficile postea abstineant. Von solchem unnützen und überflüßigen Gebrauche des Tabacks haben geschrieben: **Joh. Nic. Baumann**, de Tabaci Virtutibus, Usu & Abusu, Basil. 1629. **Barthol. Marredon.** Dialogus de Abusu Tabaci, de Damnis inde provenientibus, Hispal. 1618. **Simon Pauli** Commentar. de Abusu Tabaci & Herbæ Thee, Argentor. 1665. **Peter Scriver**, Saturnalia, seu de Usu & Abusu Tabaci, Harlem 1628. **Jacob**, Britanniæ Rex, Misocapnus seu de Abusu Tabaci Lusus regius, Ultraject. 1644. **Joach. Schrover**, de Abusu Tabaci, ex Operibus Jacobi Regis Brittanniæ, Rostoch. 1644. Jac. **Tappius** Oratio de Tabaco ejusque hodierno Abusu, Helmstad. 1653. Durch solchen starcken einreissenden Gebrauch kam der Taback gleich anfangs in eine unsägliche Consumtion, und es gewannen schon die Holländer die ersten Jahre des verwichenen Seculi allein für Zoll, jährlich über 30000. ja nach **Klockius** de Ærario über 50000 Floren, welches aber jetzige Zeit um ein grosses höher kömmt, **Neander** am angeführten Orte, p. 62. Ungeachtet sie selbst keinen Taback aus America einführten, sondern selbigen bloß von den Engeländern und anderen Europäischen Seemachten überkamen. Wie denn zu erst die Engeländer mit ihrem Virginischen, alsbald auch die Portugiesen mit dem Brasilischen, die Spanier mit dem Canaster, und die Frantzosen mit dem Martiniquischen einen grossen Verkehr machten. Dieses alles bewog die Holländer und Engeländer, die Pflantzung des Tabacks auch in Europa selbst zu versuchen, welches ihnen denn auch mit gutem Erfolg gelung, den Engeländern aber auch bald von **Carln II** im Jahr 1659 aus denen bereits oben angeführten Ursachen verboten wurde, bes. **Wilh. von Schrödern** Fürstl. Schatz- und Rentcammer c. 70. p. 204. Inzwischen baueten die Holländer mit allem Fleiße fort, musten aber erfahren, daß ihnen die Deutschen den Tabacksbau bald ablerneten, als welche, weil sie ebenfalls mit den Westindianischen Plantationen keine Gemeinschafft, folglich keinen Schaden an selbigen zu befürchten hatten, vielmehr durch diesen innländischen Bau, ein grosses Geld im Lande behielten, den Taback an vielen Gegenden in grosser Menge fortzieleten. Solcher gestalt hat das Tabackrauchen vor etwan 140 oder 150 Jahren in Europa, und zu erst in Engeland, forthin aber auch in Africa und Asia, mit einer wundernswürdigen Einmüthigkeit und Eintracht aller Völcker, seinen Anfang genommen, und zwar in der Forme, wie es die Engeländer von den Virginiern gelernet hatten, nemlich, daß vermittelst eines thönernen langen Röhrleins, die in dessen unten angesetzten Kopf eingelegten dürren Blätter angeglimmet und der Rauch davon mit dem Munde angezogen, ja manchmahl in den Leib verschlucket wurde: obschon einige andere Nationen in America nicht die Tabacksblätter, sondern den ausgepreßten Saft davon zu rauchen pfleg-

ten: indem sie ein gewisses Rohr oder Cannam, inwendig mit dem Safte bestrichen, verhärten liessen, und hernach selbiges anzündeten, und den Dampf also an sich zogen, bes. **Monardes** am angeführten Orte und **Clusius** in den Noten. Da hingegen die Virginier und andere Americaner den Taback nach erst gemeldeter Art rauchten: in welcher Gestalt er auch von Europa, Asia und Africa zu erst angenommen, und bis auf den heutigen Tag am durchgängigsten gebrauchet worden. Doch hat man es bey dieser einfachen Art nicht gelässen, sondern seit der Zeit allerhand Verbesserungen, so wohl im Tabacke, als in der Mani- zu rauchen, gesuchet, ohne Zweifel, daß, weil doch die tyrannische Mode nicht aufzuheben war, zum wenigsten der (ausser in der Gewohnheit) unangenehme Geruch und Geschmack des Tabacks einiger massen verbessert werden möchte. In America selbst pflegte man die Tabacksblätter auf eine besondere Art zuzurichten, indem die obersten Blätter und Nebenaussprößlinge, bis auf 10. 12. Hauptblätter, abgeschnitten, der Saft aus selbigen gepresset, alsdenn solcher mit jungen Spanischen Weine oder Moste aufgekochet, abgeschäumet, und mit etwas Saltz, zugleich vielem gepülverten Anis und Ingber vermischet, alsdenn eine Stunde lang von neuem aufgesotten, und nachdem sich das Dicke gesetzet, das Klare abgegossen und aufbehalten worden, bis die gemeldeten Hauptblätter am Stengel zu völliger Reife kommen, die denn mit erstgedachtem aufgewärmten Safte, oder **Caldo**, durch und durch benetzet, und in einiger Gährung eine Zeitlang, bis sie eine röthlichte Durchsichtigkeit bekommen, gelassen, hierauf aufgehangen, im Schatten getrocknet und zum Gebrauche fest eingepacket worden, als wodurch die Kräfte des Tabacks auf eine sonderbare Art erhöhet werden sollen. Doch, daß diese Zubereitung nicht so wohl von den Americanern selbst, die gleichwohl statt spanischen Weines, Palm- oder Coccuswein, nach einiger Meynung auch Urin, hierzu gebrauchen, sondern von den Spaniern, ihren Ursprung habe, solches bezeuget **Joh. Neander** Tabacol. p. 29. Einer anderen Zurichtung bedienen sich die Türcken und Perser, die, den Kopf um destomehr zu schonen, Aloenholtz einzumischen pflegen, **Neander** p. 59. Dem zu Folge fieng man hierauf an, in Holland allerhand andere Dinge, als Anisöl, Näglein, Pfeffer u. d. g. unter dem Taback zu mischen, **Neander** p. 242. Dem die Teutschen alsbald nachahmeten, und allerhand andere einfache Stücke, Oele und dergleichen, als Anis, Chacarille, Majoran, Roßmarin und andere wohlrüchende Kräuter einmischten, so, daß man auch bis auf den heutigen Tag in unseren Kramläden für die, welche sowohl die Mode des Tobackrauchens mit halten, aber den Tobacksrauch selbst nicht vertragen, sondern solchen mit viel schlimmern Stänckereyen verwechseln wollen, allerhand Kopfstöhrende Kräutertaback zu verkauffen pfleget, bes. **Heissens** Diss. de Tabaci noxa post pastum, Erfurti 1723. Worinnen sich im Jahr 1718 ein solcher sonderbarer Tabackspfuscher gefunden hat, nemlich der sogenannte Americanische Printz Hul-

tazob, welcher ein dergleichen abgeschmacktes Tabackmengsel aus gemeinen Tabacke, Salbey, Wachholderbeeren, Chacarille und Gummiresinis in hohem Preise feil geboten und verkaufet, auch selbst gerauchet, womit er aber deutlich zu verstehen gegeben, daß er keinen Geschmack eines Americaners an sich habe, weil doch nicht zu glauben, daß ein solcher wahrer Nationaliste sich eines solchen ungewohnten und abgeschmackten Tabackmengsels bedienen würde, bes. **Breßlauer Naturgeschichte** Ann. 1718 Mens. Septembr. Artic. X, p. 1622 u. ff. Doch sind nicht alle Kräutertabacke zu verachten, sondern manche können noch wohl in gewissen Beschwerungen mit Nutzen gebrauchet werden; wie denn **Marx** in seiner Materialcammer p. 168. eines Flußtabacks gedencket, worunter er den Thee mischet, und das Pfund für 30 Kreutzer verkaufet. Die sogenannten Churpfältzischen Species zum Rauchen des berühmten **D. Brunners** verdienen auch noch einiges Lob; Sie werden aber bereitet aus sechs Loth des besten Tabacks, (worunter meistens ein solcher zu verstehen, der schön gelb siehet, eine silberfarbene Asche giebet, und im Schmauchen nicht zu starck auf die Zunge fällt) Majoran, Betonien, Salbey, Roßmarin, von jedem zween Pugillen, Ringelblumen, Lavendel, Rosen, jedes einen Pugill, Anis und Fenchel, jedes ein Loth, Muscatennuß ein Quentgen, Cubeben zwey Quentgen, Wachholderbeeren drey Quentgen, Agtstein, Benzoe, Styrap, jedes ein Quentgen, Anisöl zwölf Tropfen, Fenchel- und Majoranöl, jedes sechs Tropffen, und hernach alles unter einandergemischet. Eine besonders wunderbare Würckung eines mit Kräutern vermischten Rauchtabacks, ist diejenige, deren **Zwinger** in den *Ephem. N. C.* Cent. 7. 8. Obs. 27 gedencket, von einem Kaufmanne aus St. Gallen, welcher lange Zeit eine krampfichte Beschwerung des Genickes erlitten, da ihm meistentheils des Morgens auf zwey bis drey Stunden ein erschrecklicher Schmertz ins Genicke gekommen, daß er den Kopf gezwungen steif halten, die Augen zudrücken, und die Zähne aufs härteste zusammen beissen muste. Darwider nun vielerley wohl ausgesuchte Mittel gantz ohne Nutzen gebrauchet worden, bis endlich folgender Rauchtaback vollkommene Hülffe geleistet. Nehmet Taback drey Loth, Betonien, Majoran, Melisse, Dosten, jedes ein halb Loth, Fenchel und Coriander, jedes drittehalb Quentgen, Zimmet und Muscatennuß, jedes vier Scrupel. Mischet alles wohl unter einander. In der gleich darauf folgenden Obs. 28 der nur angeführten *Ephem. N. C.* wird ein ander Exempel eines bey einer jungen Mannsperson von sieben und zwantzig Jahren, bloß durch den wie Taback gerauchten Fenchelsaamen, gestillten halben Hauptwehes-erzehlet, wobey auch zugleich der gemeine Thee und folgendes Pulver verordnet worden:

R. Specif. cephal. Michael. ʒiß.
Pulv. bezoard. Sennert. ʒiß.
Ambr. grys. ʒß.
Sacch. alb.
Vitr. Antimoniat. aa. ʒß.

M. Divid. in X. Dos. æqual.

Doch hat das Fenchelrauchen gleich anfangs gantz alleine geholfen, nachdem zuvor sehr viel inn- und äusserliche Mittel vergebens gebrauchet worden sind. Allein, es ist nicht nur dabey geblieben, daß man den Taback durch allerhand Vermischung zu verbessern gesuchet; sondern man hat sich auch bemühet, die giftverdächtige, oder sonst der Zunge beschwerliche Schärfe dieses Gewächses durch allerhand Manieren zu rauchen, in eine hinlängige Verbesserung zu bringen, und dieses so wohl in Europa, als in Ostindien. Hier, sonderlich bey den Persern, Sinesern und Japanern, pfleget man noch bis auf den heutigen Tag den allzupiquanten Taback in Wasser zu weichen und hernach auszudrücken, damit die rohe Schärfe weggehe, **Engelb. Kempfer** Amœnit. exot. Fasc. III. Obs. 15 p. 642. Dergleichen Mode auch in Europa mit dem gekochten Tabacke aufgekommen. Nemlich dafür hat man bey Verbesserung des Tabackrauchens jederzeit am meisten gesorget, wie man das stinckende Oel von selbigem abscheiden, und bloß das nutzbare flüchtige Saltz in sich zühen möchte; und von dieser Erfindung machet **J. J. Becher** in seiner Psychosophia, p. 222 so etwas grosses, daß er sich alsdenn mit dem Tabackrauchen mehr zu curiren getrauet, als mit einer halben Apothecke. Schon im Jahr 1600 etliche siebenzig machte man Tabackspfeiffen, die in der Mitte durchlöchert waren, woraus sich das sogenannte Oel in die angesetzte gläserne Kugel währendem Rauchen setzte **Jacob Borner** Chym. Philos. Tract. III. c. 4. p. 334. Dem österreichischen Artzte, **Joh. Jac. Franc. Vicarius**, ist man diejenige Erfindung schuldig, welche noch bis auf gegenwärtige Zeit von vielen beliebet wird. Nemlich in die zweygetheilte Pfeiffe mitten eine Kugel zu machen und in selbige ein Schwämmlein zu legen, worein sich das grobe narcotische Oel zühen könne, bes. *Misc. Nat. Curios.* Dec. II, Ann. 8. Obs. 27. p. 76 u. ff. Der **barmhertzige Samariter** p. 87 treibet die Sache noch höher, und befiehlet nur bloß den Dampf vom Tabacksdecocte aus einem wohl verglasurten, und, damit oben keine Lufft dazu komme, wohl verwahrten Topfe, vermittelst eines Röhrleins, an sich zu zühen; worbey aber nothwendig der Topf beständig auf Kohlen gehalten werden muß. Man machet sonst von demjenigen, der die Pfeiffe zwar im Munde, aber kein Feuer im Pfeiffenkopfe hat, einen Spaß und saget: **Er rauche den Taback kalt**: Daß dieses gleichwohl auf gewisse Weise eine übliche und wahre Tabacksraucherey sey, beweiset die Manier der Fischer auf Bantam und Jacatra, als welche, um durch öfteres Anzünden der Pfeiffe in ihrer Fischerey keine Hinderung zu leiden, ein dickes hohles Rohr nehmen, selbiges voll Rauch ziehen, und wenn es voll ist, sorgfältig zustopfen, daß kein Bißgen Rauch heraus fahren könne: Dieses nehmen sie alsdenn mit sich, und zühen von dem eingesperreten Rauche heraus, so oft und so viel sie wollen, **Johann Neander** am angeführten Orte, p. 251 und 252. Welche Manier **Magnenus** Tabacol. Exercit. 6. § 2. p. 81.

zum unnöthigen Vorwurfe des Neanders, damit verbessert, daß er ein weitbäuchiges Instrument, mit einem engen Mundloche, vermittelst eines Zugrohres (Siphonis) mit Tabacksrauche anzufüllen, und hierauf wohl zuzumachen befiehlet, aus dem man hernach nach Belieben ohne Feuer, wie das Bier aus einem Glase, an sich zühen könnte. Doch dieses eben beyderseits scheinet keine sonderliche Verbesserung des Tabackrauchens in sich zu enthalten, ausser daß sich etwan noch das Gröbste hiervon an die Seitentheile des Rohres oder Bauches ansetzen möchte. Man könnte von dergleichen Rauchmanieren, sowohl aus Indien, als Europa, noch verschiedene andere Arten anführen, wenn man nicht eine allzugrosse Weitläuftigkeit befürchtete. Daher nur noch eine Hauptmanier anzumercken ist, durch die man den schädlichen oder beschwerlichen Tabacksrauch in einer grossen Ausübung zu verbessern vermeynte. Diese bestehet in dem Tabackrauchen durchs Wasser, und ist im Jahr 1718 an dem Churpfältzischen Hofe zu Neuburg sehr im Schwange gewesen. Dazu ist erforderlich ein Glas, wie etwan die ordentlichen Flügengläser seyn, an dessen Seitenloche das höltzerne Rohr eingemachet werden muß, oben auf in der Mitte wird der Tabackskopf feste eingedrehet: Indem sich nun aller Rauch vorhero durch das Wasser ziehen muß, so soll solcher gantz süsse in dem Munde schmäcken, und den Rauchenden es nicht so aus dem Halse rüchen. Doch ist diese Mode vom Tabacksrauchen von langer Zeit her bereits unter den Persianern üblich gewesen, wie hiervon Neander am angeführten Orte, p. 247. Kempfer am angeführten Orte, p. 640. Adam Olearius in der Persianischen Reisebeschreibung, Lib. V, c. 17 und andere folgende Erklärung nebst der Figur ertheilen: Es nehmen nemlich die Persianer eine gläserne Flasche oder Krug und dergleichen Geschirr, füllen selbiges über die Hälfte mit Wasser an, welches ofte auch ein wohlriechendes ist, lassen von oben herab bis fast auf den Boden eine Röhre gehen, die zu oberst eine Krone oder Behältniß hat, darein der Taback gefüllet wird. Uber dem Wasser aber ist noch eine andere Röhre angemacht, durch welche, indem man die Lufft an sich zühet, alsdenn der Tabacksrauch, weil das Geschirre ausser der oberen in das Wasser herabgehenden Röhre keine Luft hat, durch das Wasser in den Mund angezogen wird; da er denn einen lieblichen Geschmack geben soll, weil er in dem Wasser die fette und schwartze Materie, welche oft der Zunge empfindlich, gäntzlich zurücke liesse. Bes. Breßlauer Naturgeschichte Ann. 1723 Mens. Septembr. Classl. IV, Artic. 5 p. 309 u. ff. Und eben dieses hat Anlaß gegeben, daß man an einigen Orten solche kleine gläserne Tabacksmaschinen zu gebrauchen pfleget, welche so bequem verfertiget, daß man sie bey sich führen, auch nach dem Gebrauche sogleich wiederum reinigen kan; sonst sie einen sehr übeln Geruch von sich geben. Nicht weniger bedienen sich die Einwohner auf Suratte einer gleichmässigen, doch unförmlichern Art, durch die ledernen und um den Leib gehülleten Tabackspfeiffen, so an ein Glas, unsern Uringläsern gleich, oder an eine Cocosnußschale gehet, woraus sie von dem auf dem Roste glimmenden Tabacke den Rauch durchs Wasser zühen, welche Pfeiffen sie Gurgovri zu nennen pflegen, von dem gurgurlautenden Geräusche, so die Tabacksraucherey zu machen pfleget, Christoph Langhans Ostindische Reise, p. 519. Diese Manier hält Magnenus am angeführten Orte p. 80. für eine Holländische oder Englische Erfindung, der man nur zum Ansehen den Namen von Persien beygeleget: Doch es bezeugen die vorhergemeldeten Schriftsteller, daß sie in der That von den Persern gebrauchet werde. Inzwischen ist es möglich, daß sie von den Europäern den Persianern angegeben worden, wofern nicht jene dieselbe von diesen etwan erlernet haben. Zum wenigsten ist ungewiß, ob der Römische Wundarzt, Johann Trulla, diese Erfindung aus eigenem Nachdencken, oder aus einer Nachahmung von Persien her, ans Licht gebracht habe, welches erstere Athan. Kircher L. b. III, de Arte Magnet. Part. II, c. 3. exper. 6 zu glauben scheinet. Doch wenn wir unsere wenige Meynung von dieser und allen anderen Verbesserungen des Tabackrauchens frey heraus sagen sollten; so erachteten wir Ursache zu haben, selbige mehr für leere Gedancken, als gegründete Wahrheiten anzusehen; zumahl da die ehedem berühmte Manier, den Rauch durchs Wasser an sich zu zühen, bey uns Deutschen kurtze Dauer gehabt, indem man erfahren, daß dadurch nichts als Zahnweh erreget worden. Es ist wahr, daß der Taback in seiner geschicktesten Rauchungs-Consistentz ein frischstinckendes und beissendes Oel, nebst einer wässerigen Feuchtigkeit, in sich halte, welches erstere, insonderheit bey Thieren, allerhand schädliche, ja tödtliche, bey manchem Sonderlinge aber beydes zusammen, in die Nase geschmieret, angenehme Würckungen zu leisten pfleget, wovon unter andern Johann Jacob Harder in Apiario, Obs. 1. ad 7. p. 1. ad 16. verschiedene Exempel anführet. Es ist auch wahr, daß selbiger, wie alle andere Gewächse, einen erdsaltzichten Theil in sich halte: Krafft welcher wesentlichen Theile der Taback seine eigentlichen Würckungen ausrichtet, doch vermöge einer gantz besonderen Vermischung, deren Natur gleichwohl aber nicht auf das genaueste, sondern blos von weitem aus den Würckungen, zu erkennen ist. Diese Würckungen bestehen hauptsächlich theils in einer beissenden, theils in einer narcotischen Krafft, so sich beyderseits auch im Tabacksrauchen äussern, nemlich auf der Zunge durch eine beissende, und im Kopfe durch eine betaumelnde Würckung. Die letztere ist im thierischen Cörper insgemein die schädlichste, und oft tödtlich, so aber auch die Gewohnheit oft meist unterdrücket, ausser wo das Maaß zu gröblich überschritten wird. Die beissende aber ist eigentlich der vornehmste Grund der medicinischen Nutzbarkeit des Tabacks, und diese leistet sonderlich die Pflantze in ihrer Substantz, deren Saft, Oel, zugleich auch der Rauch, als mit welchem letzteren allerdings ein grosser Theil dieses öhlichten und saltzichten Wesens, vermittelst des Wassers, so entweder im Tabacke ist, oder von dem Speichel und Hauche kömmt, in den Mund

Mund gezogen wird. Dieses empfindet die Zunge und der Hals dergestalt, daß auch, wie bey allen scharffen Geschmacken insgemein, eine grosse Menge Speichel und Schleim aufgezogen und samt dem stimulirenden Wesen hinweggeworffen wird. Und das ist eigentlich die vornehmste Nutzbarkeit des Tabackrauchens, nemlich ein starcker Auswurff der Speichelfeuchtigkeiten, der von vielen zwar gemißbilliget wird, weil der Speichel mehr zu erhalten als zu verschwenden wäre; aber gleichwohl seine Zuläßigkeit so gut, als die Weglassung des Geblütes, überhaupt hat: zumahl da man eben nicht gewöhnlich über dem Essen Taback zu rauchen pfleget, wodurch der Speichel, der zur Einmischung und Einknätung der gekäueten Speisen gehöret, zur Unzeit ausgeschüttet würde; sondern nach genugsam vollendeter Käuung, da das Ferment des Magens und der Gekrösaft das Werck der Dauung ohne ferneren nothwendigen Einfluß des Mundspeichels, kräfftiglich zu verrichten pfleget, es sey denn, daß bey sonst verschlimmerter Dauung der Taback unmittelbar nach dem Essen geraucht würde. Die Unschädlichkeit dieses Speichelauswurffes erhellet unter andern auch daraus, daß die Natur sich offtermahls selbst dieser Wege zum ausserordentlichen Auswurffe der Säfte bedienet, z. E. in Flüssen, freywilligem Speichelflusse, Zahnwehe und dergleichen, wovon die erstern und das letztere oftmahls durch diese künstliche Ausführung der Säfte im Tabackrauchen verhütet, oder erleichtert, zum wenigsten die Natur hieran gewöhnet wird, daß sie auch der Gewohnheit wegen diesen geringen Auswurff oft für eine grosse Erleichterung und hülfreiche Lüftung der beschwerlichen Feuchtigkeiten anzunehmen pfleget. Dieses alles bringet die Piquanterie des Tabacksrauchens herfür, eines theils auch die narcotische Würckung, als welche in dem Munde die Natur antreibet, die Säfte auszuspülen, und selbige, als beschwerlich, aus dem Leibe zu werffen. Doch um dieser wegen allein würde die Versammlung und der Auswurff der Feuchtigkeiten gewiß so groß nicht seyn, wenn sie nicht von obgedachter Schärffe am meisten herbey gelocket würden. Aus diesem allen ist nun leicht der Schluß auf die Nutzbarkeit obiger Verbesserungen zu machen: und hierzu können insonderheit folgende Hauptsätze dienen: 1) Wer den Taback mit einigem Vortheil rauchen will, der ertrage auch desselben ordentliches Beissen, so gut, als bey dem Schnupftabacke: 2) Wenn der Tabacksrauch materialiter Vortheil schaffen soll, so muß er den zähen schleimichten Speichel ausführen, ausser wo die Gewohnheit hierinne eine Ausnahme macht: Worzu 3) noch kommt, daß manchmahl bey einem und dem anderen das durch dieses Beissen verursachte mehrere Trincken einen Vortheil in Ansehung der darauf folgenden Verdünnung der Säfte leistet, so vielleicht ohne jenes nicht so wohl geschehen dörfte. 4) Wer den Taback und dessen Rauch nicht in seiner ihm gelassenen Consistentz vertragen will, der gehöret unter die Classe der Tabacksverderber, Tabacksweichlinge, und so sich wider Appetit und Vermögen zur Mode zwingen wollen. Doch muß auch 5) diese Schärffe nicht höher getrieben und vermehret werden, als wodurch die Säfte zu sehr angereitzet und die Theile mit unnöthigen Empfindlichkeiten angegriffen werden, es sey denn, daß die Zunge und der Gaumen schon eine callöse Härte bekommen hätte. 6) Inzwischen wer sich nicht die allgemeine Mode, die Liebe zur Gesellschaft, den Zeitvertreib, die Gewohnheit, und etwan noch eine besondere Leibesbeschaffenheit, so zu anderen gehörigen Artzneynehmen unleidlich, zum Tabacksrauchen bereden lässet, der sehe selbiges an, als wie das fünfte Rad am Wagen, zum wenigsten als eine Sache, die mit mehrerem Grunde zu lassen, als anzunehmen ist; ob man zwar denselben nicht wegen Unfruchtbarmachung, wie der Türckische Kayser Amurathes IV, oder wegen grosser Schwächung der Cörper, wie Jacobus VI, oder gar als ein Teufelswerck, wie die Moscovitische Geistlichkeit, aus der Welt verbannen darf. Sonst hat man eine hergebrachte Meynung, als wenn bereits vor Alters in Italien oder Griechenland ein anderes Kraut, nemlich die *Tussilago*, oder der Huflattig, auf eben die Weise, wie heut zu Tage der Taback, zu rauchen üblich gewest wäre. Und es ist wahr, daß man den Rauch dieses Krautes, und zwar, wie Plin. Lib. XXVI. Hist. Nat. c. 6. p. 472. saget, vermittelst eines Rohres an sich gezogen habe; aber nicht in Forme einer Mode, wie heut zu Tage den Tabacksrauch, sondern als eine Artzney wider den Husten, den die Alten gar gewöhnlich durch Räucherey en zu heben pflegten, wie hierüber Alexander Trallian. Lib. VI. nachzulesen: und so verordnet auch ausdrücklich Dioscorides Lib. III. c. 117. den Huflattigrauch wider den trocknen, so wie Plin. wider den alten Husten. Doch dieser Absicht ungeachtet, so hat gleichwol Johann Gottsched Flora Prussica p. 276. den Huflattig, als eine neue Art vom Tabackrauchen, unter dem Titel, *Tussilaginatum seu Farfaratum*, aufgeführet, so an statt des Tabacks mit mehrerem Nutzen des Gehirns, des Hertzens und der Lunge zu rauchen sey, jedoch so, daß man die Huflattigblätter zuvor in einem Decocte von Weine, Dantziger Joppenbiere, Roßmarin, Lavendel und dergleichen Kräutern und wohlrüchenden Blumen, wie auch Gewürtzen und Saltze wol weichen, alsdenn digeriren, im Schatten trocknen, und zum Gebrauch wohl einpacken müsse: welche Zurichtung Gottsched aus dem Neander p. 27. entlehnet zu haben scheinet; als der die Tabacksblätter überhaupt nach eben dieser Manier zuzurichten vorschläget, und zwar meist mit eben den Worten. Doch auch dieser neue Aftertaback hat meist die nachäffende Mode zum Grunde, weil doch der Rauch von verbrannten Gewächsen dasjenige nimmermehr leisten kan, als was das Einfache (Simplex) in seinem unzertrennten Wesen zu thun fähig ist; und dürfften alsdenn, statt eines neuen Modetabacks, die Nußblätter so gut dienen, als der Huflattig. Einige glauben, daß das bey dem Aeginet a belobte Kraut *Onosma* eben unser heutiger Taback sey, Neander am angeführten Orte, p. 5. und 277. Auch hat man statt dieses dem Biberklee allein eben so grosse Kraft im Rauchen zuschreiben wollen, bes. Cohausen am angeführten Orte. In Ostindien sollen einige Einwohner das Tabacksblatt nur oben weit und unten enge

ge, gleich einer Düte drehen, oben anstecken, und, so lange das Blatt glimmet und sie es im Munde halten können, den Rauch an sich zühen, ohne einigen Gebrauch der Tabackspfeiffen: ja sie sollen den saugenden Kindern, wenn sie gesogen haben, ein Blatt also ins Maul stecken, und solche so bald schmauchen lehren, wie aus **George Nic. Schurzen** solches **Vielheuer** in Beschreibung fremder Materialien p. 133. vorgiebet. Die Americaner auf Panama haben, wie **Wafer** erzehlet, eine besondere Art zu rauchen folgender gestalt: Es wird ein Blatt dichte zusammen gewickelt, an einem Ende angezündet, und durch das andere Ende der Rauch von einem Knaben, denen, so davon genüssen wollen, unter das Gesichte geblasen, die ihn mit den Händen auffangen, und mit Nase und Mund begierig einzühen. Die Wilden in Canada brauchen eine grosse und mit allerley Bändern oder andern Lumpenwercke ausgezierte Tabackspfeiffe, die sie **Calumet** nennen, als ein feyerliches Zeichen des Friedes und guter Freundschafft. Wenn zwey Haufen in den Wüsteneyen bey dem Jagen einander aufstossen, und Friede halten wollen, schicken sie einander den Calumet zu, worauf sie friedlich zusammen treten. In allen Gelagen und bey allen Zusammenkünften, auch wo von ernstlichen Dingen soll gehandelt werden, wird bey dem Calumet der Anfang gemachet, derselbe von dem Vornehmsten angebrannt, und wenn er etliche Züge daraus gethan, dem nächsten Beysitzer überreichet, da er denn auf gleiche Weise aus einer Hand in die andere fortgehet, bis er herumgekommen. In Westindien, sonderlich in der Insel Floride, hängen die Einwohner kleine Hörnlein von Rohre oder Palmen an ihre Hälse, wodurch sie den Taback rauchen, wie in einer besonderen Unterredung von diesem Kraute berichtet wird: welche in **Charle Estienne** und **Jean Liebault** Lib. II. de la maison rustique p. 125. zu lesen. Die Türcken und Chineser brauchen sehr lange Pfeiffen von vielen in einander zu schiebenden Röhrlein, mit einem Kopfe von Thone: Oder an statt der höltzernen, eine lange über Drath gewundene lederne Röhre, welche man um die Hände wickeln kan. Die Türcken und Perser sind überhaupt grosse Tabackschmaucher, **Adam Olear.** Persische Reise-Beschreibung, Lib. V. c. 17. wiewohl **Schach Abas** der Grosse, dem zu seiner Zeit einreissenden Gebrauch desselben mit Gewalt zu steuren bemühet gewesen, so gar, daß er einen Kauffmann, der mit dieser Waare ins Lager gekommen, zusammt derselben verbrennen lassen. Eben so wenig hat man an anderen Orten, in Litthauen, Rußland, **Adam Olear.** am angeführten Orte, Lib. III. c. 6. und anderwerts, dem Gebrauch desselben zu wehren vermocht, wie ernstlich es auch angegriffen worden. Das Tabacktrincken, oder vielmehr das Tabackrauchen mit der Pfeiffe, muß, wenn es der Natur zu Nutz geschehen soll, des Morgens früh bey Thee oder Caffee, und des Nachmittags nach vier Uhr, wenn die Dauung verrichtet, vorgenommen und mäßig gebrauchet werden, und zwar lieber aus langen, als aus kurtzen Pfeiffen, weil in jenen das schädliche und widerwärtige narcotische Oel eher zurücke bleibet; auch soll man sich hierzu des besten und seiner Natur am zuträglichsten Tabacks bedienen; weder zu alten, noch zu dürren erwählen; und täglich nicht über drey oder höchstens vier Pfeiffen rauchen; wiewohl ihn andere solcher gestalt nur alle acht oder vierzehen Tage einmahl zu rauchen erlauben wollen, damit sich die Natur nicht zu sehr daran gewöhne. Also und zur Nothdurft gebrauchet, dienet das Tabackschmauchen insonderheit den feuchten und flüssigen Personen, oder denen, welche kalter Natur seyn, ein kaltes Haupt haben, beständig mit Flüssen und Schnupfen, Zahnweh, Kopfschmertzen, Sausen und Brausen der Ohren beleget seyn: Denn es zühet vielen Schleim und Feuchtigkeit aus dem Haupte, erwärmet und stärcket dasselbige, und trocknet die Flüsse. Dieses Kraut ist auf eine gantz besondere Art dem Gehirne zuträglich und demselben gewidmet, indem es alle Unreinigkeiten daraus zühet, schreibt **J. Heurn.** Lib. I. Meth. ad Prax. p. 62. Es ist der Tabacksrauch eines von den vortreflichsten Mitteln wider den Scharbock, der ein Baum aller Kranckheiten ist, **Bontekoe** p. 381. Er heilet das vom Scharbock zerfressene Zahnfleisch und befestiget die Zähne: Zu den Geschwüren der Schienbeine ist er ungemein nützlich, *Ephem. N. C.* Dec. 2 Ann. 3. Obs. 167. Er reiniget den Magen und die Därme von vielen bösen, faulen Unreinigkeiten und Feuchtigkeiten, tilget die Winde, hält den Leib offen, *Ephem. N. C.* Dec. 3. Ann. I. Obs. 52 sonderlich wenn man bey den Tabackrauchen den Speichel nicht auswirft, sondern hinterschlucket, *Ephem. N. C.* am angeführten Orte: verursachet auch oft ein Erbrechen, löschet den Durst oftermahls vielmehr, als Bier oder Wasser, **Bontekoe** p. 386. Es räumet und erweitert auch dieser Rauch die schleimichte Brust und befördert den Auswurf: **Christian Johann Lange** erinnert sich in seinen Oper. Med. Part. I, p. 488. wie daß einsmahls ein Glas mit Tabacksrauche angefüllet, hernach geschwinde Bier hineingegossen, und solches ausgetruncken worden, worauf ein starcker Auswurf erfolget. Ferner stillet der Tabacksrauch den von Erkältung entstandenen Husten, benimmt das Keuchen, **L. River** Lib. VII, Prax. c. I, **Caspar Cald. de Hered.** Illustr. & Obs. Med. n. 15. und die daher rührende Engbrüstigkeit. **Fonseca** in Consiliis, hält den Tabacksrauch für das beste Mittel, den Schleim aus dem Haupte und den Lungen zu führen: Welches auch **Nard. Ant. Rechus** Lib. V, Epit. Rer. Medicar. nov. Hispan. c. 51 bekräftiget. Er stillet die Mutterbeschwerungen, *Ephemer. N C.* Dec. 2. Ann. 2. Obs. 7. **Michael Bernhard Valentin** Mus. Museor. p. 221. Auch bringet der in die Gebärmutter geblasene Rauch bey derselben Erstickung wunderbare Würckung hervor, **Johann Rajus** Hist. Plant. univ. Lib. XIV. cap. 20. Durch den Tabacks-Rauch ist ein Knabe von der fallenden Sucht befreyet worden, **Laz. River.** Obs. 5. Cent. 260. Auch ist der Tabacksrauch ein geschwindes und sicheres Mittel zu den Eyterflüssen der Ohren, wenn täglich eine Pfeiffe geschmauchet wird, **Fried. Hofmann** Meth.

Meth. Med. Lib. 1. c. 19. Er erwecket eine Begierde zum Essen, thut gut den Wassersüchtigen, **Thom. Bartholin** Cent 6. Obs. 17. dienet blöden, trüben u duncklen Augen, **Eberh. Gockel.** Cons. & Obs. Medic. 41. versüsset das sauere Geblüte und unterhält kräfftig desselben Umlauf, **Bontekoe** p. 377 und 380. verdünnet den Nervensafft, bringet dabey einen lieblichen Schlaf, versüsset die Arbeit, erquicket die Ermüdeten, mindert die Haupt- Zahn- und Glieder-Schmertzen, **Jac. Primeros.** de Vulg. error. in Medicin. Lib. IV. c. 3. benimmt die Trunckenheit, zumahl welche von Weine entstanden, **Magnenus** Exerc. 6. §. 7. und behütet den Menschen für der Pest. Daß der Tabacksrauch in Pest-Zeiten ein vortreffliches Bewahrungs-Mittel oder Präservativ sey, bezeugen **Isbrand de Diemerbrock** Tract. de Peste, Lib. II. c. 10. **Christian Hellwig** Consil. Med. de Peste, p. 155. **Lud. von Hornigk** von der Pestilentz, qu. 339. **Jacob Primeros.** de Vulg. Error. in Medicin. Lib. IV. c. 34. **August. Quirin. Rivin.** Dissert. de Lipsi. Peste c. 4. p. 71, **Thom. Willis** in Pharm. rat. Sect. 7. c. 3. **Johann Broen** Animadvers. Med. Th. Pract. in Henr. Reg. Prax. Med. Lib. II. c. 18. p. 374. rathen ihn vornemlich denen Völckern an, welche an den Flüssen oder feuchten Orten wohnen, oder auf den Schiffen ihr Leben zubringen, schleimiger Natur und desselben gewohnet sind. Daß einer, der sonst des rechten Tabacks zum Schmauchen gewohnet gewesen, als er solches aufgegeben, gar blind worden, ist ein glaubwürdiges Exempel in den *Ephemerid. N. C.* Cent. 1. Obs. 2. p. 12. zu lesen. Hingegen ist der unmäßige u. stete Gebrauch des Tabackrauchens, sonderlich wenn starckes Getränckе, wie insgemein geschiehet, dabey getruncken wird, höchst schädlich den gar hitzigen, trocknen und zur Schwindsucht geneigten Personen; wie auch denen, welche solchen wenig gewohnt, schwächlich, sehr empfindlich, allzu arbeitsam, ernsthafftig u. feurig, und daher täglich starcken Abgang der besten Kräffte leiden; oder von blödem Kopfe, gar zu gallreich, zu unnatürlicher oder verderbter goldenen Ader, denn auch zu Schlagflüssen geneiget seyn. Daß Schlagflüsse auf gezwungenes, oder unzeitiges und unmäßiges Tabackrauchen folgen, ist **Deckern** und **Löwen** Act. Vol. 1. p. 75. gar wohl zu glauben. Hingegen kan man **Buzinkais** Regel nicht für allgemein ausgeben, daß, wo der Tabacksrauch den Urin starck befördere, er in demselbigen Cörper allezeit eine gute Würckung zur Reinigung des Geblütes leiste. Daß der Taback bey dem Truncke schädlich sey, beweiset **Gv. Rolfinc.** O. & M. Medicin. Special, Consultat. p. 301. auch soll er früh Morgens, nüchtern geschmauchet, nichts nütze seyn, *Act Erudit. Lipsi.* Ann. 1713. p. 558. angesehen er die natürliche Wärme zerstreue, die natürlichen und nützlichen Feuchtigkeiten verzehre, das Gehirne erhitze und austrockne, **August Thoner** Obs. Med. Lib. VI. Epist. 15. Hauptweh und Schwindel verursache, **Th. Willis** de Anima Brutor. P. II. c. 7. & Pharm. rat. Sect. 7. c. 3. **Johann Heinrich Meibom** de Cerevis. c. 24. **Theod. Kerkring** Spicil. anat. Obs. 90. Vom vielen Tabacksschmauchen hat sich derjenige Freyherr, dessen **Th. Bonet** Anat. Pract. Lib. I. Sect. I. Obs. II. gedencket, einen beschwerlichen, hitzigen und brennenden Schmertz am Vorderhaupte zugezogen. **Helmont** glaubet Tr. de Lithiasi. c. 9. daß in dem Tabacke ein berauschender Gifft sey. Er blödet die Augen und das Gedächtniß, **August Conrad Schröter** von der rothen Ruhr, §. 45. p. 40. benimmt den Verstand, schwächet den Magen und dessen Dauung, sonderlich wenn man ihn gleich unmittelbar nach der Mahlzeit rauchet, verdirbt den Appetit zum Essen und ist dem Magen und den Gedärmen höchst zuwider, **Johann Joachim Becher** Psychosoph. p. 214. **George Wolfgang Wedel** Amœn. Mater. Med. Lib. I. Sect. 3. c. 6. p. 163. **Michael Ettmüller** Oper. Med. Tom. II. p. 40. **Johann Bohn** de Officio Med. Part. I. c. 9. p. 199. Er zerstöret das Ferment des Magens, **Paul Ammann** in Paræneſ. Lib. II. P. 3. c. 5. **Val. Andr. Möllenbrock** de Varis c. 14. §. 43. **Fr. Glisson** Tr. de Rachit. p. 233. **Johann Jac. Harder** Apiar. Obs. 2. p. 5. verursachet, daß die Zähne wackelnd werden und ausfallen, *Ephem. N. C.* Dec. 2. Ann. 2. Obs. 163. machet flüchtiges, scharffes, wässeriges und rohes Geblüte, giebt offt Gelegenheit zur Schlaffsucht und dem Schlage, wie solches **Helmont** am angeführten Orte §. 76. **Nic. Tulpe** Lib. I. Obs. Med. c. 6. **Johann Hellwig** Obs. Phys. Med. 45. **Frid. Decker** in Not. ad Prax. Med. Barbett. Lib. I. c. 2. **Jacob Joseph Joepsen** Isagoge ad Vitam longam, P. 1. c. 12. **Christian Schorer** Bedencken vom Schlage p. 206. und andere beweisen. Er verursachet auch die fallende Sucht, *Ephem. N. C.* Dec. 2. Ann. 7. Obs. 196. den Husten, Engbrüstigkeit, Halsgeschwüre, **Ant. de Heide** Obs. Med. 2. Blutspeyen, **Phil. Jac. Schenfeld** Histor. Med. 38. Lib. I. p. 147. und die Schwindsucht, **Conr. Vict. Schneid.** Lib. II. Sect. 2. de Catarrh. c. 2. **Simon Pauli** Quadr. Botan. Cl. 2. p. 116. **Malach. Geiger** Microcosm. Hypochondr. c. 28. p. 429. **Johann Jacob Harder** Apiar. Obs. 43. p. 192. **Heinrich Caspar Abel** wohlerfahrner Leib-Medicus Lib. III. P. IV. c. 12. **Rich. Morton** Phthisiolog. Lib III. c. 2. machet unfruchtbar, *Ephemer. N. C.* Dec. I. Ann. 3. Obs. 41. p. 69. und Dec. 3. Ann. 1. Obs. 4. **H. Grube** de Arcan. Med. non Arcan. p. 247. **J. Chr. Magnen.** de Tabac. Exerc. 6. §. 10. schwächet und verkürtzet das Leben, **Helmont**, Tr. de Mort. Occasione p. 473. **Er. Osw. Grembs** Arb. int. & ruin. Lib. III, c. 1. §. 40. **Möllenbrock** am angeführten Orte §. 44. *Ephemerid. N. C.* Dec. 2. Ann. 3. Obs. 167. p. 321. *Act. Erudit. Lipsi.* Ann. 1700. p. 526. **Ambros. Stegmann** genaue Untersuchung des Keuterlings c. 37. Von dem allzuvielen Tabackschmauchen hat **Wolf. Höfer** Hercul. Med. Lib. I. c. 5. anhaltendes Brechen und den darauf erfolgten Tod angemercket. Daß der Geruch ziemlich vom Tabacksgebrauche geschwächet worden, zeiget **Th. Bonett** Anat. Pract. Lib. I. Sect. 20. Obs. 6. Es meldet **Pet. Borell** Cent. 4. Obs. 31. daß einer, der nicht gewust, daß er den Rauch wieder rausblasen müste, sondern solchen hintergeschlucket hat, die Gelbesucht davon bekommen habe, auch meldet er,

er, wie er angemercket, daß die Flügen von dem Rauche sterben. Ein Knabe, der in der Wiege gelegen und geschlaffen, hat, als man ihm Tabacksrauch in die Nase und den offenen Mund geblasen, nicht nur darauf hefftig zu niesen angefangen, sondern auch Zucken bekommen und endlich erbärmlich sterben müssen, *Ephem. N. C.* Dec. 2. Ann. 6. app. Obs. 56. Dieses bekräfftiget ein anderes dergleichen Exempel in Dec. 2. Ann. 8. Obs. 206. Die Anatomisten bezeugen, daß bey einigen eröffneten Cörpern von dem steten Tabackrauchen die Hirnschale gantz schwartz, auch bey etlichen die Lunge schwartz und verdorret sey gefunden worden, wiewohl viele solches in Zweifel zühen. **Bes. C. Hofmann** de Med. Offic. Lib. II. c. 3. §. 30. **Schneider** de Catarrh. am angeführten Orte, **Th. Bartholin** de Pulmonib. Sect. I. p. 9. und desselben Cent. 1. Hist. An. 5. und Cent. 3. Epist. p. 371. ingleichen *Act. Med. Haffn.* Vol. 1. Obs. 21. **Wolf. Höfer** Hercul. Med. am angeführten Orte. **Lauremberg.** Acerr. Philolog. Cent. 1. Hist. 72. **Joh. Ant. van der Linden** Medicin. Physiolog. c. 6. n. 153. **Theoph. Boner** Sepulchret. Lib. IV. Sect. 12. Obs. 1. **Michael Ettmüller** Oper. Med. Tom. I. p. 617. **Dorsten** in angeführter Disputation §. 13. **Theod. Kerkring** Spicil. Anat. Obs. 90. **Heinrich Caspar Abel** am angeführten Orte, p. 222. **Misanders** Theatr. Tragic. P. I. p. 280. **des getreuen Eckarths** medicinischen Maulaffens I Theil, p. 73. **Chr. Fr. Paulins** Obl. Med. Physic. 92. c. 3. Es wird auch der Tabacksrauch an statt eines abgesottenen Clystiers, durch sonderliche Instrumente, den Patienten in grossen Verstopffungen, Leibes- und Mutterschmertzen, in der Darmgicht, Colic, Stein und dergleichen, mit Nutzen beygebracht. **Bes. Th. Bonet** Mercur. Compitalit. Lib. XIX. p. 802. und Lib. III. pag. 118. **Thom. Bartholin** Cent. 6. Hist. anat. 66. und desselben Cent. 4. Epist. 92. **Simon Pauli** Quadrip. Botan. Class. 3. p. 462. *Ephemer. N. C.* Dec. 2. Ann. 3. Obs. 51. **Joh. Andr. Stisser** Epistol. de Machin. Fumiductor. Hamburg. 1686. **Michael Bernhard Valentin** Polychrest. Exotic. Disp. de Clyster. Tabacin. und **desselben** Prax. Medicin. infallib. Sect. 1. c. 5. p. 21. **Eman. Königs** Regn. vegetab. Quadripart. Sect. 4. p. 932. Man muß aber dergleichen Clystire nicht seinem eigenen Gutdüncken nach, sondern mit Vorbewust eines verständigen und wohlerfahrnen Artztes gebrauchen, sonst sie offt den Leib sehr beunruhigen, kalten Schweiß erregen, Zucken erwecken und viel anderes Unheil mehr nach sich zühen. Viele Leute bedienen sich solcher mehr aus Wollust, als aus Noth, **George Wolfgang Wedel** Lib. de Medicament. compos. extemp. Sect. 2. c. 5. **Dan. Ludovic.** Phar. Mod. Secul. applic. Dissert. 1. In den *Actis Anglicis* liesset man p. 598. daß dergleichen Clystir in der Colic, so von Galle entstanden, nichts hat helffen wollen. Und **Heister** hat in seiner Chirurgie p. 796 bey einem incarcerirten Bruche angemercket, daß gemeiner Taback nichts ausgerichtet: als man aber Canaster-Taback dazu genommen, sey bald gute Würckung darauf erfolget, und der Patiente curiret worden. Das Instrument selbst bestehet aus einem Büchslein, welches fast wie ein grosser Tabackspfeiffen-Kopf von Eisen oder Meßing gemachet ist, und unten ein beinernes Röhrgen hat, das man dem Patienten in den Hintern stecket; oben aber ein anderes Röhrgen hat, in welches man bläset; und nachdem der Taback im Büchslein angezündet, lässet man durch einen Bedienten oder sonsten jemanden den Rauch starck in den Hintern blasen, bis der Patiente spüret, daß ein Stuhl erfolgen wolle; wo aber solcher hierauf nicht kommt, muß man das Clystir nach einer Weile wiederholen, bis es endlich seine Würckung thut. Gleichwie im Tabackrauchen, also muß auch mit den Taback-Pulvern, Schnupf-Tabacke, oder dem Tabackschnupfen eine Maaß gehalten werden, als welches heut zu Tage sehr gemein, und lässet mancher seiner Nase kaum so viel Friede, daß sie sich wieder erholen kan. Aber so nützlich der mäßige und nothdürfftige, so schädlich ist der unmäßige und ungewöhnliche Gebrauch: Denn durch jenen das Haupt, (zumahl wenn der Schnupf-Taback mit Hauptstärckenden Sachen vermischet wird, und es nüchterner Weise geschiehet) durch das Niesen von kalten Flüssen gereiniget und erleichtert, das blöde Gesichte geschärffet, Th. Bartholin Cent. 3. Epist. Med. 66 und Cent. 4. Epist. 1. hingegen durch das stetige Schnupfen und erfolgendes vielfältiges Niesen, das Haupt sehr erschüttert, flüßig gemachet und mächtig geschwächet wird, dadurch leichtlich ein Steckfluß, gefährliche Schlaffsucht, *Ephem. N. C.* Dec. 2. Ann. 10. Obs. 121. oder andere Zufälle erfolgen können. Ein Knabe, dem die Mutter Niesepulver in die Nase geblasen, hat Zucken bekommen, und ist davon gestorben, **Michael Bernhard Valentin** Prax. Medicin. infallib. p. 235. Bes. auch **Christoph Schorers** Bedencken vom Schlage, p. 64. **Jacob Joseph Joepser** Isagoge ad Vitam longam P. I. c. 12. **Johann Bohn** am angeführten Orte, p. 200. **Paul Zach.** de Affect. hypochondr. Lib. I. c. 17. **Joh. Mauric. Hofmann** Pharmograph. des **getreuen Eckarths** entlarvter Marckt-schreyer, p. 77. **Joh. Helfr. Junkens** vernünfftige und erfahrne Leib-Artzt, P. I. Sect. 4. c. 2. **George Wolgang Wedel** in Amœnit. Med. gedencket zweyer Knaben, so von vielem Niesen, und zwar der eine in einen gefährlichen Schwindel, der andere aber in eine tödtliche fallende Sucht verfallen, Lib. II. Sect. 2. c. 15. §. 7. **Ambros. Stegmann** hat bey Oeffnung eines am Steckflusse verstorbenen Menschen befunden, daß so wohl die inwendigen Nasenlöcher mit Schnupf-Tabacke dermassen bekleistert und vermauret gewesen, daß derselbe Mensch lange Zeit gantz keine Lufft durch die Nase schöpffen können, sondern auch dessen siebförmiges Bein, und zwar der schwammichte Theil davon, gantz angefressen und mürbe worden. Daß sich einige durch das viele Tabackschnupffen Schlagflüsse zugezogen, erhellet aus den *Act. Nat. Curios.* Vol. II. p. 179.

Bey

Bey andern soll auch Blindheit und Lähmung daraus entstanden seyn. In den *Act. Erudit. Lips.* 1715 Mens. Octobr. p. 456 wird aus einem Schrifftsteller angeführet, daß durch den Mißbrauch dieses Schnupfens ein Polypus oder fleischichtes Gewächse, in dem Speiseschlunde entstanden sey, gleichwie auch aus eben dergleichen Ursache ein solches Gewächse leichtlich in der Nase entstehen kan. Etwas seltsames ist es, daß eben dieses Schnupfen, bey einem Kürschner, das kupferne Gesichte, so aus übeler Diät entstanden, und zwar nur mit Hanauer-Tabacke vertrieben haben soll, *Ephem. N. C.* Cent. 1. 2. Obs. 141. p. 289. Es ist auch wahrscheinlich, daß wo solches nicht in die Gewohnheit gienge, noch mehrere gute Würckungen davon gesehen werden könnten. In den Apothecken wird aus dem Tabacke zugerichtet und bereitet ein Wasser, Geist oder Spiritus, Essentz oder Tinctur, Syrup, Pflaster, Salbe und ein gekochtes oder infundirtes Oel, wie auch endlich ein Saltz. Das Wasser thut gut in der Engbrüstigkeit. **Laz. River.** Lib. VII. Prax. med. 8. **Franc. Joel** Oper. Med. Lib. III. Sect. 1. in marg. in dem Keuchen und in der Wassersucht. Es curiret alle und jede Arten der Wassersucht, welche nur durch die Artzneykunst gehoben werden können, **Johann Neander** Tabacolog. p. 157. Einige loben es zur Wassersucht der Gebärmutter, **Dan. Sennert** Lib. IV. Pract. 1. Sect. 2. c. 11. Auch tilget es das dreytägige Fieber, **Hartmann** in Prax. Chym. **J. Plater** Lib. II. Obs. p. 275 und 279. ingleichen das viertägige, vor dem Anfalle des Fiebers eingenommen. **Joh. Heurn** Lib. de Febr. c. 25. **Plater** am angeführten Orte, p. 291. und thut in Steinbeschwerungen wunderbare Hülfe, **Lud. Mercat.** am angeführten Orte, **Zacut. Lusitan.** Prax. Med. Lib. II. Obs. 66. es befördert die Geburt, und ist dazu ein sicheres und bewährtes Mittel, **Johann Neander**, am angeführten Orte. Aeusserlich um das Haupt geschlagen, stillet es allen Schmertz desselben, ingleichen auch den Schmertz der Ohren, mit frischen Tabackblättern übergeleget, **Joh. Jonston** Syntagm. Med. Pract. P. III. Lib. III. Tit. 5. c. 1. Es zertheilet die Rose und alle Geschwulst an Händen und Füssen, mit Tüchlein warm umgeschlagen: heilet Wunden und offene Schäden, wenn man sie fleißig damit auswäschet: die blöden Augen warm damit gewaschen, soll das Gesichte stärcken, und die Nebel zertheilen, welche es verdunckeln. Den Tabackgeist hält **G. Tomson** in Acu Magnet. p. 170 für ein besonders gutes und gewisses Mittel zum Schlage. Aeusserlich wird er zu bösen und gifftigen, vornemlich aber zu venerischen Geschwüren sehr gerühmet, von **Hartmann** in Prax. Chym. **Johann Hisk. Cardilucius** in der neuen Stadt- und Landapothecke Tom. III. c. 81. p. 374. und **M. le Febure** in dem chymischen Handleiter p. 319. Die Essentz oder Tinctur hat grosse Kraft in den Brustkranckheiten, wo viel zäher kalter Schleim vorhanden, wie auch in Mutterbeschwerungen. **Glauber** hält die Tabackessentz für ein gantz gewisses Mittel zu den Mutterkranckheiten; und **Dan. Ludovic.** lobet sie wider die Krätze. Es ist die Essentz mit Honig vermischet, von vielen sehr köstlich in der Engbrüstigkeit befunden worden, **Theodor Zwinger** im neuen Artzneybuche, p. 140. **Laz. River** Lib. VII Pract. c. 1. Merckwürdig ist es, daß der Groß-Hertzog zu Florentz eine Essentz aus dem Tabacke gehabt haben soll, womit man eine Taube gleich hat tödten können, wenn man nur einen Faden darein gefeuchtet, und selbigen durch den einen Flügel gezogen, **Michael Bernhard Valentin** Mus. Museor. Tom. I. p. 221. Der Tabacksyrup ist auch ein bewährtes Mittel für den feuchten Husten, Keuchen und Schwindsucht, er reiniget die Lunge von allem zähen Schleime, und heilet derselben Geschwühre: daß er in der fallenden Sucht grosse Dienste gethan, erzehlet **Zacut.** P. M. admir. Lib. I. Obs. 23. und 31. und dieses bekräftiget **Laz. River.** Lib. I. Pract. c. 8. Auch stillet er das Blut. Und **Johann Heurnius** bezeuget ebenfalls Lib. II. M. ad Prax. c. 18. daß er bloß mit dem Tabacksyrupe Lungen- und Schwindsüchtige geheilet habe. **Epiphan. Ferdinand** in Hist. 32. und 45 kan den Syrup, wie auch das Decoct und Infusum vom Tabacke in Brustgeschwüren, oder wider die Lungen- und Seitengeschwüre, den Auswurf der Materie und die Heilung zu befördern, nicht gnung loben, ja er saget, er habe durch das Decoct von den frischen Blättern, einen vom Tode errettet. Bes. auch **Hor. Augen.** Epist. & Consult. Med. Tom. II. Lib. IV. p. 470 und Lib. VII. p. 560. **Johann Michaels** Not. in Schrœd. Pharm. p. 614. **Michael Ettmüllers** Oper. Med. Tom. II. p. 471 und 634. **Paul. Zach.** de Affect. Hypochondr. Lib. II. c. 19. Das Pflaster ist ein herrliches Miltzpflaster, es erweichet und öffnet dessen Härtigkeit und Verstopfung, besiehe *Collectan. Chymic. Leidens.* c. 297. Es heilet, zu rechter Zeit gebrauchet, allerley Brüche an Armen und Beinen; thut gut in viertägigen Fiebern, und zertreibet die Aufblehungen des Leibes, **Franc. Hernandes** Rer. Medicar. novæ Hispan. Thesaur. Lib. V. c. 51. **Helmont.** de Febr. c. 17. Die Salbe und das infundirte oder gekochte Oel sind gut in arger Krätze und dem Erbgrinde, vertreiben die Flechten und Zittermähler, reinigen und heilen alte Geschwüre, Krebsschäden, **Joh. Jacob Wecker** Antidotar. Spec. Lib. I. p. 177. **Velsch** Hecost. Lib. II. c. 24. frische und giftige Wunden, und vom Feuer verbrannte Glieder: tödten die Läuse auf dem Haupte, besiehe **Joh. Michael** Not. in Schrœd. Pharm. p. 728. **Melch. Fricc.** Tract. Med. am angeführten Orte. **Vit. Riedlin.** Ann. I. Lin. Med. p. 100. werden auch zur Vertreibung der Drüsen und Kröpfe gerühmet, besiehe **Johann Zwelfers** Animadvers. in Pharm. August. p. 354. Das Oel ist zur Verstopfung der Nase ein gantz besonderes Mittel, **Johann Michaels** Not. in Schrœd. Pharm. p. 702. Auch wird aus dem Tabackssaamen ein Oel bereitet eben auf die Weise, wie aus dem Leinsaamen: nemlich der Saame wird getrocknet, gestampfet, warm gemacht und endlich gepresset. Der Gebrauch dieses Oeles bestehet darinne, daß es in den Lampen gebrennet wird, und keinen Dampf von sich geben soll; auch soll es in der

knotichten Gicht ein vortreffliches Mittel seyn, wie **Porta** Lib. VIII. Mag. c. 11. vorgiebet. Das Tabacksalz öffnet und laxiret ein wenig, curiret die kalten Fieber und die Wassersucht, daferne sie nicht allzu sehr überhand genommen, reiniget die Gebärmutter, treibet den Stein aus den Nieren und der Blase, und ist ein Feind der Würmer wie auch aller bösen Feuchtigkeiten, die sich unten im Magen und in den Gedärmen setzen, **le Febure** am angeführten Orte, p. 321. Mit solchem Saltze die Zähne gerieben, macht dieselben weiß und feste. Die Chymisten bereiten auch aus dem Tabacke ein Magisterium, welches sie zur Bräune des Halses rühmen, indem es ungemein zertheilen soll, **Franc. Oßw. Grembs.** Arb. int. & ruin. hom. Lib. II. **Joh. Ferd. Hertod.** Crocolog. c. 13. Von dem destillirten Tabacköle kan **le Febure** am angeführten Orte, und **Joh. Franc. Vigani** in seiner Chymie, p. 36. nachgesehen werden. Das Oel vom Tobacke, welches aus den alten Pfeifen leichte zu bekommen, einem Fische oder Frosche auf den Kopf gestrichen, ist ihm tödtlich, einer Katze auf die Zunge getropfet, macht sie unsinnig, verursachet endlich Zuckungen und zuletzt den Tod, besiehe **Franc. Redi** Experiment. p. 13 und ff. und p. 54. **Johann Jacob Harder** in Apiario Obs. 1. u ff. **Böckler** bereitet durch die Gährung aus dem Tabacke einen Spiritus, welcher zu Glieder-Schmertzen, Hüftweh und kalten Flüssen dienet, die Nerven stärcket und in der Lähmung nutzet; aber nur äusserlich gebrauchet werden darf. **George Ernest Stahl** hat aus dem Tabacke mit Wasser und durch besonderes langes Kochen einen Extract verfertiget, und selbigen sehr wider die Engbrüstigkeit und zu Stillung des Hustens angerühmet: Es werden davon nur drey oder vier Gran in einem Magen stärckenden Wasser eingegeben, und daferne sich (welches leichte geschehen kan) ein Zwang zum Erbrechen darauf ereignen wolte, so darf man nur etwas mit Zucker und Gewürtz bereiteten warmen Wein darauf nehmen lassen. Die Tabacksstengel, welche man gemeiniglich in dem Acker stehen lässet, sollen gedörret und verbrannt eine treffliche Seifensieder-Asche geben. In dem Corollario, welches **August Quirin Rivin.** Disp. de Vitiis Auditus beygefüget ist, wird **Schelhammers** Problema: **Woher die eingesogene Luft und der Tabacksrauch von einigen zu den Ohren herauskan ausgelassen werden?** durch **Rivinsens** Brief an **Nucken** vom Jahr 1691 folgender gestalt erkläret: Daß nemlich dieser Rauch zwar durch den Canal des **Eustachius** in das Becken dringe, aber da man dessen Ausgang in den Gehörgang bißher nicht gewust, so habe er im Jahr 1689 einen Spalt in das Trommelhäutgen selbst wahrgenommen, nemlich oberhalb diesem Häutgen, nächst bey dem Kopfe des Hammers eine Ungleichheit, die bey Einblasung der Luft durch eine Röhre, (Tubulum) einen sich öffnenden, und bald wieder wie ein Schloß, zuschlüssenden Ausgang vorgezeiget. Dergleichen auch im Jahr 1696 zu Utrecht **Johann Munick**, so wie auch **Anton Maria Valsalva** angemercket: Doch wäre es nur ein klein Löchelgen, und nicht mehrere, wie das letztere **Andreas Rüdiger** fälschlich vorgebe. In Rechten wird bey guten Policey-Ordnungen, das Tabackrauchen an gefährlichen Orten, in Ställen, Scheunen, auch in Wäldern und anderswo, da durchs Feuer Schaden entstehen kan, auf Postwagen und Landkutschen und dergleichen, rechtmäßig und heilsamlich verboten; wie denn das Königliche Preußische Edict, welches im Jahr 1723 wider das unvorsichtige und gefährliche Tabackrauchen zu Berlin gegeben worden, in den **Breßlauer Naturgeschichten**, Anno 1723 Mens. April. Class. IV. Artic. 5. p. 433 u. ff. zu lesen. Und daß das Tabackrauchen den Holtzungen und Jagden über die massen schädlich sey, beweiset **Hans Friedrich von Flemming** in dem anderen Theile seines vollkommenen Deutschen Jägers, im 36 Capitel, p. 122. indem er darthut, daß nicht nur durch Wegwerfung oder Verlierung des feurigglimmenden Schwammes, wenn er in das hartzige Tangelholtz, oder bey dürrer Sommerszeit auf trockne Erde, Gemülbe und Streuling gefallen, solche Feuersbrünste entstanden, daß gantze Heiden und Wälder dadurch angezündet und in die Asche geleget worden, so, daß die Glut nicht zu löschen gewesen; sondern auch das grosse und kleine Wild, so wohl, als die Vögel, wenn zumahl der Wind in die Netze oder Garne zu ihnen zühet, einen Abscheu für dem Tabacksrauch hätten und nicht eingiengen. Der Taback wird unter die Lebensmittel gerechnet, und wenn unter Feinden dieselben zuzuführen verboten worden, auf befundenen Fall für contrebande erkläret. Die, so unmäßig nach Ehrentitteln streben, werden von **Feltmannen** den Tabackschmauchern verglichen, so sich am Rauche belustigen. Ein Holländer schrieb über eine Tabackspfeife: **Allezeit was neues, selten was gutes.** Ungewisse oder langweilige Hoffnung ist wie der Tabacksrauch, sie unterhält, aber sie sättiget nicht. Vom Tabacke haben eigene Bücher geschrieben, **Heinrich Bernstein**, Beschreibung vom Tabacke: **Johann Neander**, Tabacologia: **Johann Christian Magnenus** Exerc. de Tabaco: **Johann Ign. Worp Beitema von Peima**, Panacea, der seine Tugenden unendlich erhebet: **Everhardus**, Panacea seu Medicina Tabaci universalis, der König Jacob in Engeland, Misocapnos, darinne er ihn mächtig herunter machet: **Joachim Schrower**, de Abusu Tabaci, **Johann Nic. Baumann**, de Tabaci Usu & Abusu: **Simon Pauli** Comm. de Abusu Tabaci & Herbæ Thee: **Peter Scriver**, Saturnalia seu de Usu & Abusu Tabaci: **Johann Arnold Friderichs** Tabacologia, seu de Tabaco Dissert. Jene 1667. **Joh. Daniel Dorsten**, Disp. Botanic. de Tabaco, Marburg 1682. **Bernhard Albin** Disp. de Tabaco, Franckfurt am Mayn 1695. **de Braden** Tabacks-Historie, Franckfurt 1684. Den Schnupftaback insonderheit hat hergenommen **Johann Heinrich Cohausen**, in der Pica Nasi, seu de Abusu Tabaci pulverisati, welcher auch ins Deutsche übersetzet worden. Auf eine schertzhaffte Art hat vom Tabacke gehandelt ein Ungenannter

genannter in dem politischen und lustigen Tabackschmaucher.

NICOTIANA, Insel, siehe **Tabago.**

NICOTIANA, siehe **Nicotian.**

NICOTIANA HERBA, siehe **Nicotian.**

NICOTIANA, *Lon. Lugd.* siehe **Nicotian.**

NICOTIANA MAJOR ANGUSTIFOLIA, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Nicotian.**

NICOTIANA MAJOR LATIFOLIA, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Nicotian.**

NICOTIANA MAJOR, SIVE TABACUM MAJUS, *J. B. Raji Hist.* siehe **Nicotian.**

NICOTIANA MINOR, *C. B. Pit. Tournef. Raji Hist.* siehe **Nicotian.**

NICOTIANA, *Offic.* siehe **Nicotian.**

NICOTIANA, SIVE TABACUM FOLIO ANGUSTIORE, *J. B. Raji* Hist. siehe **Nicotian.**

NICOTIANÆ EMPLASTRUM, siehe *Emplastrum Nicotianæ*, im VIII Bande, p. 1082.

NICOTIANÆ SYRUPUS, siehe **Nicotian-syrup.**

NICOTIANÆ UNGUENTUM, siehe **Nicotiansalbe.**

Nicotianpflaster, siehe *Emplastrum Nicotianæ*, im VIII Bande, p. 1082.

Nicotiansalbe, *Unguentum Nicotianæ.* Davon sind folgende bekannt: als 1) *Unguentum Nicotianæ* Pharm. August. Veter. Nehmet Nicotian- oder Tabacksblätter zwey Pfund, frisches und sauber gewaschenes Schweinefett ein Pfund, gereinigten Tabackssafft ein halb Pfund. Das frische Kraut stosset und lasset es mit dem Saffte und Fette eine Nacht weichen, den Morgen darauf kochet es bey gelindem Feuer, biß die wässerichte Feuchtigkeit verrauchet ist, seiget es hernach durch und drucket es aus. In dem Ausgepreßeten lasset vier Untzen Tannenhartz und neun Untzen, oder so viel gnung ist, Wachs zergehen, denn mischet zwey Untzen sauber pulverisirte runde Osterlucey darunter und verfertiget also eine Salbe. Diese Salbe wird von **Lorentz Jouberten** in seiner Pharmacopœia beschrieben und davon gemeldet, daß sie Kröpfe kräfftiglich zertheile: Auch wird viel Rühmens von ihr gemachet, daß sie so wohl frische als alte Geschwüre und Wunden heilen soll. Ingleichen dienet sie wider den schwartzen Kupferhandel und wider den Grind und Ausschlag des Hauptes und reiniget die Haut von der Krätze. Diejenigen, welche lieber ein Cerat oder eine Wachssalbe daraus haben wollen, können mehr Wachs dazu nehmen; Welche aber damit auszutrocknen und zu heilen gedencken, mögen drey Quentgen Mumie und Agtstein darunter mischen. 2) *Unguentum de Nicotiana* Pharm. Nor. Nehmet zwey Pfund Tabacksblätter, stosset sie und güsset während dem Stossen ein halb Pfund Tabacksafft dazu; denn mischet ein Pfund frisches und gewaschenes Schweinsfett darunter; kochet es biß die Feuchtigkeit verrauchet ist, hernach seiget das Fett durch, drucket es aus und thut dazu, Hartz und gelb Wachs, von jedem zwey Untzen; seiget es nochmals durch grobe Leinewand und einen Seigekorb und mischet endlich zwey Untzen zart pulverisirte runde Osterlucey darunter, damit es zu einer Salbe werde. Diese dienet besonders so wohl zu frischen als alten Wunden und Geschwüren, wie auch zu Brandschäden und den Grind des Hauptes und die Krätze zu heilen.

Nicotianskraut, siehe **Nicotian.**

Nicotiansyrup, oder **Tabackssyrup**, *Syrupus Nicotianæ.* Davon sind folgende bekannt: als 1) *Syrupus de Nicotiana* Sennerti. Nehmet getrocknete Tabacksblätter drey Hände voll, Frauenhaar- und Scabiosenblätter, von jedem eine Hand voll, Isop-Andorn- und Calmusblätter, von jedem eine halbe Hand voll, Feigen und Datteln, von jedem zehen Stück, Angelick- und Fenchelwurtzel, von jeder eine halbe Untze, wohlrüchende Violenwurtz zehen Quentgen, Fenchel- und Anissaamen, von jedem drey Quentgen, Nesselsaamen eine halbe Untze; kochet es in vier Pfund Wasser und thut Honig und Zucker dazu, daß ein Syrup daraus werde. 2) *Syrupus de Nicotiana laxativus* Quercetani. Nehmet drittehalb Pfund gereinigten Tabacksafft und ein Pfund schlecht Honigwasser; darinne lasset drey Tage in dem Frauenbade folgende Sachen weichen: als Isop- gölden Wiederthon- und Frauenhaarblätter, Mertz-Stöchas-Violen- und wild Ochsenzungenblumen, von jedem so viel, als man auf zweymal mit drey Fingern fassen kan, Baumwollen-Nessel- und Cardebenedictensaamen, von jedem eine Untze, Sennesblätter drey Untzen, trochiscirten Lerchenschwamm eine Untze, Zimmet, Muscatenblüthen und Würtznäglein von jedem ein Quentgen; denn drücket es starck aus und digeriret es nochmals, hernach seiget es durch, und thut zu anderthalb Pfund des durchgeseigten anderthalb Pfund Zucker, und verfertiget also den Syrup. 3) *Syrupus de Nicotiana laxativus* Timæi. Nehmet getrockneten Taback zwey Untzen, Isop, Ehrenpreiß, Scabiosen, Andorn, Calmus, Frauenhaar und Saturey, von jedem eine halbe Untze, Angelick- und Alantwurtzel, von jeder anderthalb Unze, Fenchelwurtz eine Untze, gemeine Schwertelwurtz sechs Quentgen, Anis- und Fenchelsaamen von jedem drey Quentgen, trochiscirten Lerchenschwamm drey Untzen; schneidet alles klein und güsset sechs Untzen einfachen Honigeßig und drey Untzen Mertzwirbelhonigeßig darüber; hernach lasset es zwey Tage in gnung schlechtem Wasser weichen, denn auf anderthalb Pfund einkochen, und darauf nochmals mit gnung weissen Zucker zur Dicke eines Syrups kochen.

Nicotius (Johann) siehe **Nicot** (Johann)

Nicoudar, Grosser Mogol, siehe **Tangador.**

Nicoudar Oglan, siehe **Tangador.**

Nicouder, siehe **Tangador.**

Nicouder Oglan, siehe **Tangador.**

Nicovius (Simon) ein Pohlnischer Jesuite, gebohren 1555, machte sich durch seine Beredsamkeit bekannt, und starb zu Cracau 1591. Er hat das Martyrologium Rom. welches auf Gregorii XIII Befehl verfertiget worden, und etlicher Heiligen Lebens-Beschreibungen ins

Pohlnische übersetzt. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Societ. Jesu.

Nicoukiar, siehe **Nicukiar**.

Nicouria, ist ein steiler Felsen von Marmor in dem Archipelago, welcher ein wenig vor dem Wasser hervor raget und ungefehr 5 Italiänische Meilen im Umkreise hat. Man findet nichts darauf als magere Ziegen und rothe Rebhüner von einer sonderbaren Schönheit. Diese Klippe liegt eine Meile von Amorgos. **Tournefort** voyag. du Lev. ep. 6.

Nicoya, eine kleine Stadt nebst einem Hafen am Fluß gleiches Namens in der Provintz Costa Ricca, in Neu-Spanien, in Nord-America, liegt zum Schiffbau sehr bequem, und die meisten Einwohner sind Zimmerleute, welche neue Schiffe bauen, und alte ausbessern, auch werden gute Tücher allhier fabriciret.

Nicquet (Horatius) siehe **Niquet**.

NICRUS, ein Fluß in Deutschland, siehe **Necker**, im XXIII Bande p. 1531.

Nicrus, einer von den guten Freunden und Landsmann des **Plutarchus**, von dem er, in dessen Συμποσιακῶν προβλημάτων oder Convival. Quæstion. redend eingeführet wird. **Fabricius** Bibl. Græc. Lib. IV. c. 11. §. 3. p. 359.

Nicsar, oder **Nicsar Vilageti**, ist der Name, welchen die Türcken dem unteren Theile der Provintz Cappadocien geben; wie sie im Gegentheil das obere Cappadocien **Gheneck** oder **Jeneck** nennen.

NICSIA, eine Insel im Griechischen Archipelagus, siehe **Naxos**, im XXIII Bande p. 1361. u. f.

Nictarius, ein unbekannter alter Scribente, welcher unter denen Christlichen Poeten mit vorzukommen pfleget. Es gedencket dessen **Andreas Rivinus** in opusculis Victorinorum, die er zu Gotha 1652 in 8 durch eine neue Auflage der gelehrten Welt mitgetheilet hat, wo er ihm das Gedichte de fratribus Maccabæis ab Antonio Epiphane interfectis beyleget, welches sonst dem Fabio Mario Victorino, und wie **Barth** adversar. III. 23. davor hält, dem Hilario Arelatensi zugeschrieben wird. **Fabricius** Bibl. lat. p. 702.

Nicteus, der Vater der **Antiopa**, siehe **Nycteus**.

NICTICORTIS, siehe *Bubo*, im IV Bande p. 1719.

Nicubar, unterschiedliche grosse und kleine Inseln auf dem Asiatischen Meere 3 Meilen Nordwerts von der Insel Sumatra, darauf viel Ambra-Gris gefunden wird, und deren Einwohner mit allen Nationen handeln. Zwischen diesen Inseln und Sumatra wird das Meer der **Canal von Nicubar** genennet.

Nicudar, grosser Mogol, siehe **Tangador**.

Nicudar Oglan, siehe **Tangador**.

Nicuder, siehe **Tangador**.

Nicudet Oglan, siehe **Tangador**.

Nicuesa (Hilarius) ein gelehrter Italiäner, im XVII Jahrhunderte, war ein Clericus regularis Theatiner-Ordens, und schrieb Exorcismarium magnum, Venedig 1639 in 4. **König** Biblioth. vet. & nova.

Nicukiar, oder **Nicoukiar**, ein Persianisches Wort, welches so viel als einen Wohlthäter bedeutet, und ein Zuname des **Artaxerxes**, oder, wie ihn die Perser nennen, **Ardeschir**, eines Bruders des Persischen Königes oder Schach **Sapor II**, oder nach anderer Rechnung des III ist, welcher nach dem Tode dieses Königes die Vormundschafft über dessen hinterlassenen Sohn **Sapor III**, oder wie obbesagter Massen einige zählen den IV, führete, und von einigen mit unter die Persischen Könige gezählet wird. Siehe **Artaxerxes**, im II Bande p. 1683. **Herbelot** Biblioth. Orient. p. 671. und unter dem Artickel **Schabour** p. 764.

NICULANA ARX, eine Frantzösische Festung, siehe **Nieuler**.

St. Nicuo, ein Einsiedler, so sich zu Befutio nahe bey Meyland aufgehalten, und viele Wunder gethan. Der Cardinal St. Carl Borromäus transferirte im Jahr 1566 seinen Leichnam in eine besondere Capelle, und richtete eine Gesellschafft de Pœnitentia darbey auf. Man feyert ihm den 18 April.

Nicy, Lat. *Noviomagum*, ein Stadt in Savoyen, am Genffer-See, in einem lustigen Thale, 4 Frantzösische Meilen von Genf. Sie ist seit der Reformation der Stadt Genf die Residentz des Bischoffs von Genf. **Zeillers** Beschreibung der X des H. Röm. Reichs Kreise Tit. VIII. p. 843. Itinerar. German. cap. XI. p. 380. Itiner. Gall. cap. VII. p. 561.

NID, siehe **Nest**, im XXIII Bande p. 1953. u. ff.

Nid, ein Fluß in Schottland, siehe **Nythe**.

NIDA, Fluß in Lothringen, siehe **Nide**.

Nida, ein kleiner Fluß in Klein-Pohlen, in der Woywodschafft Sendomir, ergeust sich unter Vislicza in die Weichsel.

Nidal, eine Abtey in Dännemarck. Siehe **Ludwigs** Reliqu. MST. T. V. p. 324.

NIDALFA IN VELIOCASSIBUS, ein Flecken, siehe **Neofle en Vexin**, im XXIII Bande p. 1713.

Nidarsteigan, ein altes Deutsches Wort, welches so viel bedeutet, als herunter steigen, herunter gehen. **Leibnitzens** Collect. Etymol. p. 128.

St. Nidas, siehe **St. Lucianus**, den 24 Febr. im XVIII Bande p. 708.

Nidau, siehe **Nydau**.

Nidberg, oder **Nidenberg**, ein ehemaliges festes Schloß bey Ragatz an Graubündten, so von den Rhucantiern soll erbauet worden seyn. Es hatte seine eigne Adelichen Besitzer gleiches Namens, davon **Reinhard**, Ritter, noch 1377 gelebt, so aber ausgestorben, und von dem Schloß sind auch nur noch die Rudera zu sehen. **Campell.** hist. Rhæt. MSct. l. 1. c. 46. **Gul.** hist. Rhæt. p. 6. b. & 210. a.

Nidbruck, ein Ort in Lothringen, siehe **Nidburg**.

Nidburg, oder **Nidbruck**, Lat. *Nita-Burgum*, ein Ort in Lothringen, bey welchem sich die beyden Flüsse Nide Allemande, und Nide Francoise oder Romande vereinigen, und von dar weiter unter dem gemeinen Namen Nide bis zu ihrem Ausfluß in die Saar fortlauffen. Es hat dieser Ort von den bemeldeten beyden Flüssen seinen

nen Namen. **Vales.** Notit. Galliar. unter dem Wort *Nita* p. 376.

Nidda, ein Fluß in der vormaligen Grafschafft, jetzigem Amte gleiches Namens in Hessen, welcher bey Schotten in der Wetterau entspringet, und sich zu Höchst in den Mayn ergeust.

Nidda, oder **Nied**, ein Amt, Schloß und Stadt an dem Fluß gleiches Namens in der Wetterau gelegen, und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt zugehörig. Die Stadt ist mit einer starcken Mauer umgeben und mit ziemlichen Freyheiten und Nahrung begabet, wie denn da herum viel Saltz gesotten wird. Vor diesem ist dieses Amt eine Grafschafft gewesen, deren Grafen dieses Namens man in den Unterschrifften vieler alten Urkunden zu Zeiten Kayser **Friedrichs** I und noch eher antrifft. Nachdem aber 1329 **Engelbard**, der letzte dieses Geschlechts, gestorben, ist sein Land an die Grafen von Ziegenhayn, und von denselben im Jahr 1445, oder wie andere vermelden, 1453 durch Kauff an die Landgrafen von Hessen gekommen. Es ist daselbst zu sehen die schöne H. Geists-Kirche, und in derselbigen etliche Begräbnisse der alten Grafen zu Nidda, deren Hof-Sitz vor der Stadt auf einem Schloß, die Altenburg genannt, gewesen, davon man nur noch einige Uberbleibungen von Gemäuer siehet. Das Wapen dieser ehemaligen Grafschafft, ist ein in der Mitte quer getheilter Schild, dessen oberste Helffte im schwartzen Felde zwey silberne Sterne, jeden mit acht Ecken hat, die unterste Helffte aber pur golden ist. Auf dem mit einer göldenen Helm-Decke gezierten Helm stehen 2 Flügel, die eben wie der Schild überzwerch getheilet, unten gölden und oben schwartz sind, worin ebenfalls zwey silberne Sterne mit acht Ecken stehen. **Winckelmann** Beschreib. Hessenl. p. 192. **Zeillers** Itiner. German. cap. XXII. p. 747. **Kuchenbeckers** Analect. Hass. Collect. III. p. 48. u ff. Collect. V. p. 222. **Spener** Op. Herald. Tom. I. Lib. III. c. 23. §. 7. p. 637.

Nidda (**Krug von**) ein Adeliches Geschlecht in Preussen, siehe **Krug von Nidda**, im XV Bande p. 1988.

NIDDIA, Provintz, siehe **Nidisdale**.

Niddui, eine Art des Bannes bey den Jüden; und da sie dreyerley Bann haben, damit sie die Ihrigen, beydes Manns- und Weibs-Personen, zum Gehorsam zwingen, so ist dieser **Niddui** der geringste darunter, und werden fürnemlich folgende Personen damit beleget: Wer den Namen Gottes mißbrauchet; wer einen lebendigen oder todten Rabbi verachtet; wer eines von der Rabbinen oder Gottes Gebot verachtet; wer die Feyertage entheiliget, welche die Rabbinen eingesetzet haben; wer am Oster-Abend nach Mittag etwas arbeitet; wer andere Leute darzu beweget, daß sie Gott verachten; wer andere Leute darzu beweget, daß sie ietziger Zeit, da kein Tempel vorhanden ist, Heiligthum essen sollen; wer einen Menschen unschuldiger Weise in den Bann thut; auch einen Lehrer, der in einem bösen Geschrey ist; wer seinen Saamen mit Willen verlieret und verderbet; wer des Richters Boten verachtet; auch wenn der Richter eine Zeit seiner Ankunfft bestimmet hat, und er nicht kommen ist; wer sich dem Urtheil nicht gemäß verhält; wer seinen Nächsten einen Knecht schilt; wer ein schädlich Thier in seiner Gewalt hat; wer seinen Acker einem Christen oder Heyden verkaufft; wer für Christlicher oder heydnischer Obrigkeit wider einen Juden zeuget; wer andere Leute hindert an Gottes Geboten zu halten; auch wenn ein Schlächter etwas schlachtet, und hätte das Schlacht-Messer keinen Rabbi sehen lassen; auch ein Schlächter, der Fleisch verkauffte, das zu essen verboten wäre; ein Schlächter, der aus Priesterlichem Stamm ist, und keinem andern Priester giebet die Gaben, welche Gott geboten hat; auch wer einen Blinden straucheln macht; wer Calender oder Allmanach ausser dem gelobten Lande rechnet; auch wer sich von seinem Weibe geschieden hätte, und Handthierung mit ihr triebe. Diese alle werden mit diesem Bann beleget. Und zeuget der Talmud, daß **Eleasar**, der Sohn **Hazar**, in diesem Bann gestorben sey, und die Richter haben geordnet, daß man einen grossen Stein auf seinen Sarg geleget hat, anzuzeigen, daß die Richter aller derer Särge steinigen sollen, die in diesem Bann sterben. In diesem Bann, schreibet auch der Talmud, sey **Adam** hundert und dreyßig Jahr lang gewesen. Es hat aber mit diesen verbanneten Leuten diese Bewandniß. Es darff niemand mit ihnen essen oder trincken; es muß auch niemand bey vier Ellen lang zu ihnen kommen, ausgenommen ihre Weiber, Männer, Kinder und Haus-Gesinde. Sie aber dürffen ihre Haare nicht abschneiden lassen, werden auch zu keinen geistlichen Sachen gezogen. Wird einer Geldes halben in den Bann gethan, so muß man ihn zuvor dreymahl warnen, nemlich an einem Montag, und an einem Donnerstag, und wieder an einem Montag. Hilfft aber die Vermahnung und Warnung nichts, oder es ist keine Geld-Sache, thut man ihn alsbald in den Bann, und er kan nicht wieder heraus kommen, er sey denn einen gantzen Monath darinnen gewesen. Wird er aber in diesem Monath nicht frömmer, so muß er noch einen Monath darinnen seyn, bessert er sich dennoch nicht, so muß er auch den dritten Monath darinnen bleiben; bessert er sich aber noch nicht, so thut man ihn in den andern und schweren Bann, welcher **Cherem** heisset, alsdenn darff er auch nicht in Gottes Wort lesen, darff auch nichts arbeiten. Lässet er noch nicht ab von seinen Sünden, so verflucht man ihn gar. Und das ist der dritte und letzte Bann, welcher **Schammatha** heisset. Stirbt er im Bann, so steiniget man seinen Sarg. Von diesem letzten redet **Paulus** 1 Corinth. XVI. **Gersons** Inhalt und Widerlege des Talmuds, I Th. p. 177. u. ff. **Buxtorf** Lex. Talmud. p. 1304. **Ortho** Lex. Rabbinico-Philologic. p. 179. **Hofmann** Lexic. Univ. Tom. II. p. 213.

Nide, oder **Nied**, Lat. *Nita*, und *Nida*, ein Fluß in Lothringen, welcher in den Lothringischen Wäldern am Vogesischen Gebürge entspringet, und sich endlich in die Saar ergeust. Er bestehet eigentlich aus zweyen besondern Flüssen, deren der eine und grösseste den Namen der **Deutschen Nide**, **Nide Allemande** führet, weil die an selbigem wohnende Lothringer sich mehrentheils

der

der Deutschen Sprache bedienen; der andere aber, den Namen der Frantzösischen oder Welschen Nide, Nide Francoise, oder Romande hat. Jener fliesset verschiedene geringe Oerter vorbey. Dieser hingegen benetzet die beyden grossen Flecken Haudonville und Estang. Beyde aber vereinigen sich bey Nidburg, und gehen so dann unter dem gemeinen Namen der Nide bey der Abtey Bosonville vorbey und fallen endlich unterhalb Vaudrevange in die Saar. Daß daherum gelegene Land hat vor Zeiten den Namen Nitagowe, Nithagouwe, und Nithachouva, Lat. *Pogus Nitensis* gehabt, wie es denn unter solcher Benennung beym Eginhart de translatione Martyrum Marcellini & Petri Lib. III. c. 13. 15 und 19 ingleichen in Annal. Fuldens. ad ann. 880 vorkomt. Vales. Notit. Galliar. unter dem Wort Nita p. 376.

Nide (Deutsche) siehe Nide.

Nide (Frantzösische) siehe Nide.

Nide (Welsche) siehe Nide.

Nide Allemande, siehe Nide.

Nideck oder Nideggen, eine Stadt und festes Schloß samt einem Amte im Hertzogthum Jülich an den Eifelischen Gräntzen, am Fluß Rur, 5 Meilen von Cöln.

Nideck, Nideggen, ein Schloß und Flecken in Schwaben, am Fluß Unter-Arg, zwischen Trauchburg und Wolffseck, den Grafen von Waldpurg gehörig.

Nideck, ein Chur-Hannöverisches Amt im Fürstenthum Calemberg, gegen das Eisfeld zu gelegen.

Nideck (von) ein Adeliches Geschlecht am Ober-Rhein, so vormahlen in dem Wormser Kirchen-Gebiete verschiedene Güter in Lehn und Würden gehabt. Conrad von Nideck besaß in Haßmarsheim einige Zehenden und zwey Höfe, und wurde 1427 damit beliehen. Martin von Nideck, welchem das Schloß Dreschlingen samt dem dran liegenden Dorffe gehörte, starb 1489, worauf Eberhard und Dietrich von Nideck seine Lehns-Folger wurden, von denen es hernach die Herren von Helmstat an sich gebracht. Schannat hist. Episcop. Wormat. P. I. p. 274.

Nideck (Matthäus Broverius von) siehe Niedeck.

Nideggen, die Oerter dieses Namens, siehe unter Nideck.

Nidenberg, siehe Nidberg.

St. Nidenenus, siehe St. Vincentz, den 16 May.

Nidepontanus (Johann) ein Medicus im 16 Jahrhunderte, schrieb ein Buch vom englischen Schweiß. König. Biblioth. vet. & nova.

Nider oder Nyder (Johann) ein Dominicaner, von Isny in Schwaben gebürtig, lebte in der ersten Helffte des 15 Jahrhunderts, trat zu Nürnberg in den Orden, und wurde hierauf Prior seines Klosters zu Basel, ferner hæreticæ pravitatis inquisitor, und endlich Rector seines Ordens auf der Universität zu Trier. Im Jahr 1431 schickte ihn besagte Universität auf das Concilium zu Basel, allwo er durch seine Disputationes wider die Hussiten den Beyfall der gantzen Versammlung erworben, welche ihn im folgenden Jahr mit dem Abt von Maulbrunn an die Böhmen, um selbige zum Concilio einzuladen, in ihrem Namen abschickte, da er denn auch so viel auswürckte, daß 15 Gesandten mit einem grossen Gefolg im Namen des Reichs und der Marggrafschafft Mähren nach Basel kamen. Er starb endlich 1438 zu Nürnberg, und hinterließ:

1. Formicarium de maleficiis, earumque præstigiis ac deceptationibus ad exemplum sapientiæ de formicis, so zwey mahl ohne Jahr, denn zu Straßburg 1517 und zu Paris 1519 in 4. ingleichen zu Dovay 1602 in 8 gedruckt, auch dem bekannten Buche, so den Titel Malleus Maleficarum führet, mit einverleibet ist.
2. Alphabetum amoris divini, welches Joh. Gersons Schrifften beygedruckt.
3. De reformatione Religiosorum Paris 1512 in 8 Antwerpen 1611 in 8.
4. Sermones totius anni de tempore & Sanctis cum quadragesimali, ohne Zeit und Ort in Fol. hernach zu Paris um 1500 in 8. gedruckt.
5. Tr. de Visionibus & revelationibus.
6. Præceptorium divinæ legis, id est, Tr. de decem præceptis, Straßburg 1476. Basel 1481 in fol. Paris 1482 in 4. Nürnberg 1496 in fol. Paris 1507 und 1511 in 4. Dovay 1612 in 8.
7. Manuale confessorum ad instructionem spiritualium pastorum, Paris 1473 in fol. und ebend. 1489 in 4. 1515 in 8 liegt zu Wien in der Kayserl. Bibliotheck in Handschrifft.
8. Tr. de Lepra morali, Paris 1473 in fol. Löwen 1475 in 4 Paris 1489 in 4 und ebend. 1514 in 8.
9. Consolatorium temeratæ conscientiæ, Paris 1478 in 4. und ebend. 1494 in 8. Rom 1604. in 8. Von Frantz Sansovino ins Italiänische übersetzt, Venedig 1620 in 4. In der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien ist solches Werck in Handschrifft befindlich.
10. de Contractibus mercatorum, Paris 1514 in 8. ist auch in dem Tract. Tractat. Tom. VI. p. 279 mit eingedruckt, und mehrmahlen mit andern Werckgen zusammen aufgelegt worden.
11. Epistolas duas ad Bohemos scriptas anno 1432, stehen Conciliorum Tomo XII. p 848 und 979.
12. Sermones in epistolas Dominicarum per annum, Straßburg 1489 in fol.

Seine noch ungedruckte Schrifften, welche zu Cöln in dem Dominicaner-Collegio liegen, sind:

1. de Secularium religionibus.
2. de Paupertate perfecta Secularium.
3. Dispositorium moriendi.
4. Sermo de Visitatione B. M. Virginis.
5. de Vigore consuetudinis & dispensatione canonica, liegt auch zu Basel auf Pergamen geschrieben.
6. de Abstinentia esus carnium.
7. Commentarius in IV. libros sententiarum.
8. Compendium Theologiæ.
9. Liber contra thesin Hussitarum in Bohemia degentium, so in der Baseler Bibliotheck ebenfalls anzutreffen.
10. Casus, de criminibus in Deum, in proximum & de ministris irregularibus seu Casus decretalium, welche in der Leipziger Universitäts-Bibliotheck in Handschrifft anzutreffen.

Trithem de Scriptor. Eccles. Pantaleon. Du Pin Bibl. Eccles. Tom. XII. Oudin de Scriptor. Eccles. Tom. III. p. 2371. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. T. I. p. 792 u. ff. und Tom. II. p. 821.

Nider-Münster, siehe Nieder-Münster.

Nide Romande, ein Fluß in Lothringen, siehe Nide.

Niderstedius, oder Niderstedt (Burchard) aus dem Hollsteinischen, war Hollsteinischer Fürstlicher Rath, schrieb ein Buch unter dem Titul: Melita vetus & nova, Helmstädt 1660 in fol. so auch in Gronovii Thesauro Tom. VI. befindlich, und starb 1684. Witte Diar. biograph.

Niderstetter (Michael) ein Lutherischer Theologus, gebohren zu Freyberg 1562, woselbst sein Vater Pastor an der Nicolai Kirchen war, studirte zu Meißen, Wittenberg und Leipzig, wurde, nachdem er verschiedene Aemter verwaltet, Superintendent zu Freyberg, und 1609 endlich Chur-Sächsischer Hof-Prediger zu Dreßden, allwo er 1613, den 13 Mertz gestorben ist. Freher theat. erudit. Witte Diar. biograph.

NIDERUS, Fluß, siehe Nidrosia.

Niderus (Johann) siehe Nider.

Nidescius (Andreas Patritius) ein Bischoff in Liefland, war ein Pohle, welcher sich in Italien mit Manutius, Sigonius, und andern bekannt gemacht, schrieb

1. Commentarium in duas Orationes Ciceronis.
2. Gratulationes ad Stephanum Regem.
3. Parallela ecclesiæ orthodoxæ cum Synagoga hæreticorum.
4. 5 Bücher de vera & falsa ecclesia.

und starb 1583. Staravolscius Scriptorum Poloniæ centuriæ.

Nidesdale, siehe Nidisdale.

Nidfyr, eine Ceremonie der Deutschen, siehe Nedfyr, im XXIII Bande p. 1548.

St. Nidgarus, oder Neodegarius, und Nidogarius, Bischoff zu Augspurg, wurde im Jahr 864 darzu erwählet. Er war erstlich im Kloster Ottenbeuren wegen seines heiligen Lebens und unschuldigen Wandels zu einem Abt gemacht. Seine Legend und Historie ist zwar nicht mehr vorhanden, jedoch trifft man von seinem Leben noch hin und wieder bey denen alten Scribenten eine Nachricht an, in dem St. Ulrichs Kloster aber zu Augspurg werden seine Reliquien aufbehalten. Er starb im Jahr 869 den 15 April, und ward in die Kirche St. Afra begraben, ist aber wieder erfunden worden erstlich 1064, dann 1485 und 1489. Denn als um diese letztere Zeit die Gebeine der heiligen Bischöffe Adalbero und Wicterpus schon erfunden waren, dunckte es dem Prälaten und Convent des Orts nicht undienlich zu seyn, daß man auch des heiligen Nidgarii Heylthum suchen solte. Zu diesem Wercke wurden also vier geistliche Brüder verordnet, und ihnen zu Gehülffen vier erbare weltliche Männer zugegeben, welche dann zwischen der neunten und zehenden Stund in der Nacht einen grossen Stein fanden, in welchem diese Wort in Lateinischer Sprache ausgehauen waren: Hie ruhet und rastet Bischoff Nidgarius. Als hierauf der Stein abgewältzet worden, waren in einem steinernen Sarg des heil. Nidgarius Gebein mit Erden besprenget gantz unverletzt funden, erhebt, und mit Lichtern in das Heylthum Gewölb getragen, wo sie seit dem beständig sind aufbehalten worden. Endlich ist noch zu mercken, daß er von einigen vor keinen Heiligen gehalten wird. Stengels Augspurg. Kirchen-Chronick. Menard Martyrolog. Zur Feyer ist ihm bestimmt der 15 Ap.

Nidhardus, siehe Neidhard, im XXIII Bande, p. 1634 u. ff. ingleichen Nithardus.

Nidi (Raimund) ein Dominicaner von Soncino im Cremonesischen, war ein vornehmer Theologus und auch in dem Canonischen Rechte überaus wohl erfahren. Er verwaltete 1674 zu Pavia die Stelle eines General-Inquisitoris. Rovetta Bibl. Domin. ad a. 1682. leget ihm folgende Schrifften bey, als:

1. Lucernam confessariorum de absolutione hæreseos, Pavia 1674 in 4.
2. Tr. de conservatoribus regularium, ebend. 1676 in 4.
3. Lucernam inquisitorum pro absolutione ab hæresi credentiali, ebend. 1664 in 4. es scheinet aber, als wenn dieses Werck mit n. 1. einerley oder die erste Edition desselben sey.
4. Commentaria perpetua in titulum de regulis juris VI. Decretalium, eb. 1679 in fol.
5. de vera amicitia. u. a. m.

Echard Bibl. Scrip. Ord. Prædic. Tom. II. p. 696.

NIDI AVIUM INDICI, siehe Vogelnester (Indianische).

Nidisdale, Nidesdale, oder Nithisdale, Lat. *Niddia*, eine Grafschafft in der südlichen Gegend von Schottland, nahe bey den Gräntzen, welche Cluydesdale gegen Norden, Annandale gegen Osten, Solwayrth gegen Süden, und Galloway gegen Westen hat, und einem Grafen aus dem Geschlecht Maxwell den Titul giebt. Siehe Maxwell, im XIX Bande p. 2307 u. f.

Nidlenber, ein Dorf in Engelland, siehe Nittelber.

St. Nidogarius, Bischoff zu Augspurg, siehe St. Nidgarius, den 15 April.

NIDO HIRUNDINIS (CATAPLASMA DE) siehe Brey, im IV Bande, p. 1340.

NIDOR, ein garstiger und stinckender Geruch, dergleichen man bey gebrannten Hörnern oder auch angebrannten fetten Sachen bemercket.

NIDOROSA DYSPEPSIA, ist eine Crudität des Magens, welche sich in einem häßlichen Gestancke des Magens, oder Auffstossens äussert.

Nidow, siehe Nydow.

Nidrosia, Lat. *Niderus*, *Nidrosiensis fluvius*, ist der Name eines Flusses, welcher in dem mittlern Theil des Königreichs Norwegen, in der Gegend von Strouden, nicht weit von den Gräntzen der Schwedischen Landschafft Jemptia, entspringt, in währendem seinem Lauff 2 Seen forwirt, und endlich bey der Stadt Drontheim in das mitter-

nächtliche Meer fällt. Die jetztgemeldte Stadt Drontheim wird davon Nidrosia genannt, und die gantze Drontheimische Präfectur, welche über 70 Deutsche Meilen in der Länge, und 20 bis 30 in der Breite austrägt, hat davon den Namen *Diœcesis Nidrosiensis* bekommen. Besiehe **Drontheim**, im VII Bande p. 1474.

Nidrosia, siehe **Drontheim**, im VII Bande p. 1474.

NIDROSIENSIS DIOECESIS, siehe Nidrosia.

NIDROSIENSIS FLUVIUS, Fluß, siehe Nidrosia.

NIDUM, Stadt, siehe Neath, im XXIII Bande p. 1444.

NIDUS, siehe Nest.

Nidus (Raymund) schrieb

Commentaria perpetua ad Titulum de Regulis Juris sexti decretalium, Pavia 1679 Fol.

NIDUS AVIS, ein Gewächs, siehe *Daucus vulgaris*, Clus. Hist. Pit. Tournefort. im VII Bande, p. 240. Ingleichen **Vogelnest**.

NIDUS AVIS, *Lugd. Pit. Tournef.* siehe **Vogelnest**.

NIDUS AVIS, SIVE ORCHIS ABORTIVA RUFA, *Park.* siehe **Vogelnest**.

NIDUS AVIS OROBANCHE AFFINIS, *J. B. Raji Hist.* siehe **Vogelnest**.

NIDUS AVIS SIVE SATYRION ABORTIVUM, *Ger.* siehe **Vogelnest**.

NIDUS AVIUM INDICUS, siehe **Vogelnester** (Indianische).

NIDUS SYLVESTRIS, siehe *Daucus vulgaris*, im VII Bande p. 240.

Nidzarde, oder Nutzarde (Adam) ein Englischer Philosophus und nicht ungeschickter Poete seiner Zeit, ward zu Oxford Magister der Philosophie, und lehrte daselbst die Grammatik und Logik mit grossem Nutzen, verstand auch die Musik wohl. Er hat um die Mitte des 14 Jahrhunderts gelebet, und einige noch ungedruckte Schrifften hinterlassen, als da sind:

1. Neutrale quoddam.
2. De Speciebus lapidum lib. I, so aber von einigen dem Marbodo beygeleget wird.
3. Verbor. signific. samt einigen andern mehr.

Baläus de Scriptor. Angl. Centur. V. Leyser hist. Poët.

Niebaur (Johann Andreas) beyder Rechten Doctor, Sachsen-Lauenburgischer Landschafts-Rath und Mecklenburgischer Hofgerichts-Advocat, war zu Rostock 1644 den 23 September gebohren. Sein Vater hieß Johann Niebauer, war ebenfalls beyder Rechten Doctor, und Mecklenburgischer Hofgerichts-Advocat, starb aber 1650. Er bekam darauf 1654 an Licentiat Michael Cobab, der hernach Doctor der Theologie worden, und als Senior dieser Facultät 1686 verschieden, einen Stief-Vater, durch dessen gute Vorsorge er wohl erzogen und unterrichtet wurde. Als er 17 Jahr alt war, gieng er mit seinem Schwager, welcher Mecklenburgischer Hofrath war, nach Speyer, begab sich von da mit einem andern seiner Anverwandten nach Paris, überwinterte noch Jahres-Frist zu Orleans, und langte 1663 wieder in seinem Vaterlande an. Nachdem er hier 4 Jahr denen Studien fleissig obgelegen, besuchte er 1667 mit seinem jüngsten Bruder die Universität Franckfurt, that darauf 1669 eine Reise nach Wien, und wurde auf seiner Zurückkehr nach Speyer mit einem jungen Herrn von Weißberg bekannt, der ihn zu seinem Hofmeister annahm. Mit diesem verfügte er sich nach Straßburg, und 1671 nach Basel, reisete darauf nebst demselben durch Deutschland, Holland, Engeland, Franckreich, Italien und Neapolis, wie auch gantz Ungarn, und war gesonnen, in dem Gefolge des Grafens von Königseck mit nach Constantinopel zu gehen, erhielte aber Briefe, daß er nach Hause kommen solte. Damit er sich nun den Reichsgerichts-Proceß recht wohl bekannt machen möchte, nahm er zum dritten mahl seinen Weg auf Wien zu. Ob er nun wohl An. 1678 zu Kiel de innovaris lite pendente zu Behauptung der Doctor-Würde mit vielem Beyfall disputiret, so nahm er solche doch erst 1680 an, in welchem Jahre er auch in den Ehestand trat, und die Advocatur in dem Hofgericht zu Mecklenburg davon trug. Er wurde zwar nachgehends 1693 Syndicus zu Stralsund, dancke te aber in dem folgenden Jahre wieder ab, und wandte sich nach Rostock, wo er von denen Sachsen-Lauenburgischen Landständen zu ihrem Rath oder Syndicus bestellet wurde, daneben er auch die Rechts-Processe des Mecklenburgischen Adels vor dem Mecklenburgischen Hofgerichte zu führen hatte. Er hat sich bey diesen Bedienungen vielen Ruhm erworben, und ist endlich im Anfange dieses 18 Jahrhunderts wohl betagt aus dem Lande derer Lebendigen geschieden. *Rostochium literat.*

Niebelschütz, Niebelschitz, Nibelschütz, ein uraltes adeliches Geschlecht in Schlesien, welches allem Ansehen nach um das Jahr 1306 mit Heinrichs des treuen, Hertzogs zu Glogau Gemahlin, einer Braunschweigischen Prinzeßin, in Schlesien gekommen, immassen desselben bald nach dieser Zeit in den Glogauischen Archiven Erwehnung geschiehet. Ihr ältestes Stammhauß Bartsch, liegt im Wohlauischen, daraus folgende 3 Haupt-Linien entstanden: 1) Rietschütz und Retka, mit den Linien Gafron, Kreidelwitz, Rauden, Rostersdorff, Alt-Wolau, Kettlau, Leschkowitz, Gugelwitz, Hertzogswalda, Ibsdorff, Rointen, Buchwäldichen, Kalten-Brießnitz, Pridonost, Jagatschütz. 2) Gleinitz, mit den Linien Stumbernig, Ellgut, Polnisch-Bortschen, Linden, Besau. 3) Gießmannsdorff und Jaeckschenau. I. Von dem Hause Rietschütz und Retka lebte 1479 Ladislaus und zeugte mit Barbara von Kreckwitz Ernsten und Ladislaum. Der jüngste Ladislaus auf Retkau heyrathete Annen von Schilling, und erkauffte von derselben Schwestern 1521 das Guth Retka. Seine Söhne waren Ernst auf Retka, der 1570 gestorben, und Ladislaus auf Retka, welcher von einer von Haugwitz und Kalt-Brießnitz unter andern Christophen und Nicolaum hinterlassen: 1) Christoph auf Retka und Pridomost, war des Fürsten-

stenthums Glogau Amts-Verweser, und ließ bey seinem 1644 erfolgten Tode von Salome von Bibran Ladislaum auf Retka, der ohne Erben verschieden. 2) Nicolas, auf Jagatschütz und Ziebendorf, war Landes-Hauptmann der freyen Standes-Herrschafft Trachenberg, starb 1620, und ließ von Even von Raslig Christoph Georgen auf Jagatschütz, welcher 1665 Assessor beym Oelsnischen Land-Hofgerichte gewesen, und unverehlicht geblieben. Obgedachter Ernst auf Rietschütz, Ladislai älterer Bruder, war 1537 Königlicher Mann zu Glogau, und zeugte mit seiner ersten Gemahlin, einer von Stössel und Rietschütz, Sigismunden, von dem hernach; mit der andern aber einer von Pomritz, 1) Ernsten von Niebelschütz und Rietschütz auf Gugelwitz, dessen Enckel David 1653 ohne männliche Erben abgegangen. 2) Ladislaum auf Hertzogswalda und Rietschütz, welcher mit Magdalenen von Falckenhayn unter andern Sebalden und Heinrichen gezeugt: Sebald auf Ibsdorff bekam mit Christinen von Schellendorf unterschiedliche Kinder, von denen George zu Klein-Pitznitz nur eine Tochter nachgelassen. 2) Heinrich in Rointen heyrathete 1611 Helenen von Dyhrn, welche ihm nebst verschiedenen Töchtern einen Sohn Friedrichen gebohren, welcher ohne Kinder gestorben. Kurtz vorher erwehnter Sigismund von Niebelschütz auf Rietschütz und Gaffron, lebte 1547, und zeugte mit Annen von Zedlitz 5 Söhne, die waren 1) Ernst von Kreidelwitz, welchem Hedwig von Schweinitz, Christoph Ernsten gebohren, der ohne Kinder gestorben. 2) Heinrich auf Rietschütz und Rauden, hatte unterschiedene Kinder, die aber ihr Geschlecht nicht fortgepflantzt haben. 3) Sigismund zu Rietschütz auf dem Ober-Hof, starb 1599, und ließ von Annen von Schweinitz unter andern Heinrichen auf Rostersdorff, des Wolauischen Fürstenthums Landes-Aeltesten, welcher mit Kunigunden von Gersdorff 3 Söhne zeugte, von denen 1661 noch Heinrich und George am Leben waren. 4) Ladislaus auf Gaffron und Beitke, war 1558 gebohren, und ließ bey seinem Tode, der 1618 erfolgte, von Hedwig von Pusch und Groß-Schwein 4 Söhne: a) Sigismunden von Niebelschütz auf Klein- und Groß-Gaffron, und Alten-Wolau, welcher als Hertzoglicher Liegnitz-Briegischer Rath und Landes-Hauptmann im Wolauischen 1630 gestorben. b) Christoph Georgen in Kuttlau, welchem Anne von Glaubitz 1623 einen Sohn gebohren, der aber 1632 gestorben. c) Ernsten in Alt-Wolau, der nur eine Tochter nachgelassen. d) Ladislaum auf Gaffron und Beitke, welcher 1600 gebohren, und 1635 ohne Kinder verschieden; worauf sich seine Gemahlin Anne Elisabeth von Winterfeld mit Melchiorn von Spiegel verehlichet, und demselben die Gaffronischen Güter zugebracht hat. 5) Wolffgang auf Leschkowitz, Königl. Landrechts-Beysitzer im Glogauischen Fürstenthum, starb 1603, nachdem ihm Barbara von Schlichting unter andern Wolff Christianen auf Leschkowitz und dem Burg-Lehn Steinau gebohren, welcher als Königlicher Mannrechts-Beysitzer im Fürstenthum Glogau 1643 gestorben, und von Annen Marien von Nostitz keine männliche Erben nachgelassen. Von dem mittelsten dieser gedachten 5 Brüder, Sigismunden, ist allem Ansehen nach die Linie zu Buchwäldichen abgestammet, welches Guth Siegmund von Nisbelschütz und Rietschütz 1689 an sich kauffte, und bey seinem 1696 erfolgten Tode von Annen Hedwig von Haugwitz, Ernst Sigismunden nach sich ließ, der sich 1717 mit Eleonoren Erdmuthen von Gersdorff vermählet, und durch dieselbe ein Vater verschiedener Kinder worden. II. Von dem Hause Gleinitz im Glogauischen, hatte Nicol von Niebelschütz und Gleinitz mit einer von Ebersbach einen Sohn gleiches Namens, welcher mit einer von Braun Johannem und Melchiorn zeugte: 1) Johann auf Gleinitz, des Glogauischen Fürstenthums Amts-Verweser, starb 1559, und verließ von Ursulen von Glaubitz Wolffgangen, der 1567 ohne männliche Erben verschieden. 2) Melchior zu Gleinitz und Ellgut, starb 1573 und ließ von Annen von Diebitsch, Nicolasen und Melchern. Der jüngste, Melchior auf Gleinitz und Linden, so 1581 gestorben, bekam mit einer von Schenckendorff unter andern Johannem auf Gleinitz, Stumbernig, Linden, Hünerey, der 1636, als Landes-Aeltester des Glogauischen Fürstenthums, ohne männliche Erben mit Tode abgegangen. Der ältere Nicolas auf Ellgut und Polnisch-Bortschen, und Besau, Königl. Mann des Gurauischen Krayses, und Ober-Steuer-Einnehmer des Glogauischen Fürstenthums, starb 1626 zu Caschau in Ungarn, wohin ihn die Mansfeldischen Völcker der abgeforderten Rantzion wegen, dasselbe Jahr geschleppt hatten, und ließ von Annen von Borschnitz, die er sich 1620 beygelegt, nur 2 Töchter. 2) Gottfried, wurde 1626 den 26 Jul. in seinem 23 Jahre von den gedachten Völckern erschossen. 3) Johann Heinrich auf Ellgut und Polnisch Bortschen, des Gurauischen Krayses Königlicher Mann und Landes-Aeltester, starb 1654, und hinterließ von einer von Czettritz unter andern Johann Ernsten auf Gleinitz, Gläsersdorff und Hummel, des Glogauischen Fürstenthums Deputirten, welcher 1710 mit Tode abgegangen, und von Even Margarethen von Hoeck, Hans Ernsten von Niebelschütz auf Gleinitz, Gläsersdorff und Hummel, Königl. Polnischen und Churfächsischen gewesenen Hauptmann nachgelassen. 4) Balthasar auf Gleinitz, Ober-Ellgut, Polnisch-Bartschen, Stumberg, Linden, Musternig, Königl. Mann-Rechts-Assessor, Landes-Aeltester und Ober-Steuer-Einnehmer des Fürstenthums Glogau, starb 1681 den 10 April. Von seinen Söhnen, die ihm Anne Helene von Pusch und Groß-Schwein und Anne Marie von Rechenberg gebohren, waren bey seinem Tode am Leben 1) Hans Wolff von Niebelschütz auf Ober-Ellgut, Fellendorff und Polnisch-Bortschen. 2) Heinrich Gottfried auf Stumberg, Linden, Hünerey und Mertzdorff. 3) Balthasar Nicol auf Schwartze und Klaptau.

III. Von dem Hause **Gießmannsdorff** im Glogauischen und **Jaekschenau** im Oelßnischen, starb 1667 in seinem 60 Jahre **Jacob Ludwig** von Gießmannsdorff auf Jaekschenau, und hinterließ von **Marianen von Schweinitz, Hans Friederichen** auf Jaekschenau, Kampern, Nieder-Guttwohn und Kehle. Derselbe war 1645 gebohren, und starb 1693, nachdem er mit **Ursulen Margarethen** von Heugel unterschiedliche Kinder gezeuget, von denen bey seinem Tode noch 3 Söhne und 2 Töchter am Leben gewesen. **Sinapii** Schles. Curios. t. I. p. 664. t. 2. p. 837.

Niebelschütz (Maria Elisabeth von) ein Schlesisches Fräulein, besaß nebst einer besondern Frömmigkeit, viel Wissenschafft: wie sie denn Anmerckungen aus Lutheri, Arnds, Speners und Scrivers Schrifften zusammen getragen, auch ihre eigenen guten Gedancken über die Bibel aufgesetzt, welche bey der adlichen Familie in Manuscript aufgehaben werden, und ist 1700, den 16 Jenner im 19 Jahre gestorben. **Eberti** hoch- und wohlgelahrtes Schlesisches Frauenzimmer.

Nieben, ein Schrifftsäßiges Gut, in dem Amts-Bezirck, des Chur-Fürstlich Sächsischen Amts Schlieben im Chur-Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen. **Wabsts** histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. A. p. 22.

Nieberlin (Johann Adam) ein angesehener und noch lebender Theologus der Römischen Kirche, ist zur Zeit würcklicher Weyh-Bischoff zu Eystätt, und Vicarius Generalis, wie auch Dom-Capitular zu Augspurg.

Niebla, Lat. *Nebula*, eine kleine u. alte Stadt am Fluß Tinio oder Tinto in Andalusien in Spanien, nebst einem alten Schloß, und dem Titel einer Grafschafft, dem Hertzog von Medina Sidonia gehörig. **Colmenar** in Delic. de l' Espagne. p. 446. Siehe auch **Guzmann**, im XI Bande p. 1496 u. ff.

Nieborsky (Michael) ein vornehmer Pohlnischer Magnate und Kammer-Herr von Ciechanow, gab als Consiliarius der General-Conföderation, wie auch der Ciechanowischen Landschafft, nebst unterschiedenen andern dem damahligen General-Conföderations-Marschall **Poninsky** Vollmacht, das auf dem zu Warschau 1735 zu Reassumirung der 1734 zu Cracau geschehenen General-Conföderation gehaltenen General-Consilio den 24 Jenner abgefaßte Conclusum in seinem Namen mit zu unterzeichnen. Hierauf erhielt derselbe noch im Mertzen des erstgedachten 1735 Jahres die Starostey Gostieck. Und im Jenner 1736 ward er Castellan von Plotzko. Siehe **Ranffts** Geneal. Archiv. von 1735 p. 228 und 300. desgleichen von 1736 p. 670.

Niebrock, ein Niederländisches Dorff in dem Quartier Veluwe in Geldern, anderthalbe Meilen von Issel.

Niebuer, Neubur, oder **Neubauer** (Dietrich) lebte um die Mitte des XVII Jahrhunderts, und war beyder Rechten Licentiat, wie auch Raths-Verwandter der Stadt Hamburg. Er starb den 20 Junius 1643.

Niebur (Johann) war von 1581 bis 1591 Bürgermeister zu Hamburg. **Fabricius** in Memor. Hamburg. p. 136.

Niebur (Lorentz) war zu Hamburg von 1557 bis 1580 Bürgermeister. **Fabricius** in Memor. Hamburg. p. 136.

Nieburg, Stadt, siehe **Nienburg**.

Nieburg, eine Dänische Stadt auf der Insel Fünen, siehe **Nyburg**.

Niechern (Gottlieb Benjamin) beyder Rechten Doctor, welche Würde er im Jahr 1703 zu Erfurth erhielt, und bey der Gelegenheit eine Disputation de Indiciis possessoriis vertheidigte.

Nieciti, ein ehemaliger Pagus im Magdeburgischen, siehe **Nizizi**.

Nied, siehe **Nagelfest**, im XXIII Bande p. 435.

Nied, siehe **Nidda**.

Nied, ein Fluß in Lothringen, siehe **Nide**.

Nied (Deutsche) ein Fluß in Lothringen, siehe **Nide**.

Nied (Frantzösische) siehe **Nide**.

Nied (Welsche) siehe **Nide**.

Nied Allemande, siehe **Nide**.

Nied *Françoise*, siehe **Nide**.

Nied Romande, siehe **Nide**.

Nieda, ein Dorf und Adeliches Ritter-Gut an der Wittge in der Lausitz, denen Freyherren **von Klyr** gehörig. **Wabst** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen. Beyl. ꝛc. O. p. 140.

Nied Allemande, siehe **Nide**.

Niedau, eine Stadt in der Schweitz, siehe **Nydaw**.

Niede, ein alt Celtisches Wort, das so viel hieß als: Ich bin angenehm. Daher denn noch heut zu Tage einigen Holländern, **Niedsaem**, ebensoviel ist, als liebenswürdig oder angenehm. Auch die Deutschen haben daher noch itzt das Wort: **Niedlich**, von einer annehmlichen Sache im Gebrauche. **Leibnitzens** Collect. Etymol. p. 119.

Niedeck, oder **Nideck** (Matthäus Broverius von) der Rechten Doctor, und ein grosser Kenner der Alterthümer sonderlich seines Vaterlandes, von Süd-Holland. Er hielt sich 1730 zu Amsterdam auf, und ausser verschiedenen andern gelehrten Schrifften, die er bereits herausgegeben, und unter welchen insonderheit sein Buch: de populorum veterum ac recentium adorationibus, so zu Amsterdam 1713 in 8. gedruckt worden, angeführet zu werden verdienet, hat man auch von ihm in Holländischer Sprache eine kurtze Beschreibung zu denen Kupfferstichen vom Kennemerland, welche H. van Leth verfertiget, Amsterdam 1730 und 1731 in 2 Bänden in Fol. Fabric. Bibliograph. Antiquar. c. IX § 12. p. 365. **Leipziger gel. Zeit.**

Niedeck (**Schenck von**) ein Adeliches und Freyherrliches Geschlecht, siehe **Schenck von Nydeck**.

Niedel, nennen die Schweitzer den Rahm oder die Sahne von der Milch. Siehe **Milch-Rahm**, im XXI Bande p. 159.

Nieden, siehe **Nieten**.

Niedenau, eine Kellerey, siehe **Alenfeld**, im I Bande p. 1130.

Niedenstein, ein Städtlein und Amt in Nieder-Hessen, das Städtgen liegt ohnweit Fritzlar, vor dem Langenberge, welches ein hohes Gebürge ist.

Niedenthal (Lorentz) ein Poete, welcher verschiedene Lateinische Gedichte mittelmäßiger Gattung geschrieben hat. **Sahsius** Atr. Erudit. II. Eröfn. p. 742.

Nieder-Altaha, ein Kloster, siehe **Altaich** (Nieder-) im I Bande p. 1515. u. ff.

Nieder-Altaich, ein Kloster, siehe **Altaich** (Nieder-) im V Bande p. 1515. u. ff.

Niederau, eine berühmte Abtey im Algow, siehe **Minderau**, im XXI Bande p. 307.

Niederau, ein jenseit der Elbe über Meissen weit abgelegenes Dorff. In selbigem hatte das Kloster Zella ehedem etliche Schock Zinsen, jedoch nur Pfandsweise, einzuheben. **Knauths** Alt-Cellische Chronicke, VI Th. p. 138.

Nieder-Auerbach, ein Schrifftsäßiges Gut in der Chur-Sachsen, und zwar im Voigtländischen Kreisse gelegen, und zu dem Amte Plauen gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachs. Beyl. p. 101.

Nieder-Auerbach, ein Schrifftsäßiges Gut im Chur-Fürstenthum Sachsen, und zwar im Voigtländischen Kreisse gelegen, und zu dem Amte Voigtsberg gehörig, hat berühmte Meßings-Wercke. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachs. Beyl. p. 100.

Nieder-Aula, ein Marcktflecken und Amt im Fürstenthum Hirschfeld in Hessen, 2 Stunden von Hirschfeld.

Nieder-Baden, eine Marggrafschafft am Rhein, siehe **Baden**, im III Bande p. 81. u. f.

Nieder-Bayern, ein Hertzogthum, siehe **Bayern**, im III Bande p. 797. u. ff.

Nieder-Belmsdorf, ein Dorf mit einem Adelichen Rittersitze in dem Görlitzischen Kreyse des Marggrafthums Ober-Lausitz, nahe bey der Stadt Seidenberg, dem Adelichen Geschlechte derer von Rabenau gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. O. pag. 144.

Niederberg, eine Freyherrliche Linie des Geschlechts **von Metternich**, siehe **Metternich**, im XX Bande p. 1399. u. ff.

Nieder-Berthsdorf, ein Dorf in dem Budissinischen Kreyse des Marggrafthums Ober-Lauß-nitz, zu dem so genannten Eigenischen District, oder unter das Städtlein Bernstädel, und mit selbigem dem Cistercienser Nonnen-Kloster Marienstern gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. p. 118.

Nieder-Berthhoron, Stadt, siehe **Berthhoron**, im XIII Bande p. 1532.

Nieder-Beuthen, eine Herrschafft in Nieder-Schlesien, siehe **Beuthen**, im III Bande p. 1587. u. f.

Nieder-Beyersdorf, ein Amtsäßiges Gut in dem Meißnischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, unter das Amt Stolpen gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. p. 67.

Nieder-Boberitzsch, ein Dorf und Amtsäßiges Gütlein an dem Flusse Boberitzsch im Ertz-Gebürgischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, unter das Kreyß-Amt Freyberg gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. p. 92. Besiehe auch **Boberitzsch**, im IV Bande p. 284.

Nieder-Bösa, ein Dorf im Fürstenthum Schwartzburg, unter das Fürstl. Sondershäusische Amt Klingen gehörig. **Treibers** Geneal. & Chorograph. Schwartzburg. p. 106.

Nieder-Boyritz, ein Schrifftsäßiges Gut, in dem Meißnischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen in des Dreßdenischen Ober-Amts-Bezircke gelegen. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. p. 61.

Niederbrechen, ein Flecken zwey Stunden von Rumkeln im Ertz-Stifft Trier.

Nieder-Bronn, ein Dorf im Elsaß, siehe **Brunn** (Nieder-) im IV Bande p. 1602.

Niederbrün, ein Dorf im Elsaß, siehe **Brunn** (Nieder-) im IV Bande p. 1602.

Nieder-Brunn, siehe **Brunn** (Nieder-) im IV Bande p. 1602.

Nieder-Burcka, ein Dorf u. Adelicher Rittersitz, im Budissinischen Kreyse des Marggrafthums Ober-Lausitz. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. p. 120.

Niederburg, ein Nonnen-Kloster, Benedictiner-Ordens, an der Donau gelegen, welches Odilo, Hertzog in Bayern, im Passauer-Revier gestifftet, und der heilige Pirminius im Jahr 739 eingeweihet. Kayser Heinrich aber, der heilige genannt, auf Anhalten seiner Gemahlin Kunigunde sehr herrlich dotiret hat. **Bucelin** German. Sac.

Nieder-Burgund, oder das **Hertzogthum Burgund**, Lat. *Ducatus Burgundiæ*, und *Burgundia inferior*, eine Provintz in Franckreich, welche sonst den Titel eines Königreichs, hernach eines Hertzogthums und Pairschafft geführet hat. Es hat gegen Morgen die Franche-Comte, und la Bresse, gegen Mitternacht Champagne, gegen Abend Bourbonnois und Nivernois und gegen Mittag Beaujolois zu Gräntzen. Die Haupt-Stadt ist Dijon; die andern Städte sind Autun, Chalon, Macon, Auxerre, Beaume, Chatillon an der Seine, Semur, Auronne, St. Jean de Laune, Tournus, Verdun, Bellegarde, Bourbon-Lancy, Arnai le Duc, Avalon, Alice, Tonnere, Saulieu, Rulli, Charoles ꝛc. ꝛc. Die Flüsse darinnen sind die Seine, welche daselbst bey dem Dorfe St. Seine entspringet, die Saone, welche hier die Dehüne, darein die Bursure, Ouche, Tille, und verschiedene andere Wasser geflossen, in sich nimmt, die Loire scheidet es von Bourbonnois, und fallen aus Burgund hinein die Reconse, Brebince, Arroux ꝛc. ꝛc. Die Yonne, welche aus Nivernois kömmt, und die Flüsse Cousin, oder Avalon, Sezin, oder Serin, und Armenson in sich nimmt, welche zu der Fruchtbarkeit dieses Landes ein grosses beytragen, und wird Burgund insgemein eine Mutter von Korn und Wein genennet. Von Mittag gegen Mitternacht erstrecket es sich über 50, und von Morgen gegen Abend auf 30 Frantzösische Meilen. Die Einwohner sind leutseilig und ehrlich, und feh-

let es ihnen weder am Verstande noch an Tapferkeit. Von dem Ursprunge des Namens Burgund sind die Scribenten unterschiedener Meynungen. Einige halten davor, daß die Ost-Gothen, als sie in Italien gegangen, in diesem Lande viel Schlösser erbauet hätten, welche die Deutschen **Burg** genennet, woraus hernach der Name Burgund entstanden. Andere hingegen wollen behaupten, daß dieser Name von einer Stadt hergenommen sey, welche um den Ursprung der Tille an dem Fluß Ougne erbauet gewesen, und **Bourg d'Ougne** geheissen habe. Allein alle diese Meynungen sind irrig, da man klar weiß, daß diese Länder nicht eher den Namen Burgund erhalten haben, als da diejenige Deutsche Nation sich darinnen gesetzet, welche schon einige hundert Jahre zuvor den Namen der Burgundier geführet hatte. Von dem Zustande aber der alten Burgundier sowol, als von den Königen und Hertzogen von Burgund soll gleich jetzt mit mehrerem gehandelt werden. Die alten **Burgunder**, *Burgundi*, *Burgundiones*, oder *Burgunziones*, sind ursprünglich ein Deutsches Volck, Vandalischen Geschlechts, nach dem Zeugniß **Plinius**. Es findet sich, daß diese Nation an unterschiedlichen Orten ihre Wohnungen aufgeschlagen, und daß einige von ihnen nach Sarmatien gezogen, andere aber in Deutschland geblieben sind, allwo sie zwischen der Warte und Nietze lange Zeit gewohnet haben. Was die ersten betrifft, so sind dieselbe von den Gothen und Gepiden, mit denen sie an dem schwartzen Meere gegräntzet, meist ausgerottet worden, einige wenige ausgenommen, welche sich mögen erhalten haben, bis an die Zeiten des **Attila**, da sie bey seiner Armee wieder vorkommen. Und diese scheinen dem **Agathias** Anlaß gegeben zu haben, daß er sie für ein Hunnisches Volck ausgiebet, welcher Autor auch von den Burgundern mag zu verstehen seyn, wenn er die *Burgusiones* nennet, und saget, daß sie Gothischer Ankunft gewesen. Die andern haben im dritten Jahrhundert zu den Zeiten **Probus**, den ersten Feldzug wider die Römer gethan, und nachmahls sich hinter die Allemannen an den Fluß Sala, der in den Mayn fliesset, gesetzet. Dieser Fluß war die Grentz-Scheidung zwischen ihnen und den Allemannen, aber auch der ewige Zanck-Apfel. Denn weil dieser Fluß Saltz giebet: so wolte kein Theil dem andern diese edle Gabe überlassen. **Valentinianus** wolte sich dieses Zwiespalts zu seinem Vortheil bedienen, und die Allemannen, wo möglich, gäntzlich ausrotten. Zu dem Ende handelte er heimlich mit den Königen der Burgunder, daß der Angriff auf beyden Seiten zugleich geschehen solte. Die Burgunder kamen hierauf mit einer sehr grossen Macht ins Feld, aber der Kayser versäumete sich einzustellen, und die Burgunder zogen mit Verdruß wiederum davon. Im Jahr 406 oder 407 unter der unglückseligen Regierung des Kaysers **Honorius**, da die grosse Wanderung der Völcker das Römische Reich überschwemmete, waren die Burgunder nicht die letzten noch geringsten, welche ihr Glück dabey versuchen wolten. Gallien war damahls von aller Gegenwehr entblösset, und stunde den Feinden offen, weil **Stilico** alle dasige Völcker an sich gezogen hatte, dem **Alaricus** in Italien zu widerstehen. Die Francken rissen Nieder-Germanien an sich, die Allemannen das Elsaß, die Burgunder die Pfaltz. Und dieser Einbruch ward durch die Empörung des **Jovinus**, der sich zum Kayser aufgeworffen, unterstützet, und unterstützete hinwiederum die Empörung des **Jovinus**. Denn **Jovinus** hatte ein Verständniß mit allen diesen Völckern, und der Burgunder König **Gundicarius** war der erste, der ihn für einen Kayser erkannte, welchem Beyspiel die übrigen nachgefolget sind. Im Jahr 408 ward **Stilico**, und 413 **Jovinus** von den Kayserlichen umgebracht. Dessen ohngeachtet, behielt ein jedes Volck, was es eingenommen hatte, und man lieset nicht, daß jemand aus dem Besitz wäre verstossen worden, ausgenommen die Gothen, welche der Kayserliche General **Constantius** von Narbonne verjaget und nach Spanien zu gehen genöthiget hat. Die Burgunder, welche entweder schon damals Christen waren, oder doch den Vorsatz hatten die Christliche Religion anzunehmen, und sich des Raubens, Mordens, und anderer Barbarischen Grausamkeiten enthielten, wie **Orosius** bezeuget, wurden von den Römern an dem Ufer des Rheins so viel lieber geduldet, weil sie ihnen daselbst zu Schutz, und gleichsam zur Brustwehr gegen die besorglichen Einfälle der übrigen Deutschen dienen konten. Nachdem sie aber ihre Grentzen erweitern wollen, und in Belgiam primam im Jahr 436 eingefallen, sind sie von dem Kayserlichen General **Aetius** mit grossem Verlust wiederum zurück getrieben worden; doch machten die Römer bald wieder Freundschafft mit ihnen. Denn nachdem **Attila** der Hunnen König Gallien mit einem Einfall gedrohet, muste **Aetius** alle Anstalten vorkehren, diesem Feinde bey Zeiten zu begegnen. Er fand deswegen rathsam, mit allen in Gallien damals befindlichen Deutschen Völckern, Gothen, Francken und Burgundern, ein Bündniß aufzurichten, und ihre Truppen an sich zu ziehen, seine Armee damit zu verstärcken. Man findet beym **Jornandes**, die Burgunder ausdrücklich unter diesen Hülffs-Völckern mit angezeichnet, und aus dem **Paulus Diaconus** erhellet, daß der Burgunder König **Gundicarius** der erste gewesen, der dem **Attila** entgegen gezogen, von demselben aber überwunden und erschlagen worden, vielleicht weil er sich von der vereinigten Macht der Römer zu weit entfernet hatte. **Attila** hingegen ward in der Ebene bey Chalons an der Marne von **Aetius** und seinen Bundsgenossen, im Jahr 450 geschlagen, welches deswegen hier anzumercken ist, weil man die Burgunder nach diesem Kriege nicht mehr an dem Rheine, sondern zwischen der Rhone und Saone, wo jetzund die Grafschafft Burgund lieget, findet. Da es dann sehr wahrscheinlich ist, daß **Aetius** ihnen diese Landschafft zur Vergeltung ihrer Krieges-Dienste, und daß sie den ersten Angriff gethan, und das erste Opfer der Hunnischen Wuth gewesen, eingeräumet habe. Denn von der Zeit an haben sie ihr beständiges Wesen daselbst gehabt, und den Grund zu dem Burgundischen Königreiche geleget. Man erkennet solches unter andern auch daher, weil die Burgunder schon im Jahr 473 nach der Beschreibung des **Jornandes** den Allemannen gegen Mittag gelegen haben, und **Cassiodorus** noch in demselben Jahrhunderte ihre Landschafft Burgundiam, **Sidonius Apollinaris** aber Germaniam Lugdunensem nennet. Procopius, der im sechsten Jahrhunderte geschrieben, thut zwar noch einige Erwehnung der Burgunder in Deutschland, welche er den Thüringern und Allemannen an die Seite setzet. Aber es scheinet, daß dieser Rest seinen Namen nicht lange erhalten, sondern eines andern Volcks Namen angenommen habe. Worinne das Heydenthum der Burgunder bestanden, was sie für Götter gehabt, ob sie dieselben mit Menschen-Opfern, oder nur mit Pferde-Opfern, nach dem Gebrauch der Allemannen, ihrer Nachbarn, versöhnet haben, davon findet sich keine Nachricht. Daß aber die Priester bey ihnen fast höher sind geachtet worden, als die Könige, solches erkennet man aus dem **Marcellinus**. Die Könige nenneten sie schlecht weg **Hendinos**, das ist, so viel als Aeltesten, und setzeten dieselben von ihrem Amte ab, so oft unter einem das Krieges-Glück wanckete, oder das Jahr unfruchtbar war. Aber der Hohe-Priester, den sie **Senistus** nenneten, konnte nicht abgesetzet werden. Ihre Bekehrung zum Christenthum soll zu Anfange des fünfften Jahrhunderts durch die Predigt St. **Severus** Bischofs zu Trier geschehen seyn. Sie sind eine Zeitlang Arianer gewesen; ob sie aber von dem rechten Glauben zu diesem Irrthum gefallen, oder ob sie selbigem durch Bemühung des Kaysers Valens gleich mit der Erkänntniß der Christlichen Religion eingesogen, ist ungewiß. Einige von ihnen sollen gar zeitlich durch **Fredelinus** eines Schottischen Königs Sohn auf besseren Weg gebracht, die vornehmsten jedoch bey den Arianischen Irrthümern geblieben seyn, biß sie endlich **Alcimus Avitus** von Vienne völlig davon abgezogen. Von den ältesten Königen der Burgunder findet man keine zuverläßige Nachricht, ausser daß ihre Namen genennet werden. **Gondebaldus** meldet in seinem Edicte, welches unter dem Namen Lex Burgundionum bekannt ist, daß **Gondaharius** oder **Gundicarius**, sein Groß-Vater ein Sohn **Gielaharius** gewesen, der von **Godomarn** gezeuget worden, dessen Vater **Gibica** gewesen. Nach dem obbemeldeten **Gundicarius** aber, welcher im Kriege wider **Attila** geblieben, werden sie etwas bekannter. Denn demselben folgete sein Sohn **Gunderich**, und regierete ohngefähr 22 Jahr biß 473, und hinterließ vier Söhne, **Gombald** oder **Gondebald**, **Chilperich**, **Godomar** und **Godegesilus**. **Gondebald** gab das obgemeldete Edict heraus, welches von den Frantzösischen Geschicht-Schreibern insgemein la Loi de Gombette genennet wird. Siehe **Burgundisches Recht**, im IV Bande, p. 1986. Diese 4 Söhne des **Gunderichs** bekriegeten sich selbst unter einander. **Chilperich** erhielt anfangs allen Vortheil, und schlug **Gondebalden**, ums Jahr 476 oder 78 bey **Autun**. Allein dieser ersann ein Mittel, in Vienne, welches damals die

Haupt-Stadt des Burgundischen Reichs war, einzukommen, und überfiel daselbst seine Brüder, ließ dem **Chilperich** und seinen zwey Söhnen die Köpfe abschlagen, und seine Gemahlin in die Rhone werfen. Der andere Bruder **Godomar** hatte sich in den Pallast gezogen, worinnen er ihn verbrennen ließ. Dieser hatte gleichfalls, wie sein Bruder, **Godegesilus**, keine Kinder hinterlassen, und brachte also **Gondebald** das gantze Burgundische Reich wieder unter sich. Er starb im Jahr 509 oder 516, und hinterließ zwey Söhne nach sich, Namens **Sigismund** und **Godomar**. Der erstere zeugete mit **Ostrogothe**, einer Tochter **Theodorichs** des Königs der Gothen in Italien, **Sigerich**, welchen er auf Anstifften seiner andern Gemahlin tödten ließ. Nach diesem wurde er von **Clodomirn**, Könige von Orleans, den 1 May 524 geschlagen und gefangen, der ihn darauf mit seiner Gemahlin und Kindern auf dem Dorfe St. Pere-Avy la-Colombe, in der Diöces von Orleans, in einen Brunnen werfen ließ. Ihm folgete zwar sein Bruder **Godomar**, der aber auch noch in demselbigen Jahre in der Schlacht bey Voiron geschlagen ward, darinnen **Clodomir** blieb. Dessen Bruder **Clotarius I** und **Childebert I** verfolgeten den **Godomar**, welcher im Jahr 532 oder 534 umkam; nachdem das Burgundische Reich 126 Jahr gestanden hatte. Welches hierauf 340 Jahr lang von den Königen in Franckreich besessen wurde, biß **Boso** im Jahr 879 und **Rudolph** im Jahr 888 den Königlichen Titel davon annahmen; woraus 2 Königreiche entstunden, eines diß-das andere jenseit des Berges Jura. Das erstere wurde in Ober- und Nieder-Burgund getheilet, darvon das eine eigene Hertzoge und Grafen, das andere aber Könige hatte. Dieses Königreich von Burgund, dißseit des Berges Jura, oder von Arles, Lat. *Burgundia Cis-Jurana*, begriff die Länder unter sich, so zwischen der Saone, den Alpen, und dem Meere lagen. **Boso**, welcher **Ermengardis**, eine Tochter des Kaysers **Ludewig II**, geheyrathet hatte, und bey **Carl** dem Kahlen, und **Ludewig** dem Stammler in grossen Gnaden stund, brachte es nach deren Tode dahin, daß er im Jahre 879 auf der Kirchen-Versammlung zu Mantale zum Könige von Arles gekrönet wurde. Er zeugete **Ludewig** den Blinden, einen Vater **Carls Constantin**, welcher nur Printz von Vienne war. **Hugo**, ein Sohn **Theobalds**, Grafen von Arles, und **Berthen**, ließ sich zum Könige von Arles und Italien krönen, und trat alle Länder von dem disseits des Jura gelegenen Burgund im Jahr 926 an **Rudolph II**, König des jenseitigen Burgund, ab. Also nahm dieses Königreich ein Ende, nachdem es 48 Jahr gewähret hatte. Das jenseit des Jura gelegene Burgund, Lat. *Burgundia Transjurana*, begriff die Länder von dem Rheinstrohm, oder vielmehr von der Are und Rüß an, zwischen dem Berge Jura und den Alpen von Savoyen, Velay, Graubinden, oder wo sich die Bißthümer von Besancon (doch dieses nur zum Theil) sodann von Tarantaise, Geneve, Bellay, Sitten, Lausanne, Marienne,

Marienne, Aosta, auch einiger Theil des Bißthums Basel, ferner die Städte Bern, Solothurn, Freyburg ꝛc. befinden. Alle diese Länder gehöreten den Nachkommen Kayſers **Carl des Groſſen**, und wurden ihnen, da ſich ihr Geſchlecht zum Untergange neigete, entzogen. **Arnulphus**', der Baſtard, ließ ſich zum Könige von Deutſchland krönen; **Eudo** wurde von den Frantzoſen zum Regenten ihres Königreichs erwählet; **Guido** und **Berengarius** ſtritten ſich um Italien; **Boſo** ſetzete ſich in Arles feſte, desgleichen auch **Rudolph** in dem jenſeitigen Burgund that. Dieſer war ein Sohn **Conrads** II, Grafen von Paris, und ließ ſich im Jahr 888 zum Könige erklären, wurde auch in der berühmten Abtey St. Moritz von Chablais gekrönet. Er befeſtigte ſich dergeſtalt auf den Gebürgen, daß er von dannen nicht konnte weggetrieben werden, und blieb in ſolchem Beſitze biß 911, da ihm ſein Sohn **Rudolph** II folgete, welcher im Jahr 926 das Königreich Arles mit dem diß- und jenſeitigen Burgund vereinigte, und im Jahr 936 oder 37 ſtarb, mit Hinterlaſſung **Conrads** I mit dem Zunamen der **Friedfertige**, der 994 ſtarb, und unter andern Kindern hatte **Rudolph** III, den **Faulen**, der im Jahr 1032 ohne Kinder verſchied; **Bertha**, die andere Gemahlin **Eudo** I, Grafen von Blois und Chartres; und **Gerbergen**, eine Mutter der **Giſela**, welche an den Kayſer **Conrad** II, **Salicus**, vermählet wurde. **Rudolph** III hatte das Königreich Burgund dem Kayſer **Heinrich** II gegeben, weil aber derſelbe 1024 vor ihm mit Tode abgieng, ſo inveſtirte er, wiewohl nach einiger Weigerung, damit ſeiner Schweſter, der **Giſela**, Ehemann, **Conrad** II, **Salicus**, welchem er die Lantze des Heil. Moritz, ſamt übrigen Königlichen Kleinodien zuſchickete. Der Graf **Eudo** griff zwar deswegen zu den Waffen, kam aber in der Schlacht bey Bar den 17 September 1037 um, und **Conrad** behielt das Königreich Burgund biß 1038, da er es ſeinem Sohne **Heinrich** III hinterließ, welchem **Heinrich** IV und V ꝛc. folgeten. Nach dieſes letztern Tode, weil er ohne Kinder verſtarb, und ſein Nachfolger im Römiſchen Reich, **Lotharius**, ſelbigem nicht verwandt war, wollte **Rainald**, Graf von Chalons an der Saone, Macon und Salines, deſſen Ober-Herrſchafft nicht mehr wie der vorigen erkennen, und ſich deſſen Vaſallen nennen laſſen. Wie nun dagegen **Lotharius** behauptete, Burgund wäre dem Deutſchen Reiche durch ſeine Vorfahren einverleibet worden, ſo belehnete er mit der Grafſchafft Burgund **Conraden**, Hertzog von Zäringen, **Bertholds** III Sohn, und nahen Verwandten des damals verſtorbenen **Wilhelms**, Grafen von Burgund, Vienne und Salines, deſſen Länder **Rainald** ebenfalls an ſich geriſſen hatte, woraus zwiſchen beyden Häuſern von Zäringen und Burgund, ſo fern dieſes von **Rainalden** abſtammete, ein hefftiger Krieg entſtanden, welcher biß auf die Regierung Kayſers **Friederich des Rothbärtigen** (Barbaroſſa) gewähret; doch ſo, daß dabey die Deutſche Kayſer das Recht der Ober-Herrlichkeit über Burgund meiſtens verlohren haben. Was aber die alten Hertzoge von Burgund anbetrifft, ſo iſt von ihnen folgendes zu mercken: Von den Zeiten **Carls des Einfältigen** an hat Burgund Hertzoge gehabt. **Burves** oder **Beuvo** war Graf zu den Zeiten **Carls** des Kahlen, und zeugete **Boſo**, König von Arles und Burgund; **Richarden**, welcher ſuccedirte, und **Richildis**, eine Gemahlin des Kayſers **Carl des Kahlen**. **Richard**, zugenannt **Juſtitiarius**, Graf von Autun, im Jahr 879, hernach Hertzog von Burgund, im Jahr 888, ſtarb ums Jahr 921 und hinterließ **Rudolphen** zu ſeinem Nachfolger; **Boſo**, Grafen von Ober-Burgund, der im Jahr 935 bey der Belagerung von St. Quintin ſtarb; **Hugo den Schwartzen**, von dem hernach; und **Hermengard**, die ſich mit **Gilbert**, Grafen von Autun, Chalons, Beaume und hernach Hertzogen von Burgund, vermählet. **Rudolph** wurde im Jahr 923 als König in Franckreich gekrönet, und ſtarb im Jahr 936, nachdem ihm ſein Sohn **Ludewig** 934 im Tode vorgegangen war. **Hugo**, zugenannt der Schwartze, theilete das Hertzogthum mit **Hugo dem Groſſen**, Hertzoge von Francken, und ſtarb 952 ohne Erben. Ihre Schweſter **Hermengarde** zeugete mit **Gilbert**, **Leugarden**, eine Gemahlin **Ottos**, welcher den Titel eines Hertzogs von Burgund annahm, und im Jahr 1001 den 15 October ohne Nachkommen ſtarb. Da denn der König **Robert** von Franckreich ſich Meiſter von Burgund machete, und ſelbiges ſeinem dritten Sohne **Robert** dem Stamm-Vater der Hertzoge von Burgund aus der erſten Königlichen Linie gab. Dieſer **Robert** I von Franckreich, Hertzog von Burgund, war, wie gedacht, der dritte Sohn des Königs **Robert**, und ſtarb 1075. Er hatte verſchiedene Kinder gezeuget, unter denen **Heinrich** das Geſchlecht fortpflantzete, im Jahr 1066 aber noch vor dem Vater mit Tode abgieng. Unter deſſen Kindern ſind zu mercken, **Hugo** I, welcher dem Groß-Vater folgete, und als er 1078 **Jolanta von Nevers**, ſeine Gemahlin, verlohren, wurde er ein Mönch zu Clugny; **Eudo** I, welcher hierauf in der Regierung folgete; **Robert**, Biſchoff zu Langres, hernach Mönch in der Abtey zu Moleſma, woſelbſt er im Jahr 1113 ſtarb; **Heinrich**', ein Stamm-Vater der Könige von Portugal. **Eudo** I wurde Hertzog in Burgund nach ſeinem Bruder **Hugo**, that im Jahr 1101 eine Reiſe in das heilige Land, und ſtarb in Cilicien den 23 Mertz 1103. Sein Nachfolger war ſein Sohn **Hugo** II, zugenannt der **Friedfertige**, welcher 1141 ſtarb, und viel Kinder hatte, darunter merckwürdig **Eudo** II, der ihm in der Regierung gefolget iſt; **Robert** und **Heinrich**, Biſchoffe zu Autun; **Gualterius**, Biſchoff zu Langres ꝛc. **Eudo** II. ſtarb im Jahr 1162 und hinterließ **Hugo** III, der eine Reiſe ins heilige Land that, und nachdem er 1191 nach Hauſe gekommen war, das Jahr darauf ſtarb. Aus der erſten Ehe mit **Adelheid** von Lothringen, zeugete er **Eudo** III ſeinen Nachfolger, und **Alexander**, einen Stamm-Vater der Herren von Montagu, deſſen Nachkommen im Jahr 1247 mit

mit **Heinrich** verloſchen ſind; wiewohl die von den abgetheilten Herren entſproſſene Linie, derer von Sombernon und Couches noch über 200 Jahr länger gedauert hat. Nachdem aber Hertzog **Hugo** die **Adelheid** von Lothringen verſtoſſen, nahm er zur andern Gemahlin **Beatrix**, Dauphine von Viennois, welche ihm **Andreas**, genannt **Guiges**, Dauphin von Viennois gebohren. Siehe **Andreas**, im II Bande p. 170. u. f. **Eudo** III nahm im Jahr 1209 das Creutz an wider die Albigenſer, commandirte die Vortruppen in der Schlacht bey Bovines, vor den König **Philipp Auguſt**, und ſtarb zu Lion den 6 Julius 1218. Ihm folgete ſein Sohn **Hugo** IV, der um das Jahr 1272 ſtarb. Mit ſeiner erſten Gemahlin **Jolanta**, einer Tochter **Robert** III, Grafen von Dreux, zeugete er **Eudo**, Grafen von Auxerre, Nevers und Tonnere, wegen ſeiner Gemahlin **Mathildis** von Bourbon, die ihm nur 3 Töchter zur Welt gebracht; **Johann**, Herrn von Charolois, welcher mit **Agnete** von **Bourbon**, **Beatrix** zeugete, die an **Robert** von Franckreich, den Stamm-Vater der Hertzoge von Bourbon, vermählet wurde; **Robert** II, welcher ſuccedirete, und zwo Töchter. Nachgehends heyrathete **Hugo**, **Beatrix** von Champagne, welche ihm **Hugo**, Herrn von Avalon und **Monreale**, nebſt etlichen Töchtern, gebohren. **Robert** II war Titular-König von Theſſalonich, und ſtarb im Jahr 1305. Mit Agnes von Franckreich, einer Tochter **Ludewig** des **Heiligen**, hatte er 9 Kinder, darunter **Eudo** IV ihm nachfolgete. Er wurde Graf von Artois, und ſtarb im Jahr 1346. In welchem Jahre auch, und noch vor ihm, ſein Sohn **Philipp** dieſes Zeitliche geſegnet, und einen Sohn gleiches Namens **Philipp**, nebſt zwo Töchtern, hinterließ, davon dieſe unverheyrathet; jener aber ohne Erben von ſeiner Gemahlin, **Margaretha** von Flandern, im Jahr 1361 geſtorben. Nachdem nun ſolcher geſtalt die Hertzoge von Burgund ausgeſtorben, und dieſes Hertzogthum als ein erledigtes Lehn der Krone anheim gefallen war, gab es der König **Johann** II im Jahr 1363 ſeinem dritten Sohne **Philipp dem Kühnen**, zur Appannage, worinnen ihm ſeine Nachkommen, als Hertzoge von Burgund, von der andern Königlichen Linie, gefolget ſind. Denn da er 1404 ſtarb, folgete ihm ſein Sohn **Johann der Unerſchrockene**; dieſem, im Jahr 1419 **Philipp** III, mit dem Zunamen **der Gute**, und dieſem im Jahr 1467 **Carl der Kühne**, welcher 1477 in der Schlacht bey Nancy blieb, und nur eine Tochter **Maria** hinterließ, die an den Ertz-Hertzog **Maximilian** von **Oeſterreich** vermählet wurde. Hierauf vereinigte **Ludewig** XI das Hertzogthum Burgund, ſamt denen an der Saone gelegenen Städten wieder mit der Krone Franckreich; jedoch nicht ohne hefftiges Widerſprechen, von Seiten der obgedachten **Maria**, und des Hauſes Oeſterreich. **Plinius** Hiſtor. Nat. Lib. IV. c. 14. **Joſimus** Lib. I. c. 67. **Mamertinus** Panegyr. II. c. 17. **Marcellinus** Lib. XXVIII. c. 5. **Agathias** Lib. I. und V. **Oroſius** Lib. VII. cap. 33. und 38. **Jornandes** de Reb. Get. c. 36. und 55. **Paulus Diaconus** de Geſtis Epiſcop. Metenſ. in vita S. Auctoris. **Caſſiodorus** variar. Lib. I. Epiſt. ult. **Sidonius Apollinaris** Lib. V. Epiſt. 6. **Procopius** Rer. Gothic. Lib. I. **Gregorius Turonenſ.** Lib. II. cap. 9. **Proſper** und **Caßiodorus** in faſtis. **Olympiodorus**. **Maſcov** Geſchichte der Deutſchen Th. I. pag. 275. u. f. 347. 344. 380. 408. **Wachter** de lingua codicis argentei. **Alfonſ. d'Elbene** de Reg. Burgund. **Paradin.** de antiquo ſtatu Burgund. und Annal. de Bourg. **Peter von St. Julien Balleure** de l'Origine des Bourg. **Chaſſan.** Antiqu. Burg. **Nic. Vignier** Rer. Burg. Chron. **Heuter.** Rer. Burg. Lib. VI. **du Cheſne** Hiſt. Bourg. **Chorier** Hiſt. de Dauph. **Noſtradam** und **Bouche** Hiſt. de Prov. **Guichenon** Hiſt. de Breſſe & de Savoye. **Bovis** Couronne Royale d'Arl. **Sammarth.** Hiſtoire de la maiſon de Franc. **du Puy** Droits du Roy. **Fabert** Hiſtoire des Ducs de Bourgogne.

Nieder-Catzenelnbogen, eine Grafſchafft, ſiehe **Catzenelnbogen**, im V Bande p. 1600. u. f.

Nieder-Crain, oder **Unter-Crain**, iſt ein Theil des bekannten Hertzogthums Crain in Ober-Deutſchland, und zwar am Sau-Fluſſe an denen Steyermärckiſchen Gräntzen gelegen. Siehe **Crain**, im VI Bande p. 1521. u. ff.

Nieder-Cunewalde, ein Adelicher Ritter-Sitz im Budiſſiniſchen Kreiſe in der Ober-Lauſitz. **Wabſts** Hiſtor. Nachr. von dem Churfürſtenth. Sachſen, Beyl. p. 121.

Nieder-Deutſchland, ſiehe **Niederlande**.

Niederdrucker, iſt das Chirurgiſche Inſtrument, welches bey den Wundärtzten eigentlich *Decuſſorium* heiſſet, und bereits im VII Bande p. 381. abgehandelt und beſchrieben worden iſt.

Niederdruckzeug, ſiehe *Decuſſorium*, im VII Bande p. 381.

Niederdrücken des Bruſtbeines, *Sterni Depreſſio*. Das Bruſtbein kan durch äuſſerliche Gewalt, als Fallen, Stoſſen und Schlagen, niedergedrückt oder eingebogen werden, als wodurch leicht Adern unter demſelben zerriſſen, groſſer Schmertz auf der Bruſt, ſchwerer Athem, Huſten, Blutſpeyen und Ergüſſung des Geblütes in die Bruſt, oder zwiſchen das Mittelfell, nebſt anderen ſchweren Zufällen, verurſachet werden. Man erkennet dieſes Ubel, wenn nach dergleichen Verletzung erſt beſchriebene Zufälle, ſonderlich aber groſſer Schmertz auf der Bruſt, ſchwerer Athem, Huſten und Blutſpeyen ſich einfinden; Ferner, wenn man an dem verletzten Orte eine Höhle und Ungleichheit ſpüret. Dieſes nun wieder einzurichten, ſoll man den Patienten auf einen Tiſch oder Bette auf den Rücken legen, und zwar ſo, daß man ihm einen groſſen Laib Brodt, harte Küſſen, kleine Fäßgen, eine Trummel, oder ſonſt etwas von dergleichen Sache unter den Rücken lege, und von jemanden die Schultern abwerts drücken laſſe, damit die Bruſt erhöhet und das Bruſtbein wohl ausgedehnet werde: Hernach ſoll der Wundartzt die Bruſt an beyden Seiten ſtarck zuſammen drücken und erſchüttern, auf daß die Ribben hierdurch vor ſich mögen getrieben, das Bruſtbein in die Höhe gehoben, und wieder in ſeinen natürlichen Ort gebracht werden; welches auch dadurch zuweilen wieder in die Höhe ſchnappet, und ſeine natürliche

Gestalt wiederum bekömmt. Wolte es sich aber auf solche Manier nicht heraus treiben lassen, und die Zufälle seyn gefährlich, soll man an dem Orte der Verletzung eine Oeffnung bis auf das Bein machen, einen Bohrer in dasselbe behutsam einbohren, und hernach dadurch in die Höhe heben: welche Manier auch **Goney** Chirurgie veritable p. 3. für die beste und geschwindeste hält. Nachdem also das Brustbein wieder eingerichtet, kan man ein Bruchpflaster, oder eine Compresse mit Brannteweine angefeuchtet, mit einem länglichten Pappendeckel darüber legen, und hernach mit der Serviette und Scapulier verbinden. Einige bedienen sich auch, an statt dieser, einer besonderen Bandage, welche man Quadriga oder Caraphracta nennet, und die bereits unter den **Brustbandagen, im** IV Bande p. 1660. abgehandelt worden. Hätte sich das Geblüte zwischen das Mittelfell gesetzet, und folgte eine Suppuration oder Verschwürung darauf, gleichwie sich zwischen desselben Häutlein ein grosser Abseß formiren kan, muß man das Brustbein an dem untersten Theile trepaniren, gleichwie man die Hirnschale trepaniret, dadurch dem Eyter einen Ausgang zu machen, das Geschwüre wohl zu reinigen, und endlich die Oeffnung mit einem Wundbalsam, als wie ein Loch in der Hirnschale, wieder zuheilen. Solte sich aber durch eine solche Verletzung in die Höhligkeit der Brust Geblüte ergossen haben, muß man solches durch eine Oeffnung oder Paracenthesis der Brust, heraus lassen. Zum Verbinden kan eine Compresse in warmen Brannteweine eingefeuchtet, nebst der Serviette und Scapulier dienlich seyn.

Niederdrückende Lippenmusceln, siehe **Musceln derer Lippen**, im XXII Bande p. 1186.

Niederdrückende Musceln derer Augenbraunen, siehe **Musceln derer Augenbraunen**, im XXII Bande p. 1097.

Niederdrückende Musceln der unteren Lippe, siehe **Musceln derer Lippen**, im XXII Bande p. 1187.

Niederdrückende Musceln des unteren Augenliedes, siehe **Musceln derer Augenlieder**, im XXII Bande p. 1101.

Niederdrückung, siehe *Depressio*, im VII Bande p. 618.

Nieder-Ebenheim, oder **Unter-Ebenheim**, in Nieder-Elsaß, ist der Ort, wo 1681 die Reichs-Ritterschafft zusammen kam, als sie sich dem Könige in Franckreich schlechterdings unterwerffen muste. Siehe auch **Ebenheim**, im VIII Bande p. 40.

Nieder-Elbe, bedeutet meistentheils Hamburg, wenn man in den gedruckten Zeitungen keine Stadt nennen will. Sonst aber wird vornemlich derjenige Strich Landes darunter verstanden, welchen die Elbe von der Gegend an, woselbst die Saale hinein fällt, bis an die See bestreichet. Und werden hierunter vornemlich von unten herauf oder dem Strohme entgegen folgende Ländereyen begriffen, als 1) das Hertzogthum Schleßwig, 2) das Hertzogthum Holstein, 3) das Hertzogthum Mecklenburg, 4) das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg, 5) das Hertzogthum Magdeburg, und 6) das Fürstenthum Halberstadt. Von welchen besondere Artickel nachzusehen sind. Siehe auch **Elbe**, im VIII Bande p. 690. u. f.

Nieder-Elbisdorff, ein Chur-Sächsisches Dorff in der Herrschafft Rochsburg, und zwar in dem so genannten Ertz-Gebürgischen Kreise gelegen. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen Beyl. p. 95.

Nieder-Elsaß, oder **Unter-Elsaß**, siehe *Alsatia*, im I Bande p. 1483.

Nieder-Engadin, oder **Unter-Engadin**, siehe **Engadin**, im VIII Bande p. 1175.

Niederer Adel, siehe **Adel**, im I Bande p. 470.

Niederes Geschlecht, **Niedersteigendes Geschlecht**, Lat. *Genus inferius*, heisset in der Vernunfft-Lehre die Aehnlichkeit zweyer und mehrerer Geschlechter. Es wird dem untersten (Generi infimo) und dem höchsten (Generi supremo) entgegen gesetzet und hat zwischen beyden seinen Platz. Z. E.

Ein Ding
Ens

vor sich bestehendes Substantia — nicht vor sich bestehendes Accidens

Geist Spiritus — Cörper Corpus

Seele
Mens.

Hier ist das höchste Geschlechte das **Ding**, das unterste der **Geist**; das niedere Geschlecht aber das vor sich bestehende Ding oder die **Substantz**, weil die Substantz eine Aehnlichkeit ist der beyden Geschlechter: Geist und Cörper. Siehe übrigens *Genus*, im X Bande p. 912. u. f.

Nieder-Ethiopien, oder **Nieder-Mohrenland**, siehe **Mohrenland**, im XXI Bande p. 869.

Niederfahren, wenn es von Gott dem Herrn stehet, da es z. E. 1 B. Mose XI, 5. heisset: Da fuhr der Herr hernieder, daß er sähe die Stadt ꝛc. und wenn er v. 7. selbsten sagt: Wohlauf, lasset uns hernieder fahren ꝛc. so ist es auf menschliche Art geredet, muß aber auf göttliche Art verstanden werden. Gott fähret herab vom Himmel, nicht, als wenn er von einem Ort zu dem andern sich begebe, wie wir Menschen, denn er ist überall im Himmel und auf Erden; für ihm ist kein eintzig Ding, auch nicht das geringste Thun und Fürnehmen der Menschen verborgen, daß ihn also die Unwissenheit nimmer nöthigen wird, sich an einen Ort zu machen, um sich zu erkundigen, wie es daselbst stehe, denn alles ist bloß und entdecket für seinen Augen, Ebr. IV, 13; sondern wenn Gott seine Gegenwart und Allmacht an einem Orte auf Erden sonderlich erweiset und offenbahret, so saget die Schrifft, er sey hernieder auf diesen Ort gefahren. Indem er aber an dem angeführten Orte in Plurali redet: Lasset uns herniederfahren, und ihre Sprache daselbst verwirren ꝛc. so redet er nicht etwan an die Engel, wie etliche wollen. Denn Gott redet hier nicht in der Form eines Gebots, wie er sonst bey den Engeln und Menschen zu reden pfleget, auf welche Art er sagen müste: Wohlan, fahret hernieder; sondern er redet in Form einer Deliberation, und eines Rath-Schlusses. Darzu so ist das Werck, welches er ver-

vornehmen will, ein solches Werck, welches nicht in der Engel Macht stehet, weil kein Engel die Sprachen verwirren, das ist, die vorige Sprache aus dem Gedächtniß der Menschen tilgen, und neue hineinpflantzen kan. Gleichwie GOtt allein den Menschen im Anfang die Sprache gegeben: gleichwie er allein den Aposteln am Pfingst-Tage die Sprachen eingegossen; also hat er auch allein hier die Sprachen verwirret: Sondern die eine göttliche Person, nemlich GOtt der Vater, redet hier an die andern beyden Personen der Gottheit, nemlich GOtt den Sohn, und GOtt den heiligen Geist: Gleichwie etwan GOtt anderweit spricht: Lasset uns Menschen ꝛc. ꝛc. 1 B. Mos. I, 26, da doch GOtt allein den Menschen gemacht, Cap. II, 18. Dahero haben schon längsten die Gottesgelehrten aus diesem Orte erwiesen, daß mehr als eine Person in der Gottheit seyn müsse. *Acerra Bibl.* Cent. I. Hist. 23. p. 126. u. ff. **Carpzovs** Harm. Evang. Bibl. P. II. p. 42.

Niederfahren zur Höllen, wird von JEsu Christo gesagt, da wir in dem andern Artickel unsers Christlichen Glaubens bekennen: Ich glaube, daß JEsus Christus sey niedergefahren zur Höllen. In dem alten Glaubens-Bekänntniß, wie es vor diesem die Römische Kirche gebraucht, und wie es die Orientalische Christliche Kirche gehabt hat, stehen diese Worte nicht, sondern sind aussen gelassen. Wenn aber daraus **Armandus Polanus** und andere Reformirte erweisen wollen, als ob man in der alten Christlichen Kirche, von der Apostel Zeiten an, solche Niederfahrt zur Höllen, oder Höllenfahrt, gar nicht geglaubet hätte; so erweisen ihnen andere dargegen, daß der Artickel in dem Symbolo der Aquilejischen Kirche gestanden und gelesen worden, wie **Ruffinus** in Exposit. Symb. anführet. Daß er aber in dem bemeldten Römischen und Orientalischen Bekänntniß nicht zu finden ist, daraus ist mehr nicht, als so viel zu beweisen, daß in denen ersten Jahrhunderten das Apostolische Symbolum nicht allenthalben uniformiter und auf einerley Weise ist gesprochen worden. Unterdessen legen des **Ignatii**, **Justini**, **Irenäi**, **Augustini** und anderer ältesten Väter Schrifften genugsam an den Tag, es müsse diese Lehre von der Apostel Zeiten an in der Kirchen nicht allein vorgetragen worden, sondern auch dem Apostolischen Symbolo einverleibet gewesen seyn. Was es aber mit dieser Niederfahrt Christi zur Höllen vor eine Beschaffenheit habe, so ist vor allen Dingen zu mercken, daß dadurch nicht zu verstehen sey die höllische Pein und Quaal, die Christus ausgestanden hat im Oel-Garten, als er Blut geschwitzet, ingleichen am Creutze, da er ausgeruffen hat: Mein GOtt, mein GOtt, warum hast du mich verlassen. Sondern es ist zu verstehen eine wahrhafftige Fahrt des HErrn Christi zur Höllen, welche er uns zu gute hat vorgenommen, also daß er sich an den Ort, da die Verdammten sind und gepeiniget werden, wahrhafftig hat begeben, und daselbst eines und das andere verrichtet. Hiervon redet (wie ihrer viel von den Gottesgelehrten meynen) der Apostel Paulus Eph. IV, 8, 9, da er spricht: Er (der HErr JEsus) ist aufgefahren in die Höhe, und hat das Gefängniß gefangen geführet: daß er aber aufgefahren ist, was ists, denn daß er zuvor ist hinunter gefahren in die untersten Oerter der Erden? Aber viel hingegen zweifeln, ob dieser Spruch von der Höllenfahrt Christi zu verstehen sey: darum ist vielmehr ein klarer Beweiß hiervon, was der Apostel **Petrus** in seiner 1 Ep. Cap. III, 18, 19, 20 saget: Christus hat einmahl für unsere Sünde gelitten ꝛc. ꝛc. Hier vernehmen wir erstlich, wer zur Höllen niedergefahren sey: Nemlich der HErr Christus, wahrer GOtt und Mensch; denn **Petrus** sagt: Christus hat gelitten für unsere Sünde, und ist getödtet nach dem Fleisch, aber lebendig gemacht nach dem Geist; und in demselbigen ist er hingegangen ꝛc. ꝛc. Jedoch ist dabey zu bemercken, daß Christus zur Höllen gefahren sey, nicht nach seiner Gottheit, als nach welcher er alles erfüllet, auch die Hölle selbst, wie etwan **David** saget, Ps. CXXXIX, 8, führe ich gen Himmel, so bist du da. bettet ich mir in die Hölle, siehe, so bist du auch da. Sondern er ist zur Höllen gefahren, nach seiner Menschheit, oder menschlichen Natur, nach welcher er von einem Ort zum andern sich hat begeben können. Gleichwie die vorhergehenden Worte: Christus hat gelitten für unsere Sünde, und ist getödtet nach dem Fleisch, aber lebendig gemacht nach dem Geist, von der menschlichen Natur in Christo zu verstehen sind, also sind auch die folgenden: er ist hingegangen, und hat geprediget den Geistern im Gefängniß ꝛc. ꝛc. von der Menschheit oder menschlichen Natur zu verstehen. Und zwar ist Christus hingegangen oder zur Höllen niedergefahren, nicht nur der Seelen nach, wie manche statuiret haben, sondern der Seelen und dem Leibe nach. Sintemahl solches geschehen ist, nachdem Christus im Grabe war wieder lebendig worden, wie Petrus spricht: Er ist getödtet nach dem Fleisch, aber lebendig gemacht nach dem Geist; in demselbigen ist er auch hingegangen ꝛc. ꝛc. Darum so folget, daß er mit Leib und Seele sey hingegangen. Und wie könte auch von der Seele allein gesaget werden, daß sie hingegangen sey, weil ja die Seele als ein Geist eigentlich nicht gehen kan. Von der Zeit, wenn Christus zur Höllen niedergefahren sey, hören wir, daß es geschehen, so bald er im Grabe wieder lebendig worden, und also zwischen seiner Auferweckung und seiner Auferstehung. Nachdem die Seele aus dem himmlischen Paradieß, darinnen sie zur Zeit des Todes Christi gewesen war, (Luc. XXIII, 34,) sich wieder in das Grab begeben, und mit dem Leibe vereiniget hatte, wodurch der HErr war wieder lebendig worden, so bald darauf die Höllenfahrt angegangen, und ist Christus mit seinem verklärten Leibe, welchen er nach der Auferstehung hatte, durch die Erde gedrungen: Eben wie er bey seiner Auferstehung durch das Grab und den darüber gelegten Stein, und nach der Auferstehung durch die verschlossene Thüren zu den Jüngern, gedrungen ist, und hat sich in die Hölle begeben. Nachdem er aber daselbst dasjenige verrichtet hatte, was er verrichten wolte, hat er sich wieder in das Grab gewendet, und ist alsdenn erst von den Todten auferstanden. Deswegen gedencket der Apostel **Petrus** in den angeführten Worten erstlich der Lebendigmachung, darauf setzet er die Höllenfahrt, und alsdenn führet er auch ein die Auferstehung und das Sitzen Christi zur Rechten Gottes,

tes, v. 21, 22. Die Gottesgelehrten halten davor, daß sich diese Niederfahrt Christi zur Höllen begeben habe bey dem grossen Erdbeben, dessen der Evangelist **Matthäus** gedencket, Cap. XXVIII, 2, weil Christus mit einer grossen Gewalt und Heftigkeit zur Höllen gefahren sey, die Teufel und die Verdammten zu erschrecken, also daß auch die Erde darüber erschüttert sey. Darnach meldet auch **Petrus**, wohin denn Christus gefahren oder gegangen sey, nemlich zu dem Gefängniß der Geister; denn so spricht er: In demselbigen ist er hingegangen, und hat geprediget den Geistern im Gefängniß. Durch dieses Gefängniß ist zu verstehen das höllische Gefängniß, weil sonst in keinem andern Gefängnisse Geister eingeschlossen sind. Dieses ist das ewige Gefängniß, von welchem geschrieben stehet 2 Pet. II, 4, GOtt hat der Engel, (also auch der Menschen und ihrer Seelen) die gesündiget haben, nicht verschonet, sondern hat sie mit Ketten der Finsterniß zur Höllen verstossen, und übergeben, daß sie zum Gericht behalten werden. Endlich ersehen wir auch aus Petri obangeführten Worten den Zweck oder die End-Ursache der Niederfahrt Christi zur Höllen; Denn er spricht: Er ist hingegangen, und hat geprediget den Geistern im (höllischen) Gefängniß, die etwan nicht glaubeten, da GOtt einsmahls harrete, und Gedult hatte zu den Zeiten **Noä**, da man die Arche zurüstete. Da denn durch die Geister, welchen Christus geprediget hat, zu verstehen sind die Seelen der Verdammten, wovon **Luther** also redet: „Das ist so zu verstehen, daß er sich ihnen lebendig dargestellet, und wegen ihres Unglaubens „sie und alle, die in der Hölle waren, darein sie allein „der Unglaube gestürtzet hat, überführet, daß sie ihn, „als den Schlangentreter, nicht haben annehmen, „oder an ihn glauben wollen, als an ihren Heyland, „da sie doch jetzund sehen, wie er Sünde, Tod, Teufel und Hölle durch seinen Tod hätte überwunden, „und über sie triumphirete, und wie er dem Teufel „sein Reich und seine Wercke zerstöret hätte.„ Und obgleich hier stehet, Christus habe damahls geprediget den Geistern im Gefängniß, die etwan nicht gläubeten, da GOtt einsmahls harrete, und Gedult hatte zu den Zeiten **Noä**, da man die Archa zurüstete; so sind doch die andern verdammten Geister nicht auszuschliessen, sondern Christus hat allen eine scharffe Straf-Predigt gethan: Es werden aber nur diejenigen, welche zu den Zeiten **Noä** vor der Sündfluth gelebet haben, hier angeführet, weil diese absonderlich ruchloß, unbußfertig, und ungläubig gewesen sind, wie dieses aus dem VI Capitel des ersten Buchs **Mose** mit mehrerm erscheinet. Ob auch gleich nicht zu leugnen ist, daß Christus den verdammten Geistern in der Höllen habe verbaliter geprediget, oder sie mit Worten gestraffet, so ist es doch auch zugleich eine Real-Predigt gewesen, indem er sich ihnen als einen Uberwinder des Todes, des Teufels und der Hölle hat gezeiget; daher auch die Gottsgelehrten sagen, daß die Höllenfahrt sey eine glorwürdige und majestätische Fahrt gewesen, in welcher Christus sich als einen triumphirenden Siegs-Fürsten aufgeführet, und erfüllet hat, was geschrieben stehet Coloss. II, 15: Er hat ausgezogen die Fürstenthüme und die Gewaltigen, und sie schau getragen öffentlich, und einen Triumph aus ihnen gemacht durch sich selbst. Ubrigens sind auch unter andern die angeführten Worte Petri ein Beweiß wider der Socinianer ihre Meynung, welche vorgeben, die Höllenfahrt Christi gehöre mit zu dem Stande seiner Erniedrigung. Daß aber dieses nicht sey, ist, wie gedacht, klar 1) aus diesen Worten, darinnen **Petrus** bezeuget, daß die Höllenfahrt Christi geschehen sey nach seiner Lebendigwerdung aus dem Tode. Was aber nach der Lebendigwerdung Christi geschehen ist, das kan nicht mehr zur Erniedrigung Christi gehören, dieweil jene selbst nach der Socinianer hypothesi ist terminus a quo exaltationis, wovon sich Christi Erhöhung angefangen hat. 2) Wird der Tod Christi und sein Begräbniß in dem Apostolischen Symbolo unterschieden von der Höllenfahrt Christi, als das erstere und letztere (ut prius & posterius) daher kan diese nicht eben so viel seyn als jenes, wie sonst die Socinianer wollen. 3) Solte Christi Höllenfahrt, wie die Socinianer wollen, noch zu seiner Erniedrigung gehören, so müste Christus nach seiner Lebendigwerdung wieder erniedriget worden seyn, dieweil **Petrus** bezeuget, daß jene nach dieser geschehen sey, welches gleichwohl kein Socinianer wird zugestehen können. Denn **Paulus** bezeuget deutlich, daß nach seinem Leben aus dem Tode kein Sterben, und keine Erniedrigung mehr folgen soll, Rom. VI, 9, 10, daß Christus von den Todten erwecket, hinfort nicht stirbet ꝛc. 4) Die Höllenfahrt Christi, die laut des Apostolischen Symboli gleich hinter dem Tode und Begräbniß Christi gehöret, ist nach dem Zeugniß **Pauli** ein Zeichen seines Triumphs und Sieges über seine und unsere Feinde, Coloss. II, 15. wie kan sie denn zu seiner Erniedrigung gehören? Es bringen aber die Socinianer hierbey mancherley Einwürffe vor, nemlich: A) In der Ap. Gesch. II, 31. stehet von der Auferstehung Christi, daß seine Seele nicht in der Hölle gelassen ist, Ergo, schlüssen sie, muß des HErrn Christi Höllenfahrt gewesen seyn Status mortis, ein Todes-Zustand, aus welchem er in der Auferweckung ist befreyet worden. Hierauf wird geantwortet: a) Christi Höllenfahrt, und Christ Auferstehung, sind unterschiedene Glaubens-Puncte, deren jenes ist voran gegangen, und dieses hernach gefolget, als eine Offenbahrung seiner Wiederlebendigwerdung, die, als er war wie ein Lebendiggewordener zur Höllen gefahren, hernach geschahe vor den Leuten; daher können sie nicht in eins zusammen gebracht werden. b) Es redet auch der Apostel **Petrus** nicht von der Höllenfahrt und von der Auferstehung zusammen, sondern nur allein von der Auferstehung, wie es der Buchstabe zeiget; daher, weil er gar nicht von der Höllenfahrt Christi an diesem Orte redet, kan auch aus demselben kein Formale, worinn die Höllenfahrt eigentlich bestehen solte, genommen werden, welches natürlich folgen muß, daß, wo von einer Sache nicht geredet wird, auch allda ihre wesentliche Beschaffenheit nicht gesuchet werden kan, noch muß. c) Ubrigens was den klaren Ausspruch des Apostels betrifft, den er aus Ps. XVI, 10 geborget hat: Seine Seele ist nicht in der Hölle gelassen; so kan man nicht wissen, was das bedeutet, ehe und bevor man nicht erkennet, was die darunter supponirte Phrasis: Seine Seele ist in der Hölle gewesen, bedeutet. Gewiß es kan allhier das Gewesenseyn in der Hölle nicht von Christi leiblicher Höllenfahrt verstanden werden, die,

da er lebendig ward, geschehen ist, wie droben **Petrus** deutlich bezeuget hat. Denn da ist seine Seele nicht allein hingefahren, die doch an gemeldtem Orte ausdrücklich entgegen gesetzet ist seinem Fleische, das die Verwesung nicht gesehen hat. Demnach, was der Seelen Christi eigen gewesen ist, das sie fürnemlich und allein empfunden hat, das muß an diesem Orte durch ihr Gewesen seyn in der Höllen verstanden werden. Dieses ist aber sein Zittern und Zagen am Oelberge, daß er ausbrach: Meine Seele ist betrübt biß an den Tod, Matth. XXVI, 38; seine Trostlosigkeit, da er sich am Creutz von seinem Vater verlassen zu seyn beklagte, Cap. XXVII, 46. Die Gottesgelehrten heissen das in ihren Schulen Descensum Christi metaphoricum, den sie von der erlittenen Höllen-Angst Christi erklären. In solcher Hölle, oder Höllen-Angst, darinn Christi Seele gewesen ist, ist sie nicht gelassen worden, daß sie darinn lange wäre stecken blieben: Denn sein himmlischer Vater hat ihn aus derselben Erniedrigung wieder errettet und befreyet, da er ihn anrief, und darum bette. Sein Cörper muste zwar nach dem allen, was er hatte an seiner Seelen ausgestanden, am Creutz getödtet, und ins Grab geleget werden; aber er bekam seine Freyheit, wie sie seine Seele bekommen hatte, indem er die Verwesung nicht sahe, sondern mit der Seele vereiniget wieder auferwecket ward. d) Also giebt man nun gar gerne zu, daß der angeführte Ort von der Aufferstehung Christi handele; aber die Folgerung der Socinianer aus demselben wird geleugnet, denn es wird darinnen nicht von der eigentlichen Höllenfahrt Christi gehandelt, daß derselben Formalitas seyn solte ein Stand des Todes, daraus Christus ist erwecket worden. Bes. **Quenstedts** Syst. Theol. P. II, Thes. 77, p. 371. Die Socinianer werffen B) ein: Matth. XII, 40. werde gesaget: Gleichwie Jonas war drey Tage und drey Nächte in des Wallfisches Bauch, also wird des Menschen Sohn drey Tage und drey Nächte mitten in der Erden seyn. Antwort: Christus weissaget hier von seinem Zustande nach dem Tode, daß er in der Erden nicht länger werde liegen, als sein Fürbild, der **Jonas**, gewesen sey im Bauche des Wallfisches. Allein daraus folget nicht: Ergo bedeutet Christi Höllenfahrt Christi Stand des Todes unter der Erden; indem hieselbst weder der Höllen noch der Niederfahrt des HErrn Christi zur Höllen gedacht wird. C) Wenden sie ein gegen den offt gedachten Ort 1 Pet. III, 18. 19. derselbe handele nicht von der Höllenfahrt Christi, sey auch nicht zu verstehen von der Hölle, daß Christus darinn solte geprediget haben den Geistern; sondern sage nur davon, daß Christus, nachdem er von den Todten aufferstanden, im Geiste gereiset sey zu den Heyden, quos Prophetæ in carcere ignorantiæ & peccatorum nobis repræsentant, und habe in demselben Geiste den Heyden geprediget, die vorhin ungehorsam waren. Diese Exception hat der Autor cogit. nov. de primo & secundo Adamo, p. 53. Es wird aber hierauf geantwortet: Es stehe nirgend in der Schrifft, daß Christus nach seiner Aufferstehung selbst den Heyden das Evangelium geprediget habe. Meynet der Autor aber, daß ers durch die Apostel gethan habe nach seiner Himmelfahrt, wie kan das heissen: Christus spiritu profectus prædicavit Evangelium Ethnicis? So heist es auch nicht πνεύματι, sondern in Plurali: πνεύμασι πορευθεὶς ἐκήρυξεν. Und wie kan der Autor sagen: Τοῖς ἐν φυλακῇ, bedeute die Heyden, so doch auch die Juden in dem verblümten Kercker der Unwissenheit und Sünden lagen, jedoch nicht dergleichen Umschreibung von ihnen gebrauchet wird? Es ist demnach die Erklärung die beste, die bey dem Buchstaben bleibet, und durch den Kercker, die Hölle, durch Christi Hingehen, die Höllenfahrt, durch die Geister alle die, so in der Hölle waren, und durch des HErrn predigen in der Hölle, eine wahrhafftige Predigt, wovon sie auch mag gehandelt haben, verstehet. Papens Unterscheid der Evangelischen und Socinianer Lehre, p. 309 u ff. *Acerra Bibl.* Cent. II, Hist. 88. p. 777 u. ff. Siehe auch Höllenfahrt Christi, im XIII Bande p. 389.

Niederfallen, wenn es vor einem andern geschiehet, ist ein Zeichen grosser Ehrerbietigkeit; wie denn bey etlichen Völckern, und besonders bey denen Persern gebräuchlich, daß niemand vor ihre Könige kommen dürffen, der nicht aus tiefste sich zur Erden gebücket, und also das Ansehen gehabt, ob lecke er den Staub von jener Fußstapffen. In der heiligen Schrifft kommt dieses vor Es. XLIX, 23. da es heist: Und die Könige sollen deine Pfleger, und ihre Fürstinnen deine Säugammen seyn. Sie werden vor dir niederfallen zur Erden aufs Angesicht, und deiner Füße Staub lecken. Welches aber nicht dem Buchstaben nach zu verstehen, sondern es ist die Rede von einer löblichen und rechtmäßigen Ehrerbietigkeit, welche nach der von GOtt gesetzten Ordnung auch hohe Häupter gegen die Lehrer in der Kirche, ohne Beleidigung ihrer Majestät und ihres Ansehens erweisen würden: Denn weil sie so wohl als ihre Unterthanen durch das von treuen Kirchen-Dienern geprediate Wort selig gemacht würden, so solten sie auch den davor gebührenden Respect ihnen nicht versagen. **Carpzovs** Esaias Pred. I Th. p. 473. Es war ferner auch ein Zeichen grosser Traurigkeit, da man in schweren Trübsalen sich für dem HErrn demüthigte, und dadurch seinen Zorn abzuwenden suchte. Also da GOtt die böse Rotte **Korah, Dathan**, und **Abiram**, straffen wolte, und deswegen zu **Mose** und **Aaron** sprach: Scheidet euch von dieser Gemeine, daß ich sie plötzlich vertilge; so betrübeten sie sich sehr darüber, und fielen beyde auf ihr Angesicht, und suchten GOtt damit zu besänfftigen, 4 B. Mose XVI, 21. 22. So machte es auch **David**, da sein Söhnlein, das er mit der **Bathseba** gezeuget hatte, todt kranck war, er fiel aus Betrübniß auf sein Angesicht, und lag über Nacht auf der Erden, 2 B. Sam. XII, 4. 16. Nicht anders geberdeten sich die Kinder Israel zu **Judith** Zeiten, da sie **Holofernes** alle erschlagen wolte, denn da wird ebenfalls gesagt: Es fiel alles Volck nieder auf ihr Angesicht ꝛc. Judith VI, 13. So machten es auch die Aeltesten Israel mit **Josua**, als sie eine grosse Niederlage vor der Stadt Ai gelitten hatten, sie fielen alle mit ihm auf ihr Angesicht zur Erden; sie beugten nicht bloß ihre Knie für dem HErrn, wie wir von **Daniel** und andern lesen, Dan. VI, 10. sondern legten sich lang hin auf den Erdboden, also daß ihr Mund die Erde berührete, Jos. VII, 6. Man blieb auch bißweilen

lange also liegen, eben wie hier Josua und die Aeltesten thaten, welche liegen blieben biß auf den Abend: Denn das war auch ein Zeichen grosser Traurigkeit, daß sie den gantzen Tag liegen blieben auf der Erden, und weder assen noch truncken, sondern aus Betrübniß ihres Hertzens fasteten biß auf den Abend. So machte es auch David, und alle Männer, die bey ihm waren, da sie um Saul und Jonathan Leide trugen, 2 B. Sam. I, 12. Endlich lieset man auch Matth. XXVI, 39. von unserm Heylande, er sey niedergefallen auf sein Angesicht; welches ist opus sine exemplo, ein Werck, dessen kein Exempel zu finden, wie der heil. Bernhardus sonst redet, daß GOttes Sohn mit seinem Angesicht auf die Erde niederfällt, das war eine unbegreiffliche Demuth. Als Judith für dem Feldhauptmann Holofernes niederfiel, hieß er sie wieder aufrichten, Judith X, 21; hier hätten wohl alle heilige Engel vom Himmel kommen, und JEsum, der auf der Erden lag, aufrichten mögen: Das hätte wohl die Hoheit und Würde der Person erfordert, aber der Sachen Wichtigkeit erforderte es, daß er mit seinem Angesicht auf der Erden lag. Denn die Last der Sünden des gantzen menschlichen Geschlechts lag auf JEsu, die drückten ihn nieder zur Erden. Er wolte durch seine Demuth für unsern Hochmuth büssen, und die Erde von dem Fluch, der auf dieselbe geleget war, 1 B. Mose III, 17. befreyen, uns aber auch ein Exempel hinterlassen, unser Gebet in aller Demuth zu verrichten, und solche nicht allein mit Worten, sondern auch mit Geberden an den Tag zu geben, daß wir mit Daniel sagen können: Wir liegen für dir mit unserm Gebet, nicht auf unsere Gerechtigkeit, sondern auf deine grosse Barmhertzigkeit, Dan. IX, 18.

Niederfallen des Zäpfleins, siehe **Niedergefallenes Zäpfgen.**

Nieder-Folge, siehe **Nachfolge**, im XXIII Bande p. 115.

Nieder-Forchheym, ein Amtsäßiges Gut, zu dem Amte Lauterstein, in dem so genannten Ertzgebürgischen Kreiße, gehörig. Wabsts histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachs. Beyl. p. 86.

Nieder-Forst, siehe **Ober-Forst.**

Nieder-Galiläa, siehe **Galiläa**, im X Bande, p. 129 u. ff.

Niedergang der Sonnen, siehe **Sonnen-Niedergang.**

Niedergedruckte Hirnschale, *Cranium depressum.* Es wird die Hirnschale zuweilen in Kindern, durch eine äusserliche Gewalt, Schlag oder Fall, solchergestalt eingedrücket, gleichwie in ein zinnernes oder kupfernes Gefässe sich eine Eindrückung machet, wenn es fället, oder darauf geschlagen wird, ohne daß solches allemahl zerbricht; oder wo das Bein auch bricht, so ist doch dasselbige oft nicht gantz von der übrigen Hirnschale loß, weil es noch weich und einiger massen biegsam. In erwachsenen Personen aber, wenn die Hirnschale gebrochen und niedergedrückt wird, so sind die Stücke ordentlich abgebrochen, dieweil sich in erwachsenen Leuten die Hirnschale nicht mehr biegen lässet: und diese Verletzungen werden Brüche der Hirnschale genennet, als wodurch das Gehirne gedrücket, und in seiner Verrichtung nothwendig verhindert wird. Hieraus erhellet auch leichtlich, daß die Zufälle hier nicht geringer seyn können, als in den anderen Verletzungen der Hirnschale; Dennoch aber, nachdem diese Eindrückung grösser und tiefer, und nachdem die eingedrückten Beine spitziger und heftiger stechen, so sind auch die Zufälle schwerer und gefährlicher, ja der Tod selbst muß oft bald darauf erfolgen. Weil auch solche Verletzungen nicht leicht ohne Zerreissung der Adern und Ergüssung des Geblütes in die Hohligkeit der Hirnschale oder des Gehirnes geschehen können, so müssen nothwendig bey solchen Umständen die heftigsten Zufälle erfolgen. Daß aber die Hirnschale so gebrochen und eingedrückt sey, erkennet man 1) durch das Ansehen, 2) durch das Gefühle, 3) aus der Ursache der Verletzung, 4) aus denen sich dabey ereignenden Zufällen: und ist eine solche Niederdrückung, oder ein solcher Bruch der Hirnschale, weil er besser in die Sinne fället, leichter zu erkennen, als eine subtile Fissur oder Sprung derselben, welche oft sehr schwer zu finden. Daß aber diese Verletzung höchst gefährlich, ja meistens tödtlich sey, ist leichtlich aus oben bemeldeten Ursachen abzunehmen. In der Cur wird vor allen Dingen erfordert, daß dasjenige, was das Gehirne drücket, aufgehoben und in seinen natürlichen Ort und Lager wieder gebracht werde, woferne dasselbige mit der übrigen Hirnschale noch anhänget. Wenn aber ein Stück Bein gantz loß, und insonderheit, wenn es das Gehirne sticht, muß es je eher, je besser ausgezogen und weggenommen werden. Würtz machet sich zwar aus der Aufhebung der niedergedruckten Hirnschale nicht viel, doch ist selbige, wie die Erfahrung lehret, höchst nöthig: indem, wenn man diese Operation verabsäumet, oder wohl gar nicht unternimmt, die niedergedruckte Hirnschale oft gefährliche und tödtliche Zufälle nach sich zühet, wie Hildan Cent. II, Obs. 3. und 4 bezeuget. In Kindern kan die Aufhebung und Einrichtung der niedergedrückten Hirnschale oft verrichtet werden, 1) wenn man, nachdem die Haare weggeschoren, ein starck klebendes Pflaster aus Pech, Hartz, Calfunium, Gummi Elemi und dergleichen bereitet, Hildan am angeführten Orte Obs. 5. hernach auf ein Leder streichet, an welchem starcke Schnüre oder Stricklein seyn sollen, und warm auf die Mitte des niedergedrückten Theiles fest anklebet, und eine Weile darauf liegen lässet, bis es feste angeklebet. Hernach, wenn man es feste genug anzuhängen erachtet, muß man durch die Schnüre oder Stricklein das Pflaster in die Höhe zühen, und damit zugleich die eingedruckte Hirnschale in die Höhe heben. Solte es das erste mahl ohne Nutzen seyn, muß man es wiederholen, und wenn die Niederdrückung nicht gar zu schlimm, so gehet diese Manier öfters glücklich von statten. 2) Zuweilen lässet sich auch solche durch Aufsetzung eines grossen Schröpfkopfes in die Höhe zühen, dabey man dem Kinde die Nase und den Mund zuhalten soll, damit sich das Gehirn in die Höhe presse, und die Aufhebung dadurch befördert werde. Paräus Lib. IX, c. 18 nimmt zu dieser Operation nur einen gemeinen Schröpfkopf, den man, nachdem die Haare abgeschoren, mit einer grossen Flamme aufsetzet. Bawius de Vulneribus capitis, p. 88. und Hildan Cent. II. Obs. 5. und Cent. VI. Obs. 39. bedienen sich eines solchen Schröpfkopfes, der oben ein Loch hat, welches ein starcker Mann in Mund nehmen und daran saugen muß. 3) Wenn es sich aber weder mit dem Pflaster, noch mit dē Schröpfkopfe wolte thun lassen, so muß die Hirnschale durch einen Borer, welcher behutsam in das niedergedruckte Bein zu boren, gefasset und in die Höhe gezogen werden, doch daß vorher die Haut an demselben Orte, wo man den Borer ansetzen will, abgesondert sey, und ist dergleichen Borer in Heisters Chirurgie Tab. V. Fig. 7. Lit. B. zu sehen. Wenn in Kindern die Niederdrückung der Hirnschale geringe ist, und keine übeln Zufälle darauf komen, gleichwie manchmahl zu geschehen pfleget, so ist auch keine gewaltsame Aufhebung nöthig; sondern man darf nur zertheilende Säcklein, oder warmen Brann tewein, sonderlich aber Campher-Branntewein, die Contusion zu zertheilen, überschlagen; oder wenn die Contusion gar geringe, nur ein zertheilendes Pflaster, als das Emplastrum de Meliloto, oder de Betonica überlegen, so bekommen die Kinder offt sonst keinen Schaden davon. Solten sich aber schwere Zufälle einfinden, so muß alsdenn ehestens vorgenommen werden, was oben gelehret worden. Bey erwachsenen Personen aber, oder auch in Kindern, wo bey der Niederdrückung auch zugleich die Beine der Hirnschale gebrochen, müssen die eingedrückten Stücke wieder in die Höhe gehoben werden. Einige rathen hier, dem Patienten öfters Niesepulver in die Nase zu geben, damit er niesen möge, so würden durch die Gewalt des Niesens die niedergedrückten Beine sich wieder in die Höhe begeben: welches aber, weil Gefahr einer grösseren Verletzung des Gehirnes dabey ist, nicht wohl zu rathen; sondern es sollen selbige vielmehr durch ein dienliches Elevatorium oder Hebeisen aufgehoben werden, wenn nur eine Oeffnung da ist, das Hebeisen füglich anzubringen. Wenn aber keine Oeffnung vorhanden, muß der oben aus Heisters Chirurgie angeführte, oder ein anderer dergleichen Borer in das niedergedrückte Stücke, nachdem vorher die Haut durch einen Creutzschnitt davon abgesondert ist, behutsam eingeboret, und damit, wo möglich, aufgehoben werden. Ehe man aber den Borer ansetzet, soll man vorher mit einem spitzigen und scharffen Instrumente, gleichwie in Heisters Chirurgie Tab. V. Fig. 2. oder Fig. 7. Lit. A. sind, ein Löchlein machen, damit der Borer leichtlich fassen könne. Dieweil man aber die Hebeisen, wenn die dabey liegenden Beine auch gebrochen, oder sonst nicht feste sind, offt nicht sicher gebrauchen kan, und zu befürchten hat, daß, indem man ein Stücke aufheben wolte, ein anderes unterdrückte, so haben die alten ein dreyfüßiges Hebeisen erfunden, welches ungefehr noch einmahl so groß seyn kan, als es in Heisters Chirurgie Tab. V. Fig. 12. abgebildet ist, und mit seinen dreyen Füssen (welche näher und weiter, nachdem es die Nothdurfft erfordert, von einander gethan werden können) auf die noch gantze Hirnschale so gesetzet wird, daß man den Borer durch Umdrehung desselben bey der Handhabe in das eingedrückte Stücke, (nachdem man vorher ein Löchlein mit einem spitzigen Instrumente hinein gemachet) füglich einboren könne. Wenn dieses geschehen, schraubet man durch Umdrehung der Schraube den Borer, zugleich mit der eingedrückten Hirnschale in die Höhe, bis dieselbe wieder in ihren natürlichen Stand gekommen; gleichwie diese gantze Operation durch die Fig. 13. in Heisters Chirurgie am angeführten Orte erläutert wird. Ist eine Oeffnung vorhanden, daß man mit einem Hebeisen unter das niedergedrückte Stücke kommen kan, so schraubet man den Borer aus, schraubet hingegen das Hebeisen mit seiner Schraube daran, bringet solches unter das niedergedrückte Bein, und hebet hernach damit, nach vorher beschriebener Manier, dasselbe wieder in seinen natürlichen Ort. Ein anderes und zu diesem Endzweck sehr dienliches Hebeisen, welches auch viel leichter zu machen ist, als das vorige, beschreibet uns Hildan Cent. II. Obs. 4. als nach dessen Erfindung mit weniger Veränderung dasjenige gemachet ist, welches Heister am angeführten Orte Fig. 14. abbildet. Es hat gleichfalls einen Borer und einen Haken, fast wie das vorige. Den Borer kan man von dem übrigen Instrumente abnehmen, und in das niedergedrückte Bein, wo keine Oeffnung ist, einboren: Hernach den Hebebaum dadurch stecken. Die Platte setzet man an einem gesunden Orte des Kopfes feste auf, doch so, daß man ein leinen Bäuschlein darunter lege, auf daß dadurch kein Schmertz verursachet werde; fasset alsdenn den Hebebaum, und hebet damit das niedergedrückte Stück wieder behutsam in die Höhe. Auch ist ein Gewerbe im Hebebaume, auf daß man die Platte abbiegen könne, wenn es wegen Rundigkeit des Kopfes nöthig seyn mag. Die Platte kan man auch um eben dieser Ursache willen durch die Schraube höher und niedriger schrauben. Es kan auch der Hebebaum eine Handbreit länger gemachet werden, als selbiger in Heisters Chirurgie abgebildet, so hat man desto mehr Macht oder Gewalt zu heben. Solte das niedergedrückte Stücke gantz loß seyn, und man könnte weder mit dem Hebeisen beykommen, noch den Borer ohne Gefahr, das Gehirne noch mehr zu drücken und zu verletzen, sicher einboren; So muß man die Hirnschale nahe bey dem niedergedrückten Stücke trepaniren, das noch übrige Stücke der Hirnschale, zwischen dem trepanirten Loche und dem niedergedrückten Stücke, erstlich mit einem subtilen Säglein fast absägen, und mit einem feinen Meisel, durch Hülffe eines bleyernen Hämmerleins, gar heraus schlagen: hernach durch dieses Loch ein Hebeisen anbringen, das niedergedrückte Stücke in die Höhe heben, und heraus nehmen. Diese mühsame Operation aber wird selten nöthig seyn, weil es meistens durch die vorhergehende wird können verrichtet werden. Wenn aber ein niedergedrücktes Stück durch eine vorher besagter Manieren wiederum in seinen natürlichen Ort gebracht worden, muß man verhüten, daß es nicht vom neuen niedergedrücket werden möge: welches geschiehet: 1) wenn man den Patienten nicht auf dem verletzten Ort liegen lässet; 2) wenn man ein Plättlein von Meßing, Kupfer, Eisen, Blech, oder dergleichen über den verletzten Ort an den Kopf bindet, um dadurch zu verhindern, daß die Verletzung nicht gedrucket werden könne, bis es endlich wieder angeheilet. Übrigens verbindet und curiret man hernach

hernach diese Wunde, wie andere Hauptwunden. Ehe wir aber diesen Artickel schlüssen, müssen wir vorher noch eines höchstgefährlichen Zufalles gedencken, der sich gemeiniglich bey der Niederdruckung der Hirnschale zu ereignen pfleget. Es werden nemlich dadurch sehr offt unter der Hirnschale Adern zerrissen, aus welchen das Geblüte in die Hirnschale ausläuffet, und dadurch nicht nur, wenn es viel ist, das Gehirne drücket, und desselben Verrichtung und Gebrauch hindert, sondern auch alle oben erzehlte schwere Zufälle, ja den Tod selbst verursachet, wenn man demselben keinen Ausgang verschaffet. Oder wo des ausgelassenen Geblütes nicht so viel ist, daß es das Gehirne drücken könnte, so wird es doch endlich, weil es stocket, faul, naget die Hirnhäutlein, und zerfrißt endlich das Gehirne selbst: wodurch Entzündung, Brand, Geschwüre, Fäulung, Raserey, allerley andere schwere Zufälle, und endlich der Tod, bald geschwinde, bald langsam, erreget werden; so, daß öffters viele Wochen, ja gar etliche Monate nach der Niederdruckung, die Patienten erst sterben. Bey dieser Gelegenheit ergüsset sich nun das Geblüte entweder zwischen die Hirnschale und die harte Hirnhaut; oder zwischen die harte und weiche Hirnhaut; oder zwischen die weiche Hirnhaut und das Gehirne; oder in die Theilungen und Hohligkeiten des Gehirnes selbst. Alle diese Zufälle sind sehr gefährlich: dennoch je tiefer das Blut sticket, je beschwerlicher ist es herauszubringen, und je grössere Lebens-Gefahr ist davon zu befürchten. Daß aber würcklich Geblüte unter der Hirnschale enthalten sey, erkennet man aus der Heftigkeit der Zufälle, und insonderheit wenn der Verletzte nach empfangenem Schlage oder Falle ohne Sinne, Verstand, Gefühle und Bewegung lieget; ingleichen wenn ihm das Geblüte zum Munde, Nase und Ohren ausläuffet; die Augen roth und geschwollen aussehen; die Patienten sich brechen u. s. f. Oder wo auch diese schwere Zufälle etwas nachlassen, und die Patienten wiederum in etwas zu sich selbst kommen, so empfinden sie doch eine sonderbare Schwerigkeit im Haupte, Schläfrigkeit, Schwindel, Blödigkeit des Gesichtes, Krampf u. d. g. Ist die Ergüssung des Geblütes sehr groß, und zumahl wo das Hirnlein gedrücket ist, so sind die Patienten offt gleich todt; wo aber die Ergüssung geringer, oder doch nicht bey dem Hirnlein, so finden sich vorher bemeldte Zufälle ein: dennoch nicht allemahl alsobald, sondern offt später, und bringen bisweilen den Patienten, den man nicht sonderlich kranck zu seyn vermeynet, gantz wider Vermuthen um das Leben. Derowegen darf man bey starcker Niederdrückung der Hirnschale, sie geschehe durch Schlagen oder Fallen, den Patienten nicht leicht ohne Gefahr halten, ob es schon nicht gleich gefährlich aussiehet. Wo sich also vor bemeldete schwere Zufälle nach Niederdrückung der Hirnschale einfinden, es sey entweder alsobald, oder auch etwas später, so zeigen selbige an, daß sich ein Theil des Geblütes in die Hirnschale ergossen, es mag nun die Niederdruckung mit, oder ohne Bruch seyn. Wenn man durch angeführte Kennzeichen gewiß versichert ist, daß das Geblüte unter der Hirnschale ausgetreten, muß man erstlich trachten, das stockende Blut, so bald möglich, herauszubringen, damit es den Verletzten nicht ums Leben bringen möge; Hernach soll der niedergedrückte Ort wohl gereiniget, und wenn etwan Stücke oder Splitter vom Beine eingedrücket, oder im Gehirne stecken, selbige behutsam herausgezogen werden. Um das ergossene Geblüte wegzunehmen, schreiten viele Wundärtzte alsobald zum Trepane, das ist, zum Durchboren der Hirnschale: Dieweil aber diese Operation vieler Gefahr und Schwerigkeiten unterworffen, **Bohn** Diss. de Trepanationis Difficultatibus, und viele Patienten auch ohne dieselbe wiederum genesen; So soll man mit selbiger nicht allzujählings zufahren, sondern nur wo es die höchste Noth erfordert, und andere Mittel nicht helffen wollen. Derohalben soll man zuerst das stockende Geblüte durch zertheilende Artzneyen wiederum zu vertheilen suchen. Dieses nun zu verrichten, dienet 1) daß man dem Patienten zur Ader lasse, und nach Befinden seiner Leibes-Beschaffenheit viel Blut abzapfe: wodurch man eine nützliche Revulsion machet, die Adern vom vielen Geblüte erleichtert, und zugleich dererselben mehrere Ergüssung verhindert. 2) Bald darauf soll man dem Patienten eine dienliche, doch ziemlich starcke **Purgantz** eingeben, damit dadurch die Feuchtigkeiten vom Haupte abwerts gezogen werden, und dasselbe dadurch eine Erleichterung bekomme: **Um welcher Ursachen halben** auch ziemlich starcke oder scharfe Clystire beygebracht werden sollen. 3) Müssen äusserlich auf den geschornen Kopf das Emplastrum de Betonica, und denn warme in Wein gekochte Kräutersäckgen öffters übergeleget werden: zu diesen nimmt man Herb. betonic. salv. majoran. serpill. origan. rosmarin. chamædr. scord. sabin. abrotan. absinth. mentl. Flor. lavendul. salv. rosar. chamomill. sambuc. Rad. bryon. u. d g. 4) Vor die Nase soll man dem Patienten offt ein gutes flüchtiges Saltz, den Salmiac- oder Hirschhorngeist halten, auf daß der Patiente dadurch aufgewecket und aufgemuntert werde, (sonderlich auch, weil dieselben manchmahl nur vor Schrecken in Ohnmacht liegen) und das stockende Geblüte sich besser vertheile. 5) Soll man dem Patienten offt warme Wassergetränckе eingüssen, als Thee, oder sonsten ein Decoct, oder einen Kräuter-Thee von Betonien, Salbey, Rosmarin, Lavendelblumen, Sassafras, oder gelben Sandelholtze und dergleichen, wodurch das Geblüte flüßig gehalten wird, und sich besser vertheilen kan. Mit diesen allen soll man eine Weile fleißig fortfahren, und insonderheit, wo man siehet, daß sich die Zufälle hierauf vermindern. Vor allen Dingen aber ist hier zu bemercken, daß das wiederholte Aderlassen, Purgiren und Clystiren allhier von sehr grossem Nutzen sind, und offt mehr gutes ausrichten, als man leichtlich glauben oder hoffen kan, obschon diese Manier vielen Leuten fremde und bedencklich vorkommt. Dennoch aber, wenn man siehet, daß sich die schweren Zufälle hierauf etwas mindern, soll man solche zum andern mahle wiederholen: ja, wenn sich der Patiente hierauf wieder besser befindet, zum dritten und vierten mahle nebst dem Gebrauche der andern belobten Artzneyen, vornehmen, sonderlich wo der Patiente jung, starck und blutreich ist: und also fortfahren, bis sich derselbe wieder wohl befindet. Wenn sich aber

aber hierauf die schweren Zufälle nicht wolten heben lassen, oder zum wenigsten nicht viel minderten, sondern im Gegentheile anhielten, oder wohl gar noch schwerer würden, muß man bey Zeiten zur **Trepanation** schreiten, und die Hirnschale an dem Orte, wo die Niederdrückung ist hingegangen, oder wo man sonst meynet, daß das ergossene Geblüte stocken möge, auf behörliche Manier durchboren, damit das Blut einen Ausgang bekomme, und das Gehirne gereiniget werden könne. **Wie aber die Trepanation** verrichtet und die **Oeffnung** wieder zugeheilet werden soll, wird mit allen Umständen unter dem Artickel **Trepanation** deutlich beschrieben werden.

Niedergefallenes Zäpfgen, Vorfall des Zäpfgens, allzugrosses Zäpfgen, Abschüssung des Zäpfgens, Schüssen des Zäpfgens, Fallen des Zäpfgens, *Uvula delapsa*, *Prolapsus Uvulæ*, *Uvula elongata*, *Uvulæ Laxatio*, *Uvulæ Prolongatio.* Ist diejenige Beschwerung, da man das Zäpfgen hinten im Munde länger, als sonst gewöhnlich, herab hängen siehet, wodurch dem Patienten allerdings keine geringe Verdrüßlichkeit zuwächset, zumal wenn es biß in die Luftröhre herabgefallen, und das Athemholen, das Schlingen und Reden sehr beschwerlich machet. Diesem Unfalle sind gemeiniglich feuchte oder so genannte phlegmatische und blutreiche Personen unterworfen: Denn wenn dergleichen Leute, welche mit vieler Feuchtigkeit angefüllet sind, zur Frühlings- und Herbstzeit, da die Luft vielmals sehr rauhe und feuchte ist, in freyer Luft gehen oder zu thun haben, und sich vor dergleichen übeler Witterung nicht wohl verwahren, vornemlich aber den Hals nicht recht warm halten, so fället ihnen leichtlich das Zäpfgen. Sonst aber kan sich ohne einigen Unterschied der Jahrszeiten fast jedermann, der nur etwas phlegmatischer Natur ist, diese Beschwerung über den Hals zühen, daferne er sich durch starcke Leibesbewegungen sehr erhitzet, und unmittelbar darauf einen rechten kalten Trunck thut: angesehen alsdenn eine innere Stockung des wässerigen Flüßwassers erfolgen, und das Zäpfgen schüssen muß. Es ist der Vorfall des Zäpfgens von desselben Entzündung unterschieden. Es wird zwar auch bey der Entzündung des Zäpfgens einige Schlappheit und Verlängerung desselben wahrgenommen, allein ausser solcher widernatürlichen Beschaffenheit des Zäpfgens, findet man bey der Entzündung dreyerley Zufälle, nemlich ziemlich grosse Schmertzen, Hitze und Röthe. Hernach so fänget auch das Zäpfgen vielmals an zu schwären, und in diesem Zustande ist es gleichfalls von seinem Vorfalle zu unterscheiden, indem bey dem Geschwüre hefftiger Schmertz angetroffen wird, welcher auch schon vorhergegangen ist, und der Entzündung, die den Weg zu der Geschwärung gebahnet hat, zuzuschreiben ist. Die Schlappheit oder Nachlassung und die Verlängerung des Zäpfgens kan man gar leichte und sehr wohl erkennen, wenn man nur mit einem Spatel, oder mit einem breiten Löffelstiele, oder mit einem andern breiten und nicht scharfen Instrumente die Zunge niederdrücket, und in die Höhle des Mundes oder in den inneren Schlund hinein siehet; da man zwar keine Röthe noch einigen andern Mangel und Gebrechen an dem Zäpfgen gewahr werden, wohl aber selbiges auf eine widernatürliche Weise und gar zu sehr verlängert antreffen wird, dergestalt, daß es zuweilen biß in die Kehle hineinhänget, oder auch oben auf der Zunge lieget. Will nun der Patiente etwas hinterschlucken, so empfindet er davon Schmertz, und es kommt ihm hierbey nicht anders vor, als wenn etwas in dem Schlunde kleben und stecken bliebe, durch welche unangenehme Empfindung ihm ein rechter Eckel vor Speise und Tranck verursachet wird. Schläget vielleicht zu dem niedergefallenen Zäpfgen eine Entzündung, und solche wird nicht bey Zeiten zertheilet, so kan auch hierauf eine Geschwärung erfolgen, die gewiß nicht allzu gut, weil das Zäpfgen aus einem drüsichten Wesen bestehet. Daferne man aber nur einen einfachen Vorfall des Zäpfgens, bey welchem keine Entzündung, vor sich hat, und diese Beschwerung ist noch neu, so hat es mit selbiger keine Gefahr, sondern sie kan gar leichtlich gehoben werden. Alsdenn aber siehet es ein wenig gefährlicher aus, wenn nemlich dergleichen Vorfall lange gestanden, oder in der Cur verabsäumet worden ist: sintemal es sich ereignen kan, daß das Zäpfgen in seinem Wesen dermassen verderbet wird, daß man auch, wegen anderer sonst zu befürchtenden Verdrüßlichkeiten, kauf dessen, wiewohl in Ansehung des Blutflusses sehr gefährliche Wegnehmung und Abschneidung bedacht seyn muß. Wenn aber das Zäpfgen einmal abgenommen ist so fället die sonst klare und helle Stimme auf einmal weg, und weil es vorher den freyen Eingang der Luft in die Lungen ein wenig mäßigte, so geschiehet es nun, daß die Lungen in dessen Abwesenheit Schaden leiden: angesehen die Gewalt der sich einschleichenden Luft auf einmal zu starck und zu scharf ist. In der Cur dieser Kranckheit hat man gleich anfänglich darauf zu sehen, daß man die in dem Zäpfgen und in den anderen Theilen des Hauptes stockenden wässerigen Feuchtigkeiten abführe, und zu dem Ende eine gute Purgantz verordne, dergleichen folgendes Pulver ist:

Rec. Pulv. Jalapp.
Tartari vitriolat. aa. ℈i.
Scammon. sulphurat. gr. vi.
M. F. Pulv. S. Purgirpulver für einen Erwachsenen auf einmal zu nehmen.

Oder man verschreibet folgende Pillen:

Rec. Mass. Pilul. e Succin. Crat. ℈ß.
Extr. Panchymag. Croll. gr. viij.
Mercurii dulc. gr. vi.
Resin. Jalapp. gr. ij.
M. F. c. Ess. Succin. Pilul. No. XXIV. S. Pillen auf einmal zu nehmen.

Nach dem Gebrauche aber solcher Pillen, bedienet man sich der Flußartzneyen, damit der stockende Schleim verdünnet und zertheilet werden möge, als z. E.

Rec. Ess. alexipharm. Stahl. ℥ij.
Pimpinell. alb.
Succin. aa. ℈j.
M. S. Zertheilende Mixtur zu 40 biß 60 Tropfen dreymal des Tages zu nehmen.

Desgleichen können folgende Tropfen mit Nutzen verordnet werden:

℞. Esl. Scord.
Fumar. aa. ʒj.
Tinct. Antimonii tartarisat.
Liqu. C. C. succinat. aa. ʒß.
M. S. Mixtur zu 40 Tropfen zwey biß drey mal des Tages zu nehmen.

Solte man aber etwan an dem niedergefallenen Zäpfgen zugleich eine Entzündung wahrnehmen, darf man diese nicht einreissen lassen, sondern man muß auch zwischen den bereits angeführten Artzneyen niederschlagende, absorbirende und Schweißtreibende Pulver gebrauchen, daher man z. E. folgendes verschreibet:

℞. Oculor. Cancror. ppt.
Conch. ppt.
C. C. s. igne ppt. aa. ʒj.
Antimonii diaphor.
Tartari Vitriolat.
Nitri depurat. aa. ʒß.
Cinnabar. Antimonii ʒj.
M. F. Pulv. S. Temperirendes Pulver, wovon Nachmittages und gegen Schlafenzeit eine Messerspitze voll auf einmal zu nehmen.

Da aber das Zäpfgen ein Glied des Leibes ist, zu dem man mit äusserlichen Mitteln kommen kan, so sind allhier gute zertheilende, abspühlende und stärckende Gurgelwasser zu gebrauchen, dergleichen nachstehendes ist:

℞. Rad. Sigill. Salomon.
Plantaginis,
Tormentill.
Bistort. aa. ʒß.
Herb. Vinc. per Vinc.
Uvular.
Hyssop.
Pyrol. aa. Mß.
Flor. Balaustr.
Ligustr.
Rosar. rubr. aa. P. ll.

Schneidet diese Stücke, güsset gnung Brunnenwasser drauf, und lasset den dritten Theil davon einsieden; denn seiget es durch, und nehmet des Durchgeseigten ℔j.
Aluminis crudi ʒij
Mellis Rosarum ʒj.
M. F. Gargarisma D. ad Ollam S. Gurgelwasser, welches des Tages über etlichemal wärmlich in den Hals zu spritzen.

Wenn man nun dieses Einspritzwasser auch zu derjenigen Zeit, da das Zäpfgen bereits entzündet ist, gebrauchen, und dem Patienten damit helfen wolte, darf man nur selbiges mit etwas weissen Hundsdrecke und gereinigten Salpeter vermischen: indem diese zwey Stücke bey dergleichen Falle ein gantz besonderes Lob verdienen. Es kan z. E. von dem weissen Hundsdrecke eine halbe biß gantze Untze, von dem Salpeter aber nur ein Quentgen, oder auch nach Erforderung der Umstände ein halbes Loth genommen werden. Findet sich ein Geschwüre dabey, welches vornemlich den Kiefer angegriffen, so dienet folgendes Decoct zum Gurgeln und Einspritzen, welches dazu in allem hinlänglich ist:

Rec. Herb. Carduibenedict.
Scordii,
Veronicæ aa. Miß.
Radic. Aristoloch. rot. ʒß.
Lapid. Cancror. ʒj.
Aloes.
Mastich.
Myrrh. aa. ʒiß.
Coq. in Vin. q. s. F. Decoct.

Zur Einrichtung und Aufhebung des Zäpfgens findet man bey den Aertzten folgende Pulver aufgezeichnet, welche ungemein gut thun sollen:

Rec. Flor. Balaust.
Cort. Granat. aa. ʒß.
Herb. Scabios.
Flor. Ligustr.
Alum. ust. aa. ʒij.
M. F. Pulv.

Oder Rec. Liquirit. ʒß.
Piper. long.
Bol. armen. aa. ʒi.
Aluminis ʒiß.
M. F. Pulv.

Oder Rec. Pulv. Zingib.
Sal. commun. aa. q. l.
M. F. Pulv.

Oder Rec. Radicis Bistort.
Irid. Florent.
Tormentill.
Gallar. immatur. ppt. aa. ʒij.
Flor. Rosar. immatur.
Scabios aa. ʒj.
Lap. Calaminar. ppt. ʒiß.
Alum. usti ʒij.
M. F. Pulv.

Weit besser aber thun so wohl das obbeschriebene, als nachstehendes Gurgelwasser:

Rec. Rad. Bistort.
Caryophyll.
Bardan. aa. ʒj.
Herb. Uvular.
Cervicar.
Pyrol.
Prunell.
Veronic.
Salviæ.
Origan. aa. Mi.
Flor. Bellid. min.
Stœchat. Arabic. aa. P. i.
Ficuum, No. V.
F. l. a. Decoct. coletur adde
Alum. crud. ʒij.

Und wo Hitze dabey ist,
Nitri depurat. ʒiij.
M. F. Gergarisma, S. öfters damit zu gurgeln.

Oder: Rec. Herb. Salviæ.
Uvulariæ, aa. q. l.
In Wasser gesotten und damit gegurgelt.

Oder: Rec. Herb. Pyrethr
Uvular.
Cort. Mandragoræ,
Rosar. rubr.
Hord. contus.
Liquirit.
Galang.

Galang.
Ficuum,
Aluminis, aa. q. l.
mit genug Wasser oder Meth ein wenig abgesotten und warm damit gegurgelt. Oder:

℞. Aquæ Plantag. ℔i.
Syrup. Mor.
Dianuc. aa. ʒi.
Spirit. Vitrioli, gttii.
M. F. Gargarisma.

Die beste Würckung aber wird folgendes Gurgelwasser leisten, zumahl wenn das Zäpfgen dabey entzündet ist:

℞. Fol. Pyri silv.
Apii,
Sanicul.
Periclym.
Herb. Scord.
Quinquefol.
Aristoloch. rot. aa Mij.
Perfoliat. totius M. iv.
Cerevisiæ acescentis, ℔viij.
Fermentetur simul per 3. Hebd. tum adde Albi græci ʒiij.
destilliret es über die Blase, und lasset drey Löffel voll auf einmahl innerlich davon gebrauchen. Die Patienten können sich auch offt damit gurgeln, es eine Weile im Munde halten; ingleichen leinene Tücher mit diesem Wasser benetzen, und solche öfters warm um den Hals schlagen. Wäre aber das Zäpfgen von einem Schlagflusse gefallen, wie dergleichen vielmahls zu geschehen pfleget, so ist besonders nachstehendes Gurgelwasser gut dazu:

℞. Herba Rorismar.
Lavendul.
Betonic. aa. P. ii.
Prunell.
Plantag. aa. Mß.
Rad. Tormentill.
Bistort. aa. ʒß.
Flor. Anthos.
Primul. ver. aa. P. i.
Rosar. rubr. P. ii.
Incisa coquantur in Aqu. simpl. & Vin. aa. q. s. Colaturæ adde
Syrup. Moror.
Dianuc. aa. ʒiß.
Spirit. Vitriol. gtt. iii.
M. F. Gargarisma.

Wenn es an der Zeit mangelt, dergleichen Gurgelwasser zu kochen, kan man in der Geschwindigkeit die gebrannten Wasser von denenjenigen Kräutern nehmen, welche zum Gurgelwasser erfordert werden. Ingleichen kan man folgendes Mittel, als ein Pflaster, auf den Wirbel legen:

℞. Thuris,
Succini,
Terræ sigillat.
Herbæ Majoran. aa. q. l.
machet es zu Pulver, thut so viel Sauerteig dazu, daß es wie ein Pflaster werde. Oder:

℞. Gallar.
Cortic. Granat.
Ciner. commun. aa. q. l.
machet es zu einem reinen Pulver, rühret es mit einem Eyweiß an, daß es etwas dicklicht werde, streichet es auf ein hänfenes Bäuschlein, und bindet es auf den Wirbel. Gesetzt aber, daß das Zäpfgen durch die bisher angeführten Mittel keinesweges in seinen vorigen und natürlichen Stand gebracht werden könte, muß man so fort seine Zuflucht zu den anhaltenden und zusammenzühenden Artzneyen nehmen, und mit diesen sein Heil versuchen; daher verordnet man folgendes Pulver, und bringet nach und nach, vermittelst eines Spatels oder eines kleinen Löffels, etwas davon an das Zäpfgen:

Rec. Rad. Angelic.
Tormentill.
Bistort. aa. ʒß.
Piper. long. ʒi.
Alum. ust. gr. vi.
M. F. Pulv. S. Anhaltendes Pulver.

Die gemeinen Leute haben sonst bey dieser Beschwerung die Gewohnheit, daß sie nur Sauerteig nehmen, und oben auf den Wirbel des Kopfes legen, welches Mittel auch offtmahls sehr gut gethan hat. Will man aber solches noch etwas durchdringender und kräfftiger machen, so kan man etwas gepülverten Agtstein, Mastix und Weyrauch darunter mischen. Andere streuen auf ein Schäuflein gestossenen Ingber, und heben damit das Zäpflein in die Höhe; doch muß der blosse Ingber, ingleichen der lange Pfeffer, welchen einige an statt des Ingbers nehmen, behutsam gebrauchet werden, weil er zu hitzig ist, und leichtlich eine Entzündung verursachen kan, massen denn auch Hildan unterschiedene unglückliche Curen erzehlet, welche von solchen und anderen hitzigen Dingen enstanden sind, um diesem Ubel nun vorzukommen, pflegen einige unter den Ingber gleich viel Saltz oder Salmiak zu mischen. Andere sieden ein neu gelegtes Ey harte, schneiden es hernach, so bald es vom Feuer kömmt, von einander, und legen die eine Hälfte, weil sie noch warm ist, auf den Wirbel; etliche bestreuen auch das halbe Ey vor dem Gebrauche mit gepülvertem Agtsteine. Wieder andere nehmen eine dürre welsche Nuß, zerstossen sie mit Brannteweine, streichen solches auf ein Tüchlein und legen es auf den Wirbel, wovon der Zapfen bald wieder aufgezogen werden soll; Oder sie nehmen Branntewein mit Sauerteig vermischet, und legen das oben auf den Wirbel des Hauptes; Hierbey ist aber zu mercken, daß der Sauerteig nicht zu scharf seyn soll, sonst er nicht allein die Haare verderbet, und sie ausfallen machet, sondern auch das Häutlein, welches die Hirnschale bedecket, zernaget. Einige nehmen vier oder fünf Tropfen Agtsteinöl und tröpfeln sie auf den Wirbel; Oder sie hängen Zapfenkraut in das gewöhnliche Getränckе. Ferner kan man sich auch in diesem Falle mit Brunnen- oder einem anderen reinen Wasser, darinne etwas Salmiak, oder Alaune zerlassen worden ist, gurgeln. Man muß demnach sehen und sorgen, wie man es dahin bringe, daß man das Zäpfgen erhalte, damit ein solcher Patiente nicht gäntzlich um selbiges kommen möge. Dannenhero verstatte man nicht

etwan unerfahrnen Wundärtzten so gleich, daß sie das Zäpfgen abschneiden: indem dasselbige nicht wiederum wächset, und dergleichen Personen durch eine solche frühzeitige und unnöthige Operation in einen elenden und sehr verächtlichen Zustand gesetzet werden: angesehen nicht gleich ein jedweder die wahre Ursache, warum das Zäpfgen fehlet, einsehen kan, sondern anfänglich gantz wunderliche und übel gegründete Begriffe davon hat. Die Speisen, welche der Patiente, dem das Zäpfgen gefallen, genüssen will, müssen gantz weich und sonst auch wohl verdaulich, nicht aber scharf gesaltzen, oder scharf gewürtzet, noch zu heiß seyn. Gute Suppen, als Habergrützsuppen, sind wohl zu einer solchen Zeit das beste Futter: indem selbige auch eher den Weg nach dem Magen zu finden pflegen, als andere Sachen, welche das niedergefallene Zäpfgen berühren, und nach Befinden der Umstände einen mehr oder weniger heftigen Schmertz zuwege bringen. Das hitzige und in dem Halse ein Brennen verursachende Getränckе, und wodurch auch selbst das Geblüte in ein Aufwallen geräth, und zu der Entzündung des Zäpfgens Gelegenheit geben kan, muß vermieden, auch das Zimmer, in welchem sich ein solcher Patiente aufhält, in mäßiger Wärme unterhalten, und sonst auch der Kopf und der Hals wohl verwahret werden. Unter den Gemüths-Bewegungen schadet der Zorn, die Furcht und das Schrecken, deswegen man sich hierinne nach Möglichkeit zu mäßigen hat. Zuweilen aber verlängert sich das Zäpfgen durch öfftere Flüsse nach und nach dergestalt, daß es bis in die Lufröhre hänget, und dadurch grosse Beschwerlichkeit im Reden, Schlingen und Athemholen verursachet, auch sich durch keine Artzneyen zu seiner natürlichen Länge will wieder bringen lassen. In solchem Falle ist kein anderes Mittel, als daß man, was an selbigem zu lang ist, wegnehme. Dieses kan nun geschehen 1) durch das Binden, welches man, weil mit den Händen nicht füglich beyzukommen, mehrentheils durch ein besonderes Instrument verrichtet, dergleichen **Hildan** Cent. II. Obs. 21. **Scultet** Tab. IX. und **Guielim**, p. 305. anrathen, und aus diesen **Heister** in seiner Chirurgie Tab. XV. fig. 6. abzeichnen lassen: durch welches, wie dieser letztere am angeführten Orte angezeiget, ein starcker Faden mit Hülffe eines anderen Instrumentes, das **Heister** Fig. 7. vorstellet, so durchgezogen wird, daß er in dem Ringe eine Schlinge mache; in diese lässet man das Zäpfgen, so viel davon überflüßig, einhängen, zühet hernach am Faden, davon sich die Schlinge zuschlüsset, und das Zäpfgen wird dadurch zugezogen: da man denn hernach das Instrument wegnimmt, den Faden daran lässet und solches täglich wiederholet. Es ist aber diese Manier, wie schöne und wohl eingerichtet auch das Instrument ist, gar langweilig, und sowohl dem Patienten, als dem Wundartzte sehr beschwerlich. Andere verrichten diese Arbeit mit den blosen Händen, indem sie mitten in einen dicken und gewächsten Faden eine Schleiffe machen, desselben Enden aber an beyde Zeigefinger binden, alsdenn die Schleiffe an das Zäpfgen bringen, sich hernach mit dem innersten Theile der Finger zu den Seitentheilen des Mundes wenden, und also die Schleiffe fest zuzühen; die beyden Enden des Fadens lassen sie aus dem Munde hängen, und den folgenden Tag darauf zühen sie die Schleiffe eben so, wie aufangs, fester zusammen, bis das Zäpfgen den dritten oder vierten Tag abfället. Oder 2) man lässet einen Gesellen den Kinnbacken mit einem einfachen oder zusammengesetzten Mundspiegel, (Speculum oris) die Zunge aber mit einem gemeinen Spatel niederdrücken, fasset hernach das Zäpfgen entweder mit einer kleinen krummen Zange, oder mit einem Faden, der auf vorher beschriebene Manier, wo nicht mit den Händen, doch mit dem angeführten Instrumente angeleget worden, zühet selbiges solcher gestalt hervor, und schneidet es mit einer langen Schere ab, daß so viel davon überbleibet, gleichwie es sonst natürlich seyn soll: Denn wenn allzu viel weggeschnitten wird, so verderbet es leicht die Sprache; wenn aber zu wenig weggenommen, so beschweret dasselbe noch immer, und die Cur ist nicht vollkommen. Viele neue Wundärtzte drücken die Zunge nur mit dem Spatel nieder, und schneiden darnach ohne alle Weitläufftigkeit das Zäpfgen mit der Scheere ab, welches **Aquapendens**, wie er in seinen Operationibus chirurgicis p. 36. vorgiebet, zuerst bewerckstelliget hat. Damit aber diese Operation desto bequemer verrichtet werde, hat man 3) ein besonderes Instrument, welches ein Bauer in Norwegen erfunden haben soll, (indem diese Kranckheit daselbst gar gemein) und bey dem **Bartholin** Cent. II. Hist. 88. und **Scultet**, am angeführten Orte, abgezeichnet ist, welches ein Messer in sich hält, das durch drucken losschnappet, gleichwie ein Pistolen- oder Flintenschloß, mit welchem man nicht nur die Zunge abdrücket, besser sehen zu können, sondern auch das Zäpflein in einem Augenblicke abschnellen kan. Dieses Instrument ist nachgehends von **Rauen** verändert, und die Feder weggelassen worden, hingegen aber so zugerichtet, daß man das Zäpfgen in desselben Oefnung eingehen lässet, und alsdenn in einem Stosse mit dem Messer das Zäpflein abdrücket, so weit es nöthig ist, indem man das gantze Instrument mit der anderen Hand feste hält. Wenn man aber mit dergleichen Instrumenten nicht versehen wäre, kan man nur mit einem Spatel und einer feinen langen Schere, wie vorher gesaget, die Operation verrichten. Wenn nun diese glücklich geschehen, lässet man das Zäpfgen eine Weile bluten, hernach aber, das Bluten zu stillen und das Zäpflein zu stärcken, den Patienten mit warmen, sonderlich mit rothem Weine, oder mit warmen Eßige oder Oxycrat gurgeln; Oder, wo es hiervon nicht zu bluten aufhören wolte, kan man mit einem Löffelgen, oder mit demjenigen Instrument, welches **Scultet** Tab. IX. Fig. 8. und **Hildan** am angeführten Orte, abbildet, ein wenig Alaune beybringen, bis es zu bluten aufhöret; Oder, welches am bequemsten ist, anhaltende Säffte mit einem Pinsel aufstreichen; Meistentheils aber wird ein glühendes Eisen, dergleichen **Hildan** am angeführte Orte, u. **Scultet** tab. 9. fig. 4. 5.

4. 5 und 6 beschreiben, erfordert: Doch bedienet sich **Aquapendens** nicht sowohl eines glühenden, als vielmehr eines nur recht warm gemachten Eisens, damit, wie er saget, von diesem kleinen Stückgen Fleische, dem Zäpfgen, nicht mehr als billig wegkomme. Weil sich aber viele Patienten für schneidenden Instrumenten fürchten; als suchen 4) einige Wundärtzte das Übrige von dem niedergefallenen Zäpfgen wegzubrennen, und brauchen zu dem Ende entweder die aus dem **Hildan** und **Scultet** angeführten glühenden Eisen, oder etzende Artzneyen, welche sie mit dem Röhrgen beybringen, das **Hildan** am angeführten Orte abgebildet hat, und in dessen Loch des Zapfgens Spitze kommen muß, so, daß dieses von dem darinne liegenden etzenden Medicamente angegriffen werde. Damit aber nichts davon auf die Zunge falle, muß man diese zuvor mit einem breiten Mundspiegel bedecken und beschützen. Man darf auch nur Vitriolöl, oder Scheidewasser und dergleichen mit einem Pinsel, oder mit einem Stiele, um welchen man zuvor Seide gewickelt, beybringen; Ingleichen kan man auch ein wenig von einem etzenden Mittel, es mag flüssend oder trocken seyn, in einen Löffel legen und damit das Zäpfgen berühren: Wird es nun gleich nach der ersten Berührung sowohl des Brenneisens, als des etzenden Medicaments, unten an der Spitze schwartz, so hat man zur Gnüge cauterisiret. Behält es aber seine vorige Farbe, so muß man es noch etliche mahl, bis es schwartz worden, cauterisiren. Endlich lässet man den Patienten den Mund entweder mit gemeinem Wasser, oder mit Wegebreitwasser, oder mit rothem Weine, oder Oxycrat ausspühlen. Zuweilen ist etwas venerisches bey diesem Zufalle; bey welchen Umständen man selbigem mit behörigen Mitteln zu begegnen suchet.

Niedergelassen, Frantz. *Percbé*, wird in der Wapenkunst von Vögeln gesagt, so sich auf eine Stange oder Ast eines Baums niederlassen. Dergleichen Dufou in Bretagne führet, als dessen Schild blau mit einer güldenen Linie, nebst zwey güldenen Vögeln, Stirn gegen Stirn, und auf die zwey krummen Blätter niedergelassen ist. **Menestrier** in der Herold- oder Wapen-Kunst p. 111. und 170.

Nieder-Gerichte, Erb-Gerichte, Erb- und Nieder-Gerichte, Unter-Gerichte, Niedere oder unterste Gerichtsbarkeit, Hofmarck, Hofmarcks-Gerechtigkeit, Gerichte über Güld und Schuld, Vogteylichkeit, Vogtey-Gerichte, Vogteyliche Gerichte, *Jurisdictio Bassa*, *Jurisdictio Hæreditaria*, *Jurisdictio inferior*, *Jurisdictio simplex*, sind eigentlich eine von der hohen Obrigkeit verliehene Gewalt über alle bürgerliche Sachen und geringe Verbrechen zu erkennen und zu urtheilen. Und die Richter heissen Erb- oder Unterrichter. Es gehören aber zu diesen Erb- oder Nieder-Gerichten bloß die Klagen, welche wegen dinglichen Rechts und Gerechtigkeiten, als z. E. wegen liegender, stehender, fahrender, beweglicher u. unbeweglicher Güter, wie auch wegen Schulden angebracht werden, es mögen dieselben sich so hoch belauffen, als sie wollen. **Schneidewin** in Epit. Feud. P. II. n. 88. **Coler** in Proc. Exec. P. II. c. 1. n. 124. Ingleichen gehören darzu die Pfändungen und Bestraffungen derer geringen Verbrechen, als des Diebstahls unter drey Schillingen, Haarrauffens, Stossens, Werffens, Maulschellen, Braun- und Blauschlagens, Blutrünsten und Verletzungen, daraus keine Gefährlichkeit des Todes kommt, Fleisch- und kampfbare Wunden, Lügenstraffen, schlechte Schmäh-Worte, die nicht an freyen Orten oder hohen Personen geschehen, und peinlich nicht geklaget werden; Ferner deren, so gegen die Gerichte sich ungehorsam erweisen, wie auch derer, so verbotene Waaren feil haben, verbotene Messer und Waffen tragen, verbotene Spiele treiben, u. d. g. Siehe **Landes-Ordn.** von 1550. tit. was zu Ober- und Nieder- oder Erb-Gerichten gehöret, desgleichen von 1555 tit. eod. Const. El. Sax. 46. P. IV. Const. v. 1506. in Cod. August. T. I. p. 1043. **Duell-Mandat** §. 58. n. 6. Insonderheit wird ihnen die Bestraffung der Gotteslästerer mit Stellung am Pranger, und deren Anschlagung auf Kirchhöfen, an Rath-Häusern oder Schenck-Stäten, nachgelassen. **Polic. Ordn.** von 1661. tit. 3. § 3. So stehet ihnen auch die Handhabung der Kleider-Ordnung zu. **Polic. Ordn.** tit. 22. § 5. Im übrigen mögen sie die Verbrecher willkührlich mit Gefängniß 2. 3. 4. und zum höchsten 8 Tage lang, oder um eine ziemliche Geld-Busse, jedoch daß sich dieselbe über 2. 3. oder zum meisten 4 gute silberne Schock nicht erstrecke, in Straffe nehmen. **Schneidewin** und **Coler** ll. cc. **Carpzov** in Pract. Crim. qu. 109. n. 33 u. f. Anlangend die Bestraffung der Unzucht und Hurerey, so von ledigen Personen begangen, oder wenn Braut und Bräutigam vor der Priesterlichen Einsegnung sich zusammen finden, wird von etlichen davor gehalten, daß solche dem Erb- oder Unterrichter zustehe. Andere aber zählen dieselbe unter die Ober-Gerichts-Fälle, worinnen, wie auch sonsten, jedes Ortes Landes-Ordnungen und Herkommen, wie auch die Lehn-Briefe, in Acht zu nehmen. Was aber gemeiniglich nach Sächsischen Rechten in diesem oder jenem Falle Statt habe, solches ist beym **Carpzov** l. c. zu befinden. Es ist auch allhier noch zu gedencken, daß die Verweisung oder Verbietung derer Gerichte, Städte oder Dörffer, ingleichen die Verdammung zum ewigen Gefängniß, dem Ober-Richter zukomme. L. nulli. J. gl. in verb. Facultatem C. de sentent. & Interloc. omn. jud. **Alex. von Imol.** in l. magistratibus ff. de jurisdict. **Schneidewin** l. c. n. 89. Wenn aber an einem Orte, da einer nur die Unter-Gerichte hat, ein Fall, so in die Ober-Gerichte gehörig, sich zutrüge, der Unter-Richter aber sich des Thäters zu bemächtigen eher Gelegenheit hätte; so ist dieser wohl befugt, ja schuldig, den Ubelthäter zu dem Ende gefänglich zu setzen und zu behalten, auf daß er ihn demjenigen, welchem das Ober- oder Hals-Gerichte zuständig, überantworten möge. **Coler** l. c. n. 131. **Schneidewin** l. c. n. 89. Sonst ist hierbey zu wissen, daß die vom Adel gemeiniglich nur die Nieder-Gerichte haben, welche in Schwaben ehemahls die Vogts-Herren, in Ost-Frießland aber Hauptlinge das ihnen deshalber zustehende Recht aber die Herrlich-

lichkeit genannt wurde, und an theils Orten auch noch gegenwärtig also genennet wird, als die Herrlichkeit zu N. u. s. w. Besold in Thes. Pract. Lit. N. voc. **Nieder-Gericht** p. 686. **Tabor** de Suffrag. p. 226. Daß denen Dorff-Schultheissen und Dorff-Schöppen, wenn der Edelmann nicht zugegen ist, die Gerichtsbarkeit zukomme, dieselben aber mehrentheils die Gräntzen der schlechten und blossen Untersuchung nicht überschreiten und die Execution nicht zusammen gefügt haben, sondern wo dem Urtheil und Ausspruche der Verdammte nicht Gehorsam leistet, dem Obern die Sache denunciret, und von ihm die Zwangs-Krafft dem Ausspruche hinzugefügt werde; Die Gelehrten aber, welche denen Dorff-Schultheissen und Dorff-Schöppen die Gerichtsbarkeit nicht zugestehen wollen, als z. E. **Finckelthaus** in Obs. 75. n. 6. **Carpzov** P. III. Const. 3. def. 21. n. 2. einem von Adel, der in eben demselben Dorffe zugegen sey und daß sie in solchem Falle zwar nichts anders als blosse Executoren auf den Winck und Befehl des Herrns von Adel sind, voraus setzen, im übrigen aber es ausser allem Streit sey, daß sonst auch denen Schultheissen die Gerichtsbarkeit zukomme, wenn sie zumahl mit dem Schultzen-Gerichte belehnet sind, zeiget **Stryck** in Us. Mod. ff. tit. de jurisdict. § 9. Dafern nun aber einem oder dem andern die Gerichtsbarkeit schlechterdings verliehen worden; so werden insgemein nicht nur die Erb- und Nieder-Gerichte, sondern auch die Ober-Gerichte darunter verstanden. **Carpzov** P. II. Const. 40. def. 6. und in Pract. Crim. qu. 109. n. 89. **Mevius** P. IV. dec. 290. Widriger Meynung sind, und wollen, die Erb- und Unter-Gerichte wären disfalls nur allein darunter gemeynet, **Struv** in Syntagm. Jur. Feud. c. 6. th. 18. n. 4. **Stryck** l. c. § 13. Es wäre dann, daß die Ober-Gerichte dem Lehn vorher schon einverleibet, oder die gäntzliche Gerichtsbarkeit verliehen worden wäre. **Brunnemann** ad l. 3. ff. de Jurisdict. n. 3. **Stryck** l. c. Ein mehrers hiervon siehe unter denen Artickeln *Alta jurisdictio*, im I Bande p. 1517 u. ff. **Erb-Gerichte**, im VIII Bande p. 1494. u. f. **Krayß-Zeichen**, im IX Bande p. 1879. u. f. ingleichen *Merum Imperium*, im XX Bande p. 1058 u. f. Wie auch weiter unten **Vogtey** und **Zent**. Schlüßlich ist hierbey noch zu erinnern, daß einige zwar auch lieber die sonst so genannte **Mittel-Obrigkeit**, lat. Mixtum Imperium, hieher ziehen, und mit denen Erb- oder Nieder-Gerichten vor eines ausgeben wollen. Es ist aber sicherer und gewisser, daß solche vielmehr eine gantz besondere Art der Gerichtsbarkeit vorstellen, wovon unter dem Artickel **Obrigkeit** (Mittel-) ein mehrers.

Nieder-Gerlachsheim, ein Dorff in dem Marggrafftum Lausitz, denen Herren **von Planitz** zuständig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen. Beyl. p. 143.

Nieder-Gersdorff, ein Ober-Lausitzisches Dorf im Budissinischen Districte, dem Adelichen Geschlecht **von Thäler** zuständig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen, Beyl. p. 146.

Nieder-Gerßdorff, ein Sächsisches Dorff Thüringischen Kreyses, und zwar in dem Fürstenthume Querfurt, unter das Amt Jüterbog gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachs. Beyl. p. 58.

Niedergethan, sagen die Jäger, wenn ein Hirsch oder ein ander wildes Thier sich niedergeleget hat.

Nieder-Glaucha, ein Chur-Sächsisches Dorff, Leipziger Krayses, in dem Amte Eulenburg, ist Schrifftsässig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachs. Beyl. p. 78.

Nieder-Goliß, ein Chur-Sächsisches Dorff, in dem Meißnischen Kreyse, und unter das Ober-Amt Dreßden gehörig, disseits der Elbe. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen, Beyl. p. 61.

Nieder-Gorpe, ein Dorff in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz, unter der Grafschafft Sora, gehöret dem Adelichen Geschlechte **von Seel-Strang** zu. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachs. Beyl. p. 146.

Nieder-Grauschwitz, ein Meißnisches Dorff im Leipziger Kreisse, unter das Erb-Amt Grimma gehörig, ist Amtsässig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachs. Beyl. p. 74.

Nieder-Gruna, oder **Gruna bey Roßwein**, ein ehemahls Alt-Zellisch-ietzo Noßisches Amts-Dorff. Es ist selbiges eine Conquete aus der alten Sorbischen Herrschafft und zertheilten Amte Döbeln, ein viertel Weges unterhalb Roßwein gegen Waldheim an der Striegnitz, und gegen dero Ausflusse in die Mulde gelegen, nach Nieder-Striegnitz gepfarret, nebst einer darunter angebauten Mühle. Ohne Zweiffel haben es die alten Herren von Doblin, da die Wenden noch im Lande geherrschet, des ergötzenden Lagers wegen im Striegnitz-Thale, gar zeitig angeleget, auch folgends ferner mit zu der Stadt und gantzen Herrschafft Döbeln, (unter Land- und Marggraf Friederichen dem Freudigen) gezogen: Dahero es auch noch lange Zeit dem Fürstlichen Amte Döbeln einverleibt geblieben. Wenn das Kloster Zelle zum ersten mahle Lehn- und Erb-Gerechtigkeit darüber erhalten, kan so genau nicht bestimmet werden. Denn daß es im Jahr 1503 gewißer massen schon Zellisch gewesen, und damahls nur noch die Ober-Gerichte, nebst etliche dem Amte Döbeln vorbehalten verbliebenen Zinsen, auch vollends zum Kloster erkauffet worden, geben folgende Worte aus dem, bemeldten Jahres mit Hertzog Georg getroffenen Kauff-Contractats über das Städtgen Sibilehen und andere Plätze genug zu verstehen: "Aus ihrer Gnaden Ampte Döbeln: die Ober-Gericht **unsers Dorffs Grunow**, mit 3 Schock und etlichen Groschen 18" Schffln Korn und 8 Schffln Hafer geschoß ꝛc." Es war zwar dieses Gruna, nebst Littorff und Rudelsdorff, kurtz nach Ubergabe des Klosters an Siegmund Lauterbachen zu Gebersbach verkaufft; aber unter Churfürst Christian I. im Jahr 1590 wieder eingelöset, und völlig ins Amt Noßen gegeben, dem es noch in solcher Qualität zustehet: Ausser daß im Jahr 1603 Centurius Pflug einige Dienste zum Gute Gersdorff daraus erhalten. **Knauths** Alt-Zellische Chronica, VI Th. p. 62 u. f.

Nieder-Gurck, ein Dorff in der Ober-Lausitz, ist Gräflich Lützelburgisch. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen, Beyl. p. 142.

Nieder-Gurick, ein Ober-Lausitzisches Dorff im Budißinischen Kreise. **Wabsts** Hist. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachs. Beyl. p. 121.

Niederhärcke, ein Dorff und Adelicher Ritter-Sitz, im Görlitzischen Kreise des Marggrafthums Ober-Lausitz. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. p. 129.

Niederhangendes Eisenkraut, siehe **Eisenkraut**, im VIII Bande p. 634.

Nieder-Hennersdorff, ein Dorff in dem Görlitzischen Kreise des Marggrafthums Ober-Lausitz, nicht weit von der Stadt Zittau, besagter Stadt gehörig, welche es im Jahr 1584 den 25 Junius von Herrn **Christoph von Schleinitz**, Herrn von Tollenstein und Rumburg, käufflich an sich gebracht hat. **Carpzovs** Analect. Fastor. Zittaviens. Th. II. Cap. 8. §. 6. p. 312.

Nieder-Herwigsdorff, ein Dorff und Adelicher Ritter-Sitz in dem Budißinischen Kreise des Maragrafthums Ober-Lausitz. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen, Beyl. p. 122.

Nieder-Hessen, siehe **Hessen**, im XII Bande p. 1899. u. ff.

Niederhof (Heinrich) des Pernauischen Kirchen-Raths in Liefland Notarius und Prediger an der dortigen Stadt-Kirche im Anfange des jetzigen Jahrhunderts. Er war von Revel gebürtig, studirte zu Dörpt, und hielt daselbst im Jahr 1692 unter dem Vorsitz **Gabriel Sjöberg**, wie auch im folgenden 1693 Jahre zu Erlangung der Magister-Würde zwey unterschiedliche von ihm selbst verfertigte Disputationen: de Idea veri nobilis, worauf ihm in eben demselben Jahre auch der Magister-Hut ertheilet, und weil er abwesend war, nach Jena, wo er sich der Gottes-Gelahrheit befliß, nachgeschicket wurde. Einige Zeit hernach erhielt er die obbemeldeten Bedienungen, und war noch im Anfange des 1704 Jahrs am Leben. *Nova Literaria maris Balthici*, anni 1704. p. 31.

Niederholder, siehe *Ebulus*, im VIII Bande p. 95.

Nieder-Holzhausen, ein Amtsäßiges Vorwerck an der Saale in Thüringen, nicht weit von der Stadt Eckardsberg gelegen, dem Hertzoge von Sachsen-Weissenfels und zwar unter das Amt Eckardsberg gehörig. Die Kirche daselbst ist ein Filial von Eckardsberg, und wird von dem dortigen Diaconus bestellet. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. p. 32. **Olearius** Thüring. Chron. Th. II. p. 16.

Nieder-Holzhausen, ein anderes Forwerck in Thüringen, nicht weit von Naumburg, welches vormals dem Kloster St. Georgen vor Naumburg gehöret hat; seit 1579 aber, wie alle übrige Güter des besagten Klosters dem Rathe zu Naumburg zustehet, und in das Kloster-Amt des ermeldeten Klosters St. Moritz gehöret. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. p. 113.

Niederhorcka, ein Dorff in der Lausitz, dem Adelichen Geschlechte derer von Nostitz gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. p. 143.

Nieder-Jagd, siehe **Jagt**, im XIV Bande p. 151. u. f.

Nieder-Isenburg, eine Grafschafft in dem Ober-Rheinischen Kreise, siehe **Isenburg**, im XIV Bande p. 1346.

Nieder-Kärnthen, siehe **Kärnthen**, im XV Bande p. 42. u. ff.

Nieder-Kirsdorff, ein Dorff im Budißinischen Kreise des Marggrafthums Ober-Lausitz, in dem so genannten Eigenischen District, oder in dem Bezirck des Städtleins Bernstädel, nicht weit von besagtem Städtlein gelegen, und mit selbigem dem Cistercienser-Nonnen-Kloster Marienstern gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. p. 118.

Niederkleider, waren bey denen Jüden ein Stück der Priesterl. Amts-Kleider, welche Gott der Herr ebenfalls, wie die andern heiligen Kleider zu machen, ausdrücklich befohlen hat, da er zu **Mose** sprach: Du solt ihnen leinen Niederkleider machen, zu bedecken das Fleisch der Schaam, von den Lenden bis an die Hüfften, 2 B. Mose XXVIII, 42. Es hatten nemlich weder der Hohe- noch die andern Priester bey ihrer Aufwartung im Tempel ein Hemde an, sondern die Niederkleider oder Unterhosen waren am blossen Leibe. Bes. R. **Juda Leo** de Templ. Lib. I. c. 19. in glossa undecim Præfect. Diese waren leinen, von dem subtilsten und schönsten Egyptischen Leinen, so überaus schön, theuer und kostbar war, auch trefflich hoch gehalten ward. Daher nicht nur der Priester Unterhosen davon waren, sondern alle ihre Kleider, der enge Rock, der Gürtel, zu welchem aber auch bunte Farben mit kamen, und der Huth oder Haupt-Bund, und war dieß Leinen zu den Priester-Kleidern sechsdräthig gezwirnt. Weil nun dieß Leinen überaus klar und Schnee-weiß war, giengen die Priester bey ihrer Aufwartung Schnee-weiß einher, nur daß der Gürtel bund war; worinnen ihnen denn die heydnische Priester nachäffeten, und sich bey ihrem Götzendienst auch weiß kleideten. Es wurden aber die Niederkleider um den Nabel fest umher gebunden, und giengen von dannen hinunter bis an die Knie, oder, wie es am angeführten Orte heisset, von den Lenden bis an die Hüfften. Und zwar war vorne kein Schlitz darinnen, sondern sie wurden oben über den Lenden um den Nabel mit leinen Bändern, wie ein Beutel, zugeschnüret oder zugebunden. **Hieronymus** beym **Casaubonus** Exerc. XVI. Sect. 84. p. 551. R. **Lev. Barselon** beym **Zottinger** de Jure Hebr. num. 99. **Seldenus** de Success. in Pontif. Lib. II. c. 7. **Leusdenius** Phil. Ebr. mixt. diss. 27. Wiewohl **Braun** de vestitu Sacerdot. Hebr. Lib. II. c. 1. num. 327. dieselben also beschreibet, daß sie der Nothdurfft halber hinten und vornen eine Oeffnung gehabt, die man doch zuschnüren können. Er erinnert auch n. 320, daß sie nur bis an die Knie, nicht über selbige von oben herab gegangen. Man siehet also, daß diese Niederkleider unsern so genannten Hosen oder Beinkleidern gleich gewesen sind. Wie sie denn auch **Josephus** im Jüd. Alterth. III Buch

Cap. 8 also beschreibet: Wenn der Priester den Gottesdienst verrichten wolte, muste er zuförderst den Manachallen, wie sie es nennen, anlegen, das war ein Schurtz oder Gurt um die Schaam, aus köstlich gezwirnten Leinen gewürcket, daß man an die Schenckel streiffet wie ein Niederkleid, oben ist es offen, daß man es um die Lenden legen und zuknüpffen kan. **Clericus** aber glaubt, es sey das Niederkleid nur ein blosser Schurtz gewesen, und weil man dessen ohngeachtet bey dem Besteigen der Stuffen die Schaam hätte sehen können, sey daher auch von Gott verboten gewesen, Stuffen an seinem Altar zu machen. Ob solche Niederkleider oder Unterhosen schon vorher gewöhnlich gewesen, oder ob sie damahls erst aufkommen, kan man so genau nicht sagen. Gewiß ists, daß man zu **Noä** Zeiten von solchen Niederkleidern und Hosen nichts müsse gewust haben, sonst würde **Noa** nicht mit entblößter Schaam in seiner Hütten gelegen haben, 1 B. Mose IX, 22. Sie seyn nun aber vorher schon bekannt gewesen, oder jetzo erst von Gott verordnet worden, so ist es doch nicht ohne Ursache also von Gott befohlen, sondern er hats zu dem Ende gethan, daß das Fleisch ihrer Schaam bedecket würde. Denn weil sie den Altar offt auf- und abgestiegen, und es zuweilen hurtig und geschwinde hergegangen, hätte leicht eine Entblössung geschehen können, so aber durch die Unterhosen verhütet wurde. Wie leicht hätte es auch geschehen mögen, daß ein Priester aus Versehen gestolpert, und einen Fall gethan, da denn abermahl die Unterhosen die Entblösung verwehret, u. s. w. Im übrigen wird auch berichtet, daß die Jüden nachgehends angefangen Unterhosen zu tragen, die aber anders gewesen seyn sollen, als der Priester ihre, denn sie wären nicht in zwey Hosen getheilt gewesen, daß man jeglichen Fuß in eine Hose einstecken, und sie also über die Lenden aufziehen können, wie bey den Priestern, sondern sie hätten nur einen Schurtz um ihre Schaam und Lenden herum gewunden, wie etwa bey uns ein Bade-Tuch oder Bade-Schürtze seyn mag. Bes. **Philo** de vita Mos. Lib. III. p. 522. **Sopranes** beym **Geier** de luctu Hebr. c. 12. §. 11. *Acerra Bibl.* Cent. VIII. Hist. 73. p. 1129. u. ff.

Niederknien, siehe **Knien**, im XV Bande p. 1113.

Nieder-Rozau, Dorff, siehe **Rozau**, im XV Bande p. 1598.

Nieder-Krienitz, ein Dorff im Ertz-Gebürgischen Kreise des Churfürstenthums Sachsen, unter das Amt Wiesenburg gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. p. 94.

Niederkunfft, oder **die Zeit der Geburt**, davon ist bereits gehandelt worden in dem Artickel: **Geburt**, im X Bande p. 507, insonderheit p. 508. u. ff. In denen Rechten wird die Niederkunfft mit zu denen so genannten Ehehafften gerechnet, als wodurch nicht allein das Weib selbst, sondern auch der Mann entschuldiget wird, daß er auf vorher gegangenes Erfordern vor Gerichte zu erscheinen, unterlassen. Siehe **Ehehaffren**, im VIII Bande p. 341.

Niederländische Leinewand, oder **Holländische Leinewand**, siehe **Leinewand**, im XVI Bande p. 1599.

Niederländische schwartze Schreibe-Dinte zu machen, nimm 5 Köpff Regen-Wasser, 2 Pfund Gallas, 2 Pfund Gummi, 3 Pfund Vitriol, ein halb Seidlein Wein-Eßig, oder 1 Kopff Tropff-Wein; Man kan auch das halbe oder dritte Theil machen. Siehe auch **Dinte**, im VII Bande p. 959.

Niederländische Sprache, wird insgemein diejenige Sprache oder Mund-Art genennet, welche in denen vereinigten Niederlanden, wie auch zum Theil in denen übrigen, im Gebrauch ist; und wird also ins besondere von der so genannten Wallonischen, welche hauptsächlich zwar nur in Flandern, ausserdem aber auch noch in einigen andern Provintzien und Ländern geredet wird, eigentlich aber nichts anders, als ein sehr verdorbener Frantzösischer, mit allerhand Holländischen und Spanischen Worten vermischter Dialect ist, unterschieden. Da hingegen jene, oder die Niederländische der sonst so genannten Plat-Deutschen, oder wie wir sonst reden, der Nieder-Sächsischen, das ist, in Westphalen, Holstein, Bremen, und da herum, ziemlich gleich kommt. Daher denn auch einer aus Nieder-Sachsen allezeit die Holländische oder Niederländische Sprache eher verstehen kan, als einer aus Ober-Deutschland. Daß aber dieselbe dem Grunde nach Deutsch sey, erweiset ihre Beschaffenheit. Zum Beweise dessen wollen wir nur den Anfang des Vater Unsers hieher setzen, welches folgender massen lautet: Onse Vader, die in de Hemelen zyt; Uwen Naem werde geheylight; Uwen Koninckrycke kome; Uwen Wille geschiede gelyck in den Himel, alzoo op der Aerden; Ons daegelicks Broodt geeft ons heden, u. s. w. Sie wird auch insgemein mit eben solchen Littern geschrieben, und geht überhaupt nicht viel von dem Dialect der Nieder-Sächsischen ab. Nur daß in Holland selbst die meisten recht mit Lateinischen Buchstaben schreiben, und unsere Deutsche kleine Littern selten gebrauchet werden. Ein mehrers hiervon siehe in **Durets** Tresor des Langues de cet univers. **Brerewoods** Scrutin. Lingu. & relig. **Besold** de Nat. Populor. & Linguar. Orbis. **Goropius Becanus** in Origin. Antwerp. und in der Hermathena. **Scaligers** Epist. de Lingu. Europ. **Gordons** Geographie p. 195. 203. u. a.

Niederländische Waaren, geben denen andern Waaren derer Europäischen Staaten wenig nach, und werden in diesen Provintzien die schönsten Manufacturen angetroffen. Lüttich führet allerhand wollene Zeuge, Tücher, Leinwand, Alaune, viel eiserne Waaren, Gewehr und Geschütze, als Musqueten, Carabiner, Pistolen, eiserne Pfannen, Canonen, Mörser, Kugeln, Granaten und Bomben. Aachen handelt mit allerhand Kessel-Werck, Becken und Kupffer-Drat, ingleichen mit Tüchern. Antwerpen giebt eine grosse Quantität von Zwirn und vortrefflichen Spitzen, welche man hier ungemein schön arbeitet, und allenthalben hin verführet. Zu Brüssel werden sie ebenfalls verfertiget, und noch über dieses allerhand Tapeten zu Meublirung derer Stuben zubereitet. Von Mecheln bekommt man allerhand gewürckte Waaren und Garn. Gent giebt Garn, Flachs, Leinwand und allerhand gewürckte Sachen, dergleichen auch Brügge u. Ryssel liefert, an welchem letztern Orte Parakan, Picotten ꝛc. zu erlangen. Von Dornick werden Tapeten, Bett-Tücher und andere Manufacturen gebracht. Arras hat das Stapel-Recht wegen derer Frantzösischen Weine. So sind auch ausser dem viel kleine Oerter, die mit ihren Manufacturen ein weitläufftiges Gewerbe treiben, bekannt. Von dem Niederländischen Maas und Gewicht, siehe **Holländische Handlung**.

Niederländischer Borras, wird derjenige genennet, welcher aus Antwerpen gebracht wird.

Niederländischer Kautz, siehe **Eule**, im VIII Bande, p. 2134.

Niederländischer Müntz-Fuß, siehe **Müntz-Werth (Holländischer)** im XXII Bande p. 619.

Niederlage, Lat. *Clades*, Frantzös. *Defaite-Deroute*, Ital. *Clade*, sagt man im Kriege, wenn eine Armee von der andern geschlagen und in die Flucht gebracht worden.

Niederlage, siehe **Stapel-Recht**.

Niederlage, Fr. *Debarcadour*, Holl. **Los-plaats, Ontlaff-Plaats**, ist in See-Städten ein bequemer und sicherer Ort, die Waaren aus denen Schiffen dahin zu bringen, oder um etwas mit leichterer Mühe vom Schiffe ans Land zu bringen.

Niederlage, der Ort, wo die Kauf-Leute ihre Waaren ab- und in Verwahrung setzen, siehe *Contoir*, im XV Bande p. 1119. **Kauf-Haus**, im XV Bande p. 258 u. f. **Magasin**, im XIX Bande p. 217 u. f. **Pack-Hof**, ingleichen **Wage**.

Niederlagen, oder **Niederlags-Verwandten**, werden in Wien die Wechsler und vornehmen Kauffleute genennet, welche, wenn sie gleich nicht Catholischer Religion sind, dennoch Freyheit daselbst zu wohnen haben.

Niederlags-Geld, wird an einigen Orten das Geld genannt, so von denen gekauffte Weinen zu entrichten ist. Siehe **Bodenschatz**, im IV Bande p. 331.

Niederlags-Gerechtigkeit, siehe **Stapel**.

Niederlags-Häuser, siehe **Niederlage**.

Niederlags-Recht, siehe **Stapel-Recht**.

Niederlag-Städte, siehe **Stapel-Städte**.

Niederlags-Verwandten, siehe **Niederlagen**.

Niederland (Neu-) siehe **Neu-Yorck**.

Niederlande, Nieder-Deutschland, Nieder-Germanien, Lat. *Belgium* oder *Germania Inferior*, Frantz. *Les Païs-Bas*, ein gewisser Theil von Europa, ward vor Zeiten, als sich Gallien biß an den Rheinstrohm erstreckte, Gallia Belgica genannt, und begriff alles, was zwischen dem Rheine, der Maas und der Schelde, von der Nord-See biß an Elsaß, gelegen ist. Hernach als die Francken aus Deutschland nach Gallien zogen, und im V Jahrhundert ein neues Königreich darinnen aufrichteten, und solches nach ihrem Namen Franckreich nenneten; so war dieses Land nicht mit darunter begriffen, sondern es war ein Land vor sich, und wurde auf Deutsch Niederland, auf Frantzösisch Pays-Bas, auf Latein aber Germania Inferior, oder aus der alten Geographie Belgium genennet. Den Ursprung dieser ihrer Benennung leiten einige daher, weil die Niederlande gegen die See etwas niedriger, als die andern Provintzien Deutschlandes liegē, daß sonderlich die Holländischen Provintzien grosse Dämme u. tieffe Canäle haben, damit das Land von der Wuth des Meeres nicht überschwemmet werde. Daher denn auch viele lieber gar behaupten wollen, als ob dieselben ehemahls, so weit sie eben und flach, und ohne Hügel sind, gar ordentliches Meer gewesen, oder doch aus diesem empor gekommen. Das Lateinische Wort Belgium anlangend; so leiten solches einige von der alten Stadt Belgium, welche in dem alten Belgica an den Flüssen Samara und Esia in Franckreich gelegen, und von welchem noch die Stadt Beauvais, Lat. Civitas Bellovacorum, in der Isle de France übrig seyn soll. So viel ist gewiß, daß um diese Gegend die alten Bellovaci oder Belgen gewohnet. Weil nun diese schon zu des Julius Cäsars Zeiten tapffer und in Ansehen gewesen; so können sie auch wohl über das gantze Belgica geherrschet haben, und möchten davon auch diese Länder den Namen haben. Andere leiten das Wort von einem Fürsten, Namens **Belgius** her, welcher eine gute Zeit über sie geherrschet haben soll. Noch andere sagen gar, weil die Einwohner sehr frisch und tapffer gewesen, wären sie die Balgar genennet worden. Denn wenn man das e in a verwandelt, so kommt aus dem alten Lateinischen Worte Belgus, Balgæ oder Balger heraus, anzudeuten, daß die Niederländer eines zu wagen sich nicht scheuen. Deren Situation betreffend, liegen dieselben an der Nord-See, uns Deutschen gegen Abend. Und wenn solche auf einer Charte recht in ihrer natürlichen Lage gegen die vier Haupt-Gegenden der Welt vorgestellet und deutlich gemachet werden; so siehet ihre Abbildung einem sitzenden Löwen nicht unähnlich. Auf der Seite gegen Westen stossen dieselben an die Nord-See, und haben dahero vortreffliche Gelegenheit, ihre Handlung in der gantzen Welt zu treiben. Gegen Osten lieget Deutschland, und insonderheit Ost-Frießland, Münster, Cleve, Jülich, Berg und Trier. Gegen Süden stossen endlich die Niederlande an Franckreich, und ins besondere an die Picardie, an Champagne und an Lothringen. Sie können sich aber weder von der offenbahren See, noch von denen Nachbarn auf dem festen Lande einer beständigen Freundschafft versehen. Deswegen haben sie sich durch gute Dämme und Festungen dergestalt verpallisadiret, daß es so leicht keine Noth hat. Wenn man ihre Länge an der Nord-See messen wolte; so würde es kaum 60 Deutsche Meilen austragen; und zwar von dem Damme in Gröningen an, biß an die Festung

Hestin in Artois zu rechnen. Die Breite hingegen, wenn man solche unten von Grafenhag in Holland biß an Diedenhofen im Luxemburgischen nimmt, schätzen einige auf 40, andere auf 45 Deutsche Meilen. Oben aber trägt es kaum 20 Meilen aus. Daß also der gantze Umkreiß ungefähr von 160 oder 180 Deutschen Meilen seyn mag. Dem ohngeachtet stecket dieses kleine Land so voller grossen, ansehnlichen, festen und reichen Handels-Städte, daß es an der Zahl der Einwohner mit den gröSten Königreichen in Europa um den Vorzug streiten kan. Es scheinet aber auch recht gut zu seyn, daß heutiges Tages noch ein so kleines Land in der Welt ist, darinnen so viel Menschen bey einander wohnen, weil sonst die Atheisten nicht glauben würden, daß ehedem das gelebte Land so viel Juden beherbergen können. Und zwar werden insgemein 212 Städte nebst 6591 Dörffern darinnen gezählet. Von dem Gewässer darinnen ist erstlich die grosse Nord-See zu mercken, daran die Niederlande liegen. Dieselbe wird nun die meiste Zeit des Jahres von den West-Winden bestrichen. Daher es auch kommt, daß die Ufer keine grosse Tieffe haben, sondern voller Sand, Schlamm und Muscheln sind, und also auch gar leichte gefrieren. Aus dieser grossen See gehet eine kleinere See in die Niederlande hinein, welche 15 Meilen lang ist, und 50 Meilen im Umkreiße hat. Und wird solche die Süder-See genennet. Uber diese werden nun die unschätzbarsten Kauffmanns-Güter ins Land gebracht. Wobey aber gleichwohl grosse Vorsichtigkeit gebrauchet werden muß, weil dieses Gewässer voller Sandbäncke ist. Die vornehmsten Flüsse, durch welche dieses Land beströmet wird, sind viere, 1) die Schelde, 2) die Maas, 3) der Rhein, und 4) die Mosel. Die Abtheilung des Landes betreffend; so ist hierbey zu mercken, daß, als Kayser **Ludwigs** des Frommen Söhne die drey grossen Reiche, Deutschland, Franckreich und Italien, im IX Jahrhundert unter sich theileten, zwischen Deutschland und Franckreich ein neues Königreich entstand, welches Regnum Lotharii, oder das Lotharische Reich genennet ward. Siehe **Lotharisches Reich** im XVIII Bande p. 498. Doch dieses Lotharische Reich stund nicht lange, so ward es in zwey Stücke getheilet. Was gegen die Mittelländische See zu lag, ward Regnum Burgundiæ; und das andere Stücke gegen die Nord-See Regnum Austrasiæ genennet. Es blieb aber auch dieses Austrasien nicht lange beysamen; sondern es zerfiel in kleine Provintzien, die wurden theils Hertzogthümer, theils Grafschaften, theils Herrschafften genannt. Und weil sie die Deutschen Kayser vor ihre Ober-Herrn erkannten; so wurde das gantze Land Nieder-Deutschland genennet. Endlich schmoltzen diese Niederländischen Provintzien nach und nach durch allerhand Vermählungen und Erbschafften zusammen. Wie nun das Hauß Burgund, sonderlich zu den Zeiten Hertzogs **Philipps** des Gütigen, die meisten davon an sich gebracht hatte; so war Kayser **Friedrich** III würcklich im Begriff, ein besonders Königreich daraus zu machen. Es ward aber der letzte Hertzog in Burgund, **Carl** der Kühne, von seinem Schicksaale übereilet, und im Jahre 1477 von denen Schweitzern erschlagen, ehe das neue Königreich fertig werden konnte. Weil er nun keinen männlichen Erben hinterließ; so fielen die Niederlande an seine Tochter, welche **Maria** hieß. Diese erwählte Kayser **Maximilian** I zu ihrem Gemahl, und dadurch kamen die Niederlande an das Haus Oesterreich. Hierauf brachte Kayser **Carl** V alles in gute Ordnung, und vereinigte die gesammten Niederlande unter dem Titel eines Burgundischen Kreißes mit dem Römischen Reiche. Damahls nun bestand dieser gantze Staats-Cörper aus XVII Provintzien, darunter waren IV Hertzogthümer, 1) Brabant, 2) Limburg, 3) Lützelburg, 4) Geldern; darnach VII Grafschaften, 5) Flandern, 6) Artois, 7) Hennegau, 8) Holland, 9) Seeland, 10) Namur, 11) Zütphen; ferner V Herrschafften, 12) Frießland, 13) Mecheln, 14) Utrecht, 15) Oberyssel, 16) Gröningen, und noch ein Marggrafthum, 17) Antwerpen. Als hierauf nach dem Tode Kaysers **Carls** V die Macht des Hauses Oesterreich zwischen seinen Bruder **Ferdinand** I, und zwischem seinem Sohne **Philipp** II getheilet ward; so wurden die Niederlande zur Spanischen Monarchie geschlagen. Doch eben hierdurch gerieth König **Philipp** II auf die hochmüthigen Gedancken, daß er eine fünffte Monarchie stiften wolte, und daß diese Niederlande der Schauplatz seyn solten, worauf er die Comödie spielen wolte. Es war aber unmöglich, einen solchen Schauplatz des Krieges, so wohl zu Wasser, als zu Lande, in diesen Provintzien aufzurichten, so lange die Einwohner bey ihren alten Freyheiten und Privilegien gelassen wurden. Deswegen ward der Hertzog von Alba in das Land geschickt, welcher die armen Leute durch entsetzliche Grausamkeit zur Rebellion zwingen muste, damit man ihnen hernach unter dem Scheine des Rechtens ihre Privilegia nehmen könnte. Es schlug aber nicht so aus, wie die Spanier gemeynet hatten. Sondern nachdem der Hertzog von Alba 100000 Mann durch die Soldaten und 1800 durch den Scharffrichter hinrichten lassen; so fielen VII Provintzien ab, und schlossen 1529 den Welt-bekannten Bund zu Utrecht. Ob nun zwar die Spanier gantzer 70 Jahr nach einander den allerblutigsten Krieg deswegen führten; so konnten sie doch die XVII Provintzien nicht wieder zusammen bringen, sondern sie musten vielmehr 1648 im Westphälischen Frieden die vereinigten Niederländer vor freye Leute erklären. Von selbiger Zeit nun hat man angefangen, die Niederlande in die so genannten Spanischen, oder auch Catholischen, weil sie nemlich beständig bey Spanien geblieben, und in die Vereinigten, oder auch Reformirten Niederlande, weil sie nehmlich ausser ihrer politischen Vereinigung auch zugleich die Religion mit einander änderten, zu unterscheiden. Endlich sind nach dem Tode des Spanischen Königes **Carls** II im Jahre 1700 die sonst so genannten Spanischen Niederlande nochmals an das Haus Oesterreich gefallen. Und ob die Frantzosen

sen gleich nachgehends eines und das andere an ihren Gräntzen davon abgezwacket haben; so ist es doch biß auf den heutigen Tag bey dieser gedoppelten Eintheilung geblieben. Von beyden aber siehe an seinem Orte besondere Artickel. Im übrigen ist das Land unten, da man es die Spanischen oder Oesterreichischen Niederlande nennet, sehr fruchtbar, und mit trefflich grossen Städten und Festungen angefüllet; aber oben, wo man es die vereinigten Niederlande nennet, ist es sehr sumpfficht, und hat weder gnugsames Holtz, Getreide noch Weinwachs, beydes aber ist sehr starck bewohnet, und zur Handlung überaus wohl gelegen. Wie sich denn die Einwohner hauptsächlich auf die Kauffmannschafft legen, worinnen sie es auch recht hoch gebracht. Doch setzen sie auch die Studien nicht bey Seite. Sie sind darneben aufrichtige, arbeitsame und gedultige, aber auch eigennützige Leute. Die Haupt-Religion ist in denen Oesterreichischen Niederlanden Römisch-Catholisch; in denen Vereinigten aber Reformirt. Das Regiment betreffend: so sind die letztern oder die vereinigten Niederlande, namentlich die Provintzien Holland, Seeland, Zütphen, Geldern, Ober-Yssel, Gröningen und Frießland, eine freye Republick, und werden von einem gewissen Collegio regieret, so man die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande nennet. Von denen übrigen 10 Provintzien, nemlich Artois, Hennegau, Flandern, Namur, Luxemburg, Limburg, Ober-Geldern, Brabant, Antwerpen und Mecheln, welche man insgemein die **Spanische Niederlande** heisset, ist durch verschiedene Tractaten gantz Artois, ingleichen ein Theil von Flandern, von Hennegau, von Namur und von Luxemburg der Kron Franckreich, ein Theil von Geldern dem Könige in Preussen überlassen worden; wie denn auch die Staaten der vereinigten Niederlande ein Stück von Flandern, Brabant und Limburg besitzen, und in verschiedenen Plätzen Besatzung liegen haben. Das übrige ist bey der Kron Spanien geblieben, und endlich 1714 nach dem Spanischen Succeßions-Kriege durch den Frieden zu Baden dem Hause Oesterreich zugesprochen worden. Siehe von einer jeden Provintz und dem gegenwärtigen Zustande ihren besondern Articul.

Niederlande (Catholische) siehe **Oesterreichische Niederlande.**

Niederlande (Oesterreichische) siehe **Oesterreichische Niederlande.**

Niederlande (Reformirte) siehe **Vereinigte Niederlande.**

Niederlande (Spanische) siehe **Oesterreichische Niederlande.**

Niederlande (Vereinigte) siehe **Vereinigte Niederlande.**

Niederland Hadsi, ein Ländgen bey der Stadt Chorazim, jenseit des Jordans gelegen, im halben Stamm Manasse, 14 Meilen von Jerusalem gegen Nord-Ost, wohin Joab und etliche andere Hauptleute kamen, als sie auf **Davids** Befehl das Volck Israel zehlen solten, 2 B. Sam. XXIV. 6, wird das **Niederland** geheissen, weil es etwas niedrig lag; **Hadsi**, das ist, Neugabe, (recens comparata, wie es **Junius** giebet,) weil es erst zu **Sauls** Zeiten erobert ward, 1 Chron. VI, 10.

Nieder-Langenau, ein Amtsäßiges Dorff in dem Ertz-Gebürgischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, unter das Kreyß-Amt Freyberg gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. p. 92.

Nieder-Languedoc, eine Provintz von Franckreich, siehe **Languedoc**, im XVI Bande, p. 685 u. ff.

Niederlanstein (Wentz von) ein Geschlechte, siehe **Wentz von Niederlanstein.**

Niederlauer, ein Hennebergisch Dorff, nicht weit von Neustadt in Francken, als wohin sichs auch als ein Filial rechnete, aber aus dem Kloster Bildhausen versehen wurde, wiewohl so schlecht, daß nachmals die Herrschafft Henneberg einen besondern Pfarrer dahin verordnete, und ist sonderlich Andreas Mergilet zu mercken, welcher ums Jahr 1589 Pfarr-Stelle daselbst vertreten, wie seine mit dem Schleusingischen Rector, Wolffgang Mollern, gewechselte Briefe ausweisen, die er aus Niederlauren datiret hat. **Weinrichs** Henneberg. Kirch- und Schulen-Staat.

Nieder-Lausitz, eine Provintz im Ober-Sächsischen Kreyse von Deutschland, siehe **Lausitz**, im XVI Bande, p. 1112.

Nieder-Lauterstein, ein Amtsäßiges Forwerck im Ertz-Gebürgischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, nicht weit von dem Schlosse Lauterstein gelegen, und in das Amt dieses Namens gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. p. 86. Besiehe auch **Lauterstein**, im XVI Bande, p. 1210 u. f.

Niederlegen, *Deponere*, ist in denen Rechten so viel, als einem andern etwas in Verwahrung geben; siehe *Depositum*, im VI Bande, p. 610 u. ff.

Niederlegen, *Resignare Officium*, ist so viel, als das bißher verwaltete Amt von freyen Stücken aufgeben und abdancken. Dergleichen sonderlich im Römischen Reiche dem Kayser frey stehet. Und wird solches insgemein von denen Publicisten mit unter die Arten gerechnet, wodurch derselbe Kayser zu seyn aufhöret. Siehe **Kayser**, im XV Bande, p. 337 u. ff.

Niederlegende (der). Diesen Gesellschaffts-Nämen erhielte Matthias von Büdersehe, als er im Jahr 1645 in die Fruchtbringende Gesellschafft auf- und angenommen ward. **Der neusprossende Deutsche Palmbaum**, p. 282.

Niederlegung, siehe **Niederlegen.**

Niederlegung der Crone, siehe **Regierung.**

Niederlegung ins Gericht, siehe *Depositio Judicialis*, im VII Bande, p. 609 u. f.

Niederlegung der Regierung, siehe **Regierung.**

Nieder-Leiba, ein Dorff an der Schlesischen Gräntze, in der Ober-Lausitz, dem Adelichen Geschlechte derer von Schweinitz gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. p. 146.

Nieder-Lichtenau, ein Flecken in Meissen, siehe **Lichtenau (Nieder-)** im XVII Bande, p. 846.

Nieder-Lichtenau, ein Ort in der Ober-Lausitz, dem Adelichen Geschlecht derer von Saltza gehörig. **Wabsts** Histor. Nachricht von dem Chur-Fürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. p. 145. Besiehe **Lichtenau**, im XVII Bande, p. 845. mit dem es vielleicht einerley ist.

Niederliegen auf der Erden, siehe **Niederfallen.**

Niederliegende, wurden in dem IV und Anfange des V Jahrhunderts diejenigen Büssenden unter den Christen genennet, welche mit einem Sack und Asche bedecket, in einem Winckel der Kirche lagen, und durch Gebährden und Worte Reue spüren liessen, darum nennete man auch derselben Busse eine Bekänntniß. Hist. des six premiers siecles par D. T. Tom. III.

Niederliegende (der) war der Gesellschaffts-Name Michael Albrechts von Schwahn, welcher ihm von der Fruchtbringenden Gesellschafft zu Theil ward, als er im Jahr 1657 ein Mitglied derselben ward. **Neusprossender Palmbaum**, p. 401.

Niederliegend Hartheu, *Hypericum tormentosum*, siehe *Hypericum*, im XIII Bande, p. 1468 u. ff.

Nieder-Limbach, siehe **Limbach**, im XVII Bande, p. 1229.

Nieder-Lockwitz, ein Schrifftsäßiges Gut in Sachsen, siehe **Lockwitz**, im XVIII Bande, p. 122.

Nieder-Lohnstein, siehe **Lohnstein**, im XVIII Bande, p. 286.

Nieder-Loquitz, ein Dorff, siehe **Loquitz**, im XVIII Bande, p. 436.

Nieder-Lothringen, siehe **Lothringen**, im XVIII Bande, p. 511 u. ff.

Nieder-Meusegast, siehe **Meusegast**, im XX Bande, p. 1456.

Niedermeyer (Balthasar Gotthard) von ihm hat man eine

Orat. de Munificentia, qua Foederata Respublica in eruditissimis viris fovendis adhuc usa est. Hildburghausen 1718. 4.

Niedermeyer (Johann Peter) war zu München in Bayern, wo sein Vater **Peter** an der Michaelis Kirche Cantor gewesen, 1641 den 28 April gebohren. Er studirte in dem Jesuiter-Collegio zu München, wie auch zu Augspurg in dem Stifft zum Heil. Creutz, darinn er bey noch ziemlich jungen Jahren als Canonicus Regularis aufgenommen ward. In diesem Stifft hielt er sich bey 20 Jahren auf, und bekleidete verschiedene Stellen, ward darauf in das Stifft St. Pelten in Oesterreich versandt, und von daraus 1686 zum Decano des Stiffts Dirnstein erwehlet. Weil er aber sowohl durch den Umgang mit denen Evangelischen in Augspurg, als insonderheit durch fleißige Betrachtung der Heiligen Schrifft den Unterscheid der Religion erkannt, hat er sich 1690 über Prag und Dreßden nach Leipzig begeben, und sich daselbst zur Evangelisch-Lutherischen Religion öffentlich bekennet. Im darauf folgenden Jahre wandte er sich nach Hamburg, und 1692 nahm er eine Reise nacher Reval in Liefland vor, um allda sein Leben ruhig zu beschliessen, ward aber unterwegs kranck, und kehrte über Königsberg, Dantzig und Pommern wieder nach Hamburg, wo er auch den 23 Februar. 1704 gestorben, den Ruhm eines aufrichtigen, beständigen und exemplarischen Conversi nach sich lassende. Er hat bey seinem Leben so viele und reichliche Wohlthäter gehabt, daß er gantz ohne Sorge der Nahrung seyn dürffen, und auch nach seinem Tode hat man dererselben Gütigkeit in allem reichlich zu verspüren gehabt. Bey allen grossen Theologis, mit welchen er umzugehen Gelegenheit gehabt, war er angesehen und beliebt. **Hamburg. Remarquen** 1704.

Nieder-Milsen, ein Dorff in dem Ertz-Gebürgischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, und zwar in der Gräflich-Schönburgischen Herrschafft Glaucha, nicht weit von der Stadt dieses Namens. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. p. 94.

Nieder-Mörle, siehe **Mörle**, im XXI Bande, p. 800.

Nieder-Mohrenland, siehe **Mohrenland**, im XXI Bande, p. 869.

Nieder-Mottern, siehe **Moteren (Nieder-)** im XXI Bande, p. 1929.

Nieder-Mühle, ein Mühlgut bey Nossen in Sachsen, siehe **Plan-Mühle.**

Nieder-Mühlheim, ein Dorff im Chur-Fürstenthum Trier am Ufer des Rheins in einem Thale, zwischen Ehrenbreitstein und Boparden gelegen. Es ist wegen eines darinn befindlichen Sauer-Brunnens berühmt. Auch ist daselbst ein Kloster. **Wahrenburgs** Welt- und Staats-Cabinet 1733. Octob. §. 4. p. 580.

Nieder-Münster, **Nider-Münster**, Lat. *Collegium Canonissarum inferius*, ein vormahlen gar mächtiges Benedictiner-Nonnen-Kloster zu Regenspurg, welches **Juditha**, Herzog **Arnolds** in Bayern Tochter, als Herzog **Heinrichs I** in Bayern Gemahlin, im Jahr Christi 900 gestifftet, Kayser **Otto I** confirmiret, und Kayser **Heinrich, der Heilige** genannt, in seinen Schutz genommen hat. Es ist dasselbe nach der Zeit in ein Hochadelich weltlich Stifft verwandelt worden, und können die Stiffts-Fräulein daraus heyrathen, wie sie denn auch an keine gewisse Kleidung gebunden sind. Die Aebtißin aber, welche ein Reichs-Stand ist, und zu der Rheinischen Prälaten-Banck gehöret, muß unverheyrathet bleiben, weilen sie mit vielen Solennitäten zu solcher Function pflegt eingeweihet zu werden. Die Namen derer Aebtißinnen sind:

1. Richza oder Richitza, Gräfin von Dornberg, ums Jahr 900, da Kayser Otto dem Kloster die Confirmation ertheilet.
2. Reintza oder Richza, Gräfin von Abensperg, oder Arensperg, ums Jahr 940.
3. Richila, oder Richilla, Gräfin von Neuburg, ums Jahr 970.

4. Utha oder Oda, Gräfin von Moßburg, von 1002 an. Nach ihr fehlen einige Namen derer Aebtißinnen.
5. Duta, Gräfin von Falckenstein, deren in einem Diplomate Kayser Friedrichs II gedacht wird.
6. Heilcka oder Heilika, Pfaltzgräfin von Wittelspach.
7. Bertha von Frontenhausen, starb 1120.
8. Friduna oder Fridrauna, Gräfin von Rittenburg.
9. Guta, Duta, oder Guota von Talmesingen.
10. Helicka, Gräfin von Kirchberg.
11. Irmgardis von Leüen oder von Chevring.
12. Mechtild von Henfenfeld.
13. Gertraud, Gräfin von Stein.
14. Elisabetha von Stauff.
15. Irmgardis von Theuring oder Scheurn.
16. Kunegunda Heinkoferin oder Henckhoverin.
17. Mechtild Gestlin.
18. Crimheid von Pintzingen oder Minzingerin.
19. Adelheid von Freudenberg oder Freydenberg.
20. Hedewig Kröpffin oder Chröpfin.
21. Wilwiges von Tobsing oder Lobsingen.
22. Wenea oder Offemia von Wintzer.
23. Elisabetha von Eschen.
24. Elisabeth von Schennavit.
25. Petra oder Petrissa von Weidenberg oder Weidenburg, starb 1373.
26. Sophia von Dachingen oder Teckingerin.
27. Barbara Haferin.
28. Elisabetha von Rain, starb 1391.
29. Catharina von Egloffstein, starb 1413.
30. Hertzenlaydt von Wildenwarth, starb 1427.
31. Anna von Streittberg, starb 1444.
32. Ursula von Tauffkirchen, starb 1448.
33. Otila von Absperg, starb 1472.
34. Agnes Nothafftin, starb 1520.
35. Barbara von Rhain, starb den 5ten May 1569.
36. Anna von Kirmbreuch, starb den 7 October 1598.
37. Catharina Scheufflin, starb 1605.
38. Eva von Urhausen, starb 1616.
39. Maria oder nach einigen Anna Maria von Salis.
40. Maria Margaretha von Sigershofen.
41. Regina, Freyin Recordin von Nein, starb 1697.
42. Johanna Franciſca, Freyin von Muggenthal, erwählt 1697 den 9 Junius, starb 1723 den 10 Mertz.
43. Maria Catharina Helena, Gräfin von Atham, war erst Canonißin, und ward erwählt den 27 April 1723.

Bucelin German. Sac. **Hund** Metropol. Salisburg. *Les Souverains du Monde* Tom. I. p. 196.

Nieder-Münster, **Nider-Münster**, ein uraltes und gar vortreffliches Nonnen-Kloster im Elsaß, Benedictiner-Ordens, ist von Hugo, Herzogen zu Burgund gestifftet. Nach 1541 ist dasselbe rein abgebrannt, und haben seit der Zeit die Canonici zu Straßburg den Ort besessen. Von denen Aebtißinnen sind folgende aufgezeichnet zu befinden:

1. Edelanda.
2. Gundelinda, ist eben so wenig als ihre Vorfahrin dem Jahr nach bekannt, und fehlen nach ihr die Namen derer Aebtißinnen über etliche hundert Jahr durch.
3. Widurga oder Walpurga, ums Jahr 1256. Wer ihre Nachfolgerinnen gewesen, ist ebenfalls unbekannt.
4. Margaretha Sennim, starb 1460.
5. Margaretha Candelin, starb 1475.
6. Ursula von Treibel, starb 1514.
7. Rosina von Stein, starb 1534.
8. Ursula von Ratzenhausen, 1541. Zu ihrer Zeit ist das Kloster durch den Brand verzehret worden, und haben sich darauf die Dom-Herren zu Straßburg den Ort angemasset.

Bucelin German. Sac.

Nieder-Mundat, siehe **Mundat**, im XXII Bande p. 783.

Nieder-Musbach, siehe **Musbach (Nieder-)** im XXII Bande p. 998.

Nieder-Navarra, siehe **Navarra**, im XXIII Bande p. 1331.

Niederndorff (Kurtz von) ein Geschlechte, siehe **Kurtz von Senfftenau und Toblach**, im XV Bande p. 2177.

Nieder-Nehenheim, siehe **Ehenheim**, im VIII Bande p. 342.

Nieder-Neukirch, ein Adeliches Gut und Ritter-Sitz im Budißinischen Kreise in der Ober-Lausitz. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen Beyl. p. 122.

Niedernhall, ist ein kleines zwischen Chur-Maynz und dem Herrn Grafen von Hohenloh-Weickersheim gemeinschafftliches, der Augspurgischen Confeßion zugethanes Städtlein, zwischen Ingelfingen und Forchtenberg gelegen, und wird zum Unterschied der Reichs Stadt Schwäbischen Hall, so eben an dem Kocher liegt, Niedernhall genennet.

Nieder-Nitzschka, siehe **Nitzschka.**

Niedernlumme, ein Gut in Hessen, dessen in **Kuchenbeckers** Anal. Hall. Collect. I p. 79. gedacht wird.

Niedernzweren, siehe **Nydern-Twerne.**

Nieder-Odewitz, siehe **Odewitz.**

Nieder-Oelsa, siehe **Oelsa.**

Nieder-Oesterreich, siehe **Oesterreich.**

Nieder-Orlishausen, siehe **Orlishausen.**

Nieder-Ortmannsdorff, siehe **Ortmannsdorff.**

Nieder-Ottendorff, siehe **Ottendorff.**

Nieder-Pertzschendorff, siehe **Pertzschendorff.**

Nieder-Pfalz, siehe **Pfalz.**

Nieder-Pischdorff, siehe **Pischdorff.**

Nieder-Planitz, siehe **Planitz.**

Nieder-Pohlen, siehe **Pohlen.**

Nieder-Polentz, siehe **Polentz.**

Nieder-Reiderland, siehe **Reiderland.**

Nieder-Reimsdorff, siehe **Reimsdorff.**

Niederreisen, ein Dorf in Thüringen, ohnweit Mühlhausen, welches deswegen zu mercken ist, weil daselbst im Jahr 1582 in einem grossen hellen Donnerschlag, mit welchem ein Erdbeben verknüpfet gewesen, ein grosser Stein von 39 Pfunden, so in die Länge fünftehalb Viertel einer Ellen, und in der Dicke drittehalb Viertel gehabt, auch so heiß gewesen ist, daß man in langer Weile solchen nicht hat handthieren können, gefallen, worauf derselbe endlich nach Weymar vor die Fürstl. Regierung, und von da weiter nach Dresden verschicket worden ist. Peckenstein Theatr. Saxon. Olearius Thür. Histor. und Chron. Th. II. p. 148. u. f.

Niederreissen, *Tollere ædificium*, wird in denen Rechten von einem Hause gesagt, welches man gantz und gar abträgt oder über den Hauffen wirfft. Und ist hierbey zu mercken, daß, wenn auch dergleichen geschiehet, die sonst darauf gehafftete Servitut oder Befugniß deswegen dennoch nicht verlohren geht, sondern indessen gleichsam dem Platze, worauf dasselbe gestanden, so lange anhängt, bis an dessen Stelle wiederum über lang oder kurtz einmahl ein neues aufgeführet wird, und die vorher schon darauf gehafftete Befugniß nach wie vor ihre Krafft und Würckung hat.

Nieder-Rengersdorff, siehe **Rengersdorff**.

Nieder-Rennersdorff, siehe **Rennersdorff**.

Nieder-Rhein, siehe **Rhein**.

Nieder-Rheinische Kreis, siehe **Rhein**.

Nieder-Rheinstrom, bedeutet in den geschriebenen und gedruckten Zeitungen insgemein die Städt Cölln, wenn kein anderer Ort benennet wird.

Nieder-Rodenburg, eine kleine Stadt nebst einem festen Schlosse im Fürstenthum Verden.

Nieder-Röblingen, siehe **Röblingen**.

Nieder-Rudelsdorff, siehe **Rudelsdorff**.

Nieder-Rüdersdorff, siehe **Rüdersdorff**.

Nieder-Sachsen, siehe **Sachsen**.

Nieder-Sachswerfen, siehe **Sachswerfen**.

Nieder-Sächsische Kreis, siehe **Sachsen**.

Nieder-Sächsische Nachrichten, von gelehrten und neuen Sachen, sind eine Art gelehrter Zeitungen, deren Verfasser der Herr Professor **Johann Peter Kohl** in Hamburg ist, und welches im Jahr 1731 in 8. herausgegeben zu werden angefangen worden, auch noch mit vielem Beyfall fortgesetzet wird.

Nieder-Sächsischer Groschen, siehe **Groschen**, im XI Bande p. 1034. ingleichen **Marien-Groschen**, im XIX Bande p. 1539.

Nieder-Salm, eine Grafschafft, siehe **Salm**.

Niederschein, oder **Mihalt**, ein Böhmisches Dorf, nicht weit von Labaschitz, welches ehemals dem Sächsischen Kloster Alten Zelle gehöret hat. Knauths Alt-Zellische Chronicke VIII Th. p. 126. Besiehe auch **Zelle**.

Niederschlag, heißt in der Schmeltz-Kunst ein Zusatz, so dem Göldischen Silber gegeben wird; damit es im Schmeltzen das in sich haltende Gold fallen lasse, und selbiges also davon geschieden werde.

Niederschlagung, eine Chymische Arbeit, siehe **Präcipitation**.

Nieder-Schlema, siehe **Schlema**.

Nieder-Schlesien, siehe **Schlesien**.

Nieder-Schman, siehe **Schman**.

Nieder-Schönenfeld, ein Cistercienser Jungfrauen-Kloster in dem Bißthum Augspurg und Ober-Bayern, eine halbe Stunde von dem Städtlein Rhain, nicht weit von dem Ort, wo der Lech in die Donau sich ergiesset. Dessen Stiffter war Graf Berchtolff zu Lechsgmünd und seine Gemahlin **Adelheid**, eine Printzeßin aus Cypern, 1244. Es gehet eine Wallfahrt dahin. *Idea chronotopogr. congreg. Cisterc. S. Bernh.* p. 33.

Niederschreiben, *Literis consignare, ad Acta referre*, wird sonderlich von denen durch die geschwornen Actuarien und andern in Cantzelleyen oder auch andern Gerichten zu Haltung derer Protocolle und Gerichts-Bücher verpflichteten Personen darein gebrachten Registraturen gesaget. Siehe auch **Actuarius**, im I Bande p. 427.

Nieder-Seifersdorff, siehe **Seifersdorff**.

Nieder-Selcern, **Nieder-Selters**, ein Flecken in der untern Grafschafft Katzenelnbogen, 2 Meilen von Schwalbach übern Heynrück gelegen. Der unweit davon in einer Wiesen herfür quellende Sauer-Brunnen hat davon den Namen Selteser **Sauer-Brunnen**. Er giebt dem Schwalbacher in Krafft und Würckung nicht viel nach. Tabernämontan. Wasserschatz p. 283.

Nieder-Selters, siehe **Nieder-Selcern**.

Nieder-Sezdewitz, siehe **Sezdewitz**.

Nieder-Siebenbrunn, siehe **Siebenbrunn**.

Niederspier, siehe **Oberspier**.

Nieder-Spira, ein Dorff bey Sondershausen. **Treibers** Schwartzburg. Stamm- und Land-Register p. 104.

Nieder-Spra, siehe **Spra**.

Niederstedius (Burchard) siehe **Niderstedius**.

Niedersteigende Breite, siehe **Breite eines Sterns**, im IV Bande p. 1224. u. ff.

Niedersteigende halbe Kugeln, siehe *Hemisphærium*, im XII Bande p. 1342. u. ff.

Niedersteigende Helffte, siehe **Theorie der Planeten (Elliptische)**.

Niedersteigende Zeichen, *Signa descendentia*, werden diejenigen himmlischen Zeichen genennet, in welchen die Sonne sich immer weiter von unserm Pol entfernet, und also des Mittags immer mehr und mehr von dem Zenith zurücke weichet. Bey uns in dem Nordischen Theile der Welt sind es: der Krebs, der Löwe, die Jungfrau, die Waage, der Scorpion, der Schütze, bey dem Südischen aber die sechs übrigen.

Niedersteigender Planete, siehe **Planete (Niedersteigender)**.

Niedersteigendes Geschlecht, siehe **Niederes Geschlecht**.

Niederstein, siehe **Stein**.

Niederstetter (Michael) siehe **Niderstetter**.

Nieder-Steyermarck, siehe **Steyermarck**.

Nieder-Steyern, siehe **Steyermarck**.

Nieder-Stifft, so viel, als eine Collegiat-Kirche, siehe *Collegiata Ecclesia*, im VI Bande p. 690. u. f.

Nieder-Striegnitz, ein Dorf im Chur-Fürstenthum Sachsen, siehe **Striegnitz**.

Niederstürtzung in der fallenden Sucht, siehe *Catoptosis*, im V Bande p. 1434.

Nie-

Nieder-Syrien, kommt in der Deutschen Uebersetzung Luthers vor 1 Maccab. X, 69. heisset aber im Griechischen Text Κοίλη Συρία, Cöle-Syrien, oder Cöle-Syrien. Siehe *Cœle Syria*, im VI Bande p. 571. u. f.

Niederträschkittel, siehe **Niedertroschkittel**.

Niedertroschkittel, oder **Niederträschkittel**, ein Ort im Fürstenthum Brieg in Schlesien, welcher vormals ein Kayserliches Lehen gewesen; im Jahr 1705 aber von Kayser Joseph glorwürdigsten Andenckens in Erbe verwandelt, und als ein solches dem Geschlecht derer von Kittlitz, als bisherigen Lehns-Leuten, überlassen worden ist. Diploma beym **Ludewig** Reliqu. MSctor. Tom. VI. p. 90. u. ff. insonderheit p. 92. und 94.

Niederträchtig, *Humilis*, wird derjenige genannt, wer nach der Ehre nichts fragt. Siehe **Niederträchtigkeit**.

Niederträchtige (der) ist ein Gesellschaffts-Name unter den Mitgliedern der Fruchtbringenden Gesellschafft, welcher Friedrichen von Wangenheim ist beygeleget worden, nachdem er von ihr im Jahr 1659 war auf- und angenommen worden. **Neusprossender Palmbaum** p. 405.

Niederträchtigkeit, *Humilitas*, ist derjenige Fehler eines Menschen, da er die ihm mitgetheilten Fähigkeiten, etwas zu versuchen und sich dadurch nützlich zu machen, gering schätzet, und sich also bey allen Vernünfftigen verächtlich macht. Man kan sie auch so erklären, sie sey ein Mangel der Ehr-Liebe oder der Bereitschafft, aus Ehre Vergnügen zu schöpffen. Es rührt derselbe zuweilen aus einem natürlichen, oder doch durch eine üble Erziehung eingepflantzten furchtsamen Wesen, vermöge dessen mancher etwas zu unternehmen sich nicht entschliessen kan, und sich daher weniger zutraut, als es in der That ist. Zuweilen aber liegt ein purer Eigensinn zum Grunde, mit dem sich die wollüstige Bequemlichkeit verbindet. Nach Ehr und Ruhm streben, ist zwar nicht schlechter dings was löbliches, zumahl da solches auch ohne Grund und mit Verachtung anderer geschehen kan, welches die unvernünfftige Ehr-Begierde ist; aber auch niederträchtig seyn, ist was tadelhafftes, angesehen ein Mensch bey solcher Gemüths-Disposition sich keines weges bemühet, Gott und der Welt rechtschaffene Dienste zu thun, wozu er doch verbunden ist. Ein Vernünfftiger sucht daher weder hochmüthig, noch niederträchtig zu seyn, sondern befleißiget sich der Bescheidenheit.

Nieder-Treba, siehe **Treba**.

Nieder-Trebern, ein Städtlein in Thüringen an der Ilme, sonst zur Sachsen-Zeitzischen Erb-Landes-Portion gehörig, welches aber jetzo seinen besondern Besitzer **Dietrich Lebrecht von Bodenhausen** hat. **Leben Moritz Wilhelm**, Hertzogs zu Sachsen-Zeitz ꝛc. p. 226.

Nieder-Trebra, siehe **Trebra**.

Niedertrukkende (der) war ehedem in der Fruchtbringenden Gesellschafft derjenige Name, welchen unter ihren Mitgliedern Augustin von Pilau im Jahr 1639 überkommen hatte, als er im gedachten Jahre in ihre Matrickeln eingezeichnet ward. **Neusprossender Palmbaum** p. 268.

Nieder-Tyrone, oder **Nether-Tyrone**, siehe **Tyrone**.

Nieder-Ulbersdorff, siehe **Ulbersdorff**.

Nieder-Ullersdorff, siehe **Ullersdorff**.

Nieder-Ulm, ein Städtgen und Chur-Mayntzisches Amt jenseit des Rheins, ungefehr 1 Meile von Mayntz gelegen, wurde 1734 von den Frantzosen mit einigen Retranchements versehen und besetzet.

Nieder-Ungarn, siehe **Ungarn**.

Niederwad, oder **Niederwand**, heisset 3 B. Mose VI, 10. XVI, 4. so viel als die Unterkleider. Man saget jetzo an dessen Statt Gewand.

Nieder-Waldsee, siehe **Waldsee**.

Niederwand, siehe **Niederwad**.

Nieder-Weisel, ein Flecken in der Wetterau, nicht weit von Butzbach, den Grafen von Hohen-Solms gehörig.

Niederwerffer (Wenceslaus) schrieb Biblische Concordantz, Königsberg 1734 in 4.

Niederwerts destilliren, *Deliquium Chymicum*. Dieses geschiehet auf zweyerley Art: nemlich 1) durch diejenige chymische Arbeit, welche man *Destillatio per Descensum* nennet, und davon so wohl der Artickel *Descensus*, im VII Bande p. 641. als auch der Artickel *Destillatio*, in eben demselbigen Bande p. 665. nachgesehen werden kan: 2) Wenn man Kalcke oder Saltze in feuchten Kellern flüssen und in eine laugichte Feuchtigkeit auflösen lässet, wovon der Artickel *Deliquium*, im VII Bande p. 457. handelt.

Nieder-Wesel, siehe **Wesel**.

Nieder-Willingen, siehe **Willingen**.

Nieder-Wintzer, ein Marckt-Flecken nebst einem Pfleg-Gerichte in Unter-Bayern, zum Rent-Amt Straubingen gehörig. Es ist ein grosses altes Schloß daselbst, auf einem Berge, Hohenwintzer genannt.

Niederwüntzsch, oder **Niederwuntzsch**, ein Flecken oder Dorff, im Stiffte Merseburg. Es ward im Jahr 1548 in dem damahligen Religions-Kriege gäntzlich verwüstet. Chron. Episc. Merseb. beym **Ludewig** Reliqu. MSctor. Tom. IV. p. 479.

Nieder-Wunsch, siehe **Wunsch**.

Niederwyl, eines der drey Flecken in den Eydgenößischen so genannten freyen Aemtern, welche besondere Herrlichkeiten und ein freyeigen Amt haben, und also diese freye Aemter ausmachen.

Niederzier (Nordhausen und) Geschlecht, siehe **Hochstede**, im XIII Bande p. 316. u. f.

Niederzüheraugenmuscel, siehe **Musceln derer Augen**, im XXII Bande p. 1094.

Nieder-Zwöntz, siehe **Zwöntz**.

Nied Francoise, siehe **Nide**.

Niedfyr, eine Ceremonie der Deutschen, siehe **Niedfyr**, im XXIII Bande p. 1548.

Niedlich, bedeutet so viel, als was zart, angenehm, delicat und kostbar ist. So wird in Klaglied. Jerem. Cap. IV, 5. von denen Leuten zu Jerusalem gesagt, daß sie das niedlichste gegessen; Leckerbißgen, nicht geringe Kost, sondern köstliche Raritäten, die herrlichsten Tractamente, wie der reiche Mann herrlich, λαμπρῶς, lebete, Luc. XVI, 19. Doch kan es auch angenommen werden von der Ergötzlichkeit, daß sie nicht nur

so

so viel gegessen, als ihnen zu ihrer Nothdurfft vonnöthen war, sondern daß sie auch ihrem Bauch ein fettes Opffer nach dem andern gebracht. Daher Aben Esra es also erkläret: Qui edebant, ut deliciarentur, die also assen, daß sie sich ergötzten. Es war ihnen an ordentlicher Kost nicht genug, sondern der Tisch muste fein voll, und mit allerley Tractamenten angefüllet seyn. Und scheinet, ob habe der heilige Geist solche Freß-Lust selbst bemercken wollen, weil er im Grund-Text ein Wort brauchet, dessen jeder Buchstabe ein Punctum unter sich hat, und so viel andeutet, daß gleichwie dieses Wort viel solcher Puncte an sich hat, also auch an Essen und Trincken ein Uberfluß da gewesen sey. **Carnov** h. l. **Schimmers** Klagl. Jerem. p. 1129. Siehe auch den Artickel: **Niede.**

Niedliche (der) ist derjenige Gesellschaffts-Name, welchen Christian, Graf von Hohenlohe, erhielte, als er im Jahr 1647 in die Fruchtbringende Gesellschafft eintrat. **Neusprossender Palmbaum** p. 287.

Niedling (Johann) gewesener dritter Collège der Schule zu Altenburg, lebte zur Zeit des 30jährigen Krieges, und hat sich durch folgende Lieder bekannt gemacht:

1. Ach Gott! die Pest dein scharffer Pfeil ꝛc.
2. Von Hertzen ich mich freu auf mein Sterb-Stündelein ꝛc.

Deren jenes im Coburgischen Gesangbuch vom Jahre 1649. 1655. 1660. und 1683. dieses aber im Arnstädtischen Gesangbuch vom Jahr 1711 stehet. **Wetzels** Lebens-Beschreib. der berühmtesten Lieder-Dichter, Th. II. p. 245.

Niednagel, Neid-Nagel, Nietnagel, Lateinisch *Reduvia*, Frantzösisch *Envie*. Ein kleines Geschwür, so an der Wurtzel des Nagels am Finger aufgehet: oder auch die aufgerissene Haut am Nagelfleische. Einige verstehen diejenige gefährliche Beschwerung darunter, welche im XXIII Bande, unter dem Artickel **Neidnagel**, abgehandelt worden ist.

Niedon, ein Dorff und Adelicher Ritter-Sitz im Görlitzischen Kreise des Marggrafthums Ober-Lausitz. **Wabsts** Histor. Nachricht von dem Churfürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. pag. 129.

Niedrig, wird bald von Leuten und Personen, bald von Sachen gesagt. Wenns von Personen stehet, so sind unter solchen Niedrigen zu verstehen diejenigen, die entweder in äusserlichem Unfall geniedriget, oder die sonst von Herkommen niedrig, arm und geringe, oder die niedrig am Gemüthe sind. Von allen diesen Bedeutungen finden sich Exempel in der heiligen Schrifft. So sagt der Apostel **Jacobus** Cap. I, 9: Ein Bruder, der niedrig ist, rühme sich seiner Höhe. Das Griechische ταπεινὸς wird sonst entgegen gesetzt τῷ ὑψηλῷ, dem Hohen, Luc. XVIII, 14. es wird aber hier durch den Niedrigen nicht verstanden humilis virtute, oder ein solcher, der der Tugend und dem Gemüthe nach niedrig ist, wenn sich nemlich ein Frommer im Hertzen, Worten und Geberden demüthig erweiset, ob er gleich nicht eben so niedrig dem Stande und Vermögen nach ist; wie etwan öffters dieses Wort von unserm Heylande gebrauchet, und von ihm gesaget wird, er sey von Hertzen demüthig gewesen, Matth. XI, 29. ungeacht, daß er der hochgelobte Gott war über alles; zu welcher Niedrigkeit **Jacobus** alle vermahnet, Cap. IV, 10; sondern es wird verstanden ein Niedriger conditione und dem Leiden nach, da einer niedrig ist, entweder dem Stande nach, oder dem Vermögen nach, wie **Lazarus**, Luc. XVI, 20. 21. Ein solcher kan nicht unbillig ταπεινὸς, oder ein Niedriger genennet werden, sintemahl er sich vor jederman bücken, niedrigen und demüthigen muß, Jac. II, 3. Es. LI, 23. will ers nicht thun, so stossen ihn wohl seine Freunde zu Boden, redet er denn seine Nothdurfft, so spricht man, wer ist der? Sir. XIII, 25-29. wie solches erfahren **Hiob**, Hiob VI, 15. **David**, 1 B. Sam. XXV, 10. 11. Nicht ohne Ursache aber setzet der Apostel hinzu, ein Bruder, der niedrig ist; denn damit will er anzeigen, daß, der sich seiner Hoheit rühmen soll, seyn müsse nicht nur ein niedriger, sondern auch ein gläubiger Christ; denn was ungläubige oder falschgläubige Niedrige sind, können und mögen sich dergleichen Hoheit, die hier verstanden wird, nicht rühmen, weil sie sich derselben durch ihr übles Verhalten verlustig machen; die aber, die sich solcher Hoheit rühmen können und sollen, sind Brüder, nemlich in Christo, denn sie haben alle einen Vater, Mal. II, 10. es hat sie alle ein Heyland erlöset, Ebr. II, 11. sie haben auch alle eine Mutter auf Erden, die Christl. Kirche, und ein Erbe im Himmel, und die ewige Seligkeit; welche genaue geistliche Verwandschafft sie unter einander haben, in der Einigkeit des Glaubens und der Liebe in Christo Jesu, und heissen daher Brüder nicht dem Geblüte und dem Geschlechte, sondern dem Gemüthe und dem Glauben nach. Und solche **Niedrige** sollen sich rühmen ihrer Höhe. **Gribners** Erklär. der Epist. **Jacobi**, p. 174. So sagt ferner **David**, Ps. CXXXVIII, 6: Hoch ist der Herr, und siehet auf das **Niedrige**; er siehet zwar auf alle Geschöpffe, die er gemacht hat, sie seyn im Himmel, auf Erden, im Meer, oder unter der Erden; er siehet sie so an, daß er sie führet, lencket und regieret, wohin er will, Sprüchw. XXI, 1. jedoch siehet er sonderlich auf das **Niedrige**, das ist, er siehet in Gnaden an, die demüthiges Hertzens sind, Es. LXVI, 2. Ps. XXXIV, 19. Wenn der Apostel **Paulus** Rom. XII. zu mancherley Christl. Tugenden ermahnet, so schliesset er endlich v. 16: Trachtet nicht nach hohen Dingen, sondern haltet euch herunter zu den Niedrigen. Das hier befindliche Participium συναπαγόμενοι hat den Auslegern mancherley Gedancken verursachet: Etliche sagen, es heisse so viel als Beyfall geben; andere haben es übersetzet durch gehorchen, sich in einen schicken oder richten; noch andere, durch mitgehen oder mitreisen; **Grotius** und andere nehmen es in dem Verstande an, daß es so viel heisse, als einem anhangen und nachfolgen; **Erasmus** giebt es durch se accommodantes humilibus, ut suæ quisque oblitus magnitudinis, descendat ad affectus inferiorum. Auf solche Weise würde ταπεινοῖς substantive von niedrigen und geringen Leuten zu verstehen seyn. Der Syrische Dollmetscher übersetzet es: Adhærete, vel sequimini sedulo illos, qui humiles, gehet gerne mit den Demüthigen um, machet euch zu ihnen; so wird das Verbum von

philippo gebrauchet, als er sich zum heydnischen Kämmerer an den Wagen machen solte, Apostel Gesch. VIII, 26, desgleichen von dem Umgehen und der Gemeinschafft der Jüden mit den Heyden, Cap. X, 28. daß demnach Paulus hier befohlen habe, man solle suchen mit solchen Leuten umzugehen, ihnen nachzufolgen, die entweder niedrig oder geringe am Stande, Geschlecht ꝛc, oder allermeist, die niedriges und demüthiges Gemüthes wären; man solte nicht stolzer und übermüthiger Leute Gesellschafft lieben, sondern sich zu denen Niedrigen halten. Weiter redet auch David von den Niedrigen im Himmel und auf Erden, da er Ps. CXIII, 5. 6. sagt: Wer ist wie der HErr unser GOtt? der sich so hoch gesetzet hat, und auf das Niedrige siehet im Himmel und auf Erden. **Augustinus** will, daß das **Niedrige im Himmel** seyn die heiligen Engel: das **Niedrige auf Erden** aber die demüthigen Hertzen. Da GOtt die Engel erschaffen, hat er sie also gemacht, daß sie gleich dem **Adam** und Eva haben fallen, und ihr Fürstenthum verscherzen können, massen solches auch im Werck selber erfolget, indem eine grosse Menge von denselbigen sich wider GOtt aufgelehnet, und durch Stoltz und Hochmuth widerstrebet, daß sie darauf in den tiefften Abgrund sind gestürtzet worden; denn was hoch ist, das erniedriget er, und was niedrig ist, das erhöhet er. Da im Gegentheil die guten Engel sich mit jenen ihrer Herrlichkeit nicht überhoben, sondern im Gehorsam unter ihrem Schöpffer geblieben sind, ja vor Demuth gegen ihm mit ihren Flügeln ihr Antlitz und Füsse decken, Es. VI, 2. Was aber **das Niedrige auf Erden** betrifft, so sind es alle demüthige und niederträchtige Hertzen, sie leben in welchem Stande sie wollen. In der Kirchen die arme demüthige Sünder, die ihre Sünden erkennen, und um Vergebung derselben bitten, auch allein bey Christo Rath und Hülffe suchen. Im weltlichen Regiment und gemeinen Leben zeucht er manchen armen Menschen herfür aus dem Koth, und setzet ihn neben die Fürsten, die hernach Land und Leuten dienen zu GOttes Ehren. In der Haushaltung siehet er auf die demüthige Eltern, giebt ihnen Segen, Kinder und Unterhalt. **Weihenmaiers** Davidische Schatzk. p. 1396 u. f. Es wird aber das Wort niedrig, wie anfangs gedacht, auch von Sachen gebraucht, und da wird ihre Verächtlichkeit und Geringfügigkeit damit angezeiget.

Niedrige (der) war der Gesellschaffts-Namen, welchen Rudolph von Dieskau erhielt, als er im Jahr 1628 in die Fruchtbringende Gesellschafft trat. **Neu-sprossender Palmbaum** p. 247.

Niedrige Obrigkeit, siehe **Obrigkeit.**

Niedrige Ordnungen, siehe **Ordnungen** (Niedrige.)

Niedrigen (den Schild) *Humiliatio clypei*, heist in denen Rechten, wenn ein Lehns-Herr seines zeithero geführten Standes und Würden entsetzt wird, und also zugleich das Lehn verlieret.

Niedriger als ein anderer, ist einer, wenn er es in einem Stück nicht so weit gebracht, als der andere.

Niedriger Andorn, siehe **Roßpoley.**

Niedriger Buchs (kleiner) siehe *Buxus*, im IV Bande, p. 2052.

Niedriger Buchsbaum, siehe *Buxus*, im IV. Bande, p. 2052.

Niedriger Hollunder, siehe *Ebulus*, im VIII. Bande, p. 95.

Niedriger Wall, siehe *Fausselraye*, im IX Bande p. 327 u. f.

Niedrig gehen, ist eine Redens-Art der Jäger, welche sie vom Hirsche gebrauchen, zu der Zeit, wenn er geworffen, oder sein Geweyhe hat fallen lassen.

Niedrigkeit, bedeutet so wohl statum, den niedrigen und geringen Stand, darinnen sich ein Mensch befindet; in welchem Verstande es stehet in dem Lobgesang **Mariä**, da sie spricht: Er hat die Niedrigkeit seiner Magd angesehen, Luc. I, 48; als auch affectum; zum Exempel **Jacobus** Cap. I. 10 vermahnet, der da reich ist, rühme sich seiner Niedrigkeit; wenn man nemlich, ungeacht daß man in hohen Ehren und Vermögen sitzet, seine Nichtigkeit erkennet, und deswegen vor GOtt und dem Nächsten im Hertzen, Worten und Geberden sich demüthiget, nach JEsu Exempel, Phil. II, 6-8, Matth. XI, 29, wie Hiob schlecht und recht war, Hiob I, 8. Dergleichen Niedrigkeit sollen sich die Reichen rühmen, das ist, sie sollen sich derselben in der That und Wahrheit befleißigen, damit sie sich derselben mit Grunde der Wahrheit rühmen können, nicht nur gegen andere Leute, sondern auch in ihrem eigenen Gewissen, und also auch bey ihrem Reichthum ihres Christenthums und Seligkeit sich versichern können. Ein Reicher soll niedrig seyn, so wohl gegen GOtt, als auch gegen seinen Nächsten, so wohl im Hertzen, als auch in Worten und Geberden; in Summa: überall und in allen Stücken, an allen Orten und zu allen Zeiten. Hierzu soll sie bewegen die Erkänntniß ihrer selbst, weil sie so gar nichtige und vergängliche Menschen sind, und, nach **Jacobi** Ausspruch, wie eine Blume des Grases vergehen werden.

Niedrig Pien, siehe **Erdkiefer**, im VIII. Bande, p. 1565.

Nied Romande, siehe **Nide.**

Niedsaem, siehe **Niede.**

Niedt (Friedrich Erhardt) ein Thüringer, hat 1708 das Musicalische A B C zu Hamburg in 4to; und den Deutschen Frantzosen, aus 6 Suiten bestehend, zu Coppenhagen in Fol. ediret. Der musicalischen Handleitung erster Theil, so vom G. B. handelt, ist 1710 in lang Quart von 8½ Bogen zu Hamburg heraus gekommen; Diesem ist der andere Theil gefolget, welchen der Capell-Meister Mattheson 1721 vermehret und verbessert nebst vielen Anmerckungen, und einem Anhang von mehr als 60 Orgel Dispositionen a 26½ Bogen zum zweytenmal heraus gegeben hat. Es wird darinnen von der Variation des G. B samt einer Anweisung, wie man aus einem schlechten General-Baß allerley Sachen, als Præludia, Ciaconen, Allemanden &c. erfinden könne, gehandelt. Der dritte Theil ist gleichfalls zu Hamburg, als ein Opus posthumum, vom Contrapunct, Canon, Motetten, Choral, Recitativ, Stylo und Cavaten handelnd, nebst Veritophili deutlichen Beweiß-Gründen, worauf der rechte Gebrauch der Music,

beydes in der Kirche und auſſer derſelben beruhet, mit Matthesons Vorrede in 4to oblongo gedruckt worden. Dieſer dritte und letzte Theil an ſich ſelbſt beſtehet aus 9, und des Veritophili Tractat aus 10 Bogen.

Niedt (Nicolaus) Stadt-Organiſt zu Sondershauſen, gab 1698 die muſicaliſche Sonn- und Feſttags-Luſt von 5 Vocal- und eben ſo viel Inſtrumental Stimmen geſetzt, daſelbſt in Folio heraus. In ſolcher iſt durch das gantze Jahr erſtlich ein Concert weiſe geſetzter bibliſcher Spruch, ſo dann eine mit 2 Canten und Baß geſetzte Aria, welche mit einem Chor ſchlüſſet, befindlich.

Nied- und Nagelfeſte, ſiehe **Nagelfeſte**, im XXIII Bande p. 435.

Niefel, ſiehe **Feiffel**, im IX Bande, p. 418.

Nieffen, ein Freyherrliches Geſchlechte, ſiehe **Neiffen**, im XXIII Bande p. 1647.

Nieffern, ſiehe **Neiffern**, im XXIII Bande p. 1647.

Niehaus, ein Lauenburgiſches Amt, ſiehe **Neuhaus**, im XXIII Bande p. 176.

Niehenck (Georg) ein Evangeliſcher Theologus, gebohren zu Lüneburg 1628 im September, wo ſein Vater, Heinrich, ein Kauffmann war. Nachdem er zu Lüneburg, Flensburg und Lübeck einen guten Grund zu denen höhern Wiſſenſchafften geleget, begab er ſich 1649 nach Greiffswalde, und ließ ſich daſelbſt öffters als antwortender im diſputiren hören, als unter D. **Dan. Lago** in Dodecade quæſtionum theologicarum contra Wendelinum, unter D. **Joh. Michaelis** de natura & conſtitutione philologiæ, unter **M. George Schlieffen** de exiſtentia & quidditate entis, it. de conceptu entis, de ubietate, de duratione; de neceſſitate & contingentia, ingleichen unter eben demſelben ex theſibus univerſam metaphyſicam continentibus und unter dem Vorſitz **M. George Preuſſens** de actionibus magicis, weswegen er auch von **Manzeln** in das Schediaſma de Georgiis fama & eruditione præclaris iſt gezogen worden. An. 1654 promovirte er allda in Magiſtrum, diſputirte darauf als Präſes de unitate & unione, ingleichen über 5 Theſes ex Metaphyſicis, hielte auch Collegia Diſputatoria über die Ethik und Metaphyſik, welche er in einigen kurtzgefaßten theſibus durch den Druck publiciret hatte. Hierauf begab er ſich nach Roſtock, und diſputirte nicht nur unter dem Vorſitz D. **Aug. Varenii** de Maſſa Midbar-jam aus Eſ. XXI. ſondern hielt auch als Präſes folgende Diſſertationes, als 1. de exiſtentia, quidditate & diviſione metaphyſicæ. 2. de ente reali & conceptu ejus objectivo atque formali. 3. de entis principiis & attributis. An. 1661 erlangete er das Conrectorat, u. 1669 das Rectorat an der alldaſigen Stadtſchule. An. 1685 wurde er zum Diaconat bey der Peters-Kirche und zugleich zum Lazareth-Prediger, 1696 zum Paſtorat bey eben der Kirche zu St. Petri und 1699 als Paſtor Primarius in die Marien-Kirche beruffen. Er hat ſolchen Aemtern insgeſammt mit groſſem Fleiß vorgeſtanden, ſeit 1713 aber, da er ſeine letzte Predigt gehalten, in ſeinem Hauſe Beicht geſeſſen, und iſt endlich 1714 den 25 May als Senior des gantzen Miniſterii im 86 Jahr ſeines Alters geſtorben. Er hat ſich 2 mahl, als 1669 und 1677, verheyrathet, und aus der erſten Ehe mit Margaretha Kleinſchmidin 5 Kinder, die aber alle wieder geſtorben, aus der andern Ehe aber 5 Söhne und 2 Töchter gezeuget, unter denen erſten ihn D. Georg Friedrich, von dem hernach, und Johann Balthaſar, Magiſter der Philoſophie, welcher Atheiſticum Judæorum cordiloquium: Jeſus non eſt Deus, oder der unweiſen Juden Hertzens-Geſpräch: JEſus iſt kein Gott, aus Joh. VIII, 46 u. f. vers zu Roſtock 1713 in 12 heraus gegeben, ſeither 1708 im Predigen haben erleichtern helffen. Sonſten hat D. Habichhorſt aus dem Namen Georg Neuhenck folgendes Anagramma gemacht: Hunc noſce egregium, mit dieſer Auslegung:

Egregium qui te Sophiæ negat eſſe magiſtrum,
Ignorat ſtudii puncta coruſca tui.
Vivida teſtor ego ſophici documenta laboris;
Hunc proin *Egregium* Zoile *noſce* virum.

Roſtochium literar. **Gelehrte Fama** P. XL. p. 292.

Niehenck (Georg Friedrich) ein Sohn des vorherſtehenden, ſtudirte zu **Roſtock**, diſputirte 1698 unter D. Habichhorſten de abuſibus circa S. Cœnam, und 1699 unter D. Fechten de admirando generationis, proceſſionis & miſſionis myſterio, ward Doctor der Theologie, Paſtor Primarius an der Deutſchen Kirche zu Gothenburg und Aſſeſſor des Königlichen Conſiſtorii, und lebte noch vor wenig Jahren. Seine Schrifften ſind:

1. Terminiſta convitiator, wider **Johann Siegmund Beſſeritz**, Roſtock 1701.
2. Schutz-Schrifft wider eben denſelben, ebend. 1702.
3. Compendium errorum Pietiſticorum, ebend. 1709 in 8.
4. Abfertigung des Autoris der neuen Hälliſchen Bibliotheck, 1710 in 8.
5. Göttliches Friedens-Inſtrument, oder Predigt auf den 1720 erfolgten Frieden, Gothenburg 1720 in 4.
6. Göttliches Reformations-Patent, oder Predigt am andern Evangeliſchen Jubel-Feſt, ebend. 1721 in 4.
7. Aehnliches Bild der Pietiſten an dem Phariſäer, und der wahren Chriſten an dem Zöllner, Hamburg 1723 in 4.
8. Aufrichtiges Theologiſches Bedencken über die bishero geſuchte Vereinigung derer Lutheraner und Reformirten, ebend. 1723. in 4.
9. Predigt über Eph. V. 8. als Carl Joſeph Freyherr von Ceſner die Lutheriſche Religion annahm, ebend. 1726 in 4.
10. Pœnitentialia ſ. Commentatio in textus pœnitentiales 2 Petr. III, 9. Apoc. III, 19. 1 Petr. I, 17. Prov. XIV, 2. 2 Sam. XII, 13. Jer. XIV, 7. Mich. VII, 19. 1 Tim. I, 1. 2. 3. ebend. 1728 in 4.

Viele Diſputationes, von denen bekannt:

a. Terminiſta Calvinizans, Roſtock 1705.
b. de δοκιμασίᾳ ſpirituum, ebend. 1705.
c. de Magiſtratu politico, ebend. 1706.

d. de

d. de tribus viris Abrahamo apparentibus, ebend. 1707.
e. de Natura contra Naturaliſtas, ebend. 1708.
f. de Diabolismo in Fanaticiſmo, ebend. 1709.
g. de Sabbatho hebdomadali ab Adamo in paradiſo celebrato.
h. Quæſtiones ſelectæ de Chriſto
i. Quæſtiones de Religione.

Er hat auch ein ſchönes Werck de Zelo Regum Doctorumque Eccleſiæ Suecanæ in propaganda vera religione Chriſtiana tam intra quam extra regnum zur Preße fertig gehabt, und ein Verzeichniß ſeines vortrefflichen Müntz-Cabinets zu verfertigen angefangen. *Roſtochium literatum. Nova literaria German.* 1698. *Acta literar. Suec.* Vol. I.

Niehuſius (Reinerus) ein Niederländiſcher Rechtsgelehrter, hat Gedichte hinterlaſſen, welche aber, wie **Morhoff** ſaget, nur die Knaben hoch ſchätzen, weil er ſehr niedrig iſt, und niemahls in die Höhe ſteiget. Er hat ſonſten auch nebſt denen Poematibus juvenalibus, Tyrocinium eloquentiæ, florilegium philologicum, comicos enucleatos, Apparatum eloquentiæ &c. geſchrieben, und iſt 1662 geſtorben.

Niekamp (Johann) ein Evangeliſcher Theologus und Superintendent zu Hildesheim, war gebohren 1654 am St. Johannis-Abend zu Fürſtenau im Stifft Oßnabrück, wo ſein Vater Lucas Niekamp, Bürger und Handelsmann war, die Mutter aber iſt Maria von Bockern geweſen. Als er zu Oßnabrück in die Schule gegangen, zog er 1673 auf die Univerſität nach Königsberg, und ſtudirte 2 Jahr die Rechte, weil er aber wenig von ſeinen Eltern zu gewarten hatte, nahm er 1676 in Churland bey einem Vornehmen von Adel Condition an, daher er denn Gelegenheit gehabt, die Curiſche Sprache zu lernen, und weil ſein Principal ihn ſehr werth hielt daß er öffters wünſchete, daß er Theologie möchte ſtudiret haben, damit er zuweilen predigen könnte, ſo legete er ſich unter Anführung eines benachbarten Predigers mit Fleiß auf die Theologie, und brachte es in kurtzer Zeit ſo weit, daß er ſo wohl in der Curiſchen als Deutſchen Sprache offt und viel geprediget. Wie er nun groſſe Hoffnung hatte, in der Curiſchen Kirche befördert zu werden, zog er 1679 in ſeine Heimath, um von ſeinen Angehörigen Abſchied zu nehmen, und alsdenn nach Churland wieder zurück zu kehren. Allein er fand ſeine Verſorgung alſo fort in ſeinem Vaterlande, und wurde noch in dem ermeldten 1679 Jahre zu Iburg Schloß-Prediger und Adjunctus in Hilter. Hierauf trat er 1682 mit Hermann Schmidts, eines Kauffmanns aus Fürſtenau, Tochter, Namens Anna Ilſabe, in die Ehe, darinnen er 6 Söhne und 7 Töchter gezeuget, wovon ihn aber nur 3 Söhne und 5 Töchter, aus welchen die älteſte an den Braunſchweigiſchen Superintendenten Stiſſer verheyrathet, überlebet haben. Im Jahr 1684 ward er Prediger zu Melle im Stifft Oßnabrück und 1692 Conſiſtorial-Rath bey dem Fürſtl. Oßnabrückiſchen Land-Conſiſtorio. Im 1693 Jahre ward er Hertzoglich-Wolffenbüttelſcher Hofprediger, Conſiſtorial-Rath und Beicht-Vater, nahm aber 1706 wegen einiger daſelbſt zugeſtoſſenen Wiederwärtigkeiten die Vocation zur Superintendur nach Hildesheim an, wo er auch 1716 den 2 Junii im 62 Jahr ſeines Alters geſtorben iſt. Auſſer einigen Leichen-Predigten iſt weiter nichts von ihm in Druck gegeben worden, als eine kleine Schrifft unterm Titel: *Επιείκεια ἑρμηνευτική* oder Chriſtliche Lindigkeit in Erklär-Deut- und Entſchuldigung der wie in heiliger Schrifft ſelbſt, alſo auch bey den Auslegern derſelben mannichmahl vorkommenden harten Redens-Arten, namentlich derer, die man in des ſeeligen Lutheri Schrifften findet, daß Chriſtus der gröſſeſte Sünder ſey, Hildesheim 1708. 2 Bogen ſtarck. **Unſchuldige Nachrichten** 1734.

Nieköping, eine Stadt, ſiehe **Nicöping**.

Niel (Ludwig) ein gelehrter Frantzoſe aus dem Ende des 17 Jahrhunderts, ſchrieb in ſeiner Sprache das Leben des Jeſuiten Anna Frantz von Beauvais, Paris 1682 in 12. **Teißier** Catal. Auctor. & Biblioth. P. II.

Nielius (Carl) ein Niederländer, war anfangs an der Frantzöſiſchen Kirche zu Utrecht, und hernach zu Amſterdam bey den Remonſtranten Paſtor, wurde vor den Synodum nach Dordrecht citiret, ſchrieb unterſchiedene Theologica, und ſtarb den 27 October 1652 im 76 Jahr. **Witte** Diarium biographicum.

Niella, eine Stadt in Brabant, ſiehe **Nivelle**.

NIELLE, ſiehe **Mehl-Thau**, im XX Bande p. 269 u. ff.

Nielle (Carl von) ein Frantzöſiſcher Prediger zu Genff, war zu Ende des 16 Jahrhunderts berühmt. Er hat das hohe Lied Salomonis in die Frantzöſiſche Sprache überſetzt zu Genff 1594 in 8 heraus gegeben. Le **Long** Biblioth. Sac.

Niellius (Joh.) war zu Weſel 1571 den 29 October gebohren, und ſtudirte zu Marpurg, woſelbſt er auch Profeßor der Rechte worden, und 1597 geſtorben. Er hat

1. Controverſias juris feudalis, Marpurg 1597 und 1615 in 4. Leipzig 1629 in 4.
2. Controverſias juris Juſtinianei, Marpurg 1613 in 4.
3. de acquirenda vel amittenda poſſeſſione & remediis poſſeſſoriis, ebend. 1593.

geſchrieben. **Andreä** Bibl. Belg.

Niels, ein Bruder des Königs Erich, der ſich nach deſſen Tode beſonders bekannt gemachet. Denn nachdem Erich, König in Dännemarck, auf der Wallfahrts-Reiſe nach Jeruſalem in Cypern verſtorben, ſelbiger aber einen Sohn, welcher damahls noch ein Kind war und Canutus genannt wurde, hinterlaſſen, welchem laut väterlicher Verordnung das Reich als einem rechtmäßigen Erben gehöret hätte; ſo entriſſe dieſer Niels dem damahligen unmündigen Erben das Reich mit Gewalt, und muſte ſelbiger mit dem Hertzogthum Schleßwig verlieb nehmen. Im Jahr 1124 zog dieſer Niels wider die Pommeriſchen Wenden zu Felde, und eroberte viel Städte und feſte Oerter, und zu ſelbiger Zeit iſt die Chriſtliche Religion von Otto, Biſchoffen zu Bamberg daſelbſt eingeführet worden. Dieſer Niels iſt zu Schleßwig von denen Bürgern um-

gebracht worden. **Helmoldus** Lib. I. Chron. Slavor. Cap. 49. 50. & 51. Albert. Cranz. Lib. 3. Wandal. Cap. 33. & 34.

Nielsen (Arnold) siehe **Nylen.**

Nielson Suante, war einer von denen Verräthern, welche es dahin brachten, daß daß Königreich Schweden 1501 von Dännemarck abfiel. Ludw. Reliq. Manuscript. Tom. IX.

Niem, eine kleine Stadt im Bißthum Paderborn in Westphalen, nicht weit von Brackel.

Niem (Dietrich oder Theodoricus von) ein Geschicht-Schreiber im XIV Jahrhunderte, war in der, in dem Stifft Paderborn, anderthalb Meile von Brackel gelegenen Stadt Niem gebohren, allwo das Geschlecht von Niem lange Zeit floriret hat, nunmehro aber verloschen ist. Er war erst Dom-Herr zu Bonn, hernach zu Lucca, ferner Secretarius bey unterschiedenen Päbsten, ward aber nachgehends zu Verden, und endlich zu Cambray Bischoff. **Fabricius** giebt ihn mit Unrecht vor einen Magdeburger aus. **Engelhusius** schreibet, er sey unter währendem Concilio zu Costnitz 1408 verstorben; da hingegen andere seinen Sterbens-Tag auf den 4 Junius 1416 setzen; es erhellet aber aus seinen Schrifften, daß er noch 1417 gelebet hat. Er hat unter andern verfertiget

1. Commentar. de regionibus orbis;
2. Excerpta de potestate imperiali & papali, so nebst andern dergleichen Materien, Franckfurt 1614 und 1621 gedruckt.
3. Vitam Johannis XXIII. Pontif. Rom. welches in Henr. Meibomii Scriptoribus Germaniæ Tom. I. stehet;
4. Exhortat. ad *Rupertum*, Regem Romanorum, ut excitatus a somno diuturno schisma Pontificum in ecclesia extirpet, & imperii jura reformet, welche **Goldastus** dem II Bande seiner Monarchie einverleibet;
5. Acta Pontificum Romanorum, a Nicolao IV. ad Urbanum V, welche in **Eccards** Corpore historico Tom. I. stehen.
6. de Schismatibus inter Pontif. Rom. per annos 39 Lib. III. Nürnberg 1532. Welchem letztern **Simon Schardius**, aus des Autoris MST. das IV Buch, so den Titel: Nemus unionis führet, hinzugefüget hat.

Diese letzte stehen in **Eccards** Corpore historico; jedoch soll von diesem Wercke, wie **Hecht** German. Sac. p. 663 davor hält, unterschieden seyn Descriptio de investitura Episcopatuum, regum Teutonicorum ex quodam antiquissimo libro Florentino per me Theod. de Niem, literarum Apostolicarum scriptorem & abbreviatorem reperto, dum Joannes XXIII. illic resideret, fideliter extracta, welche gedachter **Schardius** seiner Collection de imperiali jurisdictione einverleibet hat; sein Leben aber hat von der **Hardt** verfertiget, und den Actis Concilii Constantiensis vorgesetzt. **Meibom.** T. I. Rer. Germ. **Fabricius** Orig. Sax. l. l. **Engelh.** Chron. **Gesner** Bibl. univ. **Voßius** de Hist. lat. Lib. III. c. 4. p. 545. Ed. ult. **Labbeus** Chronol. Scriptor. Eccles. **Poßevin** Appar. Sac. **Oudin.** de Script. Eccl. Tom. III. p. 2256. *Acta Eruditor. Latina.*

Niemägen, eine Stadt im Holländischen Geldern, siehe **Nimägen.**

Niemahls, Nimmer, *Nunquam*, begreifft in denen Rechten alles dasjenige unter sich, wovon man zu keiner Zeit und an keinem Orte etwas gesehen, noch gehöret, und schließt also dasselbe alle und jede Arten der Zeit aus. l. providendum. ibique Gloss. C. de postul. l. 1. C. de offic. militar. jud. l. nunquam. ff. de O. & A. l. nunquam. ff. de usuc. l. nunquam. ff. de acquir. rer. domin. l. fin. ff. de lib. & posth. c. Deus omnipotens. 2. qu. 1. c. 1. de cler. conjug. Lib. 6. & ibi per Archid. Sylvan. de feud. recogn. qu. 109. n. 19. in fin. **Everhard** Consil. 45. n. 23. und 24. Vol. I. **Besold** in Thes. Pract. **Rudinger** in Obs. Pract.

Niemand, *Nemo*, ist in denen Rechten so viel, als kein Mann, oder kein Mensch, (Nullus homo). Und scheinet sonderlich das Lateinische Wort Nemo aus Ne und Homo zusammen gesetzet zu seyn. Daß es also in diesem Verstande eigentlich so viel ist, als auch nicht ein eintziger Mensch, das ist, kein Mensch oder Niemand. Wie denn daher auch unter andern Albericus bereits angemercket, daß dasselbe gemeiniglich nicht anders, als ein allgemeines verneinendes Zeichen (Signum universale negativum) gebrauchet werde, und beziehet sich zu dem Ende auf c. nemo. X. de elect. Lib. VI. l. item si unus. §. item. si plures. ff. de arbitr. Und ist auch allerdings was bekanntes, daß das Wort Nemo überhaupt, so wohl wenn es gantz allein stehet, als auch mit einem besondern Zusatze, z. E. Nemo homo, Nemo hominum, Nemo omnium, so viel, als keinen eintzigen Menschen, andeute, und solcher gestalt alle und jede, ohne nur einen eintzigen auszunehmen, ausschliesse. **Marius Antoninus** Lib. I. Resolut. fin. cas. 42. **Spiegel.** Bißweilen aber wird es dennoch nur auf gantz wenige Personen eingeschräncket, als in l. stipulatio ista. §. sed si quis. ff. de verb. oblig. Und dieses zwar hauptsächlich, wenn nach Beschaffenheit der Umstände vielmehr dieses, als das Gegentheil, der natürlichen Billigkeit gemäß zu seyn scheinet. Wie insonderheit **Oldendorpius** in seinen Büchern sorgfältig angemercket hat. Also begreifft sonderlich in Streit- und Partey-Sachen das Wort Niemand beydes Klägern und Beklagten unter sich, und haben sich also bey ungehorsamlichen Aussenbleiben an dem gerichtlich anberaumt gewesenen Termine und aller ihnen desfalls zustehenden rechtlichen Nothdurfft versäumet. Wovon unter dem Artickel Proceß. Sonst aber sagt man auch überhaupt, z. E. Niemand kan sein eigener Richter seyn; Niemand gilt als Zeuge in seiner eigenen Sache; Niemand kan einem andern wider seinen Willen eine Verbindlichkeit aufbürden; Niemand kan durch seinen letzten Willen das gemeine Recht entkräfften; Niemand kan, was er selbst nicht hat, einem andern geben; Niemand kan, was er einmahl gethan, selbst vernichten, u. s. w.

Be-

Besold in Thes. Pract. Lit. N. h. v. und in Cont. lat. Wenn zu einer übelgethanen Sache sich niemand bekennen will; so sagt man im Schertze, Hans Niemand habe es gethan.

Niemands-Güter, so viel, als Erbloße, oder ledigstehende Güter, siehe *Bona vacantia*, im IV Bande p. 563. u. f.

Niemann (Christian Albrecht) ein Sohn des hernachstehenden **Sebastian Niemanns**, gebohren zu Schleßwig 1680, bezog 1697, nachdem er zu Lübeck den Grund seiner Studien geleget, die Universität Jena, und legte sich nebst der Philosophie, die er unter Anführung derer berühmten Männer, Treuners, Schubarts, Hambergers und Müllers erlernte, mit sonderbahrem Fleiß auf die Rechtsgelahrheit, darinnen ihm Lyncker, Wildvogel, Friesen und Flörcken sattsamen Unterricht ertheilten. Hierauf besuchte er auch die Universität zu Halle, und wohnte da denen Vorlesungen bey, welche Stryk, Thomasius und Ludewig mit grossem Beyfall hielten. Als er sich nachgehends zu Glückstadt die Proceß-Forme vor dasigen Gerichten wohl zu Nutzen gemacht, that er 1704 eine Reise nach Holland, wurde zu Utrecht nach gehaltener Inaugural-Disputation de exercitio juris Episcopalis Statibus Imperii August. Conf. competente beyder Rechten Doctor, besahe so dann auch Engelland, und hielt sich auf dem Rückwege zu Wetzlar, damit er sich den Reichs-Kammer-Proceß bekannt machen möchte, über 6 Monath lang auf. Nach seiner Zurückkunfft legte er sich aufs Advociren, wurde 1708, nachdem er vorhero schon Canonicus an der Eutinischen Collegiat-Kirche worden, Syndicus des Capituls zu Lübeck, muste aber 1709 den jungen Herrn von Wedderkopp mit des Capituls Bewilligung auf Reisen führen, die er nach Holl- und Engelland vornahm. Er kam nach Jahres-Frist wiederum glücklich in Lübeck an, und hat noch 1721 seinen Aemtern mit Ruhm vorgestanden. **Von Seelen** Athenæ Lubec.

Niemann (Sebastian) ein Lutherischer Doctor der Theologie, war zu Lübeck 1625 den 2 April gebohren, und studirte zu Rostock, Helmstädt, Jena und Königsberg. Hierauf wurde er zu Jena Professor der Theologie und Superintendent, 1674 aber nach Schleßwig als General-Superintendent, Oberhofprediger und Präpositus zu Gottorff beruffen, allwo er 1684 den 6 Mertz mit Tode abgegangen. Seine Schrifften sind:

1. Atheus refutatus & ad veram religionem conversus, Jena 1668.
2. Harmonia Evangelica Historiæ Passionis Christi.
3. Verlegene alte Lumpen Jod. Keddens, Jena 1654 in 4.
4. Abreissung des Jesuiten Keddens alter Lumpen.
5. Kurtze Ableitung etlicher falschen Auflagen und Beschuldigungen des Jesuiten Keddens wider Lutherum.
6. Disputationes, als:
   a. de miraculis, utrum ex illis doctrinæ vel Ecclesiæ Pontificiæ veritas probari possit, Jena 1655. 1670.
   b. de Spiritu Sancto, ebend. 1655 und wieder aufgelegt 1671.
   c. de indulgentiis papalibus
   d. de verbis institutionis Cœnæ Dominicæ, Jena 1697.
   e. de Alethologia infallibili.
   f. de Antichristo, Hilario a S. Anastasio Carmelitæ discalceato opposito, Jena 1668.
   g. de visione diei Christi ab Abrahamo desiderata, Jena 1663.
   h. de fide sic dicta incarnata.
   i. de judice controversiarum.
   k. de duobus testibus vivis passionis Dominicæ, Jena 1668.
   l. de Theologia ipsa & Scriptura S. Jena 1664.
   m. de vocatione ministrorum Ecclesiarum Aug. Conf. addictarum, contra Pontificios, ebend. 1657 und 1672.
   n. de pædobaptismo, ebend. 1663.
   o. de Paschate σαυρωσίμῳ, ebend. 1663.
   p. de canonizatione Sanctorum Pontificia, ebend. 1664.
   q. de bonis operibus, ebend. 1665.
   r. de viribus liberi arbitrii in conversione, ebend. 1665.
   s. de principio Theologiæ, ebend. 1668.
   t. de Jesu mortuo & sepulto ex Es. LIII. 9. ebend. 1669.
   u. de communicatione idiomatum, ebend. 1669.
   w. de Libellaticis, ebend. 1669.
   x. de distinctis Pontificiorum in inferno classibus, ebend. 1669.
   y. de inscriptione electorum in librum vitæ, ebend. 1670.
   z. de Concilii Nicæni I & œcumonici autoritate atque integritate, ebend. 1671.
   aa. de mysterio Israelis salvandi, ebend. 1668.
7. Unterschiedliche Leichen-Predigten.
8. Commentarius in Acta Apostolorum, welchen sein Sohn, **Christian Albrecht Niemann**, von dem vorher, noch in Handschrifft liegen hat.

Pipping memor. theologor. **Zeumer** vitæ Professor. Jenens. Witte diar. **von Seelen** Athenæ Lubec.

Niemarck, ein Amtsässiges Dorf im Fürstenthum Querfurth unter das Amt Jüterbog gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen, Beyl. p. 58.

Niemaschleben, ein Dorff in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz, zur Herrschafft Sora, mithin dem Gräflichen Geschlechte derer **von Promnitz** gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. p. 131.

Niemayer (Johann Barthold) siehe **Niemeier.**

Nienburg, eine Königliche Stadt im Königgrätzer-Kreise in Böhmen, ist mit guten Mauern und doppelten Graben umgeben, und liegt 6 Meilen von Prage an der Elbe.

Niemchanius, oder **Niemczanius** (Joh.) ein Böhmischer Prediger von Hunebrod aus Böhmen, schrieb

Annotationes in Biblia Bohemica, und starb

1611, im 63 Jahr. **Witte** Diarium biographicum. **König** Bibliotheca vetus & nova.

Niemczanius (Johann) siehe **Niemchanius.**

Niemechi, der Name, welchen die Deutschen bey den Pohlen, Ungarn und Russen haben, siehe **Niemetz.**

Niemeck, lat. *Nemetum*, eine kleine Stadt, in dem Chur-Sächsischen Krayß und Amt Beltzig, an den Mittelmärckischen Gräntzen gelegen, soll wie Brück, Achen, die Gegend auf dem Fleming &c. seine Benennung von den Flamänder Niederländern, so Albert der Bär daherum gesetzet, überkommen haben. Es ist daselbst vor diesem ein ansehnliches Benedictiner Kloster gewesen, welches **Thiemo** Marggraf von Landsberg, und Graf von Wethin, nebst seiner Gemahlin **Itha**, einer Tochter Hertzogs **Otto** in Sachsen, ums Jahr 1108 gestifftet, deren Sohn Marggraf **Conrad** aber mit Hülffe des Ertz-Bischofs **Conrad** zu Magdeburg zu einer Abtey gemachet, nachhero aber selbiges wegen des unfruchtbaren Bodens dasiger Gegend, und schlechten Einkünfte im Jahr 1136 mit aller Zugehörung zum Kloster Lauterberg geschlagen und darüber im Jahr 1150 oder 51 des Pabsts **Eugenius** Bewilligung ausgewircket hat. Obgedachter Marggraf **Thiemo** ist, nachdem er in der Schlacht wider Kayser **Heinrich** V geblieben, in diesem Kloster im Jahr 1115 begraben worden. **Albin** Meißnische Chronicke p. 90. u. 290. **Ludewig** Reliqu. MSCtor. Tom. VIII. p. 188. 201. 203. u. 267. **Bucelin** German. Sacr.

Niemeck, eine adeliche Familie in Meissen, welche allem Ansehen nach zum Stamm-Hause das vorgedachte Städtlein hat. **Conrad** von **Niemeck** wird 1281 in einem Diplomate der Fürsten zu Anhalt, eine Schenckung das Stifft zu Coswick betreffend, als Zeuge angeführet. In den folgenden Zeiten ist dieses Geschlecht an Gütern sehr herunter gekommen. Im Jahr 1716 wohnte ein Hauptmann von **Niemeck** zu Zahne, 1 Meile von Wittenberg.

Niemeck (Christoff) war im Jahr 1554 Bürgermeister in der Stadt Wittenberg, und ist in solcher Qualität einer von den Verordneten der Landschafft gewesen, welcher wegen Chur-Fürst **August** zu Sachsen den zwischen besagten Chur-Fürsten, und den gebohrnen Chur-Fürsten **Johann Friederich** am 24 Februarius bemeldeten Jahrs zu Naumburg getroffenen Vergleich mit unterschrieben und untersiegelt hat. **Müllers** Sächsische Annal. p. 123.

Niemecz, Niemiec, eine Festung in der Moldau, an den Siebenbürgischen Grentzen.

Niemegen, siehe **Nimägen.**

Niemeier, oder **Niemayer**, und **Niemeyer** (Johann Barthold) ein Doctor der Theologie, gebohren zu Andreasberg im Fürstenthum Grubenhagen, allwo sein Vater Prediger gewesen, 1644 den 24 Junii, studirte zu Helmstädt, und ward anfangs daselbst Professor Metaphysices, hernach Logices, endlich der Theologie, verheyrathete sich zwey mahl, und starb als Decanus seiner Facultät plötzlich 1708 den 8 May. Seine Schrifften sind:

1. Theologia moralis, bestehend aus 32 Disputationen, Helmstädt 1696 in 4. und nebst 2 Disputationen de gentilium statu post hanc vitam wieder aufgelegt, ebend. 1704 in 4.
2. de eversione Atheismi.
3. de semine mulieris contrituro caput serpentis.
4. de disciplina Ecclesiastica, in 4 Disputationen, Helmstädt 1702 in 4.
5. de gradibus cognationis lege divina prohibitis, aus 10 Dissertationen bestehend, ebend. 1705.
6. Theologia dogmatum fidei, Helmstädt 1702 in 4.
7. Disputationen, darunter befindlich:
   a. de summa hominis felicitate civili, ebend. 1675.
   b. de existentia Dei ex lumine naturæ cognoscenda, ebend. 1681.
   c. de societatibus tam primis & minoribus quam civilibus illarumque cum his convenientia & analogia, ebend. 1684.
   d. de Theologia naturali in genere, ebend. 1689.
   e. de existentia Dei nec non Atheismo ac Deismo, ebend. 1689.
   f. de nominibus & essentia Dei, ebend. 1690.
   g. de argumentatione exemplari, ebend. 1694.
   h. de syllogismis κατὰ μετάληψιν & ποιότητα, ebend. 1700.
   i. de iis, quæ τῷ λόγῳ distinguuntur, ebend. 1702.
   k. de Aristotele ejusque philosophia, ebend. 1703.
   l. de ἀπαθείᾳ Stoicorum, dispp. 2, ebend. 1679.
8. Oratio de sequioris ævi Philosophis, quos Scholasticos vocant, cum Aristotele conjungendis, ebend. 1675 in 4.

Prog. fun. Nova litteraria Germ.

Niemen, beniemen, ernennen, siehe **Nahmhaft machen**, im XXIII Bande p. 533 u. f.

Niemen, oder **Memel**, lat. *Nemenus*, ein Fluß in dem Groß-Hertzogthum Litthauen, welcher in der Woywodschaft Novogrodeck, nahe bey Neswies oder Neßiwicz entspringt, bey Bielcz und Grodno vorbey läufft, sich unterhalb Tilse in 3 Arme theilet, deren einer die Ruß, der andere die Gilge, und der dritte die Wipe genennet wird, viel kleine Flüsse in sich nimmt, endlich bey Kowno mit der Wilna sich vereiniget, und mit derselben zwischen Königsberg und Memel in die Ost-See fällt.

Niemerdel, ein Schloß und Städtlein in der neuen Marck Brandenburg.

Niemerow, eine Stadt in Klein-Reussen in Pohlen, siehe **Nimerow.**

Niemetz, Niemechi, Nemeder, Niemethier, Niemetschi, Niemetschier, Niemezer, und **Nomader**, lat. *Nemedes, Nemetzi, Nemetzii, Nemitzi, Nemitzii*, und *Nomades*, ist der Name, mit welchem die Deutschen nicht allein in den mittleren Zeiten von den Griechen, Italiänern, Schotten und Irrländern beleget wurden; sondern auch noch heutiges Ta-

ges von den Böhmen, Pohlen, Ungarn, Russen und zum Theil auch von den Türcken also genennet werden. Schon zu seiner Zeit gedencket Zonaras der **Nemetzer**, die er ausdrücklich ἔθνος τι νεμέττοι κελτικὸν, ein Celtisches Volck, nennet, und meldet von ihnen, daß sie mit den Böhmen wegen Verrathung der Stadt Constantinopel gehandelt hätten. Von den Italiänischen Einwohnern von und um Venedig, berichtet uns **Aventin**, daß sie die Deutschen **Nemedes** und **Nomades** genennet hätten. Ein gleiches lehret uns von den alten Schotten und Irren die in **Tentzels** Monatlichen Unterredungen aus dem **Keting** und **Rudbeck** angeführte Stelle. Daß aber noch heutiges Tages die Deutschen bey den Böhmen und anderen mit selbigen benachbarten Völckern also genennet werden, solches brauchet keines ferneren Beweises, da alle, zum Theil unten anzuführende Scribenten solches versichern. Woher aber der Ursprung dieses Namens abzuleiten sey, und was derselbige eigentlich bedeuten solle, darüber haben sich die Gelehrten bißher nicht vergleichen können. **Thieler** will in einem besonders davon herausgegebenen Briefe, selbiges von dem Ungarischen **Nemes**, welches so viel als Edel, Nobilis oder Generosus, herführen. Allein dieses will vielen so wenig in den Kopf, als daß die Slaven sich von Slawa, Ruhm und Ehre, benamet haben sollen; wie denn, die Wahrheit zu gestehen, alle dergleichen Ableitungen nicht natürlich, sondern ziemlich gekünstelt zu seyn scheinen. Und eben daher ist insonderheit **Abel** auf die Gedancken gefallen, daß er diesen Namen vielmehr für ein Schimpf-Wort halten wollen, so die Slavischen Völcker entweder von dem alten und noch gewöhnlichen Nieder-Sächsischen **Nems, neymet**, oder Niemand, oder auch von **nimm es, nehmet es**, oder einem anderen dergleichen Worte gemachet, womit sich etwa die Deutschen Räuber-Haufen bey ihren Einfällen entschuldiget, oder zum Plündern aufgemuntert haben. Noch andere halten davor, daß diese Benennung der Deutschen so viel heissen solle als Leute, die Niemand, wegen ihrer unbekannten Sprache, verstehet, und die also mit andern nicht besser reden können, als ein Stummer. Endlich finden sich auch einige, die den Ursprung dieser Benennung in Griechenland suchen, und selbigen von νέμω, pasco, ich weide, herführen, daher das mit einer der gleich anfangs angeführten Benennung der Deutschen vollkommen übereinstimmende Wort νόμαδες herkommt, welches Vieh-Hirten, oder das Viehe weidende Leute bedeutet, dergleichen unsere Vorfahren die alten Deutschen auch gewesen sind, und daher diesen ihren Namen sollen bekommen haben. Ob man nun wohl alle diese bißher angeführte Meynungen, in ihrem völligen Werthe oder Unwerthe beruhen lässet: so scheinet es doch, als ob **Paullini** die Sache am besten getroffen habe, wenn er behauptet, daß diese Namen der Deutschen von den Nemetern einem bekannten Deutschen Volcke herzuleiten sey. Zwar möchte dieses um deswillen nicht wahrscheinlich zu seyn scheinen, weil dieses Volck viel zu schwach gewesen, als daß entweder ehemals die gantze Deutsche Nation sich also solte genennet, oder die Slaven, denen die Nemeter doch vielleicht nicht einmal bekannt gewesen, allen Deutschen den Namen dieses kleinen Volcks solten gegeben haben. Allein dieser Einwurff ist bey weitem nicht von der Erheblichkeit, daß er die Gewißheit der fest gesetzten Meynung über einen Haufen zu werfen fähig seyn solte. Denn ob uns zwar die Nemeter aus den vorhandenen Geschichts-Büchern der alten Römer nicht anders als ein sehr kleines und geringes Häufflein bekannt sind: so folget daraus dennoch nicht, daß sie je und allewege ein so kleines Volck gewesen. Vielmehr ist zu glauben, daß sie vor undencklichen Zeiten eines von den allerberühmtesten Völckern Deutschlandes gewesen seyn, dessen kleiner Uberrest nachhero am Rheine gewohnet hat; mithin es sich mit diesem Namen eben so verhalte, als mit dem Namen der Germanorum, Alemannorum und der Francken, ja auch der Sachsen selbst, die nemlich allesamt, ob sie gleich ursprünglich nur einem Volcke zugestanden, doch hernach auch der gantzen Deutschen Nation beygeleget worden sind. Besiehe **Nemetes**, im XXIII Bande, p. 1693 u. ff. **Zonaras** Annal. Tom. III. p. 233. **Tentzel** Monatliche Unterredung 1690. p. 237. **Aventin** Annal. Boj. Lib. I. c. 4. **Crus.** Annal. Suevic. **Fabric.** Rer. Memorab. German. M. & Saxon. Univers. Vol. II. p. 199. **Brunner** Annal. Boic. **Lohmanns** Speyerische Chron. B. I. C. I. **Reiner. Reinecc**ius Append. Chron. Slavor. **Struvs** vollständige Deutsche Reichs-Hist. Cap. I. §. 32. **Paullini** de Pagis. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthümer Th. I Cap. I. §. 7. p. 26 u. f. Th II. Cap. I. §. 2. p. 20 u. f.

Niemeyer (Johann Barthold) siehe **Niemeier.**

Niemiec, siehe **Niemecz.**

Niemiricius (Georg) ein Pohlnischer Edelmann, war Ertz-Kämmerer von Kyovien, und ein Socinianer, nahm aber die Griechische Religion an, und bekam unter denen Cosacken eine vornehme Kriegs-Charge. Allein als sie an ihm gewahr wurden, daß er bey ihrer Religion nicht aushalten dürffte, brachten sie ihn 1659 elendiglich um sein Leben. Er hat herausgegeben

1. Preces & hymnos in Pohlnischer Sprache, 1653 in 12.

und in Handschrifft hinterlassen

2. Periphrasin & paraphrasin panopliæ Christianorum.
3. Orationem coram Rege Varsaviæ in Comitiis 1659 habitam.
4. Epistolas.

Sandius Biblioth. Antitrinitar.

Niemislaus, ein Böhmischer Hertzog, siehe **Nezamyslaus.**

Niemitz, eine alte Adeliche Familie in Schlesien, welche sich in die Häuser Dirschdorff und Jungferndorff, davon jenes im Briegischen, dieses

dieses aber im Neißischen gelegen, Großwilekau im Briegischen, Groß-Peterwitz im Breßlauischen, und Karsch im Strelisch-Brigischen vertheilet. Ihr erstes Stamm-Gut Nemeth, liegt in Meissen, und ist vorlängst an andere Adeliche Familien, darauf 1472 an den Bischoff zu Meissen, und endlich an das Stifft Wurtzen gekommen. Dagegen haben die Herren von Niemitz sich in Schlesien gewendet, nachdem 1241 in der Tartarischen Schlacht der Schlesische Adel meist darauf gegangen. **Thomas** von **Niemitz** zu Dirschdorff in dem Briegischen Fürstenthum, lebte 1417. **Barthel** von **Niemitz** zu Wilekau kauffte 1541 von den Hertzogen zu Münsterberg und Oels den Schüttelhoff zu Franckenstein. **Sigismund** auf Groß-Peterwitz, Zaulekwitz und Kosel, war des Kantischen Weichbildes in dem Breßlauischen Fürstenthum Landes-Hauptmann, und starb 1626. **Joachim** von **Niemitz** und Jungferndorff, auf Dirschdorff, Kosewitz und Tadelwitz, Fürstlicher Liegnitzischer Rath, und der Weichbilder Strehlen und Nimptsch Landes-Hauptmann, starb 1669. **Sinapii** Schles. Curios. t.1. p.674. t.2.

Niemitzsch, ein Dorff und Adelicher Ritter-Sitz im Budißinischen Kreyse des Marggrafthums Ober Lausitz. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen &c. Beyl. p. 120.

Niemoiovius (Johann) ein Pohlnischer Edelmann, wurde Land-Richter in Inovladislau, legte aber hernach dieses Amt nieder, trat zu denen Socinianern, und starb zu Lublin den 5 May 1598, nachdem er geschrieben

1 Epistolas 2 de Sacrificio & invocatione Christi.
2 Demonstrationem de ecclesia pontificia, quod non sit apostolica, neque sancta, neque una, neque catholica.
3 Orationem ad Regem Poloniæ Sigismundum III. de eversione ecclesiæ Cracovien sis.
4 Contra *Eman. Vegam* de cœna Domini.
5 Contra *Povodovium*, Canonicum Posnanien sem, welche Schrifft **Czechovicius**, Dialog. Christian. anführet.
6 Disputationem cum Jesuita Lublini 1581 habitam.
7 Epistolam ad *Socinum* contra ejus explicationem cap. VII. ad Romanos, so 1664 in 8 ins Holländische übersetzt worden.
8 Scriptum contra partem quandam disputationis *Socini* de Jesu Christo Servatore. welches **Georg Schomann** aus m Pohlnischen ins Lateinische übersetzt.
9. Epistolam ad *Georg. Schomanum* de usu & fine cœnæ Domini, Pohlnisch, ist auch mit *Socini* Tractat de Cœna Domini & ejusdem responsione in Lateinischer Sprache ans Licht getreten.

Sandius Biblioth. Antitrinit.

Niemsi, eine kleine Stadt und Schloß in der Wallachey, wurde 1716 von den Kayserlichen besetzt.

Niemünster, Stadt und Amt, siehe **Neumünster.**

Nien, siehe **Nehein.**

Nienar, eine Grafschafft, siehe **Nuenar.**

Nienberg, ein Städtlein an der Dunckel, im Westphälischen Kreyß, nahe an dem Bentheimischen Wald gelegen.

Nienborch, Geschlecht, siehe **Nienburg.**

Nienbrugg, oder **Nydpruck** (Caspar von) ein berühmter Rechts-Gelehrter, war Kayserlicher Rath und Bibliothecarius, und starb zu Brüssel den 26 September 1557. Er hat verschiedene Schrifften verfertiget, als:

1. Catalogum singularum lectionum quotidianarum.
2. Quæstiones in I & II partitionum dialecticarum.
3. Quæstiones dialecticas.
4. Expositiones variarum dictionum græcarum & latinarum.

Welche aber in der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien noch in Handschrifft liegen. **Lambecii** Bibl. Vindob. **Frisii** Biblioth. Gesneriana.

Nienburg, Münche-Nienburg, ein Schloß, nebst einem Amt, in dem Fürstenthum Anhalt, der Fürstl. Linie von Cöthen zuständig. Im Jahr 1694 bekam davon **Gisela Agnes** von **Rathen**, **Immanuel Lebrechts**, Fürsten von Anhalt-Cöthen, Gemahlin, den Titul einer Reichs-Gräfin.

Nienburg, eine kleine Stadt in dem eigentlich so genannten Hertzogthum Mecklenburg, nicht weit von Wismar gelegen.

Nienburg, oder **Neuenburg**, Lat. *Neoburgum*, *Neopyrgum*, und *Neoburgum ad Vesurgim*, *Novoburgum*, eine Stadt in der Lünebnrgischen Grafschafft Hoya; nebst einem Schloß, auf dem die Grafen ehedessen residiret. Sie liegt an der Weser, zwischen Stoltzenau und Hoya, in einer so fruchtbaren Gegend, daß die Einwohner sich nicht nur von dem Getreide nähren, sondern noch ein ansehnliches verhandeln können. Es soll sich sonsten ein Geschlecht der Herren von Stumpenhausen hier aufgehalten haben, welches die Grafen von Hoya ausgerottet, und dieses Schloß und Stadt erbauet haben soll. Beyde Schloß und Stadt sind wohl befestiget, und auch eine grosse Weser-Brücke vorhanden, so daß der Ort als ein Haupt-Paß anzusehen. Weßwegen er auch in dem 30 jährigen Kriege viel ausstehen müssen. Im Jahr 1625 hat sich der König von Dännemarck dieser Vestung versichert, und in selbigem Jahre hat der Dänische General von Limbach dieselbe tapfer vertheidiget, so daß Tilly nach einer Belagerung von 5 Wochen unverrichteter Sache abziehen müssen, nachdem er einige 1000 Mann davor sitzen lassen. Doch gerieth sie 1627 bey entstandener Pest in Kayserliche Hände, welche sie biß 1635 behalten; da sie nach einer harten Bloquade an Hertzog **Georgen** wieder übergeben worden. Doch der hinein gelegte Commendant, **Artur Aston**, ein Engelländer, übergab diesen Posten an Schweden, und gieng nach Engelland; so daß derselbe erst 1650 wieder Hertzog **Christian Ludewigen** eingeräumet worden. **Zeilers** topogr. Brunsv. p. 161. seqq.

Nienburg, eine Stadt in der Dänischen Grafschafft Oldenburg in Westphalen, an dem Meer-Busen, in welchen sich die Jade ergiesset. Selbige ist im Jahr 1441 zuerst von Graf **Gerhard** gegen die Friesen zu bauen angefangen, und von seinem Sohne vollführet; zu den Zeiten des Geschichtschreibers **Hamelmann** aber von Graf **Johann** aufs neue von Grund aus viereckigt erbauet worden. **Sturms** Topolog. Anweis. zur Geograph. von Deutschland p. 295. **Zeillers** Beschreibung der X des H. Röm. Reichs Kreyse IX Tit. p. 934.

Nienburg, siehe **Walter-Nienburg.**

Nienburg, oder **Nienborch**, ein Adeliches Geschlecht in Nieder-Sachsen, aus welchem **Bartholomäus**, in einem von dem Ertz-Bischoffe zu Magdeburg **Albert**, dem Petersbergischen Kloster vor Halle ertheilten Privilegium und Schenckungs-Briefe einiger Pertinentien, vom Jahr 1214 als Zeuge vorkömmt; ingleichen **Burchard** im Jahr 1265 einen, zwischen dem Grafen zu Everstein und Hameln, wie auch dem Bischoffe zu Minden, getroffenen Vergleich, als Zeuge unterschrieben hat. Man kan zwar nicht eigentlich sagen, ob dieses Geschlecht noch heutiges Tages blühe. Jedoch ist wahrscheinlich, daß aus selbigem der an dem Hofe zu Neapel jetziger Zeit residirende Minister der General-Staaten von den vereinigten Niederlanden, **Johann Egidius von Nienburg**, entsprossen sey, und daß seine Vorfahren sich vielleicht nach Holland mögen gewendet haben. **Ludwig** Reil. MSCtor. Tom. V. p. 21. Tom. X. p. 22.

Nimburg (Münche-) siehe **Nienburg.**

Niencheu, und Nincheu, oder **Niencheu-fu**, und **Nincheu-fu**, eine grosse Stadt in der Provintz Chekiang, in China, unter deren Gebiet noch verschiedene Städte gehören.

Niendal (Lorentz) siehe **Niedenthal.**

Niendorf (Joachim) Pfarrer zu Scholene im Magdeburgischen, schrieb: Frommer Christen Weynacht-Freude in vier Predigten über das Lied: In Dulci Jubilo, nun singet und seyd froh &c. Wittenb. 1614. in 4. **Prätor.** Biblioth. Homilet.

Niendorf (Nicolaus) Regulirter Chor-Herr, in dem Kloster zum Neuen-Wercke vor Halle. Er hat schon im Jahr 1427, und noch 1470 gelebet, und kommt in beyden Jahren in Diplomatibus als Käuffer vor beym **Ludewig** Relqu. MSCtor. Tom. X. p. 639. und 668.

Niendorp, ein Adeliches Geschlecht im Hertzogthum Bremen, siehe **Nindorp.**

Nienhaus, Schloß, Flecken und Amt, siehe **Neuhaus.**

Nienhoff, ein Amt und Jagd-Haus in der Neu-Marck Brandenburg, unweit Falckenburg gegen Osten, gleich an den Pohlnischen Grentzen.

Nienhus, Schloß, Flecken und Amt, siehe **Neuhaus.**

Nienhus, ein Städtlein an der Lippe im Bißthum Paderborn im Westphälischen Kreyse, nahe bey der Stadt Paderborn. **Sturms** Topol. Anweis. zur Geograph. von Deutschland p. 299.

Nienhusen, und Nienhuß, eine kleine Stadt in Liefland, in dem Dörptischen Kreise, nahe an den Finnischen Gräntzen, auf einem runden Berge gelegen, und mit einem sehr vesten Schlosse versehen.

Nienhuß, ein feines Städtlein an der Vechte in der Grafschafft Bentheim im Westphälischen Kreyse. **Sturms** Topol. Anweis. zur Geograph. von Deutschl. p. 290.

Nienhuß (Otto von) ein Deutscher Dominicaner, war zu Minden in den Orden getreten, und blühete um 1315. In eines Anonymi Chronico Mindensi, welches **Meibom** rer. Germ. Scriptor. Tom. I. einverleibet, wird von ihm erzehlet, daß er, als Graf Otto von Waldeck Bischoff zu Minden worden, um solche Zeit aus dem Kloster gegangen, und seinen Namen geändert, dagegen aber, weil er von der Mutter her aus Adelichem Geblüt entsprossen, sich nach ihr Wilhelm von Boldensteve genennet habe. Hierauf sey er zum Pabst nach Avignen gereiset, und habe, nachdem er seines Abfalls wegen Vergebung erlanget, eine Reise ins gelobte Land vorgenommen, solche auch nach seiner Zurückkunfft unterm Titel: Descriptio terræ sanctæ, zu Papier gebracht, und sey endlich zu Cölln, eben als er den Orden wieder anzunehmen Willens gewesen, bey denen Dominicanern allda mit Tode abgegangen. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Præd. Tom. I. p. 532.

Nienkalden, eine Stadt, siehe **Neuenkalden.**

Nienkalen, Stadt, siehe **Neuenkalden**, im XXIII Bande p. 71.

Nienkerke, ist nur ein Kirchdorf Adelicher Jurisdiction, in der Provintz Stormarn in Hollstein, in der Krempemasch, eine halbe Meile von Krempe gegen Norden.

Nienkerken, Nienkirchen, Neukirchen, eine alte Adeliche Familie in Pommern. **Roloff** I und II sind bey dem Hertzoge **Wratislao** IV Räthe gewesen. **Hermann** war 1364 Dom-Dechant zu Camin. **Roloff** III gieng mit dem Hertzoge **Wratislao** VIII 1414 auf das Concilium nach Costnitz, und erhielt nachgehends von demselben das Dorff Vorwerck, weil er auf der Rückreise bey einem Lüttichischen Edelmann, von welchem der Hertzog 600 Ungarische Gülden Reise-Kosten entlehnet, als Geissel bleiben müssen. **Hans**, ein Sohn **Rüdigers**, Land-Raths in Pommern, starb 1622 als Fürstlicher Wollgastischer Ober-Hof-Marschall. Sein Bruder, **Christoph**, geheimder Rath und Schloß-Hauptmann zu Wollgast, hat das Geschlecht fortgepflantzet. Er wurde 1627 von den Dänischen Völckern gefangen, aber auf Vorbitte des Hertzogs in Pommern wieder loßgelassen. **Micrål.** Pommerl. l. 6.

Nienkirchen, siehe **Nienkerken.**

Nien-Limburg, siehe **Limburg**, im XVII Bande p. 1238.

Nienmünster, Stadt und Amt, siehe **Neumünster.**

Nienoven, oder **Ninove**, Lat. *Ninovia*, eine kleine Niederländ. Stadt in Flandern, in dem Gebiete von Alost unter Oesterreichischer Bothmäßigkeit, liegt an dem Flusse Dender, zwischen Brüssel Ost- und Oudenarde Westwärts. Wir finden

dieses Orts Meldung von dem 11 Jahrhundert an, zu welcher Zeit solcher seine eigne Herren hatte, die in ziemlichen Ansehen lebten; nach welcher Abgang aber alles Recht an die Grafen von Flandern gekommen ist, welche diesen Ort schon 1194 mit Mauren umgeben haben. *Topogr. circ. Burg.* p. 185. *Descr. de France.*

Nienover, ein Chur-Hannöverisches Amt- und Jagd-Haus im Solling, im Hertzogthum Calemberg, bey Ußlar auf einem Berge.

Nienport, ein fester Ort auf der Insel Wight im Canal bey Engelland.

Nienrade, eine Stadt und Amt in der Grafschafft Marck in Westphalen. Unter das Amt gehören die Städte Weerdall und Leunschede. **Sturms** Topol. Anweis. zur Geograph. von Deutschland p. 301.

Nienschantz, war ehemals eine Schwedische Vestung an der Ost-See, so Carelien und Ingermannland von einander scheidete, gute Handlung trieb, und reiche Einwohner hatte. Sie wurde im Jahr 1703 von den Russen erobert, und der Czaar hat, nachdem er eine kleine Meile davon Petersburg angeleget, diesen Ort gar rasiren lassen, also, daß die Materialien von den abgebrochenen Häusern zum Anbau der Stadt Petersburg genommen, die Einwohner in die Gefangenschafft geführet, das ledige Frauenzimmer aber von der Czaarin, der Fürstin Menzikoff und andern vornehmen Frauen in Dienst genommen, und nachgehends verheyrathet worden. **Das veränderte Rußland** Th. I. p. 29.

Nienstadt, ein Marckflecken am Hartz, in der alten Grafschafft Lutter oder Lauterberg, dem Chur-Fürsten von Hannover zugehörig.

Nienstettin, siehe **Neu-Stettin**.

Niensulin, ein Chinesischer berühmter Weltweiser, welcher die Ruhe und Zufriedenheit seiner Seele weit höher, als alle ihm angebotene hohe Reichs- und Ehren-Aemter geachtet, und um selbige zu entgehen, sich bey der Chinesischen Stadt Sinku auf dem Berge Fuchung heimlich aufgehalten, und von Fischen ernähret hat.

Niente, siehe **Neante**, im XXIII Bande p. 1416.

Nienthal (Lorentz) siehe **Niedenthal**.

Nien-Wedel, ein Städtlein in der Neuen Marck Brandenburg, siehe **Wedel**.

Nienwerpen, ein Flecken in Vor-Pommern, in dem Stettinischen Districte, unweit Uckermünde.

Niepe, oder **Nieppe**, ein kleiner Fluß in dem Frantzösischen Flandern, welcher sich zu Merville in die Lys ergeust.

Niepe, ein bekanntes Vorgebürge, auf der Insul St. Domingo oder Hispaniola, einer von den Antillischen Inseln bey America. Es gehöret dieses Vorgebürge denen Frantzosen.

Niepen-Wald, **Nieppen-Wald**, *Bois de Nieppe*, ein Wald in Flandern an dem rechten Ufer oder Gestade des Liß-Flusses in der Gegend St. Venaut und Merville. In selbigem lieget das ziemlich feste Schloß la Motte, und flisset der Fluß Niepe nicht weit von selbigem vorbey. Es ist daher glaublich, daß selbiger entweder dem Walde, oder dieser jenem seinen Namen gegeben habe. **Guicciardini** German. infer. p. 45.

Nieper, oder **Dnieper**, ein Fluß in Polen, welcher in Moscau entspringt. Siehe **Boristhenes**, im IV Bande p. 785.

Niephagen, Hertzoglich-Braunschweig-Lüneburgischer General-Lieutenant, Obrister über ein Regiment zu Fuß, und Commendante der Vestung Wolffenbüttel. Im Jahr 1735 führete er als General-Major das Commando über die Wolffenbüttelschen Völcker am Rhein, und wohnete mit selbigen den Verrichtungen des Kayserlichen Generals Grafen von Seckendorf an der Mosel bey; an welchem er seines Orts so viel Antheil genommen hat, als man sich von der Tapferkeit eines so braven Generals hat versprechen können. **Kanfts** Geneal. Archivarius XXI Th. p. 602. und 603.

Niepozwaldam, ist dasjenige Wort, dessen sich die Pohlen auf ihrem Reichs-Tage bedienen, wenn sie sich der Meynung eines andern widersetzen, und welches so viel bedeutet, als ich willige nicht darein.

Nieppe, ein Fluß in Flandern, siehe **Niepe**.

Niepper-Wald, siehe **Niepen-Wald**.

Nier, siehe **Niere**.

Niera-Fluß, also heisset der Canal bey Petersburg, durch welchen der See Ladoga mit dem Sinu Finnico verknüpfft wird.

Niere, oder **Nier**, Lateinisch *Ren*, Frantzösisch *Roignon*, Griechisch Νεφρός. Die Nieren sind zwey röthliche und etwas harte oder feste Cörper, in dem hinteren Theile der Hohligkeit des Unter-Leibes, zu beyden Seiten der Lendenwirbel, zwischen der letzten falschen Ribbe und den Hüftbeinen gelegen. Die rechte Niere lieget unter dem dicken Lappen der Leber, und folglich niedriger, als die lincke, welche unter der Miltz sitzet. Die Figur der Nieren ist beynahe wie die Figur einer grossen Welschen Bohne; Demnach ist ihre Circumferentz auf einer Seite conver, und auf der anderen concav oder vertieffet. Die Concavität siehet nach den Wirbelbeinen; die Converität sitzet gegen über. Ihre Länge kömmt überein mit der Weite, so zwischen den letzten falschen oder kurtzen Ribben und den Hüftbeinen ist; und sie sind ungefehr die Hälffte weniger breit; und ihre Dicke hält die Hälffte von ihrer Breite. Man siehet an jeglicher Niere eine vordere und eine hintere Fläche; ein oberes und ein unteres Ende; eine grosse und eine kleine Krümme, oder eine Converität und eine Concavität. Die hintere Fläche ist breiter, als die vordere. Das obere Ende ist gleichfalls breiter und ein wenig mehr gekrümmet, als das untere. Die Vertieffung, so an der kleinen Krümme, ist länglicht, ungleich, und gleichsam eine Art von Busen, der mit vielen kleinen Buckeln umgeben ist. Diese Vertieffung gehet ein wenig voraus an der vorderen Fläche, welche deswegen schmäler ist als die hintere. Die absteigende grosse Schlagader und die untere Hohlader sitzen zwischen den beyden Nieren, und legen sich gegen die Cörper der Wir-

Wirbelbeine nahe bey und neben einander an, die Schlagader ein wenig gegen der lincken Seite, und die Blutader zur rechten. Eine jegliche von diesen beyden dicken Adern schüsset überzwerg zur rechten und zur lincken ordentlicher Weise einen Hauptast aus, welcher nach der Niere läuset und sich in deren Busen mit vielen Zweigen hinein begiebet, davon nachher geredet werden soll. Von den Alten wurden diese Adern *Arteriæ* und *Venæ emulgentes*, aussaugende Schlag- und Blutadern genennet. Es ist aber natürlicher, daß man sie *Arteriæ* und *Venæ renales*, Nierenschlag- und Blutadern nenne. Bisweilen sind ihrer mehrere, vornemlich der Schlagadern; welches sich bald auf beyden Seiten, bald auf einer allein findet. Die Schlag- und die Blutader sind nicht von einerley Länge, welches von der Lage der grossen Schlagader und der Hohlader herühret. Denn die lincke Nierenschlagader ist kürtzer als die rechte, wegen der Nähe der grossen Schlagader gegen der lincken Niere; und die Nierenblutader auf der lincken Seite ist länger, als die auf der rechten Seite, weil die Entfernung zwischen der Hohlader und der lincken Niere grösser ist. Diese Adern sitzen auch in solcher Verfassung, daß die Blutadern weiter vorwerts sitzen als die Schlagadern, dieweil die grosse Schlagader dem Rückgrate gantz nahe ist; da im Gegentheil die Hohlader, welche mehr vorwärts durch das Zwergfell gehet, anfänglich von den Wirbelbeinen entfernet ist, und sich nicht eher denselben nähert, als nachdem sie die Nierenblutadern von sich gegeben hat; Besiehe auch den Artickel Nierenadern. Von den Nierenschlagadern wird eine jegliche mit einem nervichten Garne umgeben, so die Nierenflechte, *Plexus renalis*, heisset, und den Nieren eine Menge Zäserlein verschaffet, welche zum Theil von den halbmondenförmigen Knoten beyder grossen sympathischen Nerven, zum Theil von der Leberflechte herkommen. Auch wirft sie etliche Fäden um die Nierenblutadern herum. Ausser diesen Gefässen haben die Nieren auch Wassergefässe, welche von den äussersten Endgen der Schlagädergen entspringen, aus dem concaven oder eingebogenen Theile der Nieren hervorgehen, und bald ober, bald unter der Nierenblutader fortlaufen, dergestalt, daß sie sich selbst hier und da, vermöge genauer Mündungen, einander aufnehmen und sich mit einander vereinigen, bis sie endlich, nachdem sie unter Weges die dazwischen liegende Drüse berühret haben, in dem Milchsäcklein ihre Endschaft gewinnen; diesen kan man auch diejenigen Wassergefässe beysetzen, welche der berühmte Nuck mit besonderem Fleisse gewiesen hat. Sie entspringen an dem erhabenen Theile der Nieren, gehen aber bald in einen gedoppelten Stamm zusammen, deren einer oberwerts, der andere aber unterwerts den Rücken oder die Krümme der Nieren durchstreichet, und nachdem sie daselbst, gegen die Nierenblutadern zu, sich gebogen haben, gehen sie zu der darzwischen gelegenen Drüse, und endlich mit den erstern ebenfalls zu dem Milchsäcklein, bes. Heinrich **Wincklers** Dissert. de Urinæ Secretione & Excretione, Sect. II. c. I. §. 9. p. 12. Die Nieren werden in einem häutichten und cellulösen Gewebe, das sehr schlapp ist, eingehüllet, welches man die Fetthaut, *Membrana adiposa*, heisset, weil bey fetten Leuten die Fächlein in solchem Gewebe mit Fette angefüllet sind. Es ist dieselbe lange Zeit unrecht für eine Verdoppelung des Darmfelles angesehen worden, dessen rechtes häutichtes Blat doch nur die vordere Fläche der Nieren bedecket, dergestalt, daß dieselben ausserhalb dem Sacke des Darmfelles sind, und man das Stücke, so sie bedecket, nicht für einen völligen Uberzug halten kan; also haben sie keine andere gemeinschaftliche Haut, als das cellulöse Gewebe. Dieses Gewebe erstrecket sich ebenfalls über die Nierenschlag- und Blutadern, und schläget sich als eine cellulöse Scheide um dieselben herum. Der eigene Uberzug, oder die eigene Haut der Nieren bestehet aus zweyen Blättern, zwischen welchen ebenfalls ein cellulöses überaus feines Gewebe ist, welches man augenscheinlich machen kan, wenn man durch eine Röhre zwischen diesen beyden Blättern hineinbläset. Das äussere Blat ist sehr fein, und hänget vermittelst des cellulösen Gewebes an dem inneren Blatte sehr feste an. Das innere Blat sencket sich von allen Seiten mit vielen Verlängerungen in die Substantz oder in das Wesen der Nieren hinein, dergestalt, daß man selbiges nicht davon absondern kan, ohne es zu zerreissen. Die Oberfläche des äusseren Blattes ist glatt, eben und glantzend, und machet bey erwachsenen Personen die gantze Converität oder Oberfläche der Niere gantz eben und gleich. Bey Kindern aber wird diese Converität gleichsam in viele Buckeln oder Lappen zertheilet, bey nahe eben so, wie bey Ochsen und Kälbern. Diese Ungleichheit findet sich zuweilen auch bey Menschen. Wenn die Blutgefäße in die Niere hinein gegangen sind, so zweigen sie sich daselbst nach allen Seiten, und diese Zweigungen schüssen dazu noch kleine Haarzweige aus, welche sich im Fortlaufen bis an die Oberfläche zerstreuen, woselbst sie wie kleine unordentliche Sterne aussehen, und die eigene Haut oder den Uberzug der Niere anfeuchten. Bisweilen boren diese zweyerley Zweigungen durch bis an die Fetthaut, und laufen zusammen mit den Zweigungen der Adern, so man Fettschlag- und Fettblutadern, *Arteriæ* und *Venæ adiposæ*, nennet. Der eigene Uberzug, oder die eigene Haut der Niere läufet gantz herum, und begiebet sich an dem Busen wieder zusammen, bis an den Eingang der Adern, allwo sie in Gestalt einer Scheide oder Büchse alle deren Aeste in den Cörper der Nieren hinein begleitet, und auch zum Theil etwas beyträget, das Becken und die Kelche, oder Trichter zu bilden, von welchen im folgenden gehandelt werden soll. Man nimmt bisweilen wahr, daß in der Mitte, oder ungefehr da herum, von der Converität der Niere eine ansehnliche Ader heraus- oder hineingehet; aber solches ist nicht ordentlich, und alsdenn findet man an diesem Orte eine Vertiefung, in welche die eigene Haut, oder der eigene Uberzug sich hinein sencket, und mit demjenigen Stücke von der Haut, das durch den Busen hineingehet, zusammenläuset. Die gemeinschaftliche oder Fetthaut, welche sich ebenfalls um die dicken Adern bis an deren Eingang in die Niere herum schläget, scheinet dieselben nicht weiter fortan zu begleiten. Sie schlei-

schleichet sich in die Zwischenräumlein der Zweigungen bis in den Busen hinein, allwo sie sich zu endigen scheinet. Man kan drey Arten des Wesens oder der Substantz in den Nieren unterscheiden, als eine äusserliche, dicke, gekörnte und gleichsam rindichte; (*Substantia corticalis*) eine mittlere oder mehr innerliche und gleichsam marckichte, (*medullaris*) welche gestreifet ist und *Substantia striata*, das streifige Wesen, *fulcata*, voll Furchen, oder *tubulosa*, voll Röhrlein, dieweil es scheinet aus kleinen Röhren, welche die Anatomisten Bellins Harnröhrgen nennen, wie Strahlen zu bestehen. Die dritte, welche bloß eine Fortsetzung der zweyten ist, endiget sich inwendig mit Wärtzlein, (papillæ) daher man ihr den Namen des wärtzichten Wesens (Substantia papillaris) gegeben hat. Man siehet diese drey Arten Substantzen deutlich in einer Niere, welche durch die grosse Krümme hindurch in zwey gleiche Hälften zerschnitten worden ist. Man bemercket daran zuerst die Rinde, welche deren gantze Circumferentz einnimmt. Dieses Wesen bestehet gleichsam aus Tochten, die schwammicht, mit Körnlein angefüllet, ein wenig auf- und niedergehen, und sehr enge an einander anliegen, wie Strahlen, die fast nicht anders, als mit Vergrösserungsgläsern zu erkennen sind. Ihre Farbe ist sehr hell weißlichtgrau. Durch sehr subtile anatomische Einspritzungen, wie auch in Entzündungen entdecket man eine unzählige Menge kleiner Haargefäße, welche zwischen diesen Tochten auf verschiedene Weise hinwischen und hinkriechen, dabey sie selbige mit vielen Umwendungen umfassen. Auch wird man daran durch Vergrösserungsgläser eine Menge kleiner rother Körnlein gewahr, die mehr oder weniger rund sind, und bey nahe wie Trauben von Johannisbeeren sitzen. Man möchte muthmassen, daß diese kleine Körner nichts anders sind, als die Enden von den Gefäßen oder Adern, die mehr oder weniger gerade durch zerschnitten worden, und entweder mit Blute, oder mit der gefärbten eingespritzten Materie angefüllet sind. Die beyden anderen Substantzen, nemlich die marckichte oder gestreifte, und die wärtzichte, sind im Grunde nur eine und dieselbe Masse, von einer röthlichern Farbe, deren Convexität sich hin und wieder wie kleine Hügel oder Buckeln, die ein wenig breit sind, in die Höhe giebet, welche in eben so vielen Vertiefungen oder Höhlen gleichsam gelagert sind. Die streifigen Aushöhlungen gehen an einem fort in das wärtzichte Theil hinein, und die Wärtzlein formiren gleichsam so viele besondere Mittelpuncte von diesen Strahlen gegen den Hügeln über. Das marckichte oder gestreifte Wesen wird zu dem noch von der Rinde durch Bogen von Schlag- und Blutadern unterschieden, welche Haarzweige und Haarzweigungen von allen Seiten von sich werffen. Seine Farbe ist mehr oder weniger röthlich. Die Wärtzgen, welche nicht bey allen Nieren zum Vorschein kommen, Schelhammer Anal. Dissert. XI. und eine blosse Fortsetzung von dem marckichten Wesen sind, wie eben vorher gemeldet worden, sind öfters ein wenig bläsֆer, als dieses Wesen selbst. Sie sind an der Zahl zehen oder zwölfe, gar wohl von einander unterschieden, wie so viele Kegel, deren Fundament breit, und deren Spitze sehr stumpf ist. Am Ende eines jeglichen Wärtzleins nimmt man auch ohne ein Vergrösserungsglas in einer kleinen Vertiefung viele zarte Löcher oder Oeffnungen deutlich wahr, wodurch man Tröpflein heraus gehen siehet, wenn man die Wärtzlein drücket. Dieses sind Tröpflein vom Urine, welche zum Theil von der marckichten oder röhrichten Substantz durchgeseihet werden, und darauf durch die Züge der Wärtzlein gehen und durch diese kleine Oeffnungen hervortreten. Ein jegliches Wärtzlein sticket in einer Gattung von einem häutichten Kelche oder Trichter. Der Rand oder das ausgebreitete Ende an diesem Trichter öffnet sich in eine gemeinschaftliche Hohlichkeit, welche man das Becken nennet, worein sich alle Kelche oder Trichter der Wärtzlein ein jeder absonderlich öffnen. Das Becken ist häuticht, gleichwie die Kelche, davon es die Fortsetzung ist. Es ist bey Menschen nicht eine gleichförmige Höhligkeit, sondern in drey gemeinschaftliche Boden, oder Schnautzen, oder Pfeifen, wie an einer Schenckkanne unterschieden, davon eine jede viele Trichter oder Kelche samt den Wärtzlein, die darinne enthalten sind, umfasset. Zuweilen trift man zweyen, oder auch wohl drey Wärtzlein in einem Trichter beysammen an. An dem Orte, wo diese Trichter das Fundament oder den Grund der Wärtzlein umfassen, werfen sie in die marckichte oder gestreifte Substantz der Niere Verlängerungen hinein, welche allda die Blutgefäße begleiten, und allen Aderbögen, so wohl von Schlag- als Blutadern, und deren verschiedenen Zweigungen, qver durch die Rinde bis an die äussere Oberfläche, zu Futteralen oder Scheiden dienen. Nachdem sich die Trichter in die Enge zu einer Kegelspitze um die Spitze der Wärtzlein zusammen gezogen haben, formiret ein jeglicher von denselben eine kleine kurtze Röhre, wie eine Gattung von einer Pfeife oder Schnautze an einer Schenckkanne. Diese kleine Röhren vereinigen sich hin und wieder mit einander längst dem Grunde des Busens in der Niere, und formiren durch diese Vereinigung drey dicke Röhren, welche schief von oben nach unten zu aus der Höhle herausgehen, und im Herausgehen sich alsobald wieder zu einem einzigen Stamme vereinigen. Aus diesem Stamme wird nachgehends ein sehr langer Canal, so der Harngang heisset. Die drey Röhren vertreten bey den Menschen die Stelle desjenigen, so man bey den Thieren das Becken nennet; und könnten natürlicher die Wurtzeln oder Aeste des Harnganges, als das Becken, heissen. Man könnte bey den Menschen diesen Namen dem Stamme beylegen, als welcher weiter ist, denn das übrige vom Harngange. Ordentlicher Weise sind nur zween Harngänge, einer an der rechten u. der andere an der lincken Niere; bisweilen aber finden sich ihrer mehr. Die Lage des Stammes und der Wurtzeln oder Aeste von einem jeglichen Harngange wird in Ansehung der Nierenschlag- und Blutader auf folgende Weise befunden: Die Schlagader ist über dem Busen, und zum Theil vor der Blutader. Die Blutader ist ungefehr in der Mitte und zwischen beyden. Der Harngang sitzet unten und

zum

zum Theil hinter der Blutader, woselbst er auch ein wenig von einem der Aeste von der Schlagader umfasset wird. Diese Verfassung ist besser an der Seite nach der vorderen Fläche zu von der Niere zu sehen, als an der Seite nach der hinteren Fläche zu, wegen der Breite, welche an dieser grösser als an der anderen ist. Man siehet daselbst auch die drey Aeste oder Wurtzeln von dem Harngange, darunter die oberste die längste, und die unterste die kürtzeste ist, wegen ihrer schiefen Richtung von oben nach unten zu. Man ersiehet aus dieser Abhandlung, daß an der Niere des Menschen kein anderes gemeinschafftliches und gleichförmiges Becken ist, als der Stamm oder Kopf des Harnganges und die drey dicken Aeste. Damit man ihre Verfassung besser begreifen könne, muß man sich vorstellen, daß der Harngang in die Niere hineingehet durch das untere Theil von dem länglichten Busen; daß er, indem er darinne fortgehet, breiter wird; ja auch, eher als er da hineingehet, sich in viele Aeste zertheilet. Unter diesen Aesten ist einer gleichsam die gerade Fortsetzung von dem Harngange, und der längste von ihnen. Selbiger erstrecket sich von dem unteren Ende des Busens an biß an das obere Theil, und man entdecket ihn bald anfangs ohne viele künstliche Absonderung. Die anderen Aeste sind kürtzer, und man siehet wenig deutliches davon ohne eine solche Ablösung. Die Winckel, welche von diesen Aesten unter einander durch ihre Fundamente nahe bey dem Kopfe des Harnganges gemachet werden, geschehen nicht mit einer Spitze, wie bey anderen Zweigungen, sondern mit einer etwas zugerundeten Krümme, die mehrentheils mit Fette umgeben ist. Aus den ersten Aesten des Harnganges entstehen annoch in dem Grunde des Busens der Niere andere kleinere und paarweise gesetzte Aeste. Diese kleine nebenseitige Aeste werden breiter, und formiren die Trichter oder Kelche, darinne die Wärtzlein stecken, und aus deren grossen Circumferentz, wie oben gesaget worden ist, in dem Cörper der Niere die unterschiedlichen Scheiden der Aderbögen und deren Zweigungen entstehen. Das inwendige Blat von der Haut der Niere gehet in einem fort um diese Scheiden herum. Das auswendige Blat breitet sich aus um die ersten Aeste, um den Stamm, und um alles das übrige von dem Harngange. Wenn man den Stam des Harnganges an der Seite, die nach den Wirbelbeinen siehet, zerspaltet, und diesen Schnitt biß an das Ende des oberen Astes fortführet, so wird man gleich über dem Stamme zwey Löcher einander zur Seiten wahrnehmen; und dieses sind die Mündungen von den kleinen nebenseitigen Aesten, und die Röhren oder Schnautzen an den Trichtern. Ein wenig über diesen Löchern wird man zwey dergleichen Löcher wahrnehmen, und so ferner hin biß an das Ende desselbigen oberen Astes, welches sich gleichfalls mit Trichterröhren endiget. Zugleich wird sich in einer jeglicher solchen Röhre zum wenigsten ein Ende von einer Wartze zeigen. Wenn der Schnitt an dem erhabenen Theile der Niere angefangen, und an dem Stamme des Harnganges geendiget wird, so entdecket man durch selbigen gar wohl die Strecke der Wärtzlein, der Trichter und der Röhren und so weiter; aber vor der anderen Durchschneidung oder ohne dieselbe würde man schwerlich einen genauen Begrif von dieser Structur haben können. Die Harngänge steigen nachgehends schief und mit sehr weniger Einbeugung hinunter von den Nieren ab biß vor den Seitentheilen von der inwendigen oder vorderen Fläche des heiligen Beines, und kriechen zwischen dem Mastdarme und der Harnblase fort, in welche sie auslaufen und sich öffnen. Was sonst von diesen Gängen zu mercken, in so ferne es nicht den Bau der Nieren betrift, das ist bereits an seinem Orte im XII Bande, p. 575 u. ff. angezeiget worden. Der Nutzen der Nieren ist, den Urin, zur Reinigung des Geblütes in das so genannte Nierenbecken abzusondern, und von dar durch die Harngänge zur Blase zu lassen. Wenn man, nach Eustachs, Bellins und Malpighs Angebung, die Nierenblutader zubindet, und gefärbtes Wasser in die Nierenschlagader einspritzet, so schwillet davon das gantze Wesen der Niere an, und dringet durch das Becken in die Harngänge; wenn man aber die äussere Haut der Nieren abzühet, so quillet das Wasser durch die obere Fläche der Nieren durch; woraus sich also die Art der Absonderung des Harns, und die genaue Verbindung aller dieser Röhren deutlich erweisen läst. Hierwider hat Neri, ein Frantzose, l'Academie Royale des Sciences a Paris, behaupten wollen, daß nicht aller Urin durch die Nieren und Harngänge in die Blase flüsse, sondern daß die meiste Feuchtigkeit vom Getränckе durch die Häute des Magens und der Därme in die Höhle des Unterleibes schwitze, nachmals durch die Löchergen (pori) der Harnblase dringe: Doläus ist in seiner Encyclop. Med. der Meynung, daß von dem Grunde des Magens gewisse Röhrgen nach der Harnblase lauffen; und Willis meynet, daß die Feuchtigkeit durch die Gefässe des Gekröses abgesondert werde; andere haben sich noch andere Wege, gleich aus den Därmen nach der Blase, eingebildet, weil sie bemercket, daß das häufig genossene Getränckе den Urin zuweilen geschwinder und eher treibe, als man sich desselben Zufluß durch die Milchadern zum Hertzen, und alle nöthige Wege biß zu den Nieren und Harngängen vorstellen kan. Jedoch wer die Bewegungsgesetze der flüssigen Cörper aus der Hydraulick verstehet, wie die hinteren ankommenden Feuchtigkeiten, vermöge starcker Gewalt, die vorderen durch ihre Röhren zwingen und antreiben, der wird sich die zu solcher Zeit häufigere Absonderung des Urins durch die Nieren und Harngänge, ohne neue Wege, deutlich gnung vorstellen können. Zwar scheinet Wolfs Experiment mit dem anatomischen Heber, dessen er im dritten Theile seiner Versuche von der Natur und Kunst §. 69. gedencket, Neris Meynung zu vertheidigen, als wodurch erwiesen wird, daß das Wasser durch die Löcher der Harnblase von aussen durchdringe; jedoch ist dieses nur von einem gewaltsamen Drucke an einer gespannten Blase zu verstehen, dergleichen Umstand aber im lebendigen Leibe nicht statt findet. Bes. Winckelers eben angeführte Disputation Sect. II. c. 4. p. 29 u. ff.

u. ff. In den **Breßlauer Naturgeschichten**, Anno 1726. Mens. Jul. Class. IV. Artic. 19. p. 141 wird eines Mannes gedacht, dem der rechte Nieren gar gefehlet, hingegen ist der lincke noch einmahl so groß gewesen, als wohl hätte seyn sollen, und hat dieser wegen seiner Grösse die Miltz in die Höhe gehoben; und Mens. Novembr. Class. IV. Artic. 19. p. 583 lieset man von einem andern Manne, der nur den rechten Nieren gehabt, der aber so groß gewesen, daß er über ein Pfund gewogen. **Paul Barbette** bezeuget in seiner Artzneypractick p. 294, daß er einsmals die gantze Substantz des lincken Nierens gantz verzehrt gefunden, dergestalt, daß ohne die Häutlein nichts mehr davon übrig gewesen, doch sind diese viel dicker als es sonst zu seyn pfleget, angetroffen worden. Die Nieren von Kälbern und Lämmern werden für ein sonderbares Leckerbißgen gehalten; die von anderem Vieh aber geben zwar auch eine wohlschmäckende Speise, werden aber, weil sie hart und schwer zu verdauen, nicht so sehr als jene geachtet. Wie **George Bagliv** in seiner Prax. Medic. p. 665 berichtet, so hängen an beyden Nieren der Frösche vielfältige mit einem ölichten Wesen angefüllte Säcklein, welche gleichsam an dem Stamme der Pfortader nahe an der Leber angewachsen sind. Solche können, nach des Schrifftstellers Meynung, zu nichts anders dienen, als zum Nierenschmeere, und die Stätte des Netzes zu bekleiden. Sonsten ist noch zu mercken, daß die Nieren mit zu den Opffer-Stücken im Alten Testament gehöret haben, welche GOtt der HErr, zusamt dem daran und um ihre Gegend an denen Lenden liegenden Fett ihm zu opffern befohlen hat, 3 B. Mose III, 4, 10, 15. Sonsten werden in der heiligen Schrifft die innerlichen, für menschlichen Augen verborgene Gedancken, Affecten und Begierden, Freude, Traurigkeit ꝛc. die sonst dem Hertzen zugeschrieben werden, auch denen Nieren zugeeignet, weil die Nieren eine sonderliche Sympathiam und Mitleiden haben mit dem Hertzen, und in den Nieren ein sonderbares Verlangen, Lust und Begierde stecket; daher sie auch in Ebräischer, Chaldäischer und Arabischer Sprache ihren Namen haben von dem Stamm-Wort כלה, welches unter andern auch so viel heist, als er hat verlanget, er hat sich hefftig gesehnet, er hat grosse Lust darzu gehabt. Und kommen besonders in denen Psalmen verschiedene Redens-Arten davon vor. Als Ps. LXXIII, 21 sagt **David**: Es sticht mich in meinen Nieren. **Vatablus** hat das Ebräische also erkläret: Uterque renum meorum quasi telo acuto pungebatur, meine beyden Nieren wurden gleichsam mit einem spitzigen Pfeil durchstochen. Der Chaldäische Dollmetscher giebt es: Renes mei ardebant, sicut ignis, meine Nieren brannten wie ein Feuer. Dahin auch **Hieronymus** gehet: Lumbi mei sicut ignis fumigans &c. Ein anderer Gottes-Gelehrter erinnert, man könne die Worte auch übersetzen: In renibus meis acutos mihimet ipsi dolores concitavi curiosis meis disceptationibus, durch meine Curiosität und Grübeln habe ich in meinen Nieren mir hefftige Schmertzen verursachet, wenn ich wissen wollen, warum es mir und vielen andern Frommen so übel, den Gottlosen hingegen so wohl gehe. Und giebet **David** durch diese und vorhergehende Worte zu vernehmen, was ihm die Versuchung, so er wegen des Glücks der Gottlosen, und seines Unglücks und Jammers empfunden, vor unsägliche Schmertzen verursachet, daß ihm nicht anders gewesen, als wenn die zwey zartesten Glieder seines Leibes, das Hertz und die Nieren, die am allerwenigsten leiden können, mit Nadeln durchstochen, und mit scharffen beisenden Eßig durchfressen würden. Ferner spricht er Ps. CXXXIX, 13. Meine Nieren hast du in deiner Gewalt; und bedeuten hier die Nieren den allerinnersten Sitz der Begierden und Gedancken **Davids**, wie denn die Nieren mit dem Hertzen deswegen so genau verbunden werden, daß sie meist beysammen stehen, Ps VII, 10, Jerem. XI, 20, Cap. XX, 12, Ps XXVI, 2. **Bakius** legt es also aus, daß er es verstehet von den Nieren unserer Eltern, und soll ihm so viel heissen: da meine Eltern schertzten, und noch nicht wusten, ob ichs werden solte, da ich noch in den Lenden des Vaters war, da man mein, als eines zukünfftigen lieben Gastes noch weithin erwartet, da kanntest du mich, mein Schöpffer, schon, du brachtest mich aus den Nieren heraus, und gabest mir selber die Nieren. **Adami** Dol. Bibl. Vet. Test. Anno 1699, p. 1160 u. f. Im 7. Ps. v. 10 heißt es von GOtt dem HErrn, daß er Hertzen und Nieren prüfe; welche Redens-Art auch an andern Orten vorkommt, und wird damit angedeutet, daß GOtt eigentlich wisse und verstehe, nicht allein die äusserlichen Wercke, die wir Menschen sehen, sondern auch den innersten und verborgensten Abgrund des Hertzens, das Hertze selbst und alle Gedancken, Willen und Meynung. Wenn im XVI Psalm v. 7, stehet: Auch züchtigen mich meine Nieren des Nachts; so bedeutet es nach etlicher Meynung des Meßiä heilige Begierde und Verlangen, GOtt in dem Wercke unserer Erlösung Gehorsam zu leisten, welche sich auch des Nachts in dem innersten Grunde seiner Seelen gewittert, daß er daher nicht ruhen noch rasten können, biß er den Willen Gottes dißfalls gethan. Besiehe **Glassens** Davidischer Schrifft-Kern, p. 394, **Geiers** Comment. h. l. **Raupii** Lexic. theolog. p. 477. **Cramers** Schol. Proph. P. I, p. 173. Nach anderer Meynung bedeuten die Nieren Christi Angst und Schmertzen, welche er allermeist bey seinem herannahenden Leiden empfunden, wenn er bey sich betrachtet, wie er um dreyßig Silberlinge, und zwar von seinem Freunde werde verkaufft, Zach. XI, Ps. XLI, und LV, geschlagen und verspeyet, Es. L. mit Händen und Füssen ans Creutz genagelt. Ps. XXII, mit Gallen und Eßig getränckt, Ps. LXVI, und endlich gar getödtet werden, Es. LIII, worüber er zugleich als ein natürlicher Mensch sich entsetzet, manche Nacht schlaffloß gelegen und gerne gesehen, wenn er dessen entübriget seyn könnte: und heißt er solche seine Schmertzen eine Züchtigung der Nieren, weil in grosser und langwieriger Traurigkeit und hefftiger Bekümmerniß des Gemüthes einem die Lenden und Nieren zu schmertzen pflegen, welches auch seine natürliche Ursachen hat. **Gesners** Comment. h. l. p. 153. **Bakius** in Ps. p. 231. Es heissen aber die Nieren

ren auch dasjenige, was verborgen ist, wie es also **Luther** übersetzet Hiob XXXVIII, 36. da es nach dem Grund-Text lautet: Wer setzt die Weisheit in die Nieren? Ver. Bibl. in den Gliedern des Menschen; und **Luther**: Wer giebt die Weisheit ins Verborgen? dabey er am Rande anmercket: das ist, ins Hertz, denn was im Hertzen ist, das ist verborgen für menschlichen Augen. Also auch Ps. LI, 7. **Pagninus**: Ecce veritatem voluisti in renibus; **Luther** giebts: Siehe, du hast Lust zur Wahrheit, die im Verborgenen liegt.

Nierembergius (Johann Eusebius) ein Jesuite, war zu Madrit 1595 gebohren. Sein Vater war ein Deutscher, aus Tyrol, und die Mutter aus Bayern gebürtig. Jener wendete allen Fleiß an, daß sein Sohn beydes fromm und gelehrt werden möchte. Der Sohn trat wider des Vaters Willen 1614, da er zu Salamanca die Rechte studirte, in die Societät Jesu, und ward nachgehends der erste Professor historiæ naturalis zu Madrit, erklärte auch daselbst die heilige Schrifft, und starb den 7 April 1658 in dem 63 Jahre seines Alters, sehr viele Schrifften so wohl in Lateinischer als seiner Mutter-Sprache hinterlassend.

Die Lateinischen sind:

1. De arte voluntatis libri VII. dabey noch angefügt
2. Panegyrica narratio de tribus martyribus Societatis Jesu, qui 1628 in Paraquaria passi sunt, Lion 1621 in 8.
3. De adoratione in spiritu & veritate libri IV. Antwerpen 1631. Lion 1659.
4. Sigalion s. sapientiæ mysticæ libri VII. Madrit 1629 in 8. Lion 1642.
5. Historia naturæ maximе peregrinæ libri XVI. Antwerpen 1635 in fol.
6. De origine S. Scripturæ libri V. ebend. 1641. in fol.
7. Stromata Scripturæ S. so nebst einigen andern zusammen gedruckt, Lion 1642 in fol.
8. Doctrinæ ascеticæ seu spiritualium Institutionum Pandectæ, Lion 1643 in fol.
9. Theopoliticus s. brevis elucidatio & rationale divinorum operum & providentia humanorum, Antwerpen 1641 in 8.
10. Homiliæ catenatæ ex Patribus & aliis Scriptoribus, Lion 1646 in fol.
11. Trophæa Mariana s. de victrice misericordia Deiparæ, Antwerpen 1655 in fol.
12. Opera Parthenica de eximia & omnimoda puritate matris Dei & conceptione ejusdem immaculata, Lion 1659 in fol.
13. Doctor Evangelicus ex variis auctoris opusculis concinnatus, Lion 1659 in fol.
14. Hieromelissa Bibliotheca de doctrina Evangelii, imitatione Christi & perfectione spirituali, Lion 1661 in fol.
15. Succus prudentiæ sacropoliticæ, ebend. 1659 in 12.
16. Sylva catechistica, ebend. 1661 in 4.
17. Syllogæ axiomatum & institutionum spiritualium Christianæ Philosophiæ, Lion 1661 in 4.
18. Virgo victoriata s. de patrocinio B. Virginis, ebend. 1660.
19. Psalmi Salomonici e græco latine translati & notis illustrati.

Er hat solche in der Escurialischen Bibliotheck bey dem heil. **Amedeo** in seiner Apocalypsi angetroffen, und vor Adamitische Gedichte gehalten, weswegen ihn **Bayle** Diction. hist. & crit. mit Recht einer grossen Leichtglaubigkeit beschuldiget.

Seine Spanische Schrifften sind:

1. Opera & dies sive manuale Principum, Madrit 1617 und 1641 in 4. Bey welcher letztern Auflage sich auch zugleich Centuria dictaminum prudentium befindet.
2. De affectu & amore erga Mariam Virginem, Madrit 1630 in 16.
3. De affectu & amore erga Jesum, ebend. 1630 in 16.
4. De alimento divini amoris, ebend. 1630 in 16.
5. De cupiditate sanctæ gratiæ & meritorum, ebend. 1630 in 16.
6. De devotione erga animas purgatorii, ebend. 1630 in 16.
7. De vita divina seu regio & compendioso itinere perfectionis, Madrit 1633, und vermehrt ebend. 1635 in 8.
8. Praxis Catechismi Romani & doctrinæ Christianæ, Madrit 1640 in 4. ist öffters wieder aufgelegt, und von denen Spanischen Bischöffen in allen Kirchspielen ihrer Diöces eingeführet, auch in denen Kirchen, wo keine Predigt gehalten wird, statt derselben vorzulesen anbefohlen worden.
9. Occulta philosophia de antipathia & sympathia, Madrit 1663 in 8.
10. Curiosa philosophia cum prolusione ad occultam philosophiam, ebend. 1634 in 4.
11. De æstimatione & pretio divinæ gratiæ, ebend. 1638 in 4.
12. De pulchritudine Dei, ebend. 1641 in 4.
13. Prodigium divini amoris, ebend. 1641 in 4.
14. Flores spirituales, ebend. 1638 in 16, kamen auch Italiänisch heraus, Bologna 1666 in 12.
15. Flammæ amoris divini, 1640 in 4.
16. De perfectione religiosa, scrupulis & consiliis spiritualibus, ebend. 1642 in 16.
17. De causis & remediis malorum publicorum, Madrit 1642 in 4.
18. Dictamina & axiomata ex operibus ejus collecta, ebend. 1647 in 12.
19. Epistolæ LXXVI. spirituales, welche **Emanuel von Faria** gesammlet und ans Licht gestellt, Madrit 1649.
20. De constantia in virtute, ebend. 1647 in 4.
21. Monita spiritualia de conformitate voluntatis humanæ cum divina, Madrit, und im Frantzösischen, Paris 1664 in 8.
22. De discrimine inter temporale & æternum, ist zu Madrit öffters aufgelegt worden, auch 1654 in 24 Lateinisch, zu Venedig aber 1656 Italiänisch heraus gekommen.

23. De

23. De devotione erga S. Michaelem Archangelum, Madrit 1643 in 4. und in Italiänischer Sprache Venedig 1672 in 12.
24. Vita P. Marcelli Franciſci Maſtrilli, Madrit 1640 in 4. ſo **Ludewig Conart** ins Frantzöſiſche überſetzt, Paris 1646.
25. Vitæ virorum illuſtrium Societatis Jeſu, ebend. 1643 in fol.
26. De gloria S. Ignatii & S. Franciſci Xaverii, ebend. 1645 in fol.
27. Vita S. Franciſci de Borgia, nebſt etlichen andern Schrifften, ebend. 1645 in fol.
28. Profectio ad æternitatem & præparatio ad mortem.
29. Rudimenta Spiritus erga SS. Sacramentum.
30. Devotionarium.
31. Liber vitæ.
32. De antro Toletano, ein gelehrter und angenehmer Tractat, der aber dem Verfaſſer heimlich entwendet worden.

Alegambe Biblioth. Scriptor. Soc. Jeſu. **Niceron. Anton** Bibl. Hiſpan. **Ludw. Jacob von St. Carolo** Bibliograph. Paris.

Nieren, ſiehe **Niere**.

Nieren, beym Bergwerck, ſiehe **Neſt**, im XXIII Bande p. 1956.

Nieren (Biſam-) ſiehe **Biſamratten**, im III Bande p. 1934.

Nieren (Drüſen über den) ſiehe **Nebennieren**, im XXIII Bande p. 1474.

Nieren (Neben-) ſiehe **Nebennieren**, im XXIII Bande p. 1474.

Nierenabſceß, ſiehe **Nierengeſchwür**.

Nierenadern. Dieſe ſind entweder Nierenſchlagadern, oder Nierenblutadern. Die **Nierenſchlagadern**, *Arteriæ renales*, welche insgemein *Arteriæ emulgentes*, **ausſaugende Schlagadern**, genennet werden, ſind ordentlicher Weiſe zwey, und kommen ſeitwerts aus der unteren abſteigenden groſſen Schlagader heraus, gleich unter der oberen Gekröſsſchlagader, die eine zur Rechten, und die andere zur Lincken. Die auf der rechten Seite ſitzet mehr hinterwerts, und iſt länger als die auf der lincken, und zwar wegen der Hohlader, als welche zur rechten zwiſchen der groſſen Schlagader und der Niere ſich befindet. Sie lauffen gemeiniglich gantz vereiniget und mit einem faſt horizontalen Lauffe fort bis an die Nieren, in welche ſie mit vielen Zweigen ſich hinein ſencken; und dieſe, nachdem ſie durch die Vertiefungen der Nieren hinein gegangen, machen in dem inneren Weſen der Nieren Bogen. Von dieſen Bogen entſpringet eine Menge anderer kleiner Zweige, die gegen die Circumferentz, oder auswendige Oberfläche der Nieren hinlauffen. Bisweilen ſind ihrer mehrere, als eine auf einer jeglichen Seite, zuweilen geſchiehet dieſes nur auf einer Seite. Dieſe ungewöhnliche Zweige kommen öffters unmittelbar von der groſſen Schlagader her, und gehen in das obere und untere Theil der Niere hinein. Insgemein gehet die rechte Nierenſchlagader hinter der Hohlader und der Nierenblutader auf der andern Seite hin. Die lincke Schlagader gehet anfänglich hinter der zugeſellten Blutader, und nachgehends vorwerts fort. Bisweilen ſchüſſen ſie Zweige hin nach den Nebennieren, und nach dem Nierenfette, wie auch nach dem Zwergfelle. Die **Nierenblutadern**, *Venæ renales*, ſonſt **ausſaugende Blutadern**, *Venæ emulgentes*, genannt, entſpringen von der Hohlader, welche, nachdem ſie den Nierenſchlagadern gegen über gekommen iſt, die Nierenblutadern von ſich giebet, ſo die dickſten von allen Blutadern ſind, welche aus dem Stamme der unteren Hohlader, von der Leber an, bis zu ihrer Zweyſpaltung, heraus treten. Die rechte **Nierenblutader**, *Vena renalis dextra*, iſt die kürtzſte von beyden, und ſteiget ein wenig ſchief hinab wegen der Lage der Niere. Die lincke **Nierenblutader**, *Vena renalis ſiniſtra*, iſt länger, und gehet in die Quere vorne über den Stamm der groſſen Schlagader, gleich unter der oberen Gekröſsſchlagader. Eine jede vergeſellſchafftet ſich in ihrem Lauffe mit der nahe gelegenen Nierenſchlagader. Sie ſchüſſen nach oben hin die **Capſelblutadern**, welche nach den Nebennieren hinlauffen; und nach unten hin die ſo genannten **Fettblutadern**, *Venæ adipoſæ*, welche nach dem fettichten Umſchlage der Nieren lauffen. Die lincke Nierenblutader giebet auch gemeiniglich die lincke Saamenblutader her. Darauf ſo lauffen die Nierenblutadern hin und erreichen den Ausſchnitt oder die Hohlichkeit der Nieren mit vielen Zweigungen, welche ſich in ihrem Weſen vertheilen.

Nierenbecken, *Infundibulum Renum, Pelvis Renum*, iſt das häutichte Behältniß der Nieren, welches den Urin aus den Nieren empfänget und in die Harngänge ergüſſet. Siehe den Artickel **Niere**.

Nierenberger (Nicolaus) ein Magiſter Philoſophiä, gebohren 1648, den 9 May zu Kirchenlamitz im Bayreuthiſchen, ſtudirte zu Regenſpurg und Wittenberg, wurde 1678 Præceptor tertiæ claſſis bey dem Gymnaſio zu Regenſpurg, 1681 Profeſſor publicus und 1684 Prediger, ſchrieb

1. Introductionem in Compendium Hutteri acroamaticum.
2. Viele Diſputationes &c.

und ſtarb 1705 den 29 Sept. im 67 Jahr. **Lebenslauff deſſelben.** *Nova litteraria Germaniæ.*

Nierenbeſchwerung, ſiehe **Nierenweh**.

Nierenblutadern, ſiehe **Nierenadern**.

Nierenbrand, *Sphacelus Renum.* Zuweilen ſchläget der Brand zur Nierenentzündung, und das erkennet man aus der Hefftigkeit der Urſache, und der Umſtände oder Zufälle: wenn nemlich der Schmertz ohne einige Urſache und von freyen Stücken jählings aufhöret, kalter Schweiß ſich findet, der Puls ſchwach ſchläget, und manchmahl gar auſſen bleibet, der Patiente ſchlucket, der Urin verſtopffet iſt, oder bläulich, ſchwartz und voller Haare ſcheinet, ſtincket, braune oder ſchwartze Wärtzgen in ſich enthält, und wenn die Kräffte jählings wegfallen. In dergleichen Zuſtande hilfft kein Mittel, ja die gantze Artzneykunſt ſelbſt nicht.

Nie-

Nieren Braten, nennet man dasjenige Stück von dem Hintertheil eines ſtarcken Kalbes, welches zwiſchen denen langen Ribben und der Keule ausgehauen, und mit der daran ſitzenden Niere gebraten wird. Wie er gut zu braten ſey, davon ſiehe den Artickel: **Kälber-Braten**, im XV Bande p. 20.

Nierendrüſen, ſiehe **Nebennieren**, im XXIII Bande, p. 1475.

Nierenentzündung, *Inflammatio Renum*, iſt eine ſolche Beſchwerung, welche mit dem **Blutharnen**, davon im IV Bande pag. 233 u. ff. gehandelt worden, groſſe Gemeinſchafft hat. Denn wo die Natur mit der äuſſern goldenen Ader nicht zu Stande kommen kan, u. daher das Geblüte in der Hohlader den Nieren deſto häufiger zutreibet, und bisweilen nebſt dem Urine ausläſſet; ſo iſt es kein Wunder, wenn dann und wann in den Nieren etwas von dem Geblüte ſtocket, und zu einer Entzündung Gelegenheit giebet; ja, wenn man vollends mit ſtarcken ſteintreibenden Artzneyen dazu kommt, in Meynung, es ſey ein Stein vorhanden; ſo pfleget gar leicht das Blutharnen, oder würcklich der Stein darauf zu folgen. Bey der Nierenentzündung findet ſich anfangs gemeiniglich ein ſtarcker Schauer, ein hitziges Fieber, oder zum wenigſten hefftiges Stechen und Brennen in den Nieren, oberhalb den ſo genannten Hüftbeinen, in der Gegend der Lenden, oder im Creutze, doch gemeiniglich nur an der einen, und zwar an der lincken Seite, und ſind daher die Entzündungen der Nieren bey weitem nicht ſo gefährlich, als die Entzündung der Lunge, der Leber, und anderer innerer Theile: weil hier meiſtens nur die eine Niere leidet, die andere aber geſund iſt, und ihr Amt noch verwaltet. Der Urin pfleget dabey in ſehr geringer Menge, und darzu mit vielem Brennen und Schneiden abzugehen, der Leib aber iſt verſtopffet, und mit dem Magen gehet es gemeiniglich auch unrichtig zu, ſo, daß die Patienten nicht nur Aufſtoſſen verſpüren, ſondern ſich auch gar brechen müſſen, welches aber gar beſchwerlich abläuffet und ihnen höchſtnachtheilig iſt, indem ſo wohl die Entzündung dadurch vermehret, als auch die damit vergeſellſchafften Zufälle verſchlimmert werden. Auch iſt bey dieſer Kranckheit der Athem bald mehr, bald weniger kurtz und ſchwer: denn da die Nieren unter dem Zwergfelle liegen, und mit dieſem einige Nerven gemeinſchafftlich haben; ſo muß ſolches nothwendig auch dabey leiden, und daher kurtzer Athem entſtehen. Die Natur iſt bey der Nierenentzündung auf gleiche Weiſe, wie bey allen andern innerlichen Entzündungen beſchäfftiget: Denn ſie ſuchet und bemühet ſich, den in den Nieren eingepfropften und der Fäulniß ſich näherenden Theil des Geblütes durch beſtändigen und hefftigeren Zutrieb des geſunden Blutes gegen dieſen Ort zu zertheilen, und die ſubtileſten und zur Fäulniß geneigteſten Theilgen, theils mit dem Blute wegzuführen, theils auch, wiewohl ſolches nicht ſo häuffig geſchiehet, durch den Urin fortzuſchaffen. Den groben und erdichten Theil deſſelben aber, läſſet ſie als einen Eyter zurücke, woraus denn nachgehends, weil man ihn nicht, wie bey äuſſerlichen Geſchwüren, wegnehmen, und die Wunde reinigen kan, gar leichte und gemeiniglich ein Stein gezeuget wird: und man alſo ſiehet, wie das Rücken- und Lendenweh, die Nierenentzündung, das Blutharnen, die blinde goldene Ader, die Nierenſchmertzen, der Stein, ja auch die Gicht, das Podagra und andere Beſchwerungen in einander geflochten und zuſammen verſchwägert ſind. Die Urſachen der Nierenentzündungen betreffend, ſo kommen dieſe zwar darinne mit andern Entzündungen überein, daß ſie nemlich ebenfalls von Kälte, überflüßigem und geronnenem Geblüte, äuſſerlichem Schlagen, Stoſſen und Wunden entſtehen können; doch aber auch dieſes gantz beſonders haben, daß ſie von ſolchen Sachen pflegen erreget zu werden, welche entweder in anderen Theilen gar nicht angetroffen werden, oder doch daſelbſt wenigſtens keine Entzündung verurſachen: als da ſind die Steine, welche ſelten anderswo im menſchlichen Leibe, auſſer in den Nieren und in der Blaſe gefunden werden; ferner ſcharffe harntreibende Mittel, z. E. Spaniſche Flügen, die zwar die Nieren und die Blaſe, aber keinesweges den Magen, noch einen anderen Theil, entzünden können. Bisweilen iſt ein ſcharffer und die Nieren zugleich anfreſſender Urin mit Urſache daran; ja, es iſt auch nicht zu läugnen, daß öffters hefftiges Rütteln im Reuten u. Fahren zur Nierenentzündung Gelegenheit gebe, zumahl wenn etwan dadurch die Nierenſteine beweget und aus ihrem ruhigen Lager gebracht, oder abgeſchüttelt werden. Die Prognoſis, welche man bey der Nierenentzündung ſtellen kan, kommt mit derjenigen überein, ſo im VIII Bande, pag. 1318 überhaupt von allen Entzündungen gegeben worden. Denn jede Entzündung wird entweder wieder zertheilet, oder gehet in ein Geſchwüre, oder es folget der heiſſe und kalte Brand darauf, oder ſie verwandelt ſich in eine ſcirrhöſe Härte, welches alles auch den entzündeten Nieren begegnen kan. Dieweil aber doch dieſe Kranckheit, auſſer den gemeinen Urſachen, noch gantz beſondere hat, wie nur jetzo erinnert worden; ſo iſt auch in Anſehung dieſer die Prognoſis etwas anders anzuſtellen, und dabey zu mercken, daß, wenn die Nierenentzündung von einem Steine oder Geſchwüre ihren Urſprung genommen, der Ausgang der Kranckheit gar zweifelhafftig wird, zumahl wenn ſich der Stein nicht fortbringen läſſet, ſondern ſo groß iſt, daß er durch die Harngänge nicht füglich gehen kan; daher ſich die Entzündung gar leichtlich in den heiſſen und kalten Brand verwandeln wird. Das Nierengeſchwüre aber iſt gleich anderen Geſchwüren der innern Theile ſchwerlich zu curiren, vornemlich wenn deſſelben Urſache, nemlich der Nierenſtein, nicht von der Stelle zu bringen iſt. Daß bey Entzündung der Nieren wenig oder wohl gar kein Urin abgehet, wie oben geſaget worden, darüber darf man ſich nicht verwundern: maſſen die Menge des auf die Nieren häufig loßdringenden Geblütes ſolches alsdenn verhindert, daher in denenſelben nur das allerſubtileſte Waſſer abgeſondert werden kan, und wird deswegen in der rechten Nierenentzündung, wo noch kein Stein, noch Sand vor-

vorhanden ist, gemeiniglich angemercket, daß der Urin gantz helle und heiter abgelassen wird. Zu dem, so ist die Natur alsdenn mit der Entzündung beschäfftiget, und setzet unterdessen, da sie dieselbe abwartet, die Ausführung des Urins einige Zeit auf die Seite, bis das nöthigste vollzogen ist, und die Nieren von der bevorstehenden Fäulniß und Verderbung errettet worden sind. Deswegen ist es denn auch um so viel desto nöthiger, daß man die Natur in dieser ihrer Arbeit nicht hülffloß lasse, sondern dieselbe aufs schleunigste befördere, damit die Haushaltung und Unterhaltung des Lebens, welche in stetiger Abscheid- und Ausführung der Unreinigkeiten und unnützen Säffte bestehet, durch diese Nierenentzündung nicht zerstöret und zernichtet werde. Und zwar, so wird hier mit steintreibenden und hitzigen Artzneyen nichts ausgerichtet, sondern nur vollends die gantze Sache verderbet: massen nicht bey jeder Entzündung der Nieren anfangs ein Stein ist, welcher auszutreiben wäre, und soll man daher diejenigen Patienten, in deren Urine sich kein Sand sencket, in Nierenentzündungen mit deraleichen Sachen verschonen. Vielmehr ist der Zweck der Natur hierbey, wie in allen andern Entzündungen, dieser, daß der in die Nieren eingepfropfte Theil des Geblütes durch den stärckeren Zutrieb des gesunden Blutes vertheilet und die Nieren also errettet werden mögen. Diesen Zweck würde sie auch, wenn alles recht zugienge, ihr selbst gelassen, binnen sieben Tagen wohl erreichen, ausser daß man bey vollblütigen Personen zu befürchten hat, es möchte das Geblüte nur gar zu häuffig den Nieren zugetrieben, und die Entzündung unnöthiger Weise vergrössert werden: weswegen man denn auch nicht übel thut, wenn man bey Personen, bey denen man eine Vollblütigkeit verspüret, diesem Unheil vorbeuget, und ihnen gleich anfangs am Fusse zur Ader lässet, und solches hernach zu Frühlings- und Herbst-Zeiten allezeit fleißig wiederholet. Ja weil die Natur gemeiniglich auf die äussere goldene Ader ihre Absicht hat, so ist nicht übel gethan, wenn man an diesem Orte Blutigel ansetzet, und das Geblüte da herabzühet: Sintemahl **Hippocrates** schon dieses angemercket hat, und dahero spricht: Melancholicis & renum inflammatione laborantibus hæmorrhoides supervenientes bonum. Was sonst die Nierenentzündung selbst, nebst dem damit vergesellschafftеten Fieber betrifft; so ist in der Cur keine andere Manier zu erwählen und zu gebrauchen, als diejenige, welche im VIII Bande, pag. 1319 u. f. unter dem Artickel **Entzündung** angezeiget worden ist. Nemlich die Ver- und Zertheilung des eingepfropften und stockenden Geblütes muß nach dem Zwecke der Natur befördert werden. Dazu dienen innerlich gelinde schweißtreibende und die Ausdunstung befördernde Sachen, als zertheilende Kräuter, Pestilentzwurtz, Alantwurtz, Ebenwurtz, Vincetoxicum, Entzianwurtz, Scorzonera, Lachenknoblauch, Scabiosen und dergleichen, aus welchen entweder ein warmer Tranck, oder eine Essentz kan gemachet und gebrauchet werden,

oder man kan sich zu diesem Ende der Essent. alexipharmac Stahl. Mixturæ simpl. Tinct. bezoard. Mich. &c. nützlich bedienen, oder folgendes Pulver verordnen:

℞. Nitri tabulat.
Tartari vitriolat.
Arcan. duplicat. aa. ʒi.
Lapid. Cancror. ppt.
Antimon. diaphor. aa. ʒß.
Cinnabar. Antimonii, gr. XVI.

M. Divid. in 4. part. æqual. S. Linderndes Pulver, aller vier oder fünf Stunden eines zu reichen.

Oder nachstehende Mixtur verschreiben:

℞. Tincturæ Tartari,
Liqu. C.C. vel
Spirit. Sal. ammoniac. urinos. aa. ʒi.

M. D. S. Beruhigende Tropfen, davon des Tages dreymahl, wo nemlich keine Hitze vorhanden, 30 zu geben.

Als ein gutes Hausmittel wird angerathen, daß man den Patienten einen guten Löffel voll des aus lebendig zerstossenen Krebsen, ausgedruckten Saffts mit einer warmen Hühnerbrühe öffters einnehmen lasse. Eine Saamenmilch aus Stechkörnern, Mandeln, und Violensaamen mit Scabiosen- oder Lindenblüthwasser gemacht, thut dißfalls auch gute Würckung. Dergleichen kan folgender massen bereitet werden:

℞. Amygdal. dulc. excortic. ʒß.
Sem. Card. Mar. ʒii.
Aquæ Scabios.
Veronic.
Chærefol. aa. ʒii.
F. l. a. Emuls. Colaturæ adde
Lapid. Cancror.
Percar. aa. ʒß.
Syrup. Althææ. ʒi.

M. D. S. Lindernde Milch, auf etliche mahl zu gebrauchen.

Oder: ℞. Sem. 4. frigid. major. aa. ʒß.
Portulac. ʒij.
Aquæ Cichor.
Endiv. aa. ʒX.
F. l. a. Emuls. Colatur. adde
Syrup. Violar. q. s.

M. S. Kühlende Milch, davon alle Morgen und Abende fünf Untzen auf einmahl zu trincken.

Oder: R. Gran. Cucurbit.
Melon.
Cucumer. excortic.
Sem. Papav. albi, aa. ʒi.
Amygdal. dulc. excortic. N. III.
Aquæ Malvæ,
Fragor. aa. ʒij.
F. l. a. Emulsio, Colaturæ adde
Sachar. cand. alb. ʒß.

M. S. Kühlende Milch auf zweymahl laulicht zu trincken.

Unter dem Gebrauche dieser Artzneyen ist ferner auch nöthig, daß das Wallen und die Hitze des Geblütes gedämpffet werde, als welches am besten vermittelst des gereinigten Salpe-

Salpeters geschiehet, zumahl derselbe in dieser Kranckheit auch noch dazu den Urin gelinde befördert, und gebührend abführet. Man kan demselben zur Linderung der Schmertzen etwas von Spießglaszinnober, und zur Reinigung der Gedärme, und Ausführung des Schleimes die bitteren Saltze, als den rechten Tartarum vitriolatum, das Arcanum duplicatum und andere mehr hinzufügen, z. E.

℞. Arcan. duplicat.
Nitri depurat. aa. ʒi.
Cinnabar. Antim. ʒi.
M. Divid. in 7 part. æqual. S.

Lindernde Pulver, aller 4 bis 5 Stunden eins zu geben. Dieweil aber bey den Nierenentzündungen der Leib gemeiniglich verstopfet ist, und dergleichen Verstopffung mit keiner innerlichen Purgir- oder Laxirartzney geöffnet werden darf; Als muß man Clystire aus erweichenden Kräutern bereiten und selbige beybringen lassen: Vornehmlich wird dazu das Decoct vom Ehrenpreisse, nebst etwas Baum- und Camillenöle vor anderen gut befunden, zumahl wenn ein wenig Salpeter mit hinzu gethan wird. In anderen Entzündungen thut zwar der Campher-Branntewein sehr gut, und hilft ungemein zertheilen, wenn er äusserlich übergeschlagen wird; allein hier bey der Nierenentzündung ist er nicht so wohl zu gebrauchen, weil er den Urin starck treibet, und also nur Unheil stiftet. Will man ja äusserlich etwas brauchen, so kan man sich auf die gute Würckung des Quendel- und Ameisen-Geistes, des Unguenti Comitissæ, oder des Unguent. refriger. Galeni camphorat. wie auch auf das Emplastr. saponat. Barbett. sicherer verlassen: oder

℞. Unguent. Comitiss. ʒvi.
Olei Scorpion. ʒi.

M. S. Nierensälbgen. Oder man kan sich auch folgendes Pflasters bedienen:

℞. Olei Rosarum,
Nymphææ, aa. ʒß.
Ceræ, ʒii.
Mucilag. Sem. Psyll. c. succ. Semperviv. extract. ʒij.

M. F. Emplastr. äusserlich auf die Nieren zu legen. Das Emplastrum saponatum Barbetti cum Camphora, dessen wir nur jetzt gedacht haben, thut zwar in dieser Beschwerung auch sehr gut, doch darf es nicht über 6 oder 7 Stunden liegen bleiben, weil es sonst leichtlich Aufblehung oder Geschwulst der Hoden verursachet, welche aber gar leichtlich wieder vergehet, wenn man eben dieses Pflaster auf die Hoden leget. Andere gebrauchen nachstehende Salben:

℞. Olei Rosarum,
Nymph.
Viol. aa. ʒi.
Mucilag. Sem Cydon. cum Aqua Rosar. extr. ʒß.
Sacchar. Saturn. ʒi.
Ceræ parum,

M. F. Unguent. S. Lindernde Salbe täglich zwey bis drey mahl die Gegend der Lenden damit zu streichen. Oder:

℞. Sem. Cydon.
Psyllii, aa. ʒvj.

Güsset Kirschwein daran, lasset es in der Wärme stehen, so giebet es einen Schleim, denselben drücket durch ein Tüchlein, und nehmet dieses Schleimes ʒiij.

Olei de Sem. Papav.
Nymph. aa ʒi.
Laur. ʒß.
Carvi destill. ʒij.
Unguent. Rosar. ʒj.
Olei Ceræ, ʒß.

M. F. Unguent. den Rücken und die Lenden damit zu salben.

Endlich, nachdem die Nierenentzündung zertheilet und glücklich abgelauffen ist, hat man dahin zu sehen, daß die durch den Zutrieb des Geblütes schlapp gewordene Niere wieder gestärcket, und derselben verlorne Kraft wieder hergestellet werde, als welches am besten durch gelinde anhaltende und recht zugerichtete Stahlartzneyen verrichtet wird, nemlich durch den Crocum Martis Antimonii Stahlii, die Tincturam Vitrioli Martis Ludovici, und dergleichen. Wo keine Hitze und Vollblütigkeit vorhanden, wird ein flüchtiges Saltz nicht undienlich seyn, doch ist das wohl bereitete Sal volatile oleosum Sylvii, oder D. Schachs in Straßburg Lebens-Balsam allen anderen vorzuzühen; acht bis zehen Tropffen davon in Thee, oder, damit es nicht zu starck verrüche, in einem kalten Getränckе genommen, haben oft gute Dienste gethan. Uberhaupt muß man sich hier in dieser Beschwerung für allen steintreibenden hitzigen Sachen hüten: angesehen selbige das Blut noch häufiger den Nieren zu treiben, und erst einen Stein zeugen helffen, wo noch keiner da ist. Man hält zwar insgemein viel auf solche Artzneyen, welche den Harn und Gries bald abtreiben; Allein wenn man wüßte, wie schädlich dieselben in diesem Falle wären, würde man sich nicht so gar starck um selbige bemühen. Es gehören aber unter diese Zunft: Judenkirschen, Wachholderbeere, bittere Mandeln, Mauresel, Hauhechel, Peterfilge, Terpentin, Indianischer Balsam, und alles, was hitzet und treibet. Ob schon diese Artzneyen sonst, wenn sie zu rechter Zeit gebrauchet werden, nicht ohne Nutzen sind. In Ansehung der Diät, müssen die Patienten alle scharffe Speisen und hitziges Getränckе meiden: indem selbige auf den Urin treiben und die Kranckheit verschlimmern.

Nierenflechte, *Plexus renalis*, ist das nervichte Garn, welches zum Theil von den halbmondenförmigen Knoten beyder grossen sympathischen Nerven, zum Theil von der Leberflechte herkommt, eine jegliche von den Nierenschlagadern umgiebet, und den Nieren eine Menge Nervenzäserlein verschaffet, auch etliche Fäden um die Nierenblutadern herum wirft.

Nierengefässe, *Vasa renalia*. Diese werden in zu- und abführende eingetheilet; Zu jenen gehören 1) die Schlagadern, welche das Blut zu den Nieren führen, so wohl dererselben Wesen damit zu ernähren und zu unterhalten, als auch

den Urin davon abzusondern; Sie werden unter dem Artickel **Nierenadern** ausführlich beschrieben. 2) Die Nerven, von denen man saget, daß sie die Lebensgeister zu den Nieren leiten. Von ihrem Ursprunge ist der Artickel **Nierenflechte** nachzusehen. Zu diesen zählet man: 1) Die Blutadern, welche das Blut, nachdem das Wasser in den Nieren davon abgesondert worden, in die Hohlader zurückführen; Siehe den Artickel **Nierenadern.** 2) Die Wassergefässe, welche der Artickel **Niere** deutlich erkläret. Und 3) kan man auch hieher rechnen die Harngänge, als welche den in den Nieren abgesonderten Urin in die Harnblase leiten. Sie sind theils im XII Bande, p. 575. u. ff. theils unter dem Artickel **Niere** beschrieben worden.

Nierengeschwür, Nierenabscess, Verschwärung der Nieren, Eytergeschwulst der Nieren, *Renum Abscessus, Renum Exulceratio.* An dem ist es zwar, daß die Geschwüre auf eine vorhergegangene Entzündung zu folgen pflegen, wie man denn auch an allen Entzündungen, so wohl der inneren als äusseren Theile des Leibes, gewahr wird, daß sich selbige zuweilen in ein Geschwür endigen: Denn wenn das stockende Geblüte nicht zertheilet werden kan, fänget es an zu verderben und zu faulen, davon wird es hernachmahls scharf, und vermöge dieser zugezogenen Schärfe frisset es die Röhrgen an, daher es denn kömmt, daß eben dieses Blut aus seinen Adern tritt, sich versammlet und endlich in Eyter verwandelt wird. Hieraus erhellet, daß bey allen Geschwüren allezeit eine Zerreissung oder Verletzung des Gantzen müsse vorgegangen seyn, doch mit dem Unterschiede, daß hier kein Geblüte, wie in den Blutstürtzungen, sondern Eyter und Materie hervorquillet. Ob aber alle und jede Geschwüre von einer vorhergegangenen und verschwornen Entzündung ihren Ursprung nehmen, ist eine Sache, die mehrere Untersuchung verdienet. Glaublich ist es, daß man solches mit Bestand der Wahrheit nicht behaupten könne: Denn man hat allerdings Geschwüre, die ohne vorhergegangene Entzündung entstanden sind, als z. E. die blinden oder verschlossenen Lungengeschwüre, (Vomicæ Pulmonum) und dergleichen. Daher es gar wahrscheinlich ist, daß zuweilen, wenn das Blut gar zu viele Schärffe führet, die Theile angefressen werden, und diese hernach ein unreines Flüßwasser, das sich mit der Zeit in Eyter verwandelt, flüssen lassen. Ist nun solchergestalt auch nur das allerkleineste Geschwürgen gezeuget worden, so pfleget solches hernach, gleich allen anderen Geschwüren, immer mehr und mehr um sich zu fressen und tiefer einzuwurtzeln. Demnach sind diejenigen, welche zu Steinbeschwerungen geneiget, den Nierengeschwüren unterworffen, die öfters ohne vorhergegangene Entzündung entspringen. Doch wird dazu eben kein grosser, spitziger oder rauher Stein erfordert, sondern es kan solches auch das allerkleinste Steingen bewerckstelligen, zumahl wenn es mit heftigem Schmertze, grosser Angst und Beschwerlichkeit abgehet: angesehen es sodann leichte geschiehet, daß beym Abgehen die Gefässe zerrissen und verletzet werden. Ferner können auch Würmer, dergleichen Gäste sich manchmahl in den Nieren aufhalten, mit ihren Schnäbelgen diese Theile dergestalt benagen, daß sie hernach, auf oben beschriebene Art, einiges Flüßwasser flüssen lassen, und selbiges in Eyter verwandeln. Indessen ist folgender Unterschied zwischen demjenigen Geschwüre, welches auf eine Entzündung gefolget, und unter dem, so ohne vorhergegangene Entzündung von einer anderen Ursache entstanden, zu bemercken: Nemlich jenes kömmt gemeiniglich innerhalb drey Wochen zu Stande, und wird binnen solcher Zeit gezeuget; dieses aber, welches von anderen Ursachen entspringet, entstehet nach und nach, und nicht in so gar kurtzer Zeit. Die Nierengeschwüre pflegen zwar auch verschiedene Zufälle zu erwecken, doch sind selbige bey weiten nicht so schlimm, als diejenigen, welche von den Blasengeschwüren erreget werden: Denn wenn die Nieren zu schwären anfangen, gehet solches zwar nicht ohne empfindlichen Schmertz zu, doch ist solches bey weiten nicht so arg, als wie bey den Blasengeschwüren: indem sich das Eyter in den Nieren nicht aufhält, sondern alsbald in die Harnblase tritt und durch selbige ausgeführet wird. Der unmittelbaren Ursache des Nierengeschwüres ist bereits oben bey der Historie dieser Kranckheit gedacht worden, daß man also nicht Ursache hat, hier etwas mehreres davon zu sagen, sondern gleich zu den Gelegenheit gebenden Ursachen schreiten kan. Zu diesen werden nun gerechnet 1) die Entzündung, und da diese wiederum mancherley Ursachen hat, als können auch solche für Vorursachen der Nierengeschwüre angesehen werden. 2) Der allzuscharfe Urin, welcher die Nieren benaget und anfrisset. 3) Nierensteine. 4) Scharfe harntreibende Artzneyen. 5) Eyter, so in einem anderen Theile des Leibes bereitet und zu den Nieren gebracht worden. Die Kennzeichen, welche das Nierengeschwür zu erkennen geben, müssen auf zweyerley Art betrachtet werden, indem sie solches entdecken, entweder da es werden will, oder da es bereits geworden ist. Zuweilen erkennet man solches, indem es werden will: Wenn es nemlich von einer Entzündung seinen Ursprung nimmt, als welche nicht einen und den anderen Monath, gleich anderen langwierigen Kranckheiten, anhält, sondern aufs höchste binnen funfzehen Tagen zu Ende gehet. Wenn also der heftige und geschwinde Puls, nebst dem brennenden Schmertze bis zu dem dreyzehenden Tag fortdauret, so ist gäntzlich alle Hofnung verloren, daß sich die Entzündung nach Wunsche werde zertheilen lassen, hingegen ist weit wahrscheinlicher, daß sie sich entweder in ein Geschwüre, oder in den heissen und kalten Brand verwandeln werde. Will nun ein Geschwüre entstehen, so lässet das Entzündungs-Fieber und der brennende Schmertz nach, im Gegentheil aber wird in der entzündeten Niere ein stechender Schmertz empfunden, daß es darinne wie ein Hühngen zu picken anfänget, und höchst wahrscheinlich zu erkennen giebet, daß die Verschwärung angehe. Hier fraget sich

es

es nun: Warum bey dem zuschlagenden Geschwüre die Hitze, der Schmertz und das Fieber nachlässet? Darauf zur Antwort dienet, daß alle Geschwüre in Austretung der in Eyter verwandelten Säfte bestehen, wo also das in dem entzündeten Theile gehäufte Geblüte durch besagte Austretung zum Theil vermindert wird, so muß das in seinen Adern noch befindliche Blut nothwendig einen freyern und weitern Raum erlangen, daher der vorhero mehr oder weniger verhinderte Umlauf des Geblütes nunmehro besser von statten gehet, und die innere Bewegung der Säfte wiederum beruhiget, und nach und nach gantz natürlich wird. Daß sich aber die Nierenentzündung in den heissen und kalten Brand verwandelt habe, ist aus der jählingen und plötzlichen Veränderung abzunehmen: denn wenn ein Geschwür daraus werden will, so stehet das Fieber, die Hitze und der Schmertz nicht auf einmahl stille, sondern sie lassen allmählich nach, und nicht in einer halben, auch nicht in einer, zweyen und dreyen Stunden, sondern von Tage zu Tage; Schläget aber der heisse und kalte Brand dazu, so verschwinden alle Schmertzen auf einmahl, dergestalt, daß die Patienten, welche vor einer halben Stunde greuliche Hitze und Brennen geklaget haben, nunmehro GOtt dancken, daß aller Schmertz gäntzlich aufgehöret hat; wiewohl mit ihrem grösten Schaden, indem man daraus sicher urtheilen kan, daß der kalte Brand dazu geschlagen. Diejenigen Kennzeichen, welche zu erkennen geben, daß würcklich ein Geschwür geworden, und dieses zum Aufbruch gekommen, müssen aus dem Urine abgenommen werden: Denn weil das Brennen des Urines eben dergleichen Zufälle zu erregen pfleget, als lässet sich aus selbigem nichts gewisses schlüssen. So lange demnach kein Eyter in dem Uringlase gefunden wird, so lange lässet sich auch von dem Geschwüre nichts gewisses sagen; so bald aber dergleichen mit dem Urine weggehet, so bald muthmasset man eine Verschwärung der Nieren. Dieweil aber das Eyter mit abgegangenem Schleime und Saamen gar leichtlich vermenget werden kan, muß man die im Urine enthaltene Cruditäten wohl unterscheiden. Denn wenn dergleichen Materie gelblicht und grün siehet, und hin und wieder rothe Flecke hat, brauchet sie keiner weitern Untersuchung, sondern giebet offenbahrlich zuerkennen, daß sie Eyter sey. Siehet sie aber weiß aus, muß man sie von dem Urine absondern und auf glüende Kohlen werffen, da sie denn als Eyter einen häßlichen Gestanck von sich geben wird, dergleichen man weder vom Schleime, noch vom Saamen zu rüchen bekommt. Nicht alle Nierengeschwüre sind gefährlich und tödtlich, indem sie einen offenen Weg haben, wodurch sie ihr Eyter ausschütten können, wenn sie nur nicht allzulange anhalten und solcher gestalt den Tod allmählich zuzühen: Denn gemeiniglich fehlet bey dieser Kranckheit der Appetit zum Essen, der Cörper nimmt ab, die Kräffte gehen verloren, bis der Patiente endlich elendiglich sterben muß. Demnach muß man aus den Umständen schlüssen, ob sich die Nierengeschwüre schwerlich oder leichte curiren lassen; Sie sind zwar alle schwer zu heben, doch wenn sie von einer zufälligen Ursache, z. E. von einem Steine, der ausgetrieben werden kan, kommen, und der Patiente sich im übrigen, in Ansehung seiner Säffte und Kräffte, wohl befindet, lassen sie sich noch wohl curiren; Sind aber die Kräffte meistentheils drauf gegangen, und der Patiente hat schon ein ziemliches Alter erlanget, führet auch dabey verderbte und unreine Säffte, so, daß er mit dem Scorbute, oder der Cacherie beschweret ist, alsdenn wird man das Nierengeschwür schwerlich, oder auch wohl gar nicht heben. So verhält sich es auch, wenn diese Kranckheit von einem Steine, der sich nicht austreiben lässet, ihren Ursprung genommen. Wenn das Nierengeschwür in die Länge währet, so wird mit der Zeit die gantze Niere ausgefressen und verzehret, und bleibet ein blosser Beutel, der keinen Nutzen mehr im Leibe hat, und da folget mehrentheils Verzehrung der Nieren. Zur Cur der Nierengeschwüre wird erfordert, 1) daß das Geschwür, wenn es werden will, erleichtert und befördert, 2) die Materie des Geschwüres ausgeführet, 3) das gegenwärtige Geschwür gereiniget und geheilet werde. Was nun also den ersten Punct anlanget, so muß selbiger bey derjenigen Art des Nierengeschwüres beobachtet werden, welches von vorhergegangener Entzündung seinen Ursprung nimmt. Kan man nun selbige nicht zertheilen, sondern aus den vorhergegangenen Kennzeichen erhellet, daß sie zur Eyterung kommen werde, muß man suchen, der Natur auf alle Art und Weise Hülffe zu verschaffen. Bisweilen wird zwar das Geschwür bloß von der Natur zur Reiffe gebracht, so, daß es zu rechter Zeit aufgehet, in welchem Falle man nicht nöthig hat, der Natur zu Hülffe zu kommen. Ist aber das Geschwür bereits reif und das Eyter darinne versammlet, doch will es nicht aufbrechen, so muß man dieses letztere durch äusserliche Mittel zu bewerckstelligen trachten. Zu diesen gehören nun erweichende Sachen, z. E. Herb. Alth. Malv. Mercurial. Parietar. Rad. Alth. Lil. alb. Sem. Lini, Fœnugræc. &c. welche man in Milch zu einem Breye kochet, und als einen Umschlag äusserlich aufleget. Dieweil man aber mit den Umschlägen nicht Tag und Nacht fortfahren kan, bereitet man aus nur benannten Medicamenten Wachspflaster, (cerata) und leget sie in der Nacht über, oder gebrauchet auch anderen statt die in den Apothecken bereits fertig liegenden Pflaster, als das Emplastr. de Melilot. Diachyl. und dergleichen. Innerlich kan man dabey nichts verordnen, es sey denn, daß das zufällige Fieber erdichte, Salpeter- und Zinnoberartzneyen erfordere. Nachdem nun das Geschwür entweder von der Natur, oder vermöge der angeführten Mittel zum Aufbruche gekommen, muß man solches zu reinigen, und die dabey vorfallenden Zufälle zu lindern suchen. Also entstehet vielmahls von dem in den Nieren gesammleten und zur Harnblase gebrachten Eyter ein hefftiges Brennen bey dem Urinlassen, oder es wird die Harnstrenge, oder wohl gar eine gäntzliche Verhaltung des Urines davon verursachet, deswegen man zur selben Zeit sowohl dem

Brennen als der Verhaltung des Urines nebst der Harnstrenge begegnen und diesen Ubeln mit solchen Mitteln abhelffen muß, welche die Schärffe des Urins mäßigen, desselben Ausgang befördern und die Schmertzen lindern. Zu dem Ende man den Patienten entweder fleißig Thee zu trincken verordnet, oder die Eibischwurtz, als einen Thee, trincken lässet, zugleich aber auch temperirende und dem Krampfe widerstehende Artzneyen giebet, und daher aus den vier grossen oder kleinen kühlenden Saamen, Mandeln, Mohnsaamen und dergleichen eine Saamenmilch verschreibet, und dieser antispasmodische Erden zusetzet, als z. E. den Seekuhstein, welcher für ein besonderes und gewisses Mittel zu dieser Kranckheit angerühmet wird:

℞. Sem. 4. frigid. maj. ℥ij.
Papav. alb. ʒi.
Amygd. dulc. ℥iij.
Aquæ Lill. alb. ℥vi.
F. l. a. Emulſ. Colatur. adde
Lapid. Manati,
Mandib. Lucii piſc. aa. ℥ij.
Syrup. Papav. alb. ℥ß.
M. S. Lindernde Milch.

Dieser Milch bedienet sich der Patiente so lange, bis der Urin wieder frey, ohne Schmertz und Verdruß abflüsset, welches man auch mit Michels harntreibender und schmertzstillender Tinctur bewerckstelligen kan. Damit man aber das Geschwür vollkommen heilen möge, muß man einen gründlichen Unterschied unter den Patienten machen. Gesetzt also, daß einer von ungefehr ein Nierengeschwür bekommen hätte, und dabey gute Säffte führete, die nicht scharf wären, dergestalt, daß man selbige nicht erst vorher reinigen dürffte; da kan man denn gleich mit heilenden und balsamischen Artzneyen den Anfang machen. Das ist auch die Ursache, warum die meisten Aertzte in dieser Beschwerung Decocte von Ehrenpreiß, Petersilien, Kannenkraute, Wallwurtz und dergleichen, nicht unrecht anrathen, und täglich früh und Nachmittages etliche Untzen davon trincken lassen, z. E.

℞. Rad. Chin. ʒi.
Conſolid. maj. ℥ß.
Herb. Petroſelin.
Chærefol.
Veronic. aa. Mi.
Flor. Hyperic. P. iij.
Raſur. C. C. ʒi.
Coqu. in Aqu. fontan. q. ſ.
Colatur ℔iß. adde
Syrup. de Symphyt. Fern. ℥iß.
Eſſent. Vulnerar. D. Mich. ℥j.
M. F. Decoct.

Was die balsamischen Artzneyen anlanget, so kan man die Balsame entweder für sich oder in Tincturen verordnen. Also bereitet man bisweilen aus dem Balſ. Copaiv. Peruv. Oppobals. &c. Oelzucker, wenn man nemlich etwas Zucker unter diesen oder jenen Balsam rühret, und den daraus bereiteten Teig den Patienten zu essen giebet. Nicht weniger kan man eine Milch oder Emulsion daraus verfertigen, und entweder diesen oder jenen Balsam, oder Terpenthin mit genug Eyerdotter vermischen, wohl unter einander rühren, hernach ein Wasser, z. E. Weißlilienwasser darauf güssen, und den Patienten täglich drey- bis viermahl einen Löffel voll nehmen lassen. Diese Mittel dienen nun vornemlich, wo der Urin mit Brennen abgehet, als zu welcher Zeit die Tincturen nicht so nützlich sind, indem sie das Brennen vermehren. Hingegen wenn dergleichen nicht mehr verspüret wird, können die balsamischen Tincturen mit Nutzen gebrauchet werden, da man denn z. E. die Tinctur. Balſ. Copaiv. oder Peruvian. &c. nimmt; doch müssen diese entweder mit dem allerrectificirtesten Branntweine, oder mit der Tinctura Tartari acri, oder mit der Tinctura antimonii tartariſata, bereitet worden seyn, und ist von dieser letzteren bekannt, daß sie besonders die Nierengeschwüre ungemein reiniget. Einige wissen die Küchelgen von Jüdenkirschen (Trochiſci Alkekengi) entweder mit oder ohne Mohnsaft, in Heilung der Geschwüre nicht genug zu loben, wie denn Bonett in Medic. Septentrional. p. 733. bezeuget, daß damit Nierengeschwüre würcklich curiret worden seyn. Andere rühmen die Venetianische Seiffe, wie solches Christian Johann Lange Oper. Med. P. II. p. 66. aus dem Boyl bezeuget, und zugleich derselben reinigende und heilende Krafft lobet. Wieder andere machen aus folgenden Artzneyen viel Wesens, als z. E. aus diesem Pulver:

Rec. Gran. vel Nucl. Perſicor. Ceraſor.
Quern. aa. ℥ij.
Rad. Ariſtoloch. rotund. ℥j.
Bacc. Laur. ℥iß.
M. F. Pulv. ſubtiliſſ.

Von diesem Pulver lässet man auf einmahl ein Quentgen in Wein einnehmen, wenn der Urin mit Eyter und Materie abflüsset. Auch ist nachstehende Lattwerge sehr gut, die Nieren zu reinigen:

Rec. Trochiſc. de Thure, ℥j.
Syrup. Papav. ℥ij.
Caſſiæ fiſtul. c. Decoct. Sem. Cumin. parat. ʒi
M. D. S. Reinigende Lattwerge Abends bey Schlafengehen auf einmahl zu nehmen. Oder:
Rec. Terebinth. Liquirit. aa. q. ſ.
M. F. Elect. S. Abführende Lattwerge, täglich zwey Quentgen bis ein Loth zu nehmen. Oder:
Rec. Conſerv. Roſar. veter. ℥j.
Bol. armen.
Terr. Iabacens.
Pulv. Maſtich. aa. ℥j.
Syrup. de Symphyt. q. ſ.
M. F. l. a. Electuar. S. Lattwerge zu Heilung des Nierengeschwüres, öfters eine gute Messerspitze voll zu nehmen. Andere brauchen das feine Terpenthinöl, und lassen täglich drey- bis viermahl in einem Trünckgen Wein vier bis sechs Tropffen davon gebrauchen. Auch ist sehr gut folgendes Tränckgen:

Rec.

Rec. Aquæ ſcabios. betonic. aa. ℥iv.
Syrup. violar. liquirit. Cort. Nuc. Solan. nigr. aa. ℥iß.
M. D. S. Kühlendes Tränckgen.

Dieses Tränckgen stillet nicht allein die innerliche Hitze, sondern tilget auch die Fieber, und öffnet die Nierengeschwüre, wenn man es den Patienten auf vier- oder sechsmal giebet. Man kan auch nachstehenden Wein gebrauchen:

Rec. Rad. Alth. ℥ij.
Herb. Sarracen. Mi.
Cent. min. Mß.
Incis. F. Species zu einer Maaß Wein.

Davon getruncken, dienet denenjenigen, welche den Urin nicht lassen können, ohne daß nicht Eyter und Materie mit weggienge. Aeusserlich kan man auf die Nieren, oder vielmehr über die Lenden dieses Pflaster legen:

Rec. Mucilag. Gran. Perſicor. Cydonior. aa. ℥iij.
Olei Chamomill. Lini, aa. ʒi.
Sem. Papav. alb.
Portulac. pulv. aa. ℥ß.
Farin. Hord. q. ſ.
M. F. l. a. Emplaſtr.

Ja einige rathen auch die mineralischen Wasser zu den Nierengeschwüren an; Und was Christian Johann Lange am angeführten Orte von den Wassern zu Spaa rühmet, das behaupten andere von dem Carlsbade. Es werden zwar die mineralischen Wasser zu den Geschwüren der inneren Theile gemeiniglich als ein Gift angesehen, dergestalt, daß nicht leicht jemand dererselben Gebrauch in Lungen- und anderen Geschwüren anrathen wird. Allein bey dem Nierengeschwüre verhält sich die Sache gantz anders: indem hier die Wege offen sind, das Eyter auszuführen, so, daß vermöge dieser Wasser, die scharfen Saltze verdünnet, die Unreinigkeiten abgespület, und der scharffe Urin gedämpfet wird: Denn daß die mineralischen Wasser würcklich eine reinigende Krafft besitzen, beweisen die Geschwüre der äusseren Theile, welche, wenn man dergleichen Wasser innerlich und äusserlich brauchet, am allerbesten davon gereiniget werden. Endlich werden auch Decocte, ja die Speichelcur selbst angerathen, und es scheinen auch dergleichen Curen nicht nur alten eingewurtzelten Geschwüren, sondern auch vornemlich den übel beschaffenen Säfften der Patienten ungemein zuträglich zu seyn. Denn bißher haben wir nur von solchen Nierengeschwüren geredet, wo die Säffte des gantzen Cörpers nicht allgemein verderbet sind, und der Patiente noch Kräffte gnung hat; findet sich aber in jenen irgend eine Unreinigkeit, und der Patiente hat bey dem Nierengeschwüre etwan einen eingewurtzelten Scharbock, so wird das Geschwür nicht eher zur Heilung kommen, biß das Blut und die übrigen Säffte vorher gereiniget und versüsset worden: Dazu sind nun die balsamischen und die anderen oben angeführten Artzneyen nicht hinlänglich, sondern es muß sich der Patiente entweder einer rechten Hunger- und Schwitzcur bedienen, das ist, Holtztränckе trincken, oder wohl gar, wenn es die Kräffte gestatten wollen, die Speichelcur vornehmen, als zu welcher man bey eingewurtzelten Geschwüren die letzte Zuflucht nimmt; Daferne aber der Patiente dabey ungemein abgemattet und ausgezehret ist, wird man auch damit das Nierengeschwüre nicht heilen können.

Nierengeschwürdecoct, siehe **Nierenwehdecoct.**

Nierengeschwulst, *Tumor Renum.* Wenn in den Nieren eine Geschwulst verspüret wird, kömmt es hauptsächlich auf die Zertheilung an, welche so wohl mit innerlichen als äusserlichen Mitteln verrichtet wird: zu solchem Ende können eben diejenigen Artzneyen, welche bey der Nieren-Verstopfung gemeldet worden sollen, gebrauchet werden: Ist es bey Personen, so einer hitzigen Natur seyn, muß man inn- und äusserlich temperirte Artzneyen gebrauchen, da man hingegen bey kälteren Naturen wärmere gebrauchen kan; ist es aber so weit kommen, daß sich die Eytergeschwulst geöffnet hat, muß sie auf gebührende Art gereiniget und wieder zur Heilung gebracht werden, wie solches der Artickel Nierengeschwür lehret. Sonst wird dieser Umschlag für gut gehalten:

Rec. Ficuum, q. l.

hacket solche klein, stosset sie wie ein Mues, und thut dazu:

Flor. Melilot. ſubtil. pulv.
Olei Olivar. aa. q. ſ.

Kochet es zu einem Umschlage, streichet diesen auf ein Tuch oder Leder und leget ihn über die Lenden.

Nierenhäutlein (fettes) siehe **Niere.** Ingleichen *Tunica adipoſa.*

Nierenkranckheiten, *Morbi Renum*, sind alle diejenigen Beschwerungen, welche den Nieren begegnen können: als Geschwulst, Verstopfung, Schmertzen, Entzündung, Geschwühr, Steinweh und dergleichen. Alle diese Kranckheiten entstehen gemeiniglich daher, wenn die Leute viel Reiß, geräuchertes Fleisch und Fische, Stockfische, Böcklinge, Schollen, harte Eyer, Erbsen, Linsen, Bohnen, Käse und andere harte stopfende Speisen mehr genüssen, auch darneben trübe Biere und kalckichte Weine trincken. Nicht weniger kommen diese Kranckheiten von starcker Leibesbewegung, unmäßigem Beyschlaffe und Streichen oder Stossen wider die Lenden her. Ein weisser Urin, der halb bleyfarbicht und mit Eyter vermischet ist, zeiget ein Geschwür der Nieren und der Harngänge an; Blut aber im Urine, das nicht klumpicht ist, und schwartz am Boden lieget, giebet zu erkennen, daß solches von den Nieren komme. Wie jede Nierenkranckheit curiret werden soll, ist in jedem Artickel besonders nachzusehen. Wer allzuhitzige Nieren hat, der esse öffters Erdbeeren. Dabey kan auch derselbe fleißig Erdbeerwasser, oder eine aus den kühlenden Saamen, oder geschälten Mandeln mit diesem Wasser verfertigte Milch trincken. Hippocrates saget,

daß

daß er bey Leuten, die über funffzig Jahr sind, die Nierenkranckheiten nicht habe curiren sehen.

Nierennerven, siehe **Nerven der Nieren**, im XXIII Bande, p. 1880.

Nieren-Pocken. Damit sich nicht die Pocken in den Nieren ansetzen, und solchergestalt Gelegenheit zum Blutharnen geben mögen, kan man folgende Milch mit Nutzen gebrauchen lassen:

Rec. Sem. quatuor frigid. maj. aa. ℥i.
Aquæ Chærefol. ℥iv. F. Emuls.
Trochisc. Alkerm.
Succin. aa. ℈ii.
M. F. Emulsio, davon dann und wann ein paar Löffel voll zu geben.

Nierenpulsadern, siehe *Arteriæ renales*, im II Bande, p. 1701. Ingleichen **Nierenadern.**

Nierensäcke, werden die **Nebennieren** genennet, davon im XXIII Bande nachzusehen.

Nierensalbe, *Unguentum Renale.* Davon ist folgende bekannt: nemlich *Unguentum Renale* Mynsicht. Nehmet vier Untzen von Mynsichts schmertzstillendem oder sieben Blumenöle, zwey Untzen ausgepresstes weisses Mohnsaamenöl, frische Rosen- und Pappelsalbe, von jeder eine Untze, Capaunenfett und Hirschmarck, von jedem eine halbe Untze, roth Sandelholtz und präparirten Salpeter, von jedem zwey Quentgen, und endlich sechs Untzen Gartenpappelblüthensaft; Mischet und kochet es, biß die Säffte verrauchet sind; und verfertiget also mit gelbem Wachse eine Salbe daraus. Diese hat besonders eine kühlende und feuchtende Krafft: daher man sie allenthalben, wo Kühlung und Anfeuchtung nöthig, gebrauchen kan. Vornehmlich aber dienet sie, den Rücken, die Lenden und dergleichen Oerter damit bestrichen, die Entzündung, Hitze und Stein der Nieren zu heben; sie lindert und stillet auch alle Schmertzen des gantzen Leibes, welche von einer hitzigen Ursache entstanden sind.

Nierensalbe (kühlende) *Unguentum Renum refrigerans.* Diese lehret **Balthasar Brunner** in seinen Consil. medic. p. 156 also bereiten:

Rec. Unguent. infrigid. Galeni.
rosat. Mesue, aa. ℥ß.
Rosar. rubrar.
Spodii, aa. gr. v.
Spicæ, gr. iiß.
Camphoræ, gr. iß.

Mischet und machet es mit wohlrüchendem Rosenöle zu einer Salbe, womit in hitzigen Kranckheiten der Nieren die Lenden gestrichen werden können.

Nierenschlagadern, siehe **Nierenadern.**

Nierenschmertz, siehe **Nierenweh.**

Nierenschnitt, *Nephrotomia, Renum Sectio*, das **Ausschneiden des Lendensteines**, der **Nierenschnitt.** Einige von den alten Wundärtzten haben gealaubet, daß man denenjenigen, welche mit dem Nierensteine oder Nierengeschwüre beladen wären, einen Nieren gar füglich ausschneiden könnte, nachdem man vorher die Nierengefässe unterbunden hätte: Dieweil aber diese Operation allzu gefährlich und bedencklich zu seyn scheinet; als hat sich noch keiner unterstanden, selbige vorzunehmen, und ist billig zu zweifeln, ob jemand dergleichen an sich wird unternehmen lassen.

Nieren-Schnitten, oder Poffesen, sind dünne Semmelschnitte, so mit einem gehackten oder einer Farce von Kälber-Braten, geriebener Semmel, Eyern, Gewürtz ꝛc. eines Fingers dick bestrichen, und hernach aus heissem Schmaltz gebacken werden. Man schneidet nemlich ein paar Nieren von abgebratenen Kalbs-Braten mit einem Schneide-Messer gantz klein, thut geriebene Semmel, Muscaten-Blüten, Jngber und klein geschnittene Citronen-Schaalen daran, und schlägt ein paar Eyer darein. Nach diesen läßt man Butter in einer Casserole auf dem Feuer zergehen, schüttet das Gehackte in selbige, güsset ein wenig Milch-Rahm daran, und rühret es ab, saltzet es auch ein wenig, und setzt es vom Feuer. Hernach schneidet man dünne Semmel-Schnitte, bestreichet solche unten mit zerklopfften Eyern, oben darauf aber streicht man das abgerührte etwa eines guten Daumens dick, formiret es fein, und macht derselben so viel, als man abgerührtes hat. Wenn es geschehen, läßt man in einer Pfanne Schmaltz auf dem Feuer heiß werden, zerklopfet immittelst vier Eyer mit gehackter grüner Petersilie und ein wenig Saltz, zühet die Nieren-Schnitte darinnen herum, leget sie in das heisse Schmaltz, bäckt sie gemächlich heraus, und richtet sie alsdenn an; doch müssen sie warm zu Tische kommen, und warm gegessen werden. Oder man hackt die Nieren klein, und schlägt zwey biß drey Eyer dazu; ferner mischet man geriebene Semmel, kleine Rosinen, ein wenig Rahm, Saltz und zerlassene Butter darunter, und streicht das gemengte auf Semmeln, oder so man will, können auch aus diesem Gebackens Klöser formiret werden, macht hierauf eine Klare von Bier oder schlechter Milch, quirlt Mehl und drey Eyer darein, daß es ein dünner Brey wird, saltzet es auch ein wenig; hernach läßt man Schmaltz in einer Pfanne auf dem Feuer heiß werden, güsset aber erst von dem Schmaltz einen Eßlöffel voll in die Klare, ziehet die Nierenschnitte darinnen herum, bäckt sie aus Schmaltz, und giebt sie recht warm auf die Tafel. Noch auf eine andere Art hackt man die Kälber-Nieren und ein Viertel Pfund Nieren-Stollen gantz klein unter einander, thut eingeweichte und wieder ausgedruckte Semmel, ingleichen drey Eyer, Muscaten-Blüten, Rosinen, Saltz und ein wenig Rahm daran, rühret es durch einander, und streicht es nach voriger Manier auf Semmel-Schnitte. Hierauf schmieret man eine Torten-Pfanne mit Butter an, und leget di: Nierenschnitte ordentlich hinein, bestreichet selbige mit zerklopften Eyern, güsset zerlassene Butter darüber, bestreuet sie mit geriebener Semmel, setzt sie in einen Backofen, und läßt sie gar backen. Bey dem Anrichten kan man eine Brühe nach Belieben dazu erwählen.

Nierenscirrhus, *Scirrhus Renum.* Wenn nach vorhergegangener Entzündung die **Nieren** hart und scirrhös werden, so bekommt der **Patiente** an dem Fusse derselbigen Seite eine Lähmung, oder ein Hincken, wider welches kein Rath noch Hülfe mehr ist: indem oft eine schleichende Abzehrung oder Wassersucht und endlich der Tod darauf erfolget.

Nieren-

Nieren-Stein, *Calculus Renum.* Ist eine Beschwerung, welche meistens von dem einfachen Nieren-Weh entspringet, und in einer Zusammenwachsung der Steingen bestehet, die aus den schleimichten, salzichten und erdichten Theilgen des Urins entspringen, und verschiedliche Verdrüßlichkeiten verursachen. In Ansehung der inneren Ursache dieser Kranckheit hat man auf das blutreiche Temperament hauptsächlich zu sehen. Es werden aber in Betrachtung des Geschlechtes sowol Männer als Weiber von dem Nieren-Steine angegriffen, iedoch betrifft er die Weiber nicht so offte, als die Männer, es müste denn vielleicht in deren Beschaffenheit des inneren Cörpers schon eine erbliche Neigung zu dieser Kranckheit stecken und verborgen liegen, oder es müste sich solche Beschwerung, welches auch sehr wohl angehet, nachdem die monatliche Reinigung aussengeblieben ist, einfinden. Uberhaupt hat man allhier in Erwegung der inneren Ursachen zu mercken, daß der Nieren-Stein von starckem Zuflusse des Geblütes zu den Nieren, wenn solches offte geschiehet, erzeuget werden kan. Und solchergestalt lässet sich der verstopffte oder verhaltene güldene Ader-Fluß, das Hüfft-Weh, die Gicht und das Podagra, wie auch die vorhergegangenen Nieren-Geschwäre, hierher ziehen: indem alle diese Beschwerungen eine überhäuffte Bewegung des Geblütes zu den Nieren hervorbringen und befördern können. Zu den äusserlichen Ursachen dieser Kranckheit rechnet man nicht nur, wenn die sonst gewöhnliche Entledigung und Abzapffung des Blutes verabsäumet wird, sondern auch den Mißbrauch der Venus-Lust und des Weines, wie nicht weniger äusserliche Verletzungen, als Schlagen, Stossen und dergleichen, und hitzige Artzneyen, die bey dem wahren Nieren-Weh gebrauchet worden: angesehen die Würckung aller solcher Sachen mit den Würckungen der inneren Ursachen auf das genaueste übereinkommen, daß nemlich selbige die Häuffung des Geblütes zu den Nieren befördern. Was die Cur des Nieren-Steines anlanget, und wie dieser Stein von den andern Steinen des menschlichen Leibes unterschieden sey, wird unter dem Haupt-Artickel **Stein** am füglichsten können abgehandelt werden.

Nieren-Stein bey Kindern, *Renum Calculus Infantum.* Daß der Nieren-Stein sich auch bey Kindern finde, lehret die tägliche Erfahrung. Daß aber die Kinder den Nieren-Stein haben, geben die grossen Schmertzen zu erkennen, welche offt drücken, oder gleichsam in den Lenden boren, und neben dem Rückgrade in der rechten oder lincken Niere beständig bleiben. Solche Schmertzen ziehen sich mit in die Seite nach dem Lauffe des Harn-Ganges, gegen die Blase zu, und weichen auf die Clystire nicht, wie sonst bey dem Leibreissen geschiehet: Etlichen Kindern wird bey diesen Schmertzen übel, daß sie sich brechen müssen; es findet sich eine Zuneigung zum Wasserlassen mit einem Brennen vergesellschafftet, der Urin will aber nicht recht fort, und was endlich noch abgehet, ist gantz wässerig, zuletzt fliesset der Urin häuffiger, aber dicke und trübe, welches ein gutes Zeichen ist. Die Kinder können sich bey dieser Kranckheit nicht wohl aufrichten; wenn der Stein fortgehen will, ziehet sich der Schmertz mit in den Unter-Leib, und wenn sie sich auf den schmertzhafften Ort legen, bekommen sie Linderung, wenn sie sich aber auf die andere Seite legen, nimmt der Schmertz zu; auch wird das Bein derjenigen Seite zuweilen steiff, auf welcher der Stein ist; von der Bewegung vermehren sich die Schmertzen, aber nicht vom Anfühlen, wie bey den Flüssen zu geschehen pfleget. In dieser Beschwerung ist nichts besseres, als folgende lindernde Milch:

℞ Sem. Violar.
Amygdal. dulc. aa. ℥j.
Aquæ Petrosel. q. s.
F. l. a. Emuls. Colaturæ adde
Lapid. Cancror. præp.
Corall. rubr. præp. aa. ℈ß.
Syrup. Alkekeng. q. s. pro grato sapore.
M. D. S.

Lindernde Milch auf einmal zu geben.

Oder ℞ Sem. Violar. ℥j.
Aquæ Sambuc. q. s.
F. l. a. Emulsio, Colat. adde
C. C. s. igne præp. ℈ß.
Antimonii diaph. gr. v.
Syrup. Alkekeng. q. s.
M.

Dergleichen Milch kan einem Kinde gantz sicher gegeben werden, zumal wenn es dabey Reissen im Leibe hat. Aeusserlich kan man sich folgender Salbe bedienen:

℞ Olei Lilior. alb.
Chamomill.
Scorpion. aa ℥j.
Pulv. Scorpion. ℥ß.
M. F. Unguent.

Dieses Sälbgen soll nach einem Bade, oder vorhergegangener Bähung gebrauchet werden. Oder man schmieret die schmertzhafften Lenden auch mit dem Althee-Sälbgen, das mit Scorpion-Oel vermischet worden; Sind aber stärckere Salben nöthig, vermischet man das Scorpion-Oel mit Wachs-Oel, und streichet damit; oder man machet Umschläge aus Tag und Nacht-Kraut mit Gänse-Fett vermischet; oder einen Umschlag aus Chamillen. Zu diesen Umschlägen kan man auch gebratene Zwiebeln nehmen, als welche am geschwindesten und besten den Schmertz stillen, und den verstandenen Harn befördern. Auch will die Diät bey diesem Zustande beobachtet seyn; denn es schadet die Kälte, kaltes Getränckе, alles, was zähes, dickes und saueres Blut machet, als da ist Most, sauerer und kalckichter Wein, junges Bier, Brandtewein, geräucherte und eingesaltzene Speisen, allzu viele Fische, harte Eyer, Käse, Eßig, Zuckerwerck und alles, was Blähungen verursachet. Hingegen dienet alles dasjenige, was gute Nahrung giebet, und das Blut versüsset; ingleichen auch mäßige Bewegung und temperirte Wärme; man kan auch den erwachsenen Kindern dann und wann Rettich zu essen geben.

Nieren-Stein-Mixtur (balsamische) *Mixtura balsamica ad Calculum Renum.* Nehmet Balsam von Copaiva ein Loth, destillirt Wachholder-Oel ein halb Quentgen, zwey Eyer-Dotter,

Altheen-Syrup drey Loth, Flöh-Kraut-Wasser zwantzig Loth. Mischet alles wohl unter einander.

Nieren-Stollen, nennen die Köche den von denen Rindern an denen Nieren abgenommenen Talg, den sie abgekocht gerne mit zu der Zubereitung einiger Speisen gebrauchen, damit sie dadurch safftiger und schmackhaffter gemacht werden.

Nieren-Verstopffung, *Obstructio Renum.* Die Kennzeichen der Nieren-Verstopffung werden von der Verhaltung des Urins, oder von desselben sparsamen Abgange hergenommen, iedoch so, daß kein mercklicher Schade an der Harn-Blase zu spüren sey; Ob aber die Verstopffung der Nieren von derselben Entzündung, Geschwüre oder Eyter entstanden, solches müssen die Zeichen, so bey einem ieden von oberwehnten Zufällen zu finden seyn, an den Tag geben. Hat die Nieren-Verstopffung nur bloß von einer schleimichten Feuchtigkeit ihren Ursprung genommen, so findet sich dabey kein Schmertz, wie im Nieren-Steine, auch kein Fieber, wie bey der Entzündung, sondern es empfinden die Patienten eine Schwerigkeit in den Lenden, wo die Nieren ihr Lager haben. Wäre aber solche von geronnenem Geblüte entstanden, so muß sie ebenfalls durch gebührende Kennzeichen vermercket werden, und wird daher geschlossen, wenn der Patiente vorher durch den Urin Blut von sich gelassen hat. In Betrachtung ihres Ausganges ist die Nieren-Verstopffung, so von schleimichten Feuchtigkeiten herstammet, nicht von solcher Gefahr, als wenn sie von Entzündung, Steinen, oder einem Geschwüre entspringet, sondern kan unter allen am leichtesten gehoben werden. Unter den Artzney-Mitteln, welche die schleimichten Feuchtigkeiten abführen sollen, sind bey der Kranckheit selbst die Clystire die besten; wenn aber zur ferneren Bewahrung ausserhalb der Kranckheit welche gebrauchet werden sollen, sind gelinde zertheilende und Harntreibende Saltz-Mittel, als der Tartarus vitriolatus, der Cremor und die Crystalli Tartari, das Arcanum duplicatum und das Nitrum die besten. Diese Saltze müssen wohl zerrieben werden, und sind am füglichsten in einer warmen Hühner- oder in einer andern Fleisch-Brühe zu nehmen. An statt des Tartari vitriolati, des Cremoris Tartari, des Arcani duplicati und der Crystallorum Tartari, können arme Leute nur gepülverten reinen weissen Wein-Stein auf vorbesagte Weise gebrauchen. Einige bedienen sich der Rain-Blümlein, sieden solche in Wein, und trincken sie. Die Brech-Mittel, welche andere rathen und gebrauchen, sind hier gäntzlich zu verwerffen. Bey dem Gebrauche aller Artzney-Mittel, welche den Urin etwas starck treiben, und insgemein bey Verstopffung und andern Zufällen der Nieren angerathen werden, hat man allezeit wohl zu beobachten, ob der Patiente schon mehrmals mit dem Steine würcklich beladen gewesen, und selbigen mit dem Urine von sich gegeben; ist dieses geschehen, so hat man sich mit dem Gebrauche dererselben wohl fürzusehen, und behutsam zu verfahren, damit man dem Patienten durch Aufrüttelung des Steines nicht mehrere Ungelegenheit verursache; das beste hierinne ist der gereinigte Salpeter, zu einem Scrupel des Morgens und Abends gegeben, worauf gemeiniglich ein starcker dicker Schleim durch den Urin weggehet, und den Patienten ohne einige Beschwerniß von seinem Ubel befreyet, auch so mit dessen Gebrauch fortgefahren wird, ins künfftige dafür bewahret. Sonst werden folgende Artzneyen in dieser Beschwerung gebrauchet, als diese Mixtur:

℞ Spirit. Sal. ammoniac. anisat. ℥ij.
Tinct. Anodyn. ℥j.
M. D. S.
Lindernde Tropffen, 30 bis 36 täglich zwey- bis dreymal zu nehmen.

Auch ist folgendes ein gut Tränckgen:

℞ Aquæ Chærefol.
Cerasor. nigr.
Card. mar. aa. ℥iß.
Veronic. ℥j.
Antimon. diaphor. ℈j.
Lapid. Cancror. ʒß.
Succin. alb. præp. ℈j.
Syrup. Dialth. Fernel. ℥ij.
Spirit. Nitri dulc. ʒß.
M. D. S.
Linderndes Tränckgen, davon öffters ein Löffel voll zu nehmen.

Oder: ℞ Elect. de Pfyllii,
Sebesten, aa. ℥iß.
Juscul. carn. (worinne Petersilie gesotten worden) ℥iv.

Zerreibet es mit einander, und lasset es auf einmal einnehmen. Weil oben der Clystire gedacht worden, kan vor andern nachfolgendes dienen:

℞ Flor. Chamomill.
Melilot. aa. Mj.
Herb. Malv.
Veronic. aa. Mß.
Sem. Apii,
Anis. aa. ℥j.
Rad. Althææ ℥iij.
Coqu. in q. s. Aquæ, Colat. ℥viij. adde
Terebinth. in Vit. Ov. solut. ℥iß.
Olei Aneth.
Chamomill. aa. ℥j.
Salis Gemmæ ℥ij.
M. F. Enema.

Nieren-Weh, Nieren-Schmertz, Nieren-Beschwerung, Lateinisch *Nephritis, Affectio nephritica, Dolor nephriticus.* Frantzösisch *Nephritique.* Von dem Worte Nephritis, welches aus dem Griechischen von νεφρος, ren, die Niere, hergeleitet wird, ist überhaupt zu mercken, daß man selbiges in dreyerley Verstande nimmt: denn erstlich wurden alle und iede Beschwerungen der Nieren und der Harn-Blase, wie auch alle daher entstehende Gebrechen der Ab- und Aussonderung des Urines darunter verstanden; hernach wird es auch von dem Nieren- und Blasen-Steine gesaget; am meisten aber bedeutet es die Entzündung der Nieren, und vornemlich den daher entstehenden Schmertz, in welchem Verstande wir es auch hier annehmen: Es ist aber das Nieren-Weh, welches von Entzündung der

der Nieren entstehet, und eigentlich das wahre, ächte Nieren-Weh, *Nephritis vera*, heisset, ein in den Lenden, wo die Nieren liegen, brennender und stechender Schmertz, welcher von dem in den Nieren überhäufften und stockenden Blute, und von der daher entstandenen Entzündung seinen Ursprung nimmt: Denn wo sich das Blut einmal hingezogen hat, und daselbst, wegen gewisser Umstände, stille stehen muß, so kan nichts anders, als eine Entzündung daraus entstehen, welche hefftige Schmertzen verursachet. Daher könte man das Nieren-Weh mit gutem Rechte einen Schmertz nennen, welcher von dem in und bey den Nieren gehäufften und entzündeten Geblüte erreget worden, wie solches auch einigen Schrifft-Stellern beliebet hat. Daraus erhellet, daß vornemlich Blut-reiche oder vollblütige Personen dieser Kranckheit unterworffen, wie auch diejenigen, welche einen schlappen und schwammichten Cörper haben, und viele Säffte führen: angesehen bey dergleichen Leuten nach und nach vieles Geblüte gezeuget wird. Doch ist solches nur von den Jünglings-Jahren und dem männlichen Alter zu verstehen, und wo sich die goldene Ader entweder bereits eingefunden hat, und unterdrücket worden ist, oder, wo sie sich noch zeigen und immerzu fort will. Das ist denn auch die Ursache, warum das Frauen-Volck nicht so offte mit dem Nieren-Weh geplaget wird, es müste denn die monatliche Reinigung, wegen ihrer vorstossenden Unrichtigkeit, sowol in Ansehung der Zeit, als auch der Menge und Eigenschafft hierzu Anlaß und Gelegenheit geben. Sonst aber kan auch diese Kranckheit erblich seyn, und allerdings von den Eltern auf die Kinder fortgepflantzet werden. Ausser der äusserlichen Gewalt, die iemand durch Stossen, Schlagen, Werffen, Quetschen und dergleichen um die Gegend der Lenden leidet, und auf welche Gewaltthätigkeiten nothwendig das Nieren-Weh erfolgen muß, können auch die starcken Harn-treibenden und balsamischen Artzneyen, wenn man bey deren Gebrauch nicht die Mittel-Strasse gehet, ebenfalls diese Beschwerung hervorbringen. Ja, hitziger Wein, oder auch geile und fast unersättliche Brunst sind nicht weniger fähig, Nieren-Schmertzen zu erwecken. Daß aber auch starckes Reuten oder Fahren bey denjenigen Personen, welche dessen nicht gewohnet sind, ein gleiches Ubel zuwege bringen könne, ist gar leichtlich zu glauben, zumal da es durch die tägliche Erfahrung bekräfftiget wird. Mit wenigem hat man allhier anzumercken, daß das einfache Nieren-Weh, *Nephritis simplex*, von welchem hier die Rede ist, von dem zusammengesetzten oder steinichten Nieren-Weh, *Nephritis composita* sive *calculosa*, und von dem Hüfft-Weh unterschieden sey. In dem steinichten Nieren-Weh sind die Schmertzen ungemein hefftig, und der Urin führet nicht sogleich, wenn er abfliesset, einen rothen Gries und Sand bey sich, wie wol in dem einfachen Nieren-Weh, das von Entzündung kommt, geschiehet. Das Hüfft-Weh wird mehr in den musculösen Theilen der Lenden und Hüfften empfunden, da hingegen das Nieren-Weh tieffer in den innern Theilen gespüret wird. Dergleichen Patienten beklagen sich über ziehende und drückende Schmertzen, welche sie entweder nur auf der einen, oder auf beyden Seiten zugleich haben. Und da nun solche Schmertzen nicht nachlassen, sondern vielmehr ärger werden, so lassen sie die Patienten zu keiner Ruhe kommen, sondern machen selbige beständig gantz ängstlich und unruhig, dergestalt, daß sie nicht schlaffen können, allen Appetit zu den Speisen verlieren, vor allem einen Eckel bekommen, wegen der anhaltenden Schlafflosigkeit gantz taumelnd in dem Kopffe werden, abgemattet und entkräfftet sind, und ohne Unterlaß grossen Durst empfinden, öffters zwar das Wasser lassen wollen, aber nicht recht dazu kommen können, indem nur ein weniges auf einmal abfliesset, welches sehr helle und dünne siehet. Der Leib hat auch nicht seine Richtigkeit, sondern der Unflath ist meistentheils trocken. Durch die Gemeinschafft, welche die Nieren und dererselben Gefässe mit den Saamen-Gefässen, so zu den Hoden gehen, haben, können diese letztern allerdings auch angegriffen, und daher auch an diesen Theilen Schmertzen und Geschwulsten verursachet werden, gleichwie auch solches in andern Theilen des Leibes ebenfalls nicht selten zu geschehen pfleget, daß man also hier mit Recht sagen kan: Trahit pars partem. Sonst ist das Nieren-Weh eben von keiner grausamen und gefährlichen Art: sintemal der durch die Nieren dringende Urin die Fäulniß verhindert, indem er selbige beständig reine hält, und allen Unrath ausspühlet. Daß aber auch mit der Zeit, wenn sich solche Beschwerung öffters einfinden solte, sehr schlimme Folgerungen, als Blut-Harnen, Nieren-Steine, wie auch Nieren-Geschwüre darauf erfolgen können, zumal wenn dergleichen offtmals wiederkommenden Anfällen sehr ungeschickt begegnet wird, ist eine Sache, welcher man allerdings Glauben beymessen kan. Denn aus einer gantz geringe scheinenden Kranckheit kan wol bey unordentlicher Diät und übel eingerichteter Cur etwas sehr schlimmes werden. Merckwürdig ist es, daß alte Leute, wenn sie etwan einmal das Nieren-Weh bekommen, bey weiten nicht so grosse und hefftige Schmertzen ausstehen müssen, als wol junge Personen erfahren: Wenn man solches überleget, so beruhet die wahre Ursache davon bloß und allein in der überhäufften Menge des Geblüts, und der daher entstehenden starcken Aufwallung desselben. Uber dieses hat auch das Blut bey jungen Leuten mehr Feuer, als bey abgelebten, und kan dahero, nicht allein in Ansehung seiner fortgehenden, sondern auch seiner innern Bewegung, mit Gewalt überall durchdringen, welches sich nach der wahren Einsicht, so man davon haben kan, und in Betrachtung der Wege und Würckungen bloß mechanisch oder mathematisch verhält. Man hat sich demnach besonders bey jungen Personen für allen hitzigen Harntreibenden Artzneyen fleißig zu hüten, und darff mit solchen nicht etwan diese Kranckheit bestürmet werden: angesehen man hierdurch sehr nachtheilige Folgerungen, als z. E. starcke Häuffung und Stockung des Geblüts, Geschwüre und andere dergleichen Beschwerungen, zuwege bringen kan. Gleich im Anfange der Cur muß man auf die vorhergegangene Ursache, nemlich auf die Hitze und das Aufwallen des Geblüts sehen, und daher niederschlagende und besänfftigende Mittel verordnen, als:

℞ Rad. Scorzoner.
Gramin.
Polypod.

Cichor. aa. ℥ij.
Flor. Malv.
Papav. errat. aa. Mß.
Rasur. C. C.
Ebor. aa. ℥j.
Hord. mund. ℥iij.

Schneidet diese Stücke klein, mischet sie unter einander, giesset gnung Brunnen-Wasser darauf, lasset es bis auf den dritten Theil einsieden, seiget es durch, und hebet es zum Gebrauch auf. Dieses Decoct lässet man an statt des ordentlichen Getränckes trincken, oder rathet doch selbiges den Patienten fleißig zu nehmen, man kan auch etwas von dem gereinigten Salpeter hinein werffen, oder solches in das sonst gewöhnliche Trincken thun: angesehen der Salpeter in dieser Beschwerung einen vortrefflichen Nutzen hat. Auch würde allhier nicht ungereimt gehandelt seyn, wenn man folgendes Pulver verschriebe:

℞ Conchar. præp. citrat.
Lapid. Percar.
Arcan. duplicat.
Nitri depurat. aa. ℥iß.
Cinnabar. Antimon. ℥ß.
M. F. Pulv. S.

Temperirendes Pulver, wovon des Tages drey Messer-Spitzen zu nehmen.

D. Wedel hat dieses Pulver in stetem Gebrauche:

℞ Spermat. Ceti,
Lapid. Cancror. aa. ℥ß.
Cinnabar. Antimonii, ℈j.
Sal. volat. Succin. gr. iv.
Laudan. opiat. gr. j.
Trochisc. Alkekeng. c. Opio ℈ß.
M. F. Pulv.

Will man nun, nachdem das Aufwallen des Geblütes besänfftiget worden, auf die Zertheilung des stockenden und entzündeten Geblütes, wie nicht weniger auf die fieberhafften Bewegungen, seine nöthige Absicht machen, so kan man dieses temperirende Pulver folgender massen darauf einrichten:

℞ Conch. præp.
Oculor. Cancror. præp.
Antimonii diaph. aa. ℥j.
Tartari vitriolat.
Nitri antimoniat. aa. ℈ij.
Cinnabar. Antimonii, ℈j.
M. F. Pulv. S.

Zertheilendes Pulver, wovon des Nachmittages bis gegen Schlaf-Zeit, drey Messer-Spitzen zu nehmen.

Des Morgens aber dienen nachstehende Tropffen:

℞ Ess. Scord.
Cortic. aurant.
Centaur. min. aa. ℥j.
Spirit. Nitri dulc. ℈ij.
M. D. S.

Besondere Mixtur von 30 bis 40 Tropffen frühe zu nehmen.

Oder: ℞ Spirit. anodyn. min. Hof. ℥ij.
Ess. carminativ. Wedel. ℥j.
M. D. S.
40 Tropffen auf einmal.

Diese Artzneyen können nun in Thee, Suppe, oder in folgendem Decoct genommen werden:

℞ Rad. Polypod.
Fœnic.
Liquirit.
Cichorii, aa. ℥ij.
Herb. Scabios.
Melliss.
Veronic.
Betonic. aa Mß.
Flor. Bellid.
Cyani, aa. P. ij.
Cortic. aurant. ℥ij.
Sem. Anis.
Fœnic. aa. ℥j.
Ex Concis. & Mixt. F. Decoct.
Theiforme.

Man nimmt hiervon auf ein Nösel, oder ein Pfund Wasser so viel von diesem Kräuter-Thee, als man mit fünff Fingern fassen kan, und fähret mit dergleichen angerathenen Artzneyen so lange fort, als man es für nöthig erachtet. Und wenn man nun gewahr wird, daß sich die Kranckheit verändert, das stockende und entzündete Geblüte wiederum in den Gang kommt, und die Schmertzen nachlassen; So muß man hier gleichfalls, wie in anderen Beschwerungen der Eingeweide geschehen soll, dahin sehen, daß die Nieren wiederum gestärcket werden, und zu dem Ende folgende Artzney verordnen:

℞ Ess. Pimp. alb. ℥ij.
Tinct. Tartari ℥j.
Liq. C. C. succinat. ℥ß.
M. S.

Stärckende Mixtur zu 30 Tropffen zwey bis dreymal des Tages zu nehmen.

Wenn es die Noth erfordert und haben will, ist es sehr wohl gethan, daß man an dem einen Fusse zur Ader lasse, oder auch Blut-Igels an den Hinteren setze, zumal wenn man siehet, daß entweder die Aufwallung des Geblütes selbst, oder auch die einmal angenommene und eingeführte Gewohnheit dergleichen Entledigung des Geblütes zu gewissen Zeiten anzustellen, dahinter stecket: denn da begehet man alsdenn keinen Fehler, sondern man richtet sich vielmehr nach dem eigenen Verlangen der Natur, als welche sich von der überhäufften Menge des Geblütes sehr gerne erleichtert wissen will, und um deshalben auch eben dergleichen Bewegungen erreget; daher man denn durch dieses Mittel mit weniger Mühe sehr viel Gutes zuwege bringet. Allein, wenn man keine solchen Anzeigungen für sich hat, lässet man bey dieser Kranckheit lieber alles Blutlassen bey Seite gestellet seyn, und bedienet sich desselben mehr ins künfftige zur Bewahrung. Nicht weniger verfähret man auch gar vernünfftig, wenn man, das aufwallende Blut zu besänfftigen, und die krampffartige Zusammenziehung der festen Theile zu unterbrechen, und gleichsam zu lindern, erweichende und Blähungen abführende Clystire setzen lässet: sintemal man versichert seyn kan, daß hiermit etwas Gutes ausgerichtet wird; man nimmt aber

aber dazu herb. Alth. Malv. Atriplic. Branc. ursin. Betæ, Heder. terrestr. Saxifrag. rad. Alth. Flor. Chamomill. Sambuc. sem. Lini, Fœn. græc. und kochet diese und dergleichen Sachen in Milche oder Wasser, worinne Terpenthin und Eyer-Dotter zerlassen worden; man wird die Kräffte des Clystirs sehr stärcken, wenn man Mohn-Häupter dazu thut, oder im Decocte Salpeter zergehen lässet. Zum Exempel kan vor anderen nachstehendes dienen:

℞ Herb. Malv.
Solan. nigr.
Melilot. aa. Mj.
Betonic.
Agrimon.
Flor. Chamomill.
Cent. min. aa. Mß.
Rad. Althææ.
Sem. Lini.
Fœnicul.
Bacc. Laur. aa. ℥iß.

Diese Stücke gröblicht zerschnidten, lasset mit zwey Pfund Wasser zum halben Theile einsieden, denn nehmet von der durchgeseigten Brühe ℥xij. Ferner:

Mell. Rosar. despumat. vel
Mell. de Herb. Mercurial. ℥iß.
Olei Amygdal. dulc. ℥j.
Rutæ,
Chamomill. aa. ℥j.
Sal. commun. q. l.
M. F. Enema.

Ist etwa geronnenes Blut an dem Nieren-Weh Ursache, so lobet Anckerau in seiner Inaugural-Disputation dieses Decoct:

℞ Radicis Chinæ,
Scorzoner.
Althææ,
Liquirit. aa. ℥ß.
Herb. Agrimon.
Heder. terrestr.
Scordii,
Urticæ mort. aa. Mj.
Ficuum pingv. No. vj.
Passular. major. ℥j.
Flor. Hyperic.
Sambuc. aa. P. III.
Sem. Anisi ℥ß.
Coq. in Aqu. & Vin. aa. Mens. 1.
adde
Lapid. Cancror. ℥ß.
M. F. Decoctum.

Aeusserlich wird man, zu kühlen und den Schmertz zu lindern, in der Gegend der Lenden eine Bley-Platte, oder eine Salbe auflegen, als das Unguentum de Comitissa mit Sacchar. Saturni, oder das Unguentum alabastrin. anodynum cum oleo Anethi; oder das Oleum Violar. mit Sacchar. Saturni, oder Oleum Amygdalar. dulc. oder Lilior. albor. mit Campher im blevernen Mörser gerieben; oder ein Liniment aus Succo Nymph. Semperviv. Cancr. fluviar. Pulv. Alum. crud. mit Ey-Weisse vermischet; oder auch nachstehende Salben:

℞ Pingv. Capi,
Gallin.
Anser.
Anat. (alles ungewässert) aa. ℥v.
Olei Rosar.
Butyr. recent. non salit. aa. ℥ß.

Mischet es über dem Feuer durch einander, seiget es hernach durch ein Tuch, und thut dazu:

Storac. liquid. ℥vj.
Ceræ, q. s.
M. F. Unguent.

Damit streichet man den schmertzhafften Ort bey gelinder Wärme, so verlieret sich der Schmertz bald. Oder:

℞ Pingv. Anat.
Capi,
Gallin.
Anser. aa. ℥iiß.
Olei Scorpion.
Rosar. aa. ℥j.
Butyr. recent. ℥ß.
M. F. Unguent.

Streichet solches auf ein leinen Tuch, und leget es warm auf die Lenden: Es dienet zu allen Nieren-Schmertzen. Sonst pfleget man auch das Emplastrum Saponat. Barbett. um die Gegend der Nieren zu legen, welches auch gar gut thut, indem es den Zufluß des Geblütes und der Feuchtigkeiten verhindert. Auch wollen viele zu dieser Beschwerung das Reiben und Binden der Füsse anrathen. In Ansehung der Diät hat man hier noch zu mercken, daß die Speisen nicht roh, unverdaulich, sehr gesaltzen oder scharff gewürtzet, sondern nur weich, wohl nährend und befeuchtend seyn müssen. Das Trincken schadet wohl nicht, allein man darff kein schweres und hitziges, noch junges und gährendes Getränck genüssen. Es thut auch ein solcher Patiente nicht unrecht, wenn er Ziegen- oder Küh-Molcken fleißig trincket, indem dadurch der Leib bey guter Oeffnung erhalten, und die Schärffe des Geblütes gedämpffet wird. Sonst ist vornemlich der Zorn und die Venus-Lust zu vermeiden. Johann Friedrich de Pre Diss. Nephritidis Pathologiam & Therapiam exhibens, Erfurt 1725.

Nieren-Weh (ächtes) siehe **Nieren-Weh.**

Nieren-Weh (einfaches) siehe *Nephriticum simplex*, ingleichen **Nieren-Weh.**

Nieren-Weh (falsches) siehe **Nieren-Weh** (unächtes.)

Nieren-Weh (steinichtes) siehe **Nieren-Weh.**

Nieren-Weh (unächtes oder falsches) *Nephritis spuria.* Es ist das falsche Nieren-Weh eine solche Beschwerung, welche in einer schmertzhafften Empfindung beruhet, die man vornemlich in dem Rücken und Lenden gewahr wird: Sie nimmt ihren wahrhafften Ursprung von der Bewegung des Geblütes, als welches seinen Trieb zu denenjenigen Gefässen richtet, so die goldene Ader ausmachen, und dadurch nach dem Willen der Natur seinen Ausgang suchet, weswegen es denn auch eigentlich deralelchen Bewegungen unternimmt. Die innerlichen Ursachen, welche

welche zu dieser Kranckheit Gelegenheit geben, bestehen kürtzlich in folgenden: Man hat nemlich, in Ansehung der Temperamente, die sanguinisch-cholerischen, und die sanguinisch-melancholischen hieher zu rechnen. In Betrachtung des Alters, werden Jünglinge, die schon etwas in die Jahre gekommen, oder auch bereits in dem männlichen Alter stehen, und dabey sehr Blut-reich sind, von dem falschen Nieren-Weh angegriffen: Denn bey dergleichen Personen findet man entweder schon den goldenen Ader-Fluß, oder es sind doch selbige, nach ihrer Natur und Leibes-Beschaffenheit, zu selbigem geneigt. Und so ist demnach leichtlich zu ermessen, daß sich, in Ansehung dieser Umstände, dergleichen Bewegungen des Geblüts, welche zu der goldenen Ader treiben, und gleichsam dazu bestimmet sind, gar leichtlich ereignen, und diese Kranckheit hervor bringen können. Unter den äusserlichen Ursachen, welche das falsche Nieren-Weh erregen, ist nicht eine der geringsten, die Verabsäumung der Aderlaß, oder einer andern Abzapffung des Geblüts, welche ehedem mit Nutzen angestellet worden: zumal eben hierdurch die Menge des Bluts um ein merckliches vermehret wird, so, daß die Natur dessen Verringerung durch bequeme Ausführungs-Gänge, welches hier die goldenen Adern sind, allerdings zu suchen genöthiget wird. Ferner gehöret hieher die unmäßige Venus-Lust, gute Fütterung, vornemlich wenn immer niedliche und gewürtzhaffte Speisen gegessen, und dabey ein gutes Glas Wein getruncken, hingegen aber die nöthige und mäßige Bewegung des Leibes wenig oder wol gar nicht beobachtet wird: angesehen aus dergleichen überflüßiger und müßiger Lebens-Art, wenn man selbiger zuvor nicht gewohnt gewesen, oder sie nicht hat haben können, sondern beständig munter und arbeitsam hat seyn müssen, gewiß sehr viele Unordnungen in dem Cörper herfliessen, zumal wenn dergleichen Veränderung gar zu geschwinde geschiehet. Endlich so kan auch das falsche Nieren-Weh auf starcke Erschütterung des Leibes erfolgen, und zwar vornemlich bey denenjenigen, die des starcken Rollens und Fahrens keinesweges gewohnt sind. Es ist aber dieses Nieren-Weh von dem wahren oder einfachen Nieren-Weh in so weit unterschieden, daß sich in diesem die Schmertzen mehr in die Tieffe ziehen, und auch hefftigere Zufälle hat: in jenem aber empfinden die Patienten ihre Schmertzen mehr nach aussen zu, nemlich in dem Rücken und in den Lenden, und pflegen zu sagen: Es ziehet, reisset und sticht in dem Rücken und in den Lenden, und nennen insgemein diese Beschwerung den Lenden-Stein. Demnach beruhet das Haupt-Kennzeichen der gantzen Kranckheit in ietzt besagten reissenden, stechenden und ziehenden Schmertzen, welche in den fleischichten Theilen des Rückens und der Lenden wüten, und selbige gleichsam zusammen ziehen, dergestalt, daß sich dergleichen Leute, wegen nur gedachter Zusammenziehung der musculösen Fasern, vielmals weder regen, noch wenden können. Im übrigen hat man hier eben nicht viel andere Kennzeichen mehr anzumercken. Bey jungen Personen, und die schon etwas in die Jahre gekommen, wie auch bey Männern, welche, wie oben gemeldet, von einem sanguinischen Temperamente sind, hat diese Beschwerung eben nicht so viel auf sich, daferne man nur in der Zeit mit guten Mitteln zu Hülffe kommt, oder wenn sich vielleicht selbst der goldene Ader-Fluß zeiget, und auch künfftig in behöriger und guter Richtigkeit verbleibet: allein bey alten Leuten will das falsche Nieren-Weh gewiß mehr sagen: indem auf solche reissende, stechende und ziehende Schmertzen, wenn sie sich vielleicht schon einmal recht feste eingenistelt haben, allerdings dasjenige abzehrende Fieber erfolget, welches man Marasmus nennet. Man hat auch Exempel, daß sich das falsche Nieren-Weh in das wahre verwandelt hat, wenn nemlich desselben Cur verkehrt angefangen, und sehr starcke und hitzige Artzneyen gebrauchet worden sind. Der Fehler aber eines solchen unrichtigen Verfahrens beruhet darinne, daß der Artzt zur selbigen Zeit das wahre Nieren-Weh von dem falschen nicht wohl zu unterscheiden gewust, und dahero in diesem letztern dasjenige gebrauchet, was doch nur bey jenem Platz gefunden hätte. Und so nach ist freylich an einer rechten und wahren Pathologie sehr viel gelegen, und wer solche nicht wohl verstehet, der wird vielmals irren und die Kranckheiten mit einander verwechseln. Mit wenigem ist allhier noch zu erinnern, daß, weil in dem falschen Nieren-Weh der Leib fast iederzeit verstopffet ist, selbiges von dergleichen Verstopffung, wenn sie lange anhält, ziemlich verschlimmert wird, weßhalben man denn in der Cur auf die Oeffnung des Leibes vornemlich sehen, und zu dem Ende sogleich gelinde Laxantzen verordnen muß, als:

℞ Fol. Senn. s. Stipit. ℥ij.
Rhabarb. elect. ʒß.
Cremor. Tartari ʒj.
Coq. in s. q. Aquæ font. Colat. adde
Mannæ calabr. ʒß.
M. S.

Laxier-Tränckgen auf einmal zu nehmen.

Und solches gelinde Laxans kan man, so es die Noth erfordert, wiederholen. Damit aber die hefftige Bewegung und der Trieb des Geblüts besänfftiget, und auch die Zusammenziehung der musculösen Theile gelindert werde, verschreibet man folgendes Tränckgen.

℞ Aquæ Flor. Acaciæ,
Sambuc.
Scabios.
Chamædr.
Scord. aa. ℥ß.
Matr. Perlar. præp.
Conch. præp.
Antimonii diaph.
Nitri depurat. aa. ʒj.
Cinnabar. Antimonii ℥ij.
Syrup. Capill. Vener. q. s.
M. F. Potio, D. S.

Temperirendes Tränckgen, wovon aller 2 Stunden 2 Löffel voll zu nehmen.

Bey dem Gebrauche dieses Tränckgens hat man zu beobachten, daß man verdünnende Decocte, zum Exempel aus der Radice Scorzoner. Cichor. Bardan. Raf. C. C. Ebor. und so ferner, darzwischen gebrauchen müsse: massen ein solches Decoct, das auf folgende

folgende Art bereitet werden kan, vortrefflich gut ist, und, das dicke und zähe Geblüte zu verdünnen, sehr vieles beyträget, wie man denn solches auch anstatt andern Getränckes verordnen, und wegen des angenehmen Geschmacks etliche Scheibgen von einer frischen Citrone hinein werffen kan.

℞ Rad. Scorzoner.
Gramin.
Polypod.
Cichor. aa. ℥ij.
Flor. Malv.
Papav. errat. aa. Mß.
Rasur. C. C.
Ebor. aa. ʒj.
Hord. mund. ℥iij.

Schneidet diese Stücke gröblich, mischet sie unter einander, kochet sie in gnung Brunnen-Wasser, und lasset es bis auf den dritten Theil einsieden, denn seichet es durch und hebet es zum Gebrauch auf. Die Gallerten und Saamen-Milche sind hier auch nicht zu verachten, z. E.

℞ Amygd. dulc. excort. ʒß.
Sem. 4. frigid. major. mixt.
Card. Mar. aa. ℥ij.
Aquæ Scabios.
Chærefol.
Card. Mar.
Cerasor. nigr. aa. ℥ij.
F. l. a. Emulsio, edulc. Syrup. Papav. alb. adde
Conch. præp.
Matr. Perlar. præp.
Antimonii diaph. aa. ʒß.
M. S.

Besondere zertheilende Milch, wovon zuweilen etliche Löffel voll zu nehmen.

Ingleichen:

℞ Liqu. C. C. succinat. ℥ij.
Spirit. anod. min. Hes. ℥iß.
M. D. S.

40 Tropffen, dreymal des Tages.

Die Abzapffung des Geblütes, durch Aderlaß und Schröpffen an den Füssen, und Ansetzung der Blut-Igel an den Hintern, sind allhier allerdings anzurathen, zumal da man aus der oben gegebenen Beschreibung dieser Kranckheit ersiehet, daß diese Bewegung des Geblütes bloß und allein wegen des goldenen Ader-Flusses von der Natur angestellet worden ist, daher auch vornemlich die Blut-Igel angerathen werden. In Ansehung aber der Laxantzen können auch, nachdem man es bey den Patienten für gut hält, erweichende, Blähungen-treibende und reinigende Clystire zur Hand genommen werden. Sonst aber dienet äusserlich das Emplastrum saponatum Barbetti, der Spiritus Vini camphoratus und crocatus, Spiritus Lumbricor. terrestr. Formicar. u. s. f. Auch können die schmertzenden Theile mit warmen Tüchern fein fleißig gerieben werden, welches auch vielmals gar gut thut. Die Speisen müssen wohl verdaulich und fein fliessend seyn. In dem Trincken darff man sich hier nicht mäßigen, sondern nur dünnes und leichtes Getränck erwehlen. Die Bewegung des Leibes muß etwas starck seyn, und nach dieser können Bäder gebrauchet werden. Sonst aber vermeide man, so viel möglich, die Venus-Lust, Wein und Zorn. D. Ludovic. Friedrich Jacobi Diss. de Nephritide spuria, Erford. 1712.

Nieren-Weh (wahres) siehe **Nieren-Weh.**

Nieren-Weh (zusammen gesetztes) siehe *Nephritis complicata*, ingleichen **Nieren-Weh.**

Nieren-Weh bey Schwangern, *Nephritis Gravidarum.* Solte sich es begeben, daß etwan mit grossem Schmertz der Nieren bey schwangern Weibern einige unflätige Materie aus der Gebähr-Mutter rinnete, welches zuvor nicht gespüret worden; so könte leicht eine frühzeitige Geburt darauf erfolgen, zumal wenn sich solcher Unrath mit Blut vermenget zeigete; alsdenn ist es ein sicheres Merckmahl, daß sich die Gebähr-Mutter geöffnet hat. Aber einige Weiber empfinden solches Nieren-Weh von andern Ursachen, als vom Grimmen der Nieren und der Gedärme, wodurch eben auch die Schwangern zum Mißgebähren getrieben werden: besonders da auf solche Schmertzen öffters ein Erbrechen erfolget, welches die Gebähr-Mutter und den gantzen Leib erschüttert, so, daß offtmals rechte Kindes-Wehen darauf entstehen, und diese gar bald Gelegenheit geben, daß die Leibes-Frucht ihren Ausgang suchen muß, derowegen soll man beyzeiten mit stärckenden, anhaltenden und Schmertz-stillenden Mitteln zu Hülffe kommen, worzu folgendes Tränckgen dienen kan:

℞ Aquæ Petroselini ℥ij.
Diuret. e Nucl. ʒj.
Zedoariæ anisat. ʒß.
Essent. Carminativ.
Succin. aa. ℥ij.
M. D. S.

Stärckendes und besänfftigendes Tränckgen, davon offt zwey bis drey Löffel voll zu geben, so lange, bis sich der Schmertz lagert. Aeusserlich aber kan man den Rücken mit folgendem Sälbgen schmieren.

℞ Unguent. Althææ,
Anodyni aa. ℥iß.
Olei Scorpionum ℥ij.
Juniperi ʒß.
M. S.

Sälbgen zum äusserlichen Gebrauch.

Nieren-Weh-Bad, siehe *Balneum Nephriticum*, im III. Bande p. 244.

Nieren-Weh-Balsam, siehe *Balsamum Nephriticum*, Le Mort. im III. Bande p. 275.

Nieren-Weh-Claret, siehe *Claretum Nephriticum* Mynsicht. im VI. Bande p. 221.

Nieren-Weh-Clystier, siehe *Enema Nephriticum*, unter **Clystier**, im VI. Bande pag. 496.

Nieren-Weh-Decoct, *Decoctum ad Renum Dolorem*, D. D. J. M. ex Th. Nehmet Süß-Holtz, Pappeln- und Althee-Wurtzel, von iedem eine Untze, weisse Lilien- und Wall-Wurtzel, von ieder eine Untze, St. Peters-Petersilgen-Stein-Klee-Pappeln- und Althee-Kraut, von iedem eine Hand voll, Griechischen Heu-Leinen- u. Linsen-Saamen,

von

von iedem zwey Quentgen, Chamillen- und Johannis-Kraut-Blumen, von ieden so viel man mit drey Fingern fassen kan; Kochet es in gnung gemeinem Wasser, hernach seiget es durch, und thut in iedes Pfund des Durchgeseichten zwey Untzen Wall-Wurtz-Syrup, und ein halbes Quentgen Saffran; Mischet es, und lasset es auf viermal nehmen. Es dienet nicht nur zum Nieren-Weh, sondern auch zu den Nieren-Geschwüren.

Nieren-Weh-Elixir, siehe *Elixir Nephriticum*, im VIII. Bande p. 877 und 878.

Nieren-Weh-Geist, *Spiritus Nephriticus*. Hieher gehören folgende: als 1) *Spiritus Vini nephriticus*, Mynsicht. Dazu nehmet Hauhhechel- und Althee-Wurtz, von ieder drey Untzen, Gurcken-Wurtzel zwey Untzen, geraspelt Süß-Holtz und Hasel-Wurtz, von iedem anderthalbe Untze, Meer-Hirsen-Saamen drey Untzen, Weiß-Steinbrech- Römischen Nessel- Petersilgen- Rettig- und Anies-Saamen, auserlesene Rhabarbar, runde Osterlucey- und kleine Galgant-Wurtzel, scharffen Zimmet, Muscaten-Blüthen, weissen Jngber und Kannen-Kraut, von iedem eine Untze, Barsch- Juden-Schwamm- und Luchsen-Stein, ingleichen präparirte kleine Schnecken-Häuser, von iedem sechs Quentgen, Rohrcaßie, Juden-Kirschen-Kerne, Wachholder-Beere, Venetianischen Theriack, Bocks-Blut, Krebs-Steine und Haasensprung, von iedem eine halbe Untze. Alle diese Stücke pulverisiret zusammen, und mischet sie unter einander, denn giesset sechs Maas, oder so viel gnung ist, schlechten Brandtewein darüber, lasset es vierzehen Tage in der Digestion stehen, und destillirets hernach aus dem Frauen-Bade. Dieses Medicament zerbricht den Stein, und führet ihn so lange gantz zermalmet ab, bis die Nieren und Blase von aller Unreinigkeit vollkommen gereiniget sind, und der Patiente das Wasser klar und helle zu lassen anfänget: Ja was noch mehr ist, so curiret diese Artzney den Stein dergestalt, und führet den sandichten und griesichten Unrath durch den Urin so aus, daß er sich niemals wieder erzeugen und anwachsen kan. Uber das ist sie ein Mittel, welches in Colic-Beschwerungen und Mutter-Erstickung nicht seines gleichen hat: angesehen es mancherley Unreinigkeiten und üble Säffte gelinde durch den Stuhl abführet, und die Blähungen zertheilet. Man nimmt einen, bis zwey und drey Löffel auf einmal davon ein. 2) *Spiritus Nephriticus* Waldschmid. Nehmet Weiß-Stein-Brech- und Hauhechel-Wurtz, von ieder eine halbe Untze, Bocks-Blut drey Untzen, Muscaten-Nüsse und Zimmet, von iedem eine halbe Untze, Würtz-Näglein ein Quentgen, Saffran anderthalb Quentgen, Terpenthin acht Untzen, Malvasier-Brandtewein dritte halb Pfund. Lasset es 14 Tage in der Digestion stehen, und ziehet hernach den Geist herüber. 3) *Spiritus Nephriticus* Mauritii, Landgr. Hassiæ. Nehmet eine Untze Vitriol-Geist, der mit Urin-Geist vermischet worden, anderthalbe Untze saueren Schwefel-Geist, und eine halbe Untze Gundermann-Saltz; lasset es drey Tage mit einander digeriren, hernach ziehet den Geist herüber, welcher in Stein-Beschwerungen mit Nutzen zu gebrauchen seyn wird. 4) *Spiritus Nephriticus* Warschaviensis: Nehmet Gundermann-Blätter vier Hände voll, Cretischen Mohren-Saamen zwey Hände voll, Petersilgen- und grosse Rettig-Wurtzel, von ieder anderthalbe Untze, Hainbutten-Früchte zwey Hände voll, gestossene Pfersich-Kerne eine Hand voll, Haber-Geist acht Pfund; Lasset es acht Tage lang über einander stehen, hernachmals aber destillirets aus dem Frauen- oder Dunst-Bade. 5) *Spiritus Nephrit.* Schrœd. Nehmet pulverisirte Straussen-Eyer, giesset Küchen-Saltz-Geist darüber, lasset es so lange mit einander in der Digestion stehen, bis das Wesen der Eyerschalen wohl aufgelöset zu seyn scheinet, hernach seichet es durch Lösch-Papier, und hebet es zum Gebrauch auf. Es ist ein leicht anzuschaffendes Medicament, das fast nicht seines gleichen hat; *S. Clossæo* ist es von denen Kayserl. Aertzten mitgetheilet worden. Man nimmt 6 bis 8 Tropffen auf einmal davon ein, entweder in gutem Weine, oder in Bohnen-Blüth- oder Schlehen-Blüth-Wasser, oder in Pappeln- oder Ehrenpreiß-Wasser, wozu man etwas von des Fernelii Althee-Syrup thut. Dieses Medicament öffnet vortrefflich, zertheilet ungemein und treibet den Gries, Stein, Urin und zuweilen auch die monatliche Reinigung; ingleichen machet es Stuhl-Gänge, und führet bey den Wassersüchtigen das Wasser aus dem Leibe. Man kan auch einen vortrefflichen Nieren-Weh-Geist verfertigen, wenn man den Urin-Geist von dem Vitriole destilliret. Bes. *J. Agricol.* in Popp. P. I. p. 585. *Lœsselium* in Scrutinio Renum. *Quere*, in *Quere*, Rediv. t. 3. p. 704. Hieher kan man auch den Königl. Geist rechnen, welchen man bey dem *Hofmann.* in Clav. Schrœd. findet, und folgender massen bereitet wird. Nehmet drey Untzen rectificirten Saltz-Geist, und neun Untzen Rosen-Geist, beyde destilliret aus einem gläsernen Kolben, und leget in den Schnabel des Helms ein halb Quentgen Amber, und einen Scrupel Bisam zusammen in ein Läppgen gebunden. Dieses Medicament soll eine vortreffliche Hertz- und Hirn-stärckende Krafft besitzen. 6) *Spiritus Nephriticus* Regiomontanor. Nehmet aufgelöstes flüchtiges Hirsch-Horn- und Agtstein-Saltz, ingleichen Krebs-Steine, von iedem ein Quentgen, Wachholder- und Bibinellen-Geist von iedem 2 Untzen, lasset obige Stücke darinne zergehen, thut eine Untze Wein-Stein-Tinctur und 9 Scrupel rectificirten Saltz-Geist dazu, und mischet alles wohl unter einander.

Nieren-Weh-Julep, siehe *Julepus Nephriticus*, im XIV. Bande p. 1549.

Nieren-Weh-Lattwerge, siehe *Electuarium Nephriticum* Cnœphelii, im VIII. Bande p. 743.

Nieren-Weh-Magisterium, siehe *Magisterium Nephriticum*, im XIX. Bande p. 345.

Nieren-Weh-Marmelade, siehe *Marmelada nephritica*, im XIX. Bande p. 1607.

Nieren-Weh-Milch, siehe *Emulsio Nephritica*, im VIII. Bande p. 1127.

Nieren-Weh-Mixtur, *Mixtura Antinephritica.* Nehmet Steinbrech- Jüden- Kirschen- Erdbeer- und Pfirsch-Kern-Wasser, von iedem drey Loth, präparirte Krebs-Augen ein Quentgen, Gries-Stein ein halbes Quentgen, Eibisch-Syrup zwey Untzen. Mischet es zu einem Tränckgen, welches auf etliche mal zu nehmen.

Nieren-Weh-Oel, *Oleum Nephriticum.* Hierher gehören folgende, als 1) Oleum Nephriticum *Mynsichr.* Nehmet rectificirtes Weiß-Agtstein-Terpenthin- und Wachholder-Oel, von iedem 4 Untzen, Sauerteig, wie man zum Hausbacken-Brode nimmt, Küchen-Saltz, weissen Weinstein, von iedem 2 Untzen, Gundermann- Petersilgen- und Hauhechel-Wasser, von iedem 3 Pfund. Mischet und destilliret es über dem Helm, hernach sondert das Oel von dem Wasser ab, und hebet es zum Gebrauch auf. Es soll gantz vortrefflich und ungemein den Nieren- und Blasen-Stein brechen, und durch den Urin austreiben: Uber das stillet es die Colic-Schmertzen, stärcket die Gebähr-Mutter, und erleichtert die Geburt, wenn man es denen gebährenden Frauen mit Eisen-Kraut-Wasser verordnet: Mit Linden-Blüth-Wasser genommen, ist es gut zu Haupt-Beschwerungen und Lähmung derer Nerven, ingleichen wider den Schlag und das schwere Gebrechen; Auch bewahret es vor allem Gifft und pestilenzialischer Lufft, wenn man die Nasen-Löcher damit streichet. Zum innerlichen Gebrauch verordnet man früh Morgens 5 bis 6 Tropffen in einem zur Kranckheit besonders dienlichen Naß. 2) Oleum Nephriticum *Israëlis*, Prof. Heidelb. Nehmet Weinstein, Salpeter und Eichen-Kohlen, von iedem so viel, als beliebig, calciniret es in einem Schmeltz-Tiegel, so, daß ihr die Materie Löffel-Weise einschüttet, hernach setzet die Masse an die freye Lufft, mit einem geschickten Gefässe, wo hinein das Oel fliessen kan; Es wird ein Tropffen auf einmal wider Stein- und Gicht-Beschwerungen gegeben.

Nieren-Weh-Pillen, *Pilulæ Nephriticæ.* Hierher gehören folgende, als 1) Pilulæ Nephriticæ *Foresti.* Dazu nehmet Meer-Hirsen-Petersilgen-Weiß-Steinbrech- und Kerbel-Saamen, von iedem ein halbes Quentgen, präparirtes Bocks-Blut einen halben Scrupel, Lackretien-Safft zwey Scrupel, Jüden-Kirschen-Küchlein ohne Mohnen-Safft einen halben Scrupel, in Fenchel-Wasser abgewaschnen und gekochten Terpenthin, 2 Quentgen; Mischet alles unter einander, und machet Pillen daraus. 2) Pilulæ Nephriticæ *Sydenham.* Nehmet gekochten Cyprischen Terpenthin und Jüden-Kirschen-Mus, von iedem eine halbe Untze, verdickten Lackretien-Safft 2 Quentgen, Barsch- und Krebs-Steine, von iedem anderthalb Quentgen. Mischet und machet Pillen daraus, aus einem Quentgen 30 Stück; zehen werden auf einmal davon verordnet. 3) Pilulæ Nephriticæ *Deckeri.* Nehmet präparirte Jüden- und Krebs-Steine, präparirte Keller-Würmer, und in Petersilgen-Wasser gewaschenen Terpenthin von iedem zwey Quentgen; Machet Pillen daraus. 4) Pilulæ Nephriticæ *Timæi.* Nehmet Krebs-Stein-Magisterium drey Quentgen, präparirtes Bocks-Blut zwey Quentgen, flüchtiges Agtstein-Saltz 4 Scrupel, Hauhechel-Saltz ein Quentgen, Cyprischen Terpenthin, so viel gnung ist, Pillen daraus zu machen.

Nieren-Weh-Pulver, *Pulvis Nephriticus.* Hierher gehören folgende: als 1) Pulvis Nephriticus *Morelli.* Nehmet Jüden-Kirschen-Küchlein, die ohne Mohn-Safft bereitet worden, und Weinstein-Crystallen, von iedem eine halbe Untze, Krebs-Steine ein Quentgen, Salpeter-Küchelgen zwey Scrupel, Zucker-Candi sechs Untzen. Mischet und machet es zu einem Pulver, oder Trisenet. 2) Pulvis Nephriticus *Lentilii.* Nehmet Krebs-Steine eine halbe Untze, Crystallen vierdte halbes Quentgen, präparirtes Bocks-Blut und Wallrath, von iedem 3 Quentgen, vitriolirten Weinstein, weisses Fisch-Bein, Juden- und Luchsen-Stein, von iedem anderthalb Quentgen, Berg-Zinnober 2 Quentgen, Agtstein-Saltz anderthalb Quentgen, und Laudani opiati 2 Scrupel. Mischet es zu einen Pulver, davon ein Quentgen auf einmal zu geben. 3) Pulvis Nephriticus *le Mortii.* Nehmet Weiß-Steinbrech-Wurtzel ein halb Quentgen, Krebs-Steine einen Scrupel, Cremoris Tartari, und Salpeter-Küchelgen, von iedem einen halben Scrupel, Näglein-Oel einen Tropffen. Mischet es zu einem Pulver, davon ein halb Quentgen auf einmal zu nehmen. 4) Pulvis Nephrit. *Timæi.* Nehmet Krebs-Stein-Magisterium 1 Untze, präparirten weissen Agtstein, präpar. Bocks-Blut, von iedem eine halbe Untze, und Agtstein-Saltz 4 Scrupel. Machet es zu einen Pulver. 5) Pulvis Nephrit. *Rolfincii.* Nehmet präparirte Krebs-Steine u. präparirtes Bocks-Blut von iedem anderthalb Quentgen, Juden- u. Gries-Stein, von iedem ein Quentgen, Hecht-Kiefer, Meer-Hirsen-Saamen, von iedem 2 Scrupel, Weinstein-Crystallen ein halb Quentgen, Agtstein-Saltz einen Scrupel. Mischet es zu einem Pulver. 6) Pulvis Nephriticus *de Spina.* Nehmet Salpeter-Saltz 2 Untzen, und Vitriol-Geist 3 Untzen, löset jenes in diesem auf, und lasset es zu Crystallen anschüssen, denn nehmet von diesen Crystallen und dem Arcano Tartari, von iedem 3 Quentgen, Wermuth- und Agtstein-Saltz, von iedem 2 Quentgen, Bohnen-Stroh-Saltz, Terpenthin und Wachholder-Geist, von iedem ein Quentgen, präparirte Jüden-Kirschen, Krebs-Stein-Magisterium, Mespel-Steingen, und die harten Schalen derer Pfersich-Kerne, von iedem eine halbe Untze, Agtstein- und Schwefel-Oel, von iedem einen halben Scrupel, Althee-Zucker eine Untze, Canarien-Zucker ein Pfund. Machet es zu einen Pulver. 7) Pulvis Nephriticus *Dolæi.* Nehmet Bocks- und Hasen-Blut, präpar. Luchsen- u. Juden-Stein, Mespel-Steingen, von iedem einen Scrupel, präparirte Strauß-Eyer, Gries-Stein, Hainbutten-Kerne, Genst-Bohnen- und Urin-Saltz, weissen präparirten Agtstein, von iedem einen halben Scrupel, präparirte Keller-Würmer und Zimmet, von iedem ein Quentgen. Mischet und machet es zu einen Pulver. 8) Pulvis Nephriticus *Amstelodamensis.* Nehmet Gries- und Süß-Holtz, Pfersich-Kerne, von iedem ein Quentgen, Meer-Hirsen- und Weiß-Steinbrech-Saamen, von iedem eine halbe Untze, Eppich-Feld-Kümmel-Crötischer Möhren- Fenchel- Genst- groß Kletten- Liebstöckel- Petersilgen- Roß-Kümmel- und Römischer Nessel-Saamen, Hasel-Wurtz und Jngwer, von iedem zwey Quentgen, Jndianische Narden-Wurtzel, Fenchel-Holtz, Cameel-Stroh, Agtstein und Krebs-Steine, von iedem anderthalb Quentgen, Salpeter-Küchelgen und vitriolirten Weinstein, von iedem drittehalb Quentgen. Machet es zu einem Pulver. 9) Pulvis nephriticus *Vateri.* Nehmet Wallrath und präparirte Krebs-Steine, von iedem eine Untze, Spieß-Glas-Zinnober eine

eine halbe Untze, flüchtiges Agtstein-Saltz zwey Quentgen. Mischet es zu einem Pulver, davon man im Nieren-Weh zwey Scrupel auf einmal eingiebet. 10) Pulvis Nephriticus *Charas.* Nehmet Krebs- und Barsch-Steine, kleine Asel-Würmer, getrocknete Keller-Würmer, präparirt Bocks-Blut und Meer-Hirsen-Saamen, von iedem eine Untze, und machet es zu einem Pulver. 11) Pulvis Nephriticus *Joëlis.* Nehmet Althee- Meer-Hirsen- Johannis-Kraut- und Spargel-Saamen, von iedem ein Quentgen, Süßholtz und Hauhechel-Wurtz-Rinde, von iedem einen Scrupel, Krebs-Steine und präparirt Bocks-Blut, von iedem zwey Scrupel, Juden-Stein ein Quentgen, präparirten weissen Agtstein einen Scrupel. Mischet und machet ein Pulver daraus. 12) Pulvis Nephriticus *Koenig.* Nehmet Barsch- und Krebs-Steine, von iedem ein Quentgen, Salpeter-Küchelgen zwey Scrupel, Süß-Holtz ein halbes Quentgen, Saffran einen Scrupel, Laudani opiati zwey Granen. Mischet und machet es zu einem Pulver. 13) Pulvis Nephriticus *Deckeri.* Nehmet weisse Steinbrech-Wurtzel, Süß-Holtz, von iedem sechs Quentgen, Kreß-Saamen eine halbe Untze, Rettig- Meer-Hirsen- und Römischer Nessel-Saamen, von iedem drey Quentgen, Wachholder-Beeren eine halbe Untze, Krebs-Steine eine Untze, Salpeter-Küchelgen drey Quentgen, vitriolirten Weinstein und Bohnen-Stroh-Saltz, von iedem anderthalb Quentgen, Kutzenellen, calcinirte Eyer-Schalen und präparirten Saffran, von iedem zwey Quentgen, destillirt Wachholder-Beer-Oel ein Quentgen. Mischet und reibet es zu einem ungemein zarten Pulver, welches, nachdem vorher gehöriger massen, sowol innerlich, als äusserlich, erweichende, eröffnende und Schmertz-stillende Artzneyen gebrauchet worden, ungemein gute Dienste thun, den Urin befördern und treiben, und den Gries nebst aller zähen und schleimigten Materie ausführen und austreiben soll. 14) Pulvis Nephriticus ruber *Basileensis.* Nehmet roth Sandel-Holtz und Zimmet, von iedem eine Untze, Anies- Fenchel- Petersilgen- Meer-Hirsen, Juden-Kirschen- und Melonen-Saamen, von iedem zwey Quentgen, Juden-Luchsen- und Schwamm-Stein, von iedem ein Quentgen, präparirtes Bocks-Blut ein halb Quentgen. Mischet es zu einem Pulver. 15) Pulvis Nephriticus *Zwelfferi* ex *Th. Hofm.* Nehmet des sauern Weinsteines drey Quentgen, präparirte Krebs-Steine zwey Quentgen, Barschen-Luchsen- und Juden-Steine, roth Sandel-Holtz und den mit seinem eigenen Saltze coagulirten Vitriol-Geist, von iedem ein Quentgen. Mischet es unter einander, und gebet einen halben Scrupel, bis auf ein halbes Quentgen in einem dazu dienlichen Naß auf einmal. 16) Pulvis Nephriticus *Ettmülleri.* Nehmet präparirte Barsch- und präparirte Krebs-Steine, von iedem zwey Quentgen, Arcanum duplicatum und präparirte Keller-Würmer, von iedem ein Quentgen, Genst- und Bohnen-Stroh-Saltz, von iedem ein Scrupel, destillirt Wachholder-Terpenthin- und Agtstein-Oel, von iedem vier Tropffen. Machet es zu einem Pulver. 17) Pulvis Nevrocatarcticus *Gockelii.* Nehmet präparirten Luchsen- und Juden-Stein, von iedem anderthalb Quentgen, Salpeter-Küchelgen ein halb Quentgen, Krebs-Steine drey Quentgen, Wachholder-Saltz ein Quentgen, Meer-Hirsen-Saamen zwey Quentgen, rectificirtes Agtstein-Oel vier Granen, weissen Zucker anderthalbe Untze. Machet ein gröbliches Pulver daraus.

Nieren-Weh-Säckgen, *Sacculus Nephriticus.* Dergleichen beschreibet **Schröder,** daher es denn auch Sacculus Nephriticus seu Paregorius *Schraderi* heisset. Es wird aber also zugerichtet: Nehmet Pappeln- Gundermann- Althee- Kerbel- und St. Peters-Kraut, von iedem eine halbe Hand voll, Althee- und weisse Lilien-Wurtzel, von ieder eine Untze, Griechischen Heu-Saamen sechs Quentgen, Chamillen- Stein-Klee- und Weiß-Steinbrech-Blumen, von iedem so viel, als man mit drey Fingern fassen mag. Stosset und schneidet alles klein, und nähet es in ein Säckgen. Dieses, in Regen-Wasser oder Milch gekochet, und äusserlich auf die Gegend der Nieren geleget, stillet das Nieren-Weh.

Nieren-Weh-Safft, siehe *Liquor Nephriticus,* im XVII. Bande p. 1585.

Nieren-Weh-Salbe, *Unguentum Nephriticum.* Dergleichen sind folgende: als 1) *Unguentum Nephriticum* Mynsicht. Nehmet einfaches Scorpion-Oel sechs Untzen, Königs-Kertzen-Blumen- Chamillen- Pappel- und Dill-Oel, von iedem eine Untze, ausgepresset Kirsch-Kern- und bitter Mandel-Oel, von iedem anderthalbe Untze, Hühner- Gänse- und Enten-Fett, von iedem sechs Quentgen, rothe Krebs-Butter, Althee-Salbe, von iedem 2 Untzen, Terpenthin-Balsam 3 Quentgen, ausgepresseten St. Peters-Kraut-Safft 1 Pfund. Mischet u. kochet es mit einander, bis sich die Säffte verzehret haben, hernach machet nach der Kunst mit Wachse eine Salbe daraus. 2) *Unguentum Nephriticum* Michaëlis. Nehmet weiß Lilien- süß Mandel- Chamillen- und Dill-Oel, von iedem 1 Quentgen, ausgepresset Nuß-Kern- und Scorpion-Oel, von iedem 2 Scrupel, Wachs so viel gnug ist, eine Salbe daraus zu machen. 3) *Unguentum Nephriticum* Brunneri, welches er in seinen Consiliis medicis, Cons. LXIII. p. 356. also zu machen lehret:

℞ Cerati infrigidantis Galeni
Unguenti rosati Mesue aa. ℥j.
Cerati santalini ʒiij.
Olei violacei
Nymphææ aa. ʒiß.
Camphoræ gr. jv.

Mischet und machet es mit ein wenig Wachs und Rosen-Eßig zu einem weichen und gelinden Sälbgen, womit man die Gegend der Nieren streichen, und sich vor dem Nieren-Steine bewahren soll.

Nieren-Weh-Saltz, *Sal Nephriticum.* Hieher gehören folgende: als 1) Sal Nephriticum *de Spina.* Nehmet Wachholder-Saltz, Meister-Wurtz, Chamillen, Hauhechel, Agtstein, Krebs-Stein-Magisterium, Juden-Stein und vitriolirten Weinstein, von iedem ein Quentgen. Machet es zum Saltze. 2) Sal Nephriticum *Mynsicht.* Nehmet Petersilgen- und Hauhechel-Wurtz, von ieder zwey Pfund, Filipendul- und Eisen-Kraut-Wurtzel, von ieder ein Pfund, Manns-Treu- und Bibinell-Wurtz, von ieder ein halb Pfund, getrocknete Bohnen und Mespel-Kerne, von

von iedem sechs Untzen, Wachholder- und Lorber-Beeren, Juden-Kirschen-Kerne, Meer-Hirsen-Saamen, von iedem vier Untzen, Gundermann-Ehrenpreiß-Kannen-Erdrauch- und Erdbeer-Kraut, von iedem drey Untzen, Baum-Rosen, Hollunder- und Genst-Blüthen, von iedem zwey Untzen, weisse Lilien, Weiß-Steinbrech, grosse Kletten, und Berberis-Blüthen, von iedem anderthalbe Untze; Calciniret alles gehöriger massen, und machet eine weisse Asche daraus, zu dieser thut Gries-Holtz-Pfersich-Kern-bitter Mandeln-Pfeffer-klein Galgant- und weissen Ingwer-Asche, von ieder eine Untze, präparirten Salpeter sechs Quentgen; mischet alles, und bereitet nach der Kunst ein sehr schönes und weisses Saltz daraus, welches die Steine zermalmet, den Gries abführet, und denenjenigen gute Dienste thut, bey denen der Urin schwer gehet. Daher es auch den langsamen Urin befördert, und die falsche Harn-Ruhr hebet, und allen andern Nieren- und Blasen-Beschwerungen ungemein gute Dienste leistet. Es wird von einem Scrupel biß zu einen halben Quentgen in Hauhechel-Petersilgen-Bibinell-Gundermann- oder einem andern dazu dienlichen Wasser verordnet.

Nieren-Weh-Species, *Species Nephriticæ.* Hierher gehören folgende: als 1) *Species Nephriticæ* Mynsicht. Nehmet Weinstein-Crystallen eine Untze, Barsch- und Krebs-Stein-Magisterium, von iedem eine halbe Untze, weiß Agtstein-Saltz ein Quentgen, Anies-Oel einen Scrupel, weissen Zucker Candi vier Untzen. Mischet es, und machet aus allen ein sehr zartes Pulver, welches denen mit Nieren-Weh beladenen Personen augenscheinlich hilfft: angesehen es die tartarische Materie, wie auch den Stein in denen Nieren, der Blase und denen andern Gliedern und Theilen des Leibes bricht, und hernach wunderbarlich austreibet, ingleichen die Verstopffung des Harns, die Harn-Ruhr und Harn-Strenge ohne Beschwerung und Nachtheil hebet: Daher es in allen Stein-Beschwerungen vor ein grosses und geheimes Mittel billig gehalten wird. Man verordnet es zur Bewahrung vor Stein-Schmertzen zu einem Scrupel, alle Mondes-Viertel in Mynsichts Nieren-Weh- oder einem andern dienlichen Wasser. Zur Cur aber giebet man von einem halben biß zu einen gantzen Quentgen, entweder in obbenanntem Wasser, oder in Hauhechel-Petersilgen-Gundermann- und dergleichen Wasser. 2) *Species Nephriticæ* seu *Lithontripticæ* Nicolai P. A. V. Nehmet Indianischen Narden, Ingwer, Balsam-Baums-Rinde, Calmus, Zimmt, Bär-Wurtzel, alle drey Arten Pfeffer, Weiß-Steinbrech, von iedem drittehalb Quentgen, wahren Orientalischen Balsam, oder an dessen statt Wachholder-Oel, das aus denen Beeren destilliret worden, Würtz-Näglein, Coste-Wurtz, Rhapontic, Süß-Holtz, runde Cyper-Wurtzel, Tragacanth, Chamanderlein, Liebstöckel- Eppich- Ammey- Spargel- Basilien- Nessel- und Citronen-Saamen, von iedem ein Quentgen und funfzehen Granen, Amömlein- Roß-Kümmel- Meer-Hirsen- Macedonischen Petersilgen- Sesel- Cretischen Möhren- und Dill-Saamen, Cardamomen, Indianisches Blat, Saffran, Cameel-Stroh, Cassien-Rinde, Bdellium-Gummi, Mastix, Gemein-Schwerdtel, präparirten Euphorbien-Safft, Luchsen-Stein, Mesue zusammen gesetztes Narden-Oel, Oleum Moschelinum, von iedem einen Scrupel und vier Gran. Diese Species bekommen nicht nur denenjenigen, welche mit dem Nieren-Weh geplaget sind, sondern sind auch gut zur Harn-Ruhr und zur Harn-Strenge, wie sie denn auch alle Beschwerungen und Verstopffungen derer Lenden und Nieren, welche von kalten und dicken Säfften entstanden, heben, die Blasen- und Nieren-Steine gewaltig austreiben, und denen Stein-süchtigen nicht geringe Dienste leisten.

Nieren-Weh-Stein, siehe *Lapis Nephriticus* Cnœphelii, im XVI. Bande, p. 746.

Nieren-Weh-Syrup, *Syrupus Nephriticus.* Hierher gehören folgende: als 1) *Syrupus Nephriticus* Mynsicht. Nehmet von Mynsichts Nieren- Weh- und Stein-Wasser, eines ieglichen zehen Untzen, Barsch-Stein-Saltz und Krebs-Steine von iedem eine halbe Untze; Mischet und löset die letzten beyden Stücke in obigen Wassern auf, hernach thut frische, ausgetrocknete rothe Garten-Pappel-Blüthen dazu, so viel gnung ist; digeriret etliche Tage, biß sich es sattsam gefärbet hat; hernach kochet es mit zwey Pfund schönen weissen Zucker zur Dicke eines Syrups. Diesen verordnet man in Stein-Beschwerungen entweder alleine, oder mit einem zu dieser Kranckheit dienlichen Naß, frühmorgens zu einer biß zu anderthalber Untze zu nehmen; Er frisset alle grosse Steine an, und zermalmet selbige, wie man denn täglich sehen wird, daß kleine Steingen und zermalmete Stückgen Steine durch den Urin abgehen werden. 2) *Syrupus Nephriticus* Duquin. Nehmet Althee- Hauhechel- Erdbeer- Kletten- See-Blumen und die fünf öffnenden Wurtzeln von ieder anderthalbe Untze, Juden-Kirschen, Hainbutten, von iedem drey Untzen, Kletten- Meer-Hirsen- Marsilischen Sesel- und die vier grossen kützlende Saamen, Mispel- und Pfersich-Kerne, von iedem eine Untze, Weiß-Stein-Brech-Bibinell- Kerbel- Gölden Wund-Kraut- Johannis- Kraut- und Frauen-Haar-Blätter, von iedem eine Hand voll, weissen pulverisirten Wein-Stein zwey Untzen; Kochet es in zehen Pfund Sct. Peters-Kraut-Wasser, seichet es durch, denn kochet es mit vier Pfund geläuterten Zucker zu einem Syrup, den man mit ölichten Anies-Zucker abwürtzet. 3) *Syrupus Nephriticus aut contra calculum primus* Zweiferi: Nehmet der frischen Eppich-Wurtzel eine Untze, Petersilgen-Wurtz drey Untzen, Hauhechel- und Bibinell-Wurtz von ieder anderthalbe Untze, wohlriechender Calmus-Wurtzel und Süßholtz von iedem eine Untze, frische Spargel-Wurtzeln vier Untzen, frische Garten-Kresse, Petersilge und Mauer-Raute, von iedem drey Untzen, Wachholder-Beere anderthalbe Untze, Juden-Kirschen eine Untze, Kressen- und Nessel-Saamen von iedem eine halbe Untze, Steinbrech-Cretischen Möhren-Bauren-Senf- und Feld-Kümmel-Saamen, von iedem sechs Quentgen. Schneidet und stosset alles klein, denn kochet es in

gnung schlechten Wasser oder Bircken-Wasser, (wenn dieses zu haben ist, nemlich solches, das im Frühlinge aus denen aufgerissenen Bircken-Bäumen freywillig ausgeflossen ist) daß zwey Pfund übrig bleiben, hernach seichet es durch, drücket die Sachen starck aus, und machet es recht helle und klar; darauf thut dazu ein Pfund gereinigten Garten-Rettich-Safft, der von geschabten Rettichen ausgepresset worden, wie auch drey Pfund weissen Canarien-Zucker, und kochet es nochmals zur gehörigen Syrups-Dicke. Dieser Syrup hat eine ungemeine Krafft, sowol den Urin zu treiben, als auch den Stein und Gries aus denen Nieren und der Blase zu führen; Er reiniget die Nieren, die Harn-Gänge und die Blase, treibet den Ansatz zum Steine und die kleinen Steingen selbst aus; doch muß man ihn fleißig gebrauchen, und davon eine biß anderthalbe Untze in Kichern- oder Petersilgen-Decocte auf einmal einnehmen. 4) *Syrupus Nephriticus alter* Zwelferi. Nehmet zwölff Stück frische und safftige Limonien-Aepffel, schneidet selbige gantz und gar klein, thut aber die Kerne heraus; ferner nehmet drittehalb Pfund geschabte Garten- und Winter-Rettige, die so groß, wie die Rüben sind; und endlich ein Pfund gestossene frische Zwiebeln. Alle diese Stücke mischet und stosset in einem steinernen Mörser wohl unter einander, lasset alles zwey Tage mit einander weichen, endlich drucket den Safft heraus, reiniget diesen wohl, und machet ihn auf alle ersinnliche Art und Weise klar, nur daß er nicht starck gekochet werde. Von diesem Saffte nehmet ungefehr zwey Pfund, thut dazu viertehalb Pfund Canarien-Zucker, lasset beydes nur ein einzigesmal mit einander aufwallen, und machet also einen Syrup von gehöriger Dicke daraus, welcher mit dem vorhergehenden Syrupe gleiche, ja, in Ansehung seiner Urin- und Gries-treibenden Krafft, stärckere Würckung besitzet; Vermöge seiner eigenthümlichen Eigenschafft zermalmet er die Nieren-Steine, und treibet selbige aus, wenn man ihn fleißig zu gebrauchen fortfähret. Er kan auf eben diese Art, wie der vorhergehende Syrup, von einer halben, biß zu einer gantzen Untze, in Kichern- und Petersilgen-Decocte, oder in denen Brühen von diesen Gewächsen, oder in gebrannten Nieren-Weh-Wassern genommen werden. 5) *Syrupus Nephriticus tertius* Zwelferi. Nehmet ein Pfund frisch ausgepresseten und gereinigten Kerbel-Safft, ein halb Pfund frisch ausgepresseten und gereinigten Safft von grossen Garten- oder Winter-Rettigen, ein halb Pfund weissen Rhein-Wein, in welchem aber vorhero eine Untze gestossene Wachholder-Beeren geweichet worden seyn müssen. Diese Säffte und den Wein mischet unter einander, hernachmals lasset anderthalbe Untze von Zwelfers Krebs-Stein-Magisterio, das mit Kupffer-Geiste bereitet worden, darinne zergehen; Ferner seichet alles wohl durch, und thut weissen Canarien-Zucker dazu, soviel gnung ist, nemlich zu ieglichen Pfunde obiges Safftes ungefehr zwantzig Untzen Zucker; damit durch desselben blosser Auflösung bey gelinder Wärme, in einem irdenen Gefässe, ein ziemlich dicker Syrup daraus werde, den man hernach mit einer oder der andern Untze ölichten Zimmet-Zuckers abwürtzet, und also einen vollständigen Syrup daraus bereitet, der nicht nur, in Ansehung seiner Kräffte, mit denen beyden vorhergehenden übereinkömmet, sondern auch überdieß denen Wassersüchtigen ungemein gute Dienste thut, wenn man eine halbe, biß eine gantze Untze auf einmal davon gebrauchen lässet. 6) *Syrupus Nephriticus* Deckeri. Nehmet Althee-Rettig- und Petersilgen-Wurtzel, von ieder anderthalbe Untze, Pappeln-Bibinell-Kressen-Mutter- und Mauer-Rauten-Kraut, von iedem eine Hand voll, Klapper-Rosen zweymal soviel, als man mit drey Fingern fassen kan, Kressen- und Römischen Nessel-Saamen von iedem eine halbe Untze, Nix-Blumen-Saamen sechs Quentgen, rothe Kichern eine Untze, Wachholder-Beere anderthalbe Untze, Süßholtz sechs Quentgen, frische Pommerantzen-Schalen und Krebs-Steine von iedem eine halbe Untze, Muscaten-Blüthen zwey Quentgen. Dieses alles stosset zusammen klein, hernach thut es in einen Kolben, und giesset fünff Pint Rhein-Wein darüber, setzet den Helm darauf, und lasset es drey Tage in der Digestion stehen, das überdestillirte Wasser giesset wieder darauf, hernach kochet es drey Stunden lang, denn drücket es aus, und giesset es auf eine halbe Untze Saffran, ziehet damit aus diesem die Tinctur heraus, und machet selbige mit Eyweiß klar, endlich thut ölichten Zucker dazu, der aus Wachholder-Beer-Oel mit gnung seinem Zucker bereitet worden ist, und verfertiget also, durch ein gelindes und gehöriges Kochen, einen Syrup.

Nieren-Weh-Tinctur, *Tinctura Nephritica.* Hierher gehören folgende: 1) *Tinctura Nephritica* Fischeri. Nehmet Knoblauch- und Rettig-Safft, von iedem eine Untze, Myrrhen eine halbe Untze, orientalischen Saffran zwey Quentgen, Brantewein sechs Untzen, Saltz-Geist eine halbe Untze; lasset es einen Monath an einem warmen Orte stehen, hernach drucket es aus, seichet es durch, und machet es zu einer Tinctur, davon ein Scrupel auf einmal gegeben werden kan. 2) *Tinctura Nephritica* Deckeri. Nehmet Feld-Rettig-Wurtzel drey Untzen, Angelick-Wurtzel anderthalbe Untze, Süß- und Gries-Holtz, von iedem zwey Untzen, Kressen- und Gundermann-Blätter, von iedem anderthalbe Hand voll, Meer-Kohl-Blätter eine Hand voll, schwartze Johannis-Beer-Knöpffe anderthalbe Untze, Klapper-Rosen und Johannis-Kraut-Blumen, von iedem anderthalbe Hand voll, Wachholder-Beere und Juden-Kirschen, von iedem drey Untzen, Kressen-Nessel- und Fenchel-Saamen, von iedem eine Untze, orientalischen Saffran und Muscaten-Blüthen, von iedem eine halbe Untze; Stosset alles zusammen, und giesset Wachholder-Beer-Geist, so viel gnung ist, darüber, Salmiac-Geist drey Quentgen und Wein-Stein-Geist zwey Quentgen. Digeriret es zusammen, hernach drucket es starck aus, und seichet die Tinctur durch. 3) *Tinctura Nephritica* Kræutermann. Nehmet zwey Quentgen Coccionellen, oder so viel beliebig, giesset rectificirten Saltz-Geist darüber,

über, lasset es etliche Tage stehen, daß sich die Tinctur recht ausziehet, denn seichet es durch. Diese Tinctur kan sowol für sich alleine in Stein-Beschwerungen, der kalten Pisse und beschwerlichen Harnen mit Nutzen zu sechs biß 10 Tropffen auf einmal gegeben werden, als auch mit der Violen-Tinctur, dem Malvatico Juniperino, so mit dem Nieren-Weh-Geiste ausgezogen worden, in etwas stärckerer Dosi zu zwantzig biß dreyßig Tropffen, in obberührten Zufällen verordnet werden. 4) *Tinctura Nephritica* Amelungi. Nehmet des reinesten Salpeters, des reinesten weissen Wein-Steines, rohes Spieß-Glas, (Minera antimonii) und präparirte Kiesel-Steine, von iedem ein Pfund, Salmiac zwey Untzen und Mayen-Thau soviel gnung ist, damit die obigen Stücke, nachdem sie alle pulverisiret worden, wohl angefeuchtet werden mögen; denn lasset es drey Monathe, ie länger, ie besser, stehen, auf daß es recht mit einander gähre, und die Materie trocken werde. Darauf destilliret diese Masse aus einer Retorte mit einem langen Halse, so, daß die Masse nach und nach hineingeworffen werde; solchergestalt wird denn eine gefärbte Feuchtigkeit, die wie der Salmiac-Geist riechet, herüber gehen. Es werden dieser Tinctur ungemein grosse und besondere Kräffte zugeschrieben, den Stein zu zermalmen und den Gries auszuführen. Man verordnet sie von einem Scrupel, biß zu einen halben Quentgen. Ettmüller lehret besagte Tinctur in seiner Pyrotechnia folgender massen zu verfertigen: Nehmet Salpeter, Wein-Stein, Spieß-Glas und Gold-Kiesel-Steine, (von welchen man glaubet, daß sie Gold führen sollen) von einem soviel als vom andern. Den Salpeter löset in gnung laulichten Wasser auf, und mischet die übrigen Stücke, nachdem sie wohl pulverisiret und mit einander vereiniget sind, darunter, damit es ein Brey oder eine dicke Mixtur werde; diese setzet einige Wochen, oder ie länger, ie besser, in den Keller, hernach destilliret aus einer Retorte mit einem langen Halse, so werdet ihr einen harnigten Saltz-Geist bekommen, der ein ungemeines Mittel, den Stein zu zermalmen, abgiebet.

Nieren-Weh-Trisenet, *Tragea Nephritica.* Hierher gehören folgende als 1) *Tragea Nephritica* Plateri. Nehmet Juden- und Schwamm-Stein, von iedem anderthalb Quentgen, präparirtes Bocks-Blut und gebrannte Hasen-Asche, von iedem ein Quentgen, Anies-Fenchel-Petersilgen-Meer-Hirsen-Saamen und Mispel-Kerne, von iedem zwey Scrupel, Kressen-Saamen ein halbes Quentgen, Zimmet einen Scrupel, Zucker zwey Untzen; mischet es zu einem gröblichten Pulver. 2) *Tragea Nephritica* Kœnig. Nehmet Juden-Stein- und Luchs-Stein-Magisterium, von iedem anderthalb Quentgen, präparirte Krebs-Steine ein halbes Quentgen, Muscaten-Nuß einen Scrupel, präparirten Salpeter ein halbes Quentgen, Juden-Kirschen-Küchelgen zwey Quentgen, Zucker eine Untze; machet es zu einem gröblichten Pulver. 3) *Tragea Nephritica* Burneti. Nehmet Süßholtz eine halbe Untze, getrockhete Pfersich-Kerne eine Untze, Anies- und Fenchel-Saamen, von iedem zwey Untzen, Krebs-Steine zwey Quentgen, Juden-Kirschen ein Quentgen, Meer-Hirsen-Saamen ein halbes Quentgen, Zucker-Cand eine halbe Untze; machet es zu einem Pulver. 4) *Tragea Nephritica* Badensis. Nehmet Mispel-Kerne, Spec. diatrag. frig. und Wein-Stein-Crystallen, von iedem ein Quentgen, Hauhechel-Wurtz, Süßholtz und Melonen-Saamen, von iedem einen halben Scrupel, Zucker eine halbe Untze; machet es zu einem gröblichten Pulver. 5) *Tragea Nephritica* Wepferi. Nehmet Stein-Brech- und Meer-Hirsen-Saamen, von iedem ein halb Quentgen, Krebs-Steine drey Quentgen, Luchs- und präparirten Juden-Stein, von iedem anderthalb Quentgen, Wachholder-Saltz ein halbes Quentgen, Agtstein-Oel fünf Tropffen, Zucker anderthalbe Untze; mischet es zu einem Pulver. 6) *Tragea Nephritica* Quercetani ex Schrœd. Nehmet derer inneren Hüner-Magen-Häutgen und weissen Hüner-Mist, von iedem eine halbe Untze, ferner drittehalb Quentgen innerer Eyer-Schalen-Häutgen, Bruch-Kraut und Zimmet, von iedem vier Scrupel, Mispel-Kerne zwey Quentgen. Fenchel- und Anies-Saamen, von iedem ein Quentgen; machet es zu einen zarten Pulver: Welches nicht nur zu Zermalmung und Austreibung des Steines ungemein nützlich, sondern auch zu den Colic-Schmertzen gar sehr dienlich seyn soll. Die Dosis ist ein halbes biß ein gantzes Quentgen. Der berühmte Hofmann will, daß man, wenn es wider den Stein seyn soll, Barschstein-Magisterium, Weinstein-Crystallen und flüchtiges Agtstein-Saltz dazu thue; wider die Colic aber pulverisirte innere Welschnuß-Häutgen darunter mische. Dieweil aber der Nieren-Stein keinesweges solche grosse und weitläuftige Recepte erfordert, sondern mit wenigen guten und darauf eingerichteten Arzneyen, eben so gut, am besten aber von der Natur selbst, fortgetrieben wird; so ist es hinlänglich, wenn man einen Scrupel, oder ein halbes Quentgen Krebs-Steine ungefehr mit acht Granen eines schmertz-stillenden Pulvers versetzet, ein- biß zweymal nehmen lässet; bey dem Eintritte und Fortgange des Steines aber, den Saltz-Geist, oder die tartarisirte Weinstein-Tinctur verordnet, da man denn gewiß eben dasjenige ausrichten wird, was so viele alte und neue Stein-Pulver versprechen, daß man dahero, nach des berühmten *Ludovici* Meynung, dieses und jenes Stein-Pulvers nicht nöthig hat, indem man dergleichen alsobald selbst bereiten kan.

Nieren-Weh-Wasser, *Aqua Nephritica.* Hierher gehören folgende: als 1) Aqua Nephritica *Weickardi*, welches also zubereitet wird: Nehmet vier Hände voll Gundermann-Blätter, drey Hände voll Brunnen-Kreß-Blätter, zwey Hände voll Odermennig-Blätter, Stein-Klee-Blätter mit denen Blüthen, Majoran-Blätter, von dem weissen Steinbrech sowol die Blätter, als das übrige, die obersten Fenchel-Spitzgen, von iedem eine Hand voll: ferner Petersilgen-gemeine Bibinell- und Färber-Wurtz, von ieder zwey Untzen, Hauhechel-Wurtz drey Untzen, zwantzig Juden-Kirschen, eine Hand voll Wachholder-Beeren, sechs Quentgen ausgeschälte Lorbeeren,

vierzig Stück frische Eicheln ohne Schalen, eine halbe Untze Genst- und ein Loth Macedonischen Petersilgen-Saamen, zwey Quentgen Zimmet, anderthalb Quentgen Muscaten-Blüthen und ein Pfund Zucker. Schneidet und stosset alles klein, hernach giesset ein Maas Malvasier-Wein darauf, ingleichen Erdbeer-Petersilgen- und Pappeln-Wasser, von iedem zwey Pfund. Lasset es acht Tage lang weichen, und endlich destiliret es. 2) Aqua Nephritica Amstelodamensis juxta *Margraff*, welches bereits Tom. II. p. 1030. beschrieben worden. 3) Aqua Nephritica ex fructibus *Mangeti*. Dazu nehmet ein halb Pfund abgetrocknete Hagebutten, ein Pfund schwartze Kirschen mit denen Kernen, Jüden-Kirschen, bittere Mandeln, Pfersich-Kerne, Wachholder-Beeren, von iedem ein halb Pfund. Schneidet und stosset es zusammen, hernach destilliret es mit Bircken-Wasser. 4) Aqua Nephritica *Cnœphelii*. Nehmet vier Maaß frische Erdbeeren, anderthalb Pfund Jüden-Kirschen, zwey Pfund gestossenen Rettig, ein halb Pfund Crötischen Möhren-Saamen und vier und zwantzig Pfund Bircken-Safft, der im Mertz gesammlet worden. Destilliret im Frauen-Bade das Wasser herüber. 5) Aqua Nephritica *Plateri*. Nehmet anderthalb Pfund Rettich-Hauhechel-Gänserich-Bibinell-Juden-Kirschen-St. Peters-Kraut, welsche Bibinellen-Kraut-Betonien-Altheen-Meer-Hirsen-Safft, von iedem ein halb Pfund, Fenchel-Petersilgen-Manns-Treu-Hauhechel-gemeiner Schwertel- und Alant-Wurtz, von ieder zwey Untzen, ferner Basilien-Kletten-Meer-Hirsen- und Petersilgen-Saamen von iedem ein Loth, Wachholder-Beeren ein halb Pfund. Lasset es zwey Tage digeriren, hernach thut dazu ein Pfund Honig, anderthalb Pfund Terpenthin, und zwey Untzen Eßig und destilliret es endlich zu einem Wasser. 6) Aqua Nephritica *Brengeri* juxta *Phar. Augusl.* welches Tom. II. p. 1030. beschrieben worden. 7) Aqua Nephritica *Charas*. Nehmet Narbonensischen Honig zwey Untzen, Venetianischen Terpenthin, Gries-Holtz Hauhechel-Wurtzel, von iedem anderthalbe Untze, Aloes-Holtz, Galgant, Nelcken, Zimmet, Muscaten-Blüthen, Cubeben, Mastix, von iedem eine halbe Untze. Pulverisiret was gestossen werden muß, lasset alles drey Tage in vier Pfund Brantewein weichen, und endlich destillirets bey mäßigem Feuer. Man verordnet dieses Wasser von einem Quentgen biß zu einem Lothe, entweder alleine, oder in einem dienlichen Naß wider den Stein und alle Colic-Schmertzen. 8) Aqua Nephritica *Zwelfferi*, so Tom. II. p. 1031. beschrieben stehet. 9) Aqua Nephritica ex Herbis calidis *Timæi*. Nehmet folgende hitzige Kräuter, als Ehrenpreiß, Frauen-Haar, gölden Wiederthon, Kerbel, weissen Steinbrech, Betonien, Petersilgen, Manns-Treu, Gundermann, Hauhechel, Gamanderlein, rothen Steinbrech, von iedem eine Hand voll; schneidet und stosset sie klein, hernach giesset sechs Pfund Betonien-Wasser und vier Pfund Spanischen Wein darüber, lasset es zwey Tage weichen, und destilliret endlich das Wasser herüber. 10) Aqua Nephritica ex Herbis frigidis *Timæi*. Dazu werden folgende

kühlende Kräuter genommen, als Erdbeer-Kraut, See-Blumen-Kraut, St. Peters-Kraut, Sauerampfer, Burtzel-Kraut, Cichorien, Wegerich und Lattich, von iedem drey Hände voll. Schneidet sie klein, und giesset zehen Pfund Bircken-Wasser drüber, hernach destilliret das Wasser ab. 11) Aqua Nephritica ex Radicibus calidis *Timæi*. Dazu kommen folgende hitzige Wurtzeln: als nehmet Hauhechel-weisse Steinbrech-Bibinell-Saturey-lange Oster-Lucey-Petersilgen-Althee-Alant- und die fünf grossen und fünf kleinen öffnenden Wurtzeln, von jeder eine Untze, weichet sie in gnung Spanischen Wein, hernach destilliret und machet ein Wasser daraus. 12) Aqua Nephritica ex Radicibus frigidis *Timæi*. Nehmet Wegerich-Erdbeer-Kraut-Cichorien-See-Blumen-Quecken-Gras-Pappeln-Altheen-Wurtzel und Süssholtz, von iedem eine Untze. Schneidet alles unter einander, weichet es in Bircken-Wasser ein, und destilliret es hernach zu einem Wasser. 13) Aqua Nephritica ex Seminibus calidis *Timæi*. Nehmet Genst-Petersilgen-Meer-Hirsen-Crötischen Möhren-Fenchel-Anies-Kerbel-weissen Steinbrech-Bibinell-Kreß-Löffel-Kraut- und Hindläufft-Saamen, von iedem ein Loth, weichet sie in Spanischen Weine, und destilliret ein Wasser davon. 14) Aqua Nephritica ex Seminibus frigidis, *Timæi*. Nehmet Violen-Lattich-Wegerich-Endivien-Hindläufft-Citronen-Burtzel-Kraut- und die vier grossen und vier kleinen kühlende Saamen, von iedem ein Loth. Stosset sie klein, giesset Ziegen-Molcken drauf, und destilliret das Wasser herüber. 15) Aqua Nephritica ex Lignis *Timæi*. Nehmet geraspelt Gries-Holtz, vier Untzen, Fenchel- und Wachholder-Holtz, von iedem zwey Untzen, roth Sandel-Holtz sechs Untzen, lasset diese Höltzer drey Tage in Spanischen Weine weichen, und destilliret hernach das Wasser herüber. 16) Aqua Nephritica ex Floribus calidis *Timæi*. Nehmet drey Hände voll Hollunder-Blüthen, Johannis-Kraut- und Betonien-Blumen, Chamillen Rosmarien-Blüthen, von iedem zwey Hände voll, Genst-Blumen drey Hände voll, und destilliret mit Bircken-Safft ein Wasser daraus. 17) Aqua Nephritica *Ephem. Cur.* Dec. I. Ann. VII. ist bereits Tom. II. p. 1030. vorgekommen. 18) Aqua Nephritica *Poterii*. Nehmet Hauhechel-Wurtz, vier Untzen, Eppich- und Rettig-Wurtzel, von iedem zwey Untzen, ferner Gänserich-Bruch-Betonien-Bibinell-klein Mäus-Oehrlein- und Milz-Kraut, von iedem drey Hände voll, wilde Rosen und Jüden-Kirschen-Blüthen, Meer-Hirsen-Johannis-Kraut-Feld-Kümmel- und Crötischen Möhren-Saamen, von iedem eine Untze, Limonien-Safft ein Pfund, starcken weissen Wein fünf Pfund. Nachdem alles mit einander ein wenig abgerieben worden, setzet es in einem Glase sechs Tage lang in Pferde-Mist, hernach destilliret aus heisser Asche, nehmet das abgezogene Wasser, giesset es wieder auf andere und frische Species, lasset es abermals drey Tage weichen und destilliret, wie vorhero, das Uberbleibsel verbrennet in einem irdenen Gefässe, lauget das Saltz aus der Asche, und menget dieses unter das abgezogene Wasser. 19) Aqua Nephritica

Hartmanni.

Hartmanni. Nehmet ein Pfund gestossene Hauhechel-Wurtz, weichet diese drey Tage in zwey Pfund starcken Wein. Denn nehmet ferner Petersilgen- Manns-Treu- und St. Peters-Kraut-Wurtzel, Bruch-Kraut und weissen Steinbrech mit allem, von iedem vier Untzen, Jüden-Kirschen und Wachholder-Beeren, von iedem drey Untzen, Fenchel-Melonen-Meer-Hirsen- und Nessel-Saamen, von iedem 2 Untzen. Weichet es vier Tage in eben demselbigen Weine, der über der Hauhechel-Wurtz gestanden, und nunmehro ausgedrucket worden, drücket ihn hernach wieder aus, und thut zwey Pfund Burtzel-Kraut-Safft dazu, hernach destilliret über den Helm das Wasser herüber. 20) Aqua Nephritica *Quercetani*. Nehmet Lauch- Zwiebel- und Rettig-Safft, von iedem zwey Pfund, Limonien-St. Peters-Kraut- und Mäus-Oehrlein-Safft, von iedem ein halb Pfund. Lasset es mit einander digeriren und gähren, hernach destilliret; Es können auch calcinirte Crystallen, wie auch Tauben-Mist, von iedem so viel, als gnug ist, dazu gethan, und das Wasser gebrannt werden, welches den Stein, zerbrechen und zermalmen soll. 21) Aqua Nephritica *Norimbergensis*. Nehmet anderthalbe Untze Malvasier-Wein, funffzig Stück Pfersich- und hundert Stück Kirsch-Kerne, von sauern Kirschen, und vier Untzen Hollunder-Blüthen, hernach destilliret im Frauen-Bade das Wasser herüber. 22) Aqua Nephritica *Wepferi*, welches König in Sel. rem. *Ludovic.* beschreibet. Nehmet anderthalbe Hand voll Gundermann, eine Hand voll Brunnen-Kresse, eine halbe Hand voll Odermennig, Stein-Klee-Kraut mit denen Blüthen, das gantze weisse Steinbrech-Gewächse, die obersten Spitzen von Fenchel-Kraut, von iedem zweymal so viel, als man mit drey Fingern fassen kan, Petersilgen-Bibinell-Quecken-Gras- und Färber-Wurtzel, von iedem eine halbe Untze, Hauhechel-Wurtz ein halb Quentgen, Jüden-Kirschen fünff Stück, Wachholder-Beeren, Lorbeeren, von iedem anderthalb Quentgen, ausgemachte Eicheln sieben Stück, Genst-Saamen drey Quentgen, Petersilgen-Saamen vier Scrupel, Zimmet, Muscaten-Blüthen, von iedem ein halb Quentgen. Schneidet und stosset alles klein, giesset hernach dazu ein Maaß starcken Wein, Erdbeer-Petersilgen- und Pappeln-Wasser, von iedem ein halb Pfund. Lasset es acht Tage in einem wohl vermachten Gefässe stehen, hernach destilliret und thut zu dem destillirten Wasser sechs Untzen Zucker. Es werden zwey bis drey Löffel auf einmal davon genommen. 23) Aqua Nephritica *Scretæ*. Nehmet auserlesene Rhabarber-Wurtzel, Fistel-Caßien-Rinde, von iedem drey Quentgen, Wachholder-Beeren sechs Quentgen, Hauhechel-Wurtz eine halbe Untze, Anies- Fenchel- und Petersilgen-Saamen, von iedem zwey Quentgen, geraspelt süsse Holtz sechs Quentgen, Juden-Stein eine halbe Untze, Jüden-Kirschen, weissen Steinbrech- und Meer-Hirsen-Saamen, von iedem eine halbe Untze, Ingber, Zimmet, Galgant, von iedem ein Quentgen, Mithridat drey Quentgen. Stosset alles und giesset vier Pfund starcken Wein darüber, hernach destilliret das Wasser

herab. *Lentilius* meynet, man könne den Juden-Stein davon lassen, und die mit Brandtewein aus dem Mithridat gezogene Tinctur nach der Destillation dazu giessen. 24) Aqua Nephritica alia *Scretæ*. Dazu nehmet acht Untzen Venetianischen Terpenthin, wohlriechende Violen-Wurtzel, Cretischen Dictam, Müntzen-Kraut, von iedem zwey Untzen, Keuschbaum- Rauten- und Fenchel-Saamen, von iedem anderthalbe Untze, weissen Wein viertzig Untzen. Destilliret es zu einem Wasser. 25) Aqua Nephritica *Wedelii*, welches Tom. II. p. 1031. zu finden. 26) Aqua Nephritica *Mynsichi*. Nehmet ein Pfund Hauhechel-Wurtz, schneidet sie klein, und lasset sie drey Tage in drey Pfund starcken Weine weichen; hernach drucket sie aus, und thut in das Ausgepresste geraspelt süsse Holtz, Weiß-Steinbrech mit Kraut und Wurtzel, Petersilgen-Manns-Treu- und Bibinell-Wurtzel, von iedem drey Untzen, Jüden-Kirschen und Wachholder-Beeren, von iedem vier Untzen, Meer-Hirsen- Fenchel- Melonen- und Nessel-Saamen, von iedem zwey Untzen, Fenchel- und Gries-Holtz, von iedem eine Untze, scharffen Zimmet, Muscaten-Blüthen, von iedem eine halbe Untze. Lasset es einige Tage stehen, hernach mischet darunter Gundermann- und Burtzel-Kraut-Safft, von iedem anderthalb Pfund, Erd-Rauch-Petersilgen- und Ehrenpreiß-Safft, von iedem ein Pfund. Mischet es und destilliret es zweymal aus dem Frauen-Bade, so, daß das Wasser, welches bey der ersten Destillation übergegangen, auf das Zurückgebliebene wieder gegossen, und nochmals abgezogen werde. Dieses Wasser bekommt denenjenigen ungemein wohl, welche zum Nieren-Steine geneigt sind: angesehen es die Nieren stärcket und die steinigte Materie ausführet. Man verordnet zwey Löffel davon auf einmal, sowol zur Bewahrung, als zur Cur. 27) Aqua Nephritica *de Spina*. Nehmet fünff und sechzig Pfersich-Kerne, Petersilgen- Alant- und Bibernell-Wurtz, von ieder drittehalbe Untze, geraspelt süsse Holtz sieben Quentgen, Fenchel- Rettig- Anies- Petersilgen- Meer-Hirsen- und Kerbel-Saamen, von iedem eine halbe Untze, Weiß-Steinbrech- Melonen- Gurcken- und Kürbis-Saamen, von iedem drey Quentgen, wie auch eben so viel Steinlein von reiffen Mespeln, Wachholder-Beeren zwey Hände voll, Muscaten-Blüthen und Stein-Saltz, von iedem drey Quentgen, weissen Lerchen-Schwamm sechs Quentgen, Caßien-Rinde fünff Quentgen, zwantzig Krebs-Steine, die aus lebendigen Krebsen genommen, Mauer-Raute eine Hand voll, Gries-Stein und Rhabarber von iedem eine Untze, Zimmet, Galgant, Würtz-Nägelein, Kresse, Hasen-Sprung, Muscaten-Nüsse, Species Diarrhod. Diatesant. *Episcopi*, von iedem ein Quentgen, Weinstein, Agtstein, von iedem ein halb Quentgen, Mithridat sechs Quentgen, Zucker-Candi drittehalbe Untze. Schneidet und stosset alles unter einander, denn giesset darauf sechs Pfund Malvasier-Wein, vier Pfund Weiß-Steinbrech- und zwey Pfund Petersilgen-Wasser. Digeriret es funffzehen Tage in einem verschlossenen Gefässe, ziehet hernach das Wasser herüber, und lasset einen Löffel voll auf einmal davon nehmen.

28) Aqua

28) Aqua Nephritica *Fischeri.* Nehmet Hauhechel-Wurtz eine Untze, süsse Holtz, Rettig, Althee-Wurtzel, von iedem eine halbe Untze, Betonien- und Weiß-Steinbrech-Kraut, Frauen-Haar, St. Peters-Kraut und Müntzen-Kraut, von iedem eine Hand voll, Heydel-Beeren, so viel man mit drey Fingern fassen kan, Meer-Hirse sechs Quentgen, von iedem derer vier grossen kühlenden Saamen eine halbe Untze, Pfersich-Kerne, süsse Mandeln, von iedem eine Untze, den Safft von sechs Limonien, Anies- und präparirten Coriander-Saamen, von iedem zwey Quentgen. Stosset, was gestossen werden muß, giesset gnung Wasser drüber, und destilliret in dem Frauen-Bade das Wasser ab. 29) Aqua Nephritica *Timæi.* Nehmet geraspelt Gries-Holtz drittehalbe Untze, Hauhechel- Peter-silgen-Bibinell- und Heidenreich-Wurtzel, Süß-Holtz, Engelsüß-Spargel-Althee-Eppich-runde Oster-Lucey-Meister-Angelick- Fenchel- und Entian-Wurtzel, von ieder eine halbe Untze, Anies-Saamen drey Untzen, Fenchel-Saamen anderthalbe Untze, Jüden-Kirschen- Meer-Linsen- Nessel- Senff- Rettig-Rancken-Bibinell-Weiß-Steinbrech- und Sesel-Saamen, von iedem eine halbe Untze, Hollunder- und Gensi-Blüthen, von iedem eine Hand voll, Pfersich- Kirsch- und Mandel-Kerne, von iedem zwey Untzen, Bircken-Wasser zwölff Pfund, Honig-Wasser acht Pfund, lasset es sieben Tage mit einander in der Digestion stehen, hernach destilliret das Wasser herüber. 30) Aqua Nephritica *Schræderi.* Nehmet Alant- Hauhechel- Bibinell- und Rettig-Wurtzel, von ieder eine Untze, Petersilgen- und Liebstöckel-Wurtz, von ieder sieben Quentgen, Liebstöckel- und Petersilgen-Blätter, von iedem eine Handvoll, Weiß-Steinbrech zwey Untzen, dreyßig Stück Pfersich-Kerne, Genst-Melissen- und Rosmarin-Blüthen, von iedem anderthalbe Handvoll, Hollunder-Blüthen eine Handvoll, Wachholder- und Heydel-Beeren, Jüden-Kirschen und Anies-Saamen, von iedem zwey Untzen. Schneidet und stosset es zusammen, und giesset eilff Pfund guten weissen Wein drauf, lasset es acht Tage stehen, und hernach destilliret es. Dieses Wasser treibet den Urin und Stein. Es wird ein Löffel voll davon auf einmal gegeben. 31) Aqua Nephritica *D. R. Th. Hoffm.* Nehmet Petersilgen- und Althee-Safft von iedem zwey Pfund, Ehrenpreiß- und Hauhechel-Safft, von iedem ein halb Pfund, Schaaf-Garben- und Meer-Linsen-Safft, von iedem ein Pfund, Cyprischen Terpenthin drey Untzen, Wein-Eßig sechzehen Untzen; destilliret im Frauen-Bade. 32) Aqua Nephritica *R. G. Th. Hoffm.* Nehmet Lauch-Zwiebel- und Rettig-Safft von iedem zwey Pfund, klein Mäus-Oehrlein- und Weiß-Wurtzel-Safft, von iedem ein Pfund, Gänserich- und St. Peters-Kraut-Wurtzel, von iedem zwey Untzen, Citronen-Safft ein halb Pfund, Venetianischen Terpenthin drey Untzen, weissen Tauben-Mist zwey Untzen. Mischet alles unter einander, und thut es zusammen in einen Kolben, verwahret diesen wohl, und lasset es neun Tage und Nächte digeriren, und endlich destilliret es. Man verordnet dieses Wasser von anderthalber bis zu drittehalber Untze entweder alleine, oder mit einem andern Medicament, das auch auf die Nieren-Beschwerungen eingerichtet ist. 33) Aqua Nephritica *Rolfinci.* Nehmet vier Pfund Erdbeeren, drey Hände voll grünen Gundermann, eine Untze Weiß-Steinbrech-Wurtzel, gestossene Pfersich- und Kirsch-Kerne, von iedem sechs Quentgen, Petersilgen-Wasser, Malvasir-Wein, von iedem drey Pfund, Wachholder-Geist ein halb-Pfund. Lasset es eine Zeit lang in einem wohl verwahrten Gefässe stehen, hernach destiliret es und thut in das abgezogene Wasser ein Quentgen präparirte Krebs-Steine, und einen Scrupel Weinstein-Saltz, und hebet es zum Gebrauch auf. 34) Aqua Nephritica *Renodæi.* Nehmet drey Untzen frischer Bohnen-Schalen, Manns-Treu- Hauhechel- und Rettig-Wurtzel, Juden-Kirschen, rothe Kichern und Meer-Hirsen-Saamen, von iedem zwey Untzen, drey in Scheiben geschnittene Citronen, die obersten Spitzen der Althee, Weiß-Steinbrech- Bibinell- Betonien- Frauen-Haar- und Bach-Müntzen-Blätter, ingleichen Ammey-Saat, von iedem zwey Hände voll. Weichet es einen Tag in weissen Weine, hernach destilliret es über den Helm. 35) Aqua Nephritica *Daquin.* Nehmet Hauhechel-Eppich- Fenchel- und Manns-Treu-Wurtzel, Wachholder-Beeren und Juden-Kirschen, von iedem zwey Untzen, Heydnisch Wund-Kraut- Brunnen-Kreß- und Bircken-Blätter, Hollunder-Blüthen von iedem zwey Hände voll. Stosset alles und weichet es vier und zwantzig Stunden in weissen Weine, Rettig- und St. Peters-Kraut-Safft, dazu man von iedem zwey Pfund nimmt; Mischet darunter Narbonischen Honig ein Pfund, Venetianischen Terpenthin ein halb Pfund. Destilliret es und giesset zu iedem Pfund dieses gebrannten Wassers ein Quentgen süssen Saltz-Spiritus. 36) Aqua Nephritica Lactis *Bateana.* Nehmet Althee- St. Peters-Kraut- und Kleb-Kraut-Blätter, von iedem vier Hände voll, Althee-Wurtzel zwölff Untzen, Süß-Holtz drey Untzen, Weiß-Steinbrech-Wurtzel vier Untzen, frische Milch zwölff Pfund. Mischet und destilliret ein Wasser daraus. Sowol *Zwelfferus*, als einige andere von denen neuern Aertzten, haben an der Menge dieser Nieren-Weh-Wasser einen Abscheu getragen, indem sie, ausser denen prächtigen Tituln, wenig Krafft bey sich führen; sintemal aus denen meisten Stücken, so dazu kommen, bey der Destillation nichts übergehet, wovon sich der mit Nieren-Weh beladene Patiente einige Linderung versprechen könte. Wenn man aber doch aus diesem grossen Vorrathe nur noch einigen Nutzen haben will, muß man aus dem Zurück gebliebenen einen Extract machen, diesen mit dem gebrannten Wasser vermischen, und zur Zeit der Noth einnehmen lassen.

Nieren-Weh-Wein, *Vinum Nephriticum.* Davon findet man folgende: als 1) *Vinum Nephriticum* Bauderoni. Nehmet wilde Rettige, Manns-Treu- Mäuse-Dorn- grosse Kletten- Petersilgen- und Hauhechel-Wurtz, von ieder ein Pfund, Wachholder-Beere, Jüden-Kirschen Mäuse-Dorn-Beere, Lorbeeren, und Meer-Hirsen-

Hirsen-Saamen, von iedem ein halb Pfund, von iedem der vier grossen kühlenden Saamen zwey Untzen, Betonien- Bibinell- und St. Peters-Kraut-Blätter, von iedem vier Hände voll. Alle diese Stücke müssen wohl gereiniget und gesäubert werden, hernach thut man im Herbste zwey Pfund davon in ein halb mit Most angefülltes Faß, lässet es drey bis vier Monate darinne weichen, hernach seichet man den Wein durch, füllet ihn auf gläserne Flaschen, und hebet ihn wider das Nieren-Weh zum Gebrauch auf. 2) *Vinum Nephriticum* Weickardii. Nehmet Hauhechel-Wurtz anderthalbe Untze, Manns-Treu- Spargel- und Färber-Wurtz, von ieder eine Untze, Süßholtz und Hindläuffi-Wurtz, von iedem eine halbe Untze, Bibinell-Gundermann- und Betonien-Blätter, Steinbrech mit Wurtzel und Kraut, von iedem drey Hände voll, Genst- und Hauhechel-Blumen, von iedem eine Hand voll, rothe Rosen eine halbe Hand voll, Petersilgen- und Anies-Saamen, von iedem eine Untze, Jüden-Kirschen-Saamen anderthalbe Untze, Wachholder-Beere eine Hand voll, Rosinen drey Untzen, Zimmet zwey Quentgen, auserlesene Rhabarber drey Quentgen; Mischet alles unter einander, lasset es in zwantzig Maaß Most gähren, nach viertzig Tagen läutert den gegohrnen Wein ab, und hebet ihn in einem Fäßgen wider den Nieren- und Blasenstein zum Gebrauch auf.

Nieren-weise heist, wenn die Ertze nicht zu Gange streichen, sondern nur Nester-weise liegen, siehe Diesk, im Berg-Bau, im XXIII. Bande p. 1956.

Nieren-Wunden, *Vulnera Renum.* Die Kennzeichen der Nieren-Wunden sind vornemlich das Blut-Harnen, wornach insgemein eine gäntzliche Verstopffung des Harns erfolget; die äusserliche Wunde zeiget sich bey dem 5, 6 oder 7den Lenden-Wirbel-Beine, und die empfindlichen Schmertzen erstrecken sich bis an das Gemächte, und in den gantzen Unter-Leib. Unter den tödtlichen Wunden, werden bey dem Hippocrates die Nieren-Wunden nicht gefunden, Avicenna aber hält sie mehrentheils für tödtlich, Celsus sagt auch: derjenige kan nicht erhalten werden, dem die Nieren verwundet. Und dieses ist nicht ohne Ursach und Grund, wenn nemlich nicht allein die Aeste der Nieren-Adern, oder die Löcher und Röhrgen des Nieren-Beckens durchstochen, sondern wenn auch die Substantz oder das Wesen der Nieren, tieff und breit verwundet und zerschnidten ist. Denn wenn die Nieren-Adern verwundet worden, muß nothwendig eine starcke und hefftige Ergiessung des Geblütes erfolgen. Durch die zerrissenen Canäle aber des Nieren-Beckens sencket sich das urinöse gesammlete Wasser in den Unter-Leib, und verursacht daselbst tödtliche Beschwerungen: Wenn auf gleiche Weise eine Niere und dessen Harn-Röhren, welche gröstentheils das Wesen der Nieren ausmachen, hefftig verwundet wird, ergiesset sich das Wasser ebenfalls in den Unter-Leib, auch schläget gar bald eine Entzündung dazu, auf welche empfindliche Schmertzen folgen, und es kan kaum das Wesen der Nieren zerschnidten werden, da nicht zugleich die Bogenflechten der Blut-Gefässe mit verwundet werden solten. Uber das können den Nieren-Wunden, wegen Beschaffenheit des Ortes, die dienlichen Mittel nicht beygebracht werden; auch hindern das Zusammenheilen nicht wenig, die mit dem Urine durchfliessende Unreinigkeit. Wenn aber die Nieren-Wunden nur obenhin sind, darff man sie keinesweges tödtlich nennen: indem man hier keine widernatürliche und ausserordentliche Ergiessung weder des Geblütes, noch des Urines zu besorgen hat. Dieser Art scheinen diejenigen Verletzungen der Nieren gewesen zu seyn, welche, obschon gar ein Stückgen von der Niere mit abgeschnidten worden, dennoch zu einer vollkommenen Heilung gekommen sind, wie man bey unterschiedlichen Schrifftstellern liest, z. E. Fallopius de Vuln. in genere c. 4. Forest Lib. XXV. Observ. 20. Dodonäus Obs. Med. 52. schol. Bey allen diesen Verletzungen der Nieren muß auch wohl erwogen werden die Entzündung und die daraus entstandene Verhaltung oder Verstopffung des Harns, als welcher Zufall die Wunden schon tödtlich machet, obgleich auch nur eine Niere angegriffen ist: denn es lehret die Erfahrung, daß, wenn nur eine Niere von der Wunde entzündet worden, gleich die andere in Gemeinschafft gezogen wird, nicht anders, als vom Steine, wie die Observation bey dem Forest bezeuget: Svey, de Inspectione Vulner. P. II. c. 14. Bohn, Exam. Vuln. leth. Sect. 2. c. 5. p. 156. und 157. Welsch Rat. Vuln. Leth. Jud. c. 12. p. 85 und 86. Fidel, Rel. Med. Lib. IV. Sect. 2. c. 3. p. 541. Schenck, de Vuln. Ren. Lib. XI. Obs. 11. Die Cur der Nieren-Wunden wird gleich den anderen Wunden-Curen, mit Blutstillung, und Verhütung, daß keine Geschwulst und Entzündung darzu schlage, angefangen, welches mit äusserlichem Auflegen folgenden Brey-Umschlages sehr wohl verhindert werden kan:

℞ Pulv. Folior. Malv.
Alth.
Alchimill. aa. ℥ij.
Flor. Chamomill. ℥ß.
Farin. Fabar.
Sem. Fœn. græc. aa. ℥j.

Kochet es mit gnung Eibisch-Wurtz-Decoct zu einem Breye, denn thut noch darzu:

Terræ sigillat.
Bol. armen. aa. ℥j.

Dazu giesset noch etwas Milch, damit es völlig zu einem Umschlage werde. Andere halten viel von folgendem Sälbgen:

℞ Resinæ Pini, ℥vj.
Olei laurin.
Therebinth. aa ℥j.
Gummi Elemi, ℥iv.
M. F. Unguent.

Nächst dem muß man dem Patienten täglich einen Wund-Tranck trincken lassen, den man von Scabiosen-Kraut, Haar-Strang, Wall-Wurtz, Süßholtz, Eibisch-Wurtz, Sassafraß und Mäus-Oehrlin bereitet, und hernach ein paar Quentgen Krebs-Augen, und drey Untzen Syrup. Alth. Fernelii darunter mischet, dieser wird nicht allein innerlich heilen, sondern auch das in den Leib gelauffene Blut dünne machen und abführen; der Leib kan um den anderen Tag mit einem Clystire offen

offen erhalten werden, und damit der Urin, welcher sich sonst bey dieser Verwundung gar leicht verstopffet, in seinem ordentlichen Gange bleibe, als kan der Patiente folgende Küchlein täglich gebrauchen:

℞ Cran. human. præp. ℥ij.
Flor. Cyani,
Confol. regal. aa. ℥iij.
Bacc. Alkekeng. ℥ß.
Cremor. Tartar.
Ocul. Cancror. aa. ℥iß.
Ol. Terebinth. pur. gutt. x.

c. f. q. Sacchar. in Aq. Petrosel. dissolut. forment. Trochisc. Was zu zerstossen ist, muß auf das zarteste gepülvert seyn, denn reibet man das Oel darunter, und machet mit gnung Zucker, der in Petersilien-Wasser zerlassen, Küchlein daraus. Folgende Pillen sollen nach Barbette Meynung in den Nieren-Wanden grossen Nutzen haben:

℞ Ossium humanor. calcinator. ℥ij.
Cretæ vulgar.
Gypf. uft. aa. ℥j.
Trochisc. Alkekeng. ℥iij.
Terebinth. Venet. parum coct. q. f.

Mischet es unter einander, und machet Pillen daraus, in der Grösse einer kleinen Erbse, bestreuet sie hernach mit gepülverten Süß-Holtze, und lasset den Patienten des Morgens und Abends sechse davon nehmen. Diese Wunden sollen mit kleinen Tüchern, die von Baum-Wolle gemacht, verbunden werden: weil die Erfahrung gelehret hat, daß sie offt grosse Entzündungen verursachet. Wenn reines Geblüte Tropffen-weise zur Wunde heraus lauffet, so ist es ein Kennzeichen, daß nur der fleischichte Theil in den Nieren verwundet worden; kommt aber zugleich Urin und ein wäßeriges Geblüte, so giebt es gewiß zu erkennen, daß die Wunde bis in die innere Höhle der Nieren gegangen: in welchem Falle man die Cur mit folgendem Medicamente anfänget, und selbiges fleißig einspritzet:

℞ Decoct. Rad. aristoloch. long. & symphyt. c. Aqua Mellis q. f.
Colatur. ℞ ℥xxv.

Lasset dieses Decoct mit zwey Untzen Rosen-Honig so lange gemach kochen, bis es etwas dicke wird, und wie ein gelinder Balsam aussiehet, denn thut dazu:

Balsam. sulphur. terebinth. peruvian. aa. ℥iiß.
Unguent. sanct. Joh. Andr. de Cruce ℥ij.
M. F. ad form. Balf.

Machet allezeit etwas davon warm, und spritzet es gemach mit einer Spritze, die etwas eine weite Röhre hat, täglich dreymal ein, so wird sich bald gute Besserung finden.

NIERGUNDI, siehe *Negundo*, im XXIII. Bande p. 1586.

Nierodt, ein Freyherrliches Geschlecht, siehe Nieroth.

Nierop (Dirck Rembranz van) ein Liebhaber derer mathematischen Künste, hat 1659 unter folgendem Titul: Wiskonstige Musica, vertoonende de oorsaecke van't geluyt, de reedens der Zangtoonen telkonstigh uytgereekent, ende het maken en stellen der Speeltuygen. Als mede van der ouden Musiik, en verscheiden gevoelens derselfder: Zynde alles seer gedienstigh en vermakelik voor Musicanten, Organisten, of andere Instrument-Speelders, einen aus 4 Theilen, und zusammen aus 36 gantz kurtzen Capiteln bestehenden Music-Tractat von 5½ Bogen in 8 drucken lassen.

Nierop (Heinrich) ein Niederländischer Jurist und Poete von Hoorn, schrieb Carmina, und starb den 20 May 1666. Witte Diar. biograph.

Nieroth, oder Nierodt, ein Freyherrliches Geschlecht, aus welchem in dem ietzigen Jahrhunderte insonderheit folgende Personen durch ihre Verdienste bekannt geworden sind: Magnus Wilhelm, war im Jahr 1704 Königlich-Schwedischer Obrister, hielte sich zu Pernau in Liefland auf, und war ein Herr, der nicht allein der Schwedischen und Deutschen, sondern auch der Frantzösischen und Lateinischen Sprache vollkommen mächtig war. Um das Jahr 1725 war ein Freyherr von Nieroth Rußisch-Kayserlicher Vice-Präsident des Finantz-Collegii zu Petersburg. Im Jahr 1735 hat einer dieses Geschlechts, welcher dero Zeit bey dem Grafen von Neu-Wied als Regierungs-Rath, und Hofmeister des jungen Grafen von Wied zu Neu-Wied, Friederich Wilhelms, in Diensten stunde, zu dem in besagtem Jahre, zwischen Ihro Römisch-Kayserl. Majestät, und dem Könige in Franckreich geschlossenem Frieden, folgender Gestalt den ersten Grund geleget. Es befand sich nemlich besagter Freyherr in dem Anfange des ermeldeten 1735 Jahres in besondern Angelegenheiten des Grafen, seines Herrn, zu Versailles, da er denn dem Cardinal von Fleury durch den Grafen von Bellisle präsentiret wurde. Bey der ersten Audientz, die er bey dem Cardinal hatte, kam die Rede unvermerckt auf den Krieg. Der Baron zeigete dem Cardinal alle das Ubel an, das solcher angerichtet, und dieser Prälate, dem das grosse Elend zu Hertzen gieng, gab ihm Commißion, sich zu erkundigen, ob der Wienerische Hof auch sowol zum Frieden geneigt wäre, als der Frantzösische. Diese Commißion nahm der Baron willig auf sich. Der junge Graf von Neu-Wied reisete unverzüglich nach Wien, und fand den Kayserlichen Hof überaus geneigt zum Frieden. Der Baron von Nieroth ward darauf wieder nach Versailles mit der angenehmen Hoffnung eines glücklichen Erfolgs zuruck geschicket, wenn der König von Franckreich einen Minister nach Wien schicken wolte. Der König ernennete darauf den Herrn de la Beaume, welcher sich sofort zu Neu-Wied mit dem Baron unerkannter Weise unter dem Namen eines Fabricanten einfand, der die Lage selbiger Stadt, und was für Vortheile ein Fremder, der sich da niederliesse, haben konte, zu wissen verlangete. Nachdem er sich zwey bis drey Tage daselbst aufgehalten, reisete er mit dem jungen Grafen und dem Baron nach Wien ab, allwo er sich für einen von des Grafen Gefolge ausgab. Es ist annoch iedermannen mehr denn zu bekannt, daß diese Unterhandlung des Herrn de la Beaume so viel gewürcket, daß endlich am 16 November desselben Jahrs die Friedens-Präliminarien würcklich unterzeichnet worden. Desto weniger träget man derohalben Bedencken, selbiges hier mit Stillschweigen zu übergehen, zumal da diese Umstände den Baron eigentlich nichts weiter angehen. Nur wird anzumercken nöthig seyn, daß die Belohnung, dieser dem Kayserlichen Hofe geleisteten treuen und angenehmen Dienste, darinn bestanden, daß der junge Graf von Wied, im December des mehrgedachten 1735 Jahrs zum Kayserlichen geheimen Rathe; der Freyherr von Nieroth aber zum Obrist-Lieutenant, mit einer Pension von 4000 Fl. ernennet worden sind. *Nova litteraria Maris Balthici* A. 1704. p. 31. Kanffts Geneal. Archivar. XXI. Th. pag. 562. IV. Supplemet 1735. pag. 635. u. f.

Niers, Neers, Nierse, Lat. *Nersa*, *Nerisius* und *Nerse*, ein Fluß im Ertz-Stifft Cölln, zwischen der Mosel und dem Rhein, welcher, nachdem er Wachtendonck, Geldern, Goch, und andere Städte des Hertzogthums Cleve vorbey gegangen, endlich bey Gennap in die Mosel fällt. Das an selbigem liegende Land hat vorzeiten *Pagus Hattuarienfis*, *Hattuaria*, und *Hattuaria* geheissen. Clüver Geogr. Valef. Notit. Gall. p. 52. Siehe auch Neers, im XXIII. Bande p. 1552.

Nierse, ein Fluß, siehe Niers.

Nierses, von Ghelai in Armenien gebürtig, ward An. 1166 nach seinem Bruder Gregorio zum Patriarchen daselbst erwehlt. Er suchte den Frieden in der Kirchen nach allen Kräfften zu befördern, und schickte deswegen unterschiedene Schreiben an den Kayser Manuelem. Als er aber eintens sein Bekänntniß von dem Geheimniß der H. Dreyeinigkeit und von der Menschwerdung des Sohnes GOttes übersandte, und einige von der wahren Lehre abweichende Dinge darinnen einfliessen lassen, schickte ihm der Kayser Theorianum, einen sehr berühmten Griechischen Theologum, mit dem er verschiedene Tage disputirte, und welchem er auch endlich aus Liebe zur Eintracht seine Sätze einräumete. Da er aber würcklich im Begriff war, die Armenier und Griechen beständig zu vereinigen, starb er 1173. Er war in der Poesie sehr fertig und geschickt, hat auch ein gantzes Buch von Kirchen-Gesängen verfertiget, die noch heutiges Tages bey denen Armeniern gebraucht werden. Einige andere Fragmenta von seinen Schrifften, als sein Gespräch mit ermeldtem Theoriano, sein Glaubens-Bekänntniß und sein Elegiisch Gedichte, darinnen er den elenden Zustand seines Vaterlandes und der Kirche beschrieben, hat Clemens Galanus Conciliat. Eccles. Armen. P. I. p. 242. P. II. Tom. I. quæst. 1. sect. 5. p. 36. und P. I. c. 10. p. 94. in Armenischer Sprache mit der Lateinischen Ubersetzung mitgetheilet. Cave hist. liter. Tom. II. p. 392.

Nierses, von Lampron gebürtig, ein Armenischer Bischoff, und ein Sohn Ofciuni, des Fürstens in Armenien, lebte 1177, und befand sich auf dem Synodo zu Tarsus, auf welchem er eine Rede hielt, die Patres zu Aufhebung der Spaltungen, und zum Frieden mit andern Christlichen Kirchen zu ermahnen, zugleich aber auch die Ketzer zu bestraffen. Es ist dieselbe theils in Armenischer, theils in Lateinischer Sprache beym Clem. Galano in concil. eccles. Armen. P. I. c. 22. p. 326. anzutreffen, welcher auch P. II. p. 102. ein und anders von dieses Nierfis expositione fidei, und dem Tr. de traditionibus SS. Patrum angeführet. Cave Histor. Litter. Tom. II. p. 395.

Niertingen, eine Stadt im Hertzogthum Würtemberg, siehe Nietingen.

Niervaart, eine Stadt in Holland, siehe Clundert, im VI. Bande p. 479.

Nies (Johann) siehe Nieß.

Nieschowa, ein Schloß, siehe Niesiowka.

Niese (Conrad) Organist zu Weissensee, einem Städtgen in Thüringen, hat die Sonntags-Evangelia durch das gantze Jahr musicalisch herausgegeben.

Niese-Erde (Sinesische) siehe Sinesische Niese-Erde.

Niese-Kraut, siehe *Digitalis minima*, *Gratiola dicta*, Moris. Hist. 2. Pit. Tournef. im VII. Bande p. 902. Ingleichen *Euphorbium*, im VIII. Bande p. 2162. und endlich Haus-Wurtz (kleinste) im XII. Bande p. 922.

Niese-Kraut (breit-blätterichtes wildes) siehe Frauen-Stuhl, im IX. Bande p. 1780.

Nieseler, Frantzösisch *Nazillard*, werden diejenigen genennet, welche durch die Nase reden.

Nieseln, Frantzösisch *Naziller*, heisset so viel als durch die Nase, unvernehmlich reden. Das Frantzösische *Naziller* wird auch von den Jägern von dem Wühlen des wilden Schweines gebrauchet.

Niesemeischel, siehe Niesemeuschel.

Niesemeuschel, oder Niesemeischel, ein altes Adeliches Geschlecht in Schlesien, welches sich in die Häuser Reichenau, Strien und Dittersbach, Gabel und Rointen vertheilet. Es soll von dem Böhmischen Hertzoge Nizamislo, der 783 gestorben, herstammen, und der Name Niesemeuschel so viel als die Nizamischler oder Nizamislische Kinder heissen. Als der Kayser Heinrich II. 1012 mit Boleslao I. in Pohlen Krieg führte, thaten sich die Niesemeuschel unter den vornehmsten Häuptern der Slaven hervor. Adam Niesemeuschel auf Reichenau, war 1553 Landes-Aeltester des Saganischen Fürstenthums, und zeugte mit einer von Balckreuth Heinrichen auf Reichenau, der 1600 Mann-Rechts-Beysitzer in dem gedachten Fürstenthum gewesen, und von einer von Berge, Christophen nachgelassen hat. Balthasar von Niesemeuschel auf Strien bekleidete 1666 die Stelle eines Landes-Aeltesten in dem Fürstenthum Wolau. Christoph Friedrich auf Strien, des Fürstenthums Wolau Wintzigischen Creysses Landes-Aeltester, und des Königl. Consistorii in gemeldtem Fürstenthum Assessor primarius, gieng 1714 den 28 Dec. mit Tode ab. Philipp von Niesemeuschel auf Reichenau und Bagantz war 1717 Landes-Aeltester in dem Fürstenthum Sagan. Hans Balthasar von Niesemeuschel auf Strien, Klein-Baulwitz und Wanglewe, war 1724 des Wolauischen Fürstenthums im Wintzigischen Creysse Landes-Deputirter, um welche Zeit auch 4 Brüder von Niesemeuschel in der freyen Standes-Herrschafft

Mielitsch lebten, von denen der älteste N. auf Pinckertschin, Gräflicher Maltzanischer Regierungs-Rath, wie auch Cassen-Director war. Unter denen noch heutiges Tages lebenden Personen dieses Geschlechts befindet sich einer als Obrist-Lieutenant unter dem Althanischen Dragoner-Regimente in Kayserlichen Diensten, und wurde besage der öffentlichen Zeitungen um die Mitte des Jenners im vorigem 1739 Jahre mit einem Corpo von 3200 Mann wider die rebellischen und räuberischen Bauern im Temeswarer Bannat commandiret, welche er auch ziemlich zu paaren getrieben. Sinapii Schlesische Curios. Th. I. p. 676. Th. II. p. 843.

Niesen, Prusten, *Sternutare*, *Sternutatio*, Frantzösisch *Eternuër*, Griechisch πταρμὸς, von πταίρω, Sternuto. Eine Gattung gewaltsamer, obgleich nicht allezeit unnatürlicher Zuckung, wodurch, nachdem das Einziehen des Athems ein wenig aufgehalten worden, endlich die Lufft, samt allem, was sie antrifft, aus dem Munde und der Nase gewaltig mit einem starcken Laut auf ein- oder mehrmal ausgestossen wird. Die Reitzung geschiehet in der Nase durch starcke Flüsse, oder einen dergleichen flüchtigen Geruch; zuweilen auch von kalter Lufft, oder durch die auffallenden Sonnen-Strahlen. Die Gewohnheit, daß man den Niesenden zuruffet: GOtt helff! oder *Proſit!* leitet man insgemein entweder von einer im Jahr CHristi 150 graßirenden Kranckheit, in welcher die Menschen niesend starben, oder von einer gewissen Pest her, die im Jahr 581 in Rom gewütet, wobey die Patienten gewöhnlich genieset, aber darauf hierauf bald gestorben; deshalben man solchen Leuten die Hülffe GOttes angewünschet, wie Dieterich in Iatreo Hippocrat. p. 1081. aus Siffriden, Presbytern *Miſnenſ.* ingleichen Cardan in Lib. V. Aph. Hipp. wie auch Kircher de Peste Sect. I. c. 10. p. 118. und andere anführen. Und es behauptet selbst Diemerbröck de Peste Lib. I. c. 15. p. 128. und in Scholio p. 133. ingleichen Lib. IV. Hist. 18. p. 371. daß das Niesen in der Niemägischen Pest ordentlich ein Vorbote des Todes gewesen. Doch daß dieser Zuruff einen älteren Ursprung habe, bezeugen die Schrifftsteller. Nach dem Angeben des Rabbi Eliesers sollen die Leute bereits vor den Zeiten des Patriarchens Jacobs ihre Seele durch Niesen aufgegeben haben; daher man schon dazumal selbigen zugeruffen: Vita! Salus! Dieterich am angeführten Orte. Bey den Griechen war das Niesen im höchsten Werthe, daß sie auch Niesende mit gebogenen Knien grüsseten. *Athen. Dipnoſoph.* Lib. II. c. 27. und Dempster in Rosin. p. 446. Daher man auch den Niesenden zurieff: ζεῦς σῶσει, Jupiter salvet! und dieses kam daher, weil sie das Niesen bey ihren Wahrsagereyen und Opffern für ein Zeichen hielten, daß die Götter solche genehm hielten, und man aus selbigen sich des gewissen guten oder bösen Erfolges versichert halten könte. Alexand. ab Alexand. Dier. Gen. L. II. c. 26. p. 102. a. Die Römer begrüsseten einander gleichfalls bey dem Niesen. Schon zu ihrer Zeit bekümmerten sich Plinius und Apulejus um die Frage: cur ſternutantes ſalutentur? warum den Niesenden Glück angewünschet werde? Und Petronius saget, als Gyton ohne Unterlaß genieset, daß das Bette mit ihm erschüttert, habe Eumulpus sich umgewendet, und dem Gyton Glück gewünschet. Eben darum befahl auch der Kayser Tiberius, so offt er niesete, ihm Glück zuzuruffen, wogegen er die Unterlassung eines solchen Glückwunsches sehr ungnädig aufnahm. Besiehe Plinius Hist. Nat. Lib. XXVIII. c. 2. p. 500. Taubmann Comment. ad Plaut. Comœd. Epidic. Act. I. sc. 1. p. 473. daß man aber auch bey den Heyden sowol in älteren als neueren Zeiten allerhand Glücks- und Unglücks-Fälle aus dem Niesen prophezeyet habe: solches ist aus folgendem zu ersehen. Wann sie des Morgens die Schuhe anzogen, und das Niesen dazwischen kam, krochen sie, nach dem Zeugniß des Augustinus de Doctrina Christiana, wieder unter die Decke. Als der Athenienſische Hauptmann Timotheus mit seinen Schiffen wider die Insel Corcyra fahren wolte, und ein Kriegs-Knecht niesete, wolte er den Augenblick zurück segeln, wann es der Admiral nicht verhindert hätte. Hingegen hielten die Griechen es für ein gutes Zeichen, als ein Krieges-Knecht an zu niesen fieng, da sie nach dem Tode Cyrus des jüngern, dem sie gedienet hatten, sich berathschlagten, wie sie sicher aus Asien kommen wolten. Sonderlich aber wurde das Niesen für sehr gut gehalten, wann es von der rechten Seite herkam, dergleichen dem Themiſtocles wiederfahren, als er vor der See-Schlacht mit den Persern geopffert, da denn dieselbe auch nachmals glücklich für ihn abgelaufen ist. Unter den heutigen Heyden halten die Cinguleyen das Niesen vor unglücklich, so, daß wenn einer ein Geschäffte bey ihnen vorhat, und nieset, er solches gewiß stehen lässet, Knox Reise-Beschreib. Ceylons p. 132. und 143. und von den Chinesern wird berichtet, daß sie gläuben, es entstehe das Niesen daher, wenn der böse Geist eines Menschen Namen lieset, daher sie denn auch bey dem Niesen einander Glück anwünschen. Von dieser ihrem ersten Ursprunge nach Heydnischer Gewohnheit, ist also der Gebrauch, an den Niesenden einen Glück-Wunsch abzustatten, ebenfalls auf uns gestammet. Es ist daher selbiger von vielen als schädlich und abergläubisch verworffen, und daher dessen Aufhebung angerathen worden; wogegen aber andere, und unter solchen die meisten unserer Gottes-Gelehrten, selbigen nicht gäntzlich mißbilligen, sondern dafür halten, daß man diese Gewohnheit ohne Lästerung, ja mit Erbauung beybehalten könne, wenn man nur aus gutem Gemüthe, und nicht bloß zum Schein, seinem Nächsten wünschet, daß ihm das Niesen wohl bekommen möge; auch dabey, wie schon Augustinus Sermon. 281. erinnert, allen Aberglauben beyseite setzet, und aus dem Niesen keine Bedeutung ziehet, wie iedoch mehr denn zu viel geschiehet. Denn so glaubet nicht allein unser Pöbel, wenn einer frühe nüchtern nieset, er an selbigem Tage etwas geschencket bekommen, oder auch zur Gevatterschafft gelangen werde; sondern er machet auch, wann solches am Montage geschiehet, die recht alberne Erklärung, daß der Niesende die gantze Woche glücklich seyn werde, desgleichen, wenn einer

von einer zukünfftigen Sache redet, und bey Beschliessung der Rede nieset: so spricht man gemeiniglich, er hat es benieset, es wird wahr werden, und was dergleichen Aberglauben mehr ist. Besiehe Paullini Philoſoph. Lust-Stunden Th. II. n. 65. p. 428. u. ff. Männlings denckwürdige Curiositäten derer sowol Inn- als Ausländischen abergläubischen Albertäten Cap. XI. §. 2. p. 223. Falckenstein Nordgauische Alterthümer Th. I. Cap. 8. p. 282. Zundmanns Seltenheiten der Natur und Kunst I. Abschn. 32. Artickel p. 255. u. ff. Wann übrigens bey dem Schlage ein Niesen erfolget, so ist es ein gefährliches Kennzeichen, da man wohl Ursache hat, zuzuruffen, GOTT helff! Dieterich l. c. Solte sich in den Lungen-Kranckheiten Niesen einfinden, es geschehe solches vor, oder nach denenselben, ist es ebenfalls ein böses Zeichen. George Baglivi Prax. Med. pag. 19.

Niesen (unmäßiges) *Sternutatio immodica.* Allzu vieles und öfteres Niesen ist eine Kranckheit, die mit unter die Convulsionen, oder das Zucken gehöret, daher hat man in der Cur eben so, wie mit jenem zu verfahren. In die Nase lässet man lindernde, schleimichte oder klebriche Dinge ziehen. Und ist mit dem Niesen fast eben die Cur, wie bey dem Schlucksen vorzunehmen. Ein gantz besonderes und merckwürdiges Exempel führet Johann George Weygand in den Breßlauer Natur-Geschichten im Jahr 1725. Mens. Jul. Class. IV. Artic. 13. p. 82. u. f. folgendes Inhaltes an: Es ist nemlich ungefehr im Jahr 1722 ein gewisser Mann gegangen, einen neugesetzten Kalck-Ofen zu besehen, da denn demselben ein stinckender Qualm von den Stein-Kohlen und dem schwefflichten Kalcke entgegen geschlagen. Darauf gehet er ferner eine gute halbe Meile hin, und eine halbe Meile wieder her in grosser Hitze, hat sich entblösset, leget sich nieder, und unversehens überfället ihn ein Niesen oder Prusten, welches in einem bey 24 Stunden fortgedauret, daß er davor weder essen, trincken, noch schlafen können. Das andere Jahr um selbige Zeit, fast im Sommer, kommt es ebener massen wieder, aber nicht so starck, doch öffters, und reichen nicht zu, ein, zwey, wohl dreyhundert mal zu niesen, welches fast nicht zu glauben. Im dritten Jahre ist es gar zu offte gekommen, und hat der Patiente daher bey verschiedenen Aertzten Hülffe gesuchet: Allein weil es ein gantz besonderes Exempel, haben alle ihre Artzneyen weniger als nichts geholffen. Im übrigen ist der Patiente guter Leibes-Beschaffenheit gewesen, hat sich in allen Stücken der Mäßigkeit befleißiget, und im Winter gar wenig von seiner Plage erfahren. Einige von den Aertzten haben geglaubet, das Niesen entstehe aus dem Gehirne, wenn sich nemlich der sauere und zähe Schleim daselbst sammle und verstopffe, endlich durch das Sieb-Bein Tropffen-weis herunter fliesse, den Knorpel anreitze, und man daher prusten müsse. Andere haben gemeynet, es entstehe aus böser Lufft und Gewitter, die eine solche Säuere bey sich führe, daher auch die Schnupffen kämen. Wieder andere haben gemuthmasset, es stecke im Geblüte, das eine solche Säuere in sich enthalte. Die ersten haben einen Schleim und Räucher-Pulver verordnet: die andern austrocknende Sachen, als Sassafras und die Pocken-Wurtzel: die dritten Purgantzen. Allein alles vergebens; daher ist der Patiente auf eigenes Nachsinnen gerathen, ihnen nach seiner Einsicht Gegen-Sätze zu machen, und zwar denen der erstern Meynung, daß es noch nicht ausgemacht sey, ob durch die Hirnschale Löcher oder Gänge gehen, wodurch sich das Gehirne von der Säuere reinige: Und da er auch keinen sonderlichen Kopff-Schmertz dabey befunden, könne er nicht absehen, wie das Gebrechen in dem Gehirne stecke. Denen zweyten setzet er entgegen, wenn das Ubel von der äusserlichen Lufft und Witterung herkäme, so, daß diese den Knorpel prickelte, warum er, der Patiente, denn alleine so elende seyn solte, und ein solch ungewöhnliches Prusten und Niesen nicht auch mehrere Leute betreffe? Ferner, warum es des Winters, da alle Leute zu husten und zu prusten pflegen, bey ihm stille sey, und ihn nur des Sommers in der wärmsten Zeit plage? Demnach könne es auch nicht wohl seyn, daß diese Beschwerung von äusseren Ursachen herrühre. Denen dritten, die da meynen, es stecke im Geblüte, setzet er entgegen, daß er Purgantzen, Brech- austrocknende und dergleichen Mittel so viel gebrauchet, auch daß bey Oeffnung der Ader im Blute nicht das geringste Gebrechen befunden worden, sondern durch dergleichen Mittel das Ubel nur schlimmer gemachet, und die Natur gantz verderbet worden sey. Endlich hat er bey sich selbst überleget, ob es vielleicht von der Bewegung komme, denn er ein paar mal erfahren, daß, wenn er sich wohl befunden, und nur ein paar Stunden auf die Jagd gegangen, sich das Prusten erreget habe, da er kaum wieder zu Hause gekommen. Und könte es also gar wohl seyn, daß dieser Zufall das erstemal entstanden, da die äusserliche Bewegung die innere Bewegung und den Umlauf des Nerven-Saffts über die Gebühr geschwinder beweget hätte, davon sich dieser gestämmet, endlich verstopffet, und der folgende Safft den anderen gepresset hätte, dergestalt, daß daher das Häutgen an dem Knorpel und die Röhrgen in der Nase gar zu sehr ausgespannet und ausgedehnet, und zu dünne worden, wo nicht gar theils geborsten wären, daß, wenn hernach abermals die geringste Bewegung geschehe, die alte Stelle wieder heimgesuchet, getroffen, das Häutgen ausgedehnet und erweitert würde, und wohl gar berste, zumal eine ungemeine Menge Schleim abfliesse, die Nase inwendig gantz wund sey, und eher nicht zu fliessen aufhöre, als gleichsam noch ein wenig Feuchtigkeit vorhanden sey, obgleich das Prusten schon lange nachgelassen habe. Dabey finde sich auch ein Husten ein, wiewol der Patiente öffters damit, doch mäßig geplaget sey, und abscheulichen Unrath auswerffen müsse. Daher einige der Meynung gewesen, es müsse eine Hohligkeit und auch in den Lungen ein Gebrechen

vorhanden seyn; Andere aber haben nein dazu gesaget, weil der Patiente keine Stiche empfunden, und dicke und fett worden, auch sonst in seinem damaligen Alter von 56 Jahren guter Leibes-Beschaffenheit gewesen. Doch hat der Patiente behaupten wollen, daß irgend ein Fehler in den Drüsen des Kehl-Deckels wäre, woran er einmal Schaden und einen bösen Hals gehabt. Wenn sich nun der Kehl-Deckel nicht recht geschlossen, und ein wenig Speichel oder saueꝛe Lufft auf die Lufft-Röhre mit eingeschlichen, habe er einen ungemeinen Husten verspüret. Dieses alles hat ihn nun veranlasset, bey D. Weyganden anzufragen: Woher so vieler Schleim und Unrath käme, wenn nicht eine Hohligkeit, darinne sich selbiger sammlen könte, in den Lungen wäre? zugleich aber bittet er um einen guten Rath, wegen seiner andern Beschwerung, und glaubet, ein zusammen ziehendes und heilendes Sälbgen, öffters in die Nase geschmieret, werde am ersten gut thun, wenn nemlich das Häutgen des Knorpels, dem er alle Schuld beymisset, dadurch wieder dichte und feste gemachet werden könte. Auf diese zugesandte Anfrage des Patienten, welche vornemlich das ungewöhnliche und unmäßige Niesen betroffen, hat obbenannter D. Weygand folgende Antwort ertheilet: Daß selbiges nemlich nichts anders sey, als eine zuckende Bewegung, welche von einem Prickeln des innern Häutleins, so inwendig die Nase auskleidet, herrühre. Dieses nun, weil es fast aus lauter kleinen Nerven bestehe, und daher sehr empfindlich sey, auch grosse Verwandschafft mit den Nerven zwischen den Ribben habe, leide, so bald es von einer scharffen Materie, sie sey von einer innern oder äussern Ursache entstanden, geprickelt werde, gleichsam einen Kampff, und indem dieser in der Nase erreget werde, ziehe es die Nieren zwischen den Ribben, und errege allda dergleichen Kampff; auch werde zwar wol das Zwergfell im Einathmen etwas niedergedrücket, in dem Augenblicke aber die Lufft mit desto grösserer Gewalt wieder ausgetrieben, daher denn, indem die Lufft sowol durch die Nase als den Mund ausgestossen werde, ein solcher Schall, dergleichen das Niesen mit sich bringet, sich hören lasse. Die Haupt-Ursache, welche dem Patienten diesen Zufall erwecket habe, sey sowol den scharffen Kalck- als auch den etzenden und fast arsenikalischen Ausdünstungen der Stein-Kohlen zuzuschreiben: denn was solche für Kranckheiten erregen können, sey mehr als zu bekannt, und allzu weitläufftig auszuführen, und sey gnugsam beobachtet worden, daß auch ihrer viele von solchen Ausdünstungen das Leben einbüssen müssen: Nur dieses einzige anzuführen, sähe man, daß viele Leute, wenn sie in ein mit Kalck neu-getünchtes Zimmer kämen, gleich darauf nieseten, und zwar zu zehen und zwantzig malen nach einander. Ja die Sonnen-Strahlen wären allein kräfftig gnung, ein Niesen zu erregen: denn viele, so bald sie nur im Sommer in die Sonne sähen, nieseten zwey- oder dreymal. Daß aber diese aus dem neu-angelegten Kalck-Ofen und Stein-Kohlen entstandene Ausdünstungen dieses Ubel erreget, sey gnungsam daraus abzunehmen, daß gleich darauf das Niesen erfolget, auch bey vier und zwantzig Stunden angehalten, daß der Patiente weder essen, trincken noch schlafen können. Wiewol auch ein wässeriges Wesen, oder ein scharffes und saueres Flüß-Wasser, welches die Nase inwendig befeuchtet, hievon nicht gäntzlich auszuschliessen sey: Denn ob es wol für sich selbst nicht ein solches starckes Niesen für dieses mal habe erregen können, so sey es doch durch dieses starcke Niesen so starck beweget worden, daß es nachmals zu Anhaltung desselben viel beytragen können. Daß aber nicht alle Leute, die bey diesem Kalck-Ofen gewesen, mit solchem Niesen überfallen, und der Patiente nur allein, rühre daher, daß 1) nicht alle Personen gleich beschaffen, und gleicherley Geblüte und Säffte haben; 2) nicht allein die innere Membran der Nase gleich zart und dünne, daß gleich alle äusserliche Ursachen selbige anreitzen könten. Warum dieses Niesen nach einer Jahres-Frist vielmehr im Sommer, als im Winter sich wieder eingefunden, da doch im Gegentheil die meisten Leute des Winters den Schnupffen haben, und dabey niesen, könne füglich daher geleitet werden, weil in dem zum ersten male entstandenen Niesen die nervichten Fasern des innern Nasen-Häutgens viele Noth gelidten, und gleichsam von dem beständigen Prickeln zusammen gedrehet, und daher ihre vorige Gestalt und Ordnung verlohren hätten. Dieselben könten nun von den scharffen Theilgen der Lufft, welche im Sommer durch die Sonnen-Hitze in grosse Bewegung gebracht wären, leichtlich angegriffen werden, und würden im Winter nicht so heffrige, scharffe und subtile Theilgen, die theils aus den Pflantzen, theils aus der Erde, und insonderheit an den Orten, wo Bergwercke und Stein-Kohlen gebrannt werden, ausdunsten und in der Lufft schweben, als im Sommer, insonderheit bey starck anhaltender Hitze in den Hunds-Tagen wahrgenommen; und hätten dieselben scharffen Lufft-Theilgen daher auch eine grössere Würckung, weil zu dieser Zeit alle Schweiß-Löcher des menschlichen Leibes weit offener, und daher selbige besser durchdringen könten, und dazu könten auch wegen der Wärme alle umlauffende Säffte in grössere Bewegung gebracht, und viel leichter von diesen alteriret werden. Und hierzu würde nicht allezeit erfordert, daß sie in grosser Menge wären: angesehen auch wenige, die mit unsern Säfften nicht überein kämen, eine grosse Veränderung machten, wie solches bey einigen Frauens-Personen klärlich zu sehen wäre, die keinen Bisam vertragen können, da die Ausdunstungen aus dem 50 Theile eines Granes vermögend wären, ihnen Mutter-Beschwerungen zuwege zu bringen: Oder wie auch viele Manns-Personen von dem Gestancke eines ausgelöschten Lichtes in Ohnmacht zu fallen pflegten. Daß der Patiente ferner meyne, das Geblüte könne nichts dazu beytragen, weil er Brech-Artzneyen, Purgantzen und austrocknende Mittel gebrauchet, auch bey Eröffnung der Ader kein augenscheinliches Gebrechen und Fehler an dem Blute verspüret, habe keine statt: weil das Geblüte nicht als Blut schuld sey, sondern weil das Flüß-Wasser, als ein Theil des Geblütes, scharff befunden werde, welches, indem es, vermöge des natürlichen Umlauffes, in die kleinsten Drüsgen der innern Nasen-Haut geleitet wird, allda nicht allein die nervichten

Fiebern

Fiebern prickle, sondern auch, weil es aus den Drüsen beständig zur Benetzung der Nase ausschwitze, besagtes Nasen-Häutgen anfresse, und die Nase daher inwendig wund werde. Auch folge dieses nicht: In dem Blute hat man bey Eröffnung der Ader nichts unrechtes wahrgenommen, deswegen ist auch nichts darinne: denn es nicht allezeit so augenscheinlich sey, daß man es gleich sehen könne. Daß sich offtmals auch ein Husten einfinde, sey ebenfalls von dem scharffen und sauern Flüß-Wasser herzuleiten: denn indem selbiges auch im gesunden Stande aus den Drüsen, die sowol um die sogenannten Mandeln, und den Kehl-Deckel herum, als auch in der innern Haut der Lufft-Röhre befindlich, ausschwitze, damit es dieselben Theile immer feuchte erhalte, daß das Schlingen und Athemholen füglich geschehen könne, so prickele es allhier die Nerven des innern Häutgens und der Lufft-Röhre, daß selbige ebenfalls Krampff-mäßig sich zusammen zögen, und sowol die Lufft, als das ausgetretene Wasser, mit Gewalt von sich stiessen. Daß aber auch offtermals ein dicker Schleim, den der Patiente in übersandter Anfrage Unrath genennet, ausgeworffen werde, dürffe nicht eben von einer Höhligkeit in der Lunge hergeleitet werden: Denn wenn selbige vorhanden, müsten sich noch andere Zufälle finden, und würde es nicht eine zähe Materie, sondern ein rechtes übelriechendes Eyter seyn, davon aber ietzo keines anzutreffen. Es könne aber eine solche Materie wohl erzeuget werden, indem das scharffe Flüß-Wasser einige subtile Gefässe, durch welche der Nahrungs-Safft in das Häutgen der Lufft-Röhre geführet wird, durchfresse, welcher Nahrungs-Safft denn, wenn er eine Weile in der Lufft-Röhre aufgehalten wird, gerinne, und nachmals unter solcher Gestalt ausgeworffen werde. Jedennoch sey dieses nicht so gering zu achten: denn wenn selbiger Husten nicht abgeschaffet werde, leicht die Lungen durch Länge der Zeit Schaden nehmen könten. Was die Cur anlange, wolle D. Weygand derer bereits um Rath gefragten Aertzte Meynung gerne in ihren Würden lassen, und nur seine eigene Muthmassung davon mittheilen: Und befände er, daß weder das Aderlassen noch die Purgantzen hierzu dieneten: angesehen dadurch weder die äusserliche, noch die innere Ursache gehoben werden könte. Die Brech-Mittel hätten hierinne auch wenig Nutzen, es sey denn, daß man einige Unreinigkeit in dem Magen mercke, so sey doch nicht mehr, denn eines, darinne dienlich, und könte der Tartarus emeticus zu anderthalben bis zwey Granen in etwas laulichten geringen Biere genommen, und von diesem so viel, als man immer kan, oder an dessen statt laulicht warmes Wasser, so viel als möglich, darauf getruncken werden, so folge das Brechen so viel leichter, und dieses müste man etliche mal thun, so lange das Brechen ohne sonderlichen Zwang folgen wolte, nachmals eine wohl gewürtzte Hühner- oder Fleisch-Brühe darauf nehmen, darnach sich alles Brechen stillen würde. Uber dieses sey nöthig, die Schärffe zu dämpffen, und sich zu bewahren, daß das Ubel nicht gegen den künfftigen Sommer wiederkomme, mit beygehendem sub Lit. A. ex Dec. ex Sarsaparill. und Sassafras würde ebenfalls dienlich seyn, wozu die Species sub Lit. B. und mit diesem müste täglich bey drey Monate fortgefahren werden. Davon könte der vierdte Theil in eine grosse zinnerne Flasche gethan, bey vier Maaß Brunnen-Wasser darauf gegossen, und in einen grossel Kessel mit Wasser gesetzet, und also bey vier Stunden lang gekochet, letztlich durch ein Tuch geseichet, und, wenn es kalt, in eine gläserne Flasche gegossen, und im Keller gehalten werden, wenn es verbrauchet, könne man wieder ein Viertel davon kochen. 1) Würde demnach nöthig seyn, woferne das Niesen noch anhielte, solches zu heben, und denn sich zu bewahren, daß es künfftigen Sommer nicht um die gewöhnliche Zeit wieder komme. Erstlich könne das Sälbgen sub Lit. A. gebrauchet werden, damit die Nase inwendig, so hoch man hinein kommen kan, wohl ausgeschmieret wird, und solches müste zwey bis dreymal des Tages, insonderheit des Morgens, wenn man aufstehet, ehe man an die Lufft gehet, geschehen. 2) Solte sich das Niesen dennoch öffters einfinden, so könte der Patiente ein klein Dösgen, darinne er einen Scrupel rohen Mohn-Safft halte, bey sich tragen, und daran etliche mal riechen, so würde das Niesen wohl aufhören. Sig. Lit. B. 3) Muste er des Morgens von der volatilischen Mixtur sub Lit. C. zu 40 Tropffen nehmen, in was vor einem Naß es beliebig, wenn es nur nichts saueres wäre; daferne es in Thee- oder Coffee-Wasser genommen würde, sey dieses zu beobachten, daß es nicht eher eingetröpffelt werde, als bis es so kalt, daß man es gleich austrincken kan, denn sonst die besten Kräffte verflogen. 4) Des Tages aber wäre nützlich, daß das Decoct von den Speciebus sub Lit. D. bey zwey Maaß täglich getruncken würde. 5) Des Abends könne eines von den Pulvern sub Lit. E. genommen werden. Dabey müsten alle saure, herbe und zähe Speisen unterlassen werden, wie auch scharffe Gewürtze, als vieler Pfeffer in den Speisen und dergleichen; wie auch Brandtewein und übermäßiger Gebrauch starcker Weine: Bey starcker Hitze dürffe der Patiente nicht viel ausgehen, und insonderheit um die Mittags-Zeit: Caffee täglich des Morgens getruncken, habe ebenfalls grossen Nutzen. Und wäre mit diesen oben beschriebenen Artzneyen bey zwey Monaten fortzufahren, obgleich das Niesen nach einem oder zwey-monatlichen Gebrauche solte nachlassen. Die Aderlaß und die Purgantzen hätten hier keinen Nutzen. Woferne man gewahr würde, daß eine Unreinigkeit in dem Magen, oder ein saueres Aufsteigen sich bisweilen mercken liesse, konte wohl ein Brech-Mittel aus dem Tartaro emetico zu anderthalben bis zwey Granen genommen werden; Wie sich dabey zu verhalten, sey dem Patienten schon aus obigem bekannt; und wo das Brech-Mittel für nöthig möchte befunden werden, müste es vor dem Gebrauche der oben beschriebenen Artzneyen geschehen. Künfftiges Vorjahr sich zu bewahren, daß daß Ubel nicht wieder komme, könte der Patiente ohngefehr vier Wochen vor der ordentlichen Zeit, da sich das Niesen einzustellen pfleget, gebrauchen:

1) Das-

1) Das Schweiß-Mittel sub Lit. F. zweymal in der Woche; 2) des Morgens den Liquorem sub Lit. G. 3) des Tages aber das beschriebene Decoct sub Lit. D. 4) des Abends ein gutes Pulver sub Lit. H. Und dieses ist es, was D. Weygand auf Begehren über diese Kranckheit gemeldet hat. Mit dem Gebrauche dieser Artzneyen müste man wol vier oder fünff Wochen fortfahren, und solte alsdenn noch das Niesen wider Verhoffen sich einfinden, so könten bisweilen des Abends zweye von den schmertzstillenden Pillen, welche der Patiente allezeit im Vorrathe zu haben pfleget, genommen werden.

Lit. A. ℞ Olei Amygd. dulc. ℥j.
Spermat. Ceti ʒj.
Sacchar. Saturn. gr. x.
M. S. Lit. A.

Sälblein, die Nase inwendig damit zu schmieren.

Lit. B. ℞ Opii crudi, ℈j.
D. ad Pyxidem, S. Lit. B.

beym starcken Niesen daran zu riechen:

Lit. C. ℞ Spirit. Tartari,
C. C. aa. ℥j.
Camphor. ℥ß.
Olei Lign. Sassafras, ℥iß.
Ponatur in Digestione per 3. horas, D. S.
Lit. C.

des Morgens zu 40 Tropffen zu gebrauchen.

Lit. D. ℞ Rad. Sarsaparill.
Chinæ, aa. ℥ij.
Lign. Sassafras, ℥iv.
Cort. Lign. sanct. ℥ij.
C. C. raspat. ℥iij.
Sem. Anis.
Fœnic.
Bardan. aa ℥j.
Incis. & contus. Divid. in 4. partes æqual.
F. Spec. pro Decoct. S. Lit. D.

Species zum Tranck, davon ein Theil mit vier Maaß Wasser zu kochen, und täglich bey zwey Maaß davon zu trincken.

Lit. E. ℞ Coral. præp. ℥ij.
Sal. Succin. ℥ß.
Myrrh. elect. ʒiß.
Antimon. diaph. ʒj.
Laud. opiat. gr. v.
M. F. Pulv. Div. in X. part. æqual.
S. Lit. E.

Pulver, die Schärffe zu benehmen; davon alle Abende eines zu gebrauchen.

Lit. F. ℞ Pulv. Angel. ℈j.
Antimon. diaph. ʒß.
Sal. vol. C. C. gr. xij.
Cinnab. Antimon. ℈ß.
M. F. Pulv. Divid. in 4. part. æqual.
S. Lit. F.

Schwitz-Pulver davon eines in Thee oder Coffee zu nehmen.

Lit. G. ℞ Liquor. C. C. succinat. ℥j.
D. ad Vitr. S. Lit. G.

Alle Morgen zu 40 Tropffen in etwas Spanischen Weine oder Secte,

Lit. H. ℞ Ocul. Cancr. ʒiij.
Antihect. Poter. ʒij.
Sacch. Saturn. ℈ij.
Elæosach. Cinnamom. gr. v.
M. D. in X. partes æqual. F. Pulv.
S. Lit. H.

Pulver, davon alle Abende eines zu nehmen.

Der Gleichheit wegen wird in den Breßlauer Natur-Geschichten am angeführten Orte p. 89. ein anderes Exempel vom hefftigen Niesen und einem Mittel darwider angeführet, welches D. Sebastian Alischer eingesandt gehabt: Es hat nemlich dieser einen gewissen Tischler in die Cur bekommen, der an einen sehr hefftigen Seiten-Stechen kranck gelegen, dabey er sehr öffters niesen müssen, und zwar so starck, daß er darüber hätte sterben mögen, und also dieses Niesen der schlimmste Zufall bey dem Seiten-Stechen gewesen. Darwider hat Alischer nun nicht gerne eine narkotische oder Schlafbringende Artzney geben wollen, daher er folgendes Mittel ergriffen, und zu dem Patienten gesagt, daß, wenn er dergleichen vermerckte, so solte er nur alsobald entweder den Zeige-Finger alleine, oder diesen, den mittleren und den Gold-Finger dazu nehmen, und diese unter das eine Auge, welches ihm beliebte, setzen, und damit das Auge aus seinem Lager starck heraus, und über sich treiben, so würde er allemal das Niesen verhüten können. Es hat auch seine Würckung gethan.

Niesendorf, ein Dorff im Budißinischen Creysse des Marggrafthums Ober-Lausitz, dem Cistercienser Nonnen-Kloster Marienstern gehörig. Wabsts histor. Nachr. von dem Churfürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. p. 118.

Niesen-Kraut, siehe Bertram (wilder) im III. Bande p. 1439.

Niesenmachende Artzneyen oder Mittel. Diese werden von den Artzten in *Errhina* und *Ptarmica* eingetheilet. Jene, welche auch *Nasalia* und *Capitpurgia* heissen, ziehen die Feuchtigkeiten, und vornemlich die zähen und schleimichten aus der Nase, und sind entweder fliessend und weich, oder harte und trocken. Die fliessenden werden entweder mit Weine oder einem andern Naß aus niesenmachenden und hauptstärckenden Kräutern ausgezogen, und bisweilen mit Brandtewein vermischet; Oder sie werden aus besagten Kräutern gekochet, und zuweilen mit den Säfften dieser Kräuter, oder mit Honig und Oelen versetzet; Oder die daraus gepreßten Säffte werden zur Dicke einer Salben gekochet. Die harten oder trocknen werden entweder als ein Pulver verordnet, und da gehören sie schon unter die Ptarmica; Oder sie werden in Gestalt einer Wiecke unter dem Namen Nasen-Zäpffgen gegeben, und aus dazu gehörigen Pulvern, Schleime, Wachs oder Terpenthin bereitet. Die *Ptarmica*, so auch sonst *Sternutatoria* heissen, sind diejenigen, welche mit mehrerer Schärffe, als die Errhina angreiffen, die Geruchs-Nerven sowol als die Schleim-Haut der Nase zusammen ziehen, und den Schleim dergestalt in die Nasen-Löcher treiben, daß er nicht nur mit grosser

grosser Gewalt ausgetrieben wird, sondern auch von sich selbst abfliesset. Das Wort Ptarmica kommt von πταίρω, sternuto, niesen.

Niese-Pulver, Schnupff-Pulver, *Pulvis sternutatorius*, *Pulvis errhinus*. Davon ist zwar bereits im VIII. Bande unter dem Artickel Errhinum p. 1754. gehandelt, doch daselbst nur ein rothes Niese-Pulver beschrieben worden; Und gehören also hierher noch folgende: als 1) Pulvis sternutatorius *P. A. R.* Nehmet Majoran anderthalb Quentgen, Betonien und Bertram, von iedem ein halb Quentgen, beyde, sowol die weisse, als schwartze Niese-Wurtz, von ieder ein Quentgen, Poley einen Scrupel. Mischet und machet es zu einen Pulver, welches, in die Nase geschnupffet, oder die Nasen-Löcher damit gerieben, den zähen Schleim und die dicke Feuchtigkeit ausziehet, das Gehirne von denen zähen Säfften reiniget, und die Verstopffung des Siebförmigen Beines öffnet. 2) Pulvis sternutatorius *Pharm. Nor.* Nehmet Majoran- Rosmarin- Poley- und Salbey-Kraut, von iedem anderthalbe Untze, Tabacks-Blätter, auserlesene weisse Niese-Wurtzel, Schwartz-Kümmel-Saamen, von iedem eine Untze, Bisam fünff Granen. Mischet es zu einen Pulver. 3) Pulvis sternutatorius *Ettmülleri.* Nehmet Mayen-Blümgen ein halb Quentgen, Taback ein Quentgen, weisse Niese-Wurtz einen Scrupel, Bibergeil fünff Granen, destillirt Majoran-Oel sechs Tropffen. Mischet und machet es zu einem Pulver. 4) Pulvis sternutatorius *de Spina.* Nehmet Rosmarien- Majoran- und Salbey-Kraut, von iedem zwey Quentgen, Mayen-Stöchas- und Tabacks-Blumen, von jedem ein halb Quentgen. Mischet und machet es zu einem Pulver, welches in dem Schlage mit Nutzen zu schnupffen. 5) Pulvis sternutatorius *Hartmanni.* Nehmet weisse Niese-Wurtz ein Quentgen, Bibergeil und Euphorbien-Saffi, von iedem ein halb Quentgen. Mischet und machet es zu einem Pulver. 6) Pulvis sternutatorius *Oolai.* Nehmet Virginischen Taback, Majoran und Mayen-Blümgen, von iedem 1 Scrupel, Bibergeil 1 halben Scrupel, flüchtiges Urin-Saltz, und weisse Niese-Wurtz, von iedem 4 Gran. Mischet und machet es zu einen Pulver. 7) Pulvis sternutatorius *Michaelis.* Nehmet Majoran-Kraut, so viel man mit drey Fingern auf zweymal fassen kan, Mayen-Blümgen, so viel man mit drey Fingern auf dreymal fassen kan, Schwartz-Kümmel-Saamen anderthalb Quentgen, Bibergeil sechs Granen, Anies- und Agtstein-Oel, von iedem zwey Tropffen. Mischet und machet es zu einem Pulver. 8) Pulvis sternutatorius *Maetsii.* Nehmet pulverisirte Tabacks-Stengel ein Quentgen, Schwartz-Kümmel-Saamen und weisse Niese-Wurtz, von iedem einen Scrupel, Majoran- Rosmarin- und Salbey-Blätter, von iedem ein halb Quentgen, Lavendel-Oel fünff Tropffen, Bisam einen halben Scrupel. Mischet und machet es zu einem Pulver, 9) Pulvis sternutatorius communis *Brandenb.* Nehmet Betonien-Blätter zwey Quentgen, Majoran- und Tabacks-Blätter, von iedem eine halbe Untze, Poley- und Quendel-Blätter, von iedem ein halb Quentgen, weiß und schwartze Niese-Wurtz, von ieder ein Quentgen, Bertram-Wurtzel ein halbes Quentgen. Mischet es zu einen zarten Pulver. 10) Pulvis sternutatorius *Brandenb.* cum Moscho & Ambra. Nehmet Virginische Tabacks-Blätter eine Untze, getrocknete Mayen-Blümgen zwey Quentgen, grauen Amber, Alexandrinischen Bisam, von iedem sechs Granen, Rosen-Holtz-Oel fünff Tropffen. Mischet es zu einem zarten Pulver. 11) Pulvis sternutatorius Cephalicus *Zwelfferi.* Hauptstärckendes Niese-Pulver. Nehmet wahre Schwindel-Kraut-Wurtzel, Bertram- und weisse Niese-Wurtzel, von ieder ein Quentgen, Majoran- Thymian- und Rosmarien-Kraut, Mayen-Blümgen, von iedem anderthalb Quentgen, Anies- Coriander- und Schwartz-Kümmel-Saamen, Cardamomen und Muscaten-Blüthen, von iedem ein halb Quentgen, Würtz-Näglein einen Scrupel, grauen Amber einen halben Scrupel, orientalischen Bisam acht Granen, destillirt Rosen-Holtz-Oel einen Scrupel. Machet aus allen ein zartes Pulver. 12) Pulvis sternutatorius *Martini Rulandi* ex *Schrædero.* Nehmet Schwartz-Kümmel-Saamen, weisse Niese-Wurtz, von iedem einen Scrupel, Majoran, Rosemarien und Salbey, von iedem ein halb Quentgen, Bisam zwey Granen. Mischet es zu einen Pulver, welches das Haupt stärcket, und den Schleim ausführet. 13) Pulvis sternutatorius *Schrœderi.* Nehmet Rosmarien- Lavendel- Salbey- und Betonien-Blüthen, ferner Majoran-Blätter, von iedem einen Scrupel, Muscaten-Blüthen, Süßholtz, weisse präparirte Niese-Wurtz, von iedem einen Scrupel, des besten Tabacks eine Untze. Pulverisiret und mischet alles wohl unter einander, denn thut dazu destillirt Anies-Würtz-Näglein- Muscaten-Blüthen- und Majoran-Oel, von iedem vier Tropffen. Mischet es. 14) Pulvis sternutatorius *Johann Nicolai Baumanni* M. D. ex *Schrædero.* Nehmet Indianische Tabacks-Blätter ein Quentgen und einen Scrupel, wohlriechende Violen-Wurtzel anderthalb Quentgen, Bims-Stein zwey Scrupel, Bisam zwey Granen. Machet es zu einem Pulver, aus welchen der Bisam weggelassen werden kan, wenn es Frauens-Personen schnupffen wollen. 15) Pulvis sternutatorius *Lemery.* Nehmet weisse Niese-Wurtz, Taback, wohlriechende Violen-Wurtzel, von iedem zwey Quentgen, Mayen-Blümgen, Betonien- Majoran- und Salbey-Blüthen, von iedem ein Quentgen. Mischet und machet es zu einem Niese-Pulver. 16) Pulvis sternutatorius *Charas.* Nehmet getrocknete Betonien- Majoran- und Salbey-Blätter, getrocknete Mayen- und Stöchas-Blumen, wohlriechende Violen-Wurtzel, von iedem eine halbe Untze, Bertram- und weisse Niese-Wurtzel, Taback von iedem zwey Quentgen, getrocknete Pomerantzen-Schalen ein Quentgen. Mischet es zu einen Pulver. 17) Pulvis sternutatorius *Gockelii.* Nehmet Rosmarien und Majoran von iedem eine halbe Untze, Schwartz-Kümmel-

Saamen zwey Quentgen, weisse Niese-Wurtz anderthalben Scrupel, Bisam einen halben Scrupel, grauen Amber fünff Granen, Rosen-Holtz-Oel einen halben Scrupel, Majoran- und Zimmet-Oel, von iedem fünff Tropffen, Würtz-Näglein-Oel drey Tropffen, Crollii Schlag-Balsam fünff Granen, Zibeth einen Gran. Mischet es zu einem Pulver. 18) Pulvis sternutatorius adstringens *Lemery*, Anhaltendes Niese-Pulver. Nehmet Armenischen Bolus, Drachen-Blut, präparirte rothe Corallen, von iedem eine halbe Untze, rothe Rosen, Balaustien-Röslein, von iedem drey Quentgen, weissen Vitriol zwey Quentgen. Mischet dieses Pulver mit gnung Ey-Weiß, daß es zu einer Masse werde, aus welcher man zugespitzte Nasen-Zäpfflein machet, die wider das Nasen-Bluten in die Nase zu stecken. 19) Pulvis sternutatorius *Nobil. de Mülinen.* Nehmet des besten Tabacks eine Untze, Majoran und Mayen-Blumen, von iedem zwey Quentgen, Rosmarien- Lavendel- gelbe Violen- Betonien- und Näglein-Blumen, von iedem ein Quentgen, weisse Niese-Wurtz, Vitriol-Saltz, von iedem ein halb Quentgen, Schwartz-Kümmel-Saamen ein Quentgen, Bisam sechs Gran, grauen Amber fünff Gran, Rosen-Holtz-Oel funffzehen Tropffen. Mischet es zu einem Pulver. 20) Pulvis sternutatorius *Jungken.* Nehmet Mayen- Rosmarien- Betonien- Lavendel- Indianische Narden-Blüthen, von iedem ein Quentgen, Aloes-Holtz ein halbes Quentgen, Majoran-Kraut eine halbe Untze, Bibergeil ein Quentgen, flüchtiges Hirsch-Horn-Saltz einen halben Scrupel. Mischet und machet es zu einem Pulver. 21) Oder nehmet Tabacks- und Majoran-Blätter, von iedem eine Untze, Lavendel- Rosmarien- und Näglein-Blumen, von iedem ein Quentgen, Schlag-Balsam einen halben Scrupel, Rosen-Holtz-Oel sechs Tropffen, grauen Amber, Bisam, von iedem drey Gran. Machet es zu einem Pulver. 22) Pulvis sternutatorius *Woyt.* Nehmet Mayen-Blumen zwey Untzen, Majoran-Kraut, gelbe Veilgen, rothe Rosen und Näglein-Blumen, von iedem eine Untze, Rosmarien- Lavendel- und Stöchas-Blumen, von iedem ein Quentgen, wohlriechende Violen- und runde Cypern-Wurtzel, von iedem eine halbe Untze, Aloes- und Rosen-Holtz, von iedem fünff Quentgen, Benzoe zwey Quentgen. Mischet es und machet ein gröblichtes Pulver daraus, thut dazu Schlag-Balsam ein Quentgen, Rosen-Holtz-Oel ein halbes Quentgen, Zibeth zwölff Gran, Bisam und Zimmet-Oel, von iedem einen halben Scrupel. Mischet es. 23) Oder nehmet von denen besten Virginischen Tabacks-Blättern drey Untzen, Betonien- groß Schöll- und Augen-Trost-Kraut, von iedem sechs Quentgen, Majoran, Lavendel- und Mayen-Blumen, von iedem eine halbe Untze, gelbe Veilgen- Korn- und Näglein-Blumen, Würtz-Näglein, von iedem drey Quentgen, Fenchel- und Schwartz-Kümmel-Saamen, runde Cyper-Wurtzel, von iedem zwey Quentgen, wohlriechende Violen-Wurtz ein Quentgen, besprenget es mit gebrannten Majoran-Wasser, so viel gnung ist, thut dazu destillirt Würtz-Näglein-Oel ein halbes Quentgen, Rosen-Holtz-Oel einen halben Scrupel, und Bisam sechs Gran. Mischet es zu einen Pulver.

Niese-Pulver (anhaltendes) siehe Niese-Pulver.

Niese-Pulver (Haupt-stärckendes) siehe Niese-Pulver.

Niese-Pulver (rothes) siehe *Errhinum*, im VIII. Bande p. 1754.

Niese-Pulver zur fallenden Sucht, dem Schlage und Schwindel. Nehmet Rosmarien-Blüthen, Lavendel-Blüthen, May-Blumen, iedes ein Loth, Meister-Wurtz ein Quentgen, weisse Niese-Wurtz ein halb Loth, Bibergeil ein halb Quentgen. Alles wohl getrocknet, zu Pulver gemacht, in einen steinernen Mörser gethan, und mit Rosmarien- und Lavendel-Oel einem Quentgen angefeuchtet, und in einem Zucker-Glase wohl verwahret, davon einer halben oder gantzen Linse groß, nachdem einer zu niesen gewohnet ist, zu nehmen: weil es sehr starck, doch aber ein herrliches Mittel ist wider den Schlag, Schwindel und die fallende Sucht.

Niese-Pulver zum Haupt-Weh, Schwindel und Schlage. Nehmet Salbey, Rosmarin, May-Blumen, Majoran, iedes ein Loth, Muscaten-Nüsse und Hasel-Wurtz, iedes ein Quentgen. Machet alles zu einem zarten Pulver, davon ein wenig zu schnupffen. Solches heilet und lindert alle langwierige Haupt-Schmertzen, wie auch den Schwindel, und bewahret vor dem Schlage.

Niese-Pulver zum Schlage, siehe Niese-Pulver zum Haupt-Wehe, und Niese-Pulver zur fallenden Sucht.

Niese-Pulver zum Schwindel, sieh Niese-Pulver zum Haupt-Wehe, und Niese-Pulver zur fallenden Sucht.

Nieser (Heinrich Alexander) ein Medicus, der aus folgender Schrifft bekannt: Sicherer Weg, vermöge einer gewissen Medicin, Panacæa tartarea genannt, Luem veneream oder die Frantzosen ohne Salivation nebst andern Kranckheiten mehr zu curiren, Berlin 1713 in 8, und wieder aufgelegt daselbst 1716 in 8.

Niese-Wurtz, siehe Frauen-Stuhl, im IX. Bande p. 1780. Ingleichen Haus-Wurtz (kleinste) im XII. Bande p. 922.

Niese-Wurtz (schwartze) siehe *Elleborus niger*, im VIII. Bande p. 902.

Niese-Wurtz (vermeynte schwartze) siehe *Elleborus niger vulgaris*, Offic. im VIII. Bande pag. 907.

Niese-Wurtz (weisse) siehe *Elleborus albus*, im VIII. Bande p. 900.

Niese-Wurtz (wilde) siehe Frauen-Stuhl, im IX Bande p. 1780.

Niese-Wurtz mit Rosen-Blumen (schwartze) siehe *Elleborus niger*, im VIII. Bande pag. 902.

Niese-Wurtzel-Extract (schwartzer) siehe *Extractum Hellebori nigri*, Zweyfferi, im VIII. Bande p. 2380. u. ff.

Niesiecki (Caspar) schrieb in Pohlnischer Sprache: Korona Polska, Lemberg 1729 in Fol.

Niesielowsky, ein vornehmes Polnisches Geschlecht, aus welchem in den neuesten Zeiten folgende bekannt geworden sind. 1) Adam, war im Jahr 1735 bey Ihro ietzt regierenden Königlichen Majestät in Pohlen, Resident aus der Liefländischen Woywodschafft. 2) Casimir, war im Anfange eben desselben Jahres Staroste von Cyrin, und der conföderirten Novogrodischen Woywodschafft Marschall, wie auch Consiliarius der General-Conföderation der Provintz des Groß-Hertzogthums Litthauen, im Monath Julius aber wurde er zum Woywoden von Mscislau ernennet; und war im folgenden 1736 Jahre einer von den Deputirten wegen Litthauen, welche zu Abfassung der neuen Reichs-Constitutionen am 26 Junius ernennet wurden. Kanfts Geneal. Archivarius Th. XVIII. p. 226. und 227. Th. XXI. p. 572. Th. XXV. p. 389.

Niesiowka, Niessaw, Pohln. Nieschowa, Lat. *Nessovia*, ein Schloß im Pohlnischen Preussen an der Weixel, nicht weit von dem Schlosse Vogelsang gelegen. Nach Hennebergers Berichte soll es heut zu Tage Diebaw heissen. Peter von Dusburg in Chron. Pruss. p. 60. schreibt, man müsse vielmehr sagen, Diebaw heisse heutiges Tages Podgurze, Niesiowka aber grentze an Diebaw an, indem es nur eine Meile davon entfernet sey. Von Erbauung dieses Schlosses handelt gedachter Dusburg in einem gantzen Capitel am angeführten Orte.

Niesorsky, ein vornehmer Pohlnischer von Adel, in der ersten Helfte des XVII. Jahrhunderts. Er war einer mit von denjenigen vornehmen Pohlen, welche den entweder wahren oder falschen Rußischen Groß-Fürsten Demetrius II. unter Anführung des Palatins von Sendomir nach Rußland begleiteten, wobey er und Pietus Horß, den Vorzug der in Pohlen zusammengebrachten Armee von 200 Reutern commandirten. Ludewig Reliqu. MSCtor. Tom. VI. p. 356.

Nies-Pulver, siehe Niese-Pulver.

Nieß, oder Nies (Johann) ein Jesuite von Holtzen in Schwaben, woselbst er im Jahr 1583 gebohren war, lehrte die Redner-Kunst, und wuste die menschlichen Affecten auf eine sonderbare Art zu bewegen, starb in Schwäbisch-Hall den 13 November 1634 im 51 Jahr seines Alters und verließ

1) Alphabetum Christi & Diaboli, München 1619 in 12. Dillingen 1624 und 1627.
2) Ortum & occasum linguæ latinæ, cum ejusdem instaurandæ modo, Dillingen 1627 in 12.
3) Calendarium Thomæum, 1625.
4) Epigrammata.
5) Reliquias B. Virginis.
6) Adolescentem Europæum ab Indo moribus christianis informatum, darinnen das Leben Mich. Ayatumi beschrieben wird, Dillingen 1629. in 12.

Alegambe Bibliotheca Scriptorum Societatis Jesu.

Nießbrauch, Niessung, Abnützung, Frucht-Niessung, Nutz-Niessung, Noß, Genoß, Genuß, Frucht-Niessungs-Gerechtigkeit, die nießliche Gerechtigkeit, Lat. *Ususfructus*, *Jus utendi fruendi*, ist eine persönliche Gerechtigkeit oder Befugniß, anderer Güther zu geniessen oder zu gebrauchen, doch dergestalt, daß denenselben an ihrem Wesen nichts abgehe, sondern sie unvermindert bleiben. Und in dieser Bedeutung hat der Eigenthums-Herr den Nießbrauch an seinen eigenen Güthern nicht. Wiewol ihm unverwehret ist, vermöge des ihm daran zustehenden Eigenthums, solchen einem andern in denselben zu überlassen, welcher sodenn mit einem besondern Namen der Frucht-Niesser (Usufructuarius) genennet wird. Wissenbach in Comment. ad ff. tit. de usufr. th. 1. Und bestehet demnach das Recht des letztern, oder eines Frucht-Niessers, darinnen, daß er alle und iede Nutzungen, so aus dem ihm verliehenen Stücke erhoben werden können, einheben und geniessen mag, auch zur Ergetzung. Eine andere Bewandniß aber hat es mit denen dinglichen Gerechtigkeiten oder denen Dienstbarkeiten, welche denen Güthern zustehen, und nur nach Nothdurfft gebrauchet werden (servitutibus realibus.) Bachovius Vol. I. Dec. 16. th. 1. lit. a. Wegen derer Berg-Wercke und Stein-Brüche aber hat es diese Bewandniß, daß, wenn deren Nießbrauch einem überlassen worden, und die Steine oder Ertze, so daherausgenommen werden, nicht wieder nachwachsen, der Frucht-Niesser sich solcher Steine und Ertze, als Nutzungen, nicht anmassen könne, sondern ihm nur erlaubet sey, die daraus gelöseten Gelder zinßbar auszuthun, und von selbigen die Nutzungen oder Zinsen zu geniessen. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 12. th. 15. Dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit Wäldern und Gehöltzen. Denn wenn es nur Busch-Holtz ist, in welchem das abgehauene Gehöltze leichtlich wieder ausschläget und wächset, so darff sich der Frucht-Nieser dessen wol anmassen, und das Holtz abhauen, wenn er nur der Wald-Ordnung gemäß einige Las-Reisser stehen lässet. Dafern aber solche Bäume in dem Walde stehen, welche so leicht nicht wieder ausschlagen und wachsen, darf der Frucht-Nieser solche keinesweges niederschlagen, sondern es ist ihm nur erlaubet, daraus so viel Holtz zu nehmen, als etwan zu Erhaltung seines Wohnhauses und Stallung nöthig. Er mag auch wol die alten Wind-brüchigen und dürren Bäume umhauen und brauchen, wenn er nur an statt derer abgegangenen alten Bäume andere junge setzen lässet. Es wird aber die Frucht-Niessung von dem Eigenthums-Herrn, auch einem solchen, dem bloß das nutzbare Eigenthum daran zustehet, an einen andern überlassen. Jedoch wenn dessen Recht am Guthe erloschen, so ist die Frucht-Niessung gleichfalls aus. Struv in Synt. Jur. Feud. c. 12. th. 8. n. 3. Es werden aber, gleich dem dinglichen Rechte, auch diese und andere persönliche Dienstbarkeiten durch Pacta, Gedinge, Verträge, Uebergabe, Schenckungen, oder andere Contracte und Verpflichtungen, wie auch in Testamenten und Codicillen eingeführet und verordnet. Wobey zu erinnern, daß, wenn die Frucht-Niessung iemanden in einem Testamente oder letzten Willen zugedacht wird, so denn dem Vermächtniß-Nehmer auch ohne erfolgte Lieferung hieraus dennoch ein dinglich Recht, (Jus in re) zustehe, l. 1. C. commun. de legat. l. 25. §. ult. ff. de usufr. Da hingegen,

wenn dieses Recht iemanden bloß durch eine Handlung unter Lebenden versprochen worden, nur ein Jus ad rem, oder eine Verpflichtung von Seiten dessen, welcher es versprochen, entstehe, und die Lieferung, wenn nemlich das Gut entweder übergeben, oder der Frucht-Nieſſer sein Recht mit Genehmhaltung des Eigenthums-Herrns, brauchet, hinzu kommen muß, wenn einer das dingliche Recht erlangen soll. l. pen. in pr. C. de usufr. Ob aber, wenn iemanden die Frucht-Nieſſung vermacht wird, mit dem Zusatze, daß er das Guth nicht veräussern soll, das Eigenthum zugleich mit vermacht sey? solches wird billig verneinet, und hat der Testirer auf solchen Fall dasjenige zum Uberfluß ausgedruckt, was sonsten von selbst in der Natur des Geschäffts enthalten. Gestalt auch, wenn iemand zwey Güther hat, und die Frucht-Nieſſung des einen Guthes einem andern zwar in seinem letzten Willen bescheidet, iedoch mit der Beschwerniß, daß der Vermächtniß-Nehmer das Haus nicht höher baue, oder, wenn der Erbe das andere Gebäude höher aufführen wolle, er, der Vermächtniß-Nehmer, es ihm nicht verwehren soll, in beyden Fällen die bloſſe Frucht-Nieſſung vermacht ist, und der Vermächtniß-Nehmer des Eigenthums sich dißfalls nicht anzumaſſen hat. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 12. th. 19. Wie aber, wenn die Frucht-Nieſſung dem Vermächtniß-Nehmer und seinen Erben vermacht ist? Auch in diesem Falle ist das Eigenthum nicht vermacht, und, ob zwar der Nießbrauch alsdenn auf des Vermächtniß-Nehmers Erben fället, so wird er doch nicht auf des Erbens Erben ausgelehnet. Gestalt auch, wenn die Frucht-Nieſſung mit der Gewalt, solche zu verkauffen, vermacht ist, selbige dennoch nicht mehr, als einmal, verkauffet werden, und über die Person des ersten Käuffers sich nicht erstrecken kan. Struv l. c. th. 11. Hiernächst wird die Frucht-Nieſſung auch durch einen langwierigen Gebrauch und Verjährung erlanget. Als 1) wenn einer, der eines Guthes nicht rechter Herr ist, einem andern in demselben einen Nießbrauch bestellet, überaiebt und einräumet, und der Besitzer darauf dasselbe mit gutem Glauben 10 Jahr besessen, und dasselbige, unwissend des Herrn oder Eigenthümers, genossen und gebrauchet, so hat er dadurch die Frucht-Nieſſungs-Gerechtigkeit (Jus utendi fruendi) erlanget. 2) Mag auch einer solches Recht auf solche Weise überkommen, so er ein fremdes Guth 10 Jahr innen gehabt, und dasselbe in Gestalt und Krafft einer dergleichen Dienstbarkeit genossen und gebrauchet hat, da doch der Eigenthums-Herr solches gewust, und denselben Gebrauch nicht verboten oder widersprochen hat. Nach Sachsen-Recht aber werden, wie sonst, auch zu dieser Verjährung 30 Jahr und Tag erfordert. Siehe Verjährung. Auſſer dieser Frucht-Nieſſung, welche durch den Willen des Eigenthums-Herrn eingeführet wird, ist noch eine andere, welche die Gesetze, oder auch eine Obrigkeit bey angehender Theilung derer Commun-Güther, wenn etwan ein Guth sich nicht füglich theilen lässet, anordnen. Hieher gehöret 1) die Frucht-Nieſſung, welche einem Vater an derer Kinder, so noch in väterlicher Gewalt sind, Gütern zustehet; wiewol in gewiſſen Fällen

an denen so genannten Bonis Adventitiis ein Vater den Nießbrauch hat; nemlich a) wenn es denen Kindern mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dem Vater die Frucht-Nieſſung davon nicht zustehen soll, gegeben worden. b) Wenn ein Kind mit seinem Vater eine Erbschafft überkommt; so hat das Kind an seiner Portion samt dem Eigenthume auch die völlige Nutzung. c) Wenn ein Kind wider des Vaters Willen die ihm angefallene Erbschafft antritt. d) Wenn selbigem ein Fürst und Landes-Herr, oder dessen Gemahlin etwas verehret; von welchen Ausnahmen sonderlich in Struvs Synt. Jur. Civ. Exerc. 12. th. 5. nachgelesen werden kan. Vors 2) haben die Gesetze einen Nießbrauch verordnet, wenn eine überlebende Ehegattin zur andern Ehe schreitet, daß sie an denen von ihrem verstorbenen Ehegatten durch dessen letzten Willen erhaltenen Güthern denen Kindern erster Ehe zum besten, das Eigenthum verlieren, und nichts weiter, als die bloſſe Frucht-Nieſſung vor sich behalten solle. l. 5. C. de secund. nupt. ibique Brunnemann. Wenn nun einer die nießliche Gerechtigkeit oder die Frucht-Nieſſung obgedachter maſſen erlanget hat; so mag er sich alsbald aller Frucht und Nutzung derer Güther unterwinden, und solche zu seinem völligen Nutzen durch sich selbst oder seine Gewalthaber empfangen, einnehmen, genieſſen, oder auch auf andere wenden, veräuſſern, verkauffen, oder in andere rechtmäßige Weise überlassen; so, daß der Eigenthums-Herr, wenn er schon eben das Pacht- oder Kauff-Geld geben wolte, als ein anderer, dennoch weder im Pachte, noch im Kauffe ein Vorzugs-Recht hat. Sobald aber der Frucht-Nieſſer stirbt, so ist auch des Käuffers oder Pachters Recht aus, und ist der Eigenthums-Herr nicht einmal den Pacht auszuhalten schuldig. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 12. th. 17. Eben so mag sich derselbe auch, da sich die Güther durch eine Zulage oder sonst in andere Wege gemehret oder gebessert hätten, der zugestandenen Besserung wol gebrauchen. Ein unverhofft gefundener Schatz aber kommt dem Nutz-Nieſſer nicht, sondern bloß dem Eigenthums-Herrn zu. Siehe Schatz. Es ist aber dagegen auch der Frucht-Nieſſer verbunden, die zur Nieſſung inhabende Güther in ihrer Substantz allerdings gäntzlich und ungeändert zu erhalten. Gestalt ihm nicht vergönnet ist, die Güther zu einem andern Gebrauch, als solche vom Testirer oder Eigenthums-Herrn genützet und gebrauchet worden, anzuwenden; vielweniger kan er solche verändern, und ihnen gleichsam eine andere Gestalt geben. Z. E. er kan aus einem Garten, Weinberg, oder einer Wiesen, kein Aehr- oder Saat-Feld machen; sondern er muß es lassen, wie es vorhero von dem Testirer gebrauchet worden. l. 8. l. 13. §. 7. ff. de usufr. Er muß auch in Erhaltung derer selben allen gebührenden Fleiß, (diligentiam mediocrem) wie ein treuer und sorgfältiger Haus-Vater, anwenden; vor die Unglücks-Fälle aber, wie auch, wenn durch Unterlassung möglichster Vorsichtigkeit und Fleiſſes, (per culpam leviſſimam) einiger Schade an denen Güthern geschähe, davor ist er nicht schuldig zu hafften, oder solchen zu ersetzen, l. 9. §. 2. l. 65. ff. eod. Im übrigen muß er auch die Güther mit allen nothdürfftigen Bürden und Auflagen gegen die

die Obrigkeit und sonsten gegen männiglich, wie es sich gebühret und die Nothdurfft erfordert, vertr.ten: wie nicht weniger sowol die ordentlichen, als ausserordentlichen Steuern und Gefälle davon entrichten, und endlich auch die unumgänglich nöthigen Besserungs-Kosten tragen. Carpzov Lib. I. Resp. 105. Jedoch gleichwie er die ausgelegten Steuern, soweit solche die eingehobene Nutzung übertroffen, wiederfordern kan; also müssen ihm auch die übermäßigen Bau-Kosten, worinnen es auf das richterliche Ermessen ankommt, und welche zum immerwährenden Nutzen des Guthes angewendet worden, wieder ersetzet werden. Gestalt er denn, nach geendeter Frucht-Nieſſung, entweder die Güther so lange, biß ihm solche ersetzet, behalten, oder dieselben auch vermittelst der aus der sonst so genannten Geschäffts-Verrichtung entstehenden Klage wiederfordern kan. Brunnemann ad l. 7. C. de usufr. Mit einem Vater aber, welchem die Frucht-Nieſſung an denen anderwärts erworbenen Güthern seiner Kinder zustehet, hat es eine andere Bewandniß; maſſen derselbe von diesen keine darauf verwendete Unkosten und Ausgaben, sie mögen groß oder geringe seyn, wiederfordern kan. Brunnemann ad l. ult. §. 3. C. de bon. quæ lib. Endlich soll auch ein iedweder Frucht-Nieſſer an seiner habenden Gerechtigkeit sich begnügen lassen, die fruchtbaren Bäume nicht abhauen, oder sonst etwas fürnehmen, das dem Eigenthume schädlich seyn möchte. Daher, so iemand eine Heerde Schaafe, oder anderes Vieh in der Nieſſung hätte, ist er schuldig, den Abgang von denen jungen Lämmern wiederum zu ersetzen und aufzuziehen, wie auch an derer verdorbenen und unfruchtbaren Bäume Stellen andere zu setzen oder zu pflantzen. Da es sich aber begäbe, daß der Frucht-Nieſſer mit zeitlichem Tode abgehen würde, und die Früchte bey dessen Ableben zwar schon ziemlich reif oder zeitig, aber doch noch nicht abgenommen und eingesammelt wären, sondern noch auf dem Felde oder Lande stünden, ob sie wol zur Einsammlung tüchtig und bereit sind; so mögen doch desselben Erben sich ihrer nicht anmaſſen, sondern sie gehören dem Eigenthums-Herrn des Ackers. Es müssen aber dißfalls gleichwol denen Erben die noch von dem verstorbenen Frucht-Nieſſer bey seinen Leb-Zeiten auf die Bestellung derer Aecker und Güter aufgewandte Kosten, nebst dem darauf gestreueten Saamen, ersetzet werden, wie ihnen denn auch zu dem Ende das Recht, die Güther selbst so lange, biß sie deshalber befriediget worden, zurücke zu halten vergönnet ist. Carpzov P. III. Const. 32. def. 11. und 14. Nach Sachsen-Rechte aber ist, so viel die durch Fleiß und Kunst hervor gebrachten Früchte (Fructus induſtriales) anbelanget, ein anders eingeführet, daß nemlich folglich solchen Falls dasjenige, was die Ege bestrichen hat, als welches allerdings nöthig, sogar, daß auch die würcklich geschehene Saat oder die bloſſe Einstreuung des Saamens nicht hinlänglich ist, denen Erben des Frucht-Nieſſers zuständig, und sind solche auch den Saamen zu Wiederbestellung derer Felder herzugeben nicht verbunden. Carpzov l. c. def. 10. Was hingegen die natürlichen Früchte anbetrifft, welche ohne Arbeit und Anbauung von selbst hervorkommen;

so ist hierinnen zwischen denen Sächsischen und gemeinen Kayserl. Rechten kein Unterscheid. Ingleichen gehören denen Erben die Weinlese, wenn der Nutz-Nieſſer nach verrichteter Hacke, oder nach St. Urbans-Tage verstorben ist. Nicht weniger haben die Erben die Garten-Früchte zu genieſſen, wenn die Arbeit daran verrichtet ist. Carpzov l. c. def. 2. Dagegen aber ist auch der Frucht-Nieſſer schuldig 1) ein ordentliches Verzeichniß über die ihm zum Nießbrauch angewieſene und übergebene Sachen auch ohne des Eigenthümers Verlangen aufzurichten; sogar, daß der Testirer auch seinem Eheweibe solches nicht erlassen kan, wiewol in diesem Falle eine bloſſe Beschreibung oder Anzeige derer Güther schon hinlänglich ist. Carpz. P. III. Const. 13. def. 14. Gestalt auch ein Vater, wenn er die Nutz-Nieſſung an seiner Kinder Adventitiis hat, zu einem mehrern nicht verbunden ist. Carpzov P. II. Const. 10. def. 9. 2) Muß er einen Vorstand machen; und dieses vermittelst anderer Güther, oder durch eine Bürgschafft, daß er nemlich die Güter nicht mißbrauchen, wie auch, wenn sich sein Recht geendiget, solche dem Eigenthümer unweigerlich und ohnschadhafft wieder zustellen wolle. l. 1. in pr. l. 5. §. 1. ff. usufr. quom. cav. Dafern aber der Frucht-Nieſſer nicht im Stande ist, den von ihm geforderten Vorstand weder durch taugliche Pfänder, noch Bürgen zu leisten, sonst aber vor sich selbst ein sparsamer ehrlicher Mann ist, so wird er allenfalls zur eydlichen Caution gelassen, l. 4. §. 8. ff. de fideicomm. libert. *Auth.* generaliter. C. de Epiſc. & Cleric. Gail Lib. II. Obs. 47. Er muß aber alsdenn ausdrücklich diese drey Stücke beschwören, 1) daß er weder Bürgen, noch Pfand, finden können; 2) daß er die Sache als ein ehrlicher Mann nutzen und gebrauchen wolle, nemlich bey dem wahren Nießbrauch; 3) daß er nach geendigter Frucht-Nieſſung die Sache wieder an deren Eigenthümer ausantworten wolle. Harpprecht in Comment. ad Inst. de Uſu & Habit. §. 2. n. 9. Gail. l. c. Ist aber der Frucht-Nieſſer nicht sparsam gnug, oder so beschaffen, daß man ihn zur eydlichen Caution zulassen kan; so halten einige dafür, sey es sicherer, die Güther einem dritten zur Verwaltung zu übergeben, damit solcher dem Frucht-Nieſſer den jährlichen Zins, oder die Miethe, nebst andern Nutzungen davon abstatte. Gail l. c. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 12. th. 65. Andere aber überlassen solches dem richterlichen Ausspruche. Der Vater aber ist von dieser Caution in Ansehung derer von seinen Kindern anderwärts erworbenen Güther befreyet, l. 8 §. 4. C. de bon. quæ lib. Dieses Gesetze aber hat auch eine Ausnahme, wenn ein Argwohn vorhanden, daß er solche gar leicht durchbringen oder veräuſſern dürffte. Hahn ad Weſenbec. ad ff. tit. uſufr. quom. cav. Eben dieses Privilegium hat auch der Fiſcus, arg. l. 1. §. 18. ff. ut Legat. nomin. cav. Ein gleiches ist auch von demjenigen zu sagen, welcher alle seine Güther verschencket, und sich bloß den Nießbrauch daran vorbehält. l. 62 ff. de ædil. edict. ibique Dd. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 12. th. 71. Brunnemann ad l. 4. C. de uſufr. Im übrigen ist diese Caution so nöthig, daß, wenn solche zumal gefordert, aber nicht geleistet worden, sonst aber nicht, der Frucht-Nieſſer biß dahin keine Nutzung verlangen, noch

auch sogar der Testirer solche zu des Eigenthümers Schaden und Nachtheil, wohl aber der Erbe, als Eigenthümer, selbst erlassen kan. l. 1. ff. de usufr. l. 1. C. eod. ibique Perez, Sichard, Brunnemann. Jedoch ist auch sonderlich Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. II. th. 70. der Meynung, daß dem Frucht-Nieſſer allenfalls zwar wohl die Caution wegen Wiederzurückgebung derer Güther, nicht aber auch, solche nicht zu mißbrauchen, erlassen werden könne. Wenn hingegen iemanden das völlige Eigenthum einer Sache von einem gewissen Tage an, die Nutz-Nieſſung aber indessen nur schlechthin und ohne die geringste Bedingung vermacht worden; so darff er deshalber keine Caution leisten, weil es nemlich gewiß, daß endlich auch das Eigenthum derselben noch einmal auf ihn kommen werde. l. 9. §. 2. ff. usufr. quom. cav. Ferner muß auch sogar eine Witwe wegen ihres Wittums oder Leibgedinges, als einer Art des Nießbrauches, ebenfalls Vorstand thun; sonderlich wo man besorget, daß solches von derselben verthan oder veräussert werden möchte. Brunnemann ad l. 1. C. de usufr. Jedoch werden vornehme Personen davon ausgenommen. Ubrigens endet sich diese Gerechtigkeit der Nieſsung oder Abnützung 1) und fürnemlich durch des Nieſsers natürlichen Tod, oder da derselbe sonst wegen eines schweren Verbrechens, weshalber insgemein die Güther confisciret und eingezogen werden, aller sonst ihm zustehenden Recht- und Gerechtigkeiten verlustig erkannt wird. Und gehöret hieher sonderlich heutiges Tages die Reichs-Acht. Carpzov in Pract. Crim. qu. 14. n. 26. Wenn aber der Frucht-Nieſser sich in die Arrogation giebt; so gebühret in solchem Falle die Abnützung dem Arrogatori. Wie denn auch, wenn der erstere in ein Kloster gehet, dieses die Frucht-Nieſsung einzunehmen hat. Auth. ingressi. C. de SS. Eccles. ibique Dd. Wenn auch ein Testirer in seinem letzten Willen einem das Eigenthum an etlichen Güthern und Gründen verordnet und vermacht, darneben aber die Nieſsung dererselben seinen eingesetzten Erben vorbehalten hätte; so endiget sich solche Nieſsung mit dem Absterben derer eingesetzten Erben, und kommt alsdenn wieder zum Eigenthume, obgleich solches im Testamente nicht gemeldet worden. Struv in Jurispr. For. Lib. II. tit. 6. §. 13. 2) Erreichet die Nieſsung ihre Endschafft, so das Guth verdirbet, einfällt, abgeht oder verbrennet; sogar, daß, wenn schon hiernächst ein anderer Bau aufgeführet wird, dem Frucht-Nieſser dennoch keine Nutzung daran gebühret, massen er auch an dem Platze selbst den Nießbrauch nicht weiter behält, ausser daß bloß einem Vater in dergleichen Fällen an des Sohnes Gütern die Nutz-Nieſsung übrig bleibt. Struv l. c. §. 14. 3) Endet sich auch solcher Nießbrauch, wenn darinnen nicht die rechte und geordnete Zeit und Masse gehalten wird, und der Frucht-Nieſser das Guth durch eine grosse Fahrläßigkeit (per culpam latam) mißbrauchet und zum Verderben richtet; Sogar, daß auch dieserwegen der Nutz-Nieſser ausgetrieben werden kan, wenn er schon einen Vorstand zu machen bereit wäre. Faber in Comment. ad Cod. Lib. III. tit. 23. def. 2. Dafern er aber solche vorher schon geleistet hat, und dem ungeachtet die zu dem ihm vergönneten Nießbrauch ausgesetzten Güther entweder mißbraucht, oder doch nicht nach der ihm vorgeschriebenen Masse und Ordnung gebraucht; so kan er deshalber durch die in denen Rechten sogenannte Actionem ex stipulatu zu Ersetzung des dadurch verursachten Schadens belanget werden, l. 1. §. 5. & 6. ff. usufruct. quemadm. cav. wiewol einer Mutter, welche die Frucht-Nieſsung in ihrer Kinder Güthern hat, in solchem Fall ein Curator an die Seite gesetzet zu werden pflegt. Mevius ad Jus Lubec. Lib. II. tit. 2. art. 9. n. 85. 4) Höret die Nutz-Nieſsung auf, so sich der Nieſser derselben nach gemeinen Rechten in 10 Jahren, als binnen welcher Zeit die persönliche Klage zu Erlangung des versprochenen Nießbrauches wider die Natur derer sonst bekannten persönlichen Klagen verjähret wird, Brunnemann ad l. penult. C. de usufr. Aber nach Sächsischen Rechten in 30 Jahren Jahr und Tag nicht gebrauchet hätte. Also erlischet auch die nießliche Gerechtigkeit, so dieselbe auf eine gewisse Zeit oder Tag ausgesetzet und angeordnet worden, und solche nunmehro verflossen ist. Struv l. c. §. 16. Da aber der Nießbrauch einer Stadt, Gemeine oder Dorffe übergeben worden; so verlischt oder endiget sich solche nicht eher, als wenn von Zeit ihres Anfangs gantzer 100 Jahr verlaussen sind. Denn des Menschen Leben wird, wenn es hoch kommt, nicht für langwieriger geachtet, und wäre also unbillig, daß die Nieſsung von dem Eigenthume ewiglich getrennet und abgesondert bleiben solte. Hieher gehöret auch, wenn eine Stadt umgekehret, oder eine Gemeine zertrennet ist; Als in welchen Fällen, weil die Universität, was sie bisher gewesen, zu seyn aufhöret, die Frucht-Nieſsung mit dem Eigenthume sofort vereinbaret wird. l. 56. ff. de usufr. l. 21. ff. quib. mod. usufr. Struv l. c. §. 17. Wenn sich es aber zutrüge, daß der Eigenthums-Herr eher, als der Nutz-Nieſser, mit Tode abgehet; so behält doch der letztere nichts destoweniger seine nießliche Gerechtigkeit, solange ihm solche überlassen oder abgetreten ist. Struv l. c. §. 18. Sonst aber werden auch zuweilen solche Dinge, so durch die Nutzung und den Gebrauch ihre Endschafft nehmen oder veräussert werden können, iemanden zu nutzen und zu gebrauchen übergeben, als da sind Korn, Wein, Geld, u. s. w. welches in denen Rechten mit einem besondern Namen nur Quasi-Usufructus genennet wird. Und ist sodenn gebräuchlich, daß dergleichen Dinge einem solchen Frucht-Nieſser in einem gewissen Werthe angeschlagen, und von diesem dagegen gnugsame Versicherung gestellet werde, daß, weil nicht eben dasselbe Korn, Wein, oder Geld, u. s. w. in der Gestalt, wie er solches überkommen, (in specie) wieder erstattet werden kan, doch in denen Fällen, da die Frucht-Nieſsung aufhöret, eben so viel derselben Art, (in genere) oder der Werth davor erstattet werden solle. Deutlicher aber von der Sache zu reden; so ist darauf zu sehen, ob dergleichen Dinge in einem gewissen Werthe angeschlagen worden, oder nicht. Im letztern Falle stehet es bey dem

dem Frucht-nieſser, ob er die Sache in eben der Art, oder den Werth davor, ersetzen wolle. Im erstern Falle hingegen ist zu unterscheiden, ob die Sache Kauff-weise angeschlagen worden, so muß der Werth davor schlechterdings entrichtet werden, oder ob man es nur bloß dinge so hoch oder so hoch geschätzet hat, als welches allemal bey deshalber entstehendem Zweiffel davor zu halten, so stehet es alsdenn bey dem Frucht-nieſser, ob er die Sache in eben der Art, oder dagegen nur den angeschlagenen Werth ersetzen wolle. Wäre aber iemanden baares Geld auf solche Art zu nutzen und zu gebrauchen gegeben worden, so hätte man, wenn etwan das Geld am Gehalt und Gewichte, oder am Schroot und Korne vermindert oder verbessert worden, sich ebenfalls darnach zu richten, wie dessen Gehalt zu der Zeit, als es ausgethan worden, beschaffen gewesen. Struv. l. c. §. 19. Lyncker in Anal. ad ff. tit. de usufr. ear. rer. dahin auch gewisser massen die in denen Rechten sogenannte Antichresis gehöret, von welcher in dem II. Bande p. 528. u. ff. ein besonderer Artickel nachzusehen. Im übrigen wird diese letztere Art der Frucht-nieſsung (Quasi-Usus fructus) eben wie die wahre Frucht-nieſsung bestellet, und auch wiederum geendiget; Nur daß der Mißbrauch der Sache und deren Untergang auf diesen Fall nicht zu deuten sind. Struv l. c. §. 19. Wiewol einige meynen, daß man solchen durch die sonst sogenannten Handlungen unter Lebendigen nicht bestellen könne, weil selbiger sodenn vielmehr nur das Ansehen eines Darlehns haben würde. Allein man kan nur von dem Unterscheide zwischen beyden, sonderlich beym Wissenbach in Comment. ad ff. tit. de usufr. ear. rer. ein mehrers nachlesen. Endlich ist zu mercken, daß kein schwächeres Recht als das Nutznieſsungs-Recht ist, weil es schon an und vor sich selbst, oder seiner Natur nach, wieder zu dem Eigenthums-Rechte eilet und zielet. l. 3. C. de usufr. Cujacius Lib. XXIII. Obs. 21. Ein mehrers hiervon siehe in Johann del Castillo, Marcus Anrel. Galvanus, Helfr. Ulrich Hunnius und Caspar Manzius besondern Abhandlungen de Usufructu, desgleichen in Wolffgang Adam Lauterbachs Disp. de Usufructu Paterno, Tübingen 1652. und Harpprechts Disp. de Usufr. Statut. matern. ebend. 1704. wie auch Christinäus Vol. I. Dec. Belg. 250. und Vol. II. Decis. 175. u. ff. Gail Lib. II. Obs. 46. Molinäus de Just. & Jur. Tom. I. Tr. 2. Disp. 7. Reiter de Alienat. P. II. c. 22. sect. 1. u. ff. Speidel in Biblioth. Jurid. Vol. II. Lit. V. tit. Usus fructus p. 1275. u. ff. nebst andern daselbst angeführten Rechts-Lehrern. Siehe auch Gebrauch, im X. Bande p. 494. u. ff.

Nieſſen, so viel als genieſſen, nutzen, gebrauchen, Lat. *uti, frui*; siehe Gebrauch, im X. Bande pag. 494. u. ff. ingleichen Nießbrauch, und Nützen.

Nieſſenau, ein Dorff in dem Marggrafthum Nieder-Laußnitz, zur Herrschafft Sohra, mithin dem Gräflichen Geschlechte derer von Promnitz gehörig. Wahrs Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen 16. Beyl. p. 131.

Nieſſer, Nöſſer, Fruchtnieſſer, Nutznieſſer, *Fructuarius, Usufructuarius*, ist derjenige, welchem ein fremdes Guth oder eine iedwede andere brauchbare Sache zu nutzen und zu genieſſen vergönnet ist; siehe Nießbrauch.

Nieſſewa, eine kleine Stadt in Litthauen, in der Woywodschafft Polotz.

Nießliche Gerechtigkeit, siehe Nießbrauch.

Nießner (Christian) ein gelehrter Zittauer und Sohn Johann Nießners, ward Pfarrer zu Ueschke, im Liegnitzischen Fürstenthum in Schlesien, im Jahr 1698. Carpzov Analecta Fastor. Zittaviens. Th. III. Cap. VII. §. 2. pag. 122.

Nieſſung, siehe Nießbrauch.

Nieß-Wurtz, siehe Nieſe-Wurtz.

Nieſtadt, siehe Neustadt, im XXIII. Bande.

Nieſtadt, eine kleine Stadt auf der Dänischen Insel Laland.

Nieſten, Niſten, ein Schloß und Amt in Francken, im Stifft Bamberg, oberhalb der Stadt Weißmann. Auf selbigem ist im Jahr 1248 der letzte Hertzog von Meran im Voigtlande und Francken, Namens Otto, von seinem Hofmeister ermordet worden, wiewol andere wollen, daß solches an einem andern Orte geschehen sey. Zeillers Beschreibung der X. des Heiligen Römischen Reichs Creysse Tit. VI. pag. 541.

Nieſter, ein Fluß, siehe Dnieſter, im VII. Bande p. 1103. u. f.

Nieſtrom, ein Fluß, siehe Nieva.

Nies-Wurtz (wilde) siehe *Elleborine seu Helleborine*, Dod. Lob. im VIII. Bande p. 900.

Niete, siehe Nietnägel.

Nieten, Nieden, Angieſſen, Anlöten, Anschmeltzen, Lat. *Agglutinare, Conglutinare, Ferruminare*, ist in denen Rechten so viel, als zwey besondere Stücke von einerley Materie an einander schmeltzen, und also gleichsam zu einem machen. Als z. E. Eisen mit Eisen, Silber mit Silber, Kupffer mit Kupffer, u. d. g. iedoch ohne Zusatz eines andern Ertztes oder unterschiedener Materie. l. quicquid. ff. de acquir. rer. domin. Wiewol es auch bisweilen von Dingen unterschiedener Materie und Ertzte gesagt wird, die aber gleichwol unmittelbar und ohne Zusatz eines dritten mit einander vereiniget, und eines an das andere angeschmoltzen werden. Als wenn z. E. an einen goldenen oder silbernen Becher ein eiserner Fuß gemacht wird. Und ist sodenn dieses Nieten oder Anschmeltzen (Ferruminatio) von dem sonst sogenannten Verlöten oder Anlöten (Plumbatura) unterschieden, als welches letztere insonderheit vermittelst zergangenen oder zerschmoltzenen Bleyes oder Zinnes geschiehet, da nemlich dieses letztere zwischen die beyden an einander zu lötenden Stücke mitten eingegossen, und solche also erst dadurch mit einander vereiniget werden. l. in rem actio. §. item quæcunque. ff. de rei vindic. Baytius in l. uxori. ff. de aur. & arg. leg. Im eigentlichen und gantz besonderm Verstande aber wird sonderlich das Lateinische Wort Ferruminare bloß vom zusammen geschmiedeten Eisen-Wercke, oder doch

nur

nur solchen Dingen, die vermittelst eiserner Schienen oder Klammern mit einander verbunden werden, gebraucht, d. l. quicquid §. 2. ff. de acquir. rer. domin. da hingegen, wenn es gediegenes Gold betrifft, dieses Anlöten, gemeiniglich sowol in denen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifftstellern, mit einem besondern Namen Chrysocolla, in allen andern Dingen ausserdem aber überhaupt entweder Agglutinatio oder Conglutinatio, genennet wird. Plinius Lib. 33. Pratejus. Was übrigens wegen dieses Niedens oder Anlötens Rechtens, wenn solches zumal in einer fremden Materie geschiehet, und wie vermittelst desselben nach Gelegenheit an dergleichen zusammen gelöteten oder an einander geschmoltzenen Sachen das Eigenthum sowol erworben werden, als auch verlohren gehen könne, davon siehe unter *Dominium*.

Nietheimer (Johann Jacob) ein Doctor der Medicin aus dem 16 Jahrhundert, hat aus des Theophrasti Paracelsi Schrifften einen Unterricht, wie die Pest zu curiren, in Deutscher Sprache verfertiget, und zu Straßburg 1583 in 8 ans Licht gestellet. Frisii Biblioth. Geneviana.

Niethen, ein Dorff im Budißinischen Creysse des Marggrafthums Ober-Lausitz. Wabsts histor. Nachrichten von dem Churf. Sachsen ꝛc. Beyl. p. 123.

Nietingen, Niertingen, Nirtingen und Nürtingen, eine Stadt und Schloß in dem Hertzogthum Würtemberg am Neckar, allwo eine steinerne Brücke hinüber gehet. Sie liegt zwischen Tübingen und Kirchheim. *Topogr. Sueviæ.*

Niet-Nägel, Nieten, heissen die halben Schloß-Nägel, und sind diejenigen, womit die Bänder an denen Thüren, Kisten und Schräncken am äussersten Ende angeschlagen werden, und die gröste Gewalt auszustehen haben. An gar grossen Thüren und Thoren werden an statt der Niete, Muttern, um besserer Haltung willen, vorgeschraubet.

Niet-Nagel, siehe Nied-Nagel.

Nietner oder Niedner (Albert) Pfarrer des Stifft Merseburgischen Dorffes Spergau, von dem nichts weiter bekannt ist, als diejenige Geschichte, welche das Chronicon Episcopor. Merseburgens. beym Ludewig Reliqu. MSCtor. Tom. IV. p. 531. von ihm erzehlet.

Nietner oder Niedner (Andreas) war den 28 Julii 1554 zu Stollberg gebohren, nahm auf Academien die Magister-Würde an, ward darauf Prediger, und endlich Senior des Ministerii zu Merseburg, und starb daselbst im Febr. 1632 in dem 52 Jahre seines Predigt-Amts. Götze Theol. semilec. p. 21. Blum Jubil. p. 140. Grossens Jubel-Priester-Historie.

Nieto (Anton Granna und) gebürtig von Salamanca, war im 17 Jahrhundert beyder Rechten Doctor und Professor der Canonischen Rechte in seiner Geburts-Stadt. Er hat in drey Bänden catenam Jurium utriusque Jurisprudentiæ geschrieben, Madrit 1662. Lion 1678 in Folio. Anton Bibl. Hisp.

Nieto (David) sonst auch Neto und Netto genannt, wie er denn also in des Daniel Levi von Barrios Schrifften sehr offte vorzukommen pfleget, war ein Sohn Pinchas, von Venedig gebürtig, dessen Vor-Eltern aber aus Spanien oder Portugall gewesen. Er gab anfangs einen Richter, Prediger und Medicum zu Livorno in Italien ab, erhielt aber 1701 die Vocation als Archisynagogus nach Londen, wo er auch 1728 mit Tode abgegangen. Es rühmet ihn wegen seiner sonderbaren Gelehrsamkeit Johann Gagnerius in animadversionibus suis ad editionem Pseudo-Gorionidis Breithauptianam, welche in *Jo. Clerici* Biblioth. selecta Tom. XXV. P. I. p. 43. stehen. Und in wie grosser Hochschätzung er gewesen seyn müsse, lässet sich zum Theil aus denen verschiedenen Leichen-Reden abnehmen, welche ihm in Spanischer und Portugiesischer Sprache sind gehalten worden. Die erste von denselben that sein Sohn Isaac aus Exod. XIV, 19. Londen 1728 in 8. Die andere Jacob von Castro Sarmento über Exod. XXVI, 33. so nebst der vorigen zusammen gedruckt, und 72 Blätter mit einander ausmachen: Beyde sind in Spanischer Sprache geschrieben. Die dritte in Portugiesischer Sprache legte Isaac von Sequeira Samuda aus Psalm CIV, 19. ab, welche ebendaselbst 1728 in 8 gedruckt ist, und aus 118 Blättern bestehet. Zu Ende derselben ist auch die Grabschrifft befindlich, welche der Neton bekommen hat, und folgendes Inhalts ist:

Theologo sublime, Sabio profundo,
Medica insigne, Astronomo francoso,
Poeta dolce, Pregador facundo,
Logico arguto, Physico ingenhoso,
Rhetorico fluente, Author jucundo,
Nas linguas promto, Historias noticioso:
Posto que tanto em pouco, a quy se encerra
Que o muito e pouco em morte hè pouca terra.

Es ist ihm auch eine Grabschrifft in Englischer Sprache gesetzet worden. Seine gelehrten Schrifften übrigens sind folgende:

1) Paccalogia overo discorso della Pasca, in cui si assegnano la ragioni delle discrepanze vertenti circa il tempo di celebrar la Pasca, tra la chiesa latina è greca, come anche tra quelle e la Sinagoga Ebrea rispectivamente, dal Concilio Niceno sino alla reformazione Gregoriana, da questo sino à tutto l' anno 1699 e inde à perpetuo, divisi in 5 dialoghi, Cöln 1702 in 8. welcher Ort deswegen vorgesetzet worden, damit dieses Werck in Italien nicht verboten werden möchte, da es doch würcklich zu Londen gedruckt ist.
2) Della divina providentia ò sea naturaleza universal, ò natura naturante Tratado theologico, dividido en dos dialogos, Londen 1704 in 4. ist 90 Blätter starck. Zu Ende desselben ist noch beygefüget ein Brief gleiches Inhalts von denen Rabbinen an den Rabbi Zevi Aschkendli in der Deutschen Synagog zu Amsterdam, welchen Moses von Medina im Namen der Vorsteher der Synagog zu Londen abgehen lassen, mit des Zevi hebräischer Antwort

Antwort darauf, nebst deren Spanischer Uebersetzung. Eine neue und verbesserte Auflage von diesem Buche und dessen Anhange erfolgte Londen 1716 in 8.
3) Sermon y problematico dialogo, Londen 1703 in 4.
4) Los trionfos de la pobrezza, panegirico predicado en la solennidad de la fundacion de la pia y santa hebra de Bikur Holim, ebend. 1709 in 4. ist 32 Blätter starck.
5) Sermon funebre über Exod. XXVIII, 38. ebend. 1720 in 4.
6) Kalendarium Judaicum, in Hebräischer und Spanischer Sprache, aus 1 Chron. XII, 32. von 1718 an bis 1800. ebend. 1718 in 12.
7) Ignis legis, s. ignea lex, ex Devter. XXXIII, 2. ebend. 1715 in 8. ist auch aus dem Hebräischen ins Spanische übersetzt, und besonders gedruckt.
8) Notitiæ reconditæ & posthumæ de processu inquisitionum in Hispania & Lusitania adversus illos, qui carceribus illarum detinentur, ex Scriptoribus Catholicis, Apostolicis & Romanis deductæ, Spanisch und Portugiesisch, in 2 Theilen, Villafranca (oder Londen) 1722 in 8. Es sollen solche meist aus denen Memoires historiques pour servir à l' histoire des inquisitions zu Cölln, oder vielmehr zu Paris 1716 in 8 gedruckt, ausgeschrieben und übersetzt worden seyn.
9) מִשְׁחַ דָּן tribus Dan, oder wie der Titul davon sonsten heisset, בּוּזְרֵי חֶלֶק שֵׁנִי pars secunda Cosari, bestehet aus 5 Disputationen, und ist vornemlich wider die Karäer gerichtet, doch werden auch die Copernicaner und Cartesianer darinnen widerleget, Londen 1714 in 4. Sie sind Hebräisch abgefasset, und mit einer Spanischen Uebersetzung neben einander stehend versehen.
10) Preces sub initium novi anni recitandæ, in Spanischer Sprache, Londen 1727 in 8.

Er hat auch an einer Talmudischen Concordantz zu arbeiten angefangen, und bereits 4 grosse Bände davon fertig liegen gehabt. Wolffs Bibl. Hebr. P. I. p. 324. P. III. p. 201. und P. IV. p. 809.

Nieto (Issac) der ältere, siehe Isaac Nieto, im XIV. Bande p. 1314.

Nieto (Isaac) der jüngere, siehe Isaac Nieto, im XIV. Bande p. 1314.

Nieto (Peter) aus der Spanischen Provintz Valentia, florirte 1585, und schrieb einen Tractat de oratione mentali &c. Anton. Bibl. Hispan.

Nietzschen und Neu-Liebeln, sind zwey Oerter in der Marggrafschafft Ober-Lausitz, welche dem Adelichem Geschlechte derer von Wiedebach gehören. Wabsts histor. Nachricht von dem Churfürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. p. 147.

Nieva, Neva, Newa oder Niestrom, ist der grosse Fluß oder Canal, durch welchen sich der See Ladoga in den Finnländischen Meer-Busen ergeust. Er scheidet die beyden Landschafften Ingermannland und Carelien von einander. Der Czaar Peter Alexewitz hat 1703 allhier die berühmte Stadt und Festung Petersburg anlegen lassen. Als etwas sonderbares ist von diesem Strohme zu mercken, daß er alle Jahre gemeiniglich im Ausgange des Octobers, oder Anfange des Novembers dergestalt aufläuffet und anschwillet, daß er nicht allein in die etwas niedrig, sondern auch zuweilen in die hochliegende Häuser einzutreten, und grossen Schaden zu verursachen pfleget, welches die Stadt Petersburg zu verschiedenen malen erfahren, auch unterschiedlichen Natur-Kündigern Gelegenheit gegeben hat, dieser Stadt ihren Untergang im Wasser von einer solchen Uberschwemmung zu prophezeyen, welche Propheten aber im Jahr 1724 der Herr Leutmann, Professor bey der Petersburgischen Academie, in einem besondern Schediasma von der Aufschwell- und Ergiessung des Newa-Strohmes widerleget, und zugleich sowol diese Ergiessungen der Nieva, als anderer Flüsse, aus natürlichen Ursachen erwiesen hat. Ein Auszug von diesem Schediasma, ist in dem veränderten Rußland Th. II. p. 126. u. ff. zu finden.

Nieva (Bernard von) bekam den Zunamen von seinem Geburts-Ort, unweit Segovia in Spanien, trat um 1550 in den Dominicaner-Orden, und schrieb Sumario Manual de information de la christiana conciencia, Medina del Campo 1556 in 4. Antonius Bibl. Hisp.

Nieva (Dominicus von) ein Dominicaner von Billoria en Campos in Spanien gebürtig, trat zu Valladolid in den Orden, gieng hierauf 1585 in seinem 22 Jahre, nebst andern Missionarien nach den Philippinischen Insuln ab, und wurde endlich Prior in Manilla. Hierauf ward er 1606 befehligt, als General-Procurator an den Päbstl. und Spanischen Hof sich zu wenden, da er aber zwischen Mexico und Manilla mit dem gantzen Schiffe untergieng. Er hat in Sinesischer Sprache

1) Memoriale vitæ christianæ;
2) Tr. de oratione & meditatione;
3) Grammaticam;
4) Dictionarium;
5) Pœnitentium examen;
6) Tr. de præparatione ad sacramentum pœnitentiæ sacramque evchariſtiam necessaria.

u. a. m. herausgegeben. Echard Bibl. scr. ord. Prædic. Tom. II. p. 361.

Nieva (Sebastian von) ein unbekannter Spanier, welcher Historia del Santo Ninno de la Guardia geschrieben, und mit Sebastian von Nieva Calvo, der ein Gedichte des Titels: la Mejor Muger, madre y virgen, sus excelencias, vida y grandezas zu Madrit 1625 in 4 herausgegeben, vor einerley gehalten wird. Anton Bibl. Hispan.

Nievalos, ein festes Schloß in Arragonien in Spanien, 2 Stunden von Calatajud, wurde 1706 von den Völckern des Hertzogs von Anjou mit Sturm erobert.

Nieuchen, eine Stadt, siehe Nerzinskoy, im XXIII. Bande p. 1917.

Nieves, Nevis, Newis, Neves, und Nievis, Latein. *Insula Nivium*, eine kleine Insul in Nord-America, in dem Süd-Meer, ist zuerst von den Spaniern entdecket worden. Allein von 1628 her besitzen sie die Engeländer, von welchen sie Newis genennet wird. Sie liegt nahe bey der Insul St. Christoph, und ist ziemlich fruchtbar, sonderlich an Zucker, Zinnober, Baum-Wolle und Taback. Baudrand.

Nieugecomen, siehe Niwichemo.

Nieuhauß, siehe Neuhauß.

Nieuhov (Johann) siehe Neuhoff.

Nieuil, eine Augustiner-Abtey in Franckreich, siehe Nioeil.

Nievis, eine Insul, siehe Nieves.

Nieuland Paschasius (Jacob) ein Niederländischer Dominicaner aus Winoxbergen in Flandern, blühete 1568, und gab Victoris Uticensis historiam de persecutione Vandalica ins Niederländische übersetzt heraus, Antwerpen 1568 in 8. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Præd. Tom. II. p. 200.

Nieu-Landt oder Novaterranus (Frantz) ein gelehrter Presbyter von Gent in Flandern, lebte in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, war in der Griechischen und Lateinischen Sprache sehr geübt, und gab Doctrinam Christianam Griechisch und Lateinisch zu Löven 1560 in 8 heraus. Sweertius Athen. Belg.

Nieulant (Wilhelm van den) siehe Nieulantius.

Nieulantius oder van den Nieulant (Wilhelm) ein Niederländischer Mahler und Poete, florirte zu Antwerpen 1626, und schrieb

1) 6 Tragödien, Antwerpen 1617, 1624 und 1626.
2) de homine, in Versen, ebend. 1621.
3) Epigrammata, Elegias, Epithalamia & Epitaphia.

König Biblioth. vet. & nov. Andreas Biblioth. Belg.

Nieulay, siehe Nieulet.

Nieulet, oder Nieulay, *Arx Niculana*, eine kleine Frantzösische Festung in der Picardie, welche vermittelst eines Morastes von Calais abgesondert wird. Sie hat vier Basteyen, und kan mit Hülffe etlicher Schleusen die gantze Festung von Calais innerhalb vier Stunden unter Wasser setzen. Baudrand.

Nieumegen, eine Stadt in der Grafschafft Geldern in Holland, siehe Nimägen.

Nieuport, eine kleine offene Stadt in der Grafschafft Holland, an dem Flusse Leck, Schonhoven gegen über. Der Ort hat einen Lachs-Fang, und ist vor diesem in besserm Stande gewesen.

Nieuport, Lat. *Novus Portus*, eine Stadt an dem Fluß Yperlee, so hindurch fliesset, in einer Ebene, in dem Oesterreichischen Flandern, 3 Meilen von Ostende, und nicht weit von dem Meer, allwo sie einen kleinen länglichten, aber sichern Hafen hat, bey welchem zur Nacht-Zeit auf einem steinernen Gebäude ein Feuer-Zeichen gegeben wird, damit sich die Schiffe auf der See darnach richten und vor Schaden hüten können. Sie ist befestiget, und kan durch Schleussen das umliegende Land unter Wasser setzen. Der erste Name dieser Stadt war Sandhofft, oder das Haupt des Sandes. Aber Philipp, zugenamt von Elsaß, Graf von Flandern, gab ihr den neuen Namen, indem er 1168 allda einen Hafen anlegte, bey welcher Gelegenheit auch der Stadt schöne Freyheiten und gute Gesetze, sonderlich was die Schiffahrt betrifft, ertheilet wurden. Die noch stehende starcke Mauer bauete Philipp der kühne, Hertzog von Burgund. Im Jahr 1489 hatten die Frantzosen einen vergeblichen Anschlag auf diese Stadt, und ob sie zwar im Sturm zweymal hinein gekommen, wurden sie doch allemal wieder hinaus geschlagen. Im Jahr 1600 brachte der Printz Moritz von Nassau nahe bey diesem Orte den Spaniern eine grosse Niederlage bey, und soll auf der lincken Hand der Stadt bey denen Duynen oder Sand-Hügeln noch ein schwartzes höltzernes Creutz zu sehen seyn, welches zum ewigen Gedächtniß dieser Schlacht daselbst aufgerichtet, und von den erschlagenen Spaniern viele daselbst begraben worden. Im Jahr 1712 schenckte Philipp V. diese Festung dem Churfürsten von Bayern; sie ward aber in dem Utrechtischen Frieden 1713 in Ansehung des Hauses Oesterreich an die General-Staaten übergeben; doch hatte sie der Churfürst von Bayern so lange inne, bis er durch den Rastädter und Badischen Frieden wieder in den Besitz seiner Länder gekommen, seit welcher Zeit sie unter Oesterreichischer Botmäßigkeit stehet. Im Jahr 1727 wurde daselbst eine neue Compagnie zum Hering- und Fisch-Fange aufgerichtet, welches die Holländer nicht wenig beunruhigte. von Roo annal. Austr. l. 10. fol. 380. u. ff. Meteran. in der Niederl. Hist. 21. *Topogr. circ. Burg.* p. 184. *Descr. hist. de Fr.*

Nieuport (G. H.) ein in den Römischen Geschichten und Alterthümern nicht unerfahrner Holländer, wovon folgende Schrifften zeugen:

1) Rituum, qui olim apud Romanos obtinuerunt, succincta explicatio, Utrecht 1712 in 8, zum dritten mal aufgelegt Utrecht 1723 in 8, und zu Bautzen nachgedruckt 1733 und 1739 in 8.
2) Historia reipublicæ & Imperii Romanorum ab V.C. ad ann. U. 727. quo Octavio Cæsari summa Imperii cum nomine Augusti delata fuit, Utrecht 1723 in 2 Octav-Bänden. Venedig 1733 in 2 Octav-Bänden.

Nievre, ein Fluß, siehe Nevers, im XXIII. Bande p. 121.

Nieustadt, oder Nieuwerstadt, eine Stadt, mit dem Titel einer Herrschafft im Oesterreichischen Geldern, eine Meile von der Maaß. Sie ist der Schlüssel zu dem Hertzogthum Jülich.

Nieuwe Horn, oder Neu Horn, ein kleines Dorff auf der Insel Voorn zwischen Brill und Helvoet-Sluys.

Nieuwehte, siehe Niwehte.

Nieuwendam, oder Neuwendam, ein grosses Dorff, nahe bey Nieuport in Flandern.

Nieuwen-hove (Frantz von) Lat. *de Nova curia*, ein Niederländischer Franciscaner, ist in verschiedenen Klöstern Guardian gewesen, hat die Theologie gelehret, und in denen vornehmsten Städten in Flandern einen Prediger abgegeben, ist endlich zu Gent 1562 den 8 Junii gestorben, nachdem er viele Schrifften verfertiget, welche aus 3 Bänden bestehen, von denen enthält der

I. Sermones in totius anni Dominicas.
II. Conciones in Evangelia ad Sanctorum memoriam cum legendis quorundam Sanctorum.
III. Begreiffet
1) Conciones in Evangelia quadragesimalia cum explanatione passionis Dominicæ.
2) Commentarium in Epist. Pauli ad Ephesios.
3) Expositionem regulæ Fratrum Minorum.
4) de casibus reservatis Episcopo a jure, consuetudine & statutis Synodalibus, saltem Tornacensibus.
5) Oeconomiam Christianam.
6) de septem Ecclesiæ notis sacris vel Sacramentis axiomata.
7) Tract. in Orationem Dominicam.
8) in Symbolum Apostolorum.
9) in hymnum: Gloria in excelsis Deo.
10) in hymnum: Veni sancte Spiritus.
11) Collationes IV. ad sacerdotes in comitiis.
12) Tr. de virginibus & viduis ex utroque Testamento.
13) de visu & aspectu Dei.
14) Sermones in professione monachorum & religiosorum.
15) de septem doloribus gloriosæ virginis Mariæ.
16) Tr. de fructibus spiritus.

Sweertius Athen. Belg.

Nieuwenrode, oder Neuenrode, ein Dorff in der Herrschafft Utrecht, an dem Flusse Vecht.

Nieuwentyd (Bernhard) wurde zu Westgrafdyck, einem Dorffe in Nord-Holland, woselbst sein Vater ein Prediger war, 1654 den 10 Aug. gebohren. Er legte sich auf die Medicin, wendete aber dabey viel Zeit auf die Mathematick, und brachte es so weit darinn, daß er 1699 eine Analysin infinitorum heraus gab, worüber er mit dem Herrn von Leibnitz in Streit gerieth. Inzwischen wurde er hierdurch überall bekannt, und die Carthesianische Philosophie, welche er sonst mit dem grösten Eifer vertheidiget, fieng an ihm mehr und mehr zu mißfallen, daher er derselben die Versuch-Kunst vorzog. Seine grosse Wissenschafft hat er sonderlich in dem trefflichen Wercke gezeigt, welches den Titul Wereld beschouwinge führt, und darinnen er die Gründe der Atheisten widerlegt. Es ist dasselbe zu Amsterdam 1715 in 4 gedruckt, nachgehends in die Frantzösische Sprache übersetzet worden, desgleichen auch in die Deutsche, und mit Christian Wolffs Vorrede zu Franckfurt 1732 in 4 ans Licht getreten. Hierauf nahm er sich vor, dergleichen auch mit des Spinosa seinen Gründen zu thun, brachte aber diese Schrifft, woran er lange gearbeitet, nicht eher, als den Tag vor seiner letzten Kranckheit, zu Ende. Es ist selbige 1720 gedruckt unter dem Titel: Gronden van Zekerheit of de Regte betoogwyse der wiskundige. Er starb als Bürgermeister zu Purmerend 1718 den 30 May an der Schlafffucht. Seine übrigen Schrifften sind

1) Vorschlag, wie man die Tabulas sinuum ohne Multiplication und Division brauchen könne, welchen er in das Journal litteraire setzen lassen.
2) Considerationes circa analyseos ad quantitates infinite parvas applicatæ principia, Amsterstam 1696 in 8.
3) Considerationes secundæ circa calculi differentialis principia, ebend. 1694 in 8.
4) lettre à M. Bothnia de Burmannia sur le 27 article de ses meteores, so in den Nouvelles litteraires stehet.

Man rühmt sonderlich seine Höflichkeit und Aufrichtigkeit. Gel. Zeitungen im Jahr 1718. P. 2. *Europe Savante.* Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie I. Th. §. 83.

Nieuwerbrug, oder Neuwerbrug, ein Dorff am Rhein in Holland, zwischen Vörden und Bodegrave gelegen.

Nieuwerkerck, ein Dorff in Schieland in Süd-Holland, 2 kleine Meilen von Rotterdam gelegen.

Nieuwerstadt, eine Stadt, siehe Nieustadt.

Nieuwerwärt, eine Stadt in Süd-Holland, siehe Clundert, im VI. Bande p. 479.

Nieuwkoop, oder Neukop, ein Dorff im Rhein-Lande, anderthalbe Meile von Alphen, und eine grosse Meile von Bodegrave.

Niewergin, oder Niergin, ein alt Deutsches Wort, bedeutet nach des Lipsius in Glossar. davon gegebenen Erklärung so viel, als Allerwegen, Allenthalben, Lat. Usquequaque. Bey dem Otfrid hingegen scheinet es mehrentheils so viel anzuzeigen, als das noch heut zu Tage übliche Wort Nirgends; an dessen statt die Holländer Nergen oder Nergens sagen, Lat. Nusquam. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

Niewiht, ein alt Deutsches Wort, bedeutet nach des Lipsius in Glossar. davon gegebenen Erklärung so viel, als Schlimm, Böse, Unächt, u. d. g. Lat. Pravum. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 129. Siehe auch Neuwiht, im XXIII. Bande p. 1707. u. f.

Niewkerck, oder Neukirchen, ein kleines Dorff auf der Insel Cassand in Flandern.

Niewkerck, ein Flecken in dem Land von Waas, wo der Kayser im Jahr 1732 eine Academie unter der Direction des Herrn Gillis von Goethem, Ingenieurs und geschwornen Land-Messers, anlegen ließ, worinne junge Leute in der Mathematick unterwiesen werden sollen.

Niew-Montros, siehe Montroß, im XXI. Bande p. 1424.

Niew-Schantz, siehe Langacker-Schantz, im XVI. Bande p. 614.

Niewutzsch, ein Dorff im Lübbenischen Creysse des Margrafthums Nieder-Lausitz, zur Herr-Meisterschafftlichen Sonneburgischen Compthurey Friedland gehörig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. p. 135.

Nierdorff, ein grosses Dorff von 800 Häusern in Böhmen an den Lausitzer Grentzen, eine halbe Meile von Schluckenau, dem Grafen von Salm gehörig, dessen Einwohner meistens Handlung treiben.

Niezabitowsky, siehe Nizobitowsky.

Niezau ein alt Deutsches Wort, bedeutet bey dem Otfrid so viel, als das noch heut zu Tage übliche Wort Geniessen, oder wie es die Holländer sagen, Genieten. Lateinisch Uti, frui. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

Nifanius (Caspar) ein Pastor zu Plawe im Mecklenburgischen, lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts. Es ist von ihm bekannt worden Oratio lugubris de Gustavo Adolpho, welche zu Rostock 1633 in 4 gedruckt.

Nifanius (Christian) ein Lutherischer Theologus, war zu Lelingen in dem Duhmarsischen 1629 den 1 oder 21 Mertz gebohren, und studirte zu Dantzig, Wittenberg, Königsberg, Rostock, Helmstädt, Grypswalde, Marpurg und Giessen. Anfangs berieff ihn der Graf von Waldeck zum Rector nach Corbach, und bald darauf zum General-Superintendenten in selbiger Gegend. Nach diesem nahm er 1660 den Gradum eines Licentiaten an, wurde Superintendent zu Eisenberg, endlich aber Pastor zu Bielefeld, und Superintendent in der Grafschafft Ravensberg, wie auch Kirchen-Rath, und starb 1689 den 5 Jun. Man hat von ihm:

1) Positiones philologico-theologicas adversus *Hug. Grotii* annotationes in Joannem, Giessen 1659 in 8.
2) Tr. de fide infantum baptizatorum adversus *Mart. Becanum, Adolph. Godofr. Volusium &c.* ebend. 1662 in 8.
3) Ostensionem historico-theologicam, quod Carolus M. in quam plurimis fidei articulis formaliter non fuerit Papista, Franckfurt 1670 in 8.
4) Carolum M. veritatis Evangelicæ Confessorem denuo exhibitum, & ab impugnationibus *Nic. Schaten* vindicatum, ebend. 1670.
5) Bescheidentliche Beantwortung der Haupt-Gründe, dadurch Andreas Fromme Papistisch zu werden, vornemlich bewogen worden, Rinteln 1670 in 8.
6) Bedencken, was von der Religion der neulichst zu Hervorden in der Grafschafft Ravensberg angekommenen Versammlung zu halten sey, Bilefeld 1671 in 12.
7) Veritatem Ecclesiæ Lutheranæ contra Keddium & Erbermannum vindicatam, ebend. 1673 in 8. Franckfurt 1679 in 8.
8) Matæologiam Labadianam, oder Bedencken, was von der Religion, Lehr und Leben Joh. de Labadie und Consorten zu halten sey, Bilefeld 1673 in 8.
9) Commentarium perpetuum in Evangelium Joannis, Franckfurt 1684 in 4.
10) Justinum Philosophum Christianum & Martyrem, veritatis Evangelicæ testem & confessorem, præcipue in articulis de SS. Trinitate & persona Christi, adversus *Christoph. Sandii* & aliorum jaculationes injustas, ebend. 1688 in 8.
11) Theologiam positivam e S. Scripturæ dictis.
12) Frommer Christen Wandel über Gen. XVII, 1. Franckf. 1689 in 8. und mit *D.* Pritii Vorrede wieder aufgelegt, ebend. 1721. in 8.

Witte Diar. *Nova literaria German.* 1688. *Acta Erud.* Pippings memor. theolog.

Nifel siehe Zeiffel, im IX. Bande p. 418.

Niffe, siehe Niffel.

Niffel, Niffe, Nifste, Nifftel, Nichte, Nefin, Enckeln, *Neptis*, ist eigentlich des Sohnes oder der Tochter Tochter, von deren Rechten und Gerechtigkeiten sonderlich in Erbschaffts-Sachen, unter dem Artickel Nachfolge oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie p. 118. u. ff. ein mehrers nachgelesen werden kan. Und ist hierbey zu mercken, daß selbige, ausser was die Geraden-Stücken anbetrifft, sonst fast durchgängig denen sogenannten Nefen oder Enckeln männlichen Geschlechtes gleich geachtet werden. Siehe Gespinne im X. Bande p. 1295. und Nefe im XXIII. Bande p. 1555.

Nifferen, ist ein Dorff, gehöret ins Lanserer Ober-Amt, und liegt zwischen der Ill und Rhein. Ichtersheim Elsaßische Topographie p. 66.

Nifftel, siehe Niffel.

Nifftel-Gerade, siehe Gerade, im X. Bande p. 1044. u. ff.

Niffus (Vincent. Augustin.) siehe Niphus.

Nifler, ein Alt-Fränckisches Wort, bedeutet so viel, als das bey den heutigen Deutschen übliche Wort Schnupffen. Leibnitz in Collect. Etymol. P. I. p. 25.

Nifte, siehe Niffel.

Niftis, ein Fluß, kömmt aus dem Berge Hantete, und fleust in den Fluß Tensift, im Königreiche Marocco. Mänglings Dapper. exot. p. 197.

Nifunschyn Schrogarh, oder weisser Japaner, ist ein Baum, welcher sonderlich in dem Japanischen Reiche gefunden wird. Er wächst 6 bis 8 Fuß hoch. Seine Blumen sind weißgelbig, und klein von Gestalt, die Früchte aber wie weisse Johannis-Beeren mit Körnern, und werden selbige viel zu einer Näscherey von den Kindern gegessen. Gegen den Monat December, lässet dieser Baum seine Blätter fallen, und bekömmt selbige gegen den Mertz-Monat wieder. Meisters Orientalisch-Indianischer Kunst- und Lust-Gärtner p. 146.

Nigäa, eine Stadt in Asien, siehe Nisäa.

Nigamma oder **Nicama**, war dem Ptolomäus zu Folge, die Hauptstadt in der ehemaligen Landschafft Pandion, Πανδιωνος χώρα, in der Halb-Insel disseit des Ganges in Indien. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. III. c. 23. pag. 870.

Nigbeni, war nach dem Plinius L. V. c. 4. und Ptolom. L. V. c. 3. der Name eines gewissen Volcks in Africa, welche an dem Mittelländischen Meere in der also genannten Regione Syrtica, oder zwischen der grossen Sand-Banck, Syrtis Major, und dem Flusse Cynyps oder Cynipus inne wohneten. Uns ist nichts weiter, als ihr Name bekannt geworden, und kan man also nicht sagen, wo sie eigentlich gewohnet haben. Cellar Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. IV. c. 3. pag. 127.

Nigde, eine Stadt, siehe Nagidos, im XXIII. Bande p. 442.

Nigeboli, eine Stadt, siehe Nicopolis, pag. 640.

NIGELLA, eine Stadt, siehe Nesle, im XXIII. Bande p. 1925.

NIGELLA, siehe Schwartz-Kümmel.

NIGELLA ARVENSIS, siehe Radel.

NIGELLA ARVENSIS CORNUTA, siehe Radel.

NIGELLA, *Brunf.* siehe Radel.

NIGELLA CRETICA FOLIIS FOENICULI, *C. B. Nigellastrum foliis fœniculaceis*, Magnol. *Garidella*, Tournefort. Diese Gattung Schwartz-Kümmel ist von dem gemeinen darinne unterschieden, daß sie keine Blüten hat, die auf einem vielblätterichten Kelche stehen; gewölbte Blätter führet, die an dem einen Ende zerspalten sind; und zwey bis drey Schötgen träget, die in zweyen Fächlein abgetheilet. Daher man sie leichte zu den vielschötichten Gewächsen zehlen könte, daferne nicht nur die übrige Beschaffenheit der Pflantze mit dem gemeinen Schwartz-Kümmel übereinsondern auch desselben Saame mit dem Saamen des Schwartz-Kümmels gantz gleich käme.

NIGELLA DAMASCENA, siehe Schwartz-Kümmel.

NIGELLÆ SEMEN, siehe Schwartz-Kümmel.

NIGELLA FLORE MINORE SIMPLICI CANDIDO, *C. B. Pit Tournefort.* siehe Schwartz-Kümmel.

NIGELLA ET GITH, *Offic.* siehe Schwartz-Kümmel.

NIGELLA HISPANICA FLORE PLENO COERULEO VEL ALBO. Wird aus Saamen sowol mit einfachen, als gefüllten Blumen hervorgebracht. Die Kunst thut nichts mehr dabey, als daß sie den Saamen in eine gute Erde säet, und solchen der Natur überlässet.

NIGELLA HORTENSIS, *Trag.* siehe Schwartz-Kümmel.

NIGELLA ET LOLIUM, *Offic.* siehe Radel.

NIGELLA ROMANA, SIVE GITH, *Tur.* siehe Schwartz-Kümmel.

NIGELLA ROMANA ODORA, *Lob.* siehe Schwartz-Kümmel.

NIGELLA ROMANA, SIVE SATIVA, *Park.* siehe Schwartz-Kümmel.

NIGELLA SILVESTRIS, siehe Radel.

NIGELLASTRUM, siehe Radel.

NIGELLASTRUM, *Dod.* siehe Radel.

NIGELLASTRUM FOLIIS FOENICULACEIS, *Magnol.* siehe *Nigella Cretica foliis fœniculi*, C. B.

NIGELLASTRUM ET LYCHNOIDES SEGETUM, *Park.* siehe Radel.

Nigelli oder **Neret**, eine alte Müntze in Franckreich, welche ihren Namen von dem Lateinischen *Niger*, oder dem Frantzösischen *Noir*, oder auch Italiänischen *Nero*, hat, weil sie sehr schwartz aussiehet.

Nigellus (Ermoldus) ein Historicus, muste zu des Kaysers Ludwigs des Frommen Zeiten zur Straffe ins Exilium gehen. Damit er nun die Freyheit wiederum in sein Vaterland zu kommen, erhalten möchte, so beschrieb er dessen Leben und Thaten in einer Elegie, welches in der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien in Manuscript liegt, und von Muratorio in seinen Scriptoribus Italicis, ingleichen von Herrn Hof-Rath Mencken in seinen Scriptor. rerum german. Tom. I. herausgegeben worden. Lambecii histor. biblioth. Vindobonensis.

Nigellus (Wirekerus) ein Englischer Benedictiner, und zu Canterbury Præcentor, florirte 1200 als ein grosser Theolog, Philosoph, Redner und Poet, schrieb:

1) Brunellum, sive Speculum stultorum carmine elegiaco, Cöln 1499 in 8. Franckfurt 1602 in 8.
2) De abusu rerum Ecclesiæ super vitiis curatorum;
3) Distinctiones utriusque testamenti,

von denen nur das erste gedruckt worden.

Balæus de scriptoribus illustribus Britanniæ. Pitseus de scriptoribus Angliæ.

NIGER, siehe Schwartz.

NIGER, ein Gestirn, siehe *Indus*, im XIV. Bande p. 668. u. f.

Niger oder **Nigir**, und **Nijar**, einer der grösten Flüsse in Africa, so von den Einwohnern des Landes Hjud Nyar genennet wird. Er entspringt in Aethiopien aus einem See gleiches Namens, in welchen nach den neuesten Charten ein von dem Nil-Fluß abgesonderter Arm hinein läufft, wovon die Meynung entstanden, daß beyde Flüsse einen gemeinen Ursprung hätten, läufft hierauf westwärts, und unterscheidet Nigritien in zwey Theile. Endlich nachdem er einen langen Weg gelauffen, und verschiedene Flüsse zu sich genommen hat, fället er in das Atlantische Meer mit 6 grossen Ströhmen, welche alle, bis auf einen, auf der südlichen Seite des Capo verde oder grünen Vorgebürges zu finden. Das merckwürdigste von diesem Flusse ist folgendes: Auf desselben südlicher Seite sind die Einwohner des Landes schwartz, starck und wohl gebildet, und der Erdboden fruchtbar; auf der andern Seite aber gegen Norden zu, ist das Volck weiß, oder etwas schwartzbräunlich, von Statur klein und schwach, und der Erdboden gantz unfruchtbar. Die Ebbe und Fluth läßt sich in diesem Flusse alle 6 Stunden spüren; da denn das Wasser viel Meilen weit in das Land hinein läufft. Er nimmt zu und ab, als wie der Nilus, eben darum, weil er aus einer Gegend mit diesem Flusse herläufft, und also die zu gewisser Zeit zwischen dem Aequator und dem Tropico des Krebs häuffig fallende Regen dabey gleiche Würckungen, wie bey dem Nilo, verursachen. Alsdenn beschwemmet er alle Felder, und bedecket alle Thäler. Die Zeit, wenn er austritt, fängt sich an in der Mitte des Junii, und währet 80 Tage lang, da denn das Wasser zu und abnimmt, ehe es völlig wieder in seine Gräntzen zurücke gehet. Ptolemäus irret, wenn er vorgiebt, daß ein Arm von dem Niger ostwärts lauffe; denn die Kauffleute und andere, welche in diese Lande gereiset sind, berichten das Gegentheil. Marmol. descr. Afr.

NIGER, ein Fluß in Neapel, siehe Negro, im XXIII. Bande p. 1582.

Niger, ist ein Zuname Simons, eines Propheten und Lehrers in der Gemeine zu Antiochia, Apost. Gesch. XIII, 1.

Niger, ist der Zuname Benedicts von St. Fratello, siehe **Benedictus a St. Fratello**, im III. Bande p. 1131.

St. Niger, befand sich mit unter denen vielen, die zu Constantinopel des Christlichen Glaubens wegen schrecklich sind gemartert worden, siehe davon den Artickel **Agathius**, im I. Bande pag. 756.

Niger, oder von **Nigris** (Alexander) ein gelehrter Mann von Bologna, lebte im 16 Jahrhundert, und gab Maniliani Bononiensis historico-mysticam lectionem heraus. Es ist auch von ihm Epistola ad *Jo. Bapt. Capponium* de vetustissimæ lapideæ cujusdam inscriptionis erasione zu Bologna 1660 in 4 gedruckt. **Königs** Biblioth. vet. & nova. **Hallervord** Bibl. cur. **Teißier** Catal. Auctor. & Bibliothec. P. I. p. 507.

Niger, oder **Nigri** (Angelus) ein Dominicaner, welchen **Lusitanus** von einigen **Anton** vorgenamt zu werden bezeuget, hat um 1300 geblühet, wie **Leander Alberti** p. 149. **Razzius** pag. 273. **Castillo** P. 1. lib. 3. c. 49. **Fernandez, Altamura** und **Fontana** hist. prov. Rom. alle zusammen behaupten. Einige halten ihn vor einen Florentiner aus Viterbo, Lusitanus hingegen giebt ihn vor einen Deutschen der Geburt nach aus. Darinnen aber stimmen alle überein, daß er auf Befehl Bonifacii VIII. ein Buch geschrieben habe de potestate Papæ & multijuga opuscula, so vielleicht in der Vaticanischen Bibliotheck in Handschrifft anzutreffen. **Echard** Bibl. Script. Ord. Prædic. Tom. I. p. 464.

Niger (Anton) Ertz-Bischoff zu Creta, war aus Venedig, und anfangs Decanus an der Metropolitan-Kirche zu Creta, dann 1350 Bischoff zu Trieste, wo er aber mit seinen Unterthanen in einen langwierigen und sehr hefftigen Streit verfiel, welcher erst 1352 wieder geschlichtet wurde, worauf er endlich 1368 die obgedachte Ertz-Bischöffliche Würde erhielte. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 580.

Niger (Anton) sonsten auch **Nigrinus** und **Melas** genannt, ein gelehrter Medicus im 16 Jahrhundert, war von Breßlau gebürtig, studirte in Deutschland und in Italien, und ward endlich, als er eine Zeitlang die Griechische Sprache zu Marpurg gelehret hatte, Stadt-Physicus zu Braunschweig, woselbst er 1555 den 5 Junii mit Tode abgieng. Er hat **Metzlers** Griechische Grammatic mit seinen Zusätzen vermehrt herausgegeben, und einige Davidische Psalmen in Griechische Verse übersetzt, welche zu Leipzig 1552 gedruckt worden. Ausser dem aber hat man von ihm

1) Consilium de tuenda valetudine, Leipzig 1558 in 8, Wittenberg 1573 und 1581 in 8.
2) Tr. de erroribus & abusibus, propter quos medicina infamata, Rostock 1551 in 8.

Adami in vita Germ. med. **Freher** in theatr. **Burckard** in medico humanitatis.

Niger (Anton) ein Medicus, gebohren zu Padua 1560, war ein Sohn **Hieronymus**, wurde von **Clemens VIII.** in den Ritter-Stand erhoben, und von der Republick Venedig zum Professor der Medicin in Padua gemacht, wolte sich von seiner dritten Frau scheiden lassen, starb aber 1626, ehe die Sache zu Stande kam, und hinterließ einen Sohn, Namens **Hieronymus**, der gleichfalls ein Medicus gewest. **Königs** Bibl. vet. & nov. **Tomasini** elogia.

Niger (Anton) ein Italiänischer Rechts-Gelehrter im 17 Jahrhundert, hat sich durch verschiedene Schrifften bekannt gemacht, unter welchen mit sind

1) de judicialis pignoris subhastatione, Venedig 1641 in Fol.
2) de exceptionibus executionem rei judicatæ remorantibus, Rom 1647 in Fol.
3) de postremis rei judicatæ solemnibus, Franckfurt 1645 in Fol.
4) de Laudemio, Rom 1650 in Fol.

Barberini Bibl.

Niger (Cajus Pescennius) siehe **Pescennius Niger Justus** (Cajus)

Niger (Dominicus Marius) ein Venetianer, welcher um das Jahr 1490 lebte, hat 26 Bücher von der Erd-Beschreibung, 11 von Europa, eben so viel von Africa, und 4 von Asien herausgegeben, aber nichts von America gedacht. Sie sind von Wolffgang Weissenburgen 1557 zu Basel ans Licht gestellet worden. **Abgesonderte Bibliotheck** p. 726.

Niger (Frantz) ein Priester zu Venedig, lehrte die schönen Wissenschafften und die Philosophie, war ein geschickter Poet und Redner, und starb 1499, nachdem er geschrieben

1) Grammaticam latinam, Venedig 1488 in 4.
2) de scribendis Epistolis s. de modo epistolandi, ebend. 1489 in 4, und allda wieder aufgelegt 1500 in 4.
3) Regulas elegantiarum, Lion 1539 in 8.
4) Carmina de situ & moribus Rhætorum, Basel 1547 in 4. u. a. m.

Er hat auch des *Julii Firmici Materni* libros astronomicos, welche beym Aldo 1499 in Fol. gedruckt, verbessert, und, wie in der Vorrede befindlich, ein mathematisch Werck herausgegeben. **König** Bibl. **Trithem** de Scriptor. Eccles. **Beughem** Incunab. typograph. **Barberini** Bibl. **Frisii** Biblioth. Gesneriana.

Niger (Frantz) ein Philosophe und Medicus, von Piazza in Sicilien gebürtig, begab sich 1536 oder 37 auf den Berg Aetna, dessen Brand er untersuchen wolte; als er sich aber allzu weit gewagt, fiel ihm einer von den ausgeworffenen Steinen auf den Kopff, daran er sein Leben endigen muste. Andere wollen, daß er von dem Rauch erstickt, und sodann von der Flamme verzehret worden. Er hat eine Beschreibung seines Vaterlandes verfertiget, dieselbe aber nicht herausgeben können. Er muß mit dem folgenden **Frantz Niger** nicht vermenget werden. **Mongitoris** Bibl. Sic.

Niger (Frantz) ein berühmter Kupfferstecher, Mechanicus und Mathematicus, von Palermo in Sicilien, lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und verfertigte unter andern Siciliæ delineationem ad descriptionem &c. und starb in seiner Vater-Stadt 1653 den 1 November. Er ist von dem vorhergehenden wohl zu unterscheiden. **Mongitoris** biblioth. Sicula.

Niger (Frantz) ist aus folgenden Schrifften bekannt:

1) de jure successionis Ducis Nivernii in Ducatibus Mantuæ & Montisferrati, Mantua 1628 in Fol.
2) Variæ allegationes pro eodem duce, Franckfurt 1629 in 4.
3) Controversiæ forenses, Mantua 1628 in Fol. Venedig 1644. Genev 1652 in Fol.

Niger (George) ein Ungar, gab sich 1572 vor einen Propheten aus, der von GOtt gesandt sey, die Türckischen Cananiter zu vertreiben. Er straffte nicht allein die Laster auf das hefftigste, sondern führte auch selbst ein allem Ansehen nach heiliges Leben, wodurch viele bewogen wurden, sich zu ihm zu schlagen. Anfangs zwar glückte es ihm, daß er den Türcken etliche mal einen Streich beybrachte; allein da einst 600 von den seinigen auf das Schloß St. Nicolai losgiengen, wurden sie sämtlich von den Türcken niedergemacht. Weil nun solches bey seinen übrigen Anhängern einige Bestürtzung verursachen wolte, so wendete er vor, es sey unter den Erschlagenen kein einziger gläubig gewesen. Hierauf machten sie sich vor Zollnock, in Hoffnung, es würden die Mauren, wie zu Jericho umfallen, fanden sich aber in ihrer Meynung betrogen, da es denn endlich dahin kam, daß, als er den Richter in der Stadt Debrecin wolte aufhencken lassen, man sich seiner Person versicherte, und ihn nachgehends enthauptete.

Niger (Hieronymus) ein Professor der Medicin zu Padua, woselbst er 1520 gebohren war, starb 1600, ohngefehr 80 Jahr alt, und hinterließ

1) Orationem in Lazari Bonamici funere, Venedig 1553 in 8.
2) Orationem in funere Franc. Cornelii, Cardinalis, ebend. 1546 in 4.
3) Consolationem ad *Franc. Capilistium* in morte Hannibalis filii, ebend. 1553.
4) Epistolas & orationes, Padua 1580.

Barberini Bibl. **Frisii** Biblioth. Gesneriana.

Niger (Hieronymus) ein Augustiner-Mönch aus Fossano, lebte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und schrieb

1) Ein Buch de admirando mysterio & Christo adorando in Eucharistia.
2) contra Waldenses.

Possevin Appar.

Niger (Jacob) siehe **Nigris**.

Niger (Jacob) siehe **Noir**.

Niger (Palladius) siehe **Palladius**.

Niger (Peter) ein Dominicaner, aus Deutschland gebürtig, und in seiner Mutter-Sprache Schwartz, ingleichen *Niger Alphonsus* genannt, lebte in der andern Helffte des 15 Jahrhunderts, und besuchte unterschiedene Universitäten, als Montpellier, Salamanca, Freyburg und Ingolstadt, wodurch er sich nicht nur in der Philosophie und Theologie, sondern auch in der Hebräischen Sprache eine grosse Erkänntniß zuwege brachte. Hierauf hielt er zu Regenspurg 7 Predigten, eine jede 3 Stunden während, darinnen er die Juden aus ihren eigenen Schrifften und dem Talmud widerlegte, die er auch nachgehends auf Befehl des dasigen Bischoffs unter dem Titul: Tr. contra perfidos Judæos de conditionibus veri Messiæ drucken ließ, Eßlingen 1475, ist auch daselbst 1477 Deutsch zum Vorschein gekommen, auch in diesem letztern Jahre zu Nürnberg gedruckt. Als er nun hierauf auch zu Würtzburg mit lehren und predigen sich wohl bekannt gemacht, beruffte ihn der König in Ungarn, **Matthias Corvinus**, nach Ofen, daß er daselbst der von ihm anzurichtenden neuen Universität vorstehen solte, allwo er auch nicht lange hernach clypeum Thomistarum adversus omnes doctrinæ doctoris angelici obtrectatores herausgab, so zu Venedig 1481, und 1504 in Fol. gedruckt worden, und wie vermuthlich ist, bis an seinen Tod verblieben. Es ist dieses letztere Werck auch zu Löven 1671, ingleichen zu Brüssel in eben dem Jahr ans Licht getreten. In dem obgedachten Deutschen Buche, welches den Titel: Stern Meßiä wider die Juden: führet, und von dem andern Tr. contra Judæos gantz unterschieden seyn soll, gedencket der Autor tract. IV. c. 6. auch seines Wercks de divinitate Messiæ, beziehet sich pag. 173. auf seine herausgegebene Glossam in Psalmos, und füget am Ende desselben pag. 311. noch Elementa Germanica Grammaticæ Hebraicæ bey. **Echard** bibl. script. ord. Prædic. Tom. I. p. 861. **Wolff** Bibl. Hebr. P. IV. pag. 526. und 527.

Niger (Radulphus) ein Benedictiner aus Suffolk in Engeland, war Doctor der Theologie, ein guter Redner und Historicus, wurde aber vom Könige Heinrich II. ins Exilium verjagt. Er hat 1217 geblühet. Seine Schrifften sind

1) Chronicon succinctum.
2) Chronicon a condito mundo usque ad Richardi I. captivitatem, sive annum 1192, welches in der Cottonianischen Bibliotheck in Handschrifft lieget, und von dem Cistercienser-Abt, **Radulph Coggeshal**, auf 116 Jahre weiter hinaus ist fortgesetzet worden.
3) Gesta regis Joannis.
4) Initia regis Henrici III.
5) de regibus a Guilielmo.
6) Super Pentateuchum.
7) Super historias Regum.
8) Epitome in Paralipomena.
9) Chronicon de triplici via peregrinationis Hierosolymitanæ.
10) Pantheologicum.
11) Interpretationes Hebræorum nominum.
12) Remediarium in Esdram.
13) de re militari.
14) de quatuor festis Mariæ, und andere mehr.

Balæus de Scriptor. Anglic. Cent. III. **Le Long** Bibl. histor. **Imbonatus** Bibl. lat. hebr.

Niger (Sextius) ein alter Griechischer Medicus, dessen **Volaterranus** Commentar. urbanor. lib. XIV. gedencket, hat etliche Bücher von der Artzney geschrieben. **Frisii** Bibl. Gesneriana.

Niger (Stephan) gebürtig von Cremona, war zu Ende des 15 Jahrhunderts Professor der Griechi-

Griechischen Sprache zu Meyland, und starb endlich in grosser Dürfftigkeit. Er hat

1) Commentarium in Hermogenem;
2) Dialogum de Græcarum litterarum penetralibus, Meyland in Fol.
3) Collectanea ex Athenæi sympoſiariis;
4) Commentar. in aurea Pythagoræ carmina, præfationes in Homerum, Pindarum & Titum Livium, Basel 1532.
5) Epiſtolas.

und vieles aus dem Plutarcho, Philostrato, Isocrate, und andern ins Lateinische übersetzt. Arisii Cremona litterata P. I.

NIGER ALPHONSUS, siehe Niger (Peter)

Niger Baßianus (Frantz) ein Schulmann aus der Mitte des 16 Jahrhunderts, war Rector zu Clavenna, einer Stadt in Graubünden, und machte sich durch verschiedene Schrifften und Uebersetzungen bekannt. Zu denen erstern gehören

1) Ovidii metamorphoſis, in epitomen phaleciis verſibus redacta, Zürch 1542 in 8. und nebst Bartholomæi Bolognini Epitome in eandem zusammen aufgelegt, Basel 1544.
2) Rudimenta Grammaticæ, Meyland 1541.
3) Rhætia, ſive de ſitu & moribus Rhætorum libellus, so zwar von einigen dem vorherstehenden Niger pflegt beygelegt zu werden, Basel 1547.
4) Relatio de morte Fanini Faventii & Dominici Baſſanenſis, qui ob confeſſionem fidei in Italia anno 1550. ſunt combuſti.
5) Tragœdia de libero arbitrio, so erst Italiänisch, hernach Lateinisch zu Genff 1560 gedruckt.

Seine Uebersetzungen aus dem Italiänischen sind:

1) *Pauli Jovii* historia de rebus Turcicis, Straßburg 1538. Basel 1543 in 8.
2) *Machiavelli* Diſcurſus in Tit. Livium, davon er aber nur die erste Decadem zu Stande gebracht, weilen ihm die Fortsetzung wegen anderer vielen Arbeit zu beschwerlich gefallen.

Gesner Biblioth.

NIGER COSTUS, eine Wurtzel, siehe *Coſtus*, im VI. Bande p. 1444.

NIGER COTUS, ein Kraut, siehe *Chriſtophoriana*, im V. Bande p. 2250.

NIGER ELLEBORUS, siehe *Elleborus niger*, im VIII. Bande, p. 902.

NIGER ELLEBORUS VULGARIS, siehe *Elleborus niger vulgaris*, Offic. im VIII. Bande pag. 907.

NIGER HYOSCIAMUS, siehe Nicotian.

NIGER LACUS, eine Abtey, siehe Nerlac, im XXIII. Bande p. 1780.

NIGER PULLUS, eine Stadt in Holland, siehe Wörden.

Nigetrich (Peter) lebte um 1648 bis 1650, und war zu den Zeiten des damaligen Postulirten Administratoris des Stiffes Merseburg, Johann Georgens, Baccalaureus an dem Gymnaſio daſelbſt. Ludwig in Reliqu. MSC. T. IV. p. 557.

Niggun (Joseph) siehe Joseph Niggun, im XIV. Bande p. 1196.

Nigh, siehe Naio, im XXIII. Bande p. 555.

Nigheboli, ist bey denen Türcken so viel, als die Stadt Nicopolis, wovon an seinem Orte. Herbelot.

Nighiaristan, dieses Wort, welches in der Persianischen Sprache eine Galerie und einen Ort, da man spatzieren gehen, oder sich sonst erlustigen kan, bedeutet, ist auch zugleich der Titel unterschiedener in Persischer Sprache abgefaßter historischer Bücher. Man hat dergleichen eines, dessen Verfaſſer Ahmed Ben Mohammed Abdalgaffar Al Cazvini gewesen, und ein anders von dem Mouineddin Al Esfaraini, oder welcher mit diesem einerley ist, von dem Al Giouini. Dieses letztere Werck ist dem Abousaid Behadir Chan, Kayser von Mogol, welcher im Jahre 735 der Hegira geherrschet, zugeeignet. Ausser diesen beyden hat man auch noch ein drittes Niaghiaristan, von der Hand des Moula Ben Soliman, Ben Kemal Pacha, welcher im 940 Jahre der Hegira gestorben. Das erste von diesen Wercken, welches von iedem Printzen nach der Ordnung derer Geschlechter einige merckwürdige Umstände erzehlet, ist von dem Mohammed Ben Mohammed, mit dem Zunamen Altiparmak, so im 1033 Jahre der Hegira verstorben, unter dem Titel: Nazhat algihan u Nadir alzeman, in die Türckische Sprache übersetzet worden. Herbelot in Bibl. Orient. p. 671.

Nigidius (Peter) ein Schulmann, gebohren zu Allendorff in Hessen 1501 den 20 Februar, studirte zu Erfurt, und muste sich sehr elende behelffen, stand nachgehends vielen Schulen rühmlich vor, wurde zuletzt Professor der Physic zu Marpurg, und starb 1583 den 29 December. Er hat eine Grammatic geschrieben. Fabricius Biblioth. lat.

Nigidius (Peter) ein Rechts-Gelehrter und Philosophe, war ein Sohn des vorigen, wurde Doctor der Rechten, und Professor der Moral zu Marpurg, setzte sich durch seine Geschicklichkeit in grosses Ansehen, starb 1603, und hinterließ Elenchum Profeſſorum Marpurgenſium, Marpurg 1581 in 8. Fabricius Bibl. latina.

Nigidius Figulus (Publius) einer der gelehrten Römer zu den Zeiten Ciceronis, hat bey den Alten das Lob, daß er ein guter Humaniſt, ein geschickter Philosophe, und ein guter Astrologe gewesen. Als er den Tag und Stunde, darinnen Auguſt gebohren worden, erfuhr, versicherte er alsobald, es wäre in ihm ein Herr für die Stadt Rom und gantze Welt gebohren. Er hat auch seinen Beynamen Figulus bey Gelegenheit eines astrologischen Streits bekommen. Denn als er weisen wolte, daß das verschiedene Schicksal von Zwillingen kein Beweis gegen den Einfluß der Gestirne bey der Geburt des Menschen sey, indem sich der Stand des Himmels in einem Augenblick veränderte; drehete er eine Töpffer-Scheibe aus allen Kräfften herum, und machte auf dieselbe in währendem Drehen zwey Zeichen, die, dem Ansehen nach, auf einerley Punct zu kommen schienen, und doch hernach, da die Scheibe stille stund, ziemlich von einander entfernet waren.

Seiner

Seiner Philoſophie nach war er ein Pythagoräer, und halff dieser in Italien fast verfallenen Secte wieder auf. Dem ungeachtet nahm er auch Theil an den Geschäfften der Republic, und bekleidete die Stelle eines Prätors oder Raths-Herrn. Dem Ciceroni stund er getreulich bey, nachdem Catilina eine Conspiration wider das gemeine Wesen angesponnen, gleichwie er ihm auch bey andern Widerwärtigkeiten gute Dienste geleistet. In dem Kriege zwischen dem Pompejo und Cäſare war er auf des erstern Parthey, muste auch also an dessen Unglück mit Theil nehmen, und sein Leben in Elend beschliessen, welches 709 nach Erbauung der Stadt Rom geschehen. Zwey Jahr zuvor schrieb Cicero einen Trost-Brief an ihn. Im übrigen hat er eine ziemliche Anzahl von Büchern über verschiedene Materien verfertiget, davon Rutgersius einige Fragmenta seinen variis lectionibus lib. III. c. 16. einverleibet, unter denen sich auch ein Libellus de tonitruum per ſingulos menſes atque dies ſignificatione befindet. Einige legen ihm aus Irrthum gewisse Annales oder Jahr-Bücher bey. So werden ihm auch Commentariorum Grammaticorum Libri, desgleichen de Augurio & ventis, de Extis, de Animalibus, u. a. m. zugeeignet. Cicero de univerſitate init. Suet. in Aug. Gellius in noct. Attic. l. 10. c. 11. l. 11. c. 11. l. 13. & alibi. Macrobius in Saturn. Dio l. 45. Euseb. chron. Augustin de C. D. l. 5. c. 3. Paul Manutius ad lib. IV. Ep. 13. *Ciceronis* ad famil. Alb. Ruben und Godofr. Wandalinus de horoſcopo Aug. Bayle. Fabric. Biblioth. Lat.

Nigidius (Placidus) ein Sicilianer, war der Heil. Schrifft Doctor, und in den Schrifften der alten Kirch-Väter wohl erfahren. Er trat anfänglich in die Gesellschafft Jesu, ward aber nachgehends ein weltlicher Priester, und starb zu Palermo 1640. Man hat von ihm:

1) Summam S. Mariologiæ, in Fol. ohne Ort und Zeit, Palermo 1623.
2) Expoſitionem in cantica canticorum, Rom 1616 in 4.
3) In threnos Jeremiæ, &c.

Mongitoris Bibl. Sic. Tom. II. p. 186.

NIGINTIMI, war zu des Ptolomäus und Plinius Zeiten der Name eines gewissen Volcks in Africa, in der sogenannten Regione Syrtica, am Mittelländischen Meere, zwischen den Flüssen Cinyps oder Cinyphus und Triton, gegen Sicilien über, von welchem aber nichts weiter als der blosse Name aus obbemeldeten Autoren bekannt ist. Ptolomäus Lib. IV. c. 3. Plinius Lib. V. c. 4. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. IV. c. 3. p. 127.

Nigir, ein Fluß, siehe Niger.

NIGIRA, ist der Lateinische Name der Stadt Guber in Lybien, wovon im XI. Bande p. 1208. u. f. oder Cano, wovon im V. Bande p. 560.

NIGLE, siehe *Nille*.

Niglisar, ein Babylonischer König, siehe Neriglassar, im XXIII. Bande p. 1777.

Nigono, ein Castell, siehe Negono, im XXIII. Bande p. 11570.

NIGONUM, siehe Negono, im XXIII. Bande p. 1570.

St. Nigorus, ein Märtyrer, siehe St. Filagonia, den 6 Mertz, im IX. Bande p. 907.

Nigra, ist ein Beyname der Ceres, und zwar so viel als Melåne, wovon im XX. Bande pag. 415.

NIGRA AQUA CHIRURGORUM AD GANGRÆNAM ET SPHACELUM, siehe *Aqua nigra ad Gangrænam & Sphacelum*, im II. Bande pag. 1031.

NIGRA COCHLEA FULCATA, siehe Monds-Auge, im XXI. Bande p. 1105.

NIGRA CORCYRA, eine Insel, siehe *Courzola*, im VI. Bande p. 1499.

NIGRA DAMASONIA, eine Frucht, siehe Mirobalanen.

NIGRÆ MONIALES, siehe schwartze Nonnen.

NIGRÆ OCTANGULARES, *C. B.* siehe Mirobalanen, im XXI. Bande p. 439.

NIGRÆ SORORES, siehe schwartze Schwestern.

NIGRAM CAUDAM HABENTIBUS ABSTINE (A) ist eines von denen sogenannten Pythagoriſchen Symbolis, und haben sich die Ausleger derselben nicht wenig die Köpffe darüber zerbrochen, was man denn eigentlich vor eine Art Leute unter diesen Menschen mit schwartzen Schwäntzen verstehen solle, vor deren Gemeinschafft und Umgange der weise Pythagoras seine Schüler und Leser warnen, und ihnen, sich davor zu hüten, rathen wollen, indem einige vornemlich die Lügen, andere aber das Laster überhaupt, noch andere die Bosheit, falsche Freunde und Brüder, verstellte und bloß zum Schein angenommene Aufrichtigkeit und Scheinheiligkeit, die Bigoterie, die Heucheley und Schmeicheley, die Undanckbarkeit, allzustille Trübe-Timpffel und Tockmäuſer, die heimlichen und verborgenen Absichten des menschlichen Hertzens, die sinnliche Empfindung, den falschen und selbst erwehlten Gottesdienſt, u. ſ. w. darunter verstanden wissen wollen. Xylander in Plutarch. Arcer in Jamblich. Scutellus, Beroaldus, Gyraldus, Ambroſius in Laërt. Bernius in Arcan. Moral. p. 45. u. ff.

NIGRA MONASTERIA, ſ. ſchwartze Klöſter.

NIGRA MUGALIA, siehe *Mugalia nigra*, im XXII. Bande p. 22.

NIGRA MYRTUS VULGARIS, siehe Myrten, im XXII. Bande p. 1745.

NIGRAPELISSA, eine Stadt, siehe Negrepelisso, im XXIII. Bande p. 1580.

NIGRA SYLVA, siehe Schwartz-Wald.

Nigravalle (Johann von) ein gelehrter Italiäner im 17 Jahrhundert, schrieb de SS. Canonicorum natalibus, Venedig 1631 in 4. Barb. Bibl.

NIGREDO, siehe Schwärtze.

NIGRELLA, ist so viel, als *Nigella*, davon zu sehen Schwartz-Kümmel.

NIGRETTA, siehe Amsel, im I. Bande p. 1808.

Nigri (Angelus) siehe Niger.

Nigri (Julius) siehe Nigronius.

Nigri (Philipp) war Doctor der Rechte und Dechant bey St. Gudula in Brüſſel, wie auch Cantzler des Ordens von güldenen Vliesse, und Probst bey St. Pharaildis in Gent, und bey St. Salvatoris-Stifft in Harlebeck, wie auch

Abt des Bernhardiner-Klosters Vriemde, 2 Meilen von Antwerpen an der Schelde gelegen. Nachgehends wurde er der erste Bischoff in Antwerpen, und starb 1562 den 4 Jenner, noch vor erfolgter Einweihung. Er hat ein Werck de exemptione canonica geschrieben, welches Carl de l' Espinoy zu Antwerpen 1593 in Fol. mit Anmerckungen herausgegeben. Sweertii Athen. Belg. Sanders Chorograph. S. Brabant. Tom. I. pag. 468.

Nigri (Salomon) von Damasco gebürtig, hielte sich einige Zeit zu Halle und Leipzig auf, woselbst er im Griechischen und Arabischen Unterricht ertheilete, und starb zu Londen als Königlicher Dollmetscher in der dritten Zehende des ietzigen Jahrhunderts.

Nigriarda (Felicianus) ein Dominicaner aus Morbegno im Veltelin in der Schweitz, war so gelehrt, daß er bereits in seinen jungen Jahren die Doctor-Würde mit allgemeinem Beyfall erhielt. Hierauf ward er General-Vicarius seines Ordens in Deutschland, und lehrte zu Wien öffentlich die Theologie, wohnte darauf dem Tridentinischen Concilio als Theologus und Abgeschickter des Ertz-Bischoffs von Saltzburg mit Päbstlicher Genehmhaltung bey, und wurde von Gregorio XIII. zum Bischoff von Ascoli ernennet, von dar aber nach St. Agatha versetzt, und zum Visitator Apostolicus seines Ordens gemacht. Endlich bestätigte ihn Sixtus V. 1588 zum Bischoff von Como, wo er sehr viel Gutes gestifftet, die Carmeliter aufgenommen und versorget, und den 5 Jenner 1595 gestorben. Er hat die Bayerischen Printzen auf ihrer Reise nach Rom begleitet, wo sie die Päbstliche Benediction erhalten, dieselben auch wieder in ihr Land zurück gebracht. Unter seinen Schrifften sind

1) Disputationes contra hæreticos.
2) Modus curæ pastoralis & ratio visitandi diœcesin Saltzburgensem.
3) Synodus provincialis.

Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 320.

NIGRICANS ATRIPLEX, siehe Melte, im XX. Bande p. 560.

NIGRICANTES CITRINIS SIMILES, siehe Micobalanen, im XXI. Bande p. 439.

NIGRICANTIBUS ET FUSCIS ACINIS SOLANUM OFFICINARUM, *C. B.* siehe Nachtschatten, im XXIII. Bande p. 283.

NIGRI FRATRES, siehe Schwartze Münche.

NIGRI MONACHI, siehe Schwartze Münche.

NIGRI MONTES, oder wie sie Ptolomäus Lib. V. nennet, μέλανα ὄρη, ein Gebürge in dem steinigten Arabien, über dem Arabischen Meer-Busen, oder dem sogenannten rothen Meere, welches sich über die Wüste Pharan anfänget, und sich Nord-wärts erstrecket. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. III. c. 14. p. 686.

NIGRI MYROBALANI, siehe Mirobalanen, im XXI. Bande p. 439.

Nigrin, ein Fluß, siehe Niger.

Nigrin (Moses) ein Rabbine aus dem 16 Jahrhundert, hat des R. Jonæ Gerundensis Buch תת נשים mit einem Commentario herausgegeben, daher ihm auch von einigen gedachtes Werck als sein eigenes pflegt beygelegt zu werden. Es ist solches zu Berlin 1713 nebst dem Buch אגרת מוסר wieder aufgelegt worden. Wie es aber scheinet, so möchte obiger Nigrin mit Mose Nagara, von dem im XXIII. Bande p. 418. gehandelt worden, schier einerley seyn. Wolff Bibl. Hebr. P. III. p. 801.

Nigrinianus, ein Sohn Alexanders, des Africanischen Tyrannens, wie man insgemein davor hält, doch wollen andere noch daran zweiffeln, siehe Begers Thesaur. Brandenburg. T. III. p. 796. wo sich auch eine auf ihn geprägte Müntze im Kupfferstiche darstellet.

Nigrinus, einer der vornehmsten Männer zu Rom, unter dem Kayser Hadrian. Er wurde benebst Palma, Celsus und Lucius Quintus, so allerseits gleichfalls in grossen Würden standen, beschuldiget, daß sie dem Kayser auf der Jagd hinterlistig hätten nachstellen wollen: dahero sie denn auf Befehl des Raths, an welchen Hadrian dißfalls geschrieben hatte, am Leben gestraffet wurden. Spart. in Hadr. Dieses aber erweckte einen so grossen Haß gegen den Kayser, daß, ohnerachtet er sich mit einem Eyde zu reinigen gesuchet hatte, es sey solches ohne sein Wissen geschehen; er dennoch, um nur das übele Gerüchte einiger massen zu unterdrücken, persönlich nach Rom zu gehen sich entschliessen muste. Dio Cass. L. LXIX.

Nigrinus, ein Platonischer Philosophe, dessen Lucianus T. I. p. 11. erwehnet. Hoffmann Lexic. univers. Fabricius Biblioth. Latina P. II. p. 63.

Nigrinus (Anton) siehe Niger.

Nigrinus (Anton Beffa) siehe Beffa Negrini (Anton) im III. Bande p. 908.

Nigrinus (Bartholomäus) ein Reformirter Gottes-Gelehrter des 17 Jahrhunderts. Als im Jahr 1620 zu Breßlau die Reformirte Religion sich auszubreiten anfieng, und auch bereits der Befehl ergangen war, ihnen einen Platz zu einer Kirche einzuräumen; indessen man aber auf dem Königlichen Schlosse ihren Gottesdienst hielte, so war dieser Nigrinus ihr Prediger. Indem aber Friedrich V, Pfaltz-Graf am Rhein, nach der unglücklichen Schlacht bey Rackonitz nach Breßlau flüchtete, danckete er selbst diesen Prediger wieder ab, und also hörete auch der öffentliche Gottesdienst der Reformirten zu Breßlau auf. Ludwigs Reliqu. MST. T. X. p. 298.

Nigrinus (C. Pontius) ein Bürgermeister zu Rom, verwaltete dieses Amt nebst Cn. Acerronius Proculus im Jahr 37 nach Christi Geburt. Hederichs Chronologie der Römischen Bürgermeister p. 35.

Nigrinus (Georg) von Battenberg in Hessen, war anfangs Rector der Schule zu Buchau, hernach aber in einer Druckerey zu Nürnberg Corrector, worauf er wieder unterschiedliche Prediger-Stellen erhielt, und endlich Superintendent zu Asfeld in der Grafschafft Nidda wurde. Er starb 1602 den 10 October in dem 62 Jahre seines Alters, und hinterließ

1) Chronologiam ab orbe condito, Ursel 1570.
2) Anti-Calvinismum.
3) Revelationem Antichristi.
4) Antithesin Jesu & Jesuitarum.

5) de

5) de vera Catholica & Christiana Ecclesia contra Pistorium.
6) de quadruplici Jubilæo a) Judaico, b) Ethnico, c) Christiano, d) Papistico.
7) de legitima vocatione *Mart. Lutheri* & ministrorum Lutheranorum, Ursel 1573
8) de purgatorii inani structura, Straßburg 1582 in 8.
9) Buß-Predigten wegen des Türcken-Kriegs.
10) Funffzig Predigten über die Offenbarung Johannis, Ursel 1573.
11) Funffzig Predigten über den Daniel, Ursel 1574 in Fol.
12) de conjugio & divortio.
13) de vera nobilitate, Ursel 1572.
14) de officio & usu clavium cœlestium.
15) Hostem Judæorum.
16) Carmen elegiacum de captivitate Cereris, Marpurg 1585. Juden-Feind, oder von den edlen Früchten der Talmudischen Juden, so ietziger Zeit in Deutschland wohnen, eine ernste wohlgegründete Schrifft, darinnen kürtzlich angezeiget wird, daß sie die grösten Lästerer und Verächter unsers HErrn JEsu Christi, darzu abgesagte und unversöhnliche Feinde der Christen sind, Giessen 1570 in 8. Dieser Tractat ist unterm Titel: Juden-Feind, von ihren Tücken, unversöhnlichem Haß wider die Christen, samt richtiger Widerlegung ihres vermeynten Schemhamphoraseh zu Franckfurt 1605 in 8 nachgedruckt worden.
17) de Judæorum honestate & gravitate, Ursel 1571, wird von Imbonato Bibl. p. 366. gelobt.

Witte Diar. Wolfs Bibl. Hebr. P. II. p. 1037.

Nigrinus (Georg) aus Hirschberg seiner Geburt nach, und ward er, als im 1524 Jahre zu Sorau das Licht der Lutherischen Religion aufzugehen anfieng, der erste Lutherische Plebanus oder Superintendent daselbst. Magnus Geschichte der Stadt Sorau p. 17.

Nigrinus (Georg) von Lemberg aus Schlesien, war anfänglich College an der Schule, und Diaconus an der Kirche zu Cüstrin; wurde hierauf von Churfürst Johann Siegmund zum Pastor und Inspector des Cotbus vorgeschlagen, trat sein Amt 1611 an, edirte Cüstrinische Valet- und Cotbusische Anzugs-Predigt, worinnen er insonderheit eine deutliche und offenhertzige Probe seines Glaubens in dem Artickel vom Heil. Abendmahl wider Petrum Martyrem und Theodorum Bezam sehen ließ. Als er aber sein Amt kaum 2 Jahr verwaltet hatte, starb er an der damals grassirenden Pest 1612. Grosser Lausitzische Merckwürdigkeiten. Ebertus Leorinum eruditum.

Nigrinus (Johann) gebürtig aus Ungarn, ein berühmter Mathematicus und College der Evangelischen Schule zu Teschin. Hauber von dem gegenwärtigen Zustande der Geographie p. 80.

Nigrinus (Martin) der Rechten Doctor und Professor zu Rostock, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb Ethicam Christianam, Rostock 1603 in 8.

Nigrinus (Wilhelm) von Cadan in Böhmen, war Professor der Moral zu Wittenberg, gab unterschiedliche Streit-Schrifften wider Bellarmi-

num, Becanum und andere Römisch-Catholische heraus, als

1) de legis impletione, Wittenberg 1617 in 8.
2) Papisticum S. Scripturæ contemptum, Wittenberg 1629 in 8.
3) Assertionem locicujusdam a Fevardentio citati, ebend. 1629 in 8.
4) Disp. de summo bono.
5.6) de Honoribus tum in genere, tum in specie de nobilibus & academicis, Wittenb. 1631 in 4.
7) de Justitia.
8) de Juramentis.
9) de Societate conjugali.
10) de familiis in genere.
11) de civitate & civibus.
12) de principiis actionum humanarum.
13) de amicitia.
14) de domo, vico, pago, oppido, urbe & civitate.
15) Quæstiones nobiles practicas.

und starb den 23 September 1638 im 50 Jahr. Witte Diarium biographicum.

Nigripes, ist der Zuname eines Christlichen Griechischen Poetens, Johannes genannt, siehe *Joannes*, im XIV. Bande p. 1003.

Nigris (Alexander de) siehe Niger.

Nigris, oder Niger (Jacob von) ein Rechts-Gelehrter aus der Mitte des 16 Jahrhunderts, hat verschiedenes über die Digesta geschrieben, als

1) de bonorum possessionibus.
2) de officio assessorum.
3) de legatis u. a. m. so zu Lion unter dem Titel Repetitiones legum 1553 in Fol. zusammen gedruckt.

Gesner Biblioth.

Nigris (Johann Anton von) ein Rechts-Gelehrter von Campagna, aus dem Neapolitanischen, in der Mitte des 16 Jahrhunderts, schrieb

1) über die Capitula des Königreichs Neapolis, Venedig 1594, und
2) über die Constitutionem Clementinam contra clericos non incedentes in habitu & tonsura.

Toppi Biblioth. Napolet.

Nigris (Johann Dominican von) ein weltlicher Priester von Cotrone aus dem Neapolitanischen, schrieb 1562

1) Stellam salutis.
2) Opusculum de animalibus volatilibus & aquaticis, metri numero compactum.

Toppi Biblioth. Napolit.

Nigris (Sillanus von) ein Professor der Medicin zu Pavia, von Cremona gebürtig, lebte 1398, und schrieb

1) de Medicina practica.
2) Super Nono *Almansoris* copiosam expositionem, nec non in eundem *Petri de Tussignano* multiplices Receptas, Venedig 1490 in Fol. so hernach daselbst 1497 und 1518 in Fol. wieder aufgelegt worden.

Arisius Cremona literata. Bönig Bibl. vet. & nov. Beughem Incunab. typograph.

Nigrisoli (Frantz Maria) ein Italiänischer Medicus zu Ferrara, blühete zu Anfang des 18 Jahrhunderts, und schrieb unter andern einen curiösen Tractat, des Titels: Considerazioni intorno alla generazione de' viventi e particolar-

colarmente de' mostri, Ferrara 1712 in 4. Dagegen der Abt Conti Risposta alla difesa del libro delle considerazioni intorno alla generatione &c. zu Venedig 1716 in 8 herausgab. Ludovici Historie der Leibnitzischen Philosophie II. Th. §. 142.

NIGRITÆ, die Einwohner Nigritiens, siehe Nigritien.

NIGRITANIA, siehe Nigritien.

NIGRITARUM REGIO, siehe Nigritien.

Nigriten, die Einwohner Nigritiens, siehe Nigritien.

NIGRITIA, siehe Nigritien.

Nigritien, oder das Land der Schwartzen, Lat. *Nigritia*, *Nigritania* und *Nigritarum regio*, Frantzösisch *Le Pais des Negres*, Italiänisch *Paese di Mori*, Span. *Tierra de los Negros*, Engl. *Negræ-Land* und *The Land of the Negroës*, ist ein Land in Africa, in dem hintersten Theile von Libyen, welches die Wüsteneyen von Zara ost- und nord-wärts, Guinea süd-wärts, das Atlantische Meer aber und das Fluß Niger west-wärts hat. Was den Namen dieser Landschafft anbelanget, sind die Gelehrten nicht einerley Meynung, woher selbiger entstanden sey. Die gemeineste Meynung gehet dahin, daß das Land von der schwartzen Farbe der Einwohner, von deren Ursache weiter unten wird gehandelt werden, seine Benennung bekommen habe. Andere aber wollen den Namen *Nigritia*, von dem Niger-Fluß herführen. Die Länge dieses Landes soll sich, wie einige wollen, auf 900, hingegen wie andere behaupten, auf 855, und wie endlich noch andere rechnen, auf 800 oder 650 Meilen; die Breite aber nach den ersten auf 300, nach den andern auf 282, nach den dritten aber auf 195, und endlich nach den vierten auf 180 Meilen erstrecken. Es sind unterschiedliche Königreiche darinnen, unter welchen die bekanntesten sind Borno, Guangaro, Cano, Cassena, Agades, Tombus, Canvia, Gualata, Genehoa, Jouli (welche auf der nördlichen Seite des Flusses Nigri liegen,) Zanfara, Zegzeg, Gago, Baugana, Cuntori, Manding, Cacagcalis, Sausos, Becca Bena, Melli, welche auf der südlichen Seite des Flusses ihre Lage haben. Das vornehmste und mächtigste unter diesen Königreichen ist das zu Tombus, angesehen der König von selbigem über 14 andere von denen nahmhafftig gemacheten Königreichen mit herrschet, deren Könige, ob sie gleich ihre eigene Provintzien unumschränckt beherrschen, dennoch seine Vasallen sind. In der Gegend, da sich der Fluß Niger in das Meer ergeust, halten sich die Biafares, Jalofes und Gambages auf, die allesamt Mahumedaner sind, bis auf etliche wenige Götzen-Diener, und einige, so in den Wüsten leben, und gar keine Religion haben. Die Einwohner, welche ehemals die Namen *Getuli*, *Garamantes*, *Mausoli*, *Daphthi* und *Arlasses* führeten, heutiges Tages aber durchgehends Schwartze, Nigriten, *Nigritæ*, *Negres*, *Negros* und *Negroës* genennet werden, sind durchgehends Pech-schwartz, haben weisse Zähne, rothe Lippen, eine breite Nase, krauses und wollichtes Haar auf ihren Köpffen. Die Ursache der Schwärtze dieser Landes-eingebohrnen wird von verschiedenen Gelehrten demjenigen Fluche beygeleget, womit Noa seinen Sohn Cham nach 1 B. Mose IX, 25. beleget hat, allermassen diese Schwartze für des Canaans Nachkommen gehalten werden. Und es scheinet diese Meynung daher vor andern ein ziemliches Gewichte zu bekommen, weil weder die Chineser, noch andere Americanische Völcker, ob sie gleich mit den Schwartzen in einer Himmels-Gegend, nemlich unter der Zona torrida wohnen, dennoch nicht so sehr schwartz sind, noch auch, wenn sie dahin kommen, werden. Andere aber suchen die Ursache dieser Schwärtze einzig und allein in der übermäßigen Sonnen-Hitze; noch andere aber wollen die inwendige Beschaffenheit der Cörper der Schwartzen für den Grund dieser Schwartzen angeben; welche Meynungen alle man, ohne darunter eine zu erwehlen, schlechterdings dahin gestellet seyn lässet. Sonsten sind die Negres in ihren Wollüsten gantz viehisch, darneben faul, dumm und unwissend. Doch sind einige, welche an der See-Cüste wohnen, etwas höflicher als die andern, weil sie vielen Umgang mit den Portugiesen haben. Etliche wenige sind auch zur Christlichen Religion getreten. Insonderheit wurden im Jahr 1659 aus der Congregation der Capuciner aus Castilien einige Missionarien dahin geschicket, weil der Nigritische Gesandte am Spanischen Hofe auf Verlangen seines Königes ausdrücklich darum Ansuchung gethan hatte. Sie wurden auch sehr wohl allda empfangen, kunten aber mit ihrem Bekehrungs-Wercke keinen Fortgang gewinnen, und nahmen daher ihren Rückweg, indem es dem Könige nicht so sehr um Annehmung der Catholischen Religion, als um Errichtung des Commercien-Wesens mit Spanien mochte zu thun gewesen seyn. Doch sind einige Zeit nachher wieder neue Mißionarien dahin abgereiset. Was aber diejenigen Einwohner anbelanget, so weiter hinein wohnen, so sind selbige Wilde und Barbaren geblieben. Sie liegen stets wider einander zu Felde, und alle Personen, so sie im Kriege gefangen bekommen, verkauffen sie den andern Africanern, oder den Arabern, Engeländern, Spaniern und Portugiesen, und ist dieser Sclaven-Handel unter dem Namen des Aßiento berühmt. Ja es sind diese Leute auf den Gewinn so sehr erpicht, daß sie auch ihre eigene Weiber, Kinder und Geschwister in die Sclaverey verkauffen, welche sodann gemeiniglich nach America geführet, und daselbst in denen Plantagen oder Feld-Bau, nicht weniger in denen Bergwercken, Zucker-Mühlen und Tobacks-Spinnereyen zur Arbeit gebrauchet werden. Was den Einkauff solcher Negern betrifft, geschiehet selbiger gemeiniglich zu Ardres, Galbatus, Rodet, Camaronis und anderer Orten mehr; man muß aber mercken, daß die von Ardres die besten, und die von Galbatus die geringsten sind. Gleich von besagten Orten bringet man sie in die Frantzösische Insuln in America, um solche allda zu verkauffen, und gegen Zucker oder andere Waaren, die von diesem Ort kommen, zu vertauschen. Zu der Uberfuhre erwehnter Negern muß man Schiffe von

100 bis 300 Faß, oder 100 bis 150 Last groß haben. Dieser Handel scheinet zwar denen unmenschlich, welche nicht wissen, daß die armen Leute Heyden und Türcken sind, und daß Christliche Kauffleute, wenn sie selbige von ihren Feinden kauffen, solche von einer grausamen Sclaverey erretten, und hingegen in denen Insuln, wohin sie gebracht werden, nicht allein in eine gelindere Dienstbarkeit versetzen, sondern auch zur Erkänntniß des wahren GOttes, und auf den Weg zur Seligkeit durch die Unterrichtungen, welche ihnen Christliche Prediger geben, bringen, ohne solche Absicht dergleichen Handel ihnen schwerlich zugelassen seyn würde; wie denn auch diejenigen, so selbigen unternehmen, vor den Unterhalt, Uberfahrt und Regierung ermeldeter armen Leute so gute Ordre stellen, daß keiner durch ihre Schuld sterben möge, vor dessen Verwahrlosung sie dermaleinst Rechenschafft geben müsten. Man nimmt aber, ausser denen Victualien die zum Schiffe gehören, auch zum Unterhalt der Negern, Grütze, blaue und weisse Erbsen, viel Eßig und Brandtewein mit. So muß man auch von dem Moment, da sie in das Schiff geladen werden, die Segel aufziehen, weil sonst die armen Leute vor ihr Vaterland eine solche Liebe tragen, daß sie, daraus zu weichen, vor Verzweiffelung sterben möchten, welches auch verursachet, daß etliche wol gar sich in das Meer stürtzen, andere den Kopff an das Schiff stossen, oder den Odem, zu ersticken, an sich halten, ingleichen etliche vor Hunger sterben, und nichts essen wollen. So bald sie aber ihr Land nicht mehr sehen, fangen sie an sich unter einander zu trösten, vornemlich wenn man ihnen mit Instrumenten vorspielet. Weswegen denn zu Erhaltung erwehnter Negern nicht undienlich ist, wenn man etliche Personen, die auf der Sack-Pfeiffe, Geige, Leyer und andern Instrumenten spielen können, dadurch die Schwartzen auf dem Wege munter zu erhalten, mit in dem Schiff fähret, immassen es ein sehr gutes Mittel ist, selbige gesund zu überbringen. Wenn man sie auch hernach verkaufft, werden die, so frisch und frölich aussehen, viel theurer verkaufft als die andern, welche sich ihrer Gefangenschafft halber abgegrämet haben. Es ist aber Lebens-Mittel zu Erhaltung der Negern in das Schiff zu nehmen nicht allein genug, sondern man muß auch allerhand Waaren, zum Exempel meßingene Schrauben, kupfferne Stänglein, eine Anzahl Messer mit ihren Scheiden, rothe Sarge und Tuch von geringen Preiß, und andere Zeuge mehr von allerhand Farben, item Corallen, Stein- und Glas-Arbeit, Kämme, Spiegel, Schüsseln von Zinn von allerhand Grösse, eiserne Stangen und andere kleine Krahmer-Waaren, Baumwollen Tuch, gestreifften Taffent, Degen und was noch mehr seyn möchte, bey sich haben, als an welchen Bagatellen und theils nichtswürdigen Dingen sich diese Leute sonderlich ergötzen, wie sie denn auch zu der Zeit, da die Europäer am ersten mit ihnen zu handeln angefangen, gar offt vor einen schlechten Spiegel, oder ein paar Messer und unechtæ Glas-Corallen, vor ein Stückgen rothen Tuchs und Bandes, dergleichen Farbe sie sonderlich lieben, gantze Stücken Goldes, schöne Perlen und andere weit köstlichere Waaren in Tausch gegeben; wiewol sie heutiges Tages nicht mehr so treuhertzig sind, und den Preiß ihrer Waaren gegen die unsrigen gar fein erkennen gelernet. Man berichtet sonst, daß der Fluß Niger durch sein öffters Austreten die Hitze des Landes etwas mindere, und den Mangel des Regens, dergleichen hier niemals, als nur im Julio, August und September zu fallen pflegt, in etwas ersetze, und daß übrigens die Lufft in diesem Lande so gesund sey, daß auch viele Krancken aus den benachbarten Ländern dahin gebracht werden, die nach einer kurtzen Verweilung sich der vorigen Gesundheit fast unfehlbar getrösten können; wie man denn für gewiß versichern will, daß einer der die Frantzosen hat, ohne alle Artzney daselbst vollkommen gesund werde, auch die Pest niemals in diesen Lande grassiret habe. Das Capo Bianco oder das weisse Vorgebürge ist eine lange Reihe Sands, der so hart als ein Felsen ist, ungefehr 10 oder 12 Ellen hoch, und hat einen bequemen und geräumen Hafen, worinnen die Schiffe sicher lieger können, es mag ein Wind blasen, welcher will. Die Holländer haben hier einige Forts, und handeln mit den Einwohnern gegen Strauß-Federn, Gummi, Ambra, und einige kleine Stücklein Goldes. Auf der südlichen Seite von Nigritia giebt es sandichte Wüsteneyen, die wegen Mangel des Wassers nicht bewohnet werden können, so, daß die Reisenden, wenn sie dahin reisen wollen, Wasser mit sich führen müssen. An den Ufern des Flusses Niger findet man Indianische Schilff-Röhre, Eben-Bäum-Wälder, Bux-Bäume, Tamarisken, welche den Einwohnern und ihrem Viehe wider die allzu grosse Hitze gar wohl dienen. In besagten Wäldern sind Löwen, Cameele, Leoparden und andere wilde Thiere mehr. Der Negros Waffen sind Bogen und Pfeile, welche nebst ihren Sehnen von Schilff-Rohr gemacht sind. Sie haben auch grosse Knittel oder Prügel von Eben-Holtz, und sind sehr behertzt. Ihre Häuser sind klein, und von Erde gebauet. Ihre vornehmsten Zierraden sind Hals- und Arm-Bänder; sonst gehen sie meistentheils bloß wegen allzu grosser Hitze. Ihre vornehmsten Speisen sind Fische und Cameel-Fleisch; sonsten haben sie auch eine gewisse Wurtzel, die sie Gnames nennen, und eine Art von Castanien, Gares genannt, wie auch ungemein grosse Zwiebeln, Kürbse und Melonen. Man findet in dem gantzen Lande keine Weinstöcke, sie machen aber von einer gewissen Art von Palmen-Bäumen Wein auf folgende Weise: Sie hacken in den Stamm des Baumes drey- oder viermal, und setzen Gefässe darunter, in die der heraus quellende Safft fliesset, welcher erstlich sehr süß ist, innerhalb zwey oder drey Tagen aber stärcker wird, iedoch sich nicht lange hält, gestalt er innerhalb funffzehen oder sechzehen Tagen versauret. Der Ehestand wird bey ihnen so keusch gehalten, daß auch die Obrigkeit noch niemals den Ehebruch hat verbieten dürffen, weil er noch nicht ist begangen worden. Wenn iemand eine Frau nehmen will, so nimmt er die Person erst etliche Wochen zu sich, und siehet,

ob er sich mit ihr vertragen, und sie sich in seine Neigung werde schicken können. Gefällt sie ihm nicht, so schicket er die Braut wieder nach ihrem Hause, und ist solche Probe ihr gar keine Schande. Sie beten sonderlich den HErrn des Himmels an, welchen sie Guighimo nennen, und ihn als ein selbstständiges Göttliches Wesen verehren, niemals aber unter einer cörperlichen Gestalt vorstellen. Sie halten auch unsern Heyland für einen mächtigen Propheten, welcher ehemals grosse Wunder auf dieser Welt gewürcket. Sie bedienen sich durchgehends der Beschneidung, gleich den Mahometanern. Was die in diesem grossen Lande gangbare Sprachen anbelanget, so sind deren verschiedene, unter denen die in Sangai und Guber, ingleichen die in Gulata und Guangaren die vornehmsten und gebräuhlichsten sind. Im Lande der Jalofes höret man de Namen der Bolmischen und Timnaischen Sprechen, deren erstere überaus hart und rauhe klinget, und von den Ausländern nicht so leichtlich mag gelernet werden, wogegen die andere leicht und annehmlich ist. Unter die merckwürdigen Seltenheiten der Natur gehöret endlich in diesem Lande der Schwartzen folgendes: 1) In Jnala, einem kleinen Königreiche in dem Lande der Jalofes, siehet man beym Ausflusse eines Arms vom Niger, welcher den Namen Rio de la Grace hat, auf der einen Seite ein grosses Sand-Gebürge an der See-Cüste, aus welchem zur Ebbe-Zeit ein lieblicher Strohm eines süssen und frischen Wassers hervor quillet. 2) Nahe bey Sanyeng, einem Dorffe in eben demselben Lande, trifft man einen Brunnen von 10 Faden tieff an, dessen Wasser einen solchen natürlich süssen Geschmack hat, daß man meynen solte, man hätte ein ordentliches Zucker-Wasser im Munde. 3) Die oberwehnte sandigte Wüste, an der südlichen Seite von Nigritien, hat die natürliche Eigenschafft, daß, wenn menschliche Leiber darinnen vergraben liegen, dieselben nicht im geringsten vergänglich werden, sondern gleich den Egyptischen Mumien eine unverwesliche Härte bekommen, wovon unter dem Artickel Mumie im XXII. Bande p. 735. u. ff. insonderheit p. 744. Baudrand Relation de la Nigritie. Marmol Descript. Africæ. Dappers Afric. Cerri Etat present de l' Eglise Romaine. Besiehe auch Mohr, im XXI. Bande p. 864. u. ff.

NIGRITIS PALUS, Lago di Guarda, eine See in Africa, an dem Fluß Niger.

NIGRI TROCHISCI BECHICI, siehe Schwartze Brust-Kügelgen.

NIGRI VOMITUS, siehe Schwartzes Brechen.

Nigro (Lanfrancus von) ein Minorite von Albenga, ward daselbst 1255 von Alexander IV. zum Bischoff eingesetzt, obgleich das Capitul Nicolaum von Bulgaris, einen Genuesischen Canonicum, bereits erwehlet hatte. Er ließ den Leib des heiligen Caloceri unter den ihm zu Ehren aufgerichteten kostbaren Altar versetzen, und starb 1291. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 917.

NIGROMANTICUS, siehe Schwartz-Künstler.

Nigromantie, siehe Necromantie, im XXIII. Bande p. 1538.

NIGROMONACHI, stehe Schwartze Münche.

Nigromonte (Joh. von) siehe Montenigro, im XXI. Bande p. 1307.

Nigromonte (Lamp. von) von dem vorhanden Lectura super can. de consecratione dist. III. de aqua benedicta, Palermo 1543 in 8.

Nigroni (Julius) siehe Nigronius.

Nigronius (Johann Baptista) ein Peripatetischer Philosophus, ward 1668 zu Padua, daher er auch gebürtig war, Professor Logices, hatte 300 Gülden zu seiner jährlichen Besoldung, wurde 1670 Collegiat, und erhielt 1676 noch 150 Gülden Zuschuß, starb aber noch in diesem Jahr den 26 November. Papadapoli Gymnas. Patav.

Nigronius (Julius) ein Jesuite, gebohren zu Genua 1553, lehrte anfangs die Rhetorick, Philosophie und Theologie, dirigirte nachgehends unterschiedliche Collegia, und starb zu Meyland 1625 den 17 Jenner in seinem 71 Jahre. Er hat geschrieben in Italiänischer Sprache

1) Orationem dictam Mediolani in laudem Car. Borromæi 1602.
2) Orationem Genuæ ad Senatum dictam.
3) de recta gubernatione reipublicæ, so nebst vorigen zu Mayland 1610 in 4 gedruckt.

In Lateinischer Sprache:

4) Orationes XXV. ebend. 1608 in 4, Maynz 1610 in 8.
5) Regulæ communes Soc. Jesu commentariis ascèticis illustratæ, Meyland 1613 in 4, vermehrter ebend. 1616, und Cölln 1617 in 4.
6) Tractatus ascetici XVII. welche vorher einzeln gedruckt gewesen, Cölln 1624 in 4.
7) de librorum amatoriorum lectione junioribus maxime vitanda, Meyland 1622, vermehrt Cölln 1630 in 12.
8) de caliga veterum, Dillingen 1621 in 8.
9) de S. Ignatio & B. Cajetano Thianæo, institutore ordinis Clericorum regularium, Cölln 1630 in 4, Neapolis 1631.
10) de aula & aulicismi fuga, unter dem Namen Lucii Horingii, Mayland 1626.
11) Emblema Academiæ Parthemiæ Collegii Romani Soc. Jesu cum explicatione, unter dem Namen Pamphili Landi in Ital. Sprache, Rom 1694 in 4.

Auch lieget von seiner Hand ein gelehrter Tractat de mendicitate Domorum Professarum Societatis Jesu zu Rom in dem Jesuiter-Archiv in Handschrifft. Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

NIGRONUM, ein Castell, siehe Negono, im XXIII. Bande p. 1570.

Nigronus (Julius) siehe Nigronius.

Nigropoli, der Meer-Busen von Nigropoli, oder Rußland, ist ein Theil des schwartzen Meeres.

Nigropoli, eine Stadt in der kleinen Tartarey.

Nigropont, eine Insel im Aegeischen Meer, siehe Negroponte, im XXIII. Bande p. 1584. und f.

NIGRORUM INSULA, siehe Negoas, im XXIII. Bande p. 1570.

NIGRORUM-Orden, siehe Schwartze Münche.

NIGRORUM REGIO, siehe Papous.

NIGRUM ÆTHIOPICUM PIPER, siehe Mohren-Pfeffer, in XXI. Bande p. 870.

NIGRUM ALBUM, siehe *Album nigrum*, im I. Bande p. 1043.

NIGRUM CASTRUM, siehe Schwartzenburg.

NIGRUM CORIANDRUM, siehe Schwartz-Kümmel.

NIGRUM CUMINUM, siehe Schwartz-Kümmel.

NIGRUM CUMINUM GERMANICUM, siehe Schwartz-Kümmel.

NIGRUM DECOCTUM, *Mynsicht.* siehe *Decoctum nigrum*, Mynsicht. im VII. Bande pag. 366.

NIGRUM EMPLASTRUM, siehe *Emplastrum nigrum*, im VIII. Bande p. 1082.

NIGRUM GRÆCUM, wird der Mäuse-Koth genennet, und in Forme einer Pille wider Zahn-Weh angerathen. Siehe auch *Album nigrum*, im I. Bande p. 1043.

NIGRUM MARE, siehe Schwartze Meer.

NIGRUM MONASTERIUM, eine Insel, siehe Nermoustier, im XXIII. Bande p. 1784.

NIGRUM-MONASTERIUM, eine Benedictiner-Abtey in Franckreich, siehe Noir-Moustier.

NIGRUM OPIUM, siehe Mohn-Safft, im XXI. Bande p. 848.

NIGRUM PAPAVER, siehe Mohn, im XXI. Bande pag. 841. u. ff. ingleichen Schwartz-Kümmel.

NIGRUM PROMONTORIUM, soll nach dem Zeugnisse des Arrianus der Name eines Vorgebürges in Bithynien am schwartzen Meere, zwischen den Ausflüssen der beyden Flüsse Rheba und Artanes gewesen seyn. Cellar Notit. Orb. Antiq. Tom. II. Lib. III. c. 8. p. 291.

NIGRUM SOLANUM, *Offic.* siehe Nachtschatten, im XXIII. Bande p. 283.

NIGRUM SOLANUM VULGARE, *Cord. Hist. Pit. Tournef.* siehe Nachtschatten, im XXIII. Bande p. 283.

NIGRUM UNGUENTUM *Bocconis*, siehe Salbe von Portugal (schwartze)

Nigua, ein kleiner Floh in Brasilien, und auf einigen Jnseln, welcher sich durch die Haut in das Fleisch frisset, und bey unglaublichen Schmertzen die Gefahr des kalten Brandes mit führet, darwider kein sicherer und geschwinder Mittel erfunden worden, als das Brennen mit einem glühenden Eisen.

Nigvarda (Felicianus) siehe Ningvarda.

Nigunda, eine Jungfrau, wird von einigen angeführt, ist aber sonst unbekannt, vielleicht ist es eine von den Ursulanis. Jhre Feyer ist der 23 April.

Niguo (Peter Alphonsus) ein Spanier, und einer der ersten, welcher von dem Könige Erlaubniß bekam, die Perlen-Jnsul aufzusuchen. Daher er mehst einigem Volck, welches bereits mit dem Columbus allda gewesen, seine Reise antrat. Die Uberfahrt gieng glücklich von statten, und sie funden einen Fluß, Cariana genannt, allwo sie einen Uberfluß von Perlen, und zwar für geringschätzige Dinge bekommen konten, indem der meiste Handel dieser Jndianer mit den Spaniern in Perlen und Eß-Waaren bestund, wofür die ersten nichts, als Nadeln, Scheren, Schellen, und andere dergleichen Sachen erhielten. Es war unter ihnen gleichsam ein gesetzter Preiß, daß sie für eine Nadel eine Taube, für 2 ein Feld-Huhn, und für 4 einen Hahn weggaben. Nachdem Niguo sein Schiff wohl versehen, kam er in 60 Tagen mit 96 Pfund grosser und kleiner Perlen wieder in Spanien an, unter welchen sich viele von 5 und 6 Carrath und noch schwerer befanden, wiewol die meisten, welches zu bedauren, übel durchlöchert waren. Unterweges hatte dieses Volck über die Theilung der Beute einen Streit bekommen, und so bald sie zu Cadix ans Land getreten waren, klagten sie über den Niguo, als ob er die grösten und besten Perlen für sich behalten, und den König um den 5ten Theil, welcher ihm, als Ober-Herrn, zukam, vervortheilt hätte. Hierauf ward Niguo ins Gefängniß geworffen, und lange darinnen aufbehalten; doch wiederfuhr ihm weiter nichts Böses, als daß er viele von seinen Perlen hergeben muste, um seine Freyheit wieder zu erlangen. Gomara Hist. Gen. des Indes L. III.

Niheim, eine kleine Stadt im Stifft Paderborn, unweit der Stadt Paderborn, allwo im Jahr 1711 den 21 Oct. 170 Häuser abbrannten.

Niheiner, oder Noheiner, ein alt Deutsches Wort, bedeutet bey dem Keroni so viel, als Keiner, das ist, gleichsam Nicht einer, Lat. Nullus. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

Nihiel, oder Nehiel, war unter denen 22 Städten des Stammes Asser die eilffte oder zwölffte, und scheinet zwischen Beth-emeth und Chabul gelegen zu haben. Es wird ihrer Jos. XIX, 27. gedacht. Sansons Index geograph.

NIHIL, siehe Nichts, p. 504. u. ff. In denen Rechten ist Nihil bisweilen so viel, als Nicht, (Non) z. E. in l. qui foveas. ff. ad L. Aquil.

NIHIL, ist der Galmeyflug, davon an seinem Orte, im X. Bande p. 216.

NIHIL AGERE, *Nihil agi*, oder *Nihil facere*, in denen Rechten so viel, als sich unnütze oder vergebliche Mühe machen, oder Dinge thun, die keinen Nutzen haben, dergleichen z. E. von einem Knechte geschiehet, wenn derselbe iemand etwas verspricht, indem sich solcher weder einem andern, noch auch diesem sich selber verbindlich machen kan. l. 1. ff. de stipul. servor. Siehe auch l. 1. & l. 5. ff. de rescind. vend. l. 51. ff. locat. l. 74. ff. pro soc. l. 9. §. 1. ff. de auctor. tutor. l. 13. ff. de acquir. hæred. l. 16. l. 18. ff. de opt. leg. Brissonius, Erasmus, Spiegel. Sonst wollen zwar auch einige, daß diese Worte eben so viel bedeuten, als Böses thun. Es erhellet aber das Gegentheil insonderheit aus dem l. 1. in fin. ff. quand. dies usufruct. leg. ced.

NIHIL AGI, siehe *Nihil agere*.

NIHIL ALBUM, ist der Galmeyflug, davon an seinem Orte im X. Bande p. 216.

NIHIL AMPLIUS QUAM, ist in denen alten Römischen Rechten bisweilen so viel, als Nur, Allein. In welchem Verstande diese Worte sonderlich Marcellus in l. 3. in fin. ff. de obsequ. patr. præst. und Pomponius in l. ergo. ff. de libert. leg. gebrauchet. Spiegel.

NIHIL DEMTO, Nichts ausgenommen, siehe Allenthalben, im I. Bande p. 1245.

NIHIL FACERE, siehe *Nihil agere.*

NIHIL GRATIÆ, NIHIL PRECIBUS DARE, war eine Formel der Richter zu Rom, welche, wenn sie einen verdammen wolten, schworen, daß sie alle Gunst und alles Flehen aus den Augen setzen wolten, se nihil gratiæ, nihil precibus dare. Hildebrand.

NIHILI ALBUM, siehe Gallmeyflug, im X. Bande p. 216.

NIHILIANISTÆ, siehe Nihilianisten.

Nihilianisten, *Nihilianistæ*, waren Ketzer im 12 Jahrhunderte, welche leugneten, daß CHristus etwas wäre; vielmehr wolten sie behaupten, er wäre nichts. Vor den Urheber derselben wird Peter Abelardus angegeben.

NIHILI COACTIO, wie Alciatus de Verb. Signif. Lib. IV. aus dem Plautus beybringet, oder wie dagegen Erasmus in Chiliad. schreibet, *Nihili Cocio*, war ehemals bey denen alten Römern ein bekanntes Sprichwort, womit insonderheit diejenigen angestochen wurden, welche zwar aufs künfftigste vieles versprechen, aber nicht einmal das gegenwärtige lieffern. Spiegel.

NIHILI COCIO, siehe *Nihili Coactio.*

NIHILI GRISEUM, wird der graue Nicht genennet, davon an seinem Orte, im XI. Bande pag. 644.

NIHIL INNOVARI APPELLATIONE PENDENTE, ist unter der Sammlung derer alten Römischen Gesetze die Aufschrifft des VII. Titels von der 49 Novelle. Und ist eigentlich der Verstand hiervon dieser, daß in Proceß- oder Streit-Sachen nach eingewandter Appellation weder von Seiten des Richters, noch auch derer Partheyen, etwas neues vorgenommen, sondern dagegen vielmehr alles und iedes in seinem vorigen Zustande gelassen werden soll, bis von dem Ober-Richter, an welchen disfalls appelliret worden, erst erkannt worden, und ein förmlicher Ausspruch geschehen, ob die an ihn ergangene Appellation gültig, oder nicht, oder was deshalber irgends sonst nach Maßgebung derer Rechte weiter vorzunehmen seyn dürffte.

NIHILI UNGUENTUM, siehe Nicht-Salbe.

NIHILI UNGUENTUM AD OCULOS, *Ph. A. R.* & *Ph. Nor.* siehe Nicht-Salbe.

NIHILI UNGUENTUM AD OCULOS, *Zwelfferi*, siehe Nicht-Salbe.

NIHILI UNGUENTUM, *P. A. R.* ALIAS DIAPOMPHOLYGOS *Nicolai* DICTUM, siehe Nicht-Salbe.

NIHILI VOX, siehe Wort ohne Bedeutung.

NIHIL MORAMUR. Dieser Formel scheinen sich die Richter in den Römischen Gerichten bedienet zu haben, wenn sie einen Beklagten losliessen, zum Exempel Sempronium nihil moror. Hildebrand.

NIHILO MAGIS, ist sowol in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifftstellern so viel als Nichts desto mehr, weil einem nemlich das Wort Nichts weiter nichts, als einen leeren Begriff an die Hand giebt, dem man weder etwas abnehmen, noch auch ein mehrers beyfügen kan. Donatus, Albericus, Accursius in §. 1. Inst. quib. non est permiss. fac. test. daß es aber falsch sey, wenn einige behaupten wollen, als ob man diese Worte allemal und beständig nur in einem verneinenden Verstande annehmen müsse, kan denenjenigen nicht unbekannt seyn, welche sich in denen Schrifften derer besten und bewährtesten Lateiner nur halbwege umgesehen haben. Spiegel.

NIHILO MINUS, ist in denen alten Röm. Rechten, und sonderlich in l. qui fundum. ff. pro emt. l. properandum §. fin. ff. de jud. l. Alexand. C. de decur. so viel, als keinesweges, auf keinerley Weise, durchaus nicht, u. s. w. Lat. Nullo modo. Bisweilen aber werden diese Worte auch in einem bejahenden Verstande gebrauchet, als in §. præterea. Inst. quib. non est permiss. fac. test.

NIHIL VALERE, ist in denen Rechten so viel, als nichts nutzen, keine Würckung haben, u. s. w. Als z. E. in l. fin. in fin. ff. de manum. test. u. a. Spiegel.

Nihiluh, ein alt Deutsches Wort, ist bey dem Otfrid so viel, als ich verheele oder ich verberge nicht, oder wie die Holländer sagen, Nen hele ick, Lat. *Non celo.* Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

NIHIL VOS MORAMUR, PATRES CONSCRIPTI, war eine Formul bey den Römern, der man sich bediente, wenn man den Rath aus einander gehen ließ, als durch welche die Raths-Herren die Erlaubniß erhielten vom Rath-Hause zu gehen. Hildebrand.

NIHILUM, siehe Nichts, ingleichen *Nihil.*

NIHILUM ALBUM, ist der Galmeyflug, davon an seinem Orte, im X. Bande p. 216.

NIHILUM NEGATIVUM, siehe Nichts (verneinendes)

NIHILUM NOMINALE, heisset bey einigen Philosophen die Verneinung der puren Möglichkeit eines Dinges. So ist zum Exempel ein Nihilum negativum die Platonische Republick, als die auch nicht einmal möglich ist.

NIHILUM PARTICIPIALE, heisset nach einigen Welt-Weisen die Verneinung der Würcklichkeit eines Dinges. So ist zum Exempel eine andere, als die gegenwärtige Welt ein Nihilum participiale, immassen von solcher wohl die Möglichkeit, nicht aber die Würcklichkeit bejahet werden kan.

NIHILUM PRIVATIVUM, siehe Nichts (privativisches)

Nihusius

Nihusius (Barthold) war 1589 zu Wolpe in dem Braunschweigischen gebohren. Den Grund seiner Studien legte er in der Schule zu Verden, und nachgehends zu Goßlar, worauf er sich 1607 nach Helmstädt verfügte, und bey dem Philosoph Cornelio Martini einen Famulum abgab. Unterdessen fand er gleichwol gute Gelegenheit seine Studia fortzusetzen, und sich sowol anderer, als ietzt erwehnten Martini, Unterrichtung zu bedienen. Man war ihm auch behülfflich, daß er von dem Hertzoge von Braunschweig, Philipp Sigismunden, der zugleich Bischoff zu Oßnabrück und Verden war, ein Stipendium erlangte. Worauf er es endlich so weit brachte, daß er 1612 Magister wurde, und durch anderer Unterrichtung zu seinem Unterhalt etwas erwerben kunte. Wegen seines Haupt-Studii war er etwas zweiffelhafftig, ob er die Medicin oder Theologie erwehlen solte, welches aus einer Furchtsamkeit herrührte, indem zu derselbigen Zeit die Schüler des Caselii und Cornelii Martini von einigen Theologen übel angesehen, und zum öfftern an ihrer Beförderung verhindert wurden. Er muste auch würcklich von diesen Feinden des Martini und Caselii einige Verdrüßlichkeit ausstehen, welches ihn zu einem Haß gegen die gantze Lutherische Kirche soll bewogen haben. Dieses geschahe 1614. Zwey Jahr hernach wurde er Informator bey zwey Jungen von Adel, die er auf die Universität nach Jena führte; dergleichen Bedienung er auch nachgehends bey dem Hofe zu Weimar hatte, woselbst er sehr wohl gehalten wurde; iedoch gieng er gantz unvermuthet von dannen weg, begab sich nach Cölln, und bekannte sich zur Catholischen Religion, welches ungefehr um das Jahr 1622 geschehen. Bald darauf wurde er auch unter den Catholischen befördert, indem ihm die Aufsicht des Collegii, darinnen die Studenten waren, die sich von andern Religionen zu der Catholischen bekehret, anvertrauet wurde. Er fieng auch bald an, mit Hornejo und Calixto sich in Schrifft-Wechselung einzulassen. Sein hauptsächlichster Beweis-Grund kam darauf an, daß man in der Kirche nothwendig einen Richter haben müsse, der die aus Undeutlichkeit der heiligen Schrifft entstandenen Streitigkeiten entschiede, und als ihm seine Widersacher die böse verwerffliche Lebens-Art dieser Richter in der Person etlicher Päbste vorwurffen, vergieng er sich so weit, daß er, die Nichtigkeit dieses Vorwurffs zu beweisen, vorgab, man könte ja denselben ebenfalls denen Abfassern der heiligen Schrifft vorwerffen. Calixtus wolte ihm schrifftlich nicht antworten, sondern nahm sich vor, in seinen Lectionibus zu widerlegen, welches er durch Anschlagung eines Zeddels, der etwas anzüglich war, kund machte. Dieser Zeddul wurde 1625 wider des Calixti Wissen gedruckt, und Nihusius dadurch zu einem hefftigen Zorn gereitzet, woraus viele Hefftigkeiten in den Schrifften, die nachgehends gewechselt wurden, entstanden sind. Um selbige Zeit kam Nihusius wieder in das Braunschweigische, und wurde Director über ein gewisses Nonnen-Kloster. Hierauf wurde er 1629 Abt in dem Kloster zu Ilfeld, welches die Cathol. dem Hause Braunschweig-Lüneburg wiederum entzogen hatten, von welchem es vorher in eine Schule war verwandelt worden. Da suchte er nun durch unterschiedene Schrifften sich an Calixto zu rächen, gab 1633 seine sogenannte Artem novam heraus, worinnen er eine neue Methode die Ketzer zu bekehren, an das Licht bringen wolte, welches von Calixto in einer sogenannten digressione de arte nova widerleget wurde. Unterdessen wurde Nihusius Titular-Bischoff von Mysien, und Weyh-Bischoff des Ertz-Bischoffs von Mayntz; doch hatte er auch das Unglück, daß er wegen glücklichen Fortgangs der Schwedischen Waffen in Deutschland seine Abtey verlassen muste, da er sich denn nach Holland begab, und daselbst eine geraume Zeit aufhielt, und unter andern sonderlich mit Gerhard Voßio bekannt machte. Endlich starb er in dem Anfange des Mertzes 1657. Man hat von ihm verschiedene Schrifften, worunter das berühmteste seine vorerwehnte Ars nova dicto scripturæ unico lucrandi e pontificiis plurimos in partes Lutheranorum, detecta nonnihil & suggesta theologis Helmstadiensibus, Georgio Calixto præsertim, & Conrado Hornejo. Sonst sind ferner von ihm bekannt:

1) Prosphonematicus ad senatores Brunsuigos & Luneburgicos de Conrado Hornejo, Cöln 1646 in 8.
2) Morosophus seu Vedelius in suo rationali prorsus irrationalis.
3) Epistola de cruce ad Thomam Bartholinum, Cölln 1648 in 8.
4) Hypodigma, quo diluuntur nonnulla contra Catholicos disputata in Cornelii Martini tractatu de analysi logica, Cölln 1648 in 8.
5) Epistola philologica, excutiens narrationem quandam *Pomp. Melæ* de navigatione Hannonis, Jene 1622 in 4.
6) Notæ ad IV. præcipua capita opusculi *Mart. Becani* de communione sub utraque specie, Helmstädt 1659 in 4.
7) Distichorum libri IV. so mit seinen Epigrammatibus zusammen gedruckt, Cölln 1642 in 24.

So hat er auch unterschiedene Schrifften des Leonis Allatii, sonderlich dessen bekannten Tractat de perpetua consensione ecclesiæ occidentalis & orientalis, ingleichen dessen confutationem fabulæ de Johanna Papissa ex monumentis Græcis, wie auch dessen Symmicta, zum Druck befördert. Calixtus in digressione de arte nova. Voßius ep. 228. & alibi. Tuldenus hist. P. 3. Witte diar. Caroli Memorabil. sec. 16. l. 2. c. 18. Arnold. Ketzer-Histor. l. 17. c. 3. §. 7. Bayle.

Nii, wird von Isidoro Characeno unter denen Städten mit angegeben, die sich in der Persischen Provintz Corasan, oder vielmehr in der Provintz Anabon in Aria. Cellarius Geograph. Antiqu. T. II. p. 844. Siehe auch Corasan, im VI. Bande p. 1234.

Nijar, ein Fluß, siehe Niger.

Nikepey Can, ein Tartarischer Fürst aus dem Geschlechte der Genghiscan. Er folgete dem Berrac Can, und hatte den Buca Timur zu seinen Nachfolger. Das Jahr seiner Regierung ist das 1260. Allgemeine Chronicke IV. Band pag. 823.

ΝΙΚΗ Τ' ΕΝ ΜΑΡΑΘΩΝΙ, ein Fest der Athenienser, welches sie zum Andencken des im Jahr

der Welt 3459 in dem Marathonischen Gefilde wider die Perser erfochtenen grossen und bekannten Sieges, jährlich am sechstem Tage des Monats Boedromion oder des Junius, zu feyern pflegten. **Plutarch** de Gloria Athen. **Jonston** de Festis Hebræor. & Græcor. p. 115. Besiehe auch die Artickel **Marathon** und *Marathonia pugna*, im XIX. Bande p. 1172. u. f.

Nikioping, siehe **Nicöping**.

NIKHTHPIA AΘHNAΣ, ein Fest, welches die Athenienser der Göttin **Minerva** zu Ehren, wegen des von ihr überwundenen **Neptunus** feyerten. **Procl.** in Timæum comm. I. **Jonston** de Festis Hebræor. & Græcor. p. 130. Besiehe hierbey **Minerva**, im XXI. Bande p. 353. u. ff.

Nikius (Johann Gottlieb) der Philosophie Magister, hielte sich um das Jahr 1722 zu Wittenberg auf, und brachte in selbigem Jahre eine mathematische Disputation: de Astrologia Metorologica, Systemati mundi contraria, auf das philosophische Catheder.

Nikolska, eine Stadt in Rußland, zwischen den Städten Twer und Moscau gelegen.

Nikolson (Johann) siehe **Nicholson**, p. 488. und f.

NIL, siehe **Nichts**, p. 504. u. ff. ingleichen *Nihil*, p. 894.

NIL, eine Kupffer-Blume, siehe **Galmey-Klug**, im X. Bande p. 216.

NIL, eine Farbe, siehe *Indigo*, im XIV. Bande p. 655. u. ff.

NIL, ein Brasilianisches Gewächse, siehe *Anil*, im II. Bande p. 330.

NIL, ist eine Indianische Müntze, so 100000 Padan machet, ein Padan 100000 Kraur, ein Kraur oder Carroors 100000 Lecken, ein Lecke, Lack oder Lacre aber thut 100000 Roupien.

Nil, Niel, Nil-Fluß, Nil-Wasser, Nil-Strohm, Lateinisch *Nilus*, Frantzösisch *Nile*, Arabisch **Albamri**, ein Fluß in Africa, welcher der gröste und fruchtbareste unter allen Flüssen des Erdbodens ist. Seine übrigen Namen sind diese: Die Ebräer nennen ihn **Mahal Mizraim**, den Fluß der Egypter, wie auch **Sihor**, welches schwartz oder auch leimicht heist. So nennten ihn auch die Griechen **Melas**, Schwartz-Fluß, wegen seiner schwartzen und dicken Farbe. Diodorus nennet ihn **Aquila**, vielleicht wegen seiner schwartz-grauen Adlers-Farbe. Cedrenus nennet ihn **Syene**, das ist, heßlich, und darum war das Bild Nili nicht von weissen Steinen, wie sonst alle Bilder der Flüsse, sondern von schwartzen gehauen. Etliche wollen ihn auch durch **Gihon**, den Paradisischen Fluß, verstehen: wiewol Gihon in Asien, nicht aber in Africa gelegen. So sollen ihn auch noch heute die Gojamer **Gehon** nennen; Homerus, Diodorus, Xenophon nennen ihn **Egypten**, Plutarchus **Osiris**, Appolonius **Triton**, Plinius **Astraton**, Cedrenus **Chrysoinhon**, das ist, Gold-Fluß. Die Abyßiner **Abanhi**, Vater der Flüsse. Zur Zeit des Egyptischen Königs Orus nannte man ihn Nun. Jetzo aber heißt er Nil, vielleicht aus dem Hebräischen Nahat, ein Fluß; wiewol andere sagen, er habe solchen Namen von einem Königs-Kinde, so darinnen ersoffen, bekommen. Der Niel hat viel Eigenschafften. Die merckwürdigste Eigenschafft desselben ist, daß er sich alle Jahr ergeust, und das gantze Land überschwemmet, nur Egypten und kein anders, und dadurch den Manael des Regens, welcher zwar in gewissen Monaten sich auch einstellt, aber gar sparsam, mit einer nachfolgenden Befruchtung des Landes ersetzet. Man hat sonst davor gehalten, es wäre die Ursache dessen die Winde, welche in selbiger Jahrs-Zeit von Mittag aus dem Strohm entgegen heftig blasen und ihn aufschwellen, daß er überlauffen müsse, doch es ist befunden worden, daß solches herrühre von dem vielen Regen zur selben Zeit. **Varenius** lib. 1. c. 16. prop. 20. Wiewol man auch befunden hat, daß solches mit dem Nilus nicht allein geschehe. Es thun solches auch der Niger, Zairus in Congi, Argenteur in Brasilien, Ganges, Indus in Ost-Indien, auch der Euphrates u. d. g. Dahero man nicht nöthig hat, ihn deswegen vor einen gantz besondern Strohm auszugeben; daß er sich aber nur in Egypten ergiesse, soll die Fläche des Landes die Ursache seyn, und die schmalen und niedrigen Ufer. Solche Uberschwemmung geschicht nicht auf einmal, sondern durch ein succesives Wachsen. Der Anfang fällt auf den 27 Tag des Sommer-Monats, stracks nach dem Sonnen-Stande oder Solstitio Cancri, und je mehr er wächst, je schneller laufft er; wenn er nun in Abyßine bis 20 Ellen aufs höchste wächst, so kan er in 3 bis 4 Tagen in Egypten seyn. In Abyßine sonderlich ist er zu der Zeit grausam schnell, kommt wie ein grosser Berg gewaltzt und geschossen, wenn er durch einen Schlund geht. Ja er erweckt ein so schrecklich Geräusche und Donner, als ob der Himmel einfallen wolte. Wie lange der Nil-Strohm wächst, ist nicht ausgemacht. Einige wollen, er wachse 40 Tage und falle 40 Tage. Die alten Griechen schreiben, daß er bis 100 Tage wachse. Aristides sagt vier Monden. Sein Anwachs ist anfangs sehr klein, und in vier und zwantzig Stunden kaum zwey Finger hoch, und so lange die Sonne im Krebs ist, wächst er immer so mählich. Aber wenn die Sonne in den Löwen tritt, wächst er stärcker, erstlich einen halben Fuß, denn einen gantzen, bis er aufs höchste kommt, und alle Felder Egypti bedecket: Also, daß, da der Niel sonst kaum ein Stadium breit ist, alsdenn wol 300 Stadia breit wird. Wenn der Niel aufs höchste gewachsen, welches meistens geschicht, wenn die Sonne mitten im Löwen ist, so bleibt er offt in solcher Höhe 20, auch mehr Tage stehen, so lange, bis die Sonne in die Jungfer tritt, alsdenn fällt er allmählich, und da öffnet man Aecker und

Dämme, welches meistens drey oder vier Tage vor dem Ende des Erndten-Mondens geschicht. Darnach fliest der Niel von den Aeckern, und zwar erstlich von Ober- hernach Nieder-Egypten. Jemehr darnach die Sonne der Wage sich nahet, iemehr tritt der Nil ab, und endlich in der Herbst-Nacht-Gleiche fällt das Wasser wieder in seinen natürlichen Busen vor dem 7 oder 8. Tage des Wein-Monden. Denn fängt man an zu ackern, und wenn die Sonne in Scorpion tritt, zu säen. Den 28 Junius, wird sein Wachsthum wie hoch zu Alcair ausgeruffen, betrifft die Helffte acht Pic, und wenn es 16 Pic hoch gestiegen, wird der Italiis oder grosse Canal geöffnet, und der Einlauf accurat befördert, wovon der Bassa, wenn was versehen wird, muß Rechenschafft geben, und weil der Strom nicht überall hinkommen kan, wird ihm der Weg durch Canäle gewiesen. Es wird nemlich zu derselben Zeit ein groß Fest zu Alcair gehalten, und der Bassa kommt mit seinen Unter-Officialen in einem prächtigen Aufzuge, und macht die Oeffnung zum Einlauf des Wassers in den Canal durch eine silberne Axt, die andern setzen unter Music und Frolocken, die Arbeit fort; Es wächst an demselben das Wasser noch so hoch, daß es Schiffe trägt, auf welchem man zu dem Freuden-Feuer fährt, so auf dem einen Arm des Nilus angezündet wird, und Geld und Blumen ins Wasser wirfft, auch Illuminationes mit Bildern, Thieren, Sonn und Mond u. a. zu sehen sind. Das Wachsen und Abnehmen des Wassers wird an einer Säule eines Thurmes, welcher in einem Schlosse auf der Insel Michcas in Nilus ist, observiret, welche Observation der Bassa etliche Tage vor der Oeffnung anstellet. Nach Verlauf des Wassers ist offt der Erdboden so geil und fett, daß er kaum zu gebrauchen, sonst wird gleich Korn und Weitzen gesäet, und im April wird schon geerndtet. Ausser der ietzgedachten Eigenschafft des Nils, daß er sich alle Jahre ergeust, sind noch zu mercken: 1) Daß er gantz keinen Dampff von sich giebt, und daher ist die Egyptische Lufft gesund; 2) flisset er gantz sanffte ohne Wellen, daß er ohne Gefahr kan befahren werden; 3) ist das Wasser dieses Flusses zwar von Natur trübe und kothigt, aber wenn es sich ein wenig gesetzet hat, übertrifft es alles andere Wasser an Süßigkeit und Klarheit; 4) macht er nicht nur die Felder, sondern auch das Vieh fruchtbar und fett. Seneca will gar versichern, daß die Fruchtbarkeit der Egyptischen Weiber davon herrühre, daß sie das Wasser des Flusses Nilus trincken. Es sind viele Dinge, saget er Nat. Quæst. L. III. c. 25. p. 121, deren Ursache man nicht weiß, zum Exempel, wie es komme, daß die Frauen von dem Nil-Wasser so fruchtbar werden, daß auch eine sonst Unfruchtbare, wenn sie nur aus diesem Fluß trincket, bald Mutter werden könne? Plinius saget gleichfalls Hist. Nat. lib. VIII. cap. 3. daß der Nilus sowol das Land als die Weiber in Egypten fruchtbar machet: Und bald darauf schreibet er, daß es nichts rares in Egypten sey, daß eine Frau mit eins sieben Kinder gebähre. Wendelinus in Admirandis Nili Cap. XXIV. p. 200. hält dafür, daß der Hebräer Weiber die Zeit über, daß sie in Egypten gewesen, von dem Fluß Nilus ihre sonderbare Fruchtbarkeit, wodurch in so weniger Zeit eine so grosse Menge Volcks geworden, bekommen. In dem ersten Buch Mose Cap. XLVI, v. 27. wird gesaget, daß alle Nachkommen Jacobs, so in Egypten gekommen, nur 70. Seelen gewesen: Und im andern Buch Mose Cap. I, 7. wird erwehnet, daß sie sich sehr vermehret haben. Und ferner Cap. XII, v. 37. wird von Mose erzehlet, daß ihre Zahl auf sechs mal hundert tausend Menschen ohne die Kinder sich vermehret habe. Welche erstaunende Vermehrung in 215. Jahren geschehen. Diese Fruchtbarkeit, so, wie erwehnet, der Nilus sowol dem Lande als denen Menschen giebet, komme einig her, saget **Libavius**, von dem salpetrischen Saltze, so selbiges Wasser mit sich führet, und in seiner Uberschwemmung auf das Erdreich bringet, P. 6. sing. L. de Ferin. Tuberan. c. 12. **Theophrastus** führet auch keine andere Ursache, warum der Nilus die Thiere in Egypten so fruchtbar mache, als daß es ein salpeterisches Wasser sey, an. **Plinius** Hist. Nat. lib. 9. cap. 58. nennet es deswegen ein Wasser der Zeugung und den Egyptischen Ackermann. Die Egyptischen Priester haben wegen solcher Herrlichkeiten des Nils diesen Fluß unter ihre Abgötter gesetzt, heiligten ihm die Feste der Isis, und beteten ihn an, weil er machte, daß sie frey von Pest, Erdbeben und Platzregen wären. Heliodorus L. IX. und X. Sie nennten ihn des Osiris Arm. Homerus sagt, daß er aus Jupiters Schoose gefallen. Viel haben ihn Jupiters Gabe; andere die Thronen der Götter; andere den Arm des Paradieses, des Proteus Fisch-Teich, und der Abgöttin Isis Gemahl genennet. Die Mohren nennen ihn überall Ankaata Marat Schamarawi, d. i. den Haupt-Brunn der himmlischen Wasser. Die Arabischen Poeten Ibunsarit und Eldeburg nennen ihn Giatellarthim, das Heben der Erde. Esaias im 23 Capitel gedenckt auch der Fruchtbarkeit des Nils, was für Früchte an Sihor und Getreide am Wasser wuchs. Sihor aber bedeutet juxta Commentarios den Nil, welcher mit seinem Uberflusse in einem Monden mehr ausrichten kan, als alle andere Flüsse kaum in einem Jahr. Die Griechen hatten diese verborgene Fruchtbarkeit mit dem Worte Νεῖλος ausgedrücket. Denn dieses Wort, nach der geheimen Zahl-Kunst betrachtet, bringet soviel Zahlen heraus, als Tage im Jahre sind, nemlich N. ist bey den Griechen 50 E. 5 I. 10 A. 30 O. 70 Σ. 200, so zusammen 365 Tage machet; wo aber dieser so fruchtbarer Fluß entspringet, darüber haben schon über drey tausend Jahr die weisesten Männer gegrübelt, aber nicht getroffen. Doch scheinen Kircherus und Voßius (de Nili origine) darhinter gekommen zu seyn. Kircherus in Oedipo schreibt: Daß der Nil seinen Ursprung im Lande Sakela, im Königreich Gojam nimmt, der Brunn ist auf einem Berge, und kaum ein und ein halb Fuß breit, fließt aber

aber nicht oben heraus, sondern unten aus dem Berg herfür, und breitet sich stracks zu einem Flusse aus, der endlich mit andern Flüssen vermehrt sein Wasser in ein Meer dreyßig Meilen lang ausgiest. Aus diesem Meer gehet er wieder krumm zurücke, fast biß an seinen Brunnen, darnach fällt er krumm über die Stein-Klippen biß in Mohren-Land, und geht nach Fazolo und Ombarea zu, von dannen er noch unzehlige Länder durchwandert, in Egypten fällt, und von dar in die Mittel-See; wie solchen Ursprung persönlich untersucht Peter Pais 1618. p. 53. 54. Aber Isaac Voßius wirfft diese Meynung weg, wegen seines Ursprunges, und will nicht zugeben, daß er aus dem Brunnen entstehe, sondern daß er von dem Regen entspringe. Aber, es fragt sich: Warum überläufft der Nil im Sommer, und in der Zeit, da die meisten Flüsse unter der Zona temperata Wasser-los werden (denn andere Flüsse ergiessen sich zu Winters Zeit) und hingegen, wenn andere sich ergiessen, wird er klein? Die Egyptischen Priester geben drey Ursachen, 1) daß Egypten an sich selbst viel Wasser fortbrächte, 2) daß die Welt-See sich in den Nil gösse zu solcher Zeit. 3) Die grossen Platz-Regen zu solcher Zeit. Anaxagoras schreibt solchen Uberlauf dem Schnee-Wasser zu. Kircherus aber macht diese Ursachen, nemlich des Nils Uberlauf komme von den Schlag-Regen in Mohrenland, welche, nachdem sie offt fallen, und zwar im Sommer, das Erdreich endlich durchfeuchten, also, daß es kein Wasser mehr in sich ziehen kan, und alle Wasser-Röhren voll werden; alsdenn muß nothwendig nicht nur der Nil, sondern auch die andern Flüsse daherum als Niger ꝛc. überlauffen. Nun regnet es im gantzen Jahr nicht so, als wenn die Sonne im Krebs steht, dann von der Zeit an regnet es sehr starck, und häuffen sich die Wasser, es regnet auch stets bey zwantzig Wochen lang, also, daß endlich die Flüsse geschwängert werden. Nach der Zeit aber ist es wieder klar, und regnet nicht, darum, weil die Sonne aufhöret alsdann so starck zu würcken, und die Erde auch hernach trocken wird, und keinen Zeug hat, daraus die Sonne Regen ziehen könte. Der Regen fällt nur in morastige, bergigte Länder, und wo Flüsse sind, denn in dürren Ländern spürt man keinen. Also kan es in den Lybischen Sand-Wüsten nicht regnen, weil keine Feuchtigkeit und Zeug zum Regen vorhanden. Weil nur vom Anfang des Oster-Mondens biß in den August die Platz-Regen als Bäche täglich herab fallen, so ist die wahre Ursache des überlauffenden Nilus solcher Regen. Aber es fragt sich: Warum regnets aber zu solcher Zeit in Ethiopien so starck? Solches thut die Gelegenheit des Land-Striches, denn die Ethiopischen Berge verursachen solches, weil sie die Strahlen der Sonne (da sie zu solcher Zeit über ihnen gehet,) als helle Spiegel empfangen, und also ihre Krafft kräfftig vermehren, also, daß sie die Dämpffe sehr starck anziehen, und Wolcken machen kan. Der Regen wird so: Erstlich zieht die Sonne die Dämpffe hinauf, hernach macht die Mittel-Lufft, welche kalt ist, und auf den kalten Gipffeln der hohen Berge hänget, die von dem Nord-Winde zusammen gejagte Wolcken zunichte, und resolviret sie in Regen. Man kan aus der Ergiessung eines Flusses mercken, wo er seine Haupt-Brunnen habe, nemlich wenn er im Heu- und Erndt-Monat sich ergeust, so ists ein Zeichen, daß er in der Zona torrida seinen Haupt-Brunnen habe, und zwar im Nord-Theile; wenn er aber im harten und Hornung sich ergeust, so hat er seinen Haupt-Brunn in Zonæ torridæ parte australi. Die Haupt-Brunnen des Nili sind in Abyßine, und zwar die Brunnen der Flüsse Maleg und Anket: Denn diese entspringen im Lande Damut, und machen durch ihren Zufluß den Nil, und sind drey Arme Nili, der erste, so Maleg ist, behält diesen Namen noch, da er achtzig Meilen gelauffen, der mittelste Arm ist der vornehmste, entspringet im Lande Sakala. Aus diesem Sakala kommen unzehlige Bäche, die das grosse Meer Dambea machen, so zwey und zwantzig Meilen lang, und funfzehen breit ist. Der dritte Arm ist der Fluß Takase, so aus Angole kommt in Abyßinien, und vereiniget sich mit dem Nil. Des Nils Wasser-Fälle, welche von den dasigen Einwohnern Katadüben oder Katadhi, so ein Geräusche heisset, genennet werden, sind unterschiedlich: als am Berge Gianadel in Nubien, da er über Felsen und Steinritzen fliesset, und ein dermassen grosses Geräusch machet, daß es nicht zu glauben. Dieser Wasser-Fall schiest wol zweyhundert Füsse niederwärts gantz schief, hernach fliest er gantz stille nach der Fläche Egypti biß an Cairo, da er bey den Bulachischen Hafen eine Frantzösische Meile breit ist. Achtzig Meilen von Cairo theilt er sich in zwey Arme, und bald darnach in mehrere, und daher hat er vielerley Ausgänge, deren die Alten sieben gezehlet, Ptolomäus neune, Plinius eilfe. Als der Heracleotische, oder Kanopische, oder Naukratische, oder Bolbitische, Sebennitische, Batmetische oder Fatnische oder Bukolische, oder Mendesische, Tonische, Pelusische. Hernach erzehlen sie zwey falsche Mund-Löcher, als das Diolkische und Pineptimische. Die heutigen Scribenten befinden würcklich neun grosse und kleine Mund-Löcher, darunter die fürnehmsten sind: Das Kanopische, oder nach der nächsten Stadt Rosette, das Rosettische, das Pelusische, welche etliche vor das Damiatische, andere vor das Tenesische halten. Durch den Bolbitischen Mund verstehen sie den Canopischen. Der Sebennitische heist ietzo Sturioni. Der Patmetische noch also. Durch den Mendesischen verstehen theils den Damiatischen. Der Tanische heist ietzo Kalixene oder Tenes. Der erdichtete Mund Pineptimi wird in der Charte durch den Ort Brule angedeutet. Etliche wollen, daß diese

diese Ostia heute nicht mehr zu finden sind, sondern mit Sand verstopfft wären, ausser dem Rosettischen, Damiatischen, und zwey Graben, aber sie sind noch zu finden. Ludolph Hist. Æthiop. l. 1. Thevenots Reise-Beschreibung. Voßius de orig. Nili, 1666. in 4. Kircher. Oedip. Ægypt. Lucas voyage. Marci Friedrich Wendelini Admiranda Nili, Franckf. 1623. in 8, worinne philologische, geographische, historische, physicalische und medicinische Anmerckungen, die aus sehr vielen ältesten und neuern Schrifft-Stellern zusammen getragen sind, angetroffen werden. Eines ungenannten Memoire sur l'origine du Nil &c. in zwey Theilen, des drey und zwantzigsten Bandes der Bibliotheque Françoise. Siehe auch *Aetos* im I. Bande p. 711.

Nil, ist auch der Name eines grossen Flusses in Africa, welcher ebenfalls, wie die andern beyden Nil-Ströme, nemlich der Egyptische, und der sonst so genannte Niger, unten an dem Fusse des Monden-Gebirges seinen Ursprung hat. Es laufft aber derselbe hauptsächlich gegen Morgen zu, und ergiest sich, nachdem er erst das Land Berberach, oder derer Caffern und Zingier durchströhmet, in das Omannische oder sonst sogenannte Ethiopische Meer. Herbelot in Bibl. Orient. p. 671.

Nilab ist bey denen Arabern soviel als das Wasser des Nils, oder vielmehr der Nil-Strohm. Die Persianer nennen auch einen gewissen Strohm so, welcher sich in den Fluß Indus ergeust, von wegen des vielen Indigs, welcher an dessen Ufern in grosser Menge wächst, und womit in denen Staaten des Mogols ein grosses Gewerbe getrieben wird. Im übrigen schickt sich auch dieser Indianische Nil-Strohm ungleich besser, als der Egyptische, zu der Gegend des irdischen Paradieses, als welches nach der gemeinen Meynung aller alten Geschicht-Schreiber mitten in Asien, nicht aber in Africa gelegen gewesen. Herbelot in Biblioth. Orient. p. 672.

St. Nilamon, lebte als ein Reclusus zu Geras, einer ehemals Bischöflichen Stadt in Egypten, gegen das gelobte Land zu, wo heut zu Tage ein Flecken, Maseli genannt, zu finden; allda wohnte er vor der Stadt, in einem kleinen Häusgen, darein er sich verschlossen, und die Thüre mit Steinen vermacht, und als er von den Bürgern an des verstorbenen Bischoffs Stelle erwehlet war, und ihn der vorbey reisende Theophilus ietzo einweihen wolte, ward er den andern Tag todt gefunden, im Jahr 404. Man feyert ihm den 6 Jenner.

NIL ARABUM, *Eyst.* siehe *Campanula Caruleæ*, Dod. im V. Bande, p. 455.

NIL AVICENNÆ, siehe *Isatis sive Glastum*, im XIV. Bande, p. 1326.

NILE, Fluß, siehe Nil.

NILECH, wird bey den Arabern das Weid-Kraut genennet, davon zu sehen *Isatis sive Glastum*, im XIV. Bande, p. 1326.

Niletizi, ein in der Priegnitz um Havelberg gelegener Ort. Abels Sächs. Alterth. II. Th. p. 319.

Nileus, einer von den Feinden des Perseus, der sein Geschlecht von dem Nilus herführete, und daher dieses sieben Ausflüsse theils von Silber auf seinem Schilde führete, dessen aber und seiner Großsprecherey ungeacht, dennoch von dem Perseus durch der Medusa Kopff in einen Stein verwandelt worden. Ovidius Metam. V. v. 187.

Nileus, ein Medicus, siehe Neleus, im XXIII. Bande, p. 1675.

Nileus, Scepsius zugenannt, ein Peripatetischer Welt-Weiser, siehe Neleus, im XXIII. Bande, p. 1675.

Nil-Fluß, siehe Nil.

Nilghiau, so heist man in Indien, iedoch nach der Persischen Mund-Art, eine gewiss Art von Ochsen, deren Farbe der Farbe des Wassers aus dem Nil-Strohme ziemlich beykommt, das ist, welche etwas ins Graue und Bläulichte fällt. Herbelot in Biblioth. Orient. p. 672.

Nili, eine zu Banda gehörige Insel, sie ist dem Erdbeben sehr unterworffen, insonderheit in den Monaten November und December, auch Januar und Februar. Hiskorie der Moluckischen Insuln, 2. Th. p. 1558.

Nili (Ebn Aboul Bakai Ali) sonst auch Ebn Al Atthar zugenannt, ein Arabischer Medicus, lebte zu den Zeiten des Kalifs Nasser, aus dem Geschlechte derer Abaßiden, und stand bey demselben in gantz besondern Gnaden. Er starb im 608. Jahre der Hegira in einem hohen Alter, und hinterließ einen grossen Reichthum, wie auch ein gewisses Artzney-Buch in Arabischer Sprache, unter dem Titel: Maßihi. Sonst war er der Religion nach ein Christ. Herbelot in Biblioth. Orient. p. 561.

NILIADES, *Nilicolæ*, *Niligenæ*, heissen diejenigen, die am Nil-Flusse wohnen, oder die Egyptier.

NILI AGGERIBUS NON RUMPENDIS (DE) ist unter der bekannten Sammlung derer alten Römischen Gesetze oder dem sonst so genannten Corpore Juris Civilis die Aufschrifft des 38 Titels aus dem IX. Buche des Codicis Justin. und enthält eigentlich nichts anders, als ein nachdrückliches Verbot, die an dem Nil-Strohme in Egypten aufgeworffenen Dämme nicht zu durchstechen, oder sonst zu ruiniren. Wobey zugleich von der darauf gesetzten schweren Straffe gehandelt wird. Und zwar haben insonderheit bereits die beyden Kayser Honorius und Theodosius ausdrücklich verordnet, daß diejenigen, welche sich dergleichen unterfangen, oder auch nur den Lauf des gedachten Strohms zu hindern suchen würden, ohne alle Gnade und Barmhertzigkeit auf den Scheiter-Hauffen ge-

setzet und verbrannt, welche aber dergleichen Frevelern zu Ausführung ihres bösen Vorhabens behülfflich gewesen, oder sonst einige Vorschub gethan, auf Lebens lang und ohne die geringste Hoffnung einer iemaligen Befreyung in die Bergwercke, darinnen als Sclaven und Leibeigene zu arbeiten, gebracht werden solten. Welches Gesetze nachgehends auch der Kayser Justinian bestätiget. l. un. C. de Nili agger. non rumpend. Es ist aber zu wissen, daß dieses Verbrechen hauptsächlich wegen des ungemeinen Getreide-Wachses mit einer so schweren Straffe beleget worden, als welchen sich die Römer selbst dergestalt angelegen seyn lassen, daß sie aus allen Egyptischen Provintzien gewisse Canäle auf gemeine Kosten biß in den Nil-Strohm graben lassen, auf welchen eine nicht geringe Menge Korn und anderes Getreide biß nach Alexandrien und so denn von hier aus vollends biß nach Rom gebracht werden konte. Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß diese Dämme in Egypten zweyerley Art gewesen, und zwar theils gräßere, theils kleinere, wovon die erstern an dem Ufer des Nil-Strohmes selbst in einer ziemlichen Höhe aufgeführet worden, um dadurch zu verhüten, daß die allzugrosse Gewalt des austretenden Strohms nicht die zunächst daran gelegenen Städte und Dörffer überschwemmen und gäntzlich verderben möchte; die letztern aber bloß die Privat-Leute auf ihren Aeckern und Feldern aufgeworffen, um vermittelst dieser den Schlamm, so das austretende Wasser bey sich führete, zurücke zu halten, und solcher Gestalt das dadurch überschwemmte Erdreich desto fruchtbarer zu machen. Wie insonderheit Accursius in l. sacculariі §. in Ægypto. ff. de extraord. crim. erinnert. Wobey er zugleich in dem angezogenen Orte zeiget, daß sonderlich nur von den letztern in d. l. sacculariі. wie hingegen von den erstern in l. un. C. de Nili agger. non rump. die Rede sey. Wie denn daher auch in Bestraffung des obgedachten Verbrechens dieser Unterscheid beobachtet worden, daß, wenn iemand die erstern oder die grössern durchstochen, als an deren Erhaltung dem gantzen Römischen Reiche gelegen gewesen, ein solcher Freveler schlechterdings mit dem Feuer bestraffet worden; wie hingegen bey Beschädigung der letztern oder der kleinern, als wodurch eben kein sogar übermäßiger Schaden als bey jenen zu befahren gewesen, die darauf gesetzte Straffe gemeiniglich nicht über die obgedachte Verdammung in die Bergwercke erhöhet worden. Calvinus in Lex. Jurid. Lit. N. voc. *Nilus*.

NILICOLÆ, siehe *Niliades*.

NILIGENÆ, siehe *Niliades*.

NHAHΪΣ, war ein Fest der Diane zu Mileto, daran man ihr opfferte. Weiter ist nichts bekannt. Es geschiehet dieses Festes Meldung sowol beym Plutarch de virtut. mulier. als auch beym Aristäneto L. V. Epistol. Meursius in Græc. feriata.

NILION, ein Edelgestein, welcher einen schwachen und dabey jählingen Blitz von sich giebet, der, wenn man den Stein selbst ansiehet, nicht bemercket wird. Plinius in histor. natur.

NILLE, *Nigle* oder *Nelle*, sind soviel, als die Gäbelein, womit sich die Wein-Reben anhängen.

Nilometer oder Niloscope, wird ein gewisses Gefässe bey den Egyptiern genennet, durch dessen Hülffe sie die Höhe und Steigung des Nil-Flusses recht erkennen konten. Denn weil der gantze Wohlstand und das gantze Glück Egyptens von dem Austreten dieses Flusses abhängt, so bemerckten die Einwohner solches mit grosser Aufmerckſamkeit. Dahero sie denn zu solchem Ende gedachtes Gefässe in der Erde als einen Brunn gegraben, dessen Grund, vermittelst einer Röhre, mit dem Nil-Flusse vereinbaret war. Solcher Nilometer nun war hohl, und von oben biß unten durch gewisse Creysse oder Circkel abgetheilet, und weilen, wie das Wasser in dem Nil aufschwall, es auch in diesem Gefässe stieg, so kunten sie an solchen Circkeln die Höhe der Uberschwemmung wissen, und daraus von einem fruchtbaren Jahre oder theurer Zeit urtheilen, Strabo Geograph. L. IV. Nachher ist ohnweit Cairo, in einer Insul des Nil-Flusses ein öffentliches Nilometer gebauet worden. Es bestehet selbiger in einem viereckigten Brunn achtzehen Fuß oder Cuben tief, in dessen Mitten eine marmorne Säule, welche in gewisse Füsse eingetheilet, stehet, und an dieser Säule erkennet man den Wachsthum des Nil-Flusses, und die Hoffnung oder Furcht, so man gegen die bevorstehende Erndte haben kan. Marin. Sanuto L. III. P. XIV. C. 12.

Nilopolis, eine Stadt in der Landschafft Arcadia in Morea, deren Ptolemäus Lib. IV. Cap. 5. gedencket, nebst einem Bischoffthum, so unter das Ertz-Bisthum Oxyrincus gehöret. Augustinus nennet diese Stadt Nilus, und führet in Breviario Miletii einen von ihren Bischöffen, Namens Theon, an. Noch ein anderer Bischoff dieses Orts hat Eusebius geheissen, und dem Concilio zu Ephesus unterschrieben. Es ist auch Chäremon als Bischoff zu Nilopolis und Märtyrer nicht unbekannt, und wird dessen Märtyrer-Tod aus des Dionysii Alexandrini Briefe vom Eusebio Hist. Eccles. Lib. VI. Cap. 42. angeführt gefunden. Carl von St. Paul Geograph. Sac.

Niloscope, siehe Nilometer.

Niloufar, dieses Wort, welches auf Arabisch, Türckisch und Persisch eine gewisse Wasser-Pflantze andeutet, welche bey denen Griechen und Lateinern Nymphæa, bey denen Frantzosen aber insgemein Nenuphar heisset, ist auch ein gar gewöhnlicher Weibs-Name. Sonst wird auch in der Geschichte, oder vielmehr dem Persischen Romane des Josephs und der Zulikha, so der Poete Nadhami oder Nezami geschrieben hinterlassen, da von der Schönheit des Josephs die Rede ist, erzehlet, daß er durch einen besondern Licht-Strahl oder Glantz, womit sein Gesich-

Gesichte gepranget, die Pflantze Niloufar aus dem Wasser des Nil-Strohms heraus gezogen. Im übrigen heißt die Blume von dieser Pflantze im Persischen Abou und Abroud, und im Indianischen Taheher. Herbelot in Biblioth. Orient. p. 672. u. f.

Niloufar Kharoun, ist der Name der Gemahlin des Orkhans, eines Sohns des Othmanns und zweyten Sultans aus dem Geschlechte derer Ottomannen, so eine Mutter des Solimanns Schachs und des Sultans Morad Gazi, oder des Amurates I. dieses Namens gewesen. Diese Printzeßin ließ in der Stadt Prusien oder Bursien eine Moschee erbauen, bey welcher sie nebst dem Sultan Orkhan, ihrem Gemahl, begraben liegt. So ließ auch dieselbe unweit der gedachten Stadt Bursien über den Fluß, welcher noch bis auf den heutigen Tag ihren Namen führet, nemlich Ueber Niloufar oder Niloufer Soui, das ist, der Fluß der Sultanin Niloufar (Tag altavarikh) eine Brücke aufführen. Herbelot in Biblioth. Orient. p. 672. u. f.

Niloufer Soui, ein Fluß in Asien, siehe Niloufer Kharoun.

NILOXENOS heißt ein Gast auf dem Nil-Strohm, ein Schiffer. Es kommt dieses Wort her von Ξένος, ein Gast, und Nilus, dem Nil-Flusse her.

Nil-Pferd, siehe Hippopotamus, im XIII. Bande p. 179. u. f.

Nil-Strohm, siehe Nil.

NILUS, ein Fluß, siehe Nil.

NILUS, ein Gestirn, siehe *Eridanus*, im VIII. Bande p. 1656. u. f.

NILUS, ein Gestirne, siehe *Deltoton*, im VII. Bande p. 477. u. f.

Nilus, eine Stadt in Arcadien, siehe Nilopolis.

Nilus, Griechisch Νεῖλος, ein Sohn des Pontus und Mars (Hyginus Præf. p. 5.) oder nach andern der Oceanus und der Tethys (Hesiodus Theog. v. 338.) einer der grössesten und berühmtesten Flüsse in der Welt, welcher daher auch selbst mit unter die Sterne an den Himmel versetzet worden, und also eben der Fluß an demselben ist, welchen andere den Eridanus nennen. Hyginus Astron. Poet. Lib. II. c. 32. Seine Tochter war die Memphis, welche Epaphus heyrathete (Apollodorus lib. II. c. 1. §. 4.) und heißt dessen Name nach dem Phönicischen eigentlich nicht mehr als ein Fluß, also, daß selbiger mithin kein Nomen proprium, sondern appellativum ist. Clericus übern Hesiodus l. c.

Nilus, ein Patriarch zu Constantinopel, folgte dem Macario 1380, und blieb 7 Jahr bey dieser Würde, worauf ihm Anton IV. folgte. Er schrieb eine Orationem ad Deum, contra barbarorum incursionem, bellum intestinum, famem, pestem, welche in der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien Griechisch anzutreffen, von Joh. Sambuco aber ins Frantzösische übersetzt, und in dieser Sprache zu Padua 1555 herausgegeben worden. Gerius ad Cavei H. L. Oudin de script. eccl. t. 3.

Nilus, ein Griechischer Scribent, lebte um den Anfang des 4 Jahrhunderts, und schrieb die Historie des heiligen Theodori Ancyrani und anderer, welche 304 unter Diocletiano und Maximiniano den Märtyrer-Tod erlidten. Papebrochius hat dieselbe nebst einer weitläufftigen Abhandlung von diesem Nilo in seine Acta Sanctorum gesetzt. Oudin de scr. eccl. t. 1.

Nilus, ein Metropolit auf der Insul Rhodus, war ein abgesagter Feind der Occidentalischen Kirche, und lebte, wie es scheint, in der andern Helffte des 14 Jahrhunderts. Er hieng den Lehr-Sätzen des Gregorii Palamä an, ward auch deswegen, ungeachtet ihn der Patriarch zu Constantinopel, Philotheus, schützte, abgesetzt. Er schrieb enarrationem synopticam, de novem synodis, worinn er denjenigen als den letzten rechnet, welcher unter Johann Paläologo, Andronici Sohn gehalten worden, und die Lehren Palamä bestätigt hat. Es stehet solche in Christoph Justelli Nomocanon. Photian. zu Ende mit, und auch in Justelli Biblioth. Juris Canon. vet. Tom. II. p. 1155. Allatius aber hat seine Orationem in sanctam matronam Chiam herausgegeben. Im übrigen halten ihn einige vor einerley mit Nilo Dampla, Allat. de Nilis c. 9. 16. Cave. Whart. ad eund. Oudin t. 3.

St. Nilus, ein Schüler des H. Johann Chrysostomi, ward erstlich wegen seines vornehmen Herkommens und stattlichen Vermögens Stadt-Vogt zu Constantinopel unter Kayser Theodosio dem Jüngern, da er sich auch verheyrathete, und 2 Söhne erzeugte. Nachgehends aber begab er sich auf erhaltene Einwilligung seiner Frauen nebst dem einen Sohn Theodulo in eine Egyptische Wüste, allwo sie so lange in der Einsamkeit bey einander lebten, bis nach einiger Zeit die Saracenen dahin kamen, und die daselbst befindlichen Einsiedler theils tödteten, theils gefangen wegführten, unter welchen letztern sich auch Theodulus mit befand. Indem man nun diesen Nilus aller Orten suchte, wurde er von diesen Barbarn selbst gefangen, iedoch aber auch bald wiederum auf freyen Fuß gestellt. Gleichwie er auch nicht lange hernach zu Elusa bey dem Bischoff seinen Sohn, welchen derselbe befreyet hatte, antraff, und von eben diesem Bischoff zum Priester, wiewol wider seinen Willen, ordiniret wurde, worauf er den 12 November 452 gestorben. Man hat von ihm unterschiedene Episteln, welche der Jesuit Peter Poßinus zu Paris 1657 in 4, und nach ihm Leo Allatius, der auch eine Dissert. de Nilis, eorumque scriptis hinzugethan, Griechisch und Lateinisch mit sehr grossem Fleiß zu Rom 1668 in Fol. herausgegeben. Ferner Opuscula varia, welche Joseph Maria Suares nach Allatii Tode drucken lassen. Es sind auch einige davon den Vitis sanct. und der Bibliothecæ PP. einverleibet worden. Verschiedene seiner Schrifften liegen in der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien in Handschrifft, darunter sind

1) de

1) De cogitationibus & statu apathiæ.
2) Alphabetum morale s. de virtutibus.
3) Sententiæ de temperantia.
4) De Oratione.
5) De octo vitiosis cogitationibus.
6) Epistolæ.
7) De vero Deum adorandi modo in spiritu & veritate.
8) De octo spiritibus malitiæ.
9) Expositio paraphrastica in Canticum Canticorum.
10) Instructio ad monachos juniores.
11) De canitie.
12) De Christiana Philosophia.

Niceph. Callist. l. 14. c. 14. und 53. Sixtus Senens. Bellarmin. Baron. Possevin. Godeau. Cave. Oudin. Fabricius Bibl. Græc. Nessel. Catal. Bibl. Vindob. P. VI. p. 98.

St. Nilus, Peleus und Helias, und noch hundert andere, allerseits Egyptier, litten alle auf einem Tag, weil sie CHristum frey und öffentlich bekannten, den Märtyrer-Tod. Es wurde ihnen erstlich das rechte Auge ausgestochen, dann alle Nerven und Glieder am lincken Fuß gelähmet, und als man sie wieder ins Gefängniß gebracht, wurden sie endlich zum Feuer verurtheilt. Sie blieben aber beständig, und kunten weder durch Vermahnen noch Drohen dahin bewogen werden, daß sie denen Götzen zu opffern versprochen hätten, sondern giengen gantz hurtig in den Ofen hinein, welchen der Landpfleger eigens darzu hatte machen und aufs schärffste heitzen lassen, gaben auch ihren Geist darinnen willig auf. Der 18 September ist ihnen zu ihrer Feyer bestimmt. *Menologium Græcor.*

St. Nilus, war von Griechischen Eltern aus Rossano in Calabrien gebürtig, und von Jugend auf der Frömmigkeit ergeben. Nachdem er eine Zeitlang in Ehestande gelebt hatte, gieng er ins Kloster, und that es bald allen Mönchen zuvor, so, daß er wegen seiner vortrefflichen Tugenden sowol in Orient als Occident berühmt war. Es besuchten ihn auch der Metropolit aus Calabrien Theophilactus und Domesticus Leo, zwey gelehrte Männer, weil er aber lieber alleine war, begab er sich ausserhalb der Stadt in St. Johannis des Täuffers Kirche, allwo er seinem GOtt in der Stille und Einsamkeit dienete, doch kamen immerzu einige zu ihm, die ihn bald um dieses, bald um jenes fragten. Als Eupraxius vom Kayser über gantz Italien und Calabrien gesetzt wurde, und alle Aebte der Klöster zu ihm kamen, und ihn mit Geschencken um seinen Schutz bathen, Nilus aber ausen blieb, wurde Eupraxius erzürnet wider ihn; da ihn aber alsbald eine Kranckheit befiel, erkannte derselbe seinen unrechten Zorn, und wurde aus grosser Reue selbst ein Mönch. Als St. Nilus um das Jahr 989 vorhersahe, daß die Saracenen in Calabrien einfallen würden, retirirte er sich beyzeiten nach Campanien, und wurde zu Monte-Cassino wohl empfangen, auch ihm das Kloster Vallis Lucis genannt, übergeben, allwo er den Gottesdienst in Griechischer Sprache verrichtete, auch einen Griechischen Hymnum von St. Benedicto schrieb. Als nach des Capuanischen Fürsten Pandulphi Tode, seine Gemahlin Alvara, einen der vornehmsten und mächtigsten Herrn todt stechen ließ, damit sie das Regiment fortsetzen kunte, und nach geschehener That sich anstellte, als ob es ihr leyd wäre, auch deswegen den heiligen Mann, Nilum, zu sich ruffen ließ, so war ein grosser Zulauff, als er in die Stadt kam. Und als er unter der Menge eine schöne Aebtißin mit etlichen Nonnen und ihrem Priester, so ein junger starcker Mensch war, erblickte, schalt er dieselbigen aus, und sagte, wenn sie sich vor GOTT nicht scheuen wolten, so solten sie sich doch vor den Menschen schämen, daß sie beysammen wohnten. Die Alvaram aber, als er zu ihr kam, und sie sich vor ihm demüthigte, wiese er an die Bischoffe. Als Johannes XVI. zur Zeit Gregorii V. hart tractiret, und ins Gefängnis geworffen wurde, so bat St. Nilus vor ihn beym Kayser Ottone II. Er weigerte sich auch in Rom zu bleiben, ob ihm gleich der Kayser ein Kloster eingeben wolte. Und als hernach Pabst Gregorius wider alles Versprechen den Johannem sehr übel tractirte, verdroß solches den heiligen Nilum; so, daß er sich auch durch den vom Kayser an ihn geschickten Bischoff nicht besänfftigen ließ, sondern dem Kayser und Pabst harte Straffe von GOTT verkündigte, wegen dessen, was sie an Johanne begangen. Als auch der Bischoff ferner den Pabst und Kayser entschuldigen wolte, antwortete er ihm nicht mehr, sondern stellte sich als wenn er schlief, und brachte seine übrige Lebens-Zeit in seinem Kloster neben Gaeta zu, und wurde auch allda vom Kayser Ottone besucht, der bey ihm sein Unrecht bereuete. Er starb im Jahr 970, und ist seine Feyer der 26 Sept.

Nilus Cabasilas, ein Ertz-Bischoff zu Thessalonich, um die Mitte des 14 Jahrhunderts, zu Zeiten des Kaysers Johann Cantacuzeni, war ein grosser Feind der Lateinischen Kirchen, und kam hierdurch bey den seinigen in so grosses Ansehen, daß auch auf dem Synodo zu Constantinopel, welcher kurtz vor dem Florentinischen Concilio gehalten wurde, seine Schrifften als ein Muster angesehen wurden, woraus sich die Griechischen Abgesandten zu dem Concilio das vornehmste excerpiren, und wohl bekannt machen solten. Es gehören hieher sonderlich seine libri 49. de processione Spiritus S. adversus Latinos; und die l. 2. de causis divisionum in ecclesia, und de primatu Papæ; welches letztere Salmasius mit seinen Anmerckungen heraus gegeben. Leiden 1645 in 4. vorher aber ist es zu Hanau 1608 in 8. ans Licht getreten. Seine andern Schrifften werden hin und wieder in Manuscript aufbehalten. Allatius diss. de Nilis c. 14. Wharton und Gerius ad Cavei H. L. Fabricius Bibl. Græc. P. V.

Nilus

Nilus Damyla, welcher insgemein mit dem Nilus, aus der Insul Rhodus vor einerley gehalten wird, hat zu Anfang des 15 Jahrhunderts gelebet, und ist aus Italien gebürtig, in Creta aber ein Münch und Priester gewesen. Er war ein hefftiger Feind der Lateiner, und schrieb:

1) De ordine in divina Triade & de processione Spiritus S. so in der Vaticanischen Bibliotheck in Handschrifft liegt, und daraus Allatius in seinem Buche wider Hottingern c. 19. p. 441. einige Fragmenta Griechisch und Lateinisch mitgetheilet hat.
2) Collectanea ex sacris literis & Patribus adversus eos, qui contradicunt, Spiritum S. non ex Patre procedere, sed ex Patre & Filio.
3) Tract. de Damaso Papa, & de fide antiquæ Romæ.
4) De Synodis duabus Photianis.

Aus welchen Schrifften, die in der Königlichen Bibliotheck zu Paris in Handschrifft angetroffen werden, obgedachter Allatius sowol in seinem Buche de Synodo Photiana c. 9. p. 179. als auch de consensu utriusque Eccles. lib. II. c. 9. und 18. ingleichen lib. III. c. 2. unterschiedene Excerpta hat. Cave hist. liter. Labbeus Biblioth. nov. MSS. p. 89.

Nilus oder Nicolaus, mit dem Beynamen Dorapatrius, ein griechischer Scribent, dessen eigentlicher Geburts-Ort unbekannt, war erstlich Archimandrita der Griechischen Kirche, hernach Notarius der Patriarchal-Kirche zu Constantinopel, Protoprœdus syncellorum und Nomophylax Imperii Rommorum. Er lebte eine Zeitlang zu Palermo, und ward hernach von Rogerio, dem Könige in Sicilien, angetrieben, daß er einen Tractat de majorum patriarcharum sedibus verfertigte, welchen Stephan le Moine in seinen variis sacris in Griechischer und Lateinischer Sprache, Leyden 1685 und 1694 in 4 herausgegeben. Er handelt darinnen ausführlich von den Patriarchen-Stellen zu Antiochia, Alexandria, Rom, Jerusalem und Constantinopel, und beschreibet eines ieden Patriarchats Ursprung und Grentzen, oder wie weit sich eines ieden Dioces erstreckt, giebt auch den drey Patriarchen-Stellen zu Antiochia, Alexandria und Rom den Vorzug, weil sie, wie er sagt, von dem heiligen Apostel Petro selbst gestifftet worden. Sonsten hat auch Allatius de consensu l. 1. c. 24. und Richard Simon in hist. crit. de la creance du Levant, so viel Constantinopel angehet, drucken lassen. Sein Nomocanon, den er auf des Kaysers Johann Comneni Befehl verfertigt, und andere von seinen Schrifften, liegen noch zu Wien und Rom in Handschrifft. Steph. le Moine in proleg. Cave H. L. Lambec. Comment. t. 8. Oudin de scr. eccl. t. 2.

NILUS RHODIUS, siehe Nilus, ein Metropolit.

Nil-Wasser, siehe Nil,

Nimägen oder Niemägen, Nimegen, Nimmegen, Nimwegen und Neumegen, Lat. *Neomagum*, *Neomagus* und *Noviomagus*, wie auch *Noviomagum*, und in den mittlern Zeiten *Niomagus*, *Niumagum*, *Neumagus* und *Neumaga*, Frantzösisch *Nimegue* auch *Nimaye*, eine mittelmäßig grosse und befestigte Stadt in dem Holländischen Geldern, an dem lincken Ufer der Wahl, 11 Meilen von Amsterdam gelegen. Sie ist von den Catten erbauet worden, und vor diesem die Hauptstadt der Batavier gewesen, daher sie auch *Batavorum Oppidum* vor Alters ist genennet worden; wenigstens läst sich der Ort schon in der Tabula Peutingeriana antreffen. Julianus der Abtrünnige, hat, wie man vorgiebt, das Schloß erbauen lassen, auf welchem heutiges Tages ein Burggraf wohnt, der sich Burggrave des Ruyks ende Richter van Nime nennet. Carl der grosse hatte allhier einen Pallast aufgebauet, welchen in folgenden Zeiten die Normänner in die Asche gelegt, die Deutschen aber wieder hergestellt. Jetztgedachter Kayser machte Niemägen zu einer Reichs-Stadt; allein sie ward schon 1248 von Wilhelmen, Grafen von Holland und Römischen Kaysern, an Otten, den Geldrischen Grafen, versetzt, von welcher Zeit an dieses Nachfolger diese Stadt allezeit besessen haben, obgleich anderseits die Kayser sich ihres Rechts nie völlig begeben; daher auch noch bis auf diesen Tag, wenigstens dem Namen nach, sich ein Kayserlicher Richter zu Niemägen befindet. Sonst ist diese Stadt auch unter den Hansee-Städten in Ansehen gewesen, und hat noch ietzo den ersten Rang in ihrer Provintz, und gantz allein das Recht, daß man von ihr nicht an die Geldrische Cantzeley appelliren darff, wenn ihr Magistrat einmal ein Urtheil gesprochen hat. Im Jahr 1589 bemühete sich der Holländische General, Martin Schenck von Niedeck, vergebens, sie mit List einzunehmen, und kam darüber in der Wahl um. Im Jahr 1591 eroberte sie der Printz Moritz von Nassau, nach einer hefftigen Belagerung, und 1672 gieng sie an die Frantzosen über, welche sie aber das folgende Jahr wieder verliessen. Im Jahr 1678 wurde allhier zwischen Franckreich und Spanien, und 1679 auch mit Deutschland ein Friede geschlossen, wovon unter einem besondern Artickel. Gegen der Stadt über an dem rechten Ufer der Wahl liegt die feste Schantze Knodsenburg, welche Graf Moritz von Nassau 1590 erbauen, und ihr den Namen Knodsen oder Knüppeln, die Niemäger damit zu schlagen, geben lassen, wie er denn auch nachmals die Stadt damit bezwungen. Im Jahr 1591 geschahe bey dieser Schantze zwischen den Spaniern und Niederländern ein Treffen, darinnen jene sehr einbüßten. Nicht weit von Niemägen ist die Mockerhoide, wo 1574 den 14 Apr. zwischen den Spaniern und Ludewigen von Nassau, der auch selbst dabey blieb, ein blutiges Treffen gehalten worden. Beschr. des Rhein-Strohms. Tromsd. accur. geogr. *Deser. hist. de Fr.*

Nimägischer Friede, Nimwegischer Friede, Lat. *Pacificatio Neomagensis*, werden überhaupt diejenigen Friedens-Schlüsse genennet, welche im Jahre 1678 und 1679 zu Nimägen im Holländischen Geldern, zwischen dem Könige von Franckreich, und dessen Bundes-Verwandten dem Könige von Schweden, an einem, und den gegenseitigen Alliirten, Holland, Spanien, Engeland,

dem

dem Kayser und dem Reich am andern Theile, obgleich zu verschiedenen Zeiten, getroffen, und dadurch dem Jahr 1672 von der Cron Franckreich wider Holland geführten Kriege ein Ende gemachet worden. Von selbigem einen desto deutlichern Begriff zu machen, wird es nicht undienlich seyn, wenn die Gelegenheit zu dem ermeldetem Kriege, und die während desselben vorgefallene besondere Merckwürdigkeiten, die entweder dem Friedens-Schlusse hinderlich, oder zu selbigem beförderlich gewesen, zum voraus mit wenigem berühret werden. Die Gelegenheit zu dem Kriege hatte demnach die Republick Holland gegeben, theils durch den am 23 Jenner 1668 zu Acken zwischen Spanien und Franckreich geschlossenen Frieden, oder die sogenannte Triple-Alliantz, deren meiste Ursache die Holländer gewesen waren, und dadurch verhindert hatten, daß der König in Franckreich die Spanischen Niederlande nicht, wie er wolte, verschlingen konte, daher der König einen grossen Haß auf die vereinigten Niederlande geworffen hatte; theils aber auch, weil die vornehmsten Mitglieder besagter Republick sich in ihrem Glücke nicht fassen konten, sondern den König von Franckreich bisweilen durch höchst anzügliche Schrifften und Müntzen auf eine empfindliche Weise beleidigten. Denn so hatten sie, nach dem obbemeldeten Ackischen Frieden, den sie auf eine dergleichen Art moderiret hatten, daß die zwey Könige von Franckreich und Spanien, selbigen nicht etwan wie sie, sondern wie die Holländer wolten, hatten schliessen müssen, insonderheit eine Müntze schlagen, auf welcher der Bürgermeister zu Amsterdam von Beuningen zu sehen war, welcher sich nach Art des Josua gegen die Franckreich bedeutende Sonne gestellet hatte, und derselben stille zu stehen gebot, mit der Beyschrifft: In conspectu meo sterit sol. Auf der andern Seite aber war eine Inscription, dergleichen sich weiland die Römer, nach erhaltenen glücklichen Siegen, und eroberten Provintzen bedienet, welche aber sehr hochmüthig war, weil in selbiger die Worte stunden: Assertis legibus & sacris, & defensis exteris Regibus; dannenhero auch der Präsident des Parlaments zu Paris, Herr Lampignon, zu dem Peter von Groot, des bekannten Hugo von Groot Sohne, welcher damals Holländischer Minister an dem Frantzösischen Hofe war, sagete: daß, nachdem die Römer Numantia in Spanien, und Carthago in Africa zerstöhret, man nicht so hochtrabende Worte von ihnen, als anjetzo von den Holländern gehöret hätte. Wie aber der König Ludewig der *XIV.* diese ihm von den Holländern zugefügete Beleidigungen ohnmöglich länger vertragen konte: so gediehe es darüber zum Kriege, welcher 1672 seinen Anfang nahm, und in dem der König von Franckreich und die Holländer die Haupt-Personen waren, ohngeachtet beyde Theile ihre Alliirten hatten. Insonderheit stunden auf Frantzösischer Seite, ausser dem Könige von Schweden, Carl *XI.* dem Churfürsten von Cölln, Maximilian Heinrich, Hertzog von Bayern, und dem Bischoff von Münster, Christoph Bernhard von Galen, welche

die von Franckreich gemachte Hoffnung des Gewinstes mit Franckreich verbunden hatte, hauptsächlich der König von Engeland, Carl *II.* welcher sich von den Holländern dadurch beleidiget zu seyn glaubete, daß diese die Themse hinauf bis nach Chattam gelauffen waren, und die Englischen Schiffe verbrennet hatten; auch der Lieutenant-Admiral von Ghent eine Englische Jacht nicht gegrüsset, man auch dem Englischen Abgesandten im Haag keine Satisfaction gegeben hatte, und was etwan dergleichen Vorwendungen mehr waren. Mit diesen Feinden hatte demnach die Republick Holland zu thun, welche, und insonderheit der König in Franckreich, ihr beynahe den Garaus gemachet hätten, woferne nicht der Churfürst von Brandenburg die Deutschen Staaten aus ihrer Schlaaf-Sucht ermuntert, und sie ermahnet hätte, ihrer eigenen Sicherheit wahrzunehmen. Der König von Franckreich war nemlich damals so mächtig, als er beynahe vorher und nachher niemals gewesen. Und alle Conjuncturen in gantz Europa waren so vortheilhafft für ihn eingerichtet, daß er mit gutem Rechte an eine Universal-Monarchie gedencken, und einen Staat nach dem andern anpacken konte. Sonderlich waren fast alle Nachbarn der Crone Franckreich entweder öffentlich oder heimlich geneigt, den Nutzen dieser Crone zu befördern, oder hatten sich wenigstens durch allerhand vortheilhaffte Vorschläge bereden lassen, denen Frantzösischen Unternehmungen nicht im Wege zu stehen. Also blieb unter den Frantzösischen Nachbarn beynahe der einzige Churfürst von Brandenburg recht Patriotisch, welcher aus der grossen Armee, so man wider die Holländer führete, gar weislich muthmassete, daß es auf Holland allein nicht könne angesehen seyn, und derohalben obgedachter massen auch allen Fleiß anwendete, den vornehmsten Gliedern des Reichs eben dieses beyzubringen, und sie zu Abwendung des allgemeinen Verderbens auf seine Seite zu ziehen. Da nun ohnedem Deutschland nicht allein in der Marck und Cleve, sondern auch in den Ertz-Stifftern Maintz und Trier angegriffen, und also Frantzösischer Seits zu den Feindseligkeiten der Anfang gemachet wurde, da man den Kayser noch immer mit Friedens-Vorschlägen aufzuhalten und einzuschläffern suchete: so erfolgete endlich die Hagische Alliantz, in welcher sich der Kayser, die Cron Spanien, die Republick Holland, und der Hertzog von Lothringen wider Franckreich mit einander verbunden. Der Anfang von diesem Kriege sahe auf des Reichs Seiten eben nicht zum besten aus, sonderlich da der Churfürst von Brandenburg zu einem absonderlichen Vergleiche mit Franckreich im Jahr 1673 genöthiget wurde, welcher aber in kurtzer Zeit wiederum über einen Hauffen fiel, sonderlich weil der König von Franckreich sein Versprechen, das Reich nicht weiter, wie bishero geschehen, anzufallen, nicht hielte; sondern durch seine Völcker einen Einfall in Francken thun, und selbige durch das Würtzburgische bis nach Rotenburg gehen ließ, da sich denn

denn der Churfürst auch nicht weiter an sein Versprechen binden wolte, sondern aufs neue mit seinen Soldaten im Felde erschien. Unterdessen ermangelte man nicht, beständig am Frieden zu arbeiten. Insonderheit brachte der König in Schweden Carl XI. es dahin, daß man zu Cölln im Julius 1673 einige Friedens-Vorschläge that. Da sich aber die Holländer gar zu sehr übereilen, und alles, was man ihnen nur anboth, ohngeachtet die Foderungen der Frantzosen sehr hart waren, schlechterdings annehmen wolten: So muste man andere Mittel ersinnen, dergleichen schädliche Tractaten zu zerreissen. Sie waren aber mehr als zu bald zerrissen, als man den Cardinal Wilhelm Egon von Fürstenberg, am 4 Februar 1674 in Cölln wegnehmen, und von dar nach Neustadt in Oesterreich bringen ließ. Denn weil dieser nicht allein als Obrister in Frantzösischen Diensten stunde, sondern auch nur gar zu gut Frantzösisch gesinnet war, so hatte er verhindert, daß es zwischen dem Kayser und dem Churfürsten von Cölln zu keinem besondern Frieden hatte kommen können, wolte auch bey dem Congreß selbst als Chur-Cöllnischer Gesandter gehalten werden, ob er gleich in der That ein Frantzösischer Gevollmächtigter war. Sowol der König von Franckreich und der Churfürst von Cölln, als auch der König in Schweden beschwereten zu Wien und Regenspurg sich zum hefftigsten über dieses Verfahren, und sahen es an, als eine Verletzung des Völcker-Rechts. Hingegen gab man auf Kayserlicher Seite zur Antwort: Ihnen sey nicht bekannt, daß der Cardinal mit dem Character eines Gesandten bekleidet gewesen, wol aber, daß er, als ein Vasall des Reichs und des Hauses Oesterreichs sich nicht habe unterstehen sollen, in Dinge einzulassen, die offenbarlich wider den Kayser und das Reich wären. Wann aber auch gleich dieses von dem Cardinale hätte geschehen können, so würde ihm doch ein sicheres Geleite und eine Vollmacht dazu vonnöthen gewesen seyn, die aber beyderseits ermangelt. Nächst diesem könne man auch nicht vermuthen, daß der Churfürst, welcher selbst in Cölln zugegen sey, einen Gesandten zum Uberfluß ernennen werde. Ihro Kayserliche Majestät aber würden diesen Cardinal, der Lebenslang eine Frantzösische Creatur gewesen, von dem Kayser als seinem Herrn und Oberhaupte aber schimpfflich geredet, und den Churfürsten auf die feindliche Seite gantz allein gezogen habe, nimmermehr als einen Gesandten annehmen. Endlich habe der Cardinal, der ergangenen Avocatorien ohngeachtet, sich nicht entblödet bey Franckreich einen Obristen abzugeben; habe also der Kayser sich seiner nothwendig versichern müssen, damit er ihm und dem Reiche mit seinen gefährlichen Anschlägen nicht ferner schade. Ob nun wol die Schweden versetzten: Es sey ja Fürstenberg von allen für einen wircklichen Gesandten gehalten worden, sey zugleich Chur-Cöllnischer Geheimer Rath, habe dem Kayser niemals geschworen, indem er seinem Bruder zum besten, sich auch sogar der Anwartschafft auf ihre Lande begeben, habe anbey, solange die Tractaten gewähret,

das Amt eines Obristen niedergeleget, und endlich sey es ja nicht Rechtens den Proceß von der Execution anzufangen; nichts desto weniger vermochten sie mit alle dem ihn aus dem Arrest nicht wieder los zu würcken. Hierzu kam noch, daß man unter dem Thore einige Fäßgen angehalten hatte, darinnen dem Vorgeben nach Brantewein seyn, und die nach Neyß gehören solten; als man aber solche in des Commendanten, des Grafen von Zielmanseck Haus brachte, und eröffnete, fand sichs, daß sie nicht nur voller Pulver waren, sondern auch 400000 Thaler darinnen versteckt lagen, die vor die Frantzösische Besatzung gehöreten. Die Frantzösischen Gesandten verlangeten, daß ihnen dieses auch wieder verabfolget werden müste; weil sie aber nichts erhalten konten, droheten sie nicht nur von Cölln wegzugehen; sondern es würde es auch ihr König schon zu ahnden wissen. Immittelst war den 9 Februar 1674 zu Westmünster in Engeland der Friede zwischen Engeland und Holland zum Stande gekommen, indem das Parlament durchaus nicht zugeben wolte, daß ein wider das Englische sowol, als des gesamten Europa Interesse lauffender Krieg von ihrem Könige weiter fortgesetzet würde. Hierauf erfolgete den 11 April 1674 zu Cölln der Friede mit dem Bischoff von Münster, und den 11 May desselben Jahrs, der mit dem Churfürsten zu Cölln. Ob nun wol der Cöllnische Congress hierauf zum Ende gieng, so unterließ Schweden doch nicht durch seinen Gesandten, den von Ehrenstein, im Haag neue Friedens-Vorschläge zu thun, dergleichen zu Wien durch den Schwedischen Gesandten, den Baron von Orenstiern, zwar auch geschehen, wiewol sie an keinem Orte damit Gehör fanden. Nach solcher Gestalt zerrissenen Cöllnischen Tractaten bemühete sich der Kayser, um das Reich in den Krieg wider Franckreich einzubringen, worwider zwar der Frantzösische Gesandte Herr Gravell mit aller Macht arbeitete, allein eben um deswillen Regenspurg und das Reich verlassen muste. Immittelst beunruhigten die Frantzosen aus Philippsburg nicht nur die Pfaltz hefftig, weil ihrem Vorgeben nach der Churfürst mit dem Kayser sich in ein Bündniß eingelassen habe; sondern sie nahmen auch das Amt Germersheim, nebst der Stadt Speyer hinweg, welches alles veranlassete, daß nicht nur der Fränckische, Schwäbische und Ober-Rheinische Creyß dem Kayser Volck und Hülffe versprachen, sondern es erklärete auch das gesamte Reich den Krieg wider Franckreich, ohngeachtet Schweden und Franckreich selber hier abermals keinen Fleiß erspareten, einen sothanigen Schluß zu hintertreiben. Es kam auch am 21 Junius 1674 die Alliantz zwischen dem Kayser, Spanien und den Holländern zu Cölln an der Spree zum Stande, worauf man sich allenthalben mit sonderbarem Fleisse rüstete. Nicht weniger ward den 10 Junius besagten Jahres das Bündniß mit denen sämtlichen Herren Hertzogen von Braunschweig-Lüneburg richtig. Und im Haag schloß man den 10 Julius mehrerwehnten Jahres mit Dänemarck und dem Bi-

schoffe von Münster, welcher dem Kayser etliche tausend Mann überließ. Als es nun Zeit im Felde zu erscheinen, fanden die Frantzosen sich gleich mit drey Armeen ein, mit der einen gieng der König selber nach Burgund, allwo er binnen wenig Wochen sich Meister von dem gantzen Lande machte; die andere Armee commandirte der Printz von Conde gegen die Holländer, und mit der dritten brach Turenne in Deutschland ein. Dem letztern setzete sich der Churfürst von Brandenburg mit zwantzig tausend Mann seiner Trouppen, ingleichen die Hertzoglich Braunschweigische Völcker an 12000 Mann unter dem Chavet entgegen, die also zu der Kayserlichen Armee unter dem General Bourneville stiessen, und dem Turenne, der in der Pfaltz übel hausete, sich zu widersetzen suchten. In denen Niederlanden brachte man ebenfalls eine gute Armee von Spaniern, Kayserlichen und Holländern zusammen. Jene commandirte der Hertzog von Villa Hermosa, diese der Graf Souches, und die letzten der Printz von Oranien, der zugleich das Ober-Commando führte, womit aber der ermeldete Kayserliche General Graf Souches nicht zufrieden war, und dadurch mannige wichtige Unternehmungen zunichte machete. Die vornehmsten Verrichtungen aber in diesem Feld-Zuge waren auf Seiten der Holländer das Treffen bey Seneff, die vergebliche Belagerung von Audenarde, und die Eroberung von Grave; auf Seiten der Reichs-Armee aber am Rhein, die Treffen bey Sinsheim, Holtzheim und Ensisheim, wie auch bey Kaysersberg, wovon an andern Orten nachzusehen seyn wird. Damit aber der König von Franckreich den Churfürsten von Brandenburg von der Kayserlichen Armee, nebst seinen Trouppen, hinweg brächte, stifftete er Carl XI. König in Schweden an, daß selbiger, ohngeachtet der im Jahr 1673 zu Cölln an der Spree mit Brandenburg allererst getroffenen Allianz zu Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens, dennoch im December-Monath 1674 in die Marck Brandenburg einfiel. Der Churfürst schloß derohalben am 8 May des 1675 Jahres im Haag mit den Holländern ein Bündniß, vermöge dessen diese den Schweden am 5. Junius eben desselben Jahres den Krieg ankündigten. Man suchete auch den Kayser, Dänemarck, samt den Hertzogen von Lüneburg und das gesamte Reich mit dazu zu ziehen, die sich aber allzulange bedachten, biß endlich die nicht lange hernach von dem Churfürsten wider die Schweden erfochtenen Siege, bey Ratenau und Fehrbellin, dieselben bewog in die vorgeschlagene Allianz zu treten, und den Krieg auch wider Schweden zu erklären, in welches Bündniß auch der König von Dänemarck und Bischoff zu Münster traten. An der Oder und an der Weser hatten nun zwar in diesem 1675 Jahr die alliirten Waffen ihren erwünschten Fortgang. Allein am Rhein und in den Niederlanden behielten die Frantzosen die Oberhand; allermassen sie in den Niederlanden Lüttich, Huy, Dinant und Limburg hinweg nahmen; am Rhein aber

das feste Dachstein durch Verrätherey einbekamen, welches die Stadt Straßburg nöthigte, die Neutralität zu ergreiffen. Im Gegentheil nöthigte auch die Kayserliche Armee die Frantzosen nach dem Tode des Turenne wieder über den Rhein zurück zu gehen, worauf Trier belagert, und nachdem der Hertzog von Crequi, der selbige zu entsetzen suchete, bey Diedenhofen geschlagen war, in der Mitte des Septembers zur Ubergabe zwang. Ob nun wol das Schwerdt also wütete; so unterließ man doch nicht, auch an den Frieden zu dencken, wiewol es noch keinem Theile ein rechter Ernst war. Inzwischen hatte der König in Engeland Carl der II. nachdem er mit Holland Friede gemachet hatte, sich als Mediator angegeben, worzu die Venetianer sich ebenfalls anbothen, die beyderseits dem Kayser sehr wohl anstunden. Doch die Holländer hielten vor rathsamer, diese Republic nicht darzu zu lassen, weil es damals das Ansehen gewinnen wolte, ob dürfte der Krieg sich nächstens in Italien ziehen. Die Frantzosen hingegen schlugen die Schweden vor, darein aber Brandenburg nicht willigen wolte. Die Spanier wolten den Pabst Clemens X. haben, der hingegen denen Holländern bedencklich fiel; wie denn die übrigen Alliirten sowol diesen, als auch den König Peter in Portugall verwarffen. Ohngeachtet auch das Parlament in Engeland sich freywillig erklärete, dem Könige mit Gelde unter die Arme zu greifen, soferne er Franckreich den Krieg ankündigen, auch die in Frantzösischem Solde stehende Engeländer von dar zurück ruffen würde; der König hingegen, weil er allzu gut Frantzösisch gesinnet war, sich dazu nicht entschliessen konte, vielmehr das Parlament aus einander gehen ließ, aus Beysorge, es möchte selbiges ihm noch mehrere unbeliebige Dinge angesinnen: so ward er dennoch endlich von allerseits kriegenden Theilen zum Mediator angenommen. Was aber den Ort anbelangete, wo die Friedens-Tractaten vor die Hand genommen werden solten; so konte man sich darüber ebenfalls lange nicht vergleichen. Die Kayserlichen schlugen Franckfurth, Hamburg, Straßburg ꝛc. vor, die Frantzosen aber sageten es rund heraus, daß sie sich wegen der in Cölln erhaltenen Beleidigung weiter in keine Stadt, die zum Deutschen-Reiche gehörete, wagen konten, und erboten sich hingegen nach Breda, Londen, Cleve oder Nimägen zu kommen. Man erwehlete derohalben nach vielem Disputiren unter allen endlich Nimägen, wozu eines Theils das geheime Verständniß, so die Frantzosen in unterschiedenen Holländischen Städten unterhielten; andern Theils aber auch dieses nicht wenig beygetragen haben mag, daß die Frantzosen dadurch die Holländer zu einem absonderlichen Frieden zu bringen sucheten. Ob nun gleich dieser Ort eigentlich denen Holländern gehörete, denen er aber in dem vorigen Kriege von Franckreich war abgenommen worden, und es also annoch eine streitige Sache war, welchem man unter diesen beyden die Landes-herrliche Hoheit darüber

ber zueignen solte; so wurde derselbe dennoch, um die Friedens-Conferentz sicher daselbst anzufangen und fortzusetzen, als ein neutraler Ort angesehen u. erkläret; die Disposition, und einiger massen die Gerichtsbarkeit darüber, aber dem Könige von Engeland, als Mediator eingeräumet; immassen die Herren General-Staaten dem Magistrat zu Nimägen ausdrücklichen Befehl ertheileten, alles was der Englische Abgesandte in Ansehung der Policey daselbst verordnen würde, zu befolgen. Doch hiedurch waren bey weitem noch nicht alle Hindernisse dieses Friedens aus dem Wege geräumet, deren sich verschiedene fanden. Der allerwichtigste Punct, welcher dem Fortgange der Friedens-Handlungen im Wege stand, war die Loslassung des Cardinals von Fürstenberg, als welchen der König von Franckreich, bevor er sich mit Kayserl. Majestät in einen Frieden einliesse, absolut auf freyen Fuß gestellet wissen; höchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät aber selbigen durchaus nicht losgeben wolten. Der Streit hierüber war desto hitziger, weil er die Ehre dieser beyden Potentaten angieng; indem der Kayser den Fürsten von Fürstenberg, als seinen Vasallen; der König von Franckreich hingegen als seinen Minister angesehen wissen wolte. So kam es demnach auf die Behauptung des Vorzuges dieser zweyen Majestäten an, welcher unter beyden in Ansehung der Person des von Fürstenberg mehr gelten müsse, ob der Dominus Vasalli, welches der Kayser war, oder der Dominus mittens, welches Franckreich seyn wolte. Je wichtiger nun diese Frage war; desto weniger war es derohalben fast allen bey diesem Frieden Interessirten, sonderlich denen Mediatoren zu verdencken, wann sie in Sorgen stunden, wie diese kützliche Streit- und Ehren-Sache am füglichsten abzuthun sey, ohne daß es einem der beyden streitigen Majestäten zum Nachtheil oder zur künftigen Folge gereichen möchte. Es war aber die Beylegung dieses Streits um desto nöthiger, weil sich Franckreich allbereits hatte verlauten lassen, daß es zu dieser Nimägischen Friedens-Conferentz keine Gesandte senden, auch derer andern ihm entgegen stehenden Potentaten Ministern keine Pässe, welche doch unentbehrlich nöthig waren, ertheilen wolle. Es kam demnach anfänglich in Vorschlag, es möchten Kayserliche Majestät den von Fürstenberg in die Gewalt eines Sequesters ausliefern. Allein durch dieses Mittel war der Kayserlichen allerhöchsten Gewalt und Reputation nicht genug vorgesehen; weil nicht allein die Ubergabe und Auslieferung dieses Staats-Gefangenen an einen Sequester, in der That nichts anders war, als eine Loslassung aus dem Arreste; sondern auch Kayserliche Majestät zu besorgen hatten, daß, im Fall der Frieden etwa nicht für sich gienge, der Sequester den ihm ausgelieferten Fürst von Fürstenberg nicht an Kayserliche Majestät wiederum zurück geben, sondern selbige um Dero Recht bringen möchte. Damit aber gleichwol allerhöchst und öffters gedachte Kayserliche Majestät zeigeten, wie geneigt selbige zu einem Frieden wären; liessen sie sich erklären, daß die erste Conferentz des Nimägischen Friedens von der Freylassung des Fürsten von Fürstenberg handeln, und inzwischen alles Gerichtliche Verfahren wider ihn aufhören solte; so daß er mehr für einen, der in deposito wäre, als einen Inquisiten angesehen und gehalten werden solte; welche Kayserliche Erklärung die Herren Staaten von Holland nach allen Kräfften billigten und unterstützten, zumalen da ihnen nicht unwissend war, daß der Cardinal nicht nur etwan ein Vasall des Kaysers und des Römischen Reichs, sondern ins besondere ein Vasall und Erb-Unterthan des Ertz-Hertzoglichen Hauses von Oesterreich; anbey auch der Urheber des Krieges und Unglücks der Holländer war, wie er sich denn selbst gegen einen Holländischen Abgesandten hatte verlauten lassen, daß er funfzehen gantzer Jahre daran gearbeitet habe, wie er Holland in das äusserste Verderben möge setzen helffen. Damit nun aber gleichwol um einer einigen, und zwar des Fürsten und Cardinals von Fürstenberg Person halben, der gantze Friede nicht etwan in seiner Blüthe erstickete, besann sich der König in Engeland Carl II. auf ein anderes und zwar dieses Hülffs-Mittel: Es schriebe nemlich höchstgedachter König von Engeland an den Bischoff von Straßburg, Frantz Egon von Fürstenberg, des Wilhelm Egon, von welchem hier hauptsächlich die Rede ist, ältern Herrn Bruder, und verlangete von ihm: Er solte nebst dem Könige von Engeland den König von Franckreich ersuchen, daß derselbe von dem Verlangen, den Fürsten von Fürstenberg auf freyen Fuß gestellet zu sehen, abgehen, seine Abgesandte nach Nimägen senden, und das allgemeine Wohl der gantzen Christenheit der Gewonheit und dem Interesse einer eintzelen Person nicht vorziehen möchte. Eben zu gleicher Zeit schrieb der König in Engeland auch an den gefangenen Cardinal selbst, und ermahnete ihn, sein eigenes und besonderes Wohl dem öffentlichen Interesse nachzusetzen. Der Bischoff von Straßburg gab hierauf eine öffentliche Declaration heraus, in welcher er bezeugete, daß er den öffentlichen Vortheil des Friedens, der Freyheit seines Bruders vorziehe, und vorgezogen haben wolte. Er selbst der gefangene Fürst Wilhelm Egon schrieb einen vom 6 Februar. 1676 aus Neustadt datirten Brief an den König von Engeland, in welchem er sich gantz und gar, und seine Sachen, gemeldetem Könige als Mediator überließ, und darein willigte, daß er biß zu Ausgang des Nimägischen Friedens in dem Verhaffte bleiben wolte. Da nun der König von Franckreich die von Kayserlicher Majestät vorgebrachte Gründe, warum selbige den Fürsten von Fürstenberg des Verhaffts nicht entlassen könten, recht erwogen hatte, und von dem Könige von Engeland und Bischoff von Straßburg so inständigst ersuchet wurde; besann er sich endlich auf die Billigkeit, ernennete auch kurtz darauf

auf den Hertzog von Vitry, den Marck-Grafen Colbert von Croissy, und den Grafen Memes von Avaux zu seinen Gevollmächtigten Ministern, darunter die zwey letztern den 3 Jenner 1676 zu Charleville ankamen, und daselbst bis zu Ende des May-Monats, also ziemlich lange, auf die Holländischen und anderer Potentzen Pässe warten musten, um von da vollends auf der Maaß nach Nimägen abzufahren; der Hertzog von Vitry aber blieb wegen einer ihm zugestossenen Kranckheit noch einige Zeit in Franckreich zurücke. Hierinnen bestunde nun die grösseste Verzögerung des Anfanges dieses Friedens. Eine andere Hinderniß aber verursacheten die ausgehändiget zu werdende Pässe, und dieses zwar auf unterschiedene Art und Weise. Denn 1) wolte der König von Franckreich dem Hertzoge von Lothringen in dem ihme zu ertheilenden Passe nicht den Titul eines Hertzoges und Bruders geben, welche Titulatur er doch schon ehemalen dem vorigen Hertzoge ertheilet hatte; sondern nannte ihn nur Fürst und Vetter (Prince & Cousin.) Hierüber nun geriethen die gegen Franckreich stehende Allirte ziemlich in den Harnisch, und wurden schlüßig, nimmermehr auf den Congreß nach Nimägen zu kommen, bevor der König von Franckreich dem Hertzoge von Lothringen seine gebührende Titulatur gegeben hätte. Der König in Franckreich aber unterließ nicht, durch einen von Herrn Pomponne an den Englischen Abgesandten im Haag Herrn Temple geschriebenen Brief sich darüber zu erklären, in welchem die Ursache der dem Hertzoge von Lothringen geweigerten Titulatur zu lesen, und diese war, daß der König in Franckreich das Hertzogthum Lothringen als ein ihm gehöriges Land ansehe, weil ihm selbiges im Jahr 1662 von Hertzog Carln durch öffentliche und feyerliche Tractaten wäre abgetreten worden; folglich den König von Franckreich es sehr befremde, daß man von ihm verlange, dem Hertzoge, bevor noch durch den bevorstehenden Frieden der Entscheid gemachet worden wäre, ob der Hertzog in sein Land wieder eingesetzet werden könte, oder nicht, den Titel eines Hertzoges von Lothringen beyzulegen. Denn dadurch würde der König ja wider sich selbsten, und zu seinem Nachtheil schreiben. Was aber den Titul Bruder anbeträfe, so wäre selbiger nur ein annexum des Tituls Hertzog; da man nun dem Printzen von Lothringen diesen ersten zu geben sich weigern müste; so folge nothwendig, daß man ihm den andern auch nicht ertheilen könne. Hierauf versetzeten aber die Herren Staaten von Holland für sich und im Namen ihrer hohen Allirten, daß Carl, Hertzog von Lothringen, die Tractaten wegen Abtretung gedachten Hertzogthums an Franckreich im Jahr 1662 nicht habe schliessen können, weil gemeldeter Hertzog Carl weder Recht noch Ursache gehabt zum Nachtheil seiner Agnaten und rechtmäßigen Nachfolger das Hertzogthum Lothringen zu veräussern; anbey der König von Franckreich von seiner Seiten die gemachten Tractaten auch nicht erfüllet; auch, als Franckreich den Hertzog im Jahr 1663 mit Krieg angegriffen, man der das Jahr vorher geschlossenen Tractaten im mindesten nicht gedacht; und überdieses Hertzog Carl sich ausdrücklich bedungen hätte, daß er und seine Nachkommen den Titel eines Hertzoges von Lothringen der Abtretung ohngeachtet geniessen solten: Wunderten sich also, daß der Allerchristlichste König von einer Zeit zur andern die gehörigen Pässe für den Hertzog von Lothringen auszuhändigen sich geweigert, und dadurch die Versammlung zu Nimägen so lange verzögert hätte. Der König von Engeland, als Mediator, schluge, diese Zwistigkeiten zu heben, ein neues und zwar dieses Mittel vor, daß man ihm als Mediator die Gewalt einräumen solle, die Pässe an alle Minister auszutheilen, und die Partheyen, welchen sonsten die Pässe zu geben zustünde, nur ihre Ratificationen nachgehends beylegen solten. Allein dieser von Engeland gethane Vorschlag wurde von den Holländern und den Allirten überhaupt einhellig, als eine gantz neue, und niemals erhörte Sache verworffen; und bey dem Könige in Engeland, als Mediator, inständigst gesuchet, den König von Franckreich dahin zu vermögen, dem Hertzoge von Lothringen die benöthigten Pässe, und in selbigen, den ihm gebührenden Titul zu ertheilen; zu dem Ende sie das Exempel des Königes von Schweden und Bischoffs zu Straßburg anführeten, darunter der erstere, ob er gleich in diesem Kriege einige seiner Provintzien verlohren, dennoch selbige in seiner Titulatur führe, und behalten, auch darüber von niemanden biß dahin Anstoß gelidten habe; der andere aber wäre durch Kayserliche Majestät und das Reich seines Bisthums entsetzet worden, und also nicht mehr in dem Besitz desselben, dennoch habe Kayserliche Majestät aus Liebe zum Frieden seinen Ministern die Pässe, bey dem Frieden erscheinen und Handlung pflegen zu können, in gebührenden Terminis ertheilet. Hierauf wurde endlich der König von Franckreich durch gethane Vorstellung des Königes von Engeland dahin gebracht, daß er dem Hertzoge von Lothringen durch die Hand des Mediators die Pässe in verlangter und gebührender Form zustellen ließ; iedoch mit einer beygelegten Protestation, daß ihm solches an seiner Prätension auf Lothringen nicht nachtheilig seyn solle. 2) Verlangeten diejenigen Ministers, welche genöthiget waren, ihre Curriers durch eines fremden, und damals noch feindlichen Herrn Land, währender Friedens-Handlung, an ihre hohen Herren Principalen abzusenden, daß man denen ihnen zu ertheilenden Pässen, auch die freye Hin- und Wieder-Absendung solcher

Curriers einverleiben solte. Dieses aber hatte der König in Franckreich in dem Passe, welchen er dem Spanischen Abgesandten ertheilet, ausgelassen, wodurch folglich dem Catholischen Könige die Abschickung seiner Curriers durch Franckreich geweigert wurde. Dieses schiene denen hohen Allirten insgesamt etwas so unbilliges zu seyn, daß sie sich des Königes von Spanien annahmen, und die freye Durchpaßirung seiner Curriers durch Franckreich inständig trieben. Dänemarck allein billigte Franckreichs hierunter bezeigte Aufführung; nicht etwa aus Haß gegen Spanien, sondern weil er dem König in Schweden, und dessen Ministern zu Nimägen auch nicht die Hin- und Hersendung derer Curriers durch sein Land verstatten wolte: und also desto eher seinen Zweck zu erreichen gedachte, im Fall Franckreich in Ansehung Spaniens von seiner Verweigerung nicht abstünde. Man hatte auch in eben diesem Frantzösischen Passe für Spanien entweder vergessen, oder mit Fleiß ausgelassen, daß denen Spanischen Gesandten freystehen solle, unter ihrer Bagage auch die zu diesem Frieden nöthige Schrifften mitzubringen: worüber man sich bey dem Mediator beschwerete, und selbigen ersuchete, dieser Inconvenientz abhelffliche Masse zu verschaffen, welcher auch nicht unterließ, dasjenige, was einem Mediator dabey zukömmt, zu übernehmen. Es lieff aber von dem Herrn Pompone an den Herrn Temple ein Schreiben ein, in welchem sich jener im Namen seines Königes gegen diesen erklärete: daß die Papire oder Schrifften ein dermassen principales und nöthiges Stück der Bagage eines Abgesandten wären, daß man es gar für unnöthig hielte, selbige allererst in den Pässen zu specificiren; iedoch daferne man von Seiten Spaniens es verlange, daß solches Wort dem Passe einverleibet werden möchte, würde sich Se. Allerchristlichste Majestät nicht weigern, solches ohne Anstand zu thun. Was aber den freyen Durchgang der Spanischen Curriers durch sein Land, und hinwieder der Frantzösischen durch das Spanische Gebiete, nemlich die Niederlande, betreffe: So finde der König in Franckreich, daß diese Freyheit der beyderseitigen Curriers bey noch währenden Krieges-Läufften allerhand Verdrüßlichkeiten nach sich ziehen würde, welche der Friedens-Handlung grosse Hinderniß verursachen möchten; und gleichwie Franckreich nicht verlange, daß man in denen von Spanien ihm zu ertheilenden Pässen die Freyheit seiner Curriers durch das Spanische Gebiete ausdrücklich versichern dürffe: also könte man auch hinwiederum von ihm nicht fodern, daß er den Spaniern in seinen Pässen solche Freyheit verstatten solle. Zudem hätte sich Spanien hierüber um desto weniger zu beklagen, weil bekannt, daß man durch einen eigenen Tractat abgeredet und verglichen habe, daß der Spanische Stadthalter in denen Niederlanden einige ausserordentliche

Curriers durch Franckreich nach Madrit senden möchte. Wenn nun die Spanischen bevollmächtigten Gesandten zu Nimägen gesonnen oder genöthiget wären, der Catholischen Majestät durch einen Currier etwas zu hinterbringen, könten sie selbigen nach Brüssel senden, und von dort aus, abgeredeter massen, ein anderer durch Franckreich gehen. 3) Die Herren Staaten von Holland, welche schon so viele Schwierigkeiten in Ausfertigung der Pässe sahen, und derer noch mehr besorgeten, entschlossen und erkläreten sich endlich gegen den Englischen Minister, Herrn Temple, daß sie ihre Pässe en blanc, oder auf eine solche Art ertheilen wolten, als es gedachtem Englischen Minister gefällig wäre; iedoch aber mit der Bedingung, daß der König von Franckreich und dessen Allirte, die ihrigen in eben der Form, als sie thäten, oder thun würden, ihnen und ihren hohen Allirten gleichfalls wiederum zustellen solten; und demnach wurde dem Herrn Temple aufgetragen, diese allerseitige Pässe zu empfangen und auszutheilen; wodurch er genöthiget wurde, sich etliche Monate länger in dem Haag aufzuhalten, als er nicht gesonnen gewesen. 4) Als es nun endlich schiene, daß alle wegen der Pässe entstandene Streitigkeiten abgethan wären, entstunde dennoch disfalls was neues; indem einige Ministers der Allirten, welche nicht gerne sahen, daß man den Friedens-Congreß vor Endigung des Feldzuges anfienge, die Herren Staaten dahin vermochten, eine Deputation an den Herrn Temple abzuordnen, um ihn zu ersuchen, daß er dem Hertzog von Neuburg, und überhaupt allen Printzen, welche mit in die Alliantz treten wolten, Pässe ertheilen, und verschaffen wolle, wobey sie sich zugleich erkläreten: daß, im Fall der König in Franckreich sich seines Orts weigerte, sie alles, was bisher geschehen und gehandelt worden, für null und nichtig achten wolten. Hierüber erschrack der Herr Temple nicht wenig, und erklärete sich gegen diese Deputirte, daß es schlechterdings unmöglich sey, dieses Begehren in die Erfüllung zu bringen; denn nachdem der König in Engeland, sein Herr, für alle hohe Häupter, welche mit in den Krieg verwickelt wären, allbereits Pässe ausgebracht, und man nun im Begriff wäre, die Friedens-Tractaten anzufangen, so wäre dieses Ansuchen wider den Respect seines Königes: als welches das Friedens-Werck wieder stutzend machen, und dessen Amt eines Mediators unfruchtbar machen würde; zumalen er auch gewiß versichert wäre, daß weder der König in Franckreich, noch ein einiger von dessen Bundes-Verwandten, als welche die daraus entstehenden übeln Folgerungen gar wohl zum Voraus sähen, ihre Einwilligung hiezu geben würden; es auch wider allen Gebrauch wäre, Pässe für Personen, die man nicht mit ihrem Namen nennen wolte, zu fodern. Die Abgeordneten überbrachten den Herren General-Staaten die vom Herrn Temple erhaltene Antwort; darauf

diese ihm wissen liessen, daß sie von ihrem gethanem Vortrage abstünden, und nur bloß noch dieses verlangeten, daß der König von Engeland als Mediator für den Hertzog von Neuburg Pässe ausbringen möchte, welches er auch ohne vieles Bedencken versprach. Eine dritte Hinderniß, welche diesen Nimägischen Frieden schwer machete, entstund auch wegen der Mediation, welche der Pabst und König von Engeland zusammen übernommen hatten. Denn Anfangs wolte der Pabst nicht willigen, daß gedachter Friede zu Nimägen, als an einem Orte, wo die Protestantische Religion die Ober-Hand hätte, und folglich das Ansehen des Pabstes nicht so groß war, als es für ihn erforderlich schiene, solte vorgenommen werden. Und dieserhalben ließ der Pabst bey Kayserlicher Majestät durch seinen ausserordentlichen Nuntius **Bevilaqua** inständigst anhalten, daß der Kayser den Friedens-Congreß anderswohin verlegen möchte; darauf ihm aber zur Antwort wurde, daß Kayserliche Majestät mit grosser Besorgung, sobald man von einem Frieden das Concept gemachet, dahin getrachtet hätte, einen Catholischen Ort im Römischen Reiche zu dessen Vollziehung zu erkiesen: auch unterschiedene in Vorschlag gekommen wären, in welchen man die Autorität Ihrer Heiligkeit erkenne, oder doch wenigstens so beschaffen gewesen waren, wie es beyden Religionen anständig. Nachdem sich aber Franckreich dawider gesetzet, einen in dem Römischen Reiche gelegenen Ort anzunehmen; hätten Se. Kayserliche Majestät sich endlich auch gefallen lassen, daß Nimägen der Ort des künfftigen Congresses seyn mochte, worein Sie aber mehr darum gewilliget, um durch Verwerffung dieser Stadt, nicht in Verdacht zu gerathen, als wäre es Ihnen kein Ernst zum Frieden, als etwan darum, daß Sie diesen Ort dazu von Hertzen beliebet und ausersehen hätten. Inzwischen stünde nicht zu besorgen, daß dem Ansehen Päbstlicher Heiligkeit und des Nuntius selbst, solches nachtheilig seyn werde; weil Ravenstein, welches dem Hertzog von Neuburg zuständig, nicht weit von Nimägen an der Maas läge, Catholischer Religion, und also sehr geschickt wäre, daß der Nuntius des Apostolischen Stuhls daselbst gantz frey das Exercitium seiner Religion, und den Character seiner Nunciatur ausüben könne, auch im übrigen, weil seine Mediation nur zwischen dem Kayser, Spanien und Franckreich angenommen worden wäre, nicht vonnöthen habe, stets in Nimägen gegenwärtig, sondern öffters nach Belieben in gedachtem Ravenstein zu seyn. Hiebey nun muste es sein Bewenden haben, und machete sich demnach **Bevilaqua** als Päbstlicher Nuntius und Mediations-Minister auf die Reise nach Nimägen fertig, und es wird ferner unten Gelegenheit geben seiner, wegen der Religions-Ubung, noch einmal zu gedencken. Ausserdem gab es auch Gelegenheit darüber zu streiten, was denen Churfürstlichen Gesandten für ein Ceremoniel zuzugestehen sey, indem sie eben das haben wolten, was ihnen zu Oßnabrück war gegeben worden. So sucheten auch der Reichs-Fürsten ihre Gesandten, mit denen Churfürstlichen in gleichem Recht und Würden zu stehen, wovon hiernächst ebenfalls mit mehrerem. Dieses waren also die vornehmsten Hindernisse, welche dem Fortgange der Friedens-Tractaten zu Nimägen im Wege stunden. Ob nun wol alle diese Irrungen noch nicht gäntzlich gehoben waren, so fand sich dennoch im May 1676 der Englische Gesandte **Leolnus Jenckin** zu gedachtem Nimägen ein, dem gleich darauf **Hieronymus Baverin** folgete, und den 4 Junius erschienen auch die obbemeldeten Frantzösischen Gesandten, zu denen nachmals annoch der Marggraf von **Estrades**, und zu den Englischen der Ritter **Wilhelm Temple** kam. Hierauf kamen die Brandenburgischen an, nemlich die Herren **Lorentz Christoph Somnitz**, und **Werner Wilhelm Blaspiel**, und dann endlich auch Johann, Bischoff von Gurck, **Frantz Ulrich**, Graf von **Kinsky**, und **Heinrich Stratmann**, als Kayserliche Abgesandte, nach welchen die Spanischen, der Dänische **Hoeg Gustus**, die Lothringischen, **Frantz von Conon**, und **Frantz von Seram Camp**, und andere sich ebenfalls einstelleten. Der Reichs-Fürsten ihre Gesandten langeten auch nach und nach an, da es gleich wieder einen neuen Streit setzete, ob ihnen das Recht zustehe, Gesandte vom ersten Range zu schicken? selben der Titel Excellentz gehöre? ihnen, wenn sie Besuch abstatteten, die Ober-Stellen, und überhaupt eben solche Ehre gebühre, als wie die Churfürstlichen Gesandten genössen: welche Zweiffels-Knoten alle mit einander das Friedens-Werck nicht wenig verzögerten. Insonderheit trieben die Gesandten des Hertzogs von Neuburg sowol, als derer Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg diese Sache mit vieler Hitze. Die Gesandten des Hertzoges von Neuburg überreicheten denen Englischen Mediations-Ministern unter andern eine in Frantzösischer Sprache verfassete Schrifft, deren Inhalt das Haupt-Werck betreffend, folgenden Titel führete:

Bonnes & valables raisons, qui font voir, que les Ministres, que les Princes doivent envoyer aux Traités de paix qui se font à Niemegue, ont autant de droit de pretendra la qualité d' Ambassadeur (que les Roi de France & de Suede par une nouveauté mal fondée Leur refusent dans Leurs Passeports,) que ceux des Electeurs, & qu' on ne peut pas bien obliger les Princes de l' Empire à renoncer à Leurs legitimes pretensions sur ce sujet.

Da nun die Fürsten des Reichs, sonderlich das Durchlauchtigste Fürstliche Haus Neuburg, darthate, daß denen Fürsten des Reichs, so gut als den Churfürsten gezieme und zustünde, Gesandten vom ersten Range, oder Ambassadeurs zu senden, massen die Churfürsten vor den Fürsten nichts zum voraus hätten, als das Recht den Kayser zu erwehlen:

so folge

so folge daraus, daß man diese ihre Gesandte, auch mit dem Titel Excellentz beehren, und ihnen alle andere Rechte der Ambassadeurs zugestehen müsse. Man führete auch sonderlich von dem Hause Neuburg Actus Possessionis dieses Rechts an, den einen von 1669, den andern von 1674, da die Gesandten dieses Hertzogs in Pohlen, sich nicht nur in Gegenwart des Pohlnischen Königes, und dessen Gemahlin, ohngeachtet selbige Kayserlicher Majestät Frau Schwester gewesen, bedecket, sondern auch den Titel Excellentz bekommen hätte. Dieses nun wusten die Frantzosen allzu wol, dannenhero auch der König in Franckreich, als er hochgedachtem Hertzog von Neuburg den Paß zu dem Nimägischen Frieden zu kommen, hatte verfertigen lassen, in selbigem ausdrücklich die Minister dieses Herrn Ambassadeurs, nicht Envoyes nennen ließ; unerachtet hernach dieser Paß, bevor er noch hochgemeldetem Hertzoge durch die Hand des Englischen Ministers, welcher selbigen von Franckreich empfangen hatte, ausgeliefert wurde, von Franckreich wiederrufen, das Wort Ambassadeur in selbigem geändert, und für einen Fehler dessen, der selbigen geschrieben, ausgeleget wurde. Die Herren Staaten von Holland liessen sich dieses Ersuchen der Reichs-Fürsten, wegen des gefoderten Rechts Abgesandten vom ersten Range zu senden, und ihnen den Titel Excellentz zu geben, sonderlich aber die besondere Angelegenheiten des Hertzogs von Neuburg, Lüneburg und Lothringen darüber, bestens empfohlen seyn. Sie schicketen derohalben den Herrn **von Beverning** an den Englischen Mediations-Minister, und andere Ministers derer Hohen Alliirten ab, um bey ihnen sich zu erkundigen, was deßfalls etwan zu erhalten wäre. Die Frantzösischen Gevollmächtigten erkläreten sich, gedachten Fürstlichen Häusern nicht entgegen zu seyn, sondern sich nach andern, welche zu deren Vortheil etwas thun würden, zu richten, der Kayserliche Abgesandte aber, Graf **Kinsky**, wendete dagegen ein, daß er nicht eher dem Suchen dieser Fürsten statt geben könne, bevor selbige sich bey Kayserl. Majestät deshalben geziemend gemeldet, und er auch anbey versichert würde, daß im Fall allerhöchst gedachte Kayserliche Majestät denen Hertzogen zu willfahren geneigt wären, und denenselben Dero Verlangen gewähreten, die Frantzosen so dann auch gewiß dem Exempel des Kaysers folgeten, und nicht etwan diesen Reichs-Fürsten ein wenigers als Kayserliche Majestät in Ansehung dieses Ceremoniels zugestünden. Hr. **Skelton** Englischer ausserordentlicher Gesandter am Kayserlichen Hofe, that auch sein möglichstes oft gemeldeten Fürsten des Reichs das, was sie verlangeten, bey Kayserlicher Majestät auszuwürcken; allein es wurde ihm darüber kein endlicher Schluß ertheilet. Weil aber die Fürstlichen Gesandten schlechterdings darauf bestunden, daß sie bey denen Friedens-Tractaten sich anders nicht, als bis man ihnen diese Dinge zugestanden, einlassen würden: als musten ihnen solche eingeräumet werden. Immittelst bestund Bayern und Sachsen auf dem Reichs-Tage beständig darauf, daß im Namen des gesamten Reichs eine Gesandschafft nach Nimägen abgehen müsse, wowider aber Maynz, Trier, Cölln und Brandenburg sich setzeten, und haben wolten, es müste bey Abhandelung des Friedens eben so gehalten werden, als wie bey dem Westphälischen Frieden. Es stund auch dieses weder dem Kayser, noch dem Chur-Fürstlichen Collegium an; also muste man sich nach den mehresten Stimmen richten und gedachte Gesandschafft unterwegens lassen, hingegen beschloß man zu Regenspurg über den Frieden zu tractiren, welches der Kayser durch ein, den 31 Mertz 1675 erlassenes Commißions-Decret, ebenfalls vor genehm hielte, der hingegen versprach, daß an das Reich alles getreulich communiciret, auch ohne der Stände Einwilligung in dem Haupt-Wercke nichts vorgenommen werden solte. Endlich wurde man im Anfange des 1677 Jahres mit den Präliminarien fertig, worauf die Alliirten den 20 und 21 Februar ihre Vorschläge zum Frieden übergaben, welcher der Frantzosen und Schweden ihre folgeten, worüber zu streiten es Materie genug setzete. Der Krieg aber wurde bey diesem allen beständig fortgesetzet, und es wird genug seyn von selbigem hier nur noch so viel anzumercken, daß die Frantzosen fast überall, sonderlich gegen die Holländer, sehr glücklich waren; dahingegen die Deutschen durch gute Anführung des Marggrafen **Ludewig von Baaden** meistens die Oberhand hatten, ob sie gleich nichts von Wichtigkeit ausrichteten. Unterdessen gelangete endlich auch der Päbstliche Nuntius am 1 Junius 1677 zu Nimägen an, und gedachte sein Amt anzutreten; allein die Protestirenden interessirten Theile meideten das mit ihm aufgerichtete Ceremoniel, so gut als sie konnten; das Mediations-Amt aber erkenneten sie ihm ihres Ortes gar nicht zu, unter dem Vorwande, daß der König von Engeland als Con-Mediator mit dem Pabst nicht könne einstimmig werden; wurde also das Mediatoren-Amt gleichsam von einander getheilet, so daß die Catholischen Machten den Pabst; die Protestirenden aber den König von Engelland als ihren Mediator erkannten. Die Bürgermeister der Stadt besuchten so gleich den Nuntius, und boten ihm zu seiner freyen und bequemen Religions-Ubung alles an, was er nur verlangen konnte, und sich thun liesse. Ob er nun gleich seinen Gottesdienst daselbst viel prächtiger hätte halten können: so war er doch zufrieden, daß man ihm in seiner Wohnung, gleichwie dem Kayserlichen und Frantzösischen Abgesandten geschehen, eine Capelle zubereitete. In dieser nun hielte er so öffentlich und ungehindert seinen Gottesdienst, als etwan zu Paris, Madrit oder Rom selbst hätte geschehen mögen. Weil nun aber die Catholischen Einwohner und Bürger in Holland, sonderlich aber auch in dieser Stadt, das Oster-Fest, und die sich nach selbigem richtende Sonn- und Fest-Tage, nicht nach dem Gregorianischen oder neuen, sondern nach dem Julianischen oder so genannten alten Calender zu feyern gewohnet waren: so bequemeten sich anfangs die Frantzosen, wiewol ohne alle Noth auch diesem Styl, welchen nachgehends die Kayserlichen und Spanischen Gesandten, ja der Päbstliche Nuntius selbsten darin folgeten; welches wohl vermuthlich darum geschehen, daß man das Herkommen des Orts dadurch nicht verachten, noch die Fest-Täge verdoppeln wollen, welches letztere die Friedens-

Congresse würde seltener, und den gantzen Friedens-Schluß selbst später fertig gemachet haben. Ob nun wohl der König in Groß-Britannien Carl II denen Frantzosen bisher sehr zugethan gewesen war; weil er aber befahrete, es dürffte ihre Macht gar zu hoch wachsen, als schloß er zwar den 30 December 1677 zu Beförderung des Friedens mit denen Holländern ein Bündniß, worauf es auch schien, ob würde er dem gemeinen Wesen zum Besten mit umtreten; nichts desto weniger war er nie dahin zu bewegen daß er sich feindlich wider Franckreich solte erkläret haben, ohngeachtet das Parlament darzu gar geneigt war; sondern er tractirte die Sache vielmehr gantz schläfrig. Diese Alliantz des Königes von Groß-Britannien mochte vielleicht nicht wenig dazu beytragen, daß der König in Franckreich im Anfange des 1678 Jahres so wohl das von den Holländern, als auch das von dem Könige in Engelland als Mediator entworfene, und ihm beyderseits communicirte Project zum Frieden verwarf, und sich selbst die Mühe gab mit eigener Hand den Plan, wie solcher Friede solte eingerichtet werden, zu verfertigen, wodurch nicht allein dem von Englischer Seite übernommenen Mittler-Amte, sondern auch der Ehre des Königes von Groß-Britannien ein nicht geringer Stoß zugefüget wurde. Diesen von ihm selbst entworfenen Friedens-Plan ließ der König von Franckreich den 9 April 1678 in Nimägen bekannt, und denen hohen, gegen ihn Allürten Häuptern zugleich wissend machen, daß sie biß auf den 10 May Bedenck-Zeit nehmen könnten, zu was sie sich entschliessen wolten, ob die vorgeschriebene Bedingungen ohnweigerlich einzugehen, oder den Krieg ferner fortzusetzen; er seines Orts wäre zu beydem bereit. Es bestunden aber diese von Franckreich vorgeschlagene Friedens-Bedingungen hauptsächlich in folgenden: a) der Münsterische Friedens-Schluß solte bey Kräfften bleiben; b) der König von Franckreich solte alles eroberte behalten, und c) von selbigem weiter nichts als Mastricht und 6 Plätze in Flandern, als Gent, Courtray, Ath, Oudenarde, Charleroy, Limburg und St. Guilain an die Holländer abtreten; Und da d) der Kayser Philippsburg behielte, wolte Franckreich Freyburg haben; e) Der Fürst von Fürstenberg solte in seine Freyheit, Güter und Ehren-Stellen vollkommen wieder eingesetzet, auch dem Könige von Schweden alles abgenommene wieder gegeben werden. Wie aber diese Vorschläge gar sehr hart; und anbey gantz anders waren, als sie der König von Engelland, und die Herren General-Staaten gemachet hatten: so wurden selbige von einigen Ministern trotziglich widersprochen und verworffen; worunter sonderlich die Minister der Englischen Mediation die stärckesten waren, als welche sich und denen Allürten die Hoffnung gemachet hatten, es würden aus Engelland in weniger Zeit 2500 Mann übergesetzet werden, aus welcher Hofnung aber nichts wurde. Auch fürchteten sich die Frantzosen vor diesem angedroheten Transport nicht, sondern redeten in Nimägen auch gantz hochmüthig und befehlerisch, daß sie einige Minister, sonderlich aber die Holländer nicht wenig in Furcht setzeten. Weil nun zumahlen in denen Niederlanden alles den Krebsgang gewann, als schlugen die Holländer den 3 May einen Stillstand mit Franckreich vor, der zwar wohl nicht angenommen ward; jedoch da die Stadt Amsterdam ihre grosse Liebe zum Frieden nur allzu sehr blicken ließ: so eileten die Holländer mit dessen Schliessung ungemein, dabey sie denn nicht allein die ihnen von Franckreich vorgelegete Friedens-Bedingungen mit beyden Händen annahmen; sondern auch die Mediation des Königs von Engelland an die Seite setzeten, und ohne dessen Beytrag zum Frieden schritten. Uber dieses schicketen sie den 25 May eben desselben Jahres eine ausserordentliche Gesandschafft an den Königlichen Frantzösischen Hof, welcher sich damahlen bey Gent aufhielt, durch welche Unterwerfung sie denn auch alle Satisfaction erhielten, die sie nur wünschen konnten. Dieses der Holländer Verfahren war ein rechter Staats-Streich und ihren Hohen Allürten desto empfindlicher; daß da sie sich bloß um Erhaltung der Vereinigten Provintzen in diesen Krieg eingelassen hatten, die Holländer aus selbigem mit Ehre und Gewinst scheiden solten; sie aber sich noch darin verwickelt, und nach der Zeit gar sehen musten, daß Holland als die vornehmste Parthey bey diesem Kriege sich so hoch geschwungen hatte, daß sie in eben diesem Frieden zwischen Spanien und Franckreich die Mediation erhielten. Zwar protestirten die sämmtlichen Allürten, und sonderlich der Chur-Fürst von Brandenburg, gar heftig wider diesen besondern Frieden; allein die Holländer kehreten sich daran im geringsten nicht, sondern es wurde ihr mit Franckreich gemachter Particulier-Friede den 10 August eben desselben 1678 Jahrs, und zwar in der Nacht zwischen 10 und 11 Uhr unterzeichnet. Hierüber entrüstete sich nicht allein Herr Temple ungemein; sondern erklärete sich auch, daß er ohne Nachtheil seines Hohen Principalen diesen Frieden nicht unterschreiben könne, weil ihn selbiger zu einem General- nicht aber Particulier-Frieden gesendet und bevollmächtiget habe. Diese des Hrn. **Temple** Erbitterung und Protestation war aber eben so wohl, als der Widerspruch der Hohen Allürten umsonst; denn die Holländer thaten doch dieses, was sie ihrem Interesse fürträglich zu seyn erachteten. Diesem Beyspiele der Holländer folgeten die Spanier den 19 September 1678 gleich nach; der zwischen Schweden aber und den Niederlanden kam erst am 11 October 1679 zu Stande. Als der Friede mit Holland und Spanien zum Stande war, schien der Kayser sich näher zum Zwecke zu legen, daher ohngeachtet Brandenburg nebst denen andern Allürten allen Beystand versprachen, so stund man doch zu Wien in Furcht, es möchten eines Theils die Frantzosen etwas nachtheiliges unternehmen, andern Theils dürfften die Allürten vom Kayser verlangen, daß er ihnen wegen der von Schweden genommenen Oerter die Gewehre leisten solte. Jedoch, je furchtsamer die Kayserlichen sich an-

anstelleten, je trotziger bezeigeten sich die Frantzosen, wie sie sich denn öffentlich vernehmen liessen, es möchte der Kayser vor dem 5 Jenner 1679 schliessen, denn nachhero dürfften die Friedens-Bedingungen weit härter fallen. So wolten sie auch Brandenburg und Dännemarck nicht zustehen, daß selbige, nebst dem Kayser, ihre Tractaten alleine fortsetzen solten. Ja der Englische Gesandte, **Jenckin**, sagete dem Dänischen, im Namen der Frantzosen trocken heraus, würde Dännemarck vor Ablauff des Jenners sich nicht mit Schweden setzen, so wolte ihr König an das, was er sonst mit Dännemarck zu schliessen vorgeschlagen, weiter nicht gebunden seyn. Und denen Kayserlichen gaben die Frantzosen zu vernehmen, wie sie, durch Vermittelung der Holländer, wegen Annehmung des Friedens, dem Kayser vom 5 Jenner, bis auf dessen letzten Tag Zeit lassen wolten; würde solche nicht erfolgen, so möchte nebst der Abtretung Freyburg, so dann auch Philippsburg demoliret werden. Und so ferne der völlige Februar darüber verstriche, alsdann bestünden sie, wegen Erstattung der Krieges-Kosten auf der Abtretung des gantzen Brisgau. Die Kayserlichen bevollmächtigten Minister gaben derohalben ziemlich nach. Allein, da man gedachte, daß alles nunmehr richtig sey, geriethen die Abgesandten, wegen des Rechts auf das Hertzogthum Bouillon, welches der eintzige Punct, so noch nicht ausgemachet war, dergestalt in einander, daß sich die Tractaten auf beyden Seiten gäntzlich zerschlugen, dabey man denn beyderseits so grossen Eifer bezeigete, daß jederman Ursache zu fürchten hatte, daß man die Tractaten schwerlich wieder vor die Hand nehmen würde. Dannenhero die Abgesandten von Dännemarck und Brandenburg selbigen Abend, als nemlich den 1 Februar um 11 Uhr, Gelegenheit nahmen, denen Kayserlichen Abgesandten, ohne von dem Abbruch der Tractaten etwas zu gedencken, in weitläufftigen und anzüglichen Ausdrückungen vorzustellen, daß ihr Verfahren gegen den allgemeinen Feind, sie desto mehr befremdete, weil sie dieselben an dem Orte, da man deswegen einen Entschluß gefasset, nicht einmal sprechen können, um ihnen vorzustellen, wie sehr nahe es ihnen gienge zu vernehmen, daß sie aus solchen Dingen, welche gleichwohl der Feind bekannt zu machen sich nicht scheute, grosse Geheimnisse machen wolten. Sie bäten also, daß sie den Inhalt ihrer Alliantz wohl in Acht nehmen, und erwegen wolten, was sie dem Reiche und ihren Principalen für Nachtheil zuziehen würden, daferne sie Schweden auf den Fuß des Westphälischen Friedens, wieder in ihren Vortheil einsetzen, und gegen die genommene Abrede, dadurch diese Potentz derselben verlustig geschätzet worden, handeln wolten. Sie verlangeten für allen Dingen, daß man ihnen nichts von dem Ihrigen vergeben, oder gestatten solte, daß der Krieg unter dem Vorwande eines Friedens in solche Länder des Reichs gespielet werde, wohin die Macht der Feinde bishero noch nicht dringen können. Sie meldeten im übrigen, daß, daferne die Kayserlichen sie der Gewalt der Feinde überlassen würden, sie dieselben nicht verdencken könnten, sich ihres eigenen Unglücks zu bedienen, und von denenjenigen, welche ihr Interesse dergestalt aufopffern wolten, gehörige Satisfaction zu nehmen. Endlich beschworen sie dieselbe bey der Majestät des H. Röm. Reichs, daß sie nichts wider die Rechte ihrer Principalen vornehmen möchten, und versicherten, daß sie auf billige Bedingungen entweder zugleich mit ihnen in den Frieden eintreten, oder auch alle mögliche Anstalten zu Fortsetzung des Krieges vorkehren wolten. Jedoch aller dieser Vorstellungen und gegenwärtigen vortheilhafften Conjuncturen ohngeachtet, brachte doch der Englische Mediator, **Leonell Jenckius**, die Sache durch seinen unermüdeten Eifer dahin, daß die Conferentzen den folgenden Tag, als den 2 Februar, wieder vor die Hand genommen wurden, und der Päbstliche Nuntius, der sich bisher gar sonderlich hatte angelegen seyn lassen, die Streitigkeiten der Catholischen Fürsten beyzulegen, nunmehro aber befurchte, es möchten alle seine bisherigen, gar mühsame Verrichtungen fruchtlos abgehen, brachte es endlich dahin, daß die Herren **Charun** und **von der Veck**, des Bischoffs und Capitels von Lüttich Abgesandte sich am 5 Februar eben desselben Jahrs erkläreten, daß, immassen den Frieden nichts weiter, als die Prätension, welche ihre Herren Principalen auf das Hertzogthum Bouillon hätten, verhinderte, sie hiemit ihre Einwilligung geben wolten, daß wegen dieses Particulier-Interesse die Wohlfahrt und Ruhe des Reichs nicht länger solte aufgehalten werden. Und weil nun dergestalt alles abgethan war, also erfolgete noch in selbiger Conferentz, welche bis in die Mitternacht währete, nemlich am 5 Februar 1679, der völlige Friedens-Schluß und dessen Unterschrifft, bis auf die Englischen Mediations-Ministers, welche die Kayserlichen Gesandten durchaus nicht wolten zuerst schreiben lassen, daher sie auch folgends die Unterschrifft gar verweigerten, es sey denn, daß man sie als Mediatoren betrachten wolte, in welchem Fall ihnen allerdings der Vorrang gebührete. Das allerverwundernswürdigste bey diesem Frieden war, daß der Kayser in alles Begehren des Frantzösischen Hofes, ohne einige Ausnahme gewilliget hatte, worüber sich auch die Frantzosen selber wunderten; jedoch mochten die Ungarischen Unruhen daran mit Schuld tragen. Es enthielt aber dieser Friede XXXVI Artickel und bestanden selbige kürtzlich hierinnen: I. Daß der Friede ein Christlicher, allgemeiner, beständiger und aufrichtiger Friede seyn, auch alle bisherige Feindseligkeiten aufgehoben und vergessen seyn sollen. II. Der Münsterische Friede solle der Grund von dem gegenwärtigen seyn. III. und IV. Franckreich entsaget allen Ansprüchen auf Philippsburg; wie hingegen V. der Kayser allem Rechte auf Freyburg, welches an Franckreich samt den drey Dörffern Lehn, Metzhausen und Kirchzart abgetreten wird. VI. Franckreich soll von Breysach aus allezeit freyen Zugang nach Freyburg haben; und VII. weder die dahin zu führende Besatzungen, oder Proviant mit keinem Zoll oder Wege-Geld beleget, auch von aller andern dahin gehenden Zufuhr kein stärckerer Zoll gefodert werden, als andere Kayserliche Unterthanen davon entrichten. VIII. Es sollen binnen Jahres-Frist nach geschlosse-

geschlossenen Tractaten gewisse Commissarien ernennet werden, welche ausmachen solten, was Freyburg für Schulden zu bezahlen habe. IX. Der König in Franckreich soll dem Kayser die in Freyburg bey der Eroberung gefundene Scripturen wieder einliefern; was aber diejenigen anbelanget, welche die Stadt selbsten, samt den drey abgetretenen Dörffern betreffen, so sollen vorgedachte Commissarien sich wegen eines gewissen Orts vergleichen, wo solche aufzubewahren. X. Es mögen alle diejenigen, welche in Willens haben Freyburg zu verlassen, solches frey und ungehindert thun, und binnen Jahres-Frist, nach der Ratification, über ihre Güter frey, und ohne den geringsten Abzug disponiren; und soll XI. dieser Platz, nebst denen dazu gehörigen Dörffern dem Kayser gegen ein austrägliches Aequivalent eingeräumet werden. XII. Der Hertzog von Lothringen soll in sein Land eben so, wie er solches im Jahr 1670 gehabt, wieder eingesetzet werden. XIII. Nancy soll Franckreich auf ewig einverleibet seyn, und der Hertzog sich alles Rechtes, so er darauf hat, begeben. XIV. Es sollen 4 Wege eine halbe Meile breit durch gewisse Commissarien abgezeichnet werden, wordurch die Frantzösischen Truppen in Elsaß und Burgund ungehindert paßiren können; auch sollen XV. alle Dörffer und Felder, so in obgedachtem Wege liegen, Franckreich allein verbleiben. XVI. Es soll die Stadt und Vogtey Longwick Franckreich ebenfalls auf ewig verbleiben, ohne daß der Hertzog oder seine Erben einigen Anspruch ferner darauf zu machen haben. Hingegen soll XVII. der Hertzog an statt der Stadt Nancy, Toul bekommen. Woferne jedoch XVIII. dieses Aequivalent nicht zulänglich, soll der Hertzog noch weitere Satisfaction bekommen. Es begiebt sich überdieses XIX. der König in Franckreich alles habenden Rechts wegen der Präsentation eines Bischoffs zu Toul, und wird dem Pabst anheim gestellet, ob er solches dem Hertzoge, der sich desfalls bey demselben anzumelden hat, zugestehen wolle. XX. Alle Personen, welche von Franckreich mit Aemtern oder Beneficien versehen sind, sollen dabey Zeit Lebens gehandhabet werden. XXI. Alle Gesetze, Abschiede und dergleichen, die in Lothringen und Barr, seit dem die Frantzosen solches besessen, gemachet worden, sollen bey ihren Kräfften bleiben. XXII. Alle Cammer-Acten von Nancy und Barr sollen dem Hertzoge alsobald wieder ausgeliefert werden. XXIII. Der Fürst **Frantz Egon von Fürstenberg**, sein Bruder Printz **Wilhelm Egon**, Printz **Anton Egon**, nebst ihren Bedienten sollen in ihren vorigen Stand und Würde wieder eingesetzet, und Printz **Wilhelm Egon** alsobald nach der Ratification dieses Tractats wieder auf freyen Fuß gestellet werden. XXIV. Allen Vasallen, Unterthanen, u. s. w. von beyden Partheyen sollen ihre Güter, Ehre und Würde wieder gegeben werden, und sie dieselben so, wie vor dem Kriege mit allem, was ihnen auch währenden Krieges zugefallen, besitzen, sie mögen nun eine oder die andere Parthey bisher gehalten haben. So solte auch XXV. der Hertzog von Holstein Gottorp in diesen Tractat mit eingeschlossen seyn; und XXVI. iede Parthey sich möglichst dahin bestreben, damit der Krieg zwischen Schweden, Dännemarck, Brandenburg u. s. w. beygeleget werde, und sollen die Frantzosen in Chastelet, Aachen, Hun, und anderen Plätzen, bis alles erfüllet, Besatzung halten. XXVII. Alle nach dem zum Grunde gelegten Münsterischen Frieden zu evacuirende Oerter sollen binnen Monats-Frist nach der Ratification evacuiret werden. XXVIII. Der Hertzog von Bouillon soll bey dem Besitze des Hertzogthums und Schlosses dieses Namens verbleiben, und alle Schwierigkeiten, welche sich desfalls mit dem Bischoffe und Stifft Lüttich hervor thäten, binnen 3 Monats-Frist nach der Ratification abgethan werden. Immittelst sollen XXIX. so gleich nach der Unterschrifft alle Feindseligkeiten aufhören, und im Fall nach Ablauff 14 Tage etwas vorgenommen würde, soll solches so gleich wieder ersetzet und in vorigen Stand gebracht werden. XXX. Die Contributionen sollen bis auf die Ratification gehoben, und diejenigen, welche noch rückständig sind, innerhalb 4 Monathen, jedoch nicht mit Gewalt, eingetrieben werden. XXXI. Dasjenige, was allbereit in dem Münsterischen Tractat wegen Montferrat und des Hertzogs von Savoyen festgesetzet worden, soll ebenfalls bey seinen Kräfften verbleiben. XXXII. In diesen Tractat soll der König von Engelland als Mediator; wie auch XXXIII. alle diejenige mit eingeschlossen seyn, welche vor Auswechselung der Ratification oder 6 Wochen nach derselben von einem oder dem andern Theile dazu werden ernennet werden. XXXIV. Beyde Theile willigen darein, daß alle Könige, Fürsten und Republicken die Garantie dieses Friedens übernehmen. XXXV. Die Auswechselung der Ratification dieses Friedens soll innerhalb 8 Wochen, oder eher geschehen. Endlich soll XXXVI. der Kayser die Einwilligung des Reichs in diesen Frieden verschaffen, auch keine wider denselben von dem Reiche einkommende Protestation annehmen. Sonst kam an eben dem Tage der Friede mit Schweden auch zum Stande, welcher aus XII. Artickeln bestunde, deren Inhalt kürtzlich in folgendem: I. Der Friede soll beständig u. s. w. und II. alles bisher geschehene vergessen; III der Osnabrückische Friede der Grund von diesem seyn. IV. Keiner von beyden Theilen soll des andern Feinden im geringsten beystehen. V. Der Kayser verspricht den Frieden zwischen Schweden und dessen alliirten Feinden zu befördern. VI. Das Commercium zwischen beyderseits Unterthanen soll wieder frey, und eben so ungehindert zu treiben erlaubet seyn, als es vor dem Kriege gewesen. VII. Der Hertzog von Holstein Gottorp soll seine Länder und Hoheit wieder erlangen. VIII. Beyde Theile bewilligen, daß der König von Engelland diesen Frieden garantiren möge. So soll auch IX. der König von Engelland, und X. diejenigen Staaten, welche vor der Ratification oder vor Ablauff 6 Wochen nach derselben von beyden Theilen desfalls ernennet werden, in diesen Tractat mit eingeschlossen, auch der Friede zwischen dem Kayser und Franckreich unter selbigem mit begriffen werden. XI. Die Auswechselung der Ratificationen soll binnen 8 Wochen geschehen. Endlich verspricht auch XII. der Kayser, eben wie bey Franckreich, die Einwilligung des Reichs zu verschaffen, und keine Protestation dawider

dawider anzunehmen. Diese Frieden communicirten die Kayserlichen Abgesandten dem Reiche, dabey sie diese Entschuldigung beyfügeten: Es wären die Zeiten nicht anders beschaffen gewesen, als daß man mit dem Schlusse hätte eilen müssen, ohne vorher des Reichs Einwilligung darüber zu vernehmen; indessen solte die es weder der Wahl-Capitulation, noch dem Westphälischen Frieden, noch der Stände ihren Rechten einigen Nachtheil bringen, mit welcher glimpflichen Entschuldigung sie diejenigen zu besänftigen sucheten, die mit dem Verfahren nicht zufrieden zu seyn schienen, ohngeachtet sonst die meisten Reichs-Stände dem Kayser dieses Friedens halber dancketen, und mit der dabey beobachteten Art zu verfahren vollkommen zufrieden waren, welches sie durch einen Reichs-Schluß unterm 13 Mertz 1679 sattsam an den Tag legeten. Dännemarck hingegen, Brandenburg und Lüneburg bezeigeten sich desto mißvergnügter wider diesen Frieden, wider den sie auch öffentlich protestirten. Dem allen aber ohngeachtet erfolgete den 17 Julius 1679 die Execution. Ob nun wohl, wie oben bereits erwehnet, der Churfürst zu Brandenburg den Frieden schlechterdings nicht ratificiren wolte: so war doch alles vergebens, weil Bayern und Sachsen ein Bündniß dieses Friedens halber unter sich errichteten. Die ersten also der bißherigen Alliirten waren die Hertzoge von Lüneburg, mit denen der Friede den 26 Februar in Zelle zum Stande kam, indem sie das Stift Bremen zwar wieder gaben, jedoch das Amt Dowern und Tedinghausen, nebst 3 0000 Thlr. sich dabey ausbedungen. Hierauf folgete der Bischof **Ferdinand** von Münster, der an statt des verstorbenen Bischofs **Bernhard von Galen** war erwählet worden, der den 29 Mertz 1679 sich mit Schweden verglich und 100000 Thaler bekam, indessen aber, und bis solche bezahlet wären, das Amt Wildshausen zum Unterpfande behielt; anbey auch die in Dänischen Diensten stehende Münsterische Völcker zurück berief. Kurtz vorher waren die Frantzosen in das Clevische eingefallen und nöthigten dadurch den 21 Mertz den Churfürsten von Brandenburg zu einem Stillestand auf einen Monath lang, der nachher zu Zanten noch auf 14 Tage verlängert, und von dem Churfürsten Wesel und Lippstadt indeß zur Versicherung eingeräumet ward. Im Mertz schickete der Churfürst den Herrn **von Minders** nach Franckreich, der zwar im Namen des Churfürsten auf die Behaltung Stettins starck drunge, angesehen die Schweden solches auch versprochen hatten; weil aber diese, und dann die Frantzosen solches nunmehr läugneten; als muste der Churfürst endlich der Noth weichen, und sich mit Schweden ebenfalls setzen, welches den 19 Junius 1679 zu St. Germain geschahe. Kraft dieses Friedens trat der Churfürst gantz Vor-Pommern an die Schweden wieder ab, ausgenommen was davon jenseits der Oder lag, das ihm mit allen Rechten und Gerechtigkeiten verblieb, jedoch Damm und Golnau ebenfalls ausgenommen, die er als ein Unterpfand behielt, bis die Schweden ihm 500000 Thlr. bezahlet haben würden. Hingegen begaben sich die Schweden ihres Rechtes auf den halben Zoll zu Colberg, und auf gantz Hinter-Pommern, und die Frantzosen bezahlten an den Churfürsten 300000 Thlr. Also war Dännemarck noch allein übrig, das sich zwar noch etwas weigern wolte. Allein es muste den 2 September 679 zu Fontainebleau mit Schweden ebenfalls schliessen, und gab ein Theil dem andern das abgenommene wieder, ward auch der Rothschildische und Coppenhagische Friede von neuem bestätiget. Alles dieses hat man, ohngeachtet es eigentlich nicht zum Nimägischen Frieden gehöret, dennoch wegen des Zusammenhanges, und als aus dem Nimägischen Frieden geflossene Folgen, hier mit kurtzem zu berichten nöthig erachtet. Ubrigens und zum Beschluß ist noch von diesem Nimägischen Frieden zu mercken, daß selbiger nach der Zeit fast bey allen Friedens-Schlüssen und Tractaten mit zum Grunde gelegt und bestätiget worden, wie denn solches nicht allein bey dem Ryßwickischen, Utrechter, Rastädter, und Baadenschen Friedens-Schlüssen, wie auch vor wenig Jahren bey dem Wiener Frieden zwischen dem Kayser und Franckreich, sondern auch bey dem am 4 August 1710 zwischen dem Kayser, Engelland und Holland im Haag geschlossenen Neutralitäts-Tractat jederzeit sorgfältig in Obacht genommen ist. **Valckenier** verwirrtes Europa. **Temple** Memoires de ce qui s'est passé dans la chretienté depuis le commencement de la Guerre l'an 1672. **Didier** Histoire de la Paix de Nimegue. *Actes & Memoires de la Paix de Nimegue*, *Lettres de Mr. d'Estrades*. **Ahasv. Fritsch**, **Adam Cortrej.** Pacificatio Noviomagensis Cæsar. Gall. cum Observat. **Lentuli** Meditatio Politici de pace Neomagensi. **Verimund Deutschmann** Judicium de pace Noviomag. **Bizot** Hist. Metallique. **Struv** Corp. Hist. German. Period. X. Sect. II. **van Loon** Histoire Metallique des XVII. Provinces du pais bas. *Theatr. Europ.* Tom. X. u. XI. *Diar. Europ.* Tom. XXVIII. XXIX. XXX. **Pufendorf** Comment. de Reb. Gest. Friderici Wilhelm. M. Elect. Brandenb. Lib. XI-XVII. **Lünig** Reichs Archiv. **Leonard** Recueil de tous les Traités modernes, conclus entre les Potentats de l'Europe, de tous les memoires qui ont servi à faire la Paix de Nimegue, & de tous les arrets de la Chambre Royale de Mets, relatifs au Traité de Nimegue & de Munster. *Recueil des Traités de Paix* &c. Tom. IV. **Wagner** Hist. Leopold Lib. IV. **Nimwegisches eröffnetes Friedens-Cabinet**, Leipzig 1678 in 4. **Rinck** Leben Leopolds. **Menckens** Leben Leopolds. **Alpen** Vit. Bernhardi **von Galen** Lib. IV. u. a. m.

Nimaye, Stadt, siehe **Nimägen**.

Nimbata meretrix, war bey denen alten Römern ehemahls so viel als eine Hure, die zwar nach Art des Römischen Frauenzimmers den Kopff mit einer bey diesen gewöhnlichen Haupt-Binde gezieret hatte, sonst aber dennoch vor nicht viel besser als purer Dampff und Nebel geachtet wurde. **Funccius** de Adolescent. Lat. Lingu. p. 307.

Nimbo, *Nimbo*, Garziæ Acostæ. Ein americanischer Baum, der Esche nicht ungleich. Seine Blätter sind grüne, am Rande ausgezackt und zugespitzt, und schmäcken ein wenig bitter.

Die Blüten sind klein und weiß, und bestehet eine jede aus fünf Blättern: In der Mitte haben sie kleine, gelbe Fäslein. Sie ruchen bald als wie der Lotus silvestris, oder der Lotus odorata. Die Frucht ist wie eine kleine Olive gestaltet und siehet gelblicht. Die Rinde ist sehr zart. Dieser Baum ist gar rar und heisset in Malabar Bepole. Das Laub reiniget, dienet zu den Wunden und schlüsset sie: es zertheilet auch. Sie zerstossen es und mischen Limonensaft darunter, legen es hernach auf die häßlichen und faulen Wunden. Der Saft entweder eingenommen, oder auf den Nabel gebunden, soll zu Tödtung der Würme gut seyn. Die Blüten dienen zu Stärckung der Nerven. Aus der Frucht wird ein Oel gepresset, welches zu den gestochenen und zusammengezogenen Nerven, wie auch zum Zertheilen gut ist.

Nimbtsch, eine Stadt, siehe **Nimptsch**.

Nimbtsch, Geschlecht, siehe **Nimptsch**.

Nimbtsche, ein Kloster, siehe **Nimmitsch**.

Nimburg, Stadt, siehe **Nymburg**.

NIMBUS, siehe **Platz-Regen**.

NIMBUS, war bey den Römern eine Stirnbinde, deren sich das Frauenzimmer zu bedienen pflegte, damit sie dadurch die grossen Stirnen verbergen möchten. Sie waren von Seiden gemacht, und so viel man schliessen kan, wurden die vörderste Haare an der Stirn erstlich unter die Binde herunter, und hierauf wiederum über der Binde in die Höhe geschlagen, wodurch denn also die gantze Stirn kürtzer zu seyn schiene. Ferner war Nimbus ein höltzerner Deckel, welchen die Heyden ihren Göttern über das Haupt machten, damit dasselbe nicht von den Vögeln und andern Ungeziefer beschmissen würde, oder Staub darauf fallen möchte, wiewohl man doch noch viel öfter zum Zweck gehabt, würckliche Strahlen und also ein gewisses Zeichen der Gottheit dadurch auszudrücken. Die Egyptier, als welche meyneten, daß die Circul-Figur wegen ihrer Vollkommenheit etwas göttliches in sich hielte, haben solches zuerst gethan. Es haben ihnen aber die Griechen und Römer solches bald nachgemachet und nicht nur denen Göttern, sondern auch Kayserн, Königen, tapfferen Feld-Herren u. d. g. wie die alten Müntzen ausweisen, den Circul zu sonderbahren Ehren ums Haupt geleget. Dieses haben ihnen hernach auch die Christen nachgemacht, und daher kommt noch heutiges Tages der runde oder strahlichte Schein, welchen man Christo und den Heiligen um das Haupt zu mahlen pfleget. Ja es haben schon die Kayser, welche nach Zimisce und Justiniano Rhinotmato regieret, aus Andacht, sogar auf ihren Medaillen, unserm Heylande und seiner heiligen Mutter, einen solchen Nimbum um das Haupt machen lassen. Nicolai de Nimbis. **Cuperus** Observ. 2. 16. **Pitiscus**. **Pignorius** in Mens. Iliac. p. 64. **Johann Nicolai** in Diss. de Nimbis antiquor. Jen. 1699. **Major** in Serapid. radiat. **Barth** in Adversar. Lib. IV. c. 17, **Beger** in Thes. Brandenb. T. II. p. 528. und T. III. p. 444. **Nicasius** de Numo Pantheo. Hadr. p. 29. u. f. **Sponius** in Miscell. p. 285. und **Junius** de Pictur. Veter. p. 24.

NIMBUS, war auch ein Gefäß mit einem engen Halse, daraus man Wein, Salben und andere Säffte goß. **Martialis** Epigr. 14. 92.

Nimcum oder **Nincum**, Chinesischer Kayser, welcher im Jahr 1195 nach Christi Geburth zur Regierung gelangete. Er bezeigete wenig Lust, die Krone anzunehmen, und die Stände des Reichs musten ihm viele gute Worte geben. Unter seiner Regierung kam in der Stadt Hamcheu Feuer aus, und verbrannten 530000 Häuser, welches aber ohnfehlbar keine sonderliche Palläste müssen gewesen seyn. Die Orientalischen Tartarn hatten ein grosses Stück Land in China inne, und die Chineser wolten diese Gäste gerne loß seyn, dahero machete Nimcum mit den Westlichen ein Bündniß, und brachte mit deren Beyhülffe die Östlichen auch ziemlich ins Gedränge. Ihr Fürst aber prophezeyete den Chinesern, daß die Westlichen Tartarn zwar anjetzt sein Reich, aber bald darauf auch ihre Bundes-Genossen und die Chineser verschlingen würden, welches der Ausgang auch bestätiget hat. **Nimcum** starb endlich im Jahr 1225, ohne Kinder zu hinterlassen, nachdem er 30 Jahr regieret hatte. **Alvarez Semedo** Histoire universelle de la Chine avec la guerre des Tartares, par *Martin Martini*.

Nimeamaje, siehe **Mono-Emugi**, im XXI Bande p. 1182.

Nimeck, lat. *Ecclesia Nemitensis*, *Monasterium Niemecense*, *Abbatia Nimicensis*, war ehemahls eine berühmte Abtey in Meissen, unweit Bitterfeld, welche bereits Marggraf **Thymo** nebst seiner Gemahlin **Rda** 1053 gestifftet, und mit stattlichen Privilegien versehen, dessen Sohn **Conrad** aber mit Genehmhaltung des damahligen Pabsts **Eugenius**, wie auch des Ertz-Bischoffs zu Magdeburg **Conrads** 1136 dem ebenfalls sehr berühmten Kloster auf dem sogenannten Peters-Berge unweit Halle einverleibet hat. Und hieß der erste Abt daselbst mit Namen **Reinhard**. Bes. **Ludwigs** Reliqu. MSC. T. VIII. p. 188. 201. 202 und 267.

Nimegen, siehe **Nimägen**.

NIMEGUE, siehe **Nimägen**.

Nimen, ein Fluß in Pohlen, siehe **Niemen**.

Nimer (Isaac Mirabaud von) ein gelehrter Frantzose, schrieb einen Tractat von der Rechenkunst, in II Bänden, unter dem Titul:

L'Arithmetique par Tarif &c. Toulouse 1722.

Nimerow, **Nimirow** oder **Niemirow**, und **Niemerow**, eine Stadt in der Woywodschafft Braclaw in Klein-Reussen in Pohlen, gegen die Moldau, nebst einem festen Schlosse, gehöret dem bekannten **Porocki**. Im Jahr 1685 ward dieselbe von denen Tartaren vergeblich belagert. Im Jahre 1735 ward hierselbst den 4 August ein solenner Friedens-Congreß zwischen dem Römischen Kayser, der Rußischen Kayserin und dem Groß-Sultan, oder Türckischen Kayser, eröffnet, aber

aber nach wenig Conferentzen wieder zerrissen. Die Römisch-Kayserlichen Gevollmächtigten waren 1) der Graf **von Ostein**, Abgesandter am Rußischen Hofe, 2) der Baron **von Dallmann**, Abgesandter am Türckischen Hofe, und 3) der Obriste **von Bärenklau**. Die Rußisch-Kayserlichen Gevollmächtigten waren 1) der ehemalige Vice-Cantzler, Baron **von Schaffirow**, 2) der Ober-Jägermeister **Wolinsky**, und 3) der Herr **von Nepluew**. Die Türckisch-Kayserlichen Gevollmächtigten waren 1) der **Reis-Effendi**, 2) **Mustapha-Effendi**, und 3) **Mezzypzy Effendi**. Der Pohlnische General **Mier** war Marschall dieses Congresses, und bedeckte denselben mit einem Detachement von der Cron-Armee. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1735. p. 866. In dem letztgewesenen Kriege zwischen dem Römischen Kayser, der Czaarin und der Ottomannischen Pforte ward dieser Ort zu dem General-Staabs-Quartiere derer die Postirung an denen Türckischen Gräntzen formirenden Pohlnischen Kron-Truppen ernennet.

Nimertes, Gr. Νημερτὴς, des Nereus und der Doris Tochter, eine der 50 Nereides. **Hesiodus** Theog. v. 262. Siehe **Nereides**, im XXIII Bande p. 1765.

Nimes, eine Stadt in Franckreich, siehe **Nismes**.

Nimes, eine kleine Stadt im Buntzler-Kreis in Böhmen, am Flusse Pulnitz, welcher bey Teschen in die Elbe fällt.

Nimetallah, siehe **Namatallah**, im XXIII Bande p. 565.

Nimetulahi, ein wegen seiner Gelehrsamkeit und strengen Lebens unter denen Türcken berühmter Mönch, welcher ohngefehr um das Jahr 777 der Mahometanischen Zeit-Rechnung gelebet und einen eigenen Mönchs-Orden gestifftet hat. Die Türcken geben von ihm vor, er habe öftere Entzückungen gehabt, in welchen er mit GOtt geredet, und daher sonderbare Geheimnisse von GOtt erfahren habe. **Herbelot** Biblioth. Orient. **Ricaut** de l'Empire Ottoman.

NIMETULAHIDES, siehe **Nimetulahiten**.

Nimetulahiten, **Nimetu-Lahides**, oder nach der Türckischen Mund-Art **Nimetulhia**, eine gewisse Art von Türckischen Mönchen, also benamet von ihrem Stiffter **Nimetulahi**, von welchem oben ein besonderer Artickel handelt. Sie kommen alle Montage in der Nacht zusammen, und singen GOtt zu Ehren etliche Lob-Gesänge. Derjenige, der sich in diesen Orden begeben will, muß 40 Tage in einer Kammer verschlossen bleiben, allwo er des Tages über nur so viel Speise als 3 oder 4 Untzen schwer zu sich nehmen darff. In währender Fasten-Zeit wird niemand zu ihm gelassen; wenn aber dieselbe aus, nehmen die andern Mönche den Novitium bey der Hand und tantzen einen Mohren-Tantz, wobey sie sehr seltsame Geberden machen, unter welcher Ubung der neue Mönch gemeiniglich in eine Entzückung oder Ohnmacht fället, worinnen er nach ihrem Vorgeben wunderbare Offenbahrungen empfängt. **Ricaut** de l'empire Ottom.

Nimetulhia, siehe **Nimetulahiten**.

Nimetullah, siehe **Namatallah**, im XXIII Bande p. 565.

Nimging, siehe **Ginseng**, im X Bande pag. 1487.

NIMIA CORPULENTIA, siehe *Obesitas*.

NIMIA INDULGENTIA, ist in l. 1. in pr. ff. de collus. deteg. so viel, als eine übermäßige oder unzeitige Nachsicht.

NIMIA SALACITAS FOEMINARUM, siehe **Geilheit (weibliche)** im X Bande p. 637.

NIMICENSIS ABBATIA, siehe **Nimeck**.

NIMIDÆ, oder *Sacra Sylvarum*, ist nach Maßgebung des von dem gelehrten Paderbornischen Bischoffe **Ferdinand** aus der Vaticanischen Bibliotheck zu Rom herausgegebenen Indiculus Superstitionum & Paganiarum, oder Verzeichnisses Heydnischer Gebräuche c. VI. eine Art eines Heydnischen Wald- oder Baum-Götzen-Dienstes oder Opfers der alten Deutschen, Schweden, und Dänen gewesen, so sie in ihren Haynen oder geheiligten Wäldern ihren Göttern zu Ehren angestellet haben. Was dieses für eine Art der Abgötterey und des Götzendienstes gewesen, und worin selbiges bestanden: solches ist unter den Gelehrten noch nicht ausgemachet. **Carl du Fresne**, der doch die Alterthümer und dunckele Wörter der mittleren Zeiten sehr wohl und glücklich untersuchet, hat sich nicht getrauet davon eine Erklärung zu geben, weil er in seinem Glossar. med. & infim. Latinit. hievon nichts weiter hat, als dieses: Nimida. *Indiculus superstitionum & Paganiarum in Concil. Liptinens.* an. 743: De sacris sylvarum, quæ *Nimidas* vocant. So schreibt auch **Johann Georg Keysler** in Antiquit. Septent. & Celt. p. 73, er habe dessentwegen den berühmten und gelehrten **Baluzium** gefraget, was Numida sey? der ihm aber aufrichtig gestanden und bekennet, er wisse solches nicht. Einige, als **Calvör** in Saxon. Antiquit. P. I. lib. 2. c. 6. §. 168. p. 75. wollen durch Nimidas, Nemoridas verstehen. **Hermann Adolph Meinders** in Diss. de relig. Gentil. in Saxon. p. 157. stehet in der Meynung, es würden die denen Nymphen, Berg- und Wald-Göttern, die Dryaden, Hama-Dryaden und Napäen genennet wurden, zu Ehren angestellten Opffer angedeutet. Obgedachter **Keysler** aber ist gantz anderer Meynung, und sagt p. 74. durch die Sacras Nimidas würden Sacra minima verstanden; was aber Sacra minima bedeuten, davon siehe den Artickel *Minima Sacra*, im XXI Bande p. 374. Der Herr **von Eckhart** hingegen in Comment. de rebus Franc. Oriental. T. I. p. 413. führet eine gantz curieuse Abstammung von diesem Worte an, und erzehlet erstlich aus **Adamo Bremensi** von einem grossen solennen Opffer-Feste, welches alle 9 Jahr, zu denen heydnischen Zeiten in Schweden gehalten worden, von welchem niemanden auszubleiben erlaubet war. Es dauerte dieses Fest auch 9 Tage, da an jedem von allerhand Gattungen der Thiere ein Stück, so männlich seyn muste, wie auch ein Mensch (doch nur die Köpfe, denn den Cörper hieng man in dem Hayn an die

Bäu-

Bäume auf) und also von 9 Menschen, und von jeder Gattung der Thiere eben so viel Köpfe, geopfert wurden. Von diesem neuntägig- und neunfachen Götzen-Opffer thut auch **Dithmarus** Meldung in Chron. Merseburg. L. I. p. 327. Auf dieses fähret er fort, und saget: Niun oder Nu sey Alt-Deutsch, und heisse nach heutiger Mu d-Art Neune, und die Thüringer nenneten noch heutiges Tages das Haupt Hoet und Het; dahe o macht er diesen Schluß, und schreibt, es sey Numidas zu ändern, und an dessen Statt Niunhidas oder Nunhedas, Neunhete, Neunhaupte zu schreiben, daß also Numidæ, oder in geänderter Schreib-Art Niun- oder Nunheda nichts anders sey und heisse, als ein Opffer der Neun Häupter. Es ist eine sehr wohl hergeführte Ableitung. **Falckensteins** Antiqu. Nordgavi c. I Th. p. 175. 275. u. f.

Nimirow, Stadt, siehe **Nimerow**.

NIMIRUM, siehe **Nehmlich**, im XXIII Bande p. 1616. u. ff.

Nimis (Leonhard) der Heil. Schrifft und der Rechte Doctor, wie auch der Universität zu Mayntz Cantzler und Scholaster an der Collegiat-Kirche zu St. Victor daselbst bis in das Jahr 1694. Er starb 1716 den 3 Jenner.

Nimislaus, ein Böhmischer Hertzog, siehe **Nezamyslaus**.

St. **Nimira**, siehe St. **Dinocus**, den 4 Junii, im VII Bande p. 956 u f.

NIMITIUM, Stadt, siehe **Nimptsch**.

Nimitsch (Balthasar) ein Schlesier von Adel, trat 1586 in seinem 22 Jahre in den Jesuiter-Orden. und starb als Kayserlicher Hof-Prediger zu Wien den 29 Julii 1625. Man hat eine Leichen-Rede von ihm, die er zu Grätz 1615 auf den Tod Sidonia Maria von Eggemberg gehalten. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. J.

NIMIUS FLUXUS MENSIUM, siehe **Monats-Reinigung** (überflüßige) im XXI Bande p. 1044.

NIMIUS FLUXUS MENSTRUUS, siehe **Monats-Reinigung** (überflüßige) im XXI Bande p. 1044.

NIMIUS MENSIUM FLUXUS, siehe **Monats-Reinigung** (überflüßige) im XXI Bande p. 1044. u. ff.

NIMIUS MENSTRUUS FLUXUS, siehe **Monats-Reinigung** (überflüßige) im XXI Bande p. 1044.

Nimmbach (Martin) siehe **Nympach**.

Nimmegen, Stadt, siehe **Nimägen**.

Nimmer, siehe **Niemahls**.

Nimmeritz, ein Dorff, siehe **Nimritz**.

Nimmersatt. Ein Vogel, der demjenigen gleichet, so bey **Gesnern** Onvogel genennet und daselbst in Kupfer vorgestellet wird; wiewohl sich eben nicht alles an ihm befindet, was besagter Schrifftsteller daselbst von seinem Vogel meldet. Der Nimmersatt ist wohl noch einmahl so groß vom Leibe als ein Schwan, und sein gelber Kropf oder Sack unter dem Schnabel kan gar füglich einen sechspfündigen Karpfen in sich verbergen. Der Schnabel ist drey Viertel Ellen lang, und bey m Kopfe eines Arms dicke. Der obere Theil davon siehet roth, und ist grün drein schattiret, wie man sonst dergleichen Tulipanen siehet, vorne ist er gerade abgekrümmet und nicht angelförmig, wie andere davon geschrieben. Der gantze Leib ist weiß, ausser in den Flügeln hat er schwartze Federn. Er hat keine Zunge, und auf dem Kopfe Federn hinter sich stehend. Beyde Flügel betragen sich in die Länge auf fünf Ellen. Seine Füsse sind dicke, kurtz und breit, wie Gänsefüsse gestaltet. Seine Federn sind starck, die er immerzu putzet, wie die Gänse zu thun pflegen. Wenn er auf der Erde sitzet, so gleichet er einem weissen Bäre. Gegen einen Hund wehret er sich, und machet mit seinem Schnabel ein greuliches Geklapper. Er lebet gemeiniglich von Fischen, doch frisset er auch Fleisch. Sein Koth ist weiß, wie dünner Kalck. Es soll sich dieser Vogel in der Türckey befinden, auch manchmahl bis nach Ungarn kommen; Und daß er noch weiter herein flüge, giebt die Beschreibung des Donaustroms zu erkennen, welche unter dem Namen: **Das gedrückte, von den Türcken** berückte, **nun treflich erquickte Königreich** Ungarn, im Jahr 1688 zu Franckfurt und Leipzig herausgekommen, da es heisset: „Ums Jahr 1663 „machte der fremde Vogel, welcher allhier in Wien „bey dem Stadtgraben gefangen wurde, bey gros„sen und gemeinen Leuten fremde Gedancken, sel„biger sahe aus, wie eine Löffelgans, hatte einen „grossen Kropf, und von seiner Vielfräßigkeit „den Namen Nimmersatt, massen er auf ein„mahl einen sechs bis achtpfündigen Fisch ver„schlingen konnte ꝛc.„ Sonst sollen dieser Vögel manchmahl etliche tausend in der Türckey mit einander flügen, und sich an kleine Teiche und Pfützen machen, dieselben vermittelst ihres Kropfes ausschöpfen, und hernach die Fische, als ihre liebste Nahrung, verzehren. Diese Vögel pflegen starck zu schreyen, und mit solchem Geschrey fast dem Brüllen der Ochsen gleich zu kommen. Bey Gelegenheit dieses bey Zug in der Schweitz gefangenen Vogels schreibet Gesner mancherley, so hierher gehöret, und von desselben Nutzen meldet benannter **Gesner**: Man überzühe in Italien mit der Kropfhaut dieses Vogels die Fenster, daß sie gleich einem Pergament durchsichtig wären, welches von ihrem Aufenthalte in Italien zu urtheilen Anlaß giebet, zumahl da auch **Martialis** schon geschrieben hat: Turpe Ravennatis guttur onocrotali. Auch mag dieser Vogel in der Gegend des gelobten Landes insonderheit seyn gefunden worden, weil er in den Schrifftstellen, da von verbotenen Speisen, als 3 Mos. XI, 18, und 5 Mos. XIV, gehandelt ist, untersaget worden. Gleicher massen muß er in Aethiopien nicht unbekannt seyn, weil nach Francisc. Sanctus Erzehlung ein junger Knabe daselbst in dem Kropfe des oftgedachten Vogels gefunden worden. **Aldrovand** setzet ihn in dem XIX Buche seiner Ornithologie vor dem Pelicane des **Aristoteles** und **Plinius** ꝛc. ꝛc. und beschreibet selbigen nach gewöhnlicher Art gar umständlich, mit Anführung besonderer Nachrichten. Endlich ist nicht zu übergehen, daß der grundgelehrte und belesene **Samuel Bochart** im 2. Theile des Hierozoic. behauptet, es werde im 102 Psalm v. 7. durch die Rohrdommel in der Wüsten, und Käutzlein in den ver-

verstörten Städten, dieser Vogel, von den Griechen *Onocrotalus* genannt, verstanden, welcher Meynung leichtlich beyzustimmen, so wohl wegen seiner angeführten Ursachen und Parallelstellen, aus Es. XXX. v. 18. 11. als auch wegen der geheimen und hieroglyphischen Bedeutung, so das Hebräische Wort קוס, anzeiget, und nach den Sätzen des gelehrten **Caspar Neumanns**, aus seinem Tractate: Clavis Domus Heber, gar leicht beurtheilet werden kan.

Nimmitzsch, Nimtsch, Nimbtsche, Nemtschin, war vor Zeiten ein Cistercienser-Nonnen-Kloster an der Mulda, oberhalb der Stadt Grimme. Es ist selbiges von dem Landgrafen in Thüringen, **Heinrichen**, illustri zugenannt, im XIII Jahrhunderte gestifftet und erbauet worden. Anjetzo ist es zu Unterhaltung der Churfürstl. Land-Schule zu gedachtem Grimme gewiedmet und gehöret also unter das Schulamt daselbst. **D. Martin Luthers Ehe-Frau, Catharine von Bore**, hat ehemahls in diesem Kloster als Nonne gelebet. **Tromsdorffs** Geographie p. 552. **Knauths** Alt-Zellische Chronicke.

Nimmitzschau, ein Vorwerck zwischen Grimma und Nerchau, dem Schul-Amt Grimma gehörig.

Nimpa, Storace, und **Storace**, Lat. *Nimphæus Fluvius*, ein kleiner Fluß in der Campagna di Roma, im Päbstlichen Gebiete, welcher bey Sermonetta entspringet, und sich in das Toscanische Meer ergeust.

Nimpach (Martin) siehe Nympach.

Nimpfenburg, siehe **Nympfenburg**.

NIMPHÆUS FLUVIUS, Fluß, siehe Nimpa.

Nimpo, Stadt, siehe **Liampo**, im XVII Bande p. 749.

Nimpsch, Stadt, siehe **Nimptsch**.

Nimptka, eine Herrschafft im Fürstenthum Breßlau, in Nieder-Schlesien.

Nimptsch, oder Nimbtsch und Nimtsch, ingleichen wie man diesen Namen zuweilen geschrieben findet, **Nymptsch, Nymtz, Nempsi**, und **Nempsky**, ein uraltes und vornehmes Adeliches, auch nunmehro zum Theil Gräfliches Geschlecht in Schlesien, welches von dem im Briegischen Fürstenthum gelegenen Stamm-Gute Alt-Nimptsch den Namen angenommen und sich in 3 Stamm-Häuser, nemlich Röbersdorf, Stephanshayn und Zieserwitz vertheilet; den Ursprung aber von den Herrn von **Boncza** in Pohlen hat. Der erste, den man angemercket findet, ist **Christoph Nimptsch**, von Stephanshayn, welcher besage seines in der Kirche zu Stephanshayn befindlichen Grabmahls im Jahr 1319 am Freytage nach Margarethen gestorben ist. **Joh. von Nimptsch** lebete um die Mitte des XIV Jahrhunderts, und hatte im Jahr 1353 die Ehre die Printzeßin **Anna** von Jauer ihrem Gemahle Kayser **Carl** IV nach Prag zuzuführen, da er denn in den Freyherren-Stand erhoben wurde. Mit seiner Gemahlin **Sophia von Schaffgotsch**, einer Tochter **Gotthards von Schaffgotsch**, insgemein **Gottschie Schaff** genannt, hat er 2 Söhne gezeuget; **Vincentz** und **Johann**. Jener ist vermuthlich derjenige **Vincentz von Nimptsch**, auf Stephanshayn, der in den Jahren 1368. 69. 72. 74. und 85, ingleichen noch im Jahr 1407 in den Registraturen bey der Königl. Lands- oder Lehns-Cantzeley derer beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer vorkömmt, und welcher nebst seinem Bruder **Hans**, und 4 Gebrüdern von Schaffgotsch vom König **Wentzel** im Jahr 1384 die Güter Warmbrunn, Schmiedeberg, und den Forst zu Hirschberg bekommen haben. **Hans von Nimptsch**, Stephanshayn ischer Linie, kömmt in vorgemeldeten Registraturen in den Jahren 1384. 1389. 1400. 1401. und 1404 vor. Dessen Gemahlin war **Sophia**, deren im Jahr 1371 Meldung geschiehet, jedoch ohne daß ihr Zuname dabey angezeiget worden. Von seinen Geschwistern aber werden **Agnete**, im Jahr 1389, und **Ruprecht**, zu Crisselwitz in den Jahren 1396. 1401. 1403. 1408. und 1411. namhafftig gemachet. Besagter **Ruprecht** lebete mit **Eneis**, deren Zunamen man ebenfalls nicht findet, in der Ehe, und hat mit ihr zwey Söhne, Namens **Nicolaus**, zu Crisselwitz, dessen im Jahr 1401 u. 1425 Erwehnung geschiehet, und **Bernhard Hansche**, der im Jahr 1401 vorkömmt, gezeuget. **Philipp von Nimptsch**, stunde im Jahr 1390 bey der Schlesischen Hertzogin Agnes in grossen Gnaden, und hatte zwey Brüder, Namens **Nicolaus** und **Simon**. **Hentschel von Nimptsch**, der im Jahr 1391 vorkömmt, war ein Vater **Hans Nicolaus** und **Heinrichs**. **Vincentz v. Nimptsch**, und dessen Bruder **Peter**, auf Crisselwitz, lebeten im Jahr 1394, und war der letzte im Jahr 1395 an **Catharinen**, vermuthlich Herrn **Clericus** Tochter verehlichet. Dessen Kinder sind vermuthlich die drey Gebrüder **Peter, Hans** und **Conrad** gewesen, welche im Jahr 1407 das Gut Ingramsdorff gekauffet haben. Der mittelste von ihnen, **Hans**, hat in besagtem Jahr 1407 mit einer **Elisabeth** in der Ehe gesessen. **Casp. v. Nimptsch** lebete im Jahr 1410, und hatte **Margarethen v. Haugwitz** zur Gemahlin. **Joh. Heintzke von Nimptsch** blühete im Jahr 1411, und war mit **Thigen Schnidl** zu Beugendorff verschwägert. **Conrad von Nimptsch**, Stephanshayn ischer Linie, ist im Jahr 1412 mit Ertz-Hertzog **Albert** von Oesterreich, zu Jerusalem Ritter vom H. Grabe, ferner Ritter des alten Ungarischen Ordens vom Drachen, ingleichen des Arragonischen Ritter-Ordens vom Blumen-Topffe mit Lilien, und nachgehends um das Jahr 1422 General der Creutz-Ritter in Preussen wider die Pohlen geworden. Von dem Kayser **Siegmund**, als König in Böhmen, erhielt er die Burggrafschaften von Hirschberg und Lemberg, samt dem Erb-Rechte für seine Nachkommen auf selbige, gestalt denn jene annoch eine ziemliche Zeit nach seinem Tode bey dem Geschlechte geblieben ist; diese aber hat er seiner Ehe-Gemahlin zum Leibgedinge verschrieben. Er ist endlich im Jahr 1492 gestorben, und in der Kirche Unserer lieben Frauen vor dem Walde in Schweidnitz vor der Cantzel begraben, und ihm daselbst ein Grabmahl aufgerichtet worden. Er ist wahrscheinlich derjenige, dessen in den oberwehnten Registraturen in den Jahren 1426. 27. 36. 41. 42. 43. 44. 46. 47. 48. und 62. unter dem Namen **Conrad von Nimptsch**, Miles und Ritter verschiedentlich Meldung geschiehet. **Hans von Nimptsch**, zu Hirschberg und alten Jauer, des vorhergehenden **Conrad Nimptsch**, mit dem Zunamen Miles, Vetter, lebete zwischen 1420 und 1462, zwischen welcher Zeit er verschiedentlich und fast alle Jahr in mehr gedachten Registraturen vorkömmt. Von seinen Kindern werden **Anne** und **Hedwig** im Jahr 1420 als Nonnen in dem Kloster Strigau angeführet, und ist die erste im Jahr 1447 demselbigen als Aebtißin vorgestanden. Von Söhnen werden keine angeführet. **Cuntze v. Nimptsch**, von der Stephanshayn ischen Linie, kömmt in den Jah-

Jahren 1424. 1444. 48 und 49 vor, und ist ein Vetter **Conrads von Nimptsch**, und Bruder **Hans des Weissen** (Albus) gewesen. Mit seiner Gemahlin, welche **Anne** genennet wird, hat er **Vincens**, auf Stephanshayn, dessen in den Jahren 1461. 63. 64. 70. 76. 78 und 80 Meldung geschiehet; **Siegmund**, auf Stephanshayn, der in den Jahren 1461. 63. 64. 68. 70 und 76 vorkömmt; ferner **Barbara**, **George Redlich von Kreysau** Gemahlin, und endlich **Margaretha**, **Siegmund Haschkes** Ehe-Gemahlin gezeuget. Bemeldeten **Cunzens** Bruder, **Hans der Weisse**, kömt in den Jahren 1446. 47. 48 und 57 vor, und hat **Annen**, deren Zunamen man aber nicht weiß, zur Gemahlin gehabt. Dessen Vetter **Heinze v. Nimptsch**, Burggraf zu Hirschberg, Rittgersdorff und Rattmansdorff, ein Bruder **Hans** auf Schenwalde, kömmt in den Jahren 1437. 47. 48. 49. 50. 54. 63. 65. 77. 78 und 79 vor, und hat zwey Gemahlinnen gehabt, deren die erste **Agnese**, ohne Benennung des Zunamens, die andere aber **Hedwig**, ebenfalls ohne Zunamen genennet wird; es wäre denn, daß derjenige **Hans**, welcher ein Vetter gedachten **Hans des Weissen** gewesen, von demjenigen **Hans**, der **Hansen** auf Schenwalde zum Bruder gehabt, müste unterschieden werden, welchen Falls **Hedewig** des letztern, **Agnese** aber des erstern Gemahlin müste gewesen seyn. **Opitz**, **George** und **Nicolaus**, Gebrüder zu Crisselwitz, lebeten im Jahr 1439. Letzterer hatte damals **Ilsen**, deren Geschlechts-Namen man nicht weiß, zur Gemahlin. Man kan aber nicht sagen, ob der letzte eben derjenige ist, dessen in den Jahren 1473. 1483 und 1495 Erwehnung geschiehet, und dessen Gemahlin **Margarethe**, aber ohne Zunamen genennet wird. **Hans Nimptsch**, zum Taulbar gesessen, wird im Jahr 1442 angeführet, und ist aller Wahrscheinlichkeit nach von anderen dieses Geschlechts, die mit ihm einerley Vornamen geführet, wohl zu unterscheiden. **Cunz von Nimptsch**, von Todeshayn, lebte im Jahr 1444. **Johann Nimptsch**, von Jauer, der vielleicht mit dem obgedachten **Hans Nimptsch**, zu Hirschberg und alten Jauer, einerley ist, kömmt um das Jahr 1448 vor. **Hans von Nimptsch**, von Rüdgersdorff, welcher von andern gleiches Vornamens mit ihm, unterschieden zu seyn scheinet, wird im Jahr 1467. 70. 71 und 75 angeführet, und zugleich seiner Gemahlin **Barbara**, ohne Zunamen gedacht. Ein von diesem unterschiedener **Hans von Nimptsch**, von Streit, kömmt 1479 vor. In eben demselben Jahre so wohl, als in den Jahren 1485. 1486. 1500 und 1506 wird auch eines **Hans Nimptsch** von Berwigsdorff, oder Perwigsdorff und Schenau, und seiner Gemahlin **Margaretha**, jedoch ohne Benennung ihres Geschlechts-Namens, und endlich seiner Töchter **Annen**, **Hedewig** und **Catharinen** Meldung gethan, von Söhnen aber wird keiner angeführet. Zu gleicher Zeit hat auch **Hans von Nimptsch**, von Hellwigsdorff, Herisdorff und Seifersdorff gelebet, der aber noch ferner in den Jahren 1484. 91. 92. 97. 1514. 24 und 25 vorkömmt. Seine Gemahlin wird **Barbara** genennet, woraus man fast schliessen solte, daß er mit obgemeldetem **Hans von Nimptsch**, von Rüdgersdorff einerley seyn müsse. Von seinen Kindern aber werden folgende angeführet: **Else**, Gemahlin **Siegmund Bornitz**: **Hans** und **Cunze**, dessen in den Jahren 1497. 99 u. 1514, ingl. seiner Gemahlin, Namens **Mansch**, Meldung geschiehet. **Hans Nimptsch**, von Jauer und Seckerwitz, hat in den Jahren 1478 und 1480 gelebet, und mit Ilsen, deren Geschlechts-Name nicht gemeldet wird, in der Ehe gesessen. Seine mit selbiger gezeugete Kinder scheinen auser zwo Töchtern, Namens Ilse und Ursel, folgende Personen männliches Geschlechts gewesen zu seyn: 1) **Hans von Nimptsch**, von Peterwitz, welcher in den Jahren 1494. 1495. 1501. 1502. 1506. 1508 und 1528 angeführet wird, und ohngefehr um das Jahr 1538 muß gestorben seyn. Er hat, woferne nicht zwey Personen diesen Namen geführet, zwo Gemahlinnen gehabt, deren die erste **Salome**, die andere aber **Sabine** geheissen hat. Von seinen Kindern werden folgende namhafftig gemachet α) **Dipprand**, auf Peterwitz, der 1542 gelebet hat, β) **Siegmund**, in Peterwitz, der in den Jahren 1500. 1542 und 64 vorkömmt, und mit **Magdalenen von Schweidnitz** in der Ehe gesessen hat. γ) **Joachim**, der um das Jahr 1542 gelebet hat. δ) **Helena**, so um 1500 etliche 40 vorkömmt. ε) **Sabine**, die mit ihrer vorhergehenden Schwester in gleichem Jahre, wie auch 1564 angeführet wird. ζ) **Magdalene**, η) Anne und ϑ) **Salome**, Gemahlin **Hans von Schaffgotsch**, die 1528 und 1542 vorkömmt. 2) Hans von Nimptsch, von Peterwitz, insgemein junge Hans von Peterwitz, genannt, und 3) sein Bruder, ebenfalls **Hans**, gemeiniglich **kleine Hans** genannt, welche beyde im Jahr 1507 vorkommen. Von diesen sind ohngeachtet der Gleichheit des Vornamens folgende zu unterscheiden: a) **Hans**, mit dem Zunamen **der Böse**, oder **Böse-Hans**, welcher um das Jahr 1482 gelebet hat, und ohngefehr 1515 gestorben ist. Seine Gemahlin ist **Gutta von Cammerswalden** gewesen, mit der er eine Tochter **Sara**, gezeuget hat; ob er aber Söhne hinterlassen habe, solches ist unbekannt. b) **Hans**, mit dem Zunamen **der Gute**, oder **Gute-Hans**, welcher zwischen den Jahren 1483 und 1516 verschiedentlich vorkömmt. Ob er aber von seiner Gemahlin **Christine** Kinder hinterlassen habe, kan man nicht besagen. c) Dessen Bruder **Hans**, mit dem Zunamen **der Alte**, oder **Alte-Hans**, zuweilen auch mit dem Zusatz von der Neisse; und d) **Hans, der Junge**, oder **Junge-Hans** genannt, welche zusammen in den Jahren 1483. 84. 85 und 93, mit ihrem anderen Bruder, dessen auch im Jahr 1491 und 1501 mit seiner Gemahlin **Catharina**, gedacht wird, vorkommen. Dieses aber ist hiebey anzumercken, daß vielleicht dieser hier angeführte **Junge-Hans**, mit dem obgedachten **junge Hans von Nimptsch**, von Peterwitz, einerley seyn könne; oder daß wenigstens derjenige **Hans der Jüngste**, welcher in den Jahren 1497. 1503. 1504 und 1505 vorkömmt, mit ihm, oder mit dem obangezogenen **junge Hans**, von Peterwitz, eine Person seyn könne, welchen Falls aber auch **Hans von Nimptsch**, von Borwitz, der 1497 gelebet hat, so wohl als **Hans v. Nimptsch**, von

von Peterwitz, von dem bereits oben, derselben Bruder seyn müste, angesehen sie ausdrücklich **Hans** des jüngsten Brüder genennet werden. Ferner ist von den vorhergehenden zu unterscheiden e) **Hans von Nimptsch**, von Rührsdorff, welcher im Jahr 1486 gelebet hat, und allem Anschein nach ein Bruder oder naher Verwandter **Heinzens von Nimptsch**, zu Rührsdorff, gewesen ist, der in eben dem Jahre vorkömmt und ohngefehr 1491 gestorben ist. Die Gemahlin des besagten **Hans**, ist **Hedwig** gewesen, man findet aber nicht, aus welchem Geschlechte sie entsprossen sey, noch weniger, ob sie mit ihrem Gemahl Kinder gezeuget, und wie sie geheissen haben. Ob f) **Hans von Nimptsch**, von Röversdorff, der 1510. 15. 22. 30. 34 und 37 vorkömmt, und unter andern zwo Töchter, **Cordula**, Gemahlin **Hans Feders von Falckenhahn**, und **Evemeriana**, Gemahlin **Reichards Remspögs**, gezeuget hat, von dem vorhergehenden zu unterscheiden sey, kan man nicht besagen. g) **Hans von Nimptsch**, von Reisersdorff aber, dessen in den Jahren 1503 und 1537 Meldung geschiehet, scheinet mit **Hans** von Röversdorff einerley gewesen zu seyn. h) **Hans von Nimptsch**, von Stephanshayn, kömmt zwischen den Jahren 1498 bis 1503 vor. Seine Gemahlin war **Barbara**, deren Geschlechts-Namen man nicht weiß; und sein Bruder ist **Christoph** gewesen, von dem hiernächst. i) **Hans von Nimptsch**, zu Rennersdorff, hat um 1514 und 1515 gelebet. k) **Hans von Nimptsch**, von Helmsdorff, der in den Jahren 1527. 1528 und 1536 vorkömmt, ist vielleicht eine Person mit l) **Hans v. Nimptsch**, von Langen-Helsmdorff, dessen in den Jahren 1556 und 1567 Meldung geschiehet. Des letzteren Gemahlin ist **Anna Rederin von Walcersdorff** gewesen. **Peter von Nimptsch**, hat mit seiner Gemahlin **Dorothee**, im Jahr 1476 gelebet. **Casp. von Nimptsch**, von Rührsdorff und Schenwalde, kömmt in den Registraturen der Jahre 1496. 1506. 20. 28. 43. 49 und 52 vor, und muß ohngefehr um das Jahr 1552 vermuthlich ohne Erben gestorben seyn. Von seinen Geschwistern werden **Melchior von Nimptsch**, von Rührsdorff und Schenwalde, in den Jahren 1496. 1520. 28. 52 und 53, **Balthasar** und **Heinrich**, in den Jahren 1548 bis 1561 angeführet; und ist des letzteren Gemahlin **Elisabeth Rothkirchin** gewesen. Hiebey kan man ebenfalls nicht unerinnert lassen, daß **Caspar von Nimptsch**, zu Crisselwitz, der mit seiner Gemahlin **Margarethe**, im Jahr 1530 vorkömmt, mit dem vorhergehenden wahrscheinlicher massen einerley seyn dürffte, welche Meynung dadurch nicht wenig bestärcket wird, daß ausser einem Bruder, der **Adam** genennet wird, und einer Schwester, **Eva**, Casp. **Losewitzens** Ehe-Gemahlin, so beyde im Jahr 1584 vorkommen, seine Brüder ebenfalls **Balthasar** und **Melchior** angegeben werden, wie sie denn beyde in den Jahren 1506; jener aber auch allein 1525 und 1534 angeführet werden. Von diesem jetzt bemeldeten Caspar **von Nimptsch**, von Rührsdorff, ist derjenige gleiches Namens wohl zu unterscheiden, dessen in den Jahren 1581. 83. 85. 96. 97. 98 und 1600 Erwehnung geschiehet, und welcher mit seiner Gemahlin **Anna Reibnitzin**, einen Sohn, Namens **Hans von Nimptsch**, von Rührsdorff, gezeuget hat. **Christoph von Nimptsch**, ein Bruder des oben bereits angeführten **Hans von Nimptsch**, von Stephanshayn, hat zwischen den Jahren 1498 und 1519 gelebet, als in welchem letzteren Jahre er, besage seines in der Stephanshayn'schen Kirche befindlichen Grab-Mahles gestorben ist. Seine Gemahlin war **Catharine**, deren Zuname aber nicht bemercket worden, und hat er mit selbiger verschiedene Kinder gezeuget, von welchen 4 Töchter, nemlich **Catharine**, **Ursel**, **Hedwig** und **Elisabeth** im Jahr 1522 namhaftig gemachet werden. Ein anderer scheinet derjenige **Christoph von Nimptsch**, von Perwigs- oder Berwigsdorff zu seyn, welcher in den Jahren 1500. 1504 1513 und 1518 vorkömmt, und ein Vetter des oben angeführten **Hans Nimptsch** von Perwigsdorff genennet wird. **Ulrichs von Nimptsch**, zur Strege, wird in den Jahren 1503. 1504. und 1507, und zwar in dem letzten zugleich seines Bruders **Wolfgang** gedacht. Ob aber dieser Ulrich, von demjenigen dieses Namens, welcher zum Jauer gesessen und mit **Barbara Schmiedelin** verehlichet gewesen, und ohngefehr 1533 gestorben ist, zu unterscheiden sey, kan man nicht gewiß behaupten. **George** kommt in den Jahren 1524 und 26 vor. **Valentin von Nimptsch**, auf Falckenhayn, lebete um 1527 und hatte zwey Brüder **Siegmund von Nimptsch**, zu Rührsdorff und Seyfersdorff, der 1551 und 67 vorkömmt; und **Friedrich von Nimptsch**, zu Röversdorff, dessen 1551. 52. 67 und 69 gedacht wird. Mit seiner Gemahlin **Catharina Magnußin** hat er zwey Söhne gezeuget, deren Namen aber nicht angemercket sind. Wie weit aber dieser **Friedrich v. Nimptsch**, zu Röversdorff, von einem andern gleiches Namens, der in der ordentlichen Stamm-Folge vorkommen wird, zu unterscheiden sey, solches kan man nicht eigentlich besagen. **Agneta**, oder **Agnes von Nimptsch**, eine Gemahlin **Cunz Zedlitz Schlegels**, genannt **zur Mauer**, kömmt in dem Jahre 1533 vor. **Friedrich von Nimptsch**, von Peterwitz, welcher nebst seiner Gemahlin **Ursel** im Jahr 1537 vorkömmt, und zu Anfange des Jahrs 1538 gestorben seyn muß, war ein Bruder **Christinen**, **Balthasar Schnidls von Dromsdorff**, ehelicher Gemahlin; **Ursel**, Gemahlin **Caspars von der Heyde**, und **Margarethen**, Gemahlin **Siegmunds von Falckenhayn**, welche im Jahr 1538 und 1580 vorkommen. Von seinen unmündig nachgelassenen Kindern aber werden keine mit Namen genennet. **Balthasar von Nimptsch**, zur Goglau, blühete zwischen 1545 und 1567, als um welches Jahr er ohngefehr gestorben ist. Seiner geschiehet ausser bemeldeten Jahren, auch 1549 und 1551 Meldung. Seine Gemahlin aber ist **Anna Peterswaldin von Schenckenfeld** gewesen. **Fabian von Nimptsch**, zu Rührsdorff, lebete 1549. **Cunz von Nimptsch**, zu Rührsdorff, kommt 1552 vor. **Dipprand von Nimptsch**, zu Stephanshayn, wird in den Jahren 1553. 69. 79 und 84 gedacht. Mit seiner Gemahlin **Margaretha Seydlitz**, von Neudorff, hat er **Even**, **Melchior von Schlewitz** Gemahlin, und **Catharinen**, Gemahlin **Friedrichs von Diepitsch**, gezeuget. Ob er aber

aber auch Söhne gezeuget und hinterlassen habe, kan man nicht sagen, weil man keine aufgezeichnet findet. Jacob von Nimptsch, kommt mit seiner Gemahlin Barbara Rederin im Jahr 1553 und 54 vor. Joachim von Nimptsch, zur Goglau und Rührsdorf, wird in den Jahren 1554, 57 und 67 angeführet, und ist seine Gemahlin Barbara Seydlitzin gewesen. Conrad von Nimptsch zu Criselwitz, kommt mit seinen Geschwistern Heinrich, Margarethen, Gemahlin Joachim Predals zu Schilckowitz, Ottilia, und Sara im Jahr 1572 vor. Heinrich von Nimptsch von Goglau, blühete um 1575; und Heinrich von Nimptsch zu Neudorf ist ohngefehr um das Jahr 1587 gestorben. Anton von Nimptsch zu Blumenau, war noch 1595 am Leben. Christoph von Nimptsch zum Neudorf kommt im Jahr 1597 vor, und ist ohngefehr um 1604 gestorben. Ein naher Verwandter oder wohl gar sein Sohn ist Balthasar von Nimptsch, und Neudorf, der Societät Jesus Priester, und Ertz-Hertzogs Ferdinands zu Oesterreich Hof-Prediger gewesen, welcher um das Jahr 1604 vorkommt. Desgleichen dürfte auch Christ. von Nimptsch, zum Neudorf, der ohngefehr 1660 gestorben ist, des vorhergehenden Sohn gewesen seyn. Melchior von Nimptsch zu Stephanshayn, lebete in den Jahren 1597, 98 und 99, und hatte einen Bruder, Namens Vincentz John von Nimptsch, auf Stephanshayn, war 1608 am Leben. Peter von Nimptsch auf Criselwitz, blühete 1612. Dipprand von Nimptsch, auf Frauenhayn, kommt im Jahre 1630 vor. Sigmund von Nimptsch auf Nieder-Falckenhayn und Langendorf lebete in den Jahren 1654 und 64, als in welchen seiner gedacht wird, und lebete mit einer Barbara von Tornau in der Ehe. Christoph Gottlieb von Nimptsch, auf Ober- und Nieder-Leippe, war um das Jahr 1680 Landes Aeltester der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, und ist von demjenigen Christoph Gottlieb, dessen unten in der Geschlechts-Folge Meldung wird gethan werden, wohl zu unterscheiden. Es werden zwo Gemahlinnen von ihm angeführet, nemlich im Jahr 1674 Elisabeth von Kottwitz, und im Jahr 1680 Maria Elisabeth, gebohrne Freyin von Bres. Hedewig von Nimptsch, zu Peterwitz, kömmt in den Jahren 1572 und 79 vor. Barbara Helena, gebohrne Freyin von Nimptsch auf Stephanshayn, war im Jahr 1673 an einen von Giesenburg vermählt. Friederich von Nimptsch auf Mittel-Falckenhayn kömmt in den Jahren 1673 und 74 vor, in welchem letztern Jahre er Wildenbergen, und im Jahr 1677 gegen Falckenhayn das Gut Ober-Lauterpach erhielt. Ausser diesen bißher angeführten, sind annoch folgende zu mercken, deren ordentliche Stamm-Reihe, besser als der vorhin bemerckten bekannt ist. N. von Nimptsch und Stephanshayn zeugete mit einer von Zedlitz 2 Söhne. Der ältere N. stiftete die Stephanshaynische Linie, von welcher unten; der jüngere aber Friederich, den andere Siegmund nennen, und aller Wahrscheinlichkeit nach unter den oben angeführten mit begriffen ist, pflantzete die Röversdorfische Linie fort. Desselben Sohn, Friedrich auf Röversdorf oder Rührsdorf lebete in den Jahren 1547 und 1559, und zeugete mit Annen Elisabeth Brauschitsch auf Brauschitschdorf, Friedrichen und Conraden, ingleichen zwey Töchter, nemlich Catharine, Gemahlin Hans von Reibnitz und Falckenberg, und Elisabeth Seyfrieds von Seydlitz Gemahlin, welche beyde in den mehr angeführten Registraturen bey der Königlichen Lands- oder Lehns-Cantzelley der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, beym Jahre 1597 vorkommen. Der jüngere Conrad auf Röversdorf, Mehwaldau oder Meerwalde und Groß-Rosen, welcher in besagten Registraturen ebenfalls verschiedentlich bey den Jahren 1584, 97, 1603, 1609, 13, 20, 22, 23, 24 und 29 angeführet wird, war Kayserl. Maj. Truchseß, und der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Amts-Cantzler. Er hat, wie aus besagten Registraturen erhellet, zwey Gemahlinnen gehabt, deren die eine Elisabeth von Falckenhayn, die andere Barbara von Bock gewesen ist. Von diesen seinen Gemahlinnen hinterließ er 4 Söhne, die aber ohne Erben abgegangen sind. Ihre Namen sind vermuthlich diese gewesen: (1) George Friederich, welcher in den Jahren 1608, 1609 und 1618 gelebet, und Catharinen Dyrin von Schenau und Olbersdorf zur Gemahlin gehabt hat. (2) Conrad, welches vermuthlich derjenige Conrad auf Mertzdorf ist, dessen im Jahr 1626 Meldung geschiehet. (3) Heinrich, dessen im Jahr 1620 gedacht wird, und (4) Hans, welches vermuthlich derjenige ist, welcher im Jahr 1620 und 26 vorkömmt, und ausdrücklich ein Sohn Conrads genennet wird. Der ältere hingegen Friedrich von und auf Röversdorf auf Falckenhayn und Schwartzbach, welcher im Jahr 1600 vorkömmt, war in den Jahren 1612 und folgenden der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer General-Steuer-Einnehmer, und ließ bey seinem 1619 erfolgten Tode von Ursulen von Sommerfeld und Falckenhayn 6 Söhne, die waren: (1) Johann auf Oels, Falckenhayn, Schwartzbach und Riegel, geb. 1585. Er wurde nach seines Vaters Tode der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Steuer-Einnehmer, baute den schönen Ritter-Sitz Oelsse, und starb 1651, nachdem ihm Barbara von Falckenhayn aus dem Hause Euchelberg im Liegnitzischen Fürstenthum, und hinterlassene Wittwe eines von Romnitz, Hausfried. Johann Friedrichen und Sigismunden, welche die Freyherrliche Würde erlangt, gebohren. Der jüngere Sigismund, Freyherr von Nimptsch auf Falckenhayn und Langenhof, starb 1669 ohne Erben: und ist vermuthlich derjenige, welcher um das Jahr 1654 mit Barbara von Tornau in der Ehe gelebet hat; der ältere aber Johann Friedrich zu Oelsse, auf Ullersdorf, Groß- und Klein-Neudorf, Lauterbach, Falckenhayn und Wildenburg war um das Jahr 1662 Kayserlicher Obrist-Wachtmeister und Landes-Aeltester, ferner im Jahr 1669 Kayserlicher Ober-Amts-Rath im Hertzogthum Schlesien, und der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer verordneter Königlicher Amts-Verwalter, und endlich im Jahr 1673 der besagten Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Landes-Hauptmann, zeugete mit Marien, Gräfin von Hohberg, Johann

Heinrichen

Nimptsch. Zedlitz. | Brauchisch. Pretwitz. | Sommerfeld. Falckenhain. | Rimbaber. Sackin. | Gersdorf. Stentsch. | Kanitz. Knobelsdorff. | Glaubitz. Kolsitz. | Rechenberg. Kotolinsky. | Kotwitz. Schellendorff. | Schweinitz. Berg. | Luck. Schatgotsch. | Schenckend. Seefeld. | Posser. Zetteritz. | Dyhr. Rothenburg. | Zedlitz. Reichenbach. | Loben. Kittlitz.

Hanss von Nimptsch, deßen Gemahlin Sabina von Zedlitz.

Adam von Brauchisch, deßen Gemahlin Eva von Pretwitz.

Christoph von Sommerfeld, deßen Gemahlin Era von Falckenhain.

Christoph von Rinbaber, deßen Gemahl: Hedwig von Sackin.

Georg von Gersdorff, deßen Gemahlin Elisabeth von Stentsch.

Rudolph von Kanitz, deßen Gemahl: Catharina von Knobelsdorff.

Hanss Christoph von Glaubitz, deßen Gemahlin Sabina von Kolsitz.

Maximilian von Rechenberg, deßen Gemahlin Anna von Kotolinsky.

Heinrich von Kotwitz, deßen Gemahlin Anna Margaretha von Schellendorff.

Hanss Christoph von Schweinitz, deßen Gemahl: Sophia Maria von Berg.

Hanss Siegmund von Luck, deßen Gemahlin Eleonora von Schatgotsch.

Georg Wilhelm von Schenckendorff, deßen Gemahlin Barbara von Seefeld.

Siegemund von Posser, deßen Gemahlin Dorothea von Zetteritz.

Wilhelm von Dyhr, deßen Gemahlin Margaretha von Rothenburg.

Wolffram von Zedlitz, deßen Gemahlin Kunigunda von Reichenbach.

Wolff Abraham von Loben, deßen Gemahlin Margaretha von Kittlitz.

Friedrich von Nimptsch, deßen Gemahlin Elisabeth von Brauchisch.

Ernst von Sommerfeldt, deßen Gemahlin Ursula von Rimbaber.

Rudolph von Gersdorff, deßen Gemahlin Susanna von Kanitz.

Balthasar von Glaubitz, deßen Gemahlin Emerentia von Rechenberg.

David von Kotwitz, deßen Gemahlin Ursula Magdalena von Schweinitz.

Ernst von Luck, deßen Gemahlin Susanna Euphrosina von Schenckendorff.

Heinrich von Posser, deßen Gemahlin Anna Margaretha von Dyhr.

Melchior von Zedlitz, deßen Gemahlin Anna Elisabeth von Loeben.

Friedrich von Nimptsch, deßen Gemahlin Ursula von Sommerfeld.

Georg Rudolph von Gersdorff, deßen Gemahlin Catharina von Glaubitz.

Siegmund Heinrich von Kottwitz, deßen Gemahlin Dorothea Maria von Luck.

Daniel von Posser, deßen Gemahlin Sophia Maria von Zedlitz.

Friedrich von Nimptsch, deßen Gemahlin Ursula von Gersdorff.

Adam von Kotwitz. deßen Gemahlin Magdalena von Posser.

Christoph Gottlieb von Nimptsch. deßen Gemahlin Elisabetha von Kotwitz.

Ernst Gottlich von Nimptsch. deßen Gemahlin 1. Johanna von Schweinitz. 2. Johanna Florentina v. Rieder. Ritter des Johanniter Ordens. Hanss Christoph, Gottfried, Hanss Heinrich, und Emilius Wilhelm von Nimptsch.

Adeliche Nimptschische Ahnen und Stamm-Tafel, wie solche bey dem zu Sonneburg gehaltenen Ritterschlag A°. 1691. von Herrn Ernst Gottlieb von Nimptsch, Rittern des Löbl: Johanniter-Ordens, damahls producirt, und nach dem sie von 3. Rittern beschworn, daselbst in der Kirche und Ritter Ordens-Matricul auch Actis befindlich ist.

M. Bodenehr sc.

Univers. Lexici XXIV Theil p. 954.

Heinrichen und Friedrich Leopolden, welche in den Reichs-Grafenstand erhoben worden. Jetztgedachter Johann Heinrich, Graf zu Nimptsch, Freyherr zu Oelsse, auf Ullersdorff, Hohen-Friedenberg, Malitsch, Jauernick, Triebelwitz, Stephanshayn, Luchnern, Neudorff, Arnsdorff, Wickendorff und Trichau, ward im Jahr 1697 Landes-Hauptmann zu Groß-Glogau, hernach 1700 Kayſers Leopold Geheimer Rath; gab aber im Jahr 1703 obige Landes-Hauptmanns-Stelle auf, und ward dagegen am 23 November 1711 von Ihro jetzt-regierenden Kayserlichen Majestät zum Geheimen Rath bestätiget; so dann am 16 December 1719 abermals zum gevollmächtigten Landes-Hauptmann zu Groß-Glogau, und endlich zum Kayserlichen würcklichen Geheimen Rath ernennet, in welcher Qualität er am 8 Mertz 1723 den Eid zu Wien abgeleget, und 1726 gestorben ist. Seine Söhne, die ihm Dorothee, Gräfin von Zinzendorff, gebohren, waren 1) Johann Friedrich, war im Jahr 1711 bey der Kayserlichen Wahl zu Franckfurth am Mayn mit im Chor, wurde hiernächst den 15 April 1716 Kayserlicher würcklicher Kämmerer, und im Jun. eben desselben Jahres Reichs-Hof-Rath. Im Jahr 1714 hat er sich mit Johannen Theresien, Gräfin von Althan, vermählet, und dieselbe 1726 durch den Tod verlohren. 2) Christoph Ferdinand, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Rechtssitzer, welcher im Jahr 1715 im November die Zeitung vom geschlossenen Barriere-Tractat mit den General-Staaten nach Wien überbracht, und in folgendem 1716 Jahre sich Marien Magdalenen, Gräfin von Gyleiß, ehlich beygelegt hat, und endlich am 25 Februar 1736 zu der Stelle eines würcklichen Kayserlichen Geheimen Raths erhoben worden, auch dißfalls am 3 Mertz den Eyd abgeleget hat. Er ist ein Herr von einer ungemeinen und weitläufftigen Gelehrsamkeit, ein wahrer Mäcenas der Musen, und ein genereuser Beförderer der Wissenschafften. 3) Franz Leopold, auf Kunern, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer im Striegauischen Weichbilde Landes-Aeltester, welcher sich 1718 Marien Elisabethen, Gräfin von Erdödi, zu seiner Gemahlin ausersehen. Oberwehnter Friedrich Leopold, Graf von Nimptsch auf Falckenhayn im Hirschberg-Jaurischen, Johann Heinrichs Bruder, hat mit einer Gräfin von Karwath, Johann Ludewigen und Franz Josephen gezeuget, davon jener in Kayserlichen Kriegs-Diensten stehet. II) Friedrich von Nimptsch auf Nieder-Leipe, Schwartzbach und Rürsdorff am Bober, geb. 1594, dessen ebenfalls in den mehrmals angeführten Registraturen bey verschiedenen Jahren Meldung geschiehet. Er war der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Ober-Rechts-Sitzer und Landes-Aeltester, und starb 1686, nachdem ihm seine Gemahlin, Elisabeth von Kottwitz, 3 Söhne, von denen hernach, und 6 Töchter gebohren, von welchen letztern 1) Magdalena, an Wolf Heinrich von Arnswaldt, Kayserlichen Rittmeister, vermählet gewesen ist, und mit selbigem den noch jetzo in Kayserlichen Diensten stehenden Obrist-Lieutenant von Arnswaldt gezeuget hat 2) Ursula Mariana, welche Hans Christoph v. Schweinitz, ehelich beygeleget worden, auch viel Kinder hinterlassen hat. 3) Catharina Elisabeth, die in das Kloster Znaim in Mähren gegangen, und daselbst als Aebtißin gestorben ist, auch in dasiger Kirche zu ihrem immerwährenden Andencken, einen schönen Altar, der heiligen schmertzhafften Mutter Gottes zu Ehren erbauet hat. 4) Hedwig Emerentia, so an Abraham Ludwig von Lest verheyrathet gewesen. 5) Maria Susanna, und 6) Euphrosina Charlotta aber, leben noch jetzo ohnverheyrathet zu Liegnitz in Schlesien. Die Söhne aber waren 1) Adam Friedrich, welcher von seinem Herrn Vater nach Holland auf Reisen geschicket worden, und zu Amsterdam gestorben ist; 2) Ernst Gottlieb, so im Jahr 1660, und 3) Christoph Gottlieb, der 1661 gebohren worden. Die beyden letzteren wurden im Jahr 1674 in annoch zarter Jugend aus ihrem Vaterlande Schlesien, insonderheit wegen vieler Religions-Bedrückungen nach Gotha an den Hof des gottseeligen Hertzogs Ernst des Frommen geschicket, um daselbst als Edel-Knaben zu dienen, und im Christenthum so wohl als Adelichen Sitten unterwiesen, auch unter dem damaligen berühmten Rector Reyher zum Studiren angeführet zu werden, woselbst sie auch biß 1678 geblieben sind, da der jüngste, Christoph Gottlieb, sich auf Reisen begab, und nachdem er sich in Rom bey 12 Jahr aufgehalten, auch Spanien, Franckreich, Holland und Engelland besehen hatte, in Londen, nach 9 jährigem Aufenthalte daselbst, unvermählet gestorben ist. Der älteste Ernst Gottlieb aber, von dem ein besonderer Artickel handelt, und dessen Ahnen-Tafel man in Kupfer beyzufügen dienlich zu seyn erachtet, hat sich zweymal vermählet, das erste mal mit Elisabeth von Schenck aus Schweinsburg, die er sich im Jahr 1683 ehelich beylegen lassen, und mit ihr einen Sohn, und eine Tochter gezeuget hat. Jener ist Friedrich Gottlieb, welcher 1684 gebohren worden, und vormals Fürstlich Würtemberg-Oelsischer Kammer-Juncker gewesen ist, nunmehro aber als Hauptmann des löbl. Fränckischen Kreyses stehet, und mit seiner Gemahlin Susanna von Leitsch, eine Tochter erzielet hat Diese aber, die Tochter, war Elisabeth, so nach diesem dem Kayserlichen General-Major und Commendanten in Mayland, Adolph Wilhelm Janus von Eberstedt, zur Gemahlin beygeleget worden, und nachdem sie aus solcher Ehe einen Sohn Carl, und 3 Fräulein Töchter, Josepha, Wilhelmina und Augusta gezeuget, im Jahr 1736 als Wittwe in Nürnberg gestorben ist. Die andere Ehe traf obermeldeter Ernst Gottlieb von Nimptsch im Jahr 1686 mit Johanna Florentina, Freyin von Riedel aus Schlesien, welche im Jahr 1736 als Wittwe gestorben, und eine Mutter von 19 Kindern gewesen ist, von welchen annoch folgende leben: a) Henriette, so 1688 gebohren, wurde an den Sachsen Hilddurghausischen Kammer-Juncker und Lieutenant von Horn, nach diesem aber, als solcher mit Hinter-

lassung einer einzigen Tochter, **Johannette**, im Jahr 1712 in Braband verstorben, mit dem Hessen-Casselischen General-Lieutenant und Ober-Stallmeister **von Buttlar**, 1714 vermählet, nach dessen Tode sie jetzo als Wittwe in Cassel lebet. b) **Ernst Heinrich**, gebohren 1689, Sachsen-Hildburghausischer Hofmeister und Major, so sich mit **Marien von Hahn** aus Curland verehelichet, und mit solcher einen Sohn, **Ernst**, so in Königl. Preußischen Diensten vorjetzo als Cornet stehet, gezeuget hat. c) **Carl Siegmund**, von dem ein besonderer Artickel folget, trat den 22 May 1731 in ein Ehe-Verlöbniß mit der Wittwe des Königl. Schwedisch- und Hessen-Casselischen General-Lieutenants **von Baumbach**, Frau **Friedericke Sidonia von Hanstein**, einer Tochter des Fürstlich Gothaischen gewesenen Geheimen Raths und Ober-Marschalls **von Hanstein**, welche ihm keine Tochter, **Johannette Friderickе von Hanstein**, so sie mit ihrem ersten Gemahl, dem Hessen-Casselischen General-Lieutenant **von Hanstein** gezeuget hatte, zubrachte, von ihm aber eine Mutter 5 Kinder geworden ist, nemlich α) **Augusta Johanna Friederickе**, gebohren 1733. β) Carl Albert, gebohren 1734. γ) **Wilhelm Adolph**, welcher 1735 gebohren, und 1736 wiederum verstorben ist. δ) **Caroline Friederickе**, gebohren 1737 und ε) **Christiane Sophie**, so 1738 das Licht der Welt zum ersten male erblicket hat. d) **Hans Heinrich**, Kayserlicher Hauptmann unter dem Gräflich Traunischen, jetzo in Mantua stehenden Regiment, so mit seiner Gemahlin, **Johannette von Horn**, im Jahr 1732 eine Tochter erzeuget hat, die ebenfalls **Johannette** heisset. e) **Emilius Wilhelm**, Fürstlich-Hessen-Darmstädtischer Kammer-Juncker, Ober-Forstmeister und Rittmeister von der Garde zu Pferde, welcher noch unvermählet lebet. f) **Louise Dorothee**, so an den Königlich Preußischen Kriegs-Rath, **von Wangenheim** vermählet gewesen, und seit 1737 als Wittwe, nebst 3 Söhnen und 1 Tochter auf dem Gute Winterstein bey Gotha sich aufhält. g) **Susanna Hedewig**, so **Carln von Bosen**, Fürstlich Hildburghausischen Kammer-Juncker und Hauptmann zum Gemahl gehabt, auch 1738 zur Wittwe geworden, und eine Mutter von 5 Söhnen und 1 Tochter ist. h) **Charlotte Mariane**, die mit **Christoph von Amstedter**, Fürstl. Sachsen-Coburgischen Kammer-Juncker im Jahr 1732 sich ehelich verlobet, und eine Tochter aus dieser Ehe erzielet hat. i) **Sophie**, deren Gemahl **Gottlieb von Steinau**, genannt **Steinrück**, im Jahr 1738 geworden ist, von dem sie auch einen Sohn, im Jahr 1739 erlanget hat. k) **Ernestina Wilhelmina**, welche sich 1732 an **Franz Anshelm**, Freyherrn **von Bibra**, Fürstlich Würtzburgischen Hauptmann, vermählet hat.

(III) **Ernst von Nimptsch**, auf Alt-Schönau, Schwartzbach, Klein-Wandritsch, Arnsdorff und Wickendorff, gebohren 1597. Er war der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Landes-Aeltester und Ober-Steuer-Einnehmer, gieng 1673 mit Tode ab, und hinterließ von **Susannen von Gerstorf**, nebst 2 Töchtern Eva, vermählte Falckenhaynin, und Anna Helena, vermählte von Bock, 4 Söhne: 1) **Ernsten** auf Alt-Schönau, Wickendorff und Arnsdorff, welcher 1681 gestorben, und von **Barbaren Eleonoren von Kreckwitz**, keine Kinder gelassen. 2) **Conraden**, so unverehlicht gestorben. 3) **Seyfried Rudolphen**, auf Alten-Schönau und Klein-Wandritsch, welcher keine Erben mit seiner Gemahlin, einer von Nitbelschütz, gehabt, und 1710 das Zeitliche gesegnet hat. 4) **Ernst Christoph**, war erstlich Chur-Brandenburgischer Rittmeister, und hernach Chur-Pfältzischer Obrist-Lieutenant. Er vermählte sich 1701 mit einer von **Klux** in der Laußitz, und vertauschte das ihm nach seines Bruders Tode heimgefallne Gut Alt-Schönau, mit dem Herrn von **Schweinichen** gegen Klonitz, welches letztere er aber nachgehends 1722 verkauffte.

(IV.) **Conrad von Nimptsch**, auf Falckenhayn, zeugte mit einer von **Braun**, einen Sohn, der im ledigen Stande gestorben.

V.) **Seyfried von Nimptsch**, auf Kummelwitz, Falckenhayn, Haunolt, Kleutsch und Lampersdorff, war des Franckensteinischen Welchbildes Land-Rechts Beysitzer, und starb 1667. Von seiner ersten Gemahlin, **Emerentiana von Bock**, ließ er **Friedrichen** auf Kummelwitz, der 1699 unverehlicht gestorben; von der andern aber, **Annen Elisabeth** von Pfeil, unterschiedliche Kinder, von denen **Seyfried** und **Sigismund** zu mercken: 1) **Seyfried** auf Kleutsch und Haunolt, geb. 1642, starb 1701, und hinterließ von einer von **Alemann** aus Mähren, **Sigismund Friedrichen**, welcher sich in der Herrschafft Medzibor angekaufft, und mit **Marien Magdalenen von Wensky** unterschiedliche Kinder bekommen hat. 2) **Sigismund** auf Lampersdorff, gebohren 1647, starb 1692, und ließ von **Susannen Elisabeth**, Freyin von **Sondrezky**, unterschiedliche Kinder, von denen **Carl Wilhelm** auf Lampersdorff sich 1718 mit **Charlotten von Braun**, **Ernst Sigismund** aber in eben dem Jahre mit einer von Killani, verwittweten von **Pfeffershofen**, vermählt hat.

(VI.) **Christoph von Nimptsch**, hatte erstlich Falckenhayn, erheyrathete aber mit Elisabeth von **Bock** das Gut Habendorff, dessen Besitzer allezeit Erb-Hoff-Richter des Reichenbachischen Weichbildes sind. Seine Kinder waren, **Friedrich**, **Sigismund**, der ohne Erben starb, und **Christoph**. Der älteste, **Friedrich** auf Habendorff, zeugte mit **Annen Helenen** von Poser, **Susanen Elisabeth**, die sich an **George Ernsten von Berg** verehlichet; und mit einer Freyin von **Logau**, **Scharlotten**, die ihrem Gemahl, **Hans Wolfen von Heyde**, das Gut Habendorff zugebracht. 2) **Annen Helenen**, die 1703 einem Herrn von **Dyhrn** beygeleget worden.

Von

Von der Linie zu **Stephanshayn** im Schweidnitzischen lebten nach Anfang des 18 Jahrhunderts folgende 3 Brüder: 1) **George Friedrich**, auf Kuchern, welcher als Landes-Aeltester in dem Weichbilde Ohlau 1703 in seinem 67 Jahre verstorben, und nur 2 Töchter nachgelassen. 2) N. von Nimptsch, auf Schönbach, welcher 1707 zu Breßlau verschieden, nachdem er **Joh. Friedrichen**, auf Schönbach, gezeugt gehabt. Derselbe war 1724 des Breßlauischen Fürstenthums Landes-Deputirter, und hatte keine männliche Erben. 3) **Carl Friedrich**, Freyherr von Nimptsch, auf Badewitz, Arnoldsmühle, und Lindenwiese, welcher 1723 Kayserl. Cämmerer und Königl. Cammer-Rath in Schlesien, des Fürstenthums Breßlau und Neumärckischen Weichbildes Landes-Aeltester und Königl. Mann, wie auch des Hertzogs zu Troppau und Jägerndorff Rath und Ober-Land-Cämmerer im Fürstenthum Jägerndorff gewesen ist, und sich mit **Eleonora**, Gräfin von **Neidhardt**, vermählet hat.

Die Linie zu **Tieserwitz**, im Breßlauischen, hat das Gut Dürr-Cuntzendorff im Neußischen lange Zeit besessen, und stehet es derselben auch noch zum Theil zu. Zu derselben gehören die von Nimptsch zu Jonsdorff im Nimptsch-Briegischen, die zu Wilmsdorff im Creutzberg-Briegischen, ingleichen die zu Tarchwitz und Curschwitz im Münsterbergischen. Sinapii Schles. Cur. t. 1. p. 62. t. 2. p. 151. **Namen derer Herren von Nimptsch, von welchen in denen Registraturen bey der Königl. Landes- oder Lehns-Cantzeley der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer von Anno 1368 an bis 1700. *inclusive mention* geschiehet.** in **Duellius** Excerpt. Geneal. Hist. p. 312. u. ff. Beziehe auch angeführten **Duell.** l. c. p. 310. u. ff. **Ranfts** Geneal. Archiv. Th. XXIII. p. 165. **Ebend.** Geneal. histor. Nachr. Th. III. p. 282. ingleichen **aus eingelangten Familien Nachrichten.**

Nimptsch (Carl Siegmund von) Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer würcklicher Cammer- und Berg-Rath. Er ist ein Sohn des in dem Geschlechts-Artickel so wohl, als unter einem besonderen folgenden Artickel angeführten **Ernst Gottlieb von Nimptsch**, und **Johannen Florentinen**, gebohrnen Freyin von **Riedel**. Der Tag seiner Geburt war der 13 October 1696, und der Ort, wo er die Welt zuerst erblicket, Weickersrode. Nach zurücke gelegten allerersten Jahren ward er von seinen Eltern auf das Gymnasium zu Coburg geschicket, woselbst er unter Anführung des Doct. **Cyprianus** und **Ludovici** bis 1714 dem Studiren fleißig oblag, und so dann selbiges auf der Universität Jena fortsetzete, woselbst er auch im Jahr 1718 seine Academischen Jahre beschloß. Hierauf hielt er sich zwey Jahr lang, nemlich 1718 und 1719 in Wetzlar bey dem Cammer-Gerichte auf, um den Proceß daselbst zu erlernen. Im Monath Mertz des 1720 Jahres wurde er an den Fürstlich Sachsen-Meiningischen Hof als Cammer-Juncker und Beysitzer in der Regierung beruffen, daselbst auch würcklich eingeführet. Weil er aber, ehe er einen beständigen Ort seines Aufenthalts nehmen wolte, die auswärtigen Höfe, fremde Länder und berühmte Oerter in Deutschland zu besehen, und dadurch seine bereits erlangte Wissenschafften vollkommener zu machen wünschete: so verblieb er daselbst nur bis Ende des 1720 Jahrs, reisete hierauf im Jenner des 1721 Jahrs über Nürnberg, Augspurg, und andere Oerter in Gesellschafft zweyer Herren **von Spiegel**, aus Westphalen gebürtig, nach Venedig, von da er über Bologna, und Rom nach Neapel gieng, und von da wieder nach Rom zurück kehrete, woselbst er während Conclave, nach dem Tode Pabst Clemens XI sich eine Zeitlang aufgehalten, und nachdem er alles Sehenswürdige daselbst, nicht weniger die neue Pabst-Wahl **Innocentz XIII** mit angesehen, hat er die Reise über Mayland, Genua, Turin, nach Wien und Regenspurg gemachet, an beyden Orten, um in Staats-Sachen sich desto mehr fest zu setzen, sich eine Zeitlang aufgehalten, bis er nach obgemeldeten Sachsen-Meiningischen Hof, als Hof-Meister der 2 jüngeren Durchl. Printzen, Printz **Ernst Ludewigs** und Printz **Carl Friedrichs**, zugleich auch als Hof-Rath in der Fürstl. Regierung zurück beruffen wurde, da er denn im Jahr 1722 seine Dienste im Collegio und bey Hofe verrichtet hat. Weil er aber Franckreich und Holland noch nicht gesehen hatte: als that er im October 1722 eine Reise nach Rheims zu der damals den 14 Oct. geschehenen Krönung Ihro jetzigen Königl. Majestät von Franckreich, **Ludewig XV.** Von dannen gieng er nach Paris, woselbst er bis 1723 ins Früh-Jahr verblieben, so dann aber nach Cambray gereiset ist, woselbst der Congreß noch von allen Ministern der hohen Häupter in Europa beysammen war. Nach einem zwey monathlichen Aufenthalte daselbst, trat er weiter die Reise nach Engelland an. Zu London verweilete er sich zwey Monathe, und kehrete alsdann durch Brabant, woselbst er in Brüssel zuförderst einige Wochen sich aufhielt, und die vornehmsten Orte in Flandern und Brabant besahe, nach Meiningen zurück. Bey dieser seiner Zurückkunfft, wurde er von dem regierenden Herrn Hertzoge auch zum Hofmeister seines Durchlauchtigen Erb-Printzens, Printz **Joseph Bernhards**, der vorhero in Straßburg studiret hatte, bestellet, mit welchem er auch nebst dem mittleren Printzen, Printz **Ludewig Ernst**, im Jahr 1723 im Monath October nach Prag geschicket wurde, um die Königlich-Böhmische Krönung Ihro Kayserl. Majestät mit anzusehen. Nach vollbrachter Krönung setzete er mit diesen zwey Printzen die Reise über Regenspurg (woselbst die Printzen, bey dem Herrn Cardinal von Sachsen-Zeitz, als Kayserl. Principal-Commissarius, viel Höflichkeit und Gnade währenden 14tägigen Aufenthalts genossen) und München, nach Venedig fort, hielt sich 1724 währenden Carnevals daselbst auf, und reisete hernach nach Rom und Neapel, hatte nebst den beyden Printzen, bey dem damaligen Pabst **Innocentz XIII** Audientz, und als dieser Pabst eben zu solcher Zeit den 7 Mertz verstarb, wartete er das Conclave mit ab, dabey ihm denn das Unglück zustieß, daß der älteste Printz den 22 Mertz 1724 an einem hitzigen Fieber verstarb. Er ließ darauf in Geheim den einbalsamirten Cörper, wiewohl nicht ohne grosse Gefahr in einen Reise-Kusser einpacken, und schickte solchen mit des Printzen Cammer-Diener nach Meiningen. Weil aber noch mehr Verdrüßlichkeit in Rom, wegen dieser heimlichen Fortschaffung des verblichenen Printzen zu besorgen war, als reisete er mit dem andern Printzen über Liworno, Florentz, Mayland und Turin nach Genev, hielte sich daselbst einige Wochen auf, und bekam Befehl nach Hause wiederum zurück zu kommen, welches denn auch durch die Schweitz, und nach geschehener Übersetzung über den Rhein, nebst Besichtigung aller vornehmen Städte und Bäder um diese Gegend geschehen. Hierauf versahe er also bey den jüngsten zwey Durchlauchtigen Printzen, da er den jüngsten Printz von Cassel wieder abgeholet hatte, aufs neue, die Hofmeister- und zugleich die Hofraths-Stelle in der Regierung. Als nun im Monath November 1724 sein gnädigster Herr, Hertzog **Ernst Ludewig**, zu Meiningen verstorben, so wurde er von der Durchl. Ober-Vormundschafft dem Herrn Hertzoge in Gotha und Ihro Hoheit der verwittweten Frau Hertzogin zu Meiningen, wieder aufs neue als Hofmeister und Hofrath in Pflicht genommen, und vertrat anbey in den Jahren 1727 und 1728 bey dem von Herrn Hertzog **Friedrich Wilhelm**, von Meiningen, nebst den zwey Printzen in Gotha genommenen Aufenthalt und beständigen Wohnung, die Hof-Marschall, und Hofmeister-Stelle, bis diese Fürstliche Herrschafften sich im Jahr 1728 wieder nach Meiningen begaben, da er dann nach einiger bey der gemeinschafftlichen Regierung gehabten Verdrüßlichkeit, die dasigen Dienste den 24 September verließ, und von Ihro Durchl. Herrn Hertzog **Friedrich II** zu Gotha, mit dessen zwey jungen Durchl. Printzen an verschiedene Höfe im Jahr 1729 geschicket, auch zu Commißionen bey dem Königlich-Schwedischen Ministerium in Cassel, bey Anwesenheit Ihro Königl. Majestät in Schweden; ingleichen in Eisenach, um die Theilung und Auseinandersetzung der Fürstlichen Geschwister, im Namen des Herrn Ober-Vormundes von Gotha zu bewerckstelligen; und nachdem er den 20 Julius 1730 als würcklicher Hof- und Legations-Rath in der Gothaischen Regierungs-Cantzeley von dem damaligen Herrn Cantzler, Freyherrn von **Bachof**, eingeführet worden, an dem Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Hof, auch andern Höfen gebraucht worden. In diesen Diensten blieb er bis nach dem im Jahr 1731 erfolgten Absterben dieses Durchl. Herrn Hertzogs **Friedrich**, da er denn bey der darauf erfolgten Einziehung der Collegien und des Hof-Staats seiner Dienste auch entlassen wurde. Er trat aber in dem folgenden 1732 Jahre, nachdem er immittelst nach seines Herrn Vaters Tode, sich mit seinen übrigen vier Brüdern in die hinterlassene Gü-

ter

ter Haubinde, Harraß, Goßmannsrode, und Weßhausen getheilet, und das Ritter-Gut Harraß im Fürstenthum Hildburghausen, so auf seinen Antheil durchs Loos gefallen war, übernommen hatte, in Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische Dienste, und wurde den 23 Oct. 1732 in Dreßden bey dem hochpreißlichen geheimen Consilio, als Hof- und Regierungs-Rath zu der Henneberg-Schleusingischen Regierung verpflichtet, welche Stelle er bis 1733 nach dem tödtlichen Hintritt Ihro Königl. Majestät versehen, darauf er von jetzt regierender Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Herrn **Friedrich August** III zu Sachsen, als Vice-Ober-Aufseher in Schleusingen den 22 Sept. 1733 bestellet wurde, welche Bedienung er auch bis 1734 mit vieler Treue verwaltet hat. Nach diesem beruffeten ihn Ihro jetzige Königl. Majestät den 22 Mertz 1734 nach Dreßden, als würckl. Cammer- und Berg-Rath, da er denn durch Ihro Excellentz den Herrn Cabinets-Minister, Grafen **Brühl**, als hochansehnlichen Cammer-Präsidenten in dem Cammer-Collegio eingeführet und verpflichtet worden, in welchem Amte er sich noch bis jetzo befindet. Er hat sich in Sachsen im Meißnischen Kreyse 1 Stunde von Dreßden mit einem Ritter-Gute, Rosenthal mit Namen, angekaufet. Von seiner Gemahlin und Kindern ist der Geschlechts-Artickel nachzusehen.

Nimptsch, Nimtsch (Casp.) ein Lutherisch. Prediger, geb. 1626 den 25 May zu Breßlau, studirte daselbst, gieng 1646 nach Altorf, und von da nach Leipzig und Wittenberg, allwo er 1649 Magister wurde, Collegia hielt, und

1. De Suppositione terminorum,
2. De Virtute heroica,
3. De ente & affectionibus ejus

disputirte, wurde 1652 Pfarrer zu Hochkirchen im Oelsnischen Fürstenthum, 1657 Pfarrer und Senior zu Bernstadt, auch Assessor des Fürstl. Oelsnischen Consistorii, allwo er 1659 sein Haab und Gut durch den Brand verlohr, an einer Hand und an dem einen Fusse verletzt wurde, und sich mit Frau und Kind in einer elenden Herberge behelffen muste. 1673 ward er Fürstl. Hof-Prediger, Assessor des Bernstädtischen Consistorii und Inspector derer Evangel. Kirchen und Schulen selbigen Weichbildes; fiel aber nach einiger Zeit in Ungnade, wurde 1682 aller Aemter entsetzt, und genöthiget, mit seiner Frau und 5 Kindern als ein Exulant nach Breßlau zu gehen. Daselbst wurde er 1684 Sub-Senior der Elisabeths-Kirche, 1689 Senior, und 1690 Probst in der Neustadt und Assessor des Consistorii. In seinem Alter wurde er blind, konnte aber vermöge seines guten Gedächtnisses die ihm zukommenden Predigten glücklich verrichten, auch Vorbitten und Abkündigungen, nebst dem ordentlichen Kirchen-Gebet auswendig hersagen: welches letztere man aber hernach einen Choralem auf einem Pulte, unten vor der Cantzel verrichten ließ. Er starb 1701 den 11 Febr. Von seinen Söhnen sind **Johann Caspar** und **Ulrich Siegmund** zu mercken, von denen besonders **Pantke**, Pastores der Kirche zu Marien Magdalenen in Breßlau, ingleichen der Præpositorum und Ecclesiast.

Nimptsch (Ernst Gottlieb von) Hertzogl. Sachsen-Meiningischer geheimer Rath und Ober-Stallmeister. Er war der andere Sohn **Friedrichs von Nimptsch**, auf Nieder-Leipe, Schwartzbach und Rürsdorff, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Ober-Rechts-Sitzers und Landes-Aeltesten, und **Elisabeth von Kottwitz**, von welchen Eltern er im Jahr 1660 an das Licht der Welt gebohren wurde. Sein Vaterland muste er, wie bereits oben in dem Geschlechts-Artickel angeführet worden, nebst seinem jüngeren Bruder **Christoph Gottlieb**, sehr jung verlassen, da er im Jahr 1674 als Edel-Knabe an den Hof des gottseligen Hertzoges von Gotha, **Ernst** des Frommen, kam, und daselbst nicht allein zum Christenthum und Adelichen Sitten und Exercitien angeführet, sondern auch unter der Anweisung des damals berühmten Rectors **Reyher**, zum Studiren angehalten wurde. Im Jahr 1678 verließ er diesen Hof, in der Absicht, fremde Länder und Höfe zu besuchen. Nachdem solches geschehen, und er insonderheit sich in Franckreich und Holland etliche Jahre aufgehalten hatte, kam er nach Sachsen zurück, und trat bey dem 6 Sohne gedachten Hertzogs **Ernst**, des Frommen, Hertzog **Ernst** zu Sachsen-Hildburghausen, in Dienste als Cammer-Juncker und Stallmeister, welche er verschiedene Jahre mit vielem Ruhm verwaltet hat. Im Jahr 1683 war er mit bey dem Entsatz vor Wien, und im Jahr 1691 wurde er zu einem Ritter des löblichen Johanniter-Ordens, auf die Commenthurey Wittersheim zu Sonneburg geschlagen, worauf er die Bedienung als Ober-Jägermeister in Sachsen-Hildburghausischen Diensten erhielt. Weil er nun bey so bewandten Umständen nicht undienlich erachtete, sich in dem Fürstenthum Hildburghausen ansäßig zu machen, so verkauffete er seine ihm angefallene Erb-Güter in Schlesien Ober- und Nieder-Leippe, auch Petersdorff, und kauffete sich dagegen in obgemeldetem Fürstenthum Hildburghausen, mit den Gütern Habinde, Goßmannsrode, Harraß und Westhausen an, von welcher Zeit an dieses Geschlecht auch in Sachsen sich niedergelassen hat. Er verließ aber im Jahr 1710 die obgedachte Sachsen-Hildburghausische Dienste, und wurde dagegen am Sachsen-Meiningischen Hofe geheimer Rath, Ober-Jägermeister, und im Jahr 1714 Ober-Stallmeister, welchen Bedienungen er bis an sein Ende 1731 treulich vorgestanden ist. Von seinen Gemahlinnen und Kindern ist bereits in dem Geschlechts-Artickel Nachricht ertheilet worden. **Aus erhaltenen schrifftlichen Familien-Nachrichten.**

Nimptsch (Joh. Caspar) ein gebohrner Schlesier, von Bernstadt, studirte zu Leipzig und ward daselbst Magister, habilitirte sich auch 1688 durch eine öffentliche Disputation de Metamorphosi Nabuchodonosoris, ward hierauf Prediger zu Breßlau, und starb daselbst im Jenner 1717, seines Alters 57 Jahr.

Nimptsch (Johann Christian) ein Sohn des nachfolgenden **Ulrich Siegmund Nimptsch**, studirete zu Leipzig, wurde daselbst Magister, disputirte im Jahr 1731 de Ammonitis a Davide absque crudelitate sub jugum missis ad 2 Sam. XII, 13. & 1 Chron. XX, 3. und ward bald darnach Collega an dem Marien-Magdalenen-Gymnasium zu Breßlau.

Nimptsch (Johann Gottlob) ein gebohrner Schlesier von Breßlau, studirte in Leipzig, und ward daselbst Magister, habilitirte sich auch daselbst durch eine öffentliche Disputation de apparitionibus Deorum ad illustranda loca Novi fœderis, Leipzig 1720. Ausser dieser hielt er auch noch eine andere de sepulchris ad viam publicam ad Luc. XI, 44. ebend. 1721.

Nimptsch, oder Nimtsch (Ulrich Siegmund) der Welt-Weisheit und Artzney-Kunst Doctor, und Practicus zu Breßlau, und der Kayserl. Academie Naturæ Curiosorum Mitglied, ein Sohn des vorhergehenden Casp. Nimptsch, ist vor einigen Jahren zu Breßlau gestorben, und hat zwey Söhne **Joh. Christian, und Ulrich Siegmund**, hinterlassen, von denen besonders. Unter seinen Schrifften sind bekannt: 1) Medicinisches Gutachten über die Cur eines verletzten Auges. 2) Von dem Tannhausischen Sauer-Brunnen in Breßlau, so beyde in den **Breßlauer Sammlungen von Natur und Medicin, wie** auch dazu gehörigen **Natur-Kunst- und Literatur-Geschichten**, jenes im XXVIII Versuch p. 638. u. f. dieses aber im XXIX Versuch p. 81. u ff. stehen.

Nimptsch, oder Nimtsch (Ulrich Siegmund) ein Sohn des vorhergehenden **Ulrich Siegmund** Nimptsch, studirete zu Leipzig die Medicin, und nahm nach geendigten Academischen Studien zu Halle im Jahr 1731 die Doctor-Würde in der Medicin an, bey welcher Gelegenheit er eine Inaugural-Disputation: De differenti medicamentorum operatione secundum diversam corporis humani idiosyncrasiam, und treibet seit dem eine starcke und glückliche Praxis in seiner Vater-Stadt Breßlau.

Nimptsch, Nimbtsch, Nimtsch, Nimpsch, und **Nymptsch**, Lat. *Nimitzum*, eine in dem Schlesischen Fürstenthum Brieg gelegene Stadt, nebst einem Schlosse, welches 1297 von Hertzog **Bolco** I mit Mauern umgeben worden, und im Jahr 1431 von den Hußiten erobert worden ist. Die Schlesier belagerten es hierauf vergebens, und bekamen es erst 1434 wieder, nachdem der Kayser den Böhmen die Communionem sub utraque verwilliget hatte. Im Jahr 1633 ward dieser Ort von den Croaten geplündert und in die Asche geleget. Es gedencket **Ditmar** dieses Nimpschens in pago Silensi als einer sehr festen Stadt, welche die Belagerung Kayser **Heinrichs** II tapffer ausgehalten. Sie hat im Jahr 1709 vermöge der Alt-Ranstädtischen Convention eine Lutherische Kirche und Schule bekommen. Das hiesige Weichbild begreifft unterschiedliche Schlösser in sich. **Lucä** Schlesische Chron. **Henelii** Silesiogr. Thebes. Liegnitzische Jahr-Bücher.

Nimra, Stadt, siehe **Nimrim**.

Nimra (Beth-) eine Stadt, siehe **Nimrim**.

Nimrim, Nimra, Nemrim, eine Moabitische Stadt, welche viel und als es scheinet, auch gutes Wasser hatte, (*Nemrim, Aquæ*) das aber, wie Es. XVI, 6. und Jer. XVIII, 34. verkündiget worden, gantz versiegte. Zu den Zeiten des **Hieronymus**, ist sie so weit herunter gekommen gewesen, daß sie nichts mehr als einen Flecken bedeutet, welcher **Benamerium** geheissen. Es scheinet aber dieser Name von einer verdorbenen Aussprache entstanden zu seyn, welches daraus wahrscheinlich erhellet, daß **Eusebius** diesen Ort Βενναμρὴμ nennet, welcher Name einiger massen dem alten Namen **Nimrim** oder **Namrim** beykommt, und durch Vorsetzung des **Beth** oder Talmudischen בּ Be, welches ein Haus oder Ort bedeutet, entstanden seyn kan. Sie muß übrigens von einem andern **Beth Nimra**, wovon im III Bande, p. 1540 wohl unterschieden werden. **Sansons** Index Geograph. **Cellar** Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. III. c. 14. p. 676.

Nimrim, eine Stadt in dem Erbtheil des Stammes Gad im gelobten Lande, siehe **Beth Nimra**, im III Bande, p. 1540.

Nimritz, oder **Nimmeritz**, ein Chur-Sächsisches Dorff des Neustädtischen Kreyses, unter das Amt Arnshaug und Triptitz gehörig. **Wabsts** Historische Nachricht von dem Chur-Fürstenthum Sachsen. Beyl. p. 103.

Nimrod, Nebrod, oder **Nabrod**, ein Sohn **Chus**, und Enckel **Hams**, des Sohns **Noä**, lebte um das Jahr der Welt 1879. 1 B. Mose X, 8 u. ff. Was seinen Namen betrifft, so meynet **Johann Goropius Becanus**, es sey ein Deutscher Name, und heisse so viel, als Nimm Brodt, weil **Nimrod** Tyranney hätte ausgeübet, (wie hernach soll gesaget werden) und hätte manchen um sein Stückgen Brodt gebracht. Aber gleichwie dieser **Becanus** insgemein von denen Gelehrten ausgelachet wird, daß er hat wollen in seinen Schrifften behaupten, die alte Deutsche oder Niederländische Sprache sey die erste in der Welt gewesen, und die ersten Eltern hätten im Paradieß Holländisch geredet; also ist er auch in diesem Fall Auslachens werth. Andere aber meynen, **Nimrods** Name sey ein Ebräischer Name, herstammende von מָרַד welches heisset rebelliren, Abfall und Aufstand anrichten, Wenn es so wäre, so müste er entweder diesen Namen erst bekommen haben in seinem Alter, und müste sonst noch mit einem andern seyn benamet gewesen, oder er müste ihn durch sonderliche Direction Gottes alsbald im Anfange erhalten haben. Denn er hat freylich grosse Rebellion, Aufstand und Abfall erwecket, indem er mit seinem Groß-Vater **Ham** der Vornehmste gewesen ist unter denen, die von GOtt und dem wahren Gottesdienste abgetreten, und sich zu dem Götzendienste gewendet, und also wider Gott rebelliret haben: (denn von **Ham** und seinen Nachkommen ist die erste Abgötterey, zum wenigsten nach der Sündfluth entstanden. Bes. **Cyrillus** Lib. I & III contra Julian.) indem er auch grossen Aufstand in dem Policey-Wesen erreget, weil er Tyranney geübet, und viel Leute und Völcker seinem Joche mit Gewalt unterworffen, auch den Regier-Stand geändert hat, wie aus nachfolgendem erhellen wird. Sein Geschlecht anlangend, so ist er, wie anfangs schon gedacht, von **Ham** entsprossen, dessen Familie den Fluch auf sich hatte, wie aus 1 B. Mose IX, 22 u. ff. zu sehen. Was endlich anbetrifft die Person an sich selbst, so halten die meisten davor, er sey der **Belus** gewesen, dessen vielfältig bey den weltlichen und heydnischen Geschichtschreibern Meldung geschicht. Besiehe **Aegid. Strauch** in Brev. Chron. p. 346. Und es scheinet auch der Wahrheit sehr ähnlich zu seyn: Denn was man von dem **Belo** in den Profan-Historien schreibet, daß er nemlich das Chaldäische oder Babylonische Reich gestifftet, daß er ferner zu Babel geherrschet, und daß er ein Tyrann und Unterdrücker vieler Nationen gewesen, und was dergleichen mehr ist, das meldet die Schrifft in dem angeführten 1 B. Mose Cap. X. eben auch von dem **Nimrod**, wenn sie saget: Er habe angefangen ein gewaltiger Herr zu seyn auf Erden, und der Anfang seines Reichs sey gewesen Babel im Lande Sinear, (das ist Chaldäa; und er sey ein gewaltiger Jäger, das ist, Tyrann und Unterdrucker der Leute (wovon hernach) gewesen. Derowegen hat es das Ansehen, es habe dieser Tyrann zwey Namen gehabt, daß er geheissen erstlich **Nimrod**, darnach auch **Belus**: Wie denn mehr Exempel können angeführet werden der Könige zu Babel und Assyrien, welche anders in der Schrifft, und anders in den weltlichen Historien benennet werden. Als den die Schrifft nennet **Phul**, im 2 B. der Kön. XV, 19, und 1 Chron. VI, 26, den nennen die Profan-Scribenten **Beloch**; den die Schrifft nennet **Tiglath Pilleser**, den nennen die andern Scribenten **Phul Assur** ꝛc. Es heisset aber **Belus** oder **Bel** auf Deutsch so viel, als ein Herr oder Herrscher, und kommt überein mit dem Worte **Baal**, welches auch so viel bedeutet. Diesen **Nimrod** oder **Belum** hat hernach sein Sohn und Nachfolger im Reich, **Ninus**, zu einem Gott gemacht, und hat ihm Göttliche Ehre erwiesen, und seinen Unterthanen anbefohlen, daß sie ihn vor einen Gott anbeten sollen. Und das ist eben der Bel zu Babel, von dem wir eine sonderbare Geschichte unter den Büchern der heiligen Schrifft, welche Apocrypha genennet werden, finden. Ja daher ist auch hernach entsprungen der Baals-Dienst, (denn Baal und Bel, wie schon gemeldet, sind einerley; jenes ist ein Ebräisches, dieses ein Assyrisches Wort: dahero auch zum Exempel Baal-Sebub im 2 B. der Kön. I. 2, und Beelzebub Matth. X, 25, einerley sind,) welcher von den Heyden, die bald den Baal-Peor, bald den Baal-Sebub, bald den Baal-Berith, bald den Baal-Zephon verehreten, auch vielmahl zu dem Volck Gottes gekommen ist, und dasselbe angestecket hat. Ferner ist zu erwegen **Nimrods** seine Herrschafft. Hiervon stehet am angeführten Orte: Der (**Nimrod**) fieng an ein gewaltiger Herr zu seyn auf Erden. Im Ebräischen stehet: Er fieng an zu seyn, גִּבֹּר, da denn das Wörtlein גִּבֹּר eigentlich bedeutet einen, der groß ist von Statur oder am Leibe, und meynen daher etliche, **Nimrod** wäre der erste Riese nach der Sündfluth gewesen; wie es also die LXX Doll-

metscher übersetzet haben: Iste (Nimrod) erat Gigas, denen auch **Cornelius a Lapide** folget. Aber es bedeutet gedachtes Wörtlein hernach auch einen, der groß ist von Macht und Gewalt: Welche Bedeutung allem Ansehen und Umständen nach sich hieher schicket. Derowegen ist es so zu verstehen: **Nimrod**, als ein frecher, stoltzer und verwegener Mensch, habe weit und breit um sich gegriffen, und habe sich viel Völcker und Leute unterthänig gemacht, und sey groß an Ansehen, Macht, Gewalt und Herrschafft geworden, also daß seines gleichen zuvor auf dem Erdboden nicht gewesen war: (Wiewohl er darneben auch wohl von ansehnlicher Statur und starckem Leibe kan seyn gewesen, welche seine Stärcke er aber zur Unterdrückung der Menschen gemißbrauchet hat.) Hat also **Nimrod** die Forme des Regiments, so vormals im Schwange gegangen war, geändert. Anfangs hatte jede Familie ihre Obrigkeit und ihren Regenten, welcher mehrentheils der Aelteste des Geschlechts oder der Familie, oder, so ferne dieser nicht darzu geschickt, sonst einer, so an Weisheit, Rath, Verstand und Gerechtigkeit die andern übertraff, war. Und dieses ist auch nach der Sündfluth bey den Patriarchen und Rechtgläubigen also geblieben: Derowegen saget dort zum Exempel der Patriarch **Jacob** auf seinem Todtbette in dem Segen, den er seinen Kindern zu guter letzt ertheilet, von seinem erstgebohrnen Sohn **Ruben** also: **Ruben** mein erster Sohn, du bist meine Krafft und meine erste Macht, der Oberste im Opfer, und der Oberste im Reich; das ist, dir, als dem Erstgebohrnen, gebührete billig das Opfer und Priesterthum, (denn eh das Levitische Priesterthum aufkam, waren die Erstgebohrnen in jeder Familie auch Priester,) ingleichen das Reich und Regiment über deine andere Brüder, 1 B. Mose XLIX, 3. Hernach so fiengen die Regenten an über viele Familien zugleich, und wohl über gantze Städte zu herrschen. Besiehe **Ludovicus Vives** super cap. 6, 4. **Augustini** de Civit. Dei. Aber **Nimrod** hat gantze Länder und Völcker, als die Chaldäer und die ihnen benachbart gewesen, unter sich gebracht, und hat also ein grosses weitläufftiges Reich angefangen, und ist der erste Monarch geworden. Besiehe **Vives** am angef. Orte, **Gerhard** Loc. de Magistrat. §. 48, & Comment. in h. l. qu. 4. Denn wenn der Heil. Geist die bißher angeführte grosse Herrschafft des **Nimrods** weiter beschreiben will, so spricht er ferner: Und der Anfang seines Reichs war Babel, Erech, Acad und Chalne, im Lande Sinear, (das ist Chaldäa). Von dem Lande ist darnach kommen der **Assur**, und bauete Ninive und Rehoboth, Ir und Calah; dazu Ressen, zwischen Ninive und Calah, diß ist eine grosse Stadt. Hieraus siehet man, daß **Nimrod** der erste Regente in der ersten Chaldäischen und Babylonischen oder Assyrischen Monarchie, und also, wie nur gedacht, der erste Monarch auf der Welt gewesen sey, denn der Anfang, heist es, seines Reichs war Babel, das ist, er hat entweder die Stadt Babel, und den Thurm zu Babel mit helffen bauen, und das Werck vornemlich angegeben und dirigiret, wie denn einige solches aus den gemeldten Worten: und der Anfang seines Reichs war Babel ꝛc. erweisen wollen. Besiehe **Josephus** im Jüdischen Alterth. 1 B. **Augustinus** de Civit. Dei, c. 4, **Luther** Comment. in h. l. Wiewohl andere zweiffeln, daß **Nimrod** dazumahl schon gelebet habe. Wie auch die Worte, wenn die Bauleute des Babylonischen Thurms unter einander sprachen: Wohlauf, lasset uns Ziegel streichen, lasset uns eine Stadt und Thurm bauen; anzudeuten scheinen, es habe nicht einer allein alles angeordnet, sondern sie sind so unter einander eins worden das Werck anzugreiffen: oder er hat zum wenigsten, wie viele vor glaublicher halten, die schon erbauete Stadt Babel eingenommen und an sich gezogen, hat sie erweitert, und daselbst seine Residentz und Königlichen Sitz oder Hoflager aufgeschlagen. Besiehe Bochart in Phaleg. Lib. I, c. 5 u. f. Von den übrigen Städten, die er erbauet und beherrschet, findet man bey denen Auslegern, besonders beym **Gerhard** in Comment. p. 257, und **Calovius** Comm. p. 754, weitläufftige Nachricht. Sein Sohn **Assur**, welcher sonst in denen weltlichen Historien **Ninus** genennet wird, ist nach dem aus dem Lande Sinear oder Chaldäa weiter fortgegangen, und hat, wie einige dafür halten, Ninive in Assyrien, nebst noch mehr Städten, erbauet, und hat also die Monarchie noch mehr erweitert, und über das Chaldäische oder Babylonische Reich, das Assyrische noch darzu gestiffret, worvon hernach auch das gantze Reich die Assyrische Monarchie ist genennet worden. Wie denn die nachfolgende Könige noch mehr eingenommen und darzu gebracht haben. Besiehe **Pfeiffer** in Dub. vexat. Cent. I. Loc. 31, **Berosus** Lib. V, **Augustinus** Lib. XVIII, de Civit. Dei. Was endlich **Nimrods** Jägerey anlanget, da es von ihm heißt: und er war ein gewaltiger Jäger für dem HErrn. Daher spricht man: Das ist ein gewaltiger Jäger für dem HErrn, wie **Nimrod**; so sind die Ausleger über den Verstand dieser Worte nicht einerley Meynung. Etliche, als der Jüdische Rabbi **Aben Esra**, verstehen sie nach dem Buchstaben, nemlich **Nimrod** sey ein guter und wohlgeübter Jäger gewesen, der sich das Jagen der wilden Thiere habe sonderlich angelegen seyn lassen, und habe hernachmals diese durch die Jagd erlangte Thiere, oder doch viel von denselben, Gott geopfert, und deswegen, meynet er, stünde hier, **Nimrod** sey ein gewaltiger Jäger gewesen vor dem Herrn. Die Jüden setzen noch eine Fabel darzu, nemlich es hätte Noah des **Adams** Hemde, (oder wie andere reden, seinen Rock von Fellen, welchen ihm Gott bereitet oder gemacht hätte,) bey sich in dem Kasten gehabt, (nachdem er es zuvor, in der Samlung der Thiere in den Kasten angezogen und gebraucht hätte,) und hätte es nach der Sündfluth dem **Nimrod** verehret. Wenn nun **Nimrod** solche Kleider angelegt hätte, so wären alle wilde und zahme Thiere, ja auch die Vögel gekommen, und hätten sich für ihm gebücket, sintemal sie alle an diesem Kleide wären abgemahlet gestanden. Und dieses hätte eben den **Nimrod** so hoch ans Bret gebracht, weil alle Menschen, die dieses gesehen, was sonderliches hätten daraus geschlossen, und hätten deswegen den **Nimrod** geehret und gefürchtet. Allein nichts zu gedencken von der vorgebrachten Fabel, die sich selbst widerleget, so zeigen alle Umstände des Textes, daß hier nicht die Rede sey von einem Jäger der wilden Thiere, sondern vielmehr der Menschen.

Denn

Denn erstlich stehet: **Nimrod** habe angefangen ein gewaltiger Herr zu seyn auf Erden. Darnach kommt: Er sey ein gewaltiger Jäger gewesen vor dem HErrn. Endlich folget: Der Anfang seines Reichs sey gewesen Babel ꝛc. Weil nun das vorhergehende und nachfolgende auf die Menschen gehet, über welche **Nimrod** geherrschet und tyranniſiret hat, so wird auch ohne Zweifel das mittelste auf die Menschen sein Absehen haben. Und was dienete es zur Sache, wenn bey Beschreibung des ersten Monarchen in der Welt stünde, er wäre ein Jäger gewesen? Es weisets auch das Sprüchwort aus, welches von dem **Nimrod** entsprungen ist, wie denn im Texte stehet: Daher spricht man, das ist ein gewaltiger Jäger vor dem HErrn, wie **Nimrod**. Denn mit diesem hat man vor Zeiten die Tyrannen und Unterdrucker der Menschen beschrieben, indem man gesaget: Das ist ein rechter **Nimrod**, oder der andere **Nimrod**, gleichwie man etwa noch heutiges Tages saget: Dieses ist ein rechter **Nero**, oder er ist der andere **Nero**. Darum pflegen auch die andern Ebräer den **Aben Esra** mit seiner Gloße und Auslegung zu tadeln, und melden, daß **Nimrod** ein Tyrann und Menschen-Jäger gewesen sey. Bes. **Gerhard** Loc. de Magistr. §. 21. **Calovius** in Bibl. illustr. ad h. l. Zwar kan es wohl seyn, daß **Nimrod** auch ein Jäger der wilden Thiere gewesen, und daß er erst von den wilden Thieren hat angefangen, hernach aber, da er bey der Jagd behertzt, keck, unbarmhertzig und blutdürstig worden, (sonderlich weil er ein böses Gemüthe von Natur hatte) hat er sich auch an die Menschen gemacht, und sie gejaget und verfolget. Andere, als **Chrysostomus** in Homil. 29. ziehen zwar diese Worte, wenn **Nimrod** ein gewaltiger Jäger vor dem HErrn genennet wird, auf die Menschen: aber sie verstehen es in guter Deutung. Nemlich, es habe **Nimrod** die Leute zu derselben Zeit, welche ohne Gesetz und Regiment, ja auch ohne Religion und Gottesdienst, wie das tumme Vieh oder die wilden Thiere, gelebet, in Ordnung gebracht, und habe ihnen gute Gesetze so wohl in geistlichen, als weltlichen Sachen vorgeschrieben, zu GOttes Ehren; und deswegen stünde nun: Er sey ein gewaltiger Jäger (der Menschen) gewesen vor dem HErrn. Allein diese Meynung kan auch nicht Bestand haben, wenn man erweget nicht nur **Nimrods** Namen, nach welchem er ein Rebelle und Aufwiegler heist, sondern auch wenn man überleget sein Geschlechte, nach welchem er aus dem verfluchten und abgöttischen Geschlechte **Hams** entsprossen, ingleichen seine Person, nach welcher er der heydnische Tyrann **Belus** gewesen, von welchem allen vorher gesagt worden. Derowegen bleibet man billig auf der schon zuvor gefasseten Meynung, **Nimrod** sey erstlich gewesen ein Jäger der Menschen, darnach sey seine Jägerey nicht in gutem, sondern bösem Verstande zu erklären, daß er nemlich wider die Menschen gewütet und getobet, und ihnen mit List nachgestellet habe, wie etwan ein Jäger das Wild verfolget und ihm nachstellet: daß er sie auch durch seine Soldaten und Helffers-Helffer gefangen und unter sein Joch und Botmäßigkeit gebracht, wie etwan ein Jäger das Wild in Garn und Netzen fänget: und daß er endlich viel von denselben, die sich nemlich nicht haben ergeben wollen, erleget, wie etwan ein Jäger das Wild zu fällen pfleget. Sintemahl die Gelehrten haben angemercket, daß das Wort jagen, wenn es in der Schrifft ohne beygefügte Meldung der wilden Thiere gebraucht wird, eine ungerechte und gewalthätige Verfolgung der Menschen und Wegnehmung ihrer Güther bedeute. Bes. 1 B. Sam. XXIV, 15. Jerem. XVI, 16. Klagl. Jerem. III, 52. Cap. IV, 18. Mich. VII, 2. und **Glassius** in Rhet. S. Tract. 1. c. 11. p. 319 u. f. **Flacius** in Clav. Script. S. col. 1239 u. f. Daß aber dabey stehet: Er war ein gewaltiger Jäger vor dem HErrn, daß wird so ausgeleget; Er scheuete nicht allein die Menschen nicht, sondern auch nicht einmahl GOtt den HErrn, sondern tyranniſirte ohne Scheu und offenbahrlich vor den allsehenden Augen des gerechten GOttes. Ubrigens ist hierbey noch zu bemercken der Einwurff der Wiedertäuffer, da sie, als abgesagte Feinde des Standes der Obrigkeit, sich wider uns dieses Schlußes zu bedienen pflegen: Weil **Nimrod**, als der erste Regente auf Erden, ein Tyrann gewesen, und hat sich selbst zum Regiment ungerechter und gewaltsamer Weise gedrungen, und also der Stand der Obrigkeit einen bösen Anfang hat, so kan ja die Obrigkeit nicht von GOtt oder GOttes Ordnung seyn. Allein es wird hierauf geantwortet: 1) **Nimrod** ist nicht der erste Regente auf Erden gewesen, sondern vor ihm ist schon Obrigkeit gewesen, welches zu sehen aus 1 B. Mose IX, 6. da GOtt spricht: Wer Menschen Blut vergeust, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden: Denn hat damahls das vergossene Blut durch Wieder-Vergiessung des Blutes sollen gestraffet werden, so muß ja auch Obrigkeit seyn gewesen, die das Rach-Schwerd geführet hat. Ja von Anfang der Welt und der Menschen ist Obrigkeit gewesen, wie oben gedacht worden. Darum so ist falsch, daß mit **Nimrod** der Stand der Obrigkeit seinen Anfang genommen habe: sondern **Nimrod** ist nur der erste Monarche auf Erden gewesen. 2) Muß man einen Unterscheid machen unter dem Stand der Obrigkeit, und unter den Personen, die im Regiment sitzen, und diesen Stand führen. Der Stand der Obrigkeit ist allerdings von GOtt, und GOttes gute Ordnung, bes. Sprüchw. VIII, 15. Dan. II, 20. Rom. XIII, 2. Aber die Personen, die ihn führen, sind offt böse und verkehrt, Tyrannen und Unterdrücker der Menschen, und dringen sich mit Unrecht und Gewalt zum Regiment: Dergleichen wir denn an dem **Nimrod** finden. Bes. **Gerhard** am angeführten Orte, §. 48. **Walther** in Harm. p. 97. *Acerra Bibl.* Cent. I. Hist. 28. 29. p. 277. u. ff. Ubrigens scheinet einigen Gelehrten vermuthlich zu seyn, daß die Griechen ihren Bacchum aus diesem Nimrod gemacht. Ob wohl der fälschlich eingeschobene **Berosus** oder **Annius** von Viterbo den **Nimrod** vor den alten **Saturnum** ausgegeben, **Mercator** aber ihm zu **Nino** macht, so ist doch dieses die allerwahrscheinlichste Meynung, daß er, wie bereits oben gedacht worden, der in der weltlichen Historie so offt gedachte **Belus** gewesen sey. **Nimrod** heisset ein Tyrann,

und Bel ein Herr oder mächtiger. Im ersten Buch Mosis X, 9. 10. 11. Bochart. in Canaan. l. 1. c. 2. Scaliger in emend. temp. Petavius in doctr. temp. Auſſer dem iſt hierbey noch zu gedencken, daß das Wort Nimrod oder Nemrod ſonderlich bey denen Arabern eben ſo viel bedeutet, als Mared, das iſt, einen Rebellen und Auffwiegler. Welcher Name ſich allerdings auch ungemein wohl für den Urheber der erſten Rebellion oder Auffſtandes derer Menſchen wider GOtt, ſo derſelbe durch Erbauung des bekannten Babyloniſchen Thurmes erreget, ſchicket. Und iſt alſo dieſer Nemrod, oder, wie er ſonſt auch genennet wird, kein anderer, als der gegenwärtige Nimrod. Jedoch ſoll inſonderheit nach dem Tarikh Montekheb dieſer Hebräiſche Nimrod kein anderer, als der Perſianiſche Zhohac, und alſo der erſte König und Fürſt, ſo nach der Sündfluth auf dem Erdboden regieret, geweſt ſeyn. Allein nach dem Verfaſſer des Mefatih Aloloum iſt Nimrod niemand anders, als der zweyte König aus dem andern Perſianiſchen Geſchlechte oder derer ſonſt ſo genannten Caianiden, Namens Caicaous. Wie denn auch beſagter Schrifftſteller dem Worte Nemrod oder Nemroud einen Perſianiſchen Urſprung zueignet, nemlich Nemurd, welches ſo viel anzeiget, als einer, der nicht ſtirbet; mit dem Zuſatze, daß man dem Caicaous dieſen Beynamen des unſterblichen aus keiner andern Urſache, als wegen ſeiner vielen und langen Jahre, ſo er der Regierung vorgeſtanden, beygeleget, maſſen ſolche alle Perſianiſche Geſchicht-Schreiber biß auf 150 ſetzen. Faſt auf gleichen Schlag kommt auch dasjenige heraus, was Mirckhond in ſeinem Raoudhat Alſafa von dem Caicaous meldet, daß er nemlich den thörichten Entſchluß gefaſſet, in den Himmel zu ſteigen. Welches letztere denn wiederum mit dem ungewöhnlichen Vorhaben des Nimrods und derer übrigen Erbauer des Babyloniſchen Thurmes, deſſen in der heiligen Schrifft gedacht wird, ziemlich überein kommt. Es fügt aber auch eben dieſer Autor bald hinzu, daß ſich dieſes Vorhaben zu dem Caicaous, welcher insgemein vor einen der klügſten und verſtändigſten Printzen unter denen Perſianern gehalten worden, gantz und gar nicht zu ſchicken ſcheine. Denn, fähret dieſer Mirckhond als ein guter und einfältiger Muſelmann fort, wenn derſelbe anders in den Himmel kommen wollen; ſo hätte er ja nothwendig auf einem Al Borak reiten und von dem Engel Gabriel begleitet werden müſſen. Welches aber gleichwohl eine Ehre, dergleichen ſonſt niemanden, auſſer dem Mahomet widerfahren, und die auch dieſem eintzig und allein durch ein beſonder Privilegium vorbehalten worden. Der Verfaſſer des Leb Tarikhs giebt vor, Nembrod ſey der Ben Kenaan, oder Ben Kham, das iſt, ein Sohn Chanaans und ein Enckel Chams, des Sohns Noah, und alſo ein Bruder des Cous, dem man in dem Perſiſchen den Zunamen Fildendan, das iſt, der Elephanten-Zahn, beygeleget. Und könnte demnach auch wohl dieſer Cous oder Caous der Sohn Canaans, der Chus ſeyn, deſſen in der Schrifft gedacht wird, und von welchem die Abyſſinier oder Mohren abſtammen, wie denn ſolche auch noch biß auf den heutigen Tag von denen Juden die Couſchiim genennet werden. Der Urheber des Buches Malem hat unter andern folgende fabelhaffte Erzehlung, und beziehet ſich deshalber auf das Zeugniß des Ali. Es hätte nemlich Nembrod den Abraham, weil er ſich geweigert, ihn vor einen Momarchen und Gott der Welt zu verehren, in einen feurigen Ofen werffen laſſen. Nachdem er aber geſehen, daß derſelbe endlich gantz unverſehrt und ohne im geringſten angebrannt zu ſeyn, aus demſelben wieder heraus gegangen; ſo habe er ſich gegen ſeine Hof-Bedienten verlauten laſſen, er wolle in den Himmel ſteigen, um doch daſelbſt dieſen ſtarcken und mächtigen GOTT zu ſehen, welchen ihnen Abraham predigte. Hierauf hätten ihm zwar dieſe Leute zu Gemüthe geführet, wie ja der Himmel allzu hoch, und es alſo auch keine ſo leichte Sache ſey, in denſelben zu kommen. Es hätte ſich aber Nembrod ſo wenig an ihre Vorſtellungen gekehret, daß er dagegen vielmehr befohlen, einen ſo hohen Thurm zu bauen, als nur immer möglich wäre. Wie man nun mit dieſem Bau bereits 3 gantzer Jahr zugebracht, und Nembrod endlich biß auf die äuſſerſte Spitze deſſelben geſtiegen; ſo hätte er ſich bey Betrachtung des Himmels und als er inſonderheit geſehen, daß er von ſolchem eben noch ſo weit entfernet wäre, als ob er gleich noch unten auf der Erden ſtünde, ſich nicht gnug verwundern können. Was ihm aber hierbey noch die gröſte Beſtürtzung verurſachet, wäre dieſes geweſen, daß er den folgenden Tag darauf erfahren müſſen, wie dieſer hohe Thurm unverſehens wieder über den Hauffen gefallen. Unterdeſſen hätte dennoch ein ſo unverhoffter und ſeltſamer Zufall den Nembrod nicht vermocht, von ſeinem Vorhaben abzuſtehen; ſondern derſelbe hätte dagegen vielmehr befohlen, an deſſen Statt einen neuen, und zwar ſo wohl ſtärckern, als höhern, aufzuführen. Mit welchem letztern ihm es aber eben wieder ſo unglücklich ergangen, als mit dem erſtern. Weswegen er denn endlich auf dieſen thörichten und lächerlichen Einfall gerathen, ſich in einem Kaſten von vier abſcheulichen Vögeln, Kerkes genannt, und von denen die alten Orientaliſchen Schrifft-Steller in ihren Romanen ſo vieles zu erzehlen wiſſen, in den Himmel bringen zu laſſen. Und was noch mehr; ſo weiß auch gedachter Autor nicht allein dieſe Maſchine, ſondern auch die Art und Weiſe, wie man ſelbige denen beſagten Vögeln angebunden, auf das allergenaueſte zu beſchreiben, und ſagt endlich, daß Nembrod, nachdem er nun mit dieſen greulichen Vögeln lange gnug in der Lufft herum geflogen, und endlich wohl die Nichtigkeit ſeines fruchtloſen Vorhabens eingeſehen, einen ſo entſetzlichen Fall auf die Erde gethan, daß ſo gar das Gebürge, worauf ihn dieſe Vögel geworffen, davon erzittert und gebebet. Wie man denn hiervon in dem Alcoran unter dem Capitel: Ibrahim die Worte finde: Den kan mek-

mekthom letezoul menho algebal, das iſt, die Bemühung und Argliſtigkeit derer Gottloſen gehet ſo weit, daß auch die Berge darüber erzittern und erbeben. Wie nun dem Nemrod ſeine Vermeſſenheit ſo übel ausgeſchlagen, und er weiter gar nicht wuſte, wie er ſein verruchtes und gottloſes Vorhaben dennoch zu ſeinem gewünſchten Ende bringen könnte, ſo blieb er nichts deſto weniger bey dem ſich einmahl in den Kopf geſetzten Entſchluſſe, ſich wider den allgewaltigen und erhabenen GOtt, an ſtatt daß er deſſen Hoheit und Einigkeit gebührend erkennen und verehren ſollen, ſich dagegen vielmehr nach wie vor mit aller Macht und Gewalt aufzulehnen, und unterließ zugleich nicht, mit allen denjenigen, welche in ſeinen Staaten eine andere Gottheit, auſſer ihm ſelbſt verehrten, auf das grauſamſte umzugehen. Daher es denn geſchahe, daß GOtt endlich aus einem gerechten Gerichte ſo wohl ihn ſelbſt durch die darauf erfolgte Trennung und Verwirrung derer Sprachen des gröſten Theils ſeiner Unterthanen beraubte, als auch denenjenigen, welche es noch mit ihm hielten, zur Straffe eine ungeheure Menge Würmer oder Mücken über den Hals ſchickte, welche ſie nach des Demiathi Bericht faſt alle zu Tode plagten. Wobey noch der Verfaſſer des Lebabs hinzufüget, daß dem Nembrod ſelbſt einer von dieſen Würmern durch die Naſe bis an das Hirnhäutlein gekrochen, und daſelbſt nicht allein von Tage zu Tage gröſſer geworden, ſondern ihm auch einen ſo hefftigen Schmertzen verurſachet, daß er ſich zum öfftern das Haupt mit einem höltzernen Klöppel müſſen ſchlagen laſſen, um nur einige Ruhe zu haben, und habe er ſich mit dieſer Straffe 400 Jahr lang plagen müſſen, da GOtt ſolchergeſtalt denjenigen, welcher ſich in ſeinem aufgeblaſenen und hochmüthigen Sinn gerühmet, ein Herr über alles zu ſeyn, durch eines ſeiner kleinſten und geringſten Geſchöpffe züchtigen wollen. Ferner will der Ebn Batrik, daß Nembrod ein Magus und der Religion nach ein Sabäer, wie auch zugleich derjenige geweſen, welcher am erſten eingeführet, daß man das Feuer göttlich verehret und angebetet. Endlich aber finden ſich auch noch andere Geſchichtſchreiber, welche die allerälteſten Babyloniſchen Könige, ſo dem Nembrod in der Regierung gefolget, Nemared, das iſt, die Nembrodianer oder Nimrodianer nennen. Und iſt hierbey zu mercken, daß das Wort Nemared eigentlich nichts anders, als der Arabiſche Pluralis von Nemrod iſt, welches auch in gedachter Sprache ſo viel, als Rebellen oder Tyrannen bedeutet. Herbelot in Biblioth. Orient. p. 668 u. f. Ein mehrers von dieſem Nimrod ſiehe in Abels Hiſt. Monarch. Orb. antiqu. Lib. I. c. 3. p. 62. u. ff. Matthiä Theatr. Hiſt. p. 6. u. f. Joſephus Jüdiſche Geſchichte B. I. Cap. 4. p. 13. u. f. Univerſal-Chronicke I Band p. 12. 13. und 18. Corvini Corp. Doctrin. Lib. II. c. 4. §. 3. u. f. und c. 5. §. 13. u. f und andern.

Nimrod, Geſtirn, ſiehe *Bootes*, im IV Bande p. 700 u. f.

Nimrodianer oder **Nembrodianer**, heiſſen bey einigen Arabiſchen Geſchichtſchreibern die allerälteſten Babyloniſchen Könige, ſo dem Nimrod in der Regierung gefolget. Siehe den Artickel Nimrod gantz zu Ende.

Nimrouz, dieſes Wort, welches auf Perſianiſch den Mittag andeutet, iſt der Name eines Landes, welches die Provintzien Sigiſtan oder Siſtan und Makran unter ſich begreifft, über welche ehemahls der Sam Neriman, des Zals Vater und des Roſtams Groß-Vater im Namen des Perſiſchen Königs aus dem erſten Hauſe derer ſo genannten Piſchdadier des Manugehers, Statthalter geweſen. Herbelot in Bibl. Orient. p. 673.

Nimrouz (Padiſchah) iſt in der Perſianiſchen Sprache ſo viel, als der König von Mittag. Jedoch nennen die Perſianer auch in verblümtem Verſtande die Sonne ſo, und die Muſelmänner legen dieſes Beywort auch dem Mahomet bey, weil er nehmlich den Tempel zu Mecca erbauet, welcher in Betrachtung des Keblah ſeiner Anhänger, das iſt, des Ortes, nach welchem ſie ſich bey ihrem Gebete mit dem Geſichte zu wenden haben, gegen Mittag gelegen iſt. Es iſt aber hierbey zu wiſſen, daß das Wort Keblah oder Kebleh oder Klbleh, wie es die Türcken ausſprechen, ein Arabiſches Wort ſey, welches eigentlich und überhaupt ſoviel, als den Ort andeutet, gegen welchen man ſich mit dem Geſichte wendet, und welchen man alſo vor ſich hat oder doch vor ſich haben ſoll. In einem gantz beſondern Verſtande aber belegen die Mahometaner mit dieſem Namen den Theil der Welt, worinnen der Tempel zu Mecca gelegen iſt, und gegen welchen ſie ſich, wenn ſie ihr Gebet verrichten, mit dem Geſichte kehren müſſen. Und weil demnach die Stadt Mecca gegen Mittag lieget; ſo wird auch das Wort Kebleh öffters vor die Mittägliche Gegend des Himmels und der Erd-Kugel ſo wohl, als vor den Wind, welcher von der Seite her wehet, genommen. Es iſt zwar an dem, daß Mahomet anfänglich denen Seinigen anbefohlen, ſich bey ihrem Gebete mit dem Geſichte gegen den Tempel zu Jeruſalem, als welcher damahls ſo wohl derer Juden, als Chriſten ihr Kebleh war, zu wenden. Wie denn in der That auch nicht allein alle und jede Kirchen derer alten Chriſten ſo gebauet waren, ſondern auch ſo gar noch die mehreſten derer neuern alſo gebauet ſind, daß der Prieſter, wenn er vor dem Altare ſtand und Meſſe hielt, das Geſichte gegen Morgen oder gegen den Tempel zu Jeruſalem, als welcher eben in Anſehung derer Griechen und Lateiner, in dieſem Welt-Striche gelegen war, zukehrete. Und erkühnte ſich alſo Mahomet bald anfangs nicht, in Erwägung der beſondern Ehrerbietung, welche die beyden Haupt-Religionen, nehmlich die Jüdiſche und Chriſtliche, und von denen die Seinige nur wie eine verdorbene und aus beyden zuſammen geſchmoltzene Secte anzuſehen war, vor denjenigen Ort hegten, welcher nicht nur durch das Gebet ſo vieler Propheten, ſondern auch des Meßias ſelber geheiliget worden, denen Seinigen einen andern Kebleh anzuweiſen. Wie er aber nachgehends bedacht war, die Religions-Sachen betreffend, ſeine Anhänger von aller Gemeinſchafft mit denen Juden und Chriſten abzuſondern; ſo gebot er ihnen durch einen gewiſſen Vers im Alcoran, des Inhalts:

Wenn du beteſt, ſo ſolſt du dein Geſichte gegen den heiligen Tempel zu Mecca richten, ihr Gebet allezeit mit gegen den Tempel zu Mecca gekehrtem Geſichte zu verrichten. Unterdeſſen gab dieſe Veränderung des Keblehs unterſchiedenen Anhängern dieſes falſchen Propheten Gelegenheit, wider ihn zu murren. Abſonderlich ward er deshalber von den Juden übel angelaſſen, als welche ihn einer groſſen Unbeſtändig- und Leichtſinnigkeit beſchuldigten. Weswegen er ſich denn auch genöthiget ſahe, nachmahls an einem andern Orte die Worte einflieſſen zu laſſen: **GOtt iſt ſo wohl ein HErr des Aufgangs als des Niedergangs, und möget ihr euch bey euerm Gebete nach einer Gegend richten, nach welcher ihr wollet, ſo werdet ihr ſein Antlitz, das iſt, ſeine Gegenwart, allerwegen vor euch haben.** Daher geſchahe es auch, nach dem Bericht des Verfaſſers von dem Keſchaf, daß, als des **Mahomets** Soldaten einsmahls bey ſehr finſterer Nachtzeit unter dem Gebete ihren Kebleh nicht gehörig beobachtet hatten, und nachdem ſie hierauf wiederum zu Medina angelanget waren, ſie bey dem **Mahomet** Anſuchung thaten, daß er ihnen zu Verbeſſerung dieſes begangenen Fehlers erlauben möchte, ihr Gebet noch einmahl zu verrichten. Allein **Mahomet** ſuchte ihr Gewiſſen durch ein ausdrückliches Verbot, es nicht noch einmahl zu thun, zu befriedigen, und ihnen zugleich allen deshalber in ihrem Gemüthe entſtandenen Scrupel zu benehmen. Sonſt iſt hierbey zu erinnern, daß ein gewiſſer Perſianiſcher Schriftſteller dieſe Worte des **Mahomets** überaus ſchön durch einige Verſe erkläret hat, wovon der Verſtand dieſer iſt: Es iſt kein Ort und keine Gegend in der Welt, woſelbſt man ſich vor der Allgegenwart GOttes verbergen könne; ſein allſehendes und ſcharffſichtiges Auge durchdringet alle Höhlen und Winckel. Und muß alſo derjenige, welcher nur die geringſte Erkänntniß und Wiſſenſchafft von ſeiner Gottheit hat, ihn, er mag auch ſehen, wohin er will, betrachten und ſeine mit dem gröſten Pracht und Glantze ſeiner Glorwürdigſten Eigenſchafften gezierte Majeſtät verehren und anbeten. Es folget alſo hieraus, daß der Kebleh ſeinem buchſtäblichen Verſtande nach nichts anders, als denjenigen Ort oder den Theil der Welt, anzeige, gegen welchen man ſich mit den Geſichte wendet, wenn man betet. Bisweilen aber bedeutet es auch in figürlichem Verſtande ſo viel, als den Zweck oder die Abſicht, ſo man bey ſeinen Handlungen heget. Weswegen denn der **Houſſain Vaez** in ſeiner Perſianiſchen und in ſehr ſchönen Verſen abgefaßten Erklärung alſo ſchreibet: der Kebleh derer Könige iſt ihre Krone und ihre Hoheit; derer Kauff- und Handels-Leute Gold und Silber; derer Verehrer einer cörperlichen Schönheit eiu wenig mit Waſſer vermiſchte oder angefeuchtete Erde, welches man ſonſt nur Koth zu nennen pfleget; derer Schwelger und Debauchanten die Ubermaſſe und der Uberfluß in allen Dingen; derer Vielfraſſe und Trunckenbolde wacker zu freſſen und zu ſauffen, und ein angenehmer Schlaff; wie hingegen eines Gelehrten die Künſte und Wiſſenſchafften; rechtſchafener u. tugendhafter Gemüther ein beſtändiger Kampf und Streit mit ihren Leidenſchafften; frommer und gottsfürchtiger Leute das Gebet; entzückter und von der Liebe GOttes eingenommener Seelen eine unzertrennliche Vereinigung mit demſelben, und endlich derer, welche es in Betrachtung himmliſcher und göttlicher Sachen aufs allerhöchſte gebracht, der allerreinſte Ruhm und Ehre der Göttlichen Majeſtät. Ubrigens iſt hierbey noch zu gedencken, daß die Mahometaner überhaupt zwey dergleichen Kebleh haben, welche bey ihnen ſonſt auch nur mit einem einzigen Worte **Kebletan** genennet werden, nehmlich die beyden Tempel zu Jeruſalem und zu Mecca. Und zwar wird hierbey von einem derer erſten und vornehmſten Anhänger des **Mahomets**, Namens **Maſſoud**, erzählet, daß er ſich bey denen beyden Hegiren befunden, und daher auch gegen zwey unterſchiedene Keblehs gebetet habe. Man verſtehet aber unter dieſen beyden Hegiren nichts anders, als 1) die Flucht in Ethiopien, da nemlich die erſten Mahometaner, als ſie das erſte mahl von denen Coraiſchiten von Mecca verfolget worden, 2) aber die Flucht nach Medina, da nehmlich Mahomet ſelbſt mit denen Seinigen flüchtig werden müſſen. Welche letztere auch daher nur insgemein die eigentliche Hegira genennet wird. Weiter heiſſet auch bey denen Mahometanern im geiſtlichen Verſtande, ſein Gebet, oder ein anders gutes Werck ohne Kebleh, ſo viel, als ohne eine rechtſchaffene und wohlmeynende Abſicht, und folglich auch ohne Verdienſt thun. Und beſchuldigen ſie daher die Sabier, das iſt, die Abgötter, daß ſie, bey Verrichtung ihres Gottesdienſtes dem Kebleh den Rücken kehren. Auſſerdem iſt noch heutiges Tages bey denen Mahometanern gebräuchlich, das Wort Kebleh ſonderlich demjenigen Welt-Theile, in welchem der Tempel zu Mecca gelegen iſt, wie auch dem Winde, der von dieſer Seite her wehet, und welcher bey denen Griechen und Lateinern Euronotus, auf dem Mittelländiſchen Meere aber Sirocco und auf dem groſſeu Welt-Meere Sud-Weſt heiſſet, beyzulegen. Wie denn auch bey denen Perſianern und Türcken der Compaß, welchen ſie gemeiniglich zu deſto beſſerer und aufmerckſamerer Verrichtung ihres Gebetes bey ſich zu tragen pflegen, **Kebleh Noma** oder **Kebleh Numa** genennet wird. Endlich haben die Mahomedaner in allen ihren Moſcheen dieſen Kebleh, welche gleichſam einen mit gantz beſonderer Accurateſſe und Aufmerckſamkeit bezeichneten Altar vorſtellet. Und haben ſie unter andern angemercket, daß in der groſſen Moſchee, welche **Al Manſor** in ſeiner neuen Stadt Bagdad aufführen laſſen, der Kebleh nicht an dem rechten Orte angebracht worden. **Herbelot** in Bibl. Orient. p. 673. 952. u. f.

Nimſchi, iſt der Hebräiſche Name des Vaters **Jehu**. 1 B. der Kön. XIX, 16.

Nimtſch, eine Stadt, ſiehe **Nimptſch**.

Nimtſch, ein Kloſter, ſiehe **Nimmitzſch**.

Nimtſch, Geſchlecht, ſiehe **Nimptſch**.

Nim-

Nimwegen, Stadt, ſiehe **Nimägen**.

Nimwegen, ein Schloß und Dorff mit zwey Kirchen an der Moſel im Churfürſtenthum Trier zwiſchen Hammerſtein und Bern Caſtel.

Nimwegiſche Moll, ſiehe **Bier**, im III Bande p. 1782.

Nimwegiſcher Friede, ſiehe **Nimägiſcher Friede**.

Nin, eine Stadt in Dalmatien, ſiehe **Nona**.

St. **Nina**, befand ſich mit in der Zahl derer jenigen Märtyrer, davon der Artickel: **Agathius**, im I Bande p. 756 handelt. Die Feyer iſt der 8 May.

St. **Nina**, zwo Jungfrauen dieſes Namens, litten als Märtyrinnen zu Tarſis in Cilicien, und haben den 10 May zu ihrer Feyer.

St. **Nina**, ſiehe St. **Lucia**, den 1 Jun. im XVIII Bande p. 694

St. **Nina**, ſiehe St. **Secundus**, den 2 Jun.

St. **Nina**, ſiehe St. **Vincentz**, den 2 Jun.

NINÆA, oder *Minæa*, eine kleine Stadt oder Flecken in dem diſſeitigen Calabrien, ſiehe St. **Donato**, im VII Bande p. 1258.

Ninâa, ſiehe **Nane**, im XXIII Bande pag. 579. u. f.

Ninaterra, eine kleine Stadt im Königreich Murcia, an den Neu-Caſtilianiſchen Gräntzen.

Ninchi, Stadt, ſiehe **Ninghai**.

Ninchueu, Stadt, ſiehe **Ningque**.

Nincum, Chineſiſcher Kayſer, ſiehe **Ninzcum**.

NINDUNDINA, ſiehe **Middelburg**, im XXI Bande p. 94.

Nine, **Niane**, oder **Neane**, ein Fluß in der Engliſchen Provintz Mercia, und inſonderheit in Northamptonshire.

Nine, ein Fluß in Guienne, welcher auf den Gräntzen von Navarra in den Gebürgen entſpringet, bey Bayonne vorbey gehet, und ſich in den Fluß Doure ergeuſt.

Nineve, ſiehe **Ninive**.

Ninghai, eine kleine Stadt in der Provintz Chekiang in China in Aſien.

Ningive, eine Stadt in der Landſchafft Leaotung, in China, gegen die Tartariſchen Gräntzen.

Ningpo, Stadt, ſiehe **Liampo**, im XVII Bande p. 749.

NINGPOA, Stadt, ſiehe **Liampo**, im XVII Bande p. 749.

Ningque, oder **Ninchueu**, eine groſſe Stadt in der Provintz Nanking in China.

Ninguarda, oder **Niguarda**, von **Morbinio** (Felicianus) ein Dominicaner, von Morbegno in dem Veltelin gebürtig, ward ſchon in ſeiner Jugend Theologiä Magiſter, ferner General-Vicarius in Deutſchland, und Profeſſor der Theologie zu Wien. Von dannen ſchickte ihn 1560 der Ertz-Biſchoff zu Saltzburg auf das Concilium zu Trient, worauf ihn 1567 der Pabſt **Pius** V und Kayſer **Maximilian** II zum Commiſſar und General-Viſitator über alle Deutſche Klöſter ernennten, welchem Amt er mit ungemeinem Ruhm vorgeſtanden. Nach dieſem ward ihm 1576 von **Gregorio** XIII das Bißthum Scala in dem Neapolitaniſchen anvertrauet, welches er nach 7 Jahren mit dem zu St. Agata di Goti, und endlich 1588 auf Befehl **Sixti** V mit dem zu Como verwechſelte, allwo er auch 1595 den 5 Jenner im 78 Jahre ſeines Alters geſtorben. Man hat von ihm

1. Aſſertionem fidei catholicæ adverſus confeſſiones fidei Annæ Burgenſis, Venedig 1565 in 4.
2. Defenſionem fidei majorum, Antwerpen 1575.
3. Manuale viſitatorium, Rom 1589.
4. Enchiridion de cenſuris, irregularitate & privilegiis, Ingolſtadt 1583.
5. Orationem in Synodo provinciali Salisburgenſi 1569 habitam, Dillingen 1569 in 4.

Echard bibl. ſcr. ord. Præd. Tom. II. p. 313. und p. 826. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 339.

NINGUM, eine Stadt in Iſtrien, ſiehe **Umago**.

Ningyven, eine Stadt in der Landſchafft Leaotung in Aſien, unter Chineſiſche Bothmäßigkeit gehörig.

Nini, mit dieſem Namen beleget **Joſephus** in dem IX Buche ſeiner alten Jüdiſchen Geſchichte Cap. II. das Königreich **Aſſyrien**, wovon im II Bande p. 1918. u. ff.

Nini, eine Stadt, ſiehe **Ninive**.

Nini (Jacob Philipp) war von Siena gebürtig, und mit dem Cardinal **Fabio Chigi** erzogen, der ihn hernach, als er unter **Alexanders** VII Namen Pabſt worden, zum Presbytero Cardinali, mit dem Titul St. Mariä de Pace, machte, und ihm unterſchiedene Bedienungen auftrug, die er zum Theil noch unter folgenden Päbſten verwaltet. Er war durchaus nicht dazu zu bringen, daß er **Innocentii** XI Verordnung von Abſchaffung des Nepotiſmi unterſchrieben hätte, daher auch der Cardinal **Cibo** im öffentlichen Conſiſtorio geſagt, dieſe Eminentz redet, als wenn ſie wolte Pabſt werden. Er ſtarb 1680, als Cardinal-Cammerlengo. Man giebt ihm Schuld, daß er den Wollüſten ergeben geweſen, und weder Wiſſenſchafft noch andere Verdienſte beſeſſen. **Palatii** faſti Cardin. *Voyage d' Italie* l. 342. **Nachricht** im MSct.

Ninianus, ein alter Chriſtlicher Gottesgelehrter, ſoll nebſt dem **Palladius** die Picten oder Schottländer zum Chriſtlichen Glauben bekehret haben. **Micrälius** in Hiſt. Eccleſ. T. I. Lib. II. Sect. 2. p. 316.

Ninianus, ein Engliſcher Benedictiner-Mönch zu Canterbury, hat in der andern Helffte des XIV Jahrhunderts gelebet, und ein hiſtoriſches Werck unter dem Titel: Evlogium ſive Chronica in Handſchrifft hinterlaſſen, welches bis 1367 gehet, da König Eduard III an der Regierung geweſen. Es iſt zwar ſein Name nicht dabey befindlich, doch wird ihm ſolche Schrifft von **Thomas Cajus** und andern beygeleget. Sie befindet ſich in unterſchiedlichen Engliſchen Bibliothecken in Handſchrifft, und in der im Collegio Corporis Chriſti zu Oxford macht ſie die 257 Numer aus. **Oudin** de Scriptor. Eccleſ. Tom. III. p. 1089.

Ninias, oder **Ninyas**, ein König zu Aſſyrien, folgte

folgte seiner Mutter, der **Semiramis**, in der Regierung und war er der Zahl nach der vierte Regente. Er wird von Sleidano **James**, von Justino **Ninus der Jüngere**, von andern aber aus Veranlassung des 1, 2, 8 und 9 Vers des XIV Cap. des 1 B. Moses **Amraphel** genennet. Bey der Erzehlung seines Lebens sind dessen häusl. und politische Händel zu betrachten. Jene melden uns, daß er einen Sohn, Namens **Arius**, gezeuget, der ihme hernachmahls im Regiment gefolget. Des Ninus politische Thaten bestehen 1) in des Assyrischen Reichs Einnehmung, und 2) desselben Verwaltung, welches letztere aber, weil er allzu zärtlich von seiner Mutter erzogen worden, gar hinläßig gewesen, indem er alle Reichs-Sorgen gäntzlich von sich abgeleget, und seine meiste Zeit unter seinen Concubinen im Frauen-Zimmer mit Gasterey und üppigen Wollüsten zugebracht, also, daß es das Ansehen hatte, ob hätte seine Mutter sein männliches, er aber ihr weibliches Geschlecht angenommen, wie er denn niemahls den Unterthanen persönlich, sondern allezeit durch andere Audientz ertheilet, dieweil er dafür hielte, daß das höchste Gut dieser Welt darinnen bestünde, aller Sorgen frey zu seyn, und immer in Wollüsten zu leben. Damit aber dieses, des Ninyas, wollüstiges Leben ihme nicht die Verachtung bey seinen Unterthanen, oder deren Aufstand zuwege bringen möchte, verlegte er jährlich in die Provintzen frische Soldaten, denen er seine getreuesten Diener zu Obersten vorsetzte, bis er endlich nach einer 38 jährigen Regierung gestorben, und seinen Sohn Arius zum Reichs-Nachfolger hinterlassen, welches nach **Sethus Calvisius** Ausrechnung im Jahr der Welt 2041 geschehen, wobey denn merckwürdig, daß alle Könige, welche von diesem Ninyas an bis auf Sardanapalus regieret, so schlechte Thaten gethan, daß entweder die Historien-Schreiber sie nicht würdig geachtet ihrer Thaten zu gedencken, oder gar keine Historien-Schreiber zu derselben Zeit müssen gewesen seyn, wiewohl **Orosius** meldet, daß noch hin und wieder viele Kriege unter ihrer Regierung geführet worden, theils gegen andere, theils zu ihrer Vertheidigung. **Diodorus Siculus** II, 21.

Ninin̄g-Fu, Stadt, siehe **Nanyang**, im XXIII Bande p. 603.

Ninive, Lat. *Ninus*, die Haupt-Stadt des Assyrischen Reichs, am Fluß Tygris gelegen. Wer dieselbe erbauet habe, darüber ist man nicht allerdings einig. In dem 1 B. Mose X. wird in der Geschichte des **Nimrod** unter andern im 11 Vers gesagt: Von dem Lande ist darnach kommen der **Assur**, und bauete Ninive ꝛc. Was nun unter dem **Assur** daselbst zu verstehen, und ob es eines Menschens oder Landes Name sey? wird unter den Gelehrten viel gestritten. Viele legen solchen einem Menschen bey, und wollen etliche unter denselben den **Assur**, Sems Sohn, hierdurch verstehen, dessen am angeführten Orte v. 22 Meldung geschiehet, und sagen, er sey entweder gewaltsamer Weise von **Nimrod** vertrieben worden, oder habe von selbsten nicht länger bey dem gottlosen **Nimrod** wohnen wollen, sich daher auf eine andere Seite und in das Land, so von seinem Namen nachgehends **Assyrien** genennet worden, gewendet, und Ninive erbauet, wohin nach **Nimrods** Tode die Monarchie selbst hingeleget worden wäre; Allein es will diese Meynung von andern nicht angenommen werden, sondern wird vielmehr aus folgenden Ursachen verworffen: Erstlich würde hier nicht von **Sems**, sondern allein von **Hams** Geschlechte und Kindern gehandelt, darum müsse man nicht aus einem Geschlechte etwas ins andere bringen, und solcher Gestalt den heiligen Geist einiger Unordnung beschuldigen: Das wäre ja aber was unordentliches, wenn er v. 11. **Assurs** Thaten, drunten aber v. 22. erst dessen Geburt beschreiben wolte: Vors andere wäre auch nicht **Assur** allein, sondern alle Menschen aus dem Lande Sinear gegangen, wie im folgenden XI. Cap. zu sehen. Zum dritten würde auf solche Art **Mosis** Rede nicht vollkommen seyn, wo das folgende nicht auch zugleich auf **Nimrod** gezogen würde, denn er nenne Babel und etliche andere Städte in Sinear den Anfang des Reichs **Nimrod**, darnach aber, wie er dasselbe erweitert, und Assyrien darzu gebracht habe: Solte nun dieses letztere auf **Sems** Sohn gehen, und **Nimrod** hätte nichts weiter an sich gebracht, so würde Babel ohne Ursache der Anfang seines Reichs genennet, und **Mosis** Rede hätte was unvollkommenes in sich. Viertens würde auch Assyrien in der Schrifft das Land **Nimrod** genennet, als Mich. V, 5. daher könne es Sems Sohn nicht zugeschrieben werden. Endlich und zum fünfften wüste man aus den Profan-Scribenten, als **Tresia**, **Diodoro** und andern, daß Ninive und Babylon vom Anfang her einerley Herrn gehabt, und was dergleichen mehr, so dieser Meynung entgegen stehet. Bes. **Polus** Synopf. critic. ad h. l. p. 117. **Bochart** in Phaleg. L. IV. cap. 12. **Pfeiffer** in Dub. vex. p. 94. Andere wollen durch **Assur** des **Nimrods** Sohn verstehen, der bey denen Profan-Scribenten **Ninus** heisset, **Assur** aber allhier genennet würde, weil er der erste Monarch der Assyrer gewesen; dieser hätte sich aus dem Lande, allwo sein Vater regieret, erhoben, und ein ander Reich und Herrschafft gesuchet, und da er seine Bequemlichkeit in Assyrien gefunden, habe er zu seiner Residentz eine Stadt gebauet, und sie nach seinem Namen Ninive geheissen. Bes. **Pfeiffer** am angeführten Orte. **Varenius** in h. l. p. 453. Allein auch diese Meynung will nicht allen gefallen, ob sie wohl besser ist, als die erste: Denn erstlich, sagen sie, sey es kein gewiß Zeichen, aus dem Namen einer Stadt auch deren Urheber zu erkennen; es geschehe wohl öffters, daß grosse Herren und Potentaten, wenn sie neue Städte erbaueten, dieselbe nach ihren Namen nenneten, als **Alexander** Alexandriam, **Seleucus** Seleuciam u. s. f. Aber das geschehe nicht allemahl, sondern es würde eine Stadt auch öffters nach eines andern Namen genennet, der sie nicht erbauet; also meldet **Strabo**, daß **Seleucus Nicanor** Antiochiam seinem Vater dem Antiocho zu Ehren erbauet, und nach seinem Namen genennet habe. So stünde auch von **Cain**: Er bauete eine Stadt, die nennete er nach seines Sohnes Namen Hanoch, 1 B. Mose IV, 7. Und könne also wohl seyn, daß der Urheber und Erbauer der Stadt Ninive, da er **Cain** in der Frechheit, Hochmuth und Tyranney nachgefolget, auch in Benennung derselben es ihm nachgethan, und die Stadt nach seinem Sohn genennet hätte. Hiernächst so wäre bekannt, daß, was die Profan-Scribenten von **Nino** aufgezeichnet und geschrieben, sich alles auf **Nimrod** schicke, und von ihm eher könne gesagt werden, als vom **Nino**, seinem Sohne, daher auch leicht zu muthmassen wäre, daß **Nimrod** diese Stadt nach seines Sohnes Namen genennet נינוה Nini habitaculum, **Nini** Wohnung, weil er vielleicht gewolt, daß sein Sohn und Nachfolger künfftig hier seinen Königlichen Sitz haben möchte. Diese Ursachen haben nun einige in Bedencken gezogen, und daher statuiret, es werde hier **Nimrod** selbst verstanden, daß er aber in dem obangezogenen Verse **Assur** heisse, geschehe darum, weil er der erste Assyrische Monarche gewesen. Bes. **Pererius** ad h. l. **Pfeiffer** am angeführten Orte. Und das ist also die dritte Meynung, so den beyden erstern zwar vorzuziehen, aber in diesem etwas gezwungenes an sich hat, daß sie meynet, der Name **Assur** werde von **Nimrods** Person gebraucht, da doch aus dem Context erscheinet, daß es ein gantz besonderer und fremder Name seyn müsse. Die meisten Ausleger nehmen demnach das Wort **Assur** von einem Lande, und nicht von einer Person an, und sagen, es werde dadurch kein anders, als Assyrien gemeynet, geben daher die Worte **Mosis** also: Aus demselben Lande ist er (**Nimrod**) fortgezogen in Assyrien, allda er gebauet hat Ninive ꝛc. ꝛc. Solches beweisen sie damit, weil erstlich in der heiligen Schrifft nichts ungewöhnliches sey, daß sie mit dem Namen dessen, der das Land eingenommen, oder besessen, das Land selbst benenne; also nenne sie Egypten Mizraim, 1 B. Mose XXVI, 2, eine Landschafft Persiens, Elam, Es. XXI, 2, Syrien, Aram, Cap. VII, 8, ꝛc. ꝛc. so lauter Manns-Namen wären, und doch gantzen Ländern beygelegt würden. Vors andere würde auch das Wort **Assur** in heiliger Schrifft mehr von einem Lande, als einer Persom gebraucht, als im 4 B. Mose XXIV, 24, 2 Chron. XXVIII, 16, 20, 21, Cap. XXX, 6, Cap. XXXII, 1, u. ff. Es. XXXI, 8, ꝛc. ꝛc. ja es heisse ausdrücklich das Land Assur, als Es. VII, 18, Hos. XI, 11, Mich. V, 6, Cap. VII, 12. So hat es auch **Luther** gar offt durch Assyrien übersetzet, 2 B. der Kön. XVII, 3, 4, 5, Cap. XVIII, 7. u. ff. Drittens wäre **Mosis** Vorhaben allhier, des **Nimrods** erbauete Städte nach einander zu beschreiben, mit welchen er so wohl sein Reich angefangen, als fortgesetzet hätte, darum nenne er Babel, Erech, Acad, und Chalne, den Anfang seines Reichs, müsse also nun nothwendig folgen, wie er es fortgesetzet, wo man nicht **Mosis** Rede vor unvollkommen halten wolle. Es finde sich aber im gantzen Capitel nichts, das auf den Fortgang der Nimrodischen Macht zu ziehen wäre, als dieser 11 Vers, deswegen man allerdings denselben von **Nimrod** zu erklären hätte. Viertens würde der Ausgang aus diesem Lande mit einem so nachdrücklichen Worte יצא ausgedrücket, welches nicht ein blosses ausgehen bedeute, wie man etwa aus einer Stadt in die andere zu gehen pflege, sondern einen feindlichen Ausgang

mit einem Kriegs-Heere, da man eines andern Land überfällt und einnimmt, wie es also gefunden wird im B. der Richt. II, 15, Cap. XI, 3, 2 B. Sam. XI, 7, Es. XLII, 13, ꝛc. ꝛc. Dieses schicke sich nun am füglichsten auf **Nimrod**: Denn nachdem er seiner Frechheit und Regiersucht die Thüre geöffnet, und den Anfang seines Reichs zu Babel gemacht hätte, so habe er es dabey keinesweges bewenden lassen, sondern sey in seiner Begierde, Hochmuth und Tyranney weiter gegangen, und mit einem Kriegs-Heere auch dem Lande Assur zugezogen, und da er nun selbiges eingenommen und unter sich gebracht, habe er, entweder seinen Namen zu vergrössern, oder seine Macht desto mehr zu befestigen, nebst andern Städten auch Ninive aufgebauet, und sich also recht als ein gewaltiger Jäger vor dem HErrn aufgeführet. Was die Stadt Ninive selbst betrifft, so ist sie eine von den grösten gewesen. Der Prophet **Jonas** nennet sie Cap. III, 3, eine Stadt Gottes, wegen ihrer Grösse, nach der Ebräer Mund-Art, nach welcher zum Exempel die Berge Gottes, die Cedern Gottes, die grössesten sind. Er nennet sie ferner eine Stadt dreyer Tage-Reisen groß, verstehe nicht der Länge nach, sondern im Umkreise, daß man drey Tage Zeit haben müssen, wenn man sie hat umgehen wollen. Nach welcher Grösse sie auch vom **Diodoro Siculo** im II B. Cap. 3. beschrieben wird, daß sie gehalten in der Länge 150 Stadia, in der Breite 90, und also der gantze Umfang 480 Stadia gewesen. Die Mauren derselben sollen an der Höhe 100 Schuhe, an der Dicke eine Breite, darauf 3 Wagen einander ausweichen können, und 1500 Thürme, jeden 200 Schuh hoch, zu besserer Beschirmung, gehabt haben. Ihre Grösse lässet sich ferner auch schlüssen aus den Worten des Propheten **Nahum**, da er Cap. III, 16, 17, von derselben sagt: Du hast mehr Händler, denn Sterne am Himmel sind. Deiner Herren ist so viel, als Heuschrecken, und deiner Hauptleute, als der Käfer. Zwar wenn GOtt der HErr Jonä IV, 11, sagt: In welcher Stadt (Ninive) mehr sind denn hundert und zwantzig tausend Menschen, die nicht wissen Unterscheid, was Recht oder Linck ist; so halten einige Ausleger dafür, daß hier die Menge aller Einwohner insgemein angedeutet würde. Allein das wäre gar eine mäßige Zahl vor so eine grosse Stadt. Eher würde man auskommen, wenn man das Ebr. Wort רבו so rechnete, daß es hundert tausend Menschen bedeutete, immassen es auch anderweit so genommen wird. Alsdenn hiesse es: Mehr, denn zwölff mahl hundert tausend Menschen. Doch weil dieses: Nicht Unterscheid wissen, was Recht oder Linck ist, oder weder Gutes noch Böses verstehen; eine gemeine Beschreibung der Kindheit ist, 5 B. Mose I, 39, wie im Gegentheil es von erwachsenen Jahren heisset: Lernen Böses verwerffen, und Gutes erwählen, Es. VII, 16; So ist kein Zweifel, daß GOtt hier nur die kleinen Kinder meyne. So groß aber nun diese Stadt und die Zahl ihrer Einwohner war, so groß waren auch ihre Sünden; dahero ertheilete GOtt der Herr Befehl an den Propheten **Jonam**, daß er dahin gehen, und Busse predigen solte: und da er solchen

göttlichen Befehl ausrichtete, und verkündigte, daß die Stadt in 40 Tagen untergehen solte, so ließ der König daselbst eine Fasten ausruffen, und that selbst im Sack und in der Asche Busse. Jon. I, 2, C. III, 1, u. f. Was dazumahl für ein König daselbst regieret, kan man so gewiß nicht sagen. Im 2B der Kön. XV, 19, wird des **Phul**, als eines Assyrischen Königes gedacht, dessen Regierung in die Lebens-Zeit des Prophetē **Jonā**, da **Amazia** zu Jerusalem das Regiment führete, ziemlich einfällt. Die gedachte Bekehrung der Niniviten ließ sich der HErr nun bewegen, daß er sie dieses mahl mit dem Untergang verschonete, Jonā III, 10. Wie aber die angefangene Busse von keiner beständigen Dauer war, sondern die Leute in die vorigen Sünden geriethen, also ist auch endlich der gedrohete Untergang der Stadt erfolget, nach der Weissagung **Nahum**, Cap. I. u. ff. und **Zephania**, Cap. II, 13, welches durch **Cyaxares** und **Nebucad-Nezar** soll seyn bewerckstelliget worden, so daß dieselbe nunmehr gantz ruiniret ist, ausser daß man noch einige Uberbleibsel von ihrem alten Mauer-Wercke noch in der Landschafft Arzerum sieht. Wiewohl nachgehends dennoch wiederum eine andere neue Stadt daraus entsprungen, welche **Mosul** oder **Mosal** genennet wird, und auf der West-Seite des Tigris in Mesopotamien liegt; das alte Ninive aber lag in Assyrien auf der Ost-Seite des gedachten Flusses. Diese grosse Stadt wurde A. M. 3235 von **Nebucadnezars** Vater zerstöret, hernach wiederum aufgebauet, und war noch zu **Ammiani Marcellini** Zeiten ein grosser Ort, bis sie nach **Eustathii** Bericht bey Untergang des Persischen Reichs um das Jahr 632 durch die Saracenen ist zerstöret worden, als nach welcher Zeit **Benjamin Tudelensis**, **Haythonus** und andere ihr nicht anders als eines gantz wüsten Orts Meldung thun. **Im ersten Buch Mosis** 10. **Jona und Nahum** in prophet. **Joseph.** in antiq. l. I. c. 10. **Bochart** in Phaleg. **Schurtzfl.** in pecul. dissert. **Marshamus** in canone chron. Ægypt.

Ninive, eine Stadt in Flandern, siehe **Nienoven.**

Ninius (Ninius) Bischoff zu Potenza, aus Amelia gebürtig, ward 1526 den 28 November erwählt, und starb zu Rom den 21 Jenner 1564 im 63 Jahr seines Alters. Es stehet ein sehr curiöser Brief von ihm in des *Justiniani* Epistolar. memorabil. P. III. p. 373. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 142.

St. Ninna, siehe **St. Victor**, den 6 May.

Ninneht, oder **Nuuieht**, ein alt Deutsches Wort, bedeutet nach des **Lipsius** in Glossar. davon gegebenen Erklärung so viel, als **Nicht**, Lat. *Non*. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

Ninnianischer Rathschluß, *SCtum Ninnianum*, wie solcher nach des **Cujacius** in Paratitl. Zeugniß in denen Basilicis genennet wird, oder wie selbiger dagegen in l. 2. Cod. de collus. dereg. heisset, SCtum Junianum, war eine gewisse Römische Raths-Verordnung, so unter der Regierung des Kaysers **Domitianus** und derer Bürgermeister **Cäsar und Appius Junius Sabinus** im Jahr 839 nach Erbauung der Stadt Rom abgefasset, und darinnen hauptsächlich versehen worden, daß, wenn jemand darthun könte, daß ein Knecht mit seinem Herrn, oder ein Freygelassener mit seinem Patrone, es unter der Hand dergestalt gekartet und abgeleget, daß sich entweder der Knecht für einen freyen Menschen, der Freygelassene aber gar für einen Freygebohrnen ausgeben, und auch davor erkannt werden solte, derjenige, so solches gerichtlich angebracht und zu Recht erwiesen, über einen solchen Knecht das Recht der Leibeigenschafft, über den Freygelassenen aber die Schutz-Gerechtigkeit (Patronatum) bekommen solte. Wie es denn daher auch insgemein noch mit einem besondern Zusatze SC. Junianum de Collusione deregenda genennet wird. l. 1. ff. de coll. dereg. l. 2. C. eod. l. adoptivum. 8. ff. de in jus vocand. Doch finden sich auch andere, welche behaupten, als ob es sonst auch der Numianische Rathschluß, (SC. Numianum) genennet werde. **Horomann, Calvinus.**

NINNIANUM SC. siehe **Ninnianischer Rathschluß.**

Ninnier, Lat. *Ninnii*, ein nicht sonderlich bekanntes, obgleich ehemahls zu Rom vermuthlich nicht so unansehnlich gewesenes Geschlechte, von welchem sonderlich in **Begers** Thes. Brandenb. Vol. I. p. 311. u. ff. eines und das andere beygebracht wird.

NINNII, siehe **Ninnier.**

St. Ninnita, siehe **St. Dinocus**, den 4 Jun. im VII Bande p. 956. u. f.

Ninno (Joannettinus) ein Franciscaner, aus Spanien, florirte zu Anfang des 17 Seculi, verwaltete einige Aemter unter seinen Ordens-Brüdern, und schrieb:

1) Aphorismos Prælatorum & Subditorum, Barcellona 1625.
2) Tractatus varios de rebus sui instituti.
3) La vida di Christo, aus dem Lateinischen des Landulphi de Saxonia übersetzt, Salamanca 1623.

Er hat auch *Marci Vlissponensis* historiam ordinis Minorum zu Salamanca 1625 in 2 Folianten zum Druck befördert. **Antonius** Biblioth. Hispan.

Ninno und Nur (Joseph) ein Rechtsgelehrter aus Aragonien, lebte um 1640, und edirte Albarani sive Chirographi mercatoris analysin cum additionibus Joannis Francisci de Cuenca, Saragossa 1644.
Antonius Biblioth. Hispan.

Ninoe, eine Stadt in Carien, siehe **Aphrodisias**, im II Bande p. 821.

Ninove, Stadt, siehe **Nienoven.**

NINSIN, *Offic.* siehe **Ginseng**, im X Bande p. 1487.

NINSING, *Offic.* siehe **Ginseng**, im X Bande p. 1487.

Ninvah, oder **Ninveh**, ist so viel, als die Stadt Ninive, und bedeutet bey den Morgenländern nichts anders, als des **Ninus** Wohnstadt. **Herbelot** in Biblioth. Orient. p. 673. Siehe **Ninive.**

Ninveh, siehe **Ninvah.**

NINUS, eine Stadt, siehe **Ninive.**

Ninus, oder **Assur**, welchen **Eusebius** zum ersten Könige der Assyrischen Monarchie macht, erbaute Ninive, bezwang **Zoroastrem**, den König der Bactrianer, und vermählte sich mit **Semiramis**, brachte mit einem Lager von 200000 Mann zu Roß, und 1700000 Mann zu Fuß, nebst 10000 nach damahliger Art mit Sensen gewaffneten Wagen, erstlich Libyen, nebst einem Theile von Africa, und nach der Hand fast gantz Asien unter seine Bothmäßigkeit, und starb, nachdem er 52 Jahr regieret hatte, oder ward vielmehr, wie einige wollen, nachdem er sich von seiner Gemahlin dergestalt einnehmen lassen, daß er ihr die Königliche Ober-Herrschafft auf eine Zeitlang von 5 Tagen übergeben, auf deren Befehl erstlich gefangen genommen, und als sie sahe, daß man ihr zur Stunde gehorchte, endlich gar ums Leben gebracht. Wiewohl auch **Solinus** berichtet, daß **Ninus** im Kriege gegen die Bactrianer umkommen sey. Im übrigen haben wir keine Gewißheit davon, daß der in der Schrifft gemeldete **Assur** der alte **Ninus** sey, welcher zum Vater den **Belus** gehabt. Vielleicht sagt man mit grösserer Wahrscheinlichkeit, daß er erst zu der **Deborā** Zeiten gelebt, Ninive nur erweitert, und schön ausgezieret, nachdem es bereits lange zuvor von dem **Nimrod** gegründet und erbauet worden, und solcher Stadt den Namen Ninive, d. i. **Nini** Wohnung gegeben habe. Siehe **Assur.** **Im 1 Buch Mosis** 10. **Justinus** Lib. I. **Herodot.** l. 1. **Diodor. Sicul.** l. 3. **Euseb.** in Chron. **Torniel. und Salian.** in annal. vet. Test. **Scalig. Calvis. Langius. Perav.** ꝛc. **Voßius** in chronolog.

Ninus der Jüngere, siehe **Ninias.**

NINUS NOVA, siehe **Mosul**, im XXI Bande, p. 1921.

NINUS VETUS, eine Stadt in Syrien, soll nach dem **Ammianus Marcellinus** Lib. XIV, c. 26. das sonst bekannte **Hierapolis**, nach dem **Philostratus** Lib. I, c. 13. hingegen eine zwischen Antiochien und Zeugma gelegene Stadt gewesen seyn. **Cellarius** in Geogr. antiqu. T. II. Lib. III. c. 12. p. 428 u. f.

Ninyas, König zu Assyrien, siehe **Ninias.**

NINZIN RADIX, *Gu. Pis.* Mant. Arom. siehe **Ginseng**, im X Bande, p. 1487.

NINZIRA, siehe **Ginseng**, im X Bande, p. 1487.

Nio, eine von den Sporadischen Insuln auf dem Archipelago, der Insul Candia gegen Norden gelegen. Sie ist von der Hauptstadt gleiches Namens also genennet. Sonst heißt sie auch **Jos. Marcus Sanudo** ließ allhier im Anfange des 13 Jahrhunderts ein Schloß bauen, 2 Meilen von dem Hafen, und nachdem er Hertzog vom Archipelago worden, vereinigte er sie mit dem Hertzogthum Naxos, aber durch seine eintzige Tochter **Adriane** kam sie an **Ludewig Pisani**, einen Venetianischen Edelmann. Die Hafen allhier sind gut. **Tournefort** voyage du Levant. ep. 9. p. 297.

Niobe, Griechisch Νιόβη, des **Phoroneus** und der Cinna, oder nach andern der Laodice Tochter. Sie war die erste von den sterblichen Frauen, mit welcher Jupiter seine Händel hatte, wie die Alcmena die letzte. Und zeugete er denn mit ihr nach einigen den Argus; nach andern aber den Apin, wobey sie denn mit der folgenden Niobe nicht zu vermengen. **Hyginus** Fab. 144. **Apollodorus** L. II. c. 1. §. 1. **Eusebius** Chron. ad A. M. 3410.

Niobe, des Tantalus und der Dione Tochter, heyrathete Amphion, den Thebanischen König, und zeugete mit ihm 14 Kinder, nemlich 7 Söhne und 7 Töchter, von denen jene waren Sipylus, Minytus, Ismenus, Damasichthon, Agenor, Phädimus und Tantalus; diese aber: Ethodäa oder Thera, Cleodoxa, Astyoche, Phthia, Pelopia, Astycratea, und Ogygia. Und weil sich denn Niobe solcher vielen Kinder wegen selbst der Latona vorzog, als die nur zwey, nemlich den Apollo und die Diana hatte, brachte solche Latona den Apollo und Diana dahin, daß jener alle 7 Söhne, da sie auf dem Berge Cithäron jageten, diese aber alle Töchter in ihrer Wohnung zu Theben mit ihren Pfeilen erschossen. Und wie Amphion ebener massen umgekommen war, machte sich Niobe von Theben wieder zu ihrem Vater in Phrygien zurück, woselbst sie endlich auf ihr Bitten von dem Jupiter in einen Stein verwandelt wurde, so aber dennoch Tag und Nacht seine Thränen häufig vergoß. Indessen machen sie einige auch zu des Assaon Tochter, und einer Gemahlin des Philottus, die sich ihrer Kinder Schönheit halber der Latona vorgezogen. Worauf aber ihr Mann auf der Jagd zerrissen worden, und wie ihr Vater sich selbst in sie verliebet, sie ihm aber kein Gehör geben wollen, habe er alle ihre Kinder verbrannt, worauf sie sich von einem hohen Felsen hinabgestürtzet, Assaon aber sich auch umgebracht. Wie aber wenigstens ihre Verwandlung allerdings unglaublich ist, also wollen einige, daß damit auf ihre steinerne Statue gesehen werde, die sie auf ihrer Kinder Begräbniß habe setzen lassen, die sie denn auch noch selbst da stehen gesehen; andere aber, daß sie für Schmertz und Betrübniß endlich nichts mehr geredet, und mithin gleichsam ein Stein geworden zu seyn geschienen. Noch andere geben für, daß in Phrygien ein Felsen gewesen, der von fern die Gestalt einer weinenden Frau gehabt, welchen man für die verwandelte Niobe ausgegeben. Wenn aber sonst mit der Niobe auch alle andere Thebaner in Steine verwandelt worden, in solcher Positur 9 Tage gestanden, und endlich auf des Jupiter Zulassung begraben worden, deuten es einige bald auf den Antheil, den sie an dem Betrübniß der Niobe genommen, bald daß die Pest so wohl unter ihnen, als der Niobe Kinder (massen solche eben des Apollo und der Diana Pfeile gewesen) ein grosses Verderben verursachet. Daß man sich aber übrigens weder seiner Kinder noch anderer Glücks-Güter halber erheben solle, wo man sich nicht Gottes Strafe zuziehen wolle, wird ein jeder leicht an solchem Gedicht oder Geschicht von der Niobe abnehmen. **Omeis** in Mythol. in Niobe oder p. 176 **Hyginus** Fab. IX. **Apollodorus**, L. III. c. V. §. 6. **Diodorus Siculus**

L. IV, c. 76. **Ovidius** Metam. L. VI, v. 148. **Parthenius** Erot. c. 33. **Palaphatus** de Incred. c. 9. **Cicero** Tuscul. III, 26. **Pausanias** Att. cap. 21. **Banier** Entret. XIIX, P. II, p. 295. Siehe auch den Artickel: **Amphion**, im I Bande.

Niobidä, sind so viel als die Kinder der Niobe. **Hyginus** Fab. 11. Siehe dieselben unter **Amphion**, im I Bande.

Niobiten, oder **Diaphoriten**, waren Ketzer des V Jahrhunderts, und eine von den verschiedenen Partheyen, in welche sich die Eutychianer vertheilten. Diese ins besondere, die Niobiten, huben allen Unterschied der Naturen in Christo auf. **Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Histor. Th. I. B. V C. V, §. 21, p. 242.

Nioeil, oder **Nieuil**, Lat. *Niolium ad Altisiam*, eine Augustiner-Abtey in Franckreich, vormals unter Maillezais, nunmehro in dem Kirchen-Gebiete Rochelle gelegen, ist von **Airold** Gassedener, Herrn von Vouvent, welcher in einem vom Abt Peter Guillon ausgestellten Recognitions-Schein Arnaud von Guessedenier genennet wird, im Jahr 1068 oder 1069 gestifftet worden, wiewohl auch Guido Goffried Wilhelm VIII Hertzog von Gvienne vor deren Stiffter in des **Joh. Besly** hist. Comit. Pictav. p. 99 ausgegeben wird. Die Aebte haben geheissen:

1. Girald oder Giraud 1161.
2. Peter I. 1217.
3. Johann 1280.
4. Peter II von Verdala 1320.
5. Alanus 1445.
6. Carolus 1464
7. Peter Gvillon 1492.
8. Ludwig 1528.
9. Tussan Fichet.
10. Renatus du Pleßis de Richelieu, 1564.
11. Jacob du Pleßis de Richelieu, 1580.
12. Michael Phelippeaux, starb 1694.
13. N. Phelippeaux de la Vrilliere, von 1695.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. II.

NIOLIUM AD ALTISIAM, Abtey, siehe **Nioeil**.

NIOMAGUS, Stadt, siehe **Nimägen**.

Nion, oder **Nyon**, **Nyons**, **Newis**, Lat. *Neomagus*, *Noviodurum*, ist ein Bernerisches Städtlein auf einer Höhe an dem Genfer-See gelegen, zwischen Rolle und Copet, samt einem Schloß, darauf ein Land-Vogt über die dazu gehörige Land-Vogtey wohnet, welche die 2 Freyherrschafften Copet und Prangin, nebst 12 andern Kirchspielen begreiffet, die etwan 40 Dörffer ausmachen. Zu Julii Cäsaris Zeiten soll dahin ein Ausschuß und Colonie Römischer Reuter verlegt, und also dieser Ort *Colonia* (oder *Civitas*) *Equestrium* genennet worden seyn. Es war vormals allhier ein Priorat Fratrum Minorum. Als 1535 **Claudius Savoye**, Deputirter der Stadt Genff, 4 biß 500 Mann am Bieler und Neuenburger See aufgebracht, und selbige wider die Savoyer auf Genf zogen, wurden sie bey Nion von 1500 Savoyern angesprengt; sie empfiengen aber dieselben dergestalt, daß sie mit Hinterlassung 440 Todten die Flucht ergriffen, wobey die Uberwinder mehr nicht als 4 Mann, 2 Troß-Buben, und ein Weib, (welche doch vorher 4 Männer erschlagen hatte) verlohren. Im folgenden 1536 Jahre hat sich dieser Ort an die Stadt Bern ergeben. Plant. abregé p. 513. Stettler. P. 2. ad 5. ann. **Guillimann** l. 1. rer. Helvet. c. 9.

Nions, ist eine kleine Stadt in der Frantzösischen Landschafft Dauphine, nicht weit von den Gräntzen des Gebiets von Avignon, an dem Fluß Aigues, über welchen daselbst eine schöne Brücke mit einem eintzigen Bogen gehet. Solche Brücke wird vor die schönste von der gantzen Welt gehalten. Sie ist rund wie ein O, und ist eben so viel von ihr unter der Erden, als über der Erden, und ob sie schon von erstaunender Höhe, so siehet man doch nicht mehr als die Helffte des Circuls davon über der Erden, und wenn man gleich das Fundament davon hat suchen wollen, sey keines zu finden gewesen. Die Städt Nions ist die Hauptstadt der Baronie Montauban.

NIORBES, Blumen in Peru, so den Pomerantzenblüthen ein wenig gleichen. Der Geruch ist zwar nicht so gar starck, aber viel annehmlicher.

Niord, ein König in Schweden, siehe **Nordianus**.

NIORDUS, ein König in Schweden, siehe **Nordianus**.

Niort, Lat. *Niortium* oder *Niortum*, wird in der Frantzösischen Landschafft Nieder-Poitou vor eine von den besten Städten gehalten, so wohl wegen der guten Nahrung, so ihre Jahr-Märckte dahin ziehen, als auch weil sie an dem Fluß Seure liegt, der im Latein Savara genennet wird, auf welchem man mit Fahrzeugen unmittelbar in die See kommen kan. Die erste Meldung dieser Stadt findet man in dem 11 Jahrhundert, und ist sie von dem an allezeit der Grafen von Poitiers eigen gewesen. Im Jahr 1569 ward sie durch den Grafen von **Lude**, König **Carls** IX Gouverneur in Poitou, belagert, weil die Reformirten von daraus die umliegende Gegend sehr beschwereten. Doch la **Brosse**, welcher so wohl in der Stadt, als in dem dabey liegenden Schlosse, commandirte, ward durch Puviant verstärckt, und wehrte sich so tapffer, daß endlich wegen herañahenden Succurses der Graf von **Lude** wieder abziehen muste. Wenig Monate hernach kam der Hertzog von **Anjou**, nachmals **Heinrich** III, davor. Weil nun der Gouverneur, de **Mouy**, durch einen, Namens **Loviers Morevel**, meuchelmörderischer Weise eine tödtliche Wunde empfangen, so zog la **Brosse** mit seiner Garnison, ohne Gegenwehr ab. Im Jahr 1588 bemächtigten sich die Völcker des Königs von Navarra, nachmals **Heinrichs** IV, unter des Herrn von St **Gelais** Anführung, halb mit List, halb mit Gewalt, dieses Orts, und zwar mit gantz geringem Verlust. Die Einwohner wurden vor ihre Person gütig gehalten, ungeachtet sie es um den König von Navarra nicht verdienet hatten. Von ihren Gütern aber machten die Soldaten grosse Beute, und über dieses fand man einen ansehnlichen Vorrath von Kriegs-Munition darinnen.

darinnen. **Thuan.** hist. l. 94. **Mezeray** hist. de France tom. 3. p. 203. 225. 741. **De Boulainvilliers** etat de la France. t. 2. p. 105.

NIORTIUM, siehe **Niort**.

NIORTUM, siehe **Niort**.

Nios, ein uraltes und unbewohntes Berg-Schloß auf dem Pyrenäischen Gebürge in der Spanischen Provintz Biscaya. Es ist davon nur noch einiges überbliebenes Gemäuer zu sehen. Auf selbigem ist die wunderschöne, doch grausame Königs-Tochter Mira vor Gram gestorben, weil sie den Grafen von Nios nicht zur Liebe bewegen können. Man sagt, daß sich ihr Geist noch jetzo daselbst aufhalte, grosse Marter-Klagen von sich hören lasse, und wegen alle des Unglücks, welches ihre Augen und Hochmuth angerichtet haben, dadurch das Schloß unbewohnt mache. Vor Zeiten sollen die Jungfern in Biscaya die Gewohnheit gehabt haben, dieser vermeynten Mira Milch, Eyer und allerhand Früchte aufs Schloß zu bringen, welche Gaben sie vor die Thüre eines alten Kellers niedergesetzet und hingeleget, auch dabey gesagt, daß sie die Mira damit trösten wolten.

Nipa, eine Pflantze, so auf den Moluckischen Insuln wächset, aus welcher die Einwohner einen Tranck zu verfertigen wissen. **Historie der Moluck. Ins.** T. I. p. 30.

Nipe, eine Frantzösische Colonie auf der Insel St. Domingo in Nord-America.

Niper, Fluß, siehe **Borysthenes**, im IV Bande p. 785.

Niphäus, der Name eines Mannes, von dem weiter nichts bekannt, als daß er von den Pferden umgebracht worden sey. **Virgilius** Æn. 10.

NIPHANDA, eine alte Stadt, in der Provintz Paropamiso gelegen. Es gedencket ihrer Ptolemäus in Paropamis. **Cellarius** in Not. Orb. Ant. T. II. p. 841.

Niphat, Fluß in Armenien, siehe **Niphates**.

Niphates, ein Stück von dem Gebürge Taurus, wie auch ein Fluß, siehe **Curdo**, im IV Bande p. 1867 u. f.

Niphe, eine von den Gefährtinnen der Diana und hat ihren Namen von der Weisse des Schnees. **Ovidius** Metam. 3.

Niphlin, Riesen, siehe **Nephilim**, im XXIII Bande p. 1733.

Niphon, *Niphonia*, oder das eigentlich so genannte Japon, die gröste Insul zu Japan in Asien, und die vornehmste Provintz dieses Reichs, worinnen die beyde Königliche Städte Meaco und Jeddo liegen, allwo der König Hof hält. Sie hat ungefähr 60 Meilen in ihrem Umfange, und begreifft 5 Landschafften in sich, Jamaystera, oder Jamaisot, Jetsegen, Jesten, Ochio und Quanto. **Brier** und **Sanson** in Geogr.

NIPHONIA, Insul, siehe **Niphon**.

Niphus (Augustinus) ein berühmter Philosoph in dem 16 Jahrhundert, war zu Jopoli in Calabrien gebohren, und zu Sessa erzogen, daher er hernach den Namen **Suessanus** geführet. Weil ihn sein Vater sehr übel hielt, entlieff er demselben und kam nach Neapolis, allwo er einem Bürger von Suessa so wohl gefiel, daß er ihn neben seinen Kindern erziehen ließ. Er studirte also mit denselben, und lernte die Philosophie mit ihnen zu Padua. Nach seiner Zurückkunfft erfuhr er, daß sein Vater, der alles das Seinige durchgebracht, gestorben wäre, und da dachte er nun nicht mehr an sein Vaterland, sondern nahm sich zu Suessa eine Frau, und lehrte eine Zeitlang zu Neapolis die Philosophie. Er war den Meynungen seines ehemahligen Lehrmeisters zu Padua, des **Nicoleti Vernii**, so sehr ergeben, daß man ihn bey nahe verbrannt hätte, wenn nicht seine Freunde ihr möglichstes gethan, und er selbst diesem Ubel durch einige Aenderungen, die er in seinem Werck de intellectu & dæmonibus eingerückt, zuvor gekommen wäre. Indessen machte er sich durch seine Schrifften immer mehr und mehr bekannt, und ward so berühmt, daß man ihn fast auf allen Italiänischen Universitäten die Philosophie zu lehren nöthigte. Er hatte bey vielen grossen Herrn einen freyen Zutritt, wie ihn denn sonderlich **Leo** X sehr wohl leiden konnte, und ihm das Wapen und den Namen von Medicis zu führen erlaubte, Kayser **Carl** V aber den Titul eines Staats-Raths ertheilte. Ob er gleich sonst nicht allzu wohl gestalt war, machte er sich doch durch seine artige Aufführung und lustige Einfälle bey vielen, auch vornehmen Frauenzimmer, sehr beliebt; daher es um so viel weniger zu verwundern, daß ihn die Liebe, zu der er ohne diß mehr als zu sehr von Jugend auf geneigt war, auch in seinem Alter noch zu vielen Schwachheiten verleitete, wiewohl ihn einige mit der Gewohnheit seiner Zeit zu entschuldigen gesucht, wenn man ihm vorgeworffen, daß er noch in seinem 70 Jahre in eine gewisse Weibs-Person unsinnig verliebt gewesen, und öffters noch, ob er schon das Podagra gehabt, mit ihr und andern getantzt habe. Man weiß nicht eigentlich, wenn er gestorben, das ist gewiß, daß er 1545 noch gelebt, und also nicht, wie man insgemein vorgiebt, 1537 kan gestorben seyn. Seine Frau hieß **Angelella**, die ihn sehr geliebet hat. Er erzählt von ihr, daß, wie er über seinen Thesserologio Astronomico gearbeitet, und also niemand hätte lassen vor sich kommen, sie aus Besorgniß, daß er gar melancholisch seyn möchte, ein gewisses Frauenzimmer, so er mit seiner Frauen gröstem Verdruß sehr geliebt, zu ihm allein in sein Cabinet geführt, um nur dadurch ihn aus der Betrübniß zu setzen, darinnen er nach ihrer Meynung vertieft war. Daß er dereinst, als ihn Kayser **Carl** V besucht, ob er gleich selbst gesessen, demselben keinen Stuhl reichen lassen, erzählen zwar die Patiniana, aber ohne Beweiß. Seine Schrifften sind:

1. Commentarii super Aristot; Neapel 1526. Venedig 1537.
2. Tractatus de immortalitate animæ contra Pomponatium, Venedig 1521.
3. de intellectu & dæmonibus, ebend. 1503 in fol.
4. Epistolæ adversus Astrologos, de diebus criticis, Venedig 1517 in fol. Marpurg 1614 in 4.
5. de re aulica, Neapolis 1634 in 4.
6. de armorum & literarum comparatione, de inimicitiarum lucro & apologia Socratis & Aristotelis, Neapolis 1526.
7. de Rege & tyranno.

8. Defensio Averrois de mixtione, Venedig 1503 in fol.
9. Commentarii über verschiedene Bücher Averrois.
10. de infinitate primi motoris, Venedig 1504 in fol.
11. de sensu agente Codicillus, ebend.
12. de artificiosa interpretatione somniorum & de prophetia.
13. de causis calamitatum nostrarum, Venedig 1505 in fol.
14. Eruditiones ad apotelesmata Ptolomæi, Neapolis 1513 in fol.
15. de figuris stellarum helionoricis.
16. de verissimis temporum signis, Basel 1554 in 8.
17. de falsa diluvii prognosticatione, quæ ex conventu omnium planetarum, quæ in piscibus contingeret an. 1524. divulgata est.
18. de ratione medendi.
19. de regnandi peritia.
20. Dialectica ludicra, Venedig 1521.
21. Epitomata rhetorica, Venedig 1521 in 8.
22. de his, quæ ab optimis Principibus agenda sunt.
23. de pulchro & amore, Lion 1539 in 8. Leiden 1641 in 12.

Welche alle nebst verschiedenen andern zu Venedig 1559 in 6 Bänden herausgekommen. Seine opuscula moralia und politica aber hat Naudäus 1645 zu Paris in 4 heraus gegeben. Toppi Bibl. Neapol. Jovii elogia. Miräus de scr. Seculi 16. Naudäus in præfat. ad opuscula Niphi. Bayle. Bruckers Fragen aus der philosophischen Historie VI Th. p. 184 u. ff.

Niphus (Fabius) ein Enckel des vorhergehenden, und wie Bayle muthmaßt, ein Sohn Jacobs Niphi, dem sein Vater das Buch de divitiis zugeschrieben hat. Er war gelehrt und beredt, hatte aber einen unruhigen Geist, daher er sich, wo er hin kam, Verdruß machte, und hernach stets über Feinde und Widerwärtigkeiten klagte. Er lehrte 1569 zu Paris die Mathesin, und ward 1575 Professor der Medicin zu Padua. Der Neid seiner Collegen, die ihn als einen Ketzer und heimlichen Lutheraner bey der Inquisition angaben, machte, daß er darüber ins Gefängniß gesetzt ward. Er fand aber Mittel, durch Hülffe einiger Deutschen zu entrinnen, und kam nach Wien, von dar gieng er nach Engelland und Holland, hatte aber überall viele Widerwärtigkeiten auszustehen. Man hält dafür, daß er sich hierauf in die Spanische Niederlande begeben, wo er die Reformirte Religion abgeschworen, und eine Frau genommen, mit der er Ferdinand Niphum, der den severam methodum disputandi wider den Caramuel heraus gegeben, gezeugt. Er hat Prooemium Mathematicum, und ein Werck, Ophinus seu de cœlesti animorum progenie genannt, drucken lassen. Naudäus in præf. ad opusc. polit. Aug. Niphi. Languet epist. P. 2. p. 166. Miräus de scr. sec. 16. Bayle.

Niphus oder Niffus (Vincentius) ein Bruder des vorherstehenden Augustini Niphi, ob aber der ältere oder jüngere, ist noch ungewiß. Er trat in seiner Vater-Stadt Seßa in den Dominicaner Orden, und brachte es durch seine ungemeine Fähigkeit so weit, daß er, wie Carolus von Lellis de famil. nobil. regni Neapolit. P. II. p. 321. bezeuget, vor den grösten Philosophum seiner Zeit gehalten wurde, ja nach seines Bruders Augustini eigenem Geständniß ein eben so guter Philosophus als er selbst gewesen. Er war daneben auch ein sehr grosser Theologus, und erlangte die Würde eines Magisters der Theologie mit grossem Ruhm. Zu Salerno hat er die Philosophie öffentlich gelehret, und viele Schrifften verfertiget, darunter

1. Filosofia naturale e Dialectica.
2. Libri di Sermoni e prediche.

Wo sie aber gedruckt, findet sich nicht, noch wenn oder ob er noch eher als sein Bruder gestorben. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 106.

Nipis, *Nipissiriniorum Lacus*, eine See in der Landschafft Canada in Nord-America.

NIPIS (BIA MATTA) eine Art Meerschneckenhäuser, davon zu sehen Mondsauge, im XXI Bande, p. 1106.

Nipisigui, ist eine Stadt in Canada propria, dahin die Wilden ihre Waaren bringen und verhandeln.

NIPISSIRINIORUM LACUS, siehe Nipis.

Nipista, eine Stadt in Carmanien. Cellarius Not. Orb. Ant. T. II. p. 816.

Niport, Stadt, siehe Nieuport.

Nipotismo, Lat. *Nepotismus*, Fr. *Nepotisme*. Nachdem einige von den Päbsten angefangen hatten, ihre nähesten Anverwandten zu grossen Ehren-Stellen zu erheben und sie von den Kirchen-Gütern zu bereichern; die Anverwandten des regierenden Pabstes aber an dem Römischen Hofe durchgehends Nepoten genennet werden: so hat diese Gewohnheit oder solches Verhalten der Päbste den Namen des Nipotismo bekommen. Unter welchem Pabste der Nepotismus den Anfang genommen habe, darinnen sind die Scribenten nicht einerley Meynung. Insgemein wird der Anfang hierzu von Innocentz VIII gerechnet; Machiavelli aber setzet ihn auf Nicolaum III hinaus. Wieder andere, als Volaterranus, schreiben von Sixto IV. Selbst einige Geistliche in der Römischen Kirche haben kein Bedencken getragen, wider den Nepotismum mit Reden und Schreiben vielfältig zu eifern, auch die daher abhangenden Schäden vorstellig zu machen. Innocentius XI hat endlich denselben eingestellet: wie denn auch Innocentius XII nicht nur für sich keinem seiner Anverwandten einige ungewöhnliche Gunst erwiesen, sondern auch der Sachen auf das künfftige zu rathen getrachtet und durch eine Bulle, welche alle Cardinäle bey Annehmung ihrer Würde beschwören müssen, den Nepotismum gäntzlich verboten, wobey es Clemens XI, der als Secretarius damahls die Bulle aufgesetzet und unterschrieben, auch bewenden lassen. Greg. Leti hat ein eigen Buch: Il Nipotismo di Roma genannt, geschrieben, worinnen er den Anfang und Fortgang weitläufftig ausgeführet. So ist auch ein Buch: Nepotismus Romanus, zu Stuttgard 1669 gedrucket worden.

Nip-

Nippenburg, eine adeliche Familie in Schwaben, von welcher Wilhelm 948 zu Costnitz, Heinrich 1019 zu Trier, und Bernhard 1165 zu Zürch dem Thurnier beygewohnet. Wilhelm war 968 zu Merseburg Thurnier-König von der Schwäbischen Ritterschafft. Friedrich besaß 1366 die Bedienung eines Präsidenten der Würtenbergischen Landschafft. Bernard that sich zu des Kaysers Friedrichs III Zeiten als ein berühmter Kriegs-Held hervor. Philipp hat zu Ausgang des 15 Jahrhunderts das Erb schencken-Amt in dem Hertzogthum Würtemberg auf sein Geschlecht gebracht, und um selbige Zeit ist Johann des Deutschen Ordens Comtur zu Heilbrunn gewesen. Gottfried Philipp war 1650 Fürstlich Würtzburgischer geheimer Rath, Ober-Schultheiß und Amtmann zu Carlstadt. Johann Ludewig florirte 1670. Bucellin. stemm. P. I. Burgem. vom Schwäb. Reichs-Adel. Spangenb. Adelsp. P. 2. Müllers Sächs. Annal.

Nippersdorff, ein Schrifftsässiges Dorff im Chur-Kreyse des Churfürstenthums Sachsen unter dem Amts-Bezircke des Churfürstlichen Amts Schlieben gelegen, und zu Ahlsdorf gehörig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen, Beyl. p. 22.

Nipsaa, ein Fluß in Schleßwig, entstehet aus 2 andern zusammenfliessenden kleinern, so verschiedene Namen führen, macht bey Ripen eine Insul, und fließt sodann zwischen den Insuln Phanoe und Manoe in die Nord-See. Er ist sehr fischreich. Danckwerth Beschr. Schleßw. und Holst. P. 2. c. 1. p. 71.

Nipsius (M. Junius) siehe Nypsius.

Niquesa (Diego von) ein Spanischer von Adel im Anfange des XVI Jahrhunderts. Er erhielt von dem Könige in Spanien Ferdinand Catholicus die Erlaubniß einige Schiffe auszurüsten, und mit selbigen nach der neuen Welt zu gehen, und Veragua, welches schon von Columbus entdecket war, zu erobern. Auf dieser seiner Reise langete er unter andern zu Neu-Carthagena an, woselbst er den Spanischen Officier Alphonsus von Hojeda, in einem ziemlich schlechten Zustande antraf, weil selbiger in Belagerung einer kleinen Americanischen ohngefehr 15 Meilen Landwerts gelegenen Stadt 70 von seinen unterhabenden Leuten eingebüsset hatte, und dadurch sehr geschwächet war. Niquesa verstärckete derohalben den Hojeda mit 180 Mann, und ward darauf von beyden beschlossen das Städtgen bey Nacht-Zeit zu überfallen, welches sie auch würcklich thaten, und die Stadt in Brand stecketen, wodurch dieselbige, weil die Häuser nur aus Holtz verfertiget, und mit Palm-Blättern bedecket waren, in kurtzer Zeit in die Asche geleget wurde. Alle Einwohner musten entweder in ihren Häusern verbrennen, oder wenn sie aus denselben hervor kamen, sich von den Spaniern niederstossen lassen. Als der Brand aufgehöret hatte, suchete man in der Asche nach dem Golde, wovon aber sehr wenig gefunden wurde. Unterdessen aber hielten so wol Hojeda als Niquesa dafür, daß sie einen hinlänglichen Nutzen von ihrer Arbeit erlanget hätten, weil sie solcher gestalt den Tod der obgedachten Spanier gerochen. Nach dieser Verrichtung gieng Niquesa wieder zu Schiffe, und begab sich nach Veragua. Er war aber in seinen Unternehmungen nicht gar zu glücklich. Denn ob er wol 260 Meilen Landes von Nombre de Dios an, bis an die Felsen von Darien zu rechnen, entdecket, auch die Festung Nombre de Dios mit 60 seiner Mitgesellen angeleget hatte: so muste er dennoch in kurtzem sein Leben elendiglich einbüssen. Es war nemlich unter demjenigen kleinen Hauffen Spanier, welcher sich in Darien niedergelassen hatte, anfänglich ein Zwiespalt entstanden, indem einige dem Valvoa, andere aber dem Eucisо gehorsameten, woraus endlich eine greuliche Verbitterung und unversöhnlicher Haß entstunde. Zu St. Domingo hatte man unterdessen Nachricht von dem schlechten Zustande dieser Spanier erhalten, und den Roderich Henriquez Colmemenares dahin geschicket, sie zu vergleichen. Weil aber solches werckstellig zu machen kein Mittel vorhanden war; so vereinigte man sich endlich einiges Volck abzuschicken, um zu sehen, ob Niquesa noch am Leben wäre, in welchem Falle man demselben die Regierung auftragen solte. Er wurde deshalben aufgesuchet, und in einem nothdürftigen Stande zu obgedachten Nombre de Dios gefunden, angesehen er sowol, als seine Leute von Hunger ausgezehret, und von der Sonne verbrannt war. Das Commando über die Spanier in Darien ward ihm also aufgetragen, und er begab sich mit seinen Soldaten zu Schiffe, und auf die Reise. Allein unterwegens sprach er so viel, wie er die Sachen in Ordnung bringen, die Aemter andern geben, und die Schuldigen bestrafen wolte, daß diejenigen, so ihn abholeten, selbst darüber bekümmert wurden, und ihn, als er bey den andern angelanget war, nicht an Land lassen wolten. Also muste Niquesa, welcher in einer neu angelegten Stadt ohngefehr über 300 Spanier das Regiment zu führen vermeynete, mit den Seinigen unverrichteter Sache wieder abziehen. Seit dem hat man nichts weiter von ihm noch von seinen Soldaten gehöret, woraus zu schlüssen ist, daß sie alle elendiglich müssen um ihr Leben gekommen seyn. Gomara Hist. Univ. des Indes Lib. III.

NIQVET, war der Name einer vor diesem in Franckreich gangbahren kleinen kupfernen Müntze.

Niquet, oder Nicquet (Honoratus) ein Jesuite, war zu Avignon 1585 gebohren, und lehrte Anfangs zu la Fleche, kam von dar nach Rom, wurde Censor librorum wie auch Theologus des Ordens-Generals, hatte die Aufsicht über unterschiedene Collegia, und starb zu Rouen 1667 den 22 May. Seine Schrifften, die er in seiner Mutter-Sprache verfertiget hat, sind:

1. Certamen Genevæ seu errores deprehensi in Gallica Novi Testamenti translatione Genevæ facta, la Fleche 1620. Alencon 1638 in 8.
2. Apologia ordinis Fontis Ebraldi, Paris 1641 in 4.
3. Historia Ordinis Fontis Ebraldi, ebend. 1642 in 4.
4. Vita P. Gabrielis Mariæ Institutoris Ordinis B. V. Annunciatæ, ebend. 1655.

5. Ser-

5. Servus b. Virginis, Rhotomagi 1659.
6. Vita S. Solangiæ Virginis & martyris Bituricensis, Bourges 1655 in 8.
7. Vita *Nic. Gilberti*, Paris 1655 in 8.

Seine Lateinische Wercke sind:

1. Physiognomia humana in 4 Büchern, Lion 1648 in 4.
2. Titulus S. crucis s. Historia & mysterium tituli S. Crucis Jesu Christi, Paris 1648 in 8.
3. Stimulus ingrati animi, Rouen 1661 in 8.
4. de Angelo Gabriele, Lion 1653 in 8.
5. Nomenclator Marianus s. nomina SS. Virginis ex Scriptura & Patribus, Rouen 1664 in 4.
6. Iconologia Mariana, 1667 in 8.

Seine Selecta elogia s. Nomenclator sanctorum & celebriorum Scriptorum in Ecclesia sind nicht völlig fertig worden. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu. **Le Long.** Bibl. hist.

Niqui, ein Fisch in America, siehe **Pietermann.**

NI QUIS SCIVIT, oder *Niquiscivit*, war der Name einer gewissen Centurie zu Rom, welche **Servius Tullius** zu dem Ende aufrichtete, damit diejenigen Bürger, welche in ihrer rechten Centurie ihre Stimme nicht gegeben hatten, in dieser selbige annoch geben könnten, und also ihres Rechts nicht beraubet würden. Weil aber in dieser Centurie niemand gewisses war, sondern nur diejenigen in selbiger zusammen traten, welche, wie gesaget, ihre Meynung noch nicht abgeleget hatten: so war auch bey selbiger kein Vorgesetzter der Centurie oder Centurialis, und ward auch von dieser Centurie nichts beschlossen. **Festus** p. 334.

Nireus, Gr. Νιρεύς, des Charopus und der Aglaia Sohn. **Diodorus Siculus** Lib. 5. c. 53. Er gab einen Freyer um die Helena mit ab. **Hyginus** Fab. 81. Hernach gieng er mit drey oder nach andern mit 16 Schiffen seiner Leute mit vor Troja. **Homerus** II. B. v. 671. **Hyginus** Fab. 97. Er war König in der Insul Syme, und zugleich über Cnidien. **Diodorus Siculus** l. c. und sonst zwar nach dem Achilles der allerschönste unter allen Griechen vor Troja, allein dabey auch von schlechtem Helden-Muthe und Tapferkeit. **Homerus** l. c. v. 673. Endlich wurde er in solchem Kriege von dem Eurypylus erleget. **Hyginus** Fab. 113. und **Dyctis Cret.** lib. IV. c. 17. Siehe nachfolgenden Articul.

Nireus, des Hercules Sohn, oder doch Liebling, der solchem auch den Heliconischen Löwen erlegen half. Er war aus der Insul Syme gebürtig, und konnte mithin einerley mit vorhergehendem zu seyn scheinen, wo Zeit und Gemüths-Beschaffenheit es zu glauben zuliessen. **Ptolomäus Hephästionis** lib. II. p. m. 309.

Nirgend. Wenn Ebr. II, 16. von unserm Heylande gesagt wird: Er nimmt nirgend die Engel an sich; so erklären einige dieses ὄπου, **nirgend**, also, als ob es heisse, **an keinem Orte**, man lese an keinem Orte der Schrifft, daß Christus habe die Engel an sich genommen. Allein es brauchts dessen nicht, es kan, nach **Glassio**, so viel heissen, als **nemlich** oder **allerdings**, er nimmt allerdings nicht die Engel an sich. Nun scheinet es zwar unserer Vernunfft und menschlichem Verstande nach, als wäre es ihm viel thulicher und anständiger gewesen, die Engel, das ist, abstractive, die Englische Natur und Wesen anzunehmen, weil dieselben Geister sind, und also seinem göttlichen Wesen um so viel näher kommen; aber es sind dießfalls seine Gedancken nicht unsere Gedancken, und hat ihm nirgend beliebet, die Engel anzunehmen. Zwar ist der Sohn GOttes vormahls als ein Engel erschienen, zum Exempel der **Hagar**, 1 B. Mose XVI, 10. dem **Abraham**, Cap. XVIII, 10. dem **Jacob**, Cap. XXXII, 24 ꝛc. Allein er ist nicht eigentlich in englischer Natur erschienen, denn die ist geistlich, und eben sowohl unsichtbar, als die göttliche; sondern in einer menschlichen Gestalt, dergleichen auch die Engel bey ihren Erscheinungen annehmen. Und also hat er nirgend nicht, auch nicht einmahl auf eine Zeit, und paraltatice, geschweige denn persöhnlich, die Engel und ihr Wesen angenommen. Warum aber Christus zu Vollbringung des Erlösungs-Wercks nicht der Engel, sondern der Menschen Natur an sich genommen, ist leicht zu beantworten: weil nemlich die Erlösung des menschlichen Geschlechts durch Leiden und Sterben hat müssen vollbracht werden, welches aber von keiner englischen Natur, weil dieselben Geister sind, sondern allein von der menschlichen Natur hat geschehen können. Einmahl war die Straffe unserer Sünden der Tod, Röm. VI, damit nun Christus an unserer Statt solche Straffe tragen könnte, muste er nothwendig eine menschliche Natur haben, nach welcher er vor uns konnte sterben. **Adami** Delic. Dict. P. II, p. 288 u. f. **Rivini** Vesper-Stunden, I. Th. p. 139.

Nirgends, *Nullibi*, *Nullo Loco*, *Nuspiam*, *Nusquam*, ist in denen Rechten und sonderlich in l. 1. ff. de SC. so viel, als was an keinem Orte hergebracht oder Rechtens ist. **Brissonius**, **Alb ericus**, **Spiegel.**

Nirgends zu Hause, Hans überall, öffentliche Landstreicher und Bettler, Vagabunden, Vaganten, *Errones*, *Vagabundi*, *sine domicilio*, werden in Rechten diejenigen genennet, welche keine gewisse Wohnstadt haben, sondern bald hier bald da herum streichen, und also heute hier, morgen aber schon anderwärts sind. gl. ad l. 4. §. prætor. ff. de damn. infect. **Bartolus** in l. 1. C. ubi de crim. agi oport. und in l. quisquis. C. de agric. cens. & colon. Lib. II. **Spiegel, Pratejus.** Von diesen ist bekannten Rechtens, daß solche weder zu Zeugen angegeben werden können, noch auch deren Zeugniß gültig ist. **Mascard** de Probat. Vol. III. concl. 1403. und in denen Lehn-Rechten ist ausdrücklich versehen, daß, wenn ein Lehns-Mann einen dergleichen Lehns-Herren hat, der allerwegen herum streicht und sich an keinem Orte lange verweilet, bey sich eräugnenden Lehns-Fällen der erstere nicht gehalten seyn solle, dem letztern nachzuziehen, und ihn erst lange aufzusuchen. Hingegen können dergleichen Vaganten, wenn sie etwas verbrochen und gesündiget haben, allerwegen in gefängliche Ver-

Verhafft genommen und nach Beschaffenheit ihres Verbrechens abgestrafft werden. Oder man pflegt solche auch bisweilen entweder der Obrigkeit des Ortes, wo sie her gebürtig sind, oder wo sie etwas verbrochen haben, wenn es anders von dieser verlanget wird, zu deren gehörigen Bestraffung auszulieffern und abfolgen zu lassen. arg. l. fin. C. ad municip. l. 28. §. 10. ff. de pœn. l. 1. & 2. ff. quando unicuique. R. A. von 1555. vers. und damit angeregte Vergaddung u. ff. p. 430. **Cammer-Ger. Ordn.** P. II. tit. 15. in fin. **Ludwig Peguer** in Dec. Crim. 3. n 12. Daher denn auch gar gewöhnlich, daß, wenn ein solcher Vagante vor Gerichte vorzuladen ist, und man nicht weiß, wo derselbe anzutreffen, daß ihm die Citation in Person zugefertiget werden könne, man dieselbe in einer Stadt oder dem Orte, allwo sich ein solcher Landstreicher mehrmahls sehen lassen, öffentlich anschlägt, und aushängt. **Gail** Lib. I. obs. 57. n. 4. **Fabricius** in Gailio Enucl. Lib. I. obs. 57. p. 23. Welches letztere denn insonderheit auf den Fall Statt hat, wenn ein Schuldner seinen Gläubigern zum Nachtheil austritt, und nirgends lange eine bleibende Stäte hat. **Rudinger** in Cent III. obs. 93. num. 2. Hingegen ist auch wiederum ein Schuldner nicht gehalten, seinem bald hier bald da herumschweiffenden Gläubiger von Orte zu Orte nachzuziehen, und ihn, wo er ihn antreffen kan, zu befriedigen. **Corset** de Singularib. verb. Vagabundus. Besiehe hierbey **Reyger** in Thes. Jur. Part. II. p. 1607. **Wilhelm Anton** de Quinquennal. Lit. L. c. 68. n. 78. **Gail** Lib. I. obs. 1. n. 34. **Gothofredus** ad l. 20. §. 1. l. 1. ff. de oper. libert. **Guido Papä** in Dec. 202. **Stryck** in Us. Mod. ff. tit. de Judic. §. 18. m. a.

Nirmas, Miramas, ein Städtgen in Franckreich, unfern von St. Chamas. Zeilers Itiner. Gall. p. 383.

Nirmutanus (Christian) schrieb Dictionarium harmonicum s. Harmoniam linguæ latinæ cum Græca, Gallica & Italica, Franckfurt 1625 und 1630 in 8. **Barberini** Bibl.

Nirtingen, Stadt und Schloß in Würtemberg, siehe **Nietingen.**

Nisa, ein Berg in Indien, siehe **Nysäus.**

Nisa, eine Stadt in Egypten, siehe **Nysäus.**

Nisa, eine Stadt in Indien, siehe **Nysäus.**

Nisa, eine Stadt in Parthien, siehe **Sauloe.**

Nisa, ein Seehafen, siehe **Nisäa.**

Nisa, andere Oerter dieses Namens, siehe **Nisse.**

Nisa, eine Nymphe, siehe **Nysa.**

Nisa (Marcus von) ein Dominicaner-Mönch, welcher die Americanische Landschafft Neu-Mexico in America im Jahr 1528 zum ersten mahle entdecket hat.

Nisabur, Nischabur, und **Neischabur**, eine schöne und wohlgebauete Stadt in der Provintz Corasan in Persien, unter dem 92 Grad, und 30 Minuten der Länge, und 36 Grad, 21 Minuten der Nördlichen Breite. Sie wird für die grösseste und reicheste Stadt in der gantzen Provintz gehalten, und ist zu den Zeiten, da die Provintz Corasan ihre eigene Könige gehabt, eine von den Haupt- und Residentz-Städten dieses Königreichs gewesen; wie sie denn auch die beständige Residentz der Selgiucidischen Sultane gewesen ist, nachdem **Thogrul Beg**, der Stiffter dieses Stammes, sich daselbst hätte krönen lassen. Ihr erster Erbauer ist nach dem Berichte der Persischen Geschicht-Schreiber einer von den ältesten und ersten Königen in Persien, Namens **Thahmurath**, gewesen, und soll der gemeinen Meynung nach ihr damaliger Name **Aber Scheher**, d. i. die hohe Stadt geheissen haben. In dem Kriege aber, welchen **Alexander der Grosse**, König in Macedonien, wider den König in Persien **Darius Codomannus** führete, und dem Persianischen Reiche ein Ende machete, wurde sie von dem ersten gäntzlich zerstöhret, und lag in ihren Ruinen eine geraume Zeit begraben, bis endlich im IV Jahrhunderte nach Christi Geburt der damalige Persische König **Sapor**, oder wie die Perser diesen Namen aussprechen, **Schabur** III, nach andern aber der II, dieses Namens auf einer durch seine Länder angestelleten Reise, einsmals in die Gegend dieser zerstöreten Stadt ankam, und weil er selbige sehr angenehm befand, nicht allein bey selbiger sich lagerte, sondern auch die Stadt wiederum aufzubauen beschloß. Er ließ derohalben diejenigen Rosen-Hecken, welche sich in ungemeiner Menge daselbst befanden, umhauen, und machete den wircklichen Anfang mit Erbauung dieser Stadt, welche er nach der Zeit zu seiner Residentz erwählete, und ihr den noch jetzo führenden Namen gab, welcher nach den Ableitungen des **Al Meidani**, in seinem Alausab (oder Buche, welches von der Genealogie, und dem Ursprunge verschiedener Dinge handelt) ingleichen des **Ben Rhalecan**, in der Lebens-Beschreibung des **Ahmed Al Thalebi**, aus dem Worte **Nei**, so auf Persianisch einen Rosen-Strauch bedeutet, und dem Namen des Erbauers **Schabur** soll zusammen gesetzet seyn. Zum ewigen Andencken dieser von ihm geschehenen Erbauung ließ auch **Sapor** nahe bey der Stadt sein in Stein ausgehauenes Bildniß aufrichten, welches lange Zeit daselbst zu sehen gewesen ist, bis endlich die Mahometaner, nachdem sie diese Stadt gleichfalls unter ihre Bothmäßigkeit gebracht hatten, selbiges umgeworffen und in Stücken zerbrochen haben. Im Jahr 548 nach Mahomets Flucht wurde diese Stadt von den Turcomannen erobert und dergestalt verwüstet, daß die flüchtigen Einwohner bey ihrer Wiederkunfft nach dem Abzuge der Feinde, nicht einmal die Stellen anzeigen konnten, wo ihre eigene Häuser gestanden hatten. Sie wurde aber nicht lange hernach wieder erbauet, und von den Sultanen von Corasan bewohnet. Fast ein gleiches Schicksal der Verwüstung betraff sie in der ersten Helffte des XIII Jahrhunderts nach Christi Geburt, da sie von **Tuli**, einem Sohne des **Genghiscans**, Königs der Mogollen, belagert und erobert wurde. Denn ob sich gleich die Einwohner sehr tapffer und wie die Löwen wehreten: so entdeckten doch die Mogoller unter dem Stein-Hauffen einer alten Mauer, einen heimlichen Eingang, und kamen dadurch in die Stadt, allwo sie ein erschreckliches Blut-Bad anrichteten, und nach einiger Bericht, sollen in dieser Stadt und den dazu gehörigen

Orten 1747000 Menschen umgekommen seyn. Die Stadt aber ward gäntzlich verwüstet, und dem Erdboden gleich gemachet, aber nicht lange hernach wieder erbauet, da sie denn bald wieder ins Aufnehmen kam, und jetzo sich in dem Stande befindet, wie oben vermeldet worden. Sie hat auch schöne Stutereyen und werden daselbst gute Säbel geschmiedet. **Ibrahim Ben Ibrahim** hat die Geschichte dieser Stadt unter dem Titel **Tarikh Nischabur** weitläufftig beschrieben. Und die obgemeldete von den Turckomannen geschehene Verwüstung hat ein geschickter Persischer Poet, Namens **Khacani**, in Versen besungen, welche in dem Nighiaristan befindlich sind. **Herbelot** Biblioth. Orient. **La Croix** Histoir. de Genghiscan Liv. IV. **Olearius** Persische Reise-Beschreibung.

Nisaburi, oder **Nischaburi**, heissen bey den Türcken und Persern diejenigen, so aus der Stadt Nisabur gebürtig sind, und haben diesen Namen insonderheit geführet 1) **Ahmed Al Thalebi**, von dem an einem andern Orte. 2) Die beyden berühmten Persianischen Poeten **Attar**, oder **Feridoddin**, und **Kiatebi**. 3) **Abu Abdallah, Ben Mohammed, Ben Abdallah Al Hakem**, welcher der Verfasser einer Erklärung über gewisse 40 Mahometanische Traditionen ist, und im Jahr 405 der Hegire Todes verfahren ist. 4) Der berühmte **Meidani**. **Herbelot** Bibl. Orient.

Nisäa, eine Stadt in der Asiatischen Provintz Margiana, und zwar an dem Ursprunge des Flusses Margo, deren **Ptolomäus** gedencket. In einigen alten Codicibus des bemeldeten Ptolomäus wird sie auch **Nigäa** genennet. **Cellar.** Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. III. cap. 21. p. 828.

Nisäa, eine Stadt in Parthien, siehe **Sauloe.**

Nisäa, oder **Nisa**, ein Seehafen an dem Ufer des Saronischen Meer-Busens, zwischen Corinth und Athen in der Provintz Achaja in Griechenland, zu der Stadt Megara gehörig, von welcher er auch nicht weiter als etwan eine Viertel-Meile abgelegen war. Nach den Persischen Kriegen, in welchen die Einwohner von Megara es mit den Athenienſern hielten, wurde dieser See-Hafen von den Athenienſern vermittelst einer Mauer mit der Stadt vereiniget, von welcher Zeit an auch die Athenienſer denselben viele Jahre lang beständig innen gehabt haben. Denn obgleich nach der Zeit die Megarenſer von den Athenienſern abfielen, behielten dennoch diese den gedachten Hafen, bis sie endlich nach 30 Jahren denselben, vermöge eines geschlossenen Bündnisses, den Megarenſern wieder abtraten. In dem Peloponnesischen Kriege wurde er abermals von den Athenienſern eingenommen, welche ihn so lange behielten, bis in dem Jonischen Kriege, vier Jahre vor der vom **Lysander** geschehenen Eroberung der Stadt Athen selbst, die Megarenſer denselbigen wieder einnahmen. **Diodorus** Lib. XIII. **Thucyd.** de Bell. Peloponnes. Beſiehe hiebey **Megara**, im XX Bande p. 224. u. ff.

Nisäe, eine von den Nereiden, siehe **Nesäa**, im XXIII Bande p. 1918. und **Nereides**, eben daselbst p. 1765. u. ff.

NISÆI CAMPI, siehe *Nisæum.*

NISÆUM, oder *Nisæi Campi*, waren groſſe, weitläufftige und sehr fruchtbare Wiesen in der Asiatischen Provintz Medien, an dem Berg Coronus, welche insonderheit wegen der schönen und groſſen Pferde berühmt waren, welche daselbst gezeuget, und in kurtzer Zeit sehr groß wurden. **Strabo** Lib. XI. p. 361. **Eustathius** in Dionys. circa v. 1033. *Epitome Strabonis* p. 148. **Ammianus** Lib. XXIII. c. 21. **Herodotus** Lib. VII. c. 40. **Cellar** Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. III. c. 18. p. 785. u. f.

Nisäus, ein Name des Bachus, siehe **Nyſäus.**

Nisäus, ein Tyrann in Syracusa, von welchem zu mercken ist, daß er, nachdem er von den Wahrsagern war benachrichtiget worden, daß er in kurtzem sterben werde, alles sein Vermögen verzehret und verprasset hat. **Volaterran.**

Nisäus (Joachim) hat heraus gegeben Mellificium s. similia & sententiæ ex Lipsii Operibus, Budißin 1678 in 12.

Nisan, war der erste Monath bey den Jüden in ihrem Kirchen-Jahre, und der siebende in dem bürgerlichen Jahre, hieß auch Abib, und kam mit einem Stück von unserm Mertz und April überein. Einige meynen, er sey Nisan genennet, von den Kriegs-Panieren, die um diese Zeit, als welche hierzu am bequemsten ist, pflegen ausgeführet zu werden. Wie bey den Römern der Monath Martius von Mars, dem Gott der Kriege, genennet war. Es wird seiner gedacht Nehem. II, 1. Esth. III, 7. Sonst hieß er auch der Mond der Erndte, oder neuen Früchte, weil gemeiniglich da die Erndte angieng, und man die Sangen und Erstlinge der Früchte zu opffern pflegte, welches geschah den nächsten Sabbath nach dem Fest der süssen Brodt, 2 B. Mose XXIII, 15. Mit diesem Monath fiengen sich bey denen Königen die Jahre ihrer Regierung an, so daß, ob sie schon nur einen Monath, eine Woche, oder einen Tag vor demselben zu regieren anfiengen, diese Zeit dennoch für ein gantzes Jahr gerechnet wurde, und mit diesem Monath Nisan fiengen sie ihr zweytes Jahr an. **Sigon.** in Calend. Hebr. **Corniel. Buxtorff** in Lex.

Nisan, heisset auch bey denen Syrern der siebende Monath im Jahr, und geben sie ihm 30 Tage.

Nisan, ein Rabbine zu Ausgang des XVII Jahrhunderts, war ein Sohn Jehuda Löw, der ein Sohn Avigdors gewesen. Er vertrat die Richter-Stelle in der Synagog zu Pinsko in Litthauen, und hatte die Herausgabe von R. **Isaac Benjamin Wolfs** Buche מחלת בנימין zu besorgen, welches zu Amsterdam 1692 in fol. ans Licht getreten, und wo er am Ende desselben auch eine eigne Schrifft der gelehrten Welt mitzutheilen versprochen hat, die aber nicht zum Vorschein gekommen ist. **Wolfs** Bibl. Hebr. P. III. p. 836.

Nisanen, siehe **Nisizi.**

NISANI, siehe **Nisizi.**

Nisari, siehe **Nisaro.**

Nisaro, oder **Nisari**, und **Nizary**, vor Alters *Nisyris* oder **Nisyros** genannt, ist eine kleine Insul auf dem Archipelago, nicht weit von den Küsten von Natolien, nahe bey der Insul Cos, gelegen, von welcher sie durch die Gewalt des Meeres soll seyn abgerissen worden. Es befindet sich auf derselben ein Flecken gleiches Namens, welcher gegen die See-Räuber mit einem befestigten Schloß versehen ist. Auch wird ein Feuer-speyender Berg daselbst angetroffen, in dessen Nachbarschafft sich warme Gesund-Bäder befinden. **Strabo. Stephan. Eustath. Bochart. Lloyd.**

Nisartano, ein Landguth des Pagus Salegewe in Francken. **Eckards** Franc. Orient. T. I. p. 618.

Nisav, oder **Nisaw**, eine Stadt in Cujavien, in der Woywodschafft Brzest, in Groß-Pohlen.

Nisaw, siehe **Nisav.**

Nisbin, eine Bischöffliche Stadt in der Provintz Diarbeck in Asien, siehe **Nisibi.**

Nischabur, Stadt, siehe **Nisabur.**

Nischangi, ein Türckisches Wort, welches so viel, als ein Cantzler oder Siegel-Bewahrer heisset. **Herbelot** Biblioth. Orient.

Nischangi, war Bassa Cantzler des Türckischen Reichs, und lebte unter dem Kayser Solymann, dessen Thaten er in Türckischer, Arabischer und Persischer Sprache beschrieben, welches Werck in der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien in einem Folianten in Handschrifft anzutreffen ist. **Lambecius** Biblioth. Vindob. Tom. I. p. 169.

Nischangizadeh, ein Sohn des **Nischangi**, oder Siegel-Bewahrers, ist der Zuname eines Arabischen Scribenten, dessen völliger Name **Ahmed Ben Mohammed** heisset, und welcher im Jahr 986 der Türckischen Zeit-Rechnung, nach Mahomets Flucht gestorben ist, und über das unter dem Namen **Aaraf** bekannte Capitel des Alcorans, eine Erklärung geschrieben hat. **Herbelot** Biblioth. Orient.

Nischlos, ein festes Schloß in Finnland, siehe **Nyslos.**

Nischwitz, oder **Neschwitz**, ein Dorff und Adelliches Ritter-Gut in dem Marggrafthum Ober-Laußnitz, und zwar im Budißinischen Kreyse, welches ehemals dem nachfolgenden Adelichen Geschlechte dieses Namens zuständig gewesen ist, jetzo aber denen von Rumor gehöret.

Nischwitz, oder **Nitzschwitz**, ein im Leipzigischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen belegenes, und unter die Wurtzenische Stiffts-Regierung gehöriges Stiffts-Cantzeley Schrifftsäßiges Dorff und Adeliches Ritter-Gut, zu welchem noch folgende wüste Marcken gehören: Scharf-Collmen, Dorf Oelschawitz, Eckeritz, Meltewitz, Connewitz, Nebderwitz, Bennewitz, Geubnitz und Denitz. Der jetzige Besitzer dieses Adelichen Dorfes und Rittersitzes, samt Zugehör, ist der Kammer-Herr **Gustav Carl**, Freyherr **von Racknitz.** Schöttgen Hist. von Wurtzen C. IX. p. 481. C. IV. p. 215. **Wabsts** Historische Nachricht von dem Chur-Fürstenthum Sachsen ꝛc. Sect. II. c. 4. §. 9. p. 139 u. f. Beyl. p. 82.

Nischwitz, oder **Nichtewitz**, ein jenseit der Elbe am Glocks und Gosel-Bache gelegenes zum Alt-Zellischen Kloster Gute Zadel unter Meissen gehöriges, auch dahin eingepfarrtes Dorff, in dem Meißnischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, Es ward nach der Reformation, noch eine Zeitlang bey dem Kloster-Amte Zella, und daraus formirten Amte Nossen, mit gewissen Reservaten gelassen, im Jahr 1554 aber, nebst dem Hause Zadel an **Hans von Miltitz** überlassen, und nach geschehener Reluition, ferner bey der neuen Amts-Verwaltung Zadel beybehalten. **Knauths** Alt-Zell. Chronicke Th. VI. p. 141.

Nischwitz, Nitzschwitz, eine Adeliche Familie, welche in der Meißnischen und Osterländischen Pflege die Güter Leutewitz, Deuda, Sornitz, Oppisch, Grösa, Reisen, Röcknitz, Treben, Trünzig, Niederstein, Wernsdorff, ꝛc. besitzet. Ihren Ursprung scheinet sie aus der Ober-Laußnitz und daselbst das Ritter-Gut **Nischwitz** oder **Neschwitz** zum Stamm-Hause zu haben, gleichwie sie auch noch das Gut Mehrsdorff in selbiger Gegend besitzet; wiewohl auch ein Ritter-Gut **Nitzschwitz** in dem Stiffte Wurtzen gelegen ist, so noch 1450 von **Hansen von Nischwitz** besessen. **Berthold von Nischwitz** wird unter die Zahl der tapffern Ritter gerechnet, welche 1170 die schöne Mauer um Neuburg, Kayser **Friedrichen** zu Ehren vorgestellet. **Christoph** von **Nischwitz** ist 1580 der Fürstlichen jungen Herrschafft zu Coburg Hofmeister gewesen, und nachgehends Hof-Marschall worden. **Christian** hat 1590 dem von den Sächsischen Hertzogen gestifften Orden wider das Fluchen nebst andern von Adel unterschrieben. **Nicolaus** ist zu Anfange des XVI Jahrhunderts erster Pachts-Innhaber der vereinigten Alt-Zellischen Kloster-Forwercke Zella Kaltenborn, Cunnershayn und Börichen gewesen, und findet man von ihm angemercket, daß er sich 1612, vermittelst erhaltener Dispensation, auf dem Schlosse zu Nossen hat trauen lassen, da solches ordentlich zu Marbach hätte geschehen sollen, weil das Kloster Alten-Zella mit seinen Leuten nach völliger Reformation dahin eingepfarret ist. Zu Ausgang des 17 Jahrhunderts florirten **George Heinrich** als Fürstlicher Sachsen-Coburgischer Hofmeister, und **Rudolph Heintich** als Fürstl. Weymarischer Kammer-Juncker und Rittmeister der Garde. Nach Anfang des 18 Jahrhunderts war einer dieses Geschlechts Gräflicher Promnitzischer Hofmeister zu Sorau, und **Rudolph Heinrich** von **Nischwitz** auf **Mehrsdorff**, ward 1714 Obrist-Lieutenant, welcher aber der vorgedachte ehemalige Kammer-Juncker und Rittmeister seyn mag. Desgleichen war im Jahr 1724 **George Heinrich von Nischwitz** auf Adelsdorf Kammer-Juncker bey Ihro Majestät der Königin von Pohlen. **Hönn.** Coburg. Chron. P. I. p. 65. **Grossers** Laußnitz. *Gotha Diplomatica*, in dem Stam-Register derer von Gräfendorf. **Gryph.** vom Ritter-Orden, p. 298. **Müllers** Sächsische Annal.

Niscickus (Carl Christian) ein Italiänischer Rechts-Gelehrter im 17 Jahrhundert. Von ihm sind bekannt

1. Actiones Academicæ, Macerata 1611 in 4.
2. Disputatio de remedio recuperandæ possessionis adversus vitiosum successorem, ebend. in 4.

Barberini Bibl.

Nise, ein Hertzogthum in Rußland, siehe **Novogrod** (Nißi-).

Nise (Nicolaus von) siehe **Nyse**.

Niseen, eine alte Herrschafft in dem Holländischen Brabant, dem Printzen von Nassau-Oranien gehörig.

Nisen, ein Pagus in Meissen, siehe **Nisizi**.

Niseni, ein Pagus in Meissen, siehe **Nisizi**.

Niseus, ein Tyrann, siehe **Nisäus**.

Niseus (Albrecht) ein Theologus, gebohren zu Minden um 1447, bekam an der Marien-Kirche daselbst ein geistliches Amt, wurde aber durch Lutheri Schrifften bewogen die Evangelische Religion zu ergreiffen, und reformirte zu Minden. Er wurde im Alter blind, predigte dennoch aber dabey fleißig, und starb 1557 im 110 Jahr seines Alters. Sein Leben hat der Rector Bünemann zu Minden in einem besondern Programmate beschrieben.

Niseus (Johann) verfertigte Tabellen über Melanchthonis Locos theologoics, welche 1569 zu Basel in Fol. gedruckt worden. **Frisii** Biblioth. Gesneriana.

NISI, so viel, als **Wenn nicht, Es sey denn, Ausgenommen**, u. s. w. wird in denen alten Römischen Rechten überhaupt gemeiniglich nicht anders, als in dem Falle gebraucht, wenn nemlich von gewissen vorhergedachten Dingen und Hauptsätzen in Ansehung dieses oder jenes Stückes gleichwohl noch eine Ausnahme Statt findet. Jedoch mit diesem Unterschiede, daß sich solches überhaupt auf alle und jede vorstehende Dinge überhaupt, als in l. postquam. ff. de pact. bißweilen aber nur auf einen gewissen Theil ins besondere beziehet, als in l. 1. §. idem Pomponius. ff. de dote. Besiehe hierbey l. 2. §. fin. ff. de custod. reor. l. defuncto in fin. ff. de usufr. l. 4. ff. naut. caup. stabul. **Albericus** in l. si eum. §. injuriarum. ff. si quib. caut. **Dyn.** in cap. peccatum. de rer. jur. in 6. **Bartolus** in l. fundum. ff. de adim. legat. **Connanus** Lib. IV. c. 3. n. 3. **Jason** in l. actio. C. de transact. **Forcatulus** in Necyon. Dial. 93. n. 4. **Pratejus, Spiegel.** Indessen aber bedeutet es auch bißweilen so viel, als: Als (Quam) als in l. 8. ff. de minor. l. 23. §. pueril. ff. de aur. & argent. leg. **Brissonius.** Den Gebrauch dieser Particul bey den Sätzen, erkläret der Artickel: *Propositio exceptiva.*

NISI, siehe **Ginseng**, im X Bande, p. 1487.

Nisi, eine Stadt in Sicilien, im Val di Demona, 2 Meilen von Meßina, am Ursprunge eines Flusses gleiches Namens.

St. Nisia, siehe **St. Fabianus**, den 28 Jun. im IX Bande, p. 25.

Nisiani, ein Pagus, siehe **Nisizi**.

Nisiatici, ein Pagus, siehe **Nisizi**.

Nisibe (Jacob von) siehe St. Jacobus, der Weise zugenannt, im XIV Bande, p. 105.

Nisibes, oder **Nisives**, war nach dem **Ptolomäus** und **Plinius** Lib. V. c. 4. der Name eines gewissen Volcks in der Africanischen Landschafft Numidien, um die Gegend des Berges Buzara. **Cellar.** Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. IV. c. 5. p. 187.

Nisibi, oder **Nisibin**, **Nisibis**, **Nißibin**, **Nesibis**, **Nesibus**, **Nesbin**, **Nesbis**, **Nasibis**, **Nasibus** und **Naßibin**, Lat. *Nisibis*, *Nesibitana Colonia*, und bey den Griechen *Antiochia Mygdoniæ*, die Hauptstadt in dem ehemaligen Mesopotamien, ein sehr alter Ort, welcher nach des **Hieronymus** Meynung bereits von **Nimrod** soll erbauet worden seyn, und von besagtem **Hieronymus** für die Stadt Acad gehalten wird, deren 1 B. Mos. X, 10. Meldung geschiehet. Wie weit diese Meynung gegründet sey, läßet man billig dahin gestellet seyn. Mit mehrerer Gewißheit aber kan man versichern, daß sie schon zu den Zeiten Alexanders des Grossen eine berühmte Stadt gewesen, bey dessen Feldzügen in Asien sie eben den Griechen zuerst recht bekannt geworden ist, und von ihnen den obgedachten Namen Antiochia bekommen hat. Zu den Zeiten des in den Geschichten zur Genüge bekannten Mithridatischen Krieges hatte sie **Tigranes** inne, dem sie von dem Römischen Feld-Herrn **Lucullus** abgenommen, und sie zu einer Gräntz-Vestung des Römischen Reichs wider die Parther und Perser gemachet wurde, daher sie auch von vielen für eine Römische Colonie gehalten wird, welche Meynung der obangeführte Lateinische Name *Nesibitana Colonia* ziemlich zu bestärcken scheinet. Insonderheit wurde sie ohngefähr um das Jahr 196 nach Christi Geburth von dem **Kayser Severus** auf das allerbeste befestiget, und zu dem Haupt-Orte einer neuen Land-Vogtey in Syrien gemachet. Im IV Jahrhunderte nach Christus Geburth wurde sie von dem Persianischen Könige **Sapor** III, oder wie andere rechnen II, zweymal vergeblich belagert, nemlich das erste mal unter der Regierung des Kaysers **Constantin** des Grossen, das andere mal aber im Jahr 338 unter dessen Söhnen und Nachfolgern, allermassen sie beyde mal durch das eifrige Gebet ihres Bischoffes des Heiligen **Jacob** und seines Schülers des Heiligen **Ephrem** befreyet und des Sapors Krieges-Heer zerstreuet worden ist, welchen Schutz der gedachten Heiligen die Kirchen-Scribenten ungemein erheben. Es ist demnach grundfalsch, wenn **Eutychius** berichtet, der König von Persien habe die Stadt allerdings, und zwar auf folgende Art einbekommen: Die tapfere Gegen-

Gegenwehr der Einwohner habe nemlich dem Könige nicht die geringste Hoffnung mehr übrig gelassen diese Stadt zu erobern, als zwey Personen zu ihm gekommen wären, und ihn versichert hätten, daß er die Stadt erobern würde, wenn er, nebst seinem gantzen Heere den wahren GOtt darum bäte. Nachdem nun dieses auf seinen Befehl geschehen wäre, ohne daß die Ubergabe erfolget, hätte sich Sapor gegen die vorher gedachten Personen darüber beklaget, die ihm aber zur Antwort gegeben hätten, daß der Fehler am Gebet gelegen gewesen, als welches, wenn sie von GOtt erhöret werden wolten, auf diese Weise geschehen müste, daß sie sich alle mit einem wahren Eyfer, als wenn sie ein Hertz und eine Seele wären, zu GOtt wendeten. Dieses sey nun auf des Königs Befehl den folgenden Tag auf solche Weise vollzogen worden; worauf die Stadt-Mauren von einander geborsten wären, und eine grosse Oefnung gemachet hätten, durch welche die Perser in Nisibis eingezogen, und alles, was sie in Waffen gefunden, niedergemachet, die übrigen aber als Kriegs-Gefangene und Sclaven hinweg geführet hätten. Sapor habe diese Oeffnung in der Mauer also gelassen, wie sie gewesen, damit sie treulosen Menschen zum Beyspiel göttlicher Straffe dienen möchte. Es soll aber die Treulosigkeit der Einwohner von Nisibis darinnen bestanden haben. Sapor habe, wie auch oben bereits gedacht worden, einige Jahre vorher diese Stadt gleichfalls belagert, und nahe dabey ein sehr hohes Schloß gebauet, aus welchem er die Stadt dergestalt beängstiget, daß sie bereit gewesen sich zu ergeben, als dieser König wegen eines Einfalles, den gewisse Völcker in sein eigen Land gethan, sich genöthiget gesehen hätte, die Belagerung aufzuheben, und nach Hause zu kehren; dahero er einen Vergleich mit den Einwohnern zu Nisibis gemachet hätte, daß er dieses Schloß mit keinen Soldaten besetzen wolte, hingegen sie ihrer Seits auch dasselbe in seinem jetzigen Zustande solten bleiben lassen, welchen Vergleich aber die Einwohner nicht erfüllet, sondern so bald Sapor hinweg gewesen, die Vestung mit einer Mauer beschlossen, und selbige in die Stadt gezogen hätten. Doch diese Geschichte ist, wie gedacht, offenbar falsch, angesehen von den Scribenten, welche um die Zeit gelebet haben, nichts davon gedacht wird, sondern allererst ein neuerer aus dem IX Jahrhundert selbige erzehlet. Ohngeachtet sie sich nun solcher gestalt wider die Perser tapffer gewehret hatte: so kam sie doch kurtz hernach, durch denjenigen schändlichen Frieden, welchen **Jovianus** mit den Persern schloß, in deren Hände, denen sie aber nach der Zeit von den Arabern abgenommen, auch verschiedentlich theils von **Nureddin**, oder **Norandin**, Sultan in Syrien, theils vom **Saladin**, und dessen Bruder **Malk Al Adel** erobert und eingenommen worden ist, bis sie endlich den Mogels in die Hände fiel. Diese behielten sie eine geraume Zeit, bis endlich die Türcken sie unter ihre Bothmäßigkeit brachten, unter denen sie auch noch jetzo stehet, und die Haupt-Stadt von Diarbeck ist; Sie hat heutiges Tages einen Ertz-Bischöflichen Sitz, und lieget an dem Flusse Ziba, zwischen Merdin und Mousul unter dem 75 Grad und 10 Minuten der Länge, und 37 Grad der Nordlichen Breite. Unter ihre Merckwürdigkeiten gehöret diejenige Höhle, welche von den Türcken heutiges Tages gezeiget und für des Propeten **Elisa** Grab ausgegeben wird. **Ptolomäus** Lib. V. c. 18. **Procop.** Persic. Lib. I. c. 11. **Julianus** Orat. I. p. 27. Orat. II. p. 62. **Hieronym.** Quæst. in Genes. X. 10. **Plutarchus** Lucull. p. 514. **Strabo** Lib. XVI. p. 514. **Ammian.** Lib. XXV. c. 31. **Eutropius, Rufus, Zosimus, Philostorgius** Lib. VIII. c. 1. **Theodoret.** Hist. Eccles. Lib. I. c. 7. **Herodian.** Lib. III. **Capitolin.** Gordian. *Chron. Paschal.* **Herbelot** Biblioth. Orient. p. 665. unter dem Worte **Naßibin.** **Carl von St. Paul** in Geogr. Sacr.

Nisibin, Stadt, siehe **Nisibi**.

Nisibis, Stadt, siehe **Nisibi**.

Nisibis, eine Stadt in der ehemahls so genannten Asiatischen Provintz Aria, oder dem heutigen Corasan in Persien, an dem Auslauf des Flusses Aria in den See gleiches Namens. Ihrer gedencket Ptolomäus, der auch diese ihre Lage angiebet. **Cellar.** Notit. Orb. Antiqu. T. II. Lib. III. c. 22. p. 844.

Nisich, oder **Nuseze**, ein in den Urkunden mittlerer Zeiten vorkommender Ort in dem Westlichen Theile des ehemaligen Pagus oder Districts Grabfeld in West-Thüringen, oder dem heutigen Hessen. **Falckenstein** Thüring. Chron. Th. I. B. I. C. 3. §. 5. p. 143.

Nisider, Stadt, siehe **Neusidel**.

Nisin, ein Pagus, siehe **Nisizi**.

Nisinen, ein Pagus, siehe **Nisizi**.

Nisi Novogrod, ein Hertzogthum in Rußland, siehe **Novogrod** (Nißi-).

Nisio (George) von Monaco gebürtig, war 1655 an der Capelle Kayser Ferdinands III ein Baßist. **Bucelinus.**

NISI QUID NOVI, siehe **Mit der angehängten Bedingung, Vorbehalt oder Protest**, im XXI Bande p. 531.

Nisita, oder **Nesita**, Lat. *Nesis*, eine kleine Insul, mit einer Vestung nahe an der Neapolitanischen Küste, Pozzuolo gegen über, darinnen **Lucullus** ein Landgut hatte, auf dem sich **Cicero** und **Brutus** öffters mit einander zu unterreden pflegten. **Plinius** schreibt, daß der Spargel, welcher allhier von freyen Stücken wächst, unter allem andern der beste sey. Man will auch daselbst 1550 bey Eröffnung eines marmorsteinernen Grabes eine in demselben hellbrennende Lampe in einer gläsernen und gantz verschloßnen Flasche gefunden haben, welche aber bald ausgegangen, da das Glas zerbrochen wurde. Weil dieses im geringsten nicht geschwärtzt gewesen, hat man daraus schliessen wollen, daß dieses ein pur ätherisches oder Himmels-Feuer gewesen, welches keinen Rauch von sich giebt. Allein wie sehr auch von einigen die Wahrheit dieser Erzehlung behauptet werden will, so findet doch diese Art ewiger Lampen, heut zu Tage bey den allerwenigsten einen

Glauben. Plin. l. 19. c. 8. Cicer. ad Att. l. 16. 1. und 2. Seneca ep. 53. Porta mag. nat. l. 12. cap. ult.

Nisita, *Nesis*, eine kleine Insel in Terra di Lavoro, in Neapolis, welche ungefehr anderthalb Meile im Umkreise, und einen Haven auf der Südlichen Seite hat, **Porto Pavone** genannt.

Nisives, Volck, siehe **Nisibes.**

Nisiwitz (Alexius von) war ein Priester in Thoren, soll von einem Hofbedienten des Hochmeisters getödtet worden seyn, weil er in seiner Chronick geschrieben, die Hochmeister bekümmerten sich mehr um das Geld der Preussen, als um deren Glauben und Seligkeit. Sein Chronicon, welches er nennet libr. antiquit. vitæ & mortis gentis Prutenorum, jam Prussorum, cum insertione novarum Provinciarum, fänget von dem Jahr 1326 an, da Duisburg aufgehöret, und gehet bis auf die Zeiten des Hochmeisters, **Weinrichs** von Kniprode, oder bis gegen Ausgang des 14 Jahrhunderts. Hartk. Preuß. Hist. in der Vorrede.

Nisizi, Nisen, Niseni, Nisin, Nisinen, Nisiani, Nisiatici, Nisanen, Nisani, und **Niciza**, ein Pagus, District oder Gowe, wie auch also genanntes Volck in dem Ober-Sächsischen Kreyse, deren in verschiedenen Urkunden mittlerer Zeiten Meldung geschiehet. Denn so findet man nicht allein, daß **Ludewig** II, ein Sohn des Kayſers **Ludewig** I, mit dem Zunamen des Frommen, in selbigem eine Kirche gestiftet habe; sondern es wird auch dessen in einem Diploma der Kayser **Heinrich** II und **Heinrich** IV, ferner in denen Bullen des Pabstes **Johann** XIII und Kayſers **Otto** I über das Stifft Meissen, wie nicht weniger in einem Briefe Bischoffs **Benno** von Meissen Meldung gethan. Die Lage dieses Pagus anbelangend, scheinet es, daß sich selbiger von dem Marggrafthum Meissen, und zwar von der Mulde an bis in die Ober-Lausitz, und zwar bis **Bautzen** erstrecket habe. Diese Meynung wird daher befestiget, weil nicht allein in den angezogenen über das Stifft Meissen ertheilten Bullen dieser Pagus zur Gräntze von dem bemeldeten Bißthum gesetzet; sondern auch die Dörfer und Oerter Brochotina Cethla, Luibetowa, Buistrizi, Woz, Gozebudi, Scarpenberg und Selenize, namkündig gemachet werden, deren Lage man zum Theil annoch in Sachsen und in der Ober Lausitz anzeigen kan. Uber dieses wird in den angezogenen Bullen Pabsts **Johann** XIII und Kayſers **Otto** I ausdrücklich die Mulde zur Gräntze der oberwehnten Nisenischen Kirche gegen Meissen gesetzet, wenn es daselbst heisset: Ubi divisio duarum regionum est Behem & Nisen, ibidemque ultra Albeam, & per sylvam in occidentalem partem, usque ad caput Mildæ &c. Desgleichen hat Graf **Wiprecht** zu Groitzsch von den Böhmen zur Mitgift oder Morgengabe, mit seiner Gemahlin bekommen Budißin in Nisin, welches **Brotuff** unrecht auf ein Stück des Osterlands oder das Voigtland gezogen, und um Gera gesetzet hat. Endlich ist auch noch nach der Zeit, und bis auf das Ende des XVI Jahrhunderts eine sonderliche Würde in dem Dom-Stiffte zu Meissen vorhanden gewesen, nemlich das Nisenische Archi-Diaconat, unter dessen Sprengel Brißnitz, Kotzenbroda, Dresden und andere umliegende Dörffer gehöret haben, daß also dieser Pagus, und die in selbigem gelegene Ecclesia Nisicensis, wovon dieses Archi-Diaconat ohnfehlbar seinen Ursprung gehabt hat, in Sachsen zu suchen ist. Es irren demnach diejenigen, welche diesen Pagus entweder in Schlesien, um den Neisse-Fluß, der ihnen wegen der Gleichheit des Namens vielleicht zu diesem Irrthum Anlaß gegeben, oder aber unter den Sclaven oder Liuticiern oder Luziciern suchen wollen. allermassen diese letztern Völcker weiter hin in der Nieder-Laußnitz gesessen haben; wiewol, was das erste anbelanget, es nicht gar unmöglich ist, daß dieser District sich bis an die Neisse, welche bey Görlitz vorbey fliesset, und von der Schlesischen Neisse wohl zu unterscheiden ist, erstrecket, und daher seinen Namen erhalten haben könne. **Stella** II. Commentar. **Meibom** Scriptor. Rer. German. **Heinecc.** und **Leuckfeld** Scriptor. Rer. German. Lib. I. p. 82. u. f. **Maderus. Ditmar Merseb. Fabric.** Annal. Misn. Lib. I. p. 21. **Emser** Vit. Bennon. **Brotuff** Chron. Merseb. Lib. I. c. 3. **Fabric.** Meißn. Chron. p. 143. u. ff. ingleichen p. 277. und 391.

Nisko, eine Stadt in Klein-Polen in der Woywodschafft Sendomir an dem Flusse San.

Nislot, eine Stadt in Schweden, siehe **Nyslot.**

Nismes, Lat. *Nemausus, Nemausium, Metropolis Arecomicorum, Colonia Nemausus, Civitas Nemausensis, Colonia Augusta*, eine ziemlich grosse und sehr volckreiche Stadt in Nieder-Languedock, nebst einem Präsidial, Senechausse und einem unter den Ertz-Bischoff zu Narbone gehörigen Bißthum, 7 Meilen von Montpellier, sonst aber überaus anmuthig gelegene Stadt, indem sie an der einen Seite mit lauter Weinbergen umgeben ist, auf der andern aber eine fruchtbare Ebene vor sich hat, soll ursprünglich von dem **Nemausus**, des **Hercules** aus Lybien Sohne gestifftet seyn. Welches auch, wie **Poldo** d'Albenas und **Deyron**, die von ihren Alterthümern geschrieben, vorgeben, **Suidas, Stephanus** und **Patrenius** geglaubet haben sollen. Da aber nach solcher Rechnung **Nimes** über 590 Jahr älter, als Rom seyn müste; so behaupten andere dagegen mit mehrer Wahrscheinlichkeit, daß sie ihren Namen von dem vielen Gehölze dort herum erlanget. Wie denn auch noch viel alte Documente verhanden sind, darinnen sie Nemse (a nemoribus) genennet wird. Wenn sie also eigentlich erbauet worden, ist zwar ungewiß. Jedoch ist sie eine derer ältesten Städte. Sie ist auch vor Alters eine derer grösten Städte in Europa gewesen, indem sie ehedessen 11352 Geometrische Schuhe in ihrem Umfange gehabt. Welches noch aus denen Uberbleibseln ihrer alten Mauern abzunehmen ist. Sonst ist sie eine derer ältesten Römischen Colonien, welche der Kayser **Augustus** durch seinen Eydam **Agrippa** dahin geschicket, woher ihr denn der Name **Colonia Augusta** entstanden, und die vielen daselbst geprägten Römischen Müntzen eine Erläuterung haben. So ist auch nach Rom ausser Nimes keine Stadt, welche noch so viele Alterthümer aufzuweisen hat, worunter das vornehmste ein Amphitheatrum, so eine oval-runde Form hat, und von ungemeinen grossen Quadersteinen gebauet ist. Die auswendige Seite davon ist mit zierlichen Pfeilern umgeben, woran noch heut zu Tage die Römischen Adler nebst des **Romuli** und **Remi** Bildnissen, welche von einer Wölfin gesäuget werden, zu sehen sind. Schon unter den Gothischen Königen, und hernach in den mittleren Zeiten hat es offt für eine Vestung gedienet, und ist auch daher castrum arenarum genennet worden. Ausserhalb der Stadt stehet der Tempel der Göttin **Diane**, welcher 6 Klaffter lang, 7 und eine halbe breit und 6 hoch ist; der grosse Thurm, so von den Einwohnern Tour magne genennet wird, welcher 8eckigt und 15 Klafftern hoch, nebst verschiedenen andern Denckmahlen des Alterthums mehr, wie auch der Brunnen, dessen Ausonius gedencket. Die alten Medaillen, welche man um diese Stadt gefunden hat, erweisen es, daß sie eine Colonie der Soldaten gewesen, welche **Augustus** nach Eroberung des Königreichs Egypten aus diesem Lande mit sich gebracht hat. Denn es stehet darauf ein an einen Baum gebundenes Crocodil mit diesen Buchstaben: Col. Nem. welches so viel heissen soll, als Colonia Nemausus, oder Nemausensium. Dieses ist auch anjetzo der Stadt Nismes Wapen. Eine andere sehenswürdige Antiquität ist das so genañte **viereckigte Haus**, welches ein lang ins gevierdte liegend Gebäude ist, so 74 Schuh lang, 70 Schuh hoch, und 41 Schuh und 6 Zoll breit ist. Einige haben es vor den Tempel halten wollen, welchen der Kayser **Adrian** zu Ehren der **Plotinen**, Kaysers **Trajani** Gemahlin, erbauen lassen. Desgleichen siehet man zu Nimes eine Höhle, von welcher man vorgiebet, daß sie unter der Erden weg bis Arles gehe. Sonst aber sind auch noch 2 Meilen von Nimes zwischen 2 hohen Bergen drey Brücken über einander zu sehen, welche die Römer bald nach Erbauung des obgedachten Amphitheatri angeleget, daß man vermittelst derselben von einem Berge zum andern kommen kan. So hat sie auch das Glücke gehabt, des Römischen Kayſers **Antoninus Pius** Geburts-Stadt zu seyn. Nachdem diese Stadt bey Untergang des Römischen Reichs von denen West-Gothen zu ihrem in Spanien aufgerichteten Reich gezogen worden, hatte sie gegen Ende des 7 Jahrhunderts viel auszustehen, als ein gewisser Rebell, Graf **Paul** genannt, allda von König **Wamba** belagert, und letzlich überwältiget ward. Die Saracenen nahmen sie im folgenden Jahrhundert ein, denen **Carl Martellus** den Ort wieder entriß, und die Mauren davon schleiffte. Obwohl auch die West-Gothen die Stadt von neuem, wiewohl viel kleiner als zuvor, erbaueten, wie auch, nachdem sie ein Stücke davon niedergerissen, zu ihrer bessern Defension ein Schloß dafür hinsetzten, wovon noch 2 gantz ruinirte Wachthürme übrig sind; verfiel sie doch bald wieder in der Saracenen, und mach diesem 752 in Königs **Pipini** Hände. Hierauf wurde sie durch Grafen und Vice-Grafen verwaltet, welche jedoch unter denen Hertzogen von Septimania oder Languedoc stehen musten. Allein die erstern fiengen im 10 Jahrhundert an, sich derselbigen als eigen anzumassen, an welcher statt sich nachmahls auch die Grafen von Toulouse auf einige Zeit eindrangen. Und weil zugleich auch die Grafen und Vice-Grafen von Beziers und Carcassone darauf Anspruch machten, die sonsten unter der Arragonischen Könige Ober-Herrlichkeit gehörten, wolten auch diese Könige Theil an Nismes und dem dazu gehörigen District haben, bis 1258 König **Jacob** von Arragonien in dem mit **Ludewigen** IX, oder dem **Heiligen**, getroffenen Vergleich sich dessen völlig begeben; wie denn auch anderseits die Anmassung derer Grafen von Toulouse mit Abgang ihrer Linie aufgehöret, und also Nismes völlig an die Kron Franckreich gefallen ist. Im Jahr 1569 ward sie in dem damahligen Religions-Kriege von den Hugenotten mit List eingenommen, indem ein Schmidt das eiserne Gitter an einer Wasserleitung abgefeilet, durch welches Loch sie in die Stadt gekommen, und die Wache im Thore niedergemacht. Von dem an hielte Nismes eyfrig der Reformirten Parthey, bis sie sich unter **Ludewig** XIII bequemen muste, alle ihre Wercke zu schleiffen. Die Stadt, von welcher ein grosser Canal in den Fluß Gradon gehet, der ferner in die Rhone fliesset, hat 9 Thore und eine Citadelle von 4 Bastionen, wie auch eine Universität, nebst einer Academie des Belles Lettres, welche 1682 gestifftet worden und mit der Academie Françoise verbunden ist. So werden auch bey die 12600 Familien darinnen gezehlet. Im übrigen treibt diese Stadt einen grossen Handel, indem viel wollene Zeuge allda fabriciret werden. Von denen berühmten Männern, welche daselbst gebohren worden, sind sonderlich **Johann Nicot** und **Johann Baptista Cotelier** bekannt. Hamb. Remarq. 1704. **Du Chesne** recherch. des antiq. des villes de France. **Poldo** discours de l'antiq. de Nismes, **Grasser** antiq. Nemaus. **Spon.** recherch. d'antiq. *Descr. hist. & geogr. de France*. **Le Long** bibl. hist. p. 783. sq. **De Boulainvilliers** etat de la France l. 2. p. 572. **De la Force** Nouvelle Descript. de la France. Von dem Bißthum siehe folgenden Artickel.

Nismes (das Bischoffthum) ist ziemlich alt, und an der Dom-Kirche befinden sich 16 Capitular-Herren, ausser einem Probst, einem Groß-Archidiacono, einem Decano, 2 Archidiaconis, einen Schatzmeister und einem Sacristen. Die gantze Diöces begreifft 215 Pfarren und 6 Abteyen in sich, als 1. St. Gilles, Benedictiner Ordens, welche von Paulo III secularisiret worden, und befinden sich heut zu Tage nebst dem Abte 5 Canonici und 15 Beneficiaten darinnen. Der Abt hat jährlich 14000 Livres Einkünfte. 2. Psalmodi, ist auch Benedictiner Ordens, lag eine halbe Meile von Aiguemorte, wurde nach Nimes verleget und secularisirt, endlich aber sind des Abts Tafel-Güter jährlich 10000 Livres betragend zum Bißthum Alais geschlagen worden. 3. Sauve, Benedictiner Ordens gestifftet 1029. 4. Sendras, so gleichfalls Benedictiner-Ordens, und 5. Tranquevaux, Lat. Francæ valles, Cistercienser-Ordens,

dens, gestifftet 1143. Die 6, de la Ferre genannt, ist eine Frauenzimmer Abtey. Von denen zu Nimes gehaltenen Conciliis sind bekannt eines im Jahr 383, hernach 886 und 898, dann 1096. Nach der Zeit sind auch 2 Synodi allda angestellet worden, als 1294 und 1670. Die Bischöfflichen Einkünffte belauffen sich jährlich auf 14000 Livres, und wie die Bischöffe einander in der Regierung gefolget, ist aus nachstehendem Verzeichniß zu ersehen, als:

1. Crocus.
2. Sedatus 506, da er dem Concilio zu Agde beywohnte.
3. Pelagius 588.
4. Ramisserius 642.
5. Aregius 673.
6. Ranimirus.
7. Palladas.
8. Gregorius.
9. Vintericus oder Winteringus.
10. Christian.
11. Imard.
12. Gilbert 866.
13. Wicbert 894.
14. Agilard oder Anglard.
15. Hucbert.
16. Reinhard.
17. Bego.
18. Bernhard d'Anduse.
19. Froterius 997.
20. Adelmus 1008.
21. Froterius d'Anduse.
22. Girald d'Anduse 1022.
23. Froterius 1056.
24. Peter Ermengaud.
25. Bertrand 1095.
26. Raimund Wilhelm 1112.
27. Johann 1134.
28. Wilhelm.
29. Adelbert d'Uzez 1141.
30. Ainard von Montredon 1177.
31. Wilhelm von Langvisel 1207.
32. Arnald 1214.
33. Raimund bis 1261.
34. Amalric starb 1272.
35. Peter Gaucelin de Lunel st. 1280.
36. Bertrand von Langvisel st. 1323.
37. Armand von Vernovo 1324.
38. Bernhard 1324.
39. Gerhard von 1331 an.
40. Wilhelm 1336.
41. Aimeric Gvirardi st. 1340.
42. Bertrand de Deux st. 1348.
43. Paul de Deux 1348.
44. Jacob de Deux 1348.
45. Joh. von Blandiac von 1350 an bis 1361.
46. Gaucelin de Diux bis 1366.
47. Johann Gasc bis 1371.
48. Johann d'Uzes bis 1372.
49. Segvin d'Authon 1380.
50. Bernhard von Bonnevar 1383.
51. Peter Girardi.
52. Egidius de les Cours 1395.
53. Nicolaus Habert von 1418 bis 1428.
54. Leonhard de Delphinis st. 1438.
55. Wilhelm von Champeaux.
56. Wilhelm Destouteville 1449.
57. Gaufrid Floreau 1450.
58. Johann von Castro 1453.
59. Robert von Villeqvier st. 1481.
60. Stephan von Blosset 1482.
61. Jacob von Caulers st. 1496.
62. Wilhelm Briconnet bis 1515.
63. Michael Briconnet bis 1560. st. 1574.
64. Bernhard Delbene 1560.
65. Raimund Cavalesi 1577 und noch 1588.
66. Peter von Valernod 1598. st. 1625.
67. Claudius von St. Bonnet de Toiras 1626, ward 1633 abgesetzt, und starb 1642.
68. Anthymus Dionysius Cohon bis 1644.
69. Hector Douvrier 1645.
70.
71. Anton Dionysius Cohon hielt 1670 einen Synodum, und ließ die auf solchem abgefaßte Statuta in Druck heraus gehen, Nimes 1670 in 8.
72. Esprit Flechier, starb 1710 den 16 Februar im 78 Jahr seines Alters.
73. Johann Cäsar Rousseau de la Parisiere ward zum Bischoff ernennet 1710 und darzu geweyhet den 8 Febr. 1711.
74. Carl Prudentius de Bec-de-Lievre, und Groß-Vicarius zu Perigueux, ward im Julius 1737 darzu ernennet, und den 12 Jenner 1738 eingeweyhet.

Sammarthani Gallia Christ.

Nismes, Stadt, siehe **Nimes**.

Nisne, ein Hertzogthum in Rußland, siehe **Novogorodt**. (Nißi)

Nisolle, ein berühmter Frantzösischer Medicus und Mitglied der Königlichen Gesellschafft derer Wissenschafften zu Montpellier, wird sonderlich in der so genannten Assemblée Publique, so von gedachter Societät auf dem grossen Saale des Rath-Hauses daselbst den 1 Mertz 1736 gehalten, und bald darauf in 4. unter solchem Titel an das Licht gestellet worden, gerühmt, daß er gelehrt gewesen, ehe er ein Lehrer geworden. Als 1709 bey der damahligen Theurung in Languedock jedermann über den ankommenden Vorrath von Korne vergnügt war; so hielt sich derselbe nur bey dem auf, was ausgesichtet war in Hoffnung, unter den Körnern einige zu finden, darinnen er neue Pflantzen entdecken könnte. Er ward auch hierinnen nicht betrogen, und fand vieles, davon er die Kräuterverständigen mit Vergnügen unterrichten konnte. In der Botanick hat er sich sonderlich hervor gethan, und viele Kräuter entdecket und beschrieben, worunter hauptsächlich die, so vom **Tournefort** Nisollia genennet worden, zu mercken sind, daß die Kermes nicht ein Auswuchs an dem Ilice aculeata cocci glandifera, sondern das Werck eines kriechenden Insects sey, hat er auch gar wohl gewiesen, und davon die Erfahrung gehabt. Leipz. Gel. Zeit. von 1736 p. 646.

Nispen (Johann von) ein Holländischer Rechtsgelehrter, welcher bey seiner zu Utrecht 1724 erfolgten Doctor-Promotion das Thema de sepulchro violato abgehandelt, und darinnen viele Stellen der Digest. und Cod. erläutert. Sie ist 18 Bogen starck, zeiget eine grosse Belesenheit und pranget ausser der Gründlichkeit mit einem netten und reinen Stilo. Leipz. gel. Zeit. 1724.

Nis-

Nispucken, waren bey denen alten heydnischen Cimbern eine gewisse Art von Haus-Götzen, welche bey denen Reussen Coltky, bey denen Preussen Marcopeten und Barstucken, bey den Griechen κόβαλοι; bey denen Deutschen aber Cobolde, oder Kobolde, wovon im VI Bande p. 525. und im XV Bande p. 1181. ingleichen Chimcken und Wolterccken; bey denen Römern hingegen Lares, Præstites, Larvæ, Lemures, Penates, u. s. w. genennet wurden. Besiehe Arnkiels Mitternächtischer Völcker Leben und Thaten I Th. p. 49. u. f.

Nisra, ist der heutige Name von dem von der See nicht verschlungenen und übrig gebliebenen Theile der alten Stadt Helice in Peloponnes oder Morea, an den Gräntzen von Achaja.

Nisroch, ein Gott der Assyrier, so zu Ninive einen Tempel hatte. Der König Sanherib nahm zu ihm in grosser Angst, da ihm für der Stadt Jerusalem 185000 Mann in einer Nacht von dem Engel des HErrn waren erschlagen worden, seine Zuflucht und betete in dessen Hause oder Tempel ihn an; worüber er selbst von seinen Söhnen, Adrammelech und Sarezer, getödtet ward, 2 B. der Kön. XIX, 37, Es. XXXVII, 38. Man weiß nicht, was dieser GOtt eigentlich gewesen. Die Jüden wollen ein Bret von der Arche Noä darunter verstehen. Vitringa ad Jes. c. 10. v. 11. verstehet unter dem Nisroch den Assyrischen Belus, oder den von solchem Volcke angebeteten obersten Kriegs-Gott, dem man ein männliches gewapnetes Bild von kostbarem Metall aufgerichtet. Von denen LXX Dollmetschern wird in dem zu erst angeführten Orte Nisroch ausgedruckt Μησραχ, in dem andern Ἀσαραχ. Seldenus de Diis Syr. Synt. II. c. 10, bekennet, daß er nicht wisse, was es vor ein Gott gewesen. Kircherus in Pantheo meynet, dieser Götze habe das Bildniß eines Schiffes gehabt, und also die Arche Noä vorgestellet, weil beyde in Orient sehr bekannt gewesen. Bes. Leusdenii Phil. Ebr. Mixt. Diss. XXIII. p. 306, und Beyers Additam. ad Selden. l. c. Andere eignen ihm die Gestalt eines Adlers zu, wie denn Jurieu hist. crit. dogm. P. 4. c. 11. dafür hält, daß es das Bild eines Adlers gewesen, darunter man den Belum angebetet. Andere nennen ihn regem provinciarum. Jurieu in Hist. Crit. Dogm. P. IV. c. 11.

Nissa, ein Fluß, siehe **Neisse**, im XXIII Bande p. 1666.

Nissa, ein Fürstenthum und eine Stadt, siehe **Neisse**, im XXIII Bande p. 1666.

Nissa, Lat. *Narissus*, eine grosse Türckische Stadt am Fluß Nissawa in Servien, 7 Tage-Reisen von Griechisch-Weissenburg, ist von Natur feste, und kan durch die Kunst noch mehr befestiget werden, hat 5 Moscheen, und liegt auf einem fruchtbaren und lustigen Boden. Dieses soll der halbe Weg zwischen Wien und Constantinopel seyn. Im Jahr 1689 erlitten die Türcken von den Christen allhier eine grosse Niederlage, worauf die Stadt nebst gantz Servien in Kayserliche Hände kam; sie wurde aber 1690 von den Türcken wieder belagert und muste der damahlige Gouverneur in Nissa, Graf von Stahrenberg, sie am 8 Sept. den Türcken übergeben. Menckens Leben und Thaten Leopolds I. Baudrand. Mary. de la Motraye t. 2. p. 159. Im Jahre 1737 ward dieselbe unter Anführung des Kayserlichen General-Feld-Marschalls Grafens von Seckendorff zwar von denen Kayserlichen Truppen eingenommen, kam aber auch noch selbiges Jahr durch einen alljubaldigen Accord des darinnen commandirenden Kayserlichen Generals Doxat ohne Schwerdt Schlag wieder in Türckische Hände. Siehe **Morep** (Doxat von) im XXI Bande p. 1627.

Nissa, Nisa, oder Nyssa, wie beym Ptolomäo lib. V. cap. 2. gelesen wird, ist eine alte Bischöffliche Stadt in Natolien am Fluß Chiais in Asien. Ihre Bischöffe sind dem Patriarchen zu Constantinopel unterworffen. Einer aus denenselben, Namens Theodotus, hat dem Concilio zu Ephesus in der ersten Handlung unterschrieben, und ein anderer, Mäonius genannt, ist auf dem Concilio zu Chalcedon mit gegenwärtig gewesen. Carl von St. Paul Geograph. Sac.

Nissa, Nisa, oder Nyssa, eine Stadt in der Landschafft Alidinelli in Natolien.

Nissa (Dominicus von) ein Franciscaner, von seinem Geburts-Orte Neisse in Schlesien, also zugenamet, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und war in der Griechischen, Hebräischen, Chaldäischen, Syrischen, Indianischen, Arabischen, Japanischen, Chinesischen und Persischen Sprache erfahren; wurde Mißionarius in den Orientalischen Insuln, und in dem Collegio de propaganda fide zu Rom Professor der Arabischen Sprache und der Controversien: von dannen aber durch den König Philipp IV nach Spanien beruffen, und zum Bibliothecario im Escurial bestellet; allda er die Königliche Bibliotheck in Ordnung gebracht, und daselbst im hohen Alter die Welt verlassen hat.

Nissana, ein Strich Landes, siehe *Nicæa*.

Nissana, eine vor Zeiten Bischöffliche Stadt in Griechenland, siehe **Nessyna**.

Nissanigi-Bachi, ist der oberste Siegel-Bewahrer oder Groß-Cantzler des Sultans.

Nissava, oder **Nissawa**, ein Fluß in Servien in Ungarn, welcher aus einem Berg zur rechten Hand gegen Sophia 4 Stund von dem Gebürg Jeschewitz entspringet, und durch dieses felsichte Gebürg, wiewohl so schmal, daß man gantz bequem darüber hinspringen kan, fliesset, endlich aber, nachdem er noch verschiedene andere Flüsse, als Luschnitza, Dusschtina, Sredoreck, zu sich genommen, sich in die Morava ergeußt. Drieschens Kayserlicher Groß-Botschaffter nach Constantinopel.

Nissawa, Fluß, siehe **Nissava**.

Nißbach, ein Zeitzisches Amts-Dorff. Wabsts Hist. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen Beyl. p. 112.

Nisse, siehe **Nüsse**.

Nisse, Stadt, siehe **Nist**.

Nisse, oder **Nisi**, Lat. *Nysa* oder *Nyssa*, eine kleine Stadt in Aladuli oder Klein-Armenien, an dem Fluße Gensni, die sonst auch von den Römern zu Cappadocien ist gerechnet worden, war ein Bischöflicher Sitz unter dem Ertz-Bischoff von Cäsarea, ist wegen des heiligen **Gregorii Nysseni**, der hieselbst Bischoff gewesen, berühmt. Weil ihr die Römer das Müntz-Recht vergönnt, so haben wir annoch verschiedene gar neue Müntzen, welche allhier geprägt sind. **Baudrand.**

Nißa, **Nisi**, Lat. *Nysa*, *Nyssa*, war vor Alters auch eine vom Baccho erbauete Stadt in Indien. **Baudrand.**

Nisselius (Johann George) aus der Pfaltz gebürtig, hat sich im 17 Jahrhundert durch seine Wissenschafft in den Orientalischen Sprachen bekannt gemacht. Er hielt sich in Holland auf, und gab auf seine Kosten 1662 zu Leyden eine Hebräische Bibel in 8 heraus, welche wegen Unterschied der Verse, lateinischen Titul der Bücher und Capitel, und ziemlich fleißiger Correctur wohl aufgenommen worden. Sonst hat er auch theils allein, theils mit **Theod. Petrão** unterschiedene kleine Stücke der Aethiopischen und auch Arabischen Version der Bibel, als Ruth, Hohe Lied Salomonis, Joel, Jonas, Sophonias, Malachias, Epist. Jacobs, Johannis und Judä mit Lateinischer Uebersetzung, und einigen Noten zu unterschiedlichen Zeiten heraus gegeben: Dabey man aber gestehen muß, daß seine Lateinische Versionen des Aethiopischen schlecht gerathen, wie er dann z. E. gleich vom Anfang der Epistel Jacobi, das im Aethiopischen Text befindliche Wort דיספר welches nichts anders als das Griechische Wort διασπορὰ ist, und von dem Aethiopischen Uebersetzer gleich darauf recht in seiner Sprache übersetzet worden, mit dem Wort Jsachar, in der Lateinischen Uebersetzung gegeben. Er starb 1662. **Le Long** Bibl. sacra. libr. a Nissel. editi.

Nissen (Christian Ulrich) Königlich Dänischer Staats-Rath, und Gouverneur zu Drontheim in Norwegen, zu welcher letztern Bedienung er im April 1736 ernennet wurde, nachdem er verschiedene Jahre eben dieses Amt zu Tranquebar in Africa zu gnädigem Wolgefallen des Königs seines Herrn bekleidet hatte. **Kanßs** Genealogischer Archivarius XXIII Theil p. 189.

Nisseno oder **Nizeno** (Didacus) ein Spanischer Prediger vom Orden des heiligen Basilius, war von Alcazaren in Alt-Castilien, verfertigte sehr viel Predigten, welche über 40 Bände ausmachen, beschrieb auch darinn die Historie Abrahams, Jsaacs, Jacobs und Johannis des Evangelisten, und starb zu Madrit 1656 den 16 October. **Johann von Freylinck** hat selbige ins Lateinische übersetzt, und in 4 Qvart-Bänden zu Cölln 1646 heraus gegeben, welche zu Maynz 1649 wieder aufgeleget worden. **Antonius** Biblioth. Hispan. **Witte** Diar. biograph.

NISSENSIS, einer der von Neyß gebürtig ist.

Nissensis (Michael) siehe **Michael von Neyß**, im XXI Bande p. 41.

Nissenus (Gregorius) siehe **Gregorius Nissenus**, im XI Bande p. 804.

Nissi, ist ein Name, welchen Moses dem Altar gegeben, den er zum Gedächtniß des herrlichen Sieges der Kinder Jsrael wider die Amalkeiter, gebauet, wovon im 2 B. Mose XVII, 8 u. ff. zu lesen. Das Wort Nissi ist ein Ebräisches Wort, und kommt her von dem Radice Nasà, welches so viel heist, als tollere, erheben, etwas aufgerichts tragen, in die Höhe halten; und also bedeutet das Nomen נֵס, Nes, so daher entstehet, so viel als elevatio, eine Erhebung, ein aufgerichtetes Zeichen, ein Panier. Wenn nun das Affixum darzu gesetzt wird, wie allhier geschichet, נִסִּי Nissi, so heist es alsdenn, mea elevatio, mein Panier. Und so hat es auch Piscator in seiner Deutschen Bibel gegeben, und den 15 Vers des angeführten Capitels folgender massen übersetzet: Und **Mose** bauete einen Altar, und nennete ihn: Der HErr ist mein Panier. Ja Luther setzet auf dem Rande eben die Glosse und Erklärung darzu: Nissi, das heist, mein Panier. Es ist aber, wie bekannt, ein Panier eben so viel, als eine Fahne, oder Standarte, wie sie im Kriege gebräuchlich sind. Die LXX Dollmetscher haben es gegeben σημεῖον, ein Zeichen: Denn Nes bedeutet sonst ein Zeichen, wornach man sich richtet, wie es also Ps. LX, 6. vorkommt. Du hast ein Zeichen gegeben denen, die dich fürchten, welches sie aufwurffen. Da denn Zeichen und Panier ein Ding ist, und läst sich deswegen Geier Comment. in Psalm. p. 1063 darüber also vernehmen: „Das Wort Nes bedeutet insgemein ein Zeichen, „wornach die Menschen öffters sehen; insonderheit aber bedeutetes vexillum, ein Panier, oder „Fahne, nach welcher, wenn sie in die Höhe flattert, oder an einen hohen Ort gestecket wird, die „verlauffene Soldaten sich wieder zusammen finden; oder es bedeutet ein Denckmahl eines sonderbaren Gerichts GOttes, wie von der Strafe der Rotte **Korah** und ihren Gesellen gesaget „wird, daß sie worden sind Lenès, ein Zeichen, „ein Schreck-Zeichen, daran die andern gedächten, und sich vor gleicher Sünde hüteten, 4 B. „Mose XXVI, 10. Und daher wird das Wort „auch bey denen Rabbinen gebraucht vor ein groß „Wunderwerck. Bißweilen bedeutet es auch „velum nauticum, ein Schiff-Segel, oder gar „den Mastbaum, daran das Segel hänget, welches auch eine Verwandniß mit einer Fahne hat „wegen der Ausbreitung, wie denn Es. XXXIII, „23 steht von dem Fähnlein auf dem Mastbaume, „so man stets flattern siehet. So heist auch die „Stange, darauf die eherne Schlange unter den „Jsraeliten aufgerichtet wurde, ein Zeichen, weil „sie in der Höhe stunde.“ Bes. **Misander** Delic. Bibl. an. 1693, qu. 127. p. 901 u. f. Andere Ausleger übersetzen es durch miraculum meum, mein Wunder, weil es nemlich durch GOttes Wunder und Barmhertzigkeit geschehen, daß Jsrael wider Amaleck den Sieg erhalten. Und dahin scheinet auch der Chaldäische Dollmetscher zu gehen, indem er es also paraphrasirt: Et cultum exhibuit super eo coram Domino, qui fecerat ei mirabilia, das ist, er hielte seinen Gottesdienst (oder er opfferte,) auf demselben vor dem HErrn, der ihm solche Wunder erzeiget hatte. Bes. **Vatablus** in Annot. ad h. l. und **Cornel. a Lapide** in Exod. ad h. l. p. 471. col. 1. B.

Noch

Noch andere erklären die Worte auf solche Art: Der HErr ist mein Sieg und Sieges-Zeichen, weil er nemlich anjetzo Glück und Sieg gegeben wider die Amalekiter, daß sie gäntzlich gedämpffet worden. Welches auch **Josephus** gleichsam bekräfftiget, indem er im Jüd. Alterth. 3 B. Cap. 2. also schreibet: **Moses** bauete einen Altar, und opfferte Danck-Opffer darauf, und nennete GOtt einen siegreichen GOtt. Und was dergleichen Uebersetzungen oder Auslegungen mehr sind, daraus wir denn die Bedeutung dieses Namens, und was **Moses** damit anzeigen wollen, gar leichtlich erkennen mögen. Nemlich er nennet den Altar יְהוָה נִסִּי Jehova Nissi, der HErr (ist) mein Panier, meine Fahne, mein Kriegs- und Sieges-Zeichen, darum, daß GOtt mit ihm und dem gantzen Jsrael gewesen, auch Glück und Sieg gegeben, da er den Stab GOttes als ein Panier oder Fahne, in die Höhe geführet, ja welcher gleichsam der Führer und Fähndrich selbst gewesen, der die Fahne glücklich unter die Feinde gebracht, und selbige dadurch erschrecket, geschlagen, in die Flucht getrieben, und einen herrlichen Sieg zuwege gebracht: dessen solten sich also die Jsraliten bey Anschauung dieses Altars stets erinnern, denn GOtt hätte es gethan, der hätte sie geführet, der hätte durch ihn seinem Volcke ein Panier aufgerichtet, der hätte ihre Feinde getilget, und werde sie ferner vor ihnen her ausrotten. Fragt man nun aber: Ob denn solcher Name einem Altar zukomme, und ob selbiger Jehova, mein Panier, könne genennet werden? so dienet zur Antwort, daß man die Worte **Mosis**, oder diese Benennung des Altars, mit Unterschied annehmen müsse. Denn daß die heutigen Juden, und nächst ihnen, die Socinianer und Photinianer meynen, sie haben mit dieser Benennung des Altars etwas gefunden, dadurch sie die Gottheit **Christi** (welche unsere Gottesgelehrten auch aus dem ihm beygelegten Namen Jehova zu beweisen pflegen) übern Hauffen werffen können, da sind sie gewiß gar unrecht daran, und werden es nimmermehr darthun können. Zwar ist nicht ohne, daß sie unsere Gottesgelehrten spotten und sagen: Sie wolten ja die Gottheit des Sohnes GOttes aus dem Namen Jehova beweisen, und sprächen, es würde derselbe keiner Creatur gegeben: wie es denn komme, daß **Moses** hier den Altar Jehova oder HErr genennet hätte? u. s. w. Allein sie irren, und verstehen die Schrifft nicht. **Moses** nennet hier den Altar nicht in solchem Verstande Jehova oder Herr, als ob er sagen wolle: Dieser Altar ist Jehova; sondern er will damit nur zu erkennen geben, wem zu Ehren er den Altar erbauet habe, und setzt daher eine Uberschrifft darüber, mit diesem schönen Symbolo oder Denckspruche: **Jehova Nissi, der HErr mein Panier**, welches dann eben so viel ist, als ob er sagete: Der Altar des HErrn, meines Paniers, welcher nemlich aufgerichtet ist zum Zeichen und Zeugniße, daß der HErr in Jsrael erhaben sey u. s. w. Daher auch der Name Jehova hier nicht mit dem Worte Altar, sondern mit dem Wort Nissi construiret und verbunden wird. Und so ists ja ein anders, dem Altar den Namen Jehova zueignen, oder sagen, der Altar sey Jehova; und ein anders wieder, den Altar benennen von dem Jehova; nicht jenes, sondern dieses thut **Moses**: Er dediciret den Altar dem HErrn, hält ihn aber nicht selbst vor den Herrn. Gleichwie wir noch heut zu Tage über unsern Epitaphiis oder andern öffentlichen Monumentis die Worte setzen: D. O. M. S. das ist, Deo Optimo Maximo Sacrum, das sey GOtt dem HErrn geheiliget. Aber darum heissen ja die Epitaphia nicht Deus Optimus Maximus, GOtt der HErr. Also wolte nun auch **Moses** mit solcher Benennung nicht anzeigen, daß der Altar Jehova hiesse, sondern daß er dem Jehova geheiliget, und ihm zum Lobe erbauet sey, weil er sein Panier und Schutz gewesen. Jst demnach **Mosis** Meynung, er wolle mit diesem Altar, als mit einem Mahl-Zeichen, jedermann bekannt machen, daß GOtt sein Panier gewesen, und ihn vor den Amalekitern angesehen, heisse ihn daher der HErr sein Panier, er nenne das signum, oder den Altar, und verstünde rem signatam, oder den HErrn. Wie man etwa von eines Kaysers oder Königes Gemählde zu sagen pfleget: Das ist der Kayser, das ist der König, weil nemlich das Bild des Kaysers, oder des Königes ist. Und dergleichen Redens-Arten kommen auch in der Schrifft öffters vor: Also hieß dort **Abraham** die Stätte, da er seinen Sohn opffern wollen: Der HErr siehet, 1 B. Mose XXII, 14. So hieß Jsaac den Brunnen, darüber die Philister mit ihm gezancket, Eseck, Cap. XXVI, 20. einen andern Sittna, v. 21. einen andern Rehoboth, v. 22. u. s. w. allezeit zum Zeichen dessen, was dabey geschehen. Bes. auch 1 B. Mose XXVIII, 19. B. der Richt. VI, 24. 2 B. Sam. XVIII, 18. und was dergleichen Exempel mehr sind. Demnach folget nun keinesweges: **Moses** hat den Denck-Altar, oder das Mahlzeichen, **Jehova Nissi** genennet, zu Ehren dem HErrn, der sein Panier war, Ergo heist der Altar selber Jehova oder der HErr. Zudem wird auch dieser Altar im folgenden 16 Vers des obangeführten Capitels ein Mahlzeichen bey dem Stuhl des HErrn genennet. Jst er aber ein Mahlzeichen bey dem Stuhl des HErrn, so muß ja sein anders der Altar, ein anders der HErr seyn, dem zum Mahlzeichen er aufgebauet worden. Endlich so kan auch in dem Titel dieses Altars kein anderer unter dem Namen Jehova verstanden werden, als von dem nachgehends gesaget wird, daß er wider die Amalekiter streiten werde von Kind zu Kindes Kind, v. 16. Denn es ist von einem Jehova oder HErrn die Rede so wohl im 15 als 16 Vers. Nun aber konnte ja der Altar **Mosis** nicht wider die Amalekiter streiten; daher folget, daß der Altar selbst unter dem Namen Jehova in solchem Titel nicht verstanden werde. *Acerra Bibl.* Cent. VIII. Hist. 12. p. 192 u. ff. Ein mehrers hiervon findet man beym **Hunnius** Tom. I. Oper. Lat. p. 96. **Jacob Martini** Lib. I. de trib. Eloh. c. XX. n. 195. **Gibelius** in Explic. dicti Jer. XXXIII, 16. p. 160 **Prückner** Vindic. Script. S. in Exod. XVII, 15. p. 230 u. f. **Cornel. a Lapide** am angeführten Orte, **Nic. Arnold.** Lux in Tenebris ad h. l. p. 117. **Olearius** Bibl. Erklär. ad h. l. p. 460 u. f. **Misander** am angef. Orte, p. 900. Von der andern Benennung: Ein Mahlzeichen

bey dem Stuhl des Herrn, findet sich ein besonderer Artickel im XIX Bande, p. 475 u. ff.

Nißi, ein Sohn Lascha, der ein Sohn Samuels, war ein Rabbine, und schrieb einen Commentarium in Pentateuchum, welcher in der Mediceischen Bibliothek in Handschrifft befindlich ist. Es scheinet aber bey dem Namen im Catalogo erwehnter Bibliotheck ein Fehler mit untergelauffen zu seyn, der sich jedoch aus blosser Muthmassung nicht heben lässet. **Wolfs** Bibl. Hebr. P. I. p. 914.

Nißi, ein Sohn Noachs, ein Rabbine aus der Secte der Karäer, dessen R. Aaron, der ebenfalls ein Karäer gewesen, in seinem noch ungedruckten Commentario in Pentateuchum gedencket, wo er ihn sonderlich wegen seines grossen Fleißes rühmet, den er auf den Talmud gewendet. Die aus ermeldetem Comentario angeführte Stelle stehet in R. **Mardochai** Tractate, welchen **Joh. Christoph Wolf** unterm Titel Notitiæ Karæorum p. 97 ans Licht gestellet hat. Sonsten gedencket auch des obigen Nißi R. **Jehuda**, ein Sohn Elieser Poki, in der Vorrede seines Buchs שער יהודה p. 4 ingleichen **Johann Ludewig Frey** in præf. ad excerpta Commentarii R. Aaronis in Pentateuchum p. 8. wo dieser Aaron ausdrücklich versichert, daß gedachter Nißi denen Seinigen die Mischna habe erklären müssen. **Wolfs** Bibl. Hebr. P. I. p. 914. und P. III. p. 841.

Nißibin, Stadt, siehe **Nisibi**.

Nißim, ein Spanischer Rabbi aus Girona, war ein Sohn Ruben, und blühete 1268. Er schrieb

1. Animadversiones in librum אלפסי, welche mit dem Wercke selber zum öfftern sind gedruckt worden.
2. Observationes novellas in Codicem Schevuoth, Riva 1589 in 8. Venedig 1608 in Fol.
3. חדושים super Gittin, Constantinopel 1711 in 4.
4. Quæsita & responsa, Rom 1546 in 4. Constantinopel 1548 in 4. und Cremona 1586 in 4.
5. Conciones, welche sich in der Oppenheimerischen Bibliotheck in Handschrifft antreffen lassen.
6. Expositionem super Orach chajim und
7. Conclusiones selectiores in universum Talmud, welche beyde noch in Handschrifft liegen, und in erwehnter Oppenheimerischen Bibliotheck befindlich sind.

Wolf Bibl. Hebr. P. I. p. 915. und P. III. p. 842.

Nißim, ein Rabbi und ein Schüler R. Mosis Nachmanidä, hat 1268 geblühet, und geschrieben

1. Conciones, welche zu Venedig 1596 in 4 zum andern mahl sind aufgelegt worden.
2. Opus miraculorum, so in der Oppenheimerischen Bibliotheck in Handschrifft lieget.

Wolf Bibl. Hebr. P. I. p. 915. und P. III. p. 841.

Nißim, ein Rabbine, war ein Sohn Jacobs, lebte in der Mitte des XVI Jahrhunderts, und schrieb ein Werck des Titels: חמור יפה מהישועה Compositio oder Commentar. pulchrior salute, in welchem verschiedene moralische Historien aus der Gemara zusammen getragen, Ferrara 1557. Aus diesem Buche hat Bartoloccius Bibl. Rabbin. Tom. IV. p. 413 die Historie vom R. Josua, dem Sohn Levi, der ins Paradieß geflogen, Hebräisch und Lateinisch mitgetheilet. **Wolfs** Bibl. Hebr. P. I. p. 915.

Nißim, ein Sohn Sangi, war ein Rabbine und trieb die Medicin. Er starb zu Constantinopel 1631. Seine Leichen-Rede stehet in R. Josua, des Sohnes Israels Benbenaste מאירי ה שית p. 82. **Wolfs** Bibl. Hebr. P. III. p. 841.

Nißim (oder **Nißim Gaon**) ein Rabbine, war Präses der Synagog zu Babylon. Er ist Verfasser von der Gebeths-Formul, welche die Spanier am Versühnungs-Tage zu brauchen pflegen. Sie stehet in **Machsor** Hispan. p. 190. Von seinem Buche מגלת סתרים ist etwas in dem Buche חסידים Baseler Edition von 1591. p. 71 u. f. befindlich. **Wolfs** Bibl. Hebr. P. I p. 915 und P. III. p. 841.

Nißim (Isaac) ein Rabbi, siehe Isaac **Nißim**, im XIV Bande p. 1314.

Nißim (Pinchas) ein Rabbi, und Sohn Elieser, hat im 17 Jahrhundert gelebet, und Elogium in librum בנה רבנים verfertiget, so zu Venedig 1626 in 4. herausgekommen. **Wolfs** Bibl. Hebr. P. III. p. 939.

Nißim Gaon, siehe **Nißim**.

Nißim Rosilio, ein Rabbine von Hebron, lebte im Anfange des 18 Jahrhunderts. Er ist durch die Censur bekannt worden, welche vor dem zu Amsterdam 1702 herausgekommenen Buche סופרים אבק stehet. **Wolfs** Bibl. Hebr. P. III. p. 841.

Nißim Sason, ein Rabbi, lebte im Anfange des 17 Jahrhunderts, hielt sich zu Venedig auf, und gab verschiedener anderer ihre Schriften heraus, darunter sind:

1. Des Rabbi Hai Gaon משפטי שבועות, mit einer Vorrede, Venedig 1602.
2. בית עוזיאלי ebend. 1604.
3. משה רבני חומים של.

Wolfs Bibl. Hebr. P. III. p. 843.

Nißko, eine Stadt in Klein-Pohlen, in der Woywodschafft Sendomir, am Fluß Sau.

Nißkow, eine kleine Stadt im Fürstenthum Teschen in Schlesien, bey dem Ursprunge des Flusses Ostra.

Nißler, des Kayserlichen Kammer-Gerichts zu Wetzlar Beysitzer, wozu er im Jahr 1733 durch Halberstadt und Lauenburg vorgeschlagen worden, nachdem er verschiedene Jahre bey Ihro jetztregierenden Königl. Majestät in Preussen, die Stelle eines Geheimen- und Ober-Appellations-Raths bekleidet hatte. **Ranfts** Genealog. Archivar. II. Supplement 1733. p. 489.

Nißlot, eine Stadt in Finnland, siehe **Nyslot**.

Nißma, ein Dorf in Thüringen unter das Stift Naumburgische Amt Naumburg und Zeitz gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen, Beyl. p. 112.

Nißmitz, eines der ältesten und ansehnlichsten Häuser in Thüringen und Meissen. Berthold

thold und **Friedrich** von **Nißmitz**, Gebrüdere, haben 1449 das Burg-Lehn zu Naumburg von dem Hertzoge **Wilhelmen** zu Sachsen empfangen, und 1458 das Schloß und Städtlein Freyburg an der Unstrut gegen das Schloß und Städtlein Nebra an den besagten Hertzog vertauscht. Gedachter **Friedrich** ist 1464 mit seinen Kindern von den Carmelitern in die Brüderschafft aufgenommen worden, dergleichen auch 1468 von den Benedictinern zu Mimmeleben geschehen. **Bruno** der jüngere, Edler Herr zu Querfurt, verliehe 1492 **Otten** und **Heinrichen** von **Nißmitz** Schloß und Stadt Nebra, und behielt sich das jus aperturæ vor. Als 1601 Hertzog **Johann George** zu Sachsen, hernach Churfürst, seine Reise in Italien unter dem Namen eines Cavalliers Hansens von **Nißmitz** antrate, führte denselben **George** von **Nißmitz** als Hofmeister. Nachgehends wurde dieser **George** Chur-Sächsischer Rath und Ober-Hofrichter zu Leipzig. Er besaß Nebra, Birkich, Weischlitz und andere Güter mehr, und hinterließ **Christophen**, der Chur-Sächs. Obrister worden. **Knauth** prodr. Miscn. **Müllers** Sächsische Annal.

NISSOLIA, *Tournefort*, sonst *Cataunance leguminosa* genannt. Eine Pflantze, welche gantze Blätter führet, die dem Grase ähnlich sehen; sie hat aufrecht stehende, lange und runde Stengel; die Blüten, welche auf langen Stielen stehen, so aus den Blättern hervorgehen, sind an Farbe carmesinroth; wenn sie vergangen, folgen darauf gerade, dünne und enge Saamenhülsen, die den Saamen beschlüssen. Das gantze Gewächse ist von andern Hülsengewächsen gar sehr unterschieden.

NISSUS, ein Fluß, siehe **Neiße**, im XXIII Bande p. 1666.

Nißus, eine Asiatische Stadt, siehe **Nagara**, im XXIII Bande p. 418.

Nißus (Vitalis) ein gelehrter Italiäner aus dem 16 Jahrhundert, welcher des **Averroes** paraphralin in Aristotelis libros de generatione & corruptione ins Lateinische übersetzt. Es ist solche Uebersetzung in des Averroes Wercken nach der Venediger Auflage 1552 befindlich. **Frisii** Bibl. Gesneriana.

Nist, ein alt deutsches Wort, ist nach des **Gassarus** in Glossar. davon gegebenen Erklärung so viel, als **Es ist nicht**, lat. Non est. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

Nisteadusa, eine Philosophie, siehe **Nestheadusa**, im XXIII Bande, p. 1963.

Νηστεία, lat. *Jejunium*, war ein Fest, welches zu Tarent aus folgender Ursache gefeyert wurde. Als die Stadt von den Römern belagert ward, und sie an Lebens-Mitteln Mangel hatten, fasteten die Einwohner der Stadt Rhegium alle zehen Tage einmal, und schicketen ihnen so viel Proviant zu, als diesen Tag bey ihnen aufgegangen wäre. **Aelian** H. V. Lib. V. 20. **Meursius** Græc. Feriat. **Jonston** de Fest. Hebræor. & Græcor. p. 115.

Nisten, siehe **Horsten**, im XIII Bande. p. 950.

Nisten, Schloß und Amt in Francken, siehe **Niesten**.

Nistresi, der Name eines ehemaligen Volcks und Districts in Deutschland, um die Gegend des Nidda Flusses, dessen in einem Briefe des Pabstes **Gregorius** II an die Einwohner in Deutschland, welcher unter denen Epistol. Bonifacianis der 128 ist, Meldung geschiehet. **Eckhard** Comment. de Reb. Franc. Orient. & Episcopal. Wirceburg. Tom. I. Lib. XXII. §. 6. p. 373 u. f.

NISUA, eine Stadt in Africa, siehe **Nubia**.

NISUS, siehe **Sperber**.

NISUS, ein Nordisches Gestirn, siehe **Hercules**, im XII Bande, p. 1643.

NISUS, des Mars, oder wie andere wollen, des **Pandioni** Sohn, ein König zu Megara in Griechenland, hatte unter seinem schönen Haar eine purpurfarbene, oder wie andere wollen, goldene Locke, welche er mit grosser Sorgfalt in acht nahm, weil nach des Oraculi Ausspruch die Erhaltung seines Königreichs daran hieng. Allein da seine Tochter **Scylla** sich in den König von Creta, **Minos**, welcher in dem Kriege mit den Atheniensern auch ihn angriff, und die Stadt Megara belagerte, verliebt hatte, schnitte sie ihrem Vater die gedachte Haar-Locke im Schlaffe ab, und überlieferte also ihr Vaterland in der Feinde Hände, worauf **Nisus** entweder vor Gram starb, oder wie andere wollen, sich selbst hinrichtete, und wie die Poeten dichten, in einen Sperber oder Meer-Adler verwandelt wurde; gleichwie anderseits die **Scylla**, da sie gesehen, daß sie **Minos** verachtet, aus Verzweiflung gestorben, und in einen Cirim, welches einige vor einen Vogel, andere vor einen Fisch halten, verwandelt wurde, so aber von besagtem Meer-Adler immerfort verfolget worden. Indessen sind auch, welche wollen, daß ihn **Minos** erleget habe, massen denn auch sein Begräbniß lange Zeit zu Megara zu sehen gewesen ist. Diese Fabel scheinet der wahrhaftigen Historie des **Simsons** ähnlich zu seyn, in dessen Haar, so ihm durch die **Delila** abgeschnitten wurde, alle seine Krafft und Stärcke lag. **Hyginus** Fab. 198. u. 242. **Apollodorus** Lib. III. c. 14. §. 5 u. 8. **Ovid.** Metamorph. VIII. 80. **Pausanias** Att. c. 19. **Lucianus** und der Scholiastes des **Euripid.** beym **Muncker** über den **Hyginus** l. c.

Nisus, des **Euryalus** so guter Freund, daß sie auch als ein gar besonderes Exempel der Freundschafft gerühmet werden. Siehe **Euryalus**, im VIII Bande p. 2198 u. f.

Nisus, ein Grammaticus, der bey den Alten in grossem Ansehen gewest, wird von **Arnobius** angeführet. **König** Biblioth. vet. & nova.

NISUS AGENDI, siehe **Thun** (Bestreben zu)

NISUS COGITANDI, siehe **Thun** (Bestreben zu)

NISUS SESE EXTENDENDI, siehe **Thun** (Bestreben zu)

Niswitz, Geschlecht, siehe **Nischwitz**.

Nisyreus, ist ein Beyname des **Neptunus**, welchen er von der Insul Nisyus führet, als woselbst er ehemahls einen Tempel hatte, so 80 Stadia im Umkreise hielte (wo doch solches nicht vielmehr von der gantzen Insul zu verstehen ist.)

Es war aber sonst diese Insul bey nahe nichts, als ein Felsen, welchen Neptunus von der Insul Coabgerissen, und auf den Riesen Polybotes geworfen, als der daher auch unter derselben begraben liegen soll. Strabo Lib. X. p. m 85. Siehe Gyraldus Synt. V. p. 164.

Nisyris, Insul, siehe Nisaro.

Nisyros, Insul, siehe Nisaro.

Nisyros, eine Stadt auf der ehemals so genannten Insel Carpathus, welche heutiges Tages Scarpanto heisset. Ihrer gedencket Strabo. Cellar Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. III. c. 2. p. 27.

Nisyrus, siehe Neptunus, im XXIII Bande p. 1753.

NITA, Fluß in Lothringen, siehe Nide.

NITÆ-BURGUM, ein Ort, siehe Nidburg.

Nitagowe, Land, siehe Nide, p. 686 u. f.

Nitarus, von dem mehr nicht bekannt ist, wer oder was er eigentlich gewesen, ausser daß ihn bloß Cölius Rhodiginus Lib. V. c. 13. als einen ertzwollüstigen und schwelgerischen Menschen abmahlet.

NITELA, siehe Eichhörnlein, im VIII Bande, p. 468.

NITENSIS PAGUS, Land, siehe Nide, p. 686. u. f.

Niter, siehe Salpeter.

NITER (SAL-) siehe Salpeter.

Niterga, siehe Nicterga, im XXI Bande p. 87.

Niterschaum, siehe Salpeter.

Niterzacken, siehe Salpeter.

St. Nitgarius, oder auch Nidgarius, ingleichen Nitger oder Nitker, Bischoff zu Augspurg, lebte zu Anfang des IX Jahrhunderts, und wohnte nicht allein dem im Jahr 808. zu Worms gehaltenẽ Synodo bey, sondern hatte auch 822. mit Hitto, Bischoffen zu Freysingen, einen Streit wegen der Kirche in Chenberg oder Kienburg, zu wessen von beyden seinem Sprengel solche eigentlich gehörte. Sie ward aber, als nachgehends die Sache nach Hofe gediehen, durch eine zu dem Ende in Alhareshusen oder Alershausen niedergesetzte Kayserliche Commißion dem Nitgarius ab- und hingegen dem Hitto zugesprochen. Meichelbeck in Hist. Frising. T. I. p. 105. und 135. Eckhart in Franc. Orient. T. II. p. 156. und 473.

St. Nitger, siehe St. Nitgarius.

Nitgerus, Nitkerus, Nikerus, oder auch Nizo und Vizo, der XVIII Bischoff zu Freysingen, lebte zu Anfang des XI Jahrhunderts. Er war von gantz geringen Eltern zu Königsburg in Bayern gebohren, und hatte noch zwey Brüder, Namens Bernulff und Machtun. Er that sich aber durch seine erlangte Wissenschafft und Gelehrsamkeit dergestalt hervor, daß er nicht allein bey dem Kayser Heinrich III und dessen Bruder Gebhard, Bischoffen zu Regenspurg, in besondern Gnaden stund, sondern auch durch deren Vorspruch im Jahre 1039 an des kurtz vorher verstorbenen Egilberts Stelle zum Bischoff in Freysingen erwählet, und auch bald nach geschehener Wahl von dem erstgedachten Kayser Heinrichen in solcher Würde bestätiget ward. Im Jahre 1041 setzte er auf Kayserlichen Befehl den Abt zu Tegernsee, Ellingern, ab, und 1042 bestattete er den auf einer vorhabenden Reise zu Freysingen verstorbenen Bischoff von Eichstätt, Heriberten, zur Erden. Als aber dessen obenwehnte beyde Brüder wegen begangener Verrätherey 1044 an den hellen lichten Galgen gehangen worden; so begab sich Nitgerus aus Verdruß hierüber, nach einiger Vorgeben, auf eine Zeitlang nach Ravenna in Italien, und brachte daselbst gantzer 5 Jahre in der Einsamkeit zu, oder führte vielmehr, wie dagegen andere behaupten, in seiner Bischöfflichen Residentz ein so stilles und eingezogenes Leben, daß er sich weder bey Hofe, noch auch sonst viel sehen ließ, biß er endlich 1049 nicht allein gleichsam wieder wie von neuem zum Vorscheine kam, sondern auch von dem Kayser selbst, nach wie vor, sehr gnädig aufgenommen und gehalten ward. So wird auch von ihm erzählet, daß er dem Kayser eine goldene Capsel mit einer Thräne, so unser Heyland bey dem Grabe des Lazarus vergossen haben soll, verehret, welche noch biß auf den heutigen Tag in dem Benedictiner-Kloster zu Vendome in Franckreich als ein besonder Heiligthum verwahret wird. Wenn und wie derselbe eigentlich gestorben, ist unter denen Geschichtschreibern noch nicht völlig ausgemacht. Jedoch kommen die mehresten darinnen mit einander überein, daß er 1052, als er von dem Kayser nach Ravenna in Italien zu Besorgung einer gewissen Commißion abgefertiget worden, daselbst eines jähen und plötzlichen Todes gestorben. Meichelbeck in Hist. Frising. T. I. p. 235. u. ff.

Nithachouva, Land, siehe Nide, p. 686. u. f.

Nithagouwe, Land, siehe Nide, p. 686 u. f.

Nithan, eine Stadt in der Provintz Semigallien, im Hertzogthum Curland.

Nithana, siehe Nerhen, in XXIII Bande p. 1976.

Nithard (Johann Eberhard) ein Cardinal, siehe Neidhardt.

Nithardeshusen (Erph von) kommt als Zeuge in einem alten Lateinischen Diplomate Abts Heinrichs zu Hirschfeld, das ums Jahr Christi 1137 neuerbauete Armen-Hospital bey dem Kloster Königs- oder Herren-Breitungen betreffend, vor. Sagittarius Hist. der Grafsch. Gleichen Lib. I. c. 4. p. 41.

Nithardeshuson, Neithartshausen, ein in dem Pago Tullifelt des Westlichen Thüringens gelegener Ort. Falckensteins Thüring. Chron. P. I. c. 3. p. 144.

Nithardus, ein berühmter Historicus und Abt in dem 9 Jahrhundert, war ein Sohn eines vornehmen Fränckischen Herrn Angilberts, und ein Enckel Kayser Carls des Grossen von seiner Tochter Bertha. Nachdem er viel Gesandtschafften verrichtet, und grosse General-Stellen bekleidet, erwählte er das Kloster-Leben, ward auch so gleich Abt zu St. Riqvier, und starb, wie man dafür hält, im Jahr 853, wiewohl einige vermeynen, daß er in den letzten Jahren seines Lebens Abbas Centulensis in der Diöces von Amiens gewesen sey. Er schrieb 4 Bücher von der Uneinigkeit zwischen den Söhnen Kayser Ludwigs des Frommen von dem Jahr 814 bis 843. Der Titel ist: De Dissensionibus filiorum Ludovici Pii. Der Anfang wird mit dem Absterben Carls des Grossen und der Schluß mit dem bemeldeten 843 Jahre gemacht. Dabey ihn aber Barth beschuldiget, daß er wider den Lotharium ein wenig allzupartheyisch geschrieben habe. Peter Pithöus gab ihn zuerst unter den scriptoribus coætaneis, und nach ihm du Chesne unter den scriptoribus Francicis, ingleichen Schilter de Scriptor. Germ. heraus. Bey dem du Chesne ist auch Paul Petavii Syntagma de Nithardo befindlich. Barth. adversf. l. 46. c. 9. Voss. de hist. Lat. II. 34. Sammarthan. Gall. Christ. t. 4. de abbat. S. Richarii. Cave hist. lit.

Nithardus, ein alter Abt des Klosters Medema in Bayern, welchem der Kayser Ludwig der Fromme, das gedachtem Kloster bereits von seinem Groß-Vater Carln dem Grossen verliehene Privilegium, daß in Sachen bemeldetes Kloster betreffend niemand als der Kayser selbst dessen ordentlicher Richter seyn solle, im Jahre 837 bestätiget. Eckhart in Franc. Orient. T. II. p. 298.

St. Nithardus, ein Priester und Märtyrer in Schweden, war ein Gefährte Bischoffs Gauberti bey Bekehrung der Schweden, und wurde zur Zeit Königs Olai, nicht auf dessen Befehl, sondern in der von Amundo erregten Rebellion vom Volcke durch das Schwerd zu Bircka, einer ehemahls berühmten Stadt, zwischen Upsal und Stockholm, getödet. Man feyert ihm den 3. Febr.

Nithega, Netega, Nitherga und Nitherfi, ein Pagus, District oder Gowe im Paderbornischen in Westphalen, dessen in einigen alten Urkunden gedacht wird, und des Abels Vermuthung nach einerley mit dem Pagus Nordi, Nordgoa oder Norden in Ost-Frießland seyn soll. Abel Deutsche und Sächsische Alterthümer Th. II. Cap. II. §. 5. p. 319.

Nitherga, siehe Nithega.

Nitherfi, siehe Nithega.

Nithesdale, Nidesdale, und Nithisdale, *Nithia*, eine kleine Provintz in Süd-Schottland, zwischen Annandale, Kluydesdale, Kyle, Galloway, und dem Meer-Busen von Solway, längst dem Flusse Nith. In selbiger ist die Stadt Drumfreis gelegen.

Nithesdale (Wilhelm Graf von) einer von den Englischen zusammen Verschwornen, welche zu Ende des 1715 Jahres wider den König Georg I rebellirten u. selbigen zu ermorden, und hingegen den Prätendenten auf den Thron zu heben gesonnen waren. Er wurde aber nach entdeckter Conspiration nebst anderen seiner Mitschuldigen in Verhaft genommen, und ob er gleich vorschützete, daß er ohne von der vorgehabten Rebellion etwas zu wissen, nur mit 4 seiner Hausgenossen, gleichsam gezwungen, in die Rebellion verwickelt worden, und sich auf vorher versprochene Königliche Gnade, selbst gefangen gegeben habe, auch daher um Gnade bat, dennoch vermöge des am $\frac{2}{13}$ Februar 1716 wider ihn und seine Mit-Verschworne, von den verordneten Richtern ausgesprochenen Urtheils, schuldig vertheilet, daß er gehencket, aber lebendig wieder abgeschnitten, hernach sein Eingeweide heraus genommen, und vor seinen Augen verbrannt, sodann ihm der Kopf abgeschlagen, und der Leib geviertheilet werden solte. Proceß zur Verurtheilung auf die Beschuldigungs-Artickel vom Hochverrath ꝛc.

NITHIA, siehe Nithesdale.

Nithisdale, siehe Nithesdale.

Nithisdale, Grafschafft, siehe Nidisdale.

St. Niticus, siehe St. Victor, den 6 May.

NITIDIUS IN CHARTAM CONJECTA DESCRIBERE, siehe Mundiren, im XXII B. p. 804.

NITIDULA, siehe Johanniswürmlein, im XIV Bande, p. 1062.

Nitiobriger, Nisiobriger, und Nitiobroger, Lat. *Nitiobriges*, *Nisiobriges*, und *Nitiobroges*, ein Volck in dem ehemaligen Gallien und zwar in demjenigen Theile, welcher bey den Alten Gallia Aquitanica genennet wurde, dessen bey den Alten vielfältig Meldung geschiehet. Es wohnete in der heutigen Frantzösischen Provintz Agenois, und ist ihre Hauptstadt das heutige Agen gewesen. Ubrigens muß es ein zahlreichs Volck gewesen seyn, weil von ihnen zu einem eintzigen Feld-Zuge wider die Römer 5000 Man sind gestellet worden. Plinius nennet sie unrecht Antroboger, *Antobroges*. Ptolomäus, Strabo in Aquit. Cäsar Lib. VII. 75. Plinius, Sidonius Lib. V. Epist. 10. Valef. Notit. Gall. p. 376. u. f. Besiehe Agenois, im 1 Bande p. 767.

NITIOBRIGES, siehe Nitiobriger.

Nitiobroger, siehe Nitiobriger.

NITIOBROGES, siehe Nitiobriger.

NITIOMETRUM, siehe *Hygrometrum*, im XIII Bande p. 1419. u. ff.

Nitius (Valentin) ein geschickter und fleißiger Stadt-Schreiber zu Liegnitz in Schlesien, welcher im Jahre 1546 die Acta Publica zu schreiben angefangen, ward 1552 nach Breßlau als selbiger Stadt Actuarius beruffen. Seine Amts-Nachfolger haben zwar seine Acten fortgesetzet, jedoch den Ruhm seines Fleisses nicht allerdings erreichet. Thebesius Liegnitz. Jahr-Bücher III Th. p. 85.

St. Nitker, siehe St. Nitgarius.

Nitkerus, siehe Nitgerus

Nitleben, ein Dorff, dem Schlosse Giebichenstein bey Halle, gleich über, nehmlich lincker Hand der Saale, gelegen, von welchem Christian Juncker in der Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten p. 260. vermeynet, es werde darunter der Name des sonst bekannten Pagi Nedelice enthalten. Falckensteins Thüring. Chron. I. Th. c. 3. p. 129.

Nitocris, eine Königin von Babylon, war eine Mutter Nabonedi, so durch Cyrum von dem Thron gestürtzet wurde, sonst aber eine Dame von grossem Verstande u. recht männlichem Gemüthe, welche alle Mittel vorgekehret hat, das Reich vor allen feindlichen Einfällen in Sicherheit zu setzen. Sie machte zu dem Ende, daß der Euphrat, welcher bisher einen gantz geraden Lauff an die Stadt Babylon zu gehabt hatte, sich durch allerhand Krümen dahin schlingen muste, damit also den Feinden, die etwa durch diesen Strom die Stadt überfallen wolten, die Schiffart schwer werden, und langsamer zugehen müste. Desgleichen ließ sie eine Brücke drüber bauen, u. ihr Grab über das vornehmste Thor der Stadt nebst einer Uberschrifft machen, welche demjenigen, so es eröffnen würde, grosse Schätze zu versprechen schien. Allein da Darius solches gethan, fand er nichts mehr darinnen, als zu seinem grossen Verdruß diese Worte: **Wärest tu nicht der geitzigste unter allen Menschen gewesen, würdest du**

die Todten in ihrer Ruhe nicht gestöret haben. Herodot. l. I. c. 185. sqq.

NITOR, der Glantz, Schimmer, Strahl, u. d. g. wovon an seinem Orte.

Nitra, ein Ort in Indien, siehe Nitrias.

Nitra, Stadt in Ungarn, siehe Neutra, pag. 380. u. f.

Nitrachet, Stadt, siehe Neutra, p. 380. u. f.

Nitracht, siehe Neutra, p. 380. u. f.

NITRATUM NITRUM, siehe *Nitrum Nitratum.*

NITRATUM SAL VITRIOLI, siehe *Sal Vitrioli nitratum.*

NITRATUS LIQUOR, siehe *Liquor nitratus* Mynsicht. im XVII Bande p. 1585.

NITRATUS TARTARUS, siehe *Tartarus nitratus.*

NITRE, siehe Salpeter.

Nitri (Moritz) ein Italiäner aus dem 17 Jahrhundert, hat Raggvaglio del ultime guerri di Ungaria e Transylvania tra l'Imperatore Leopoldo I. ed il grande Signore Ehmed IV. Georgio Rakotzi ed alteri Principi di Transylvania, zu Venedig 1666 in 4 heraus gegeben, welches hernach von einem ungenannten in die Frantzösische Sprache ist übersetzet worden. Czwittingers Specim. Hungar. liter. Gryph de Scriptor. Hist. Sæcul. XVII. illustrantib. c. X. §. 3. p. 506.

Nitria, ein Berg in Unter-Egypten, und zwar in dem Nomos oder District, welcher Nitriotis genennet wurde. Er ist zu den Zeiten, da die Christen Egypten besessen haben, wegen der vielen Mönchs-Klöster berühmt, welche auf selbigem sollen gestanden haben, und deren ohngefehr 50 gewesen seyn sollen. Wahrscheinlicher massen ist auch an selbigem eine Stadt gestanden, welches auch Hieronymus ausdrücklich saget, dahingegen man aus dem Sozomenus, der das Wort χῶρον, Locus, ein Ort, gebrauchet, nicht schliessen kan, ob er eine Stadt oder Landschafft darunter gemeynet habe. Socrates Lib. IV. c. 23. Lib. VI. c. 14. Sozomenus Lib. VI. c. 31. Hieronymus Epist. 22. ad Eustoch. de Virginitatis custodia c. 14. Epitaph. Paullæ c. 6. Cellar Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. IV. c. 1. p. 45. Besiehe auch den folgenden Artickel.

Nitria, eine Stadt in Egypten nebst einem Bischoffthum, welches unter dem Patriarchen zu Alexandria stehet. Es gedencket ihrer Nicephorus Calixtus hist. Eccles. lib. XI. cap. 30. und Hieronymus Epist. XXII. ad Eustoch. de Virginit. Cust. cap. 14. Epitaph. Paullæ cap. 6. Von ihren Bischöffen wird einer, welcher Isidorus geheissen, beym Hieronymo Epist. 27. angeführt gelesen. Carl von St. Paul Geograph. Sac. Besiehe den vorhergehenden Artickel.

NITRIA, Stadt, siehe Neutra, p. 380.

NITRI AQUA, ist das Sal Alkali, davon an seinem Orte.

Nitrias, oder Nitra, ein Ort in Indien, in der Halb-Insel disseits des Ganges, dessen Plinius Lib. VI. cap. 23. gedencket, und von selbigem berichtet, daß er ein Raub-Nest gewesen sey. Cellar Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. III. c. 23. p. 869.

NITRIENSIS COMITATUS, siehe Neutra, p. 380. u. f.

NITRI FIXATIO IN SAL ALKALI juxta *Lemery.* Nehmet 16 Untzen Salpeter, thut ihn in einen grossen und starcken Schmeltz-Tiegel, setzet diesen unter glühende Kohlen, und, nachdem der Salpeter geschmoltzen, werffet einen Löffel voll gröblicht gestossene Kohlen hinein; da denn eine grosse Flamme und Verpuffung davon entstehen wird, nachdem dieses vorbey, so thut wieder eben so viel Kohlen dazu, und das wiederholet so offte, bis die Materie keine Flamme mehr fänget; sondern auf dem Boden des Schmeltz-Tiegels fix liegen bleibet: denn güsset sie in einen wohl warm gemachten Mörser aus, und, nachdem sie erkaltet, pulverisiret sie, das Pulver löset in gnung Wasser auf, das Aufgelösete seiget durch Löschpapier, hernach lasset alle Feuchtigkeit in einem irdenen oder gläsernen Gefässe im Sand-Feuer abrauchen und hebet das zurück gebliebene Saltz in einer wohl verstopfften Phiole zum Gebrauch auf. Am Geschmacke kommt dieses Saltz dem Weinstein-Saltze gleich und ist auch sonst, in Ansehung seiner Kräffte, von diesem wenig unterschieden, es öffnet die Verstopffungen, treibet durch den Urin und zuweilen auch durch Stuhl-Gänge; Man verordnet es zu 16 bis 30 Granen in einem dazu tauglichen Saffte. Auch kan man es gebrauchen, die Tinctur aus denen Sennes-Blättern zu zühen: Und aus dem Saltze selbst lässet sich ebenfalls, wie aus dem Weinstein-Saltze, eine rothe Tinctur bringen. Setzet man dieses Saltz in einen Wein-Keller; so zerschmeltzet es in eine Feuchtigkeit, die dem Weinstein-Oele gleich kommet, und welche, wie dieses, gebrauchet werden kan, die Tincturen aus denen Gewächsen und Mineralien zu zühen. Hierbey ist zu mercken, daß der Schmeltz-Tiegel nicht über die Helffte mit Salpeter angefüllet werden darff: angesehen die Verpuffung so hefftig und gewaltig geschiehet, daß die Materie überlauffen würde, daferne der Tiegel zu voll wäre: und wenn selbiger nicht starck genug ist, zerspringet er gemeiniglich mitten unter der Arbeit und gehet ein Theil der Materie verlohren. Die Verpuffung, welche hier geschiehet, ist weit hefftiger, als diejenige, so zu entstehen pfleget, wenn man Salpeter und gemeinen Schwefel unter einander mischet: dieweil der in denen Kohlen befindliche Schwefel weit dünner und ausdehnender gemachet worden ist, als der gemeine Schwefel. Wolte man den Salpeter alleine in den Schmeltz-Tiegel thun und mit selbigem an das Feuer setzen; so würde er doch nimmermehr zu brennen anfangen und in eine Flamme ausschlagen, ob man ihm auch gleich noch so starckes Feuer gebe; und eine blosse Kohle, wenn sie auch noch zu viel Ruß- oder Oel-Theilgen hat, giebet doch nur eine geringe Himmel-blaue Flamme von sich; setzet man aber diese beyden Cörper zusammen; so werden die flüchtigen Theile des Salpeters mit dem ölichten Wesen der Kohle verbunden, und dieses dadurch verdünnet und mit solcher Gewalt erhoben, daß eine starcke Flamme davon aufsteiget. Vermöge dieser Arbeit kan bewiesen werden, daß der Salpeter hierbey nichts anders thue, als daß er die Flamme des Schwefels verdünne

dünne und ausbreite, an und vor sich aber keine Flamme von sich geben könne; zumahl da die Flamme so gleich verlöschet, so bald die in den Schmeltz-Tiegel geworffene Kohle verbrannt ist, und keine neue und andere Flamme wieder eher entstehet, als bis wieder eine frische Kohle hinein geworffen worden, mit deren ihrem ölichten Wesen sich wieder etwas von den noch rückständigen flüchtigen Theilgen des Salpeters verbinden und selbiges dünne machen muß. Und solcher Gestalt fähret man so lange fort, frische Kohlen aufzutragen, als sich noch eine Flamme äussert: denn, wenn die Arbeit bald zu Ende gehet und wenig flüchtige Theilgen mehr in dem Salpeter anzutreffen sind; so wird auch die Verpuffung sehr geringe und die Flamme klein, bis endlich gar nichts mehr im Salpeter zu finden, was die Flamme der Kohle erhöhen könne, darauf denn diese nicht anders verbrennet, als wie sie sonsten, wenn sie bloß und alleine an das Feuer geleget wird, zu verbrennen pfleget. Nimmt man zu dieser Arbeit gemeinen Salpeter; so muß man viertehalbe Untze Kohlen-Staub dazu haben, und davon bekommt man zwölf Untzen gereinigtes Saltz; bedienet man sich aber gereinigten Salpeters dazu; so brauchet man sieben Untzen Kohlen-Staub und bekommt doch nicht mehr, als drey Untzen gereinigtes Saltz. Dieser grosse Unterscheid des Gewichtes kommt daher, weil in dem gereinigten Salpeter mehr flüchtige Theilgen sind, als in dem unreinen und gemeinen, deswegen denn auch mehrere Kohlen erfordert werden, solche Flüchtigkeit zu verzehren, und kan solcher Gestalt nothwendig nicht viel fixes Saltz übrig bleiben. Hat man nun den Salpeter auf obbeschriebene Art figiret; so siehet er ein wenig Asch-grau, daher man ihn in dem Schmeltz-Tiegel bey starckem Feuer weiß calciniren und mit einem Spatel beständig umrühren muß, da er denn, wenn man ihn ungefehr eine Stunde in dem Feuer glühen lässet, ungemein weiß werden wird. Darauf zerlässet man ihn in Wasser, seiget ihn durch, lässet die Feuchtigkeit über dem Feuer ausdämpffen und bekommt ein sehr reines und weisses Saltz. Dieses Saltz ist alkalisch und eine Vermischung, welche aus dem Kohlen-Saltze, so ein Alkali ist, und dem figirten Salpeter bestehet; diese beyden Cörper sind bey der Calcination dergestalt genau mit einander verbunden und vereiniget worden, daß aus diesen beyden ein mit Löchern versehenes Saltz entstanden ist, welches dem fixen Saltze derer Pflantzen gleich kommet. Solches ist aber nicht aus dem Alkali entsprungen, das nach einiger Chymisten Meynung, in dem Salpeter seyn soll: Denn man mag diesen calciniren und zurichten, wie man will; so wird man doch niemahls, wenn man ihm nichts zusetzet, ein Alkali raus bringen können, sondern alles, was man an demselbigen wahrnehmen wird, wird ein saueres Saltz seyn und bleiben. Noch ist zu mercken, daß der Liquor Nitri fixi, oder der figirte Salpeter, wenn er aus gemeinem Salpeter bereitet worden, und hernach ein oder anderthalb Jahr aufbehalten gestanden hat, viel von seinen eigenthümlichen alkalischen Kräfften verlohren habe, dergestalt, daß er keine solche hefftige Aufwallung mehr verursachet, wenn man ihn unter etwas Saueres mischet. Dieser Zufall kan aber von nichts anders, als daher, kommen, weil die Löchergen des in dem Liquore enthaltenen Saltzes allmählig wiederum verstopffet worden sind, und das saure Saltz des Salpeters das Alkali, so desselbigen Löcher offen hielte, verschlungen und zerstöret hat. Dergleichen geschiehet aber nicht bey dem Liquore Nitri fixi, welcher aus dem gereinigten Salpeter bereitet worden: denn da zu desselben Fixation sehr viel Kohlen genommen worden, und hingegen wenig Salpeter-Saltz übrig geblieben ist; als hat das Alkali darinne die Oberhand, so, daß die Säuere ihre Kräffte nicht anbringen kan. Aus diesen Experimenten lässet sich deutlich abnehmen, daß der fixe Salpeter nichts anders, denn ein saueres Saltz sey, welches von dem Alkali derer Kohlen durchlöchert worden. Einige Chymisten haben den Liquorem Nitri fixi Alkahest, das ist, ein allgemeines auflösendes Mittel genennet: weil sie gemeynet, daß man damit aus allen vermischten Cörpern das schwefichte Wesen auszühen könne.

NITRI FIXI LIQUOR, siehe *Alkahest Glauberi*, im I Bande p. 1225. Ingleichen *Liquor Nitri fixi*, im XVII Bande p. 1586.

NITRI FIXI TARTARISATI SPIRITUS RIVERII, siehe *Spiritus Nitri fixi tartarisati Riverii.*

NITRIOTÆ, ein Volck in Egypten, siehe *Nitriotis Nomos.*

Nitrioten, ein Volck in Egypten, siehe *Nitriotis Nomos.*

NITRIOTIS NOMOS, ein District in Unter-Egypten, zwischen dem See Möris, und dem Nil-Fluß, welcher von zweyen in selbigem befindlichen Salpeter-Gruben, welche oberhalb Momemphis und Naucratis anzutreffen gewesen, seinen Namen soll gehabt haben. Seiner gedencket niemand anders als Strabo p. 552, wiewohl auch Irobenius will, daß Plinius seiner Meldung thue. Wenigstens erwehnet Plinius Lib. XXXI. c. 1. der besagten Salpeter-Gruben. Ptolomäus machet auch ein Volck Namens Nitrioten, *Nitriotæ*, namkündig. Das Merckwürdigste in diesem District ist der Berg Nitria gewesen. Siehe Nitria. Sonsten hieß diese Gegend auch Scitis; in neueren Zeiten aber ist sie Campo Carmeli genennet worden. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. IV. c. 1. p. 45.

NITRI QUINTA ESSENTIA, siehe *Quinta Essentia Nitri.*

NITRI SAL FIXUM, siehe *Nitrum fixatum.*

NITRI SAL LEMERY, siehe *Nitri Fixatio in Sal Alkali juxta* Lemery.

NITRI SALIS CRYSTALLI, siehe *Crystalli Salis Nitri*, im VI Bande p. 1783.

NITRI SALIS FLORES, siehe Salpeterblumen.

NITRI SALIS SPIRITUS, siehe *Spiritus Salis Nitri.*

NITRI SALIS TERRA FOLIATA, siehe *Terra foliata Nitri Salis.*

NITRI SPIRITUS, siehe *Spiritus Nitri.*

NITRI SPIRITUS BEZOARDICUS, siehe *Spiritus Nitri bezoardicus.*

NITRI SPIRITUS DULCIS, siehe *Spiritus Nitri dulcis.*

NITRI TINCTURA, siehe **Salpeter-Tinctur.**

NITRO (PILULÆ DE) siehe *Pilulæ de Nitro, Alexandro Tralliano Diacolocyntidos dictæ, P.A.V.*

NITRO *Mynsicht.* (TROCHISCI DE) siehe *Trochisci de Nitro* Mynsicht.

Nitronai, ein Rabbine, hat ein Cabbalistisches Buch geschrieben unterm Titel: סִפְרָהתֹּר שִׁישׁ oder liber Tarsis, welches Bartoloccius Bibl. Rabbin. durch liber pretiosus übersetzt, ohne Zweifel deswegen, weil תרשיש der Name eines Edelgesteins ist. Es wird dasselbe am Ende des Buchs Jezira Mantuanischer Edition von 1564 im Catalogo derer Cabbalistischen Bücher gelobet, und **Hottinger** Biblioth. Oriental. cap. 1. Class. VIII führet es im Register derer Cabbalistischen Bücher gleichfalls an, wo er aber den Verfaser Netrunäum und Natranäi nennet, und ausser obgedachtem Buch ihm auch eines התבשיש betitelt beyleget, so aber sonst nirgends angeführt befindlich, und vielleicht mit jenem einerley seyn mag.

NITROSUM BALNEUM PRO PEDIBUS *Mynsichti*, siehe *Balneum nitrosum pro Pedibus* Mynsichti, im III Bande, p.244.

NITRUM, siehe **Salpeter.**

NITRUM ALEXIPHARMACUM, wird genennet, wenn man dem gefärbten Salpeter Sauerklee, Scordien und andere gifttreibende Mittel beymischet, besiehe **Zwelfer** in Mantiss. Spagyr. P.II. c.12.

NITRUM ALEXIPHARMACUM COMPOSITUM. Dieser gifttreibende und aus mancherley Wurtzeln, Kräutern und Schalen zusammengesetzte Salpeter wird also bereitet:

Rec. Rad. Scorzoner. ℥ij.
Imperator.
Enul. campan.
Contrayerv.
Zedoar. aa. ℥ij.
Herb. recent. Galeg.
Scordii
Rutæ
Cent. min. aa. ℥iv.
Cortic. Aurantior.
Citri, aa. recent. ℥iß.

Zerschneidet und zerstosset solche Stücke, kochet sie in gemeinem Wasser, biß alle Krafft herausgekocht, und machet alsdenn dieses Decoct mit Eyerweiß klar. In solchem abgeklärten Decocte lasset vier Loth gereinigten Salpeter zergehen, hernach alle Feuchtigkeit davon abrauchen, und wieder zu Crystallen anschüssen, so ist das Medicament bereitet.

NITRUM ALKALISATUM, siehe **Salpeter (alkalisirter.)**

NITRUM ANTIMONIATUM, siehe **Spießglas-Salpeter.**

NITRUM ARMONICALE, siehe **Salmiac-Salpeter.**

NITRUM CACHECTICUM, *D. Barckhausen*, siehe **Cacherie-Salpeter.**

NITRUM CATHARTICUM, ist, wenn man dem gefärbten Salpeter Purgiermittel und dergleichen Säfte beyfüget. Besiehe **Zwelfers** Mantiss. Spagyr. P.II. c.12.

NITRUM CORALLATUM *Schræderi*, siehe **Salpeter (Corallen-)**

NITRUM CRYSTALISATUM, siehe **Salpeter-Crystallen.**

NITRUM DEPURATUM, siehe **Salpeter (gereinigter).**

NITRUM EMETICO-DIAPHORETICUM. Man nimmt drey Theile Vitriol und einen Theil Salpeter, schmeltzet beyde Stücke in einem Tiegel, und wirft allmählig ein wenig Schwefel zur Reinigung hinzu, hernach solviret, filtriret und coaguliret man dieses Saltz wiederum, so hat man ein vortreffliches Brech- und schweißtreibendes Mittel, davon fünf biß zehen Gran in einer warmen Brühe gegeben werden.

NITRUM ESSENTIFICATUM RUBRUM, siehe *Nitrum rubrum essentificatum.*

NITRUM FIXATUM, ist der mit Kohlen verpuffte Salpeter, davon zu sehen *Alkahest* Glauberi, im I Bande, p.1225.

NITRUM FIXATUM *Schræderi.* Nehmet drey oder vier Pfund reinen Salpeter und vier Pfund ungelöschten Kalck, cementiret fünff biß sechs Stunden, hernach züht das Salpeter-Saltz durch Aufgüssung warmen Wassers heraus, seiget es durch und verdicket oder inspissiret das Durchgeseigte. Die erste Crystallisation des Salpeter-Saltzes ist vor die beste zu halten, indem ihr Salpeter am reinesten ist, und sich leichtlich entzündet, da hingegen die andere, welche geschiehet, nachdem man eben das Wasser biß zur Helffte hat ausrauchen lassen, nicht so reine ist, sondern gemeines figirtes Saltz bey sich führet. **Hoffmann** nimmt geschmoltzenen Salpeter, wirfet ihn in siedendes Wasser, hernach coaguliret er ihn wieder, und das wiederholet er fünffmal, biß der Salpeter unschmackhafft wird. Er lobet dieses Medicament, den Zorn zu stillen und den Urin zu befördern. Eben derselbe lehret ein besonderes Mittel wider die Gelbsucht, Fieber und Stein aus dem Salpeter folgender massen zu bereiten: Nehmet vier Untzen Salpeter-Crystallen, schmeltzet sie in einem Schmeltz-Tiegel, thut ein Quentgen Schwefel-Blumen dazu, lasset es verlodern, und, wenn dieses geschehen, mischet ein halb Quentgen Spießglaß-König darunter, lasset es wieder verlodern und endlich güsset es in einen zinnernen Mörser. Die Dosis ist ein halber und gantzer Scrupel, ein halbes biß gantzes Quentgen. *Schræderus* verfertiget das Nitrum fixatum auch also: Nehmet Salpeter-Saltz, so viel beliebig, güsset Urin-Geist darauf, destilliret allmählig, und gebet endlich stärcker Feuer, damit die Masse flüsse; Diese Arbeit wiederholet etliche-wenigstens fünffmal, doch so, daß allezeit anderer Urin-Geist drüber gegossen werde. Einige nehmen an Statt des Urin-Geistes Schwefel-Geist, und andere vermengen den abgeriebenen Salpeter mit Ey-weiß, trocknen die Masse bey dem Feuer und verstärcken endlich das Feuer, daß der

Salpeter

Salpeter schmeltzet, worauf sie ihn ausgüssen, und die Metalle in Fluß zu bringen, gebrauchen.

NITRUM FIXUM, siehe *Nitrum fixatum.*

NITRUM FULMINANS, *Marg. Collect. Leid.* siehe **Platz-Salpeter.**

NITRUM GORDORPIENSE, ist das *Arcanum duplicatum*, davon an seinem Orte, im II Bande, p.1184.

NITRUM INFLAMMABILE, siehe **Salpeter, der sich leicht entzündet.**

NITRUM MICROCOSMI, siehe **Harn**, im XII Bande, p.571.

NITRUM NATIVUM *Scissile*, siehe *Borax*, im IV Bande, p.709.

NITRUM NITRATUM, siehe **Salpetrichter Salpeter.**

NITRUM NITRATUM *le Mort.* Nehmet sechs Untzen des allerreinesten Salpeters und vier Untzen von einem überaus wohl rectificirten Salpeter-Geiste; destilliret in einer gläsernen Retorte biß zur Trockene; den übergestiegenen Geist cohobiret zwey mal über das zurückgebliebene Saltz, endlich gebet so starck Feuer, daß die Retorte davon glühend werde, und die überflüßigen Geister wegkommen mögen, alsdenn zerbrechet die Retorte, nehmet die zurückgebliebene Masse heraus, und hebet sie zum Gebrauch auf. Solcher gestalt wird der urinöse und bittere Geschmack des Salpeters, vermöge seines eigenen Geistes, gröstentheils weggebracht, und der Salpeter-Geist zum Theil mit dem Salpeter figiret und verbunden. Dieses Medicament ist ein vortreffliches Mittel in hitzigen Fiebern, Aufwallung der Galle, übel-rüchendem Athem, Fäulniß derer Zähne und so weiter zu gebrauchen. Man verordnet es von sechs Granen, biß zu einem Scrupel.

NITRUM PERLARUM, siehe **Perlen-Salpeter.**

NITRUM PERLATUM, siehe **Perlen-Salpeter.**

NITRUM PHLOGISTON, siehe **Salpeter, der sich leicht entzündet.**

NITRUM REGENERATUM. Nehmet Salpeter-Spiritus, so viel beliebig, thut ihn in ein Glaß und tropffet Oleum Tartari per deliquium, oder den Liquorem Salis Tartari hinein, so lange, biß es nicht mehr aufwallet, hernach lasset den Spiritum verrauchen, biß sich ein Häutgen setzet, darauf man endlich entweder in einem Keller, oder an einem kalten Orte, den Salpeter wieder zu Crystallen anschüssen lässet, welcher mit anderm Salpeter gleiche Würckung hat.

NITRUM ROSATUM, siehe **Rosen-Salpeter.**

NITRUM RUBRUM ESSENTIFICATUM, Nehmet zwantzig Loth Salpeter-Küchelgen und dritte halb Pfund Berbesbeer-Safft, menget es unter einander, und maceriret es so lange, biß der Salpeter zergangen, hernach lasset es durch ein leinen Tuch lauffen, einen Theil Wasser abrauchen und in dem übrigen Crystallen anschüssen. Was sich nicht crystallisiret, muß wieder ausrauchen und sich crystallisiren, so lange, biß man alle Crystallen hat. Diese werden hernach wieder in neuem Berbesbeer-Safft aufgelöset und wie vorhin crystallisiret, welches man etliche mal thun kan. Das Medicament ist sehr gut in hitzigen Fiebern zu gebrauchen.

NITRUM SAL, siehe **Salpeter.**

NITRUM IN SALE TARTARI REGENERATUM, siehe *Nitrum Tartarisatum.*

NITRUM SATURNINUM, siehe **Salpeter (Bley-).**

NITRUM SATURNISATUM, siehe **Salpeter (Bley-)**

NITRUM SULPHURATUM, sind die **Salpeterküchlein**, davon zu sehen *Lapis Prunellæ*, im XVI Bande, p.748.

NITRUM TARTARISATUM, *Nitrum in Sale Tartari regeneratum.* Man nimmt einen guten Salpeter-Geist, da der weisse und rothe unter einander destilliret sind, darinne solviret man so viel saubere weisse Wolle, die durch eine Lauge von ihrer Fettigkeit wohl gereiniget seyn muß, als der Salpeter-Geist in der Wärme solviren will; Die Wolle träget man nach und nach hinein, und wenn etwas solviret, thut man mehr hinein, so lange, biß der Salpeter-Geist keine mehr angreifen will: Denn so filtriret man diese Solution, und thut sie in ein grosses Glas, und schüttet Tropfen-weise ein gutes Weinsteinöl dazu, so giebet das eine starcke Aufwallung, indem der weisse sauere Salpeter-Geist, oder die fixen Theilgen dieses Geistes, sich mit Gewalt in das Weinsteinsaltz eindringen, und währender dieser Arbeit befreyet sich der rothe Salpeter-Geist, und steiget in seinem rothen Dampfe in Menge über sich. Wenn man diese Arbeit in einem Kolben verrichtet, und sogleich, als der rothe Geist aufsteiget, einen Helm darauf setzet, so sammlet sich der rothe Geist in eine Feuchtigkeit zusammen, zumal wenn man mit dem Einschütten des Weinsteinöles zu geschwinde ist: angesehen er sich mit dem fixen Weinsteinsaltze nicht vertragen will. Derowegen muß man mit dem Eintropfen langsam verfahren, da denn wohl mehr des rothen Geistes in der Solution bleibet, und sich endlich zum Theil mit dem Aufgelöseten vereiniget. Wenn man nun endlich gnung Weinsteinöl eingetropfet hat, und keine Aufwallung mehr verspüret wird, auch die Solution schön gelb worden, so ist es gnung. Darauf filtriret man alles noch einmal, und thut es in eine Ausdunstschale, oder in einen Kolben, und zühet alle Feuchtigkeit herüber, so bleibet auf dem Boden ein schönes gelbes Saltz, welches, nachdem es wohl abgetrocknet worden, das Nitrum tartarisatum ist, so keine geringe Artzney abgiebet, sondern in vielen Beschwerungen, weit besser, als der rohe Salpeter, genutzet werden kan.

NITRUM VITRIOLATUM, siehe **Vitriol-Salpeter.**

Nitsch (Christoph) wird in des **M. David Hermanns** erklärten Lieder-Schatze p.337. als der Verfasser des schönen Gesanges: Nichts soll mich von der Liebe scheiden ꝛc angegeben. Man kan aber nicht sagen, wer er gewesen. **Wetzels** Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter, Th.IV. p.374.

Nitsche (Friedrich) siehe Nitzsche.

Nitsche (Georg) ein Lutherischer Theologus, gebohren 1663 den 12 Mertz zu Strelitz im Mecklenburgischen, muste auf Schulen, zu Prentzlau, Stralsund, ingleichen Alt- und Neu-Brandenburg, aus Armuth, seinen Unterhalt durch Informiren, und Singen im Chore suchen. Nachdem seine Studien zu den Academischen Lectionen reif genug, begab er sich im Jahr 1682 nach Wittenberg, gleichwie er 1684 nach Leipzig und das folgende Jahr nach Jena gieng. Auf diesen Universitäten trieb er die Studien sehr fleißig, und weil er von Hause keine Hülfe hatte, wiese ihm die göttliche Vorsorge unterschiedene Studenten zu, welche sich von ihm besonders unterrichten liessen, wodurch er nothdürftigen Unterhalt bekam, daß er über 7 Jahr auf Universitäten zubringen konnte. Er wurde nachhero zu einer anständigen Condition nach Braunschweig erfodert. Hier erwarb er sich durch seine grosse Gelehrsamkeit und gute Aufführung einen ungemeinen Ruhm, welcher so viel würckte, daß er im Jahr 1692 Collaborator bey Hofe zu Braunschweig, bald darauf Prediger bey der Gotteslagerischen Gemeinde in Wolffenbüttel, und 1709 General-Superintendens, Consistorial-Assessor und Pastor Primarius, auch Scholarcha des Gymnasii zu Gotha wurde. Er schrieb

1. Das Ausgehen der Gläubigen aus dieser Zeitlichkeit oder Leichen-Predigten in III Theilen, Gotha 1720. 1729 in 4.
2. Praxin mortificationis carnis, ebend. 1725 in 4.
3. Mystam fervidum s. de zelo theologico, Wolffenbüttel 1708 in 4.
4. Mystam simplicem s. de simplicitate theologica, ebend. 1716 in 4.
5. Frage, ob die heilige Schrifft GOtt selbst sey, Gotha 1714 in 4.
6. Rettung dieser Frage wider Lic. Knoblochen, ebend. 1715 in 4.
7. Vermoderter Saal-Bader Schwamm.
8. Angebrannter Zorn GOttes aus Amos VII, 4. 5. Wolffenbüttel 1706 in 4.
9. Abzugs-Predigt von Wolffenbüttel, Wolffenbüttel 1710 in 4.
10. Anzugs-Predigt zu Gotha.
11. Reise der Christen nach den himmlischen Canaan.
12. Die eifrige Sorgfalt eines Superintendenten.
13. Die thätige Christen-Liebe aus Luc. VI, 38. Wolffenbüttel 1707 in 4.
14. Erklärung des Vater-Unsers, Gotha 1719 in 8.
15. Nothwendigkeit des Gebrauchs des heiligen Abendmahls, Gotha 1713 in 8.
16. Alterna Dei oder GOttes eins ums ander, ebend. 1720 in 8.
17. Axiomata sacra, Wolffenbüttel, 1709 in 12. Gotha 1722 in 8.
18. Theologische Send-Schreiben in III Theilen, Wolffenbüttel 1726 in 12.
19. Send-Schreiben an einen wanckenden Lutheraner.
20. Hoc age mortalium, oder grosses Christen-Geschäffte, Wolffenbüttel 1729 in 12.

und starb 1729 den 20 November. Sein Leben stehet vor dessen zusammen gedruckten Leichen-Predigten.

Nitsche (Moritz) siehe Nitzsche.

Nitsche (Peter) ein Musicus aus der Mitte des 16 Jahrhunderts, hat verschiedene geistliche Morgen- und Abend- wie auch Tisch-Gesänge in 4 Stimmen verfertiget, und zu Leipzig 1543 heraus gegeben. **Gesner** in Bibl. Univ. **Draudius** erwehnet einer zu Leipzig in 4 herausgekommenen Lateinischen und Deutschen Edition.

Nitschi (Friderich) siehe Nitzsche.

Nitschi (Moritz) siehe Nitzsche.

Nitschius (Peter) siehe Nitsche.

Nitschke (Elias) ein Doctor der Medicin im 17 Jahrhundert, promovirte zu Leiden 1670, und handelte seine Inaugural-Disputation de custode errante Helmontii s. productione muci depravata.

Nitschke (Elias Gottfried) ein Medicus, ward 1700 zu Leiden Doctor, und handelte in seiner Inaugural-Disputation die Materie ab de calculo renum, Leiden 1700.

Nitschke (Georg) ist weiter nicht bekannt, ausser daß er ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschafft gewesen, als in welche er im Jahr 1635 getreten, und darinnen den Beynamen: **Der Wohlthuende**, zum Gewächse die Roßmüntz und zum Kenntworte: **Den Adern**, erhalten. Neusprossender, Deutscher Palmbaum p. 260.

Νίττα, ein Vogel, siehe *Anas*, im II Bande p. 58.

נחאי הארבלי oder **Nittai Zaarbeli**, ein Doctor Mischnicus, von seinem Vaterlande Arbela zugenannt, so eine Stadt oder Flecken in Galiläa, nicht weit von Sippori gelegen, wie **Josephus** Antiquit. Jud. XII. 18. und XIV. 27 bezeuget. **Reland** Not. ad Othonem p. 50 und in Palæstina p. 575. Er lebte 200 Jahr vor Christi Geburt, und war ein Gefährte von Josua, dem Sohn Perachja, mit dem er in Pirke Avoth l. 7. beym **Juchasin** p. 65 und andern Jüdischen Historien-Schreibern meist beysammen angetroffen wird, dagegen ihn **Abraham**, ein Sohn Dior, in Sepher Hakkabbala und R. Gedaliam in Schalscheleth mit R. Jehuda, dem Sohn Tabbai, verbinden. R. **Mardochai** notir. Karæorum p. 81. hält den obgedachten Nittai und Josua vor Schul-Gesellen. In der Mischna Challa IV. 10. wird er תקוע איש genennet, so aber vielleicht ein anderer seyn mag. Unsers Nittai wird in Chagiga II. 2. gedacht. Es nennet ihn Otto hist. Doctorum Mischnic. p. 44. 50. Arbelita, aber falsch. **Juchasin** p. 65. schreibet, daß er zu Arbela begraben liege, womit auch R. Petachias Itiner. beym **Wagenseil** Exercitat. varii argumenti num. IV. p. 195 übereinstimmet. Wolfs Bibl. Hebr. P. II. p. 855.

Nittelbet, oder **Nidlenbet**, ein Dorf in Oxfordshire in Engelland, 14 Englische Meilen von der Stadt Oxford gelegen. Zeillers Itiner. Magn. Britann. c. VI. p. 227 und 229.

Nittelsheim, ein Kirch-Dorff in dem Wormser Kirchen-Gebiete, in welchem der Wormser Dohm-Probst das Jus patronatus über die daselbst befindliche St. Peters-Kirche seither 1234 hat. Es ist dieser Ort von Klein-Nittelsheim sonst auch Utzelnheim genannt, unterschieden, allwo die Kirche dem

dem H. Severin gewiedmet, u. von dem Capitul des Collegiat-Stiffts zu St. Andreas in Worms besetzet wird. Die Herren Gerbod und Gothfried von Moro, Gebrüdere zu Worms, waren erst damit belehnt, schenckten es aber hernach ermeldtem Capitul, und der Bischoff Eberhard von Worms stellte darüber im Jahr 1270 einen Confirmations-Schein aus. Nach der Zeit hat auch Bonifacius VIII im Jahr 1298 solche Donation confirmiret. **Schamnat.** hist. Episcop. Wormat. P. I. p. 43.

Nittenau, ein Marckt-Flecken in der Ober-Pfaltz 5 Stunden von Regenspurg. Es ist ein ungesunder Ort, weil er in der Tiefe lieget, und sehr feuchte ist.

Nitus Pater, steht in **Seldeni** Calend. Coptico sive Ægypt. Sonst wird nirgends etwas von ihm gefunden. Der Tag seiner Feyer ist der 22 April.

Nitzing (Michael) ein unbekannter Scribent, dessen aber doch **Fabian Justinianus** Indic. universali gedencket, wo ihm eine Schrifft de Judæa & Judæorum rebus nachgerühmet wird. **Imbonat.** Bibl. lat. Hebr.

Nitzsche, Nitsche, und Nitsche (Friedrich) ein bekannter Publiciste des 17 Jahrhunderts, ward 1640 den 15 Mertz zu Zitterich, einem Guthe unweit Dreßden, gebohren, und legte den Grund seiner Studien in der Schule gedachter Stadt unter **Bohemen** und **Stolbergen**. Zu Jena, wohin er sich 1659 begab, hörte er **Bosen**, **Weigeln**, und in der Theologie **Gerharden**, welche Vorlesungen er zu Leipzig, wohin er sich 1663 begeben, unter **Schertzern**, **Alberti**, **Franckensteinen** und **Thomasien** fortsetzte, bis er aus Verdruß über den homiletischen Studien, und auf Einrathen des Sächsischen Raths **Gottfried Beringers**, der Rechtsgelehrten **Zieglers** und **Strauchs**, die Theologie mit der Rechts-Gelehrsamkeit verwechselte, worinnen er sich die berühmten Männer **Schwendendörffern** und **Bornen** zu Anführern erwählte. Hierauf wurde er daselbst Magister, und übersetzte die 2 ersten Bände vom Journal des Sçavans ins Lateinische. Nach diesem erhielt er im Jahr 1668 die mathematische Profession zu Giessen, 1671 die Doctor-Würde, 1674 die ordentliche, Profession der Rechte, 1684 die Raths-Stelle in Judicio revisorio, als höchstem Tribunal in beyden Heßischen Landgrafschafften, und 1702 das Procancellariat der Gießischen Academie, welche Ehre er aber nicht lange genossen, weil er noch dasselbe Jahr den 24 Aug. gestorben, zwey gelehrte Söhne hinterlassend, davon der älteste Doctor der Medicin, und der andere der Rechten Doctor ist. Ausser der gedachten Uebersetzung hat man auch von ihm:

1. Responsa, decisiones, parallelismum juris naturalis & Romani.
2. Commentarium posthumum in capitulationem Josephinam, welchen August Hoffmann heraus gegeben, Franckfurth 1711 in 4.
3. Dissertationes, als:
   a. de æstimatione, Gießen 1670.
   b. de bona & mala fide in perceptione fructuum, Jena 1661.
   c. de repressaliis, ebend. 1668.
   d. de publicæ utilitatis prærogativis, Gießen 1681.
   e. de jure parentum & liberorum circa feuda, ebend. 1689.
   f. de juribus militum singularibus, ebend. 1694.
   g. de utilitate innoxia, ebend.
   h. de jure & officio Regis Rom. circa advocatiam Ecclesiæ, ebend. 1700.
   i. de Capitulatione Cæsarea, ebend. 1700.
   k. de accurato castella regia muniendi modo, Leipzig 1664.
   l. de triplici maris motu & quidem de motibus versus occasum & æquinoctialem perpetuis, ebend. 1667.
   m. de sorte, ebend. 1668.
   n. de testamento militis, ebend. 1675.

Hertius in præfat. ad Nitschii Commentarium in Capitul. Josephinam.

Nitzsche (Johann) Protonotarius oder Ober-Stadt-Schreiber der Stadt Zittau in der andern Hälfte des XV Jahrhunderts, wie er denn im Jahr 1488 bey der Raths-Wahl in solcher Qualität gefunden wird. **Carpzov.** Analect. Fastor. Zittav. Th. II. Cap. 6. §. 4. p. 301.

Nitzsche, Nitsche, oder Nitschi (Moritz) ein Sohn des vorhergehenden **Friedrich Nitzsche**, Professors zu Gießen; erlangte im Jahr 1689 zu gedachtem Gießen die Doctor-Würde in den Rechten, nachdem er eine Disputation: de jure parentum & Liberorum circa feuda, öffentlich und mit vielem Ruhm vertheidiget hatte.

Nitzschka (Ober- und Nieder-) zwey Amtsässige Güter im Leipziger Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, unter das Erb-Amt Grimma gehörig. **Wabsts** histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. p. 74.

Nitzschwitz, ein schrifftsäßiges Dorff und Adeliches Ritter-Gut, siehe Nischwitz.

Nitzschwitz, Geschlecht, siehe Nischwitz.

Nivardus, ein Bruder St. Bernhardi, Stiffter des Klosters Spina, Cistercienser-Ordens in Spanien, wird von andern B. genannt, es ist aber ungewiß, ob er verehret werde; jedoch ist zum Tag seiner Feyer gesetzt der 7 Februar.

St. Nivardus, oder **Nivo**, Ertz-Bischoff zu Reims, folgte nach Landone. Er war erstlich ein vornehmer Königl. Bedienter bey Hof gewesen, und hat, als er Bischoff worden, die Kirchen-Güther sehr vermehret, und viel Land angekaufft, auch neue Dörffer angeleget, und verschiedenes mit dem Bischoff zu Laon, Attila, vertauscht. Ingleichen das Kloster Auvilliers gebaut und Bercharium allda zum Abt gesetzet, auch die St. Marien-Kirche zu Versi dem Kloster St. Basoli oder S. Basle geschenckt. Er bekam von dem König Childebert verschiedene Zoll- und Schoß-Freyheiten, ingleichen schenckte König Ludwig auch seiner Kirche einige Güther in Mailly an dem Fluße Vele, und Grimvaldus vermachte auch zu seiner Zeit der Kirche St. Remigii die Oerter Chermizy, und Vitry. Er baute zwar die Kirche zu Villori zweymahl, sie fiel aber auch zwey mahl wieder ein, und bald darauf hatte er ein Gesichte, als flöge eine Taube um den Wald rings herum, setzte sich auf einen hohen Fichten-Baum, und flöge so dann gerade gen Himmel, da er denn solchen

Wald von Bayone, dem er gehörte, geschenckt bekam, samt einem Theil von seines Bruders Baldini Land, und weiln damals ihr dritter Bruder Theoderamnus bey dem Grafen Reolo in Ungnaden war, söhnte er ihn wieder aus, und bekam auch seine Portion des Waldes, welchen er alsbald ausrotten und eine Kirche St. Petro und allen Aposteln zu Ehren allda bauen ließ, und dabey ein Kloster anlegte, vermachte auch selbigem Kloster alles, was er gehabt hatte, ehe er Bischoff geworden. Uberdieß beredete er Graf Reolum, daß er sich selbsten ins Kloster begab, und ein Mönch wurde. Nachdem er im Jahr 640 gestorben, wurde er in St. Remigii Kirche begraben. Man feyert ihm den 1 September.

Nivaria, eine von den Canarischen Inseln, siehe **Teneriffa**.

NIVARUM, ein Dorff, siehe **Neufarn**.

Nivata, eine Provintz nebst einer Stadt gleiches Namens, in der Landschafft Quanto in China.

NIUCANUM, siehe **Niuche**.

Niuche, oder **Niucki**, Lat. *Niucanum*, sonst auch **Jenduc**, oder Tenduc, und **Charchir**, ingleichen **Nikanskoy** genannt, ein Königreich in der grossen Asiatischen Tartarey an den Gräntzen von China, über der Provintz Leaotung, und der Halb-Insel Corea an dem Flusse Xingula gelegen, ein kaltes und unfruchtbares Land, voller erschrecklicher Berge. Der König dieses Reiches hat im Jahr 1630 das Reich China unter sich gebracht, daher man auch insgemein diesen Theil Landes mit zu China rechnet, Es scheinet, daß die in diesem Königreiche, und an dessen Gräntzen wohnende Tartarn die Mugales Flavi oder Albi Kalmaki sind.

Niucki, siehe **Niuche**.

Nive (La) oder **Neve**, ein Fluß in Nieder-Navarra in Franckreich, welcher in dem Pirenäischen Gebürge entspringt, bey S. Jean Pied-de-Port vorbey, durch das Land Labour, und bey Bayonne in die Adour lauffet.

NIVEA ANTHYLLIS, SIVE PARONYCHIA HISPANICA CLUSII, *J. B. Rayi* Hist. siehe **Nagelkraut**, im XXIII Bande p. 437.

NIVEA AQUA, **Schnee-Wasser**, siehe *Aqua*, im II Bande, p. 986.

NIVEAU, siehe **Wasser-Wage**, ingleichen **Wasser-Paß**.

NIVEAU DE LA CAMPAGNE, nennet man den gleichen Boden, das ebene flache Feld; so weder auf die eine noch auf die andere Seite hänget, sondern durchaus gleich eben ist. Man heißt es auch die Horizontal-Linie, worauf der Wall gesetzt, und unter welchem der Graben eingeschnitten wird.

NIVEAU DE PLOMB, siehe **Bley-Wage**, im IV Bande p. 152. u. f.

NIVELER, siehe **Wasserwägen**.

Nivella, siehe **Nivelle**.

Nivelle, oder **Nivella**, Lat. *Nivialla*, *Nivia-la*, *Nivigella* oder *Niella*, eine kleine und einiger massen befestigte Stadt in Brabant, zwischen Brüssel und Hennegau, an den Gräntzen gegen Hennegau, welche sonderlich in den Niederländischen Kriegen 1580 und 1588 viel gelitten hat. Es wird daselbst feine Leinwand gemachet, auch ist allda eine Frauenzimmer-Abtey, welche anfangs Benedictiner Ordens gewesen, und St. Gertraud geheissen, um 1059 aber in ein weltliches Stifft verwandelt worden, und haben die Stiffts-Fräulein von solcher Zeit an Vormittags einen geistlichen, Nachmittags aber einen weltlichen Habit zu tragen pflegen. Die Aebtißin hat die geist- und weltliche Gerichtsbarkeit sowol in der Stadt, als in dem dazu gehörigen Gebiete, in welchem Wilhelmstadt, Greitz und andere Orte liegen. Es ist aber diese Abtey von **Ida** oder **Iduberga** nicht lange nach ihres Gemahls **Pipini** des älteren, welcher Major domus in Ost-Francken gewesen, und 640 gestorben, in die Ehre B. M. und der Apostel Peter und **Paul** gestifftet, und sind es anfänglich 2 Klöster gewesen, in deren jedem sich Mönche und Nonnen aufgehalten, auch hat es 3 Kirchen in diesem Kloster-Stifft gehabt, nemlich die Marien-Kirche, daraus hernach eine Parochial Kirche worden, die St. Peters-Kirche, so denen Stiffts-Fräulein eigen, und die St. Pauls-Kirche, welche die Canonici, deren 30 an der Zahl, besitzen, und welche an Fest-Tägen mit denen Stiffts-Fräulein auf einerley Chor die Sacra zu verrichten pflegen. Wie die Aebtißinnen, welche die geistliche und weltliche Gerichtbarkeit über die Stadt haben, nach einander gefolget, erhellet aus nachstehendem Verzeichniß, nemlich

1. St. Gertraud, eine Tochter der Stifterin Itta, von 647, starb 658 oder 659, nach andern noch später, im 33 Jahr ihres Alters.
2. Wilfetraud, von 656 oder 658, starb 669 oder 670, als sie 30 Jahr alt war.
3. Agnes I.
4. Dominica.
5. Egburgis oder Eggeburgis oder Eckiburca, unter deren 8tem Regierungs-Jahr ein blindes Mädgen bey dem Grabe der heiligen Gertraud sehend worden.
6. Rotrudis.
7. Iduberga.
8. Tauperga 877.
9. Gißa oder Gießa, eine Enckelin des Königs von Lothringen Zuencheboldi oder Zuentibol-di, 897.
10. Adelbertina, Adalbernia oder Adalburi-na, 956.
11. Goda oder Oda 992.
12. Athais 1030.
13. Rikesa, Richeza oder Rikela, 1040 und 1049.
14. Ida 1070.
15. Richeta 1073, und noch 1112.
16. Oda I, 1126, regierte noch 1136.
17. Oda II, 1158.
18. Ada 1161, und noch 1178.
19. Bertha I, eine Enckelin Kayser Friedrichs, starb um 1182.
20. Bertha II, 1183, und noch 1209.
21. Helwidis 1218, starb um 1225.
22. Idulberga oder Igeburga 1227.
23. Oda von Luys oder Lays 1230, und noch 1265.
24. Aleydis von Beerbeke oder Bierbeka 1277.

25. Eli-

25. Elisabeth von Bruggelette oder Burget, starb 1278.
26. Isabella 1287, sonst von Barbais genannt.
27. Yolens Destenes oder von Steyne, 1317.
28. Elisabeth von Lidekerke 1341.
29. Mechtild von Leuwenberg 1351.
30. Aleide von Ligne 1380.
31. Catherine von Halewin 1386.
32. Bella von Franckemberg. 1417.
33. Christina von Franckemberg 1423.
34. Margaretha Descornais 1449.
35. Agnes von Franckemberg 1462.
36. Margaretha von Hauchin 1474.
37. Wilhelma von Franckemberg 1490.
38. Elisabeth von Herzelles 1494.
39. Margaretha von Esne 1520.
40. Adriana von Marbeeck oder Moerbeke, 1522.
41. Margaretha Destournel 1549.
42. Margaretha oder Anna von Noyelle 1561.
43. Maria von Hoensbrouch 1569
44. Anna oder Margaretha von Namur 1601.
45. Margaretha von Haynin oder Hennin, starb den 6 December 1613.
46. Isabelle Schouteete, genannt von Erpe, starb 1630.
47. Adriana von Lannoy, starb den 14 Jenner oder Junii 1654
48. Elisabeth Doyembrughe von Duras, starb 1668.
49. Magdalena Theresia von Noyelle, starb den 5 November 1705.
50. Maria Francisca von Berghes, seit 1706, starb 1725.
51. Catharina, Gräfin von Berlamont, erwählet 1725.

Zeiller Topograph. Circ. Burgund. Tromsd. Guicciardini Belg. Grammaye in Gall. Brabant. Vales. Notit. Galliar. p. 377. Sammarthani Gallia Christ. Tom. III. p. 575. u. ff. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. & Episcopal. Wirceb. Tom I. Lib. XIII. §. 3. p. 212. §. 15. p. 221. Lib. XIV. § 6. p. 243. u. f.

Nivelle (Barons von) siehe **Lalain**, im XVI Bande p. 214. u. ff.

Nivelle (Johann von) siehe **Joannes von Nivelle**, den 16 Mertz, im XIV Bande p. 1005.

Nivelle (Ludwig) ein Parlaments-Advocat zu Paris, blühete noch zu Anfang des 18 Jahrhunderts, und schrieb Memoire de Mr. le Duc de Luxembourg, Pair de France contre Messieurs les Ducs & Pairs, so sich in dem Recueil de factums pour M. de Luxembourg zu Lion 1710 in 4. gedruckt mit einverleibet findet. **LeLong** Bibl. hist. de France.

Nivelle von la Chaussee, ein Frantzösis. Gelehrter und Mitglied der Academie Françoise zu Paris, seit 1736. **Ranfts** Geneal. Archiv. XXX Th. p. 806.

NIVELLEMENT, siehe **Wasserwägen**.

NIVELLER, siehe **Abwägen**, im I Bande p. 224. ingleichen **Wasserwägen**.

Nivelliren, siehe **Abwägen**, im I Bande p. 224, ingleichen **Wasserwägen**.

Nivenius (Johann) ein Niederländischer Poete im 16 Jahrhundert, war Rector der Schule zu Amsterdam, und beschrieb den 1535 zu Amsterdam von den Wiedertäuffern erregten Tumult in Heroischen Versen. **Anoreas** Biblioth. Belg.

NIVENTONIA, Stadt, siehe **Newton**.

NIVERIS, Fluß, siehe **Nevers**, im XXIV Bande p. 121.

NIVERNÆ, Stadt, siehe **Nevers**, im XXIV Bande p. 120. u. f.

NIVERNENSIS DUCATUS, siehe **Nivernois**.

NIVERNENSIS TRACTUS, siehe **Nivernois**.

NIVERNIUM, Stadt, siehe **Nevers**, im XXIV Bande p. 120. u. f.

Nivernois, oder das Hertzogthum **Nevers**, Lat. *Nivernensis tractus* und *Ducatus*, eine Provintz in Franckreich, welche gegen Osten an Burgund, gegen Süden an Bourbonnois, gegen Westen an Berry, und gegen Norden an Gatinois gräntzet. Diese Landschafft ist eine Hertzogliche Pairie, hat viel Holtz und gute Eisen-Gruben, wie auch etwas von Silber-Bergwercken, ingleichen unterschiedene Brüche von schönen und curieusen Steinen, und begreifft in die Länge und Breite ungefehr 20 Meilen. Die vornehmsten Plätze darinnen sind nächst Nevers, la Charite, St. Pierre le Moustiers, Deciz, Donzy, Clamezy Bezelay, u. a. m. **Coquille** Hist. de Nevers.

NIVERNUM, Stadt, siehe **Nevers**, im XXIV Bande p. 120. u. f.

Nivers, Hertzogthum, siehe **Nivernois**.

Nivers, eine Stadt, siehe **Nevers**, im XXIV Bande p. 120. u. f.

Nivers, ein Königlicher Frantzösischer Organist bey der Capelle, welcher 1678, nebst noch drey andern, an statt des verstorbenen de la Barre, zugleich angenommen worden, und das letzte Quartal im Jahr zu besorgen hatte. *Mercure galant* 1732. p. 125. m. Junii. Im Jahr 1683 gab er eine Dissertation sur le chant Gregorien zu Paris in 8. heraus. *Bibliothec. Telleriana* f. 382. Ferner einen Traité de la Composition de Musique, welcher auch zu Amsterdam 1697 in 8 gedruckt ist. Auf solchem wird er ein Componist und Organist an der Kirche des Heil. Sulpice zu Paris genennet. Er bestehet aus drey Theilen, welche zusammen nebst der Holländischen von Etienne Roger versertigten und dabey gedruckten Ubersetzung 12 und einen halben Bogen betragen. Der Ubersetzer hat dieses Werck einem Kauffmann in Amsterdam, Namens Abraham Maubach, zugeschrieben; dagegen der letzte jenen mit einem Glückwunsch-Gedichte beehret. In dem zu Paris 1729 in 4. gedruckten Catalogue general stehet p. 4. le premier livre des Motets, und p. 9. le premier livre des Pieces d'Orgue angeführet.

Niverus (Gerhard) schrieb de utilitate mercaturæ Lib. II. cum epistolis intermistis eo spectantibus. **Morhofs** Polyhist. Literarius, philosoph. & Practic. Tom. III, Lib. III. §. 3.

NIVES, Insel bey America, siehe **Nieves**.

NIVESDUM, eine Stadt in Brabant, siehe **Liere**, im XVII Bande p. 1144. u. f.

Niverre, eine Art Pfirschen, siehe **Pfirschen**.

NIVEUM POLYGONUM MONTANUM, *Park.* siehe **Nagelkraut**, im XXIII Bande pag. 437.

NIVIALA, Stadt, siehe **Nivelle.**

NIVIALLA, Stadt, siehe **Nivelle.**

NIVIGELLA, Stadt, siehe **Nivelle.**

S. S. **Nivitus**, Candidus, Cantianus, Cantianilla, Protus, Chrysogonus, Anteon, Quintianus, Theodolus, Jocundus, Silvius, haben den Märtyrer-Tod in der Neapolitanischen Landschafft Basilicata, oder wie andere wollen in Sicilien gelitten. Man feyret ihnen den 15 Junius.

Niwiza, eine kleine Stadt in der Landschafft Chimera in Albanien in Griechenland.

NIVIUM INSULA, Insul, siehe **Nieves.**

Niulba, ein Königreich in der Nord-Tartarey in Asien, dessen Einwohner auf der Brust Schuß-freye kupferne Harnische, und die Schwerdter auf dem Haupte tragen. Siehe folgenden Artickel.

Niulhan, ein Königreich in der grossen Tartarey an den Chinesischen Gräntzen in Asien, dem Königreiche Niuche Nordwerts, an dem Ausflusse des Flusses Amur in das Welt-Meer gelegen. Ist vielleicht mit vorstehendem einerley.

NIUMAGA, Stadt in Geldern, siehe **Nimägen.**

NIUMAGUM, Stadt, siehe **Nimägen.**

NIU MONASTERIUM, siehe **Neu-Münster.**

Niun, ein alt Deutsches Wort, ist bey dem **Keroni** so viel, als **Neune**, lat. *Novem.* **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

Niunbrunnen, siehe **Neuenbrunn.**

Niunhere, eine heydnische Ceremonie, siehe **Ninhere.**

Niunkirchen, ein Kirch-Dorff, siehe **Neukirchen.**

Niunto, ein alt Deutsches Wort, bedeutet bey dem **Keroni** so viel, als das noch heut zu Tage übliche Wort **Neunte**, lat. *Nonus.* **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

Niunzegost, ein alt deutsches Wort, ist bey dem **Keroni** so viel, als das noch heut zu Tage übliche Wort **Neuntzigst**, lat. *Nonagesimus.* **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

St. **Nivo**, siehe St. **Nivardus.**

NIVOMAGUM, ein Dorff in Holland, siehe **Numagen.**

Nivors, eine kleine Türckische Stadt in Bulgarien.

NIVOSI MONTES, ein Gebürge in dem südlichen America, siehe **Cordilleras**, im VI Bande p. 1259.

NIVOSI MONTES, ein Gebürge in dem Königreich Granada in Spanien, siehe **Nevada**, im XXIV Bande p. 3.

Niusidel, der alte Name der Stadt **Neusiedel** in Ungarn, welcher in den Urkunden mittlerer Zeiten zuweilen gefunden wird. Siehe **Neusiedel**, im XXIV Bande p. 314.

Niuvanhofa, eine Stadt in Unter-Oesterreich, siehe **Waidhofen.**

Niuwerwärt, eine Stadt in Holland, siehe **Clundert**, im VI Bande p. 479.

Niuwi, ein alt Deutsches Wort, ist bey dem **Keroni** so viel, als das noch heut zu Tage übliche Wort **Neu**; an dessen Statt die heutigen Holländer **Nieuwe**, und die Engelländer **Newes** sagen, Griech. νέος, Lat. *Nova.* **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

Niuwehte, oder **Nieuwehte**, alt Deutsche Wörter, wie solche sonderlich bey dem Willeram vorkommen, oder wie man beym **Keroni** findet, **Neoweht** und **Neowehti**, bedeuten so viel, als **Nichts**, lat. *Nihil.* Gleich als ob man sagen wolte **Ni, Ne, wat; No whit.** **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

Niwi, ein alt Deutsches Wort, ist bey dem **Keroni** so viel, als das noch heut zu Tage übliche Wort **Neulich** oder **Neuerlich**, lat. *Nouiter.* **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

Niwichemo, ein alt Deutsches Wort, bedeutet so viel, als das heut zu Tage übliche Wort **Neuling**, lat. *Novitius.* Gleich als ob man sagen wolte **Nieugecomen**, oder **Neugekommen.** **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II. p. 130.

Niwicki (Sventoslaus Sigismundus) ein Pohlnischer Geistlicher, Römischer Religion, lebte zu Ausgang des 17 Jahrhunderts, und schrieb ein Mystisches Werckgen, des Titels: Hebdomada Sancta, Dantzig 1692 in 4. Regenspurg 1714 in 12. Es zeiget dieses Büchlein, wie man auf alle 7 Tage der Woche eine besondere Andacht haben, und JEsum ehren könne 1) als König 2) Richter 3) Mittler 4) Vater 5) Wohlthäter 6) Erlöser 7) Bräutigam. **Unschuldige Nachrichten.**

Niwillu, ein alt Deutsches Wort, ist bey dem **Keroni** so viel, als **Ich will** nicht, lat. *Nolo.* **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II. p. 130.

NIWIVARA, ein Dorff, siehe **Neufarn.**

NIX, siehe **Schnee.**

Nix, Wasser-Gespenst, siehe **Wasser-Nixe.**

Nix (Reichard) ein Bischoff zu Norwich in Engelland, ward 1500 eingesetzt, und saß 36 Jahr, hat aber nichts löbliches verrichtet, sondern ist der Schwelgerey sehr ergeben gewesen, und viele Jahre vor seinem Tode, welcher 1536 erfolget, blind worden. **Godian** de Præsul. Angl. P. I. p. 495.

Nix von Hoheneck (Johann) genannt Ertzberger, war anfänglich Dom-Herr, und zuletzt Dechant der Metropolitan oder Haupt-Kirche zu Maynz. **Helwichs** Elenchus Nobilitat. Eccles. Mogunt. **Joann** Rer. Moguntin. Tom. II.

Nixapa, ein gewisses Gebiete in der Provintz Gvaxaca in Neu-Spanien, in Nord-America. Die Hauptstadt heisset gleichfalls **Nixapa**, wird von Spaniern und Mexicanern bewohnet, und ist reich an Indigo, Zucker, Cochenille und Cacao.

Nixar, eine Stadt, siehe **Neocäsarea**, im XXIII Bande p. 1709.

Nixblume, **Nixenblume**, **Seeblume**, **Wasserblume**, lateinisch *Nymphæa*, griechisch Νυμφάια, νυμφῶν, frantzösisch *Nenufar*, spanisch *Guolvam del rio.* Ein Wassergewächse, dessen es zwey Sorten giebet. Die erste wird genennet: *Nymphæa alba* & *Nenuphar* Offic. *Nymphæa alba*, J. B. Matth. Dod. Lob. *Nymphæa candida*, Trag. Ench. *Nymphæa alba major*, C. B. Pit. Tournef. *Nenuphar album*, Brunf. *Nymphæa alba major vulgaris*, Park. *Nilofar*, *Nilufar*, *Ninufar*, *Nenuphar.* Arab. *Madonais*, *Madon*, *Clavus Veneris*, *Digitus Veneris*, *Alga paluſtris*, *Balavet paluſtre*, frantzösisch *Nenufar blanc*, deutsch **weisse Nixblume**, **weisse Seeblume**, **Seeplumpe**, **Seepuppe**, **weisse Seekanne**, **weisse Mummelen**, **Wasserlilie**, *Lilium aquaticum*, (weil die Blume den Lilien gleich siehet) **weisse Seerose**, **Meyerrose**, **Keulwurtz**, *Clava Herculis*, **Kolbwurtz**, **Kellerwurtz**, **Haarwurtz**, **Haarstrang**, (weil die Wurtzel schön lang Haar wachsen machet) **Wassermohnblume**, **Tollilge**, **Seekandelwurtz**, **Mürmelke**, **Hartzwurtz**, **Wasserrose**, **Keelwurtz**, **Wassermännchen**, **Kollerwurtz**, **Tollinge**, **Wassermehne**, **Herculiswurtz.** Diese treibet grosse breite Blätter, die fast gantz rund sind, dicke und fleischig, als wie Leder; sie schwimmen oben auf dem Wasser, sind voller Adern, sehen oben weißlichtgrün, unten aber braungrün, und jedes hat gleichsam zwey kleine abgestumpfte Ohren, sie schmäcken grunicht, und nicht eben so gar sonderlich. Diese Blätter stehen auf langen Stielen, welche so dicke, wie eines kleinen Kindes Finger, von Farbe röthlicht, rund und zart, voller Saft und schwammig sind. Die Blumen sind groß, dicke und breit, wenn sie sich aufgethan, vielblätterig und wie Rosen, gar schön, so weiß, als wie die Lilien, doch ohne Geruch, und stehen gemeiniglich in einem fünfblätterigen, weißlichten Kelche, deren jeder auf seinem Stiele sitzet, welcher wie der Stiel des Blattes siehet. Wenn die Blume vergangen, so kommt eine runde Frucht hervor, die nach der Länge in einen Hauffen Fächlein abgetheilet ist, die voller länglichter, schwartzer und gleissender Saamenkörner stecken. Wegen dieser runden Frucht, welche einem Mohnhaupte nicht unähnlich siehet, wird dieses Gewächse *Papaver aquaticum* genennet. Nach **Theophrastus** Zeugniß soll sich die Nixblume bey dem Niedergange der Sonne zuschlüssen und unter das Wasser verbergen, bey derselben Aufgange aber, wieder aus dem Wasser herauf steigen, herfürtreten und sich öffnen, und solcher gestalt den Lauf der Sonne auf das genaueste beobachten. Die Wurtzel ist lang, des Armes dick, hat auf der Schale Knoten, siehet aussen braun, inwendig weiß, ist fleischig, schwammig und mit schleimigem Safte angefüllet, stickt unter dem Wasser im Grunde und hat sehr viel Fasen. Die andere Sorte heist: *Nymphæa lutea*, Ger. *Nymphæa lutea major*, C. B. Pit. Tournef. *Nymphæa citrina*, Cord. Hist. *Nenuphar luteum*, Brunf. frantzösisch *Nenufar joune*, deutsch **gelbe Nixblume**, **gelbe Seeblume.** Diese ist von der vorigen darinne unterschieden, daß ihre Blätter nicht so gar rund sind, sondern etwas länglicht; daß ihre Blumen gelb sehen; daß ihre Frucht als wie ein Kegel gestaltet ist, und um ein gut Theil grössere Saamen in sich hält, als wie der weissen ihre; und daß ihre Wurtzel aussen grün siehet. Beyde Arten wachsen im Moraste, in Teichen und in Flüssen. Man pfleget sie auch, ob wohl mit grosser Mühe und vieler Weitläufftigkeit, in die Lustgärten

zu setzen, da man sie in Gefässe pflantzet, und stets mit Wasser begüssen lässet. Sie führen viel Feuchtigkeit und Oel, aber wenig Saltz. Die weisse Nixblume wird starck zur Artzney gebrauchet. Die Wurtzel und der Saame kühlen und trocknen; die Blätter und die Blumen hingegen kühlen und feuchten: werden nützlich in hitzigen Kranckheiten des Hauptes, und in den Fiebern, die Hitze zu dämpffen, und die Schmertzen zu lindern unter die Umschläge und schlafbefördernden Fußbäder genommen, auch zuweilen die Hitze und Schärfe des Geblütes zu dämpffen und das Brennen des Harns zu mildern, mit unter die Kühltränckе gebraucht. Die Wurtzel gedörrt und eingenommen, oder in rothem Weine gesotten und getruncken, stillet allerhand Blut-Bauch- und Mutterflüsse; die weisse und rothe Ruhr, **Paul Aeginet**, Lib. VII de Re med. **Dioscorid.** Lib. III. c. 226. **Galen**, de Simpl. Med. Fac. Lib. VIII. **J. Plater**, Tr. 3. de Deject. **Fabr. Hildan**, Tr. de Dysenter. c. 10. **Heinrich Petræus**, Nosol. Harmon. Lib. II. Dissertat. 43. treibet auch die Nieren- und Blasensteine aus, **Sam. Schönborn** Man. Med. Pr. p. 192. Der Saame reiniget auch die Nieren vom Sande und Steinen. Ingleichen stillen die Wurtzel, Blumen und der Saame den Saamen- und den weissen Weiberfluß, und unterdrücken, nach **Avicenna** Zeugniß, das Verlangen zum Beyschlafe, hemmen die nächtlichen Besudelungen, und widerstehen den venerischen Begierden, wie **Vict. Trincavell**, de rat. cur. hum. corp. aff. Lib. XI. c. 29 saget, und ihm hierinne **Aben Sina**, ein Hebräer, mit diesen Worten beypflichtet: Nilufar seu Nenufar herba est germinans in aquis paluſtribus, minuit luxuriam, frangit vehementer deſiderium coitus & congelat ſperma, occulta quadam proprietate, quæ in ipſa latet. **Carichter** schreibet in seinem Kräuterbuche von den Nixblumen, daß wenn einen der Schwindel oder Krampf betrete, und er nehme selbige und trockne sie im Schatten gegen Mitternacht, hänge sie hernach nur bloß und allein an das Bette oder an die Wand, und sehe sie stets an, so helffe es ihn in einem Augenblicke. Bes. auch J. Agricol. Chirurg. parv. Tr. X. **G. Horn**, Arc. Mosis f. 158. **Paul Munzer**, Eupor. **Joh. Craton.** Tr. I. p. 45. **Joh. Zisk. Cardiluc.** neue Stadt- und Landapotheck, Tom. I. p. 112. Etliche graben die Wurtzel aus in der Stunde, da die Sonne in den Krebs gehet, und hängen selbige gedörrt, zu Verhütung und Vertreibung des Schwindels, an den Hals, welches sie aber, zu anderer Zeit gegraben, nicht thun soll. Diese Wurtzel in Lauge gethan und damit gewaschen, macht schön lang Haar wachsend. Einige binden sie wider das dreytägige Fieber unter die Fußsohlen. Bes. *Ephem. N. C.* Dec. 3. Ann. 7. und 8. App. 77. Die gepülverten weissen Nixblumen werden, nach **Ant. Guainers** Zeugniß, für ein eigenthümliches Mittel wider die Niesewurtz gehalten. Daher **Foreſt** Lib. XVIII. Obs. 44. einer Weibsperson, die, nachdem sie zwey Untzen Niesewurtz in Weine zu sich genommen, starcke Stühle und Erbrechen darauf

bekommen, einen Gerstentranck mit Zucker verordnet hat, und ihr gleich darauf, um den schädlichen Gift wegzubringen, zwey Quentgen gepülverte weisse Nixblumen in Biere nehmen lassen. Bes. auch Hier. Capivacc. Pract. med. L. b. VII. c. 10. Einige pflegen die Blätter von diesen Blumen abzupflücken, hernach Wasser darauf zu güssen und solches an die Sonne zu setzen, da denn nachgehends dieses Wasser zum Waschen des Angesichtes in der Sonnenhitze wohl zu gebrauchen ist, indem es die Hitze der Sonne gut auszühet. In den Apothecken hat man von den weissen Nixblumen das gebrannte Wasser, den Syrup, die Conserv oder den Zucker, das Oel und das hertzstärckende Sälbgen. Das Wasser kühlet und feuchtet, thut sehr gut in hitzigen Kranckheiten, kühlet die Hitze der Leber, machet schlafen, wehret dem Hauptwehe, indem es einiger massen eine schmertzstillende Krafft besitzet, löschet den Durst, mildert den trocknen Husten, lindert den Schmertz des Seitenstechens, und dienet wider die Hectic und das Abnehmen des Leibes. Aeusserlich um das Haupt geschlagen, bringet den Schlaf und benimmt das hitzige Hauptweh; vertreibt die Flecke und Röthe des Angesichts, und machet eine schöne weisse Haut. Der Syrup und die Conserv kühlen und befeuchten gleichfalls, bringen den Schlaf, mildern die innerliche Hitze, löschen den Durst, befeuchten die Brust, thun gut den Schwindsüchtigen und denenjenigen, welche ein abzehrendes Fieber haben, dämpfen die venerischen Träume und den Abfluß des Saamens, und bekommen wohl der hitzigen Leber und Nieren. Das Oel kühlet und mildert das Hauptweh, so von der Fieberhitze kommt, bringet Ruhe und wendet die Schlaflosigkeit, wenn man es an die Schläfe, Stirne, Nase, Puls und Fußsolen streichet; mindert die übermäßige Hitze der Nieren und der Leber, mit Nixblumenblättern aufgeleget; auch vertreibet es den Saamenfluß, die Nieren und das Gemächte damit geschmieret. Die Salbe stärcket das Hertze, so von grosser Hitze matt und schwach worden, äusserlich über das Hertze geleget, hat derowegen grosses Lob in hitzigen Fiebern, wie auch in andern Schwachheiten des Hertzens, bes. R. Solenander Cons. Med. 15. S. 3. G. Melich. Armamentar. Med. p. 350. *Dispensator. Brandenburgic.* p. 191. Die Nixblume ist darum NYMPHÆA genennet worden, weil sie in den Wassern zu wachsen pfleget, in denen sich, wie die Poeten vorgegeben, die Nymphen aufgehalten haben, Dioscorid. Lib. III. c. 148. oder weil, nach Plinius Vorgeben, die Nymphe Zelotypia, da sie aus Liebe gegen den Hercules gestorben, sich in diese Blume verwandelt hat. Deswegen auch diese von einigen *Heracleon* genennet wird.

Nixblumensyrup, oder **Seeblumensyrup**, *Syrupus Nymphææ*. Hierher gehöret folgender: nemlich *Syrupus de Nymphæa* Zwelferi. Brennet von weissen Nixblumen aus Zwelfers Dunstbade ein Wasser, ohne allen Zusatz; In drittehalb Pfund von diesem destillirten Wasser thut ein halb Pfund frische Nixblumen; Lasset beydes zwey Tage mit einander digeriren, denn seiget und sondert das Wasser von denen Blumen ab, machet es wohl klar und hebet es indessen auf; Hernach nehmet ein Pfund frische Nixblumen und vier Pfund siedendes gemeines Wasser, güsset dieses auf jene und lasset es ungefehr einen Tag mit einander weichen, nach diesem seiget es auch durch und drücket die Blumen scharff aus; denn machet das Wasser wieder siedend und werffet nochmahls ein halb oder ein gantzes Pfund frische Nixblumen hinein; lasset es wieder eine kurtze Zeit in der Digestion stehen, darnach güsset das Wasser von denen Blumen und drücket diese scharf aus, das Wasser aber machet mit Eyweisse recht helle und klar, und thut vier Pfund weissen Canarienzucker dazu; darauf kochet es, bis fast alle wässerigte Feuchtigkeit verrauchet, und es beynahe zur Morscheller dicke eingesotten ist, darnach man endlich drittehalb Pfund von dem obigen destillirten Wasser darunter güsset, ein einiges mahl mit einander aufwallen lässet und solchergestalt einen Syrup von gehöriger Consistentz bereitet, welcher eine vortreffliche kühlende und befeuchtende Krafft besitzet, die Hitze derer Eingeweide lindert, den Durst mäßiget und die Fieberhitze dämpfet, Schlaf machet und alle Schmertzen lindert. Man verordnet ihn von einer halben, bis zu einer gantzen Untze. Es solte nicht unrecht seyn, wenn man zu der ersten Destillation des Nixblumenwassers etwas frische Rosen nähme, um solches damit wohlrüchend zu machen.

Nixdorf, ein Dorf in dem Stifts-Naumburgischen Amte Crossen, denen von Wolfframs-dorf gehörig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. p. 113.

Nixdorf (Johann) ein Rechtsgelehrter, gebohren 1625 den 2 Jenner, ward Königlicher Pohlnischer Secretarius, und starb zu Dantzig 1697 den 31sten December. Man hat von ihm

1. Analysin & Synopsin Institutionum Imperialium, Dantzig, 1652 in 12.
2. Compendium progressus judicii Poloniæ Prussiæque regalis, cui accessit judicium Polon. Tribunalitium, ebend. 1655 in 12.
3. Opuscula juridico-practica regnum Poloniæ terrasque Prussiæ regalis concernentia, Dantzig 1655 und 1685 in 12.

Gryph. de Scriptor. Histor. Sæc. XVII. illustrant. c. X. §. 3. p. 518. *Nova literaria Germ.* 1698.

Nixe, Wasser-Gespenster, siehe Wasser-Nixe.

Nixenblume, siehe Nixblume.

NIXETA CALATA, Stadt, siehe *Calata Nixeta*, im V Bande p. 161.

NIX FERRI, siehe Eisenschnee, im VIII Bande p. 637.

Nix-Frauen, siehe Wasser-Nixe.

NIXIA, eine Insel auf dem Egeischen Meere, siehe Naxos, im XXIII Bande p. 1361. u. f.

NIXIDIA, siehe *Nixii*.

NIXI DII, siehe *Nixii*.

NIXII, oder *Nixi Dii*, und *Nixidia*, gewisse Götter, so von den Römern vor die Helffer der kreissenden Weiber und Kindbetterinnen gehalten, und deswegen von diesen letzteren samt der Lucina angebetet wurden, wie denn auch der Name von dem Wort Nixus, welches so viel heist als die Geburts-

burts-Arbeit, herkömmt. Es waren deren an der Zahl 3. Die Römer setzten ihre Statuen ins Capitolium gegen dem Altar der Minerven über. Man sagt, daß die Römer selbige nach Antiochi Niederlage aus Syrien mitgebracht haben. Sie wurden in der Gestalt kreissender Weiber abgebildet. Sonsten findet man auch Nexios deos erwähnt, welche die bey der Geburt eröffnete Glieder wiederum zusammen bringen und schlüssen solten. Festus Lib. XII. p. 175. Ovid. Metam. Lib. IX. v. 294. & Heinsius not. ad h. l. Gyrald Synt. I. p. 49.

NIXUS, ein Nordliches Gestirn, siehe Hercules, im XII Bande p. 1643.

Niza, Stadt, siehe Nizza.

Niza (Emanuel von) ein Portugiesischer Capuciner-Mönch, hat historia da provincia da piedade dos Padres Capuchos in Handschrifft hinterlassen, welche Georg Cardosus Hagiolog. Lusitan. d. 3 May lit. c. & d. 8. May lit. g. anführet. Die Zeit aber, wenn er gelebet, ist unbekannt. Anton. Bibl. Hispan.

Niza (Vasco Luz da Gama, Marquis von) Graf von Vigueira, Ober-Hofmeister der Printzeßin von Brasilien und Erb-Admiral von Indien, starb im November 1735 in dem 74 Jahre seines Alters zu Lissabon. Ranffts Geneal. Archiv. 1735, p. 553. u. f.

Nizam, ist der Name eines gelehrten Persianers, der zu seiner Zeit kein ungeschickter Poete gewesen. Es liegen von ihm in der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien verschiedene Persianische Gedichte noch in Handschrifft und zwar beysammen in einem Quart-Bande, darinnen enthalten

1. Gazophylacium mysteriorum.
2. Historiæ aliquot fabulosæ, ut amorum Cosrois & Sirinæ, Alexandri M. &c.

Lambecii Bibl. Vindobon.

Nizarde (Adam) ein gelehrter Engelländer aus dem XIV Jahrhunderte, und der Freyen Künste Magister, lebte zu Oxfurt, und hinterließ eine gelehrte Abhandlung von denen Edelgesteinen. Baläus de Script. Britann. Pitseus de Script. Angl.

Nizary, Insul, siehe Nisaro.

Nizas (von) ein Frantzösischer Marquis und General-Lieutenant derer Königlichen Armeen, ward den 20 Februar 1734 von dem jetztregierenden Könige Ludewig XV darzu ernennet. Ranffts Geneal. Archiv. 1736. p. 538. und Geneal. Hist. Nachr. V. St. p. 448.

Nize, siehe Nizza.

NIZELLA, eine Cistercienser-Abtey in Brabant, siehe Nizelle.

Nizelle, Lat. *Nicella*, ein Dorf und Cistercienser-Abtey anderthalb Meile von Nivelle in Brabant gelegen, gehörte sonst, ehe noch die Abtey daselbst gestifftet worden, unter die Abtey Molines, deren Abt jährlich etliche Mönche hinschickte, welche die Sacra verrichten musten. Es hat zwar zu Stifftung obiger Abtey vor andern vieles Johann von Huldeberahe beygetragen, der auch den 14 Jenner 1458 allda begraben worden, doch hat die Aebtißin von Nivelle, Christina Franckenbergin, das meiste dabey gethan, indem sie nicht nur das Dorff Rosoire darzu geschenckt, sondern auch diesem neuen Kloster den Titel einer Abtey zuwege gebracht. Es ist solche öffters sonderlich 1502 und 1577 durch den Brand sehr beschädiget worden, ist aber allezeit wieder in weit bessern Stand durch Zuthun derer Aebte gelanget. Von diesen hat man folgendes Verzeichniß:

1. Johann Eustachii, zuvor Abt zu Jardinet, regierte 6 Jahr, darauf er nach Jardinet zurück gienge.
2. Johann Tristandi 1448.
3. Niclas Spaens, starb den 1 Mertz.
4. Johann von Monte, um 1562.
5. Johann Montgaillard.
6. Hugo Buisseret 1589, wurde nachgehends Abt zu Jardinet.
7. Bernhard von Montgaillard, bis 1605.
8. Johann Foucart, bis 1618.
9. Johann von Aßignies 1618, starb den 22 May 1642, fast 80 Jahr.
10. Gregorius von Latteleur, ward des vorigen Coadjutor, und nach ihm Abt.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. III. pag. 599.

Nizeno (Didacus) siehe Nisseno.

NIZIA, Stadt, siehe Nizza.

Nizin, Stadt, siehe Nizyn.

Nizizi, Nieciti, Nudcici, Nudicki, Nudisici, und Nusioici, ein ehemaliger Pagus, District oder Gowe im Magdeburgischen um Sputinesburg, jetzo Rotenburg. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer Th. II. Cap. II. §. 5. p. 319.

Nizo, Bischoff zu Freysingen, siehe Nitgerus.

Nizo, ehemals ein Benedictiner Mönch in S. Laurentii Kloster zu Lüttich, hat nebst einem Tractätgen von denen Thaten, Wundern und Tode Friedrichs, Bischoffs zu Lüttich, auch Melodien von denen Märtyrern, Johanne, Paulo, Nazario und Celso heraus gegeben. Belneri Tractat. de claris Scriptoribus vorgedachten Klosters, lib. I. c. 17.

Nizobitowsky, oder **Niezabitowsky** (Boguslaus) Castellan von Novogrod, wie auch Staroste von Propoysk und Trabsk, ward im Jahre 1734 den 14 December des Königreichs Pohlen Senator. In welcher Würde er auch dem hierauf den 24 Jenner 1735 zu Warschau gehaltenen General-Consilio beygewohnet, und das auf demselben abgefaßte Conclusum nebst andern dabey befindlichen Magnaten unterzeichnet. Ranffts Geneal. Archiv. 1734. pag. 563 und 1735. pag. 222.

Nizolius (Marius) war von Bersello im Hertzogthum Reggio unter dem Modenesischen Gebiete gebürtig, und hatte sich schon in seiner Jugend, nehmlich bald zu Anfang des XVI Jahrhunderts, (denn die ihn ins XV Jahrhundert setzen, irren sich) um die schönen Wissenschafften verdient gemacht. Er gerieth nehmlich über des Ciceronis Schrifften, für welche er eine überaus grosse Hochachtung bekam. Wie denn solche auch die Haupt-Ursache gewesen, warum er seinen

Apparatum Linguæ Latinæ oder Thesaurum Ciceronianum mit erstaunlicher Mühe aus selbigen zusammen getragen, von welchem die Hist. Biblioth. Fabric. T. III. p. 260. und welche daselbst angeführet werden, nachzusehen sind. Dieser Thesaurus Ciceronianus ist nachgehends von **Basilio Zanchio, Cölio Secundo Curione, Jacob Cellario** und andern mehr vermehrter heraus gegeben worden. Die schönste Auflage ist die, welche 1734 zu Padua in Fol. durch Vorschub des berühmten Facciolati zum Vorschein gekommen. **Leipz. gel. Zeit.** 1735. p. 57 u. f. **H. Stephan** hat in seinem Pseudo-Cicerone und Nizolio Didascalo die Fehler deses Thesauri zu zeigen gesucht. Diese Hochachtung nun für den Cicero und die von ihm vorgetragene Philosophie soll die Ursache gewesen seyn, daß er nicht nur über die Scholasticker, sondern auch über den **Aristoteles** und dessen Vertheidiger in dem hernach zu benennenden Buche loßgezogen hat, wie der Fortsetzer des **Voßius** de Sect. Philos. c. 8. §. 22. p. 193. vorgiebt. Allein die eigentliche Ursach war nicht so wohl die Philosophie, als die Sprache des Cicero, von welcher **Nizolius** für einen Haupt-Verfechter angesehen seyn wollen. Denn es hatte **Cölius Calcagninus** gewisse Disquisitiones zu Basel 1544 heraus gegeben, in welchen er die Officia Ciceronis getadelt, dadurch aber sich einen grossen Haß bey denen damahligen eifrigen Ciceronianern auf den Hals gezogen. Nun hatte zwar **Marcus Antonius Majoragius** darauf in einer Defensione Ciceronis geantwortet, und **Calcagninus** gieng kurtz darauf mit Tode ab, so, daß sich der gantze Streit bald wieder legte. Weil aber **Majoragius** mit dem Cicero auch nicht allerdings zufrieden war, und wider die Paradoxa Ciceronis, Antiparadoxa heraus gab; so ward **Nizolius**, welcher dem **Majoragius** ohne diß schon lange nicht gut war, weil er dessen Amt zu Meyland nicht, wie er doch gesucht, erhalten können, darüber so sehr in Harnisch gebracht, daß er ein hefftiges Schreiben an ihn ergehen ließ, worauf **Majoragius** geantwortet, **Nizolius** aber aufs neue hefftig repliciret, und in welcher gelehrten Streitigkeit man sich auf beyden Seiten nicht wenig prostituiret hat. Wovon in **Morhofs** Polyhist. Lit. T. I. Lib. I. c. 25. §. 26. u. f. p. 315. **Dorn.** ad *Jonsium* de Script. Hist. Philos. Lib. II. c. 22. §. 9. p. 126. **Johann Peter Kohls** Vita Majoragii, welches er seinen Deliciis Epistolicis vorgesetzet, p. 39. u. ff. **Leibnitzens** Vorrede zu des **Nizolius** bald zu meldendem Buche **Johann Gottlieb Krausens** Anmerckungen zu des **Manutius** Briefen p. 1065 und in denen Schurzfleischianis n. 2. p. 12. ein mehrers nachzulesen. Indessen aber ist hierbey doch so viel davon zu melden, daß, weil diese Gegner des **Nizolius** grosse Verehrer des **Aristoteles** waren, die Materie ihrer Streitigkeit auch über Philosophische Materien, welche **Cicero** abgehandelt hatte, lieff, worinnen sie den **Nizolius** als einen blossen Sprachkundigen tractirten, der wenig von der Philosophie verstünde, dagegen dieser theils diesen Schimpf nicht auf sich sitzen lassen, sondern vielmehr zeigen wolte, daß er auch die Philosophie verstünde, theils aber sich an seinen Feinden, welche in des Aristoteles Philosophie einen Ruhm suchten, zu rächen trachtete. Deswegen gab er 1553 ein Buch heraus de veris Principiis & vera ratione philosophandi contra Pseudo-Philosophos. Darinnen machte er sich nun über die Philosophen allzumahl her, und zog nicht nur die Barbarey der Scholastischen Philosophie und ihre wunderliche Grillen, sondern auch den Aristoteles und dessen alte und neue Anhänger jämmerlich durch, und behauptete zugleich, die lange und beständige Hochachtung für den Aristoteles und dessen Lehr-Sätze beweise weiter nichts, als daß der Narren die Menge und die Thorheit von langer Dauer gewesen seyn müste. Dabey versprach er zwar auf dem Titel, er wolle in diesem Buche die wahren Grund-Sätze aller Künste und Wissenschafften befestigen, und die bißherigen falschen Principia widerlegen, welche die Dialectick- und Metaphysick-Lehrer bißher aufgebracht. Allein in der That selbst leistete er nicht, was er versprochen; und sein gantzes Werck bestehet darinnen, daß er die Scholastische Disputir-Kunst (Dialecticam Scholasticam) angreifft, und die Barbarische Schreib-Art und Vortrag durchziehet, und es mit bessern und Lateinischern Worten ausdruckt, dabey aber bey aller Gelegenheit über den Aristoteles hefftig loßziehet, ohne daß er etwas besseres, ordentlicheres und gründlicheres gezeiget, oder andere natürliche, Mathematische und Metaphysische Grund-Sätze vorgebracht hätte. Seine gröste Erfindung seiner Meynung nach ist also diese, daß er eine besondere Partey derer Nominalien machen und behaupten wollen, allgemeine Dinge wären nichts anders, als ein zusammen gehäufftes Gantze (Universalia esse totum collectivum) welches einer seiner Haupt-Gründe ist, worauf er seine Einwürffe steiffet. Bes. Hist. de Ideis Sect. II. §. 6. p. 225. u. f. Es ist aber dieses Buch des **Nizolius** bald unbekannt worden, entweder weil es die Anhänger des **Aristoteles** und des **Nizolius** Feinde, welche in Italien viel gegolten, unterdrücket, oder weil sich niemand groß darum bekümmert, was diese Critici für Streitigkeiten unter einander gehabt, als welches letztere gemeiniglich das Schicksaal der mit einer besondern und allzugrossen Hefftigkeit geschriebenen Streit-Schrifften ist. Weil es aber dennoch verschiedene Wahrheiten enthält, die zu unsern Zeiten nützlich sind; so hat der berühmte **Leibnitz** schon in seiner Jugend, da er kaum 24 Jahr alt war, sich entschlossen, dieses Buch wieder auflegen zu lassen. Welches auch 1670 geschehen, da er es mit einer Vorrede de alienorum operum editione, de scopo operis, de Philosophica dictione, de lapsibus Nizolii, und einer Epistel de Aristotele recentioribus reconciliabili, auch mit verschiedenen Anmerckungen zu Franckfurt wiederum heraus gegeben hat. In welcher Vorrede man zugleich mehrere Nachricht von diesem Buche des

des **Nizolius** finden kan. Sonst kan man auch von dieser Leibnitzischen Ausgabe nachsehen **Morhof** in Polyhist. T. II. Lib. I. c. 18. p. 81. Der **unpartheyische** *Bibliothecarius*, V Theil, p. 427 u. f. **Syrbius** in Instit. Phil. Rat. in Præfat. §. 34. p. 43. u. f. **Fontenelle** in der Lebens-Beschreibung des Herrn **von Leibnitz**, so bey der Deutschen Uebersetzung von dessen Theodicee befindlich ist, p. 869 u. f. **Carl Günther Ludovici** in der Historie der Leibnitzischen Philosophie I Th. §. 288.

Nizolius (Matthias) von Thoren, allwo er Rector der Schulen war, schrieb

1) Orationes de rectæ institutionis
2) itemque de studii politici necessitate & utilitate.
3) de civilis scientiæ cognitione cum juris studio necessario conjungenda, u. a. m.

und starb den 16 Novemb er 1608. **Witte** Diar. biograph.

Nizolius (Michael) ein Italiänischer Rechtsgelehrter, war des **Marius Nizolius** Urenckel und Prætor Castigualterii, von Bersello bürtig, lebte im Anfang des 17 Seculi, und schrieb Allegationes Juris, Franckfurt 1602 und 1609 in 4.

Nizon, ein Meylandischer Abt, welcher in der Mitte des 11 Jahrhunderts geblühet, hat das Leben des heiligen Basini, der ums Jahr 700 gestorben ist, beschrieben, darinnen sich aber viel fabelhafftes mit befindet, und das er selbst ersonnen hat. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Nizors, Lat. *Benedictio Dei*, eine Cistercienser-Abtey unter dem Kirchen-Gebiete Commenges in Franckreich gelegen, ist von denen Mönchen zu Bonnefont gegen das Ende des 12 Jahrhunderts gestifftet worden. Bertrand von Laila hat wo nicht zu deren Stifftung jedoch Dotirung das meiste beygetragen. Die Aebte haben einander in folgender Ordnung gefolget:

1. Bernhard I. 1184.
2. Vitalis 1199.
3. Arnaldus I.
4. Stephan 1221 bis 1235.
5. Peter I. bis 1242.
6. Peregrinus 1246.
7. Jacob 1252.
8. G. Ar. 1254.
9. Wilhelm von Bencha 1259.
10. Wilhelm von Montesc 1263.
11. Bernhard II. von Turre 1267.
12. Bernhard III. von Bencha 1270.
13. Talhaferrus 1279.
12. Arnald von Falgario 1303.
15. Peter Sicardi von 1330 an.
16. Raimund von Castanero 1340.
17. Bernhard von Podio 1350.
18. Bernhard, erwählt 1384.
19. A. B. 1388.
20. Bernhard 1395.
21. Bertrand I. 1432.
22. Bertrand II. von Jannaco 1468.
23. Menald von Aura 1491.
24. Bernhard von Ornesano 1525.
25. Johann von St. Lary von Bellegarde 1554.
26. Johann Breton 1602.
27. Octavius von Bellegarde 1609.
28. Benignus Blondeau 1623.
29. Claudius Blondeau 1636.
30. Amatus du Nozet 1644.
31. Frantz von Bouti 1660.
32. Frantz du Couret 1660.
33. Joseph Degve von Moncaup 1672, starb 1695.
34. Alexius Prati von Fontaine starb 1710.
35. Johann Holle seit 1710.

Sammarthani Gall. Christ. Tom. I.

Nizyn, oder **Nizin**, eine ziemlich grosse und feste Stadt in der Ukraine an den Gräntzen des Hertzogthums Czernichov, jenseit des Dniepers, wurde 1652 von dem Könige in Pohlen, Casimiren, durch die Cosacken erobert. **Baudrand.**

Nizza, *Comitatus Nicienſis*, eine Grafschafft in Piemont, welche gegen Osten an das Genuesische Gebiet und das eigentliche so genannte Piemont, gegen Norden an das Marggrafthum Saluzzo und an Dauphine, gegen Westen an Provence, und gegen Süden an das mittelländische Meer und an das Fürstenthum Monaco gräntzet. Sie wird eingetheilet in die eigentlich so genannte Grafschafft Nizza und in die zugehörigen Lande, welche sind das Thal oder Vicariat Barcellonette, die Grafschafft Voglio, das Marggrafthum Dolcaqua, wozu einige auch die Grafschafft Tende und das Marggrafthum Cepa rechnen. In dieser Gegend wohneten vor Zeiten die Vediantier.

Nizza, oder **Niza**, wie auch zum Unterscheide eines andern im Montferrat gelegenen Ortes dieses Namens **Nizza di Provenza**, Lat. *Nicia*, *Nizia*, und *Nicaea ad Varum*, Frantzös. *Nice*, oder *Nice de Provence*, die Hauptstadt der jetztgedachten Grafschafft, liegt an dem Alpen-Gebürge, wo der Fluß Paulon in das Ligustische Meer fällt, unter dem 27 Grad und 50 Minuten der Länge und 43 Grad 38 Minuten der Breite, ist befestigt, und hat eine Citadelle auf einem hohen Berge gegen dem Meer gelegen. Ihr Hafen ist so beschaffen, daß nur kleine Fahrzeuge daselbst einlauffen können; jedoch gebrauchen sich die Einwohner, welche grosse Handlung treiben, des Hafens Villa Franca. Sie ist die Residentz des Gouverneurs der Grafschafft, und hat ein Bißthum, welches unter den Ertz-Bischoff von Ambrün gehöret. Sie ist von den Einwohnern zu Marseille erbauet worden, und hat vermuthlich

ihren Namen von einem Siege, welchen sie allhier wider die Ligurier erhalten. Das allhier befindliche Amphitheatrum, nebst den Uberschrifften und andern Römischen Denckmahlen zeugen von ihrem Alter. Sie war ehedessen unter den Grafen von Provence, biß die Königin Johanne 1365 dem Hertzoge von Savoyen, Ludewigen II, selbige nebst der dazu gehörigen Herrschafft überließ. Nachgehends ward sie von dem Könige von Franckreich, Francisco I, ingleichen 1543 von den Türcken unter dem berühmten Barbarossa eingenommen; das Schloß aber konnte keine von beyden Partheyen einbekommen. Sie ward 1691 von dem Frantzösischen Marschall Catinat erobert, aber 1696 wieder an Savoyen abgetreten. Ferner ward sie im Febr. 1706 von den Frantzosen eingenommen und geschleiffet, aber auch von denselben 1707 bey dem Einbruch der Alliirten Armee in Provence wieder verlassen, und endlich 1708 von diesen vollends aus dem Grunde gesprenget. In dem Utrechtischen Frieden 1713 ist die Grafschafft und Stadt an Savoyen wieder überlassen worden. Ptolomäus. Strabo. Mela Lib II. c.4. Vales. Notit. Gall. p.374 u.f. Jofred. in Nicæa civit. Guichenon. hist. de Savoye. Rufi hist. des com. Prov. Nostradam und Bouche histor. de Prov. &c.

Das obbemeldete, unter dem Bischoff von Ambrun stehende Bißthum allhier ist eines von denen ältesten, und hat schon ums Jahr 230 wo nicht eher seinen eigenen Bischoff gehabt. Im 5ten Jahrhundert ward der Bischöffliche Sitz zu Cemele oder Cemelle mit dem zu Nizza vereiniget. Der Bischoff hat jährlich über 2000 Scudi Einkommens. Ausser der Cathedral-Kirche, an welcher sonst 24 Canonici gewesen, deren aber heute zu Tage nicht mehr als 12 sind, ohne die 6 neue vom M. Aurelio Rosignoli gestifftete Canonicat-Stellen, werden auch noch 4 Pfarr-Kirchen, 10 Manns- und 4 Nonnen-Klöster allhier gezehlet, ingleichen ein Wayssen-Haus, 3 Spitäler, 7 Layen-Brüderschafften, 2 Montes pietatis und ein Seminarium Clericorum. Die gantze Diöces begreifft etliche 40 Städte unter sich, unter denen die vornehmsten Villa Franca, Olivula, Monaco, Bolema ꝛc. Das Verzeichniß derer Bischöffe ist folgendes:

1. St. Bassus 230.
2. St. Pontius.
3. Amantius, befand sich 381 auf dem Concilio zu Aquileja, und 390 auf dem Synodo zu Mantua.
4. Valerianus, unter welchem die Vereinigung mit dem Bißthum Cemelle gestifftet worden, starb 460.
5. St. Valerius oder Valerianus.
6. Auxianus, blühete 465 und biß 490.
7. St. Dutherius, starb 493.
8. Margius 549, und noch 568, da sich in seinem Namen der Presbyter Antius auf dem Concilio zu Arles unterschrieben.
9. Austadius, 580.
10. Catholinus, oder Catuli nus, 588.
11. B. Siacrius, oder Syagrius, erwählt 777, regierte 10 Jahr, und starb den 23 May.
12. Johann 787.
13. Frodonius 999.
14. Bernhard 1004.
15. Pontius II, 1018, starb 1027.
16. Gaufredus, 1027, von ihm handelt Anton Ruffi in historia Gallica.
17. Pontius III, 1030, war eine kurtze Zeit Bischoff.
18. Andreas I, 1032.
19. Nitardus, oder Nectardus, erwählt 1037, starb 1040.
20. Andreas II, bekleidete den Bischöfflichen Sitz 1050.
21. Raymund 1064.
22. Bernus 1075.
23. Archimbaldus 1078.
24. Isoandus, oder Isnarous 1108.
25. Peter 1115, starb 1148.
26. Arnald, oder Arnaud 1151, und noch 1164.
27. Raymund Saugerius, erwählt 1166.
28. Peter 1184.
29. Johann 1197, und noch 1200.
30. Heinrich 1210.
31. Sancius 1212.
32. Heinrich 1215.
33. Meynfredus 1238, und noch 1250.
34. Peter Bonus 1261, starb 1262.
35. Johann 1270.
36. Hugo 1291.
37. Bernhard von Chiabaudis, starb den 6 April 1300.
38. Nitardus II, 1301.
39. Raymund 1316.
40. Wilhelm I, 1317.
41. Rastagnus, oder Rostagnus 1322.
42. Johann 1329 und 1333. Nach ihm wird Raymund von Sammarthano in Gall. Christ. als Bischoff angegeben.
43. Wilhelm II, 1335.
44. Philipp Gaston, oder Guaston 1342.
45. Wilhelm III, erwählt 1345.
46. Peter Sardine, erwählt 1348, lebte noch 1355.
47. Lorentz Pictoris 1360.
48. Johann.
49. Roccasalva 1374.
50. Johann von Tournefort, erwählt 1382, starb 1404.
51. Frantz 1406.
52. Ludwig 1406, lebte noch 1408.
53. Johann Barle 1410, ward 1418 nach St. Paul trois Chasteau versetzt.
54. Anton Clementis, oder von Regiaco, von 1418 biß 1422.
55. Aymo von Chiaßiaco 1422, resignirte 1428.
56. Ludwig Bardatus, oder Badatus 1428, starb den 19 Junii, das Jahr aber ist unbekannt.
57. Haymo Provana, erwehlt 1446, lebte noch 1459.
58. Heinrich, starb 1461.

59. Barthelmes

59. Barthelmes Cuetus, oder Cuettus, 1462, starb 1501 den 12 Jul.
60. Bonifacius Ferrerius.
61. Johann Uliolus oder Uriolus 1504, wird anderswo auch Uriol oder Orceli geschrieben gefunden.
62. Augustinus Ferrerius 1506, ward 1511 nach Vercelli versetzt.
63. Hieronymus Arsagi, oder von Anzago 1511, starb 1542.
64. Hieronymus Capoferreus, oder von Capiteferreo, von 1542 biß 1548, starb zu Rom den 1 October 1559.
65. Johann Baptist Provana, starb noch vor dem Jahr 1548.
66. Frantz Lambert 1548, starb 1583.
67. Johann Ludwig Pallavicini, erwählt den 7 November 1583, starb den 25 Novemb. 1598.
68. Frantz oder Christoph Rasinus, oder Rosinus, erwählt den 23 October 1600, starb 1622.
69. Peter Frantz Mallet, starb den 4 December 1632.
70. Jacobinus, oder Jacominus Marencus, oder Marengus, starb den 2 Jenner 1644.
71. Desiderius von Paletis, starb 1650, andere setzen 1659, und Bouche hist. Provinciæ, Tom. II. p. 1006, giebet zu seinem Sterbe-Jahr 1655 an.
72. Hiacynthus Solarius, biß 1663, da er nach Mondovi versetzet worden.
73. Didacus von Ecclesia, starb 1665.
74. Heinrich Provana, starb den 30 November 1706, und ist seit dem wegen der Streitigkeiten zwischen dem Römischen und Sardinischen Hofe kein neuer Bischoff wieder gesetzet worden.

Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 1103 u ff. Sammarth. Gallia Christ. Tom. III. p. 1270 u. ff. Frantz Aug. *ab Ecclesia* histor. Pedemont. chronolog.

Nizza (Marco da) ein Italiäner im 16 Jahrhundert, hat Relatione del viaggio fatto per terra à Cevola regno delle sette Citrà, Venedig 1565 in 8 heraus gegeben. Barberini Bibl.

Nizza della Paglia, Lat. *Nicæa palea*, eine kleine Stadt am Fluß Belbo in Montferrat, zwischen Asti und Acqui, unter dem 28 Grad 15 Minuten der Länge, und 44 Grad 38 Minuten der Breite, allwo ein besonderer Bischoff seinen Sitz hat. Sie hat den Titel einer Grafschafft.

Nizza de Provenza, Stadt in der Grafschafft gleiches Namens, siehe Nizza.

Nizzischer Waffen-Stillestand, wird insgemein derjenige Vertrag und Stillestand der Waffen genennet, welcher im Jahr 1539 auf Vermittelung des Pabsts, und Eleonoren, Königin in Franckreich, einer Schwester des Kaysers Carls V, zwischen besagtem Kayser und dem Könige in Franckreich Frantz I, zu Nizza oder Nice in Piemont errichtet, und dadurch dem also genannten anderen Mayländischen Kriege seine Endschafft gegeben worden. Vermöge dieses Stillestands behielt jeder Theil, was er erobert hatte. Europ. Herold.

N. L. Durch diese beyde Buchstaben, welche eigentlich so viel anzeigen, als N*on Liquet*, das ist, die Sache ist zur Zeit noch nicht klar genung, und welche bey einem abzufassenden richterlichen Ausspruche ehemals diejenigen unter denen Römischen Richtern, die mit sich selber noch nicht recht eines waren, ob sie Beklagten von der ihm aufgebürdeten Beschuldigung frey und loß sprechen, oder dagegen zu einer namhafften Straffe verdammen solten, auf ein gewisses kleines Zettelgen (Tabellas) schrieben, gaben solche ihre darüber hegende Meynung zu erkennen. Dergleichen man noch in denen alten Römischen Gesetzen hin und wieder, sonderlich aber in l. Pomponius. ff. de re judic. und l. 12. §. fin. ff. de arbitr. desgleichen beym Seneca. in Epist. Lib. VIII. u. a. antrifft. Pratejus, Göddäus, Budäus ausm Gellius Lib. XI. c. 2. in fin. Siehe auch *Tabellæ*. Siehe auch N, im XXIII Bande, p. 1.

N. M. siehe N, im XXIII Bande, p. 1.
N. M. N. S. siehe N, im XXIII Bande, p. 1.
N. N. siehe N, im XXIII Bande, p. 1.
Nō, siehe N, im XXIII Bande, p. 1. u. ff.

No, oder auch **No-Ammon**, eine Stadt in Egypten, wird in der Heiligen Schrifft als eine sehr grosse Stadt und Königlicher Sitz angeführet, Jerem. XLVI, 25, Ezech. XXX, 14, 15, 16. Nahum III, 8 u. ff. Die LXX Dollmetscher sind hier ungewiß gewesen, was sie aus No oder No-Ammon machen sollen, da sie den Ort bald bey dem Namen Ammon verbleiben lassen, bald mit Memphis gegeben, sonderlich wenn im Ezechiel von der Menge No gesprochen wird, weil ihnen die Stadt Memphis am volckreichsten zu seyn geschienen hat, und etwa sonst wohl bekannt gewesen ist. So haben sie es auch mit dem Namen Διόσπολις, das ist, GOttes-Stadt, oder, nach heydnischer Mund-Art, Jupiter-Stadt beleget, dieweil Ammon der Egyptische Jupiter in selbiger seinen prächtigen Tempel gehabt. Denn was Luther Regent gegeben, wird im Ebräischen Ammon genennet. Es fragt sich also, was das No in Egypten vor ein Ort gewesen? Die wahrscheinlichste Meynung bleibet, daß darunter das Weltberühmte Egyptische Theben zu verstehen, von dessen Grösse, Pracht und Menge der Einwohner die Geschichtschreiber viel erzehlen. Bes. Bochart Phaleg. L. I, cap. 1. col. 5, 6, Cellarius Geogr. antiq. IV, 1, p. 58, 59. Marsham Canon. Chronic. Seculo XV, in Telis Ægyptiis p. 418 u. ff. Seine Länge wird auf 80 Stadia oder auf 10000 Schritte; von andern biß auf 50000 und noch darüber angegeben; Strabo Lib. XVII, p. 419. Stephanus de Urbibus in Διόσπολις; doch meinet Marsham am angeführten Orte, es sey das erste von seinem geraden Durchschnitt, das andere von dem Umkreiß seiner Mauren und Wälle zu verstehen, der hundert Thore gehabt. Es ist in solcher Hochachtung gewesen, daß man es vor gantz Egypten angesehen, und mit dem Namen Egypten beleget hat. Herodotus Lib. II. cap. 5. und auf den Schlag kommt auch die Deutung und der Verstand des Ammon No heraus, als hätten die Propheten sagen wollen: Ammons-Stadt, Egyptens-Stadt, als wenn sonst keine denn diese wäre, und solche allein den Namen verdiente. Sie lag am Nilfluß,

hat-

hatte auch das Meer, wie gantz Egypten, mit zum Schutz. **Bochart** am angeführten Orte. Die lange Zeit regierende Thebische Könige hatten allda ihren Sitz, sie war daher die Haupt-Stadt, die Regenten-Stadt Egyptens, und als der sich daselbst aufhaltende Sesastis Asien bezwungen, die Haupt-Stadt Assiens. **Marsham** am angeführten Orte p. 419. Zu welchen Umständen sich das durch den Propheten von No gesagte wohl schicket, daß Mohren, Egypten, Put, Lybien ihre unzehliche Macht ihr zugethan gewesen sey. Ihre in Krieg auszuziehen geschickte Einwohner sollen 70000 Mann ausgemachet haben, andere vergrössern die Zahl auf hundert und mehr tausend, **Strabo** am angeführten Orte, **Pomponius Mela** de Situ orbis I, 9. Wenn man aber nur bey der kleinesten Zahl bleibet, siehet man schon, daß eine Menge Menschen in No, wie **Ezechiel** spricht, sich gefunden habe, und daß man gar wohl, auch in Ansehung dieses Umstandes, sagen könne, daß No von Theben, dem grossen Διόσπολις auszulegen. Was **Nahum** von ihrer Verwüstung saget, kan von der durch **Nebucad Nezar** gekommenen, **Marsham** p. 421. oder von einer durch die Phönicier von Carthago aus geschehenen Verwüstung verstanden werden. **Ammianus Marcellinus** Histor. Lib. XVII. Oder es kan auch als eine Weissagung des so gewissen Gerichts, als wenn es schon ergangen wäre, angesehen werden, welches hernach unter dem Kayser **Augusto** gekommen, dessen Befehlshaber sie verwüstet, und so zu reden der Erden gleich gemacht, **Eusebius** in Chron. n. 1989. **Juvenalis** Satyra XV. v. 6. nachdem sie zuvor schon sich durch Aufruhr in Armuth gebracht hatte, **Marsham** am angeführten Orte. **Zillers** Onomast. Sacr. p. 571. u. f.

Noa, ist der Name einer Stadt in dem Stamme Zabulon, welche zwischen Remmon-Amthar und Hanathon gelegen war. Es wird ihrer Jos. XIX, 13. gedacht. **Sansons** Index geograph.

Noa, der Patriarch, siehe **Noah**.

Noa, eine Tochter **Zelaphehad**, welche, da ihr Vater keinen männlichen Erben hinterlassen, nebst ihren Schwestern an liegenden Gütern ihr Theil bekam, 4 Buch Mose XXVI, 33. Cap. XXVII, 1. u. ff.

Noach, der Patriarche, siehe **Noah**.

Noach, ein Rabbi, war ein Sohn Pesach, lebte zu Cracau, wo er Richter und Prediger gewesen, und 1638 gestorben. Er hat geschrieben Generationes Noæ aus Gen. VI, 9. oder Commentarium in Rabboth über den Exodum, Cracau 1634 in fol. Es wird dieses Buch von ihm der andere Theil von dem Buche ספר תולדות, welches R. Samuel Japhe geschrieben hat, genennet. **Wolf** Bibl. Hebr. P. I. p. 905. und P. III. p. 824.

NOACHICA ACADEMIA, siehe **Noachische Schule**.

NOACHICA PHILOSOPHIA, siehe **Philosophie (Noachische)**

NOACHICA PRÆCEPTA, siehe **Noachische Gebote**.

NOACHICA SCHOLA, siehe **Noachische Schule**.

NOACHIDARUM PRÆCEPTA, siehe **Noachische Gebote**.

Noachische Academie, siehe **Noachische Schule**.

Noachische Gebote, *Præcepta Noachica*, *Præcepta Noachidarum*, sind nichts anders, als gewisse Stücke aus dem Recht der Natur, welche, wie die Juden und Rabbinen vorgaben, die Patriarchen im Anfange gehabt, ehe das Gesetz durch **Mosen** gegeben worden. Sie erzehlen solche folgender massen: Nemlich dem Adam wären sechs Gebote von Gott gegeben worden: 1) Solle er alle Abgötterey fliehen und meiden, keine **Bilder**, keine **Creatur**, weder im Himmel noch auf Erden, verehren, sondern ihn, als den einigen wahren Gott, erkennen, und für seinen Gott beständig halten. 2) Solle er den Nahmen Gottes nicht lästern, noch mißbrauchen, sondern denselben anruffen, loben, preisen und ehren. 3) Solle er kein Blut vergiessen, sondern sich für allem Todschlag hüten. 4) Solle er sich von aller Blut-Schande und aller leichtfertigen Unzucht enthalten. 5) Solle er nichts stehlen oder rauben. 6) Solle er Gericht halten, und sehen, daß Recht und Gerechtigkeit im Schwange gehe. Darzu nun habe Gott dem **Noah** noch ein Gebot gegeben, und er solte 7) kein Glied vom lebendigen Thiere essen, nach dem 1 Buch Mose IX, 4: Esset das Fleisch nicht, dasz noch lebet in seinem Blut; daß also sieben Gebote geworden, so die Menschen bis auf **Abraham** verbunden, da hernach die Beschneidung, und weiter immer mehr und mehr Gebote aufgekommen, bis endlich auf dem Berge Sinai alles zur Vollkommenheit gelanget. Wie klüglich aber diese sieben Gebote aus der heiligen Schrifft von den Rabbinen bewiesen werden wollen, führet **Eisenmenger** im entdeckten Judenthum, II Th. Cap. 4. p. 238. mit ihren verdeutschten Worten also an: „Aus den Worten Mosis: Und es befahl der „Herr (Elohim) dem Menschen, sprechende: „Von allen Bäumen des Gartens solt du essen, „aber von dem Baum des Erkänntniß Gutes und „Böses solt du nicht essen; beweiset Rabbi Be„chai die sieben Noachitischen Gebote also: die „Worte: Und es befahl, bedeuten die Abgötterey, „wie geschrieben stehet: (Hos. V, 11.) denn er „hat wollen wandeln nach dem Befehl. Die „Worte: Der Herr, bedeuten das Fluchen oder „Lästern des Namens Gottes, wie geschrieben ste„het: (3 B. Mose XXIV, 16.) Welcher des „Herrn Namen fluchet (oder lästert) der soll des „Todes sterben. Das Wort Elohim (welches „Gott und Götter heist, bedeutet die Richter, die „in der Schrifft auch Götter genennet werden) „wie gesagt wird: (2 B. Mose XXII. 28.) De„nen Elohim, das ist, Göttern solt du nicht flu„chen. Die Worte: Dem Menschen, bedeu„ten das Blutvergiessen, wie gesagt wird: (1 B. „Mose IX, 6.) Wer Menschen Blut vergiest.

„Das Wort: Sprechende, bedeutet die Hure„rey und den Ehebruch, wie gesagt wird: (Jer. „III, 1.) Sprechende, (das ist, man spricht,) wenn „ein Mann sein Eheweib verstösset, und sie gehet „von ihm, und nimmt einen andern Mann. Die „Worte: Von allen Bäumen des Gartens solt „du essen, bedeuten das Rauben, als wenn gesagt „wäre: Von dieser Sache solt du essen, und nicht „von einer andern. Die Worte: Aber von dem „Baum des Erkänntniß Gutes und Böses solt du „nicht essen, bedeuten das Glied von einem leben„digen Thiere, als wenn gesagt wäre: Du solt „keinen Theil von dieser Sache essen. Siehe, „hier hast du die sieben Gebote der Kinder **Noah**, „welche hier (in diesem Spruch) bedeutet wer„den.“ Diese sieben Gebote **Noah** legten nun die alten Jüden denen vor, die aus der Heydenschafft sich unter ihrem Volck zu wohnen niederliessen, aber die Beschneidung nebst andern Jüdischen Satzungen nicht annehmen wolten, sondern bloß der Abgötterey absagten; selbige musten angeloben, diese sieben Gebote zu halten. Denn, sagten sie, es lehrete die Vernunfft, daß allen Menschen, so von **Noah** an nach der Sündfluth die Welt bewohnen, diese Gebote zu erfüllen gebühre. Nahmen sie dieselben nun an, so wurden sie Fremdlinge im Thor, oder Hausgenossen genennet, und mochten so dann unter den Kindern Israel im Lande Canaan wohnen, wo sie wolten, nur in der Stadt Jerusalem durffte, wegen der Stadt Heiligkeit, keiner von diesen Fremdlingen wohnen. Und dann waren sie, nach Annehmung solcher sieben Gebote der Kinder **Noah**, keine rechte Heyden mehr, aber auch keine rechte Israeliten, wie die Fremdlinge der Gerechtigkeit, hatten auch gantz und gar keine Gemeinschafft mit denen Jüden, und durfften dessen, was denen gebohrnen oder gemachten Israeliten allein befohlen war, nichts mit machen: Also durften sie zum Exempel nicht im Gesetz studiren, keine Erstgeburth lösen, nichts verzehenden, keine Feyertage halten, oder dessen das geringste thun; sondern musten bey ihren sieben Geboten bleiben, nichts darzu, noch davon thun, und also der Israelitischen Gesetze sich gar nicht annehmen. Nahmen sie aber diese sieben Gebothe nicht an, so liessen sie die Kinder Israel auch nicht in ihrem Lande wohnen, sondern zwungen sie, entweder die Gebothe anzunehmen, oder, da sie durchaus nicht wolten, schlugen sie dieselben todt, damit sie von ihnen nicht zur Abgötterey verführet würden. Von denen hingegen, die diese Gebote annahmen und beobachteten, hielten sie alles gutes, und lautet ihr Ausspruch davon, beym **Eisenmenger** am angeführten Orte p. 235. folgender massen: „Der die sieben Gebothe **Noah** „zu halten annimmt, und ist sorgfältig, daß er die„selben thue, der ist von den Chaside ummoth „haolam, oder Frommen der Völcker der Welt, „und hat einen Theil an dem zukünfftigen Leben. „Ein solcher aber ist derjenige, der sie deswegen an„nimmt und thut, dieweil sie der heilige gebenedeye„te GOtt in dem Gesetz befohlen, und uns durch „unsern Lehrmeister **Mosen** zu wissen gethan hat, „daß sie den Kindern **Noah** zuvor (ehe das Gesetz „auf dem Berge Sinai ist gegeben worden) gebo„ten seyn. Wenn er sie aber deswegen thut, die„weil sie die Vernunft ihm von Natur eingiebt, so „ist er kein Ger toschaf (das ist ein Fremdling, der „wegen der sieben Gebote **Noah**, die er zu halten „angenommen hat, bey den Jüden im gelobten Lan„de wohnen darff) und keiner von den Frommen „der Welt, auch keiner von den Weisen. Es hat „der Rabbi **Mosche Bar Majemon** geschrieben, „daß ein Goi, der die sieben Gebote der Kinder „**Noah** aus seines Hertzens Gutdüncken hält, „nicht einer der Gerechten der Völcker der Welt, sondern einer von den Weisen der Völcker der Welt „genennet werde, die Gerechten aber der Völcker „der Welt sind diejenige, welche die sieben Gebote „deswegen halten, dieweil sie an den gebenedeye„ten Gott glauben, welcher das Gesetz dem **Mose** „gegeben, und darinnen den Israeliten viel Ge„bote, der übrigen Welt aber nur sieben Gebote „befohlen hat. Siehe wir sagen, daß, wer von „der gantzen Welt von des Noah Kindern die „sieben Gebote hält, einen Theil an dem zukünff„tigen Leben habe.“ Mehrers haben hiervon geschrieben **Buxtorff** in Lex. Talm. ad voc. נח **Cunäus** de Republ. L. II, c. 19, **Münsterus** ad Gen. IX. & Lev. XXII, **Schlevogt** Disp. acad. pract. XIV. §. 40, **Leusdenius** Philol. hebr. mixt. Diss. 21, **Schickard** de Jure reg. Hebr. c. 5. theor. 17, **Carpzov** not. ad Act. XV. 29, **Hottinger** Thes. philol. L. II, c. 3, sect. 2, p. 544, **Lundius** Jüd. Heiligth. L. IV, c. XXV, n. 9, p. 855. Auf dieses Fundament hat der berühmte Engelländer, **Johann Seldenus**, sein Buch de jure Naturæ & gentium juxta disciplinam Ebræorum gebauet, der L. I. c. X. davon mit mehrerm nachzusehen.

Noachische Philosophie, siehe **Philosophie (Noachische)**.

Noachische Schule, Noachische Academie, *Schola Noachica*, *Academia Noachica*. Daß Noah Zeit während der Sündfluth, wie auch schon vorher in alle dem, was er aus der Erfahrung gelernet, was er von des HErrn Erkänntniß gefasset und selbst in Ubung gebracht, die Seinigen unterrichtet, und ihnen die Nothwendigkeit von der Furcht und Anruffung GOttes, wie auch des reinen Gottesdiensts und Opffer-Ceremonien gezeiget; ist ausser allem Zweiffel. Ob er sie aber in der Philosophie, oder menschlichen Weißheit unterrichtet und ihnen derer natürlichen Dinge Verborgenheiten, wie auch des Himmels-Lauffs, und des Gestirns eröffnet habe; wäre wohl noch einer Untersuchung werth. Indessen glauben solches viele und geben vor, es sey Noah deßwegen vor die Sonne, und nach dem Zeugniß derer Rabinen vor den weisesten unter allen Riesen, und vor den erfahrensten unter allen Naturkündigern gehalten worden. Die da vorgeben, es sey Noah nach Italien gekommen und daselbst gestorben, wollen, er habe hier eine Academie aufgerichtet und öffentlich gelehret. **Hospinianus** de origine templor. & scholar. p. 90. **Middendorp** de Academiis orbis Christiani p. 23 u. f. Siehe auch **Noah**.

Noachiten, siehe **Noahiten**.

NOACHUS, Patriarch, siehe **Noah**.

Noack (Andreas) ein Raths-Verwandter und Kauffmann zu Zittau in der Ober-Lausitz, gegen das Ende des vorigen XVII Jahrhunderts, welcher seinem Nahmen dadurch ein unsterbliches Anden-

cken gestiftet hat, daß er aus sonderbahrer Andacht, und GOtt zu Ehren, die Kirche St. St. Peter und Pauls zu gedachtem Zittau im Jahr 1695 auf seine Kosten renoviren, das Gewölbe allenthalben, wo es schadhafft werden wollen, ausbessern und die Empor-Kirchen hat mahlen und vergülden lassen, wie solches die an dem Chore besagter Kirche befindliche Gedächtniß-Schrifft ausweiset. Carpzov Annal. Pastor. Zittav. Th. I. Cap. 12. §. 3. p. 87.

Noadja, der Sohn Benui, ein Levit zu Esrä Zeiten, Esrä VIII, 33.

Noadja, ein falscher Prophet, welcher Nehemiam von dem Bau des Tempels und der Stadt-Mauer abschrecken wolte, Nehem. VI, 14.

Noáus (Frantz) siehe Noue (Frantz de la).

Noah, Noa, und Noe oder Noach, Lat. *Noachus*, ein Sohn des frommen Lamech, gebohren im Jahr der Welt 1056. Wie es damahls offt geschahe, daß die Eltern mit der Benennung ihrer neugebohrnen Kinder ein Bekänntniß ihres Glaubens ablegten, so that auch Lamech, und nennete diesen seinen Sohn Noah, welcher Name so viel heisset, als Ruhe, oder ein Ruhe-Mann, einer, der Ruhe, Friede und Wohlstand bringet; und ist daher leicht zu schlüssen, daß Lamech diesen liebreichen Namen seinem jetztgebohrnen Sohne nicht ohne Ursache gegeben, sondern ein besonder Absehen hierbey müsse gehabt haben. Er setzt zwar selbst hinzu, daß er ihn darum also nenne, weil er sie trösten würde in ihrer Mühe und Arbeit auf Erden, die der HErr verflucht hätte, 1 B. Mose V, 28. 29; allein was vor einen Trost er von diesem seinem Sohne hoffet, und von was vor Mühe und Arbeit er rede, darüber sind die Ausleger nicht einig, sondern haben mancherley Gedancken. Die Jüden geben vor, Noah habe eine leichtere Art erfunden, das Land umzupflügen, und umzuackern, nemlich durch den Pflug, und vermittelst des Zug-Viehes, da man hingegen vorher alles mit grosser Mühe umhacken müssen; dieses habe nun sein Vater Lamech gleichsam vorher gesehen, sich daher gar sehr gefreuet, und gesagt: Dieser wird uns trösten in unserer Mühe und Arbeit. Denen Jüden und Rabbinen folgen hierinnen viel andere, als Lyranus, Cajetanus, Lippomannus, Cornel. a Lapide, Grotius ꝛc. in h. l. nach, und statuiren auch, daß Lamech hiermit auf den Ackerbau gesehen habe, wowider aber andere einwenden, daß man 1) nirgend in heiliger Schrifft lese, daß Noah den Ackerbau, oder eine leichtere Art desselben erfunden hätte; 2) werde durch die Mühe und Arbeit nicht der Ackerbau allein verstanden, sondern alle Beschwerlichkeit des menschlichen Lebens. Uberdiß habe auch 3) der Pflug und andere erfundene Instrumente darum die Mühe u. Arbeit des Ackerbaues nicht aufgehoben, weil noch heut zu Tage eben so wohl Mühe und Arbeit genug angewendet werden muß, wenn der Acker bestellet u. das Land gebauet wird, ob es schon weder an Pflug, noch andern hierzu gehörigen Instrumenten mangelt. Und endlich scheine es 4) nicht glaublich zu seyn, daß dieses dem Lamech ein so gewaltiger Trost gewesen sey, daß er sich um einen so kleinen Vortheil der Hand-Arbeit dergestalt erfreuet habe, u. so fröliche Worte ausgestossen, u. gar das Kind davon benennet haben solte, vielmehr sey es) eine gantz andere Mühe gewesen, die ihm auf dem Halse gelegen, angesehen er sich nicht um den Pflug, nicht um Zug-Vieh, nicht um andere geringe und zur zeitlichen Nahrung gehörige Dinge bekümmert, sondern in Betrachtung der Sünden-Last, und des daher rührenden Creutzes, Kranckheit, und Todes, so ihn, und das gantze menschliche Geschlecht drückete, nach Trost und Ruhe geseufzet, und sich Hoffnung gemachet habe, daß solches alles der Meßias aufheben, und sie hingegen in den vorigen vergnügten Stand des Paradieses wieder setzen würde, welches sie also in der Mühe und Arbeit auf Erden trösten solte. Bes. Gerhard Comment. in h. l. p. 163. Calovius in h. l. p. 628 u. f. Pfeiffer Dub. Vex. p. 61. Schmuck Hist. Adæ, p. 884. Andere, als Hieronymus in h. l. wie auch Musculus Comment. in Gen. ad h. l. Observ. IV, p. 170. führen diese Ursache an, Lamech hätte im Prophetischen Geiste vorher gesehen, daß mit diesem seinem Sohne die erste Welt durch die Sündfluth ein Ende nehmen, und also alle bißher gethane Wercke ruhen und liegen würden, darum habe er ihn Noah, die Ruhe, genennet. Allein auch diesen Gedancken wollen andere nicht Beyfall geben: Denn 1) sey nicht erweißlich, daß Lamech damahls von der Sündfluth etwas gewust habe, alldieweil GOtt solches erst lange darnach dem Noah geoffenbahret. Hiernächst wäre solches 2) ein gar schlechter Trost gewesen, immassen die Sündfluth den Zorn GOttes, und keine Gnade anzeigete, darüber Lamech sich zu trösten gehabt hätte. Und ob man auch 3) sagen wolte, er sehe hiermit auf die geschwinde Beförderung des Todes, der aller Arbeit Ende, und eine Ruhe derselben heisse, so könnte man solches wohl von einem seligen Tode zugeben; aber der Tod, welcher wo nicht allen, doch den meisten in der Sündfluth begegnet, war zugleich der ewige Tod, und also gewiß keine Ruhe oder Ende, sondern vielmehr ein Anfang grösserer Beschwerlichkeit, grösserer Angst und Schmertzen. Bes. Calovius und Pfeiffer an angeführten Orten. Ausser diesen finden sich noch andere Meynungen, warum Lamech seinen Sohn Noah geheissen habe. Franciscus Georgius Tom. I. probl. 58. meynet, der Fluch, den GOtt um Adams Sünde willen auf die Erde geleget, hätte nur biß zu Noah Zeit gewähret, da sey er aufgehoben worden. Etliche sagen, weil GOtt wegen des Opffers Noah die Erde wieder gesegnet hätte, 1 B. Mose IX, 2. u. ff. daß sie bey weniger Arbeit doch reiche Früchte getragen, so habe Lamech hierauf sein Absehen gehabt. Andere sprechen, es sey darum geschehen, weil Noah Weinberge gepflantzet, und den Wein erfunden, welcher das menschliche Hertz erfreue und tröste. Wieder andere wollen, es wäre zu Noah Zeiten den Vätern das Fleisch zu essen vergönnet worden, wodurch der Mensch an Kräfften gestärcket, und also in seiner Arbeit getröstet würde. Noch andere führen dieses zur Ursache an, weil Noah nach der Sündfluth das menschliche Geschlecht wieder gepflantzet habe, und der Stamm-Vater der andern Welt geworden sey, darum heiße er Noah. Theodoretus und andere mit ihm, stehen in den Gedancken, weil er mit

mit seinem gantzen Leben den Meßias, als den rechten Tröster und Heyland der Welt vorgebildet, so habe sich Lamech seiner also getröstet. Und was dergleichen Gedancken der Ausleger mehr sind, bes. Gerhard, Calovius und Pfeiffer an angeführten Orten. Sebast. Schmid hat in seinem Colleg. Bibl. P. I. p. 162. noch eine besondere Meynung, welche nicht uneben zu seyn scheinet, und sich wohl hören lässet: Denn er legt die Worte Lamechs also aus: Dieser wird uns trösten, das ist, dessen Saamen wird uns trösten; gleichwie GOtt zu Abraham sage: In dir sollen gesegnet werden alle Geschlechte auf Erden, 1 B. Mose XII, 3. das ist, in deinem Saamen, wie es der heilige Geist nachgehends selber erkläret Cap. XXII, 18. Allein, indem gleichwohl die Worte hier und dort nicht einerley sind, und Lamech nicht spricht: In diesem werden wir getröstet werden, sondern gleichsam mit Fingern auf den Sohn selbsten weiset, so gehen andere Gottesgelehrte auch von dieser Meynung ab, und bleiben vielmehr dabey, Lamech habe seinen Sohn vor den Meßiam gehalten, und ihn vor den Tröster angesehen, der allen Gläubigen Ruhe und Friede schaffen werde, und also denselben Noah genennet. Ob er nun aber schon an der Person gefehlet, so habe er doch ein herrlich Bekänntniß seines Glaubens gethan, und bezeuget, daß er des Welt-Wesens müde sey, und nur auf den Meßias, und mit demselben auf gute und güldne Zeit, hoffe und warte. Der Erweiß davon ist in den Worten Lamechs zu finden, die er bey der Geburth des Noah gebrauchet: Der wird uns trösten in unserer Mühe und Arbeit auf Erden, die der HErr verfluchet hat; als welche fast alle uns dessen versichern, und ein jedes ein Argument und Beweiß dieser Meynung ist, daß er sein Absehen auf niemand anders, als den versprochenen Weibes-Saamen habe. Das erste Wort ist זֶה, hic ipse, der, derselbe; womit er denn auf den Weibes-Saamen gleichsam mit Fingern zeigen, und sagen will, daß er eben denjenigen vor sich sehe, welcher den ersten Eltern im Paradiese verheissen worden, eben den, welchen der heilige Geist daselbst mit einem gleichen Wörtgen bezeuget: הוּא, der, derselbe soll dir den Kopff zertreten, 1 B. Mose III, 15, eben denselben, auf welchen er bißher stets gehoffet, und mit grossem Verlangen, wie alle andere Gläubige, gewartet. Und hält hier Brentius davor, es habe ein Engel die Geburth Noah vorher verkündiget, und darbey angezeiget, daß dieses Kind mit der Zeit grosse Dinge auf Erden vornehmen und ausrichten, sonderlich aber das menschliche Geschlecht wieder erneuern würde. Gleichwie auch nachgehends Simsons, Johannis des Täuffers, und anderer Geburth vorher durch Engel verkündiget wurde. Nun hätte aber hier der Engel die Erneurung des menschlichen Geschlechts nach der Sündfluth gemeynet; Lamech hingegen, und die übrigen Väter hätten es von der geistlichen Erneuerung und Wiederaufrichtung verstanden, welche durch des Weibes-Saamen oder durch Christum verheissen worden, und wären daher der gäntzlichen Meynung gewesen, dieser Noah würde der versprochene Welt-Heyland seyn, זֶה der, der würde sie eben trösten in ihrer Mühe und Arbeit auf Erden, die der HErr verflucht hätte. Bes. Calovius am angeführten Orte. Das andere Wort heist: יְנַחֲמֵנוּ, der wird uns trösten, oder, der wird uns Ruhe schaffen; welches abermahl ein stattlicher Beweiß ist, daß Lamech niemand sonst, als den Meßiam hiermit meyne: Denn dieser ists erstlich, der sie trösten solte, wie er denn nachgehends selbst spricht: Ich bin euer Tröster, Es. LI, 12. und abermahl: Ich will euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet, Es. LXVI, 13. er ward auch von GOtt dem Vater geordnet und gesetzet zu trösten alle Traurigen, Cap. LXI, 2. Siehet man aber auf den Namen Noah, so bedeutet er so viel als Ruhe, und können daher Lamechs Worte: Der wird uns trösten, auch gar füglich also übersetzet werden: Er wird uns Ruhe schaffen. Denn die beyden verba: נָחַם trösten, und נוּחַ ruhen, haben eine gantz genaue Verwandschafft mit einander, und ist auch ohne dem der Grund alles göttlichen Trostes die Ruhe. Wer ist es aber, der wahre Ruhe schaffen kan? Ists nicht der versprochene Weibes-Saame Christus allein? Bestehet nicht hierauf sein Amt, daß er die Müden erquicke? Ruffte er nicht in den Tagen seines Fleisches alle diejenigen zu sich, welche der Ruhe bedürfftig waren? Matth. XI, 28. 29. Da nun also Lamech diesen seinen Sohn Noah zu einem allgemeinen Urheber des Trostes und der Ruhe macht, der ihn nicht allein, sondern die gantze Welt trösten, und allen Menschen Ruhe schaffen würde, darum er auch in Plurali sagt: Der wird uns trösten; so ist ja dieses wiederum ein gewisser Grund, daß er den Noah vor den Meßias angesehen und gehalten habe. Das dritte Wort ist מַעֲשֵׂנוּ, in unser Mühe, oder, wie es eigentlich lautet, von unserm Wercke, und stehet darbey, manuum nostrarum, von dem Wercke unser Hände. Was ist aber der Menschen Hände Werck? Nichts denn Untugend und Sünde: Denn was in und an uns gut, heilig, gerecht und unsträfflich ist, das ist allein Gottes Werck; was aber böse, sündhafft, verderbt, ungerecht und sträfflich ist, das ist unser Werck. Daher abermahl kan geschlossen werden, daß Lamech sein Absehen auf Christum gehabt: Denn wer kan uns von solchem Wercke unsrer Hände befreyen und erlösen, als eben der verheissene Weibes-Saame? Der heist ja darum Jesus, weil er sein Volck selig macht von ihren Sünden, Matth. I, 21. Das vierte Wort heißt מֵעִצְּבוֹן und Arbeit, welches aber eigentlich Schmertzen bedeutet: Denn es ist eben das Wort, so in dem göttlichen Straf-Urtheil über Evam so wohl, als Adam gebraucht ward, 1 B. Mose III, 16, 17. Ist also kein Zweifel, daß Lamech hiermit auf alle die Straffen ziele, welche Adam und Even, und zugleich dem gantzen menschlichen Geschlechte, nach dem Falle, von Gott auferlegt worden, gleichwie er mit dem vorhergehenden auf die Sünde sahe. Denn er wuste, wie die Sünde den Zorn Gottes, den zeitlichen Tod, sammt allem Elend des irrdischen Lebens, ja besonders den ewigen Tod und Höllen-Pein erwecket hatte; dieses alles nennet er mit einem Worte dolorem, Schmertz, Angst und Arbeit, und zwar

zwar wiederum, manuum nostrarum, unser Hände, weil eben durch Ausstreckung der Hände nach dem verbotenen Baume dieser Schmertz und diese Arbeit verursachet worden; nunmehro aber, hoffete er, würde diesem allem durch sein neugebohrnes Söhnlein ein Ende gemacht werden, und der würde sie darinne trösten, oder davon befreyen. Und so erkennet man wieder, daß Noah von seinem Vater vor den Meßiam gehalten worden. Das fünffte und letzte Wort ist maledictio, der Fluch der Erden: denn so schliesset Lamech: der wird uns trösten auf Erden, die der Herr verflucht hat. Siehet hiermit auf die von Gott ausgesprochene Worte: Verflucht sey der Acker um deinet willen, 1 B. Mose III, 17. Wie nun Lamech wohl wuste, daß dieser Fluch wegen der Sünde über die Erde eingeführet worden, und über alle Menschen kommen wäre, auch nicht allein eine zeitliche, sondern zugleich ewige Straffe in sich enthielte, immassen der Ausspruch nachgehends erfolgte: Verflucht sey, wer nicht alle Worte dieses Gesetzes erfüllet, 5 B. Mose XXVII, 26; also freuet er sich ietzo, daß er einen Noah bekommen, und hoffet, der solle diesen Fluch der Erden aufheben, und sie alle davon erlösen: Nun war aber dieses nicht eines blossen Menschens Werck, sondern Gott selbst muste es ausrichten, daher ist leicht zu urtheilen, daß er hier sein Söhnlein vor den Gott-Menschen, den verheissenen Weibes-Saamen gehalten, als von welchem es allein heisset: Christus hat uns erlöset von dem Fluch des Gesetzes, Galat. III, 13. Aus diesem allem, was gesagt worden, fliesset nun dieser unverwerffliche Schluß: Wer seinen Sohn erstlich mit einem besondern Pronomine bezeichnet, dergleichen von dem Weibes-Saamen vorkommt, hiernächst denselben vor den allgemeinen Tröster der Welt hält, weiter die Erlösung von der Sünde, und ferner von der Sünden Straffe sich von ihm verspricht, und endlich die Aufhebung des Fluchs von ihm erwartet, der kan ihn nicht vor einen gemeinen Menschen halten, sondern muß ihn vor den wahren Meßiam ansehen: weil solches alles Dinge sind, so in heiliger Schrifft dem Meßia zugeleget werden, und einem blossen Menschen nicht zukommen können. Nun aber findet sich solches alles in den Worten Lamechs, die er von seinem Sohn Noah hier gebrauchet: Also erscheinet mehr als zu deutlich, daß er ihn vor den Meßiam und Weibes-Saamen müsse angesehen und gehalten haben. Bes. Calovius am angeführten Orte, Pfeiffer am angef. Orte, p. 62, 63. Es fragt sich aber hierbey: Wie denn Lamech auf solche Gedancken gekommen, und warum er eben seinen Sohn davor angesehen? Es waren ja bißher so viel Menschen gebohren worden, und hatte sich unter denen kein Meßias funden, wie darff denn er sich ietzt so grosse Hoffnung machen zu seinem Sohn, als ob dieser der Weibes-Saame sey, der im Paradiese verheissen wäre, und der Trost und Erquickung bringen würde? hat er denn etwa schöner, herrlicher, oder ansehnlicher ausgesehen, als andere Kinder? oder hat er sonst etwas sonderliches an ihm erblicket, das ihn auf solche Gedancken gebracht hat? oder was hat er denn vor Ursache darzu gehabt? Allein es mag wohl nicht einerley Ursache gewesen seyn. Denn erstlich mochte er, wie alle andere Gläubige, bißher immer auf den Meßias gehoffet, und seine Geburth erwartet haben, wie denn ein iglicher meynete, er wolte ihn unter seinen Kindern haben, und was er nicht mit Worten heraussagte, wie hier Lamech, das dachte er doch im Hertzen. Vors andere halff viel darzu, daß ihm das Geheimniß den Umständen nach verborgen war; er, wie auch die übrigen Väter, verstanden so genau nicht, daß der Meßias solte einer Jungfrauen Sohn seyn, ob es wohl aus der Verheissung, in welcher nicht mehr, denn eines Weibes-Saamens gedacht wird, leichtlich zu erkennen war. Drittens waren bißher nach einander in kurtzem viel Veränderungen vorgegangen: In seinem 56 Jahre starb Adam, der erste Vater, 57 Jahre darauf begab sich die wunderbare Geschichte mit Henoch, wieder nach 56 Jahren starb Seth, der andere aus den Patriarchen; es kam überdieß darzu, daß die Welt so böse worden, und die Gottesfurcht bey allen Menschen gantz verloschen war; so waren auch die Prophezeyungen Henochs von der Zukunfft des Herrn zum Gericht noch bekannt, und was dergleichen mehr, darüber die lieben Väter allerley Gedancken hatten, und für gewiß schlossen, es müsse Meßias für der Thüre seyn, und würde sich ohne Zweiffel bald einstellen. Da nun aber Lamech ein sehr gottseliger Mann, und mit den andern frommen Vätern gleicher Hoffnung war, ietzo auch, nachdem er sich lange nach dem Weibes-Saamen gesehnet, endlich mit einem Sohn erfreuet wird, so konnte er sich keine andere Rechnung machen, als dieser würde es seyn, auf den sie alle gehoffet. Und wenn man endlich auch viertens die oben angeführte Meynung Brentii annimmt, daß ein Engel die Geburth Noah vorher verkündiget, und darbey gemeldet, daß er ein grosser Mann werden, und grosse Dinge ausrichten würde; so ist kein Wunder, daß Lamech auf diese Gedancken gebracht worden. Ein mehrers ist hiervon zu finden beym Luther, Runge, Hunnius, Gerhard, Calovius in h. l. Walther Offic. Bibl. p. 710. Glaßius select. script. Mos. p. 393 u. ff. Schmuck Hist. Adæ, p. 883 u. ff. ꝛc. Es fiel aber des Noah Lebens-Zeit in eine solche Zeit ein, da die Welt durch die Sünde gäntzlich verderbet war, und in allen Ständen nichts als lauter grausame Laster im Schwange giengen, wie im 1 B. Mose VI, 1 u ff. zu lesen. Daher ihn denn der Herr in seinem 480 Jahre zum Predigt-Amt beruffte, und zu einem Propheten oder Prediger der Gerechtigkeit bestellete, daß er die Leute zur Busse reitzen, und die über sie kommende Straffe der Sündfluth, wo sie sich nicht bekehreten, ihnen anzeigen solte; in welchem Amte er sich emsig, treu und fleißig erzeiget hat, ohngeachtet er wenig Danck verdienet, und die Welt nur immer ärger darauf worden. Nachdem er zwantzig Jahr in ietztgemeldetem Prophetischen Amte gestanden, so hat er endlich im 500 Jahre seines Alters ein Weib genommen, und angefangen Kinder zu zeugen, ohne Zweiffel durch Eingeben Gottes, der ihn und seinen Saamen aus der ersten Welt erhalten, und zur Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts in die andere hat setzen wollen.

Ja

Ja solchem Ehestande hat ihn Gott mit drey Söhnen gesegnet, namentlich Sem, Ham und Japhet, welchen er auch noch vor der Sündfluth Weiber gegeben. Mittler Zeit, da alles Predigens ohngeachtet der Menschen Bosheit groß worden, und keine Bekehrung zu hoffen war, offenbarete ihm GOtt sein Wort zum andern mahl, wie er wegen solcher äussersten Verachtung seines Worts ein Exempel an der ersten Welt statuiren, und alle Menschen auf einmahl von der Erden vertilgen wolte. Indessen wandelte Noah in aller Gottesfurcht, daß ihm der heilige Geist selbst das Zeugniß giebet, daß er ihn gerecht ersehen habe für ihm, und Moses schreibet: Er war ein frommer Mann, und ohne Wandel, und führete ein göttlich Leben zu seinen Zeiten. Daher er auch Gnade für dem Herrn fand, daß er ihn mit den Seinigen vor dem Wasser der Sündfluth zu behalten verhieß, und ihm deswegen zum dritten mahl sein Wort gab. Und solches geschahe theils seiner Person wegen; denn es gefiel Gott sein Glaube; theils geschahe es auch des versprochenen Weibes-Saamens und Meßiä wegen: denn Gott wolte nicht das menschliche Geschlecht gäntzlich von der Erden vertilgen, sondern, um diesen Weibes-Saamen, noch einen Saamen erhalten, alldieweil er einmahl seine Verheissung gethan, und denen ersten Eltern zugesaget, daß aus ihrem, oder ihrer Nachkommen Geblüte, dieser Saame der Herr Meßias kommen solte: Was er nun einmahl zugesaget, das hält er gewiß, und daher so wolte er auch hier seine Verheissung nicht zurücke ziehen. Und diese Gnade, daß er, Noah, solte erhalten werden, scheinet er, wenn man den gantzen Contert und Zusammenhang des angeführten Capitels etwas genau ansiehet, nicht eher erfahren zu haben, als nur kurtz vor der Sündfluth, da ihm nenlich Gott die Arche zu bauen anbefahl. Denn ohngeachtet sich Gott dem Noah zu drey unterschiedenen mahlen offenbahrete, wie schon gedacht worden; so scheinet doch, daß er ihm von seiner Lebens-Erhaltung nicht eher was gesaget, als bey der dritten Erscheinung, denn da zeiget er ihm erst an die Art, wie er die Menschen verderben, und durch was vor ein Mittel er ihn hingegen erhalten wolte, wovon hernach wird gesagt werden. Warum aber Gott dem Noah solches nicht eher wissen lassen wollen, kan man so genau nicht sagen, doch mag es vielleicht wohl geschehen seyn, damit er hierdurch theils selbst nicht sicher werden, theils auch denen andern desto eifriger predigen möchte: denn hörte er das erstemahl, daß Gott nur noch 120 Jahr wolte zusehen, wird er sie freylich trefflich gewarnet, und beweglich vorgestellet haben, wie Gott was sonderliches über sie beschlossen hätte: Hörete er zum andern mahl, wie Gott alle Menschen vertilgen wolte, wird ihm solches eine neue Materie eiferig zu predigen gewesen seyn, und sie mit grossem Ernst zur Busse vermahnet haben. Weil aber alles bey ihnen umsonst war, so entdeckte ihm nun Gott, wie er ihm Gnade erweisen, über die übrigen aber kommen lassen wolte, was er gesagt hatte. Hier war aber nöthig, daß ihm GOtt der Herr auch das Mittel anzeigete, wodurch er sich vor dem Verderben verwahren, und dem Untergang entgehen möchte: Denn es war nun an dem, daß die Sündfluth bald herein brechen, und alles Fleisch, dessen Ende für den Herrn kommen war, verderbet werden solte. Solcher gestalt eröffnete nun Gott die Weise, wie er ihn erhalten wolle; nemlich durch einen Kasten, den er bauen, und sich mit seiner Familie, sammt allerley Thieren, darinn verbergen solte; denn er sprach zu ihm: Mache dir einen Kasten von Tennen-Holtz, und mache Kammern drinnen ꝛc. v. 14. u. ff. und Cap. VII, 1 u. ff. Hiervon siehe den Artickel: Noäh Kasten. Nachdem Noah alles gethan, was ihm von Gott zu thun befohlen war, daß er nemlich den Kasten gebauet, allerley Thiere von Vieh, von Vögeln, und von Gewürm eingeführet, allen Vorrath und Proviant angeschaffet, was zur Nothdurfft vor ihn so wohl, als auch für alle Thiere nöthig war, so gieng er endlich im sechshunderten Jahre seines Alters mit seinem Weibe, seinen Söhnen und ihren Weibern hinein, und GOtt schloß hinter ihm zu. Hierauf erfolgte das grosse Gewässer der Sündfluth, es brachen auf die Brunnen der grossen Tieffe, es thaten sich auf die Fenster des Himmels, und kam ein Regen 40 Tage und 40 Nacht, das Gewässer nahm überhand, und wuchs sehr auf Erden, daß der Kasten auf dem Gewässer fuhr, und das Wasser funffzehen Ellen über die Berge gieng, und also alles auf dem Erdboden, an Menschen und Vieh vertilget ward, ausser Noah, und was mit ihm in dem Kasten war, das blieb leben. Und solches Wasser stund auf der Erden 150 Tage. Nachdem nun der erzürnte Gott diese 150 Tage über geschäfftig gewesen, die gottlose und böse Welt mit der Sündfluth zu vertilgen, und sein Zorn nunmehro ausgeführet war, da, heist es, gedachte Gott an Noah, nicht daß er ihn die Zeit her aus dem Sinne gelassen, oder seiner im Kasten vergessen hätte: denn das kan von GOtt nicht gesagt werden, daß er etwas vergesse, und sich hernach dessen wieder erinnern müsse. Darumsagt Moses dieses nicht Gottes, sondern nur Noah wegen, weil es demselben die Zeit her in seiner Angst vielleicht also vorkommen, als ob ihn GOtt verlassen und sein vergessen hätte: drum da er ihm nun seine Angst benehmen, aus dem Kasten wieder ausführen, und also seines Kummers ein Ende machen will, so heist es nach menschlicher Weise: da gedachte Gott an Noah, da erwieß er sein unvergeßliches und unaufhörliches Gnadenreiches Andencken mit würcklicher Hülffe, Gnade und Segen. Zugleich aber gedachte Gott auch an alle Thiere, und an alles Vieh, das mit Noah in dem Kasten war, Cap. VIII, 1. Dieses gnädige Andencken gab ihm Gott durch unterschiedliche äusserliche Wahrzeichen zu erkennen. Das erste war die Erweckung eines neuen Windes; Denn er ließ Wind auf Erden kommen, und die Wasser fielen, v. 1. Was dieses vor ein Wind gewesen, darüber haben die Ausleger nicht einerley Meynung, und wollen einige, das im Grund-Text befindliche Wort רוח, so sonsten ein Geist heisset, auch hier lieber durch Geist, als Wind übersetzen, wie denn Ambrosius und Theodoretus hierdurch gar den heiligen Geist verstehen, und sich deswegen auf das vorhergehende 5 Capitel beziehen, da im dritten Vers gesaget wird: die

Menschen wollen sich meinen Geist nicht mehr straffen lassen. **Rupertus** hingegen leget dieses Wort רוח von der Sonnen-Hitze aus, und meynet, diese habe eben das Wasser also ausgetrocknet, daß es zusehens gefallen. Allein es ist beyder Meynung ohne gewissen Grund; darum bleiben wir billig bey **Luthers** Uebersetzung, und verstehen hierdurch nichts anders, als einen Wind, nemlich einen starcken Ostwind, der die Wasser zertrennet, und verwehet, daß sie weichen und fallen müssen. Besiehe **Calovius** am angeführten Orte, p. 685, und **Gerhard** am angeführten Orte, p. 211, 214. Drum da sich nun hier ein neuer Wind erhub, der denen Wassern zusetzte, daß sie fielen, so bekam **Noah** hierdurch einen besondern Trost, und merckte, daß GOtt noch an ihn gedächte. Das andere Merckmahl war die Verstopffung der Brunnen und der Fenster des Himmels, nebst dem Abnehmen des Wassers, v. 2, 3; Hierauf folgte das dritte, die Niederlassung des Kastens auf einem festen Grund, v. 4, und endlich war das vierte, die Hervorragung der Berge, v. 5. Aus allen diesen Zeichen war **Noah** genugsam versichert, daß GOtt noch an ihn gedencke. Was den Ort anlanget, wo sich, wie nur gedacht, der Kasten niedergelassen, so wird derselbe das Gebürge Ararat genennet. Besiehe **Ararat**, im II Bande, p. 1128 u. f. Ob nun schon **Noah** aus den vorhergedachten Merckmahlen abnehmen konnte, daß GOtt seiner keines weges vergessen habe, vielweniger ihn mit den Seinigen im Kasten zu lassen willens wäre, sondern daß er allerdings an ihn gedencke, und ihn nun bald heraus führen werde: So wolte ihm doch die Zeit etwas zu lang werden, und konnte es nicht erwarten, biß ihm GOtt heraus zu gehen Befehl ertheilete; sondern weil er vermuthlich hernach das Wasser nicht weiter aus seiner Arche sehen konnte, so schickte er unterschiedliche Vögel nach einander, gleichsam als Kundschaffter aus, zu erfahren, wie es mit dem Wasser stünde? obs auch starck fiele, und er bald Hoffnung haben möchte heraus zu kommen? Der erste Bote, den er aussandte, war ein Rabe, v. 7. weil er aber aus dessen Hin- und Wiederfliegen nicht so genau abnehmen konnte, ob, oder wie weit das Wasser gefallen? so wolte er sich nun eines andern Vogels zu solcher Botschafft bedienen, und erwählte hierzu vor andern die Taube, welche, da sie nicht fand, wo ihr Fuß ruhen konnte, sintemahl das Gewässer noch auf dem gantzen Erdboden war, wieder zu ihm in den Kasten kam. Nach sieben Tagen, ließ er abermahl eine Taube ausfliegen, die kam um Vesper-Zeit, mit einem Oelblatt in ihrem Munde, wieder zu ihm; woraus **Noah** schlosse, daß das Gewässer gefallen wäre auf Erden. Er harrete aber noch sieben Tage, und ließ nochmals eine Taube ausfliegen, die aber nicht wieder kam; (siehe den Artickel: **Noäh Taube.**) Wodurch denn **Noah** in seiner Meynung noch mehr bestärcket ward, daß die Erde müsse trocken seyn, die völlige Gewißheit aber erlangte er davon, als er das Dach von dem Kasten that: denn da sahe er, daß der Erdboden trocken war. v. 8. u. ff. Nachdem nun **Noah** ein gantzes Jahr und zehen Tage in dem Kasten gewesen war; massen im sechshundersten Jahre seines Alters am siebenzehenden Tage des andern Monden, das Gewässer der Sündfluth auf Erden kam, im sechshunderten und einem Jahre seines Alters am sieben und zwantzigsten Tage des andern Monden wiederum die Erde gantz trocken ward, (Besiehe hierbey Gerhard am angeführten Orte, p. 222;) so bekam er endlich den Befehl von GOtt, mit seinem Weibe, Kindern, und allem Viehe aus dem Kasten zu gehen, welches er denn auch unverzüglich verrichtete, wie **Moses** v. 15-19 berichtet. Hierauf ließ er sein erstes seyn, Gott vor bißher geleisteten Schutz und verliehene Gnade so wohl mit Mund und Hertzen, als in der That und Wercke zu dancken; bauete daher einen Altar, und brachte dem HErrn seinem GOTT ein gebührend Brand-Opfer, worüber der HERR sein gnädiges Wohlgefallen spühren ließ, und die theure Verheissung that, die Erde nicht mehr zu verfluchen, sondern sie samt dem Lauffe der Natur beständig zu erhalten, v. 20. u. ff. Hiervon siehe den Artickel: **Noäh Opfer.** Ferner legte GOtt der HErr von neuen wieder auf Noah und seine Söhne einen dreyfachen Segen: Er segnete sie erstlich in dem Ehestande, und sprach: Seyd fruchtbar und mehret euch, und erfüllet die Erde, Cap. IX, 1. Er segnete sie sodann an der Ehre, und räumete ihnen die Herrschafft aller Thiere ein: Euer Furcht und Schrecken sey über alle Thiere ꝛc. v. 2. Er segnete sie sodann auch in ihrer Nahrung, und gab ihnen ihre Speise und Unterhalt, wenn er fortfähret: Alles, was sich reget und lebet, das sey eure Speise ꝛc. v. 3. wobey er zugleich eine gewisse Limitation und Bedingung anhänget, wie sie der Thiere Fleisch essen, und wessen sie sich darbey enthalten solten; sie solten nemlich nicht essen das Fleisch, das noch lebet in seinem Blut, v. 4. Hierauf folgte das scharffe Verbot, kein Menschen-Blut zu vergiessen, v. 5, 6; vielmehr solten sie, an statt sich selbst unter einander hinzurichten, fruchtbar seyn, sich mehren und regen auf Erden, daß ihrer viel darauf werden, v. 7. Von diesen dem **Noah** und seinen Nachkommen gegebenen Geboten hat man unter denen Jüden viel zu sagen gewust, daß daher die Præcepta Noachidarum, die Gebote der Noachiten, oder die denen Noachiten gegebene Gebote bekannt worden sind; davon siehe den Artickel: **Noäh sieben Gebote.** Vorher ist gedacht worden, daß GOtt dem **Noah** gleich bey seinem Opfer, als er dessen lieblichen Geruch gerochen hatte, die gewisse Versicherung gegeben, er wolle hinfort nicht mehr die Erde verfluchen, und nicht mehr schlagen alles was da lebet, wie er in der Sündfluth gethan hätte: Hierbey aber wolte er es nicht bewenden lassen, sondern, damit **Noah** in solchem allem desto getroster und sicherer seyn möchte, so vergewisserte er ihn nochmals seiner Gnade, und wiederholete seine Zusage und Verheissung vom neuen, daß nemlich hinfort nicht mehr alles Fleisch solte verderbet werden mit dem Wasser der Sündfluth, und solte hinfort keine Sündfluth mehr kommen, die die Erde verderbe. Zu dem Ende wolle er einen ewigen

ewigen Bund mit ihm und seinen Kindern aufrichten, und denselben mit einem äusserlichen Zeichen bestätigen, und das solte sein Bogen in den Wolcken, oder der Regenbogen seyn, v. 8 u. ff. Ob der Regenbogen damahls erst entstanden, oder schon vor der Sündfluth gewesen sey, davon siehe den Artickel: **Regenbogen.** So bald nun **Noah** diese Versicherung von GOtt erhalten, war er sorgfältig so wohl vor sich, als die Seinen, suchte nach dem Befehl des HErrn im Schweiß des Angesichts sein Brodt zu essen, fieng an und ward ein Ackermann, v. 20; welche Worte, so man sie im Ebräischen ansiehet, zwar gantz deutlich sind, aber doch von einigen Auslegern dunckel und streitig gemacht werden. Die Rabbinen sehen solche als einen Ehren-Titel an, als würde damit **Noah** ein Herr der gantzen Erden genennet, weil er dazumal dieselbe allein beherrschet, und seinen Söhnen solche nach Gefallen zu bewohnen, austheilen können; dasläßet sich auch **Calov** nicht übel gefallen. Wolte man dieses annehmen, so lassen sich, nach der Anmerckung **Bocharts** und **Clericus**, die Worte als der Ursprung der Heydnischen Fabel von dem **Deucalion** gar wohl erklären. Man bleibet aber lieber bey der gemeinsten Auslegung, nach welcher diese Worte den **Noah** als einen Ackermann vorstellen; denn in dergleichen Bedeutung wird das Ebräische Wort איש sonst auch in der Heiligen Schrifft gebrauchet, daß es mit einem andern Substantivo den Zustand eines Menschen beschreibet: also heisset **Esau** ein Ackermann, 1 B. Mose XXV, 27, ein Mann des Schildes, das ist, ein gewapneter Mann, Sprüchw. VI, 11, ingleichen **David** ein **Kriegs-Mann**, 2 B. Sam. XVII, 8, anderer Exempel zu geschweigen, massen auch die meisten Uebersetzungen hierinne fast einstimmig sind, daß die Worte den Zustand und die Profession beschreiben, welcher **Noah** ergeben gewesen, nemlich den Ackerbau. Hiernächst pflantzete er auch Weinberge, v. 20. Weil vor der der Sündfluth des Weins gar nicht gedacht worden, sondern solches erst allhier geschiehet, so meynen daher etliche Rabbinen, als **Rambam** und **Kimchi**, wie auch einige Kirchen-Väter, nemlich **Basilius** in Concione de jejunio, **Theodoretus** Quæst. in Genes. 56, **Chrysostomus** Hom. XXIX in Gen. es sey derselbe vor der Sündfluth gar nicht bekannt gewesen, sondern erst nach derselben von **Noah** erfunden worden. Wovon unter dem Artickel **Wein** mit mehrerem nachzusehen seyn wird. Hier aber fraget es sich nicht unbillig: Wo **Noah** die Fäser herbekommen: daß er Weinbeege anlegen und pflantzen können? so meynen die Rabbnen, und sonderlich **Jonathan Ben-Uziel**, der grosse Fluß Phrat habe ihm selbige aus dem Paradiese zugeführet, und hätten auch diese Fäse oder Reben stracks an dem Tage, da er sie in die Erde geleget, ihre süsse Früchte getragen, davon er denn sofort etliche Trauben genommen, sie ausgedrücket, und davon getruncken habe. Allein wer siehet nicht, daß solches eine blosse Fabel sey, und daß man Wunderwercke ohne Noth erdichte, da der Heilige Geist nichts davon meldet. Andere sagen, **Noah** habe etliche Weinreben oder Weinholtz mit sich in den Kasten genommen, welches er nach der Sündfluth eingesencket und gepflantzet; wie denn R. Levi gar davor hält, daß **Noah** auch ollerhand Acker- und Garten-Saamen mit sich in die Arche genommen habe. Allein, weil **Noah** gleich wohl von allem, was er in dem Kasten verwahren solte, göttlichen Befehl erhielt, von den Weinreben aber, oder andern Saamen nichts gelesen wird, zudem auch solche Propffreißlein im Kasten nicht wohl zu erhalten gewesen, sondern vielmehr ohne Erde verdorret wären, so kan man auch diese Meynung nicht vor unverwerfflich halten. Darum ists am allerbesten, wenn man sagt, GOtt habe den Weinstock oder doch dessen Wurtzel in der Sündfluth durch seine Allmacht und Vorsorge erhalten; alldieweil in der Sündfluth nur das untergehen solte, was einen lebendigen Odem hatte, als Menschen und Thiere, nicht aber Bäume und Gewächse. Und weil nun, wie vermuthlich, **Noah** solche auf dem Gebürge Ararat gefunden, so hat er selbige wieder versetzet, und solcher massen aufs neue Weinberge angeleget und gepflantzet. Besiehe **Calovius** am angeführten Orte. p. 730. Da nun GOtt der HErr dem **Noah** zu seinem Pflantzen der Weinberge ein so reichliches Gedeyen gab, daß er bald erwünschte Früchte davon einernden konnte, so wolte er derselben auch geniessen, und nachdem er die Trauben gekeltert, und den Wein ausgepresset, so tranck er von demselben, übernahm sich aber, weil er der Kraft des Weins eben nicht kundig war, in etwas darinne, so daß er davon truncken ward, und ein Aergerniß seinen Kindern gab durch Entblösung seiner Hüfften, wie **Moses** hiervon also berichtet: Und da er des Weins tranck, ward er truncken, und lag in der Hütten aufgedeckt. v. 21. Wobey die Frage entstehet: Ob denn **Noah** unrecht gethan, daß er Wein getruncken? Viel der alten Ketzer, als die Tatianer, Severianer, Encratiten und Manichäer, welche den Wein vor eine unreine Creatur gehalten, und daher bey Verlust der Seligkeit Wein zu trincken verboten, wie auch **Mahomet** gethan, antworten hierauf mit Ja, und sagen, **Noah** habe sich nicht allein versündiget, daß er truncken worden, sondern habe auch daran unrecht gethan, daß er Wein getruncken; allein es irren solche Leute sehr, und wissen die Schrifft nicht. Es wird demnach die vorgesetzte Frage, ohne diese Leute erst weitläuffig zu widerlegen, billig mit Nein beantwortet, **Noah** habe nemlich keinesweges unrecht gethan, daß er von seinem erbaueten Weine getruncken, wenn er nur nicht der Sache zu viel gethan, und sich darinn voll getruncken hätte; denn nicht durch den mäßigen Gebrauch, sondern übermäßigen Trunck desselben versahe es der fromme Mann, daß er truncken ward, und sich nachgehends im Schlaffe unordentlicher Weise entblösete. Besiehe **Schmuck** Hist. Noæ, p. 464 u. ff. Darum so fragt sichs nun weiter: Was denn von seiner Trunckenheit zu halten? Ob sie als eine Sünde anzusehen sey oder nicht? **Cornelius a Lapide** Comm. in Genes. p. 128, und andere, entschuldigen hier **Noah**, und meynen, er habe sich hierdurch an GOtt nicht versündiget, alldieweil er nicht aus Unmäßigkeit so viel getruncken, sondern aus Unerfahrenheit des Weins und dessen starcken Krafft. Andere hingegen wollen es gar keine Trunckenheit, sondern

sondern eine Frölichkeit nennen, und sagen daher, das Wort, truncken, werde in heiliger Schrifft öffters von einem frölichen Truncke gebraucht, da man recht frölich werde; wie etwa Joseph mit seinen Brüdern, von welchen stünde: Sie truncken und wurden truncken mit ihm; nicht als hätten sie sich toll und voll gesoffen, daß sie weder stehen noch gehen können, sondern es heisse so viel, als: sie wurden alle unter einander recht frölich, 1 B. Mose XLIII, 34, oder wie der geistliche Seelen-Bräutigam ermahne: Esset meine Lieben, und trincket meine Freunde, und werdet truncken, das ist, recht frölich und vergnügt, Hohel. V, 1. Der alte Kirchen-Lehrer **Basilius** entschuldiget den **Noah** also: Inebriatus est, non quod vitiosus esset, sed quod inexpertus mensuræ assumendæ, **Noah** war truncken, nicht als ein lasterhafter, sondern er wuste nicht, wie viel er vertragen konnte. Derer allhier nicht zu gedencken, welche diese Trunckenheit gar allegorischer Weise, wider den Sinn des heiligen Geistes, auslegen, und sie entweder auf Christum ziehen, der am Creutz vom Wein der Liebe truncken gewesen, von denen Jüden aber entblösset und verspottet worden; oder auf **Noah**, als ob er von heftiger Liebe zu den Seinigen, oder von der Weißheit irrdischer Dinge truncken gewesen, u. s. w. **Strabus** und **Eucherius** in h. l. **Francisc. Georg Venetus** Tom. I. problem. 101. **Bes. Calovius** p. 731. Allein daß **Noah** von aller Schuld könne frey gesprochen werden, als hätte er sich durch solche Trunckenheit gar nicht an Gott versündiget, das ist falsch: denn Sünde bleibet doch Sünde, sie werde begangen von einem Gottlosen, oder von einem Heiligen, einmahl ist der Fall geschehen, der kan weder gelobet noch entschuldiget werden; hierzu kam noch die ärgerliche Entblössung, so aus der Trunckenheit folgte, und dadurch er bey seinen Kindern ein nicht geringes Aergerniß erweckete, verfiel also aus einer Sünde in die andere. Daß er aber durch solche Trunckenheit gleich eine Todt-Sünde begangen, dadurch er allen Glauben verlohren, und sich sowohl der Gnade Gottes, als Einwohnung des heiligen Geistes verlustig gemacht hätte, wie oben angezogene Ketzer ihm beymessen möchten, das kan auch nicht gesagt werden: denn er sündigte wohl, aber nicht aus Vorsatz, sondern aus Schwachheit; er war ein alter Mann, und mochte überdieß sich anjetzo von grosser Arbeit abgemattet haben. Daher war es leicht geschehen, daß ihm der Wein das Gehirn einnahm, und truncken machte. Er war ebrius, oder truncken, aber, weil er keinen habitum daraus machte, nicht ebriosus, oder ein Trunckenbold, und darum kan mans auch keine Todtsünde nennen, sondern es war nur ein peccatum veniale, so GOtt seiner Schwachheit zu gute hielt, und ihm aus lauter Güte nicht zurechnete. Sonsten wo er sich einiger Todt-Sünde wäre bewust gewesen, würde er nicht solche Glaubens-Freudigkeit und Trieb des heiligen Geistes haben von sich spühren lassen können, so er doch gleichwohl nachdrücklich erwieß, da er die Boßheit seines ungerathenen **Hams** verfluchete. **Bes. Luth.** in Genes. **Gerhard** p. 251. **Mi-**

sander Delic. Bibl. An. 1690, p. 460 u. ff. Auf diese Trunckenheit folgte nun seine Entblössung, denn so spricht **Moses**: Er ward truncken, und lag in der Hütten aufgedeckt. Er deckte sich auf, oder lag aufgedeckt mitten in seiner Hütten; also werden die Ebräischen Worte gemeiniglich übersetzet und erkläret, daß sich **Noah** in seinem Schlafe vermuthlich hin und her geworffen, oder wegen der Hitze, so ihm der getrunckene Wein gemachet, die Kleider von sich gestossen, und solchergestalt entblösset habe; welches denn gar leicht geschehen können, weil man damahls noch keine Beinkleider hatte, wie wir heut zu Tage haben, sondern nur lange Röcke, die biß auf die Füsse giengen: Denn wie geschwinde würde sich der lange Rock haben wegstossen, und der Leib entblössen lassen? Daher man nicht Ursache hätte, mit **Calvino** den **Noah** gar zu beschuldigen, als habe er sich aus Trunckenheit entblösset, und also nackend auf die Erde hingeworffen. Dieses alles aber, und was man sonst von der Blösse des **Noah** vorzubringen pfleget, will einem gelehrten Mann, **Hermann von der Hardt**, gar nicht in Kopff, besonders kan er sich nicht einbilden, daß **Ham** und sein Sohn **Canaan** von dem wieder erwachten und nüchtern gewordenen Vater darum also solte seyn verflucht worden, weil er seines Vaters Schaam gesehen, und solches den Brüdern angekündiget, fürnehmlich da er unversehens solches gesehen, und der Vater selbst an seiner Entblössung Schuld gewesen. Daher bringt er eine gantz neue Erklärung vor: er will nemlich diese und die folgende Worte: und Ham sahe seines Vaters Schaam, von der Blutschande des **Hams** verstanden wissen, welche derselbe mit seiner Mutter, des Noah Weibe, getrieben habe, aus welchem unzüchtigen Beyschlaff hernach der **Canaan** sey gebohren, und deswegen von dem Vater verflucht worden. Nun ists zwar an dem, daß etliche Redens-Arten in heiliger Schrifft Grund haben, wie denn die Schaam des Vaters entblössen, die Schaam sehen, gar vielfältig von der Blutschande und unzüchtigen Beyschlaff gefunden wird, wie aus 3 B. Mose XVIII und XX, 20 erhellet. Gleichwohl aber will es sich zu dem Gebrauch der Worte, und zu den Umständen des Textes gar nicht wohl schicken. Erstlich stehet das Verbum in Hithpahel, und da es gleich in dieser Conjugation die Bedeutung des Passivi hat, da man etwas leidet; so findet man doch nirgends, daß dieses Verbum allein, ohne Zusatz des Nominis ערוה die Begehung der Blutschande, oder einen unzüchtigen Beyschlaf beschreibe, sondern wenn es also gebraucht wird, steht allemahl das Nomen dabey; absolute aber, und wenn es alleine, ohne Zusatz stehet, heisset es allezeit entweder an einen Ort ziehen, gefangen weggeführet werden, oder sich entblössen, oder entblösset werden. Hiernächst meldet **Moses**, daß es **Ham** seinen Brüdern selbst angesaget habe, v. 22. wer wolte aber glauben, daß er so gar unverschämt und boßhafft gewesen, daß er sich solcher Schandthat gegen seine Brüder solte gerühmet haben? Ferner wäre die Breitung der Kleider über de Scham un-

nöthig

nöthig gewesen, wenn solche erst nach vollbrachter bösen That, und derselben Anmeldung von dem **Ham** geschehen wäre, so es auch gleich aus dem Absehen geschehen, welches man anführet, dadurch ihre Unschuld öffentlich zu bezeugen, welches jedoch nicht so leicht kan erwiesen werden, als man es fürgiebt. Endlich wollen es auch die Umstände nicht zulassen, weil der **Canaan**, der aus solcher Blutschande soll gezeuget worden seyn, schon da war, und **Moses** die Verfluchung desselben mit der bösen That des **Hams** alsobald verbindet, ja ausdrücklich meldet, daß, so bald **Noah** erwachet sey, und die Boßheit des Sohnes erfahren habe, sein väterlicher Eifer ihn zu diesem Fluch getrieben habe. Da man nun aus diesen angeführten Umständen diese Meynung nicht annehmen kan, und gleichwohl bey der ersten und fast gemeinen Erklärung, daß **Ham** nur seines Vaters Schaam gesehen, und solches seinen Brüdern gesagt habe, dieses sehr bedencklich fällt, daß er nicht nur deswegen also sey verfluchet worden, da doch der Vater hätte in sich gehen sollen, daß er durch seine eigene Schuld solch Aergerniß bey seinen Kindern angerichtet, wie auch die Jüden wollen anmercken, daß allerdings das Exempel des Vaters die Söhne zu gleichmässiger Trunckenheit und Entblössung hernach verleitet habe; sondern auch der Fluch fürnehmlich des **Hams** jüngsten Sohn, den **Canaan**, getroffen hat, der doch solcher gestalt unschuldig gewesen wäre, und nach den göttlichen Gesetzen die Missethat des Vaters nicht hätte tragen sollen, Ezech. XVIII, 20. als ist in Ansehung dessen gäntzlich davor zu halten, des **Hams** Sohn **Canaan** sey nicht unschuldig, vielmehr derjenige leichtfertige Bube gewesen, der seines alten trunckenen Großvaters Schaam entblösset, sich darüber höhnisch gekützelt, seinen Vater darzu gerufen, und gewiesen, wie sein Großvater jetzo da liege, er habe ihn aufgedecket, so er doch nicht gefühlet, welches der Vater dem Sohn nicht wird verwiesen, sondern wo nicht seine That als eine sonderbare List gar gelobet, doch wacker mit gelachet, ihn immer weiter auf ärgerliche Sprünge gebracht, ja endlich seinen Brüdern gar erzehlet haben, was sein kleiner Sohn gethan, wie er den alten betrunckenen Vater so wacker ausspotten können. Und diese Erklärung scheinen die Umstände selbst zu erfordern. Erstlich sagt **Moses** von dem betrunckenen **Noah**: ויתגל, welches die LXX gar recht in Passivo übersetzen: καὶ ἐγυμνώθη, denen der Vulgatus gefolget: nudatus jacuit, er ward entblösset, oder da man ihn entblösset hatte, lag er in seiner Hütten: massen nicht ungewöhnlich, daß das Hithpahel die Bedeutung des Passivi hat, wie die Grammatici angemercket haben; wenn nun die Schrifft sagt, daß etwas geschehen sey, und doch die Person eigentlich nicht nennet, will sie gemeiniglich einen von denen verstanden haben, dessen fürnehmlich in der Geschichte selbst gedacht wird: weil nun zwar des **Hams** am ersten Meldung geschiehet, nicht aber, daß er seinen Vater selbst entblösset, sondern nur, was er gesehen, angemeldet habe, wie nemlich sein Sohn **Canaan** seinen Vater so fein aushöhnen und verspotten könne, der **Canaan** aber am meisten verfluchet wird, so ist zu schlüssen, daß er auch den Großvater entblösset habe: denn so weiset sichs, daß die Aufdeckung des trunckenen Vaters auch klärlich dem **Canaan** v. 24 zugeschrieben werde; wer ist denn da der kleine Sohn? gewißlich nicht **Ham**, sondern entweder **Sem**, oder **Japhet**, weil diese beyde bißweilen in der Ordnung einander vor- oder nachgesetzet werden, **Ham** aber allemahl in der Mitte, als der mittelste Sohn, bleibet. Da nun nicht nur nach der Schreibart der heiligen Schrifft, sondern auch sonst bräuchlich ist, daß die Großväter ihre Enckel ihre Söhne nennen, und aber kein kleinerer Sohn des **Hams** war, als der **Canaan**, so ist leicht zu schlüssen, daß dieser auch durch den kleinen Sohn, der den **Noah** entblösset und verspottet hatte, müsse verstanden werden: worzu endlich noch kommt, daß **Noah** alsobald auch seinen Fluch auf den **Canaan** richtet, v. 25; wäre die Schuld des **Hams** nur gewesen, daß er seinen Vater allein verspottet, so würde derselbe auch allein seyn verfluchet worden; hätte aber ja der Vater den Fluch, um mehrern Nachdrucks willen, auf die Kinder und Nachkommen legen wollen, warum verflucht er denn nicht die andern Söhne des **Hams**, den **Chus**, **Mizraim** und **Put**, welche auch des **Hams** Kinder waren, und nur allein den **Canaan**? Darum, weil dieser kleine Sohn den Großvater entblösset, und verspottet hatte, welches ihm von dem Vater nicht war gewehret, sondern er darinnen vielmehr gestärcket worden. Weil aber die beyden andern Söhne **Noah**, **Sem** und **Japhet**, eine bessere Ehrerbietigkeit gegen diesen ihren Vater erwiesen, und seine Schaam zugedecket, segnete er sie, und wünschte dem **Sem** den gesegneten Weibes-Saamen, dem **Japhet** aber, daß er in **Sems** Hütten wohnen, das ist, auch zur Gemeinschafft der wahren Kirche kommen möchte. Lebte also nach der Sündfluth noch dreyhundert und funfzig Jahr. Und hat ihn ohne Zweiffel GOtt darum noch so lange leben lassen, damit die neue Welt einen aus den Altvätern hätte, der sie lehrete und unterrichtete von den nöthigen Artickeln, so sie zu wissen bedurfften, als von der Schöpffung der Welt, von dem Fall des Menschen, von dem verheissenen Weibes-Saamen, von der Sündfluth, und von dem wahren Gottesdienste u. s. w. Nun hätte man meynen sollen, sie würde seinen Lehren und Vermahnungen in allem willig statt geben, und ihr sonderlich die greuliche Straffe der Sündfluth nunmehro eine Witzigung seyn lassen, forthin besser nach göttlichem Worte zu leben, und in der Furcht des Herrn beständig zu bleiben. Allein es waren kaum hundert Jahr nach der Sündfluth verflossen, so riß der **Nimrod** in die gottselige Gemeine ein, verjagte sie, fieng eine falsche Kirche an, setzte einen neuen Gottesdienst, folgte also hierin dem Exempel **Hams**, und verachtete alle treue Lehren seines Großvaters. Darnach machten sie sich an den Babylonischen Thurm, darüber die Sprachen zertrennet wurden, worauf lauter Abgötterey, und ein so verkehrtes Wesen der Welt erfolgte, daß die wahre Religion kaum in einer Familie rein blieben ist. Und also hat nun **Noah** in diesen 350 Jahren alles erlebet und erfahren, was im X und XI Cap. des 1 B. Mose bis auf Abraham beschrieben wird, und ohne Zweiffel über den

vor-

vorgedachten betrübten Zustand der Welt grossen Kummer in seinem Hertzen empfunden. Doch dabey hat er auch die Freude gehabt, daß er in dieser Zeit den über ihn gesprochenen göttlichen Segen reichlich erfüllet gesehen, alldieweil sich in dieser Zeit das menschliche Geschlecht dergestalt gemehret, daß sich nicht nur Noah sehr darüber wird verwundert haben, sondern auch wer es nur noch heut zu Tage höret oder lieset, muß es als ein rechtes Wunder ansehen, denn es schreibet Philo Lib. Antiqu. Bibl. daß Noah kurtz vor seinem Tode alle seine Kinder und Kindes-Kinder gezehlet, so ihm diese 350 Jahr über gebohren worden, und habe befunden, daß Japhets Kinder gewesen hundert und viertzig tausend, zwey hundert und zwey, und zwar ohne Weibern und kleinen Kindern; Hams aber zweyhundert und vier und viertzig tausend, von Sem zehlet er gar wenig; scheinet aber, als ob etliche Ziffern daselbst fehleten; wenn man sie nun zusamen rechnet, so hätte er leicht neunmal hundert tausend und mehr Kinder sehen können. Zwar das angeführte Buch, wo Philo dieses schreibet, wird von denen Gelehrten aus unterschiedlichen Ursachen nicht vor richtig gehalten, und soll von ihm nicht geschrieben worden seyn. Bes. Sixtus Senensis Lib. IV, Biblioth. in Philone, Cornel. oder Cornelius Lapide Comm. h. l. p. 131. Indessen ist es keine unglaubliche Zahl, so hier aus demselbigen angeführet worden, sondern sie ist noch viel zu klein: denn wenn man im Ctesia, Diodoro, und andern Profan-Scribenten nachschläget, wird man eine weit grössere Zahl und Menge der Kinder Noah heraus kriegen, die er noch alle gesehen und erlebet hat. Denn es meldet Diodorus Lib. III. von dem Assyrischen Monarchen, dem Nino, des Beli Sohne, dessen Vater Nimrod war, wie er in seinem Kriegs-Heere gehabt habe siebenzehenmahl hundert tausend Fuß-Volck, und zweymahl hundert tausend Reuter, dabey zehen tausend und sechshundert Streit-Wagen. Hingegen habe Zoroastres, der Bactrianer König, wider Ninum ein Kriegs-Heer aufgebracht von viermahl hundert tausend Mann. Da waren nun in diesen beyden Armeen drey und zwantzig mahl hundert tausend Mann, und diese alle hat Noah erlebet, weil er zu Harans Zeiten noch gelebet, und im acht und funffzigsten Jahre Harans erst gestorben ist, Haran aber ward im drey und viertzigsten Jahre der Regierung Nini gebohren, wie Eusebius, und aus demselben Cornel. a Lapide ad h. l. berichten. Hat man denn damahls solche Kriegs-Heere aufbringen können, was sind nicht die Weiber, Kinder und andere Leute gewesen. Und so hat nun Noah, gleichwie er der zehende nach Adam war, und noch mit Enos vier und dreyßig Jahr gelebet, also auch seine Kinder gesehen, biß ins zehende Glied, weil er erst gestorben, da Haran schon im acht und funffzigsten Jahre seines Alters war. Sonsten meynen die Rabbinen, Noah habe sich mit seinem Sohn Sem aus Armenien wieder in sein altes Vaterland begeben, nemlich bey Damascon, und da habe er ein Reich und Priesterthum zu Salem gestifftet, so er nachgehends dem Sohne Sem übergeben, der daselbst auch den Namen Melchisedeck geführet. Im übrigen will Berosus die eigentliche Landschafft wissen, wo Noah gestorben sey, nemlich in Italien, und giebt vor: Nachdem er eine Weile in Armenien gewohnet, und die Inwohner daselbst den Ackerbau, die Astronomie, die Ceremonien des Gottesdienstes, und andere Geheimnisse der Natur gelehret habe, sey er weiter nach Italien gegangen, und habe daselbst die Leute auch unterrichtet in der Gottesfurcht, Naturlehre und Gottesgelahrheit, daher er auch von denen Italiänern Pater Deorum & anima mundi, der Vater der Götter, und die Seele der Welt genennet worden, und daselbst sey er endlich gestorben. Allein daß der Berosus hier sehr verdächtig, und die Historie gantz fabelhafft ist, kan ein jeder leicht urtheilen. Die Schrifft hat uns nicht mehr wissen lassen, als: und starb. Besiehe Dickinson de Advent. Noæ in Italiam & de Orig. Druid. Sein gantzes Alter aber ist gewesen neunhundert und funffzig Jahr; da aber das Jahr der Sündfluth mit einzurechnen, denn sonsten ein Jahr drüber seyn würde. Übrigens ist noch anzumercken, daß die Erdichtungen der Heyden, von der Wasser-Fluth des Deucalion und Ogyges so wol, als auch von dem zweyköpfigten Janus, wie auch von dem bekannten Saturnus und seinen dreyen Söhnen Jupiter, Neptunus und Pluto, nicht minder vom Bacchus, Vertumnus, Proteus u. a. nichts anders, als wie die Begebenheiten des Noah in sich enthalten, wovon an gehörigen Orten mit mehrerem nachzusehen ist. So ist es auch ziemlich wahrscheinlich, daß nicht nur der Chinesische Kayser Fohi oder Fogi, mit dem Noah zu einer Zeit gelebet habe, sondern daß auch diese beyden gantz und gar eine Person gewesen seyn mögen. Es lässet sich dieses aus der Übereinstimmung verschiedener Lebens-Umstände schliessen, welche die Chineser von ihrem Fogi erzählen, und die mit einigen merckwürdigen Begebenheiten des Noah eine ziemliche Verwandschafft haben. Von jenem melden nemlich die Chineser, er habe keinen Vater gehabt; und Noah war in der neuen Welt der erste, auch kein älterer vorhanden. Fogi Mutter soll, als sie diesen ihren Sohn empfangen, mit einem Regenbogen umgeben gewesen seyn; welcher in des Noah Historie gleichfalls einen wichtigen Umstand ausmachet. Fogi brachte GOtt siebenerley Geschöpfe zu Opfern; und Noah muste je sieben Paar der reinen Opffer-Thiere im Kasten aufbehalten. Und endlich ist auch Æusi die Nord-Westliche Provintz von China, wo des Fogi Reich gewesen, vieler Meynung nach, eben der Ort, da Noah mit den Seinen nach der Sündfluth sich niedergelassen hat. Martini Hist. Sinica p. 21. Le Compte Memoir. de la Chine p. 313. Couplet Confucius Procem. p. 38. 76. Von denen Fabeln, welche die Mahometaner, und ihr Alcoran von dem Noah, den sie Nuh Al Nabi, oder Al Nagi, d. i. den erretteten Noah nennen, erzählen, und welche alle anzuführen hier viel zu weitläufftig fallen würde, kan beym Herbelot Bibl. Orient. p. 675. nachgesehen werden. Sonst soll Noah auch ein grosser Gelehrter und Welt-Weiser gewesen seyn, wovon unter dem Artickel Philosophie (Noachische) des mehrern nachzusehen ist. Uberhaupt können hiebey nachgesehen werden Joseph. Torniel, Spondau. Bochart

chart. Buddeus Introd. in hist. phil. Ebr. p. 12. u. f. Selden de Jur. Nat. & Gent. Cunäus de Rep. Ebr. Bebel Hist. Eccles. Noach. Bolton Noä Göttlicher Wandel in der gottlosen Welt. Polyc. Lyser. Noach. s. Exposit. II. Partis Gen. Leipz. 1605. 4. Schmuck Hist. Noe. Stengel in Noe Part. IV Thesaur. Bibl.

Noah, einer aus den Söhnen Benjamin, 1 Chron. IX, 2.

Noah, ein Mahometanischer Sultan, siehe Nuh Ben Nasser.

Noah, ein anderer Sultan, siehe Nuh Ben Mansor.

Noah-Arche, siehe Noah-Kasten.

Noah-Gebote, siehe Noachische Gebote.

Noahiten, Noachiten, Noah Nachkommen, Lat. *Noachides, Noachi Posteri*, werden insgemein die Söhne Noah, und deren Nachkommen, oder die von selbigen abstammende Völcker genennet, welche sich nach der Zeit über den gantzen Erdkreyß ausgebreitet, und selbigen bevölckert haben, daß man also nicht unrecht thun würde, wenn man uns, und alle heutigen Völcker Noachiten nennete. Es waren aber obgedachte Söhne des Noah folgende, Sem, Ham und Japhet, wie sie also in der H. Schrift selbst 1 B. Mos. V, 32. namkündig gemachet werden. Wer unter ihnen der älteste gewesen sey, darüber haben sich die Gelehrten und Ausleger der Schrifft noch bis diese Stunde nicht vergleichen können. Gemeiniglich wird dafür gehalten, Sem sey der erstgebohrne, Ham der andere, und Japhet der jüngste gewesen, welches zu beweisen man sich auf die bereits angeführte Stelle 1 B. Mos. V, 32. wie auch auf 1 B. Mos. VI, 10. IX, 18. und X, 1 beruffet, als woselbst die Söhne des Noah ausdrücklich in dieser Ordnung angeführet werden. Andere hingegen wollen dem Sem das Recht der Erstgeburth nicht einräumen; sondern behaupten, daß selbiges dem Japhet zukomme. Die Gründe, auf welche diese Meynung gebauet wird, sind folgende: 1) Weil von Sem, zwey Jahr nach der Sündfluth, als er seinen Sohn Arphachsad gezeuget hat, ausdrücklich gesaget wird, daß er damals allererst 100 Jahr alt gewesen ist 1 B. Mos. XI, 10. Hieraus folget 2) unumstößig, daß er zu Anfange der Sündfluth allererst 97 Jahr alt gewesen seyn müsse, weil bekannt, und am andern Orte ausgeführet ist, daß Noah 357 Tage im Kasten gewesen, und also die Sündfluth beynahe ein Jahr gewähret habe. Da nun 3) Noah nach Maasgebung 1 B. Mos. VI, 6. bey dem Eingange in den Kasten 600 Jahr; hingegen sein Sohn Sem allererst 97 alt gewesen: so folget daraus 4) daß Sem in dem 503 Jahre des Alters Noah müsse gebohren seyn. Nun aber ist 5) aus dem angezogenen 1 B. Mos. V, 32 deutlich zu ersehen, daß Noah 500 Jahr alt gewesen sey, als er angefangen Kinder zu zeugen. Ist er aber 6) schon in seinem 500 Jahre von GOtt mit Kindern gesegnet gewesen, so ist daraus der ohnfehlbare Schluß zu machen, daß er schon vor dem Sem, welcher allererst in seinem 503 Jahre gezeuget worden, Kinder müsse gehabt haben. Daß aber 7) dieser des Noah vor Sem gebohrne Sohn nothwendig Japhet müsse gewesen seyn, ist daraus zu schliessen, weil selbiger 1 B. Mos. X, 21. ausdrücklich des Sem älterer Bruder genennet wird, dahingegen Ham, allezeit als der mittelste angegeben und benennet wird. Dem sey nun wie ihm wolle: so ist dieses gewiß, daß bemeldete drey Söhne des Noah den durch die Sündfluth von allen vernünfftigen Geschöpffen entblösseten Erdboden aufs neue bevölckert haben. 1 B. Mos. X, 32. Was aber die Länder betrifft, die jeder von ihnen zu seinem Antheil bekommen und mit seinen Kindern besetzet haben soll: so wird gemeiniglich dafür gehalten, daß Sem in Asien, Japhet in Europa, und Ham in Africa seinen Sitz genommen habe, obgleich nicht zu läugnen ist, daß diese Völcker ihre zuerst erwählte Wohnungen so genau solten beobachtet haben, daß nicht manniges mal ein Volck zu dem andern übergegangen seyn, und bey selbigem eine neue Wohnung gesuchet haben solte. Unter allen aber waren die eintzigen Nachkommen des Sems und zwar unter diesen auch nur die eintzige Linie des Peleg diejenigen, bey welchen der wahre Gottesdienst erhalten wurde, die andern alle aber lencketen sich zu der, zum Theil schon vor der Sündfluth im Schwange gegangenen Abgötterey, und pflantzeten selbige auf ihre Nachkommen fort; wobey die Gerichte GOttes unergründlich sind, daß von allen diesen Stamm-Vätern obbemeldeter massen bey keiner Linie der wahre Gottesdienst, als allein bey Peleg und dessen Nachkommen geblieben, auch aus dessen Posterität der Welt Heyland gebohren worden. Weil ihn aber die wenigsten erkannt, und aufgenommen, sondern verworffen, und gar ans Creutz geschlagen haben: so ist auch diesem undanckbaren Volcke die Decke vor die Augen nunmehro also gezogen, daß sie eben, wie die andern Heyden im finstern tappen, hingegen der wahre Gottesdienst auf Japhets Nachkommenschafft gebracht, und hierdurch der Seegen Noah, den er auf dieses Geschlecht nach dem 1 B. Mos. IX, 27 mit folgendem geleget: GOtt breite Japhet aus, und lasse ihn wohnen in den Hütten des Sems, und Canaan sey sein Knecht, erfüllet worden. Joseph Antiquit. Lib. I. c. 7. Cedren Comp. Hist. p. 11. Bochart in Phaleg. Lib. III. c. 1. Beros. Antiqu. Lib. IV. p. 28. Falckenstein Nordg. Alterth. Th. I Cap. 2. §. 4. p. 21. u. ff. Damit dieses desto deutlicher und klärer möge ersehen werden, hat man folgende Tabelle beyfügen wollen, damit man sehen möge, bey welchen Nachkömmlingen des Noah der wahre, und bey welchen der falsche Gottesdienst fortgepflantzet, auch wie die Welt-Theile nach und nach sind bevölckert worden. Man ist in selbiger der heil. Schrifft 1 B. Mos. X. und XI. und dem Remigius Antisiod. und Angelom. in ihren Comment. ad Genes. X nachgegangen. Sie stammen aber von Noah folgender gestalt ab:

Noah

Gebohren A. M. 1056. Ist in der Arche 1656. † 2005. Alt 950. Jahre. Dessen Söhne waren

Japhet	Sem	Ham
Siehe Tab. A.	Siehe Tab. B.	Siehe Tab. C.

Tabelle A.

Japher,
von welchem

Gomer.	Magog	Madai	Javan.	Tubal.	Mesech.	Thiras
welcher zeugete:	Stamm-Vater der Asiatischen Scythen.	Stamm-Vater der Meder.	von welchem die Jonier oder Griechen.	von welchem die Spanier.	Stamm-Vater der Cappadocier.	Stamm-Vater der Thracier.

Askenaz	Riphat	Thogarma	Elisa	Tharsis.	Cithim.	Dodanim.
Stamm-Vater der Deutschen, aus welchem Namen, mit Wegwerffung der letzten Sylben und Versetzung des Geschlechts-Worts th' Ascen, der Name Tuiscon soll entsprungen seyn.	von welchem die Tartarn zum Theil, die Polen, Litthauer und Russen entsprossen.	von welchem die Türcken.	wovon die Griechen.	von welchem die Cilicier, deren Haupt-Stadt Tharsus, St. Paulus Geburts-Stadt.	wovon die Cithii.	von welchem die Rhodier abstammen.

Tabelle B.

Sem.

Gebohren A. M. 1558 † 2158. Alt 600 Jahr.
besetzet Asia.

Elam.	Assur.	Arphachsad.	Lud.	Aram.
Von dem die Elamiten.	König in Assyrien 1850 † 1905, von welchem die Assyrer.	Geb. 1658. † 2096 Alt 439 Jahr.	Stamm-Vater der Lydier.	von welchem die Syrier, zum Theil Armenier.

Salah
Geb. 1693. † 2126
Alt 433 Jahr.

Eber
Geb. 1723. † 2187.
Alt 464 Jahr.

Peleg
Geb. 1737. † 1996. Alt 239 Jahr.

Jarethan
Almodab. Saleph. Hazarmacher. Jara.

Regu
Geb. 1787. † 2026. Alt 239 Jahr.

Serug
Geb. 1819. † 2049. Alt 230 Jahr.

Nahor
Geb. 1845 † 1997. Alt 205 Jahr.

Abraham
Gebohren 1948. † 2123. Alt 175 Jahr.
Weiber: 1. Sarah. 2. Hagar. 3. Kethura.

1.	2.	3.
Isaac. Geb. 2048. † 2228. Alt 180. Weib, Rebecca, eine Tochter Bethuels.	Ismael. von welchem die Ismaeliten.	Von Kethura sind gebohren 1) Zimram, von welchem vielleicht die Könige in Simri, Jerem. XXV, 28. Die Samareni, Plinius VI. c. 28. 2) Jokschan. 3) Medan. 4) Midan. 5) Schuach, aus dessen Geschlecht war Bildad, der Schuchiter, Job. II, 11. 6) Jisebback, Genes. XXV, 2. Die Kinder von Kethura sind Araber, und lagen dem Lande Canaan gegen Morgen. 1 B. Mos. XXV, 6.

Nahor.

Bethuel.	Haran.	
Laban. Rebecca. Isaacs Weib.	Loth.	Sara. Abrahams Weib.

Lea.	Rahel.	Moab.	Ammon.
Jacobs zwey Weiber.		Geb. 2048.	Geb. 2048.

Esau oder Edom	Jacob oder Israel.
Gebohren 2108, dessen Sohn war Eliphaz, des Sohn war Amaleck gegen dem mittägigen Juda, Num. XIII, 29, Genes. XXXVI. Von dem die Edomiter kommen. Genes. XXXVI, 9.	Gebohren 2108. † 2255. Alt 147. Weiber: 1) Lea. 2) Rahel. 3) Bilha. 4) Silpa.

Noah.

Tabelle C.

Ham,
dessen Söhne

Chus
von welchem kommen

Seba	Havila	Sabtha und Sabtheca	Rhegma zeuget	
Dessen Nachkommen die Sebaim oder Elmaniten, nächst denen Omaniten im glückseeligen Arabia, gegen dem Persischen Meer, sind, die sonst auch die Heilige Schrifft Esa. 45, 14. lange Leute heisset. Ihrer wird auch gedacht Psalm 72, 10. und Esa. 43, 3.	Dieses Nachkömmlinge setzten sich theils an dem Fluß Pison; denn dieser streicht um das Land Hevila, 1. Mos. 2, 11; theils an die Nordische Gräntzen der Amalekiter, gegen Morgen, des Thals Gedor, einer Stadt in Juda, Jos. 15, 18. Dieses war das reiche Land, dahin die Simeoniter zogen, zur Zeit des Königs Hiskiä, 1. Chron. 5, 39. 40; theils an das rothe Meer, wo Ptolomäus die Trogloditen hingesetzt, deren Könige Sarach oder Serah, 2. Chron. 14, 9. und Tirhaka oder Tharaka, Esa. 37, 9. gewesen.	Deren Kinder und Nachkömmlinge sich in den Gräntzen der Elamiten niedergelassen.	Scheba	Dedan
			Dessen Nachkommen sich genähert dem Ausfluß des Persischen Meeres in dem glückseeligen Arabien.	Auch diese haben sich bey dem Ausfluß des Persischen Meeres niedergelassen.

Mizraim
der gezeuget:
1) Ludim, von welchem die Lydier.
2) Hanoim, wovon die Mäonier, die an dem Fluß Mäander gewohnt.
3) Lahabim, wovon die Lybier in Klein Asia.
3) Nophtuchim, waren Colonien der Egypter, die aus Cyrenaica, so gegen Abend des Egyptischen Delta in Pamphilien in dasige Gräntzen sich gewendet.
5) Pathaosim, woher die Cilicier. Im Cilicischen Meer haben sie eingenommen die Insul Petrossä.
6) Casluchim, woher die Polymi an den Lyciern, von welchen ein Theil der Philister ausgezogen, 1. Mos. 10, 14.
7) Caphthorim, woher die Cappadocier, von welchen die übrigen Philister entsprossen, Amos 9, 7. Jerem. 47, 4.

Put
oder
Pul
Ein Ertz-Vater der Africanischen Völcker, Jerem. 46, 9. Ezech. 39, 5.

Canaan
hat gezeuget

Zidon	Cheth
Der die Stadt Sidon, in Phönicien erbauet, von welchem 1) Die Arkiter, unter dem Libanon, in der Stadt Arka. 2) Die Siniter, die nicht fern von Arka wohneten, nach dem Zeugniß Hieronymi. 3) Arvaditer, oder Aradier auf der Insul Arado. 4) Semariter, die auch sonst Emesener genennet werden, von Emesa, einer Stadt in Syrien. 5) Chamathiter, die zu Hamuth, d. i. zu Epiphania gehöreten.	von denen 1) Die Amoriter, sowohl die gegen Morgen in dem Königreich Og und Sion, als auch, die im Gebürge gewohnet, als a) zu Jerusalem oder Jebus, Richter 19, 10. 11, wovon sie Jebusiter hiessen, Jos. 10, 5. b) zu Hebron, 1 Mos. 14, 13. c) zu Jarmuth, Laches und Eglon, Jos. 10, 5. d) zu Hai, welches war bey Bethaven, Jos. 7, 7. e) zu Har-Heres, Ajalon, und Saalabim, Richt. 1, 35. f) zu Gibeon, 2 Sam. 21, 2. Jos. 9, 7. 1 Sam. 14, 11. und 13, 6. 2) Heviter, in Sichem, nicht weit von Samaria, 1 Mos. 34, 2, und im Gebürge Libanon, von Baal-Hermon, bis man kommt gen Hamath. Richt. 3, 13. 3) Aviter 5 Mos. 2, 23. 4) Girgasiter am See Tiberias, Morgenwärts. 5) Cananiter, die vom Abend am Meer, und vom Morgen am Jordan, im Königreich Jabin, gewohnet, 4. Mos. 13, 29. Jos. 11, 1. 3. Richt. 4, 2. 6) Keniter, die unter Gedor, und Havila gewohnet, und deren Stadt Midian geheissen, 1 Sam. 15, 6. 7. 1 Chron. 5, 39. 7) Kenizziter, 1 Mos. 15, 19. die vor Alters ein Stück von Idumäa inne gehabt. 8) Kadmoniter, deren Land die Midianiter, Ismaeliter und Araber eingenommen. 9) Pheresiter, wohneten im Lande Canaan zerstreuet. Richt. 1, 4. 5.

Noah-Kasten, Noah-Arche, ist dasjenige Behältniß, worinnen Noah mit seiner Familie, und allerley Thieren bey der Sündfluth erhalten wurde. Er muste solchen machen auf Befehl Gottes, der ihm mit diesen Worten ertheilet, und dabey, wie dieser Kasten beschaffen seyn solte, angezeiget ward: Mache dir, sprach der Herr zu ihm, einen Kasten von Tennen-Holtz, und mache Kammern drinnen, und verpiche sie mit Pech inwendig und auswendig. Und mache ihn also; dreyhundert Ellen sey die Länge, und funffzig Ellen die Weite, und dreyßig Ellen die Höhe. Ein Fenster solt du dran machen, oben an, einer Ellen groß. Die Thür solt du mitten in seine Seite setzen. Und soll drey Boden haben, einen unten, den andern in der Mitte, den dritten in der Höhe, 1. B. Mose VI, 14, 15, 16. Was erstlich die Materie, und das Holtz, woraus dieser Kasten erbauet worden, anlanget; so wird dasselbe im Ebräischen Gopher genannt, was aber dieses eigentlich vor Holtz gewesen, darüber haben die Gelehrten mancherley Gedancken. **Ursinus** in Arborer. Bibl. p. 311, und **Vossius** de Transl. LXX, cap. XII, meynen, es würde hierdurch Holtz von allerhand Arten der Bäume verstanden, sonderlich von solchen, die vor andern fett, hartzig, und zum Schiffen bequem wären, als Tennen, Fichten, Kiefern, Cedern, und dergleichen, und beziehen sich hierbey auf den Vulgatum, der es übersetzet: e lignis levigatis, vom glatten Holtze; und auf die LXX Dollmetscher, die es also gegeben: ἐκ ξύλων τετραγώνων, vom gevierten oder viereckigten Holtze; wie auch auf **Hieronymum**, der es übersetzet: ex lignis bituminatis, vom fetten oder hartzigten Holtze. Bes. **Buxtorff** Anticr. p. 177. Allein indem aus diesen Ubersetzungen nichts gewisses kan geschlossen werden, und doch gleichwohl Gott dem Noah hier eine gewisse Art vorzuschreiben scheinet, so lässet man solche billig fahren, und siehet, was andere Gelehrte davon halten. Ein gewisser Autor beym **Vatablo** hält davor, es sey Burbäumen Holtz zu verstehen. Allein weil es allzudichte und schwer ist, so soll es nicht wohl zum steten Schwimmen und im Wasser dienlich seyn. **Castalio** und andere verstehen Terpentin-Bäumen-Holtz, weil es viel Schwefel bey sich führet; allein es will den wenigsten Auslegern die Meynung gefallen. **Junius** und **Tremellius** sagen, es sey Cedrelaten-Holtz, so eine gewisse Art von Cedern oder auch Tannen seyn soll; allein sie haben hierinn auch keine Nachfolger. Die meisten Ausleger halten es vor Cedern-Holtz, wie es denn auch der Chaldäische Dolmetscher also nennet; es folgen ihm hierinnen der Juden Rabbinen mehrentheils, auch einige der Kirchenväter, und andere, und zwar darum, weil theils die Cedern-Bäume in Syrien gar häuffig gefunden würden, theils weil auch das Cedern-Holtz sehr dauerhafftig und vor Wurmstich und Fäulniß befreyet wäre, theils endlich, weil diese Bäume gar lange Breter gäben und zum Schiffbau sich am besten schicketen. Allein es will auch dieses von andern nicht angenommen werden; immassen die Ceder im Hebräischen אֶרֶז und nicht גֹּפֶר hiesse, auch das Cedern-Holtz zwar wohl die todten Cörper vor der Fäulniß bewahrete, denen Lebendigen aber sehr schädlich und zuwider wäre, wie **Dioscorides** Lib. I, cap. 105. und **Plinius** Hist. Nat. Lib. XXIV, Cap. V, berichten. **Münsterus, Gesner** und andere meynen, es sey Kiefern-Holtz, oder auch Fichten- und Tennen-Holtz gewesen, als welches sehr fett, hartzigt und dichte sey, das im Wasser daure, nicht faule, und gut Bau-Holtz gebe, indem es fein lang und gerade, auch sich nicht so leicht entwerffe, wie ander Holtz. Zu dem so käme auch von dem Hebräischen Worte Gopher unser Deutsches Kiefer her. Und dahin gehet auch **Luther**, und übersetzet es deswegen durch Tennen-Holtz. Nun scheinet diese Meynung aus oben angeführten Ursachen gantz wahrscheinlich und vor andern fast die beste zu seyn; Allein es findet sich gleichwohl auch darbey ein Scrupel, indem der Kiefer- Fichten- oder Tannen-Baum in Assyrien und Babylonien, wo vermuthlich die Archa gebauet worden, nicht wohl anzutreffen ist. Darum so gehen auch hiervon einige unserer Ausleger und Gottesgelehrten ab, und statuiren vielmehr, es sey Cypressen-Holtz gewesen, und zwar aus folgenden Ursachen: Weil erstlich dieser Name nirgend, als von dem Hebräischen Wort herkäme, und sey Cuper oder Cypressen dem Hebräischen Gopher gar ähnlich. Hiernächst habe auch daher der Schweffel Gophrith, und das Pech oder Hartz Gopher, den Namen, so nichts anders sey, als eine brennende Fettigkeit oder Gummi, das aus den Cypressen vornehmlich fliesse. So sey auch weiter das Cypressen-Holtz sehr dichte, und könne von keinem Holtz-Wurme durchfahren werden, es faule nicht, sondern werde vor ewig gehalten, und sollen zu **Epiphanii** Zeiten noch die Reliquien der Archa zu sehen, und einem Steine gleich hart befunden seyn. Bes. **Epiphanius** adv. hæres. Lib. I, p. 23, **Wolff** Cent. I, Lect. memorab. p. 24. Uberdiß soll auch das Cypressen-Holtz zum Schiffen am bequemsten seyn; Wie denn in Assyrien und Babylonien, auch in der Insul Creta mehrentheils aus Cypressen-Holtz die Schiffe gebauet werden sollen. Endlich meldet auch **Plinius** am angeführten Orte, Lib. XVI. cap. 33, von dem Cypressen-Baume, daß er als ein Todes-Zeichen bey die Thüren der Häuser gesetzt worden, und meynen daher etliche, es sey solches aus der Historie der Sündfluth, davon die Heyden ohn Zweiffel gehöret, hergeflossen, weil die Arche Noah, so aus Cypressen Holtz gebauet, als ein grosser trauriger Sarg anzusehen gewesen, oder auch die schreckliche Sündfluth, darinnen alles Fleisch auf Erden untergangen, bezeichnet habe. Bes. auch **Glaßius** Sel. Script. Mos. p. 457. Und diese Meynung also wird nicht allein vom **Fuller, Bochart**o, **Alstedio** und andern, angenommen, sondern auch von **Pfeiffern**, und **Schurtzfleischen** vor die wahrscheinlichste gehalten und behauptet. **Fuller** Miscell. L. IV, Cap. V, **Bochart** in Phaleg. s. Geogr. sacr. P. I, L. I, cap. 4. **Alsted** Encycl. Bibl. p. 158, **Pfeiffer** Dub. Vex. p. 76 u. f. **Schurtzfleisch** in Coll. Mscpt. in hist. univ. cap. II, Sect. I. Und ob schon möchte eingewendet werden, daß von einer Art so viel Bäu-

me nicht hätten können angeschafft werden, als zu diesem grossen Wercke von nöthen gewesen, oder auch daß einerley Art Holtz sich an allen Orten nicht geschickt hätte; So antwortet doch Pfeiffer, daß Noah damahls so leicht Cypressen, als ander Holtz habe bekommen können, und hätte sichs ja an allen Orten der Arche nicht geschickt, so sey doch von denen Cypressen das meiste Holtz darzu genommen worden. Indessen, weil mans doch so gantz genau oder gewiß nicht weiß, was es eigentlich vor Holtz gewesen, wird niemanden einige Meynung aufgedrungen, sondern einem jeden die Freyheit gelassen, auszulesen, welche er wolle. Dieses bleibt doch gewiß, und darinn sind auch alle Ausleger einig, daß es ein leichtes Holtz gewesen, leichtlich zu schwimmen, darbey aber auch fett, und hartzig, so nicht Wasser gezogen oder verfaulet sey, sondern lange Zeit gedauret habe. Fragt man aber, wie die Arche ausgesehen, oder was vor eine Gestalt sie gehabt habe? Viel meynen, sie sey ein grosses Schiff, doch als ein Kasten gestaltet gewesen; Wie sie denn auch gemeiniglich also gemählet wird, als wie in einem Schiffe wieder ein Kasten stünde: Denn weil sie auf dem Wasser geschwommen, so stehen sie in den Gedancken, sie müsse entweder ein Schiff, oder doch einem Schiffe ähnlich gewesen seyn. Allein, die der Sache besser nachdencken, wollen solches nicht zugeben, aus Ursachen, weil sie weder im Alten, noch Neuen Testamente ein Schiff genennet, oder mit einem solchen Worte beleget würde, das ein Schiff bedeute; sondern hier heisse sie ein Kasten, wie also Gott zu Noah sagte: Baue dir einen Kasten. Im Hebräischen heisse sie Thebah, welches nicht einen gemeinen Kasten oder Lade bedeute, so man zu vielen Dingen gebrauchen können, Kleider, Geräthe oder sonst etwas darinn zu behalten, sondern es sey ein sonderlich Wort, das nur von Menschen gebraucht würde, ein solcher Kaste oder Behältniß, so entweder vielen zur Lebens-Sicherheit, oder auch nur einem eintzeln Menschen, nach dessen Leibes-Proportion er gemacht wird, dienen solle, gleichwie etwa bey uns ein Sarg, oder Todten-Lade gemacht wird. Und kömmt dieses Wort in der Bibel nicht mehr, als an zween Orten vor, hier von des Noah Kasten und nachgehends von dem Kästlein des kleinen Mosis, darinn ihn seine Mutter verbarg und aufs Wasser setzte 2 B. Mose II, 3. Im Neuen Testamente heisset sie die Arche 1 Petr. III, 20 und Ebr. XI, 7. welches denn das Lateinische Wort arca ist, und ebenfalls nichts anders als eine Lade oder Kasten bedeutet. Im Buch der Weißheit zwar wird sie, nach Luthers Ubersetzung, ein Schiff genennet Cap. XIV, 6. Allein das daselbst gebrauchte Wort σχεδία, bedeutet nicht eben ein rechtes Schiff, sondern ein Floß, Brücke, oder was in Eil und so oben hin gemacht wird, daher es auch Screvelius navem tumultuarie factam giebet, das ist, ein Schiff, das geschwinde hin verfertiget worden: schicke sich also nicht wohl zur Arche Noah, als welche mit gutem Bedacht gemacht, und auch eine geraume Zeit damit zugebracht worden. Hiernächst so könne auch dieser Kasten nicht mit dem Namen des Schiffes belegt werden, weil hier dessen nichts gedacht würde, so zum Schiffe gehöre, da sey kein Förder- oder Hintertheil des Schiffes, kein Ruder, keine Segel, kein Ancker, kein Mastbaum gewesen. Und über diß wenn die Archa solche Gestalt gehabt habe, als sie von Mahlern gebildet, nehmlich ein Schiff, darinn ein Kasten stehe, so würde ja das Ober-Wasser, oder der häuffige Regen alles vollgemacht, und die Arche endlich gar versenckt haben. Ist also ein gantz verschlossen Werck gewesen, da kein Tropffen Wasser hinein kommen mögen, und zwar ein länglicht Gebäude, aber nicht in Gestalt einer viereckigten Pyramide, wie Origenes, Beda, Rupertus, und andere wollen, auch nicht als eine längliche dreyeckte Figur, wie Cajetanus und Schickardus meynen, sondern wie es die Eigenschafft des oben erklärten Worts Thebah mit sich bringet, viel länger, als es breit ist, und doch breiter, als es hoch ist, nach der Proportion eines menschlichen Leibes, jedoch daß die obere Fläche oder das Dach ein wenig, etwa einer Ellen hoch, zugespitzt gewesen, wie die Grösse desselben unten noch deutlicher zeigen wird. Ist also freylich von einem Schiffe gantz unterschieden gewesen und kan nicht anders als nur analogice ein Schiff genennet werden, weil es nehmlich auf dem Wasser geschwommen. Die innerliche Gestalt betreffend, so heißt es allhier weiter: Und mache Kammern drinnen und verpiche sie mit Pech, inwendig und auswendig. Durch diese Kammern verstehen nun einige die drey Böden, deren unten v. 16. Erwehnung geschiehet, und davon im folgenden wird gehandelt werden: Allein es ist ein Irrthum; Die Kammern und Böden sind hier nicht einerley. Und zwar heissen die Kammern im Hebräischen Kinim, nidi, Nester, wie dieses Wort von den Nestern der Vogel vorkömmt 5. B. Mose XXII, 6. Ist also Gottes Wille, Noah solle mansiunculas, Wohnungen, Kammern und Gemächer einbauen, da Menschen und Viehe, als in ihren Ställen und Nestern sich aufhalten können. Denn es war unmöglich, daß Menschen und Vieh unter und bey einander leben solten, die Thiere waren ja von so vielerley Art, und so unter schiedlicher Natur, daß sie nicht konten schlecht untereinander gelassen werden. Wie hätten sich Wölffe und Schaafe, Löwen oder Bäre mit den zahmen Thiern beysammen vertragen wollen; Wie hätte man ihnen recht zu essen geben, und, da etliche Thiere Heu und Haber, andere Fleisch, wieder andere Kräuter und Wurtzeln fressen, sie recht abfüttern mögen? Wie hätte man auch das unterschiedliche Futter auseinander finden können, wenn es zusammen auf einem Boden gelegen und nicht jedes in besondere Kammern abgetheilet gewesen wäre? Muste also freylich vor eine jede Art Thiere ein besonderer Ort, Celle oder Stall seyn; Ja zur Speise und Futter musten auch besondere Kammern seyn, da man auf ein gantzes Jahr Proviant aufschütten konnte. Da denn also leicht zu urtheilen, daß der Kammern nicht wenig, und auch nicht klein müssen gewesen seyn. Ob nun aber der Kasten zu so viel Kammern zu klein gewesen, wie etliche allhier meynen, davon wird bey der Grösse der Archen ein mehrers zu vernehmen seyn. Jetzund ist noch zu sehen, wie Noah diese Kammern, sammt dem gantzen Kasten verwahren sollen. GOtt spricht: Und verpiche sie mit Pech

Pech inwendig und auswendig. Luther hat zwar das relativum hier übersetzet, als wenn er allein die Kammern solchergestalt verwahren solte: Verpiche sie: Es stehet aber solches im Hebräischen in Singulari, und zielet also vornemlich auf den Kasten, der solle inwendig und auswendig verpicht, und des Wassers halben fleißig verwahret werden: Solchergestalt sollen so wohl die Kammern und jedes Gemach, als auch das gantze Gebäude und dessen Fugen inwendig und auswendig verpicht werden, damit das Wasser nirgend durchdringen und Schaden thun könne. Das Pech aber, das er gebrauchen soll, heißt hier Copher, welches ein zäher Leim oder Hartz gewesen, ein Erd-Pech, das sehr fest gehalten, und dem Kasten gleichen Nutzen gegeben, den jetzund den Schiffen das Schiff-Pech zu geben pfleget; Also daß er weder von der Sonnen-Hitze noch von dem Wüten der Wasser und Winde zerfallen, oder sonst Schaden nehmen können. Fragt man weiter nach der Grösse der Archen oder wie groß denn dieser Kasten gewesen? So antwortet GOtt selbsten; Mache ihn also: Dreyhundert Ellen sey die Länge, funffzig Ellen die Weite, und dreyßig Ellen die Höhe. Ist also dieser Kasten zehn mahl länger als höher, u. sechs mahl länger als breiter gewesen. Daher bemercket hier Augustinus, daß dieses eben die Proportion nach einem menschlichen Leibe gewesen, der ausgestreckt auf der Erden läge u. gestorben sey; denn dessen Länge überträffe auch seine Höhe zehn mahl, und die Breite sechs mahl. Darum denn einige solches auf Christum ziehen, und die Arche als ein Vorbild desselben ansehen. Bes. Augustinus de Civit. Dei, Lib. XV. Cap. 26. Arias Montanus in Tract. de fabricis sacris, p. 45. Luther Comment. in Genes. Tom. I. fol. 121. 149. & Tomo IV. Jenens. germ. fol. 47. Will man nun aber von der Grösse der Archen recht urtheilen, so muß man sich vorher um das Maaß der Ellen bekümmern, und untersuchen, was vor Ellen es eigentlich gewesen, nach welcher die Arche gemacht worden? Origenes und Augustinus sagen, es wären lange Geometrische Ellen gewesen, deren sich die Erdmesser in Egypten bedienet hätten. Und zwar brachten sie auf die Gedancken die heydnischen Spötter, als da waren Apelles, Marcions Discipel, Julianus der Abtrünnige, Porphyrius, und andere, von welchen sich die alten Christen mit dem Kasten Noah manchmahl musten anlauffen lassen, als sey es nicht möglich, daß ein Gebäude, so nur hundert Ellen lang, so viel Thiere hätte behalten und darzu so viel Proviant auf ein Jahr lang für alle einnehmen können, und wäre also die Schrifft vor lauter Fabel-Werck zu halten. Diesen nun gründlich zu antworten, da sie der Stereometrie und Meß-Kunst unerfahren waren, kostete Mühe, indessen aber sich doch auszuhelffen, ergriffen sie dieses Mittel, und sagten, Moses hätte eine Egyptische Elle, so sechs mahl grösser gewesen als eine gemeine Elle, verstanden, in Meynung, den Kasten auf solche Art sechs mahl grösser zu machen, als man sich gemeiniglich einbilde. Allein die der Meß-Kunst erfahrne bemercken, daß durch solche Verlängerung der Ellen der Kasten nicht nur 6 mahl, sondern 216 mahl grösser würde, so aber gewiß eine gantz unförmliche Grösse wäre, mit welcher die Arche eine halbe Deutsche Meile eingenommen hätte, und wäre eine Kammer so groß gewesen, als Moses die gantze Arche beschreibet. Clericus schlüsset aus Cumberlandi, eines gelehrten Engelländers Rechnung, der die Hebräische und Egyptische Elle von einerley Länge statuiret, daß der Kasten Noah dennoch fast noch einmahl so groß und weit gewesen, als er insgemein gehalten würde. Andere bleiben zwar bey der gemeinen Elle, nemlich eines Mannes halben Arm lang, von oben herab, biß an Ellbogen; sie glauben aber, daß vor der Sündfluth grössere Leute, und also von längern Aermen gewesen wären, so daß ihre Elle fast noch einmahl so viel in der Länge ausgetragen. Bes. Origenes Homil. II. in Genes. und Augustinus Lib. I. quæst. super Genes. qu. 4. Allein, wenn wir auch nur bey unserer gemeinen Elle bleiben, so trägt es dennoch ein sehr groß und gewaltig Gebäude aus. Der überaus grosse Tempel Salomonis zu Jerusalem war nur 60 Ellen lang, und 20 breit, 1 B. der Kön. VI, 3. Dieser Kasten Noah aber ist solcher Gestalt fünff mahl länger, und fast drey mahl weiter, und sind also nur in der Höhe einander gleich gewesen. Wenn man nun die Länge mit der Weite multipliciret, so findet sich, daß er in seinem gantzen Umfange funffzehen tausend Ellen gehabt, und weil er drey Boden in sich enthalten, ist auch drey mahl so viel Raum gewesen, und trägt also der gantze Raum aller drey Böden fünff und viertzig tausend Ellen aus. Und wenn demnach Noah eine Kammer zehen Ellen weit, und funffzehen Ellen lang gemacht, so hätte es auf einer Seiten herunter sechzig Kammern gegeben, auf der andern wieder sechzig, das wären hundert und zwantzig Kammern auf einem Boden, darzwischen doch ein geraumer Gang geblieben; auf dem andern Boden nun wieder so viel, das würde gewiß eine feine Menge gewesen seyn. Wiewohl ers nicht bedurfft, daß er einem jeden Paar Thiere eine Kammer von 10 Ellen weit, und 15 Ellen lang gemacht, sondern hat manchen viel engere Cellen bauen, und also auf einem Boden eine gute Menge Kammern machen können. Von den Thieren aber erweiset Joh. Buteo Lib. de arca Noæ, daß nicht mehr, als wie er aus allen Thier-Büchern darthut, 89 Sorten seyn, und wenn man auch gleich 150 Geschlechter nimmt, wie Matth. Hostus, de arca Noæ in Tract. de mensuris, p. 451. so haben sie dennoch alle in Noah Kasten Raum und Platz genug gehabt. Bes. Polus Synopf. Crit. p. 83 u. f. Calovius Comm. in Gen. p. 662. Pfeiffer am angef. Orte, Schmuck Hist. Adæ, P. III. p. 141 u. ff. Damit es aber auch in dem Kasten licht und helle seyn möchte, so bekam Noah den Befehl: Ein Fenster solt du dran machen oben an einer Ellen groß. Hier entstehet eine dreyfache Frage; Erstlich: Was es vor ein Fenster gewesen? daß es solte aus Glaß bestanden haben, ist nicht gläublich, immassen die Glaßmacher-Kunst so sehr alt nicht ist. Die Juden halten davor, es würde hierdurch ein sehr kostbarer helleuchtender Stein verstanden, welcher gleich ei-

einem Carfunckel mit seinem Glantze die gantze Arche erleuchtet hätte. Andere wollen, es wäre ein grosser Crystall gewesen, der ihnen das Licht gegeben. Wieder andere sagen, es sey διαφανὲς, was durchscheinendes, etwa ein lichter Stein, oder Spiegel-Metall, oder dergleichen gewesen. Vors andere wird auch gefragt: Wo dieß Fenster gestanden? Etliche meynen, es sey gantz oben in der Fläche gewesen, weil hier stünde: Ein Fenster solt du machen oben an; allein daß diese Worte: oben an, nicht aufs Fenster, sondern aufs Dach gehen, soll im folgenden angeführet werden, zu dem hätte der starcke Regen es geschwinde einschlagen und verderben können. Andere sagen gar, das gantze Dach des Kastens sey ein Fenster oder durchsehend gewesen, welches aber noch weniger seyn kan. Drum setzen es etliche im Vorder-etliche im Hintertheile des Kastens: Allein der meisten Meynung gehet dahin, daß es in dem obersten Stockwercke gewesen, auf der Seite, da **Noah**, und die bey ihm waren, ihr Zimmer gehabt, als woselbst es hätte licht seyn müssen, da die Thiere noch wohl das Licht entrathen können. Drittens fragt sichs endlich: Ob es mehr denn ein Fenster gewesen? Und da antworten die meisten der Ausleger mit Nein und sagen, weil die Schrifft nur eines Fensters gedächte, müste man auch darbey bleiben: Denn obwohl mehr Fenster vonnöthen gewesen, bey Verrichtung der Fütterung und Ausmistung der Thiere, so hätte doch solches durch Feuer oder ander Brenn-Licht ersetzt werden können. Allein andere meynen, daß nur dieses das gröste und vornehmste Fenster gewesen, dabey aber hätte die Arche in allen Kammern und Zimmern noch andere kleine Fenster gehabt, zur Erleuchtung vor Thiere, Vögel und Menschen. Und diese Meynung scheinet auch allerdings der Wahrheit am ähnlichsten. Denn vor eins steht im Hebräischen das Nomen numerale (ein) nicht ausdrücklich darbey: so denn heißt auch das daselbst befindliche Wort nicht eigentlich ein Fenster, sondern Licht, darum giebt es auch **Arias Montanus** luminare, Licht, **Piscator** clarum lumen, hell Licht, **Oleaster** Lucerna, Leuchte, **Aquila** meridianum, helles Mittags-Licht, und lauten daher die Worte nach dem Ebräischen also: du solt dem Kasten Licht geben, oder machen, daß man drinnen sehen möge. Wie man nun, wenn man einem Hause Licht geben will, nicht ein, sondern viel Fenster an unterschiedene Oerter macht; Also halten hier auch billig einige dafür, daß der Kasten mehr, als ein Fenster gehabt habe, wie es denn die Worte, als gedacht, nicht anders mit sich bringen. Ferner ist auch leicht zu urtheilen, daß in einem solchen langen Gebäude überall hat Licht seyn müssen: Denn wie hätte man die Thiere füttern, oder sonst was schaffen können, wenn es auf dem mittlern und untern Boden stockfinster gewesen? Uber diß wäre auch keine Lufft hinein kommen, da doch weder die Thiere derselben entbehren, noch das Futter oder Getreide sich ohne derselben hätte erhalten können. Endlich so ists auch nicht ohne Ursache geschehen, daß der Heil. Geist das hier gebrauchte Wort Zohar, Licht, unten im VIII Capitel nicht wiederhohlet, da es von **Noah** heißt: **Noah** that das Fenster auf, sondern es stehet das Wort Challon, so eigentlich ein Fenster bedeutet, und wird eben dasjenige gemeynet, so er in seinem Gemache gehabt: Wo aber das vorige Wort wäre wiederhohlet worden, so hätte es keinen deutlichen Verstand gegeben: **Noah** that das Licht auf, wie ein jeder solches leicht urtheilen kan. Bes. **Gerhard** Comm. in h. l. p. 191. 192. **Glassius** am angef. Orte p. 433. u. f. **Schmuck** am angef. Orte, p. 145. **Misander** Delic. Bibl. an. 1690. p. 344. Was hiernächst das Dach des Kastens u. dessen Höhe anlanget, so meynet zwar **Geßner**, es sey selbiges gantz plan und eben gewesen, wie die Häuser bey den alten Jüden, so daß man auf dem Dache herum gehen können. Allein, wenn man die Worte, so nun im Texte folgen, etwas genauer ansiehet, so zeigen sie, daß vielmehr das Dach eine Elle hoch erhaben gewesen. Zwar **Luther** hat die Worte in der Deutschen Ubersetzung gantz genau verbunden, als ob sie noch zum Fenster gehöreten, das oben einer Ellen groß gewesen wäre: Ein Fenster solt du dran machen, setzt er, oben an, einer Ellen groß. Allein indem das suffixum, so dem Verbo beygefüget wird, ein fœmininum, das Fenster aber masculini generis ist, so läst sichs keinesweges aufs Fenster ziehen, sondern muß auf die Arche oder den Kasten selbst gehen, daß daher die Worte dem Grund-Texte nach also recht gegeben werden: schaffe, daß der Kasten Licht habe, und oben mache ihn aus, nach der Höhe einer Ellen. Oder wie es Piscator übersetzet: Ein Fenster solt du machen an den Kasten und solt ihn einer Ellen hoch ausführen von oben her. Da man denn wohl siehet, daß diese Worte von dem Dache der Arche reden, so nemlich noch auf die Höhe der dreyßig Ellen solte gelegt werden; es solte aber nicht höher, als einer Ellen, das ist, fast eben, doch in der Mitte ein wenig erhaben seyn, und also schieffs weise zugespitzet werden, so daß es da, wo es am höchsten wäre, nur eine Elle vom andern Gebäude abgienge. Und daher kan man sich die Gestalt des Daches nun leichte einbilden; Es hat gleichsam eine Bogen-Forme gehabt, damit der Regen, so drauf fiele, einen Abschuß hätte, aber nicht gar hoch, auf daß es auch der Wind desto weniger fassen und beschädigen könnte. Bes. Gesner Comm. in h. l. p. 178. **Cornel. a Lapide**, **Bonfrerius**, **Menochius**, **Piscator**, **Castalio** in h. l. **Calovius** p. 663. Von der Thüre der Archen wird so viel gesagt: Die Thür solt du mitten in seine Seite setzen. Da denn gemeiniglich dafür gehalten wird, sie sey dem mittlern Boden gleich gemachet worden, entweder nach der Länge, nemlich vom Dache funffzehen und vom Grund auch funffzehen, von jedem Seiten-Ort aber hundert und funffzig Ellen; oder, wie andere wollen, nach der Breite, nemlich fünff und zwantzig Ellen von jeder Seiten. So darum geschehen müssen, weil die Arche, gleich den grossen Last-Schiffen, bey die zehen Ellen tieff ins Wasser gegangen wäre; solcher gestalt nun hätte **Noah** eine Brücke zur Thüre funffzehen Ellen hoch bauen müssen, daß Thiere und Menschen da hinauf, und in die Arche eingehen mögen. Allein weil alle Ausleger davor halten, daß die grossen Thiere auf dem untersten Boden gestanden, und nach solcher Mey-

Meynung erst von dem mittlern Boden hätten die Stiegen hinab geführet werden müssen, so wollen andere die Thüre der Höhe nach nicht in die Mitte setzen, sondern sagen, sie sey im untersten Boden hinein gangen, und sey eine Zieh-Thüre gewesen, die, wenn man sie aufgemacht, und auswendig niedergelassen, statt einer Brücke gewesen wäre, darauf man aus- und eingehen, und die Thiere hinein führen können. Und diese Meynung scheinet nicht uneben zu seyn, immassen die Thüre dennoch in der Mitte, nemlich der Breite oder Länge nach, gestanden, ob sie schon in untern Boden hinein gangen; und ob man gleich sagen wolte, daß auf solche Art das Wasser hätte hinein dringen können, weil der Kasten viel Ellen tieff ins Wasser gangen, so benimmt doch **Moses** uns diesen Zweifel, wenn er im folgenden Capitel meldet, daß GOtt, nachdem **Noah** in dem Kasten gewesen, von aussen hinter ihm zugeschlossen, Cap. VII, 16, der denn die Thüre wohl so feste wird verriegelt und verwahret haben, als wenn sie wäre verpichet gewesen, wie solches hoffentlich niemand leicht in Zweiffel ziehen wird. Besiehe **Schmuck** und **Gesner** an angeführten Orten. Endlich ist noch übrig, die Böden der Arche anzusehen, davon GOtt spricht: Und soll drey Böden haben, einen unten, den andern in der Mitte, und den dritten in der Höhe. Wie hoch ein jeder gewesen, läst sich eben so genau nicht sagen; wolte man sie einander gleich setzen, wäre jeder Boden zehen Ellen hoch gewesen; allein es ist leicht zu urtheilen, daß einer höher, der andere niedriger gewesen, nach Proportion der Thiere, so auf denselben in ihren Kammern haben stehen sollen. Etliche setzen den obern Boden 7 Ellen hoch, darauf die Menschen und Vögel in ihren Zimmern gewesen, den mittlern auch sieben Ellen hoch, zu dem kleinern und reinen Viehe, den untern aber zwölff Ellen hoch, wegen der Elephanten, Cameele und anderer grossen Thiere, so darauf gestanden. Darunter bliebe also ein Raum von vier Ellen, so der Ort gewesen, da der Mist hinein gebracht, oder wie **Matthesius** schreibet, ein Deckwerck geschlagen worden. Andere haben wieder andere Gedancken. Der gelehrte **Bureo** aber, der fast am accuratesten hiervon geschrieben, macht diese Eintheilung: Den untersten Raum setzt er vier Ellen hoch, und deputirt ihn zur Auspumpung des Wassers; den andern acht Ellen hoch, zur Herberge der Gewürme und kriechenden Thiere; den dritten setzt er zehen Ellen hoch, und stellet in dieses grosse Gemach und dessen Kammern die vierfüßigen Thiere; den obersten Boden, dem er die Höhe von acht Ellen giebt, hat er den Menschen, dem Geflügel und allerley Victualien eingeräumet, auch überall auf den Böden Gänge und Gemächer für das Futter gelassen. Andere halten den untersten Boden für den Keller, in welchem der Vorrath an süssem Wasser, Wein, Eßig, Oel, Butter, Käse, Pech, Bau- und Brenn-Holtz, so denn eine grosse Menge eingesaltzen, oder nur schlecht abgedörretes Fleisch für die wilden Thiere zur Speise aufbehalten worden. Auf den andern logiren sie die vierfüßigen Thiere, auf den obern das Feder-Vieh, da auch vorhanden gewesen Kammern zu anderer Speise, nemlich Obst- und Kräuter-Werck zu behalten, Mehl-Kammern, Zimmer zu Korn und Saltze. Unterm Dache setzen sie noch zween Korn-Böden, da eine grosse Menge Haber, Heu, Stroh, und dergleichen zur Fütterung der Thiere sich befunden. In der Mitte des Kastens soll ein Gitter gewesen seyn, durch welches der Vorrath an Wasser, Wein und allen andern Sachen hinunter gelassen worden: so sagen auch etliche von einem Hals, der vom mittlern Gemach, biß auf den Grund unten aus sey gemacht gewesen, daß man zum Wasser habe kommen, und den Thieren zu trincken schöpfen und hinauf ziehen können. Besiehe **Polus**, **Bureo**, **Misander** an angeführten Orten. Es ist bißhero gar offt der Thiere gedacht worden, die **Noah** mit in den Kasten nehmen müssen; **Moses** ertheilet hiervon ausführlichen Bericht Cap. VII, 2, 3, 8, 9, 14, 15, 16. dabey denn noch einige Fragen zu erörtern sind; und zwar erstlich: Was vor Thiere in den Kasten gegangen? Am angeführten Orte werden sie in drey Hauffen getheilet, nemlich in Vieh, Vögel und Gewürme. Durch das Vieh werden verstanden alle grosse Thiere, so auf Erden einher gehen, als Ochsen, Kühe, Wider ꝛc. Durch die Vögel alles, was Federn und Flügel hat, so wohl zahmes, als wildes Gevögel, nehmlich Tauben, Hüner ꝛc. Durch das Gewürme verstehen einige nicht nur, was auf dem Bauche kriecht, als die Schlangen u. s. w. sondern auch die kleinen Thiere, die uns für den Füssen umlauffen und gantz niederstellig seyn, als Dachse, Caninichen, Marden, Igel und dergleichen. Das Vieh nun wird wieder in reine und unreine Thiere getheilet. Das reine Vieh ist, welches zum opfern durffte und konnte gebraucht werden, und das war nur dreyerley Art, als Ochsen, Schafe und Ziegen, 3 B. Mose I, 2. Cap. XXII, 19, die übrigen alle waren unreine Thiere. Allein, wie hat denn **Noah** wissen mögen, was reine oder unreine Thiere waren, da dieser Unterschied ja zu **Mosis** Zeiten erst gemacht wurde? 3 B. Mose XI. **Beda**, **Theodoretus**, und andere meynen, es hätte solches **Noah** nicht gewust, sondern sie würden nur hier per anticipationem also unterschieden, weil dieser Unterscheid nachgehends hätte sollen gemacht werden. Allein es will solches von unsern Gottesgelehrten nicht angenommen werden, sondern sie bleiben durchgehends darbey, daß dem **Noah** der Unterscheid alldereit bekannt gewesen, und er selbigen entweder aus göttlicher unmittelbahrer Offenbahrung, oder, welches am glaublichsten, von seinen Vorfahren, vielleicht aus der Tradition Adams her, erlernet. Hieraus erkennet man nun zugleich, was vor Thiere **Noah** nicht in den Kasten thun dürffen, nemlich wie die Gelehrten dafür halten, erstlich nicht die Fische, denn denen schadete das Wasser der Sündfluth nichts; so denn auch nicht die Amphibia, die auf Erden so wohl, als im Wasser leben können, als-

Schlangen, Crocodille, und dergleichen. Drittens auch nicht die Thiere, so aus einer Fäulniß, Schlamm und altem Geniste wachsen können, als Kröten, Frösche, Mäuse, Regenwürmer, und dergleichen; und endlich welche aus Vermischung unterschiedlicher Art Thiere ihren Ursprung haben. Besiehe **Gerhard** in h.l. qu. 1,2,4, p. 199 u. ff. **Gesner** am angeführten Orte, qu. VI, p. 181 u. ff. Es wollen einige auch sagen, als ob die fleischfreßigen Thiere auch nicht in den Kasten kommen wären; allein es ist solches wider den ausdrücklichen Befehl Gottes, da er **Noah** befahl, allerley Thiere zu sich zu nehmen, und wird sich **Noah** schon mit genugsamen Fleisch vor sie versehen haben, weil er für alle Thiere nach ihrer Art Speise anzuschaffen befehliget wurde. Besiehe **Salianus** Ann. 1. Mund. §. 130, **Torniellus** ad Ann. 1556. §. 13. Vors andere ist die Frage: Wie viel Thiere von jeder Art in den Kasten gegangen? Solches wird deutlich am angeführten Orte erzählet, nemlich von den reinen Thieren je sieben und sieben, das Männlein und sein Fräulein, von den unreinen aber ein Paar, das Männlein und sein Fräulein. Wie vielerley Arten nun der reinen und unreinen Thiere eigentlich gewesen, kan man so genau nicht sagen; genug, daß wir wissen, daß der unreinen nur ein Paar, der reinen aber je sieben und sieben in den Kasten gegangen. Hier meynen etliche, als **Justinus**, **Origenes**, **Dionysius**, und andere, es würden hierdurch sieben Paar verstanden; allein **Josephus**, **Ambrosius**, **Chrysostomus**, und andere, sonderlich unsre Gottesgelehrten, fast durchgehends, verstehen dadurch nicht mehr als drey Paar und ein einzeles, und also an der Zahl zusammen sieben, weil die Redens-Art der Ebräer es also mit sich brächte. Daß aber ein einzeln Männlein drüber genommen ist, hat darum geschehen müssen, damit **Noah**, so bald er aus dem Kasten kommen würde, GOtt davon ein Opfer thun könnte. Von den übrigen drey Paaren meynen zwar etliche, daß ein Paar zu Fortpflantzung des Geschlechts, das andere zum Opfer, das dritte zur Speise gewesen wäre; allein ohne Zweiffel sind sie alle drey Paar zur Fortpflantzung aufbehalten worden. Besiehe **Calovius** p. 662, 674, **Gesner** p. 183. Drittens, und vornemlich fragt sichs: Wie denn die Thiere in den Kasten gangen? oder wie **Noah** von allerley Arten hinein bringen können? Und da meynen einige, als **Clericus** in h. l. **Stillingfleet** Orig. Sacr. L. III, cap. 3, es wären keinesweges alle Gattungen der Thiere mit **Noah** in den Kasten gangen, weil viel Thiere in den weitentlegenen Orten, als America und über die See, gewesen, daher man sie nicht bringen, sie auch selbst aus America den weiten Weg nach des **Noah** Kasten nicht hinfinden mögen; sondern es wären nur diese in den Kasten kommen, die sich beym Euphrat und Tigris aufgehalten, und zwar nicht einmahl von allerley Gattungen, sondern nur, die der Mensch entweder zur Speise, oder zur Wegtragung der Lasten zu gebrauchen pflege. Allein es ist solche Meynung der Schrifft schnurstracks zuwider: denn da stehet nicht, daß GOtt dem **Noah** befohlen, die brauchbaren Thiere auszulesen, und allein mit sich in den Kasten zu nehmen, sondern es heißt nicht nur im vorhergehenden VI Capitel: Du solt in den Kasten thun allerley Thier von allem Fleisch, v. 19, sondern es wird in diesem VII Capitel zu unterschiedenen mahlen wiederhohlet, daß er allerley Thiere, allerley Vieh, allerley Gewürme, allerley Vögel, ja von allem Fleische, da ein lebendiger Geist innen sey, mit sich nehmen solte, v. 2, 14, 15. Hiernächst soll ers auch nicht zu dem Ende thun, daß er einige Thiere haben möchte, derer er sich nach der Sündfluth bedienen könnte; sondern darum, daß Saamen lebendig bleibe auf dem gantzen Erdboden, v. 3. Zudem wird ja hier ausdrücklich des Gewürms gedacht; worzu hätte er aber wohl das Gewürm, als Schlangen und ander Ungeziefer gebrauchen sollen? Daher siehet man ja, daß diese Meynung der Schrifft so wohl, als der Vernunfft zuwider lauffe. Daß sie aber vorwenden, die Thiere aus America hätten den weiten Weg nach **Noah** Kasten nicht hinfinden können, da ist vors erste noch nicht erwiesen, daß die Arten der Thiere, so jetzo nur in America gefunden werden, nicht auch vor der Sündfluth in den Theilen des Erdbodens gewesen seyn, die in der Nachbarschafft des von **Noah** erbaueten Kastens gelegen; vielmehr ist zu glauben, weil GOtt das gantze Heer der erschaffenen Thiere zu **Adam** gebracht, ihnen die Namen zu geben, 1 B. Mose II, 19, daß sie ja dazumahl in den Gräntzen Arabiens und des Euphrats, wo ohngefähr das Paradieß gelegen, alle müssen gewesen seyn, und solchergestalt keine aus America herzu kommen dürffen. Wenn es aber ja vors andere geschehen, daß aus America etliche herzukommen müssen, so hat GOtt Mittel und Wege genug gehabt, solche herbey zu schaffen. **Noah** hat sie nicht erst durchs Jagen oder Netze aufstellen fangen und aus den Wüsteneyen und Inseln viel Jahre lang zusammen bringen dürffen, als welches ein unmöglich Werck gewesen wäre. So hat er auch nicht, wie andere meynen, den Dienst der Engel darzu bedurfft, denn durch Gottes Allmacht hat es geschehen können, dem muß ja alles zu Gebote stehen, wenn er nur spricht, so geschichts, und wenn er gebeut, so stehets da, Ps. XXXIII, 9. Und wie es GOtt ein leichtes war, bey erster Erschaffung dem Adam alle Thiere zuzuführen, so daß er sich nicht bemühen durffte; eben so ist es auch hier ohne Bemühung des **Noah** zugegangen: darum heißt es: sie sollen selbst kommen, Cap. VI, 20, und hier Cap. VII, 9, 15, sie kamen, und giengen zu **Noah** in den Kasten, nemlich durch einen heimlichen Trieb, GOtt gabs ihnen ein, daß sie sich zu **Noah** Kasten die sieben Tage über funden; **Noah** durffte hierbey nichts mehr thun, als nur ein jegliches annehmen, in den Kasten einführen, und sein Quartier anweisen. Besiehe **Hofmann** annot. ad Observ. **Lightfoot** in Gen. p. 183 u. f. Wenn der Herr von der Hardt vorgiebt, es sey der andere Einfall der Scythen in Asien schon unter dem Noah geschehen, so glaubet er, es werde solcher durch das Bild der Sündfluth vorgestellet, und da habe nun also

also der Ertzvater im gelobten Lande den Kasten, das ist eine höltzerne Festung, erbauet: Diese also habe alle überschwemmende Feinde von Noah und den Seinigen abgehalten. **Abels** Sächs. Alterth. 2 Th. p. 3. Daß endlich diese Arche sich auf dem Gebürge Ararat niedergelassen habe, ist in dem Artickel **Noah** ausgeführet; und also hier nur noch zu erinnern, daß die Einsiedler auf diesem Berge noch heute zu Tage den gantzen Kasten besitzen wollen, und vorgeben, die temperirte Luft in dieser Gegend habe verhindert, daß er nicht verfaulet wäre. Sie zeigen den Reisenden ein höltzernes Creutz, welches ihrem Vorgeben nach aus einem Bort von diesem Kasten gemacht worden.

Noah Nachkommen, siehe **Noahiten**.

Noah Opffer. Nachdem **Noah**, während der Sündfluth, so wunderbarer Weise von Gott dem Herrn, nebst den Seinigen war erhalten worden, und nun auf göttlichen Befehl, mit allem, was bey ihm war, aus dem Kasten wieder heraus gegangen; so wolte er nicht vergessen, seine Danckbarkeit gegen GOtt davor zu bezeugen, opfferte daher dem Herrn ein Brand-Opffer, welches auch der Herr anädig annahm, und dem **Noah** eine tröstliche Verheissung that, wie im 1 B. Mose VIII, 20, 21, 22 zu lesen. Das erste, so **Noah** bey diesem Opffer vorgenommen, war die Aufbauung eines Altars: **Noah** aber, heist es, bauete dem Herrn einen Altar. Dieser Altar ist nun der erste, von welchem wir lesen, daß er Gott zu Ehren aufgerichtet worden; obwohl nicht zu leugnen, daß auch vor der Sündfluth Altäre gewesen seyn mögen, alldieweil ja vor derselben und schon zu Abels Zeiten, geopffert worden. Wie aber dieser des **Noah** Altar ausgesehen, was vor eine Form er gehabt, und von was vor Materie er gemacht worden, davon lieset man allhier nichts; ohne Zweiffel wird er vom Steinen und Erde aufgerichtet gewesen seyn, wie also nachgehends die Art und Weise Altäre zu bauen im 2 B. Mose XX, 24. 25 beschrieben wird. Targum **Jonathan** will hier nach der Rabbinen Uberlieferung, dieser Altar wäre schon von **Adam** in Eden gebauet worden, als er mit seiner **Even** aus dem Paradiese weichen müssen, und hätte nicht nur er, sondern auch seine Söhne, **Cain** und **Abel**, und andere Nachkommen, GOtt ihr Opffer darauf gebracht; durch das Wasser der Sündfluth aber wäre er sehr verwüstet und eingerissen, und daher anietzo von **Noah** wieder renoviret und ausgebessert worden. Allein es wird im Mosaischen Texte allhier nichts davon gemeldet, und scheinet mehr einer Fabel, als der Wahrheit ähnlich zu seyn. Bes. **Gesner** in Genes. p. 208. Was aber **Noah** auf diesem neu erbaueten Altare geopffert, davon sagt **Moses**: Er nahm von allerley reinem Vieh, und allerley reinem Gevögel, und opfferte ꝛc. Es hatte nemlich **Noah** auf GOttes Befehl allerley Thiere mit sich in den Kasten nehmen müssen, und zwar mit dem Unterscheid, daß er von denen unreinen nur ein Paar jeder Art, von denen reinen aber je sieben und sieben, das ist, drey gantze Paar, und noch ein eintzeles von jeglicher Gattung in den Kasten eingehen liesse. Und diese eintzele waren nun eben zum Opffer gewidmet, damit kein gantz Paar, dieses Opffers halben, dürffte zerrissen, und hiedurch die Fortpflantzung des Geschlechts verhindert werden; darum hat auch **Noah** die eintzeln alle von Vieh und Vögeln dazu gebraucht, und sie GOtt zu einem Opffer zugerichtet. Es bestand also nicht aus einem Stücke, sondern aus vielen, von allerley Art der reinen Thiere; als aus dem Viehe opfferte er einen Ochsen, einen Widder, einen Bock, und dergleichen; aus dem Gevögel eine Turtelstaube, eine junge Taube, u. s. f. Hier entstehet nun unter den Gelehrten eine Frage: Warum **Moses** allhier nicht schlechterdings sage, daß **Noah** von Vieh und Vögeln geopffert, wie er ehemahls das Opffer **Abels** also beschrieben 1 B. Mose IV, 4, sondern darzu setze, daß er von reinem Vieh und von reinem Gevögel das Opffer genommen? Denn weil doch **Abel** auch nur von reinem Vieh sein Opffer wird gebracht haben, solches aber von **Mose** nicht bemercket wird; so hat man billig zu fragen: warum er denn eben allhier bey **Noah** Opffer dessen Meldung gethan habe? Allein hierauf dienet zur Antwort: Es ist nicht ohne, daß **Abel** und alle fromme Patriarchen vor und nach **Noah**, nur allein von reinem Vieh dem Herrn geopffert; daß aber **Moses** solches nicht mit angeführet, war die Ursache: Er hatte kurtz vorher gedacht, daß **Abel** ein Schäfer gewesen, und hernach bey seinem Opffer gemeldet, daß er von den Erstlingen seiner Heerde, und von ihren Fetten gebracht habe. Nun aber gehören ja die Schaafe zu den reinen Thieren, und **Abel** hatte kein ander Vieh, als Schaafe in seiner Heerde, darum so war es nicht nöthig, daß **Moses** zugleich mit anführete, **Abel** habe von reinen Thieren sein Opffer gebracht: Denn es war schon genug, daß er gesagt hatte, er habe von der Heerde seiner Schaafe geopffert. Aber was nun **Noah** Opffer betrifft, da hatte **Moses** billig Ursache beyzufügen, daß es von reinen Thieren genommen worden; immassen er nicht allein Schaafe, Ziegen, Ochsen, Tauben, und dergleichen, sondern Thiere von allerley Art, reine und unreine, unter seiner Hand hatte: Darum, damit nun niemand meynen möchte, er habe ohne Unterscheid von unreinen sowohl, als reinen Thieren geopffert, so war es allerdings nöthig, daß darzu gesetzt würde, von welchen Thieren das Opffer geschehen. Besiehe **Musculus** Comm. in Genes. ad h. l. p. 222, qu. 1. Von diesen Thieren opfferte nun **Noah** ein Brand-Opffer auf dem Altar. Was vor Ceremonien sonsten bey dem Opffer in acht zu nehmen waren, ist im 3 B. Mose vom 1 biß 7 Capitel weitläuftig zu lesen, vornehmlich aber musten die Thiere geschlachtet und getödtet, ihr Blut vergossen, und gegen den Altar gesprenget, und endlich ihr Fleisch hernach durchs Feuer auf dem Altar verbrannt werden; wie solche Gebräuche von Anfang her auf GOttes Befehl unter den Patriarchen erhalten, auch nachgehends durch **Mosen** in gewisse Gesetze verfasset, und im Jüdischen Volcke fortgesetzet worden biß auf Christum, der durch sein vollkommenes Opffer des Leibes das menschliche Geschlecht auf ewig mit GOtt versöhnet hat. Es waren aber die Opffer im alten Testament nicht einerley, sondern unterschiedlich, sie

sie hatten Brand-Opffer, Danck-Opffer, Speiß-Opffer ꝛc. Noah Opffer aber heisset allhier ein Brand-Opffer, holocaustum, und das war eben ein solches, welches gantz muste angezündet und verbrannt werden; es kam also nichts davon, sondern es muste alles GOtt zu Ehren durch den Rauch aufgehen, und im Feuer verzehret werden, und das war das gröste und ansehnlichste Opffer, und hatte die Bedeutung, daß man sich hiermit GOtt gantz und gar ergebe, alles Zeitliche fahren lasse, und sich allein an das vollkommene Opffer Christum halte. Die Griechische Uebersetzung, so sonsten allemahl das Wort holocaustum gebrauchet, setzet allhier das Wort ὁλοκάρπωσις, so ein solches Opffer bedeutet, das vollkommene Frucht bringet, oder voller Früchte ist. Bes. Glassius Sel. Script. div. Mos. Cap. VII. Medit. VI, p. 478. Outramus de sacrificiis, Lib. I, Cap. X. Und gewiß, es mangelte allhier an Frucht und Nutzen nicht: Denn der Herr ließ sich dadurch versöhnen, und that dem Noah darum eine herrliche Verheissung, davon hernach wird gesagt werden. Aber warum, und aus was Befehl brachte Noah dem Herrn dieses Opffer? Man lieset ja hier nichts, daß es GOtt von ihm begehret, oder verlanget habe? Solte er in die Arche gehen, so muste es ihm GOtt erst befehlen, 1 B. Mose VII, 1. solte er wieder heraus gehen, so muste er gleichfalls göttlichen Befehl haben, Cap. VIII, 16. Wie kommts aber, daß er hier ohne das Wort des Herrn diese heilige Handlung vornimmt? Allein es antwortet hier Ambrosius gar recht, Noah war des göttlichen Willens genugsam versichert, alldieweil er ihm nicht ohne Ursache so viel reine Opffer-Thiere mit in den Kasten zu nehmen, und sonderlich ein eintzeles über drey Paar von allerley reinem Vieh und Gevögel zu thun befohlen, und daß solches eintzele zum ersten Opffer solte angewendet werden, war ihm nicht unbewust. Darum wolte er nicht erst Befehl erwarten, und seiner Danckbarkeit sich erinnern lassen, sondern er gedachte selbst an seine Schuldigkeit, und stattete alsofort und vor allen Dingen GOtt seine Danckbarkeit ab durch dieses Brand-Opffer. Ambrosius in Gen. Cap. XXI u. f. Chrysostomus Hom. XXVII in h. l. Cyrillus Lib. III in Genes. Gesner Comm. in h. l. p. 209. Denn das war freylich seine vornehmste Ursache, daß er GOtt hiermit sein Danckergebenes Gemüthe darlegen, für den geleisteten Schutz und väterliche Erhaltung, und daß er seiner und seines Hauses verschonet, da er ihn doch so wohl, als andere, in der Sündfluth hätte verderben können. Hiernächst geschahe es auch deswegen, daß er sich und seine Kinder dadurch aussöhnete, und der gnädigen Vergebung der Sünden bey solchem Opffer sich getröstete. Und endlich that ers ohne Zweiffel auch darum, damit er hierdurch bey seinen Kindern den wahren Gottesdienst wieder aufrichten, und die wahre Religion recht fortsetzen möchte; wie denn nachgehends dieser gebauete Altar gleichsam ihre Kirche wird gewesen seyn, da sie auf alle Sabbathe werden zusammen kommen seyn, und dem Herrn den gewöhnlichen Dienst abgestattet haben. Wie man denn auch nicht meynen darff, daß Noah bey diesem ersten Opffer so gar stille geschwiegen, vielmehr wird er seinen Kindern dabey eine gute Predigt gehalten, und ihnen zu Gemüthe geführet haben theils den Zorn GOttes, den er an der bösen Welt gezeiget, theils die Gnade, die er hingegen ihnen vor andern wiederfahren lassen; er wird sie darbey auf den zukünfftigen Meßiam vertröstet, ihnen sein Leiden und Sterben durch Schlachtung der Opffer vorgehalten, und endlich die Absolution und Seegen über sie gesprochen haben, u. s. w. Bes. Calovius Comm. in Genes. ad h. l. p. 699. Schmuck Hist. Noæ p. 315 u. f. Und so war nun das Opffer Noah wohl verrichtet, und ward auch von GOtt wohl angenommen. Denn der HErr, fähret Moses fort, roch den lieblichen Geruch. Das Rüchen wird hier ἀνθρωποπαθῶς, und auf menschliche Weise von GOtt ausgesprochen, ist aber θεοπρεπῶς, und göttlicher Art nach zu verstehen. Denn gleichwie ein Mensch an dem Geruch eines wohl zugerichteten oder gebratenen Fleisches sich sehr delectiret, oder wie einem ein Geruch von schönen Rosen, oder köstlichem Balsam, oder edlem Räuchwerck sehr wohl thut: also ließ ihm auch hier der HErr das Opffer Noah lieb und angenehm seyn, und hatte grosse Lust und Freude daran. Zwar der Geruch angezündeter Thiere ist an sich selbst nicht lieblich, und das verbrannte Fleisch giebt vielmehr einen Gestanck, als guten Geruch von sich, darum auch Lucianus der Opffer zu spotten, und zu fragen pflegte, wie dieselben doch GOtt gefallen könnten, da sie ja mehr Gestanck als guten Geruch von sich geben? Allein GOtt hatte dennoch ein solch Wohlgefallen daran, daß er gleichsam wie ein Mensch hinzutrat, und den Geruch annahm; nicht den äusserlichen Geruch, der hier von Noah Opffer aufgieng, sondern den inwendigen, so aus seinem Glauben und Gehorsam, aus dem Vertrauen zum künftigen Opffer Meßiä, herrührete. Und so roch nun also der HErr allhier den lieblichen Geruch; nach dem Ebräischen heist es: Den Geruch der Ruhe, weil es nemlich den Höchsten bewogen, von seinem Zorn abzulassen, und gleichsam zu ruhen, oder auch den Menschen Ruhe zu schencken. Die LXX Griechischen Dollmetscher haben es also übersetzet: ὀσμὴν εὐωδίας, den Geruch der Lieblichkeit, oder den lieblichen Geruch, wie es Luther gegeben. Einige der Rabbinen wollen es so geben: Und der HErr stieg herunter zu dem Geruch des Opffers; ist aber nach dem Grund-Text nicht eben so recht ausgedruckt. Targum Onkelos hat es noch am deutlichsten und klärsten übersetzet: GOtt nahm die Opffer Noah mit geneigtem Willen an, u. s. w. Bes. Gerhard, Gesner, Calovius ad h. l. Glassius und Schmuck an angeführten Orten. Doch sein Wohlgefallen dem Noah desto deutlicher zu bezeugen, so that ihm endlich GOtt eine theure und Gnadenreiche Verheissung. Denn so lautet es weiter: Und der HErr sprach in seinem Hertzen ꝛc. Welche Worte denn von denen Auslegern nicht auf eine Art und Weise übersetzet werden. Nach der Chaldäischen Bibel heist es: Der

Der HErr sprach zu seinem Wort, das ist, zu seinem eingebohrnen Sohn, nach der Griechischen Uebersetzung der LXX Dollmetscher lautet es: Er sprach nach langem Bedencken, oder, da ers lange bedacht hatte. Andere geben es: Er sagte es aus dem innersten seines Hertzens, und im rechten Ernst; wieder andere: Er sprach zu seinem Hertzen, das ist, zu Noah, den er als sein Hertz liebete. Der übrigen nicht zu gedencken. Bes. Polus in Synopsi Critic. ad h. l. Gerhard in Genes. p. 214. In dem Grund-Text heist es eigentlich: Und der HErr sprach zu seinem Hertzen, welches so viel gesagt ist: GOtt redete es nicht nur schlecht und oben hin, sondern recht von Hertzen Grund, und aus wohlbedachtem Rath. Er sagte es aber nicht allein innerlich, und bedachte es nur bey sich, denn wer wolte es da erfahren haben? sondern er offenbahrete es auch denen Menschen, und sagte dem Noah, was im Rath der heiligen Dreyeinigkeit beschlossen worden, und was da seines Hertzens Schluß gewesen. Was sprach denn aber nun GOtt in seinem Hertzen, und was gab er vor eine Verheissung? Ich will hinfort, heißt es, nicht mehr die Erde verfluchen um der Menschen willen: Denn das Tichten . . . . . Sommer und Winter, Tag und Nacht. Dreymahl hatte GOtt die Erde mit dem Fluch geschlagen, anfänglich bey dem Fall Adams, 1. B. Mose III, 17; so dann bey dem Bruder-Mord Cains, Cap. IV, 11, 12; und endlich bey der Boßheit der ersten Welt in der Sündfluth, da die Erde mit dem Meer-Wasser überschwemmet worden, daß ihr ein merckelich Theil ihrer Fruchtbarkeit abgegangen. Allein dergleichen Fluch soll nun nicht mehr über die Erde ergehen, GOtt will sie nicht mehr verfluchen, um der Menschen willen. Im Ebräischen stehet האדם, um des Menschen willen, und wird gemeiniglich so ausgeleget: Um der Menschen Sünde willen. Allein einige vernehme Lehrer unserer Kirchen sehen hier weiter, und erklären die Worte von dem Meßia, dem andern Adam, dem einigen Menschen, um welches willen GOtt die Erde nicht mehr verfluchen will. Und gewiß, diese Meynung ist dem Texte gemäß: denn vor eins stehet das Wort im Singulari, האדם, um des Menschen willen, nicht in Plurali, um der Menschen, als um vieler willen, sondern um des einigen Menschens, um Christi willen. Hiernächst wird auch nicht ohne Ursache das ה demonstrativum hinzugesetzet: propter illum hominem, um desselben Menschens willen, anzuzeigen, daß er denjenigen Menschen meyne, dessen er schon im ersten Evangelio gedacht, den Weibes-Saamen, 1 B. Mose III, 15, als wolte er sagen: Ich will hinfort nicht mehr die Erde verfluchen um des Menschen willen, den ich dem Vater des menschlichen Geschlechts im Paradieß verheissen; sondern ich will die Erde vielmehr segnen, um eben desselben willen, in welchem alle Geschlechte auf Erden sollen gesegnet werden, Cap. XII, 3. Bes. Lyserus, Walther, Pelargus in h. l. Calovius p. 704. u. ff. Und zwar aus Ursachen, weil doch das Dichten des menschlichen Hertzens böse ist von Jugend auf.

Noah Philosophie, siehe Philosophie (Noachische).

Noah Schule, siehe Noachische Schule.

Noah-Taube. Als Noah, um zu erfahren, ob das Gewässer der Sündfluth auf dem Erdboden vertrocknet wäre, einen Raben ausfliegen lassen, hiedurch aber seinen Zweck nicht erreichete; so ließ er zu unterschiedenen mahlen deswegen eine Taube ausfliegen, und erhielt dadurch die erwünschte Nachricht, daß die Erde trocken wäre, und er nun bald aus seinem Kasten würde herausgehen können. Moses giebt hiervon ausführlichen Bericht in seinem 1 B. Cap. VIII, v. 8. u. ff. Wobey denn anfänglich zu untersuchen, ob Noah drey unterschiedliche Tauben ausfliegen lassen, oder nur eine zu dreyen unterschiedlichen mahlen? Und da sind einige, die das erstere glauben, und davor halten, Noah habe jedes mahl eine andere Taube, und also an der Zahl drey Tauben ausfliegen lassen, wie Luther selbst in dieser Meynung zu seyn scheinet. Allein viel der Kirchen-Väter, und unter denen sonderlich Ambrosius, Augustinus, Zonaras, Eusebius, Beda und andere mehr nehmen das letztere an, und meynen, daß Noah nur eine Taube zu dreyen unterschiedenen mahlen ausgelassen. Und diese Meynung wollen billig unsere Gottesgelehrten der erstern vorziehen, weil sie aus dem Ebräischen Text gar deutlich fliesse; massen in demselben kein Unterscheid gemacht, oder einiger Zahl der Tauben gedacht werde, sondern es finde sich da nur eine Redens Art, zu dreyen mahlen nemlich: Milit Ech Haj nah, columbam, er hat die Taube ausgelassen, da denn das He præfixum gleichsam auf eben dieselbe Taube zeige, und eigentlich also zu übersetzen: Er hat eben dieselbe Taube (zum andern mahl) und eben dieselbe (zum dritten mahl) ausgelassen. Piscator gehet in seiner Deutschen Uebersetzung eben dahin, wenn er obgedachte Redens-Art im 10 Vers also übersetzet: Darnach wartete er noch andere sieben Tage, und ließ die Taube abermahl ausfliegen aus dem Kasten. Bes. Gesner Comm. in Gen. ad h. l. p. 204. Hiernächst ist zu erwegen die Zeit, oder wenn Noah die Taube zum ersten mahl ausfliegen lassen? Einige der Chronologorum, und sonderlich Scaliger de emendatione temporum Lib. III. cap. ult. geben vor, es sey geschehen viertzig Tage nach des Raben Auslassung, ehe, meynen sie, könne es nicht geschehen seyn, weil sonsten kein völliges Jahr, nemlich dreyhundert fünf und sechzig Tage, heraus kämen: Denn bis zum zehenden Mond habe das Wasser abgenommen, und am ersten Tage des zehenden Monds hätten der Berge Spitzen herfür gesehen, v. 5. Diese neun Monat nun machten zweyhundert und siebenzig Tage, zu denen käme der erste Tag des zehenden Monds, und das wären zweyhundert ein und siebenzig Tage, nach viertzig Tagen drauf habe Noah den Raben ausfliegen lassen, wieder über viertzig Tagen wäre also die Taube zum ersten mahl ausgeflogen, nach sieben Tagen zum andern mahl, und wieder nach sieben Tagen zum dritten mahl; Diese Tage nun zusammen gezehlet machten gleich dreyhundert fünf und sechzig Tage aus, und da wäre also das Jahr um gewesen, daher auch

alsofort folgte, daß am ersten Tage des ersten Monden das Gewässer vertrocknet sey auf Erden, v. 13. Wolte man aber nun weniger Zeit annehmen und sagen, Noah habe die Taube geschwinder als nach viertzig Tagen ausfliegen lassen, so würde das Jahr nicht voll seyn. Allein ob schon nicht zu leugnen, daß diese Meynung sehr wohl ausgedacht sey, so findet sich doch im Mosaischen Texte gar nichts, woraus sie zu erweisen wäre, daher sie von unsern Gottesgelehrten keiner gebilliget und angenommen hat. Andere hingegen wollen gar keine Zeit darzwischen setzen, sondern statuiren, die Taube sey noch an selbigem Tage ausgeflogen und wiederkommen, da der Rabe ausgelassen worden. Aber diese Meynung hat gar keinen Grund, und kan noch weniger behauptet werden. Denn was hätte Noah vor Ursach gehabt, daß er so fort, und noch an selbigem Tage, die Taube ausfliegen lassen, da er ja aus des Rabens hin und wieder fliegen genugsam erkennen konte, daß das Wasser noch nicht von der Erden gefallen wäre, vielmehr ist zu urtheilen, daß er freylich einige Tage verzogen. Die beste Meynung ist, da einige, und zwar die meisten, sagen, Noah habe, nachdem er den Raben ausgelassen, eine gantze Woche oder sieben Tage geharret, und darnach so fort die Taube zum ersten mahle ausfliegen lassen. Denn diese Meynung nimmt ihren Erweiß aus den Umständen des Textes, und kan daraus gar scheinbar und glaublich vorgestellet werden. Denn vor eins wartete Noah eben so lange, als er die Taube zum andern mahl wieder ausließ, und wieder so lange, da er sie zum dritten mahle aussandte: Solcher gestalt ist nicht undeutlich zu schlüssen, daß er eben so viel Tage wird gewartet haben, da er die Taube nach dem Raben zum ersten mahle ausfliegen lassen. Hiernächst ist es noch deutlicher abzunehmen aus dem 10 Vers, da Moses von der andern Aussendung der Tauben spricht: Da harrete er noch andere sieben Tage; hat er denn noch andere sieben Tage geharret, so folget nothwendig, daß er vorher auch nur so lange gewartet: Denn die beyden Wörtgen עוֹד, noch, und אֲחֵרִים andere, zeigen allerdings, daß vorher eben so viel Tage nemlich sieben gewartet worden. Und ob man gleich mit Scaliger hier einwenden wolte, es würde das Jahr auf solche Art nicht voll seyn, sondern viel Tage dran mangeln; So wird hierauf geantwortet, daß solches darum nicht folge, massen die Zahl der Monaten dennoch richtig heraus kommt: Nemlich bis zum Ende des neunten Monates verlieff sich das Wasser, und nahm ab, am ersten Tage des zehenden Monds sahen der Berge Spitzen herfür, am eilfften Tage des eilfften Monds ließ Noah den Raben ausfliegen, und am achtzehenden und fünf und zwantzigsten Tage dieses Monds, die Taube zum ersten und andern mahle, endlich am andern Tage des zwölfften Mondes zum dritten mahle. Da haben wir ja alle Monate; Ob nun aber gleich der letzte Mond erst angefangen zu seyn scheinet, und so fort darauf gesagt wird, daß am ersten Tage des folgenden Jahres Noah das Dach vom Kasten gethan, so darff man darum nicht meynen oder schliessen, daß solches noch den Tag geschehen, da die Taube zum letzten ausgeflogen, sondern weil inzwischen weiter nichts vorgegangen oder sich mit Noah begeben, so hat der Heil. Geist die Eröffnung des Kastens gleich nach dem letzten Ausflug der Tauben erzehlet, aber doch darbey den Tag gemeldet, damit ein jeder selbst urtheilen möchte, daß Noah, wie leicht zu erachten, nach Ausbleibung der Tauben sich diesen letzten Monat über stille gehalten, und nicht eher, als mit dem neuen Jahre das Dach des Kastens öffnen wollen. Bes. Gesner am angeführten Orte p. 203. u. f. Schmuck Hist. Noæ ad h. l. p. 280. Musculus Comm. in Gen. p. 216. fragen: Warum hat nun aber Noah eben die Taube erwählet, und keinen andern Vogel zu dieser Bothschafft gebrauchet? Chrysostomus hält dafür, er habe darum die Taube genommen, weil sie nicht so wild, als andere Vögel, sondern gar zahm und tractabel wäre, auch als ein reiner Vogel nichts anders, als Saamen-Körnlein zu essen pflegte. Paräus hingegen meynet, Noah habe es darum gethan, weil die Tauben viel einen schnellern und geschwindern Flug hätten als andere Vögel. Musculus aber führt diese Ursache an, weil die Tauben vor andern wohl fliegen, und im Fluge aushalten könten, auch nicht, wie die Adler, nach hohen Oertern, sondern nach den Thälern flögen und überdiß gerne, wo sie einmahl gewohnt seyn, wieder zurück kommen, auch dieses noch in der Natur hätten, daß sie meistens im Schnabel was mitzubringen pflegen. Piscator stehet in den Gedancken, es sey geschehen wegen der ehelichen Treue und Beständigkeit, welche an denen Tauben zu finden, und daß daher die ausgelassene Tauben von ihren Ehegatten nicht bleiben, sondern gewiß wieder kommen würden. Drexelius will die Ursachen aus der Tauben Natur suchen und giebt für, daß die Tauben keine Nacht aus ihrem Neste blieben und ausser demselben anderweit keine Ruhe nehmen, daher Noah sich auf ihre Wiederkunfft sicherlich verlassen können. Andere haben noch andere Ursachen, als der Tauben Art sey, daß sie gern beym Hauffen wären, und den Tauben-Schlag nicht zu verlassen pflegten, und was dergleichen mehr. Allein es sey endlich vor eine Ursache, was es wolle, gnug daß wir aus dem Mosaischen Texte sehen, wie Noah seinen Endzweck durch diesen Vogel erreichet, und von dem Wasser des Erdbodens Nachricht erhalten ob, und wie weit es gefallen? sonderlich das andere mahl, da sie ein Oel Blat zur Nachricht in ihrem Munde brachte. Fragt man nun, wo die Taube solches Oelblat abgebrochen? so sind die Rabbinen hierüber selbst nicht einig. Denn etliche unter ihnen geben für, es sey die Taube ins Paradieß gelassen worden, als welches von der Sündfluth befreyet gewesen, und da habe sie das Blat oder den Zweig abgebrochen und nachgehends zu Noah um Vesper-Zeit gebracht; welcher Meynung auch Bellarminus zugethan ist. Andere hingegen statuiren, sie habe es am Oelberge zu Jerusalem abgebrochen, welchen Berg GOtt so werth geachtet, daß er ihn nicht, wie die andere Erde durch die Sündfluth überschwemmen lassen. Pererius aber meynet, sie habe es aus Ober-Asien hergebracht, allwo die Sündfluth auch nicht hinkommen wäre. Don Joseph Antonius Gonzaga steht in den Gedancken, das Meer

Meer sey dem Fluche nicht unterworffen gewesen, sondern allein der Erdboden; indem aber bekannt, daß sich im Meere gantze Wälder, grünende Sträucher und Bäume, und also auch der Oelbaum fänden, als wäre leicht zu urtheilen, daß die Taube das Oelblat daselbst geholet habe; ja er setzt noch hinzu, daß die feste Erde, so vor der Sündfluth gewesen, durch das Wasser gäntzlich verderbt und versencket, dafür aber dem Noah und seinen Nachkommen eine andere Erde aus dem Meere hervor gebracht, und zu bewohnen eingeräumet worden wäre. Bes. Calovius Comm. in Gen. ad h. l. Allein alle diese Meynungen sind nicht nur ohne Grund, sondern lauffen auch zugleich wider Noah Zweck und Absehen. Denn woher wollen sie erweisen, daß das Paradieß oder der Oelberg bey Jerusalem, oder Ober-Asien, oder das Erdreich im Meer, mit dem Wasser der Sündfluth nicht sey bedeckt worden? Ist solches nicht schnurstracks dem heiligen Geiste widersprochen, der ausdrücklich bezeuget, daß das Wasser über den gantzen Erdboden, ja über alle auch die höchste Berge gangen, und zwar dermassen, daß das Gewässer funffzehen Ellen hoch über solche Berge gestanden. 1. B. Mose VII, 19, 20. Also muß es freylich auch das Paradieß, den Oelberg, Ober-Asien und andere Oerter überschwemmet haben. Und zu dem muß man vornehmlich auf Noah Zweck und Absehen Achtung geben, er schickte ja die Taube zu keinen andern Ende aus, als zu erfahren, ob das Gewässer gefallen wäre, auf Erden. Cap. VIII, 8. Wäre nun aber das Oelblat von einem Baume gewesen, den die Sündfluth nicht getroffen hätte, wie hätte er denn daraus abnehmen können, daß das Gewässer gefallen und die Sündfluth vorbey wäre? Welches er doch daher allerdinges vernahm, wie im 11 Vers dieses VIII Capitels zu sehen. Dannenhero auch was die erste Meynung von dem Paradieß betrifft, dem Bellarmino viele widersprechen, als da sind Eugubinus, Genebrardus, Jansenius, Pererius, Cornelius a Lapide, desgleichen Suarez, Blasius de Viega, und andere, die alle erweisen, daß das Paradieß so wohl in der Sündfluth untergangen, als andere Orter der Erden. Die andere Meynung von dem Oelberge machet die Weite des Weges unglaublich, massen die Taube auf solche Art, über zwey hundert Meilen darnach fliegen müssen, und zwar innerhalb sechs Stunden hundert Meilen her, welches gewiß etwas unmögliches vor eine Taube wäre. Und wie könnte Ober Asien nach der dritten Meynung mit dem Wasser der Sündfluth verschonet blieben seyn, da das höchste Gebürge Ararat oder Armeniens, so in Asien gelegen, darvon funffzehen Ellen hoch bedecket wurde? Wäre es wohl möglich, daß die höchsten Berge, und nicht zugleich die niedrigen Oerter Asiens überschwemmet werden können? Zumahl die Erde einer runden Kugel gleichet, um welche das Wasser um und um herum laufft. Was aber endlich die vierdte und letzte Meynung, nehmlich von den Wasser-Bäumen anlanget, so sind dieselbe nicht ohne Erdreich und festen Grund, massen ihre Wurtzeln eben so wohl in der Erde stehen, wie anderer Bäume: wären nun diese Bäume im Wasser von der Sündfluth verschont blieben, so wäre auch zugleich das Erdreich, worinne sie gewurtzelt seyn, verschont blieben, welches aber wider den Mosaischen Text ist, wie schon gemeldet. Daß aber die erstere Erde durch die Sündfluth gäntzlich verderbt, und eine andere zur Wohnung vorgebracht sey, ist eben falsch, und läufft ausdrücklich wider die klaren Worte, daß das Gewässer sich von derselben verlauffen, v. 3. daß es gefallen, v. 11. daß der Erdboden getrocknet, v. 13. Wo nun von eben diesem Erdboden das Wasser wieder gefallen, darauf es bißher gestanden und wo eben dieselbe Erde ausgetrocknet, die vorhin mit Wasser überschwemmet gewesen, da kan ja keine neue Erde seyn hervor gebracht worden; daher man auch billig solche Meynung fahren lässet. Bes. Gerhard, p. 216, Calovius am angef. Orte, Micrälius contra Præadamit. p. 80. Wenn man demnach die wahre Meynung von solchem Oelblate sagen soll, so ist zu vermuthen, daß die Taube solches unten am Gebirge Ararat oder doch nicht weit von selbigem abgebrochen, weil sie noch an eben dem Tage wiederkommen, und solches gegen Abend dem Noah gebracht, als ein augenscheinlich Zeichen, daß die Bäume wieder aus dem Wasser herfür wären und die Vögel schon allbereit darauff sitzen und ruhen könnten. Und zwar hat sie solches nicht von den hohen Bäumen abgebrochen, so auf dem Berge gestanden, sondern von denen niedrigen, so in Gründen wachsen: Denn es war von einem Oelbaum, der nicht allein ein ziemlich niedrig Gewächs ist, sondern auch mehrentheils in ebenen Gründen gefunden wird, dergleichen Art ist absonderlich der Balsamstrauch, dessen Oel das beste ist, und welchen hier Mattheſius und andere verstehen wollen. Es hätte auch Noah sonst nicht abnehmen mögen, daß das Wasser gefallen wäre auf Erden, wenn sie das Blat von einem Baum aufn Berge abgebrochen, von denen er ohne dem schon bey etlichen funffzig Tagen her wuste, daß das Wasser nicht mehr über ihnen stünde, v. 5. Und ob schon hierwider eingewendet wird, daß durch die Sündfluth alle Bäume verderbt wären, und keine grüne Blätter behalten hätten, so ist doch solches ungewiß, und wenn man es auch von denen meisten Bäumen gleich zugebe, so weiß man doch vom Oelbaum, daß er stets grünet, und ist daher leicht zu glauben, daß er auch unterm Wasser seine Blätter grünend behalten habe. Plinius Hist. Nat. Lib. XVI, cap. 20. Oder wenn man dieses nicht glauben will, so ist auch nicht unmöglich, daß der Oelbaum innerhalb etlichen Tagen von neuen ausgeschlagen und die Taube also ein frisch Blat von selbigem abgebrochen hätte. Doch dem sey wie ihm wolle, man glaube das erstere, oder das letztere, so bleibet es doch ein Zeichen göttlicher Barmhertzigkeit. Und Noah konnte daher erkennen, daß das Wasser gefallen sey. Bes. Ambrosius Lib. de Noa & arca, cap. XIX. Daß es aber ein blosses Blat gewesen, wollen Ambrosius und Augustinus nicht zugeben, sondern meynen, es wäre ein rechter Zweig mit Blättern gewesen. Allein wie könnte eine Taube so starck seyn, mit ihrem Schnabel einen Zweig abzubrechen. Es wäre denn, daß sie einen sehr subtilen Zweig mit gantz

wenig

wenig Blättern gewesen zu seyn glaubten. Besser ists, man bleibet bey der Grund-Sprache, in welcher das Hebräische Wort עלה gefunden wird, welches nichts anders als ein Blat heisset, und hat es daher **Luther** gar recht gegeben: Siehe, ein Olblat hatte sie abgebrochen und trugs in ihrem Munde. Wie aber die Taube darauf gekommen, daß sie eben ein Blat vom Oelbaum, und nicht von einem andern Baum abgebrochen? ist gleichfalls nicht vorbey zu gehen. **Marloratus** hält davor, es hätten die Tauben um selbige Zeit eben nisten, oder zu Neste tragen wollen, darum hätte diese Taube abgebrochen, was ihr zu erst in Weg kommen wäre; hält es also vor was natürliches. Wie denn auch **Musculus** kein Wunder daraus macht, weil er meynet, es sey der Tauben Natur, daß sie gerne im Schnabel was mit zu bringen pflegten. Allein wäre dieses auch wohl werth gewesen, fragt ein hoher Lehrer unserer Kirchen, daß es Gott der heilige Geist hätte aufzeichnen lassen? Wir sagen hier allerdings mit **Paulo**, diese Worte bedeuten etwas, Gal. IV, 24. Darum wird billig davor gehalten, daß es aus sonderbahrer Schickung Gottes geschehen. Denn wie hätte die Taube, als ein unvernünfftig Thierlein wissen mögen, warum sie ausgeschickt worden? daß sie nehmlich Botschafft bringen müste von dem Wasser und zu Bezeugung dessen also das Blat abgebrochen. Daher schreibt auch **Chrysostomus**, Homil. XX. in Gen. Dieses alles ist aus göttlicher Dispensation geschehen, daß die Taube das Oelblat gefunden und mit dem Munde zu **Noah** getragen. Es solte nehmlich nicht allein eine Anzeigung seyn, daß das Wasser gefallen, sondern er solte zugleich durch eine heimliche Deutung abnehmen, daß forthin nun Friede, und der erzürnte GOtt versöhnet, auch ihm und den Seinigen mit lauter Gnade zugethan wäre: massen bekannt, daß der Oelbaum vor Zeiten ein Zeichen des Friedens gewesen, wie aus den Historien der Römer zu sehen; Also konnte nun **Noah** leicht dencken, wie es gemeynet wäre, und daß GOtt wahrhafftig an ihn gedencke. Übrigens findet sich auch bey denen Gottesgelehrten eine geistliche Deutung so wohl der Taube als des Oelblats; und lässet sich die Taube gar füglich auf den heiligen Geist ziehen, welches von gottseligen Lehrern gar schön erwiesen wird. **Luther** aber appliciret sie auf die Lehrer der Kirchen, als welche nach Art der Taube **Noah** zu unterschiedlicher Zeit gleichsam ausflögen. Die Lehrer Altes Testaments fliegen erstlich aus, und suchen das Oelblat, sie wollen gerne die Zeitung bringen, daß die Sündfluth vorbey sey, allein sie finden es zu ihrer Zeit nicht, kommen also leer, doch mit der Verheissung wieder, daß es nicht lange mehr hin seyn, sondern Christus der Sündentilger bald kommen werde. Zum andern mahl fliegen aus die Lehrer Neuen Testaments, und die bringen das Oelblat in ihrem Munde, predigen das Evangelium von Christo und versichern uns des Friedes mit GOtt, der Vergebung der Sünden und des ewigen Lebens, und das sind nun die gewünschten Prediger, so um die Vesper Zeit, d. i. gegen den Abend der Welt kommen. Und deren ihre Predigt bleibet auch biß ans Ende der Welt, da ist keine neue mehr zu hoffen, denn die Taube kommt das dritte mahl nicht wieder und bringt also nichts neues, es bleibt bey der vorigen Zeitung, biß die Stimme Gottes selbst kömmt, und den **Noah** aus dem Kasten gehen heisset, das ist, biß Christus am Jüngsten Tag seine Kirche heimführen und in seine Herrlichkeit einnehmen wird, und so weiter. **Luther** Comm. in h. l. **Schmuck** am angeführten Orte, p. 291. u. f. Das Oelblat läst sich gar schön auf das süsse Evangelium ziehen und geistlicher Weise davon auslegen: Denn gleichwie es nur ein Blat war; also ist auch nur ein einiges Evangelium, daraus so wohl die Gläubigen Altes, als Neuen Testaments genesen, und selig worden sind. Apost. Gesch. XV, 11. Das Blat war vom Oelbaum abgebrochen durch die Taube; also nimmt auch der heilige Geist das Evangelium von unserm Seligmacher, wie er selbst spricht Joh. XVI, 14. Das Täublein trug das Oelblat durch die Lufft; also ist auch das werthe Evangelium durch den Himmel geflogen, und unter allen Völckern ausgebreitet worden, Marc. XVI, 16. Die Taube hatte das Oelblat in ihrem Munde; also leget auch der heilige Geist sein Wort in ihren Mund, Es. LI, 16. Die Taube kam um Vesper-Zeit zu **Noah**; also hat der heilige Geist sein Evangelium in der letzten Zeit am allerhellesten kund gethan, und um den Abend der Welt ists licht worden, Zachar. XIV, 7. Das Oelblat ward von der Taube nicht aus eigner Bewegniß, sondern durch GOttes sonderbahre Regierung zu **Noah** gebracht; also haben die heil. Apostel nicht von sich selbst, sondern durch Gottes unmittelbaren Antrieb das Evangelium geprediget, Galat. I, 11 u. f. ꝛc. Bes **Fesselii** Regn. Christi myst. P. II, p. 403, **Walther** in Postill. Mosaic. p. 821, Baumann in Analect. allegor. p. 143, 145.

Noaille, ein Städtgen und Abtey, siehe St. **Leonard**, im XVII Bande p. 209. u. f.

Noailles, oder wie sie sich auch vor Zeiten geschrieben haben, **Novailles**, eines der ältesten und berühmtesten Frantzösischen Geschechter aus Limosin ursprünglich, allwo es die Herrschafft Noailles seit undencklichen Zeiten besessen. **Guintrandus**, der 1080 gelebt, zeugte **Petern**, der mit Gottfrieden von Bouillon nach dem gelobten Lande zog, und dieser hinwieder **Hugonem**, der auf der Reise nach dem gelobten Lande 1248 starb. Unter seinen Söhnen sind zu mercken, **Guido**, Canonicus von Cahors, Nietz, Xaintes und Poitiers, Päbstlicher Commissarius in Franckreich, und **Elias** I. Dessen Sohn, **Wilhelm**, welcher Graf von Noailles genennet wird, zeugte mit Guillemette von Monclard von Chavignac, **Elias** II, einen Gemahl **Margarethen von Maumont**, und Vater **Johann**, welcher mit Margarethen von l'Asteyre, **Franz** und Johann verließ; **Franciscus** zeugte mit Margarethen von Rußinac, **Antonen**, Canonicus zu Lyon, **Hugo**, einen Mönch, **Luisen**, Gemahlin Peter von Cosnac, und **Johann** II, der im Jahr 1479, nur mit Hinterlassung zweyer Töchter, Francisca, Gemahlin **Luwigs von Maumont**, und **Luisen**, Gemahlin **Johanns von Montardit**, starb. Des obgedachten **Franz** Bruder, **Johann** III, verließ

verließ **Aimarus**, welcher sich mit Antoinette von **Miremont** verehlichte, und durch sie ein Vater ward **Ludewigs**, der 1483 gebohren war, und sich in den Italiänischen Kriegen hervor that. Unter seinen Kindern, die er mit Catharinen von Chateauneuf gezeuget, sind zu mercken, **Anton**, von dem hernach, **Hugo**, Archi-Presbyter zu Signac, welcher an dem Römischen und Spanischen Hofe zu Unterhandlungen gebraucht worden, **Franz**, Bischoff von Dax, von dem ein Articul folgt, und **Aegidius**, gleichfalls Bischoff von Dax, welcher in Engelland, Schottland, Polen und in der Türckey, Abgesandter gewesen, und erst 1600 gestorben. **Anton**, geb. 1504, war Ritter des Königl. Ordens, Admiral von Guyenne, Lieutenant in Guyenne und Gouverneur von Bourdeaux, auch zu zweymalen unter **Eduards** VI und **Mariens** Regierung Abgesandter in Engelland. Er befand sich 1544 in der Schlacht bey Cerizolles, und starb 1562, wie man meynt, an Gifft, der ihm auf Veranlassung des Ober-Parlaments-Präsidentens zu Bourdeaux, **Lagebasten**, soll seyn beygebracht worden. Seine Kinder, die er mit Johanna von **Gontaut** gezeuget, waren **Martha**, Gemahlin **Perers** Vicomte von Sedieres; **Carl**, Protonatarius Apostolicus; **Francisca**, Gemahlin **Gabriels von Clermont Tonnere**, **Marie**, Gemahlin erstlich **Franz von Ferrieres**, und nach dessen Absterben, eines Herrn von **Dirac**; und endlich **Heinrich**, gebohren 1554, General Lieutenant in Ober-Auvergne, Ritter vom Orden des H. Geistes ꝛc. Er diente währender innerlichen Unruhen in Auvergne und Rovergue, ward 1592 Graf von Agen, starb 1623, und verließ von seiner Gemahlin, **Johanna Germana von Espagne**, **Franzen**, von dem unten; **Francisca**, Gemahlin **Gabriels von Clermont Tonnere**, **Annas**, Marquis von Montclar, geb. 1591, welcher 1648 in Kriegs-Diensten ohne Erben gestorben; und **Carln**, Abt von Aurillac und Valette, Bischoff zu St. Flour, hernach von Rhedes, der gleichfalls 1648 gestorben. **Franz**, Graf von Agen, Ritter der Königl. Orden, Staats-Rath, und Feld-Marschall, Gouverneur von Ober- und Nieder-Auvergne, auch nachmahls von Perpignan und Roußillon, geb. 1584, war eine zeitlang Abgesandter zu Rom, und starb 1645. Von seinen Kindern, die ihm **Rose von Roquelaure**, eine Tochter **Antons von Roquelaure**, Marschalls von Franckreich, gebohren, sind zu mercken **Francisca**, Aebtißin zu St. Germain les Rodez; **Maria Christina**, so ebenfalls den geistlichen Stand erwählet hat, **Heinrich**, der 1643 in der Schlacht bey Rocroy blieb, **Anton**, der 1646 unvermählet starb, **Carl**, der 1632 an denen in der Belagerung von Mastricht empfangenen Wunden starb, und **Annas**, Hertzog und Pair von Franckreich, Marquis von Montclar und Mouchy ꝛc. oberster Capitain der Königlichen Leib-Garde, Ritter der Königlichen Orden, Gouverneur, Lieutenant und General Capitain von Roußillon, Conflans und Cerdaigne, Gouverneur von Perpignan, General-Lieutenant von Auvergne, Senechal und Gouverneur von Rovergue, welcher 1665 oder 1663 die Würde eines Hertzogs und Pairs erhielt, und 1678 starb. Er wird wegen seiner Bescheidenheit und Gutthätigkeit gerühmt. Seine Gemahlin ist gewesen, **Louise Boyer**, eine Tochter **Antons**, Herrn St. **Genevieve des Bois**, welche bey der Königin **Anne** Dame d'Atour war, und ihrem Gemahl viel Geld zubrachte. Die mit ihr erzeugten Kinder waren: 1) **Annas Julius**, von dem hernach. 2) **Ludewig Anton**, ein Cardinal, von dem ein Articul handelt. 3) **Jacob**, geb. 1653, des Malteser Ordens Bailli, General-Lieutenant der Frantzösischen Galeeren, welcher 1703 des Ordens Abgesandter am Frantzösischen Hofe gewesen, und 1712 den 22 April gestorben ist. 4) **Anne Luise**, geb. 1662, eine Gemahlin **Heinrich Carls** von Baumanoir, Marquis von Lavardin, an den sie im Jahr 1680 vermählet worden. 5) **Gaston Johann Baptista Ludewig**, geb. 1669, Abt von Hautefontaine, Hautvillieres, ꝛc. Bischoff und Graf von Chalons, Pair von Franckreich, der 1720 gestorben, und deswegen zu mercken ist, weil er sich, gleichwie sein Bruder, der Cardinal, der Constitution Unigenitus widersetzt. 6) **Joh. Franciscus**, Marquis von Noailles und Montclar, General Lieutenant in Auvergne, Oberster von der Reuterey, der 1696 im 36 Jahr seines Alters in Flandern geblieben, und **Annen Catharinen**, eine Gemahlin **Ludewigs Francisci Armandi**, Hertzogs von Richelieu, die 1694 gebohren, 1711 den 12 Februar vermählet, und 1716 den 7 November gestorben ist, verlassen hat. **Annas Julius**, Hertzog von Noailles, Pair und Marschall von Franckreich, Ritter der Königl. Orden, Gouverneur von Roußillon, Vice-König von Catalonien, erster Capitain der Königl. Garde, geb. 1650 den 5 Februar, that sich von 1663 an in Lothringen, in den Spanischen und vereinigten Niederlanden, in Spanien ꝛc. auf eine ausnehmende Weise hervor, angesehen er denen Spaniern so wol viele Vestungen, als auch verschiedene Treffen abgewonnen, welches letztere sonderlich 1677 bey Epouilles, und 1694 am Flusse Ter geschehen, ward 1693 Marschall von Franckreich, und starb 1708 den 2 October. Man rühmt an ihm seine grosse Redlichkeit, und die Treue, mit welcher er allen seinen Bedienungen vorgestanden. Er hatte mit **Marien Franciscen**, der einigen Tochter **Ambrosius**, Hertzogs von Bournonville, die ihm den 13 August 1671 ehelich beygeleget worden, 20 Kinder gezeuget, von denen folgende zu erwachsenen Jahren gekommen sin: 1) **Adrian Moritz**, von dem hernach, 2) **Emanuel Julium**, Grafen von Noailles, geb. 1686, General-Lieutenant von Guyenne, der 1702 an denen in der Schlacht empfangenen Wunden zu Straßburg gestorben. 3) **Julium Adrianen**, geb. 1690, der erst Malteser Ritter und Canonicus zu Paris war, hernach in Krieg gieng, den Namen eines Grafen v. Noailles annahm, General-Lieutenant von Auvergne ward, und 1710 unvermählet starb. 4) **Johann Emanuel**, Marquis von Noailles, geb. den 27 Jenner 1692, General-Lieutenant von Guyenne, der 1725 starb. 5) **Marien Christinen**, geb. den 4 August 1672, eine Wittwe **Antons**, Hertzogs von **Grammont**, an den sie am 13 Mertz 1687 vermählet, und am 16 September 1725 zur Wittwe geworden ist. 6) **Marien**

Charlotten, die am 28 October 1677 gebohren, und am 20 August 1696 an Malo August, Marquis von Coetquen, vermählt worden, mit demselben aber in mißvergnügter Ehe lebte, und 1723 gestorben ist. 7) Lucien Felicitas, geb. den 9 November 1683, eine Gemahlin Victors Mariä, Hertzogs von Estrees, dem sie am 30 Jenner 1698 ehelich beygeleget worden. 8) Marien Theresien, geb. 1684 den 3 October, eine Gemahlin Carls Franz von la Baume le Blanc, Hertzogs von Valliere, dessen Ehe-Bette sie am 16 Junius 1698 beschritten hat. 9) Marien Franciscam, geb. 1687, den 13 Mertz, eine Wittwe Emanuel Heinrichs von Beaumanoir, Marquis Lavardin, dem sie am 20 Februarius 1703 ehelich beygeleget, aber durch dessen am 13 November, eben desselben Jahrs erfolgten tödtlichen Hintritt wieder von ihm getrennet wurde. 10) Marien Victorien Sophien, gebohren den 6 Mertz 1688, eine Gemahlin erst Ludewigs von Pardaillan, Marquis von Gondrin, mit dem sie am 25 Jenner 1707 vermählet, am 5 Februar 1713 aber zur Wittwe wurde, hernach Alexanders von Bourbon, Grafen von Toulouse, eines natürlichen Sohns König Ludewig XIV, dem sie am 22 Februar 1722 ehelich beygeleget. 11) Marien Aemilien, geb. 1689 den 30 Junius, eine Gemahlin Emanuels Rousselet, Marquis von Chateauregnault, die 1723 gestorben. 12) Marien Ursulen, oder wie sie andere nennen, Marie Urania, gebohren den 17 October 1691, die in den geistlichen Stand getreten. 13) Annen Louisen, gebohren den 26 October 1695, eine Gemahlin erst Johann Francisci Michaels le Tellier, Marquis von Louvois, mit dem sie den 11 Mertz 1710 vermählet, am 24 Sept. 1719 aber zur Wittwe geworden ist; hernach Jac. Hippolytus, Marquis von Mancini, dem sie im Jahr 1723 ehelich beygeleget worden. Adrian Moritz, Hertzog von Noailles, Marschall und Pair von Franckreich, Graf von Agen, Marquis von Mouchy ꝛc. von dessen Leben ein besonderer Artickel handelt, hat mit Francisca Charlotte Amable, einer Tochter Carls, Grafen von Aubigne, und nahen Verwandtin der Marquise von Maintenon, die er sich am 1 April 1698 ehelich beylegen lassen, im October 1739 aber an den Kinder-Blattern gestorben ist, folgende Kinder erzeuget: 1) Ludewig, Hertzog von Agen, geb. 1713 den 21 April, welcher auf des Vaters Gouvernement sowol, als im Jahr 1731 auf die Stelle eines Capitains der Leib-Garde die Anwartschaft bekommen, nicht weniger im Anfange des 1737 Jahrs den Titel eines Hertzogs von Agen angenommen, und nicht lange darnach nemlich am 25 Februar eben desselben Jahrs sich mit einer Mademoiselle von Brissac vermählet hat. 2) Philipp, Marquis von Mouchy, geb. 1715 den 7 December, Gouverneur von Versailles. 3) Francisca Adelheit, geb. 1704 den 1 September, eine Gemahlin Carls von Lothringen, Grafen von Armagnac, dem sie am 12 May 1717 ehelich beygeleget, im Jahr 1721 aber von ihm geschieden worden. 4) Amabilis Gabriele, geb. 1706 den 18 Februar, eine Gemahlin Honorati Armandi, Marquis von Villars, mit dem sie am 5 August 1721 vermählet worden. 5) Marie Louise, geb. 1710 den 8 September, eine Gemahlin Jacobs von Caumont, Marquis de la Force, dem sie im Jahr 1729 ehelich beygeleget ist. Das Wapen dieses Geschlechts ist im rothen Felde ein goldener von der lincken Seite des Schildes zur Rechten schräg herabgehender breiter Streif. Aus dem goldenen gekrönten Helm wächset ein gleichfalls goldener zum Rand ausgehender Löwe. Die Helm-Decken sind roth und golden; die Schildhalter aber sind zwey goldene Löwen. Anselme hist. des gr. Officiers d'etat de la France t. 3. von Sommersberg tab. Geneal. t. 1. Sammarthan. Gallia Christiana. Imhof Geneal. Gall. cl. 2. t. 60. Choisy mém. t. 2. Daniel t. 6. *Annales de la Cour & de Paris* t. 1. 2. Speners Hist. Insign. Illustr. f. Op. Herald. Tom. I. Lib. II. c. 61. p. 502.

Noailles (Adrian Moritz Hertzog von) Marschall und Pair von Franckreich, Graf von Agen, Marggraf von Mouchy, Freyherr von Malmort, Carbonieres, Merles, Lentour und Malesse, Mitherr zu Brive, Herr von St. Geneviève des Bois ꝛc. Ritter der Königl. Frantzösischen Orden, und des goldenen Vliesses, Grande von Spanien von der ersten Classe, erster Leib-Garde-Hauptmann von der Schottischen Garde, General-Lieutenant, Gouverneur und General-Capitain von Roußillon, Conflans und Cerdaigne, Gouverneur von Perpignan und St. Germain en Laye, Jagd-Hauptmann in den Wäldern von Sequigny ꝛc. Den Schauplatz der Welt betrat er zum ersten mahle am 29 September 1678. Anfänglich führete er den Titel eines Grafen von Agen, und wohnete in solcher Qualität und als Obrister eines Regiments zu Pferde in den Jahren 1693 und 1694 unter seinem Herrn Vater den Feld-Zügen in Catalonien, wie auch der Schlacht am Flusse Ter, und den Belagerungen von Palamos, Girone, und Ostalric bey. In den beyden folgenden Jahren stunde er eben daselbst unter dem Hertzoge von Vendome, und 1697 in Flandern. Im Jahr 1698 bekam er die Anwartschafft auf das Gouvernement der Provintz Berry, und der Stadt und Schlosses zu Bourges, wie auch der Grafschafft Roußillon und Stadt Perpignan. Im Jahr 1701 begleitete er den König Philipp biß nach Madrit, und ward nach seiner Zurückkunfft am 17 Jenner 1702 zum Brigadier von der Reuterey ernennet, in welcher Qualität er in Deutschland dieses Jahr über gedienet, und die in der Schlacht bey Friedlingen, in welcher er verwundet worden, erorberte Fahnen und Standarte nach Paris gebracht, und selbige dem Könige zu überreichen die Ehre gehabt hat. In eben diesem Jahre erhielte er von dem Könige in Spanien Philipp V den Ritter-Orden des goldenen Vliesses; 1703 ward er wircklicher Gouverneur, und Groß-Bailly von Berry und Gouverneur der Stadt und des Schlosses von Bourges, und wohnete auch in eben demselben Jahre der Belagerung von Breysach bey. Am 26 October des folgen-

folgenden 1704 Jahres ward er Feld-Marschall, und am 29 May 1706 General-Lieutenant der Königlichen Armeen, in welcher Qualität er in Roußillon ein eigenes Corpo in diesem Jahre commandirte. Sein Herr Vater trat ihm darauf im Jenner 1707 sein Hertzogthum Noailles, und im Februar eben desselben Jahrs die Stelle des ersten Leib-Garde-Hauptmanns ab; nicht minder ward ihm auch der Ritter-Orden des Heiligen Ludewigs ertheilet, auch ihm das Commando der Königlichen Armee in Roußillon anvertrauet, da er denn Puycerda, und Cerdaigne eroberte, wie er deñ in den Jahren 1708 u. 1709 abermals einige Vortheile über die Feinde erhielt. Nachdem am 2 Octob. 1708 erfolgten Absterben seines Herrn Vaters erhielt er über obbemeldete seine bereits tragende Würden, annoch die Stellen eines General-Capitains von Roußillon, Conflans und Cerdaigne, wie auch das Gouvernement von Perpignan, nebst der Jagd-Hauptmann-Stelle in den Wäldern von Sequigny, und nahm am 13 December 1708 als Hertzog und Pair Sitz im Parlamente. Im Jahr 1710 rückete er in grosser Eile, mit 2000 Mann in Languedoc, und trieb die Alliirten, welche daselbst in dem Haven Cette eine Landung gethan hatten, von da wiederum ab. In dem folgenden 1711 Jahre eroberte er mitten im harten Winter, nemlich am 25 Jenner, die starcke Vestung Gironna, wofür ihn König Philipp V zum Grande von Spanien von der ersten Classe erklärete. Nicht lange hernach gab er das Gouvernement von Berry und Bourges auf, und ward unter der jetzigen Regierung im Jahr 1715 Präsident der Finantzen, und 1716 des Commercien-Raths, welche Stellen er zwar im Jenner 1718 niederlegete, aber davor ein Mitglied des Regierungs-Raths ward. Im October des 1717 Jahrs bekam er das Gouvernement und die Hauptmannschafft des Schlosses von St. Germain en Laye, und im Jahre 1719 erbete er von der Madame von Mainteenon seiner Gemahlin Base die Marggrafschaft von Maintenon. Im Jahr 1724 wurde er zum Ritter des Heil. Geist-Ordens ernennet, und am 3 Junius eben desselben Jahres würcklich damit bekleidet. Er verfiel aber nach der Zeit verschiedene mal bey der jetzigen Regierung in Ungnade, und muste insonderheit im Jahre 1730 wegen einer Unternehmung gegen den Cardinal Fleury den Hof meiden. Bey dem im Jahre 1733 entstandenen Kriege zwischen Franckreich und dem Kayser wohnete er unter dem Marschall von Berwick, als General-Lieutenant dem Feld-Zuge am Rheine bey. In dem folgenden 1734 Jahre erhielte er zugleich mit dem Marschall von Asfeld am 14 Junius den Marschalls-Stab, wohnete auch abermals dem Feld-Zuge am Rhein bey. Insonderheit führete er bey Eröffnung des Feld-Zuges das Commando über eine besondere Colonne, mit welcher er sich biß an das Maynzische Gebiete ausbreitete. Er vereinigte sich darauf mit der Haupt-Armee unter dem obgedachten Marschall von Berwick. Nachdem aber dieser am 12 Junius eben desselben Jahrs vor Philippsburg war erschossen worden, übernahm der Marschall von Asfeld das General Commando vor Philippsburg, darinnen er nicht nur von dem Könige bestätiget, sondern ihm auch das völlige Commando über die gantze Armee in Deutschland aufgetragen wurde. Der Hertzog von Noailles muste es sich derohalben gefallen lassen, von dem Commando des besagten Marschalls zu dependiren, welches ihm heimlich sehr wehe gethan, daher auch damals verlauten wolte, als ob das Vernehmen zwischen beyden nicht zum besten beschaffen sey. Nach der Eroberung der Vestung Philippsburg, sonderte er sich abermals von der Haupt-Armee ab, und blieb mit einem starcken Corpo bey Philippsburg stehen, trieb wackere Contributionen ein, und machte darauf Mine, als ob er vor Heilbrunn rücken wolte, zog sich aber wieder zurücke, und that, um die Käyserlichen in beständiger Unruhe zu erhalten, so ungereimte Märsche, daß ihm die spöttischen Frantzosen deswegen den Namen eines Marechal de la Colonne beylegeten, weil er zwar in einer ordentlichen Colonne marschirete, darüber aber die Gelegenheit versäumete in das Würtembergische einzudringen. Im November eben desselben Jahres, jagte er die Deutschen, welche die Stadt Worms mit etlichen tausend Mann besetzet hatten, wieder aus selbiger heraus; jedoch wurde es ihm bey dieser Verrichtung so wohl von Freunden als Feinden verargert, daß er deswegen seine gantze Armee aus den bereits bezogenen Winter-Quartieren zusammen zog. In dem folgenden 1735 Jahre wurde ihm das Commando über die Frantzösische Armee in der Lombardey anvertrauet. Er fand sich zu dem Ende den 22 Mertz zu Mayland ein, worauf ihm der Marschall von Broglio, der den Winter über das Ober-Commando gehabt hatte, selbiges übergab, und nach Franckreich zurück kehrete. Seine Armee bestunde aus 58600 Frantzosen und 26000 Sardiniern, welche also zusammen ohne die Spanier über 84000 Mann ausmacheten. Mit dieser starcken Armee fiel es nun dem Hertzoge nicht schwer, den ungleich schwächeren Grafen von Königseck zu nöthigen, daß er sich aus Italien zurückziehen muste; ja er würde demselben solche Retirade gar leichte gäntzlich haben abschneiden, oder ihm doch bey solcher vielen Abbruch thun können, wenn ihm die Klugheit und Vorsichtigkeit desselben nicht das Ziel verrücket hätte. Er suchete darauf denen Kayserlichen in Tyrol eines zu versetzen, um sie ausser Stand zu setzen, nach erhaltener Verstärckung wieder nach Italien zurück zu kehren. Er nahm daher sein Haupt-Quartier zu Castiglione della Stivere, ohnweit dem Lago di Garda, allwo ihn aber die Kayserlichen einsmals bey nahe aufgehoben hätten, wenn es nicht der auf dem See entstandene Sturm verhindert hätte. Immittelst hatte er eine grosse Anzahl Miquelets aus Franckreich kommen lassen, um durch solche die Kayserlichen aus dem Tyrolischen Gebürge zu vertreiben. Allein da es im September zum Angriff kam, musten sie mit Schanden wieder abziehen. Nicht lange darauf ward der Waffen-Stillstand publiciret, da denn die Feindseligkeiten auf ein mahl ein Ende hatten. Der Marschall kam hierauf den 30 November in Gesellschafft des

Marggrafen von Maillebois und des Grafen von Lautrec zu Mantua an, allwo er mit dem Grafen von Rhevenhüller, in Gegenwart des Grafen von Stampa, Barons von Wurgenau, Grafens von Traun, und Printzen von Hildburghausen wegen der Regulirung der Winter-Quartiere eine Conferentz hielte. Wie aber die Frantzosen die vermöge der Friedens-Präliminarien an den Kayser wieder abzutretende Länder nicht so gleich räumeten: also muste sich auch der Hertzog biß im September in der Lombardey aufhalten, da er denn diejenigen Frantzösischen Völcker unter seinem Ober-Commando hatte, die den Staat von Mayland besetzet hielten. Für seine Person aber befand er sich bald zu Turin, bald zu Mayland, bald zu Mantua, bald auch im Toscanischen, und hielte so wohl mit dem Kayserlichen General, Grafen von Rhevenhüller, als auch dem Könige von Sardinien, und dem Spanischen Hertzoge von Montemar, wegen Evacuation der abzutretenden Lande verschiedene Conferentzen. Endlich machete er damit selbsten nach völlig gehobenen Schwierigkeiten den Anfang, und räumete nebst dem Könige von Sardinien im August und September den gantzen Staat von Mayland, welcher darauf von den Kayserlichen Völckern besetzet wurde. Nach der Zeit hat man aber nicht viel von ihm gehöret, ausser daß er zu Anfange des 1737 Jahres seinem Sohne den Titel eines Hertzogs von Agen abgetreten hat. Er ist übrigens ein schöner, ansehnlicher Herr, voller Hitze und Eifer, dem man aber Schuld geben will, daß er den Mantel nicht recht nach dem Winde des Hofes zu richten wisse. Seiner Heyrath mit der Nichte der Marggräfin von Maintenon hat er einen nicht geringen Theil seines Glückes zu dancken gehabt. Was endlich seine Gemahlin und Kinder anbelanget, ist davon unter dem Geschlechts-Artickel nachzusehen. Genealophil. jetzt lebende Häupter Franckreichs, p. 109 u. f. Ranfts Genealogischer Archivarius 1733. II Supplement p. 422. X. Th. p. 121. XI Th. p. 200 u. f. XV Th. p. 608. 1734. III Supplement p. 703 u. f. 706. 1734. IV Supplement p. 656 u. f. XXVII Th. p. 485. 534. XXVIII Theil p. 672. XXIX Th. p. 729 u. f. XXXI Theil p. 56. u. 74. XXXII Theil p. 158. XL Theil p. 888.

Noailles (Frantz von) Bischoff von Dax oder Days, ein Sohn Ludewigs, Herrn von Noailles, hat sich durch die Unterhandlungen, die er in des Frantzösischen Hofes Namen an verschiedenen Höfen gepflogen, bekannt gemacht. Er ward 1556 zu den Gesandtschafften in Engelland, und 1558 zu Rom und zu Venedig gebraucht, an welchem letztern Orte er den Vorzug der Frantzösischen Gesandten vor dem Spanischen mit Nachdruck behauptet. Im Jahr 1568 gab man ihm zu Rom Schuld, daß er der Protestantischen Lehre nicht ungeneigt sey, daher er zu seiner Rechtfertigung selbst eine Reise nach Rom that; wiewohl er sich daselbst dennoch nicht ausser allen Verdacht gesetzt zu haben scheinet, indem es der Römische Hof dem Könige Carln IX, da derselbe 1572 den Noailles nach Constantinopel schickte, sehr vorgeworffen, daß er zu dieser Gesandtschaft sich eines Prälaten bediene, der verdienet hätte abgesetzt zu werden. Dieser Bischof starb 1585 zu Bayonne, und verehrete seine schöne Bibliotheck, welche mit den raresten Griechischen Manuscripten angefüllet war, der Sorbonne in Franckreich. Von seinen Gesandtschafftlichen Verrichtungen in Engelland und zu Venedig trifft man zu Paris in der Bibliotheck des Hertzogs von Noailles einen Folianten in Handschrifft an, in des Dupuy Bibliotheck aber Num. 521. wie auch in der Königlichen Bibliotheck zu Paris Num. 8677 lieget seine Constantinopolitanische Gesandtschafft in Fol. beschrieben. Le Long Bibl. histor. Daniel Hist. de France T. I. Sammarthan. Gall. Christian.

Noailles (Ludewig Anton von) ein Cardinal und Ertz-Bischoff von Paris, war ein Sohn Annä, Hertzogs von Noailles, von dessen Geschlecht ein besonderer Artickel handelt, und 1656 den 14 May gebohren. Im Jahr 1676 den 14 Mertz ward er nach vollendeten Studien Doctor der Theologie, und bald hernach Dom von Aubrac in Auvergne. Im Jahr 1679 erhielt er das Bißthum Cahors, 1680 das Bißthum zu Chalons sur Marne, und 1695 durch Vermittelung der Marquise von Maintenon, deren Bruders Tochter mit seinem Vetter vermählet war, das Ertz-Bißthum zu Paris, welches er sich eine Zeitlang anzunehmen weigerte, jedoch am 10 November davon so wohl, als auch am 9 May 1696 von der davon abhangenden Pairschafft in dem Parlament Besitz nahm. Im Jahr 1697 ward er Commandeur vom Orden des H. Geistes, und 1702 den 21 Jun. Cardinal Priester, des Titels St. Maria supra Minervam, in welcher Qualität er auch dem Conclave und der Wahl des Pabsts Clemens XI noch in selbigem Jahre beywohnete. Er hatte sich schon zu Chalons dem sich damals herannahenden Quietismo widersetzt, und gab 1697 zu gleichem Ende nach gehaltenem General-Synodo eine Pastoral-Instruction heraus, verbot auch 1702 die Lesung des von dem P. Simon herausgegebenen Testaments. Im Jahr 1710 ward er Provisor der Sorbonne, und hernach Superior des Hauses von Navarra. Im Jahr 1710 ward er, wie man meynt, auf Anstifften der Jesuiten, gegen die er sich bey verschiedenen Gelegenheiten nicht gefällig erweisen wollen, durch die Bischöffe von Lucon und Rochelle bey dem Könige des Jansenismi, gegen den er sich ehedem ebenfalls erklärt gehabt, beschuldigt, und es liessen diese Prälaten ein Mandat wider des P. Quesnel Anmerckungen über das neue Testament, deren Lesung der Cardinal vormahls gebilliget gehabt, an seinen Ertz-Bischöflichen Pallast anschlagen. Der Cardinal, welchem der König wider solche Begünstigung Recht zu schaffen versprochen, untersagte hierauf einigen der vornehmsten Jesuiten in Paris den Beicht- und Predigt-Stuhl, machte aber damit seine Sachen bey dem Hofe so viel schlimmer, weil er ihnen diese Freyheiten, ohngeachtet der König ihn etliche mahl darum ersuchen lassen, nicht wieder gestatten, auch alle andere ihm von dem König gethane Vergleichs-Vorschläge nicht annehmen wolte. Als hierauf im Jahr 1713 der Pabst Clemens XI die berühmte Constitution Unigenitus, von welcher unter Constitution ein besonderer Artickel handelt, herausgegeben, und darinnen sehr viele in den obgedachten Anmerckungen des P. Quesnel enthaltene Lehr-Sätze als irrig verdammt, so untersagte der Cardinal die Lesung solcher Anmerckungen gleichfalls, wegerte sich aber die Constitution, so wie es von dem Römischen und Frantzösischen Hofe verlangt ward, bloß und unbedingt anzunehmen, und drang nebst verschiedenen andern Prälaten und Geistlichen des Reichs auf gewisse Erklärungen, verbot auch seiner Diöces dieselbe, ehe die Erklärungen von Rom angekommen wären, anzunehmen. Hierüber ward ihm der Hof verboten, und obgleich der Cardinal eifrig verlangte, den König auf dessen Tod-Bette zu sprechen, der König sich auch ausdrücklich erklärte, daß er es wohl zufrieden wäre, und den Cardinal hertzlich liebte, so ward doch solche Unterredung durch die anwesenden Prälaten und Jesuiten gehindert. Im Jahr 1715 ward er nach des Königs Tode von dem Regenten zum Präsidenten des Gewissens-Raths ernennet, legte aber solche Bedienung 1718 freywillig nieder, und appellirte von der Constitution an ein allgemeines Concilium. Im Jahr 1720 ließ er sich zu Annehmung eines Vergleichs bewegen, der aber weder seinen Freunden noch den Anhängern der Constitution gefallen, worauf er 1724 sich erklärte, die Constitution also anzunehmen, wie sie der Pabst Benedict XIII annähme. Nach dieser Zeit ward er durch die vielen Verdrüßlichkeiten, so man ihm seit einigen Jahren erregt, und durch die beständige Drohungen mit dem Bann und Entsetzung von der Cardinals-Würde so mürbe gemacht, war auch über diß durch sein Alter am Gemüth so entkräfftet, daß er selbst nicht recht wuste, was er that, und sich bloß von seinem Vicario, und andern Geistlichen, so stets um ihn waren, lencken ließ: Daher man wenig Respect mehr vor ihn hatte, und seiner Gewalt auf mancherley Weise Eingriffe zu thun anfieng; auch ihn endlich, wie die Widersprecher der Constitution vorgeben, durch solche Vorstellungen darzu brachte, daß er im Octobr. 1728 in einem besondern Mandat die Constitution Unigenitus annahm, des P. Quesnel Anmerckungen verdammte, und alles, was solcher Annehmung zuwider von ihm geschehen seyn möchte, widerruffte. Es kam zwar um eben diese Zeit, eine dem Vorgeben nach, von ihm im August gedachten Jahrs verfertigte Schrifft zum Vorschein, worin er sich erklärte, daß man alles das, was etwan künfftig von ihm, seiner ehemahligen Instruction und Bezeugen zuwider, geschrieben werden möchte, als wider seinen Willen geschrieben, und mit Gewalt von ihm ausgepreßt, ansehen solte; er versicherte aber den König selbst, daß solche Schrifft von ihm nicht herkomme, wiewohl doch einige derselben Glaubwürdigkeit auch nach der Zeit behaupten wollen. Endlich starb er am 4 May 1729. Man giebt ihm das Zeugniß, daß er ein gottsfürchtiger, bescheidener, leutseliger und gutthätiger Mann gewesen, der sehr über Zucht und gute Ordnung gehalten, auch seiner Gemeine selbst mit gutem Exempel vorgegangen. Dabey aber giebt man ihm Schuld, daß er keine sonderliche Wissenschafft besessen, eine Sache allzugeschwind und ohne zulängliche Uberlegung unternommen, nachmahls aber nicht Beständigkeit genug gehabt, solche auszuführen, sich allzusehr mit Kleinigkeiten beschäfftiget und andern zu viel Gewalt über sich eingeräumet habe. *Mercure & lettres historiques.* Limiers hist. de Louis XIV. Denis Memoires anecdotes de la Cour & du Clergè de France. *Hist. des Concil.* app. p. 192.

Noalis (Nicolaus) ein Rechtsgelehrter, lebte um 1625 und schrieb de transmissione fideicommissorum legatorum, Venedig 1624 in fol. Franckfurt 1626 in 4. König Biblioth. vet. & nov.

Noalius (Johann) ein Italiänischer Historienschreiber von Padua gebürtig, hat ein Werck de constructione urbis Patavinæ atque ejus 120 familiis geschrieben, welches noch in Handschrifft liegt. Voßius de histor. lat. Lib. III. p. 817.

Noanvam, ein alter Chinesischer Kayser, welcher im Jahre nach Erschaffung der Welt 3547 oder 401 Jahr vor Christi Geburth den Thron bestieg, und selbigen in beständiger Unruhe, wegen des Abfalles der Könige, so ihm zinsbar waren, 26 Jahr lang, nemlich biß zum Jahr der Welt 3573, oder 375 Jahr vor Christi Geburt besaß. Marr. Arl. Sin.

Noarus, ein Freund Königs Agrippä, und Anverwandter des Königs Soemi. Diesem trug erstgedachter Agrippa indessen die Regierung in seinem Reiche auf, als er nach Antiochia zu Cestio Gallo verreiset war. Er ist in der Historie auch deßwegen bekannt, weil er bey seinem Pfleg-Amte wider die Juden gewütet. Es kamen nemlich zu ihm aus Batanäa siebentzig Männer, so bey ihren Bürgern dem Geschlecht und Verstand nach für die Vornehmste gehalten wurden, und ersuchten ihn um Kriegs-Volck, damit, wenn bey ihnen eine Empörung entstünde, sie eine sichere Macht hätten, die Aufgestandene wieder abzutreiben. Diese hat Noarus durch einige der Königischen, welche er bey der Nacht ausgesandt, alle umbringen lassen. Er unternahm solches ohne des Königs Agrippa Wissen und Willen, und wolte allein aus unermeßlicher Geld-Begierde an denen Juden seinen Lands-Leuten, sich vergreiffen, und das Königreich ins Verderben bringen; er ließ auch nicht nach, wider sie grausamlich zu wüten, biß es Agrippa erfuhr, der ihn um Soemus willen zwar nicht hinrichten wolte, doch aber seines Pfleg-Amts entsetzte. Die Aufrührische aber nahmen das Schloß Cyprum ein, welches an Jericho stößt, erwürgten die Besatzung darinn, und machten die Vestungs-Wercke dem Boden gleich. Josephus de bello Judaic. L. II. c. 18.

Noas, oder **Neos**, ein Fluß in Thracien, welcher sich endlich in die Donau ergeust. Schäv Mythol. Deor. ac heroum p. 563.

Noaym, ein Fluß in Franckreich, welcher die beyden Provintzen Nivernois und Gastinois von einander sondert, und bey der Stadt Donzy vorbey fliesset.

Nob, oder **Nobe**, ein Stadt der Leviten im Stamm Benjamin, unweit Anathot, 4 Meilen von Jerusalem, wo die Hütte des Stiffts eine Weile gewesen; daselbst bekam David von dem Priester Ahimelech zur Zeit seiner Flucht das Schwerdt Goliath, und aß von den Schaubrodten, solches ward aber von Doeg bey Saul verrathen, weswegen Saul durch Doeg 85 Priester,

nebst allen Bürgern, Weibern, Kindern und Thieren erwürgen, und diese Stadt verwüsten ließ, 1 B. Sam. XXI, 1. XXII, 9. 11. u. 19. Bes. Josephus im Jüd. Alterth. 6 B. Cap. 13. Der Riese Jesbi wolte auch allhier David anfallen, ward aber von Abisai, Davids Feldhauptmann, erschlagen, 2 B. Sam. XXI, 16. 17. Nach der Babylonischen Gefängniß haben die Benjamiter daselbst gewohnet, Nehem. IX, 32. Sie ist vermuthlich einerley mit der Stadt Bachurim, von der im III Bande p. 41. Lightfoot Cent. Chorogr. fol. 103 und Descript. Templ. f. 659. Hiller Onomast. Bibl. p. 898. Lund. Jüd. Heiligth. Benjam. Tudelens. p. 50. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. III. c. 13. p. 555.

Noba-Barbara, eine Stadt in der vormahlen so genannten Landschafft Numidien in Africa, welche sonst einen Bischöfflichen Sitz gehabt, welchen unter andern, so viel aus der *Notit. Africæ* erhellet, Adeodatus besessen hat. Carl von St. Paul Geograph. Sac.

Noba-Cäsaris, ist eine Bischöffliche Stadt in der so genannten Landschafft Numidien in Africa gewesen, *Notit. Africæ*. Von ihren Bischöffen hat einer Victorinus geheissen. Carl von St. Paul Geograph. Sac.

Nobach, siehe Nobah.

Noba-Germania, war der Name einer Stadt in der so genannten Landschafft Numidien in Africa, welche vor diesem ihre eigene Bischöffe gehabt, unter denen einer, wie aus der *Notit. Africæ* erhellet, Florentius geheissen. Ein anderer aber, dessen in *Cod. Afric. Conc. XI.* gedacht wird, hat den Namen Maurus geführet. Carl von St. Paul Geograph. Sac.

Nobah, eine Stadt, so sonsten Kenath oder Knath hieß. Siehe den nachstehenden Artickel Nobah.

Nobah, oder **Nobach**, Lat. *Nebochus*, einer aus den Kindern Manasse, der die Stadt Kenath oder Knath in Gilead gewann, und hieß sie nach seinem Namen Nobah, oder Nobach, 4 B. Mose XXXII 42. 1 Chron. II, 23 Bey dieser Stadt hat Gideon der Midianiter Heer in die Flucht geschlagen, B. der Richt. VIII, 11. Wiewol Cellar. Notit. Orb. Antiq. Tom. II. Lib. III. c. 13. p. 655. die letztere, welche seinem Berichte nach in dem Erbtheil des Stammes Gad gelegen hat, von der ersten unterschieden wissen will.

Nobakht, siehe Naubakht, im XXIII Bande p. 1263.

Nobalicia, eine Stadt in der vormahligen Landschafft Mauritania Sitifensi in Africa, so heute zu Tage die Barbarey genennet wird, hat in denen ersten Christlichen Zeiten ihre Bischöffe gehabt, von denen aber aus der *Notit. Africæ* nur einer, Namens Redux, bekannt worden. Carl von St. Paul Geograph. Sac.

Nobasina, eine Bischöffliche Stadt in der ehedessen so genannten Landschafft Numidien in Africa, welche verschiedene Bischöffe gezahlet, wie aus der *Notit.* und der *Afric. Collat. Carthagin.* zu ersehen ist. Unter selbigen sind

1. Candidus.
2. Restitutus und dessen Widersacher
3. Felix, ein Donatiste.

Carl von St. Paul Geograph. Sac.

Nobas-Parsa, eine Stadt in der ehemahls so genannten Landschafft Numidien in Africa, hat in denen allerersten Christlichen Zeiten ihre Bischöffe gehabt, aus welchen Felix *in Notit. Africæ* mit Namen vorkömmt. Carl von St. Paul Geograph. Sac.

NOBATÆ, Völcker, siehe Nobater.

Nobatah (Ebn) Unter diesem Namen sind insonderheit 3 Arabische Scribenten bekannt. Der berühmteste unter ihnen ist Abn Abdalrahim ben Israel, den die Muselmänner vor den allergrösten und beredtesten unter ihren Predigern zu halten pflegen; Er war an. heg. 335 oder A. C. 946 zu Miafarekin in Syrien gebohren, weswegen er noch ferner von diesem Ort Al Farki, gleichwie von seinem Geschlecht Al Hadhaki genennet wird. Mahommet selbst gab ihm einstens nach der Araber Vorgeben bey einer Erscheinung den Titul eines Predigers aller Prediger, und bestrich dessen Mund mit seinem Speichel, daher auch Nobatah aus seinem Mund nachgehends immerfort nach Bisam roch. Er starb in seinem Vaterland a. heg. 374 oder A. C. 984, und ließ eine Sammlung seiner Predigten, unter dem Titel Khotbah, welche in der Königl. Bibliotheck zu Paris Num. 635 befindlich sind, und von den Mahometanern in so grossem Werth gehalten werden, daß sich unterschiedene die Mühe gegeben, Scholia darüber zu verfertigen. Pocockii Spec. L. Arab. Herbelot in Bibl. Orient. Von den anderen zweyen dieses Namens siehe folgende Artickel.

Nobatah (Ebn) heist sonsten auch Mohammed ben Mohammed, hat ein historisches Werck unter dem Titel: Ibrar Alakhbar verfertiget, und ist an. heg. 762 gestorben. Pocockii Spec. L. Ar. Herbelot. Bibl. Orient.

Nobatah (Ebn) ein Arabischer Poet, und wird von einigen zum Unterschied des vorstehenden Ebn Nabath, sonsten aber auch Al Mafith ben Nobatah genennet. Er hat einen Divan unter dem Titel: Souk Al Rafik geschrieben, welcher in der Königlichen Bibliotheck zu Paris Num. 1173. aufbehalten wird. Pocockii Spec. L. Ar. Herbelot in Bibl. Orient.

Nobater, Lat. *Nobatæ*, ein altes Volck in Africa, welches zu erst um Oasis gewohnet hat, nach der Zeit aber von da nach Aethiopien an den Nil-Fluß in die Gegend der Elephanten-Insel, Elephantis, sind versetzet worden, um die Blemmyer, Blemmyes, welche mitten zwischen ihnen eingeschlossen wurden, desto besser im Zaum zu halten. Procopius de Bell. Perf. Lib. I. c. 19. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. IV. Cap. 8. p. 235.

Nobe, eine Stadt, siehe Nob.

Nobel, Frantz. *Noble*, wird in Engelland der dritte Theil eines Pfundes Sterlings genennet, d. i. 6 Schillinge und 8 Pence oder Stuyver, so nach Deutschem Gelde bey nahe zwey Thaler machet. Heutiges Tages ist daselbst keine absonderliche Müntze mehr, welche diesen Namen führte. Allein zu des Königs Eduards III Zeiten, 1344, sind dergleichen goldene geschlagen, und damahls Rosenobles, Frantz. *Nobles à la Rose*, Lat. *Rosati*

sati oder *Eduardei*, genennet worden, theils von der Rose, welche die 2 Königlichen Linien von Yorck und von Lancaster in ihren Wappen führten, theils aber von der Vortrefflichkeit des dazu gebrauchten Goldes, welches der berühmte Chymiste, Raimund Lullius, soll hergegeben haben, und zwar in dem Absehen, daß es zu dem Kriege wider die Ungläubigen, nicht aber, wie hernach geschehen, wider die Frantzosen angewendet werden solte. Es wiegt ein Rosenobel 140 Ducaten-Eschen, und gilt ungefehr 5 Thaler, oder nicht voll 2 Ducaten; wiewohl ihn einige auf 8 Gulden 46 Kreutzer setzen. Auf der einen Seite stehet ein Schiff mit einer Rose, mit der Umschrifft: Jesus autem transiens per medium illorum ibat: über deren Worte wahre Erklärung sich viele Gelehrte die Köpffe bisher vergeblich zerbrochen. Als die Könige von Engelland in Franckreich die Oberhand hatten, liessen sie gleichfalls in diesem Königreich güldene Nobels schlagen, und unter andern siehet man eine Verordnung König Heinrichs VI, von dem Jahr 1426, in welcher von gantzen, halben und viertels Nobeln geredet wird. Noch giebt es in Engeland eine goldene, auch silberne Müntze, Schiff-Nobel, oder Heinrichs-Nobel, Lat. *Heinricianus* genannt, ist in der Grösse eines Rose-Nobels, doch etwas leichter, hat 3 Reichs-Thaler, 18 gute Groschen ausgetragen; ist aber nachhero auf 4 Reichs-Thaler, 20 Groschen gestiegen, und soll zuerst zu Cölln am Rhein seyn geprägt worden. Sie hat den Namen daher, weil auf einer Seite des Gepräges ein Schiff ohne Rose, zum Unterscheid der Rosenobel stehet.

Nobel (Heinrichs-) siehe Nobel.

Nobel (Rose-) siehe Nobel.

Nobel (Schiff-) siehe Nobel.

Nobellus (Alexander) siehe Nowell.

Nobenus (Aegidius Paesmans) siehe Paesmans.

Noberck, nennet man das Oberste von denen Eißlebischen Schiefern.

Nobica, war eine Bischöffliche Stadt in der ehedessen so genannten Landschafft Mauritania Tingitana in Africa, und hat einer aus ihren Bischöffen, wie die *Notitia Africæ* besaget, Donatus geheissen.

Carl von St. Paul Geograph. Sac.

NOBILE CASTRUM, siehe Ritter-Sitz.

NOBILE CATAPLASMA SUPPURANS SCROPHULAS, *Th. Hofmann.* siehe Brey, im IV Bande, p. 1343.

NOBILE DI VENETIA, oder *Nobili di Venezia*, lat. *Nobiles Veneti*, sind gewisse Geschlechter zu Venedig, welche allein fähig sind zu der Regierung und denen dahin gehörigen Aemtern zu gelangen. Sie wohnen alle in der Stadt, und dürffen, ohne Vorwissen der Regierung, nicht einmahl auf ihre Güter, auf dem festen Lande, vielweniger in die Fremde reisen. Wenn ein junger Nobile 20 Jahr erfüllet hat, so wird er in ein Register geschrieben, welches das goldene Buch, Libro d'oro, genennet wird, und von zweyen seiner nächsten Anverwandten auf den Broglio, oder Platz vor dem Pallast, wo sich der Adel täglich versammlet, begleitet, und gleichsam eingeführt, da er sich denn forthin gleich den andern daselbst einstellen mag. Biß dahin mag er auch gekleidet gehen, wie er will, in Farben-Zeug, und nach der gemeinen Tracht. Nachgehends aber legt er den gewöhnlichen Habit an, welches ein weiter und langer Rock von schwartzem Tuch ist, so im Sommer mit Hermelin, im Winter aber mit anderm Peltzwerck gefüttert ist. Die Ermel sind oben eine halbe Elle breit, und unten an der Hand schliessen sie sich enge zusammen. An dem Rock ist ein Kragen von Tuch, wie auch am Wammes, und über dieses ein weisser Kragen von Leinwand, oder ein breiter Gürtel von gleichem Tuche, mit einem silbernen Beschläge. Auf dem Haupte tragen sie ein eckigtes Baret von schwartzer gestickter Wolle, welches sie aber gemeiniglich in der Hand, und auf dem Haupte dagegen eine lange starcke Peruque tragen. Uber dem Rocke aber haben sie noch eine Stolam von schwartzem Tuch, welche fast einem Sacke gleich siehet, und welche sie über die lincke Achsel werffen. Diejenigen, so in Gesandtschafften gebraucht werden, dürffen eine Stolam vom güldenen Stück und einen Gürtel mit güldenen Bockeln tragen. Doch kan ein solcher Nobile eher nicht, als nach dem 25 Jahre seines Alters, in dem grossen Rathe, welcher ordentlich alle Sonntage gehalten wird, erscheinen, und seine Stimme mit geben, auch zu öffentlichen Aemtern gelangen. Und dieses ist der eigentliche Venetianische Adel. Denn die ausserhalb Venedig auf dem festen Lande wohnen, und *Nobili di Terra Ferma* genennet werden, ob sie sich gleich Marchesi und Conti nennen, und sonst auch eben so alt, als diese sind, werden gegen diese nicht geachtet, und bleiben von allen Aemtern ausgeschlossen. Sie werden aber dennoch wiederum vornemlich in 3 Classen eingetheilet, deren die erste die 12 alten Häuser, Electorali genamt, welche den ersten Doge erwählt, und bis auf diesen Tag florren, nebst einigen andern Familien begreiffet. Die andere Classe bestehet aus mehr als 80 Häusern, welche mit dem Serrar del Consiglio, so von ihnen bestellet wird, gleiches Alter haben, ingleichen gehören noch 30 andere Geschlechte darzu, welche 61 Jahr darnach, nemlich im Jahr 1380 in den Adel-Stand erhoben worden. In der dritten Classe sind diejenigen, so den Adel mit Gelde erkauffet, und dafür eine Summe von 100000 Ducaten erleget haben. Es werden dergleichen, sonderlich zu Krieges-Zeiten, da die Republic Geld brauchet, gemachet, und sind jetzo deren bey die 80 Familien, welche aber zu denen hohen Aemtern der Republique nicht gezogen werden. Vor Zeiten konnte dieser Adel anders nicht, als durch Tugend und sonderbare Verdienste erlanget werden. Der Geld-Mangel und andere gemeine Nöthe aber haben die Regierung nachmals bewogen, einige Familien um Geld in den Adel-Stand aufzunehmen. Und ist solches zum ersten male in dem schweren Kriege mit denen Genuesern im XIV Jahrhunderte geschehen, auch nachgehends zu Zeiten, vornemlich in und seit dem letzten Candianischen Türcken-Kriege, beybehalten worden. Ein Florentiner, Namens Labia, machte damals den Anfang, und erbot sich, zu Erlegung 100000 Ducati. Es ist aber

über

über solcher Summe nicht allezeit so genau gehalten worden. Sonst wird eine dergleichen Vermehrung des Adels, ausser dem Nutzen der davon erwachsenden ansehnlichen Geld-Hülffe, auch deshalber vor nöthig erachtet, damit nicht zuletzt die Regierung auf etliche wenige Häuser verfalle, weil von denen alten nach und nach nicht wenige abgegangen, wiewohl die übrigen dennoch vor denen neuern Geschlechtern allezeit einen Vorzug behalten. So nehmen auch diese Nobili, ob sie gleich ausser Bedienung sind, den Titel Excellenze, und massen sich zugleich des Vortritts vor allen, so nicht Fürsten sind, an. Endlich muß auch allemal der Patriarche zu Venedig ein solcher Nobili seyn, welcher von dem grossen Rathe erwählet, von dem Pabste aber bloß nur bestätiget wird. Im übrigen stehen dieselben in solchem Ansehen, daß sich auch unterweilen auswärtige Könige und Fürsten, wie z. E. von dem Könige **Heinrich** IV in Franckreich, und dem Chur-Fürsten zu Hannover, **Ernst Augusten**, bekannt ist, nicht gewegert, diesen Adel anzunehmen. *Ritter. di Venet.*

NOBILE FEUDUM, siehe *Feudum Nobile*, im IX Bande p. 709. ingleichen **Ritter-Gut.**

NOBILE OFFICIUM JUDICIS, siehe *Merum Officium Prætoris*, im XX Bande p. 1075. wie auch **Mild-richterliches Amt**, im XXI Bande p. 183.

NOBILES, hiessen ehemals bey denen alten Römern eigentlich nur diejenigen, deren Eltern oder Vorfahren bereits eine solche Ehren-Stelle in der Republic bekleideten, bey deren Verwaltung ihnen vergönnet war, sich einer so genannten Sellæ Curulis zu bedienen. Dergleichen z. E. die Dictatores, Bürgermeister, Stadt-Richter, Baumeister, Censores u.d. g. gewesen, und welche daher auch mit einem besondern Nahmen Magistratus Curules genennet wurden, und die daher zugleich das Recht, daß ihre Bildnisse bey Familien verwahrlich aufbehalten, und in denen Vorhöfen oder Vor-Häusern (in Atriis) öffentlich aufgestellet werden durfften, (Jus Imaginis) erlanget hatten. Deswegen schätzte man auch insgemein den Adel einer Familie nach der Zahl solcher Bilder oder Personen, welche dergleichen ansehnliche Bedienungen verwaltet hatten. Diese Nobiles nun wurden also auch denen so genannten **Neuen Leuten** (Hominibus novis) das ist, solchen, welche sich von Seiten ihrer Voreltern keiner dergleichen Vorzüge zu rühmen hatten, sondern dagegen vielmehr erst selbst durch ihre eigene Tugend und Verdienste in die Höhe zu kommen, und sich hierdurch einen Namen zu machen suchen musten, entgegen gesetzt. Weswegen es denn auch zwischen beyden immer etwas zu streiten und zu zancken setzte. **Cicero** in Verr. VII. und in Ep. ad Famil. Lib. V. Nachdem aber dieses Wort erst ein allgemeiner Ehren-Titel war, womit überhaupt alle diejenigen bezieret wurden, deren Vorfahren, wie gedacht, in so hohen Ehren und Würden gesessen hatten, dieselben mochten sonst gleich an und vor sich selbst betrachtet, zu denen so genannten Geschlechtern (Patriciis) oder gemeinen Privat-Leuten (Plebejis) gerechnet werden; so gediehe es nachgehends gleichwohl dahin, daß die ersten vielmehr ihren ordentlichen Geschlechts-Nahmen beybehielten, und also bloß diejenigen, die vor sich selbst zwar in einem schlechten und geringen Stande lebten, unter ihren Vorfahren aber dennoch einen und den andern aufweisen konnten, welcher obgedachter massen durch seine selbsteigene Tugenden und Verdienste, bis zu einer so hohen Ehren-Staffel in der Republic gestiegen war, im besondern und eigentlichen Verstande Nobiles genennet wurden. Welchen Unterschied zwischen beyden auch sonderlich Pedianus gantz genau beobachtet, da er von dem Cicero gedencket, daß solcher zwey Patricios, nemlich den **Galba** und **Catilina**, und vier Privat-Leute, oder gantz geringer Herkunfft (Plebejos) und unter diesen wiederum zwey Nobiles zu Competenten gehabt habe. Nicht zwar als ob die erstern (Patricii) nicht auch Nobiles gewesen, sondern weil solche bloß in Ansehung des allzuweitläufftigen und allgemeinen Umfanges, so das Wort Nobiles in sich faßt, lieber mit dem besondern Ehren-Titel derer Patriciorum prangen wolten, da hingegen andere nur schlecht weg Nobiles genennet wurden. Wie denn zu dem Ende auch sonderlich **Livius** Lib. XXXIX. von dem Marcus Porcius rühmet, daß er es allen sonst so genannten Patriciis und Plebejis aus denen angesehensten Häusern (Nobilissimarum familiarum) bey weitem zuvor gethan. So nahmen auch in gleicher Absicht die Fulvier, ungeachtet ihre Familie sonst zwar eben nicht die ansehnlichste war, den Beynamen Nobiliores an. Womit auch ferner des **Cicerons** in Or. Sext. Anrede an die jungen Römer übereinstimmt, da er sonderlich diejenigen, welche bereits Nobiles hiessen, zu rühmlicher Nachahmung derer von ihren Vorfahren gleichsam auf sie geerbten Tugenden und Verdienste, wie hingegen die andern, welche sich zwar keiner dergleichen Vorzüge rühmen konnten, sonst aber dennoch allezeit im Stande waren, durch ihre selbsteigene Geschicklichkeit und rühmliche Handlungen so wohl, als ehedem schon so viel andere **neue Leute** (novi Homines) ihres Ortes auch gethan, denen erstern gleich zu werden, deshalber nur nicht den Muth sincken zu lassen, sondern sich vielmehr auf alle möglichste Art und Weise vor andern hervor zu thun vermahnte. Und ist hierbey ein vor allemahl zu gedencken, daß das Patriciat eine Ehre war, welche sich niemand durch sich selber erwerben konnte, sondern die er vielmehr nur von seinen Eltern und Vorfahren ererben muste. L. mortis causa 31. ff. de mortis caus. donat. **Hotomann**, **Pratejus**. Im übrigen hatte es mit ihnen fast eben die Bewandniß, als mit unserm heut zu Tage so genannten geerbten und neuen Adel. Siehe Adel, im I Bande, p. 467. u. ff. ingleichen *Patricius*, wie auch Ritter.

NOBILES, hiessen in denen alten Römischen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifft-Stellern, so viel, als Freygebohrne, und aus einem ansehnlichen Geschlechte entsprossene Leute, deren Eltern und Vorfahren nicht allein aus einem unbefleckten und rechtmäßigen Ehe-Bette erzeuget worden, sondern auch vor sich selbst nicht das mindeste ihrer unbefleckten Geburt unanständiges begangen, am allerwenigsten aber andern Leuten als Leibeigene oder Sclaven bedient gewesen. Als welches allerdings zwar an und vor sich selbst schon ein nicht geringes Glücke und Vorzug vor andern weit geringern und aus dem geringsten Pöbel-Volcke erzeugten Leuten zu nennen ist. Ungleich mehr aber wird unstreitig dieser von ihren Eltern und Vorfahren auf sie geerbte Glantz und Ruhm erst noch dadurch vermehret, wenn sie es anbey ihres Ortes auch an nichts ermangeln lassen, theils durch Erlernung guter Künste und Wissenschaften, theils auch durch Ausübung allerhand rühmlicher Thaten und Verrichtungen, nicht allein sich selbst vor andern hervor zu thun, sondern auch ihr vorher schon so berühmt und ansehnlich gewordenes Geschlechte immer noch mehr und mehr zu erheben und empor zu bringen. **Tiraquell** de Nobilit. **Pratejus**. Bey denen alten Deutschen hingegen wurden ehemahls nur Fürsten, Grafen und andere Hochmögende Herren oder vornehme Ritter, mit dem Lateinischen Titel Nobiles beehret. **Paullini** Zeitkürtz. Erbaul. Lust P. I. p. 156 u. f. Siehe auch Adel, im I Bande p. 467 u. ff.

NOBILES, hiessen auch bißweilen nur die sonst so genannten Patricii und Senatores, von denen besondere Artickel handeln. **Connanus** Lib. II. c. 12. n. 1.

NOBILES, *Edlingi*, **Herrn-Geburt**, **Edelknechte**, siehe Adel, im I Bande p. 467 u. ff. ingleichen Ritter.

NOBILES ARTIS, **Gelehrte Adel**, siehe Adel, im I Bande p. 470.

NOBILES BENEFICIARII, sind diejenigen von Adel, welche zu Belohnung ihrer ausnehmenden Verdienste und Tugenden von Kayser, Königen oder Fürsten, vor sich und ihre Erben mit einem gewissen Ritter- oder andern austräglichen Gute belehnet werden. Siehe **Vasallen.**

NOBILE SCORTUM, siehe *Nobilis.*

NOBILES DE INDAGINE, so wurden ehemahls die Herren **von Asseburg**, jetzt **von Hagen**, genannt, von welchen im II Bande p. 1897 und im XII Bande p. 173 u. ff.

NOBILES DOMINI, oder *Dynastæ*, zu Deutsch **Land-Herren**, **Dienst-Herren**, oder **Herrn-Herrn**, hiessen ehemahls bey denen alten Deutschen diejenigen von Adel, welche die völlige Landes-Fürstliche Hoheit nebst allen davon abhangenden Rechten und Freyheiten besassen, und so gar auch andere von Adel in ihren Diensten oder zu Vasallen hatten, dieselben mochten übrigens gleich vor sich selbst entweder mit dem Gräflichen und Freyherrlichen Titel prangen, oder auch dagegen nur schlechte Edelleute vorstellen. **Ludwig** in Præf. ad Reliqu. MSC. T. IV. p. 12.

NOBILES FACTI, **Neu gemachte**, oder wie sie sonst auch Spottweise genennet werden, Neugebackene Edelleute; siehe **Neuer Adel**, p. 84 u. ff.

NOBILES FOEMINÆ, **Frauen von Ritters-Art**, **Adeliche Damen**, u. s. w. siehe an seinem Orte.

NOBILES IMMEDIATI, **Unmittelbare Edelleute**, siehe Adel, im I Bande p. 470 u. f. ingleichen **Reichs-Ritterschafft.**

NOBILES INGENIALES, siehe *Nobiles Mediocres.*

NOBILES IN SPECIE SIC DICTI, **Ritter, von Ritters-Art**, Schöppenbare Freyen, siehe Adel, im I Bande p. 467 u. ff. ingleichen Ritter.

NOBILES LEGALES, **Hof- oder Gelehrte Adel**, siehe Adel, im I Bande p. 470.

NOBILES LIBERI & IMMEDIATI, **Freye Reichs-Ritter**, siehe **Reichs-Ritterschafft.**

NOBILES MARTIS, siehe **Ritter.**

NOBILES MEDIATI, oder *Nobiles territorio subjecti*, **gemittelte von Adel**, oder **mittelbare Edelleute**, sonst auch Landsassen, u. s. w. sind eigentlich diejenigen, welche in eines unmittelbaren Reichs-Fürsten oder andern Reichs-Standes Gebiete ansässig, und daher auch nicht allein dem Kayser und dem Reich bloß mittelbarer Weise, sondern auch eines dergleichen Reichs-Fürsten oder Reichs-Standes sogenannter Landes-Fürstlicher hohen Obrigkeit, und also so wohl dessen hoher, als niederer Gerichtsbarkeit unterworffen sind. Siehe auch Adel, im I Bande p. 470. ingleichen Landsassen, im XVI Bande p. 447 u. ff. wie auch Land-Stand, p. 559 u. ff.

NOBILES MEDIOCRES, *Nobiles Ingeniales*, *Nobiles serviles*, *Lazzi*, *Milites*, *Clientes*, *Ministeriales*, **Dienstmannen**, **Knapen**, oder **Knappen**, **Edhilingi**, u. s. w. wurden ehemahls diejenigen von Adel genennet, welche anderer schlechter Edelleute oder so genannter Land-Herren Bothmässigkeit unterworffen, und entweder deren würckliche Vasallen waren, oder sich irgend sonst in ihren Diensten befanden. Wie es denn gar öffters zu geschehen pflegte, daß bißweilen einer und der anderer von Adel wegen allzugrosser Armuth und aus dringender Noth seinem Stande gleichsam Gewalt thun, und entweder bey seines gleichen, oder auch wohl noch bey einem geringern, als er selber war, Dienste nehmen muste, damit er sich nur solcher gestalt desto besser hinbringen konnte. Gleichwie aber diese Erniedrigung nothwendig nicht zu geringer Verkleinerung seines Standes und Geschlechtes gereichte; so konnte ein solcher Dienstmann, wenn er nach der Zeit gleich schon wieder in bessere Umstände gerieth, und also als ein rechter Edel- oder Rittersmann vor sich leben wollte, dennoch anders nicht, als nach vorhergegangener wiederhohlter Kayserlicher Bestätigung seiner ehemahls schon gehabten Adelichen Würde und derer davon abhangenden Vorzüge und Freyheiten, zu seinem Zwecke gelangen. **Ludwig** in Præf. ad Reliqu. MSC. T. IV. p. 12 u. ff. Besiehe auch **Lehmanns** Speyerische Chron. Lib. II. c. 14. p. 77 u. f.

NOBILES MILITARES, siehe **Ritter.**

NOBILES NATI, **Gebohrne von Adel,** oder derer Eltern und Vorfahren bereits die Adeliche Würde geführet. Siehe **Adel,** im I Bande p. 467 u. ff.

NOBILES NON-TITULARES, **Ohne** oder **ungetitelte Edelleute**, oder solche, die zwar würcklich in den Adel-Stand erhoben worden, ohne jedoch daß sie sich dessen weder selber rühmen, noch auch von andern der ihnen deshalber gebührenden Titel und anderer Vorzüge annehmen. Siehe **Adel,** im I Bande p. 467 u. ff.

NOBILES NOVI, siehe **Neuer Adel,** p. 84 u. ff.

NOBILES OFFICIARII sind diejenigen von Adel, welche in einer gewissen hohen, und dem Adel-Stande entweder gemässen oder doch gleichmässigen Bedienung stehen. Siehe **Adel,** im I Bande p. 470.

NOBILES PAROCHIANI, oder *Nobiles Paræciani*, **Eingepfarrte von Adel,** siehe **Eingepfarrte,** im VIII Bande p. 549.

NOBILES PAROECIANI, **Eingepfarrte von Adel,** siehe **Eingepfarrte,** im VIII Bande p. 549.

NOBILES PHILOSOPHI, siehe *Nobilissimi.*

NOBILES PUERI, **Edel-Knaben** oder **Pagen,** siehe **Edel-Knaben,** im VIII Bande p. 211.

NOBILES RECENTER CREATI, siehe **Neuer Adel,** p. 84 u. ff.

NOBILES RUSTICANI, **Dorff-oder Land-Juncker,** sind so viel, als diejenigen von Adel, welche auf dem Lande wohnen, und gewisse Ritter-Sitze oder auch andere Güter inne haben. Besiehe hierbey den Artickel **Landsassen,** im XVI Bande p. 447 u. ff.

NOBILES SALINARII, siehe **Saltz-Juncker.**

NOBILES SERVILES, siehe *Nobiles mediocres.*

NOBILES TITULARES, **Getitelte Edelleute,** oder solche, welche würcklich so genennet und auch davor erkannt werden. Siehe **Adel,** im I Bande p. 467 u. ff.

NOBILES URBANI, siehe **Stadt-Juncker,** ingleichen *Patricius.*

NOBILES VENETI, siehe *Nobile di Venetia.*

NOBILE UNGVENTUM *Mynsicht.* Siehe *Ungventum Nobile* Mynsicht.

Nobili, oder **Nobilibus** (Robert von) ein Cardinal im 16 Jahrhundert, war zu Montepulciano, wohin sich seine Eltern von Orvieto gewendet hatten, gebohren, und ein Sohn **Vincentii Nobili,** dessen Mutter **Louise** von **Monti** Pabsts **Julii III** Schwester gewesen. Von diesem Pabst ward 1553 der junge Robert, der damahls nur 13 Jahr alt war, aber schon um diese Zeit wegen seiner sonderbaren Tugenden und Känntniß vielerley Wissenschafften berühmt war, zum Cardinal gemacht, behauptete auch den erlangten Ruhm beständig, und ward im 14 Jahre seines Alters von Paul IV, welcher zu sagen pflegen, daß der Cardinal Nobili ein Geist ohne Cörper, oder ein eingefleischter Engel seyn müste, zum Bibliothecario der Vaticanischen Bibliotheck gemacht. Er war einige mahl willens die Cardinals-Würde niederzulegen, sich seiner Einkünffte zu begeben, und entweder ein Einsiedler oder Capuciner zu werden. Durch seine strenge Lebens-Art hatte er sich dermassen entkräfftet, daß er 1559 im 18 Jahre seines Alters starb. Man hat einige kleine Schrifften, als de gloria cælesti &c. von ihm. **Turrigius** hat sein Leben beschrieben. **Perramellarius. Aubery. Ciaconius. Palatius** t. 3.

NOBILIA CAPITULA, **Adeliche Stiffter,** siehe **Stiffr.**

NOBILIACUM, Abtey, siehe **St. Leonard** im XVII Bande p. 209 u. f.

NOBILIA INGENIA, heissen diejenigen Ingenia, die aus freyem Willen Gutes thun. Solche Ingenia schicken sich am besten zur Regierung.

NOBILIAIRE, von dem Lateinischen Worte Nobilis, ist so viel, als ein Adels-Buch, oder ein Buch, darinnen der Adelichen Häuser Andencken erhalten wird.

NOBILIA PRÆDIA, siehe **Ritter-Güter.**

Nobilibus (Hyacinth von) ein Dominicaner, von Rom gebürtig, hieß eigentlich mit seinem Tauff-Nahmen **Raphael,** den er aber 1594 bey seinem Eintritt in den besagten Orden mit dem obigen verwechselte. Seine Schriften sind:

1. Chronica variorum Provinciæ Romanæ conventuum, Viterbiensis, S. Mariæ ad Gradus, Urbevetani, Anagnini & Pisani.
2. Cronica del venerabile monastero di S. Maria in Campo Marzo di Roma, Viterb. 1618.
3. Chronica episcoporum Viterbiensium;
4. Istoria della vita e martirio de SS. Tolomeo e Romano.
5. Contemplazioni da farsi nell' orazione e nel ricever il SS. Sacramento dell' altare ed orazione jaculatorie ad ogni occasione.
6. Il vagabondo o vero oferza de bianti e vagabondi, welche Schrifft unter dem Nahmen Raph. **Frianori** zu Pavia 1628 in 12. ans Licht getreten. u. a. m.

Mandosii Bibl. Rom. **Echard** Bibl. scr. ord. Præd. Tom. II. p. 408.

Nobilibus (Johann von) ein vortreflicher Poete, von Rom bürtig, lebte im 16 Jahrhundert, und schrieb Comödien, **Mandosius** Biblioth. Roman.

Nobilibus (Robert von) siehe **Nobili,** wie auch **Nobilius.**

NOBILI DI GENOUA, diese stehen mit denen bekannten *Nobili di Venetia,* von welchen ein besonderer Artickel handelt, fast auf gleichem Fuß, und theilen sich ebenfalls, wiewol aus einem andern Grunde, als die zu Venedig, in die alten und neuen Geschlechter. Und wiewol solche an der Regierung beyderseits nach dem Maaß, so einem jeden von ihnen ausgemacht ist, Theil haben; so halten sie doch im übrigen wenig Gemeinschafft mit einander, so gar, daß sie sich auch in denen täglichen Zusammenkünfften von einander absondern, und an jedem Theile ihre eigenen Sammel-Plätze haben. Ja ob es auch gleich viele unter ihnen giebt, die auswärtig ansehnliche Güter unter hohen Titeln, als Hertzogthümer, Marquisaten und Grafschafften, ja gar selbwärtige Fürstenthümer besitzen; so mögen solche dennoch, wenn sie in der Stadt sind, deshalber keinen Vorzug begehren, sondern müssen vielmehr in der Bürgerschafft Gleichheit verbleiben, und ihre Stelle allein nach der Ordnung, die sie etwan in der Regierung haben, nehmen. *Stato di Genoua.*

NOBILI DI TERRA FERMA, siehe *Nobile di Venetia.*

NOBILI DI VENEZIA, siehe *Nobile di Venetia.*

Nobilior (Marcus Fulvius) ein berühmter Römer, welcher nicht allein zu drey unterschiedenen mahlen die Bürgermeister-Würde bekleidet, als im Jahr 188 vor Christi Geburt mit dem **Cajus Manlius Vulsò**, im Jahre 151 mit dem **Cnejus Cornelius Dolabella,** und 152 mit dem **Manilius Acilius Glabrio,** sondern auch während seines Bürgermeister-Amtes in dem Kriege wider die Aetolier, und auch vorher schon in Spanien, sich nicht wenig hervorgethan. Es hinterließ derselbe auch gewisse Faktos, so er in des Hercules Tempel zur Verwahrung beygeleget. **Macrobius** in Saturn. Lib. I. c. 12. **Voßius** de Hist. Lat. Lib. I. c. 5. **Hedérichs** Chronolog. der Röm. Bürgerm. p. 126.

NOBILIS, auf Deutsch **Edel, Angesehen, Berühmt, Kennbar, Kenntlich,** soll nach einiger Vorgeben so viel seyn, als *Non bilis,* weil sich nemlich vor dergleichen Leute nichts weniger schicke, als neidisch, zanckstichtig, aufgeblasen oder stoltz, sondern dagegen vielmehr demüthig, bescheiden, liebreich und dienstfertig zu seyn. Andere leiten es von *Non vilis,* das ist, nichts geringes oder unansehnliches zu seyn; Und noch andere gar von *Nobis lis* her, als ob dieselben gleichsam nur beständig mit andern im Zanck und im Streit zu liegen hätten. Diejenigen aber treffen es Zweifels ohne wohl am besten, welche es von dem Lateinischen Worte Nosco, Ich weiß oder kenne, wie etwan Stabilis von Stando, herführen; daß es also eigentlich eben so viel anviel anzeiget, als das sonst bekañte Wort *Noscibilis.* Es ist aber hierbey zu mercken, daß die Römer schon vor alten Zeiten gewohnt gewesen, nicht allein nur gewisse Personen, sondern auch ein jedes anders Ding, und so gar auch diejenigen Oerter, welche entweder durch gantz ausnehmende Tugenden und Verdienste, oder auch wegen eines ihnen gantz ausserordentlich begegneten Glückes, und endlich auch durch andere merckwürdige Thaten und Verrichtungen vor andern bekannt und berühmt geworden, und von denen man also weit und breit nicht genug zu sprechen und zu rühmen gewust, mit dem Namen Nobilis beleget. Daher es denn auch geschehen, daß man dieses Wort eben nicht allemahl in einem guten und rühmlichen, sondern auch bisweilen in einem überaus schlimmen und schimpflichen Verstande gebraucht. Als z. E. Nobile Scortum oder Nobilis Meretrix, eine berühmte Hure, Nobilis Scurra oder Latro, ein berühmter Spitzbube oder Strassenräuber, Nobiles Cannæ, die wegen der ehemals daselbst erfolgten Niederlage derer Römer berühmte oder merckwürdige Stadt Canna, u. s. w. Nach der Zeit aber hat man dieses Wort gemeiniglich nur von denen sonst so genannten Edelleuten gebraucht. In welchem letztern Verstande dasselbe auch noch insgemein heut zu Tage genommen wird. **Knipschild** de Jurib. & Privil. Nobilit. & Ord. Equestr. Lib. I. c. 1. n. 1. u. ff. **Limnäus** de Jur. Publ. Lib. VI. c. 1. n. 1. u. ff. **Nolden** de Nobilit. c. 1. n. 1. u. ff. In denen mittlern Zeiten aber bedeutete dasselbe sonderlich in Deutschland so viel, als einen Fürsten oder andern vornehmen Herren des Reichs. **Eckhart** in Franc. Orient. T. I. p. 164. 249. 252. 697. ingleichen T. II hin und wieder. Übrigens ist hierbey zu mercken, daß das Wort Nobilis oder Edel, nach dem heutigen Stylo nicht allezeit einen Adel von Geburt, sondern der durch Studien, Ehren-Aemter, oder andere ausnehmende Verdienste und Tugenden erworben und zuwege gebracht worden; und die also Nobilis, Edel, Nobilissimus, Wohl-Edel, Prænobilis, Hoch-Edel, oder Prænobilissimus, Hoch-Edelgebohren, tituliret werden, auch solche Ehren-Wörter wohlverdienten Amts-Trägern, ansehnlichen Kaufleuten, und bürgerlichen Standes-Personen, vor sich, nicht aber auch deren Descendenten und Nachkommen ertheilet werden. Die Könige von Schweden und Dännemarck tituliren ihre Räthe Edel, welche von andern, ob sie schon nicht in den Adel-Stand erhoben, Wohlgebohrne begrüsset werden. Und dieses ist nunmehr auch bey uns in Deutschland Mode geworden, und so ferne gekommen, daß keinem Doctor der Ehren-Titel Prænobilis, Hoch-Edel, oder auch wohl Prænobilissimus, Hoch-Edelgebohren, mehr geweigert wird. Bes. hierbey den Artickel **Adel,** im I Bande p. 467. u. ff. wie auch *Nobiles.*

St. **Nobilis,** oder **Nubilis,** Martia, Hermemphus, Fortunatus, und Jocundus, Africanische Märtyrer, stehen in den ältesten Martyrologiis, und wird Martia auch Marca, Marcia und Maria, desgleichen Hermemphus auch Memphus geschrieben. Man feyret ihnen den 25 April.

Nobilis (Flaminius) siehe **Flaminius** (Nobilis) im IX Bande p. 1149.

NOBILIS CÆSAR, so viel als *Cæsar*.

NOBILIS CHINENSIS, siehe **Mandarin**, im XIX Bande p. 885.

NOBILIS LATRO, siehe *Nobilis*.

NOBILIS MAJORANA, siehe **Marum**, im XIX Bande p. 1883.

NOBILIS MERETRIX, siehe *Nobilis*.

NOBILIS SCURRA, siehe *Nobilis*.

NOBILISSIMÆ, siehe *Nobilissimus*.

NOBILISSIMI, sind nicht allein in denen alten Römischen Rechten, sondern auch bey andern Lateinischen Schrifft-Stellern so viel, als berühmte und angesehene Leute. So heissen z. E. beym **Cicero** de Orat. Libr. I. und II. wie auch de Finib. bon. & malor. Lib II. Nobiles oder Nobilissimi Philosophi diejenigen Weltweisen, welche sich durch ihre Philosophische Wissenschafft und Erkänntniß vor andern sonderlich hervor thun. Und in Or. pro A. Cluent. wie auch beym **Macrobius** in Saturn. Lib. VII. c. 15. Nobilissimus Medicus, ein weit und breit berühmter Artzt. Wobey zu mercken, daß zwar durch die blosse Artzney-Kunst niemand ein Nobilis, oder nach unserer heutigen Mund-Art zu reden, geadelt werde, weil solche nemlich, sonderlich nach Verfassung des alten Römischen Staats, kein besonderes Ansehen erlangte, als vermöge welcher die Aertzte gemeiniglich nur blosse Sclaven und Knechte waren, und über dieses auch eben deswegen noch heut zu Tage ein Jude die Artzney-Kunst treiben kan, weil solche nemlich mit keiner dergleichen Würde und Vorzuge, als andere würckliche und auch in denen Rechten davor erkannte Ehren-Stellen pranget, als z. E. die Würde eines Rechtsgelehrten, Advocaten, Secretars u. d. g. als zu welchen allen, wie bekannt, kein Knecht, noch Jude gelangen kan. l. si duobus. ff. Commun. de legat. **Johann Andreas** in Tit. de Judic. **Ferrandus** Lib. II. Exposit. in l. providendum. ff. de postul. c. 5.

NOBILISSIMI (PROTO) siehe *Nobilissimus*.

NOBILISSIMI PHILOSOPHI, siehe *Nobilissimi*.

NOBILISSIMO-HYPERTATI (PROTO-) siehe *Nobilissimus*.

NOBILISSIMUM JUDICIS OFFICIUM DE JURIS ATQUE JUSTITIÆ ADMINISTRATIONE HUMILLIME IMPLORI **REND, das Mildrichterliche Amt um Verwaltung des Rechts und der Gerechtigkeit demüthigst anruffende**, wird öffters in Bitt-Schreiben gebrauchet; und zwar in solchen Fällen, da man mit dem Gegentheil nicht nach der Strenge des Rechtens, sondern nach dem, was billig und gut seyn möchte, handelt und verfähret.

NOBILISSIMUS, ist ein besonderer Ehren-Titel, welcher hauptsächlich in l. 3. ff. de natal. restit. dem Kayser beygeleget wird. **Brissonius.** Wiewohl derselbe etwas späte in Gebrauch kam. Und ist der Kayser **Commodus** der erste, welchem man denselben beygeleget findet. Von **Philipps** Zeiten an bis auf den **Jovinian**, und noch einige Zeit hernach, hat man sonderlich die Kayserlichen Printzen, wenn sie Cæsares geworden, zugleich Nobilissimos zu nennen pflegen. Indessen fieng man gleichwol auch allmählich an, diese beyden Titel von einander abzusondern, und wenn der älteste Kayserliche Printz bereits Cæsar war, die jüngsten allein Nobilissimos zu heissen. Ja es ward dieser Name endlich gar zu einer Würde, die man denen nächsten Anverwandten von dem Kayserlichen Hause, und zuweilen auch wohl verdienten Fremdlingen beylegte. Daß daher auch so gar die Kayserlichen Printzeßinnen Nobilissimæ genennet wurden. Und mit der Zeit kamen auch sonderlich an dem Constantinopolitanischen Hofe gar noch die Titel Proto-Nobilissimi und Proto-Nobilissimo-Hypertati auf. **Cicero** in Verr. IV. c. 14. und de L. Agrar. Or. II. c. 1. **Manutius** ad Cic. Lib. I. Epist. 7. ad Famil. **Lipsius** Lib. I. c. 19. **Sigonius** de Antiqu. Jur. Civ. Rom. Lib. II. c. 10. **Pancirollus** in Notit. Dignit. c. 4. **Spanheim** de Numm. Diss. 12. Sect. 2. **Du Fresne** in Gloss. Lat. & Gr.

NOBILISSIMUS CÆSAR, siehe *Nobilissimus*.

NOBILISSIMUS MEDICUS, siehe *Nobilissimi*.

NOBILIS TERRITORIO SUBJECTUS, siehe *Nobiles mediati*.

NOBILIS VIDUA, **eine Adeliche Wittwe**, siehe **Wittwe**.

NOBILITANDI JUS, siehe **Recht zu adeln**.

NOBILITARE, siehe **Nobilitiren**.

NOBILITAS, siehe **Adel**, im I Bande p. 467. u. ff. ingleichen **Ritterschafft**.

NOBILITAS ANTIQUA, **alter Adel**, oder **ererbter Adel**, siehe **Adel**, im I Bande pag. 472.

NOBILITAS ARCHI DUCALIS, ist so viel, als die Ertz-Hertzogliche Würde, siehe *Archi-Dux*, im II Bande p. 1222.

NOBILITAS AUGUSTA, siehe *Nobilitas Augusti*.

NOBILITAS AUGUSTI, oder *Nobilitas Augusta*, ist ein besonderer Ehren-Titel, welcher ehemahls denen Römischen Kaysern beygeleget ward, und war eigentlich eben so viel, als der ihnen sonst zugeeignete Beyname *Nobilissimus*, wovon an seinem Orte.

NOBILITAS BARONUM, so viel, als die Freyherrliche Würde, oder der Herren-Stand, siehe **Baron**, im III Bande p. 508. u. f.

NOBILITAS BURGGRAVIORUM, ist so viel, als die Burggräfliche Würde, siehe **Burggraf**, im IV Bande p. 1968. b. u. f.

NOBILITAS CIVILIS, siehe *Nobilitas Politica*.

NOBILITAS COMITUM, so viel, als die Gräfliche Würde, siehe *Comes*, im VI Bande p. 791. ingleichen **Graf**, im XI Bande p. 513. u. ff.

NOBILITAS DE MAJORI GENERE, **Hoher Adel**, siehe **Adel**, im I Bande p. 470. und 473.

NOBILITAS DUCALIS, so viel, als die Hertzogliche Würde, siehe **Hertzog**, im XII Bande p. 1863. u. ff.

NOBILITAS ELECTORALIS, so viel, als die **Chur-Fürstliche Würde**, siehe **Chur-Fürsten**, im VI Bande p. 2301. u. ff.

NOBILITAS EMINENTIOR, **der hohe Adel**, siehe **Adel**, im I Bande p. 470. u. 473.

NOBILITAS ETHICA, ist nichts anders, als der durch Tugend und ausnehmende Verdienste erworbene Adel, oder auch eine vollkommen tugendhaffte und des Adel-Standes würdige Aufführung. Siehe **Adel**, im I Bande p. 467. u. ff.

NOBILITAS FAMILIÆ, **der Geschlechts-Adel**, oder **Alter Adel**, siehe **Adel**, im I Bande p. 472.

NOBILITAS FICTA, siehe **Schein-Adel**.

NOBILITAS FRANCONICA, **der Fränckische Adel**, siehe **Adel**, im I Bande p. 470. u. f. ingleichen **Reichs-Ritterschafft**.

NOBILITAS GENERIS, **der Geschlechts-Adel**, oder **Alter Adel**, siehe **Adel**, im I Bande p. 472.

NOBILITAS GENTILITIA, **der Geschlechts-Adel**, oder **Alter Adel**, siehe **Adel**, im I Bande p. 472. ingleichen *Patricius*.

NOBILITAS HÆREDITARIA, **Geerbter Adel**, oder **Alter Adel**, siehe **Adel**, im I Bande p. 472.

NOBILITAS IMPERIALIS. ist so viel, als die Kayserliche Würde, siehe **Kayser**, im XV Bande p. 285. u. ff.

NOBILITAS INFERIOR, **Nieder-Adel**, siehe **Adel**, im I Bande p. 470. u. 473.

NOBILITAS LANDGRAVIORUM, so viel, als die Landgräfliche Würde, siehe **Landgraf**, im XVI Bande p. 424. u. ff.

NOBILITAS MARCHIONUM, so viel, als die Marggräfliche Würde, siehe **Marggraf**, im XIX Bande p. 1386.

NOBILITAS MILITARIS, **der Kriegs-Adel**, begreifft eigentlich nichts anders, als gewisse hohe Kriegs-Bedienungen, nebst denen davon abhangenden Vorzügen und Freyheiten, als durch deren Verwaltung alle diejenigen, so solche bekleiden, entweder würcklich geadelt, oder doch denen von Adel gleich geschätzet werden; siehe **Adel**, im I Bande p. 470. ingleichen **Ritter**.

NOBILITAS MINOR, **Niederer Adel**, siehe **Adel**, im I Bande p. 470. u. 473.

NOBILITAS MINUS PLENA, siehe **Unvollkommener Adel**.

NOBILITAS NATURALIS, **der natürliche Adel**, ist so viel, als einem oder dem andern wegen seiner tugendhafften Aufführung und anderer ausnehmender Verdienste und Eigenschafften, und also gleichsam von Natur gebührende Adeliche Würde, ob ihm dieselbe auch schon nicht mit denen sonst gewöhnlichen Ceremonien ertheilet, oder er durch einen ausdrücklichen Adels-Brief derselben so wohl, als derer sonst insgemein davon abhangenden Vorzüge und Freyheiten fähig oder würdig zu seyn, erkläret worden. Siehe **Adel**, im I Bande p. 467. u. ff.

NOBILITAS NOVA, siehe **Neuer Adel**, p. 84. u. ff.

NOBILITAS PERPETUA, **der beständige oder immerwährende Adel**, ist entweder so viel, als der einem oder dem andern vor seine selbsteigene Person auf Lebenslang ertheilte, oder auch zugleich auf dessen Kinder und Kindes-Kinder geerbte Adel; siehe **Adel**, im I Bande p. 472.

NOBILITAS PFALTZGRAVIORUM, so viel, als die Pfaltzgräfliche Würde, siehe **Pfaltz-Graf**.

NOBILITAS PLENA, **der völlige Adel**, ist so viel, als der würckliche Adel-Stand, nebst allen davon abhangenden Vorzügen, Freyheiten und Gerechtigkeiten; siehe **Adel**, im I Bande p. 467. u. ff.

NOBILITAS POLITICA, oder *Nobilitas Civilis*, **der Politische oder der Bürgerliche Adel**, ist eigentlich so viel, als der insgemein so genannte Adel, nebst allen davon abhangenden Vorzügen, Freyheiten und Gerechtigkeiten; siehe **Adel**, im I Bande p. 467. u. ff.

NOBILITAS PRINCIPALIS, so viel, als die Fürstliche Würde, siehe **Fürst**, im IX Bande p. 2146.

NOBILITAS REGALIS, so viel, als die Königliche Würde, siehe **König**, im XV Bande p. 1222. u. ff.

NOBILITAS RHENANA, **der Rheinische Adel**, siehe **Adel**, im I Bande p. 471. ingleichen **Reichs-Ritterschafft**.

NOBILITAS SPIRITUALIS, **der Geistliche Adel**, ist so viel, als der Priester-Stand oder die Priesterliche Würde, nebst allen davon abhangenden Vorzügen, Freyheiten und Gerechtigkeiten; siehe **Geistlicher**, im X Bande p. 670. u. f. ingleichen **Priester**.

NOBILITAS SUEVICA, **der Schwäbische Adel**, siehe **Adel**, im I Bande p. 471. ingleichen **Reichs-Ritterschafft**, und **Schwäbischer Adel**.

NOBILITAS SUPERIOR, **Hoher Adel**, siehe **Adel**, im I Bande p. 470. u. 473.

NOBILITAS TEMPORARIA, **der zeitige Adel**, ist so viel, als die einem oder dem andern bloß auf eine gewisse Zeitlang ertheilte Adeliche Würde, wovon man aber doch so leicht keine, oder gewiß sehr wenige Exempel hat. Es wäre denn, daß man hieher gewisser massen den sonst so genannten Hof-Adel, oder andere dergleichen öffentliche Bedienungen ziehen wolte, welche den oder diejenigen, so selbige verwalten, gleichsam adeln, oder da solche vielmehr nur so lange, als sie denenselben vorstehen, denen würcklichen von Adel gleich geschätzet werden. Siehe **Adel**, im I Bande p. 467. u. ff.

NOBILITAS VERA, **der wahrhafftige Adel**, ist nichts anders, als die durch ausnehmende Tugenden und Verdienste erworbene Adeliche Würde, siehe **Adel**, im I Bande p. 467. u. ff.

Nobilitations-Briefe, siehe **Adel-Brief**, im I Bande p. 478.

NOBILITATIS ADJUNCTA SEU ORNAMENTA, sind so viel als Adeliche Tugenden,

oder Adeliches Verhalten, das ist, allerhand dem Adel-Stande geziemende und gebührende Verrichtungen; wie auch die denenselben wegen solcher Würde zustehenden Vorzüge, Freyheiten und Gerechtigkeiten; siehe **Adel**, im I Bande p. 467. u. ff.

NOBILITATIS CONTRARIA, sind eigentlich nichts anders, als solche Dinge und Handlungen, welche der Adelichen Würde, und denen davon abhangenden Vorzügen entweder wahrhafftig und offenbahrer Weise, oder auch nur bloß dem Scheine nach zum Schaden und Nachtheil gereichen. Dergleichen sind zum Exempel allerhand unadeliche Handthierungen, oder auch eine jedwede andere schimpfliche und unanständige Lebens-Art, u. d. g.

NOBILITATIS LITERÆ, siehe **Adel-Brief**, im I Bande p. 478.

NOBILITATIS ORNAMENTA, siehe *Nobilitatis Adjuncta*.

NOBILITATIS POSSESSIO, ist so viel, als der Besitz und würckliche Genuß der Adelichen Würde, nebst allen davon abhangenden Rechten und Freyheiten; siehe **Adel**, im I Bande p. 467. u. ff.

NOBILITATIS PAIVILEGIA, sind so viel, als die von der Adelichen Würde abhangenden Rechte und Freyheiten, siehe **Adel**, im I Bande p. 471. u. f.

Nobilitiren, *Nobilitare*, ist so viel, als jemanden adeln, oder in den Adel-Stand erheben, zum Edelmann machen, zum Ritter schlagen, u. s. w. Siehe **Adel**, im I Bande p. 467. ingleichen *Natalibus restituere*, im XXIII Bande p. 856. u. ff.

Nobilitiren sich lassen, heist sich aus dem Bürgerlichen in den Adel-Stand erheben lassen, Lat. *Nobilis dignitate ornari, inter nobiles referri.*

NOBILIUM BASTARDI, sind so viel, als derer würcklichen von Adel ausser einer rechtmässigen Ehe erzeugte Kinder. Diese werden zwar nach denen gemeinen Rechten nicht so gut, als andere gebohrne von Adel geachtet, und sind auch daher keiner sonst nur denen wahrhafftigen und rechtmässiger Weise erzeugten Adelichen Kindern zustehender Rechte und Vorzüge fähig. Indessen aber werden sie gleichwohl auch bey vielen Völckern, vornehmlich aber in denen Savoyischen Landen, nach der bey ihnen hergebrachten Gewohnheit, so wohl der Adelichen Würde selbst, als auch aller davon abhangender Rechte und Freyheiten theilhafftig. Absonderlich wenn 1) entweder alle und jede Anverwandten desselben, oder doch die meisten, oder auch nur der vornehmste Stammhalter des Geschlechtes darein williget, 2) sie auch vor sich selbst nichts ihrem adelichen Stande und Herkunfft widriges oder nachtheiliges beginnen, und endlich 3) auch mit so reichlichen Einkünfften versehen sind, daß sie ihrem Stande und Geschlechte gemäß leben können. **Guido Papä** in Dec. 580. **Faber** in Cod. Lib. IX. tit. 29. def. 20. Welches letztere denn aber auch insonderheit bey dieser ihren natürlichen und rechtmäßiger Weise erzeugten Kindern und Kindes-Kindern Statt hat. **Faber** l. c. def. 27.

NOBILIUM FEUDA, siehe *Feudum Nobile*, im IX Bande p. 709. ingleichen Ritter-Güter.

NOBILIUM FORUM, ist so viel, als das Gerichte, oder diejenige Obrigkeit, vor welcher die würcklichen von Adel bey vorfallenden Streitigkeiten, wie auch bey nöthiger Entscheidung derer entweder von und unter sich selbst, als auch von andern wider sie gemachten Rechts-Ansprüche zu stehen und Recht zu nehmen verbunden sind. Siehe **Adel**, im I Bande p. 471. u. f.

NOBILIUM INSIGNIA, **derer Edelleute Wappen**, siehe **Wappen**.

NOBILIUM JURA ATQUE PRIVILEGIA, **derer Edelleute Rechte und Freyheiten**, siehe **Adel**, im I Bande p. 471. u. f.

NOBILIUM PRIVILEGIA, **derer Edelleute Rechte und Freyheiten**, siehe **Adel**, im I Bande p. 471. u. f.

Nobilius (Flaminius) siehe **Flaminius** (Nobilis) im IX Bande p. 1149.

Nobilius, oder de **Nobilibus** (Robert) ein Italiänischer Jesuite, aus einem vornehmen Geschlechte zu Montepulciano, 1577 gebohren, gieng als Mißionarius nach Ost-Indien, und nahm, damit er die Brachmanen zu bekehren, Gelegenheit finden möchte, deren Habit und strenge Lebens-Art an, worüber er anfänglich von seinen eignen Glaubens-Genossen vielen Anstoß hatte, bis der Pabst **Gregorius** XI den Ausspruch that, daß es denen zum Christenthum bekehrten Brachmanen erlaubet seyn solte, ferner gewisse Kleidungen zu tragen und gewisse Dinge zu thun, so fern in denselben ein Merckmahl ihres edlen Herkommens bestünde, wenn nur der Aberglaube, der vorhin darauf gehafftet, davon gesondert würde. **Nobilius** starb zu Meliapor den 16 Jenner 1656 in seinem 80 Jahre. Seine Schrifften, welche insgesamt vor die Neubekehrten in der daselbst gewöhnlichen Sprache geschrieben, heissen:

1. Catechismus in 5 Theilen.
2. Scientia animæ.
3. Apologia contra probra, quæ adversus legem Dei ab Ethnicis objiciuntur.
4. Liber de signis veræ legis.
5. Lucerna spiritualis.
6. Dialogus de vita æterna.
7. Dialogus de fide.
8. Compendium Catechismi pro pueris.
9. Dialogus contra transmigrationem animarum
10. Volumen variorum opusculorum.
11. Regulæ perfectionis.
12. Conciones variæ.
13. Vita b. Mariæ in Tamulischen Versen.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu. **Witte** diar.

NOBIS, siehe **Uns**.

Nobis, ein ausgestorbenes Freyherrliches Geschlecht in Schlesien, welches von den Nobili di Venetetia seinen Ursprung hergeleitet, und durch **Johann Baptistam**, Freyherrn von **Nobis** auf Keitschkau, in Schlesien gekommen. Derselbe war Land-Hofrichter und Landes-Depu-

Deputirter des Fürstenthums Liegnitz, und starb 1719, nachdem ihm seine Gemahlin, eine Freyin von **Monteverques**, einen Sohn nebst 2 Töchtern gebohren. Der Sohn blieb 1708 als Kayserlicher Lieutenant in Italien; Von den Töchtern wurde die jüngste eine Urselinerin zu Breßlau, die ältere aber vermählte sich an den Freyherrn von **Abschatz** auf Schmelwitz &c. welcher nach seines Schwieger-Vaters Tode das im Liegnitzischen gelegene Gut Keitschkau erhalten. **Sinapii** Schles. Cur. t. 2. p. 388.

NOBIS LIS, siehe *Nobilis*.

Nobizin (Felicitas) ein geschicktes und gelehrtes Frauenzimmer, welche ein Jungfern Gebet-Buch auf allerhand Fälle und Anliegen unter dem Titul: Perlen-Crone, in 8vo geschrieben und herausgegeben. **Paulini** gelehrtes Frauenzimmer p. 114.

Noblac (St. Lenard de) Abtey, siehe St. **Leonard**, im XVII Bande p. 209 u. f.

Noblat (St. Lenard de) Abtey, siehe St. **Leonard**, im XVII Bande p. 209 u. f.

NOBLE, eine Müntze, siehe **Nobel**.

NOBLE, Edel, von Adel, Adelich, vortrefflich, ansehnlich, hoch, u. s. w. Siehe *Nobilis*, ingleichen **Adel**, im I Bande p. 467 u. ff.

Noble (Carl le) ein berühmter Medicus und Anatomicus aus der Mitte des 17 Jahrhunderts, von dem eine Schrifft unterm Titel: Observationes raræ & novæ de vasis lacteis thoracicis adversus Pequetum, bekannt ist, welche *Jo. Riolani* responsionibus ad Pecqueti experimenta nova angefüget worden, Paris 1655 in 8. **Tellier** Biblioth.

Noble (Eustachius) Baron von St. Georges, war zu Troyes gebohren, und bediente eine Zeitlang die Stelle eines General-Procuratoris bey dem Parlement zu Metz, ward aber hernach abgesetzt, und ins Gefängniß gebracht, darinnen er seine meisten Schrifften soll verfertiget haben. Es sind dieselbe 1717 in 19 Bänden in 12 zu Paris zusamen gedruckt worden, und enthalten theils in gebundener, theils auch in ungebundener Rede unterschiedene Comödien, Fabeln, Uebersetzungen, wie auch moralische Werckgen, darunter seine ecole du monde, Amsterdam 1709 in 6 Duodetz-Bänden; esprit de David, l'esprit de Gerson ou instructions Catholiques touchant le Saint Siege, 1689 in 12 gedruckt, wiewohl einige solches Werckgen dem Ertz-Bischoff zu Lion, **Claude von Saint George** zuschreiben; Uranie au les tableaux des Philosophes, Paris 1694 in 2 Duodetz-Bänden, und dégout du Monde, welche auch ins Deutsche übersetzet worden, die bekannteste sind. In Verfertigung derselben war er also hurtig, daß er sie meistens, ohne vorher darauf zu gedencken, hinschrieb, ja öffters eines selbst schriebe, und ein anderes zugleich in die Feder dictirte. Er starb endlich 1711 den 31 Jenner im 68 Jahre seines Alters, und zwar in so grosser Armuth, daß ihn die Armen-Casse des Kirchspiels von St. Severin zu Paris muste begraben lassen. Biblioth. *du Richelet*. **Le Long** Bibl. histor.

Noble (Stephanus le) ein gelehrter Frantzose, schrieb

1. L' Ecole du Monde, ou Instruction d' un Pere à son fils, Amsterdam 1715 in 12 VI. Voll.
2. Nouvelle Ecole du Monde, ou Promenades, ebend. 1709 in 12. V. Voll.
3. Dialogues entre le Diable boiteux & le Diable borgne, ebend. 1708. in 12. II. Voll.
4. Oeuvres de Devotion, de Morale, Satiriques, Politiques, Historiques & Galantes, en prose & en vers, Paris 1718. in 12. XX. Voll.
5. Contes & Fables, avec le sens moral. Amsterdam in 8.

Stollens Hist. der Gelahrheit p. 746 u. f. und in Zusätzen p. 246.

NOBLE (LA) ein Nonnen-Kloster, siehe **Huelgas**, im XIII Bande p. 1074.

NOBLE (UN NOUVEAU) **ein Neuer Edelmann**, siehe **Neue Leute**, p. 55. u. f. ingleichen **Neuer Adel**, p. 84 u. ff.

Noble Paßion (**der Orden de la**) oder **der Orden der edlen Neigung**, Lat. *Ordo animi generosi*. Diesen hat der Hertzog **Johann Georg** zu Sachsen-Weissenfels den 24 Junii 1704 auf dem Residentz-Schloß Neu-Augustusburg zu Weissenfels aufgerichtet. Man weiß nicht, ob man die Ordens-Genossen Ritter, oder Gesellschaffter heissen soll, weil der Herr Urheber in denen hierüber gestellten Artickeln sie selbst Societäts-Genossen nennet, und bald des Ordens, bald der Genossenschafft erwehnet. Das Ordens-Zeichen ist ein güldener Stern, in dessen Mitte die Buchstaben J. G. als des Durchlauchtigsten Stiffters Name, in einem blau emaillirten Felde, hinter demselben ein rothes Creutz, und um selbiges ein weisses Band mit goldener Bordure, auf welchem diese Worte zu finden: J'aime l'honneur, qui vient par la vertu. Auf der andern Seite aber präsentiret sich das Sachsen-Querfurtische Wapen, mit den Worten: Societé de la noble Passion instituée par J. G. D. S. Q. 1704. Dieses Ordens-Zeichen, so an einem weissen Bande mit goldener Bordure, von der rechten Achsel herab hangend nach der lincken Seite, und zwar über der Weste, wenn der Rock offen stehet, getragen werden, wenn aber solcher zugemacht wird, soll der Stern durch ein Knopfloch des Rockes gezogen seyn. Das Absehen scheinet dahin zu gehen, die Gesellschaffter zu beständiger Treue gegen das Haus Sachsen und zu Rittermäßiger Generosität aufzumuntern, anbey ein Gedächtniß des an das Hochfürstliche Sachsen-Weissenfelsische Haus gehörigen Fürstenthums Querfurt zu stifften. Vermöge der Ordens-Statuten ist der Hertzog das Ober-Haupt, und sollen dessen Nachkommen männlichen Geschlechts jederzeit gebohrne Glieder dieses Ordens seyn. Das Fest der Societät wird jährlich auf den Johannis-Tag gehalten, da alle anwesende Glieder in blauer mit Golde chamarirter Kleidung bey Hof erscheinen, nebst

nebst dem Oberhaupt den Gottesdienst abwarten, nachgehends von des Ordens-Aufnehmen sich besprechen, und ein willkührliches Allmosen für blessirte Soldaten zusammen legen, dergleichen Collation auch bey der Einnehmung in die Gesellschafft geschiehet. Die Zahl der Ritter ist noch ungewiß, und hatte sich der Stiffter vorbehalten, selbige nach Belieben zu vergrössern; doch müssen dieselben von Rittermäßigen Herkommen, und genugsamen Verdiensten seyn. Gryphii Ritter-Orden p. 433 u. f.

NOBLE A LA ROSE, siehe **Nobel.**

NOBLE D' EXTRACTION, **von altem oder geerbtem Adel**, siehe **Adel**, im I Bande p. 472.

NOBLE DE NOUVELLE IMPRESSION (UN) **ein neugebackener Edelmann**, siehe **Neue Leute**, p. 55. u. f. wie auch **Neuer Adel**, p. 84 u. ff.

NOBLE DE RACE, **von altem oder geerbtem Adel**, siehe **Adel**, im I Bande p. 472.

NOBLE DE SANG, **von altem oder geerbtem Adel**, siehe **Adel**, im I Bande p. 472.

NOBLE HOMME, **ein Edler aus der Bürgerschafft**; siehe *Patricius*, **ingleichen Stadt-Juncker.**

NOBLE PAR LETTRE (UN) **ein Edelmann, der durch Kayser, Könige, Fürsten, oder anderer grosser Herren Adel-Brief darzu gemachet worden.** Siehe **Adel-Brief**, im I Bande p. 478.

NOBLESSE, Lat. *Nobilitas*, *Ordo Equestris*, **der Adel, der Adeliche Stamm, Geschlecht, Herkommen und Geblüt, so durch die Ahnen von Vater und Mutter her erwiesen und dargethan werden kan; ferner der Ruhm, die Herrlichkeit, Würde, Titel und Ehren-Stand, so durch den Degen, ausnehmende Tugenden und Verdienste, oder Studien erworben und zu wege gebracht worden. Collective der gesammte Adel, der Adel- oder Ritter-Stand, die Versammlung oder das gesammte Corpus der Adelichen Land-Stände einer Provintz; desgleichen die Cavalliers und Edel-Damen eines Fürstlichen Hofes.** Siehe auch **Adel**, im I Bande p. 467. u. ff.

NOBLESSE (LETTRE DE) **ein Adel-Brieff**, wovon im I Bande p. 478.

NOBLESSE D' EPEE, **Adel, durch oder in Kriegs-Diensten erworben**; siehe **Adel**, im I Bande p. 470. desgleichen **Ritter.**

NOBLESSE DE ROBE, **Adel, in Friedens-Zeiten erworben, Edelleute in Staats-Sachen, Hof-Adel**, siehe **Adel**, im I Bande p. 470.

Noblet, ein Frantzösischer Sänger, dessen die Histoire de la Musique T. 3. p. 73. gedencket.

Noblet (Johann) ein Carmeliter-Mönch in Franckreich, lebte im 15 Jahrhundert, schrieb

1. Centilogium.
2. In Evangelium Johannis Lib. I.
3. Super sententias libros IV.
4. Sermones varios.
5. In Epistolas Canonicas.

Trithemius Lib. II. de viris illustribus ordinis Camelitarum.

NOBLOT, **ein gelehrter Frantzose, schrieb**

1. Geographie Universelle, Historique & Chronologique, ancienne & moderne &c. Paris 1725 in 12. V. Voll.
2. Bibliotheque des Poetes Latins & François. ebend. 1731 in 12.

Leipz. gel. Zeit. 1726. p. 530 u. ff.

Nobus, ist der 80 in der Ordnung der Märtyrer, welche Constantinus mit dem Zunamen Justus, nach dem Bericht des Hagiologii Habessini umbringen lassen. Ihm ist zur Feyer bestimmt der 17 Junius.

Noccus, ein GOtt der Mitternächtigen Völcker, siehe **Necker**, im XXIII Bande p. 1531.

NOCE, siehe **Hochzeit**, im XIII Bande p. 322 u. ff.

Noce (Angelus della) war 1600 zu Neapolis gebohren, brachte es in seinem Studiren ohne Lehrmeister sehr weit, und wurde anfangs Abt in dem Kloster Monte Cassini, hernach aber 1671 den 18 Mertz von **Clemente** X zum Ertz-Bischof in Rossano ernennet. Nachdem er nun unterschiedene gute Anstalten daselbst gemacht, begab er sich zur Ruhe, und starb endlich zu Rom 1676, nachdem er sein Vermögen fast gäntzlich den Armen gegeben, in grosser Dürfftigkeit. Er hat das Chronicon Cassinense mit denen schrifftlichen conferirt, und solches zu Paris 1668 drucken lassen. Seine andern Schrifften sind niemahls gedruckt worden, darunter sind

1. de monachatu & professione *Thomæ Aquinatis.*
2. Census super IV. propositionibus cleri Gallicani, 1682.
3. Commentaria in theologiam & philosophiam.
4. Diss. de Caroli M. effigie &c.

Vitæ Arcadum illustr. Tom. I. p. 13. Ughellus Ital. Sac. Tom. IX. p. 314. und Tom. X. p. 325.

NOCENS, **heißt in denen Rechten überhaupt ein jedweder, welcher ein gewisses straffbares Verbrechen begehet, oder einen andern schmähet und schimpffet, oder ihm sonst allerhand Tort und Schaden zufüget. Wie denn hierbey zu mercken, daß das Wort Nocere eigentlich nur von demjenigen gebrauchet wird, welcher eines andern Person, nicht aber die ihm zuständigen Sachen beschädiget, oder verletzet.** Siehe l. 1. §. hujus autem verba. ff. de his qui dejec. vel. effud. Spiegel.

Nocera, oder Norcia, Lat. *Nuceria*, eine Stadt in Italien in dem Hertzogthum Spoleto, ein Bischöfflicher Sitz, welcher unmittelbar unter dem Pabst stehet. Sie liegt unten an dem Apenninischen Gebürge, an den Gräntzen der Anconitanischen Marck, bey dem Ursprunge des Flusses Topino, 16 Meilen von Spoleto nord- und 15 von Camerino west-wärts. Es ist ein Gesund-Brunnen allhier, davon das Wasser zum Trincken sehr weit verführet wird. Sie wird zum Unterschied derer drey andern Italiänischen Städte, so gleichen Namen führen, von Ptolemäus lib.

lib. III. c. 14. und Plinio *Nuceria Camellaria* genennet, ihre Inwohner aber *Nucerini Faccolienses* und *Camellarii*. Beym Strabo heisset sie schlecht weg *Nuceria*, beym Panvinius *Nuceria Umbrica*. Sie hat auch einstens den Namen *Constantiana* geführet, weilen sie Constantin der Grosse wieder in guten Stand gebracht. Sie ist eine von denen ältesten Städten in Umbrien, auch nicht die geringste darunter. Ihr Bischoff hat jährlich in die 1200 Scudi Einkünffte. Das Capitul bestehet aus 10 Capitular-Herren und einem Probste, über dieses werden auch etliche 30 Capläne und viele andere Geistliche gezählet, welche die Sacra mit verrichten helffen. Die Stadt hat keinen gar zu weiten Umfang, und werden nicht über 4000 Menschen darinnen gezählet. Ausser dreyen Manns-Klöstern hat es auch ein Nonnen-Kloster allda, ferner ein Hospital, ein Seminarium und einen Montem pietatis. Die gantze Diöces hält etwa 20000 Menschen in sich, und die vornehmsten Orte darinnen sind, Gualdo, Pergola, Casa Castalde, Sigillo, Fossato, Territorio di Gubio, Territorio di Valtopino, Castel Candino, nebst seinem District und Costa. Das Verzeichniß derer Bischöffe, so viel ihrer bekannt, ist folgendes:

1. Felix, blühete um 402.
2. Cölius Laurentius, erwählt 498, wurde 501 abgesetzt, weil er sich zum andern mal wider Cölium Symmachum zum Competenten des Päbstlichen Stuhls aufgeworffen.
3. Aprilis, wurde 501 Bischoff, und von Symmacho eingeweyhet.
4. Primarius, an welchen im Jahr 598 eine Epistel von Gregorio M. ergangen, welche in dessen Lib. IX. Ep. 255 ist, nach der Edition derer Benedictiner-Mönche gerechnet.
5. Luitardus, war 826 auf dem Römischen Concilio mit gegenwärtig.
6. Rampertus 844, und noch 853.
7. Severinus, wird in einem Schenckungs-Briefe von 887 unterschrieben gefunden.
8. Benedictus, 900.
9. Julianus, hat 967 dem von Johanne XIII gehaltenen Synodo beygewohnet. Hund hist. Archiepiscop. Saltzburg.
10. Gilbertus Ala, ein Benedictiner-Mönch von Cremona, starb den 29 Jenner 986
11. Albertus, oder Adalbertus, Graf von Nocera, erwählt 1007, starb um 1012.
12. Romanus, gelangte 1012 durch Geld zum Bißthum, und hatte die 2 Jahre seiner Regierung wenig Ruhe, wie Razzius in vita S. Romualdi c. 49 meldet.
13. Dodo, hat 1029 dem Synodo zu Rom mit beygewohnet.
14. Ludwig, wohnte 1059 dem Concilio zu Rom unter Nicolao II bey.
15. Augustinus, welcher auch Arcolettus heisset, erwählt 1110.
16. Lotharius, bestätigte ums Jahr 1125 dem Benedictiner-Kloster St. Peters zu Andolina die von seinen Vorfahrer ertheilte Privilegia.
17. Laurentius 1131, dessen Bollandus Act. Sanctor. Tom. VII. p. 681 gedencket.
18. Monaldus von Monaldeschis, war Bischoff 1144, von ihm meldet Cyprian Manens histor. Urbever.
19. Offredus, aus dem Geschlecht der Grafen von Nocera, 1164.
20. Anselmus von Aptis, war 1161 Bischoff zu Foligno, und bekam als etwas sonderbares das Bißthum Nocera 1170 auch darzu. Er starb in seiner Vater-Stadt Foligno 1201.
21. Ugo, erwählt 1196, starb 1218.
22. B. Raynaldus, aus dem Gräflichen Geschlechte Antignani, starb den 19 Februar 1222.
23. Pelagius, wird in alten Briefen auch Pallavicinus genennet, gelangte 1223 zum Bißthum.
24. Constantius 1227.
25. Bevegnates Cappucius, von 1230, starb 1243.
26. Egidius.
27. Guido Nugantius, oder Negusantius, von welchem **Gamurrinus** de famil. Thusc. & Umbr. Vol. 3. p. 89. handelt, erwählt 1252.
28. Bernhard 1252.
29. B. Philipp, aus dem Geschlecht derer Grafen Antignani, erwählt 1254, starb 1285.
30. Fidemundus, starb 1288.
31. Johann, starb den 31 Jenner 1327.
32. B. Alexander Vinciolus, starb den 3 May 1363.
33. Lucas Rudolphucius, starb im Jenner 1389.
34. Sentius, starb 1404.
35. Andreas von Monte Falco, starb den 17 Mertz 1419.
36. Johann Thomas von Margantibus, starb im October 1437.
37. Anton Bologninus, erwählt im Mertz 1438, ward 1444 nach Foligno versetzt. Es gedencket desselben **Durantes Docius** hist. famil. Triciæ, p. 241.
38. Johann Marcolinus, biß 1465.
39. Anton Viminalis, erwählt 1465, starb 1471.
40. Jacob Minutulus, ward 1481 nach Agatha versetzt.
41. Johann Cerretanus, starb zu Rom 1492 im August.
42. Jacob von Breüsqueth, starb zu Rom 1498 den 28 May.
43. Matthäus Baldescus, ward 1508 nach Perugia versetzt.
44. Ludwig Clodius, starb 1514.
45. Varinus, oder Guarinus Favorinus, biß 1537.
46. Angelus Coloccius, wurde 1517 Coadjutor, resignirte als Bischoff 1543.
47. Hieronymus Manellius, starb 1592.
48. Robertus Perbenedictus, starb 1604.
49. Virgilius Florentius, starb den 9 November 1645.
50. Horatius Justinianus, erwählt den 14 Jenner 1646, wurde bald darauf Cardinal, u. resignirte.
51. Mutius Montanus, starb 1669, als er 23 Jahr lang Bischoff gewesen.
52. Johann Baptista von Amatis, starb im Octob. 1689.
53. Marcus Battaglini, ward 1716 nach Cesena versetzt.
54. Alexander Borgia, erwählt den 1 Jul. 1716.

Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1063 u. ff wie auch Tom. X. p. 302. **Rogissart** Delices de l'Italie.

Nocera, Lat. *Nuceria*, eine berühmte und alte Bischöffliche Stadt im Principato Oltra, im Königreich Neapolis, 20 Meilen von der Stadt Neapolis, und 9 biß 10 Meilen von Amalphi, auch eben so weit von Salerno, nahe aber bey Sarno und Cava gelegen, wird in die obere und untere Stadt eingetheilet. Sie heisset auch zum Unterschiede der vorhergehenden **Nocera di Pagani** oder **Paganorum**, entweder, weil sie keine Mauren hat, und also wie Dorffschafften, deren 24 sind, und 6000 Inwohner in sich halten, bewohnet wird, oder weil sich die Saracenen, welche sonst **Pagani** genennet werden, nach erhaltener Niederlage beym Garigliano dahinein retiriret, oder auch, weil die aus Sicilien unter Kayser Friedrich II vertriebene Saracenen dieselbe bewohnet haben. Es gedencket ihrer gar rühmlich **Strabo, Appianus, Tacitus, Florus, Procopius, Silius Italicus, Ptolemäus** und **Livius**. Von ihrem fruchtbaren Boden aber handelt **Cicero** contra Rullum mit grossem Lobe. Von denen Römern ist sie unter die Longobarder, und 1131 unter Rogerium, König von Sicilien, von diesem aber an die Neapolitanischen Könige gekommen, von denen sie das Geschlecht Zuria unter dem Titel einer Grafschafft besessen. Heute zu Tage führet sie den Titel eines Hertzogthums, und war ehemals dem Hause von **Caraffa** zuständig, jetzo aber ist sie dem Hause Barberini gehörig. Das Bißthum allhier, so unter dem Ertz-Bischoff von Salerno stehet, ist eines von denen ältesten mit. Die Cathedral-Kirche, welche dem heiligen Prisco gewidmet, wird von 15 Capitular-Herren, darunter der Archi-Diaconus, Archipresbyter und Primicerius die vornehmsten sind, ohne die vielen andern Geistlichen, besorget. Ausser derselben befinden sich auch hier 11 Parochial-Kirchen, 2 Nonnen- und 4 Manns-Klöster, nebst einigen Layen-Brüderschafften. Die Diöces begreifft nur die eintzige Stadt Agri unter sich. Der Bischoff, dessen jährliche Tafel-Gelder auf 1300 Ducaten nach dasiger Müntze gerechnet werden, hat durch eine alte Gewohnheit das Recht erlanget, daß er Testamente machen, und die Verlassenschafft derer Layen, die ab intestato sterben, zu milden Stifftungen verwenden darff. Die Namen derer Bischöffe selber, so viel ihrer sind zu finden gewesen, stellet folgendes Verzeichniß vor:

1. St. Priscus, soll unter Nerone den Märtyrer Tod erlitten haben.
2. Numesius, dessen **Gregorius** M. Lib. 2. P. 2. Epist. 32 gedencket.
3. Primerius, an diesen stehet eine Epistel in **Gregorii** M. Lib. 2. nemlich Epist. 47.
4. Amatus, oder Amantius, hat 743 dem Synodo zu Rom unter dem Pabst Zacharia beygewohnet.
5. N. hat zu Gregorii IV Zeiten gelebet. Nach ihm fehlen die Bischöffe länger als 3 Jahrhunderte durch.
6. Landus 1073.
7. Felix, zu Innocentii III Zeiten.
8. Valerius Ursinus, kömmt 1228 vor.
9. N. wurde von der Bürgerschafft zu Nocera 1260 umgebracht, weswegen selbige biß 1386 keinen neuen Bischoff erhalten können.
10. Franciscus 1386, starb 1402.
11. Angelus, starb 1429.
12. Gabriel v. Garofolis, starb zu Spoleto um 1433.
13. Julianus von Angreranis, starb 1436.
14. Jacob Benedict, ward 1443 nach Orvieto versetzt.
15. Barthelmes von Michaelibus, starb 1455.
16. Peter, erwählt den 27 September 1455.
17. Johann, oder Jannottus von Cerretanis, erwählt 1478, resignirte 1480, und starb zu Rom 1482.
18. Peter Strambonus, 1480, starb 1503.
19. Bernhardin Ursinus, starb 1511.
20. Dominicus Jacobatius, resignirte 1517, und starb zu Rom 1528.
21. Andreas Jacobatius 1517, resignirte 1528, nicht lange vor seinem Tode.
22. Paul Jovius, starb 1552 den 11 December zu Florentz.
23. Julius Jovius, Coadjutor 1551, nahm 1560 einen Coadjutor an, und starb lange darnach in hohem Alter.
24. Paul Jovius 1560, starb 1585.
25. Sulpitius Constantinus, erwählt den 2 Octob. 1585, starb 1602.
26. Simon Lunadorus, starb 1610.
27. Seraphinus von Vicariis, starb 1621.
28. Frantz Trivultius, starb 1631.
29. Hippolytus Franconius, starb 1653.
30. Bonaventura von Avolos, seit den 13 April 1654, resignirte 1659.
31. Felix Gabrielius, starb im September 1684.
32. Emygdius Lentus, starb zu Ascoli im Monat Jenner 1691.
33. Sebastian Perißi, ward 1700 ins Bißthum Grosseto versetzt.
34. Johann Baptista Caraffa, starb 1714.
35. Nicolaus de Dominicis, seit den 11 Feb. 1718.

Strabo. Appianus Alexandrinus. Livius. Florus. Tacitus Volaterranus &c. Rogissart Delices d' Italie. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 524 u. ff.

Nocera, Lat. *Nuceria*, eine Stadt in Calabrien, 3 Meilen von dem Tyrrhenischen Meere, welche sehr alt ist, und von den Lateinischen Geschicht-Schreibern *Alphalerna*, oder *Alfalerna* und *Alphazenia* genennet wird. **Strabo, Livius, Florus, Tacitus. Rogissart** Delices d'Italie.

NOCERA, siehe **Luceria**, im XVIII Bande, p. 678.

Nocera (Joseph) ein Doctor der Medicin zu Meßina in Sicilien, gebohren 1643, ward Leib-Medicus bey dem Vice-Re, wie auch Medicus im Königlichen Hospital, schrieb

Opus medico-physicum contemplativum &c.

Mongit. Biblioth. Sicula.

Nocera di Pagani, siehe **Nocera.**

Nocera Paganorum, siehe **Nocera.**

NOCERE ist in denen alten Römischen Rechten so viel, als Schaden thun, einem allerhand Verdruß und Ungelegenheit verursachen, hinderlich seyn, u. d. g. l. 1. §. hæc autem und §. in summa. ff. de aq. & aqu. pluv. l. 2. §. deinde. ff. ne quid in loco publ. **Brissonius.** Jedoch werden die Worte Nocere und Non prodesse von einander unterschieden. Nocere ist nemlich so viel, als einem würcklich Schaden thun. Non prodesse hingegen einem weder schaden noch nutzen. Bißweilen aber bedeutet auch das Wort Nocere in einem gantz besondern

sondern Verstande, so viel als helffen oder nutzen. (Prodesse) Als wenn z. E. in L. regula. in pr. ff. de jur. & fact. ignor. gesagt wird: Ignorantiam juris non nocere; so heissen diese Worte daselbst so viel, als die Unwissenheit derer Rechte hilfft nichts, (non prodest,) das ist, wenn man gleich vorschützen wolle, man habe nicht gewust, daß dieses oder jenes Rechtens sey; so kommt einem diese Ausflucht dennoch nicht zu statten. Cujacius Lib. V. Obs. 39. So wird auch ferner das Wort Nocere von immerwährenden und anhaltenden Kranckheiten, nicht aber von solchen, die nur eine Zeitlang dauren, und alsdenn wieder aufhören, gebraucht. Als in L. fin. §. 1. ff. de ædilit edict. **Spiegel.** Siehe auch *Nocens.*

NOCERE NOXAM, ist in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in l. 63. ff. ad L. Falcid. so viel, als jemanden einen ausnehmend grossen oder unverwindlichen Schaden zufügen. Daher denn insonderheit an dem angezogenen Orte von einem Knechte, der einem einen dergleichen Schaden zugefüget, (qui noxam nocuit) deswegen nichts theurer oder schätzbarer, als ausser dem zu halten ist. **Hotomann.**

Nocetti (Flaminio) hat 8 stimmige Missen durch den Druck publiciret. **Parstorffers** Catal p. 1.

NOCETUM, eine kleine Stadt in Bourgogne in Franckreich, siehe **Noyers.**

Nocetus (Johann Baptista) ein Jesuite, gebohren zu Genua 1586, starb zu Ende des 17 Jahrhunderts im hohen Alter, und ließ

1) Coelestæ Ancile s. Scutum veritatis contra jacula mendacii, Paris, 1655 in 4.

2) Astrologiam optimam, indifferentem, pessimam, ebend. 1663 in 8.

Alegambe Biblioth. Scriptor. Societatis Jesu. **Eggs** purpura docta.

Nocetus (Joh. Bernhardin) war zu Meßina in Sicilien 1635, den 22 Junii aus einem Gräflichen Geschlechte gebohren, und kam in dem 4 Jahr seines Alters nach Rom, wurde auch daselbst 1653 beyder Rechten Doctor, ferner des Bißthums Chieti im Neapolitanischen General-Vicarius, und 1670 Archidiaconus zu Meßina. Hierauf ernennte ihn der Pabst **Innocentius** XII 1697 zum Prælato domestico, endlich aber ward er von **Johanne**, dem Fürsten von Baldina, zum Executore seines Testaments, und vermöge desselben zum Bischoff in Baldina, oder Mauro-janni ernennet, welche Würde er aber seiner Schwester Sohn, **Marcello Cremoná**, überlassen hat. Sonsten war er auch ein Mitglied unterschiedener gelehrten Academien, brachte es insonderheit in der Beredtsamkeit und Poesie sehr weit, und lebte annoch 1707 in grossem Ansehen. Man hat von ihm unterschiedliche Reden und poetische Schrifften. **Mongitoris** Bibl. Sicula.

Noch, ist eine Partickel, die anzeiget, was ietzund ist und gethan wird, als: Er lebet noch, er schläffet noch, er schreibet noch. Aber eben diese Partickel ist auch eine Conjunction, und wird allezeit nach der Partickel: **Weder**, gefunden, als: Weder du, noch er.

Noch (Christian), von Laucha aus Thüringen, hielte am 18 Sonntage nach dem Feste der heil. Dreyfaltigkeit des 1716 Jahres, zu Klein-Waltersdorff, bey Freyberg, seine Anzugs-Predigt als Pastor daselbst. **Knauth** in seiner Alt-Zellischen Chronicke, VI Th. p. 85.

NOCHE, siehe *Negundo*, im XXIII Bande, p. 1586.

Nocherius ein Deutscher von Geburt. lebte zu Anfang des 11 Jahrhunderts, und war Bischoff zu Lodi. Auf sein Zureden stifftete Anselda, Gräfin von Grisalba, das Kloster S. Stephani de Cornu veteri genannt, aus welchem viele heilige, gelehrte und andere berühmte Leute bekannt worden, darunter auch Bonifacius Symonetta zu zehlen ist.

Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 661.

Nochmahls, Abermahl, Anderweit, Wiederum, Lat. *Denuo, Iterum, Rursus*, oder *Rursum, Ulterius*, diese Worte verbinden in denen Rechten gemeiniglich die bereits verflossene Zeit mit der abgewichenen und zukünfftigen. Es ist aber hierbey zu mercken, daß sonderlich die lateinischen Wörter Iterum und Rursus mehrentheils nur an statt des Wortes Secundo, wenn es so viel bedeutet, als **zweytens**, oder **zum andern**, gebrauchet werden. text. in l. fideicommissa 11. §. si quis decem. 18. ff. de legat 3. l. cum plures. 15. in fin. ff. de rebus autor. jud. possid. l. si testamentum. 23. ff. qui testam. fac. poss. gl. in l. 1. C. de Adv. div. jud. und in l. 1. C. de distr. pignor. desgleichen ad Nov. 22. c. 26. §. 1. voce *Denuo*. **Cicero** de Invent. Lib. I. **Laurentius Valla** Elegant Lib. II. c. 56. So viel hingegen den Fall anbetrifft, daß jemand bey einer Rechtshängigen Streit-Sache nöthig hat, zu Führung seines Beweises, sich von einem andern gewisse Documente und Urkunden ausantworten zu lassen; so bedeuten diese Worte, nach Beschaffenheit der Umstände, eben so viel, als zwey, drey und mehrmahls, oder so offt dergleichen nöthig seyn will, lat. Sæpius, oder Quoties opus fuerit. L. veluti 7. §. 1. ff. de edend. **Accursius** in §. Et bellicos. verb. *provinciæ.* in proœm. Inst. **Everhard** in Topic. Legal. Loc. à subjecta materia n. 10. **Schwanmann** in Dec. 10. n. 54. **Klock** T. III. Consil. 182. n. 220. u. 249. **Boer** in Decis. 131. n. 15. **Richter** de signif. adverb. p. 196. u. ff. **Gutierez** in Quæst. Canon. Lib. II. c. 2. n. 21. **Strauch** de Partic. Jur. p. 44. In peinlichen Fällen werden die öffters wiederhohlten, oder mehr als einmahl begangenen Verbrechen schärffer, als die einfachen oder nur einmal begangenen bestraffet. **Oldek.** in Obs. Crim. p. 166. u. f. **Jac. Ayrer** im Histor. Proceß Lib. I. c. 5. Obs. 3. n. 18. u. 19.

Nochten, ein Dorff im Görlitzischen Kreyse des Marggrafthums Ober-Lausitz, zur Standes-Herrschafft Moßka gehörig. **Wabsts** Histor. Nachricht von dem Churfürstenth. Sachsen &c. Beyl. p. 124.

Noch zur Zeit, Lat. *Jam, Nunc, pro præsenti statu*, ist in denen Rechten so viel, als gegenwärtig, oder nach Beschaffenheit der vorseyenden Umstände. Bes. **Jasius** in l. ait Prætor. §. si Judex ff. de re jud. col. 389 n. 15.

Noch zur Zeit nicht, *Nondum*, ist in denen Rechten so viel, als nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Umstände nicht. Daher denn auch die

die, sonderlich bey Proceß-Sachen gewöhnlichen Rechts-Formeln: **Noch zur Zeit nicht zu erklären,** (Nondum declarandum.) **Noch zur Zeit nicht vor ungehorsam zu halten,** (Nondum contumax habendus,) u. s. w keinen andern Verstand haben, als diesen, daß nemlich nach Beschaffenheit der Umstände Beklagter der ihm aufgebürdeten Beschuldigungen noch nicht wie recht überwiesen, noch auch deshalber in Straffe zu nehmen sey, dafern irgend nicht noch neuere und stärckere Beweißthümer wider denselben vorgebracht werden können, oder er sich dagegen selbst durch sein ferneres ungebührliches Bezeigen straffällig mache. **Gylmann** Symphor. T. II. P. I. Vot. I. n. 19. fol. 47.

Noch zur Zeit nicht vor ungehorsam zu halten siehe, **Noch zur Zeit nicht.**

Noch zur Zeit nicht zu erklären, siehe **Noch zur Zeit nicht.**

Noci (delle) Hertzoge, siehe **Aquaviva,** im II. Bande, p. 1057 u. ff.

Nocito (Gerardus) ein Sicilianischer Medicus und Botanicus von Sacci, lebte zu Anfang des 16 Jahrhunderts, und schrieb Expositionem super libro simplicium medicinarum &c. **Mongitoris** biblioth. Sicula. **van der Linden** de Scriptoribus medicis.

Nock, *Extremitas antennæ*, ist auf einem Schiffe der äusserste Theil der grossen Raa, an welchen die peinlichen Hals-Gerichte, als Hencken, Kielhalen, u. s. w. geschehen.

Nockam, ein Gott der mitternächtigen Völcker, siehe **Necker,** im XXIII Bande, p. 1531.

Nockart (Johann) ein Dominicaner aus Ryssel, trat allda 1498 in den Orden, studirte zu Paris in dem Gymnasio San-Jacobeo, wurde 1515 ins Vaterland zurück beruffen, und 1520 zu Ryssel zum obersten Lector der Theologie bestellet, nicht lange darnach zum Prior allda erwählet, und 1530 zum Diffinitor von denen Niederlanden, im folgenden Jahr aber zum General-Prädicator, und bald darauf zum General-Inquisitor in der Diöces Tournay ernennet, in welcher Bedienung er auch 1540 den 28 December gestorben. Er hat bey seinem Aufenthalt zu Paris des *Thomæ de Vio Cajetani* Commentaria in primam partem Summæ S. Thomæ de Aquino daselbst 1514 in 8. zum Druck befördert, desgleichen unter Beyhülffe seines Ordens-Bruders, **Joh. Lancelli,** heraus gegeben Medullam sermonum *Ant. de Azario.* **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 108.

Nocken, sind ein Böhmisches Essen, aus Mehl, Eyern, Butter und Gewürtze bestehend, so fast in Gestalt der Schnee-Ballen gemacht, und hernach im Back-Ofen gebacken wird. Man treibet nemlich ein halb Pfund geschmeltzte Butter in einer Tastrole oder Tiegel mit einem Rühr-Löffel, ab, daß sie recht quillet, schlägt ein Ey daran, und rühret es wieder klar ab. Hernach schlägt man wieder ein Ey hinein, und macht es wieder also, auf welche Art man auch mit dem dritten und vierten Ey verfahren muß. Ferner wird so viel Weitzen-Mehl hinein geschüttet, daß man den Teig mit rühren bezwingen könne, thut ein wenig gestossene Muscaten-Blüten darunter, und rühret den Teig ab; immittelst setzt man in einem Castrole oder Tiegel Milch über das Feuer, machet einen Löffel mit der Milch warm, und stößt kleine Stückgen von dem Teig ab, fast auf die Art, als wie man Schnee-Ballen macht, legt solche in die siedende Milch, und läßt sie eine Weile kochen. Unterdessen verfertiget man auf diejenige Schüssel, darauf die Nocken angerichtet werden sollen, einen Krantz von Teig, beschmieret aber erst die Schüssel mit Butter, und richtet hernach die Nocken darein, güßet die Milch, darinnen sie gekocht, darüber her, streuet klar geriebene Semmel darauf, setzt es in einen Back-Ofen, und läßt es dämpfen, damit es auch oben braun werde, so ist dieses Essen fertig. Will man sie auf schlechtere Art haben, so nehme man frische Butter, rühre sie in einer Schüssel wohl ab, daß sie gantz dünne wird; Denn je mehr man die Butter rühret, je besser ist es, thue dazu drey Eyer, geriebene Semmel, und ein paar Löffel Mehl, daß es ein wenig beysammen bleibt, alsdenn mache man länglichte Klöser daraus, lasse sie in abgesottener Milch kochen, und lege sie oben auf Kohlen, so werden sie gut.

Nocor alasriah si akhbar alvozara almeeria, siehe **Nacat,** im XXIII Bande, p. 47.

NOCTAMBULATIO, siehe **Mondsucht,** im XXI Bande, p. 1110.

NOCTAMBULO, siehe **Mondsüchtige,** im XXI Bande, p. 1110.

NOCTAMBULUS, siehe **Mondsüchtige,** im XXI Bande, p. 1110.

NOCTE (de) siehe *Noctu.*

NOCTES ET DIES, ist in denen Rechten so viel, als zu gantzen Tagen und Nächten, das ist, beständig, unaufhörlich, u. s. w.

NOCTIFER, ist ein Beyname des Abend-Sternes, und bedeutet so viel, als der Nacht bringet.

NOCTILUCA, der **Mondschein:** hernach bedeutet es auch einen im Finstern leuchtenden Cörper, er sey entweder von Natur, als glänzende Würme, faul Holtz, und dergleichen, oder eine von Kunst erfundene Arbeit, dergleichen der Phosphorus, siehe **Phosphorus,** ingleichen Cicindela.

NOCTILUCA, ist ein Beyname des Mondens beym **Horatz,** und bedeutet so viel, als des Nachtes scheinend.

NOCTILUCA, siehe *Phosphorus.*

NOCTILUCA, siehe **Johannis-Würmlein.**

Noctinot (Ausonius) ein Franciscaner, sonst **Anton Cotonius** genannt, schrieb Summam Dianæ. **Wadding** annales minorum und dessen Biblioth. scriptorum minorum.

NOCTIPARES, siehe **Wage,** das Gestirn.

NOCTIS UMBRA, ein Gewächs, siehe **Nachtschatten,** im XXIII Bande, p. 283.

NOCTIVAGUS, siehe **Nachtschwärmer.**

NOCTORNINUS, ein Gott, siehe *Nocturninus.*

NOCTU, oder *de Nocte*, ist in denen Rechten so viel, als zur Nacht-Zeit, bey Nacht. Als was besonders aber ist hierbey zu mercken, daß sogar auch in denen bekannten XII Gesetz-Taffeln das Wort *Nox* in eben dem Verstande, als sonst das Wort *Noctu,* (bey **Nacht**) gebrauchet wird; Da nehmlich unter andern verordnet wird, daß, wenn jemand zur Nacht-Zeit (Nox) einen

einen Diebstahl begienge, und von einem andern darüber ertappet und todt geschmissen würde, ein solcher Todtschläger deshalber nicht die geringste Verantwortung oder Bestraffung zu befürchten haben solle. Bes. l. hoc edict. § Lab. ff. ad L. Falcid. **Spiegel.** Siehe auch **Nacht,** im XXIII B. p. 251 u. f.

NOCTUA, **Nacht-Eule,** siehe **Eule,** im VIII Bande, p. 2135.

Noctua (Q. Cäditius) Römischer Bürgermeister, welche Würde er im Jahr nach Erbauung der Stadt Rom 464 oder 287 Jahr vor Christus Geburth, zugleich mit dem **M. Valerius Corvinus** bekleidete. **Panvin** Fast. Consul.

NOCTUA SAXATILIS, ein **Steinkauz,** davon zu sehen **Eule,** im VIII Bande, p. 2135.

NOCTU INVADERE, bey **Nacht und Nebel überfallen,** siehe **Nacht.**

NOCTULIUS, ein Abgott der alten Römer, welches aus folgender beym **Spon.** Miscell. p. 115 befindlichen Inscription zur Gnüge erhellet.

DEO NOCTULIO
P. VIRLIUS. P. F. FAB. ASSIANUS. EQUO. PUBLICO.
SACERDOS
JUVENUM PRIXIANORUM
ET COLLEGIUM - -

Was er aber für ein Gott gewesen sey, und worinnen seine Verrichtungen bestanden haben solches ist annoch eine unausgemachete Sache. **Rossius,** der sein Bildniß folgender Gestalt beschreibet, daß er auf seinem Haupte einen Schleyer oder Kappe, zu seinen Füssen aber eine Nacht-Eule hat, und einen Finger an das Ohr leget, ist der Meynung, daß er ein Gott des Nachdenckens gewesen sey, welches zu glauben ihn die Nacht-Eule, und der an das Ohr gelegte Finger, als Zeichen der Studirenden und Nachsinnenden, veranlasset haben. **Spon** hingegen l. c. hält mit mehrerer Wahrscheinlichkeit davor, daß er ein Gott der Nacht und des Schlaffes gewesen sey, angesehen nicht allein der Name solches zu bestätigen scheinet; sondern auch der Finger am Ohr vielmehr ein Zeichen eines Schlafenden, mit unter dem Haupte gelegter Hand, wie im Gegentheil die Nacht-Eule ein Kennzeichen der Nacht ist. Dieser Meynung pflichtet auch **Beger** Thes. Brandenb. Vol. II. p. 293 bey, und bestätiget selbige dadurch, weil diejenige metallene Bild-Säule, welche er daselbst p. 292 in Kupffer darstellet, nicht bloß einen Finger der rechten Hand an das Ohr leget, sondern das Haupt auf der gantzen Hand ruhen lässet. Jedoch fehlet bey obbemeldeter von **Begern** dargestelleten Statue die Nacht-Eule, wogegen selbige in der lincken Hand etwas hält, welches, ob es gleich zerbrochen ist, belobtem **Beger** eine Fackel gewesen zu seyn scheinet, zum Zeichen, daß, wenn gleich die Menschen schlafen, dennoch die Götter für selbige wachen. Ubrigens glaubet mehr gedachter **Beger** l. c. p. 294 daß diese Gottheit aus Phrygien ihren Ursprung habe, worin ihn eines Theils die auf dem Haupte habende Kappe, die ohngefehr die Gestalt eines Phrygischen Huts hat; andern Theils aber die Gestalt des Kleides bestärcket, welches nach Art der Phrygier auf der Brust, und unter den Hüften mit Knoten zugebunden, übrigens aber offen ist.

NOCTURLABE, siehe *Nocturlabium.*

NOCTURLABIUM, Frantz. *Nocturlabe,* heißt ein Instrument, wodurch man des Nachts ersehen kan, wie viel der Polar-Stern höher oder niediger stehet, als der Pol. Die Schiffer zur See bedienen sich dieses Instruments, die Breite des Ortes bey Nacht zu finden, wo das Schiff ist. Man findet daher so wohl die Beschreibung als den Gebrauch desselben in **Fourniers** Hydrographie Lib. X. c. 22 u. 23. p. 516 u. ff. Das Instrument kan auch auf andere Sterne gerichtet werden, die niemahls untergehen. Also bedienen sich dessen die Schiffer zur See, den hellen Stern in dem Schwantze des kleinen Bären zu observiren, den sie Claire des guardes; Claram guardiarum, Claram custodum zu nennen pflegen. Siehe auch **Nacht-Weiser,** im XXIII Bande p. 293.

NOCTURNÆ DISCURSATIONES, siehe **Nächtlich herum vagiren,** im XXIII Bande, p. 369.

NOCTURNÆ LAUDES, siehe **Nachtlob,** im XXIII Bande, p. 547.

NOCTURNÆ OPERÆ, siehe **Nacht-Frohnen,** im XXIII Bande, p. 264.

NOCTURNALE HOROLOGIUM, siehe *Horologium nocturnale,* im XIII Bande p. 906 u. ff.

NOCTURNALES LIBRI, siehe *Nocturnus.*

NOCTURNA NAUSEA, siehe **Nachtreckel,** im XXIII Bande, p. 262.

NOCTURNA POLLUTIO, siehe **Nächtliche Besudelung,** im XXIII Bande, p. 371.

NOCTURNA SACRA, siehe *Sacra nocturna.*

NOCTURNA SIGNA, siehe **Nächtliche Zeichen,** im XXIII Bande, p. 378.

NOCTURNI EXCUBITORES, siehe **Nacht-Wächter,** im XXIII Bande, p. 292.

NOCTURNI LABORES, siehe **Nacht,** im XXIII Bande, p. 251 u. ff. ingleichen **Nachtschicht,** ebend. p. 285.

NOCTURNI MATUTINI, siehe *Nocturnus.*

Nocturninus, Nocturnius, und **Nocrorninus,** ein Gott der Römer, welcher der Nacht vorgesetzet war. Seiner gedencket von den alten Lateinischen Scribenten sonst keiner, als **Plautus** Amphitr. da **Sosias,** dem die Nacht zu lang fallen wolte, folgender Gestalt redend eingeführet wird:

Credo hac nocte Nocturninum obdormiviſſe ebrium:

Er ist vielleicht einerley mit dem **Noctulius,** von welchem oben.

NOCTURNIS COETIBUS (DE) siehe *Gabinio Lex,* im X Bande p. 12.

NOCTURNIS MULIERUM SACRIFICIIS AC LUDIS (DE) ist die Aufschrifft von dem 6 Capitel des 1 Titels derer bekannten Römischen XII Gesetz-Taffeln, und wird darinnen verordnet, daß die Weiber nicht mehr, wie ehedem geschehen, des Nachts ihre Opffer thun und in denen Tempeln des Gottesdienstes warten solten, es wäre denn, daß es aus besonderer Andacht vor das gemeine Wohlseyn und dem gesammten Volcke zum Besten auf eine geziemende Art geschähe. Es ist aber hierbey zu wissen, daß nach des **Cicero** Zeugniß bereits bey denen alten Griechen

der berühmte Gesetzgeber **Diagondas** von Theben durch ein öffentliches und beständiges Gesetze zuerst verordnet, daß die Weiber nicht mehr des Nachts in denen Tempeln erscheinen, und daselbst ihre Opffer verrichten solten. Welche weise und kluge Verordnung nachgehends auch die Römer obgedachter massen ihren Gesetztaffeln nicht unbillig einverleibet. Denn es war allerdings nöthig, mit aller möglichsten Vorsicht und Behutsamkeit davor zu sorgen, daß solcher gestalt niemanden Gelegenheit gegeben würde, von dem Frauenzimmer etwas verdächtiges und ihrem guten Nachruffe, wie auch ihrer weiblichen Zucht und Scham nachtheiliges zu argwohnen, oder gar deswegen verkleinerlich von ihnen zu sprechen und zu urtheilen, sondern daß vielmehr durch eine dergleichen kluge Veranstaltung allen sonst hieraus gar leicht vor sie zu besorgenden üblen Folgerungen bestmöglichst vorgebauet werden möchte, wenn sie nemlich dagegen lieber bey hellem lichten Tage in die Tempel giengen und ihre Opffer vor aller Augen verrichteten. Zumahl da ja ausser allem Zweifel, daß denen Weibs-Personen in Betrachtung ihres von Natur schon mehr als zu gebrechlichen und daher auch gar leicht zu bethörenden Sinnes durch die vor Alters üblichen nächtlichen Opffer nur die offenbahrste Gelegenheit zu Ausübung allerhand unanständiger Dinge und Schandthaten an die Hand gegeben werden. Wie insonderheit noch heutiges Tages aus dem schändlichen Beyspiele derer sogenannten Wiedertäuffer, Pietisten und anderer Schwärmer erhellet, als von welchen ja ebenfalls bekannt genug, was sie bey ihren nächtlichen Zusammenkünften, und absonderlich, wenn sie nach ihrer schönen Gewohnheit vollends erst die Lichter ausgelöschet, vor Unflätereyen und andere Boßheiten ausüben, wovon an seinem Orte. Beshierbey **Parrhasius** in Comment. Lib. I. in Proserpinæ Raptum, **Franz Picus** in Hymn. II. **Macrobius** in Saturnal. **Servius** in Georgic. Lib. I. **Oldendorpius** in Schol. in LL. XII. Tabb. tit. 1. c. 6.

Nocturnius, ein Gott, siehe **Nocturninus**.

NOCTURNUM FURTUM, siehe **Nächtlicher Diebstal**, im XXIII Bande p. 378.

NOCTURNUS, ist bey den Catholischen Kloster-Leuten der dritte Theil des Morgen-Liedes. Denn vor uralten Zeiten stunden die Religiosen in einer Nacht dreymahl von ihrem Bette auf, und sangen in einer jedweden Nacht-Wache einen Nocturnum, nemlich Cantum, und frühe Morgens lobeten sie den grossen Gott. Nachdem aber haben die Religiosen angefangen, auf einmal ihre drey Nocturnos zu singen, und sageten zugleich ihre gewöhnliche Laudes her. Und daher sind die *Libri Nocturnales* gekommen, in welchen die *Nocturni matutini* enthalten sind.

NOCTURNUS DOLOR, siehe *Dolor nocturnus*, im VII Bande, p. 1187.

NOCTURNUS FUR, siehe **Nacht-Dieb**, im XXIII Bande, p. 262.

NOCTURNUS POPULATOR, siehe **Nächtlicher Verwüster**, im XXIII Bande, p. 378.

NOCTURNUS PSALMUS, siehe **Nachtlob**, im XXIII Bande, p. 547.

NOCTURNUS SUDOR, siehe **Nachtschweiß**, im XXIII Bande, p. 287.

Nod, ein Land jenseit Eden, gegen Morgen, wohin der Bruder-Mörder **Cain** gezogen, und daselbst gewohnet, 1 B. Mose IV, 16. Das Wort Nod heist eigentlich so viel, als profugus, flüchtig, und ist eben dasjenige, so vorher im 12 Vers stehet: unstet und flüchtig solt du seyn auf Erden. Warum diß Land also genennet werde, darüber sind unterschiedliche Meynungen der Ausleger. Der Vulgatus hat es in seiner Lateinischen Übersetzung als ein Nomen appellativum gegeben: habitavit profugus in terra versus orientem, er wohnete als ein Flüchtiger jenseit Eden. **Hieronymus** nimmt es auch also, und meynet, wo **Cain** in seiner Flucht hinkommen wäre, da hätte man allemahl seine Herberge und Auffenthalt Nod genennet, das ist, ein Ort des Flüchtigen, allein weil hier gewisse Gräntzen seiner Wohnung gesetzet werden, nemlich jenseit Eden, gegen Morgen, so kan diese des **Vulgati** und **Hieronymi** Meynung nicht statt finden, und Nod kan kein Nomen appellativum, sondern muß ein Nomen proprium seyn. Die Rabbinen geben vor, das Land, wo **Cain** gewohnet, sey darum Nod genennet worden, weil ein jedes Stück Erde, darauf er getreten wäre, sich beweget und gezittert hätte; allein das scheinet gar fabelhaftig, und kan noch weniger angenommen werden. **Chrysostomus** meynet, das Land habe diesen Namen von den vielen Erdbeben bekommen, so daselbst geschehen; allein er hat dessen keinen Grund, und kan daher auch nicht vor eine Wahrheit ausgegeben werden. Vel. **Gesner** Comm. in h. l. Quæst. IX. p. 125. **Calovius** Comm. in Genes. p. 232. Das beste ist, wenn man sagt, es habe solches Land diesen Namen von seinem Gaste, und der sich da niedergelassen, dem **Cain**, bekommen, und sey Nod genennet worden, theils weil es einen verwiesenen, verjagten und flüchtigen Menschen trüge und nährete, theils auch weil es von der Kirchen und dem Angesichte des HErrn gar entfernet wäre, da er sich nichts gewisses vertrösten könnte, sondern immer als ein Flüchtiger sich fürchten müste, ob er würde hier bleiben und eine Haushaltung aufrichten dürffen, oder aber seinen Stab und Wanderschafft weiter fortsetzen müssen. Es lag aber dieses Land, wie schon gedacht, jenseit Eden, gegen Morgen. Eden ist der Ort des Paradieses, wie aus 1 B. Mose II bekannt; wie nun **Adam** mit den Seinigen disseit des Paradieses wohnete, also ist leicht zu schlüssen, daß das Land Nod auf der andern Seite des Paradieses müsse gelegen seyn, indem allhier gesaget wird, daß sich **Cain** niedergelassen jenseit Eden, und zwar Morgenwerts, oder gegen Morgen, und ist daher das Paradieß mitten inne gewesen zwischen **Adams** und **Cains** Wohnungen, also daß es **Adam** von vorne, **Cain** aber von hinten zu gesehen. **Luther** hält davor, es sey die Gegend, da **Cain** gewohnet, gewesen, wo itzund Persien ist, und sonderlich wo Babel nach der Sündfluth hingebauet worden; welches man an seinen Ort gestellet seyn lässet. Sonsten wird diese Gegend von **Josepho** im Jüdisch. Alterth. 1 B. Cap. 4. **Naida** genennet.

No-

Nodab, einer von den Kindern **Ismael**, dessen Nachkommen denen Rubenitern wider die Hagariter streiten halffen, 1 Chron. VI, 19. **Hieronymus** hält ihn für den **Kedura**, dessen im 1 B. Mos. XXV, 15 gedacht wird. **Hiller** Onomast. Sac.

Nodal (Barthelmes Garsias von) ein Spanier aus Gallicien, hatte nebst seinem Bruder **Gundisalvo** lange Zeit zur See gedienet, als er nebst ihm auf Königl. Befehl in denen Jahren 1618 und 1619 eine Magellanische Fahrt thun muste, davon nachgehends eine Beschreibung des Titels: Relacion del viage, que hizieron los Capitanes Bartolome Garcia, de Nodal y Gonzalo de Nodal hermanos al descubrimiento del Estrecho nuevo de S. Vicente y reconocimiento del de Magallanes, Madrit 1621 in 4 herausgekommen. **Anton** Bibl. Hispan.

NODATIO, siehe **Nestelknüpffen**, im XXIII Bande, p. 1957.

Nodd, ist ein alt Celtisches Wort, und bedeutet so viel als der Safft der Kräuter. **Leibnitzens** Collect. Etymol. p. 135.

Noddi, ein schwartzer Vogel auf denen Insuln Roca, ist etwa so groß als eine Amsel.

Noddwydd, ein alt Celtisches Wort, das eben so viel ist, als die Nadel (acus). **Leibnitzens** Collect. Etymol. p. 135.

Noderbertus, ein Italiänischer Bischoff zu Reggio, hat dem Mantuanischen Concilio 824 mit beygewohnet. **Hippol. Donesmundus** hist. Mantuan. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 247.

Nodfeuer, eine Ceremonie der Deutschen, siehe **Nedfyr**, im XXIII Bande, p. 1548.

Nodfeyr, siehe **Nedfyr**, im XXIII Bande, p. 1548.

Nodfür, siehe **Nedfyr**, im XXIII Bande, p. 1548.

Nodfyr, eine Ceremonie der Deutschen, siehe **Neofyr**, im XXIII Bande, p. 1548.

Nodhar, ein alter König in Persien, siehe **Naudar**, im XXIII Bande, p. 1268.

Nodhunwig, ein Ort in Engelland, dessen **Nithardus** gedencket, und von selbigem berichtet, daß er im Jahr 842 von den Normännern, bey einem Einfall in Engelland gäntzlich ausgeplündert worden sey. Was für ein Ort darunter verstanden werde, oder wie er heutiges Tages heisse, ist ungewiß. **Eckhart** Comment. de Reb. Franc. Orient. & Episcopal. VVirceb. Tom. II. Lib. XXIX. §. 131. p. 361. meynet, es müsse Kingsdowne darunter verstanden werden, welches seiner Vermuthung nach ehemals Denwig geheissen haben soll, woraus durch Versehen des Schreibers nachher Nodhunwig entstanden seyn soll. Man lässet nun zwar diese Muthmassung des Herrn **Eckhart** billig in ihrem Werthe beruhen; glaubet aber, daß wenn selbige ja statt haben soll, man dennoch nicht nöthig habe selbige so weit zu suchen, und Kingsdowne unter dem Namen Nodhunwig zu verstehen, da ja noch heutiges Tages an der Küste von Suffolck ein Ort vorhanden ist, welcher den Namen **Denwich** führet, der also eher darunter zu verstehen seyn möchte.

NODI, siehe *Nodus*.

NODI, **Knoten**, werden in der Astronomie die Puncte genennet, in welchen die Bahn des Planetens die Ecliptick durchschneidet. Sie bleiben nicht beständig an einem Orte der Ecliptick, dannenhero wird in der Astronomie angewiesen, wie man sowohl ihren Ort, als ihre Bewegung finden kan. Man hat aber diese Puncte zu wissen nöthig, wenn man die Breite der Planeten und ihre Ausschweiffung von der Ecliptick wissen, oder Sonn- und Monden-Finsternisse berechnen will. Ins besondere wird derjenige Punct, wo der Planete über die Ecliptick gegen den Nord-Pol herauf steiget, der **aufsteigende Knoten**, *Nodus ascendens*, *Nodus borealis* genennet: da hingegen derjenige, wo der Planete unter die Ecliptick hinunter gegen den Süder-Pol steiget, der **fallende** oder **absteigende Knoten**, *Nodus descendens*, *Nodus Australis* heisset. Es sey z. E.



EGLI die Ecliptick, SELN die Bahn des Planetens, und zwar ENL in dem Nordischen Theile des Himmels, so ist E der aufsteigende und L der fallende Knoten. Von denen Arabern wird der erste *Caput Draconis*: und der andere *Cauda Draconis* genennet. In denen Ephemeridibus und Calendern wird jener also gezeichnet: ☊; dieser aber: ☋. Dem Orte der Knoten im Anfange dieses Jahrhunderts zeiget zugleich mit ihrer jährlichen Bewegung nach dem **de la Hire** in Tabulis Astronomicis nachstehendes Täflein:

	Ort des Knotens				jährliche Bewegung		
♄	♋	21	56′	29″	0	1′	12″
♃	♋	7	11	44			14
♂	♌	17	25	20			37
☿	♊	13	54	19			46
♀	♌	14	53	14	1		25

In der Geburt pflegen die Sterndeuter sonderlich darauf zu sehen, wie sie die Cörper mehrentheils höckericht, krumm oder lahm zu verursachen pflegen sollen.

Nodia,

Nodia, ein Kraut, deſſen **Plinius** Hiſt. Nat. Lib. XXIV. c. 16. Meldung thut.

NODI MAMMARUM, ſiehe **Anſchüſſe derer Brüſte**, im II Bande, p. 447.

Nodin (Johann) ein Frantzoſe, aus dem Franciſcaner-Orden, war Doctor der Theologie, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb Victoriam Hebræorum adverſus Ægyptios, brachte aber ſolch Werck nicht gar zu Stande, indem er drüber ſtarb. Es hat daſſelbe nachgehends **Deſiderius Ricardus**, der ebenfalls ein Franciſcaner geweſen, vollends ausgeführet, und zu Lion 1611 in Fol. herausgegeben. **Waddings** Annal. Minor. **Imbonat** Bibl. lat. hebr.

Nodina, eine Göttin, welche bey dem **Seldeno** de Diis Syris Syntagm. I, 6, vorkommt, aber in der Heiligen Schrifft nicht gefunden wird.

Nodinus, oder **Nodotus**, ein heydniſcher Gott, welcher, wie der Heil. **Auguſtinus** aus dem **Varro** berichtet, von den Römern angebetet wurde, als die dafür hielten, daß er Aufſicht auf die Knoten und Gelencke der Kornſtengel hätte. **Auguſtinus** de civ. Dei IV. 8. **Putiſcus**. Andere nennen ihn auch **Nodutis**, oder **Nodutus**, und wollen, daß er das Getreyde biß an die Knoten bringen ſolle. **Arnobius** beym **Coqueus** über den **Auguſtin.** l. c.

NODORUM LINEA, ſiehe **Drachen-Kopff**, im VII Bande, p. 1383.

NODOSA FOETIDA RADICE SCROPHULARIA, *C. B. Moris.* H. 2. ſiehe **Braunwurtz**, im IV Bande, p. 1168.

NODOSA INGENIA, heiſſen diejenigen Ingenia, bey denen alles gleichſam knötigt, oder knorrigt iſt, und die alſo voller Anſtoß ſind.

NODOSA RADIX, ſiehe *Nodoſus.*

NODOSA SUTURA, ſiehe **Häfftung der Wunden**, im XII Bande, p. 1104.

NODOSUM, ſiehe *Nodoſus.*

NODOSUS, *Nodoſum*, **knoticht**, wird von dem geſaget, was Knoten hat, alſo werden auch hierunter die Podagriſten verſtanden, welche von dieſem Ubel alſo geplaget, daß ihre Füſſe und Gelencke gantz knoticht werden, welche nachgehends aufbrechen, und eine tartariſche oder kalckichte Materie auswerffen. Auch ſaget man dieſes Wort von den Wurtzeln, und heiſſet *Radix nodoſa* eine ſolche Wurtzel, aus deren Seite nahe bey dem Stamme ein Nebenſchoß entſpringet, der in der Länge und in der Breite gerade unter der Erde hinläufet, und hier und da Knoten machet, ſo, daß jeder Knoten wieder eine Wurtzel ausſchüſſet und einen Bollen oder ein Auge enthält, das eine neue Pflantze hervorzubringen vermögend und geſchickt iſt, wie man an dem kriechenden Hundsgraſe und anderen Gewächſen täglich ſehen kan, daher kömmt es denn, daß dergleichen Pflantzen ſo ſelten blühen: weil nemlich nicht gnung Säffte aufwerts zur Blüte getrieben werden, ſondern derer ſelben gröſter Theil in die Nebenſchoſſe zur Nahrung gehet, welcher die Blüthen gar füglich nähren könnte, daferne die Nebenſchoſſe wöchentlich abgeſchnitten würden. Sonſt heiſſet Radix nodoſa auch, wenn neben dem alten Stamme aus der Wurtzel ein neuer Stamm entſpringet, der auch Blätter und Blüten zu tragen anfänget.

Nodot, oder **Nodotius** (Frantz) ein Frantzöſiſcher Proviant-Commiſſarius in Piemont, lebte zu Ende des 17 Jahrhunderts, und verfertigte

1. Hiſtoire de Lulignan oder hiſtoire de Meluſine, welche er aus den Chronicken von Poitou und andern Scribenten, welche von dem Urſprunge des Hauſes von Luſignan geſchrieben haben, hergenommen, Paris 1698 in 12.
2. La rivale Traveſtie ou les avantures galantes arrivées au camp de Compiegne avec tous les mouvemens de l'armée, ebend. 1699 in 12.
3. Hiſtoire de Geofroy à la grand' dent, Seigneur de Luſignan, ſixieme fils de Meluſine, ebend. 1700 in 12.
4. Relation de la cour de Rome in 2 Theilen, ebend. 1701 in 8, ſo hernach weit vermehrter unterm Titel: nouveaux memoires de Mr. Nodot, ou obſervations qu'il a faites pendant ſon voyage d'Italie, ſur les monumens de l'ancienne & de la nouvelle Rome, avec des deſcriptions exactes des uns & des autres, qui font connoitre, comment l'egliſe chretienne a triomphé du Paganiſme, zu Amſterdam 1706 in 2 Duodetz-Bänden herausgekommen.

Er hat auch den **Petronius Arbiter**, erſt Lateiniſch zu Rotterdam 1693 in 12, hernach aber auch in Frantzöſiſche Sprache überſetzet und mit Anmerckungen erläutert, ingleichen la contre-critique de Petrone ou reponſe aux obſervations ſur les fragmens trouvez à Belgrade 1688, avec la reponſe à la lettre ſur l'ouvrage & la perſonne de Petrone zu Paris 1700 in 8 ans Licht geſtellet. *Nouvelles de la republ. des lettres.* le **Long** Bibl. hiſt. de la France. **Morhof** Polyhiſt. literar. Tom. I. Lib. IV. c. 12. §. 10. p. 886.

Nodotius (Frantz) ſiehe **Nodot.**

Nodotus, ſiehe **Nodinus.**

Nodra, war eine mit von denen Böhmiſchen Amazonen, ſo unter tapferer Anführung der heroiſchen Valaska im Jahr 735 den Weiber-Krieg in Böhmen anfiengen.

Nodro, ſiehe **Nodrowo.**

Nodrowo, oder **Nodro**, ein altes Preußiſches Wort, welches ſo viel heiſſet, als einer, der ſich um Flachs und Leinwand machen bekümmert, wie denn noch heutiges Tages die Preuſſen und Lithauer in ihrer Sprache die Leinewand Drobe nennen. Von dieſem **Nodrowo** oder **Nodro** ſoll die Provintz Nadrau in Preuſſen, von der im XXIII Bande p. 343 u. f. ihren Namen bekommen haben, weil in ſelbiger ehedeſſen ſo wohl, als auch zum Theil noch jetzo viel Flachs gebauet, und Leinewand gemachet worden. **Duisburg** Chron. Pruſſ. P. III. c. 3. p. 74.

NODULUS, ſiehe **Büſchel**, im IV Bande, p. 1884.

NODULUS ALTERANS, ATTENUANS ET PURGANS IN ASTHMATE. Dieſen alterirenden, verdünnenden und purgirenden Büſchel in der Engbrüſtigkeit beſchreibet **Balthaſar Brunner** in ſeinen Conſil. medic. Conſ. XXXVI. p. 206 u. ff. alſo:

Rec.

℞. Rad. Cichorii, ʒvi.
Gentianæ,
Angelicæ,
Pimpinellæ, aa. ʒiß.
Glycyrrhizæ, ʒiii.
Sem. Carthami, ʒvi.
Aquilegiæ, ʒij.
Card. Mariæ, ʒi.
Fol. Sennæ, ʒij.
Epithym. Cretic. ʒi.
Agaric. trochiſcat. ʒvi.
Rhabarbari, ʒi.
Spicæ, gr. viij.
Fol. Tuſſilag.
Marrub. alb.
Hyſſopi,
Card. benedict.
Scabios.
Botryos, aa. P. iß.
Betonic. Mi.
Flor. Stoechad. Arab.
Anthos, aa. P. iß.

Stoſſet alles und bindet es in ein Säckgen. Dieweil aber die Materie von der Höhe herab gezogen werden muß, thut man nicht unfüglich dazu:

Turbith, ʒij.
Zinzib. ʒi.

welche beyde Stücke man auch pülvert und mit in das Säckgen bindet: Darauf kochet man es erſtlich in Biere oder in Weine: Und hernach, wenn es erkaltet, güſſet man entweder Wein oder Bier nach, und drücket den Büſchel täglich ſcharf aus. Die erſten zwey Tage, an welchen der Patiente davon trincket, güſſet man wiederum ſo viel drauf, als abgegoſſen worden, hernachmahls aber nichts mehr, ſondern läſſet es vollends wegtrincken.

NODULUS APERITIVUS ET LAXATIVUS. Unter dieſer Uberſchrifft beſchreibet **Balthaſar Brunner** in ſeinen Conſil. Medic. dreyerley Büſchel, als den erſten Conſ. XXX. p. 183. der alſo bereitet wird:

℞. Rad. Fœnic.
Cichor.
Aſparag. aa. ʒiiß.
Sem. Aniſi, ʒii.
Herb. Cochlear.
Agrimon.
Cuſcutæ,
Capill. Vener. aa. Mß.
Fol. Sennæ Alex. ʒi.
Rad. Polypod. quer. ʒß.
Rhabarb. inter. & opt. ʒiij.
Mechoacan. ʒij.
Cinamom. elect. ʒiß.
Spicæ, ʒi.
Zinzib. ʒij.

Schneidet und ſtoſſet alles klein, hernach thut es in ein Säckgen zu einen Büſchel, welcher beſonders im Seitenſtechen und Scharbocke gute Dienſte thun wird. Den andern lehret er Conſ. LXVII. p. 385 folgender maſſen zu machen:

℞. Rad. Dictamn. alb. ʒiij.
Calami aromat. ʒiß.
Ariſtolochiæ rotund. ʒß.
Valerianæ, ʒij.
Leviſtici, ʒß.
Rub. tinctor. ʒiij.
Cort. Rad. Tamariſc. ʒvi.
Sem. Citri, ʒiß.
Dauci, ʒiv.
Plantag. ʒi.
Rhabarb. optim. ʒiß.
Spicæ, ʒi.
Agaric. trochiſc. ʒiij.
Fol. Sennæ ſ. Stipitib. ʒij.
Epithymi cret. ʒi.
Herb. Ceterach.
Spicanth.
Agrimon.
Meliſſæ,
Matricar.
Puleg.
Adianthi nigri,
Capill. Vener.
Cichorii, aa. Mß.

Pulveriſiret alles und thut es in ein Säckgen, das aus gedoppelter weiſſer Leinwand gemachet worden. Dieſer Büſchel thut gut im Magenweh, Aufblehung der Gebärmutter und im weiſſen Fluſſe. Der dritte ſteht Conſ. LXXI. p. 397 und wird alſo verfertiget:

℞. Cort. Tamariſc.
Fraxini, aa. ʒß.
Rad. Cichorii, ʒi.
Pœon. ʒij.
Sem. Dauci,
Aquilegiæ, aa. ʒi.
Gran. Alkekengii, ʒij.
Herb. Ceterach.
Linguæ Cervinæ,
Spicanthi, aa. Mß.
Agrimon.
Pulegii, aa. P. i.
Betonicæ, Mß.
Cichorii, Mi.
Agarici trochiſcati, ʒvi.
Rhabarb. optim. ʒi.
Fol. Sennæ, ʒi.
Rad. Hermodactyl. ʒi.
Epithymi cretici ʒi.

Pulveriſiret alles und thut es in ein Säckgen, das aus gedoppelt zuſammen gelegtem Cammertuche gemachet worden iſt; hernach werfet den Büſchel, welcher in der Gicht, Steinbeſchwerung, Melancholie und Verſtopfung der Miltz gute Dienſte thut, in Wein, (welcher ſich am beſten dazu ſchicket) oder in helles und reines Bier, ſo, daß ſelbiges vier biß fünff Finger hoch über den Büſchel gehet; denn laſſet es eine Nacht ſtehen, folgenden Morgen darauf drucket ihn ungefehr um ſechs Uhr ſtarck aus, ſetzet es wieder hin: vor zehen Uhr drücket den Büſchel abermahls aus, und wenn der Patient des Mittages zu ſpeiſen anfänget, ein wenig Speiſe zu ſich genommen hat und zu trincken verlanget, läſſet man ihm einen guten Trunck von dieſem Büſchel zu ſich nehmen, hernach aber ein Glaß Wein oder Bier nachtrincken, damit er den übeln Geſchmack aus dem Munde loß werde, und denn vollends ſpeiſen und ſich dabey eines anderen Getränckes bedienen. Auf dieſe Art muß der Büſchel täglich gebrauchet werden, wenn es anders des

Patienten Kräffte zulassen, und er nicht allzusehr darnach purgiret. Die ersten zwey Tage, da von dem Büschel getruncken wird, güsset man wieder so viel Wein oder Bier darauf, als davon runter gegossen worden; die folgenden Tage aber güsset man nichts wieder dazu, sondern lässet den Büschel nach und nach vollends abtrincken, daß nichts, als die trüben Hefen zurücke bleiben.

NODULUS IN ASTHMATE, siehe *Nodulus Alterans, Attenuans & Purgans in Asthmate.*

NODULUS IN ATROPHIA, siehe *Nodulus purgans in Atrophia & Capitis Dolore.*

NODULUS ATTENUANS IN ASTHMATE, siehe *Nodulus Alterans, Attenuans & Purgans in Asthmate.*

NODULUS CAPITALIS PURGANS IN VERTIGINE. **Balthasar Brunner** lehret in seinen Consiliis medicis, Cons. XII. p. 87 und 89 folgende zwey Büschel bereiten, welche das Haupt reinigen, und besonders im Schwindel gute Dienste thun:

℞. Rad. Pœon.
Pentaphyll. aa. ʒß.
Calam. aromat.
Fœnic.
Vincetox.
Asparagi, aa. ʒv.
Sem. Sifer. mont.
Pœon. excort. aa. ʒii.
Aquileg. ʒiß.
Herb. Beton.
Origani,
Salviæ,
Rosmarin.
Soldanellæ, aa. Mi.
Flor. Stœchad. Arab. Mß.
Fol. Agrimon.
Ceterach.
Flor. Sambuc. aa. Mß.
Fol. Sennæ, ʒiß.
Rad. Mechoacan. ʒß.
Rhabarb. opt. ʒii.
Spicæ, ʒij.
Agaric. trochiscat. ʒiij.

Pülvert alles zart und bindet es in ein Säckgen, das aus gedoppelt genommenen Cammertuche verfertiget worden.

R. Sem. Nigillæ in aceto infus. & exsiccat. ʒi.
Olei Carvi, gr. x.

Damit benetzet gepülverten Schwartzkümmel, und bindet es in zusammen gelegtes Cammertuch zu einem Büschel.

NODULUS IN CAPITIS DOLORE, siehe *Nodulus Purgans in Atrophia & Capitis Dolore.*

NODULUS PRO CAPITIS LOTIONE INJICIENDO IN LIXIVIUM. Diesen Büschel, welcher zur Stärckung des Hauptes dienet, und in eine Lauge geworfen wird, den Kopf, besonders bey dem bösen Wesen, damit zu waschen, beschreibet **Balthasar Brunner**, Cons. XIV. p. 103. also:

℞. Fol. Majoran.
Betonic.
Salviæ,
Pulegii, aa. Mß.
Flor. Chamom. rom.
Stœchad. arab.
Rosar. rubr. aa. P. I.
Agaric. opt. ʒij.

Diese Stücke werden gröblich geschnitten und in eine reine Leinwand gebunden, hernach die warme Lauge drüber gegossen.

NODULUS AD CEREVISIAM. Ein Büschel, den man in der Rose des Angesichtes, wie auch bey Verstopfung der Miltz und Aufblehung der Gebärmutter in Biere gebrauchen kan, ist folgender, wie solchen **Balthasar Brunner**, Consil. III. p. 14. also verordnet:

℞. Rad. Ellebori nigri, stiriac. ppt. ʒij.
Caryophyllor. ʒj.

Pülvert beydes und thut es in ein leinwanden Säckgen, das man hernach in das Bier hänget. Hieher gehöret auch der erste Büschel, so unter dem Artickel *Nodulus aperitivus & laxativus* beschrieben worden.

NODULUS IN EPILEPSIA, siehe *Nodulus laxativus in Epilepsia.*

NODULUS IN HYDROPE. Nehmet Tamarisken-Wachholderholtz-Weinreben-Weidenholtz- und Ginstasche, von jeder eine Hand voll, Schwalben- und Baldrianwurtzel, jeder zwey Qventgen, Nesselwurtz ein Loth, Angelick- und Alantwurtz, jeder zwey Qventgen, Violwurtzel, anderthalb Qventgen, Süßholtz ein Qventgen, Wachholderbeeren ein Loth, gute Rhabarber zwey Qventgen, Citronenkerne ein Qventgen. Mischet es unter einander, denn nähet es in ein Säckgen und güsset Wein darüber.

NODULUS LAXANS, siehe **Büschel**, im IV Bande, p. 1884.

NODULUS LAXATIVUS ET APERITIVUS, siehe *Nodulus Aperitivus & laxativus.*

NODULUS LAXATIVUS IN EPILEPSIA. In der schweren Noth ist dieser Büschel ein vortreffliches Mittel; **Balthasar Brunner** lehret ihn Cons. XIII. p. 90 also bereiten:

Rec. Rhabarbari, ʒiß.
Fol. Sennæ, ʒß.
Agaric. trochiscat. ʒij.
Zinzib.
Galang. minor.
Cinamom. elect. aa. ʒß.

Diese Stücke stösset man klein, bindet sie in ein Säckgen und güsset Wein drauf.

NODULUS IN LIENIS OBSTRUCTIONE. Dieser Büschel, welcher nicht nur in Verstopfung, sondern auch bey Schwachheit und Aufblehung der Miltz gute Dienste thut, wird von **Balthasar Brunnern** Cons. LIIX. p. 329 u. ff. also beschrieben:

℞. Cort. Rad. Cappar. ʒiiiß.
Tamarisc.
Fraxini, aa. ʒiij.
Rad. Cichorii, ʒi.
Glycyrrhizæ, ʒß.
Sem. Dauci,
Aquileg. aa. ʒiß.
Plantag. ʒß.

Rad

Rad. Mechoacan. ʒi.
Rhabarbar. opt. ʒiv.
Spic. ʒi.
Agaric. trochiscat. ʒv.
Fol. Sennæ, ʒiiß.
Epithym. Cret. ʒj
Herb. Betonic. Mi.
Ceterach.
Spicanthi,
Linguæ cervinæ, aa. Mß.
Veronicæ,
Cardui benedict.
Adianthi nigr. aa. P. iß.
Pulegii, P. iiß.
Cichorii, Mi.

Machet alles zu einem zarten Pulver, dieses bindet in ein Säckgen, das von rothem gedoppelt zusammen gelegten Beuteltuche gemachet worden. Hierher gehöret auch der dritte Büschel, welcher unter dem Artickel *Nodulus aperitivus & laxativus* beschrieben worden.

NODULUS IN MENSIUM OBSTRUCTIONE, siehe **Büschel**, im IV Bande, p. 1884.

NODULUS PURGANS IN ASTHMATE, siehe *Nodulus Alterans, Attenuans & Purgans in Asthmate.*

NODULUS PURGANS IN ATROPHIA ET CAPITIS DOLORE. Diesen beschreibet **Balthasar Brunner** in seinen Consil. medic. Cons. IV. p. 16. u. ff. also:

℞. Rad. Petrosel.
Endiviæ,
Fœnic.
Graminis, aa. ʒiij.
Chelidon. maj. ʒvi.
Cort. Rad. Tamarisc.
Fraxin.
Cappar. aa. ʒiß.
Rad. Cichor. ʒvi.
Sem. Scariolæ,
Cardui benedict.
Aquileg.
Dauci, aa. ʒiß.
Flor. Cyani, Mj.
Herb. Cardui benedict.
Cuscutæ.
Ceterach.
Agrimon.
Lingu. Cervin.
Cichor. aa. Mß.
Fol. Sennæ ʒij.
Epithymi cret. ʒj.
Rhabarb. opt. ʒiß.
Spicæ, ʒß.
Agaric. trochiscat. ʒvi.

Pülvert alles, und thut es in ein Säckgen, das aus gedoppelter Leinwand gemachet worden. Dieser purgirende Büschel dienet zur Schwindsucht und zum Hauptweh.

NODULUS SCORBUTICUS, siehe **Büschel**, im IV Bande p. 1884.

NODULUS IN SYNCOPE, siehe **Büschel**, im IV Bande p. 1884.

NODULUS IN VERTIGINE, siehe *Nodulus Capitalis Purgans in Vertigine.*

NODUS, siehe *Nodi.* Was dieses bey den Aertzten bedeute, davon ist zu sehen *Condylus*, im VI Bande, p. 938. Ingleichen *Exostosis*, im VIII Bande, p. 2342. Sonst heisset es auch so viel als *Nodulus*, davon zu sehen **Büschel**, im IV Bande p. 1884.

NODUS ASCENDENS, siehe *Nodi.*

NODUS AUSTRALIS, siehe *Nodi.*

NODUS BOREALIS, siehe *Nodi.*

NODUS DESCENDENS, siehe *Nodi.*

NODUS GORDIUS, siehe **Gordium**, im XI Bande p. 226. u. f.

NODUS LUNÆ ASCENDENS, siehe **Drachenkopf**, im VII Bande p. 1383.

NODUS LUNÆ DESCENDENS, siehe **Drachenkopf**, im VII Bande p. 1383.

NODUS SACER. Mit diesem Namen beleget M. Aurelius Antoninus L. VII. §. 7. die unveränderliche und unvermeidliche Nothwendigkeit des Schicksals.

NODUS SCHISTI, wird diejenige Art von Glaskopff genennet, womit die Goldschmiede das Gold glätten und poliren. **Albini** Meißnische Berg-Chronica p. 151.

Noduris, ein heydnischer Gott, siehe **Nodinus.**

Nodutus, ein heydnischer Gott, siehe **Nodinus.**

Noe, ein Kunst-Wort, welches zuweilen von den Musick-Verständigen zum Beschluß einer Motette gebrauchet wird. Es soll aber so viel heissen: Nos Omnes Exultemus. **Scheräus** in Miscell. p. 6.

Noe, Patriarch, siehe **Noah.**

Noe (Robert von) siehe **Noya.**

Noeda, ein Amtsäßiges Dorf in Thüringen unter das Hertzoglich-Sachsen-Weissenfelsische Amt Weissensee gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc Beyl. p. 29.

Nödelitz, ein Amtsäßiges Dorf und Gut in Thüringen, unter das Hertzoglich-Sachsen-Weissenfelsische Amt Weissenfels, und zwar unter die Gerichtsbarkeit des Gerichts-Stuhls Möltzen gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. p. 27.

Noega, eine Stadt in Asturien, siehe **Riba de Sella.**

Noel, siehe **Weynacht.**

Noel, ein Geschlecht, siehe **Gainsborough**, im X Bande p. 69. u. ff.

Noel, ein Frantzösischer Barfüsser Mönch, lebte in der andern Hälffte des 17 Jahrhunderts, und gab la parfaite Abbesse oder Leichen-Rede auf die Mad. de *Baradat*, Aebtißin du Pont aux Dames heraus, Paris 1654. in 8. Le **Long** Bibl. Hist.

Noel (Frantz) ein Jesuite aus dem 18 Jahrhundert, ist lange Mißionarius in Indien und China gewesen. Die von ihm bekañten Schriften sind:

1. Observationes mathematicæ & physicæ in India & China factæ ab anno 1648 usque ad annum 1708, Prag 1710. in 4. 17 Bog. 2 Tab.
2. Sinensis Imperii libri classici sex; 1. Adultorum Scholæ. 2. immutabile medium. 3. liber sententiarum. 4. Memcius. 5. Filialis observantia. 6. Parvulorum schola, aus der Sinischen Sprache in die Lateinische übersetzt, Prag, 1711. in 4.

3. Opuscula poetica in IV partes distributa, Franckfurt 1717 in 12.

Er hat auch aus des Franc. Svarez Schrifften, so unterm Titel Theologiæ Summa in 18 Folianten ans Licht getreten, einen kurtzen Begriff gemacht, welcher zu Genff 1732 in 2 Folianten gedruckt, und darinnen die 2 wichtigen Materien de justitia & jure und de matrimonio, welche Svarez übergangen hat, aus dem Leßio und Sanchez durch einen Anhang ersetzet worden. **Leipz. gel. Zeit. Stolle Hist. der Gelahrheit.**

Noel (Jacob) ein Englischer Ritter, und Mitglied der in London blühenden Gesellschafft der Beförderer guter Bücher. **Das jetztlebende gelehrte Europa Th. III. Stück 3. p. 644.**

NOEL (POUR LE JOUR DE) also nennet man gemeiniglich im Frantzösischen gewisse Lieder, so zu Ehren der Geburt unsers HErrn JEsu Christi über Vaux de Villes, oder gemeine Arien, welche jedermann bekannt sind, gesungen werden. **Bross. Dict. p. 300.**

NOELA, eine Stadt in Gallicien, siehe **Noya.**

Noel du Fail, ein Edelmann zu Rennes, siehe **Fail** (Noel du) im IX Bande p. 105. u. f.

Nölen, ist ein Wort der alten Deutschen, und insonderheit der Chaucier. Es bedeutete aber so viel als: die Zeit mit Fressen und Sauffen zubringen. **Leibnitzens** Collect. Etymol. T. II. p. 48.

Noe Libanoita, oder Ignatius XII, ein Patriarch der Jacobiten, lebte 1494, und schrieb 1) Carmina Syriaca LXVIII, 2) Orationes, und 3) Breviarium Chronici. **Assemann** in Bibl. Orient.

NOEMA, ist bey denen Vernunftlehrern eben das, was ihnen im Lateinischen Notio oder Idea, im Deutschen der Begriff einer Sache heisset. Dahero Noemata prima und secunda eben das ausdrucken, was Notiones primæ und secundæ, siehe **Notion.**

NOEMA, heisset bey denen Lehrern der Metaphysick die Vorstellung einer sinnlichen Sache in der Seele, oder deutlicher zu reden, selbst das Bild und der Abdruck einer Sache, die durch die Sinne in die Seele ist gebracht worden.

NOEMA, ist in der Oratorie eine Figur, da eine Sententz oder Gnome mit der Application auf eine Person vorgetragen wird, z. E. Ich habe meine Gutthätigkeit wohl angebracht, ich habe sie einem sehr frommen und danckbegierigen Manne erwiesen; ingleichen: Dem Cajo ist sein Vaterland allenthalben, wo es ihm nur wohl gehet. Demnach gehet diese Figur nicht die Worte, sondern die Sachen selbsten an, und gehöret insonderheit unter die umschreibenden Figuren (Figuras amplificatorias). **Fabius** war ein grosser Freund solcher Figuren: wie er denn von einer Rede forderte, daß sie einen Uberfluß derselben müsse aufweisen können, wenn sie gut heissen solte.

NOEMA, heisset in Joach. Thuringi Opusculo bipartito P. 2. c. 18. so viel, als ein solcher Musicalischer Satz, worinnen lauter Consonanzen auf einmahl gehöret und hervor gebracht werden.

Noema, eine Tochter Lamechs, und Schwester Tubalkains, siehe **Naema**, im XXIII Bande p. 401. u. ff.

Noemen, siehe **Nemman**, im XXIII Bande p. 1697.

Noemis, siehe **Naemi**, im XXIII Bande p. 405.

NOEMUS, so wird der Patriarch Noah von einigen genennet, siehe **Noah.**

NOEODUNUM, eine Stadt in Perche in Franckreich, siehe **Nogent le Rotrou.**

Nörden, eine Stadt in Ost-Frießland, siehe **Norden.**

Nördlingen, Nörlingen und **Nerolingen**, Lat. *Nordlinga, Norlinga* und *Nerolinga*, eine ansehnliche und sehr alte Reichs-Stadt, liegt an dem Wasser, die Eger genannt, fast mitten in dem untern so genannten Rieß, unter dem 32 Grad, und 30 Minuten der Länge, und 48 Grad, und 49 Minuten der Breite. Ihren Namen wollen einige von dem **Tiberio Nerone**, so unter dem Kayser **August** wider die Vindelicier an diesem Ort sein Lager geschlagen, und den Grund zu der Stadt im Jahr 18 vor Christi Geburt soll geleget haben, herleiten; wiewohl andere davor halten, daß sie ihre Benennung von dem nahgelegenen Nordgow bekommen: Es ist aber glaublich, daß, weil die Endigung *ing* eine Ankunft u. d. g. bedeutet, diese Stadt von den Deutschen erbauet worden, und vielleicht so viel als eine Wohnung oder Herstammung der Nordleute heisse, oder, wie **Beat. Rhenanus** will, den Namen von der edlen Familie der Nordlingen habe, welche im Nordgow gewohnet, und nach Zusammenziehung ihrer Wohnungen die Stadt Nördlingen angeleget haben. Sonsten soll sie nach einiger Meynung auch *Aræ Flaviæ* oder *Flavianæ* geheissen haben, weil der Kayser **Flavius Vespasianus** um das Jahr 72 allda geheiligte Altäre aufgeführet, wiewohl Pirckheimer solches lieber vom Heydenthum will verstanden haben. Sie stunde in alten Zeiten nicht an dem jetzigen Orte, sondern auf dem Berg herunter bis an das vorgedachte Wasser und die Bergmühl, so sie aber wegen Mangel der Brunnen etwas unbequem zu bewohnen gemacht. Man findet glaubwürdige Nachricht, daß diese Stadt im 9 Jahrhundert unter Kayser **Arnulphen** einer Adelichen Dame, Namens **Windpuro**, welche solche von besagtem Kayser durch Hülffe ihres Sohnes **Zwentopulc** erhalten, zugehöret, und von ihr nach der Hand gegen Wembding an den Bischoff St. **Peters** und **Emerani** zu Regenspurg vertauscht worden, unter dessen Bothmäßigkeit sie eine geraume Zeit gestanden, bis endlich dieselbe im Jahr 1000 von bemeldtem Bischoffthum ab, und ohne Mittel an das Reich gekommen. Nach dieser Zeit findet man fast nichts in den Geschichten von dem Zustande der Stadt, bis auf das Jahr 1215, in welchem Kayser **Friedrich** II das Ober- und Nieder-Münster als Reichs-Klöster dem Regenspurgischen Bißthum für Nördlingen und Ehringen durch einen Wechsel entlassen, aber das folgende Jahr drauf diese Handlung zu Würtzburg wiederruffen, daraus zwar zu folgen scheinet, als wenn damals und auch hernach Nördlingen unter dem Bißthum Regen-

genspurg geblieben; allein **Heider** verstehet dieses nicht sowohl von der Stadt, als vielmehr von etlichen dem erstangeregten Bißthum zuständig- und daherum gelegenen Gütern, ingleichen von dem Schutz oder Voigtey dieser Stadt. Im Jahr 1238 ist sie mit ihrem gantzen Archiv (dergleichen Unglück sie auch im 16 Jahrhundert betroffen) bis auf 16 Häuser verbrannt; aber hernach in das Thal, wo sie noch stehet, gebauet, und von dem Kayser **Friedrichen** II auf 3 Jahr lang von Steuren befreyet worden. Im Jahr 1325 hat Kayser **Ludewig Bavarus** den Reichs-Voigt zu Nördlingen abgeschafft, und dagegen das Regiment einem Rath übergeben; auch 1327 der Stadt die Freyheit ertheilet und befohlen, die Vorstädte einzuschliessen, und zur Stadt zu ziehen, auch selbige mit neuen Mauren, Zwingern, Thürmen ꝛc. zu versehen; solchemnach sie noch heut zu Tage mit starcken Thürmen und Basteyen, wiewohl auf alte Manier befestiget ist. Die Mauren sind hoch, und die Gräben gefüttert, an etlichen Orten mit Wasser angelauffen; der innere Umkreiß der Stadt soll sich auf 3100, der äussere aber auf 9395 Schritte erstrecken. Nachdem in dem 14 Jahrhundert die Grafen von Oettingen ihre in Francken und in dem Elsaß besessene Ländereyen an die Burggrafen von Nürnberg und Bischöffe von Straßburg verkaufft, und dargegen näher gegen der Stadt zu von denen im Rieß wohnhafft gewesenen freyen Edelleuten andere Güter erhalten, dergleichen ebenfalls die Stadt und sonderlich derselben Hospital nach und nach an sich gebracht, haben von derselbigen Zeit an besagte Grafen über alle diese und andere im Rieß gelegene Dorfschafften und Güter ein Land-Gericht und mit selbigem die Landesherrliche Obrigkeit begehret; worgegen aber insonderheit die Stadt, als welche nebst dem Spital und dazu gehörigen Gründen lang vorhero von solchen Gerichten, durch etliche Kayser befreyet worden, sich gesetzet, daraus denn unter ihnen grosse Streitigkeiten und förmliche Processe vor dem Cammer-Gerichte entstanden, die Sache aber hat bis dato weder dadurch noch durch allerhand versuchte gütliche Vergleiche gehoben werden können. Im Jahr 1347 hat sich die Stadt in den Schwäbischen und in den nachfolgenden Jahren in den Städte-Bund begeben. Im Jahr 1463 bestätigte und erweiterte Kayser **Friedrich** III (dem die Stadt in seinen Kriegen in den Niederlanden und anderswo mit Volck und Geld tapfer an die Hand gegangen) das der Stadt von seinen Vorfahren am Reich allbereit verliehene privilegium austregarum, welche bestehen sollen in der Person ihres Stadt-Ammanns und 5 oder 6 erbaren Männern, die sie aus den Räthen der Stadt Gemünd, Dinkelsbühl, Wörd, Giengen oder Bopfingen nehmen und erwählen könten. Im Jahr 1454 ist der St. Jörgen-Thurm, wie auch die Pfarr-Kirche zu St. **Marien Magdalenen**, welche auf 22 Pfeilern ruhet, zu bauen angefangen und 1490 geendiget worden, der für einen der höchsten mit in Deutschland gehalten wird. Sonsten sind von Gebäuden noch zu sehen der ansehnliche Spital, der eher erbauet worden, als die Stadt an jetzigen Ort gekommen, und sich nach und nach ziemliche Güter und Dorffschafften erkauffet; ingleichen das wohl aber altväterisch gebaute Rathhauß, das Zeug- und Kauff-Hauß. Als **Luther** sich dem Pabst widersetzet, hat auch bald die Stadt, nemlich 1520, auf seine Lehre Acht gegeben, und nach und nach den Römischen Gottesdienst in ihren Kirchen abgestellet, auch auf Einrathen **Philipp Melanchthons** eine Lateinische Schule angerichtet; zu den Schmalkaldischen Bunds-Genossen aber ist die Stadt nicht getreten, und hat nachgehends theils von denselben, theils von den Kayserlichen, da sie das so genannte Interim nicht angenommen, grosse Drangsalen ausstehen müssen. Kayser **Carl** V änderte das Stadt-Regiment, und setzte es auf den heutigen Fuß: nemlich es sind 3 Bürgermeister, welche alle 4 Monat mit dem Amt wechseln, und 12 Raths-Herren, nebst diesen aber ist auch das Stadt-Gericht und grosser Rath, deren jenes aus dem Stadt-Ammann und 10 Richtern, dieses aus 25 Personen bestehet. Ehe der 30jährige Krieg angegangen, hat der Bischoff von Augspurg und andere Prälaten die Herrgotts-Kirche und andere geistliche Güter in Anspruch genommen, aber nichts erhalten. In dem Kriege selber ist es der Stadt sehr nahe gegangen, indem sie nicht nur viele Einquartierungen ausstehen, sondern auch sich 1634 an den damahligen König **Ferdinand** III nach einer harten Belagerung, in welcher sie 7 Stürme abgeschlagen, auf Gnad und Ungnade ergeben muste, nachdem ohnweit davon die zum Entsatz gekommene Schweden vorhero aufs Haupt geschlagen worden; allein gedachter König war so großmüthig, daß er ihr nicht nur die unmittelbare Reichs-Freyheit, sondern auch die freye Religions-Ubung verstattete. Im Jahr 1645 wurde sie durch die Frantzosen, welche vorhero die Bayrische Armee bey dem Dorffe Allerheim aus dem Felde geschlagen, zur Neutralität gezwungen, nach deren Abzug aber von den Bayern besetzt. Im folgenden Jahre muste sie von den Schweden Besatzung einnehmen. Im Jahr 1647 wurde sie von den Bayerischen Völckern aufs neue unvermuthet angefallen, und hefftig mit Bomben-Einwerffen beängstiget, dergestalt, daß dadurch der vierte und beste Theil der Stadt verderbet worden. Durch diese und andere mannigfaltige Zufälle ist diese Stadt sehr in Abnahm und um ihre Handlung, die sie sonsten sehr starck mit Leder und Tuch getrieben, gekommen, da zumahl bey ihren Reichs- und andern Prästationen, welche monatlich in 5 Mann zu Roß, und 50 zu Fuß oder am Gelde 260 Gulden und zum Kammer-Gerichte jährlich 162 Gulden 32 Kreutzer betragen, keine Aenderung noch Erlassung vorgenommen worden. In dem Spanischen Succeßions-Kriege wurde sie etwas besser befestiget, indem sie zur Vormauer des Fränckischen Krayses wider den Einbruch der Frantzosen und Bayern dienen solte. Das Wapen der Stadt ist ein goldener Adler im schwartzen Felde. **Beat. Rhenanus** German. l. 3. **Pirckheimer** descr. Germ. **Hund.** Metrop. Salisburg. **Heider.** apol. von den Reichs-Voigteyen c. 2. **Crusii** annal. Sueviæ.

Münster cosmograph. Reusner de urb. imper. Bertius l. 3. rer. Germ. Limnäus de J. P. l. 7. c. 35. Saurii Städte-Buch p. 139. Brauns theatr. urb. t. I. p. 40. Herrnschmid in Hierosolym. Nordl. & repertorio Nordl. Zeiler in topograph. & chronico Sueviæ. Knipschild de civit. imp. Mameran ephemerid. itiner. Caroli V. Lünigs R. A. part. spec. cont. 4. P. 2.

Noere, Lat. *Notra*, ein Fluß in der Frantzösischen Provintz Saintogne, welcher sich endlich in den Fluß Charente nicht gar weit von dessen Ausfluß in die See ergiesset. Valef. Notit. Gall. p. 123.

Nörfflinge, eine Art von Fischen, die mit Recht unter die Strohm-Fische können gerechnet werden. Denn obwohl dieser Fisch auch sehr wohl in Weihern stehet, so befindet er sich doch vornemlich in Teichen. Sie sind mäßiger Grösse, am Rücken röthlicht, und am Bauch weißlicht, haben starcke Kiefen und Floß-Federn, desgleichen sind die Schuppen ziemlich groß, welche wie bey andern Fisch-Arten unten nach dem Bauche zu immer kleiner werden. Der Nörflinge Fleisch ist gut, süß und gesund, doch hat man deren zweyerley Gattung, indem einige, wenn sie gekochet sind, ein gelblichtes, andere aber ein weißlichtes Fleisch haben: wiewohl in der Güte ein geringer Unterscheid seyn wird. Man fänget diesen Fisch in Reisen und Netzen, desgleichen mit der Angel, daran man nur einen Butter-Vogel, Mücke oder Fliege stecken darf, weil dieses seine beste und delicateste Nahrung. Er ist kein Raub-Fisch, sondern nähret sich hauptsächlich von Kräutern und kleinem Ungeziefer des Wassers. Daher wird er bisweilen in die Teiche zu denen Karpfen gesetzt. In Böhmen sonderlich findet man diese Fische, in Sachsen aber sind sie rar. Zu Augustusburg werden sie in denen Chur-Fürstlichen Fischhältern aus Curiosität aufbehalten, und mit Kälber-Geschlüncke oder andern dergleichen Sachen gefüttert. Es ist gar artig zu sehen, wenn der über sie bestellte Fischwärter mit seinem Glöcklein zu läuten anfängt, so kommen alle vorhandene Nörfflinge zu ihrer Fütterung herzu geschwommen. So trifft man auch in denen Teichen und Wasser-Behältnissen des Königlichen und Chur-Fürstlich-Sächsischen Schloß- und Zwinger-Gartens ermeldete Art Fische an, welche daselbst aufbehalten werden. Die Laich-Zeit dieses Fisches fället in den May und Junius.

Nörlingen, Stadt, siehe **Nördlingen**.

Nörnberg, eine kleine Stadt in der Neuen-Marck Brandenburg, an einem See.

Nörner, war bey den Nordischen Völckern der Name derjenigen Götter, welche die Römer Parcen nenneten. Siehe **Parcen**.

Νοεροὶ θεοὶ, siehe Ονπως ὄντα.

Nörten, ein Flecken im Hertzogthum Calenberg, siehe **Norten**.

Nörthen, eine kleine Stadt auf dem Eichfelde an der Leine, Chur-Maynz gehörig.

Nörzwiesel, ist eine Art der Wieseln, welche an Farbe braun sind, an Grösse den Mardern gleichen, und wie die Iltis stincken.

Noesan, eine von den Moluckischen Inseln, siehe **Noeselau**.

Nösel, siehe **Nössel**.

Noeselau, oder wie sie auch von andern genennet wird, **Noesan**, eine von den Moluckischen Inseln nicht weit von der Insel Banda gelegen. Ihre Einwohner sind Menschen-Fresser. **Historie der Moluckischen Inseln** Th. I. Buch VII. p. 707.

Nösen, oder **Nösenstadt**, Lat. *Bistricia*, Ungarisch *Beszterce*, und **Bisterze**, ingleichen **Beterze**, eine feine und bevestigte Stadt in Siebenbürgen, am Flusse Beszterce, der ausser einem andern Fluß durch die Stadt fliesset, ist An. 1220 erbauet, liegt in einem grossen Thal, und ist rund um mit fruchtbaren Weintragenden Hügeln umgeben, hat feine Häuser und eine schöne Kirche, ingleichen ein gutes Gymnasium, ist auch mit Mauern, Thürmen und Graben wohlbefestiget. Ihre Bürger, welche gröstentheils der Lutherischen Religion zugethan sind, reden unter allen Siebenbürgern das reineste und beste Deutsch, welches desto mehr zu bewundern, weil sie mehrentheils dabey auch die Ungarische und Wallachische Sprache können, daneben sind sie sehr gastfrey, und gegen die Fremden höflich und dienstfertig. Lufft und Wasser aber ist daselbst ungesund, dahero man unter denen Gemeinen viel köpfigte, taube, stumme, stammlende, einfältige und alberne Leute findet. Von dieser Stadt hat die Graffschafft Bistricz ihren Namen, mit welcher **Ladislaus** posthumus den tapffern Verfechter der Ungarischen Freyheit, Joannem Hunniadem, An. 1456 beschencket, dessen Sohn Matthias hernach den Ort mit Mauren und Thürmen umgeben. Anno 1601 nahm der Siebenbürgische Fürst, **Sigismund Bathori**, nach verlohrner Schlacht, mit dem meisten Adel hieher seine Zuflucht, muste sich aber nach einer langen Belagerung dem Kayserlichen General Basta auf Discretion ergeben, da denn der Adel, so mit seinen Soldaten auszog, zwar geplündert worden, die Stadt selbst aber durch des Basta Fleiß und Treue davon befreyet blieben. Der District umher heißt das Nösner-Land, und ehemahls das Regnum Vanniacum, von dem Könige Vannio, den Kayser Tiberius vor Zeiten dahin gesetzt. Die Vorfahren dieser Gegend sind Schwaben gewesen, welches noch aus der Sprache erhellet, indem sie das n am Ende derer Wörter aussen lassen, und vor essen sagen esse, ingleichen gsyn vor gewesen. Ubrigens ist noch anzumercken, daß in selbiger Landschafft auch ergiebige Bergwercke sind, darinnen sonderlich viel Borax gefunden wird. Zeiller Itiner. German. **Kreckwitzens** Beschreibung Siebenb. **Hamburgische Remarqu.** 1704

Nösenstadt, siehe **Nösen**.

Nöser, siehe **Nösser**.

Noeslerus, siehe **Noslerus**.

Nössel, eine Kanne, Sextarius, hält ohngefehr ein Pfund Wasser.

Nössel, **Seidlein**, **Seidel**, ist ein Maaß in flüßigen Dingen, so eine halbe Kanne oder halbes Quart hält, und nach dem Apothecker-Gewichte ein Pfund ausmacht. In der Schweitz heißt es ein Schoppen.

Nössel, eine Eintheilung derer Saltz-Brunnen zu Halle in Sachsen. Ein Nössel hat siebendhalbe Pfanne, und sechzehen Nössel gehen auf einen Stuhl. Ein Stuhl hat 4 Quart oder Viertel, und ein Quart 12 Pfannen. Jede Pfanne wird in der Besatzung auf 5 Zober Sole gerechnet, und ein Zober hält 8 Eimer, in einen solchen Eimer aber gehen 12 Kannen Hällischen Maasses. Der Guthjahrs Brunnen hat seine Abtheilung in 12 Stühle. Es bestehet aber ein Stuhl bey diesem Brunnen nicht in 4 Quarten, wie bey dem Deutschen, sondern in sieben. Jedoch hat jedes Quart gleichfalls 12 Pfannen; und mag auf 44 Zober, wie gegossen, also auch gesetzt werden. Der Meteritz Brunnen hat 4 Stühle, und jeder Stuhl 20 Quart. Ein Quart 2 Nössel und ein Nössel neunthalbe Pfanne. In der Besatzung wird jedes Nössel auf 5 Zober gerechnet. Der Hacke Born hat nur 2 Stühle, welche nicht in Quart, wie bey denenen andern, sondern in Nössel eingetheilet werden, also daß ein Stuhl 16 Nössel, und jedes Nössel siebendhalbe Pfanne hält. Eine Pfanne kan man wieder in 4 Orte theilen, also daß 26 Orte, oder 6 Pfannen und 2 Ort ein gantzes Nössel machen; welches auf 24 Zober Sole gerechnet und besetzt wird. Es geschiehet aber solche Ab- und Eintheilung sonderlich darum, daß bey dem Saltzsieden einem jeglichen Pfänner auf so viel Quart oder Nössel, als er besetzt, die gehörige Anzahl Zober Sole aus denen Brunnen gezogen, in die Kote gegossen, und keinem mehr als dem andern auf sein Gut gegeben werde.

Nössel, ein Ungeziefer, siehe **Nasselraupe**, im XXIII Bande p. 840.

Nösser, oder **Nohs**, **Noos**. Diese Wörter höret man bey denen Schäfern und Fleischern, dorten zwar nur von Schaafen, allhier aber auch von Rindern sagen, nicht etwa, als schicke es sich nur auf Schaaf-Viehe, und giengen die Fleischer zu weit, sondern, weil die Schäfer weiter nichts, als Schaaf-Vieh vor sich, und also keine Gelegenheit haben, diese Wörter weiter zugebrauchen. Die Vieh-Hirten und Fleischer aber halten keinen Unterscheid, denen ein Noos, bedeutet ein Stück Viehe, von beyderley Gattung, ausgenommen die Schweine. Wenn die Kertze-Meister zu Jena, was ieder Compe die Woche über, oder das Jahr hindurch geschlachtet, denen Unschlits-Herren bringen müssen, bleiben sie bey diesem Wort alleine, ob schon keiner von ihnen alleine an die Schaafe gebunden. In welchem Verstande auch dies Wort etlichemahl in der Marckt-Ordnung und alten Fleischer-Innung vorkömmt. Schaaf-Nösser ist insbesondere der Name, der allerley Schaaf-Vieh, alte und junge Hämmel, Lämmer und Schaaff-Mütter zugleich begreifft; da hingegen das Wort: Schaafe, eigentlich allein die tragende oder Mutter-Schaafe bedeutet. Sonst wird insgemein dasjenige Vieh also genennet, welches zusammen auf der Weide gehet, und auf einerley Grund-Stücken oder Wiesewachs gehütet wird, Lat. Pecudes iisdem. pascuis fruentes. Siehe auch **Niesser**.

Nöteborg, eine Stadt in Ingermannland, siehe **Schlüsselburg**.

Nöteburg, Stadt, siehe **Schlüsselburg**.

Nöthig, siehe **Nothwendig**.

Nöthige (der) ist unter denen Gesellschaffts-Namen der Löbl. Fruchtbringenden Gesellschafft derjenige, welcher **Volrath von Krosig** beygeleget worden ist, nachdem er im Jahr 1648 ein Mitglied derselben worden war. **Neusprossender Deutscher Palmbaum** p. 293.

Nöthige Ausgabe, **gewisse Ausgabe**, ist diejenige, welche die Nothdurfft erfordert. Z. E. ein Studente auf Academien weiß, was er in einem halben Jahre für Tisch, Stube und Collegia zahlen muß: daher ist diese Ausgabe gewiß und kan nicht nachbleiben.

Nöthigen, siehe **Zwingen**.

Nöthigen (einen) will so viel sagen, als suchen einen darzu zu bringen, wozu er sonst für sich selbst wohl keine sonderliche Lust haben möchte. Ein solches Nöthigen kan auf zweyerley Weise geschehen: entweder durch eine unwiderstrebliche Gewalt, oder durch eine kräfftige Vorstellung. Wenn also zum E. **Luc.** XIV, 23. der Haußvater unter andern saget: Nöthige sie herein zu kommen; so wird auf keine unwiderstrebliche Gewalt gezielet, welcher der Mensch nicht widerstehen könnte, und zwar weder auf eine äusserliche, noch auf eine innerliche Gewalt. Eine äusserliche Gewalt findet hier nicht statt. Denn in dem gantzen gedachten Capitel ist nichts enthalten, was uns nur einige Muthmassung geben könnte, daß des Hauß-Vaters Meynung gewesen wäre, die Leute solten mit Gewalt zu seinem Abendmahl gezwungen werden, sie möchten wollen, oder nicht. Vielmehr findet man in demselben das Widerspiel. Denn der Haußvater schicket nur einen eintzigen Knecht aus. Was konnte nun ein einzelner Mensch durch äusserliche Zwangs-Mittel bey so vielen ausrichten; Diesem nach ist es ein grosser Irrthum, wenn einige die Worte: Nöthige sie herein zu kommen! dahin deuten wollen, als ob man die Leute mit Feuer und Schwerdt oder durch andere Gewaltthätigkeiten, zum Glauben zwingen müsse, davon mit mehreren der Artickel: **Religions-Zwang** handelt. **Reinbecks Predigt** über die Worte: Nöthige sie hereinzukommen, Berlin 1738 in 4.

Nöthiges Auskommen. Sein nöthiges Auskommen hat derjenige, welcher vom zeitlichen Vermögen nur so viel besitzet, als die gegenwärtige Nothdurfft erfordert, nicht aber dem Wohlstande ein Gnüge thun kan, noch auf einen Nothfall versorget ist. Von dem **reichlichen Auskommen** handelt ein besonderer Artickel.

Nöthigung, siehe **Nöthigen**, ingleichen **Zwang**.

NOETI, Ketzer, siehe **Noetianer**.

Noetianer, Lat. *Noetiani* und *Noeti*, waren Ketzer des III Jahrhunderts nach Christi Geburth, und entstunden ohngefehr um das Jahr 259. Ihren Namen hatten sie von dem **Noetus**, oder **Noetius**, von welchem ein besonderer Artickel folget. Die irrigen Lehr-Sätze, welche sie behaup-

haupteten, und die besagter ihr Stifter Noetus von dem Hermogenes und Praxeas, die einerley mit ihm, und bereits vor ihm sollen gelehret haben, eingesogen hatte, bestunden hauptsächlich in folgenden: Es sey nur ein einiges selbstständiges Göttliches Wesen, (ὑπόστασιν) das habe nur drey Namen, Vater, Sohn, und heiliger Geist. Dieses habe im Alten Testamente die Welt erschaffen, und das Gesetze gegeben, als der Vater, im Neuen Testamente sey es Mensch geworden; in der Person des Sohnes; und als der H. Geist sey es über die Apostel gekommen. Sie sollen auch gelehret haben, GOtt der Vater hätte gelitten, daher sie auch *Patripassiani* und *Theopaschitæ* hiessen. Diese Lehr-Sätze sucheten sie mit den Gleichnissen von der Sonne, und ihren Strahlen, ingleichen vom Leibe und der Seele zu erklären. Andere tragen ihre Lehr-Sätze folgender Gestalt vor: Sie hätten gemeynet, GOtt werde im Himmel der Vater genennet, auf Erden der Sohn, und in den Kräften der Creaturen der heilige Geist. Im Himmel sey er unsichtbar, auf Erden aber sichtbar und sterblich; im Himmel GOtt, auf Erden aber Mensch. Und wie nach der Zeit Sabellius, der seinen Irrthum bey dem Noetus gefasset, eben diese Lehr-Sätze vertheidigte: so sind seine Schüler, welche von ihm den Namen der Sabellianer erhielten, mit den Noetianern einerley. Halloix ad Vit. Iren. p. 664. Theodorit. V. Hær. Fab. c. 9. Euseb. VII. 6. Epiphan. hær. 57. 62. Hilar. Lib. IV. de Trin. Philastrius. Augustin. hær. Isidor. Arnold Kirchen und Ketzer Hist. B. III. C. 7. §. 20. Spanheim Hist. Eccl. p. 83.

NOETIANI, Ketzer, siehe Noetianer.

Nöting, ein nunmehro Adeliches Geschlecht in Nieder-Sachsen, dessen von Kayserlicher Majestät erhaltener Adels-Brief bey dem im November 1734 gehaltenen Land-Tage in dem Chur-Fürstenthum Hannover publiciret worden. Cabinet grosser Herren XXII Theil. p. 1053.

Noetius, ein Ketzer, siehe Noetus.

Nötnitz, ein Schrifftsäßiges Dorf und Adelicher Ritter-Sitz im Meißnischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, in dem Bezircke des Ober-Amts Dreßden gelegen, und dem Adelichen Geschlechte derer von Arnimb gehörig. Wabsts-Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. p. 61.

Noetus, oder Noetius, ein Ketzer im III Jahrhunderte nach Christi Geburth, von dem die Noetianer ihren Namen haben. Er war entweder aus Smyrna, oder nach andern aus Epheso in Asien gebürtig, und hatte seine nachher vertheidigten irrigen Lehr-Sätze, von welchen der Artickel Noetianer nachgesehen werden kan, bey dem Hermogenes und Praxeas eingesogen. Anfänglich gieng er nun zwar mit diesen seinen Irrthümern ziemlich behutsam, und streuete selbige eben nicht sehr aus. Dem ohngeachtet wurde es bekannt, daß er sothane irrige Lehr-Sätze hegen solle. Er wurde derohalben für die versammlete Kirchen-Lehrer gefodert, und befraget, ob er solchen ketzerischen Lehr-Sätzen beypflichtete. Er läugnete solches; ließ sich aber bald darauf den Ehr-Geitz und Hochmuth dergestalt einnehmen, daß er nicht allein zehen Schüler oder Jünger annahm, unter welchen Cleomenes und Callistus die vornehmsten waren, sondern auch daß er seine Irrthümer öffentlich lehrete und vortrug. Damit er aber seinen Lehren ein desto grösseres Gewicht geben, sich selbst aber einen desto stärckeren Anhang verschaffen möchte, gab er sich für Moses, seinen Bruder aber, wie Epiphanius meldet, für Aaron, nach dem Philastrius aber, für Elias aus. Er wurde derohalben nochmals für die Kirchen Versammlung gefodert, da er denn auf Befragen der Aeltesten, seine Meynung nicht nur gestund, sondern auch selbige zu rechtfertigen suchete, indem er hartnäckig sagete: „Was habe „ich denn hiemit Ubels gethan? ich preise ja einen „einigen GOtt, und keinen andern ausser ihm, der „auch gebohren, gecreutziget und gestorben ist.„ Wie er also seinen Irrthum nicht erkennen, noch davon abstehen wolte, wurde er von der Kirchen-Versammlung verdammet, von der Gemeinschaft der Christlichen Kirchen ausgeschlossen und in den Bann gethan, in welchem er auch so wol, als sein Bruder starb. Es wolte daher niemand ihre Leichen begraben, und musten sie also unbeerdiget liegen bleiben. Epiphan. Hæres. Theodoret. Hær. Fab. Lib. II. c. 9 Lib. III. c. 3. Hist. Eccles. Lib. V. c. 9. Philastrius Hæres. 53. und 54. Augustin. de Hæres. Russinus Hist. Eccles. Lib. I. c. 29. Isidor. Hispal. Lib. VIII. Orig. c. 5. Kortholt Hist. Eccles. Sæc. III. §. 5. und 6. Arnold Kirch. und Ketzer Histor. B. III. C. 7. §. 20. Papp. H. E. p. 242.

Noetus, ein gelehrter Engelländer, lebte 895, und veranlassete den König Alfredum in Engelland, daß er die Academie zu Oxford stifftete. Hoffmanns *Lexic. Univers.*

Nöwirelles (Johann von) ein Dominicaner in Flandern, ist etlichemahl Prior zu Douay gewesen, und daselbst 1632 den 14 November gestorben, nachdem er des Hyacinthi Choqueti Buch de sanctis ac beatis Belgis ordinis Prædicatorum aus dem Lateinischen ins Frantzösische übersetzt, unterm Titel: Actions memorables des Peres Dominicains, qui ont fleuri aux Païsbas, Douay 1629 in 12. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 474.

Nözel (Georg Adam) Hoch-Fürstlich Sächsischer Steuer-Einnehmer zu Jena. Er wurde den 13 Julius 1660 gebohren, und nachdem er auf Schulen einen guten Grund der Wissenschaften geleget hatte, auf die Universität zu Erfurt geschicket, woselbst er der Rechts-Gelahrheit fleissig oblag. Weil aber nicht lange hernach die Pest zu Erfurt zu graßiren anfieng, begab er sich wieder nach Hause zu seinen Eltern, welche damals zu Sachsenburg ein Gut, samt dem dasigen Zolle gepachtet hatten, und übete sich in dem dasigen Amte in der rechtlichen Praxis vor Gerichte. Einige Zeit hernach trat er das von seinen

nen Eltern gleichfalls gepachtete Gut Schonstedt an, wobey er sich so wol verhielt, daß er im Jahr 1690 von den Herrn Hertzogen von Sachsen Weymar u. Eisenach zu Dero Ober-Zoll-Schreiber in Erfurth bestellet; nach einiger Zeit aber von da nach Jena, als Steuer-Einnehmer gesetzet wurde, woselbst er auch am 26 September 1716 an einer Blut-Stürtzung starb. Programma Funebr. in Posners Eloquent. Acad. p. 666. u. f.

Nossa, siehe Nauffa, im XXIII Bande p. 1283.

Nossagina, oder Nossecquia, eine Vestung oder Schantze auf der Moluckischen Insul Machian, so der Holländische Admiral, Paul von Caerden, im Jahre 1610 daselbst angeleget. Historie der Moluck. Ins. II. Th. XII B. p. 1269.

Nossecquia, siehe Nossagina.

Nossum, siehe Nauffa, im XXIII Bande p. 1283.

Noga, einer aus den Söhnen Davids, die ihm zu Jerusalem gebohren worden, 1 Chron. III, 7. Cap. XV, 6.

Nogai, oder Nogaische Tartarn, in der kleinen, oder sonst so genannten Crimmischen Tartarey, zunächst an der Sciabaner Tartarey gelegen, haben nicht einen, sondern einen gantzen Rath über sich zur Obrigkeit, und sind auch an Reichthum und Gewalt berühmter, als die andern. Sonst werden auch überhaupt alle und jede Tartarn, so ausser der Crimm oder der Halb-Insel wohnen, mit diesem Namen beleget, von welchen viele nicht einmahl in Häusern wohnen, sondern ihre Weiber, Kinder und Haus-Geräthe auf Pferden, Kühen, Ochsen und Cameelen von einem Orte zum andern schleppen, und wenn sie wo stille halten wollen, nur etliche Gezelter aufschlagen.

Nogaische Tartarn, siehe Nogai.

Nogar, ein Fluß, siehe Nogath.

Nogaret (Wilhelm) lebte zu Anfang des XIV Jahrhunderts als Königlich-Frantzösischer Abgesandter zu Rom, und gab nicht allein im Jahre 1302 auf des Königs Philipps des Schönen in Franckreich erhaltenen Befehl wider den Pabst Bonifacius VIII eine scharffe Beschuldigungs-Schrifft bey dem erstgedachten Könige Philippen ein, sondern erhielt auch nachgehends von selbigem Befehl, den Schluß, welchen die Frantzösischen Stände wegen der Nothwendigkeit einer allgemeinen Kirchen-Versammlung und der Appellation auf dieselbe gefasset, dem Bonifacius zu vermelden. Der Pabst befand sich um selbige Zeit zu Anagnia, wohin sich Nogaret in Begleitung des Sciarra Colonna, welchem nebst dessen gantzen Familie von dem Bonifacius der gröste Tort angethan worden, nebst 300 Pferden und einigem Fuß-Volcke verfügte. Er hatte einige Einwohner mit Gelde bestochen, welche ihm ein Thor aufmachten. Und nachdem er dadurch in Anagnia gekommen, ward der Pabst von dem Sciarra in Verhafft gebracht und seine Schätze geplündert. Nachdem nun Nogaret, welcher mittlerweile mit dem Päbstlichen Nepoten ins Handgemenge gerathen, darüber zugekommen war, ertheilte er Bonifacio von demjenigen Nachricht, was in Franckreich vorgegangen war, und begehrte, daß er eine Kirchen-Versammlung ausschreiben solte. Hingegen ward ihm von dem Sciarra angemuthet, die Päbstliche Würde niederzulegen. Und als Bonifacius zur Antwort gab, daß er lieber sein Leben verlieren wolte, versetzte er ihm einen Schlag mit einem eisernen Handschuh ins Angesicht, und würde ihn gar getödtet haben, wenn Nogaret solches nicht verhindert hätte. Indessen kam die Gemeine zu Anagnia, welche es nunmehr gereuete, daß sie denen Feinden so viel Raum gegeben, zusammen, und erlösete ihn aus ihren Händen, worauf sie die Flucht nehmen musten. Als nun nach des Bonifacius bald darauf erfolgtem Tode 1304 Benedictus XI zum Pabst erwählet worden war; so bezeigte derselbe zwar zu Anstellung einer allgemeinen Kirchen-Versammlung, um welche ihn der König in Franckreich ersuchen ließ, keine grosse Lust. Jedoch wiederruffte er, um seine Neigung zum Frieden an den Tag zu legen, alle diejenigen Bullen, welche sein Vorfahrer wider den König, dessen Bedienten und die Frantzösische Geistlichkeit abgefasset hatte, und erließ ihnen die Kirchen-Straffen, welche sie desfalls verdienet, jedoch die einzige Person des Nogaret ausgenommen. Nogaret wandte grossen Fleiß an, in dieser Amnestie mit begriffen zu werden; er konnte aber so wenig seinen Zweck erreichen, daß vielmehr der Pabst nicht allein ihn, sondern auch alle, so ihm bey der Gefangennehmung des Bonifacius beygestanden, in den Bann erklärte. Als aber auch bald hernach Benedictus mit Tode abgieng, und der Römische Stuhl wegen Uneinigkeit derer Cardinäle gantzer 13 Monate ledig blieb, so erneuerte mittlerweile Nogaret nicht allein die alten Beschuldigungen wider den Bonifacius, sondern verlangte auch die Loßzehlung von dem Banne, woferne solches ja von nöthen wäre. Wiewohl er dafür hielt, daß er dadurch nicht gebunden wäre. Er konnte aber solche dennoch eher nicht, als 1307 und zwar unter der Bedingung erhalten, daß er erstlich eine Wallfahrt thun, und, so bald es möglich wäre, mit Waffen und Pferden die Reise nach dem heiligen Lande antreten, auch allda so lange, als es der Pabst für gut befinden würde, bleiben solte. Allgemeine Chronicke V Band p. 7. u. ff.

Nogaret von la Valette, ein Frantzösisches Geschlecht, siehe Valette.

Nogaret von la Valette (Johann Ludwig von) siehe Valette.

NOGARIOLUM, siehe Nogaro.

Nogaro, oder Nogarol, Lat. *Nogariolum* oder *Nugariolum*, die Haupt-Stadt in Nieder-Armagnac, die aber nicht groß ist. Sie liegt über dem Fluß le Doux, 3 Meilen von Eause und 4 Meilen von Aire. Sie ist eine von denen 5 Städten, welche dem Hertzog von Bouillon gegen Sedan durch Tausch sind abgetreten worden. Es ist dieser Ort auch deswegen nicht unbekannt, weil verschiedene Concilia daselbst, als 1290, 1303 und

1315 gehalten worden. **De la Force** nouvelle hist. de la France. **Le Long** Bibl. histor.

Nogarol, siehe **Nogaro**.

Nogarola, das uralte Geschlecht der Grafen von Nogarola soll aus der Grafschafft Armagnac in Franckreich, mit dem Kayser **Carln** dem **Grossen** zu der Zeit, als er den Krieg wider den König der Longobarden, **Desiderium**, geführet, in Italien gekommen seyn, aus welcher Familie **Galeottus**, der 942 gelebet, und **Pamphillam Saccam** zur Gemahlin gehabt, das Schloß Nogarola erbauet, und haben seine Nachkommen bey Vincenza, Verona und der Enden hernach ihre Herrschafft gehabt. **Peter** von **Nogarola** hinterließ **Antonen**, einen berühmten Bischoff zu Verona, und **Sifriden**, einen vortreflichen Kriegsmann. Dieser hinwieder **Balardinum**, Grafen von Nogarola, so 1329 starb, und mit Catharinen della Scala, Fürstin von Verona, **Caniolum** gezeuget hätte, dessen jährliche Einkünffte 50000 Ducatē waren; **Anton**, jetztgedachten **Balardini** Bruder, zeugte nebst **Angelicen**, welche sich an **Antonen**, Grafen von Arco, vermählte, u. wegen ihrer Gelehrsamkeit berühmt war, daher auch von ihr ein besonderer Artickel folget, **Dindanum**, dieser **Ludewigen** und **Leonharden**, so beyde ihr Geschlecht fortgepflantzet. 1) **Ludewig** hatte von **Galeotto** zu Enckeln **Ludewigen**, einen sehr gelehrten Mann, u. geschickten Artzt, von dem ein besonderer Artickel handelt, so unverheyrathet gestorben, **Franciscum**, von dem hernach; **Alexandern**, welcher ein Buch de vera equitis institutione geschrieben; seine Gemahlin **Lucretia Caballa** von Venedig, war der Ungarischen Königin **Mariä** Ober-Hofmeisterin; und **Leonharden**, so als Obrister von der Reuterey in Franckreich gestorben. **Franciscus** nun Graf von Nogarola, wurde von dem Kayser zum Ritter geschlagen, und zeugte mit **Catharinen de Pelegrinis** verschiedene Kinder, darunter **Hieronymus** und **Galeottus** ihren Stamm fortgepflantzet, und zwar der erstere bis in das verwichene Jahrhundert. 2) **Leonhard** Graf von Nogarola, hatte 3 gelehrte Töchter, **Isottam**, **Lauram** und **Genevievam**, von denen in folgendem Articul, und einen Sohn, **Bell-Petern**, welcher **Hieronymum** von Nogarola, Herrn von Sledo hinterließ. Dieses sein Sohn **Leonhard**, Graf zu Nogarola und Bellfort, ehlichte in Ungarn **Nicolai Dersfi** zu Zerdachel Tochter und ward Kayserl. **Ferdinands** I Rath, Kämmerer und Gouverneur zu Triest, durch dessen 3 Söhne **Ferdinanden**, **Georgen** und **Hieronymum** sein Geschlecht in Ungarn und den Kayserlichen Erblanden geblieben, und die Herrschafften Altspaur und Ehrenfelß an dasselbe gebracht worden. Graf **Ferdinand**, so sich mit **Annen**, Gräfin von Harrach, vermählet, ist Ober-Land-Richter in Ungarn und Gouverneur der Festung Raab gewesen, und 1590 gestorben. Sein anderer Bruder, Graf **George** zu Nogarola, aber ward Ertz-Hertzogs **Carls** zu Oesterreich, und folgends dessen Sohns Ertz-Hertzogs **Ferdinands**, geheimer Rath, Kämmerer und Gouverneur oder Hauptmann zu Triest, auch zugleich Kayser **Rudolphs** II Rath, und als 1602 Graf **Hanß** zu Ortenburg verstorben, Landes-Hauptmann des Hertzogthums Kärnthen, dem er

7 Jahr fürgestanden. Seine Gemahlin war **Elisabeth**, Grafen **Johann** zu Hardeck Tochter, mit der er keine Kinder gezeuget, sondern im Ausgang des 1609ten Jahrs ohne Erben mit Tod abgegangen. Der dritte Bruder, **Hieronymus**, starb gleichfalls ohne Erben von **Barbaren** Zollnerin von Masenburg. **Bucelini** Germania topostemmat. P. 3. p. 143. **Valvasors** Ehre des Hertzogth. Crain.

Nogarola (Angelica Gräfin von) ein gelehrtes Frauenzimmer, und Tochter Antons Grafen von Nogarola, von Verona in Italien gebürtig, verstund die Sprachen, erklärte die heilige Schrift, und verfertigte Poemata sacra. Sie vermählte sich an **Antonium**, Grafen von Arco. **Gaddius** de scriptor. ecclesiast.

Nogarola (Antonia) eine wegen ihrer Gelehrsamkeit und Schönheit berühmte Dame, von Verona, lebte im 15 Jahrhundert, und hinterließ etliche wohlgesetzte Eclogas. **Paulini** hoch- und wohlgelehrtes Frauenzimmer.

Nogarola (Genevieva) siehe **Nogarola** (Isotta).

Nogarola, oder **Navorula** (Isotta, Isora oder Isota) von Verona, eine gelehrte Dame aus dem 15 Jahrhundert. Sie war **Leonhards**, Grafen von Nogarola und der **Blancä Borromeä** Tochter, wie auch der **Angelica** von Verona Enckelin, in den Sprachen, der Philosophie und Theologie sehr wohl erfahren, in den Kirchen-Vätern, zumahl dem **Hieronymo** und Augustino, sehr belesen, und von sonderbarer Beredsamkeit. Sie lehrte auch daselbst mit grossem Zulauff und hielt unterschiedene Reden vor den Päbsten **Nicolao** V und **Pio** II, insonderheit von der Materie eines zu Mantua gehaltenen Concilii, worinnen sie die Päbste und Christlichen Fürsten zu einem Krieg wider die Türcken anmahnte. Als der Cardinal **Bessarion** einige von ihren Schriften zu Gesichte bekommen, wurde er dergestalt bewogen, daß er um ihrentwillen eine sonderbare Reise nach Verona anstellete, um sie zu sprechen, und mit ihr etwas zu überlegen. Worauf er bezeuget, daß sie eher einer göttlichen als menschlichen Jungfrau ähnlich wäre. Desgleichen wurde sie auch öffters von **Ludewig Foscaro**, einem Venetianischen Abgesandten, besuchet, da sie denn mit einander sonderlich über diesen Punct disputirt: Wer mehr gesündigt gehabt, **Adam** oder Eva? Von dieser Materie schrieb sie auch einen Dialogum, worinnen sie **Evens** Parthey annahm. **Hermolaus Barbarus** schrieb öffters an sie; wie sie denn auch andere gelehrte Leute ihrer Zeit um Rath fragten. Sie erklärte das Neue Testament nebst den Wercken des **Augustinus** und **Hieronymus**, schrieb auch Lateinische Orationes u. Epistolas ad Hermolaum Barbarum. Endlich starb sie 1466, 30 oder 38 Jahr alt, u. zwar unverheyrathet. **Possevin** in Appar. nennet sie falsch **Novarola**. Ihre Schwester **Genevieva**, eine Gemahlin **Brunonis**, Grafens **Gambara** zu Brescia, u. **Laura**, eine Gemahlin **Nicolai Trini**, Rathsherrn zu Venedig, wie auch verschiedene andere Damen aus ihrem Geschlechte, waren gleichfalls wegen ihrer Gelehrsamkeit berühmt, **Panvin.** in aut. Veron. **Alberti** descr. Italiæ. **Fulgosius** rer. memorabil. Lib.

Lib. VIII. c. 3. **De Coste. Capaccii** elog. **Ribera. Augustin.** della Chiesa. **Hoffmann** in Lex. Univers. **Gaddius** de script. Eccles. **Moreri** in *Nogarole*.

Nogarola (Laura) siehe **Nogarola** (Isotta).

Nogarola (Leonhard) siehe **Nogarolus**.

Nogarola (Ludwig) ein sehr gelehrter Mann und geschickter Medicus, aus dem vorhergehenden Geschlecht derer Grafen **von Nogarola**. Er war ein Sohn **Dindanus** Grafen **von Nogarola**, von dem in bemeldetem Geschlechts-Artickel nachzusehen ist. Seine Geburt erfolgete zu Verona gegen den Anfang des 16 Jahrhunderts. Er gieng auf das Concilium zu Trident, und wurde 1554 von dem Rath zu Verona nebst andern abgeordnet, den neuen Doge von Venedig zu complimentiren, bey welcher Gelegenheit ihm die Republic von Venedig die Würde eines Nobili di Venetia beylegte. Er wurde 1555 in seiner Vaterstadt Präsident der Jurisdiction derer Seidenwürcker, und starb 1559. Seine Schrifften sind:

1. Joannis Damasceni libellus de his, qui in fide dormierunt, e græco in latinum versus;
2. Apostolicæ institutiones in parvum libellum collectæ, Venedig 1549.
3. Oratio habita in Concilio Tridentino in divi Stephani celebritate, Venedig 1549.
4. de Nili incremento Dialogus, Mayland in 4.
5. Platonicæ Plutarchi quæstiones in Latinum versæ & annotationibus illustratæ.
6. Ocelli Lucani de universi natura libellus cum interpretatione, 1596 in 8.
7. Epistola super viris illustribus genere Italis, qui græce scripserunt, welche auch in *Galei* opusculiis mythologicis und *Fabricii* supplementis & observationibus ad Vossium steht.
8. Scholia ad Themistii paraphrasin in Aristotelis librum tertium de anima, Venedig 1570.
9. Disputatio super Reginæ Britannorum divortio;
10. Oratio pro Vicentinis ad Mximilianum, welche in *Freberi* Scriptor. rerum German. steht.

Gaddius de scriptor. ecclesiast. *Giornale de letterati d' Italia.* **Niceron** memoires.

Nogarolus (Leonhard) sonst auch **Nogarola** oder **Nagarolus** genannt, von Verona gebürtig, lebte um 1470, war ein berühmter Philosophus und Theologus, wie auch Protonotarius Apostolicus, und schrieb

1. Tr. de beatitudine, Vicenza 1485 in fol.
2. Tractatus X. de mundi æternitate, welche **Ludwig Zuffarus** zu Venedig 1486 in Fol. ans Licht gestellet.
3. de conceptione B. Virginis.

Beughem Incunab. typograph. **Possevin** appar.

Nogas, ein Tartarischer Fürst im XIII Jahrhunderte nach Christi Geburth zu den Zeiten des Griechischen Kaysers **Michael Palæologus**. Besagter Kayser gab ihm seine natürliche Tochter zur Gemahlin, und brachte ihn dadurch so wohl, als auch durch ansehnliche Geschencke dahin, daß er mit ihm ein Bündniß schloß, vermöge dessen dieser **Nogas**, dem Kayser wider den König von Bulgarien **Constantin**, dem der Kayser seiner Schwester Tochter zur Gemahlin gegeben, aber zwey zum Braut-Schatze versprochene Städte nicht geliefert hatte, und der daher dem Griechischen Kayserthum mit Krieg drohete, im Fall des Friedens-Bruches beystehen, und in des **Constantins** Gebiete einfallen solte, so bald derselbe einige Feindseligkeiten gegen das Griechische Reich vorzunehmen sich unterstehen würde; welches Bündniß auch so viel würckete, daß der Bulgarische König sich ruhig verhalten muste. Nach der Zeit, als nach dem Tode des obgedachten Königes **Constantin**, so wohl **Lacanes** dessen Nachfolger, als auch der von dem Griechischen Kayser zum Könige von Bulgarien ernennete Asan, von diesem Reiche vertrieben waren, und hingegen **Terterus** in selbigem den Meister spielete, nahmen beyde flüchtige Könige zu dem **Nogas** ihre Zuflucht, welcher so wohl dem einen als dem andern gute Worte gab, und sie lange Zeit an seinem Hofe aufhielt. Allein als er sich einsmahls auf einer Gasterey betruncken hatte, und sich stellete, als ob er die Sache dieser beyden Fürsten, so gegenwärtig waren, schlichten, und zum Schlusse bringen wolte, gab er seiner Leib-Wache Befehl den **Lacanes** auf die Seite zu schaffen. Dieses wurde sogleich vollbracht, und den Asan würde ein gleiches Schicksal betroffen haben, woferne die Gemahlin des **Nogas** nicht vor ihn gesprochen, und ihm dadurch zu seiner Freyheit verholfen hätte. **Pachymeres** Histor. rer. a Mich. Palæolog. gest. Lib. VI. **Nicephorus Gregoras** Hist. Byzant. Lib. V.

Nogath, oder **Nogar**, ingleichen **Nagot**, und **Nagor**, ist ein Arm der Weichsel, so oberhalb Marienburg in Preussen aus selbiger heraus vor gedachter Stadt vorbey läufft, und sich endlich in den Frischen Haff ergeust.

NOGEL PAGOSCHNICK, siehe **Nasselraupe**, im XXIII Bande, p. 340.

Nogent, Lat. *Nogientum*, *Nonigentum*, *Novigentum*, *Nogentum*, *Nonientum*, und *Noniandum*, ein Ort in der Provintz Anjou in Franckreich. **Vales.** Not. Gall. p. 383.

Nogent (Graf von) siehe **Bautru** (Nicolaus) im III Bande p. 789 u. f.

Nogent (Peter) lebte zu Anfang des 15 Jahrhunderts und schrieb über den Magistrum Sententiarum. **Hoffmanns** Lexic. univers.

Nogent l' Artaud, Lat. *Noginentum Artaldi*, *Nonigentum Artaldi*, *Novigentum Artaldi*, *Nogentum Artaldi*, *Nonientum Artaldi*, und *Noniandum Artaldi*, eine Stadt in der Frantzösischen Landschafft Brie in der Provintz Champagne an dem Fluße Marne, unterhalb Chateau Thiery. Sie muß von einer andern gleichfalls an der Marne gelegenen Stadt, Namens **Nogent sur Marne**, wohl unterschieden werden. **Vales.** Notit. Gall. p. 383.

Nogent le Besnard, Lat. *Noginentum Bernardi*, *Nonigentum Bernardi*, *Novigentum Bernardi*, *Nogentum Bernardi*, *Nonientum Bernardi*, und *Noniandum Bernardi*, ein Flecken in der Provintz Perche in Franckreich, nicht weit von

Nogent le Rotrou gelegen. Valeſ. Notit. Gall. p. 383.

Nogent sous Coucy, Lat. *Noginentum in Pago Laudunenſi*, *Nonigentum in Pago Laudunenſi*, *Novigentum in Pago Laudunenſi*, *Nogentum in Pago Laudunenſi*, *Nonientum in Pago Laudunenſi*, und *Noniandum in Pago Laudunenſi*, eine Benedictiner-Abtey in der Picardie in Franckreich an den Gräntzen von Soiſſonnois, 3 Meilen von der Stadt Soiſſons. Ihren Zunamen hat ſie daher, weil ſie zunächſt und gleich unter dem Schloſſe Coucy lieget. Vor Zeiten war ſie eine ſo genannte Villa Regia, oder Villa publica. Valeſ. Notit. Gall. p. 383.

Nogent l'Erembert, ſiehe **Nogent le Roy**.

Nogent ſur Eure, Lat. *Noginentum ad Arturam*, *Nonigentum ad Arturam*, *Novigentum ad Arturam*, *Nogentum ad Arturam*, *Nonientum ad Arturam*, und *Noniandum ad Arturam*, ein Flecken an dem Fluſſe Eure in der Provintz Beauce in Franckreich, welcher von dem an eben dieſem Fluſſe gelegenen Nogent le Roy wohl zu unterſcheiden iſt. Valeſ. Notit. Gall. p. 383.

Nogent l'Iſambert, ſiehe **Nogent le Roy**.

Nogent ſur Marne, Lat. *Noginentum ad Motronam*, *Nonigentum ad Matronam*, *Novigentum ad Matronam*, *Nogentum ad Matronam*, *Nonientum ad Matronam*, und *Noniandum ad Matronam*, eine Stadt in der Landſchafft Baßigny in Champagne an dem Fluſſe Marne, welche mit Nogent l'Artaud nicht zu verwechſeln iſt. Valeſ. Notit. Gall. p. 383.

Nogent le Rotrou, Lat. *Novigentum Rotrodi*, *Nogimentum Rotrodi*, *Nonigentum Rotrodi*, *Nogentum Rotrodi*, *Nonientum Rotrodi*, und *Noniandum Rotrodi* oder *Rotroci*, alſo genennet von einem Grafen in Perche, Namens Rotrou, der ſich offt in dem Schloß allhier aufgehalten, ſonſt aber auch bey den Lateiniſchen Scribenten, inſonderheit mittlerer Zeiten *Noginentum in Pertica*, *Nonigentum in Pertica*, *Novigentum in Pertica*, *Nogentum in Pertica*, *Nonientum in Pertica*, und *Noniandum in Pertica*, zuweilen auch *Nougentum* genannt, iſt zwar ein offener Flecken, der aber gleichwohl keiner Stadt nichts nachgiebt, in Ober-Perche, an dem Fluß Huiſne, allwo viel Leinwand, Leder und Scharge, inſonderheit aber vortreffliche Meſſer, die unter dem Namen couteaux Pergois bekannt ſind, zubereitet werden. Es iſt auch da der Sitz von einer Baronie, welche allezeit ihre beſondere Herren gehabt, und deren Gericht von dem Tribunal oder Siege Royal zu Belleſme abhanget, im Jahr 1652 aber zu einem Hertzogthum gemachet iſt, zu welchem die Herrſchafften Montigny, Regmalard und Champrond geſchlagen, und dem Grafen von Orval, aus dem Hertzoglichen Hauſe Bethune gegeben worden, welches Haus auch ſelbiges noch unter dem Namen des Hertzogthums Bethune Orval beſitzet. Das daſelbſt befindliche Schloß iſt ſehr ſchöne und wohl gelegen, und ehemals, ehe Verſailles erbauet wurde, für das ſchönſte und luſtigſte in gantz Franckreich gehalten worden, wie es denn auch noch heutiges Tages in Anſehung ſeiner unvergleichlichen Lage Verſailles übertrifft, ob es demſelben gleich, was die Schönheit anbetrifft, weichen muß. In dem bekannten Kriege zwiſchen Franckreich und Engelland wurde dieſer Ort von dem Grafen von Salisbury eingenommen, welcher faſt alle Einwohner henncken ließ. König Carl VII von Franckreich aber bekam ſie im Jahr 1449 wieder. Orderic Lib. III. Britto in Ann. 1189. Philippid. Lib. III. Valeſ. Notit. Gall. p. 383. *Deſcript. Hiſt. & Geograph. de France.*

Nogent le Roy, Lat. *Nonigentum Regium*, *Noginentum Regium*, *Novigentum Regium*, *Nogentum Regium*, *Nonientum Regium*, und *Noniandum Regium*, eine kleine Stadt am Fluſſe Eure in der Frantzöſiſchen Provintz Beauce, ziehen biß zwölff Frantzöſiſche Meilen von Nogent le Rotrou, zwiſchen Dreux und Chartres gelegen. Ihr Zuname le Roy, welcher dem Zunamen der in der Provintz Perche gelegenen Stadt Nogent le Rotrou gleichſam entgegen geſetzet zu ſeyn ſcheinet, ſoll daher entſtanden ſeyn, weil der Frantzöſiſche König Philipp von Valois im Jahr 1350 daſelbſt geſtorben iſt, wiewohl andere den Urſprung dieſes Namens von der Zeit herführen wollen, da Iſabelle von Blois dieſe Stadt dem Könige von Franckreich geſchencket, da ſie denn dieſen Namen an ſtatt des vorhin gehabten Nogent l'Iſambert, oder l'Erembert, Lat. *Novigentum Iſemberti*, oder *Erembertі* bekommen haben ſoll. Valeſ. Not. Gall. p. 383.

Nogent ſur Seine, Lat. *Noginentum ad Sequanam*, *Nonigentum ad Sequanam*, *Novigentum ad Sequanam*, *Nogentum ad Sequanam*, *Nonientum ad Sequanam*, und *Noniandum ad Sequanam*, ingleichen *Noginentum in Tricaſſibus*, *Nonigentum in Tricaſſibus*, *Novigentum in Tricaſſibus*, *Nogentum in Tricaſſibus*, *Nonientum in Tricaſſibus*, und *Noniandum in Tricaſſibus*, eine Stadt in Champagne, an der Seine, allwo eine ſteinerne Brücke über die Seine gehet. Sie gehörete vor alten Zeiten dem Kloſter St. Denys, und hatte den Namen *Villa Novientum*, wie ſolches aus den Annal. Bertinian. ad Ann. 859 erhellet. Valeſ. Notit. Gall. p. 383.

Nogent les Vierges, Lat. *Noginentum Virginum*, *Nonigentum Virginum*, *Novigentum Virginum*, *Nogentum Virginum*, *Nonientum Virginum*, und *Noniandum Virginum*, eine Stadt in der Provintz Beauvaiſis in Franckreich an der Oyſe, der Stadt Creil gegen über. Valeſ. Notit. Gall. p. 383.

Nogentel, *Noginentulum*, *Nonigentulum*, *Novigentulum*, *Nogentulum*, *Nonientulum*, *Noginentellum*, *Nonigentellum*, *Novigentellum*, *Nogentellum*, und *Nonientellum*, ein Ort in Champagne in Franckreich, nahe bey Nogent l'Artaud. Valeſ. Notit. Gall. p. 383.

NOGENTELLUM, ſiehe **Nogentel**.

Nogentius, ſiehe **Nogent**.

NOGENTULUM, ſiehe **Nogentel**.

NOGENTUM, ſiehe **Nogent**.

NOGENTUM ARTALDI, ſiehe **Nogent l'Artaud**.

NOGENTUM AD ARTURAM, ſiehe **Nogent ſur Eure**.

NOGENTUM BERNARDI, ſiehe **Nogent le Besnard**.

NOGENTUM EREMBERTI, ſiehe **Nogent le Roy**.

NOGENTUM ISEMBERTI, ſiehe **Nogent le Roy**.

NOGENTUM AD MATRONAM, ſiehe **Nogent ſur Marne**.

NOGENTUM IN PAGO LAUDUNENSI, ſiehe **Nogent ſous Coucy**.

NOGENTUM IN PERTICA, ſiehe **Nogent le Rotrou**.

NOGENTUM REGIUM, ſiehe **Nogent le Roy**.

NOGENTUM ROTRODI, oder *Rotroci*, ſiehe **Nogent le Rotrou**.

NOGENTUM AD SEQUANAM, ſiehe **Nogent ſur Seine**.

NOGENTUM IN TRICASSIBUS, ſiehe **Nogent ſur Seine**.

NOGENTUM VIRGINUM, ſiehe **Nogent les Vierges**.

Nogera, ein Marggrafthum in Catalonien, ſiehe **Noguera**.

Nogera Pallareſa, ein Fluß in Spanien, ſiehe **Noguera Pallareſa**.

Nogera Ribagorcana, ein Fluß in Spanien, ſiehe **Noguera Ribagorcana**.

NOGINENTELLUM, ſiehe **Nogentel**.

NOGINENTULUM, ſiehe **Nogentel**.

NOGINENTUM, ſiehe **Nogent**.

NOGINENTUM ARTALDI, ſiehe **Nogent l'Artaud**.

NOGINENTUM AD ARTURAM, ſiehe **Nogent ſur Eure**.

NOGINENTUM BIERNARDI, ſiehe **Nogent le Besnard**.

NOGINENTUM EREMBERTI, ſiehe **Nogent le Roy**.

NOGINENTUM ISEMBERTI, ſiehe **Nogent le Roy**.

NOGINENTUM AD MATRONAM, ſiehe **Nogent ſur Marne**.

NOGINENTUM IN PAGO LAUDUNENSI, ſiehe **Nogent ſous Coucy**.

NOGINENTUM IN PERTICA, ſiehe **Nogent le Rotrou**.

NOGINENTUM REGIUM, ſiehe **Nogent le Roy**.

NOGINENTUM ROTRODI, oder *Rotroci*, ſiehe **Nogent le Rotrou**.

NOGINENTUM AD SEQUANAM, ſiehe **Nogent ſur Seine**.

NOGINENTUM IN TRICASSIBUS, ſiehe **Nogent ſur Seine**.

NOGINENTUM VIRGINUM, ſiehe **Nogent les Vierges**.

Nogracut, ein Königreich und Stadt in Oſt-Indien, ſiehe **Naugracut**, im XXIII Bande, p. 1285.

Nogveira (Ludwig) ein Portugieſe, aus dem Orden der Geſellſchafft Jeſu, lebte zu Ende des 17 Jahrhunderts, und gab Expoſitionem bullæ cruciatæ Luſitaniæ conceſſæ zu Liſſabon 1685 heraus, welche zu Cölln 1691 in Fol. wieder aufgelegt worden. *Acta Erud. Lipſ.* 1691.

Nogveira (Vincentz) ein Italiäner, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und verfertigte auf Befehl der Schwediſchen Königin Chriſtina einen Catalogum von denen in Handſchrifft hinterlaſſenen Büchern des Hertzogs von Altemps, welcher auf der Univerſitäts-Bibliotheck zu Leiden in Handſchrifft anzutreffen iſt. *Bibl. Academiæ Lugd. Bat.*

Noguera, oder **Nogera**, ein Marggrafthum in dem Fürſtenthum Catalonien in Spanien, an dem Fluſſe Noguera Pallareſa, ohngefehr 6 Deutſche Meilen von der Vereinigung des beſagten Fluſſes mit der Segre. Es gehören zu ſelbigem die Städte Noguera la Pallareſa und Tremp, von denen an ihren gehörigen Orten. Colmenar Delic. de l'Eſpagne.

Noguera (Jacob oder Didacus von) Decanus zu Wien, und Almoſenier Kayſer Ferdinands, I war ein Spanier von Geburt, und wie es ſcheinet, einerley mit Jacob Guibert von Noguera, welcher 1561 Biſchoff zu Aliſa im Neapolitaniſchen worden, und 1566 geſtorben iſt. Er gab zu Dillingen 1560 einen Band in Fol. heraus unter dem Titul: de Eccleſia Chriſti ab hæreticorum conciliabulis dignoſcenda. Eiſengreinius in catal. teſtium verit. Simler in epit. Bibl. Geſn. Ughell. Ital. ſacr. t. 8. Miräus de ſcript. ſec. 16 Nic. Anton. Bibl. Hiſpan. &c.

Noguera, oder **Nogera**, mit dem Zunamen **Pallareſa**, zum Unterſcheide des nachfolgenden, Lat. *Nocharia*, ein Fluß in dem Spaniſchen Fürſtenthum Catalonien. Er entſpringet in Gaſconien aus dem Pyranäiſchen Gebürge, und lauffet von Norden gegen Süden. Nachdem er viele Flüſſe zu ſich genommen hat, auch nicht wenig Oerter vorbey gefloſſen iſt, ergieſſet er ſich endlich bey Camaraſa, oberhalb Balaguer in die Segra. Colmenar. Delic. de l'Eſpagne.

Noguera Pallareſa, die Hauptſtadt in der vorhergehenden Marggrafſchafft Noguera in Catalonien an dem Fluſſe gleiches Namens. Sie hat vor Alters einen abſonderlichen Biſchoff gehabt. Colmenar delic. de l'Eſpagne.

Noguera, oder **Nogera**, mit dem Zunamen **Ribagorcana**, oder **Ribacorcana**, Lat. *Nocharia*, ein Fluß in der Provintz Catalonien in Spanien, welcher in dem nördlichſten Theile von Catalonien, unweit Cenet entſpringet, und durch ſeinen Lauf von Mitternacht gegen Mittag die Gräntzen zwiſchen dem Königreiche Arragonien und dem Cataloniſchen Fürſtenthum machet. Nachdem er unterſchiedene kleine Flüſſe zu ſich genommen, und viel Oerter, von welchen aber keiner ſonderlich merckwürdig iſt, vorbey gelaufen hat, fällt er zwiſchen Lerida und Balaguer in die Segre. Colmenar Delic. de l'Eſpagne.

Nogueron, eine Stadt in der Grafſchafft Armagnac, in der Provintz Gaſcogne in Franckreich. Zeiller Itinerar. Gall. c. VII. p. 494.

Nogvet (P.) ſiehe **Nogvez**.

NOGUETTE, ſiehe **Trödel**.

Nogvez, oder **Nogvet** (P.) ein berühmter Medicus und Phyſicus zu Paris im 18 Jahr-

hundert, hat sich zeithero durch verschiedene Schrifften und Uebersetzungen sehr hervorgethan. Die bekannten davon sind:

1. L'anatomie du corps de l'homme en abregé ou description courte de toutes ses parties avec l'explication de leurs differens usages par le moyen de leur structure & de leur composition selon les observations des auteurs les plus modernes, Paris 1723 in 12. so aber nichts anders als eine Uebersetzung der Anatomie des Dr. Keills aus dem Englischen ist, wiewohl vermehrter und mit Anmerckungen. Sie ist auch ins Deutsche übersetzt, und unterm Titel: Vollkommene Anatomie des menschlichen Leibes mit des de la Motte Chirurgie, und Garengeot Chirurgischen Operationen zusammen gedruckt, Leipzig 1723 in 8.
2. Conjectures sur la cause de la glace, welche nebst dem folgenden Werck im Journal de Trevoux aufs Jahr 1712 angeführet werden.
3. Reflexions sur l'invalidité des hypotheses dans la theorie de la medecine, quant à la Pratique.
4. Nouvelle maniere de faire l'operation de la taille pratiquée par Mr. *Douglas*, aus dem Englischen übersetzt, Paris in 12.
5. Relation du succez de l'inoculation de la petite verole dans la Grande Bretagne par Mr. *Jurin*, ausm Englischen übersetzt, samt einer Einleitung von Einpfropfung derer Pocken, ebend. 1725.
6. Traité des Vertus medicinales de l'eau commune par Mr. *Smith*, avec le traité du Docteur *Hancock*, aus dem Englischen übersetzt, nebst einer weitläufftigen Vorrede, ebend. 1725 und 1730 in 2 Duodetz-Bänden.
7. Geographie physique ou Essay sur l'histoire naturelle de la terre de Mr. *Woodvvard*, aus dem Englischen übersetzt, nebst einer Antwort auf die Anmerckungen des Camerarii, Paris 1735. in 4.

Er hat auch eine neue Edition von Sanctorii Statica, unterm Titel: Sanctorii de statica medicina aphorismorum sectionibus septem distinctorum explanatio physico-medica, dabey sich auch 2 andere Lateinische Tractate, einer von Dr. Dodart, der andere von Herrn Keill, nebst einem Anhange von Einpfropfung derer Pocken befinden, Paris 1725 in 2 Duodetz-Bänden herausgegeben. Leipziger gel. Zeit.

Nogvier (Anton) ein Frantzösischer Historicus im 16 Jahrhundert, war von Toulouse gebürtig, von dem aber la Faille in seiner Historie von Toulouse Tom. II. p. 182. gar ein schlechtes Urtheil fället, indem er durchgehends sehr fabelhafft und aufgeblasen geschrieben haben soll. Die bekanntesten seiner Schrifften sind:

1. Histoire Tholosaine, Toulouse 1556 in fol.
2. Histoire chronologique de l'eglise, Eveques & Archeveques d'Avignon, Avignon 1559 in 4.
3. Guerres de Simon, Comte de Montfort, contre les Comtes de Tolose, welches Werck unter Num. 1. mit begriffen ist.

la Croix du Maine Bibl. le Long Bibl. hist. de France.

Noha, Patriarch, siehe Noah.

Noheiner, siehe Niheiner.

Nohen (Johann) ein alter Deutscher Historienschreiber von Hirschfeld, hat zu Anfang des 16 Jahrhunderts gelebet, und eine Heßische Chronick von Julio Cäsare 47 Jahr vor Christi Geburt an biß auf das Jahr Christi 1520 verfertiget, so aber noch nicht gedruckt ist, sondern 1540 in Fol. geschrieben in der Raths-Bibliotheck zu Franckfurt am Mayn lieget. Sellers Monum. inedit.

Nohheinumezzu, ist ein altes Deutsches Wort, das so viel als keinesweges, in keine Wege, ganz nicht, in keinerley Weise (nullatenus) heisset und der Zusammensetzung nach gleichsam so viel andeuten will, als was nach keiner Masse. Ketonis Glossar. beym Leibnitz in Collect. Etymol. p. 130.

Nohra, ein Ort im glücklichen Arabien, in Asien, auf dessen angräntzenden Bergen sehr viel Weyrauch-Bäume, welche von den Einwohnern des Landes abgezapffet werden, zu wachsen pflegen.

Nohra, eine Stadt in Schweden, siehe Nora.

Nohraberg, eine Stadt in Schweden, siehe Nora.

Nohrius (Johann) ein Gottes-Gelehrter in der Mitte des 17 Jahrhunderts zu Burchtorf, wo er sonder Zweiffel Pastor gewesen. Ob er mehr als einen Tractat, dessen Tittel: Geistliche Jungfrauschafft, über Apoc. XIV, v. 1-5, geschrieben, ist unbekannt. Gedachter Tractat hat zu Zell im Jahr 1684 in 4 die Presse verlassen.

Nohs, siehe Nösser.

Nohr, siehe Noth.

Nohrfall, siehe Nothfall.

Nohr-Reife, siehe Noth-Reife.

Nohrwanger (Johann Heinrich) Prediger an der Kirchen zu St. Joh in Dantzig, welcher noch vor etlichen Jahren gelebet hat. Folgende Schrifften sind von ihn bekannt:

1. de Philautia licita Dissertart. II. welche er im Jahr 1683 den 21 October. und 1684 den 4 May zu Dantzig unter dem Vorsitz M. Christian Büchers öffentlich vertheidiget hat.
2. Das richtige Prognosticon, in einer Leichen-Predigt aus Psalm XXIX 5. u. ff. bey Beerdigung M. Friederich Büthners Prof. der Mathemathick am Gymnas. zu Dantzig, und Rectors an der St. Johannis-Schule daselbst, Dantzig 1701. in 8.

Nova Litterar. Mar. Balth. 1702. p. 163.

Noja, ein Fürstenthum in der Provintz Basilicata, in Neapolis. Davon eine Linie aus dem Hause Pignatelli den Fürstlichen Titel führet. Rogissart Delices de l'Ital.

Noja, ein Hertzogthum in Basilicata, an den Gräntzen von Calabrien, dem Hause Caraffa gehörig. Rogissart Delic. de l'Ital.

Noja,

Noja, eine Stadt in Gallicien, siehe Nora.

Noja (Hertzog von) siehe Carafa, im V Bande p. 747. u. ff.

Noja (Frantz Anton) ein Doctor der Rechte, Priester und geschickter Poet von Matera aus dem Neapolitanischen, lebte um das Ende des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1) Napoli affettuosa;
2) La fama eloquente, nebst andern Gedichten.

Toppi Biblioth. Napolet.

Noja (Frantz Vidal von) ein Spanier aus dem 16 Jahrhundert, welchem die Uebersetzung des Salustii ins Spanische zugeschrieben wird, die anfangs zu Logronno 1529, dann zu Antwerpen 1554 in fol. zum Vorschein gekommen. Anton Bibl. Hispan.

NOIAU, heisset in der Artillerie der Kern, oder die Seele, siehe Kern, im XV Bande p. 491. u. f. ingleichen Seele.

NOIAU (*Coup de*) siehe Kern-Schuß, im XV Bande p. 495. u. f.

Noielle, eine Grafschafft in Artois, siehe Noyelle.

Noielle, ein Dorff in Hennegau, siehe Noyelle.

NOIER, siehe Nußbaum.

Noille, ein Dorf in der Grafschafft Hennegau, an dem Selle-Fluß gelegen.

Noille, ein Dorf in der Landschafft Cambresis, am Schelde-Fluß, oberhalb der Stadt Cambray gelegen.

Noilles, eine Grafschafft in der Provintz Artois in den Niederlanden, nicht weit von der Stadt Lens gelegen.

Noimoddin, ein Arabischer Welt-Weiser im XIII Jahrhunderte nach Christi Geburth, welcher sich vor andern sehr hervor gethan, und einen grossen Ruhm erlanget hat. Er war aus Nachjawa gebürtig, und in den Wissenschafften der Alten ungemein erfahren. Denn nachdem er in seinem Vaterlande die Philosophie studiret hatte, begab er sich auf Reisen, und suchete überall sich in den Wissenschafften fest zu setzen. Endlich wurde er zu grossen Würden und Aemtern befördert. Weil ihm aber die Mühseligkeiten weltlicher Bedienungen an dem Philosophiren zu viel Hinderniß brachten, so begab er sich nach Haleb in Syrien, miethete ein Haus und wohnete einsam darinnen, gieng auch zu niemand, ob er gleich anderer Leute Besuch annahm, und das that er bis an seinen Tod. Er hat sonderlich in der Vernunfft-Lehre geschrieben, und darinnen eines andern Arabischen Philosophen Al Aphdal Alchowanji Fehler gezeiget, und ist sonderlich um des willen merckwürdig, weil er der Lehre von der Seelen-Wanderung sehr geneigt gewesen ist. Abulphar. Dyn. IX. p. 340. 341. Ludewig Hist. Phil. Ration. apud Turcas §. 11. not. (z) p. 37.

Noimoddin, ein Arabischer Welt-Weiser im XIV Jahrhunderte nach Christi Geburt. Er war aus Caswin gebürtig und ein berühmter Logicus, wie auch der Verfasser des Buchs

Ab Ain,

muß aber mit dem vorhergehenden gleiches Namens nicht verwechselt werden. Abulphar Dyn. IX. p. 318.

Noinville (Durey von) ein Frantzose. Von ihm ist folgende Schrifft vorhanden: De l'Etat des Sciences dans l'Etendue de la Monarchie Françoise sous Charlemagne &c. Paris 1734 in 12. welches besage des Titels eine Abhandlung ist, die von der Königlich Frantzösischen Academie der Wissenschafften des für das Jahr 1734 aufgesetzten Preises würdig geachtet ist. Leipz. gel. Zeitungen.

NOIOMAGUM, ein Dorff in Holland, siehe Numagen.

Noion, siehe Noyon.

NOIR, NOIRE, schwartz, die schwartze, wird in der Music von denen Noten gesagt, welche zum Unterschiede anderer gantz ausgefüllet sind. Z. E. noire sans queue, eine Viertel-Note ♩; noire à queue, eine Achtel-Note oder geschwantzte ♪; noire pointée, ein Viertel mit einem Punct ♩.; noire quarrée oder lozangée, eine viereckigt geschwärtzte Note, ■ ◆; noire syncopée, coupée, eine sich rückende, oder wider den Tact gehende Viertel-Note.

Noir, oder Niger (Jacob le) ein Frantzösischer und Lateinischer Poete, von Ath in den Niederlanden, trat in den Minoriten-Orden, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1. Viridarium spirituale amoris;
2. Ein Buch de reliquiis sanctorum, unter dem Titel: Trophæum;
3. De vita & invocatione S. Rochi &c.

Andreä biblioth. Belg.

Noir (Johann le) ein Priester und Archi-Diaconus bey der Kirche zu Seez in Franckreich, lebte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, verfiel mit seinem Bischoff in Streit-Händel, und gab verschiedene Schrifften heraus, worinnen er die Jesuiten und Bischöffe hefftig durchgezogen. Er hat aber deswegen hefftige Verfolgungen ausstehen müssen, und ist so gar von seinen Feinden auf die Galleen verdammet worden, welche Strafe aber hernacher auf eine ewige Gefängniß, darinnen er auch 1692 zu Nantes gestorben, vermildert worden. Sein kleines Buch, dabey er zwar seinen Namen verschwiegen, und wodurch er absonderlich unter denen Frantzösischen Bischöffen so viel Lärmens angerichtet, war betitelt: Eveque de la Cour opposé à l'Eveque apostolique, und kam zu Cöln 1674 in 12 heraus, ward aber daselbst 1682 in zwey Duodetz-Bänden viel vermehrter wieder aufgelegt. Was übrigens unter seinem Namen heraus gekommen, ist

1. Lettre sur l'heresie de la denomination Episcopale qu'on etablit en France, ebend. 1679 in 12.
2. Verschiedene Schrifften, die er wider den Bischoff zu Seez theils an den König selber, und theils an den Ertz-Bischoff zu Paris ergehen lassen, welche im Jahr 1670 gedruckt.

Le Long Bibl. histor. p. 945. Dahlmanns Schauplatz der masquirten und demasquirten Gelehrten. Tellier Biblioth.

Noir (Philipp von) ein Frantzos, lebte 1663, und schrieb

1. Emanuel

1. Emanuel ou Paraphrase Evangelique comprenant l'Histoire & la Doctrine des quatre Evangiles de Jesus Christ, notre Seigneur, 8.

2. Poeme Chretien divisé en quinze livres. König Biblioth. vetus & nova. Leipziger gel. Zeitungen.

Noncœ, heissen diejenigen Dinge, welche die Vernunfft verstehet oder begreifft, ob sie gleich von Natur nicht materiell sind. Dergleichen sind Gott und die Engel.

Noiraq, ein Flecken in der Provintz Neu-Engelland in America, woselbst viel Schneide-Mühlen sind.

NOIR D'ALLEMAGNE, siehe Teutsch-Schwartz.

NOIR DE CASTOR, eine Art einer schwartzen Farbe, siehe Schwartze Farbe.

NOIR D'ESPAGNE, siehe Spanisch-Schwartz.

NOIR DE FUMEE, siehe Kühnruß.

Noireau, *Norallus*, ein kleiner Fluß in der Provintz Beßin in Franckreich, welcher bey Conde entspringet, und sich in die Orne ergeust.

NOIRE ESTABLE, ein Flecken in dem Lande la Foreſt in Franckreich. Zeill. Itin. Gall. c. 7. p. 559.

NOIRES MOTTES, siehe *Mottes noires*, im XXI Bande p. 1953.

Noirkarmes, ein Spanischer General in den Niederlanden, um die Mitte des XVI Jahrhunderts. Er wurde von der Hertzogin von Parma, als damaliger Statthalterin der Niederlande, insonderheit gebrauchet, diejenigen Städte zu Paaren zu treiben, welche die Reformirte Lehre angenommen, hingegen die Catholische Geistlichkeit ausgetrieben, und sich dabey geweigert hatten des Königs von Spanien Befehlen in allen Stücken, sonderlich was die Religion angieng, vollkommene Folge zu leisten. Im Jahr 1567 wurde er befehliget die Stadt Valenciennes zu belagern, weil sich selbige geweigert hatte, Besatzung einzunehmen und daher für feindlich war erkläret worden. Unter währender Belagerung sucheten nun zwar einige Wagehälse aus Flandern, die sich zusammen gerottet hatten, einige Hülffs-Völcker in die belagerte Stadt zu werffen; wie ingleichen die Einwohner vor Dornick derselben mit 3000 Mann zu Hülffe zogen. Allein Noirkarmes überfiel jene unvermuthet, und nachdem er viele von ihnen erschlagen hatte, jagete er die übrigen aus einander; diese hingegen wurden von ihm ebenfalls zu Lanoy geschlagen, da denn Noirkarmes bey Verfolgung der Flüchtigen, durch das Schloß, welches mit Königlichem Volcke besetzet war, in die Stadt Dornick kam, worauf er 9 Fahnen Fuß-Volck zur Besatzung hinein legete, die Bürgerschafft entwaffnen, und alles Gewehr auf das Schloß bringen, und endlich alle fremde Lehrer und Häupter der Reformirten, die er nur ertappen konnte, aufhängen ließ, auch die Consistorien, nebst allen dergleichen Zusammenkünfften auf das schärffeste verbot. Nicht lange hernach muste sich auch Valenciennes bequemen, nicht allein Besatzung einzunehmen, sondern auch sich auf die mündliche Versprechung, daß ihr nicht übel mitgespielet werden solte, der Königlichen Gnade zu unterwerffen, welches aber vielen Reformirten das Leben kostete, mitlerweile die andern auf das hefftigste verfolget wurden. Noirkarmes gieng hierauf vor Hasselt, welches sich ebenfalls nach einer kurtzen Belagerung ergeben und versprechen muste nach der Römisch-gesinneten Weise zu leben, die Irrgeister aus der Stadt zu schmeissen, den Schaden der Kirchen zu ersetzen, die Kirchen-Diener und Stiffter des Aufruhrs auszuantworten, die Unkosten des Krieges zu tragen, und ihre Mauern niederzureissen. Hierauf machete er sich mit seinen unterhabenden Völckern auf den Weg auch Mastricht zum Gehorsam zu bringen, welches der Bischoff von Lüttich vergebens belagert hatte. Allein die Mastrichter wolten seine Ankunfft nicht erwarten, sondern wurden so zahm, daß sie die Reformirten Prediger zur Stadt hinaus jageten, und sich meist alle zusammen durch einen Jesuiten zur Wiederannehmung der Römisch-Catholischen Religion bringen liessen, auch Gevollmächtigte nach Brüssel abschicketen, sich bey der Statthalterin zu demüthigen, und um Gnade zu bitten; welche sie aber an Noirkarmes wiese, von dem sie ihre Antwort, und was sie zu thun hätten, erfahren solten. Hooft Hist. III. 124. Strada V. 314. u. f. Brand Hist. der Reform. Lib. IX.

Noirmont, ein Schloß und Baronie in Brabant, der Familie Gallo de Salamanca gehörig.

Noir-Moustier, Lat. *Nigrum-Monasterium*, eine Benedictiner-Abtey auf der Insel gleiches Namens, die aber sonst Hero oder Herius geheissen, und auf dem Gascognischen Meer gelegen ist. Siehe Nermoustier, im XXIII Bande p. 1784. Beyde sind also genennet worden, entweder von dem Worte Hermoutier, so man hernach verstümmelter Weise in Nermoustier verwandelt, oder von der schwartzen Tracht der Benedictiner-Mönche, die solch Kloster von Anfang her besessen haben, wie denn auch die nach dem unten zu bemerckenden Abzuge der Benedictiner, von den Bernhardinern, oder weissen Mönchen, allda neu gestiffte Abtey B. M. den Namen l'Abbaye blanche, oder de Alba bekommen hat, weil die Bernhardiner weiß gekleidet gehen. Obige Abtey ist von St. Philibert, nach seiner Vertreibung aus dem Kloster Jumieges im Jahr 674 gestifftet worden, worzu Ansealdus, Bischoff zu Poitiers, den Boden hergegeben, und ist besagter Philibert in selbigem der erste Abt gewesen. Carl der Grosse soll sie nachgehends, wie Jo. Bessy hist. Comit. Pictav. pag. 8. und Peter Frantz Chifflet ius hist. Trenorchiens. p. 521. davor halten, herrlich dotiret haben. Sie hat bis aufs Jahr 834 gedauret, und ist nach der Zeit von denen Normännern so sehr ruiniret worden, daß sich die Mönche zerstreuet, endlich aber 875 das

das Kloster Tournus davor bekommen haben, unter welchem also nunmehro obgedachte Abtey, die in eine Priorey verwandelt worden, stehet. Ihre Aebte bis dahin haben geheissen:

1. St. Philibert, starb 690.
2. Arnulfus, resignirte 825 und lebte noch 839. Er hat 818 das Kloster Dee in dem Dorffe d'Herbauge nahe bey Grandlieu gestifftet, auch das folgende Jahr drauf Erlaubniß erhalten, das Wasser aus dem Flusse la Bologne in das Kloster zu leiten.
3. Hilbod 825.
4. Arenius 860.
5. Ermentarius.
6. Berno.
7. Geilo, der letzte Abt, war aus Gräflichem Geschlecht, und stand bey dem König Carolo Calvo in so grossen Gnaden, daß er ihm das Kloster St. Pourcain einräumte, darein sich Geilo samt denen Mönchen retirirte, nachdem sein voriges Kloster durch die Normänner verwüstet worden, er nahm auch den Leib des heiligen Philibert mit dahin, und ward also der erste Abt zu Pourcain.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. II.

Noirot (Claudius) ein gelehrter Frantzose aus dem Anfange des 17 Jahrhunderts, schrieb de l'origine des masques, mommeries &c. Langres 1609 in 8. Tellier Biblioth.

NOIR PAVOT, siehe Mohn, im XXI Bande, p. 841.

NOIRPRUN, siehe Nerprun, im XXIII Bande p. 1792 ingleichen *Rhamnus catharticus*.

NOIRS MOUSQUETAIRES, die schwartzen oder kleinen Musketirer, siehe *Mousquetaire du Roy*, im XXI Bande, p. 1999. ingleichen Musketirer, im XXII Bande, p. 1495.

Noise, *Maison de Noise*, ein schönes Lust-Haus in dem Thier-Garten zu Marli, welches 1708 der König in Franckreich dem von Chamillard, als er die Charge eines Controlleur General des Finances niederlegte, nebst 500000 Pfund zu dessen Reparation schenckte.

NOISETIER, siehe Hasel, im XII Bande, p. 693 u. ff.

NOISETTE, siehe Hasel, im XII Bande, p. 693 u. ff.

NOISETTIER, siehe Hasel, im XII Bande, p. 693 u. ff.

Νόησις, heisset bey denen Pythagoräern und Platonickern der höchste Grad der Erkänntniß unter denen vieren, die sie der menschlichen Seele zueignen. Dieser Grad oder die νόησις bestehet in der allerreinesten und einfachesten Betrachtung solcher Dinge, die würcklich existiren. Siehe Seele.

Noisy, ein Lust-Ort in der Isle de France, 4 Meilen von Paris. Heinrich Gondy, Cardinal und Bischoff von Paris, dem er zuständig war, hatte ihn in einen so guten Stand setzen lassen, daß der Päbstliche Gesandte Bentivoglio, welcher sich etliche Tage daselbst aufgehalten, kein Bedencken getragen, von ihm zu schreiben, daß er der annehmlichste Ort von Franckreich genennet zu werden verdiente, wofern er nur mit Fontainen versehen wäre. *Lett. del Cardin. di Bentivoglio* à Mr. Cornaro.

Noisy sur Oyse, lat. *Nucetum*, ingleichen *Nocitum* und *Nocidum*, ein Ort in der Provintz Beauvaisis in Franckreich an dem Fluß Oyse, zwischen Morancy und Bellemont, nicht weit von Lusarche und Chambly. Vales. Notit. Gall. p. 388.

Νοητὰ, werden diejenigen Dinge genennet, welche der Seele zwar durch die Phantasie vorgestellet werden, aber daß sie allererst davon sich verständliche Begriffe (species intelligibiles) abstrahire.

Νοητοὶ θεοὶ, siehe Ὄντως ὄντα.

St. Noirpurgis, eine Jungfrau, war eine Baase der Mectrudis, Pipini Gemahlin, gieng auch mit derselben nach Cöln, und lebte in dem von ihr allda gestifteten Nonnen-Kloster sehr heilig. Ihre Verwandten lagen ihr sehr an, sich zu verheyrathen, sie wolte aber nicht, sondern wünschte sich viel lieber den Tod, welcher ihr auch im Jahr 690 beschert wurde. Sie ward erst in die Kirche St Petri zu Cölln begraben, und that nach dem Tod, insonderheit an einem Todten, der durch sie lebendig wurde, grosse Wunder, hernach wurde ihr Leib in die Carthause zu Coblentz verlegt, allwo er noch befindlich ist. Man feyert ihr den 31 October.

NOIX, siehe Nuß.

NOIX D'ACAJOU, eine Frucht, siehe *Acajou*, im I Bande, p. 246.

NOIX DE GALLE, oder Galläpffel, siehe *Galla*, im X Bande, p. 145 u. f.

NOIX DE MADAGASCAR, siehe Nägleinnuß, im XXIII Bande, p. 395.

NOIX GEROFLEE, siehe Nägleinnuß, im XXIII Bande, p. 395.

NOIX ROMIQUE, siehe Krähen-Auge, im XV Bande, p. 1631.

Nokel Al Hamsi, Naukal, und Naoukal, ein Arabischer Stern-Kündiger aus der Stadt Hems oder Emesse in Syrien, welcher der Verfasser eines Buchs unter dem Titel:

Ekhtiarat

oder von der Wahl, Prognostico und den Urtheilen der Astrologia Judiciaria Vielleicht soll sein Name Nokel heissen, welcher in Syrien, und in dasigen Gegenden, wie auch auf dem Gebürge Libanon sehr bekannt ist. Herbelot Biblioth. Orient. p. 661.

Nokhbat alfekr, heisset in Arabischer Sprache so viel, als das beste bey der Armuth, und ist der Titel eines moralischen und geistlichen Buchs, welches aber mit nichts als lauter Hadith, oder Mahometanischen Traditionen angefüllet ist. Der Verfasser desselben ist Ebn Hagiar al Ascalani, und in der Königl Frantz. Bibliotheck ist Num 721 ein Exemplar von diesem Buche in Handschrift vorhanden. Herbelot Biblioth. Orient.

NOLA, ein Glöckgen oder Schelle, siehe Schelle.

Nola, eine Stadt und Römische Colonie in Campania Felice, jetzt Terra di Lavoro genannt, in dem Königreich Neapolis, ist eine sehr alte Stadt, hat noch viel Merckmahle ihres Alterthums, und hieß erst *Sidicinum*. A. R. 540 belagerte sie Hannibal vergeblich, und eben vor den Thoren dieser Stadt hielt Claudius Marcellus mit demselbigen eine Schlacht. August starb in

oder nahe bey dieser Stadt im Jahr 14 den 10 Aug. Nola liegt 14 Meilen von Neapel gegen Morgen zu, an dem Berge Vesuvius nahe bey dem Fluß Agno. Es soll hier zum ersten das Läuten zur Kirche mit Glocken von **Paulino**, einem Bischoffe allda, im Jahr Christi 420 erfunden worden seyn, da man zuvor in der gantzen Christenheit keine Glocken-Thürme gehabt. Man nenne daher die Glocken oder Schellen Nolas oder Campanas, und die Stadt führe dißfalls eine Glocke im Wappen. Es ist daselbst ein Bißthum, welches unter den Ertz-Bischoff von Neapel gehöret, sonst aber eines derer ältesten ist, allermassen bereits der Apostel **Petrus** selber oder wenigstens seine Schüler die christl. Lehre daselbst verkündiget haben sollen, deswegen auch zu dessen Andencken die ersten Christen zu Nola eine Kirche vor der Stadt nach seinem Namen aufgerichtet, wovon die Rudera noch zu sehen sind. Die Cathedral-Kirche hat man an dem Orte, wo der heilige Felix, erster Bischoff zu Nola, seinen Märtyrer-Tod ausgestanden, hingebauet, welche zuletzt der Bischoff **Fabricius Gallus** wieder in vollkommenen Stand gesetzet. Die Sacra an solcher werden von 20 Canonicis verrichtet, unter denen der Decanus, Archidiaconus, Thesaurarius und Cantor die vornemsten Würden bekleiden. Es liegen viele heilige Reliquien in dieser Cathedral-Kirche verwahret. Sonsten trifft man auch ausser selbiger viele andere Pfarr-Kirchen, viele Layen-Brüderschafften, ein Jesuiter-Collegium, ein Seminarium Clericorum, Hospitäle und Lazarethe allda an. Der Bischoff hat jährlich 3000 Ducaten Einkommens, und hat sonst unmittelbahr unter dem Römischen Stuhl gestanden, ist aber nachgehends des Ertzbischofs von Salerno Suffraganeus gewesen, und nunmehro dem Ertzbischoff zu Neapolis unterworffen. Die Bischöffe machen folgendes Verzeichniß aus:

1. St. Felix, ward Bischoff um 254 und etwa nach 5 Jahren zum Märtyrer-Tod gezogen.
2. St. Calionius, auch ein Märtyrer.
3. St. Aurelianus, war 38 Jahr lang Bischoff, und litte darauf gleichfalls den Märtyrer-Tod.
4. St. Maximus.
5. St. Quintus, blühete um 320.
6. St. Patritius.
7. Paulus 402.
8. St. Paulinus I, starb 431 im 77 Jahr.
9. Paulinus II. 431.
10. St. Deodatus 431.
11. Johann Talaya 484.
12. St. Ruffus.
13. Theodosius 499.
14. Sirenus 499 und noch 503.
15. St. Lorentz.
16. St. Felix, welcher noch vor obigem Johann Talaya unter Num. 11. gelebet und regieret haben soll, nemlich 484.
17. St. Paulinus 513.
18. Leo I. 535.
19. Lupenus.
20. Basilius.
21. Leo II.
22. Gaudentius um 595.
23. Damasus, blühete 670.
24. Aurelius oder Aurelianus, hat dem Concilio zu Rom unter Agathone 679 unterschrieben.
25. Leo III.
26. Bernhard.
27. Peter.
28. Johann.
29. Lando.
30. Jacob, blühete um 843. Nach ihm fehlen in der Ordnung viele Bischöffe.
31. Saxo 1093.
32. Wilhelm 1105.
33. Barthelmes 1143.
34. Bernhard, wohnete 1179 dem Concilio im Lateran unter Alexander III bey. Dieser ist der letzte Bischoff von seinen Vorfahren gewesen, welche dem Ertzbischoff zu Salerno sind unterworffen gewesen.
35. Ruffinus 1194.
36. Peter.
37. M. Perronus 1225.
38. Eligius.
39. Johann 1274, starb 1288.
40. Frantz oder Franchinus Fontana, ward 1296 Ertzbischoff zu Mayland.
41. Peter Gerra 1296 bis 1298.
42. Lando 1298.
43. Jacob 1311, starb 1328.
44. Peter 1328, starb 1331.
45. Nicolaus, starb 1340.
46. Ligo 1340.
47. Nicolaus de Oferio 1349, starb noch vor Antretung seiner Bischöfl. Würde.
48. Frantz Rufulo 1349, starb 1370 den 5 Jun.
49. Frantz Scaccanus 1370, starb den 15 Julii 1400.
50. Flamengus Minutulus 1400, starb den 30 April 1442.
51. Leo de Simeone 1442, starb 1469 den 15 Julii.
52. Johann Anton Buccarellus 1469, starb 1475 Er hat den ersten Grund zu einer neuen Cathedral-Kirche geleget, worzu der Fürst von Nola, Ursus Ursini, gleichfalls behülflich gewesen.
53. Orlandus Ursinus 1475, starb zu Rom 1505.
54. Johann Frantz Brunus 1505, ließ sich 1546 einen Coadjutor setzen, und ist nicht lange hernach 100 Jahr alt gestorben.
55. Anton Scarampus 1546, ward 1569 nach Lodi versetzt.
56. Philipp Spinula 1569, resignirte 1585, und starb zu Rom 1593.
57. Fabritius Gallus 1585, starb den 6 November 1614 im 70 Jahr seines Alters.
58. Johann Baptista Lancellottus 1615, starb 1656.
59. Frantz Gonzaga 1657, starb den 18 Dec. 1673.
60. Philipp Cäsarinus, starb den 6 Julii 1683.
61. Frantz Maria 1683, starb den 12 May 1697.
62. Daniel Scoppa, starb den 13 May 1703.
63. Frantz Maria Carrafa, erwählt den 7 April 1704, starb den 14 Jenner 1737.
64. Caraccioli del Sole, seit dem 26 Jenner 1737.

Silius Ital. Lib. VIII. **Ambros. Lion.** Hist. de Nola. **Albert** Descript. Ital. **Rogissart** Delic. de l'Italie. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VI. p. 243. u. ff.

Nola (Frantz) ein Medicus von Neapoli, in dem 17 Jahrhundert, schrieb:

1) De Epidemio phlegmona anginoso grassante Neapoli.
2) Physicam & novam mansionum cœlestium Sectionem, Neapolis 1632 in 4.

Toppi Biblioth. Napolit.

Nola (Johann Andreas) ein Italiänischer Medicus von Cortona im Florentinischen, lebte im 16 Jahrhundert, und schrieb:

1. Tr. quod sedimentum sanorum ægrorumque corporum non sit ejusdem speciei, adversus *Ferdin. Cassanum* & alios, Venedig, 1562. in 4.
2. Tr. quod in intermittentibus febribus humor inter vasa non putrescat, so in dem dem vorigen mit stehet.

Hyde Bibl. Bodlej.

Nola (Johann Baptista) siehe **Nolamolisi.**

Nola (Nicolaus von) ein Minorite, ward 1367 Bischoff zu Sovana, starb aber im gleich drauf folgenden Jahre. Ughellus Ital. Sac. Tom. III, p. 752.

Nola (Paul von) ein Neapolitanischer Doctor der Theologie, Augustiner-Ordens, gab Indulgenze della centura di S. Augustino & di S. Monaca heraus. **Toppi** Biblioth. Napolet.

NOLA CULINARIA, siehe **Küchenschelle**, im XV Bande p. 2019.

NOLÆI, *Nolani*, oder *Nolii*, sind so viel, als die Einwohner der Stadt Nola. **Beger** in Thes. Brandenb. Vol. I. p. 349.

Nolamolisi, oder **Nola** (Johann Baptista von) ein Neapolitaner, aus einem Adelichen Geschlechte von Cotrone, gab 1649 zu Neapolis in 4. heraus la cronica dell' antichissima e nobilissima citta di Cotrone, e della magna Grecia. **Toppi** Biblioth. Napolet.

Nolanus (Ambrosius Leo) ein Italiänischer Medicus, florirte zu Venedig um 1532, und schrieb 1. Problemata medica & physica. 2. Noten über den Averroem, Venedig 1532. 3. Uebersetzte auch des *Actuarii* Bücher de urinis. **Rönig** Bibliotheca vetus & nova. **Fabricius** Bibl. Græc. P. XIII. p. 55.

Nolarn von Nolenstein (Balthasar Frantz) lebt als Dom-Herr und Cantor des hohen Ertz-Stifftes zu St. Stephan in Wien.

Nolascus (Peter) siehe **Peter.**

Nolasene, eine nicht sonderlich bekannte Stadt in Cappadocien. **Cellarius** in Geogr. Antiqu. T. II. Lib. III. c. 8. p. 349.

Nolay (Hilarion de) ein Frantzösischer Capuciner-Mönch aus dem 17 Jahrhundert, hat geschrieben la gloire du tiers ordre de S. François ou l'histoire de son etablissement & de son progrès,

Lion 1694 in 4. **Teißier** Catal. Auctor. & Biblioth. P. II. p. 114.

Nolchkowitz, ein Schrifftsäßiges Gut, unter das Amt Leißnig und Döbeln, in dem Leipzigischen Kreisse gelegen. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen. Beyl. p. 75.

Nolcken (Erich Matthias von) ehemals Königlich-Schwedischer Legations-Secretarius am Preußischen Hofe, ward nachgehends Regierungs-Rath, und im Jahre 1738 zum Abgesandten an dem Rußisch-Kayserlichen Hofe ernennet, woselbst er auch im September bemeldeten Jahres angelanget, und den vorher in gleichem Character daselbst gestandenen Herrn **von Ditmar**, der den 27 September seine Abschieds-Audientz gehabt, abgelöset. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1738. p. 762.

Noldenius (Josias) ein Rechtsgelehrter, florirte zu Corbach im Waldeckischen im 17 Jahrhunderte, und schrieb:

1. De statu nobilium, Basel, 1619. in 4. Giessen, 1621 und 1623. in 8.
2. De officio, jure, dignitate atque privilegiis Consiliarii, Giessen 1623 in 8.

Schumachers Conspectus Waldeccicæ literatæ.

Noldius (Christian) Professor der Theologie zu Copenhagen, wurde zu Hoybya in Schonen 1626 den 22 Jun. gebohren. Im Jahr 1633 begab er sich auf die Schule zu Lunden, und von dar 1644 auf die Universität zu Coppenhagen, allwo er bis 1650 geblieben. Denn in diesem Jahr wurde er Rector der Schule zu Landscron, welchem Amte er 4 Jahr vorgestanden. Nachdem er nun 1651 die Magister-Würde angenommen, trat er 1654 seine Reise nach Deutschland an, um einige Academien zu besuchen, und sich mit den gelehrtesten Männern bekannt zu machen, wozu ihm der berühmte **Dorschäus** nicht wenig behülflich gewesen. Hierauf gieng er nach Holl- und Engelland, wie auch nach Franckreich, und da er 1657 von dar wieder in sein Vaterland zurück gekommen, begab er sich nach 3 Monaten abermahls in Holland, und studirte auf beyden Academien Franecker und Leyden. Im Jahr 1660 machte ihn der Dänische Hofmeister, der Herr von **Gersdorff**, zum Lehrmeister seiner Kinder, und 1664 wurde ihm die Profeßion der Theologie zu Coppenhagen anvertrauet. Er starb 1683 den 22 Aug. verschiedene Schrifften hinterlassend, als da sind;

1. Concordantiæ particularum Ebræo-Chaldaicarum Vet. Test. Coppenhagen 1679, und 1723. ingleichen Amsterdam, 1735. in 4.
2. Historia Idumæa, seu de vita & gestis Herodum diatribe. Franecker 1660 in 12.
3. Sacrarum historiarum & antiquitatum synoplis;
4. Leges distinguendi seu de virtute & vitio distinctionis, Franckfurt 1675 in 12.
5. Logica recognita, Coppenhagen 1666 in 8.

u. a. m.

Er hatte auch vor, eine neue Auflage von dem Joseph herauszu geben, wie er sich denn ohne dem

um diesen Scribenten in seiner historia Idumæa wohl verdienet. **Bartholin.** de scriptis Danorum ex edit. Molleri p. 27. **Moller** in hypomnem. ad h. l. p. 190. **Erasm. Vinding.** acad. Hafn. p. 442. und 443. **Witte** diar. biogr. t. I. **Freher** in theatro p. 649. **Leipz. gelehrte Zeitungen.**

Noldius (Frantz Tileman) schrieb

1. De hæreditatibus, quæ ab intestato deferuntur, Franckfurt 1693 in 8.
2. De homagio, in 12.

Noledo (Andreas) ein Sicilianischer Rechtsgelehrter, Advocate und Poete, von Palermo, schrieb

1) Canzoni Siciliane;
2) Canzoni Sacre Siciliane &c.

und starb in seiner Geburts-Stadt 1677 den 26 May. **Mongitoris** Biblioth. Sicula.

NOLENS VOLENS, wird zwar überhaupt gemeiniglich von demjenigen gesagt, welcher etwas zwar weder so recht gerne will, noch auch nicht will, und also nur wie halb gezwungen thut oder bewilliget. **Donatus, Erasmus** in Chiliad. Doch mercket auch hingegen sonderlich **Albericus** hierbey an, daß hauptsächlich in denen alten Römischen Rechten die Worte Nolens und Volens dem Grunde nach wenig oder nichts von einander unterschieden sind. Gl. in l. 1. ff. quod metus causa. **Spiegel.**

Nolet, ein Frantzösischer Abt und Mitglied der Academie derer Wissenschafften zu Paris, hat sich sonderlich durch Erfindung einer neuen Cameræ Obscuræ bekannt gemacht, welche auch von erstgedachter Academie mit vielem Beyfall aufgenommen worden. **Leipz. gel. Zeit.** von 1736. p. 629.

NOLHARDI, siehe **Alexien-Brüder, im XXII** Bande p. 345.

Noli, Lat. *Naulum*, eine kleine aber doch volckreiche Stadt in dem Genuesischen Gebiet an der See-Küste, zwischen Savona und Finale. Sie hat einen guten See-Haven, nebst einem wohl befestigten Berg-Schlosse, und das dabey gelegene Vorgebürge heißt Capo di Noli. Sie war vor diesem eine freye Republick vor sich. Es ist auch ein Bißthum daselbst, welches unter dem Ertz-Bischoffe zu Genua stehet, und von **Gregorio IX.** 1239 errichtet, und von **Innocentio** IV das Kloster St. Eugenii, so sonst zu dem Bißthum Brugnetto gehöret, zu denen Bischöfflichen Tafel-Gütern geschlagen worden. Die Cathedral-Kirche zu St. Peter genannt, bestehet aus einem Archipresbyter und 6 Capitular-Herren, ohne verschiedene Presbyters und andere Geistliche, ausser welchen aber in der Stadt nur 1 Manns-Kloster und eine eintzige Layen-Brüderschafft gezählet werden. Die gantze Diöces begreifft 2 Städte und 5 andere Orte in sich, welche in 8 Pfarren eingetheilet sind. Die Bischöfflichen Einkünffte aber belauffen sich jährlich auf 750 Römische Scudi. Wie die Bischöffe auf einander gefolget, besaget nachfolgendes Verzeichniß, nemlich:

1. Wilhelm 1239.
2. Ugolinus, starb 1298.
3. Sinibald oder Singebald 1317.
4. Theodescus oder Theodosius, erwählt 1328, starb 1346.
5. Amadeus, ist lange Bischoff gewesen.
6. Johann von Flisco, blühete 1366.
7. Lucas 1381.
8. Leonhard von Flisco 1383.
9. Luchinus, ward 1396 nach Neopatrien versetzt.
10. Conrad, Ertz-Bischoff zu Oristagni, ward 1396 Bischoff allhier.
11. Marcus 1407, starb 1447.
12. Georg von Flisco 1447, resignirte im drauf folgenden Jahr.
13. Neapoleon von Flisco 1448, ward 1459 Bischoff zu Albenga.
14. Paul Justiniani, starb 1485.
15. Dominicus von Vaccario, ward 1502 nach Vintimiglia versetzt.
16. Galeottus Roboreus, 1502.
17. Lorentz Cibo, starb 1504.
18. Anton Ferrerius 1504, ward noch in diesem Jahr nach Gubbio versetzt.
19. Johann Vincentz Foderatus, starb 1506.
20. Vincenz Boiverius, erwählt den 8 August 1506, regierte eine lange Zeit.
21. Hieronymus Auria, um 1540, ward 1548 nach Nebbio versetzt. Er ist auch Ertz-Bischoff zu Tarragona gewesen, und zu Genua 1558 im Monat May gestorben.
22. Maximilian Auria 1548, wohnte dem Tridentinischen Concilio bey, und starb 1572.
23. Leonhard Turchus, starb 1588.
24. Timotheus Berardus, starb 1616.
25. Angelus Mascardus, starb 1645.
26. Stephan Martinius, starb im Febr. 1687.
27. Johann Jacob Porrata, starb zu Genua 1699.
28. Paul Andreas Borellus, starb im Monat May 1710.
29. Joseph Saul Bargagli, starb im November 1712.
30. Marcus Hiacynthus Gandulphus, erwählt den 28 April 1713.

Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 1004. u. ff.

Noli (Capo di) siehe **Noli.**

Nolick, eine Adeliche Familie in Schlesien, von welcher 1714 Jacob **Frantz** von Nolick bey der Collegiat-Kirche zum heiligen Creutz in Breßlau Domherr war. **Sinapii** Schles. Cur. t. 2. p. 845.

NOLI ME TANGERE. Eine Geschwulst um den Mund und die Lippen zwischen der Nase und dem Kinne, die sich mit scharffen Jücken äussert, in fressende Blattern ausbricht und zuletzt unheilbar wird. Die Kranckheit entstehet von einem scharffen und faulen Aderwasser, wird von einigen für eine Art des Aussatzes, von andern für eine Gattung des Krebses gehalten, und hat den Namen bekommen, entweder, weil sie durch Anrühren anstecket, oder weil je mehr sie betastet wird, je stärcker sie angreiffet. Dieses beschwerliche und abscheulich um sich fressende Lefzengeschwür hat insgemein seinen Sitz an den drüsichten Theilen des Mundes, zwischen der Nase und den Lefzen, woselbst es anfangs eine kleine Hö-

Höhe, Röthe, und denn in ein Paar Wochen jückende kleine Hüglein oder Blätterlein von dunckel-grauer Farbe aufwirfft, welche mit Jücken und Beissen je länger je mehr zum Kratzen nöthigen, darauf sie, wenn sie gekratzet und gerieben worden, zu nässen und zu seifern anfangen, und dergestalt mit der Zeit um sich fressen, daß sie endlich alle angräntzende Theile beschädigen, und einen rechten Nasenkrebs verursachen, welcher, wenn er noch Zeit hat, es nicht allein bey Wegfressung der Lefzen verbleiben lässet, sondern auch den Nasenknorpel und einen Theil der Wangen mit angreiffet, sich gegen die Ohren und Stirne einflechtet, und auch wohl endlich gar das Gehirne und dessen Häutlein beschädiget und den Tod verursachet. Also ist dieses krebshafftige Geschwür unter allen etzenden und um sich fressenden Schäden das schändlichste, geschwindeste und grausamste, daher es denn auch schwerlich, wie bald bey der Cur soll gemeldet werden, und, wenn es überhand genommen, gar nicht mehr zu heilen ist. Die eigentlichen Ursachen dieses Geschwüres sind ziemlich schwer zu ergründen; es halten zwar einige dafür, daß es ein salpetrichtes um sich fressendes Saltz sey; warum es aber an eben dem Orte seine schädliche Würckungen erweise, und nicht an anderen Stellen des menschlichen Leibes auch? kan nicht wohl erkläret und wahrscheinlich dargethan werden. Diejenigen treffen es am besten, die solches eine nagende, scharffe und um sich fressende Drüsengeschwulst nennen, welche Drüsen vorher nach und nach als ein Scirrhus erhärten, hernach nässen, aufbrechen, und endlich mit abscheulichem Gestancke alles verderben und sehr weit um sich fressen. Daher kan es gar wohl ein faules, um sich fressendes, etzendes und übriges Saltz genennet werden, dessen Materie voll kleiner Würmer stecken soll, wie einige durch die Vergrösserungsgläser wohl angemercket haben; welche Würmer denn durch ihr unvermercktes Bewegen und Fressen grosse Schmertzen verursachen. Ob aber dergleichen Saltz aus übeler Diät, übeler Beschaffenheit der Leber, Unvermögenheit der Miltz, und durch ein melancholisches, zähes und schleimichtes Geblüte an diesen Ort gebracht werde, kan man nicht für gewiß ausgeben. Weil an der Erkänntniß dieses krebshafften Geschwüres viel gelegen, so ist zu mercken, daß dessen erste Merckmahle, Ankunft und Wachsthum sich fast eben so erzeigen, als wie sich erstlich alle Gewächse, ehe sie aus der Erde kommen und zu käumen anfangen, sich sehen lassen: Denn indem deren Saame noch in der Erde verborgen lieget, ist er klein, unmercklich und schwer zu erkennen, wenn es aber hervorbricht und sich mehr ausbreitet, denn kan es, und auch dieses Geschwüre, von verständigen Gärtnern und Wundärtzten, wohl erkennet und unterschieden werden. Daher muß man im Anfange fleißig Acht haben, und an der Farbe, wie auch an dem geschwinden Wachsen der blaugrauen und dunckelen Farbe, die Blattern erkennen: Denn, wie schon gemeldet, wo man erst warten wolte, bis sich das Geschwür eingewurtzelt und ausgebreitet, da ist schwerlich und wohl gar nicht mit Artzneymitteln etwas auszurichten. Daraus kan man nun abnehmen, daß die Cur nicht versäumet werden darf, sondern bald vorgenommen werden muß: und zwar dergestalt, daß man erstlich dem Patienten, zu Zeugung besserer Säfte und Geblütes, eine gute Lebensordnung verordne, und dessen Leib mit einer Purganz reinige; ferner, anfänglich etwas erweichende und kochende Artzneyen gebrauchen lasse, die Materie dadurch dünner zu machen und zu verbessern; hernach eröffne, todt beitze und die schädliche Materie durch etwas scharffe und reinigende Artzneyen ausführe; und endlich fleischzeugende, trocknende und hautschlüssende Mittel gebrauche. Allein dieser Vorschlag gehet nur alsdenn an, wenn der Schade nicht allzu groß, und durch Artzneymittel noch weggebracht werden kan; Hat er aber schon etwas überhand genommen, des Patienten Natur und Kräffte können es ausstehen, und ist hinter dem Krebsschaden noch Raum da und gesund Fleisch vorhanden, und sind dabey noch keine grosse Gefässe der Nerven, Blut- und Schlagadern angegriffen, so ist zu einem bedachtsamen, behenden und geschwinden Ausschnitte zu rathen, doch muß die Geschwulst vorher wohl unterknüpfet und hernach gäntzlich ausgeschnitten werden, wie aus folgendem mit mehreren zu ersehen seyn wird. Vor allen Dingen soll bey der Cur der Leib wohl gereiniget werden, damit die schädlichen Säfte, so stets nach dem Schaden flüssen, sich mit dessen Materie vermischen und die erhärteten Drüsen noch mehr verderben, dadurch abgeführet und zurücke gehalten werden. Wenn dieses geschehen, leget man dem Patienten täglich zweymahl folgendes Pflaster über:

Rec. Emplastr. Saturnin. Mynsicht ℥iij.
Manus Dei, ℥ij.
Ol. è Cort. Betul. ℥iij.
Antimonii c. Ol. Tart. per deliqu. fact. ℥j.
Pulv. Auricul. Mur.
Croci, aa. ℥j.
M. F. ad Form. Empl. &c.

Wenn durch dieses Pflaster die Eyterung ein wenig zurückgehalten, und dagegen eine gute Vorbereitung gemachet worden, so beobachte man, ob es nicht ärger wird, oder sich gar, wenn es nicht anders seyn kan, zur Oeffnung schicket: Denn nehme man zu besserer Eröffnung die Haut mit einem Messerlein oben weg, damit die Materie vollends durchdringen, und man durch Queckssilberartzneyen (als die hierzu, wo sie nur recht bereitet, am besten sind) der Fäulung und dem Umsichfressen nicht allein wohl widerstehen, sondern auch nach und nach das schädliche böse Gifft dämpfen, und von Grund aus wegnehmen könne. Ist solches geschehen, und die etzende Unart des Geschwüres getödtet, soll man zur Reinigung schreiten, und diese mit scharffen Balsamen oder Salben, die aber doch keine Fettigkeit führen, verrichten; dabey darf das Unguentum Ægyptiacum gar nicht gebrauchet werden: angesehen es diesem Schaden gantz und gar zuwi-

der ist, vielmehr bediene man sich folgendes Pflasters, als welches vollends alle Unart wegnehmen hilfft:

℞. Mucilag. de Strobul. Pin. c. Aq. Aur. mur. coct. ℥vi.
Olei Rosar. c. Herb. Thee coct. Omphacin.
Succ. Solani, Nicotianæ, aa. ℥ß.

Coque ad Consumptionem humiditatis, tum adde:

Saturni usti & loti, ℥ß.
Pompholig.
Flor. Zinci, aa. ʒiij.
Antimon. crud. loti, ʒiiß.
Lapid. Silic. ppt. ʒv.
Ciner. Gammaror. fluv.
Corall. rubr. aa. ʒij.
Unguent. Nicotian. Mynsicht. ℥ß.
M. F. ad Empl. Formam.

Siehet man, daß es sich nach solchem Gebrauche wohl anläßet, und nichts mehr zu besorgen ist, kan man das Oppodeltochpflaster gebrauchen, und die Cur damit vollends beschlüssen. Das Oleum Arsenici ist ein gutes Mittel, dieses etzende Saltz zu vertreiben und zu tödten; **Cardilucius** beschreibet solches in seiner Haus- und Hofapotheke, im I Bande p. 676. und denn auch das dicke Spießglasöl, welches mit dem Oleo Tartari per deliquium bereitet worden, es muß aber mit gemeldetem Oele bedachtsam und über gelindem Feuer gekochet werden. Wer einen rechten wahrhaften versüßten Vitriolgeist hat, kan auch bey diesen Schäden etwas rechtes ausrichten. Will aber nichts helffen, nehme man den Schnitt auf folgende Art vor: Anfänglich reinige man den Leib und purgire den Patienten mit einem Scrupel Erdrauchpillen, die man mit acht Gran Jalappenharz und zweyen Gran Præcipitat vermischet, hernach öffne man ihm, wenn er blutreich, eine Ader auf dem lincken Arme, und den dritten Tag unternehme man den Schnitt früh folgender gestalt: Wenn es möglich ist, so unterknüpfe man den Schaden, damit man ihn besser nach sich zühen, und auch das starcke Bluten etwas verhindern möge. Hat man ihn also zu sich gezogen und mit der lincken Hand wohl gefasset, schneidet man alles verdorbene und angegangene mit einem krummen Messer heraus, und stillet das starcke Bluten, entweder mit einem blutstillenden Pulver, oder mit vermögenden Feuere, da es sich bald stillen und zurückbleiben wird. Mit mehrerem kan hiervon nachgelesen werden: **Blankards** Chirurgische Kunst-Kammer, Lib. III. c. 24. p. 334. u. ff. **Cardilucus** Tom. III. c. 15. p. 51. u. ff. **Munnicks** Chirurgie Lib. I. c. 23. p. 224. **Overkamps** Chirurgie Lib. II. c. 12. p. 346. u. ff. **Muralts** Anatomisches Colleg. Lect. 26. pag. 447. u. ff. **Paræus** Chirurgie Lib. VI. c. 26. p. 251. u. ff. **Junckens** Chirurgische Handarbeiten Sect. 2. Operat. 3. und 4. c. 6. p. 416. u. ff. **Joh. Andr. de Cruce** Chirurgie Lib. I. c. 22. p. 135. &c.

NOLI ME TANGERE, ein Gewächs, siehe **Springkraut.**

NOLI ME TANGERE, *J. B. Raji* Hist. siehe **Springkraut.**

NOLI ME TANGERE, SIVE BALSAMINA LUTEA, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Springkraut.

NOLI ME TANGERE, QUIA PURUS SUM. Dieses war die ruhmräthige Stimme der Novatianer bey dem Ambrosio. Denn die Novatianer nenneten sich rein, und hatten einen Abscheu, wenn ihnen Rechtgläubige auf der Gassen begegneten; und absonderlich solche Leute, welche zur Zeit der Verfolgung gefallen waren. Diese hielten sie alle vor unrein, begehrten sie auch nicht anzunehmen, ob sie gleich versprachen, wahre Busse zu thun.

Nolin (Johann Baptista) ein berühmter Frantzösischer Geographus aus dem Ende des 17 Jahrhunderts, hat sehr viele Land-Charten verfertiget, unter welchen die bekanntesten sind:

1. Gallia utraque, transalpina nimirum & cisalpina, Paris 1714 in Fol.
2. La France, in 2 Charten, ebend. 1690. in Fol.
3. Canal du Languedoc, ebend. 1683. in Fol.
4. Eveché de Limoge, ebend. in Fol.
5. Generalité d'Amien, ebend. in Fol.
6. La Bretagne, ebend. in Fol.
7. Le Canada, ebend. in Fol.
8. Champagne & Brie, ebend. 1699. in Fol.
9. Guienne, ebend. 1700. in Fol.
10. Gouvernement general de Guienne & de Gascogne. ebend. 1700. in Fol.
11. Languedoc, ebend. in Fol.
12. Le Limoulin, ebend. in Fol.
13. Gouvernement general de Lionnois, in 2 Charten, ebend. 1697. in Fol.
14. Lorraine, ebend. 1696. in Fol.
15. Nancy & ses environs, ebend. 1698. in Fol.
16. Normandie, ebend. 1694. in Fol.
17. Gouvernement general de Normandie, ebend. 1694. in Fol.
18. Plan de Paris & ses environs, ebend. 1698. in Fol.
19. Plan de Paris, ebend. in Fol.
20. La Provence, ebend. 1694. in Fol.
21. Gouvernement general de Picardie, ebend. 1699. und 1712.
22. La Generalité de la Rochelle in 2 Charten, ebend.
23. Les Etats du Duc de Savoye, Paris 1694. in Fol.
24. Le Piemont, ebend. 1694. in Fol.
25. Le Cours du Rhin, ebend. 1690. in Fol.
26. Le theatre de la guerre en Flandres, in 4 Charten, ebend.
27. La Manche ou le Canal entre la France & l'Angleterre, ebend. in Fol.

Le Long Bibl. hist. de France.

No-

Nolin (Johann Baptista) ein Sohn des vorherstehenden, welcher sich durch seine Geschicklichkeit nicht minder berühmt gemacht. Man hat sehr viele Land-Charten von ihm, und zwar: 1. Provinces Ecclesiastiques de France, rangées par ordre alphabetique des metropoles, selon l'ancienne notice des provinces, Paris 1715 u. ff. in fol. 2. la Jurisdiction de la cour des aides, ebend. 1709. in fol. **le Long** Bibl. hist. de France.

Nolis, Naulis, ist ein Wort, welches auf dem Mittelländischen Meer gebräuchlich, und bedeutet so wohl das Miethen, als Befrachten eines Schiffs. Die Frantzosen nennen es sonst Frét.

NOLITIO, siehe **Nicht-Wollen.**

Noll-Brüder, siehe **Alexien-Brüder**, im XXII Bande, p. 345. u. f.

Noll-Brüder (Weiße) *Humiliatorum Ordo*, ein Mönchs- und Nonnen-Orden, welcher sich selbst in Deutschland aus den Verjagten zusammen gesammlet, die Kayser Friedrich Barbarossa aus Galiläa und Mayland, im Jahr 1166 vertrieb. Im Jahr 1200 ist er unter Pabst **Innocenz** III bestätiget worden. Andere wollen, er habe im Jahr 1017, unter Pabst Benedict VIII, seinen Anfang genommen. Er hält die Benedictiner-Regel: Mann und Frauen sind beysammen, und nähren sich mit ihrer Arbeit. Ihre Kleider sind gantz weiß-grau. ***Ammanni*** Clerus tor. Rom. Eccl. p. 51.

NOLLE, siehe **Nicht wollen.** Eigentlich nach Maßgebung derer alten Römischen Rechte ist Nolle so viel, als mit gutem Vorbewust und ungezwungen etwas ausdrücklich untersagen und verbieten, oder doch gantz offenbarlich widersprechen, und sich dieses oder jenes zu thun wegern. **Gothofredus** ad l. 3. ff. de reg. jur. Indessen aber machen gleichwohl einige unter denen Worten, *Nolle* und *Non velle*, einen Unterschied, daß nemlich *Nolle* so viel andeuten soll, als bloß etwas leiden, und darzu stille schweigen, oder vielmehr nach des **Aristoteles** Meynung, etwas, so man aus Irrthum begangen, bereuen, und lieber nicht gethan haben wollen, das ist, bey sich selber wünschen, daß man dergleichen niemals begangen, wie denn daher auch in denen Rechten solche reuende Verbrecher gemeiniglich nicht so harte, als andere muthwillige und halsstarrige Freveler, bestrafet, oder nach Beschaffenheit der Umstände, auch wohl gar begnadiget werden, l. si adulterium. §. incestus. ff. ad L. Jul. de adult. l. aliam C. de his, quæ ut indign. auser. *Non velle* hingegen von demjenigen gesagt wird, welcher, was er begangen, weder bedauret, noch auch zu verbessern sucht. Bey dem allen aber ist doch so viel gewiß, daß das Wort Nolle gar öffters so viel anzeiget, als Non velle. l. in eo jure. §. invito. ff. de rit. nupt. l. invitum. ff. de servit. urb. præd. l. filiusfam. §. invitus. ff. de procur. **Cujacius** Lib. V. Obs. 39. und Lib. XV. Obs. 23. Ubrigens wird auch dieses Wort gemeiniglich von demjenigen gebraucht, dessen Willkühr auch das Gegentheil zu thun oder zu wollen überlassen ist, l. 17. §. 7. ff. de ædil. edict. Nicht aber, wenn jemand etwas, oder das Gegentheil nicht mehr, ohne seinen Schaden, thun kan, l. 101, ff. de cond. & demonstr. **Gothofredus** l. c. Endlich aber heißt es auch, sonderlich in §. idem ait. ff. de ædilit. edict. von demjenigen, der etwas thun kan, und doch nicht thut, daß er es nicht thun wollen. **Spiegel.** Siehe auch *Nolo adire.*

Nollen-Thor, oder **Nadel-Thor**, ein Thor in der Stadt Eisenach, soll, nach einiger Meynung, seinen Namen daher haben, weil es von der Gasse her, bis ans Thor, fast wie ein Nadel-Oehr, aussiehet.

NOLLE UTI APPELLATIONE, ALIISVE CONTRA SENTENTIAM REMEDIIS, ist in denen Rechten so viel, als die Appellation fallen lassen, oder sich derselben wieder begeben.

Nollhardts-Brüder, siehe **Alexien-Brüder**, im XXII Bande, p. 345. u. f.

Nollius (Heinrich) war Anfangs an dem Arnoldinischen Gymnasio zu Stenfurt in Westphalen, hernachmals auch auf der Academie zu Giessen Professor, und zuletzt Pastor zu Darmstadt. Er blühete zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und hatte sich starck auf die Philosophie geleget, meistens aber an des ***Basilii Valentini*** und ***Theophrasti Paracelsi*** Schrifften gewöhnet, auch nach deren Grundsätzen seine eigene Schrifften eingerichtet, von denen folgende bekannt worden sind, als: 1. Trias scholastica disciplinarum generalium, Gnosticæ, Didacticæ & Metaphysicæ, Franckf. 1605 in 8. 2. Fundamenta medicinæ Hermeticæ & Alchymiæ philosophicæ, Franckfurt 1613 in 8. 3. Tr. de generatione rerum naturalium, ebend. 1615 in 8. 4. Naturæ sanctuarium s. Physica Hermetica libris XI cum pansophiæ fundamento & tractatu quadruplici de lapide philosophorum & studii medici remora, Franckfurt 1619 in 8. ist auch ins Englische übersetzt, Londen 1655 in 8. Es ist solch Werck in zwey Theile, nemlich in Simplicem & Harmonicam verfasset, darunter der letzte von ihm selber noch vor ziemlich rohe und unvollkommen gehalten wird. Es sind, nach seinem eigenen Geständniß, viele paradoxe Meynungen darinnen enthalten, wohin unter andern auch gehöret, was er lib. III. c. 1. sq. von denen Feuer- Lufft- Wasser- und Erden-Geistern schreibet, daß nemlich ein jeglich Gestirn am Himmel eine Wohnung und Behältniß vieler dergleichen Salamander oder Feuer-Geister sey, daß denen Lufft-Geistern die Direction derer Lufft-Geschichte von Gott anvertrauet, daß die Nymphen oder Wasser-Geister die Schätze des Wassers, die Pygmæi aber, oder Erden-Geister, die Schätze der Erden unter ihrer Bewahrung und Aufsicht haben, und daß diese beyde letzteren Arten derer Geister männlichen und weiblichen Geschlechts sind, welche sich durch die Zeugung vermehren, und auch dem Tode unterwürffig sind; Ferner, daß in dem Mittel-Puncte der Erden eben so wohl, als an der Veste des Himmels eine Sonne befindlich sey, welche mit dem stetswährenden Ausfluß ihrer Stralen die Früchte der Erden belebe und erhalte, und andere dergleichen noch vielmehr. **Arnolds** Ketzer-Hist. P. II. l. XVII. c. 18. §. 26. p. 624. **Barberini** Bibl. **Hyde** Bibl. Bodlej. **Struv.** Bibl. Philosoph.

Noloa, ist der Name einer grossen Menge derer Moluckischen Inseln, die alle sehr volckreich sind, und von Ternate gegen Osten 50 Meilen abliegen,

liegen, welche auch bedürffenden Falls eine grosse Anzahl Soldaten stellen, die man aber so genau nicht sagen kan. Hist. Beschr. der Moluck. Ins. I Th. II B. p. 243 u. f.

NOLO ADIRE und *Non volo adire*, sind zwey Redens-Arten, welche in denen alten Röm. Rechten hin und wieder sonderlich aber in Erbschaffts-Sachen gebrauchet werden, die aber nach der gemeinesten Meynung derer Ausleger einen unterschiedenen Verstand und Deutung haben. Wie denn bekannt, daß viele Rechtsgelehrten deshalber hauptsächlich in l. qui se patris. C. unde liber. grosse und weitläufftige Anmerckungen gemacht. Insonderheit soll nach des Niclas Bellonus Zeugniß der alte Römische Rechtsgelehrte Decius der Gedancken gewest seyn, daß man allerdings bey einer einem heimgefallenen Erbschafft zu unterscheiden habe, ob derselbe, wenn dessen Erklärung verlangt wird, ob er Erbe seyn wolle, oder nicht, seine Meynung durch die Worte: Nolo adire, oder Non volo adire, zu verstehen gebe. Da denn auf den erstern Fall eine ausdrückliche Verachtung derselben, (Repudiatio) auf den andern aber nicht daraus gefolgert werden solle. Weil nemlich das Wort Nolo einen ausdrücklichen Willen oder Vorsatz, Non volo aber gantz was anders, und gleichsam das Mittel zwischen etwas wollen (Velle) und nicht wollen (Nolle) anzeige. Welche Erklärung aber, ungeachtet sie auch fast durchgängig, oder doch von denen mehresten Rechtsgelehrten angenommen wird, dennoch dem gedachten Bellonus kein Gnüge leisten will, indem solche, wie er unter andern in Supputat. Lib. IV. c. 14. beybringt, bloß aus der irrigen Meynung hergeflossen, daß nemlich zwischen denen Wörtern Velle und Non velle ein würcklicher Unterschied, und das letztere also oder Non velle gleichsam nur wie das Mittel zwischen Velle und Nolle anzusehen sey. Welches ihm auch daher der Wahrheit so wenig gemäß scheinen will, als nur immer sonst etwas seyn mag. Indessen aber ist doch so viel gewiß, daß nicht allein die innere Bedeutung dieser Worte selbst vor das Gegentheil streite, sondern auch die Sprachkundigen darthun, wie es denn auch allerdings nicht zu läugnen, daß das Wort Nolo eigentlich nichts anders, als ein aus denen beyden Lateinischen Wörtern Non und Volo zusammen gesetztes Wort ist, folglich auch beyde in dem Haupt-Wercke oder dem Grunde nach von einerley Beschaffenheit und Würckung sind. Wie unter andern auch sonderlich aus l. filii mater. §. filius. ff. ad SC. Tertull. erhellet. Im übrigen behauptet auch Bartolus in l. gerit. ff. de acquir. hæred. und in l. servi electione. ff. de legat. 1. daß die Worte Nolo adire gewisser massen noch etwas zweiffelhafftes anzuzeigen und sich also bloß nur auf die erste Bewegung in dem Willen zu beziehen schienen. Pratejus. Siehe auch Nolle.

Nolten (Andreas) war um das Jahr 1542 Probst zu Wenningsen im Fürstenthum Göttingen, als in welchem Jahre er in dem Privilegium Elisabethen, Hertzogin zu Braunschweig, Marggrafen Joachims von Brandenburg, und Landgrafs Philipp zu Hessen, an statt und in Vormundschafft Hertzogs Erich des Jüngern, Hannöverischer Landschafft, auf dem Land-Tage zu Pattensen gegeben, beym Pfeffinger Histor. des Braunschweig Lüneb. Hauses Th. III. B. V Cap. 9. Quæst. 3. p. 270. vorkömmt.

Nolten (Joh.) war zu Braunschweig 1635 gebohren, da sein Vater Henning ein Kauffmann war, studirte, nach gelegtem Grunde in der Braunschweigischen Schule und zu Hildesheim, auf denen Universitäten zu Helmstädt und Jena, und that sich durch seine Gedichte dergestalt hervor, daß ihn Joh. Rist in den Schwan-Orden aufnahm, und ihm den Namen Olorinus beylegte. Hierauf wurde er in seiner Geburts-Stadt an der Ægidii Schule Conrector, nachmahls aber Pastor zu Timmerlage bey Braunschweig, und starb 1714 den 24 Jenner, nachdem er diesem Amte in die 50 Jahre vorgestanden. Unter seinen Schrifften ist ein Griechisches Gedichte auf die Geburt Christi, und das Buch Tobiä hat er in elegiische Verse gebracht, wie auch viele von Luthers, Paul Gerhards und andern Liedern, mit Beybehaltung der Melodien, in die Lateinische Sprache übersetzet. Er verdienet also nicht nur unter die πολυγράφες sondern auch unter die πολυτέκνες gezählet zu werden, da er mit des Vice-Superintendentens, Paul Schwabens, einigen Tochter 16 Kinder gezeuget hat. Von seinen Söhnen ist ihm Heinrich Ernst im Pastorat zu Timmerlage gefolget. Unschuld. Nachr. 1720. Rehtmeyers Braunschw. Kirchen-Hist. P. IV. p. 660. Wetzels Lieder-Dichter IV. Th. p. 375.

Nolten oder Noltenius (Johann Arnold) ein berühmter Gottesgelehrter der Reformirten Kirche zu Berlin, ward zu Sparenberg nahe an Bilefeld am $\frac{6}{16}$ April des 1683 Jahres gebohren. Sein Herr Vater, Johann Christoph Nolten, Königl. Preußischer Consistorial-Rath und Hof-Prediger, ließ ihm vor allen Dingen in den Schulen die ersten Gründe der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen Sprachen beybringen, und brachte ihn hierauf im Jahr 1699 auf die Academie nach Duisburg, allwo er sonderlich unter Heinrich Christian Henninio in den Alterthümern sich umgesehen, auch unter dessen Anführung eine Lateinische Rede auf die Vermählung des damahligen Erb-Printzens von Hessen mit der ältesten Königl. Preußischen Printzeßin im Jahr 1700 mit gantz ausnehmender Lebhafftigkeit und daher abhangenden allgemeinem Beyfall gehalten. Dieses war nicht die eintzige öffentliche Probe seiner Geschicklichkeit, sondern er bestieg auch unter David Huguenino das Philosophische Catheder, da er denn seine Fertigkeit im disputiren sattsam an den Tag legete. Nach diesem allen fieng er unter Heinrich Hulsio an die Gottesgelahrheit zu erlernen. Im Jahr 1702 verwechselte er diese Academie mit der Universität Franecker in Frießland. Hier wiedmete er sich gantz und gar der Theologie. Er besuchte dießfalls mit unermüdetem Fleiße die Vorlesungen Wayens, Rhenferds, Vitringa; sonderlich Hermann Alexander Roells, biß er sich endlich im Jahr 1704 von Franecker weg und zu Düsseldorf bey dem damahligen Königl. Residenten Becker in Condition begeben. Daselbst ließ er sich noch in gedachtem Jahre von der Claße examiniren und ward er darauf in die Zahl der Candidaten des Heil. Predigt-Amtes aufgenommen. Er ward aber im Jahr 1705 zum Con-Rector an der Schule zu Duisburg beruffen, welcher Stelle er biß ins Neu-Jahr 1707 treulich vorgestanden ist, da er denn zum Prediger nach Weeze von dem nunmehr seel. Herrn Ober-Jägermeister Hertefelt beruffen ward. Auch dieses Amt hat er die gantze zwey Jahre, 1707 und 1708, mit allem möglichsten Fleiße abgewartet, als in welchem letztern Jahre er von der Durchlauchtigsten Churfürstin Sophia, Erb-Printzeßin von Groß-Britannien, und der Reformirten Gemeinde die Vocation nach Hannover erhielte. Welchem Beruf er im Jenner des 1709 Jahres gefolget, und hat er in dem damahligen harten Winter sein neues Amt angetreten. An diesem Orte hat er biß ins zehende Jahr unverdrossen gearbeitet, so daß da sein Gedächtniß noch im blühenden Seegen stehet, auch iñer und ewig bleiben wird: allein im Jahr 1717 ist er von Sr. Königl. Majestät in Preußen zum ordentlichen Professor der Theologie und Prediger der Reformirten Gemeinde nach Franckfurt an der Oder beruffen worden. Hier hat er nebst seiner Inaugural-Oration de Theologo modesto auch sonderlich zwey Dissertationen verfertiget u. vertheidiget, welche im Jahr 1739 zu Amsterdam bey Heinrich Vieroot wieder aufgeleget worden sind unter dem Titel: *J. A. Noltenii* Dissertationes duæ: I. de judicio Sanctorum in Mundum & Angelos ad 1. Corinth. VI, 2. 3. II. de miraculis per se veritatem Religionis Christianæ demonstrantibus. Nicht weniger hat er daselbst angefangen einen kurtzen Commentarium über den Propheten Zephanja 1724 in 4 heraus zu geben; es begreifft solcher aber nur das erste Capitel des gedachten Propheten und hält den Anfang seiner Lecttionen über denselben in sich. Ingleichen hat er anggefangen über den Grotius de verit. Relig. Christian. zu lesen; er ist aber nach zwey Jahren von dieser Arbeit ab- und von Sr. Königl. Majestät in Preußen zum Hof-Prediger in Berlin beruffen worden. Da er dennoch seine angefangene Arbeit in einigen Predigten von der Wahrheit und Gewißheit der Christlichen Religion fortgesetzet und haben solche Predigten im Jahr 1721 zu Berlin die Preße verlassen. Im Jahr 1725 wurde ihm die Information der Königl. Printzen und Printzeßinnen von höchstgedachter Majestät anvertrauet. Dahero denn auch des Königl. Kron-Printzens Hoheit von ihm in Gegenwart des Großmächtigsten Herrn Vaters den 31 Julius 1727 examiniret worden, und haben Dieselbe zugleich ihr Glaubens-Bekänntniß abgeleget. Im Jahr 1731 vertraueten Se. Königl. Majestät ihm das Seminarium Theologicum: gleichwie er noch in selbigem Jahre in Kirchen-Rath ist erhoben worden. So hat er auch in eben diesem Jahre den jetzigen Herrn Marggrafen von Bareuth mit der ältesten Königl. Printzeßin Hoheit in die Ehe eingeseegnet, davon die Rede in dem Hallischen Laden im Druck erschienen ist. Am 6 Februar des 1733 Jahres hat er der Printzeßin Sophien Hoheit ihr Glaubens-Bekänntniß in hoher Gegenwart Ihrer Majestät der Königin abgenommen, nicht weniger der Prinzeßin Ulrica Hoheit am 14 October des 1735 Jahres. Übrigens gereichet ihm noch zum besondern Ruhm, daß ihn die berühmte Königl. Gesellschafft der Wissenschafften zu Berlin als ein würdiges Mitglied ernennet. Auch ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß er sich mit unter denenjenigen Commissarien befand, welche Se. Königl. Majestät von Preußen im Jahr 1736 zur Untersuchung der von Joachim Langen der Wolffischen Welt-Weißheit vorgerückten Grund-Irrthümer ernannten: Wovon Ludovici in der Historie der Wolffischen Philosophie ausführliche Nachricht ertheilet: Gleichwie des Hrn. Noltens deßfalls aufgesetztes Commißions-Bedencken in eben jenes Sammlung und Auszügen der Wolffischen Streitschrifften I Th. p. 186, völlig eingedrucket stehet. Sonst hat man von diesem so gründlich gelehrten als berühmten Manne, ausser denen schon gemeldeten Schrifften noch folgende:

1. Kurtze Theses von der Religions-Union, welche Klemmens Irenischem Zeugniß angefügt sind, Franckfurt 1724 in 4.
2. Ingleichen eine Predigt über Joh. IV, 13. 14. Berlin 1725 in 4.
3. Miscellan-Predigten, Franckfurt 1727 in 4.
4. de judicio sanctorum in mundum & angelos ad 1 Cor. VI. 2. 3. Bremen 1718. Weil aber in dem *Journal des Scavans* 1718 ein ihm mißfälliges Urtheil davon erfolgte, so ließ er deswegen
5. einen Brief an die Verfasser des gedachten Journals abgehen, welcher in der *Biblioth. Germanique* Tom. I. stehet.
6. Einleitung zur Beweisung der Wahrheit der Christlichen Religion in 9 Predigten, nebst einem Anhang, als 1 seiner Abschieds-Predigt von Franckfurt an der Oder, u. 2 seiner Antritts-Predigt in Berlin, Berlin 1721 in 4.

Nolten (Johann Friedrich) Conrector bey der Schule zu Scheningen im Hertzogthum Braunschweig. Man hat von ihm Lexicon latinæ linguæ antibarbarum, welchem seine gehaltene Rede de hodierno linguæ latinæ cultu negligentiori beygefügt, Helmstädt 1730 in 8.

Nolten (Rudolph August) ein gelehrter Braunschweiger, lebt als Advocat zu Wolffenbüttel, und hat sich durch folgende Schrifften bekannt gemacht:

1. Gotfried Wilhelms Baron von Leibnitz, Mathematischen Beweiß der Erschaffung und Ordnung der Welt in einem Medallion. Wolffenbüttel 1734. Ludovici in der Historie der Leibnitzischen Philosophie I Th. §. 395 u. 440.
2. Commercium Literarium Clarorum Virorum, Braunschw. 1737 und 1738 in 8. II Bände.
3. de Juribus & Consuetudinibus circa villicos, Ebend. 1738 in 4.
4. Conspectus Thesauri Antiquitatum Germanicarum, limitibus suis circumscripti, Diatribe Critica ad Virum Excell. Celeberrim. *Gottlieb Samuelem Treuerum &c.* Ebend. 1735 in 4.

Leipz. gel. Zeit.

Noltenius, siehe Nolten.

Noltbius (Andreas) ein Astronomus aus dem 16 Jahrhundert, gab eine Beschreibung von dem

dem An. 1577 gesehenen Cometen zu Erfurt 1578 in 4. heraus. Frisii Bibl. Gesneriana.

Nolte (Johann) ein berühmter Medicus und Physicus zu Lübeck, von Brunsbüttel aus Dithmarsen gebürtig, starb 1711, folgende Schrifften hinterlassend:

1) Discursus Medicus de Theriaca *Andromachi Senioris* &c. Lübeck 1702 in 4.
2) Gazophylacium Medico - Pharmaceuticum.
3) Historia Josephi.
4) Sylloge Observationum Chirurgico-Medicarum.
5) Dispensatorium Pharmaceuticum Lubecense.

Nova Literaria Maris Balthici 1702. p. 151.

NOLUNTAS, siehe **Nicht-Wollen**, ingleichen **Vernünfftiger Abscheu**.

NOLUNTAS REPROBANS, siehe **Sinnlicher Abscheu**.

NOLUNTATEM COGERE, ist eben so viel, als die Seele durch eine äusere Gewalt zum Nicht-Wollen determiniren.

NOM, siehe **Nahme**, im XXIII Bande p. 469 u. ff.

NOMA, oder *Nomæ*, Griechisch Νομαί, der ehemalige Name einer Stadt auf der Insel Sicilien, welche ohngefehr in der Mitte der Insul gelegen hat, wiewol man den eigentlichen Ort so wenig, als ob sie heutiges Tages noch vorhanden sey, und wie sie sodann heisse, untrüglich besagen kan. Ihrer gedencket **Diodorus** Lib. XI.

NOMA, ein Geschwür, siehe *Nomas*.

Noma (Rebleh) siehe **Nimrouz** (Padischah.)

Nomachlomus (Demetrius) ein alter Medicus in der ersten Helffte des 14 Jahrhunderts, von welchem verschiedene Griechische Codices, die Schrifften des Oribasii, Nicolai Myrepsi und anderer in sich haltend, welche er mit eigener Hand abgeschrieben, in der Königlichen Bibliothek zu Paris liegen. **Montfaucon** Palæograph. Gr. **Fabricius** Bibl. Græc. P. XIII. p. 351.

NOMADÆ, siehe *Nomades*.

Nomader, siehe **Niemetz**.

NOMADES, siehe **Niemetz**.

NOMADES, *νόμαδες*, ein seinem Ursprunge nach Griechisches, von *νέμω*, pasco, ich weide, herstammendes Wort, welches so viel als Vieh-Hirten, oder solche Leute bedeutet, die von der Vieh-Zucht leben, und sich davon nähren. Wie nun nicht allein vor Zeiten, sondern zum Theil auch noch heutiges Tages gantze Völcker diese Nahrung gehabt und getrieben haben, auch noch treiben: so sind selbige zum Theil daher mit dem Namen Nomades beleget worden, wovon die folgenden Artickel mit mehrerem handeln.

NOMADES, waren gewisse Völcker in Arabien, welche hin und wieder herum schweifeten, ihr Vieh weideten, und von der Cameel-Milch ihre Nahrung und Speise hatten, daher sie auch ihren Namen bekommen haben. Wo sie eigentlich gewohnet haben, ist so gewiß nicht zu besagen, weil sie sich nach der Weide richteten, und also bald hier bald da ihren Wohn-Platz aufschlugen. Unterdessen weiß man so viel, daß sie ihre Wohnung insonderheit in dem Wüsten Arabien gehabt haben, ohngeachtet sie auch bisweilen in andere Theile von Arabien gekommen sind. **Plinius** aber setzet als ihre Gräntzen ausdrücklich, die Wüste von Palmyra, und die Sceniten auf der einen, hingegen das Todte Meer auf der andern Seite. **Plinius** unterscheidet solchem nach die Nomades und Sceniten von einander, die aber andere für einerley Volck halten. Siehe **Sceniten**. **Strabo** Lib. XVI. **Plinius** Lib. V. c. 16. Lib. VI. c. 28. **Cellar.** Notit. Orb. Antiq. Tom. II. Lib. III. c. 14. p. 691. und 699. u. f.

NOMADES, war vor Zeiten der Name eines gewissen Volcks in Scythien, und zwar in demjenigen Theile, welcher bey den alten Erdbeschreibern Scythia intra Imaum genennet wurde, und einen Theil der heutigen Asiatischen Tartarey bis an das Caspische Meer in sich begrif. Dieses Volck nährete sich ebenfalls von der Viehzucht und hatte keine gewisse Wohnung, sondern führete nach dem Bericht des **Strabo** seine Hütten auf Wagen mit sich herum. Jedoch hielten sie sich am meisten am Caspischen Meere, und an den Gräntzen von Iberien oder dem heutigen Georgien auf, und konnte man von ihnen an derjenigen Enge, wo der Fluß Araxus durchläuft, in Iberien kommen. **Pompon. Mela** Lib. III. c. 5 **Plinius** Lib. IV. c. 12. **Strabo** Lib. XI. **Cellar.** Not. Orb. Ant. Tom. II. Lib. III. c. 24. p. 886. Geograph. Ant. c. XX. p. 185.

NOMADES, der Name, welchen die Griechen den Einwohnern von Numidien geben, siehe **Numidien**.

NOMADES, der Name eines gewissen Volcks in Parthien, von welchem aber nichts weiter bekannt ist, als der blosse Name. **Cellar** Notit. Orb. Ant. Tom. II. Lib. III. c. 14. p. 691.

NOMÆ, siehe *Noma*, und *Nomas*.

Nomagius, schrieb Expeditionem Mauritianam Flandricam 1600, Leyden 1617 in 4. **Gryph.** de script. Hist. Sæc. XVII illustrant. c. VI. §. 8.

Noman, ein König der Araber, s. **Nooman**.

Nomaniah, eine Stadt, siehe **Noomaniah**.

Nomanoster, Lat. *Niconia* und *Niconium*, eine Stadt an dem Flusse Tyrna in der Moldau in Ungarn

NOMARCHÆ, Νομαρχαὶ, sind eigentlich so viel, als die sonst so genannten Land-Vögte und Landpfleger, oder nach unserer heutigen Art zu reden, General-Statthalter gantzer Länder und Provintzien, Landes-Hauptleute, u. s. w. Lat. *Regionum Præfecti*. **Budäus** in Annot. prior. **Plinius** Hist. Nat. V. c. 14.

Nomare, eine Stadt in Oesterreich, siehe **Melck**, im XX Bande p 474 u. ff.

NOMAS, heisset ein um sich fressendes stinckendes Geschwür, und mag mit Nome einerley Bedeutung haben.

Nomborger (Paul) Priester und ältester Vicarius der Kirche St. Simon und Judas zu Goßlar im Anfange des XIV Jahrhunderts. Er wohnete im Jahr 1305 dem Feste des heiligen Vit zu Corvey zum viertzigsten male bey, und wurde daselbst vor dem Altar auf der Erde liegend und betend vom Schlage gerühret, daß er gleich starb, worauf

worauf er auch daselbst begraben wurde. **Anton Schnäckenburg** Annal. Corb. p. 406. **Leuckfeld** und **Heineec.** Scriptor. Rer. German. p. 324.

NOMBRE, siehe **Zahl**.

NOMBRE CARRE, siehe **Quadrat-Zahl**.

NOMBRE COMPOSE, siehe **Geometrische Zahl**, im X Bande p. 952. u. f.

NOMBRE CUBIQUE, siehe **Cubic-Zahl**, im VI Bande p. 1799 u. f.

Nombre de Dios, Lat. *Nomen Dei, Onomatheopolis*, war vormahls eine schöne Handels-Stadt und berühmter Hafen am Nord-Meer, in der eigentlich so genannten Terra firma, in Süd-America. Sie wurde im Jahr 1512 erbauet. Denn ein Spanischer Admiral Namens **Diego Nibuesa** litte Schifbruch, und nachdem er 70 Tage herum vagiret hatte, so stieg er an diesem Orte ans Land, und sagete: Saltiamo in Tierra ad Nombre de Dios. D. i. Lasset uns im Namen Gottes an Land steigen. Weil ihm nun die Indianer so viel Zeit liessen, daß er eine Schantze aufwerfen konnte: so nannte er dieselbe Nombre de Dios. Daraus machete darnach **Peter Darias** eine schöne Stadt, und richtete daselbst die Niederlage der Europäischen und Peruanischen Waaren auf. Weil aber die Lufft sehr ungesund daselbst befunden wurde, so schleifften die Spanier diesen Ort 1584 auf Befehl ihres Königes, und erbaueten Porto bello, wohin die Handlung verleget wurde. Nicht lange hernach verbrante der Englische Admiral **Frantz Dracke** im Jahr 1594 diesen Ort, und nach der Zeit ist er nicht wieder angebauet worden.

NOMBRE GEOMETRIQUE, siehe **Geometrische Zahl**, im X Bande p. 952. u. f.

Nombre de Jesus, eine Stadt auf der Asiatischen Insel Zeby, siehe **Jesus** (Villa) im XIV Bande p. 473.

Nombre de Jesus, Lat. *Nomen Jesu*, ein Ort in Terra Magellanica, in dem Südlichen Theile von America, welcher von den Spaniern, nach der von **Ferdinand Magellan** geschehenen Entdeckung, und darauf im Jahr 1582 geschehenen Besitz-Nehmung dieses Landes, erbauet; aber weil in diesem kalten Lande wenig zu machen war, samt dem gantzem Lande wiederum verlassen worden, daher er jetzo nichts weiter als den schönen Namen hat.

NOMBRE RATIONEL, siehe **Rational-Zahl**.

NOMBRES AMIABLES, siehe *Numeri amicabiles*.

NOMBRIL, siehe **Nabel**, im XXIII Bande p. 14.

NOMBRIL MARIN, siehe *Belliculus marinus*, in III Bande p. 1053.

NOMBRIL DE VENUS, siehe **Nabel-Kraut**, im XXIII Bande p. 33. u. ff.

NOME, heist so viel als *Ulcus*, davon zu sehen **Geschwür**, im X Bande p. 1248.

NOMEN, siehe **Nahme**, im XXIII Bande p. 469. ingleichen **Wörter**.

NOMEN, *Nomina*, sind in denen Rechten gemeiniglich so viel, als ein gewisses Kennzeichen oder Benennung derer Personen und Sachen, welche man darunter angedeutet und verstanden haben will. l. 4. ff. de legat. 1. l. nomen. l. pecuniæ. l. nomine. ff. de verb. signif. Siehe **Nahme**, im XXIII Bande p. 469. u. ff.

NOMEN, *Nomina*, ist in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in Geld- oder Schuld-Sachen, bald so viel, als des Schuldners Name, oder auch der Schuldner selbst, l. si quis ff. de furt. **Nebrissensis**, **Budäus**; bald auch so viel als eine Handschrifft oder des Schuldners Verpflichtung, Schuldverschreibung, oder auch nach unserer heutigen Redens-Art, Wechsel-Briefe, (Cautiones fœneratitiæ) l. ult. C. de pact. conv. l. solutum. §. 1. ff. de pignor. act. daher denn auch sonderlich beym **Cicero** adversus Sallustium, die Redens-Art, *Fide Nominum trajici*, so viel anzeiget, als Geld auf Wechsel geben oder gegen Wechsel-Briefe ausleihen. Dagegen ist es auch bißweilen so viel, als ein jedwedes Verzeichniß aller u. jeder Einnahmen u. Ausgaben, Rechnungen, u. d. g. l. penult. & fin. C. de conven. fisc. debit. l. 1. ff. ad Sc. Macedon. Und endlich bedeutet es auch die Anverwandschafft oder eine Familie, (Agnationem) l. is qui. ff. de legat. **Alciatus** in l. nominis. ff. de verb. sign. **Forcatulus** in Necyomant. Dial. 98. n. 1. Warum aber die Lateiner die sonst so genannten Schulden (Debita) gemeiniglich nur mit den Worte Nomen oder Nomina, beleget, davon giebt sonderlich **Asconius** in III Verr. folgende Ursache an, weil nehmlich die Gläubiger gewohnt gewesen, ihrer Schuldner, oder dererjenigen, denen sie ein gewisses Stücke Geld vorgeschossen, ihre Namen in ihre Calender oder Tage-Bücher, oder auch in ihre anderweitigen Rechnungs-Bücher oder Schuld-Register aufzuzeichnen. Cicero in Or. pro Rosc. Comœd. Oder weil auch die Schuldner selbst, oder diejenigen, welche bey einem andern Geld aufnahmen, ihren Namen nebst der vorgeschossenen Summe entweder in des Gläubigers Schuld-Register mit ihrer eigenen Hand einzeichneten, und sich also vor dessen Schuldner bekannten. **Vulcejus** ad Instit. de Liter. oblig. n. 3. Daher es denn nachmahls gekommen, daß man das Wort Nomen oder Nomina von allen u. jeden Arten derer Contracte oder Verpflichtungen gebrauchet. l. 4. ff. de verb. sign. In welchem Verstande er auch in sehr vielen Gesetzen vorkomt, als in l. 31. ff. de pet. hæred. l. 6. l. 13. l. 23. in fin. ff. de hæred. vend. l. 2. ff. de donat. l. 3. ff. de usufr. ear. rer. l. 2. l. 6. l. 7. C. de oblig. & act. l. 2. C. de novat. l. 4. C. quæ res pign. l. 18. ff. de pignor. act. l. 18. ff. & C. de legat. l. 77. §. hæreditatem. ff. de legat. 2. u. a. **Brissonius**, **Ferretus** in Comment. ad ff. tit. de literar. oblig. Siehe auch *Nomen facere*.

NOMEN, dieses Wort, wenn es nur so schlechthin und ohne einen weitern Zusatz gebrauchet wird, bedeutet bißweilen auch so viel, als eine Ursache oder eine gewisse Angelegenheit, (Causam) ohne Absicht auf die daher entstehende Verpflichtung. **Arrianus** Lib. IV. de re milit. **Proculus**, **Spiegel.** Daher heisst z. E. *Accessionis nomine* so viel, als von wegen oder aus Ursache des geschehenen Beytritts oder Zuwachses, l. 27. ff. de Aedil. Edict. *Cessationis nomine*, wegen er folgter Unterlassung, l. 1. ff. de oper. publ. *Culpæ nomine*, von wegen oder aus allzugrosser Fahrläßigkeit, l. 25. §. item.

l. famil. erciſc. *Negligentiæ nomine*, aus Unachtſamkeit, l. 4. ff. de magiſtr. conven. *Operatum nomine*, von wegen der zu leiſtenden Dienſte, l. 97. §. ſed ſi. ff. de oper. libert. *Hypothecæ nomine*, wegen geſchehener Verpfändung, l. 4. ff. de pignor. l. 4. ff. de juſt. & jur. *Pignoris nomine*, von wegen oder vermöge Pfand-Rechts, l. 8. ff. de oper. nov. nunc. u. ſ. w. **Briſſonius.**

NOMEN, iſt auch bißweilen ſo viel, als ein Ehren-Titel, der ehrliche Nahme, der gute Ruff, das ehrliche Gedächtniß, u. d. g.

NOMEN ACCIPERE, hieß bey denen alten Römern ſo viel, als einen Soldaten in der Muſterung annehmen, ſonſt Recipere militem in Cenſura publica. Siehe **Muſterung**, im XXII Bande, p. 1555 u. ff.

NOMEN ACTIONIS, *Obligationis*, *Servitutis*, *Dominii*, der Titel, die Aufſchrifft oder Urſache einer Klage, Verbindlichkeit, Dienſtleiſtung oder Herrſchafft.

NOMEN ADOPTARI (IN) ſiehe *Nomen ſuum ferre.*

NOMEN ASSUMTUM, **ein angenommener Name**, ſiehe **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

NOMEN CAECUM, ſiehe **Nahme (blinder)** im XXIII Bande, p. 488.

NOMEN CATEGORICUM, nennen die Ariſtotelicker und Scholaſticker den Namen eines Dinges, das ſich unter einem gewiſſen Geſchlechte (Genere) der Dinge befindet, als Subſtantz, Wärme, u. ſ. w.

NOMENCE, ſiehe *Onomatomantia.*

NOMEN CHRISTI, **der Name Chriſti**, ſiehe **JEſus Chriſtus**, im XIV Bande, p. 473 u. ff. ingleichen **Nahme JEſu Chriſti**, im XXIII Bande, p. 497 u. ff. wie auch **Nahmen der andern Perſon der Gottheit**, im XXIII Bande, p. 502 u. ff.

NOMENCHRISTIANUM, **der Chriſtliche Name**, ſiehe **Chriſten**, im V Bande, p. 2204 u. ff.

NOMENCIMISSUS, iſt entweder ein bloß erdichtetes, oder dagegen nur aus Unachtſamkeit derer Abſchreiber oder auch Buchdrucker aus der in verſchiedenen alten Documenten gewöhnlichen Schreib-Art Nomencl. missus verſtümmeltes Wort, und ſoll eigentlich ſo viel ſeyn, als Nomenclator, Miſſus. **Eckhart** in Franc. Orient. T. II. 583 u. ff.

NOMEN CIVILE, **ein bürgerlicher Name**, ſiehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

NOMENCLATEUR, ſiehe *Nomenclator.*

NOMENCLATORES, oder *Nomenculatores*, Frantz. *Nomenclateur*, waren bey denen alten Römern gewiſſe Knechte, deren ſich ſonderlich die vornehmen Römer darzu bedieneten, daß ſie ihnen, wenn ihnen entweder jemand aus Höfflichkeit zuſprach, oder ſie dagegen ſelber ausgiengen, zur Seite ſeyn, und derer ihnen begegnenden Römiſchen Bürger Namen gantz heimlich vermelden muſten, daß ſie ſelbige, wenn ſie ſolche grüſſen, oder ihnen ihr Compliment machen wolten, ja auch bey ihrem rechten Namen nennen möchten, welche ihnen ſonſt bey der allzugroſſen Menge derer Römiſchen Bürger alle mit einander zu behalten bey nahe unmöglich geweſen, daß ſie nicht irgend einem oder dem andern einen unrechten Namen beylegen können. Daher denn auch eben dieſe Knechte den Namen Nomenculator, nemlich a Nomine calando, das iſt, weil ſie nicht allein aller und jeder Römiſcher Bürger Namen auswendig wuſten, ſondern auch ihren Herren bedürffenden Falls beybrachten, l. 7. §. dabitur. ff. de oper. libert. l. ult. in fin. ff. de liber. cav. **Seneca** de Benef. Lib. VI. c. 33. und in Epiſt. Lib. II. epiſt. 19. ingleichen Lib. III. Epiſt. 27. **Quintilianus** Lib. VI c. 4. **Plutarchus** in Cat. **Briſſonius.** So bedienten ſich auch derſelben unter andern die jungen Römer, oder auch andere, die ſich nach Gelegenheit um ein öffentliches Amt bewarben, daß ihnen ſolche ebenfalls derer ihnen begegnenden Römiſchen Bürger Namen vermeldeten, damit ſie einem jeden ihr gehöriges Compliment machen, und dieſelben bey Vermeldung ihres Nahmens um ihre Stimme anſprechen konnten. Cicero in Or. pro Muræna. c. 36. und in Epiſt. ad Attic. Lib. IV. Und dieſe Ceremonie hieß ſo dann mit einem beſondern Namen Nomenclatio. Sonſt aber nannte man dergleichen Knechte auch Monitores, weil ſie nemlich ihren Herrn erinnerten, nicht zu vergeſſen, den ihm begegnenden Römiſchen Bürger zu grüſſen, und bey ſeinem Namen zu nennen. Cicero in Or. pro Muræna c. 36. oder auch Fartores, weil ſie nemlich ihren Herren derer Bürger Namen ins Ohr ſagten, und gleichſam hinein ſtopften, von dem Lateiniſchen Worte Farciendo oder Infarciendo. Feſtus in voce *Fartores* p. 287. **Horatius** in Lib. I. Epiſt. 6. v. 49. **Briſſonius**, **Pratejus**, **Horomannus.** Es waren auch Nomenclatores darzu beſtellt, daß ſie Gäſte einladen, bey dem Gaſtmahl ſelbſt die Plätze anweiſen, auch wohl, wenn der Wirth üppig und prahleriſch war, die Speiſen den Gäſten nennen und deren Vortrefflichkeit anpreiſen muſten. Nomenclatores thenſarum nennte man diejenigen Knechte, welche dem Pontifici in gewiſſen Solennitäten bey der Hand ſeyn muſten, wenn derſelbige die Wagen, worauf die Götzen oder Heiligthümer geführet wurden, in Ordnung brachte, und ſo wohl die Götzen als die Fuhrleute bey ihrem Namen nennen muſte. Man findet auch, daß die Römiſche Frauenzimmer ihre Nomenclatores gehabt, und noch in den mittlern Zeiten wurden diejenigen Nomenclatores genennet, durch die man zu Gaſte laden ließ. Nicht weniger hielten ſich auch nachgehends die Römiſchen Päbſte dergleichen Nomenclatores, die faſt eben einerley Verrichtungen mit denen erſtgedachten Nomenclatoribus hatten, und denenſelben ebenfalls beſtändig zur Seite ſeyn muſten, und ſo gar auch in denen öffentlichen Proceßionen zunächſt hinter ihnen herritten, um ſolcher geſtalt alsbald zur Stelle zu ſeyn, dafern man irgend ihrer Dienſte vonnöthen hatte. **Suetonius.**

Cicero.

Cicero. Plin. l. 31. c. 6. **Petron.** c. 47. **Pignorius** de ſervis p. 60. **Schill.** Nomencl. philol. p. 798. **Bulenger.** de conviv. **du Freſne** gloſſ. Lat. **Pitiſcus. Eckhart** in Franc. Orient. T. II. p. 584 ſq. Siehe auch *Municulator*, im XXII Bande, p. 838.

NOMENCLATURA, ſiehe **Wörter-Buch.**

NOMENCLATURÆ TRES IN DEO, ſind nach des **Sabellius** und ſeiner Anhänger Lehr-Sätzen eben ſo viel, als die ſonſt von dieſen dem göttlichen Weſen beygelegte dreyfache Benennung. **Ruelius** und **Hartmann** in Concill. Illuſtr. T. I. p. 877.

NOMEN COECUM, ſiehe **Nahme (blinder)** im XXIII Bande, p. 488.

NOMEN COMMUNE, **ein gemeiner Name**, ſiehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

NOMEN CONTRAHERE, ſiehe *Nomen facere.*

NOMENCULATORES, ſiehe *Nomenclatores.*

NOMEN DARE, ſiehe *Nomen edere.*

NOMEN DARE MILITIÆ, ſonſt auch *in Militiam ſcribi facere*, oder *in communem ſocietatem conſpirationis coire*, hieß ehemals bey denen alten Römern ſo viel, als ein Soldate werden, ſich unterhalten, oder werben laſſen, oder auch jemandes Parthey nehmen, u. ſ. w. l. 43. ff. de oper. libert. l. 8. ff. de re milit. l. 4. in fin. ff. de mun. & honor.

NOMEN DEFERRE, iſt in denen alten Römiſchen Rechten ſo viel, als einen angeben. Siehe *Deferre*, im VII Bande, p. 408.

NOMEN DEI, ſiehe **Nahme Gottes**, im XXIII Bande, p. 489 u. ff.

NOMEN DEI, Stadt, ſiehe **Nombre de Dios.**

NOMEN DE NOTATIONE, ſiehe *Notario.*

NOMEN DIVINUM, ſiehe **Nahme Gottes**, im XXIII Bande, p. 489 u. ff.

NOMEN EDERE, iſt in denen alten Römiſchen Rechten ſo viel, als ſeinen Namen melden oder angeben, daß ſolcher niedergeſchrieben, oder denen gerichtlichen Acten einverleibet werde, ſonſt auch nomen dare, oder nomen ſuum in Actis profiteri. Welches letztere ſonderlich gewöhnlich war, wenn jemand einen andern wegen eines gewiſſen begangenen Verbrechens gerichtlich angab, und d Beklagtem ſolcher peinlicher Ankläger entweder in Perſon vorgeſtellet, oder doch vermeldet ward, wer ihn eigentlich angegeben oder wider ihn denunciiret. L. 1. ff. de Offic. Conſul. l. 3. ff. qui per tut. l. 2. C. eod. l. 2. §. ſi mater. ff. ad SC. Tertyll. **Briſſonius**, **Horomann**, **Pratejus.** Siehe auch *Nomen dare militiæ.*

NOMEN ESSE CAPITIS, hieß ehemals bey denen alten Römern ſo viel, als peinlich angeklaget ſeyn, oder unter die Zahl derer, ſo den Tod verſchuldet, gerechnet werden, ſonſt auch *Delatum eſſe*, oder *Receptum eſſe in reos capitis.* **Plautus** in Aſinar. **Pratejus.**

NOMEN EXPUNGERE, iſt in denen alten Römiſchen Rechten ſo wohl, als bey andern Lateiniſchen Schriftſtellern ſo viel, als nach geſchehener Bezahlung oder anderweitiger Befriedigung die Schuld löſchen, oder des Schuldners Namen aus dem Schuld-Regiſter ausſtreichen.

NOMEN FACERE, *Nomina facere*, *Nomen contrahere*, *Nomina contrahere*, iſt ſo wohl in denen alten Römiſchen Rechten, als auch bey andern Lateiniſchen Schrifftſtellern ſo viel, als Schulden machen. Es wird aber dieſe Redens-Art hauptſächlich auf zweyerley Art in einem doppelten Verſtande gebraucht. Nemlich wie inſonderheit die Sprachkundigen zu reden pflegen, theils active, das iſt, von Seiten des Schuldners, welcher ein gewiſſes Stücke Geld borget und aufnimmt, theils paſſive, oder von Seiten des Gläubigers, welcher nemlich ſolches einem andern vorſtrecket oder ausleihet. Cicero in Epiſt. Libr. VIII ingleichen de offic. III. Seneca de Benef. l. und de Vita Beata l. und heiſſen alſo auch Nomina creditorum eigentlich ſo viel, als ein Darlehen, (Creditum) wie hingegen Nomina Debitorum, eine Schuld-Poſt (Debitum) l. 17. ff. de admin. tut. l. 39. ff. de negot. geſt. l. 9. ff. de pact. l. 3. l. 4. l. 32. §. 1. ff. de pec. l. 2. ff. de proxen. l. 1. ff. de ann. leg. l. 41. §. ult. ff. de fideicomm. l. 3. §. multa. ff. de jur. fiſc. **Seneca** de Benef. l. Cicero in or. pro Roſc. Comœd. in Or. in Verr. III. und in or. pro Quintio. **Columella** de Re Ruſtica Lib. I. **Budäus** und **Ferrandus** in Explicat. Lib. I. in l. 2. de proxenet. c. 54. **Briſſonius.** Siehe auch *Nomen.*

NOMEN FAMILIÆ, ein **Geſchlechts-Name**, ſiehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

NOMEN FICTUM, **ein falſcher Name**, ſiehe **Nahme (blinder)** im XXIII Bande, p. 488. ingleichen **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

NOMEN GENTILITIUM, **ein Geſchlechts-Name**, ſiehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

NOMEN HÆREDITARIUM, **ein erblicher Name**, ſiehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

Nomeni, eine Marggrafſchafft, ſiehe **Nomeny.**

NOMEN JESU, **der Name JEſu**, ſiehe **JEſus Chriſtus**, im XIV Bande, p. 473 u. ff. ingleichen **Nahme JEſu Chriſti**, im XXIII Bande, p. 497 u. ff. wie auch **Nahmen der andern Perſon der Gottheit**, im XXIII Bande, p. 502 u. ff.

NOMEN JESU, eine Stadt auf der Aſiatiſchen Inſel Zebey, ſiehe **Jeſus (Villa)** im XIV Bande, p. 473.

NOMEN JESU, ein Ort in Terra Magellanica, ſiehe **Nombre de JEſus.**

NOMEN INFINITUM, heiſſet ein Wort, wenn ihm die verneinende Partickel: Nicht (Non) vorgeſetzet wird, und mit ſelbiger alſo ein Wort ausmachet, z. E. Nicht-Menſch (Non-homo).

NOMEN INTER REOS RECIPERE, siehe *Nominis Delatio.*

NOMEN IRE (AD) siehe *Nomen mittere (Ad)*

NOMENIUM, siehe **Nomeny.**

NOMEN LOGICUM, heißt das Förder-Glied eines Satzes, wenn solches nicht zugleich die Zeit mit andeutet, siehe *Verbum Logicum.*

NOMEN MEDIUM, siehe *Medium Nomen*, im XX Bande, p. 138.

NOMEN MITTERE (AD) oder *ad Nomen ire*, hieß ehemals bey denen alten Römern so viel, als zu der Musterung gehen, auf der Musterung erscheinen, u. s. w. Siehe **Musterung**, im XXIII Bande, p. 1555 u. ff.

NOMEN MUTATUM, **ein veränderter Name**, siehe **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

NOMEN NATURALE, **ein natürlicher Name**, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff

NOMEN NEGATIVUM, wird dasjenige Wort genennet, welches entweder etwas aufhebet, oder anzeiget, es sey selbiges nicht mehr in der Welt vorhanden, z. E. der Tod, Non-vivens, u. s. w.

NOMEN OBSCOENUM, **ein häßlicher**, oder **schändlicher Name**, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

Nomenojus, ein alter Hertzog in Britannien, lebte um die Mitte des 9 Jahrhunderts, und machte dem damahligen Könige in Franckreich, und nachmahligen Kayser **Carln** dem Kahlen, ungeachtet er ihm bereits im Jahre 841 den Eyd der Treue geschworen, durch sein nachgehendes widerspenstiges Bezeigen nicht wenig zu schaffen, biß er endlich von diesem im Jahre 846 in einem Treffen überwunden und in die Flucht geschlagen ward. Doch kam es auch bald hierauf zwischen ihnen zu einem förmlichen Frieden, welchen beyderseits Contrahenten eydlich beschworen. Es hinderte aber solches alles nicht, daß er sich nicht aufs neue in Sinn kommen lassen, dem erstgedachten Kayser wiederum den Gehorsam aufzukündigen. Wie er denn auch würcklich im Jahre 849 nicht allein in Anjou und die zunächst daran stossenden Oerter einen Einfall that, der Meynung, solchergestalt endlich selbst noch den Königlichen Titel davon zu tragen, sondern auch zu dem Ende den Bischoff zu Dole zum Metropolitan erklärte, damit die in seinem Gebiete vorhandenen Bischoffe nicht mehr, wie bißhero, dem in des Königs **Carls** Reiche befindlichen Ertz-Bischöffe von Tours unterwürffig wären, diejenigen Bischöffe aber, welche dieses sein Beginnen nicht vor recht sprechen wolten, von ihren Bißthümern und aus dem Lande verjagte. Weswegen denn noch in erstgedachtem Jahre von denen Frantzösischen Bischöffen eine Zusammenkunfft zu Paris angestellet und auf derselben des **Nomenojus** gewaltthätiges Unterfangen vor null und nichtig erkläret ward. **Nomenojus** hingegen kehrte sich an nichts, und beharrete nach wie vor auf seinem einmahl gefaßten Entschlusse, so gar, daß er auch nicht einmahl das von diesen versammelten Bischöffen an ihn erlassene Schreiben annahm. Ja er unterließ nicht, dem Könige **Carln** selbst immer eine Stadt nach der andern wegzunehmen. Endlich aber starb er den 7 Mertz 851 am Schlage. **Eckhart** in Franc. Orient. T. II hin und wieder.

NOMEN PARTICULARE, **ein besonderer Name**, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

NOMEN POSITIVUM, wird dasjenige Wort genennet, so etwas anzeiget, was entweder würcklich vorhanden ist, oder doch in der Welt existiren könnte, z. E. ein Stein, die Tugend, u. s. w.

NOMEN PRIMÆ INTENTIONIS, heisset in den Schrifften der Schul-Lehrer der Name, der einer Sache ist beygeleget worden, sie so anzudeuten, wie sie ist durch den actum directum des Verstandes erkannt worden, als der Mensch, die Tugend ꝛc.

NOMEN PRIMUM, **der erste Name**, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff. ingleichen **Vornahme.**

NOMEN PROPRIUM, wird derjenige Name genennet, dessen man sich bedienet ein einzelnes Ding (Individuum) damit anzudeuten. Siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

NOMEN PULCHRUM, **ein schöner Name**, siehe **Nahme** im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

NOMEN QUARTUM, **der vierte Nahme**, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff. ingleichen *Agnomen*, im I Bande, p. 798 u. f.

NOMEN RATIONIS, siehe *Denominator Rationis*, im VII Bande, p. 571.

NOMEN RECIPERE, siehe *Nominis Delatio.*

NOMEN SECUNDAE INTENTIONIS, ist der Name, welcher einer Sache annoch gegeben wird, nachdem sie durch den actum reflexum des Verstandes ist erkannt worden: dergleichen sind Genus, Species, Prædicatum, Subjectum, &c.

NOMEN SECUNDUM, **der andere, der zweyte Name**, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

NOMEN SINGULARE, ist ein Name, der nur einem eintzigen Dinge zukommt, als Alexander, Bucephalus, ꝛc.

St. Nomensis, siehe **St. Pomodianus**, den 30 April.

NOMEN SUPERTRANSCENDENS, heisset denen Scholastickern so viel als ein solches Wort, das nicht nur von wahrhafften, sondern auch eingebildeten Dingen gesaget wird, z. E. intelligibile, fingibile, u. s. w.

NOMEN SUUM FERRE, hieß bey denen alten Römern, wenn ein Testirer seinen Erben auferlegte, seinen Namen anzunehmen; und hieß man dieses alsdenn in bona & in nomen adoptari.

NOMEN SUUM IN ACTIS PROFITERI, siehe *Nomen edere.*

Nomentano Stadt, siehe **Mentana**, im XX Bande, p. 847.

NOMENTANUM, Stadt in Italien, siehe *Mentana (la)* im XX Bande, p. 847 u. f.

Nomentanus, ein schwelgerischer Mensch, beym **Horatz**, L. I. S. I.

NOMEN TERTIUM, der dritte **Name**, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff. ingleichen *Agnomen*, im I Bande, p. 798 u. f. wie auch **Zunahme.**

NOMEN TETRAGRAMMATON, siehe *Tetragrammaton nomen.*

NOMEN TRANSCENDENS, heisset in der Scholastischen Metaphysick ein Nomen, was von allen und zwar nur wahrhafftig existirenden Dingen kan gesaget werden. Sie geben sechs dergleichen Nomina an, welche da sind: Ens, Unum, Verum, Bonum, Aliquid und Res, als die von einem jeden Dinge können bejahet werden.

NOMENTUM, Stadt, siehe **Mentana**, im XX Bande, p. 847.

NOMEN TURPE, **ein häßlicher** oder **schändlicher Name**, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469. u. ff.

NOMEN ULTIMUM, **der letzte Name**, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff. ingleichen *Agnomen*, im I Bande, p. 798. u. f.

NOMEN UNIVERSALE, **ein allgemeiner Name**, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

Nomeny, oder **Nomeni** lat. *Nomenium*, ein Flecken in dem Hertzogthum Metz in Lothringen, an dem Fluß Seille, ist ein Reichs-Lehen, und führet den Titul einer Marggraffschafft. Schon in den ältesten Zeiten hat es zum Bißthum Metz gehöret, und da es gegen Ende des 14 Jahrhunderts von dem Bischoff **Raoul** oder **Rudolph** von **Coucy** an **Carln** I, Hertzog von Lothringen, um 7000 Francken gut Gold versetzet worden, löseten es doch die folgende Bischöffe nach und nach wieder ein. Als aber 1551 die dem Hause von Lothringen aufs genaueste zugethane Cardinäle von Lenoncourt und Lothringen das Bißthum Metz besassen, ward **Nomeny Nicolao** von Lothringen, Grafen von Vaudemont, als ein Lehn vom Bißthum übergeben, welches auch das Dom-Capitel endlich gut geheissen. Als hernach dieses Marquisat auf die Enckelin des Grafen von Vaudemont, **Franciscam**, verfallen, so folgender Zeit **Cäsaris** von Vendome Gemahlin worden, verkauffte es ihre Mutter und Vormünderin, **Marie** von Luxemburg, um 500000 Francken an den Hertzog von Lothringen, welcher von der Zeit an solches als ein immediates Reichs-Lehn behauptet. Noch in dem letzlich 1718 zu Paris geschlossenen Tractat hat sich Franckreich alles zuvor auf Nomeny erworbenen Rechtens völlig begeben. *Desr. hist. & geogr. de Fr. Topogr. Lothar.*

Nomeseus, oder **Nomeßeus** (Nicolaus) von Charmes in Lothringen gebürtig, lebte im 16 Jahrhundert, und schrieb Parnassum poeticum, welcher etliche mal gedruckt, zuletzt aber in Leipzig 1608, in 8. mit H. C. H. Poesi sacra und *J. Douſæ* Echo ist aufgelegt worden.

St. Nomesius, siehe **St. Crescens**, den 27 Jun. im VI Bande, p. 1592.

NOMESSEUS (Nicolas) siehe **Nomeseus.**

Nomete, ein kleiner Fluß in Franckreich, in der Isle de France.

NOMI, siehe *Nomos.*

NOMIA, Gr. Νομία, eine Nymphe, welche die Arcadier gar hoch hielten, auch daher wolten daß die Montes Nomii bey ihnen von solcher ihren, Namen erhalten. **Pausanias** Arcad. c. 38. siehe ingleichen Phoc. c. 31.

NOMI CITHAROEDICI, *Leges citharoedicæ*, sollen von Apollo ihren Ursprung haben: Denn man hält dafür, er hätte denen unbändigen Leuten Lebens-Regeln oder Gesetze vorgeschrieben, selbige in Melodien gebracht, und in die Leyer gesungen, damit sie solche leichter fassen, und durch die Lieblichkeit der Melodie sich desto eher regieren lassen möchten. Daher sey es gekommen, daß hernach dergleichen Gesetze Leges citharoedicæ genennet worden. Daß in folgenden Zeiten **Terpander** diesen nomis citharoedicis gewisse Namen beygeleget, und den einen Nomum Bœotium, einen andern Nomum æolium, Trochæum, acutum, Cepionem, Terpandrium und Tetracedium genennet habe, ist bey dem **Plutarch** de Musica zu lesen. Was es aber so wohl mit jetzt genannten, als mit denen nomis tibicinum vor eine Bewandniß eigentlich gehabt, ist noch zu untersuchen. Wie **Bulenger** lib. 2. de Theatro cap. 28. & 42. beyderley Gattungen abhandelt, scheinet das Wort νόμος hauptsächlich zweyerley zu bedeuten, als 1) ein gewisses Pensum; wie aus **Suetonii** Worten c. 20. Nero non ante cantare destitit, quam *inchoatum nomen* absolveret, i. e. partem cantici, quam ille proprie cantaturus erat. (Siehe **Perizonii** Anmerckung über diese Stelle, und aus des **Pollucis** Onomastico lib. 4. c. 8. Segm. 66. zu ersehen, wo die Partes eines nomi citharoedici, nach **Terpandri** Eintheilung folgende sind: nemlich Præludia (ἔπαρχα), Initia (ἐπαρχεῖα), Metarcha (μέταρχα), Fugæ (κατάτροπα), Inflexiones (μετακατάτροπα), Medium (ὄμφαλος), Sigillum (σφραγὶς), und Epilogus (ἐπίλογος.) 2) Die Gräntzen oder Schrancken einer Melodie in jedem Genere musico, und deren Rhythmum; darauf wohl das meiste ankommen dürffte. Diese letztere Bedeutung düncket unter andern auch **Lelio Bisciola** am wahrscheinlichsten, welcher dißfalls lib. 6. c. 6. Horar. Subciliv. T. I. nachgelesen werden kan.

NOMICUS, wird von dem **Clodino** unter die Officia Ecclesiastica Octavæ Pentadis gezehlet. Doch **Gretser** und andere sind der Meynung, es habe ein Nomicus das gantze Chor dirigiret, und also denen Sängern gewisse Gesetze vorgeschrieben.

Νομικὸς, heißt bey denen Griechen überhaupt ein Secretar oder Stadtschreiber, der die Gesetze und andere Schrifften in seiner Verwahrung hat. In der Kirche hieß Νομικὸς, der alle Kirchen-Bücher und die gantze Liturgie wohl inne hatte, und denen andern Geistlichen vorschrieb, was sie täglich lesen und singen solten. **du Fresne** in Gloss. Gr. p. 1001.

NOMINA, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469. u. ff. ingleichen *Nomen*.

NOMINA ACTIVA, **ausstehende Schulden**, siehe **Schuld**.

NOMINA ADJECTIVA, siehe **Nahmein**, XXIII Bande, p. 469

NOMINA APPELLATIVA, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469.

NOMINA BONA ET IDONEA, *Nomina certa, Nomina optima*, **gute und sichere Schulden, gewisse Schulden**, werden diejenigen genennet, da der Schuldner noch so viel im Vermögen hat, daß er selbige allezeit wieder abzuthun und zu bezahlen vermögend ist. l. 39. ff. ad SC. Vellej. l. 101. ff. de solut. l. 13. §. 1. l. 35. l. 43. ff. de admin. tutor. l. 21. §. Lucius. ff. de ann. leg. l. 89. ff. ad L. Falcid. l. 2. in fin. ff. de custod. reor. l. 1. ff. de SC. Macedon. l. 26. §. a esse. ff. mand. **Connanus** Lib. VII. c. 2. n. 4. **Brissonius.**

NOMINA CERTA, siehe *Nomina bona*.

NOMINA CIVILIA, **bürgerliche Namen**, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469. u. ff.

NOMINA CONFESSA, sind in denen Rechten so viel, als Schulden, welche der Schuldner ohne Widerrede einräumet, oder worzu sich derselbe gutwillig bekennet; wie hingegen *Nomina negata*, welche derselbe läugnet, und durchaus nicht zugestehen will. l. 15. §. si quoque. ff. de re judic.

NOMINA CONTRAHERE, siehe *Nomen facere*.

NOMINA CREDITORUM, siehe *Nomen facere*.

NOMINA DEBITORUM, siehe *Nomen facere*.

NOMINA DETERIORA, *Nomina pejora*, **übele Schulden**, werden diejenigen genannt, da der Schuldner so verarmet oder sonst in Abfall der Nahrung gerathen ist, oder auch wohl gar Banckerot gemacht hat, daß vor den Gläubiger entweder gantz und gar keine, oder doch sehr schlechte Hoffnung übrig ist, sein Geld wieder zu bekommen. l. 35 ff. si cert. pet. l. 30. ff. ad L. Falcid. l. ult. §. pen. ff. de admin. rer. ad civit. **Brissonius.**

NOMINA DISTRAHERE, ist in denen Rechten so viel, als die Schuld-Verschreibungen und Wechsel-Briefe an einen dritten überlassen. l. a Divo. §. fin. famosæ ff. de re judic.

NOMINA DUBIA, *Nomina incerta*, **zweifelhafte Schulden, ungewisse Schulden, Rechtshängige Schulden**, derentwegen man mit einem im Proceß liegt, oder die der Schuldner noch nicht so recht einräumen und zugestehen will, oder da man auch nicht weiß, ob man wegen allzugrosser Armuth und anderer schlechter Umstände des Schuldners, jemahls einen Pfenning wieder bekommen dürffte. l. 1. ff. de solut. **Connanus** Lib. VII. c. 2. n. 4.

NOMINA FACERE, siehe *Nomen facere*.

NOMINA IDONEA, siehe *Nomina bona*.

NOMINA INCERTA, siehe *Nomina dubia*.

NOMINA JURIS, **Rechts-Wörter**, sind eigentlich nichts anders, als gewisse Namen und Wörter, welche hauptsächlich in denen Rechten vorkommen und gebraucht werden. Als Obligatio, Servitus, Dominium, Universitas, Grex, Corpus, Familia, Peculium, Dos, Matrimonium, Hæreditas, u. s. w. von welchem allen unter besondern Artickeln gehandelt wird. Besiehe hierbey **Aleiatus** in Comment. de verb. sign. **Spiegel.** Siehe auch **Nahmen**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff. ingleichen **Natürliche** (das) im XXIII Bande, p. 958 u. ff.

Nominal-Definition, siehe **Wort-Erklärung**.

Nominal-Distinction, siehe **Wort-Eintheilung**.

NOMINALES, waren eine Secte der alten Schul-Lehrer oder Scholasticorum, welche sonderlich nach den Albertisten, Thomisten, und Scotisten in Aufnahme gekommen. Es theilten sich nemlich die Schul-Lehrer in 2 Secten, deren eine die reales, die andere die nominales sich genannt, und diese hatten stets mit einander zu streiten, dergestalt, daß sie zuweilen mit blutigen Köpffen von einander giengen, wie dergleichen auf den Universitäten Paris, Oxford und anderswo öffters geschehen. **Ludewig XI**, König von Franckreich, verdammte 1473 durch ein öffentliches Edict die Nominales, und ließ deren Schrifften confisciren; ja alle Doctores, Magistri und Cives der Universität zu Paris musten solche Lehre abschweren. Auf der Universität Oxford trenneten sich diese 2 Secten in 2 gantz besondere Glieder, und muste man ieder derselben einen besondern Cantzler geben. Ihr gantzer Streit kam bloß darauf an: ob die Universalia was wesentliches in der Natur, oder nur ein blosser Gemüths-Concept oder Wort wäre; jenes behaupteten die Reales, dieses die Nominales, daher beyde Theile auch ihren Namen empfangen: jene warffen diesen vor, daß sie die Natur allzu sparsam und geitzig vorstellten: diese beschuldigten jene, daß sie die Sachen ohne erhebliche Noth multiplicirten. Die Nominales wurden auch aus gleicher Ursache Terministæ, Verbales, Connotatistæ genannt, zuweilen Tyrones, zum Unterscheid der Realium, welche für Veteranos wolten gehalten seyn. Doch waren die Nominales auch unter sich selbsten nicht überall einig, und wusten in diesem Wort-Kriege sich kaum so zu erklären, daß ihre Mitbrüder damit zu frieden waren. Für den Urheber der Nominalium wird **Johann Ruscellinus** oder **Rucelinus**, ein Engelländer, gehalten; als aber die Secte der Thomisten und Scotisten gewaltig zunahm, und die Nominales fast gar in Vergessenheit gefallen, hat sich 1230 **Wilhelm Occam, der unüberwindliche Doctor** zugenannt, welcher damahls zu Oxford mit grossem Beyfall lehrte, herfürgethan, und die fast erstorbene Secte wieder lebendig gemacht: daher dieser insgemein für den Urheber der Nominalium pflegt angegeben zu werden. Von dieser Zeit hat sie sich gewaltig breit gemacht, und den

Streit hefftig fortgesetzt. Die fürnehmsten Helden derselben, welche sich durch ihre Subtilität herfürgethan, waren: **Richard Suisset**, welcher in seinen jungen Jahren so spitzfündige Bücher geschrieben, daß er sie in seinem Alter selbst nicht mehr verstehen konnte, und solches Unglück mit heissen Thränen zu beweinen pflegte, **Gregorius von Arimino, Gabriel Biel**, Petrus von **Alliaco, Johann Gerson, Johann Major, Martin von Magistris**, Jacob Almain und andere mehr. Unter denen neuern hat sich auch der bekannte **Marius Nizolius** in seinem Tractat de veris principiis & vera ratione philosophandi vor die Secte der Nominalium erkläret, ob er gleich in den meisten Stücken gantz andere Meynungen angenommen. **Avent.** Annal. Boj. l. 6. **Hornii** hist. philos. **Morhofii** polyhist. t. 2. **Wood** hist. Oxon. **Naudæi** addit. ad hist. Lud. XI. **Tribbechov.** de Doctor Scholast. **Thomasii** Oratio de Secta Nominalium, Oration. Select. XII. p. 241 u. ff.

NOMINALES LOCI DIALECTICI, heissen diejenigen Loci Dialectici, die von denen Namen derer Dinge hergenommen werden, und folglich also auch Argumente von denen Namen darreichen, als da sind von der Etymologie, notatione nominis &c.

NOMINALIS DEFINITIO, siehe **Wort-Erklärung**.

NOMINALIS DISTINCTIO, siehe **Wort-Eintheilung**.

NOMINALIS LOCUS, siehe *Locus nominalis*, im XVIII Bande, p. 137.

NOMINALIS NOTIO, siehe **Wort-Erklärung**.

NOMINALIS PHILOSOPHIA, siehe **Wort-Philosophie**.

Nominal-Notion, siehe **Wort-Erklärung**.

NOMINA MUTARE, so viel, als sich einen andern Namen geben, siehe **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

NOMINA NATURALIA, **Natürliche Namen**, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff. ingleichen **Natürliche** (das) im XXIII Bande, p. 958 u. ff.

NOMINA NEGATA, siehe *Nomina Confessa*.

NOMINA OPTIMA, siehe *Nomina bona*.

NOMINA PASSIVA, **Schulden, die einer zu bezahlen hat**, siehe **Schuld**.

NOMINA PEJORA, siehe *Nomina deteriora*.

NOMINA PULCRA, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469.

NOMINARE, ist in denen Rechten so viel, als einen namhafft machen, nennen, ernennen, zu einem Amte vorschlagen, oder einweisen, als zum E. Magistrats-Personen, Vormünder, u. s. w. l. 14. §. plebeji. ff. de muner. & honor. l. 2 §. si eo tempore. ff. de admin. rer. l. 11. l. 13. ad municipal. l. 14. C. de excus. tut. **Brissonius.** Bißweilen ist es auch so viel, als einem vorstellen, oder wie die Canonisten zu reden pflegen, das Pfarrlehen haben, und vermöge dessen jemanden zu einer erledigten Pfründe oder andern geistlichen Bedienung vorschlagen. **Budæus.** Siehe **Nomination**. Sonst bedeutet es auch so viel, als vor einen gut sagen, Bürge werden, u. d. g. **Albericus** per §. fin. l. cum ostendimus. ff. de Fidejuss. tut. **Spiegel.** Endlich aber und sonderlich in peinlichen Fällen bedeutet es so viel, als einen Mitschuldigen angeben, anzeigen, oder auf einen bekennen. l. 11. §. in quæstionibus. ff. ad Municipal. l. 2. ff. de bon. eor. qui ante sent. l. 2. §. cum quis. ff. de quæstionibus. **Brissonius.** Siehe auch **Nahmhafft machen**, im XXIII Bande, p. 533 u. ff.

NOMINARE AUCTOREM, siehe **Nennen** (**den Wehrmann**) im XXIII Bande, p. 1702 u. ff.

NOMINA RESPECTIVA, sind in denen Rechten so viel, als das Interesse (quod interest) oder der einem aus einer gewissen Sache und Handlung, oder aus einer jedweden andern Angelegenheit entstehende Vortheil oder Schade. l. pen. ibique not. C. de servis fugit. l. un. C. de sentent. **Spiegel.**

NOMINA SERVORUM, siehe **Nahmen derer Knechte**, im XXIII Bande, p. 525.

NOMINA SUBSTANTIVA, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469.

NOMINA TESTIUM CUM DIRECTORIO, die Namen derer Zeugen und Anweisung, über welche Artickel sie abgehöret werden sollen. Siehe **Zeuge**.

NOMINATI CONTRACTUS, siehe *Contractus Nominatus*, im VI Bande, p. 1142.

NOMINATUM, siehe **Nahmentlich**, im XXIII Bande, p. 532. u. f.

NOMINATIO, siehe **Numeriren**.

NOMINATIO, ist in denen Rechten überhaupt so viel, als die Ernennung oder Vorschlagung zu einem gewissen Amte oder einer öffentlichen Bedienung, als z. E. derer Magistrats-Personen, Vormünder, u. d. g. welche anders nicht, als nach vorhergegangener Erklärung oder Ernennung eines andern darzu angenommen und bestellet werden. l. 2. §. 1. ff. ad municip. l. 1. ff. de filiis fam. l. ult. C. qui æt. se excus. Lib. 10. Bißweilen aber bedeutet es auch so viel, als die Verkündigung, (Publicatio) als wenn z. E. jemand in den Kirchen-Bann gethan, und deshalber in öffentlicher Gemeine mit Namen vermeldet oder verkündiget wird. gl. in cap. 1. de except. Lib. VI. Mehrere Bedeutungen dieses Wortes siehe in **Peter Rebuffs** Tr. de Nominat. qu. 1. **Pratejus.** Sonst bedeutet das Wort *Nominatio* auch so viel, als *Electio* oder *Optio*, siehe **Wahl**; siehe auch **Nomination**.

NOMINATIO AUCTORIS, siehe **Nennung des Wehrmanns**, im XXIII Bande, p. 1704 u. f.

Nomination, *Nominatio*, ist nach Maßgebung des geistlichen Kirchen-Rechtes, und sonderlich in Protestantischen Landen, eigentlich nichts anders, als eine Art der Präsentation oder Vorschlagung etlicher Personen zu einem erledigten Geistlichen und Kirchen-Amte, Würde oder Pfründe, und bestehet hauptsächlich in Darstellung etlicher Candidaten zur Prob-Prediat und Wahl, deren Namen man auch von der Cantzel bekannt zu machen pfleget. Es kommt aber die-

selbe vornehmlich nur dem Patrone, oder demjenigen, welcher über eine dergleichen Kirche, wobey ein neuer Geistlicher zu bestellen ist, das Pfarr-Lehn, nebst denen übrigen davon abhangenden Befugnissen und Gerechtigkeiten, hat, zu, und kan er also auch Personen darzu vorschlagen, welche er will; es müste denn ausdrücklich verordnet seyn, daß nur Landes-Kinder, und dergleichen, fürgeschlagen werden müsten. Im übrigen ist derjenige, der ein solches Recht der Nomination hat, gehalten, dasselbe binnen gewisser Zeit zu beobachten, und wenn er dieselbe versäumet, fällt es vor solches mahl an den Ordinarium. **Carpzov.** in Jurispr. Eccles. Lib. I. def. 24. u. ff. In Franckreich stehet dergleichen Nomination oder Präsentation in 18 Ertz-Bißthümer, 109 Bißthümer, fast in 750 Männer-Abteyen, und in mehr als 200 Jungfer-Abteyen, wie auch in allen so genannten Beneficiis Consistorialibus, vermöge eines mit dem Römischen Hofe deshalber errichteten besondern Concordats, dem Könige selber zu. Es ist aber deshalber der König verbunden, innerhalb 6 Monaten von dem Tage der Vacantz an zu rechnen, ein ander Subjectum zu ernennen, und schicket er seine Nomination nach Rom. Alsdenn thut der Cardinal-Protector die Propositionin pleno Consistorio. Worauf man die Provisiones ausfertiget, nicht anders, als ob der Nominirte vom Pabste selbst erwählet worden wäre. Sonst wollen zwar auch einige von denen Römischen Kaysern behaupten, als ob die in Deutschland üblicheKayserlicheConfirmation oder vielmehr die Belehnung derer Bischöffe und anderer Geistlicher Reichs-Fürsten (Investitura per Baculum & Annulum) ebenfalls eine gewisse Art der Nomination vorstelle. Welches aber falsch ist. Bes. den **Gründl. Histor. Bericht von denen alten Reichs-Vogteyen**, I Th. p. 114 u. ff.

NOMINATI SENATORES, **Genannte**, oder **Genannte des grössern und äussern Raths**, werden sonderlich zu Nürnberg diejenigen Raths-Glieder genennet, so eigentlich des daselbst so genannten grössern und äussern Raths sind, und aus denen man die des innern und kleinern Raths zu wählen pfleget. Siehe **Nürnberg**.

NOMINATIVUS, wenn es so viel, als den bey denen Sprachkundigen sonst so genannten ersten Casum andeutet, wird auch in denen alten Römischen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern gar öffters um mehrer Zierlichkeit in der Rede willen, an statt des Genitivi gebrauchet. Als in l. quæsitum. §. idem Celsus. ff. de fide instrum. Hoc genus servos, an statt: Hujus generis servos, l. ita. §. 1. ff. naut. caup. stabul. Hoc genus hominum, an statt: Hujus generis hominum, u. s. w. Spiegel.

NOMINATORES, werden in denen Rechten diejenigen genennet, welche bey Ersetzung eines erledigten Amtes oder einer öffentlichen Bedienung einen oder auch mehrere mit Namen darzu vorschlagen, und dieselben also nicht allein zu deren Verwaltung vor tauglich und geschickt erklären, sondern auch gleichsam als die Urheber ihrer erfolgten Beförderung anzusehen sind. Rubr. ff. de fidejuss. & nominat. tutor. Daher sie denn auch sonderlich in l. 4. in fin. ff. d. t. Affirmatores, weil sie nemlich durch ihr Zeugniß bejahen, daß sie solche bey sich selbst vor tüchtig und geschickt erkennen, und in l. 2. §. si eo tempore. ff. de admin. rer. ad civit. pertin. Creatores genennet werden, weil es nemlich bloß auf ihre vorhergehende Recommendation oder Nomination geschehen, daß dieser oder jener zu der erledigten Bedienung gezogen worden. Besiehe hierbey l. 1. in pr. und §. 3. & 5. ff. de magistr. conven. l. 3. C. de conven. fisc. debit. l. un. C. de sumt. recup. und Rubr. C. de peric. nomin. **Prasejus.** Siehe auch **Nomination**.

NOMINATUM, siehe **Nahmhafft**, im XXIII Bande, p. 533.

NOMINATUM DELICTUM, **ein Namentliches oder Namhafftes Verbrechen**, siehe **Verbrechen**.

NOMINATUM LEGATUM, siehe **Nahmentliches Vermächtniß**, im XXIII Bande, p. 533.

NOMINATUS, siehe **Nahmhafft**, im XXIII Bande, p. 533.

NOMINATUS CONTRACTUS, siehe *Contractus Nominatus*, im VI Bande, p. 1142.

NOMINAUX, siehe *Nominales*.

NOMINE, ist in denen Rechten gemeiniglich so viel, als **von wegen** (causa), und ist auch in vielen Gesetzen, nach Art des Griechischen Sprach-Gebrauches, ob es gleich nicht ausdrücklich gesetzet worden, dennoch unter denen andern Worten mit zu verstehen. Als z. E. in der Redens-Art: Noxæ dedere, Damnati repetundarum, u. s. w. **Pomponius** in l. 2. ff. de naut fœn. Alfenus l. 60. §. 3. ff. de leg. & fid. l. 2. ff. de proxenet. l. 30. §. 2. ff. de jurejur. l. 28. ff. de pignor. l. 75. ff. quib. mod. pign. **Zotomann.** Siehe auch *Nomen*.

NOMINE (LOCUS A), siehe *Usu vocum (Locus ab)*.

NOMINE ACCESSIONIS, siehe *Nomen*.

NOMINE CESSATIONIS, siehe *Nomen*.

NOMINE CULPAE, siehe *Nomen*.

NOMINE CURATORIO, siehe *CuratorioNomine*, im VI Bande, p. 1862.

NOMINE EXIRE (de), ist in denen Rechten so viel, als aus der Freundschafft, oder aus der Familie gehen. l. is qui. ff. de legat.

NOMINE HYPOTHECAE, siehe *Nomen*.

NOMINE NEGLIGENTIAE, siehe *Nomen*.

NOM NE NOSTRO, siehe **An unserer Statt, und in unserm Namen**, im II Bande, p. 737

NOMINE OMNIUM HAEREDUM TANQUAM CURATOR &c. ist eine gewisse Rechts-Formel, welche bey Abfassung einer Vollmacht im Namen aller und jeder Erben, oder derer sämtlichen Besitzer eines gewissen Grundstückes, oder eines andern liegenden Gutes, sonderlich aber eines Lehns, eingerücket wird, und vermöge deren eine gewisse Person bevollmächtiget wird, an statt und im Namen aller, bedürffenden Falls entweder eine neue Lehns-Reichung zu suchen, oder auch alles dasjenige zu besorgen und auszurichten, was ihnen

ihnen, wenn sie selber zur Stelle wären, samt und sonders zu thun und zu lassen obgelegen. Siehe **Lehn-Träger**, im XVI Bande p. 1492.

NOMINE OPERARUM, siehe *Nomen*.

NOMINE PIGNORIS, siehe *Nomen*.

NOMINE REIPUBLICÆ, in Namen und an Statt der Gemeine.

NOMINIBUS INCERTIS CREDERE, ist in denen Rechten so viel, als einem Geld vorschiessen, dessen Wiederbezahlung auf keine gewisse Zeit gesetzet wird. Wie z. E. der zu Rom ehemals berühmte Ertz-Wucherer **Maceo** that, welcher sonderlich denen jungen Römrrn Geld über Geld lehnte, wenn sie ihm nur versprachen, daß sie solches nach ihrer Eltern Tode wieder bezahlen wolten. Weil nun in Ansehung dessen ungewiß war, wenn solcher erfolgen möchte; so hieß dieses alsdenn Nominibus incertis credere. Nachdem aber dieses auch mit unter Gelegenheit gab, daß dergleichen junge Pursche aus Verdruß über das öffters Mahnen und Erinnern, ihre Schuld abzutragen, öffters ihren Eltern wohl gar vom Brodte halffen, um nur solcher gestalt desto eher ihre Verlassenschafft erblich an sich zu bringen, wie auch ihrer Schulden loß zu werden, anderer hieraus sonst noch entstehenden üblen Folgen zu geschweigen; so suchte man nachgehends dem unbesonnenen Aufborgen junger Leute und denen daher zu besorgenden Ungelegenheiten durch den so genannten **Macedonianischen Rathschluß** vorzubauen, von welchem unter dem Artickel *Beneficium SCti Macedoniani*, im III Bande p. 1148. nachzusehen.

NOMINIS DELATIO, war ehemahls bey denen alten Römern eigentlich nichts anders, als eine Art der peinlichen Anklage, und hatte es damit folgende Bewandniß. Nehmlich dafern jemand wider einen andern etwas peinliches anzubringen hatte; so muste er sich vor allen Dingen bey dem darzu bestellten Richter (Quæsitore) melden, und gebührend Ansuchung thun, daß ihm vergönnet werden möchte, wider den und den zu denunciiren. Welches denn mit einem besondern Namen Nomen deferre hieß. **Cölius** ad Cicer. Epist. VIII. 6. **Cicero** in Divinat. Verr. c. 20. Es konnte aber diese Delation gar füglich auch ohne Beyseyn des Beklagten geschehen. **Cölius** l. c. **Valerius Maximus** Lib. III. c. 7. und 9. Jedoch waren gewisse Personen, denen nicht vergönnet war, eine dergleichen Delation, oder peinliche Anklage wider jemanden anzubringen, als z. E. die Weibs-Personen, Unmündige, Soldaten, ehrlose und dergleichen Leute. Es war denn Sache, daß sonderlich die Weibs-Personen ihrer Eltern oder Kinder, oder ihrer Patronen, und deren Weiber, Kinder oder Enckel Tod zu ahnden suchten. l. 1. ff. de accusat. Welches letztere auch bey denen Unmündigen oder Pupillen, sonderlich auf den Fall Statt hatte, wenn sie ihrer Eltern oder Groß-Eltern Tod gerochen wissen wolten; da ihnen denn ebenfalls unbenommen war, mit ihrer Vormünder Rath und Bewilligung eine dergleichen Delation oder peinliche Klage gerichtlich anzubringen. l. 2. §. 1. ff. eod. Eine gleiche Bewandniß hatte es auch mit denen Freygelassenen, als welche ebenfalls so wenig ihre Patronen, als die so genannten Rentmeister (Quæstores) die Stadt-Richter (Prætores) oder ihre andern Vorgesetzten (Præsides) peinlich anklagen konnten. l. 8. ff. de accusat. **Cicero** in Divin. Verr. c. 16. So waren auch gewisse Personen, welche auf solche Weise von gar niemanden in Anspruch genommen, oder peinlich belanget werden konnten. Als zum Exempel Magistrats-Personen, **Livius** Lib. XIV. c. 37. und die in der Republick Angelenheiten abwesend waren. **Valerius Maximus** l. c. Und hieß so denn derjenige, welcher einen andern solcher gestalt namentlich angab, mit einem besondern Namen ein peinlicher Ankläger (Accusator). Es ward aber dieses insgemein vor eine so schändliche und unanständige Verrichtung gehalten, daß sich niemand gerne darzu brauchen ließ, dafern es nicht entweder das allgemeine Beste, oder die Beschützung seiner nächsten Anverwandten, oder anderer guten Freunde und Bekannten, oder endlich auch seiner eigenen Ehre u. d. g. anbetraff. **Cicero** de Offic. Lib. II. c. 14. Dafern aber diejenigen, welche eine Zeitlang mit einander in Gesellschafft gestanden hatten, einen oder den andern aus ihrem Mittel, wegen derer Rest gebliebenen Rechnungen, oder anderer dahin einschlagender Umstände belangen wolten; so musten dieselben zugleich um Erlaubniß bitten, gewisse Sachwalter oder Advocaten zu ernennen, welche desfalls ihre rechtliche Nothdurfft besorgen solten. **Livius** Lib. XLIII. c. 2. **Cicero** in Divinat. Verr. c. 20. Und hiessen so denn diese letztern ebenfalls peinliche Ankläger. Dafern aber deren zwey oder noch mehrere vorhanden waren; so muste erst gerichtlich erkannt und ausgesprochen werden, welcher von ihnen eigentlich die Delation verrichten (Nomen deferre) solte. Welches man in Rom wiederum mit einem besondern Namen eine Divination hieß, weil nemlich hierbey nicht so wohl die Frage war, was bereits geschehen wäre, sondern was in Zukunfft erst geschehen solte, das ist, welcher von ihnen eigentlich das Amt eines peinlichen Anklägers übernehmen solte. **Asconius Pädianus** in **Cicer.** Divin. Verr. p. 1757. **Gellius** in Noct. Attic. Lib. II. c. 4. Zur Erläuterung dessen kan des **Cicero** offt gedachte Divinatio in Verrem selber dienen, als in welcher er mit dem **Cäcilius** disputiret, welcher von ihnen beyden das Amt eines peinlichen Anklägers übernehmen solte. Welcher demnach in einer solchen Divination den Ausspruch vor sich erhielt, und also als der Principal anzusehen war, der hieß nachgehends der eigentliche Ankläger (Accusator) wie hingegen die übrigen nur dessen Beystände (Subscriptores), weil sie nemlich jenem insgemein nur mit Rath und That an die Hand giengen. **Asconius** l. c. Wenn nun dieses geschehen, so ward zuförderst ein ordentlicher Gerichts-Tag anberaumet, und nachdem beyde Partheyen auf demselben gehörig erschienen, die so genannte Delation förmlich vollzogen. Jedoch muste der peinliche Ankläger selbst zuvor noch einen cörperlichen Eyd schwören, daß er Beklagten nicht aus einem boßhafften oder schmähsüchtigen Gemüthe (calumniandi causa) in rechtlichen An-

Ausspruch zu nehmen gemeynet. So denn geschahe die Delation selbst, mit eben dergleichen Formalien, als die Römer sonst nach dem bey ihnen eingeführten Gerichts-Brauch in denen so genannten Privat-Gerichten den Proceß anzufangen gewohnt waren: Nemlich z. E. Ajo, te in Prætura spoliasse Siculos contra legem Corneliam atque eo nomine sestertium millies a te repeto. Dafern nun der Beklagte die ihm Schuld gegebene That bekannte und einräumete; so ward alsbald ein rechtlicher Ausspruch abgefasset, wie hoch er deshalber eigentlich in Straffe genommen werden solte. Wenn er aber läugnete; so that der peinliche Ankläger Ansuchung, man möchte ihn in das Register derer Beklagten mit Namen einzeichnen (Nomen inter reos recipere). Und ward hierauf so wohl die Delation selbst gerichtlich niedergeschrieben, als auch eine gewisse Frist zu dem fernern rechtlichen Verfahren anberaumet. Asconius Pädianus in Verr. I. p. 1816. Alsdenn muste der peinliche Ankläger ein gewisses Libell, worinnen nicht allein das Beklagten Schuld gegebenes Verbrechen enthalten war, sondern welches auch der peinliche Ankläger selbst eigenhändig unterschrieben, in denen Gerichten zurücke lassen. Welches aber von denen Römern hauptsächlich deswegen eingeführet worden, daß niemand so leichtlich, und ohne genugsame Ursache, einen andern peinlich belangen möchte, indem solcher gestalt nicht unbekannt seyn konnte, daß ihm ein dergleichen Beginnen, dafern er nemlich Beklagten wegen des ihm Schuld gegebenen Verbrechens nicht, wie Recht zu überführen wüste, nicht so ungenossen hingehen würde. l. 7. in pr. ff. de accusat. Und muste also ein jeder peinlicher Ankläger gerichtlich angeloben, den einmal angefangenen gerichtlichen Proceß nicht allein weiter fort zu führen, sondern auch bis zu einem erfolgenden Urtheil oder rechtlichen Ausspruche dabey auszuhalten. Es war aber ein dergleichen Libell mehrentheils ungefehr folgenden Inhalts: Hoc Cos. & die apud illum Prætorem vel Procos. L. Titius professus est, se Mæviam Lege Julia de adulterio ream deferre, quod dicat, eam cum C. Sejo in civitate illa, domo illius, mense illo, Consulibus illis, adulterium commisisse. l. 3. in pr. ff. de accusat. Und dieses gerichtliche Bekänntniß (Professio) muste so denn entweder von dem peinlichen Ankläger selbst, oder, dafern er selbst nicht schreiben konnte, von einem andern in dessen Namen unterschrieben werden. Paulus in l. 3. in pr. und §. 2. ff. de accusat. Asconius in Cornelianam p. 1307. Wie nun aber solcher gestalt der peinliche Ankläger ein dergleichen schrifftliches Bekänntniß eingab, (Nomen deferebat); also nahm hingegen der Stadt-Richter solches an, (Nomen recipiebat). Nachdem aber auch dieses, ob nemlich der Stadt-Richter dasselbe annehmen wolte, oder nicht, (Nominis receptio), bißweilen nur in des letztern Willkühr beruhete; so muste deshalber ebenfalls förmlich angesuchet werden. Seneca in Ludo. p. 683. tit. 11. Cölius ad Cicer. Epist. VIII. 8. Dafern er aber solches würcklich annahm; so setzte er einen gewissen Tag an, an welchem beyderseits Partheyen wiederum in Person vor ihm erscheinen solten. Jedoch war auch hierbey dem peinlichen Ankläger unbenommen, dafern irgend die anberaumte Frist eine allzu kurtze Zeit begriff, Ansuchung zu thun, daß der Stadt-Richter belieben möchte, zu genugsamer Untersuchung der Sache den Termin lieber etwas zu verlängern. Asconius ad Cicer. Verrin. I. p. 1815. Was hierauf weiter, so wohl von Seiten des Beklagten, als auch des Gerichtes selbst, beobachtet worden, davon siehe den Artickel *Reus* und *Publica Judicia*.

NOMINIS DE NOTATIONE LOCUS, siehe *Notatione (Locus nominis de)*.

NOMINIS DISSIMULATIO, die **Namens-Verläugnung oder Verschweigung**, siehe **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525. u. ff.

NOMINIS FALSATIO, **Namens-Fälschung**, oder **Verfälschung**, siehe **Nahmens-Aenderung** im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

NOMINIS IMPOSITIO, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469.

NOMINIS MUTATIO, siehe **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

NOMINIS PARITAS, siehe **Nahmens-Gleichheit**, im XXIII Bande, p. 531.

NOMINIS RECEPTIO, siehe *Nominis Delatio*.

NOMINUM DIVINORUM SCIENTIA, siehe **Nahmen Gottes-Wissenschafft**, im XXIII Bande, p. 325.

NOMINUM FIDE TRAJICERE, siehe *Nomen*.

Nomis (Anton von) ein Florentiner aus dem Augustiner-Orden, welcher, wie Pocciantius von ihm berichtet, öffters in Verschickung an den Pabst und andere Fürsten gebraucht worden, starb zu Florentz 1438, und ließ Flores S. Patris Augustini, welches Werck in der Augustiner-Bibliotheck zu S. Spiritus daselbst in Handschrifft liegt. Possevin Appar.

Nomisianus, ein alter Griechischer Medicus, siehe **Numisianus**.

NOMISMA, so viel, als Nummus, siehe **Münze**, im XXII Bande, ingleichen *Nummus*.

St. Nomitia, siehe **St. Secundus**, den 2 Junius.

Nomius, ein Beyname, welchen die Heyden ihrem Gott Apollo beygelegt, und zwar entweder von dem Griechischen νέμω, pasco, ich weide, und daher abstammendem νομεύς, ein Hirt, weil er nemlich eine Zeitlang Königs Admetus Heerde gehütet, und weil die Sonne, welche durch den Apollo vorgestellet wird, durch ihren Einfluß und durch ihre Wärme alle Dinge gleichsam weidet und erhält, oder von dem Wort νόμος, Gesetz, weil Apollo, da er als König in Arcadien regiert, sehr strenge Verordnungen gemacht. Sonsten sind auch noch andere, welche diesen Namen von νόμος, cantus, der Gesang, herführen, weil Apollo auch ein Gott der Musick gewesen ist, auch die Sayten auf den Instrumenten ihren besondern νόμον haben. Macrob. Saturn. Lib. I. c. 17. Phurnut de Nat. Deor. Lib. XXXII. Cicero. de Natur. Deor. l. 3. Pomey panth. mythic. p. 29. 169. Callimachus Hymn. in Apoll. v. 47 und über denselben Spanheim l. c. Scholiastes des

des Pindarus beym Gyrald Synt. VII. p. 227 Servius über den Virgil. Georg. III. v. 2.

Nomius, ist ein Beyname des Pan, unter welchem ihn die Arcadier verehreten, von welchem daher auch die Montes Nomii bey ihnen den Namen bekommen haben sollen, weil er auf solchen seine νομὰς, oder Weiden gehabt habe. Pausanias Arcad. c. 38.

Nomius, ist auch ein Beyname des **Mercurius**, entweder von νόμος, das Gesetz, weil er saget, was nach solchem zu thun oder zu lassen sey; oder auch von νέμω, ich weide, weil er nicht weniger ein Gott der Hirten war. Phurnut de Nat. Deor. c. 16. Gyraldus Synt. IX. p. 306.

Nomius, einer von den Namen, welchen die Nymphen dem Aristäus gaben, weil er im Jagen und Weiden viele Vortheile gewiesen hat; wogegen andere ihn zu einem besondern Sohn der Nymphe Nomia und des Apollo machen. Justinus Lib. VIII c. 7. Diodorus Sicul Lib. IV. c. 83.

Nomius (Friedrich) dessen Liber satyrarum sexdecim, ist zu Leiden 1703 in 8 gedruckt.

NOMOCANON, ist zusammen gesetzt von dem Griechischen Wort νόμος, ein Gesetz, welches in einem absonderlichen Verstand nur auf die weltlichen Leute gedeutet wird, und von dem Wort κανὼν, eine Regel, welches man in einem absonderlichen Verstand nur auf die geistliche Rechte ziehet. Man giebet diesen Namen gewissen Collectionen geistlicher Verordnungen, welchen zugleich die damit übereinstimmende Kayserliche oder weltliche Gesetze beygefügt sind. Diese Art von Collectionen ist sonderlich in den Morgenländern gar sehr gebräuchlich gewesen. Johann Scholasticus hat 554 den ersten Nomocanonem geschrieben. Der berühmteste aber unter allen ist derjenige, welchen 833 Photius, Patriarch von Constantinopel, zusammen getragen. Theodorus Balsamon hat 1180 einen Commentarium darüber verfertigt, und Harmenopulus einen kurtzen Begriff davon gemacht. In der Abendländischen Kirchen hat Regino, ein Abt von Prunn, welcher zu Ende des 12 Jahrhunderts gelebet, am allerersten den Canonibus Conciliorum und Päbstlichen decretis die sententias der alten Kirchen-Väter, nebst den Theodosianischen Gesetzen, und bißweilen auch den Capitularibus Regum Francorum beygefügt, daher seine Collectio, welche Hildebrand unter dem Titel: de Disciplina ecclesiastica veterum præsertim Germanorum heraus gegeben, von einigen mit unter die nomocanones gerechnet wird. Dessen Exempel sind hernachmals Ivo Carnotensis u. Gratianus gefolget. Bißweilen wird auch das Wort nomocanon vor eine blosse Collection solcher Canonum genommen, welche den Aposteln, den Conciliis und den Kirchen-Vätern zugeschrieben werden, ohne daß man dabey das geringste von den so genannten Kayserlichen Rechten anträffe. Dergleichen nomocanonem hat Johann Baptista Corelier herausgegeben. Ferner werden die so genannte libri pœnitentiales der Griechen manchmal mit dem Namen nomocanonis belegt. Ein solcher nomocanon pœnitentialis ist derjenige, welchen Johann, mit dem Zunamen Jejunator, hinterlassen. Cave in diss. eccl. hist. lit. adjectis. Budd. Isag. t. 2.

NOMOMACHI, werden von Luthern die Antinomi oder Gesetz-Stürmer genennet. Von ihnen handelt der Artickel: *Antinomi*, im II Bande, p. 572.

NOMOPHYLACES, haben ihren Namen von νόμος, ein Gesetz und φύλαξ, ein Verwahrer, war eine gewisse Obrigkeit zu Athen, deren Bestallung war, acht zu haben, daß die Gesetze nicht hindangesetzt wurden. Sie wurden aus den Areopagiten erwählet, hatten einen hohen Rang, wenn sie auf dem theatro waren, und trugen eine Binde oder Strophium von weisser sauberer Leinewand auf dem Kopf. Man konnte an sie appelliren, wenn man vermeynte, die andern Gerichte hätten einem unrecht gethan, und sie konnten jener ihr Urtheil entweder annehmen, oder verwerffen. Sie gaben auf die Aufführung der Leute genau Achtung, und wusten sie deswegen, wo sie sich nicht in den Schrancken hielten, zu gebührender Straffe zu ziehen. Es wurden auch νομοφύλακες genennet diejenigen 10 Männer, die aus den 10 tribubus gewählet worden, wozu noch ein Secretarius oder Schreiber kam, so daß deren XI waren, daher man sie τὸς ἑνδεκα oder undecimviros hieß. Ihre Gerichte ergiengen über die Diebe, plagiarios, welche die Knechte entführten, Nachtschwärmer, und die aus den öffentlichen Bädern die Kleider stahlen. Der Ort, da sie sassen, hieß νομοφυλάκιον, und zuhinterst an demselben war eine Thür, χαρώνιον genannt, durch welche die, so zum Tode verdammet waren, hinausgeführet wurden. Zu Lacedämon waren auch Nomophylaces, welche nichts weiter thaten, als daß sie beobachteten, ob die Gesetze fleißig in acht genommen würden, auch, wo etwas zweiffelhafftiges vorkam, solche auslegten: Eben dergleichen Magistrat war auch unter den Constantinopol. Kaysern. Postellus de rep. Athen. cap. 6 und 10. Sigonius de rep. Athen. 4. 3. Cragius de rep. Laced. 2. 6. du Fresne Gl. Gr. p. 1002.

Nomos, *Nomi*, Griechisch νόμος, wurden in alten Zeiten bey unterschiedenen Völckern, und sonderlich in Egypten, gewisse Aemter, Vogteyen oder Districte genennet, in welche das Land eingetheilet worden. Sie bestunden gemeiniglich aus einer Stadt, zu welcher der nahe dabey und um selbige gelegene Strich Landes geschlagen, und über selbige eine Obrigkeitliche Person, fast wie heutiges Tages ein Amtmann, gesetzet war. Das Wort selbst scheinet mehr ein Egyptisches als Griechisches Wort dem ersten Ursprunge nach zu seyn, wiewohl doch das letztere auch daher nicht unwahrscheinlich ist, weil die Griechen es beständig in ihren Erd-Beschreibungen von Egypten gebrauchen, dahingegen die Lateiner es zum Theil nur behalten; zum Theil aber selbiges mit Præfectura übersetzen. Wie viel übrigens dergleichen Districte in Egypten gewesen, solches ist ungewiß. Selbst die alten Erd-Beschreiber stimmen hierinnen nicht überein, sondern widersprechen einander. So zählet z. E. Strabo in Thebais 10. Plin. hingegen 11. und

Ptolomäus gar 13. Nomos. Es ist daher wahrscheinlich, daß die Zahl dieser Aemter nicht allemal gleich gewesen, sondern dieselbe nach dem Gutachten des Landes-Herrn bald vermehret, bald verringert worden sey. Was aber endlich die Namen derselben anbetrifft, werden selbige unter besondern Artickeln nachzusuchen seyn, als zum Exempel: *Heracleotes*, im XII Bande p. 1592; *Hermonthites*, im XII Bande p. 1750; *Hermopolites*, im XII Bande p. 1750; *Libyæ*, im XVII Bande p. 808; *Memphiticus*, im XX Bande p. 595; *Mendesius*, im XX Bande p. 634; *Menelaites*, im XX Bannde p. 668. Strabo Lib. XVII. Plinius Lib. V. c. 9. Cyrill. Alexandr. in Esaiæ c. XIX. Herodotus. Ptolomäus L. IV. Cellar. Not. Orb. Ant. Tom. II. Lib. IV. c. 1. p. 6. u. f. 43. u. f.

NOMOTHETA, heißt eigentlich einen jeden Gesetzgeber. Zu Athen wurden gewisse Personen so genennet, welche man aus den andern Obrigkeitlichen Personen auslaß, und ihnen auftrug, die Gesetze zu untersuchen, und zu veranlassen, daß diejenigen, welche schädlich oder unnützlich zu achten, durch einen Schluß des Volcks abgeschafft wurden. Postellus de republ. Athen. c. 5. Potter Archæolog. Græc. l. 1. c. 13.

NOMOTHETICA, heisset bey denen Staats-Lehrern die höchste Gewalt eines Gesetzgebers, das ist, eines Landes-Herren, vermöge deren er Gesetze geben kan.

NOMOTHETICI, oder Gesetzgeber, siehe *Lex*, im XVII Bande p. 669.

Nompar von Caumont, ein Frantzösisches Geschlecht, siehe Caumont, im V Bande p. 1675 u. ff.

NOMPAREILLE, siehe *Non-pareille*.

NON, siehe Ne, im XXIII Bande p. 1408.

NON, Nicht, ist zwar überhaupt eine bloß verneinende Partickel, die aber gleichwohl in denen Rechten insgemein einen gantz andern Verstand an die Hand giebt, wenn sie demjenigen Worte, worauf sich dieselbe hauptsächlich beziehet, vorstehet, als wenn sie solchem nachgesetzet wird. l. quædam. ff. de rei vind. So schließt z. E. das Wort Non (Nicht) wenn es sonderlich im Lateinischen vor dem Worte Potest gesetzt wird, Non potest, alle Gewalt und alles Vermögen, dessen man irgend sonst noch so wohl nach denen Rechten, als auch bloß natürlicher Weise fähig gewesen, (Potentiam juris & facti) aus, und setzet dagegen eine unumgängliche Nothwendigkeit voraus, oder machet auch eine diesem zuwider geschehene Handlung null und nichtig. Gl. in c. 1. verb. non potest. de reg. jur. in 6. Bartolus in l. Gallus. in pr. ibique Jason ff. de lib. & post. Baldus in l. ult. in fin. C. de fideicomm. Bellonus in Conf. VIII. n. 10. Wenn solches hingegen einem sonst so genannten allgemeinen Zeichen (signo universali) nachstehet; so bedeutet es eben so viel, als dessen Gegentheil. Z. E. omnino non ist so viel, als Nullo modo, das ist, keines weges, auf keinerley Weise L. Græce. 8. §. illud. 7. ff. de fidejuss. u. s. w. Sonst aber leidet dasselbe auch noch verschiedene andere Bedeutungen, wie aus folgenden Artickeln erhellet. Siehe auch Nicht, p. 491. u. f.

NON, ist bißweilen auch so viel, als *Non solum, Non tantum*, Nicht allein, Nicht nur, als in l. 9. ff. de vi publ. l. 4. l. 96. ff. de verb. sign. u. a. Antonius Augustinus in Emendat. Lib. II. Pratejus.

NON, ist sonderlich in l. 1. & 2. ff. de off. præf. l. 20. in pr. ff. de acquir. vel omitt. hæred. so viel, als *Non tam*, Nicht so wohl. Brissonius.

NON, in der Musicke, eine Italiänische Negation, so offt durch *No* abgekürtzet wird. Man findet sie nicht selten bey dem Adverbio: troppo, und beyde zusammen noch bey andern adverbiis, welche den Tact bemercken, um den Nachdruck ihrer Bedeutung zu verringern, gesetzt. Z. E. non troppo presto, nicht gar zu geschwind, non troppo adagio, nicht allzulangsam.

NON, Capo oder Chabo-de-Non, Lat. *Channaria extrema*, ein Vorgebürge in Lybien in Africa, an dem Atlantischen Meere.

Non, ein Gräfliches, theils in dem Hertzogthum Savoyen, theils in dem Chur-Fürstenthum Bayern blühendes Geschlecht. N. Graf von Non, stehet als Ober-Stallmeister, und General-Lieutenant von der Cavallerie in Diensten des Königs von Sardinien, und ist zu der letztern Würde allererst im Jahr 1737 bey dem öffentlichen Einzuge des Königes mit seiner neuen Gemahlin ernennet worden. Carl Graf Piosasque von Non ist am Chur-Bayerischen Hofe Hauptmann der Hellebardierer, ingleichen Ritter des Bayerischen St. Georgen-Ordens Defensorum immaculatæ conceptionis B. Mariæ Virginis, wozu er am 24 April 1729 bey der Errichtung des Ordens ist geschlagen worden. Geneal. Handbuch. Ranfts Genealogischer Archivarius XXXVI Theil p. 557.

Non (Capo de) siehe Non.

Non (Chabo-de-) siehe Non.

Non (Val di) ein Thal siehe Nannsberg, im XXII Bande p. 589.

NONA, war in der alten und heutigen Catholischen Kirche, wenn die Geistlichen in der neunten Stunde des Tages, das ist nach Mittage um 3 Uhr ihre Horas halten.

NONA, heisset der neunte Theil der Feld-Früchte, welcher an theils Orten denen Mönchen und Geistlichen gezahlet werden muß, und ist unterschieden von der Decima, welche der gantzen Kirche heimfället; da hingegen die Nona einer sonderbahren Person, in Ansehung der Frömmigkeit, oder sonderbahren Dienste aus Gnaden mitgetheilet wird. Ja die Nonæ und Decimæ wurden aus sonderbahren Vorwercken der Kirchen gegeben. Und die Nona zwar Jure Colonario; die Decimæ aber Jure Ecclesiastico. Denn als sie noch Kirchen-Güter waren; so durfften sie sonst keiner andern Kirche solche Decimas geben. Wenn sie aber veräussert worden: so behielten sie sich die Nonas mit denen Decimis bevor. du Fresne Gloss. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. T. I. Lib. XXIV. §. 181. p. 667. Lib. XXV, §. 69. p. 757. T. II. Lib. XXVIII. §. 74. u. 75. p. 102. u. f. §. 275. p. 241. Siehe auch Zehenden.

Nona, ist das Fömininum von dem Italiänischen Adjectivo Nono, wird Substantive gebraucht,

braucht, und bedeutet die um eine Octave erhöhete Secunde. Bey dem Wort Opera gesetzt, bleibet es ein Adjectivum, und heißt das neunte Werck.

Nona, Lat. *Ænona*, *Enona*, und *Henona*, eine alte kleine und befestigte Stadt, nebst einem Hafen, an dem Golfo di Venetia in Dalmatien, ist fast gantz von dem Meer umgeben, und hat einen Bischoff, der unter dem Bißthum Zara stehet. Sie gehöret den Venetianern, und wird von den Sclavoniern Nin genennet. Baudrand.

Nona, ist nach einigen eine der Parcen und eine Schwester der Decuma und Morta. Siehe Parcen.

St. Nona, eine Jungfrau, siehe St. Berlindis, den 3 Febr. im III Bande p. 1331.

Nonacria, ein Berg und Stadt in Arcadien, siehe Nonacris.

Nonacriates, Gr. Νωνακριάτης, ist ein Beyname des Mercurius, welchen er von der Stadt Nonacria oder Nonacris in Arcadien hat, woselbst er ehemahls insonderheit mit verehret wurde. Lycrophon v. 680 und über denselben Tzetz.

NONACRINA, siehe Grosse Bär, im XI Bande p. 1042.

Nonacrine, ein Zuname der Atalanta, des Jasus oder Jasions Tochter, welchen sie daher bekommen, weil sie auf dem Berge Nonacris in Arcadien, von dem unten, soll seyn erzogen worden. Besiehe Atalanta, im II Bande p. 1995 u. ff.

Nonacris, oder Nonacria, ingleichen Nonacris Mänalus, ein Berg in Arcadien in der heutiges Tages so genannten Halb-Insel Morea. Auf selbigem entspringet der bey den alten heydnischen Poeten bekannte Fluß Styx. Desgleichen lieget auch an selbigem eine Stadt gleiches Namens, von der ein besonderer Artickel folget. Die Atalanta, des Jasions Tochter, soll auf selbigem erzogen, und daher den Namen Nonacrine ingleichen Arcadica bekommen haben. Ovidius Fast. 2.

Nonacris, oder Nonacria, ingleichen Nonacris Mänalus, eine Stadt in Arcadien, auf der heutiges Tages also genannten Halb-Insel Morea an dem Berge gleiches Namens. Sie soll ihren Namen von der Gemahlin des Lycaon Königs in Arcadien bekommen haben. Zwischen selbiger und der Stadt Pheneus fliesset der bey den alten Heydnischen Poeten beruffene Fluß Styx. Pausan. Arcad. c. 17. Cellar. Not. Orb. Ant.

Nonacris, Gr. Νώνακρις, war die Gemahlin des Lycaon, Königs in Arcadien, von welcher auch die Stadt Nonacris in Arcadien den Namen bekommen hatte. Pausanias Arcad. c. 17.

Nonacris Mänalus, siehe Nonacris.

NON ADMISSUS, ist eben so viel als Excommunicatus, davon siehe Bann, im III Bande p. 348. u. ff.

NONÆ, war bey denen Römern einer von denen Namen, wormit sie die Tage der Monate von einander unterscheideten, nemlich im Mertz, May, Julius und October fielen die Nonæ auf den siebenden Tag. Denn diese Monate hatten sechs Nonas, welche von dem siebenden Tag an bis zu dem andern rückwerts gezehlet wurden, dergestalt, daß der andere Tag z. E. des Mertz Sextus Nonarum Martii hieß. Hingegen in denen übrigen Monathen fielen die Nonæ auf den fünfften Tag des Monats; Denn sie hatten nur vier Nonas, die im übrigen wie die sechs in denen angeführten Monaten rückwerts gezehlet wurden. Dieser angeführte Unterscheid ist aus folgendem Verse abzunehmen:

Sex Nonas Majus, October, Julius, & Mars
Quatuor at reliqui - -

Ihren Namen haben diese Nonæ daher bekommen, weil von denen Idibus, wenn man zurück zählet, allemal 9 Tage sind, oder wie andere wollen, von dem Neu-Mond, welcher gemeiniglich um diese Zeit einzufallen pflegete. Die Römer feyerten übrigens den Tag, auf welchen die Nonæ selbst fielen, durch alle Monate, weil an denselben der König Servius Tullus gebohren worden, ob sie gleich nicht eigentlich wusten, in welchem Monat es geschehen. An diesem Tage pflegte auch in den ältesten Zeiten das Land-Volck in die Stadt zu kommen, nicht allein, weil an denselben der ordentliche Marckt oder Messe gehalten wurde, die deswegen den Namen nundinæ empfangen, sondern auch, weil der König die Fest-Tage daran ankündigte, welche in demselben Monat gehalten werden solten, und die daher *Nonalia sacra* genennet wurden. Cäsar wolte die Nonas von ihrem sonst gewöhnlichen Tag nicht verrücken, ob er gleich einigen Monaten zwey Tage beygefüget. Der Kayser August wolte nichts ernstliches an den Nonis vornehmen, weil nemlich nonæ und novendial in gewisser Masse vor einander genommen werden; die dies novendiales aber den Verstorbenen heilig waren. Das Volck stund ebenfalls in den Gedancken, daß es übel gerathe, wenn man an diesem Tage Hochzeit machte. Endlich ist hier auch noch anzumercken, daß, weil die Hebräer keine Nonas hatten, daher das bekannte Sprichwort entstanden ist: Ad Nonas Ebræorum, welches so viel als nimmermehr, heisset. Petav. de vet. anno Rom. Pitiscus II. 275. Rosinus. Sveton. Aug. 92. 5. Varro de L. L. V. 4. Festus p. 336.

NONAGESIMI ALTITUDO, siehe Neunzigste.

NONAGESIMUS, siehe Neunzigste.

NONAGIUM, ein Lateinisches Wort, welches in den mittleren Zeiten nicht selten vorkömmt, und so viel heisset, als der neunte Theil von den unbeweglichen Gütern eines verstorbenen Menschen, welche die Geistlichkeit an sich ziehen wolte, unter dem Scheine, als hätte sie das Recht dieselben zu milden Sachen zu verwenden. Clemens VI nennet solchen neunten Theil der beweglichen Güter *Mortuarium*, wovon im XXI Bande p. 1790.

NONAGRIA, Insul, siehe *Andro*, im II Bande p. 197.

NONALIA SACRA, siehe *Nonæ*.

NON ALIENANDIS AUT PERMUTANDIS REBUS ECCLESIASTICIS IMMOBILIBUS, *aut in specialem hypothecam dandis creditoribus*, (*de*) *sed ut sufficiant generales ut hypotheca*, ist in der bekannten Samlung derer alten Röm. Gesetze die

Auf-

Auffschrifft der VII Authentica, und wird darinnen verordnet, daß künfftighin nicht mehr erlaubet seyn solle, die liegenden oder unbeweglichen Kirchen-Güter zu veräussern, oder zu vertauschen, noch auch ins besondere zu verpfänden, sondern daß sich vielmehr, dafern es ja nach Beschaffenheit der Umstände nöthig seyn solte, Geld darauf zu borgen, die Gläubiger bloß an dem darauf habenden allgemeinen Pfand-Rechte begnügen lassen sollen.

NON ALITER, NEC ALIO MODO, so viel, als **Nichts ausgenommen** oder **Nichts ausgeschieden**, siehe **Allenthalben**, im I Bande p. 512.

Nonantola, ein kleiner Flecken in der Lombardie, an dem Fluß Jangro, 2 Meilen von Modena gelegen nord-ost. Er ist auch etwas befestiget, und rühmet sich wegen einer daselbst befindlichen alten, auch dabey sehr reichen Abtey, welche noch die Longobardische Könige gestifftet; so ist er auch wegen unterschiedener Schlachten bekannt, so vor Alters in dieser Gegend geliefert worden. Schaupl. des Kriegs in Ital. p. 478.

Nonanus, ein Cartheuser-Mönch, dessen Feyer geschicht am 27 May.

NON APPARERE, siehe *Non esse*.

NONARIA, *Nonariæ*, und *Nonariæ Meretrices*, wurden zu Rom wo nicht alle, doch gewisse Huren um deswillen genennet, weil ihnen ausdrücklich verboten war, vor 9 Uhren ihre Häuser nicht zu eröffnen, viel weniger auf den Marckt zu kommen, damit die Jugend nicht von ihren Leibes-Ubungen, die sie insgemein des Morgens triebe, durch selbige abgehalten würde. Persius hat uns Sat. I. 133. diese Nachricht aufbehalten, indem er am angeführten Orte eine solche Nonariam einführet, die einen Cynischen Philosophen beym Barte rupfet und ihn dadurch zum Gelächter machet, indem es also bey ihm heisset:

Si Cynico barbam petulans Nonaria vellat.

NONARIÆ, siehe *Nonaria*.

NONARIÆ MERETRICES, siehe *Nonaria*.

Nonaspe, ist ein Flecken in Arragonien, an den Catalonischen Gräntzen, bey dem Fluß Martarana, zwischen Mequinença und Maella, gelegen, welcher einiger massen befestigt worden.

NONA SPHAERA, die neunte Sphäre oder der neunte Himmel, wird von einigen davor gehalten, daß es sey das Primum Mobile, welches den achten, oder so genannten Stern-Himmel bewegen, und mit sich herum treiben soll, welche Motion in 14 Minuten oder 1716 Jahren geschehen soll, da hingegen der so genannte zehende Himmel seinen Lauf in 24 Stunden verrichten soll. Der Ungrund dieser Meynung wird aus dem erhellen, was oben unter dem Artickel **Firmament**, im IX Bande p. 966 u. ff. erinnert worden.

NON BILIS, siehe *Nobilis*.

NON CITATUS, heißt in denen Rechten derjenige, der nicht ordentlich fürgeladen worden. Siehe *Citatio*, im VI Bande p. 666 u. ff.

Non-Conformisten, oder **Dissenters**, ist der Name, welcher in Engelland allen denen gegeben wird, die es nicht mit der Englischen Kirche halten, welche allein durch die Reichs-Gesetze öffentlich bestätiget ist. Es werden also unter diesem Namen nicht nur diejenigen begriffen, die sich in den Lehr-Puncten von der Englischen Kirche scheiden, als Römisch-Catholische, Lutheraner, Quäcker, Anabaptisten ꝛc. sondern auch die bloß in äusserlichen Dingen, hauptsächlich aber in der Liturgie des Bischöflichen Kirchen-Regiments von derselben abgehen; als da sind die Presbyterianer, und die zu den Reformirten, Deutschen und Holländischen Gemeinen gehören. Denen letztern ist insonderheit dieser Name unter der Regierung Königs **Carl** I zum ersten mahle beygeleget worden; wiewohl andere diesen Namen für älter ausgeben, auch dreyerley Gattungen der Non-Conformisten erzehlen. 1) Die Alte, von den Zeiten Königs **Heinrichs** VIII her, welche im Jahr 1542 sollen entstanden seyn, da **Joh. Hooper** zum Bischof von Glocester solte eingeweyhet werden, und sich weigerte die gewöhnliche Bischöfliche Kleider anzulegen, und darinnen der Gewohnheit der übrigen Bischöflichen Kirche sich gleich zu stellen, weshalben er so wohl damahls, als insonderheit unter der Regierung Königs **Eduard** VI den Namen eines Non-Conformisten erhielt, als er im Jahr 1550 die Altäre in den Kirchen abschaffete, und solche in gemeine Tische verwandelte. 2) Die mittlere Art der Non-Conformisten, so zu der Königin **Elisabeth** Zeiten entstanden sind, und nebst dem Habit der Bischöfe auch den Staat und Diener derselben verworfen haben. 3) Die Neuere unter dem König **Jacob** und den beyden Carln, bis daher, so die Bischöffe samt ihrem gantzen Thun haben abgeschaffet wissen wollen. **Ant. Wilhelm Böhme** von der Reformation der Kirchen in Engelland P. I. c. 2. **Kortholt** Hist. Eccles. Nov. Test. p. 884. *Le Non Conformiste Anglois, dans ses Ecrits, & dans ses sentiments.*

NON CONSENTIRE, **Nicht einwilligen**, oder **Nicht übereinstimmen**, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. alioquin. ff. de contr. emt. eigentlich nicht so viel, als widriger Meynung seyn, (Dissentire) sondern vielmehr gleichsam nur das Mittel zwischen Consentire und Dissentire. l. in bello. ff. de cap. & postl. rev. **Albericus.** Spiegel.

NON CONTINUO, siehe *Non ideo*.

Nondara, Noudar, in befestigter Ort in der Portugiesischen Provintz Entre Tajo e Guadiana, am Flusse Ardita.

St. Nondinarus, siehe **St. Secundus**, den 2 Jun.

NONDUM, siehe **Noch zur Zeit nicht.**

NONDUM CONTUMAX HABENDUS, siehe **Noch zur Zeit nicht.**

NONDUM DECLARANDUM, siehe **Noch zur Zeit nicht.**

None, so viel, als **Neune**, siehe **Nawn.**

None, siehe **Nehein**, im XXIII Bande, p. 1596.

None, siehe *Nona*.

Nonedahlen, eine kleine Provintz, in der Landschafft Opland in dem Südlichen Norwegen, unter das grosse Gouvernement von Aggerhus gehörig.

NON ELIGENDO SECUNDO NUBENTES UXORES, ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte die Auffschrifft der II Authenticke,

ticke, und wird darinnen verordnet, daß derjenige, welcher zum andern mahle zu heyrathen gedencket, nicht erst lange wählen solle, was er sich vor eine Frau nehmen will.

Nonenque, Lat. *Elnonenca*, ein Cistercienser-Nonnen-Kloster, unter dem Kirchen-Gebiete Babres gelegen, hat sonsten zu Lodeve gehöret. Es soll seinen Ursprung von denen ersten Aebten zu Silvania her haben, welche es in dem Thal Nonenque, das ihnen Deodatus Raimundus von Montanolio 1139 geschencket, aufgebauet. Das Jahr aber ist nicht recht bekannt. Der Bischoff von Rodez, Peter genannt, welcher 1162 gelebet, suchet zwar zu behaupten, daß es unter seiner Regierung aufgekommen, allein aus einem gewissen Briefe, welchen eine Nonne darinnen, Namens Pontia, ausgestellet, ist erweißlich, daß solches Kloster bereits 1146 gestanden. Die Aebtißinnen haben geheissen:

1. Nazaria 1151.
2. Petronilla I. 1159.
3. Pontia oder Ponza 1183.
4. Belizendis 1184.
5. Petronilla II. 1205.
6. Agnes I. 1208.
7. Aidelina 1216.
8. Petronilla III. 1225.
9. Sibionda von Avena 1231.
10. Sibilla.
11. Tiburtia oder Tiburga von Vintro 1233 bis 1253.
12. Agnes II. von Claviers 1254.
13. Beatrix I. 1280.
14. Agnes III. 1282.
15. Ermengard von Arpajone 1283.
16. Margarita I. 1293.
17. Agnes IV. 1293.
18. Ransa von Villareto 1295.
19. Elix von Fara 1299.
20. Ransa 1311 bis 1328.
21. Marquesia von Rocafolio 1328.
22. Braida I. 1331 bis 1344.
23. Beatrix II. 1347.
24. Braida II. von Rocosel 1348.
25. Florentia von Agrifolio 1351 bis 1365.
26. Isabella von Rocafolio 1368.
27. Alixendis von Montemirato 1371.
28. Helena Lourdelli oder Lordelli 1390 bis 1405.
29. Flos von Cassiliaco 1410 bis 1448.
30. Beatrix von Caßiliaco 1455, starb 1463.
31. Borgvina oder Burgunda von Castelnau bis 1467.
32. Johanna von Castelnau bis 1486.
33. Catharina von Turre bis 1501.
34. Johanna von Castelnau, starb 1507.
35. Delphina von Rupefolio, resignirte 1513.
36. Margarita von Rocafolio, bis 1540.
37. Louyse von Rocafolio, bis 1559.
38. Blanca von Rocafolio.
39. Louyse von Pratis von Montpezat von 1560 bis 1595, da sie gestorben.
40. Margarita von Pratis von Montpezat, starb 1660.
41. Anna Susanna von Simiane de Grodes, starb 1694.
42. Elisabeth von Bermond, von 1694.

Sammarthani Gall. Christ. Tom. I.

NON-ENS, siehe **Unding.**

NON ENUNCIATIVA ORATIO, siehe *Oratio*.

Noneron, eine kleine Stadt in der Provintz Perigord in dem General-Gouvernement Guienne in Franckreich. **Zeiller** Itin. Gall. c. 7. p. 676.

NON ESSE und *Non apparere*, weder seyn, noch scheinen, wird in denen Rechten insgemein vor einerley genommen, als in l. in lege. ff. de contr. emt. l. 1. ff. quod cujuscunqu. universit. nom. l. Labeo. ff. quemadm. servit. amitt. Spiegel.

Nonesuch, ein Königliches Lust-Schloß in Engelland, siehe **Nonsuch.**

Nonesursch, siehe **Nonsuch.**

NON FACERE SUUM DEBITUM, ist in denen Rechten so viel, als seiner Pflicht kein Gnüge leisten, oder nicht thun, was seines Amtes ist. Spiegel.

Nongento (Peter von) ein Frantzösischer Carmeliter-Mönch aus der Normandie, blühete zu Anfang des 15 Jahrhunderts. Er lehrte zu Paris die Philosophie öffentlich mit grossem Beyfall, und schrieb

1. Lecturam in libros IV. sententiarum.
2. Quæstiones ordinarias.
3. Quodlibeta Scholastica. u. a. m.

Burellus de illustr. viris Ord. Carmelit. **Frisii** Bibl. Gesneriana.

NON HONESTUS QUÆSTUS, ist in denen Rechten so viel, als ein Vortheil oder Gewinnst, den jemand entweder durch eine unehrliche Lebens-Art, oder doch sonst auf andere unanständige Art und Weise erwirbet. l. si possessor. ff. de petit. hæred. Spiegel.

Nonia Celsa, die Gemahlin des Römischen Kaysers **M. Opilius Macrinus**, mit welchem sie den **M. Opilius Macrinus Diadumenus** gezeuget hat. Ob sie aus dem folgenden Geschlechte derer **Nonier** entsprossen gewesen sey oder nicht? kan man nicht gewiß besagen. **Dio** 78. **Capitolin** in Macrino.

NONIA FAMILIA, ein Geschlecht zu Rom, siehe **Nonier.**

NONIANDUM, siehe **Nogent.**

NONIANDUM ARTALDI, siehe **Nogent l' Artaud.**

NONIANDUM AD ARTURAM, siehe **Nogent sur Eure.**

NONIANDUM BERNARDI, siehe **Nogent le Besnard.**

NONIANDUM EREMBERTI, siehe **Nogent le Roy.**

NONIANDUM ISEMBERTI, siehe **Nogent le Roy.**

NONIANDUM AD MATRONAM, siehe **Nogent sur Marne.**

NONIANDUM IN PAGO LAUDUNENSI, siehe **Nogent sous Coucy.**

NONIANDUM IN PERTICA, siehe **Nogent le Rotrou.**

NONIANDUM REGIUM, siehe Nogent le Roy.

NONIANDUM ROTRODI, oder *Rotroci*, siehe Nogent le Rotrou.

NONIANDUM AD SEQUANAM, siehe Nogent sur Seine.

NONIANDUM IN TRICASSIBUS, siehe Nogent sur Seine.

NOGIANDUM VIRGINUM, siehe Nogent les Vierges.

Nonianischer Rathschluß, *SCtum Nonianum de Collusione detegenda*, so meynen einige, daß sonderlich in l. ult. C. de colluf. deteg. zu lesen sey. Und zwar, weil solches eigentlich unter dem Bürgermeister **Nonius Asprenas**, so zu den Zeiten des Kaysers **Domitianus** gelebet, und gedachte Würde bekleidet, abgefasset worden, und also auch von diesem den Namen bekommen haben soll. **Brissonius.** Siehe **Ninnianischer Rathschluß.**

NONIANUM SC*tum*, siehe **Nonianischer Rathschluß.**

Nonianus, ein durch seine Gelehrsamkeit berühmter Römer, zu den Zeiten des Kaysers **Claudius**, dessen **Plinius** Epistol. Lib. I. 13. gegencket, und von ihm berichtet, daß, als er einsmahls nach Art der Römer seine Historien dem Volcke öffentlich vorgelesen, und dadurch dessen allgemeinen Zuruf erlanget habe, besagter Kayser **Claudius**, als er solchen Zuruf des Volcks gehöret, selbst hinein gegangen, und ihn besagte seine Historie habe verlesen hören. Wer dieser **Nonianus** gewesen, ist nicht ausgemacht. **Cataneus** will den **M. Servilius Nonianus** darunter verstanden haben, der zu den Zeiten des Kaysers Tiberius einer der letzten Bürgermeister, und ein angesehener gelehrter Mann gewesen. **Plinius** der ältere und **Quintilianus** haben seine Beredsamkeit selbst mit angehöret und gedencken seiner mit Ruhm, jener Hist. Nat. Lib. XXVIII. c. 2. dieser Instit. Orat. Lib. X. c. 1.

NON IDEO, ist in denen Rechten mit unter so viel, als *Non continuo*, Nicht alsbald, ohne Zeit-Verlust, u. d. g. **Spiegel.**

NONIENTELLUM, siehe Nogentel.

NONIENTULUM, siehe Nogentel.

NONIENTUM, siehe Nogent.

NONIENTUM ARTALDI, siehe Nogent l'Artaud.

NONIENTUM AD ARTURAM, siehe Nogent sur Eure.

NONIENTUM BERNARDI, siehe Nogent le Besnard.

NONIENTUM EREMBERTI, siehe Nogent le Roy.

NONIENTUM ISEMBERTI, siehe Nogent le Roy.

NONIENTUM AD MATRONAM, siehe Nogent sur Marne.

NONIENTUM IN PAGO LAUDUNENSI, siehe Nogent sous Coucy.

NONIENTUM IN PERTICA, siehe Nogent le Rotrou.

NONIENTUM REGIUM, siehe Nogent le Roy.

NONIENTUM ROTRODI, oder *Rotroci*, siehe Nogent le Rotrou.

NONIENTUM AD SEQUANAM, siehe Nogent sur Seine.

NONIENTUM IN TRICASSIBUS, siehe Nogent sur Seine.

NONIENTUM VIRGINUM, siehe Nogent les Vierges.

Nonier, *Nonia familia*, ein bürgerliches Geschlecht (familia plebeia) zu Rom, dessen Stifter **P. Nonius Primus** gewesen ist. Gruter. de Inscript. Rom. p. 882. n. 4. führet von ihm eine Inscription an, welche auf einem mit Rosen gezierten, und in dem ehemaligen Tempel des Hercules ausgegrabenen Todten-Topfe gefunden worden. Desgleichen hat auch **Beger** Thes. Brand. Vol. II. p. 423. seinen Siegel-Ring, mit einer Leyer zum Wappen, nebst einer meßingenen Platte, worauf desselben völliger Name verkehrt eingeschnitten zu lesen ist, bekannt gemachet. Ob aber die Meynung des gedachten Begers, daß dieser **Nonius Primus** ein Töpfer gewesen sey, und sich der bemeldeten Platte, welche wegen ihrer Grösse zu Versiegelung der Briefe untauglich scheinet, zur Bezeichnung des von ihm verfertigten Geschirres bedienet habe, vollkommen gegründet sey, oder nicht, solches lässet man billig dahin gestellet seyn. Des **Sextus Nonius** geschichet auf einer Müntze beym Beger Vol. III p. 567 Meldung, und ist selbiger vielleicht der Sextus Nonius **Quinctianus**, welcher im Jahr nach Christi Geburth 8 V. C. 761 mit **M. Furius Camillus**, **L. Apronius Nepos**, und **A. Vibius**, und abermals im Jahr Christi 40 A. V. C. 793 mit **Junius Celer**, seit den 1 Junius Römischer Bürgermeister gewesen ist. **P. Nonius Asprenas Torquatus** war im Jahr Christi 39 V. C. 792 mit **M. Aquilius Julianus** bis den 1 Julius Römischer Bürgermeister. Dessen Sohn **L. Nonius Asprenas Torquatus** war zu den Zeiten des Kaysers **Domitianus** im Jahr nach Christi Geburth 94 oder nach Erbauung der Stadt Rom 847 mit **M. Arricinius Clemens** bis den 1 Julius gleichfalls Bürgermeister zu Rom, und ist eben derjenige, welcher den Nonianischen Rathschluß, wovon oben, abgefasset hat. Gleiche Würde bekleidete im Jahr Christi 149 V. C. 902 **Q. Nonius Priscus**, und hatte zum Collegen den **Servius Cornelius Scipio Orphitus**. A. C. 201 V. C. 954 wurde eben dieses Amt dem **L. Annius Fabianus**, und **M. Nonius Mucianus** aufgetragen. So war auch im Jahr nach Christi Geburth 445 V. C. 1198 **Flavius Nonius** des Kaysers **Placidus Valentinianus** des jüngern College in der Bürgermeister-Würde. Ob übrigens **Nonius Marcellus**, von dem unten, und **Nonia Celsa**, von welcher oben gehandelt worden, wie es den Anschein gewinnen will, mit zu diesem Geschlechte gehören, solches ist ungewiß. **Ursin. Panvin.** Fast. Cons.

NONIGENTELLUM, siehe Nogentel.

NONIGENTULUM, siehe Nogentel.

NONIGENTUM, siehe Nogent.

NONIGENTUM ARTALDI, siehe Nogent l'Artaud.

NONIGENTUM AD ARTURAM, siehe Nogent sur Eure.

NONIGENTUM BERNARDI, siehe Nogent le Besnard.

NONIGENTUM EREMBERTI, siehe Nogent le Roy.

NONIGENTUM ISEMBERTI, siehe Nogent le Roy.

NONIGENTUM AD MATRONAM, siehe Nogent sur Marne.

NONIGENTUM IN PAGO LAUDUNENSI, siehe Nogent sous Coucy.

NONIGENTUM IN PERTICA, siehe Nogent le Rotrou.

NONIGENTUM REGIUM, siehe Nogent le Roy.

NONIGENTUM RETRUDUM, siehe Nogent le Rotrou.

NONIGENTUM ROTRODI, oder *Rotroci*, siehe Nogent le Rotrou.

NONIGENTUM AD SEQUANAM, siehe Nogent sur Seine.

NONIGENTUM IN TRICASSIBUS, siehe Nogent sur Seine.

NONIGENTUM VIRGINUM, siehe Nogent les Vierges.

NON INFINITANS, wird die Partickel Non genennet, wenn sie einem Nomini unmittelbar vorgesetzet ist.

NON IN FORMA SOLENNIS LIBELLI, SED PER MODUM SIMPLICIS QUERELAE, siehe **Nicht in Gestalt eines zierlichen Libells.**

NON IN MODUM SOLENNIS LIBELLI, SED QUALISCUNQUE PETITIONIS, siehe **Nicht in Gestalt eines zierlichen Libells.**

NON ITA PRIDEM, siehe Neulich.

Non-Jureurs, sind diejenigen Reformirten in Engelland, welche seit Jacob II Flucht her den Eid der Treue nicht ablegen wollen, und diese haben sich im Jahr 1716 auch dermassen öffentlich abgesondert, daß sie hin und wieder einen absonderlichen Gottes-Dienst angefangen, und sich allein vor die Engelische Kirche ausgegeben. **Unsch. Nachr.** 1716 p. 1275 ingleichen 1717. p. 63.

Nonius, ein Römisches Geschlecht, siehe **Nonier**

Nonius, mehrere dieses Namens, siehe unter **Nunnez** und **Nunnius.**

Nonius, oder **Nonnius** (Alvarus) ein Spanischer Medicus, lebte zu Ausgang des 16 Jahrhunderts und schrieb

Annotationes ad Libros 2 Fr. Arcæi de recta vulnerum curatione.

Antonii Bibl. Hispan.

Nonius (Ferdinand) siehe **Nunnez.**

Nonius (Lud.) ein berühmter Medicus, gebürtig von Antwerpen, war ein Sohn des vorherstehenden **Alvari.** Er machte sich durch verschiedene schöne Schrifften berühmt, in welchen man sehr vieles findet, welches zum Verstand der alten Lateinischen und andern Scribenten dienen kan, besonders in dem diætetico oder den libris IV de universa re cibaria antiquorum, gedruckt zu Antwerpen 1627 und 1645 in 4. Seine andere Wercke, als die ichthyophagia, sive de piscium esu, Antwerpen 1616 in 8. Hispania vetus, ebend. 1607 und 1637 in 8. wie auch in **Schott** Hispan. illustrat. und der Commentarius ad Goltzii Græciam, insulas & Asiam minorem &c. eb. 1620 und 1644 in Fol. &c. sind ebenfalls wohl aufgenommen worden. **Andreä** bibl. Belg. **Vigneul. Marville** met. d'hist. t. I. **Fabricii** bibliogr. antiq.

Nonius (Melchior) siehe **Nunnius.**

Nonius (Peter) siehe **Nunnez.**

Nonius (Quintus) siehe **Novius.**

Nonius (Tobias) ein Rechtsgelehrter von Perugia aus Umbrien, schrieb

1) interpretationes & Commentar. in Institutiones Justiniani, Perugia 1557 in Fol. Leyden 1591 in 8.
2) consilia, Venedig 1573 und 1584 in Fol.
3) Responsa &c.

und starb 1570 den 21 Mertz im 42 Jahr. **Jacobilli** Bibl. Umbriæ.

Nonius Marcellus, ein berühmter Lateinischer Grammaticus, und, wie er auch in einigen Handschrifften genennet wird, ein Peripatetischer Philosophe, dessen Lebens-Zeit gemeiniglich unter die Regierung des Kaysers **Constantius** gesetzet wird, war von Tivoli gebürtig, und schrieb einen Tractat de varia significatione verborum, welchen wir noch heut zu Tage in 19 Capituln haben. Am ersten ist selbiger ohne Ort 1471 gedruckt, hernach zu Brescia 1484 in Fol. und nebst des **Perotti** Cornu copiæ zu Venedig 1492, und eben daselbst beym Aldo 1514, ferner zu Frascati 1522, zu Basel 1518 und 1526. Ausser diesen Editionen aber hat man nachgehends noch welche andere, die gar fein sind, erhalten, als des **Adrian Junii**, Antwerpen 1565 in 8. des **Dionysii Gottfrieds**, Paris 1583 in 8. und des **Josiä Merceri**, ebend. 1614 in 8. **Fabricius** bibl. lat. p. 766. **Tillemont** Hist. des Emper. Tom. IV.

NON JUSTIFICATORIA MONITORIA, siehe *Monitoria non justificatoria*, im XXI Bande p. 1157.

NON JUSTUM, und *Injustum*, **Nicht recht**, oder **Nicht billig**, und **Unrecht** oder **Unbillig**, sind ebenfalls in denen Rechten so weit von einander unterschieden, als etwan Non consentire und Dissentire, oder Non velle und Nolle. **Valla** in Dialect. Lib. II. c. 32. **Alciatus** in Parerg. Lib. V. c. 17. **Spiegel.**

NON LICERE HABITATORIBUS METROCOMIÆ LOCA SUA AD EXTRANEUM TRANSFERRE, ist in der bekannten Sammlung derer alten Römischen Rechte die Aufschrifft des 55 Titels aus dem XI Buche des so genannten Codicis Justinianei, u. wird darinnen verordnet, daß denen Einwohnern der grossen Dorffschafften oder sonst so genannten Marckt-Flecken nicht vergönnet seyn solle, ihre daselbst gelegenen Häuser und Güter zum Nachtheil der Kayserlichen Kammer oder anderer Herrn-Gefälle, an Fremde zu überlassen u. abzutreten. Siehe *Metrocomia*, im XX Bande p. 1375. u. f.

NON MANIFESTUM FURTUM, siehe *Furtum non manifestum*, im IX Bande p. 2356.

NON MEDIUS TERMINUS, ist einigen Philosophen eben so viel als Major terminus, davon siehe den Artickel: **Ober-Glied.**

NON MODOCA, ein Ort in den Niederlanden am Rhein, von welchem die Annal. Bertinian. ad ann. 863. berichten, daß er in besagtem Jahre von den Dänen oder Normännern sey ausgeplündert worden. Was für ein Ort darunter gemeynet werde, ist nicht gewiß. **Eckhart** Comment. de Reb. Franc. Orient. & Episcopat. Wirceb. Tom. II. Lib. XXXI. §. 92. p. 495 hält mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit davor, daß die Stadt Nimägen darunter gemeynet werde; zumal wenn man dasjenige damit zusammen hält, was oben unter dem Artickel Nimägen gesaget worden.

NON MOVET, siehe *Mutat (nec)*

NONNA, siehe **Nonne.**

NONNA, siehe **Nonnen-Wald.**

St. Nonna, siehe **St Dionysius**, den 17 Mertz, im VII Bande p. 1002.

St. Nonna, starb als Märtyrer in der Stadt Rom. Man feyert ihm den 23 April.

St. Nonna, siehe **St. Quintus**, den 23. May.

Nonnanuci (Egidius), hat des von Servies Historie der Gemahlinnen der zwölf ersten Römischen Kayser aus dem Frantzösischen in das Italiänische übersetzet. Der Italiänische Titel ist folgender:

Le Imperadrici Romane, ovvero la storia della Vita e de' maneggi segreti delle Mogli de' dodici Cesare, di quelle degli Imperadori di Roma & delle Principesse del loro sangue, nellaquale si scorgono i punti piu importanti della Storia Romana, tratta dagli Antichi Storici Greci e Latini, arrichita di Note Storiche e Critiche del Signor di Serviez. Tradotta dal Francese in Italiano &c. Vened. 1734 in 8.

Leipz. Gel. Zeit. 1735. p. 5.

Nonnart (Johann) ein Niederländischer Dominicaner, und sehr geschickter Prediger, starb den 27 May 1626, und ließ Predigten über den Propheten Joel, die er zu St. Omer in der Cathedral-Kirche zur Fasten-Zeit 1616 gehalten, welche sich in dem Dominicaner-Kloster allda in Handschrifft befinden. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 444.

Nonnat, eine Art sehr kleiner Fische, welche in dem Mittelländischen Meere, nicht weit von den Frantzösischen Küsten gefangen werden.

NON NATURALES CAUSSAE, siehe *Causa*, im V Bande p. 1712.

NON NATURALES RES, siehe **Ding**, im VII Bande, p. 950. u. ff.

NON-NATURALIS PRAEDICATIO, siehe *Prædicatio.*

Nonne, ein alt-Fränckisch-Frantzösisches Wort, soll nach des **Sirmonds** davon gegebenen Erklärung ein blosses Ehren-Wort seyn, sonst aber eben so viel, als das Lateinische Wort Nonnus oder Nonna, das ist, einen Vater, oder Mutter, oder sonst eine betagte Person andeuten. Wie denn bekannt, daß noch bey den heutigen Italiänern das Wort Nonno einen Groß-Vater, oder Schwieger-Vater, und bey denen Engelländern das Wort **Nain** eine Groß-Mutter anzeiget. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. I. p. 25.

Nonne, Nonnen, Kloster-Jungfern, *Virgines Sacræ, Sanctimoniales, Monachæ, Moniales, Nonnæ, Nonnanes, Religiosæ*, heissen in der Römischen Kirche diejenigen Weibs-Personen, welche sich ausser der Ehe und unter einer gewissen Ordens-Regel zu leben, in dieses oder jenes Kloster verlobet. Woher das Wort Nonne seinen Ursprung habe, schreibet **Scherâus** in seinen Miscellaneis Hierarchicis, p. 101. kan ich nicht erfahren, weder in Büchern, noch sonst, nur daß etliche wollen, eine Nonne soll von dem andern Römischen Könige, Numa genannt, herkommen, welcher die heiligen Feuer-Jungfern, Flamines genannt, gestifftet hat, fast den Nonnen gleich. **Dresser** P. I. p. 408. Oder auch vom Lateinischen Worte Non, nein; massen in allen weltlichen Stücken ihnen ein Non oder Nein vorgeleget worden, als daß sie nicht heyrathen, im häußlichen Stande leben, und andere dergleichen Dinge mehr verrichten können. Andere aber bringen wiederum andere Meynungen von dem eigentlichen Ursprunge und Bedeutung dieses Wortes bey. Allein diejenigen, so mit der Zeit sich nach und nach in Sprachen und dem wahren Alterthum genauer umgesehen, sind aus den ältesten und glaubwürdigsten Monumenten genugsam berichtet und unterwiesen worden, daß Nonne, dem Ursprung nach, kein anders, als ein Egyptisches Wort sey, welches so viel als Heilige bedeutet. **Martinus** in Lex. Philol. voc. *Nonna*. **Hieronymus** de Custod. Virgin. ad Eustoch. ibique **Erasmus**. **Hospinianus** de Monach. fol. 4. **Baronius** zwar, indem er beweisen will, als habe die Jungfrau Maria von ihrer Kindheit an aus einem besondern Gelübde sich in einer Halle an dem Tempel zu Jerusalem aufgehalten, und sey als eine Nonne erzogen worden, meynet, es sey auch schon zu Moses Zeiten der Nonnen-Stand bekannt gewesen, weil 2 B. Mose XXXVIII, 8. von solchen Weibern geredet werde, die vor der Thüre der Hütten des Stiffts gedienet, und Zobheth geheissen; mit welchem Vorgeben aber er unter denen Gelehrten so wenig Beyfall gefunden, daß ihn vielmehr **Casaubonus** in Exerc. I. n. 23 und **Spanheim** in Dub. Evang. P. I. Dub. 18. §. 15. weitläufftig widerleget. Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist gleichwohl so viel gewiß, daß die heut zu Tage so genannten Nonnen in denen Catholischen Klöstern, ihren Ursprung auf gleiche Art, wie die Mönche von ihrer Einsamkeit und Lebens-Art genommen. Denn gleichwie ehemals die Männer sich Therapeuten, Gottes-Diener, Aertzte, nenneten, so hiessen auch die Weibs-Personen Therapeutriten, Aertztinnen und Gottes-Dienerinnen; hiessen jene Nonni, fromme und heilige Leute, so hiessen auch diese Nonnen, fromme und heilige Weiber. **Goodwin** Moses & Aaron p. 113. Josephus de Bello Jud. Lib II. c. 12. p. 786. **Eusebius** in Hist. Eccles. Lib. II. c. 17. u. a. Sonst pflegt man auch das keusche Frauen-Volck Nonnen zu nennen, schreibt der heilige **Hieronymus** in Jes. c. 19. welches Wort nachmals, weil die Heiligen sich sonderlich in Egypten vormals aufgehalten, auch unter uns bekannt worden. Denn man weiß, daß diejenigen Dinge, so in fremden Ländern ihren

ihren Ursprung genommen, auch in denen, wo sie bekannt werden, ihren Namen zu behalten pflegen. Wannenhero auch die Mönche zugleich mit ihrem Stande, den Egyptischen Namen, an statt einer heiligen Jungfrau, mit zu uns gebracht. So verknüpffet auch **Arnobius** in seiner Betrachtung über den 150 und über den 141 Psalm diese beyden Wörter, eine Nonne und heilige Jungfrau, in einer Verbindung zusammen. Indessen aber sind auch die Päbstischen Schrifft-Steller selbst nicht vollkommen mit einander einig, welche, und was sie eigentlich vor eine Anfängerin des Kloster-Lebens annehmen sollen. So giebt man z. E. von der Mutter des gantzen menschl. Geschlechtes, der **Eva**, vor, daß solche bereits die erste Urheberin des Nonnen-Standes gewesen. Desgleichen rühmet man von der heiligen **Maria Magdalena**, als des **Lazari** Schwester, aus Galiläa gebürtig, daß sie eine Erbin des Schlosses Magdalon, wovon sie auch den Namen bekommen, die erste Einsiedlerin von diesem Orden gewesen, und ein laußfärbiges Kleid, als die allerverächtlichste Farbe, ihre Bußfertigkeit und Demuth zu bezeigen, getragen haben soll. **Martha**, ihre Schwester, soll mit ihrem Bruder nach Marsilien sich begeben haben, und daselbst eine Stifterin des Ordens vom heiligen Geiste gewesen seyn, und weil die Ordens-Leute von dieser Patronin schwartz gehen, glaubt man, daß sie dergleichen Kleidung getragen. Die heilige **Thecla** soll, nach unterschiedlicher Scribenten Meynung, eine Tochter St. **Pauli** gewesen seyn, welche einsmals, als sie denen Löwen, wegen ihres christlichen Bekänntnisses, vorgeworffen worden, wunderlich entkommen, massen sie nur dieselbige auf dem Platze, an statt daß sie solte zerrissen werden, belecket, und also unversehrt gelassen. Worauf sie sich nach Catalonien begeben haben, und eine Stifterin des Klosters zu Terracona geworden seyn soll. Ihre Kleidung ist Löwen-grau, nebst einer schwartzen Haube auf dem Haupte. Die heilige **Marcella** soll eine Römerin gewesen seyn, und von dar auf eines von ihren Land-Güthern sich begeben, und unterschiedliche adliche Jungfrauen zu einem geistlichen Leben daselbst angewöhnt haben, welche Gesellschafft auch nachmals dermassen zugenommen, daß sie vor eine Stifterin des Kloster-Lebens, und vor eine Mutter aller Kloster-Frauen, so wohl in Morgen- als Abend-Ländern gehalten wird. Sie ist viel mit dem heiligen **Hieronymus** umgegangen, und vom **Athanasius** wegen der Regel des heiligen **Antonius** unterrichtet worden. Ihre Kleidung ist nach Griechischer Art, gantz schwartz. Noch andere eignen diese Ehre entweder der heil. **Flavia Domitilla** zu, welche bereits von dem heil. **Clemens** I darzu eingeweihet worden, oder der heil. **Basilissa** von Antiochien, welche um das Ende des II Jahrhunderts mit ihrem Gemahl, dem heil. **Julianus**, eine beständige Jungfrauschaft gelobet, und nachdem sie mit beyderseits Bewilligung einander wiederum verlassen, bis über 1000 gleichmäßige Bräut Christi die Aufsicht geführet haben soll, oder endlich der heil. **Thaisis**, welche sich fast zu gleicher Zeit, als die Anführerin büssender Weibes-Personen, in ein Kloster eingeschlossen, und nicht allein in demselben durch ihre unsträffliche und streng e Lebens-Art, sondern auch nach ihrem Tode noch den unsterblichen Nachruhm der Heiligkeit erworben. In Franckreich soll sonderlich die **Radegundis**, Königs **Clotarius** Gemahlin, zu erst ein solch Nonnen-Kloster zu Poitiers gestifftet, und nebst anderm Königlichen Frauenzimmer selbst darinnen gelebet haben. Wobey sie ihnen denn gewisse Regeln vorschreiben lassen, die man vor des **Cäsarius** von Arelat seine ausgab, und auf dem andern Synodo zu Tours bestätigte. **Gregorius Turonensis** Lib. III. c. 9. und Lib. VII. c. 2. und 9. Siehe auch Acta Synodi Turon. II. In Deutschland weiß man von keinem Nonnen-Kloster, bis zur Zeit des **Bonifacius**, der erst in Engelland eine Zeitlang im Benedictiner-Kloster gelebt, und hernachmals Ertz-Bischoff zu Maynz geworden; Da er denn ums Jahr 725 aus Engelland acht fürnehme Weibes-Personen nach Deutschland beruffen, und hin und wieder Frauen-Klöster gestifftet, darinnen er dieselben zu Aebtißinnen eingesetzet. **Baronius** in Annal. ad ann. 725. **Aventinus** Lib. III. Und weil dann solche Klöster in Deutschland gar langsam aufgekommen, und der Name derer Nonnen hingegen bereits etliche hundert Jahr zuvor bey denen Griechischen und Lateinischen Schrifft-Stellern zu befinden; so ergiebet sich auch hieraus von selbst, daß **Amerbach** in Not. super Constit. Car. fol. 238. und alle, die mit ihm gleicher Gedancken sind, sich nicht wenig geirret, wenn er behauptet, daß sie den Namen Nonnen von denen Deutschen bekommen. Inzwischen lebten solche ehemals in ihren Klöstern, sonderlich nach der Regel des heil. **Benedicti** zusammen, und waren derer Bischöffe Gerichtsbarkeit unterworffen, **Hieronymus** ad Eustoch. **Xiphilin** in Domit. Und auch noch heutiges Tages bleiben dieselben meistens verschlossen, und dürffen nicht aus dem Kloster gehen, es sey dann um Feuers-Noth, Aussatz und ansteckender Seuchen willen, und die darwider handeln, werden von ihren Vorstehern mit der Kirchen-Zucht angesehen. Hingegen darff niemand, weder Manns- noch verheyrathete Weibs-Personen zu ihnen hinein kommen, und die sie sprechen wollen, müssen solches an dem Sprach-Gitter thun. Welches doch auch nach der strengen Regel nicht ohne Vorwissen der Aebtißin, und im Beyseyn einer Zugeordneten geschehen soll. Der Artzt und der Beicht-Vater werden im Nothfall eingelassen; jedoch nicht ohne Vorwissen des Bischoffs, oder eines andern Obern. Gleichwie nun aber die beständige Jungfrauschafft, welcher sich die Nonnen bald bey dem Eintritt in das Kloster durch ein solennes Gelübde gewiedmet, nicht nur in der ersten Kirche, wie **Tertullianus** bezeuget, gar sehr geliebet worden, sondern auch noch heutiges Tages bey denen Römisch-Catholischen in besondern Ehren gehalten wird; Also nennet auch in Erwegung dessen **Basilius** der Grosse die Heyrath solcher heiligen und Gott-gewiedmeten Jungfrauen einen förmlichen Ehebruch (Adulterium). **Innocentius**, der Pabst, beleget solche im Jahre 402 mit dem Bann, und schliesset sie von der Communion aus, bis zur Stunde des Todes. Und

etliche Synodi bestätigen auch solche Gewohnheit. Wer aber dieselben vollends gar ungebührlicher Weise schwächet, der begehet nach der Glosse des Canonischen Rechtes ein dreyfaches Verbrechen, nemlich Blut-Schande, Ehebruch, und Kirchen-Raub, oder eine freventliche Schändung Gottgeheiligter Sachen. **Besold** in Thes. Pract. Lit. N. h. v. Deren würckliche Aufnahme in das Kloster, oder die sonst so genannte Einkleidung geschiehet also: Wenn der Tag ihrer geistlichen Hochzeit oder Verlobung heran kommet; so wird die zukünfftige Nonne von unterschiedenen noch unverheyratheten Weibs-Personen oder Jungfrauen in ihrem besten Schmucke und wie eine ordentliche Braut angekleidet, zu dem Altar vor den Bischoff geführet. Die Jungfern aber, so sie führen, haben in der Hand weisse Wachs-Lichter, wie ehemahls bey denen Hochzeiten gebräuchlich gewesen. Sodann leget ihr der Bischoff eine Decke über das Haupt, und saget: Aspice, filia, & obliviscere populum tuum & domum patris tui, ut rex decorem tuum concupiscat: Indem dieses geschehen; so ruffet das anwesende Volck: **Amen!** Wenn nun diese Decke auf der Jungfer Gesicht geleget ist, so kommen die andern herzu, und küssen sie. Diese Ceremonien sollen bereits in dem IV Jahrhunderte erfunden seyn, wie **Tertullianus** Lib. I. de Velandis Virginibus anzeiget. Die Decke aber führen einige von dem Pabst **Pius** her. Andere hingegen wollen, es sey zu denen Zeiten des **Ambrosius** und **Hieronymus** erwachsen. Hierzu kommt noch die Nasion oder Bescherung. Es kam nemlich nach der Zeit auf, daß man die Nonnen ihrer Haare beraubte: Wie man ihnen denn auch noch heutiges Tages die Haupt-Haare abnimmt. Die Speise und Kost derer Nonnen betreffend, so bestand solche ehemahls in blossem Wasser und Brodt. Den Wein meideten sie, und wohneten dem öffentlichen Gebete mit der Sonnen Aufgang bey. Um neun Uhr kamen sie wieder zum Gebete zusammen, welches biß zu der zwölften Stunde währete. Hernach kam die Tisch-Zeit, bey welcher sie beteten und GOtt lobeten. Nach Mittage kamen sie wiederum in dem Tempel zusammen, pflegeten des Gottesdienstes, und begaben sich des Abends nicht eher zur Ruhe, als biß sie wiederum etwas in der heiligen Schrifft gelesen hatten. Sie waren immer in ihren Kammern eingeschlossen, wurden in öffentlichen Oertern gar nicht gesehen, und tractirten in den Neben-Stunden entweder Wolle, oder ernährten sich vom Spinnen. Und also gienge es gemeiniglich in denen Morgenländischen Klöstern her. In denen Abendländern hingegen schreibet **Gregorius** der Grosse, daß sonderlich zu Rom 3000 Nonnen gewesen, welche erst ein gantzes Jahr zuvor lernen müssen, ehe sie von dem Bischoff angenommen worden. Sie lasen die Bibel, sangen ihre Lobgesänge, und hielten ihre Horas Canonicas. Sie giengen zu gewisser Zeit in den Eß-Saal, durften aber mit dem Manns-Volcke niemahls reden, vielweniger gar aus dem Kloster gehen. Dafern es sich zutrug, daß eine von ihnen geschändet wurde; so geisselten sie solche und verdammten sie zu einem immerwährenden Gefängnisse. Aus denen Collegiis der Nonnen wurden Aebtißinnen erwählet, welche denen andern mit einem exemplarischen Leben vorgiengen. Von denen **Nonnen-Klöstern** und **Nonnen-Kranckheiten**, siehe unten besondere Artickel; von den **Nonnen-Orden**, aber siehe **Orden (Nonnen-)**. Ubrigens kan auch hier nachgelesen werden, was im XXII Bande von den München in verschiedenen Artickeln ist erzehlet worden.

Nonne, heisset in der Mechanicke das Hemisphærium cavum zu einem Münch.

Nonne, heißt auf Bergwercken der Ring von Meßing oder Holtz, darinen die Capellen geschlagen werden; **Mönch** und **Nonne** nennet man zusammen das Capellen-Futter. Berg Reform. part. 2. fol. 126. **Beward.** Phraseol. metall. f. m. 30. Berg-Bau Sp. ibid. Jungh. N. J. B. **Horn.** Synopf. met. Tab. 2. lit. f. p. m. 11. Siehe **Mönch**, im XXI Bande, p. 789.

Nonne (Niclas) ein Doctor der Theologie und Reformirter Prediger zu Bremen, promovirte 1725 zu Utrecht, und schrieb eine sehr gelehrte Inaugural-Disputation de canonica auctoritate Cantici Canticorum, welche 1 Alphabet starck ist, und insonderheit wider **Whiston** das göttliche Ansehen des Hohenliedes Salomonis gründlich vertheidiget. Er hat nebst Hasäo die Bibliothecam Bremensem fortzusetzen angefangen, und unterm Titel: Museum historico-philologico-theologicum den ersten Band aus 3 Theilen bestehend ans Licht gestellet, Bremen 1728 in 8. **Unschuldige Nachrichten. Leipziger gel. Zeitungen.**

NON NEGANS. Negans oder Verneinend, wird die Partickel Non genennet, wenn sie in einem Satze unmittelbar zu dem Haupt-Verknüpffungs-Wörtgen (copulam principalem) gesetzet ist und dieselbe verneinet, als z. E. GOtt ist nicht der Urheber des Ubels. Homo non est lapis.

NON NEGARE und *Fateri*, Nicht läugnen, und **Etwas bekennen** oder **zu gestehen**, sind ebenfalls wiederum wie etwan *Non Consentire* und *Dissentire*, oder *Non velle* und *Nolle*, u. d. g. von einander unterschieden. l. qui tacet. ff. de reg. jur. **Cujacius** Lib. V. Obs. 59.

NON NEGATIVUM. Das Non heisset alsdenn negativum, wenn es zum Verknüpffungs-Wörtgen, so nicht den gantzen Satz, sondern nur einen Theil desselben, entweder das Förder- oder Hinter-Glied, angehet (copula minus principali) gesetzet ist, z. E. Aristoteles war ein so grosser Philosophe, daß es nicht genug gerühmet werden kan.

Nonnen, siehe **Nonne**.

NONNEN (BOIS DE) siehe **Nonnen-Wald**.

Nonnenberg oder **Nunnberg**, ein berühmtes Benedictiner-Nonnen-Kloster, nahe vor Saltzburg auf einem Hügel an dem Flusse Saltza gelegen, ist von dem heiligen Ruperto, ersten Bischoffe zu Saltzburg gestifftet worden, und seine Schwester Ehrentraud ist 585 die erste Aebtißin darinnen gewesen. Theodebert, Hertzog in Bayern, welcher 576 gestorben, soll vieles darzu mit beygetragen haben. Es ward solches Kloster durch den

den Krieg sehr ruiniret, weswegen es Kayser Heinrich II. 1041 wieder in guten Stand hergestellet.

Die Aebtißinnen darinnen haben geheissen:

1. St. Ehrentraud 585, nach ihr fehlen viele Aebtißinnen.
2. Wiriadis, erwählt 990, starb 1027.
3. Diemudis.
4. Elisabeth.
5. Maria.
6. Elisabeth, erwählt um 1059.
7. Juliana.
8. Wirburgis oder Wirbyrgis, starb um 1235.
9. Gertraud de Lapide.
10. Diemud Gräfin von Sonnenberg, erw. um 1249.
11. Diemud von Velben, starb 1270.
12. Hilta, war 14 bis 15 Jahr an der Regierung.
13. Elisabeth Gräfin von Sonnenburg, starb 1307.
14. Margaretha von Gebing oder Giebing, starb 1321.
15. Anna von Perchain, oder Pernaim oder Perckhaim, starb 1323.
16. Diemud oder Diemund von Polheim.
17. Diemud von Wartenfels, starb 1344.
18. Anna Gratzerin oder Graßerin.
19. Anna von Weitzeneck oder Weißneck, starb den 26 Nov. 1367.
20. Catharina von Schernberg, starb 1378.
21. Anna von Lilienberg oder Libmberg, starb 1379.
22. Catharina von Bernöck, starb 1388.
23. Diemud Schönstetterin, starb 1393.
24. Margaretha.
25. Catharina von Schellenperg.
26. Elkeba.
27. Margaretha von Perneck, starb 1404.
28. Gertraud Reuttenbergerin, starb 1423.
29. Elkebeta oder Elkeb Ekharin, starb 1432.
30. Gertraud.
31. Anna Geiganterin, starb den 14 November 1439.
32. Anna Panicherin, starb 1446.
33. Agatha von Haunsperg, starb 1484.
34. Daria Panicherin, starb 1505.
35. Regina Pfeffingerin, starb 1516.
36. Ursula Traunerin, starb 1539.
37. Veronica von Waltprunn, starb 1552.
38. Anna Paumannin, starb den 26 October 1571.
39. Benigna Guttraterin, starb 1594.
40. Anna Püttrichin von Stegen, starb 1600.
41. Cordula Mundtenhammerin, starb 1614.
42. Maria Meringerin, starb den 27 April 1620, in ihrem 40 Jahr.
43. Maria Magdalena, erwählt den 30 May 1620, da sie bereits 66 Jahr alt war.
44. Johanna Gräfin von Wolckenstein und Rodenegg.

Zunds Metropol. Salisburg. **Bucelin** Germ. Sacra.

Nonnenblätzlein (kräfftige.) Nehmet feinen Zucker drey Pfund, Zimmet-Rinden zwey Loth, Nägelein, Cardamomen, jedes ein Loth, Muscatennüsse und Blüten, Ingber, Lavendelblüten, jedes ein halb Loth, rothe Rosen, Galgant, Majoran und Rosmarin, jedes ein Quentgen. Stosset alles klein und mischet ein klein wenig Weitzenmehl darunter, machet mit Lavendelwasser Täflein daraus und backet diese.

Nonnen-Bosch, siehe **Nonnen-Wald.**

Nonnen-Brod, bestehet aus einem Teig von Marzipan-Massa, darunter Pfeffer, Zimmet, Nägelein, Cardamomen, Muscaten-Blumen, Citronat, Citronen-Schalen und eingemachter Ingber, alles gröblich zerschnitten und mit eingemenget, und runde Kugeln daraus formiret werden, welche man alsdenn in den Teig einschläget, mit einem Back-Rädlein abschneidet, und in der Torten-Pfanne gelb abbacken läßt.

Nonnenbusch, eine berühmte Benedictiner-Nonnen-Abtey im Oesterreichischen Flandern im Bißthum Ypern. **Bucelinus** da Monast.

Nonnen-Holtz, Nonnen-Wald, ein Alt-Zellisches Wald-Revier, dessen Begräntzung bey Roßwein. Ehedem hat es zum alten Nonnen-Kloster zu Döbeln gehöret, davon es eben den Namen führet; sonsten aber auch daher das **Begynnen-Holtz** in denen älteren Briefschafften genennet wird. Das Holtz bestehet meistens in Eichen und Hasel-Sträuchern. **Knauths** Alt-Zellische Chronicke.

Nonnenkleppel, ein Gewächs, siehe **Grindkraut**, im XI Bande, p. 960.

Nonnen-Klöster, werden diejenige Arten geistlicher Gebäude genennet, darinnen sich eine gewisse Anzahl geistlicher Frauens-Personen, unter einer ihnen vorgesetzten Aebtißin oder Priorin aufhalten, die zwar alle, eben wie die Münche ihre besondere Zellen haben, ausserdem aber nach gewissen ihnen vorgeschriebenen Regeln, insonderheit des Gehorsams, der Keuschheit und Armuth in Gesellschafft zusammen speisen, beten und singen ꝛc. Wenn und wie solche Nonnen-Klöster, nebst dem gantzen Nonnen-Stande aufgekommen, ist zwar bereits unter den Artickeln **Münche**, im XXII Bande, p. 281 u. ff. insonderheit p. 289. **Münchs-Klöster**, p. 338 und **Nonnen**, einiger massen berühret worden. Nur findet man hier folgendes hinzu zu setzen, nicht undienlich: daß selbige der gemeinen Meynung nach allererst im V und VI Jahrhunderte nach Christi Geburth aufgekommen sind, da gewisse Frauens-Personen aus Antrieb einer besonderen Andacht, dem Exempel der Männer folgeten, und sich dem geistlichen Stande widmeten, sich eines christlichen Wandels beflissen, GOtt mit Gebet, und Unterweisung der Jugend ihres gleichen dieneten, sonst aber sich ihrer Hände Arbeit nähreten. Insonderheit soll zuerst der heil. **Benedict** dergleichen Nonnen-Kloster in Italien gestiftet

und

und seine Schwester Scholastica zur Aebtißin darüber verordnet haben. Diesem Exempel folgete in Franckreich zu erst **Radegundis** Königs **Clotharius** Gemahlin, welche im VI Jahrhunderte ein solches Nonnen-Kloster zu Poitou stifftete, und mit anderen Königlichem Frauenzimmer selber darinnen lebte; wobey sie denn Regeln vorschreiben lassen, die man für des **Cäsarius** von Arelat seine ausgabe, und auf der andern Kirchen-Versammlung zu Tours bestätigte. Nach der Zeit wurden auch dergleichen Klöster für geistliche Weibes-Personen in Engelland errichtet, von da **Bonifacius** Ertz-Bischoff zu Maynz im VIII. Jahrhunderte acht vornehme Weibes-Personen in Deutschland beruffen, und hin und wieder Frauen-Klöster gestifftet, und über selbige besagte acht Weibes-Personen zu Aebtißinnen verordnet hat, wie man denn vor **Bonifacius** Zeiten keine solche Nonnen-Klöster in Deutschland findet. Ubrigens ist noch anzumercken, daß die Nonnen-Klöster die ersten gewesen sind, welche man in den Städten zu erbauen angefangen hat. Denn es schien denen Stifftern derselben zu gefährlich, denen GOtt-geweyheten Jungfrauen ihre Wohnungen auf dem Lande anzuweisen, dahero bauete man ihre Convente in der Stadt, welchem Beyspiele nach der Zeit die Münche gleichfalls gefolget sind. Was endlich die Rechte, Freyheiten, Privilegien u. andere Vorzüge derer Nonnen-Klöster anbelanget; so gilt auch hier dasjenige, was im XXII Bande p. 338 u. ff. von den **Münchs-Klöstern** ist beygebracht worden, welches derohalben hiebey nachzusehen ist. **Gregor. Turon.** Lib. III. c. 9. Lib. VII. c 2. 9. Lib. IV. c. 25. Act. Synod. Turonens. II. **Aventin.** Annal. Boj. Lib. III. **Lehm.** Speyer. Chron. B. II. Cap. 33.

Nonnenkranckheiten, *Morbi Monialium.* In **Andreas Elias Büchners** Miscellan. Physic. Medic. Mathemat. im Jahr 1728. Mens. April. Class. II. Artic. 3. p. 973 u. ff. meldet **Daniel Fischer**, Medicus und Physicus in Käßmarck, kürtzlich, was ihm vor Kranckheiten vorgekommen, als er nach Zschansch in das dasige Nonnenkloster geruffen worden. Zum voraus aber erinnert er, daß sich ein jeder Practicus wohl in Acht nehmen müsse bey den Kennzeichen und der Beurtheilung dererjenigen Kranckheiten, so in den Nonnenklöstern vorkämen, indem solche fast allezeit die verhaltene Monatzeit zum Grunde hätten, und öfters eine andere Kranckheit vorstelleten, als in der That nachhero erfunden würde, da fast gemeiniglich solche Kranckheiten als ein Zufall, oder doch wenigstens als ein Erfolg der verhaltenen Monatzeit zu betrachten wären. Zu diesem komme noch, daß dergleichen Jungfern aus Schamhaftigkeit, oder aber auch aus Furcht gegen die Obern, niemahls in ihren Erzehlungen etwas von der verhaltenen Monatzeit zu gedencken pflegten, es sey denn, daß der Artzt gantz besonders darauf dringe, also, daß ihnen auch deswegen von den Vorgesetzten, solches frey zu bekennen, befohlen werde. Dergleichen Verhaltung aber komme theils von den Speisen, da die Nonen alles genössen, was ihnen nur vorkäme; theils aber von dem vielen Sitzen, und ihrer eingezogenen Lebensart, da sie sich vermöge ihres Eydes verbunden hätten, Zeit Lebens in dem Kloster zu verbleiben; und endlich theils, weil ihnen die freye Lufft fehle, wie er solches, anderwerts ausführlicher zu erklären, verspricht. Dannenhero, wie in den weiblichen Kranckheiten gemeiniglich auf die gewöhnliche Monatzeit bey den Curen zu sehen sey, also auch billig noch mehr in diesen, weil er befunden hätte, daß fast keine von den Nonnen, welche sich übel befunden, ihren Monatfluß gehabt; wo demnach dieses nicht geschehe, so könne er auch, wie alle aufrichtige Aertzte einmüthiglich gestünden, gewiß versichern, daß man weder in der Erkänntniß, noch in der Beurtheilung, vielweniger in der Cur, den gesuchten Zweck erreichen werde, welches auch ein jeder unpartheyischer Leser, aus nachstehendem Register der vor dasmahl angetroffenen Kranckheiten, vollkommen wahr zu seyn befunden würde: Sie hätten sich nemlich beklaget, daß sie an Engbrüstigkeit, Hauptweh, Sausen und Brausen der Ohren, schwerem Gehöre, Schwindel, Schlage, fallender Sucht, Melancholey, vornemlich aber an Miltzbeschwerungen, ja auch am Wahnwitze, verderbten Appetite, und Flüssen, die theils den gantzen Cörper, theils nur dieses, oder jenes Glied einnähmen, wie auch vom Hertzklopfen, Grimmen im Unterleibe, der blinden goldenen Ader, der Cacherie, Wasser- und Gelbsucht, von geschwollenen Füssen, anhaltenden, hitzigen und schleichenden Fiebern, und endlich von der Rose an den äusserlichen Theilen, und schwammichter Geschwulst an den Knien, vieles leiden müssen, deswegen er denn auch einer jeden dienliche Artzneyen verordnet hat; und weil sie ins besondere vor diesen Kranckheiten, und auch noch dazumahl, die verhaltene Monatzeit angegeben hätten, (wie es denn in der That zu bewundern wäre, welches ihm von allen heilig bekräftiget worden, daß, so bald eine Jungfer in das Kloster kommen, sie in einem, oder auf das höchste in zweyen Jahren, ihre Blume völlig verlohren habe,) so wäre daher seine Absicht zuförderst auf diesen Fluß gerichtet gewesen, solchen mit dienlichen Artzneyen wieder herzustellen: Es verspricht Hr. **Fischer** zugleich eine besondern Tractat de morbis monialium an das Licht zu stellen.

Nonnenmacher (Marcus) schrieb Pragerisches Säulenbuch, Nürnberg 1710. in fol.

Nonnen-Münster, eine Cistercienser-Nonnen-Abtey, welche vom Kayser Ludwig, dem Frommen, auf dem Berge Wallenberg, so nicht weit von Worms gelegen ist, in die Ehre der heiligen Mariä gestifftet worden. Die Reimen, welche man davon lieset, lauten also:

Claustri fundator *Ludovicus* Induperator,
Princeps egregius, cui det Deus poli jus.

Es ist aber solches Kloster nach der Zeit gen Worms und zwar ausser denen Ringmauren verleget worden, wiewohlen die Zeit, da solches geschehen, annoch unausgemacht. So viel hingegen ist gewiß, daß bereits im Jahr 1016 der Bischoff zu Worms, Namens Burchard, diesem Kloster, darinnen seine Schwester Mechtildis Aebtißin war, unter andern eine Mühle an dem Bache Yßna, welcher mitten durch Worms hinflüsset, geschencket habe. Was vor einer Ordens-Regel die Kloster-Jungfern vor Alters zugethan gewesen, lässet sich wegen ermangelnder Nachricht nicht entscheiden; dieses aber ist unstreitig, daß sie zu Anfang des 13 Jahrhunderts ein so freyes Leben geführet, daß der Bischof Landolf

dolf zu Worms 1237 denenselben ein gewisses Reglement vorgeschrieben, und, weil sie nicht darnach leben wollen, das Kloster gantz eingehen zu lassen entschlossen gewesen, darzu er auch von Gregorio IX die Päbstliche Bewilligung erhalten. Er schaffte auch würcklich aus dem Kloster alle Nonnen fort, und ließ solches mit andern aus dem Cistercienser-Orden besetzen, welche Regel seit der Zeit in beständigem Flor allda gewesen. Schon 1250 war die Anzahl derer Nonnen darinnen über 20 angewachsen, und durch verschiedene milde Stifftungen ist dieses Kloster nach und nach immer ansehnlicher worden. Ausser denen vielen Privilegien von Päbsten und Kaysern, darunter das von Nicolao III, im Jahr 1279. von Carl V, im Jahr 1545. von Maximilian II. 1566. von Rudolph II. 1577. von Ferdinand II. 1625. von Leopoldo 1676 und vom Kayser Joseph 1706, beym **Schannat** histor. Episc. Wormat. Tom. II. in Abdruck befindlich, hat auch der Ertzbischoff zu Maynz, Anselm Casimir, sich sehr freygebig gegen solches Kloster bezeiget, und demselben 1644 alle Einkünffte, welche vor diesem das Kloster in Gummersheim genossen hat, geschencket. Das Verzeichniß übrigens derer Aebtißinnen ist nachstehendes:

1. Mechtild, lebte noch 1025.
2. Agnes, die erste Aebtißin nach geschehener Reformation, da die Cistercienser Regel ist eingeführet worden, von 1240, starb den 1 April 1254.
3. Jutta I, starb 1296 am Tage Johannis des Täuffers.
4. Irmengard, 1305.
5. Jutta II. 1334.
6. Anna von Friesenheim 1344, soll um 1346 seyn mit Tode abgegangen.
7. Christina von Wattenheim, starb den 12 May 1365.
8. Trudela, 1366.
9. Margaretha von Kettenheim, starb um 1404.
10. Barbara, bis 1416.
11. Lieba zum Guldin-Ring, starb den 7 December 1454.
12. Elisabeth von Lindenfels, starb den 27 Februar 1482.
13. Catharina von Rudesheim, starb den 10 Julii 1500.
14. Margaretha Kreitzberger, aus Franckfurt bürtig, starb 1506.
15. Apolonia, starb den 27 May 1531.
16. Margaretha Haleqvertin, starb 1543.
17. Elisabeth Herdin, starb den 30 Mertz 1562.
18. Margaretha Kießlin, starb 1590 den 26 Mertz.
19. Eva Sengerin, danckte noch in eben dem Jahr 1590, da sie erwählet worden, wieder ab.
20. Margaretha Seyfridin, starb den 23 Jenner 1612.
21. Magdalena Kreusin, starb 1620 den 20 December.
22. Margaretha Lothringshausen, erwählt den 24 Jenner 1621, starb 1659 den 18 Junii im 71 Jahr ihres Alters.
23. Maria Salome Laßerin, starb den 12 October 1662.
24. Maria Ursula Benderin, starb den 6 November 1698, im 70 Jahr.
25. Anna Barbara Kolbin, erwählt den 23 November 1698, starb 1703 den 25 April, in dem 53 Jahr ihres Alters.
26. Maria Gertraud Eckenhagen, erwählt den 30 April 1703.

Schannat histor. Ep. Wormat. Tom. I. p. 179 u. ff.

Nonnennäglein, siehe **Schwartzkümmel.**

Nonnen-Orden, siehe **Orden (Nonnen-).**

Nonnen-Plätzlein, siehe **Nonnen-Blätzlein.**

Nonnen-Teig, ist ein aus Mehl, Milch, blancken Wein, Eyern und Saltz wohl durch einander gemischter dicker Brey, daraus allerley in Butter gebackene Speisen zubereitet werden können. Man braucht ihn aber eines theils als eine Klare; doch muß man ihn in solchem Fall ein wenig dünne machen, ingleichen das Eyerweiß davon weglassen. In diese Klare tuncket man alsdenn in Scheiben geschnittene Aepfel, Erd-Schwämme, Artischocken und was man sonst dazu erwählen will, wendet darauf alles zusammen in heissen Schmaltz so lange um, biß es eine schöne Gold-gelbe Farbe bekommen, fänget es hernach mit einem Schaum-Löffel heraus, läßt es abtrocknen, leget es ordentlich auf eine Schüssel, und streuet Zucker darüber, tröpfelt auch wohl etliche Tropfen Rosen- oder Orange-Wasser hinein; andern theils kan man ebenfalls aus diesem Teig allerhand Gebackens machen, da er aber etwas steiffer seyn muß; denn woferne eine eiserne Forme erst in heisses Schmaltz gehalten, und hernach sachte unterwärts in den Teig getuncket wird, daß der auf dem Eisen befindliche Modul überall damit bedeckt werde, hiernächst die mit Teig überzogene Forme in gedachtes heisses Schmaltz wiederum gehalten wird, so löset sich der Teig alsbald vom Eisen ab, quillet etwas auf, und läßt sich daraus fein gelb backen. Macht man ihn aber endlich so starck, daß er sich wargeln und schneiden läßt, und alsdenn kleine Plätzgen oder andere Formen, zum Exempel Mandeln und dergleichen daraus schneidet, und sie aus heissem Schmaltz recht gelb bäcket, so geben solche, weil sie in der heissen Butter trefflich aufzulaufen pflegen, ein ansehnlich Gebackens, womit allerley Gerichte zu garniren und auszuputzen sind.

Nonnen-Wald, siehe **Nonnen-Holtz.**

Noñen-Wald oder **Noñen-Bosch**, Lat. *Nonna*, Frantz. *Bois de Nonnen*, so in Flandern in der Castellaney Ypern nicht weit von der Stadt Ypern anzutreffen, ist ein grosses u. weitläufftiges Gehölze, von gedachter Stadt gegen Mitternacht zu gelegen, welches viele Dörffer und Abteyen in sich faßt. **Guicciardinus** in German. Infer. p. 45.

Nonnenwerder, eine Insel im Rhein, unweit Bonn gelegen.

Nonnen-Wiese, eine bey der Stadt Roßwein gelegene Wiese, die daher den Namen empfangen, weil sie ehedem zum alten Nonnen-Kloster zu Döbeln gehöret hat. Sie ist nach der Reformation zur Churfürstl. Haupt-Mühle vorm Mühl-Thore geschlagen worden, und zwar zur Unterhaltung der kleinen Müller-Pferdgen, daher sie auch insgemein die **Esels-Wiese** genennet wird. **Knauths** Alt-Zellische Chronicke.

Nonne und Mönch, heissen bey den Chymisten zusammen das **Capellenfutter**.

NONNI, oder *Nonnus*, sind bey einigen Schrifft-Stellern, sonderlich der mittlern Zeiten, so viel, als **Münche** oder **Münch**, wovon im XXII Bande p. 281 u. ff. ausführlich gehandelt worden.

St. Nonnicia, siehe **St. Serenus**, den 28 Jun.

NON NIMIS, ist in denen Rechten bißweilen so viel, als *Non tam*. Nicht so wohl. **Ulpianus** in l. jure gentium. §. utrum autem. ff. de pact. Spiegel.

St. Nonnitas, oder **Nonna**, eine Märtyrin, war eine Mutter St. Davids, Bischoffs zu Meneva oder St. David in Engelland. Ihre Feyer geschicht an 1 Mertz.

Nonnius, ein nicht sonderlich bekannter Römer, welcher nebst dem **Marius** zugleich um das Schutz-Herrn-Amt gestrebet, und nachgehends von diesem umgebracht ward. Universal-Chronicke I Band p. 632.

Nonnius, ein Griechischer Artzt, siehe **Nonus**.

Nonnius (Alvarus) siehe **Nonius**.

Nonnius (Ludwig) siehe **Nonius**.

Nonnius (Niclas) siehe **Nonne**.

NONNO, siehe **Nonne**.

NON NOMINATIM, ist in denen Rechten so viel, als überhaupt, und ohne jemanden ins besondere zu nennen, oder namhafft zu machen. l. hæres. ff. de evict. Spiegel.

St. Nonnosa, siehe **St. Baudelicus**, den 26 Jun. im III Bande p. 711.

Nonnosus, oder **Nonnus**, ein gelehrter Grieche, lebte um die Mitte des 6 Jahrhunderts, und wurde von dem Kayser **Justiniano** an verschiedene Orientalische Höfe als Gesandter verschickt, da er dann nach vieler überstandenen Gefahr seine Verrichtungen in einer besondern Historie beschrieb, von welcher **Photius** cod. 3 noch einige Fragmente aufbehalten hat. **Cave** hist. lit. **Hancke** de Scriptor. rer. Roman. **Fabricii** Bibl. Græc. P. VI. p. 239.

St. Nonnosus, Probst zu Monte di St. Silvester in Hetrurien, übte sich Zeit Lebens in allen Tugenden, und bezeugte sonderlich eine ungemeine Gedult, als er von dem Pater seines Klosters, da er noch ein Münch war, zum öfftern harte gehalten wurde. Er versetzte einen Stein, den 50 Paar Ochsen nicht weit von der Stelle hätten bringen können, bloß durch sein Gebet an einen andern Ort, weil derselbe bißher einen Platz eingenommen hatte, der den München zu Anlegung eines Gartens bequem war. Als er einsmahls, da er die gläsernen Lampen ausputzete, eine davon fallen ließ, daß sie in tausend Stücken zerbrach, laß er alle Stücken zusammen, legte dieselben auf den Altar und betete, da denn die Lampe unter währendem Gebete wieder gantz wurde, wie sie vorher gewesen war. Als es zu einer andern Zeit im Kloster an Oel fehlete, und der Pater die Münche ausschicken wolte, daß sie ausser dem Kloster etwas verdienen möchten, wovor man Oel kauffen könnte; so ließ St. Nonnosus solches nicht geschehen; sondern befahl die wenigen im Kloster-Garten gewachsenen und gleich damahls reiff gewordenen Oliven zu sammeln und auszupressen, und befahl von dem wenigen Oel in alle im Kloster vorhandenen Gefässe etwas zu güssen, nachdem er selbiges vorher auf den Altar gesetzet, und dabey gebetet hatte. Worauf denn gedachte Gefässe zugemacht, und den folgenden Tag gantz mit Oele angefüllet gefunden wurden. Er starb um das Jahr 576 den 2 September.

St. Nonnosus, Probst oder Prior des Klosters Soracto in Italien, und ein Bekenner des Glaubens, von dem zwar weder so genau gesaget werden kan, wenn er gelebet, noch auch wenn oder bey was vor Gelegenheit er den Märtyrer-Tod erlitten. Nur daß dessen Gedächtniß-Fest unter andern in der Liturgie zu Freysingen bereits vor dem Jahre Christi 1000 mit grossen rothen Buchstaben eingezeichnet worden. Dessen Cörper soll von dem ehemahligen Bischoff zu Freysingen, Zitto, nebst denen Cörpern St. Alexanders und St. **Justinus** in bemeldete Stadt gebracht, alle drey zusammen aber nachmahls bey Erneuerung der dasigen Stiffts-Kirche von dem Bischoffe Albrechten I zwar unverhofft gefunden, aber auch bald wiederum in die Erde vergraben, 1708 den 27 Jenner aber von dem Bischoff Johann Frantzen aufs neue wieder gefunden worden seyn. Meichelbeck in Hist. Frising. T. I. p. 117. 248 u. 357.

St. Nonnoza, siehe **St. Baudelicus**, den 26 Junius, im III Bande p. 711.

St. Nonnozus, ein Bekenner des Glaubens, scheint Abt zu Monte Oreste in Hetrurien gewesen zu seyn. Seine Feyer ist angesetzet auf den 12 May.

Nonnsberg, siehe **Nannsberg**, in XXIII Bande p. 589.

NON NUDA MONITORIA, siehe *Monitoria non nuda*, im XXI Bande p. 1157.

NON NUMERATA PECUNIA (DE) ist die Aufschrifft des 30 Titels aus dem IV Buche des so genannten Codicis Justinianei, und wird darinnen verordnet, wie es künfftighin mit der Ausflucht des nicht empfangenen oder nicht bezahlten Geldes gehalten werden solte. Es ist nehmlich bekannten Rechtens, daß, so jemand eine Schuld-Verschreibung auf eine gewisse Summe Geldes von sich gestellet, ehe ihm solche würcklich behändiget worden, oder auch wohl gar nicht ausgezahlt bekommen, demselben unbenommen seyn soll, sich wider einen solchen vermeynten Gläubiger oder blossen Inhaber einer dergleichen Handschrifft mit der gedachten Ausflucht zu schützen. §. 1. Inst. de liter. oblig. Es ist aber hierbey zu mercken, daß sonderlich in dem gegenwärtigen Titel das Wort Pecunia nicht allein baares Geld, sondern überhaupt eine jedwede Sache, die einem andern übergeben oder behändiget werden sollen, solches aber gleichwohl nicht geschehen ist, unter sich begreifft. l. pecuniæ verbum. ff. de verb. sign.

NONNUS, ist ein Prädicat, so vom Hieronymo, und andern Kirchen-Scribenten, dem Aeltesten oder Vorgesetzten eines Klosters beygeleget wird. Siehe auch *Nonni*.

Nonnus, siehe **Nonnosus**.

Nonnus, ein Griechischer Poet, Panopolita oder Pentapolitanus genannt, weil er nach **Suidä** Bericht von Panopolis, oder Pentapolis, einer Stadt in Egypten, gebürtig war, lebte zu Anfang des 5 Jahrhunderts, und schrieb, wie vermuthlich ist, noch als ein Heyde, ein Gedicht in

in heroischen Versen, unter dem Titul Dionysiacorum lib. 48, darinn er alles, was von Baccho und dessen Verehrung kan gesagt werden, angebracht, und welches **Johann Sambucus** mit den Anmerckungen **Gerhard Falckenburgs**, u. mit **Wilhelm Canters** Verbesserungen zu Antwerpen 1569 in Griechischer Sprache zu allererst herausgegeben. Nachgehends ist es auch mit **Eilhards Lubini** Lateinischer Uebersetzung, und des bemeldten **Falckenburgs** conjecturis zu Hanau 1605 wieder aufgelegt worden. Man siehet auch aus diesem Werck, daß es **Nonno** keines weges an poetischer Wissenschafft gefehlet, ob er gleich sich allzu gezwungen, bisweilen auch sehr unordentlich, so wohl was die Schreibart, als die Gedancken anbetrifft, dabey aufgeführt. Nachgehends da er sich zu der Christlichen Religion bekehret, hat er auch eine paraphrasin über das Evangelium **St. Johannis** in Versen geschrieben, welche **Aldus Manutius** zu Venedig 1501 zuerst in Griechischer Sprache herausgab, **Christoph Hegendorphius** aber, **Johann Bordæus** und **Erhard Hedeneccius** hernach ins Latein übersetzten. Man hat unterschiedliche Auflagen davon nebst **Nansii** und **Sylburgii** Anmerckungen. Insonderheit aber ist es auch **Daniel Heinsii** Aristarcho Leiden 1627 in 8. einverleibet worden, welcher nichts anders, als eine Critic über dieses Gedichte ist. Man findet auch diesen Tractat in dem append. bibl. patr. Bigneana, Paris 1624 Fol. Sonsten wird ihm auch eine Collectio & explicatio historiarum zugeschrieben, welche **Richard Montacutius** zu Oxford 1610 in 4. herausgegeben, und Jac. **Billius** dem t. 2. opp. Nazianzeni beygefügt. **Suidas** voc. Νόννος. **Sixtus Senens.** bibl. Sen. **Miräus** de scriptor. **Possevin.** in apparat. & **Nausäus**, **Sylburg.** **Heinsius**, **Cave** hist. lit. **Fabric.** bibl. Græc. P. VII. p. 682 u. ff.

Nonnus, ein Griechischer Abt, schrieb

de enarrationibus Græcorum,

welches Werck noch im Spanischen Escurial zu finden. **Possevini** Apparatus Sacer. **Hoffmanns** Lexic. univers.

St. Nonnus, siehe **St. Castorius**, den 16 Mertz, im V Bande p. 1372.

St. Nonnus, siehe **St. Serapion**, den 21 Mertz.

St. Nonnus, siehe **St. Zetulus**, den 28 May.

St. Nonnus, Bischoff zu Edessa, oder wie andere wollen, zu Tabenna, wird in dem Leben **St. Pelagiä**, welche den 8 October vorkommt, mit grossem Ruhme erwehnet, weil er dieselbe durch seine Predigt von ihrem üppigen Welt-Leben zur wahren Gottesfurcht bekehret hat. Zur Feyer ist ihm der 2 December bestimmt.

Nonnus (Peter) siehe **Nunnez**.

NON OBEST, siehe *Mutat* (*nec*) im XXII Bande p. 1570.

NON OBSTANTE, ist eine gar gewöhnliche Rechts-Formel, und bedeutet so viel, als ungeachtet, unangesehen, dem allen unbeschadet, u. s. w.

NON OMNES, ist in denen alten Römischen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern so viel, als keiner, Niemand. (Nulli, Nemo!) **Connanus** Lib. VI. c. 6. n. 8.

NON OMNI MODO, oder *Non semper*, ist in denen Rechten so viel, als nicht beständig, überhaupt und ohne Unterscheid. §. 1. Instit. quib. mod. jus patr. potest. solv. l. ubi autem. §. fin. ff. de verb. oblig. l. in nave. in fin. ff. locati.

NON-OMNIS, siehe *Quidam-Non*.

Non-Papa (Clemens) oder Jacob Clemens Non-Papa, ein Niederländer und Kayser Carls V höchstangenehmer Componist, hat im Jahr 1567 sieben Bücher 4 stimmiger Cantionum sacrarum oder Motetten in 4to; und im Jahr 1580 eine missam defunctorum zu Löven in Groß-Folio drucken lassen. **Draud.** Bibl. Class. p. 1634 und 1637. und **Swertii** Athen. Belg.

NON-PAREILLE, oder NOMPAREILLE, nennet man gantz schmale und zackigte Bänder oder Borten, welche das Frauenzimmer auf allerhand zu brämen pfleget; man findet deren von einer und mehr Farben, auch von Gold oder Silber.

NON-PAREILLE, eine Art Schriften in den Buchdruckereyen, siehe Schrifftgiesser.

NON PATIAR AGI, siehe *Non referam*.

NON PERINDE, ist in denen Rechten so viel, als Nicht so gut, oder auf eine gleichmäßige Weise. **Oldendorpius** in Restaur. Polit. Spiegel.

NON PER OMNIA, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. ait Prætor. §. sed quod. ff. de minorib. so viel, als nicht durchgängig, schlechterdings oder ohne Ausnahme. Spiegel.

NON PLURIS QUAM RES EST, ist in denen Rechten so viel, als der eigentliche Werth einer Sache, das Interesse, oder auch der Gegentheilen daraus zustehende Vortheil oder Schaden. **Ulpianus** in l. qui restituere. ff. de rei vind. Spiegel.

NON POTEST, siehe *Non*.

NON PRAECISE, siehe *Non utique*.

NON PRODESSE, siehe *Nocere*.

NON PRODEST, siehe *Nocere*.

NON REDDITA RES, wird in denen Rechten eigentlich von solchen Sachen gesaget, welche zwar einem andern, jedoch ungleich schlimmer und verderbter, als man solche von ihm bekommen, wiederzugestellet werden. l. 3. §. si reddita. ff. comm. Spiegel.

NON REFERAM, *Non rogabo*, *Non patiar agi*, waren gewisse alte Rechts-Formeln, deren sich ehemahls die Römischen Bürgermeister bedienten, wenn sie entweder in einer vorseyenden Streit-Sache das gesammte Raths-Collegium nicht erst votiren lassen oder auch deshalber gar nicht erst eine weitläufftige Untersuchung anstellen wolten.

NON RESTRICTE, siehe *Non utique*.

NON ROGABO, siehe *Non referam*.

Nonsang (Claudius) ein berühmter Frantzösischer Handelsmann in Stoffen zu Lion, ward gebohren den 12 Mertz 1595. In seiner Jugend studirte er zu Ville Franche und zu Grenoble. Nach dem Tode seines Vaters, der ein dergleichen Stoff Gewerbe hatte, trat er 1624 seine Handlung an, und führte solche mit gutem Erfolge fort. Er hatte alle Tage 80 bis 100 Arbeiter, die in seiner Fabrique arbeiteten, und wuste darinnen einen überaus guten Ausweg in Engelland. Im Jahr

1630 verfertigte er eine sehr spitzige Satyre wider das Gouverno, und wider den Prevot derer Kauffleute, und ließ dieselbe ohne vorgesetzten Namen ausser Landes drucken. Als er aber entdecket und überwiesen worden, so muste er sich als ein Gefangener auf dem Schlosse Pierre Encise einstellen, und daselbst 8 Monate ausdauern. Und wenn er nicht sehr wichtige Freunde gehabt, die sich seiner angenommen; so wäre er peinlich tractiret worden. Allein vermittelst einer sehr guten Summe Geldes, die aber niemahls bekannt worden, rantzionirte er sich, und die Satyre ward durch des Henckers Hände vor dem Rath-Hause verbrannt. Welches denn auch verhinderte, daß er nicht selbst dabey gegenwärtig seyn durffte, wie sein Urtheil ausdrücklich mit sich brachte, und wodurch er von tausend Schimpff- und Schmäh-Worten befreyet ward, denen er sonst gewiß ausgesetzt gewesen wäre. Doch kostete ihn dieses annoch 1000 gute Louis d'Or. Er starb 1639 im Monat Junius, seines Alters 44 Jahr, ohne eine Familie zu hinterlassen. **Leben der Kauffleute** I Th. p. 50 u. f.

Nonsberg, ein Berg, siehe **Nannsberg**, im XXIII Bande p. 589.

Nonschitz, ein Königliches Schloß in Engelland, siehe **Nonsuch**.

NON SE ABSTRINGENS AD PROBATIONEM ULTERIOREM, QUAM DE JURE TENETUR, ist eine gar gewöhnliche Rechts-Formel. Er will sich zu keinem weitern Beweise verbindlich gemacht haben, als worzu er von Rechtswegen gehalten und schuldig ist.

NON SEMPER, siehe *Non omni modo*.

NON SIMPLEX FURTUM, siehe *Furtum non simplex*, im IX Bande p. 2356.

NON SIMPLICITER, siehe *Non utique*.

NON SOLUM, diese beyde Partickeln pflegen mehrentheils und fast ohne Ausnahme so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifft-Stellern, in solchem Verstande gebraucht zu werden, daß sie in dem nachfolgenden eben dasjenige wiederholen, was in dem vorhergehenden bereits gesaget, und entweder bejahet oder verneinet worden. l. non solum. ff. de usu & habit. l. non solum. ff. de injur. ibique gl. **Forcatulus** in Necyomant. Dial. 50. n. 4. Siehe auch *Non*.

Nonsuch, oder **Nonesoch**, **Nonesuch**, **Nonesutsch**, und **Nonschitz**, war vormahls ein prächtiger Königlicher Pallast, nicht weit von Epson in der Grafschafft Surrey in Engelland, in einer überaus lustigen Gegend, ohngefehr 4000 Schritte von der Themse, und 5 Englische Meilen von Hamptoncourt gelegen. Er ist von dem König **Heinrich** VIII erbauet worden, und hat einen doppelten Hof, schöne Gärten, Spatziergänge, Brunnen und dergleichen; sonderlich aber einen sehr lustigen Thier-Garten, Lucus Dianæ genannt, darinnen eine Grotte oder Höhle ist, in welcher die Göttin **Diana** mit zwo Weibes-Bildern aus Stein, gegen über aber **Acteon** und zweene Hunde neben ihm stehen, wobey unterschiedene Reimen und Sprüche angeschrieben sind. Die Königin **Maria** gab es dem Grafen von **Arundel**, **Heinrich Fitz Alanus**, an statt anderer Güter, welcher allda eine schöne Bibliotheck anlegete, und einen neuen Bau führete. Als aber dieser starb, kam es an die Freyherrn von **Lumley**, von welchen es, so viel man findet, aufs neue an das Königliche Haus gekommen ist. Sonst wird in dasiger Gegend die Erde gegraben, die man zu den Schmeltz-Tiegeln gebrauchet. Endlich ist noch wegen des Namens anzumercken, daß selbiger so viel heissen soll, als **ohne gleich**, oder ein Pallast, der seines gleichen nicht hat. **Camdenus** in Britann. Zeiller Itin. M. Brit. c. 1. p. 17. c. VI. p. 195. 228.

NON TAM, siehe *Non*, ingleichen *Non nimis*.

NON TANTUM, siehe *Non*.

Nontron, eine kleine Stadt, Herrschafft und festes Schloß in der Provintz Perigord in Franckreich.

NON VELLE, siehe **Nicht-Wollen**, wie auch *Nolle*, ingleichen *Nolo adire*.

NON-VEUE, *Non-vuë*, Holländisch *Quaade toefigt*, ist ein Wort, dessen man sich in der See-Fahrt bedienet, wenn der Nebel so dicke ist, daß man von dem See-Strich oder der Gegend, wo man ist, keine Känntniß haben kan, und welches fürchten machet, daß man an die Küsten oder Klippen stossen möchte. Man sagt: Es ist Non-vuë, wenn die Dicke des Nebels verhindert, daß man nicht klar sehen kan.

NON VILIS, siehe *Nobilis*.

NONUM PAR NERVORUM MEDULLÆ OBLONGATÆ, siehe **Nerve**, No. XIV im XXIII Bande, p. 1817.

Non und Mönch, siehe **Capellen-Futter**, im V Bande p. 625.

NON VOLO ADIRE, siehe *Nolo adire*.

NONUPLA, *Nonuple*, oder *Mesure à neuf temps*, ist ein Tripel-Tact von dreyerley Gattung, als Nonupla di Semiminime, oder $\frac{9}{4}$ Tact; Nonupla di Crome, $\frac{9}{8}$ Tact; und Nonupla di Semicrome, $\frac{9}{16}$ Tact.

NONUPLE, siehe *Nonupla*.

Nonus, ein Griechischer Medicus, lebte in dem 10 Jahrhundert, und verfertigte auf Befehl des Kaysers **Constantini Porphyrogeneti** einen Tractat unter dem Titul: Compendium morborum, welchen **Jeremias Martin** aus der Augspurgischen Bibliothec mit einer Lateinischen Uebersetzung zu Strasburg 1568 in 8. herausgegeben. **Hieronymus Velschius** hat davon eine neue Edition versprochen, ist aber darüber gestorben. **Mercklin** in Linden. renov. **Fabricius** Bibl. Græc. P. XII. p. 685.

NONUS MUSCULUS HUMERI PLACENTINI, ist der grosse runde Armmuscel, welcher unter den **Musceln der Achsel**, im XXII Bande, p. 1067. beschrieben worden.

NONUSSIS, war bey den alten Römern eine gewisse Müntze, welche so viel als neun asses am Werthe war. Desgleichen hatten auch die Römer ein also genanntes Gewichte, von neun Pfunden. **Varro** de L. L. IV. 36.

NON USUS, ist die Unterlassung des Gebrauches einer Sache. Sie wird entgegen gesetzet der Impotentiæ utendi. In denen Rechten wird

Non-Usus oder *Non uti* sonderlich von einem Fruchtnieſſer gesagt, welcher sich des ihm in einem gewissen Hause oder Gute zustehenden Nießbrauchs weder selbst, noch auch ein anderer, dem er solchen irgend verkaufft, vermiethet, geschenckt, oder der etwan sonst dessen Geschäffte zu besorgen pflegt, an seiner Statt und in seinem Namen, bedienet. **Connanus** Lib. IV. c. 7. n. 11.

NON UTI, siehe *Non usus*.

NON UTILITER, wird in denen Rechten sonderlich von einem Geschäffts-Verrichter gesagt, welcher sich entweder in unnöthige, oder doch dergleichen Dinge und Händel mischt, wovon der Principal weder Vortheil noch Schaden zu hoffen hat. **Ulpianus** in l. sed an ultro. §. fin. ff. Negot. gest. **Spiegel**.

NON UTIQUE, ist in denen Rechten so viel, als *Non Præcise*, *Non restricte*, *Non simpliciter*, das ist, eben nicht nothwendig, oder so genau. **Ulpianus** l. 21. ff. mand. **Pomponius** in l. 43. ff. ad L. Aquil. **Hotomann**, **Aldobrandus** in Instit. de legit. agn. tut.

NON-VUE, siehe *Non Veue*.

Nonzui, eine Stadt auf der Asiatischen, oder einer derer so genannten Japonischen Inseln, Ximo.

Noodhulp, siehe **Matelot**, im XIX Bande, p. 2013.

Nood-Schoot, siehe **Noth-Schuß**.

Noodt (Gerhard) ein Holländischer, in den schönen Wissenschafften, der Philosophie und den Römischen Alterthümern wohl beschlagener Rechts-Gelehrter, gebohren den 4 September 1647 zu Nimägen in dem Holländischen Geldern. Er hatte kaum das 15 Jahr seines Alters zurück geleget, als er schon im Jahr 1663 die Academische Vorlesungen in seiner Vater-Stadt mit grossem Fleiß und Nutzen zu besuchen anfieng. Anfänglich legte er sich allermeist auf die Philosophie und Mathematick; doch auf Zureden einiger seines Vaters Freunde ergriff er die Rechts-Gelehrsamkeit. Nachdem er nun eine Juristische Disputation geschrieben und vertheidiget hatte, auch die Nimägische Universität, weil nicht die gantze Provintz Geldern in die Aufrichtung derselben eingewilliget hatte, bald hernach wieder eingieng, zog er, wiewohl nur auf kurtze Zeit, nach Harderwick, auch 1668 nach Leiden, und 1669 nach Utrecht und Franecker, an welchem letzteren Orte er am 9 Junius des besagten 1669 Jahrs die Doctor-Würde in den Rechten annahm. Er practicirte darauf in seiner Vater-Stadt, da denn die glückliche Ausführung zweyer Criminal-Processe, die ihm der Rath zu Nimägen aufgetragen hatte, ihm die gröste Hochachtung bey demselben, und so gleich zu wege brachte, daß er nach erlangtem 24 Jahre seines Alters zu Nimägen im Jahre 1671 als Professor des Römischen Rechts angenommen wurde. Im Jahr 1679 wurde er an **Zubers** Stelle zum Professor der Rechte zu Franecker, unter einer ansehnlichen Besoldung berufen, nachdem er zwey Jahre vorher eine Vocation nach Duisburg ausgeschlagen hatte. Diese Profeßion trat er mit einer Rede an, von der Nutzbarkeit und Nothwendigkeit der bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit, in so ferne man sie nemlich in weitläufftigem Verstande nimt, also daß das Natur- und Völcker-Recht, als die Quellen des bürgerlichen zugleich mit darunter begriffen werden. Er hatte zweymal den Beruf nach Utrecht ausgeschlagen. Endlich nahm er doch den dritten abermals zu der Würde eines öffentlichen und ordentlichen Lehrers der Rechte an, und trat sein Amt im Jahr 1684 mit einer Rede von den Ursachen der verderbten Rechts-Gelehrsamkeit an. Zwey Jahre hernach, nemlich 1686 verheyrathete er sich mit Jungfer **Sara Maria von der Marck von Leur**, und wurde darauf auf die Universität zu Leyden gefordert, woselbst er auch den 16 September eben desselben Jahrs seine Antritts-Rede gehalten hat, deren Inhalt man nicht einmal mehr weiß, weil sie weder gedrucket, noch unter des Verfassers verlassenen Briefschafften mehr gefunden worden ist. In den Jahren 1699 und 1706 verwaltete er das Rectorat der Universität Leiden, und in seinem 66 Jahre fieng er an seinen Commentarius über die Pandecten auszuarbeiten; ohngeachtet er bereits im Jahr 1713 mit Edirung seiner Wercke von der gelehrten Welt Urlaub genommen hatte, nichts mehr zu schreiben, weil er damals zu denselben zwey neue Schrifften, nemlich die de Usufructu, und die de Pactis hinzugefüget hatte; womit er aber nicht gar zu weit gekommen, sondern beym 17 Buche stehen geblieben ist, zumal da seine Leibes-Kräfte drey Jahr vor seinem Tode, wiewohl ohne Kranckheit und Schmertzen, nach und nach ärtzlich abnahmen, biß endlich ein Schlagfluß am 15 Aug. 1725 seinem abgemattetenLeben vollends ein Ende machete. Er hinterließ nureine Tochter, die einen Advocaten zu Amsterdam, Herrn **Johann Ham von den Ende** zur Ehe hat. Seine Schrifften sind:

1. Probabilia Juris, von welchen er im Jahr 1674 das erste Buch, und auf der Herrn von **Beverning** Bevollmächtigten Abgesandten der General-Staaten auf dem Nimägischen Friedens-Congreß, im Jahr 1679 die Fortsetzung heraus gab, wozu im Jahr 1691 bey einer neuen Auflage ein neues Buch, wie auch noch zwey andere Wercke, eines de Jurisdictione & Imperio, das andere aber Ad Legem Aquiliam Liber singularis hinzukamen; zusammen aber aufs neue zu Leiden 1705 in 4 an das Licht getreten sind.
2. De fœnore & usuris Libri III. Leiden 1698. 4.
3. Oratio de jure summi Imperii & lege regia, Leiden 1699 in 4.
4. Julius Paulus sive de partus expositione & nece apud veteres liber singularis, Leiden 1700 in 4. Welches **Byncker**shök in einer öffentlichen Schrifft angegriffen, dagegen sich **Noodt** in der amica responsione ad difficultates Julio Paulo motas vertheidiget hat.
5. Diocletianus & Maximianus sive de transactione & pactione criminum liber singularis, Leiden 1700 in 4.

6. Oratio de religione ab imperio jure gentium libera.
7. Observationum libri II. in quibus complura Juris civilis aliorumque veterum scriptorum loca aut illustrantur, aut emendantur. Leiden 1706 in 4.
8. De forma emendandi doli mali in contrahendis negotiis admissi apud veteres liber. Leiden 1709 in 4.
9. De usufructu libri II. Leiden 1713.
10. Ad edictum Prætoris de pactis & transactionibus liber singularis. Leiden 1713.
11. Commentarius ad Pandectas.
12. Dissertatio de acquirenda, retinenda & amittenda possessione.
13. Oratio de civili prudentia.
14. Oratio de causis corruptæ Jurisprudentiæ.
15. Tr. de origine nobilitatis Germanicæ & præcipuis quibusdam ejus juribus, Leiden 1718.

Alle diese Schrifften stehen in seinen gesamten Wercken, welche er bey seinem Leben zusammen zweymal, einmal 1713 in 4, und hernach 1724 in 2 Folianten herausgegeben hat, nach seinem Tode aber aufs neue im Jahr 1736 zu Leiden in Fol. herausgekommen sind. *Acta Erudit.* Leipz. gel. Zeit. Beyträge zu den Leipz. gel. Zeit. Th. I. p. 572 u. ff.

Noodt (Israel) wurde im Jahr 1705 zum Diaconus der Dom-Kirche zu Schleswig berufen, woselbst er den 10 September desselben Jahrs von dem Hochfürstlich Holsteinischen General-Superintendenten D. Heinrich **Muhlius** vermittelst einer Rede von der heutigen Priester-Wahl aus Jerem. XVII, 16 eingeführet wurde. *Nov. liter. Mar. Balth.* 1705. p. 183.

NOOLOGIA, siehe **Noologie.**

Noologie, *Noologia*, ist bey einigen alten Philosophen eine besondere philosophische Disciplin, die sie erklären durch eine Fertigkeit der Seele die Verwandtschafft derer Dinge zu erforschen, in so ferne aus solcher Verwandtschafft die ersten Gründe der menschlichen Erkänntniß flüssen. Sie wird eingetheilet in die allgemeine und besondere. Jene handelt von der Verwandtschafft der Dinge unter einander überhaupt; diese aber von der Verwandtschafft der Dinge unter einander ins besondere. Viele haben diese Disciplin als unnütze verworffen, und hat sie überhaupt wenige Verehrer bekommen. Dahero man sie auch in wenigen philosophischen Lehr-Gebäuden antrifft.

Nooman, oder **Noman**, mit dem Zunamen **Al Avar**, d. i. der Einäugigte, ein König der Araber, oder vielmehr nur unter dem Königlichen Titel Stadthalter des Königes in Persien über die Arabische an Chaldäa gräntzende Landschafft Hira, im Anfange des V Jahrhunderts nach Christi Geburt. Er war ein Sohn des **Monder** oder **Mondir**, und der zehende König seines Stammes zu gedachtem Hira. Der König von Persien, **Jezdigerd**, gab ihm seinen Sohn **Varanes**, der nachher unter den Königen von Persien der fünffte dieses Namens gewesen, zu erziehen, weil er gehöret hatte daß zu Hira die Gegend am allerangenehmesten, die Lufft aber am gesundesten sey. **Nooman** unterließ auch nichts diesen Printzen seinem Stande gemäß, und auf ausdrücklichen Befehl des Königs seines Herrn Vaters nach Art der Araber, auf das sorgfältigste zu erziehen, wie davon unter dem Artickel **Varanes V** mit mehrerem nachzusehen seyn wird. Er ließ auch zu dem Ende die in den Morgenländern sehr berühmten Palläste Sedir und Khauarnack durch den berühmten Baumeister **Sennamar** auffführen, wodurch er sich bey den Orientalischen Völckern ein unsterbliches Andencken gestifftet hat. Siehe **Sennamar** und **Sedir**. Nach einer ziemlich langen und glücklichen Regierung, ließ sich endlich **Nooman** von einem seiner Vezire bewegen, daß er die Christliche Religion annahm, und hingegen den Götzendienst, dem er bißher angehangen hatte, verfluchte. Er legete derohalben die Regierung nieder, und übergab selbige seinem Sohne **Hendah**, er selbst aber gieng in eine Wüste und führete daselbst als ein Einsiedler ein stilles und frommes Leben, ist auch in selbiger biß an seinen Tod geblieben. Ubrigens ist noch zu mercken, daß von ihm eine gewisse Art Blumen bey den Arabern, welche ohngefehr unsern Ranunckeln und Anemonen gleichen, ihren Namen Schacaick al **Nooman** haben, weil er selbige zuerst soll gepflantzet haben. **Herbelot.** Bibl. Orient. p. 674 und unter dem Artickel: **Baharam Gur**, p. 172.

Nooman, oder **Noman** (Al-) unter diesem Namen ist bey den Mahometanern ein grosser Iman oder Lehrer ihres Gesetzes, und Urheber einer besonderen und bey den Muselmännern angenommenen und gebilligten Secte, bekannt, welcher daher auch **Al Imam Al Adhem**, d. i der grosse Priester, genennet wird, da sonsten sein rechter Name **Abu Hanifah** gewesen ist. **Jamackhschari** hat seine Geschichte und Lob in einem besonderen Buche beschrieben, welches den Titel hat:

Schacaik Al Noman.

Herbelot Biblioth. Orient. p. 674 und unter dem Worte Schacaik Al Noman. p. 765.

Noomaniah, oder **Nomaniah**, eine Stadt in der Asiatischen Provintz Erack Arabi, an dem Flusse Tigris, zwischen den Städten Bagdad und Vassethe. Sie hat ihre Erbauung dem Könige **Nooman**, oder **Noman**, von dem im vorhergehenden gehandelt worden, zu dancken. **Herbelot** Biblioth. Orient. p. 674.

Noomi, siehe **Naemi**, im XXIII Bande. p. 405.

Noordam, eine Schantze in Süd-Holland, siehe **Nordam.**

Noordbeck (Elbert) ein Prediger zu Workum in Frießland, gab in Niederländischer Sprache eine Erklärung des Propheten Jeremiä in 2 Theilen zu Franecker 1702 in 4 heraus, ingleichen eine Erklärung des Propheten Maleachi, Workum 1716 in 4, welche letzte **Lorentz Hagemann** ins Deutsche übersetzt, und mit Anmerckungen ans Licht gestellet, Braunschweig 1727 in 4. **Unschuldige Nachrichten.**

Noord-Beveland, eine Insel bey Seeland, siehe **Beveland**, im III Bande, p. 1567.

Noorden, eine Stadt in Ost-Frießland, siehe **Norden.**

Noorden, ein Dorf im Rheinlande, in der Provintz Süd-Holland.

Noordenhielm (Jonas) Vice-Präsident des Königlich Schwedischen Hofgerichts zu Stockholm.

Noordhulp, siehe **Boots-Knecht**, im IV Bande p. 703.

Noordkerk (Hermann) ein Holländischer vornehmer Rechtsgelehrter, von dessen Fleisse folgende Schrifften herkommen:

1) Observationum decas, Amsterdam 1731 in 8.
2) Disquisitio de lege Petronia, ebend. 1731 in 8.
3) Dissert. de matrimoniis ob peccatum Sodomiticum solvendis, Amsterdam 1733 in 8. ist 8 Bogen starck, und bezeiget darinnen der Verfasser vor GOttes Wort und der Ehe-Einsetzung einen grossen Respect.

Unschuldige Nachrichten 1734.

Noord-Schantz, siehe **Nord-Schantze.**

Noordwick, Stadt in Engelland, siehe **Norwich.**

Noordwick, Dorf in Holland, siehe **Nordwich.**

Noordwich op Zoe, Dorf in Holland, siehe **Nordwich.**

Noort (van) ist an der alten Kirche in Amsterdam Organist gewesen. Von seiner Arbeit ist daselbst bey Roger graviret worden: Melange Italien ou Sonates à une flute ou Violon, & une Basse continue.

Noort (Olivier von) siehe **Nort.**

Noorddorp, Dorf, siehe **Norddorf.**

Noort-Meer, siehe **Nord-Meer.**

Noortwyck (Hermann von) siehe **Lethmarius** (Hermann) im XVII Bande p. 507.

Noos, siehe **Nöser.**

NOOS, siehe **Seele.**

Noos, ein Fluß in Cilicien, dessen **Plinius** gedencket, und von ihm berichtet, daß er subtile Sinne machen soll.

Noos, ein Dorf und Adelicher Ritter-Sitz, in dem Görlitzischen Kreyse des Marggrafthums Ober-Lausitz. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. p. 129.

Noot (van der) eine der ansehnlichsten adelichen Familien in den Spanischen Niederlanden, welche seit 500 Jahren daselbst geblühet, und vortreffliche Leute hervorgebracht hat. Eine Linie davon hat sich ehemahls in Brüssel niedergelassen, allwo man sie unter die 7 illustren Familien rechnet. Von derselben stammte ab 1) **Leonhard van der Noot**, und 2) **Rogier Wauthier van der Noot**, Herr von Carloo, Duyst, Glabbeeck, Mensels, ꝛc. Königl. Spanischer Capitain. Jener hat 1675 von seiner Herrschafft Kiesegen; dieser aber von der Herrschafft Carloo den Freyherrlichen Titel erhalten. *L'erection de toutes les terres du Brabant* p. 79. 84. Siehe auch **Rieseghem von der Noot**, im XV Bande, p. 605.

Nopelius (Joh.) lebte um 1580 zu Cölln, war Decanus des Collegii D. Suniberti, und schrieb Confessionem Ambrosianam, Cölln 1580 in 8. **Königs.** Biblioth. vetus & nova. **Frisii** Bibl. Gesneriana.

Noph, eine berühmte Stadt in Egypten, die etliche für die Stadt Memphis halten, welche aber sonst im Ebräischen **Moph** genennet zu werden pfleget, Hos. IX, 6. **Vitringa** kan daher nicht einsehen, wie man mit Fleiß Noph aus Moph gemacht haben solle, da M und N sonst nicht mit einander verwandt noch leicht verwechselt werden; meynet daher, es müsse ein Irrthum im Schreiben vorgegangen seyn. Indessen gestehet er, daß Noph nicht füglich von einem andern Orte, als der Stadt Memphis verstanden werden möge, wenn der Prophet **Esaias**, Cap. XIX, 13 spricht: Die Fürsten zu Zoan sind zu Narren worden, die Fürsten zu Noph sind betrogen, ꝛc. Sintemahl Memphis eine grosse und Haupt-Stadt in Ober-Egypten gewesen, allwo es Leute gegeben, deren Sagen viel gegolten. Es wird dieses Noph auch gedacht Jerem. II, 16. und Ezech. XXX, 13, 16, wird ihr die schwere Zorn-Heimsuchung GOttes, wegen Abgötterey und anderer Sünden gedrohet. Siehe übrigens **Memphis.**

Nopha, oder **Nophach**, eine Stadt in der Amoriter Lande, nicht weit von Hesbon und Medba gelegen, 4 B. Mose XXI, 30.

Nophach, Stadt, siehe **Nopha.**

Nopher, Stadt, siehe **Napher.**

Nopin, eine kleine Stadt auf der Dänischen Insul Arroe, zum Hertzogthum Schleßwig gehörig.

Noppenau, siehe **Oppenau.**

Nopper (Theodor) ein Rechtsgelehrter, von welchem in der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien in Handschrifft aufbewahret werden

1. Annotata in lib. XIX. Dig. tit. I. de act. empt. & vendit.
2. Prælectiones in librum II. Decretalium, in fol.

Frisii Bibl. Gesneriana.

Nopping, ein ehemahls ansehnliches, aber schon seit geraumer Zeit ausgestorbenes Adeliches Geschlecht in Bayern. Aus selbigem ist **Walpurgis** in der ersten Hälfte des XVI Jahrhunderts an **Christof Perger von Clam** und **Pantaleone** vermählet gewesen; und wie nicht lange hernach das Geschlecht selbst ausgestorben: so sind die Güter so wol, als das Stamm-Wapen dieses Geschlechts, welches ein aus Silber und schwartz schräg getheilter Schild ist, dem Freyherrlichen Geschlecht derer **von Clam** anheim gefallen. **Spener** Hist. Insign. s. Op. Herald. Tom. I. Lib. II. c. 13. §. 3 p. 415.

Noppius (Johann) ein Deutscher von Geburt, lebte um 1630, und schrieb in seiner Sprache eine Chronick von der Stadt Aachen, welche von ihrem Anfang an bis 1630 fortgehet, und zu Cölln 1632 in fol. ans Licht getreten. **König** Bibl. **le Long** Bibl Histor.

Nopus (Hieronymus) ein Doctor der Theologie aus der Mitten des 16 Jahrhunderts, schrieb

1. Tr. de mutuatione.
2. Tr. quatenus & qua ratione taxandi sint errores.

Unschuldige Nachrichten 1708.

NOQUETS, werden von den Frantzosen diejenige bleyerne Platten genennet, deren sich die Schiefer-Decker bedienen, und selbige in die Winckel machen.

St. Nor, siehe **St. Didara**, den 23 Jun. im VII Bande, p. 804.

NORA, siehe **Nürnberg**.

Nora, ein Amt in der Grafschafft Hohenstein in Thüringen, welches 1710 nebst dem Kloster Mönch-Lohra und Wolfleben nach Absterben derer von Gladebeck, dem König in Preussen anheim gefallen.

Nora, eine kleine Stadt in der Schwedischen Provintz Westermannland am Fluß Arbo, 4 Schwedische Meilen von Arboga.

Nora, eine alte Stadt auf der Insul Sardinien.

Nora oder **Nervassus**, ist ein Schloß in dem alten Cappadocien, und zwar in der Provintz Garsauritis, in welchem Eumenes die Belagerung des **Antigonus** ausgestanden.

Nora, ein Thüringisches Dorff, unweit Erfurt.

Noracus, siehe **Norax**.

Noradin I, oder **Nureddin**, ein Fürst derer Selgiuciden, und des **Zenghi** Sohn, folgte seinem Vater 1145 in der Regierung, und nahm Damascus ein, worauf er seine Herrschafft sehr weit ausbreitete. Er sandte dem Egyptischen Kalifen **Adhed**, welcher von den Christen angefochten ward, seinen Feld-Herrn **Saladin** zu Hülffe, welcher sich zum Meister von diesem Reiche machete. Worauf **Noradin** das Kalifat derer Fathimiten ausrottete, und den Abassider **Mostadhi** von den Egyptern für ihren wahren Kalifen erklären ließ. **Noradin** hat auch, wie aus denen Geschichten der Creutz-Züge bekannt ist, wider die Christen Krieg geführet, und den **Saladin**, welcher sich in Egypten einer unumschränckten Gewalt anmassen wolte, dahin gebracht, daß er seine Ober-Herrschafft wieder erkennen muste. Er starb 1173 zu Damascus, und wird als ein unvergleichlicher Fürst gerühmet, weil er nicht allein ein sehr erfahrner und tapfferer Feld-Herr, sondern auch ein gottsfürchtiger und gerechter Fürst gewesen. Er brachte gantze Nächte mit Beten zu, war sehr mildthätig gegen das Volck, aber für sich selbst so sparsam, daß seine Bedienten offtermahls klagten, daß er ihnen keinen hinlänglichen Unterhalt verschaffte. Er stellte eine Gerichts-Banck an, um denen Gewaltthätigkeiten, welche die grossen Herren gegen die Privat-Personen verübten, Einhalt zu thun, da denn die Schuldigen ohne Ansehen der Person zur Straffe gezogen wurden. **Wilhelm Tyrius** Lib. XVII. c. 7 und 9. Lib. XVIII und XIX. **Allgemeine Chronicke** IV Band, p. 797. Siehe auch **Naradyn**, im XXIII Bande, p. 622 u. f.

Noradin II. oder **Nureddin Arslan**, ein Fürst derer Selgiuciden, war des **Salehs** oder **Ismaels** Sohn, und **Naredins** Enckel. Er gelangte nach seines Vaters Tode 1193 auf den Thron, und machte sich Meister von Nisibis, welches sein Vetter, des **Omadeddin** Sohn, im Besitz hatte, wiewohl ihm diese Stadt 1210 von einem Bruder des **Saladins** entrissen wurde. Hierauf hat er noch einige Zeit regieret, und einen minderjährigen Sohn, **Malek Al Caher** unter der Vormundschafft des **Badreddin Lulu**, seines Freygelassenen, hinterlassen. **Allgemeine Chronicke** IV Band, p. 797.

Norais (Noel) ein Frantzösischer Handelsmann in Paris, ward zu Tours 1590 am Weyhnachts-Tage gebohren, und daher auch in der Tauffe mit dem Nahmen **Noel** beleget, als welches eben so viel bedeutet. Sein Vater war der nachstehende **Peter**. Dieser **Noel** nun kam 1604 nach Paris, die Handlung zu erlernen, und ward daselbst zu einem Leinwand-Krämer gethan, womit er auch nach der Zeit selber gehandelt. Während seinen Lehr-Jahren erlernte er auch das Italiänische und Lateinische. So passirte er auch vor den besten Tantzer seiner Zeit. Er gab auch 1628 eine Sammlung von seinen verfertigten Gedichten, und 1633 eine Genealogie von seinem Hause heraus. Im übrigen gewann er mit seinen Correspondenten zu St. Malo, denen er eine Menge Leinwand lieferte, ansehnliche Summen. Er ist gestorben 1682 den 2 Februar, alt 92 Jahr. **Leben der Kaufleute**, II Theil, p. 157 u. ff.

Norais (Peter) ein Handelsmann in Zeugen zu Tours in Franckreich, hatte 17 lebendige Kinder, lauter Söhne, wovon der vorstehende **Noel** der siebende war. Er hatte durch Vermittelung des Marschalls **von Bassompierre** die Ehre, sie alle dem Könige **Ludwig** XIII 1638 in eben dem Jahre vorzustellen, als **Ludwig** XIV gebohren worden, da er, der Vater, 78 Jahr alt war. Denn er war gebohren 1560 und alle Söhne waren verheyrathet. Ihre Weiber wurden auch Sr. Majestät zugleich mit vorgestellet. Und diesen 34 Personen war vergünstiget, dem Könige und der Königin die Hand zu küssen. **Leben der Kaufleute** II Theil, p. 157.

Norala, ein Flecken in der Provintz Helsingen, in Schweden, gegen dem Bothnischen Meer-Busen gelegen.

NORALLUS, Fluß, siehe **Noireau**.

Norax, oder **Noracus**, des **Mercurius** Sohn, welchen er mit der **Erythea**, einer Tochter des **Geryon** zeugete. Es gieng solcher hernachmahls mit einer Colonie seiner Leute aus Spanien in Sardinien und erbauete hieselbst die Stadt Nora, die also von ihm auch den Namen bekommen haben soll. **Pausanias** Phoc. c. 17.

Norba, war eine sehr alte Stadt derer Volsci er in agro Pomptino, zwischen Cora und Signia gelegen, deren **Livius**, **Dionysius**, **Plinius** und **Appianus** öffters gedencken. Es wurde im Jahr der Stadt Rom 262 oder vor Christi

Christi Geburt 391, als T. Geganius und P. Minucius Bürgermeister waren, eine Römische Colonie dahin geführet, sie ward aber in der Zeit währender bürgerlichen Kriege derer Römer verheeret und verbrannt, wie **Appianus** de bell. civil. Lib. I. erzehlet. Man trifft noch einige Rudera von ihr an auf der Ebene gegen Setia zu. Sie hat sonst ihre eigene Bischöffe gehabt, aus denen Johannes bekannt ist, welcher 963 dem Conciliabulo zu Rom, da Johannes XII abgesetzet worden, beygewohnet hat. Zum Andencken der Stadt Norba ist auf einem Hügel ein Städtgen erbauet, welches **Norma** genennet wird, und dem Fürsten von Borghese gehöret. Es werden darinnen 800 Menschen gezehlet, und eine Collegiat- auch Parochial-Kirche angetroffen, wo ein Archipresbyter, 4 Canonici und andere Geistliche die Sacra verrichten, und über welche der Bischoff zu Velletri die geistliche Gerichtsbarkeit hat. **Coletus in addit. ad Vghell. Tom. x. p. 149.**

NORBA CÆSAREA, siehe **Alcantara**, im I Bande p. 1055.

Norbanus, ein vornehmer Römer, der unter seinen Ahnen viele tapffere Kriegs-Helden zählete, ward so gleich nach geschehener Ermordung des Kayßers **Cajus**, als er denen Kayserl. Trabanten, so die Kayßers-Mörder auffsucheten, entgegen kam, durch verschiedene Wunden getödtet. **Josephus** Rer. Judaic. Lib. XIX. c. 1. p. 601.

Norbanus (Quintus) ein alter Römischer Bürgermeister, ward nebst seinem Collegen, dem **Scipio**, in dem Marianischen Kriege bey Capua, an dem Flusse Vulturnus vom Sylla geschlagen. **Florus**, **Vellejus Paterculus**.

NORBENSIS COLONIA, siehe **Alcantara**, im I Bande p. 1055.

NORBERTINI CANONICI, siehe **Prämonstratenser**, ingleichen **St. Norbertus**.

St. Norbertus oder **Northertus**, von einigen auch **Northpertus**, oder **Norbertus** genannt, Stiffter des Prämonstratenser-Ordens in Franckreich, Apostel der Stadt Antwerpen in den Niederlanden und Ertz-Bischoff zu Magdeburg in Deutschland, ward in der Stadt Santen nahe bey Cleve an dem Rhein in der Diöces von Cölln gelegen, nach andern aber zu Genev von vornehmen Gräflichen und reichen Eltern Heribert und Hedwig gebohren. Als seine Mutter noch mit ihm schwanger gieng, hörte sie einstens diese Worte: **Sey getrost, o Weib, das Kind, so du trägest, wird ein Ertz-Bischoff werden.** Als nun St. Norbertus erwachsen, schickten ihn die Eltern erstlich an Friederichs des Ertz-Bischoffs zu Cölln, hernach an Kayßers Heinrichs Hof, da er denn gar bald in alle Wollüste dieser Welt verfiel. Es geschahe aber, da er einstens an einen Ort hinritte, daß ein starckes Donnerwetter ihn überfiel, und ihn der Blitz von dem Pferde herunter schlug, daß er bey einer Stunde vor todt da lag. Von dieser Zeit an bekehrte er sich von diesem üppigen Leben, und gieng in das Kloster nach Sigeberg, und nachdem er sich allda in allen Tugenden geübet, verfügte er sich wieder nach Cölln, bekannte seine Sünden vor dem Ertz-Bischoff Friderich und begehrte Diaconus und Priester zu werden, welches er auch erhielt. Damit er aber seiner Andacht recht abwarten könnte, gieng er in das Kloster zu Sigeberg, brachte allda 40 Tage mit Beten und Singen zu, und da er hierauf wieder nach Cölln kam, predigte er sehr erbaulich, und war allen Leuten, die sein gegenwärtiges bußfertiges Leben mit seiner ehemaligen Uppigkeit verglichen, ein Wunder. Einsmahls geschahe es, als er die H. Messe las, und nach der Consecration den H. Kelch besahe, daß eine grosse Spinne in demselben schwamme. Hier beschloß er das Heil. Blut selbst gantz zu trincken, und da er es that, schluckte er zugleich die Spinne mit ein, Gott aber half, daß ihm solches nicht schadete, sondern die Spinne wieder, da er nießte, durch die Nase heraus gieng, wordurch er denn in dem Vertrauen auf Gott dergestalt gestärcket wurde, daß er hernach wie ein Felß in aller Gefahr unbeweglich blieb. Nachdem er drey Jahr in diesem Buß-Leben zugebracht hatte, verließ er alle Einkommen seines in seiner Vater-Stadt habenden Canonicats, warff so gar seine Schuhe und Strumpffe weg, gieng barfuß nach Rom, und da er im Jahr 1118 von dem Pabst Gelasius II Erlaubniß erhalten hatte, den unbekehrten Völckern das Evangelium zu predigen, durchwanderte er in Begleitung einiger wenigen Gefährten barfüßig viele Städte und Flecken, und predigte Busse. Einsmahls, da er die Lehre hatte, wie man seinem Feinde verzeihen solte, und es ein Soldat anhörte, der einen Feind hatte, an dem er sich rächen wolte, satzte sich dieser zu Pferde und wolte davon reiten, weil er keinen Gefallen hatte etwas anzuhören, das seinem Fleische so unangenehm war. Sein Pferd aber blieb unbeweglich stehen, so sehr er solches auch mit dem Sporn antrieb, dergestalt, daß er gezwungen wurde, wieder abzusteigen, und den H. Mann Gottes auf den Knien um Verzeihung zu bitten. St. Norbertus kam bald darauf nach Laon, und ward erstlich Probst über die Kirche St. Martini daselbsten, hernach erwählte er sich einen verlassenen Ort, nemlich die Wüste oder das Thal Vosge in dem Walde von Coucy der Provintz Champagne, so ihm der damahlige Bischoff von Laon Bartholomäus eingab, und der nachher von dem daselbst gestiffteten Orden ist Premontre genennet worden, daselbst bauete er eine Wohnung und nachdem sich viele berühmte Leute zu ihm gesammlet hatten, stifftete er obbemeldeter massen einen eigenen Orden der Prämonstratenser oder von Premontre nach der Regel des Heil. Augustinus. Dies geschahe im Jahr 1120, und sechs Jahr hernach ward der neue Orden von dem Pabst Honorius II bestätiget. St. Norbertus wurde nach diesem nach Antwerpen beruffen, da er einem Ketzer Tanchelinus, der das H. Sacrament des Altars schändete, und sonsten allerhand irrige Lehren ausbreitete, widerstund und desselben böse Lehre durch seine Predigten gäntzlich ausrottete. Als er nicht lange darauf nach Speyer kam, allwo viele Reichs-Stände, und insonderheit auch die Geistlichkeit aus Sachsen bey dem Kayser Lotharius II versammlet war, ward er von besagtem Kayser zum Ertz-Bischoff von Magdeburg ernennet, weil das Dom-Ca-

pitel über die Wahl des neuen Ertz-Bischoffs sich nicht vereinigen konnte, sondern 3 Ertz-Bischöffe zugleich erwählet hatten, die aber alle 3 von dem Kayser verworffen wurden; nahm aber solche Würde wider seinen Willen an. Als er hierauf nach Magdeburg reisete, und nahe an die Stadt kam, zog er seine Schuhe aus, und gieng barfuß hinein. Weil ihn nun der Pförtner an dem Ertz-Bischöfflichen Pallast vor einen Bettler ansahe, wolte er ihn nicht hinein lassen. Es sagten ihm aber die umstehenden vornehmen Herren, daß es der Ertz-Bischoff sey, und da der Pförtner aus Schrecken davon lauffen wolte, sagte der Heil. Norbertus zu ihm: **Lauff nicht, mein lieber Bruder, denn du hast mich mit bessern Augen angesehen, als diejenigen, welche mich zu einer Würde genöthiget haben, der ich unwürdig bin.** Als nun St. Norbertus zum Ertz-Bischoff eingeweihet, und von Udo, Bischoff zu Zeitz, in selbigem ordentlich eingeführet war, fieng er an, seine ihm vertraute Gemeinde mit grossem Eifer zu erbauen; verfiel aber bey den Gottlosen so wohl, als einigen Dom-Herren, mit welchen er eine Reformation vorhatte, auch die ihnen sonst gehörige Kirche zu Unserer lieben Frauen seinen Ordens-Brüdern gegeben hatte, in Haß, welche einsmahls am grünen Donnerstag einen Meuchel-Mörder über ihn schickten, der ihn in der Beichte erstechen solte. Doch als dieser Böse wicht den H. Mann nur erblickte, fieng er an am gantzen Leibe zu erzittern, und bekannte ihm fußfällig sein böses Vorhaben, ward auch durch den Heiligen bekehret. Seine Feinde aber liessen dennoch nicht nach, sondern verwundeten einmahl seinen Kammer-Diener, in der Meynung, daß er es selbst seye, rebellirten auch wider ihn, und nöthigten ihn, daß er nach Halle entfliehen muste. Gott aber veränderte endlich auf einmal ihre böse Hertzen, daß sie ihm hernach so viel Liebe zuwandten, als sie ihm vorher Leides gethan hatten. Nachdem inzwischen der Pabst Honorius im Jahr 1130 gestorben war, reisete er nach Rom, und stunde dem wahren Statthalter Christi, Innocentius, wider den Affter-Pabst, Peter Leonis, nachdrücklich bey. Im Jahr 1131 muste er sich bey der Kirchen-Versammlung zu Rheims einfinden, da er denn mit grossem Vergnügen sahe, wie die Anzahl seiner Religiosen bereits auf 500 gewachsen sey. Nachdem er nun von dannen wieder nach Magdeburg zurück kam, erkranckte er und starb den 6 Junius 1134. Er ward zu Magdeburg unter dem Altar zum H. Creutz begraben. Im Jahr 1626 aber wurden seine Gebeine nach langem Widerstand der Magdeburger, auf Befehl des Kaysers und des Pabstes, nach Böhmen in das Kloster Duxen, und von dar 1636 nach Prage gebracht, woselbst sie in das Kloster Strahow unter dem Altar gelegt worden sind, und wird St. Norbert als ein Patron von den Böhmen verehret. Bey seinem Grab sind jederzeit viele Wunder an allerley Krancken geschehen. Er ward 1582 von Gregorius XIII, und nicht, wie einige wollen, von Innocentius III canonisiret, und sein Fest von der Röm. Kirchen den 6 Jun. zu feyern geboten. Im Jahr 1672 vermehrte der Pabst Clemens X seine Verehrung noch mit neuen Verordnungen. Die von ihm hinterlassene Schrifften sind 3 Bücher seiner Visionum oder Gesichter, nebst unterschiedlichen Reden oder Predigten. Sonst hat er auch noch zu Magdeburg die Klöster Walckenrad und Gottes Gnad, nicht weit vom Collegio gebauet, und wie Pabst Alexander VII in Gloria immaculate conceptæ Virginis Mariæ Anagr. X. Dec. 6. vorgiebet, nach Aufrichtung seines Ordens der Heil. Jungfrau Marien zu Ehren, das Amt der unbefleckten Empfängniß eingeführet. Sein Leben hat der durch seine Schrifften berühmte Prämonstratenser **Ludwig Carl Hugo** zu Luxemburg 1704 in 4 in Frantzösischer Sprache vollständig heraus gegeben, 1 Alphabet 20 Bogen betragend. **Balbin** Miscell. Bohem. Dec. 1. Lib. IV. *Abbas Urspergens.* pag. 278. *Chronic. Magdeburg.* beym **Meibom** Rer. Germ. Tom. II. p. 326. **Surius** d. 6. Jun. **Vincent** in Spec. Histor. Lib. XXVI. c. 29. **Fischer** in vit. ipsius ann. 1670. **Nauclerus** gener. 38. p. 283. **Werner** Chron. Magdeburg. **Leuckfeld** Antiquit. Pœldens. p. 33. **Papebroch** act. sanctor. Junii. **Wilhelm Eisengr.** catalog. Test. verit. **Andr.** Biblioth. Belg. **Baron.** Annal. **Merg** und **von Schellenberg** in vit. ipsi. **Sagittarius** histor. de Norberto. **Cave.** Siehe **Prämonstratenser-Orden.**

Norbertus, gebürtig aus Brabant, war erst Canonicus zu Bamberg, nach diesem ein Mönch in dem Kloster Siegeberg, und endlich Abt zu Iburg. Er hat zu Anfange des XII Jahrhundert gelebet, und das Leben Bennonis, Bischoffs zu Oßnabrück, beschrieben, welches in **Eccards** corpore historico stehet.

Norbertus (Vilopertus) siehe **Norbertus.**

Norburg, oder **Nordburg**, Lat. *Nordoburgum*, ein befestigt Schloß auf der Insul Alsen, in dem Hertzogthum Schleßwig, wovon die Holstein-Norburgische Linie ihre Benennung hat. Siehe **Holstein**, im XIII Bande p. 657. u. ff. insonderheit p. 666. u. f. Die so genannten Norburgischen Lande begreiffen die in dem Hertzogthum Schleßwig unter Dänischer Hoheit gelegene Güter, welche von dem Könige von Dännemarck dem obgedachten Hertzoglichen Hause von Holstein-Norburg zur Lehn gereichet zu werden pflegeten. Seit 1729 lässet der König von Dännemarck diese Güter durch einen Amtmann verwalten, nachdem in besagtem Jahre der Hertzog **Friederich Carl**, welcher von 1727 an bis dahin dieselben vom Könige zur Lehn besessen hatte, das Fürstenthum Plön bekam, da er denn diese Güter der Krone Dännemarck wieder einräumen muste. Das jetzige Schloß zu Norburg ist ein fast neues Gebäude, von Hertzog **August** des jetzt regierenden Hertzogs zu Plön, **Friederich Carls**, Herrn Groß-Vater aufgeführet. Das vorige, welches fast an demselben Orte stand, und 1665 wenig Tage nach Absterben Hertzogs Friederich alter Norburgischer Linie, bis auf das Mauerwerck gäntzlich abbrannte, war eines der allerältesten in dasiger

dasiger gantzen Gegend; angesehen es im XI Jahrhunderte nach Christi Geburth, von dem König **Sveno Grathe** in dem Kriege wider **Canuten** erbauet worden. Vor der Erbauung des Schlosses zu Sonderburg hatte dieses keinen andern Namen, als das Schloß auf Alsen. Nach der Zeit aber hat es den noch jetzo gebräuchlichen Namen bekommen. Es ist so wol von Natur als Kunst eine gute Vestung gewesen; denn es lag auf einer Insul, in der Mitte einer frischen See, darüber eine lange im Wasser gemauerte Brücke von 100 Schritten gieng, und ist über dieses selbiges auf allen 4 Seiten mit vesten Thürmen, und starcken Ring-Mauern umgeben gewesen, wovon an einigen Orten auch noch die Uberbleibsel vorhanden sind. Im Jahr 1261 ist König **Erich Glipping**, nach verlohrner Leheider Schlacht in dieses Norburgische Schloß in Verhafft gebracht, auch daselbst einige Monathe gefänglich verwahret worden. **Huitfeld** meldet von diesem Schlosse, daß es im Jahr 1358 von König **Waldemar** IV, der Königin **Margarethen** Vater, und 1409 von König **Erich** VIII belagert, und mit stürmender Hand erobert worden sey. In dem vorletzten Schwedischen Kriege ist es 1658 dreymal nach einander eingenommen worden; als erstlich von den Schweden, unter Commando des Obersten **Knauft**, mit 600 Mann; so dann von den Alliirten, und bald darauf abermals von dem Schwedischen General **Wrangel** in eigener Person. Das jetzige Gebäude ist zwar nicht groß, aber doch von gutem Ansehen, dabey dauerhaft und nach der neuen Bau-Kunst aufgeführet. In dem Flügel gegen der Ost-Seiten ist eine zwar kleine, aber nette Schloß-Kirche. Der dabey liegende Flecken, vormals Köping oder Nieköping, jetzo nach dem Schlosse Norburg oder Nordburg genannt, wird von Jahren zu Jahren verbessert und angebauet, und möchte in kurtzem das Ansehen eines Städtgens gewinnen. Die Lage desselben ist recht anmuthig und lustig. Um Ostern und Michaelis, wird daselbst ein Jahr-Marckt gehalten. **Danckwerth** Chorograph. Schlesw. **Wolf** Encom. Dan. p. 124. **Andr. Hoyer** Comp. Hist. Dan. p. 431. **Huitfeld** Hist. & Res gest. Regum Dan. **Pontoppidan** Theatr. Dan. Vet. & mod. p. 247. u. f.

Norby (Miles von) ein Frantzösischer Poete, Philosophe und Mathematicus, war aus einem adelichen Geschlecht zu Chartres entsprossen, und lebte ums Jahr 1584. Man hat von ihm

1) eine Arithmetic,
2) Gedichte. u. a. m.

la Croix du Maine Bibliotheque de France. **Verdier** Bibliotheque Françoise.

Norby (Severinus oder Søren) ein tapferer Däne, und Admiral des Königs von Dännemarck **Christiernus** II in der ersten Helfte des XVI Jahrhunderts. Er bezeugete insonderheit seine Tapferkeit und Treue gegen den König seinen Herrn darinnen, daß er nicht allein im Jahr 1523 die von dem neuen Schwedischen Könige **Gustav Erichson** belagerte Stadt entsetzete; sondern auch als der König **Christiernus** nicht lange hernach aus Schweden flüchtig entwichen war, sich annoch in Schweden tapfer wehrete, bis er endlich im Jahr 1527 nach Narva getrieben, und von den Russen gefangen; jedoch endlich auf Vorbitte des Kaysers **Carl** V wieder loß gelassen wurde, dem er alsdenn in der Belagerung von Florentz dienete, und daselbst erschlagen wurde. *Rerum Danic.* Chronol. beym **Ludewig** Reliqu. MSCtor. Tom. IX. p. 52. und 58. **Pufendorf.** Einleit. in die Histor. II Th.

Norchila, siehe **Negundo**, im XXIII Bande p. 1586.

Norcia, Stadt, siehe **Nocera**, p. 1136 u. f.

Norcia, Lat. *Nursia*, eine kleine Stadt in Umbrien in dem Kirchen-Staat, zwischen dem Gebürge, am kleinen Wasser Freddara der Stadt Aquila gegen Abend, und Spoleto gegen Morgen gelegen. **Plinius** und **Servius** rechnen sie zur Anconitischen Marck. Sie ist ziemlich alt und hat vormals dem **Scipio** in dem Africanischen Kriege Matrosen zugeschicket, wie **Livius** erzählet. Ihrer gedencken auch **Virgilius**, **Silius Italicus**, **Columella**, **Svetonius**, **Ptolomäus**, **Festus**, u. a. m. Insonderheit ist sie deswegen berühmt, weil der heil. **Benedict**, wie auch der tapfere Römische General **Sertorius**, welcher in Spanien umkam, allhie gebohren worden, und daselbst alle Leute, die lesen und schreiben können, von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen sind, zu deren Bedienungen nur diejenigen gelassen werden, die in diesen beyden unerfahren sind, die geistliche Gerichtsbarkeit über die Stadt besitzet der Bischof von Spoleto. Im Jahr 1730 ward dieselbe durch 2 bald auf einander erfolgte Erdbeben gäntzlich verderbet, indem davon nichts als das Rath-Hauß, das Kloster St. Anton und der Franciscaner ist stehen blieben, auch über 300 Menschen dabey umgekommen sind. Sonst soll die Zahl ihrer Einwohner so wol, als der Einwohner ihres Gebiets sich auf 12000 erstrecket haben. Es wurden auch viele Klöster beyderley Geschlechts darinnen gezehlet. Von ihren Bischöfen sind folgende bekannt, nemlich

1. **Stephanus**, welcher die Abschiede des Synodus zu Rom im Jahr 495 mit unterschrieben hat.
2. **Primävus**, lebte 594.
3. **Johann**, wohnete im Jahr 680 der Römischen Kirchen Versammlung unter **Agathone** bey.

Einige setzen diesen noch einen Bischoff Namens **Evander** voraus, als welcher im Jahr 313 dem Synodus zu Rom soll beygewohnet haben, wie **Optatus Milevitanus** erzehlet. **Livius** Hist. Lib. XXXVIII. **Virgil** Aeneid. Lib. VII. **Silius Ital.** Lib. VIII. **Albert.** Descript. Ital. **Rogissart** Delic. d'Italie. **Coler** in den Zusätzen zu **Ughell** Ital. Sac. Tom. X. p. 149.

Norck, siehe **Norwegen.**

NORCOPIA, Stadt in Schweden, siehe **Norköping.**

Norcoping, siehe **Norköping.**

Nord, Mitternacht, Fr. *Nord*, *Septentrion*, Ital. *Aquilo*, *Tramontano*, Holl. *Noord*, Lat. *Septentrio*, *Tramontanus*, heißt in der Seefahrt die Gegend, welche nach Mitternacht liegt. Dieser Name wird allen denen Dingen, so

so nach Mitternacht gehören, gegeben. Also sagt man, der Nord-Wind, der Nord-Stern, die Nord-See, die Norder-Breite des Erd-Balles, Nordfahrer, welche nach Norden schiffen, und so weiter. Auf der Compaß-Rose ist es der Strich, so mit einer Linie bezeichnet ist. Siehe übrigens Mitternacht, im XXI Bande p. 612 u. f.

Nord (Capo-) ein Vor-Gebirge in Norwegen, siehe Nort-Capo.

NORDA, Stadt, siehe Norden.

Nord-Albingen, oder Nord-Albingien, und Nord-Elbingen, *Nordalbingia*, wurde in medio ævo genannt das Stück des Hertzogthums Sachsen auf der nordlichen Seite der Elbe, daher es auch den Namen *Saxonia Transalbiana* führet. Es mag wohl vor Alters grösser gewesen seyn; nachdem aber Carl der Grosse die Wendischen Völcker sich dahin setzen lassen, so war Saxonia Transalbiana allein, was heut zu Tage Holstein, Stormarn, und Ditmarsen heißt. Die Trave und Elbe war die Gräntze der Wenden und übrigen Sachsen, und die Eyder die Gräntze der Dänen in Schleßwig. Das übrige ist in dem Articul Holstein nachzulesen. Helmold. annal. Francor. passim. *Fuld.* ad an. 804. Adam Brem. hist. eccl. l. 1.

NORDALBINGIA, siehe Nord-Albingen.

Nord-Albingien, siehe Nord-Albingen.

Nordam, oder Noordam, ingleichen Nord-dam, eine veste Schantze oder Fort bey der Stadt Sevenbergen in Süd Holland, an die sie durch einen Canal gleichsam gehänget ist.

Nord-America, siehe America, im I Bande p. 1721 u. ff.

Nordanus (Martin) beyder Rechten Doctor und Syndicus zu Lübeck, in welcher Bedienung er am 28 October 1620 gestorben ist. *Nov. liter. Mar. Balthic.* 1700 p. 157.

Nordberg (Georg) ein gebohrner Schwede, Magister der Philosophie und Pastor der Kirchen zu St. Clara und St. Olav zu Stockholm, hat noch vor wenig Jahren gelebet, und in öffentlichen Druck gegeben und zwar in seiner Mutter-sprache

1. Leichen-Rede auf die Withe des Grafens de la Gardie, Frau Elisabeth Oxenstierna, Stockholm 1723 in Fol.
2. Dergleichen auf den General-Feld-Marschall Carl Gustav Graf von Rheinschild, ebend. 1724 in Fol. und ist zu dieser letztern auch des Professors Johann Hermanns-sons zu Upsal gehaltene Lateinische Parentation auf eben denselben mit angedruckt.
3. Narrationem de cœnobio & templo S. Claræ nec non de Sacello S. Olavi, ebend. 1727 in Fol. 2 Alph. 4 Bogen mit Figuren.
4. Leichenrede auf Johann Angersten, gewesenen Beysitzer des Königl. Bergwercks-Collegii, ebend. 1720 in 4.
5. Dergleichen auf Maria Wallenstedt, des Grafens Gustav Cronhielms Gemahlin, ebend. 1724 in 4.
6. Das Neue Testament in die Schwedische Sprache übersetzt, ebend. 1720 in 8.
7. Leichenrede auf den Graf Axel Sparre, eb. 1729 in Fol.
8. Speculum gratiæ cœlestis s. brevis & pia meditatio de æterna electione filiorum Dei ad salutem, ebend 1726 in 8.
9. Leichenrede auf M. Peter Aspen, Upsal 1727 in 4.

Acta literaria Svec. Vol. I. & II.

Nordbert, ein vornehmer Francke, in der andern Hälfte des VII Jahrhunderts nach Christi Geburth. Er war ein vertrauter Freund des Pipinus, und wurde von demselben nach erlangter Ober-Hofmeister-Würde von gantz Franckreich, zum Ober-Hofmeister oder Major Domus, bey dem König Thiedrich in Neustrien ernennet, welchem Amte er auch bis an seinen im Jahr 697 erfolgten Tod mit vieler Sorgfalt vorgestanden ist. Mezerai Hist. Abreg. de France Tom. I.

Nord-Beveland, siehe Beveland, im III Bande p. 1567.

Nordburg, Schloß, siehe Norburg.

Nord-Cap, ein Vorgebürge in Norwegen, siehe Nort-Capo.

Nord-Capers, sind grosse Fische in der See bey dem Capo bonæ Spei in Africa, haben über sich auf dem Rücken einen Rüssel wie ein Schwein, wodurch sie das Wasser eines Hauses hoch werfen können.

Nord-Capo, siehe Nort-Capo.

Norddam, siehe Nordam.

Norddorf, oder Noordorp, ein Dorf in dem so genannten Delflande, in der Provintz Süd-Holland, eine Meile von Delft abgelegen.

Nordeburg, oder Nordenburg eine kleine Stadt, Schloß und Amt im Brandenb. Preussen im Bartenländischen Kreise, in der Provintz Natangen. Die Grafen von Schlieben schreiben sich davon Erb-Haupt-Leute.

Nordeck, ein Schloß und Amt in Ober-Hessen, nach Darmstadt gehörig.

Nordeck (Adolph von) war um das Jahr 1379 Dom Herr an der Cathedral-Kirche zu Meissen. Helwich Elench. nobilit. Eccles. Mogunt.

Nordeck (Walther von) Heermeister in Liefland, ward an die Stelle des Andreas von Westphalen, welcher An. 1274 in einem Treffen wider die Litthauer geblieben, eben zu rechter Zeit erwählet, da Liefland gleichsam in den letzten Zügen seufftzete. Denn er trieb die Samoiten und Semgallen etliche mahl mit blutigen Köpffen zu Thore, brachte auch die letztern endlich gar unter die Bothmäßigkeit, da er dann die eine Helffte solcher Provintz dem Orden einverleibete, die andere aber dem Dom-Capitul zu Riga überließ. Dieses erwarb ihm bey iedermann den Beynamen des Sieghafften, zumahl als er die höltzernen Schlösser Tarweyten und Meysaten überwältigte, und der Erden gleich machte, welche er nachmahls wieder mit Steinen in die Höhe führen ließ. Nichts destoweniger hemmete er den Lauff seiner künfftigen Siege durch eigenwillige Abdanckung, welches nach vierjähriger Verwaltung der Heermeisterschafft geschahe, indem er sich An. 1278 von dar in Preussen verfügte. Kelchens Liefland. Geschichte. Hartknochs alt und

und neues Preussen. Schützens histor. rer. Prussicar.

Nordeck (Wilhelm von) ein Augustiner-Mönch des Klosters Grünberg in Hessen um die Mitte des XIV Jahrhunderts; gestalt er im Jahr 1367 in einem Documente vorkömmt. Ayrmanns Nachricht von dem Anthoniter Hause zu Grünberg in Kuchenbeckers Anal. Hassiac. Coll. IV. p. 409.

Nord-Elbingen, siehe Nord-Albingen.

Nordelles, eine grosse Schwedische Landschafft, siehe Nordland.

Norden, siehe Nord.

Norden, siehe auch Nordi.

Norden, Noorden und Nörder, Lat. *Nordenum*, *Nordena* und *Norda*, eine zwar unbemauerte, dennoch aber schöne und volckreiche Stadt in der Grafschafft Embden, an einem kleinen Meer-Busen, allwo sie einen guten Hafen hat. Sie gehört dem Fürsten von Ost-Frießland, und hat bey den Land-Tägen nach Embden ihren Sitz. Vormals war daselbst das Begräbniß der Grafen von Ost-Frießland, so aber nachgehends nach Embden versetzet worden. Wahrscheinlicher massen ist dieses der Ort, bey welchem im Jahre 884 die Normänner von den Friesen sind geschlagen worden; wiewohl selbiger bey den alten Geschichtschreibern Nordiri und Nodwide, ingleichen Nordwida heisset, daß also Henschen und Mabillon irren, wenn sie davor halten daß der Holländische Ort Nordwich im Rheinlande darunter zu verstehen sey. An diesem Orte ist der berühmte und gelehrte Conring, ehemaliger Professor zu Helmstädt, gebohren worden. Ubbo Emmius in Frisia orientali p. 22. seqq. & de rebus Fris. *Topogr. Westph.* p. 50. Lünigs R. A. part. spec. cont. 4. th. 1. Conring Exercit. de Urb. Germ. th. 89. Adam Bremens. Hist. c. 33. Eckhart Franc. Orient. T. II. Lib. XXXI. §. 315. p. 674.

Norden (Johann) ein gelehrter Engelländer, dessen Geburts-Ort aber unbekannt ist. Er studirte zu Oxford, und ward 1573 Magister, brachte hernach seine Zeit aufm Lande mit Lesung und Verfertigung verschiedener Bücher zu, und lebte noch 1619, mag aber bald darauf verstorben seyn. Seine Schrifften, welche er allesamt in Englischer Sprache abgefasset, sind:

1. Peccatoris solatium, Londen 1585.
2. Vulgi speculum s. speculum, in quo vulgi errorem & imbecillitatem videre licet, ebend. 1586.
3. Antithesis sive contrarietas impios inter & pios, ebend. 1587.
4. Hominis mœsti praxis, in qua precationes religiosæ admodum & necessariæ continentur, ebend. 1591.
5. Pietatis progressus, ebend.
6. Honoris speculum, ebend. 1597 in 4.
7. An eye to heaven in earth, ebend. 1619 in 8.
8. The labyrinth of mans life, ebend. 1614 in 4.
9. The suvveyors dialogue, ebend. 1607. und 1618 in 4.
10. Speculum Britanniæ, ebend. 1593 in 4.

Wood Athen. Oxon. Lib. II. p. 347. Hyde Biblioth. Bodlej.

NORDENA, Stadt, siehe Norden.

Nordenburg, Stadt in Preussen, siehe Nordeburg.

Nordendi, ein Pagus in Ost-Frießland, siehe Nordi.

Nordenheim (Johann Christian) ein Doctor der Medicin zu Stockholm, und Beysitzer des Collegii Medici daselbst, gab Cogitationes de morbis morbillos hactenus epidemicos subsequentibus, videlicet de febri stomachica, periodica, quotidiana, tertiana, de alcaridibus lumbricisque, de febri ardente, denique de marasmo & phtisi pulmonali cognoscendis ac curandis, Stockholm 1722 in 4 heraus. *Acta literar. Suec.* Vol. I. p. 367.

Nordenhielm (Andreas) Professor der Beredsamkeit auf der Königlich Schwedischen Universität zu Upsal in der andern Hälfte des vorigen XVII Jahrhunderts nach Christi Geburth. *Nov. Literar. Mar. Balth.* 1700 p. 262.

Nordenstrahl, Cantzler und Reichs-Rath des Königreichs Schweden, zu welcher letztern Würde er am 4 April 1739 ist ernennet worden. Ranffts Geneal. Histor. Nachrichten III Th. p. 266. IV Th. p. 345.

NORDENUM, Stadt, siehe Norden.

Nordermalm, ist der Name einer von den Vorstädten der Königlich Schwedischen Residentz-Stadt Stockholm. Siehe Stockholm.

Nordermann (Johann) schrieb

De Jure Principatus, so in der zu Basel im Jahr 1618 in 4 herausgekommenen Samlung selectior. Disputat. Basilienf. Vol. IV. n. 2. stehet.

Struv Biblioth. Jurid. c. XIV. §. 45.

Norderney, eine kleine Insel auf der Küste von Ost-Frießland, darzu sie auch gehöret, und hat der Fürst darauf einen Boat. Es wohnen etwan 50 Familien von Schiffern und Fischern darauf.

Norder-Schantze, oder Nord-Schantze, eine kleine Vestung in dem Fürstenthum Ost-Frießland ohnweit Behrum, welche im Jahr 1726 von den Ost-Friesen wider den Fürsten erbauet, und mit Stücken besetzet, 1727 aber den 5 April von den Fürstlichen Völckern erobert wurde.

NORD-EST, siehe Nord-Ost.

NORD-EST QUANT A L' EST, nennen die Frantzosen die Gegend: Nord-Ost gegen Osten, davon zu sehen *Hypocæcias*, im XIII Bande, p. 1463 und Neben-Gegenden, im XXIII Bande, p. 1467.

NORD-EST QUANT AU NORD, siehe Nord-Ost gen Norden.

Nord-Finnland, eine Provintz in dem Groß-Hertzogthum Finnland in Schweden. Die Hauptstadt in selbiger ist Biorneberg. Besiehe Finnland, im IX Bande, p. 956.

Nord-Fiör, eine Landschafft an dem Gebürge

bürge Fielle-Field, in der Provintz Bergen-Hus-Lehn, des Gouvernements von Bergen, in dem Königreiche Norwegen.

Nord-Fluß, ein Fluß in Nord-America, siehe **Nort**.

Nord-Fluth, siehe **Nord-Schein**.

Nord-Forland, siehe **Nort-Forland**.

Nord-Fresland, siehe **Frießland**, im IX Bande, p. 2124 u. ff.

Nord-Friesen, siehe **Friesen**, im IX Bande, p. 2117 u. ff.

Nord-Frießland, siehe **Frießland**, im IX Bande, p. 2124 u. ff.

Nord-Gau, Lat. *Nordgoya*, oder *Norrjoya*, und *Nordgovia*, wird heutiges Tages eine Gegend in dem Hertzogthum Neuburg, an den Schwäbischen und Bayerischen Gräntzen, oberhalb Donauwerth genennet, welche ausser der Reichs-Stadt Weissenburg, die sich noch jetzo Weissenburg in dem Nordgau schreibet, folgende sieben Pfaltz-Neuburgische Aemter unter sich begreiffet: als Schwandorf, Velburg, Burglengenfeld, Regenstauf, Beroltzhausen, Laber und Hemmau, welche daher auch von einigen Aemter in dem Nordgau genennet werden. Vor Zeiten aber war der Landes-Bezirck, welcher diesen Namen führete, weit grösser, angesehen er einer von den grössesten Districten oder Pagis in Deutschland gewesen ist, daher es billig zu verwundern ist, daß dieser Gowe nach der Zeit so sehr eingeschmoltzen ist. Es begriff aber der Nordgau ehedessen alles dasjenige in sich, was vorhin die Nariscer besessen hatten. Da nun unter dem Artickel **Nariscer**, im XXIII Bande p. 668 u. ff. von diesem Volcke gemeldet worden, daß es von Ingolstadt an, der Donau hinabwärts, biß an den Fluß Ens hin; an den Böhmischen Gräntzen wieder hinauf, über Bayreuth biß Eger, von dar an dem Hercynischen Walde gegen das heutige Hertzogthum Coburg, und von diesem gegen Ingolstadt herab gewohnet, und also die heutige Ober-Pfaltz, die beyden Fürstenthümer Bayreuth und Anspach, das Bißthum Bamberg nebst dem Bißthum Eichstädt, wie auch die Burggrafschafft Nürnberg, darunter begriffen; auch vermöge Diplomatischen Beweises die beyden grossen Gowen oder Pagi Saalefeld und Rieß, nebst der Reichsstadt Nördlingen, dazu gehörig gewesen sind: so kan man daraus gar leicht die Grösse des alten Nordgaues abnehmen, und wird daher die Stadt Nürnberg von den meisten vor die Hauptstadt dieser Gegend angenommen. Weil aber nach und nach bey dem Anwachs der Menschen grössere Gowen in kleinere pflegten getheilet zu werden; so hat sich dieses auch bey dem Nordgau zugetragen, welches in der Zeit-Folge in viel kleine Gowen zergliedert worden, deren Namen man allhier in Alphabetischer Ordnung anzuführen: Die Abhandlung von selbigen aber, an ihren gehörigen Ort zu verweisen, dienlich zu seyn erachtet hat. Es sind aber selbige folgende:

Abenberg,
Ambergowe,
Babenberg, oder Bamberg,
Bantz,
Berngau, oder Berngowe
Bagea,
Castell,
Chamb,
Chelesgowe,
Dervellion,
Donagowe,
Dornberg,
Dupagowe, oder Tumpagowe,
Elidburg,
Ferguna, oder Forchuma,
Gollachgeu, oder Gollahagewe,
Graißbach,
Haynen-Camp,
Hegau,
Hertinga,
Hirschberg,
Hochburg,
Iltzgowe,
Iphigau,
Keltege,
Küntinewe
Landgrafschafft Leuchtenberg,
Merau,
Mitarshofen,
Neuburg,
Nordogonne,
Norrogo,
Quinzingowe,
Radenzgowe, oder
Radinzgau,
Rangau, oder Rangowe,
Reichs-Pfleg oder Königlichen Dörfer,
Rieß,
Schlüsselburg,
Schweinigowe,
Stephaning,
Sualefeld,
Sultzbach,
Sultzgowe,
Thvonogewe, Donaugewe, oder Tungewe,
Trufali,
Truhendingen,
Variscia,
Volckfeld,
Wonaugowe,
Ysenckheu.
Zeitlaracka, oder Zeitlarugau.

Was hiernächst den Namen Nordgau anbelanget: so haben selbigen die Bojer oder Bayern diesem Landes-Bezircke beygeleget. Denn als sie, bey dem Anfange des VI Jahrhunderts nach Christi Geburth die Römer aus Vindelicien, Noricum und Rhätien entweder austrieben, oder mit der Römer Vergünstigung sich darinnen niederliessen; so behielten sie auch diese Länder, insonderheit aber Nariscien, worinnen sie zuvor gewohnet hatten, in ihrer Gewalt, und nenneten sie mit einem gemeinen Namen Nordgau, d. i. ein Land, welches ihnen der Lage nach, gegen Norden gelegen war, gleichwie sie auch die, welche gegen Mittag, Sudgau, und die gegen Morgen gelegen, Austergau nenneten. Dahero ist es, wie am andern Orte wird gezeiget werden, ein Fehler, wenn einige Autores den Namen des Nordgaues von dem alten **Noricum** ableiten, ja bißweilen gar dieses Land **Noricum** nennen, daß ihnen also **Noricum** und **Nordgau** gleichgültige Wörter sind. Wie alt aber dieser Name sey, kan man nicht eigentlich sagen. Wahrscheinlich ist es zwar, daß er sogleich entstanden sey, als die Bayern obbemeldeter massen das Land der Nariscer unter ihren Gehorsam gebracht haben. Allein der Name selbst wird nicht eher, als in dem wegen der Theilung seiner Länder im Jahr 806 errichteten Testament Kayser Carl des Grossen, vermöge dessen der Nordgau seinem ältesten Printzen Carl zugetheilet wurde, gefunden. Wie aber dieser noch vor dem Vater starb, kam der Nordgau, mit dem Kayserthum an Kayser **Ludewig** den Frommen, von welcher Zeit an der Nordgau bey dem Stamme der Carolingischen Kayser geblieben ist, biß endlich mit **Ludewig** IV dieses Kayserliche Geschlecht in Deutschland im Jahr 912 erlo-

losche, kam der Nordgau abermahls an seine ehemahlige Herren die Hertzoge in Bayern, bey welchen er auch bis im Anfange des XIII Jahrhunderts geblieben ist, da der Nordgau in verschiedene Graf-Marggraf- Landgraf- und Burggrafschaften u. s. w. eingetheilet wurde; daher endlich der Name Nordgau nach und nach verschwunden ist, also daß er heutiges Tages fast gar nicht mehr gehöret wird; wie er denn, so viel man bißhero hat finden können, das letzte mahl in einem Diploma des Kaysers **Heinrichs** VII von dem Jahre 1311 vorkömmt, kraft dessen er der Kirche zu Eichstedt den Flecken Gredingen von neuem übergiebet. **Aventin.** Annal. Boj. Lib. I. c. 1. n. 1. p. 3. **Lucas** Fürstens. p. 315 u. f. *Chronicon Gottwicense* Tom. I. p. 715. **Wilhelm Türck** Dissert. de Geograph. German. med. æv. §. 60. **Wagenseil** Comment. de S. R. I. lib. civ. Norimb. Lib. I. c. 2. **Tromsd. Cellar. Falckenstein** Nordg. Alterth. Th. II. Cod. Diplomat. antiquit. Nordgav.

Nord gen Osten, siehe *Hyperboreas*, im XIII Bande p. 1460 u. f. wie auch **Neben-Gegenden**, im XXIII Bande p. 1467.

Nord gen Westen, ist die Gegend des Horizonts, welche 11°, 15′ von Norden gegen Westen abweichet. Die Frantzosen nennen sie *Nord quant au Nord-Ouest*, und die Holländer **Noorden-Westen**, siehe auch **Neben-Gegenden**, im XXIII Bande p. 1467.

Nordgoa, siehe **Nordi**.

Nordgonne, ein Pagus bey Nürnberg, siehe **Nordogonne**.

NORDGOVIA, siehe **Nordgau**.

NORDGOYA, siehe **Nordgau**.

Nordhampton, Provintz in Engelland, siehe **Northampton**.

Nordhampton, Stadt, siehe **Northampton**.

Nordhamptonshire, siehe **Northampton**.

Nordhausen, Lat. *Northusia*, eine alte freye Reichs-Stadt in Thüringen, gegen dem Hartz-Wald an den Nieder-Sächsischen Gräntzen, an dem kleinen Fluß Zorge, unter dem 30 Grad 45 Minuten der Länge, und 51 Grad 20 Minuten der Breite gelegen. Sie soll bereits 410 von dem Kayser **Theodosius** erbauet worden seyn, wie solches nicht allein ihr bey den alten gebräuchlicher, und in verschiedenen Monumenten oder alten Gedächtnissen befindlicher Name *Civitas Theodosia*; sondern auch die über dem Töpfer-Thore daselbst mit goldenen Buchstaben in Stein eingehauene Schrift bezeuget, die also lautet: Anno Domini 410 Theodosius Secundus, nobilissimus Hispanus Rom. Imperator, Anno Imperii sui quarto, hanc Urbem fundavit, libertatibus armisque Imperialibus dotavit. Unterdessen sind doch andere, die sie noch älter machen, und zu ihrer Erbauung das Jahr 347 oder 396 setzen, auch vorgeben, daß sie von dem Fränckischen Könige **Meroveus** ihren Ursprung habe, welcher diesen Ort wider die Hunnen mit einer Ringmauer befestiget habe. Ihren Namen soll sie, wie einige wollen, daher bekommen haben, weil sie nach Norden dem grössern Hartz-Gebürge gelegen, und daher ein Haus nach Mitternacht genennet worden (quasi Aquilonis s. septentrionis domus) wogegen aber andere für gewiß behaupten, daß sie vor Alters Ordhausen, und nicht Nordhausen geheissen habe, entweder von dem Wasser die Ohra, oder daß sie fast ein Ort, ein Gräntzhauß des Thüringer Landes gewesen sey u. s. w. Sie hat vor andern Orten das Glück gehabt, daß ihr das Licht des Evangelii frühzeitig aufgegangen, wie denn bereits 943 von des Kayser **Ottens** I Gemahlin, **Adelheid**, ein Kloster zum H. Geist daselbst angeleget worden. Kayser **Otto** I hielt sich vielmahls daselbst auf, um sich mit der Jagd im Hartz zu erlustigen. Er bestätigte hierauf ihre alte Freyheiten, und begnadigte sie mit vielen neuen, dergleichen auch sein Sohn **Otto** II gethan. Kayser **Heinrich** IV folgte seinen Vorfahren hierinnen und hielt daselbst 1144 einen grossen Reichs-Tag. Dergleichen auch im Jahr 1205 von Kayser **Philipp** II, 1223 von **Heinrich** VII und 1251 von **Conrad** VI und nachmahls auch von andern daselbst sind angestellet worden. So ist auch im Jahr 1212 das hohe Beylager des Römischen Kaysers **Otto** IV mit Kaysers **Philipp** Tochter daselbst begangen; nicht weniger im Jahr 1265 von **Heinrich** Landgrafen in Thüringen und Marggrafen in Meissen, ein prächtiges Turnier gehalten worden, welches 8 Tage gewähret, und dessen Herrlichkeit die Geschicht-Schreiber nicht genug bewundern können. Denn es war ein grosser Garten, mit vielen in selbigem aufgeschlagenen Zelten, auf das kostbarste zugerichtet, in dessen Mitte ein aufgerichteter Baum stund, mit ausgebreiteten Aesten, dessen Blätter, theils von Golde, theils von Silber waren. So oft nun 2 der anwesenden Herren mit ihren Pferden zusammen rannten, bekam der, so dem Gegner die Lantze auf der Brust gebrochen hatte, wann selbiger sitzen blieb, ein silbernes Blat zur Verehrung. Welcher aber den andern gar vom Pferde herab stieß, erhielt ein goldenes, und was dergleichen Pracht und Lustbarkeiten mehr gewesen. In dem Kriege, welchen der Kayser **Adolph**, Graf von Nassau, mit den beyden jungen Marggrafen von Meissen, **Friedrich** und **Dietzmannen**, geführet, widersetzte sie sich dem Kayser, und bekam dadurch Gelegenheit, ihr Aufnehmen würcklich zu vergrössern. Doch ist sie auch durch allerhand Unfälle ziemlich geplaget worden. Denn 1181 bekam sie an Hertzog **Heinrichen** dem **Löwen** einen starcken Feind, welcher ihr mit Feuer und Schwerdt hart zugesetzet. Im Jahr 1248 verfiel sie abermahls wegen der Thüringischen Succeßions-Sache in einen gefährlichen Krieg, darinnen sie es dahin vermittelt, daß Thüringen bey den Marggrafen von Meissen geblieben. Im Jahr 1368 wurde sie genöthiget, Graf **Heinrichen** von Hohenstein vor zugefügten Schaden 150000 Marck Silbers zu erlegen. Der gemeine Mann wolte sich zu dieser Contribution nicht verstehen, und erregte daher wider den Rath einen Aufstand, darinnen einige Glieder desselben enthauptet wurden. Bereits vorher 1324 erregte die Bürgerschafft gleichfalls einen grossen Tumult, und verwieß einige Raths-Verwandten, nach Einziehung ihrer Güter, aus der Stadt. Doch gelung es ihr gar übel, und wurde die Stadt von den Kayserlichen Executoren erobert, auch die vornehmsten Rädelsführer zu gebührender Straffe gezogen, nachdem die Rebellion 4 Jahr gewähret.

ret. Mit der Pest ist sie in den Jahren 1393. 1398. 1438. 1463. wie auch im Anfange des XVI Jahrhunderts, ferner 1626 und 1682 und 83 heimgesuchet worden. Sonsten hat sie auch durch Brand grossen Schaden erlitten, wie denn im Jahr 1181 die halbe Stadt nebst dem Rathhause, und 1234 fast der dritte Theil von ihr im Feuer aufgegangen, und 1540 fast die Helffte dadurch verzehret worden. Dergleichen Unglück ihr auch 1612. 1710 und 1712 wiederfahren ist. Am 22 Junius 1736 betraf diese Stadt ein schweres Ungewitter, da ein heftiger Donnerschlag und schneller Blitz in St. Blasius Kirch-Thurm einschlug und zündete. Der zündende Strahl hatte den Thurm von Abend nach Mitternacht einige Ellen unter der Spindel des Knopfes getroffen, den Schiefer herunter geworffen und angezündet, daß es aus den obern Schall-Löchern, wie eine helle Laterne gebrannt hatte, so aber durch jemand, der sich in die Höhe gewaget hatte, bald wieder gelöschet worden ist. Was übrigens die vor andern merck- und sehens-würdige Sachen in dieser Stadt anbelanget: so sind selbige nach dem Lateinischen Verse:

Curia, Rolandus, Saxum, Ballista, Canalis,
Fons, Ales; sunt Northusæ miracula septem.

insonderheit folgende: 1) Das Rath-Haus, welches wegen seiner netten Zimmer und unvergleichlichen Fundaments billig hoch zu halten ist, wiewol es durch den obgedachten Brand 1710 einen ziemlichen Theil von seiner Pracht verlohren hat. 2) Die Rolands Säule: so ein Zeichen ihrer Reichs-Freyheit ist. 3) Der Stein am Töpfer-Thor, auf welchem die oben angemerckte Aufschrifft von Erbauung der Stadt Nordhausen durch den Kayser **Theodosius** II eingehauen zu lesen ist. 4) Eine grosse Feld-Schlange, so 1519 von **Andreas Pegnitzern** gegossen worden, und der Lindwurm heisset, auch wenig ihres gleichen hat. 5) Zwey treffliche Wasser-Künste, durch deren eine, die Ober-Kunst genannt, das Wasser 264, durch die andere aber, nemlich die Unter-Kunst, 222 Ellen hoch getrieben wird. 6) Der Brunnen bey dem Hospital St. Elisabeth, welcher sehr gesund und nutzbar ist. 7) Der Vogel oder Adler, insgemein der Arn genannt, welcher an dem Ende der Neustadt auf einer hohen Säule stehet, und in seinem Schnabel, der nach der Ober- oder Alt-Stadt gekehret ist, einen Ring hält, dadurch anzudeuten, daß die Neustädter kraft ihres Vergleichs, den sie im Jahr 1365 Donnerstags nach dem Fest der Reinigung Marien mit dem Nordhausischen Rathe aufgerichtet, alle ihre Rechte an die Oberstadt auf ewig abgetreten haben. Diesen zählen noch andere nicht ohne Grund die ansehnliche Kirch-Gebäude, insonderheit die Haupt-Kirche St. Blasius, ingleichen das Naturalien-Cabinet, des dermahligen Pastors **Lesser** an der Kirche auf dem Frauenberge bey. Im übrigen gehöret die Stadt im Reichsstädtischen Collegio auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg zur Rheinischen Banck. Ihr Reichs-Anschlag war vor diesem 30 zu Fuß; jetzund aber nur 20 oder an Gelde 80 fl. monatlich; zum Cam̃er-Gerichte aber jährlich ordentlich 70 fl. und mit der Vermehrung 116 fl. 42 Kreutzer 5 Heller. Das Wapen der Stadt ist im güldenen Felde ein schwartzer ungekrönter Adler. Endlich ist noch zu wissen, daß zwar der Rath die Würde und Gewalt einer Obrigkeit hat, die Ober-Gerichte aber und was Hals und Band betrifft, vor des H. Römischen Reichs Stuhl gehören. Hiemit war vormals der Graf von Hohenstein beliehen. Nachdem aber dieses Geschlecht im Jahr 1593 ausgestorben, ist die Vogtey dem Chur-Hause zu Sachsen, welches ohnedem das Schultheissen-Amt daselbst gehabt, von neuem verliehen worden. Doch hat der Rath die Freyheit von wegen des Reichs, an beyden Gerichts-Stühlen Schöppen zu setzen. So giengen auch die Appellationen nicht an Chur-Sachsen, sondern an das Cammer-Gericht, oder an den Reichs-Hofrath, welche ohnfehlbar häuffig seyn müssen, indem des Raths obrigkeitliche Straffen nicht über 5 Gülden seyn sollen. Im Jahr 1698 hat Sachsen seine Gerechtsame dieses Orts, nemlich die Reichs-Vogtey und Reichs-Schultheissen-Amt, an Chur-Brandenburg verkaufft, welches vorher schon das Collectur-Amt, und den Hof des Klosters Walckenried an sich gebracht hatte, auch seit 1680 die Exemtion dieser Stadt in seinem Nutzen, zu einer Vergnügung vor die von Reichs wegen gemachten Kriegs-Unkosten gesucht, aber nicht erhalten. Unterdessen sind hieraus nachmahls einige Weitläufftigkeiten entstanden, so daß 1703 die Stadt mit Preußischen Völckern besetzet, doch bey der 1704 angestellten Commißion die Sache auf gewisse Art beygeleget worden. Im Jahr 1711 ließ der König diese Stadt von neuem besetzen, und solte auch durch diese Völcker eine neue Festung angeleget werden. Es hat aber der Rath durch eine Summe Geld die Ausziehung bald wieder erhalten. Im Jahr 1704 kam heraus: Offenes Instrument über das, was zwischen der Königlichen Preußischen Commißion und dem Magistrat zu Nordhausen, wegen Reluition der Reichs-Vogtey und Reichs-Schultzen-Amts daselbst vom 2 bis 9 September 1704 vorgegangen. Cöln an der Spree, fol. Im Jahr 1710 ward publicirt: Deductio Juris Sr. Königlichen Majestät im Preußen als Fürsten von Halberstadt, contra des H. R. Reichs Sadt Nordhausen, wegen Gräntz-Streitigkeiten ratione territorii der Werther, Helmenflur und bey der Grafschafft Hohenstein hergebrachten Juris an die Probstey, vorjetzo die Pfarre in der Vorstädt dem so genannten alten Dorff, als partis integralis feudi caduci & reuniti gedachter Grafschafft; ingleichen wegen der von dem Stifft Walckenried, nebst dem Collectur-Amt und freyen Curie oder Collectur-Hof in Nordhausen erkauffter, und rechtmäßig erlangten von undencklichen Jahren her pro mera facultate gebrauchten Brau- und Schanck-Gerechtigkeit; beygefügt einige responsa Juris und in dieser Sache ergangne Schreiben, in fol. Von der Preußischer seits gesuchten Exemtion dieser Stadt stehen die acta publica beym **Lundorp** Contin. P. 13. c. 26. 36. 39. it. P. 14. c. 19. **Peckenstein** theatro Saxon. p. 193 seqq. **Zeiller.** topogr. Sax. **Olearius** in syntagmate de rebus Thuring. t. 2. &c. Offenes Instrument über dasjenige, so zwischen der Königl. Preußischen Com-

Commißion und dem Magistrat zu Nordhausen 1704 vorgegangen. **Lünig** R. A. part. spec. cont. 4. th. 2.

Nordhausen, ein Dorff, siehe **Nartz**, im XXIII Bande p. 692.

Nordhausen, Kloster, siehe **Nordshausen.**

Nordheim, eine Herrschafft in Francken, so von den Seinsheimischen Gütern an das Fürstl. Haus Schwartzenberg gekommen.

Nordheim, Stadt im Fürstenthum Calenberg, siehe **Northeim.**

Nordheim, in der Grafschafft Henneberg, siehe **Kalten Nordheim**, im XV Bande p. 138.

Nordheim (Kalten) siehe **Kalten Nordheim**, im XV Bande p. 138.

Nordheim vor der Rhöne, ist ein ziemlich und wohlbekanntes Dorff über Ostheim gegen die Rhönberge gelegen, und eines Theils denen Herren von der Thann zuständig. Als Anno 1578 der Pfarrer daselbst mit Tode abgieng, kam es wegen Besetzung der vacanten Pfarr-Stelle zu vieler Weitläufftigkeit. Denn die Herren von der Thann vocirten einen neuen Prediger Augspurgischer Confeßion, und notificirten es dem Bischoff zu Würtzburg; dagegen wolte der Bischoff einmahl vor allemahl behaupten, daß ihm das Jus patronatus in diesem Ort zukäme. Merten und Hanß Melchior von der Thann thaten Fürst Georg Ernsten von Henneberg schrifftliche Nachricht von ihrem Handel, und baten, man möge ihnen doch mit Recommendations-Schreiben an den Bischoff beystehen, daß ihnen der vocirte neue Pfarrer confirmiret würde. Hiernächst schrieb Merten von der Thann an den vortrefflichen Rechtsgelehrten zu Schweinfurt, Doct. Georg Brunnern, und erhohlte sich dessen Beyraths in dieser Sache, der auch damit nicht entstunde, sondern gewisse Vorschläge schrifftlich communicirte, welche zu gütlicher Beylegung dienen konnten. Allein es wolten solche Vorschläge Henneberg und Sachsen, so damahliger Zeit 6 und 8 Unterthanen zu Nordheim hatten, nicht gefallen, wurden dahero mit einander dahin einig, daß sie bey Würtzburg derer Herren von der Thann Gesuch aufs kräfftigste zu secundiren übernahmen, brachten es auch so weit, daß Würtzburg den Evangelischen Prediger confirmirte, und darneben festiglich versprach, die Sachen in statu quo beruhen zu lassen. **Weinrichs** Henneberg. Kirch- und Schul-Staat.

Nord-Holland, siehe **Holland**, im XIII Bande p. 618. u. ff.

Nord-Hordeland, eine Landschafft in Norwegen, in dem grossen Gouvernement von Bergen gelegen, und zwar zu der Provintz Bergenhus-Lehn gehörig.

Nordhumberland, Grafschafft in Engelland, siehe **Northumberland.**

Nordi, oder **Nordendi**, **Nordgoa**, **Norden**, ein ehemaliger Pagus, Distrct oder Gowe in Ost-Frießland, in der Gegend, wo die Stadt Norden lieget. Seiner geschiehet beym **Anscharius** Vit. S. Willehadi cap. 8. ingleichen bey dem Scholiastes Adami Bremensis Meldung. **Eckhart** Comment. de Reb. Franc. Orient. & Episcopat. Wirceb. Tom. I. Lib. XXV. §. 16. und 17.

p. 721. u. f. **Abels** Sächsische Alterthümer II Th. p. 319.

Nordianus, **Niord**, **Nearchus**, Lat. *Niordus*, einer von denen alten Schwedischen oder Svionischen Königen, und zwar, wie die mehresten Geschicht-Schreiber wollen, der 45 überkam nach **Frothone**, unter dessen Regierung der Welt Heyland gebohren worden, die Reichs-Administration. Er war einer von denen Hohenpriestern zu Upsal. **Hervitus**, der Erbe von Rußland, ergriff die Waffen wider ihn, und jagte ihn nach Dänemarck; als aber die Svionen oder die Schweden Hervitum erschlagen, beruffte sie Niorden wieder ins Reich, welcher eine so löbliche Regierung vollführte, daß ihn das Volck nach seinem Tode gleich seinem Vorfahr dem Frotho unter die Götter setzte. Er hatte eine Gemahlin, die hieß Skada, welche sich hernach, da sie dessen überdrüßig gewesen, an den König **Odin** vermählte, mit dem sie auch viele Kinder gezeuget. Er wird übrigens von einigen mit dem **Odin** für eine Person gehalten. **Messenii** Scandia illustrata. **Loccenii** hist. rer. Svecic. **Pufendorff** Einleit. **Peringskiöld** histor. Regum Septentrion. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterth. Th. I. Cap. II. §. 12. p. 283. Th. II. Cap. I. §. 4. p. 37.

Nord-Indien, siehe **Indostan**, im XIV Bande p. 664. u. f.

Nordische Abweichung, *Declinatio borealis* oder *septentrionalis*, siehe *Declinatio*, im VII Bande p. 330. u. ff. besonders p. 331.

Nordische America, siehe **America**, im I Bande p. 1721. u. ff.

Nordische Apostel, ein Beyname des **Anscharius**, von dem im II Bande p. 442. u. f.

Nordische Binde. In der Astronomie heisset ein Theil des Gestirnes, wormit die Fische in dem Thier-Kreis zusammen gebunden werden, die Binde, siehe **Fische**, im IX Bande p. 994. u. f. Weil nun ein Fisch mehr gegen Norden stehet, als der andere, so wird auch die Binde in zwey Theile getheilet, und heisset der Theil an dem Nordischen Fische die **Nordische Binde** (*Linum boreum*): gleichwie die an dem Südischen die **Südische Binde** (*Linum australinum*) genennet wird.

Nordische Breite, siehe **Breite eines Orts**, im IV Bande p. 1220. u. ff. vornemlich p. 1221, ingleichen **Breite eines Sterns**, im IV Bande p. 1224. u. ff. besonders p. 1225.

Nordische Crone, ein Gestirn, siehe *Corona borealis*, im VI Bande p. 1334. u. f.

Nordische Fisch, siehe **Fische**, im IX Bande p. 994. u. f.

Nordische Fix-Sterne, siehe **Nordische Gestirne.**

Nordische Gestirne, **Mitternächtische Gestirne**, *Asterismi boreales*, werden diejenigen Gestirne genannt, welche zwischen dem Thier-Kreise und dem Nord-Pole stehen. Solche sind

1) Der kleine Bär, Ursa minor.
2) Der grosse Bär, Ursa major.
3) Der Drache, Draco.
4) Cepheus.
5) Der Bären-Hüter, Bootes.
6) Das Haar der Berenice, Coma Berenices.

7) Die Nordische Krone, Corona Septentrionalis.
8) Hercules.
9) Die Leyer, Lyra.
10) Der Schwan, Cygnus.
11) Caßiopea.
12) Der Fuhrmann, Auriga.
13) Perseus.
14) Der Nordische Triangel, Deltoton.
15) Andromeda.
16) Pegasus.
17) Das kleine Pferd, Equuleus.
18) Der Delphin, Delphinus.
19) Der Pfeil, Sagitta.
20) Der Adeler, Aquila.
21) Ganymedes, oder Antinous.
22) Der Schlangen-Mann, Ophiuchus.

Neue Gestirne.

23) Die Schlange des Schlangen-Mannes, Serpens Ophiuchi.
24) Jordanis.
25) Cameel-Pard, Camelopardalus.
26) Apis.
27) Tygris.
28) Euphrates.

Auch hat man die Nordlichen Gestirne in folgenden Versen enthalten.

Ad Boream veteres ter septem sidera ponunt:
Est *minor Ursa, Draco, Cepheus & Cassiopeja, Andromede, Perseus, Auriga, Trigonus & Ursa*
Major, Pegasides & Equi præsectio, Delphin;
Inde *volans Vultur, Telum, Lyra* fulgida, *Cycnus,*
Hercles, Anguitenens, Serpensque Corona, Bootes.
Aft ex sparsilibus sex addunt signa recentes.
Est *Apis, & Tigris, Jordanis Cæsariesque*
Antinousque puer, *Pardoque-Camelus* ad Ursas.

Ubrigens siehe auch *Astrum*, im II Bande pag. 1977. u. ff.

Nordische Gränze, siehe **Gränze**, im XI Bande p. 818. und insonderheit p. 831.

Nordische Königreiche, Nordische Reiche, werden insonderheit die drey Königreiche Dännemarck, Schweden und Norwegen genennet, wovon unter besondern Artickeln.

Nordische Krone, ein Gestirn, siehe *Corona Borealis*, im VI Bande p. 1334. u. f.

Nordische Kronen, werden so wohl bey den Geschicht- und Erd-Beschreibern, als Staats-Kündigern, die Beherrscher der Nordischen Reiche genennet.

Nordische Reiche, siehe **Nordische Königreiche**.

Nordischer Triangel, siehe *Deltoton*, im VII Bande p. 477.

Nordische Völcker, siehe **Mitternächtische Völcker**, im XXI Bande p. 615. u. f.

Nordischer Wende-Circul, siehe **Sonnen-Wenden**.

Nordische Zeichen, heissen die sechs himmlischen Zeichen in dem Nordischen Theile der Welt-Kugel, nemlich: der Widder, der Stier, die Zwillinge, der Krebs, der Löwe und die Jungfrau.

Norditi, siehe **Norden**.

Nord-Jütland, siehe **Jütland**, im XIV Bande p. 1540.

Nordkirchen, ein prächtiges Schloß im Stifft Münster, dem Kayserl. Geh. Rath Grafen von **Plettenberg** gehörig, ward 1734 von den Chur-Cöllnischen Trouppen blocquirt, und die Frau Gräfin darinnen eingesperret gehalten.

Nordköping, eine Stadt in Schweden, siehe **Norköping**.

Nord-Kyn, ein Vorgebürge in Norwegen, siehe **Nort-Kyn**.

Nordländer, werden insgemein diejenigen Länder genennet, welche in dem Nord-Pol liegen, und mehrentheils unbekannt sind. Die Einwohner in selbigen werden ebenfalls mit dem Namen Nordländer bemercket. Siehe Pol.

Nord-Länder Weinstock, siehe **Hopfe**, im XIII Bande p. 802. u. ff.

Nordland, ingleichen **Nordelles**, wird eine gewisse Provintz des Königreichs Schweden genennet, welche zwischen dem Bothnischen Meer-Busen und dem Königreich Norwegen liegt. Die Länge desselben ist 60 Meilen, die Breite aufs höchste 40 Deutsche Meilen. Es gehören dazu folgende Landschafften, Gestricien, Helsingen, Medelpadien, Jempteland, Ingermannland, Bothnien und Lapland. Weil dieses Land schon ziemlich weit gegen Norden lieget: Also kan man leicht erachten, daß die Witterung, und also auch die Fruchtbarkeit dieser Provintz mit anderen Schwedischen weiter gegen Süden gelegenen Landschafften nicht in Vergleich zu ziehen sey, unterdessen nähren sich doch die Einwohner vom Ackerbau, ingleichen von der Viehzucht, Jägerey, Fischerey und den Bergwercken.

Nordland, eine Provintz in dem Nördlichen Theile des Königreichs Norwegen, welche sich von Drontheim an bis an die Rußische Gräntzen erstrecket. Die Einwohner sind theils alte Normänner, die noch ihre besondere Sprache haben, theils Norweger, theils aber Lappländer, und weil ihre Lebens-Art mit den Lappländern gantz überein kommt; so wird dieser gantze Strich Landes, der über hundert Meilen lang ist, insgemein das **Dänische Lappland**, Lat. *Lapponia Danica*, genennet. Siehe **Lappland**, im XVI Bande p. 759. u. ff. Die Provintzen in diesem Lande sind Trumsea, Samien, Soltoen, Helgeland, Numedalen, Audenaes, Langenaes, Loffodea, und, welche am allerbekanntesten ist, Finnmarcken.

Nordlander (Johann) ein Schwede, im Anfange des jetzigen Jahrhunderts, erlangte im Jahr 1700 zu Upsal die Magister-Würde, bey welcher Gelegenheit er am 13 Jun. desselben Jahrs eine Disputation de persona Nomini imposita auf das Philosophische Catheder brachte, und selbige unter dem Vorsitz des Professors der Poesie **Hemming Forel** rühmlichst vertheidigte. *Nov. Litterar. Mar. Balth.* 1700. p. 311.

Nordliche, siehe **Nordische**.

Nord-Licht, siehe **Nord-Schein**.

NORDLINGA, siehe **Nördlingen**.

Nordlingen, Stadt in Schwaben, siehe **Nördlingen**.

Nordlorp, eine Voigtey, in dem Hertzoglichen Antheil des Hertzogthums Holstein zwischen Bordisholm und Pretz gelegen.

Nordmänner, ein Volck, siehe **Normänner**.

Nordmalin, siehe **Nordmaling**.

Nordmaling, oder **Nordmalin**, eine kleine Stadt in der Schwedischen Provintz Angermanland am Sinu Bothnico, nähret sich von Kupfer-Bergwercken.

Nordmannen, siehe **Normänner**.

Nordmannen-Burg, ein Schloß in Hessen, siehe **Treffurt**.

NORDMANNI, siehe **Normänner**.

NORDMANNIA, Provintz in Franckreich, siehe **Normandie**.

NORDMARCHIA, siehe **Nord-Marck**.

Nord-Marck, lat. *Nordmarchia*, soll vor Zeiten das Land um Saltzwedel in der Alten Marck Brandenburg geheissen haben. Eben diese Gegend soll nach anderer Meynung auch den Nahmen **Zerimunt** gehabt haben **Abel** Sächs. Alterth. Cap. II. §. 5. p. 319. Besiehe **Saltzwedel**.

Nordmeer, siehe **Nordmöer**.

Nord-Meer, oder **Noort-Meer**, ist der Nahme desjenigen Theils von der Süder-See in Holland, an welchem das so genannte Waterland lieget. P. M. X. Diction. Geograph du Pays-Bas.

Nordmöer oder **Nordmeer**, eine Provintz in dem Nordlichen Theile des Königreichs Norwegen, unter das grosse Gouvernement Drontheim gehörig.

NORD-NORD D'OUEST, siehe **Nord-Nord-West**.

NORD-NORD-EST, siehe **Nord-Nord-Ost**.

Nord-Nord-Ost, ist die Gegend, welche 22°, 30′ von Norden gegen Osten abweichet. Bey denen Frantzosen heisset sie *Nord Nord-Est*; bey den Holländern aber **Noord-Noord-Oost**. Siehe übrigens auch **Neben-Gegenden**, im XXIII Bande, p. 1467.

Nord-Nord-Ost-Wind, ist der Wind, der aus Nord-Nord-Ost wehet. Im Lateinischen wird er *Aquilo* genennet. Zwar heisset bey dem **Vitruvio** L. I. c. 6 Aquilo der Wind, welcher 45 Grad von Norden gegen Osten abweichet, und von uns **Nord-Ost** genennet wird: gleichwie **Seneca** diesen Nahmen dem Winde giebet, welcher 23° 30′ von Norden gegen Osten abweichet. Dieweil aber dieser Wind dem am nächsten kommet, welcher von uns **Nord-Nord-Ost** genennet wird; so hat **Ricciolus** in seiner Geogr. Reform. L. X, p. 452 diesen Namen vor ihm behalten, welchem auch **Wolff** in seinen Elem. Geogr. §. 212 gefolget. Die im Reden nicht accurat sind, pflegen auch wohl den Nord-Wind also zu nennen. So wird dieses Wort erkläret in **Fabers** Lexico, so von **Cellario** herausgegeben worden. **Plinius** L. II. c. 47 hält ihn vor den allergesundesten Wind.

Nord-Nord-West, ist die Gegend, welche 22°, 30′ von Norden gegen Westen abweichet. Die Frantzosen nennen sie *Nord-Nord-d'Ouest*; die Holländer aber **Noord-Noord-West**. Der Wind, so von diesem Ort gehet, wird auch sonst Circius genennet. Sonst kan auch der Artickel **Neben-Gegenden**, im XXIII Bande, p. 1467 nachgesehen werden.

NORDOBURGUM, Schloß, siehe **Norburg**.

Nordogonne oder **Nordgonne**, soll nach einiger Gelehrten Meynung der Name eines Pagus, Districts, oder Gowes ohnweit Nürnberg gewesen seyn, in welchem nebst anderen mehreren Orten insonderheit der Flecken Fürth soll gelegen haben. Sie beruffen sich auf ein Diploma von dem Kayser **Heinrich** II, welches er im Jahr 1007 dem Hochstiffte Bamberg ertheilet hat, und in selbigem dem besagten Stiffte dieses Fürth übergiebet, worinnen von diesem Orte ausdrücklich gemeldet wird, es sey in dem Pago **Nordogonne** gelegen. Allein da weiter unten wird gezeiget werden, daß Fürth im **Radentzgau** gelegen habe: so dürfte man fast mit mehrerem Grunde behaupten, es sey kein Pagus jemahls in Deutschland gewesen, der den Namen **Nordogonne** geführet; sondern es müsse in dem angezogenen Diploma ein Schreib-Fehler vorgegangen seyn, und allda **Nordgowe**, oder **Nordgau** heissen, welches bey der in den mittleren Zeiten üblichen Art, an statt des w zwey vv oder uu zu schreiben, aus Versehen oder Ubereilung des Schreibers gar leichte in ein doppeltes n hat können verwandelt werden. Es ist dieses um desto wahrscheinlicher, weil, wie oben unter dem Artickul **Nordgau** angemercket worden, dieser und viel andere Gowen mehr, unter dem allgemeinen Namen Nordgau begriffen gewesen sind, weshalben der Kayser in dem erwehnten Diploma den Namen des General-Pagus mag gesetzet haben. **Paulini** de Pagis Germ. p. 584. **Falckenstein** Nordgauische Alterthümer, Th. II. Cap. 3. §. 5. p. 155 u. f.

Nord-Ost, ist die Gegend zwischen Nord und Ost, das ist, zwischen Mitternacht und Morgen. Die Frantzosen nennen sie *Nord-Est*, oder auch *Galerne*; die Holländer aber **Noord-Oost**. Der Wind, so aus dieser Gegend wehet, wird *Arctapeliotes*, ingleichen *Borapeliotes* genennet. Siehe auch den Artickel: **Neben-Gegenden**, im XXIII Bande, p. 1467.

Nord-Ost gen Norden, ist die Gegend, welche von Norden gegen Osten 33°, 45′ abweichet. Die Frantzosen nennen sie *Nord-Est-Quart-au Nord*; die Holländer aber **Noord-Oost-ten Noorden**. Der Wind, so aus dieser Gegend bläset, heisset *Mesaquilo*, *Mesoboreas* und *Supernas*. Im übrigen siehe auch den Artickel: **Neben-Gegenden**, im XXIII Bande, p. 1467.

Nord-Ost gen Osten, siehe *Hypocæcias*, im XIII Bande, p. 1463 und **Neben-Gegenden**, im XXIII Bande, p. 1467.

NORD-OUEST, siehe **Nord-West**.

NORD-OUEST QUART A L'OUEST, siehe **Nord-West gen Westen**.

NORD-OUEST QUART AU NORD, nennen die Frantzosen die Gegend **Nord-West gen Norden**, davon zu sehen die Artickel: *Hypocircius*, im XIIi Bande, p. 1463, ingleichen **Neben-Gegenden**, im XXIII Bande, p. 1467.

NORDOVICUM, siehe **Norwich**.

Nord-Pol, siehe **Pol**.

Nord-Pol des Magneten, siehe **Magnet**, im XIX Bande, p. 381 u. ff.

NORD QUART AU NORDEST, nennen die Frantzosen die Gegend, **Nord gen Osten**, davon zu sehen *Hyperboreas*, im XIII Bande, p. 1460 u. f. wie auch **Neben-Gegenden**, im XXIII Bande, p. 1467.

NORD QUART AU NORD-OUEST, siehe **Nord gen Westen**.

Nordraupe. Diese Art von Raupen ist graufärbig, ziemlich groß, mit gelb-grünen Spitzen auf dem Leibe; vorne am Kopfe sind sechs scharfe, am Mittelleibe acht stumpfe, und an dem Schwantze zwey Füsse. Der Ort, wo diese Raupe am liebsten sitzet, ist die Brennessel, sonst trift man sie auch nicht selten auf den Weidenbäumen an, weil sie das Bittere ungemein liebet. Wenn sie in die Verwandlung tritt und eine Nymphe wird, bekömmt sie ein rechtes Menschen-Angesicht, an welchem hier und da einige goldene Flecklein sich sehen lassen; der Schwantz aber ist hinten gantz umgebogen.

Nord-Schantze, oder **Nord-Schantz**, eine Schantze im Holländischen Brabant, wo der Fluß Zoom in die Schelde fält, der **Süd-Schantze**, oder **Zuyd-Schans** gegen über.

Nord-Schantze, eine Festung in Ost-Frießland, siehe **Norder-Schantze**.

Nordschein, Nordlicht, Nordfluth, lat. *Lumen Boreale*, *Aurora Borealis*, ist eine solche nächtliche Lufft-Begebenheit, da ein grosser Theil des Himmels gleichsam als von einem glüenden und bißweilen Flammen von sich gebenden Cörper, wie die ordentliche Morgenröthe oder Morgen-Dämmerung, eine Zeitlang und zwar meistens gegen Norden, (selten daß der gatze Himmel) erleuchtet gesehen wird. Dieser helle Glantz erscheinet sonderlich in Grönland zur Zeit des Neu-Mondes, und erleuchtet die gantze Insul, nicht anders als wenn der Vollmond zum klärsten schiene, und je dunckler die Nacht daselbst, je heller ist das Licht. Er hat seinen Nahmen daher, weil es aus Norden kommt. Von denen Ursachen dieses Nord-Lichts findet man wenig bey denen alten Schrifftstellern angemercket. Die Geographi oder auch diejenigen, welche im Winter in Norden gewesen, erzehlen ein vieles, geben aber darüber gar keine Ursache an, und unter denen Philosophen sind nur wenige, welche von dieser Materie handeln, weil man sehr selten anderswo, als allein in Norwegen, das Nord-Licht vollkommen siehet. **Peter Gassend** sahe es einsmahls in Franckreich, und hielte es für eine wunderliche und seltsame Lufft-Erscheinung, war auch der erste, der das Nordlicht mit dem Nahmen Aurora Borealis belegete, siehe dessen vitam Peirescii, ingleichen dessen Philosoph. Epicuri. **Cartesius** de meteoris bekennet, daß er niemahls das Nordlicht gesehen, giebt aber darüber zwey Ursachen an, welche ihm am wahrscheinlichsten vorkommen. Erstlich supponiret er, daß vermittelst der Sammlung einiger Wind-Wolcken, da die eine auf die andere falle, und durch die hefftige Preßion und Agitation der Lufft-Partickeln auf gleiche Weise dieses Licht hervorgebracht würde, als durch die irrdischen Partickeln in dem Gewitter das Wetterleuchten und der Blitz erzeuget wird. Hiernächst glaubet er, daß ein Feuer, welches an einem andern Orte angezündet, solche Reflexion in den Wolcken verursachen könne. Ob nun aber gleich in denen ietztgemeldeten Schrifftstellern schon einige Nachricht von dem Nordlichte enthalten; so haben doch die Gelehrten in folgenden Zeiten nicht eben sonderlich darauf acht gehabt, ja vielmehr selbiges fast gäntzlich in Vergessenheit gestellet; so gar, daß, da im Jahr 1716 den 17 Mertz Abends sich diese Lufft-Begebenheit über Vermuthen recht ausserordentlich hervorthat, selbst viele grosse Gelehrte sich anfänglich nicht darein finden konnten: was solches Phänomenon sey, und was es zu bedeuten habe. Von solcher Zeit aber an hat selbiges die Aufmercksamkeit gar vieler Gelehrten nach sich gezogen: wie denn bey einigen Jahren her nicht allein die Zeit dessen Erscheinung genau bemercket und aufgezeichnet worden; sondern man hat sich auch, zumahlen, da im Jahr 1721 den 1 Mertz Abends abermahls ein noch viel merckwürdigerer Nord-Schein, als der 1716 zu sehen gewesen, in unterschiedlichen Schrifften, wiewohl auf gantz verschiedene Art und Weise, bemühet, die eigentliche Ursachen der Entstehung solches Feuer-Zeichens an Tag zu legen. Nemlich als im gedachten 1716 Jahre der Nord schein viele sowohl in, als ausserhalb Deutschlande in Verwunderung setzte, gab unter andern der berühmte **Christian Wolff** Gedancken von dem ungewöhnlichen Phænomeno heraus, worinne er seine Gedancken darüber eröfnete. Wie derselbe in verschiedenen Orten observiret worden, wird in den Actis Eruditorum 1716 p. 357 u. f. weitläuftig erzehlet. In Engelland hat ihn sowohl **Halley** 1716, als andere nach ihm haben ihn zu anderer Zeit observiret, wie aus verschiedenen Stücken der Transactionum Anglicanarum in den Auszug derselben **Benjamin Motte** zusammen getragen. Philos. Transact. abridg'd. Vol. 2 §. 3. p. 136 u. f. Es fehlet auch nicht an Observationen, die man bey der Academie der Wissenschafften zu Paris gesammlet, davon **Fontenelle** in der Historie derselben, die er von Jahre zu Jahre heraus giebet, Nachricht ertheilet. Man findet auch noch mehrere in den Miscellaneis Berolinensibus und den Actis Eruditorum A. 1709 p. 162. A. 1711. p. 4. A. 1721. p. 167. A. 1723. p. 12. 499. A. 1724. p. 98. Als im Jahr 1721 in der Nacht zwischen dem 1 und 2 Mertz sich das Nord-Licht in einer sonderlichen Gestalt zeigete, so hat es **Johann Wilhelm Wagner**, in Hildburghausen sehr genau observiret, und dem obgelobten Hrn. **Wolffen** seine Observation zugeschickt, welcher solche in den Gedancken von den Würckungen der Natur § 334 mitgetheilet hat, wie folget: „Es präsentirte sich Abends um 8 Uhr, ein grosser und ziemlich breiter heller Bogen von Nord-Ost ohngefehr biß West gen Süden.

Sein

Sein Mittel oder seine Höhe reichte fast bis an die Cassiopeam; Die Schenckel bis an Horizont, und waren unten merecklich breiter. Der Raum innerhalb dem Bogen war gantz dunckel und darinnen noch ein anderer kleiner heller Bogen, der nicht den Horizont erreichte. Unerachtet innerhalb dem Bogen der Himmel viel dunckeler war als an andern Orten, so konnte man doch darinnen, wie auch in dem hellen Bogen, selbst die Sterne sehen, ja so wohl die grossen als kleinen auf das deutlichste unterscheiden. Aus dem oberen Bogen fuhren öffters hier und da weißlichte Strahlen als Säulen gleichsam wie Raqueten in die Höhe und stiegen zum Theil ziemlich hoch. Um 10 Uhr und etwas drüber fuhren auf einmahl so viel weisse Strahlen dichte an einander auf, daß sie als Pallisaden nach einander wegstunden, und geschahe der Anfang von dem West-Ende. Man sahe dergleichen auch noch einmahl um halb 12 Uhr, da mittler weile immer bald da, bald dort sich eintzele zeigeten. Alle mit einander dauerten nur eine kurtze Zeit; währender Daure haben sich einige von Westen gegen Osten etwas fort beweget. Der Wind aber war dazumal Ost. Um 12 Uhr schiene der Himmel gleichsam in weisse Flammen zu gerathen und zu brennen, und ihr lodern sahe aus, als wenn der Wind auf dem Felde die Aehren an den Halmen beweget, so bald reiffen wollen, nur, daß die Bewegung hier viel schneller war. Oeffters entstunden hier und da, wo die Sterne am hellesten gläntzten, kleine Blitze oder weißlichte und blaulichte Flammen, welche augenblicklich verschwunden: die lodernden Flammen aber fuhren bis über das Zenith weg, und kreutzeten sich daselbst. Der gantze Himmel war rein von Gewölcke, der Horizont heller, als wenn der volle Mond scheinet. Zuweilen brachen in dem dunckelen Raum zwischen den beyden Bogen helle Flecken hervor, welches einen Anblick verursachte, als ob die Sonne oder der Mond aufgehen wolte. Dieses geschahe noch vor Mitternacht: Das Lodern der Flammen aber hat, mit dem Blitzen bis um 3 Uhr gewähret, worauf sich endlich die Materie in 3 Theile zertrennet, sich nach Süd-West, West und Nord-West gezogen und verschwunden.„ Der berühmte **Halley** führet in Philos. Transact. abridg'd Vol. 2. P. 3. p. 136 u. f. unter andern an, daß **Cornelius Gemma**, ein Sohn des bekannten Mathematici **Gemma Frisius**, im Jahr 1575 zu zweyen mahlen in Braband, und der berühmte Astronomus **Michael Möstlinus** 1580 zu Tübingen eben diesen Nord-Schein observiret. Weil der Nord-Schein nicht allein einen so grossen Theil des Himmels einnimmt, sondern auch darinnen sehr schnelle Bewegungen verspüret werden, da man augenscheinlich sehen kan, wie sie durch viele Grade fast in einem Augenblicke geschiehet, und insonderheit auch nicht die Bewegung des Himmels mit den Sternen gemein hat; so kan die Materie desselben nicht hoch im Himmel, sondern sie muß vielmehr in unserer Lufft seyn. Wer den Nachdruck dieses Schlusses begreiffen will, der muß sich aus der Astronomie die Weite der Planeten und Fixsterne vorstellen. Nachdem **Maraldi** im Jahr 1718 den 23 Nov. das Nord-Licht zwischen zwey Schichten von Wolcken und 1720 den 6 und 18. Febr. durch die Wolcken gesehen; ja den 11 Febr. wahrgenommen, daß es durch die Wolcken verdeckt worden. *Act. Erudit.* A. 1716 p. 359. A. 1724 p. 12. u. 499 so ist wohl klar, daß es höher, als die niedrigen Wolcken, jedoch nicht höher, als alle Wolcken stehe. Da nun alles, was in unserer Lufft entstehet, seinen Ursprung von Ausdünstungen und Dämpffen hat, die darinnen anzutreffen und von der Erde aufsteigen, so kan auch das Nord-Licht keinen andern Ursprung haben. **Halley** hat erinnert, daß der Bogen in dem grossen Nord-Scheine vom Jahr 1716 Farben gehabt, und daß diese Farben sehr viele wahrgenommen. Man hat aber die Farben nicht allein in Engelland angemercket, sondern auch Börtticher hat in Eisleben den Bogen mit Regenbogen-Farben gesehen, die aber sehr schwach gewesen. *Acta Erudit.* A. 1714 p. 12. **Halley** hat auf diesen Umstand insonderheit acht, und weil bekannt ist, daß dergleichen Farben durch die Refraction des Lichtes entstehen; so schließt er daher mit Recht, daß die Materie dieser seltsamen Erscheinung das Licht müsse gebrochen und dadurch in Farben verwandelt haben. Weil nun dazumahl weder der Mond, noch die Sonne über dem Horizont, ja diese insonderheit so tief unter dem Horizont war, daß sie unsere Lufft nicht mehr erreichen konnte, so nimmet er deswegen an, daß die Materie ausser unserer Lufft, ob zwar nicht gar zu weit von ihr gestanden. Nun wird niemand zugeben, daß die Ausdünstungen aus unserer Erde ausser unserer Lufft kommen, und daher mag es **Halley** auch selbst nicht annehmen. Er kommet demnach als ein Mann, der mit dem Magneten viel zu thun gehabt, auf die Gedancken, daß die magnetische Materie, die sich um die Erde von einem magnetischen Pole bis zu dem andern beweget, an dieser Begebenheit Ursache sey. Allein, da man nicht weiß, ob die magnetische Materie so weit von der Erde ausschweifft, noch auch, ob sie in solche Bewegung gesetzet werden kan, daß sie helle leuchtet, ja, ob sie so dichte ist, daß sie das Licht so starck brechen kan, als zu der Verwandelung in Farben erfordert wird; auch bey der magnetischen Materie, die um die stärcksten Magneten sich beweget, noch von niemanden das geringste von dergleichen Dingen angemercket worden: so werden hier viel Dinge angenommen, von denen man noch nicht weiß, ob sie möglich sind, und wenn sie auch möglich wären, ob sie eine genungsame Ursache von dieser Begebenheit seyn könnten. Derowegen hat diese Meynung gar wenig Wahrscheinlichkeit vor sich, als die daraus beurtheilet werden muß, daß viel oder weniger Gründe vorhanden sind, die zur Wahrheit erfordert werden. Es ist aber auch nicht nöthig, daß man auf eine so gar weit ausschweiffende Ursache verfalle: denn wenn man die Sache genauer überleget, so kan man die Ursache von den Farben näher finden. Es ist wahr, daß, wenn der Bogen mit Regenbogen-Farben gespielet, er das Licht nicht von sich gehabt, sondern es anders woher empfangen hat: Denn die Farben entstehen, indem das Licht gebrochen wird: keine leuchtende Materie aber kan

ihr eigenes Licht brechen, indem es nicht eher gebrochen wird, als bis es aus einer dünneren Materie in eine dichtere, oder aus einer dichteren in eine dünnere fähret. Nun haben wir zwar kein anderes Licht als das Nord-Licht über dem Horizont; allein es kan auch dieses eine gnugsame Ursache seyn einen Bogen mit Farben hervor zu bringen. Und folget daraus nur dieses, daß das Nord-Licht, welches es so helle macht, unterschieden seyn muß vom Bogen, von den aufsteigenden Strahlen, und von den lodernden Flammen. Das Licht an sich ist heller, als wenn der volle Mond scheinet, welches in allen Observationen bekräfftiget wird. Das Mond-Licht bringet nicht allein Farben im Hoffe hervor, sondern unterweilen auch im Regenbogen, wie **Thoresby** im Jahr 1710 dergleichen Observation beygebracht. *Phil. Transact.* Num. 331 p. 320. Der Hoff und Regenbogen bleiben auch öffters nur weiß und helle. Kan nun das Mond-Licht helle und farbichte Bogen in unserer Lufft hervorbringen; so muß ein anders, welches stärcker ist als dasselbe, noch mehr diese Würckung haben. Wir finden es aber noch mehreren Umständen gemäß, daß das Licht von dem Bogen unterschieden seyn muß. Der Raum innerhalb dem Bogen ist dunckeler, als der übrige Himmel herum, welches überall angemercket worden, wo man einen Bogen gesehen. Und unterdessen ist gleichwohl daselbst keine dunckele Wolcke, massen man die Sterne darinnen siehet und gantz eigentlich erkennen kan. Es muß demnach eine andere Ursache haben, woher es kommt, daß uns derselbe Raum so dunckel aussiehet. **Wolff** hat Phys. T. II. §. 307 u. 313 von dem Hoffe um den Mond und die Sonne, ingleichen von den Neben-Monden und Neben-Sonnen gezeiget, daß durch besondere Cörperlein in der Lufft ein heller Bogen mit einem inneren dunckelen Raume entstehen kan. Unerachtet es hier nun eben nicht völlig so wie dort zugehet; so siehet man doch hieraus so viel, daß die Materie der seltensten Begebenheiten in der Lufft von dem starcken Lichte unterschieden, so zwischen ihm und unsern Augen ist. Weil demnach die Materie des Bogens und der übrigen Begebenheiten in unserer Lufft anzutreffen and zwar eben nicht gar hoch, das Licht aber viel höher darüber; so lässet sich am besten begreiffen, warum das helle Licht überall gleich starck gewesen, in dem übrigen aber sich gar ein grosser Unterscheid befindet, ingleichen wie **Maraldi** den Bogen mit dem Strahlen-Schiessen zwischen den Wolcken sehen können, und doch zu anderer Zeit die Wolcken das gantze Nord-Licht verdecken können. Und wird hierdurch bekräfftiget, daß, was man in verschiedenen Orten gesehen, nicht eben dasselbe, sondern nur eben von der Art gewesen, wie **Wolff**, auch nach ihm **Halley** in Engelland (Phil. Transact. Num. 316 p. 137) und **Maraldi** in Franckreich (Memoir. de l' Acad. Roy. des Scienc. A. 1716 p. 155) behauptet. Und so siehet man auch, wie es möglich ist, daß unterweilen ein blosses Licht, unterweilen dabey ein stiller Bogen, unterweilen ein Bogen mit Strahlen-Schiessen, unterweilen schiessende Strahlen ohne Bogen, unterweilen lodernde Flammen, unterweilen ein feuriger Himmel, als wenn er brennte, unterweilen aber noch was anders gesehen wird. Und eben daraus ist klar, daß das Licht an viel Orten kan gesehen werden, unerachtet die Materie des Bogens und der Strahlen, ingleichen anderer Zufälle sehr niedrig ist. Denn daß dieselbe nicht hoch seyn kan, hat schon **Römer** in Miscell. Berolin. p. 133. dadurch erwiesen, daß es in einer Weite von zwey Meilen schon dem Scheitel-Puncte mercklich näher gewesen. Er mercket auch an, daß in Norwegen und Eisland dergleichen alle Jahr gesehen wird. Nun wird auch das helle Licht bey nächtlicher Weile gegen Norden keines weges erdichtet, vielmehr ist gewiß, daß des Winters sehr offt ein Licht gegen Norden scheine, welches es so helle macht, als wenn sie Nord-Scheine hätten. Wenn die Lufft mit dünnen wässerigen Dünsten erfüllet und das Licht der bald aufgehenden Sonnen scheinet darein; so gewinnet es das Ansehen, als wenn der Himmel brennte. Da nun das Nordlicht sich unterweilen eben so zeiget, als wenn die Sonne in Norden aufgehen wolte, und darauf der Himmel gleichsam zu brennen anfänget; so brauchen wir auch darzu keine andere Ursache, als daß in unserer Lufft dünne Dünste zerstreuet sind. Es ist auch nicht viel daran gelegen, ob sie wäßrig sind, oder gefroren, denn wir sehen auch im Winter vor dem Aufgange der Sonnen unterweilen den Himmel brennen. Wenn der Rauch aufsteiget und von der Sonne erleuchtet wird, so gewinnet es das Ansehen, als wenn lodernde Flammen in die Höhe stiegen: Derowegen können auch die lodernde Flammen bey dem Nord-Scheine bloß daher kommen, weil dünne aufsteigende Dämpffe starck erleuchtet werden. Daß aber das Brennen des Himmels und die lodernde Flamme bloß eine zufällige Ursache in der unteren Lufft haben, die von dem Nord-Lichte an sich unterschieden, wird dadurch bestätiget, weil man dieselben nicht überall, auch nicht auf einerley Art, wie man sie observiret, siehet. Z. E. 1716 sahe man den Himmel in Dantzig über und über mit lodernden Flammen gleichsam brennen, (*Acta Erudit.* A. 1716. p. 361. 368.) da sich in Halle und an andern benachbarten Orten nichts dergleichen zeigte. Und ist merckwürdig, daß man keinen Bogen sahe, als der Himmel brannte, nachdem aber das Brennen vorbey war, sich von neuen ein Bogen sehen ließ: welcher Umstand abermahl sich am besten mit dazu schicket, wenn wir die Ursache desselben und des Brennens, ingleichen der lodernden Flammen näher in der Lufft suchen, als das Licht. Wenn wir nun aber ferner fragen, was denn das Licht für eine Ursache habe; so sehen wir leicht, daß, da Sonne und Mond ihr Licht nicht zu uns bringen können, eine leuchtende Materie oben in der Lufft müsse zugegen seyn. Und da wir aus allen verhandenen Observationen finden, daß man nicht allein in dem hellen Bogen, sondern auch in den aufsteigenden Strahlen die Sterne gantz eigentlich gesehen, so muß die Materie sehr dünne u. subtil seyn. Derowegen da sich die Materie über die maassen subtile theilen lässet, daß man mit gar weniger einen sehr grossen Raum erfüllen kan, so dürffen wir es uns so viel weniger befremden lassen, daß

daß dieselbe zu gleicher Zeit durch viele Länder ausgebreitet wird. Weil diejenigen, welche weit gegen Norden wohnen, bekräfftigen, daß bey ihnen des Nachts, ja öffters die gantze Nacht durch ein helles Licht von Norden erscheinet; so muß die leuchtende Materie durch Winde von daher gebracht werden. Und dieses ist die Ursache, warum wir dieses Licht beständig und überall gegen Norden sehen. Denn wenn die Materie weiter herauf getrieben wird, so zerstreuet sie sich, daß man sie nicht mehr wahrnimmet. Es ist wohl wahr, daß unten kein Nord-Wind gewehet, als der Nordschein im Jahr 1721 observiret ward; allein man siehet eben daraus, daß die leuchtende Materie müsse sehr hoch gestanden seyn, höher als die Wolcken zu stehen pflegen, welches **Maraldi** Observation bestärcket, da das Licht durch die Wolcken verdeckt worden. Wir finden in der Lufft keine Materie, die heller leuchtet, als die Materie des Blitzes. Und da man niemals ohne Noth andere Materien erdichten soll, wenn einige vorhanden, von denen man die zu erklärende Wirckungen erwarten kan; so ist auch nicht der allergeringste Grund vorhanden, warum man nicht die leuchtende Materie oben in der Lufft mit der Materie des Blitzes für einerley halten solte. Daß aber kein Blitz daraus erzeuget wird, ist die Ursache diese: weil die Materie zu sehr ausgebreitet und nicht dicke gnug bey einander ist, daß sie sich gantz entzünden könnte. Und deswegen hat **Wolff** den Nordschein ein unvollkommenes Gewitter genennet, in seinen Gedancken von dem ungewöhnlichen Phänomeno Anno 1716. Was die Strahlen betrifft, welche in die Höhe schiessen; so siehet man wohl, daß sich eine Materie in die Höhe bewegen muß. Es ist aber die Frage, ob es bloß Dünste und Dämpfe in der unteren Luft sind, die von dem starcken Lichte erleuchtet werden, oder ob es vielmehr selbst von der Materie ist, welche leuchtet. Da diese Strahlen sich dem Winde entgegen beweget, können sie nicht in der niedrigen Luft gewesen seyn, wo die Wolcken und Dünste sind, die von dem Winde getrieben werden. Es ist wohl wahr, daß es das Ansehen unterweilen hat, als wenn sie aus dem Bogen führen, wie es auch viele beschreiben, die den Nordschein observiret; allein wir finden auch, daß Strahlen in die Höhe schiessen, wo kein Bogen gesehen wird, gleichsam als wenn sie aus dunckelen Wolcken kämen, siehe *Acta Erudit.* Anno 1716 p. 360; ja auch daß Strahlen in die Höhe geschossen, die innerhalb dem Raume, der zwischen den Bogen ist, ihren Anfang genommen, **ebend.** p. 358 u. 363. Derowegen kan man nicht sagen, daß die Strahlen aus dem Bogen kommen. Gleichwie aber dasjenige, was von dem Bogen gesaget worden ist, dadurch bestärcket wird, daß dessen Materie sich in kleine Wölcklein zusamen gezogen, die wie andere Wolcken am Himel gestanden, und sich fort beweget (*Miscell. Berolin.* p. 135 und *Acta Erudit.* l. c. p. 359): also zeiget gar eigentlich, was **Kirch** in Act. Erudit. l. c. p. 363 observiret, daß die Strahlen aus der leuchtenden Materie ihren Ursprung genommen: Denn er hat runde Klumpen wie Feuer wahrgenommen, daraus die Strahlen in die Höhe geschossen. Woraus man abnehmen kan, daß, wenn einige von der leuchtenden Materie concentriret worden, dieselbe sich dadurch entzündet und in die Höhe gestiegen: wodurch die Aehnlichkeit mit dem Blitze noch mit mehrerem befestiget wird. Unerachtet aber die Strahlen bloß wie eine Raquete gerade auf in die Höhe gefahren, so muß es doch aus optischen Gründen das Ansehen haben, als wenn sie gleichsam schief gegen das Zenith herauf führen. **Römer** hat angemercket, die Leute, bey denen die Nordscheine offt vorkommen, hätten den Glauben, wenn dieses Feuer-Zeichen vor dem Winter käme, so folgte darauf grosse Kälte; käme es aber im Frühlinge, ein trockener Sommer. Allein er selbst ziehet die Erfahrung in Zweiffel. Indessen kan zufälliger Weise wohl ein trockener Sommer darauf kommen. Eine andere Frage ist, ob die Nordscheine vielleicht etwas böses bedeuten? Von welcher Frage allerdings **Wolff** in den oben angezogenen Gedancken von dem ungewöhnlichen Phänomeno rc. nachzulesen ist: gleichwie diese Schrifft auch wegen der übrigen Fragen, die wegen der Nordscheine aufgeworffen werden können, besonders anzupreisen ist. Sonsten aber können zur Erläuterung dieses Artickels noch folgende Schrifften dienen: als **Leibnitzens** Annotatio de luce, quam quidam Auroram borealem vocant, in Miscell. Berolin. 1 Band 2 Th. 11. Art. Dilertation sur le Feu Boreal. par *D. J. A. M. R. D. C.* Paris 1733 in 8. **von Mairan** Traité Physique & Historique de l'Aurore Boreale in Memoires de l'Acad. Roy. des Sciences année 1731. **Breßlauer Sammlung Natur- und Kunst-Geschichte. Büchners** Miscellan. Physico-Medic. **Harenbergs** Einladungs-Schrifft: das Nordlicht als ein Spiegel der göttlichen Güte und Gerechtigkeit, 1729 in 4. **Carl Ludewig Storchs** Gedancken von der Gelehrsamkeit, denen Nordscheinen und Cometen, Herford 1738 in 8, wo einige Zweiffel wider **Wolffens** Meynung, daß die Nordscheine unvollkommene Gewitter sind, vorgebracht werden. **Andr. Celsius** in Observat. de lumine boreali ab Anno 1716 – 1732. **Johann Friedrich Weidlers** Dissert. de meteoro lucido singulari Anni 1730, Wittenb. 1731. **Gottlieb Samuel Treuers** Dissert. de vera caussa luminis Borealis, Göttingen 1736. **Jens Christian Spidbergs** historische Demonstration und Anmerckung über die Eigenschafften und Ursachen des so genannten Nordlichts rc. Halle 1724 in 8, ist auch eingedruckt in **Kanoldts** Supplem. II curieuser und nutzbarer Anmerckungen von Natur- und Kunst-Geschichten, p. 67 u. ff. gleich vorher stehet daselbst p. 51 u. ff. Unvorgreiffliche Gedancken von denen Ursachen der Entstehung des so genannten Luminis Borealis, insonderheit auf Veranlassung der ohnlängst ans Licht getretenen historischen Demonstration und Anmerckung über die Eigenschafften und Ursachen des Nordlichts Herrn **M. Jens Christian Spidbergs**, entworffen.

Nord-Schottland, siehe **Schottland.**

Nord-Schwaben, siehe **Schwaben.**

Nord-See, das **Deutsche Meer**, Lat. *Mare*

Mare Germanicum, Frantzösisch *Mer du Nord*, oder *Mer Germanique*, ist ein Theil des Oceani septentrionalis, und begreifft die Groß-Britannische, Niederländische und Jütländische Küsten, von dem Pas de Calais an biß an die Südliche Küsten von Norwegen, auch kan man die Süder-See und den Cattegat als 2 Meer-Busen derselben betrachten. Sie ist sehr fischreich, absonderlich an Heringen, welche man an den Englischen und Schottischen Küsten fänget. Wahrscheinlicher massen hat sie ihren Namen von den Holländern bekommen, weil sie ihnen gegen Norden lieget.

Nord-Seite, siehe **Mitternacht-Seite**, im XXI Bande, p. 614

Nordshausen, oder **Nordhausen**, ein Jungfrauen-Kloster bey Cassel, welches **Albrecht**, Graf zu **Wallenstein**, im Jahr 1262 erbauet hat. **Kuchenbecker** Anal. Hass. Collect. I. p. 2.

Nord-Spitzen, siehe **Pol**.

Nordstand, siehe **Leßow**, im XVII Bande, p. 488.

Nordstapel, ein Ort in dem Ländgen Stapelholm in dem Hertzoglichen Antheile des Hertzogthums Schleswig, nicht weit von Friedrichsstadt. Bey selbigem war vor Zeiten ein grosser See, den die Holländer eingeteichet haben.

Nord-Stern, Frantzösisch *Etoile du Nord*, Ital. *Nord-Sterre*, heisset der letzte Stern vom Schwantz des kleinen Bären, so zwey Grad vom Pol ist.

Nordstrand, siehe **Lessow**, im XVII Bande, p. 488.

Nordstrand, Strand, Lat. *Strandia Septentrionalis*, und wie gemeiniglich dafür gehalten wird, des **Plinius Austrania**, eine auf der Nord-See, nicht weit von dem Hertzogthum Schleßwig, der Stadt Husum Abendwerts gegen über gelegene Insel, welche dem Hause Gottorp zustehet, 3 Meilen lang, aber nur eine, oder wie andere vermelden, $1\frac{1}{2}$ Meile breit ist. Vor Alters soll sie mit dem festen Lande in Schleßwig zusammen gehangen haben, auch auf selbiger eine Stadt oder grosser Flecken Runghold gewesen seyn, allein durch eine Wasserfluth im Jahr 1300 davon abgerissen, die bemeldete Stadt aber, nebst verschiedenen Kirchspielen untergegangen seyn. Dem ungeachtet blieb dennoch diese Insel ziemlich groß und volckreich, wie denn auf selbiger 22 Kirchspiele zu finden waren. Sie wurde aber im Jahr 1634 am 11 October des Abends um 10 Uhr dermassen überschwemmet, daß 6123 Menschen, und unter denselbigen 9 Priester, ingleichen 50000 Stück Vieh dabey umkamen, auch die mehresten Kirchen, und 1326 Häuser, wie nicht weniger 28 Wind-Mühlen weggeführet wurden. Man siehet diese Uberschwemmung als ein Straf-Gerichte des erzürnten Gottes über die Bosheit der Einwohner an. Selbige sollen nemlich durch den fruchtbaren Boden, der nicht selten funffzigfältige Früchte getragen, sich anfänglich zur Uppigkeit, und endlich zur Begehung aller Schande und Laster haben verleiten lassen. Insonderheit sollen sie nichts gethan haben als fressen und sauffen, wie sie denn zum wenigsten des Tages 6 mal sollen gespeiset haben. Die Fremden sollen sie ermordet haben, ohne daß darüber nur ein Hahn gekrähet hätte. Nicht minder sollen sie auch bißweilen einander selbst das Messer im Leibe herum gedrehet haben, wovon ebenfalls kein groß Wesen gemachet worden; Ja wenn ihnen von Christlichen Leuten darüber zugeredet worden, sollen sie sich nicht gescheuet haben folgende Antwort zu geben: Es wäre bey ihnen jederzeit der Gebrauch also gewesen, es hätte auch in ihrem Lande niemals besser zugestanden. Vor andern wird ihnen sehr zur Last geleget, daß sie den Respect gegen die hohe Landes-Obrigkeit gantz bey Seite gesetzet haben, und als sie 1627 nach der Schlacht bey Lutter, worinnen die Dänen eingebüsset hatten, nur einige Kayserliche Völcker einnehmen solten, und Hertzog **Friederich** III deswegen selber zu ihnen auf die Insel gekommen, sie so verwegen gewesen, daß sie öffentlich wider ihren Landes-Herrn rebelliret haben; worüber der Hertzog dergestalt ergrimmet seyn soll, daß er bey seinem Abzuge von der Insel vor Ungedult den Wunsch gethan haben soll: daß die Insel so tief unter das Wasser versincken möchte, als sie jetzo hervor ragete. Dieser Fluch soll demnach durch oberwehnte sieben Jahr nachher erfolgte Uberschwemmung erfüllet worden seyn, da denn der Hertzog, als ihm solches hinterbracht worden, zur Antwort gegeben haben soll: GOtt ist gerecht, das habe ich ihnen gewünschet. Ohne den Grund oder Ungrund dieser Erzehlung zu untersuchen, findet man annoch nöthig anzumercken, daß lange Jahre nach oberwehnter Uberschwemmung, die von Pelworn, welche am höchsten gelegen, und auch jederzeit das vornehmste Kirchspiel im Lande gewesen sind, sich äusserst angegriffen haben, und mit Hülfe und Vorschub einiger Niederländer, sonderlich der Patrum Oratorii zu Mecheln in Brabant gegen Versprechung der Religions-Freyheit es so weit gebracht haben, daß der Uberrest dieses Nordstrandes endlich durch unsägliche Arbeit und Kosten wiederum eingeteichet und in guten Stand gesetzet worden, obgleich die gantze Insel heutiges Tages nur aus dem eintzigen Kirchspiele bestehet. Seit dem gehöret besagte Insel gleichsam Pfands-Weise bemeldeten Niederländern; insonderheit den gedachten Patribus Oratorii, die nicht allein ihre freye Religions-Ubung daselbst haben, sondern auch so gar das Jus Vocandi zu der dasigen Lutherischen Kirche für sich behaupten. Die Einwohner sind ebenfalls theils Römisch-Catholisch, theils Lutherisch. Ubrigens wird diese Insel auch heutiges Tages der angeführten Umstände halber **Brabanderoy** genennet. **Cluver** Germ. Antiqua Lib. III c. 23. p. 97. **M. Ant. Heinrichs** Nordfries. Chron. c. 19. *Theatr. Europ.* Tom. III. **Danckwerth.** Schleßw. P. II. c. 12. *Chorograph. Schlesvv. & Holsat.* c. 5. p. 93. **Pontoppidan.** Theatr. Dan. p. 296 u. f. **Arnkiel** Mittern. Völcker. Th. III. C. 8. §. 10. Th. IV. C. 1. §. 6. **Lobedantz** Klag- und Unterrichts-Predigt von dem ertrunckenen Marschlande Nordstrand, Hamburg 1634 in 4.

Nordtanus, siehe **Nortanus**.

Nord-Theil, wird an der Welt-Kugel derjenige Theil genennet, wo der Nord-Pol ist.

Nord-Thüringen, siehe **Thüringen**.

Nordtorp, ist nur ein Dorff im Hollstein, im Amte Rendsburg, auf dem halben Wege zwischen Itzehoe und Kiel gelegen.

Nordwalen, soll nach einiger Meynung der ächte und rechte Name derjenigen Völcker gewesen seyn, welche **Tacitus**, **Naharvalier**, *Naharvalos*, nennet. Siehe **Naharvalier**, im XXIII Bande p. 448 ingleichen **Lygier**, im XVIII Bande p. 1694. u. ff.

Nord-Walles, Provintz in Engelland, siehe **Walles**.

Nordwegen, siehe **Norwegen**.

Nord-West, heisset die Gegend zwischen Nord und West, oder zwischen Mitternacht und Abend. Die Frantzosen nennen sie *Nord-Ouest*; die Holländer aber **Noord-West**. Der Wind, so daher gehet, wird auch *Borolybicus* genennet. Er ist feuchte, stürmisch und zum Regen geneigt, auch überaus unbeständig. Er bringet auch das veränderliche April-Wetter, welches **Wolff** in seiner Dissertation de Hyeme im Jahr 1709 zu erst entdecket. Siehe auch **Neben-Gegenden**, im XXIII Bande p. 1467.

Nord-West gen Norden, siehe *Hypocircius*, im XIII Bande p. 1463, ingleichen **Neben-Gegenden**, im XXIII Bande p. 1467.

Nord-West gen Westen, *Mesargestes*, *Mesocorus*, ist die Gegend, welche 33°, 45′ von Abend gen Mitternacht abweichet. Die Frantzosen nennen sie *Nord-Ouest-Quart-au l'Ouest*, und die Holländer **Nord-West-ten Westen**. Der Wind, so aus dieser Gegend bläset, wird *Mesargestes*, auch *Mesocorius* genennet. Siehe auch **Neben-Gegenden**, im XXIII Bande p. 1467.

Nordwich, Stadt in Engelland, siehe **Norwich**.

Nordwich, **Noordwick**, ein schönes Dorff im Rhein-Lande, in der Niederländischen Provintz Süd-Holland anderthalbe Meilen von der See, und 2 Meilen von Leiden gelegen. *P. M. R.* Dict. Geograph. du Pays-Bas.

Nordwich, mit dem Zunamen **an der See**, oder **Noordwick op Zee**, ein Dorff in den Sand-Bergen, an dem Meer-Gestade des Rheinlandes in der Niederländischen Provintz Süd-Holland. *P. M. R.* Dict. Geograph. du Pays-Bas.

Nordwida, Stadt, siehe **Norden**.

Nordwide, Stadt, siehe **Norden**.

Nord-Wind, siehe *Boreas*, im IV Bande p. 722 u. ff. ingleichen *Apartias*, im III Bande p. 772 und endlich **Haupt-Winde**, im XII Bande p. 862.

Nore, Dorff in Thüringen, siehe **Nure**.

Noreja, eine Grafschafft und Stadt an den Gräntzen von Friaul, siehe **Görtz**, im XI Bande p. 78. u. f.

Norellius (Andreas) siehe **Norrelius**.

Noren, siehe **Papagay**.

Norenna (Alphonsus von) ein Spanischer Dominicaner, vielleicht von der Stad Norena in dem Gebiete Oviedo in Asturien zugenannt, trat zu Valladolid in den Orden, wurde 1544 als Mißionarius nach Mexico in die Landschafft de los Zoques, und andere Oerter mehr geschickt, verwaltete bey denen Ordens-Versammlungen zu Chiapa öffters das Amt eines Diffinitoris, wurde 1580 Prior Provincialis, nachdem er von 1567 bis 1574 das vacante Bißthum zu Chiopa verwaltet hatte, weswegen ihn auch *Davila* theatr. Hisp. unter die dasigen Bischöffe mit gezählet hat. Er starb endlich 1590 in hohem Alter. Es gedencket seiner **Remesal** hist. prov. de Chiapa p. 660 und 697, und leget ihm folgende Schrifften bey:

1. Tr. super administratione & regimine spirituali fidelium in Indiis.
2. Tr. de electione canonica juxta decreta concilii Tridentini & statuta capituli generalis Bononiæ 1564. habiti.
3. Concluſa & determinata circa varios conscientiæ casus in capitulo Chiapensi 1568 collecta & notis illustrata.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 296.

Norerisius (Nicolaus) ein tapferer Mann und von gutem Geschlechte, in der ersten Hälfte des XIV Jahrhunderts. Er ließ sich im Jahr 1340 dazu gebrauchen, **Gerhard** Hertzogen von Holstein, welcher sich des Königreichs Dännemarck angemasset hatte, aber seiner Grausamkeit halber bey jedermann verhast war, aus dem Wege zu räumen, und lieber ehrlich zu sterben, als diesen Tyrannen länger zu erdulden. Er kam daher in der Nacht mit 47 Reutern nach Randershaus, allwo sich damals **Gerhard** befand, und als ihn keine Wache gewahr wurde, fiel er mit einigen wenigen in sein Haus und Kammer, allwo er ihm, nebst seinem Kämmerer und Priester, ohne auf sein Flehen und Bitten einige Acht zu haben, den Kopf abhieb, indem er dafür hielt, daß Dännemarck, so lange er lebete, nicht glücklich seyn könne. Er zog hierauf mit den Seinigen wieder ab, und kam glücklich aus der Stadt, und über den Fluß, wobey er nicht mehr, als einen Mann vermisste. Die Holsteiner, welche die Vestungen in Dännemarck in Händen hatten, besetzten hierauf zwar das Schloß Lunden an dem Flusse Schern. Allein **Norerisius** zog, als er davon Wind bekommen hatte, einen Hauffen Volck zusammen, schlug die Holsteiner und jagete sie aus bemeldetem Schlosse heraus, worauf er die angelegte Vestungs-Wercke schleiffete. Hierauf zog er alsfort nach Schanderberg, welches er belagerte, und wegen des tapfern Widerstandes der Belagerten sich vorsetzete, die Stadt auszuhungern; so daß diese gezwungen wurden an **Gerhards** Söhne einen Boten abzusenden, um ihnen zum Entsatz herbey zu kommen; oder daß sie sich sonst genöthiget sehen würden, sich zu ergeben. Diese brachten auch in der Eil einige Völcker zusammen, und zogen nach Dännemarck, woselbst sie **Norerisius** vor der Vestung angriff, und eine grosse Niederlage zu wege brachte; allein dabey selbst auf dem Mauberge, wie es genennet wird, als ein tapferer Erlöser seines Vaterlandes in der Schlacht sein Leben verlohr. **Meurs.** Hist. Dan. Lib. VIII.

Nores (Cäsar von) war aus einem Gräflichen Geschlecht in Cypern, und ward von Pio V. 1573 zum Bischoff von Parenzo ernennet. Er starb 1598, nachdem er 2 Jahr vorher dem Provincial-

Concilio zu Aquileja beygewohnet. Es gedencken seiner **Bonifacius** in hist. Tarvis. p 723 und **Palladius** in hist. Forojul. P. II. lib. 5. p. 217 mit vielem Lobe. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 417.

Nores (Jason von) war zu Nicosia in der Insul Cypern aus einer vornehmen Familie gebohren, und wurde von den Türcken aus seinem Vaterlande getrieben. Nach diesem lehrte er die Moral 13 Jahr lang zu Padua, und grämte sich endlich 1590 zu Tode, weil sein Sohn, wegen eines Todtschlags aus Venedig war relegirt worden. Er hat mit **Baptista Guarini** über den Werth der alten Comöden und Tragödien einige Streitschrifften gewechselt, und ausser dem Commentar. in Horatium de arte poetica, Venedig 1553 in 8. noch unterschiedenes in Lateinischer und Italiänischer Sprache geschrieben, als:

1. Institutionem in universam Ciceronis Philosophiam, Venedig 1576 in 4. Padua 1581 in 4.
2. Summam de arte dicendi ex Cicerone, ebend.
3. de constitutione partium humanæ & civilis Philosophiæ.
4. Trattato dell' Oratore con un discorso intorno alla Rettorica, Padua 1579 in Fol.
5. della Rettorica lib. 3. Venedig 1584 in 4.
6. Discorso intorno à que Principii, cause & accrescimenti, che la Comedia, la tragedia & il poema heroico vicevano dalla filosofia morale, Padua 1587 in 4.
7. Poetica, ebend. 1588 in 4.
8. Panegirico in lode della republica di Venetia, ebend. 1590 in 4.
9. Trattato del mundo e sue parti, Venedig 1571 in 8.
10. della Sfera.

Teißier eloges des Savans. **Ghilini** theatr.

NORFOLCIA, siehe **Norfolk**.

Norfolk, Lat. *Norfolcia*, eine grosse an dem Meer gelegene Grafschafft in Engelland, so bey nahe einer Insul ähnlich siehet, gestalt sie gegen Norden und Osten an die offenbahre See, Westwärts an die grosse Ouse, welche sie von Lincoln und Cambridgeshire absondert, Südwärts aber an die kleine Ouse und Wavreney, wodurch sie von Suffolck abgeschnitten wird, gräntzet. Die Länge von Osten gegen Westen zu trägt ohngefähr 50 Englische Meilen, die Breite aber von Norden gegen Süden 30 aus. Die gantze Grafschafft wird in 31 Hundreds eingetheilet, worinnen 660 Kirchspiele und 31 Marckstädte sind. Die alten Einwohner nebst denen in Suffolck, Huntingdon und Cambridgeshire, wurden zu der Römer Zeiten Jeni genennet, und ihr Land war zur Zeit der heprarchie ein Stück des Königreichs der Ost-Angeln, welches anietzo nebst Suffolk die Diöces von Norwich ausmacht. Die Lufft ist allhier etwas scharff, und der Boden nicht überall von gleicher Güte. Denn man findet darinnen Moräste, Heiden, sandigten und thonigten Grund, Wiesen und Vieh-Trifften, wie auch Land zum Acker und Höltzungen, so daß die gantze Grafschafft alles dem Menschen benöthigte zusammen betrachtet, hervor bringet; denn was ein Ort nicht hat, das ersetzet der andere. Unter allen Gegenden aber von Suffolk werden Mershland und Flegg wegen der Vieh-Weyde, und dieses wegen des guten Korn-Landes gelobet. Diese Landschafft hat sonderlich einen grossen Uberfluß an Caninichen, und die See giebt allhier eine grosse Menge an Heringen, insonderheit zu Yarmouth, daß man jährlich um Michaelis einen Herings-Marckt daselbst hält. Ausser den vorbemeldten Flüssen, welche an diese Grafschafft stossen, findet man auch allhier die Yare, welcher Fluß insonderheit wegen einer gewissen Art von Fischen, so Ruffs genennet werden, und in grosser Menge darinnen zu finden sind, merckwürdig ist. Dieser Fisch ist über den gantzen Leib stachlicht, u. hat einen schwartzen fleckigten Schwantz, wie auch eben dergleichen Floß-Federn. Die Nordfolker werden vor fleißig und besonders in Erfahrenheit der Engelländischen Rechte vor so glücklich gehalten, daß sich die meisten Leute lieber einen von Norfolk zu ihem Consulenten als zu ihrem Wiedersacher wünschen. Ausser Norwich, der Hauptstadt in dieser Grafschafft, giebt es noch verschiedene andre merckwürdige Oerter allhier. Jarmuth und Lynn, sind die 2 vornehmsten Hafen, welche nebst Norwich, Thetford und Castle-Rising, ausser den Rittern der Grafschafft, durchgehends 2 Deputirte ins Parlament zu senden Macht haben. Diese Landschafft hat anfangs den Gräflichen, nachmahls aber den Hertzoglichen Titel geführet. Im Jahr 1075 war **Raulphus** von Waer oder Wayer, 1135 **Hugo Bigot**, 1177 **Rogerius Bigot**, 1221 **Hugo Bigot**, 1225 **Rogerius Bigot**, 1270 noch ein anderer **Rogerius Bigot**, und 1313 **Thomas** von Brotherton, ein Sohn Königs **Eduards** I, Graf von Norfolck. **Thomä** Tochter, **Margarethe**, war 1398 Hertzogin von Norfolck. Von dieser Zeit an haben den Hertzoglichen Titul folgende geführt: 1397 Thomas Mowbray, der **Margarethen** Sohn, 1427 **Johann**, 1437 Johann, 1461 Johann, insgesammt aus dem Geschlecht Mowbray. Nach dessen Abgang kam er 1475 an **Richarden**, Hertzog von Yorck, mit dem er aufs neue untergieng, und darauf 1483 an das Geschlecht **Howard** kam, welches von gedachter **Margarethe** herstammte. Bey demselben ist er noch gegenwärtig befindlich, siehe **Howard**, im XIII Bande p. 1004. **Camdenus** in Britann. **Speedäus** theatr. magnæ Britan.

Norgau, siehe **Nordgau**.

Norgesharde oder **Norrgersharde**, ein Amt oder District, oder von den Dänen so genannter Harde in dem Königlichen Antheile des Hertzogthums Schleßwig, unter das grosse Amt Flensburg gehörig. In dem Traventhalischen Frieden zwischen dem Könige von Dännemarck und dem Hertzoge von Holstein im Jahr 1700 errichtet wurde dieser Harde, oder Harte-Bredtstadt dem Hertzoge als eine Hypotheck ausgesetzet, im Fall der König binnen 14 Tagen nicht die im IX Artickel des besagten Friedens dem Hertzoge versprochene Versicherung auf 260000 Thlr. Dän. Cronen, einliefern lassen würde. Zinckens Europäische Ruhe IV Abth. p. 250.

Norham, eine Stadt am Fluße Twede mitten in dem eigentlich so genannten Northumbern in der Provintz Northumberland in Engelland. **Zeillers** Itin. Brit. c. I. p. 28.

Norheim, ein Flecken im Hertzogthum Simmern, den Freyherrn von Sickingen gehörig.

Noriberg (Ernst Gottfried) siehe **Noribergius**.

NORIBERGA, siehe **Nürnberg**.

Noribergius oder **Norimbergius** (Ernst Gottfried) ein Rechtsgelehrter im 17 Jahrhundert, schrieb

1. Jus Consistoriorum in Ecclesiis Aug. Confess. Erfurt 1631.
2. de præscriptione Imperii, ebend. 1630.
3. de Jure consiliariorum, Jena 1658 in 4.

Königs Biblioth. vetus & nova.

NORIBERTUS, siehe **St. Norbert**.

NORICA, Stadt in Francken, siehe **Nürnberg**.

NORICÆ ALPES, siehe *Alpes Noricæ*, im I Bande p. 1335.

NORICÆ THERMÆ, siehe **Nürnberger-Wildbad**.

NORICA JUDICIA, siehe **Nürnbergische Gerichte**.

Noricer, siehe **Noricker**.

NORICI, siehe **Noricker**.

NORICIUS, ist so viel, als aus Bayern gebürtig.

Noricker, oder **Noricer**, Lat. *Norici*, diese alten Völcker sollen ein Theil der Thaurisicier gewesen seyn, und ihren Namen von der Hauptstadt derselben Noreja in Italien, welche 150 Welsche Meilen von Aquileja gelegen, bekommen haben. Was sie eigentlich bewohnet, hat man *Noricum* genennet, wovon unter einem besondern Artickel. **Cluv.** Germ. antiq. c. 5. **Stumpf.** Schweitzer-Chron. p. 29. 229. Besiehe auch **Thaurisicier**.

NORICORUM CASTELLUM, siehe **Nürnberg**.

NORICORUM CASTRUM, Stadt in Francken, siehe Nürnberg.

NORICORUM MONS, Stadt in Francken, siehe **Nürnberg**.

NORICUM, wurde vor Zeiten, sonderlich von den Römern dasjenige Land genennet, so zwischen Italien, Pannonien, oder dem heutigen Ungarn, dem alten Deutschland und Rhätien inne lag. Von Italien wurde es nemlich durch die Norische Alpen abgesondert; auf der Morgen-Seite gegen Pannonien zu, aber war der Mons Cætius, welcher heutiges Tages der Kahlenberg heisset, die Gräntz-Scheidung; gegen Mitternacht machte die Donau, als die ehemalige Gräntze von Deutschland, die Scheidung; und gegen Abend sonderte der Inn dieses Land von dem ehemahligen Rhätien ab; daß also das alte Noricum ausser einem Theile von Oesterreich, auch das Bißthum Saltzburg, ingleichen die Hertzogthümer Steyermarck, Cärnthen und Crain in sich begriffen hat. Die vornehmsten Städte dieses Landes, welche uns von den alten Erd- und Geschicht-Beschreibern nahmhaftig gemachet werden, sind Boiodurum, jetzo Innstadt; Jovanum, Juvania, oder Juvavia, heutiges Tages Saltzburg; Vindobona, Wien; Laureacum, heutiges Tages Lorch; Lentia, Lintz; Claudia, heutiges Tages Klagenfurth; Ad pontem (nemlich Muri) jetzo Murow; Virunum oder Virunium, jetzo Juvenburg; Aguntum unter den Alpen Gebürgen, heutiges Tages Doblach; Ovilia, Aredata, jetzo Ardacher, Votarium; Villacum, jetzo Villach; und Solvense. Es wurde aber dieses Noricum zuerst von eigenen Königen beherrschet, bis endlich zu den Zeiten des Römischen Kaysers **Augustus** diese Landschafft von den Römern ebenfalls unter den Fuß gebracht, und zu einer Römischen Provintz gemachet wurde. Die Gelegenheit dazu war folgende. Die Römer hatten sich nemlich einige Zeit vorher die Pannonier unterwürfig gemachet. Diese aber rebellirten, zogen ihre Nachbarn die Noricker an sich und fielen mit ihnen in Istrien ein. Aber Silius u. seine Legati, oder wie **Vellejus Paterculus** will, Tiberius, des Kayfers Stief-Sohn, und nachheriger Römischer Kayser, trieben sie zu paaren, da denn Noricum obgedachter massen in eine Römische Provintz verwandelt wurde. Nach der Zeit wurde selbiges in zwey Theile getheilet, und die oberste oder Mitternächtige Hälfte unter der Donau mit dem Namen *Noricum Ripense* beleget; die unterste, oder Mittägige Hälfte aber *Noricum Mediterraneum* genennet, wiewohl diese Eintheilung allererst unter dem Kayser **Diocletianus** gemachet zu seyn scheinet. In jenem (Norico Ripensi) welches einen Theil von Oesterreich und das Bißthum Saltzburg unter sich begriffen hat, scheinet Laureacum oder Lorch die Hauptstadt gewesen zu seyn; wie im Gegentheil in diesem (Norico Mediterraneo) Juvaria oder Saltzburg der vornehmste Ort mag gewesen seyn. Den Ursprung des Namens wollen übrigens einige von der Stadt Noreja an den Gräntzen von Friaul; andere aber von dem **Norico** oder **Norix**, einem Sohne des Deutschen **Hercules**, von dem unter einem besondern Artickel, herleiten, welches man billig dahin gestellet seyn läßet, und nur noch so viel hier anmercket, daß es irrig sey, wenn viele, auch grosse Gelehrte das heutige und ehemalige Nordgau für der Römer Noricum halten; allermassen der Ungrund dieser Meynung sich so gleich aus den Gräntzen so wohl des einen als des andern ergiebet. Unterdessen scheinen zu diesem Irrthum die lateinische Namen der Stadt Nürnberg, da selbige bald Norica, bald Castrum und Castellum Noricum, ingleichen Noricorum Mons u. s. w. genennet wird, Gelegenheit gegeben zu haben; dieses aber ist unlaugbar, daß Nürnberg zu dem ehemahligen Nordgau gehöret habe. Es wird aber unter **Nürnberg** zur Genüge dargethan werden, daß diese Stadt nicht mit zu dem Lande der Noricker oder Norico gehöret habe; sondern allererst um die Zeit des Einbruchs des Hunnischen Königes **Attila** von den flüchtigen Norickern zu ihrer Sicherheit sey zu bauen angefangen worden. Endlich ist noch anzumercken, daß in mittleren Zeiten *Noricum* nicht selten für Bayern gesetzet, und die Bayern *Norici* genennet worden sind, wie aus dem zum Beschluß dieses Artickels anzuführenden Stellen des **Eckharts** und **Meichelbeck** zu ersehen ist. **Plinius** Lib. III. c. 24. **Ptolomäus** Lib. II. c. 13. und 14. **Dio** Lib. LIV. **Vellejus Paterculus** Lib. II. c.

II. c. 39 und 109. **Sveronius** Tiber. **Orosius** Lib. I. c. 26. **Paulus Diaconus** Lib. III. c. 29. **Svidas** Βηγεν. **Strabo. Tacitus** und **Celtes** Germ. **Iren.** Exeg. Hist. Germ. Lib. I. c. 20. 21. **Peter Albinus** de Reb. Carinthiac. Comment. in **Ludewigs** Rell. MSCt. T. X. p. 542. **Meisterlin** Hist. Rer. Noriberg. bey eben demselben Rell. MSCt. T. VIII. p. 8. und 12. **Mascov** Geschichte der Teutschen Th. I B. III. §. 10. **Gülichs** Beschreibung des Alten und Neuen Welt-Kreyses c. X. §. 7. **Falckenstein** Nordg. Alterth. Th. I. C. 7. p. 184. Th. II. C. 1. § 1. p. 3. §. 18. p. 25. §. 78. p. 91 u. f. C. 3. §. 5. p. 138. C. 11. §. 3. p. 413. **Eckhart** Comment. de Reb. Franc. Orient. & Episcop. Wirceb. T. II. Lib. XXX. §. 120. p. 438. Lib. XXXI. §. 225. p. 608. §. 247. p. 621. §. 324. p. 680. **Meichelbeck** Hist. Fris. T. I. p. 111.

NORICUM, siehe **Nürnberg.**

NORICUM CASTELLUM, **Stadt in Francken**, siehe **Nürnberg.**

NORICUM CASTRUM, siehe **Nürnberg.**

NORICUM EMPLASTRUM, siehe *Emplastrum Norimbergense*, im VIII Bande p. 1082.

NORICUM FERRUM und *Noricus ensis.* Wenn die alten Poeten, als **Horatz**: Quos neque Noricus deterret ensis, ingleichen: Modo ense pectus Norico recludere, und **Ovidius**: Durior & ferro quod Noricus excoquit ignis, und andere mehr des Norici ensis und Norici ferri gedencken; so reden sie nach einiger Meynung nicht allein von dem Steyermärckischen, sondern auch disseit der Donau, und von dem Sultzbacher Eisenbergwercke, als die bey ihnen allbereit bekannt und berühmt gewesen sind. Sie nehmen aber diesen Namen daher, weil es Welschland gegen Norden oder Mitternacht gelegen. Ein mehrers hiervon siehe in **Albini** Meißnischer Berg-Chronicke p. 90, wie auch p. 72 u. f.

NORICUM MEDITERRANEUM, siehe *Noricum.*

NORICUM RIPENSE, siehe *Noricum.*

NORICUS, einer der aus Bayern gebürtig ist.

NORICUS oder **Norix**, der erstgeborne Sohn des XI und letzten Königes über gantz Deutschland, Namens **Alemann** mit dem Zunamen **Hercules**, oder wie ihn andere lieber nennen wollen, **Hercules Alamannius.** Er stritte sich nach seines Vaters Tode mit seinen übrigen Brüdern, **Zunnus, Helvetius** und **Bojus** um das Reich. Diesem vorzukommen theilte **Rhomus**, welcher über dem Rhein-Strohme in Gallien seinen Sitz hatte, das Land unter sie in gleiche Theile, da denn **Noricus**, das Land zwischen der Donau, den Flüssen Inn und Drau, wie auch Italien bekam, welches er nach seinem Namen *Noricum* und die Einwohner **Noricker** soll genennet haben, da sie zuvor von einem ihrer Könige **Thauriscus**, den des **Noricus** Vater **Hercules** umgebracht haben soll, **Thauriscier** geheissen hatten. Desgleichen soll er auch die Stadt Nürnberg erbauet und selbige gleichfalls nach seinem Namen genennet haben. Siehe **Nürnberg.** Von andern wird ihm auch die Erbauung der Stadt Noreja zugeschrieben: wie denn auch einige sind, so von ihm den Namen des Nordgaues herleiten wollen, welcher ihrer Meynung nach es so viel als **Noricus**-oder **Norics** Au heissen soll. Besiehehiebey **Nordgau.** **Schritovinus** machet ihn zu einem Sohne des **Hercules** Lybius in Egypten, welcher in Spanien umgekommen ist. **Vit Arenpeck** aber will, daß er ein Sohn des Griechischen **Hercules** gewesen sey. Endlich finden sich auch noch einige, die weder von dem obgedachten Deutschen Könige **Alemann** mit dem Zunamen **Hercules**, noch auch von dessen angeblichen Söhnen, und also auch von diesem **Noricus** oder **Norix** nicht das mindeste halten wollen; sondern alles, was von einem so wohl, als dem andern erzehlet wird, für erdichtet halten; welches man an seinen Ort gestellet seyn lässet. **Berosus. Aventin** Annal. Boj. Lib. I. c. 6. **Meisterlin** Hist. Rer. Noriberg. c. II. §. 3. in **Ludewigs** Rell. MSCt. T. VIII. p. 12. **Wilhelm Gabriel Pachelbel von Gehag**, Anleitung des Summarischen Berichts von Norgau. § 5. **Falckenstein** Nordg. Alterth. Th. II. Cap. II. §. 1. p. 411 u. f.

Noricus (Bernhard) ein Benedictiner Mönch zu Cremsmünster in Ober-Oesterreich, hat im 14 Jahrhundert geblühet, und verschiedene historische Wercke hinterlassen, von denen bekannt worden sind

1. Chronicon de Laureacensibus & Pataviensibus Episcopis, welches in **Pez** Scriptor. Austriac. Tom. I. eingedruckt befindlich.
2. Chronicon Austriacum, ab ejus gentis origine ad annum Christi 1308 perductum, so ebenfalls beym **Pez** am angeführten Orte stehet.

Noricus (Conrad) siehe **Tokler.**

Noricus (Favoritus) ist ein erdichteter Name, unter welchem im Jahr 1735 zu Amsterdam zum Vorschein kamen, Observationes ad Nic. Hieron. Gundlingii Discursus de Republica Hollandica &c. auf 11 Bogen in 8. Bald darauf sahe man auch unter eben diesem Namen Appendicem ad observationes in Gundlingianos discursus de republ. Hollandica, worinnen einige Druckfehler in der erstern Schrifft verbessert und einige nicht sehr erhebliche Anmerckungen zur Holländischen Historie gemachet werden. Siehe **Leipziger gel. Zeitungen** des Jahrs 1735 p. 568 u. ff. ingleichen des Jahrs 1736 p. 76. An dem ersteren Orte wird aus der Schreibart gemuthmasset, es sey der Verfasser, wo nicht der berühmte Burmann selber, doch wenigstens einer von seinen Schülern.

Noricus (Johann) insgemein **Nürnberg**, gebohren im Jahr 1516 am Tage Johannes des Täuffers. Er erlernete in der Jugend das Weißgerber-Handwerck, wurde Meister, und ernährete sich darauf bis 1544, wohnhafft in der Gemeine St. Jacob zu Nordhausen. Im gedachten Jahre aber wandte er sich anders wohin, und wurde von der Obrigkeit zu Nordhausen mit einem guten Attestat seines geführten Wandels versehen. Gleichwie er aber ein frommer und gottseliger Mann war, der sich die Lehre des heiligen Evangelii und die heilige Schrifft ungemein angelegen seyn ließ; also wurde er auf Recommendation Magister **Joh. Spangenbergs**, damahligen Pastors zu St. Blasius in Nord-

Nordhausen (im Betracht man dazumahl der gelehrten Leute und Studiosen so viel nicht hatte, wie jetzo) zum Pfarrer nach Oppershausen bey Mühlhausen befördert, von dannen er auf Befehl des Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn **Georgens** zu Anhalt, Coadjutors zu Merseburg, nach Niederdorla beruffen wurde. Nachdem er aber daselbst bis 1547 gelehret hatte, erhielte er von der Gemeine St. Jacobs zu Nordhausen zu dasigem Pastorat eine Vocation. Allhier diente er dem Herrn 36 Jahr, bis er 1583 den 26 Sept. 67 Jahr alt selig entschlief. Er war der erste Pastor an gedachter Kirche. Wie hoch zu seiner Zeit das Evangelische Predigt-Amt gehalten worden, kan unter andern daher abgenommen werden, daß, als er von einem ungezogenen Bauren von Görsbach, Namens Hans Becker, injurirt wurde, E. E. Rath selbigen alsofort in gefängliche Verhafft nehmen ließ, ihn auch am Leben gestrafft hätte, wo nicht der beleidigte Prediger vor seinen Beleidiger gebeten hätte. **Kindervaters** Nordhus. illustris p. 195. u. ff.

Noricus (Johann) insgemein **Nürnberg**, des vorigen Sohn, gebürtig von Nordhausen, hatte seinen Geburts-Tag am Sonntag Lätare im Jahr 1549. Den Grund seiner Studien legte er in der Kloster-Schule zu Walckenried. Im Jahr 1572 wurde er Pastor zu Ottenstedt in dem Amt Clingen der Grafschafft Arnstadt, zu welchem Amte er durch Magister Basilium Ungern, Inspector der Grafschafft, ordiniret wurde. Als aber Thomas Cramer das Pastorat in Altendorffe zu Nordhausen durch den Tod verließ, kam er an dessen statt, und wurde 1576 am Sonntage Rogate introduciret. In dieser Station wurde von einer leichtfertigen Dirne ausgetragen, als hätte er mit ihr in Unehren gelebet und Unzucht getrieben, wie ihme denn, nach vorergangener fleissiger Untersuchung der Sache, und Befinden seiner Unschuld, ein gerichtliches Ehren-Schreiben ertheilet wurde. Im Jahr 1582 wurde er zum Diaconus zu St. Nicolai beruffen, kaum aber hatte er allhier ein Jahr zugebracht, so wurde er nach Absterben seines Vaters Pastor zu St. Jacobi, und den andern Advents-Sonntag confirmiret. (Sein Sterbe-Tag fiel ins 1619 Jahr, da er sein Leben auf 70 Jahr gebracht hatte. **Kindervaters** Nordh. illustr. p. 199. u. ff.

Noricus (Johann Ernst) ein Sohn des hernach folgenden Johann Samuels, kam ans Licht dieser Welt zu Nordhausen den 16 Junius 1634, wandte sich von der Nordhäusischen Schule, darinne er Hoffmann und Hildebrand gehöret hatte, nach Gotha, und bedienete sich der Unterweisung Reihers und Hessens. Im Jahr 1654 gieng er nach Altorf, und brachte es unter treuer Unterweisung Ludwells, Rittershusens und Kobels ziemlich weit. Und ob er gleich in Ermangelung nöthiger Kosten nicht gar lange subsistiren konte, sondern genöthiget wurde, zu Woltorp bey Rostock in Condition sich einzulassen, dennoch besuchte er, seine Studia zu absolviren, im Jahr 1658 die Universität Leipzig, hörete Thomasius, Schwendendörfern, Schachern, Born und Eckolden, dadurch er es so weit brachte, daß er unter die Candidaten in der Rechts-Gelahrheit aufgenommen wurde. Drauf hub er an, zu Hause zu lesen, und erhielte von der Leipziger Juristen-Facultät am 18 September 1662 die Licentiaten- und am 10 Mertz des folgenden 1663 Jahres die Doctor-Würde, zu welcher Zeit er sich auch Annen Sophien, Doctor Hülsemanns, der Gottesgelahrheit Professors und Superintendentens zu Leipzig, Tochter ehelich beylegte, mit welcher er 8 Kinder erzielet. Alldieweil er aber täglich neue Proben seiner Geschicklichkeit zu Tage legte, wurde er noch dasselbe Jahr zum Assessor des Academischen Raths aus der Sächsischen Nation, wie auch Professor der Rechte, und drauf ums Jahr 1665 zum Rector der Academie erwählet; den 7 September aber gemeldeten Jahres nach Ausgang des verwalteten Rectorats ward er zum Hof- und Justitien-Rath nach Merseburg ersuchet. Im Jahr 1673 wurde ihm das Directorium im Consistorio daselbst aufgetragen, wobey er die Stelle eines Cantzlers vertrat. Allen diesen Aemtern hat er bis an sein Ende mit höchstem Ruhm vorgestanden, welches erfolgete im 1678sten Jahre am 7 Mertz im 43 Jahre seines Alters. Er hat notas ad institutiones geschrieben, welche gar wohl aufgenommen worden, Leipzig 1667 und 1683 in 12. 2. De juribus filii familias. 3. Ad l. 15. §. 16. ff. de damno inf. Leipzig 1663, so seine Inaugural-Disputation gewesen. 4. Tractatus varios juris civilis. 5. Disputationes:

a. de æquitate, Leipzig 1664.
b. de reductione ad arbitrium boni viri, ebend. 1665.
c. de beneficio competentiæ, ebend. 1665.
d. de consuetudine, ebend. 1665.
e. de defensione necessaria, ebend. 1663.
f. de fictionibus, ebend. 1664.
g. de SCto Macedoniano, ebend. 1665.
h. de pecunia tuto collocanda, ebend.
i. de retorsione, ebend. 1663.
k. de taciturnitate, ebend. 1664.
l. ad Sctum Vellejanum, ebend. 1664.

Sonsten hat er auch des **Finckelthausens** controversias feudales mit Anmerckungen, und *Zythæi* **von Bude** controversias feudales zu Leipzig herausgegeben. **Witte** in diar. biogr. **Reim** in hist. lit. sect. 3. c. 3. p. 213. **Vogels** Leipz. Annales. **Kindervaters** Nordh. Illustr. pag. 204. u. ff.

Noricus (Johann Samuel) ein Sohn des jüngern Johann Noricus, gebohren zu Nordhausen den 16 Febr. 1596. Er wurde anfangs informirt vom Herrn **Valentin Thelemann**, Pastorn in Altendorffe, kam aber von hier ins Gymnasium nach Erffurt, von dar gen Walckenried, und endlich auf die Academie nach Helmstädt. Im Jahr 1617 wurde er der IV College, und im folgenden 1618 Jahre Adjunctus oder der dritte College der Schule in seiner Vater-Stadt, nachdem im Jahr 1619 am 4 Sonntage nach der Heil. Dreyfaltigkeit Pastor an seines Vaters Stelle zu St. Jacob, ferner 1634 Pastor zu St. Peter. Im Jahr 1663 wurde er endlich Pastor zu St. Nicolai. Er starb als Senior des Nordhäusischen Ministerii den 24 August 1669,

nachdem er über 50 Jahr im Predigt-Amte gestanden, und ist nach seinem eigenen Begehren auf dem Kirchhof St. Peters eingesenckt worden. Er hat zwey Söhne hinterlassen, nemlich Johann Wilhelmen und Johann Ernst, von denen besondere Artickel nachzusehen sind. **Kindervaters** Nordh. Illust. p. 202. u. ff. **Grossens** Jubel-Priester-Historie.

Noricus (Johann Wilhelm) ein Sohn Johann Samuels, Pastors zu St. Nicolai in Nordhausen, ward daselbst gebohren im Jahr 1625 den 25 Mertz, starb aber in bester Blüte seines Lebens in seinem Vaterlande 1648 den 7 April im 23 Jahr seines Alters als ein Studiosus der Gottesgelahrheit. Johannes Sandhagen, weiland Diaconus St. Blasii und endlich Pastor, nennete ihn Patrum & Patriæ Spem. Emdenius hat ihm die Leichen-Predigt in der Kirche St. Petri gehalten. **Kindervaters** Nordh. Illustr. p. 204.

NORICUS ENSIS, siehe *Noricum ferrum*.

NORICUS SENATUS, siehe **Nürnbergischer Rath**.

Norimberg, ein Flecken, in der Neumarck.

NORIMBERGA, siehe **Nürnberg**.

NORIMBERGENSE EMPLASTRUM, siehe *Emplastrum Norimbergense*, im VIII Bande p. 1082.

NORIMBERGENSE JUDICIUM PROVINCIALE, siehe **Nürnbergische Gerichte**.

NORIMBERGENSIS ADVOCATIA PROVINCIALIS, siehe **Nürnbergische Gerichte**.

NORIMBERGENSIS BURGGRAVIATUS, siehe **Nürnberg**, das Burggrafthum.

NORIMBERGENSIS TERRA RUBRA, siehe **Nürnberger Roth**.

Norimbergius (Ernst Gottfried) siehe **Noribergius**.

Norin, ein Fluß in Dalmatien, und ein Arm von dem Flusse Narenta, in welchen er auch wieder hinein fliesset. Einige halten dafür, daß dieser Fluß seinen Namen von einer Stadt bekommen, welche **Nero** an desselben Ufer erbauet, und nach seinem Namen genennet.

Norin, eine Vestung in Dalmatien, zwischen den Flüssen Narenta und Norin, von welchem letztern vorstehender Artickel handelt. Die Vestung Norin ist anjetzo in Venetianischen Händen. Nicht weit davon ist gegen Norden zu die Stadt Metrowich, allwo alle Häuser der Türcken durch kleine Thürnlein von den Wohnungen der daselbst sich aufhaltenden Griechischen Christen unterschieden sind. Auf der andern Seite, ohngefehr 2 Meilen von dem Haven gegen Süden zu, ist eine Insul, mit Namen Opus, welche von 2 Armen des Flusses Narenta und von dem Wasser des Venetianischen Meerbusens gemacht wird, allwo die Venetianer 1685 ein wohl gelegenes Fort erbaueten, welches den Fluß commandiret. **Coronelli** descript. Moreæ.

Norinberg, ein Flecken in der Neumarck-Brandenburg, hinauf nach Pommern zu.

Norinberg (Ernst Gottfried) siehe **Noribergius**.

Noris, ein altes und dem Ursprunge nach Engelländisches Geschlechte, das sowol in Irrland als in der Insel Cyprus berühmt gewesen ist. Wie Cypern im Jahr 1570 an die Türcken übergegangen, war **Jacob Noris** in der Hauptstadt Commendant und begab sich nachmahls nach Verona. Von selbigem stammte Alexander **Noris**, welcher sich mit unterschiedenen Schrifften, insonderheit mit einer Deutschen Historie unterm Titel: Guerre di Germania, Bologna 1640 in 4. bekannt gemachet hat. Er war ein Vater des Cardinals **Heinrich Noris**, in dessen Erziehung er sehr grosse Sorgfalt hat blicken lassen, wie der nachfolgende besondere Artickel vom Cardinal ausweiset.

Noris (Alexander) siehe **Noris**, das Geschlecht.

Noris (Heinrich) Cardinal der Römischen Kirche, einer der gelehrtesten Leute seiner Zeit, ein vollkommener Antiquarius, Chronologus und Historicus, besonders in den Kirchen Geschichten, wurde zu Verona 1631 den 29 Augusti gebohren, und mit dem Namen **Hieronymus** getaufft, welchen er bey Annehmung des Augustiner-Ordens mit dem Namen **Heinrich** verwechselt hat. Sein Vater, Alexander **Noris**, von dem der vorstehende Geschlechts-Artickel nachzusehen hat in Erziehung seines Sohns sehr grosse Sorgfalt blicken lassen. Er schickte ihn deswegen in dem 15 Jahre seines Alters in das Jesuiter-Collegium zu Rimini, allwo **Heinrich** nach erlernter Philosophie die Kirchen-Väter und insonderheit den Augustinum mit grossem Fleiß zu lesen anfieng, und nach einiger Zeit in den Orden der Augustiner trat. Als er sein Novitiat abgeleat, ward er von seinem General nach Rom abgeschickt, allwo er bald durch seine Verdienste es dahin brachte, daß er erstlich zum Rector in unterschiedenen Klöstern der Italiänischen Städte, hernach 1672 von dem Pabst **Clemente X** zum Qualificator des heiligen Officii zu Rom; ferner 1674 von dem Toscanischen Groß-Hertzoge zum Professor zu Pisa und endlich 1692 vom Pabst **Innocentio XII** zum Custode der Vaticanischen Bibliotheck gemacht wurde, ja 1695 den 12 Dec. erhielt er gar den Purpur, mit dem Titul von St. **Augustino**. Den Weg zu seiner Beförderung bahnte ihm seine grosse Gelehrsamkeit, die er gleich in seinem ersten Wercke, nemlich in der historia Pelagiana, welche er im 26sten Jahre seines Alters zu schreiben angefangen, und in den vindiciis Augustinianeis blicken lassen. Dieser Tractat ist zuerst in Padua 1673 in Fol. gedruckt, und bald darauf in Franckreich, Deutschland (Leipzig 1677) und Niederlanden wiederum von neuem, Amsterdam 1677 in Fol. und zuletzt in Löwen 1702 in Fol. aufgelegt worden. Doch die Frantzösische Edition kam durch der Jesuiten Vermittelung gar nicht zum Vorschein, indem sie vorgaben, daß in Franckreich weder pro noch contra Jansenismum zu schreiben erlaubt wäre. Ja sie waren damit noch nicht zufrieden, sondern beschuldigten dieses Buch bey der Römischen Inquisition vieler Fehler, würckten auch gar eine neue Untersuchung desselben aus, darinnen es aber 1676, gleichwie vorhero, ehe es noch durch den Druck gemein worden, vor orthodox erkläret wurde. Hierauf

auf blieb **Noris** 16 gantzer Jahr unangefochten, und verwaltete währender solcher Zeit die Profession zu Pisa. Dahin beruffte ihn der Groß-Hertzog von Florentz mit einer jährlichen Besoldung von 400 Piastern, und trug ihm die Profeßion der Kirchen-Historie auf, welche damahls zuerst auf dieser Universität angeordnet worden. Daselbst nun kam von ihm 1674 heraus censura in notas Johannis Garnerii ad inscriptiones epistolarum synodalium 90 & 92 inter Augustinianas; im Jahr 1676 duplex dissertatio de duobus nummis Diocletiani & Licinii, cum auctuario chronologico de votis decennalibus Imperatorum ac Cæsarum, Padua 1676 in Fol. Noch vorhero, nemlich 1674, kam von dem P. **Noris** wider den P. **Macedo**, welcher ihn in seiner Apologie vor S. Vincentium Lirinensem hefftig angestochen, heraus: Adventoria amicissimo & doctissimo viro P. Franc. Macedo, in Pataviana Academia ethices interpreti, in qua de inscriptione libri S. Augustini de gratia Christi ad Albinam, Pinianum & Melaniam disseritur. Dieses ließ gedachter P. Macedo in 2 Tagen durch einen seines Ordens, so ein Schüler in der Logic, mit folgender Schrifft beantworten: Fratris Archangeli a Parma epistola obvia adventoriæ P. Noris, super quæstione grammatica. Dieser Streit wäre ohne Zweifel ferner fortgesetzet worden, wofern man nicht von Rom aus beyden Theilen ein Stillschweigen auferleget hätte. Hierauf gab **Noris** heraus Venedig 1681 in Fol. cenotaphia Pisana, Caji & Lucii Cæsarum, 1683 epistolam consularem, zu Bologna in 4. gedruckt, und in den folgenden Jahren annum & epochas Syro-Macedonum in vetustis urbium Syriæ nummis, Florentz 1692, Leipzig 1696 in 4. dissertationes de paschali Latinorum cyclo annorum 84 & de cyclo paschali Ravennate annorum 95; historicam dissertationem de uno ex Trinitate carne passo, Venedig 1696 in 8. & historiæ Pelagianæ ab anonymi scrupulis vindicias. Diese letztere Schrifft setzte er einem anonymo entgegen, welcher ihn in 3 kleinen Schrifften angegriffen. Bereits vorhero wurde seine historia Pelagiana von den Jesuiten aufs neue angefochten; allein sie wurde abermahls vor orthodox erkläret, und **Noris** gar in die Congregation der Inquisition als ein Mitglied aufgenommen. Im Jahr 1700 ward er auch nach Absterben des Cardinals **Casanati** zum Bibliothecario ernennet, und solte ferner an der Calender-Reformation mit Hand anlegen, starb aber bald hernach 1704 den 23 Febr. an der Wassersucht, ohne daß er die historiam Donatistarum, welche er lange Zeit unter Händen gehabt, hätte herausgegeben. Nach seinem Tode 1709 kam seine paræneſis ad V. C. Joh. Harduin S. J. P. nebst dem Thrasone s. milite Macedonico Plautino sale perfricto opera Annibalis Corradini Veronensis zu Amsterdam in 8 heraus, darinnen seine beyde Gegner, **Harduin** und **Macedo**, wichtig abgefertiget worden. Seine gesammten Wercke sind in Italien zu Verona 1729. sqq. herausgekommen. Bey seiner grossen Gelehrsamkeit war er im Umgange überaus bescheiden und angenehm, auch dabey dienstfertig und gutthätig. **Franciscus Bianchini** hat sein Leben beschrieben, und es den vitis Arcadum t. I. einverleibt. *Acta eruditorum* an. 1704. p. 237. **Maffei** Verona illustrata T. III, p. 478. u. ff. **Hamburgische Remarquen** an. 1704. p. 107. **Bernard** nouvelles de la republique des lettres 1704. **Crescimbenii** vit. illustr. Arcad. **Fabricii** histor. bibliothecæ t. 2. **Du Pin** bibl. des aut. eccl. des 17. und 18. siecl. **Niceron** mem. t. 3. *Hist. des conclav.* app. p. 188. Eine zu Pisa dem Cardinal Noris zu Ehren geschlagene Müntze, worauf er in Bildniß stehet, ist in Kupfer gestochen zu finden, vor dem 5 Beytrag aufs Jahr 1735 der **Fortges. Samml. von Alt. und Neuen.**

Noris (Hieronymus) siehe **Noris** (Heinrich).

Noris (Jacob) siehe **Noris**, das Geschlecht.

Noris (Matthäus) ein Poet zu Florentz, machte mehr als 100 Opern, welche er mehr nach einigen selbst ersonnenen Regeln, als nach der Kunst eingerichtet, gab auch einige Schrifften unter dem Titul: 1) l'Animo Eroe, 2) Azioni istoriche di piu famosi Antichi, heraus, worinnen er einen gantz besondern Stylum geschrieben, und starb 1714 den 6 October zu Trevigo. **Neue Zeitung von gelehrten Sachen.**

Norische Berg, siehe **Nariscer**, im XXIII Bande p. 668. u. ff.

Norische Gau, siehe **Nariscer**, im XXIII Bande p. 668. u. ff.

Norischen (die) siehe **Nariscer**, im XXIII Bande p. 668. u. ff.

Norisius. Gelehrte dieses Namens, suche unter **Noris**.

Noritius (Sylvester) ein Jesuite, gebohren zu Sommerset in Engelland 1571, war Doctor der Gottesgelahrheit, und lehrte die Theologie zu Londen, woselbst er 1630 den 16 Mertz starb und

1) Antidotum controversiarum contra sectarios, St. Omer 1618 und 1621.
2) Appendicem dicti antidoti de successione in Ecclesia catholica, Londen 1621 in 4.
3) Ducem fidei contra Sectarios, Londen 1621 in 4.
4) Pseudo-Scripturistam, 1623 in 4.
5) Narrationem privati colloquii cum M. Walkero habiti, 1624 in 4. dabey er aber seinen Namen verschwiegen,

hinterließ. **Alegambe** bibliotheca Scriptorum Societatis Jesu. **Witte**, Diarium biographicum.

Norix, siehe **Noricus**.

Norkaw, siehe **Nordgau**.

Norköping, Lat. *Norcopia*, eine Stadt in Schweden, und die gröste nach Stockholm, liegt an einem gar grossen stillen See, nicht weit von der Ost-See, in der Provintz Ost-Gothland, am Flusse Motala. Sie ist fest und wohl gebauet. Man fänget daselbst vortreffliche Lachse, und treibet sonsten gute Handlung, auch werden allerhand Manufacturen von Wolle und Flachs allhier verfertiget, und können die grösten Schiffe mehrentheils bis in die Stadt kommen. Im Jahr 1565 ist sie völlig abgebrannt. Ausserhalb der Stadt lieget die Vestung und das Schloß, die **Johannesburg** genannt; sie ist aber sehr verfallen. Die Stadt selbst ist sonderlich bekannt wegen

des

des berühmten Messing-Wercks, welches mitten in der Stadt an dem Flusse Motala liegt, und einen grossen Umfang hat. Das Messing wird in 9 Schmeltz-Ofen unter der Erde gemacht, die oben und auf den Seiten kleinere Windfangslöcher haben. Aus einem jeden Ofen wird eine Platte gegossen, ohngefehr 96 Pfund schwer, und solches täglich 2 mahl. Die Summa aber, oder das Gewichte des Messings, so täglich gemacht wird, beläufft sich auf 840 Pfund. Auch ist allhier eine Drat-Hütte, deren Werckstädte alle durch ein Wasser-Rad getrieben werden. Weiter wird in einer andern Werck-Städte gezeigt, wie das Messing zu langen schmahlen Stücken, auch durch Wasser getriebene eiserne Hämmer geschlagen wird. Ferner ist da eine Schmeltz-Hütte, in welcher allerhand Kupffer-Geräthe verfertiget wird. In diesem Messings-Wercke arbeiteten sonst täglich 113 Personen, und wurde ihnen ihre Arbeit nach dem Gewichte bezahlet. Anjetzo aber ist die Zahl der Arbeiter verringert. So sind auch schöne Färbereyen und gute Papier-Mühlen da. Zeiller de Scriptor. Suec.

Norkütten, ist eine schöne Herrschafft in Nardau im Brandenburgischen Preussen. Sie machet nebst der Herrschafft Bubainen einen langen District an der Pregel von 4 und einer halben Meile aus, und gehöret seit 1723 dem Fürstl. Hause Anhalt-Dessau.

Norlindh (Daniel) gebürtig von Dalecarlien in Schweden, ein vornehmer Schwedischer Theologus, war der heiligen Schrifft Doctor und Bischoff zu Strengnes in Südermanland, und starb den 15 December 1728. Es ist von ihm eine Leichen-Rede bekannt, welche er dem Grafen Niclas Gyllenstierna gehalten, Stockholm 1720 in 4. gedruckt. *Acta literar. Sueciæ*, Vol. I. p. 213 und Vol. II. p. 483.

NORLINGA, Stadt, siehe **Nördlingen**.

NORMA, ist in denen Rechten, und sonderlich in §. pen. Inst. de Attil. tut. so viel, als eine vorgeschriebene Regel, oder Gesetz, welches man genau zu beobachten und nicht darwider zu handeln hat. Ubrigens siehe **Richtschnur**, ingleichen **Winckelhacken**.

Norma, ein Städtgen, siehe **Norba**.

Normänner, Normannen, Nordmänner, und **Nordmannen**, lat. *Normanni, Nordmanni*, und *Nortmanni*, ist der Name eines Volcks, welches in den Nordischen Reichen Dännemarck, Schweden und Norwegen, ingleichen wie einige wollen, in den Hertzogthümern Schleßwig und Holstein seinen Sitz gehabt hat. Der Ursprung ihres Namens soll, wie gemeiniglich dafür gehalten wird, von ihrem ersten Könige herzuleiten seyn, welcher **Norus** geheissen haben soll. Sie gehöreten vor dem mit zu den Ingävonern; wie man denn den Namen Normänner in den alten Scribenten entweder gar nicht, oder doch gar selten findet. In mittleren Zeiten aber thaten sie sich sonderlich im IX und folgenden Jahrhunderten unter dem obigen Namen, durch ihre Streifereyen und häuffigen Einfälle in Deutschland, Franckreich, Engelland und Italien sehr hervor. Anfänglich zwar trieben sie nur See-Räuberey; hernach aber beunruhigten sie mit gantzen Flotten die Deutschen und Gallischen Küsten. Dieses konnte nun Kayser **Carl** der Grosse unmöglich länger vertragen; weshalben er im Jahr 808 mit ihnen in Krieg verfiel. Bey selbigem war nun **Gottfried**, der Normannen König, welcher nichts mehr als dieses gesuchet hatte, mit eiteler Hofnung so sehr eingenommen, daß er sich den Besitz von gantz Deutschland zu erlangen einbildete, wie er denn auch Frießland und Sachsen bereits als seine Provintzen ansahe, indem er jenes mit einer Flotte von 200 Schiffen angriff. Die Obotriten, die an ihn gräntzeten, hatte er bereits bezwungen, und ihm zinsbar gemachet, und rühmete sich auch nächstens mit einer grossen Armee zu Aacken zu erscheinen. Man hielt auch diese seine Ruhmredigkeit nicht ohne allen Grund zu seyn, sondern befahrete, er dürfte etwas unternommen haben, wenn nicht ein jählinger Tod ins Mittel getreten wäre, angesehen er von einem seiner Leib-Wache ermordet ward, wodurch das vorgehabte Unternehmen auf einmal ins Stecken gerieth. **Hemming** aber, seines Brudern Sohn, welcher ihm in der Regierung folgete, machete mit dem Kayser Friede, und wurde die Eider zur Gräntze des beyderseitigen Reichs gesetzet und im Jahr 811 bestätiget. Unter der Regierung Kaysers **Ludewig** des Frommen, hatten die Normänner abermals einen gefährlichen Anschlag wider das Deutsche Reich im Sinne, welcher aber dadurch Krebsgängig gemachet wurde, daß bemeldeter Kayser den damaligen König der Obotriten **Ceadragus**, weil er mit des obgedachten **Gottfrieds** Söhnen in einem gefährlichen Verständnisse lebete, vom Reich verjagete, und hingegen den vorhin vertriebenen **Slaomir** in selbiges wieder einsetzete. Unter der Regierung **Ludewigs**, Königs in Deutschland, und des dritten Sohnes Kaysers **Ludewig** des Frommen, fielen die Normänner abermals mit einer grossen Armee in Deutschland ein; gestalt denn im Jahr 845 ihr König **Rorich** 600 Schiffe auf der Elbe nach Deutschland wider **Ludewig** führete und Hamburg verwüstete. Allein die Sachsen giengen ihm entgegen, schlugen ihn aufs Haupt, so daß **Rorich** genöthiget wurde von dem **Ludwig** Friede zu bitten. Im Jahr 862 fielen sie Deutschland von neuem an; und 864 verwüsteten sie die Lande um den Rhein herum. Nicht weniger fielen sie im Jahr 867 in Engelland und Franckreich ein, woselbst sie alles mit Feuer und Schwerd verheereten, weil ihnen König Carl **der Kahle**, der damahls in Franckreich regierete, nicht Widerstand leisten konnte, da er in einheimische Unruhen verwickelt war. Im Jahr 873 machete **Sigfried** der Dänen König bey der Eider, wodurch die Dänen und Sachsen von einander geschieden wurden, Friede, worauf sodann **Rorich** sich dem **Ludewig** unterwarf. Nichts destoweniger führete **Rudolph** aus Normannien, ein Printz vom Geblüthe, welcher das Reich Carls oftmahls verwüstet hatte, eine Flotte in das Reich des Königs **Ludewig**, und verlangete von ihm einen gewissen Tribut. Allein er war in einem gehaltenem Treffen so unglücklich, daß er nicht allein zuerst fiel, sondern auch noch überdem 800 der

der Seinigen auf dem Platze blieben. Dem ohngeachtet streifeten sie beständig in Deutschland; wie sie denn unter andern im Jahr 879 mit einer Flotte nach den Niederlanden giengen und in selbigen einen Einfall thaten. Sie hatten auch bereits eine starcke Beute gemacht, mit der sie ihrer Flotte zueileten, als sie gantz unverhofft dem Könige **Ludewig** in dem Carbonaria Sylva, oder Ardenner Walde bey dem Städtgen Thimnia begegneten, da sie denn so gleich von ihm angegriffen, ihrer viele erleget, die übrigen aber in die Flucht geschlagen wurden. Bey Elsdorf aber im Lüneburgischen war er ziemlich unglücklich, indem in einem Treffen 2 Bischöfe, 12 Grafen, und der Kern des Deutschen Adels auf dem Platze blieben, viele aber in die Gefangenschaft geführet wurden; wiewol auch die Normänner keine Seide dabey müssen gesponnen haben, weil sie solchen Sieg nicht fortgesetzet haben. Im Jahr 881 hatte mehr gedachter **Ludewig** aufs neue mit ihnen zu kriegen; indem sie mit ihrer Flotte auf der Waal bis nach Nimägen kamen, und daselbst ihr Lager schlugen. **Ludewig** gieng ihnen mit der Armee entgegen, und belagerte sie in ihrer neuen Vestung. Man stritte etliche Tage gegen einander, er konnte aber eben so gar viel nicht gewinnen, weil das Schloß, dessen sie sich bemächtiget hatten, sehr groß und feste war, mithin sie in selbigem einen sehr guten Auffenhalt funden. Endlich vergliche man sich, wenn der König die Belagerung aufheben würde, wolten sie ebenfalls mit ihren Völckern abziehen. Als nun der König fort, steckten die Feinde das Schloß an, und verbrannten solches, nebst allen Vestungs-Wercken, in Grund, giengen darauf zu Schiffe und den Rhein hinunter. In eben diesem Jahre kamen zwey Normannische Könige, der **Gottfried** und **Sigfried**, mit einem entsetzlichen Heere zu Roß und Fuß, giengen biß an die Maaß, verwüsteten und verbrannten auch alle an selbiger, und an dem Rhein gelegene Städte, bis auf Maynz, machten die Dom-Kirche zu Aachen zum Pferde-Stall, und plünderten alles bis in West-Franckreich hinein weit und breit aus. Unterdessen daß dieses in Deutschland vorgieng, hauseten sie auch in Franckreich nicht besser, weil ihnen die dasigen Könige **Carl der Kahle**, **Ludewig der Stammlende**, und **Carolomannus**, nicht sattsam widerstehen konnten, weil sie sonst alle Hände voll zu thun hatten. Sie sucheten derohalben mehr mit Gelde als durch die Waffen ihrer loß zu werden; wie denn **Carolomannus** noch kurtz vor seinem im Jahr 881 erfolgtem Absterben mit ihnen Frieden schloß, und ihnen ein ansehnliches Stück Geldes gab. Kaum aber hatte **Carl der Feiste** die Regieruug des Römischen und Fränckischen Reichs angetreten, als die Normänner aufs neue in Francken (Francia) einfielen und mit Morden, Sengen und Brennen nicht wenig Schaden thaten. Der Kayser **Carl** zog derohalben aus allen seinen Landen eine grosse Armee zusammen, gieng auf sie loß, und bestürmte ihr Lager. Jedoch seine ungetreuen Räthe **Luitward**, und der Graf **Wibert**, welche von den Normännern bestochen waren, beredeten ihn nicht nur von weiterem Vorhaben abzustehen, sondern auch den Normanner König den **Gottfried** zum Freunde anzunehmen. Solchem nach machete **Carl** mit diesem treubrüchigen Volcke einen Frieden, gab dem **Gottfried** die **Gisla**, des **Lotharius** Tochter, zur Ehe, hob ihn, weil er den christlichen Glauben annahm, aus der Taufe, und überließ den Normännern Frießland, denen er zugleich einen Tribut zu bezahlen versprach. Dem obbemeldeten **Sigfried** aber, und übrigen Normännern wurde eine grosse Summe von Gold und Silber ausgezahlet. Dagegen aber musten die Normänner versprechen und eidlich angeloben, daß sie sein Reich nicht weiter anfechten wolten. Allein dieser Friede hatte nicht lange Bestand. Denn **Hugo** Hertzog in Lothringen, ein Sohn des Kaysers **Lotharius II**, hörete nicht eher auf sie anzureitzen, bis sie in dem Jahre 884 aufs neue in Gallien einfielen, zumal weil, wie bereits oben Meldung geschehen, **Carolomannus** gestorben war; sein unmündiger Printz **Carl der Einfältige** aber nicht im Stande zu seyn schiene, sich ihnen groß zu widersetzen. Der König **Carl** schickete zwar Gesandte an sie, wegen des getroffenen Friedens Vorstellung zu thun; denen sie aber antworteten, daß sie mit dem **Carolomannus**, und sonst mit niemand ihren Frieden geschlossen hätten. Es möchte ihm nun im Reiche gefolget seyn, wer da wolte: so müste er ihnen eben so viel Geld geben, als wie jener, wenn er anders ruhig seyn wolte. Die Reichs-Stände von Gallien waren durch diese Antwort in nicht geringes Schrecken versetzet, daher sie zu Carln den Feisten schicketen, und selbigen ins Reich zu kommen ersucheten, ihm auch mit Hand und Mund ihrer Gewohnheit nach den Eyd der Treue schwuren. Der Kayser zog derohalben wider die Normannen zu Felde, schlug auch bey Löwen sein Lager auf; er richtete aber nichts gegen sie aus. In dem folgenden 885 Jahre brachte der Normannen König **Gottfried** eine grosse Armee zusammen, gieng den Rhein hinauf, und suchete sich vieler Oerter in dem Lothringischen Reiche zu bemächtigen; er wurde aber von des Kaysers General **Heinrich** und andern, die dem Kayser getreu verblieben, auf eine Unterredung zu ihnen zu kommen ersuchet, auf welcher sie ihm seine Untreue vorstelleten. Als er sie aber mit allen nur ersinnlichen Schimpf-Reden angriffe, ward er, nebst allen bey sich habenden, ermordet, wie denn auch noch in diesem Jahre die Sachsen und Friesen die Normannen überwunden. Das 886 Jahr waren sie dreister worden, fielen daher mit einer grossen Menge Volcks in Franckreich ein, da ihnen zwar der Kayser mit seiner Armee entgegen gienge; allein wenig ausrichtete. Die Normannen hingegen belagerten Paris, und obgleich der Kayser von neuen mit einem starcken Heere wider den Feind anrückete, Paris zu entsetzen; so ward doch wiederum nichts verrichtet.

Endlich trat er ihnen das jenseit der Seine gelegene Land ab, welches, da es vorhin Neustrien geheissen hatte, nachher den Namen der Normandie erhalten hat, worauf sie mit ihm Friede macheten. Kaum aber hatte dieser Kayser **Carl** im Jahr 888 seine Augen geschlossen: so fiengen die Normänner aufs neue so wohl in Deutschland als Franckreich Krieg an. In Deutschland waren sie anfänglich an dem Flusse Gulid oder Geul, ohnweit der Maas ziemlich glücklich; immassen in dem damaligen Treffen, welches der neue Kayser **Arnolphus** im Jahr 891 mit ihnen hielt, der Bischoff zu Maynz **Sunzo**, und Graf **Arnolphus**, wie nicht weniger viele der Vornehmsten blieben. Dieses zu rächen, schlug **Arnolphus** bey dem Flusse Dyla ohnweit Löwen abermal mit ihnen, da er denn einen vortrefflichen Sieg wider sie befochten und deren in die 10000 erleget haben soll. In eben diesem Treffen blieben beyde Könige derselben **Sigfried** und **Gottfried**; wie man denn auch 16 Fahnen eroberte, welche zum ewigen Denckmal nach Bayern gebracht worden. Hiedurch wurde nun dem Wüten der Normannen in Deutschland und am Rhein ein Ende gemachet. In West-Franckreich aber konnten sie so bald nicht zur Ruhe gebracht werden. Denn ob zwar **Eudo**, des jungen Königs **Carl** des Einfältigen Vormund, sie etliche mal klopffete: so war dennoch kein beständiger Friede zu hoffen, bis endlich im Jahr 912 besagter König **Carl** der Einfältige, ihrem Heerführer **Rollo**, der im Jahr 895, oder wie andere wollen 896, aus seinem Vaterlande mit einer starcken Armee ausgezogen war, seine Tochter **Gisla** zur Gemahlin gab, und ihn zum Hertzoge von der Normandie ernennete, worauf dieser **Rollo** den Christlichen Glauben annahm, und in der Taufe den Namen **Robert** erhielt, unter welchem Namen er der erste Hertzog in der Normandie gewesen ist. Siehe **Normandie**. Nach der Zeit haben diese Normänner sich noch weiter ausgebreitet, angesehen nicht allein im Jahr 1022 der Kayser **Heinrich** II sich ihrer Hülffe wider die Saracenen in Italien bediente, und ihnen für den geleisteten Beystand ein Stück Landes einräumete, woraus mit der Zeit nach und nach das Königreich Neapel entstanden ist; sondern auch im Jahr 1066 **Wilhelm**, mit dem Zunamen der **Eroberer**, sich des Königreichs Engelland bemächtigte, und selbiges auf seine Nachkommen brachte, wovon am andern Orte nachzusehen ist. *Annal. Fuldenſ.* ad ann. 809. u. ff. *Annal. Bertinian. Annal. Metenſ. Annaliſta Saxo.* **Eginhard** cap. 14 und 17. **Adam Bremenſ.** Lib. I. c. 13. **Helmold** Lib. I. cap. 3. **Pantaleonis** ad ann. 810. *Vita Ludovici.* **Sigebert Gemblacenſ.** **Herrmann der Lahme.** **Crantz** Metropol. Lib. I. cap. 35. **Erpold Lindenbrog** Script. Rer. Septentr. n. 4. **Lambec.** Origg. Hamb. Lib. I. p. 8. 12. **Ebend.** Annal. **Regino** Lib. II. *Geſta Normannor.* **Otto Friſing.** Lib. VI. c. 8. *Monument. Paderbornenſ.* **Aventin** Annal. Lib. IV. c. 19. **Abbo** de Obſeſſ. Pariſ. Urb. a Normann. Lib. I. II. **Hugo Flaviniac.** **Coſmus Prag.** Chron. Lib. I. **Bohusl. Balbin.** Epitom. Rer. Bohem. Lib. I. cap. 10. **Leibnitz** Introd. ad Tom. I. Script. Rer. Brunſuic. n. 21. **Chriſtian Schlöpke.** Chron. Bardevic. P. I. cap. 11. §. 30. *Gundlingiana* Part. XI. §. 23. u. ff. **Eckhart** Commentar. de Reb. Franc. Orient. & Epiſcopat. Wirceb. Tom. II. **Pontanus** Hiſtor. Dan. **Erich** Hiſtor. Dan. **Lyscander** Hiſtor. Dan. **Struvs** Reichs-Hiſtor. Period. IV. Abſchn. I. §. 32. Abſchn. II. §. 5. Abſchn. VII. §. 10. 16. 17 23. 25. und 26. Period. §. 6.

Normalia, eine Stadt in der Nordländischen Provintz Angermannland. Sie liegt an den Lappländischen Gräntzen und hat gute Kupffer-Wercke.

NORMALIS, siehe **Normal-Linie.**

NORMALIS LINEA, siehe **Perpendicular-Linie.**

Normal-Linie, *Perpendicularis ad curvam* oder *normalis*, ist eine gerade Linie, die eine andere gerade Linie in dem Puncte, wo sie die krumme Linie berühret, rechtwincklicht durchschneidet. Es sey die krumme

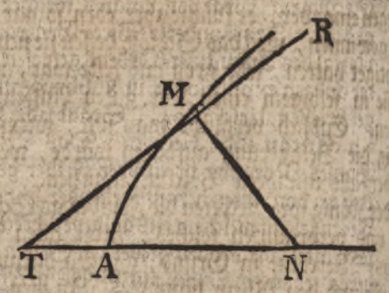

Linie A M R, die gerade, so sie in M berühret, TM; so ist MN die Normal-Linie. Wie man sie vermittelst der Differential-Rechnung des Herrn von **Leibnitz** finden kan: zeiget Wolff in seinen Element. Analyſ. Infinit. p. 34. u. ff. Ihre Eigenschafft ist, daß sie die Kürtzeste unter allen ist, die man von einem Puncte auf eine krumme Linie ziehen kan.

Norman (John) ein Engelländischer Prediger von der Presbyterianischen Kirche, war Magister der freyen Künste und studirte zu Oxford in dem Exeter-Collegio unter D. Conant, dessen Famulus er gewesen, und dem er seine Gelehrsamkeit zu dancken hatte. Von der Universität gieng er nach Bridgewater, und predigte allda so lange, bis er 1662 wegen der Non-Conformität davon vertrieben ward: weil er aber nicht aufhörte, bey Privat-Versammlungen zu predigen, ward er gefangen gesetzt, und von dem Richter **Foster** ziemlich hart gehalten, weil er behauptete, er sey zum predigen ordiniret, wie **Timotheus**, mit Auflegung der Hände des Presbyterii. Da er nun die 100 Pfund Sterling, welche ihm zur Straffe auferlegt wurden, entweder nicht wolte oder nicht konnte zahlen, muste er sich in die anderthalb Jahr im Gefängniß gedulden, bis endlich durch Vermittlung guter Leute die Geld-Busse herab gesetzt, und er auf freyen Fuß gestellet wurde. Doch unterließ er auch nach diesem das heimliche Predigen nicht,

nicht, sondern zog von einem Ort zum andern, bis er in Bristol kranck ward, und in seinem 40 Jahre 1600 und etliche 70 starb. Er war wegen seines exemplarischen Wandels und Mäßigung hochgeschätzet; hat im Druck heraus gegeben

1. Cases of conscience;
2. Christo commission officer;
3. Christ confessed, so er im Gefängniß verfertiget;
4. Familii Gouvernours exhorted do familii Godlineſs.

W. Coopers account of him, vor seinen Gewissens-Fällen. **Calamii** account of eject. miniſtr.

Normanby, ein kleiner Ort in der Engelländischen Grafschafft Lincoln, zwischen Castor und Market Rason gelegen, welcher jetzo den Titel eines Hertzogthums führet. Denn den 10 May 1694 machte der König **Wilhelm** III **Johannem** Scheffield, Grafen von Moulgrave, zum Grafen von Normanby, und den 23 Mertz 1703 erhub die Königin **Anne** eben denselben zum Hertzoge von Buckingham und Normanby, seit welcher Zeit dieser Titul bey seiner Familie geblieben. Die alten Einwohner waren die Unell., Biducaſſes und Abrincatui. **Heyly'ns** help to English hiſtor. p. 242. 411. *Peerage of England* p. 125.

Normand (le) Bischoff von Evreux, gieng im Jahr 1733 in seinem 75 Jahre mit Tod ab, da er denn seine schöne Bibliotheck, welche auf 80000 Livers geschätzet wurde, dem dasigen Bißthum im Testament hinterlassen. **Cabinet groſſer Herren** VI Th. p. 707.

Normand (Rene le) ein gelehrter Frantzose in der ersten Helffte des XVII Jahrhunderts, schrieb Diſcours pour le retabliſſement des milices de France, Rouen 1632 in 4. **Le Long** Bibl. hiſt. de France.

Normand-Dal (Groß- und Klein-) sind zwey Gegenden vor der Stadt Wiborg in dem Wiborgischen Stiffte (Diœceſi Viborgenſi) auf der Halb-Insul Jütland. Darinnen hatten die im IX Jahrhunderte aus Dännemarck ausgehenden Normänner ihr Lager. Ohnweit davon ist auch das Grab des heydnischen Königes **Snio** zu sehen, welcher zu Ende des IV Jahrhunderts regieret hat.

Normandey, siehe **Normandie.**

NORMANDIA, Provintz in Franckreich, siehe **Normandie.**

Normandie, **Normandey**, Lat. *Normannia, Normandia*, eine grosse Provintz in Franckreich, welche den Titul eines Hertzogthums führet. Sie begreifft ein Stück des alten Neustria in sich, und hat die Picardie nebst der Isle de France gegen Morgen, das Britannische Meer gegen Mitternacht, Bretagne gegen Abend und la Beauſſe, la Maine und la Perche gegen Mittag. Die Länge von Gisors an bis an Scherbourg erstreckt sich auf 72, die Breite aber ohngefähr auf 30 Meilen, und der gantze Umfang trägt 240 Frantzösische Meilen aus. Diese Landschafft, von welcher Blaco, Janſon, Danckert, Friederich de **Witt**, Sanſon, Jaillot, Nolin, de **Fer**, Valck und Lile besondere Land-Charten gestochen haben, wird gemeiniglich in die Ober- und Nieder-**Normandie** eingetheilt. Die Obere begreifft 4 Aemter in sich, nemlich Rouen, Evreux, Caux und Gisors. Die Niedere aber 3 Aemter, welche sind Alenzon, Caen und Coutance. Rouen ist die Haupt-Stadt des gantzen Landes, und zugleich ein Ertz-Bischöfflicher Sitz, worunter die Bißthümer von Liſieux, Bayeux, Coutances, Evreux, Auranches und Seetz gehören. Die übrigen merckwürdigen Städte sind Caen, eine Universität, Dieppe, Falaiſe, Havre de Grace, Pont de l'Arche, Argentan, Alenzon, Gisors, Caudebec, Cherbourg, Saint Lo, Vire, Carentan, Quillebeuf, Honfleur, Vernon, &c. Die Normandie hat einen grossen Uberfluß an Getreide, Vieh und Obst, insonderheit aber an Aepffeln und Birnen, woraus viel Most gemacht wird, so das gemeinste Getränckе dieses Landes ist, indem es keinen Wein hat, weil die Lufft darinnen kalt ist. Diesen Most nennen die Einwohner *Cidre*. Die darinnen befindlichen Flüsse sind die Seine, Eure, Risle, Touque, Dive, Orne, Vire, Selune, See, Soule, Ouve und Eu. Man findet in dieser Provintz viel Wälder und Steinbrüche, Gesund-Brunnen, Eisen- und einige Kupffer-Bergwercke, wie auch andere Metalle mehr; sie ist auch das Vaterland vieler grossen und berühmten Männer gewesen. Die Einwohner sind insgemein klug und verschlagen, aber dabey hefftig und zu Processen und zu zancken geneigt, insonderheit was das gemeine Volck anbelanget. Der Adel wird wegen seiner Tapfferkeit gerühmt, keine Provintz in Franckreich hat mehr Edelleute, als diese. Man zählet darinnen 100 Städte, und 150 grosse Dörffer. Die vornehmste Handlung der Einwohner bestehet in Vieh, leinen Zeugen, Kräutern, woraus man Farbe zu machen pfleget, und Schmiede-Kohlen. Die Römer zählten dieses Land zu Gallia Lugdunenſi, oder Celtica, und da sie diese wieder in mehr Theile eintheilten, zur Lugdunenſi ſecunda. Als nachmahls die Francken von dieser Provintz neben dem übrigen Franckreich Meister worden, wurde sie bald von Anfang zu Neustria gezählet, machte auch einen Theil des Königreichs von Soiſſons aus. In der Theilung, so zwischen den 3 Söhnen **Ludewigs** des **Frommen** geschehen, fiel sie **Carolo Calvo** zu, der sie neben noch mehrern zwischen der Seine und Loire gelegenen Ländern, unter dem Namen des Hertzogthums Franckreich, **Roberten** dem **Starcken**, dem Stamm-Vater des Capetingischen Hauses, zu verwalten übergab. Aber kurtz nach diesem geschahe es, daß die Normänner, aus den Nordischen Königreichen, und sonderlich aus Norwegen, nachdem sie durch ihre See-Räuberey die See-Küsten von unterschiedlichen Ländern beunruhiget, letzlich in Franckreich unter **Caroli Calvi** Regierung anländeten, und dieses Land erschrecklich verwüsteten, Paris belagerten sie 3 mal, und jagten die Einwohner dieser Stadt in dem 9 Jahrhundert in ein

solch Schrecken, daß sie in ihrem öffentlichen Kirschen-Gebet Gott anrieffen, er möchte sie doch von dem Grimm der Normänner erlösen. König Carl der einfältige machte einen Vertrag mit ihnen, vermählte seine Tochter Giselam an ihren General Rollo, und gab demselben die Provintz, so anietzo von ihnen Normandie heist, unter dem Titul eines Hertzogthums, mit dem Bedinge, daß er sie als ein Lehn von der Kron Franckreich annehmen solte. Dieses geschahe 912, worauf sich Rollo tauffen ließ, und den Namen Robert annahm. Viele meynen, daß das bey den Normännern gewöhnliche Ausruffungs-Wort Haro noch ein Merckmahl von der Hochachtung des Volcks vor diesen Hertzog sey. Siehe Haro. Dieser Rollo oder Robert, zeugte Richarden I den alten, den tapffern zugenamt, welcher Richarden II, mit dem Zunamen des hertzhafften, hinterließ. Dieses Hertzogs Erbe war Robert II, welcher von Herlere oder Herlot, eines Edelmanns, oder nach anderer Bericht, eines Kürschners Tochter, Wilhelmen den Bastard, zeugte, welcher hernach, da er Engelland eroberte, 1066 den Zunamen Conquestor oder Eroberer bekam. Dieser Herr vereinigte die Provintz Normandie mit der Kron Engelland bis 1202, da der König Johann, zugenannt sans terre, unterm Vorwand begangner Verbrechen, vom König Philipp Augusten in Franckreich, als dem obersten Lehn-Herrn, derselben beraubet wurde. Nach diesem eroberte Heinrich V 1420 dieses Hertzogthum aufs neue; allein sein Sohn verlohr es 1450 wiederum, von welcher Zeit an es stets der Kron Franckreich einverleibet gewesen, ob wol die Krone Engelland beständig ihre Prätensionen darauf gemachet hat. Unter den alten Königen von Franckreich haben verschiedene ihren ältesten Söhnen den Titul der Hertzoge von Normandie gegeben, ehe noch der Name Dauphin aufgekommen. Von den alten ehemals in der Normandie zum Theil auch noch heutiges Tages üblichen Gesetzen hat Ludewig Kell. MSCt. T. VII. p. 149. uff. einen gantzen Codicem Legum aus einem MSCt. an das Licht gestellet, welchen besagter Ludewig in der Vorrede zu diesem Bande p. 50. ohngefehr um das Jahr 1250 geschrieben zu seyn, aus wichtigen Gründen glaubet. In Frantzösischer Sprache aber sind davon folgende Bücher vorhanden:

1) Les Coustumes du Païs & Duché de Normandie, enrichies de Commentaire, Rouen 1599 in 4.

2) Haloin Gothofred. Commentaire sur la Coustume reformée du pays & duché de Normandie II. Tom. ebend. 1626.

3) Wilhelm Terrien Commentaires du Droit Civil tant public que privé, observé au païs & duché de Normandie, Paris 1534 in Fol.

4) Coutumes du Païs de Normandie, Rouen 1578 in 8. 1597 in 16. 1599 in 24. 1609 1615. 1620. 1626. 1679. und 1684 in 16.

5) La Charte, ordonnances, & grand coustumiers de Normandie, Ebend. 1501 u. 1539.

6) Joseph Berrault Coustume de Normandie Ebend. 1648 in Fol.

7) Heinr. Basnage Coustume de Normandie, Ebend. 1694 in Fol.

8) Commentaire du Droit Civil du Pays & Duché de Normandie Paris 1578 in Fol.

9) Coutumes du Pays de Normandie, Ebend. 1587 in Fol. u. 1597 in 4.

Hierher gehören auch

10) Jort Dissertation sur les aides Chevets de Normandie, appellez aides coutumiers, Rouen 1706 in 8.

11) Ebenderselbe sur le relief des Fiefs en Normandie. Ebend. 1706 in 8. ingleichen

12) Des Engelländers Richard Zouchäus Descriptio Juris & Judicii temporalis, secundum consuetudines Normannicas, Oxford 1636 in 4.

Du Chesne recherche & antiquit. de Normandie. Nagerel descr. de Normand. du Moulin hist. gener. de Normand. &c. Masseville hist. sommaire de Normandie. Krantzii Norwagia. le Long bibl. p. 746. Artur. a Monasterio in Neustria pia sive de Abbatiis & Prioritatibus totius Normanniæ, Rouen 1663. Schweder Theatr. prætens. Zschackwitz Einleitung in die Rechts-Ansprüche der gekrönten hohen Häupter ꝛc. I. Th. VII Abtheil. p. 213 u. ff.

Normandis oder Normannis (Johann von) ein gebohrner Römer aus adelichem Geschlechte, ward 1425 Bischoff zu Terracina, und 1427 ins Bißthum Gaeta versetzt. Er brachte die verfallene Kirchen-Disciplin wieder in guten Stand, ließ auch zu künfftiger Festhaltung derselben gar heilsame Verordnungen ergehen, und starb im Monat November 1441. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 542 und 1298.

Normandis (Wilhelm von) siehe Normannis.

Normann (Jacob von) siehe Nortmann.

Normann (Johann) siehe Norman.

Normann (Lorentz) siehe Norrmann.

Normann (Theodor) siehe Norrmann.

Normanne, vorzeiten Narmanne, und Nahrmanne, eine von den ältesten Adelichen Familien in Pommern, welche in dem Wolgastischen, ausser verschiedenen alten und neuen nach und nach erworbenen Lehen, insonderheit das Gut Jamitzau; und auf der Insel Rügen die Lehn-Güter Jarnitz, Lebbin, Lahse, Neuendorf, Neuenkirchen, Poseritz, Grabow, Helle, Sabitz, Dubbenitz, Tribbevitz und Malckevitz besitzet. Sie soll, wie Reineccius will, schon um das Jahr 454. nach Christi Geburth in Rom geblühet, damals aber wegen der Tyranney des Vandalischen Königes Genserich, entwichen, und ihr in Sachsen einen Aufenthalt erwählet, aus Sachsen aber nach Mecklenburg, und ferner nach Pommern und Rügen gekommen seyn. Wie weit diese Erzehlung gegrün-

gründet sey, lässet man billig dahin gestellet seyn. So viel aber kan man aus öffentlichen Urkunden erweisen, daß sie schon im XIII Jahrhunderte, als ein vornehmes Adeliches Geschlecht auf der Insel Rügen angesessen gewesen ist, es ihm auch niemals an grossen und um das gemeine Wesen hochverdienten Leuten gefehlet habe. Schon in den Jahren 1316 und 1326 findet man den Namen der Normanne unter anderen uralten Rügischen Geschlechtern, die damalen zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfarth sich mit der Stadt Strahlsund in ein sehr verbindliches Bündniß eingelassen haben. Heinrich lebete 1490 an dem Hofe Hertzogs Bogislaus X in Pommern. George ist im XVI Jahrhunderte von dem Schwedischen Könige Gustav an den Frantzösischen König Franciscus I in sehr wichtigen Alliantz-Sachen abgefertiget, und nachgehends zu der Stelle eines wircklichen Reichs-Rathes des Königreichs Schweden erhoben, auch von König Erich XIV bey seiner Krönung zum Ritter geschlagen worden. Eben die Ehre ist auch Martin Normann, aus dem Jarnitzer Hause von dem Könige in Dännemarck wiederfahren. Heinrich, welcher im XVI Jahrhunderte lebete, stund bey dem Hertzoge Philipp I in grossen Gnaden, war Dom-Probst des Caminischen Stiffts, auch zugleich Fürstlicher Rath und Stadthalter in demselbigen Stiffte, und wurde im Jahr 1555 nebst Christian Küssow, und Valentin Eickstedt nach Augsburg abgeschicket, der Vollziehung des Passauischen Religions-Vertrages mit beyzuwohnen, auch sonst in vielen Angelegenheiten als ein Mann von grossem Gewichte gebrauchet. Ein anderer Heinrich studirete 10 Jahre nach einander auf den Universitäten zu Greyfswalde, Wittenberg und Ingolstadt mit besonderem Fleisse, und wurde hernach als Fürstlicher Rath an den Kayser Maximlian II, auch an den König von Dännemarck und andere Höfe verschicket, und zuletzt, während der Minderjährigkeit des Printzen Philipp Julius, zu einem Mitgliede der Interims-Regierung verordnet. Georg, der von dem oben angeführten gleiches Namens zu unterscheiden ist, war 1582 Dom-Herr des Stiffts zu Camin. Melchior Normann, war 1590 Hertzogs Ernst Ludewigs Geheimer-Rath, auch Dom-Herr zu Camin, ein Mann von grossem Ansehen, so daß auch die gantze Last der Regierung des Landes fast allein auf seinen Schultern gelegen ist, welche er auch mit der grösten Treue und Geschicklichkeit geführet, auch desfalls von besagtem Fürsten in einem öffentlichen Briefe ein höchstrühmliches Gezeugniß bekommen hat. Ernst Ludewig, welcher allem Ansehen nach des vorhergehenden Sohn gewesen, ist schon im Jahr 1623 mit der Würde eines Johanniter-Ritters bekleidet, und Hauptmann der Ordens-Aemter Schenckendorf und Friedland gewesen. Verschiedene dieses Geschlechts haben sich auch im Kriege hervor gethan, und unter den Kayserlichen, Frantzösischen, Schwedischen, Brandenburgischen und anderer Herren Völckern mit Ruhm gedienet, zum Theil auch ihr Leben eingebüsset, auch grösstentheils vornehme Krieges-Bedienungen bekleidet. Unter selbigen ist vor andern zu mercken, Johann Friederich, welcher in dem 30 jährigen Kriege der Crone Schweden als Oberster dienete. Philipp Christian studirete im Jahr 1661 zu Franecker die Rechte, und hielt daselbst unter andern eine öffentliche Disputation de Structura & Ruptura Aureæ Bullæ, bey welcher Gelegenheit der vorsitzende Professor ihm, nach geendigter Disputation öffentlich in dem Hör-Saale das Zeugniß gegeben hat, daß er der allergelehrteste in historischen Wissenschafften wäre, den er sein Lebetage zu Franecker gekannt habe. Im Jahr 1670 bekleidete Jacob das Amt eines Pommerischen Land-Raths; und um das Ende des vorigen XVII Jahrhunderts ließ sich einer dieses Geschlechts in Schlesien nieder, und brachte das im Oelsnischen gelegene Gut Peterwitz an sich. Es hat sich aber dieses Geschlecht in verschiedene Linien getheilet, von welchen die zu Jarnitz seit dem Anfange des vorigen XVII Jahrhunderts aus folgenden in richtiger Stamm-Reihe auf einander gefolgeten Personen bestanden hat. Hans Normann, welcher bey Hertzog Philipp Julius in Pommern, die Stelle eines Hof-Marschalls verwaltet hat, und auf Jarnitz, Lebbin und Lachse Erb-Herr gewesen ist, hatte 5 Söhne, deren Nachkommen theils in Pommern, theils auch in auswärtigen Diensten sich hervor gethan haben. Der älteste Philipp Martin, Erbherr auf Jarnitz, Lebbin und Lachse, widmete sich seinem Vaterlande, und wurde vielfältig auf Land-Tägen und bey Hofe gebrauchet. Er hinterließ 3 Söhne 1) Hans Alexander, von dem hernach 2) Gutzlaff Ernst, welcher Land-Rath im Hertzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen gewesen ist, und einen eintzigen Sohn, den noch jetzo lebenden und zu Jarnitz wohnhafften Land-Rath im Hertzogthum Pommern Philipp Christian, hinterlassen hat, welcher ebenfalls mit einem Sohne beerbet ist, der allererst vor kurtzem von Reisen wiederum zu Hause angelanget. 3) Anton Detloff, welcher in Königlich Preußischen Diensten mit in Italien gestanden und ohne männliche Erben verstorben ist. Obgedachter Hans Alexander, war Königlich Schwedischer Regierungs-Rath in dem Hertzogthum Pommern, zu der Zeit, als noch das Land beysammen, und die Landes-Regierung in Stettin war, und hat den Ruhm eines sehr gewissenhafften und rechtschaffenen Mannes mit ins Grab genommen. Von seinen Söhnen sind annoch folgende am Leben: a) Johann Philipp, Ritter des Johanniter-Ordens, und designirter Commendator zu Lago, welcher, nachdem er einige Deutsche und auswärtige Höfe besuchet hatte, im Anfange des Jahres 1713 nach Berlin kam, und daselbst unvermuthet bey Hofe Dienste erhielt, in welchen er 19 Jahre gestanden, und in die 11 Jahre Sr. Königlichen Hoheit des hochseligen Printzen, Christian Ludewigs, Printzen in Preussen und Marggrafen zu Brandenburg, Sr. jetztregierenden Königlichen Majestät in Preussen Herrn Vaters Bruders, bestallter Hof-Marschall gewesen ist; welche Bedienung er aber wegen seiner baufälligen Gesundheit, nicht ohne Widerwillen seiner gnädigen Herrschafft und des gantzen Hofes,

die ihn ungerne misseten, im Jahr 1721 verlassen muste, um einige Jahre nach einander die warmen Bäder gebrauchen zu können. Ob er nun zwar solcher gestalt seit 1722 von sich alleine dependiret; so hat er dennoch, weil er nirgends mit mehrerem Vergnügen seyn konnte, als bey obbesagter Sr. Hoheit, sich so viel als möglich bey Denselben aufgehalten, biß Dieselbe im Jahr 1734 dieses Zeitliche gesegnet haben, von welcher Zeit an er sich zu Jamitzau bey seinem jüngsten Bruder, von dem bald folgen wird, aufhält, und demselben seine Güter abgetreten hat, um den Rest seines Lebens in Ruhe zuzubringen. b) **Gustav Friederich**, der jüngste Sohn, obgedachten **Hans Alexander**, Ober-Hof-Meister von Ihro Hoheit der verwittweten Marggräfin Albert, welchem sein Bruder, nachdem er geheyrathet, seine Güter abgetreten hat. Der mittelste Sohn aber **Hans Alexanders** c) **Ludewig Carl** ist im Jahr 1728 als Königlich Schwedischer Kammer-Herr in der besten Blüthe seiner Jahre gestorben. Das Wappen dieses Geschlechts ist ein quer getheilter Schild, dessen unterste Hälffte im blauen Felde 3 rothe Rauten, die oberste Hälffte aber im silbernen Felde einen schwartzen Adler hat. Auf dem Helm sind zwey Spaden creutzweise über 3 Pfauen-Federn geleget. Micrál Altes Pommerland VI Buch p. 363 Sinap. Schles. Cur. II Th. p. 845. **Aus besonderen überschickten Familien Nachrichten.**

Normannen, siehe **Normänner**.

NORMANNI, siehe **Normänner**.

NORMANNIA, Provintz in Franckreich, siehe **Normandie**.

Normannis (Jacob von) siehe **Norrmann**.

Normannis (Johann de) siehe **Normandis**.

Normannis, oder **Normandis** (Wilhelm von) ein Römer, Benedictiner-Ordens, war in dem Canonischen Rechte überaus erfahren, und wurde zu seiner Zeit gleich als ein Oracul gehalten. Urbanus VI machte ihn 1386 zum Bischoff von Ancona, und Bonifacius IX schickte ihn als seinen Legaten in die Niederlande, um allda das Volck von Clemente dem Gegen-Pabst ab- und auf seine Seite zu bringen, wie solches **Egidius von Roja** in Chron. Belgicarum rerum weitläufftiger erzählet. Er wurde endlich 1405 von Innocentio VII ins Bißthum Todi versetzt, und starb zu Siena den 28 October 1407. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 335 und 1354.

Normannus (Lorentz) siehe **Norrmann**.

Normant (Johann le) ein Frantzose, war Decanus an der Dom-Kirche zu Meraux, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb conceptions mystiques sur le verbe incarné, Paris 1645 in 8. **Ludw. Jacob von St. Carolo** Bibliograph. Paris.

NORMATUM, siehe **Richtschnur**.

Nornicky (Anton Johann) Schatz-Notarius des Groß-Hertzogthums Litthauen, Conföderations-Marschall der Woywodschafft Brest, in Litthauen, befindet sich mit unter den Pohlnischen Magnaten, welche das auf dem im Jenner 1734 von Sr. Majest. August III zu Reassumirung der 1734 zu Cracau geschehenen General-Conföderation angestellten und in Warschau gehaltenen General-Concilio abgefaßte Conclusum den 24 Tage gedachten Monats unterzeichnet haben, und zwar hatte er dem General-Conföderations-Marschall Poninsky die Vollmacht gegeben in seinem Namen die Unterschrifft zu verrichten. Kanffts Genealogischer Archivarius 1735, p. 218.

Noronha, ein weitläufftiges Geschlechte, das sich durch Spanien und Portugall ausgebreitet hat, und seinen Ursprung aus Königlichem Geblüte, nemlich von **Alphonso Heinriquez de Castello**, einem natürlichen Sohn König Heinrichs II von Castilien und Leon, und von Isabellen, einer natürlichen Tochter König Ferdinands von Portugall, herführet. Der gedachte Alphonsus Henriquez, der von seinem Vater zum Grafen von Noranha gemacht worden, verlohr wegen der von ihm gegen die Castilischen Könige offtmals erregten Unruhen, alle seine Güter, worunter **Noronha**, als das Stammhaus, an den Bischoff von Oviedo kam, dessen Nachfolger selbige auch noch unter dem Titul einer Grafschafft besitzen, und muste sich nach Franckreich begeben, woselbst er auch zu Marans in der Landschafft Aunis verstarb. Von seinen Söhnen hat Heinrich, **Mariam** und dieser wiederum 4 Söhne gezeuget; **Peter**, Ertz-Bischoff von Lissabon, hat von einer Maitresse **Blanca Diaz Pelestrello**, nebst 2 andern Söhnen **Petern** verlassen, von dessen Nachkommen **Peter** II, Herr von Cadaval, die Grafschafft Villaverde in Portugall erheyrathet; **Ferdinand** hat die Marggrafschafft Villareal durch Heyrath an sich gebracht, und **Peter** und **Johannem** gezeugt. Peter von Noronha-Meneses ward 1489 erster Marggraf von Villareal, und zeugte **Ferdinanden** und **Antonen**. **Ferdinand** war ein Vater **Peters** und **Alphonsi**, dessen Urenckel Michael, Vice-König in Indien gewesen. Peter zeugte **Michaelem**, der ohne Erben starb, und **Emanuelem**, ersten Hertzog von Villareal, dessen Sohn **Michael** erhielt vom Könige, daß der Hertzogliche Titul auf Caminha gelegt, und Villareal wiederum zu einem Marquisat gemacht ward. Er starb aber ohne Erben, und hatte seinen Bruder **Ludewigen** zum Nachfolger, der samt seinem Sohne **Michaele** wegen einer gegen den König **Johannem** IV unternommenem Verrätherey enthauptet ward. Doch hat **Michaels** Wittwe, **Marie Beatrix** von Meneses, die Titul davon ihrem andern Gemahl, **Peter Portocarero**, Grafen von Medellin, zugebracht, dessen Sohn **Peter Luitgard** von Meneses und Portocarero sich einen Hertzog von Caminha und Marquis von Villareal geschrieben. Des obgedachten Peters ersten Marquis von Villareal, anderer Sohn **Anton** ward erster Graf von Linhares, und zeugte **Franciscum**, einen Vater **Ferdinands**, der, weil seine beyden Töchter in der Jugend gestorben, seine Verwandtin **Ignatiam Noronha** zur Erbin eingesetzt. Diese hat mit **Michael** von Noronha, Vice-König von Indien, **Ferdinanden**, ersten Hertzog von Linhares, **Moritzen**, der in dem Succeßions-Kriege in Spanischen Kriegs-Diensten gestanden, und **Michaelem** gezeugt. Im Jahr 1729 hat **Joseph Anton Noronha**, dritter Hertzog von Linhares, gelebt. Des oberwehnten **Ferdinands** anderer Sohn **Johann** hat mit **Johanna** von Castro, einer Tochter **Alvari** von Monsanto, den Titul von Cascaes und Monsanto erheyrathet. Von dessen Nachkommen, die den Namen Castro angenommen, ist **Alvarus Perez**, zum Marquis von Cascaes gemacht, und von **Johann** IV als Gesandter nach Franckreich geschickt worden. Sein Sohn **Ludewig Alvarez** hat kurtz vor dem Succeßions-Kriege in gleicher Bedienung gestanden. Seine Gemahlin **Marie**, eine Tochter **Ludewigs** von Meneses, Grafen von Cantanhede, hat ihm **Emanuelem**, Grafen von Monsanto, **Alvarum**, **Ferdinanden** und **Franciscum** gebohren. Aus diesem Geschlecht war auch **Wilhelm** Noronha oder von St. Maria, Graf von Linares, welcher zu Anfange des 17 Jahrhunderts Vice-General und Provincial des Augustiner-Ordens gewesen; und unter andern expositiones in 8 libros physicorum geschrieben, Ursel 1604. **Staat von Portugal** t. 2. **Anton** Bibl. Hispan. Das Wappen des Hauses Noronha ist in drey Felder getheilet, so daß ein von unten herauf gehender spitziger rother Triangel, in welchem ein göldenes drey-thürmichtes Castel, die beyden silbernen Seiten-Schilde, deren jeden ein rother mit Golde gekrönter Löwe von einander scheidet. Die Einfassung des Schildes bestehet Wechselweise aus Gold und Eisenhütgen, deren oben zwey silberne in blau, unten zwey blaue in Silber, in jedem Stücke. **Imhoffs** Grandes in Spanien, p. 106 u. f.

Noronha (Eleonora von) ein vornehmes, schönes und gelehrtes Frauenzimmer in Portugall, deren Vater Menesius Noronha, Marquis von Villareal war. Sie verstund viele Sprachen und Wissenschafften; blieb unverheyrathet, continuirte ihr Studiren, und übersetzte in ihrer Mutter-Sprache As decadas de Marco Antonio Sabellico. **Antonii** Bibliotheca Hispanica.

Noronha (Fernand) ein Portugisischer Graf von Monsanto, Herr von Castro-Daito, dritter Sohn des Don Ludwig Alvarez von Castro, anderer Marggraf von Cascaes, Alcaide Mayor von Gvimarames, Commandeur von St. Salvator de Baldren im Orden Christi und ein Mitglied der Königlichen Academie der Historie zu Lissabon, starb daselbst den 13 December 1722. Er hat eine Historie des Bischoffthums Portalegre zu verfertigen angefangen, solche aber nicht zu Stande gebracht. Der Marquis de Valence hat deren Fortsetzung übernommen. **Leipziger gel. Zeit.** 1723.

Noronha oder St. Maria (Wilhelm von) siehe **Noronha**, den Geschlechts-Artickel.

Noronho, eine Insel in **Brasilien**. Auf dieser Insul ist ein Baum, so einem Lorbeerbaume ähnlich, und eine solche Krafft hat, daß, der mit der Hand über seine Blätter streichet, und hernach die Augen berührt, auf 4 Stunden blind wird, und schreckliche Schmertzen fühlet, dagegen ist daselbst noch ein anderer Baum, so die Blindheit geneset. **Dappers** America p. 441.

Noronna, Geschlecht, siehe **Noronha**.

Norosser, *Norossi*, Scythische Völcker. **Cellarius** in Not. Orb. Antiq. T. II. p. 884.

NOROSSI, siehe **Norosser**.

Norossus, ein Berg in Scythien, von dem der Fluß Daix herabflüsset. **Cellarius** in Not. Orb. Antiq. T. II. p. 884.

Norpetus oder **Northertus**, Ertzbischoff zu Magdeburg, siehe **Norbertus**.

Norre (Erhard) dessen Chirurgischer Wegweiser samt einem Reise- und Feld-Kasten, ist zu Nürnberg 1697 in 12 gedruckt und wieder aufgelegt allda 1736 in 8.

Norrelius oder **Norellius** (Andreas) ein in der Orientalischen Litteratur geübter Schwede aus dem 18 Jahrhundert, hat.

1. Phosphorum sorthodoxæ fidei veterum Cabbalistarum s. testimonia de SS. Trinitate & Messia, Deo & homine, aus dem Buche Sohar gezogen und ins Lateinische übersetzt, mit seinen und des **Kemperi**, eines bekehrten Juden, Anmerckungen erläutert, zu Amsterdam 1719 in 8 heraus gegeben:
2. Schediasma de avibus sacris, Arbeh, Chagab, Solam & Chargol ex Levit. XI. 20. 21. 22. ebend 1719 in 8.
3. Philologema etymologicum nominum Schaddai & Metatron una cum vindiciis avium Levit. XI. & Deut. XIV. memoratarum, ebend. 1720 in 8. Es ist aber dieses Werckgen nicht sein eigen, sondern **Olai Rudbecks** des jüngern, von welchem auch die demselben beygefügte Rede von ermeldten Vögeln herrühret, die er 1715 zu Upsal bey Niederlegung des Academischen Rectorats gehalten hat.

Wolfs Bibl. Hebr. P. II. p. 2038. **Leipziger gel. Zeit.** 1719. *Acta liter. Suec.* Vol. I. p. 486.

Norreys (Philipp) siehe **Norris**.

Norris, siehe **Noris**.

Norris (Frantz) Graf von Barckshire. Sein Groß-Vater war **Heinrich**, erster Baron von **Norris**, sein Vater aber **Wilhelm**, Marschall von Berwick, der älteste von den 6 tapffern Brüdern, welche sich unter der Regierung der Königin **Elisabeth** so treflich hervor gethan. Er ward von Könige **Jacobo** I den 28 Jenner 1620 zum Grafen von Barckshire gemacht, verlohr aber bald darauf, nemlich den 16 Febr. 1622, auf eine gar erbärmliche Art sein Leben. Denn in dem Ober-Hause des damahls versammleten Parlements fieng er, in Gegenwart der Pairs und des Königs selbsten, einen Streit mit dem Lord Scrops an. Da man ihn nun als einen, der den dißfalls schuldigen Respect aus den Augen gesetzt, in das Gefängniß gebracht, ließ er diesen vermeynten Schimpff, und die Hefftigkeit seines Naturels, sich dermassen verleiten, daß er sich mit seinen eignen Hän-

Händen entleibte. Weil er nun eine eintzige Tochter hinterließ, so fiel die Würde eines Grafen von Barckshire von der Norrischen Familie hinweg, und kam 1625 in die Howardische. Cambden. Britann. p. 152. de Larrey hist. d' Angler. t. 2. p. 760.

Norris (Heinrich) aus dem alten edlen Geschlechte von Bercks, einem Zweige des Hauses von Specke, in Lankashire entsprossen, war ein vornehmer Minister bey dem Könige in Engelland, Heinrichen VIII, als welcher ihn zu seinem geheimen Kammer-Herrn und Connestable von Wallinford-Castle machte. Er kam aber letzlich bey demselben nebst George von Bullen dem Vicomte von Rochford, in Verdacht, als wenn er mit der Königin Annen Boulen in unkeuscher Liebe gelebt; worauf sie alle 3 hingerichtet wurden. Man sagt, daß der König dieses Norris Tod gar ungerne gesehen, und daß er ihm Gnade angebothen, wofern er nur das einige, wessen er beschuldiget worden, gestehen würde; worauf er aber diese freymüthige Antwort von sich gegeben: Er hielte in seinem Gewissen die Königin in allem, was man ihr Schuld gegeben, vor unschuldig, und wolte lieber tausendmahl sterben, als eine unschuldige Person in Unglück bringen helffen, darüber sich der König so sehr entrüstet, daß er ihn so gleich an Galgen zu schleppen befohlen. Von seinem Sohne Heinrichen siehe den folgenden Articul. Dugdale. Godwin. in Annal. rer. Angl. sub Henrico VIII. de Cherbury in hist. vitæ & imperii Henrici VIII. &c.

Norris (Heinrich) mit dem Zunamen von Ricot, war ein Sohn desjenigen, welcher unter dem Könige Heinrich VIII lieber durch des Henckers Hand sterben, als dessen Gemahlin Annen Bolenien, fälschlich angeben wollen. Deren Tochter, die Königin Elisabeth, vergalt solches diesem Heinrich Norris, indem sie nicht damit zufrieden war, daß ihr Vater selbst denselben in die väterliche Ehre und Güter wieder eingesetzt, sondern auch noch über dieses, nachdem er eine Zeitlang ihr Abgesandter in Franckreich gewesen war, ihn zum Lord machte, und dadurch in den Stand setzte, die eintzige Tochter des Lord Williams von Tame zu beyrathen. Mit derselben zeugte er 6 Söhne, die insgesamt durch ihre Dapfferkeit zu den höchsten Ehren-Stellen bey der Armee und bey Hofe gestiegen, aber auch mehrentheils in Schlachten, oder an den Wunden, so sie daselbst empfangen, ihr Leben verlohren, ohne Nachkommen zu lassen, bis auf den ältesten, welcher Franciscum Norris, Grafen von Barckshire, nach sich ließ, von dem vorstehender Articul. Er starb 1601. Cambden. Britann. p. 263. de Larrey hist. d' Angl. t. 2. p. 614.

Norris (John) ein berühmter Englischer General, des vorhergehenden Heinrichs, Lord Norris von Ricot, andrer Sohn. Wiewohl die 5 Brüder, welche er hatte, sich insgesamt treflich hervor thaten, so behielt er dennoch vor allen andern den Preiß. Zuerst führte er die Waffen in Franckreich unter dem berühmten Admiral von Coligny. Nachgehends diente er in Irrland als Capitain unter dem Lord Walter von Evreux, Grafen von Esser. In den Niederlanden bediente er nach diesem die Stelle eines Obristen von den Englischen Völckern, und eines Feld-Marschalls bey der Armee des Holländischen Generals, Grafen von Hohenloh. Hiernächst war er 12 Jahr Präsident oder Gouverneur der Landschafft Münster in Irrland. Im Jahr 1589 commandirte er als Generalißimus nebst dem berühmten Ritter, Francisco Drake, diejenigen Völcker, welche Antonen, erklärten König von Portugall in dieses Königreich bringen solten. Im Jahr 1591 gab ihm die Königin Elisabeth das Commando über die Hülffs-Völcker, die sie dem Könige von Franckreich, Heinrichen IV, zum besten, nach Bretagne schickte. Im Jahr 1594 berieff sie ihn aus dieser Frantzösischen Provintz zurück, und sendete ihn nach Irrland, mit Befehl, daß er daselbst in der Provintz Ulster wider die Rebellen commandiren solte. Bey dieser Stelle machte ihn der Vice-König, Sir William Russel, unterschiedene Verdrüßlichkeiten. Hingegen demüthigte sich das Haupt der Rebellion, der Graf von Tyrone (wiewohl nur, um Zeit zu gewinnen) vor ihm. Als auf Befehl des Englischen Hofes der gedachte William Russel seine Vice-Königs Bedienung niedergelegt hatte, hoffte Norris an dessen Stelle zu gelangen. Da man aber den Lord Borrough ihm deßfalls verzog, gieng es ihm so nahe, daß er vor Kummer 1597 seinen Geist aufgab. Er ward unter die grösten Generals seiner Zeit gerechnet. Siehe Blunt. de Larrey hist. d' Anglet. t. 2. p. 519. 543. 567. 614.

Norris (Johann) ein gelehrter Engländer, blühete zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts, war Magister der Philosophie und Rector zu Newton St. Loe in Somersetshire. Er hat sich durch verschiedene Schrifften hervorgethan, darunter sind:

1. Christian blessednes oder discourses opon the beatitudes Matth. V. Londen 1691 in 8.
2. Cursory reflections, die er über Locks Buch vom menschlichen Verstande gemacht, ebend. 1690.
3. Reason & Religion.
4. An account of reason & faith.
5. Tr. von der Liebe GOttes
6. Tr. de mundo intelligibili.
7. An Essay towards the theory of the ideal World, Londen 1704 in 8. so der andere Theil von dem vorherstehenden Wercke ist.

Clerces Bibl. univ. Tom. XX.

Norris (Johann) ein berühmter Seefahrer, welcher im Jahr 1715 als Admiral der Englischen Schiffe ernennet worden ist, als die Engelländer und Holländer wegen der von den Schwedischen Capereyen in der Ost-See ihn häuffig weggenommenen und confiscirten Schiffe sich entschlossen hatten, eine gemeinschafftliche Flotte nach der Ost-See zu senden, um die Freyheit der Nordischen Commercien wieder herzustellen. Er hat also so wohl bey dem Senat zu Stockholm, als dem König in Schweden selbst, 2 nachdrückliche Memoriale überreichen lassen, und darinn um die Ersetzung des bisher durch die Capers zugefügten Schadens, und Abstellung des dieserhalb ausgelassenen Königlichen Schwedischen Mandats, angesuchet, sonst

sonst aber weiter nichts unternommen; und nachdem er also denen unter seiner Protection sich befindenden Kauffardey-Schiffen auf der Ost-See eine freye Bahn gemacht, und ihre Kauff-Fahrer im Angesichte der Schwedischen Capers, auf die Liefländischen Küsten glücklich begleitet worden, kehrten sie, mit abermahliger Begleitung vieler Kauffardey-Schiffe, nach ihrem Vaterlande zurück. Im September des 1739 Jahrs ist er ein Mitglied des geheimen Raths worden. Sein Sohn ist anjetzt als Groß-Britannischer Gesandter zu Florentz. Ludwigs Universal-Histor. T. II. p. 146. Ranfts Genealogischer Archivarius. Ebend. Genealog. Nachrichten VI St. p. 535. Jährl. Geneal. Hand-Buch p. 598.

Norris oder **Norreys** (Philipp) ein Irrländer, studirte zu Oxford in dem University-College, wurde Doctor der Theologie, Seneschal der Universität daselbst, und endlich im Jahr 1460 Decanus zu Dublin. Er schrieb und predigte sehr heftig wider die Bettel-Mönche, weswegen er auf Angeben des Augustiners, Wilhelm Muselwyks, nach Basel vors Concilium gefordert, und, weil er sich nicht völlig rechtfertigen konnte, mit dem Bann beleget ward, davon er aber auf Interceßion der Universität zu Oxford und des Hertzogs von Glocester, die ihm ein gutes Zeugniß gaben, wieder loß gesprochen worden ist. Wood hist. & antiquit. Univers. Oxon.

Normann (Lorentz) ein Schwedischer Theologus, ward im Jahr 1651 zu Stregnes in Südermannland gebohren. Sein Vater war Johann Normann, Gräfl. Oxenstiernischer Ober-Vorsteher der Einkünffte. Die ersten Gründe zu den schönen Wissenschafften hat er auf dem Gymnasio zu gedachtem Stregnes geleget, solche hat er hernach zu Upsal, ingleichen auch auswärtig in Holland, Engelland und Deutschland, insonderheit auch bey dem gelehrten Edzard in Hamburg, vollends excolirt. Nach seiner Zurückkunfft ward er bey dem Grafen Magno Gabriele de la Gardie geheimer Secretarius, wie auch Assessor des Königlichen Antiquitäten-Collegii. Hierauf war er eine Zeitlang Professor Philosophiæ und linguarum extraordinarius zu Upsal, bis man ihn nach Lunden in Schonen zum Professore ordinario berieff, wobey er zugleich die Stelle eines Königlichen Bibliothecarii versahe. Nicht lange hernach gieng er wieder nach Upsal, und lehrte daselbst erstlich die Logic und Metaphysic, hernach die Griechische Sprache, und endlich die Theologie. Nach diesem that er eine Reise in Dännemarck und Deutschland, und wurde nach seiner Zurückkunfft Bibliothecarius zu Upsal, Professor Theologiæ Primarius und Inspector der Kirchen. Endlich muste er auf Königlichen Befehl Carls XII das Amt eines Bischoffs zu Gothenburg verwalten, und starb im 52 Jahre seines Alters 1703 den 21 May. Er hat von seiner Ehefrauen Elisabeth Roman 6 Kinder hinterlassen, unter welchen ein eintziger Sohn, von dem folgender Artickel. Von Schrifften hat er

1. Aristidis orationes duas ex codice MSCt. Constantinopolitano, Upsal 1688 in 8.
2. Alexandri sententias de figuris, ebend. 1690 in 8.
3. Theoduli Monachi sive Thomæ Magistri laudationem Gregorii Nazianzeni, ebend. 1693 in 4.
4. Orthodoxam Confessionem Catholicæ atque Apostolicæ Ecclesiæ orientalis, Leipzig, 1695 in 8.
5. *Jo. Chrysostomi* homiliam in Evangelium Joannis V. 19. Upsal 1702.
6. Orationem parentalem in memoriam vitæ & mortis *Erici Aurivillii*, Upsal 1702 in 4.
7. Laudationem funebrem in memoriam Petri Lagerlöfvii, Upsal 1700.
8. Theses Theologicas de consummatione Seculi, Upsal 1700.
9. Diss. de hebdomade feriata ex institutis Gentium, Upsal 1700.

heraus gegeben. In Handschrifft hat er ein gantz vollkommenes Lexicon Græcum hinterlassen. Carl Lundius in Orat. Funebri, Upsal 1703. *Nova litter. Mar. Balth. & Sept.* Ann. 1705. p. 145. Pippings Memor. Theol. Tom. II.

Normann (Theodor) der eintzige Sohn des vorherstehenden Lorentz Normanns, starb zu Upsal den 6 May 1722. Er hat sich viele Jahre im Kriege versucht, es auch bis zur Hauptmanns-Stelle des Uplandischen Regiments gebracht, hat aber etliche Jahr vor seinem Tode abgedanckt, und sich zur Ruhe begeben. Es sind von ihm in Schwedischer Sprache heraus gegeben worden Tabulæ genealogicæ sive Schemata XXXV. Regis Friderici & reginæ Ulricæ Eleonoræ conjugis tam consanguinitates quam cognationes cum V. vicinis regibus demonstrantia, Stockholm 1721 in fol. *Acta literar. Sueciæ* Vol. I. p. 245. und 302.

Norrogo oder **Norogo**, ein Pagus oder Gewe, auf dem Nordgau. Weil zwischen Norrogo und Nordgau so wohl dem Laut als den Buchstaben nach ein kleiner Unterscheid; so möchten beyde wohl einerley zu seyn scheinen. Jedennoch gedencken die Annales Bertiniani des Gowen Norrogo absonderlich, und sagen, Wichest, welches von einigen vor die heutige Reichs-Stadt Weissenburg gehalten wird, sey darinne gelegen. Der Herr von Falckenstein in den Nordgauischen Alterthümern II Th. p. 156 vermuthet, daß sich die Sache folgender gestalt verhalte: „Als anfänglich „diesem Landes-Bezirck der Name Nordgau beygeleget wurde, so hieß es auch, dieser Ort liegt in „Nordgau: da aber nach und nach mehr, und zwar „kleine Pagi, darinne entstunden, so wurde der „Ort nach dem Pago citirt, in welchem er lag: hatte aber eine Gegend keinen besondern Namen bekommen, so blieb der allgemeine, nemlich Nordgau. „Weil man nun findet, daß die Gegend um Weissenburg mit einem andern Namen benennet, oder „ein absonderliches Dorf daselbst constituiret worden, so hält man davor, es sey der allgemeine geblieben, und man habe an statt Nordgau, Norrogo geschrieben. Doch sind dieses nur Muthmaßungen.„ Siehe auch Eckarts Franc. Orient. T. II. p. 311.

Norrona, heisset, wie Loccenius Antiqu. Sueo-Gothic. p. 71. anführet, die Norwegische Sprache, oder auch das Alphabet bey den Norwegern.

Norsa, ein König in Persien, siehe **Narses**.

Norsaven, ein Volck, von dem weiter nichts bekannt, ausser daß beym **Sagittario** am Ende seiner Ant. R. Thuring. sie in einem Briefe Theodeberts, Königs von Austrasien, den er gleich nach der Verstöhrung des Thüringischen Reiches und dem darauf erfolgten Tode seines Vaters an den Kayser Justinian geschrieben, vorkommen, wo gemeldet wird, daß ihm nach verstöhrtem Thüringischen Reiche, auch die ihm versöhnte Majestät des Volcks der Norsaven sich unterworffen habe. Die Norici können unter den Norsaven nicht verstanden werden, alldieweil jene damahls unter der Bayern Herrschafft stunden. Die Nariſci kõnen es auch nicht seyn, die von solcher Erheblichkeit nicht waren, daß Theodebert davon groß Rühmens machen, und ihnen eine Majestät hätte zuschreiben dürffen. Wolte man etwan die Nor-Sachsen daraus machen, so kan man auch nicht absehen, warum er die Sachsen also benahmt, weil nicht sowohl die Nord-Sachsen, als die Ost-Sachsen, in diesem Kriege mit interessiret, jene aber, die man sonst Nord-Albingier hieß, viel zu weit von ihm entfernet waren. Eben das ist auch von den Nor-Slaven zu wissen, mit denen **Theodebertus** nicht nur in dem Thüringischen Kriege gar nichts zu schaffen gehabt, sondern auch wegen ihrer Entlegenheit vielleicht nicht einmahl was von ihnen gewust; zu geschweigen, daß sie in anderer Völcker, und zumahl der Deutschen Augen, viel zu verächtlich gewesen, als daß **Theodobertus** ihnen den Titel der Majestät beylegen sollen, der, ob er gleich damals so viel noch nicht bedeutet, als anjetzo, so ward doch dadurch etwas wichtiges und ansehnliches angezeiget: Dannenhero hält man gäntzlich davor, daß diese Norsaven keine andere, als die Nor-Svaven seyn sollen, und des **Theodebertus** Lateinischer Secretarius ihren Namen nach seiner Mund-Art geschrieben, eben wie die Italiäner vor Svavis, soave, und die Frantzosen vor Schwaben Souabe sprechen, dergleichen Exempel, da das **w** weggelassen worden, nicht wenig bey der Hand sind, als daß z. E. die Schweden auch Sidei genannt worden, und die Königin **Svanhild**, bey andern **Sanhield** heißt, theils auch angeführt werden könnte, wenn es nöthig wäre. Nor-Svavi aber, oder Nord-Schwaben, sind die Svevi Trans-Albini, zum Unterscheid derer damals schon am Rhein und bey den Allemännern, oder auch in Lusitanien wohnenden, gar füglich genannt worden, und wird man kein Volck finden, worauf sich alles besser schicke: gestalt diese Uber-Elbische Schwaben eben zu der Zeit, da das Thüringische Reich zu Grunde gieng, angelanget, und sich unter der Francken Schutz begeben, da sie, wegen der immer näher andringenden undeutschen Völcker, ihr altes Vaterland räumen müssen, womit auch **Brotuff** in Chr. Merseburg. einstimmet, und davor hält, daß diese Schwaben vorher jenseits der Elbe um die Spree und Oder gewohnet, wie solches **Spangenb**. in Chr. Sax. aus ihm anführet. **Theodebertus** hat Ursach gehabt, sie mit der Majestät zu beehren, weil allem Ansehen nach nicht das gantze Volck, sondern nur der Kern des Schwäbischen Adels, es war, der aus Liebe der Freyheit vielmehr andre Wohnungen suchen, als sich denen Undeutschen unterwerffen wollen, da hingegen der gemeine Pöbel wol meist wird zu Hause geblieben seyn. Ein mehrers hiervon siehe beym **Abel** in dessen Sächs. Alterthüm. II Th. p. 91 u. ff. Siehe auch den Artickel **Schwaben**.

Norsholm, eine mittelmäßige Stadt in Schweden in der Provintz Ost-Gothland, an einem kleinen See, die Einwohner nähren sich meist vom Lachs-Fange.

Norske Lov, siehe **Norwegische Gesetze**.

Nort, siehe **Nord**.

Nort, der Nord-Fluß, *Fluvius Borealis*, ein grosser Fluß in Nord-America, welcher sich in das Meer von Canada ergeust. Einen andern Fluß gleiches Namens findet man in Neu-Mexico, welcher sich in das Mar Vermejo ergeust.

Nort, *Mar del Nord*, *Mare Boreale* oder *Septentrionale*, ein grosser Theil des Atlantischen Meers, welcher an die Oestliche Küste von Nord-America und an einen Theil von Süd-America stösset. Seine vornehmsten Theile sind das Meer von Canada, das von Mexico, das insonderheit also genannte *Mar del Nort*, und das Brasilianische Meer.

Nort, siehe **Nort-Capo**.

Nort oder **Noort** (Oliverius von) gebohren zu Rotterdam, kam, nachdem er die Magellanische Meer-Enge durchsegelt, auf die Sud-See, schiffte so dann an der Küste von Chili hin, und nahm von dar seinen Lauff nach Ost-Indien, landete an die Insul Borneo an, gieng nachgehends wieder zurücke, und nahe bey dem Vorgebürge guter Hoffnung vorbey, kam endlich, nachdem er die Erde gantz umsegelt hatte, 1607 wiederum zurück nach Holland, und ertheilte von seinen neuentdeckten Ländern Nachricht, Franckfurt 1612 gedruckt. **Grot.** in annal. **Belg**.

Nort (*Cap de*) siehe **Nort-Capo**.

Nort (*Mar del*) siehe **Nort**.

Nortälge, Lat. *Telgium Boreale*, ein grosser Flecken in der Provintz Upsal in Schweden, 7 Schwedische Meilen von Stockholm gegen Norden. Es werden daselbst allerhand Geschoß, Gewehre, Harnische und andere Martialische Werckzeuge verfertiget. Im Jahr 1719 wurde dieser Ort von den Russen gäntzlich in die Asche geleget.

Nortalben, ein Flecken und Amt in Francken, im Bißthum Bamberg.

NORT-ALBINGI, siehe **Nord-Albinger**.

Nortalerton, siehe **Alverton**, im I Bande p. 1613.

Nort-Alverton, siehe **Alverton**, im I Bande p. 1613.

Nortanus (Samuel) siehe **Nortonus**.

Nortanus, oder **Nordtanus** (Thomas Bonart) ist der Name, unter welchem ein gewisser Englischer Jesuite ein Buch unter dem Titel: Concordia scientiæ cum fide geschrieben hat. Der berühmte Jesuite, und ehemahlige Professor der Theologie in dem Colleg. zu Hildesheim des Bosses hat versichern wollen, daß der rechte Name des Verfassers **Thomas Barronus** gewesen, und daß selbiger von der Gesellschafft JEsu abtrünnig worden sey, und sich nach Irrland begeben habe, auch daselbst das zeitliche mit dem ewigen verwechselt habe. **Leibnitz** Dissert. de Conformit. fidei cum ratione §. 86. in seinem Tentam. Theod.

Northach, ein Ober-Elsaßisches Dorff, zwischen der Lauch und Thur gelegen, gehört nach der Wattweyller Ober-Vogtey. Ichtersheim Elsaß. Topogr. II Th. p. 37.

Northertus, Ertzbischoff zu Magdeburg, siehe **Norbertus**.

Northertus (Vilopert) von Hohenwart aus Bayern, Dom-Probst zu Constantz, ein sehr geitziger und ehrsüchtiger Mann, gelangte 1079 mit Hülffe seiner Bayern, welche kurtz zuvor sich Rhätien bemeistert, und selbiges sehr übel zugerichtet hatten, zum Bißthum zu Chur; ward aber 1085 seiner Würde wiederum entsetzt und vertrieben. Hernach bauete er das Frauen-Kloster Hohenbach, nicht weit von Bibrach, allwo er auch 1087 gestorben. Campell hist. Rhæt. MSct. l. 1. c. 17. Sprech. p. 79. 80.

Nort-Berwick, oder **North-Berwick**, und **North-Berwig**, eine kleine Stadt in Lothiana in Süd-Schottland 6 Meilen von Edenburg gegen Osten, am so genannten Firth of Firth.

Nort-Beveland, siehe **Beveland**, im III Bande p. 1567.

Nort-Capo, **Nord-Capo**, **Nort** und **Capo de Nord**, Lat. *Caput Boreale*, Frantzösisch *Cap de Nort*, wird der morastige Theil von der Norwegischen Provintz Finmarck und die äuserste Spitze von Europa gegen Norden genennet. Es lieget nicht weit von dem Vorgebürge **Nord-Kyn**, und ist den Schiffern gar wol bekannt. Wenn man die gröste Länge von Europa messen will: so ziehet man von dieser Spitze eine Linie, bis an das Vorgebürge Matapan in Morea. Other, ein Norweger, war der erste, welcher es entdeckte, und dem König von Engelland, **Alfreden**, um das Jahr Christi 890 davon Nachricht gab.

Nort-Capo, **Nord-Capo**, oder **Nort**, *Cap del Nort*, Lat. *Caput Boreale*, ein Vorgebürge in Guiana, in Süd-America.

Nort-Curry, eine Stadt in Engelland in der Provintz Sommersetshire, am Fluß Tour.

Norduringen oder **Nordthuringen**, ein Halberstädtisches Dorff, dessen in **Ludwigs** Reliqu. MSc. T. VII. hin und wieder gedacht wird.

Norte, ein Fluß in der Marck Brandenburg, welcher von der Havel verschlungen wird, und endlich in die Elbe fällt.

NORT-ELBINGI, siehe **Nort-Albinger**.

Nortemberg (Leupold von) war um das Jahr 1360 an dem Hofe des Kaysers **Carl** IV Ober-Küchenmeister, und kömmt als Zeuge vor in einem Diploma, beym **Ludewig** Rell. MSct. T. IX. p. 706.

Norten, **Nörten**, ein kleiner Flecken an der Leine, im Hertzogthum Calemberg, dem Churfürsten von Hannover zugehörig. Es liegt in einem fruchtbaren Gefilde, und hat vormals Bevernstein geheissen.

Nortfolk, siehe **Norfolk**.

Nort-Forland, ist die äusserste Spitze der Englischen Insel Thanet, auf den Küsten der Provintz Kent, wo die Holländer 1666 von den Engelländern zur See geschlagen wurden.

Nort-Frisia, siehe **Nord-Frießland**, im IX Bande p. 2124. u. ff.

NORTGAVIA, siehe **Nordgau**.

NORTGEWE, siehe **Nordgau**.

Nortgonsharde, ein Amt in Schleßwig, siehe **Norgesharde**.

NORTGOWE, siehe **Nordgau**.

North, eine vornehme Familie in Engelland. **Rogerius North** von Walringham in Nottinghamshire, war 1530 bis 1540 einer von den Clerks oder Secretarien des Parlements. Sein Sohn Eduard wurde Schatzmeister und zuletzt Cantzler von dem Court of Augmentation, stund auch bey dem König **Heinrich** VIII in solchem Ansehen, daß ihn derselbe zu einem von den Executorn seines Testaments, wie auch zum geheimen Rath seines Nachfolgers, **Eduards** VI. ernennte. Die Königin **Marie** erhub ihn 1553 zum Lord North von Kirtling, worauf er 1564 mit Tode abgieng, nachdem er anfangs mit **Alicie Spoire** von Londen, und zum andernmahl mit **Margarethen Butlern**, gleichfalls von Londen, einer Wittwe des Lord-Ober-Richters, von dem Exchequer, **Davids Brooke**, verheyrathet gewesen. Von der ersten hinterließ er 2 Söhne, **Rogerium** und **Thomam**, ingleichen 2 Töchter, **Christianen**, eine Gemahlin **Wilhelms**, Grafen von Worcester, und **Marien**, eine Gemahlin **Heinrichs**, Lords Scroope. Der älteste Sohn, **Rogerius**, welcher ihm folgte, brachte 1565 zugleich mit dem Grafen von Sussex, das vor den Kayser **Maximilianum** II bestimmte Ordens-Zeichen des Hosen-Bandes nach Wien. Nachgehends saß er nebst andern Pairs in dem Gerichte wider den Hertzog von Norfolck, und war Hof-Schatzmeister bey der Königin **Elisabeth**. Er starb zu Ausgang des 16 Jahrhunderts, nachdem ihm **Winefried**, eine Tochter **Roberts**, Lords **Rich**, **Johannem** und **Heinrichen** gebohren. Der älteste **Johann**, versuchte sich, unter dem Ritter **Johann Norris**, in dem Niederländischen Krieg, und starb noch vor dem Vater, hinterließ aber von **Dorotheen**, einer Tochter **Valentins Dale**, Doctors in den Rechten, 4 Söhne. Der älteste, Namens **Dudley**, folgte seinem Groß-Vater, und zeugte mit **Francisca**, eine Tochter des Ritters **Joh. Broker**, **Dorotheen**, verheyrathet an **Richarden**, Lord **Dacres**, ingleichen 2 Söhne, wovon der jüngste **Carl**, der älteste aber **Dudley** hieß. Dieser ward 1616, da man **Carln** I zum Printzen von Wallis erklärte, zum Ritter des Bades gemacht, u. zeugte mit **Annen**, einer Tochter des Ritters **Carls Montague** (dessen ältester Bruder, **Heinrich**, Graf von Mancheſter war) 4 Töchter und 6 Söhne. Diese letztere waren 1) **Carl**, von dem unten; 2) **Franciscus**, nachmals Lord **Guilford**, von dem gleichfalls unten; 3) **Dudley**, anfangs ein Kauffmann zu Londen, und hernach ein Ritter, welcher mit **Annen**, einer Tochter des Baronets **Robert Cann**, 2 Söhne, **Dudley** und **Rogerium**, zeugte, wovon der erste mit **Catharinen**, einer Tochter **Elihu Yales**, gleichfalls einen Sohn, Namens **Dudley**, bekam; 4) **Johann**, welcher als Doctor theologiæ und Vorsteher von dem Collegio der H. Dreyfaltigkeit zu Cambridge 1683 starb; 5) **Montague**; 6) **Rogerius**, welcher mit einer Tochter des Ritters **Robert Geers**, einen Sohn und 5 Töchter gezeuget. Der älteste Sohn, Carl, ward 1673, noch bey seines Vaters Leben, Lord Grey von

Rolleston, und heyrathete Catharinen, eine Tochter Wilhelms, Lords Grey von Warck und Wittwe Eduard Mosely, die ihm nebst 5 Töchtern, auch 2 Söhne gebahr. Von diesem letztern hat der jüngste, Carl, sich in Kriegs-Dienste begeben, der älteste aber Wilhelm, nach seines Vaters Tode den Titul eines Lord North und Grey angenommen, und handelt von ihm ein besonderer Artickel. Mit Marien Margarethen, einer Tochter N. Ellmort, einer Holländerin, die er sich gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts ehelich beylegen lassen, hat er, so viel man weiß, keine Kinder gezeuget. Seines Vaters anderer Bruder, Franciscus, ward Ritter, General-Solicitor, und General-Attorney, Lord-Ober-Richter von dem Tribunal Common-Pleas, Lord-Bewahrer von dem grossen Siegel von Engelland, auch 1683 Pair von Engelland mit dem Titul eines Lords Guilford in der Grafschafft Surrey. Er war ein schlimmer und ungerechter Mann, auch deswegen bey jedermann verhaßt, worüber er aus Verdruß den Verstand verlohr, und 1685 starb. Mit Francisca Pope, einer Tochter Thomä, Grafen von Down in Irrland, zeugte er 1) Franciscum; 2) Carln; 3) Annam. Franciscus folgte 1685 in der Würde eines Lords Guilford, ward unter der Königin Annen Regierung Geheimer Rath, und Lord-Lieutenant von der Grafschafft Essex, und heyrathete erstlich Elisabethen, die dritte Tochter Fulconis Grevil, Lords Brook, hernach aber Aliciam, eine Tochter des Ritters Johann Brownlow von Belton, welche ihm den 13 April 1704 einen Sohn, Franciscum, und hiernächst auch eine Tochter, Namens Aliciam, gebohren. *Peerage of England* II. p. 42. 122. Burnet hist. des dern. revol. *Memoires de George* I. t. 3. 4. *the British comp.* t. 1.

North (Johann) eines Lords Sohn, hernach Doctor Theologiä, und Magister Collegii Trin. zu Cambridge, übersetzte

1) Platonis dialogos de rebus divinis mit Fleiß, that die überflüßigen und cabbalistischen Sachen heraus, ließ also fast den vierten Theil darvon, und edirte das Werck 1673; gab auch

2) Predigten

heraus, und starb 1683 den 1 April. Wood Athenæ Oxonienses.

North (Nicolaus) erblickte das Licht dieser Welt im Jahr 1687 den 11 Febr. nach dem alten Calender zu grossen Liebringen, einem Dorffe, welches in das Fürstliche Schwartzb. Rudolstädtische Amt Ehrenstein gehörig ist. Sein Vater war Georg North, ein geschickter Orgelmacher; die Mutter aber Frau Martha, eine gebohrne Kirstin, Lorentz Kirstens, Amts-Schultheissens in Nahwinden, älteste Tochter. Bey der Auferziehung richteten seine Eltern ihre Sorgfalt vornemlich darauf, daß ihr Sohn möge zu GOtt geführet, und zu einer wahren und lebendigen Erkänntniß seines allerheiligsten Willens unterwiesen werden. Zu dem Ende schickten sie denselben im 12 Jahre in die Schule nach Stadt-Ilm, um ihn allda im Christenthume, Rechnen, Schreiben und der Music desto mehr unterrichten zu lassen; nach Verfliessung dreyer Jahre aber in die Fürstliche Landes-Schule nach Rudolstadt, allwo er durch seine Lehrmeister, insonderheit durch die wackern und vortrefflichen Männer, M. Joh. Ernst Müllern, und M. Lud. Christoph Blossen, welche sich nicht nur in Rudolstadt, sondern auch nachgehends in Eisenach und Naumburg durch ihre treue, gründliche und unermüdete Information einen unsterblichen Ruhm erworben, ermuntert wurde, dem Studiren sich zu widmen, und insonderheit der Gottesgelahrheit obzuliegen. Seine Eltern machten ihm zwar wegen ihres geringen Vermögens hierbey viele Schwierigkeiten; allein der wohlgemeynte Anrath seiner Lehrer überwog dieselben so weit, daß er demselben zu folgen sich entschloß, und es endlich auch unter dem Seegen Gottes, und durch seinen Fleiß so weit brachte, daß er sich im Jahr 1709 gegen Ostern, nachdem er in der Lateinischen, Griechischen und der Hebräischen Sprache, wie auch in der Poesie einen guten Grund geleget, nach Leipzig auf die Academie begab, und von seinen Lehrmeistern an die damahls hochverdienten Gottesgelehrten und Professoren, D. Adam Rechenberg, D. Gottfried Olearium, und D. Johann Georg Abichten recommendiret wurde. Es würckte auch diese Recommendation so viel, daß er durch den Vorschub dieser hochberühmten Männer seinen Unterhalt 6 Jahr in Leipzig fand, und seine Studien unter der Anführung so wohl dieser als auch anderer vortrefflicher Männer, Johann Cyprians, Johann Schmieds, Christian Ludovici, und anderer mehr, zu Ende bringen konnte. Ob ihm nun gleich von diesen seinen vornehmen Gönnern, insonderheit aber aus dem Olearischen und Abichtischen Hause sehr viel gutes, wie auch von seiner Information, welche er verschiedenen Studenten im Hebräischen privatissime gab, so viel zufloß, daß er sich länger in Leipzig hätte aufhalten können; so geschahe es doch nicht ohne Gottes besondere Vorsehung, daß ihm, als er in der Oster-Messe 1714 eine Reise nach Halle that, um sich der Beschaffenheit der dortigen Academie zu erkundigen, und die damahls lebende und berühmte Lehrer und Professoren zu hören und kennen zu lernen, von dem berühmten Doctor und Professor Stryck, dem Jüngeren, ein Antrag zu einer Information bey einem vornehmen Schwedischen Minister, Sr. Excellentz dem Herrn Reichs-Rath und Grafen von Lillienstedt, dessen Familie sich auf seinen Gütern in Hinter-Pommern aufhielt, geschahe, und sich zu allem, was zur Reise nöthig war, erboth. Weil nun die Bedingungen ziemlich vortheilhafftig waren, entschloß er sich darzu, und trat im Monat August desselben Jahres die Reise über Wittenberg, Berlin und Rostock an, als an welchen Orten er vielen gelehrten Männern aufzuwarten das Glück hatte, und kam endlich im September nach Diwitz, einem Land-Gute, welches 3 Stunden von Stralsund entfernet, und derjenige Ort war, allwo die Gräfliche Lillienstädtische Familie sich aufhielt. Ob er nun wol allda sehr liebreich aufgenommen und gehalten wurde, so hatte es doch nicht das Ansehen, daß seine Condition und sein Glück von einer langen Dauer seyn würde: allermassen nach der Zurückkunfft

kunfft Sr. Königlichen Maj. Carls XII aus Bender alsobald zu einem blutigen Kriege, welcher auch im Jahr 1715 erfolgete, mancherley Veranlassung gegeben und Anstalten gemachet wurden. Er wünschete daher nicht allein, sondern er bemühete sich auch wiederum nach Leipzig zurück zu kehren; wurde aber durch die vielfältigen Versicherungen, daß es nicht zum Kriege kommen würde, so lange aufgehalten, biß er sich genöthiget sahe seiner Herrschafft nach Stralsund zu folgen, und allda mit der größten Lebens-Gefahr die meiste Zeit der Belagerung auszuhalten. Ehe aber noch die Stadt an den Feind übergieng, fassete die Frau Gräfin von Lillienstädt so wohl auf Zureden ihrer vornehmen Freunde und Anverwandten, als auch aus dringender Noth den Entschluß, bey der allerstrengsten Witterung und augenscheinlicher Gefahr, denen Feinden in die Hände zu fallen, nach Schweden überzugehen. Inzwischen förderte der allmächtige GOtt den Entschluß dergestalt, daß sie mit einem favorablen Winde, welcher das Eiß zerbrach, von Stralsund abfuhren, in der offenbaren See aber unter der Insul Rügen von einem entsetzlichen Sturme überfallen wurden, welcher sie endlich zu ihrer grossen Freude innerhalb 10 Stunden nach Calmar brachte, allwo die sämtliche Suite nach ausgestandener vieler Angst ausstieg, und von dar die Reise nach Stockholm zu Lande fortsetzete, allwo sie endlich auch im November 1715 glücklich anlangete. Gleichwie nun zwar ihm diese Königliche Residentz so wohl wegen der vielen Gnaden-Bezeugungen, welche ihm die Gräfl. Lillienstädtische Familie vor seine wenige Bemühung und Dienste angedeyhen ließ, sehr wohl gefiel, als auch wegen des erlaubten Umgangs mit vornehmen Personen und gelehrten Männern sehr erbaulich war, so wünschete er jedennoch wegen des rauhen und seiner Leibes-Constitution sehr nachtheiligen und beschwerlichen Climatis, unter einem gelinderen Himmel zu wohnen. Es fügte sich auch, daß er nach Zurücklegung zweyer Jahre auf erhaltenen Befehl von Sr. Hochgräfl. Excellentz die junge Herrschafft nach Lunden in Schonen, allwo Ihro Majestät Ihr Hoflager hatten, begleiten muste. Er machte allda mit verschiedenen gelehrten Männern, insonderheit aber mit den in den schönen Wissenschafften sehr geübten Professor Ridel, welcher ihn eines besondern Wohlwollens würdigte, Bekanntschafft, konnte sich aber den Umgang mit denenselben deswegen, weil die Menge der Officiers, die bey und um Ihro Majestät den König waren, ihre Musen und Auditoria einnahm, nicht, wie er gerne wolte, zu Nutze machen. Nachdem er ein gantzes Jahr allda zugebracht, ließ ihn der Durchl. Fürst und Herr, Herr Ludwig Friedrich, Fürst zu Schwartzburg ꝛc. höchstseel. Andenckens im Monat Julio 1718 zu einem Informator vor Dero jüngern Printzens, Ludwig Günthers, Hochfürstl. Durchl. von dannen gnädigst abruffen. Seine angebohrne Pflicht, und die auf Schulen und Academien reichlich genossene Stipendia und Landes-Fürstl. Huld erinnerten ihn alsobald seiner Schuldigkeit, diesem gnädigsten Ruffe unterthänigst zu folgen, und Gnüge zu thun; allein weil ohne gantz besondere Erlaubniß Ihro Majestät des Königes niemanden aus dem Reiche zu gehen verstattet wurde, so muste er sich sehr viel Mühe, einen Paß zu erlangen, geben. Endlich erhielt er denselben durch Interceßion vieler vornehmen Personen, und begab sich den 12 Jul. 1718 in Ystedt auf ein Lübeckisches Schiff, muste aber wegen contrairen Windes und hefftigen Sturms 9 Tage in der Ost-See zu bringen, und sich im Hollsteinischen, ohngefehr 2 Meilen von Oldenburg aussetzen, und von dar benebst seinen Reise-Gefährten zu Land nach Lübeck fahren lassen. Von Lübeck nahm er seinen Weg nach Hamburg, um sich etliche Tage allda aufzuhalten, und einige gelehrte Männer und Bekannte zu besuchen, wurde aber durch ein kaltes Fieber, welches ihm ein erschreckliches mit Hagel und starckem Regen vermischtes Ungewitter zwischen Lübeck und Hamburg zugezogen, genöthiget, seine Reise ohne Verzug über Lauenburg, Lentzen, Stendal, Magdeburg und Halle in sein Vaterland zu beschleunigen. Es war der 18 Aug. 1718, als er zu Rudolstadt ankam. Unterdessen hatte der Herr über Leben und Tod den Durchl. regierenden Fürsten aus der Zeit in die selige Ewigkeit versetzet. Jedennoch aber geruheten Ihro Hochfürstl. Durchl. Dero würdigster Nachfolger und Sohn, Friedrich Anthon, Fürst zu Schwartzburg ꝛc. ihn bey Dero jüngern Bruders Durchl. zu einem Informator bestellen und vorstellen zu lassen. Er nahm auch seines Amtes um so vielmehr nach seinem Vermögen und Gewissen mit aller Treu und Sorgfalt wahr, weil die Vorsehung Gottes des Printzen Durchl. mit einem solchen Naturel versehen und begnadiget, das zur Ausübung der Gottseligkeit und Christ-Fürstl. Tugenden nicht ermuntert und angetrieben werden durffte, sondern von sich selber zu einem rechtschaffenen Wesen geneiget war. Kaum waren 2 Jahr verflossen, so erinnerte sich der Graf von Lillienstädt desselben von neuen, und schickete ihm aus Schweden eine Vocation zu einem sehr wichtigen und einträglichen Pfarr-Amte nach Kentz, welcher Ort wegen eines Gesundbrunens gar bekannt, und nicht weit von Stralsund gelegen ist, zu. Alleine die gnädigsten Versicherungen wegen seiner Versorgung im Vaterlande, welche auch ihre Erfüllung überflüßig erreichet, und seine selbst eigene Entschliessung bewogen ihn, dieses Amt auszuschlagen. Inzwischen nahmen des Printzen Durchl. an Jahren und Wissenschafften also zu, daß die damals noch lebende Durchl. Frau Mutter, benebst Dero regierenden Herrn Sohns Hochf. Durchl. schlüßig wurden, denselben nach Utrecht zu senden. Es beliebeten daher hochgedachte Ihro Hochfürstliche Durchlauchtigkeit Seine Hochwohlgeb. den Herrn Hof-Rath von Hertenberg, benebst ihm zu befehligen, den Printzen dahin zu begleiten, auch die Reise also veranstalten zu lassen, daß des Printzens Durchl. in der Oster-Woche 1722 von Rudolstadt ab, und über Gotha, Eisenach, Hanau und Franckfurt am Mayn giengen, und von dar im Monat Junio, nachdem sich Dieselben an verschiedl. Fürstl. Höfen, und in denen vornehmsten am Rhein-Strohm gele-

gelegenen Städten eine Zeitlang verweilet, glücklich in Utrecht anlangeten. Hier fand unser Hr. North eine abermahlige gar bequeme Gelegenheit nicht nur mit gelehrten Leuten umzugehen, sondern auch durch deroselben Vortrag in ihren Vorlesungen sich zu erbauen; allermassen er den gelehrten Doct. und Professor Lampen über sein Compendium Historiæ Ecclesiasticæ, wie auch den vortrefflichen und überaus beredsamen Rechtsgelehrten D. Otto über den Grotium de J. B. & P. ein gantzes Jahr hindurch lesen hörte, und von dem in der gelehrten Historie gar bekannten Drackenborg und van Alphen, auch andern mehr, vieles profitiren konnte. Von Utrecht setzeten Ihro Durchl., nachdem Sie die vornehmsten Städte in Holland, und was allda merckwürdig war, besehen, und die berühmtesten Leute gesprochen, Dero Reise fort nach Genev. Es wurde zu dem Ende in Rotterdam eine Jagt bedungen, welche Dieselben auch, wiewohl nicht ohne Gefahr, die ein gewaltiger Sturm verursachete, endlich wohl behalten und glücklich nach Antwerpen brachte. Sie nahmen allhier alles, was sehenswürdig war, in Augenschein, und reiseten nach wenig Tagen von dannen über Brüssel, Mons, Valencienne und Cambray nach Paris, so, daß Sie allenthalben, was Vernunfft und Kunst erfunden, vornemlich aber in Paris, Versailles, Trianneau u. s. w. auf das genaueste beobachteten. Allein weil es Ihnen vornemlich um das Studiren zu thun war, so beschleunigten Sie Dero Reise dergestalt, daß Sie im Monath Junio 1723, nachdem Sie sich in Lion dessen, was einer besondern Aufmercksamkeit werth war, erkundiget, vergnügt in Genev eintraffen, und allda mit vielen Ehren-Bezeigungen aufgenommen wurden. Genev oder Genf ist nicht nur wegen der weissen Verfassungen und Einrichtungen eine Schule vor diejenigen, welche GOtt darzu, daß sie Land und Leute regieren sollen, ausersehen, sondern auch vor die, welche Gelehrsamkeit suchen, und an einem politen und vernünfftigen Wesen einen Wohlgefallen haben; daher schätzete sich unser Hr. North vor sehr glückselig, daß ihm einiger Aufenthalt allda solte vergönnet werden. Das leutselige Bezeigen des gelehrten Pictets, Turretins, Galatains, Mourray und anderer mehr, welche denen Studirenden die Gottesgelahrheit, und die nützlichsten Wissenschafften auf eine gründliche und deutliche Weise vortrugen, war dergestalt willfährig, daß er nichts mehr, als eine lange Zeit daselbst zu verbleiben wünschete. Es verbund ihn aber ein gnädigster Befehl, diesen so angenehmen und erbaulichen Ort nach 3 Monaten wiederum zu verlassen, und das in seinem Vaterlande ihm von GOtt und seiner Landes-Obrigkeit bestimmte Amt eines Pastors und Adjuncti zu Stadt-Ilm anzutreten. Indem er sich aber anschickete, dem gnädigsten Befehle ein Gnüge zu leisten, wurde er abermahls von einem Fieber überfallen, welches ihn an seinem Vorsatze also hinderte, daß er seine Reise von einer Zeit zur andern verschieben muste. Endlich begab er sich, nachdem die Aertzte das Fieber zwar geschwächet, aber nicht gehoben, sondern in die äusserlichen Gliedmassen getrieben, im Monat August 1723 auf den Weg; wurde aber unterweges, weil er ein Recidiv bekam, das ihn gantz entkräfftete, so lange aufgehalten, daß er erst zu Ende des Septembers, nachdem er durch die Schweitz über Ulm und Nürnberg eine beschwehrliche Reise ausgestanden, in Rudolstadt anlangete; in seinem ihm zugedachtem Amte aber nicht eher als gegen Ostern 1724, weil sich das Fieber durch keine Artzney wolte heben lassen, bestätiget werden konnte. Er trat also dieses sein Amt in grosser Schwachheit an, und wurde, da er dasselbe nicht völlig 4 Jahr in Stadt-Ilm nach denen von GOtt verliehenen Kräfften verwaltet, von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Dero Hof-Prediger und einem Adsessor des Fürstl. Consistorii gnädigst ausersehen und beruffen. Zwar bemühete er sich dieses Amt, weil er die Wichtigkeit desselben gar wohl einsahe, und sich seiner Kräffte am besten bewust war, durch Vorstellung seiner Untüchtigkeit und kränckliches Leibes Beschaffenheit, von sich abzulehnen; muste sich aber endlich, weil seine Vorstellungen keinen Eingang finden wolten, dem Willen Gottes und seines gnädigsten Landes, Fürsten in Demuth unterwerffen. Im Jahr 1728 am Fest der Erscheinung hielt er seine Anzugs-Predigt in der Fürstl. Hof-Kirche. Drey Jahr hernach liessen ihm hochgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. das Vicariat der General-Superintendur conferiren; und endlich im 1735 Jahre zum General-Superintendenten gnädigst bestätigen. Diesen seinen Aemtern hat er nach der Gnade, die GOTT dargereichet, und so viel seine schwächliche Leibes-Umstände erlauben wollen, obzuliegen sichs eiferigst lassen angelegen seyn; wird auch derselben fernerhin, so lange es GOtt gefällig, und seine gnädigste Herrschafften, mit seiner Leibes-Schwachheit, welche ihm eine übereilete und unbedachtsame Fieber-Cur in Genev zugezogen, Gedult zu haben geruhen werden, nach allem Vermögen wahrzunehmen sich befleißigen. Was endlich des Hrn. Norths Schrifften betrifft, so ergiebet sichs aus obangezeigten Führungen und Umständen von selbsten, daß er auf das Bücher-Schreiben wenig Zeit verwenden können, noch viel weniger aber sein jetzt obhabendes Amt, welches gar vielerley Sorge und Arbeit mit sich führet, ihm vieles zu schreiben verstatten werde; denn ob er wohl in seinen jüngern Jahren ein grosses Vergnügen im Elaboriren suchte, und daher nicht nur einige Piecen aus dem Englischen und Frantzösischen, worunter auch des **Bernards** Tract. de l'Excellence de la Religion befindlich ist, übersetzete, sondern sich auch in Leipzig durch öffentl. und privat disputiren darzu geschickt zu machen, sich bestrebete; so hat er sich doch während seines geistlichen Amtes ausser einigen Poesien, die bey dem öffentlichen Gottesdienste musiciret werden, und was sonsten bey Casual-Fällen, und in Verbesserung der allgemeinen Kirchen- und Schul-Bücher erforderlich gewesen, wenig schreiben können: Vielmehr das Bücher-Schreiben denen, welche Zeit und Muße darzu haben, überlassen, und nur darauf sehen müssen, daß er die tägliche Arbeit, welche durch den öftern Anlauf nicht wenig vermehret wird, von der Hand bringen und zurücke legen möchte.

Northafandon, siehe **Northampton**.

Northalben, ein Bambergischer Flecken und Amt in Francken.

Northalberton, oder **Nortalverton**, siehe **Alverton**, im I Bande p. 1613.

Northall (Richard) ein Engelländer aus der Grafschafft Midleser gebürtig, trat zu Londen, wo sein Vater gleiches Namens das Stadt-Richter-Amt verwaltete, in den Carmeliter-Orden, ward Königs Richards II Hof-Prediger, endlich 1395 Ertzbischoff zu Dublin, und starb 2 Jahre darnach. Er hat geschrieben

1. Sermones per annum.
2. ad Ecclesiarum parochos Lib. I.

Baläus de Scriptor. Anglic. Centur. VII. Possevin Appar.

Northalvon, ein alt Deutsches Wort, bedeutet nach des **Lipsius** in Glossar. davon gegebenen Erklärung so viel, als gegen Norden, oder gegen Mitternacht. Wie denn bekannt, daß noch heut zu Tage bey denen Deutschen das Wort Halben so viel anzeiget, als dasjenige, so sich auf etwas anders beziehet. Als z. E. **Seinerhalben**, **deshalben**, u. s. w. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 130.

Northampton oder **Northafandon**, Lat. *Northantonia*, *Antona Septentrionalis*, die Hauptstadt von Northamptonshire in Engelland, liegt 54 Englische Meilen Nordwärts von Londen in einer sehr lustigen Gegend, an dem Ufer des Flußes Nyne, allwo sich ein anderer kleiner Fluß in denselbigen ergeußt, und war hiebevor mit guten Mauren und einem festen Castell befestigt. Als die Dänen in der Insul die Oberhand hatten, verfiel die Stadt in ihre Hände, und wurde von ihnen in die Asche geleget. So erlitte sie auch sehr viel in den Kriegen der Barons, und den 3 September 1675 brannte sie gantz ab. Allein nach der Zeit ist sie so schön wieder aufgebauet worden, daß sie jetzo vor eine der zierlichsten Städte in gantz Engelland passiren kan. Den Gräflichen, und Marggräflichen Titul von Northampton haben folgende Personen geführet. Im Jahr 1068 **Waltheof**, Graf von Northampton, 1075 **Simon von Senlize**, des vorhergehenden Schwieger-Sohn, 1152 **Simon von Senlize**, 1153 **Simon von Senlize**, 1337 **Wilhelm von Bohun**, 1360 **Humpredus von Bohun**, 1547 **Wilhelm** Lord Parre von Kendal, Marquis von Northampton, 1608 **Heinrich Howard**, der 1624 unvermählet starb, 1618 **Wilhelm** Lord **Campton**, von dessen Geschlecht der gräfliche Titul bis auf gegenwärtige Zeit fortgeführet worden. Siehe *Compton*, im VI Bande p. 879 u. ff. **Camden.** in Britann. **Speedäus** theatr. magnæ Brit. &c. Sie hat vor Zeiten einen Bischöfl. Sitz gehabt, welchen **Eadulphus** im Jahr 905 zuerst besessen, es ist aber selbiger, nachdem Eadulphi Nachfolger, Namens **Putta** auf seiner Reise nach Kirton mörderischer Weise umgekommen, im Jahr 932 nach Kirton und von dar 1049 nach Exeter verleget worden. **Godwin** de Præsul. Angl. P. I. p. 452 seqq.

Northampton-Shire, Lat. *Northantoniæ Comitatus*, ist eine lange aber schmale Grafschafft in Engelland, die sich von Osten südwärts erstrecket, und an unterschiedene Grafschafften anstösset. Denn sie hat gegen Norden Lincolnshire, Rutland und Leicestershire; gegen Mittag Bedfordshire und Oxfordshire; gegen Morgen Cambridge und Huntingdonshire; und gegen Abend Warwickshire. Sie erstreckt sich in die Länge auf 46 und in die Breite kaum auf 20 Englische Meilen. Die gantze Provintz wird in 20 Hundreds eingetheilet, worinnen 326 Kirchspiele und 12 Marcktstädte sind. Die alten Einwohner dieser Landschafft wurden von den Römern Coritani genennet. Zur Zeit der Heptarchie war sie ein Stück des Königreichs Mercia, gleichwie sie anjetzo nebst Rutland die Dioces von Peterborough machet. Diese Grafschafft hat eine gute Lufft und einen ebenen, reichen und fruchtbaren Boden, weswegen sie auch so volckreich ist, daß, wenn man nur auf einem Hügel stehet, man mehr als 20 Land-Kirchen umher sehen kan. Dahero findet man hier wenig ungebautes Land, und keine mosigte Gegenden, Heiden und Sümpffe, ausgenommen einige wenige dürre Auen. Ausser den Flüssen Nine, Welland und Charwel findet man allhier noch verschiedene kleinere, welche nicht wenig zu dieses Landes Fruchtbarkeit beytragen. Die vornehmste Waaren, womit man allhier handelt, sind Graß, Getreide und Vieh, wovon man allhier so viel als in einiger andern Grafschafft hat. Insonderheit aber giebt es auch viel Tauben und Salpeter. In dieser Landschafft ist der Wellingborough-Brunnen, welcher vor diesem wegen seiner heilsamen Krafft sehr berühmt war. Man hat auch allhier überaus viel Thier-Gärten, desgleichen schöne adeliche Höfe und Land-Häuser, welchen keine andere an einigen andern Orten vorgehen. Unter diesen war des Holdenbys-Hauß, welches **Christoph Hatton**, vormahliger Cantzler von Engelland, erbauen ließ, so aber hernach niedergerissen wurde. Burgleigh Hauß bey Stamford, welches der Lord Schatzmeister, **William Cecil**, erbauen ließ, hat besseres Glück gehabt, und ist noch ein herrlich Gebäude, von dannen Wothorp, ein Sitz des Grafen von Exeter, nur eine Meile entfernet ist. Dem Burgleigh Hause ist der Schönheit nach an die Seite zu setzen Castle-Ashby, so ein Schloß des Grafen von Northampton. Ausser der Hauptstadt sind Peterborough, Brackley und Higham Ferres, die einige Oerter, welche ausser den 2 Land-Rittern einige Deputirte in das Parlament abzuschicken die Freyheit haben. **Cambden.** in Britann. **Speedäus** theatr. magnæ Britann. &c.

North and Grey (Wilhelm, Lord) Pair von Groß-Britannien, und der älteste Sohn des in dem Geschlechts-Artickel **North** angeführten **Carls**, Lord **North** und **Grey**, und Catharinen, einer Tochter **Wilhelms Grey von Warcke**. Er begab sich frühzeitig in Königliche Krieges-Dienste, und bewieß in den Kriegen, die König **Wilhelm** III zu führen hatte, grosse Tapferkeit. Im Jahr 1691 folgete er seinem Herrn Vater in seinen Güthern und Titeln. Zu Anfang des Spanischen Succeßions-Krieges wohnte er denen Feld-Zügen in Brabant als Englischer Brigadier bey. Im Jahr 1709 ward er von der Königin **Anna** zum General-Major, und 1712 zum General-Lieutenant von der Infanterie ernennet. Er war ein

eifriger Torris, und folglich der so genannten Jacobitischen Parthey oder dem Hause Stuart gar sehr zugethan. Er sahe es daher nicht gerne, daß der Churfürst von Hanover 1714 zur Englischen Kron-Folge gelangte; wie er sich denn auch demselben und seinem Staats-Ministerium jederzeit widersetzet hat. Im Jahr 1715 hielte man ihn starck in Verdacht, daß er an der damahls entdeckten Conspiration in Engelland, und der öffentlich ausgebrochenen Rebellion in Schottland Theil gehabt, daher man ihn auch im October in Holland arretiren wolte, als er sich unverhofft aus Engelland daselbst einfande, in Meynung, er sey aus Furcht der Straffe wegen begangenen Hochverraths flüchtig worden; jedoch, da man nichts gewisses auf ihn bringen können, hat man ihm seine Freyheit lassen müssen. Er hat darauf im Parlamente es beständig mit der Parthey gehalten, die dem Hofe entgegen gewesen, und die Protestationes fleißig unterschreiben helffen, dadurch die widrig-gesinnten Lords ihren Unwillen wider die prävalirenden Meynungen des Hofs öffentlich an den Tag geleget. Im 1722 Jahr brach, nach dem Absterben des Grafens von Sunderland, eine grosse Conspiration in Engelland aus, die die Freunde des Prätendentens zum besten desselben angestifftet hatten. Die vornehmsten darunter waren der Bischoff Atterbury von Rochester, der Advocat Lear, der Hertzog von Ormond, die Grafen von Marr und Mareshale, der General Dillon, der Hertzog von Norfolck, der Graf von Orrery, die Herren Kelly, Pluncker und Goring, und unser Lord North and Grey. Die meisten befanden sich ausser Landes, daher ausser einigen geringen Personen niemand weiter als der Bischoff von Rochester, der Hertzog von Norfolck, der Graf von Orrery, unser Lord und der Advocat Lear in Verhafft gezogen wurden. Unser Lord war einer der ersten, dessen man sich bemächtigte. Er befand sich gleich auf seinem Lust-Hause, ohnweit Epping, als die Messagers des Staats abgeschickt worden, ihn gefangen zu nehmen. Allein, er kriegte zu rechter Zeit Wind davon, daher er sich des Nachts nebst einigen Personen in verstellter Kleidung von da weg, und nach Portsmuth begab, allwo er sich auf ein kleines Schiff setzte, und nach Havre de Grace zu entkommen gedachte. Allein eine Wind-Stille nöthigte ihn nach der Insel Wight zurücke zu kehren, wo er den 4 October frühe anlangte, und denselben gantzen Tag da blieb. Auf den Abend aber, da er wieder zu Schiffe gehen wolte, ward er von einem Gärtner erkannt, der so gleich dem Gouverneur von der Insel, dem General Macartney davon Nachricht gab. Dieser schickte so gleich seinen Sohn nebst einiger Mannschafft in einer Chaloupe dem Lord nach, welcher auch so glücklich war, sich seiner Person zu bemächtigen, u. ihn nach der Insel zurücke zu bringen. So bald der Hof Nachricht davon bekommen, fand sich eine starcke Garde auf der Insel ein, die ihn nach Londen abholte, allwo er so gleich von der Committe des geheimden Raths drey Stunden lang vernommen, und darauf zur Verwahrung erstlich in sein Haus, und hernach weiter in den Towr, und zwar vermittelst einer Barque, weil man wegen der bevorstehenden Wahl eines neuen Lord Mairs nicht vor gut befand, ihn unter Begleitung von Soldaten dahin zu führen, gebracht wurde; während der Zeit nahm man in seinem Hause alle seine Briefschafften, samt seinem Secretarius, Schwarthfüger, weg. Man hielt ihn Anfangs so scharff in Verwahrung, daß man seiner Gemahlin durchaus nicht verstatten wolte, zu ihm zu kommen, sie mochte Bedingungen vorschlagen, wie sie wolte. Immittelst bezeugete er in seinem Gefängniß ein sehr munteres und aufgewecktes Wesen, und stellte sich, als nähme er sich die Sache gar nicht zu Hertzen. Als er den ersten December nebst dem Advocaten Lear und Capitain Kelly vor das Königl. Hof-Gericht gebracht, und da vernommen wurde, stellte er sich sehr freymüthig und unschuldig an. Alleine er wurde dennoch überführet, daß er nicht nur bey dem gedachten Advocaten im Namen des Prätendenten Gevatter gestanden, sondern auch mit demselben selbsten und seinen Anhängern einen verdächtigen Brief-Wechsel gepflogen, da er denn bey solchem die verdeckten Namen Clifton, Crone und Cleaton geführet. Nichts desto weniger kam er zu Anfang des Junius 1723 wieder auf freyen Fuß, nachdem einige vornehme Lords der Caution wegen vor ihn gut gesaget hatten. Er hielte sich darauf eine Zeitlang in Engelland sehr stille und eingezogen, legte aber doch seine alten Meynungen nicht ab. Endlich verließ er 1726 sein Vaterland, und begab sich in die Oesterreichischen Niederlande, um bey der vermutheten Ruptur des Kaysers mit dem Groß-Britannischen Hofe, zum Besten des Prätendentens, wider dasselbe seinen Degen zu brauchen. Er nahm deswegen zu Brüssel die Römisch-Catholische Religion an, und gieng den 12 May mit einem Irländischen Edelmann, Namens Filtzgerad, nach Wien, allwo er, wie man saget, Audientz gehabt, auch mit denen vornehmsten Ministris dieses Hofes, ingleichen mit dem Spanischen Minister verschiedene Unterredungen gepflogen haben soll. Jedoch, weil er an diesem Hofe seinen gesuchten Zweck nicht erhalten konnte, gieng er nach Bologna, mit dem Prätendenten zu sprechen, von dar reisete er weiter über Genua nach Barcellona, und endlich zu Lande nach Madrit, allwo er bey dem damahls angegangenen Kriege mit Engelland als General-Lieutenant in Spanische Dienste trat. Er hatte bey seiner Abreise aus Engelland vorgegeben, er wolte nach Aacken ins Bad gehen, daher auch seine Gemahlin, als er Brüssel verlassen, wieder nach Engelland zurück gekehret. In Spanien fand er ebenfalls seine Rechnung nicht, weil der angefangene Krieg bald wieder geendiget wurde, er that daher eine Reise nach Franckreich, und fand sich im 1729 Jahr wieder in Engelland ein. Jedoch, weil er als ein Catholicke nicht ins Parlament durffte, auch wegen seiner Spanischen Dienste und seines übelgesinnten Gemüths wenig geachtet, und mit lauter fremden Augen angesehen wurde, begab er sich wieder nach Madrit, allwo er auch im Monat October 1735 bey ziemlichen Alter gestorben ist. Der Erbe von seinen Gütern und Titeln ist sein Vetter, der Lord Guilford. Ranfts Geneal. Archivarius XIV Th. p. 522.

NORT-

NORTHANTONIA, siehe Northamptonshire, ingleichen Northampton.

NORTHANTONIÆ COMITATUS, siehe Northampton-Shire.

Northanus, oder Nordanus (Briccius oder Briccianus) anfänglich Prediger zu Söst, nachhero Senior des Evangelisch-Lutherischen Ministerium und Pastor an der Egidien-Kirche zu Lübeck, woselbst er am 4 August 1557 gestorben ist. Er ist insonderheit um des willen zu mercken, weil er einer mit von denjenigen gewesen ist, die die Schmalkaldischen Artickel unterschrieben haben. Sein Sohn gleiches Namens hat nachher in der Stadt Moscau in Rußland das Evangelium öffentlich geprediget. D. Simon Pauli in der Vorrede der Auslegung der Lieder D. Luthers.

Northaudus, ein Frantzose, wird von Anastasio und Baronio in Annal. Eccles. ad ann. 844. vor einen Bischoff zu Vercelli ausgegeben, und unter diejenigen Bischöffe mit gezehlet, welche des Kaysers Ludwigs Krönung zu Rom beygewohnet. Es scheinet aber, als wenn obiger Name Northaudus aus Irrthum des Pöbels entstanden sey, indem vielleicht Nottingus, welcher um diese Zeit das Bißthum zu Vercelli verwaltet, darunter zu verstehen ist. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 765.

Northaug, siehe Nartz, im XXIII Bande p. 692.

Northausen, siehe Nordhausen.

Northausen (Johann) ein Lutherischer Prediger zu Bonn, und aus Königsee in Thüringen gebürtig, ward 1584 den 22 Jenner nest seinem Collegen, Johann Danckwerden, mit gebundenen Händen und Füssen von den Spaniern in den Rhein geworffen. Doch halff Gott dem ersten wunderlich aus dem Wasser. George Niclas in Syllog. tempor. ad Ann. 1584. Bucholtzer in Ind. Chronol. George Nigrinus in Päbstisch. Inquisition Lib. VII. cap. 4. Chyträus in Chron. Saxon. Lib. XXVII f 783. Osiander in Centur. XVI. p. 987. Krüger in Hist. mille viror. p. 163. Johann Bange und Johann Becherers Thüring. Chron. Olearius Thüring. Histor. und Chron. I Th. p. 250. u. f.

Northausen und Niederzier, Geschlecht, siehe Hochstede, im XIII Bande p. 316. u. f.

Northaym, Stadt im Fürstenthum Calenberg, siehe Northeim.

North-Berwick, siehe Nort-Berwick.

North-Berwig, siehe Nort-Berwick.

North-Curry, eine Stadt in Sommersetshire in Engelland an dem Fluß Tone.

NORTHDURINGUM, siehe Thüringen.

Northeim, ein Fluß in dem Halberstädtischen Fürstenthume, so bey der Stadt Halberstadt vorbey fliesset.

Northeim, oder wie es in alten Zeiten geschrieben worden Northaym, eine Chur-Braunschweigische Stadt in dem Fürstenthum Calenberg, zwischen der Leine und dem Rhum-Fluß, 2 Meilen von Göttingen, Einbeck und Osterrode. Sie soll ihren Namen von den Normannen haben, die sich in dem IX Jahrhundert hier aufgehalten haben, ist aber erst 1246 mit Mauern umgeben worden, auf denen 48 Thürme und aussen 15 Zwinger befindlich. Das Stifft St. Blasii, Benedictiner-Ordens, ist schon 1050, oder wie andere wollen, 1070 von Hertzog Otten an der Weser, der auch Graf zu Northeim gewesen, gestifftet, und nachdem es Graf Adolph von Dassel samt den Canonicis verbrannt, von Graf Siegfrieden von Northeim 1141 wieder erbauet worden. Von diesen Grafen zu Northeim wird in der Geschlechts-Beschreibung, so wohl der Hertzoge von Bayern, als auch derer von Braunschweig etwas gedacht, indem sie von beyden Häusern unter dero Stamm-Väter gezehlet werden. Zeiler topogr. Brunsw. p. 161. Buccelinus in Germ. Sacr.

Northeim, in der Grafschafft Henneberg, siehe Kalten-Nordheim, im XV Bande p. 138.

Northeim (Hermann III Graf von) Ertz-Bischoff zu Cölln, siehe Hermannus III, im XII Bande p. 1711.

NORTHEIMIUM FRIGIDUM, siehe Kalten-Nordheim, im XV. Bande p. 138.

North-Elmham, war vor Zeiten ein Bischöfflicher Sitz, ist aber vorjetzo nur ein Dorff, zwischen Norwich und Falckenham, in der Engelländischen Provintz Norfolck. Gedachtes Bißthum fieng sich mit Edwino 670 an, stund aber in währender Dänischen Verwüstung 100 Jahr lang ledig. Nachgehends wurde es in der Person Adulphs 955 gleichsam wieder lebendig, da denn die Dioces von Dunwich in Suffolck dazu geschlagen wurde. In solchem Zustande blieb es 100 Jahr lang, bis Herfastus den Bischöfflichen Sitz nach Hetford versetzte, von dannen dessel en nächster Nachfolger Herbert ihn nach Norwich verlegte, allwo er bis anjetzo geblieben ist. Camden.

Northen, ein Chur-Maynzisches Städtlein auf dem Eichsfeld.

Northesk (Grafen von) in Schottland, siehe Carnegg, in Supplementen.

Northeymensis (Heinrich) ein Deutscher von Geburt und von seinem Vaterlande zugenañt, hat zu Ende des XV u. zu Anfange des XVI Jahrhunderts geblühet, ist in der Philosophie und Theologie nicht unerfahren gewesen, und hat unter andern ein Buch in gebundener und ungebundener Rede geschrieben, so den Titel führet de virtutum & vitiorum conflictu. Trithem de Scriptor. Eccles.

North-Foreland, die äusserste Spitze der Insul Thanet in der Nord-Oestlichen Gegend von Kent, so wegen des grossen See-Treffens berühmt ist, welches 1666 in dieser Gegend zwischen den Engelländern und Holländern gehalten wurde, worinnen Printz Ruprecht von der Pfaltz, und der Hertzog von Albemarle die Holländer schlugen.

Northof (Lewold von) war in Westphalen in der Grafschafft Marck aus einem Adelichen Geschlecht, so vor langer Zeit abgestorben, 1278 den 21 Jenner gebohren. In dem 16 Jahre seines Alters ward er Studirens halber nach Erfurt geschickt, nach 2 Jahren aber von Rutgern von Altena, damahligen Truchseß des Grafen von der

Marck **Engelbrechts**, zurück beruffen, und den Söhnen dieses letztern, mit dem er nachgehends eine Reise in wichtigen Affairen nach Rom gethan, als Lehrmeister vorgesetzt. Im Jahr 1308 besuchte er die Universität zu Avignon, und nachdem er sich bald darauf in den geistlichen Stand begeben, ward er durch Hülffe **Adolphs**, Grafen von der Marck und Probstens zu Worms, Priester zu Bopparten, und hernach Canonicus zu Lüttich. Er nennte sich auch einen weltlichen Abt zu Wesel. Man hat von ihm catal. archiepisc. Colonienſ. und origines Comitum de Marca & Altena, so in **Meiboms** t. 1. 2. rer. Germ. zu finden, aus welchen erhellet, daß er noch 1358 am Leben gewesen. **Oudin** de scr. eccleſ. t. 3.

Northolm, eine Stadt in der Schwedischen Provintz Ost-Gothland, an dem See Weter, nahe bey Lincöping gelegen.

Northorn, ein feines Städtlein an der Vechte, im Unter-Stifft Münster, und zwar in der Grafschafft Bentheim, in Westphalen gelegen.

St. **Northpertus**, Ertz-Bischoff zu Magdeburg, siehe St. **Norbertus**.

Northringen, *Northuringa*, war ehemals ein gewisser Strich im Magdeburgischen, der jetzo die Börde heißt, hat aber dabey noch mehr in sich begriffen. Abels Deutsche und Sächsische Alterth. II Th. c. 2. §. 5. p. 319. Siehe übrigens auch den Artickel **Thüringen**.

Northumberland, Lat. *Northumbria*, eine an dem Meer gelegene nordliche Grafschafft von Engelland, welche gegen Norden an Schottland, gegen Abend gleichfalls an dieses Reich, und ein Theil von Cumberland, gegen Mittag an das Bißthum von Durham, und gegen Morgen an das Deutsche Meer stösset. Der Form nach stellt sie fast eine Pyramide vor, und erstreckt sich von Norden gegen Süden zu ohngefehr auf 50 Meilen; von Osten gegen Westen aber, da sie am breitesten ist, auf 40 Meilen. Die gantze Landschafft wird in 6 Quartiere oder kleine Landschafften eingetheilet, als nemlich 1) Yorck an dem Humber-Flusse, 2) Lancaster am Irrländischen Meere gelegen, 3) Cumberland, 4) Westmarien oder Westmorland, 5) Durham, und 6) Northumberland an sich selbsten, welches von dem Twed- und Tyna-Fluß beströmet wird, und eines Theils an das Deutsche Meer stösset. In allen 6 Quartieren aber zusammen sind mehr nicht als 460 Kirchspiele und nur 6 Städte. Vor Alters wohnten die Ottadini darinnen. Zur Zeit der Heptarchie war diese Grafschafft ein Stück von dem Königreich Northumberland, anjetzo aber macht sie nebst Durham und einem Theile von Yorckshire die Diöces von Durham. In dem Winter ist die Lufft allhier sehr scharff, da denn auch offt ein sehr tieffer Schnee liegt, und grosser Frost ist, wie das Clima mit sich bringt. Das nasse Wetter aber ist allhier nicht so kalt und unangenehm wie in Midleſex, welches vielleicht den warmen Dünsten zuzuschreiben ist, die aus den allhie befindlichen unzählichen Kohlgruben heraussteigen. Was den Boden anlangt, so kan in Ansehung dessen diese Grafschafft nicht sonderlich gerühmet werden; gestalt selbiger mehrentheils rauh, gebürgig, und übel zu bauen ist. Jedoch ist er an einigen Orten, sonderlich gegen die See zu, und längst dem Flusse Tine hin durch grossen Fleiß der Ackerleute sehr fruchtbar gemacht worden. Ehe Engelland und Schottland unter ein Haupt kamen, lag in der nordlichen Gegend dieser Grafschafft viel ödes Land, so die Eigenthums-Herrn nicht vor das ihrige erkennen wolten, nur um der zur gemeinen Beschützung gehörigen Unkosten dadurch entübriget zu seyn. Da aber die Gräntzen in Sicherheit kamen, maßte sich ein jeglicher seines Erbtheils an. Vor Zeiten sahe man wenig Adel-Sitze allhier, und waren sie mehr zu ihrem Schutz wider die Feinde, als zum Staat angelegt; anjetzo aber ist es gantz umgewandt. Ubrigens ist auch noch zu gedencken, daß die Einwohner aus ihren Stein-Kohlen-Gruben, worunter die meisten 30 bis 50 Klafftern sind, gute Nahrung haben. Hierzu werden stets gewisse Leute auferzogen und gehalten, welche ihr Brodt, so zu sagen, mitten aus der Erde herausgraben müssen, und in steter Gefahr schweben, entweder durch ein Stück Erde todt geschlagen, oder von einem schleunigen Einbruch des Wassers überschwemmet zu werden. In einigen Gruben in Sunderland in dem Bißthum Durham haben sie über dieses Ungemach von feurigen Dämpfen, so nichts anders sind, als die Entzündung der Lufft in den unterirrdischen Oertern, welche mit vieler schweflichten Materie angefüllet sind, woraus bisweilen Feuer entstehet, welches grossen Schaden verursachet. Die Arbeits-Leute sehen dieses zuvor an ihren Lichtern, wenn nemlich solche blau brennen, und eine viel hellere Flamme von sich geben, als sonsten gewöhnlicher massen geschicht, worauf sie sich gantz platt auf die Erde niederlegen, bis die Gefahr vorbey ist. Neucastle, Morpeth und Berwick senden durch die Banck 2 Deputirte ins Parlement, ausser den beyden Land-Rittern. Vor Alters hat dieses Northumberland seine eigene Könige gehabt, ist aber nach derer Dänen grausamen Einfall, so zu Ende des 8 Jahrhunderts erfolget, 33 Jahr ohne Regenten gewesen, und endlich von Eduard oder Egbert, Könige der West-Sachsen, ums Jahr 867 eingenommen, und unter seinen Zepter gebracht worden. Die Könige bis zu solcher Zeit haben geheissen:

1. Ida, welcher im Jahr 547, oder wie andere wollen 508, den Königlichen Titel zuerst annahm, nachdem er die Gräntzen von Northumberland bis an Edenburg erweitert hatte. Er regierete 12 Jahr.
2. Alla oder Ella, von 559, starb 589.
3. Edelric, des vorigen Idä Sohn, bis 593.
4. Athelfried, des vorherstehenden ältester Printz, wurde von des Königs Alla hinterlassenen Printzen Edwin 616 um Krone und Leben gebracht.
5. Edwin.
6. Obric und
7. Andefrid, waren des entleibten Athelfrieds Söhne.
8. Oswald 636.
9. Oswi.

10. Oswin, starb 670.
11. Egfried, blieb 685 in einem Treffen wider die Picten.
12. Alfried, starb 705.
13. Osred, kam 716 ums Leben.
14. Kenred, starb 718.
15. Osric, bis 729.
16. Ceolulf, danckte 727 ab, und gieng ins Kloster.
17. Egbert, legte 758 auch die Regierung nieder, und trat in den Mönchsstand.
18. Osulf, des vorigen Sohn, wurde gleich in dem ersten Jahr seiner Regierung von seinen eigenen Dienern des Lebens beraubet.
19. Ethelwald, regierte 6 Jahr, da er 765 von dem nachfolgenden ums Leben gebracht wurde.
20. Alred, wurde 774 wegen seiner Tyranney aus dem Lande verjagt.
21. Ethelred, wurde im fünften Jahr der Regierung vertrieben.
22. Alfwold 778, wurde 788 von seinen eigenen Unterthanen umgebracht.
23. Osred 789, wurde nach 4 Jahren abgesetzt, da denn der vertriebene Ethelred 794 den Thron wieder bestieg, aber auch die Reihe derer Könige von Northumberland beschloß.

Nach der Zeit haben den Hertzoglichen und Gräflichen Titul von dieser Landschafft folgende Herren geführet: Im Jahr 1065 **Morcar**, Graf von Northumberland, 1071 **Gospatrick**, 1072 **Waltheof**, zugleich Graf von Huntingdon, 1076 **Walther**, Bischoff von Durham, 1085 **Robert** von Mowbray, 1148 **Heinrich**, Präsident von Schottland, nach diesem **Wilhelm**, König von Schottland, 1192 **Hugo** von Pudsey, Bischoff von Durham, 1377 **Heinrich Piercy**, oder **Percy**, Lord Connetable von Engelland, 1414 **Heinrich**, 1455 **Heinrich**, 1461, alle 3 aus dem Geschlecht Piercy, 1463 **Johann Nevil**, Lord Montagu, 1469 **Heinrich Piercy**, welchem der vorgedachte **Nevil** den Gräflichen Titul abgetreten, 1487 **Heinrich Piercy**, 1555 **Johann Dudley**, Graf von Warwick, erster Hertzog von Northumberland, 1557 **Thomas Piercy**, Graf von Northumberland, so enthauptet ward, 1574 **Heinrich Piercy**, 1583 **Heinrich Piercy**, 1633 **Algernon Piercy**, 1668 **Jocelinus Piercy**, der 1670 in Italien ohne männliche Erben starb, siehe *Percy*; 1674 **George Fitz-Roy**, Hertzog von Northumberland, Vicomte von Falmouth, Baron von Pontfract und Ritter des Hosen-Bandes, geb. 1665, König Carls II dritter natürlicher Sohn von **Barbaren Villers**, Hertzogin von Cleveland, der 1716 den 8 Julius starb, und von **Catharinen**, einer Tochter **Roberts Wheatley** von Brecknot, und Wittwe **Thomä Lucy von Charlecote**, die am 16 Junius oder, wie andere wollen, 3 September 1737 in einem hohen Alter gestorben, keine Kinder ließ. **Robert Walpole** soll vom Könige **Georgen** I zum Hertzoge von Northumberland gemacht worden seyn, hat sich aber 1730 dieses Tituls noch nicht bedienet gehabt. **Beda**, **Buchananus** Rer. Scotic. Lib. V. pag. 161. **Cambden** und **Speedäus** theatr. magnæ Britann. **Imhof** hiſt. geneal. magnæ Britann. **Souverainen von Europa** p. 361. **Ranfts** Geneal. Archiv. Th. XV. p. 658. Th. XXXIV. p. 408. Th. XLVII. p. 563.

Northumberland (Johann Dudley, Hertzog von) siehe **Dudley** (Johann) im VII Bande p. 1548. u. f.

Northumberland (Wilhelm Parr, Marggraf von) siehe **Parr**.

NORTHUMBRIA, siehe **Northumberland**.

NORTHURINGA, siehe **Northringen**.

NORTHURINGA, siehe **Thüringen**.

Northuringewe, siehe **Thüringen**.

NORTHURINGI, siehe **Thüringen**.

NORTHURINGIA, siehe **Thüringen**.

NORTHURINGORUM PAGUS, siehe **Thüringen**.

Northuringowe, siehe **Thüringen**.

Northuringue, siehe **Thüringen**.

NORTHUSA, siehe **Nordhausen**.

Northusen, siehe **Nordhausen**.

Northusen, ein altes Adeliches Geschlechte. **Bertho d** von Northusen lebte gegen das Ende des XIII Jahrhunderts, als Commendator Provincialis des Deutschen Ordens in Preussen, stand aber dieser seiner Würde so übel vor, daß er endlich von dem Ordens-Meister abgesetzt, und ein anderer an seine Stelle eingesetzet ward. **Duisburg** in Chron. Pruſſ. P. III. p. 272. u. f. **Rudolff von Northusen**, war Decanus der Kirche zu U. L. Frauen in Erfurt, lebte zu Anfang des XIV Jahrhunderts. Seiner geschiehet in unterschiedenen alten Diplomatibus von 1291 und 1321 Meldung. **Sagittarius** Hist. der Grafsch. Gleichen p. 77 u. 99. **Heinrich**, **Otto** und **Werner**, drey Gebrüdere von Northusen, lebten im Jahr 1402, und wird ihrer Meldung gethan in einer von dem Capitel zu Neuwerck (Nuenwergke) vor Halle ausgestellten Urkunde beym **Ludwig** Reliq. MST. T. X. p. 609. u. f.

NORTHUSIA, Stadt, siehe **Nordhausen**.

Northusius (Caspar) ein Theologus zu Ende des 16 Jahrhunderts, hat sacrorum certaminum de vera Christi Eccleſia in his terris libros III. zu Lüttich 1597 herausgegeben. **Possev.** appar.

North-Wales, siehe **Bradford**, im IV Bande p. 977.

Nortweiler, ein Ort im Unter-Elsaß, zwischen der Lauter und Seltzbach, nicht weit von Cron-Weissenburg zwischen besagtem Cron-Weissenburg und dem Schlosse Fleckenstein gelegen. **Ichtersheim** Elsaß. Topograph. Th. I. C. 2. p. 10.

Northweiller, siehe **Nortweiller**.

Northwich oder **Nortwich**, eine Stadt in der Engelländischen Provintz Cheshire an der Weper, so wegen ihrer Saltz-Gruben bekannt ist. **Cambden** und **Speedäus** in theatr. magnæ Britann.

Nortia, eine Göttin derer Etrurier, welche einerley mit der Römer Pomona gewesen seyn soll. **Livius** Lib. VII. c. 3. **Struvius** Synt. A. R. c. 1. p. 180.

Nortimberg, ein Deutscher Graf und General Kayſers **Albert** I, von dem er im Jahr 1307

mit einer starcken Armee von Schwäbischen und Rheinischen Völckern nach Thüringen geschicket diese Landschafft zu erobern. Er ward aber bey Luckow geschlagen, wie solches mit mehrerm unter dem Artickel **Albert** I, im I Bande, p. 951 u. ff. insonderheit p. 955 nachgesehen werden kan. **Ludewig** Reliqu. MSCT. T. VIII. p. 248 u. ff.

NORTJOYA, Gegend in dem Hertzogthum Neuburg, siehe **Nordgau.**

Nortkerus, siehe **Norkerus.**

Nort-Kyn, Nord-Kya, ist der Name einer derer äussersten Spitzen von Europa in dem Nördlichen Theile des Königreichs Norwegen. Sie lieget nicht weit von dem vorhergehenden Nort-Capo, und ist den Schiffern gar wol bekant.

Nort-Leute, *Nordleudi*, *Nortluidi* und *Nortluidæ*, wurden vor Alters, sonderlich zu den Zeiten Kaysers **Carl** des Grossen, diejenigen Sachsen genennet, welche auf der Nördlichen Seite der Elbe wohneten, und sonsten auch **Nord-Albinger** hiessen. Besiehe **Nord-Albinger. Eckhart.** Comment. de Reb. Franc. Orient. & Episcop. Wirceb. T. I. L. I. L. XXIV. §. 190. p. 676. Lib. XXV. §. 96. p. 781 §. 99. p. 782.

Nortlingen, Stadt in Schwaben, siehe **Nördlingen.**

NORTLUIDÆ, siehe **Nortleute.**

NORTLUIDI, siehe **Nortleute.**

Nortmann, siehe **Normann.**

Nortmann, oder **Normann und Normannis** (Jacob von) war anfänglich Dom-Herr, nachgehends Dom-Probst des Hochstifts zu Mayntz, gegen das Ende des XIII und im Anfange des XIV Jahrhunderts. **Helwich** Elench. Nobilitat. Eccles. Mogunt.

NORTMANNI, siehe **Normänner.**

Nortmanstein, ein Schloß in Sachsen, welches die aus Rom geflüchtete **Normanne**, von denen unter einem besondern Artickel, an der Werre sollen gebauet haben. **Olear. Thür.** Histor. u. Chron. Th. I. p. 306.

Norton (Johann) ein Engelländer im 17 Seculo, schrieb

1) Evangelicum orthodoxum.
2) Responsiones ad quæstiones ab Apollonio propositas, Londen 1648 in 8.

Königs Bibl. vet. & nova.

Norton (Samuel) ein Englischer Medicus und Chymicus von Brüssel im 17 Jahrhundert, schrieb

1. Catholicon Physicorum s. Mercurium redivivum h. e. modum conficiendi tincturam physicam & alchymiam, s. lapidem philosophicum, welchen **Edmund Dean**, ein Engelländer, herausgegeben, Franckf. 1630 in 4.
2. Alchymiæ complementum, ebend. 1603 in 4.
3. Crede mihi s. Ordinale, so in dem Museo Hermetico Franckfurt 1678 in 4. stehet.
4. Venerem invitriolatam in Elixir conversam nec non Martem victoriosum s. elixeratum, ebend. 1630 in 4.
5. Saturnum saturatum, dissolutum & cœlo redditum, ebend. 1630 in 4.

Von der Linden de Scriptor. Medicis.

Norton (Wilhelm) ein Engelländischer Minorit, lebte zu Anfang des 15 Jahrhunderts, und schrieb ein Repertorium über des Lyrä Wercke. **Baläus** de Scriptor. Angl. Possevin Appar.

Nortrangs Dord, ein Amt oder Harde, in dem Königlichen Antheile des Hertzogthums Schleßwig, unter das grosse Amt Hadersleben gehörig.

Nort-Schwaben, siehe **Schwaben.**

NORTSUAVI, siehe **Schwaben.**

NORTURINGA, siehe **Thüringen.**

Nort-Walles, siehe **Walles.**

Nort-Walles (New-) siehe **Walles.**

NORTWALLIA, siehe **Walles.**

NORTWALLIA NOVA, siehe **Walles.**

Nortwich, Stadt in Chester in Engelland, siehe **Northwich.**

NORVAGICUM CORPUS JURIS, siehe **Norwegische Gesetze.**

NORVAGICUM JUS AULICUM, siehe **Norwegisches Hof-Recht.**

NORVEGIA, siehe **Norwegen.**

NORVICUM, eine Stadt, siehe **Norwich.**

NORUNT FIDELES, oder *Quod norunt Fideles*, oder *Norunt initiani*, war eine gemeine Redens-Art in denen Schrifften der Kirchen-Väter, wenn sie etwas gewisses bestätigen wolten, das von einem grossen Nachdrucke. Und dieses thaten sie sowohl in andern Sachen; als absonderlich, wenn sie an die heil. Sacramente gedachten, oder etwas anders hohes bekräfftigen wolten.

Norus, ein alter König in Norwegen, so zu den Zeiten des **Odins** gelebt haben soll, und von vielen vor den allerersten Norwegischen König ausgegeben wird. Besiehe **Abels** Deutsch. und Sächs. Alterth. II. Th. c. I. §. 4. p. 40.

Noruz, Cham von Capchai, war der dritte Sohn des **Janibeck**, und unterzog sich nach seines andern Bruders, **Kildybeks**, Tode der Regierung. **Allgemeine Chronica** VI. Band, p. 732.

NORWAGIA, siehe **Norwegen.**

NORWAGICUS MUS, siehe **Norwegische bunte Maus.**

Norwegen, lat. *Norvegia*, ein Königreich auf der Nordwestlichen Küste von Europa, dem Könige von Dännemarck zugehörig, ward von den Einwohnern **Norryck**, und zusammengezogen **Noreck**, das ist Nord-Reich, wie auch **Normannien** oder **Nordmannien**, genennet, als ob man gleichsam sagen wolte, Nordweg, weil es der äusserste Weg gegen Norden ist, und wurde vormahls vor ein westlich Stück von Scandinavia gehalten. In der Länge erstreckt es sich von dem Eingange der Ost-See an bis fast an Nord-Cap, die Breite aber ist nicht an allen Orten gleich, und mag ohngefehr 350 Meilen in die Länge austragen. Gegen Morgen hat es das Königreich Schweden, gegen Abend das Deutsche Meer, gegen Mittag den Sund, und gegen Mitternacht Lappland. Gegen Osten zu ist ein langes Gebürge, allezeit mit Schnee bedecket, so das Gebürge Sevo oder Savo genennet wird, welches Norwegen von Schweden unterscheidet. Es wird in 6 Provintzen eingetheilet, welche sind Aggerhus, Bergenhus, Stavanger, Drontheim, Wardhus und Bahus. Diese letztere ist seit 1660 dem Könige in Schweden beständig geblieben. Die Hauptstadt dieses Königreichs ist Drontheim, lat. Nidrolia, die übrigen Städte sind Bergen, Opslo, Wardhus, Christiania, Friedrichsstadt und Bahus. Das Land ist gebürgicht und unfruchtbar wegen der vielen Felsen, Sand-Oerter und Wälder, so man in grosser Menge darinnen antrifft, wie auch wegen der hefftigen Kälte; doch hat es auch sonsten von der gütigen Natur seine Gaben, wie man denn sonderlich daselbst vortreflichen Magnet und Silber- Bergwercke antrifft, welche einige Jahre daher ins Aufnehmen gebracht worden. An der Nordlichen Küste liegen viel Insuln, worunter die vornehmsten sind Maghero, Suro, Stagen, Trommes, Hitteren, Loforren, &c. Nahe bey dieser letzten Insul ist ein Strudel, der Maelstrom genannt, von 12 Meilen, welcher die darauf kommende Schiffe verschlinget. Zu diesem Königreiche gehören noch verschiedene Insuln, als da sind Island, Grönland, Spitzbergen, Hetland oder Schetland, und die Insul Ferro. Unerachtet nun dieses Land selbst wohl dem Nord-Pole sehr nahe gelegen ist; so ist gleichwohl die Kälte in demselbigen so strenge nicht, daß man es nicht biß an die äussersten Gräntzen bewohnen könnte. Wie denn auch die See dieser Gegend selten gefrieret. Jedoch wissen sich die Einwohner gegen eine ziemliche Kälte auch schon mit des Landes Peltzwerck zur Gnüge zu verwahren. Übrigens ist von dieses Landes Fruchtbarkeit, so viel die Land-Früchte betrifft, eben nicht viel Rühmens zu machen, massen es so viel Getreide, als zur Unterhaltung aller Einwohner erklecklich ist, niemahls aufbringen mögen. Daher die gütige Natur solchen Mangel mit einem gar reichlichen Fisch-Fange ersetzet hat. So ist nicht weniger das steinigte Gebürge, womit das Land durchgehends angefüllet ist, mit verschiedenen wilden Thieren wohl versehen, unter denen aber die grossen Bären am schrecklichsten seyn, als gegen welche andere Bären der Grimmigkeit und Grösse nach nicht zu vergleichen. Sonst aber fället das zahme Vieh, insonderheit aber Pferde und Kühe daselbst über die massen klein. Im übrigen ist hierbey zu mercken, daß zwischen Island und Norwegen von denen Holländern jährlich der bekannte Wallfisch-Fang gehalten wird. Die Einwohner in Norwegen sind von einigen beschuldiget worden, daß sie zur Zauberey geneigt wären, sind aber sonst ein ehrlich und offenhertzig Volck, und haben einerley Religion mit den Dänen, nemlich die Lutherische. Der gröste Handel, den sie treiben, bestehet in Thran, gedörrten Fischen und Holtz, sonderlich Tannen-Holtz, und grossen Eichen, woraus die schönsten Mastbäume gemacht werden; desgleichen in Theer und Pech. Im Jahr 1646 wurde nahe bey Opslo ein Gold-Bergwerck entdecket, aber bald erschöpffet. Norwegen hat von sehr alten Zeiten her seine eigne Könige gehabt, bis gegen Ausgang des 14 Jahrhunderts, da **Haquin** VI, König in Norwegen, welcher sich mit **Margarethen**, Königs in Dännemarck **Woldemars** III Tochter 1344 vermählt hatte, ohne Erben starb; worauf beyde Königreiche Dännemarck und Norwegen, nebst Schweden obgedachte **Margarethe** beherrschte, bis 1412, da **Erich**, Hertzog von Pommern, **Ingeburgens**, der gedachten **Margarethen** von Dännemarck Schwester Sohn, folgte. Dessen Nachfolger war **Christoph.** Da dieser starb, wurde 1448 **Christiernus**, des Grafen von Oldenburg **Theodorici** Sohn, zum Könige von Dännemarck und Norwegen erwählet, bey dessen Familie die beyden Kronen Dännemarck und Norwegen vereinigt geblieben. Im Jahr 1717 und 18 that der König in Schweden **Carl** XII einen Anfall in dieses Königreich, und suchte seine kriegerische Waffen daselbst auszubreiten, muste aber den 11 Decembr. 1718 in der Belagerung von Friedrichshall durch einen unglücklichen Stück-Schuß sein Leben einbüssen. Die Einwohner dieses Landes und der benachbarten Nordischen Provintzen hatten sich vor Zeiten erschrecklich gemacht, nachdem sie einen grossen Theil von den Niederlanden, von Franckreich und Britannien überschwemmet hatten: die, so an den Küsten wohnten, furchten sich dermassen vor ihnen, daß in allen ihren Litaneyen diese Worte stunden: A Furore Normannorum libera nos Domine d. i. von dem Grimm der Normänner, hilff uns lieber HErre GOtt. Sie bemeisterten sich der Provintz Neustrien in Franckreich, welche noch bis auf den heutigen Tag von ihnen die Normandie heisset. Nachgehends wurden sie auch Herren von Neapolis und Sicilien. Ihre eigene Historien setzen noch hinzu; daß sie Preussen und Carelien unter sich gebracht, und darinnen Colonien aufgerichtet haben. **Tacitus** bemercket, daß ihr Regiment absolut monarchisch gewesen, und daß es ihnen am besten gefallen, wenn sie durch Weiber regieret worden. Das Christenthum wurde hier zuerst durch **Olaum**, ihres Königs **Trigonis** Sohn, 995 gepflantzet, und hernach durch **Heralden** 1018 weiter ausgebreitet. Man sagt auch, daß sie Island mit Einwohnern besetzt haben, nachdem ihrer viel unter **Herold Harfager**, welcher die kleine Königreiche 868 in eines zusammen gebracht, hinweg gezogen. Die Succeßion der Könige in Norwegen ist diese:

Suipdag, oder Suibdager.
Uffo.
Aquin.
Gewart.
Coller.
Froger.
Hirwil.
Gothar.
Roller.
Hasmund I.
Helgo.
Hather.
Hasmund II.
Regnald.
Gunnar.

Hildeger.
Hasmund III.
Olon.
Omund.
Rusla.
Gotho.
Siward 801.
Fro.
Regner.
Biorn.

868 Harald, zugenamt Harfager, regieret bis 929
929 Ericus I. Blodöxe, d. i. Blutige Axt 936
937 Haquinus I. Adelstein 961
961 Haraldus Grafeldius 976
976 Haquinus malus 996
996 Oldus I. Tryggeson 1000
1000 Sueno furcatæ barbæ 1015
1015 Olaus II. Crassus & Sanctus 1030
1031 Sueno II. 1034
1034 Magnus Bonus 1048
1048 Heraldus Haarderaarde 1067
1067 Olaus III. Mansuetus 1069
1069 Magnus Kyre 1093
1093 Magnus Nudipes, oder Borford 1103
1103 Sivard I. oder Sigard 1131
1103 Ostenus I. 1123
1103 Olaus IV. 1117
1131 Magnus Cœcus 1136
1131 Haraldus Gille 1137
1137 Ingo I. 1162
1137 Ostenus II. 1157
1137 Sivardus II. 1155
1162 Magnus V. 1178
1178 Suerus 1202
1202 Haquinus III. 1204
1205 Ingo II. Baarson 1217
1217 Haquinus IV. 1262
1262 Magnus VI. Lagebäter das ist, der Verbesserer der Gesetze 1281
1281 Ericus Pästhadere 1299
1299 Haquinus V. 1319
1319 Magnus-Schmeeck 1344
1344 Haquinus VI. 1380
1380 Olaus V. 1387

Heut zu Tage wird das gantze Königreich durch einen Statthalter regieret, welcher auch die zu Norwegen gehörigen und oben genannten Insuln unter seiner Gerichtsbarkeit hat. Ubrigens sind die Einwohner gesunde und starcke Leute, haben auch sehr gesunde Lufft, daß sie selten kranck werden, und wo sie auch kranck sind, dennoch nicht viel Artzney brauchen, sondern sich nach Gelegenheit an einem guten Schöps-Braten, oder dergleichen, bald wieder gesund essen. Doch kommen sie in ihren Sitten den Dänen nicht bey **Snorro Storla** in chron. reg. Norwegor. **Peter Claudius** in vera descr. Norweg. **Wolff** in Norweg. illustr. **Jan. Martin.** in chron. Norweg. &c. **Torfäi** hist. **Chr. Jacobi** Norweg. **Hermannidis** Descript. Dan. & Norw. **Zeilers** Beschreibung der Königreiche Dännemarck und Norwegen. **Ivarus Herrholmius** de Præcellentia Regni Daniæ & Norwegiæ. **Hübners** Genealogische Tabellen I. Th. p. 88.

Siehe auch den Artickel **Dännemarck**, im VII Bande, p. 30.

NORWEGIA, siehe **Norwegen**.

Norwegische Brombeer, siehe *Chamæmorus*, im V Bande, p. 1966.

Norwegische bunte Maus, *Mus Norwagicus*. Davon ist unter dem Artikel **Maus**, im XIII Bande p. 2233 gehandelt worden, doch kan mit mehrerem **Wormii** Museum und Oliger Jacobäi Mus. Reg. Hafniens. p. 6. nachgelesen werden.

Norwegische Gesetze, oder wie sie bey denen Norwegern in ihrer Sprache genannt werden, **Norske Lov**, Lat. *Corpus Juris Norvegicum*, ist eine gewisse Sammlung Norwegischer Rechte und Gesetze, so insonderheit auf Befehl Königs **Christians** V zusammen getragen, und zu Coppenhagen in gedachter Sprache in 4 ans Licht gestellet worden. **Ludwig** in Præf. ad Reliqu. MSc. T. IX. p. 10.

Norwegische Handlung, bestehet in Masten, Latten, Brenn-Holtz, Theer, Thran, Eisen, Kupffer, Silber, einigen Mineralien und Materialien, item gesaltzenen und an der Lufft getrockneten Fischen, als: Stock-Fisch, Hering, Lachs und dergleichen. Es werden auch viel Tonnen voll von dem Fisch-Eingeweide nach Franckreich geschickt, welches sie **Rüt** nennen, und von denen Frantzosen zum Laberdan Fang gebraucht wird. Bergen ist die Haupt-Stadt in Norwegen, und hat grossen Handel nach Franckreich, Holland, Engelland und Spanien, und hat bey letztern Kriegen, da die Schwedische und Dänische Schiffe freye Fahrt gehabt, ziemlichen Profit genossen; wiewohl es auch durch den Brand sehr viel erlitten. Hernach sind Christiana und Drontheim. Die Waaren, welche aus andern Ländern nach Norwegen gebracht werden, bestehen in Saltz, Wein und Brandtwein, Wein-Eßig, Papier, Fenster-Glas, allerhand Krahm-Waaren, Käse und Toback, in seidenen und wollenen Manufacturen, gedruckten Büchern, vielen Nürnberger Waaren, weil Norwegen wenig Handwercks-Leute hat, und sich deshalben von denen Ausländern erholen muß. Ihr grösstes Wechsel-Negotium wird über Coppenhagen eingerichtet. Von Coppenhagen bis Christiania in Norwegen rechnet man 59 Meilen Weges. Von Christiania bis Bergen 60 bis 70. Von Christiana nach Drontheim 53. Das Ellen Maaß in Norwegen ist etwas geringer als das Amsterdamer, indem 11 Drontheimer 10 Amsterdamer machen, folglich 100 nur 90 thun, gleich wie hingegen 100 Amsterdamer vor 110 Drontheimer Ellen gerechnet werden. Die Müntze gilt daselbst wie in Coppenhagen und die im vorigen Kriege daselbst geschlagene Kupffer-Müntze ist gäntzlich verboten.

Norwegische Müntze, siehe **Müntze** (Norwegische) im XXII Bande p. 506.

Norwegisches Hof-Recht, *Jus Aulicum Norvogicum*, ist die Aufschrifft einer gewissen Sammlung Norwegischer Gesetze, so der berühmte Dänische Rechts-Gelehrte, Peter Johann **Resenius**, nebst dem Dänischen Hof-Rechte (Jure

re Aulico Danico) zugleich mit einer Lateinischen Uebersetzung und einem weitläufftigen Commentario zu Coppenhagen 1673 in 4 ans Licht gestellet. Es enthält aber solche eigentlich nichts anders, als gewisse Hof-Ordnungen, die vornehmsten Civil- und Kriegs-Bedienungen, nebst denen davon abhangenden Rechten und Vorzügen betreffend; da hingegen von denen Rechten blosser Privat-Personen nichts darinnen gedacht wird. **Ludwig** in Præf. ad Reliqu. MSc. T. IX. p. 6.

Norwegische Sprache, siehe **Sprachen**.

Norwegische Waaren, siehe **Norwegische Handlung**.

Norwegus, siehe **Nicolai**.

Norwegus (Johann) von Sunglés, aus dem Heßischen, lebte zu Anfang des 17 Seculi, und schrieb

Promtuarium Grammaticum, Franckfurt 1621 in 8.

Königs Biblioth. vet. & nova.

Norwich, Lat. *Norvicum, Nordovicum, Ordovicum, Venta Icenorum*, die Hauptstadt von Norfolck, und ein Bischöfflicher Sitz unter Canterbury gehörig, von Londen Nord-Ostwärts, 90 Englische Meilen entfernet. Diese Stadt liegt an dem Flusse Dare zwischen so angenehmen schattichten Bäumen, daß allhier die lustigste Gegend des gantzen Landes zu seyn scheinet. Im Jahr 1044 kamen die Dänen unter ihrem König **Sveno** hieher, plünderten und verbrannten die Stadt, welche sich aber in den folgenden Zeiten so wohl erholte, daß zu Eduards Confessoris Zeiten 1348 Bürger allhier gezählet wurden. Unter **Wilhelms Ruffi** Regierung wurde aus diesem Orte eine Handelsstadt gemacht, sie aber aufs neue vielerley Unglück erfuhr. Denn 1508 wurde sie durch Feuer, ferner durch grausame Pest, insonderheit 1348 und 1174 durch Krieg, 1266 durch die enterbten Barons, 1265 und 1446 durch einige Tumulte und unter **Eduards** VI Regierung durch **Ketts** Rebellion ruiniret. Nach der Zeit aber hat sie in stetem Flor und Ruhe gestanden, ausgenommen in dem einheimischen Kriege unter **Carln** I. Sie erstreckt sich anietzo in die Länge auf anderthalb Englische Meilen, und in die Breite auf die Hälffte, gleich wie sie in ihrem Bezirck ohngefehr 30 Kirchspiele hat. Sie ist mit guten Mauren umgeben, hat verschiedene kleine Thürme und 12 Thore. Im übrigen giebt sie an schönen Gebäuden, Zulauff des Volcks, Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit der gemeinen, und grosser Freundlichkeit der reichen Leute wenig Orten in Engelland was nach. Unter ihren vornehmsten Gebäuden sind nebst den Kirchen billig zu zählen die 2 Pallaste des Hertzogs von Norfolck und Grafen von Surrey, das Rathhaus, das Marckthaus, das Zuchthaus, das Hospital, worinnen 100 arme Männer und Weiber unterhalten werden. Dergleichen sind noch hier zu sehen die Uberbleibsel von einem alten Schlosse, welches die Sachsen erbauet haben. Zu der Dom-Kirche hat **Herbert Losinga**, der erste Bischoff von Norwich, den Grund geleget, und selbige der H. Dreyeinigkeit gewidmet. Sie ist sonderlich wegen ihres hohen Thurms sehenswürdig. Nach der Zeit ist sie 2 mahl durch Feuer übel zugerichtet, von **Johanne** von Norfolck aber, Bischoff von Middleton, wiederum ausgebessert worden, welcher sie in dem Stande gelassen, worinnen sie ietzo ist. Diese Stadt hat ihr Aufnehmen sonderlich den Niederländern zu dancken, welche wegen der Grausamkeit des Hertzogs von Alba und der Inquisition hieher flüchteten und allerhand Manufacturen mitbrachten. Der Bischöffliche Sitz von Norwich hat 1121 Kirchspiele unter sich in den Grafschafften Norfolck und Suffolck. Im Jahr 1626 wurde **Eduard** Lord Denny von Waltham von dem Könige **Carln** I zum Grafen von Norwich gemacht, welcher Titul nach seinem Tode **Georgen Goring**, dem Baren von Hurst Pierpoint gegeben wurde, der ihn seinem Sohne **Carln** hinterließ, mit welchem er ausstarb. Allein 1672 wurde er von **Carln** II wiederum erneuert und **Heinrichen Howard** dem Hertzoge von Norfolck gegeben, bey dessen Nachkommen er sich auch noch befindet. siehe *Howard*. **Speedäus** theatr. magnæ Britan. **Imhof** hist. geneal. magn. Brit. **Souverainen von Europa**. A Description of the Diocese of Norwich &c. Londen 1785.

Norwich, das Bißthum, ist anfangs zu Dunwich in Suffolck im Jahr 630 von Sigibert, dem König der Ost-Angeln angeleget worden, und hat folgende 4 Bischöffe gehabt, als:

1. Felix, ein Burgundier.
2. Thomas.
3. Bregilsus.
4. Bisus, unter welchem das Bißthum, weil er alt und kräncklich war, im Jahr 673 in 2 Bißthümer, nemlich in das zu Dunwich und das zu Elmham getheilet worden. Doch im 9 Jahrhundert gieng das zu Dunwich aus, und wurde der von Elmham im 10 Jahrhundert auch Bischoff zu Dunwich.

Die Bischöffe bis dahin haben geheissen

I. Die zu Elmham:

1. Bedwin.
2. Northbert.
3. Headulacus.
4. Edelfridus.
5. Lanferth.
6. Athelwolf.
7. Alcar.
8. Sibba.
9. Alherd.
10. Humbirctus.

II. Die Bischöffe zu Dunwich;

1. Acca.
2. Astwolph.
3. Eadfarth, empfieng die Einweihung 734.
4. Euthwin.
5. Aldbert.
6. Eglaf oder Algar.
7. Heardred.
8. Aelphunus.
9. Tidferth oder Tedfrid.
10. Weremund.

11. Wil-

11. Wilrend.

Seit der Zeit, daß der Bischoff zu Elmham zugleich auch Bischoff zu Dunwich gewesen, haben folgende den Bischöfflichen Stuhl allda besessen, als:

1. Athulfus.
2. Alfridus.
3. Theodredus.
4. Theodredus.
5. Athelstanus.
6. Algarus, starb 1021.
7. Alwinus.
8. Alfricus, starb 1038.
9. Alifrejus, oder Alfricus.
10. Stigandus, wurde abgesetzt, erhielt aber nach dem folgenden das Bißthum wieder.
11. Grinkettel, muste dem vorigen das Bißthum wieder räumen.
12. Egelmarus 1047.
13. Herfastus. Dieser verlegte den Bischöfflichen Sitz nach Thetford, und folgte ihm auf solchen Wilhelm Galsag und Herebert Losinga, welcher im Jahr 1086 das Bißthum nach Norwich verleget hat. Es sind diesem Bißthum die Kirchen in Norfolck, Suffolck und an einigen Orten in Cambridgeshire untergeben, und belaufft sich die Zahl derselben auf 1121. Der Bischoff kan sich in dem Pallast zu Norwich oder auch zu Lud-ham-Hall in Norfolck aufhalten. Dieses Bißthum hat 4 Archidiaconos, nemlich zu Norwich, Norfolck, Suffolck und Südbury. Wie die Bischöffe zu Norwich auf einander biß jetzo gefolget sind, läßet sich aus nachstehenden Verzeichniß wahrnehmen, nemlich:
1. Herebert Losinga, 1094 biß 1119.
2. Eberhard, oder Eborardus, biß 1150.
3. Wilhelm Turbus, biß 1175.
4. Joh. von Oxfort, biß 1200.
5. Joh. Grey, oder Gray, biß 1214.
6. Pandulphus Masca, von 1222 biß 1226.
7. Thomas von Blunvile, oder Blundevil, biß 1236.
8. Radulph, biß 1237.
9. Wilhelm von Raleigh, 1239.
10. Walther von Sufeild, oder Suthfeld, 1244.
11. Simon von Wanton 1257.
12. Roger von Skerwing, oder Skerning 1268.
13. Wilhelm Middleton 1278.
14. Rudolph Walpoole 1288.
15. Johann Salmon 1299.
16. Wilhelm Ayremin, oder Ayermin 1325.
17. Anton von Beeck, oder Beck 1337.
18. Wilhelm Bateman 1343.
19. Thomas Percy 1355.
20. Heinrich Spencer, oder Spenser 1370.
21. Alexander Totington, 1408.
22. Richard Courtnejus, oder Curthenaye 1413.
23. Johann Wackering 1416.
24. Wilhelm Anewyck, oder Almwicke 1426.
25. Thomas Browne 1436.
26. Walther Hart, oder Lyhert 1445
27. Jacob Goldwell 1472.
28. Thomas Jan 1499.
29. Richard Nix, 1500.
30. Wilhelm Rugg oder Repps 1536.
31. Thomas Thirlbey, 1550, zuvor Bischoff zu Westmünster, wurde 1554 nach Ely versetzt.
32. Johann Horton, der heiligen Schrifft Professor, von 1554 biß 1559.
33. Richard Cox, der heiligen Schrifft Professor, 1559, kam aber vor der Consecration nach Ely.
34. Johann Parckhurst, 1560, saß biß 1574.
35. Edmund Freake, 1575, war erster Bischoff zu Rochester, und wurde 1584 nach Worcester versetzt.
36. Edmund Scambler, von 1584 biß 1594, war erst Bischoff zu Petersburg.
37. Wilhelm Redman, von 1594 biß 1602.
38. Johann Jegon, von 1602 biß 1617.
39. Johann Overall, von 1618, starb im folgenden Jahr. Er ist zuvorhero Bischoff von Lichfield und Coventry gewesen.
40. Samuel Harsnet, 1619, wurde 1628 Ertz-Bischoff von Yorck. Anfangs hat er das Bißthum Chichester vewaltet.
41. Frantz White 1628, ward 1631 nach Ely versetzt. Zuerst ist er Bischoff zu Carlisle gewesen.
42. Richard Corbet 1632, vorhero Bischoff zu Oxford, starb 1635.
43. Matthes Wren, 1635, ist vorher Bischoff von Hereford gewesen, 1638 aber nach Ely versetzt worden, wo er 1667 gestorben.
44. Richard Montague 1638, ist erst Bischoff von Chichester gewesen.
45. Joseph Hall, von 1641 biß 1656, da er gestorben. Nach ihm ist der Bischöffliche Stuhl biß 1660 ledig gestanden.
46. Eduard Raynolds, starb 1676.
47. Anton Sparrow, starb 1685. Er ist anfangs Bischoff zu Exester gewesen.
48. Wilhelm Lloyd, vorhero Bischoff zu Petersburg, ward 1690 abgesetzt.
49. Johann Moor, der heiligen Schrifft Professor, von 1691 biß 1707, da er nach Ely versetzt worden.
50. Carl Trimnell, der heiligen Schrifft Professor, von 1707 biß 1721, da er Bischoff von Wincheſter worden.
51. Thomas Green, von 1721 biß 1723, in welchem Jahre er nach St. Assaph versetzt worden.
52. Johann Leng, 1723, starb den 6 November 1727.
53. Wilhelm Baker, vorhero Bischoff zu Bangor, starb 1732 im December zu Bath im 64 Jahr seines Alters.
54. D. Tannet, vorher Bischoff zu St. Assaph.
55. Robert Buts, ward 1738 nach Ely versetzt.

56. Tho-

56. Thomas Groch, vorhero Bischoff zu Bristol.

Wharton Angl. Sac. P.I. p.403. **Godwin** de Præsul Angl. P.I. p.481. **Benthem** Englischer Kirchen- und Schulen-Staat.

Norwich, eine Stadt in Cheshire in Engelland, welche gute Saltzgruben hat.

Norwod (Thomas) ein Engelländischer Dominicaner, lebte zu Anfang des 14 Jahrhunderts, und war einer von denen berühmtesten Theologis seiner Zeit. **Pitseus** setzet ihn ins Jahr 1320, und eignet ihm folgende Schrifften zu, als:

1. Commentarium super epistolam ad Romanos.
2. Scriptum super IV. Libros sententiarum.

Echard Bibl. Script. Ord. Præd. Tom.I. p.531.

Norwold (Hugo) Bischoff zu Ely in Engelland, wurde 1229 den 10 Julii eingeweihet. Er war vorhero Abt zu St. Edmund. Ohngeachtet er viel auf den Bau der Cathedral-Kirche und andere milde Stifftungen verwendet, so war er jedennoch gegen die Armen nicht minder freygebig. Er starb auch noch einst so vergnügt, daß er den angefangenen Bau zu Ende gebracht, 1254 den 9 August. **Godwin** de Præsul. Angl. P.I. p.313.

Norwood (Richard) hat eine Trigonometrie in Englischer Sprache zu Londen 1651 in 4 mit dem Canone Sinuum, tangentium, & logarithmorum herausgegeben, darinnen er Nepers allgemeine Regel erkläret. **Wolffs** Unterricht von mathematischen Schrifften, p. 67.

Nos, so viel, als **Genuß**, oder **Gebrauch**, siehe **Gebrauch**, im X Bande, p.494. ingleichen **Nießbrauch**, p.853 u.ff.

NOS, siehe **Wir**, ingleichen **Uns**.

NOSAIRII, Secte der Alschiten, siehe **Nossairium**.

Nosan, ein alt Deutsches Wort, ist, nach des **Lipsius** in Glossar. davon gegebenen Erklärung, so viel, als **verhindern**, Lat. *impedire*. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P.II. p.130.

Nosarzewsky (Johann) Schloß-Richter (Judex Castrensis) von Ciechanow, und Consiliarius der Landschafft Zakroczym, befand sich bey denen letztern Pohlnischen Troublen unter denen Dzickowischen Conföderirten, und unterzeichnete den 30 Julius 1735 die bekannte Königsbergische Manifestation. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1736 p.149.

NOSCE TE IPSUM, siehe **Selbst-Erkänntniß**.

Noscheck, **Nauscheck**, oder **Natheck**, und **Natseck**, ein alter König in Persien, und zwar einer von den letzten aus dem ältesten Stamme der Pischdadier. Er soll, wie die Persischen Geschichtschreiber wollen, den Tempel zu Jerusalem wiederum haben aufbauen lassen. Wie nun von andern Geschichtschreibern erzehlet wird, daß **Esra** von dem Könige **Artaxerxes**, mit dem Zunamen Longimanus, Befehl bekommen habe, das Jüdische Reich wieder aufzurichten: also ist es wahrscheinlich, daß dieser Noscheck eben der Artaxerxes seyn müsse. **Herbelot** Bibl. Orient. p.674.

Noschkowitz, oder **Noscowitz**, ein Adeliches Gut und Dorff, hinter Döbeln gelegen, gehörte ehemals mit drey Scheffeln Wach-Weitzen nach Meissen, übrigens aber ins Amt Döbeln. Nachher kam es an das Kloster Zelle, bey Veränderung des Klosters aber der nähern Gelegenheit wegen wieder nach Döbeln, nach bald darauf erfolgter Zertheilung des alten Amtes Döbeln aber ward es nach Leißnig gegeben, dahin es auch mit dem Amts-Bezircke noch biß jetzo gehöret. Als 1587 das wichtige Zellische Kloster-Gut Gersdorff von denen Lauterbachischen Erben wieder eingelöset ward; so bekam dieses Noschkowitz, der älteste Sohn und Lehns-Erbe, **Johann Lauterbach**, welcher sich so fort von und in Noscowitz zu schreiben pflegte, wie seine hinterlassene Schrifften vielfältig bezeugen. **Knauths** Alt-Zell. Chron. VI Th. p.142.

NOSCIBILIS, siehe *Nobilis*.

NOSCOPIUM, eine alte Asiatische und nicht sonderlich bekannte Stadt in der Provintz Lycien. **Cellarius** in Geogr. Antiqu. T.II. Lib.III.c.3. p.120.

Noscowitz, siehe **Noschkowitz**.

Noseret, siehe **Noseroy**.

Noseroy, **Noseret**, oder **Nozoreth**, ingleichen **Nazareth**, vor Alters aber *Nuceria*, *Nucella* oder *Nucillum*, genannt, ist die vornehmste Handels-Stadt in dem untern Theile der freyen Grafschafft Burgund. Sie liegt an dem kleinen Flusse Serpentin, nicht weit von dem Ursprung des Flusses le Dain, und ist vor Alters wegen der annehmlichen Lage, und wegen der Bequemlichkeit zu jagen, eine Residentz des Landes-Herren gewesen, auch noch jetzo mit einem ziemlich feinen Schloß versehen. Sie treibt gute Handlung, gehört dem Printzen von Oranien, und wird unter andern an dem Tage St. Antons von den umliegenden Gegenden starck besucht. **Zeiler.** itinerar. Gall. **du Vall.**

Nosler (Georg) ein Doctor der Medicin, und Sohn des nachfolgenden Martins, gebohren zu Cölln an der Spree 1591 den 10 May, studirte zu Halle in dem Gymnasio, hernach zu Franckfurt an der Oder, Wittenberg, Helmstädt und Padua; wurde nach dem Professor der Physic und der Medicin zu Altorff, verwaltete 1623 bey damahliger Einweihung der Universität das Rectorat, setzte sich daselbst durch seine Klugheit und Gelehrsamkeit so wohl, als durch seinen tugendhafften Wandel in groß Ansehen, starb endlich am Podagra den 9 Julius 1680, und hinterließ nur einige Dissertationes. Man hat ihn niemals bewegen können grosse Bücher ans Licht zu stellen, wiewohl er dazu sehr capabel gewest. **Königs** Biblioth. vet. & nova. **Freher** Theatrum eruditorum. **Baier** von der Nürnbergischen Universität, Stadt Altorff, p.44.

Nosler (Martin) ein Protestantischer Theologus, war im 17 Jahrhundert Chur-Brandenburgischer Hof-Prediger, Kirchen-Rath und Probst zu Cölln an der Spree. Er hat de salvandorum paucitate, und einen thesaurum dispositionum evangelicarum, gedruckt zu Wittenberg 1605 in 8, geschrieben. Er war ein Vater vier gelehrter Söhne, unter welchen **Adam**, Chur-Brandenburgischer Rath war; von **Georgen** aber siehe vorstehenden Artickel. **Freher. König.**

Nosloch, ein Wormser Dorff, siehe **Nußloch.**

NOSOCOMIA, heisset die Verpflegung der Krancken.

NOSOCOMION, siehe *Nosocomium.*

NOSOCOMIUM, oder *Nosocomion*, welches Wort von νόσος, Kranckheit, und κομέω, Sorge tragen, herkommt, und auch sonst *Nosodochium*, Deutsch **Hospital, Siech- Krancken-** und **Armhaus** oder **Lazareth** heisset, bedeutet ein öffentliches Haus, darinne arme, krancke und preßhaffte Leute darnieder liegen, geheilet und verpfleget werden: Dergleichen Häuser bey allen wohlbestellten Republicen gefunden werden. Siehe **Hospital**, im XIII Bande p. 971. **Lazareth**, im XVI Bande p. 1241. *Maladerie*, im XIX Bande p. 692. und endlich **Spital.**

NOSOCOMUS, siehe **Hospital-Meister**, im XIII Bande p. 982.

NOSODOCHIUM, siehe *Nosocomium.*

NOSOLOGIA, welches Wort von νόσος, Kranckheit, und λέγω, ich erzehle, herkommt, bedeutet eben so viel als die **Pathologie**, nemlich eine Beschreibung der Kranckheiten. Siehe **Pathologie.**

NOSOS, heißt im Griechischen, was im Lateinischen *Morbus*, und im Deutschen **Kranckheit** bedeutet, davon im XV Bande p. 1744. u. ff. nachzusehen.

Nostri und **Nasri**, ist bey denen Arabern so viel, als einer, der von Nazareth gebürtig ist. Daher denn auch bey denen Arabischen Christen die Worte **Jessoua Al Nostri** eben so viel, als das Hebräische **Jeschua Hannostri**, das ist, **Jesus von Nazaret**, welchen hingegen die Mahomedanischen Araber insgemein nur Issa Ben Miriam zu nennen pflegen. Sonst hat man auch dem **Hassan Ben Houssain, Ben Al Mokim**, den Zunamen **Al Nasri**, oder **Al Nostri**, beygeleget. Und dieses vielleicht darum, weil er von Nazareth gebürtig gewesen. Denn eigentlich lebte derselbe zu Cairo in Egypten, und hat unterschiedenes über des Euclides Elemente in Arabischer Sprache geschrieben. **Herbelot** in Biblioth. Orient. p. 666. Siehe auch **Sohail Abdallah.**

Noß, siehe **Nießbrauch**, p. 853. u. ff.

Nossa, siehe **Nossen.**

Nossairioun, ist eigentlich ein Arabisches Wort, und bedeutet so viel, als die Nazarener, eine bekannte Secte unter den Juden, wie auch eine gewisse Secte unter denen Christen, welche die Jüdischen Lehren und Gebräuche mit denen Gründen und Gesetzen des Christenthums vermengten. **Herbelot** in Biblioth. Orient. p. 674. Siehe auch **Nossairium.**

Nossairium, Nazarener, *Nosairii*, oder Secte der Alschüten, oder der vornehmsten Anhänger des Mahometanischen **Ali**, welche von den andern Mahometanern insonderheit darin unterschieden sind, daß sie glauben, die göttliche Natur habe sich bisweilen mit einigen ihrer Propheten, und ins besondere mit Ali, als dem vornehmsten Nachfolger des **Mahomets**, wie auch mit dessen Sohn **Mahommet Ben Hanifich** cörperlich vereiniget, mit seinem Munde geredet, mit seinen Händen allerhand Thaten verrichtet, und dergleichen mehr; weswegen sie auch von dem **Ali** glauben, er habe viele Wunderwercke gethan, sey vor der Welt gewesen, habe die würckliche Dinge erschaffen, und möge also Gott genennet werden. Es ist aber diese Lehre von den andern Mahometanern, gleich als hätten sie dieselbe aus Christlichen Büchern gesogen, jederzeit verworffen worden. **Al Scharestanius. Gregorius Abulpharag.** in dynast. **Herbelot** Bibl. Orient.

Nossen, eine Stadt, Schloß und Amt an der Freybergischen Mulde, in dem Ertzgebürgischen Kreyse und Marggrafthum Meissen gelegen, 4 Meilen von Dresden. Vor Alters wurde es **Nuzzin** oder **Nußin** geschrieben, woraus nachmahls die Benennung **Nossa** und endlich **Nossen** erwachsen. Ehemahls hat es dem hohen Stift Meissen zugehört, dazu es von dem Bischoff Wittichen 1357 erkaufft worden. Im Jahr 1414 hat Bischoff **Johann Hofmann** von Schweidnitz (und zwar vermöge Stifftischer Monumenten, zum Jahr-Pfennig und Reise-Kosten auf das Concilium zu Costnitz) solches an die Abtey Altenzelle veräussert. Es ist aber diese Abtey bey der Religions-Aenderung secularisiret worden; da denn das Kloster selbst nebst der Schäfferey Cammersheim zum Chur-Fürstlichen Kammer-Gut gemacht, die Vorwercke Raisa, Kaltenborn ꝛc. mehrentheils an Privat-Personen veräussert, aus den übrigen zugehörigen Städtgen und Dorffschafften aber das Amt Nossen gemacht worden. Es gehören aber zu demselben die 3 Städtlein Roßwein, Siebenlehn und Nossen, mit Ober- und Erb-Gerichten, ferner 76 Dorffschafften, als 51 mit Ober- und Erb-Gerichten, 4 mit Ober-Gerichten, 9 mit Erb-Gerichten, und 12 mit Folge und Steuer, desgleichen 2 Mühlen, 1 Wüstung, 1 Schencke, 3 Vorwercke, 1 Mann zu Stesewitz, 1 Mann zu Drey-Dörffer und 3 Mann zu Littorff. Knauth in Prodr. Misn. p. 298. u. f. wie auch in der Alt-Zell. Chron. hin und wieder. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachs. Beyl. pag. 8. und 98.

Nossen, Geschlecht, siehe **Nußin.**

Nossenus (Johann Maria) von ihm ist sonderlich eine Schrifft bekannt, unter folgendem Titel: Zeit-Register auf die Statuam Nabuchodonosoris, Dresden, 1602 in 4. mit Kupfern.

Nosser, siehe **Nösser**, p. 1165.

Noßis, eine Lyrische Poetin, deren Vaterland, welches Locri geheissen, lange unbekannt gewesen, bis es aus ihren Epigrammatibus zuerst **Richard Bentley** Apolog. pro dissert. de epistol. Phalaridis p. 355. ausfündig gemachet. Sie lebte mit dem gleichfalls Lyrischen Poeten aus Tarent oder Sy-

Syracus, Namens Rhinton, welcher um Olymp. CXVI. geblühet hat, zu einer Zeit. In dem dritten Buch der Anthologie stehet ein Epigramma von ihr, das sie auf den gedachten Rhintonem verfertiget, welches **Fulvius Ursinus** Poem. IX. feminar. illustr. p. 55. mitgetheilet hat. Ein anders von ihr trifft man bey **Holstenio** und **Berkelio** in not. ad Stephanum Byzant. unter λοκροί an, welches erwehnter **Bentley** am obangeführten Orte verbesserter ans Licht gestellet, auch noch mit drey andern bis dahin ungedruckt gewesenen Epigrammatibus vermehret hat, denen **Küsterus** das vierte, dessen **Suidas** etliche mahl gedencket, in not. ad hunc. aut. hinzugefüget. Es wird sonsten dieser **Noßidis** auch beym **Antipater** Epigramm. de novem Poetriis gedacht. **Fabricius** Bibl. Græc. P. I. p. 588. **Gottfr. Olearius** de Poetriis græc. p. 41.

Noßlich-See, ein kleiner See im Schwibuser-Kreise in Nieder-Schlesien.

Noßwitz, ein Schrifftsäßiges Gut, unter das Amt Plauen gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachs. Beyl. p. 101.

Noßwitz, eine Adeliche Familie in Schlesien, welche ihren Ursprung aus Litthauen hat. **Johann Noßwitzky** von Noßwitz stand 1655 in dem Fürstenthum Oppeln in besonderm Ansehen. **Carl Ferdinand** von Noßwitz war 1724 Kayserlicher Post-Verwalter zu Liegnitz. **Sinapii** Schles. Cur. t. 2. p. 846.

NOSTALGIA, siehe **Heimsucht**, im XII Bande p. 1190.

Nostana, eine nicht sonderlich bekannte Stadt in der disseits **Indien** gelegenen Provintz Drangiana. **Cellarius** in Geogr. Antiqu. T. II. Lib. 3. c. 22. p. 847.

NOSTER, siehe **Unser.**

NOSTER MAGISTER, siehe **Magister**, im XIX Bande p. 317. u. ff.

Nostitz, eines der grösten und ältesten Geschlechter, welches sich in Ungarn, Böhmen, Schlesien und Laußnitz ausgebreitet, und in vielfältige Linien zertheilet hat. Die Namens-Endigung **in itz** deutet an, daß sie von Sorabischer und Wandalischer Ankunft sey, und wollen einige den Namen von einem Guth Noes in der Ober-Lausitz herführen. In dem geistlichen Stande sind etliche dieses Geschlechts schon in den alten Zeiten zu Ertz- und Bischöflichen Würden gestiegen, wie denn **Diermar II** von 1026 bis 1041 Ertz-Bischoff zu Saltzburg gewesen. **Ferdinand** wird von einigen unter die Bischöffe von Würtzburg und **Wilhelm** unter die zu Passau gesetzet. Aus dem weltlichen Stande sind die ersten, von denen man etwas aufgezeichnet findet, **Friedrich** von **Nostitz** und sein Bruder: Denn als 1147 der Kayser **Conrad III** in Begleitung Königs **Ludewigs VII** von Franckreich, **Boleslai Crispi**, Hertzogs von Polen und Schlesien, und **Boleslai**, Hertzogs in Böhmen, einen Zug in das heilige Land that, so brachte **Boleslaus Crispus** sehr viel Polnische und Schlesische Edelleute mit, unter denen sich die von **Nostitz** in der Schlacht bey dem Fluß Mäandro in Asien so wohl gehalten, daß die Saracenen in die Flucht geschlagen worden, und die Schlesische Reuterey den Preiß davon getragen, derhalben auch der Kayser, als er zu Jerusalem eingezogen, **Friedrichen** von **Nostitz** zum Ritter geschlagen, von dannen derselbe nach 4 Jahren glücklich nach Hause gekommen. **Ulrich Nostitz** commandirte vor seinen noch jungen Hertzog **Conrad Loripedem** von Glogau, die Schlesische Reuterey, in dem Zuge, welchen Kayser **Friedrich I** in das heilige Land that, da er sich sehr tapffer erwiesen, aber sein Leben beschliessen müssen. **Stanislaus Nostitz** hat dem Hertzog **Heinrichen II** den **Frommen** von Breßlau und Liegnitz 1240 gerathen, denen in Schlesien eingefallenen Tartarn keine Schlacht zu liefern. Als aber der Hertzog sich dennoch mit ihnen bey Wahlstadt eingelassen, hat er als Obrister commandiret, da er vermuthlich auch umgekommen; es wäre denn, daß er mit **Wilhelm Nostitz** einerley sey, von dem man auch verzeichnet findet, daß er dem Hertzog die Schlacht wider die Tartarn widerrathen, und nach derselben des Hertzogs **Boleslai Calvi** in Schlesien zu Liegnitz, **Heinrichs des Frommen** Sohns, Hofmeister gewesen, und ihn zu den damahls üblichen Ritter-Spielen und Kriegs-Ubungen wohl angeführet, daher er auch den ersten Rang nach dem Hertzog bekommen, und zum ersten Statthalter seines Landes gesetzt worden. **Hartwig von Nostitz**, Herr zu Damnitsch, war Hauptmann zu Steinau, und starb 1285. Einer von **Nostitz**, Herr zu Horle, wurde zu Anfang des 1440 Jahres von **Uladislao**, König in Polen, an den Rath zu Breßlau als Abgesandter geschickt, mit demselben zu tractiren, daß, weil ihr Landes-Fürst **Albrecht II**, Römischer Kayser und König von Böhmen, gestorben, sich die Stadt Breßlau wieder zu der Cron Polen begeben, und **Uladislaum** vor ihren König annehmen möchte; allein er bekam abschlägliche Antwort. **Johann von Nostitz** zu Riedschütz war 1469 Hertzogs **Heinrichs II** zu Glogau Rath und Vormund, und Hauptmann des Schwiebusischen Kreyses. **Siegmund** von **Nostitz** ist wegen seiner Grösse und Stärcke 1472 an dem Hof des Ungarischen Königs **Matthiä** berühmt, und wegen seiner Tapferkeit bey dem König beliebt gewesen, der ihn zu seinem Feld-Marschall ernennet, da er unter andern in dem Treffen vor Breßlau wider den König **Casimiren III** von Polen, und **Uladislaum** König von Böhmen, 1472 die Vor-Trouppen geführet, und grosse Ehre eingeleget, auch bey Eroberung der Stadt Wien in Oesterreich, nach Königs **Matthias** eigenem Geständniß, das beste gethan. Als ihm aber dieser König einsmahls zu Ofen zugemuthet, dem Löwen in der Gruben das vorgeworffene Fleisch wegzunehmen, hat er es zwar in Gegenwart der Polnischen Gesandten ungesäumt verrichtet, aber hernach seine Dimißion verlanget. König **Casimir III** hat sich darauf sehr bemühet, ihn an seinen Hof zu ziehen. Allein er hat bey Lebenszeiten Königs **Matthiä** sich nicht dahin begeben wollen, nach dessen Tod aber ist er in Polnische Dienste getreten. Kayser **Friedrich III** hat auch so viel auf ihn gehalten, daß er gesagt: Er wolte ihn mit vielem Gold auswägen, wenn er ihn mit guter Manier auf seine Seite bringen könte. Andere erzehlen, daß dieser

ser **Balthasar** von **Nostitz** einer von des Königs **Matthias** vornehmsten Kriegs-Obristen gewesen, der mit seiner leichten Reuterey dem Feinde bey Breßlau 1472 grossen Abbruch gethan. In dem Glogauischen Krieg 1488 hat der König **Matthias** unter Commando eines von **Nostitz** dem Hertzog **Johanni** von Sagan 300 Reuter zu Hülffe geschickt. **George** von **Nostitz** in Hertzogswaldau, war 1513 Hauptmann zu Sprottau, und wurde in wichtigen Angelegenheiten des Glogauischen Fürstenthums gebraucht. **George Nostitz** aus dem Glogauischen Fürstenthum, war Königs **Uladislai** in Ungarn und Böhmen Edelknabe, und bey dessen Sohn, König **Ludwigen** Secretarius und Kriegs-Rath, auch Landes-Hauptmann, welchem er widerrathen, nicht alles auf eine Schlacht, noch weniger sich selbst hinein zu wagen, worüber er bey nahe in Ungnade gekommen, und unter dem Vorwand einiger Geschäffte an König **Sigismunden** I in Pohlen verschickt worden; währender Zeit aber geschahe 1526 die unglückliche Schlacht bey Mohatz, und als er aus Pohlen zurück kam, lag ihm die verwittibte Königin an, den Königlichen Leichnam aufzusuchen, welchen er auch überbrachte, und davor, wie auch vor andere dem König geleistete Dienste, mit einem ansehnlichen Guth an der Ungarischen Gräntze beschencket ward, welches seine Nachkommen, wiewohl unter einem andern Namen, noch besitzen, oder doch lange Zeit besessen haben sollen.

Die in Schlesien und Laußnitz gebliebene Herrn von **Nostitz** haben sich nicht allein in viele Linien ausgetheilet, sondern auch im Reich und in Böhmen ausgebreitet, davon einige die Reichs-Gräfliche Würde und Sitz auf der Fränckischen Grafen-Banck erhalten, die andern Linien aber floriren in dem Freyherrlichen und Ritter-Stande.

Die Linie der Reichs-Grafen von **Nostitz** und Burggrafen von Rheineck stammet her von **Caspar** von **Nostitz** auf Tschochau, Rottenburg und Gotta, Rittern und Obersten, von dem ein besonderer Artickel handelt. Er hatte von **Caspars** von Gerßdorff zu Hanichen Tochter 3 Söhne, davon **Hartwich** die **Tschochauische**, **George** die **Rottenburgische**, und **Otto** die **Gottaische** Linie gestifftet.

I. **Hartwich von Nostitz**, ein Stamm-Vater der **Tschochauischen** Linie, und derer jetztlebenden Reichs-Grafen, hinterließ von seiner Gemahlin, einer gebohrnen **von Klups** und **Hennersdorf**, **Johann**, so 1521 Königlicher Böhmischer Land-Richter des Budißinischen Kreyses und ein Vater **Abrahams** war, welcher von dem Kayser **Maximilian** II auf den Reichs-Tag nach Regenspurg beruffen wurde, dem er auch in dem Ungarischen Kriege treue Dienste geleistet. Der älteste von seinen verheyratheten Söhnen, aus erster Ehe mit **Helenen** von **Seidlitz**, war **Johann** von **Nostitz** auf Tschochau und Seifersdorff, (von dem ein besonderer Artickel) welcher mit seiner ersten Gemahlin **Helenen** von **Schlichting Orten**, mit der andern aber, **Sophien** von **Nostitz** aus der Rottenburgischen Linie, des Königlichen Böhmischen Vice-Cantzlers **Ottens**, Freyherren von **Nostitz** Schwester, **Joh. Hartwichen** hinterließ, welcher an dem Kayserl. Hof zu hohen Ehren-Stellen gelanget. 1) **Otto**, Freyherr von **Nostitz** und Tschochau, Herr auf Rockenitz, Seifersdorff, Hertzogswaldau, Profen, Lobris und Cuntzendorf, Kayserlicher geheimer Rath, Kämmerer, und der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Gevollmächtigter Landes-Hauptmann, von dem ein besonderer Artickel nachgesehen werden kan, vermählete sich im Jahr 1642 mit **Barbara Catharinen Elisabeth**, **Johann Heinrichs** von **Wachtel** und **Pantenau** auf Hertzogs-Waldau Tochter, und hat mit ihr 3 Söhne und 4 Töchter gezeuget. Von den Söhnen ist **Otto Ferdinand**, als er von den Reisen zurück gekommen, **Ignatius Hartwich** auf den Reisen zu Besançon gestorben, **Christoph Wentzel** aber, des H. Röm. Reichs Graf von **Nostitz** und Rheineck, Kayserlicher würcklicher geheimer Rath, von dem in einem eignen Articul, hat das Geschlecht fortgepflantzet. Er starb den 8 Febr. 1712, und hinterließ von seiner ersten Gemahlin **Marien Julianen**, Gräfin von Mettich, 1) **Johann Carln Martin Christoph**, des H. Röm. Reichs Grafen von **Nostitz** und Rheineck auf Rockenitz &c. Kayserlichen würcklichen Kämmerer, geheimen und Reichs-Hofrath, der Kayserin **Wilhelminen Amalien** Hartschier- und Trabanten-Hauptmann. Er war Kayser **Josephs** obrister Silber-Kämmerer, und wurde nach dessen Absterben 1711 der verwittibten Kayserin **Wilhelminen Amalien**, oberster Kuchel-Meister, und 1715 den 11 May ihr Hartschier- und Trabanten-Hauptmann, von ihr auch 1711 zu dem Kayser **Carln** VI nach Mayland geschickt. Im Jahr 1723 erhielt er von besagter Ihro Kayserlichen Majestät die Stelle eines würcklichen Geheimen Raths, und im Jahr 1730 ward er zu Dero Hartschier- und Trabanten Hauptmann ernennet, welchem im Jahr 1734 die Ober-Stallmeister-Würde bey Ihro Majestät der verwittweten Kayserin folgete. Er hat sich den 2 Novembr. 1705 mit **Marien Maximilianen**, **Rudolphs** II, Grafen **von Sintzendorff**, Tochter, vermählet, und mit ihr **Joseph Wilhelmen**, gebohren den 27 Jul. 1706, Kayserlichen Kämmerer und Ober-Amts-Rath in Schlesien; **Marien Susannen Julianen**, geb. den 14 Octobr. 1707, eine Gemahlin **Franz Michaels**, Grafen von Martinitz, mit dem sie am 12 September 1726 vermählet worden; **Anton Christophen Carl**, geb. den 28 Novembr. 1708, Kayserlichen, Reichs-Hofrath, und Gesandten am Königl. Dänischen Hofe, von 1737 an; **Elisabeth Amalien Catharinen**, so den 26 May 1710 gebohren worden, hiernächst 1731 an **Friederich Wilhelm Graf von Haugwitz** vermählet worden, und am 27 October 1736 gestorben ist. **Marien Johannen Barbaren Annen**, den 7 Decembr. 1713; **Marien Eleonoren Barbaren** den 11 Decembr. 1714 und **Marien Carolinen Brigitte** den 15 Septembr. 1716, **Marie Anne**, geb. 1717, welche den 30 October 1721 gestorben ist, gezeuget; diese Gemahlin starb den 6 Octobr. 1718, worauf er sich 1719 mit **Marien Annen**, Gräfin von Fuchs

Fuchs vermählet, die ihm verschiedene Kinder gebohren hat, von denen **Ignatius Johann**, geb. 1720, im Jahr 1721 u. **Otto Carl Joseph**, geb. den 21 October 1722, am 8 Julius 1724 gestorben sind. 2) **Johann Otto Wenzeln**, des H. R. Reichs Grafen von **Nostitz** und Rheineck auf Lodris, Prosen &c. Kayserlichen Geheimen Rath, Kämmerer, Ober-Amts-Rath in dem Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, wie auch Director der Ober-Accis-Commißion und des Commercien-Collegium in Schlesien, ingleichen Landes-Hauptmann zu Breßlau und Ober-Rechts-Sitzern in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, welcher zu verschiedenen mahlen Kayserlicher Commissarius bey dem Schlesischen Fürsten-Tag gewesen, und sich den 14 Septembr. 1700 mit **Marien Renaten**, **Hanns Wolffgangs**, Grafen von **Franckenberg**, Tochter, vermählet hat, die ihm am 14 Junius 1701 **Christoph Wolfgangen**, so den 31 Octobr. 1704 verschieden, und 1708 den 16 May **Johann Wenzeln Anton** zur Welt gebracht hat. 3) **Johannen Catharinen Henriette**, Gräfin von **Nostitz**, der verwittibten Kayserin **Eleonoren** Hof-Dame. Sie ward den 3 Octobr. 1709 an **Sigismund Rudolphen**, Grafen von Sintzendorf, Kayserl. obristen Kämmerer, vermählet, starb aber im Jahr 1735, und 4) **Julianen**, die 1710 an **Adam Maximilianen**, Grafen **von Bubna** und **Littitz**, vermählet worden ist, jetzo aber als Witwe lebet. 2) **Johann Hartwig**, des H. R. Reichs Graf von **Nostitz** und Rheineck, Freyherr in Falckenau, Herr der Herrschafft Heinrichgrün, Lienitz, Tschocha, Panter Mirsitz, Ober- und Unter-Türnitz, Saar und Wellen, Ritter des güldenen Vliesses, Kayserlicher würcklicher geheimer Rath und obrister Cantzler des Königreichs Böhmen (von dem ein eigner Articul) war der jüngere Sohn **Johannis** von **Nostitz**, und Bruder **Ottens**, geb. 1610. Er wurde 1647 in den Reichs-Grafen-Stand erhoben, und 1673 mit der Grafschaft Rheineck belehnet. Er starb den 27 Mertz 1683, von seiner andern Gemahlin, **Eleonoren Marien**, **Wilhelm Poppel** von **Lobkowitz**, Herrn zu Bilin, obristen Jägermeisters in Böhmen Tochter, und **Heinrichs Wolffgangs Berka**, Grafens **Howora** zu Düba und Lippa Wittwe, hat er hinterlassen **Anton Johannem**, Grafen von **Nostitz** und Rheineck, Erb-Herren der Herrschafften Falckenau, Heinrichsgrün, Gräßlitz, Tschochau, Lybchowar, Litnütz, Packonarschütz, Zdiar und Moßkau, Kayserlichen würcklichen geheimen Rath, Kämmerer, Königlichen Statthalter, obristen Land-Hofmeister und Präsidenten des Königl. Kammer-Rechts im Königreich Böhmen, von dem ebenfalls ein eigener Articul nachzusehen ist. Im Jahr 1680 den 2 Novembr. hat er sich mit **Marien Theresien**, **Johann Ferdinands**, Grafen von **Herberstein**, Tochter, vermählet, die ihm **Carl Josephen** 1682 zur Welt gebracht, welcher auf seiner Heimreise zu Laybach in Crayn 1703 im Apr. gestorben. **Johann Hartwichs** anderer Sohn, **Wenzel Desiderius**, Graf von **Nostitz** und Rheineck, Herr zu Falckenau, war Kayserl. Kämmerer, starb 1700 im Decembr. zu Prag, und ließ von **Marien Elisabeth**, **Wenzels Norberts Octaviani Khinsky**, obristen Cantzlers in Böhmen, Tochter, die er sich 1692 beygelegt, **Franz Wenzeln** nach sich, welcher sich 1719 den 26 Jul. mit **Catharinen Elisabeth**, **Melchior Friedrichs**, Grafens von **Schönborn**, Tochter, vermählt und Kayserlicher Kämmerer, wie auch Reichs-Hof-Rath worden ist, und mit besagter seiner Gemahlin zwey Söhne **Franz Anton**, und **Philipp** gezeuget hat.

II. Die **Rotenburgische** Linie fieng **George** von **Nostitz**, der andere Sohn **Caspars** an, und hinterließ **Otten** I, von dem ein eigener Artickel handelt, Dieser **Otten** II, einen Vater **Hieronymi**, welcher unter den Kaysern **Ferdinanden** I und **Maximilianen** II viele Jahre Landes-Hauptmann zu Görlitz und vermuthlich mit demjenigen einerley gewesen ist, dessen unter einem besondern Artickel Meldung geschehen und 1574 gestorben, nachdem er mit **Catharinen von Demritz**, **Otten** III, Freyherrn **von Nostitz** auf Falckenau und Neuendorff, gezeuget, welcher an dem Kayserlichen Hof sein Geschlecht sonderlich empor gebracht hat. Von ihm handelt gleichfalls ein besonderer Artickel. Weil er sich niemahls verehelichet gehabt: so starb er, ohne sein Geschlecht fortzupflantzen. Von seiner Linie aber sind noch Descendenten vorhanden. Von denselben war **Ferdinand Leopold**, Herr zu **Osseck**, der 1715 in den Reichs-Grafen-Stand erhoben worden, Kayserlicher Commissarius im Buntzlauer Kreyse bey der General-Visitation des Königreichs Böhmen. Seine Gemahlin, **Anne Antonie Francisca von Malowetz**, hat ihm **Wenzel Johannem**, **Polyxenen Annen**, und **Antonien** gebohren, und ist darauf 1706 gestorben. Zu diesem Geschlechte gehöret auch **Friedrich Hartwich**, oder wie ihn andere nennen **Friedrich Hartardus**, Graf von **Nostitz**, aus dem Hause Neuendorf, von dem gleichfalls ein eigener Artickel folget, und dessen Sohn, welcher anfänglich in Königlich Pohlnischen und Chur-Fürstlich-Sächsischen, nachmahls aber als Obrist-Wachtmeister in Kayserlichen Krieges-Diensten gestanden, und nachdem er im Jahr 1736 das Prädicat eines Kayserlichen Kämmeres erhalten hatte, im Jahr 1737 in Ungarn gestorben ist. Ferner gehöret auch hieher **Otto von Nostitz** auf Neuendorf, und Ober-Spree, Chur-Fürstlich Sächsischer Rath, Kammer-Herr, und Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz, von dem ebenmäßig in einem besonderen Artickel ist gehandelt worden. Desgleichen ist die Nachkommenschafft aus der III und **Gothaischen** Linie noch in vollem Flor.

Sonsten sind noch aus dem Nostitzischen Geschlecht und dessen unterschiedenen Linien unter andern berühmt **D. Ulrich** von **Nostitz** auf Ruppersdorf, Kayser **Ferdinands** I Rath und erster Landes-Hauptmann in Ober-Laußitz, von dem gleichfalls unter seinem absonderlichen Artickel. **Caspar von Nostitz**, Erb-Herr auf Rotenburg, ward im Jahr 1543 Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz, welchem Amte er bis 1552 vorstunde. **Heinrich von Nostitz**, Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz, von dem gleichfalls besonders.

Nicolas von Nostitz, in Kühnewaldau, Kayser Ferdinands I Rath und öffters Fürsten-Tags-Commissarius in Schlesien, um das Jahr 1562. George von Nostitz, auf Klüp, Jahmen und Monar, Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz, von dem ebenfalls besonders. Christoph von Nostitz, auf Ransen, Maltheser-Ritter, und Commendator zu Gräbnigk und Troppau, wie auch Receptor des Böhmischen Priorats, welcher vermuthlich mit demjenigen Christoph von Nostitz, von welchem unter einem besondern Artickel, einerley ist, wurde nebst seinem Vetter, dem obgedachten Vice-Cantzler Otten, 1623 den 12 May in den Freyherrn-Stand erhoben. Elias von Nostitz, war im Jahr 1621, einer von den Abgeordneten der Land-Stände in der Lausitz, welche nach Dreßden abgefertiget wurden, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sich zu unterwerffen, und sich in Dero Schutz zu begeben, auch Dero Vorspruch bey Kayserl. Majestät zu Erlangung des Pardons, wegen der Böhmischen Unruhen, zu erbitten. Ein anderer gleiches Namens, auf Nieder-Rengersdorf, Wiese, Thimmendorf und Klein-Krauscha, war im Jahr 1626 gebohren, und starb den 3 Sept. 1672. Er vermählte sich mit Catharinen von Nostitz, Hans Hartwichs von Nostitz, Tochter, und zeugete mit ihr vier Söhne und vier Töchter, deren Namen aber nicht bekannt sind. Christian, Freyherr von Nostitz, von dem ein besonderer Artickel nachzusehen seyn wird. Sein Sohn Otto, Graf von Nostitz, gieng als Obrister zu Pferde den 21 Jenner 1689 mit Tode ab, und hinterließ von seiner ersten Gemahlin Annen Sophien von Gersdorff, auf Maltitz und Eselsberg, die er sich im Jahr 1658 ehelich beylegen ließ, und am 22 Sept. 1662 starb, Otten Ferdinanden Leopolden, Grafen von Nostitz, edlen Panner und Freyherrn der Herrschafft Seidenberg, von dem ebenfalls unter einem absonderlichen Artickel, welcher mit Victorien Eleonoren, Freyin von Lysau, Adolph Johann Felicen, 1691 gezeuget. Johann Ernst von Oesau, war 1630 Fürstl. Liegnitz-Briegischer Rath und Administrator in Wohlau. Joh. Heinrich, in Cunradswaldau und Wilxen, war 1639 Fürstl. Liegnitz-Briegischer Rath, und im Jahr 1640 Lands-Hauptmann des Fürstenthums Wohlau. Von Carl Heinrich von Nostitz und Oesau, Churfürstl. Sächsischen Cammer-Herrn, und Fürstl. Anhältischen würcklichen Rath und Stallmeister, ist ebenfalls besonders gehandelt worden. George von Nostitz, auf Dammitsch, Polgsen ꝛc. des Wohlauischen Fürstenthums Landes-Aeltester, wie auch des Steinauischen Weichbildes Hof-Richter, so 1663 den 7 Oct. gestorben. Siegmund Ernst von Nostitz, in Ransen, Fürstl. Liegnitz-Briegischer Rath und Landes-Hauptmann zu Wohlau, starb 1678. Elias Caspar von Nostitz, auf Ullersdorff und Barschdorff, war der beyden Aemter Budißin und Görlitz Beysitzer. Von seiner Gemahlin Annen Helenen, gebohrnen von Gersdorff, die er sich im Jahr 1666 vermählete, und mit der er 12 Kinder gezeuget hatte, hinterließ er nicht mehr als einen Sohn, und 3 Töchter, Gottlob Ehrenreich, Johanne Sabine, Sophie Erdmuth, und Juliane Eleonore. Siegmund von Nostitz, auf Ober-Lampersdorff, Groß-Pancken und Golisch, des Schlesischen Fürstenthums Wohlau Landes-Hauptmann, und Kayserl. Rath, von dem ebenmäßig besonders. Adam von Nostitz, in Ransen, Lampersdorff, war 1675 Landes-Aeltester in dem Fürstenthum Wohlau. Carl Rudolph von Nostitz, war Chur-Brandenburgischer Obrister und Commendant zu Spandau. Caspar Christoph von Nostitz und Ullersdorff auf Reichstädt, gebohren den 18 May 1645, hatte bey dem Churfürsten von Sachsen Johann Georg III Obrist-Lieutenants-Platz, wurde nachgehends Oberster bey der Land-Militz, und starb im Jahr 1697 den 5 Febr. Mit Susannen Lucgart von Bünau, einer Tochter des Churfürstl. Sächsischen Ober-Schencken und Ober-Küchenmeisters, hat er folgende 5 Söhne gezeuget. α) Rudolph, β) Gottlob, γ) Gottlob Christoph, δ) Gottwald Adolph, ε) Joh. Friedr. darunter die 3 letzten am 28 Decemb. 1696 zugleich gebohren worden. Johann Caspar von Nostitz auf Jenckendorff, Kodersdorff, Klein-Pautzen, Deuben und Cana, zeugete mit seiner Gemahlin Eleonoren Sophien, gebohrnen Löbin, aus dem Hause Schwerta ꝛc. mit der er sich den 5 Mertz 1675 ehelich verbunden hatte, nachfolgende Kinder, Johann Caspar Gottlob, Wolf Adolph Traugott, Johann Ferdinand Gottlieb, Johann Hartwig Gothard, Sophie Elisabeth Tugendreich, Johanne Charlotte, und Rahel Sydonie. Caspar Otto, Cämmerer in Sächsischen Diensten, von dem ebenfalls unter einem eigenen Artickel. Caspar Christoph von Nostitz, auf Leichnam und Lißka, Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer Rath, und Ober-Amts-Hauptmann des Marggrafthums Ober-Lausitz, von dem ebenfalls besonders. Heinrich Sigfried von Nostitz hielt im Jahr 1709 am 26 Julius, als dem hohen Geburts-Tage Ihro damals regierenden Kayserl. Majestät zu Leipzig in der Pauliner-Kirche eine wohl gesetzte Deutsche Glückwünschungs-Rede. George Siegmund, Graf von Nostitz, Königl. Pohlnischer und Churfürstlich-Sächsischer würcklicher geheimer Rath und Cämmerer, von dem unter einem eigenen Artickel, hat mit Even Johannen von Niebelschütz 4 Söhne gezeuget, Namens Friedrich Siegmund, Friedrich August, George Ludwig, und noch einen Sohn, dessen Namen man aber nicht anzeigen kan. Rudolph Siegmund von Nostitz, wurde im Jahr 1733 von Ihro jetzt regierenden Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl Durchl. zu Sachsen zu Dero Cammer-Juncker ernennet. Siegmund, Graf von Nostitz, hat in Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Krieges-Diensten sich eine geraume Zeit hervor gethan, und erhielt im Jahr 1739 das ehemalige Arnimbsche Cuiraßier-Regiment. Carl Gottlieb, Freyherr von Nostitz, stehet ebenfalls als Cammer-Herr in Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Diensten. Johann Heinrich Gottlieb von Nostitz, auf Ruppersdorff, lebet als Dom-Herr des hohen Stiffts Meissen. Rudolph Siegmund

mund von Nostitz, ist in eben den Königlich-Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Diensten als Cammer-und Jagd-Juncker. Wolff Friedrich von Nostitz, zu Malschwitz, bekleidet ebenfalls die Stelle eines Cammer-Junckers am bemeldeten Hofe. Wolff Anshelm von Nostitz, stehet als Corporal unter dem Chur-Sächsischen Corps der Cadets. Johann Adolph und Wolffgang Hartwig von Nostitz, sind an dem Dreßdnischen Hofe als Silber-Pagen in Diensten. Was endlich das Wapen dieses Adelichen Geschlechts anbelanget, so ist selbiges vierfeldig. Im ersten Quartier siehet man zwey von Silber und roth gewürfelte Büffels-Hörner, mit einem darunter liegenden güldenen halben Mond, mit aufwerts gekehrten Spitzen, im blauen Felde, als das Geschlechts-Wapen derer von Nostitz. In dem andern Quartiere zeiget sich ein schwartzer mit einer silbernen Binde überzogener Flügel im silbernen Felde. Die beyden untersten Quartiere sind vermittelst eines Pfahlweise stehenden silbernen Anckers unterschieden, dessen rechter Arm in dem silbernen Felde des dritten Quartiers blau ist, der lincke Arm aber ist in dem blauen Felde des vierten Quartiers mit Gold gefärbet. Auf diesem Schilde stehen zwey offene gekrönte Helme. Der erste träget den schwartzen Flügel der zweyten Feldung, mit der silbernen Binde. Der andere aber führet zwey von Silber und roth gewürfelte Büffels-Hörner, zwischen welchen drey Strauß-Federn, eine güldene, zwischen zwey blauen zu sehen sind. Die Helm-Decken sind zur Rechten, Silber und schwartz, zur Lincken aber, Silber und blau. Sambucus in Comment. de Laudibus Elysiorum. Bucelinus German. topo-stemmat. Part. II. Balbin. Misc. regni Bohem. Weingarten Monarchie des Hauses Oesterreich p. 94. und 95. Fibiger in notis ad Henelii Silef. renov. cap. 8. p. 382. 395. Colers panegyr. Ottoni L. B. a Nostitz dictus. Hermanns Mons gloriæ virtuti Nostitz. consensus. Ferdinands von Oberg Epenæticum Ottoni L. B. de Nostitz an. 1666. scriptum. Imhof N. P. I. Lucä Schlesische Chron. Seifferts Geneal. Tabell. Carpzovs Ehren-Tempel des Marggrafthums Ober-Lausitz. Andr Hempel de Nobilitate vera, s. Nostitziana, aut Noscibili. Ranfts Genealogischer Archivarius. Ebend. Genealogisch historische Nachrichten VI Th. p. 537. VII Th. p. 626. 649. und 652. Durchl. Welt II Th. p. 822. u. ff.

Nostitz (Anton Johann, Graf von) und Rheineck, Erb-Herr der Herrschafften Falckenau, Heinrichsgrün, Gräßlitz, Tschochau, Lybchowar, Litmitz, Packonarschütz, Zdiar und Moßkau, Kayserl. würcklicher Geheimer Rath, Cämmerer, Königlicher Statthalter, Obrist-Land-Hofmeister, und Präsident des Königl. Cammer-Rechts, im Königreich Böhmen. Er war ein Sohn Grafens Johann Hartwich von Nostitz, und Eleonoren Marien, gebohrnen Gräfin von Lobkowitz. Im Jahr 1677 im Mertz ward er vom Kayser Leopold zum Cämmerer, und bald darauf zum Assessor der Böhmischen Hof-Cantzley ernennet. Im 1684 Jahr ward er als Gesandter nach Schweden geschickt, allwo er sich bis 1689 befunden. Im Jahr 1694 ward er geheimer Rath, und 1695 Königl. Statthalter, Obrist-Lehn-Richter, wie auch des grossen Land-Rechts Beysitzer in Böhmen. Im 1706 Jahr erhielte er die Bedienung eines Böhmischen Obrist-Land-Marschalls, worauf er 1708 im Julius Böhmischer Obrist-Land-Hofmeister wurde. Im Jahr 1711 den 23 November bestätigte ihn Kayser Carl VI nicht nur in der Geheimen Raths-Würde, sondern erklärte ihn auch den 18 April 1716 zum würcklichen Geheimen Rathe. Im 1722 Jahr im November, wohnte er als Kayserlicher Commissarius dem Böhmischen Land-Tage bey, welches er nach der Zeit zu mehren malen gethan hat. Er starb endlich 1736 im November in einem Alter von ohngefehr 70 Jahren. Von seiner Gemahlin und Kindern ist unter dem Geschlechts-Artickel gehandelt worden. Ranffts Geneal. Archivar. XXVIII Th. p. 651.

Nostitz (Carl Heinrich von) und Dehsa, auf klein Bautzen, Prietitz, Malschwitz, Ußmannsdorff und Horcka, hatte Bestallung als Churfl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen Johann Georg des II Cammer-Herr, Fürstl. Anhältischer würcklicher Rath und Stallmeister, war darneben in dem hochansehnlichen grünenden Palmen-Orden in die 43 Jahr der Fruchtbringende Glatte, und starb im 71 Jahr seines Alters den 23 Mertz im Jahr 1683. Neumarcks Fruchtbringende Gesellschafft Cap. IX. p. 272.

Nostitz (Caspar von) auf Tschocha und Rottenburg, hatte im Jahr 1454 das Commando als Oberster über 1000 Pantzer-Reuter, da der Hoch-und Deutschmeister Ludwig von Ehrlichshausen, den Ordens-Leuten in Preussen 8000 Reuter und Knechte unter beyden Hertzogen aus Schlesien, Balthasarn und Rudolphen von Sagan zu Hülffe schickte. Venator vom Deutschen Ritter-Orden cap. VIII. p. 193. Lucä Schles. Denckwürdigkeiten pag. 1087. Henel in Silesiograph. renov. cap. VIII. p. 382. Nach erfolgtem Frieden wurde er mit vielen Ehren-Bezeugungen entlassen, und darauf im Jahr 1467 zum Hauptmann des Fürstenthums Görlitz ernennet und denen Herren Ständen fürgestellet. Grossers Lausitzische Merckwürdigk. P. III. cap. V. p. 26. P. I. p. 143. Doch hat er dieser Bedienung nur bis 1475 fürgestanden, da ihm den 8 Februarius Hans von Gersdorff in selbiger gefolget ist. Mittler Zeit er unter Königs Matthias Corvinus aus Ungarn Armee bey Belagerung der Stadt Breßlau im Jahr 1474 den Schlesischen Adel als Obrister commandiret hat. Curäus annales Silef. Part. I. p. 162. Lucä Schles. Denckwürdigk. pag. 125. In seinen im Jahr 1484 aufgerichteten letzten Willen hat er verschiedene Legata, nach Päbstischem Gebrauch, verordnet, wovon Wiesner in Annal. Laubanens. MSct. ad hunc annum schreibet: Caspar von Nostitz, auf Tzschochau und Rottenburg, vermacht in seinem Testament, daß von denen 40 Schocken Königl. Rente, die er von der Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Salome, Hertzogin zu Troppau, erkaufft gehabt, und E. E. Rath zu Lauban

ihm

ihm erblich zu geben schuldig gewesen, 29 Marck jährlich sollen vom Rath ausgezahlet werden, also daß 10 Marck in die Kirche zu Rottenburg zu seinem allda gestiffteten Altar, ingleichen 5 Marck zu dreyen Seelen-Bädern, auf die quatuor tempora, als zu Michaelis, Weyhnachten und Fasten, zu ieglichen Seel-Bade soll man nehmen 7 Firdung minus 4 Groschen, dem Bader seine Anzahl davon geben, und soll ein Viertel Langwel lauffen, das armen Leuten in die Gemeine geben, dieweil es währet, um das andere Geld soll man weiß Brod kauffen, und einem ieglichen armen Menschen Spende davon geben, und also jährlich zu ewigen Zeiten. Ingleichen auf St. Gallen-Tag jährlich soll man vor 2 Marck Schuh kauffen, und den armen Leuten allhier zum Lauben geben, ingleichen auf dieselbe Zeit soll man vor 6 Marck drey Selphe-Tuch kauffen, und soll ihr zwey allhier zum Lauben armen Leuten und Schülern schneiden und geben, wo man erkennet, denen es noth ist. Das dritte Tuch soll man Herrn **Casparn** oder seinen Erben, so sie es fordern lassen, überantworten, ingleichen 6 Marck soll man jährlich geben zu Gestifft einer ewigen Messe, die man auf die Mittwoch wöchentlich zu ewigen Zeiten von unser lieben Frauen in unser Pfarr-Kirchen löblich singen soll. Seinen Sterbe-Tag haben die Scriptores nicht aufgezeichnet, daher man auch hiervon nichts gewisses melden kan, was aber **Fibiger** in Notis ad Henelii Silesiograph. cap. VIII. p. 382 berichtet, daß es im Jahr 1465 geschehen, ist von der Gemahlin zu verstehen, indem er sonst nicht 1484 ein Testament machen können. Wahrscheinlicher massen ist er in bemeldetem 1484 Jahre gestorben. Von seiner Gemahlin und Kindern ist in dem Geschlechts-Artickel Nachricht ertheilet worden. **Europäischer Herold** Part. I. p. 734. **Imhof** Notit. Procer. Imper. Lib. VII. §. 1. p. 730. **Carpzov.** Analect. Fastor. Zittav. B. II. C. 1. §. 15. p. 198.

Nostitz (Caspar Christoph von) auf Leichnam und Lißka, war Sr. Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchlaucht. zu Sachsen Rath, und Ober-Amts-Hauptmann des Marggrafthums Ober-Lausitz, ein Herr, dessen Gedächtniß im Seegen grünet, und nicht verwelcken kan, so lange man Verdienst und Tugend hoch schätzen wird. Er wurde zu Ende des Octobers im Jahr 1640 gebohren, und in damahligen unruhigen Kriegs-Zeiten kümmerlich erzogen. Nach absolvirten Studien nahmen ihn die Herren Land-Stände im Jahr 1669 am Land-Tage Elisabeth in dero weitern Ausschuß, trugen ihm so dann im Jahr 1670 die Landes-Bestallten Charge, die er schon vorher eine Zeitlang als Adjunctus des damahligen Landes Bestallten von Brettin verwaltet, am Land-Tag Elisabeth auf, erwählten ihn im Jahr 1680 zum Landes-Elteſten des Budißinischen Kreyses, wobey er im Jahr 1688 die Vices des verstorbenen Ober-Amts-Verwalters versehen muste, bis er endlich im Jahr 1690 die Function selbst erhielte, und derselben biß an sein Ende, so den 22 September 1710 zu Budißin erfolgte, rühmlich vorstunde.

Nostitz (Caspar Otto von) war bey Ihro Königlichen Majest. in Pohlen und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen als damahligen Hertzog **Friedrich Augusten** Kämmerer im Jahr 1691 und Landes-Bestallter in Ober-Lausitz, büßte aber sein Leben durch einen unglücklichen Schuß den 7 Junius 1698 zu Moritzburg ein. **Müller** Annal. p. 615. **Großers** Lausitzische Merckwürdigkeiten P. I. p. 308.

Nostitz (Christian von) Freyherr und Besitzer der Standes-Herrschafft Seidenberg, der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majest. **Ferdinand** II. Rath, Kämmerer und Ober-Amts-Cantzler in Ober- und Nieder-Schlesien auch Fürstl. Münsterberg-Bernstädtischer Rath, gebohren 1584, ward von Hertzog **Heinrich Wenzeln** zu Münsterberg, Oels und Bernstadt zum Ober-Amts-Rath und Cantzler im Jahr 1629 verordnet. Sinapii Olsnograph. Part. I. p. 654. Beym Ober-Amt in Breßlau Königl. Ober-Amts-Rath, und Cantzler im Jahr 1631. **Lucä** Schles. Denckwürdigkeit. p. 1903 und von Kayserl. Majest. Ferdinand II. im Jahr 1634 zu der Freyherren Ehren-Tafel gesetzet. l. c. p. 1731. Er erlangte die freye Standes-Herrschafft Seidenberg in Ober-Lausitz, und nahm seinen Sitz in Reibersdorff im Jahr 1630, nachdem dieselbe durch **Christoph von Räders** Einmischung im Böhmischen Unwesen war caduc erkläret, und seither von Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen sequestriret worden. Er starb den 27 Februarius 1650 und wurde ihm zu Ehren den 31 October 1662 das Begängniß mit grosser Pracht zu Seitgendorff, allwo er auch seine Ruhestätte gefunden, gehalten.

Nostitz (Christoph von) des Maltheser-Ordens Ritter und Commendator in Strackenitz, von welchen in der **Fürstlichen Anhältischen geheimbden Cantzley** aufs Jahr 1620. fol. 322 gemeldet wird, daß, als die Reformation in der Schloß-Kirche zu Prage angangen, und man auch die temporalia zu reformiren angefangen, und zur Königl. Kammer zu incorporiren willens gehabt, sich dieser **Christoph von Nostitz** bey den Obersten Land-Officirern und Land-Recht Sitzern beklaget, daß, weil das Priorat Strackenitz, welches man ohne eintzige gegebene Ursache und Verwürckung der Königl. Hof-Kammer zugewendet, kein geistlich, sondern ein frey Adelich weltlich Gut sey, zu besserer Unterhaltung vieler vom Ritter- und Adel-Stande gewidmet und fundiret, also besagte Land-Officirer und Land-Recht-Sitzer ihnen doch selbst, und ihrer Posterität zu Präjuditz nicht verstatten möchten, daß

daß obangedeutete Einziehung des Priorats Strackenitz fortgesetzet werde.

Nostitz (Christoph Wenzel des H. R. Reichs Graf von) und Rheineck, Herr in Rockenitz, Seiffersdorff, Lobris, Prosen ꝛc. Kayserlicher würcklicher geheimer Rath und Kämmerer, ein Sohn **Ottens**, Freyherrn von Nostitz, Lands-Hauptmanns der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, war gebohren 1643. Nachdem er seine Studia und Reisen vollendet, wurde er Assessor bey dem Königl. Mann-Gerichte, und dem Pupillen-Gerichte in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, hernach Ober-Amts-Rath in Schlesien und Breßlau und Kayser **Leopolds** Kämmerer, welcher ihm auch 1673 die Mitbelehnung der Reichs-Grafschafft Rheineck und 1675 aus der Böhmischen Cantzley den Reichs-Grafenstand ertheilte. Ferner wurde er Lands-Hauptmann des Fürstenthums Wohlau, nachhero des Fürstenthums Groß-Glogau, und 1692 Kayserl. würcklicher geheimer Rath, bekam auch aus der Reichs-Cantzley den Reichs-Grafenstand, und ward als Kayserlicher Bothschaffter auf den Polnischen Reichs-Tag nach Grodno geschickt. Im Jahr 1686 wurde er von Ihro Kayserlichen Majestät **Leopold** als Abgesandter nach Berlin geschicket, woselbst er die, wegen einer Off- und Defensiv-Alliantz zwischen dem Kayser und Churfürsten zu Brandenburg **Friedrich Wilhelm**, ingleichen wegen Satisfaction der Anfoderungen, so jetzterwehnter Churfürst an das Haus Oesterreich zu machen hatte, gepflogene Tractaten zu völligem Stande und Richtigkeit bringen half. Er muste auch nach der Zeit als Kayserlicher Gevollmächtigter nebst dem Freyherrn **Franz Slegenberg** denen Brandenburgischen Ministern, **Christoph von Brand**, **Johann Friedrich von Rhez**, **Ludewig von Brand**, und **Joachim Scultetus** das Fürstenthum Schwibussin in Schlesien den 13 August ermeldeten Jahres erblich und auf ewig abtreten. Hernach ward ihm die vollmächtige Lands-Hauptmannschafft der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer aufgetragen, und als er selbige wieder niedergeleget, that er eine Reise nach Holland, wie er denn ein Herr von grosser Gelehrsamkeit und Nachsinnen und ein ungemeiner Liebhaber von der Litteratur und allerhand Raritäten, an Mahlereyen, Naturalien und dergleichen war, auch auf seinem Schlosse zu Lobris eine Meile von der Stadt Jauer, eine vortrefliche Bibliothec samt einer Kunst- und Rüst-Kammer aufgerichtet, und nicht weit davon zu Prosen einen herrlichen Garten angelegt. Im Jahr 1706 den 7 Mertz starb seine erste Gemahlin, **Maria Juliana**, **Carl Joachims**, Grafens von Mettich, Tochter, worauf er sich den 29 October 1708 mit **Marien Elisabeth** von Schönau vermählet. Im Jahr 1710 wurde er von dem Kayser **Josephen** wieder in den geheimen Rath aufgenommen, wohnte auch demselbigen einige Zeit in Wien bey, und als er zurücke in Schlesien kommen, starb er zu Lobris den 8 Februar 1712. Von seinen Kindern erster Ehe siehe oben **Pufendorf.** Comment. de Reb. Gest. *Friderici Wilhelmi* M. Elector. Brandenburg. Lib. XIX. §. 25. p. 1544. **Lucä** Schlesisch. Chron.

Nostitz (Friedrich Hartwich, Graf von) aus dem Hause Neudorf, Venetianischer General von der Cavallerie. Er war anfänglich Königlich Dänischer Oberster, und Commendant zu Christianstadt in Norwegen, wurde hernach Czaarischer General-Major und eroberte den 7 Februar 1710 mit einem Corpo von 3000 Mann die Stadt Elbingen mit dem Degen in der Faust, und machte alle darinne liegende Schweden zu Kriegs-Gefangenen, die Stadt aber brandschatzete er auf 2500000 Fl. Er ward darauf Rußischer General-Lieutenant und Commendante zu Elbingen, allwo er sich so lange befunden hat, als es von den Russen besetzet gewesen ist. Er verließ aber im Jahr 1716 die Rußische Dienste und trat als General von der Cavallerie in Venetianische Dienste, und hatte sein Wesen sonderlich in Dalmatien, woselbst er im Jahr 1717 das Commando führete. Nach geschlossenem Frieden verließ er gleichfalls die Venetianischen Dienste, und begab sich auf seine Güter in der Ober-Lausitz, der Kayser aber erhub ihn in den Reichs-Grafen-Stand. Einigen Nachrichten zu folge soll er sich einige Jahre vor seinem Ende, so im Jahr 1737 auf seinen Gütern erfolget ist, eines gewissen Schadens halber haben ein Bein ablösen lassen. **Kanfts** Genealogischer Archivarius XLVIII. Th. p. 652 u. f.

Nostitz (George von) auf Klüx, Jahmen und Mönaw. Er studirte anfänglich in Wittenberg im Jahr 1583. **Sveri** Academ. Wittembergensis Fundat. a. h. a. ward nachgehends Landes-Bestallter in Ober-Lausitz, und endlich den 26 Junius 1602 zum Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz erwählet. Als König **Matthias** in Ungarn und Böhmen im Jahr 1611 zu Budißin die Huldigung von denen Ständen eingenommen hatte, von dar aber sich über Görlitz gen Sorau und Breßlau erhoben, muste bey damahligem Einzuge in gedachtem Görlitz, dieser **George von Nostitz** den 8 September den König im Nahmen gesamter Stände mit einer zierlichen Rede bewillkommen. **Hofemanns** Pompa Ingressus Matthiæ in Lusat. p. 51. Er starb den 17 Jenner 1619.

Nostitz (Georg Siegmund von) des Heiligen Römischen Reichs Graf, auf Dammitsch, Nieder-Dammer, Glässersdorff und Schönau, im Wohlauischen, Glogauischen und Breßlauischen, Weichbildern gelegen, Königlich Pohlnischer und Chur-Fürstl. Sächsischer würcklicher Geheimbder Rath, Etats-

Minister, und Kammer-Herr, gieng im Jahr 1710 als ausserordentlicher Abgesandter Ihro Königlichen Majestät in Pohlen und Chur-Fürstlichen Durchl. zu Sachsen, **Friederich August**, an den Chur-Hannoverischen Hof, woselbst er vier lang die Geschäffte des Königs seines Herrn versahe. Im Jahr 1714 gieng er in eben dieser Qualität nach Engelland, dem Könige von Groß-Britannien, **Georg** I, zu seiner Gelangung zum Englischen Thron zu gratuliren, von da er erst im Jahr 1717 zurück kam, und einige Zeit hernach seiner hohen Verdienste halber von Ihro Königlichen Majestät zu obbemeldeten Bedienungen gezogen wurde. Im Jahr 1711 erhuben allerhöchst gedachte Königliche Majestät in aufhabender hohen Reichs-Vicariats Administration ihn in Reichs-Grafen-Stand, und gaben ihm sonst viele Kennzeichen Königlicher Gnade. Von seiner Gemahlin und Kindern ist in dem Geschlechts-Artickel gehandelt worden.

Nostitz (Heinrich von) auf Noes, welcher zuerst Gegenhändler des Marggrafthums Ober-Lausitz, nach diesem bey Kayser Rudolpho II Rath und Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz gewesen, welche Function ihm im Jahr 1589 den 29 May conferiret, jedoch durch seinen den 2 September im Jahr 1592 erfolgten Todes-Fall wiederum erlediget wurde. **Grossers** Laus. Merckwürdigkeiten, P. III. cap. V. §. 13. fol. 26.

Nostitz (Hieronymus von) auf Nieder-Neundorff und Kaltwasser, gebohren 1523, ward den 5 August 1562 als Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz vorgestellet, und stunde solcher Bedienung 22 Jahr rühmlich vor, biß den 30 November 1584, da ihn der Tod der Zeitlichkeit entrissen, als er sich etliche Tage vorher sein Epitaphium selbst mit folgenden Zeilen aufgesetzet hatte:

Hic qui stirpis eram, mea sunt Hieronymus ossa
Nostitiæ, mens est Christe remissa tibi.
Morte tua mortem tollis vitamque reducis,
Quæ mihi post veniet te veniente nova.

Er war ein sehr gelehrter, gottsfürchtiger, erfahrner Mann, und zeugete mit seinen beyden Gemahlinnen 5 Söhne und 3 Töchter.

Nostitz (Hieronymus von) auf Neundorf und Kaltwasser, gebohren im Jahr 1584, war nicht minder ein qualificirter und gelehrter Herr, als sein Bruder **Otto**, gestalt er denn in Marpurg und Heydelberg geraume Zeit denen Studien obgelegen, sich auch hernach auf Reisen, insonderheit durch Italien, grosse Geschicklichkeit erworben hat. Er hatte aber das Unglück, daß er den 11 Jul im Jahr 1619 von **Abraham von Uchtritz** und Steinkirch auf Polßdorf erstochen wurde. Mit seiner Gemahlin, Frauen **Dorotheen**, gebohrnen **Temritzin**, aus dem Hause Collma, die er sich den 2 Jun. 1615 ehelich beylegen lassen, hat er einen Sohn und Tochter gezeuget. Davon die letztere, **Barbara Catharina**, in der Jugend gestorben.

Nostitz (Johann von) auf Noes, Groß- und Klein-Strenitz, gebohren im Jahr 1562, war Hertzog **Joachim Friederichs** zu Liegnitz und Brieg Rath, wie auch nach seinem Tode derer Printzen Vormundschaffts-Rath, und der Wohlauischen Weichbilder Landes-Hauptmann im Jahr 1603. Lucä Schles. Denckwürdigkeiten p. 1184 und 1304. Sein gantzes Leben hat Henelius in Silelia togata & in Sileliograph. renov. cap. VIII p. 390 weitläufftig beschrieben. Sein Lebens-Ende erfolgte den 28 Julius im Jahr 1619.

Nostitz (Johann Ernst) von dem ist weiter nichts bekannt, als, daß er folgende Schrifft verfertiget: Justinianus s. declaratio juris Institutionalis, Marpurg 1610 in 4.

Nostitz (Johann Hartwig, des H. R. R. Graf von) und Rheineck, Erb-Herr der Herrschafft Falckenau, Herr auf Heinrichsgrün, Lipnitz, Tschochau, Parkomirschitz, Saar, Gräßlitz, Libochowa, Turmitz ꝛc. Kayserlicher würcklicher Geheimer und Conferentz-Rath, Kämmerer, obrister Cantzler des Königreichs Böhmen, und Ritter des güldenen Vliesses, einer der vornehmsten Minister Kayser **Leopolds**, war gebohren 1610. Er war der jüngere Sohn **Johannis**, Herrn von Nostitz, Fürstlich-Liegnitz-Briegischen Raths und Lands-Hauptmanns zu Wohlau, und **Sophien** von Nostitz, des Vice-Cantzlers **Ottens**, Freyherrn von Nostitz, Schwester, von welchem er eine reiche Erbschafft überkam. Als er seine Studia und Reisen vollendet, wurde er 1638 Beysitzer des Cammer-Gerichts zu Prag, biß 1642; im Jahr 1644 den 29 August obrister Land-Richter des Königreichs Böhmen; 1647 aus dem Freyherren- in den Reichs-Grafen-Stand erhoben; 1651 den 16 Febr. obrister Land-Kämmerer, und 1652 den 5 Febr. an des Grafens **Wilhelms** von **Slawata** Stelle obrister Hof-Cantzler des Königreichs Böhmen; Kayser Ferdinand III hatte ihn auch bereits zu seinem Geheimen Rath gemacht. Er hat in diesen 2 letztern Bedienungen über 31 Jahr biß an sein Ende fortgesetzt, und ist in den wichtigsten Geschäfften vom Kayser Ferdinanden III, sonderlich aber vom Kayser Leolpolden als Geheimer Conferentz-Rath gebraucht worden. Der König **Carl** II schickte ihm den Ritter-Orden des güldenen Vliesses. Als die Grafen von Rheineck ausgestorben, und ein Theil dieser Grafschaft an das Ertzstifft Maynz anheim gefallen, trat er darum mit dem Churfürsten **Johann Philippen** in Handel, und als dieser Churfürst darüber starb, hat dessen Nachfolger, **Lotharius Friedrich**, ihn 1673 damit belehnet, auch seinem Vetter, **Christoph Wenzeln**, die Mitbelehnschafft darüber ertheilet, und den 29 December selbigen Jahrs dem Fränckischen Krayß-Directorio schrifftlich angedeutet, daß die Grafschafft Rheineck, nebst Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage von dem Ertz-Stifft Maynz dem Grafen von **Nostitz** zu Lehn gegeben, und von ihm der Anschlag nach der Matricul übernommen sey. Worauf auch auf sein Ansuchen bey dem Fränckischen Krayß, sein Gesandter 1674 auf dem Krayß-Tag in den Platz, welchen sonst die Grafen von

Rheineck besessen, eingewiesen worden. Seine erste Gemahlin war **Catharine Marie**, **Florians** Gertzich, Grafen von Zdiar oder Sora, und **Elisabeth Coronä von Martinitz**, Tochter, des letzten Grafen von Sora, **Francisci Adams**, Schwester und Erbin, welche ihm ein groß Vermögen zugebracht, und 5 Kinder gebohren, so aber frühzeitig gestorben. Zur andern Gemahlin hat er sich **Eleonoren Marien Poppelin**, Gräfin von **Lobkowitz**, **Wolffgangs Berka**, Grafen von Duba und Leipa, Wittwe, erwählet, welche 1681 den 22 Octobr. zu Wien gestorben, 2 Söhne hinterlassend; er selbst aber hat allda den 27 Mertz 1683 in dem 73 Jahre seines Alters, und 32 seines Böhmischen obristen Cantzler-Amts dieses Zeitliche gesegnet, nachdem er noch das Jahr vorher als Kayserlicher Gevollmächtigter Commissarius bey der Bischöfflichen Wahl zu Breßlau (gleichwie auch 1671) gewesen, und dieselbe auf **Franciscum Ludewigen**, Pfaltzgrafen zu Neuburg, nachmaligen Churfürsten zu Trier und Groß-Deutschmeister verwaltet. **Weingarten** Monarchie des Hauses Oesterreich p. 94. 95. **Imhoff** N. P. l. 8. c. 7. Lucä Schles. Chron.

Nostitz (Otto von) auf Rottenburg, ein Sohn des in dem Geschlechts-Artickel angeführten **George von Nostitz**, Stamm-Vaters des Rottenburgischen Hauses. Von ihm führet **Grosser** in Laußitzischen Merckwürdigkeiten Part. I. p. 158 als etwas besonderes an, daß er im Jahr 1498 bey dem Könige über die Stadt Görlitz Klage angebracht, als wenn sie ihm in seine Gerichte griffe, und der Land-Voigt **Sigmund** von Wartenberg bey der ihm aufgetragenen Königlichen Commißion dem von Nostitz wider die Görlitzer Recht sprechen wollen, durch ein am Sonntage in der Creutz-Woche desselben Jahres aus Ofen datirtes Rescript entschieden worden, daß nemlich die Nieder-Gerichts-Fälle vor dem Königlichen Erb-Richter und der Stadt Görlitz Schöppen, die Ober-Gerichts-Fälle aber vor des von Nostitz Gerichte gehörig seyn solten.

Nostitz (Otto, Freyherr v.) auf Neundorff und Falckenau ꝛc. bekleidete bey den Kaysern **Rudolph** II, **Matthias** und **Ferdinand** II nach und nach die wichtigen Aemter eines Appellations-Raths in Böhmen, Reichs-Hof-Raths und Vice-Cantzlers des Königreichs Böhmen, wurde auch in den wichtigsten Angelegenheiten, sonderlich in der Böhmischen Unruhe, und in vielen andern Gesandtschafften gebrauchet; wie er denn insonderheit denen Ober-Laußitzischen Deputirten im Jahr 1622 bey der Aussöhnung nach dem Böhmischen Unwesen am Kayserlichen Hofe sehr beförderlich war, wovon **Grosser** in Lauf Merckwürdigkeiten Part. I. fol. 238 seqq. **Carpzovii** Analect. Zittavienſ. Part. II. cap. 1. §. 23. fol. 231. zu lesen. Im Jahr 1623 wurde er deshalben am 12 May in den Freyherren Stand erhoben, in welchem Jahre er auch als Kayserlicher Commissarius dem Churfürsten zu Sachsen, **Johann Georg** I, die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz zum Pfand-Schilling, wegen aufgewendeter Kriegs-Kosten einräumete Lucä Schles. Denckw. p. 403. Theatrum Europ. Tom. I. p. 758. Unter ihm und dem Fürsten **Stencko Adalbert von Lobkowitz** ist auch die neue Böhmische Landes-Ordnung eingerichtet worden; wie er denn überhaupt am Kayserlichen Hofe in so grossem Ansehen war, daß die geheimesten Geschäffte durch ihn getrieben worden. Er starb zu Wien im ledigen Stande.

Nostitz (Otto, Freyherr von) und Tschochau, Herr auf Rockenitz, Seifersdorf, Hertzogswaldau, Profen, Lobris und Cuntzendorff, Kayserlicher Geheimer Rath, und der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer vollmächtiger Landes-Hauptmann, war gebohren den 23 May 1608 zu Seifersdorff in dem Buntzlauischen Weichbilde des Jauerischen Fürstenthums. Nachdem er den Grund zu seinen Studien in den Schulen zu Lemberg und Görlitz geleget, ward er nach Leipzig auf die Universität geschickt, da er sich so sehr auf die Philosophie und Theologie geleget, daß er von seinem Vetter, dem Böhmischen Vice-Cantzler, Otto, davon muste abgehalten werden. Nachdem er hierauf anderthalb Jahr zu Straßburg gewesen, hat er im Jahr 1628 seine Reise durch die Schweitz nach Franckreich angetreten, und nachdem er durch die Niederlande und Hansee-Städte wieder nach Hause gekehret, sich 1630 nach Wien begeben, von dar ihn sein vorgedachter Vetter mit sich auf den Reichstag genommen, und ihm ferner den Weg zu seinem Glücke gebahnet, wie ihn denn der Kayser im Jahr 1632 den 8 Jun. zum Appellations-Rath zu Prag bestellet, und 1631 den 18 May in den Freyherren-Stand erhoben. Als aber das Appellations-Collegium wegen der Sachsen und Schweden Einbruch in Böhmen aus einander gegangen, begab er sich an den Kayserlichen Hof, und bekam den Kammerherrn-Schlüssel, that hierauf mit Kayserlicher Erlaubniß im Jahr 1634 eine Reise in Italien, und nach deren Vollendung trat er wieder seine Appellations-Raths-Stelle an. Während der Zeit war der Kayser **Ferdinand** III zur Regierung gekommen, welcher ihn 1637 zum Ober-Amts-Cantzler in Schlesien ernennte, und 1642 den 3 Jan. an statt dieser Charge ihm die Landes-Hauptmannschafft des Breßlauischen Fürstenthums, 9 Jahr aber hernach die vollmächtige Lands-Hauptmannschafft der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer auftrug, welche er biß an seinen Tod verwaltet. König **Ferdinand** IV von Ungarn und Böhmen, welchem diese Fürstenthümer, als dem ältesten Sohne des Königs in Böhmen, gehöreten, machte ihn zu seinem Geheimen Rath. Er starb im Jahr 1664 den 14 November. Er besaß eine rare Bibliotheck, die er mit allerhand künstlichen Bildnissen, curiösen Schau-Müntzen, Geometrischen Instrumenten, uralten Documenten, Manuscripten und anderen Seltenheiten ausgezieret hatte. Er wieß auf allergnädigsten Kayſ.

Befehl im Jahr 1652 und 1655 den Lutheranern zu Schweidnitz, Goldberg und Großglogau die Plätze zur Erbauung neuer Evangelischer Kirchen an, und wurde sonst zu vielen wichtigen Angelegenheiten gebraucht. Naso Phœn. rediviv. Ducat. Suidnicens. & Jaurovienſ. p. 53. 432. u. f. Lucä Schles. Chron. p. 649. u. f. Von seiner Gemahlin und Kindern ist in dem Geschlechts-Artickel gehandelt worden. Zibiger in Not. ad Henelii Silesiographiam renovat. cap. VIII. p. 383. bringet unterschiedene Elogia und Inscriptiones bey, die ein Breßlauischer Jesuit, Ferdinandus ab Oberg, auf seine Ehren-Aemter und Absterben gemacht, welche an besagtem Ort können gelesen werden.

Nostitz (Otto von) auf Neundorff und Ober-Spree, ein Sohn **Hieronymus**, ward Chur-Fürstl. Sächs. Rath, und den 5 Jenner 1661 als Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz eingeführet. Nachgehends ward er Chur-Fürstl. Rath im Jahr 1664, Kammer-Herr 1673, und starb in Görlitz im Jahr 1679 den 3 Augustus. Grossers Laus. Merckwürd. Th. III. Cap. 5. §. 13. Fol. 26.

Nostitz (Otto Ferdinand Leopold von) des heiligen Römischen Reichs Graf, Edler Panner, und Freyherr auf der Standes-Herrschafft Seydenberg, Herr zu Reibersdorff ꝛc. ꝛc. Römischer Kayserl. Majestät auch zu Ungarn und Böhmen Königlicher Majestät würcklicher Kämmerer. Er wurde gebohren den 20 November 1660, verkauffte im Jahr 1696 die Herrschafft Seidenberg mit allen darzu gehörigen Dorffschafften an den Königlich-Pohlnischen und Chur-Fürstl. Sächsischen Kämmerer und Ober-Hofmeister der Königlichen Frau Mutter, **Haubolden von Einsiedel**, er selbst aber nahm Kayserliche Kriegs-Dienste an als Obrist-Lieutenant, unter dem Graf Dauniſchen Regiment, und ward nachgehends Commendant der Vestung Eger in Böhmen.

Nostitz (Siamund von) auf Ransen, Ober-Lampersdorff, Groß-Pancken und Golisch, des Wohlauischen Fürstenthums Amt-Verweser, und Hertzogs **Christian** zu Liegnitz und Brieg Rath im Jahr 1656. Lucä Schles. Denckwürdigk. p. 531 und 1184. Nach diesen erlangte er die würckliche Landes-Hauptmannschafft im Jahr 1668, auch 1672 den Titul eines Vormundschaffts-Raths über Printz **George Wilhelm**, und obwohl diese zwey Fürsten bald darauf durch den Tod hingerissen worden, und die Fürstenthümer an den Kayser als ein caduces Lehn fielen, so behielten dennoch Ihro Kayserliche Majestät ihn bey der Landes-Hauptmannschafftlichen Charge bis ans Ende.

Nostitz (Ulrich von) auf Unwürde und Ruppersdorff, beyder Rechte Doctor, Kayserlicher Majestät Rath, und erster Landes-Hauptmann in Ober-Laußitz. Grossers Laus. Merckwürdigk. Part. III. cap. IV. §. 7. p. 22. der denen Ober-Lausitzischen Sechs-Städten fatale Pön-Fall geschahe zu seiner Zeit, und wer die Geschichte selbiger Jahre von 1547 bis 1549 gelesen hat, wird dessen Namen und Expeditionen gar offt angemercket finden. Grosser l. c. Part. I. fol. 178. 179. 182. sqq. Carpzovii analecta Zittavienſ. Part. II. cap. I. §. 18. p. 207. 210. sqq. Hortleder Deutscher Krieg Part. I. Lib. III. cap. LXXXIII. p. 658. Die zwischen der Stadt Sagan, und dem Abt, samt der Catholischen Geistlichkeit daselbst entstandene Streitigkeiten entschiede er als Königl. Commissarius dergestalt, daß die Stadt denen Dom-Herrn die Pfarr-Kirche nebst den Stiffts-Gefällen gäntzlich einräumen muste, dargegen die Barfüsser-Kirche wie auch ihre Prediger behalten durffte, zu deren Unterhaltung der neue Abt **George Krocker** 320 Marck aus dem Stifte verwilligte. Lucä Schlesiens Denckwürdigk. p. 324. Henelius Silesiograph. renov. cap. VIII. §. 28. p. 472. Er hatte zur Gemahlin Margarethen Talckenbergerin, welche im Jahr 1562 starb, nachdem er vorher den 13 October 1552 mit Tode abgegangen war.

NOSTOC. *Nostoc Cinistorum*, Pit. Tournef. *Muscus fugax membranaceus pinguis*, Bot. Monsp. Eine Gattung Moos, welche häutig und etwas schmierig oder fettig ist; Oder es ist ein gantz kurtzer Rasen, blaßgrün und ohne Geschmack, der an den Wegen und auf den Wiesen in grosser Menge wächset und sich gar sehr ausbreitet. Er lässet sich nicht eher sehen, als wenn im Sommer Tag und Nacht gleich ist: und findet sich überall um Paris herum. Von einigen Kräuterverständigen wird er *Usnea Plantarum*, Frantzösisch *Usnée plante*, Deutsch **Pflanzenmoos** genennet. Er führet viel Feuchtigkeit, Oel und flüchtiges urinöses Saltz. Wenn dieses Moos gesammlet und warmes Wasser darauf gegossen wird; so zergehet es bey nahe gantz und gar, und verdirbt in kurtzer Zeit. Es erweichet, lindert, ist zu den Wunden gut, zertheilet und stillet die Schmertzen, wenn es aufgeleget wird.

NOSTOC CINISTORUM, *Pit. Tournef.* siehe *Nostoc*.

NOSTOMANIA, siehe **Heimsucht**, im XII Bande p. 1190.

Nosterffin (Elisabeth Catharina) ein geschicktes und scharffsinniges Frauenzimmer; sie hat allerhand Fabeln geschrieben, worinnen eine gute Morale stecken soll. Paulini Hoch- und Wohlgelehrtes Frauenzimmer.

NOSTR. siehe **N**, im XXIII Bande p. 1. u. ff.

NOSTRA AUCTORITATE, siehe **An unser Statt und in unserm Namen**, im II Bande p. 737. ingleichen **Unsertwegen**.

NOSTRA CIVITAS, **unsere Stadt**, siehe **Unser**.

Nostradamus (Cäsar von) ein Sohn des hernach folgenden Michaels, aus einem Adelichen Geschlecht in der Provence, legte sich auf die Historie, und starb 1629, und zwar, wie la Motte le Vayer Tom. I. Operum von ihm erzehlet, eines elenden Todes. Er soll sich nemlich auf seines Vaters Geschicklichkeit und Glück im Prophecyen nicht wenig eingebildet, und deswegen der Stadt Poußin, so eben damahls belagert wurde, einen gäntzlichen Untergang im Feuer verkündiget haben. Um aber dieses wahr zu machen, hätte er bey der Eroberung selbst aller Orten Feuer angeleget, wodurch er aber den Herrn von St. Luc

Luc so sehr erzürnet, daß ihn derselbe mit seinem Pferde überrannt und getödtet habe. Von seinen Schrifften sind bekannt:

1. Histoire & chronique de Provence, welche bis auf den Frieden zu Vervins gehet, Lion 1614 in Fol. Es wird solches Werck von einigen sehr herunter gemacht, von andern hinwieder gerühmet.
2. Discours de la noblesse, stehet in dem vorigen mit.
3. Genealogies de Provence, sind ebenfalls der Historie unter Num. 1. einverleibet.
4. Suite de l'histoire & chronique de Provence, welche von 1601 bis 1618 gehet, und grösten theils aus des nachstehenden Johann von Nostradamus in Handschrifft hinterlassenen Memoiren genommen ist. Sie macht einen Folianten aus, und lieget in des **Thomaßin von Mazaugues** Bibliotheck zu Aix noch ungedruckt.

Le Long Bibl. histor.

Nostradamus (Johann von) ein Bruder des hernach folgenden Michaels, war Parlaments-Procurator zu Aix, und starb 1595. Er schrieb

1. Vies des plus celebres & anciens Poetes Provençaux, qui ont fleuri du temps des Comtes de Provence, Lion 1575 in 8. welche aber nach dem Urtheil **Peter Josephs von Haitze** viel fabelhaftes in sich halten. Sie sind ins Italiänische übersetzt worden von **Johann Giudice**, Lion 1575 in 8. und von **Johann Maria Crescembeni**, welche letztere Ubersetzung der erstern weit vorzuziehen „ indem sie mit Erläuterungen versehen und vermehrter ist.
2. Memoires von 1080 bis 1494 in einem starcken Folianten, so aber noch in Handschrifft liegen, und in der Bibliotheck des Thomaſſin von Mazaugues zu Aix befindlich sind.

Le Long Bibl. histor.

Nostradamus (Michael) ein berühmter Medicus und Astrologus, war 1503 den 14 Decembr. zu St. Remi, einer kleinen Stadt in der Provence, oder, wie andere wollen, zu Salon aus einem Adelichen Geschlecht gebohren. Sein Vater war ein Notarius, sein Groß-Vater aber ein Medicus, der ihm auch von Jugend auf eine sonderbare Liebe zu den mathematischen Wissenschafften, und fürnemlich zur Astrologie beybrachte. Als er zu Avignon die schönen Wissenschafften und Philosophie studiret, gieng er nach Montpellier, die Artzney-Kunst daselbst zu erlernen, wurde aber 1525 durch die einreissende Pest gezwungen, den Ort zu verlassen, und begab sich nach Toulouse, und ferner nach Bourdeaux, worauf er 1529 wieder nach Montpellier kam, und mit dem Doctor-Titel beehret wurde. Hierauf ließ er sich erstlich zu Agen, hernach zu Marseille, und endlich 1544 zu Salon nieder, wobey er auch den beyden Städten Aix und Lyon in der Pestzeit auf ihr Verlangen grosse Dienste that, daher ihm nachgehends von der erstern eine Besoldung gereichet wurde. Bey seiner letztern Wiederkunfft aus Lyon verspürte er, daß die Hochachtung, welche man zu Salon ehemahls vor ihn gehabt, ungemein vermindert worden, und hielte sich deswegen sehr eingezogen, von welcher Zeit an er sich auch von der Astrologie so sehr einnehmen ließ, daß er nunmehro glaubte, er wäre wunderbarer Weise künfftige Dinge zu verkündigen erleuchtet worden. Er brachte also seine Gedancken, die er von allerhand bevorstehenden Sachen hatte, erstlich in sinnreiche Rätzel, nachgehends aber in lauter Strophen von 4 Versen, weil er glaubte, daß die Verse einer prophetischen Enthusiasterey weit anständiger, als die Rätzel seyn. Auf solche Art ließ er 1555 sieben dergleichen centurias propheticas, wie er sie nannte, zu Lyon drucken, welche er 1558 mit 3 andern centuriis vermehrte. Die Urtheile darüber waren unterschiedlich, indem ihn einige für einen einfältigen Phantasten, andere für einen Schwartzkünstler, und noch andere für einen wahrhafften Propheten hielten. Diese sehr unterschiedene Meynungen bewogen **Heinrichen** II, König von Franckreich, und dessen Gemahlin **Catharinen von Medicis**, daß sie den Verfasser selbst sehen wolten, welcher auch so gleich in Paris erschien, und daselbst nicht nur wohl aufgenommen, sondern auch mit 200 Gold-Cronen beschencket wurde. Aus eben diesen Ursachen ward ihm auch eine Reise nach Blois zu den Königlichen Printzen zu thun auferlegt, worauf er wieder nach Salon kehrte, von den dasigen Einwohnern aber eben so verächtlich, als zuvor gehalten wurde. Unterdessen fügte es sich, daß unterschiedene seiner Prophezeyungen, wo nicht gäntzlich eintraffen, doch wenigstens also konten ausgeleget werden, ins besondere, daß **Heinrich** II an einer Wunde starb, welches **Nostradamus** in der 35 Strophe der 1 Centurie verkündigt haben solte, welches alles seinen Ruhm dergestalt vermehrte, daß auch unterschiedene Printzen ihn in seinem Hause zu besuchen kein Bedencken trugen. König **Carl** IX ließ auch bey seiner Ankunfft zu Salon sein erstes seyn, den **Nostradamum** zu sich zu fordern, und bezeugte dabey öffentlich, daß **Nostradami** Feinde künfftighin, wie seine eigene, solten angesehen werden, gleichwie er ihn auch zu Bezeugung mehrerer Gnade nicht lang hernach zu seinem Leib-Medico ernennte. Es starb aber **Nostradamus** in dem folgenden Jahr, nemlich 1566 den 2 Junii, und wurde zu Salon bey den Barfüssern halb in die Kirche, und halb ausser derselbigen begraben, und zwar, weil man, wie **Misson** vermeynt, nicht gewiß war, ob er ein Prophet, oder vielmehr ein Zauberer gewesen. Sein Epitaphium ist auch noch daselbst zu sehen. Um eine Probe von seinen Prophezeyungen zu geben, so wird ins besondere angeführt, daß er lang zuvor verkündigt, wie der Königs-Mörder **Heinrichs** III, und der Scharfrichter des **Montmorency** heissen würden, welches auch gar eigentlich eingetroffen. Hingegen wird von **Bayle** angemerckt, daß er Kayser **Maximilians** II zweyen Söhnen, **Rudolphen** und **Ernsten**, jenem etliche Gemahlinnen, diesem aber die Erhebung zu Kron und Scepter prophezeyet, welches beydes nicht erfüllet worden. **Stephan Jodellus** machte auf **Nostradamum** nachfolgendes Distichon:

Nostra damus, cum falsa damus, nam fallere nostrum est.
Et cum verba damus, nil nisi *nostra damus*.

Sonsten hat man auch von ihm traité des Fardemens & des Senteurs, welchen **Jeremias Martius** ins Deutsche übersetzt, Augspurg 1572 in 8. livre de singulieres receptes pour entretenir la santé du corps; traduction françoise de la paraphrase de Galien, u. a. m. welche Wercke insgesamt sein im nächst vorherstehenden Artickel gedachter ältester Sohn Cäsar, nebst dessen Leben, welches auch von **Peter Joseph**, oder vielmehr Herr von Haitze 1712 zu Aix besonders heraus gegeben worden, ans Licht gestellet. **La Croix du Maine. du Verdier Vauprivas. Naudäus** apol. des homm. accus. de Magie. **Petit.** de Sibylla l. 5. c. 9. **Bayle** contin. des pensées div. t. I. §. 41. **Clerc.** bibl. univ. t. 2. **Misson** voyage d' Italie t. 2. **Le Long** bibl. *Memoir. de l' Etoile* t. 2. **Mezeray** hist. t. 3. A. 1574. **Bouche** hist. de Prov. l. 10. &c. **Bierling** de Pyrrhonismo historico p. 180 u. ff. **Sincerus** von alten und raren Büchern VI. St. p. 321 u. ff.

NOSTRA DOMUS, **Unser Haus und Amt**, siehe **Unser.**

NOSTRÆ DOMINÆ LOCUS, **Nonnen-Kloster**, siehe *Lieu nostre-Dame*, im XVII Bande p. 1153.

NOSTRÆ DAME DE CLERY, siehe *Notre Dame de Clery.*

NOSTRE DAME D' HAULZ, siehe *Notre Dame d' Haulz.*

NOSTRE DAME DE PLANS, siehe *Notre Dame de Plans.*

NOSTRA SEIGNORA DE LOS REMEDIOS, Provintz, Stadt und Fluß, siehe **Hacha**, im XII Bande p. 73.

NOSTRA SENNORA DE CARVALLEDA, eine Americanische Stadt in der Provintz Venezuola, auf dem so genannten Festen Lande.

NOSTRA SENNORA DE PAZ, siehe **Truxillo.**

NOSTRA SENNORA DE TALAVERA, eine Stadt in der Americanischen Provintz Tucumannien, denen Spaniern zuständig, hat eine gute Leinwand-Manufactur.

NOSTRA SENNORA DE LA VITTORIA, siehe *Victoria.*

NOSTRA VICE, siehe **An unser Statt und in unserm Namen**, im II Bande p. 737 ingleichen **Unsertwegen.**

NOSTRI CAUSA, siehe **Unsertwegen.**

Nostricius, ein Hertzog, siehe **Hostiwit**, im XIII Bande p. 987.

NOSTRI COGNITIO, siehe **Selbst-Erkenntniß.**

NOSTRO DILECTO, siehe **Unserm lieben besondern.**

NOSTRO DILECTO FIDELI, siehe **Unserm lieben Getreuen.**

NOSTRO LOCO, siehe **An unser Statt und in unserm Namen**, im II Bande p. 737. ingleichen **Unsertwegen.**

NOSTRO NOMINE, siehe **An unser Statt und in unserm Namen**, im II Bande p. 737. ingleichen **Unsertwegen.**

NOSTRO PRÆFECTO, **Unserm Vogt**, siehe **Unser.**

NOSTRUM, siehe **Unsere** (das).

NOSTRUM MARE, siehe **Mittelländische Meer**, im XXI Bande, p. 600.

NOSTRUM RHABARBARUM, siehe **Münchs-Rhabarber**, im XXII Bande, p. 391.

Noswitz (Johann Christian) beyder Rechten Doctor, dessen Schrifften und Herausgaben sind:

1. *Jo. Pomereschii* tyrocinium Juris super IV. Institutionum D. Justiniani libros, additamentis maxime practicis Juris Cæsarei & Saxonici novissimi adauctum, Franckfurt am Mayn 1724 in 8.
2. de titulo traditionem convalidante, Altorf 1673.
3. de justa in judiciis prosopolepsia, Leipzig 1685.

Leipz. gel. Zeit. 1724.

NOTA, siehe **Merckmahl**, im XX Bande, p. 900.

NOTA, hieß erstlich bey den alten Criticis, wenn sie zu dem Text der alten Autorum verschiedene asteriscos und obeliscos, d. i. Sternlein, Häcklein, Creutzlein oder Buchstaben machten, wodurch sie andeuteten, daß dieses oder jenes von den Schreibern versehen worden, oder sonst verbessert werden müste. Hernach sind notæ gewisse ductus oder Abbreviaturen, welche unter den Griechen **Xenophon** zuerst erfunden; Tullius **Tiro** aber, des Ciceronis Freygelassener und andere Römer hernach vermehret haben, und deren sich vor Zeiten die Schreiber bedienten, damit sie auf solche Art eine gantze Rede von Wort zu Wort nachschreiben könnten. Jedwedes Wort hatte seinen besondern Zug, daher es schwer war, ehe man diese Kunst recht vollkommen lernen konnte. Auf solche Art ist uns manche Rede von einem berühmten Redner oder Rede von den alten Kirchen-Vätern aufbehalten worden, die wir sonst nicht haben würden. Wie aber solche beschaffen gewesen, solches kan man noch heutiges Tages aus den notis **Tironis** und Senecä sehen, welche hinten an **Gruters** inscriptiones gedruckt sind. *Nota Censoria* war, wenn der Censor einen von den Römischen Rittern oder Bürgern nicht richtig befand, daß er sich wohl aufgeführet hatte, daher ward bey seinem Namen in dem Bürger-Register ein Strichlein gemacht, und er hernach zu gebührender Strafe gezogen. Dieselben Straffen aber waren sechserley: Equi publici ademtio, extribu motio, in cæritum tabulas referri, ærarium fieri, senatu moveri und operarium fieri. **Mower.** polym. c. 17. n. 9. **Nicolai** de Siglis c. 2. n. 6. **Pignor.** de servis. p. 219. **Hugo** de prima scribendi origine. c. 13. **Donat.** ad **Liv.** l. 44. p. 100. **Dilherr** disp. t. 1. p. 524. sq. **Pitiscus.**

NOTA, bedeutet in denen Rechten überhaupt ein gewisses Kennzeichen oder Merckmahl eines jeden Dinges, wodurch dasselbe von allen andern unterschieden wird. Und beziehet sich solches so wohl auf die unterschiedenen Arten und Eigenschaften des Gemüths, als auch aller andern Dinge, samt und sonders. So ist z. E. eine verschrumpfte und runtzliche Haut ein dergleichen Kennzeichen oder Merckmahl alter und betagter Leute, ein sauer-

sauersehendes und finsteres Gesichte eine Anzeige eines betrübten und niedergeschlagenen Gemüthes, wie hingegen eine muntere und wie aufgeklärte Mine eines aufgeräumten und vergnügten Menschens, u. s. w. **Göddäus** ad rubr. ff. de verb. sign. n. 7.

NOTA, ist in denen alten Römischen Rechten bißweilen so viel, als Unehre, Schmach, Spott, Schimpff, Schande, u. d. g. l. 1. &. 2. §. 1. ff. de his qui not. infam. Daher denn auch die Redens-Art gebrauchet ward, *Notæ causa facta exhæredatio*, wenn ein Testirer in seinem letzten Willen jemanden bloß in der Absicht, ihn zu beschimpfen, oder ihm sonst einen übeln Ruff zu machen, enterbet. l. 8. ff. de lib. & posth.

NOTA, heist bey den Aertzten so viel als *Macula*, davon zu sehen **Fleck**, im IX Bande, p. 1188.

NOTA, heisset auch so viel als Gepräge, davon im X Bande p. 1041.

NOTA ACCIDENTALIS, siehe **Merckmahl**, im XX Bande p. 900.

NOTA BENE, siehe **N**, im XXIII Bande, p. 1 u. ff.

NOTABILE, ist in denen Rechten so viel, als der Schluß oder eine sinnreiche Folge aus denen ergangenen Urtheilen oder Abschieden. **Salomon** in l. Gallus. ff. de liber. & posth. **Pratejus.**

NOTABILES PERSONÆ, sind in denen Rechten, und sonderlich in l. 18. ff. de liber. & posth. so viel, als übel berüchtigte oder ehrlose Leute. **Oldendorpius.**

NOTABILIA ELISIVA, oder *Fisci*, sind eben so viel als die Notæ elisivæ, davon im VIII Bande p. 866.

NOTABILIS CIVITAS, siehe **Medina**, im XX Bande p. 117.

NOTABLES (LES) wurden zu Zeiten Heinrichs III, Königs in Franckreich, die Reichs-Stände genennet, Lat. *Proceres, Optimates regni.*

NOTA CENSORIA, siehe *Nota.*

NOTA CHARACTERISTICA, siehe **Merckmahl**, im XX Bande p. 900.

NOTA CONTRA NOTAM, *Note contre Note*, heißt in der Music, wenn in der Harmonie Noten von gleicher Geltung über einander gesetzt werden.

NOTÆ, sind in denen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifft-Stellern, so viel, als eintzele Buchstaben, aus welchen nachgehends gantze Wörte zusamen gesetzet werden. Bißweilen aber werden auch diejenigen Characteres oder Zeichen darunter verstanden, deren man sich in denen sonst so genannten verborgenen Schrifften, und zwar sonderlich in Kriegs-Zeiten bedienet, um vor denen feindlichen Nachstellungen desto sicherer zu seyn, und nicht so leicht verrathen zu werden. Welche heut zu Tage insgemein nur Ziffern genennet werden, und vor deren ersten Erfinder **Eusebius** den **Tiro**, des **Marcus Tullius Cicero** Freygelassenen, andere aber, und unter diesen insonderheit **Dio**, den **Mäcenas**, erklären. **Viglius** in tit. Instit. de milit. testam. **Brodäus** in Miscell. Lib. IV. c. 9. **Brissonius, Pratejus, Spiegel.** siehe auch *Nota.*

NOTÆ, sind bißweilen in denen Rechten so viel, als die Narben, Schrammen, Puncte oder Brandmähler, und überhaupt alle und jede Arten von Zeichen, welche die Römer ehemahls an ihren entlauffenen und wiederbekommenen Knechten zu machen pflegten, um solche nicht allein desto besser zu kennen, sondern auch eben dadurch von andern um so viel mehr zu unterscheiden. **Ulpianus** in fin. l. 1. ff. de fugit. l. 3. C. de fabricens. **Cicero** de offic. Lib. II. **Plinius** in Panegyr. **Valerius** Lib. VI. c. 8. **Suetonius** in Calig. c. 27. **Quintilianus** Lib. VII. c. 4. Daher denn auch dergleichen Knechte insgemein nur Servi stigmatici und Notis compuncti, oder auch Literati genennet wurden. **Pollux** in Onomast. Lib. III. **Plautus.**

NOTÆ, heissen auch bißweilen so viel, als eine abgekürtzte und bloß durch gewisse Merckmahle oder Zeichen ausgedruckte Schreib-Art. Als in l. 33. ff. ex quib. caus. major. l. 9. §. 1. ff. de hæred. instit. l. 41. ff. de milit. test. und l. 6. in fin. ff. de bonor. possess. Und werden solche nicht allein in dem letztern, sondern auch in l. 1. §. ludi. ff. de var. & extr. cogn. von denen ordentlichen Buchstaben unterschieden. **Seneca** in Epist. Lib. 14. Sonst waren ehemahls zwar auch die meisten Schrifften derer Rechts-Gelehrten mit dergleichen Zeichen häuffig angefüllet. Wie sie denn daher auch mit unter ausdrücklich *Notæ Juridicæ* genennet worden. Es hat aber nachgehends der Kayser **Justinian** in l. 2. §. pen. ff. de vet. jur. enucl. ausdrücklich verboten, in allen seinen Büchern nichts mit solchen unverständlichen Zeichen auszudrucken, sondern vielmehr alles und jedes mit ordentlichen und deutlichen Buchstaben völlig auszuschreiben. **Isidorus** Lib. I.

NOTÆ, hiessen die Auslegungen oder Anmerckungen derer alten Rechtsgelehrten über theils unverständliche, theils besser zu erklärende Gesetze. l. 1. ff. de pec. castr. l. 2. C. de vet. jur. enucl. l. un. C. Th. de resp. prud. Welches insonderheit aus denen Rubricken oder Uberschrifften vieler Gesetze erhellet. Als z. E. Notæ Pauli ad Neratium, Marcelli ad Julium, u. s. w. Und in diesem Verstande wird auch das Wort Notæ in l. 1. §. Paulus. ff. de offic. ej. cui mand. l. 39. ff. de hæred. instit. l. ult. ff. de his quæ in test. del. l. 16. ff. qui test. fac. poss. u. a. genommen. **Brissonius.**

NOTÆ CAUSA FACTA EXHÆREDATIO, siehe *Nota.*

NOTÆ ELISIVÆ, siehe *Elisio*, im VIII Bande, p. 866.

NOTÆ INSUFFICIENTES, siehe **Merckmahl**, im XX Bande p. 900.

NOTÆ IRRESOLUBILES, werden bey denen Vernunfftlehrern diejenigen Merckmahle in einer Erklärung genennet, welche in keine weiter zergliedert werden können; sie mögen nun an und vor sich dergleichen seyn, oder weil sie der menschliche Verstand nicht weiter zergliedern kan. *Notæ resolubiles* sind hingegen, von denen wieder Merckmahle angegeben und sie also in andere zergliedert werden können. Siehe übrigens **Merckmahle**, im XX Bande p. 900.

NOTÆ JURIDICÆ, siehe *Notæ*.

NOTÆ LEVIS MACULA siehe *Levis notæ macula*, im XVII Bande p. 628.

NOTÆ MARGINALES, siehe **Rand-Glossen.**

NOTÆ MATERNÆ, ist soviel als *Nævi materni*, davon zu sehen **Muttermahl**, im XXII Bande, p. 1648 u. ff.

NOTA EMPHASEOS, siehe **Nachdruckes-Zeichen**, im XXIII Bande, p. 80.

NOTÆ MUSICÆ, siehe **Noten (musicalische.)**

NOTÆ NUMERICÆ, siehe **Ziffern.**

NOTÆ RESOLUBILES, siehe *Notæ irresolubiles*.

NOTA ESSENTIALIS, siehe **Merckmahl**, im XX Bande p. 900.

NOTÆ SUFFICIENTES, siehe **Merckmahl**, im XX Bande p. 900.

NOTÆ TEMPORARIÆ, siehe **Merckmahl**, im XX Bande p. 900.

Notagan, ist ein altes Deutsches, und insonderheit Celtisches Wort, das ebensoviel bedeutet, als wer mit den Haaren gezwungen gehet oder wer als ein Gefangener geschleppet wird. **Leibnitzens** Collect. Etymol. p. 130.

NOTAIRE, siehe *Notarius*.

NOTA IXIONIS, siehe *Corona Austrialis*, im VI Bande p. 1333.

Notal (**Capo**) ein berühmtes Vorgebürge an dem einen Ende der Insul Madagascar. Es ist denen Schiffern gar wohl bekannt.

Notalius (Gregorius) ein Dominicaner von Raguſa in Dalmatien, hat in der ersten Helfte des 16 Jahrhunders geblühet. Er wird bisweilen von seinem Vaterlande zugenamet gefunden, weswegen einige, wiewohl unrecht, 2 Personen aus ihm gemacht. Seine Schrifften sind:

1. Commentaria in Epistolas Pauli omnes.
2. Comm. in Exodum, Parabolas Salomonis, Esaiam, Jeremiam, Matthæum, Marcum & Joannis Evangelium & in Apocalypsin.
3. Super decretum & decretales.
4. Tr. de Dev, de angelis, de homine, de creaturis & de pœnitentia.
5. Tractatus adversus hæreticos.
6. Sermones de tempore & de Sanctis.
7. Tractatus de stigmatibus S. Catharinæ de Senis.
8. Tr. de imagine pueri Jesu.
9. Quæstiones super prædicabilia & libros de anima.
10. de Astrologia & quædam de medicina observationes.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II, p. 95.

NOTAM ADSCRIBERE, hieß bey denen alten Römern so viel, als jemanden infam oder ehrloß machen. Und zwar gehörte solches insonderheit mit zu denen Verrichtungen derer Censorum, als welche mehrentheils gewohnt waren, hauptsächlich dererjenigen Namen, die sich durch ein besonders grobes Verbrechen vergangen hatten, deshalber in denen bey sich habenden Namen-Registern mit einem gewissen Merckmahle zu bezeichnen und solchergestalt vor andern zu beschimpffen. Jedoch hatte solches gleichwohl nicht die Würckung, daß ein solcher von dem Censore übel angeschriebener oder vor strafffällig erkannter Römer so gleich seine bißher bekleidete öffentlichen Ehren-Aemter eingebüsset, oder sonst mit der auf dergleichen Verbrechen in denen Gesetzen bestimmten und ausgedruckten Straffe beleget werden können, Sondern es schadete ihm insgemein nur in so fern, daß er erst in üble Rede kam; nachgehends aber, dafern jenes darauf erfolgen solte, noch eine weitere gerichtliche Untersuchung angestellet, und so denn hierauf in denen Rechten erkannt und ausgesprochen werden muste, ob derselbe würcklich auch derer ihm Schuld gegebenen Verbrechen zur Gnüge überführet und also hierdurch nach Beschaffenheit der Umstände auf vorbeschriebene Art und Weise zu bestraffen sey, oder nicht. Daß also zwischen diesen beyden Stücken, wenn nehmlich bloß der Censor jemanden anrüchig machte, und wenn er dagegen seiner Ehren und Würden würcklich entsetzet ward, ein merckl icher Unterschied zu machen. Wie man denn zu desto besserm Unterschiede jenes auch nur notare, dieses aber ordine movere hieß. Wovon unter besondern Artickeln an seinem Orte ein mehreres. **Livius** Lib. 14. und 42. Cicero de Republ. Lib. 4. **Plinius** Lib. XIX. c. 1. und Lib. XIV. c. 4. **Sabellius** Lib. VIII. c. 2. **Julgosus** Lib. II. c. 4.

NOTAMEN, so viel als *Nomen*, siehe **Nahme**, im XXIII Bande p. 469. u. ff.

NOTAPELIOTES, ist der Wind, so aus der Gegend bläset, die zwischen Morgen und Mittag lieget, und insgemein Süd-Ost genennet wird. Siehe *Euro-Auster*, im VIII Bande p. 2151.

NOTA PERPETUA, siehe **Merckmahl**, im XX Bande p. 900.

Notaras, oder **Leontaras** ein Grieche in der Mitte des XV Jahrhunderts. Er war einer von den vornehmsten Kriegs-Bedienten des letzten Griechischen Kaysers **Constantinus** XI und war Commendante in einer Vestung, als die Stadt Constantinopel im Jahr 1453 an den Türckischen Kayser **Mahomet** II mit stürmender Hand übergieng. Weil er nun wol sahe, daß er endlich der Macht auch würde weichen müssen, und daß sein Wiederstand bey bereits verlohrnem Kayserthum nichts fruchten würde, capitulirte er endlich, und erhielt einen ziemlich billigen Accord, vermöge dessen er sein Leben und Freyheit erhielt. Allein er büssete dennoch beydes nicht lange hernach ein, als **Mahomet** in eben dem Jahre alle Griechen niedermachen ließ. Die Ursache dessen wird von einigen der Aufführung des **Notaras** zugeschrieben; allermassen derselbige dem Kayser **Mahomet**, welcher einen von des **Notaras** Söhnen, vermuthlich seiner zu mißbrauchen, hatte verlangen lassen, selbigen mit hochmüthigen und recht empfindlichen Worten hatte abschlagen lassen. Andere aber geben als die Ursache dieses Verfahrens des **Mahomet** folgendes an. Es hätte sich bey dem Kayser ein gewisser Fremder aufgehalten, welcher den Griechen sehr gehäßig gewesen. Dieser hätte theils selbst, theils durch seine Tochter, welche als eine vollkommene Schönheit,

Schönheit, über des Kayſers Gemüthe völlige Gewalt gehabt hätte, dem Kayser **Mahomet** so lange in den Ohren gelegen, bis selbiger endlich ihren beyderseitigen Uberredungen Gehör gegeben, und den grausamen Befehl zu obgedachter Hinrichtung aller noch zu Constantinopel vorhandenen Griechen, ertheilet hätte; da denn **Notaras** oder **Leontaras** ebenfalls sein Leben hätte lassen müssen. **Baudrand** Inventaire de l'histoire Generale des Turcs Liv. V. c. 6. p. 91.

NOTARE, hieß bey denen alten Römischen Rechtsgelehrten so viel, als anderer ihren Schrifften seine eigene Meynungen beyfügen oder darzu schreiben, es sey nun, daß man entweder etwas daran auszusetzen, oder zu verbessern findet, oder solche auch nur desto besser erklären, und durch seine eigene Zusätze vermehren will. l. 10. §. 1. ff. de negot. gest. l. 49. ff. de condit. & demonstr. **Brissonius**. Sonst aber hat das Wort Notare auch noch unterschiedene andere Bedeutungen. So ist es z. E. so viel, als etwas anmercken oder aufzeichnen, damit es einem um so viel weniger entfalle, oder aus denen Gedancken komme. l. Liberto. §. item. ff. de negot. gest. l. si quis servum. ff. de act. emti. l. non solum. ff. de injur. Bald bedeutet es auch so viel, als einen censiren oder widerlegen, l. metum autem. §. fin. ff. quod met. caus. Bald auch mit besonderer Aufmerckſamkeit etwas aufschreiben. l. item apud Labeonem. §. ait prætor. ff. de injur. Ferner, was einem von andern vorgesagt oder in die Feder dictiret wird, mit blossen Zeichen oder auch abgekürtzten Worten nachschreiben. l. Lucius. ff. de milit. test. l. sed cum patrono. §. fin. ff. de bonor. possess. Daher denn auch die so genannten Notarien anfänglich ihren Namen bekommen. Und endlich auch einen beschimpffen, ehrloß machen, oder in üble Rede bringen, u. d. g. tit. ff. de his qui not. infam. l. 2. ff. de obsequ. a liber. & libert. l. 1. §. 2. ff. de postul. l. 18. ff. de liber. & posth. **Oldendorpius**, **Pratejus**. Ja auch mit Noten versehen, in Noten bringen. du Fresne Glossar.

Notari (Angelo) gab im Jahr 1614 prime Musiche a una, due e tre voci, per cantare con la Tiorba e altri stromenti zu Londen in Fol. heraus. **Draud.** Bibl. Class. p. 1642.

NOTARIA ARS, siehe **Notariat-Amt.**

NOTARIA ARS, siehe *Notariaca ars*.

NOTARIACA oder *Notaria ars*, heisset die Kunst der alten Schreiber, da sie durch Noten oder Character schrieben, die gantze Wörter und Sententzien und deren Verstand anzeigten.

Notariat-Amt, Notariat-Kunst, *Notariatus*, *Officium Notariorum*, *Ars Notaria*, *Ars Notariatus*, *Ars Notatoria*, ist eine dergleichen Bedienung oder Verrichtung, wodurch die Handlungen und Willens-Meynungen derer Menschen, damit sie nicht in Vergessenheit gesetzt werden, vermittelst der Schrifft, so wohl gerichtlich, als aussergerichtlich, in ewiger Gedächtniß behalten, und durch glaubwürdige offene Urkunden bestätiget werden. *Const. Maximil.* von 1522 in princ. §. **Aber nachdem. Cnau-**

stin in Art. Not. in princ. **Volckmann** l. c. P. I. c. 1. n. 5, Und bestehet demnach das wesentliche Amt eines Notarien kürtzlich in allen Handlungen oder Geschichten, die vor ihm ergangen sind, als welche er flei ßig in das Protocoll niederzuschreiben hat, und dann, daß er aus seinem Protocoll öffentliche Instrumente oder Schrifften bedürffenden Falls heraus ziehe und verfertige. *Const. Maximil.* §. **Fürter so befehlen wir.** u. f. **damit ob die** *Instrumenta*. **Brinckmann** l. c. c. 4. **Siehe offene Instrumente**, ingleichen **Notarien.**

Notariat-Kunst, siehe **Notariat-Amt.**

Notariat-Signet, siehe **Notarien (Creir- und Bestätigung.**

NOTARIATUS, siehe **Notariat-Amt.**

NOTARIATUS ARS, siehe **Notariat-Amt.**

NOTARICON, eine Art der Buchstaben bey den Cabalisten, siehe **Cabala**, p. 6. und insonderheit p. 7.

Notarien, offene Kayserliche Notarien, *Notarii*, *Notarii Cæsarei Publici*, haben ihren Ursprung von dem Lateinischen Worte *Notare*, **aufzeichnen**, oder von dem Worte *Notæ*, Zeichen oder **Merckmahle**, weil sie nehmlich alle Handlungen, so vor ihnen geschehen, aufzeichnen, und zu ewiger Gedächtniß in Schrifften verfassen, auch um die Gebühren auf Begehren den Partheyen ausstellen müssen. **Brinckmann** de Not. c. 1. Pos. 1. lit. a. **Rennemann** in Jurispr. Membr. IV. Disp. 8. th. 18. lit. A, Es waren nehmlich vor Alters zweyerley Arten der Schreiber. Einige schrieben zierlich und wohl; andere aber behende und geschwinde mit verkürtzten Worten. Const. Tanta. 2. §. 22. C. de vet. jur. enucl. **Suetonius** in Tito. c. 3. **Gellius** Noct. Attic. Lib. XVII. c. 9. **Brinckmann** l. c. lit. b. Welcher nun geschwinde und nur mit Merckzeichen etwas aufsetzte, wurde ein behender Schreiber, und endlich zu Latein ein Notarius, Griechisch aber συμβολαιόγραφος, νόμικος, σημειόγραφος, ταχύγραφες, genennet. **Volckmanns** Notariat-Kunst I Th. c. 2. n. 2. **Brinckmann** l. c. c. 1. Pos. 2. Und soll **Cicero** auf dem Rath-Hause zu Rom viele dergleichen Notarien oder geschwinde Schreiber verordnet haben. Wie denn auch **Eusebius** davor hält, daß **Marcus Tullius Tiro**, des **Cicerons** Freygelassener, der erste Notarius gewesen sey, welche hernachmahls **Seneca** vermehret. Wiewohl auch **Isidorus** meldet, daß deswegen so viele zu Rom zu Notarien verordnet worden, damit dasjenige, was etwan im Römischen Rathe abgehandelt werden solte, oder sonst in Vortrag kam, von ihnen geschwinde aufgefangen und aufgezeichnet würde. Welches sie denn gantz eiligst durch gewisse Zeichen verrichteten. Als aber diese Kunst nach der Zeit zunahm, so hat man in denen Gerichten nur einen gebrauchet, welcher denn schon vor gnugsam gehalten wurde, die Acten zu ergäntzen. Welches jedoch nur bis zu des Kayſers **Justinians** Zeiten gedauert, als welcher nicht ferner gewolt und auch allen Betrügereyen desto besser abzuhelffen, ausdrücklich untersaget, daß man künftighin, wie vor diesem geschehen, mehr mit blossen Charactern und Merckzeichen schreiben sollte,

sondern dagegen verordnet, daß vielmehr alles und jedes mit deutlichen und ausdrücklichen Worten geschrieben würde. Weswegen denn diese Merckzeichen (Notæ) gantz in Abgang gekommen, und an statt derselben die Abbreviaturen aufgekommen sind. Nach diesen aber, als man gesehen, daß diese Kunst gar nützlich gewesen, haben Kayser, Könige und Päbste, entweder selbsten, oder durch ihre nachgesetzte Hof- und Pfaltz-Grafen, damit der Menschen Blödigkeit solcher gestalt um so viel mehr und sicherer abgeholffen würde, so genannte Notarien gemacht oder machen lassen. **Castrensis** Lib. II. Consil. 34. n. 1. **Brinckmann** l. c. Pos. 5. u. ff. **Volckmann** l. c. n. 3. u. ff. Ja sie sind gar bisweilen für der Fürsten Secretarien oder Geheim-Schreiber genommen worden. Lib. XII. Cod. de Primicer. & Notar. Und ob auch schon einige dieses Amt vor geringe und verächtlich halten, weil es ehemahls so gar leibeigenen Knechten anbefohlen worden, l. 26. C. de pign. & hypoth. so ist jedennoch solches Notariat-Amt für eine edle Kunst und besondere Würde, wie weiter unten gezeiget werden soll, zu achten, l. 1. C. de mand. Princip. **Cassanäus** in Catal. glor. mund. P. VII. Consc. 50. dergestalt, daß auch ein Doctor derer Rechten, wenn er anders ordentlicher Weise darzu ernennet worden, solches, denen ihm sonst zustehenden Freyheiten und Vorzügen unbeschadet, verwalten und ausüben kan. l. 22. §. 2. ff. de condict. & demonstr. **Berlich** P. I. Dec. 27. **Menoch** Lib. X. Consil. 902. n. 2. u. ff. Ja wenn er nicht zugleich ein geschworner Notarius ist; so kan er als ein blosser Doctor derer Rechte (so auch ebenfalls von denen Advocaten zu verstehen) kein offenes Instrument verfertigen. **Carpzov** Lib. VI. Resp. 18. **Lauterbach** in Comp. Jur. tit. de fide Instrum. p. 422. **Volckmann** l. c. n. 6. u. ff. Es finden sich aber dergleichen Notarien zweyerley Art, nemlich so genannte **Einfache** (Notarii simplices) oder **Immatriculirte**, (Immatriculati). Die ersten sind, welche entweder von denen Landes-Fürsten krafft habender Landes-Fürstlicher Hoheit, oder auch denen so genannten Kayserl. Hof- und Pfaltz-Grafen, darzu ernennet worden; die letztern aber, welche bey der Kayserl. Reichs-Cammer immatriculiret und eingezeichnet sind. **Lauterbach** l. c. Sonst haben solche offene Schreiber unterschiedene Namen. Denn so heissen sie z. E. 1) *Notarii*, **offene Schreiber**, weil sie allerhand bürgerliche und gerichtliche Sachen aufzeichnen. **Volckmann** l. c. c. 2. n. 5. u. ff. §. 3. Inst. de Adopt. ibique **Hopp**, **Rennemann** l. c. lit. b. Und will auch die **Sächs. Proc. Ordn.** tit. 2. daß alle Gerichts-Actuarien ordentlich creirte Notarien seyn sollen. **Berlich** P. I. Concl. 8. n. 1. 2. und 14. 2) *Tabelliones*, *Nov.* 44. ibique **Stephani**, l. 14. §. 3. C. de SS. Eccles. oder auch 3) *Tabellarii*, l. 11. C. qui pot. in pign. 4) *Tabularii*, l. ult. §. 2. ff. de Jure delib. l. 17. C. de fid. instrum. l. 24. C. de testam. l. 1. C. de Tabul. c. 8. X. ne cleric. vel monach. sec. neg. von Tabellis oder Tabulis, weil solche ehemahls vor erfundenem Gebrauche des Papiers die Instrumente auf metallene oder höltzerne Taffeln, desgleichen auf Wachs und aus anderer dergleichen Materie zubereitete Dinge schrieben. Daher denn auch dieser Name sonderlich zu den Zeiten des Kaysers **Justinians** am gebräuchlichsten gewesen. **Volckmann** l. c. n. 5. tit. Cod. de Tabul. Lib. X. *Nov.* 43. und 47. l. 1. C. ut nemo ad suum patr. l. 2. C. de Eunuch. l. contractus. C. de fide instrum. 5) *Servi Publici*, **öffentliche Diener**, nicht daß sie Leibeigene, sondern daß sie jederman ihres Amts halber, auf geschehenes Ansinnen derer Partheyen, in billigen und unverbotenen Sachen, zu gemeinem Nutzen und Besten, um gebührlichen Sold, nach Gelegenheit und richterlichem Erkänntniß unweigerlich zu dienen verbunden sind. l. 18. ff. de adopt. 6) *Judices Chartularii* oder *Ordinarii*, ordentliche **Richter**, wie sie also noch heut zu Tage bey deren Creirung von Sr. Röm. Kayserl. Majestät oder deren Hof- und Pfaltz-Grafen, Inhalts derer ihnen ertheilten Zeugnisse oder Privilegien, genennet werden. Aus Ursache, weil man vor ihnen einem andern Macht und Gewalt geben, Anwälde, Gevollmächtigte, Actores, u. s. w. setzen und ordnen kan, wie man denn auch ehemahls zu der Römer Zeiten so gar vor ihnen streiten und ordentliche Processe führen konnte. l. 1. ff. de Judic. l. fin. C. ubi & ap. quem cogn. in integr. rest. **Cnaustin** in Art. Notar. P. III. **Volckmann** l. c. num. 15. *Const. Maximil.* §. vom Anwaldsetzen. Berlich P. I. Concl. 14. n. 79. **Carpzov** P. I. Const. 1. def. 27. n. 5. Weil auch ferner vor ihnen Protestationen, Appellationen u. Leuterungen eingewendet, desgleichen Zeugen angenommen, vereydet, verhöret, oder andere dergleichen Handlungen, so sonst nur eine ordentliche Obrigkeit verrichtet, vorgenommen werden können. **Carpzov** Part. I. Const. 20. def. 3. ibique **Moller** n. 17. 7) *Groffarii Judices*, **Bär** in Dec. 222. n. 7. 8) *Notarii ad banchum*, **Brinckmann** l. c. c. 1. Pos. 3. lit. a. Welche beyde letztern Namen mit dem vorhergehenden fast auf eines hinaus lauffen. 9) *Librarii*, weil sie alle und jede Händel, so vor ihnen geschehen, ehe sie solche verfertigen und ausstellen, nach denen Rechten examiniren und gleichsam liniiren und erwägen, alle ihnen vertraute Händel treulich, fleißig und ohne Betrug schreiben, in offene Form bringen und ins Protocoll eintragen sollen. **Volckmann** l. c. **Rennemann** l. c. 10) *Scriniarii*, daß sie alle Sachen, so ihnen anvertrauet werden, heimlich in ihrem Hertzen bey sich behalten sollen. **Rennemann** l. c. **Ohrand** Disp. 1. de Notar. Publ. th. 7. 11) *Scribæ*, daß sie allezeit fertig zum Schreiben seyn sollen. **Volckmann** l. c. 12) *Protocollistæ*, daß sie alle Sachen fleißig protocolliren, aufzeichnen und in gewöhnliche Form bringen sollen. **Volckmann** l. c. **Ohrand** l. c. 13) *Chartularii*, weil sie die Händel auf Papier schreiben, und hernach zu künfftiger Nachrichtung in Bücher eintragen. 14) *Scriptores Libellenses*, weil sie alle gerichtl. Klagen, Suppliquen, und dergleichen Händel bey Gerichte aufzeichnen, l. 32. §. 3. C. de Appell. 15) *Memoriales* oder *Magistri memoriæ*, weil sie die Gerichts-Händel memoriren, notiren und aufzeichnen, l. 11. C. de excusat. muner. 16) *Adjutores Primicerii*, weil sie den geheimen Secretair hülfliche Hand leisten musten. l. fin. C. de diverf.

verf. rescript. 17) *Progmatici*, weil sie vieler gemeinen Geschäffte und Handlungen kundig. 18) *Logographi*, Gerichts-Schreiber, die alle Gerichts-Sachen verfertigen und unter Händen haben. l. 1. C. de Tab. Scrib. Logogr. Lib. X. l. præcipimus. l. in offerendis. C. de Appell. 19) *Excerptores*, weil sie die Contracte und andere Dinge, so zu ihrem Amte gehören, wohl einnehmen. 20) *Epistolares*, Brief-Schreiber, die Briefe entwerffen und ins Reine bringen. arg. l. 11. C. de excusat. muner. l. 1. & 2. de Privil. eor. qui in Sacr. Palat. mitt. **Brinckmann** l. c. c. 1. Posit. 3. 21) *Publici Literarum architecti*, weil sie eine offene Schrifft verfertigen können. **Rennemann** l. c. **Ohrand** l. c. **Volckmann** l. c. 22) *Judices irregulares* oder *Extraordinarii*, weil sie Vergleiche, u. d. g. aufsetzen, und auch sonst noch verrichten, was ein Richter thut. **Carpzov** in Proc. Jur. tit. 2. art. 3. n. 65. 23) *Singularii*, weil sie jederman mit Schreiben dienen. **Cujacius** L. XII. Obs. 40; wobey denn diese Regel zu mercken, daß, wo nach dem bürgerlichen Rechte vor diesem ein so genannter Tabularius erfordert worden, man heutiges Tages einen offenen Schreiber oder Notarium brauchen kan. Lauterbach de fide instrum. p. 427. Es haben aber dergleichen öffentliche Schreiber (Notarii Publici) ihr Ansehen und Gewalt von Röm. Kayserl. oder Königl. Majestäten, oder Päbstl. Heiligkeit, oder endlich denen so genannten Hof- und Pfaltz-Grafen, und haben, so weit sich deren Bothmäßigkeit und Gewalt, oder Landes-Herrlichkeit erstrecket, völligen Glauben. l. 1. l. 2. ff. de Offic. Proc. **Gail** Lib. II. Obs. 71. n. 3. **Berlich** P. I. Concl. 8. n. 16. **Volckmann** l. c. c. 4. n. 1. u. f. **Brinckmann** l. c. c. 2. Pos. 6. qu. 1. Sonst können auch andere Potentaten oder auch Städte Notarien machen, welche aber ausser ihrem Lande nichts zu bedeuten haben. l. 3. ff. de Offic. Præt. **König** in Pract. c. 92. num. 3. **Volckmann** l. c. n. 3. **Brinckmann** l. c. c. 8. Pos. 8. In Gerichts-Händeln wird einem Notarien und Gerichts-Schreiber ohne Zeugen geglaubet. c. quoniam contra. X. de probat. **König** d. c. 92. n. 4. Ausser denen Gerichten aber müssen so viel Zeugen, als die Rechte sonst bey einer Handlung erfordern, gebrauchet werden. **Volckmann** l. c. n. 5. Seines tragenden Amts halben wird der Notarius zwey Zeugen gleich geachtet, absonderlich in Testaments-Sachen. **König** in Pract. c. 91. n. 3. **Volckmann** l. c. n. 5. Gleichwie nun ein Zeuge ohne Citation nicht gehalten ist zu zeugen; also soll auch ein Notarius niemanden ein Instrument mittheilen oder erscheinen, er sey denn zuvor erst darzu erfordert und ersuchet worden. **Volckmann** l. c. n. 6. Und auf solche Erforderung kan er alsdenn nicht allein die nöthigen Instrumente verfertigen, sondern auch seinen verdienten Lohn fordern. **Volckmann** l. c. n. 7. u. ff. So können auch diejenigen, so einen Notarium zu dieser oder jener Handlung erfordert, keine Aenderung treffen, und einen andern Notarium nehmen, sondern dieselben müssen schlechterdings bey dem einmahl erwählten bleiben. **Baldus** in l. 2. n. 10. vers. sed numquid. C. quomodo & quando jud. **Pacianus** Lib. I. Cons. 25. n. 18. **Volckmann** l. c. in fin. Aus dem bisher besagten erhellet demnach von selbst, daß ein Notarius oder öffentlicher Schreiber und Richter eigentlich eine öffentliche und freye Person sey, so von dem Römischen Kayser oder Könige, und andern, so keinen Ober-Herrn erkennen, oder deren Pfaltz-Grafen darzu bestätiget und verordnet worden, daß er dem gemeinen Besten dienen soll, und wenn er zu einer Sache erbeten wird, die Handlungen und Willens-Meynungen derer Menschen, damit sie nicht in Vergessenheit gerathen, vermittelst einer deshalber verfertigten Schrifft oder so genannten Instruments, in ewiger Gedächtniß behalten und durch glaubwürdige offene Urkunden befestiget werden. *Const. Maximil.* I. **von Notarien** §. **Aber nachdem.** **Lauterbach** in Comp. Jur. de fid. Instr. p. 426. u. f. **Rennemann** in Jurispr. Rom. Membr. IV. Disp. 8. th. 18. **Nehring** in Manu. Not. Lib. I. qu. 2. **Cnaustin** in Art. Not. p. 2. **Volckmann** l. c. P. I. c. 3. n. 1. **Brinckmann** de Notar. c. 1. Posit. 4. Weswegen denn auch keine Person, die nicht aufrichtig und des Notariat-Amts aus denen Rechten gnugsam berichtet ist, zu dem Notariat gelangen kan. *Const. Maximil.* von 1512. §. **Und in einer** *Summa. Nov.* 66. **Brinckmann** l. c. c. 3. Sondern dieselbe muß treu, redlich, aufrichtig und also beschaffen seyn, wie die Gesetze ausdrücklich verordnen und selbige erfordern. Daher dieser insonderheit darzu tüchtig und geschickt zu seyn erachtet werden, 1) die sonst in denen Rechten zu Zeugen zuläßig und ehelich gebohren, 2) nicht leibeigen, noch sonst gebunden, 3) Manns-Personen, 4) guter Vernunfft, 5) von gesunden Sinnen, und sonderlich guten Gesichtes und Gehöres, 6) so bereits über 18 Jahr sind, und also nicht allein ihren völligen Verstand, sondern auch das gehörige Alter haben, 7) eines ehrbaren und anständigen Wandels, 8) gelehrt, und sonderlich der Lateinischen Sprache und derer Rechte kündig, oder sonst lange Zeit bey der Schreiberey gewesen, 9) welche die Contracte, letzten Willen, u. s. w. recht verstehen, und 10) einen Proceß zu dirigiren wissen. Hingegen können solche, welchen die Natur verhinderlich ist, als Rasende, Blödsinnige, Unmündige, Vollsäuffer, u. d. g. oder so die Rechte verwerffen, als da sind Ungläubige, Knechte oder Leibeigene, l. 3. C. de Tab. Lib. X. die mit Falschheit umgegangen sind, oder solche würcklich verübet haben, Ehrlose, oder welche öffentlich übel berüchtigt sind, Ungeübte und Unverständige, die in den geistlichen Bann oder in die Reichs-Acht erkläret sind, und denn alle, die in denen Rechten als Zeugen verworffen werden, nicht zu Notarien creiret und ernennet werden. *Const. Maxim.* §. **Und dann der offenen Notarien.** und §. **Erstlich.** **Nehring** l. c. qu. 4. **Volckmann** l. c. P. I. c. 3. n. 3 Die Geschäffte oder Verrichtungen derer Notarien betreffend, oder worzu solche nach Beschaffenheit der Umstände erfordert und gebraucht werden können; so erstrecken sich solche überhaupt auf alle und jede Handlungen und Contracte, so wohl unter Lebenden, als auch auf den Todes-Fall. Dergleichen sind zuförderst diejenigen Arten der Contracte, so

in denen Rechten ihren gewissen und besondern Namen haben, (Contractus Nominati) als z. E das **Anlehn**, (Mutuum) **die Leihung**, (Commodatum) **ein hinterlegtes Gut**, (Depositum) **das Pfand**, (Pignus) **die Verheissung oder freywillige Versprechung**, (Stipulatio) und deren unterschiedene Gattungen, **die Bürgschafft**, (Fidejussio) **die Handschrifft**, (Chirographum) **die Kauffung und Verkauffung**, (Emtio & Venditio) **die Vermiethung oder Verpachtung**, (Locatio & Conductio) **das Erb-Beständniß** oder **der Erb-Zins**, (Emphyteusis) **die Gesellschafft**, (Societas) **die Vollmacht** oder **Gewalt**, (Mandatum). Hieher gehören ferner diejenigen Arten der Contracte, die in denen Rechten keinen gewissen und besondern Namen haben, (Contractus Innominati) als da sind: *Do, ut des*, ich gebe, daß du etwas dargegen gebest, sonst der Tausch, (Permutatio) genannt; *Do ut Facias*, ich gebe, daß du etwas dargegen thust; *Facio, ut des*, ich thue, daß du etwas dargegen gebest, *Facio, ut facias*, ich thue, daß du etwas dargegen thust, wie nicht weniger die in denen Rechten so genannten Schein- oder bloß vermeyntlichen Contracte, (Quasi Contractus) dergleichen z. E. folgende sind: **die Geschäffts-Verrichtung**, (Negotiorum Gestio) **die Verwaltung der Vormundschafft**, (Tutelæ Administratio) **die Gemeinschafft der Güter**, (Comm. Bonor. oder Rerum) **die Gemeinsch. der Erbschafft**, (Communio Hæreditatis) **die Antretung der Erbschafft**, (Hæreditatis Aditio) **die Bezahlung dessen, so einer nicht schuldig ist**, (Solutio Indebiti). Ebener massen werden diejenigen Fälle hieher gerechnet, wenn zwar eine würckliche Verpflichtung vorhanden, solche aber bißweilen wieder aufgehoben wird. Dergleichen sind z. E. **die Zahlung**, (Solutio) **die Schein- oder bloß eingebildete Zahlung**, (Acceptilatio) **die Neuerung**, (Novatio) **die Anweisung**, (Delegatio) **die widrige Erklärung** oder **Willens-Meynung**, (Contraria voluntas) die *Oblation*, (Oblatio) **Versiegelung**, (Obsignatio) und **Hinterlegung eines gewissen Geldes**, so gerichtlich geschiehet, (Depositio Judicialis) **die Vermischung**, (Confusio) **die Aufhebung des einen gegen das andere**, (Compensatio) **wenn die Sache, so jemanden verbunden ist**, ohne des Schuldners Versehen oder Unachtsamkeit zu Grunde gehet, (Interitus rei) **wenn zwey verschiedene vortheilhaffte Umstände aus einer Sache in einer Person zusammen kommen**, (Causæ Lucrativæ) **die grössere und mittelste Veränderung oder Verminderung des vorigen Standes** (Maxima & Media Capitis Minutio) **der Tod des Gläubigers oder Schuldners**, (Mors Creditoris aut Debitoris) **die Verjährung**, (Præscriptio) **die Abtretung einer Schuld oder Klage**, (Cessio Nominis vel Actionis). Eben so verhält es sich dagegen auch mit denen so genannten Lastern oder Verbrechen, (Delictis) als z. E. **die Ehren-Verletzung**, (Injuria) **der Diebstahl**, (Furtum) **der Raub**, (Rapina) **das Laster der beleidigten Majestät**, (Crimen læsæ Majestatis) **der Ehebruch**, (Adulterium) **die Schwächung oder Hurerey**, (Stuprum) **der Todschlag**, (Homicidium) **der Eltern- oder Kinder-Mord**, (Parricidium aut Infanticidium) **die Zauberey**, (Veneficium) **das Laster der Falschheit**, (Crimen falsi) **die öffentliche Gewalt**, (Vis publica) **der Weiber- oder Jungfern-Raub**, (Crimen Raptus) **die besondere oder Privat-Gewalt**, (Vis privata) **die Entwendung des gemeinen, heiligen, und zu Kirchen- oder andern milden Sachen gewidmeten Geldes**, (Crimen Peculatus) **der Kirchen-Raub**, (Sacrilegium) **der Menschen-Diebstahl**, (Plagium) **die Ehrsucht**, (Crimen Ambitus) **das Laster oder Verbrechen derer, jenigen, so in Verwaltung eines öffentlichen Amtes Geld genommen, daß sie wider ihr Amt und Pflicht thun**, (Crimen Repetundarum) **das Laster verursachter Theurung**, Crimen fraudatæ Annonæ) **der schädliche Kauff- und Verkauff**, oder **An- Vor- und Zwang-Kauff**, (Monopolium) **das Laster des gemeinen, anvertrauten und unterschlagenen Geldes**, (Crimen de Residuis). Desgleichen alle und jede Arten derer denen vorigen in etwas gleichkommenden Verbrechen (Quasi Delicta) als z. E. **Wenn der Richter ihm den Streit zu eigen machet**, (si judex litem suam fecerit) **wenn aus einem Hause etwas geworffen oder gegossen worden**, daß es **jemanden Schaden thut**, (si quid effusum vel dejectum fuerit) **wenn jemand an einer gangbaren Straßen etwas ausgehencket oder ausgesetzet, so denen Vorbeygehenden Schaden verursachen könnte**, (si quid in via publica positum aut projectum fuerit). **Wenn in einem Schiff, Wirthshause oder Herberge Schaden geschehen**, (Nautæ, Caupones, Stabularii, ut recepta restituant) und endlich auch **der Vergleich** oder **Streits-Entschied**, (Transactio). Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit denen so genannten **Rechts-Wohlthaten, Freyheiten** und **Ausflüchten**, (Beneficiis Juris & Exceptionibus) als da ist **die Wohlthat des zu vernichtenden Kauffs** oder eines jedweden andern Contracts, wodurch einer oder der andere über die Helfte verkürtzet worden, (Beneficium L. 2. C. de Rescind. Vend.) **die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**, (Restitutio in integrum) **die Wohlthat des Macedonischen Rathschlusses**, (Beneficium SCti Macedoniani) **die Freyheit oder Wohlthat des Vellejanischen Rathschlusses** (Beneficium SCti Vellejani) **die Freyheit oder Wohlthat**, daß einer nicht weiter belanget werden soll, als er es seinem Stande nach ausstehen kan, (Beneficium Competentiæ). Nicht weniger die **Testamente** oder **letzten Willen**, (Testamenta oder Ultimæ voluntates) **Codicille**, (Codicilli) **Fideicommisse**, (Fideicommissa) **die Schenckung** oder **Ubergabe**, (Donatio oder Traditio) **das Gegen-Vermächtniß**, (Donatio propter Nuptias) **die Einkindschafft**, (Unio prolium, oder Contractus Parificationis prolium) **die Aufnehmung an Kindes Statt**, (Adoptio) **das Vermächtniß**, (Legatum) **die Schenckung auf den Todes-Fall** (Donatio mortis causa) **ein schrifftliches oder ordentliches Verzeichniß**, (Inventarium) **der Proceß**, (Processus oder Modus procedendi in Judiciis) und dessen verschiedene Arten, nebst allen dahin einschlagenden gerichtlichen und auffergerichtlichen Handlungen, als da ist **die Klage**, (Actio) **die peinliche Anklage**, (Accusatio) **die Vorladung** (Citatio) **die Ausflucht oder Ausrede**, (Exceptio) **die Replic oder Gegen-Antwort**, (Replicatio) **die Duplic**, (Duplicatio) **die Triplic**, (Triplicatio) **die Quadruplic**, (Quadruplicatio) **die Kriegs-Befestigung**, (Litis Contestatio) **der Eyd** oder **Eydschwur** überhaupt, (Juramentum oder Jusjurandum) nebst allen und jeden Arten desselben ins besondere, **der Beweiß**, (Probatio) **der Gegen-Beweiß**, (Reprobatio) **die Frage-Stücken**, (Interrogatoria) **das freywillige Bekänntniß** oder **Geständniß**, (Confessio) **die blosse Anzeige** oder **Anzeigungen**, (Indicia) **die Gegenstellung**, Confrontatio) **die Vertheidigung**, (Defensio) **die Folter**, (Tortura) **die Urtheile** oder **Abschiede**, (Sententiæ oder Decreta) **die Leuterung**, (Leuteratio) **die Ober-Leuterung**, (Superleuteratio) **die Appellation**, (Appellatio) **die Apostelen**, (Apostoli) **die Erklärung des Urtheils**, (Declaratio) **die Revision der Acten**, (Revisio Actorum) **die Supplication**, (Supplicatio) **die Nichtigkeits-Klage**, (Querela Nullitatis) **das Rechtskräfftig gewordene Urtheil**, (Res judicata) **die Straffe**, (Pœna) **die Hülffe**, (Executio) u. s. w. Von welchen allen unter besondern Artickeln mit mehrerm gehandelt wird. Besiehe hierbey Adam **Volckmanns** Informatio Notariorum und Notariat-Kunst, **Philipp Meisters von Lindefels** Speculum Notariorum, **Johann Rudolph Sattlers** Tessaurus Notariorum, **Rolandin Rodulphinus** de Arte Notaria, **Johann Jacob Canitus** de Tabellionibus, **Anton Merenda** in Contr. Jur. Vol. IV. Lib. 24. c. 12. **Johann Arias** in Practica Ecclesiastica Notariorum, **Peter von Boatoriis** in Comment. ad Summam Rolandinam de Arte Notariorum, **Didacus Bravo** in Manuali Notarii, **Jacob Brinckmann** in Cent. Quæst. de Notariis, **Jacob August del Castillo** in Summario Artis Notariæ, **Jacob Gohorius** de Arte Notaria, **Samson Hertzogs** Notariat-Unterricht, **Ludwig Hörnigk** in Stella Notariorum, **Heinrich Knaust** in Arte Notariatus, **Abraham Sauers** Notariat-Buch, **Niclas Steins** Notariat-Buch, **Johann Christoph Nehrings** Manuale Notariorum, **Franz Henning Schadens** auf eine neue Manier abgefaßter und expedirter Notarius, eines Ungenannten Expediter *Notarius* u. a.

Notarien (Creir- und Bestätigung derer) *Notariorum Creatio & Confirmatio*, ist eigentlich diejenige Handlung, da jemand zu einem so genannten öffentlichen Schreiber oder Notario ernennet und in diesem seinem Amte bestätiget wird. Und geschiehet solches mehrentheils mit folgenden Umständen. Wenn nehmlich derjenige, so gerne zum Notariat-Amte gelassen und damit beehret werden möchte, bittliche und wie meistens gewöhnlich, schrifftliche Ansuchung gethan, oder sich durch einen andern Notarien melden und vorstellen lassen; so wird vor allen Dingen ein ordentliches Examen mit ihm vorgenommen, um solcher gestalt zu erfahren, ob er auch die gehörige Wissenschafft und die zu dem wichtigen Amte eines öffentlichen Notarien nöthigen Eigenschafften besitzet, oder nicht. Dafern er nun in solchem vor tüchtig und geschickt darzu befunden wird, auch den unten stehenden Eyd abgeleget; so wird er, der neue Notarius, durch den Kayserlichen Hof- oder Pfaltz-Grafen mit Uberreichung seines gebührenden Werckzeuges, als Feder, Dinte, Schreibe-Zeug, Papier, und d. g. womit ihn sonderlich das kluge Alterthum seines Amtes und derer damit verknüpfften Verrichtungen erinnern wollen, darzu gleichsam eingeweyhet und erkläret. König in Pract. c. 92. n. 4. **Volckmann** in der Notariat-Kunst P. I. c. 5. n. 1. u. ff. Hernach steckt ihm der Pfaltz-Graf einen güldenen Ring an den Finger. Wodurch das kluge Alterthum wiederum zu verstehen geben wollen, daß, gleichwie das Gold das reineste Metall ist, also auch des Notarien Gewissen rein und unbefleckt bleiben, und er sich auf keinerley Weise, weder durch Gunst, Gabe, Freund- oder Feindschafft bewegen lassen soll, etwas ungerechtes zu handeln oder anders niederzuschreiben, als würcklich von denen Interessenten verabredet und beschlossen, oder ihm von selbigen ausdrücklich anbefohlen worden. **Volckmann** l. c. n. 4. Zudem pflegt man auch dem neuen Notario ein Baretlein ohne Falten aufzusetzen. Womit die Alten andeuten wollen, daß derer Notarien Geschäffte und Verrichtungen schlecht und recht, ohne Betrug und Falschheit, u. s. w. seyn sollen. **Volckmann** l. c. n. 5. Ferner bekommt der Notarius ein gewisses Notariat-Signet, mit welchem er seine Instrumente bedrucket und bekräfftiget. **Volckmann** l. c. n. 6. Gail. Lib. II. Obs. 4. n. 3. Ayers Histor. Belials-Proc. P. I. c. 9. n. 49. welches er ohne Vorbewust seines Obern nicht ändern kan. *Constit. Maxim.* n. 28. §. **Die Notarien sollen auch wissen.** Endlich erhält er von demjenigen, so ihn darzu ernennet, ein gewisses Diploma oder schrifftliches Zeugniß, wodurch er sein öffentliches Amt, wenn ihm desfalls von jemanden Verdruß oder Weitläufftigkeit verursachet werden will, erweisen kan. Welches denn bißweilen in Lateinischer, bißweilen auch in Deutscher Sprache abgefasset wird. **Volckmann** l. c. n. 8. König l. c. c. 92. n. 11. u. f. In denen Chur-Sächsischen Landen muß ein Notarius von einer Juristen-Facultät, wenn er nicht daselbst darzu gemacht, oder sonst schon Practicirens wegen examiniret worden, sich annoch examiniren lassen, und mit dem dißfalls erhaltenen Zeugnisse bey der Landes-Regierung melden, allwo er nach Befinden immatriculiret, anderer gestalt aber zu Verrichtung des Notariat-Amtes nicht zugelassen noch dessen Instrumente vor gültig geachtet werden. Erl. Proc. Ordn. tit. 2. §. 7. Mandat von 1721. Jedoch wird auch hierdurch derer ausser Landes sich befindenden Notarien daselbst gefertigten Instrumenten nichts benommen. ibid. Im übri-

den lautet der obgedachte Eyd derer Notarien, so sie bey ihrer solennen Ernennung abzulegen haben, wie folget:

Ich N.N. schwöre, daß ich Römischer Kayserlicher Majestät, Dero Nachkommenden am Reiche ordentlich erwählten Römischen Kaysern und Königen, und dem Heiligen Reiche, getreu, hold und gehorsam seyn, meinem Vermögen nach, ihren Frommen und Nutzen befördern, Nachtheil und Schaden abwenden und verwarnen, in, zu, oder bey Rathschlägen, Sachen und Handlungen, so wider die Römisch-Kayserliche oder Königliche Majestät und das Heilige Reich tractiret werden möchten, mich nicht gebrauchen lassen, darzu auch alle offene und Privat-Instrumente, Contracte, Testamente und letzte Willen, Codicille, gerichtliche Acten und alle andere Sachen und Handlungen, so mir zu errichten und in Schrifften zu begreiffen anbefohlen, oder darzu ich gebraucht werden möchte, nichts ausgenommen, recht, treulich, fleißig, sauber und aller massen, wie sichs gebühret, lesen, schreiben, instrumentiren und verrichten, darüber ein aufrichtund ordentliches Protocoll haben und halten, auch dasjenige, so unter meinem Amt und Verrichtung vorlaufft, und zu verschweigen gebühret, als mit Namen, alle Urtheile, Kundschafften, Zeugen-Aussagen, biß daß sie ordentlicher Weise publiciret und eröffnet werden, keines weges offenbahren, und insgemein niemand andern einige Abschrifft oder Copey, als demjenigen, welchem es die Rechte zulassen, ertheilen, die Hospitäler, Wittwen und Waysen, armer Leute, und anderer, so miserabiles personæ in Rechten genennet, Nutzen suchen, wie nicht weniger offene Heer-Strassen, Brücken, Stege und Wege, nach allem Vermögen, befördern und handhaben helffen, in und bey solchen allen und jeden um Gabe, Geschenck, Neid, Haß, Freundschafft, Furcht, oder um sonst einigerley Sachen willen, durchaus keine Argliſt, Betrug oder Falschheit gebrauchen, weder heimlich, noch öffentlich, sondern in meinem gantzen Notariat-Amt alles handeln, thun und lassen, vornehmen und verrichten will, so sich, rechtlicher Ordnung nach, gebühret, und ich vor dem gestrengen Gerichte Gottes und der Römischen Kayserlichen Majestät, Dero Nachkommen am Reich, eines jeden Orts ordentlicher Obrigkeit und männiglich zu verantworten getraue, alles treulich und ohne Gefährde.

Daß ich dieses alles, so mir jetzo vorgelesen worden, steiff, fest und unverbrüchlich halten will, schwöre ich: So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort!

Notarien (Excesse der) siehe **Notarien (Irrthümer der)**

Notarien (Eyd derer) siehe **Notarien (Creir- und Bestätigung)**

Notarien (Gerichts-) so viel als Actuarien, siehe *Actuarius*, im I Bande, p. 427 u. ff. ingleichen **Notarien.**

Notarien (Geschäffte der) siehe **Notariat-Amt**, ingleichen **Notarien.**

Notarien (Irrthümer und Excesse derer) *Notariorum errores atque excessus*, werden überhaupt alle diejenigen Fehler und Vergehungen genennet, welche die öffentlichen Notarien bey Ausübung und Verwaltung ihres Notariat-Amtes entweder aus Unwissenheit und Versehen, oder auch aus Fahrläßigkeit und Vorsatz begehen, und wodurch sie also strafffällig werden. Es ist nemlich bekannt, daß sich nicht allein bey ihren errichteten Instrumenten und übrigen Handlungen bißweilen solche Mängel und Gebrechen äussern, darum solche hernachmals billig zu bestraffen wären, sondern auch zu Zeiten würcklich gestraffet werden. Und zwar, wenn entweder solche Notarien angenommen und gemacht werden, die annoch jung sind, und ihren völligen Verstand nicht haben, oder denen es sonst an Ansehen und genugsamen Studien mangelt. C. cum cunctis. X de Elect. **Anton Tassara** in Tr. de Notarior. peccat. & errorib. c. 1. Diese nun, wenn sie sich zu Notarien creiren lassen, fehlen sehr weit, allermassen sie die Partheyen mit ihrer Unwissenheit nur in Gefahr stürtzen. Es sündiget auch ein Notarius damit, wenn er zwar die wesentlichen Clauseln denen Instrumenten anhänget, aber ihre Würckung entweder selber nicht verstehet, oder denen Partheyen nicht zur Gnüge erkläret. Z. E. wenn er ein Weib der ihr sonst aus dem Vellejanischen Rathsschlusse zuständigen Rechts-Wohlthat erinnern solte, und er verstünde oder wüste nicht einmal, was dieser Vellejanische Rathschluß vor ein Ding sey. **Tassara** l. c. c. 28 u. 82. Wie denn dergleichen gar öffters geschiehet, daß solche unwissende und unverständige Leute Notarien werden, und hernach nicht wissen, was sie erinnern oder denen Partheyen erklären sollen. Daß aber solches würcklich von ihm geschehen sey, muß durch das darüber errichtete Instrument erwiesen werden. **Fritsch** in Not. ad *Ant. Tessaræ* Tr. c. 2. **Gail** Lib. II. Obs. 77. n. 7. **Struv** in Synt. Jur. Civ. Exerc. 20. th. 10. Heutzu Tage aber geschiehet so wohl eine solche Erklärung, als auch die dißfalls nöthigte Begebung derer einem oder dem andern zustehenden Rechts-Wohlthaten an ordentlicher Gerichts-Stätte und von dem Richter selbst. Ebener massen fehlet der Notarius, wenn er die gewöhnlichen Solennitäten, so bey denen Instrumenten üblich, unterlässet, und solche gar nicht hinzu füget. *Constit. Maximil.* von 1512. §. **Darum so gebieten und verordnen wir.** **Tassara** l. c. c. 3. Daher er sich nicht allein eines Falsches verdächtig machet, sondern auch denen Partheyen zu Ersetznng des daraus entstehenden Schadens gehalten ist. **Fritsch** l. c. Ja weil sonderlich in Testamenten wegen Auslassung derer gehörigen Solennitäten ein Betrug zu vermuthen ist; so hat auch desfalls die sonst in denen Rechten auf einen dergleichen Falsch gesetzte Straffe Statt. l. 29. in fin. C. de test. ibique **Brunnemann.** **Nehring** Lib. II. de Errorib. Notarior. n. 2. Wenn auch ferner ein Notarius nach seiner Art in seinem Instrumente zwar gewisse Clauseln setzet, solche aber der Partheyen Begehren oder Thun nicht angehen; so bedeuten sie ebenfalls nichts. Bartolus in l. 1. C. de Codicill. **Tassara** l. c. c. 4. Welches aber nicht allemal

allemahl so genau beobachtet, sondern dagegen insgemein davor gehalten wird, daß der Testirer solche hinzuzusetzen gewollt. **Fritsch** in Not. ad *Anton. Tassaræ* Tr. l. c. **Carpzov** Lib. VI. Resp. 7. **Struv.** in Synt. Jur. Civ. Exerc. 34. th. 62. **Tassara** l. c. c. 83. Eben so soll sich auch ein Notarius hüten, daß er anders nicht, als wenn er ausdrücklich darzu erfordert und gebeten worden, sein Amt verwalte. *Nov.* 44. in pr. Ja wenn er nicht gehöriger massen darzu erfordert und gebeten worden, jedennoch aber etwas schreibet oder thut; so ist solches gantz und gar ungültig, und haben solcher gestalt die Partheyen vergebliche Unkosten. **Stephani** de Jurisdict. L. II. P. I. c. 5. n. 21. u ff. Wenn er aber diejenigen Instrumente, so er verfertiget, nicht ausantworten will, sondern bey sich behält; so begehet er ebenfalls einen Falsch. **Cnaustin** de excess. Notar. art. 26. **Nehring** l. c. Desgleichen soll ein Notarius in seinem Instrumente die Zeugen mit ihren Vor- und Zunamen benennen, massen ihm sonst ohne Zeugen nicht geglaubet wird. *Nov.* 54. in pr. ibique **Stephani**, *Nov.* 73. c. 5. Constit. *Maximil.* von 1512. §. **Und nachdem von gemeinen Rechten.** **Daniel Moller** ad Constit. Elect. 20. P. I. n. 56. **Besold** in Thes. Pract. voc. *Notarius*, **Anton Tassara** l. c. c. 27. Ferner soll ein Notarius kein Instrument machen; es wäre denn Sache, daß er gegenwärtig erfordert, und die Partheyen selbst zugegen wären. **Clarus** in §. Fallum. **Nehring** l. c. n. 4. So begehet auch der Notarius einen Fehler, wenn er ohne Erlaubniß seines Obern das ihm verliehene Notariat-Signet ändert. *Constit. Maximil.* §. **Die Notarien sollen auch wissen.** Denn wenn er solches thut, begehet er ebenfalls einen Falsch. **Baldus** in l. 1. C. de Nov. Cod. fac. l. stigmata. 3. C. de Fabr. Lib. XI. **Besold** voc. *Notarius*, **Cnaustin** l. c. n. 61. **Anton Tassara** l. c. c. 34. So kan sich auch der Notarius nicht entschuldigen, wenn er sich mehr, als ihm von Rechts wegen gebühret, geben lassen, und also die Partheyen übertheuren will. *Constit. Maximil.* §. **Es ist auch ein Notarius.** **Tassara** l. c. c. 64. Denn ob er wohl vermöge seines aufhabenden Amtes gehalten ist, jedermann zu dienen und aufzuwarten, **Besold** in Addit. voc. *Notarius*, massen er, so er dieses unterliesse, das Notariat-Amt gar verlieren kan, l. 5. §. 3. ff. de jur. immunit. l. 9. C. de SS. Eccles. l. un. C. de Colleg. **Richter** ad Auth. Habita. C. ne fil. pro patre. Disp. 5. **Anton Tassara** l. c. c. 20 62. und 68. so ist er doch nicht schuldig, seine gefertigten Instrumente denen Parteyen ohne Entgeld auszuliefern, l. 1. §. 6. ff. de extraord. cognit. **Cnaustin** l. c. n. 182. wie er es denn bisweilen so gar doppelt fordern kan. **Carpzov.** P. III. Const. 7. def. 22. **Nehring** l. c. n. 6. Gleicher gestalt müssen sich auch die Notarien hüten und vorsehen, daß sie nichts, ohne vorhergegangene Meldung, in der Unterzeichnung und dem Beschluß des Instruments, auskratzen, durchstreichen oder auslöschen, *Constit. Maximil.* §. **Notarien sollen auch Aufsehen haben.** Denn sonsten kan wegen einer dergleichen Rasur oder Durchstreichung das Instrument einer Falschheit oder Ungültigkeit angeschuldiget

werden, l. 36. in pr. ff. ad Municip. l. fin. C. de Edict. D. Adr. toll. **Nehring** l. c. n. 7. absonderlich an solchen Oertern, so die Substantialien angehen. Desgleichen wenn ein Notarius nicht thut, was ihm zu thun oblieget, und vorsichtig genug handelt; so muß er denen Partheyen allen daher erwachsenden Schaden ersetzen. l. 2. ff. quod quisque juris in alter. l. 2. ff. de termin. mot. l. 2. C. de nummar. actuar. & chartular. Lib. 12. *Constit. Maximil.* §. **Es sollen auch die Notarien.** **Cnaustin** l. c. art. 32. u. 94. **Nehring** l. c. n. 8. Ebener massen wenn ein Notarius an Sonn- oder Fest-Tagen, obgleich auf vorhergegangenes Ansinnen des Richters Zeugen verhöret, Berichte annimmt, Contracte oder andere Instrumente, ausser auf den äussersten Nothfall, verfertiget, so ist solcher ebenfalls strafffällig, weil solcher gestalt die Ehre Gottes hintangesetzet wird. **Tassara** l. c. c. 12. 39. u. 96. ibique **Fritsch.** Desgleichen wenn ein Notarius aus einem Kauffe einen Pacht ordnet, ist er ebenfalls zu bestraffen. **Tassara** l. c. c. 15. ibique **Fritsch.** Es wäre denn, daß es durch einen Vergleich auf Kauf- und Wiederkauff geschehe. Gleicher gestalt thut der Notarius unrecht, wenn er die Testamente, so er zur Zeit der Contagion oder anderer ansteckenden Kranckheiten machet, aus Ursachen, weil nicht alle gehörige Solennitäten verhanden, zerreisset, oder sonst verderbet. **Tassara** l. c. c. 21. Nicht weniger vergehet sich ein Notarius, so er einen Eyd von armen Edelleuten abzunehmen verschicket würde, und solches nicht thun wolte. **Tassara** l. c. c. 24. u. f. ibique **Fritsch.** Wohin auch Fürsten, Grafen, Freyherrn, Doctores, u. s. w. gehören. **Fritsch** l. c. c. 25. Desgleichen soll auch ein Notarius blutarmen Leuten nach seinem besten Wissen und Wissenschafft umsonst dienen; massen sie auch unter andern ausdrücklich darauf schwören müssen, daß sie absonderlich derer Wittwen und Waysen, auch armer Leute Sachen, ihrem besten Vermögen nach, treu und fleißig verrichten wollen. **Tassara** l. c. c. 36. ibique **Fritsch.** So ist auch ein Notarius strafffwürdig, wenn er einer oder andern einzeln Parthey keine Protestation überreichen oder schreiben will, als welches schnurstracks seinem Eyde entgegen, da er nemlich schwöret, weder aus Furcht, Feind- oder Freundschafft sein Amt zu unterlassen. **Tassara** l. c. c. 37. ibique **Fritsch.** Wenn uneheliche zu legitimiren sind, muß er auch der Legitimation seine gewöhnliche Clauseln einverleiben. **Tassara** l. c. c. 43. Ebener massen soll er sich hüten, daß er in Bürgschafften nicht untüchtige Bürgen gebrauche. Denn sonst kan er zu Erstattung des daraus entstehenden Schadens belanget werden. **Tassara** l. c. c. 52. Im übrigen muß ein Notarius auch wohl Acht haben, daß, wenn jemand schwören soll, er das heilige Evangelium berühre, und also den Eyd ablege. **Tassara** l. c. c. 40. Wobey denn jedes Orts Gewohnheit in Obacht zu nehmen. Und was dergleichen Fehler und Vergehen derer Notarien mehr sind, welche der Länge nach zu erzählen allzu weitläufftig fallen würde, sonst aber theils wider den bey ihrer Ernennung abgelegten Eyd, theils auch die hier und da, sonderlich aber im Heil. Röm.

Rei-

Reiche desfalls gemachten und bestätigten Verordnungen begangen werden, und also auch gar leichtlich hieraus von selbst einzusehen sind. Endlich ist hierbey noch zu gedencken, dafern es sich fügen solte, daß ein Notarius sein Amt verlieret, daß er solches, weil ihm desfalls niemahls wiederum zu trauen, nicht wieder erlangen kan. Tassara l. c. c. 49. ibique Fritsch. Besiehe hierbey eines Ungenannten Expediter Notarius P. I. c. 1. p. 67. u. ff. Nehrings Manuale Notarior. Schadens Expediter Notarius, u. a.

Notarien (einfache oder schlechte) siehe Notarien.

Notarien (geschworne) siehe Notarien.

Notarien (immatriculirte) siehe Notarien.

Notarien (offene Kayserliche) siehe Notarien.

Notarien (Proto-) siehe Proto-Notarien.

Notarien (Rechte oder Vorzüge derer) die Privilegien, Freyheiten, Gnaden, Ehren, Würden und Vortheile derer Notarien, *Notariorum Jura, Notariorum Privilegia, Notariorum Prærogativæ*, sind eigentlich nichts anders, als die denen ordentlichen Notarien und deren Amte oder Würde zustehenden Gerechtigkeiten und Begnadigungen. Es wollen zwar einige derer Rechts-Gelehrten zweifeln, ob auch dieses Notariat-Amt eben eine so besondere Ehre und Würde vorstelle, als dagegen von andern mit allem Rechte behauptet wird. Als Tiraquell de Nobilit. c. 30. n. 9. Pruckmann in Vol. I. Consil. 2. n. 89. u. ff. Und Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim in Tr. de Vanit. Scient. c. 94. suchet solches gantz und gar zu vernichten. Daß aber dieselben sowohl, als deren Ausschreiber und Vertheidiger in einem ziemlich irrigen Wahne stehen, solches wird aus folgendem gar deutlich erhellen. Denn obgleich von denen Unverständigen, so vielleicht bisweilen von einigen so genannten Hof- und Pfaltz-Grafen, oder deren Commissarien creiret worden seyn, solche Reden gar wohl gesaget werden mögen, und auch ohne Widerrede zu paßiren sind, wie man denn freylich wohl dergleichen bisher leyder! gar öffters mit nicht geringem Mißvergnügen, und auch derer Partheyen grossem Schaden wahrgenommen hat; so ist doch denen verständigen und Rechts-kündigen Notarien, welche nemlich nicht allein vollkommen verstehen, was Rechtens ist, sondern auch, was ihnen nach Beschaffenheit der Umstände bey jedweder vorfallenden Gelegenheit zu thun und zu besorgen obliegt, deshalber der ihnen gebührende Ruhm, Würde und Ehre keinesweges abzuschneiden oder zu verkleinern, und also auch um einiger unverständigen Unwissenheit halber, das Notariat-Amt, an und vor sich selbst, nebst allen davon abhangenden Ehren, Würden und Vorzügen durchaus nicht zu verachten. Und beweisen solches nicht allein die vielfältigen Kayserlichen Comitive und Begnadigungs-Briefe in denen Worten: Aller Privilegien, Freyheiten, Gnaden, Ehren, Würden und Vortheilen, u. s. w. sondern es ist auch bekannt, daß bisweilen grosse und vornehme Ministers diesen Titel geführet. Carpzov. in Proc. Jur. tit. 2. art. 4. n. 52. u. f. Richter ad Auth. *Habita.* C. ne fil. pro patre. Disp. V. p. 108. Zudem bestärcket auch unter andern der Tit. C. de Primic. Secundic. & Notar. ein gleiches. Weswegen auch noch heutiges Tages die Proto-Notarien, Secretarien, Actuarien, Gerichts-Halter und Schreiber mit diesem Namen beleget werden. Erl. Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 2. §. 2. Wie sie denn gemeiniglich auch selbst das Notariat-Amt anzunehmen pflegen. Und wollen etliche Rechts-Gelehrte so gar, daß keiner ein Actuarius, Amts-Richter, oder Gerichts-Schreiber seyn könne, welcher nicht ein offener Kayserlicher Notarius wäre. Schulze in Proc. P. I. c. 8. n. 4. Berlich P. I. Concl. 8. n. 16. u. ff. Carpzov P. II. Dec. 201. n. 15. und in Proc. tit. 2. art. 4. n. 52. u. ff. Martini ad Ord. Jud. Elect. Saxon. tit. 2. §. 2. n. 4. So soll auch sonderlich in denen Reichs-Städten ein Stadt-Schreiber zugleich ein öffentlicher Notarius seyn. Goldast in Constit. Imp. Sigismundi c. 18. p. 194. Wobey aber zu mercken, daß in bürgerlichen oder Civil-Sachen ein Actuarius oder Gerichts-Schreiber eben nicht nothwendig zugleich ein Kayserlicher Notarius seyn müsse, dahingegen in peinlichen Fällen es bey Kayser Carls V Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung und daß ihm auf den Fall, wenn er nicht selbst ein Notarius ist, annoch ein öffentlicher Notarius zugeordnet, oder zu einer dergleichen gerichtlichen Handlung erbetener oder erforderter Notarius zu den Acten vereydet werde, verbleibet. Dec. El. Sax. 38. Es sollen auch solchen falls die Actuarien, so Notarien sind, sich zugleich als Notarien mit unterschreiben. Erl. Proc. Ordn. tit. 2. §. 7. Ein Auditeur aber darff auch in peinlichen Fällen eben nicht ein öffentlicher Notarius seyn. Erl. Proc. Ordn. Rescr. 1718. Im übrigen erhellen ihre Privilegien, Freyheiten u. d. g. aus nachfolgenden Umständen. Weil nemlich zuförderst die Römischen Kayser unter andern sich die Macht, öffentliche Notarien zu creiren, als ein besonders Regale vorbehalten. Nachdem sie aber nicht allerwegen selber seyn können; so haben sie solche Macht und Gewalt nachgehends ihren so genannten Hof- und Pfaltz-Grafen mitgetheilet. Nehrings Manual. Notar. Lib. II. p. 361. Weswegen sie denn auch durch das gantze Heil. Röm. Reich und allerwegen für rechtmäßige Notarien, oder so genannte öffentliche Schreiber und Richter gehalten werden. Nehring l. c. p. 363. Ferner geniessen sie aller und jeglicher Privilegien, Freyheiten, Gnaden, Ehren, Würden und Vortheile. Nehring l. c. Und solcher gestalt kan ein solcher öffentlicher Notarius sich aller Orten des Notariat-Amtes gebrauchen, und sowohl im gantzen Römischen Reiche, als auch ausserhalb desselben an andern Orten beglaubte Instrumente verfertigen. Gail L. II. Obs. 17. n. 13. Stephani de Jurisdict. L. II. P. 2. c. 5. in pr. und n. 6. u. f.

Und

Und zwar aus der Ursache, weil sie eine bloß freywillige Gerichtsbarkeit (Jurisdictionem voluntariam) ausüben. l. 1. & 2. ff. de Offic. proconf. Deswegen werden sie auch ordentliche Richter (Judices Ordinarii) genennet, weil sie eigentlich ihre Macht und Gewalt von niemand anders als denen Römischen Kaysern oder deren Hof- und Pfaltz-Grafen haben. Gloss. in l. 1. verb. Judicis. ff. de Jurisd. Cnaustinus in Arte Notar. p. 2. Welches alles in denen Kayserlichen Comitiven und derer Pfaltz-Grafen Diplomatibus sich von selbst an den Tag leget. Ferner heissen sie Judices Chartularii, weil sie nemlich vor diesem von denen Kaysern also privilegiret waren, daß die Parteyen, wenn es ihnen anders selbst so beliebet, vor ihnen streiten und processiren konnten. Cnaustin l. c. p. 2. u. f. Wie denn noch heutiges Tages für ihnen allerhand Contracte, Vollmachten, Protestationen, Provocationen, Appellationen, u. s. w. so sonsten eigentlich zur Obrigkeit und Gerichten gehörig, gemacht und eingewendet werden können. Besold in Thesaur. Pract. voc. *Notarius*, Carpzov in Proc. Jur. tit. 14. art. 5. n. 40. u. f. und Lib. VI. Resp. 18. n. 23. u. ff. Ludovici Einleit. zum Civil-Proc. c. 2. Wesenbec. in tit. ff. de fid. Instrum. n. 3. Daher denn auch, wenn der Notarius zugleich ordentlicher Richter ist, er die Acten, die er führet oder machet, selbst zusammen schreiben, hefften, die Gedenck-Zettel eintragen, Citationen, Zeugen-Verhör, und andere dergleichen Dinge, so insgemein zu der obgedachten freywilligen Gerichtsbarkeit (ad Voluntariam Jurisdictionem) gehören, verrichten. l. 14. § 3. C. de SS. Eccles. Welche aber zu der sonst so genannten streitigen Gerichtsbarkeit oder gerichtlichen Gewalt (ad Jurisdictionem contentiosam) gerechnet werden, haben diesen Glauben nicht, ausgenommen in gantz kleinen und geringen Sachen. l. cavent. 20. ff. de testib. *Auth.* nili breviores. C. de Sentent. ex peric. recit. Canisius Lib. de Tabellion. tit. de prærogativis, emolument. ac privileg. Notarior. Masottus in Speculation. Not. Publ. Lib. I. Specul. 6. n. 6. Wobey die Instruction eines Gerichts-Verwalters auf dem Lande c. 2. u. 3. so an Ludovici Einleit. zum Civil-Proc. angedruckt, nachgelesen werden kan. Ferner wird denen Notarien, deren Aussage und offenen Instrumenten schlechterdings geglaubet. cap. 9. X. de Fid. Instr. Richter Vol. II. Consil. 435. n. 18. u. ff. und in Decis. 32. n. 25. Carpzov Lib. VI. Resp. 13. n. 2. u. ff. Daher denn auch einem solchen öffentlichen Notario ohne Widerrede geglaubet wird, wenn er saget, daß der Testirer bey gutem Verstande gewesen. Richter ad l. 1. C. qui testam. fac. poss. Carpzov P. III. Const. 3. def. 37. n. 3. Und wenn er seinem Instrumente die gewöhnlichen Clauseln und Formalien einverleibet hat; so wird dafür gehalten, daß er gewöhnlicher massen darzu erfordert und erbeten worden. Everhard in Loc. Topic. ab Usitat. n. 5. *Nov.* 44. c. 1. Nehrings Manual. Notar. Lib. II. So können auch von denen Notarien allerhand Contracte, Vollmachten, Testamente, Codicille, Fideicomisse, u. s. w. aufgerichtet, und überhaupt alles und jedes vollbracht und beobachtet werden, was in Ansehung derer unter dem Artickel Notarien gedachten Handlungen und worzu sie ins besondere erfordert und erbeten worden, zu besorgen nöthig oder Rechtens ist. *Constit. Maximil* von 1512. §. Und wiewohl u. ff. Nehring l. c. Und dürffen sie dieselben niemahls beschwören, es wäre denn, daß sie nur als blosse Zeugen darzu gebrauchet worden. Pruckmann in Vol. I. Consil. 12. n. 127 u. f. Wofern er hingegen als Notarius darzu gebrauchet worden; so kan er nicht gezwungen werden, zu schwören und zu zeugen. Carpzov P. I. Const. def. 63. Ja es kan der Notarius sein verfertigtes Testament, wenn die Zeugen eingeschrieben worden, selber öffnen und kund machen. Canisius de Libell. Masort. l. c. n. 1. Nehring l. c. Wenn aber auch bey einem mündlich ausgesprochenen Testamente die Zeugen gleich nicht geschworen; so ist solches dennoch gültig, wenn nur ein Notarius darüber ein ordentliches Instrument verfertiget. Richter in Dec. 32. n. 16. Nehring l. c. Desgleichen können auch so gar, nach etlicher Rechts-Gelehrten Meynung, vor Notarien und Zeugen ordentliche Ehe-Verbindungen und Heyrathen, ohne die Priesterliche Copulation, gestifftet und vollzogen werden. Richter P. III. Dec. 133. n. 10. Desgleichen kan sonderlich nach Sachsen-Rechte die Verschenckung oder Verkauffung der Gerade, (Donatio oder Venditio Geradæ) vor Notarien und Zeugen geschehen. Constit. Elect. Sax. 14. P. II. vers. So aber eine Gerade ꝛc. ibi: Oder auch vor Notarien und Zeugen. Decis. Elect. Saxon. Nov. 22. Wobey aber dennoch die Beystimmung und Vollwort des Curatoris vonnöthen. Carpzov P. II. Const. 13. def. 6. Nicht weniger wird ein Notarius in Gerichten u. wegen seiner verfertigte Instrumente, bißweilen 2. oder auch wohl 3. Zeugen gleich geachtet. Arg. l. 15. C. de Fid. Instr. C. quoniam. 11. ibiq; gl. in verb. duos viros. & ib. Panormitanus X. de probat. Panormitanus in c. cum Joannes 10. X. de fid. instr. c. 28. X. de testib. c. 15. §. potest. vers. autem. 15. c. 16. qu. 3. Besold in Thes. Pract. voc. *Notarius*. Welches aber gleichwohl in Testamenten oder denen letzten Willens-Meynungen (Ultimis voluntatibus) nicht angehet. Moller in Semestr. Lib. III. c. 43. n. 5. und 10. wie auch P. III. Const. 4. n. 9 u. f. Masottus l. c. c. 5. n. 2. Nehring l. c. p. 21. Nicht weniger können auch binnen der gewöhnlichen Frist oder vor Ablauff der in denen Rechten darzu anberaumten 10 Tage vor Notarien und Zeugen ordentliche Appellationen angebracht werden. *Const. Maximil.* von 1522. n. 38. Constit. El. Sax. 20. ibique. Moller u. Carpzov def. 1. n. 7 u. ff. Mynsinger in Cent IV. Obs. 44 u. f. Lauterbach in Compend. Jur. tit. de Appell. Ludovici in Doctr. ff. eod. tit. §. 11. c. ult. X. de Appell. Churfürstl. Mayntzische Gerichts-Ordn. Tit. 22. §. 5 u. f. Welches auch in Sächsischen Gerichten auf die daselbst eingeführten Leuterationen zu ziehen ist. Zobel P. I. Diff. 4. n. 5. Moller P. I. Const. 19. n. 9. Berlich P. I. Concl. 49. n. 7. Carpzov P. I. Const. 20. def. 3. n. 1. Martini ad Ordin. Jud. El. Sax. tit. 25. §. 1. n. 25. Desgleichen können auch die Notarien oder offenen Schreiber dem Richter, von welchem appelliret wird, und dem Appellanten die Appellation überreichen und zustellen. Nehring l. c. n. 25. Ferner kan auch ein öffentlicher Notarius Zeu-

gen aufnehmen und verhören. *Dec. El. Sax.* I. Ludovici Einleit. zum Civil-Proc. c. 2. Ja der Richter kan ihm solches ausdrücklich auftragen. R. A. von 1654 §. Im übrigen. 52. Carpzov in Proc. Tit. 14. art. 4. n. 36 u. ff. und Lib. III. Resp. 87. n. 5 u. ff. Ludovici l. c. c. 15. §. 28. Welches auch sonderlich in peinlichen Fällen Statt hat, wenn der Inquisit seine gethane auch sonst schon vor genehm gehaltene Geständniß wiederruffen will. Dec. El. Sax. 38. in fin. Carpzov in Pract. Crim. qu. 126 n. 69. Ludovici Einleit. zum Criminal-Proc. c. 10. § 15. Ebenfalls kan vor Notarien und Zeugen eine Hypotheck bestätiget werden, also daß selbige einer ältern Privat-Hypotheck vorgehet. Niclas de Passeribus in Tr. de script. priv. per l. 11. C. qui pot. in pign. hab. Welches aber nach Sächsischem Rechte nicht angehet, da eine solche Hypotheck nur vor denen blossen Handschrifften den Vorzug hat. Ord. Jud. El. Sax. 46. §. Da auch. Dec. El. Sax. 60. ibique DD. Nehring in Man. Notar. l. c. n. 27. So kan auch ein Notarius jemanden eine Retorsion oder Protestation oder Gegen-Protestation einhändigen. Harprecht ad §. 12. Inst. de Injur. n. 216. Wiewohl noch einige wegen der Gegen-Protestation zweifeln wollen. Besold in Thes. Pract. voc. Notarius. Im übrigen haben die Notarien auch das Recht, güldene Ringe zu tragen; sintemahl sie damit bey ihrer Ernennung ausdrücklich beehret werden. Desgleichen können die öffentlichen Notarien ihre Belohnung fordern. *Constit. Maximil.* von 1511. §. Es ist auch ein Notarius, ibi: sonderlich auf ziemliche Belohnung. Ja es kan ein Notarius so gar gedoppelten Lohn fordern, nemlich so wohl vor das Instrument, als auch vor das Protocoll. Mascard. l. c. n. 13. 16 u. ff. Welches aber nicht allezeit thulich, vornehmlich, wenn es arme und dürfftige Leute betrifft. Übrigens fehlet es denen Notarien an andern Freyheiten und Ehren-Stande nicht, indem nur die schlechten Notarien denen Universitäts-Verwandten und Actuarien gleich geachtet werden. Chur-Fürstl. Mayntzische Rang-Ordn. Chur-Fürstl. Sächs. Polizey-Ordn. Tit. XXII. §. 19. Fürstl. Sächs. Gothaische Landes-Ordn. P. III. n. 34. §. Zum sechsten. Und was dergleichen Vorzüge, wovon in denen unter dem Artickel Notarien angeführten Schrifft-Stellern ein mehrers nachgelesen werden kan.

Notarien (schlechte) siehe Notarien.

Notarien (Verrichtungen der) siehe Notariat-Amt, ingleichen Notarien.

Notarien-Ordnung, *Ordinatio Notariorum*; Unter diesem Namen verstehet man nichts anders, als diejenigen Befehle und Gesetze, welche ein jeder weder Fürst oder freyer Staat in seinem Gebiete krafft habender hoher Landes-Herrlichkeit öffentlich ausgehen läßt, und darinnen hauptsächlich versehen, wie sich eigentlich die so genannten Notarien oder offenen Schreiber bey Errichtung ihrer Instrumente und übrigen Geschäffte zu verhalten, und was sie vornemlich dabey zu beobachten haben, sollen dieselben anders zu Recht beständig und gültig geachtet werden. Und ist sonderlich im Heil. Röm. Reiche Kayser Maximilians I dieses Namens, Hochlöblichster Gedächtniß, Constitution und Ordnung, so denen offenen Notarien, wessen sie in Verrichtung ihres Notariat-Amtes allenthalben sich verhalten sollen, gestellet, und auf dem Reichs-Tage zu Cölln im Jahr des Herrn 1512 durch das gesammte Römische Reich Deutscher Nation zu halten, publiciret worden; wie nicht weniger aus dem Visitations-Abschiede von 1556. §. 15. Und im gemeinen Deputations-Abschiede von 1557. §. 24. ferner aus dem Visitations-Abschiede des 1560 Jahres §. 12. aus dem Visitations-Abschiede 1561 §. Von denen Notarien, so sich am Kayserlichen Cammer-Gericht zu immatriculiren begehren, und andere zu mercken, woben bey denen unter dem Artickel Notarien angeführten Schrifft-Stellern ein mehrers nachgelesen werden kan.

NOTARII, siehe Notarien.

Notarii (Berengarius) ein Dominicaner aus Arles, wo er auch den Orden angenommen, ward zu Paris Magister der Theologie, und profitirte solche in seinem Vaterlande nachgehends 35 Jahr, verwaltete unterschiedene Stellen seines Ordens, und starb als ein berühmter Theologus und Prediger 1296. Von seinen Schrifften finden sich da und dorten einige mit eingerücket, als

1. Quæstio, stehet in des Thomä von Aquino Quodlibetis.
2. Sermo dictus Dominica Quasimodo, so sich in *Petri de Lemovicis* distinctionibus mit befindet.
3. Epistola encyclica contra abusus equitationum, welche in Anno Dominicano Gallico Tom. I. p. 229 anzutreffen.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Præd. Tom. I. p. 447.

NOTARII (PROTO-) siehe Proto-Notarien.

NOTARII IMMATRICULATI, siehe Notarien.

NOTARII SIMPLICES, siehe Notarien.

Notariis (Constantin von) ein Neapolitanischer Mönch aus der Congregatione Cassinensi von Nola, lebte um den Anfang des 17 Jahrhunderts und schrieb

1. Compendium clavis regiæ.
2. il duello dell' ignoranza e della scienza, Mayland 1607 in 4.
3. del mondo picciole ammirabile.
4. il Cittadino del Cielo.
5. del Monde grande.
6. dell' humana perfectione, Venedig 1616. in 4.

Toppi Biblioth. Napoletana.

NOTARIORUM COMES, wird auch *Primicerius Notariorum* genennet, war an dem Hofe derer Gothen der vornehmste unter denen Königl. Secretarien. Pantinus de offic. Gothor. p. 198. du Fresne Glossar.

NOTARIORUM CREATIO ET CONFIRMATIO, siehe Notarien (Creir- und Bestätigung derer).

NOTARIORUM ERRORES, siehe Notarien (Irrthümer und Excesse der).

NOTARIORUM EXCESSUS, siehe Notarien (Irrthümer der)

NOTARIORUM INSIGNIA, Notariat-Signet, siehe Notarien (Creir- und Bestätigung).

NOTARIORUM JURA, siehe Notarien (Rechte derer).

NOTARIORUM JURAMENTUM, Eyd derer Notarien, siehe Notarien (Creir- und Bestätigung)

NOTARIORUM OFFICIUM, siehe Notariat-Amt.

NOTARIORUM ORDINATIO, siehe Notarien-Ordnung.

NOTARIORUM PRÆROGATIVÆ, siehe Notarien (Rechte derer)

NOTARIORUM PRIMICERIUS, siehe *Notariorum Comes.*

NOTARIORUM PRIVILEGIA, siehe (Notarien (Rechte derer)

NOTARIUS, war bey den Römern ein Knecht oder andere Person, welcher die unter Nota gedachte Art geschwinde zu schreiben verstund, und sich dazu gebrauchen ließ. In folgenden Zeiten hatte man vielerley Arten von Notariis. Überhaupt ist zu wissen, daß ihre Bedienung entweder geistlich oder weltlich gewesen von unterschiedenem Rang, Würden und Verrichtungen. Man muß sie also als Cantzler, Secretair, auch wohl als schlechte Schreiber ansehen, nachdem es die Umstände derer Schrifftsteller, wo sie gemeldet werden, leiden wollen. Pitiscus. du Fresne Gl. Gr. p. 1004. Schmid. diss. 3. de notariis eccles. orient. & occid. Siehe auch Notarien.

NOTARIUS, war auch eine gewisse Person in der alten Kirche, welche die Acten der Märtyrer aufzeichnete, das Kirchen-Archiv beschützete, die Testamente der Rechtgläubigen abschriebe, die Disputationen und Predigten entwarff, der Gelehrten Amanuensis seyn, in denen Concilien lesen und die Acten aufzeichnen muste. In der Römischen Kirche unterschrieben sie die Briefe der Päbste. Doch ist dabey zu mercken, daß diese Notarii nicht einerley gewesen. Denn sie hatten *Proto-Notarios Apostolicos*, derer Amt darinnen bestund, daß sie alles aufzeichneten, was in denen öffentlichen Consistorien gethan wurde, und dasselbe, wenn es vonnöthen war, publicirten. Sie hatten *Notarios Regionarios*, welche von dem Pabst Clemens sollen verordnet seyn. Diese musten durch die Stadt ankündigen, wenn der Pabst entweder Procession oder Messe halten wolte. Diese übergaben dem Pabste die Namen und die Anzahl derer, die da solten getauffet werden. Diese Anzahl ist hernach vermehret worden, und haben den Namen der Proto-Notariorum bekommen. Endlich hatten sie auch die Notarios Episcoporum, welche sie meistentheils aus denen Clericis nahmen, und in der Kirchen unterschiedene Aemter verwalten musten.

NOTARIUS APOSTOLICUS (PROTO-) siehe *Notarius.*

NOTARIUS CÆSAREUS PUBLICUS, siehe Notarien.

NOTARIUS CRIMINALIS, Lat. *Tabellio judicii criminalis*, ist ein gerichtlicher Bedienter, der in peinlichen Sachen und Inquisitionen der Inquisiten Antwort fleissig aufzeichnen und protocolliren, die Acten registriren, und in Ordnung halten muß. Siehe auch Notarien.

NOTARIUS EPISCOPORUM, siehe *Notarius.*

NOTARIUS REGIONARIUS, siehe *Notarius.*

Notasgue, ist eine Stadt in Neu-Engelland auf einer Insul.

NOTATI, *Notati infamia*, sind in denen Rechten und sonderlich in l. 2. C. de dignit. so viel, als Leute, die zwar nicht würcklich infam oder ehrloß sind, sondern nur entweder wegen ihrer übeln und unanständigen Lebens-Art, oder auch anderer gewisser Umstände, von denen so leicht niemand zum besten und rühmlichsten urtheilt, insgemein nicht vor so gut und ehrlich, als andere, geachtet werden. Pratejus.

NOTATI INFAMIA, siehe *Notati.*

NOTATIONIS LOCUS, heisset in der Topicke die Classe solcher Beweißgründe, die der Name einer Sache darreichet. Nimmt man nun von dem Namen Gelegenheit zu reden, da wird untersucht 1) Derivatio, wo das Wort herkömmt. z. E. Friederich, der König in Preussen, ist ein rechter Friederich: weil er seinem Lande Friede und Ruhe verschaffet. 2) Synonymum, wie man die Sache sonst nennet. Z. E. Ein König heißt auch ein Regent, ein Vater des Vaterlandes. 3) Æquivocatio, was das Wort vor unterschiedene Bedeutung hat, oder wem der Name sonst beygeleget wird. Z. E. Der erste Churfürst von dem jetzt florirenden Hause Brandenburg hieß Friederich, der erste souveraine Hertzog in Preussen hieß Friederich Wilhelm; und der erste König in Preussen hieß auch Friederich. Also kommt dieser Name zwar unterschiedlichen Regenten zu, welche aber doch alle darinnen überein kommen, daß sie das Haus Brandenburg glücklich gemacht. 4) Anagramma, was durch Versetzung der Buchstaben heraus kömmt. Z. E. aus Leopoldus wird Pello Duos: Also hat dieser glorwürdigste Kayser zwey Feinde, nehmlich den Türcken und Frantzosen vertrieben. Die Maximen, welche in der Topicke von diesem Loco gegeben werden, sind diese: Cui convenit (vel non convenit) scil. *vera & adæquota*, ei & nomen seu res notata convenit (vel non convenit.) Z. E. Dieses Buch fasset die Lehre von GOtt in sich: und also die Theologie. Non ibi plures coivere cives in societatem. Ergo non est civitas. Die andere Maxime heißt: Cui convenit (vel non convenit) nomen, ei & res nomine notata convenit (vel non convenit). Z. E. Dieses Thier

wird ein Löwe genennet, und also ist es ein Löwe; dem Affen kommt der Name eines Menschen nicht zu, und also ist der Affe auch kein Mensch. Endlich die dritte Maxime ist: Usus derogat analogiæ, das heist: die Bedeutung der Wörter ist nicht sowohl aus der Abstammung als vielmehr aus dem Gebrauche zu schätzen. Was den Werth oder Unwerth dieses Topischen Loci anlangt; so ist nicht zu leugnen, daß, wenn man Sätze beweisen soll, die bloß die Benennung des Dinges angehen, man alsdenn aus dieser Quelle allerdinges gründliche Beweise herführen könne; weiter aber erstrecket sich seine Krafft nicht: jedoch aber sind sie in gewissen Fällen nicht ohne Nutzen.

NOTATORIA ARS, siehe **Notariat-Amt.**

St. Notbertus, siehe St. Norbertus.

St. Notburga, eine Wittwe mit acht Kindern, darunter St. Hirta eine Jungfrau, lebte in dem IX Jahrhunderte. Sie war eine Schottländerin, und wurde nach ihres Mannes Tod mit schwangerem Leib aus dem Lande getrieben, kam ins Sultzische Gebiet, wo itzo das Dorf Buella ist, und gebahr alda 9 Zwillinge. Als kein Wasser zum Tauffen da war, steckte sie einen Stock in die Erde, und alsbald entsprung ein Quell, davon 8 von diesen Kindern getaufft wurden, denn das neundte war schon gestorben. Als hernach wegen des Brunnens ein Streit entstund, verlegte sie ihn anders wohin. Ihre 8 Kinder zog sie wohl auf, und ahmten sie der Mutter in allen guten Tugenden nach. Nach ihrem Tod geschahen viele Wunder-Curen bey ihrem Grabe. Sie wird mit 8 Kindern auf den Armen, und eins auf den Füssen liegend, abgemahlt. St. Hirta liegt in dem Dorffe Jesteten in einer ihr zu Ehren gebauten Capelle begraben. Der andern Kinder Namen sind unbekannt. Man feyert ihnen den 26 Jenner.

Notdörigen, sind in dem alten Sachsen-Rechte so viel, als die Slaven oder Wenden, welche die Sachsen also geheissen, von wegen ihrer Thorheit, daß sie sich unterstunden, ihnen zu widerstehen, wie da anzeigt die Glosse Landr. Lib. III. Art. 44. Conr. Lag. in Comp. Jur. Civil. & Saxon. Lib. II. tit. 5. in pr.

Notdurufft, ist ein alt Deutsches und insonderheit Celtisches Wort; es heisset aber so viel, als die Nothdurfft oder Hinlänglichkeit. Leibnitzens Collect. Etymol. p. 130.

Note, in der Musick, siehe **Noten (musicalische)**

Noteburg, siehe **Schlüsselburg.**

NOTEBURGUM, siehe **Schlüsselburg.**

NOTE CAMBIATE, siehe *Note Mutate.*

NOTE FERME, oder *quasi-ferme;* so nennen die Italiäner gemeiniglich die Noten, deren jede 2 Schläge gilt, uud zum Subjecto bey einem Contra-Punct gebraucht werden; absonderlich wenn sie aus dem Cantu plano ecclesiastico, oder Gregorianischen Gesang, Canto fermo genannt, genommen sind.

NOTE LEGATE, *Notæ ligatæ*, Notes *liées* oder *jointes*, zusammengebundene, an einander gehängte Noten.

NOTE MUTATE, oder *Cambiate*, also heissen die in thesi dissonirend vorkommende und anschlagende, wie auch die in arsi befindliche consonirende Noten; weil sie solcher gestalt mit und unter einander verwechselt werden.

Noten (musicalische) Musicalische Zeichen, Lat. *Musicæ notæ*, *Musica signa*, Frantz. *Note*, *Notte*, bedeuten überhaupt alle in der Music vorkommende Zeichen: insonderheit aber und per antonomasiam diejenigen, welche die Klänge und deren Geltung anzeigen. Die alten Griechen brauchten hierzu die Buchstaben aus ihrem Alphabet, entweder gerade stehend; oder umgekehrt, oder zur lincken Hand gehend, wie solche bey dem Alypio zu sehen und anzutreffen sind. Denen Griechen folgten von Boethii Zeiten die Lateiner nach, und brauchten gleichfalls die ersten 15 Buchstaben ihres Alphabets; Hernach setzte Pabst Gregorius selbige bis auf die 7 ersten herunter. Im XI Jahrhunderte applicirte man solche auf eben so viel Linien, so daß die Spatia verschonet blieben; man setzte auch Puncte auf gedachte Linien; alsdenn wurden selbige auch in die Spatia gestellet, und die 7 Linien auf 5 reduciret, wobey es geblieben, biß Johann von Murs unsere noch heutiges Tages übliche Mensural-Noten erfunden hat. Bross. Diction. Jevo Musico Testore, P. II. c. 7. p. 47 u. f. Der Ebräer Noten sind Zweiffels ohne die Accente gewesen; denn eine so grosse Menge Accente wären sonst nicht vonnöthen gewesen, in der Etymologie und Syntaxi absonderlich, da sie die nothwendigen Zeichen, als der Interrogation, Exclamation, Notas Parentheseos &c. nicht gehabt. Es müssen auch die Ebräer, welche solche Beliebung zur Music getragen, gewisse Noten gehabt haben; weil sie, ohne derselben Hülffe, die Music nicht ausüben können. Nun kan man keine andere nennen; ist auch nicht wahrscheinlich, daß sie gäntzlich untergegangen seyn; und also bleibet es darbey, daß die Accente musicalische Noten gewesen seyn. Indessen wird nur die Frage behauptet: Ob die Accente musicalische Noten gewesen seyn? nicht aber, wie sie die Music dirigiret. Man beruffet sich dabey auf das Zeugniß des Münsteri, Avenarii, Buxtorffs, Schickards, Kircheri, Sennerti und anderer. Von unsern Noten haben sie gar nichts gewust, besiehe Miri Music. Sacr. p. 28.

Noten-Buch, heißt ein zusammen geheffetes oder gebundenes länglichtes Buch, worinnen die musicalischen Stücke und Partien, welche man spielen will, enthalten sind.

Notenburg, Stadt, siehe Schlüsselburg.

Notenschnecke, siehe **Muschel**, im XXII Bande, p. 11313.

NOTE OBSCURATE, sind die schwartz gemachten oder ausgefüllten Noten, als die Brevis und Semibrevis, welche sonst ordentlich weiß und offen sind

NOTE QUASI FERME, siehe *Note ferme.*

NOTESSA, ein Fluß, siehe **Netze**, im XXIII Bande, p. 2016.

Notez, siehe **Netze**, im XXIII Bande, p. 2016.

NOTE VACUE, weisse oder offene Noten.

Notez, ein Fluß, siehe **Netze**, im XXIII Bande, p. 2016.

Notfyr, siehe **Nedfyr**, im XXIII Bande, p. 1548 u. f.

Notgerus, ein Abt zu St. Gallen, siehe **Notkerus.**

Noth, ein Fluß, daran das Schottländische Städtgen Dumfreis lieget.

Noth, Lat. *Necessitas*, *Angustia*, *Vis*, *Calamitas*, *Indigentia*, bedeutet einen solchen unglücklichen Zustand des Menschen, daß man sich nicht wohl daraus reissen kan. Sie wird in verschiedener Absicht abgetheilet, als 1) in Ansehung der Grade sey sie entweder eine **geringe**, oder eine **grössere**, oder eine **äusserste**. 2) In Ansehung der Sachen, weswegen man sich darinnen befindet, hätte man eine Noth der **Ehrlichkeit**, der **Sicherheit** und **Bequemlichkeit**. 3) In Ansehung des Subjecti, wäre sie entweder eine **gemeine** oder **Privat-Noth**, siehe Hochstetter in Colleg. Pufendorf. exercit. 5. § 14. p. 233. Es ist aber diese Eintheilung so ordentlich nicht abgefasset. Denn da man die Noth nicht nach der Einbildung und den Affecten der Menschen abzumessen hat, so ist einmal die geringe Noth vor keine Noth anzusehen; diejenige aber, welche man grosse Noth (necessitatem gravem) nennet, ist eben das, was in der andern Abtheilung die Noth der Bequemlichkeit (necessitas commoditatis) heisset, weil man dabey noch einige Mittel zu seiner Rettung, wiewohl mit grosser Incommodität hat; und was man sonst necessitatem integritatis nennet, das ist, die äusserste Noth, von der ein besonderer Artickel. Auf solche Weise darff man die Noth nur in die Noth der Sicherheit und Bequemlichkeit eintheilen, davon jene die äusserste, diese aber die grosse ist. Man lese zugleich Thomasium in jurisprud. div. Lib. 2. c. 2. §. 124. nach. Bey denen Theologen ist sie dreyerley: 1) **Seelen-Noth**, die man in den innerlichen Anfechtungen des Hertzens erfähret, wenn dasselbe nicht nur von unserm eigenen Fleisch und Blut, von der Welt und vom Satan versuchet, sondern auch zu Zeiten von GOtt selber angegriffen wird. Bes. Psalm XXV, 17, CXVI, 3, CXLIII, 11 ꝛc. 2) **Leibes-Noth**, so vom Creutz und Straffen GOttes herrühret, 5 B. Mose XXVI, 7, Cap. XXVIII, 53, 2 B. der Kön. XIX, 3, 2 Chron. XX, 9. Ps. CVI, 44, CVII, 2, 6, 13, 19, 28 ꝛc. 3) **Todes-Noth**, in welcher Leib und Seele von einander getrennet werden, Es. XXXVIII, 14, Ps. XVIII, 5, CXVI, 3 ꝛc. Ubrigens ist es ein altes Sprichwort: Je grösser die Noth, je näher ist GOtt. So gemein dieses ist, so wahr ist es auch, welches zugleich diese Wahrheit in sich fasset, daß GOtt mitten aus der Verfassung ungewisser und zweifelhaffter Umstände, aus deren Anblick Vernunfft, Sinne und Empfindungen nichts gutes prophezeyen können, ja wohl gar es gantz vor unmöglich halten, daraus Hülffe und Errettung zu hoffen, dennoch die beste Hülffe herleitet. Wie viel weiset nicht die tägliche Erfahrung Begebenheiten auf, deren Zusammenhang der irrdische Witz nicht eher einsehen kan, biß sie erstlich zum Stande gebracht worden. Der Anblick einer Sache, einer Begebenheit siehet offt so verwegen, so gefährlich, so traurig, so unmöglich aus, daß auch die schärffste Krafft des Verstandes nicht anders, als so darüber urtheilet: Diese Sache kan unmöglich glücklich ablauffen; und doch führet sie Gott glücklich hinaus: da hingegen ein anderer Zusammenhang der Sache so glücklich, so schön, so vergnügt aussiehet, so viel vortheilhafftige Umstände vor sich hat, daß man an einem glücklichen Ausgange gar nicht mehr zweifelt, und doch erfolget hernach das Gegentheil.

Noth (die äusserste, Nothdringend, *Necessitas extrema*, *Necessitas urgens*, ist ein solcher unglücklicher Zustand eines Menschen, da er sich aus der bevorstehenden Leibes- und Lebens-Gefahr durch kein Mittel herausreissen kan, dafern er nicht dergleichen etwas beginnet und vornimmt, welches sonst in denen Gesetzen hoch und theuer verboten. Siehe **Noth-Recht.**

Noth (echte) siehe **Ehehaffren**, im VIII Bande, p. 311.

Noth (ehehaffte) siehe **Ehehaffren**, im VIII Bande, p. 341.

Noth (gemeine) siehe **Noth.**

Noth (geringe) siehe **Noth.**

Noth (grössere) siehe **Noth.**

Noth (Hungers-) siehe **Hunger**, im XIII Bande, p. 1228 u. ff.

Noth (Leibes-) siehe **Noth.**

Noth (Privat-) siehe **Noth.**

Noth (schwere) siehe *Epilepsia*, im VIII Bande, p. 1342.

Noth (Seelen-) siehe **Noth.**

Noth (Todes-) siehe **Noth.**

Noth der Bequemlichkeit, siehe **Noth.**

Noth der Ehrlichkeit, siehe **Noth.**

Noth der Sicherheit, siehe **Noth.**

NOTHÆ COSTÆ. Also heissen die fünff untersten Ribben, auf jeder Seite des menschlichen Leibes. Sie haben den Namen daher bekommen, weil sie nicht, gleich den übrigen Ribben, mit dem Brustbeine zusammen gehänget sind, und nicht, wie dieselben, aus Bein, sondern fast aus lauter Knorpel bestehen. Siehe **Ribbe.**

Nothafft, siehe **Notthafft.**

Nothalten, ein Ort zwischen der Andlau und Scheer. Er gehöret ins Bißthum Straßburg,

und haben die von Andlau Reichs-Lehn allda. Ichtersheim Elsaßische Topographia p. 47.

Nothatus, der 5 König von Schottland, wurde von dem Volcke auf den Thron gesetzt, nach seines Bruders **Dardanella** Tode, welcher einen Sohn hinterließ, so aber damals in Ansehung seines Alters noch nicht tüchtig zu der Regierung war. **Nothatus** führte das Regiment nunmehro allein nach seinem Willen, da es bißher gelinde und nach den Gesetzen war geführet worden, straffte Hohe und Niedrige ohne Unterscheid durch Einziehung ihrer Güter, Landes-Verweisung und auf andere Arten mehr, und erwieß sich überall so grausam, daß er sich bey jedermann verhaßt gemacht. Dieser Gelegenheit wolte sich **Dovalus** von **Galway**, ein hochmüthiger Mann, bedienen, um sich in die Höhe zu bringen, und zugleich der bevorstehenden Gefahr bey Zeiten vorzukommen, weil er Nachricht hatte, daß ihm der König nach dem Leben stünde. Als er nun eine grosse Anzahl von seinen Unterthanen und Freunden beysammen hatte, warff er dem König vor, daß er ungerechter Weise den Adel hinrichten lassen, und sich ihrer Güter bemächtiget, und verlangte zugleich, daß er das Königreich, welches er nicht zu regieren wüste, dem rechtmäßigen Erben wiederum in die Hände liefern solte. Ob nun wohl **Nothatus** hierdurch sehr beschimpfft zu seyn schiene, so ließ er doch hiermit wider alles Vermuthen seine gewöhnliche Härtigkeit sincken, und gab zur Antwort, daß er die Würde, wozu man ihn erhoben hätte, zu behaupten gesonnen wäre; bekennete zwar, daß das Regiment bißhero etwas tyrannisch wäre geführet worden; setzte aber hinzu, daß man solches nicht so wohl seiner eignen Zuneigung, als vielmehr der Halsstarrigkeit seiner Unterthanen, zuzuschreiben hätte. Dieses vermehrte den Grimm und Unwillen zu beyden Seiten, so daß es endlich von Worten zur That kam, da denn **Nothatus** von **Dovalo** und desselben Parthey geschlagen und getödtet wurde, nachdem er 20 Jahr regieret hatte, A. M. 3715. **Buchanan.** in hist. Scot.

Noth-Auswurff, *Jactus*, ist ein gewisses Recht, vermöge dessen die Schiffahrenden bey entstandenem Sturm und zu besorgender Lebens-Gefahr so wohl zu Erleichterung des Schiffes, als auch zu desto mehrer Sicherheit ihres Lebens, eines und das andere von denen darauf geladenen Sachen und Waaren, in das Meer werffen, und sich also hierdurch bestmöglichst zu retten zu suchen. Und ist auch hiervon in denen Pandecten ein besonderer Titel abgefasset, nemlich Lib. XIV, tit. 2. de Lege Rhodia de jactu. Es ist demnach hiervon zu mercken, daß, wenn ein Schiff in Wassers-Noth gerathen, also, daß man zu Erhaltung des Schiffes und was darauf geladen, etliche Waaren oder Güter, jedoch anders nicht, als wegen Furcht des Schiffbruches und auf Gutbefinden der Kauffleute, die in dem Schiffe sind, oder doch des meisten Theils derselben auswerffen muß; alsdenn der daher entstehende Schade denenjenigen, deren Güter ausgeworffen worden, welche zwar nach dem Preisse, wie solche eingekaufft worden, nicht aber, wie sie hätten können verkaufft werden, anzuschlagen sind, von denen andern, deren ihre Güter hierdurch erhalten worden, nach Proportion und nach dem Preiß, wie diese letztern verkaufft werden können, billig zu ersetzen, auch der Schiffs-Herr selber seinen zukommenden Theil beyzutragen schuldig ist, indem es ja gantz billig, daß solcher gestalt der Schade alle betreffe, deren Waaren und Güter durch einen solchen Noth-Auswurff gerettet und in Sicherheit gebracht worden. l. 1. l. 2. in pr. §. 2. & 4. ff. de L. Rhod. de jact. **Wissenbach** ad d. tit. th. 6. **Marquard** de Jur. Mercator. Lib. III. c. 4. n. 14. u. f. **Struv** in Synt. Jur. Civ. Exerc. 20. th. 17. & 19. Ja es mögen auch diejenigen, deren ihre Güter ins Meer geworffen worden, wegen dessen, so sie durch diese Contribution erlangen, einiges Beyschusses, oder doch Nachlassung an ihrem angegebenen Schaden sich nicht entbrechen. **Struv** l. c. th. 20. Es pfleget aber diese Collation gemeiniglich in denen Häven, wenn man so wohl mit dem Schiffe selbst, als auch denen übrigen darauf geladenen Waaren in Sicherheit gekommen, zu geschehen. Wie denn solche zu dem Ende auch nicht eher aus dem Schiffe gelassen und verabfolget werden, biß ein jeder seinen gebührenden Antheil abgetragen. Z. E. es sind in dem Schiffe 3 Kauffleute gewesen, wovon der erste, dessen Waaren über Bord geschmissen worden, um 14, der andere um 28 und der dritte um 56 Florin Waaren gehabt hat; so müssen alsdenn diese 14 Floren also eingetheilet werden, daß der erste, dessen Waaren ausgeworffen worden, an diesen ausgeworffenen Waaren 2, der andere 4, der dritte aber 8 Floren Schaden trage. **Brunnemann** ad l. 2. §. 4. ff. eod. Wären aber solche gleichwohl bereits aus dem Schiffe verabfolget worden; so könnte man alsdenn wider die Eigenthums-Herren, nachdem man sich erst von dem Schiffs-Herrn oder Schiffs-Meister das ihm darauf zustehende Recht abtreten lassen, als worzu derselbe auch schlechterdings verbunden ist, klagen oder nach heutigem Recht eine so genannte dingliche Klage anstellen, weil einige Rechts-Gelehrten davor halten, daß solchen falls ein stillschweigend Unterpfand auf denen Gütern haffte. **Wissenbach** l. c. th. 8. Welches auch Statt hat, wenn man denen See-Räubern etwas gegeben, sich von ihnen loßzukauffen, nicht aber wenn dieselben etwas mit Gewalt weggenommen haben, und nur einer oder der andere dadurch Schaden gelitten hat. l. 2. §. 3. ff. eod. Sind aber die Waaren bloß aus Versehen des Schiffmeisters ausgeworffen worden so muß er alsdenn allein nebst dessen Schiffs-Patron den Schaden ersetzen. arg. l. 27. §. 4. ff. ad L. Aquil. **Stamm** de Servit. person. Lib. II. c. 14. n. 24. Geschicht aber das Auswerffen der Waaren im Schiffbruche selbst; so behält ein jeder, was er erhalten hat, wie sonst bey Feuers-Brünsten zu geschehen pflegt. l. 4. 5. 6. & 7. ff. L. Rhod. de jact. Verlieret aber der Schiffer seine Masten oder Seegel in der See durch Sturm oder anderes Unglücke, so darff der Kauffmann deshalber nichts beytragen. Waren aber die Masten aus Noth und mit Willen dererjenigen, welche im Schiffe gewesen, zu Errettung des Schiffes so wohl, als ihres selbst eigenen Lebens und Gutes zerhauen und über Bord geworffen worden; so gehet der Schade über das Schiff, und alles darauf gelegen Gut, wie obgemeldet.

meldet. Hätte man aber Schiffbruch gelitten, und es wären eines oder des andern Waaren an das Ufer geschlagen oder sonst gerettet worden; so ist in diesem Fall keiner dem andern etwas zu ersetzen schuldig. Es können aber dagegen auch die Landes-Herren, welchen das Gestade gehöret, aus einem vermeynten Grund-Ruhr-Rechte, mit Fug und Rechte nichts fordern, noch auch sonst jemand so sie auffängt, er mag seyn, wer er will, sich derselben anmassen; sondern es bleiben dieselben vielmehr nach wie vor in ihres Herren Eigenthum, weil in dergleichen Nöthen niemand freygebig zu seyn vermuthet wird, und über dieses auch solches sonderlich im Römischen Reiche durch Kayserliche Gesetze ernstlich und bey schwerer Straffe verboten ist. l. 2. §. 8. ff. eod. **Grotius** de J. B. & P. Lib. II. c. 7. n. 1. **Brunnemann** ad Auth. Nav. C. Desunt. und ad l. 1. C. de naufr. Im übrigen pflegen die Rechts-Gelehrten dieses Gesetze, wegen der Billigkeit, auch auf andere Fälle von gleicher Art zu deuten. Also wenn bey entstandener Feuers-Gefahr, oder beym nöthigen Bestungs-Bau die nächsten Gebäude eingerissen werden; so müssen die übrigen Einwohner den Schaden nach Proportion übertragen helffen. Siehe auch **Noth-Recht.**

Noth-Bau, nennen die Jäger einen solchen Bau oder Grube, welche die jungen Füchse, so von ihren alten vertrieben worden, und sich selbst zu nähren nirgends hin wissen, zum öfftern in freyen ebenen Korn-Feldern machen.

Nothbertus, siehe **Nothelmus.**

Nothbote, *Nuncius, qui impedimenta legitima annunciat, vel exponit*, ist derjenige, welcher in denen Gerichten, oder wo es sonst von nöthen ist, die so genannten Ehehafften verkündiget. Und kan solcher entweder ein offener Notarius oder auch ein anderer Bevollmächtigter seyn. Nur daß es vor Ablauff des gerichtlichen Termins geschiehet. Siehe **Ehehafften**, im VIII Bande p. 341.

Nothbrüchig, sagt man auf Bergwercken, wenn eine Stufe zersetzt wird, und man gerne wissen will, wie sie inwendig aussiehet.

Noth Capelle, heißt bey dem Probiren, worauf man eine Silber-Probe, daran viel gelegen, thun muß. Etliche machen sie aus gebranntem Hirsch Horn.

Nothdringend, siehe **Noth** (die äusserste.)

Nothdürfftiges Auskommen, siehe **Nöthiges Auskommen**, im XXIV Bande p. 1166.

Nothdürfftiger Unterhalt *Alimenta necessaria*, siehe *Alimentum*, im I Bande p. 1218.

Nothdurfft, ist entweder die äusserste Nothdurfft, wenn man gantz entblösset und von allem verlassen ist, und, wie man zu reden pfleget, weder zu brocken noch zu beissen hat, wenn man gantz ausgehungert, erkrancket und verarmet ist; oder es ist eine **ziemliche** Nothdurfft, da man zwar noch etwas hat, aber doch an unterschiedlichen Dingen Mangel leidet, entweder an Kleidung, oder an Nahrung, oder an guter Pflege und Wartung in Kranckheit, u. s. f. Von beyderley Art der Nothdurfft wird Röm. XII, 13 gehandelt, und lässet GOtt seine Heiligen in Nothdurfft gerathen, theils daß ihr Glaube, Hoffnung und Gedult dadurch geprüfet werde; theils daß sie erkennen mögen, die Gottseligkeit habe ihre Gnaden-Belohnung nicht so wohl hier in der Zeit, als vielmehr in der Ewigkeit, theils daß jedweder die Mahlzeichen Christi an ihrem Leibe sehen, und sie deswegen vor rechte Heiligen halten könne. Wenn sie aber sich in solchem Zustande befinden, so soll man sich, nach **Pauli** Ermahnung, derselben annehmen; κοινωνοῦντες stehet im Griechischen, das so viel heist: habet Antheil daran, lasset euch ihre Nothdurfft so tieff zu Hertzen gehen, als wäre es eure eigene Noth, nehmet es so zu Gemüthe, ängstiget und kräncket euch so sehr darüber, als ob ihr es selbst fühletet; welches denn sich bey denen ereignet, derer Hertz durch das Christliche Liebes-Band mit dem Nächsten verbunden ist: denn wo eine Vereinigung ist, da ist auch eine Gemeinschafft im Leiden, wie an den Gliedern eines Leibes zu sehen. Weil nun bey den ersten Christen die Liebe sehr starck gewesen, so findet man, daß dieselben dieser Apostolischen Vermahnung gar sehr nachgekommen sind, und allemahl wegen der Nothdurfft ihrer Glaubens-Genossen ein hertzlich Mitleiden empfunden. Bes. **Hieronymus** Epist. 56, **Eusebius** Hist. Eccl. L. IX. cap. 8 &c. Ubrigens ist noch zu bemercken, daß in einigen Griechischen Exemplarien am obbemeldten Orte statt des Wortes χρείαις, stehet μνείαις, welches **Origenes, Ambrosius, Hilarius**, und andere so erklären, es habe der Apostel dadurch andeuten wollen, daß man nicht nur der gegenwärtigen Armen sich annehmen, sondern auch der abwesenden eingedenck seyn solle. Weil aber die meisten und bewährtesten Griechischen Exemplarien nicht μνείαις, oder Gedächtniß, sondern χρείαις, oder Nothdurfft lesen, so bleibet man billig darbey.

Nothdurfft, heisset in denen Rechten alles, was ein Kläger zu seiner Verantwortung vorzubringen hat, davon nachzusehen **Rechtliche Nothdurfft.** Sonsten hat das Wort: Nothdurfft, in denen Rechten noch verschiedene Bedeutungen. Denn so ist es z. E. bald so viel, als das Noth-Recht, oder Nothzwang, bald auch ein Nothfall, desgleichen der nothdürfftige Unterhalt, ferner die einem nach Maßgebung derer Rechte zustehende Befugniß oder so genannte Rechts-Wohlthat, u. s. w. wovon unter besondern Artickeln.

Nothdurfft, heisset auch der beydes bey den Thieren als Menschen von der Natur geordnete und bewerckstelligte Ausgang der verdaueten Speisen und Getränckе. Wobey aus denen Geschichten, als was besonders zu mercken vorkommet, daß die Israelitischen Soldaten nicht im Lager, sondern ausser n für dem Lager sie verrichten durfften, und zwar also, daß sie mit einem Schäuflein, so sie stets neben ihrem Geräthe oder Waffen haben musten, eine Grube machten, und ihren Mist dahinein verscharreten, nach dem Befehl des HErrn im 5 B. Mose XXIII, 12, 13. Fragt man nach der Ursache, warum GOtt über solche geringe Dinge ein Gesetz gebe? So stehet dieselbe im folgenden 14 Vers; denn der HErr, dein GOtt, wandelt unter deinem Lager, daß er dich errette, und gebe deine Feinde für dir: darum soll dein Lager heilig seyn, daß keine Schande unter dir gesehen werde, und er sich von dir wende. Also wolte

GOtt

GOtt damit lehren, daß das Lager des Volcks GOttes, in dem GOtt zu ihrer Erlösung gegenwärtig, als ein Heiligthum GOttes seyn müsse, und nicht wie das Lager der Gottlosen, in welchem allerley Sünden, als Hurerey, worauf hier absonderlich gesehen wird, Dieberey, Rauberey, Gotteslästerung, und dergleichen, im Schwange gehen. Auch den Glauben der Soldaten zu stärcken, als die allezeit dencken musten, daß die Majestät GOttes mitten in ihrem Lager zu ihrer Erlösung wandele. Denn obschon GOtt, der ein geistlich Wesen ist, durch solche natürliche Unreinigkeit im geringsten nicht verunreiniget werden kan, so wenig, als die Sonnenstrahlen, wenn sie auf garstige Dinge fallen; so wolte er dennoch durch solche äusserliche Zucht sein Volck der geistlichen Unreinigkeit erinnern, und ihnen dadurch Lust machen zu einem reinlichen Hertzen. Darum schreibet auch **Luther** Tom. III. Witt. lat. fol. 138, hierüber also: „Das sind kleine, und geringe, ja natürliche Dinge, warum dringet er denn „so hart darauf, und macht sie so groß? Antwort, „aus billigen Ursachen: Denn der Krieg ist an ihm „selbst ein unruhiges Wesen, da weder Gesetz, noch „Ehrbarkeit gilt ꝛc. Darum wolte GOtt sein „Volck lehren kriegen, mit höchster Ehrerbietung, „Ehrbarkeit, Zucht und Schamhafftigkeit. Und „deswegen gab er Gebot auch von geringen und „natürlichen Dingen, daß sie solten gedencken: soll „ich auch natürliche Dinge ausser dem Lager so „vorsichtig verscharren, wie vielmehr muß ich in „dem Lager alle Sünde und Schande meiden, mich „für GOtt fürchten, und ihm trauen.„ Andere Ursachen dieses Gebots können bey denen Auslegern über diesen Ort, besonders beym **Gerhard** in Comment. in Devt. p. 1349, quæst. 3. gelesen werden.

Nothdurfft (George) gebürtig von Braunschweig, war Magister der Philosophie und Prediger zu Grossen Stöckheim und Laisterd. Er hatte schon in die 30 Jahr lang das Predigt-Amt allda verwaltet, und mittler Zeit unterschiedene Schrifften verfertiget, davon 1724 ein Verzeichniß zum Vorschein gekommen, nach welchem ihre Titel folgende sind:

1. Selectus memorabilium, das ist, 2 bis 300 auserlesene sonderbahre Denck- und Merckwürdigkeiten von allerhand Geist- und Weltlichen Sachen mit untermengten vielen raren Antiquitäten und Reliquien.
2. Amœnitatum amœnitates theologicæ oder ein Tractat von allerhand Geistlichen und zur Theologie gehörigen Sachen, alle besonders unter ein Theologisches thema rotundum gebracht nebst der Application, wie sie in der Moral-Theologie nützlich zu gebrauchen. Es bestehet dieses Werck aus 20 Bogen ohne das Register, hat aber in mehrern Theilen fortgesetzet werden sollen.
3. Memorabilia curiosa oder auserlesene sonderbahre Denck- und Merckwürdigkeiten von allerhand natürlichen Curiositäten mancherley Gattungen, bestehend in 6 Bogen.
4. Schediasma biblicum das ist, ein kurtzes biblisches Project oder Summarischer Entwurff der gantzen Bibel sowohl Altes als Neues Testaments, darinn durch Frag und Antwort alle Scribenten, so dieselbe verfertiget, und was bey einem jeglichen besonders merckwürdig, sowohl denen Sachen selbst als darinnen vorkommenden merckwürdigen Redens-Arten und Sprüchen nach erörtert werden.
5. Ein vollkommenes Absolution-Buch, so aus 6 Theilen bestehet. Im 1 stehen General-Absolutionen über einige Buß-Texte: im 2 die Zeit-Absolutionen, welche im Advent, Weyhnachten, in der Fasten, um Ostern und Pfingsten können gebrauchet werden: im 3 die Fest-Absolutionen, so aus denen Fest-Evangeliis, aus jeglichem 5 bis 6 hergenommen: im 4 die Sonntags-Absolutionen, so genommen sind aus denen Sonntags-Evangeliis, aus jeglichem 5 bis 6 auch zuweilen mehr: im 5 die Special-Absolutionen, die insonderheit gerichtet sind auf junge und alte, reiche und arme, Herren und Frauen, Knechte und Mägde, Handwercks-Leute, Arbeiter, Tagelöhner, Wittwen, Wayfen, Jünglinge, Jungfrauen, Fresser, Säuffer, Hurer, Ehebrecher ꝛc. Er hat auch ein Exercitium seu informatorium catecheticum oder eine vollkommene Catechismus-Information und Ubung vor lehrende und lernende nach Anleitung des Catechismi Lutheri in Frag und Antwort auszuarbeiten angefangen, wie weit er aber damit gekommen, und ob er von vorherstehenden Schrifften, ausgenommen die unter Num. 2 und 3 einige mehrere durchden Druck bekannt gemachet, ist annoch unbewust.

Leipziger gel. Zeit. 1724.

Nothdurfft (äusserste) siehe **Nothdurfft**.

Nothdurfft (**Krieges-**) siehe *Munition de Guerre*, im XXII Bande p. 848.

Nothdurfft (**rechtliche**) siehe **Rechtliche Nothdurfft**.

Nothdurfft (**vorbehältlich aller**) siehe **Vorbehältlich**.

Nothdurfft (**ziemliche**) siehe **Nothdurfft**.

Nothdurfft bewiesen (**zur**) *Sufficiens Probatio*, ist in denen Rechten, wenn jemand dasjenige, was ihm zu beweisen obgelegen, gehörig ausgeführet und dargethan. Siehe *Probatio*.

Nothelmus oder **Nothbertus**, ein gelehrter Engelländer, aus Londen gebürtig, war anfangs Presbyter, hernach Bischoff daselbst, endlich Ertz-Bischoff zu Canterbury, und starb 5 Jahr darnach An. 739. Er hat auf Anregen des Bischoffs von York, Alcuini, alle Nachrichten zu einer Kirchen-Historie von Engelland gesammlet, ist auch deswegen selber nach Rom gereiset, und nachdem er solche in Ordnung gebracht, hat er sie dem Beda zugeschicket, in dessen Chronico sie mit anzutreffen sind, der ihm auch seinen Commentarium in libros Regum

gum dediciret hat. Seine andere Schrifften sind:

1. Homiliæ variæ.
2. Epistolæ ad Alcuinum & Bedam.

Balæus de Scriptoribus Angliæ. **Pitseus**. **Vossius** de historicis latinis. Siehe auch **St. Nathelmus**, im XII Bande p. 749.

Nother, von Geburt ein Deutscher, war ein vortreflicher Philosophe, Ponte, Musicus, Astronomus und Theologus im IX Jahrhunderte: Er hat Gesänge, so bey denen Messen zu singen, in Noten gebracht. **Micrälii** Histor. Eccles. T. I. p. 480.

Noth-Erben, **Nothwendige Erben**, *Necessarius Hæres*, *Necessarii Hæredes*, heissen in denen Rechten eigentlich diejenigen, welche die ihnen aufgetragene Erbschafft nothwendig antreten müssen, sie mögen wollen oder nicht. Dergleichen waren z. E. bey denen alten Römern die Knechte, welche nemlich ihre Herren in ihrem Testamente nebst Schenckung der Freyheit zu Erben eingesetzt hatten. Und zwar geschahe solches gemeiniglich auf den Fall, wenn ein solcher Herr mehr Schulden zu bezahlen hatte, als sein gantzes Vermögen betrug, damit er solcher gestalt nicht erst noch nach seinem Tode beschimpffet würde, wenn nemlich dessen Verlassenschafft öffentlich veraccioniret werden solte; sondern solches alsdenn vielmehr unter des Knechts, als seines nothwendigen Erbens, als unter seinem eigenen Namen geschähe. Und konnte sich auch so denn ein solcher Knecht unmöglich der Erbschafft entschlagen, um solcher gestalt seines Herren Ehre auch noch nach seinem Tode zu retten. §. 1. Inst. quib. ex caus. manum. §. 1. Inst. de hæred. qualit. & differ. l. 18. ff. de vulg. & pupill. substit. Sonst aber heissen auch bißweilen Kinder oder Kindes-Kinder, die noch in des Testirers Gewalt sind, Noth-Erben, weil nehmlich solche nothwendig zu Erben eingesetzet, oder dagegen ausdrücklich enterbet werden müssen. Jedoch mit diesem Unterschiede, daß es gleichwohl noch in der letztern Willkühr beruhet, ob sie die väterliche oder großväterliche Verlassenschaft erblich übernehmen wollen, oder nicht; da hingegen denen erstern eine dergleichen Wahl schlechterdings benommen war. Wie denn daher auch die letztern in denen Rechten gemeiniglich Hæredes Sui & Necessarii, die erstern hingegen nur schlechtweg Hæredes Necessarii genennet werden. tit. Inst. de hæred. qualit. & differ. **Gajus** Lib. I. Inst. tit. 3. l. 12. ff. de testam. l. 8. §. sed quod Papin. ff. de minor. l. 10. §. 1. ff. de vulg. & pupill. substit. **Brissonius**.

Noth-Erbschafft, so viel als **Pflicht-Theil**, siehe *Legitima*, im XVI Bande p. 1393 u ff.

Nothfall, *Casus necessitatis*, heisset ein solcher Fall, in welchem die Beobachtung einer uns sonst obliegenden Pflicht mit dem Verlust eines Guten verbunden, das das Gute, welches der Zweck solcher Pflicht ist, offenbahrlich überwieget, und da man also aus zweyen Ubeln eines zu erwählen sich genöthiget siehet. Also höret in einem wahrhafften Falle der Noth eine Pflicht auf, eine Pflicht zu seyn: und wir sind im Falle der Noth befugt, ja nach Befinden schuldig, das kleinere Ubel vor dem grössern zu erwehlen, und hierdurch demjenigen, was ausser diesem unserer Pflicht gemäß wäre, zuwider zu handeln. Woraus zugleich erhellet, daß in allen solchen Fällen nicht, wie einige zu reden pflegen, zwey göttliche Gesetze, und also zwo wahrhaffte Pflichten sich mit einander collidiren, als welches unmöglich ist; sondern da vielmehr in solchen Fällen, die eine nur eine wahrhafte, die andere nur eine vermeynte sey. Also ist z. E. im Fall der Noth erlaubet, ja man ist verbunden, die Waaren des andern aus dem Schiffe in die See zu werffen, um das Schiff zu erhalten; ein Glied sich ablösen lassen, um das Leben zu erhalten, einem andern durch eine Nothwehre das Leben zu nehmen, um das seinige zu erhalten. Ja es war auch so gar in Ansehung der geoffenbarten Gesetze, dem David und seinen Gefährten erlaubt, in Ermangelung anderer nothdürftiger Speise die Schaubrodte zu essen; es war erlaubet, am Sabbath seinen Ochsen oder Esel aus dem Brunnen zu ziehen, u. s. w. immassen Christus selbst von dem sonst strengen Jüdischen Gesetz des Sabbaths sagt: Der Sabaath ist um des Menschen willen gemacht, und nicht der Mensch um des Sabbaths willen, Marc. II, v. 27. Der Nothfall erfordert so gar, daß man auch auf blosse Möglichkeiten etwas wage; wenn z. E. ein kleines und noch dazu übel postirtes Kriegs-Heer sich von einem ungleich grössern, wohl postirten und mit jenem von gleicher Kriegs-Klugheit und Erfahrenhit, so eingeschlossen worden wäre, daß jenes den völligen Ruin gleich vor Augen sehe, daferne es sich nicht durch jenes durchschlüge; so ist der General und Anführer gehalten durchzubrechen. Denn im Fall der äussersten Noth, da nemlich, ausser einigen entweder blossen, oder wohl noch darzu unwahrscheinlichen Möglichkeiten, alles verlohren ist, ist auch in solchen Möglichkeiten, auf welche sonst ordentlicher Weise kein vernünfftiger Mensch etwas waget oder vornimmt, Grund genug, daraus mit dem Poeten zu schliessen: Experiri omnia certum est, antequam pereo. Eine andere Frage ist, ob ein Ober-Heer im Fall der Noth über die Güter seiner Unterthanen disponiren könne? Aber auch diese kan nicht geleugnet werden. Z. E. als zu Wien die Furcht einer Türckischen Belägerung erfolgen wolte, so wurden die Vorstädte durchgehends abgebrochen, unerachtet, daß manche sich über ihren unüberwindlichen Schaden beklagen wolten. Wenn zu Londen in Engelland ein Hauß brennet, müssen sich die andern darneben sprengen lassen, damit die Glut nicht nicht weiter um sich fressen kan. Ja in Venedig muß sich einer bey Annehmung des Bürger-Rechts dahin erklären, daß, wenn der Nachbar brennet, sein Haus mit Pulver mag ruiniret werden. So kan auch ein Fürst bey vorfallender Noth der Unterthanen Korn-Böden angreifen: Er kan sie zu einer ausserordentlichen Steuer nach eines jeden Vermögen anhalten: Als wie zu Venedig 1509, da Kayser **Maximilian** schon die Stücke gegen über pflantzen wolte, auch das Frauenzimer ihren Schmuck zusammen trug, damit der allgemeinen Noth möchte geholffen seyn. Es seynd der Fragen allzuviel, die in Ansehung des Nothfalles könnten aufgeworffen werden, die sich aber füglicher in andern Artickeln anbringen lassen, auch zum Theil schon sind erörtert worden.

Nothfeste (der) war derjenige Gesellschaffts-Name, welchen **Ernst von Zanthier** erhielte, als er im Jahr 1636 in die Fruchtbringende Gesellschafft als ein Mitglied war aufgenommen worden. **Neusprossender Deutscher Palmbaum** p. 261.

Nothfeuer, ist ein, obwohl in geist- und weltlichen Gesetzen verbotener, doch noch an vielen Orten gebräuchlicher Aberglaube, da das Bauer-Volck, wenn sich eine ansteckende Seuche, oder das so genannte wilde Feuer unter dem Vieh äussert, alles Feuer in denen Häusern auslöschen, und unter freyen Himmel ein Stück Holtz, wozu sie gemeiniglich einen ausgerissenen Zaun-Pfahl gebrauchen, und ein Haar-Seil so lange über einander reiben, biß es eine Flamme giebt, welche sie mit Pech oder Wagenschmiere und angelegten Reißholtz unterhalten, und durch dieses Feuer das Vieh dreymal mit Gewalt treiben, hernach von dem ausgelöschten Feuer etliche Brände mit nach Hause nehmen, und in denen Vieh-Ställen in die Krippen, Rauffen und Tröge legen, wodurch, ihrem Vorgeben nach, die Seuche von dem Vieh abgewendet werden soll. Siehe auch **Nod-Feuer**, im XXIII Bande p. 1548 u. f.

Noth-Frist, *Terminus peremtorius*, wird in denen Rechten diejenige Zeit genennet, vor deren Ablauff nothwendig geschehen muß, was binnen solcher jemanden zu thun oblieget, oder auch von Gerichts wegen auferleget worden, nach diesem aber weiter nicht die geringste Nachsicht verstattet wird, oder dagegen derjenige, welcher sich hierinnen dem ungeachtet vorsetzlicher Weise saumseelig finden lässet, der Hülffe oder doch gewärtig seyn muß, des ihm sonst zustehenden Rechtes verlustig zu werden. Als wenn sich z. E. jemand an dem ihm obgelegenen Beweise, oder dem rechtlichen Einbringen, u. d. g. versäumet. Siehe Proceß.

Nothfür, siehe **Nedfyr**, im XXIII Bande, p. 1548 u. f.

Noth-Gebührniß, so viel, als **Pflichttheil**, siehe *Legitima*, im XVI Bande p. 1393 u. f.

Noth-Gedinge, heißt in Bergwercks-Sachen, wenn auf Gewinn und Verlust gedinget wird.

Noth-Gerichte, *Judicium Criminale*, oder *Judicium extraordinarium*, siehe **Noth-Recht**.

Noth-Geschrey, *Clamor violentiæ*, siehe **Noth-Recht**.

Noth-Gesetze, siehe **Noth-Recht**.

Nothhafft (Johann) Bürgermeister in Zittau gegen das Ende des XV Jahrhunderts. Er kam im Jahr 1478 in den Rath, und hat in den Jahren 1489. 94 und 99 im Richter-Amt gesessen, und ist 1488. 93. 96. und 1500 regierender Bürgermeister gewesen, und endlich im Jahr 1501 gestorben. **Carpzov** Anal. Fastor. Zittavienſ. Th. II Cap. IV §. 2. p. 278.

Nothhaft von Werdenberg, siehe **Notthaft**.

Noth-Heilige, werden von einigen diejenigen Heiligen in der Römisch-Catholischen Kirche genennet, die ins besondere in dieser oder jener Noth und Kranckheit um Hülff und Beystand angeruffen werden. So wird wider den Hagel St. Johann und St. Paul angeruffen; wider den Strahl ruffen die Römisch-Catholischen die Heiligen, Agatham und Florianum an, wider die Raupen St. Magnum; wider die Pestilentz St. Sebastian und Rochum, wider das Fieber St. Petronellam: wider die Brüche St. Symphorianum; wider das Gifft Johann den Evangelisten und den Abt Benedict; wider das Zahnwehe St. Apolloniam, wider das Augenweh St. Otiliam, wider das Grieß und den Stein St. Liberium. In Kriegs-Nöthen wird der Ritter St. Georg angeruffen. Die Lahmen ruffeten an St. Wolffgangen, die Gefangene St. Leonharden, die Kindsgebärerinnen St. Margarethen. St. Vincentz bringet das Verlohrne wider, St. Felicitas bescheret Söhne. St. Anna bringet Reichthum, St. Barbara erhält die Menschen, daß keiner ohne Sacrament stirbt. St. Euticius ist der Wasser-Heilige, St. Nicolaus und St. Christoph helffen im wilden Meer. St. Lorentz und St. Antonius behüten für Feuer. St. Veltin ist gut wider den fallenden Siechthum, dahero ausser allem Zweiffel der Fluch kommen, daß dich St. Veltins Plage ankomme. St. Qvirinus heilet die Feigwartzen. St. Protasius und Gervasius verrathen die Diebe: St. Blasius hilfft wider das Hals-Wehe, St. Erasmus für das Bauchwehe: St. Wolffgang, für die, so erlahmet; St. Romanus und Johannes der Täuffer für die Unsinnigen und Besessenen. St. Mgnus für die Raupen und Kraut-Würme: St. Susanna für die, so unschuldig beschreyet sind.

Nothhelffer, wird der Dreyeinige GOtt genennet, da der Prophet **Jeremias** Cap. XIV, 8 spricht: Du bist der Trost Israel, und ihr Nothhelffer; allwo in der Grund-Sprache ein solches Wort zu finden, welches so viel heisset, als ein Heyland, Erlöser, Erhalter und Helffer, und ist eben das, davon der Name JESUS seinen Ursprung hat, der unserm Heylande Christo sonst zugeeignet wird, auf welchen auch hier sonder Zweiffel zugleich mit gesehen wird, als auf die Wurtzel, woher alles Heyl, Hülffe und Wohlfahrt stammet. Denn obwohl dieselbe Hülffe der dreyeinige GOtt thut, nach seiner Gnade, so hat doch uns sündigen Menschen solche Gnade, die wir zuvor verschertzet, unser Heyland Christus wieder zuwege gebracht, und in Absehen auf ihn wiederfähret alle Hülffe, Ephes. I, 6. drum heister auch der Meister zu helffen, Es. LXIII, 1. Solcher Helffers-Name fasset nun in sich alle Hülffe, die uns geschehen kan, sie sey geistlich oder leiblich, Ps. XLVI, 12. Drum setzet auch Israel gar recht sein Vertrauen auf ihn, nach den angeführten Worten des Propheten, mit welchen er so viel sagen will: Du bist der einige, auf welchen alle gläubige Israeliten ihre Hoffnung und Vertrauen gesetzet, zu dem sie je und allwege ihre Zuflucht genommen, von dem sie auch jederzeit Errettung erwartet, wie Rabbi **David Kimchi** diese Worte glossiret: Wiewohl einige wollen, es sey nicht von der Juden würcklicher Hoffnung zu verstehen, denn sie dazumahl gottlose Leute gewesen; sondern von der göttlichen Verheissung, daß ihnen der HErr zugesagt, er wolle Israels Trost und Nothhelffer seyn. Wolle demnach der Prophet sagen: Ach HErr, du bist es, der da verheissen hat, daß

daß er wolle der Trost Israel und dessen Nothhelffer seyn; so wollest du uns demnach zu dieser Zeit nicht verlassen, sondern dich also gegen uns erweisen, daß jedermann sehe, daß du Israels Trost und Nothhelffer seyst, der sie aus aller ihrer Noth errette, sie auch beschütze und beschirme. **Weihenmaiers** Prophet. Buß- und Gnad. Pred. p. 270.

Noth-Hemde, heissen die von zwey reinen Jungfrauen, so noch nicht 7 Jahr alt seyn müssen, in der Christnacht mit sündlichen Ceremonien gesponnenen, gewebten und geneheten Hemden, denen auf der Brust zwey Häupter eingenehet werden, das eine auf der rechten Seiten mit einem langen Bart und aufgesetzten Helm, das andere auf der lincken mit einer Krone gezieret. Die beyden Seiten werden mit dem Creutze bezeichnet. Sie haben Ermel und bedecken in der Länge einen halben Menschen. Sie sind im dreyßig jährigen Kriege von denen Soldaten häufig unter denen Kleidern getragen worden, in der falschen Meynung, dadurch vor Hauen, Stechen und Schiessen verwahret zu seyn. Eben deswegen haben sie den Namen: Noth Hemder bekommen, weil sie zur Zeit der Noth zu gebrauchen, oder daß sie aus Noth helffen können: wie denn sich auch derselben die Weiber zur Zeit der Geburt bedienet haben sollen, um desto leichter zu genesen.

Noth-Hobel, siehe **Hobel**, im XIII Bande, p. 295 u. ff.

Noth-Hülffe, oder **eilende Hülffe**, *Necessitas publica*, *Angariæ & Parangariæ*, heissen überhaupt alle diejenigen Frohn-Dienste und Beschwerden, welche so wohl die hohe Landes-Obrigkeit bey erheischender Noth denen Unterthanen ausserordentlich aufzulegen befugt ist, als auch dagegen diese unweigerlich zu übernehmen verbunden sind, oder auch auf den Weigerungs-Fall, mit Gewalt gezwungen werden können. Dergleichen sind z. E. Ausbesserung derer Wege und Strassen, Aufwerffung nöthiger Dämme, Einquartierungen, Bau-Geld, Römer-Zug, Türcken-Hülffe, Kopf-Steuer, u. d. g. Als von welchen ordentlicher Weise niemand, und so gar auch nicht einmahl die sonst privilegirten Personen befreyet sind. l. 1. l. 2. l. fin. C. de mun. patrim. l. 10. omnes omnino. C. de annon. & tribut. l. 2. C. de immunit. conced. l. ſi pendentes §. ſi quis cloacam. ff. de uſufr. **Gylmann** T. II. Symphor. P. II. vot. 15. n. 16. **Zorer** qu. 1. n. 170. per l. 13. ff. famil. herc. **Bitsch.** u. a. Siehe auch **Noth-Recht**.

NOTHI, sind in denen Rechten so viel, als von einer Concubine, oder aus unehlichem Beyschlaffe erzeugte Kinder. Siehe **Natürliche Kinder**, im XXIII Bande, p. 1001 u. ff.

NOTHI, siehe *Nothо*.

NOTHIA, hieß bey denen Griechen ehemahls so viel, als das denen aus natürlichen oder unehelichen Beyschlaffe erzeugten Kindern nach dem Gesetze der Athenienser, aus der väterlichen Verlassenschafft zustehende Erbtheil.

Noth-Jahr, *Annonæ caritas*, wird ein Miss-Jahr genennet, da Mißwachs, Viehsterben, und andere dergleichen Plagen, so theure Zeit nach sich ziehen, einfallen. Siehe **Mißwachs**, im XXI Bande, p. 502 u. ff.

NOTHI MORBI, werden diejenigen Kranckheiten genennet, welche die ordentlichen Regeln überschreiten, wie z. E. das drey- und viertägige Fieber zu thun pfleget.

Nothingham, Grafschaft in Engelland, siehe **Nottingham**.

Nothingus, siehe **Notingus**.

Nothippus, ein Griechischer Tragödien-Schreiber, mit dem Zunamen ὀψοφάγος, dessen Athenäus gedenckt. **Fabricius** Biblioth. Græca P. I. p. 685.

Noth-Klage, *Actio de violentia ſtupri*, ist die einer genothzüchtigten und gewaltthätiger Weise geschändeten Weibes-Person wider ihren Nothzüchtiger zustehende Klage. Siehe **Nothzucht**, ingleichen **Nothwehr**.

Nothleidende, werden solche Personen genennet, die sich in ihrem Unglück nicht zu rathen wissen.

Nothlocken, siehe **Wichtelzopf**.

Nothloß, siehe **Schadloß**.

Noth-Lügen, oder **Dienst-Lügen**, **Freundliche Lügen**, Mendacium officioſum, bestehet darinnen, daß man die Wahrheit verbirgt, nicht einem andern zum Schaden, sondern vielmehr zur Verhütung grosses Schadens, oder schwerer Sünde, die sonst könnte begangen werden; desgleichen zum Dienst des Nächsten, und zu Abwendung oder Verhinderung des Bösen. Sie ist zweyerley: Erstlich, eine eigentliche und schlechterdings also genannte Noth- oder Dienst-Lügen, (proprium & ſimpliciter tale) und so dann eine uneigentliche und mit schädlichem Betrug vermengte Noth-Lügen, (improprie & ſecundum quid tale). Diese ist, wenn man die Wahrheit verschweiget und fälschlich redet, mehr seiner leiblichen Wohlfarth, als göttlicher Ehre wegen, zum Exempel, wenn einer zur Zeit der Verfolgung seine Religion verleugnet, und nicht gestehen will, daß er ein evangelischer Christ sey, oder wenn er seine begangene Ubelthat verläugnet, und ohngeachtet er schuldig ist, sich doch vor unschuldig ausgiebet, nur daß er entweder der Gefahr, oder der Obrigkeit Straffe entgehen möge, u. s. w. Diese ist zwar eine Noth-Lügen, aber mit der Schade-Lügen, mendacio perniciosſo, vermenget, weil sie vorsetzlich den andern betrügt; daher sie mit derselben in gleichem Werthe ist. Jene hingegen, die eigentlich und schlechterdings also genannte, ist, wenn man so wohl GOtt zu Ehren, als dem Nächsten zum besten, die Wahrheit verbirget. Zum Exempel, wenn einer einem offenbahren Feinde, oder einem rasenden Menschen u. s. w. die rechte Wahrheit verheelet, und, was sie wissen wollen, nicht offenbahret, sondern sie etwas anders beredet. Wie also dort Rahab die Kundschaffter, oder Sauls Tochter den **David**, und jenes Weib den **Jonathan** und **Ahimaaz** verleugnete, Jos. II, 4, 1 B. Sam. XIX, 14, 2 B. Sam. XV, 34. Und dieses ist, recht zu sagen, kei-

ne Lügen, sondern führet nur den blossen Namen derselben, und heisset mit Unrecht also, indem es vielmehr eine Tugend, Klugheit und Christliche Sorgfalt ist. Denn die Wahrheit, bestehet ja formaliter nicht bloß darinne, wenn man nur wahr redet, und dasjenige, was man weiß, ohne Unterscheid ausplaudert: sondern darinne, wenn man die Mittelstrasse hält, und sich in der Wahrheit zu reden wohl zu mäßigen weiß, also daß man die Umstände der Zeit, des Orts, des Endzwecks, (nemlich der Ehre Gottes, und des Nächsten Bestes) allezeit wohl erweget und in acht nimmt (in mediocritate circa dicendum verum). Darum stehet es nicht frey, die Wahrheit allemahl und überall zu entdecken, oder sie einem jeden zu offenbahren, der sie zu wissen verlanget: So darff ein Gesandter seines Königes Befehle nicht jedermann bekannt machen, der etwa darnach fragen möchte, sondern ist gehalten, sie zu verschweigen. Noch weniger wäre es recht zu sprechen, wenn man sich, wider Gottes Ehre und des Nächsten Wohlfahrt, etwas zu entdecken, unterstünde. Hierbey fragt sichs nun, was denn von dem Bezeigen der Wehemütter der Ebräer, da sie die Wahrheit vor Pharao verschwiegen, 2 B. Mose I, 18 u. ff. zu halten, und ob solches vor eine Noth-Lügen, oder etwan vor eine eigentliche und würckliche Lügen, die man mendacium pernicioſum, und Schade-Lügen nennet, anzusehen sey? Die letztere Art kan ihnen nicht beygeleget werden, alldieweil die Eigenschafften derselben bey ihnen gar nicht anzutreffen. Es war bey ihnen anfänglich kein Vorsatz den König in Egypten nachtheiliger Weise zu betrügen; noch weniger so dann eine Begierde ihm zu schaden, oder ins Verderben zu bringen; auch weiter nicht ein Verlangen ihren Eigennutz zu befördern, den sie vielmehr fahren liessen; ja endlich gar kein Zeichen eines leichtfertigen Gemüthes, indem sie GOtt fürchteten, und daher, etwas frevelhafftes zu begehen, sich ein groß Gewissen machten. Bey wem nun also 1) keine Eigenschafft einer würcklichen Lügen zu finden ist, bey dem kan auch die Lügen selber nicht statt finden: denn wie wolte man das zur würcklichen Lügen machen, das auch nicht eine eintzige Eigenschafft einer würcklichen Lügen hat? Und wie solte der Heilige Geist 2) den Wehemüttern in seinem Worte selbst das Zeugniß geben, daß sie GOtt gefürchtet, wenn sie würcklich gelogen, oder doch der Lügen ergeben gewesen? Denn würckliche Lügen und wahre Gottesfurcht können nicht beysammen stehen. Und wolte man schon sagen, sie haben doch gleichwohl dem Könige die Wahrheit verhalten, und, da sie die Kinder beym Leben gelassen, verschwiegen; so ist daraus so fort keine eigentliche Lügen zu machen, sondern es war 3) eine besondere Tugend und Klugheit, womit sie des Tyrannen Wuth und des Teufels Grimm zurücke hielten: so geschahe dadurch auch 4) weder der Göttlichen Ehre, noch des Nächsten Wohlfahrt einiger Abbruch, sondern es ward beydes vielmehr durch solche Sorgfältigkeit befördert. Zudem hatten sie bey einem solchen blutdürstigen Vorhaben 5) nicht Ursache, die Wahrheit zu sagen, denn man forderte von ihnen ja kein Glaubens-Bekänntniß, welches sie freylich nicht hätten verhehlen dürffen; so vermassen und verschwuren sie sich darbey auch nicht, oder mißbrauchten darzu den Namen Gottes, als welches unrecht gewesen wäre, indem es ausdrücklich verboten ist, sondern sie verheeleten und verschwiegen die Wahrheit ohne alle Betheurung, und brachten ihm etwas vor, dadurch seine Tyranney und mörderlicher Vorsatz gehindert und gehemmet wurde. Wer wolte demnach solche behutsame vorsichtige Verheelung, solche kluge und rühmliche Vorstellung vor eine Sünde und würckliche Lügen halten? Denn es ist sowohl in der Schrifft als im gemeinen Leben zugelassen, sich in der That zu verstellen, und die eigentliche Wahrheit dadurch zu verbergen, warum solte es nicht auch in Worten zugelassen seyn? Wercke und Worte kommen ja aus einem Hertzen, und nehmen beyderseits ihren Ursprung daher: Nun aber ist ja bekannt, daß eine thätliche Verstellung, so nicht mit blossen Worten allein, sondern im Wercke selbst geschiehet, weder in noch ausser der Schrifft unrecht gesprochen wird. Christus selbst verstellete sich, bißweilen in einen Gärtner, Joh. XX, 15, bißweilen in einen Wandersmann, Luc. XXIV, 15, bißweilen auch wohl gar als ein Feind, Matth. XV, 24 u. ff. So stellete er sich auch dort, als wolte er für seine schiffende Jünger fürüber gehen, Marc. VI, 49, und bey den Emauntischen Jüngern, als wolte er vor der Herberge vorbey und weiter gehen, Luc. XXIV, 28 u. f. w. Da nun aber solche thätliche Verstellungen, die zur Ehre Gottes und des Nächsten Besten angesehen seyn, zugelassen sind, und von niemanden, auch von GOtt selbst nicht, gemißbilliget werden; warum solten denn die Wort-Verstellungen, da man in Worten anders redet, als sichs in der That befindet, nicht zuläßig seyn, wenn sie nemlich gleichen Zweck und Absehen haben? Einem Artzt wird es ja zu keiner Sünde oder Lügen ausgeleget, wenn er den Patienten beredet, seine Artzney schmecke süsse und lieblich, ob sich gleich das Widerspiel befindet, wenn er das Absehen hat, daß er sie ihm dadurch einbringen, und seine Gesundheit damit befördern will: Warum solte es denn denen Wehemüttern vor übel gehalten werden, daß sie den Pharao etwas anders beredet, weil sie ja dadurch nicht die Gesundheit allein, sondern gar das Leben der unschuldigen Kinder erhalten, und die Sünde Pharaonis, wodurch göttliche Majestät beleidiget worden wäre, gehindert haben. Und darff man hier nicht einwenden, und aus Röm. III, 5 sagen, man solle nichts Böses thun, daß Gutes daraus komme: denn es ist bißher genugsam dargethan, daß die Wehemütter nichts Böses, keine würckliche Lügen, und also vor GOtt keine Sünde hiermit begangen: oder, wenn es ja von einigen eine Lügen genennet wird, so ist es doch nur eine so genannte, eine pure eigentliche Noth- und Dienst-Lügen, welche mit Unrecht eine Lügen genennet wird, und vielmehr zur Klugheit und Tugend zu rechnen ist, wie bereits oben gesagt worden. Bes. Alberti Compend. Jur. Nat. P. II, cap. VI, §. 21, & cap. XVII, §. 15,

§. 15. Hugo Grotius de jure Bel. & Pac. Lib. III. cap. I. §. 1. Puffendorff in Notis ad h. l. Dannhauer in Colleg. Decalog. p. 442. Weissenborn Disp. de fallíloquentia obsteticum hebræarum, Thes. VIII seqq. p. 12. seqq. Darum loben auch die Kirchen-Väter, als Hieronymus, Ambrosius, und andere, diese Wehemütter gar sehr, gleichwie auch die Rahab, die dort die Kundschaffter versteckte, und sagte, sie wären nicht mehr bey ihr: O pulchrum mendacium! ruffet Chrysostomus aus, o laudabilem dolum, non prodentis res divinas, custodientis veram pietatem! O schöne Lügen, o rühmlicher Betrug derselben, die GOttes Werck nicht verräth, und fest an der wahren Frömmigkeit hält! Luther stimmet gleichfalls bey, und schreibet in Enarrat. in Gen. c. XII & XXVI. und Tom. III. Altenburg. fol. 528 u. f. von ihnen also: „Wenn ich also„ lüge, daß ich einem nicht zu Schaden, sondern„ zu Nutzen lüge, daß ich sein Gutes und Bestes„ fördere, so nennet mans eine freundliche Lü„gen, mendacium officiosum, wenn sich einer„ also stellet, und etwas andern zum Dienst erdich„tet: Also ist diese Lügen allhier auch, die Weh„mütter wollen damit den Kindern Jsrael dienen„ und sie erretten aus des Pharaonis grimmigen„ Toben, sie wollen damit den Kindern Jsrael kei„nen Schaden thun, sondern verhüten und vor„kommen, daß Pharao nicht unschuldig Blut„ mit den kleinen Kindern vergiesse, wollen dem„ Mord-Teuffel wehren, der da gern ein Blut-Bad„ mit den Knäblein der Ebräer hätte angerichtet,„ so wollen sie, die Wehmütter, mit dieser ihrer„ Fürsichtigkeit dem Teuffel die Schantze brechen,„ und der Ebräer Knäblein beym Leben erhalten.„ Balduin lässet sich in seinen Casibus Conscientiæ p. 1280 darüber folgender massen vernehmen: Die werden billig entschuldiget, die aus einem„ guten Absehen sich so stellen, oder eine honette List„ erdencken, wohin die Wehmütter in Egypten zu„ rechnen; denn was dem Nächsten zum Nutz„ gereichet, ist keine Lügen. Weil man es ja dem„ Nächsten zum Besten, nicht aber ihm zum„ Schaden, Nachtheil oder Verderben, redet.„ Andere Gottesgelehrte haben hiervon gleiche Meynung. Besiehe Melanchthon Tom. I. Oper. p. 43. Dannhauer am angeführten Orte, Olearius in Bibl. Erklär. ad h. l. Misander Del. Bibl. anno 1692, p. 1120. Calovius, Schmuck und andere in h. l. Siehe auch Lüge, im XVIII Bande, p. 1073 u. ff.

Noth-Märckergeding, siehe Noth-Marckgeding.

Noth-Marckgeding, Noth-Märckergeding, ist eigentlich nichts anders, als eine Art ausserordentlicher Gerichte, welche, so offt es die Noth, oder sonst unvermeidliche Zufälle, die keinen Verzug leiden, erfordern, auch ausser denen sonst gewöhnlichen Gerichts-Tagen, sonderlich in Forst-, Wald- und Jagd-Sachen angestellet und geheget werden müssen Lat. *Judicia Marcalia extraordinaria.* Reinhard de Jur. Foreſt. Germ. Sect. III. p. 137.

Noth-Müntzen, werden diejenigen Müntzen genennet, so zur Zeit der Noth aus Leder oder andern geringen Sachen gepräget werden, siehe Müntz-Druckwerck, im XXII Bande, p. 467 u. f. ingleichen Müntz-Recht, ebend. p. 597.

Nothnunfft, siehe Nothzwang.

NOTHO, *Nothi*, Nothus, *non legitimus*, *illegitimus*, durch unregelmäßige hervorgebracht, unächt. Dieses Epitheton wird dem alsogenanten Modo Hyperæolio und seinem Plagali, nemlich dem H. Tone in der Diatonischen Scala beygeleget, weil er in derselben über sich keine reine Quinte, und unter sich keine reine Quarte, sondern oben eine quintam deficientem, unten aber eine quartam superfluam, nemlich das F. und J. hat, und demnach weder harmonisch noch Arithmetisch getheilet, auch folglich keine Piece daraus gesetzt werden kan.

Notho, war um das Jahr 828 Bischof zu Arles und wohnete im Jahr 835 der Kirchen-Versammlung zu Thionville, auf welcher Ebbo Ertz-Bischof zu Rheims verdammet und abgesetzet worden, wie auch im Jahr 837 der Kirchen-Versammlung zu Crecy bey, allermassen sein Name bey beyden untergeschrieben gefunden wird. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. & Epiſc. Wirceb. Lib. XXIIX. §. 251. p. 223. Lib. XXIX. §. 35. p. 282. §. 69. p. 302.

Nothpeinliche Hals-Gerichte, siehe Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303 u. ff.

Noth-Pfenning, *Pecunia neceſſaria*, *Pecunia præſidii cauſa repoſita*, Nummus præſidialis, wird dasjenige Geld genannt, welches ein kluger und vorsichtiger Haus-Vater auf den Nothfall zurücke legt, um dadurch bey unverhofften Unglücks- oder auch andern Fällen, sich und die Seinigen zu retten und mit Ehren hinzubringen. Welches in denen Rechten, und sonderlich bey dem alten Römischen Land-Volcke ehemahls Peculium hieß. Schilter in Synt. Jur. Civil. Exerc. 4. §. 23. Siehe auch *Peculium*. Da nun vermöge der unvermeidlichen Veränderung aller wesentlichen Sachen eine Zeit zu vermuthen, wo man zwar Geld benöthiget, dennoch aber wegen sich ereignender Hindernisse, dergleichen Kranckheit, Alter und so fort, zu erwerben nicht vermögend ist; als ist ein kluger und bedachtsamer Haushalter in der Zeit besorgt, wie er sich auf dergleichen künftige Umstände gegenwärtig mit einem Noth-Pfenning vermittelst der Sparsamkeit versehen könne. Gesetzt, daß solche Zufälle nur möglich, so muß man auch bedencken, daß die Mittel, die wir darwieder anwenden, sehr leicht sind und nur darauf ankommen, daß wir die Sparsamkeit lernen.

Noht-Recht, Noth-Gesetze, das Recht der Noth, ist dasjenige, was sonst im Lateinischen *Favor neceſſitatis* genennet wird. Das Wort favor bedeutet hier die Freyheit wider ein Gesetz zu handeln. Die Noth aber pfleget man in verschiedene Arten einzutheilen, und unter andern in die Noth der Ehrlichkeit, der Sicherheit und der Bequemlichkeit zu unterscheiden. Siehe Thomasium in Jurisprudent. div. Lib. 2. cap. 2. §. 124 und Hochstetter in Colleg. Pufendorf. Exercit. 5. §. 14 p. 233. Indem hier die Rede von der Noth der Sicherheit ist, die das Le-

ben betrifft, so daß wir entweder umkommen, oder wider ein Gesetz handeln müssen, so ist favor necessitatis, oder das Noth-Recht, so auch *jus necessitatis* heisset, nichts anders, als diejenige Freyheit, die man wider ein Gesetz zu handeln hat, damit man in der äussersten Noth sein Leben erhalte. Man pflegt zu sagen: Noth hat kein Gebot, wenn wir aber gründlich und ordentlich erkennen wollen, wo und aus welchem Grund solche Freyheit statt habe, so müssen wir hierinnen mit Unterscheid in Ansehung der göttlichen und menschlichen Gesetze reden. Was die Menschen-Gesetze betrifft, so fragt sichs, ob selbige eine so starcke Verbindlichkeit haben, daß man ihrentwegen im Fall der Noth das Leben daran setzen müsse? worzu man allerdings ja sagen muß, wenn die hohe Obrigkeit solches ausdrücklich im Gesetz eingerücket, indem dieses die Wohlfahrt des gemeinen Wesens erfordert, vor welche alle Glieder auf bedürffenden Fall das Leben in die Schantze zu schlagen, verbunden sind. Z. E. Wenn ein Soldat Befehl hat, von seinem Posto nicht zu weichen, es mag kosten was es wolle; so darff er selbigen nicht verlassen, müste er auch das Leben darüber einbüssen. Siehe **Grotium** de jure belli & pacis lib. I. cap. 4. §. 7. Ausser diesem Fall ist die Noth an keine Gesetze gebunden, welche darinnen eine Ausnahme macht, weil der gemeine Nutze in dem Nutzen eintzeler Personen bestehet, und ordentlich dem gemeinen Nutzen durch Erhaltung eintzeler Personen mehr gedienet ist, als durch Observantz eines Gesetzes, wie **Thomasius** in jurisprudent. div. lib. 2. cap. 2. §. 131 redet, oder wie **Grotius** de jure belli & pacis lib. 3. cap. 23. §. 3. sagt, weil die menschlichen Gesetze alsdenn erst eine Krafft hätten, jemand zu verbinden, wenn sie erst der menschlichen Natur gemäß wären, nicht aber wenn sie eine Last auflegten, welche mit der menschlichen Vernunfft und Natur gäntzlich streite, oder wie **Pufendorff** de jur. nat. & gentium lib. 2. cap. 6. §. 2 die Ursache angiebt, weil die Gesetzgeber durch menschliche Gesetze der Menschen Wohlfahrt oder Bequemlichkeit hätten befördern wollen, so hätten sie ordentlich vor Augen gehabt die Zärtlichkeit der menschlichen Natur, und daß der Mensch nicht unterlassen könne, dasjenige zu meiden und abzuwenden, was zu seinem Verderben gereiche. In den göttlichen Gesetzen pflegen die Moralisten also zu verfahren, daß sie einen Unterscheid unter denen Gesetzen machen, welche die Pflichten gegen GOtt vorschreiben, und unter denen, so auf die Pflichten gegen den Nächsten gehen. Die ersten sind entweder Gebote oder Verbote. Jene weichen der Noth, daß man sie mit gutem Gewissen unterlassen kan, indem wir im Stande seyn müssen, daß wir sie halten können, welches Vermögen aber durch die Noth aufgehoben wird. Z. E. Das göttliche Gebot heist: Du solt den Sabbath feyern, wenn nun jemand kranck ist, so hat hier favor necessitatis statt, daß er sich kein Gewissen machen darff, wenn er nicht in die Kirche kommet, indem er sich nicht in dem Stande befindet, dem göttlichen Gesetze nachzukommen. Ein Exempel haben wir 1 Maccab. 2. v. 41 da die Jüden beschlossen, am Sabbath sich wider ihre Feinde zu wehren. Die Verbote hingegen, so die Pflichten gegen GOtt angehen, darff man niemahls überschreiten, die Noth sey so groß, als sie immer wolle, weil bey deren Beobachtung von einem Menschen weiter nichts verlanget wird, als daß er etwas unterlässet, welches er allezeit thun kan, folglich wenn ein Christ z. E. unter den Heyden wäre, und man legte ihm auf, er solte entweder sterben, oder die Götzen anbeten, so muß er lieber sterben, als das göttliche Verbot übertreten, es wäre denn das Verbot ein willkührlich Gesetze. Daher **David** das Verbot die Schau-Brodte zu essen ohne Sünde überschritt 1 Sam. 21. v. 6. Gleichergestalt leiden die Gebote in den Pflichten gegen andere bey der Noth eine Ausnahme. Z. E. Das Gebot ist, daß ich meinem Nächsten beystehen soll; wenn aber der Fall ist, daß entweder ich oder mein Nächster Hungers sterben müsse; so bin ich nicht verbunden, mich demselbigen nachzusetzen. Bey den Verboten aber ist auf mancherley Unterscheid zu sehen, als erstlich wo die Noth herrühre, ob sie von GOtt oder anderer Menschen Boßheit herkomme? ingleichen ob die Boßheit der Menschen vornehmlich auf den Tod des andern: oder auf die Ubertretung des Gesetzes abziele? und ob das Mittel zu entgehen vom natürlichen Trieb, oder von der Menschen Bosheit an die Hand gegeben werde? Wenn also die Noth von der Boßheit der Menschen kommt, so, daß man nur des andern Tod suchet; das Mittel aber selbiger zu entgehen, vom natürlichen Triebe gleichsam angeboten wird, so kan man sich dessen bedienen, ob es sonst von GOtt verboten, weil man doch nicht wissen kan, daß GOtt über sein Gesetz so scharff halten wolle, daß der Menschen Boßheit sich dasselbige zu Nutzen mache, und überdieß der Trieb, dem man folget, natürlich, so ist er von GOtt. In Betrachtung dessen kan ein Jude mit gutem Gewissen Schweinen-Fleisch essen, welches er verboten hält, wenn ihn ein Tyrann in solche Noth setzete, daß er selbiges entweder essen, oder sterben solte; und der Tyrann nur die Absicht hätte, ihn verhungern zu lassen. Wenn uns aber die Bosheit der Menschen ein Mittel zur Rettung aus der Noth darbeut, z. E. man solte einen entweder todt schlagen, oder man wolte einem sonst in der Hungers-Noth nichts zu essen geben, so darff man selbiges nicht annehmen, weil die Absicht darunter ist, daß man das göttliche Gesetz überschreiten soll. Um so viel weniger darff man bey der alleräusserten Noth ein Haar breit vom Gesetz abweichen, wenn uns die Menschen in eine Noth stürtzen und nur die Absicht haben, uns zur Sünde zu verführen. Z. E. siehet der Jude, daß der Tyrann nur suchet, ihn dahin zu bringen, daß er wider sein Gewissen handeln, und Schweinen-Fleisch essen möge, so muß er lieber sterben, als darein willigen. Im Fall die Noth von GOtt herrühret, z. E. bey grossen Land-Plagen, bey Hungers-Noth, Wasser-Fluthen, Feuers-Brunsten und dergleichen, so darf ein Mensch die Mittel gebrauchen, welche ihm die Natur an die Hand giebt. Hieraus lassen sich diese streitigen Fragen entscheiden, als: wenn man mit einander in Lebens-Gefahr geriethe, da beyde verderben müssen, ob man den einen verlassen, oder ihn von sich stossen könne? z. E.

z. E. es wolte sich jemand auf das Bret nach erlittenem Sturme in der See, oder auf das Pferd nach der Schlacht, darauf ich sitze, und welches nicht zwey ertragen könte, setzen, ob ich selbigen wegstossen könte, wenn ich gleich sehe, daß er sterben muß? ingleichen, ob man in Gefahr einen übern Hauffen stossen könne, der uns im Wege stehet, wenn wir nicht anders aus der Gefahr kommen könten, ob einer schon ein grosses Unglück davon zu gewarten? ferner: ob man bey der äussersten Noth sich eines Rechts über des andern Güter anmassen könne, daß man ihm selbige entweder gar wegnehme, oder doch verderbe, als wenn man in Feuers-Brunst des andern Haus niederreisset? Man lese von dieser Materie nach unter den Alten den **Ciceronem** de orator. lib. I. cap. 56. von den neuern **Grotium** de jure belli ac pacis lib. 2. cap. 2. §. 6. und andern Stellen, **Kulpisium** in colleg Grotiano exerc. 3. §. 5. **Willenberg** in Sicilim. jur. gent. prud. lib. I. cap. 1. §. 26. 27. nebst seinen andern Auslegern; **Pufendorf** de offic. hom. & civis lib. I. cap. 5. §. 18. und in jur. nat. & gent. lib. 2. cap. 6. mit denjenigen, die darüber Anmerckungen verfertiget, **Seldenum** in jure nat. & gent. juxta discipl. ebræorum lib. 6. cap. 7. **Thomasium** in jurisprud. div. lib. 2. cap. 2. §. 123. sqq. **Buddeum** in instit. theol. moral. part. 2. cap. 3. sect. 3. §. 21. **Glafey** in dem Vernunfft- und Völcker-Recht pag. 336. sqq. **Schmid** in disp. de favore necessitatis, Leipzig 1699. Sonst kan man solche auch in die besondere und allgemeine Noth abtheilen, wovon jene nur einzele Privat-Personen, diese aber eine gantze Republick oder das allgemeine Beste angehet. Und giebt sonderlich die letztere, oder der Nothstand einer Republick dem Regenten das Recht einer ausserordentlichen Ober-Herrschafft und Ober-Eigenthums, vermöge dessen er seine Unterthanen auch mit Gefahr ihres Lebens zu ausserordentlichen Diensten zwingen, ingleichen ihre Güter ungehindert veräussern, verpfänden oder sonst zum gemeinen Nutzen anwenden kan. Welches man so denn in so weit ein Noth-Recht oder eine Nothhülfe nennet. Ausser diesem äussersten Nothfalle aber wird auch Noth-Recht genennet, wenn ein Bürger in einer Republick sich zu Ubernehmung eines unentbehrlichen oder unvermeidlichen Amtes und Verrichtung zwingen lassen und Gehorsam leisten muß, l. 2. ff. de iust. & jur. Die besondere Noth oder den Nothfall einzeler Privat-Personen betreffend; so ist auch disfalls z. E. erlaubt, Eß-Waaren hinweg zu nehmen, und sich damit aus der Hungers-Noth zu retten. a. c. 3. X. de furt. **Peinl. Hals-Ger. Ordn.** art. 165. So mag man auch des andern Sachen verderben, um sich beym Leben zu erhalten, wie beym Auswurffe aus einem Schiffe bey besorgendem Schiffbruche geschiehet, l. 2. ff. de L. Rhod. de jact. Und so offt sonst eine augenscheinliche Gefahr vorhanden ist, oder die Sache keinen Verzug leidet; so ist ebenfalls billig, daß die Verordnung der gemeinen Rechte ihren Abfall leide und das Noth-Recht statt finde. Dahin auch gewisser massen die Noth-Lügen, wie auch die Nothwehr gehören. Zuweilen wird auch der Proceß ein Noth-Recht oder Noth-Gerichte genennet, als wenn in Sachen, die keinen Verzug leiden, alsofort eine Entscheidung und Veranstaltung erfolget, und z. E. verderblich und verzehrend Haab und Gut, so tägliche Atzung und Wartung erfordert, zu Pfande genommen und durch Noth-Recht erhalten wird, daß man solche lebendige Pfande, Sachen und Waaren alsofort veräussern möge. Siehe **Landes-Ordn.** §. 9. Insonderheit aber führen die peinlichen Gerichte den Namen eines Noth-Rechtes, wie das Noth- und Hochnothpeinliche Hals-Gericht besaget, weil diese Gerichte in einer Republic von besonderer Nothwendigkeit sind, l. 13. ff. de offic. præs. In noch besonderm Verstande hat man ein Noth-Recht genannt, wenn wegen verübter Nothzucht auf vorhergegangenes Noth-Geschrey und Noth-Klage, mit Niederreissung der Gebäude und Enthauptung aller dabey gewesenen lebendigen Dinge verfahren worden. **Weichbild** art. 37. Besiehe hierbey **Ahasverus Fritsch** in Præsidio Necessitatis contra Legem, seu de Jure Necessitatis. **Wagner** in Disp. Necessitas non habet legem. **Speidel** in Biblioth. Jurid. Vol. II. Lit. N. voc. *Necessitas* p. 406. u. f. und andere daselbst angeführte Schrifft-Steller.

Noth-Reiff, wird von dem Getreide gesagt, wenn die Stengel oder Halmen vor der Zeit, welches gemeiniglich bey einfallender starcker Hitze und daher entstehender Dürre geschiehet, unten am Stocke gantz weiß und gelb werden.

Noth-Reiffe, nennet man, wenn sich Gefahr an einem Weinfasse ereignet, daß einer oder mehr Reiffe springen möchten, keine aber forne angeleget werden können, noch der Noth zu steuern ein Mittel vorhanden, so pfleget man einen eisernen Reiff aus mehr denn einem Stück, jedoch nicht geschlossen, sondern offen, damit er dem Faß umgeleget, und alsdenn zugeschraubet werde, auf bedürffenden Fall und im Vorrath zu halten, bis man andere an jener Stelle angetrieben, und diesen wieder abnimmt.

Noth-Sache, siehe **Noth-Fall.**

Noth- und Schadloß halten, siehe **Schadloß.**

Nothschafft, *Successio æqualis*, ist in denen Rechten so viel, als die Erb-Folge zu gleichen Theilen, als z. E. zwischen Geschwistern, oder Geschwister-Kindern, u. d. g. Siehe **Nachfolge oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender**, wie auch **aufsteigender Linie**, im XXIII Bande p. 118. und 125. u ff.

Noth-Schlange, Gantze Noth-Schlange, ist ein Stück, welches 39 bis 40 Caliber lang ist, 70 Centner 20 Pfund wieget, und 16 bis 18 Pfund Eisen schiesset, und sonst auch der **Drache** genennet wird. Zu jedem Schuß gehören 8 bis 9 Pfund Pulver; bedarff zu seiner Bedienung 2 Büchsen-Meister und 10 Handlanger. Zur Fortschaffung werden 26 Pferde erfordert. Die Kugeln zu 100 Schüssen wiegen 16 bis 18 Centner, das Pulver 8 bis 9 Centner. Zu Fortbringung der Kugeln und des Pulvers sind 12 Pferde vonnöthen.

Noth-Schnitte thun, heißt auf Bergwercken, wenn einer sein Gebäude nicht Bergmännisch zum Nutzen anstellen kan, sondern nur das Ertz, sich Einnahme zu machen, wegnimmt, damit er sich mit denen Kosten fristen möge. Berg-Inform. part. 2. fol. 67.

Noth-Schuß, ist bey denen Schiffern bekannt, welchen sie thun müssen, wenn sich ein Schiff in der äussersten Noth, unterzugehen, oder Schiffbruch zu leiden, befindet; da denn der Schiffer einen oder mehr solche Noth Schüsse thut, die nächsten Schiffe in der See, oder auch die nächsten Einwohner des Strandes dadurch zu rufen, daß sie zu seiner Rettung herbey eilen möchten.

Noth-Stall, *Stamen*, ist ein starckes höltzernes mit einem Obdach versehenes Gerüste, worein wilde und unbändige Pferde, welche sich nicht gerne beschlagen, Artzneyen eingiessen, oder andere Operationen mit sich vornehmen lassen, dergestalt gesperret werden, daß sie stille stehen, und gedultig aushalten müssen. Es ist nichts verdrießlichers und schädlichers, als wo man, wegen der Pferde oder faulen unwissenden Schmiede, in Noth-Ställen beschlagen muß: denn hierdurch werden die besten Pferde zum Krieg und weiten Reisen gantz untüchtig gemacht, weil man nicht überall einen Noth-Stall und so viel Zeug bey der Hand haben und mitführen, oder ausser solchen Sachen ein Pferd, so einmahl daran gewöhnet worden, nicht wohl beschlagen kan, darüber mancher um Freyheit, Leben, Vermögen und Ehre gar liederlich kommen kan, über das die Pferde damit je länger je wilder und endlich gar verderbet werden. Ist demnach kein Pferd von Anfang darzu zu zwingen, sondern alles zu versuchen, bis man es mit Vortheil und gütigem Verfahren dahin bringet, daß es sich aus freyer Hand und an einem freyen Ort, jederzeit ohne viel Rumoren oder gewaltsame Handanlegung gern beschlagen lasse, welches auch nicht wenig Pferde, viel lieber, als im Noth-Stall zu lassen, wenn es nur mit Bescheidenheit mit ihnen versuchet wird. Ja viel derselben wollen gar nicht angebunden seyn, sondern gantz ledig stehen, wie man im freyen Felde beschlagen muß, dabey man sie auch billig erhalten solle, was Mühe und Zeit darüber auch angewendet werden muß. Wo es denn anderst nicht seyn will, als solche an einem Ort fest zu machen, so soll es doch so gemächlich, fürsichtig und vortheilhafft vorgenommen werden, und mit solchem unschädlichen und ungefährlichen Zeug, daß sich keines Schadens dabey zu besorgen, dabey die Knechte im Aufhalten ihr Vermögen nicht schonen müssen; daß sie das Pferd unverzagt und doch mit guter Vorsichtigkeit angreiffen, und an denen Orten recht fassen, wo es seine Stärcke im Widerstand nicht gebrauchen kan. **Joh Christoph Pinters von der Au** neuer, vollkommener, verbesserter und ergäntzter Pferd-Schatz pag. 53. Noch ist von den Noth-Ställen zu mercken, daß, wie sonderlich im **Weichbilde** Artic. 123. versehen, keinem Schmiede verstattet seyn soll, dergleichen auf der Gassen, da zuvor keiner gewesen, anzulegen.

Nothstand, *Status necessitatis publicæ*, siehe **Noth-Recht**.

Noth-Tauffe, siehe **Tauffe**.

NOTHUS, siehe **Bastart**, im III Bande p. 644. u. f. ingleichen **Huren-Kind**, im XIII Bande p. 1268.

NOTHUS, siehe *Notho*.

NOTHUS, siehe *Darius* II, im VII Bande p. 187.

Nothwasser, ein Dorf in dem Görlitzischen Kreyse des Marggrafthums Ober-Lausitz, zu der Herrschafft und Görlitzischem Commun-Gute Pentzig und zwar zu Ober-Heyde gehörig. **Wabsts** Historische Nachrichten von dem Chur-Fürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. pag. 126.

Nothwehr, die natürliche oder nothwendige **Gegenwehr**, Lat. *Defensio naturalis, Defensio necessaria, Moderamen inculpatæ tutelæ*, ist eigentlich nichts anders, als das einem jeden von Natur zustehende Recht, oder Befugniß, sein und anderer Leute Leib, Leben und Güter, auch mit Erlegung seines Feindes, gegen dessen Zunöthigung, zu vertheidigen und zu beschützen. Es ist aber solches eine Materie, darüber zu den neuern Zeiten, nachdem die natürliche Rechts-Gelehrsamkeit in einen bessern Stand gesetzet worden, die Moralisten vieles disputiret, daher wir alles in richtiger Ordnung zusammen fassen und fünf Stücke betrachten wollen: erstlich den Grund der Nothwehr; vors andere die Beschaffenheit derselbigen und worauf eigentlich der Streit ankomme? drittens die Schrancken, darinnen sie sich befinden muß, wenn sie untadelich seyn soll; viertens: ob sie alsdenn nur erlaubt oder auch geboten? und fünfftens werden noch einige besondere Fragen zu erörtern seyn. Erstlich haben wir uns den Grund der Nothwehr zu zeigen, vorgenommen, welcher in dem göttlichen Gesetz, das uns die Erhaltung des Leibes und Lebens anbefiehlet, lieget. Dieses Gesetz ertheilet den Menschen unterschiedene Rechte, daß er sich auch der Mittel bedienen darff, wodurch der Endzweck zu erhalten, worunter auch das Recht gehöret, sich und das Seinige wider alle unrechtmäßige Gewalt zu beschützen, und denjenigen, der ihn gewaltsamer Weise angreiffet, mit Gewalt abzuhalten. Das vornehmste, das wir zu schützen haben, ist unser Leben, und weil der Fall kommen kan, daß solches nicht anders, als mit Entleibung dessen, der uns anfället, geschehen kan; solches aber mit dem Gesetz, das den Nächsten zu beleidigen verbietet, zusammen stösset; so ist daher viel streitens entstanden, was auf solchen Fall zu thun und recht sey? Es ist also vors andere accurat vorauszusetzen; worauf eigentlich die Streit-Frage ankomme? bey welcher auf drey Stücke zu sehen, auf die Beschaffenheit der Vertheidigung selbst: auf diejenigen, gegen welche man sie brauchet;

chet; und auf die Absicht, die man dabey hat. Die Vertheidigung, die man hier selber vornimmt, ist eine gewaltsame Nothwehr, die mit dem Mord des anfallenden Feindes verknüpffet, und dadurch ich mich aus der Lebens-Gefahr zu reissen suche. Denn wenn die Beschützung ohne Verletzung desjenigen, der einem Schaden zufügen will, geschiehet; so hats damit seine Richtigkeit, daß solches zugelassen sey, siehe **Thomasium** in jurisprud. divin. lib. 2. cap. 2. §. 80. Oder wenn man sich wider das Unrecht durch Hülffe der Obrigkeit schützet; so hat auch dieses seine geweiste Wege, indem die Obrigkeit zu dem Ende eingesetzet, daß sie den Unterthanen Hülffe schaffen soll, wenn man selbige nur nicht aus Rachgierigkeit suchet, als welches der Heyland Matth. V, 39. 40. verboten. In Ansehung der Personen, gegen welche die Nothwehr zu gebrauchen, ist weiter zu mercken, daß selbige wider diejenigen, an deren Erhaltung der Republick viel gelegen, nicht statt finde. Denn da in solchem Fall die beyden natürlichen Gesetze zusammen stossen, daß man sein Leben erhalten und niemand beleidigen soll; so muß eins dem andern weichen. Und zwar geht die Erhaltung seiner selbst für, wenn zwischen beyden Personen eine Gleichheit vorhanden, daß an einer so viel, als an der andern, gelegen, und also hier heist: Amor incipit a se ipso; wofern aber an der Person desjenigen, der den Anfall thut, der Republic mehr gelegen; so hat das Gesetz, niemand zu beleidigen, den Vorzug, und zwar aus der Ursache, weil das gemeine Beste, dem Privat-Nutzen vorgehen muß. In Betrachtung dessen ist es unrecht, wider den Lands-Herrn, wenn er uns anfällt, eine gewaltsame Nothwehr vorzunehmen, wie **Grotius** de jure belli & pacis lib. 2. cap. 1. §. 9. wider den Spanier **Ferdinand Vasquez** Lib. I. controvers. illustr. 18. bewiesen. Die Person des Landes-Herrn ist heilig, an der man sich nicht vergreiffen kan, und ob sie wohl unrecht thut, wenn sie einen unschuldigen anfällt; so ist doch dieses Verbrechen, welches wider eine Privat-Person vorgenommen wird, nicht so beschaffen, daß ein Fürst dadurch aufhöre, ein Fürst zu seyn, indem ihn das noch zu keinem Tyrannen machet, wovon nebst den Auslegern des **Grotii**, **Vitriarius** in instit. jur. nat. & gent. lib. 2. cap 2. quæst. 17. 18. **Hochstetter** in Colleg. Pufend. exerc. 5. §. 4. p. 475. und **Thomasius** in jurisprud. divin Lib. 2. cap. 2. §. 88. u. ff. nachzulesen sind. Hat der Beleidiger eine geringere Herrschafft; so ist der Beleidigte entschuldiget, wenn er sich von seinem Herrn, oder Vater u. d. g. umbringen läßet. Wofern aber die hohe Herrschafft mit der geringsten zusammen kommt, z. E. wenn ein Soldat von seinem Vater, der dem Feind dienet, angegriffen wird; so hält man auch dafür, daß in solchem Fall dem Sohn die gewaltsame Gegenwehr nicht nur erlaubt, sondern er auch, nach Beschaffenheit der Umstände, das ist, wenn der Sohn ihn bey der Schlacht nicht aufsuchet, dazu verpflichtet sey. Endlich die Absicht, die man dabey zu führen hat, betreffend; so widersetzet man sich dem Anfäller nicht um des Verbrechens willen; sondern damit man sich vertheidige und etwas thue, was dem allgemeinen Triebe aller lebendigen Geschöpfe gemäß. Denn wenn jenes wäre; so nähme man eine Strafe und nicht eine Schutzwehre für, welches gleichwohl nicht angehet, weil die Macht zu strafen vor die Obrigkeit gehöret, auch dabey nöthig ist, daß die Sache vorher untersuchet werde. Nach diesem Grundsatz kan man sich auch wider einen Rasenden, wenn er einen anfällt, mit Gewalt wehren, da sonst bey solchen Leuten keine Zurechnung statt findet, und daher die Strafe wegfällt; wie nicht weniger, wenn uns einer in der Flucht, da wir das Leben zu retten suchten, aufhalten wolte, z. E. man müste über eine schmale Brücke, oder Steg lauffen, und es käme uns jemand entgegen, der uns aufhielte; so kan man ihn hinunter stossen. Denn wäre gleich ein solcher armer Mensch unschuldig; so antwortet man doch gantz recht, daß das Vertheidigungs-Recht nicht aus dem Verbrechen eines andern komme, indem man hier nicht drauf siehet, ob jemand schuldig oder unschuldig, sondern aus dem Triebe sein Leben zu erretten. Man sehe, was **Grotius** de jure belli & pacis lib. 2. cap. 1. §. 3. und die, so ihn ausgeleget, davon geschrieben, nebst **Hochstettern** in Colleg. Pufendorf. exerc. 5. §. 4. p. 224. Auf solche Art wird die Frage eigentlich so abgefasset, ob man die Nothwehr wider einen, der uns anfällt, und an dem nicht mehr, als an uns gelegen, brauchen und sich mit dessen Entleibung schützen könne? Sehen wir die Sache nach der Vernunfft an; so findet sich keine Ursache, warum der, so angefallen wird, lieber das Leben dessen, der ihn anfällt, als sein eigenes, solte zu erhalten suchen. Der Fall ist so, daß einer von beyden sterben muß, da nun der Beleidiger nicht besser, als ich, auch noch in der Schuld ist, daß er mich anfällt, und sich also selber zuzuschreiben hat, wenn er sterben muß; so hat der Beleidigte keine Verbindlichkeit, mehr auf dessen, als sein eigenes Leben, zu sehen. So kan auch niemand das Widerspiel aus der Schrifft darthun, die vielmehr diese Meynung bestätiget. Denn es spricht **Christus**, man solle seinen Nächsten, als sich lieben, vermöge welchen Ausspruchs, man nicht schuldig ist, seinen Nächsten mehr, als sich, zu lieben; welches aber geschähe, wenn man dessen Leben dem seinigen vorzöge. Doch muß solche Nothwehr in untadelichen Schrancken bleiben, welches eben das sonst so genannte moderamen inculpatæ tutelæ ist, davon wir nun drittens zu handeln haben. Es ist hier die Frage, wenn die gewaltsame Nothwehr ihren Anfang nehmen, und wo sie aufhören soll, oder wie man sonst redet: Welches der terminus a quo und der terminus ad quem? Wobey man den Unterscheid unter dem bürgerlichen und natürlichen Stande vor Augen haben muß. In dem bürgerlichen Stande geht sie an, wenn die Gefahr augenscheinlich und so beschaffen, daß man nicht fliehen, und also die Obrigkeit nicht um Hülffe anruffen kan, folglich so lange man sich entweder mit der Flucht retten; oder andere Leute um Hülffe ruffen, oder auf andere Weise aus der Gefahr kommen kan, da hören die Gerichte nicht auf, daß man sich also mit dem moderamine inculpatæ tutelæ nicht schützen kan. Aus diesem folgt auch, daß so bald dergleichen augenscheinliche Lebens-Gefahr verschwindet, auch zugleich das

Recht der Nothwehr wegfalle, mithin wenn der Feind weichet, man setzte ihm aber auch nach und stöße ihn dennoch zu Boden; so wäre man auch bey solcher Nothwehr aus den gehörigen Schrancken gekommen. Anders verhält sich die Sache in dem natürlichen Stande, darinnen Regenten und Potentaten, die auf Erden keinen Richter über sich haben, leben. Denn da sie auf solche Art bey niemanden Hülffe suchen können; so gehet die gewaltsame Vertheidigung nicht erst an, biß die Gefahr äusserst und augenscheinlich vorhanden, sondern so bald sie nur mercken, daß sie ein anderer mit Krieg überfallen dürffte, so können sie ihm vorkommen, auch den Krieg so lange fortsetzen, biß sie hinlängliche Satisfaction und genugsame Versicherung, daß er ins künfftige ruhig seyn wolte, bekommen. Von der eigentlichen Zeit, wenn die Nothwehr angeht, und aufhöret, handelt **Pufendorff** de jure nat. & gent. lib. 2. cap. 5. §. 6. sqq. wobey er den Unterscheid des natürlichen und bürgerlichen Stands genau in acht nimmt, nebst dem man auch **Thosium** in jurisp. divin. lib. 2. cap. 2. §. 97. sqq. lesen kan. Es haben etliche Theologen gemeynet, wenn der Angefallene gewiß wüste, daß er, im Fall man ihn tödtete, selig sterben könnte; hingegen derjenige, welcher ihn anfalle, müste verdammt werden, wenn er stürbe; daß alsdenn der Christlichen Liebe gemäß sey, wenn sich einer lieber selbst tödten ließ, als den andern in den Tod stürtzte, indem die Seeligkeit des Beleidigers dem zeitlichen Leben des Beleidigten vorzuziehen sey. Es ist aber bey dieser Frage noch verschiedenes zu bedencken. Denn einmahl ist noch was ungewisses, ob der anfallende Blut-Hund, wenn man ihn auch bey dem Leben liesse, sich bekehren werde; und gesetzt, daß derjenige, welchen er anfällt, im Stande der Gnaden stünde; so würde es doch nicht ohne Affecten, bey denen die Seele leicht in Gefahr kommen könnte, abgehen, wenn es auch der allerfrömmeste Mensch wäre. Drittens darf man auch hier die Seeligkeit des anfallenden und das zeitliche Leben des Angefallenen nicht gegen einander halten; sondern wenn man einen rechten Vergleich finden will; so muß man das zeitliche Leben des Angefallenen mit Raum zur Buße auf gleiche Waagschale legen, da denn das Leben des Beleidigten das gröste Gewicht haben muß. Denn dem Beleidiger giebt man nur Raum zur Buße, die aber noch im weiten Felde stehet, und sehr ungewiß. Doch man braucht dieses Disputs nicht, weil wir dafür halten, daß sich ein solcher Fall nicht wohl ereigne, und also die Frage unnöthig ist. Ein Mensch, der unvermuthet angefallen wird und die äusserste Lebens-Gefahr vor Augen hat, kommt in eine solche geschwinde Bestürtzung und Verwirrung des Gemüths, daß er nicht im Stande ist, zu überlegen, was er thun müsse, entweder sein Leben zu retten, oder die Seele des anfallenden Feindes der ewigen Verdammniß zu entreissen. Nun fragt sich viertens: ob eine nach solchen Schrancken abgemessene Nothwehr nur erlaubt, oder auch geboten? Einige sagen, sie sey geboten, und begienge derjenige, der sich derselben nicht bediene, an sich einen Selbst-Mord, siehe **Alberti** in compend. jur. nat. part. 2. cap. 3. §. 13. **Ziegler** über den **Grotium** lib.

2. cap. 1. §. 8. p. 197. meynet, bisweilen sey sie nur erlaubt, bisweilen geboten, bisweilen auch verboten, auf welche Art man nicht nöthig hat, von dieser Moralität zu urtheilen, wenn die Frage recht eingerichtet. So wie wir selbige oben vorgetragen, können wir nicht anders sagen, als daß solche Nothwehr nicht so wohl erlaubt; als vielmehr geboten sey, weil das Gesetz, so uns unsere eigene Erhaltung anbefiehlet und einschärffet, in seine Krafft gehet. Fünfftens haben wir noch einige Fragen zu erörtern vor uns. Solche sind 1) ob man auf solche Art auch diß, oder jenes Glied des Leibes vertheidigen könne? über welche Frage sich die Ausleger des **Grotii** viel zu schaffen gemacht. Denn **Grotius** de jure belli & pacis lib. 2. cap. 1. §. 6. meynet, solche gewaltsame Vertheidigung sey alsdenn erst zugelassen, wenn der Verlust eines Gliedes absonderlich eines der vornehmsten sehr wichtig und dem Verlust des Lebens zu vergleichen sey, man auch über diß nicht könnte versichert seyn, ob nicht eine Lebens-Gefahr dabey wäre, welcher Meynung auch **Böcler** über die Stelle und **Kulpis** in colleg. Grot. p. 32. sind. **Johann von Felden** aber über diesen Ort, will behaupten, weil der Verlust eines Glieds unwiederbringlich sey, so sey auch die gewaltsame Schutzwehr zu eines jeden Erhaltung allerdings zuläßig. Fast eben so urtheilet von dieser Sache **Pufendorf** in jure nat & gent. lib. 2. cap. 5. §. 10. **Thomasius** in jurisprud. div. lib. 2. cap 2. §. 112. **Hochstetter** in Colleg. Pufendorf. exerc. 5. §. 11. p. 230. Das, was der Mensch an seinem Leben sich schuldig, das sey er auch den Gliedern des Leibes zu thun verbunden, zumahl manche Zerstümmelung der Glieder dem Verlust des Leibes gleich zu schätzen, auch niemand wissen könnte, ob nicht der Tod drauf erfolgen werde. Wir halten diesen Streit vor unnöthig. Denn man kan sich keinen Fall einbilden, da der Angefallene wissen könnte, was sein Feind im Sinn habe, ob er ihn umbringen oder nur an einem Gliede verletzen wolle; welcher auch nicht vorher wissen kan, wie es mit einer solchen Zerstümmelung ablauffen werde. Wolte man den Fall so setzen, wenn einer von dem andern so verwundet worden, daß er ein Glied eingebüsset, ob er sich alsdenn gewaltsamer Weise vertheidigen könnte; so geht dieses nicht im bürgerlichen Stand an, wenn die augenscheinliche Lebens-Gefahr vorbey. 2) Ob eine Weibs-Person ihre Keuschheit wider ihre Anfäller mit Gewalt vertheidigen könne? Bey den Hebräern hat man ehemahls solche Nothwehr zu Beschützung der Keuschheit gebraucht, wie **Seldenus** in dem jure naturæ & gentium, juxta disciplin. ebræor. lib. 4. cap. 3. gezeiget. Die Moralisten, sonderlich die Scribenten des natürlichen Rechts, sind hier ungleicher Meynung. Einige, als **Grotius** de jure belli & pacis lib. 2. cap. 1. §. 7. **Kulpisius** in Colleg. Grotian. p. 32. **Pufendorf** in jure nat. & gent. lib. 2. cap. 5. §. 15. **Titius** in not. ad Pufendorf. p. 203. **Treuer** über eben denselben p. 153. **Jacob Gabriel Wolff** institut. jurisprud. natural. p. 107. und von den Theologen **Balduinus** in casibus conscientiæ lib. 4. cap. 1. cas. 15. meynen, daß, wenn ein Thäter die Person gewaltsam zu Boden werffe, so könne sie sich wider den-

denselben mit dessen Entleibung vertheidigen, und führen deswegen allerhand Beweiß-Gründe an. Denn einer solchen Person werde ein unwiederbringliches Gut genommen, und sie komme in einen höchst elenden Zustand, daß sie vor der Welt veracht bleibe, und darüber ihr zeitliches Glück nicht nur verlieren; sondern auch noch überdiß ein Kind von ihrem ärgsten Feinde zeugen müste, welches sie sich selbst dergestalt könnte zu Gemüthe ziehen, daß sie des Todes darüber sey. Insonderheit habe man die grausame Bosheit zu erwegen, die ein solcher Mensch gegen eine unschuldige Weibs-Person vornehme, der man sich billig mit aller Gewalt zu widersetzen habe. Andere meynen vielmehr, man könne um der Keuschheit willen keine mörderliche Schutz-Wehr thun, als von den Alten **Augustinus** de libero arbitr. lib. 1 cap. 5. und de civitate Dei lib. 1. cap. 18. von den neuern **Ziegler** über den Grotium lib. 2. cap. 1. §. 7. **Thomasius** in jurisprud. div. lib. 2. cap. 1. §. 113. **Buddeus** in element. philos. pract. part. 2. cap. 4. Sect. 3. §. 14. **Hochstetter** in Colleg. Pufend. p. 231. **Willenberg** in Siciliment. jur. gent. prud. lib. 2. cap. 1. quæst. 18. und **Henneberg** in einer Dissertation: an mulier violent. pudicitiæ invasorem salva conscientia occidere possit? Leipzig 1704. Denn sie sagen, es sey zwischen einem solchen Ubel, so einer solchen Weibs-Person zugefüget werde, und dem Verlust des Lebens bey dem anfallenden Feinde kein Vergleich. Betrachte man die Keuschheit auf eine moralische Art; so sey sie eine Tugend, die niemand wider Willen könne genommen werden. Daher eine solche Weibs-Person, welche genothzüchtiget worden, ihre Ehre nicht verliere, habe auch ein gut Gewissen, damit sie sich trösten und aufrichten könnte. Litte sie am Leibe einigen Schaden; so könnte er doch mit dem Leben des Feindes in keine Vergleichung kommen, welche letztere Parthie, unserer Meynung nach, es richtiger trifft. Denn das meiste, was der Gegentheil einwendet, gründet sich auf die eingebildete Meynung anderer Leute, welche eine solche genothzüchtigte Person verachten, so daß aus solcher Verachtung nachgehends andere Beschwerlichkeiten kommen, und diese wieder Gemüths-Bekümmerniß veranlassen können; solche Einbildung aber, die an sich keinen Grund hat, kan ja nicht zur Richtschnur dienen, nach der die Moralität der Handlung abzumessen. So kan auch die Grösse der Bosheit, die ein solcher Feind vornimmt, von Menschen nicht anders, als nach der Grösse der Würckung, beurtheilet werden, und wenn man noch einwendet, das Gut, so man der Weibs-Person nähme, sey unwiederbringlich; so ist schon vorher darauf geantwortet worden, daß die Keuschheit als eine Tugend niemanden wider seinen Willen könne geraubet werden. Inzwischen wenn sich der Fall ereignen solte, daß sich eine Weibes-Person der gewaltsamen Noth-Wehr bediente; so halten wir dafür, daß sie zu entschuldigen, ob schon ihre That nicht vollkommen richtig, indem sie ein schwaches Werckzeug, der man so sehr nicht verdencken kan, wenn sie bey der unter den Leuten eingerissenen Opinion auf alle Weise sich zu vertheidigen suchet, zumahl ihre Absicht nicht so wohl auf den Tod des Feindes, als vielmehr auf ihre Vertheidigung gehet. 3) Ob die gewaltsame Schutz-Wehr, um Haab und Güter zu erhalten, vergönnet sey? Einige halten dafür, daß selbige in diesem Fall nicht erlaubt wäre, weil unter dem Verlust der zeitlichen Güter und des Lebens, welches dem Diebe genommen werde, keine Vergleichung sey. Doch wenn Vermuthung da wäre, daß der Dieb zugleich das Absehen habe, einen mörderlichen Anfall zu thun, so könne derselbe vermöge der abgenöthigten Noth-Wehr umgebracht werden, siehe **Dannhauer** in colleg. decalog. disp. 12. §. 16. und **Buddeum** in instit. theol. moral. part. 2. cap. 3. Sect. 3. §. 20. Auf solche Weise habe man auch das Mosaische Gesetz, so GOtt den Ebräern geben ließ 2 B. Mose XXII, 2. anzunehmen, als worinnen erlaubet wird, einen nächtlichen Dieb umzubringen, weil man nicht wissen könnte, ob er nicht mit den Gedancken umgienge, andern das Leben zu nehmen. Es heist in dem angezogenen Ort: Wenn ein Dieb ergriffen wird, daß er einbricht, und wird drob geschlagen, daß er stirbt; so soll man kein Blut-Gericht über jenen lassen gehen, und v. 3. ist aber die Sonne über ihn aufgangen, so soll man das Blut-Gericht gehen lassen. Es soll aber ein Dieb wieder erstatten, hat er nichts, so verkauffe man ihn um seinen Diebstahl; in welchen Worten ein Unterscheid unter einem nächtlichen Diebe, und einem, der am Tage einbricht, gemacht wird. Denn daß in dem ersten Vers, die Rede von einem nächtlichen Diebe sey, siehet man aus dem andern Vers, der jenem entgegen stehet, wenn es heist: ist aber die Sonne über ihn aufgegangen d. i. bricht er aber am Tage ein, folglich da dorten keine Zeit bestimmet, so muß sie aus diesem Gegensatz ergäntzet werden, daß, wenn ein Dieb des Nachts einbreche, so solte man über den, der ihn todt schlüge, kein Blut-Gericht halten, das ist, er soll nicht wieder sterben. Solches Blut-Gericht hingegen solte man ergehen lassen, wenn man einen Dieb, der am Tage gestohlen, erschlagen, weil man nemlich dabey in keiner solchen Lebens-Gefahr, als des Nachts, gewesen. Hiemit kommen auch anderer Völcker Gesetze überein, welche gleiche Freyheit verstatten, wovon **Boecler** über den **Grotium** de jure belli & pacis lib. 2. cap. 1. §. 12. und **Seldenus** in jure natur. & gent. juxta discipl. ebræor. lib. 4. cap. 1. nachzuschlagen sind. Andere haben hier den Unterscheid unter dem natürlichen und bürgerlichen Stande eines Menschen vor Augen; da sie zwar in der Haupt-Sache darinnen übereinkommen, daß in jenem um die Erhaltung der Güter die gewaltsame Nothwehr zugelassen, welche Freyheit in der bürgerlichen Gesellschafft eingeschräncket werde; in einigen Neben-Umständen aber sind sie unterschieden. **Grotius** de jure belli & pacis lib. 2. cap. 1. §. 11. meynet, wenn die Sache nicht gar zu gering wäre, und man wolte streng verfahren, so könnte man einen solchen Dieb umbringen. Denn wenn gleich zwischen dem geraubten Gute und zwischen dem Leben des Diebs eine grosse Ungleichheit wäre; so müste man doch bedencken, wie der eine Theil unschuldig, der andere aber so boshafftig sey, da denn eines das andere ersetzen müsse. Auf solche Weise setzet er den Grund nicht in dem Werth der Sache selbst

selbst und deren Verlust; sondern in der Bosheit des Diebs und dem Unrecht, das der andere von ihm leiden müste. Auf welche Art auch **Treuer** über den **Pufendorf** de officio hominis & civis lib. I. cap 5. §. 21. p. 154. von der Sache urtheilet. **Pufendorf** in dem angeführten Ort und im jure nat. & gent. lib. 2. cap. 5. §. 16. 17. 18 erinnert, daß man hier auf den Unterscheid des natürlichen und bürgerlichen Stands sehen müsse. In jenem könnte man seine Sachen, wenn sie nicht gar zu gering wären, mit Entleibung des Diebs vertheidigen, indem selbige zur Erhaltung des Lebens dienten, und der Dieb als ein Feind anzusehen sey, welche Freyheit in der bürgerlichen Gesellschafft eingeschräncket wäre. Denn da man an die Obrigkeit gewiesen, so könnte man nicht zur Entleibung des Diebs schreiten, wenn das geraubte Gut durch obrigkeitliche Hülffe wieder zu erlangen, ausser in dem Fall, wo derjenige, der uns das unsrige nehmen will, nicht dahin zu bringen ist, daß er vor Gerichte erscheinen müsse, da denn einen Räuber, oder nächtlichen Dieb umzubringen zuläßig sey, welches auch die Meynung vieler andern ist. Man kan freylich einen Dieb nicht so schlechterdings tödten, sondern muß die Umstände, die dabey seyn können, erwegen; und seine Vertheidigung nicht bloß nach der Boßheit des Feinds, sondern auch nach dem von ihm zugefügten Schaden abmessen. In dem natürlichen Stande muß man sich selber helffen; man hat aber auch nicht ehe zu der gewaltsamen Nothwehr zu greiffen, bis Gefahr des Lebens dabey, welche sich auf zweyerley Art herfür thun kan. Denn entweder raubet man uns alles, was wir haben, daß wir bey solchem Verlust Hungers sterben müssen; oder er hat zugleich das Absehen einen mördlichen Anfall zu thun, wiewohl er alsdenn bey diesem letztern Fall, wenn man die Sache genau nehmen will, nicht als ein Dieb, sondern als ein Mörder umgebracht würde. Ausser diesen Umständen halten wir nicht dafür, daß um Haab und Güter zu erhalten, auch im natürlichen Stande die gewaltsame Schutz-Wehr vergönnet sey, eben deswegen, weil unter dem Verlust der zeitlichen Güter und des Lebens, welches dem Diebe genommen wird, keine Vergleichung ist. Denn man muß hier nicht bloß auf die Bosheit des Feindes; sondern auch auf die Absicht und auf den würcklich zugefügten Schaden sehen, aus dessen Beschaffenheit und Grösse die Masse des Unrechts und der Bosheit zu erkennen. Im bürgerlichen Stande bedienet man sich der obrigkeitlichen Hülffe, so lange man selbige haben kan, daß man einen Dieb gefangen nimmt, und ihn ausser der Straffe zur Ersetzung des zugefügten Schadens anhält. Wofern aber kein Raum, die obrigkeitliche Hülffe zu suchen, da wäre, so braucht man die Nothwehr, jedoch nach Befinden der Umstände auf gewisse Masse. Denn ist Lebens-Gefahr vorhanden, als wenn ein Dieb des Nachts einbricht und uns anfallen will; man kan aber niemand um Hülffe ruffen, so geht die gewaltsame Schutz-Wehr an, daß man den Feind, und zwar wie vorhin erinnert worden als einen, der einem nach dem Leben trachtet, entleibet. Kan er nicht gefangen genommen werden, daß er vor Gericht erscheine, indem er entläufft; so kan man ein Mittel brauchen, dabey er beym Leben bleibt, und gleichwohl in der Flucht aufgehalten wird, z. E. wenn man die Beine voll Schrot schiesset. 4) Ob man den seines Lebens berauben könne, welcher einem eine Ohrfeige, oder sonst ein ander gleichmäßiges Ubel zugefüget. Grotius de jure belli & pacis lib. 2. cap. 1. §. 10. n. 1. meynet, nach der strengen Gerechtigkeit gienge dieses schon an, von welcher Meynung **Pufendorf** in jure nat. & gent. lib. 2. cap. 5. §. 12. nicht abgeneigt, wenn dieses in dem natürlichen Stande vorgienge, in der Republick aber bekäme die Sache dadurch ein ander Ansehen, daß der Schade könne ersetzt, und Satisfaction geschaffet werden, wobey noch **Thomasius** in jurisprud. divin. lib. 2. cap. 2. §. 128. und **Willenberg** in Sicilment. jur. gent. prudent. lib. 2. cap. 1. quæst. 24. zu lesen. Es wäre auch in dem natürlichen Stande was hartes, wenn man einen bloß wegen einer Ohrfeige entleiben wolte, welche mit dem Leben des andern in gar keine Vergleichung zu setzen, man mag sie auf eine physische oder moralische Art betrachten. Denn wird dieses vor eine grosse Beschimpffung angesehe, so wird nun noch 5) gefraget, ob die blutige Nothwehr zur Rettung seiner Ehre und guten Namens zuläßig sey. Man pflegt zwar im Sprichwort zu sagen: vita & fama pari passu ambulant, welches zwar in so weit wahr, daß man eines wie das andere zu vertheidigen befugt ist; woferne man aber solches in dem Verstande nimmt, daß man seine Ehre eben so hoch, als das Leben zu halten habe, und daher auch jene mit einer blutigen Nothwehr retten müsse, wie sich leyder! viele einbilden, so ist dieses ein gefährlicher Irrthum, und kan man keines weges sagen, daß hier die gewaltsame Vertheidigung statt finde. Denn einmahl kan eine Privat-Person die andere nicht schimpffen, indem die Beschimpffung eine wircklíche That voraus setzet, die einen unehrlich machen kan, und also dependirt dieses nicht von der Einbildung eines einzelen Menschen, sondern vernünfftige Leute müssen davon urtheilen; die Obrigkeit aber thut den Ausspruch, wer in der Republick vor unehrlich soll gehalten seyn. Gesetzt, man wolte auf diesen Umstand nicht sehen; so ist doch zu erwegen, daß zwischen dem Leben und der Ehre keine Vergleichung zu machen, daß, wenn auch jemand schimpfft, so ist das weit geringer, als wenn ich einem das Leben nehme. Doch verhält sich die Sache bey Potentaten etwas anders, als bey Privat-Personen. Denn wenn ein Regent beschimpffet wird, so kan dieses der gantzen Republick nachtheilig und schädlich seyn, daher dergleichen Beschimpffungen wohl mit Krieg mögen gerochen werden. Ausser denen schon angeführten Scribenten lese man noch nach **Rechenberg** in jurisprud. natur. lib. 1. tit. 8. §. 21. sqq. **Griebner** in jurisprud. nat. lib. 1. cap. 3. **Johann Jacob Müller** in Dissert. de moralitate inculpatæ tutelæ, und **Wernher** in Dissert. an violenta defensio adversus adgress. in casu necessitat. sit permissa Leipzig 1690. **Glafey** in dem Vernunfft- und Völcker-Recht p. 305. sqq. welcher die Nothwehr gar weit extendiret. Im übrigen ist hierbey noch zu gedencken, wenn im 2 B. Mose II, 11, 12 von **Mose** erzehlet wird, daß er einen Egypter, der seiner Brüder, der Ebräischen, einen geschla-

geschlagen, ertödtet habe, so meynet **Thomas Aquinas**, es sey dieses eine Nothwehre gewesen, und **Moses** hätte dadurch sich und seinen Nächsten geschützet und erhalten. Allein ob diese Mosaische That dahin zu ziehen sey, und alle Conditiones und Eigenschafften einer Nothwehre habe, daran dürfften vielleicht die Moralisten und Rechtsgelehrten noch sehr zweiffeln: denn, von andern Requisitis nichts zu gedencken, wie will **Aquinas** erweisen, daß **Moses** auf keine andere Art sich, und seinem Bruder, dem Ebräer, das Leben erhalten können, als durch Ertödtung des Egypters? Hätte **Moses** den Egypter nicht so lange aufhalten können, biß der Ebräer sich durch die Flucht gerettet hätte? Oder solten ihrer zwey, **Moses** und der Ebräer, sich nicht des eintzigen Egypters haben erwehren können, daß er sicendlich wohl müssen zufrieden lassen? Zwey haben sich ja vor einem nicht so sehr zu fürchten, als einer vor zweyen, sonderlich denen es an Kräfften nicht mangelt, wie hier **Mosi**. Besiehe hierbey **Mayers** Disp. de Homicid. Mosis, p. 46.

Nothwendig, *Necessarium*, heisset dasjenige, dessen Gegenstand (oppositum, das, was ihm entgegen gesetzet wird) etwas widersprechendes in sich enthält. Da nun dasjenige, so etwas widersprechendes in sich enthält, unmöglich genennet wird; so ist dasjenige unmöglich, was einem Nothwendigen entgegen gesetzet wird, und wenn das, welches einem Dinge entgegen gesetzet wird, unmöglich ist, so ist dasselbe Ding nothwendig. Auch ist klar, daß das Nothwendige sich nur auf einerley Art determiniren lässet, und also auch nur auf einerley Art seyn kan. Damit man sich besser vorstellen könne, was nothwendig ist, weil daran in allen Wissenschafften, ja auch im gemeinen Leben gar vieles gelegen ist, so wird es nicht unnützlich seyn, es mit einem und dem andern Exempel zu erläutern. Z. E. wenn man sagt: Zwey mal zwey ist viere; so ist der entgegen gesetzte Satz: Zwey mal zwey ist nicht viere, oder: Zwey mal zwey ist mehr oder auch weniger als viere. Da man nun erweisen kan, daß das letztere unmöglich ist; so ist der Satz: Zwey mahl zwey ist vier, nothwendig. Und von dergleichen Art sind alle Sätze von den Zahlen in der Arithmetick. Wiederum, wenn man sagt: Ein Dreyeck hat drey Winckel; so ist der entgegen gesetzte Satz: ein Dreyeck hat nicht drey Winckel, das ist, er hat mehr oder weniger als drey Winckel. Da man nun erweisen kan, daß der letztere Satz: ein Dreyeck hat mehr als drey Winckel, unmöglich ist, oder der Erklärung des Dreyeckes widerspricht; so ist es nothwendig, daß ein Dreyeck drey Winckel hat. Und von solcher Beschaffenheit sind alle Sätze in der Geometrie. Was nothwendig ist, ist auch **ewig**, das ist, kan weder Anfang noch Ende haben. Denn wenn etwas nothwendig ist, so ist es unmöglich, daß es nicht seyn kan. Hätte es aber einen Anfang oder ein Ende, so könnte es auch nicht seyn. Es lässet sich aber dieser Satz nicht umkehren, denn die Nothwendigkeit hat einen andern Grund als die Ewigkeit. Wiederum was nothwendig ist, das ist **unveränderlich**. Denn wenn es könnte geändert werden, so könnte es auch nicht seyn, welches dem Begriff des Nothwendigen zuwider läufft. Es ist aber das Nothwendige nicht einerley Art. Was in dieser Welt möglich ist, das muß auch kommen, wenn es nicht schon da gewesen, oder noch da ist und kan unmöglich aussen bleiben. Denn sonst wäre sein Grund, den es in dem gegenwärtigen Zusammenhange der Dinge hat, nicht zureichend, welches aber nicht seyn kan. Auf solche Weise ist es nothwendig. Nemlich es ist nothwendig in Ansehung des gegenwärtigen Zusammenhanges der Dinge, aber nicht schlechterdinges vor sich. Es ist aber allerdings ein mercklicher Unterscheid unter demjenigen, was schlechterdinges **nothwendig** ist, und was nur **unter einer gewissen Bedingung**, als in dem gegenwärtigen Falle, in Ansehung des gegenwärtigen Zusammenhanges der Dinge, **nothwendig** ist. Dahero man auch längst beyde Arten des Nothwendigen durch besondere Namen von einander unterschieden. Denn man nennet nemlich schlechterdinges **nothwendig**, was vor sich nothwendig ist, oder den Grund der Nothwendigkeit in sich hat, und also unter keiner Bedingung nicht seyn kan: hingegen **nothwendig unter einer Bedingung**, oder **Bedingungs-weise Nothwendig**, was nur in Ansehung eines andern nothwendig wird, das ist, den Grund der Nothwendigkeit ausser sich hat. Siehe hiervon ein mehrers in dem Artickel: **Schlechterdinges nothwendig**. Übrigens sind auch noch folgende Eintheilungen des Nothwendigen zu mercken, da insonderheit die Scholasticker das Nothwendige eingetheilet haben in 1) Necessarium a se ipso, und necessarium per causam. *Necessarium a se ipso* ist, das keine Ursache seiner Nothwendigkeit hat; als da ist der Satz des Widerspruches, ingleichen GOtt: hingegen *Necessarium per causam*, oder in ordine ad causas, heisset, welches eine Ursache seiner Nothwendigkeit hat. Solche Ursache ist entweder eine äusserliche oder innerliche, davon nachzusehen **Hundeshagen** in Metaph. p. 52. **Stahlens** Metaph. p. 262. 2) complexum und incomplexum. *Necessarium complexum* heisset ein Satz, in so fern derselbige so wahr ist, daß er nicht falsch seyn kan, als 2 mahl 2 ist 4. *Necessarium incomplexum*, heisset ein jedes Ding, welches so existiret, daß es nicht kan nicht existiren, als GOtt. **Hundeshagen** l. c. 3) dependens und independens. *Necessarium independens* ist, welches das erste ist und also nirgends anders woher seine Existentz hat, als GOtt. *Necessaria dependentia* sind die Geschöpffe, welche durch den Willen Gottes hervor gebracht worden sind, und von dessen Willen abhangen. **Martini** in Metaph. p. 208 u. f. 4) determinatum und indeterminatum. *Determinatum necessarium* wird dasjenige genennet, welches nach der Determination einer Ursache zur Würckung, die da auf einerley Art hervorgebracht worden ist, entstanden ist. Was nicht so ist, heißt *Necessarium indeterminatum*. **Martini** l. c. p. 220. 5) ex necessitate

sitate naturæ und simpliciter tale. *Necessarium simpliciter tale*, oder *necessarium necessitate absoluta*, was weder durch eine endliche noch unendliche Macht, und also durch gar keine Ursache nicht seyn oder anders seyn kan. *Necessarium ex necessitate naturæ*, was, ob es wohl durch eine unendliche Macht anders seyn könnte, dennoch aber durch eine endliche Macht nicht anders seyn kan. Diese letztere Art des Nothwendigen wird auch *Necessarium secundum quid* genennet. **Hundeshagen** l. c. **Martini** l. c. p. 208. **Aepini** Metaph. p. 222 u. f. 6) mutabile und immutabile, siehe den Artickel: **Schlechterdinges nothwendig.** 7) in se und ex hypothesi oder suppositione. *Necessarium in se*, dessen Gegentheil (contrarium) an und vor sich unmöglich ist. *Necessarium ex hypothesi* oder *suppositione*, welches an und vor sich zufällig ist; wenn man aber eine Ursache setzet, seyn muß. **Hundeshagen** l. c. p. 52. **Schmids** Metaph. p. 96 u. f. Das Necessarium in se ist wiederum entweder *necessitate naturæ* oder *necessitate absoluta*, siehe oben Numer 5. 8) necessitate consequentis und necessitate consequentiæ. *Necessarium necessitate consequentis* ist eben das, was das necessarium absolute tale. *Necessarium necessitate consequentiæ* kommt mit dem Necessario ex hypothesi überein **Aepini** Metaph. p. 224. 9) necessitate exigent und necessitate expedientiæ. *Necessarium necessitate exigentiæ* ist, ohne welches etwas auf gar keine Art erhalten werden kan. *Necessarium necessitate expedientiæ* ist, ohne welches etwas zwar erhalten werden kan, es aber doch besser ist, wenn es durch dieses erhalten wird. Jenes wird zum Seyn, dieses zum Besser-Seyn einer Sache erfordert. **Aepinus** l. c. p. 225 u. f. Von dem Nothwendigen sind viele besondere Schrifften vorhanden. Unter den neuen sind nachzulesen **Leibnitzens** judicium de Hobbesio circa notiones necessarii & contingentis; **Joh Joach. Langens** Diss. de necessario & contingenti, u. a. m.

Nothwendig, das Zeichen der Art der Nothwendigkeit in den modalischen Sätzen, siehe *Modus enunciationis*, im XXI Bande, p. 743. u. f.

Nothwendig (es ist) siehe *Modus enunciationis*, im XXI Bande, p. 719.

Nothwendig (logicalisch) siehe **Schlechterdinges nothwendig.**

Nothwendig (moralisch) siehe **Schlechterdinges nothwendig.**

Nothwendig (schlechterdinges) siehe **Schlechterdinges nothwendig.**

Nothwendige Beweise, *Necessaria argumenta*, heissen in der Rhetoricke solche Beweißgründe, aus denen der Schluß sofort und mit Gewißheit gemacht werden kan. **Melanchthons** Elem. Rhetor. p. 24.

Nothwendiges Ding, ist, wenn dasjenige, was ihm entgegen gesetzet wird, etwas widersprechendes in sich enthält, siehe **Nothwendig.**

Nothwendige Erben, siehe **Noth-Erben.**

Nothwendige Erbschafft, so viel, als **Pflichttheil**, siehe *Legitima*, im XVI Bande, p. 1393 u. ff.

Nothwendige Forme, *Forma necessaria*, oder *Forma Legalis*, ist in denen Rechten eigentlich nichts anders, als die entweder bey Beschliessung eines Contractes, oder einer jedweden andern zu Recht beständigen Handlung erforderte und von denen Gesetzen selbst deshalber vorgeschriebene Maas und Ordnung derer dabey zu beobachtenden Solennitäten, an welche sich auch die Partheyen selbst dergestalt richten und binden müssen, daß in deren Ermangelung nicht allein der geschlossene Contract gantz und gar ungültig und unkräftig wird, sondern sie auch nach Beschaffenheit der Umstände wol noch darzu in Straffe genommen werden. Es ist aber dieselbe gleichwohl wiederum zweyerley. Und zwar entweder eine so genannte innerliche (Forma intrinseca) und äusserliche) extrinseca) wovon jene die sonst so genannten Substantialien, oder unumgänglich nöthigen Umstände und Eigenschafften einer jedweden rechtlichen Handlung; diese aber bloß die sonst in denen Rechten so genannten Solennitäten ins besondere begreifft, wovon an seinem Orte ein mehrers.

Nothwendige Gegenwehr, siehe **Nothwehr.**

Nothwendige Gelehrsamkeit, *necessaria eruditio*, begreifft diejenigen Arten der Gelehrsamkeit unter sich, ohne welche das Leben der Menschen nicht bestehen kan. Sie wird entgegen gesetzet der **nützlichen** (utili), welche nur auf eine bequemere Art des Lebens derer Menschen abzielet. **Gerhards** Philos. Ration. p. 10.

Nothwendige Handlung, *Necessitas actionis*, *actio necessaria*, ist, da bey dem Thun der Menschen, es mag in Gedancken der Seele, oder in Bewegung des Leibes bestehen, keine Freyheit, mithin es dem Willen nicht unterworffen. Ob die Nothwendigkeit der Handlung ihre Imputation aufhebe, davon siehe den Artickel: **Zurechnung.**

Nothwendige Materie, siehe *Materia ex qua*, im XIX Bande, p. 2018.

Nothwendige Methode (die) siehe **Methode (die nothwendige)** im XX Bande, p. 1305.

Nothwendige Nachfolge, siehe **Nachfolge (die nothwendige)** im XXIII Bande, p. 116.

Nothwendige Rechtfertigung, siehe *Acta scripta*, im I Bande, p. 388.

Nothwendige Reise, *Necessaria Peregrinatio*, *Necessarium Iter*, wird in denen Rechten diejenige genennet, welche jemand entweder des gemeinen **Bestens wegen vornehmen** muß, oder

oder in deren Unterbleibung ihm oder denen Seinigen ein so gewisser und augenscheinlicher, als unverwindlicher Schade bevorstehet. Und wird dergleichen insgemein denen so genannten Ehehafften heygezählet. Wovon im VIII Bande, p. 341.

Nothwendiger Satz, siehe **Modalischer Satz**, im XXI Bande, p. 699.

Nothwendige Substantz, siehe **Substantz.**

Nothwendige Unkosten, siehe **Unkosten.**

Nothwendige Wahrheit, siehe **Wahrheiten.**

Nothwendiges Werckzeug, siehe **Werckzeug.**

Nothwendiges Wesen, siehe **Wesen.**

Nothwendige Zeichen, siehe **Zeichen.**

Nothwendig falscher Satz, siehe **Satz.**

Nothwendigkeit, *Necessitas*, ist die Beschaffenheit eines Dings, so fern dasselbe nicht anders seyn kan, als sichs in der That verhält. In Ansehung der Sachen, denen man eine Nothwendigkeit beyleget, pflegt man insgemein vier Arten des nothwendigen zu machen, das logische, welches solchen Sätzen, bey deren Subjectis und Prädicatis eine nothwendige Verknüpfung sey, zukomme; das physische, wenn aus einer natürlichen Ursache nothwendig eine Würckung kommt: das metaphysische, welches nothwendig seine Existentz habe, und das moralische, wofern wegen gewisser Umstände die Menschen zu einer Handlung genöthiget sind. Diese letztere Art lassen andere weg, und sagen, das nothwendige sey dreyerley, entweder necessarium in prædicando, oder in caussando, oder in essendo. Wer die gemeine Lehre davon wissen will der kan **Donati** metaphysic. usualem p. 129. **Velthems** instit. metaphysic. p. 1749. **Hebenstreits** philosophiam primam p. 879 **Clerc** in ontolog. cap. 13 **Chauvins** lexic. philos. p. 434. nebst den andern metaphysischen Büchern lesen. Es ist an der Erkänntniß dieser Materie viel gelegen, daß man den Unterscheid zwischen dem Nothwendigen und Gewissen, zwischen dem Nothwendigen und Freyen recht verstehe, weil diese Lehre einen grossen Einfluß in viele andere wichtige, nicht nur philosophische, sondern auch theologische Materien hat. Von denen verschiedenen Arten der Nothwendigkeit handeln besondere Artickel.

Nothwendigkeit, die Heydnische Göttin, siehe **Necessitas**, im XXIII Bande, p. 1522, ingleichen Ἀνάγκη, im II Bande, p. 24.

Nothwendigkeit (absolute) siehe **Unvermeidliche Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit (die Art der) siehe *Modus enunciationis*, im XXI Bande, p. 719.

Nothwendigkeit (bedingte) siehe **Unvermeidliche Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit (ewige) siehe **Unvermeidliche Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit (geometrische) siehe **Unvermeidliche Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit (hypothetische) siehe, **Unvermeidliche Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit (Logicalische) siehe **Unvermeidliche Noth wendigkeit.**

Nothwendigkeit (Mathematische) siehe **Unvermeidliche Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit (metaphysicalische) siehe **Unvermeidliche Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit (moralische) siehe **Sittliche Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit (natürliche) siehe **physicalische Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit (physicalische) siehe **physicalische Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit (sittliche,) siehe **Sittliche Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit (Syllogistische) siehe **Syllogistische Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit (unumgängliche), siehe **Unvermeidliche Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit (unumstößliche), siehe **Unvermeidliche Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit (unvermeidliche), siehe **Unvermeidliche Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit (unwiedertreibliche) siehe **Unvermeidliche Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit der Folge, siehe **Syllogistische Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit des Folgenden, siehe **Syllogistische Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit in der Freyheit, siehe **Sittliche Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit der Handlungen, siehe **Sittliche Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit der Moral, siehe **Sittliche Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit der Natur, siehe **physicalische Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit in der Natur, siehe **physicalische Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit der Sache, siehe **Sache.**

Nothwendigkeit der Sätze, siehe **Sätze.**

Nothwendigkeit der Sitten, siehe **Sittliche Nothwendigkeit.**

Nothwendigkeit des Verhängnisses, siehe **Verhängniß.**

Nothwendigkeit von aussen, siehe **Nothwendigkeit von innen.**

Nothwendigkeit von innen, ist bey einem Dinge vorhanden, wo die Sache nicht mehr als auf eine Art angehet; **von aussen** aber, wenn etwas

etwas ausser mir vorhanden, dem ich nicht widerstehen kan.

Nothwendigkeit der Wahrheit, siehe Wahrheit.

Nothwendigkeit des Wesens, siehe Wesen.

Nothwendigkommendes, siehe Zukünfftiges.

Nothwendig machen (Sich) Sich necessair machen, heist die Leute auf eine nachdrückliche Art zwingen, daß sie sich unserer Hülffe bedienen, als welche Klugheit wir um des willen brauchen, damit einen und den andern uns angenehmen End-Zweck wir hinwiederum von ihnen überkommen mögen. Daß andere sich des einen Hülffe bedienen müssen, ist nicht also zu verstehen, als ob sie blosse Necessitäten von ihm hohlen müsten, sondern es können auch Commoditäten seyn, wenn sie solche nur nicht so wohl von andern Leuten, als von ihm bekommen können. Man machet sich necessair, entweder in sensu agente, wenn die Leute unser um deswillen nöthig haben, weil wir ihnen besser als andere dienen, als welches zugleich eine Art der Klugheit ist, sich vor andern hervor zu thun, oder weil wir ihnen nur allein dienen können; oder in sensu negante, wenn sie sich unserer Hülffe deswegen bedienen, oder auch, wenn sie uns um deswillen unmittelbar dienen müssen, weil wir ihnen mehr als andere schaden können, dieses letztere heist ins besondere sich formidable machen. Wir sollen die Leute nicht nur zwingen, daß sie uns dienen müssen, sondern wir sollen sie zwingen, daß sie uns in gewissen Fällen auch dienen wollen. Eine Art dieser Klugheit ist die Freundschafft, welche die Lateiner Necessitudinem nennen.

Nothwendig unter Bedingung, siehe Schlechterdinges nothwendig.

Nothwendig wahrer Satz, siehe Satz.

Nothwendig würckende Ursachen, siehe Würckende Ursachen.

Noth-Werck, *Opus necessarium*, *Angariæ*, ist entweder so viel, als die sonst so genannte Noth-Hülffe, oder auch überhaupt eine jedwede Verrichtung, die keinen Verzug leidet, sondern augenblicklich und ohne Anstand vollzogen werden muß. Siehe Noth-Recht.

Nothzögen, so viel als Nothzüchtigen, siehe Nothzucht.

Noth-Zucht, *Stuprum violentum*, ist diejenige That, da eine Weibs-Person, sie sey eine Jungfrau oder eine Ehefrau, oder eine Wittwe, und überhaupt eine jedwede Weibs-Person sie sey, wes Standes, oder Alters sie wolle, mit Gewalt wider ihren Willen geschändet wird. Der Weibs-Person kan dieses nicht zugerechnet werden, weil sie nicht darein gewilliget, und also leidet sie an ihren Rechten keinen Abgang; ob sie aber wider den, der sie anfället, mit dessen Entleibung ihre Ehre retten könne? solches ist in dem Artickel von der Nothwehr untersuchet worden. Der Thäter aber ist, wenn er auch entkommet, und man seiner habhafft werden kan, nach Maßgebung derer Rechte mit dem Schwerde vom Leben zum Tode zu straffen. Peinl. Hals-Ger. Ordn. art. 119. *Conſt. El. Sax.* 30. P. IV. ibique Carpzov qu. 75. n. 29. und 31. Berlich in Concl. 41. n. 20. Julius Clarus ad l. 5. ff. raptus. n. 1. Diese Straffe wird ebenfalls auf die Unterhändler, Gelegenheitsmacher und andere Rathgeber erstrecket. l. raptores. 54. C. de Epiſc. Damhouder in Prax. Crim. c. 95. n. 4. Berlich in Concl. 41. n. 29. Und da jemand auch eine Jungfrau schändete, und dieselbe wäre unter 12 Jahren, jedoch ohne sonderliche gebrauchte Gewalt; so wird er mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen, sonst aber, und nach zugefügter Gewalt so wohl, als wenn es ein noch zwar zartes Kind ist, an dem er Schaden übete, ebenfalls mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode bestraffet. Carpzov l. c. n. 39. Berlich l. c. n. 11. u. ff. Haunold t. 2. c. 6. n. 606. Wobey aber sonderlich nach Carpzovs l. c. n. 36. Meynung nöthig ist, daß vor Erkennung der ordentlichen Straffe, die Hebammen oder Wehemütter erst das genothzüchtigte Mägdlein besichtigen u. wenigstens ihre eydliche Aussage von sich geben müssen, daß wegen geschwollener oder aufgelaufener heimlicher Stäte glaubwürdig sey, daß die Unzucht vollbracht worden. Jedoch befreyen auch die Criminalisten denjenigen von der ordentlichen Lebens- und Leibes-Straffe, der seine unmanbare, ihm aber bereits versprochene Braut gewaltthätiger Weise erkennet. Menoch Lib. II. c. 294 n. 5. Berlich Concl. 41. n. 46. Desgleichen da ein unvogtbarer Knabe ein unmannbares Mägdlein genothzüchtiget hätte. In welchem Falle ebenfalls die Schwerdt-Straffe nur in eine ausserordentliche, als z. E. einen guten Product in der Küchen auszustehen, zu verändern ist. Berlich l. c. Einen besondern Fall der Gewaltthat erwehnen sonst noch die Criminalisten, da nemlich einer ehrlichen Jungfrau oder andern Weibs-Person mit starckem Getränckе dermassen zugesetzet worden, daß selbige davon gantz eingeschläffert und der Macht sich zu widersetzen beraubet wird. Denn obgleich eine dergleichen That dem strengen Rechte nach allerdings für eine rechte Nothzucht zu halten wäre; dafern aber die Trunckenheit derselben nur nicht alle Krafft und Gewalt sich zu widersetzen, gäntzlich benommen, sondern nur zu Unzucht Anlaß und Beförderniß gegeben hätte, so ist solches gestalten Sachen nach dennoch nicht für einen vollkommenen Nothzwang anzusehen. Haunold l. c. n. 3. Also auch da eine ledige Manns-Person ein sinnloses oder wahnwitziges Weib beschlaffen würde; so muß der Verbrecher nicht allein der Beschlaffenen, nach billiger Ermässigung einen Unterhalt machen, sondern er wird auch hierüber noch mit Staupenschlägen des Landes verwiesen. *Conſt. El. Sax.* 26 und 31. P. IV. Nachdem aber auch bißweilen die zu Falle gerathenen Dirnen, wenn ihre Schande kund und offenbahr wird, sich darauf beziehen, ob wären sie an einsamen Orten durch unbekannte und solche Personen, deren man zur Erforschung der Wahrheit nicht mächtig seyn kan, genothzüchtiget worden, auch wohl bereit seyn, einen Eyd darauf abzulegen, wobey doch sehr zu befahren, daß dißfalls gar leicht ein Meineyd begangen werden möchte; so ist an etlichen Orten von der hohen Obrigkeit heilsamlich verordnet, daß eine jede Weibs-Person, so durch Nothzucht, zumahl aber von Unbekannten, zu Falle gebracht seyn will, und den Schänder nicht alsbald dergestalt, daß andere Leute, so dißfalls für sie zeugen möchten, darzu kämen, beschreyen können, ungesäumt darauf, und ehe ihr Zustand oder die vielleicht geschehene Schwängerung offenbahr wird, den ihr begegneten Unfall entweder zum wenigsten zweyen Bluts-Freunden, oder Herren und Frauen, oder sonst zween ehrlichen Leuten, zwar nur im Vertrauen, jedoch beweißlich angezeiget, und von ihnen, dieser geschehenen Anzeige halber, einen vermittelst Meldung vorgegangener Umstände, so hernachmahls, auch wohl mit Vorforderung derer zeugenden Personen, gerichtlich zu erforschen wären, glaubwürdigen Schein, sich dessen ins künfftige, bey Entdeckung der Sache, zu bedienen, nehmen, oder in dessen Verbleibung, daß man weder ihr Nein sagen, noch anerbotenes Schwören achten, sondern sie vielmehr nach Beschaffenheit ernstlich bestraffen werde, gewärtig seyn solle. Wenn nun aber die geschwängerte Person sich der erstgedachten Denunciation gebrauchet, und doch aus denen angegebenen Umständen die vorgeschützte Gewalt nicht allerdings gewiß erscheinet; so ist dieselbe gleichwohl, allem Betruge vorzukommen, mit einem Eyde, auf vorhergehende ernste Verwarnung für der schweren Straffe des Meineydes, ihrer Unschuld halber sich zu reinigen, anzuhalten. Dafern aber solche gebührende Denunciation unterlassen, und der vorgewendete Nothzwang verschwiegen worden; so ist, beschaffenen Umständen nach, mit der Dirnen zu verfahren, und dieselbe, da sie nichts sonderliches vor sich anzuführen hat, wie eine andere Geschwächte zu bestraffen. Ob aber eine solche genothzüchtigte Person annoch im Krantze gehen möge, wollen einige bejahen, weil sie an ihrem Gebrechen nicht Schuld sey. Welches aber gleichwohl von andern billiger verneinet wird, weil der Krantz ein Kennzeichen der noch unverletzten cörperlichen Jungfrauschafft seyn soll. c. 11. C. 32. qu. 5. Carpzov l. c. qu. 75. n. 82. Meyer de Serto Virginali, vom Jungfer-Krantze, Erffurt 1693. Die Weibsbilder hingegen, die sich unterstehen, die Mannsbilder und Jünglinge zur Unzucht mit Gewalt anzuhalten, werden bloß willkührlich und nach richterlichem Ermessen abgestrafft, massen auf die Weiber deßfalls keine ausdrückliche Straffe gesetzt ist, auch selbige in denen Pönal-Gesetzen unter dem männlichen Geschlechte nicht begriffen werden. Boer in Decis. 316. n. 11. Menoch de arbitr. c. 291. n. 28. Im übrigen aber ist die sonst darauf gesetzte Straffe des Schwerdes nach Beschaffenheit derer dabey vorkommenden beschwerenden und mildernden Umstände, so wohl zu erhöhen, als zu mindern. Wenn bey denen Jüden ein Mann eine verlobte Jungfrau auf dem Felde nothzüchtigte, so muste derselbe, nach dem Befehl des HErrn im 5 B. Mose XXII, 25. 26. 27. des Todes sterben, und zwar durch die Steinigung, wie daselbst aus dem vorhergehenden 24 Vers zu schlüssen; die Dirne aber wurde gestrafft, weil, wie allda gesagt wird, sie keine Sünde des Todes werth gethan. Denn der Mann habe sie mit Gewalt ergriffen, und sie habe sich seiner allein nicht erwehren, und auf dem Felde habe ihr auch niemand zu Hülffe kommen können: Da sie nun also keinen Gefallen an der That gehabt, sondern darzu gezwungen, und wider ihren Willen genothzüchtiget worden, so hat sie keine Sünde des Todes werth gethan. Welches daselbst mit einem Gleichniß erläutert wird: Denn gleichwie, wenn jemand auf dem Felde mit Gewalt todt geschlagen würde, der Erschlagene nicht Schuld daran wäre; also sey diß auch, indem sie der Mann auf dem Felde gefunden, sie ergriffen, und mit Gewalt bey ihr geschlaffen, ohngeacht sie nun geschrien, sey doch niemand gewesen, der ihr geholffen. Abulensis bemercket hierbey dieses: Man præsumirte, daß die Dirne geschryen, ob man gleich nicht wuste, obs geschehen sey oder nicht? Denn was gleich gut oder böse seyn könne, das müsse man doch allemahl zum besten auslegen. Und also glaubte mans aus Liebe, daß sie genothzüchtiget worden, und daß ihr niemand auf dem Felde zu Hülffe kommen können; der Mann hingegen, so es gethan, war nicht zu entschuldigen, und muste daher billig sterben. Bes. Burmanns Auslegung und Betrachtung des 5 B. Mose ad h. l. p. 305. Wer aber eine ledige und unverlobte Jungfrau genothzüchtiget, wurde auf zweyerley Art gestraffet: Einmahl am Gelde, denn er muste ihrem Vater funffzig Seckels Silbers geben; so dann an der Freyheit, denn er muste sie zum Weibe nehmen, und durffte sie sein Lebenlang nicht lassen, v. 28. 29. wenn anders der Vater seinen Willen zur Heyrath geben, und ihm seine Tochter zum Weibe überlassen wolte. Wegerte er sich aber, aus gewissen Ursachen, sie ihm zu geben, so muste ein solcher Jungfrauschänder, ausser den funffzig Seckeln, der geschändeten Jungfrau noch eine Morgengabe, nach ihrem Stande, geben. Bes. 2 B. Mose XXII, 16. 17. Dieses aber ist von einer ledigen Manns-Person zu verstehen: Denn wäre er ein Ehemann, und hätte schon ein Weib, so könnte er ja nicht die Geschwächete zum Weibe nehmen, sonst müste er zwey Weiber haben, und würde von dem Gesetze selbst zur Vielweiberey genöthiget und gezwungen. Ubrigens finden sich in der heiligen Schrift Exempel, daß die Nothzüchtigung scharff gerächet worden. Als Dina, Jacobs Tochter, geschändet war, wurden deswegen von Simeon und Levi die Sichemiter erwüget, und ihre Stadt ausgeplündert, 1 B. Mose XXXIV. Wegen des geschändeten Kebsweibes des Leviten muste der gantze Stamm Benjamin leiden, daß 25000 Mann hinfielen, B. der Richt. XIX. und XX. ꝛc.

Nothzüchtigen, siehe **Nothzucht.**

Nothzüchtigung, siehe **Nothzucht.**

Noth-Zwang oder **Nothnunfft**, ist entweder so viel, als die Ober-Herrliche Macht und Gewalt eines Landes-Fürsten, die Unterthanen auf den Nothfall zu allerhand ausserordentlichen Diensten und Verrichtungen zu nöthigen und zu zwingen, wovon unter **Noth-Recht**, oder zeiget auch dagegen bißweilen die so genannte **Nothzucht** an, von der ein besonderer Artickel handelt. Siehe auch **Zwang.**

Noti, ist ein alt Deutsches und insonderheit Celtisches Wort, welches so viel bedeutet, als **nicht gern, gezwungen.** **Leibnitzens** Collect. Etym. P. II. p. 130.

Notiberg, ein kleiner Fluß im Hertzogthum Lüneburg, vereiniget sich bey der so genannten Lübmühle mit der Luche, und läufft endlich mit dieser in die Ilmenau.

NOTI CORNU, Νοτε κερας, ακρον, war, wie **Ptolomäus** berichtet, der ehemalige Name eines Vorgebürges unter der Mittags-Linie in Africa, welches sich in den sinus Barbaricus oder das heutiges Tages so genannte Indianische Meer, zwischen Asien und Africa erstreckete. **Cellar.** Notit. Orb. Antiqu. Lib. IV. c. 8. p. 247.

NOTI CORNU, Νοτε κερας, ακρον, ein Vorgebürge in Africa, welches von dem vorhergehenden gleiches Namens wohl muß unterschieden werden, angesehen dieses auf der Westlichen Küste von Africa an dem Atlantischen Meere gelegen ist, jenes aber an der östlichen Seite am Indianischen Meere sich befindet. **Cellar.** Notit. Orb. Antiq. Lib. IV. c. 8. §. 247.

NOTIFICARE oder *Notum facere*, ist in denen Rechten so viel, als jemanden etwas kund thun, oder wissen lassen, oder wie sonderlich heut zu Tage in denen Fürstlichen Patenten und Landesherrlichen Befehlen gesaget wird: **Verkunden männiglichen**, oder **Kund thun allen männiglich.** **Spiegel.**

NOTINGAMIA, siehe **Nottingham.**

Notingerus, siehe **Notingus.**

Nottingham, Grafschafft in Engelland, siehe **Nottinghamshire.**

Notingham, Stadt, siehe **Nottingham.**

Notinghamshire, Grafschafft in Engelland, siehe **Nottinghamshire.**

Notingus, oder **Notingerus**, ein Graf von Veringen, war anfänglich ein Benedictiner-Mönch zu St. Gallen, ein Philosoph, Redner, Poete, und vollkommener Musicus; ward hernach Bischoff, und starb, da er ohngefehr 14 Jahr in dieser Würde gesessen, zu Costnitz. Man hat von ihm Canones, welche in **Goldast** Rer. Alamannic scriptor. Tom. II. n. 10. befindlich sind. Siehe **Jodoci Mezleri** Tractat. de viris illustribus Monasterii S. Galli lib. I. c. 63.

Notingus, oder **Nothingus**, war im Jahr 848 Bischof zu Verona in Italien, und ein guter Freund des **Gottschalcks** oder Godeschalcus, und wurde in den Jahren 855 und 858. und sonsten zu verschiedenen Verschickungen gebrauchet. **Eckhart** Comment. de Reb. Franc. Orient. & Episcopat. Wirceb. Lib. XXX. §. 58 p 397. §. 113. p. 431. Lib. XXXI. §. 30. p. 458.

NOTIO, ist eben so viel als ein Begriff oder Idee, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328 u. ff.

NOTIO, ist in denen alten Römischen Rechten so viel, als das Richterliche oder rechtliche Erkänntniß, wovon an seinem Orte.

NOTIO ABSTRACTA, ein **abgesonderter** oder **unbenannter Begriff**, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 332.

NOTIO ABUNDANS, siehe **Reichlicher Begriff.**

NOTIO ASSESSORIA, siehe **Neben-Begriff**, im XXIII Bande, p. 1465.

NOTIO ACCIDENTALIS, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 332 ingleichen **Neben-Begriff**, im XXIII Bande, p. 1465.

NOTIO ACTIONIS SUFFICIENTER DETERMINATA, ist derjenige Begriff, so diejenigen Determinationen in sich enthält, aus welchen demonstriret werden kan, ob die Handlung böse oder gut sey. **Wolfs** Philosoph. Pract. Univ. P. I. §. 71.

NOTIO ADÆQUATA, ein **vollständiger Begriff**, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 332.

NOTIO ADQUISITA, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 332.

NOTIO ADVENTITIA, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 331.

NOTIO ARBITRARIA, siehe **Willkührlicher Begriff.**

NOTIO CLARA, ein **klarer Begriff**, siehe *Idea*,

Idea, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 332.

NOTIO COMMUNIS, oder *Universalis*, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 325, insonderheit 334.

NOTIO COMPLETA, ein **ausführlicher Begriff**, siehe **Unausführlicher Begriff.**

NOTIO COMPLEXA, siehe *Simplex notio.*

NOTIO COMPOSITA, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 331.

NOTIO CONCRETI, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 332.

NOTIO CONFUSA, ein **undeutlicher Begriff**, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 333.

NOTIO DECEPTRIX, ein **leerer Begriff**, heißt derjenige eingebildete Begriff, den einer von einer Sache, die er mit einem gewissen Nahmen nennet, zu haben sich träumen lässet, da selbiger doch widersprechende Dinge in sich fasset und folglich gar kein Begriff ist. Als z. E. ein Pferd-Mensch.

NOTIO DERIVATIVA, ein **hergeleiteter Begriff**, heisset derjenige Begriff, der zwar hinlängliche, aber nicht die ersten Merckmahle in sich fasset, das ist, ein solcher Begriff, der aus einer andern Definition eben derselben Sache allererst durch Schlüsse ist herausgebracht worden. Z. E. ein hergeleiteter Begriff ist, wenn ich sage: ein Dreyeck ist eine Figur, die drey Winckel hat, denn sie folget aus der: ein Dreyeck ist eine Figur, so einen Raum in drey Linien einschliesset.

NOTIO DETERMINATA, ein **bestimmter Begriff**, ist ein solcher Begriff, welcher nicht mehrere und nicht wenigere Merckmahle in sich hat, als so viele hinreichen die Sache von allen andern zu unterscheiden. **Wolfs** Log. Lat. §. 123.

NOTIO DIRECTRIX, ein **zur Richtschnur dienender Begriff**, siehe **Richtschnur.**

NOTIO DISTINCTA, ein **deutlicher Begriff**, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 332.

NOTIO ESSENTIALIS, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 334.

NOTIO FALSA, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 333.

NOTIO FICTITIA, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 331.

NOTIO FINITA, ein **bejahender Begriff**, siehe **Verneinender Begriff.**

NOTIO IDENTICA, ein **leerer Begriff**, ist ein solcher Begriff, welcher aus lauter Worten bestehet, die nur das Wort der Sache umschreiben; keine Merckmahle der Sache aber andeuten, als z. E. ein Messer-Schmidt ist, der Messer schmidet.

NOTIO IMAGINATIVA, oder *Imaginaria*, ein **eingebildeter Begriff**, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 331

NOTIO IMPURA, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 334.

NOTIO INADÆQUATA, ein **unvollständischer Begriff**, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 334.

NOTIO INCOMPLEXA, siehe **Unausführlicher Begriff.**

NOTIO INDIVIDUALIS, ein **einzelner Begriff**, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 334.

NOTIO INFINITA, siehe **Verneinender Begriff.**

NOTIO INGENIOSA, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 331.

NOTIO INNATA, ein **eingepflantzter** oder **angebohrner Begriff**, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 334.

NOTIO INSITA, ein **eingepflantzter** oder **angebohrner Begriff**, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 334.

NOTIO INTELLECTIVA, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 331.

NOTIO JUDICIOSA, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 331.

NOTIO MATHEMATICA, siehe **Mathematische Erklärung**, im XIX Bande, p. 2053.

NOTIOMETRUM, siehe *Hygrometrum*, im XIII Bande, p. 1419 u. ff.

NOTIO MODORUM, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 335.

NOTIO NATURALIS, siehe **Natürlicher Begriff**, im XXIII Bande, p. 977.

NOTIO NEGATIVA, siehe **Verneinender Begriff.**

NOTIO NOMINALIS, siehe **Wort-Erklärung.**

NOTIONUM ADSOCIATIO, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 335.

NOTIONUM ANALYSIS, siehe **Zergliederung der Begriffe.**

NOTIONUM NEXUS, siehe **Verknüpffung der Begriffe.**

NOTIO OBSCURA, ein **dunckler Begriff**, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 333.

NOTIO PARTICULARIS, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 334.

NOTIO POSITIVA, ein **bejahender Begriff**, siehe **Verneinender Begriff.**

NOTIO PRIMA, siehe *Prima notio.*

NOTIO PRIMIGENEA, siehe **Ursprünglicher Begriff.**

NOTIO PRIMITIVA, siehe **Ursprünglicher Begriff.**

NOTIO PRIVATIVA, siehe *Privativa notio.*

NOTIO PURA, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 334.

NOTIORA, siehe *Notius.*

NOTIO REALIS, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 335.

NOTIO RELATIONIS, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 335.

NOTIO SECUNDA, siehe *Secunda notio.*

NOTIO SIMPLEX, siehe *Simplex notio.*

NOTIO SINGULARIS, ein **eingelner oder besonderer Begriff**, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 334.

NOTIO SUBSTANTIÆ, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 335.

NOTIO SUPERNATURALIS, siehe *Supernaturalis notio.*

NOTIO UNIVERSALIS, ein **allgemeiner Begriff**, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 334.

NOTIO VERA, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 333.

Notiren einen Wechsel-Brief lassen, heißt bey den Kaufleuten, wenn der Innhaber des Wechsel-Briefs einen Notarium zu sich kommen läßt, und demselben zu verstehen giebt, wie er einen Wechsel-Brieff auf N. N. habe, welchen er bey heutigem Verfall-Tage nicht völlig bezahlet, sondern noch 50 Thlr. darauf restire. Er wolte zwar hoffen, der Schuldner würde solchen Rest noch abtragen, weswegen er auch den Wechsel-Brief zur Zeit nicht förmlich protestiren zu lassen gesonnen sey, weil aber unverhofft ein oder anderer Umstand dazwischen kommen könnte, wolte er den Notarium hiermit requiriret und ersucht haben, den Wechsel-Brieff immittelst zu versiegeln, und dieses in sein Protocoll zu notiren. Welches alsdenn der Notarius mit Benennung des Orts und der Zeit kürtzlich protocolliret. Es darf aber hernach der Innhaber des Brieffs, wenn der Rest nicht bezahlt wird, ohne seine Verantwortung mit dem würcklichen protestiren nicht länger anstehen, als biß zur erst abgehenden Post oder Gelegenheit, mit welcher er den Wechsel-Brieff samt dem Protest an seinem Mann zurück schicken muß.

NOTIO COMPUNCTI, siehe *Nota.*

NOTIS FEUDORUM (DE) ist in der Sammlung derer alten Longobardischen Lehn-Rechte die Aufschrifft des 58 Titels aus dem II Buche, und handelt eigentlich von denen Merckmahlen und Kennzeichen oder Eigenschafften derer sogenannten Lehn-Güter. Es wird aber solcher in denen Schrifften derer Rechts-Gelehrten insgemein nur also angeführet. II Feud. 58 oder auch 2. F. 58.

NOTIS NUMERORUM (DE) ist die Aufschrifft der II Basilicæ unter denen so genannten Constitutionibus Imperialibus, und wird in denen Juriſt. Schr. mehrentheils nur also angeführt gefunden: C. I. Bas. 2. Es handelt aber dieselbe eigentlich von nichts anders, als denen Kennzeichen und Eigenschafften derer sonst so genannten Zahlen.

NOTITIA, siehe **Erkenntniß**, im VIII Bande, p. 1670 u. f.

NOTITIA, hieß zu den Zeiten derer neuern Kayser bißweilen ein schrifftliches Verzeichniß oder kurtzgefaßte Nachricht von der eigentlichen Verfassung und Beschaffenheit eines gewissen Staats oder Bezircks, nebst allen und jeden darzu erforderlichen Aemtern und Bedienungen. L. 1. §. 8. C. de offic. præf. præt. Afr. l. 3. §. 5. C. de advoc. diverſ. judic. l. pen. & ult. C. de diverſ. offic. Daher denn auch ein gewisses Buch, darinnen von der Staats-Verfassung des Römischen Reiches unter denen Constantinopolitanischen Kaysern gehandelt wird, folgenden Titel führet: Notitia Imperii Romani. Besiehe herbey l. 2. §. 9. C. de offic. præf. præt. Afr. l. 7. C. de palat. sacr. largit. Nov. 8. c. 1. §. 1. **Gothofredus. Brissonius.** Sonst aber bedeutet es so viel, als die Erkänntniß, und Einsicht oder Wissenschafft, wovon an seinem Orte.

NOTITIA AUCTORUM, ist eine Wissenschafft, und ein Theil der Gelehrten-Historie, welche von dem Leben, Schrifften, Editionen, und Censuren berühmter und gelehrter Leute handelt. Sie wird unterschieden in Universalem, welche überhaupt von allen durch ihre Schrifften berühmten gelehrten Leuten, und von allen Theilen der Gelehrsamkeit handelt; und particularem, welche nur die Gelehrten eines gewissen Landes oder einer gewissen Zeit, ingleichen die von einer Sache oder Materie geschrieben haben u. s. w. allein betrachtet. Sie theilet aber die Verfasser der Bücher 1) nach der Zeit, in alte und neue; 2) nach der Materie, in Theologische, Juristische, Medicinische, Philosophische und Philologische; 3) nach den Sprachen, in Hebräische, Chaldäische, Syrische, Arabische, Griechische, Lateinische, Deutsche, Frantzösische, Englische, Italiänische, ꝛc. 4) Nach der Schreib-Art, in diejenigen, so in gebundener, und in die, so in ungebundener Schreib-Art abgefasset sind; 5) Nach der Religion, in Heydnische, Christliche, Jüdische, Türckische; ferner 6) in Geistliche und Weltliche; 7) in noch vorhandene, und verlohren gegangene; 8) in ächte (Genuinos) und untergeschobene (Supposititios) 9) in gantze, und verstümmelte; 10) in bereits herausgegebene, und noch künftig an das Licht zu stellende und endlich 11) in gedruckte, oder nur noch in Handschrifft vorhandene ꝛc. ein. Uberhaupt aber giebt sie Achtung und erfodert, 1. bey dem Leben eines jedweden Scribenten a) wenn und wo er gelebet; b) was er seinem Stande nach gewesen; c) was er für Eltern gehabt; d) ob er in Ansehung der Sachen, wovon er geschrieben, interessiret gewesen oder nicht; e) was er für Zufälle in Ansehung des Glücks oder Unglücks gehabt; f) was für einem Glauben, oder Secte er gefolget sey; g) wer seine Lehrer und Mit-Schüler gewesen u. s. w. II. Bey den Schriften, a) daß man nicht allegorische Titel für eigentliche annehme; b) wenn die Titel gedoppelt sind, aus einem Buche nicht zwey mache; c) nicht Autoren, von gleichem Namen vermenge, und des einen Schrifften dem andern zueigne; d) daß man anmercke, in wie viel Bän-

de,

de, Theile, Bücher u. d. g. sie abgetheilet sind, und e) die abbrevirten Titel recht ergäntze, u. s. f. III. Bey den Editionen, a) von wem, wenn, wo, und in was für Formate sie herausgegeben worden; b) ob und was für Noten, Register, Summarien ꝛc. dabey sind; c) ob sie in Capitel und Paragraphen eingetheilet sind oder nicht; d) wie die Schrifft und das Papier bewandt sey. ꝛc. IV. Bey den Censuren: a) ob sie von der Sache kündigen, und unpartheyischen Leuten gefället sind; b) ob sie mit andern übereinstimmen; c) ob sie von der Schreib-Art, der Materie, oder des Verfassers Person ꝛc. ꝛc. handeln. Wie nun übrigens diese Wissenschafft weder in Erlernung der Real-Wissenschafften, noch auch der Sprachen zu entrathen stehet: so ist es daher allerdings recht, daß sie, wie heutiges Tages geschiehet, ehen so hoch, wie eine andere Disciplin geachtet und getrieben werde.

NOTITIA DEI INSITA, siehe **Natürliche Erkenntniß Gottes**, im XXIII Bande p. 987. u. ff.

NOTITIA DEI NATURALIS, siehe **Natürliche Erkenntniß Gottes**, im XXIII Bande p. 987. u. ff.

NOTITIA SUI IPSIUS, siehe **Erkenntniß sein selbst**, im VIII Bande p. 1672. u. ff.

NOTIUM, eine Stadt in Jonien, nicht weit von der Stadt Cuma und Colophon an dem Meere, welche um deßwillen berühmt ist, weil die Athenienser in dem bekannten Peloponnesischen Kriege in Abwesenheit ihres Generals **Alcibiades** von dem Peloponnesischen General **Lysander** sind geschlagen worden. Das Ufer bey dieser Stadt hat, wie man aus den alten Scribenten schliessen kan, ebenfalls den Namen Notium gehabt. **Strabo** Lib. XIV. p. 444. **Thucydides** de Bell. Peloponnes. Lib. III. **Diodor. Sicul.** Lib. XIII. c. 71. **Livius** Lib. XXXVII. c. 26. Lib. XXXVIII. c. 39. **Plinius** Lib. V. c. 29. **Cellar.** Notit. Orb. Antiqu. Lib. III. c. 3. p. 78. u. f.

NOTIUM PROMONTORIUM, ein Vorgebürge in der südlichen Gegend von Irrland, welches heutiges Tages Bearhead genennet wird.

NOTIUS, **Bekannter**, ist eines als das andere, entweder natura oder nobis. *Notius natura* oder *simpliciter notius*, **von Natur bekannter**, heisset dasjenige, was eher erkannt werden muß, wenn man das andere wissen will; oder das ist von Natur bekannter, woraus das andere erkannt werden muß. Von diesen saget man insgemein, daß sie den Sinnen nicht unterworffen, als da sind die Universalia und Causſæ. *Nobis notius*, **Uns bekannter**, sind Dinge, welche mehr in die Sinne fallen, als da sind die eintzelnen Dinge (Individua) und die Würckungen.

NOTIUS PISCIS, **ein Gestirn**, siehe *Cetus*, im V Bande p. 1913. u. f.

Notiz, heißt bey denen Handels-Leuten ein schrifftlicher Aufsatz, welchen derjenige Mäckler durch den ein Wechsel mit beyderseits Contrahenten Genehmhaltung geschlossen worden, unter seinem Namen von sich giebt, und ohngefehr folgender gestalt eingerichtet wird; 100 Rthlr. per Amsterdam in Cassa Geld a Uso von Herrn Sempronio an Herrn Titium a 125 pro Cent. Leipzig den 6 Dec. 1738. Wenn nun solche Notiz angenommen und behalten wird, so bleibt der Wechsel richtig geschlossen, und ist der Mäckler verbunden, selbige bey Straffe von Stund an schrifftlich auszustellen, und beyderseits Contrahenten einzuhändigen.

Notkerus, Notgerus oder Notkerus, von **Sigebert** aber **Rogerus** genannt, ein berühmter Bischoff von Lüttich, dessen Vater **Cajus** oder **Grajus**, ein Graf von Oettingen, die Mutter aber **Hedwig**, eine Schwester Kayser **Ottens** I war, weswegen er in Deutschland grosses Ansehen hatte. Er folgte in dem besagten Stifft 972 **Eberharden**, und ließ das Beste desselben Orts sich dermassen angelegen seyn, daß man ihn den andern Stiffter desselben genennet. Auch hat er sich eines so unsträflichen Lebens beflissen, daß man ihn nach seinem 1007 erfolgten Tode in die Zahl der Heiligen gesetzt. Er hat das Leben des H. **Landoals**, wie auch das Leben des H. **Remacli**, nebst andern Sachen, geschrieben, welche meist in den actis sanctorum stehen. **Oudin** hält auch dafür, daß er die historiam episcoporum Trajectensium ac Leodiensium, dem **Herigero**, unter dessen Namen sie von Joh. **Chapeaville**, nebst andern Historicis derselben Landschafft 1613 herausgegeben worden, habe verfertigen helffen. **Alberic.** in chron. **Voss.** de hist. Lat. l. 2. c. 41. **Valer. Andreä** bibl. Belg. **Miräus** in fast. Belg. **Cave** hist. Lit. **Oudin** de scr. eccl. t. 2.

St. **Notkerus**, oder **Notgerus**, und **Noerus**, wegen seiner stammlenden Rede *Balbulus* genannt, ein Mönch zu St. Gallen in der Schweitz, war von Elgow bey Kiburg aus dem Turgow gebürtig, von vornehmen und Freyherrlichen Eltern derer **von Heiligow**, von dem Geschlechte derer Carolinger und alten Sachsen herstammend. Er kam 841, da er nur noch ein Knabe war, unter dem Abt **Grimalden** ins Kloster St. Gallen, und wurde erstlich des **Isonis**, eines geschickten Scholasticus in besagtem Kloster, hernach des **Marcellus** Lehre anvertrauet, von denen er in den freyen Künsten, die damahls in besagtem Kloster starck getrieben wurden, unterrichtet wurde, und nachmahls dem letztern in der Schule nachfolgete, auch endlich einer von des Kaysers **Carl** des Dicken geheimdesten Räthen wurde. Allda hat er auch um das Jahr 871 sein Martyrologium geschrieben, und sich darzu sonderlich des **Adonis** bedienet, welches, wie es scheint, theils kürtzer zu fassen, theils aus älteren handschrifftlichen Martyrologien und aus dem **Rabanus**, und einiger H. Acten selbsten zu suppliren, er sich vorgenommen. Er war ein sehr frommer Mann; half den Krancken und Schwachen, und wartete ihnen auf, wo er konte, befließ sich der Keuschheit, und

wolte niemahls eine Prälatur oder Probstey annehmen, weil, wie er sagte, solche ohne Hochmuth, oder andere Verleitung zur Sünde zu verwalten, eine göttliche und rare Gabe sey. Er lernte auch die Music, und erlangte darin so grosse Geschicklichkeit, daß hernach seine Manier zu singen, fast überall und in gantz Deutschland eingeführet wurde. Obbesagter Kayser Carl der Dicke war gern bey ihm, und unterredete sich mit ihm. Als ihn aber einsmahls des Kaysers Capellan aus Schertz fragete, ob er ihm dann auch sagen könte, was GOtt jetzo mache, antwortete Notkerus: Er macht, was er allezeit gemacht hat; Erhöhet die Niedrigen und erniedriget die Hohen. Darauf denn bald geschahe, daß derselbe vom Pferde fiel und das Bein brach, und nicht eher geheilet wurde, bis ihn Notkerus segnete. Sein Buch de sequentiis schrieb er, da er voll des Geistes Gottes war, und erlangte dadurch grossen Ruhm, immassen es überall, so gar auch zu Rom selbsten vom Pabst Nicolaus I eingeführet worden, und Pabst Innocentius III geurtheilet hat, daß er wohl deswegen allein verdienet habe, daß man ihn verehre. Er war bey jedermann beliebt wegen seiner Gelehrsamkeit, und dabey sehr demüthig, auch da er schon Priester war. Als ihm der Teufel in Gestalt eines Hundes erschien, schlug er ihn mit St. Columbanus Stock, daß er verschwand. Als ihn der Kayser einsmahls durch einen Abgeschickten in etwas um Rath fragen ließ, und der Bothe fragte, was er dem Kayser sagen solte, antwortete er, er solte nur dem Kayser sagen, was er sehe, und was er mache; er war aber damahls im Garten und rupfte das Unkraut aus, pflantzte und begoß. Seine meiste Zeit brachte er mit himmlischen Betrachtungen zu, denen er sich gantz ergab, bis er alt und Lebens satt im Jahr 912 gestorben ist, da er denn in S. S. Johannes und Peters Kirche auf der Östlichen Seite begraben worden, und sind nach seinem Tod bey seinem Grab viel Wunder erfolgt. Seine Verehrung fieng zu der Zeit an, als sein Buch de Sequentiis von dem Pabst eingeführet wurde. Denn da ward auf des Abts zu St. Gallen Udalrichs VI Veranstaltung sein Gedächtniß jährlich begangen, bis endlich der Anfang zu seiner völligen Beatification unter dem Pabst Julius II gemacht, und nach angestelltem Proceß und angehörten Zeugen im Jahr 1514 vom Pabst Leo X befohlen wurde, daß man ihn, jedoch nur in dem Kloster zu St. Gallen, als einen B. verehren solte. 1678 wurde sein Leichnam den 15 Oct. samt dem H. Abt Othmaro solenniter transferiret. Sonst hat er auch die Historie des Abts St. Galli, wie auch ein Martyrologium verfertiget, welches letztere in Canisii lection. antiquis Tom. VI. p. 89. Edit. nov. stehet, woselbst auch dessen Leben, wie es von Eckehard Tertio oder Minimo beschrieben worden, anzutreffen. Oudin vermuthet auch nebst einigen andern, daß er die zwey Bücher de Gestis Caroli M. welche gleichfalls in Canisii lectionib. ant. wie auch in Pithöi und des du Chesne Collectaneis zu finden sind, geschrieben habe. Auser obangeführten Wercken liegen auch von ihm in der Bibliotheck zu St. Gallen in Handschrifft:

1. De Expositionibus S. Scripturæ,
2. De Musica & Symphonia.
3. Epistolæ ad diversos.
4. De vita S. *Fridolini*, Abbatis.
5. Litaniæ carmina.

Eckehard in Vita Notk. Balb. Metzleser de illustr. vir. S. Gal. Oudin de Script. Eccles. T. II. Cave in Hist. Lit. Stumpf in Chron. Helv. Hottinger in Helvetischen Kirchen-Geschicht. T. II. p. 786. Canisii Lect. Ant. und daselbst Jacob Basnagius.

Notkerus oder Notgerus, ein gebohrner Deutscher, hat sich in dem Kloster zu St. Gallen aufgehalten, und bekam wegen seiner breiten Lippen den Beynamen *Labeonis*. Nach seinem Tode, welcher im Jahr 1022 erfolgte, wurde er beatificiret. Bern. Francke, der Theologie Professor und Bibliothecarius zu St. Gallen, hat ihm die Paraphrasin theoriscam Psalterii wiederum vindiciret, welche in Schilters Thesauro Antiqu. Teutonicar. ingleichen im VIII Stücke der Beyträge zur Critischen Historie der Deutschen Sprache, Poesie und Beredsamkeit, stehet, und sonsten von Lambecio und andern dem Otfrid beygeleget worden. Meier de version. German. MSS. Bibliorum leget ihm auch eine Deutsche Paraphrasin des Buchs Hiobs bey, wovon ehedessen Goldastus ein geschriebenes Exemplar in seiner Bibliotheck gehabt. Seine andern Uebersetzungen in die Deutsche Sprache sind:

1. *Boethius* de consolatione philosophiæ.
2. *Aristotelis* organon.
3. *Capellæ* Tr. de nuptiis philologiæ & Mercurii &c. welche in der Bibliotheck zu St. Gallen in Handschrifft liegen.

Metzleser de illustr. vir. S. Gal. Francke in Diss. de vero paraphraseos Theot. psalter. auctore in Antiqu. Schilteri. Oudin de Scr. Eccl. T. II. Cave in hist. litter.

Notkerus oder Notgerus, ein berühmter Mann, ward im Jahr 973, in welchem Burckard freywillig abgedancket, Abt im Kloster zu St. Gallen, und starb im Jahr 981. Metzleser de illustr. vir. S. Gal.

Notkerus oder Notgerus, ein berühmter Medicus, Mahler und Poet, und wird öffters wegen seiner Geschicklichkeit in der Artzeneykunst Physicus; wegen seines strengen Lebens und gegen andere gebrauchter Schärffe aber, wie Eckehard der jüngere beym Goldast rerum Alemannic. Tom. I. c. 9. p. 37. bezeuget, *Piperis Granum*, oder Pfefferkorn genannt: obgleich andere aus dem, der solchen Beynamen gehabt, ohne Ursache eine andere Person machen. Er starb in dem 10den Jahrhunderte, nachdem er einige Zeit zuvor sein Gesichte gäntzlich verlohren hatte, in dem Kloster zu St. Gallen. Er hat Lateinische Gedichte verfertiget, welche in Canisii Lection. antiqu. anzutreffen sind. Ermeldter Eckehard rühmet an angezogenem Orte c. 13. p. 53. und auch an andern Orten von ihm, daß er in denen Aphorismis des Hippocratis und Speciebus und Antidotis und Prognosticis ungemein erfahren gewesen, und erzehlet darneben, wie er aus dem Geruche des Blutes, das dem Bischoff Kaminaldo aus der Nase geflossen, ihm verkündiget habe, er würde den dritten Tag die Blattern bekommen, welches auch dergestalt erfolget sey. Noch einen andern Beweiß von seiner grossen Wissenschafft soll abgeben, daß er, als ihm einst ein gewisser Hertzog, um seine Kunst zu probiren, den Urin von einer seiner Kammer-Jungfern zugeschicket, und als ob solcher von ihm wäre, um Nachricht von seiner Kranckheit angesuchet, voller Verwunderung nach genauer Besichtigung des Urins in diese Worte ausgebrochen: Miraculum nunc & portentum Deus facturus est, quod nunquam est auditum, ut vir utero pareret. Nam Dux iste circa trigesimum ab hodie diem filium ex utero suo editum ad ubera suspendet; welches sich denn mit dem gedachten Kammer-Mädgen, welche man bis dahero für eine Jungfer gehalten, um die bestimmte Zeit auch würcklich also begeben. Heute zu Tage machet eine dergleichen Wissenschafft den geringsten Theil in dem Studio Medicinæ aus. Metzleser de illustr. vir. S. Galli.

Notleben, siehe Nortleben.

Notmann oder Nortmann, ein vornehmer Engelländer im IX Jahrhunderte nach Christi Geburth. Er warf sich zum Könige derer Britannischen Inseln auf, war aber während seines Regiments ein grosser Wüterich, und machete dadurch die Gemüther der Engelländer so schwürig, daß sie den Fränckischen Kayser Ludwig den Frommen zu Hülffe rieffen, der ihn überwand und erschlug, das Land aber wiederum in Ruhe setzete. Mutius Lib. XI. fol. 83.

Notmann (Andreas Georg) der Philosophie Magister, und Prediger an der Schwedischen Kirche, ingleichen Pastor an der St. Jacobs-Kirche zu Riga in Liefland, lebete im Jahr 1700. Nov. literar. Mar. Balth. ann. 1700. pag. 263. u. f.

Notnagel (Christoph) siehe Nottnagel.

Noto, Val di Noto, Lat. *Netina Vallis*, *Neathina Vallis*, eine von den 3 Provintzen in Sicilien, welche gegen Süden und Osten an das Meer, gegen Norden an den Val di Demona, und gegen Westen an den Val di Mazara gräntzet. Sie hat ihren Namen von der Hauptstadt Noto, wovon ein besonderer Artickel folget. Die andern Städte in dieser Provintz sind: Saragossa, Augusta, Terranova, Motica, Camerana ꝛc. Alberti descr. Ital. Rogissart delic. de l'Ital.

Noto, Lat. *Neo*, *Netum*, und *Neetum*, die Haupt-Stadt in der vorhergehenden Sicilianischen Provintz gleiches Namens, ist ziemlich groß, schön und volckreich, und liegt auf einem steilen Berge beym Fluß Abiso oder Acellaro. Sie wurde im Jahr 1693 durch ein Erdbeben meistens ruiniret, welches damahls die Einwohner bewogen hat, nicht weit davon eine neue Stadt anzulegen, und Noto Nuovo, Neu-Noto zu nennen. Unterdessen ist dennoch diese Stadt wieder aufgebauet und in denjenigen Stand gesetzet worden, worinnen sie sich jetzo befindet. Alberti Descript. Ital. Rogissart delic. de l'Ital.

Noto (Neu-) siehe Noto.

NOTOLYBICUS, siehe *Libonotus*, im XVII Bande p. 804.

NOTON, wird der Rücken, oder das Hintertheil der Brust genennet.

NOTO NUOVO, siehe Noto.

NOTORIA, *Notoriæ*, hieß bey denen alten Römern ehemahls so viel, als eine gerichtliche Anzeige oder Verkündigung gewisser geschehener Verbrechen. l. 6. §. nuntiatores. ff. ad Sc. Turpill. l. 7. C. de accus. l. 31. de Episc. & Cler. C. Th. l. divus. ff. de custod. reor. Augustinus in Epist. 159. und 160. Apulejus Lib. VIII. Trebellius Pollio in Claudio, Brissonius, Cujacius Lib. III. obs. 3.

Notorietät, siehe Notorisch.

NOTORIETAS, siehe Notorisch.

Notorisch, Notorietät, *Notorium*, *Notorietas*, ist in denen Rechten so viel als kundbar oder ruchtbar, von dem jedermann weiß, und welches also keines weitern oder langen Beweises von nöthen hat. l. 11. §. 12. de act. emt. c. 3. de restib. cogend. Mynsinger Lib. VI. Obs. 5. n. 4. Mevius P. VII. Dec. 330. n. 5. Alciatus Lib. I. de verb. sign. Wofern nur anders nicht von jemanden geläugnet wird, daß die Soche notorisch sey. Franc. de Fidejuss. c. 5. n. 341. Struyck de Jur. Sens. Diss. I. c. 4. n. 54. So gar, daß auch, nach der Meynung derer mehresten Rechts-Gelehrten, dergleichen notorische Dinge nicht einmahl der Anführung oder Erwehnnng nöthig haben, sondern, weil der Richter sonst schon davon unterrichtet ist, er auf selbige von freyen Stücken und aus selbsteigener Bewegniß Acht haben soll. Felin in c. nam ordinem. n. 11. de rescr. Mevius P. VI. Dec. 40. n. 2. Es wird aber desfalls hauptsächlich ein dreyfacher Unterschied gemacht, und ist solches notorische 1) Notorium Præsumtionis, 2) Notorium Juris und 3) Notorium facti, wovon besondere Artickel handeln. Sonst ist hierbey zu erinnern, daß man sonderlich nach Maßgebung des Canonischen oder Päbstischen Rechtes in denenjenigen Dingen, die also notorisch sind, gantz und gar keinen Proceß, und auch nicht einmahl sonst so genannte Art summarisch zu procediren, beobachten dürffe, sondern so gleich ohne alle Ordnung des Processes oder sonst gewöhnlichen Gerichts-Brauches verfahren könne. Und zwar saget der Pabst in c. 21. X. de jurejur. daß dieser tumultuarische Proceß bloß durch die so genanten canonischen Traditionen (per traditiones Canonicas) eingeführet worden. Ja man will so gar aus gemeldetem

detem c. 21. schliessen, daß in einer notorischen Sache weder Zeugen, noch Ankläger von nöthen wären, sondern daß man einen so gleich verdammen könne, Man will auch dem Beklagten keine Defension verstatten, noch einen Termin anberaumen, biß er sich gehörig (canonice) purgiren könne. Und etliche gehen gar so weit, daß sie meynen, es wäre auch keines Urtheils von nöthen, sondern die Notorietät wäre bereits an statt der Verdammniß, und noch weniger könne eine Appellation verstattet werden. c. 8. X. de cohab. cler. c. 15. X. de purgat. canon. c. 24. in fin. de appellat. c. 13. und 14. X. de appellat. c. 3. §. si autem post sententiam. eod. in 6 c. 32. c. 61. §. porro. X. de appell. Es meynen zwar etliche, als wenn dieses nicht von denen sonst so genannten Substantialien des Processes zu verstehen sey, sondern daß man in notorischen Sachen nur die sonst darzu erforderlichen Solennitäten erlassen hätte. Aber daß auch so gar die Substantialien nicht darzu erfordert werden, siehet man daraus, indem das canonische Recht in demjenigen, was notorisch ist, keinen Beweiß erfordert, c. 3 X. de testib. cog. c 3. de eo qui cognov. c. 15. C. 2. qu. 1. c. 16. eod. c. 17. C. 2. qu. 1. c. 53. X. de elect. Von diesem allen lieset man weder in denen Römischen Rechten, noch bey andern Völckern etwas. Noch mehr aber ist diese dunckle und verworrene Lehre durch die Glossatoren vermehret worden, indem diese gar keinen Unterschied unter einem tumultuarischen Processe zulassen wollen. **Struck.** in Diss. de Notorio. Uber dieses wird auch dasjenige, was notorisch seyn soll, so dunckel beschrieben, daß niemand leicht errathen kan, was eigentlich darunter verstanden wird. Deswegen saget auch der Pabst **Alexander III.** in c. 14. X. de appell. man nennte viele Sachen notorisch, die es doch nicht wären. Er nennet aber dasjenige notorisch, welches so öffentlich bekannt, offenbahr und evident ist, daß es auf keine Art und Weise verborgen werden kan. c. 8. & fin. de cohab. Cleric. c. 3 X. de divort. c. 21. de jurejur. c. 24. in fin. X. de V. S. c. ult. de temp. ord. c. 15. C. 2. qu. 1. Daraus siehet man nun, daß in dem Canonischen Rechte die Worte Notorium, Publicum, Manifestum, Evidens, einerley bedeuten, welche doch allerdings von einander unterschieden werden müssen. Denn es kan wohl eine Sache notorisch seyn, die aber deswegen noch nicht evident ist, weil man noch nicht alle Umstände derselben weiß. Z E. wenn **Titius** einen ums Leben gebracht hat, es ist aber noch nicht bekannt, ob er es aus Raserey oder Vorsatz gethan hat, oder ob er von dem andern angefallen werden u. s. w. Ferner kan eine Sache wohl dem gemeinen Ruffe nach notorisch seyn, die aber dennoch deswegen nicht evident, sondern wohl gar falsch ist. c. 8. X. de cohabit. cleric. Ja es kan eine Sache wohl notorisch, evident und manifest seyn, z. E. wenn eine Weibs-Person eine öffentliche Hure abgiebt, wenn etwas auf dem öffentlichen Marckte in Beyseyn alles Volckes begangen wird. Hingegen kan wohl eine Sache manifest und evident seyn, die doch nicht deswegen notorisch ist. Also nennet man eine Sache evident und manifest, wenn dieselbe so gleich entweder durch klare Briefe und Siegel bewiesen, oder gleich in Augenschein genommen werden kan. Dieses alles aber desto mehr zu beschönigen; so hat man auch deswegen unterschiedene Arten des notorischen erfunden. c. ult. X. de cohabit. Cleric. Denn es wird daselbst gesaget, etliche Sachen wären notorisch durch die Sententz, etliche durch die geschehene Bekänntniß, etliche durch die Evidentz oder den Augenschein der Sache selbst. Und daher sind nochmahls die Juristischen Sprichwörter entstanden: Acta facere notorium, Sententiam inducere notorium, u. s. w. Welches alles aber keinen Grund hat. Denn obgleich aus denen Acten, geschehener Bekänntniß, Instrumenten und Sententz eine Gewißheit genommen, und die Sache in so fern vor wahr gehalten werden kan; so entspringet doch hieraus noch keine Notorietät. Und aus eben dieser Verwirrung ist auch das so genannte Notorium Juris und Facti entstanden. Jenes ist, was denen Rechten nach vor wahr gehalten wird; dieses aber, was jedermann bekannt ist. Z E. wenn sich etwas in Gegenwart anderer Menschen zugetragen hat. Es entstehet derowegen nunmehr die Frage, ob man in denenjenigen Dingen, welche notorisch sind, oder so genennet werden, ohne allen, auch summarischen Proceß verfahren könne? Und zwar was das erstere oder die Notoria Juris anbetrifft; so haben diese zu Zeiten die Würckung, daß in der Sache, welche sonst zum ordentlichen Processe gehöret, summarisch verfahren werden kan. Und dieses wird auch heutiges Tages in Sachsen beobachtet, wie aus der **Chur-Sächs. Erledigung von 1661.** Tit. von Justitien-Sachen §. 8. zu ersehen, in dem Falle, wenn in einer ordentlichen Klage alle libellirte Facta aus gewissen und unlaugbaren Documenten augenblicklich zu beweisen sind. Gleicher gestalt, wenn eine Sache durch die Sententz oder Bekänntniß klar und offenbar ist; so verfähret man im ersten Falle alsbald executivisch, in dem andern Falle aber siehet man, ob die Bekänntniß gerichtlich oder aussergerichtlich geschehen ist. Was hingegen das Notorium facti anbelanget; so will man zwar insgemein behaupten, als wenn in diesem gar kein Proceß zugelassen werden dürffte. Es ist aber nicht wohl glaublich, oder wahrscheinlich, daß eben dieses die Meynung derer Päbste gewesen sey. Denn obgleich nicht zu läugnen, daß in Sachen, die notorisch und offenbahr sind, die Ordnung des Processes eben nicht beobachtet werden dürffte; so schlüsset dieses doch deswegen nicht den summarischen Proceß aus, welches auch die Meynung des Pabstes in c. 21. X. de jurejur. zu seyn scheinet, und ob also gleich gesagt wird, daß man in notorischen Dingen keines Libells, Citation, Kriegs-Befestigung, Beweises, u. d. g. brauche; so ist doch dieses nicht anders zu verstehen, als wenn der Pabst in Clement. Sæpe saget, daß gemeldete Stücke im summarischen Processe nicht nothwendig wären. Denn wenn z. E. die Gegenpart läugnet, daß die Sache notorisch sey, und der Richter

Richter auch mit Recht zu zweiffeln Ursache hat; wer wolte wohl sagen, daß der Beklagte dißfalls unverhörter Sachen verdammet werden solte, absonderlich in solchen Sachen, da es auf Leib und Leben der Menschen ankommet? Man mag also die Sache betrachten, wie man will; so findet man, daß es in der Praxi unmöglich einigen Nutzen haben kan. Besiehe hiervon ein mehrers in **Anton von Butrio, Struvs, Schröters, Strycks, Werners** Diss. de Notorio und andern in **Speidels** Bibl. Jurid. Vol. II. Lit. N. voc. *Notorium* p. 424. angeführten Schrifft-Stellen.

Notorisches Verbrechen, *Notorium Crimen*, oder *Notorium Delictum*, ist ein solches Verbrechen, von dem iedermann zu reden weiß, siehe **Notorisch**, ingleichen **Verbrechen**.

NOTORIUM, siehe **Notorisch.**

NOTORIUM CRIMEN, siehe **Notorisches Verbrechen.**

NOTORIUM DELICTUM, siehe **Notorisches Verbrechen.**

NOTORIUM FACERE ACTU, siehe **Notorisch.**

NOTORIUM FACTI, wird in denen Rechten dasjenige genennet, welches nicht allein an und vor sich selbst schon wahrhafftig, und würcklich geschehen, sondern an dessen Existentz auch niemand, oder doch sehr wenige zweiffeln, und das sich also auch ohne besondern und den augenscheinlichsten Widerspruch läugnen oder bergen lässet, obgleich eben nicht nöthig ist, daß einem ieden alle dabey vorkommende Umstände so Haarklein bekannt seyn müssen, cap. ult. de cohabit. cler. & mul. c. cum dilectos. de purg. can. in fin. 2. qu. 1. de manifest. Siehe auch **Notorisch.**

NOTORIUM INDUCERE SENTENTIAM, siehe **Notorisch.**

NOTORIUM JURIS, ist eigentlich so viel, als ein gerichtlich geschehenes Bekänntniß und Aussage, oder auch ein unwidersprechlicher Beweis, oder endlich ein unwiderruflicher Ausspruch, Krafft und vermöge dessen iemand entweder auf dessen vorhergegangenes selbsteigenes Geständniß, oder auch auf gnugsame Erkänntniß und Uberzeugung verdammet wird, cap. vestra. de cohab. cler. & mul. Siehe auch **Notorisch.**

NOTORIUM PRÆSUMTIONIS, ist dasjenige, welches in denen Rechten selbst schon vor so klar und augenscheinlich gewiß, oder doch wenigstens allem Vermuthen nach vor unwidersprechlich wahr zu seyn gehalten wird, daß solches keines weitern Beweises, als einer blossen Vermuthung und Wahrscheinlichkeit brauchet. Als daß z. E. dieser oder jener seines sogenannten Vaters wahrhaffriger Sohn sey, kan unmöglich anders, als daher bewiesen werden, weil dessen Vater und Mutter nicht allein als ordentliche Eheleute zusammen leben, sondern ihn auch als ihr leibliches Kind halten, und überdieses auch noch gegen einem iedweden davor ausgeben. l. Lucius. ff. de condit. & demonstr. l. quia semper. in fin. ff. de in jus voc. Siehe auch **Notorisch.**

NOTOZEPHYRUS, siehe **Süd-West-Wind.**

NOTRA, ein Fluß, siehe **Noere.**

Notre (**Andreas le**) geb. zu Paris 1625, hat sich durch seine sonderbare Wissenschafft in Anlegung und zierlicher Einrichtung grosser Gärten, worinnen er alle andere, die vor ihm gewesen, weit übertroffen, einen grossen Ruhm erworben. Alle Desseins, nach welchen die Gärten zu Versailles, Trianon, Marly, Clugny, in den Tuilleries, in dem Königlichen Pallast zu Paris, zu Chantilli, und kürtzlich alle diejenigen, welche in Franckreich absonderlich berühmt sind, eingerichtet worden, kommen gantz allein von ihm her. In Ansehung seiner ungemeinen Geschicklichkeit machte ihn der König von Franckreich, **Ludewig XIV.** zum Ritter des Ordens von **St. Michael**, zu seinem Rath, zum General-Controleur der Königl. Gebäude, wie auch der Künste und Manufacturen in Franckreich. Insonderheit aber gab er ihm die oberste Aufsicht über alles, was die Auszierung der zu Versailles, und in andern Königlichen Häusern befindlichen Gärten anbetraff. Fast alle Europäische Fürsten bemüheten sich, solchen Personen, die bey ihm gelernt, ihre Gärten anzuvertrauen. Er starb im September 1700, und ward zu Paris in der Kirche von St. Roch begraben.

NOTRE DAME (*Congregation de*) siehe *S. Salvatoris Canonici Regulares.*

NOTRE DAME (GIVET-) eine Vestung in den Niederlanden, der nahe bey Charlemont gelegenen Vestung Givet, (von der im X. Bande p. 1524.) die auch zum Unterscheide *Givet-Saint-ailaire* genennet wird, gegen über, an dem andern Ufer der Maas.

NOTRE DAME DE CLERY, ein Flecken in Orleannois in Franckreich, zwischen der Stadt Orleans, und St. Laurens des eaux. **Zeiller** Itin. Gall. c. VII. p. 540.

NOTRE DAME DE LA FUENTES, *Nuestra Senora de las Fuentes*, eine Stadt im Königreich Aragonien, zwischen Moncon und Balbastro.

NOTRE DAME DE HAUX, eine Stadt in Hennegau, siehe **Halle**, im XII. Bande p. 279. u. f.

NOTRE DAME DE MIANS, siehe **Miana**, im XXI. Bande p. 3.

NOTRE DAME DES PLANS, ein Flecken in der Frantzösischen Landschafft Languedoc, zwischen Pont St. Esprit und la Palu gelegen. **Zeiller** Itin. Gall. C. V. p. 409.

Notrup, ein Böhme, hat 1722 als Violinist und Hautboist zu Freysingen gestanden.

Nottage (**Newton-**) siehe **Newton**, im XXIV. Bande p. 410.

NOTTE, siehe **Noten** (*musicalische.*)

Notteburg, eine Stadt in Ingermanland, siehe **Schlüsselburg.**

Nottelen, ein Kloster, siehe **Notteln.**

Nottel-Geschirr, siehe **Seiler.**

Nottelmann (Bernhard Arnold) ein Sohn des folgenden, gebohren zu Lübeck 1672 den 7 Mertz, studirte zu Giessen und Leipzig, gieng 1692 nach Utrecht, ward daselbst 1693 Doctor der Medicin, besuchte darauf das Carlsbad, und kam nach Hamburg, wo er in das Collegium

Medicum aufgenommen ward. Im Jahr 1696 wurde er Stadt-Physicus zu Gardelegen, und bald darauf zu Berlin, wo er bis 1698 blieb, da er als Land-Physicus nach Giffhorn, und zugleich als Medicus von Fallersleben, Campe und noch 5 Aemtern bestellet wurde, welche Stelle er aber 1704 mit dem Land- und Militz-Physicat in der Grafschafft Dannenberg verwechselte. Endlich erhielt er 1705 das Stadt-Physicat zu Lüneburg, und 1707 bey der verwittweten Hertzogin von Zell die Stelle eines Leib-Medici. Er hat noch vor wenig Jahren gelebet, und geschrieben

1) de Melancholia, so seine Inaugural-Disputation gewesen.
2) Kurtze und deutliche Vorstellung, was eigentlich die ietzo herum vagirende Seuche sey, woran sie zu erkennen, und wie man sich mit geringen Kosten dawider bewahren könne, Lüneburg 1713 in 4.

Er hat auch seines Vaters und seines Stieff-Vaters, Abraham Hinckelmanns, Programmata zusammen herauszugeben versprochen. von Seelen Athenæ Lubec.

Mottelmann (Herrmann) ein Magister der Philosophie, wurde im Jahr 1626 zu Flott in Westphalen gebohren, legete den Grund seiner Wissenschafften auf dem Gymnasio zu Osnabrück, bezog darauf die Universitäten zu Helmstädt und Leipzig, ward Professor der Logick auf dem Gymnasio zu Lüneburg, und Inspector der daselbst befindlichen Edelleute, nachgehends 1666 Rector zu Lübeck, woselbst er im Jahr 1674 im 48 Jahre seines Alters gestorben ist. Er schrieb

1) Tabulam Grammaticam Analysi Ebrææ inservientem, ad methodum Schickhardianam, Fol. ohne Benennung seines Namens noch des Orts oder Jahrs.
2) Programmata, welche sein Sohn Bernhard Arnold, von dem vorher, heraus zu geben versprochen hat, und folgende sind:
a) de affectibus moderandis, Lübeck 1666 in 4.
b) de ornamentis quibusdam Lubecæ, ebend. 1666 in 4.
c) de Gymnasiis veterum, ebend. 1666 in 4.
d) Programma in funere *Gotschalci a Wickeden &c.* ebend. 1667.
e) de Cicerone inprimis legendo, ebend. 1667.
f) de differentiis inter antiquos & hodiernos Germanos, ebend. 1667.
g) de exercitiorum Oratoriorum summa utilitate, ebend. 1667.
h) de oratione moribus oratoris conveniente, ebend. 1667.
i) de monito: γνωθι σεαυτον, ebend. 1668.
k) de amore in Patriam, ebend. 1668.
l) de vivendi regulis, ebend. 1668.
m) de laudis honorisque desiderio omnibus fere communi, ebend. 1668.
n) Programma in funere *Justinæ Eleonoræ Mentzeriæ*, *D. Mennonis Hanneckenii* conjugis, ebend. 1669.
o) de vi exercitationis, ebend. 1669.
p) de Concordia, ebend. 1669.
q) de Symbolis quorundam Imperatorum, ebend. 1669.
r) de Ingeniorum in cognatis dissimilitudine, ebend. 1670.
s) de Mutatione Rerumpublicarum, ebend. 1670.
t) de Ingeniorum in fratribus dissimilitudine, ebend. 1670.
u) Programma in funere *D. Mennonis Hanekenii*, ebend. 1671.
x) Programma in funere *D. Davidis Gloxinii*, ebend. 1671.
y) Progr. in fun. *Pauli Neucrantzii*, ebend. 1671.
z) de *Trajani* & *Hadriani* Symbolis, ebend. 1671.
aa) de Educatione Juventutis, ebend. 1672.
bb) Progr. in fun. *Alberti Balemanni*, ebend. 1672.
cc) de Symbolis *Antonini Pii* & *Antonini Philosophi*, ebend. 1672.
dd) Oratio funebris Memoriæ *D. Mennonis Hannekenii &c.* consecrata, ebend. 1673.
ee) Programma in funere *Joachimi Carstens*, ebend. 1673.
ff) de Honoribus apud Romanos nonnunquam venalibus, ebend. 1674.
gg) de Symbolis Impp. *Cocceji Nervæ*, *Aurelii Commodi*, & *Ælii Pertinacis*.

Ludovici Schul-Historie. von Seelen Athen. Lubec. P. IV. c. 17. p. 449. u. ff.

Motteln, oder **Mottelen**, ein Adeliches Fräulein Stifft in dem Stiffte Münster in Westphalen. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer III. Th. p. 778. Kivius Monast. Histor. occident. c. 143. §. 12. p. 319.

NOTTENBURGUM, eine Stadt, siehe Schlüsselburg.

Notterus (Johann Georg) gebohren zu Straßburg 1601, studirte daselbst und auf verschiedenen andern Deutschen Academien, wurde allda im Jahr 1619 Baccalaureus, und 1621 Magister der Philosophie, und 1630 Professor der Theologie, gieng aber endlich im Jahr 1633 nach Speyer als Pastor an der Evangelischen Kirche, und starb daselbst 1639 den 21 Mertz. Freheri Theatrum eruditorum.

NOTTES LIEES, siehe *Note legate*.

Motthafft von Homberg, ein Adeliches Geschlecht, aus welchem Wilhelm Theodor gewesen ist, der zu Avignon in der St. Magdalenen-Kirche begraben lieget, und daselbst ein Epitaphium hat. Zeillers Itin. Gall. c. V. p. 400.

Motthafft, oder **Mothhafft**, und **Mothafft von Werdenberg**, oder **Wernberg**, eine sehr alte und vornehme Familie in Bayern, von der es in den uralten Bayerischen Thurnier-Reimen zu ihrem nicht geringen Ruhme heisset;

Von Wernberg die Mothafft,
Die bleiben billig ungestrafft,
Im Schrancken Nieden und oben
Hab ich sie allweg hören loben.

führet den Gräflichen Character von ihrem Residentz-Schlosse Wernberg an der Nabe in der Landschafft Leuchtenberg gelegen. Sie besitzet in dem Stifft Regenspurg das Erb-Truchsessen- und

und in dem Stiffte Passau das Erb-Marschall-Amt. Ihren Ursprung führet man von Adelgillo, einem Vater Radibods oder Radilpolds, ersten König der Friesen, her. Von diesem Radibod erzehlet man, daß er sey im Begriff gewesen, die Tauffe durch die Hand des heil. Wolframs anzunehmen, da er aber vernommen, daß seine Vorfahren sämtlich verdammt wären, habe er sich anders bedacht und heraus gelassen: er wolle lieber bey seinen Vor-Eltern in der Hölle, als ohne selbige, in dem Himmel seyn. Er starb 719, und hinterließ Adelgillum II, welcher der erste christliche Fürst der Friesen gewesen. Desselben Sohn, Radilpold II, erhielt vom Kayser Carln dem grossen wegen der ihm geleisteten Dienste ansehnliche Herrschafften, und zeugte unterschiedliche Söhne, von denen der mittelste, Namens Heinrich, ein Stamm-Vater der Herren von Notthafft worden. Von dessen Nachkommen hat Albinus, beygenamt Notthafft, um das Jahr 1075 das Schloß Bodenstein in Francken wieder aufgebauet, von welchem sich seine Nachkommen beynamten. Heinrich brachte 1280 das obgedachte Schloß Wernberg an sich, und fieng an sich und seinen Nachkommen den Beynamen davon zu geben. Ein anderer dieses Namens ist zu Ausgang des 14 Jahrhunderts nicht allein Statthalter in Bayern, und Schatzmeister von Holland, Seeland ꝛc. sondern auch einer der berühmtesten Krieges-Helden gewesen. Sebastian bekleidete bey dem Kayser Maximiliano II. die Stelle eines Ober-Cammer-Herrn. Peter war im Jahr 1473 Dom-Herr des hohen Stiffts Mayntz, ingleichen Dom-Herr zu Sct. Alban und B. Mariæ Virginis ad Gradus, wurde hiernächst 1496 Consistorial-Präsident zu Mayntz, und starb den 21 October 1506. Heinrich Notthafft mit dem Maale, wird unter denjenigen Rittern namhafftig gemachet, welche mit Hertzog Albrecht zu Sachsen im Jahr 1476 in das gelobte Land und nach Jerusalem gereiset sind. Johann Heinrich, Kayserlicher Reichs-Hof-Rath, Vice-Präsident und Cammer-Herr, hat sich durch wichtige Gesandtschafften bekannt gemacht, und zuerst den Gräflichen Titul von Wernberg angenommen. Er ist im Jahr 1656 ein Mitglied der Frucht-bringenden Gesellschafft worden; starb aber 1665, und hinterließ Wolff Heinrichen, und George Heinrichen, die beyderseits ihr Geschlecht fortgepflantzt haben. Von deren einem stammete der in dem 1717 Jahr florirende Chur-Cöllnische Obrister Graf von Notthafft her, welches vermuthlich eben derjenige ist, der im Jahr 1733 von dem Churfürsten zu Cölln die Würde eines General-Feld-Wachtmeisters samt dem Commando der Churfürstlichen Völcker im Stiffte Münster erhalten hat. Sonsten stund auch im Jahr 1724 Maximilian, Freyherr von Notthafft als Geheimer Rath und Cämmerer, wie auch Gouverneur der Garden, General-Lieutenant, Capitain von der Adelichen Hartschier Leib-Garde zu Pferde, ingleichen Obrister des Leib-Regiments zu Fuß, und Gouverneur in Kayserswerth, in Chur-Cöllnischen Diensten. Desgleichen gehören zu diesem Geschlecht der heutige gefürstete Abt zu Berchtolsgaden, Cajetan Anton, Freyherr von Notthafft, welcher, nachdem er einige Zeitlang Dechant des dasigen Stiffts, und dessen Regierungs-Präsident gewesen war, am 18 Junius 1732 zu dessen Abte erwehlet wurde; und endlich der Chur-Bayerische Geheime Rath, Cämmerer und Vice-Dom zu Landshut Cajetan, Freyherr von Notthafft. Unter den aus dieser Familie herstammenden Personen weiblichen Geschlechts werden in den Geschichten insonderheit folgende angemercket: Margarethe Notthafftin von Wernberg, war eine Gemahlin Georg II. Marschalls von Pappenheim Treuchtlingischer Linie, und starb im Jahr 1539: Maria Eusebie, gebohrne Gräfin von Notthafft, Ernst Friedrich, Grafen von Breuner Wittwe, starb am 18 October 1710 als Aya des verwittibt Leopoldinischen Hofes in dem 67 Jahre ihres Alters. Bucel. stemm. P. 3. p. 144. sq. Imhof N. P. I. 8. Wigul Hund. Bayerisches Stamm-Buch. Müllers Sächsische Annal. Döderlein Matthæus a Bappenhaim enucleatus, emendatus, illustratus & continuatus c. III. §. 13. n. c. c. VIII. §. 3. und 4. Ranfts Geneal. Archivarius III. Th. p. 175. VIII. Th. p. 347. XV. Th. p. 605.

NOTTINGAMIA, siehe Nottingham.

Nottingham, eine Englische Grafschafft, siehe Nottinghamshire.

Nottingham oder **Notingham**, Lat. *Nottinghamia*, oder *Nottingamia*, und *Notingamia*, der vornehmste Ort in der Engelländischen Provintz Nottinghamshire, ist 94 Englische Meilen nordwärts von Londen entfernet, liegt auf einem Hügel auf der Nord-Seite des kleinen Flusses Lean, welcher eine Meile von hier in die Trente fällt, bestehet aus 3 Kirch-Spielen, und treibt eine so gute Handlung, als es immer eine von den inländischen Städten thun mag. Sie ist auch eine von den nettesten Städten in Engeland, als welche mit schönen Häusern, feinen Strassen und herrlichen Marckt-Plätzen versehen ist. Jedoch ist sie am meisten wegen ihres Schlosses berühmt, welches an Festigkeit, schönen Prospect und Pracht vorzeiten keinem in Engeland etwas nachgab, wo nicht allen vorgieng. Speed bemerckt die vielen wunder-würdigen aus Felsen gehauene Schwib-Bogen unter dem Schlosse. Unter diesen ist insonderheit einer vor allen merckwürdig, in dessen Wänden die Historie des Leidens Christi von David, einem Könige von Schottland, da er allhier gefangen gesessen, mit eignen Händen eingegraben ist. So ist auch sowol hier, als an andern Orten, nahe bey dem Schlosse zu sehen, daß man gantze Wohnhäuser und Wendel-Treppen, auch ein Zimmer über dem andern mit Schorsteinen und Fenstern, und zwar aus lauter Felsen gehauen findet. Der in der Höchstädter Schlacht im Jahr 1704 gefangene Frantzösische Marschall von Tallard hat daselbst einen schönen Garten angeleget. Den Lords- und Grafen-Titul von Nottingham haben folgende Herren geführet: Im II. Jahrhundert 2 Peverels,

die beyde Wilhelm geheissen, 1141 Robert von Ferrares, 1189 Johann, nachmals König von Engeland, 1377 Johann Lord Mowray, 1382 Thomas Mowray, 1400 Thomas Mowray, 1403 Johann Mowray, 1432 Johann Mowray, 1461 Johann Mowray, 1475 Richard, Hertzog von Yorck, 1483 Wilhelm Berckley, 1525 Heinrich Fiz-Roy, ein natürlicher Sohn König Heinrichs VIII, 1597 Carl, Lord Howard, Graf von Nottingham, 1624 Carl Howard, 1642 Carl Howard, 1687 Heneage Finch, Graf von Nottingham, bey dessen Geschlecht sich dieser Titul annoch befindet. Siehe Finch im IX. Bande p. 929. und ff. Die Dänen beschützten und erhielten das Nottinghamische Schloß wider 3 Sächsische Könige, und zwangen selbige zum Frieden. Speedäus theatr. Imhof. hist. geneal. magnæ Britan. Souverainen von Europa p. 451.

Nottingham (Richard) ein gelehrter Engeländer, war Doctor der Theologie, blühete um 1326, und schrieb

1) Lecturam sententiarum lib. IV.
2) Conclusiones ordinarias.
3) Commentaria in Matthæum, Lucam, & Pauli Epistolas ad Romanos & Corinthios.

Frisii Bibl. Gesneriana.

Nottingham (Wilhelm) ein Englischer Franciscaner-Mönch, dessen Bruder, Namens Augustin, gleichfalls ein Franciscaner-Mönch, und unter Clemente V. Bischoff von Laodicea gewesen, war vorhero Canonicus und Præcentor der Kirche zu Yorck, und starb zu Leycester 1336 den 5 October. Possevin in seinem apparat. nennet ihn Richard, aber unrecht. Seine Schrifften sind

1) Commentarii in magistrum sententiarum.
2) Super Evangelistarum concordia.
3) In omnes Epistolas Pauli.
4) Commentarii Evangeliorum.
5) Sermones in Evangelia.
6) Quæstiones in Evangelia.
7) Unum ex quatuor.
8) Distinctiones theologicæ.
9) Pro lege Christianorum.
10) De obedientia.
11) Quæstiones ordinariæ.
12) Lecturæ Scripturarum.
13) Replicationes.
14) Contra errores Pelagii und andere mehr.

Balæus de Scriptor. Angl. Centur. V. Oudin de Scriptor. Eccles. und in Supplem. p. 587. Wadding Bibl. Ord. Minor. p. 154. Labbeus Chronol. Scriptor. Eccles.

NOTTINGHAMIA, siehe Nottingham.

NOTTINGHAMIÆ COMITATUS, siehe Nottinghamshire.

Nottinghamshire oder Nottingham, Lat. *Nottinghamiæ Comitatus*, eine inländische Grafschafft von Engeland, welche gegen Mitternacht Yorckshire, gegen Mittag Leicestershire, gegen Morgen Lincolnshire, und gegen Abend Derbyshire hat, wird durch den Fluß Trent, auf einige Meilen von Lincolnshire abgesondert. Diese Landschafft hat eine Oval-Form, und erstreckt sich von Norden gegen Süden zu auf 38, von Osten aber nach Westen auf 20 Englische Meilen, und ist in 8 Wapentakes unterschieden, worinnen 168 Kirchspiele und 10 Marckt-Städte sind. Die alten Einwohner wurden von den Römern Coritani genennet. Zur Zeit der Hextarchie war diese Landschafft ein Stück von dem Königreich Mercia; anietzo aber gehört es zu der Diöces von Yorck. Der Erdboden ist theils sandigt, theils thonigt; doch was an einem Orte fehlet, das ersetzet der andere. Gegen Westen zu ist der Wald Schirewood, welcher nicht allein viel Holtz, sondern auch Stein- Kohl- Gruben hat, und eine grosse Menge von Wildpret. Unter die vornehmsten Waaren dieses Landes ist das süsse Holtz zu zehlen, welches in der westlichen Gegend unweit Workensop wächset, und vor das beste in Engeland gehalten wird; desgleichen findet man allhier eine Art von Steinen, welche weicher sind, als Alabaster, hernach aber, wenn sie gebrannt werden, einen härtern Gyps machen, als der Parisische ist. Diese Grafschafft ist vieler berühmter Männer Vaterland gewesen, von welchen an gehörigem Ort gehandelt wird. Unter den allhier befindlichen Städten schicken allein Nottingham, Newarck und Castret 2 Deputirte ins Parlement, ausser den 2 Land-Rittern. Camden. in Britann. und Speedäus in theatr. Magn. Britann.

Nottingus, ein Deutscher von Geburth, und ein Sohn des Grafens Erlafrid von Calw, stand bey dem Kayser Carl dem Grossen in Gnaden, und ward seiner besondern Gelehrsamkeit wegen zum Bischoff von Vercelli erhoben. Er stiffte te im Jahr 830 das berühmte Benedictiner-Closter zu Hirschau, versahe es auch mit reichen Einkünfften. In solches ließ er nachgehends den Leib des heiligen Aurelii, eines Bischoffs, welchen er vom Ertz-Bischoff zu Meyland verehrt bekommen hatte, versetzen. Er hat seinem Bisthum von verschiedenen Kaysern herrliche Privilegia zuwege gebracht, und dasselbe viele Jahre, ja bis 858 mit grossem Ruhm verwaltet. Trithem Chron. Hirsaug. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 764.

Nottis (Stephanus von) ein gelehrter Italiäner aus dem Anfange des 16 Jahrhunderts, und des Ordens Humiliatorum, der aber vielleicht mit Stephan Nutius, von welchem an seinem Orte, einerley ist. Man hat von ihm eine Schrifft unter dem Titul:

Liber de remissione culpæ & pœnæ, Rom 1499.
Mayland 1500. in Fol.

Beüghem Incunab. typograph. Tellier Biblioth.

Nottius (Stephan) siehe Nutius.

Nottleben oder Notleben, ein Dorff in Thüringen, der Stadt Erfurth gehörig, von welchem in der geschriebenen Erfurtischen Chronicke Conrad Stollens berichtet wird, daß es im Jahr 1450 von Grafen Adolph von Gleichen sey verbrannt worden. Sagittarius Histor. der Grafsch. Gleichen p. 167. und 171.

Nottleben, oder Notleben (Apel von) einer von Adel im XIV. Jahrhunderte, stund als Burgmann

mann des Hauses Gleichen im Jahre 1344 bey Graf Heinrich VI. und Graf Ernst VII. von Gleichen in Diensten. Sagittar Histor. der Grafsch. Gleichen p. 111.

Nottnagel oder Notnagel (Christoph,) der Mathematum Superiorum ordentlicher Professor und Senior der Academie zu Wittenberg, gebohren zu Hilpershausen 1607 den 20 September. Er studirte zu Coburg, Königsberg in Preussen, und Wittenberg, wurde 1630 daselbst Magister, nach diesem zum Superintendenten nach Feldburg 1634 beruffen, ehe er aber solches Amt antreten konte, Professor zu Wittenberg, und zweymal Rector Magnificus. Er schrieb

1) Institutiones mathematicas.
2) Synopsin mathematicam.
3) Manuale fortificatorium.
4) Manuale architecturæ militaris.
5) Gründlichen Bericht von dem 1665 erschienenen importirlichen Cometen.
6) Disputationes.
7) De hypothesibus Astronomicis.
8) De regionibus, quarum in historia sacra fit mentio.
9) De Geographiæ requisitis.
10) De insperato solis exortu, qui Hollandis 1597. in Nova Zembla contigit, Wittenberg 1650.
11) De ventis insolentibus.
12) Quæstiones physico-mathematicas, Wittenberg 1644.
13) Quadrigam controversiarum mathematicarum a) de Calendario Gregoriano. b) de Galaxia. c) de nominibus gentilium in cœlo. d) de unitate arithmetica, ebend. 1660.
14) Sceleton centum positionum mathematicarum, ebend. 1660.

und starb 1666 den 1 May. Witte memoriæ theologorum.

Notucis (Frantz von) war anfangs Archi-Diaconus an der Cathedral-Kirche zu Mileto, ward darauf 1542 Bischoff zu Oppido, und starb daselbst 1548. Ughellus Ital. Sac. T. IX. p. 420.

Notudensis, war eine Göttin derer Römischen Bauern, welche über das Dreschen des Getreydes gesetzet war. Arnobius beym Coqueus übern Augustinus de Civit. Dei Lib. IV. c. 8. p. m. 407.

NOTULA, *Notulæ*, hiessen in denen mittlern Zeiten so viel als Fürstliche Diplomata, Begnadigungs-Briefe, schrifftliche Urkunden, offene Instrumente, u. d. g. wovon an seinem Orte. Besiehe hierbey Ludwigs Reliqu. MSC. T. I. p. 52. und 311.

NOTULÆ MUSICALES, siehe Noten.

Notunft, hieß in denen mittlern Zeiten so viel, als Hurerey oder Unzucht, Lat. *Stuprum*, wovon an seinem Orte.

NOTUS, siehe Süd-Wind.

NOV. oder *Novell.* oder auch nur *N.* schlechthin, welche abgekürtzte Schreib-Art man gar öffters in denen Schrifften der Rechts-Gelehrten bemercket, ist so viel, als Novella oder Authentica, wovon an seinem Orte.

NOVA, siehe Zeitungen.

Nova, eine Africanische Landschafft in dem Kayserthume Abyßinien, deren Haupt-Stadt gleichen Namen hat.

Nova, die Haupt-Stadt in der Africanischen Landschafft gleiches Namens.

Nova, Lat. *Nova*, eine Stadt in der vormalen so genannten Landschafft Nieder-Mysia in klein Asien, von welcher Ptolemäus lib. III. cap. 20. Erwehnung thut. Sie wird insgemein Novomont, oder *Novus Mons* genannt, unter welchem Namen sie auch beym Lazio angeführet befindlich ist. Es war in denen ersten Christlichen Zeiten ein Bischöfflicher Sitz daselbst, und Peter, einer von denen dasigen Bischöffen, hat der Synodal-Epistel derer Nieder-Mysischen Bischöffe an den Kayser Leo I. mit unterschrieben. Sie wird auch für die ehemalige Residentz der alten Slaven gehalten. Carl von St. Paul Geograph. Sac. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. & Episcopat. Wirceburg. Lib. III. §. 2. Lib. X. §. 11.

NOVA, oder NOVÆ, eine Bischöffliche Stadt in der vormalen so genannten Landschafft Mauritania Tingitana. Es gedencket ihrer Antoninus Itinerar. Von ihren Bischöffen sind folgende bekannt:

1) Rogatianus, von welchem das *Concilium Carthaginense*, und aus diesem Augustinus contra Donatistas lib. VII. cap. 24. Meldung thut.
2) Verecundus, und
3) Felix, dessen in der *Collat. Carthag.* gedacht wird.

Carl von St. Paul Geograph. Sac.

Nova, (Gaetan Maria) ein gelehrter Italiänischer Ordens-Mann; von ihm ist eine Leichen-Rede bekannt, so er dem ehemaligen Bischoffe von Syracusa, Asdrubal Termino, gehalten. Leipz. Gel. Zeit. 1735. p. 155.

NOVA (CITTA-) siehe *Nuova*.

NOVA ABERDONIA, eine Stadt, siehe Aberdeen, im I. Bande p. 106.

NOVA ALBION, siehe Albion im I. Bande p. 1026. ingleichen California im V. Bande p. 256.

NOVA ALEXANDRIA, eine Stadt, siehe Neu-Alexandrien im XXIV. Bande p. 3.

NOVA ANDALUSIA, Neu-Andalusien, eine Provintz in America, siehe Andalusien (Neu-) im II. Bande p. 140.

NOVA ANGLIA, Neu-Engeland, siehe Engeland (Neu-) im VIII. Bande p. 1234. u. ff.

NOVA ANTIQUERA, eine Stadt in America, siehe *Antiquera Nova*, im I. Bande p. 653.

NOVA ARRACCIANA CIVITAS, siehe Moura, im XXI. Bande p. 1994.

NOVA ARUCCI, siehe Moura, im XXI. Bande p. 1994.

NOVA ASIA, siehe Neu-Asien, im XXIV. Bande p. 3. u. f.

Nova-Ateguera, eine kleine Stadt in Nord-America, 17 Meilen von Vera-Crux, hat einen Bischoff, der unter den Ertz-Bischoff zu Mexico gehöret.

NOVA AUGUSTA, eine Stadt in Spanien, siehe Atienca, im II. Bande p. 2042.

Nouabah und Naouabiah, ist der Name

der Haupt-Stadt von Nubien, von welcher der gemeinen Sage nach das gantze Land den Namen bekommen haben soll. Der Scherif Al Edrißi setzt sie in das erste Clima, und saget, daß dieselbe von der Stadt Couschah 6, von Tagiouah aber 18 Tage-Reisen entfernet sey. Siehe Noubah. Herbelot in Biblioth. Orient. p. 674.

NOVA BIBLIOTHECA, siehe Neue Bibliothec, im XXIV. Bande p. 50.

NOVA BISCAYA, Neu-Biscaya, eine Provintz in America, siehe Biscaya (Neu-) im III. Bande p. 1937.

NOVA BRITANNIA, eine Provintz in America, siehe *Bretagne (Nouvelle)* im IV. Bande p. 1314. ingleichen England (Neu-) im VIII. Bande p. 1234. u. ff.

NOVA BRITANNIA, oder Neu-Britannien, eine derer so genannten Moluckischen oder Asiatischen Inseln, so zwar ziemlich groß, aber biß anhero noch meistens unangebauet ist, und 1700 von dem Englischen See-Capitain Wilhelm Dampier, entdecket worden, welcher ihr auch sofort den Namen Neu-Britannien gegeben, weil er von Ihro Majestät von Groß-Britannien ausgecommandiret gewesen. Diese Insel hat eine warme Lufft, liegt nicht weit von der Linie, und wird durch eine Meer-Enge von Neu-Guinea oder Terra dos Popous unterschieden, so man Fretum Dampieri nennet, weil der Capitain Dampier die Gegend mit sonderbarer Mühe aufgesuchet und umschiffet hat. Dieses Neu-Britannien muß aber nicht mit demjenigen verwechselt werden, so oben in dem Mitternächtigen America gelegen ist.

NOVA CÆSAREA, eine Stadt, siehe Neocæsarea im XXIII. Bande p. 1709.

NOVA CARTHAGO, eine Stadt, siehe Carthagena, im V. Bande p. 1159. u. f.

NOVA CASA, siehe Neuhaus, im XXIV. Bande p. 177.

NOVA CELLA, siehe Neustifft, im XXIV. Bande, p. 329.

NOVA CITTA, siehe Nuova.

NOVA CIVITAS, siehe *Nuova (Citta-)*

NOVA CIVITAS ARRACCIANA, eine Stadt, siehe Moura, im XXI. Bande p. 1994.

NOVA-CIVITATE (Franc. de,) siehe Neufville Frantz von.)

NOVA CORDOVA, siehe Neu-Cordova, im XXIV. Bande p. 42.

NOVA CREATURA, siehe Neue Mensch, im XXIV. Bande p. 56. u. ff.

NOVACULA, siehe Schermesser.

NOVA-CURIA, ist der Name eines gewissen Orts in dem ehemals so genannten Pagus Grabfeld, und zwar in der Westlichen Helffte desselben in West-Thüringen oder dem heutigen Hessen, dessen in den alten Urkunden zuweilen Meldung geschiehet. Es ist vermuthlich das heutige Bischöflich Fuldaische Schloß Neuenhof, von dem im XXIV. Bande p. 71. Falckenstein Thüringische Chron. Th. I. Cap. 3. §. 5. p. 143.

NOVA CURIA (Franc. de,) siehe Nieuwen-Loven.

Novada, ein Berg in Nord-America, in der Provintz Mexico, nahe bey der Stadt Angeles, welcher 30 Meilen hoch zu seyn geglaubet wird. Er hat oben auf dem Gipffel ein unergründliches Loch, daraus Dampff, Feuer, Asche zu gewissen Zeiten gehet. Auf diesem Berge wächst das treffliche Hartz Anime aus dem Baume Jetaiba, der allezeit grün ist. Dappers America pag. 265. und 268.

NOVA DANIA, siehe Dänemarck (Neu-) im VII. Bande p. 41.

Nova Domo (Heinrich von) kömmt in demjenigem Instrumente, welches Kayser Carl IV. über den von ihm gethanen Ausspruch in der Streit-Sache zwischen dem Marggrafen von Meyland und Montferrat wegen der Stadt Asti im Jahr 1406 hat ergehen lassen, ingleichen in einem Lehn-Briefe des besagten Kaysers von eben dem Jahre als Zeuge vor, beym Ludewig Rell. MSCtor. Tom. IX. p. 699. und 706.

Nova-Domo (Heinrich von) war im Jahr 1414 General-Prior des Ritter-Ordens von Jerusalem durch Böhmen und Pohlen, und kömmt in einem Diploma beym Carpzov Analect. Fastor. Zittav. Th. III. Cap. I. §. 12. vor. Vielleicht ist er mit dem vorherstehenden gleiches Namens einerley.

Nova-Domo (Johann von) wurde im Jahr 1405 vom Kayser Wenceslaus zum Ober-Richter, oder wie es in dem Kayserlichem desfalls ausgefertigten Patente heisset, zum Justiciario oder Poprauerone des Bechiner-Crayses in Böhmen bestellet. Das Diploma davon stehet in Ludewigs Rell. MSCtor. Tom. VI. p. 63.

Nova-Domo (Johann von) ein Magister der Philosophie, hat im 15 Jahrhundert gelebet, und geschrieben

1) Tract. de complexionibus, welcher ohne Ort und Jahr, vermuthlich aber, und wie aus dem Druck zu urtheilen, zu Leipzig gegen das Ende des 15 Jahrhunderts in 4 gedruckt, hernach aber zu Cracau 1524 wieder aufgelegt worden.
2) Tract. de confessionibus.

Frisii Bibl. Gesneriana.

Nova-Domo (Ulrich von) ein Bruder des obgedachten Heinrich von Nova-Domo, kömmt ebenfalls in demjenigen Ausspruche Kaysers Carl IV, welchen er in der Streit-Sache zwischen dem Marggrafen von Meyland und Montferrat, wegen der Stadt Asti gethan hat, als Zeuge vor, beym Ludwig Rell. MSCtor. Tom. IX. p. 699.

NOVA DOMUS, siehe Neuhaus, im XXIV. Bande p. 175.

NOVA DOMUS, siehe Neuhaus, im XXIV. Bande p. 177.

NOVÆ, eine Stadt, siehe *Nova.*

NOVA EGNATIA, siehe Monopoli, im XXI. Bande p 1190.

NOVÆ HÆREDITATES, siehe Neue Erbschafften, im XXIV. Bande, p. 51.

NOVÆ LEGES, siehe Neue Gesetze, im XXIV. Bande p. 52.

Novaes (Anton Gonsalvus de) ein gelehrter Portugiese, lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und gab primeiras constitucones Synodaes do bispado d' Elvas con relanço do bispado de Elvas zu Lissabon 1635 in Fol. heraus. Tellier Biblioth.

Novaes (Sebastian von) ein Portugiesischer Jesuite von Braga, trat 1632, da er 15 Jahr alt war, in die Societät, lehrte 7 Jahr die Rhetorick und Humaniora, 9 Jahr die Moral, und 6 Jahr die Scholastische Theologie, gab auch zu Lissabon in dem Profeß-Hause einen Prediger ab, und ward Prior des Collegii Stabilitani. Man hat von ihm Lilium inter spinas, s. conceptum Dei genitricis incontaminatum, Coimbra 1648 in 16. Anton Bibl. Hispan. Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

NOVÆ STELLÆ, siehe Sterne (Neue)

NOVÆ TABULÆ, siehe Neue Tafeln, im XXIV. Bande p. 137.

NOVA FOGLIA, siehe Fochia, im IX. Bande pag. 1403.

NOVA FOSSA, siehe Neuer Graben, im XXIV. Bande p. 98.

NOVA FRANCIA, siehe Canada, im V. Bande p. 495. u. f.

NOVA FRANCIA, wurde in mittlern Zeiten derjenige Theil von Deutschland genennet, welcher nach der Zeit den Namen Francken, oder Franckenland bekommen hat. Diese Benennung scheinet zu den Zeiten entstanden zu seyn, als Franckenland, so sonsten ein Theil von Thüringen gewesen, ohngefehr um die Mitte des 8 Jahrhunderts dem Fränckischen Reiche einverleibet, mit Fränckischen Gesetzen versehen, und von dem Schweine-Tribut, den die übrigen Thüringer bis auf die Zeiten Kaysers Heinrich II. haben entrichten müssen, ist befreyet worden, da denn selbiges, zum Unterscheide der andern am Rhein gelegenen Provintzen des Fränckischen Reichs, so hiernächst Antiqua Francia geheissen, diesen Namen erhalten hat. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. & Episcopat. Wirceburg. Lib. IV. §. 15. p. 60. u. f. Lib. XXII. §. 9. pag. 377.

NOVA FRISIA, siehe Frießland, im IX. Bande p. 2130.

NOVA GALLIA, siehe Canada, im V. Bande p. 495. u. f.

NOVA GALLICIA, siehe Gallicien (Neu-) im X. Bande p. 189.

NOVA GIESSENSIA, sive Observationes extemporaneæ de rebus ad eruditionem pertinentibus, in illustri Ludoviciana factæ & collectæ, war der Titel eines gelehrten Tage-Buches, von welchem im Monat September 1729 der erste Fasciculus heraus gekommen ist, mit selbigem aber auch wieder aufgehöret hat. Der Verfasser desselben ist der Herr Professor Jacob Friederich Müller gewesen, unter dessen im XXII. Bande p. 221. u. f. befindlichem Leben ein mehreres von diesem Journal, und von der Ursache dessen so baldigen Endigung nachzusehen ist.

NOVA GRANADA, siehe Cibola, im VI. Bande p. 15. und Granada, im XI. Bande p. 556. u. ff.

NOVA GUINEA, siehe *Guinea Nova*, im XI. Bande p. 1350.

NOVA HISPANIA, siehe Mexico, im XX. Bande p. 1465. u. ff.

NOVA HOLLANDIA, siehe Holland (Neu-) im XIII. Bande p. 631.

NOVAILLES, ein Städtgen und Abtey in Franckreich, siehe St. Leonard, im XVII. Bande p. 209. u. f.

Novailles, ein Geschlecht, siehe Noailles, im XXIV. Bande p. 1104. u. ff.

NOVA INVENTA, Neue Erfindungen, siehe Erfindung, im VIII. Bande p. 1600. u. ff.

Nouairi oder Nuweiri, ist der Zuname des Schehabeddin Achmed Ben Abdalwahab, Al Bekri, Al Teimi, Alkendi, welcher eine allgemeine Historie, unter dem Titel: *Nehaia alareb fi fonoun aladeb*, geschrieben. Dieses Werck ist in fünff grosse Stücke, welche der Verfasser Fenn, wovon der Pluralis Fonoun ist, und iedes Fenn wiederum in 5 Abschnidte, so derselbe Casm nenner, und wovon der Pluralis Acsam ist, abgetheilet, und dem Nasser Mohammed Ben Calaoum, Sultan derer Mammeluccken, zugeschrieben. Dieser Schrifftsteller starb im Jahr 732 der Hegira. Nachmals hat man diese Historie in zwey Theile oder Bände gebracht, und findet man sie auch also auf der Königlich-Frantzösischen Bibliotheck zu Paris. Sonst findet man auch diesen Schrifftsteller bisweilen unter dem Namen Ebn Nouairi und Ebn Alwahab angeführet, als unter welchem Namen er ebenfalls eine Historie des Mahomets und seiner Gesellen, und zwar unter dem Titel: Talkhih, hinterlassen hat. Herbelot in Biblioth. Orient. p. 674. u. f.

NOVAISON, siehe Passat-Wind, ingleichen Wind.

Novak (Martin) ein Ungar aus dem 17 Jahrhundert, hat die Geschichte seiner Zeit unter dem Titel: Ungarische und wahrhafftige Avisen 1678 in 4 herausgegeben. Czwittingers Specimen Hungar. liter. in append.

Novak (Peter von) ein Bischoff zu Breßlau, hatte seinen Zunamen von einem Dorffe im Hertzogthum Neyß. Nachdem er das Doctorat im Canonischen Recht erlanget, ward er nicht lange darnach Canonicus und Probst des hohen Dom-Stiffts zu Breßlau, und endlich Anno 1447 Bischoff daselbst. Er starb den 4 Februar 1456, als er zuvor einen Synodum zu Breßlau gehalten, dessen Decreta in Bischoffs *Martini* Statutis Synodalibus ecclesiæ cathedralis Wratislaviensis, so 1584 in 4 herausgekommen, anzutreffen. Hanke de Silef. indig. erud.

Novalaise, oder Novaleze, Lateinisch *Novalicium, Novalisium* oder *Novalicia*, eine sehr alte und vormalen sehr reiche Benedictiner-Abtey in Piemont in der Marggrafschafft Susa, und nicht weit von der Haupt-Stadt dieser Marggrafschafft am Flusse Cinisella gelegen.

Sie ist von Abbone, einem Römischen Patritio, noch als der H. Benedict am Leben war, erbauet, wie aus dem Freyheits-Briefe Pabsts Benedicts VIII. zu ersehen ist, den er der Abtey Brema, welche aus der obigen entstanden, im Jahr 1014 ertheilet hat, und ist mit so reichen Einkünfften versehen gewesen, daß sie 500 Münche hat unterhalten können, welches Wilhelm Baldessanus nebst andern bezeuget. Allein als die Longobarden An. 575 diese Gegend auf ihrem Zuge nach Gallien mit berührten, verwüsteten sie auch solche Abtey, dergestalt, daß die Mönche, so viel ihrer mit dem Leben davon gekommen, sich nach Turin retirirten, wo sie bis 756 blieben, da der erste Marggraf von Secusia, Namens Abbo, wie Pingonius in seiner Historie, Augusta Taurinorum genannt, anführet, die zerstörte Abtey wieder aufbauet, und mit neuen Einkünfften versorget, welche Kayser Carl der Große nachgehends, indem dessen natürlicher Sohn, Hugo, den Mönchs-Stand darinnen angetreten, überaus vermehret, auch die Heiligen, als Cosmas, Damian, Valericus und andere hinein verehret hat. Es kamen aber nach der Zeit die Saracenen, und ruinirten diese Abtey zum andernmal, dahero sie durch des Marggrafens Adalberti von Ivrea Vorschub nach Brema am Po-Fluß verleget ward. Jedoch als nicht lange darnach die alte Abtey von neuem aufgerichtet ward, so fanden sich die Mönche wieder nach und nach allda ein, und lebten unter der Aufsicht eines Priors, der unter dem Abt zu Brema stunde, bis endlich dieser Ort gegen das Ende des 16 Jahrhunderts die Abteyliche Würde wieder an sich gebracht, und von der Unterwürffigkeit des Abts zu Brema wieder frey worden. Nachdem aber dieses Kloster niemanden anders als dem Apostolischen Stuhl hat unterthänig seyn wollen, sind dessen Einkünffte, welche mehrentheils von denen Marggrafen zu Secusia und denen Hertzogen von Savoyen herrühren, eingezogen, zum Königlichen Cammer-Gütern geschlagen, und ein Administrator darüber gesetzet worden. Das Verzeichniß derer Aebte sowol auch deren Prioren und letzteren Aebte ist, wie folget:

1) St. Arnulph 575, wurde von den Longobarden, als sie in Gallien einfielen, umgebracht.
2) Godonus 756.
3) Abbo.
4) Joseph.
5) Wilhelm.
6) Girard.
7) Asenarius.
8) Witgarius.
9) St. Froidinus, ein Sohn Magafredi, und Bruder Theobaldi, Marggrafens von Secusia, 770. Er war mit Kayser Carl dem Großen nahe verwandt, und dieser ließ dem Kloster, darinnen sein Sohn Hugo den geistlichen Stand angenommen hatte, grossen Reichthum zufliessen.
10) Amblulphus 813. Er war von adelichen Eltern gebohren, und in diesem Kloster jung auferzogen worden.
11) Hugo, vorhingedachten Kayser Carls des Großen natürlicher Sohn, 820. welcher, wie der *Auctor Chronici Bertiniani* meldet, An. 844 bey Toulouse in einem Streite zwischen Carolo Calvo und Pipino soll geblieben seyn.
12) Eldrad I. 845.
13) Eirard 875.
14) Demontius 906.
15) Dondivertus 929. Unter ihm ward das Kloster von denen Saracenen verwüstet.
16) Pellegrinus 955.
17) Gezon 977.
18) Gottofredus, war auch Abt zu Brema 1008.
19) Odilo 1027. war ein Enckel des gleichfalls sogenannten Abts zu Clugny.
20) Eldrad II. 1050. wurde hernach Abt zu Brema.
21) Peter, als erster Prior dieses Klosters, 1093.
22) Stephan 1202.
23) Jacob 1233. wurde hernach Abt zu St. Just in Secusia.
24) Tosettus 1270.
25) Amadeus 1277.
26) Lantermus I. 1306.
27) Giugo 1313.
28) Lantermus II. von Gajis 1315. erhielt von denen Grafen von Savoyen, Amadeo und Eduardo herrliche Privilegia.
29) Johann 1317.
30) Lantermus Gajus 1326.
31) Ruffinus de Bartholomeis 1353. wurde 1366. nebst dem Bischoff zu Turin und dem Abt zu Secusia zum Testaments-Executor des Patriarchen Jacobs von Achaja.
32) Matthes Gastaldus 1389.
33) Johann Provana 1418.
34) Vincentius Jalion 1447.
35) Ubertin Borellus 1456. war Ludwigs, des Hertzogs von Savoyen, Beicht-Vater.
36) Martin le Franc 1459.
37) Eusebius Margheria 1463. war von Vercelly, Päbstlicher Cämmerling und Archidiaconus an der Dom-Kirche St. Eusebii in seiner Vater-Stadt; der Hertzog von Savoyen brauchte ihn zu seinem Gesandten nach Rom, als er kurtz vorher zum Bischoff von Vercelly war erwehlt, obgleich noch nicht eingeweyhet worden.
38) Georg Provana 1478.
39) Andreas Provana 1503.
40) Georg Provana 1520.
41) Carl Provana 1539.
42) Caspar Provana 1550.
43) Anton Provana 1601.
44) Philibert Moritz Provana 1640.

Franc. Augustini ab Ecclesia histor. Pedemont. chronologica.

NOVALE, siehe Neubruch.

Novale, eine kleine, aber wohl gebaute und vermögende Stadt in der Tarviser-Marck, zwischen Trevigo und Padua gelegen.

NOVALES DECIMÆ, siehe Neubruch-Zehenden, im XXIV. Bande p. 23.

Novaleze, siehe Novalaise.

NOVALIA,

NOVALIA, hiessen in denen mittlern Zeiten so viel, als neue, oder durch eigene Arbeit, Vernunfft und Vorsichtigkeit erworbene Güter, und wurden also insgemein denen Allodial- oder von denen Vorfahren ererbten Gütern entgegen gesetzt. Lateinisch *Noviter acquisita*. Ludwig in Reliqu. MSC. T. V. p. 229. und T. VI. p. 231.

NOVALIA, eine Stadt, siehe Zwoll.

NOVALICIA, eine Benedictiner-Abtey, siehe Novalaise.

NOVALICIUM, siehe Novalaise.

NOVALIS, siehe Neubruch, im XXIV. Bande p. 21.

St. Novalis, siehe St. Valentinus, den 15 December.

NOVALIS AGER, siehe Neubruch, im XXIV. Bande p. 21.

NOVALISIUM, eine Benedictiner Abtey, siehe Novalaise.

NOVA LITERARIA, war der Titel derjenigen Lateinischen Zeitungen von gelehrten Sachen, welche in den Jahren 1717 bis 1722 zu Leipzig in 6 Octav-Bänden, ausser den neuen Zeitungen von gelehrten Sachen herausgekommen sind, und dasjenige enthalten haben, was in den gedachten Deutschen gelehrten Zeitungen selbst keinen Raum hatte. Der Verfasser derselben ist Herr Joh. Gottlieb Krause, nachmaliger Professor zu Wittenberg, gewesen, der sie, gleichwie die Deutschen, unter der Aufsicht des Herrn Johann Burchard Menckens zu Papiere gebracht. Fabricius in der Vorrede zu Morhofs Polyhist. Leipziger Gelehrte Zeitungen des 1736 Jahrs p. 906.

NOVA LITERARIA CIRCULI FRANCONICI, oder Fränckische Gelehrten-Historie, ein Gelehrtes Tage-Buch in 8. welches im Jahr 1725 zu Nürnberg seinen Anfang genommen hat. Fabricius in der Vorrede zu Morhofs Polyhist.

NOVA LITERARIA GERMANIÆ, ein gelehrtes Tage-Buch, welches zu Hamburg im Jahr 1703 unter der Direction Peter Ambrosius Lehmanns, u. Gottfr. Straßburgs, seinen Anfang nahm, u. bis zu Ausgang des Jahrs 1709 fortgesetzet wurde. Es kamen monatlich 6 Bogen davon in 4 heraus, und wurde darinnen erzehlet, was von allen Universitäten Deutschlandes, die Gelehrsamkeit betreffend, an die correspondirenden Glieder der deshalben zusammen getretenen Gesellschafft überschrieben und eingeschicket wurde. Nur dasjenige, was in den Ländern gegen Norden vorfiel, das wurde den Lübeckischen Sammlern der Novorum literariorum maris Balthici überlassen. Zugleich wurde auch jeder gemeldeter Universitäten Zustand, die daselbst lehrende Professoren, Academische Promotionen, Absterben und Lebens-Beschreibungen der Verfasser, deren Schrifften fürkamen, erzehlet; auch nicht vergessen solche Sachen mit einzubringen, welche ad literas elegantiores und zur Verbesserung der Sprachen gehöreten. Als im Julius 1708 die Nova literaria maris Balthici aufhöreten, wurden auch die sonsten in diesen abgehandelte Sachen diesem Journale einverleibet. Struv Introduct. in Histor. rei literar. c. VI. §. 23.

NOVA LITERARIA HELVETICA, war der Titel eines gelehrten Tage-Buchs, welches zu Zürch vom Jahr 1701 an, und verschiedene Jahre hindurch in 8 herausgegeben worden. Der Verfasser davon ist Johann Jacob Scheuchzer gewesen. Es muß aber dieses Journal mit dem Jahre 1714 sein Ende erreichet haben, weil man nach diesem Jahre keine Stücke mehr von selbigem findet. Fabricius in der Vorrede zu Morhofs Polyhistor.

NOVA LITERARIA LIPSIENSIA, ein gelehrtes Journal, welches zu Leipzig in den Jahren 1719 und 1720 in 4 herausgekommen ist. Fabricius in der Præfation zu Morhofs Polyhistor.

NOVA LITERARIA MARIS BALTHICI ET SEPTENTRIONIS, war der Titel eines gelehrten Tage-Buches, welches mit dem Jenner des 1698 Jahres seinen Anfang genommen hat, aber mit dem Monat Julius des Jahres 1708 beschlossen worden ist. Es wurde zu Lübeck in 4 herausgegeben, und kamen von selbigem monatlich drey Bogen an das Licht, in welchen alles merckwürdige von gelehrten Sachen, so in dem Hertzogthum Mecklenburg, in Pommern, Preussen, Liefland, Schweden, Dänemarck, Holstein ꝛc. und denen dasigen Universitäten selbiger Zeit fürgekommen, ausgezogen, recensiret, und der gelehrten Welt mitgetheilet wurde. Die Verfasser derselben waren vornemlich Achilles Daniel Leopoldi, beyder Rechte Doctor, und Jacob von Mellen, Prediger in dem Ministerium zu Lübeck, nebst andern Mitgliedern mehr. Im Jahr 1708 aber, da sie obbemeldeter massen aufhöreten, wurden diese Nachrichten den Novis litterariis Germaniæ einverleibet. Struv. Introd. in Notit. Rei literar. c. VI. §. 22.

NOVA LITERARIA WESTPHALIÆ, ein gelehrtes Tage-Buch, dessen Verfasser der ehemalige Pro-Rector des Gymnasium zu Dortmund in Westphalen, nachmals Professor zu Giessen, Reinhard Heinrich Rollius, gewesen ist, und wovon im Jahr 1718 und 19 der I. und II. Band zu Dortmund in 8 herausgekommen ist. Fabricius in der Vorrede zu Morhofs Polyhistor.

NOVALIUM DECIMÆ, siehe Neubruch-Zehenden, im XXIV. Bande p. 23.

NOVALMAGESTICÆ TABULÆ, siehe Neu-almagestische Taffeln, im XXIV. Bande pag. 3.

NOVA LUNA, siehe Mond (Neu-) im XXI. Bande p. 1091.

Noval-Zehenden, siehe Neubruch-Zehenden, im XXIV. Bande p. 23.

NOVA-MARATA, siehe Mexico, im XX. Bande p. 1468.

NOVA-MARCHIA, eine Stadt, siehe Neumarck p. 255.

NOVA MEXICO, siehe Mexico, im XX. Bande p. 1468. u. f.

NOVA MINUS, eine Stadt in Asien, siehe Mosul, im XXI. Bande p. 1921.

Nouan, ein Frantzösisches Marquisat, von welchem die am 15 December 1738 im 88 Jahr ihres Alters gestorbene Mutter des Königlich-Frantzösischen General-Lieutenants, Marquis von Chatillon Plessis, den Namen geführet hat. Ranffts Genealogischer Archivarius XLIX. Th. p. 716.

NOVANA, siehe Monte di Novo, im XXI. Bande p. 1307.

NOVANA, eine Stadt in der Anconitischen Marck in Italien, siehe Nuovo (Citta-)

NOVA NINUS, siehe Mosul, im XXI. Bande pag. 1921.

NOVA NOBILITAS, siehe Neuer Adel, im XXIV. Bande p. 84.

NOVA NORTWALLIA, siehe Walles.

Novant (Hugo) siehe Nunant.

NOVANTÆ, oder *Novantes*, waren gewisse Völcker in Süd-Schottland. Sie wohneten in der Provintz Galloway, welche von ihnen *Novantum Chersonesus*, wie ingleichen das Vorgebürge, welches ietzo The Mull of Galloway heisset, *Novantum promontorium* genennet wurde. Ihre Haupt-Stadt war Leucopibia, ietzo Withern. Siehe Galloway, im X. Bande, p. 202. ingleichen Schottland. Zeiller Itiner. M. Britann. c. VII. p. 271.

NOVANTES, siehe *Novantæ*.

Novanthog, ist ein alt Deutsches und insonderheit Celtisches Wort, das so viel bedeutet als Aber dennoch. Leibnitzens Coll. Etymol. T. II. p. 130.

NOVANTIUM CHERSONESUS, siehe Galloway, im X. Bande p. 202. u. f.

NOVANTUM PROMONTORIUM, siehe Galloway, im X. Bande p. 202. u. f.

NOVANTUM CHERSONESUS, siehe Galloway, im X. Bande p. 202. u. f.

NOVANTUM PROMONTORIUM, siehe Galloway, im X. Bande p. 202. u. f.

NOVA OBEDIENTIA, siehe Neuer Gehorsam, p. 97. u. f.

Nouaoui, ist ein Zuname des Mohi Eddin Jahia Ben Scharaf, welcher im Jahre 676 der Hegira mit Tode abgegangen. Er ist der Urheber eines Arbains, das ist, von 40 Traditionen, so sich von dem Mahomet herschreiben. Und ist solches eben das Werck, welches den Titel: Arbain Al Nouaouiah führet, worüber Mohammed Ben Achmed Al Hanefi im Jahr der Hegira 812 einen weitläufftigen Commentarium geschrieben, und sich auf der Königlich-Frantzösischen Bibliotheck zu Paris Num. 680 findet. Herbelot in Biblioth. Orient. p. 675.

Novara, Latein. *Novaria*, oder *Novara*, eine Stadt in Italien, in dem Meyländischen, ist ein Bischöfflicher Sitz unter dem Ertz-Bischoff von Meyland, und der vornehmste Ort in einem kleinen Gebiete, so davon den Namen Novarese führet. Von ihrem Alterthum können verschiedene Scribenten, als Tacitus, Svetonius, Ptolemäus und andere, wie auch die bey ihr befindliche Römische Uberschrifften zeugen. Sie liegt auf einem wohl bewässerten und fruchtbaren Boden, und ist mit 10 Bollwercken, auch 11 halben Monden verwahret. Die Gelehrten bemercken sie deswegen, weil Peter Lombard, der Magister sententiarum, alhier gebohren ist. Als 1515 die Frantzosen den Hertzog Maximilian Sforzia mit denen ihm zu Hülffe gezogenen Schweitzern in Novara belagerten, schlugen die Schweitzer nicht allein einen Sturm ab, sondern sie thaten auch mit 10000 Mann einen so tapffern Ausfall, daß sie die Frantzosen mit grossem Verlust aus dem Felde schlugen, und ihr gantz Lager eroberten. Hernach 1513 ward Novara vom König Francisco I. nach erhaltener Schlacht bey Marignano wieder eingenommen. Als er auch, nachdem er Meyland wieder mit dem Rücken ansehen müssen, sich mit den Schweitzern in Bündniß eingelassen, und deren 16000 ins Meyländische geführet, hat es der Stadt Novara abermal gegolten, massen sie belagert, und im dritten Sturm 1522 erobert worden. Im September des Jahres 1706 ergab sie sich an den Kayserlichen General, Printz Eugenius von Savoyen, nachdem sie eine Zeitlang in der Frantzosen Händen gewesen war. Hingegen im Jahr 1734 muste sie sich am 10 Jenner an die Frantzosen, Savoyarden und Spanier, wegen ihrer gar zu schwachen Besatzung, ergeben; iedoch wurde die Capitulation von Seiten der Feinde nicht eher angenommen, als bis sich das Castell Arrona auf dem Lago Maggiore, so noch nicht belagert war, mit ergab. Ihre Einwohner werden an der Zahl auf 200000 geschätzet. Der Bischoff soll jährlich 7200 Thaler Einkommens haben. Das Bisthum aber ist eines derer ältesten mit, und hält Carolus a Basilica Petri de Episc. Novariensibus lib. 2. vor gar wahrscheinlich, daß schon damalen, als der Apostel Barnabas zu Bergamo und Brescia das Evangelium verkündigen lassen, solches auch zu Novara, als einer benachbarten Stadt, erschollen sey. Insonderheit aber hat der heilige Laurentius, ein Presbyter, die meisten Inwohner zu Novara zum Christlichen Glauben bekehret, ist auch des nachherigen ersten Bischoffs daselbst, nemlich des heiligen Gaudentii, sein Lehrmeister gewesen. Ausser der Cathredal-Kirche, welche zu Unser lieben Frauen heisset, war vormalen auch eine Collegiat-Kirche hieselbst, an welcher ein Probst nebst einigen Cononicis die Sacra verrichteten, nachdem aber selbige eingegangen, sind diese mit zur Cathedral-Kirche gezogen worden, dessen Capitul aus 32 Dom-Herren bestehet, unter denen der Archidiaconus, Probst und Archipresbyter die vornehmsten sind. Sonsten hat es in der Stadt und Vorstädten 17 Parochial-Kirchen, 11 Manns- und 7 Nonnen-Klöster nebst andern geistlichen Gebäuden. Die gantze Dioces erstrecket sich auf 80000 Schritt in die Länge, und 15000 in die Breite, die Zahl aber derer Inwohner wird auf 200000 gerechnet. Von denen Bischöffen übrigens hat man folgendes Verzeichniß.

1) St. Gaudentius, ward von Simpliciano, Ertz-Bischoffen zu Meyland, 397 zum ersten Bischoff eingesetzt, und starb den 22 Jenner 417 im 8 Jahr seines Alters.

2) St.

2) St. Agapitus, starb den 10 September. Von Jacobillo in Bibl. Umbr. wird er Valerius Antimus genennet, und der Antritt des Bisthums ins 416 Jahr gesetzt.
3) Diogenes.
4) Pascentius, von welchem und seinem Vorfahr keine mehrere Nachricht vorhanden ist.
5) Simplicius oder Simplicianus, hat 452 dem Mayländischen Synodo beygewohnet.
6) Victor, starb um 489. Einige wollen statt seiner den heiligen Maromium vor den Bischoff dieser Zeiten gehalten wissen.
7) Honoratus, welchen Ennodius unter andern auch deswegen lobet, daß er das Schloß noch mehr befestigen lassen, und Baronius mercket hiebey an, daß damalen die Bischoffe gewohnt gewesen, zu Verhütung derer feindlichen Einfälle auf denen höchsten Oertern Festungen anzulegen.
8) Pacatianus.
9) Opilius, erwehlt um 529.
10) Ambrosius, lebte 548.
11) Hilarius, oder wie dessen Grabschrifft hat, Philaurius, woraus Cotta in Musæo Novar. schlüssen will, daß er den 15 December 553 gestorben.
12) Agnellus.
13) Spectabilis, blühete um 613.
14) Marcellus.
15) Severus.
16) Lupicinus.
17) Probinus um 650.
18) Vigilius.
19) Flavianus.
20) Pamphronius, lebte um 670.
21) Gratianus, hat dem Synodo zu Rom unter Agathone 679 unterschrieben.
22)) Probus.
23)) Laureolus.
24)) Leo, lebte um 700.
25)) Ambrosius.
26) Gratiosus, welcher nach Saraceni Bericht in notit. hist. Ancon. p. 492. aus dem Geschlechte Triumpha soll gewesen seyn.
27) Benedict.
28) Peter.
29) Sigard.
30) Titus.
31) Atto, hat das Bisthum 29 Jahr und 3 Monate verwaltet. Arialdus in Tabul.
32) St. Adelgisius, blühete um 840, und saß 19 Jahr.
33) Oddo, regierte 33 Jahr.
34) Ducterminus, war 43 Jahr Bischoff.
35) Notingus, bekleidete die Bischöffliche Stelle 10 Jahr.
36) Lambertus, lebte um 884, regierte nur 1 Jahr und 6 Monat.
37) Ernultus, saß auch nicht länger.
38) Candultus oder Cadultus, ließ um 890 den Leib des heiligen Agapiti aus der Collegiat-Kirche in die Cathedral-Kirche schaffen. Er hat 8 Jahr und 9 Monate das Bisthum verwaltet.
39) Liutherius oder Eleutherius, saß 3 Jahr und 10 Monat.
40) Garibald, 11 Jahr und 3 Monat.
41) Dagibertus Pius, regierte 36 Jahr. Er war um 926 berühmt.
42) Rodulphus, saß 17 Jahr und 1 Monat.
43) Peter, führte das Regiment 7 Jahr und 3 Monat.
44) Aupoldus oder Aupaldus, hat 967 auf dem Synodo zu Ravenna das Päbstliche Decret Johannis XIII. wider Herolfum, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, unterschrieben, und 28 Jahr regieret.
45) Peter Torniellus, saß 29 Jahr und 9 Monat.
46) Gualbertus 7 Jahr.
47) Riprandus, ward Bischoff um 1040.
48) Oddo oder Otho, erwehlt um 1053, regierte 25 Jahr und 11 Monat.
49) Albertus, regierte 3 Jahr und 5 Monat.
50) Ricardus Malumbra, starb den 23 Junii, nachdem er 6 Jahr und 10 Monat Bischoff gewesen.
51) Litifredus Piotus, erwehlt 1124, starb 1151 den 17 May. Nach ihm ist das Bisthum 2 Jahr 5 Monat und 15 Täge unbesetzt geblieben.
52) Wilhelm Torniellus, erwehlt 1153, wird 1157 unterschrieben gefunden.
53) Wilhelm Falettus, dessen wird in einem Instrument 1168 gedacht.
54) Bonifacius Avösdrus, dessen wird von 1172 bis 1191 gedacht.
55) Otho Casalius, blühete um 1195.
56) Peter, starb 1210, nachdem er 14 Jahr regieret.
57) Gerhard Seßius, bis 1217.
58) Odelbert Torniellus, starb um 1237.
59) Odelmarius Bulius oder Butius, starb den 10 April 1250.
60) Sigebald von Caballatiis, starb um 1271.
61) Guido von Pintio, starb 1279, und blieb nach ihm der Bischöffliche Sitz 8 Jahr lang ledig.
62) Englesius von Caballatiis, erwehlt 1287, starb 1290.
63) Papinianus Roboreus, erwehlt 1296, weil vor ihm Matthäus Vicecomes bis 1295, obgleich unrechtmäßiger Weise den Bischöfflichen Stuhl besessen, ward 1300 nach Parma versetzt.
64) Bartholomäus Quirinus, ward 1304 Bischoff zu Trident.
65) Huguccio von Borromäis, starb 1319.
66) Johann Vicecomes, bis 1342.
67) Wilhelm Amidanus, starb den 29 Jenner 1352.
68) Oldradus, bis um 1388.
69) Peter Filiargius, ward 1402 ins Ertz-Bisthum Meyland versetzt.
70) Johann von Capite Galli bis 1414.
71) Peter Petrozinus von Georgiis, ward 1429 Ertz-Bischoff zu Genua.
72) Bartholomäus Vicecomes, starb 1457.
73) Jacob Philipp Cribellus bis 1466.

74) Bernhard von Rubeis, ſtarb zu Rom 1468.
75) Johann Arcimboldus, reſignirte 1484. nach ihm adminiſtrirte Aſcanius Maria Sforția das Biſthum, gab aber ſolches nach erhaltener Cardinals-Würde bald wieder auf.
76) Hieronymus Pallavicinus, erwehlt 1484 bis 1503.
77) Aſcanius Maria Sfortia, ward 1404 abermalen Adminiſtrator dieſes Stiffts, ſtarb aber im folgenden Jahr den 28 May.
78) Friedrich Sanſeverinus, bis 1511, ſtarb zu Rom 1517.
79) Mattheus Schiner.
80) Anton von Monte 1517 bis 1521, da ſein Vorfahr die Adminiſtration wieder überkam, weil aber dieſer 1522 ſtarb, nahm er das Biſthum von neuen an, und begab ſich deſſen 1525 mit Vorbehalt.
81) Hermes Stampa, ſtarb noch in dem Jahr 1525 im Jenner.
82) Johann Angelus Arcimboldus, ward 1550 Ertz-Biſchoff zu Meyland.
83) Hippolytus von Eſte, iſt 1553 nach Ferrara verſetzt worden.
84) Johann Moronus, reſignirte 1560.
85) Johann Anton Sorbellonus, danckte 1574 ab, und ſtarb zu Rom 1591 im Mertz.
86) Romulus Archintus, ſtarb 1576 im 44 Jahr ſeines Alters.
87) Hieronymus Ragazzonius, ward 1577 nach Bergamo verſetzt.
88) Pomponius Cotta, ſtarb den 11 September 1579.
89) Frantz Boßius, ſtarb den 18 September 1584.
90) Cäſar Spacianus, danckte 1591 ab, und ſtarb den 21 Auguſt 1607.
91) Peter Martyr Ponzonius, ſtarb den 19 November 1592.
92) Carolus von Baſilica Petri, ſtarb 1615 im 65 Jahr ſeines Alters.
93) Ferdinand Taberna, ſtarb 1619 den 29 Auguſt.
94) Vulpianus Vulpius, ſtarb 1629 den 10 Mertz, 70 Jahr 8 Monat alt.
95) Peter Vulpius, ſtarb 1635.
96) Anton Torniellus, ſtarb zu Rom den 8 Mertz 1650.
97) Benedict Odeſchalcus, reſignirte 1654.
98) Julius Maria Odeſchalcus, ſtarb den 28 Auguſt 1666.
99) Joſeph Maria Maraviglia, ſtarb den 19 September 1684.
100) Johann Baptiſta Vicecomes, ſtarb 1713 im Monat Auguſt.
101) Gilbertus Borromäus, erwehlt den 17 Jenner 1714, ſtarb im Februar 1740.

Alberti deſcr. Ital. **Baudrand** Schau-Platz des Krieges in Italien p. 367. **Rogiſſart.** delic de l' Italie. **Guicciardini** Lib. XI. hiſt. Ital. p. 85. **Urſtiſ.** Chron. Baſ. Lib. VII. c. 510 und 534. **Stumpff.** **Stettler** Helvet. annal. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 689. u. ff.

Novara (Cajetan, Graf von) ein gelehrter Herr, welcher eine Abhandlung von der Bedeutung des Wort διαψαλμα verfertiget. Leipz. gelehrte Zeitungen 1736.

NOVARE, ſiehe **Neuern**, im XXIV. Bande pag. 113.

NOVARENSE TERRITORIUM, ſiehe **Novareſe.**

Novareſe, *Novarenſe Territorium*, eine Landſchafft im Hertzogthum Meyland, zwiſchen dem eigentlich ſogenannten Milaneſe, den Grafſchafften Vigevano und Anghiera, der Landſchafft Vercellois und dem Fürſtenthum Maſſerano. Sie iſt vermöge der zu Wien den 3 October 1735. unterzeichneten Präliminarien dem Könige von Sardinien überlaſſen worden.

NOVARIA, eine Stadt, ſiehe **Novara.**

Novaria (Thomas von) ein Theologus der Römiſchen Kirche und Lector der Orientaliſchen Sprachen zu Rom, von ſeinem Vaterlande Novara zugenannt, lebte gegen die Mitte des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb:

1) Theſaurum Arabico-Syro-Latinum, Rom 1636 in 8.
2) Ilagogen in ſcientiam Logices, & theſes S. fidei, in Arabiſch und Lateiniſcher Sprache, ebend. 1625 in 4.

Barberini Bibl. **Hallervord** Bibl. cur.

Novarienſis (Laurentius) ſiehe **Laurentius**, im XVI. Bande p. 1091.

Novarienſis (Pacificus) ſiehe **Pacificus Novarienſis.**

Novarini (Ludwig) ein Clericus regularis des Theatiner-Ordens in dem 17 Jahrhundert, von Verona gebürtig, verſtunde die Lateiniſche, Griechiſche, Hebräiſche und Chaldäiſche Sprache. Er bediente auch die vornehmſten Stellen ſeines Ordens, und wurde nicht allein von denen Gelehrten ſeiner Zeit, ſondern auch von unterſchiedenen hohen Häuptern, beſonders aber von dem Pabſt Urban *VIII.* ſehr hoch gehalten. Die bekannteſten von ſeinen Schrifften ſind:

1) Arcana myſticæ theologiæ.
2) Sanctitas honorata.
3) Adagia ſanctorum Patrum & Scriptorum Eccleſiaſticorum, Lion 1637 und Verona 1651 in Folio.
4) Amoris deliciæ in canticum canticorum, von einem Cöleſtiner Mönch aus dem Italiäniſchen ins Frantzöſiſche überſetzt, ebend. 1645 in 12.
5) Amoris triumphus.
6) Electa ſacra, quibus varia S. Scripturæ loca explicantur, libri III. Venedig 1617. Lion 1639. in Folio.
7) Electa ſacra, ſeu umbra virgineæ libris IV. in laudem S. Mariæ, Joſephi, Gabrielis, Joachimi & Annæ, ebend. 1632.
8) Electa ſacra, ſ. agnus euchariſticus, Lion 1638 in Folio.
9) Electa ſacra ſeu nuptiales aquæ, ebend. 1640 in Folio.
10) Electorum ſacrorum Tomus V. Verona 1646 in Folio.

11) Com-

11) Commentarius in Moſen.
12) Commentarius in Davidem.
13) Commentarius in Salomonem.
14) Commentarius in Joannem & Epiſtolas Pauli.
15) Matthæus expenſus & notis illuſtratus, Venedig 1629.
16) Schediaſmata ſacro-prophana de ritibus veterum, Lion 1635.
17) Riſus Sardonicus, ſeu de ficta mundi lætitia, ebend. 1639 in 8.
18) Alchymia ſpiritualis.
19) omnium ſcientiarum anima, h. e. axiomata phyſico-theologica.
20) Horologium ſpirituale de Beneficiis Dei occultis.

Bolviti Nomenclat. Script. ordin. cleric. regul. **Miræus** de Scriptor. Sec. X. **Craſſo** Elog. d' huom. letter. **de Tufo** hiſt. Theatin. **Ghilini** Theatr. d' Uomini litterati. **Morhof** Polyhiſt. literar. T. I. Lib. I. c. 21. §. 95. Lib. VI. c. 4. §. 12. T. III. Lib. IV. §. 18.

Novarinis (Jacob de) ein Italiäniſcher Rechtsgelehrter aus dem 16 Jahrhundert, ſchrieb Enarrationem in l. unicam de profeſſoribus, qui in urbe Conſtantin. Lib. XII. C. Lion 1538 in 4. Friſii Bibl. Geſneriana.

Novarino (Neu-) eine Stadt in Morea, ſiehe **Navarino**, im XXIII. Bande p. 1430. u. f.

Novarinus (Anton) deſſen Anatomia curioſa, nebſt einer bewährten Wund-Artzney iſt zu Rotenburg 1682 in Fol. gedrucket.

Novaris, eine Stadt in dem ehemaligen Scythien, oder der heutigen Aſiatiſchen Tartarey, und zwar in demjenigen Theile dieſes weitläufftigen Landes, welcher bey den alten Erd-Beſchreibern Scythia extra Imaum heiſſet, an dem Fluſſe Tanais gelegen. **Cellar.** Notit. Orb. Antiqu. Lib. III. c. 24. p. 884.

Novarius (Joh. Maria) ein Rechtsgelehrter von Lucania, in der Mitten des 17 Jahrhunderts, war Königlicher Auditor in der Provintz Lucera, und ſchrieb:

1) Collectanea & totius univerſi orbis reportata, Neapolis 1639 in Folio.
2) Tractatum de in ſolutum bonorum datione, ebend. 1636 in Folio.
3) Singularium & practicabilium juris canonici deciſarum concluſionum opuſculum, ebend. 1624 in 4.
4) Tractatum de miſerabilium perſonarum privilegiis, ebend. 1637.
5) Tr. de vaſallorum gravaminibus, ebend. 1634. Venedig 1656 und Genev 1686 in Folio. II. Bände.
6) De incertorum & male ablatorum privilegiis, Neapolis.
7) Additiones ad deciſiones Franchi, Venedig 1626.

Toppi Bibliotheca Napoletana.

NOVA ROMA, Neu-Rom, ſiehe **Conſtantinopel**, im VI. Bande p. 1042.

NOVARUM RERUM MOLITORES, ſiehe *Molitor*, im XXI. Bande p. 933.

NOVARUS, eine Stadt in Franckreich, ſiehe **Moulieres.**

NOVA SEELANDIA, ſiehe **Seeland** (Neu-)

Novaſtre, eine Baronie in der Landſchafft Touraine in der Provintz Orleans in Franckreich zum Hertzogthum Montbazan gehörig.

NOVA SUDWALLIA, ſiehe **Walles.**

NOVA SUECIA, ſiehe **Schweden** (Neu-)

Novaterra (Nicolaus) von Egmont, ward Biſchoff zu Hebron, und Suffraganeus von Utrecht, nachgehends der erſte Biſchoff zu Harlem, ſchrieb ein Buch:

1) de ritu celebrandi miſſam.
2) Statuta Synodalia, u. a. m.

und ſtarb 1580 im May. **Andreä** Bibl. belgica.

Novaterranus (Frantz) ſiehe **Neu-landt.**

NOVATIANA HÆRESIS, ſiehe **Novatianer.**

Novatianer, *Novatiani*, ſind bekannte Ketzer, welche in dem 3 Jahrhundert die Chriſtliche Kirche verunruhiget haben. Sowol **Novatus**, ein Prieſter zu Carthago, als **Novatianus**, der ſich mit Gewalt des Biſchöfflichen Stuhls zu Rom zu bemächtigen getrachtet, und welche beyde von den alten und neuern Scribenten öffters mit einander vermenget werden, haben zu dieſer Ketzerey etwas beygetragen, dahero unter den Gelehrten ein Zweiffel entſtanden, von welchen unter beyden die Novatianer ihre Benennung führen. Nach der Beſchaffenheit des Worts ſtammen ſie von dem **Novato** her; allein zu der Sache ſelbſt hat wohl **Novatianus** das meiſte gethan. Sonſt werden ſie auch *Catbari* genennet, weil ſie, ihrer Lehr und Leben nach, ſich vor andern rein gedüncket; wiewol, weil ſie ſehr verhaßt worden, meynen etliche, daß das Wort Ketzer von dieſem Namen entſtanden ſey. Ferner hieſſen ſie wegen des Jüdiſchen Oſter-Feſt-Tages (am 14 des Monats Mertz) Quartadecimani, ingleichen Meletiani. Der Urſprung dieſer Ketzerey verhält ſich folgender Geſtalt: Als bey der hefftigen Verfolgung des Kayſers Decius unterſchiedene von den Chriſtl. Glauben abfielen, die gleichwol nachgehends, als die Hefftigkeit der Verfolgung etwas nachgelaſſen, wiederum in die Chriſtl. Kirche aufgenommen zu werden verlangten, entſtund die Frage: ob man ſolche Gefallene alſobald ohne Unterſcheid annehmen ſolte, oder ob ihnen nicht vielmehr eine ſcharffe Kirchen-Buſſe aufzulegen; das letztere vertheidigte **Cyprianus**, das erſte **Novatus** und **Feliciſſimus**, der durch Hülffe des **Novati** das Diaconat erlangt hatte, als welche behaupteten, daß man die Gefallene wohl auffnehmen konte, wenn ſie nur ein Vorbitt-Schreiben von den Bekennern hätten. Da nun über dieſen Streit groſſ Unruhe im Carthago entſtund, begab ſich **Novatus** nach Rom, woſelbſt er **Novitianum** antraff, der mit dem Römiſchen Biſchoff **Cornelio** in groſſen Streit gerathen war. Unter andern aber hatte **Novitianus** dem **Cornelio** vorgeworffen, daß er gar zu leichtſinnig in Wiederaufnehmung der Gefallenen verfahre, welches eben dasjenige war, worüber **Cyprianus** mit dem **Novato** und **Feliciſſimo** zerfallen war. Als aber **Novatus** ſahe, daß er auch zu Rom keinen Beyfall fand, kehrte er um, ergriff des **Nova-**

tiani Parthey und Meynung, ja er stifftete ihn an, selbige mit grosser Hefftigkeit wider den Cornelium zu vertheidigen. Der Streit zwischen Cornelio und Novatiano war sehr hefftig, und wusten diese beyde einander vieler unanständigen Dinge zu beschuldigen, welches um so viel ärgerlicher war, weil ihrer viele glaubten, daß nicht sowol die Liebe zur Wahrheit, als die Begierde, den Bischöfflichen Sitz zu Rom zu behaupten, die eigentliche Ursache dieser Hefftigkeit wäre, welches wenigstens ihrer viele von Novatiano berichten. Dieser schrieb hin und wieder an die Gemeinden unterschiedene Briefe, darinnen er Cornelium verkleinerte, und ihm vorwarff, daß er nicht rechtmäßiger Weise ordiniret wäre; er ermahnte auch die Gemeinen, daß diejenigen, die dem Teufel, das ist, den Götzen geopffert, nicht wieder zum Heiligen Abendmahl möchten gelassen werden; denn die Kirche könte und solte dergleichen Personen nicht wieder in ihre Gemeinschafft aufnehmen; man könte sie zwar zur Busse vermahnen, doch könte ihnen die Kirche keine Vergebung der Sünden ankündigen, sondern das müste man GOtt überlassen, und dieses war der erste Haupt-Irrthum der Novatianer. Nachgehends giengen sie noch weiter, und zogen auf alle Tod-Sünden, was sie nur anfänglich von denjenigen gelehrt, die den Götzen geopffert, ja endlich zogen sie es auf alle und iede Sünden, die man nach der Tauffe begienge. Hierzu kamen noch andere Irrthümer, als daß es unrecht sey, sich zum andern mal zu verehlichen; daß die Kirche, davon sie sich getrennet, nicht die wahre Kirche sey, und daß also diejenigen, die von derselbigen zu ihnen treten, wiederum müsten getaufft werden. Es werden ihnen zwar noch andere Dinge von einigen beygemessen; insonderheit, als wenn sie auch von der Heiligen Dreyeinigkeit nicht recht gelehret hätten, aber ohne sattsamen Grund. Im übrigen, gleichwie Novatianus sehr viel Anhänger hatte, welche seine Meynungen auszubreiten suchten; also unterliessen auch die Rechtgläubigen nicht, sich ihnen auf das kräfftigste zu widersetzen, welches sie nicht allein mit Schrifften, sondern auch mit Conciliis und auf andere Weise thaten. Denn es wurde wider sie zu Carthago ein Concilium gehalten, dessen Acta in einem Römischen Concilio unter dem Cornelio bestätiget wurden. Die Päbste zu Rom bezeigten insonderheit einen grossen Eifer wider sie. Innocentius trieb sie aus Rom weg, und nahm ihnen viel Kirchen. Cölestinus beraubte sie aller Güther, und der Kayser Constantinus selbst aab auch scharffe Gesetze wider sie heraus. Wiewol sie dennoch nicht alsobald hierdurch gedämpffet worden, sondern noch bey anderthalb Jahrhundert fast in allen Ländern, und in den grösten Städten ihre Gemeinen gehabt, und noch zu Arcadii Zeiten sehr zahlreich gewesen. Cyprian. epist. 46. 47. & alibi. Eusebius hist. eccl. l. 6. Epiphan. hæres. 59. Theodoret. hær. fab. l. 3. Socrates. Sozom. Augustin. hæres. 38. Baron. in annal. Petav. diatribe de pœnitentiæ in ecclesia veteri ratione. Forbesius in instruction. historico-theolog. l. 14. c. 3. Pearsonius in annalibus Cyprianicis. Arnold K. H. l. 3. c. 7. Sagittarius introduct. ad hist. eccl. c. 33. sect. 56. Cave in hist. lit. Oudin de scr. eccl. t. 1. Benckel de Hæres. Novatiana, atque oppositis Conciliis Carthaginiensi & Romano. Johann Ulrich Mayer Novatianism. Musäus de Novatianis. Pasche dissert. de Novatianis. Johann Schmid Exercit. de Hæresi Novatiana.

NOVATIANI, siehe Novatianer.

NOVATIANUM SECULUM (TYRANNICO-) siehe *Tyrannico-Novatianum Seculum.*

Novatianus, ein Bischoff zu Rom in dem 3 Jahrhunderte nach CHristi Geburt, suchte den Stuhl daselbst mit Gewalt wider Cornelium zu behaupten, und ließ derohalben von dreyen Bischöffen, die er, wie man ihm Schuld giebt, erst betruncken, und sodann zu seinem Vorhaben gezwungen haben soll, zum Bischoff zu Rom erwehlen und einweyhen. Von ihm und von Novatus ist die Ketzerey der Novatianer entstanden, wovon unter einem besondern Artickel ist gehandelt worden. Er ist endlich unter der Regierung des Römischen Kaysers Valerianus, nebst andern Christen des Glaubens halber hingerichtet worden. Ubrigens soll er ein grosser Redner und Philosoph, der Stoischen Secte zugethan, gewesen seyn, wie ihm Cyprianus selbst das Zeugniß giebet. Er hat

1) de paschate.
2) de Sabbatho.
3) de circumcisione.
4) de sacerdote.
5) de oratione.
6) de cibis judaicis.
7) de trinitate, so Whiston seinen Sermons and essays upon several subjects Londener Edition 1709 in 8 hat einverleibet.
8) epistolam ad Cyprianum de instantia.
9) de Attalo.

geschrieben, welche mehrentheils bey den Schrifften Cypriani und Tertulliani angedruckt worden. Johann Jackson hat dieselben zuletzt 1728 zu Londen mit einander herausgegeben. Socrates hist. Eccles. Lib. IV. Cyprian. Epist. LII. ad Anton. Epistol. Cornelii ad Fabium Antiochen. beym Euseb. Hist. Eccles. Lib. VI. Hieronymus de scriptoribus ecclesiasticis. Oudin Commentar. de Scriptoribus Ecclesiasticis. Trithem de Scriptor. Eccles. Sagittarii introductio ad historiam ecclesiasticam.

St. Novatianus, und noch 977 andere, haben den Märtyrer-Tod zu Rom gelidten. Man feyert ihm den 30 May.

St. Novatianus, ein Märtyrer, siehe St. Crescenz, den 27 Jun. im VI. Bande p. 1592.

NOVA TIGNA, siehe Neue Balcken, im XXIV. Bande p. 49.

NOVATIO, siehe Neuerung, im XXIV. Bande p. 126.

NOVATIONIBUS ET DELEGATIONIBUS (DE) ist in der bekannten Sammlung derer alten Römischen Rechte die Rubrick oder Aufschrifft sowol des 2 Titels aus dem XLVI. Buche derer Pandecten, als auch des 42 Titels aus dem

dem VIII. Buche des sogenannten Codicis Justinianei, und wird selbiger in denen juristischen Schrifften insgemein nur also angeführt gefunden: tit. ff. oder tit. D. ingleichen tit. C. de novat. & deleg. Es wird aber darinnen eigentlich von der in denen Rechten sogenannten Neuerung gehandelt, wovon oben p. 126. u. ff. ein besonderer Artickel nachzusehen.

Novato, ist ein Flecken in der Grafschafft Cläven an dem See, da viel Schiff-Leute wohnen, welche ihre Nahrung von dem Holtz-Gewerbe, so in dieser Gegend starck getrieben wird, ziehen, als welches sie auf Como und Lecco hinunter führen. Guler. Rhæt. l. 13. p. 193.

NOVATORES, so werden alle diejenigen anietzo genennet, welche allerhand Neuerungen in die reine Lehre einmischen wollen. Humble Novator ἀπαντος, und insonderheit die Vorrede dazu, Deutsch in Forges. Samml. 1730. p. 99.

NOVA TREPTOVIA, eine Stadt, siehe Treptow (Neu-)

Novatus, oder wie ihn die Morgenländischen Christen zu nennen pflegeten, Nabathis, ein Schismaticus, und einer von den Häuptern der Novatianer, war aus Africa gebürtig, und Priester zu Carthago, von da er aber weg und nach Rom gieng, und daselbst sich zu dem Bischoffe Novatianus gesellete, und obbemeldete Secte der Novatianer stifftete. Von der Gelegenheit dazu, und wie er sich mit besagtem Novatianus vereinbaret habe, siehe den Artickel Novatianer. Er soll ein lasterhaffter Mensch gewesen seyn, und seinen verhungerten Vater in einem Dorff unbegraben haben liegen lassen, seiner schwangern Frau aber so übel mitgespielet haben, daß sie abortiret hat, wiewol andere behauptem, daß ihm solches nur von seinen Feinden aus Haß sey nachgeredet worden. Sagittar. Introd. ad Hist. Eccles.

St. Novatus, ein Presbyter, soll von den H. H. Aposteln Peter und Paul unterrichtet worden seyn; welches aber falsch ist. Er starb zu Rom im Jahr 151. Man feyert ihm den 20 Jun.

Novatus (Johann Baptista) schrieb de eminentia Deiparæ immaculatæ, Rom 1632 in Fol. Barberini Bibl.

Novatus (Marcus Annäus) siehe Gallion, im X. Bande p. 195. u. f.

NOVA VALACHRIA, siehe Tabago.

NOVA VALLADOLID, siehe Valladolid (Neu-)

NOVA VALLIA MERIDIONALIS, siehe Walles.

NOVA VALLIA SEPTENTRIONALIS, siehe Walles.

NOVA VILLA, eine Stadt, Amt und Schloß, siehe Neuweiler, im XXIII. Bande p. 393.

NOVA URBS, eine Stadt, siehe Cäne, im V. Bande p. 80.

NOVA USOLIE, eine Stadt in Rußland, siehe Usolie.

NOVA ZEELANDIA, siehe Seeland.

Novazembla, siehe Zembla.

Nova-Zemla, siehe Zembla.

Nova Zetwert, Lat. *Forum Russiæ caponarium*, eine gewisse Cantzeley in Rußland, dahin alle Einkünffte von den Cabacken oder Schenck-Häusern, welche aufzurichten, der Czaar allein das Recht hat, müssen geliefert, und von welcher diejenigen, so heimlich Taback und Getränckе verkauffen, bestraffet werden.

Noubah, siehe Nubien.

Noubengan, siehe Naubendan, im XXIII. Bande p. 1263.

Noubengan, siehe Naubendgian, im XXIII. Bande p. 1264.

Noudar, eine kleine Stadt mit einem befestigten Schloß in der Portugiesischen Landschafft Alentejo, an dem Fluß Ardita, nicht weit von den Grentzen der Spanischen Königreiche Andalusien und Extremadura. Colmenar. delic. de Portug. p. 798.

Noudar, ein Ort, siehe Mondara.

Nove, eine Stadt in Italien, siehe Novi.

NOVE, siehe Zodel-Knöpfig.

Nove (von la) ein Frantzösischer von Adel, welcher nach dem im Jahr 1734 erfolgtem Tode des bey der Belagerung Dantzig erschossenen Frantzösischen Abgesandten am Königlich-Dänischen Hofe, Grafen von Plelo, die Angelegenheiten des Frantzösischen Hofes zu Coppenhagen besorget, und dabey den Character eines Legations-Secretarius geführet; von da aber im Jahre 1738 als ordentlicher Frantzösischer Minister nach Regenspurg begeben hat, die Geschäffte des Königs seines Herrn bey dem daselbst versammleten Reichs-Tage der Deutschen Stände zu versehen. Ranffts Geneal. Archivar. Th. XV. p. 686. Th. XLIX. p. 775.

Nove (Carl Bouet, Herr de la) siehe Bouet (Carl) im IV. Bande p. 864.

Noue (Frantz de la) oder Lanovius, Bras de fer, oder mit dem eisern Arm zugenamt, ein Frantzösischer Edelmann aus Bretagne gebürtig, ein Sohn Francisci de la Noue und Bonaventurä l' Espervier, war 1531 gebohren. Er reisete in seiner Jugend in Italien, und nahm daselbst Krieges-Dienste an. Nach seiner Zurückkunfft bekannte er sich zur Reformirten Religon, welche seit 1557 in Bretagne sehr zugenommen hatte, und erwies seinen Glaubens-Genossen ungemeine Dienste. Er hatte auch etwas in den Wissenschafften gethan, und gute Bücher gelesen. Im Jahr 1567 den 28 September nahm er den Catholischen Orleans weg, und 1569 commandirte er in der Schlacht bey Jarnac die Arrier-Garde, ingleichen in der Schlacht bey Montcontour, und ward in beyden gefangen, fand aber Mittel, sich bald in Freyheit zu setzen. Er verlohr hierauf Macon, in welchem Ort er Gouverneur war. Im Jahr 1570 grieff er ein gewisses Fort an, welches Puy Gaillard, ein Catholischer Capitain, bey Lucon erbauen lassen. Als dieser davon Nachricht erhalten, brachte er einige Völcker zusammen, und grieff den la Noue damit an, wurde aber von demselben geschlagen, welcher darauf ferner Fontenay, Oleron, Marennes, Soubise und Brouage einbekam.

bekam. Vor dem gedachten Fontenay in Poitou wurde er in den lincken Arm verwundet, und die Röhre darinn zerbrochen. Also muste er sich den Arm ablösen, und an dessen statt einen eisernen machen lassen, woher er den oberwehnten Namen bekam. Es wurde ihm solcher so wohl angemachet, daß er den Pferde-Zügel halten, und sich fast eben so gut damit, als zuvor mit dem natürlichen Arm, wehren kunte. In eben diesem Jahre kam er mit dem Admiral Coligny nach Paris, und ward daselbst vom Könige Carln *IX.* auf das freundlichste empfangen. Im Jahr 1571 überrumpelte er Valenciennes in den Niederlanden, that auch dem Hertzog von Alba in Mons gute Gegenwehr. Hierauf ward er, weil man ihn vor einen redlichen und zum Frieden geneigten Mann ansahe, nach Rochelle geschickt, die Einwohner dieser Stadt zum Frieden zu bewegen. Er ließ sich auch solches, ob ihn gleich die Rochelter zum Haupt ihres Kriegs-Volcks erwehlet hatten, mit allem Ernst angelegen seyn, verließ aber endlich, da er sahe, daß alle seine Bemühungen umsonst, und er selbst seines Lebens unter diesen Leuten kaum recht sicher sey, die Stadt, und begab sich in das Lager des Hertzogs von Anjou, welcher ihn wohl empfieng. Im Jahr 1574 begab er sich abermal nach Rochelle, und vermahnte die Einwohner zu einer Verbindung gegen den Hof, bekam auch das Commando in allen Plätzen von Poitou, Xaintonge und Angoumois, und nahm Benon und Châteaa d' Angle weg. Im Jahr 1578 gieng er mit dem Hertzog von Allencon in die Niederlande, und ward von demselben mit 3000 Mann den Staaten zu Hülffe geschickt, die von ihm gute Dienste empfiengen, und ihn 1580 zu ihrem General-Feld-Marschall machten. In eben diesem Jahre bekam ihn Philipp von Melün, Marquis von Richebourg, in einer Rencontre unweit Engelmünster in Flandern gefangen, da er kurtz zuvor Ninove eingenommen, und den Grafen von Egmont darinnen zum Gefangenen gemacht hatte. Die Spanier, welche bis dahin dieses Mannes Tapfferkeit sehr gefürchtet hatten, auch denselben wegen des allbereit empfangenen Schadens aufs äusserste hasseten, hielten ihn im Gefängniß sehr hart, suchten ihm dadurch das Leben zu verkürtzen, und hätten ihn gewiß nach dem Rath des Hertzogs von Parma gar enthauptet, wo sie nicht hätten besorgen müssen, daß auf solchem Fall dem Grafen von Egmont, der unter den Holländern gefangen lag, ein gleiches begegnen möchte. Sie kamen auch so weit, daß sie ihm den Vorschlag thaten, er möchte sich das Gesicht blenden lassen, damit sie nach seiner Loslassung nichts mehr von ihm zu befahren hätten. Als er dieses rund abgeschlagen, wolten sie ihm ein Versprechen auspressen, daß er nimmermehr keine Waffen führen möchte, ohne allein wider die Türcken. Wie er aber alles dieses großmüthig weigerte, so willigte er endlich doch so viel ein, daß er sich mit einem Eyde verpflichtete, nicht mehr wider die Cron Spanien noch das Haus Guise zu dienen, und auf den Fall er dieses nicht hielte, 100000 Cronen unter Bürgschafft zu zahlen; worauf er endlich 1585 gegen den Grafen von Egmont ausgewechselt worden. Weil er nun wider seinen Willen in Franckreich unnütz war, begab er sich zu Anfang des Ligistischen Kriegs nach Genff, allwo Wilhelm Robert von Marck, Hertzog von Bouillon und Fürst von Sedan, starb, welcher seine Schwester Charlotten zur Erbin seiner Güter hinterließ, und den la Noue zum Vollführer seines Testaments, ingleichen zum Vormund der besagten Printzeßin, und zum Gouverneur von seinen souverainen Herrschafften machte. Als ihm aber unterschiedliche Ursachen in dem Wege stunden, daß er nicht so bald, als er gerne wolte, eine Reise nach den Nieder-Landen thun kunte, und sonderlich sein gethanes Versprechen, die Waffen nimmermehr wider das Haus von Guise oder Lothringen zu führen, wobey zugleich der Lothringische Hertzog sein Bürge gegen Spanien worden war, der nun eben der Charlotten Land am meisten anfochte; so wurde unterdessen die seiner Vorsorge anvertraute Printzeßin fast gantz unterdrücket, und um alle das Ihrige gebracht; worauf er endlich, um seine Pupillin nicht gantz berauben zu lassen, sich nach Sedan begab, und nachdem er in einem öffentlichen Manifest die Ursache angezeigt, warum er sich verpflichtet achtete, der obgedachten Printzeßin wider so offenbares Recht beyzustehen, ergriff er endlich die Waffen, und schützte in der That Charlotten mit grossem Nachdruck. Indem er nun hiermit beschäfftiget war, ließ ihn der König von Navarra, welcher sich damals mit dem Könige Heinrich *III.* verbunden hatte, nebst dem Hertzoge von Longueville holen, und beorderte ihn, dem Succurs entgegen zu gehen, welchen Sancy aus der Schweitz bringen wolte. Es überließ auch der Hertzog dem de la Noue das Commando dieser Volcker freywillig, und so lange, bis derselbe den Hertzog von Aumale geschlagen, und die Belagerung von Senlis aufzuheben genöthiget, wegen welcher Begebenheit die Einwohner dieser Stadt lange Zeit bey dem zum Andencken hievon gestiffteten jährlichen Feste vor den de la Noue und dessen Nachkommen gebeten. Der König ließ ihm auch ein Brevet zu der ersten Marschalls-Stelle, die erlediget werden würde, ausfertigen, starb aber nicht lange hernach selbst, worauf de la Noue in des Königs Heinrichs *IV.* Dienste trat, und in denselben 1591 bey der Belagerung der Stadt Lambale, welche er sehr widerrathen hatte, das Leben einbüßte, indem er, da er auf einer Leiter sich erkundigen wolte, was in der Stadt vorgieng, von einer Musqueten-Kugel an die Stirn gestreifft ward, wovon er zu wancken anfieng, und weil er sich nur mit seinem eisernen Arme an die Leiter angelehnet hatte, einen Fall that, wovon er nach wenig Tagen starb. Es geben ihm die Geschicht-Schreiber beyder Partheyen das Zeugniß, daß er ein verständiger, tugendhaffter, bescheidener und redlicher Mann, und dabey ein vollkommener Soldat gewesen. Währender seiner Gefangenschafft in den Niederlanden hat er discours politiques & militaires sur les affaires de France, ingleichen Observations sur plusieurs choses advenues aux trois premiers troubles sous Charles IX. depuis l' an 1562 jusqu'en 1569. geschrieben, die sehr

sehr hoch gehalten worden, und zu verschiedenen malen sind aufgeleget worden, als zu Basel 1587 in 4. 1591 in 16. 1597. 1599. und 1612 in 8. ingleichen in die Englische Sprache übersetzt zu Londen 1597 in 4. Er verließ von Margarethen von Teligny, Odetum, Theophilum, der den Namen Teligny annahm, und sich sowol als sein Bruder im Kriege hervorthat, und eine Tochter, so an den Marquis von la Mousfaye vermählt worden. Moses Amyrault oder Amyraldus, ein Prediger zu Saumur, hat des alten Francisci de la Noue sein Leben beschrieben. Moses Amyrald. in vita de la Noue. Sammarth. in elog. doct. Gall. Thuan. d' Avila. Strada. Mezeray. Dupleix. Daniel. t. 6. 7. Etoile memoires t. 1. 2. Le Long bibl. Freher Theatr.

Noue (Michael de la) ein Frantzose, gebürtig von Paris, war aus dem Orden derer Minimiten, blühete um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und gab des Pet. Blanchots Sermons pour les festes principales de l' année & octave du S. Sacrement, Paris 1645 in 8. ingleichen Bibliothecam SS. Patrum concionatoriam, welche gedachter Blanchot kurtz zusammen gefasset hatte, mit 1400 Predigten vermehrter heraus, ebend. 1644 in 4. Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris.

Noue (Peter de la) ein Frantzösischer Schulmann zu Chalon im 17 Jahrhundert, gab Synonyma & æquivoca Gallica, phrasibus sententiisque proverbialibus illustrata, Frantzösisch und Lateinisch heraus, Chalon 1643 in 12. Ludw. Jac. von St. Carolo Bibl. Paris.

NOVE DESSAISINE, welche Worte sonderlich in dem alten Codice Legum Normannicarum Lib. II.. c. 28 §. 7. und c. 29. §. 1. u. ff. vorkommeen, bedeuten eigentlich nichts anders, als die sonst in denen Rechten sogenannte Werffung aus der Possess, Lateinisch *Spolium*, wovon an seinem Orte ein mehrers. Besiehe Ludwigs Reliqu. MSC. T. VII. p. 317. u. ff.

NOVE LEFKE, eine Stadt am Fluß Lyco in Phrygien, siehe *Laodicea super Lyco*, im XVI. Bande p. 724. u. ff.

NOVELLA, siehe Novellen.

St. Novella, siehe St. Cyprianus, den 12 April, im VI. Bande p. 1947.

St. Novella, siehe St. Lucia, eine Jungfrau, den 1 Junii, im XVIII. Bande p. 694.

Novella, Johann Andreä, eines gelehrten Juristen, und Professors zu Bologna, Tochter, und Johann Calderini, eines Rechts-Gelehrten Ehefrau, in dem 14 Jahrhunderte, war in der Philosophie und Jurisprudentz sehr erfahren, und pflegte öffters für ihren Vater zu lesen, welcher auch seinen Commentarium in decretales ihr zu Ehren Novellam nennete. *Christine de Pise* in la cite des dames. Bayle Dictionaire historique & critique. Menagius in Histor. Mulier. Philosoph. Seg. 43 und 44.

NOVELLA CONSTITUTIO, siehe Novellen.

NOVELLÆ, siehe Zeitungen.

NOVELLÆ, siehe Novellen.

NOVELLÆ ANTHEMII, siehe Novellen.

NOVELLÆ CONSTITUTIONES, siehe Novellen.

NOVELLÆ DANIÆ REGUM, sind diejenigen Königlich-Dänischen Verordnungen, welche von Jahre zu Jahre auf ausdrücklichen Königlichen Befehl in einen gewissen Band zusammen getragen, und also in den öffentlichen Druck gegeben werden, und deren unter andern Ludwig in Præf. ad Reliqu. MSC. T. IX. p. 10. unterschiedene nahmhafft macht.

NOVELLÆ GLOSSATÆ, sind diejenigen Novellen, bey welchen gewisse Glossen oder Anmerckungen befindlich sind; Siehe Novellen.

NOVELLÆ JUSTINI, siehe Novellen.

NOVELLÆ JUSTINIANI, siehe Novellen.

NOVELLÆ LEONIS, sind, welche der Griechische Kayser Leo, mit dem Zunamen Philosophus, um das Jahr 890 bis 911 unter dem Titul ἐπανοςθωτικαὶ καθάςεις heraus gehen lassen. Sie bestehen aus 113. Constitutionibus, und gehen meistens auf Aenderung und Verbesserung der Justinianischen Rechte. Es hat aber Cujacius aus dem Michaele Duca Attaliata und andern Griechischen Rechts-Gelehrten gewiesen, daß selbige nicht einmal in dem Orientalischen Kayserthum zur Observantz gediehen, es wäre denn, daß in selbigen etwas entschieden worden, dessen Erörterung in den vorhergehenden Gesetzen nicht befindlich gewesen. In Deutschland machen sie kein Gesetze, weil sie zu dem Justinianischen Recht nicht mit gehörig, noch mit selbigen angenommen worden; es wäre denn, daß man in ein und andern Orte deren Annehmung erweislich machen könte, oder durch selbige eine in gemeinen Rechten zweiffelhaffte Rechts-Frage entschieden würde. Und gilt also z. E. die bisweilen bey denen Verlöbnissen bedungene Straffe, ob zwar nicht nach dem bürgerlichen Rechte, massen solche vielmehr in l. 134. in fin. ff. de V. O. und in l. 5. §. ult. C. de sponsal. ausdrücklich verboten wird, dagegen dennoch vermöge der XVIII. Novelle des Kaysers Leo, von welcher sonderlich Berger in Oecon. Jur. p. 105. bezeuget, daß solche sowol, als die XCIII. die Frage betreffend, ob nemlich der sich eräugnende Irrthum wegen der vermeynten Jungfrauschafft die geschlossene Ehe aufheben könne, auch noch heutiges Tages gültig sey, obgleich in dem Bürgerlichen Rechte desfalls nichts entschieden worden. Eben so beziehet sich auch Huiderich Eyben in Diss. de territ. tortur. §. 13. bey Entscheidung der Frage, ob es nemlich recht oder erlaubt sey, iemanden bloß in Bürgerlichen Sachen dem Scharffrichter vorzustellen, und ihm mit der Tortur zu drohen? auf die LI. Novelle Leons. Siehe auch Bynckershoeck Observ. Lib. IV. c. 1. Ubrigens ist hierbey zu mercken, daß diese Novellen Heinrich Scrimger aus der Fuggerischen Bibliotheck zu Basel 1558 ins Griechische; Heinrich Agyläus aber ebend. 1661 in 8 ins Lateinische übersetzt herausgegeben. Cujacius l. 10. obs. 31. Gottfried in bibl. Jur. c. 5. Steph. procem. nov. n. 49. Stryk. præcognit. Jur. c. 4. Brunquell in Hist. Jur. P. III. M. I. c. 5.

p. 313. u. ff. Caspar Achatius Beck in Disp. de Novellis Leonis, earumque usu & auctoritate, Jena 1726 in 4. u. a.

NOVELLÆ MAJORIANI, siehe Novellen.

NOVELLÆ MARTIANI, siehe Novellen.

NOVELLÆ RELATIONES LIPSIENSES, ein gelehrtes Tage-Buch, welches zu Leipzig im Jahr 1709 seinen Anfang genommen hat, aber nach dreyjähriger Fortsetzung im Jahr 1712 beschlossen worden ist. Der Verfasser desselben ist zuerst Conrad Peter Meister, nach dessen Tode aber Johann Christian Leonhardi gewesen. Das Format, in welchem dieses Journal gedrucket worden, ist in 4 gewesen. Fabricius in der Vorrede zu Morhofs Polyhist.

NOVELLÆ SEVERI, siehe Novellen.

NOVELLÆ THEODOSII, siehe Novellen.

NOVELLÆ TIBERII, siehe Novellen.

NOVELLÆ VALENTINIANI, siehe Novellen.

Novellanus (Simon) ein Geographus aus dem 16 Jahrhundert, hat nebst Bruin und Hogenbergen das grosse Werck verfertigen helffen, darinnen die vornehmsten Städte der Welt bezeichnet und beschrieben stehen. Es ist solches in 3 Folianten zu Cölln 1572 u. ff. herausgekommen. *Biblioth. Academ. Lugd. Bat.*

Novellara, Lat. *Noviliaria*, ein feines und lustig gelegenes Städtlein in der Lombardie, zwischen Mantua und Modena, so einer Linie aus dem Hause Gonzaga unterworffen, und ihr unter dem Titul eines Fürstenthums, so von dem Römischen Reiche zu Lehn gehet, den Namen giebt. Von denen Fürsten von Novellara siehe Gonzaga, im XI. Bande p. 204. u. ff. Der letzte davon, Camillus, ist 1728 gestorben, worauf dessen Schwester Ricciarda, eine Gemahlin Alderandi Cibo, Fürsten von Massa, auf das erledigte Lehn Ansprüche gemacht, solches aber von dem Kayserlichen Hofe nicht erhalten hat, als welcher es am 13 October 1737 durch einen Commissarius dem Hertzoge von Modena hat übergeben lassen. Schau-Platz des Krieges in Italien p. 715. Rogissart delic. de l' Ital.

NOVELLARE ist in denen Rechten eigentlich so viel, als einen neuen Acker anlegen, oder neue Weinstöcke pflantzen.

NOVELLE, siehe *Nov.*

Novelle (Johann von) ein Abt des Klosters St. Vincent zu Laon, starb 1396, und ließ Miroir historial, so bis 1380 gehet, aus dem Lateinischen übersetzt, so zu Paris in des Ober-Präsidentens von Mesme Bibliotheck noch in Handschrifft lieget. Le Long Bibl. histor.

Novellen, Lateinisch *Novellæ*, *Novellæ*, ist ein Name, unter welchem man zugleich das Wort Constitutio verstehen muß. Diese Benennung wird in der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit den Gesetzen der Römischen Kayser beygelegt, so nach Verfassung eines sogenannten Codicis, oder einer bereits beschlossenen Sammlung der vorher schon bekannt gewesenen und öffentlich ausgeschriebenen Gesetze, herausgekommen. Also werden diejenigen Constitutiones, so nach dem Codice Hermogeniano und Gregoriano gegeben worden, bey dem Verfasser der bekannten Collationis Legum Mosaicarum tit. 14. fin. novellæ constitutiones geheissen. Eben diesen Namen führen auch die Constitutiones derer Kayser Theodosius, Valentinianus, Martianus, Majorianus, Severus, Leo und Anthemius, so auf den Codicem Theodosianum gefolget, welche Sichardus, Cujacius, Pithöus, Kittershusius, und endlich Jacob Gottfried mit seinem Codice Theodosiano zusammen herausgegeben. Endlich werden auch die Constitutiones Justiniani, so er nach dem Codice repetitæ prælectionis wegen allerhand vorgefallener neuer Umstände seit 535 bis 558 verfertigen lassen, Novellæ, von den alten Glossatoribus aber und Accursianis Authenticæ genennet. Gottfried in prolegom. ad C. Theodos. c. 1. §. 2. Kittersh. in præfat. ad nov. constitut. imperat. Justiniano anteriorum. Und diese letztern sind nun eben diejenigen, welche insgemein unter dem Namen derer Novellen verstanden werden, und eigentlich den IV. Theil des sogenannten Corporis Juris Justinianei ausmachen. Contius in Chronol. Annor. ac Indict. Imper. Justin. Uberhaupt ist also hiervon zu wissen, daß unter dem Worte Novellen oder Novellæ allemal zugleich die Worte Constitutiones oder Leges, oder auch Decisiones verstanden werden müssen, und solches also eigentlich nichts anders als gewisse neuerliche Gesetze oder Kayserliche Verordnungen andeuten. l. 1. §. sed cum novellæ. C. de emend. Cod. Justin. Cujacius. Es war aber auch der Name *Novellæ* schon vor diesem bekannt, wie sonderlich aus des Kaysers Justinians Constit. de emend. Cod. §. 3. wie auch aus dem l. 29. und 34. in fin. C. de inoff. test. zu ersehen ist. Sonst heissen dieselben auch Jus Novum. Wie denn unter andern Frantz Balduinus seinen Commentarium ad Novellas *Justinianum*, sive *de Jure Novo*, ingleichen Peter Gudelinus *de Jure Novissimo* betitelt hat, ob zwar sonst nur in denen Römischen Rechten selbst das Jus Novum dem alten Rechte derer bekannten XII. Tafeln entgegen gesetzet wird, l. 1. ff. de hæred. petit. l. 91. ff. de R. J. bisweilen aber auch so viel, als Jus iniquum andeutet. l. 1. §. 1. ff. und l. 3. ff. quod quisque juris. Siehe auch Neues Recht pag. 137. Im übrigen sind die Novellen ihrem Ursprunge nach mehrentheils in Griechischer, einige aber auch in Lateinischer Sprache, als da ist die Novella IX. und XI. die Præfatio Novellæ XVII. ferner die Novella XXIII. XXXIII. XXXIV. XXXV. XLI. LXII. LXV. CXIV. CXXXVIII. und CXLIII. aufgezeichnet worden, wie solches sonderlich aus des Simons van Leuwen und andern Auflagen derselben zu ersehen ist, in welchen der Griechische Text beygesetzet worden. Besiehe hierbey Kittershusius Comment. in Novell. c. 1. procem. n. 14. p. 14. u. c. 2. n. 12. p. 18. Daß aber auch der Kayser Justinianus selbst etliche Novellen in Lateinischer Sprache kund machen lassen, das kan man aus der Nov. LXVI. c. 1. §. 2. ersehen. Die Anzahl derer Novellen betreffend; so sind die Gelehrten hierinnen nicht einig. Die Glossatores erkennen deren nur 98.

Julia-

Julianus hingegen in seinem Epitome 125. Haloander aber 165. Diesen hat nachgehends Dionysius Gothofredus noch 3 aus dem Cujacius beygefügt, daß man ihrer also heut zu Tage überhaupt 168 hat. Und diese erkennet auch Harmenopulus, Attaliata und Michael Blastares. Siehe Joseph Maria Suarez in Notit. Juris. Albericus Gentilis aber in Lib. I. de Libris Jur. Civ. C. 7. erkennet ihrer mit dem Julianus nur 125. Besiehe hiervon ein mehrers in Joachim Hagemeiers Tr. de auctor. Jur. Civ. C. 8. p. 30. Auf denen Rathhäusern und in Gerichten aber sind nur die so genannten Novellæ glossatæ, derer 98 sind, und wie solche insonderheit in dem Corpore Juris Civilis glossato sub signo Salamandræ, Lion 1554 in Fol. erzehlt werden, angenommen und gültig. Jedoch muß man hierbey ja nicht auf die irrigen Gedancken verfallen, als wenn die Novellen insgesamt von dem Kayser Justinian herstammten, ob sie ihm gleich insgemein zugeschrieben werden, massen viele in deren Sammlung befindlich sind, so nothwendig gantz andere Regenten für ihren ächten Vater erkennen müssen. Als da wird z. E. die Novella CXVII. CXL. CXLIV. CXLVIII. und CXLIX. dem Kayser Justinus, die Novella CLXI. CLXIII. und CLXIV. aber dem Kayser Tiberius zugeschrieben. Welche letztern derowegen Scrimger in seiner Ausgabe von denen Justinianeischen abgesondert hat. Wer aber der eigentliche Urheber von dieser Sammlung sey, ist bey denen Gelehrten noch nicht ausgemacht, obgleich Cujacius und Hotomann den Kayser Justinian selber davor ausgeben, welchen aber Baldus und andere hierinnen widersprechen. So viel aber ist gewiß, daß die Novellen von einem ungewissen Schrifft-Steller ungefehr im XII. Jahrhundert in 1 IX. Collationes, diese aber hinwiederum in Præfationem, Capita, Paragraphos und Epilogum abgetheilet worden. Wobey zu mercken, daß das Wort Collatio allhier für ein Buch genommen wird, wie sonderlich Kittershusius in Comment. ad Novell. c. 4. procem. n. 19. p. 15. davor hält. Jacob Alvarottus in Procem. Feudal. n. 12. ist der Meynung, daß diese Eintheilung zu den Zeiten des Kaysers Friedrichs II. gemacht worden. Welchem nachgehends Hugolinus die Feudalia nebst denen Constitutionen derer beyden Kayser Friederichs I. und II. wie auch einige Gesetze von dem Kayser Conrad, unter dem Titel der X. Collation beygefüget. Alvarottus l. c. Von dieser Eintheilung nun derer Novellen in die ersten IX. Collationen halten einige den Pisanischen Münch, Namens Bergunctio, oder den Rechtsgelehrten Bulgarus für den rechten und wahrhafftigen Urheber. Struv in Hist. Jur. p. 322. Balduinus in Justiniano p. 573. hingegen gestehet hierinnen seine Unwissenheit. Brunquell in Hist. Jur. C. 11. §. 15. p. 368. u. f. aber schreibt solches denen Rechtsgelehrten von Pavia in Meyland zu Anfang des XIII. Jahrhunderts zu. Sonst aber ist bey der Sammlung dieser Novellen nicht die geringste Ordnung beobachtet worden, sondern alles, so zu sagen, wie Kraut und Rüben, unter einander gemischet, wie sich denn unter andern Ha-

gemeier l. c. C. 8. p. 27. hierüber ausdrücklich beschweret. Weswegen denn auch schon der berühmte Pratejus zu seiner Zeit einen gantz vernünfftigen Vorschlag gethan, wie solche absonderlich in Ansehung derer in einer und der andern abgehandelten, und entweder gantz gleichmäßigen oder unterschiedenen Sachen, in eine gewisse Ordnung und ihre gewissen Titel zu bringen, wie solche unter andern Calvinus in Lex. Jur. Lit. N. voc. *Novellæ* p. 630. u. f. beybringt. Ausser diesem Fehler, welcher bey deren Zusammentragung begangen worden, werden von denen Gelehrten auch noch andere angemercket. Nemlich es würden öffters in einer Novelle so unterschiedene Sachen vorgetragen, welche nicht die geringste Verwandschafft mit einander hätten; ingleichen wären die Novellen einander selbst zuwider, folglich was in der einen verordnet, in der andern wieder aufgehoben, u. s. w. Hagemeier l. c. Eben so kommen auch die Titel und Rubricken derer Novellen nicht von dem Kayser Justinian, sondern bloß von einigen alten Rechts-Gel. her, folglich haben dieselben nicht die geringste Krafft Rechtens, oder in vorfallenden Streitigkeiten etwas gewisses zu entscheiden. Gentilis l. c. C. 5. in fin. Franzkius in Resol. Lib. I. C. 12. n. 7. Eines Griechischen Judicis Titulorum in Novellas gedencket Matthias Stephani in Procem. Novell. n. 27. welchen Cujacius nachmals ins Lateinische übersetzet hat. Warum aber die Novellen insgemein auch Authenticorum Collationes genennet werden, davon kan sonderlich in des Andreas Alciatus Parerg. Lib. II. C. 46. Guido Pancirollus Tr. de Clar. LL. Interpr. p. 122. u. a. ein mehrers nachgelesen werden. Siehe auch Authenticæ im II. Bande p. 2282. Übrigens werden dieselben gemeiniglich folgender Gestalt angezogen: Als z. E. Auth. Quomodo oporteat episcopos &c. Collat. I. Tit. 6. Nov. VI. C. 1. in pr. & §. 3. oder auch bloß Nov. 10. C. 2. Ein geschrieben Exemplar von dem Griechischen Texte der Novellen ist in Florentz befindlich, von welchem das in Bononien abgeschrieben worden, dessen sich Gregorius Haloander, sonst Hoffmann genannt, von Zwickau gebürtig, bey Verfertigung seiner Novellen bedienet. Ingleichen ist ein rares Manuscript hiervon in der Bibliothec des heil. Marcus zu Venedig anzutreffen. Von diesen Novellen haben wir nun hauptsächlich drey Lateinische Übersetzungen, welche wohl zu mercken sind. Die erste und allerälteste ist diejenige, welche Julianus, ein Patricius, Exconsul und Professor zu Constantinopel um das Jahr Christi 570 verfertiget hat. Dieser machte aus denen Novellen, nach Hintansetzung derer weitläufftigen Vor- und Schluß-Reden, (Procemiorum & Epilogorum) wie auch derer darinnen vorkommenden vielfältigen Wiederholungen einerley Sachen und Worte, in Lateinischer Sprache, ein zwar kurtzes, aber doch zierliches Compendium, welches von vielen Gelehrten sehr hoch gehalten wird. Arthurus Duckius de Auctor. Jur. Civ. Lib. I. C. 4. §. 16. p. 63. Es wurde aber dieses Compendium von dem Juliano in zwey Bücher abgetheilet, wovon das erstere LXIII. das andere aber LXII, und

beyde also zusamen CXXV. Novellen ausmachen. So wohl und gut aber diese Ubersetzung gerathen, so ist sie doch in denen Gerichten niemals angenommen worden. Contius in Præf. ad Novell. Dieses Compendium gab am ersten Nicolaus Boerius cum LL. Longobard. & Scholiis, zu Venedig 1537 in 8; nach der Hand aber auch Ludwig Miräus zu Lion 1560 in 8. im Drucke heraus, welchen beyden Auflagen hernachmals noch viele andere gefolget. Die andere Ubersetzung ist zu einer ungewissen Zeit und von einem ungewissen Verfasser verfertiget worden. Es schreiben zwar unterschiedene Gelehrte dieselbe dem Bulgarus, andere hergegen dem vorgedachten Pisanischen Münche Burguntio, wiederum andere dem Irnerius, oder noch andern Rechts-Gelehrten aus dem XII. Jahrhunderte zu. Der Herr von Ludwig aber hat hiervon gantz besondere Gedancken, wenn er in seinem Tr. de Vita Justiniani M. p. 253. den Kayser Justinian selbst zum Urheber dieser Ubersetzung angiebt. Inzwischen ist diese Ubersetzung, wenn sie gleich nicht zum besten gerathen, der gewöhnlichen Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze, (Corpori Juris Civilis Vulgato) beygefüget, und auch in denen Gerichten allein angenommen worden. Wie denn daher auch Albericus Gentilis l. c. C. 7. und Arthur Duck l. c. der Meynung sind, diese letztere Ubersetzung wäre von solcher Autorität und Ansehen, daß man so gar in denen Gerichten nicht davon abgehen könne, wenn gleich solche mit dem Griechischen Texte nicht allemal so genau überein komme. Joachim Hagemeier aber sucht dennoch das Gegentheil zu behaupten. Die dritte Ubersetzung ist endlich diejenige, so von dem gelehrten Haloander, welcher sich um das gantze Corpus Juris Civilis unsterblich verdient gemacht hat, herkommet. Dieser hat zur Aufnahme des Römischen Rechtes die Justinianeischen Novellen aus der Griechischen Sprache in unverwerfflich Latein gantz glücklich übertragen, und kam solche Ubersetzung in Nürnberg 1530 in Fol. heraus. Rittershusius in Comment. ad Novell. C. 1. procem. n. 14. p. 14. u. f. und C. 4. procem. n. 8. 9. 10. p. 31. u. f. Wiewol dennoch auch nach des Contius Zeugniß bey derselben unterschiedene Fehler mit eingeschlichen seyn sollen. Nachdem aber auch in dieser Haloandrinischen Ubersetzung unterschiedliche Griechische Constitutionen ausgelassen worden; so hat solche nachgehends Johann Hervagius und Heinrich Scrimger aus dem Manuscript des Bessarions, so in der vorerwehnten Marcus-Bibliothec zu Venedig befindlich, hinzu gefüget, und durch Beyhülffe Andreas Alciatus und anderer Rechts-Gelehrten 1541 zu Basel in Druck befördert. Die beste Auflage, so wir von der Ubersetzung derer Novellen haben, ist des Heinrichs Agyläus seine, welcher nicht allein unterschiedliche Griechische Constitutionen übersetzt, sondern auch des Haloanders Ubersetzung hin und wieder verbessert, und die unterschiedenen Les-Arten dabey gesetzt hat. Sie kam zu Paris 1567 in Fol. heraus. Ausser diesem hat zwar auch der Hochfürstlich Sachsen-Gothaische Rath, Joh. Friedrich Breithaupt, eine neue Auflage derer Novellen vorgehabt. Es ist aber davon weiter nichts als bloß die Vorrede und die ersten vier Blätter der I. Novelle zu Gotha 1694 in Fol. zum Vorschein gekommen, worinnen allezeit die Lateinische Ubersetzung dem Griechischen Texte gegen über gesetzt ist, nebst beygefügten gelehrten Anmerckungen. Endlich aber hat auch der gelehrte und berühmte Johann Friedrich Homberg zu Vach, nach fleißiger und genauer Zusammenhaltung der Haloandrinischen und Scrimgerischen Ausgaben, wie auch derer so genannten Basilicωn, nebst dem Vaticanischen und Mediceischen Exemplar der gelehrten Welt eine gantz neue und über alle massen wohl gerathene Ubersetzung derer Novellen mitgetheilet, welche zu Marpurg 1717 in 4 zum Vorschein gekommen, und worinnen er nicht allein durchgehends dem Texte die gelehrtesten Anmerckungen, sondern auch schlüßlich noch des Augustinus Paratitla, nebst des Julianus Interpr. obscur. verb. Franz Pithorus Glossar. in Julianum, und endlich sowol Heinrich Agyläus, als auch Jacob Cujacius gelehrte Anmerckungen de Diet. Annot. beygefüget hat. Ein rares gedrucktes Exemplar von denen Novellen ist in der Vaticanischen Bibliothec zu sehen, welches auf eine solche Art gedruckt worden, als wenn es geschrieben wäre. Vorn an stehet folgende Aufschrifft:

Sum de Bibliotheca, quam Heidelberga capta spolium fecit.
P. M.
GREGORIO XVI.
trophæum misit
Maximilianus utriusque Bavariæ Dux &c.
S. R. I. Archidapifer & Princeps Elector.

Anno Chr. | loco armorum Electoris | cIↃ IↃC XXIII.

Gleich nach denen Novellen folgen noch XIII. Edicte von dem Kayser Justinian, ingleichen die Novellen des Kayserς Leo, und einige andere Constitutionen von denen Kaysern Justinus, Tiberius, Zeno, u. a. Welchen allen aber in denen Gerichten nicht die geringste Gültigkeit beygeleget wird. Indessen können selbige zu Erläuterung des Justinianischen Rechtes zuweilen zu Rathe gezogen werden. Und eben dieses Urtheil ist auch von denen so genannten Extravagantien (Constitutionibus Extravagantibus) zu fällen, welchen man den äussersten Ort im Corpore Juris Civilis angewiesen hat. Struv in Hist. Jur. p. 330 Brunnquell in Hist. Jur. p. 382. Sonst aber stehen vor diesen Extravagantien noch die Bücher von dem Longobardischen Lehn-Recht, welche der berühmte Rechts-Gelehrte Jugolinus, so im XIII. Jahrhundert zu den Zeiten des Kayserς Friedrichs II. gelebet, mit beygefüget, und werden solche zusammen von denen Civilisten, wie bereits oben gedacht, die X. Collation genennet. Horn in Jurispr. Feud. C. 1. §. 27. p. 15. Ein mehrers hiervon siehe in Brunquells Hist. Jur. Justin. P. II. C. 10. und 11. p. 271. u. ff. wie auch

auch in Johann Hieronymus Hermanns Hist. Corp. Jur. Justin. C. 4. p. 144. u. ff. desgleichen Ferdinand August Hommels de Textu Novellarum originario Conjecturis, Leipzig 1736 und andern daselbst angeführten Schrifft-Stellern.

Novellen aus der gelehrten und curiösen Welt ꝛc. war der Titel eines gelehrten Tage-Buchs, welches vom Jahre 1692 an zu Franckfurth und Gotha in 8 heraus gegeben, und bis 1697 fortgesetzet worden ist. Der Verfasser davon war Gottfried Zenner in Altenburg. Fabricius in der Vorrede zu Morhofs Polyhist. literar.

Novelier oder Nouvelet (Claudius Stephan) ein Benedictiner aus Savoyen, war Doctor der Theologie, und in denen Mathematischen auch andern Wissenschafften wohl beschlagen. Er lebte zu Paris gegen das Ende des 16 Jahrhunderts, und verfertigte Gedichte, ingleichen verschiedene moralische und andere Schrifften, gab auch Peters von Aquila Scotellum zu Paris 1585 in 8 heraus.

La Croix du Maine Bibl. de France.
Tellier Biblioth.

NOVELLETUM, oder, wie es in der alten Glosse heist, νεόφυτον, ist in denen Rechten, und sonderlich in L. 6. ff. de impens. in reb. dot. fact. und in L. 8. ff. de fund. dot. so viel, als ein erst von neuem angelegter, oder doch mit neuen Stöcken bepflantzter Weinberg. Spiegel, Brissonius.

Novelli, hat dreystimmige Sonaten als sein erstes Werck ediret, so zu Amsterdam graviret worden. Rogers Catal. p. 35.

Novelli, (Arnaldus) ein Cardinal, im 14 Jahrhundert, gebürtig aus Gasconien. Er trat ggar zeitlich in den Cistercienser Orden, und bekam die Abtey Font-Froide in der Narbonensischen Diöces. Clemens V, welcher seine Wissenschafft, Beredsamkeit und Tugend sehr hoch schätzte, machte ihn anfangs zum Apostolischen Vice-Cantzler, 1310 aber zum Cardinal-Priester des Tituls St. Priscä, und endlich zum Legaten in Engeland, allwo er an einem Vergleich zwischen dem König Eduard II. und den Vornehmsten seines Reichs arbeitete. Auf dem Concilio zu Vienne beförderte er mit grossem Nachdruck die Austilgung des Ordens der Tempel-Herren, und um eben dieselbe Zeit entschied er die Streitigkeiten zwischen dem vorgedachten Könige von Engelaad und Roberten Winchelsea, Ertz-Bischoff von Canterbury. Einige Zeit hernach muste er von neuem die Verwaltung eines Legaten in Engeland verwalten, und als er von dannen viel Geld nach Avignon gebracht, starb er daselbst 1317. Victorell. Panvin. Aubery. Frizon. Jongellin. Purp. D. Bernhardi Manriquez an. Cisterc. *Scriptores rer. Angl.*

Novellis, (Paulinus) ein Franciscaner von Nola aus dem Neapolitanischen, lehrte in der Mitte des 17 Jahrhunderts die Theologie in einigen Clöstern, und ward hernach auch auf einige Zeit General-Commissarius in dem gelobten Lande. Er hat Thesaurum monialium geschrieben, welchem auch ein Dialogus de oratione mentali beygefüget ist. Toppi Biblioth. Neapol.

Novellius, ein Meyländer, lebte zu den Zeiten des Römischen Kayserς Tiberius, und war ein starcker Weinsäuffer, welcher drey Römische Congios, oder nach unserm Maaß ohngefehr zwölff Kannen Wein auf einen Trunck ausleeren konte, daher er auch den Namen *Tricongiarius* erhielt.

Novello, (Guido) Stadthalter zu Florentz, ohngefehr um die Mitte des dreyzehnden Jahrhunderts, wozu er von dem Feld-Herrn derjenigen Neapolitanischen Völcker eingesetzet wurde, welche von den Gibellinen wider die Guelphen waren zu Hülffe geruffen, und durch selbige die letzteren überwunden worden. Es wurden aber die Gemüther der Gemeinen dadurch wider die Gibellinen sehr erbittert, welches endlich den Novello veranlassete, auf Gutbefinden der Gibellinen, zu Gewinnung der Gewogenheit der Gemeine, sechs und dreyßig Bürger aus der kleinen Gemeine, nebst zwey ansehnlichen Personen zu erwehlen, und durch selbige eine neue Regierungs-Forme vest zu stellen. Diese theilten die Einwohner in zwölff Gilden oder Handwercke, deren iedes einen Hauptmann und Fähnlein hatte, bey welchem sie sich im Nothfalle einfinden musten. Doch Novello, welcher kurtz darauf zu Bezahlung des Krieges-Volcks, eine Steuer auflegen wolte, fand so viele Schwierigkeiten, daß er nebst den Häuptern der Gibellinen beschloß, dasjenige, so durch diese sechs und dreyßig Bürger war vest gesetzet worden, wieder über einen Hauffen zu werffen. Allein diese liessen die Gilden ins Gewehr kommen, und Novello, der sich widersetzen wolte, wurde mit Verlust zurück getrieben. Dieses brachte ihn in solche Furcht, daß er des Nachts aus der Stadt entwiche, so ihn aber des andern Tages gereuete, weil er kein Mittel sahe wieder hinein zu kommen. Machiavell Hist. de Florence Lib. II.

Novello (Jacob von) ein Rechts-Gelehrter und Practicus zu Venedig im 16 Jahrhunderte schrieb

1) Defensionem omnium reorum, so in dem XI. Bande Tract. Tract. enthalten, ingleichen
2) Practicam & theoricam causarum criminalium, Venedig 1586 in 8.
3) Tr. de jure protimiseos s. congrui, Venedig 1559 in 8.
4) Statuta, jura ac leges Venetorum, ebend. 1564. und 1597.

Barberini Bibl.

Novello (Prosavius oder Proesavius von) ein Italiäner aus Trevigi, wo er von Adelichen Eltern gebohren, ward 1262 Bischoff zu Ceneda, und von Nicolao III. 1278 ins Bisthum Trevigi versetzt, wo er 1291 gestorben. Er liegt in

der Cathedral-Kirche in einem marmernen Sarge begraben, und hat zu seinem Lobe folgende Grabschrifft erhalten:

Anno Domini MCCXCI. Indict. IV.
die lunæ
quinto intrante Novembre.
Veridicum nomen nunc clausit cœlitus omen,
Omnibus huic curæ fuit, & sua reddere jura,
Non aliquos quæstus quærens nimis ipse modestus.
Urbis honorator, divinæ legis amator,
Mirandus Præsul Proesavi: nunc velut exul,
Prodiit ex gente Trivisina stirpe decente.
Hunc igitur sume o tecum cœlestis alumne,
Quos rexit serva, sibi ne sint ulla proterva.

Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 191. und 550.

NOVELLUS, siehe Recruten.

Novellus, (Andreas) ein Sohn Eusebii und Saracenä aus Trino in Montferrat, war beyder Rechten Doctor, und bekam 1493 das Bisthum Alba. Er that mit des Bonifacii, Marggrafens von Montferrat, Gesandten eine Reise nach Rom, wohnte auch daselbst 1512 dem Concilio im Lateran unter Julio II. bey. Er starb in seinem Vaterlande um 1521, nachdem er sich 1517 seinen Vetter, Hippolytum Novellum, von dem hernach, zum Coadjutor bestellen lassen. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 291.

Novellus, (August) sonst Matthäus de Thermis genannt, lebte im 13 und 14 Jahrhundert, war aus einer vornehmen Familie zu Palermo gebohren, und studierte zu Bologna die Rechte, darinnen er auch Doctor und Professor wurde. Hierauf ernennte ihn der Sicilianische König Manfredus zu seinem Rath und Secretario, wobey er nachgehends Richter in dem grossen Königlichen Rath und Magister Justitiarius wurde. Hierauf begleitete er gedachten König auf dem Zuge wider Carln von Anjou, da denn der König in der Schlacht bey Benevento blieb, er selbst aber sehr verwundet wurde, weswegen er sich nach Palermo begab, und in den geistlichen Stand zu treten gelobte, wenn er wiederum genesen solte. Er that auch solches, nachdem er die vorige Gesundheit erlangt, und trat, ohne sich zu erkennen zu geben, zu Siena in den Augustiner-Orden, woselbst er anfangs in dem Closter Rosia die niederträchtigste Arbeit thate, endlich aber durch eine gelehrte Schrifft, welche er zum besten des Closters aufgesetzt, erkannt wurde. Als diß geschehen, muste er mit dem General seines Ordens Clemente von Auximo nach Rom gehen, woselbst er die Constitutiones Ordinis fratrum eremitarum S. Augustini verbesserte, und der Päbste Nicolai IV. Cölestini V. und Bonifacii VIII. Beicht-Vater und oberster Præfectus Sacrarii Apostolici wurde. Nach diesem erwehlte man ihn 1298 zum General seines Ordens; er legte aber dieses Amt bald wieder nieder, und begab sich ins Closter St. Leonhards bey Siena, da er den Orden St. Mariä de Scala stifftete, und 1309 oder 1310 den 19 May das Zeitliche gesegnet. Man will, es habe ihm ein Engel die Zeit seines Todes vorher gesaget. Mongitoris Bibl. Sicula. Toppi Bibl. Napol.

Novellus (Baldus) ein Rechts-Gelehrter, von Perugia, wurde der neue Baldus seiner Zeit und ein Lehrer der Wahrheit genennet, docirte eine Zeitlang in seiner Vater-Stadt die Jurisprudentz, nachgehends zu Pisa, ward Advocatus im Consistorio, schrieb

1) Tr. de dotibus & de dotatis mulieribus.
2) De earum juribus ac privilegiis.
3) Repetitiones.
4) Commentar. über einen Theil der Pandecten und des Codicis &c.

und starb 1490 den 28 April im 77 Jahre. Jacobilli Bibliotheca Umbriæ.

Novellus, (Blasius) von Ferrara gebürtig, war ein Canonicus Regularis und Prior der St. Jacobs-Abtey zu Cellanolana, wie auch Pönitentiarius an der Haupt-Kirche im Lateran, als er 1446 Bischoff zu Adria ward. Er starb in dem Closter St. Lazar bey Ferrara den 8 August 1457, und wurde in die Kirche Johannis des Täuffers zu Ferrara begraben. Superbus de viris illustr. Ferrar. P. I. p. 60. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 404.

Novellus, (Frantz) ein Rechts-Gelehrter, von Rom. Er schrieb

1) De Urbis Florentiæ ac Mediceæ familiæ nobilitate, Rom 1603 in 4.
2) Compendium vitæ Leonis X. Rom 1536 in 4.

Mandosii Bibliotheca Romana. Tellier Bibl.

Novellus (Hippolytus) ein Bruders-Sohn vom vorherstehenden Andreas, ward ihm 1517 zum Coadjutor in dem Bisthum Alba gegeben, nahm aber solches 1521 in völligen Besitz, und starb 1530. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 291.

Novellus (Jacob) siehe Novello.

Novellus (Leonhard,) dessen Schrifften sind folgende:

1) Explicatio Decalogi, symboli &c. Rom 1619 und ebend. wieder aufgelegt 1620 in 16.
2) Introductio christiana ad Parochos de Ecclesia Sacramentali, ebend.
3) Pastorale officium per allusiones ad insignia gentilitia Pauli V. ebend. 1608. in 8.

Barberini Bibl. Tellier Biblioth.

Novelon, Bischoff von Soissons, ein Sohn Gerhards, Herrn von Cherisi und Muret, ist wegen seiner Frömmigkeit und Beredsamkeit zu grossem Ansehen gekommen. Im Jahr 1175 oder 76 wurde er zu gedachter Bischöfflichen Würde erhoben. Nachmals that er eine Creutz-Fahrt, da er denn, nachdem 1203 die Frantzosen Constantinopel erobert, mit unter diejenigen ernennet wurde, welche einen neuen Kayser für das Griechische Reich wehlen solten. In dem folgenden Jahre wurde er Ertz-Bischoff zu Thessalonich, und behielte zugleich das Bisthum Soissons. Hierauf kam er nach Franckreich zurück, und schenckte der Abtey zu unsrer lieben Frauen zu Soissons viele Reliquien. Nachdem er 1207 mit einem ansehnlichen Succurs nach Constantinopel gekommen, muste er bald darauf wieder nach Europa kehren, da er denn zu Paris gestorben. Hermann L. 1. de mirac. S. Mariæ laud. C. 1. Albericus in Chron. du Chesne Hist. de Castill. L. 12. C. 5. Sammarth. Gall. Christ. &c.

NOVEM,

NOVEM, siehe Neun, im XXIV. Bande pag. 291.

November, ist der eilffte Monat in unserem Jahre, welcher aus 30 Tagen bestehet, und an dessen 22 Tage die Sonne gemeiniglich in das Zeichen des Schützen eintritt. Bey den Römern aber, welche das Jahr von dem Mertz anfiengen, war er der 9te Monat, und hatte daher den Namen. Zu des Romuli Zeiten enthielt er 30 Tage, Numa aber nahm einen davon, welchen Cäsar wiederum hinzu setzte. Von den Schmeichlern des Kaysers Commodi, der zu dieser Zeit togam virilem empfangen, und nebst seinem Vater als Kayser begrüsset worden, ward er *exuperatorius* genennet. Die Deutschen heissen ihn gemeiniglich den Winter-Monat, nicht zwar, als ob sich der Winter in selbigem anfahe, sondern weil zu Ende desselben das Feld schon gantz winterhafftig aussiehet; Kayser Carl der grosse aber soll ihn, wie Aventinus berichtet, den Wind-Monat genennet haben, weil sich um diese Zeit ordentlich starcke Winde zu erheben pflegen. Von etlichen wird er auch der Wolffs-Monat benamet, dessen Ursach aber nirgend zu finden. Die Athenienser hiessen ihn *Mæmacterion*, die Ebräer aber theils Chisley, theils Marchespan, wiewol er auch 1 Buch der Könige VI, 38 den Namen Bul führet, so seinen Ursprung von dem Worte Mabul, eine Wasserfluth, herleitet, indem es zu dieser Zeit an Fluth und Wasser nicht zu mangeln pfleget. Bey den Römern war er der Göttin Dianen gewiedmet. Und nach der Bildhauer-Kunst und Mahlerey wird er fürgestellet, als ein Knabe in einem Kleide, an Farbe dem abfallenden Laube gleich; auf dem Haupte einen Crantz von Oel-Zweigen, in der rechten das Zeichen des Schützen, und in der lincken ein Horn des Uberflusses haltend, welches mit allerley Wurtzeln, so alsdann eingesammlet werden, angefüllet ist. Lamprid. c. II. Pitiscus. Thom. Godwyn. de rit. Hebr. l. 3. c. 1. Aventin. Annal. Boj. Lib. IV. Was die in diesem Monat vorzunehmende Land- und Haus-Wirthschaffts-Verrichtungen anbelanget, bestehen selbige hauptsächlich in folgendem: Im Felde kan man zu Anfang desselben noch zur Winter-Saat säen, wenn nemlich die Kälte nicht zuwider, und leidentlich Wetter ist, und zwar sonderlich Korn, welches auch meistentheils noch wohl geräth. Also auch was zur Sommer-Saat, als Sommer-Korn, Gerste, Sommer-Rübsen, Sommer-Weitzen, Kraut und dergleichen, im vorigen Monat nicht gedünget und untergestürtzet werden mögen, das kan noch in diesem Monat, wofern es die Witterung zuläßt, geschehen. Ebener massen kan man nun die zähen und rauhen Felder und Laiten, die man im Frühling mit Haber besäet, vor Winters umreissen lassen; auch, wo es nicht schon verrichtet worden, den Hopffen decken lassen; und wenn man sonst noch Zeit hat, Mist und Dünger in die Weinberge ausführen; ingleichen Gassen-Erde, oder wohlgelegenen Schlamm auf die Wiesen schaffen. Nun soll man auch Eicheln und Buch-Eckern einsammlen, um die Schweine damit zu mästen; zu dieser Zeit rechen oder harcken auch etliche, welche nicht Stroh genug haben, die von denen Bäumen fallenden Blätter zusammen, und streuen damit dem Vieh, machen auch Mist davon; er soll aber wenig düngen, und die Aecker nur sauer und geringe machen, nach dem bekannten Sprüchwort: Laub macht das Feld raub, aber Stroh macht den Acker froh. Besser ist es, wenn man Schilff und Rohr, wo es zu haben, einführet, damit dem Vieh unterstreuet und Mist davon macht. Endlich kan man auch nun Weiden hauen, und selbige künfftighin zu Rebhaltern und Rebbändern gebrauchen. Im Lust-Garten läst sich nun in diesem Monat nichts besonderes mehr ausrichten, als daß man die an der Mauer, Spalieren oder an denen Hecken stehende Bäumlein, mit Stroh vor dem Frost verbinde, und wenn es kalt Wetter ist, die Gewächs-Stuben einheitze, und fleißig nach denen Gewächsen sehe, damit solchen kein Schaden geschehe. Man kan auch, wo es nöthig ist, die Beete vollends bedüngen und umgraben lassen, und einige Gewächse, die es bedürffen, als Anemonen, Narcissen, Hyacinthen, Ranunculn, Irides oder Schwertel-Lilien und dergleichen mit Moose bedecken, damit sie nicht erfrieren. In dem Küchen-Garten kan man noch die Beete mit kurtzen Mist bedüngen, und so bald es der Witterung halber möglich, umgraben lassen, damit der Dünger mit der Erde wohl vermischet werde. Man muß nun langen Pferde-Mist und gute Erde auf Hauffen führen lassen, selbige zu rechter Zeit zu denen Mist-Beeten zu gebrauchen; nicht weniger kan man jetzt zwey Schuhe breite, und eben so tieffe Gruben machen, die Melonen-Pflantzen im Frühling darein zu setzen; man muß aber solche zuvor mit gutem Pferde-Mist ausfüllen, und zwey quer Hände hoch gute Erde darauf bringen. Die weissen und gelben Rüben muß man nunmehro vollends aus der Erde nehmen, von denen Blättern reinigen, und alsdenn in Sand-Gruben legen, sie vor Frost und Kälte zu versichern. Oder man kan sie schälen, und gleich einhauen oder stampffen, auch in Fässer alleine oder mit dem sauren Kraute einmachen; so viel man nemlich ins Haus bedarff; von dem Uberrest kan man Schweine, Ziegen, Gänse, nebst anderm Vieh futtern und mästen. Die Rüben-Schalen kan man auf bretterne Böden dünne aufstreuen, ein wenig abwelcken lassen, und hernach des Winters dem Vieh unter die Siede mengen, welches auch mit denen Rüben- und Rettig-Blättern angehet. Das übrige Wurtzel-Werck, so noch im Lande stehet, und sonst alles, was von Gewächsen Frosts halber in denen Gärten nicht bleiben kan, muß man nun ausgraben, und in die Winterungs-Keller oder Gewölbe in den Sand setzen und einlegen; was aber bereits darinnen befindlich, fleißig besichtigen, ob etwa die Mäuse dazu kommen, und wenn einige anfaulen, solche wegthun und reinigen. Zuletzt kan man noch die lebendigen Zäune und Garten-Hecken stutzen. Sonst blühet nunmehr nicht leicht einiges Kräuter- oder Blumen-Werck mehr, es wären denn etwa die Wiesen-Zeitlosen, und das sogenannte Schweins-Brod, Cyclamen autumnale, wiewol man auch bisweilen späte Blumen an denen Topff-Nägelein, Ringel-Blumen, Borragen, Scabiosen &c. findet. In dem Obst-Garten ist es um Martini noch Zeit allerley Obst-Kerne, sonderl. aber Pfersich-Kerne zu

stecken

stecken, und zu legen; ingleichen die fruchtbaren Bäume, sonderlich von Aepffel- Birnen- und andern Garten-Obst-Bäumen zwey oder drey Tage nach dem vollen Licht zu versetzen. Man muß ihnen aber im Ausnehmen die Wurtzeln nicht beschädigen, und wenn es ja ohngefehr geschehen wäre, solche beschneiden, daß sie hernach nicht in der Erde faulen. Wie man denn auch bey dem Einsetzen keine Baum-Blätter an die Wurtzeln kommen lassen soll, weil sie leicht eine Fäulung verursachen können. So ist auch nunmehro gut, diejenigen Stämme zu versetzen, darauf man im nächst künfftigen Frühling, oder ein Jahr hernach pfropffen will. Man muß aber vorher inzeiten die Gruben oder Löcher dazu machen, iedoch selbige nicht zu lange offen stehen lassen, massen sonst Sonne und Lufft die Feuchtigkeit der Erde verzehren, und solche unfruchtbar machen würde. Kan man wegen Frostes in die Erde kommen, soll man noch allerhand Wildlinge aus dem Holtze, ingleichen andere Stämme anschaffen, und sie in die Baum-Schule setzen, über zwey oder drey Jahr darauf zu pfropffen, oder zu oculiren. Auch kan man allerhand Bäume, als Linden, Buchen, Rüstern, Ahorn, Eschen-Bäume ꝛc. nicht weniger allerhand Hecken-Werck, als Hagedorn, Rhein-Weiden u. s. f. in die Alléen und Lust-Wälder pflantzen. So kan man auch noch die jungen Obst-Bäume lüfften, oder unten bey denen Wurtzeln umhacken oder umgraben, bey denen alten aber die Rasen wegnehmen und sie düngen. Man stutzet um diese Zeit die Pfropff-Reisser, welche gar zu viele oder gar zu hohe Aeste haben, und verstreichet sie mit Pfropff-Wachs; saubert auch noch die Bäume insgemein von allen unnützen und überflüßigen Zweigen, und bestreichet den Ort ebenfalls mit gedachtem Wachs, oder mit unter einander gemischten Leimen und Küh-Koth. Ferner kan man noch in diesem Monat bey feuchtem Wetter, da es am besten angehet, von denen Obst-Bäumen das Moos mit einem besonders dazu verfertigten Eisen, oder mit einem stumpffen Messer abkratzen, und abschaben; zu denen jungen Bäumen braucht man nur ein grobes härnes Tuch. Ingleichen kan man nach Allerheiligen die Bäume raupen, die dürren Aeste absägen, und alles Geschmeisse an Blättern abbrechen. Die jungen Bäume werden nun mit Stroh, und aussen herum mit Dornen verbunden, damit weder der Hase sie beschälen, noch die Kälte ihnen Schaden zufügen könne. Endlich pfleget man auch ietzt alles untüchtige und schädliche Gewächse in denen Gärten mit denen Wurtzeln auszurotten, auch Gärten, Wiesen und Obst-Bäume mit Laug- oder anderer Asche, morschen Weide oder anderm faulen Holtz, ingleichen mit Hüner- und Tauben-Mist zu düngen. In denen Weinbergen und Gärten ist nach verrichteter Weinlese wenig mehr zu bestellen, und zu arbeiten, als daß man die Wein-Pfäle ausziehet, und ordentlich an gehörigen Ort zusammen bringet. Nach dem Herbst oder Weinlese soll man auch die Wein-Gärten, so von denen Trauben-Lesern sehr zertreten sind, wieder hacken, damit der Regen dieser Zeit fein zu denen Wurtzeln dringen möge; so verdirbt auch das Unkraut desto eher, wenn dessen Wurtzeln ausgehauen, und von denen Reiffen vollends verderbet werden. Ferner dünget man die Stöcke in denen Gruben, und sencket wieder, wenn das Holtz reiff ist, und es sich sonst thun läßt. Zu mercken ist auch, daß diejenigen Reben, welche nach dem Herbst oder der Weinlese geschnidten werden, trefflich edle Schoß und Wurtzeln geben; hingegen giebt das, was man im Frühlinge schneidet, mehr Früchte. Man pfleget auch noch in diesem Monat, wenn sonderlich feine warme und trockene Tage einfallen, die Wein-Reben zu decken. In denen Wäldern und Geholtzen kan man vom Mittel dieses Monats, bis zu Ende des nächst folgenden Jenners, bey guten trockenen Wetter, und, wie einige wollen, allezeit bey abnehmenden Mond, das benöthigte Bau-Holtz fällen, weil es solchergestalt am besten und dauerhafftigsten bleibet. Sonderlich läst man in diesem Monat das zu Ausbesserung der Mühlen-Gebäude benöthigte Holtz, Böttger- und Schirr-Holtz fällen, und einführen. Die Latten-Leiter-Bäume u. Hopffen-Stangen muß man allein an denen Orten, wo das Holtz dicke wächst, aushauen, damit nemlich dem andern Lufft gemacht, und doch auch nichts ausgeödet werde. Wenn man sonst der Witterung halber nicht anders kan, und die Wege gut sind, soll man Brenn-Holtz im Vorrath anschaffen, und einbringen. Man muß aber dabey wohl Achtung geben, daß unter dem Brenn-Holtz kein tüchtiges Bau- und Zimmer-Holtz, oder das zu einer und der andern Kunst-Arbeit tauglich ist, gefället und zerhacket werde; auch in denen Geholtzen, wo man Wild hat, etwas dickes gegen die Strassen stehen lassen, damit das Wildpret seinen Stand haben möge. So soll man auch mit denen Windbrüchigen und Wipffel-dürren Stämmen bald aus dem Walde eilen, und die liegenden Klötze ausräumen. Das Laub-Rechen in denen Wäldern muß man ausser denen Wegen und Fußsteigen nicht leicht mit scharffen oder eisernen Rechen aber gar nicht verstatten, weil der junge Nachwuchs dadurch ausgerissen und verderbet wird. Bey der Viehzucht hat man vornemlich mit der Fütterung vorsichtig und sparsam umzugehen, und daher das schlechteste und was am wenigsten bleibet, doch das es nicht allzu genau und ohne Nachtheil des Viehes geschehe, zuerst zu verfüttern. Doch muß man das Rind-Vieh in der Wartung wohl versorgen, damit die Kühe bey Kraut-Blättern, Kraut-Strünken und Rüben noch etwas Milch geben. Denn vier oder fünff Wochen vor, und so lange nach Weyhnachten muß man nach der alten Bauer-Regel das Rind-Vieh wohl warten. Bey fleißiger Fortsetzung der Vieh-Mast muß man auch nach Allerheiligen die Mast-Ochsen einstellen. Die jungen Ferckel, so in diesem Monat fallen, sind gemeiniglich nicht gesund, und darum nicht rathsam selbige zur Zucht zu behalten. Die Schaafe kan man, wenn es gefrohren, und doch kein Schnee liegt, auf die Saat treiben; auch noch den Widder zu denen Schaafen, u. den Bock zu denen Ziegen gehen lassen. Die Ställe insgesamt muß man wider die herannahende grosse Kälte wohl verwahren, und gut ausfüttern lassen, sonderlich kan man die Schaaf-Ställe wohl mit Schilff versetzen, damit die Schaafe warm darinnen liegen. Bey der Pferde-

Zucht muß man denen Wagen- oder Arbeit-Pferden, nicht weniger allem Vieh, so mit Heu gefüttert wird, gutes Heu geben lassen, damit sie fein starck in den Winter kommen, und nicht sobald mager werden. Man kan auch denen Pferden bisweilen gedörrten wilden oder gemeinen Wermuth mit Saltz unter das Futter mengen, weil es ihnen gut und gedeylich ist. Die Stuten, welche man trächtig vermuthet, soll man nicht mehr zum Anspannen gebrauchen. Bey dem Feder-Vieh fähret man fort die Gänse auf Martini zu mästen. Die Zucht-Gänse muß man ebenfalls wohl warten, daß sie desto eher anfangen zu legen doch muß man sie nicht zu fett machen. Ingleichen soll man ietzt die Hüner, oder nur etliche, wenn es nicht mit allen seyn kan, in die Stuben setzen, und sie mit dürren Haber, auch bisweilen mit Brod füttern, damit sie zeitig zu legen anfangen; doch muß man ihnen auch nicht zu viel geben, sonst legen sie wegen grosser Fettigkeit nicht. Jetzt soll man auch anfangen, die Tauben zu füttern; denn sie finden auf dem Felde nichts mehr; das übrige Geflügel aber, so man nicht behalten will, verkauffen. Bey der Bienen-Zucht muß man die Bienen-Stöcke vor der Kälte wohl verwahren. Einige thun solches mit Stroh, und verbinden ihre Stöcke und Körbe damit sowol oben als unten, wenn sie aber im Frühling die Beuten eröffnen, so finden sie viel Bienen, weil sie nicht genugsame Lufft gehabt, todt und erstickt, nicht zu gedencken, daß die Mäuse gerne in das Stroh kriechen, der Wärme des Flug-Lochs nachgehen, dadurch in die Stöcke und Körbe einbrechen, und Roos- und Wachs-Tafeln verderben; folglich ist die Verwahrung mit Stroh gegen die Kälte nicht viel nütze. Bessere Güte widerfähret denen Bienen bey kalter Zeit, wenn man, nachdem das Blech vorgeschoben, ihnen noch genugsame Lufft läßt, daß sie nicht erstücken, auch nur bloß ein Bret, welches etwas breiter als der Korb und Stock seyn muß, vorsetzt, daß die Kälte nicht so starck hinanschlägt: denn die Bienen, welche sich schon von selbst Wärme genug machen können, erfrieren nicht; es sey denn, daß ihrer wenig wären, und eine gantz ungewohnliche und grimmige Kälte einfiele, da man sie wohl mit alten Decken und Kleidern, nicht aber mit Stroh vermachen kan. Bey der Fischerey mag man noch aus denen Teichen den Karpffen-Satz und Brut fischen lassen, und solche in gute Winter-Behältnisse in Verwahrung bringen. Nach geendigter Fischerey soll das gebrauchte Zeug fleißig gewaschen und gescheuert; auch, wenn es an der Lufft wohl getrocknet, in die behörigen Kammern gebracht und verwahret werden. Die Teiche, so bereits gefischet, und nicht über Winter besetzt werden, soll man völlig ablassen, damit sie austrocknen; ingleichen die Rinnen, Ständer, Rechen, Fluder und so ferner besehen, und was da eingegangen, wieder zurichten und ausbessern lassen. Nach Simonis und Judä soll man keine Forellen, sie sind groß oder klein, nur die Lachs-Fohren ausgenommen, den gantzen Monat durch weder fangen, einsetzen noch verkauffen. In denen Bächen kan man, so bald es gefrohren, die Tümpel ausfischen lassen. Auf denen besetzten Teichen und Hältern aber muß man, sobald es vonnöthen, fleißig aufeisen, und die Rinnen abräumen, daß das Wasser ungehindert ablauffen möge.

So kan man auch alsdenn das Gerohricht auf dem Eise abstossen. Bey der Jagd und dem Weyde-Werck gehet nunmehro die Schwein-Hetze vollkommen recht an, weil das schwartze Wildpret oder die Sauen von der vielfältigen Mast vorigen Monats in der besten Feiste begriffen, und hernach im Christ-Monat in die Prunfft treten. Sie werden, wenn alle Mast aus denen Wäldern von zahmen und wilden Thieren verzehret ist, bey langen Nächten mit aufgehobenen und in Vorrath gesammleten Eicheln, Buch-Eckern, wilden Obst, Maltz und Fischgen von weiten zusammen gekörret, und einige Zeit erhalten. Wenn es nun gefällig, wird, ehe sie es mercken, entweder vorher auf denen Kirr-Plätzen recognosciret, oder bey frischen Schnee eingekreisset, mit Zeuge gestellet, und entweder in Tüchern auf den Lauff vorgejaget, selbige mit dem Fang-Eisen anlauffen zu lassen, oder sie werden nur mit Sau-Netzen umstellet und gefangen, meistens aber einzeln in Streiff-Jagen mit flüchtigen Hunden und Sau-Rüden gehetzt, von diesen angepackt und gehalten, und mit dem Hirsch-Fänger gefangen. Die Rehe, welche ietzo auch feiste, werden theils bey solchen umgestellten Tüchern mit auf den Lauff gejaget, im Lauffen geschossen, mit Wind-Hunden gehetzt, oder in Reh-Netze besonders gestellet und gejaget. Bey Liefferung der Rehe aber wird von einem Haus-wirthlichen Jäger allezeit nur der Bock geschossen, weil sich die Rücke iedesmal einen andern Bock holet. Das Fuchs-Fangen mit dem Eisen durch die Witterung wird in vorigen und diesem Monat, weil es noch nicht sonderlich in die Erde gefrohren, und der Balg bereits gut ist, mit Nutzen vorgenommen. Man kan sie auch auf denen Gräntzen, gleich denen Hasen mit Nutzen wegfangen: denn nun ist die beste Zeit den Hasen zu jagen, und weil er weiter nicht mehr setzet, oder sich mit jungen vermehret, gleichwol aber von dem Sommer-Getraide und anderer vielfältigen Nahrung feiste worden, und gut ist. Die wilden Katzen, Marder Iltisse, Otter und Biber werden nun auch mit Fall-Eisen, wie die Füchse gefangen; sie müssen aber mit grosser Vorsichtigkeit gebraucht und gelegt werden, damit kein Mensch oder zahmes Thier darein kommen, und sich beschädigen möge. Die Wölffe werden ietzt mit starcken eisernen Fallen oder in Wolffs-Gruben gefangen. Nach vollbrachtem Jagen wird das Jagd-Zeug, Tücher, Garne, Netze und Lappen iedes an gehörigen Ort und Stelle aufgehoben, wenn es vorher getrocknet und ausgebessert worden. In diesem Monat werden die Rebhüner mit dem Treibe-Zeug gefangen: bisweilen fänget man sie auch noch mit dem Nacht-Garn, welches aber selten geschiehet. Nunmehro kan man denen Fasanen schütten und räuchern. Ingleichen kan man auch noch in diesem Monat die Schnepffen an mooßigten Orten bekommen, sobald es aber anfängt zu schneyen, verlieren sie sich alsbald, und streichen davon. Bis auf Martini fänget man noch die Lerchen mit dem Nacht-Garn; denn mit denen Klebe-Netzen ist es nicht mehr der Mühe werth. Die Zipp-Drosseln und Amseln sind fast verstrichen, hingegen fänget man ietzt mit denen Lauff-Bögen Krammets-Vogel, Mistler und Wein-Drosseln. Man macht auch viereckigte dick in einander geflochtene

tene Hecken oder hole Büsche von Wachholder-Stauden, und läßt nur einen oder den andern Zugang darinnen alleine offen, die überziehet man mit einem starcken Bindfaden, und hänget etliche Maschen daran, in die Mitte aber streuet man häuffig Wachholder-Beeren; wenn sie der Vogel ansiehet und darauf losgehet, wird er gefangen. Jetzt ist auch grosse Lust, mit dem Mistler-Stich anzustellen, und kan man des Tages leicht zwantzig Stück fangen. Zu Hause muß man mit dem Dreschen recht fortfahren, und auf die Drescher Achtung geben, daß sie fleißig und rein ausdreschen. Das beste und längste Stroh soll man zu Dach-Schoben und Stroh-Seilen aussondern, und aparte legen, auch die Uberkehr und Spreu abtragen, und aufheben. Den neuen Wein, wenn er genug vergohren, und sich geläutert, soll man abfassen und in die Keller bringen. So kan man auch sonst um Martini die andern jungen Weine abziehen und aufrühren, so werden sie nicht leicht zähe; ingleichen noch Kraut in die Ständer zum Vorrath einlegen; die Kraut-Blätter und das Rüben-Kräuterig aber noch ferner vor das Vieh auf dem Boden abtrocknen. Die Haus-Mutter kan nunmehro den Vorrath an Butter und Käse betrachten, und so viel, als man den Winter ü[ber] ...ost in die Haushaltung zu brauchen gedencket, davon aufheben, daß kein Mangel erscheine, die Übermasse aber verkaussen und zu Gelde machen; den Flachs und Hanff gaar brechen und hecheln, auch denen Mägden wieder den Anfang mit Spinnen machen lassen, oder mit Federschlissen fortfahren; nicht weniger allerhand Haus-Geräthe, und sonderlich Säcke aus grober Leinwand verfertigen, und das Haus-Gefässe, wenn es noch nicht geschehen, binden; item die Ochsen- und Küh-Häute gerben und zubereiten, oder, wie es eigentlich heißt, gaar machen lassen, und das Arbeits-Geräthe, als Korn- und Grase-Sicheln, Sensen, Schüppen, Späten, Hacken, Reich-Gabeln, Rechen und andere dergleichen Bedürffnisse fleißig aufheben; auch die Schaaf-Hürden und Pfähle zu Hauffe bringen, damit solche nicht muthwillig zerrissen und zu nichte gemacht werden. Die Camine und Feuer-Mäuern soll man sowol jetzt, als hernach den Winter durch, fleißig kehren lassen, und iedesmal nachsehen, wie es gethan, und ob der Ruß wohl abgescharret und abgenommen worden. Man soll auch nun die Röhr-Brunnen und Wasser-Künste vor der Winter-Kälte mit langen Stroh und Pferde-Mist verbinden und vermachen, und sie solchergestalt vor dem herannahenden Frost wohl verwahren. In diesen und folgenden drey Monaten fähret man fort noch allerhand Vieh zu schlachten, einzusaltzen und zu räuchern. Auch muß man zu Anfang dieses Monats Mehl in Vorrath, daß man den Winter über daran habe, mahlen, und wohl aufheben lassen; denn es hält sich selbiges nicht nur lange, sondern es ist auch mißlich, später hinaus zu warten, weil bey heranrückenden Winter die Mühlen leicht einfrieren können. Nicht weniger mag man nun Lein- Nuß- Mandel- und andere Oele pressen lassen. Und endlich zu denen gesammleten Kräutern sehen, daß solche keinen Schaden nehmen oder verderben mögen. Bey der Küche ist in diesem Monat eine gemästete Gans nicht zu verachten, von welcher man das Fett sammlet. Man pfleget auch ietzt Gänse und Rinds-Zungen räuchern zu lassen. So kan man auch Hagen- oder Hahne-Butten zu Salsen oder Tuncken einmachen, sonderlich da nun nicht viel mehr aus denen Gärten zu holen, ausser Blumen-Kohl, Winter-Kresse, Winter-Rapuntzel, Spinat und Körbel-Kraut; derowegen muß man die bereits in die Keller gebrachten Früchte und Gewächse allgemach angreiffen, und die Küche damit versorgen. Die Witterung betreffend, weil der Sonnen Wärme um diese Zeit schwach wird, und die Kälte hingegen eindringet, so beginnet gleichsam alles abzusterben, und der betrübte Winter heran zu nahen. Der Bauern Sprüchwort: Allerheiligen bringe noch einen gewissen Sommer, trifft gemeiniglich ein, obschon nur ein kleiner und wenig Tage währender Sommer daraus wird. Wenn es nach Alt-Martini oder nach dem neu-verbesserten Calender um Maria Opfferung naß und gewölckigt Wetter ist, will man dafür halten, daß ein unbeständiger Winter folgen werde; ist es aber um solche Zeit helle und klar Wetter, soll ein harter Winter zu vermuthen, und hingegen, wenn es neblicht, auch ein dergleichen Winter zu erwarten seyn. So glaubt man auch insgemein, wie dieser Monat, und sonderlich dessen letzte Helffte wittert, also werde auch die Witterung im nächst künfftigen Martio seyn. Die Bauern haben wegen Beschaffenheit des bevorstehenden Winters zweyerley Anmerckungen gemacht: Sie gehen 1) nemlich zu Anfang dieses Monats in das Holtz, und hauen von einer Buche oder Tanne einen ziemlichen Spahn; ist solcher bis auf den Kern trocken, so vermuthen sie einen gelinden Winter; ist aber das Holtz safftig und feuchte, so besorgen sie einen harten und kalten Winter. 2) Betrachten sie, wenn die Martins-Gans gegessen wird, an dem Brust-Knochen sowol das obere als untere Theil und dessen Farben; die braune Farbe soll grosse Kälte, hingegen die weisse Schnee und Regen, auch das obere Theil die Zeit vor Weyhnachten, das untere Theil aber die Zeit nach Weyhnachten andeuten. Also, wenn die kleinen Vögel, und sonderlich der Zaun- und Schnee-König in diesem und folgenden Monat nahe an die Häuser, oder wol gar hinein fliegen, ist ebenfalls und zwar mit etwas besserm Grunde Kälte zu erwarten. Wegen künfftigen Frucht-Wachses und Jahr-Ganges pfleget man zu beobachten: Ob auch um diese Zeit das Reb-Holtz wohl gewachsen und vollständig gezeitiget, und da es sich also befindet, welches man an der braunen Farbe erkennen kan, so ist gute Hoffnung zu vielen Wein; und kan man alsdenn auch die Abschößlinge, wenn der Stock starck ist, nachwachsen lassen. Wenn das Laub zeitig von denen Bäumen fällt, soll man eine frühe Frühlings-Saat vermuthen; fället es aber langsam und spät, so soll auch späte Saat folgen. Wenn es in diesem Monat, sonderlich in dessen letzter Helffte regnet, thut es der Saat mercklichen Schaden, und verursachet gemeiniglich Theurung. Gleichergestalt wollen etliche angemercket haben, daß, wenn der erste Schnee im Winter auf nasses und beregnetes Erdreich fället, künfftiges Jahr eine geringe und schlechte Erndte angedeutet werde; fället er aber auf harte und gefrorne Erde, so hoffen sie

sie eine reiche Erndte. Endlich ist noch anzumercken, daß die Türcken, wenn sie sich des Julianischen Calenders, wie bisweilen in ihrer Zeit-Rechnung, nach dem Sonnen-Jahre geschiehet, bedienen, sie diesen Monat **Novuris** oder **Novouris** nennen. **Herbelot** Bibl. Orient.

NOVEM FONTES, siehe **Neuf-Fons**, im XXIV. Bande p. 149.

NOVEMPAGI, eine Stadt im Kirchen-Staat, siehe **Bagnarea**, im III. Bande p. 135. u. f.

NOVEMPOPULANA, wurde vorzeiten die Provintz Gascogne in Franckreich genennet, siehe **Gascogne**, im X. Bande p. 370. u. ff.

NOVEMPOPULANIA, siehe **Gascogne**, im X. Bande p. 370. u. ff.

NOVEM POPULONIA, siehe **Gascogne**, im X. Bande p. 370. u. ff.

NOVEM VIÆ, war, wie **Thucydides** de Bell. Peloponnes. Lib. I. und IV. berichtet, derjenige Name, welchen die nachmals sogenannte Stadt Amphipolis hatte, ehe sie mit einer Athenienssischen Colonie besetzet wurde. Von der Stadt ist im I. Bande p. 1786. gehandelt worden.

Noven (Johann von) ein Deutscher Ritter gegen das Ende des 13 Jahrhunderts, kommt als Zeuge vor in einem Privilegio, welches die Marggrafen von Brandenburg der Stadt Cremmen im Jahr 1288 ertheilet haben, beym **Ludewig** Reliqu. MSCtor. Tom. IX. p. 507.

NOVENDIALE, oder *Novendium*, ein Opffer, welches die Römer 9 Tage lang fortsetzten, um das durch einige Anzeigungen gedrohete Unglück abzuwenden, und die erzürnten Götter zu versöhnen, im welchem Fall der Rath dem Hohen-Priester oder Prätori der Stadt abermal Befehl gab, diese Solennität zu beobachten. Tullus Hostilius, der Römische König, hatte diese Opffer zuerst angeordnet, nachdem er berichtet worden, welchergestallt ein ungemeiner Hagel auf dem Albanischen Bergie in der Landschafft Latio gefallen, der so groß und hart als Steine gewesen. Nachgehends hiessen auch diejenigen Opffer feriæ novendiales, welche von einer ieden Familie gemeiniglich am 19 Tage, nachdem sie einem Todten sein Leichen-Begängniß gehallten, überbracht wurden, wobey man insonderheit das Grab des Verstorbenen mit Wein, oder auch mit Blut und Milch besprengte, weil die verstorbenen Seelen ein sonderlich Belieben hieran haben solten. Festus voc. Denicales. Livius l. 1. Pitiscus. Kirchmann de fun. Rom. l. 4. c. 3.

NOVENDIALES LUDI, siehe *Ludi novendiales*, im XVIII. Bande p. 973.

NOVENDINÆ, siehe *Nundinæ*.

NOVENDIUM, siehe *Novendiale*.

Novenianus (Philipp) war von Haßfurt in Francken bürtig, und lernte von Johann Cellario das Hebräische, von Croco Britannico aber das Griechische, gab darauf zu Göttingen, und hernach zu Eimbeck einen Schul-

Mann ab. Er hat im Anfange des 16 Jahrhunderts geblühet, von seinen Schrifften aber sind nur die 3 folgenden bekannt, als

1) Lucubratiunculæ & carmina nonnulla, quibus quædam contra auctorem epistolarum obscurorum virorum continentur, Leipzig 1516 in 4.
2) Elementale Ebraicum, Leipzig 1520 in 4.
3) Comment. in *Herm. Buschii* Lipsiam, ebend. 1521.

Wolffs Bibl. Hebr. P. II. p. 613. **Krisii** Bibl. Gesneriana.

Novenius (Philipp) hat zu **Herrmann Busch** Lipsic. Scholia geschrieben, und selbige mit dem Buche in der von ihm besorgten Herausgabe vom Jahr 1521 zu Leipzig in 4 an das Licht gestellet.

NOVENNARIA SACRIFICIA, eine Ceremonie der alten Heydnischen Völcker in Deutschland, und übrigen Nordischen Reichen, siehe *Nimidæ*, im XXIV. Bande p. 942. u. f.

NOVENSILES DII, waren gewisse Götter bey den Römern, von deren eigentlichen Beschaffenheit sie selbst nicht rechte Rechenschafft zu geben vermochten. Einige führten ihre Benennung von novem her, und gaben sie vor neun gewisse Götter der Sabiner aus, die bey Trebia verehret und mit der Zeit nach Rom gezogen worden. Andere wolten die 9 Musen, wieder andere 9 besondere Götter, welchen Jupiter die Macht gegeben, den Blitz zu schiessen, und noch andere, die in der neundten Zahl eine besondere Krafft suchten, solche Götter dadurch verstanden wissen, die wegen ihrer grossen Stärcke den Namen von solcher neundten Zahl erhalten. Hingegen leiteten einige denselben von novus, neu, her, und verstunden dadurch entweder solche Götter, welche die Erneurung und Erfrischung aller Dinge besorgten, oder die fremden Gottheiten, welche die Römer annahmen, oder solche, die vorher Menschen gewesen, und hernach vergöttert worden, wie Romulus, Hercules, Aeneas, u. a. m. daß also dieser Name so viel als novissime salientes heissen soll, Arnobius adv. Gentil. Lib. III. p. 122. Corificius beym Gyrald Synt. I. p. 21. Pisò beym Gyrald l. c. Cälius Calcagnin. beym Voss. Etymol. in Novem p. 401.

NOVENSIUM, eine Stadt, siehe **Neus**, im XXIV. Bande p. 308.

NOUER L' AIGUILLETTE, siehe **Nestelknüpffen**, im XXIII. Bande p. 1957.

NOUER L' AIGUILLETTE, was dieses auf der Reit-Bahne heisse, davon siehe Springer.

NOVERCA, siehe **Stieff-Mutter**.

NOVERCALES INSTIGATIONES, siehe *Novercalia delinimenta*.

NOVERCALIA DELINIMENTA, oder *Novercales instigationes*, sind in denen Rechten, und sonderlich in l. non est enim. ff. de inoffic. test. so viel, als die schmeichlerischen Liebkosun-

gen derer Stieff-Väter oder Stieff-Mütter, wodurch sich bisweilen eines oder das andere derer rechten und natürlichen Eltern dergestalt gewinnen und einnehmen läßt, daß sie öffters ihrem leiblichen Fleische und Blute, oder ihren Kindern ersterer Ehe etwas zum Schaden und Nachtheil beschliessen oder vornehmen. Spiegel.

NOVERCA PUERORUM, *C. Hoffm.* siehe Dreyfaltigkeits-Blume, im VII. Bande p. 1448.

NOVEROGUS, eine Stadt in Franckreich, siehe Niort.

NOVERUS, eine Stadt in Xaintogne in Franckreich, siehe Noulieres.

Noves, (Richard von) ein Edelmann aus Provence, starb 1270, und hinterließ einige historische und poetische Werckgen. la Croix du Maine Bibliotheque de France. Verdier Bibliotheque Françoise.

Noves (Wilhelm des) ein berühmter Anatomicus zu Paris im 18 Jahrhundert, welcher die Zergliederungen des menschlichen Leibes in farbigem Wachs vorstellen kan, und sich als den ersten Erfinder davon ausgiebt. Allein Julius Jumbo hat ihm diese Ehre streitig zu machen gesucht, so lange er am Leben gewesen. de la Force descript. de France Tom. II. P. II. p. 464.

Novesan, ein kleines Städtgen in Dauphine in Franckreich.

NOVESIUM, eine Stadt, siehe Neus, im XXIV. Bande p. 308.

Novesius (Peter) von Schneeberg gebürtig, war im Jahr 1547 Præceptor der 8 Classe an dem Gymnasio zu Straßburg, und ist am 13 October 1570 gestorben. Sebizius Chronol. Cancell. Scholarch. Profess. Doctor. & Præcept. Class. Argent.

Novet (Jacob) ein Frantzösischer Jesuite, war zu Mans 1605 gebohren, und lehrte erstlich die Oratorie und Humaniora. Hierauf gab er 25 Jahr einen Prediger ab, stand unterschiedenen Collegiis als Rector vor, und befand sich zuletzt in dem Profeß-Hause zu Paris, allwo er auch vermuthlich gestorben. Er hat im Namen seiner Societät, iedoch ohne den seinigen beyzusetzen, auf die Lettres provinciales de Montalte, in Frantzösischer Sprache geantwortet, Paris 1647 in 4. auch in solcher Sprache wider des Herrn Claude von der Gegenwart des Leibes Christi im heiligen Abendmahl geschrieben, Paris 1667 in 4. Seine übrigen Schrifften sind:

Die Frantzösischen:

1) Tract. de devotione erga angelum custodem, Paris 1661 in 12. ist auch zu Bologna Italiänisch herausgekommen.
2) Oratio funebris de Henrico Principe Condæo, Dijon 1632 in 4.
3) Oratio funebris de Henrico Borbonio, ebend. 1647 in 4.

Die Lateinischen:

1) Panegyricus Henrico-Borbonio I. dictus, Bourges 1636 in 8.
2) Responsum ad librum *Claudii* de præsentia Christi in sanctissimo sacramento, per modum epistolæ, Paris 1668 in 8.
3) Homo orationis, s. tractatus complectens totam œconomiam meditationis, orationis & contemplationis, Paris 1674 in 8.

Allegambe Bibl. Scriptor. Soc. J. Le Long Bibl. histor.

NOUEUX, knotig, wird in der Wapen-Kunst von Aesten, knotigen Stecken, oder dergleichen Kreutzen gebrauchet. Menestrier Herold oder Wapen-Kunst p. 109. u. 166. u. f.

Nougarot, oder Nogarola, Latein. *Nagaroclum* oder *Nigariolum*, eine Stadt in Franckreich am Flusse Modon, ist der vornehmste Ort in Nieder-Armagnac, woselbst 1290. 1308 und 1316 Provincial-Concilia gehalten worden. Baudrand.

NOUGENTUM, siehe Nogent le Rotrou.

Nouh Ben Mansor, ein anderer Sultan, siehe Nuh ben Mansor.

Nouh ben Nasser, ein Mahometanischer Sultan, siehe Nuh ben Nasser.

Novi oder Nove, ist eine kleine Stadt in dem Genuesischen Gebiete, nahe bey den Meyländischen Grentzen, nicht weit von Alexandria und Tortona, auf einem Berge gelegen. Sie ist wegen des von Besanzon aus der Franche-Comte, dahin verlegten Marckts, sonderlich aber wegen der grossen Wechsel-Handlung, die daselbst geschiehet, sehr berühmt. Es kommen nemlich die berühmtesten und vornehmsten Banquiers aus Italien, Deutschland und Franckreich, dahin zusammen, und rescontriren oder halten Abrechnung mit einander wegen der in Händen habenden Wechsel-Briefe, welches denn auch der gröste Handel daselbst ist, sintemal vom Waaren-Verkauff wenig vorfällt. Vormals wurde auch ein gleicher Wechsel-Marckt zu Placentz gehalten, und zwar Wechsels-weise mit Nove, also, daß einmal die Wechsel-Messe an jenem, das andere mal an diesem Orte gehalten wurde. Allein es ist nach der Zeit zu Novi allein geblieben, und wird diese Messe viermal des Jahrs gehalten, als erstlich den 1 Februar, so der Lichtmessen-Marckt, oder die Messe auf Marien Reinigung genennet wird; zweytens den 2 May, so der Oster-Marckt heisset; drittens den 1 August, August-Marckt genannt; und endlich den 2 November, welches man den Allerheiligen-Marckt nennet. Es währen aber diese Messen nur 8 Tage; ausser, wenn etwa die Banquiers und Kauffleute mit ihren Geschäfften sobald nicht fertig werden können, da denn der Marckt wol einen oder zwey Tage verlängert wird. Marpergers Beschreibung der Messen und Jahr-Märckte pag. 163. und f.

Novi, *Novia*, also heissen zwey Städte in Böhmen, am Fluß Unna. Alt-Novi liegt diesem Flusse gegen Osten, und gehöret mit seinem Territorio denen Türcken. Neu-Novi aber liegt Westwerts gegen Croatien, von welcher siehe den Artickel: Novi (Neu-) p. 296.

Nouï, oder Naoui, ingleichen wie die Türcken diesen Namen aussprechen, Nevi, ein Türckischer berühmter Poet, und Verfasser eines Divan in Versen, so bey den Türcken sehr hoch gehal-

gehalten wird. Er hat auch einige kleine Gedichte von der Existentz GOttes, und der Erkänntniß, die man davon durch die Geschöffe erlangen kan, verfertiget. Herbelot Biblioth. Orient.

Novi (Paul von) Hertzog von Genua, war sonst seiner Handthierung nach ein Färber, und wurde 1506 von den Genuesern, da sie von Franckreich abfielen, zu ihrem Hertzoge erwehlet. Allein, da sie Ludewig XII. wieder zum Gehorsam gebracht, und diesen von Novi in seine Gewalt bekommen hatte, ließ er ihn öffentlich enthaupten. Monstrelet in Chron.

NOVIA, siehe Novi.

Novian, ist der Titel, welchen der grosse Mogol denen Kindern der Könige und andern Printzen aus souverainen Häusern gegeben. Herbelot Bibl. Orient.

NOVI ANTINOMI, siehe Neue Gesetz-Stürmer, im XXIV. Bande p. 52.

Novi-Arianer, siehe Neo-Arianer, im XXIII. Bande p. 1708.

Novibazar, oder Jenibazar, Lat. *Arribantium*, *Neo-Mercatus* und *Novus Mercatus*, eine Türckische Hauptstadt in Servien, in Ungarn, wo die zwey kleinen Flüsse Stuiza und Rusca zusammen kommen. Sie fänget an eine gute Handels-Stadt zu werden. Im Jahr 1689 wurde sie von den Christen eingenommen, das Jahr darauf aber wieder von den Türcken erobert, nachdem die Christen in Albanien eingebüsset hatten.

Novicampianus (Albrecht) ein gelehrter Theologus, Poet und Redner, war anfangs des Pohlnischen Königs Johann Sigismunds Lehrmeister, nachgehends aber Doctor und Professor der Theologie zu Cracau, allwo er 1558 in seinem 50 Jahre starb. Man hat von ihm:

1) Apologiam pro fide catholica;
2) Scopum biblicum utriusque Testamenti, Antwerpen 1562 und 1572 in 12.
3) Orationes &c.

Staaravolscii Script. Polon. p. 51.

Novicampianus (Albrecht) ein Medicus, schrieb:

1) De fabricatione Hominis, Cracau 1551 in 8.
2) De accentibus.
3) De formatione fœtus.
4) Dissert. Utrum cor, an jecur in formatione fœtus consistat prius, Cracau 1551 in 8.
5) Orationem de laude Physices, ebend. 1551 in 8.

vom der Linden de scriptoribus medicis. Frisii Bibll. Gesneriana.

NOVI CAMPI COENOBIUM, siehe Campen, im IV. Bande p. 464.

NOVI-CELLA, ein Cistercienser-Kloster in der Lauußnitz, siehe Zell.

NOVI-CELLA, ein Kloster Prämonstratenser-Ordens, nahe bey Freysingen, siehe Zell.

Noviciat, in den Klöstern, siehe Probe-Jaahr.

Noviciat in Bergen, ein übeler und nunmehr abgeschaffter Gebrauch derer Kauffleute zu Bergen in Norwegen, bey Annehmung eines Ausländers in ihr Mittel. Nemlich als der Hanseatische Bund vor mehr als 300 Jahren im Flore war, so war die Stadt Bergen nicht nur ein vornehmes Mitglied von dieser Handlungs-Compagnie, sondern es war zu Bergen auch der vierdte grosse Contoir, welcher nach und nach in eine solche Hoachtung kam, daß fast niemand ein rechtschaffener Kauffmann seyn kunte, der nicht zu Bergen in Norwegen seine Lehr-Jahre ausgestanden hatte. Als aber der Zulauff aus allen benachbarten Ländern allzu groß ward, so führten die eingesessenen Kauffleute daselbst ein Novitiat ein, welches gantzer acht Jahre währete, und so grausam war, daß man dergleichen in keinem Heydnischen Scribenten findet. Es bestund aber dasselbe in einem dreyfachen Spiele. Der Anfang ward mit dem sogenannten Wasser-Spiele gemacht. Da muste sich der Novitius nackend ausziehen, darauf ward er an ein Seil gebunden, und dreymal im See-Wasser unter dem Schiffe durchgezogen, und wenn das geschehen war, wurde er iedesmal von vier starcken Kerlen bis aufs Blut gepeitschet, daß er kaum in vier Wochen wieder kunte geheilet werden. Darauf folgte das Rauch-Spiel. Da ward ein solcher junger Kauffmann eine halbe Stunde in einen Schorstein gehangen, unter seinen Füssen aber ward ein Feuer von Haaren, Fisch-Gräten, und andern stinckenden Materien gemacht, durch welchen Dampff sie dermassen abgemattet wurden, daß sie halb todt waren, wenn sie wieder herunter gelassen wurden, und darauf musten sie sich abermal so lange mit Ruthen streichen lassen, bis sie über und über Blutrünstig waren. Wenn diese Kurtzweile vorbey war, so folgte zuletzt das Staupen-Spiel. Da kam eine grosse Zusammenkunfft von den vornehmsten Männern, Weibern und Jungfrauen zusammen, in deren Gegenwart wurden die Candidaten abermal nackend ausgezogen. Darauf kamen etliche vermummete Kerlen, mit denenselben musten die jungen Kauffleute erstlich eine Weile nackend tantzen: darauf zeigeten sich vier masquirte Personen in Mönchs-Habite mit Spietz-Ruthen in der Hand, die peitschten den armen Sünder ärger als alle Henckers-Buben, und dabey wurde mit Trompeten und Paucken ein solches Geräusche gemacht, daß man das erbärmliche Winseln und Heulen nicht hören kunte. Wer nun dieses dreyfache Spiel acht Jahr nach einander ausgestanden hatte, der ward endlich vor einen gebilligten Kauffmann von dem Hanseatischen Bunde erkläret. Viele nun blieben gar davon, welche sich dergleichen grausame Marter nicht auszuhalten getraueten, und das war auch wohl das gantze Absehen mit diesen Spielen. Viele lieffen im andern oder dritten Jahre wieder davon. Viele vergiengen auch darüber, oder waren Lebenslang ungesunde Leute. Und dabey blieb es, so lange die Hanseatische Handlungs-Compagnie im Flore war. Als aber nach diesem

die Ost- und West-Indischen Compagnien aufgerichtet, und dadurch der Hanseatische Bund ruiniret wurde, so hatte auch dieses mehr als barbarische Narren-Spiel ein Ende. Man rechnet es auch billig unter die Himmel-schreyenden Sünden, welche GOTT endlich gereitzet haben, daß er den Welt-kundigen Fluch auf das Hanseatische Commercium geleget hat. Nachhero hat man zwar sowol in Bergen, als auch anderswo die Gewohnheit behalten, daß sich die jungen Kauffleute vorher müssen hänseln lassen, ehe sie vor voll angesehen worden; welches aber mit den ietzt beschriebenen unchristlichen Narren-Spielen in keine Vergleichung kömmt. Hübners vollständige Geographie II. Th. p. 78. u. ff.

NOVIGIATUS, in den Klöstern, siehe Probe-Jahr.

NOVIENTIUM, siehe Ebersheim-Münster, im VIII. Bande p. 60. u. f.

NOVIENTUM, siehe Ebersheim-Münster, im VIII. Bande p. 60. u. f.

NOVIENTUM, siehe St. Clou, im VI. Bande p. 474.

NOVIENTUM IN TRICASSIBUS, siehe Nogent für Seine.

NOVIENTUM PARISIORUM AD SEQUANAM, siehe St. Clou, im VI. Bande p. 474.

NOVIGENTELLUM, siehe Nogentel.

NOVIGENTULUM, siehe Nogentel.

NOVIGENTUM, siehe Nogent.

NOVIGENTUM, siehe St. Clou, im VI. Bande p. 474.

NOVIGENTUM AD ARTURAM, siehe Nogent für Eure.

NOVIGENTUM AD MATRONAM, siehe Nogent für Marne.

NOVIGENTUM AD SEQUANAM, siehe Nogent für Seine.

NOVIGENTUM ARTALDI, siehe Nogent l'Artaud.

NOVIGENTUM BELLOVACORUM AD ISARAM, siehe Nogent les Vierges.

NOVIGENTUM BERNARDI, siehe Nogent le Besnard.

NOVIGENTUM EREMBERTI, siehe Nogent le Roy.

NOVIGENTUM IN PAGO LAUDUNENSI, siehe Nogent sous Coucy.

NOVIGENTUM IN PERTICA, siehe Nogent le Rotrou.

NOVIGENTUM IN TRICASSIBUS, siehe Nogent für Seine.

NOVIGENTUM ISEMBERTI, siehe Nogent le Roy.

NOVIGENTUM PARISIORUM AD SEQUANAM, siehe St. Clou, im VI. Bande p. 474.

NOVIGENTUM REGIUM, siehe Nogent le Roy.

NOVIGENTUM VIRGINUM, siehe Nogent les Vierges.

NOVIGENTUM ROTRODI, oder *Rotroci*, siehe Nogent le Rotrou.

Novigrad, oder Novigrod, *Novigradiensis* und *Neogradiensis Comitatus*, eine Grafschafft in Ober-Ungarn, darinnen die Haupt-Stadt gleichen Namen führet, und handelt von selbiger der nächst folgende Artickel.

Novigrad, Lat. *Novigradum*, eine kleine aber sehr feste Stadt in Ober-Ungarn, liegt ohngefehr eine Meile von der Donau, 5 Nord-Ostwärts von Gran, und 4 Meilen von Waitzen. Sie hat ein auf einem Felsen erbauetes Castell, und ist mit einem Graben umgeben, welcher 34 Schuh tieff, und in eben den Felsen gehauen ist, worauf gedachtes Castell stehet. Im Jahr 1594 eroberten die Christen diesen Ort von den Türcken, welche ihn 1663 wieder einnahmen. Doch wurde er 1685 aufs neue aus der Ungläubigen Händen gerissen. Bonfin. und Isthuanfius in hist. Hung. Breckwitz descript. Hung.

Novigrad, eine Stadt und Schloß in Croatien. Das Schloß stehet an einem Meer-Busen gleiches Namens. Im Jahr 1646 muste sich dieser Ort den Türcken ergeben; kurtz hernach aber nahm der Venetianische General Foscolo selbigen wieder ein, und ließ die Türcken, so in Besatzung darinn gelegen, auf die Galeeren schmieden. Beschreib. des Königreichs Dalmatien und Croatien.

Novigrad, also heissen zwey kleine Städte in Croatien, deren die eine in Corbavia, die andere aber in Morlachia gelegen ist.

Novigrad, eine kleine befestigte Stadt und festes Schloß an einem kleinen Meer-Busen in Dalmatien, den Türcken gehörig.

Novigrad, Lat. *Novogradum*, und *Nogradum*, ein Schloß in Servien, welches mit andern gleiches Namens nicht muß verwechselt werden. Es lieget auf einem Felsen, nicht weit von Passarowitz, und wurde im Jahr 1688 mit Accord von den Christen erobert, aber in dem folgenden Jahre von den Türcken mit Sturm wieder eingenommen, worauf es die Christen in eben demselben Jahre nochmals wieder einbekommen haben.

NOVIGRADIENSIS COMITATUS, siehe Novigrad.

NOVIGRADUM, eine Stadt, siehe Novigrad.

Novigrod, siehe Novigrad.

NOVI HOMINES, siehe Neue Leute, im XXIV. Bande p. 55. ingleichen *Nobiles*.

NOVILIACUM, eine Stadt in Franckreich, siehe St. Leonard, im XVII. Bande p. 209. und f.

NOVILIACUM, ein Flecken in Franckreich, siehe Nully.

NOVILIACUS, ein Flecken in Franckreich, siehe Nully.

NOVILIARIA, eine Stadt, siehe Novellara.

NOVILUNIUM, siehe Mond (Neu-) im XXI. Bande p. 1091.

NOVILUNIUM MEDIUM, siehe Mond (mittlere Neu-) im XXI. Bande p. 1088.

NOVILUNIUM VERUM, siehe Mond (wahre Neu-) im XXI. Bande p. 1092.

NOVILUNIUM VISUM, siehe Mond sichtbarer Neu-) im XXI. Bande p. 1091.

NOVI-

NOVIMEN, so viel, als *Nomen*, siehe Name, im XXIII. Bande p. 469. u. ff.

NOVI MILITES, siehe Recrouten.

Novimola (Sebastian) ein Doctor der Theologie zu Cölln, und Canonicus daselbst, war von Duisburg, im Clevischen, bürtig, schrieb Methodum Syntaxeos Despauterianæ, Cölln 1539, und starb 1579 den 8 Julius im 79 Jahr. Andreä Bibliotheca belgica.

NOVI NOBILES, siehe Neuer Adel, im XXIV. Bande p. 84. u. ff.

NOVIODOMUM, eine Stadt in Franckreich, siehe Noyon.

NOVIODUMUM, eine Stadt, siehe Nevers.

NOVIODUNUM, eine Stadt in Crain, siehe Crainburg, im VI. Bande p. 1523. u. f.

NOVIODUNUM, eine Stadt, siehe Nion.

NOVIODUNUM, eine Stadt, siehe Noyon.

NOVIODUNUM ÆDUORUM, eine Stadt, siehe Nevers, p. 120.

NOVIODUNUM AULERCORUM, eine Stadt in Franckreich, siehe Nogent le Retrou.

NOVIODUNUM BELGARUM, eine Stadt, siehe Noyon.

NOVIODUNUM BITURICUM, eine Stadt in Franckreich, siehe Neufvy, im XXIV. Bande pag. 161.

NOVIODUNUM HEDUORUM, eine Stadt, siehe Nevers.

NOVIODUNUM SUESSIONUM, siehe Noyon.

NOVIOMACHUS, eine Stadt, siehe Nimägen.

NOVIOMACUM CASTELLUM, siehe Noyon.

NOVIOMACUS, eine Stadt, siehe Noyon.

NOVIOMAGENSIS PAGUS, siehe Noyon.

Noviomago (Radulphus von) ein Dominicaner aus Nimägen in Geldern, daher er auch seinen Zunamen erlanget, trat zu Cölln in den Orden, blühete zu Ausgang des 15 Jahrhunderts, war Prior Provincialis seines Ordens, und gab Legenda b. Alberti M. zu Cölln 1490 in 4 heraus, welcher Edition Beughem Incunab. typograph. gedencket. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 871.

NOVIOMAGUM, eine Stadt, siehe Nimägen.

NOVIOMAGUM, eine Stadt, siehe Nicy.

NOVIOMAGUM, ein Flecken, siehe Noyon für Andelle.

NOVIOMAGUM BATAVORUM, eine Stadt, siehe Nimägen.

NOVIOMAGUM NEMETUM, eine Stadt, siehe Speyer, ingleichen Philippsburg.

NOVIOMAGUM TREVIRORUM, siehe Nimägen.

NOVIOMAGUM VADICASSIUM, eine Stadt, siehe Noyon.

NOVIOMAGUM VEROMANDURORUM, eine Stadt, siehe Noyon.

NOVIOMAGUS, siehe Nimägen.

NOVIOMAGUS, eine Stadt, siehe Speyer, ingleichen Philippsburg.

NOVIOMAGUS, eine Stadt in Franckreich, siehe Soulac.

Noviomagus (Gerhard) siehe Geldenhauer (Gerard) im X. Bande p. 715. u. f.

Noviomagus (Johann) siehe Neomagus, im XXIII. Bande p. 1714.

NOVIOMAGUS BATAVORUM, eine Stadt, siehe Nimägen.

NOVIOMAGUS NEMETUM, eine Stadt, siehe Speyer, und Philippsburg.

NOVIOMAGUS TREVIRORUM, ein Flecken, siehe Nimägen.

NOVIOMAGUS TRICASSINORUM, eine Stadt, siehe St. Paul trois Chateaux, ingleichen Troyes.

NOVIOMAGUS TRICASTINORUM, eine Stadt, siehe St. Paul trois Chateaux, ingleichen Troyes.

NOVIOMAGUS VADICASSIUM, eine Stadt, siehe Noyon.

NOVIOMAGUS VEROMANDURORUM, eine Stadt, siehe Noyon.

NOVIOMENSIS PAGUS, siehe Noyon.

NOVIOMISUS, siehe Noyon.

NOVIOMUM, eine Stadt in Franckreich, siehe Noyon.

NOVIOMUS, eine Stadt in Franckreich, siehe Noyon.

Novion, eine Herrschafft in Franckreich, dem Hertzoglichen Geschlechte von Potier gehörig, siehe Potier.

NOVI OPERIS HALLENSIS CONGREGATIO, siehe *Windesemensis Congregatio*.

NOVI OPERIS NUNCIATIO, siehe Neuen Wercks Verkündigung, im XXIV. Bande p. 73. u. ff.

NOVI OPERIS NUNCIATIONE (DE) ist die Aufschrifft des ersten Titels aus dem LXIII. Buche derer Pandecten, wovon unter dem Artickel Neuen Wercks Verkündigung p. 73. u. ff. ausführlich gehandelt worden.

NOVI OPERIS NUNCIATIONE (ACTIO DE) siehe *Actio ex edicto de Nunciatione novi operis*, im I. Bande p. 404.

NOVIOREGIUM, eine Stadt in Franckreich, siehe Noulieres.

NOVIOREGUM, eine Stadt in Franckreich, siehe Royan.

NOVIOREGUM, eine Stadt in Franckreich, siehe Pons.

Novis (Augustin von) ein Canonicus Regularis aus Pavia, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb Opusculum de antiquitate & dignitate ordinis Canonici, ejusque procursu & propagatione, Meyland 1603 in 4. Tellier Biblioth.

NOVI SAMOSATENI, siehe Samosatener.

Novisch (Joseph von) ein Rabbi, siehe Joseph von Novisch, im XIV. Bande pag. 1196.

NOVIS

NOVIS OPERIBUS CONTRA PROSPECTUM IN MARE (DE) oder *de Novis Operibus maritimi adſpectus*, iſt die Aufſchrifft der 63 Novelle, und handelt eigentlich von denen neu angelegten oder noch anzulegenden Gebäuden, wodurch die freye Ausſicht auf das Meer gehindert wird. Siehe Neubau im XXIV. Bande p. 4. u. f.

NOVISSIMA, die letzten Dinge, ſind an der Zahl viere, als worinnen alle Gottes-Gelehrte einig ſind, aber darinnen ſtimmen ſie nicht überein, welche es eigentlich ſeyn ſollen. Die meiſten rechnen hieher den Tod, die Auferſtehung, das Gerichte, und Ende der Welt, Himmel und Hölle; andere aber ſetzen den Jüngſten Tag, die Auferſtehung, das Gericht und Ende der Welt, als welche die vier letzten Dinge in der Welt ſeyn, darauf die Ewigkeit erfolge: der Tod gehöre nicht hieher, weil er zwar das letzte bey den Menſchen, aber nicht das letzte der Welt ſey; Himmel und Hölle ſey auch nicht hieher zu rechnen, indem ſie ſchon zur Ewigkeit gehöreten, und Conſequentia der letzten Dinge wären. Sie heiſſen aber Noviſſima, die letzten Dinge, 1) ſecundum quid, auf gewiſſe Maaſſe, als der Tod, Auferſtehung und jüngſtes Gericht, weil ſie zur letzten Zeit geſchehen, nicht aber deswegen, als ob auf dieſelben gar nichts anders zu gewarten wäre; 2) ſimpliciter, eigentlich und ohne Bedingung, als die ewige Höllen-Pein, und das ſelige ewige Leben, weil weder die Gottloſen auſſer der Höllen, noch die Gläubigen auſſer dem Himmel in alle Ewigkeit nichts anders zu gewarten haben. Übrigens handeln von den IV. Noviſſimis folgende Schrifften: Tabula Quadripartita ſuper IV. hominum Noviſſimis, Ingolſt. 1575. Liber de IV. Noviſſimis. 1478 in 4. Joſeph Aben-Jechia Lib. תורה אור i. e. Lex eſt Lux: Agit de Noviſſimis, ſcilicet Paradiſo, Mundo futuro &c. Venedig 1606. 4. Aegid. Albertinus von denen IV. letzten Dingen des Menſchen, in 4. Daniel Bambergers heilſame Gedancken nach den XI. geiſtlichen Betrachtungen derer IV. letzten Dinge, 1677 in 12. Michael Baumanns letzter Dinge Poſtilla, Nürnberg 1668 in 4. Lud. de S. Bernardo Breves Meditaciones, ſobre los quatro Noviſſimos, Madrit 1622 in 12. Beſſäi Conciones de IV. Noviſſimis, Cölln 1611 in 8. Seelen-Compaß von denen IV. letzten Dingen, Cölln 1617. 4. Rob. Bolton Spiegel der IV. letzten Dinge, Franckf. 1673 in 4. Joh. Carthenius de IV. Hominis Noviſſimis Antw. 1588 in 12. Dion. Carthuſiani Liber de IV. Hominis Noviſſimis cum ejus Colloquio de particulari Judicio, Cölln 1555 in 8. Chriſt. Chemnitii Betrachtung derer IV. letzten Dinge, Weimar 1649 in 4. Vergiß mein nicht, Jena 1664 in 4. Franc. Coſteri Betrachtung derer IV. letzten Dinge, Cölln 1615 in 12. Laur. Cuperii IV. Hominum Noviſſima, Cölln 8. 1583. 1625. Joh. Deniſons dreyfacher Unterricht von der Erden Eitelkeit, der Höllen Schrecklichkeit, und des Himmels Glückſeligkeit, Baſel 1669 in 8. Nic. Denyſe Speculum Mortalium, ſeu Commentarius ſuper IV. Noviſſimis, Paris 1509 in 8. Heinr. Ericicius de IV. Hominis Noviſſimis, Jena 1632 in 4. Franc. Eſcriva Diſcourſos ſobre los quatro Noviſſimos Muerte, Juyzio, Infierno y Gloria, Valentz 1604 in 4. Baſ. Faber von denen letzten Händeln der Welt, Eißleben 1565 in 8. Caſpar Finckii kurtzer, nöthiger und in GOttes Wort wohlgegründeter Bericht von dem jüngſten Gericht, ewigen Leben und Hölle, Gieſſen 1615 in 4. Juſti Geſenii IV. Noviſſima, mit etlichen Kupffer-Stücken, Braunſchweig 1642 in 12. Lud. Granatenſis Un Trattato de quattro Eſtremi ultimi dell' Huomo, Venedig 1601 in 4. Joh. Heydwardts betrübter Seelen Heiligthum, vom Tode, Jüngſten Gericht, Hölle und ewigen Leben, und vom Leyden Chriſti, Hamburg 1673 in 8. Joach. Hildebrand de IV. Noviſſimis, Helmſtädt 1654 in 4. Paul Jeniſchen Seelen-Schatz von den letzten Händeln der Welt, Ulm 1645 in 8. Gabr. Inchini Conciones de IV. Hominis Noviſſimis omni tempore prædicabiles, Cölln 1609. 1613. 1632. 1677 in 8. Franc. Ortiz Lucio de los quatro Noviſſimos, Madrit 1608. 1610 in 8. Hect. Michelii IV. Hominis Noviſſima. Gabr. Molini de IV. Noviſſ. Cölln 1632. 1677 in 8. Peter Muſäus de IV. Noviſſimis, Kiel 1675 in 4. Mart. Niſſelii Meditatio Noviſſimor. Bremen 1646. Franckfurt 1667. Joh. Quiſtorpii IV. Noviſſima in LV. Predigten, Roſtock 1629. 1631. 1634. Matth. Raderi S. J. und Joh. Nieſii IV. Hominis Noviſſima, ſ. ultima Verſu Dimetro, Jambico, Acatalectico & Catalectico, München 1629. 1643. Joh. Sauberti Currus Simeonis amplificatus, d. i. von Tode, jüngſten Gericht, ewigen Leben und ewiger Verdammniß, Nürnb. 1643 in 8. Chriſt. Scheiblers Manuale vom ewigen Leben, hölliſcher Verdammniß und jüngſten Gericht ꝛc. Franckfurt 1629 in 8. Heinr. Schwartzens Todes-Gedancken, Magdeburg 1671 Vom ewigen Leben, ebend. 1671. End-Urtheil vom jüngſten Gericht 1678. Wilhelm Stanhurſtu geiſtliche Neugeburt, bey denen IV. letzten Dingen, Molßheim 1679. Thomä Titandri Meditatio Noviſſimorum, Roſtock 1633. Barth. de Unckel Cordiale IV. Noviſſimorum, Cölln 1483.

NOVISSIMA SENTENTIA, ſiehe Neueſte (das) im XXIV. Bande p. 137.

NOVISSIMUM, ſiehe Neueſte (das) im XXIV. Bande p. 137.

NOVISSIMUM JUDICIUM, ſiehe Neueſte (das) im XXIV. Bande p. 137.

NOVISSIMUM SUPPLICIUM, ſiehe Neueſte (das) im XXIV. Bande p. 137.

Novitäten, Neuigkeiten, neue Sachen, *Novitates* und *Nova*, was neues vorgehet. Inſonderheit iſt das Wort: Novitäten, unter denen Buchhändlern bekannt, welche darunter alle und iede neu verfertigte oder neu aufgelegte Schrifften verſtehen. Wenn ein Buchhändler auf die Meſſe kommt, iſt das ſeine Verrichtung, daß er zu allen ſeinen Profeßions-Verwandten ſchicket,

ſchicket, und von ihren Novitäten einige abfordert. Solche ſchicket er mit der erſten Gelegenheit an den Ort ſeines Aufenthalts, und läſſet ſie in ſeinem Laden auslegen, um inzeiten zu erfahren, welche darunter mehrere oder wenigere Liebhaber finden, damit er nach erhaltener Nachricht noch auf der gegenwärtigen Meſſe ſich mit mehrern oder wenigen Exemplaren verſehen könne.

NOVITAS, ſiehe Neuerung, im XXIV. Bande p. 126. u. ff.

NOVITAS MUNDI, iſt eine Redens-Art, welche in den Schrifften der ältern Philoſophen bey der Frage: ob die Welt von Ewigkeit her geweſen oder nicht? vorkommt. Sie heiſſet aber nichts anders als die Schöpffung der Welt, und wird der Ewigkeit der Welt (æternitati mundi) entgegen geſetzet. Dahero denn von denen, ſo behaupten, es ſey die Welt erſchaffen worden, geſaget wird, ſie behaupten die Novitatem mundi: gleichwie denen, welche von keiner Schöpffung etwas wiſſen wollen, die Behauptung der æternitatis mundi beygeleget wird.

NOVITER, ſiehe Neulich, im XXIV. Bande p. 238. u. f.

Novitiat, ſiehe Probe-Jahr.

Novitiat-Jahr, ſiehe Probe-Jahr.

NOVITIATUS, ſiehe Probe-Jahr.

NOVITII, hieſſen bey denen alten Römern ehemals eigentlich nur die neuen Knechte, oder die ein Herr erſt kürtzlich in ſeine Dienſte bekommen hatte, und die alſo noch nicht ſo recht eingewohnt waren; wie hingegen Veteratores, oder Veterani, und Inveterati, die ſonſt ſchon eine Zeitlang in Herren-Dienſten geweſt waren. Ulpianus in l. 37. § ff. de ædilit. edict. wiewol auch Venulejus in l. ult. ff. eod. dagegen vorgiebt, die Römer hätten nur diejenigen Knechte Veteratores genennet, welche man zu denen ſchändlichſten und häßlichſten Verrichtungen gebrauchet, dieſelben mochten gleich ſchon entweder lange dabey geweſt ſeyn, oder erſt deshalber angenommen werden; Novitios hingegen, die entweder ſonſt noch gar keiner gewiſſen, oder doch bloß einer ſolchen Verrichtung obgelegen, deren ſich auch kein freyer Menſch ſchämen dürffen, z. E. der Mahlerey, der Artzney-Kunſt, der Muſick, und dergleichen, und der alſo nur von nun an zu dieſer oder jener Verrichtung ins beſondere angenommen und beſtellet ward. Und obzwar Budäus in ſeinen Annot. ad Pandect. das letztere nicht gelten laſſen will; ſo iſt doch dagegen auch Donellus ad tit. ff. de ædil. edict. der Meynung, daß beydes gar wohl beyſammen ſtehen kan, Hotomann.

NOVITII, *Tyrones ordinis equeſtris*, ſind im Deutſchen Ritter-Orden diejenigen, welche noch weltliche Kleider tragen dürffen.

NOVITII, werden auch die Mönche in dem Novitiat-Jahre genennet. Siehe Probe-Jahr.

NOVITIORUM MAGISTER, ſiehe Probe-Jahr.

NOVITIUS, ſiehe *Novitii*.

Novito, ein kleiner Fluß in Calabria oltra in Neapolis, welcher ſich in den Golfo di Girace ergeuſt.

NOVIUM, eine Stadt in Spanien, ſiehe Noya.

NOVIUS, ein Fluß in Engeland, ſiehe Conway, im VI. Bande p. 1179.

NOVIUS, ein Fluß in Schottland, ſiehe Nythe.

Novius oder Nonius und Näpius (Quintus) ein gelehrter Römer, lebte zu der Zeit, da Sylla Dictator war, und ſchrieb *Atellanas*, oder luſtige Comödien, davon aber nur noch etwas weniges vorhanden, ſo von Theod. Janſon von Almeloveen, und andern, den Fragmentis veterum poetarum einverleibet worden. Fabric. bibl. Lat. t. 1. Juncc. de adoleſc. Lat. Lingu. c. II. §. 20.

Noulieres, Lat. *Noverus*, *Novarus*, und *Novioregium*, eine Stadt in Xaintegne in Franckreich, nicht weit von St. Jean d'Angeli. Ihrer gedencket Auſonius Ep. 13.

Noulis (Nicolaus Petrineau des) Präſident bey der Wahl zu Angers, und immerwährender Syndicus der Univerſität daſelbſt, ſtarb 1709, nachdem er hiſtoire des Rois de Sicile & de Naples de la maiſon d' Anjou zu Paris 1707 in 4 ans Licht geſtellet. Es iſt darinnen die Hiſtorie Carls I. Grafens von Anjou, der 1284 geſtorben, und Carls II. genannt le Boiteux, welcher 1309 zu leben aufgehöret, beſchrieben. Im Jahr 1736 wurde zu Paris eine Hiſtorie der Könige von Neapolis und Sicilien unter die Preſſe gegeben, welche eine Einleitung und Fortſetzung der Nouliſchen ſeyn ſoll, und hat der Fortſetzer ſeinen Namen noch zur Zeit verſchwiegen. Le Long Bibl. hiſtor. Leipziger Gelehrte Zeitungen 1736. p. 35. u. f.

Noulleau (Johann Baptiſta) ein Frantzöſiſcher Geiſtlicher in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, war Doctor der Theologie und Theologal zu St. Brieu, und gab verſchiedene Schrifften, die Freyheiten der Frantzöſiſchen Kirche betreffend, in Lateiniſcher und Frantzöſiſcher Sprache heraus, welche meiſt in denen Jahren 1665 und 1666 in 4 gedruckt. Auſſer denenſelben hat man auch von ihm:

1) Elevation à la tres-ſainte Trinité, à noſtre Seigneur Jeſus Chriſt & à la tres ſainte vierge, ſelon tout le cours de leurs myſteres & de leurs feſtes, pendant toute l' année, Paris 1643 in 12.
2) Elevations à Dieu & à Notre Seigneur Jeſus Chriſt pour toutes actions grandes, que nous devons faire en qualité de chretiens &c. avec diverſes elevations pour les ames devotes, ebend. 1643 in 12.
3) La Conſolation des affligez, ſo in einer Ermunterung an Krancke und Sterbende beſtehet, in 2 Theilen, ebend. 1645 in 12.
4) Adoration du S. Sacrement de l' autel, pour tous les jeudys de l' année, ebend. 1644 in 12.
5) Lettres politiques & Eccleſiaſtiques, welche 1665 und 1666 in 4 herausgekommen.

6) La Politique Chretienne Ecclesiastique pour chacun de tous Messieurs de l'assemblée generale du clergé en 1665 & 1666. Paris 1666 in 12.

Le Long Bibl. histor. Ludw. Jacobs von St. Carolo Bibliograph. Paris. Tellier Biblioth.

Noun, ein Arabisches Wort, welches so viel als ein Fisch heisset. Der Prophet Jonas heisset bey den Mahometanern Dhou Al Noun, der Mensch aus dem Fisch. Gleichen Zunamen hat auch der wegen seiner Lehre und Frömmigkeit bey den Türcken sehr berühmte Abou Fadhl Thouban, Ben Ibrahim, von dem an gehörigem Orte. Herbelot Biblioth. Orient.

Novo (di Monte) siehe Monte di Novo, im XXI. Bande p. 1307.

NOVOBURGUM, siehe Neuburg.

NOVOBURGUM, siehe Nienburg.

Novocastro (Andreas von) ein Magister der Theologie im 14 Jahrhundert, wird von Baleo, Simlero, Cave, Dupin und Oleario vor einen Dominicaner aus Engeland gebürtig ausgegeben, welches aber falsch ist, indem er aus Neu-Castel oder Neuf-Chateau, einem Städtgen in Lothringen, und dem Franciscaner-Orden zugethan gewesen, dahin ihn auch Wadding rechnet. Er hat Commentarium in primum Sententiarum geschrieben, so zu Paris 1514 in Fol. gedruckt worden. Possevin also und Wadding irren, da sie vorgeben, es sey von ihm Commentarius in omnes IV. libros Sententiarum gedruckt befindlich. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. pag. 740.

Novocastro (Hugo von) ein Englischer Franciscaner-Mönch aus Durham, lebte zu Ende des 13 Jahrhunderts, und schrieb de victoria Christi contra Antichristum, so 1471 in Fol. ohne Ort gedruckt, auch andere Werckgen mehr. Balæus de Scriptor. Anglic. Cent. IV.

NOVOCASTRUM, siehe Neufchatel, im XXIV. Bande p. 147.

NOVO CODICE FACIENDO (DE) ist in der bekannten Sammlung derer alten Römischen Rechte die Aufschrifft des 1 Titels von dem Procœmio zu dem sogenannten Codice Justinianeo, in welchem der Kayser Justinianus verkündigt, daß er nicht allein einen neuen Codicem verfertigen, sondern auch, ausser seinen selbst eigenen neuern Constitutionen, alle diejenigen, so sonst in dem Gregorianischen, Hermogenianischen und Theodosianischen Codice befindlich sind, darein bringen lassen.

NOVOCOMUM, eine Stadt, siehe Como, im VI. Bande p. 848. u. ff.

Novodivor, eine Stadt an der Weichsel, in Masovien, in Pohlen, zwischen Warschau und Plozko gelegen.

Novoforo (Frantzko von) war um das Jahr 1375 Consistorial-Advocat zu Breßlau, und kömmt in einem Diploma beym Ludewig Rell. MSCtor. Tom. VI. p. 438. als Zeuge vor.

NOVOFORUM, siehe Neumarckt, im XXIV. Bande p. 257.

NOVOGARDIÆ INFERIORIS DUCATUS, siehe Novogorod (Nißi)

NOVOGARDIÆ MAGNÆ PRINCIPATUS, siehe Novogorod (Welicki)

NOVOGARDIÆ SEVERIÆ DUCATUS, siehe Novogorod Sewierski.

NOVOGARDIA INFERIOR, siehe Novogorod (Nißi-)

NOVOGARDIA LITHUANIÆ, siehe Novogrodeck.

NOVOGARDIA MAGNA, siehe Novogorod (Welki-)

NOVOGARDIA SEVERIÆ, siehe Novogrod-Sewiersky.

Novogorod (Nißi-) Nißi Novogorod, oder Nisi-Novogrod, Lateinisch *Novogardia inferior*, und *Ducatus Novogardiæ inferioris*, ein Hertzogthum in West-Rußland an dem Flusse Wolga, welches voller Wälder ist. Der Vorname Nißi oder Nisi heisset so viel als Unter, daher dieses Hertzogthum von den Deutschen auch Unter-Neugard, Unter-Neugarten genennet wird. Die Haupt-Stadt darinnen heisset ebenfalls Nisi Novogrod, von der im folgenden Artickel. Perry Staat von Rußland. Olear. Reise-Beschreib.

Novogorod (Nißi-) Nißi-Novogorod, Nisi-Novogrod, oder Unter-Neugard, Unter-Neugarten, ingleichen, wie sie auch von andern genennet wird, Nisna, die Haupt-Stadt in dem vorhergehenden Hertzogthum gleiches Namens, lieget unter dem 68 Grad 53 Minuten der Länge, und 56 Grad 28 Minuten der Breite, auf einem Hügel, wo die Flüsse Occa und Wolga zusammen kommen, weßwegen sie starcken Handel treiben. Sie ist groß, liegt theils Berg-an, theils oben auf dem Berge, hat ein Schloß mit einer rothen Mauer, durch welches sie commandiret wird, einen Ertz-Bischoff, Gouverneur und Commendanten. Ihre Einwohner bestehen aus Russen, Tartarn und Deutschen, auch haben die Lutheraner ihre freye Religions-Ubung darinnen. In der Gegend um diese Stadt wachsen die sogenannten Glaß-Aepffel, die von gutem Geschmacke sind. Perry Staat von Moscau. Olear. Reise-Beschreib.

Novogorod (Welicki-) Novogorod-Welicki, Novogrod-Welicki, von den Deutschen Groß-Novogrod, Neugard, Neugarten und Groß-Neugarten genannt, Lat. *Novogardia Magna* oder *Principatus Novogardiæ Magnæ*, ein Fürstenthum in West-Rußland, gegen Norden an den Schwedischen Grentzen gelegen, welches sich bis an die beyden Seen Ladoga und Onega erstrecket, und eines von den grösten in Moscau ist. Der Name Welicki heisset so viel als Groß. Die Haupt-Stadt darinnen führet eben den Namen, und handelt von ihr der folgende Artickel. Dieses Fürstenthum wurde Kurik Varego, dem ersten Hertzoge durchs Looß zugetheilet, dessen Nachkommen ihre Herrschafften auf der einen Seite bis an das Griechische Kayserthum, und auf der andern bis an Norwegen ausbreiteten. Olear. Pers. Reise-Beschreibung pag. 12.

Novogorod, (Welicki) Lat. *Novogardia magna*, von den Deutschen Neugard, oder Neugarten und Groß-Neugarten genannt, eine grosse Stadt in West-Rußland, ist der vornehmste Ort in einem Fürstenthum gleiches Namens, und ein Ertz-Bischöfflicher Sitz. Sie liegt auf einer grossen Ebene an dem Flusse Wolkow oder Volga, welcher aus dem See Ilmen, so der schönste in gantz Europa ist, ohngefehr eine Meile über der Stadt heraus kömmt, durch den See Ladoga hindurch gehet, und bey Noteburg und dem Finnländischen Meer-Busen in die Ost-See fällt. Dieser Fluß, welcher sich daselbst mit dem Strom Occa vereiniget, ist die vornehmste Ursache des Reichthums und der gröste dieser Stadt, indem er fast von seiner Quelle an, bis in die Ost-See schiffbar ist. Eben dieses hat den Ort zur vornehmsten Handels-Stadt in der gantzen nordlichen Gegend gemacht, wie er denn insgemein das grosse Magazin genennet wird, weil alle Waaren aus dem Orient und Occident, sonderlich die Moscowitische Juchten ihre Niederlage daselbst haben, daher er auch von den Liefländern, Dänen, Schweden, Deutschen und Holländern grossen Zuspruch hat. Vorzeiten hatte diese Stadt grosse Vorrechte unter einem eignen Fürsten, welchem der Czaar von Moscau nichts zu befehlen hatte, und war reich und mächtig, daß man im Sprichwort zu sagen pflegte: Wer kan sich GOtt und der grossen Stadt Novogrod widersetzen? Man verglich sie auch in Ansehung ihrer Grösse mit Rom. Anietzo aber ist sie nicht mehr so groß als sie gewesen; wiewol die Anzahl ihrer Thürme von weiten eine grosse Parade machet; gestalt ausser den Kirchen 70 Clöster und 16000 Häuser darinnen sind, von welchen letztern aber im Jahr 1727 mehr als die Helfte abgebrannt sind. Die Gebäude sind nach der Rußischen Art alle von Holtz. Vitoldus, Groß-Hertzog von Litthauen, war der erste, welcher 1427 diese Stadt einen Tribut von 200000 Cronen zu zahlen nöthigte. Im Jahr 1477 bemeisterte sich derselben der Rußische Groß-Fürst, Johann Basilowitz, und setzte einen Gouverneur dahin. Eine Zeitlang hernach kam er in Person, plünderte die Stadt, und führte 300 mit Gold, Silber, Edelgesteinen, auch andern kostbaren Gütern beladene Wagen mit sich zurück nach Moscau, wohin er zugleich alle Einwohner von Novogrod brachte, und hingegen die Stadt wieder mit Russen besetzte. Im Jahr 1569 ließ der Groß-Fürst, Johann Basilowitz aus einem blossen ungegründeten Argwohn, als wenn die Einwohner dieses Orts wider ihn zu rebelliren gedächten, 2770 Personen von ihnen theils todt schlägen, theils in den Fluß schmeissen, wobey auch eine grosse Menge Menschen durch eine Parthey von seiner in die Stadt gelassenen Reuterey zertreten wurde. Nachdem er die reiche Kirche St. Sophie geplündert, und alle Schätze aus den andern Kirchen genommen hatte, plünderte er auch den Ertz-Bischöfflichen Pallast, ließ darauf den Ertz-Bischoff auf ein weiß Pferd setzen, ihm eine Fiedel um seinen Halß binden, mit einer Flöte in der Hand, und brachte ihn in solcher Positur mit nach Moscau, allwo er von diesem schimpflichen Tractament erlöset wurde. Die Aebte und Mönche wurden alle entweder in Stücken zerhauen oder ersäufft. Im Jahr 1611 wurde diese Stadt von den Schweden durch den General Pontus de la Gardie mit 5000 Mann stürmender Hand erobert, worüber die Russen dergestalt erstaunten, daß sie in ihre Litaney diese Zeile setzeten: vor Pontus de la Gardie behüt uns lieber HErre GOtt; iedoch im Jahr 1634 ward er den Russen wiederum abgetreten. Im Jahr 1664 war sie sehr volckreich, und ein guter Handels-Ort mit einer höltzernen Mauer umgeben, mit guter Ammunition und allen nothwendigen Stücken versehen. Allhier wurde vor Alters ein Götzen-Bild angebetet, welches einen Menschen vorstellte, so einen Donnerkeil in der Hand hatte, und auf ihre Sprache Perun oder Donner genennet wurde, in dessen Tempel die Priester bey Lebens-Straffe verpflichtet waren, ein stetiges Feuer von Eichen-Holtz zu halten. Nahe bey der Stadt lieget das Closter St. Anton, welches dem Heiligen dieses Namens zu Ehren erbauet worden, als welcher von Rom bis dahin auf einem Mühlsteine soll geschwommen seyn. Jenseit des Flusses lieget das Schloß, welches sehr veste ist, und auf dem der Rußische Gouverneur und Ertz-Bischoff residiren. Novogorod liegt 150 Deutsche Meilen nord-wärts von Moscau, 46 ost-wärts von Pleskow, und 40 süd-ostwärts von Narva. Olearii Pers. Reise-Beschreib. p. 12. Verändertes Rußland.

NOVOGRADIENSIS COMITATUS, siehe Novigrad.

NOVOGRADUM, ein Schloß, siehe Novigrad.

Novogrod (Nisi-) siehe Novogorod (Nißi-)

NOVOGRODECENSIS PALATINATUS, siehe Novogrodeck-Litawski.

Novogrodeck, Lat. *Novogardia*, *Novogardia Lithuaniæ*, und *Novogrodecum*, die Haupt-Stadt in der Pohlnischen Woywodschafft Novogrodeck-Litawsky, von welcher ein besonderer Artickel folget. Sie lieget am Flusse Niemen, ist groß, und bestehet aus höltzernen Häusern. Es werden hier und zu Minsk die Litthauischen Land-Täge wechsels-weise gehalten. Vor diesem ist sie die Apanage der jungen Hertzoge von Litthauen gewesen.

Novogrodeck-Litawski, Lat. *Novogrodecensis Palatinatus*, eine Woywodschafft in Weiß-Reussen in Litthauen, welche 2 Gebiete hat, nemlich Novogrodeck und Schlonim. Vor diesem ist sie die Apanage der jungen Hertzoge von Litthauen gewesen.

NOVOGRODECUM, siehe Novogrodeck.

Novogrod-Sewiersky, Lat. *Ducatus Novogardiæ Severiæ*, eine Moscowitische Provintz und Hertzogthum zwischen Worodin, Smolensko, Czernichow, Kiow und Litthauen. Die Haupt-Stadt gleiches Namens ist befestiget, und liegt an dem Flusse Degna.

Novogrod-Welicki, siehe Novogorod (Welicki.)

Novohradsky, eine Linie des Gräflichen Geschlechts derer von Kolowrath, siehe Kolowrath im XV. Bande p. 1461. u. ff. insonderheit p. 1466. u. ff.

NOVOMAGUS, eine Stadt, siehe Speyer, ingleichen Philippsburg.

NOVOMARCHIA, eine Stadt, siehe Neumarck, im XXIV. Bande p. 255.

Novo Mayor, siehe Monte mor-o-novo, im XXI. Bande p. 1305.

NOVO MEZZO, siehe Mezzovo, im XX. Bande p. 1528.

Novomiasti, eine Stadt, nicht weit vom Fluß Bug in Masovien in Pohlen.

NOVO-MONASTERIUM, siehe *Neu-Mouſtier*, im XXIV. Bande p. 288.

Novomont, eine Stadt in Nieder-Mysia, siehe Nova.

Novomont, oder Monte Novo, Lat. *Novus Mons*, und *Novopyrgus*, eine Stadt in Servien an der Moraw.

NOVOPORTUS, eine Stadt in Flandern, siehe Nieuport, im XXIV. Bande p. 867. u. f.

NOVOPYRGUS, siehe Novomont.

NOVOSTADIUM, eine Stadt, siehe Neuſtadt p. 321.

NOVOSTADIUM AD COCARUM, eine Stadt und Fürstl. Residentz in Würtemberg, siehe Neuſtadt am Kocher, p. 324.

Novoterranus (Frantz.) siehe Neu-Land.

NOVOVICUM, siehe *Novus vicus*.

Novouris, siehe November.

Nour, ein Arabisches Wort, welches so viel als ein Licht bedeutet, und mit andern Zunamen und Titeln zusammen gesetzet verschiedenen Personen an statt eines Namens dienet, von welchen in folgendem. Herbelot Bibl. Orient.

Nour, ist auch der Name eines Marckt-Fleckens in der grossen Tartarey in Asien, zwischen Bochara und Samarkand gelegen, welcher wegen eines nahe dabey gelegenen Berges zu mercken ist, zu dem die Muselmänner starck wallfahrten, um die Gräber einiger ihrer Heiligen auf selbigem zu besuchen. Herbelot Bibl. Orient.

Nour, siehe Mahomed, im XIX. Bande, p. 482.

Noureddin, siehe Noradin, im XXIV. Bande p. 1263. u. f. wie auch Naradyn im XXIII. Bande p. 622. u. f.

Nourgehan, siehe Nour Mahal.

Nouri (Imam) ein Persianischer Poete, und Verfasser eines Buchs, so den Titel *Boſtan*, oder Geistreicher Garten führet, und von der Art, den Alcoran zu lesen, und herzusagen handelt. Er hat auch eine Erklärung des Menhag geschrieben. Herbelot Bibl. Orient.

Nourices, (Peter des) ein Jesuite, gebohren zu St. Omer 1601, machte sich durch Predigten und durch Unterweisung der Jugend bekannt, beschrieb die Leben etlicher neuen Heiligen, und starb 1665 den 10 October in seiner Geburths-Stadt. Allegambe Bibliotheca ſcriptorum ſocietatis Jeſu.

Nour-Mahal, oder Nour-Mehal, war eine Ost-Indianische Königin, des grossen Moguls Gehan-Guiv Gemahlin, im Jahr 1620. Sie hatte 2 Namen, nemlich Nohur-Gehambegum, d. i. das Licht der Welt, und Nour-Mahal, welches so viel heist, als das Licht des Seraglio oder des Frauenzimmers. Diese Königin war sehr ehrgeitzig, und bemühete sich mit äusserstem Fleiß, dem Könige zu gefallen, um dadurch desto leichter ihren Zweck zu erlangen. Sie glaubte aber ihren Namen gantz unsterblich zu machen, wenn sie eine grosse Menge Müntzen mit ihrem Gepräge schlagen liesse, welches sie auf folgende Weise bewerckstelligte. Als der Sultan Kouran, des Königs Sohn, abwesend war, bat sie ihren Gemahl, daß er ihr vergönnen möchte, das Regiment und die höchste Gewalt nur 24 Stunden zu führen. Ob nun wol dem Könige diese Bitte sehr wunderlich vorkam, weil sie seinen Gedancken nach von einer gefährlichen Folge seyn dörffte, so zwang ihn doch die zu ihr tragende Liebe, daß er endlich darein willigte. Zu dem Ende ließ er alle seine grossen Ministres zusammen ruffen, und befahl ihnen, daß sie auf solche Zeit seiner Gemahlin ohne Ausnahme nicht anders, als wie ihm selbst gehorchen solten. Wie nun die Königin lange zuvor, zu Bewerckstelligung ihres Vorhabens, allerhand Vorbereitungen gemacht, eine grosse Menge Gold und Silber in die Städte, wo der grosse Mogul seine Müntze schlagen ließ, bringen lassen, und den Müntz-Meistern, die allein um ihr Vorhaben wusten, wovon hingegen die gröſten Herrn des Reichs keine Wissenschafft hatten, ihr Gepräge heimlich zugeschickt hatte; also geschahe es, daß sie, so bald sie durch Vergünstigung des Königs den Thron bestiegen, alsofort gewisse Couriers nach allen Müntzen in dem Reich abfertigte, den Müntz-Meistern Befehl zu bringen, daß sie 2 Millionen silberne und goldne Roupies schlagen solten, wovon iedes Stück auf der einen Seite eines von den 12 himmlischen Zeichen des Thier-Creyses, und auf der andern des Königs und der Königin Namen vorstellte. Die Sache wurde so schleunig vollzogen, insonderheit in der Königlichen Residentz-Stadt, wo sie damals war, daß sie nicht über 2 Stunden lang auf dem Throne gesessen hatte, da sie eine grosse Menge von diesem Gelde unter das Volck ausstreuen ließ, welches so lange, als ihr Gemahl lebte, gangbare Müntze war. Allein da Kouran, nachmals Cha-Jehan genannt, zur Crone gekommen war, ließ er diese Müntze einwechseln und umschlagen. Dieser Königin Vater war ein Persianer, und in seinem Vaterlande nichts mehr gewesen als ein schlechter Rittmeister. Da er aber in Indien kam, um dem grossen Mogul Gehan-Guir, zu dienen, erlangte er so grosse Gnade, daß er, nach einigen abgelegten Proben seiner Tapfferkeit, zum General von dessen Armeen gemacht wurde. Allein wie er sich nachgehends zum Sultan Kosrou, des Moguls ältesten Sohn, welcher seinen Vater von dem Throne stürtzen, und sich selbst zum Könige machen wolte, geschlagen hatte, wurde er gefangen, und zum Tode verurtheilet, welches auch geschehen wäre, wofern nicht sein Weib und Töchter dem Mogul einen Fuß-Fall gethan, und um Schenckung

ckung seines Lebens gebeten hätten. Bey dieser Gelegenheit wurde der König durch seiner Tochter Schönheit so kräfftig gerühret, daß er sie nicht allein ihrer Bitte gewährte, sondern auch zu seiner Gemahlin erwehlte. Sie verstund nicht allein die Persianische und Indianische Sprache, sondern auch Arabisch, und war sehr geschickt ein Königreich zu regieren. Taverniers Reise-Beschreibung von Indien.

Nour-Mehal, siehe Nour-Mahal.

NOURRITURE, siehe Speise.

NOURRY, (Nicolas le) ein Benedictiner, von der Congregation St. Mauri, war 1647 zu Dieppe in der Normandie gebohren, und trat 1665 in dem Closter Jumieges in besagten Orden, darinnen er bald ein grosses Ansehen erlangte. Nachdem er die gewöhnlichen Studia zu Ende gebracht, ward er nach St. Ouen zu Rouen geschickt, nebst dem P. Garet an der neuen Auflage des Caßiodori zu arbeiten, welche daselbst 1679 allein unter des Garets Namen heraus kam. Hierauf muste er nach Paris gehen, und dem P. Jacob dü Frische bey der neuen Auflage der Wercke Ambrosii beystehen, welche zu Paris von 1686 bis 1690 in Fol. ans Licht gestellet wurde. Nach diesem gab er selbst 1694 und 97 apparatum ad bibliothecam patrum maximam in 2 Octav-Bänden, so hernach 1703 in Fol. wieder aufgelegt worden, ingleichen 1710 den Tractat de mortibus perſecutorum, den er nicht Lactantio, sondern einem Lucio Cäcilio beylegte, mit etlichen diſſertationibus in 8 heraus, arbeitete auch an einer neuen Auflage des Ambrosii, starb aber darüber zu St. Germain 1724 den 24 Mertz. Seine Frömmigkeit und kluge Aufführung brachte ihm die Gewogenheit des Cardinals von Noailles zuwege, der auch unterschiedene Clöster seiner Aufsicht um deswillen anvertrauet. Journ. des ſçavans d' Aout. 1724. Niceron mem. t. 1. du Pin Bibl. Eccl. t. 19. Pez. Bibl. Bened. Mauriana. le Cerf Bibl. hiſt. & crit. des auteurs de la Congres de St. Maur.

Nouschirvan, ein Name des Persianischen Königes Chosroes I. von dem im V. Bande p. 2195. u. f.

Nouti, siehe Taki eddin Ahmed Ben Ali Al Coraiſchi.

Noutray, ein Ort in der Woywodschafft Cracau in Klein-Pohlen, bey welchem sich ein Bergwerck befindet, in welchem Gold und Kupfer gegraben wird.

NOUVEAU MONDE, siehe America, im I. Bande p. 1721. u. ff.

NOUVEAU RECUEIL DES PIECES FUGITIVES, D' HISTOIRE, DE LITERATURE &c. ein gelehrtes Tage-Buch, dessen Verfasser der Frantzösische Abt Archimbaud gewesen ist. Der Anfang von selbigem wurde zu Paris im Jahr 1717 gemachet. Es hat aber mit dem IV. Band aufgehöret. Das Format, worinn es gedrucket worden, war in 12. Fabric. in der Vorrede zu Morhofs Polyhiſt.

NOUVEAUX GARDES, werden die Cadets zur See auch zuweilen genennet, von welchen unter dem Artickel *Cadets de Marine* im V. Bande p. 46.

NOUVEL AN, siehe Neu Jahr, p. 198.

Nouvelet (Claudius Stephan) siehe Novellet.

NOUVELLES, siehe Zeitungen.

NOUVELLES DECOUVERTES DE L'ANTIQUITE, war der Titel, unter welchem Jacob Spon, verschiedene in die Antiquitäten einschlagende Materien zu erläutern, und selbige monatlich in den Druck zu geben beschlossen hatte. Er machte auch diese seine Absicht im Jahr 1690 bekannt. Allein die Sache gerieth ins Stecken, und ist niemals etwas davon zum Vorschein gekommen. Fabricius in der Vorrede zu Morhofs Polyhiſt.

NOUVELLES DECOUVERTES SUR TOUTES PARTIES DE LA MEDECINE, eine Medicinische Monat-Schrifft, von welcher zu Paris in den Jahren 1679, 1680 und 1681 monatlich ein Stück in 12 zum Vorschein gekommen ist. Der Verfasser derselben ist Nicolas von Blegny gewesen; und ist dieses Journal überall so wohl aufgenommen worden, daß man nöthig gefunden hat selbiges zum Nutzen derjenigen, die der Frantzösischen Sprache nicht kundig, in die Lateinische Sprache zu übersetzen. Diese Ubersetzung hat Theophilus Bonet beſorget, und ist selbige im Jahr 1680 u. ff. zu Genev in 4 heraus gekommen, unter dem Titel: *Zodiacus Medico-Gallicus, ſive ſyllogè Miſcellaneorum Medico-Phyſicorum Gallicorum, recens in re medica exploratorum &c.* Fabricius in der Vorrede zu Morhofs Polyhiſt.

NOUVELLES ECCLESIASTIQUES. Diesen Titel führete eine gewisse Art von Zeitungen, die noch im Jahr 1734 in Franckreich an das Licht traten. Sie hatten bis dahin von den Kirchen-Streitigkeiten ein so freyes Urtheil gefället, daß man dieselbe nicht allein bestmöglichst unterdrücket, sondern auch den Urheber ausfündig zu machen keinen Fleiß gespahret; gleichwohl begonnten sie um diese Zeit immer stärcker Mode zu werden, daß man sich selbiger beynahe, wie anderer öffentlichen Zeitungen, bedienet. Man hat zwar aus einigen Briefen, so darinn wider das Verfahren des Hofes enthalten, den Schluß ziehen wollen, daß der Verfasser dieser Schrifft ein Jansenist seyn müsse: allein diejenigen Versicherungen, so man in einem der Stücke des gemeldeten Jahres antrifft, geben das Gegentheil zu erkennen, und daß man dadurch dem Publico unpartheyische Nachrichten mittheilen wolle. Eröffnetes Cabinet Grosser Herren 6 Th. I. Band, p. 695.

NOUVELLES LITTERAIRES, ein gelehrtes Journal, so im Jahr 1715 seinen Anfang genommen hat, und noch ietzo fortgesetzet wird. Fabricius in der Vorrede zu Morhofs Polyhiſt. Leipz. Gel. Zeit.

NOUVELLES PHILIPPINES, Inseln, siehe Philippinische Inseln (Neue-)

NOUVELLES DE LA REPUBLI-

QUE DES LETTRES, ein gelehrtes Tage-Buch, welches zu Amsterdam herausgekommen, und von den Gelehrten überall sehr wohl aufgenommen worden ist. Der erste Verfasser desselben war der berühmte Peter Bayle, welcher mit selbigem im Mertz des 1684 Jahres den Anfang machete, und selbiges bis zum Februar des 1687 Jahrs fortsetzete, da er die Besorgung dieser Monats-Schrifft dem reformirten Gottes-Gelehrten Jacob Bernard überließ, der selbiges vom Mertz 1687 an, bis zum April 1689 mit gleichem Fleisse fortführete. Es gerieth aber hierauf ins stecken; wurde iedoch mit dem Jenner 1699 von besagtem Bernard aufs neue wieder angefangen, und von selbigem in unverrückter Ordnung bis zu Ende des Jahres 1710 fortgesetzet; da Bernard wegen seiner anderweiten Geschäffte aufzuhören, sich genöthiget sahe. Dem ohngeachtet blieb dieses Journal nicht liegen, sondern Herr Durand übernahm diese Arbeit, und fuhr mit selbigem bis zu Ende des Jahrs 1715 fort, da Bernard sich dieser Arbeit zum drittenmal unterzog, und selbige bis an sein am 27 April 1718 erfolgtes Ende continuirete. Die ersten von Baylen verfertigten Stücke stehen auch in dessen zusammen heraus gekommenen Oeuvres diverses. Fabricius in der Vorrede zu Morhofs Polyhist.

NOUVELLISTE SANS FARD (le) *ou le Gazettier sans privilege*, ist zu Utrecht 1724 heraus gekommen. Fabricius in der Vorrede zu Morhofs Polyhist.

NOUVELLISTE DU PARNASSE (le-) ein gelehrtes Tage-Register, dessen Anfang zu Paris im Jahr 1731 in 12 gemachet worden. Fabric. Vorrede zu Morhofs Polyhist.

NOVUM, siehe Neu, im XXIV. Bande p. 1.

NOVUM, der ehemalige Name der Stadt Marignano in Meyland, von der im XX. Bande p. 1547.

NOVUM, το καινον, ein ehemals ansehnlicher und bevestigter Ort auf einem hohen Felsen, in der Landschafft Pontus in Asien, 200 Stadia, oder ohngefehr 4 Meilen von der Stadt Cabiris. Strabo beschreibet denselben weitläufftig, und ist seine Stärcke daraus zu schlüssen, daß Mithridates auf selbigen seine besten Schätze in Verwahrung gebracht hat. Strabo Lib. XII. Cellar. Not. Orb. Antiqu. Lib. III. C. 8. p. 332.

NOVUM ÆDIFICIUM, siehe Neubau, im XXIV. Bande p. 4. u. ff.

NOVUM ÆS ALIENUM CONTRAHERE, ist in l. si quis quempiam. ff. si quis caut. so viel, als neue Schulden machen. Welches entweder durch die sonst so genannte Neuerung geschiehet, da man nemlich eine alte Schuld bloß verneuert, siehe Neuerung im XXIV. Bande p. 126. u. ff. oder da jemand ausser denen bereits auf sich habenden Schulden noch mehr Geld aufnimmt, und aufs neue aufborget.

NOVUM BELGIUM, siehe Holland (Neu-) im XIII. Bande p. 631.

NOVUM BRANDENBURGUM, eine Stadt, siehe Brandenburg, im IV. Bande p. 1037.

NOVUM CASTELLUM, eine Stadt in Dalmatien, siehe Castel-Nuovo, im V. Bande p. 1346.

NOVUM CASTELLUM, einige Städte dieses Namens, siehe Neuf (Chateau-) im XXIV. Bande p. 140.

NOVUM CASTELLUM, siehe Neuf-Chatel, im XXIV. Bande p. 147.

NOVUM CASTELLUM CARFINIANÆ, eine Stadt, siehe Carfagnana, im V. Bande p. 824.

NOVUM CASTELLUM TORTONENSE, eine Stadt, siehe Castel-Nuovo Tortonense, im V. Bande p. 1346.

NOVUM CASTRUM, eine Stadt in Italien, siehe Corneto, im VI. Bande p. 1316.

NOVUM CASTRUM, siehe Grätzen, im XI. Bande p. 508.

NOVUM CASTRUM, siehe Mönch-Neuburg, im XXI. Bande p. 792.

NOVUM CASTRUM, ein Schloß, siehe Neocastri, im XXIII. Bande, p. 1710.

NOVUM CASTRUM, siehe Neuburg, im XXIV. Bande p. 37.

NOVUM CASTRUM, einige Städte dieses Namens, siehe Neuf (Chateau-) im XXIV. Bande p. 140.

NOVUM CASTRUM, siehe Neuf-Chatel, im XXIV. Bande p. 147. u. ff.

NOVUM CASTRUM, eine Stadt, siehe New-Castle, p. 400. u. ff.

NOVUM CASTRUM CARFANIANÆ, eine Stadt, siehe Carfagnana, im V. Bande p. 824.

NOVUM CASTRUM TORTONENSE, eine Stadt, siehe Castel-Nuovo Tortonese, im V. Bande p. 1346.

NOVUM COELUM, siehe Neuer Himmel, im XXIV. Bande p. 99. u. ff.

NOVUM COMUM, eine Stadt, siehe Como, im VI. Bande p. 848. u. ff.

NOVUM EBORACUM, siehe York (Neu.)

NOVUM FEUDUM, siehe *Feudum Novum*, im IX. Bande, p. 710.

NOVUM FORUM, eine Stadt in der Pfaltz, siehe Neumarckt, im XXIV. Bande p. 257.

NOVUM INVENTUM, Neue Invention, siehe Erfindung, im VIII. Bande p. 1600. u. f.

NOVUM JUS, siehe Neues Recht, im XXIV. Bande p. 137.

NOVUM MONASTERIUM, siehe Moustier-Neuf, im XXI. Bande, p. 2001.

NOVUM OPUS, siehe Neubau, im XXIV. Bande p. 4. u. f.

NOVUM OPUS, ein Closter, siehe Neuwerck p. 393.

NOVUM TELONIUM, siehe Neuerlicher Zoll, im XXIV. Bande p. 113.

NOVUM TEMPORIS, siehe Neue der Zeit (das) im XXIV. Bande p. 139.

NOVUM TESTAMENTUM, siehe Neue Testament, im XXIV. Bande p. 331. u. ff.

NOVUM

NOVUM VECTIGAL, siehe Neuerlicher Zoll, im XXIV. Bande p. 113.

NOVUM VETUS, wurde von denen Alten in ihren feyerlichen Formulen statt Novum & vetus gebrauchet, als zum Exempel in den an dem Fest-Tage der Meditrinalium gewöhnlichen Formulen, davon nachzusehen der Artickel: Meditrina, im XX. Bande p. 136.

NOVUM-VILLARE, ein Benedictiner-Kloster in der Schweitz, siehe Pfeffers.

NOVUM ZOLIUM, siehe Neusol, im XXIV. Bande p. 315.

Novuris, siehe November.

NOVUS, siehe Neu, im XXIV. Bande pag. 1.

NOVUS ANNUS, siehe Neu-Jahr, p. 198.

NOVUS BURGUS, eine Stadt in Franckreich, siehe Neuburg, im XXIV. Bande p. 33.

NOVUS HOMO, siehe Neuer Mensch.

NOVUS MERCATUS, siehe Neumarche, im XXIV. Bande p. 150.

NOVUS MERCATUS, siehe Novibazar.

NOVUS MINISTER, siehe Νεώνητος, im XXIII. Bande p. 1716.

NOVUS MONS, eine Stadt in Nieder-Mysia, siehe Nova.

NOVUS MONS, siehe Novomont.

NOVUS MONS MAJOR, siehe Monte moronovo, im XXI. Bande p. 1305.

NOVUS MURUS, oder *Neontichos*, Griechisch Νεον-τειχος, eine Stadt in Aeolien, nicht weit von dem Flusse Hermus, zwischen den Städten Larissa und Temnus, ohngefehr eine Meile oder 30 Stadia von dem erstern Orte gelegen. Sie wurde von den Griechen, die von Locri nach Aeolien gezogen waren, wider die Pelasgier erbauet, nachdem sie sich mit ihnen entzweyet hatten, da sie vorhin neben den Pelasgiern um Cyme gewohnet hatten. Dieser Stadt gedencken übrigens Plinius. Herodotus Lib. I. c. 149. Strabo, und der Verfasser des Lebens des Homerus. Cellar. Not. Orb. Ant. Lib. III. c. 3. p. 65. u. f.

NOVUS ORBIS, siehe America, im I. Bande p. 1721. u. ff.

NOVUS PORTUS, eine Stadt, siehe Newport, p. 409.

NOVUS PORTUS, eine Stadt, siehe Nieuport.

NOVUS RIVUS, siehe Neuer Canal, im XXIV. Bande p. 96.

NOVUS TERMINUS, wird von einigen Vernunfft-Lehrern als ein gleichlautendes Wort des Unter-Gliedes (minoris termini) in einem Vernunfft-Schlusse angegeben.

NOVUS VICUS, *Novovicum*, ein Ort in Franckreich, welcher auf einer Müntze des Königs Theodoricus *III.* vorkommt, und von Blancus für Neufoic gehalten wird. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. & Episcop. Wirceb. Lib. XVI. §. 30. p. 297.

Nowa Dwinka, eine Vestung in Moscau, siehe Dwina, im VII. Bande p. 1679.

Nouzenus (Sebastian August) siehe Neuzenus.

Now, eine Stadt in der Woywodschafft Marienburg, im Pohlnischen Preussen.

Nowagk, eine Freyherrliche Familie in Schlesien, deren Stamm-Guth Nowagk in dem Fürstenthum Neisse lieget, und ietzo dem Dom-Capitul zugehöret. Sie hat von vielen Jahren her ihre Güther in dem Fürstenthum Oppeln besessen, und gewöhnlich zu Friedland, in dem Franckenbergischen Creysse, residirt. Peter von Nowagk, der Canonischen Rechte Doctor, wurde 1447 Bischoff zu Breßlau, und starb 1456. George von Nowagk, ein Ritter und Magister, war der Kirchen zu St. Johann und beym H. Creutz zu Breßlau Canonicus, als er 1492 mit Tode abgieng. Zu Anfang des 17 Jahrhunderts lebte N. von Nowagk und Hermsdorff, und zeugte mit Margarethen von Stosch unter andern 2 Söhne: 1) N. Freyherrn von Nowagk, welcher 2 Töchter nach sich gelassen, a) Susannen Catharinen, die an Graf Christoph Wilhelm Schafgorsch vermählt gewesen, und 1724 verstorben. b) N. eine Wittwe N. Freyherrn von Tasso. 2) Heinrich Wenzeln, Freyherrn zu Friedland und Hermsdorff, Kayserl. Reichs-Hof-Rath, und der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor Creyß-Hauptmann ꝛc. Dieser ist der letzte von der Freyherrlichen Linie gewesen, massen er mit seiner Gemahlin, Even Marien von Skal, nur 5 Töchter gezeuget, von welchen Eve Marie 1677 an Nicolaum Conraden, Grafen von Burghauß, N. aber an August Sylvium, Grafen von Pückler, vermählt worden. Jene starb 1719, diese aber lebte noch 1724. Sinapti Schles. Cur. t. 2. p. 389.

Nowairius, ein in allerhand Wissenschafften wohl geübter Araber, hat sich durch sein Werck, welchem er den Titul humanioris literaturæ Arabum bibliothecæ gegeben, und für eine Schatz-Kammer Morgenländischer Wissenschafft billig gehalten wird, um die gelehrte Welt wohl verdient gemacht. Es ist dasselbe auf der Bibliotheck zu Leyden in 2 Bänden in Fol. vorhanden, und Jac. Golio öffters wohl zu statten kommen. Sonst hat man auch von ihm eine Chronicke der Mohammedanischen Sachen, welche mit dem an Heg. 500. anfängt, und bis auf das Jahr 700 fortgehet, daraus denn kan abgenommen werden, daß der Autor noch 1300 muß gelebet haben. Das Werck bestehet aus 3 Bänden. Jac. Golius in lex. & Alfergan. Hottingers Bibl. Orient.

Nowel (Alexander) ein Engeländischer Theologus, war aus einer Adelichen Familie in Lancashire 1510 gebohren, und studierte zu Oxfort, daselbst er ein Gesellschaffter des Collegii Ænei Nasi geworden; nach diesem ward er Schulmeister in Westmünster, muste aber, als Marie zu der Englischen Crone gelangte, Engeland verlassen, und sich in Deutschland begeben. Da aber Elisabeth den Thron bestiegen, kehrte er wieder in sein Vaterland, und wurde Doctor Theologiä, wie auch Dechant von St. Paul und Prediger in Londen. Er starb 1602, und hatte, ob er gleich über 90 Jahr alt gewesen, über keinen Abgang der Gemüths-Kräffte oder Augen zu klagen.

Er

Er predigte vor der Königin Elisabeth 30 Jahr, schrieb auch im Englischen ein und andermal wider Thomam Dorman, einen Römisch-Catholischen, zum Behuff Jo. Juelli, als

1) Articulorum aliquorum religionem spectantium, & per N. Jewell improbatorum probationis Dormannianæ refutationem, London 1565.
2) Probationis Dormannianæ refutationem continuatam, ebend. 1566.

wie auch wider Sandern, von der Transsubstantiation, ebend. 1567. und einen Cathechismum, um dessen Verfassung er von der Englischen Convocation ersucht worden, in Lateinischer Sprache, welchen Thomas Morton ins Englische übersetzt, ebend. 1571. Desgleichen einen kleinern Catechismum, Lateinisch und Griechisch, ebend. 1578. den ein Unbekannter im Englischen herausgegeben, ebend. 1587. Herologic. Athen. Oxon. Fullers Worthius. Collier. suppl. Witte diar.

Nowel (Lorentz) ein Bruder des vorigen, studirte auch zu Orfort im Collegio Ænei Nasi, und muste sich unter Marien Regierung verstecken, hernach die Flucht in Deutschland nehmen, da er sich denn zu seinem Bruder und übrigen Exulanten begeben. Bey der Königin Elisabeth Regierung ward er zum Archidiacono und Decano von Lichfield befördert, und starb 1576, seines Alters ungefehr 60 Jahr. Wegen seiner Wissenschafft in Englischen Antiquitäten und der Englischen Sprache wird er von Cambdeno, Fr. Junio und andern Gelehrten werth gehalten. Er hat dem Lambardo in Verfertigung des Buchs de priscis Anglorum legibus hülffreiche Hand geleistet, selber aber ein Vocabularium Saxonicum geschrieben, so aber noch im Manuscript in der Bodlejanischen Bibliotheck sich befindet, dessen sich W. Samer in seinem Lexico Saxonico nützlich bedienet. So hat er auch viel Sammlungen alter historischen Manuscripte gemacht, so in der Cottonischen Bibliotheck aufbehalten werden. Cambdeni Britann. Wood Ath. Ox. Collier supplem.

Nowen (Johann Carl) siehe Newen pag. 402.

Nowidwory, ein Schloß, siehe Neuhoff pag. 195.

NOWI HRADI, siehe Grätzen, im XI. Bande pag. 508.

Nowohradsky, eine Linie des Gräflichen Geschlechts derer von Kolowrath, siehe Kolowrath, im XV. Bande p. 1461. u. ff. insonderheit p. 1466. u. ff.

Nowomiasto, eine Stadt, siehe Neumarckt.

Noworadsky, siehe Nowohradsky.

Nowosielsky, ein Adeliches Geschlecht in Pohlen, aus welchem Frantz Nowosielsky entsprossen ist, und im Jahr 1735 Staroste zu Luckow, und ein Mitglied der Dzickowischen Conföderation, ingleichen Delegatus der Woywodschafft Lublin bey dem König Stanislaus gewesen, auch das in besagtem Jahr zu Königsberg publicirte Manifest des ermeldeten Königs Stanislaus, wider die zu Haltung eines General-Pacifications-Reichs-Tages vom König August publicirten Universalien mit unterschrieben hat. Ranffts Genealog. Archiv. XXIII. Theil p. 147.

Nowosilzow (Basilius Jacoblew) war im Jahr 1736 Rußisch Kayserlicher Geheimer Rath, und Director vom Krieges-Commissariat. Ranffts Geneal. Archiv. XXIII. Th. p. 188.

Nowy-Hradt, siehe Grätzen, im XI. Bande pag. 508.

NOX, siehe Nacht, im XXIII. Bande p. 251. u. ff. ingleichen *Noctu*, im XXIV. Bande pag. 1144.

Nox, Gr. Νὺξ, eine Heydnische Göttin, deren Lateinischer Name nach einigen von Noceo herkommen soll, weil sie denen Augen schadet, oder auch weil sie allen mit ihrer Kälte schadet, wo die Sonne nicht darzu komme; Am richtigsten aber von dem Griechischen Νὺξ hergeleitet wird. Servius, Isidorus u. a. beym Voßius Etym. in Nox p. 402. Catullus beym Varro de LL. Lib. V. c. 2. Sie war nach einigen eine Tochter des Amor oder der Liebe; nach andern des Chaos; nach den dritten des Chaos und der Caligo oder der Finstermß; nach den vierdten des Erebus; und nach den fünfften der Erde und eines unbekannten Vaters, Orpheus Ægon. v. 15. Hesiodus Theogn. v. 123. Hyginus Præf. p. 1. Varro beym Muncker über den Hygin. l. c. Paullus Perusinus beym Boccaccio lib. - c. 10. Sie wurde für eine der ältesten Göttinnen verehret, und selbst für die Mutter nicht allein der Menschen, sondern auch selbst der übrigen Götter gehalten. Aratus beym Natal Comes Lib. III. c. 12. Orpheus hymn. II. v. 1. Nach einigen zeugete sie mit dem Erebus den Amor, Dolus, Metus, Labor, die Invidentia, Senectus, Mors, Tenebrä, Miseria, Querela, Gratia, Fraus, Pertinacia, die Parcen, Hesperides und die Somnia, welchen einige noch beyfügen den Epiphron, Epaphus, Dumiles, Porphyrion, die Discordia, die Nemesis, Euphrosyne, Amicitia, Misericordia und Styx. Cicero de Nat. Deor. Lib. III. Hyginus Præf. p. 1. Und zwar soll sie den Eretus geheyrathet haben, nachdem sie dem Phanetes den Korb gegeben hatte, weil sie keinen Mann nehmen mögen, den sie nie gesehen, (massen Phanetes so viel, als die Sonne, bedeutet,) wogegen sie aber auch dieser ihr Freyer hernachmals als ihr Feind, beständig verfolget. Pronapis beym Boccaccio lib. I. c. 10. Indessen aber sind auch, welche wollen, daß sie mit dem Erebus nur den Aether und die Dies gezeuget, da sie hingegen vor sich allein noch gebohren das Fatum, die Parcen, den Mors, Somnus, die Somnia, den Momus, die Aerumna, die Hesperide, die Nemesis, Fraus, Amicitia, Senium, Contentio, Labor, Oblivio, Fames, Dolores, Pugnä, Cedes, Strages, Prälia, Jurgia, Mendacia, Disceptationes, Dysnomie oder Verachtung der Gesetze, Nora und das Jusjurandum. Hesiod. Theogn. v. 124. und 211. Was ihre Bildung anbelanget, so wurde sie fürgestellet als ein Frauenzimmer

zimmer, in einer schwartzen Kleidung, wie auch mit dergleichen Decke auf dem Haupte; so auf einem Wagen mit zwey, oder nach andern mit 4 Pferden fuhr, als den ihr Juppiter schenckete, als sie ihm in dem Handel mit der Alcmene einen gar mercklichen Gefallen that. Vor solchem Wagen giengen die Sterne theils her, theils aber folgeten demselben nach; sie aber selbst hatte über dieß alles auch noch ihre schwartzen Flügel, und kam nach einigen allezeit aus dem Oceanus, nach andern aber selbst dem Erebus hervor. Euripides beym Natal. Comes Lib. III. c. 12. Virgilius Æneid. V. 731. VIII. 369. Theodont beym Boccaccio Lib. I. c. 10. Theocritus Idyll. II. v. 166. und über denselben der Scholiastes l. c. Ihr pflegte ein Hahn geopffert zu werden, weil solches Thier der Nacht-Stille zuwider ist; So wurde ihr Dienst auch mit einem Thymiamate, oder Räuch-Wercke, ingleichen δαλοῖς oder Feuer-Branden abgestattet, Orpheus Hymn. II. Theagenes beym Natal. Comes Lib. II. c. 12. Siehet man auf die eigentliche Deutung dieses Gedichts: so ist diese Göttin an sich nichts, als die Nacht, dero Beschaffenheit und Umstände man auf vorhergehende Art vorgebildet. Wenn ihr aber auch viele Laster und andere Dinge zu Kindern gegeben werden, ist die Ursache, daß solche Dinge entweder meist bey der Nacht ausgeübet werden, oder auch ihr Ursprung und Anfang verborgen, und gleichsam mit der Finsterniß der Nacht bedecket ist. Einige deuten sie auch auf die Unwissemheit, aus welcher denn auch allerhand Laster zu entspringen pflegen. Natalis Comes Lib. III. c. 12.

NOXA und *Noxia*, von dem Lateinischen Worte *Nocere*, schaden, sind zwar eigentlich zwey besondere Wörter von unterschiedener Bedeutung. Wie denn bekannt, daß nicht allein der Kayseser Justinianus in pr. Inst. de noxal. act. dieselben von einander unterschieden, sondern auch verschiedene andere Römische Gesetze sie nicht mit einander vermenget wissen wollen. Daß also in diesem Verstande das Wort Noxa eigentlich nichts anders, als denjenigen Cörper, der iemanden geschadet, und folglich dadurch strafffällig geworden; Noxia aber den Schaden oder das Verbrechen selbst, so iemand begangen, andeutet, d. pr. Inst. de noxal. act. l. 1. 4. & fin. ff. eod. l. 1. in pr. ff. si quadrup. paup. fec. l. si a substituto. 45. ff. de leg. 1. Indessen aber wird man gleichwol selten finden, daß dieser bemerckte Unterscheid so gar genau beobachtet worden. Sondern es werden vielmehr beyde Worte nicht allein in denen mehresten Römischen Gesetzen, sondern auch so gar schon in denen XII. Taffeln vor eines gebrauchet, oder wenigstens doch das Wort Noxa mit unter sowol vor den Cörper, so einem andern geschadet, als auch vor das hierunter begangene Verbrechen selbst, und die daraus entspringende Straffe genommen, l. 45. §. 1. ff. de leg. 1. l. 4. l. 32. ff. de noxal. act. l. 2377. in fin. ff. de verb. sign. l. quis sit fugitivus. 117. §. quod ajunt. ff. de ædil. edict. l. 74. l. 131. l. 2000. l. 238. §. 3. ff. de verb. sign. u. a. Cujacius. Gödddäus.

Nora, Griechisch Ἄτη, eine Tochter der Nacht allein, oder nach andern des Erebus und der Nacht. Hesiodus Theogn. v. 230. Hyginus Præf. p. 2. Sie ist einerley mit der Ate, so daher nachzusehen ist.

NOXA CAPUT SEQUITUR, heist in denen Rechten so viel, als die Verbindlichkeit, wegen eines begangenen Verbrechens zu hafften, weicht von dem Verbrecher oder Ubelthäter niemals zurücke. Daß also, wenn z. E. ein Römischer Knecht etwas straffbares begangen hatte, und er nachmals gleich einen andern Herrn bekam, die daher entstehende Verantwortung dennoch nach wie vor entweder auf ihm selber blieb, oder aber sein neuer Herr den dadurch verursachten Schaden gut thun muste, oder endlich auch der Knecht selbst, wenn er nach der Zeit gleich irgend auf freyen Fuß gestellet worden, dennoch allemal deshalber in rechtlichen Anspruch genommen werden kunte, §. 1. Inst. de noxal. act. l. 1. §. 6. ff. si quadr. pauper. fec. l. 1. §. 14. ff. depositi. l. 20. l. fin. ff. de noxal. act. l. 4. ff. si ex noxali caus. l. sed si unius. §. si jussu domini. ff. de injur. l. rem mihi. §. in exercitu. ff. commod. l. licet. C. an servi ex delict. u. d.

NOXÆ DEDERE, *In noxam dare*, *Ad noxam dedere*, hieß bey denen alten Romern ehemals so viel, als einen Menschen, den man in seiner Gewalt hatte, oder auch ein lebendiges Thier, welches iemanden, es sey nun auf was vor Art und Weise es wolle, geschadet, diesem zu Ersetzung seines Schadens ausliefern, und seiner Gewalt überlassen, l. 7. §. 1. ff. quod vi aut clam. l. 10. §. 19. ff. de noxal. act. l. 1. §. noxæ ff. si quadr. pauper. fec. Quintilianus in Declam. IX. Es erstreckte sich aber dieses Recht nicht allein über unvernünfftige Thiere und Knechte, sondern auch so gar über Söhne und Töchter, l. 5. §. pen. ff. de obl. & act. l. 3. §. 4. ff. de liber. homin. exhib. §. ult. Inst. de noxal. act. Jedoch mit diesem mercklichen Unterschiede, daß, wenn solchergestalt ein freyer Mensch an iemand anders ausgelieffert wurde, er diesem zwar so lange dienen muste, bis ihm der durch dessen vorhergegangenes Verbrechen verursachte Schaden völlig ersetzet und gethan war, iedoch ohne daß er selber dessen Knecht ward, noch auch von ihm länger in seiner Gewalt behalten werden kunte, sondern dagegen vielmehr wiederum sogleich in seine völlige Freyheit gesetzet werden muste, ungeachtet auch dieses letztere bey seiner Auslieferung eben nicht ausdrücklich verabredet oder bedungen worden. Quintilianus in Instit. Orat. Lib. VII. c. 3. und in Declam. 311. Cujacius in Observ. Lib. XIII. c. 9. Papinianus bey dem Verfasser der Collat. Leg. Mos. & Rom. Lib. II. c. 3. Und waren auch alsdenn dergleichen in ihre Freyheit versetzte Leute nicht wie irgend andere Freygelassene zu achten, sondern sie gelangten nur aufs neue in den Stand der ihnen sonst schon von Natur zuständigen und angebohrnen Freyheit, nicht anders, als wie sonst etwan diejenigen Kinder, welche von ihren Eltern in die Sclaverey verkauffet worden. Quintilianus in Institut. Orat. Lib. V. c. 10. welches alles aber bey denen Knechten gantz anders verhielt. Obgleich aber diese Gewohnheit

daß man nemlich so gar seine leiblichen Kinder zu deren Bestraffung wegen eines von ihnen begangenen Verbrechens in des Beschädigten Gewalt überließ, lange gnug Mode gewesen war, wie denn deren auch so gar noch Paulus in Sent. Recept. Lib. II. c. 31. §. 9. Meldung thut; so kam dieselbe dennoch nach und nach dergestalt ab, daß auch der Kayser Justinian selbst in §. ult. Inst. de noxal. act. selbige nicht gnug verdammen kan. Besiehe auch l. ult. C. de furt. & serv. corrupt. Brissonius.

NOXÆ EXIMERE ist in denen Rechten so viel, als iemanden begnadigen, einem das begangene Verbrechen und die dadurch verwürckte Straffe erlassen, oder schencken. l. aliud est. §. inter mulctam. ff. de verb. sign. Brechäus. Budäus.

NOXALE oder *Noxalis causa*, wird in denen Rechten überhaupt alles dasjenige genennet, wodurch iemand in Schaden gesetzet wird; siehe *Noxa*.

NOXALE JUDICIUM ward bey denen alten Römern ehemals dasjenige Gerichte genennet, vor welchem iemanden Erlaubniß gegeben und vor Recht gesprochen wurde, denjenigen Menschen, oder auch das Vieh, so iemanden Schaden gethan, zu Ersetzung desselben in des Beschädigten Gewalt zu überlassen und auszuliefern. l. quis fugitivus. §. quod ajunt. ff. de ædil. edict. Forcatulus in Aviar. Jur. Civ. n. 6. Pratejus.

NOXALES ACTIONES, siehe *Actio noxalis*, im I. Bande p. 413.

NOXALIA INTERDICTA werden in denen Rechten diejenigen Verordnungen genennet, welche wider iemanden wegen eines von seinen Kindern, Knechten oder Gesinde begangenen Verbrechens zu Ersetzung des dem beleidigten Theile daraus erwachsenen Schadens gerichtet sind. l. ult. ff. de interd. Brissonius.

NOXALIBUS ACTIONIBUS (DE) ist in der Sammlung derer alten Römischen Rechte die Aufschrifft des 8 Titels aus dem IV. Buche derer Institutionen, wie auch des 4 Titels aus dem IX. Buche derer Pandecten, und endlich des 41 Titels aus dem III. Buche des sogenannten Codicis Justinianei. Es handeln aber alle drey eigentlich von denen aus eines andern Verbrechen enstehenden Klagen. Siehe *Actio Noxalis*, im I. Bande pag. 413.

NOXALIS ACTIO, siehe *Actio noxalis*, im I. Bande p. 413.

NOXALIS CAUSA, siehe *Noxalis*.

NOXAM DARE (IN) siehe *Noxæ dedere*.

NOXAM DEDERE (AD) siehe *Noxæ dedere*.

NOXAM NOCERE, siehe *Nocere noxam*, im XXIV. Bande p. 1141.

NOXA SOLUTUS, oder *Noxis solutus*, ward bey denen alten Römern derjenige genennet, welcher zwar etwas straffbares begangen, aber deshalber doch bereits wieder frey und losgesprochen worden, oder sich sonst mit dem beleidigten Theile verglichen hatte. l. 7. §. quod ajunt. ff. de ædil. edict. l. 174. ff. de verb. sign. l. 72. §. pen. ff. de solut. l. 3. ff. si fam. furt. fec. dic. l. ult. ff. de rer. permut. l. 45. §. 1. ff. de leg. 1. l. 11. §. ult. l. 30. ff. de evict. l. 200. ff. de verb. sign. u. a. Brissonius. Lotomann.

NOXIA, siehe *Noxa*.

NOXIÆ ESSE ist in denen Rechten so viel, als etwas verbrochen haben, straffällig seyn, Schuld haben, u. d. g. Budäus. Spiegel.

NOXIAM SARCIRE, ist in denen Rechten so viel, als iemanden den ihm verursachten Schaden ersetzen und gut thun. l. 1. §. cum arietes. ff. si quadr. pauper. fec. dic. Spiegel.

NOX ILLUNIS, siehe Mond (Neu-) im XXI. Bande p. 1091.

NOXIS SOLUTUS, siehe *Noxa solutus*.

NOXIUM REMEDIUM, siehe Schädliches Mittel.

NOXIUS DE LAPIDE, hieß bey denen Römern ehemals ein Knecht, welcher den Tod verwürcket hatte, oder eigentlicher zu sagen, welcher wegen eines begangenen Verbrechens entweder schon von dem Capitolinischen Berge herab gestürtzet worden, oder es doch verdienet hatte, daß er noch davon herab gestürtzet würde. Columella Lib. I. c. 3. Hingegen will Brodäus in Miscell. Lib. VI. c. 5. auch diese Worte von dem Steine verstanden wissen, auf welchem die zu Kauff stehenden Knechte, sowol gute, als schlimme, öffentlich ausgeboten und an den meistbietenden eigenthümlich überlassen wurden.

NOXIUS FUNGUS, siehe Mist-Schwammen, im XXI. Bande p. 523.

NOXIUS SERVUS hieß bey denen alten Römern ehemals ein Knecht, welcher einem andern Schaden zugefüget, oder sonst straffällig geworden. l. si servus servum. §. Proculus. ff. ad L. Aquil.

NOX MEDIA, siehe Mitternacht, im XXI. Bande p. 612. ingleichen Nacht-Wache, im XXIII. Bande p. 289.

Noy (Wilh.) gebürtig aus Cornwall, war zu Carls *I.* Zeiten General-Advocat, und hatte die Englischen Rechte ungemein wohl inne. Vor seinem Tode, der 1634 den 9 Aug. erfolgte, machte er dem einen Sohne nur 100 Marck jährliche Einkünffte aus; dem andern aber, der 2 Jahr hernach in Franckreich bey einem Duelle erschossen ward, sein gantzes Vermögen, damit er es unter die Leute bringen und verschwenden möchte, und setzte hinzu: nec de eo melius speravi. Er hat in seiner Mutter-Sprache 1) von den Gründen der Englischen Gesetze; 2) von denen unter der Königen Elisabeth und den Königen Jacob *I.* und Carln *I.* entschiedenen Rechts-Händeln, Londen 1656. 3) de tenuris und anders mehr geschrieben. Wood Athenæ Oxon. lib. II. p. 97. Witte diar.

Noya, ist der Name eines Flusses in Catalonien, welcher in dem Gebiet von Cervera entspringt, und, nachdem er bey Calaf, Prats del Reg und Igualada vorbeygelauffen, sich in dem Gebiet von Barcellona, nahe bey Martorel, mit dem Fluß Clobregat vereinigt.

Noya, oder Noye, eine kleine Stadt in dem Spanischen Königreich Gallicien, nicht weit von St. Jacob von Compostella, an einem kleinen Meer-Busen, welchen der Fluß Tambre formiret, und

und in einer sehr fruchtbaren Gegend gelegen. Es werden daselbst viel Schiffe gezimmert. Colmenar. delic. de l' Esp. p. 127.

Noya (Robert von) ein Italiäner von Apulien, trat in den Dominicaner-Orden, ward Magister der Theologie, und erlangte den Ruhm eines derer besten Prediger seiner Zeit. Innocentius VIII. machte ihn 1493 zum Bischoff von Minerbino, Alexander VI. aber versetzte ihn von dar 1497 nach Acerra, und 1504 ward er Ertz-Bischoff zu Bari. Die Zeit seines Todes ist unbekannt. Es gedencket dessen Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. und Altamura ad A. 1504. leget ihm Sermones de tempore & de sanctis bey, meldet aber dabey nicht, ob sie gedruckt oder noch in Handschrifft liegen. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 10.

NOYAU, *Nucleus*, der Kern in einer Pfeiffe. Frischens Lexic.

Noye, eine Stadt, siehe Noya.

Noyelle, oder Nojelle, ein Dorff, siehe Noilles, p. 1181.

Noyelle (Frantz Florentinus von) Graf zu Marle in den Niederlanden. Carpentier in seiner hist. genealog. des pais bas schreibet, daß in den 17 Niederländischen Provintzen 9 Oerter seyn, die Noyelle heissen, und so viele Familien, die den Namen darnach führen. Unter diesen ist Noyelle bey Lens in Artois, aus welchem Geschlecht Guido 1215 gelebet hat, bey dessen Nachkommen Philipps, Herrn zu Noyelles, Söhnen sich der Stamm in 3 Aeste vertheilet hat. Von dem einen Sohne, Gislino, kommen die Grafen von Noyelles, von denen Graf Hugo 1614 von dem Ertz-Hertzoge Albrechten zu Oesterreich den Grafen-Titul erlanget hat; von dem andern Sohne, Johanne, stammen die Grafen zu Marles ab, und von dem dritten, Philippen, die Marggrafen zu Risbourg und Grafen de la Croix. Frantz Florentz de Noyelle, Graf zu Marle, war ein Sohn Graf Adrians, der von dem obgedachten Ertz-Hertzog Albrechten zum ersten Grafen von Marle gemacht worden, und Gouverneur zu Arraas gewesen, und Marien von Immerseele, Fr. zu Poppenroy und Wommelchem, Vicomtens zu Alost Tochter, so vorher schon 2 Ehe-Gemahlle gehabt. Dieser ihr Sohn folgte dem Vater in dem Gouvernement zu Arras, und war folgends Groß-Baillif der Grafschafft Hennegau, auch Graf zu Marles und Baron zu Roßignol. Er vermählte sich mit seiner Verwandtin Francisca von Noyelles, Adrians, Herrn de la Croix, Vicomten zu Nielles, Gouverneurs zu Motte aux Bois Tochter, deren Bruder, Jacob von Noyelles, Ober-Schatzmeister in Flandern, und 1617 zum Grafen zu la Croix, auch 1627 zum Marggrafen zu Risbourg gemacht worden. Mit derselben zeugte er 5 Söhne und 4 Töchter, und weil dieser erst Marggraf zu Risbourg einen Sohn und eine Tochter erzeuget hatte, so beyde jung gestorben, ist die Marggrafschafft Risbourg und die andere Graf- und Herrschafften auf diese seine ältere Schwester gefallen, deren älterer Sohn Eugenius hernach solche von ihr ererbete. Obgedachter Carpentier meldet, daß dieser Graf, Frantz Florentz zu Marle zur Zeit solches Anfalls annoch gelebet; Albrecht Miräus aber setzt, daß er 1625 gestorben, zu welcher Zeit sein Schwager, der Marggraf zu Risbourg, noch nicht den Marggrafen-Titul erlangt gehabt. N. Graf von Noyelle, der vereinigten Staaten General von den Fuß-Völckern und Gouverneur von Bergen-op-Zoom, diente in dem Spanischen Succeßions-Kriege in Deutschland, den Niederlanden, und 1706 in Spanien, wo er sich mit den Englischen Generalen nicht vertragen konte, auch deswegen um seine Zurückberuffung ansuchte, auch solche erhielt, aber doch noch in Spanien 1708 im April starb. Lamberts memoir. t. 3. 4. 5.

Noyelles, eine Grafschafft in Artois, siehe Noilles, im XXIV. Bande p. 1181.

Noyen (Johann) ein Niederländischer Rechts-Gelehrter von Turnhout, schrieb

1) Casus breves ad corpus juris civilis.
2) Ein Buch de dogmatibus Scripturæ &c.

König Bibliotheca vetus & nova.

NOYENT LE-ROTROU, siehe Nogent.

Noyer, ein gelehrtes Frantzösisches Frauenzimmer, welches vor etlichen Jahren in Holland gestorben ist, und sich durch ihre Lettres Historiques & galantes par Madame C*** so in 6 Bänden in 12 herausgekommen sind, und deren Verfasserin sie ist, bey der Welt berühmt gemachet hat, angesehen diese Briefe wegen ihrer sinnreichen, fliessenden und schönen Schreib-Art, auch reiffen Betrachtungen und Urtheile nicht allein gelesen zu werden verdienen; sondern auch die merckwürdigsten Dinge enthalten, so zu unsern Zeiten in Franckreich, den Niederlanden und Holland vorgegangen sind; über dieses auch ausser einigen zur Gelehrten-Historie gehörigen Sachen, insonderheit von verschiedenen Personen besondere Nachrichten enthalten, die man ohne selbige gar nicht kennen würde, da sie doch in ihrem Leben merckwürdige Zufälle gehabt haben. Sonst hat sie auch Memoires geschrieben. Stolle Histor. der Gelahrheit. Vorbericht §. 64. p. 49. u. f.

Noyer (Frantz du) Herr von St. Martin, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts. Man hat von ihm

1) Requête presentée au Roy pour etablir dans la ville de Paris la Compagnie Royale &c. Paris 1616 in 8.
2) Propositions, avis & moyens jugez capables de remettre la France en son premiere lustre, augmenter les revenues de la Couronne, ôter les impôts, la venalité des charges, retablir le commerce &c. ebend. 1619 in 4.

Le Long Bibl. hist. de France.

Noyer (Wilhelm) Königlich-Frantzösischer Rath, Parlaments-Advocat zu Paris und Banquier expeditionaire am Römischen Hofe, hat des Gerhard Castels Tr. de l' usage & pratique de la cour de Rome pour l' expedition des signatures & propositions des benefices de France vermehrter und mit Anmerckungen in 2 Duodez-Bänden zu Paris 1717 herausgegeben. Gelehrte Zeitungen 1717.

Noyers, Lat. *Noceium*, und *Nucitum*, eine Stadt in Bourgogne in Franckreich, an dem Flusse Serain, zwischen Montbar und Aurerre in einem Thal gelegen, das um und um mit Bergen umgeben ist.

Sie erstrecket sich 600 Schritte weit in die Länge, und bald so weit in die Breite. Ihre Mauren sind sehr alt, und mit 22 Thürmen besetzt, welche alle von geschnidtenen Steinen gebauet. Sie hat zwey Thore, eines Mittag- das andere Nordwärts, und wird ausser der Nördlichen Seite rings um vom Flusse Serain umgeben. Es hat ein Jesuiter-Collegium und zwey kleine Hospitäler allda, davon eines in der Vorstadt lieget, wie auch ein Saltz-Haus. Die Baillage daselbst dependiret von dem Besitzer des Orts, und hat eben die Freyheiten als die Königlichen. Die Appellationes von selbiger werden an das Presidial von Semeur gerichtet. de la Force nouvelle descript. de la France.

Noyers, ein altes Frantzösisches ausgestorbenes Geschlecht aus Burgund, so von der Stadt dieses Namens also benennet worden. Die Grafen von Joigny und Herren von Rimacourt sind daraus entsprossen gewesen. Miles *I.* Herr von Noyers, zeugte einen Sohn gleiches Namens, von dessen Sohne Hugone ein Artickel folget. Ausser diesem ist zu mercken Miles *VI.* der 1304 Marschall von Franckreich ward, 1326 in der Schlacht bey Montcassel Porte-oriflamme war, 1336 zum Grand-bouteillier von Franckreich ernennet ward, und 1350 im hohen Alter starb. Moreri.

Noyers, ein unvergleichlicher Frantzösischer Hautboist, welcher auch gar artig componiret, hat sich 1716 bey dem Printzen von Vaudemont in Diensten befunden, und soll sich nachher in Lothringen aufgehalten haben. *Sejour de Paris* cap. V. f. 2. p. 34. in der Anmerckung.

Noyers (Frantz des) Frantzösischer Staats-Secretarius, siehe Sublet.

Noyers (Hugo von) Bischoff von Auxerre in Franckreich, that den Grafen von Auxerre, von welchem er mit vielfältigen Schmähungen beleget worden, mit allen seinen Bedienten, in den Bann, verwehrte ihm auch ein Christliches Begräbniß, welches den Grafen dermassen erbitterte, daß er ein Kind in des Bischoffs Pallast begraben ließ, und alle Geistlichen aus der Dom-Kirche heraus trieb. Allein endlich wurde er doch genöthiget, sich vor diesem Geistlichen zu demüthigen, und damit er von den schrecklichen Würckungen seines Bannes befreyet werden möchte, muste er das Kind selbst wieder aufgraben, dasselbe barfüßig und im blossen Hembde auf den Kirchhof tragen, und daselbst in Gegenwart des gantzen Volcks einscharren. Dieser Bischoff starb zu Rom den 29 September 1206, und hatte die Ehre, daß der Pabst nebst allen Cardinälen dem Leichen-Begängniß beywohnte. Sammarth. Gall. Christiana.

Noyers (Peter von) ein Frantzösischer Geographus, lebte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts. Man hat von ihm eine Land-Charte, welche vorstellet: Duché & Pairie de la Valiere, Paris 1668 in Fol. Le Long Bibl. hist. de France.

Noyola, eine Jungfrau und Märtyrin, wird in der Kirche zu Pontify, in der Diöces von Vannes in Bretagne verehrt, allwo ihr Leichnam auch verwahret wird. Der Tag ihrer Feyer ist der 30 Mertz.

Noyon, Lateinisch *Noviomum*, von Julio Cäsare *Noviodumum Belgarum*, *Neodunum Belgarum*, und, wie gemeiniglich dafür gehalten wird, *Noviodunum Suessionum*, und *Neodunum Suessionum*, von Ptolemäo aber *Noviomagus Vadicassium*, und *Noviomagum Vadicassium*, sonsten auch *Noviomagus Veromanduorum*, ingleichen *Noviomacus*, und *Castellum Noviomacum* genannt, eine Stadt in der Picardie, nahe bey dem Fluß Oise, unter das Gouvernement von Isle de France gehörig. Aus der Notitia imperii occidentis ist zu ersehen, daß zu Ende des 4 Jahrhunderts ein Römischer Präfectus oder Kriegs-Hauptmann daselbst seinen Sitz gehabt. Und aus den Capitulis Caroli Calvi, wie auch aus dem Frodoarius Hist. Remens. Lib. II. erhellet, daß sie die Hauptstadt eines besondern Districts, *Pagus Noviomagensis*, *Noviomensis*, und schlechthin *Noviomisus* genannt, gewesen ist, wie denn noch heutiges Tages die Gegend um diese Stadt Noyonnois heisset, und ein kleines Gouvernement ausmachet. Im Jahr 1131 brannte diese Stadt samt ihrer Dom-Kirche gantz ab, welches Unglück ihr noch zwey- bis dreymal begegnet ist, als 1152 und 1228. Noyon ist anietzo eine schöne Stadt mit schönen Gebäuden, Brunnen und prächtigen Kirchen gezieret, worunter die zur lieben Frauen die Dom-Kirche ist. Sie hat die Bequemlichkeit des gedachten Flusses Oise, welcher nur eine Viertel-Meile davon entfernet, und ist noch über dieses mit einem Hafen bey Pont l' Eveque versehen. Sie wird mit dem Fluß Verse benetzet, welcher die Galliole und la Marquente zu sich nimmet. In dieser Stadt ist Johann Calvinus gebohren worden. Im Jahr 1516 wurde allhier zwischen dem Könige von Franckreich, Francisco *I.* und dem König Carln *I.* in Spanien ein Friede geschlossen, in welchem hauptsächlich bedungen wurde, daß der König von Spanien, des Königs von Franckreich Printzeßin Tochter, sobald sie erwachsen wäre, zur Gemahlin nehmen solte. Heinrich *IV.* eroberte sie 1591 von der Ligue, nachdem er den Succurs, welchen der Feind darein werffen wollen, dreymal geschlagen hatte. Das folgende 1593 Jahr machte sich der Hertzog von Mayenne davon Meister. Aber Heinrich *IV.* nahm sie 1594 nochmals weg. Das Bisthum daselbst hat zu Anfang des 6 Jahrhunderts seinen Ursprung genommen, und ist im Jahr 510 von Vermandas, nachdem die Vandalen solche Stadt zerstöret hatten, dahin verleget worden, auch seit dem Jahr 623 bis 1148 mit dem Bisthum Tournay vereiniget gewesen. Der Bischoff, welcher unter dem Ertz-Bischoff von Rheims stehet, ist ein Graf, und einer von denen 12 alten Pairs von Franckreich. Er träget, wenn der König Messe höret, dessen Gürtel. Seine Einkünffte belauffen sich jährlich auf 15000 Livres. In dem gantzen Kirchen-Gebiete werden 17 Abteyen und 404 Pfarren gezehlet, welche letztere in 12 Dechaneyen eingetheilet sind. An der Cathedral-Kirche befinden sich ein Decanus, ein Archidiaconus, ein Cantzler, ein Schatzmeister, Cantor und Scholaster, nebst 60 Präbendaten, deren ieder 850 Livres genisset, und 39 Caplänen.

Caplänen. Die vorhin gedachten Abteyen, Benedictiner-Ordens, heissen:

1) Saint Eloy de Noyon, ist sehr alt, lag ehedessen in einer von denen Vorstädten zu Noyon, und bringt jährlich 18000 Livres ein.
2) Homblieres oder Humblieres, eine Meile von St. Quentin, ist vorher ein Nonnen-Kloster gewesen, darinnen die heilige Hunegonde im Jahr 690 gestorben ist. Sie soll jährlich 8000 Livres eintragen.
3) Le Mont-Saint-Augustin, eine halbe Meile von Peronne, ist um 643 gestifftet, und hat 12000 Livres jährlicher Einkünffte.
4) Saint-Quentin en l' Isle, welche hernach in die Stadt St. Quentin verleget worden, und ungefehr 20000 Livres an jährlichen Renten hat.
5) Saint Prix en Vermandois, wurde vom Graf Albrechten von Vermandois im Jahr 940 unweit der Stadt St. Quentin gestifftet, aber 1475 in diese Stadt hinein verleget. Ihre jährlichen Einkünffte machen 4000 Livres aus.

Die folgenden sind Cistercienser-Ordens, als:

6) Ourcamp, Lat. S. Mariæ de Ursicampo, eine Meile unterhalb Noyon, zur Lincken des Flusses Oyse gelegen, ist 1129 gestifftet, und erstrecken sich die Einkünffte jährlich auf 30000 Livres.
7) Biache bey Peronne, und
8) Ferraques, Lat. fervidæ aquæ, sind zwey Frauenzimmer-Abteyen, und ist diese 1143 von Reynier, Herrn von Fonsomme und Senèchal von Vermandois am Fluß Somme gestifftet, nachgehends aber in die Stadt St. Quentin verleget worden.
9) L' abbaye aux Bois, ist hernach in die Pariser Vorstadt Saint Germain verleget worden.

Diée Abteyen Augustiner-Ordens heissen:

10) Saint-Barthelemy de Noyon, gestifftet 1064, und 4000 Livres an jährlichen Einkünfften reich.
11) Ham, war vor dem 12 Jahrhundert eine Collegiat-Kirche, wo sonst Canonici regulares befindlich gewesen, die aber nachhero secularisiret worden. Allein der Bischoff zu Noyon, Baudry, führte 1108 die Canonicos regulares wieder ein, und der Pabst Paschalis II. richtete noch in ermeldtem Jahre eine Abtey an solchem Orte auf, welche jährlich 15000 Livres Einkommens hat.
12) Saint-Eloy Fontaine, eine Meile von Chauny, ist 1130 gestifftet, und bringt das Jahr lang 4000 Livres ein.

Unter denen übrigen Abteyen sind zwey Prämonstratenser-Ordens, namentlich Vermond, zwischen Peronne und St. Quentin gelegen, so jährlich 4000 Livres einbringt, und Genlis, wo vor diesem Nonnen gewesen sind, hat nur 1500 Livres Einnkünffte. Die verschiedenen Concilia, welche zu Noyon gehalten worden, sind von A. 814. 1232. 1299. 1344 und zuletzt von 1646, in welchem Jahre auch die errichteten Statuta in Druck daselbst gekommen. Sonsten kan von diesem Bisthum Jacob le Vasseur in seinem zu Paris 1633 in 2 Quart-Bänden edirten Wercke, welches er Annales de l' eglise cathedrale de Noyon, avec une description & notice de la ville & des recherches tant des vies des Eveques, que d' autres monumens du diocese betittelt, nachgelesen werden. Ubrigens sind die Bischöffe selber einander in dieser Ordnung gefolget, als:

1) Hilarius.
2) Martinus.
3) Germanus.
4) Maximinus.
5) Fossonius.
6) Eternus.
7) Hilarius.
8) Domitianus.
9) Remedius.
10) Mereo, Merco oder Mercurin.
11) Promotus.
12) Sophronius.
13) Alemerus.
14) St. Medardus, starb den 8 Jun. 564.
15) Augustinus oder Faustinus.
16) Gandulphus.
17) Chrasmarus.
18) Ebrulphus um 590.
19) St. Achatius oder Acharius, starb den 27 Nov.
20) St. Eligius st. den 1 Dec. 662.
21) Hautgarius.
22) St. Mommolenus.
23) Guidonius oder Gundovinus.
24) Geralphus oder Gvarulphus.
25) Framengerus.
26) Minarus, Humanus oder Numianus.
27) Guido.
28) St. Eunuchius oder Ewicichius.
29) Elisäus 748.
30) Adelphridus.
31) Dido oder Dodo.
32) Gilbertus, st. 782.
33) Pleon oder Pileon.
34) Gaudelmarus oder Wandelmarus.
35) Raugarius oder Raulgarius.
36) Falradus oder Fikardus.
37) St. Emund oder Immo, soll 859, als die Stadt geplündert worden, mit umgekommen seyn.
38) Rancelinus, Reinelmus oder Raginelphus.
39) Hedilo, versetzte 881. den heiligen Eligium in das Oratorium des heiligen Benedicts, wo ietzo die Bischöffliche Haus-Capelle stehet.
40) Rambertus, Raubertus oder Raubatus 903.
41) Amard oder Airard.
42) Gvalbertus.
43) Transmarus, st. 946.
44) Rodulphus, st. 954.
45) Fulcharius oder Fulcherus, st. 957.
46) Radulphus oder Hadulfus.
47) Lindulphus von Vermandois.
48) Radbodus oder Ratboldus.
49) Harduin de Croy 1000.
50) Hugo 1030.
51) Balduinus.

52) Ratbodus von 1068. ſt. 1098.
53) Baldricus ſt. 1112.
54) Lambertus ſt. 1121.
55) Simon von Vermandois ſt. 1148.
56) Balduin de Boulogne.
57) Balduin 1165.
58) Raynardus oder Raynaldus 1179.
59) Stephanus 1188.
60) Gerhard von Baſoches 1223.
61) Niclas von Roye ſt. 1239.
62) Peter Charlot.
63) Warmund de la Boißiere ſt. 1272.
64) Guido des Prez 1272.
65) Simon von Noelle 1297.
66) Peter von Ferrieres 1302.
67) Andreas von Crecy 1306.
68) Florentius de la Boißiere 1315.
69) Fulcaud von Rochechovart 1318.
70) Wilhelm Bertrand 1331.
71) Stephan Alberti.
72) Peter Andre 1340.
73) Bernhard le Brun 1347.
74) Guido von Combornio.
75) Firminus Coquerel ſt. 1350.
76) Philipp von Arbois 1350.
77) Johann von Meulan 1351.
78) Egidius von Lorris ſt. 1388.
79) Philipp von Moulins ſt. 1405.
80) Peter Freſnel 1409.
81) Radulphus Coucy ſt. 1424.
82) Johann von Mailly 1426.
83) Wilhelm Marafin ſt. 1501.
84) Carl von Hangeſt ſt. 1528.
85) Johann von Hangeſt ſt. 1577.
86) Claudius von Angennes.
87) Gabriel von Blaigny ſt. 1592.
88) Nicolaus Munier ſt. 1595.
89) Carl von Balſac ſt. 1627.
90) Heinrich von Baradat 1628, hielt 1646 einen Synodum, deſſen Statuta gedruckt worden Paris 1646 in 8.
91) Frantz von Clermont und Tonnerre 1661 ſt. 1701.
92) Claudius Moritz d'Aubigne.
93) Carl Frantz de Chateauneuf de Rochebonne, erhielt im Julius 1731 das Biſthum zu Lion.
94) Claudius von Roubroy von St. Simon, 1732, verwechſelte aber im Jahr 1733 dieſes Biſthum mit dem zu Metz.
95) Johann Frantz von la Cropte von Bourzac, ernennet 1733, eingeweyhet den 7 November 1734.

Dû Cheſne Recherces des antiq. de France. **Jacob le Vaſſeur** annal. de Noyon. **Sammarthan.** Gall. Chriſt. **Maſſ.** deſcr. flum. Gall. **Thuan.** hiſt. **la Force** Nouvelle Deſcript. de la France. **Le Long** Bibl. hiſt. **Valeſ.** Notit. Gall.

Noyonnois, ſiehe **Noyon.**

Noyon ſür Andelle, Lat. *Noviomum* und *Noviomagum*, ein Flecken an dem Fluſſe Andelle, nicht weit von Pont de l' Arche, und Pont ſür Seine gelegen. **Valeſ.** Notit. Gall. p. 387.

Nozareth, eine Stadt in Burgund, ſiehe **Noſeroy.**

Nozeman (Giacomo) hat ein Sonaten-Werck a Violino ſolo c. B. C. durch die Cenesche Handlung in Amſterdam bekannt gemacht.

NOZERETH, ſiehe *Noſeroy.*

Nozhat, ſiehe **Nazehah**, im XXIII. Bande pag. 1406.

Nozloch, ein Wormſer Dorff, ſiehe **Nußloch.**

Nuzolini (Tolomeo) ein Italiäniſcher Geiſtlicher in der erſten Helffte des 17 Jahrhunderts, gab il martirio di S. Criſtina zu Florentz 1626 in 4 heraus. Barberini Bibl.

Nozophin (Eben) ſiehe **Eben Nozophin**, im VIII. Bande p. 42.

Nozoreth, eine Stadt in Burgund, ſiehe **Noſeroy.**

Nozzi (Ludwig Maria) ein Italiäniſcher Dominicaner aus Aſcoli, wo er auch den Orden angenommen, lehrte 1677 zu Ancona die Philoſophie, war auch ein geſchickter und beredter Prediger. Man hat von ihm Diſcorſo funebre per la morte del P. Odone Conti. Ancona 1677 in 4. Es gedenckt deſſen Cinelli Bibl. Vol. Scanz. XIV. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 676.

Nozzidul, ein Guth, deſſen eigentliche Lage man zwar nicht beſagen kan, welches aber vermuthlich in dem Marggrafthum Meiſſen an der Lauſitziſchen Grentze, oder gar in der Nieder-Lauſitz ſelbſt gelegen hat. Es läſſet ſich dieſes mit ziemlicher Wahrſcheinlichkeit daher ſchlieſſen, weil ſelbiges ein Marggräfflich Meißniſches Lehn geweſen iſt, welches um die Mitte des 13 Jahrhunderts einer von Riedeburg zur Lehn beſeſſen, nachhero aber dem Kloſter Dobriluck in der Nieder-Lauſitz um 33 Marck verkauffet hat; worauf endlich im Jahr 1266 der Marggrafe Heinrich in Meiſſen dieſen Verkauff gebilliget, und dieſes Guth dem Kloſter völlig zu eigen geſchencket, auch ſich aller Lehns-herrlichen Vorrechte auf ſelbiges begeben hat, wie aus dem darüber ertheilten, und beym **Ludewig** Reliqu. MSCtor. Tom. I. pag. 87. u. f. befindlichen Diploma zu erſehen iſt.

N. P. ſiehe **N**, im XXIII. Bande pag. 1. und ff.

N. P. C. ſiehe **N**, im XXIII. Bande p. 1. und ff.

N. R. ſiehe **N**, im XXIII. Bande pag. 1. und ff.

Nu, ein altes Deutſches und inſonderheit Celtiſches Wort, welches ſo viel bedeutet als Nun, Jetzund. **Leibnitzens** Collect. Etymol. P. II. p. 130.

Nuabia, eine Stadt, ſiehe **Nubia.**

Nuadatus, ſoll Ertz-Biſchoff zu Armach in Irrland, und um das Jahr 810 berühmt geweſen ſeyn. Man feyret ihm den 19 Februar.

Nuailles, ein Gräfliches Geſchlecht in Franckreich, aus welchem Carl Germanicus, Graf von Nuailles herſtammet, der ſich am 10 September 1724 mit Anna Louyſe von Rochefoucaud, Marquiſin von Surgeres, vermählet hat.

NUAISON, ſiehe **Paſſat-Wind**, ingleichen **Wind.**

Nub (George) von Schlüſſeld, einer kleinen Stadt im Biſthum Würtzburg, gebürtig, war 1655 an Kayſer Ferdinand III. Hofe ein Inſtrumental-Muſicus.

Nuba, ein See und Fluß in Nubien, ſiehe **Nubia.**

Nuba, der Zuname, welchen die beyden Maroniten, **Gabriel Sionita**, und **Johann Hezronita**, dem Verfaſſer, der in Arabiſcher Sprache geſchriebenen, und 1592 zu Rom gedruckten Geographiæ univerſalis geben. Sein eigentlicher Name war **Abu Abdallah Mohammed**, und wird er ſonſten auch **Al Scherif, Al Edriſi** zugenannt. Scaliger gedenckt in ſeinem Send-Schreiben dieſes Buchs, welches von den bemeldten 2 Männern ins Latein überſetzt worden, und 1619 zu Paris in Druck kommen. Man findet darinnen eine Beſchreibung der gantzen Welt, inſonderheit von Aſia und Africa, vornemlich aber von Arabien, als wovon er nichts vergiſſet. In der Beſchreibung von Europa hat der Verfaſſer viel Fehler begangen, weil ſich ſeine Reiſen disfalls nicht weiter erſtreckt haben, als bis in Spanien. Desgleichen begeht er viel Irrthümer in den eigentlichen Namen der Oerter. Dieſer Arabiſche Scribent hat zum wenigſten im 12 Jahrhundert gelebet, unter dem Könige in Sicilien, **Rogerio I.** Welcher Religion er zugethan geweſen ſeyn möge, iſt ungewiß, wiewol ihn gedachte beyde Maronitiſche Uberſetzer vor einen Chriſten ausgeben. Seinem Vaterlande nach ſoll er aus Nubien geweſen ſeyn, weßwegen ihm der Name **Nuba** gegeben worden, ſein Buch aber Geographiaa Nubienſis genennet wird. Gedachter König in Sicilien, **Rogerius I.** gab ihm Beſoldung, um dieſes Buch zu ſchreiben, damit er von den Oertern Nachricht haben möchte, welche auf ſeinem groſſen Globo terreſtri abgezeichnet waren. **R. Simon.**

NUBÆ, ein Volck in Africa, ſiehe **Nubien.**

NUBÆ, ein Volck in Africa, ſiehe **Nubier.**

NUBÆA FOLIO RHAMNI VEL JUJUBÆ, ſiehe **Bruſt-Beer** (weiſſe) im IV. Bande pag. 1664.

Nubarta, iſt nach **Ptolemäus** Bericht der Name einer Stadt auf dem Weſtlichen Ufer der Inſel Taprobrana, welche von den Gelehrten insgemein für die Inſel Ceylon oder **Sumatra** gehalten wird. **Cellar.** Notit. Orb. Antiqu. Lib. III. c. 23. p. 879.

NUBECULA, iſt ein Augen-Gebrechen, davon zu ſehen **Fleck der Augen**, im IX. Bande p. 1189.

NUBECULA, iſt ein Flecken an dem Himmel, nahe bey dem Süder-Pol der Ecliptick, und heiſſet er *Nubecula Major*, zum Unterſcheid deſſen, der ſich zwiſchen der Schlange und Americaniſchen Gans, ſonſt Toucan genannt, befindet, welcher *Nubecula Minor* genennet wird. **Hevel** in ſeinem Firmamento Sobieſc. Fig. Fff. ſtellet ſolchen in Kupffer vor.

NUBECULÆ, eine gewiſſe Art von Conchyliis, ſiehe **Wölcklein.**

NUBECULÆ URINÆ, heiſſen die kleinen Wölcklein, die im Urine aufzuſteigen pflegen.

NUBEI, ſiehe **Nubien** und **Nubier.**

Nubemarck, eine Stadt, ſiehe **Neumarck**, pag. 255.

Nubenmarck, eine Stadt, ſiehe **Neumarck**, pag. 255.

Nuber, ſiehe **Bohrer**, im IV. Bande p. 446.

Nuber (Georg), der Philoſophie Magiſter und Prediger zu Bermaringen, gab heraus

1) Conciones Meteoricas, oder XIX. Predigten von den Zeichen, ſo in der Lufft oder obern Elementen ſich begeben, Ulm 1661 in 4. und
2) Ein gülden Kleinod Davids, das iſt, den 16 Pſalm, in XIV. Predigten, ebend. 1653 in 4.

Prätorii Bibl. Homilet.

NUBERE, dieſes Wort, welches nach unſerer Art zu reden, ſo viel, als heyrathen, oder ſich verehlichen, anzeiget, ward ehemals bey denen alten Lateinern, eben wie noch heut zu Tage die erſtgedachten Deutſchen Wörter, beydes ſowol von Manns- als Weibs-Perſonen gebrauchet; iedoch mit dieſem Unterſcheide, daß ſolches nachgehends noch mit einem gewiſſen Zuſatze, wenn es von Weibs-Perſonen gebraucht wurde, Nubere viro, hieß; dahingegen Nubere virum ſo viel anzeigete, als wenn eine Manns-Perſon mit der andern ungebührlicher Weiſe zuhielt. l. 23. ff. de condit. inſtit. l. cum vir nubit. C. ad L. Jul. de adult. l. ſi ignorans. C. ſolut. matrim. **Connanus** Lib. VIII. c. 3. n. 5. **Rauardus** in Var. Lib. IV. c. 20. **Tiraquell** in P. V. l. connub. 5. gl. 5. **Baldus. Briſſonius. Spiegel.**

NUBES, ſiehe **Wolcken.**

NUBES, ſiehe *Nephelæ*, im XXIII. Bande pag. 1725.

NUBES, iſt ſo viel als *Enæoremæ*, davon im VIII. Bande pag. 1131. nachzuſehen; ſiehe *Nubeculæ Urinæ.*

Nubes, Gr. Νεφέλη, der Centauren Mutter, ſiehe **Nephele**, im XXIII. Bande p. 1725.

NUBES, eine Königin, ſiehe **Nephele**, im XXIII. Bande p. 1725. u. f.

NUBI, ſiehe **Nubien** und **Nubier.**

Nubia, oder **Nuba**, ein groſſer Fluß in Africa, welcher in Aethiopien entſpringet, durch die Landſchafft Nubien flieſſet, und nachdem er einen See gleiches Namens gemachet, und den Fluß Gir oder Giras zu ſich genommen hat, endlich unterhalb Asna ſich in den Nil ergieſſet. Seine Eigenſchafft iſt von der Eigenſchafft des Nils gantz unterſchieden, allermaſſen ſein Waſſer denen Crocodillen ſo zuwider iſt, daß ſie an deren Ufern 5 oder 6 Tage darauf ſterben, wo ſie einmal hinein gekommen ſind. **Cellar.** Notit. Orb. Antiqu. Lib. IV. c. 8. pag. 228.

NUBIA, eine Landſchafft in Africa, ſiehe **Nubien.**

Nubia, oder **Nuabia**, und, wie ſie von den Einwohnern genennet wird, **Nouabah** oder **Naouabiah**, eine Stadt in dem Königreiche Nubien in Africa am Nil-Fluß, welche 18 Tage-Reiſen Süd-Oſt-wärts

von Tagua; von Somna aber bey 50 Deutsche Meilen ablieget, und vorzeiten die Hauptstadt der gantzen Landschafft Nubien gewesen ist, die von ihr, wie einige wollen, den Namen haben soll.

NUBIA oder *Nisua*, eine Stadt im Mittelländischen Meere in Africa, auf der lincken Seite des von den Alten also genannten Vorgebürges des Mercurius (Promontorium Mercurii) gegen der Stadt Carthago zu, nicht weit von der Stadt Carpis gelegen. Ptolomäus gedencket ihrer unter obangeführten Namen, Plinius hingegen nennet sie *Misua*. Lib. V. c. 4. Cellar. Notit. Orb. Ant. Lib. IV. c. 4. p. 150.

NUBIANI, die Einwohner der Landschafft Nubien, von der ein besonderer Artickel.

NUBIBUS (DIVINATIO EX,) eine besondere Art der Prophezeyung, siehe Prophezeyung.

NUBICOLA, so wurde Socrates von seinen Feinden zum Schimpff, und zwar deswegen genennet, weil er nicht Holtz und Steine, sondern das im Himmel wohnende und alle Himmel erfüllende Wesen verehrete. Siehe den Artickel: Socrates.

Nubien, Lateinisch *Nubia*, eine grosse Landschafft in dem Östlichen Theile von Africa, so von den Einwohnern Noubach, ingleichen Balad- oder Beled-Al-Noubach, von einigen andern aber *Ægyptus minor*, oder das kleine Aegypten genennet wird, liegt zwischen dem 42 und 57 Grad der Länge, und 9 und 23 Grad der Breite, an dem Nil-Flusse, ist nord- und westwerts mit Bergen umgeben, hat gegen Mitternacht Egypten und die Wüste Barca, gegen Abend die Wüste Zaarah, gegen Morgen und Mittag aber Ober-Aethiopien oder Abyßinien, und erstreckt sich in die Länge auf 300 Frantzösische Meilen, und in die Breite fast eben so weit. Ihren Namen soll sie, wie einige wollen, von ihren Einwohnern, nach andern aber von dem Fluß Nubia, oder aber, wie noch andere wollen, von der Stadt Nubia oder Nuabia haben, von welcher sowol als von dem Flusse dieses Namens unter besondern Artickeln nachgesehen werden kan. Die Hauptstadt darinnen ist Duncala, so aus 10000 Häusern bestehet; die übrigen ansehnlichen Städte sind Nubla, Cusa, Guala, Fabar und Jusa. Das gegen dem Nil zu gelegene Theil des Landes ist starck bewohnet, und ziemlich fruchtbar, hat viel von Tafel-Holtz, Gold, Zibet, Helffenbein und Zucker-Röhren, welche sich aber das Volck nicht recht zu Nutzen zu machen weiß. Auch bringet das Land unter andern einen Gifft hervor, welcher so starck und hefftig ist, daß ein einiges Körnlein davon 10 Personen todten kan. Inwendig aber sind grosse und weitläufftige Sand-Berge und Wüsteneyen, in welchen sich viele Löwen, Tyger, Panther, Elephanten und Cameele aufhalten. Die Lufft in diesem Lande ist durchgehends sehr heiß, weil sie selten durch Regen abgekühlet wird; wiewol dennoch die Nächte ziemlich kühle seyn sollen. Die Einwohner in diesem Lande, welche Nubier, Lateinisch *Nubæ*, *Nubei*, *Nubi* und *Nubiani*, Frantzösisch *Nubiens*, Griechisch Νυβαι und Νυβοι genennet werden, sind klein von Statur, schwartzer Farbe, und insgemein Pockengrübig; sonst aber verschlagen und tapffer, folglich gute Soldaten, iedoch besser zu Pferde als zu Fuß. Sie sind, so weit sie den Europäern bekannt geworden sind, dem Handel und Acker-Bau ergeben, und handeln sie zwar insonderheit mit den Egyptiern von Cairo, und mit andern Städten selbiges Landes. Ihr gröster Handel aber bestehet in schwartzen Pferden, und Cameelen, die wegen ihrer Hurtigkeit und Dauer sehr hoch gehalten werden; ingleichen in Leinwand. Ein nicht geringer Handel bestehet auch in obgedachtem ihrem Gifft, von dem sie eine Untze vor 100 Ducaten verkauffen. Der auf dessen Wegführung gelegte Zoll bringet dem Könige die meisten Einkünffte. Wenn die Ausländer denselben kauffen, müssen sie sich verpflichten, nichts davon in dem Lande zu gebrauchen. Die Nubier haben übrigens ihren eigenen König, welcher ein unumschränckter, und sehr mächtiger Herr ist, der beständig grosse Armeen an seinen Grentzen hält, um selbige wider die feindlichen Einfälle der Türcken und Abyßinier in Sicherheit zu erhalten. Gemeiniglich sollen diese Armeen in die 100000 Mann starck seyn. Andere aber geben ihn für einen Vasallen des Abyßinischen Kaysers oder grossen Negus aus, dem er einen jährlichen Tribut an Pferden, oder Leinwand entrichten, wider die Türcken aber, denen er und sein Land vorhin ebenfalls unterwürffig und zinnsbar gewesen, ihr Joch aber abgeschüttelt hat, beständig Krieg führen soll. Die Erd-Beschreibungs-Kunst haben wir guten Theils diesem Königreiche, als des berühmten Nubianischen Erd-Beschreibers Vaterlande, zu dancken. Die Einwohner waren vorzeiten Christen, und stunden unter dem Patriarchen von Alexandrien, verrichteten auch ihren Gottesdienst in der Sprache der Coptischen Christen. Sie verlohren aber diese ihre Religion aus Mangel der Prediger und Schulen. Denn als sie einige Prediger aus Abyßinien haben wolten, und keine erlangen kunten, wurden sie Jüden und Mahometaner, theils auch gar Heyden, wiewol andere wollen, daß sie noch Christen seyn, die noch heutiges Tages den Gottesdienst der Coptischen Christen unterhalten. So wird auch von ihnen gemeldet, daß sie die Tauffe, eben wie die Abyßinier mit einem heissen Eisen verrichten, wodurch das Wasser geweyhet, und sodann mit sothanem Eisen dem Täuffling das Zeichen des Creutzes an einem gewissen Ort des Leibes eingebrannt werde. Desgleichen sollen noch über 150 Christlicher Kirchen, und in selbigen die Bilder Christi, Marien, und verschiedener Heiligen zu sehen seyn, wiewol die meisten von diesen Kirchen wegen Alters gantz verfallen, und eingegangen seyn sollen. Ihre Sprache ist mischmasch aus der Chaldäischen, Arabischen und Egyptischen. Ptolem. Plin. Strabo. Leo und Marmol descr. Africæ.

Herbelot.

Herbelot. bibl. orient. Alvarez. Cellar. Not. Orb. Ant. Lib. IV. c. 8. p. 228. u. f. p. 244.

NUBIENS, ein Volck, siehe Nubien.

NUBIENSIS GEOGRAPHUS, siehe Nubischer Geographus.

Nubier, ein Volck, siehe Nubien.

Nubier, Lat. *Nubi*, *Nubæ* und *Nubæi*, Griechisch Νυβαι und Νυβοι. und wie sie zum Unterscheide eines andern Volcks gleiches Namens, vom Plinius genennet werden, mit dem Zusatze *Æthiopes*, ein ehemaliges Volck in dem vorzeiten sogenannten innerem Africa, welches über den Troglodyten, zwischen dem Nil-Flusse, und dem Arabischem Meer-Busen acht Tage-Reisen gewohnet hat, und also mit dem vormals sowol, als noch ietzo eben so genanntem Volcke, den Nubiern, (von denen in dem Artickel Nubien,) nicht muß verwechselt werden; angesehen die letztern auf der andern Seite des Nils, zwischen diesem Fluß und dem Fluß Nubia gewohnet haben, und noch ietzo wohnen. Ptolomäus. Plinius Lib. VI. c. 30. Cellar. Not. Orb. Antiqu. Lib. IV. c. 8. p. 228. und 229.

NUBILE, siehe Mannbar, im XIX. Bande pag. 1016.

NUBILIS, siehe Mannbar, im XIX. Bande p. 1016.

NUBILIS ÆTAS, Mannbares Alter, siehe Mannbar, im XIX. Bande p. 1016.

NUBILUM, oder Krippe, ein Stern, siehe Krippe, im XV. Bande p. 1945. u. f.

Nubischer Geographus, Lateinisch *Nubiensis Geographus*. Wenn dieses Prädicat in einem Schrifftsteller ohne weitere Benennung eines Namens angeführet wird, so ist allemal Sherif Aldoerisi, als der Verfasser der Nubischen Erd-Beschreibung darunter zu verstehen. Siehe Nuuba.

NUBIS CONS. Auf den Medaillen des jungen Romulus, Sohnes des Maxentius, stehet: DIVO ROMVLO NV. FILIO & NVBIS CONS. Bey der andern Legende hat man sich nicht anders helffen können, als daß man gesagt, es sey da ein Fehler des Müntzers, welcher das R. ausgelassen, daß Nostræ Urbis Consul heraus kämme. Allein man will nicht gern dem Müntzmeister zu kurtz thun lassen, bevorab, wenn die Arbeit schön, und die Schrifft sehr nett ausgedrücket ist, wie es sich allerdinges so findet auf den angezogenen Medaillen. Also hat man denn ein Mittel gefunden, ohne einem einigen Menschen Unrecht zu thun, und doch diese Buchstaben zu erklären, wann man nemlich die Worte von einander sondert, und lieset Nostræ Urbis Bis Consulili. Man will nemlich wissen, daß Romulus zu Rhiheims in Gallien gebohren, in der Zeit, da sein Herr Vater darinnen das Gouverno hatte, dasaß die von Rheims in Ansehung des Herrn Vaterers, den Sohn, ungeachtet seines noch gar jungen Alters, zu einem Bürgermeister ihrer Stadt erwehlet, ihm diese Ehre zum zweytenmal angethahan, und das Gedächtniß derselben auf ihrer Münntze beybehalten wollen. P. Joberts Science des Medailles.

Vniversl. Lexici XXIV. Theil.

NUBIUM, Griechisch Νουβιον, ist nach dem Ptolomäus, ein Flecken in der Asiatischen Provintz Iberien, nicht weit von Aginna, dieser Stadt nordwerts gelegen. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Lib. III. c. 8. p. 368.

Nubiz, ein altes Deutsches und besonders Celtisches Wort, das der Bedeutung nach so viel ist, als: Nun ob es, oder, Ob nun es schon, (nunc etsi.) Leibnitzens Collect. Etym. P. II. pag. 130.

Nubunanga, ein König in Japan, welcher dem Dario, dem dieses Reich von Rechtswegen gehörte, 1570 der Souverainität beraubte, und ihm nur den Titul eines Fürsten liesse. Sein Nachfolger war Taribo Quaba, 1586, nach welchem Tarckosammad regierte, welcher es 1600 dahin brachte, daß Dario sich alles Anspruchs auf die Crone begeben muste, gleichwie er im Gegentheil den Titul eines Kaysers von Japan annahm. Hornius orbis Imp.

Nuca (Juan de la) y Perellos, der letzte Ober-Richter von Arragonien, welcher el Justitia de Aragon genennet wurde.

NUCÆUS (ALARDUS) siehe Gaucquier (Dan.) im X. Bande p. 411.

NUCAMENTA, sind die Kätzlein, welche an den Aesten der Nuß- Buch- Tannen- und Maulbeer-Bäume hängen.

NUCARETUM, siehe *Nugaretum*.

Nucaule, ein Dorff in Neu-Engeland, in Nord-America, allwo ein ziemlicher Vieh-Handel getrieben, und viel Zeuge gewürcket werden.

Nuccius (Hieronymus) ein Rechts-Gelehrter, von Gubio aus Umbrien, ward 1585 Gouverneur zu Imola, und 1593 Auditore di Ruota zu Florentz. Er schrieb unterschiedliche politische und juristische Bücher. Jacobilli Bibliotheca Umbriæ.

Nuce (Angelus de la) siehe Noce.

Nucelius (Caspar) ein Nürnbergischer Raths-Herr und gelehrter Mann, im Anfange des 16 Jahrhunderts. Er war ein guter Freund von Luthern und Melanchthon, mit denen er einen beständigen Brief-Wechsel unterhielt. Er brachte es nebst Hieronymus Ebenern und Lazarus Spenglern durch ihr allerseitiges Ansehen und verbundene Vorstellungen bey dem Nürnbergischem Rath dahin, daß das Egidianische Gymnasium gestifftet, und Philipp Melanchthon von Wittenberg verschrieben wurde, die Einrichtung von selbigem zu machen. Übrigens wird er von Camerar vit. Melanchth. p. 103. sehr gerühmet.

Nucelius (George) ein Evangelischer Prediger von Annaberg, hatte eine grosse Geschicklichkeit zur Poesie, war in theologischen, philologischen und historischen Schrifften wohl belesen, wurde um 1590 Prediger auf dem Dorffe Unterstall, im Neuburgischen, hernach zu Annaberg Archidiaconus zu St. Annen, ferner Pastor an der Marien-Kirche, und endlich Pastor zu Schlackenwalde in Böhmen. Er schrieb Predigten unter dem Titul: Das güldene Vließ der edlen und

geistlichen Ritter und wahren Christen, so das wahre Lämmlein GOttes JEsum CHristum im Hertzen tragen, Kennzeichen, Gebühr, Feinde, Aufenthalt, Tafel, Ehren-Kleid, Privilegien und reiche Beute ꝛc. Dietericus Diss. de Annæberga & claris viris inde oriundis.

NUCELLA, eine Stadt in Burgund, siehe Noseroy.

NUCERA, eine Stadt in Apulia Daunia, siehe Luceria, im XVIII. Bande p. 678.

NUCERIA, eine Stadt in Mantua, siehe Luzara, im XVIII. Bande p. 1409.

NUCERIA, eine Stadt in Apulia Daunia, siehe Luceria, im XVIII. Bande p. 678.

NUCERIA, eine Stadt in Spoleto, siehe Nocera, p. 1136.

NUCERIA, eine Stadt in Burgund, siehe Noseroy.

NUCERIA ALFALERNA, eine Stadt, siehe Nocera, im XXIV. Bande p. 1140.

NUCERIA ALPHALERNA, eine Stadt, siehe Nocera, im XXIV. Bande p. 1140.

NUCERIA ALPHATENA, eine Stadt, siehe Nocera, im XXIV. Bande p. 1140.

NUCERIA CAMELLARIA, eine Stadt, siehe Nocera, im XI. Bande p. 1136. u. ff.

NUCERIA CAMPANIÆ, eine Stadt in Italien, siehe Luceria, im XVIII. Bande p. 678.

NUCERIA UMBRICA, eine Stadt, siehe Nocera, im XXIV. Bande p. 1137. u. ff.

Nucerienſis (Johann Aegidius) ist daher bekannt, weil von ihm in der Bibl. Thuana berichtet wird, daß er Frantzösische Sprüchwörter gesammlet und herausgegeben habe.

NUCERINI PACCONIENSES, siehe Nocera.

NUCES AVELLANÆ, siehe Hasel, im XII. Bande p. 693. u. ff.

NUCES CABALLINÆ, siehe Nuß.

NUCES CARYÆ, siehe Nuß.

NUCES CATHARTICÆ, siehe Purgier-Nuß.

NUCES CONDITÆ, sind die eingemachten Nüsse, davon zu sehen der Artickel, Nüsse (eingemachte)

NUCES CUPRESSI, siehe Cypresse, im VI. Bande p. 1943.

NUCES DEPONERE, siehe Nuß-Spiel.

NUCES EQUINÆ, siehe Nuß.

NUCES FAGI, siehe Buche, im IV. Bande pag. 1759.

NUCES GRÆCÆ, werden die Mandeln genennet, davon zu sehen *Amygdalus*, im I. Bande pag. 1831.

NUCES INDICÆ CONDITÆ, sind die eingemachten Muscaten-Nüsse, davon zu sehen Muscate, im XXII. Bande p. 1006.

NUCES INDICÆ MAJORES, sind die Cocos-Nüsse, davon zu sehen Cocos-Nuß, im VI. Bande p. 554.

NUCES JUGLANDES, siehe Nuß.

NUCES LONGOBARDICÆ, siehe Lamperts-Nüsse, im XVI. Bande p. 348.

NUCES MAXIMÆ, siehe Nuß.

NUCES MEDIOCRES, siehe Nuß.

NUCES MINIMÆ, siehe Nuß.

NUCES MOLLUSCÆ, siehe Nuß.

NUCES MOSCHATÆ COMMUNES CONDITÆ, so viel als eingemachte Muscaten-Nüsse, davon zu sehen Muscate, im XXII. Bande p. 1006.

NUCES MOSCHATÆ REGIÆ, siehe Muscate, im XXII. Bande p. 1003.

NUCES OSSEÆ, siehe Nuß.

NUCES PERSICÆ, siehe Nuß.

NUCES PINEÆ, siehe Fichte, im IX. Bande pag. 800.

NUCES REGIÆ, siehe Nuß.

NUCES RUBRÆ, siehe Lamperts-Nüsse, im XVI. Bande p. 348.

NUCES SARDIANÆ, siehe Castanien-Baum, im V. Bande p. 1305.

NUCES SURDÆ, siehe Nuß.

NUCES THASIÆ, werden die Mandeln genennet, davon zu sehen *Amygdalus*, im I. Bande p. 1831.

NUCES VOMICÆ, siehe Brähen-Auge, im XV. Bande p. 1631.

NUCES VULGARES, siehe Nuß.

NUCETUM, ein Ort, siehe Noisy sur Oyse.

NUCHA, bedeutet das Genick, den Nacken, den Hintertheil des Halses, oder denjenigen Ort, wo das Rückgrads-Marck seinen Anfang nimmt; ja zuweilen auch den Anfang des Rück-Marcks selbst. Siehe auch Nacken-Grüblein, im XXIII. Bande p. 305.

Nuchteritz (Luppello von) kömmt als Zeuge in einem Schenckungs-Briefe Juvenis von Czirna beym Ludewig Rell. MSCtor. Tom. VI. p. 512. vor.

Nuchtland, siehe Uchtland.

Nuchtli, ist eine also genannte Americanische Frucht, sie gleichet sich einer Feigen, ist auch wie diese inwendig voller Körner, doch sind sie viel grösser, als die in denen Feigen, und hat ein Körnlein als wie die Würtz-Nägelein. Sie ist von unterschiedenen Farben: denn die eine Art ist auswendig grün und inwendig Fleisch-farbig, und hat einen sehr guten Geschmack. So hat es auch gelbe und sprencklichte, doch sind die weissen die allerbesten. Es lässet sich die Frucht lange Zeit aufbehalten, und giebet eine treffliche Erquickung, dahero sie auch Sommers-Zeit sehr hoch gehalten wird. Ein Theil dererselben schmecken wie Birnen, die andern wie Wein-Beeren. Sie wird von denen Spaniern weit höher geachtet, als von denen Indianern. Je mehr die Erde, darauf sie wächset, gearbeitet wird, ie bessern Geschmack überkommt sie. Man findet auch eine Gattung von dieser Frucht, welche inwendig roth ist, sie wird aber gegen die andern nicht sonderlich geachtet, ob sie gleich auch keinen bösen Geschmack hat. Die Ursache aber ist, weil sie nicht allein den Mund und die Zunge dessen, der sie isset, sondern auch den Urin als ein Blut färbet. Als erstlich die Spanier in Indien kamen, wurden ihrer viele, als

als sie von dieser Frucht gegessen hatten, über diesen gefärbten Urin höchst bestürtzet, und wusten nicht, wie ihnen wiederfuhr, indem sie nicht anders meyneten, als daß ihr gantzes Geblüte durch den Urin weggienge. Ja selbst einige Aertzte unter ihnen waren dieser Meynung, und ordneten dannenhero Blut-stillende Artzneyen allen denen, so sie darüber zu Rathe zogen, weil ihnen die Ursache dieser Röthe unbekannt war. Die Frucht hat eine dicke mit subtilen Stacheln besetzte Haut, die aber, wenn sie biß auf die Körner aufgespalten wird, leichtlich mit denen Fingern gantz abgezogen und hernach das Fleisch davon gegessen werden kan. Die Spanier bedienen sich dieser Frucht, wenn sie denen Fremdlingen einen Possen reissen wollen: Denn sie nehmen dererselben ein halb Dutzend, und reiben ein Teller-Tuch damit, daß die kleinen, fast unsichtbaren Stacheln darinne bleiben, wenn denn einer, der davon nichts weiß, sich damit den Mund wischet, hängen sich diese Stacheln an die Lippen an, und ziehen sie dergestalt zusammen, daß es scheinet, als ob sie zusammen genähet wären, und man also schwerlich reden kan, biß endlich durch vieles Reiben und Waschen sie nach und nach wieder abgewischet werden.

NUCHUL, soll, wie Pomponius Mela, Lib. III. c. 9. berichtet, der Name eines Brunnen oder einer Quelle in Ethiopien gewesen seyn, den er für eine von den Quellen des Nils hält.

Nuciarellis (Hieronymus von) ein gelehrter Italiäner im 16 Jahrhundert, war aus Rom gebürtig, und schrieb

1) Annotationes in formalitates Franciſci Mayronis, Venedig 1517 in Fol.
2) De ſecundis intentionibus, ebend.
3) Annotationes in ens & eſſentiam D. Thomæ, ebend.

Hydde Bibl. Bodlej. Verderii Supplem. Epitomes Bibl. Gesner.

NUCIFRAGUS, siehe Nußhacker.

NUCIFRAGUS, heisset bey einigen die Amsel, welche im I. Bande p. 1808. abgehandelt worden.

NUCILLUM, eine Stadt in Burgund, siehe Noseroy.

NUCIS CUPRESSI DECOCTUM, *Mynsicht*, siehe Nußdecoct, (Mynsichts Cypressen.)

NUCIS JUGLANDIS CORTEX. Daarunter wird die mittlere Rinde des Nuß-Baaumes verstanden, deren besondere Kräffte und Eiggenschafften unter dem Artickel Nuß-Baum abgehandelt werden sollen.

NUCIS JUGLANDIS FOLIA, Nuß-Baum-Laaub, siehe Nuß-Baum.

NUCIS JUGLANDIS JULI, Nuß-Kätzlein, Nuß-Zäpflein, Nuß-Würstlein, Nuß-Dolden, siehe Nuß-Baum.

NUCIS JUGLANDIS RADIX, Nuß-Baaum-Wurtzel, siehe Nuß-Baum.

NUCIS MOSCHATÆ OLEUM, *P. A.* siehe Muß-Oel, (Muscaten-)

NUCISTA, siehe Muscate, im XXII. Bande p. 1000.

NUCISTÆ OLEUM EXPRESSUM, siehe Muscate, im XXII. Bande, p. 1006.

NUCITUM, eine Stadt in Bourgogne, siehe Noyers.

NUCIUM, eine Stadt in Burgund, siehe Nuis.

Nucius (Johann) ein Görlitzer aus der Lauß-nitz, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und war Abbas Gymielnicenſis. Man hat von ihm eine Schrifft unterm Titel:

Musica poetica, ſ. de compoſitione cantus, præceptiones abſolutiſſimæ, Nissa 1613 in 4.

Mattheſon Crit. Muſ. T. I. p. 274. Draud. Biblioth. p. 1642.

Nuck (Anton) ein berühmter Doctor der Medicin und Professor der Anatomie wie auch des Collegii Chirurgici Präses zu Leiden, blühete zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Die von ihm bekannten Schrifften sind:

1) De ductu ſalivali novo, ſaliva, ductibus oculorum aquoſis & humore oculi aqueo, Leiden 1685 in 12
2) Sialographia & ductuum aquoſorum anatome nova, ebend. 1691 in 8.
3) Defenſio ductuum aquoſorum, ebend. 1691 in 8.
4) Adenographia curioſa & uteri fœminei anatome nova, cum epiſtola ad amicum de inventis novis, ebend. 1692 in 8.
5) Operationes & experimenta chirurgica, welche Johann Tilingius zu Leiden 1692 in 8 heraus gegeben, und Johann Philipp Rothe ins Deutsche übersetzt, Lübeck 1709 in 8. Lateinisch sind solche zu Leiden 1734 wieder aufgelegt worden.
6) Solutiones apologeticæ ad objectiones & difficultates *Warnero Chrovet* circa trium oculi humorum originem, naturam & formationem motas, Lüttich 1691 in 8.

Seine Opera Anatomica & Chirurgica sind in 3 Octav-Bänden zusammen gedruckt. Leipziger gel. Zeitungen.

Nuckemum, ist der Safft eines Gerichtes zu Tonquin. Solches ist ein vermischtes Wesen, das einen sehr starcken Geschmack hat, für die Einwohner aber eine köstliche Speise giebt. Dieses zu verfertigen, werden Krabben und kleine Fische, denen Sardellen gleich, in einen irdenen Topff zusammen gethan, hernach ein nicht allzuscharffes Saltz-Wasser darauf gegossen, und der Topff wohl zugestopfft. Weil nun das Saltz-Wasser nicht zu scharff, so werden auch die Fische davon nicht harte, man verlanget es auch nicht, zumal da sie gar nicht ausgenommen werden: Folglich gedeyen sie in kurtzer Zeit zu einem Muse, und wenn sie solchergestalt eine Weile gestanden, und gleichsam gar zur Suppe worden, so wird der Safft in andere Gefässe gedruckt, und zum Gebrauch verwahret. Das dicke Wesen, so hernach übrig bleibet, wird Balachaun und der daraus gedruckte Safft Nuckemum genannt. Arme Leute essen das Balachaun zum Reiß; es stinckt wohl etwas, doch ist der Geschmack durchaus nicht widrig, sondern scheinet noch gut genug zu seyn, wenn man

dessen nur ein wenig gewohnet ist. Das Nuckemur hat eine blaß-braune Farbe, ist fast graulicht, aber überaus klar. Es schmeckt sehr gut, und wird von des Landes Einwohnern nicht nur für eine Tuncke über das Geflügel gehalten, sondern auch mit dem Soy verglichen. Wie man denn sagen will, daß das Soy zu machen, auch Fische gebrauchet würden, welches wegen des gleichen Geschmackes, wahrscheinlich genung: Wiewohl doch einige wohl gereisete Personen versichern, das rechte Soy würde aus Japan gebracht, und allda von nichts anderes, als von Korn und einer gewissen Gattung Bohnen, in Saltz-Wasser eingeweicht, zubereitet.

NVCLEI, *Nucleus*, sind bey den Wund-Aertzten gewisse Instrumente oder Maschinen, welche in Gestalt einer halben welschen Nußschale aus Silber, Kupffer oder Horn bereitet worden, in der Mitte mit einem kleinen Löchlein versehen sind, und schielenden Leuten für die Augen gebunden werden, damit sie sich angewöhnen mögen, durch das mittlere Löchelgen gerade für sich hinzusehen.

NVCLEI CERASORVM, sind die Kirsch-Kerne, davon zu sehen Kirsche, im XV. Bande p. 794.

NVCLEI DACTYLORVM, siehe *Caryota*, im V. Bande p. 1199.

NVCLEI MALORVM ARMENIACORVM, sind die Abricosen-Kerne, welche nicht so lang, aber dicker und stärcker, als die Pfirsch-Kerne, und auch nicht so bitter, wie diese, schmecken, sondern darinne ein wenig den Mandeln gleichen, und doch einen gewürtzhafften Geschmack auf der Zunge lassen. Von ihren Kräfften kan der Artickel *Armeniaca minor*, Matth. im II. Bande p. 1533. nachgesehen werden.

NVCLEI MALORVM PERSICORVM, siehe Pfersich-Kern.

NVCLEI PINEI, siehe Fichte, im IX. Bande p. 800.

NVCLEIS PERSICORVM, (VNGVENTVM E) siehe Pfersich-Kern-Salbe.

NVCLEVS, siehe Kern, im XV. Bande p. 489.

NVCLEVS, der Kern, oder derjenige Saame, welcher in denen Nüssen und Früchten lieget. Was dieses Wort bey den Wund-Aertzten bedeutet, davon kan der Artickel *Nuclei* nachgesehen werden.

NVCLEVS TESTICVLI, nennet Winslow in seiner Anatomischen Abhandlung, im III. Bande p. 616. das weisse, lange und schmale Wesen, an welches sich die Scheide-Wände der Hoden, als an eine Achse, stossen.

NVCTATIÆ, heist bey dem Gellius Noct. Attic. X, 25. eine gewisse Art eines Schiffes.

Nucula (Horatius) ein Italiänischer Historicus von Terni, lebte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und schrieb Commentar. de bello Aphrodisiensi in 5 Büchern, Rom 1552 in 8. Hyde Bibl. Bodlej.

NVCVLÆ, Nüßlein, wurden die Einwohner der Stadt Prænestе in dem Lande der Lateiner genennet. Siehe Prænestе.

NVCVLA INDICA, siehe Cocos-Nuß, im VI. Bande p. 553.

NVCVLA TERRESTRIS SEPTENTRIONALIVM, *Ad. Lob.* siehe *Bulbocastanum*, im IV. Bande p. 1904.

NVCVM ELECTVARIVM, siehe *Electuarium Nucum*, im VIII. Bande p. 744.

NVCVM JUGLANDIVM AQUA, siehe Nuß-Wasser.

NVCVM JUGLANDIUM AQUA COMPOSITA, *Londin.* siehe *Aqua Juglandium nucum composita*, Londin. im II. Bande p. 1025.

NVCVM JUGLANDIVM FOLIORVM AQUA, siehe Nuß-Blätter-Wasser.

NVCVM JVGLANDIVM OLEVM, siehe Nuß-Oel.

NVCVM JVGLANDIVM ROB, siehe Nuß-Mus.

NVDA CAVTIO, oder auch *Nuda repromissio*, ist in denen Rechten so viel als ein blosses Versprechen und Gegen-Versprechen, da sich nemlich einer dem andern bloß dieses oder jenes zu leisten oder zu thun verbindlich machet, ohne ihm desfalls erst anderweitige Sicherheit zu schaffen, oder Vorstand zu machen. l. 2. §. sed utrum. ff. de judic. l. 36. ff. de evict. l. 1. §. stipulationes. ff. de prætor. stipul. Brissonius.

NVDA CONVENTIO ist in denen Rechten eine blosse Verabredung oder freywillige Übereinstimmung zweyer contrahirenden Personen über eine gewisse Sache, ohne daß solche einem von dem andern alsbald würcklich übergeben und ausgehändiget wird. l. 33. §. si rem. ff. de usucap. l. 1. ff. de pign. act. l. 4. ff. de pignorib. l. 5. in fin. ff. de resc. vend. l. 1. ff. de præscr. verb. Brissonius.

NVDA DEBITI SOLVTIO ist in denen Rechten, und sonderlich in l. 6. §. rationem. ff. de edend. so viel, als die blosse Bezahlung dessen, was man schuldig ist, ohne viele und besondere Umstände.

NVDÆ GRATIÆ, ein altes Sprüchwort, welches daher entstanden, weil die Gratien nackend abgemahlet werden, anzuzeigen, es müsten die Wohlthaten ohne alle Schmincke seyn. Wie denn auch dieses Sprüchwort erinnert, man solle sich gegen seine Freunde aufrichtig, ohne Falsch und Heucheley verhalten; oder es soll unter Freunden nichts falsches, nichts verstelltes statt haben, sondern alles lauter und wahr seyn.

NVDÆ RES sind in denen Rechten so viel, als überhaupt alle und iede Dinge, an und vor sich selbst betrachtet, und ohne Absicht auf die daher entstehenden Früchte und Nutzungen, oder auch deren Anfang und Ursprung. l. 1. §. hanc. ff. depos. Pratejus. Brissonius.

NVDA MONITORIA, siehe *Monitoria Nuda*, im XXI. Bande p. 1157.

NVDA PACTA, siehe *Nudum Pactum*.

NVDA PACTIO, siehe *Nudum Pactum*.

NVDA POSSESSIO heist in denen Rechten, und sonderlich in l. 66. ff. de evict. l. 21. §. 1. ff. quod met. caus. der blosse Besitz oder die Posseß einer Sache, ohne ein würckliches Eigenthums-Recht an derselben zu haben. Horomann.

NVDA PROMISSIO, ein blosses Versprechen, welches iemanden ohne Zuthun eines Bürgen oder Eydes geschiehet. §. 1. Inst. de satisd. l. 2. §. sed verum. ff. de jud. Pratejus.

NVDA PROPRIETAS wird in denen Rechten, z. E. in l. 29. ff. de usufr. l. 8. ff. de usufr. leg. l. 43. ff. de rei vind. das blosse Eigenthum einer Sache genennet, ohne solche gleichwol zu nutzen und zu gebrauchen. Horomann.

NVDA RATIO ist in denen alten Römischen Rechten so viel, als die blosse Benennung des Schuldners oder einer gewissen Schuld-Post, oder die namentliche Einzeichnung desselben in das gewöhnliche Schuld-Register, ohne gleichwol darzu zu setzen, wie und auf was Art und Weise einem derselbe so viel schuldig geworden, noch auch daß sonst aus andern Umständen erhellet, daß die prätendirte Schuld-Post dem Schuldner würcklich ausgezahlet und behändiget worden. Als wenn z. E. ein Herr in seinem Schuld-Buche angemercket hatte, daß er seinem Knechte so und so viel schuldig sey, da er doch weder würcklich etwas als ein Darlehn von ihm empfangen, noch auch das geringste vorhergegangen war, woraus auf Seiten des Herrn eine dergleichen Verpflichtung entstanden, noch auch sonst aus andern Umständen zu ersehhen war, daß derselbe würcklich als seines Knechtes Schuldner anzusehen; so hieß dieses auf solchen Fall nicht so wol eine wahrhafftige Schuld, sondern es ward vielmehr davor gehalten, daß jener diesem aus bewegenden Ursachen bloß nur als ein Geschencke zuwenden wollen, was er doch in seinem Schuld-Buche als eine ordentliche Schuld-Post aufgezeichnet hatte. l. 49. ff. de pecul. l. 6. ff. de donat. l. 13. de condict. indeb. l. 11. ff. de acquir. rer. domin. l. 25. ff. dde præscr. verb. l. ult. de act. emt. l. cum amplius. ff. dde reg. jur. u. a. Horomann, Brissonius, Ravard. Sonst aber bedeutet es auch so viel, als die natürliche Billigkeit, wovon im XXIII. Baande p. 978. u. f.

NVDA SEMINA. Die neuern Kräuter-verständige haben zwey Haupt-Kennzeichen, wodurch sie die unterschiedenen Pflantzen und Kräuter unterscheiden, nemlich die Blüte und Frucht, oder den Saamen; und weil diese letztern auf zweyerley Art hervorgebracht werden, das ist, entweder ohne, oder mit besondern Capsuln oder Fächerlein, als geben sie ihnen auch nach diesem Unterscheide den Namen, und nennen die Saamen ohne Fächergen *Semina nuda*; diejenigen aber, welche in besonderen Behältnissen eingeschlossen sind, werden *Semina capsularia* genennet.

NVDA ET SOLA SCIENTIA bedeutet in l. 1. 1. §. sed si scientе. ff. de ædil. edict. eine blosse Wissenschafft von dieser oder jener Sache, ohne gleichwol selbst etwas darbey gethan zu haben, oder dieselbe irgend sonst in die Ausübung zu bringen.

NVDATA heissen in denen Rechten überhaupt solche Dinge und Umstände, die klar am Tage liegen, oder einem ieden wissend, kund und offenbar sind, u. s. w.

NVDA TRADITIO, die blosse Übergabe, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. nunquam. ff. de acquir. rer. domin. da man jemanden zwar eine gewisse Sache übergiebet, woran man aber gleichwol entweder selbst kein würckliches Recht hat, oder die man doch sonst zu veräussern nicht befugt ist. Brissonius.

NVDA VACATIO MVNERIS ist in l. 13. §. duo. ff. de vacat. mun. so viel, als die blosse Befreyung von einem öffentlichen Amte, oder auch andern Beschwerden, ohne gleichwol deshalber ein besonderes Recht vor sich zu haben.

NVDA VENDITIO ist in denen Rechten, und sonderlich in l. nuda. ff. de contr. emt. so viel, als ein erdichtetet Handel oder Kauff, siehe Schein-Kauff.

NVDA VERBA, blosse Worte, sind in denen Rechten eigentlich nichts anders, als Worte und Redens-Arten, die nur so schlechthin und ohne erst viel Ceremonien zu machen, vorgebracht und ausgesprochen werden. Paulus Lib. 1. sentent. tit. 4. Pratejus.

NVDA VOLVNTAS, der blosse Wille oder Willens-Meynung, ist in denen Rechten, wenn man überhaupt nur durch dieses oder jenes Zeichen und Merckmal zu verstehen giebt, daß man etwas wolle, ohne sich erst lange deshalber an gewisse und besondere Formeln zu binden, als welches auch bißweilen eben so kräfftig und gültig ist, als das letztere. §. interdum. Inst. de rer. divis. ibique Cantiuncula. Spiegel.

Nudcici, ein Pagus, siehe Nizizi, im XXIV. Bande p. 1046.

Nude, ein Fluß in der Mittel-Marck Brandenburg, welcher hinter Jüterbock aus dem hohen Fleming entspringet, theilt sich in die Nude und Sare, vereiniget sich aber wieder, und fällt bey Potsdam in die Havel.

Nudel-Kuchen, oder Nudel-Pflantzel, werden folgender gestalt zubereitet: Man läst Milch in einem Tiegel oder Casserole auf dem Feuer sieden, leget darnach gemachte Nudeln hinein, und rühret in währenden Hineinthun mit einem Rühr-Löffel fleißig um, daß die Nudeln nicht zusammen kleben; damit sie auch trocken werden, müssen sie recht einkochen. Hernach nimmt man sie vom Feuer, und macht in einem andern Tiegel oder Casserole auf dem Kohlfeuer Butter braun, schüttet die Nudeln hinein, räumet das Feuer unter dem Tiegel weg, daß nur die Hitze von der Seite kommt, und läst sie unten braun werden; man soll es aber offt besehen, und mit einem Eyer-Schäuffelgen losmachen. Wenn es nun unten als ein Eyer-Kuchen braun worden, so kehret man das Pflantzel um, und macht es auf der andern Seite auch also, so kan es hernach angerichtet und hingegeben werden.

Nudeln, *Vermicelli*, *Vermichelli*, *Tagliarini*, *Millefanti*, Frantzösisch *Vermichel*. Sind ein Teig, der von gutem Mehle mit Wasser zugerichtet, und als wie Fäden, in Gestalt der Würmer, durch Spritzen, die voll kleiner Löcher sind, gebildet wird: Die lassen sie hernachmals trocken werden, und heben sie zum Gebrauch auf: sie sehen weiß. Sie werden auch gelb gemacht, wenn Saffran oder Eyer-Dotter drein gemischet werden. Bisweilen wird auch Zucker drunter gethan, damit sie desto angenehmer schmecken. Vornemlich werden sie in Italien gemacht, und daselbst stärcker als anderswo, in den Suppen verbrauchet. Doch künstelt man sie heut zu Tage auch in Teutschland nach, aus einem Teige, welcher aus schönen Weitzen-Mehle und Eyern bereitet, und zu gantz dünnen Fäden oder Riemlein zerschnitten wird, die man hernach unter dem Namen Nudeln, entweder an andere Essen, als Hüner, Cappaunen, Kalb-Fleisch ꝛc. kochet, oder besonders in Milch kochet, und auf unterschiedene Weise zurichtet. Diese Nudeln zu machen, schüttet man Weitzen-Mehl auf einen Tisch, und schläget zwey, drey, vier, auch wol fünff Eyer daran, nachdem man viel machen will, bereitet einen Teig dermassen feste, daß man solchen kaum waltzen kan. Wenn man nun diesen gnung gewürcket hat, so treibet man ihn mit einem Walger- oder Treibe-Holtze, welches ziemlich schwer hergehen wird. Ist nun solcher getrieben worden, so streuet man Mehl daran, leget den Teig zusammen, und treibet ihn doppelt, ziehet solchen hernach wieder aus einander, streuet abermals Mehl daran, und leget ihn aufs neue zusammen, so kan man ihn so dünne treiben, daß man Nudeln daraus, als einen Zwirns-Faden, schneiden kan. Nachdem er dünne gnung getrieben worden, muß man ihn aufhängen, damit er ein wenig starr werde, rollet ihn alsdenn zusammen, und schneidet mit einem scharffen Messer Nudeln so klar, als man kan, schüttet sie nach diesem fein auseinander, daß sie nicht zusammen kleben, so sind sie fertig, und können entweder gleich verbrauchet, oder biß zum nöthigen Gebrauche lange Zeit verwahrlich aufbehalten werden. Die Italiäner geben ihrem Teige sonst noch andere Formen: denn sie machen die Nudeln auch platt, und ein paar Finger breit wie Band, die nennen sie *Kagne*; sie werden auch als Feder-Kiele starck gemacht, und heissen alsdenn *Macaron*; desgleichen als wie kleine Körner, so groß wie die Senf-Körner, und werden *Semoule*, das ist, feines Mehl genennet; oder als wie Paternoster-Knöpffe, und diese nennen sie *Patres*. Die Nudeln soll man von den Italiänischen nehmen, welche frisch und recht trocken sind, auch eine schöne Farbe haben: die weissen sind am gebräuchlichsten. Sie sind der Brust gut, lindern, stärcken, und geben gute Krafft. Alle oben angeführte Benennungen der Nudeln sind Italiänisch, dieweil sie in Italien erfunden worden.

Nudeln (Krebs-) siehe **Krebs-Nudeln**, im XV. Bande p. 1827.

Nudeln für Gänse, oder Wolgern für Gänse, sind ein von Mehl und Wasser derb vermischter Teig, in lange schmale Stückgen zertheilet, rund gewolgert, und auf dem Ofen gedörret, womit man die Gänse zu stopffen und zu mästen pfleget.

Nudeln in Milch im Back-Ofen werden also zugerichtet: Man läßt Milch in einem Topff oder Casserole auf dem Feuer kochen, rühret Nudeln so viel man deren bedarff, hinein, welche auch eine Weile kochen müssen, doch also, daß nicht viel lautere Milch mehr zu sehen sey. Hernach rühret man ein ziemlich Stück Butter darein, macht auch um eine Schüssel, die man erst mit Butter anschmieren soll, ein Cräntzgen, schüttet die Nudeln dazu, und setzt sie in einen Back-Ofen, wo sie sauber backen müssen. Sind sie fertig, können sie wieder herausgenommen und hingegeben werden.

Nudeln mit brauner Butter bereitet man also: Man setzt Wasser in einem Kessel aufs Feuer, und wenn solches kochet, wirfft man ein wenig Saltz hinein, schüttet die Nudeln auch dazu, rühret sie um, daß sie nicht zusammen kleben, und läst sie ein wenig sieden. Hernach thut man sie vom Feuer, seichet sie durch einen Durchschlag, schüttet sie auf eine Schüssel, brennet Butter darüber, und bestreuet sie mit geriebener Semmel.

Nudel-Pflantzel, siehe **Nudel-Buchen**.

Nudersdorff, ein Amtsäßiges Dorff im Chur-Creyse des Churfürstenthums Sachsen gelegen, und unter das Creys-Amt Wittenberg gehörig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. p. 18.

NVDI CHIROGRAPHARII, siehe *Chirographarius Creditor*, im VI. Bande p. 2151.

Nudici, siehe **Nizizi**, im XXIV. Bande p. 1046.

Nudiczi, ein Pagus, siehe **Nizizi**, im XXIV. Bande p. 1046.

Nudingus (Georg) gebohren zu Weissenburg im Reiche 1558, allwo sein Vater ein Mechanicus war. Der Sohn studirte zu Augspurg, Jena, wo er die Magister-Würde erlanget, und zu Tübingen, wurde hierauf zu Weissenburg Rector, endlich Prediger, starb 1624, und hinterließ zwey gelehrte Söhne. Freheri Theatrum eruditorum.

Nudingus (Georg Michael) ein Sohn des folgenden Theophili, von Schwaningen in Francken, studirte zu Regenspurg, ward Con-Rector, hernach Rector der Schule in seiner Vater-Stadt, war ein guter Poete, wie denn unter seinen Carminibus die Beschreibung der Weissenburgischen warmen Bäder sonderlich berühmt ist, und starb 1703 den 20 Mertz. Ludovici Schul-Historie.

Nudingus (Theophilus) ein Sohn des vorherstehenden Georgii, gebohren zu Weissenburg 1593 im September, studirte 4 Jahr zu Jena, hielt sich darauf bey dem Baron von Stubenvoll in Oesterreich bis 1621 auf, da er zu Schwaningen Diaconus ward. Er kehrte aber 1627, da er ins Exilium wandern müssen, nach Weissenburg, und bekam daselbst 1629 die Stelle eines Diaconi. Allein als solche Stadt 1632 eingenommen wurde, ward er gefangen nach Ingolstadt gebracht, und muste daselbst anderthalb Jahr Arrest halten, bekam aber nach seiner Loslassung das Pastorat in seiner Vater-Stadt, und starb allda den 16 Jenner 1647. Ludovici Schul-Historie.

NVDIOR

NUDIOR PAXILLO, ein Sprüchwort, welches von einem Menschen, der in der äusersten Armuth stecket, gebrauchet worden. Erasmus.

NUDIPEDALES, oder *Nudipedes*, waren Ketzer der ersten Christlichen Kirchen, und geschiehet derselben Meldung beym August. de hæres. c. 68.

NUDIPEDALES, wurden gewisse Bekenner genennet, welche im 16 Jahrhunderte in Mähren aufgestanden, und in dem Wahn standen, man dürffe keine Schuhe tragen, weil GOTT ausdrücklich Mosi, Josuä und Jesaiä befohlen hätte, ihre Schuhe auszuziehen. Roß. Gottesd. pag. 414.

NUDIPEDALIA, eine feyerliche Ceremonie, welche bey den meisten Heyden üblich war, da sie den Proceßionen, welche ihren Göttern zu Ehren gehalten wurden, mit blossen Füssen beywohnten, und dadurch eine besondere Demuth gegen dieselben bezeigen wolten. Solches geschahe sonderlich zu der Zeit, wenn es lange nicht regnete, oder sich sonsten ein trauriger Zufall begeben hatte. Bey des Kaysers Augusts Leichen-Begängnisse lasen die Römischen Ritter seine Gebeine baarfüßig aus der Asche, woraus einige schlüssen wollen, daß dergleichen bey allen Leichen-Begängnissen üblich gewesen, dahingegen andere bezeugen, daß solches in diesem Fall besonders zum Zeichen einer Göttlichen Verehrung Augustus geschehen sey. Einige Gelehrte wollen vorgeben, es komme dergleichen Solennität von den Juden her, als welche an ihren Fast-Tagen barfuß gegangen wären. Allein es kan auch seyn, daß es die Heyden selbst erfunden haben. So bezeuget auch Tertullianus Lib. de Pallio c. V. daß die Christen in der ersten Kirche gemeinialich mit blossen Füssen des Gottesdienstes gepfleget. Sagittar. diss. de nudipedalibus. Kirchmann de funer. Rom. l. 3. c. 6. Pitiscus. Balduinus de calceo c. 23. Bynäus de calc. Ebræor. t. 2. 5.

NUDIPEDES, siehe **Barfüsser**, im III. Bande p. 460. ingleichen *Nudipedales*.

Nudisici, ein Pagus, siehe **Nizizi**, im XXIV. Bande p. 1046.

Nudität, siehe **Nackentheit**, im XXIII. Bande p. 306.

NUDITAS, siehe **Nackentheit**, im XXIII. Bande p. 306.

NUDITE, siehe **Nackentheit**, im XXIII. Bande p. 306.

Nudlo, ein Paß und Fähre, an der Nogat im Pohlnischen Preussen, nicht weit von Marienburg, welchen im Jahr 1655 der König in Schweden eroberte, als er die Stadt Marienburg belagern wolte. Die Dantziger, welche bey selbigem stunden, wolten sich zwar wehren; allein auff die Ankunfft des Königes, der geschwinde eine Schiff-Brücke über die Nogat schlagen, und über selbige die Fuß-Völcker marschieren ließ, mit der Reeuterey aber durch den Fluß setzete, zogen sie sich zurrück, da denn der Paß sich ergab, und die Besatzung, 48 Mann starck, zu Kriegs-Gefangenen genmachet wurde. Loccen. Histor. Suecan. Lib. IX. p. 777.

NUDO JURE QUIRITIUM TOLLENDO (DE) ist in der Sammlung derer alten Römischen Rechte die Aufschrifft des 25 Titels aus dem VII. Buche des sogenannten Codicis Justinianei, und enthält eigentlich eine Verordnung, daß ins künfftige niemand mehr nur dem blossen Namen nach, wie bisher gebräuchlich gewesen, von seinem Knechte oder auch andern ihm eigenthümlich zustehenden Sachen Herr heissen, sondern dagegen vielmehr würcklich und wahrhafftig seyn, und auch zu Recht beständig davor geachtet werden solte. Siehe auch *Nudum Jus Quiritium*.

NUDUM ist zwar in denen Rechten überhaupt so viel, als bloß, lauter, schlecht, wüste, ohne Zierrad, einfach, ungekünstelt, oder kund, offenbar, unbedeckt, unverholen, desgleichen unvollkommen, unzulänglich, unvollzogen, oder woran das beste fehlet, u. s. w. In besonderm Verstande aber wird es eigentlich nur von solchen Dingen und Handlungen gebraucht, wobey einem weder etwas übergeben, noch auch, wie sonst bisweilen gewöhnlich, gewisse Pfänder oder Bürgen bestellet, und die also nur gantz schlecht weg und ohne viel besondere Ceremonien vollbracht werden, wie aus vorstehenden und nachfolgenden Exempeln des mehrern zu ersehen. l. traditus. C. de pact. l. sancimus. C. de verb. sign. Spiegel.

NUDUM JUS QUIRITIUM hieß ehemals bloß dasjenige Recht, welches weiter niemanden, als einzig und allein das alte Römische Volck angieng, und wornach sich auch ausser diesem sonst niemand zu achten hatte. Welchen Namen aber der Kayser Justinianus Lib. VII. C. tit. 25. als ein unnützes und überflüßiges Ding oder Worte ohne weitern Nachdruck gantz und gar aufgehoben wissen wollen, damit solchergestalt die Lehr-begierige Jugend, als welche ohnedis schon von Natur etwas schüchtern und blöde zu seyn pflegt, nicht nöthig habe, sich bey Erlernung der Rechts-Gelehrsamkeit bald anfangs so viel unnützes und überflüßiges Zeug bekannt zu machen, noch auch gegentheils durch so fürchterliche und ungewöhnliche Namen von deren Erlernung gantz und gar abgeschrecket werden möchte. Spiegel.

NUDUM MINISTERIUM, ein blosser Dienst oder Gefallen, so man iemanden erzeiget, ohne Absicht auf die geringste Belohnung oder Wiedervergeltung. Paulus in l. 1. ad SC. Vellej.

NUDUM PACTUM, oder *Nuda pactio*, ist in denen Rechten überhaupt ein iedwedes Bündniß oder Vergleich, welches keinen gewissen und besondern Namen hat, und wobey man auch gemeiniglich auf weiter nichts, als lediglich nur auf derer contrahirenden Partheyen Erklärung und Willens-Meynung Acht hat, ohne erst lange zu fragen, oder zu wissen, was sie eigentlich darzu veranlasset, oder was dergleichen Umstände mehr sind, die etwan bey andern Arten derer Contracte und Vergleiche, welche in denen Rechten sonst zwar ihren gewissen und besondern Namen haben, vorkommen und zu betrachten sind.

l. 7. ff.

l. 7. ff. de pact. l. 27. C. de locat. l. 10. C. de pact. l. 5. C. de contr. stip. l. 10. §. interdum. ff. de recept. qui arbitr. l. 8. in fin. ff. de præscr. verb. Constant. Lib. 1. tit. 6. Bartolus in l. Juris gentium. §. igitur nuda. ff. de pact. Scalicetus in l. legem. C. de pact. Corrasius in Miscell. Lib. I. c. 1. n. 1. Brissonius, Pratejus.

NUDUM PRÆCEPTUM, ein blosses Gebot oder Befehl, ohne die geringste beygefügte Ursache, warum man etwas thun oder lassen soll. l. 114. §. 1. in pr. ff. de leg. 1. l. 38. §. Julius. ff. de leg. 3. Corrasius in Miscell. Lib. I. c. 1. Brissonius.

NUDUM TESTIMONIUM, ein blosses Zeugniß, welches ohne die geringste Betheurung, oder ohne vorhergegangene Abschwörung des sonst gewöhnlichen Zeugen-Eydes abgeleget wird, c. tun. X. de cohabit. cleric. Spiegel.

NUDUS, siehe Nackt, im XXIII. Bande pag. 307.

NUDUS, wird in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in l. 7. ff. de capit. minut. derjenige genennet, welcher alles, was er besitzt, und im Vermögen hat, im Stiche lassen, und mit dem Rücken ansehen, oder wie er geht und steht, ins Elend wandern, oder nackt und bloß entfliehen muß. Brissonius. Siehe auch Nackt, im XXIII. Bande p. 307. u. ff.

NUDUS CONSENSUS, ist in denen Rechten so viel, als die blosse Übereinstimmung zweyer oder auch mehrerer contrahirenden Partheyen über eine gewisse Sache oder Handlung, ohne daß einer dem andern etwas übergiebt, noch auch sonst viel besondere Ceremonien oder sonst gewöhnliche Formeln dabey beobachtet werden, sie mögen im übrigen deshalber mit einander gleich nur mündliche Abrede genommen, oder auch ihre davon hegende Willens-Meynung zu Papiere gebracht haben. Dergleichen z. E. bey Schliessung eines Kauffs, Miethe, oder Pacht, Vollmacht, und überhaupt bey einem iedweden derer ausser diesen sonst noch gewöhnlichen Contracte statt hat. Paulus in l. 1. ff. de rer. permut. l. 4. ff. de sponsal. Connanus Lib. V. c. 2. n. 13. Brissonius, Pratejus, Spiegel.

NUDUS MINISTER, siehe *Minister Nudus*, im XXI. Bande p. 379.

NUDUS SERMO, eine Rede, die bloß mit dem, was gesprochen worden, seine Endschafft hat, und also weder als ein Versprechen, noch irgend eine andere Verpflichtung iemanden bindet, sondern dagegen schlechterdings weiter nicht, als sonst ein ausgesprochenes Ja oder Nein gültig ist. l. 19. §. dictum. ff. de ædil. edict. Pratejus.

NUDUS USUS, der blosse Gebrauch, ohne die sonst sogenannte Frucht- oder Nutznieſſung; l. 1. ff. de usu & habit. l. 3. in fin. ff. de usufr. Spiegel; siehe Gebrauch, im X. Bande p. 494. und ff.

Nuel, nennet man gebackene Milch.

Nuemburg, siehe Neunburg, im XXIV. Bande p. 37.

Nuenar, Neuenar, Newenaer, Newenahr, Nienar, ist eine Grafschafft in dem Ertz-Stifft Cölln, an dem Fluß Ahr, nicht weit von Bonn, gelegen, wiewol sie von andern zur Eifel gerechnet wird. Sie gehöret, nachdem keine Grafen von Nuenar mehr in der Welt sind, gröstentheils dem Könige von Preussen, dem sie mit den übrigen Clevischen Ländern, auf deren Hertzoge sie, nach Absterben der Grafen vererbet war, anheim gefallen ist; wiewol der Churfürst von Cölln als Ertz-Bischoff von Cölln sich anfänglich dawider gesetzet, und auf diese Grafschafft aus folgenden Gründen Anspruch gemachet hat: weil selbige a) in dessen Landen gelegen ist; und b) der Churfürst, sowol im Jahr 1609 als das Hertzogliche Clevische Haus ausgegangen, als auch 1666 da Chur-Brandenburg und Pfaltz, wegen der Jülichischen Erb-Sache sich vergl'chen, wegen dieser Grafschafft eine umständliche Protestation eingewendet hat. Man hat aber Brandenburg- und Pfältzischer Seite darauf geantwortet: 1) Es sey nicht erwiesen, daß das Ertz-Stifft Cölln ein Recht über die besagte Grafschafft iemals gehabt habe; also hätte man 2) auf die eingelegte Protestation keine Achtung geben können; ja man sey 3) vielmehr von dem Kayser und Reiche damit belehnet worden; wobey es denn auch der Churfürst von Cölln nach der Zeit hat bewenden lassen. Von denen Grafen handelt ein besonderer Artickel, wo auch die hieher gehörigen Schrifften angeführet sind.

Nuenar, ein Schloß in der vorstehenden Grafschafft gleiches Namens an dem Fluß Ahr. Eine Stadt nicht weit davon wird zum Unterscheide Aldenahr genennet, siehe Aldenar, im I. Bande pag. 1097.

Nuenar (die Grafen von). Von den ehemaligen Grafen von Nienar ist absonderlich zu mercken Lumbert *I.* dessen Gemahlin Margaretha, Erbin der Grafschafft Limburg gewesen, und ihm Wilhelmen und Friederichen gebohren. Wilhelms Söhne waren Wilhelm und Hermann, Probst zu Cölln, von dem ein besonderer Artickel folget. Wilhelm heyrathete Annen, die Erbin von Moeurs, und zeugte mit ihr Hermannen, der 1578 starb, und Aemilien Walpurgis, eine Gemahlin, anfangs Philips, Grafen von Hornes, hernach Adolphs, des letzten Grafen von Nuenar, nach dessen Absterben sie Moritzen, Printzen von Nassau-Oranien, zum Erben eingesetzt, und 1600 gestorben. Der obgedachte Friedrich zeugte Lumberten *II.* einen Vater Lumberts *III.* dessen Kinder waren 1) Adolph, welcher sonderlich die Parthey des entsetzten Cölnischen Churfürsten Gebhards von Truchseß gehalten, den Holländern Kriegs-Dienste gethan, und 1585 die Stadt Neuß am Rhein überrumpelt und geplündert hat. Nachmals wurde er von dem Spanischen General Taris nebst Martin Schencken bey Amerongen im Utrechtischen geschlagen, und starb 1589, als der letzte seines Geschlechts. 2) Amalie, eine Gemahlin erst Heinrichs von Brederode, hernach Friedrichs *III.* Churfürsten zu Pfaltz. 3) Magdalenè, welche ihrem Gemahl Arnolden, Grafen von Bentheim, die Limburgische Erbschafft

Erbschafft zubrachte. Struv. biblioth. histor. Michael von Isselt in hist. sui temp. & de bello Colon. Pufendorff de Reb. Gest. *Friderici Wilhelmi* M. Elect. Brandenb. Lib. IX. Chur-Brandenburgisches und Neuburgisches Memorial vom $\frac{17}{27}$ Mertz 1680.

Nuenar oder Neuenar, oder *de Nova Aquila*, (Herrmann von) ein Graf, dessen Güter in dem Ertz-Stifft Cölln gelegen, war Probst an der Metropolitan-Kirche zu Cölln, lebte in dem 16 Jahrhundert, und schrieb:

1) Brevem narrationem de origine & sedibus priscorum Francorum, welche in Hervagii script. de vita Caroli M. und bey denen meisten Auflagen des Eginhards steht.
2) Orationes, die man in Freheri Script. rerum germanic. findet.
3) Commentarium de Gallia Belgica, Antw. 1584 in 8.
4) De febre sudatoria s. sudore Britannico.
5) Censuras herbarum.

gab auch *Octav. Horatiani* rerum medicarum libros IV. cum *Albucasi* heraus.

Er starb 1530 auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg. Henningesii theatrum geneal. Fabricius Bibl. Græc. P. XIII. p. 179.

Nuenborg (Johann) lebte im Jahre 1323 als Münch in dem Kloster Pegau, und kömmt als Zeuge vor in einem Diploma des Abts daselbst, beym Ludewig Reliqu. MSCtor. T. II. pag. 269.

Nuenburg, siehe Neuburg, im XXIV. Bande p. 37.

Nuenburg (Lodboldus von) kömmt als Zeuge vor in einem Diploma des Halberstädtischen Bisschoffs, so er dem Nonnen-Kloster zu Roßleberen im Jahr 1177 ertheilet hat, beym Schamel: I. Histor. Beschreibung des Nonnen-Klosters zu Roßleben p. 62.

NUENBURGENSES, siehe Naumburg.

NUENBURGENSIS EPISCOPATUS, siehe Naumburg, im XXIII. Bande p. 1294.

Nuenstadt, ein Ort und Kloster, siehe Neustadt, p. 321.

NUERA VILLA, eine Stadt in Spanien, siehe *Villa Nuera*.

NUESTRA SENORA DE LAS FUENTES, einee Stadt, siehe *Notre Dame de la Fuentes*.

NUESTRA SENNORA DE GUADALUPE, siehe St. Marie de Guadalupe, im XIX. Baande p. 1507.

NUESTRA SEGNORIA DE LA VITTORIAA, eine Stadt in America, siehe Tabasco.

NUEVA BISCAYA, eine Provintz in Americæa, siehe *Biscaya* (Neu-) im III. Bande p. 1937.

NUEVA CAURES, siehe *Jesus* (*Villa*) im XIVV. Bande p. 473.

Nufhofen, eine kleine Stadt in Meissen, welche im Jahr 1485 bey der Brüderlichen Theilung der beyden Gebrüder Churfürst Ernsts, und Hertzogs Albrecht zum Meißnischen Theile geschlagen worden. Müller Annal. Saxon. p. 51.

NUGACITAS, siehe Schwatzhafftigkeit.

NUGARETUM, *Nucaretum*, ein Ort in dem Gebiete Vaisure im Hertzogthum Bar, welcher heutiges Tages Varroy heissen soll. Vales. Notit. Gall. p. 579.

NUGARIOLUM, eine Stadt, siehe Nogaro.

NUGATORIUM, ist in denen Rechten so viel, als ein unnützes Geschwätze, oder unvernünfftiges Geplaudere, l. si quis sit fugitivus. §. errorem. ff. de ædil. edict. Spiegel.

Nugnez (Augustin) siehe Nunnez.

Nugvet (Lazar) ein Frantzösischer Prediger aus dem Anfange des 18 Jahrhunderts, war ein guter Philosoph, wie aus seinen Schrifften zu ersehen, von denen bekannt ist: Nouvelle decouverte d'un thermometre, Paris 1706 in 4. *Journal des Scavans* 1707. p. 175.

Nuh ben Mansor, oder Nouh ben Mansor, d. i. Noah ein Sohn des Mansor, mit dem Zunamen Abul Cassem, der siebende König oder Fürst in der Provintz Mawaralnahar, aus dem Stamme der Samaniden. Den Thron bestieg er im Jahr 365 der Hegira, nachdem sein Vater, der vor ihm regierte, gestorben war. Seine Regierung aber, welche 21 Jahr währete, war sehr unruhig, weil er fast beständig, theils mit seinen eigenen Unterthanen, theils aber mit auswärtigen Feinden Krieg führen muste. Insonderheit hat er mit dem Carackhan Sultan der Morgenländischen Türcken, ferner mit seinen Gouverneurs Aboul Houssain ben Semgiour, Faick, Aboul, Haussain Tasch; ferner dem Sebekteghin und dessen Sohne Mahomet schwere Kriege zu führen gehabt. Die ersten dreye theilten sich nemlich in die Provintz Corasan; der vierte zwang den Sultan, daß er ihm und seinem Sohne Mahomet eben bemeldete Provintz Corasan einräumen und unter ihnen theilen muste. Der letzte aber wolte gar überall den Sultan nicht weiter für seinen Ober-Herrn erkennen, und gieng endlich gar so weit, daß er den Sultan vom Throne stieß, wiewol dennoch derselbe eben wie sein Groß-Vater Nuh ben Nasser, endlich sein Reich wieder erlangete, und im Jahr der Hegira 587 als König starb. Herbelot Biblioth. Orient. p. 678.

Nuh ben Nasser, oder Nouh ben Nasser, Noa ein Sohn des Nassers, der vierte Sultan der Provintz Mawaralnahar in Asien, aus dem Stamme der Samaniden, folgete seinem Vater Nasser in der Regierung, im Jahr der Mahometanischen Zeit-Rechnung, nach Mahomets Flucht 332. Er hatte aber nicht gleiches Glück, wie sein Vater. Denn gleich in dem ersten Jahre seiner Regierung wurde er genöthiget die Waffen zu ergreiffen, um den Vaschmeghir ben Ziad zu demüthigen, welcher durch seine häuffigen Einfälle die Provintzen Tabarestan oder Hyrcanien, und Corasan beständig beunruhigte. Kaum aber war dieses geschehen, als ihm bereits ein grösserer Unfall bevorstunde. Denn Abu Ali, welchen der Sultan zum Stadthalter in der Stadt Rei gemachet hatte, rebellirete im Jahr 334 der Hegyra wider ihn, und brachte es dahin, daß die gantze Provintz Corasan von ihm

abfiel, und seines Vatern Bruder, den Ibrahim, zum Sultan ausrieff, der denn nicht allein den Sultan Nuh Ben Nasser aus seiner Residentz-Stadt Bochara nach Merou alroud, und von da weiter vollends nach Samarkand jagete; sondern sich auch des gantzen Reichs bemächtigte, und also seinen Vetter vollends vom Throne stieß. So unglücklich nun diese Conjuncturen für den Nuh Ben Nasser lieffen: so lieb war es ihm zu vernehmen, daß Abou Ali, der das meiste zu der Erhebung des Ibrahim beygetragen hatte, aus Mißtrauen den Hof verlassen, und sich in die Provintz Turquestan begeben hätte. Er fassete derohalben aufs neue einige Hoffnung, seinen väterlichen Thron aufs neue zu besteigen, da dessen unrechtmäßiger Besitzer, die vornehmste Stütze seines Reichs, den Abou Ali, verlohren hätte. Diesemnach grieffe er den Ibrahim an, und zwang ihn endlich dahin, daß er um Frieden bitten, und sich mit ihm vereinigen musten, um mit gesamten Kräfften dem rebellischen Abou Ali zu widerstehen. Allein dieser letztere, welcher seine Armee aus Turquestan nicht wenig verstärcket hatte, kam diesen beyden Sultanen entgegen, und schlug sie aufs Haupt, beraubete sie ihrer Cronen, und setzete den Mahomet, einen Bruder des Nuh Ben Nasser, auf den Thron. Weil aber die Stände und Grossen des Reichs mit diesem ihrem neuen Beherrscher nicht zum besten zufrieden waren; so macheten sie zum Besten des Nuh eine Zusammenverschwörung, und rieffen ihn endlich wiederum zurück. Er bestieg also aufs neue den Thron seiner Eltern im Jahr nach Mahomets Flucht 339. Seine erste Verrichtung bestunde hierauf darinnen, daß er seinen Vetter, den Ibrahim, seinen Bruder Mahomet, und noch einen andern seiner Brüder, Namens Abou Giafar, gefangen nehmen, und sie ihrer Augen berauben ließ. Nachdem er also wider alle diejenigen gesichert war, die ihm den Thron streitig zu machen einiges Recht zu haben scheinen konten, hielt er davor, es würde zu dessen desto besserer Befestigung am fürträglichsten seyn, sich mit dem Abou Ali, der der mächtigste und gefährlichste aller seiner Unterthanen war, wieder auszusöhnen. Es geschahe auch solches bald hernach würcklich, indem der Sultan ihm die Stadthalterschafft über die gantze Provintz Corasan anvertrauete. Im Jahr 342 der Hegira schickete Nuh Ben Nasser diesen Abou Ali, nebst dem Vaschmeghir an der Spitze einer starcken Armee wider Rokn-Aldulat, Sultan aus dem Stamme der Bouiden, aus, weil dieser den Ländern des Sultan Nuh mit einem feindlichen Uberfalle drohete. Es kam aber zwischen beyden Armeen nicht zum Treffen, sondern Abou Ali schloß mit Rokn-Aldulat einen Frieden, vermöge dessen sich dieser verpflichtete, jährlich einen Tribut von 100000 Unzen Goldes in den Königlichen Schatz derer Samanidischen Sultane zu liefern. Vaschmeghir, ohne dessen Vorbewust dieser Friede war geschlossen worden, verdroß dieses ungemein, und schrieb daher an den Sultan Nuh Ben Nasser, daß Abou Ali ihm nicht getreu sey, sondern es vielmehr mit dem Rokn-Aldulat halte, und dessen Nutzen mehr als des Sultans seinen beobachtete, worauf der Sultan sogleich dem Abou die Stadthalterschafft der Provintz Corasan abnahm, und sie einem, Namens Abu Said, gab. Dieses verdroß den Abou Ali dergestalt, daß er sogleich zu dem Rokn-Aldulat übergieng, und bey ihm Dienste nahm. Er würde auch dem Nuh Ben Nasser seine Rache empfindlich genug haben spüren lassen, wenn nicht dieser bald hernach, nemlich im Jahr der Hegira 343 gestorben wäre, nachdem er 12 Jahr und 7 Monat den Scepter geführet hatte. Ihm folgete sein Sohn Abdalmaleck, mit dem Zunamen Abul-Kavaris. Ubrigens hat dieser Nuh Ben Nasser, nach dem Zeugniß verschiedener Scribenten, seiner löblichen Regierung halber den Zunamen Emir Hamid, das ist, der löbliche Fürst, erhalten. Herbelot Biblioth. Orient. pag. 677. u. f.

Nüchterlein (Johann) ein Magister der Philosophie in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, welcher sich durch verschiedene Disputationes hervorgethan, von denen bekannt sind

1) de cornu salutis ex Luc. I, 69. Jena 1667.
2) de tunicis pelliceis protoplastorum ex Gen. III, 21.

Nüchtern (Nümmer-) wird das *Unguentum nutritum* genennet, davon an seinem Orte.

Nüchterne Doctores werden bisweilen zum Schertz die sonst sogenannten Licentiaten geheissen, weil es nemlich bey dieser ihren Promotionen gebräuchlich, nicht, wie die Doctores, ungeachtet sie selbigen sonst zwar in denen mehresten Stücken gleich geachtet werden, einen Schmauß (Prandium) zu geben und auszurichten.

Nüchternes Kalb, wird ein frisches von der Kuh weg geschlachtetes, doch würcklich gebohrnes Kalb, ehe es noch gesauget, genennet; wiewol auch zu Zeiten ungebohrne Kälber darunter verstanden werden. Weil nun solche Kälber in der Policey verbothen; so pflegen die Schlächter oder Verkäuffer, um die Nüchterkeit zu bedecken, ihnen die Fuß-Sohlen auf heisser Asche dermassen zu brennen, daß man sie vor Kälber von etlichen Tagen ansehen muß. Das Fleisch der nüchternen Kälber verursachet bey dem Menschen, der solches isset, vielen Schleim. Siehe auch Kalb-Fleisch, im XV. Bande p. 83.

Nüchterner Speichel. Der nüchterne Speichel des Menschen, welcher mit keiner Speise noch Tranck vermischet ist, hat wunderbare Krafft und Würckung: angesehen er die Flechten, den Ansprung, die Blattern und allerley Krätze heilet; Ingleichen, wo etwan an einem Orte des menschlichen Leibes ein gifftiges Thier, z. E. eine Spinne, Mücke, Kröte ꝛc. gekrochen, oder einen Theil des Leibes gestochen hat,

hat, daß er aufläuffet, so ist nichts bessers, als nüchternen Speichel darauf gestrichen. Die Augen des Morgens mit nüchternen Speichel ausgewaschen, machet dieselben helle und klar, und erhält ein gutes Gesichte, daß man selbiges bis in das hohe Alter ohne Brille brauchen kan. Die Gersten-Körner, welche sich an den Augenliedern anzusetzen pflegen, fleißig mit nüchternen Speichel gestrichen, vertreibet und zertheilet selbige in kurtzem. Uber das so tödtet auch der nüchterne Speichel die gifftigen Thiere und vertreibet sie, welches sonder Zweiffel darum geschiehet, weil in dem nüchternen Speichel eine sonderliche Eigenschafft sticket, die er theils von der Unreinigkeit der Zähne, theils vom bösen Geblüte, und von innerlicher scharffer Feuchtigkeit bekömmt. Denn die bösen Dünste vom Geblüte, oder aller andern Feuchtigkeit, steigen in den Hals und in den Mund, und machen dem Speichel eine sonderliche Art, daher er bald bitter, bald sauer, bald saltzig, bald süsse schmecket, nicht anders, als wie nach der innerlichen Beschaffenheit des Leibes sich auch der Schweiß verändert. Daher es denn auch kömmt, daß etlichen Leuten, wenn sie nüchtern sind, der Athem stincket: angesehen die bösen Dünste aus dem unreinen Geblüte, gleichwie ein Gestanck aus den Pfützen, aufgehen und aufsteigen, nachmals aberr, wenn sie eine böse gifftige Natur an sich nehmmen, den Speichel verunreinigen.

Nüchternheit, siehe **Nüchternkeit**.

Nüchternkeit, oder **Nüchternheit**, ist diejenige Art der Mäßigkeit, welche der Freßigkeit und der Versoffenheit oder Schwelgerey entgegen gesetzet wird. Sie ist demnach diejenige Tugend, welche im Essen, vornemlich aber im Trincken, gebührende Maasse hält, dergestalt, daß; man sich weder mit überflüßigen noch allzu hitzigen Getränke überfüllet, sondern nur so viel zu sich nimmt, als zu Vermehrung der Kräffte und Löschung des Durstes erfordert wird. Kurtz: Die Nüchternheit ist ein (mäßiger und) nach der Bedürffniß unserer Erhaltung eingerichteter Gebrauch des Essens, und vornemlich des Trinckens. Es wird mit Fleiß gesagt: vornemlich des Trinckens. Denn obwol die Nüchternheit auch vom Essen verstanden wird; so ist doch dieses nicht so gewöhnlich, als es gewöhnlich vom Trincken ist. Dahero denn auch, wenn von der Nüchternheit eines Menschen geredet wird, man insgemein solches von der Mäßigkeit im Trinckem annimmet. Wie aber selbst unter denen, welche der Tugend der Nüchternheit nicht obliegen, ein grosser Unterscheid ist, indem einige ihre sonderliche Freude an vielem Essen und Trincken haben, andere hingegen eben nicht sowol nach der Vielheit fragen, als vielmehr, daß die Speisen und das Getränck recht schmackhafft ist, und etliche gern beydes viel und gut beysammen haben: also ist hingegen ein der Nüchternheit ergebener nur einerley Art. Nemlich er begnüget sich mit wenigen, und weiß, daß die Natur mit wenigem vergnüget; so achtet er auch die allzu schmackhafften Speisen und Getränckе nicht, damit er die Bewegung des Geblüts weder hemme, noch allzu geschwind mache, folglich hiemit die von GOTT gesetzte Maasse, und eben dadurch seine Gesundheit erhalte. Hieraus ist leicht zu urtheilen, wie wenig die Nüchternkeit geachtet werde, wenn man den ordentlichen Lauff der Leute ansiehet. Doch wie der Mensch zur Erhaltung seines Leibes verbunden, und die Seele, so mit demselben verknüpffet, solchlich auch die Nüchternkeit derselben zu statten kommt, daß sie desto ungehinderter würcken kan, versorgen muß; Also versündigen sich diejenigen gröblich, welche diese Tugend so aus den Augen setzen.

Nüchternkeit des Gemüthes, ist diejenige Beschaffenheit der Seele, da der Mensch seinen Verstand nicht lässet anfüllen mit Irrthümern, falschen Begriffen und vorgefasseten Meynungen, sich auch von Begierden nicht lässet hinreissen, zu thun, was ihm dem ersten Ansehen nach gut deucht, sondern da er sich Zeit nimmt, die Wahrheit zu erkennen, zu suchen, zu erforschen, und lieb zu gewinnen.

Nüchtern seyn, wird gesaget von einem solchen Menschen, der des Morgens noch keine Speise noch Tranck zu sich genommen, und dessen Magen die des vorigen Tages genossene Speisen allbereit verdauet. Im engern Verstande heisset Nüchtern seyn so viel, als der Nüchternheit ergeben seyn. In diesem letzten Verstande wird es genommen, wenn es 1 Petr. V, 8. heisset: Seyd nüchtern und wachet ꝛc. Denn wie das νήφειν, nüchtern seyn, entgegen stehet dem μεθύειν, mit Speise und Tranck sich angefüllet haben, 1 Thessal. V, 6-8. desgleichen denen κώμοις καὶ πότοις, Fresser- und Säuffereyen, 1 Petr. IV, 3; also deutet es an die Tugend der Mäßigkeit, da man sich in Speise und Tranck mäßig, sittig und nüchtern hält, und des Leibes wartet, doch daß er nicht geil werde, Röm. XIII, 14. Sonst wird das νήφειν auch gebraucht pro vigilantia, prudentia & circumspectione, vor die Wachsamkeit, da man mit dem Gemüthe wachsam, klug und fürsichtig ist, weil sonst zwischen diesen beyden Tugenden, der Nüchternkeit und Wachsamkeit eine genaue Verwandniß ist, und derjenige, so nüchtern, auch so viel geschickter zur Wachsamkeit ist; wie es also auf das Gemüthe gezogen wird 2 Timoth. IV, 5. da es Luther gegeben: Sey nüchtern allenthalben. Weil aber an dem zuerst angeführten Orte das andere stracks dabey stehet, welches die innerliche Wachsamkeit des Gemüths heisset; so hat es hier fürnemlich den ersten Verstand, daß man sich nemlich soll enthalten vom Fressen und Sauffen, und dargegen in einem nüchternen und mäßigen Leben wandeln, auf daß man also seinen Glauben dadurch herfür leuchten lasse, und

ist eben das, was Luc. XXI, 34. und 1 Petr. I, 13. stehet: begürtet die Lenden eures Gemüths, und seyd nüchtern. In dem erstern Verstande wird das Nüchtern seyn, z. E. genommen, wenn die Aertzte von dem Aderlassen fragen: Ob es besser sey nüchtern zur Ader zu lassen, als nach dem Essen? Was nun diese Frage betrifft; so ist nicht zu läugnen, daß es gut sey, nüchtern zur Ader zu lassen, nachdem man wenigstens eine gute Stunde vom Schlafe aufgestanden ist, und sich ein wenig beweget hat; Jedoch mögen furchtsame und matte Leute vor dem Aderlassen ein wenig Suppe oder Brod in Weine zu sich nehmen, absonderlich, wo sie leichtlich in Ohnmacht fallen. Zumal auch denenselben das Blut nüchtern nicht so wohl, als sonst, sondern langsamer, auch wol gar nicht gehet: angesehen die Natur das Blut, als den Schatz des Lebens, nicht gerne weglässet, indem sie davon Entkräfftung empfindet, dergestallt, daß, wenn viel Blut hinweg kömmt, alsdenn der gantze Leib matt und schwach wird. Wenn dergleichen Leute aber nur ein wenig Speise zu sich genommen haben, und den Leib fein gemachsam bewegen, so springet das Blut durch die Adern besser, und gehet mehr fort; auch wird das Hertz stärcker, wenn man ein wenig Speise und Tranck zu sich genommen hat, ja das Blut schläget offt an dem gantzen Leibe aus, und machet eine bessere Farbe.

Nüchtland, siehe **Freyburg**, im IX. Bande p. 1858.

Nüferen, ein Schloß und Herrschafft in Thourgow, siehe **Neuforen**, p. 151.

Nüfern oder **Neyfern**, ein Schloß und Herrschafft im Schwäbischem Creysse, oberhalb Riedlingen, an der Schwartzach, nicht weit von der Donau gelegen, und nebst Hainingen denen Fürsten von Fürstenberg gehörig. Zeillers Beschreib. der X. des H. Röm. Reichs Creysse, VII. Tit. p. 688.

Nühen, ein altes Deutsches Wort, welches so viel als neune bedeutet, und unter andern beym Ludewig Reliqu. MSCtor. Tom. I. p. 449. vorkömmt.

Nühle, ein kleiner Fluß in dem Fürstenthum Anhalt-Zerbst, woselbst er auch in die Elbe fällt. Sturm Topol. Anweis. zur Geogr. von Deutschl. pag. 49.

Nuila, ein altes Deutsches, und insonderheit Celtisches Wort, welches den Wirbel oder Scheidel des Hauptes bedeutet. Leibnitzens Collect. Etymol. P. II. p. 13.

Nüland (Frantz Wilhelm, Freyherr von) siehe **Nyland**.

NUILLIACUM, ein Flecken, siehe **Nülly**.

Nüll-Maus. Diese Art von Mäusen hat unterschiedene Namen, nach iedes Ortes und Landes Beschaffenheit und Sprache: Denn manche benennen sie nur mit dem allgemeinen Worte Feld-Maus, weil sie sich gemeiniglich im Felde aufzuhalten pfleget; andere geben ihr den Namen Schnorr- oder Schör-Maus, weil sie im Wühlen immer dabey schnorret oder schöret, sowol mit der Nase, als mit den Füssen; Stock-Maus wird sie auch genennet, weil sie vorne um den Kopff gantz stock- und kölbicht ist; Von dem Orte, wo sie ihren Aufenthalt zu haben pfleget, nennet man sie auch Acker-Maus. In Francken und Schwaben, wie auch in der Schweitz, giebet man ihr den Namen Nüll-Maus, von dem alten Deutschen Worte Nüllen, welches eben so viel ist, als Wühlen, Auswerffen: indem sie ebenfalls wie der Maulwurff, doch aber nicht so groß und hoch, die Erde ausserhalb ihrer Höhle aufwirfft. Dergleichen Mäuse giebet es zweyerley Arten, eine so etwas grösser, welche sich in Aeckern und Gärten aufzuhalten pfleget, die andere Art ist kleiner, so in den Höltzern und Wiesen ihre Wohnung hat; Diese sind gemeiniglich röthlich, jene aber mehr schwartz, als roth, wiewol man auch auf den Aeckern die rothen starck antrifft, zumal wenn ein heisser Sommer ist. Die grossen geben einer mittelmäßigen Ratte an der Grösse nichts nach, und haben einen langen, dicken und runden Schwantz, runde Ohren, einen grossen runden Kopff, und einen starcken Spreissel-Bart. Ihre Nahrung sind allerhand Wurtzeln, vornemlich aber Rüben, als rothe, gelbe und weisse Rüben, Pastinac- und Peterßilien-Wurtzeln, Gold-Wurtz, wie auch die Aehren auf den Aeckern und dergleichen. An etlichen Orten Deutschlandes vermehren sie sich, wenn es ein wenig ein warmer Sommer ist, offt so häuffig, daß sie auch das Korn gantz abfressen und hinweg tragen, so gar, daß, wenn man offtmals des Tages zuvor Willens ist, auf den Morgen zu schneiden, oder zu erndten, und man mit den Schnittern an den Ort kommet, man gewahr wird, daß die Mäuse in einer einzigen Nacht fast gantze Gegenden vom Getreide weggefressen haben. Diese Art von Mäusen hat auch dieses als was besonderes an sich, daß sie jählings zu Grunde gehen und sterben, ohne alle Ursache und Wahrnehmen, warum sie gestorben, oder wo sie hingekommen: indem man keine todte irgendswo findet, noch antrifft: Bey trocknem Wetter mehren sie sich starck, vom Regen-Wetter aber verliehren sie sich, doch kommen sie öffters auch weg, ohne daß es ein wenig geregnet hätte. In der Artzney hat dieses Thier keinen sonderlichen Nutzen, ausser daß, wenn man eine solche Nüll-Maus nimmt, und zu Asche verbrennet, die Asche nachgehends mit Honig vermischet, und die Augen offt damit salbet, man ein gutes und scharffes Gesichte sich erhalten kan.

Nülly oder Neuilly, zuweilen auch zum Unterscheide des nachfolgenden, **Nülly aux Plaids** genannt, Lateinisch *Noviliacus*, *Noviliacum*, *Nobiliacus*, *Nobiliacum*, *Nulli*, *Nuilli*, *Nulliacum*, *Nuilliacum*, oder *Nulliacum super Matronam*, und *Nulliacum ad placitum*, ein Flecken an dem Marne-Fluß in Franckreich, dessen Odo in vit. Burchard. Comit. und andere alte Scribenten gedencken, und vorzeiten zur Abtey Fosse, nachhero nach Montreuil, und endlich zu Montmorency gehöret hat. Vales. Notit. Gall. pag. 425.

Nülly, oder **Neully**, zum Unterscheide des vorhergehenden auch le Port de Nülly genannt, Lateinisch *Noviliacus*, ein Flecken an der Seine in Franckreich, welcher wegen einer daselbst über die Seine gehenden Brücke sowol, als wegen seines bey selbigem befindlichen Hafens bekannt ist. Vales. Notit. Gall. p. 426.

Nümagen, Lat. *Nivomagum*, *Novomagum*, und *Noviomagum*, ein Flecken an der Mosel zwischen Bingen und Trier, ungefehr drey Meilen von dem letztern Orte gelegen, und zum Churfürstenthum Trier gehörig. Es ist vorzeiten eine Stadt gewesen, nunmehro aber nichts weiter als ein mäßiger Flecken. Ausonius nennet diesen Ort auch *Castra divi Constantini*, entweder weil besagter Kayser ehemals in einem Kriege wider die Francken sein Lager daselbst gehabt, oder aber ein Schloß dahin gebauet haben soll, die Einfälle der Deutschen in Gallien dadurch zu hemmen. *Tabul. Peuting.* Vales. Notit. Galliar. p. 386. u. f.

Nümagen (Peter) von dem Flecken dieses Namens also genannt, war des Probsts und Capituls in Zürch geschworner Schreiber und Caplan zu St. Leonhard, wie auch des Cardinals und Ertz-Bischoffs Andreä von Crayn Secretarius bey dem Concilio zu Basel, der ihn auch an den Kayser abschickte, damit er selbigem die Nothwendigkeit ein Concilium zu halten, unter Augen stellte. Aus seinen hinterlassenen Büchern läßt sich abnehmen, daß er 1505 noch gelebet habe. Diejenigen, so er selbst verfertiget, sind folgende:

1) Notæ ad Acta Archiepiscopi Craynensis, welche in Hottingers hist. eccl. Sec. XV. gedruckt sind;
2) De Nicolao Subsilvano;
3) Apparitio ejusdem;
4) Catalogus episcopatuum mundi;
5) Loci communes;
6) Obscœni errores Græcorum;

nebst einem Carmine heroico. Hottinger Helv. Kirchen-Gesch. t. 2. Dyrsteler Geschlechts-Buch. Oudin. de scr. eccl. T. III. p. 2731.

Nümmernüchtern, wird das *Unguentum Nütritum* genennet, davon an seinem Orte.

Nünforen, ein Schloß und Herrschafft, siehe **Neuforen**, p. 151.

Nünkilch, eine Stadt im Klettgau, siehe **Neukillch**, im XXIV. Bande p. 231.

Nürenberg, siehe **Nürnberg**.

Nürenberg (Johann Eusebius) siehe **Nieremb**ergius, in XXIV. Bande p. 781. u. ff.

Nürnberg, oder, wie vorzeiten der Name dieser Stadt geschrieben worden, **Nürenberg**, **Noreenberg** und **Norenborch**, Lateinisch *Norimberga*, *Noriberga*, *Norenberga*, *Norica*, *Noricorum munons*, *Noricorum civitas* und *Castellum Noricum*, odder *Castrum Noricum*, ingleichen *Nora*, und bey den Poeten *Noris* genannt, eine Reichs-Stadt in Francken an der Pegnitz, zwischen den Marggrafthümern Bayreuth und Anspach, 13 Meilen von Regenspurg und Würtzburg, und 18 Meilen von Ulm und Augspurg unter dem 31 Grad 19 Minuten der Länge, und 49 Grad 26 Minuten der Breite gelegen. Den Namen hat sie vermuthlich und am allerwahrscheinlichsten von den alten Norischen Völckern bekommen, welche, vor der Hunnen Grausamkeit sicher zu seyn, sich an diesem waldigten Ort zusammen gefunden, und daselbst so gut sie gekonnt, einen Thurn oder Schloß, nach ihrer alten Heymath *Castrum Noricum* genannt, erbauet haben. Wiewol andere sie bald Neronsburg, von ihrem vermeyntem Stiffter, dem Kayser Nero, der aber niemals so weit gekommen; bald Norichsburg, von dem angeblichen Sohne des Deutschen Königes Hercules Alemannicus, dem Noricus oder Norix; bald Nariscenburg, von den alten Nariciern, so daherum gesessen, bald aber Nahrungsberg, ferner Nurberg, so viel als nur ein Berg, imgleichen von ihrer Lage auf dem ehemaligen Nordgau, Norgenberg, oder Norgauberg, und endlich von einigen, die ihren Anfang in neuere Zeiten setzen, Nun ein Berg genannt wissen wollen, einige auch gar sie für des Ptolomäus *Segodunum* halten. Anfänglich ist der Ort ein offenes Dorff gewesen, in welchem insonderheit viel Hammer-Waffen-Sensen- und Sichel-Schmiede, deren unter den alten Noricern, wegen des guten Eisens sehr viel waren, gewohnet haben, und woselbst Kayser Carl der Grosse eine Capelle gehabt haben soll, davon die Merckmaale noch vorhanden seyn sollen. Wie sich aber dieses mit den Nachrichten derjenigen Geschicht-Schreiber, welche des besagten Kayßrs Leben und Thaten aufgezeichnet haben, nicht zu reimen scheinet, indem deren keiner dieses Nürnbergs gedencket: so sind daher viele, und unter selbigen auch der Herr Eckhart auf die Gedancken gefallen, daß Nürnberg unter dem Namen Bremberg zu verstehen sey, dessen in dem Capitular. VII. Caroli M. vom Jahr 805 gedacht wird. Nach diesem haben die Norici diesen Ort besserer Sicherheit halben mit Mauren versehen, sind aber in den damals räuberischen Zeiten bald dahin verfallen, daß sie sich selbst auf die Räuberey geleget, und die dasigen Strassen und Wälder unsicher gemacht; dadurch aber die Kayser bewogen haben, dieses Schloß und Vestung einzunehmen, und zu zerstören. Dem ungeachtet enthielten sich diese wilde und unbändige Leute doch des Raubens und Stehlens nicht, bis endlich der Kayser Conrad I. im Jahr 912, diesem Ubel abzuhelffen, eine Armee anrücken, Mauren aufführen, und die auf dem Nürnbergischem Schlosse befindliche Leute von dar wegschaffen, und sich einen sicheren Wohn-Platz auf diesem Schlosse bauen, worauf er alte ausgediente Soldaten und verständige Officier einquartirete, welchen er zugleich die Aufsicht und das Regiment der Stadt anvertrauete, und selbigen, die Wälder rein zu halten, anbefohlen, welches Amt die Nürnberger noch mitler Zeiten von dem Röm. Reich Lehns-weise empfangen. Zu diesen soll auch der Kayser Heinrich I. der sich die Einrichtung der Städte sonderlich angelegen seyn ließ, noch andere gute adeliche Geschlechter

vom Lande gesetzet, und Otto I. im Jahr 938 einen Reichs-Tag darinnen gehalten haben, und von solcher Zeit an Nürnberg beständig eine Reichs-Stadt gewesen seyn; wiewol andere mit mehrerer Wahrscheinlichkeit behaupten, daß sie noch nicht einmal im Jahr 1070, und 1072, da ihr Name zum ersten male in dem Chronic. Augustens. und beym Lambert Schafnaburg. vorkommt, eine Stadt, geschweige denn eine Reichs-Stadt gewesen sey, in welcher sich die Kayser aufgehalten, oder gar Reichs-Täge darinnen gehalten hätten, sondern mit weit bündigern Gründen behaupten, daß sie allererst nach dieser Zeit zu einer Stadt geworden sey, und anfänglich denen Hertzogen von Bayern, nachhero aber denen Hertzogen von Schwaben gehöret habe; wie denn Aventin das Nürnbergische Schloß zu den Zeiten Kaysers Heinrich III. ausdrücklich Castrum gentilicium nennet. Dem sey nun wie ihm wolle: so ist dieses gewiß, daß sie zu den Zeiten, da Heinrich V. seinen Vater Kayser Heinrich IV. vom Throne zu stossen suchete, von jenem belagert, und, wie viele wollen, jämmerlich verwüstet worden, ob er gleich die Burg nicht einbekommen können, daher die Stadt damals einen Jungfern-Kopff im Wapen geführet. Doch hierbey finden sich abermals wichtige Zweiffels-Knoten, indem die damaligen Geschicht-Schreiber solcher Verwüstung nicht mit einem Buchstaben gedencken, und daher selbige von vielen geläugnet wird. Es scheinen auch die letztern hierinnen ziemlichen Grund zu haben, weil Nürnberg, weil sie von dem Kayser Lotharius II. belagert, und von dessen Feinden Hertzog Friederich und Conrad von Schwaben zu grossem Frohlocken der Bürger entsetzet worden, woraus diejenigen, so obgedachter massen Nürnberg damals für eine Municipal-Stadt der Schwäbischen Hertzoge ausgeben, ein neues Argument ziehen, diese ihre Meynung zu bestätigen. Es soll aber Nürnberg in vorgemeldeter ihrer Verwüstung 40 Jahre gelegen haben, bis endlich Kayser Conrad III. aus dem Schwäbischen Hause sich ihrer erbarmet, und sie wieder aufgebauet, auch ansehnlich erweitert, welches einigen unerfahrnen Gelegenheit gegeben, daß sie diese Kayser zu Urhebern der Stadt gemacht. Unter Kayser Carln IV. ist sie 1350 zum letzten male erweitert worden, nach welcher Zeit sie mehr an Schönheit als Grösse zugenommen hat, allermassen ihre Häuser alle von gehauenen Steinen 6 bis 7 Stockwercke hoch sehr prächtig erbauet, und von aussen schön bemahlet, auch oben mit vergoldeten Kugeln gezieret sind, und fast durchgehends für vollkommene Palläste gelten können. Sie ist nach alter Art mit doppelten Stadt-Mauren umschlossen, und mit starcken Thürnen, deren 365 sind, wohl versehen, auf welchen vortreffliches Geschütz stehet; wie denn die Stadt ein wohl versehenes Zeughaus besitzt, welches 5 Gewölber, iedes von 100 Schritten hat, und ausser einer grossen Anzahl Stücken und einem Orgel-Werck, woraus man 40 Schüsse auf einmal thun kan, mit hinlänglichem Gewehr für eine Armee von 50000 Mann versehen, aber bey dem Spanischen Succeßions-Kriege, da sie 1702 ihre Canonen zu Eroberung der Festung Landau der Reichs-Armee herleihen muste, etwas geschwächet worden ist. Zu Bedeckung der Vorstädte hat man aussen herum, aus Furcht vor dem Einbruch der Bayern und Frantzosen, welche ihr im letzten Kriege von der Schwäbischen Seite bis nach Höchstätt, und fast nach Nördlingen, von der Ober-Pfaltz aber noch viel näher gekommen waren, eine Linie aufgeworffen, welche aber wegen ihres ungeheuren Umfangs wenig mehr geholffen haben würde, als die Streifereyen der Partheyen zu verwehren. Der durch die Stadt fliessende Fluß Pegnitz theilet dieselbe in 2 Theile, deren iede von ihrer Haupt-Kirche zu St. Sebald und St. Lorentz den Namen hat, und durch 11 steinerne und 7 höltzerne Brücken oder Stege an einander gefüget werden. Nach dieser Eintheilung der Stadt werden auch die um selbige gelegene Wälder in St. Sebalds- und St. Lorentz-Wald abgetheilet. Jene, die St. Sebalds-Kirche, ist die beste, und hat ihren Namen von Seebald, einem Sohn eines Königs in Dänemarck, welcher zu Ende des 8 Jahrhunderts die Christliche Religion um diese Gegend gepredigt, und nachgehends seines heiligen Wandels halber vom Pabst Martin canonisiret worden ist. Sein Grab ist sehr kostbar in der Kirche von Metzing durch den berühmten Künstler Peter Fischer gegossen zu sehen, welches 157 Centner halten soll, ausserdem aber hat diese Kirche annoch viele andere sehens- und merckwürdige Alterthümer aufzuweisen. Die St. Lorentz-Kirche ist 1140 erbauet, worzu die Nassauer, welche iederzeit in der Stadt ihren Aufenthalt gehabt, und einige Güther besessen, die Kosten hergegeben. Kayser Ludewig IV. hat den H. Diocarum hieher bringen lassen. So ist auch das grosse Sacrament-Häuslein, welches die von alten Zeiten her zu Nürnberg blühende Adeliche Familie derer von Imhoffen zu ihrem Stiffter hat, darinn sehenswürdig. Neben diesen beyden Haupt-Kirchen sind auch noch einige andere, welche nicht vorbey zu gehen. Die St. Marien-Kirche hat Kayser Carl IV. 1355 erbauet, und die Juden-Synagoge, welche vormals an dieser Stelle gestanden, abgerissen, doch sind die Juden in der Stadt geblieben, bis Kayser Maximilian I. den Nürnbergern die Freyheit gegeben, daß sie die Juden, welche ihrer Handlung so viel Schaden thaten, austreiben mögen, von welcher Zeit an kein Jude nach Nürnberg darff, ohne besondere Erlaubniß zu erhalten. Die Hospital- oder die H. Geist-Kirche ist 1333 von einem, Namens Conrad Groß, zu bauen angefangen worden, und ist deswegen merckwürdig, weil die Kayserlichen Reichs-Kleinodien nebst vielen Heiligthümern darinnen aufgehoben werden, welche im Jahr 1424 der Kayser Sigismund wegen damaliger Unsicherheit in Böhmen denen Nürnbergern gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes zu verwahren anvertrauet, da sie zuvorher von den Kaysern selbst verwahret worden waren. Selbige wurden auf dem Schlosse Plinten-

Plintenberg in Ungarn, wohin sie besagter Kayser aus Böhmen hatte bringen lassen, heimlich eingepacket, und einem Fuhrmanne als Fracht-Guth übergeben, welcher solche an dem Tage der Verkündigung Marien nach Nürnberg brachte. Und damit die Nürnberger weniger Gefahr dabey haben möchten, so hat nicht nur besagter Kayser Sigismund ihnen ein Diploma ertheilet, daß diese Reichs-Insignien ihnen nicht wieder solten weggenommen werden, sondern es hat auch der Pabst Martin V. solches vermittelst einer Bulle bestätiget, und mit schweren Flüchen die Reichs-Kleinodien zu entwenden verbothen, wovon der Brief beym Wagenseil stehet, wiewol die Stadt Aacken vorgiebet, daß die Verwahrung der Reichs-Kleinodien ihr zustünde, worwider sich aber die Stadt Nürnberg beständig gewehret, und ihr Recht wider besagte Stadt Aacken in verschiedenen Schrifften vertheidiget hat. Sonst bestehen die Reichs-Kleinodien aus Carls des Grossen Crone, Scepter, Schwerdt, Reichs-Apffel, einem Dalmatischen Rock, Schuhen und Handschuhen. Die Crone ist von gediegenem Gold, und hat oben einen halben Circul, auf welchem die Worte stehen: Conradus Romanorum Imperator, aus welchen Conring erweisen wollen, daß die Crone nicht von Carl dem Grossen, sondern von Conraden I. herkomme. Es hat aber Wagenseil gar wohl dargethan, daß nicht Conrad I. als der sich niemals einen Kayser geschrieben, sondern der andere darunter verstanden werden muß, woraus aber nicht zu schlüssen sey, daß die Crone von ihm herrühre, vielmehr wiese der Augenschein, daß ehemals mehr solche Circul auf der Crone gewesen seyn müssen, und daß etwan dieser von Conraden wieder darauf gemacht worden sey. Eben so wenig sey ein Beweis, daß, da die Böhmischen Wapen auf dem Schwerdt stehen, solches von Carln IV. und nicht von Carln dem Grossen heyerzuführen, allermassen bekannt, wie sehr sich der Kayser Carl IV. bemühet, bey allen Dingen im Reiche seinen Namen mit einzumischen. Vor diesem pflegte man jährlich die Reichs-Kleinodien in einem öffentlichen Umgang herum zu tragen, itzo aber werden sie nicht leicht einem Fremden gezeiget, weil man den Dalmatischen Rock, ohne demselben Schaden zu thun, wegen Alte nicht wohl aus einander wickeln kan. Ihro ietzt regierende Kayserliche Majestät auch vermöge eines an die Nürnberger ergangenen Befehls, denenselben ausdrücklich verbothen hat, diese Reichs-Kleinodien nicht so offte, noch einem ieden, ausser hohen Fürstlichen Personen, zuu zeigen. Die heiligen Reliquien aber, die inn dieser Kirche verwahret werden, sind: Die Lantze, mit welcher unserm Heylande die Seitee ist eröffnet worden, nebst einem Nagel; ein Stücke von dem heiligen Creutze, daran die eine Hand des HErrn JESU ist angenagelt gewesen; ein Stücke von dem Tisch-Tuche, darauf der HERR CHristus das Heilige Abendmahl gehalten hat; ein Stücke von dem Schürtz-Tuche, das der Heyland beym Fuß-Waschen gebrauchet hat; ein Stücke von der Krippe, darinnen der Heyland gelegen; der Arm der heiligen Anne, welche die Mutter der gebenedeyeten Jungfrau gewesen ist; ein Stücke von dem Kleide des heiligen Johann des Täuffers; ein Zahn des besagten heiligen Johann; und endlich etliche Glieder von den Ketten, mit welchen die heiligen Apostel Peter, Paul, und Johann der Evangelist, sind angeschlossen gewesen. Nebst diesen ist in dieser Kirche das Gemählde des Kaysers Constantin des Grossen, und dessen Mutter, der Helena, zu mercken, welches die Venetianer im Jahr 1436 in der Stadt Mettelin erobert, und besage der Beyschrifft den Nürnbergern geschencket haben. Der erste Stiffter der Kirchen hat allda ein Seminarium von 12 Scholasticis angeleget, die sich hernachmals nach Altdorff gewendet, woraus mit der Zeit die Academie entstanden. Die Kirche zu St. Aegidii hat Carl IV. zu einem Benedictiner-Kloster angefangen zu erbauen, dessen Abt ehedessen ein Reichs-Stand gewesen, es ist aber nach diesem eingegangen, und im Jahr 1526 ein Lutherisches Gymnasium daraus gemacht worden, welches iedesmal gelehrte Leute gehabt, unter welchen Joachim Camerarius und Eobanus Hessus sonderlich berühmt sind. An der Kirche zum Predigern ist die vortreffliche Raths-Bibliotheck, welche Oldenburger vor eine der besten in Deutschland ausgiebt, und wovon Struv in seiner Introduct. ad rem bibliothecariam mehrere Nachricht ertheilet. In der Catharinen-Kirche pflegen die sogenannten Meister-Sänger alle hohe Fest-Tage zu singen. An dem Deutschen Hause ist eine Capelle, in welcher die Catholischen ihren Gottesdienst verrichten. Unter den weltlichen Gebäuden ist erstlich die Burg oder Veste zu sehen, welche auf einem erhabenen Berge liegt, und von dar man die gantze Stadt übersehen und beschiessen kan. Kayser Conrad I. hat sie 913 aufgebauet, nachdem das alte Castrum Noricum eingegangen und verwüstet war. Sie ist mit Mauren und starcken Gräben versehen, so daß sie ehedessen vor eine starcke Festung paßiret, und vom Kayser Heinrichen V. vergeblich belagert worden, nunmehro aber wenig zu bedeuten hat. Auf dieser Veste ist ein tieffer Brunnen zu sehen, welcher 2848 Schuhe tieff ist. Desgleichen werden auch auf selbigem die Waffen des angeblichen und sehr beschriebenen Zauberers von Gallingen, und der Tritt seines Pferdes, mit welchem er über den Stadt-Graben gesprenget seyn soll, nebst allerhand Kunst-reichen Gemählden gezeiget. Im Jahr 1420 hat sie der Graf Christoph von Leiningen auf Befehl des Pfaltzgrafen, welcher mit Burggraf Friedrichen in Feindschafft lag, in die Asche gelegt. Sonst haben die Kayser den Ort wegen guter Lage sehr lieb gehabt, daß sie sich öffters daselbst befunden haben; wie sie denn auch von Kayser Carl IV. die fürnehmste und best-gelegene Stadt des Reiches, andere aber das Auge Deutscher Nation, Celtes hingegen und Aeneas Sylvius den Nabel von Deutschland (umbilicus Germaniæ) genennet haben. Und obwol Rudolph von Habspurg selbige an die Burggrafen von Nürnberg verliehen, welche auch darauf gesessen, und das Kayserl.

Land-

Land-Gerichte gehalten; so ist doch solches nicht eigenthümlich und ohne einige Ausnahme geschehen: sintemal sich ein Vorrecht von Carln *IV.* von 1313 findet, worinnen den Nürnbergern nach Absterben eines Kayſers die Verwahrung der Kayſerlichen Burg anvertrauet wird. Wie denn auch die Nürnberger solches Recht 1362 durch einen Ausspruch der Fürsten wider die Burggrafen behauptet, daß also die Burg je und allewege dem Reich verblieben, obwol die Burggrafen den Besitz davon zu Lehn gehabt, auch sich in dem Kauff-Brief, darinnen sie solches ihr Recht 1427 an die Stadt Nürnberg verkaufft, das Eigenthum beylegen, und bekennen die Nürnberger gegen den Kayſer selbst in einem Brief, daß die Burg auch nach dem Kauff dem Kayſer zustehe, und sie nichts mehr als die gäntzliche Verwahrung an sich gehandelt, welches aber die Burggrafen, und heutigen Marggrafen von Brandenburg niemals gestehen werden. Neben dieser Burg sind noch 2 andere zu Nürnberg ehedessen gewesen, welche man in Lesung der Geschichte von der Kayſerlichen wohl zu entscheiden hat. Die eine liegt gleich an der Kayſerlichen, wenn man den Berg hinan gehet, und hat ehemals den Herren von Brauneck gehöret, nach deren Absterben sie 1390 von dem Kayſer Wentzeln an Burggraf Johannem verliehen worden, dessen Nachkommen selbige nachmals an die Nürnberger verkaufft. Heutiges Tages stehet an dem Ort weiter nichts als ein Stall und Getraide Boden, der Stadt gehörig, auf welchem sowol, als in den übrigen Magazinen der Stadt ein Uberfluß von Getraide, und insonderheit ein ziemlicher Vorrath sehr altes Getraides verwahret wird, wie man denn im Jahr 1571 dem Kayſer Maximilian *II.* Korn gezeiget, und auf des besagten Kayſers Verlangen ihm zu essen gegeben hat, das vor 150 Jahren gewachsen gewesen; nicht weniger im Jahr 1621 aus einem 274 allda verwahrtem Getraide Brod gebacken hat, welches noch gantz wohl schmeckend gewesen, von welchem altem Korne man dazumal noch 4000 Simmer gehabt hat. Die andere ist die Burg der Herren von Hasenburg, welche die Kayſer unter dem Sinnweiler Thor von der Kayſerl. Festung heraus den Hasenburgern verliehen, die es aber 1432 an die Nürnberger, besage des beym Wagenseil befindlichen Diplomatis, verkaufft. Unter den übrigen weltlichen Gebäuden pranget das vortreffliche aber noch nicht ausgebaute Rath-Haus von Quater-Stücken, so nächst dem Augspurgischen für das schönste in Deutschland gehalten wird; das Amsterdammer Rath-Haus aber an Schönheit übertreffen soll. Selbiges lieget gegen St. Sebalds-Kirche über, in welchem alle Steine theils überguldet, theils aber künstlich gemahlet sind. Selbiges kan auch viele künstliche Stücke von den besten Meistern, sonderlich dem Albrecht Dürrern, aufweisen. Unter andern findet man das Banquet daselbst abgemahlet, welches der Pfaltzgraf Carl Gustav 1650 gehalten, wobey alle anwesende hohe Personen durch Joachim Sandrarts gar künstlich getroffen sind, und wird dieses, nebst einem andern, wo Christus und die Jungfrau Maria vorgestellet sind, für die schönsten gehalten. Vors dritte kan

man das wohlversehene Zeug-Haus, von dem bereits oben etwas gedacht worden, die Korn-Häuser, von deren Vorrath ebenfalls schon Meldung geschehen ist, die von einem Schwibbogen unterstützte Fleisch-Brücke, das Fecht- und Comödien-Haus und Wild-Bad, wie auch dem schönen Brunnen auf dem Marckt, nebst einem andern schönen Brunnen auf dem neuen Bau; ferner der Brunnen im Rath-Hause mit einer zierlichen Schale, Säule und Löwen; nicht weniger allerhand künstliche Mühlen, die Schlag- und mit grosser Kunst verfertigte Sonnen-Uhren, und endlich ausserhalb der Stadt die schönen Gärten, Kirchhöfe, die Herr-Wiese, und das Schieß-Haus sehen. Ihre Gassen erstrecken sich an der Zahl auf 528; sie hat über dieses 112 öffentliche Brunnen, 10 Marckt-Plätze, auch 14 grosse und eben so viel kleine Uhren. Eine von den merckwürdigsten Begebenheiten dieser Stadt anzuführen, so kan man zwar eigentlich nicht sagen, wie sie ihre Reichs-Freyheit erlanget, doch ist oberührter massen die gemeine Meynung, daß sie zu Ende des 9 Jahrhunderts, nach Graf Albrechts in Francken Tode, als welcher sie vorher besessen, durch Kayſer Ludewigs *III.* Verordnung erst zu ihrer Freyheit gelanget sey, und daß zwar in dem 11 Jahrhunderte Hertzog Heinrich in Schwaben sich derselben habe anmassen wollen; allein, daß Kayſer Conrad *II.* sie wieder zum Reich gebracht habe; wiewol andere wollen, daß sie allererst unter Kayſer Friedrich *I.* oder wie noch andere, die sie noch um diese Zeit für keine, oder doch nicht sonderliche Stadt erkennen wollen, zu behaupten suchen, noch später, und zwar erst im 13 Jahrhunderte dazu gelanget sey, gestalt sie denn auch ihre meisten Privilegien und Vorrechte erst um diese Zeiten erhalten hat. Wie der Kayſer Heinrich *I.* sie zerstöret, und hingegen die Kayſer Lotharius *II.* Conrad *III.* und Carl *IV.* zu ihrer Wiederaufbauung und Erweiterung das meiste beygetragen, ist bereits oben erwähnet worden. Verschiedene Kayſer, als Otto *I.* Friedrich *I.* wie einige wollen, ingleichen Rudolph *I.* Albrecht *I.* Ludewig *V.* Carl *IV.* Wentzel, Friedrich *III.* Maximilian *I.* Carl *V.* und andere hielten Reichs-Täge in dieser Stadt. In den Jahren 1522. 1523 und 1524 wurden daselbst wegen der Lutherischen Reformation verschiedene Fürsten-Täge gehalten, zu welchen die Päbste Hadrian *VI.* und Clemens *VII.* ihre Nuntien sendeten, die um die Vollziehung der Bull Pabsts Leo *X.* und des Kayſerlichen Edicts wider Luthern anhalten solten. Es wurde aber beschlossen, daß man in Deutschland ehestens eine freye Kirchen-Versammlung halten wolte. Desgleichen wurde im Jahr 1552 ein anderer Convent nach Nürnberg angestellet, allwo am 23 Jul. ein Friede mit den Protestanten, bis aufs künfftige Concilium gemachet wurde, welches denn der erste Religions-Friede gewesen ist, der auch nachmals zu Franckfurt im Jahr 1539 ist erneuert worden. Sonsten ist dieses merckwürdig, daß im 13 Jahrhundert der Pöbel daselbst des Burggrafen Friedrichs *III.* 2 schon erwachsene Söhne, Johannem und Sigismunden elendiglich ermordet, weil deren von ihren Dienern unvorsichtig losgelassene Hunde

eines

eines Sensen-Schmiedts Kind angefallen, nach welcher That die meisten Sensen- und andere dergleichen Eisen-Schmiede sich von da weg- und anders wohin begeben haben. Im Jahr 1349 entstund eine gefährliche Rebellion unter den Bürgern, indem es diese mit Graf Günthern von Schwartzburg, der Rath aber mit dem Könige Carl in Böhmen hielelt. Weil nun der letztere Carln einnehmen wollte, so machten die Bürger einen Auflauff, bemächtigten sich des Rath-Hauses, verjageten die Rathths-Herren und Patricien, die gewiß nicht lebendig q aus der Stadt würden gekommen seyn, wenn sich nicht die Fleischer und Gerber ihrer angenommmen, und sie durch heimliche Gänge aus der Stadt gebracht hätten. Dem Kayſer Carl war annn dieser Stadt viel gelegen; daher suchete er diesen Tumult zu dämpffen, und die rebellischen Bürgeyer zu züchtigen. Diese wurden auch an einem Tage, da sie mitten in ihrer grösten Lust waren, und auf des Raths Unkosten tapfer frassen und soffen, v. von dem Fränckischen Adel unversehens überfallen. Worauf Carl *IV.* selbst nach Nürnberg kam, die Rädelsführer zu gehöriger Strafe zog, die verjagten Patricien wieder einsetzete, und ihnen das Regiment von neuem übergab, so, daß nunmehr kein Bürger mehr bey der Regierung etwas zu sprechen hatte. Im Jahr 1356 und 1377, wie auch 1407 und 1427, war ein grosses Sterben, so, daß in einem Tage öffters 100 Menschen begraben wurden. Im Jahr 1585 sind in der Stadt und den beyden Vorstädten, Werth und Gostenhoff, 5400 Menschen gestorben. Im Jahr 1361 wurde sie von Marggraf Albrechten von Brandenburg, der Deutsche Alcibiades beygenannt, 6 Wochen belagert, bis endlich ein gütlicher Vergleich erfolgte. Im Jahr 1631 wurde diese Stadt von dem Kayſerlichen General Tilly belagert, welcher aber gleichfalls unverrichteter Sachen wieder abziehen müssen. In dem fololgenden Jahre muste sie ein grosses ausstehen, indidem sowol das Kayſerliche als Schwedische Lager ihr auf dem Halse war. Das Stadt-Regiment ist sehr klüglich, und fast nach dem Fuß der Republick Venedig auf eine gemäßigte Aristocratie eingerichtet. Der Rath bestehet aus 42 Personen, davon 34 aus den adelichen oder Patriciis, die 8 übrigen des kleinern Raths aber aus gewissen erbarn Kauffleuten, Künstlern und Handwerckern erwehlet werden. Die 34 Adelichen können auf unterschiedliche Weise getheilet werden, als in 26 Bürgermeister und 8 Alte genannte; aus den 26 Bürgermeistern werden die 13 ältern, und 13 jüngern Bürgermeister oder Schöppen genannt, unter welchen kein Unterscheid. Aus den ältern werden ihrer 7 die Herreren Aeltere, oder die Sieben-Herren genannt, unter er denen 3 die obersten Herren Stadt-Hauptleute, und wiederum 2 von diesen Losunger oder die Losungs-Herren sind, welche das Ærarium publicum, Privilegia und andere Geheimnisse in der Obsicht haben, auch die höchsten Ehren-Stellen, als als des Reichs-Schultheissen und Pfleger der Reichs-Vesten begleiten, und diese beyden Herren machen mit dem dritten abermal ein special Collegium der drey Herren obristen Hauptleute aus, denenen die Verwahrung der

Reichs-Kleinodien, Heiligthum, Stadt-Pannier, Secret-Insiegel, Stadt-Thor-Schlüssel, und viel anderes anvertrauet ist. Zu solchen dreyen kommen noch vier andere Herren des Raths, woraus das vorgedachte Collegium der Sieben-Herren entspringet, welches vor dem übrigen Rath unterschiedliche Vorrechte hat, und als der Grund des gantzen Regiments angesehen werden mag. Diese tractiren die wichtigsten und geheimsten Sachen, und wird bisweilen bey gar schweren Nothfällen noch einer aus den klügsten ältern Bürgermeistern darzu gezogen, und dieses Collegium hernach der Rath bey den achten genennet. Gleichwie nun die oben angedeuteten 26 Herrn Bürgermeister alle zu dem alt und jungen Bürgermeister-Amt, so sich alle 28 Tage abwechselt, in einem Jahr gelangen können; also haben die 6 jüngsten Schöppen noch anbey diese Verrichtung, daß sie alle Wochen umwechseln, zwey und zwey, die Gefangenen sowol summarisch als auf Articul vernehmen, mit der Tortur gegen sie verfahren, auf angelangtes End-Urtheil dem Malefi-canten den peinlichen Rechts-Tag ankündigen, und neben den übrigen Schöppen dem öffentlichen Blut-Gericht neben dem Kayſerl. Bann-Richter beysitzen müssen. Aus diesen 26 Herren werden auch die meisten Aemter besetzt, als der Kriegs-Rath, so über die Militz; das Landpfleger-Amt, so über die Stadt Nürnberg zustehende Städtlein und Lande zu befehlen hat; das Vormund-Amt, Scholarchen, Kirchen- und Ober-Almos-Pflege, Curatel der Universität Altorff, Handwercks-Rüg-Zinßmeister-Amt, die Aufsicht des Proviants, Zoll und Wage, des Banco publico, Ley-Hauses, Zeug-Hauses, u. w. d. m. Es haben auch die 8 Herren Alte genannte unterschiedliche Aemter, sonderlich das Bau-Amt, Ungeldt, Aufnehmung der Bürger und Schutz-Verwandten, Nachsteuer, Mühl- und Bäcken-Aemter, und noch viel andere mehr zu versehen. Sie haben absonderlich bey der um Ostern angestellten Raths-Wahl viel zu sprechen, da 3 aus solchem Collegio von den 26 Herren, und 8 von Kauffleuten, Künstlern und Handwerckern zu Wählern ernennet werden, sie hingegen neben den übrigen sogenannten des grössern Raths, dessen Anzahl sich auf 2 bis 300 beläufft, aus den 26 Herren nur 2, nemlich einen Bürgermeister und Schöppen, durch die mehrere Stimmen ebner Gestalt zu erkiesen, Macht haben. Es werden aber alle Jahr die Raths-Herren auf ein neues Regiment erwehlet. Denn sobald am heil. Oster-Abend der Rath aufstehet, so hat aller Raths-Herren Amt, ausser oben ermeldeter 3 Herren und der 2 regierenden Bürgermeister, ein Ende, darauf wird am heiligen Oster-Tage in allen Kirchen GOtt angeruffen, daß er zu der neuen Wahl seinen Segen geben wolle. Am andern Oster-Feyertage kommt der grosse Rath nach der Predigt vor das Rath-Haus, allwo von dem Losungs-Schreiber die Bürger-Pflicht abgelesen wird. Hierauf wird selbiger zu den Chur-Herren des vorigen Jahrs beruffen, welchem sie anzeigen, wem sie aus den sieben gemeinen Räthen die Macht übergeben wollen, den neuen Rath zu erwehlen, deren denn 2 sind, zu welchen der alte Rath oder

die 26 noch 3 aus den 8 alten genannten oder Patricien, so auch im Rath, aber keine Bürgermeister oder Schöppen seyn, erwehlen, und diese 5 setzen sich zusammen, bestätigen die alten Raths-Herren in ihrem Amt, und erwehlen an der Verstorbenen Stelle neue, welches alles folgenden Tages publiciret wird. Also kommen die Raths-Herren nach geleistetem Eyd, und verrichtetem öffentlichen Gebet wiederum zu ihren Aemtern, welche sodann die übrigen 16 genannte bestätigen, und so iemand von ihnen abgestorben, andere an deren statt erwehlen. Was die andere Classe, nemlich die 8 des kleinern Raths anbetrifft, so bestehet solche aus 8 Handwerckern, nemlich Tuchmachern, Rothgerbern, Goldschmieden, Kürschnern, Metzgern, Schneidern, Bierbrauern und Bäckern. Es kommen solche ie zu Zeiten in den Rath, allwo sie unter den Adelichen eingetheilet sitzen, und ihre Stimme in vielen wichtigen Sachen, ausgenommen, was ihr Handwerck betrifft, geben können. Auf das Raths-Collegium folget das Collegium der Herren Consulenten, davon iedesmal einer Procancellarius der Universität Altorff, 2 bey den Appellationen, 4 bey dem Stadt- wie auch Land- und Bauren-Gericht, und noch 2 bey dem Unter-Gericht sitzen, alle aber mit Consiliis und Responsis dem Rath auf Begehren an die Hand zu gehen verbunden sind. Neben diesen Gerichten ist auch das Fünffer-Gericht, allwo vor 5 Herren des Raths, die man Rüge-Herren nennet, Dienstags und Donnerstags die Injurien und Schlägereyen ausgetragen, auch die Uebertreter der Policey-Kleider- und anderer guten Ordnungen gerüget und abgestraffet werden. Das Ober-Gericht ist mit 10 Schöppen, einem Richter und 2 beysitzenden Doctoren und andern versehen. Das Forst-Gerichte bestehet aus 6 Raths-Herren, denen Wald-Herren, 12 Schöppen und 2 Consulenten. Das Zeidel-Gericht, welches bloß Criminalia tractiret, ist aus 13 Schöppen und dem Kayserl. Bann-Richter bestellet. Die Handelschafft hat ebener gestalt ihre Banco-Gerichte, worinnen die streitige Sachen, so wegen der ansehrlichen und weitläufftigen Commercien öffters entstehen, vor 2 Deputirten des Raths, 2 Herren Consulenten und den 4 Marckt-Vorgehern in der Stern-Stube entschieden werden. Gleichwie oben bereits erinnert worden, daß die Nürnberger wegen der Regierungs-Art und Commercien halber ein Modell von Venedig sey: also ist gewiß, daß das Vormundschaffts-Amt über Wittwen und Waysen seine Gesetze von höchstgedachter Republique 1506 durch Conrad Imhofen abholen lassen. Im übrigen ist auch dieses wahr, daß durch die ansehnlichen Reisen der Adelichen Familien viel herrliche Gesetze und Ordnungen von Brüssel, Valenciennes und andern Orten dieser Stadt nützlich beygebracht worden. Daß aber von Nürnberg jährlich ein breiter Degen nach Brüssel abgeschickt worden, gleichwie auch nach Straßburg geschehen, soll mehr eine Danckbarkeit vor Erhaltung der freyen Commercien, als der communicirten Stadt-Rechte bezeuget haben. Die Patricien-Geschlechter daselbst, deren 26 Familien sind, aus welchen der Rath genommen wird, haben vor den Patriciis anderer Reichs-Städte vieles zum vor-

aus. Erstlich haben sie die Herrschafft und das Regiment der Stadt behauptet, welches in dem Interregno in den meisten Reichs-Städten mit den Bürgern getheilet werden müssen. Sodenn haben sie ihren Adel iedesmal ungemenget gehalten, dergestalt, daß noch ietzo einer, so in bürgerlichen Stand heyrathet, nicht eher als im vierdten Glied wieder in den Rath gelangen kan. Dahero sie ihre Ahnen in unverfälschter Ordnung aufweisen können, und nicht, wie in andern Reichs-Städten, sich mit den bürgerlichen vermischet. Sie sind also von dem andern Adel in nichts unterschieden, als daß sie in der Stadt wohnen, und sich verburgert, welches iedoch in den alten Zeiten etwas unschädliches und gewöhnliches war. Und obwol die Fränckische Ritterschafft sie auf ihren Tournieren nicht leiden wollen; so findet sich doch in den Geschichten, daß sie auf unterschiedenen Tournieren gewesen. Im Jahr 1198 hielt Kayser Heinrich *IV.* zu Nürnberg ein Tournier, worauf sie ohne Weigerung angenommen worden, und ihre Rechte von dem Kayser bestätiget bekommen. Im Jahr 1394 und 1416 sind sie auf den Augspurgischen Tournieren gewesen. Endlich hat Kayser Carl *V.* ein Tournier zu Nürnberg gehalten, auf welchem die andern Ritter die Nürnberger zulassen müssen, und hat der Kayser ihnen das Recht bestätiget, daß sie gleich dem Land-Adel zu allen Tournieren zugelassen werden solten. Ob aber solches bey ietzigen Zeiten an der Fürsten-Höfen paßirt werden dörffte, daran ist billig zu zweiffeln; siehe *Patricius*. Was endlich die Nahrung der Stadt anbetrifft, so liegt sie zwar auf einem sandigten Boden, und hat keinen Wein; sie bauet aber eine grosse Menge Taback, welchen sie den benachbarten mittheilet. Das meiste werffen die Commercien ab, welche grösstentheils auf Künstleyen beruhen, welche von ihnen selbst verfertiget werden, daher das Sprichwort entstanden ist: **Nürnberger Hand, gehet durch alle Land.** Wie sie denn den Ruhm haben, daß sie iedesmal die besten Künstler gehabt, und unterschiedene Sachen erfunden. Unter ihren Mahlern sind Dürer und Sandrart sonderlich berühmt. Sie haben das Gold-Dratziehen und Schellen erfunden. Was die Vorrechte der Stadt anbelanget, so ist ein Kayser vermöge der güldenen Bulle, von welcher die ersten 23 Capitel zu Nürnberg gemachet, und im Jahr 1356 daselbst publiciret worden sind, verbunden, seinen ersten Reichs-Tag allda zu halten. Die Testamente der Bürger gelten, wenn nur 2 Zeugen selbige unterzeichnet. Der Rath hat seine Austräge von den Städten Winßheim und Weissenburg im Nordgau. Sonst gehören nach Nürnberg die Stadt Altorff, die Festung Lichtenau, die Städtlein Hersburg, Velden, Hippoltstein, Grafenberg und Lauffen, nebst den Schlössern Hauseck und Reicheneck, wie auch denen Dörffern, welche insgesamt von denen 4 Flüssen, der Pegnitz, der Schwabach, Schwartzbach und Regnitz umschlossen sind, worüber ein Landpfleger-Amt gesetzet ist, und muß die Republick zu den Römer-Monaten fast eben so viel als ein Churfürst, oder der Ertz-Bischoff von Saltzburg, nemlich monatlich 40 zu Roß, und 250 zu Fuß, oder an Geld 1480 Fl. zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts aber jährlich ordentlich 300, mit der

der Vermehrung aber 500 fl. geben. Die Bürger in dieser Stadt können für kein fremdes Gericht gezogen werden, auch kan unter 600 Gold-fl. von dem Ausspruch der dasigen Gerichte nicht appelliret werden. Im Jahr 1730 hatten sich die Beschwerden der Bürger und Kaufleute, wegen der harten Auflagen, womit sie von dem Rath beschweret wurden, dermassen gehäufft, daß solche endlich in einen ordentlichen Proceß vor dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe ausbrachen. Denn es beklagete sich im Februar besagten Jahres der Magistrat zu Nürnberg, daß einige Kaufleute sich von ihrer Gebührniß entziehen wolten, und bate, sie zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, und das etwa eingebrachte dem Magistrat communiciren zu lassen. Hierauf wurde den 16 Mart. ein Decret an diese Kaufleute erkannt, daß sie ihren Pflichten nachkommen, und zu Bestreitung derer Reichs-Creiß- und anderer der Reichs-Verfassung, und ietzigen Zustand der Sachen nach, die nöthigen Anlagen, gleich andern Bürgern ohnweigerlich entrichten, auch sonst dem Bürgerlichen Gehorsam sich keineswegs entziehen, folgsam wie dieser in einer keinen Verzug leidenden Contributions-Sache ergehende Kayserliche Befehl würcklich befolget worden, in Zeit 2 Monate bey Ihro Kayserlichen Majestät anzeigen solten, mit der Verwarnung, daß sonsten in puncto Executionis andere schärffere Verordnung ergehen solte. Dieses Rescript muste der Magistrat publiciren. Es sollen aber bey der Expedition erstgemeldeten Abschiedes der Herr Reichs-Vice-Cantzler auf ausdrücklichen Befehl Ihro Kayserl. Majestät die Clausel haben beyrücken lassen: Bis auf weitere Kayserliche Verordnung und Befehl. Hierauf kam der Handels-Stand mit verschiedenen Vorstellungen und Erklärungen auf das an sie ergangene Decret ein, und stellete die Noth der Bürgerschafft in Nürnberg vor, wie auch, daß sie unter andern vielen Abgaben auch noch bis ietzo die Türcken-Steuer und andere Anlagen, als wenn würcklich Krieg wäre, entrichten müsten; zeigte auch an, daß die Kaufleute dem obigen Decrete Folge geleistet, und bat um baldige Hülffe. Insonderheit suchte die Kaufmannschafft eine Local-Commißion auszubringen, damit die Rechnungen des Raths und die bisherige Wirthschafft daselbst desto genauer könte untersuchet werden. Es hat auch nach der Zeit verlauten wollen, daß sowol von dem Reichs-Hof-Rathe, als auch Ihro Kayserl. Majestät die Absendung einer Kayserlichen Comißion nach Nürnberg würcklich beschlossen gewesen, und nur über die Art und Weise, wie solches geschehen sollen, kein Schluß gefasset gewesen sey; da immittelst der Rath bisher sein äusserstes gethan hat, sothane Commißion abzuwenden. Es scheinet auch als ob sie hierinnen nicht unglücklich gewesen, allermassen, ohngeachtet diese Streitigkeit noch nicht geendet ist, so viel man weiß, bis ietzo keine Local-Commißion dahin abgegangen ist, sondern der Proceß noch beständig vor der zu Wien niedergesetzten Kayserlichen Commißion fortgesetzet wird. Wie aber dermaleinst diese Sache ablauffen werde: solches muß die Zeit lehren. Was endlich das Wapen dieser Stadt anbelanget: so ist selbiges ein gespaltener Schild, in dessen ersten güldenem Felde ein halber schwartzer Adler zu sehen, da hingegen das andere Feld von roth und Silber sechs-fach schräge getheilet ist. Ausser diesem Wapen führet die Stadt noch eines, nemlich im güldenen Felde einen schwartzen Adler, welcher einen gecrönten Jungfrauen-Kopff mit gelben Haaren hat, welches aber eigentlich das Wapen des Schlosses ist, so demselben der Kayser Heinrich *IV.* verliehen hat, da es ihm, wie oben angeführet worden, getreu verblieben ist, und sich nicht hat einnehmen lassen. Lünigs Reichs-Archiv Part. spec. & ejusd. cont. 1. 2. 4. Th. II. Wagenseil de Civitate Norimb. Lätus de Rep. Norimb. Lib. IV. Knipschild de Civit. Imp. Lib. III. c. 38. Conr. Celtes de origine, situ, & moribus Norimbergæ, unter den Wercken des Pirckheimers. Aventin. Annal. Boj. Meisterlin. Exarat. rer. gestar. inclut. Civit. Newronbergens. beym Ludewig Reliqu. MSCtor. T. VIII. p. 3. u. ff. Lambert. Schaffnaburg. *Chron. August.* beym Freher. T. I. Datt. de pac. publ. Lib. I. Lehmann Speyer. Chron. Lib. VII. Müller Reichs-Tags-Theatr. P. I. Kobanus Hessius Norimb. illustrat. Sagittar. Hist. Antiqu. Norimberg. Zeiller Topograph. Franc. Pistorius Franc. Rediviv. Ludewig Erläuterung der güldenen Bulle. Ebend. Noriberga insignium Imperii tutelaris. Falckenstein Nordgauische Alterthümer II. Th. 11. Cap. Seckendorff Histor. Lutheran. Lib. III. p. 19. u. ff. Sleidanus Lib. IIX. Mosers Reichs-Fama.

Nürnberg, das Burg-Grafthum. Nachdem die Stadt Nürnberg etwas heran gewachsen war, haben die Deutschen Kayser an ihrer guten Lage einen besondern Gefallen gehabt, und daher zu ihrem Aufenthalt daselbst ein festes Schloß erbauet; besonders haben sie sich der um Nürnberg um und um gelegenen Waldung, welche nach den 2 Theilen der Stadt, so der Fluß Pegnitz machet, von denen darinn befindlichen Haupt-Kirchen zu St. Sebald und St. Lorentz, in St. Sebalds- und St. Lorentz-Wald abgetheilet worden, wegen der vortrefflichen Jagd zu ihrer Belustigung bedienet, und solche besonders gehe-get. Weil aber bey öfterer Abwesenheit der Kayser niemand sonderlich darauf achtung gab, und dieserwegen Holtzung und Wild-Bahn ruiniret wurde; so hat der Kayser Friedrich *II.* 1223 das noch zu Nürnberg blühende Geschlecht der Waldstromer mit dem Forst-Meister-Amt und Aufsicht über St. Lorentz-Wald beliehen, welche solches Recht 1396 an den Rath zu Nürnberg verkaufft. Das Forst-Amt aber über St. Sebalds-Wald, samt den Nutzungen, hat der Kayser Rudolph von Habsburg an Friedrichen von Zollern verliehen, iedoch daß der Grund und Boden zusamt der hohen Obrigkeit iedesmal bey den Kaysern verbleiben, deren Ausübung zur Zeit der Burg-Grafen öffters der Stadt Nürnberg, besage der Urkunden beym Wagenseil, von den Kaysern anvertrauet worden. Wie denn auch bey gedachtem Wagenseil, ein Brief von dem Kayser Wentzeln vom Jahr 1396 vorhanden, darinnen derselbe denen Waldstromern ihr Recht über St. Lorentz-Wald bestätiget; aus welchem

welchem allen man Nürnbergischer Seite die Folgerung ziehet, daß die hohe Obrigkeit über besagte Waldung an Burg-Graf Friedrichen von dem Kayser Rudolphen nicht verliehen worden, sondern in alle Wege bey dem Reiche verblieben sey. Nachdem nun 1427 Friedrich, der erste Churfürst in Brandenburg, aus Burggräflichen Stamme, zu Bestreitung der Kauf-Summe, so er an Kayser Sigismunden wegen der Marck Brandenburg bezahlen müssen, sein über gedachte Waldung habendes Recht, mit Vorbehalt der Wild-Bahn, Zölle und Lehn an die Nürnberger verkaufft; hat sich wegen der Landes-Hoheit über besagte Wälder zwischen den Marg-Grafen zu Bayreuth und Anspach, als Nachkommen der Burg-Grafen, und der Stadt Nürnberg mancherley Streit erhoben; besonders, nachdem schon erwehnter Friedrich auch die Burg in der Stadt Nürnberg an die Stadt käuflich überließ. Denn da haben die Marg-Grafen iedesmal darauf bestanden, daß sie zwar die Burg und die Nutzung der Wälder, nicht aber das Burg-Grafthum, und die Landes-Fürstliche Hoheit über die Waldung an die Stadt verkaufft: Worauf man auf Seiten der Stadt beständig geantwortet, daß das Burg-Grafthum gröstentheils auf dem Land-Gerichte bestanden, wovon die Stadt befreyet worden, und welches nach der Zeit gar ausgegangen, die Landes-Hoheit aber über die Waldung den Burg-Grafen niemals zugehörig gewesen. Dieser Streit ist nunmehro bey 200 Jahren mit vieler Thätlichkeit geführet worden, und noch nicht völlig beygelegt. Denn obwol unterschiedene Vergleiche getroffen worden, so ist derselbe doch iedesmal aufs neue angegangen. Im Jahr 1496 schlug sich Hertzog Albrecht von Sachsen ins Mittel, und setzte beyde streitende Theile durch seinen Rath, Dietrich von Zarras, dergestalt aus einander, daß die Burg-Grafen in der Stadt nicht richten wolten; so ihnen sonsten vermöge ihres hohen Amts im Namen des Kaysers zukam. Als aber kurtz darauf die Nürnberger vor der Stadt ein Gerichte errichtet, und ihre Graben erweitert, wandte sich Marg-Graf Friedrich an den Schwäbischen Bund, welcher den Nürnbergern das Recht solches zu thun absprach, und das Gerichte weg zu thun, wie auch die Graben einzuziehen befahl. Wider diesen Ausspruch setzten sich zwar die Nürnberger, und wandten sich an den Kayser Maximilian I, es blieb aber dennoch bey des Schwäbischen Bundes Ausspruch, und die Nürnberger musten sich die Neuerung abzuthun bequemen. Es währte aber nicht lange, so hiengen sich die beyden Brüder, Marg-Graf Casimir und George, an die Kayserliche Cammer, als die Nürnberger ein Lazaret und einige Bürger-Häuser etwas ferne der Stadt errichteten, und sonst in Geleit und der Fraislichen Obrigkeit, nach der Marg-Grafen Vorgeben, zu weit giengen, und erhielten 1583 das End-Urtheil, daß die Nürnberger die Burg-Grafen in dem Besitz ihrer fraislichen Obrigkeit in einigen angezogenen Dörffern lassen solten. Es hat aber dennoch damit nicht wollen gethan seyn, sintemal dieses Urtheil, so nur einige Dörffer belanget, der gantzen Sache keinen Ausschlag geben mögen, und haben die Nürnberger die revisionem actorum gesuchet, bey welcher die Sache noch hänget. Endlich ist auch hiebey nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß andere, was den Ursprung dieses Burg-Grafthums anbelanget, einer anderen Meynung sind, und vorgeben, daß selbiges bereits im Jahr 1060 von dem Kayser Heinrich IV. sey errichtet, und dem Grafen von Vohburg zuerst aufgetragen worden, von denen es nach der Zeit durch Heyrath an obgedachten Friedrich von Zollern, und dessen Nachkommen gelanget sey; allermassen besagter Friedrich von Zollern, die letzte Erbin des damals auf die Neige gehenden Gräflichen Geschlechts von Vohburg geheyrathet, und folglich nach dessen erfolgtem Abgang das Nürnbergische Burg-Grafthum erhalten habe. Die Geschlechts- und Regierungs-Folge derer Burg-Grafen von Nürnberg siehe unter dem Artickel Hohen-Zollern im XIII. Bande p. 574. u. ff. Wagenseil de Civit. Norimb. l. 2. Schweder Theatr. prætens. Germ. Princ. l. 2. c. 5. adde quæ habet Londorp. in A. P. p. 679. Friedrich Wilhelm Stübners zwey Dissert. de Burggraviatu Norimbergensi, Leipzig 1731. Ludewig Germ. Princ. Lib. II. c. 2. siehe Nürnberg (die Stadt.)

Nürnberg (Johann,) siehe Noricus, im XXIV. Bande p. 1304. u. f.

Nürnberger (Johann Eusebius,) siehe Nierembergius, im XXIV. Bande p. 781. u. ff.

Nürnberger (Nicolaus) Bürger-Meister zu Zittau im XV. Jahrhunderte. Er hat bereits im Jahr 1408 in der damaligen Unruhe mit im Rathe gesessen, und ist hernach im Jahr 1418 wieder aufgenommen worden. Im Jahr 1423 wurde er bey der Raths-Wahl zum Stadt-Richter ernennet, und war also der erste, dem der Rath, nach völlig und erb- und eigenthümlich erlangten Gerichten solches Amt auftrug, welches er auch ausser besagtem 1423 Jahre, noch ferner in den Jahren 1428, 31, 35 und 37 verwaltete. Desgleichen gelangete er auch in den Jahren 1424, 27, 30, 33 und 38 zur Bürger-Meister-Würde, und starb endlich im Jahr 1439. Carpzov. Annal. Fastor. Zittav. Th. II. Cap. IV. §. 2. p. 277. Cap. V. §. 4. p. 292.

Nürnberger Farbe, (rothe) siehe Nürnberger Roth.

Nürnberger Geleit, oder Gleit, wird ins besondere dasjenige Recht genennet, welches die Stadt Nürnberg, und die in selbiger Handlung treibende, und auf öffentliche und privilegirte Messen reisende Kaufleute haben, und vermöge dessen sie von Nürnberg aus, bis an den Ort der Messe, von denjenigen Landes-Herren, durch deren Länder die Heer-Strasse, nach solchen Orten gehet, mit bewehrter Mannschafft müssen begleitet, und dadurch wider allen räuberischen Uberfall gesichert werden. Ausser denen überhaupt bey dergleichen Geleite merckwürdigen Umständen, und dessen Eigenschafften, von welchen bereits unter dem Artickel Geleit im X. Bande p. 731. u. ff. ausführlich ist gehandelt worden, hat dieses Nürnberger-Geleit insonderheit

heit in Ansehung des dabey zu beobachtenden Ceremoniels und einiger besondern Umstände, welche bey selbigem vorgehen, verschiedenes zum voraus, wovon folgendes zu bemercken ist: Es bestehen die Begleiter der nach Franckfurt abgehenden Nürnberger Geleits-Kutsche, halb in Bayreuth- und halb in Anspachischen Reutern, und dieses zwar wegen dieser beyden Häuser vermischten Territorii. Unter solchen Reutern ist erstlich der Geleits-Mann von Fürth samt 3 oder 4 von Adel, (welches gemeiniglich Marggräfliche Ober-Amt-Leute sind,) und der Rest an Einspännigern, oder Geleits-Reutern, allzusammen etwan 20 Pferde ausmachend, indem eben keine gewisse Anzahl darzu bestimmet ist. Diese Begleiters führen erstlich die Kutsche über Fürth, Neustatt und so weiter, biß unter Mayn, Beenheim, an die Kitzingische Grentzen, allwo es die Kitzinger übernehmen, und zu Biebelried an die Würtzburger übergeben, die es bis ins kalte Loch begleiten, woselbst die Chur-Mantzische sich dabey einfinden, und das Geleit durch ihr Territorium von Amt zu Amt bis an das Franckfurtische Dorff Oberrod führen; allwo ein Franckfurter Herr des Raths mit etlich 20 wohl montirten Bürgern zu Pferde, meist Kaufleuten, alle blau bekleidet, selbiges empfängt, und unter Lösung dreyer Stück, und durch die, unter dem Thor im Gewehr stehende Soldatesque völlig in die Stadt hinein, bis in den Nürnberger Hof führet. Nach der Messe wird es auf gleiche Weise wieder zurück begleitet, mit diesem einigen Unterscheid, daß es von Franckfurt aus bis Oberrod, nur allein durch ihren Lands-Verweser, und etliche Einspänniger, iedoch durch alle in Gewehr stehende Wachten geschiehet. Und weil die Franckfurter Messen ordentlich auf die Montage nach Judica und Mariä Geburt fallen, als gehet das Geleit allezeit 9 Tage vorher, an einem Sonnabend von Nürnberg ab, und kommt den Donnerstag hernach gegen Abend zu Franckfurt an, welche Zeit bey Verlust der Zoll-Freyheit muß beobachtet werden, daher die gantze Reise, die ordentliche Ausspänne sowol Mittags als Abends gemacht worden; von Franckfurt aber gehet es allezeit des Dienstags in der dritten Meß-Woche ab, und kommt folgenden Sonntag zu Nürnberg wieder an. Zu Bestreitung der Unkosten, die auf dieses Geleit zu Salvirung und Beköstigung der Geleiter gehen, muß von allen Güthern, die das gantze Jahr über, zwischen diesen zwey Städten, nemlich Nürnberg und Franckfurt, hin und her geführet werden, von iedem Centner zu Land 3 Kreutzer, zu Wasser aber, oder den Mayn hinab oder herauf, 2 Kreutzer bezahlet werden, welches ein darzu ausdrücklich verordneter gewisser Geleits-Cassa-Verwalter, so ein Kaufmann ist, unter Händen hat, und dem Nürnbergischen allezeit mit dem Geleit reisenden Reuter ein gewisses Quantum auf die Reise, und zu verrechnen mitgiebet; wenn aber solches, wie öffters geschiehet, nicht zulänglich ist, so ersetzet der Rath den Abgang. Auf der Geleits-Kutschen, da acht Plätze sind, werden allezeit nur sieben besetzt, der achte aber ledig gelassen, damit allenfalls, so einer kranck würde, derselbe desto mehr Bequemlichkeit hätte, sich mit Betten und andern zu versorgen. Die auf die Messe gewöhnlich reisende Kaufleute müssen ordentlich mit einander wechseln, auf der Geleits-Kutsche zu fahren, indem aber deren sehr viel sind, so trifft es einen nur alle zwey oder drey Jahr einmal; weil aber gleichwol ihrer viel nicht gern darauf reisen, als siehet ein solcher, den die Ordnung trifft, daß er einen andern finde, der ihn vertrete, dem er denn zur Reise-Zehrung (welche die auf der Geleits-Kutsche fahrende Kaufleute, vor sich aus eigenem Beutel thun müssen, und ziemlich hoch lauffen,) eine Beysteuer von vier, fünf bis sechs Reichsthalern giebet. Mit dem Leipziger Geleit hat es eine gantz gleiche Bewandniß, ausser nur, daß, weil die Strasse dahin kein Anspachisches Land betrifft, die Begleitung von Nürnberg aus allein durch die Bayreuthische geschiehet, und sodann ferners von einer Herrschafft bis zur andern abgelöset wird, bis es in das Chur-Sächsische kömmt, da es völlig aufhöret, weil Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit in Sachsen so, wie Dero in GOtt ruhende Glorwürdigste Vorfahren, dem reisenden Kaufmann in ihrem Lande alle Sicherheit gewähret. Die Unkosten, so zu Bestreitung des Geleits von den Leipziger Gütern genommen werden, sind, eben wie die Franckfurter, vom Centner, drey Kreutzer. Marpergers Beschreibung der Messen und Jahr-Märckte Cap. 5. p. 278. u. ff.

Nürnberger Gerichte, *Norica Judicia*, oder *Noribergensia Judicia* sind folgende:

1) Burg-Gerichte, siehe Burg-Gerichte im IV. Bande p. 1968. b.
2) Das Stadt-Gericht, wie in allen andern Städten.
3) Das Frohn-Boten-Gericht, an welchem geringschätzige Sachen auf sechs Gulden werth in Gold verrechnet werden.
4) Das Bauren-Gericht.
5) Das Bau-Gericht.
6) Das Straf- oder Fünffer-Gericht, an welchem Schmäh-Sachen abgethan werden, und zwar ohne Verstattung einer Appellation.
7) Das Rüg-Gericht wegen der Handwercks-Rügen in ihren Ordnungen und anderer Verbrechungen wegen.
8) Das Forst- und Zeidel-Gericht, die Forst-Huben, Zeidel-Güther, Wald-Recht und derselben Pfandungen betreffend.

Reform. Noric. Tit. I. l. 1. 2. 3. u. ff.

Nürnberger Gewichte, siehe Nürnberger-Handlung.

Nürnberger (oder Hautschischer) Gold- oder Streu-Glantz aus allerley Metallen, wird auf folgende Art gemachet. Nimm das Abfeylich von Kupffer, Meßing, Eisen, Stahl,

oder einen andern Metall, beutle solches iedes absonderlich, durch ein ziemlich enges Sieb, alsdenn thue das durchgesiebte in ein Becken, oder dergleichen Geschirr, wasche es erstlich wohl mit einer scharffen und reinen Laugen, hernach wenn dieses abgegossen, mit reinem warmen Wasser, und dieses wiederhole so lange, biß alle Unreinigkeit davon komme. Wenn nun das besagte Feylich gantz rein, und wohl getrocknet ist, so nimmt man ein Eisen, oder Kupffer-Blech, und legt das auf glühende Kohlen, und auf dasselbe eines von den Feylichen, welches man immerzu mit einem eisernen Spatel umrühret, so bald nun das Metall die Hitze empfindet, so lauft es mit mancherley Farben an, und welches die gröste Hitze leidet, oder über dem Feuer stehet, das wird am dunckelsten, iedoch iedes nach seiner Art. Wenn du nun allerley Farben nach deinem Gefallen hast, so ist dir eine bequeme Plätt-Mühle (wie bey den Gold- und Silber-Dratziehern bekannt, und gebräuchlich ist) vonnöthen, dieselbe muß also eingerichtet seyn, daß man das gefeilt und calcinirte Metall, oben gleich, als durch ein Trichterlein, kan aufschütten, muß auch breitere Wellen haben, als die andern Plätt-Mühlen, welche Wellen von dem allerhärtesten Stahl, und wie die schönsten Spiegel polirt seyn müssen, wann solches nun durchgelauffen, und durchgetrieben, und die Mühle nur gut gewesen, so wirst du einen wunder-schönen und mit allerley unbeschreiblichen Farben gezierten goldischen und metallischen Streu-Glantz erlangen. Hiebey ist zu erinnern, daß der Feyl-Späne von Meßing, helle und leichte Gold-Farbe, das Kupffer rothe und blinckende Feuer-Farben, das Eisen und der Stahl allezeit dunckelblaue Farben, Englisches Zinn, Spiauter und Weißmuth aber, allerley schöne weisse Farben geben.

Nürnberger Gräuplein, siehe Gerste, im X. Bande p. 1186.

Nürnberger Hand, siehe Nürnb. Handlung.

Nürnberger Handlung, bestehet theils in rohen und natürl. theils durch Fleiß, Kunst und Mühe verfertigte Manufacturen. Zu der ersten Gattung möchte man den Toback zehlen, der um Nürnberg gepflantzt wird, nebst andern aus der Nachbarschafft gezogenen Feld-Erd- und Baum-Früchten, welche, wie etwa das süsse Holtz u. feine Mehl samt dem Francken-Wein in Nürnberg gleichsam aus der ersten Hand gekauft, und weggeholet werden können. Unter die Manufacturen aber ist fast alles zu rechnen, was zu des menschlichen Leibes Nothdurfft aus Wolle, Flachs, Gold, Silber, Meßing, Stahl und Eisen, aus Holtz und vielen andern Material. gedachtes Nürnberg ausgiebt. Welche Manufacturen denn so mancherley sind, daß etliche Bogen Papier, selbige nach der Ordnung zu specificiren, erfordert werden würden. Dergleichen Verzeichniß dürffte auch demjenigen wenig helffen, der nicht mit dieser Waare selbst umgegangen, und deren Preiß und Qualität, item die besten Zeichen, Sorten und Meister, die solche verfertigen, nebst der Art des Ein- und Verkaufs erlernet hätte, immassen deren blosse Benennung wegen der vielen Veränderung fast unmöglich, weil der Künstler Verstand und der Handwercks-Leute Fleiß sehr penetrant und unermüdet, auch so mancherley ist, daß das Auge immer etwas neues zu sehen und zu bewundern hat, weshalben das gewöhnliche Sprüchwort: Nürnberger Hand gehet durch alle Land, gar füglich statt findet. Wobey denn Anfangs zu erinnern, daß, was kleine Bagatellen, insonderheit Holtz-Waare betrifft, solche eben nicht alle in Nürnberg verfertiget werden, sondern ein groß Theil derselben von Berchtholdsgaden, einer im Bisthum Saltzburg gelegenen Stadt, herkommt, wo die armen Land-Leute fast keine andere Nahrung, als dergleichen Poppen-Zeug, Schachteln und andere geringe Holtz-Waaren haben, welche sie hernach wieder an ihre Verleger, und diese an die Nürnberger Kaufleute und Factors verhandeln, die solche ferner in alle Theile der Welt spediren, so gar, daß man auch in Africa und America Nürnberger Waaren, als Messer, Spiegel, Schellen und dergleichen finden wird, und ohne dieselben fast keinen profitablen Handel mit denen Schwartzen treffen kan. Die Ursache aber, warum die Stadt Nürnberg so voller Künstler und Manufacturen ist, rühret daher, weil diese berühmte Stadt auf einem sandigen Boden liegt, welcher die grosse Menge der Einwohner nicht würde ernähren können, wenn es nicht durch die Handlung und Manufacturen geschähe, vornemlich durch die grosse Sorgfalt und Bemühung ihrer Kaufleute, welche leicht keine Teutsche Messe oder Jahr-Marckt versäumen, daß sie nicht dabey mit ihren Waaren sich einstellen solten. Der Handwercks-Mann selbst stehet in öffentlicher Zunfft, und ist entweder gesperrten oder freyen offenen Handwerckern zugethan: Jene sind solche Handwercker, die bisher nur allein in Nürnberg geblieben, und weil sie sonderbaren Vortheil und mechanische Kunst-Griffe bey Ausarbeitung ihrer Waaren gebrauchen, deswegen ihre Gesellen nicht reisen lassen, damit sie ihre Wissenschafft vor sich allein behalten mögen; wie denn auch viel derselben ausser Nürnberg biß dato nicht kund worden sind. Freye Handwercker nennet man diejenigen, welche auch anderwärts getrieben werden. Wiewol auch hierinnen die Nürnberger jederzeit vor andern etwas voraus haben, sonderlich wenn man betrachtet, wie unter ihnen immer einer dem andern in die Hand arbeitet, und was anderwärts ein Meister allein wissen und thun muß, dadurch aber an seinem Hauptwerck ziemlich verhindert wird, solches hier viel und verschiedene Meister, worinnen jeder in seinem Stück gelauffig ist, auch die benöthigten Instrumente dazu gleich bey der Hand hat, verrichten. Daher denn auch die geschwinde Förderung der Kaufleute, und daß die Factors nach ihrem Memorial die Waaren leicht zusammen treiben können, item der wohlfeile Preiß kommt, welches die so genannten Verleger desto mehr beschleunigen, da sie ihren Handwercks-Leuten, die ihnen nach Hause arbeiten, die rohen Materialien gleich in Bereitschafft halten, bißweilen auch die verfertigte Waare

Waare in Hoffnung künfftiger Abkäuffer an sich handeln, und solchergestalt den Handwercks-Mann, der ohnedem nicht grosse Schätze, weil alles gar genau bedungen wird, bey seiner sauern Arbeit aufweisen kan, in den Stand setzen, daß er um den Abzug seiner Waare nicht verlegen seyn darff. Es werden aber ermeldete Waaren theils nach dem Gewicht, theils nach dem Gesicht, einige bey Dutzend, einige nach dem Hundert, noch andere nach dem Gulden-Werck, das ist, so und so viel Stück oder Dutzend werden vor einen Reichs-Gulden oder Thaler verkaufft, bedungen und verhandelt. Welche Condition nach dem Lauff der Zeiten und der Handlung, wie auch nach Beschaffenheit der Waare sehr veränderlich ist, und bald steigt, bald fällt. Endlich verdienet auch das Einpacken etwas Aufmercksamkeit, woran sonderlich viel gelegen, wenn anders nicht ein solcher Negotiante sich dissortiren, oder viel Povel machen will, welcher bey dieser Handlung vorhin nicht seltsam ist. Im übrigen wechselt man von Nürnberg auf Holland, und giebt 1 Gulden von 65 Kreutzer courant, dafür empfängt man in Holland 70 bis 80 Groot Flämisch. Oder man giebt 120 bis 140 Rthlr. von 90 Kr. Dagegen 100 Rthlr. von 50 Stüber zu empfangen. Auf Franckreich giebt man 86 bis 96 Kr. courant vor 1 Rthlr. von 60 Sols, oder 100 von 90 Kr. vor 90 bis 104 Rthlr. Auf Hamburg 61½ bis 70 Kr. vor 33 ß Lübisch, oder man giebt 120 bis 140 Rthlr. zu 90 Kr. von 100 Rthlr. von 48 ß Lübisch. Auf Franckfurt 100 bis 104 Rthlr. von 90 Kr. vor 97 bis 104 Rthlr. zu 74 Kr. Auf Venedig 140 bis 180 Gulden von 60 Kr. vor 100 Ducati di Banco. Auf Dantzig 1 Fl. von 65 Kr. courant vor 50 bis 80 Poln. Gr. Auf Leipzig 98 bis 105 Rthlr. von 90 Kr. vor 100 Rthlr. zu 24 Gr. Auf Augspurg 95 bis 100 Rthlr. von 90 Kr. vor 100 Rthlr. daselbst. Auf St. Gallen 100 Fl. von 60 Kr. vor 110 bis 115 Schweitzer Gulden. 1000 Pfund Venediger Gewicht a la grossa, thun in Nürnberg 940 ℔, der Saum auf der Fuhre a la subtila ist 400 ℔. in Venedig, sonst aber ist ein Saum netto 500 ℔. Zu Botzen ist das grosse Gewicht dem Nürnberger gleich: der kleine Botzner Centner aber thut in Nürnberg 66 in 67 ℔. Sonst wird zu Botzen gemeiniglich Wiener Gewicht gebrauchet, und wiegt man bey dem grossen Gewicht Eisen, Stahl, Kupffer, Zinn und Federn: bey dem kleinen Gewicht Saffran und Specerey. Der Costnitzer Centner, dabey das Wachs verkaufft wird, ist 16 ℔. gröſſer als der Nürnberger. Zu Genua wird das rauhe Kupffer-Gewicht Cantar genennet, und thut ein solcher Cantar in Nürnberg 98 ℔, oder 100 Nürnberger ℔. betragen zu Genua 103 ℔. In Pohlen ist das Leder-Gewicht 12 ℔. pro Cent schwerer als zu Nürnberg. Am letzten Ort hält 1 Eimer Wein oder Bier nach dem Visier-Maaß 32 Viertel, oder 64 Maaß, nach der Schencke aber 34 Viertel, oder 68 Maaß. 1 Fuder Wein oder Bier hat 12 Eimer, oder nach der Visier 384 Viertel, oder 768 Maaß, nach der Schencke 408 Viertel oder 816 Maaß. 1 Amer Honig hat 64 Maaß, aber eine Tonne Honig hält 99 Maaß. 1 Sümmer Korn, als Kern, Weitzen, Erbsen, Linsen, Heidel, Hanff, Wicken, hat 16 Metzen. 1 Sümmer Dünckel, Haber und Gerste hat 32 Metzen. 1 Sümmer Hirse hat 26 Metzen. 1 Sümmer hart Getrayde hat 2 Malter, in rauhen Getrayde 4 Malter. 1 Malter hart Getrayde hat 8 Metzen, und so ist es auch in rauhen Getrayde beschaffen. 1 Sümmer von allen Getrayde hat 4 Viertel oder 8 Achtel. 1 Metze hat 8 Dithäufflein. 1 Dithäufflein hat 2 Maaß. 10 Stück Tuch ist ein Pack. 22 Stück Tuch ist ein Saum Gewand. 22 Ellen ist ein Barchand. 45 Barchand ist ein Vardel. 10 ist ein Decher. 10 Büschel Stroh ist ein kleiner Schober. 30 ist ein Schilling. 60 Büschel Stroh ist ein grosser Schober. 12 Tonnen ist eine Last Hering. 110 ist eine Zahl Plateis. 180 ist eine Rolle Stockfisch. 240 ist ein Pfund Radschin.

Nürnberger Honig-Kuchen, siehe Honig, im XIII. Bande p. 360.

Nürnberger Lebkuchen, siehe Nürnberger Lebzelten.

Nürnberger Lebzelten. Nehmet verschäumten Honig und Zucker, iedes ein Pfund. Den Zucker und Honig kan man mit einander verschäumen lassen, und wenn es fast erkalten will, thut man gut Gewürtz dazu, als Zimmet, Nägelein, Muscaten-Blüthen, iedes ein Loth; hernach rühret man so viel Weitzen-Mehl darunter, daß es seine rechte Dicke bekommt, leget es hernach auf einen glatten Tisch, und würcket den Teig wohl, doch aber nicht zu lange: Wenn es also gantz fertig, nimmt man 4 Loth zu einem Lebzelten, und bildet sie, wie man sie gerne haben will, bäcket sie hernach in gelinder Wärme im Backofen, und bindet sie endlich Dutzend-weise in Papier. Andere verfertigen diese Lebzelten auf folgende Manier: Sie nehmen nemlich 3 Maaß des besten Honigs, thun diesen in einen neuen Topff, darinne zuvor reines Wasser abgesotten worden, setzen solchen mit dem Honige auf Kohlen-Feuer, mischen auch 3 Pfund des feinsten Zuckers darunter, rühren es unter einander, und lassen es so lange als ein Ey sieden, darnach nehmen sie schönes Weitzen-Mehl in eine kleine Back-Multe, giessen den Honig mit dem Zucker drein, und mischen noch darunter, Zimmet 14 Loth, Ingber 12 Loth, Muscaten 7 Loth, Nägelein 2 Loth. Solche 4 Stücke schneiden sie klein, denn nehmen sie auch Cardamomen, Galgant und Pfeffer, von iedem ein Loth, Cubeben 2 Loth. Diese 4 Stücke stossen sie klein, und mischen endlich noch 2 Loth gantzen Coriander dazu. Daraus machen sie nun einen Teig, zertheilen diesen in Lebzeltlein und backen ihn im Ofen.

Nürnberger Maaß, siehe Nürnberger Handlung.

Nürnberger Mandel-Lebzelten. Nehmet ein Pfund Honig und acht Loth Syrup, lasset es kochen, bis es braun wird, denn nehmet klein zerschnidtene Citronen-Schalen, Cardamomen, Muscaten-Blumen, iedes ein Quentgen, Pfeffer ein halb Quentgen, Rocken- und Weitzen-Mehl, des gnung ist, machet daraus einen guten Teig, knätet grob geschnidtene und geschälte Mandeln darunter, so viel beliebig, und wenn es stückweise zerschnidten und abgewogen, drücket es in Formen, und lasset es gelinde backen, so ist es fertig.

Nürnberger Müntze, siehe Nürnberger Handlung.

Nürnber-

Nürnberger PATRICII, siehe **Nürnberg**, vornemlich den Artickel: *Patricii.*

Nürnberger Pflaster, siehe *Emplastrum Triapharmacum*, im VIII. Bande p. 1105.

Nürnberger Roth, Nürnberger rothe Farbe, *Terra Norimbergensis rubra.* Diese Farbe wird bey Petzenstein, (einem Nürnbergischen Städtgen, wenn man von Nürnberg nach Bayreuth reisen will,) nebst einer anderen schönen gelben Erde viel Klaffter tieff unter der Erde gegraben, in Backöfen gedörret, und Fuderweis nach Nürnberg verkauffet, von dar aber viele hundert Centner anderwerts verschicket. Sie muß recht trocken und nicht steinicht seyn. **Marx.** Material-Cammer p. 267.

Nürnberger rothe Farbe, siehe **Nürnberger Roth.**

Nürnberger Schminck-Wasser. Dieses beschreibet **L. Christoph von Hellwig** in seinen Heimligkeiten des Frauenzimmers p. 67. also: Nehmet Bleyweiß, Frauen-Glas, iedes drey Quentgen, Bley-Zucker, Marcasit-Magisterium, iedes anderthalb Quentgen, Froschleichweisser Lilien- See-Blumen- und Rosen-Wasser, iedes acht Loth, Pomerantzen-Blüt-Wasser zwey Loth, das Weisse von drey Eyern, Campher ein Quentgen, Citronen-Safft zwey Loth. Mischet es unter einander.

Nürnberger Streu-Glantz, siehe **Nürnberger Gold-Glantz.**

Nürnberger Stunden, sind gleiche Stunden, die theils von dem Anfange der Sonne, theils von ihrem Untergange an gezehlet werden. Es wird aber die Länge des Tages nicht nach der Astronomischen Wahrheit gerechnet, sondern aus der Verordnung des Raths angenommen. Nemlich vor dem Jahr 1700 war

der kürtzeste Tag	8 St.	den 16 Novemb.
den 7 Januar.	9	26 Octobr.
28. Januar.	10	8 Octobr.
14 Februar.	11	22 Septembr.
3 Mart.	12	5 Septembr.
19 Mart.	13	20 August.
5 April.	14	2 August.
23 April.	15	11 Julii.
15 Maji	16	der längste Tag.

Vom Jahr 1700 ist nach Verordnung des Nürnbergischen Raths:

der kürtzeste Tag	8 St.	den 25 Novembr.
den 17 Januar.	9	4 Novembr.
7 Februar.	10	18 Octobr.
24 Februar.	11	1 Octobr.
12 Mart.	12	14 Sept.
29 Mart.	13	29 August.
14 April.	14	11 August.
2 Maji.	15	10 Julii.
24 Maji	16	der längste Tag.

Nürnberger Tand, ist ein Werckzeug, da etliche eiserne Stiffte, welche unten mit einem Knopff, oben aber mit einem Ringe versehen, insgesamt durch ein Blech, und ieder besonders durch des andern Ring gezogen, auf einen länglicht zusammen gebogenen starcken Drat, der in der Mitten offen, mit besonderer Geschicklichkeit auf- und wieder davon gespielet werden, daß, wer es nicht weiß, solches vor unmöglich ansiehet.

Nürnberger Wald, siehe Anspacher Wald, im II. Bande p. 472.

Nürnberger Wasser, siehe *Aqua*, im II. Bande p. 994.

Nürnberger Wild-Bad, *Thermæ Noricæ.* Von diesem Bade ertheilet der Nürnbergische Materialist **Marx** in seiner Material-Cammer p. 381. u. ff. folgenden Bericht: Es habe nemlich dieses Bad mit dem Nibelsauer Sauer-Brunnen gleiche Würckung, wiewol dieser nur innerlich, jenes aber sowol innerlich als äusserlich gebrauchet werden könte; vornemlich aber sey es dem blassen Frauenzimmer, ja dem gantzen weiblichen Geschlechte überaus dienlich; zu geschweigen der fürtrefflichen und herrlichen Curen, die es in unheilbaren Schäden an unzählichen Personen, sowol männlichen, als weiblichen Geschlechtes, glücklich verrichtet habe. Von diesem fürtrefflichen Wild-Bade und seinen unvergleichlichen Tugenden hätte schon von vielen und langen Jahren her ein vornehmer gelehrter Mann gar nützlich geschrieben; wie nicht weniger im Jahr 1632 **Kumelius** dieses Wild-Bad-Wasser fast in allen übelen Zuständen bestens angerathen, und ein kurtzes Tractätgen davon geschrieben habe. **Scultetus** hätte im Jahr 1666 dieses höchst nützliche Wild-Bad-Wasser und dessen fürtreffliche Tugend gar überaus schön an den Tag gegeben. Aber im Jahr 1681 habe **Cardilucius**, als ein in der Chymie erfahrner Mann, dieses Nürnbergische köstliche gesundmachende Wild-Bad-Wasser gleichsam bis auf den Tod untersuchet, und befunden, daß vorhero fast von allen dieses fürtreffliche Wild-Bad-Wasser niemals noch recht versuchet, und dessen Gehalt richtig getroffen worden wäre, sondern er wolle durchaus behaupten, daß, weil er selbst durch viele unglaubliche Curen sehr merckwürdige Verrichtungen und Würckungen gespüret, dieses zur Zeit gleichsam noch wenig, ausser in Nürnberg bekannte, herrliche, gesunde Wild-Bad-Wasser mit zweyfachen Kennzeichen zu beehren sey; nemlich der Gehalt dieses Wassers sey einer rothen solarischen Tinctur, und dann einer weissen lunarischen Mineral-Tinctur theilhafftig, und daher zu allen Gebrechen des Geblütes und der weissen Leibes-Safftigkeit, nebst anderen Gebrauch guter Artzneyen, dienlich; wovon er klug und gantz vernünfftig geschrieben, auch ehedessen darüber eine schöne Unterredung mit **Marxen** geführet, daß er also dieses wohl versuchte und gesunde, ja von vielen hundert und wohl tausend Menschen von so vielen Jahren her gut befundene Wild-Bad gar füglich, gleichwie **Bauhin** das hochfürstliche Würtembergische sogenannte Poller-Bad, welches ebener massen, gleich dem Nürnberger Wild-Bad-Wasser gewärmet werden müsse, dergestalt herausgestrichen hätte, daß an Würckung, Krafft und Tugend fast keines, ausser diesem Nürnberger Wild-Bad-Wasser in allem zu vergleichen wäre; und vielleicht sey es diesem und anderen

anderen noch an befindlichen mineralischen Geistern und Tincturen den Tugenden und Kräfften nach überlegen, absonderlich weil das Nürnberger Wild-Bad-Wasser einer rothen solarischen oder göldischen, und einer weissen lunarischen oder silberhaltischen mineralischen Tinctur theilhafftig wäre, und daher könne es auch in dergleichen schlimmen und ansehnlichen Gebrechen, absonderlich des unreinen Geblütes und der weissen Leibes-Safftigkeit, und anderen vielen Gebrechen des menschlichen Leibes mehr, mit Beyhülffe hierzu dienlicher Artzneyen, nebst desselben rechten Gebrauche, grosse Hülffe verschaffen, wie solches der letzte Tractat von **Cardilucius** ausführlich und deutlich an den Tag gegeben. Auch hätten sich wieder aufs neue, absonderlich im Jahr 1708 gar viele der preßhafften Personen, sowol vornehmer, als geringer, unter fremden und einheimischen gefunden, welche alle nächst Göttlicher Hülffe gesund, und mit danckbarem Hertzen nach Hause gekommen wären.

Nürtingen, eine Stadt und Schloß im Würtemberg, siehe **Nietingen.**

Nuis, eine Stadt im Ertz-Stiffte Cölln, siehe **Neus**, im XXIV. Bande p. 308. u. f.

Nuis, oder **Nuys**, ingleichen **Nuits** und **Nuyrs**, Lateinisch *Nucium*, eine kleine Stadt im Hertzogthum Burgund, an dem Wasser-Bache Musin, oder, wie andere wollen, an dem Flusse Armanson, zwischen Mombard und Tonnere, unten am Fusse eines Berges, 4 Meilen von Dyon, und 3 Meilen von Beaune gelegen. Ihren Namen soll sie, wie einige Scribenten dafür halten, von den *Nuithonibus*, einem Deutschen Volcke, bekommen haben, so mit den Burgundiern in einem Bündnisse gestanden, und diesen Ort erbauet haben soll, daher sie auch von selbigen *Nuithonium* genennet wird. Sie hat 1100 Schritt im Umfang, und zehlet nicht mehr als 130 Häuser, die noch darzu gantz enge gebauet sind. Ihre Mauer ist mit 6 Thürmen, 5 Rondelen und einem Viereck befestiget. Es sind auch noch einige Rudera von ihren alten Befestigungs-Wercken zu sehen. Sie hat zwey Thore, eines gegen Mittag, das andere gegen Mitternacht. Von ihrem Alterthum lässet sich nichts mit Gewißheit anführen, sie hat aber unter denen Ständen in Burgund den dritten Rang. Der Printz von Conty hat die Herrschafft darüber nebst dem Titul als Gouverneur. Die Haupt-Kirche dieser Stadt ist die Collegiat-Kirche zu St. Dionysius, welche dem Capitel ist eingeräumet worden, seit dem es vom Schloß Vergy, nachdem solches König Heinrich IV. zerstöret hatte, 1609 dahin verleget worden. Ausser diesen hat er noch eine Pfarr-Kirche da, zu St. Symphorian genannt, ein Capuciner- und ein Ursuliner-Kloster, nebst einem Hospital. Übrigens hat dieser Ort eine Königliche Ballage und Prevôte, wie auch ein Salz-Haus und guten Wein. Nicht weit von dieser Stadt, zwischen Pricey und Premeau sind Mineralische Wasser anzutreffen, davon ein Capuciner-Mönch eine Beschreibung unterm Titel: hydrologie ou traite des eaux minerales trouvées aupres de la ville de Nuys, zu Dyon 1661 in 12 herausgegeben. de **la Force** nouvelle descript. de la France. **Le Long** Bibl. histor.

Nuis, oder das Land **Peter Nuits**, ein Stück von Neu-Holland, oder Neu-Yorck, so 1625 von einer also genannten Person entdecket worden.

Nuisement oder **Nuysement**, (Herr von) ein Frantzösischer Medicus, blühete zu Ende des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhunderts. Es sind folgende Schrifften von ihm bekannt, als:

1) De l'harmonie & constitution general du vray sel secret des Philosophes & de l'esprit universel du monde, Paris 1621 in 8. ist auch ins Lateinische übersetzt worden von **Ludwig Combach**, Cassel 1651 in 8.
2) Poeme philosophique de la verité de la physique minerale, Paris 1620.
3) *Just. Lipsii* liber de constantia, ins Frantzösische übersetzt, Leiden 1584 in 4.

Hyde Bibl. Bodlej. *Catalogus Bibl. Academ. Lugd. Batav.*

Nüß-Baum (Wall-) siehe **Nuß-Baum.**

Nüsse, eine Frucht, siehe **Nuß.**

Nüsse, Lateinisch *Lendes*, Frantzösisch *Lentes*, sind überaus zarte, länglichte und weißlichte Würmlein, welche den Reitliesen nicht so gar unähnlich sehen, aber dennoch viel kleiner und keine Füsse daran zu bemercken sind. Sie wachsen unter und an den Haaren der Kinder, wie auch der Pferde und Ochsen. Sie sind mit einer Fettigkeit vermischet, die sich unten an den Wurtzeln der Haare zusammen setzet. Wenn sie mit dem Nagel zerdrücket werden, knacken sie, als ob sie in einer Hülse steckten. Wiewol man nun ein sonderbares Geschlecht aus diesen Würmlein machen will, so sind sie doch nichts anders, als die Eyergen von den Läusen, die auch zu ihrer Zeit auskriechen, und rechte wahrhaffte Läuse werden. Ihr Cörper ist durchsichtig: sie werden mit eben denselben Mitteln getödtet, die man sonst zu Vertreibung anderer Gewürme brauchet, die in den Haaren zu wachsen pflegen: dergleichen ist das Unguentum aoulatum und Neapolitanum, oder Staphisagria. Es müssen die Mütter oder Ammen der säugenden Kinder purgiret, ingleichen die Kinder mit Bürsten, Kämmen und Waschen fein reine gehalten werden. Den abgewöhnten und etwas erwachsenen Kindern aber soll man gute Diät beobachten, und sie insonderheit keine Feigen essen lassen: massen diesen Früchten von unterschiedenen Schuld gegeben wird, daß sie den Kindern, welche solche genüssen, Nüsse und Läuse verursachen. Sonst ist auch folgendes Oel besonders gut wider die Nüsse:

℞ Olei Nuc.
Olivar. aa. q. l. M.

Man schneidet erst mit einer Scheere die Haare gleich, und schmieret hernach das Haupt mit diesem Oele. Ingleichen vertreibet das Honig-Wasser die Nüsse. Oder:

℞ Herb. Agrimon.
Absinth.
Sal. commun. aa. q. l.

Kochet solches in Lauge; damit offte den Kopff gewaschen, machet, daß die Nüsse abfallen. Oder:

℞ Bacc. Laur.
Rad. Helleb. alb. aa. q. v.

pulverisiret beydes, bindet es in ein Tüchlein, siedet es hernach in Wasser, und waschet den Kopff mit diesem Decocte, die Nüsse vergehen davon, wenn man es etliche mal thut; doch ist dieses Mittel den Augen nachtheilig. Oder nehmet zwey Eyer-Dotter, von hart gesottenen Eyern, Butter, die wohl mit Wermuth-Wasser ausgewaschen ist, und machet daraus eine Salbe, womit der Kopff äusserlich eingeschmieret werden kan. Oder:

℞ Fol. Nicotian. Mj.
Sem. Staphisagriæ 3ij.

Zerstosset beydes und leget es in frische Lauge. Es dienet wider böse flüßige Köpffe und die Nüsse, das Haupt damit zu waschen; nach dem Waschen streuet man gepülverten Taback auf das Haupt, und bindet es mit einem Tuche feste zu, so fallen die Nüsse in wenig Stunden herunter.

Nüsse, eine Stadt im Ertz-Stiffte Cölln, siehe Neus, im XXIV. Bande p. 308. u. f.

Nüsse (Baum-) siehe Nuß.

Nüsse (Bezoar-) siehe *Acacia glorioſa*, im I. Bande p. 236.

Nüsse (Blut-) siehe Lamperts-Nüsse, im XVI. Bande p. 346. ingleichen Nuß.

Nüsse (dünn-schälige) siehe Nuß.

Nüsse (eingemachte) werden auf folgende Art verfertiget: Man nimmt unzeitige Welsche Nüsse um den Johannis-Tag, oder, da die Nüsse zu der Zeit wegen eines kalten Ortes, oder eines späten Jahres noch gar zu klein, auch, wenn man sie aufschneidet, inwendig wässerig, und nicht, wie es sich gebühret, schleimig sind, weiter hinaus, selbige mit ihren Schalen, leget sie vierzehen Tage, oder so lange, bis sie beginnen gelbe oder schwärtzlich zu werden, in reines Wasser, doch also, daß man alle Tage frisches Wasser aufgiesset, und diejenigen Nüsse, welche oben aufschwimmen, hinweg wirfft; hernach kochet man sie, daß sie ein wenig mürbe werden, giesset die Brühe hinweg, und lässet die Nüsse auf einem saubern Tuche, oder in einem reinen engen Siebe wieder trucken werden; denn bestecket man sie allenthalben mit zerschnidtenem Zimmet und Würtz-Näglein, thut sie in ein reines steinernes oder gläsernes Gefässe, und giesset so viel geläuterten Honig, oder, welches besser, Zucker darüber, daß solcher fein wohl drüber hergehe. Etliche legen oben darauf ein darzu gehauenes Schieber-Steinlein, da sich die Nüsse hernach wol drey bis vier Jahr halten. Wolten sie aber etwan beschlagen, welches ein Anzeigen, daß entweder der Zucker oder der Honig nicht zur rechten Dicke gesotten, oder noch zu viel Feuchtigkeit bey den Nüssen verblieben; So muß der Zucker oder der Honig wieder abgegossen, ein wenig härter gesotten, und denn auf die Nüsse gegossen werden. Sonst pflegen einige vor dem Einmachen, den Welschen Nüssen die äussere oder grüne Schale etwas abzuschaben, hernach die Nüsse mit einem spitzigen Höltzgen zu durchstechen, und dieselben acht Tage lang in reinem Wasser einzubeitzen, damit dieses den unlieblich schmeckenden Nuß-Safft besser ausziehen könne. Allein, obschon diese auf solche Weise eingemachten Nüsse einen süssen Geschmack bekommen, so müssen doch dieselben denen nach der vorhergehenden Art eingemachten Nüssen in der Würckung weichen: weil sie durch das Abschaben der grünen Schale ihre beste Krafft verlohren haben. Will man reiffe oder zeitige Welsche Nüsse einmachen, reiniget man sie gantz von ihren Schalen und Häutlein, so, daß nur allein der Kern übrig bleibet, thut sie hernach in ein sauberes Gefässe, und giesset geläuterten und zur rechten Dicke gesottenen Zucker oder Honig darauf, und hebet sie zum Gebrauche auf. Die eingemachten Nüsse stärcken das Haupt, erwärmen den erkälteten Magen, erwecken Lust zum Essen und helfen dauen; auch machen sie Appetit zur Venus-Lust und einen guten Athem; sie befördern den Frauen ihre Zeit, alle Morgen eine gegessen; stärcken die Frucht in Mutter-Leibe und verhüten das Mißgebähren; sie sind weit besser und zuträglicher als die eingemachten Myrobalanen. Simon Pauli Quadr. Botanic. Class. 2. und 4.

Nüsse (eingemachte Indianische) siehe Muscate, im XXII. Bande p. 1000.

Nüsse (eingemachte Muscaten-) siehe Muscate, im XXII. Bande p. 1006.

Nüsse (Erd-) siehe *Apios*, Trag. im II. Bande p. 833. ingleichen *Bulbocaſtanum*, im IV. Bande p. 904. wie auch Erd-Nüsse, im VIII. Bande pag. 1572.

Nüsse (feine Muscaten-) siehe Muscate, im XXII. Bande p. 102.

Nüsse (fette Muscaten-) siehe Muscate, im XXII. Bande p. 1026.

Nüsse (gemeine) siehe Nuß.

Nüsse (gemeine Wall-) siehe Nuß.

Nüsse (Griechische) siehe *Amygdalus*, im I. Bande p. 1831.

Nüsse (Grübel-) siehe Grübel-Nüsse, im XI. Bande p. 1104. ingleichen Nuß.

Nüsse (Hasel-) siehe Hasel, im XII. Bande pag. 693.

Nüsse (kleine) siehe Hasel, im XII. Bande pag. 693.

Nüsse (Königs-) siehe Muscate, im XXII. Bande pag. 1003.

Nüsse (Lamperts-) siehe Lamperts-Nüsse, im XVI. Bande p. 346.

Nüsse (männliche Muscaten-) siehe Muscate, im XXII. Bande p. 1002.

Nüsse (Mittel-Muscaten-) siehe Muscate, im XXII. Bande p. 1002. und 1020.

Nüsse (moluccische) siehe *Acacia glorioſa*, im I. Bande p. 236.

Nüsse (Näglein-) siehe *Caryophyllata Caſſia*, im V. Bande p. 1183.

Nüsse (Okker-) siehe Okker-Nüsse.

Nüsse (Pferd-) siehe Nuß.

Nüsse (Polter-) siehe Nuß.

Nüsse (Purgier-) siehe Purgier-Nuß.

Nüsse (Roß-) siehe Nuß.

Nüsse (Schaaf-) siehe Nuß.

Nüsse (See-) siehe Wasser-Nuß.

Nüsse (Spitz-) siehe Wasser-Nuß.

Nüsse (Stachel-) siehe Wasser-Nuß.

Nüsse (Stein-) siehe Nuß.

Nüsse (Wall-) siehe Nuß.

Nüsse (Wasser-) siehe Wasser-Nuß.

Nüsse (weibliche Muscaten-) siehe Muscate, im XXII. Bande p. 1002.

Nüsse (Weier-) siehe Wasser-Nuß.

Nüsse (Welsche) siehe Nuß.

Nüssen (Spiel mit) siehe Nuß-Spiel.

Nüsse von Madagascar, siehe *Caryophyllata Caſſia*, im V. Bande p. 1183.

Nüsse in Sorten (Muscaten-) siehe Muscate, im XXII. Bande p. 1002.

Nüßlein (Buch-) siehe Buche, im IV. Bande pag. 1759.

Nüßlein (Egyptische) siehe *Balanus Myrepſica*, im III. Bande p. 178.

Nüßlein (Erd-) siehe Erd-Nuß, im VIII. Bande p. 1573.

Nüßlein (Indianische) siehe Coccel-Körner, im VI. Bande p. 539. Ingleichen Cocos-Nuß, im VI. Bande p. 553.

Nüßlein (Krafft-) siehe Fichte, im IX. Bande p. 800.

Nüßlein (Pimper-) siehe Pimper-Nüßlein.

Nüßlein (Salb-) siehe *Balanus Myrepſica*, im III. Bande p. 178.

Nüßlein (Welsche Pimper-) siehe Pistacien.

Nüßlein (Zirbel-) siehe Fichte, im IX. Bande pag. 800.

NUISTRIA, siehe *Neuſtria*, p. 330.

NUIT, siehe Nacht, im XXIII. Bande pag. 251.

NUITHONES, sollen ein Stück von Vor-Pommern und der Uckermarck, ingleichen Neumarck bewohnet, oder wie Gundling und Eckhart wollen, ihren Sitz um die Netze gehabt, und sich bis an die Pohlnische Grentze erstrecket haben, hernach aber mit den Burgundiern in Gallien gezogen seyn, und dem heutigen Uchtland in der Schweitz den Namen gegeben haben. Das Städtlein Nuis in Burgundien soll gleichfalls von ihnen erbauet und benennet seyn. Tacitus zehlet sie unter die 7 Geschlechter der Schwaben, so an der Ost-See gewohnet haben. Tacit. de Germ. c. 40. Jablonski in not. ad Tacit. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. & Episcop. Wirceb. Lib. I. §. 3. p. 4. Abel Deutsche und Sächsische Alterth. Th. I. Cap. 2. §. 3. p. 180. u. ff. Th. II. Cap. 2. §. 7. p. 340.

NUITHONIA, eine Landschafft in der Schweitz, siehe Uchtland.

NUITHONIUM, eine Stadt in Burgund, siehe Nuis.

Nuits, eine Stadt, siehe Nuis.

Nuitz, Grafen und Freyherrn, siehe Nütz.

Nütze, siehe Nutzbar.

Nützel (Carl) zu Sanders-Spiel, Ritter, Kayserlicher Rath, florirte um das Jahr 1613, als in welchem er derjenigen Kayserlichen Commißion von wegen des Margrafens zu Burgau beygewohnet, die in der Jülichischen Succeßions-Sache zu Erfurt gehalten worden ist. Müllers Annal. Saxon. p. 265.

Nützel, oder Nüzel (Werner) lebete um das Jahr 1283, und schenckete nebst seiner Ehe-Frauen dem Cistercienser-Kloster zu Heilsbron einige Güther, auf ihrer beyderseitigen Todes-Fall, wovon das Diploma beym Falckenstein Cod. Diplom. Antiqu. Nordgavienſ. p. 82. u. f. stehet.

Nützelin (Anna Maria) gebohrne Baumgärtnerin von Nürnberg, Johann Paul Baumgärtners von Holenstein und Lonerstadt in Grünsberg älteste Tochter, und des Raths-Herrn, Carl Benedict Nützels, daselbst Ehe-Liebste. Eine in denen galanten Studien wohlerfahrne Poetin, welche schöne Carmina geschrieben, und unter denen Pegnitzischen Blumen-Hirten Amarillis genennet wird. Sie starb 1685 den 30 October. Der Altorffische Professor Omeiß in seinem nützlichen Baum-Garten pag. 70. giebt ihr ein herrliches Lob, und legt ihr den Namen der zehenden Muse bey. Henr. Witte in Spicileg. post Meſſ. T. 2. Diarii Biograph.

Nützende (der) befindet sich mit in der Rolle derer Gesellschaffts-Namen E. Löbl. Frucht-bringenden Gesellschafft, und hat solchen in selbiger Daniel von Overberg geführet, nachdem er im Jahr 1661 als ein Mitglied war ernennet worden. Neu-sprossender Teutscher Palm-Baum p. 408.

Nützlich, siehe Nutzbar.

Nützliche (der) war derjenige Gesellschaffts-Name, welchen Hanß, Bischoff zu Lübeck, Hertzog zu Schleßwig-Holstein, erhielte, nachdem er als ein würdigstes Mitglied von der Frucht-bringenden Gesellschafft im Jahr 1637 war ernennet worden. Neu-sprossender Teutscher Palm-Baum pag. 263.

Nützliches Eigenthum, Lateinisch *Dominium utile*, siehe *Dominium*, im VII. Bande p. 1218. u. ff.

Nützliche Erkänntniß, nützliche Gelehrsamkeit, ist diejenige, welche die Bequemlichkeit des menschlichen Lebens befördert. siehe Nothwendige Gelehrsamkeit.

Nützliches Jahr, siehe *Annus*, im II. Bande pag. 411.

Nützliche Klage, siehe *Actio utilis*, im I. Bande p. 420.

Nützliches Mittel, heisset dasjenige Mittel, welches nicht sowol zur Erlangung des Endzweckes höchst unentbehrlich ist, als vielmehr die Erhaltung erleichtert und befördert. Siehe Mittel, im XXI. Bande p. 368.

Nützlicher Monat, siehe Monat (nützlicher) im XXI. Bande p. 1029.

Nützliche Tage, siehe Tag.

Nützliche Unkosten, siehe *Expensæ utiles*, im VIII. Bande p. 2344. ingleichen Unkosten.

Nützliche Zeit, siehe Zeit.

Nuius, ist nach dem Ptolomäus, der Name eines Flusses in dem innerem Lybien, welcher sich in das Atlantische Meer ergiesset. Wie er heutiges Tages heisset, kan man eigentlich nicht sagen, ob man gleich so viel weiß, daß es einer von denjenigen Flüssen seyn müsse, welche auf der Cüste von Guinea ihren Ausfluß in das grosse Atlantische Meer nehmen. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Lib. IV. c. 8. p. 225.

Nützel, siehe Nützel.

Nulandt (Frantz Wilhelm, Freyherr von) ein St. Johanniter-Ritter, Commenthurer in Rottweil, Insulæ Gaulitanæ Pro-Princeps, Königl. Spanischer und Churfürstlich Brandenburgischer Vice-Tribunus, Herr auf Winterberg, lebte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, hatte sich in der Philosophie wohl umgesehen, und schrieb:

1) Elementa physica s. nova Philosophiæ principia, Haag 1669 in 12. aus 4 Bogen bestehend. Es werden darinnen des Carteſii philosophische Grund-Sätze widerleget, und an deren Stelle neue vorgebracht, welche vornemlich dahin gerichtet sind, um zu erweisen, man könne und müsse die Schöpfung der Welt aus nichts, auch so gar aus dem Lichte der Natur demonstriren. Er hat in der Vorrede auch eine neue Metaphysick heraus zu geben versprochen, ist auch willens gewesen, ein neu Systema mundi mitzutheilen. Ob aber etwas davon aus Licht gekommen sey, ist noch unbekannt.

2) De perspicillis, microscopiis & telescopiis, so in der Universitäs-Bibliotheck zu Leyden in Handschrifft lieget.

Biblioth. Academ. Lugd. Bat.

NULLA EDITIO, heist in denen Rechten die Antretung einer Erbschafft, die keine zu Recht beständige Krafft und Würckung hat. l. 51. §. ult. ff. de acquir. rer. domin. Brissonius.

NULLAM IN PARTEM, siehe *Nullo pacto*.

NULLANI, so viel als Alexien-Brüder, von welchen siehe den Artickel: Münchs-Orden, im XXII. Bande p. 345.

NULLA SENTENTIA, ein Urtheil oder Abschied, welches wegen der darauf hafftenden Nichtigkeit zu Recht nicht bestehen kan, wovon unter dem Artickel Nichtigkeit im XXIV. Bande p. 498. ein mehres nachzulesen.

NULLA TE HODIE PULCHRIOR, eine den alten Römern gewöhnliche Formul, wenn sie eine neue Braut loben wolten. Catullus:

Ne qua fœmina pulchrior
Clarum ab oceano diem
Viderit venientem.

Janus Guilielmus L. II. Verisim. c. 14.

NULLATENUS, mit nichten, keinesweges, beziehet sich in denen Rechten allezeit bloß auf solche Dinge und Handlungen, welche zu Recht niemals bestehen können, sondern schlechterdings ungültig und unkräfftig sind. gl. Clem. un. de sequestr. possess. & fruct. Johann Bellonius in Etymol.

NULLATI, oder Alexien-Brüder, von den zu sehen der Artickel: Münchs-Orden, im XXII. Bande p. 345.

Nulle, *Zero*, *Cyfra*, *Cyphra*, heisset in der Rechen-Kunst dasjenige Zeichen oder derjenige Character, welcher vor sich selbst keine eigene Bedeutung, als wie die andern neun Ziffern hat, sondern vielmehr die Verneinung einer würcklichen Zahl bedeutet. Sie wird nemlich gebraucht, die leeren Stellen damit auszufüllen, wo keine Zahl stehet, z. E. 2 bedeutet in der vierdten Stelle tausend. Damit man nun weiß, daß es in der vierdten Stelle, und in seinem rechten Werth stehet, wenn es sonst keine andere Zahlen neben sich stehen hat; so werden drey Ciffern ihm zur rechten Hand angehangen, als 2000. Ihr Zeichen bestehet demnach aus einem Circul. Das Wort Cyfra oder Cyfer ist mit dem Worte Ziffer nicht zu verwechseln, von dem an seinem Orte.

Nulles, ist ein angenehmes Gerichte, welches von seinem Erfinder, einem Italiäner, Namens Nullo, der eines grossen Herrn Küchenmeister gewesen, also genennet worden. Die Zubereitung geschiehet folgendergestalt: Man zerreibet Eyer-Dotter mit Rosen-Wasser, Zucker und etwas Saltz, lässet es in einer zinnernen Schüssel auf dem Kohl-Feuer sieden, wenn man es zuvor durch ein Haaren Sieb lauffen lassen, thut hierauf viel Puder-Zucker daran, nebst eingemachten Citronen-Schalen, die man in einen Mörsel mit etwas Rosen-Wasser abgestossen, und rühret es offt um, bis es sich zu setzen beginnet. Hernach läßt man es wieder so lange sieden, bis es einem dicken Brey gleich ist, doch, daß es nicht zu harte werde. Alsdenn streuet man ein wenig Zucker mit Ambra und Bisam vermischt darüber, stecket auch etliche Citronen-Schalen und Pistacien darauf, und isset es warm.

NULLI, ein Flecken, siehe Nülly.

NULLIACUM, ein Flecken, siehe Nülly.

NULLIACUM AD PLACITUM, ein Flecken, siehe Nylly.

NULLIACUM SUPER MATRONAM, ein Flecken, siehe Nülly.

NULLIBI, siehe Nirgends, im XXIV. Bande pag. 992.

NULLI LICERE IN FRENIS, EQUESTRIBUS SALLIS ET BALTHEIS, MARGARITAS, SMARAGDOS ET HYACINTHOS APTARE, ET DE ARTIFICIBUS PALATINIS, ist in der Sammlung derer alten Römischen Rechte die Aufschrifft des 11 Titels aus dem XI. Buche des sogenannten Codicis Justinianei, und enthält eigentlich ein nachdrückliches Verbot, daß sich niemand unterfangen soll, die Zäume an den Pferden, oder die Sättel, und Decken, u. d. g. mit Perlen, Smaragden, Hyacinthen, und andern dergleichen Edelgesteinen besetzen zu lassen, nebst einer und andern beygefügten Erinnerung wegen derer Künstler und Handwercker bey der Kayserl. Hof-Statt.

NULLIS ALIIS BONIS EXTANTIBUS, siehe wann keine andere Güter vorhanden.

Nullität, siehe Nichtigkeit, im XXIV. Bande p. 498.

Nullität (heilbare) siehe Nichtigkeit, im XXIV. Bande p. 498. ingleichen Nichtigkeits-Klage, ebend. p. 500.

Nullität (unheilbare) siehe Nichtigkeit, im XXIV. Bande p. 498. ingleichen Nichtigkeits-Klage p. 500.

Nullität einer Sententz, siehe Nichtigkeit, im XXIV. Bande p. 498.

Nullitäts-Klage, siehe Nichtigkeits-Klage, im XXIV. Bande p. 499. u. ff.

Nullitäts-Querel, siehe Nichtigkeits-Klage, im XXIV. Bande p. 499. u. ff.

NULLITAS, siehe Nichtigkeit, im XXIV. Bande p. 498.

NULLITAS INSANABILIS, eine unheilbare Nullität oder Nichtigkeit, siehe Nichtigkeit, im XXIV. Bande p. 498. ingleichen Nichtigkeits-Klage p. 500.

NULLITAS SANABILIS, eine heilbare Nullität oder Nichtigkeit, siehe Nichtigkeit, im XXIV. Bande p. 498. ingleichen Nichtigkeits-Klage, p. 500.

NULLITAS SENTENTIÆ, siehe Nichtigkeit, im XXIV. Bande p. 498.

NULLITATIS QUERELA, siehe Nichtigkeits-Klage, im XXIV. Bande p. 499. u. ff.

NULLIUS MOMENTI, siehe Nichtig, im XXIV. Bande p. 495. ingleichen Nichtswerthe Dinge p. 514.

NULLIUS PRETII RES, siehe Nichtswerthe Dinge, im XXIV. Bande p. 514.

NULLIUS RES, Niemands-Güter, Erbloſe Güter, siehe *Bona vacantia*, im IV. Bande p. 563. u. f.

NULLIUS UTILITATIS, siehe Nichtig, im XXIV. Bande p. 495.

NULLO (DICTUM DE) siehe Spruch von Allen.

NULLO EXCEPTO, Nichts ausgenommen, siehe Allenthalben, im I. Bande p. 1245.

NULLO EXEMPLO ALIQUID FACERE, ist in denen Rechten so viel, als etwas gantz neues und ungewöhnliches, oder zur Zeit noch nicht erhörtes Thun und Beginnen.

NULLO JURE, ist in denen Rechten entweder so viel, als widerrechtlich, oder mit Hintansetzung derer sonst in denen Rechten vorgeschriebenen Formalien und Solennitäten. Gothofredus in l. 2. C. si vend. pign. agat.

NULLO LOCO, siehe Nirgends, im XXIV. Bande p. 992.

NULLO MODO, siehe *Nihilo minus*, im XXIV. Bande p. 896.

NULLO NUMERO HOMO, heist in denen alten Römischen Rechten sowol, als bey andern Lateinischen Schrifft-Stellern ein gantz schlechter und nichtswürdiger Kerl. Spiegel. Siehe auch *Coujon*, im VI. Bande p. 1474. desgleichen Mazette, im XIX. Bande p. 2465.

NULLO PACTO, oder *Nullam in partem* ist in denen Rechten so viel, als Mit nichten, keines Theils, keines Weges, auf keinerley Weise, durchaus nicht, u. s. w. l. pupillus. ff. quæ in fraud. credit.

NULLUM, siehe Nichtig, im XXIV. Bande pag. 495.

NULLUM CREDENTEM AGRICOLÆ, ist nach der gemeinen Uebersetzung die Aufschrifft der 34 Novelle; sonst aber auch folgende: *Ne quis, quod agricolæ &c.* wovon im XXIII. Bande pag. 1762.

Null und nichtig, siehe Nichtig, im XXIV. Bande p. 495. u. f.

NULLUS, ist bey den Vernunfft-Lehrern das Zeichen eines allgemeinen verneinenden Satzes, siehe verneinender Satz.

NULLUS, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. 1. ff. de hæred. vel act. vend. so viel als niemand, oder derjenige, welcher entweder niemals zum Vorscheine gekommen, oder doch zur Zeit würcklich nicht mehr vorhanden ist. Siehe auch Keiner, im XV. Bande p. 395. u. f.

NULLUS HOMO, siehe Niemand, im XXIV. Bande p. 760.

NULLUS METUS, ist in denen Rechten so viel, als eine unnütze oder vergebliche Furcht, so sich iemand über etwas ankommen läßt. Ulpianus in l. 5. ff. ex quib. caus. major.

Nully, ein Geschlecht, siehe Newilly, p. 229.

NUM. siehe N. im XXIII. Bande p. 1. u. ff.

Numa (Kebleh) siehe Nimrouz (Padischah.)

NUMÆUS ANNUS, siehe *Annus Numæus*, im II. Bande p. 427.

Numagen, Lateinisch *Nivomagum*, und *Noiomagum*, ein Chur-Trierisches Dorff an der Mosel, in welchem der Kayser Constantin der Grosse im Jahr nach CHristi Geburt 311 das Creutz CHristi am Himmel gesehen haben soll, mit der Uberschrifft: *In hoc signo vinces.* Es wird den Reisenden noch heutiges Tages die Gegend gewiesen, wo der Kayser selbiges mal sein Lager soll gehabt haben.

Numajis (Johann von) ein Sohn Majoli, aus einem adelichen Geschlecht zu Forli entsprossen, war Abbas Commendatarius des Klosters St. Mercurialis, und wurde 1402 Bischoff in seiner Vater-Stadt, da er denn besagte Abtey seine Lebzeit nebst dem Bisthum behielt. Er starb zu Rom 1411 den 10 October, und ward daselbst in die Kirche S. Maria maggiore neben Pabsts Pauli V. Capelle begraben. Simius in Casal. viror. illustr. Vallisumb. p. 173. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 581.

Numajus (Anton) Bischoff zu Isernia, aus Forli gebürtig, und ein Bruders-Enckel des hernach folgenden Cardinals, Christoph Numaji, folgte diesem 1524 in der Bischöffl. Würde. Er stifftete die Capelle an der Cathedral-Kirche, vermehrte die Einkünffte des Dom-Capituls gröstentheils aus seinem eigenen Vermögen, und resignirte

1567 wegen hohen Alters, darauf er im folgenden Jahr in seiner Vater-Stadt mit Tode abgieng. Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. pag. 402.

Numajus, oder **Numalius** (Christoph) ein Cardinal-Presbyter mit dem Titel Aracöli und Bischoff zu Alatri, war aus Forli und Franciscaner-Ordens, welchen er zu Bologna, wo er unter Anführung derer berühmtesten Lehrer studiret hatte, angenommen. Er wandte sich darauf nach Paris, wurde Magister, und in kurtzem so berühmt, daß ihn König Franciscus I. gern um sich hatte, die Königin Claudia aber zu ihrem Beicht-Vater annahm. Nachdem er alle Ehren-Stuffen seines Ordens betreten, ward er endlich Ordens-General. Allein Leo X. welcher seine grosse Geschicklichkeit und Verdienste wohl kannte, machte ihn 1517 zum Cardinal und Bischoff von Alatri übergab ihm auch die Administration des Bisthums zu Jesi, wiewol sich Numalius ungern von seinem Ordens-Leben trennen ließ. Er traff damalen zu Rom alles in grosser Verwilderung an, bezeigete aber eine solche Gelassenheit, die verfallene Disciplin wieder herzustellen, daß man sich nicht gnug darüber verwundern konte. Sonsten lebte er als Cardinal in der höchsten Armuth, dergestalt, daß, als unter Clemente VII. die Bourbonischen Soldaten die Stadt Rom plünderten, und er währender Zeit an der Gicht im Bette darnieder lag, ihn die Soldaten mit fortschleppeten, weil sie nichts in seinem Zimmer antraffen, so statt eines Löse-Geldes geachtet werden konte. Ja es soll nicht viel gefehlet haben, daß ihn nicht die Feinde auf einen Esel gesetzet, und also durch die Stadt geführet. Er muste lange einen Gefangenen abgeben, kam aber endlich wieder auf freyen Fuß, und begab sich nach Ancona, wo er 1528 den 23 Mertz gestorben. Es meynet zwar Garimbertus in vitis Cardinal. daß er zu Rom in dem Kloster Aracöli gestorben, aus denen Päbstlichen Tage-Büchern aber erhellet das Gegentheil, doch ist er von Ancona nach Rom gebracht, und in die Kirche des Klosters Aracöli beygesetzet worden. Paul Bonoli hist. Foriliv. p. 305. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 292. und Tom. VI. p. 402. Aubery. Palatii Fasti Tom. II.

Numajus (Johann) war ebenfalls aus Forli, und von Adelichen Eltern gebohren. Er wurde 1360 Bischoff zu Sarsina, worzu ihn seine sonderbaren Verdienste beförderten, darneben war er ein eifriger Verfechter der Bischöfflichen Gerichtsbarkeit, und fieng mit allen denen, welche solche Zeither geschmälert hatten, Proceß an, erhielt auch den Richterlichen Ausspruch seiner gerechten Sache, den er 1374 vom Pabst Gregorio XI. confirmiren ließ. Er starb nach rühmlicher Verwaltung seines Bischöfflichen Amtes 1385. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 665.

Numalius (Christoph) siehe **Numajus**.

NUMANA, eine Stadt in der Anconitischen Marck in Italien, siehe *Humana*, im XIII. Bande p. 1154. u. f.

Numannus (Philipp) ein Niederländer aus Brüssel, war ein geschickter Poet, und bey der Republick Brüssel Secretarius, starb auch daselbst den 20 Februar 1617, nachdem er geschrieben

1) Descriptionem spectaculorum & ludorum in adventu Principis Ernesti Austriaci, Antwerpen 1595 in Fol.
2) Panegyricum in adventum Principum Alberti & Isabellæ in civitatem Bruxellensem, ebend. 1602 in Fol.
3) Poemata varia.
4) Einige Tractate in Niederländischer Sprache.
5) *Justi Lipsii* Virginem Hallensem ins Niederländische übersetzt, Brüssel 1607. desgleichen
6) Miracula Virginis Deiparæ in colle acuto.

Andreä Bibl. Belg. Sweertii Athen. Belg.

Numantanus (**Crescentius**) siehe **Crescentius Numantanus**, im VI. Bande p. 1601.

Numantia, eine alte Stadt in Spanien, so deswegen berühmt, weil sie mit den Römern 20 Jahr Krieg geführet, und von ihnen eine langwierige Belagerung ausgestanden. Die Gelegenheit hierzu kam einig und allein daher, daß die Numantiner die Einwohner von Segeta, als ihre Bunds-Genossen, in Schutz genommen, und bey den Römern, von welchen sie entflohen waren, eine Vorbitte vor dieselben eingelegt. Sie wehrten sich aber gegen die Römer mit ungemeiner Tapfferkeit, und ob sie gleich an der Zahl nur 8000, oder auch nach andern nur 4000 Mann, schlugen sie dennoch die aus 30000 Mann bestehende feindliche Armee, und nöthigten denselben General **Mancinum**, daß er einen vor die Römer nicht allzu rühmlichen Frieden eingehen muste, welchen iedoch der Römische Rath, so bald er Nachricht davon bekommen, schlechterdings verworffen hat. Es ward also **Mancinus**, weil er zu solchen Bedingungen keinen Befehl gehabt, denen Numantinern ausgeliefert, und hingegen **Scipio Africanus**, der jüngere, mit einer neuen Armee dahin geschickt, welcher alsobald die Stadt mit Graben und Schantzen dergestalt umringte, daß sich die Einwohner des Hungers nicht mehr erwehren konten, und daher Gesandten, welche mit den Römern tractiren solten, abschickten. Allein als Scipio schlechterdings eine Ubergabe und Niederlegung des Gewehrs von ihnen forderte, tödteten sie sich gröstentheils selbsten, so daß nur wenige derselben lebendig gefangen genommen, und im Triumph zu Rom aufgeführet werden konten. Wiewol andere fürgeben, daß kein einiger lebendig in der Römer Hände gefallen, weil sie so gar ihre Weiber und Kinder getödtet, und hernach die Stadt selbst angezündet. Von dieser Zerstöhrung hat nachgehends Scipio den Zunamen **Numantinus** bekommen. Die Merckmahle dieser Stadt sind noch zu sehen in Alt-Castilien, nicht weit von den Arragonischen Grentzen, ungefehr eine Meile von Soria, an einem Orte, welchen die Spanier **Puenta Garay** nennen. Livius l. 56. 57. Flor. II. 18. Vell. Patercul. II. 4. 2. Appian. Strabo. Plin. Valer. Max. Plutarch. in Mario. Veget. Eutrop. Orosius. Augustin. de C. D. Diod. Sic. in ep. Vales. Colmenar delic. de l' Espagne p. 36. 188.

NUMAN-

NUMANTIA NOVA, eine Stadt in Castilien, siehe **Soria**.

Numantina, eine vornehme Römerin, und die erste Gemahlin des T. Plautius Sylvanus, wurde vor dem Kayser Tiberius angeklaget, als ob sie durch Zauberey und Gifft-Tränke besagten ihren Mann rasend gemachet hätte; von welcher Anklage sie aber losgesprochen, und für unschuldig erkläret wurde. Tacit. IV. 22.

Numantinus (Claudius Rutilius) siehe **Rutilius Numantinus** (Claudius)

Numanus (Remulus) ein Rutuler, dessen Virgilius gedencket, und von ihm meldet, daß er sich sehr viel eingebildet, und die Trojaner, die nach Zerstöhrung ihrer Stadt sich in Italien gesetzet hatten, der Faulheit und Weichlichkeit beschuldiget habe. Virgil Æneid. IX.

Numa Pompilius, der andere König der Römer, war von Cures, der Haupt-Stadt der Sabiner, gebürtig, und des Pomponius Pompilius Sohn. Gleichwie ihm die Natur ein Majestätisches Ansehen gegeben hatte, also setzte er sich durch seine Tugend und Frömmigkeit bey den Römern in weit grössere Hochachtung, daß er sofort nach des Romulus Tode, A. V. 40, oder im Jahr der Welt 3289 nach bereits zurück gelegtem 40sten Jahre seines Alters, einhellig von ihnen zum Könige gemacht wurde. Zwar wolte er diese hohe Würde anfangs nicht annehmen, sondern entschuldigte sich mit seiner Friedfertigkeit, und daß er nicht im Stande sey, über ein so kriegerisches und freyes Volck das Regiment zu führen, doch ließ er sich endlich von seinem Vater darzu bereden. Nachdem er sich dazu entschlossen, war er einig und allein auf Anordnung heilsamer Gesetze bedacht; er ordnete aber vielerley Ceremonien und Gottesdienste an, um dadurch die wilden Gemüther dieses barbarischen und der Freyheit gewohnten Volcks zahm zu machen. Er bauete der Göttin Vesta einen Tempel, und verordnete die sonnannten Virgines Vestales, oder Vestalischen Jungfrauen, um das heilige Feuer stets brennend zu halten. Desgleichen richtete er 8 Priester-Collegia an, unter welchen die Flamines oder 3 Priester des Jupiter, Mars und Romulus waren, worunter der erste Flamen dialis, der andere martialis, und der dritte quirinalis genennet wurde, sodann auch die Salios, Augures, Feciales, Curiones und Pontificem Maximum. Ferner bauete er dem Gott Janus einen Tempel, welcher zu Kriegs-Zeiten offen stehen, und zu Friedens-Zeiten zugeschlossen seyn solte. Gleichwie er auch sonsten der Treue ein Haus gewiedmet, damit diese Tugend desto heiliger von dem Pöbel möchte beobachtet werden. Damit alle seine Ordnungen bey dem Volck ein grösser Ansehen erlangen möchten, machte er demselben weiß, daß er mit der Nymphe oder Göttin Aegeria vertraulich umgienge, welche ihm diese Gesetze, Ceremonien und Verordnungen eingegeben hätte. Er gab auch vor, daß ihn der Gott Jupiter und die Musen ihres Umgangs würdigten, von welchen er die geheimsten Sachen erlernte. Sonsten theilte er auch das Jahr in 12 Monate ein, indem er nemlich dem Albanischen Jahre noch den Jenner und Februar hinzu setzte, und jenen zum ersten, diesen aber zum letzten Monate des Jahrs machete, daß also zu seiner Zeit ein Jahr 355 Tage, ohne die im Februar eingeschaltete 50 Tage zu rechnen. Nächst diesem soll er auch der erste gewesen seyn, der zu Rom Müntzen geschlagen hat, daher auch selbige nach der Zeit von ihm sollen Numi genennet worden seyn; wiewol andere ihm diese Ehre streitig machen, und aus dem Macrobius anführen, daß schon vor der Römer Zeit in Italien seyn Müntzen geschlagen worden, und zwar also, daß man gewöhnlich auf der einen Seite das Schiff siehet, auf welchem Saturnus nach Italien gekommen war, so habe man auch bereits zu des Romulus Zeiten goldene und silberne Müntzen gehabt; worauf aber jene versetzen, selbige seyn nicht von Romulus geschlagen worden, sondern Numa habe zuerst gewisse Zeichen auf die eisernen und ertzenen Müntzen prägen lassen, daß also ihm allerdings die Ehre der zuerst in Rom geschlagenen Müntzen zu lassen sey. Desgleichen soll er auch den Quirinalischen Hügel zu der Stadt, und in deren Umfang gebracht haben. Seine Gemahlin war Tatia, eine Tochter des Tatii, so des Romuli College gewesen, mit welcher er, nach einiger Bericht, eine unfruchtbare Ehe besessen, nach anderer Vorgeben aber eine Tochter, oder wie noch andere wollen, 4 Söhne gezeuget, von welchen hernach 4 Geschlechter entsprungen. Er regierte 42 Jahr, und starb A. V. 82, zu grossem Leidwesen der Seinen, von denen er wegen seiner löblichen Regierung sehr geliebet wurde, so daß auch während der gantzen Zeit seiner Regierung kein Krieg oder Aufruhr gewesen; vielweniger er einer Leib-Wache, die er gleich nach dem Antritt seiner Regierung abdanckete, benöthiget gewesen ist. Sein Cörper wurde jenseit der Tiber auf dem Berge Janiculus begraben, weil er solches in seinem letzten Willen ausdrücklich verordnet hatte. Zugleich wurden auch seine Schrifften, welche aus 7 Büchern de jure pontificio und eben so viel Griechischen von der Lehre der Weisheit bestanden haben sollen, mit in sein Grab geleget, woselbst sie, eben wie des Numa Cörper, geraume Zeit nachher von dem Cn. Terentius gefunden worden sind. Weil aber der Rath zu Rom nicht gerathen fand, diese Bücher wegen der darinnen enthaltenen grossen Geheimnisse unter die Leute kommen zu lassen: so wurden sie auf Befehl des Raths verbrannt, damit nichts offenbar würde. Allem Anschein nach wird die vornehmste Ursache dieses von dem Rathe gefasseten Entschlusses darinnen bestanden seyn, weil man durch dieselben hinter die geheimen Umstände des Römischen von Numa meistens eingerichteten Gottesdienstes gekommen wäre, da denn freylich die Furcht vor den Göttern, wodurch man, wann nichts mehr helffen wolte, den unruhigen Pöbel allemal im Zaum halten konte, nicht wenig würde verringert worden seyn, wenn man diese geheime Bücher des Numa würde haben unter die Leute kommen, und bekannt werden lassen, was für saubere Absichten darunter verborgen liegen; wie diese Ursachen von den Geschicht-Schreibern nicht

undeut-

undeutlich angezeiget werden. Ubrigens aber hat das Vorgeben einiger Scribenten, welche ihn in der Philosophie und Lebens-Regeln zu des Pythagoras Nachfolger machen, keinen Grund, indem Pythagoras über 140 Jahr später nach Italien gekommen ist. Livius. Florus. Dion. Halicarnass. Plutarch. Euseb. præp. evangel. l. 9. c. 6. Cicero de orat. l. 2. c. 37. Allem Anschein nach aber hat zu dieser Meynung folgendes nicht wenig Anlaß gegeben, daß der berühmte Philosophe Pythagoras verschiedene von des Numa besten und nützlich befundenen Anordnungen angenommen, und selbige in dem untersten Theile von Italien gelehret hat. Insonderheit hat man eine Vergleichung der vornehmsten Anordnungen des Numa mit des Pythagoras Philosophie angestellet, und aus dieser Gleichheit die obige Meynung zu bestärcken gesuchet. Dergleichen sind 1) die Anordnung der Vestalischen Jungfrauen, die nichts ausschwatzen durfften, welches eine Probe der geheimen Lehr-Art, und des Pythagoreischen Stillschweigens seyn soll. 2) Der runde Tempel der Vesta, in welchem ein ewiges Feuer, das nur von der Sonnen-Strahlen hat angezündet werden dürffen, gebrannt hat, soll ein Ebenbild des Pythagoreischen allgemeinen Welt-Systema gewesen seyn, indem Numa, wie Pythagoras gelehret haben soll, die Sonne sey im Mittel-Punct der Welt, und die Erde bewege sich um dieselbe. 3) Sonderlich sey er in der Sitten-Lehre fürtrefflich erfahren gewesen, zu deren Aufhelffung er vieles beygetragen. Denn a) habe er die Römer gelehret, es sey ein einiger GOtt, den er Tacitum genennet, weil er unaussprechlich sey, und von dem man nicht öffentlich reden dürffe; b) habe er auch verboten, GOtt in keinem Bildniß einiger Creatur vorzustellen, weil er unendlich, und unsichtbar sey. c) Zu dessen Beweis habe er dem Volck beygebracht, man könte GOtt nur mit den Gedancken berühren. d) Von GOtt habe er gelehret, er sey ein Bewahrer des Friedens, ein Zeuge der Gerechtigkeit, und ein Feind von allem Blutvergiessen. e) Sey auch nichts auf der Welt beständig, in GOtt aber allein alle Vollkommenheit zu suchen. f) Wer GOtt dienen wolle, solle solches nicht obenhin, und ohne Andacht thun, sondern mit grosser Aufmercksamkeit, weil er das wichtigste Geschäffte vorhabe. g) Der Gottesdienst bedürffe keiner grossen und kostbaren Zurüstung, auch keines Opffers vom Blute. h) Die Weiber sollen erbar, und schamhafftig, nicht fürwitzig und geschwätzig, sondern mäßig, die Kinder-Zucht aber sorgfältig seyn, zu welchem Ende er auch verschiedene öffentliche Gesetze gemachet hat. 4) Soll er auch eben wie Pythagoras unter gewissen verblümten und dunckelen Lehr-Sprüchen philosophiret haben, dergleichen folgende sind: a) den Göttern solle man kein Tranck-Opffer von einem unbeschnidtenem Weinstocke bringen; b) Man soll nichts opffern, ohne Meel, welche beyde die Bedeutung haben sollen, GOtt sey ein verbessertes Gemüthe und beschnidtenes Hertz das angenehmste Opffer. c) Unter dem Gebete solle man sich in einem Creyß herum drehen, d. i. man solle nichts unbeständiges, sondern allein das beständige Gut in GOtt suchen. d) Nach verrichtetem Gebet solle man sich niedersetzen, worunter er soll gemeynet haben, der Frommen Gebet sey gewiß, und werde erhöret, oder man müsse sich zum Gebet und Gottesdienst Zeit und Weile lassen. 5) Er habe von seiner Weisheit nichts geschriebenes unter die Leute wollen kommen lassen, sondern befohlen, seine davon aufgesetzten Bücher mit ihm zu begraben, die seyen zwar einsmals nach langer Zeit entdecket, aber wegen der grossen Geheimnisse alsbald auf Befehl des Raths verbrannt worden, damit nichts offenbar würde, wovon oben die eigentliche und wahrscheinlichste Ursache angeführet worden. 6) Er habe ein eben so tugendhafftes, von allem Ehrgeitz, Eigennutz, Ungerechtigkeit und Boßheit entfernetes, und über die Begierden herrschendes Leben geführet, als er eine solche Lehre getrieben, und was dergleichen von Pythagoras meistentheils gelehrte Sätze mehr sind. Daß aber diese von dem Numa gemachte Anordnungen, und gelehrte Grund-Sätze vom Pythagoras nicht haben seyn können, weil er viel jünger als Numa gewesen, ist bereits oben erinnert worden. Einige haben daher behaupten wollen, er habe von einem fremden oder Barbaren dieselbige gelernet; andere meynen, er sey bey den Sabinern in dieser langweiligen, und ernstlichen Lehr-Art, und Weisheit auferzogen worden. Ja es sind so gar einige auf die Gedancken gefallen, er habe von Moses und aus dessen Schrifften vieles erlernet. Es ist aber eines so gewiß als das andere, und am vermuthlichsten, daß des Numa eigenes fürtreffliches Naturell, und das ihm unter die Hand gegebene, noch in schlechter Verfassung stehende Regiment zu der guten Politick ihm Anlaß gegeben habe, vieles aber auch aus dem vorangenommenem Irrthum, daß er ein Pythagoräer gewesen, ihm vergeblich beygemessen, und aus weit gesuchten verblümten Umständen mit den Haaren herzugezogen worden sey. Solchemnach ist Numa zwar wohl ein weiser Gesetz-Geber und kluger Regente, auch ein tugendhaffter und weiser Mann gewesen, der sich seines natürlichen fürtrefflichen Verstandes ungemein zu bedienen gewust hat; er ist aber deswegen nicht unter die eigentlich sogenannte Philosophen zu rechnen, allermassen seine gantze Weisheit hauptsächlich dahin gegangen ist, wie er durch gute Gesetze Policey und Ehrbarkeit die wilde und rauhe Gemüther der Römer zu besänfftigen, und zahm zu machen, und also den Grund des Römischen Reichs auf einen vernünfftigern und festern Fuß zu setzen, bey welchem denn auch mancher Staats-Streich mit untergelauffen ist. Dasjenige aber, was als besonders philosophisch von ihm ausgegeben wird, schmeckt gar zu sehr nach der zuvor angenommenen und bereits angeführten Meynung, und läst sich aus den politischen Absichten des Numa viel deutlicher und ungezwungener erklären. Daher auch, sobald die Staats- und Geheime Absichten des Numa nicht mehr gegolten, auch dessen Anordnungen unter seinem Nachfolger dem Tullus Hostilius grossen Theils wiederum zu Grunde gegangen sind. Livius, Florus, Dion Halicarnass. Lib. II. Plutarchus

tarchus,, Gellius Lib. IV. c. 3. Cicero de Orat. Libb. II. c. 37. Tuscul. Quæst. Lib. IV. Plinius Hist. Natur. Lib. XIII. c. 13. Lib. XIV. c. 12. Tacitus Annal. Lib. III. Varro de Cult. Decor. Solinus c. 16. Polyn. Macrob. Lib. I. cc. 7. Saturn. Augustin de Civit. Dei Lib. VII. c. 34. Clemens Alexandr. stromat. Lib. I. Euseb. Præparat. Evangel. Lib. IX. c. 6. Valer. Marim. Lib. I. c. 1. Wagenseil Dissert. de RRe Monetal. Veter. Nürnberg 1691 in 4. c. V. p. 220. Borhorn de Imper. Rom. Dissert. Politit. II. Gebauer Diss. de Numa Pompil. Leipzig 1719. König Bibliothec. vet. & nov. Fabric. Biblioth. Græc. Tom. I. p. 529. Windet de vit. funct. statu. s. V. p. 92. Brucker Fragen aaus der Philosoph. Histor. Th. I. B. I. Cap. II. p. 200. u. ff. Stolle Historie der Heydn. Morale §. 158 -- 162. p. 273. u. ff.

Numnaquas, ein Volck auf der Cüste der Caffern in Africa, welche sich 150 bis 200 Meilen von dem Vorgebürge der guten Hoffnung aufhalten, und bis Monomotapa kommen. Sie sind von guter Natur, tragen helle von wilden Thieren mit Hörnern von Cambayschem Glase, die sie vovon den Portugiesen und Holländern für Schaafe se und Ziegen kauffen; und stehen übrigens unterer einem eigenem Könige.

Nummatianus (Claudius Rutilius) siehe Rutilius.

NUMMBRE DE DIOS, eine Stadt in America, siehehe Nombre de Dios, im XXIV. Bande pag. 1205.

NUMMBRER, siehe Numeriren.

Numnmburg, verschiedene Städte dieses Namens, si siehe Naumburg, im XXIII. Bande p. 1300. o. u. ff.

NUMIMBURGENSIS EPISCOPATUS, siehe Naumbmburg, im XXIII. Bande p. 1294.

NUMIMBURGUM, siehe Naumburg, im XXIII. Bande p. 1300. u. ff.

NVM.M. DOM. AVG. siehe M.

Nummedalen, eine Provintz in dem Norwegischen LeLapplande, von der aber wenig mehr, ausser der Name bekannt ist.

Nummejus, hieß der erste Abgesandte der Schweitzer, den sie an den Römischen Feld-Herrn Julius Cäsar schicketen. Cäsar. de Bell. Gallall. Lib. I. c. 7.

NUMMELLA, siehe Pranger.

NUMMELLÆ VERSATILES, siehe Stock.

NUMMELLARIUS PALUS, siehe Pranger.

NUMMELLIS EXPONERE, einen an das Hals-Eisen schliessen, oder an den Pranger stellen.

NUMMEN, siehe GOtt, im XI. Bande p. 295. u u. ff.

NUMMENIUS, heisset nach des Schwencfelds Eintheilulung der Brach-Vögel, eine gewisse Art derselben, die auch *Arcuata* heisset, weil der Schnabbel gekrümmet. Und weil dieser Vogel über dieses mit bunten Flecken wie ein Parder besetzet ist ist, wird er auch Pardalus primus, ingleichen *Gallina novalis major*, Brach-Hun, Geiß-Vogel genennet.

Numenius, ein Sohn Antiochi, ward nebst Antipatro, dem Sohne Jasons, von Jonatha und Simon zu den Römern und Spartanern gesandt, die Freundschafft und Bündniß mit ihnen wieder zu erneuern, 1 Maccab. XII, 16. Cap. XIV, 22. Cap. XV, 15.

Numenius, ein alter Griechischer Grammaticus, welcher auch einer von denen gewesen, die über des Arati Phœnomena commentiret hat, welche Arbeit aber längst verlohren gegangen. Fabricius Bibl. Græc. P. II. p. 454.

Numenius, ein Pyrrhonianischer Philosophus, dessen Laertius IX. 114. gedencket, welches Jonsius II, 1. und III, 10. erinnert. Fabricius Bibl. Græc. P. II. p. 819.

Numenius, ein Redner, lebte zu des Kaysers Hadriani Zeiten, und verfertigte:

1) eine Trost-Schrifft an denselben, wegen des Antinoi, ingleichen
2) Argumenta Thucydidis & Demosthenis sententiarum collectaneum.
3) De figuris dictionis.

Suidas Lexicon.

Numenius, zu Aramea in Syrien gebohren, war ein sehr berühmter Pythagoräer und Platonist, wie Eusebius berichtet, und Cronii, des berühmten Platonischen Philosophen vertrauter Freund, wie Porphyrius erzehlet. Seine Bücher περὶ τῆς τῶν Ακαδημαϊκῶν πρὸς Πλάτωνα διαστάσεως werden von Eusebio gerühmet. Ausser dem hat er geschrieben περὶ τῶν Πλάτωνος ἀπορρήτων, wovon eben iezgedachter Eusebius ein Stück anführet, wie auch einige Bücher περὶ ψυχῆς, ferner de Immortalitate animæ und περὶ τἀγαθοῦ, so von Origene angeführet worden. Eben dieser versichert auch, daß Numenius in seinen Schrifften vieles aus dem Mose und Propheten genommen habe. Hesychius Milesius berichtet, daß er zu sagen pflegen: Plato sey nichts anders als der Athenienssische Moses. Man muthmasset, daß er in dem 2 Jahrhundert nach CHristi Geburt, und zwar unter dem Kayser Marco Aurelio gelebt habe, weil er nicht allein von dem Porphyrius in eine Classe mit dem Cronius, Cajus, Severus und Atticus gesetzet wird; sondern auch älter als Plotinus und Origenes gewesen ist, die sich beyde seiner Schrifften gebrauchet, und selbige gelesen haben; es aber bekannt ist, daß jener unter dem Kayser Severus, dieser aber unter Commodus gelebet hat. Als einige Verläumder Plotino Schuld gaben, daß er dieses Numenii Erfindung und Lehre sich selbst zugeschrieben, gab Amelius zur Vertheidigung seines Freundes Plotini ein Buch heraus: de differentia doctrinæ Plotini & Numenii. Porphyr. Vit. Plotin. c. 14. und 17. Contra Christ. Lib. III. de antro p. 123. Origen. contr. Cels. Theodorit. Serm. V. Therap. II. Clemens Alexandr. Strom. I. Athenäus. Hesychius. Sudas. Eusebius præpar. Ev. Lib. II. XI. & alibi. Jonsius de scr. hist. phil. Lib. III. c. 10. Lib. IV. Fabricius Bibl. Græc. P. II. p. 63.

Numenius, ein Bischoff und Anhänger des Ketzers Arius, dessen Theodoretus Hist. Eccl. Lib. I. c. 1. gedencket.

Numenius Heracleota, ein alter Griechischer Medicus, war ein Schüler des Dieuchis, und schrieb ἀλιευτικὸν, welches Athenäus sehr ästimiret. Es gedencket dessen Celsius Lib. V. c. 49. und 121. Hoffmann Lexicon universale *Athenæi* libri δειπνοσοφιστῶν. Fabricius Bibl. Græc. P. XIII. pag. 351.

NUMENTANA VIA, eine Römische Heer-Strasse (via) welche vor dem Viminalischen Thore (porta Viminalis) ihren Anfang nahm, und sonsten auch *Figulnensis via* genennet wurde. Livius.

Numenwörd, ein Kloster, siehe Frauenwerd, im IX. Bande p. 1782.

Numer, siehe Nummer, ingleichen Zahl.

NUMERALE heißt eine Zahl, welche die Vielheit gezehlter Dinge in sich begreiffet, als z. E. Zehen, welches die zehen Gebote unter sich begreiffet.

NUMERALIA SIMPLICIA, einfache Zahl-Wörter, sind bey denen alten Römischen Rechts-Gelehrten eben so viel, als bey andern Lateinern die sonst sogenannten Numeralia Cardinalia, nemlich eins, zwey, drey (unum, duo, tria) u. s. w. indem sie sonst nicht im Stande wären, durch die sogenannten Numeralia multiplicativa, als da sind, zweyfach, dreyfach, vierfach (duplum, triplum, quadruplum) u. s. w. dieses oder jenes Verbrechen, sowol in Ansehung ihres selbst eigenen Unterschiedes, als auch der dadurch verwürckten Straffe, nach Maßgebung derer Rechte gebührend zu ahnden. Zasius in Comment. ad §. omnes. Inst. de act. Spiegel.

NUMERARE ist so viel, als zählen, zuzählen, zusammen rechnen, oder auch geben, bezahlen, zustellen, einhändigen, u. d. g. Brissonius. Siehe Numeriren, ingleichen Zählen.

NUMERARE PECUNIAM, ist in denen Rechten so viel, als iemanden baares Geld geben und einhändigen, oder zuzählen. Spiegel.

NUMERARIA, war der Name einer Göttin bey den alten Heydnischen Römern, welche das Zählen lehrete. Augustin de Civitate Dei IV. 11.

NUMERARIA LIBRA, siehe Zahl-Pfund.

NUMERARII, oder *Numeratores*, waren gewisse Beamten, zu den Zeiten der Griechischen Kayser, welche über die verschiedenen Geld-Einnahmen die Rechnung führten, zuweilen auch die Aufsicht über die öffentlichen Urkunden und andere Schrifften hatten. In des Præfecti officio waren ihrer viere, in den Provintzen aber allezeit zweye, die auch sonsten Tabularii genennet wurden. Einer aus denselben muste berechnen, was hier und da von Straffen, Successionibus, und andern den Comitem rerum privatarum angehenden Sachen in den Fiscum geliefert wurde. Der andere beschrieb die Einkünffte von Zöllen und Steuren, und war also dem Comiti largitionum zugeordnet. Wenn dis geschehen, muste der Numerarius auri der vorigen ihre Rechnungen führen. Von diesen allen sind nun unterschieden die Numerarii militares, welche ein Verzeichniß halten musten, was vor Soldaten zugegen, wenn ein ieder die Wache gehabt, und was einer oder der andere sonsten vor Dienste gethan, wie auch, wenn und wie viel Sold einem ieden geliefert worden. Numerarii primiferinii hatten die Rolle von Gefangenen, darinn dieselbe nach ihrem Verbrechen, Stand, Alter, Geschlecht, und Namen beschrieben waren. Man könte übrigens diese *Numerarios* füglich mit den heutiges Tages gebräuchlichen Land-Rent- ingleichen Regiments-Quartier-Meistern, oder auch mit denen bey verschiedenen Gerichten und Collegien öffentlich und ins besondere verpflichteten Schreib- und Rechen-Meistern oder Notarien vergleichen. In den Rechten geschiehet ihrer offtmals Meldung, als z. E. in L. 3. Cod. de privil. eor. qui in sacr. scrin. L. ult. Cod. de privil. scholar. L. ult. C. de fabric. L. 2. 4. C. de numer. L. 1. Cod. de apoch. publ. L. ult. Cod. de execut. & exact. L. ult. Cod. de primic. & secund. Desgleichen handelt auch von ihnen ein besonderer Titel im Cod. Justin. Lib. XII. Tit. 49. wovon in dem folgenden Artickel. Pantinus de offic. Gothor. p. 203. du Fresne II. 2. 859. u. f. Guther. de off. dom. Aug. 2. 13. Pitiscus II. 284. Brisson. Pratejus. Connan. L. IV. c. 15. n. 1. Corrasius Miscell. Lib. III. c. 11.

NUMERARIIS, ET ACTUARIIS, ET CHARTULARIIS, ET ADJUTORIBUS, sive *scriniariis & exceptoribus sedis excelsæ, ceterorumque judicum, tam militarium, quam civilium (de)* ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte die Aufschrifft des 49 Titels aus dem XII. Buche des sogenannten Codicis Justinianei, und wird darinnen eigentlich, nach unserm heutigen Gerichts-Brauche zu reden, von denen öffentlichen Rechen- oder Zahl- und Rent-Meistern, denen Actuarien, Archivarien, geheimen Cabinets-Secretarien, Notarien, und andern sowol bey Kriegs- als Civil-Gerichten verpflichteten Schreibern gehandelt.

NUMERA SENATUM, eine bey den Römern übliche Redens-Art, deren sich diejenigen bedieneten, welche die Abfassung eines Raths-Schlusses, Senatus-Consulti, zu verhindern sucheten. Es wurde nemlich nach den Römischen Grund-Gesetzen zu Abfassung eines ieden Raths-Schlusses eine gewisse Anzahl Raths-Herren erfordert, so, daß wenn diese Zahl nicht voll war, auch kein gültiges SCtum gemachet werden konte, wie davon der Artickel *Senatus-Consultum* nachgesehen werden kan. Wann demnach iemand der von dem Bürgermeister vorgetragenen Sache zuwider war, und also die Abfassung des SCti zu hemmen suchete, pflegete er diese Formel: Numera Senatum, herfür zu bringen, wodurch er zu verstehen gab, es sey keine genugsame Anzahl Raths-Herren zugegen, und könne also kein gültiger Raths-Schluß abgefasset werden. Der Effect davon war dieser, daß entweder die in Vortrag gekommene Sache aufgeschoben, oder wenigstens getheilet, und ein ieder Raths-Herr um sein Gutachten befraget wurde. Übrigens hatte ieder Raths-Herr

Herr die Freyheit sich dieser Formel zu bedienen. Festus.

NUMERATA PECUNIA, baares Geld, oder welches einer dem andern zuzehlet, wird in denen Rechten sonderlich in zweyfachem Verstande gebraucht. Als nemlich einmal von dem Gläubiger, von welchem es insgemein nur eigentlich gesaget wird, daß er seinem Schuldner das Geldd zuzehle, damit er ihm solches, oder doch eben so viel zu seiner Zeit wieder behändige. Hernachh aber auch von dem Schuldner, von welchem es zwar sonst nur eigentlich heist, daß er seinen Gläubiger bezahlt, was er ihm schuldig ist; jedoch gilt es auch von diesem, ob zwar nur in uneigigentlichem Verstande, in so fern er seinen Gläubigiger befriediget, oder ihm dasjenige Geld, welches er ihm ehemals dargelehnt oder vorgestreckt, ebenfalls wiederum einhändiget, oder zuzählt. Pratejus. Siehe auch im III. Bande Baar p. 14. ingleichen Baarschafft p. 15.

NUMMERATÆ DOTIS (EXCEPTIO NON) siehe *Exceptio non numeratæ dotis*, im VIII. Bande p. 2300.

NUMMERATÆ ECCLESIÆ heissen in dem Canonischen oder Päbstlichen Rechte, sonderlich aber C. 1. 19. de rescript. die sonst so genannten Bischöfflichen Stiffts- oder Cathedral-Kirchen, weil deren nemlich nur eine gewisse und geschlossene Zahl ist.

NUMMERATÆ PECUNIÆ (EXCEPTIO NON) siehe *Exceptio non numeratæ pecuniæ*, im VIII. Bande p. 2300.

NUMMERATEUR, der Zähler im Bruche, siehe Zehler ingleichen Bruch, im VI. Bande p. 1512. u. f. ff.

NUMMERATIO, siehe Numeriren.

NUMMERATIO, das Zählen, bedeutet in denen Rechten eigentlich nichts anders, als die Übergabe oder Ausantwortung eines gewissen Dinges, oder auch mehrerer, die sich alle absonderlich, oder einmes nach dem andern zehlen lassen, l. 1. C. de dot. c caut. non num. Spiegel.

NUMMERATIO PRETII, ist in denen Rechten so viviel, als die Bezahlung des Geldes oder des Werthes einer Sache; im übrigen aber allezeit einine gewisse und untrügliche Anzeige, wem eigentlidich das wahre und zu Recht beständige Eigenthumms-Recht darüber gebühret und zustehet. l. sed & si quis. §. 1. ff. de usufr. Spiegel.

NUMMERATOR, siehe Zehler.

NUMMERATORES, siehe *Numerarii*.

Nummer-Eisen, siehe Nummer-Eisen.

NUMMERI, oder *Numerus*, so viel, als Ziffern, oder Zazahlen, wovon an seinem Orte.

NUMMERI, oder *Numerorum Liber*, heist das vierte Buch Mosis bey den Lateinern. Die Griechechen nennen es ἀριθμοὺς, so beydes einerley ist, und ob auf Deutsch so viel heist, als Zahlen, oder Zahlungen. Und Zweiffels ohne haben sie es darum mit diesem Namen beleget, und ein Zahl-Buch geheissen, weil in denen ersten Capiteln desselben, und nachgehends hin und wieder, die Zahlung und Vertheilung der Kinder Israel beschrieben, und das Volck nach ihren Stämmen, Fürsten, Kriegern, Erstgebohrnen, Reisen und dergleichen, gezehlet wird. Es ist aber dabey wohl zu bemercken, daß sie es nicht im Singulari nennen, ἀριθμὸν und Numerum, die Zahl, oder Librum Numeri, das Buch der Zahl; sondern im Plurali, ἀριθμοὺς, und Numeros, die Zahlen, oder Librum Numerorum, das Buch der Zahlen; weil nemlich die Zehlung, so darinne vorkommt, nicht einerley, sondern gar vielerley ist, und durchs gantze Buch durch mancherley Zehlungen angestellet werden. Denn da wird nicht nur alles richtig erzehlet, was denen Israeliten innerhalb 38 Jahren und etlichen Monaten wiederfahren ist, sondern es werden auch ordentlich gezehlet, erstlich die Israeliten nach ihren Geschlechtern, Häuptern und Namen, vom Haupt zu Haupt, und zwar nur was männlich war, von 20 Jahren und drüber, was ins Heer zu ziehen taugte, Cap. I. und noch einmal Cap. XXVI. Vors andere die Lager der Israeliten, und deren Ordnung, Cap. II. Drittens die Leviten nach ihrem Dienst, Amt und Geschlechtern Cap. III. u. f. Viertens die Erstgebohrne, was männlich war, eines Monden alt und drüber, in eben diesem Cap. Fünfftens die Geschencke und freywilligen Opffer der zwölff Fürsten in Israel, Cap. VII. Sechstens die Kundschaffter des gelobten Landes, nach ihren Stämmen und Namen, Cap. XIII. Siebendens die Aufrührer, welche mit Korah untergiengen, Cap. XVI. Achtens alle Läger der Israeliten, Cap. XXXIII. Neuntens die Grentzen des Landes Canaan, Cap. XXXIV. Zehndens die Freystädte, Cap. XXXV. und was dergleichen Zehlungen mehr seyn. Daß daher dieses Buch mit Recht solchen Namen führet; weswegen es denn auch die Ebräer theils ספר הספרים Sepher Hassepharim, das ist, Liber Numerorum, das Buch der Zahlen, und ספר פקודים Sepher Pekudim, das ist, Liber recensionum, das Buch der Erzehlungen genennet, wie solche Ebräische Namen, so aber ἀγραφα, und nicht Biblische Namen sind, beym Origene, und Eusebio Hist. Eccl. L. VI. cap. 19. zu lesen. Ausser diesem hat dieß Buch bey den Ebräern noch zwey andere Namen, indem es heisset, einmal וידבר Vaijedabber, welchen Namen es bekommen von seinem ersten Worte, das so viel bedeutet, als: Et locutus est, und er redete. Denn also pflegen die Ebräer die Bücher Mosis nach ihrem Anfange zu benamen: Und ist es sonderlich zu Hieronymi Zeiten also geheissen worden. Bes. Conrad Pellicanus Comm. Bibl. ad Num. Cap. I, v. 1. p. 157. col. 2. Heinr. Phil. Heerwart in Introd. ad Lection. Bibl. Cap. V, §. 8. p. 26. Sodann führet es auch den Namen במדבר Bammidbar, nicht so wol von dem ersten, als vielmehr des ersten Verses vornehmsten und merckwürdigsten Worte, welches auf deutsch heist: in der Wüsten; weil alle Sachen und Geschichte, so in diesem Buche beschrieben sind, in der Wüsten geschehen seyn. Wir Deutschen haben keinen besondern Namen, womit wir dieß Buch belegen könten, sondern nennen es nur von seiner Ordnung das vierte Buch Mosis, weil es unter denen von Mose geschriebenen Büchern das vierte ist, dem nachgehends das fünffte und letzte folget, denn daß Leontius dies-

ses vor das dritte Buch Mosis hält, und hingegen Leviticum, oder das eigentliche dritte Buch Mosis das vierte heisset, solches ist falsch, und bleibet dieses wohl das vierte Buch, wird auch nicht leicht ein anders erwiesen werden können. Warum es aber nicht die dritte oder fünffte, sondern eben die vierte Stelle unter Mosis Büchern bekommen, darüber haben die alten Schul-Lehrer in der so genannten Glossa ordinaria, und sonderlich Cardinal Hugo unterschiedliche Gedancken. Nemlich es habe unter Mosis Büchern den vierten Platz sonderlich seiner Vollkommenheit wegen bekommen: Denn gleichwie unter allen Figuren die gevierte die vollkommenste sey; also würde eben dieses Buches Vollkommenheit dadurch, daß es das vierte in der Ordnung sey, an den Tag geleget. So wäre auch die vierte Stelle, die es im Gesetze hätte, sowol der Historischen Ordnung, als auch der geheimen Deutung gemäß. Denn was die Historie beträffe, so wäre im vorhergehenden dritten Buche von Zubereitung mancherley Geräthes der Stiffts-Hütten, und von der Ordnung der Levitischen Opffer, und dergleichen, gehandelt: Also folge nun hier im vierten Buche die Einweihung der Stiffts-Hütte, auch wie und in welcher Ordnung die Leviten das Geräthe derselben forttragen solten, u. s. w. Die geheime Deutung aber sey folgender massen daraus abzunehmen: Man finde nemlich hier in diesem vierten Buche, wie sich die 12 Stämme Israel allemal, wo sie ihr Lager aufgeschlagen, ins gevierte lagern müssen, also, daß auf jeder Seiten der Stiffts-Hütte, (das ist gegen Morgen, Abend, Mittag und Mitternacht) drey Stämme gelagert gewesen. Dadurch wären nun mystice und heimlicher Weise die zwölff Apostel angedeutet worden, welche in allen vier Theilen der Welt predigen sollen, ingleichen die vier Evangelisten, so die Geschichte Christi aufschreiben müssen. Gleichwie auch weiter das vierte Alter, davon Daniel, Cap. II, 33 40. geweissaget; und das vierte Alter eines jeden Menschen, das allerstärckste sey; oder, wie unter den Gaben des Heiligen Geistes, die Es. XI, 2. angeführet würden, die Stärcke; und unter den Namen des Sohnes GOttes, so Es. IX, 6. erzehlet würden, der Starcke, oder der Name Held, der vierte wäre: Also würde auch in diesem vierten Buch Mosis aller derjenigen, so darinn gezehlet würden, ihre Stärcke gezeiget, indem nur dieselbigen zu zehlen befohlen worden, die, sowol dem Alter, als der Stärcke nach, ins Heer zu ziehen getauget, und was dergleichen andere Einfälle mehr sind. Allein es brauchts aller solcher Weitläuftigkeit nicht: denn wenn man die Geschichte der Kinder Israel nur genau ansiehet, und Achtung giebet, wie sie auf einander gefolget sind, so kan man leicht erkennen, daß dieß Buch an keinen andern Ort zu setzen gewesen, als wo es jetzo stehet, nemlich am vierten, weil es die Israelitischen Geschichte ordentlich fortsetzet, so im andern und dritten Buch angefangen und beschrieben worden. Was den Verfertiger oder Schreiber dieses Buchs, der alles aus dem Munde GOttes aufgezeichnet, und eigentlich durch den Heiligen Geist unmittelbar zum Schreiben angetrieben ist, anlanget; so scheinet derselbe unter denen Auslegern noch einiger massen streitig zu seyn, indem zwar die meisten Mosen, etliche aber Esdram, andere einen der alten Propheten, wieder andere einen andern davor ausgeben. Die Ursachen, warum sie also in unterschiedliche Meynungen verfallen sind, und nicht durchgehends Mosen vor den Urheber oder Schreiber dieses Buchs erkennen wollen, sind hauptsächlich folgende zwey: Einmal, weil darinn Mose nicht in der ersten Person, als von sich selbst, sondern allemal in der dritten, als von einem andern rede; zum Exempel, wenn er gleich anfangs schreibet: Und der HErr redete mit Mose in der Wüsten Sinai, Cap. I, 1. und bald darauf: Wie der HErr Mose geboten hatte, v. 19. 54 u. s. w. da solte er ja, sagen sie, wenn er Autor von solchem Buche wäre, vielmehr gesetzt haben: Und der HErr redete mit mir ꝛc. ingleichen, wie der HErr mir geboten hatte. Hiernächst und vors andere, weil das Buch von Kriegen und Streiten des HErrn darinne angeführet würde, nemlich Cap. XXI, 14. welches aber zu Mosis Zeiten noch nicht geschrieben gewesen; daher nothwendig Esdra, oder ein anderer, dieß vierte Buch Mosis nach ihm verfertiget haben müste. Allein es ist Moses allerdings der eigentliche und wahre Autor oder Verfertiger solches seines vierten Buchs; denn da er das erste, andere, und dritte Buch selbst concipiret, und mit eigner Hand aufgeschrieben; wie solte man ihm denn dieses vierte mit Fug und Recht absprechen können, in welchem zumal keine andern Dinge oder Geschichte beschrieben stehen, als die alle zu seiner Zeit, und bey seinem Leben geschehen seyn. Zudem ist solches auch nicht undeutlich abzunehmen aus dem folgenden fünfften Buch, als woselbst ja ausdrücklich stehet, daß Mose die Worte dieses Gesetzes gantz ausgeschrieben in ein Buch, V. B. Mose XXXI, 24. Hat er nun die Worte dieses Gesetzes, wodurch alle Ausleger nichts anders, als die fünff Bücher Mosis verstehen, gantz ausgeschrieben; so kan man ja auf keinerley Weise das vierte Buch davon ausschliessen, als welches zu den Worten des Gesetzes auch mit gehöret, und überall darzu gerechnet wird. Und endlich, wenn man dieses noch nicht vor Beweises genug hält, so darff man nur das N. Testament aufschlagen, und die vielen unterschiedenen Zeugnisse ansehen, in welchen Mosi selbiges klärlich zugeeignet wird, gewiß man wird sodann keine weitere Ursache zu zweiffeln finden, daß Mose der Schreiber dieses Buchs sey. Bes. Joh. III, 14. verglichen mit IV. B. Mose XXI, 8; Luc. II, 22. verglichen mit IV. B. Mose VIII, 16; Ebr. III, 2. verglichen mit IV. B. Mose XII, 7. ꝛc. Was aber die obangeführten Scrupel betrifft, daß erstlich Mose, wann er von sich selbst rede, niemals in der ersten, sondern allemal in der dritten Person, als von einem andern rede, so kan dieses Mosi hier gar nicht präjudicirlich seyn. Denn wann das folgen solte, daß der, so in einem Buche, da er unter andern von sich was zu schreiben hat, aus Höflichkeit oder andern Ursachen solches nicht in der ersten, sondern dritten Person thut, auch darum desselben Buchs Autor nicht seyn könne; so müsten weder Josua,

sua, noch Samuel, noch Salomo, noch Esaias, noch die übrigen Propheten, noch alle Evangelisten, ihrer in H. Schrifft befindlichen Bücher Verfertiger und Concipienten seyn, als welche durchgehends, wenn sie ihrer Person gedencken, nicht als von sich selbst, sondern gemeiniglich in der dritten Person, und als von einem andern schreiben. Zudem könten auch Mosi seine übrigen Bücher nicht zugeeignet werden, weil er sich in selbigen ebenfalls keiner andern Redens-Art bedienet, wenn er seiner Person Erwehnung thut. Und doch ist niemand, der da zweiffelt, daß er derselben Autor sey, warum wolte man sich denn bey diesem vierten Buche solchen vergeblichen Scrupel machen, und Mosi dasselbe so gar ohne Ursache absprechen? Was den andern Einwand betrifft, von dem in diesem Buche (Cap. XXI.) angeführten Buche von den Kriegen oder Streiten des HErrn, so doch zu Mosis Zeiten noch nicht geschrieben gewesen; so ist auch dieses noch kein zulänglicher Beweis, daß Mose nicht der Autor solches vierten Buchs sey: Denn vor eins wollen einige von solchem Buche der Kriege des HErrn nichts wissen, sondern sagen, das im Ebräischen befindliche Wort ספר Sepher, bedeute daselbst nur so viel, als eine Erzehlung oder mündliche Beschreibung. Hiernächst, wenn mans auch zugäbe, daß es von einem eigentlichen Buche an selbigem Orte gebraucht würde, könte denn nicht dadurch eines der erstern drey Bücher Mosis gemeynet seyn, in welchen ja die Kriege des HErrn hin und wieder erzehlet und beschrieben werden? Und endlich, wenn man auch dieses nicht annehmen, sondern von einem gantz besondern Buche verstehen wolte, da nichts, als lauter Kriege des HErrn enthalten würden; so thut man dem Text keine Gewalt, wenn man selbigen von einem Buche ausleget, das erst künfftig solle geschrieben werden: Denn das Ebräische Wort יאמר Jeamar, welches Luther übersetzet: Daher spricht man, stehet im Futuro, und ist eigentlich also zu geben: Daher wird man sprechen; daraus leicht zu urtheilen, daß es von keinem bereits geschriebenen Buche, sondern das künfftig noch geschrieben werden solle, zu verstehen; und wird gemeiniglich das Buch der Richter davor gehalten, wie unter andern zu schlüssen aus B. der Richt. XI, 13. Bes. Sixtus Senensis L. 2. in Expositione vocis ספר. Joh. Ad. Osiander Comm. in Pentateuch. Præfat. ad Num. Solcher gestalt bleibet Mose wol, aller solcher Einwendungen ungeacht, der eigentliche wahre Autor und Verfertiger dieses seines vierten Buchs. Daß aber nun ferner solches Buch ein Canonisch, oder göttliches und von GOtt eingegebenes Buch sey: daran hat man im geringsten nicht zu zweiffeln, weil man nunmehr aus dem vorhergehenden sattsam weiß, daß Mose, als ein Canonischer und göttlicher Schreiber, solches selbst verfasset und aufgeschrieben, denn der war ja eben ein von GOtt unmittelbar beruffener Prophet, wie im II. B. Mose III, 10. mit mehrerm zu lesen; auch vom Heiligen Geiste selbst ausserordentlicher Weise erleuchtet, und zum Schreiben angetrieben, nach dem II. B. Mose XVII, 14. und Cap. XXXIV, 27. Wie demnach alle seine Bücher göttlich, und von GOtt eingegeben sind, also kan auch dieses vierte nicht anders, als Canonisch und göttlich genennet werden. Zudem so mangeln auch diesem Buche nicht die übrigen Eigenschafften, so zu einem Canonischen Buche gehören, z. E. es ist 1) in Canonischer Sprache, so im A. Testament die Ebräische ist, geschrieben; enthält 2) eine Canonische Lehre, welche mit der analogia fidei, oder Aehnlichkeit des Glaubens, in richtiger Harmonie, ohne eine Widersprechung der göttlichen Wahrheit durchaus einig ist; hat 3) einen Canonischen Grund von Christo, als von welchem es Fürbilds-weise, nach Art aller Prophetischen Schrifften, zeuget; Besiehe sonderlich Cap. XXIV, 17. Ingleichen 4) eine Canonische Zeit, so den Büchern A. Testaments zukommt, indem es noch vor Christi Geburth, und zwar viel 100 Jahr vorher geschrieben worden; weiter 5) ein Canonisches Zeugniß der alten rechtgläubigen Jüdischen Kirchen, daher es auch, nebst den übrigen Büchern Mosis, in der Lade des Bundes, als ein Zeuge, beygeleget worden, V. B. Mose XXXI, 9. 24. u. ff. Und endlich 6) eine Canonische Versicherung, indem desselben Lehre entweder den eigentlichen Worten, oder doch dem Verstande nach, im N. Testament von Christo, denen Evangelisten und Aposteln, zu unserer Gewißheit wiederholet, angezogen und bestätiget ist. Aus welchem allen folget, daß dieses Buch kein Liber apocryphus, oder Menschen-Buch, sondern ein Canonicus, oder göttlich Buch seyn müsse. Bes. Calovius Observat. ad Pentateuch. Mosaic. Commentario in Genes. præmiss. p. 109. u. ff. Joh. Olearius im Bibl. Haupt-Schlüssel, so dem I. Th. der Bibl. Erklärung vorgesetzt ist, Cap. II. §. 15. p. 13. u. ff. Der Inhalt dieses Buchs ist gar unterschiedlich, und werden mancherley Dinge darinnen abgehandelt. Will man aber solches kurtz fassen, und die Materie und Inhalt desselben in wenig Worten lesen, so kan es füglich ein Itinerarium und Reise-Buch der Israeliten genennet werden: Denn es enthält nichts anders, als eine ordentliche Erzehlung und denckwürdige Reise-Beschreibung des Volcks Israel, und wie sie der Allerhöchste in die 40 Jahr lang durch die Wüsten geführet und regieret hat. Demnach, wie im I. B. Mosis der Ursprung dieses Geschlechts; im II. das Gesetz und die Stiffts-Hütte; im III. ihr Gottesdienst und Kirchen-Agenda; also wird in diesem IV. Buch ihre Ordnung im Politischen Regiment beschrieben, als der Sitz der Kirchen GOttes und der Lehre von GOtt und dem verheissenen Meßia. Bes. Calovius Bibl. german. præfat. ad Num. Joh. Ad. Osiander Comm. in Pentateuch. præfat. in Num. col. 2. Wie nun die Abtheilung dieses Buchs zu machen, und in wie viel Stücke es richtig einzutheilen, darüber sind die Ausleger nicht einig; denn etliche meynen, es könne am füglichsten in 2 Theile abgefasset werden, deren der erstere die äusserlichen, der andere aber die innerlichen Dinge dieses Buchs fürtrüge. Durch die äusserlichen verstehen sie die Kinder Israel und ihre Begebnisse, samt der gantzen Reise vom Berge Sinai bis zum Gefilde Moab; durch die innerlichen aber die drey Orden oder Stände derer jenigen, so da selig werden sollen, nebst deren Verrichtungen und Reisen in

der Wüsten dieses Lebens, wie davon beym Hugo Comm. in Script. S. Part. I. Proleg. ad Num. col. 1. weitläuftig zu lesen. Allein, wie man bey Eintheilung eines Buchs nicht auf den innerlichen und geheimen Verstand derer darinne enthaltenen Dinge, sondern allein auf deren äusserlichen und klaren Wort-Verstand, wie selbiger in gewisse Stücke oder Theile zu bringen sey, sehen muß; also kan man solche Eintheilung, da sie mehr, als die klaren Worte dieses Buchs enthält, keinesweges billigen, oder vor richtig halten. Besser ist noch die Eintheilung Leonardi Marii, eines Cöllnischen Gottesgelehrten, welcher in Comm. in universs. Script. Tom. I. in argumenta ad Num. p. 841. col. 1. die Materie und Inhalt dieses Buchs auch in zwey Classen abfasset, nemlich in historicam und didacticam, das ist, theils in eine Historische, welche der Israeliten Reise vom Berge Sinai bis an den Jordan begreiffet, theils in eine gesetzliche, welche sowol allerhand Ceremonial- oder Kirchen- als Judicial- und weltliche Gesetze enthält, zur Erfüllung derer, die bereits im andern und dritten Buch Mosis vorzutragen angefangen worden. Ob nun gleich diese der erstern vorzuziehen, so ist sie darum doch noch keine adæquata divisio, oder gantz richtige Eintheilung zu nennen, weil sie unvollkommen, und nicht alle in diesem Buche vorkommende Dinge in sich fasset. Solchergestalt sind andere auf eine accuratere Abtheilung bedacht gewesen, und haben daher dieses vierte Buch Mosis lieber in drey Theile abgefasset: Nemlich, weil das gantze Buch ein Itinerarium oder Reise-Beschreibung der Kinder Israel ist; und aber ein ieder Reisender allemal dreyerley zu thun hat; erstlich daß er sich zur Reise präparire und anschicke; sodann daß er dieselbe würcklich vornehme und fortsetze; und endlich daß er die Reise endige und vollende: Als haben sie dieses zum Grunde ihrer Abtheilung genommen, und bey der Reise der Kinder Israel, so durch das gantze vierte Buch Mosis beschrieben wird, angesehen: 1) Præparationem, die Vorbereitung derselben, so da geschehen durch zehlen, abtheilen, lagern, und wiederhohlen unterschiedlicher Verordnungen, Cap. I–X. 2) Profectionem, die Fortreissung selbst, allwo nicht allein vielerley Reisen, sondern auch mancherley dabey ergangene denckwürdige Geschichte, Gesetze, und Anstalten des Israelitischen Regiments, sowol bey Kriegs- als Friedens-Zeiten, beschrieben werden, Cap. X---XXII. 3) Stationem, die Vollendung derselben, worbey zugleich noch andere Verordnungen ergehen, und noch mancherley Geschichte erzehlet werden, biß sie endlich zum Gefilde der Moabiter kommen, am Jordan gegen Jericho, Cap. XXII---XXXVI. Wie solche Eintheilung beym Abulensi h. l. Palladio Isagog. ad libros Prophet. & Apostol. a D. Dan. Cramero restaurata, ad Num. pag. 30. Gottfr. Olearius Idea Disput. Bibl. Pentateuch. ad Num. pag. 383. Johann Olearius Biblische Erklärung ad Num. pag. 654. Joh. Ad. Osiander am angeführten Orte, col. 3. zu finden. Und obgleich Gerhard in Exeg. Script. S. nebst dem Pelargo h. l. (Bes. auch Calovius Bibl. Illustr. ad Num. pag. 506. col. 1.) diese drey Stücke in zwey zusammen ziehet, und bey der Reise der Israeliten nur 1) die vorhergehende Zubereitung, und 2) die darauf folgende Endigung derselben betrachtet, so scheinet doch die dreyfache Abtheilung richtiger. Sonsten setzen andere, die auch eine dreyfache Abtheilung dieses Buchs annehmen, die drey grosse Wüsten, so darinnen vorkommen, zum Grunde derselben, nemlich die Wüsten Sinai, Cades und Moab, und rechnen 1) zur Wüsten Sinai die Geschichte von Cap. I. biß X. 2) zur Wüsten Cades, die Begebnisse vom Cap. X. bis XX. 3) Zur Wüsten Moab, die übrige Historie vom Cap. XX. bis zu Ende des Buchs. Bes. Calovius am angeführten Orte. Doch die beste Eintheilung ist wohl derjenigen, welche dieses Buch in vier Theile eintheilen, und im ersten erwegen die Zehlung des Volcks und aller seiner Stämme, Cap. I--IV. Im andern verschiedene Gesetze, die in der Wüsten gegeben worden, Cap. IV--X. Im dritten mancherley Geschichte, so unter dem Volcke GOttes vorgefallen, Cap. X--XXVIII. Und endlich im vierten einige Ceremonial-Gesetze und Historien unter einander, Cap. XXVIII--XXXVI. Demnach ist der erste Theil nicht unbillig zu nennen ἀριθμητικὴ oder numeratrix, ein arithmetischer Theil, darinn sowol die Kriegs-Ordnung enthalten, derer, die ins Heer zu ziehen taugten, Cap. I. II. als auch die Kirchen-Ordnung der Priester und Leviten Cap. III. IV. Der andere διδακτικὴ, oder Legum ordinatrix, ein gesetzlicher Theil, darinn mancherley Gesetze vorkommen, als von den Unreinen, Cap. V. von den Nazaräern, Cap. VI. von den Israelitischen Fürsten, Cap. VII. von Einweihung der Leviten, Cap. VIII. von dem Passah, Cap. IX. von denen Posaunen, Cap. X. ꝛc. Der dritte ἱστορικὴ, oder rerum commemoratrix, ein historischer Theil, darinn allerhand Geschichte vorgetragen werden, als von den achterley Murrungen des Volcks, und der darauf allemal erfolgten Straffe, Cap. XI. u. ff. von der blühenden Ruthe Aarons, Cap. XVII. von dem Eifer- oder Prüfe-Wasser, Cap. XIX. von dem Tode Aarons, Cap. XXI. von Uberwindung des Königes Sihons, ebendaselbst, von Bileam Cap. XXII. u. ff. u. s. w. Der vierte endlich mixta, ein vermischter Theil, welcher halb gesetzlich, und halb historisch ist. Die Gesetze betreffen sonderlich die Opffer an den Festen, Cap. XXVIII. u. ff. Die historische Erzehlung aber ist von der Erbschafft Israels Cap. XXXI. von der Austheilung des Landes disseit des Jordans, Cap. XXX. u. ff. und was dergleichen mehr. Bes. Burmanns Ausleg. und Betracht. des IV. B. Mose, ad Cap. I. qu. I. p. 107. Calovius in Bibl. Illustr. & germ. ad h. l. Heinr. Phil. Heerwart in introd. ad Lect. Bibl. Cap. V. §. 8. pag. 26. u. f. Was ferner den Ort und die Zeit betrifft, wo nemlich, und wenn dieß vierte Buch Mosis geschrieben worden, und wie viel Jahre der Israelitischen Geschichte es in sich begreifft; so findet man, was den Ort anlanget, daß es nirgend anders,

anders, als in der Wüsten, verfertiget worden: Denn weil sich Moses anietzo mit seinem Volck in der Wüsten befand, auch bis an sein Ende darinn verbleiben und herum ziehen muste, so ist leicht zu erachten, daß er selbiges auch darinnen aufgezeichnet habe. Ob er aber den Anfang darzu im zwölfften Lager, welches sie in der Wüsten Paran aufschlugen, wie Cap. X, 11. 12. zu sehen, bereits gemacht, und hernach in den folgenden Lagern damit continuiret, oder ob er das gantze Buch an einem Orte und Lager geschrieben habe? kan so genau nicht gesagt werden. Ebenfalls kan man die Zeit, wenn er solches Buch verfertiget habe, so gar eigentlich nicht bestimmen, weil es eine Geschichte vieler Jahre in sich enthält, und vermuthlich nicht auf einmal, sondern nach und nach geschrieben worden. Indessen kan man doch dieses vor gewiß melden, daß die Historie dieses Buchs ihren Anfang nehme von dem ersten Tage des andern Monden, im andern Jahr nach dem Ausgang aus Egypten; wie solches gantz deutlich zu ersehen aus dem I. Capitel dieses Buchs, welches v. 1. also anhebet: Und der HERR redete mit Mose in der Wüsten Sinai in der Hütten des Stiffts, am ersten Tage des andern Monden, im andern Jahre, da sie aus Egyptenland gegangen waren; und sich folglich erstrecke bis fast an Mosis Tod, oder bis zum Ende der 40 jährigen Reise in der Wüsten, nemlich bis auf den ersten Tag des eilfften Monden des viertzigsten Jahres, und also, seit ihrer Reise vom Berge Sinai, bis sie stunden auf den flachen Feldern des Landes Moab. Denn da fängt sich hernach das fünffte Buch Mosis an, wie aus dem ersten Capitel desselben v. 3. zu ersehen. Begreifft also dieses vierdte Buch Mosis eine Geschichte der Kinder Israel von acht und dreyßig Jahren und neun Monden, und hebet an von dem 2515den Jahre nach Erschaffung der Welt, oder 1496 Jahre vor CHristi Geburt, und endet sich im 2554sten Jahre der Welt, und also im 1457sten Jahre vor CHristi Geburt. Denn weil das 1 Buch Mosis eine Geschichte in sich enthält von 2370 Jahren, bes. Calovius in Chronologia, Comment. Geneseos præmissa, p. 127. 131; das 2 Buch Mosis eine Geschichte von 145 Jahren; das dritte eine Zeit von einem Monat; und dis vierdte eine Reise von 38 Jahren und 9 Monden; so erkennet man daher leicht, daß es noch im 2515den Jahre der Welt angefangen, und im 2554sten Jahre sich geendiget habe. Der Haupt-Zweck dieses Buchs gehet dahin; Insgemein ist es aufgezeichnet zur Ehre GOttes, und unserer Seligkeit; insonderheit aber einmal zur Versicherung der Göttlichen Wahrheit, bey der reichlichen Vermehrung seines Volcks, also daß, ungeachtet wegen des schrecklichen Ungehorsams alle die, so aus Egypten geführet worden, in der Wüsten gestorben, bis auf Josua und Caleb, dennoch die Nachkommen sich der Göttlichen Verheissung zu erfreuen, und dasjenige zu geniessen gehabt, was er vormals ihren Vätern versprochen. Sodann zur Bewunderung der Göttlichen Gerechtigkeit und Barmhertzigkeit, immassen dieses Buch vieler-ley wichtige Exempel sowol des Zorns, als der Barmhertzigkeit GOTTes enthält. Weiter zur Abbildung der streitenden Kirche auf Erden: denn die lange 40 jährige Reise der Kinder Israel, so in diesem Buche beschrieben wird, ist ein schönes Bild und Spiegel der Kirchen GOTTes, so lange sie auf Erden in dem streitenden Zustande sich befindet, bey stetiger Abwechselung der guten und bösen Tage. Letzlich zur Gewißheit des künfftigen Meßiä oder Welt-Heylandes: denn es wird in diesem Buch Cap. XII. die von Mose aufgerichtete eherne Schlange beschrieben, so da ein Fürbild auf CHristum war, wie er uns selber darauf führet Joh. III, 14. Es wird darinnen Cap. XX. die Geschichte von dem geschlagenen Stein-Felß erzehlet, welchen Paulus ebenfalls auf CHristum ziehet 1 Corinth. X, 4. So wird auch darinn Cap. XXIV. die Weissagung Bileams von dem Stern aus Jacob aufgezeichnet, durch welchen niemand anders, als CHristus, der Welt Heyland, zu verstehen. Und was dergleichen merckwürdige Fürbilder und Abbildungen CHristi, so in diesem Buche hin und wieder befindlich, mehr sind. Bes. hiervon Fesselii Christus Mysticus. Baumann in Alleg. Typicis.

NUMERI heissen in denen Rechten bisweilen auch so viel, als öffentliche Documente oder Rechnungs-Bücher, u. d. g. l. ult. C. de primic. & secundic.

NUMERI, oder *Numerus*, ingleichen *Numeri Militares*, sind sowol in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifft-Stellern, so viel, als ein gewisses Verzeichniß, oder diejenigen Tafeln, worein die in würcklichem Solde stehenden Soldaten eingeschrieben wurden. l. 4. l. 39. §. 1. l. 42. l. 43. ff. de test. milit. l. 16. C. eod. l. un. in fin. C. de bon. possess. ex test. milit. l. 2. §. exercitum. ff. de his qui not. infam. l. 8. §. veterani. ff. de procur. l. 4. §. qui post desertionem. ff. de re milit. l. 31. C. de locat. l. pen. C. de exactor. l. 2. C. ubi de ratiocin. u. a. oder wie solche heut zu Tage genennet werden, Muster-Rollen, wovon im XXII. Bande p. 1555.

NUMERI, siehe auch *Numerus*.

Numeria, eine Göttin der Römer, welche die Menschen zehlen lehrete. Augustinus de Civit. Dei Lib. III. c. 11.

NUMERI ÆQUALES, siehe Gleiche Zahlen, im X. Bande p. 1623.

NUMERI ÆQUIDIFFERENTES, siehe Proportional-Zahl (arithmetische.)

NUMERI AGGREGANDI, werden in der Rechen-Kunst die Zahlen genennet, die man addiren soll. Sie heissen auch *Summandi*.

NUMERI AMICABILES, heissen zwey gantze Zahlen, deren eine iede gleich ist denen Theilen der andern, die in das besondere etliche mal genommen der gantzen gleich geworden. Dergleichen sind 284 und 220. Denn die Zahlen, wodurch sich 220 dividiren läst, das ist, die erwehnten Theile von 220 sind 1, 2, 4, 5, 10, 11, 20, 22, 44, 55, 110.

Diese

Diese Zahlen aber zusammen genommen, machen 284. Gleichergestalt sind die verlangten Theile von 284 folgende, 1, 2, 4, 71, 142, diese aber zusammen genommen, machen 220. Die Frantzosen nennen sie *Nombres amiables.*

NUMERI ANTELONGIORES, siehe *Numerus altera parte longior.*

Numerianus (M. Aurelius) ein Römischer Kayser, war des Kaysers Cari Sohn, welcher ihn im Jahr 282 nebst seinem Bruder Carino zum Cäsar, und in den folgenden Jahre zum Augusto machte. Er begleitete seinen Vater in dem Zuge wider die Sarmater in Illyrien und Persien. Als dieser 283 nach einem harten Donner-Schlage in seinem Gemache unweit Ctesiphon todt gefunden worden, vergoß Numerianus so viel Thränen darüber, daß er sich an seinen Augen Schaden that, und auf seiner Rückreise aus Persien die gantze Zeit über in einer verschlossenen Senffte tragen lassen muste. Dieser Gelegenheit wolte sich sein Schwieger-Vater, und Præfectus Prætorio, Arius Aper, der ohne dem längstens gerne den Kayserlichen Thron bestiegen hätte, bedienen. Er brachte also dem Numeriano ungefehr 8 Monat nach seines Vaters Tode, oder nach andern, gleich am 30 Tage seiner Regierung, wie er also in der Senffte reisete, einen tödtlichen Stoß bey, und wolte hierauf den todten Cörper so lange in der verschlossenen Senffte führen, bis er sich würde fest gesetzet haben, zu welchem Ende er denen Soldaten, die den Kayser zu sehen verlangeten, weiß machete, derselbe könne wegen grosser Schwachheit des Gesichts, das Licht nicht vertragen. Allein sein Bubenstück wurde durch den starcken Geruch des todten Cörpers vor der Zeit offenbar, und er von dem folgenden Kayser Diocletiano niedergestossen. Andere aber geben vor, er habe sich nach seines Vaters Tode mit den Persern in ein Treffen eingelassen, in welchem er geschlagen und gefangen worden, worauf ihn diese Völcker lebendig geschunden hätten. Er war übrigens zwar ein Verfolger der Christen, dabey aber ein trefflicher Poete, so daß er darinne den Olympius, Nemesianus und Aurelius Apollinaris öffentlich abstach. Deswegen wurde ihm auch als einem Rhetori eine Statue in der Bibliotheca Ulpia mit dieser Uberschrifft gesetzet:

NUMERIANO CÆSARI
ORATORI TEMPORIBUS SUIS POTENTISSIMO.

Einige Müntzen von ihm werden in dem Königl. Preußischem und Churfürstl. Brandenburgischem Müntz-Cabinete verwahrlich aufbehalten, welche Beger Thes. Brandenb. Vol. III. p. 774. u. f. in Kupffer vorstellet. Eutropius. Aurel. Victor. Vopiscus in Numerian. Zonaras Annal. XII, 30. Gaddius de scriptoribus ecclesiast.

NUMERI ARITHMETICE PROPORTIONALES, siehe Proportional-Zahlen (arithmetische.)

NUMERI AUREI, siehe *Decemno vernalis Cyclus*, im VII. Bande p. 305.

NUMERI COMES, *Cohortis Comes*, war ein Hauptmann über eine Compagnie. du Fresne.

NUMERI COMMENSURABILES INTER SE, siehe Unter einander ermeßliche Zahlen.

NUMERI COMPOSITI INTER SE, siehe Unter einander zusammen gesetzte Zahlen.

NUMERI CONTINUE PROPORTIONALES, siehe Proportionirliche Zahlen (beständig.)

NUMERI GEOMETRICE PROPORTIONALES, siehe Geometrisch proportionirte Zahlen, im X. Bande p. 955.

NUMERI HARMONICE PROPORTIONALES, siehe Proportionirliche Zahlen (Harmonisch-)

NUMERI INCOMMENSURABILES, siehe Unter einander unermeßliche Zahlen.

NUMERI MILITARES, siehe *Numeri.*

NUMERI MUSICI, bedeuten 1) die Wurtzel-Zahlen der Con- und Dissonantzen, wie auch die Harmonische Wurtzel-Zahlen. 2) Eine Melodie, wie aus dem Virgilio Eclog. 9. v. 45. erhellet, wo folgende Worte zu finden: numeros memini, si verba tenerem. 3) Können auch die im G. B. vorkommenden Ziffern füglich also genennet werden.

NUMERI PLANI SIMILES, siehe Zahlen (ähnliche Flächen-)

NUMERI POTENTIA COMMENSURABILES, siehe Zahlen (der Potentz nach ermeßliche.)

NUMERI POTENTIA INCOMMENSURABILES, siehe Zahlen (der Potentz nach unermeßliche.)

NUMERI PRIMI INTER SE, siehe Unter einander einfache Zahlen.

NUMERI PROPORTIONALES, siehe Proportional-Zahlen.

NUMERI PYRAMIDALES, siehe Pyramidal-Zahlen.

NUMERI PYTHAGORICI, siehe Pythagorische Zahlen.

NUMERI RADICALES CONSONANTIARUM ET DISSONANTIARUM, siehe Wurtzel-Zahlen der Con- und Dissonantzen.

NUMERI RADICALES HARMONICI, siehe Wurtzel-Zahlen (Harmonische.)

Numeriren, *Numeratio*, heisset die Art und Weise, theils eine mit Ziffern geschriebene Zahl durch Worte auszusprechen, theils eine mit Worten ausgesprochene Zahl mit Ziffern ordentlich und behende auszudrücken, und nachzuschreiben. Man hat zweyerley Arten solches zu verrichten: Nach der alten Art fähet man von der rechten gegen die lincke Hand an zu zehlen die Stellen, wornach die Ziffern ihr Vermogen bekommen, als: eins, zehen, hundert, tausend, und machet bey dem hundert einen Punct unter die Ziffer, und bey tausend einen über die Ziffer; Alsdenn fänget man bey diesem Punct von neuem an zu zehlen, eins, zehen, hundert, tausend, und fähret, wie ietzo beschrieben, mit dem Zehlen und Punctiren fort bis zum Ende der Zahl. Z. E. 9876543210. Diese Zahl wird hernach also ausgesprochen: 9tausend tausendmal tausend 876 tausendmal tausend 543 tausend 210. Die neue Art aber, welche unstreitig weit bequemer und

und leichter ist, bestehet darinnen: Man theilet die Zahl, welche ausgesprochen werden soll, von der rechten gegen die lincke Hand, von drey zu drey Ziffern, durch Strichlein in Classen, da denn die letzte zur lincken Hand zwey, oder auch nur eine Ziffer bekommen kan; Zwey solcher Classen oder 6 Ziffern nimmt man zusammen, und deutet über der zu allernächst folgenden Ziffer durch einen Punct die Millionen an; Machen die gegen die lincke Hand folgenden Ziffern wiederum zwey völlige Classen, und noch einen Uberschuß aus, so bekommt die nächst kommende Ziffer zwey Puncte über sich, und dieses sind Billionen, oder zweyfache Millionen; Fähret man nun dergestallt fort bis auf drey, vier und mehr Puncte, so sind dieses Trillionen, Quadrillionen, u. s. f. Die Zahlen aber in denen Classen werden gehöriger massen nach ihren Stellen durch tausend, hundert, zehner und einer ausgesprochen, zum Exempel die Zahl 1, 234, 567, 890, 987, 654, 321 bedeutet: 1 Trillion 234 tausend 567 Billionen 890 tausend, 987 Millionen 654 tausend 321 Thal. Wer wolte aber hieraus zugleich nicht erkennen, daß ebenfalls im Schreiben ein grosser Vortheil durch diese neue Art erwachse? Indem nicht nur der Schreiber alsbald die von dem Dictatore ausgesprochene Zahl nachschreiben kan, sondern auch der Dictator hat keine so grosse Mühe und Aufhalt in Wiederholung der so vielen tausend, tausend ꝛc. mal tausend; beyde aber, sowol der Dictator, als der Schreiber sind nicht so leicht, wie bey der alten Art, einem Fehler unterworffen.

NUMERIS MILITUM ESSIE DESINERE (IN) so viel als abdancken, die Kriegs-Dienste verlassen, aufhören, ein Soldate zu seyn, und dergleichen.

NUMERI SOLIDI SIMILES, siehe Zahlen (ähnliche Cörper-)

NUMERI SUMMANDI, siehe *Numeri agregandi.*

Numerius, war zu den Zeiten des Römischen Kaysers Julianus, Rector der Provintz Narbonne in Gallien, und wurde für besagtem Kayser wegen eines Diebstahls angeklaget, den er solte begangen haben. Besagter Kayser ließ ihn derohalben vor sich fordern, da denn Numerius alles läugnete. Und in der That war er unschuldig, weil er des angeschuldigten Verbrechens auf keine Art kunte überführet werden, daher auch der Kayser bereits im Begriff war, ihn loszusprechen, als Delphidius, ein starcker Redner aufstund, und den Kayser folcendergestalt anredete: Et quis, florentissime Cæsar, nocens esse poterit unquam, si negare sufficerit? d. i. wer wird iemals vor schuldig erkläret werden können, wenn es genug ist, das Verbrechen zu läugnen? worauf aber der Kayser sogleich versetzete: & quis innocens esse poterit, si accusare sufficiat? d. i. und wer würde unschuldig seyn können, wenn es gnung seyn soll, einen nur anzuklagen. Ammianus Lib. XIIX.

Numerius Atticus, ein Römischer Raths-Herr zu den Zeiten des Kaysers Augustus. Er war derjenige, welcher nach dem Absterben des besagten Kaysers, und der Verbrennung seines verblichenen Cörpers einen Eyd ablegete, daß er denselben habe gen Himmel fahren gesehen, wodurch er zu der bereits vest gestelleten Vergötterung dieses Printzen nicht wenig beytrug, und davor von der Kayserin Livia mit einem Geschencke von 25000 Rthlrn begnadiget wurde. Dio Cass. Lib. LVI.

NUMERIUS NIGIDIUS, ist ein Name, dessen sich die alten Römer zum öfftern in ihren Gesetzen und andern Schrifften, wie vieler anderer, bedienten, wenn bloß von einer ungewissen Person gleichsam als von einer gewissen die Rede war. Wie sonderlich aus der Collat. Leg. Mosaic. Lib. II. c. 6. ingleichen l. tutor. 41. §. 2. ff. de usur. u. a. zu ersehen.

Numern-Pfähle, sind kleine höltzerne Pfähle oder Stäblein, welche die Gärtner mit gewissen Numern oder Zahlen bemercken, und in ihre Baum- und Pfropff-Schulen zu denen jungen Bäumen, in die Mist- und Blumen-Beete, Rabatten und anderer Orten, wo es nöthig, an die Stellen der gesteckten und ausgestreueten Saamen und eingelegten Wurtzeln setzen, auch eben diese Numern in ein absonderlich Buch oder Register zeichnen, damit sie in deren Collationirung alsobald, was eines oder das andere sey, Rechenschafft geben können.

NUMERO CONVIVARUM (DE) siehe *Orchia Lex de numero convivarum.*

NUMERO DIFFERRE, wird von Dingen gesagt, die zwar dem Wesen nach einerley sind, aber nur darinne von einander unterschieden sind, daß iedes derselben ein einzelnes Ding ist. Deutlicher: Dinge von einerley Wesen, in denen nur die Individualität unterschieden, differiren der Zahl nach. Z. E. Peter, Paul, Gregor ꝛc. differiren der Zahl nach. Denn alle diese haben ein Wesen, die menschliche Natur, es sind aber einzelne Dinge (individua.)

NUMERO EXIMERE, ist in denen Rechten so viel, als iemanden aus einem niedrigen Stande in einen höhern setzen oder erheben.

NUMERO EXISTENTES (IN) in der Muster-Rolle ordentlich eingezeichnete Soldaten. Siehe *Numeri.*

NUMERO IDEM, ist dasjenige, was von sich selbst kan bejahet werden im einzelen, oder dasjenige, dem repugniret, daß es zweymal existire.

NUMERO NULLO HOMO, siehe *Nullo numero homo.*

NUMERORUM NOTIS (DE) siehe *Notis numerorum (de.)*

NUMEROSA ALGEBRA, siehe *Algebra numerosa.*

NUMEROSÆ PROVINCIÆ, sind in denen Rechten, und sonderlich in Auth. de Cod. Justin. confirm. so viel als eine Menge Provintzien und Länder, welche nicht wohl gezehlet, oder unter eine gewisse Zahl gebracht werden können. Pratejus.

NUMEROSA RESCRIPTA, sind in denen Rechten so viel, als eine solche Menge von Rescripten und Befehlen, welche entweder gantz und gar nicht, oder doch sehr schwer unter eine gewisse Zahl gebracht werden können. l. 1. C. ex quib. caus. in integr. Pratejus.

Numero der Waaren, ist nichts anders, als eine geheime Schreib-Kunst, durch welche der Principal einer Handlung seinen Dienern, sie mögen gleich um den Einkauff und Preiß der Waaren Wissenschafft haben oder nicht, zu verstehen giebt, wie hoch sie solche, sonderlich die Krahm-Waaren, verkauffen sollen, und zwar dergestalt, daß der marquirte Preiß entweder das äusserste ist, und schon gewisse pro Cent Gewinn darinnen stecken, oder auch der Verkäuffer noch etwas Profit darauf schlagen kan, oder daß die Numero nur bloß den Einkauff-Preiß andeutet. Es wird aber diese Bezeichnungs-Art aus der Cryptographia oder geheimen Schreib-Kunst auf mancherley Weise hergenommen. Jetzo wollen wir, was das Numeriren der Waaren betrifft, erwägen, und nur so viel gedencken, daß es am bequemsten mit zehen einzelnen Buchstaben aus dem Alphabet verrichtet werde, welche an statt der zehen Zahl-Zeichen oder Ziffern zu gebrauchen sind, und in einem oder mehrern nach Belieben ausgesuchten Wörtern vorkommen. Man nehme eines derer folgenden: Sparet doch, Untadelich, Freundlich. Da siehet man, daß iedes Wort, 10 besondere Buchstaben in sich habe: denn einerley Buchstaben müssen in einem Wort nicht vorkommen. Erwehlte nun iemand das Wort Freundlich, und unter solches die Zahlen 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 0. setzte, welche Zahlen nach dem Buchstaben f 1. r 2. e 3. u 4. n 5. d 6. l 7. i 8. c 9. h 0. bedeutet, würde er den Preiß der Waare zu seiner Nachricht bald wissen. Mit diesen zehen Buchstaben kan man alle Zahlen schreiben.

Als	Fh	rc	ei	ud	uh	ic	lf	ur
bedeutet	10	29	38	46	50	89	71	42

Fhh	ce	1 Mck. uß.	d Mck. rß.	uc	Marck 1 ß.
100	93	8. 4.	6. 2.	49	Marck 8.

Die noch übrigen 14 Buchstaben des Alphabets, so in dem Numero-Wort Freundlich nicht enthalten, werden doch im Numeriren der Waaren fleißig mit gebraucht, nicht darum, daß sie noch etwas bedeuten, sondern daß sie künstlich verdecken, und das Geheimniß desto unerforschlicher machen. Also könte man obige 8 Marck 4 ß. folgender massen schreiben:

Imo Marck abu. ß. da denn die Buchstaben mo, ab, nur todte und unbedeutliche Zeichen sind, die in besagten Numero-Wort Freundlich nicht vorkommen. Zu mehrerer Ubung sey noch folgendes Exempel hieher gesetzt. Nemlich ein Kramer empfängt aus Venedig 10 Stück differente Waaren, die allda eingekaufft worden, ein Stück n. 1 vor 36. Duc. 21. grossetti. n. 2. 27. Duc. 12. gr. n 3. 35. Duc. 20 gr. n. 4. 63. Duc. 18. gr. n. 5. 56 Duc. 6. gr. n. 6. 48. Duc. 3. gr. n. 7. 80. Duc. n. 8. 91. Duc. 6. gr. n. 9. 65. Duc. n. 10. 95. Duc. 10. gr. Hierauf werden noch berechnet vor Unkosten, Provision und Risigo bis Hamburg 69. Duc. 14. gross. Der gantze Belauff, bestehende in Ducati correnti, wird mit 20 pro Cent Lagio in Ducati di Banco reduciret, und auf Hamburg traßiret à 87½ gr. Marck Ducat. Hamburger Unkosten an Porto, Zoll und andern betragen Marck 39. 10. 6, nebst 8 pro Cent Lagio auf das Banco-Geld, womit der Wechsel bezahlet worden: Da entstehet nun die Frage, wie hoch iedes Stück eigentlich zu numeriren sey, damit man sich im Verkauff darnach richten könne? fac. n. 1. Marck 103. 11. 4½. n. 2. Marck 77. 5. 6. n. 3. Marck 100. 12. 6. n. 4. Marck 179. | 4. 9. | 5. ß. n. 5. Marck 158. 3. | 3. | n. 6. Marck 135. | 5. 7½. | 6. ß. n. 7. Marck 225. n. 8. Marck 256. 10. | 3. | n. 9. Marck 182. 13. n. 10. Marck 268. | 5. 9. | 6. ß.

Addire die Preisse aller 10 Stücken, so wird man befinden 600. Duc. hierzu kommen 69. Duc. 14. grossetti, betragen zusammen 669. Duc. 14. grossetti correnti di Venetia, selbige machen mit 20 pro Cent. Lagio 558 Ducati di Banco, welche nach Hamburg à 87½ Grot Flämisch traßiret worden, thun

	Marck 1525.	12.	6.
Darauf werden berechnet 8 pro Cent Lagio	122.	1.	-
Unkosten in Hamburg	39.	10.	6.
	Marck 1687.	8. ß.	-

Und so hoch belauffen sich die Unkosten und der Einkauff von obigen 10 Stücken. Diese Gelder werden nach besagten 600. Duc. als dem ersten Ansatz oder Einkauff der Waaren folgender Gestalt repartiret: 600 Ducati correnti di Venetia thun in Hamburg Marck 1687. 8. ß. Correnti-Geld; was thun 36. Ducati 21. grossetti? als den Kosten des Stücks n. 1. facit Marck 103. 11. ß. 4½. Pf. und so fort an. Nach welchem Preiß denn ein ieves Stück, so viel die Ausrechnung beträgt, numeriret werden muß, damit der Verkäuffer wissen möge, was es ihm Einkauffs gekostet. Wolte er seinen Dienern solches nicht wissen lassen, sondern gleich den Gewinn zu 10 oder 20 pro Cent weniger oder mehr darauf schlagen, folglich ihnen nur vorschreiben, wie hoch sie verkauffen müssen, so gehöret eine andere Ausrechnung dazu, und würde er ihnen das Stück n. 1. wenn er etwa 12 pro Cent darauf zu gewinnen gedächte, 116. Marck 4. ß. numeriren müssen. Auf dergleichen Art, wenn sie die Facta und den Calculum nicht zu sehen bekommen, können sie unmöglich erfahren, was die Waare gekostet, oder wie viel darauf gewonnen worden.

NUMERUM MILITUM RECOGNOSCERE, siehe Mustern, im XXII. Bande p. 1553.

NUMERUS, siehe *Numeri*, ingleichen Zahl.

NUMERUS, die Zahl eines Dinges, wie viel von diesem oder jenem ist, wird unter die medicinischen Recepte also N. oder Num. oder No. gesetzt gefunden. Siehe auch davon unter dem Artickel N. im XXIII. Bande p. 1. u. ff.

NUMERUS ABUNDANS, siehe Uberflüßige Zahl.

NUMERUS AD ALTERUM PRIMUS, siehe Unter einander einfache Zahlen.

NUMERUS ÆQUALITER ÆQUALIS, siehe Zahl (gleich-gleiche)

NUMERUS ÆQUALITER ÆQUALIS ABUNDANS, siehe Zahl (gleich-gleiche überflüßige)

NUMERUS ÆQUALITER ÆQUALIS ÆQUALITER, siehe Zahl (gleich-gleich-gleiche)

NUMERUS ÆQUALITER ÆQUALIS DEFICIENS, siehe Zahl (gleich-gleiche mangelhaffte)

NUMERUS ALGEBRAICUS, siehe Coßische Zahl, im VI. Bande p. 1427.

NUMERUS ALTERA PARTE LONGIOR, heisset eine Flächen-Zahl, der ihre Seiten um eins von einander unterschieden sind, dergleichen ist 20, denn die eine Seite 4 ist von der andern 5 um 1 unterschieden. Sie entstehet also, wenn man zwey Reihen Zahlen unter einander schreibet, da die erste sich von 1, die andere aber von 2 anfähet, und hierauf die untern beständig in die obern multipliciret. Nemlich

1,	2,	3,	4,	5,	6,	7,	8.
2,	3,	4,	5,	6,	7,	8,	9.
2,	6,	12,	20,	30,	42,	56,	72.

Es werden diese Zahlen auch *Numeri antilongiores* genennet.

NUMERUS ANTELONGIOR, siehe *Numerus altera parte longior.*

NUMERUS ARITHMETICUS, siehe Zahl (arithmetische)

NUMERUS AUREUS, siehe Zahl (güldene)

NUMERUS BARLONGUS, siehe Zahl (Barlongische)

NUMERUS BINARIUS, siehe Zwey.

NUMERUS BOMISCUS, siehe Sphenische Zahl.

NUMERUS CIRCULARIS, siehe Zahl (Circkel-)

NUMERUS COMBINATORIUS, siehe *Figuratus Numerus*, im IX. Bande p. 902.

NUMERUS COMPOSITUS, siehe Geometrische Zahl, im X. Bande p. 952.

NUMERUS COSSICUS, siehe Coßische Zahl, im VI. Bande p. 1427.

NUMERUS CUBICUS, siehe Cubic-Zahl, im VI. Bande p. 1799.

NUMERUS CUNEUS, siehe Sphenische Zahl.

NUMERUS DECAGONUS, siehe Zahl (Decagonal-)

NUMERUS DEFICIENS, siehe Mangelhaffte Zahl, im XIX. Bande p. 950.

NUMERUS DENARIUS, siehe Zehen.

NUMERUS DETERMINATUS, siehe *Determinatus numerus*, im VII. Bande p. 680.

NUMERUS DIAMETRALIS, siehe *Diametralis numerus*, im VII. Bande p. 755.

NUMERUS DIMINUTIVUS, siehe Mangelhaffte Zahl, im XIX. Bande p. 950.

NUMERUS DIMINUTUS, siehe Mangelhaffte Zahl, im XIX. Bande p. 950.

NUMERUS ENNEAGONUS, siehe Zahl (Ennagonal-)

NUMERUS FIGURATUS, siehe *Figuratus Numerus*, im IX. Bande p. 902.

NUMERUS FORMALIS, so viel als Numerus numerans, siehe Zahl.

NUMERUS FRACTUS, siehe Bruch, im IV. Bande p. 1512.

NUMERUS GEOMETRICUS, siehe Geometrische Zahl, im X. Bande p. 952.

NUMERUS HEPTAGONUS, siehe Zahl (Heptagonal-)

NUMERUS HEXAGONUS, siehe Zahl (Hexagonal-)

NUMERUS IMPAR, siehe Ungerade Zahl.

NUMERUS IMPARITER IMPAR, siehe Ungerad-ungerade Zahl.

NUMERUS IMPARITER PAR, siehe Ungerad-gerade Zahl.

NUMERUS IMPERFECTUS, siehe Mangelhaffte Zahl, im XIX. Bande p. 950.

NUMERUS INÆQUALITER INÆQUALIS, siehe Ungleich-ungleiche Zahl.

NUMERUS INÆQUALITER INÆQUALIS INÆQUALITER, siehe Ungleich-ungleich-ungleiche Zahl.

NUMERUS INTEGER, siehe Zahl (gantze)

NUMERUS IRRATIONALIS, siehe Zahl (Irrational-)

NUMERUS LINEARIS, siehe Zahl (einfache)

NUMERUS MATERIALIS, so viel als Numerus numeratus, siehe Zahl.

NUMERUS MINUENDUS, heisset in der Rechen-Kunst die Zahl, von welcher man eine andere abziehen soll; als wenn ich 6 von 9 abziehen soll, so ist 9 der Numerus minuendus.

NUMERUS MONADICUS, so viel als Eins, siehe Einheit, im VIII. Bande p. 553. und ff.

NUMERUS NOVENARIUS, siehe Neun, p. 291. u. f.

NUMERUS NUMERANS, siehe Zahl.

NUMERUS NUMERATUS, siehe Zahl.

NUMERUS OBLONGUS, siehe Zahl (längliche)

NUMERUS OCTOGONUS, siehe Octogonal-Zahl.

NUMERUS OCTONARIUS, siehe Achte.

NUMERUS ORATORIUS, siehe *Oratorius Numerus.*

NUMERUS PAR, siehe Gerade Zahl, im X. Bande p. 1053.

NUMERUS PARALLELEPIPEDUS, siehe Parallelepipedische Zahl.

NUMERUS PARALLELOGRAMMUS, siehe Parallelogrammische Zahl.

NUMERUS PARITER IMPAR, siehe Zahl (gerad-ungerade)

NUMERUS PARITER PAR, siehe Zahl (gerad-gerade)

NUMERUS PENTAGONUS, siehe Pentagonal-Zahl.

NUMERUS PERFECTUS, siehe vollkommene Zahl.

NUMERUS PLANOPLANUS, siehe Flächen-Zahl, im IX. Bande p. 1131.

NUMERUS PLANO-SOLIDUS, siehe Flächen-Zahl, im IX. Bande p. 1131.

NUMERUS PLANUS, siehe Flächen-Zahl, im IX. Bande p. 1131.

NUMERUS PLURALIS, siehe *Pluralis Numerus.*

NUMERUS POETICUS, siehe *Poeticus Numerus.*

NUMERUS POLYGONUS, siehe *Figuratus numerus*, im IX. Bande p. 902.

NUMERUS POLYGONUS CENTRALIS, siehe Polygonal-Central-Zahl.

NUMERUS POLYGONUS SIMPLEX, siehe Polygonal-Zahl (einfache.)

NUMERUS POTENTIA DUPLUS, wird genennet, dessen Quadrat zweymal so groß ist, als eine andere Zahl, dergleichen ist γ6 in Ansehung 3. ingleichen γ10 in Betrachtung der 5.

NUMERUS PRÆDICAMENTALIS, siehe Zahl.

NUMERUS PRIMUS, siehe Zahl (einfache.)

NUMERUS PRIMUS AD ALTERUM, ist eine zusammen gesetzte Zahl, die mit einer andern kein gemeines Maaß hat, das ist, zugleich mit einer andern sich durch keine Zahl als 1 dividiren läßt. Also wird 4 in Betrachtung 7 Numerus ad alterum primus genennet.

NUMERUS PRONICUS, siehe Pronic-Zahl.

NUMERUS PYRAMIDALIS CURTUS, siehe Pyramidal-Zahl (abgekürzte.)

NUMERUS PYRAMIDALIS MUTILUS, siehe Pyramidal-Zahl (abgekürzte.)

NUMERUS PYRGOIDALIS, siehe Pyrgoidal-Zahl.

NUMERUS QUADRATO-QUADRATUS, siehe Quadrato-quadratische Zahl.

NUMERUS QUADRATUS, siehe Quadrat-Zahl.

NUMERUS QUATERNARIUS, siehe Viere.

NUMERUS QUINARIUS, siehe Fünf, im IX. Bande p. 2236.

NUMERUS RATIONALIS, siehe Rational-Zahl.

NUMERUS ROTUNDUS, siehe *Articulus*, im II. Bande p. 1725.

NUMERUS SCALENUS, siehe Sphenische Zahl.

NUMERUS SECUNDUS, siehe Geometrische Zahl, im X. Bande p. 952.

NUMERUS SENARIUS, siehe Sechse.

NUMERUS SEPTENARIUS, siehe Sieben.

NUMERUS SINGULARIS, siehe *Singularis numerus.*

NUMERUS SOLIDUS, siehe Zahl (Cörper-)

NUMERUS SPHÆRICUS, siehe Zahl (Circkel-)

NUMERUS SPHECISCUS, siehe Sphenische Zahl.

NUMERUS SPHENICUS, siehe Sphenische Zahl.

NUMERUS SUBDUCENDUS oder SUBTRAHENDUS, heisset die Zahl, welche ich von einer andern abziehen soll. Wenn ich z. E. 3 von 7 abziehe, so ist 3 Numerus subducendus.

NUMERUS SUBTRAHENDUS, siehe *Numerus subducendus.*

NUMERUS SUPERFLUUS, siehe überflüßige Zahl.

NUMERUS SURDESOLIDUS, ist eine Flächen-Cörper-Zahl, die 5 gleiche Seiten hat. Dergleichen Zahl ist 32, deren Seiten 2. 2. 2. 2. und 2.

NUMERUS SURDUS, siehe Zahl (Irrational-)

NUMERUS TETRAGONUS, siehe Tetragonal-Zahl.

NUMERUS TRANSCENDENTALIS, siehe Zahl.

NUMERUS TRIANGULARIS, siehe Triangular-Zahl.

NUMERUS TRIGONANALIS, siehe Triangular-Zahl.

NUMERUS TRINARIUS, siehe Drey, im VII. Bande p. 1437.

Numesianus, ein berühmter Artzt, siehe Numisianus.

NUMI, *Nummi, Numus, Nummus, Numuli, Numulus, Nummuli, Nummulus, Numisma, Numismata*, diese Wörter bedeuten zwar insgemein überhaupt so viel, als eine iedwede Art des Geldes oder Müntzen, ohne Unterscheid des Metalls und Gepräges, oder auch der Grösse und Schwere, oder des Gehalts und Gewichtes, oder auch des Werthes derselben, wovon unter dem Artickel Geld, im X. Bande p. 708. u. ff. und Müntze, im XXII. Bande p. 468. u. ff. ein mehrers nachgelesen werden kan. Indessen haben doch bereits verschiedene Gelehrten in ihren hiervon in den Druck gegebenen Schrifften angemercket, daß gleichwol nicht allein in denen alten Römischen Rechten, sondern auch bey andern bewährten Lateinischen Schrifft-Stellern zwischen denen obgedachten Wörtern ein genauer Unterschied gemacht worden. Daß also in diesem Verstande das Wort Nummi oder Nummus, oder auch Nummuli, eigentlich nur die gantz kleinen und geringhaltigen Geld- oder Müntz-Sorten, als z. E. nach unserm heutigen Sprach-Gebrauche, und nach Beschaffenheit derer unterschiedenen Provintzien und Länder, wie auch derer daselbst gänge und geben, oder durch Landes-herrlichen Befehl und Verordnung eingeführten, oder auch in deren eigenen Müntz-Städten ausgeprägten Species zu reden, Kreutzer, Dreyer, Pfennige, Heller u. d. g. das Wort Numisma hingegen bloß die grössern und reichhaltigern Species, als z. E. Louisdors, Pistoletten, Ducaten, Species-Thaler, Reichs-Thaler, Gulden, Drittel-Stücken, u. d. g. anzeige. l. 1. litigatores. §. quod ait Prætor. ff. de arbitr. l. 1. ff. de contr. emt. Cujacius Lib. III. Sent. Paul. tit. 6. §. mobilibus. Göddäus in Comment. ad l. moventium 93. n. 4. und in l. 159. n. 4. ff. de verb. sign. Alciatus in l. lecta est. ff. si certum pet. Barrolus in rubr. C. de

C. de vet. numism. potest. ibique gl. Lib. XI. Joh. Bellonius in Etymol. Brissonius, Pratejus, Hotomann, Spiegel, u. a.

Numianischer Rathschluß, siehe Nimianischer Rathschluß, im XXIV. Bande p. 979. und f.

NUMIANUM SC. siehe Nimianischer Rathschluß, im XXIV. Bande p. 979. u. f.

Numico, ein Fluß, siehe Nemi, im XXIII. Bande p. 1696.

NUMICUS, ein Fluß in Italien, siehe Nemi, im XXIII. Bande p. 1696.

NUMIDÆ, eine Heydnische Ceremonie, siehe *Nimidæ*, im XXIV. Bande p. 942. u. f.

NUMIDIA, eine Landschafft, siehe Numidien.

Numidia, eine Stadt in der vormalen sogenannten Landschafft Mauritania Tingitana in Africa, welche in denen ersten Christlichen Zeiten einen Bischöfflichen Sitz gehabt. *Notit. Afric.* Einer aus ihren Bischöffen, Januarius genannt, hat der Collationi Carthaginensi beygewohnet. Carl von St. Paul Geograph. Sac.

NUMIDIA MASSAELIORUM, siehe Numidien.

NUMIDIA MASSAESYLORUM, siehe Numidien.

NUMIDIA MASSYLIORUM, siehe Numidien.

NUMIDIA MASSYLORUM, siehe Numidien.

NUMIDIA NOVA, siehe Numidien.

NUMIDIA PROPRIA, siehe Numidien.

NUMIDICA CRUSTA, siehe *Crusta numidica*, im VI. Bande p. 1770.

Numidicus, ein Presbyter zu Alexandrien, und Bekenner des Glaubens im 3 Jahrhunderte nach Christi Geburt, unter der Regierung des Römischen Kaysers Decius, von dem Cyprianus Ep. IV. meldet, daß er ungeachtet der ungemeinen harten Verfolgung der Christen unter besagtem Kayser dennoch seinen Glauben öffentlich und freymüthig bekannt habe, und gleichwol deswegen nicht gemartert, vielweniger getödtet worden sey. Arnold Kirchen- und Ketzer-Histor. III. B. 2 Cap. §. 9. p. 94.

Numidicus (Q. Cäcilius Metellus) siehe Cäcilius Metellus (Quintus) im V. Bande p. 65. u. f.

NUMIDICUS SINUS, ein Meer-Busen, siehe Store.

Numidien, Lateinisch *Numidia*, eine grosse Landschafft in Africa, so von Plinio Metagonitis genennet wird, an den Grentzen von Lybien und Mauritanien, und welches eben dasjenige Stück von Africa seyn soll, welches anietzo wegen der vielen darinnen befindlichen Dattel-Bäume Biledulgerid, oder das Dattel-Land genennet wird. Es hat gegen Abend das Atlandische Meer, gegen Mittag die Wüsten Zara, gegen Morgen Egypten, und gegen Mitternacht die Barbarey. Die Einwohner sind ein tummes unwissendes Volck, und können insgemein nicht weit sehen, so durch den Sand verursachet werden soll, welchen der Wind immerfort in die Höhe treibet. Sie verliehren ihre Zähne sehr jung, weil sie viel Datteln essen. Die vornehmsten darzu gehörigen Provintzen und Königreiche sind: Sous oder Soul, Dessert, Darha, Zegelmessa, Tegor, Farin, Zeb, Tesson und die Wüste von Barca. Das Land wird sowol von Einheimischen als Arabern bewohnet. Was die ehemalige Eintheilung dieses Landes anbetrifft: so ist zu mercken, daß Numidien von einem Erd-Beschreiber anders, als von dem andern eingetheilet wird. Überhaupt wurde nemlich dasjenige Land Numidien genennet, welches zwischen den Flüssen Tusca und Mulucha innen lag, und durch den Fluß Ampsaga in 2 Theile gesondert wurde. Diejenige Helffte welche zwischen dem Flusse Tusca und Ampsaga lag, in der Gegend, wo sich ietzo die Königreiche Bugia und Constantina befinden, wurde das eigentliche Numidien, *Numidia propria*, von dem Ptolomäus aber das Neue Numidien, *Numidia Nova*, genennet, und ist das Reich des Königes Masinissa gewesen, von dem unten ein mehreres vorkommen wird. Die Einwohner dieses Theils von Numidien, waren die Massylier, (*Massyli*) daher dieses Land auch *Numidia Massyliorum*, und *Massylorum* genennet wird. Jedoch ist hiebey dieses anzumercken, daß dieses eigentliche Numidien von einigen, und unter selbigen insonderheit dem Mela, nicht zu Numidien, sondern zu dem eigentlichen Africa gerechnet werde, worinnen ihnen aber andere widersprechen. Die andere Helffte von Numidien zwischen den Flüssen Ampsaga und Mulucha war das Land des endlich im Gefängniß Hungers gestorbenen Numidischen Königes Syphax, und des Jugurtha, und wurde von seinen Einwohnern den Massäsylern (Massæsyli) *Numidia, Massæsylorum*, oder *Massæliorum*, und wie aus dem Pomponius Mela zu ersehen, auch schlechthin *Massæsylia* genennet; nachdem aber dieser Theil von Numidien nach der gäntzlichen Uberwindung des Königes Jugurtha, zu Mauritanien geschlagen, und dem Könige Bocchus zur Belohnung seiner Verrätherey gegeben worden, wurde dasselbe nachhero unter dem Namen des Reichs des Königs Bocchus, (*Regnum Bocchi*) wie ingleichen, nach dessen vom Cäsar geschehenen Verwandelung in eine Römische Provintz, und einige Zeit hernach von dem Kayser Claudius gemachten neuen Eintheilung von Mauritanien, in zwo Provintzien, ebenfalls unter dem Cäsarienſischem Mauritanien (*Mauritania Cæsariensi*) mit begriffen. Die alten Einwohner dieses Landes, welche, wie bereits angeführet worden, in Massyler (*Massyli*) und Massäsiler (*Massæsyli*) eingetheilet wurden, führeten nach des Sallustius Berichte ihre Herkunfft aus Persien her. Die Mahometaner hingegen erdichten, die von David aus dem gelobten Lande getriebenen Philister wären hieher geflohen, und hätten dieses Land bevölckert, welches man sowol als andere von dem Ursprunge dieser

Völcker vorhandene Meynungen, an seinen Ort gestellet seyn lässet. Bey der Geschichte dieses Landes und seiner Einwohner ist zuförderst anzumercken, daß die Griechen alle, so Mauritanische als Numidische Könige von Syphax oder Sophax, des Hercules Sohne, welchen er von des Riesen Anteus Wittwe Tingi erzeuget, hergeleitet. Dieser, sagen sie, sey der erste König von Mauritanien gewesen, und habe die Stadt Tingis, ietzo Tanger, seiner Mutter zu Ehren erbauet. Dessen Sohn Diodorus habe aus den Griechischen neuen Einwohnern, welche Hercules daselbst gelassen, eine starcke Armée versammlet, und viele Nationen in Africa unter seine Bothmäßigkeit gebracht. Vermuthlich werden auch seine Söhne sich in die väterliche eroberte Länder getheilt, und einige das Reich Mauritanien behalten, andere aber das Reich Numidien gestifftet haben. Die Ordnung der Succeßion ist nicht bekannt, und obgleich Hiarbas oder Jarbas vom Justinus als ein König der Maxitaner, von Virgilius aber als ein König der Mauruſier angeführet wird, der zu der Dido Zeit gelebt haben soll, so möchte doch wol nicht darauf zu bauen seyn. Wie man denn auch nicht vor gewiß sagen kan, daß der König der Afren Elymas, welcher, nach Diodorus, in den Krieg des Agathocles mit den Carthaginenſern verwickelt worden, von diesem Geschlechte oder Volck gewesen. Da die Carthaginenser von Regulus in Africa geschlagen worden, fielen unter andern auch die Numidier von ihnen ab, wurden aber, nachdem Regulus gefangen worden, von dem ältern Hamilcar wieder unters Joch gebracht, und ihrer bey drey tausend, worunter viele von ihren Vornehmsten und Edelsten gecreutzigt, welches nach Diodoro in excerpt. l. 26. insonderheit die Micatonos betroffen, deren Nachkommen daher den Carthaginenſern gut gewesen. Als die rebellischen Söldner nach dem Ende des ersten Punischen Krieges wider die Carthaginenser rebellirten, that diesen Naravasus, ein vornehmer Numidier, dessen Vater auch ihr guter Freund gewesen, treue Dienste wider sie, und führte ihnen 2000 Reuter zu, wovor er Hamilcars Barcas Tochter, nach Polybius, zur Ehe kriegte, und wie nach etlichen Jahren eine Uneinigkeit unter den Numidiern entstand, wurden Hamilcar Barcas und Hanno der grosse von den Carthaginenſern mit starcken Trouppen, nach Appianus, dahin gesandt, sie zu befriedigen, wonach denn Hamilcar mit seiner Macht in Spanien hinüber gegangen, Hanno aber nach Carthago zurück gekehrt ist. Emmius wähnet, vorbesagter Naravasus sey des Masanissa Groß-Vater gewesen, das möchte aber die Zeit-Rechnung wol nicht leiden, und solte man vielmehr sagen, daß die Carthaginenser ihn unter andern mit ihrem Bürger-Rechte beschenckt, und daß die Printz-ßin, welche als Hannibals Schwester-Tochter, nach Livius, mit zween Numidischen Königen, dem Oesalces und Mezetulus, vermählt gewesen, ihn vor ihren Vater erkannt. Daß er nicht müsse ein König über alle Numidier, sondern nur ein kleiner Fürst gewesen seyn, ist nicht nur daraus zu schlüssen, was kurtz zuvor aus Appianus angeführet worden, sondern auch aus dem, was Diodorus l. 25. 2. hat, daß Hasdrubal von seinem Schwieger-Vater Hamilcar aus Spanien zurück geschickt worden, und der Numidier 8000 Mann im Treffen erlegt, 2000 gefangen, und die übrigen Tribut zu geben gezwungen habe. Immittelst erhellet gnugsam aus den Geschichten des zweyten Punischen Krieges, daß die Numidier nicht gantz ausgerottet, oder unter den Fuß gebracht worden; gestalt sie damals noch zwey ziemlich mächtige Könige gehabt, deren einer Gala, über die Massylier, der andere Syphax, über die Massäsyler geherrschet. Der erste führte mit den Carthaginenſern Krieg, wegen eines gewissen Landes, das er ihnen abgewann, das ihm bald hernach von dem andern wieder genommen ward, der zu Anfang es mit den Carthaginenſern hielt, bald hernach aber ihr Feind ward, und mit dem Scipio in Spanien Freundschafft machte, auch in einem Treffen die Carthaginenser besiegte, hingegen von Gala, der nun der Carthaginenser Parthey ergriffen, in einer grossen Schlacht aufs Haupt geschlagen ward, daß 3000 Mann auf dem Platz blieben, und Syphax zu den Mauruſiern fliehen muste, ja es hätte ihn der junge Masanissa gar zum Lande hinaus gejagt, wenn die Carthaginenser nicht verlangt hätten, daß ihn der Vater mit einer auserlesenen Cavallerie ihnen zu Hülffe in Spanien senden solte, daher denn Syphax nicht allein sein Reich wieder gekriegt, sondern auch durch den Fleiß und Geschicklichkeit eines Römischen Hauptmanns dermassen befestigt hat, daß hernach sowol die Poenen als Römer seine Freundschafft gesucht, und beyde Feld-Herren, Hasdrubal und Scipio, sich zugleich bey ihm eingefunden haben. Er hatte auch würcklich mit Scipio eine Alliantze geschlossen, und lag ihm an, daß er ehestens mit seiner Armee in Africa übergehen möchte, doch zogen ihn die Poenen wieder an sich, indem sie ihm des Hasdrubals schöne Tochter Sophonisbe zur Ehe gaben, wodurch aber Masanissa von ihnen abgewendet ward, dem sie der Vater in Spanien zugesagt hatte. Indem nun dieser ihnen daselbst gute Dienste that, war sein Vater gestorben, und ihm nach Numidischer Weise sein Bruder Desalces oder Oesalces im Reiche gefolget, der schon ziemlich bejahrt war, und nur wenig Jahre regieret hat. Er hatte des Hannibals Schwester-Tochter zur Ehe genommen, und zwey Söhne nachgelassen, von denen der älteste Capusa dem Vater auf dem Throne folgete, den aber Mezetulus, ein Printz von einer andern Königlichen Linie, welche mit dieser der Herrschafft wegen viel Kriege geführt, in einem Treffen nebst viel andern Grossen erlegte, und das Reich an sich riß, doch sich des Königlichen Titels enthielt, und sich nur einen Vormund des jungen Printzen Lacumaces nannte, dessen Mutter er geheyrathet, und zugleich mit den Carthaginenſern den Bund, mit dem Syphax aber die alte Freundschafft erneuret hatte, damit sie ihm wider den Masanissa beystünden. Dieser aber, der schon in Spanien mit Scipio sich heimlich verbunden, nachdem ihm derselbe seinen gefangenen Bruders-Sohn Maßivam wiedergeschickt, kehrte, so bald er das vernommen, in Africa zurück, und da er kaum den Nachstellungen der Carthaginenser entgangen, verfügte er sich in Mauritanien zum König Bocchar, der ihm 4000 Mann zugab, die ihn

ihn an die Grentze seines Reichs begleiteten, daselbst aber wieder umkehrten, weil er sich vor dem Syphax fürchtete, Masanissa aber, zu dem seine väterlichen Freunde sich versammlet, schlug erst den jungen Lacumaces bey Thapsus, und zwang ihn zum Syphax zu fliehen, der ihn mit einigen Völckern verstärckte, doch schlug ihn Masanissa zum andern male mit seinem Vormunde, daß sie ins Punische Land fliehen musten, zog sie aber bald hernach durch gute Vorschläge an sich, obgleich die Carthaginenser sehr darwider waren, welche auch Syphax, der sich erst in diesen Krieg öffentlich nicht mengen wolte, dahin vermochten, daß er ihn mit gantzer Macht angriff, in einem grossen Treffen erlegte, und aus dem Reich jagte, da er erst auf den Berg Baldus flohe, wie ihn aber jenes General Bocchar auch von dannen trieb, verkroch er sich in eine Höle mit zwey Reutern, wo er seine im Treffen empfangene Wunden mit Kräutern heilete, und darauf in seinem Reiche wieder zum Vorschein kam. Als ihn aber Syphax noch einmal geschlagen, flüchtete er mit siebenzig Reutern bis an die kleine Syrtin, wo er sich bey den Garamanten so lange verborgen hielt, bis die Römer in Africa landeten. Also erzehlt Livius l. 29. seine Begebenheiten, Appianus aber thut hinzu, die Carthaginenser und Syphax hätten sich bey der Römer Ankunfft sehr bemüht, ihn auf ihre Seite zu ziehen, und Syphax habe ihm samt dem väterlichen Reiche, eine von seina drey Töchtern, die er verlangte, zur Gemahln angebothen, zugleich aber seine Trabanten mit Gelde, ihn zu tödten, bestechen wollen, welches, da es Masanissa erfahren, habe er sich desto mehr zu den Römern gewendet, erst aber sich, dem Scheine nach, mit den Carthaginenſern vereiniget, und mit deren Rittmeister Hanno einen Streiff nach dem Römischen Lager gethan, dasselbe zu erkundigen, ihn aber samt den Römern angegriffen und gefangen, daß er seine Mutter, welche Hasdrubal in seiner Gewalt gehabt, vor ihn austauschen können. Livius hat von diesem allen nichts, und sagt vielmehr, er sey nur mit einem mäßigen, nicht grossen Hauffen Reuter gleich aus seinem Exilio zu dem Scipio gekommen, und habe den Hanno nicht durch Meyneyd, sondern List, überwältiget, ist aber nicht in Abrede, daß davon mancherley Meynungen gewesen. Als nun Scipio den Hasdrubal und Syphax in zwey Treffen überwunden, und dieser sich darauf in sein Reich begeben, wo er eine neue Armee aufbrachte, that Lälius mit dem Masanissa erst einen Einfall in dieses sein väterliches Reich, und als er die feindlichen Besatzungen mit leichter Mühe daraus getrieben, grieff er den Syphax auch in seinem eignen Lande an, schlug ihn, und kriegte ihn mit einem von seinen Söhnen, nach Appianus, gefangen, worauf ihm seine Haupt-Stadt Cirtha ergeben ward, und ließ er sich die Sophonisbe gleich ehelich beylegen, der er aber bald hernach, da Scipio übel damit zufrieden war, einen Gifft-Truck zuschickte, damit er sie den Römern nicht ausantworten müste, Syphax aber, den zwar Scipio gut genug gehalten, und in Italien geschickt, ist in seinem Gefängniß zu Tibur aus Gram und Hunger gestorben, ehe er noch in Triumph geführet worden. Unterdeß war Hannibal aus Italien zurück kommen, und hatte, nach Appianus, den König der Areaciden in Numidien, Masinthas, an sich gezogen; Meſetullus, oder Mezetulus, stieß auch zu ihm mit tausend Reutern, Vermina aber, Syphax Sohn, der noch den grösten Theil des väterlichen Reichs besaß, fiel dem Masanissa in sein Land, und eroberte viel Städte, theils mit Güte, theils mit Gewalt. Die Mauren kamen nach Livius den Carthaginenſern auch zu Hülffe, die vielleicht Syphax, oder dessen Sohn, dazu bewegt, da er ihnen das abgenommene Stück Landes zwischen den Flüssen Malva und Malucha wiedergegeben. Hingegen stunden dem Scipio, Masanissa und Lacumaces bey, deren jener viele, dieser aber nur 600 Reuter ihm zuführte. Und zwar verwundete Masanissa in dem Haupt-Treffen bey Zama den ihm entgegen gestellten Masintha, wie er aber auf den Hannibal ansetzte, und ihn gefangen nehmen wolte, ward er selbst verwundet. Als aber die Carthaginenser nach verlohrner Schlacht mit den Römern Friede gemacht, und Vermina bald hernach vom Scipio ebenfalls geschlagen, und um Frieden zu bitten gezwungen worden, so haben die Römer dem Masanissa ein gut Stück von des Syphax Reiche zu seinem väterlichen zugelegt, sonderlich die Stadt Cirtha, welche doch nach Cellarius Meynung von Rechts wegen schon vorher darzu gehöret, das übrige aber hat Vermina behalten, von dem man hernach nichts mehr vernimmt, doch scheint es fast, daß der Archobarzanes, welchen Livius in epit. lib. 48. Syphax Enckel nennt, und von ihm schreibet, daß er ein grosses Heer an den Grentzen der Carthaginenser im dritten Punischen Kriege gehabt, sein Sohn gewesen, der aber damals vermuthlich von Masanissa Sohne Gulussa überwunden, und sein Reich gäntzlich verstöhret worden, wie daraus gnugsam zu schlüssen, daß des Jugurtha Reich, nach Sallustius Berichte, bis an den Fluß Mulucha gegangen, wiewol man doch auch nicht wissen kan, ob sich nicht mitten im Lande, und nach den wüsten Gebürgen zu einer von Syphax Nachkommen erhalten habe. Masanissa, den andere Maßinissa, Diodorus aber Manassen heisset, war ein kluger und tapfferer Mann, der sein Reich sehr vermehrt, und den Poenen so lange was abgezwackt hat, bis sie es nicht mehr leiden wollen, und darüber von ihm geschlagen, von den Römern aber gar vertilget worden. Er hat auch andere kleine Völcker, die Land-einwärts in Africa wohneten, unter sich gebracht, und seine Numidier, die vorhin herumschweifften, und vom Raube lebten, zum Acker-Bau und bürgerlichen Nahrung angewöhnet, ihnen auch die gute Kriegs-Zucht, die er von den Römern erlernet, beygebracht, vor allen Dingen aber hat er sich beflieſſen, diese ihre Freundschafft zu bewahren, und in allen ihren Kriegen ihnen, was sie von ihm verlangt, geschickt, dadurch aber seine Macht also vergrössert, daß die Römer zuletzt fast selbst darüber eifersüchtig geworden wären, voraus, da er ihnen beym

Anfang

Anfang des Punischen Krieges nicht gleich in allen Stücken aufwärtig gewesen. Er hat dessen Ende nicht erlebet, den jüngern Scipio aber zum Ausführer seines letztens Willens ernennet, daß sein Reich und Vermögen unter seine echte und unechte Kinder theilen solte, deren er von vielen Weibern und Concubinnen zusammen 44 gehabt, und so viel von ihnen und seinen Enckeln gehalten, daß er sie, nach Athanäus l. 12. bis sie 3 Jahr alt, selbst zu erziehen pflegen. Den jüngsten Sohn, welchen Plinius und Valerius Maximus, Methymnæus oder Methumannus, Appianus, Mastanaban, Polybius, Stemban oder Stembales, und Zonaras, Mastanaman heist, hatte er im sechs und achtzigsten Jahre seines Alters erzeugt, wie denn auch von ihm gerühmet wird, daß er bey völligen Gemüths- und Leibes-Kräfften bis in sein höchstes Alter, das er nach Polybius und Appianus auf 90, nach Livius auf 92, und nach Valerius Maximus fast auf 100 Jahre gebracht, geblieben sey. Seine Regierung hat 60 Jahr gewähret, und hat er sein Reich von Mauritanien, und dem grossen Welt-Meere an, nach Appianus, Land einwärts bis an die Grentzen des Cyrenäischen Landes ausgebreitet. Ob er nun gleich vorhin gedachter massen viel Söhne gehabt, von denen Misagenes oder Musicanes und Masgaba beym Livius vorkommen, deren erster seine Hülffs-Völcker in dem Kriege wider Perseus commandiret, aber an einer Kranckheit in Italien gestorben, daher der andere nach Rom gesandt worden, dem Rath zu dem erhaltenen Siege zu gratuliren, der auf solcher Reise ebenfalls geblieben zu seyn scheinet, so hat er doch nur drey eheliche Söhne nachgelassen, um die unehlichen aber mag er sich wohl wenig bekümmert haben, wiewol Appianus sagt, daß er ihnen grosse Geschencke gegeben, Land und Leute aber haben sie nicht geerbet, sonder Scipio hat das Reich unter die 3 ersten also getheilet, daß Micipsa der älteste, der oberste seyn, und die Hauptstadt Cirta besitzen, Gulussa die Krieg- und Friedens-Sachen verwalten, Massanabal aber der jüngste, welcher in Griechischen Wissenschafften wohl erfahren, Recht und Gerechtigkeit handhaben, mithin sie alle drey dem unzertheilten Reiche vorstehen solten. Wie es nun mit solcher gemeinschafftlichen Regierung angegangen, oder abgelauffen, davon hat man keine völlige Nachricht. Appianus schreibt, Gulussa habe den Römern in dem Kriege wider die Poenen treulich beygestanden, weil diese seiner Schwester Sohn den Hasdrubal getödtet, und ihm selbst nachgestellet; die beyden andern aber hätten es nicht allzugerne gesehen, daß Carthago gar verstöret würde, daran sie auch klüger als ihr Vater oder Bruder gehandelt, weil sie leicht begreiffen können, daß die Reihe auch bald an sie kommen würde. In übrigen ist von dieser drey Brüder fernern Thaten nicht viel bekannt, so viel weiß man, daß der erste nach seiner Brüder Tode, das Reich allein besessen, und ziemlich ruhig, wie auch glücklich geherrschet habe, ohne nur, daß die Heuschrecken, nach Orosius, unter ihm zuerst Africa verwüstet, und da sie endlich umgekommen, eine Pest verursachet, davon allein in Numidien 800000 Menschen gestorben, welches doch fast nicht zu glauben. Er soll seine Hauptstadt Cirta sehr erweitert, und auch Griechische Einwohner dahin beruffen haben, wie Sallustius, Strabo und andere berichten. Diodorus schreibt ihm in excerpt. Valef. einen gleich benamten Sohn zu, der unter allen Numidischen Königen der gütigste gewesen, aus Griechenland viel gelehrte Leute hergeholet, und also sowol im Reiche als in der Philosophie ein hohes Alter erreicht habe. Valesius und Rupertus nehmen das vor wahr an, andere aber halten es viel lieber vor einen Schreib-Fehler deß, der den Diodorus excerpiret, und glauben, daß von dem alten Micipsa selbst die Rede sey, der vorberichter massen ein grosser Freund der Griechen gewesen. Wie er gestorben, sind ihm seine beyden Söhne Adherbal und Hiempsal gefolget, denen er auch den dritten an die Seite gesetzt, den Jugurtha, seines Bruders Manastabals Sohn, den Masinissa deswegen, nach Salustius, als eine Privat-Person hinterlassen, weil er von einer Concubine entsprossen war, welche Worte sowol auf den Jugurtha, als seinen Vater, zielen können, und lassen es viele in der Ungewißheit beruhen, ob vorgedachter Mastanabal, den Livius auch Manastabal nennet, oder ein anderer unechter dessen Vater gewesen, läugnen aber nicht, daß ihnen, vor reiffierer Uberlegung das erstere am wahrscheinlichsten bedüncket habe, weil Jugurtha schon zu des Groß-Vaters Zeiten kan gelebet haben, und Micipsa ihn allem Ansehen nach nicht des Reichs theilhafftig gemacht hätte, wenn er seines Vaters wegen nicht eine Prätension darauf gehabt, und sich befürchtet hätte, er möchte seinen Söhnen das gantze Reich entreissen, wenn er ihm nicht ein Stück davon vermachte, wie denn Sallustius solches deutlich genug zu erkennen giebt, und dem Micipsa eine schöne Rede andichtet, womit er den Jugurtha auf seinem Tod-Bette zur Einigkeit mit seinen Söhnen ermahnet habe. Hingegen aber kan man doch auch nicht begreiffen, warum Masanissa seiner im Testament insonderheit gedencken sollen, da sein Vater noch gelebet, den er mit seinen Brüdern zu seinem Nachfolger verordnet hätte, und die Rede des Micipsa, der ihm vorhält, daß er ihn nach seines Vaters Tode in sein Reich aufgenommen, da er weder Hoffnung noch Güter gehabt, scheinet auch anzuzeigen, daß sein Vater nicht der König, sondern ein anderer echter oder unechter Sohn des Masanissa, der vor ihm hingestorben, und diesen Knaben hinterlassen, gewesen. Auch steht im Wege, daß Salustius den Gaudam anführet, des Manastabals Sohn, welchen Micipsa zum andern Nachfolger erkläret, und doch von ihm nirgends des Jugurtha Bruder genannt wird, woraus denn fast zu schlüssen, daß diese beyde nicht einen, sondern 2 Väter, obwol gleiches Namens gehabt. Dis sind die Gründe, die einen fast bewegen solten, denen beyzupflichten, die des Jugurtha Vater vor einen andern Sohn des Masanissa halten, der vielleicht der älteste unter allen gewesen, daher auch der Jugurtha die Söhne des Micipsa so an Alter als an Verstande u. Tapfferkeit übertroffen.

Wie

Wie er dieselben gottloser Weise, erst den Hiempsal, hernach den Adherbal aus dem Wege geräumet, und sich des gantzen Reichs bemächtiget, von den Römern aber überzogen, geschlagen und aus dem Lande gejagt, endlich von Bocchus, Könige von Mauritanien, seinem Schwäher, zu dem er geflohen, gefangen, übergeben, darauf im Gefängniße entweder strangulirt, oder durch Hunger und Frost getödtet worden, ist aus dem Sallustius und andern Scribenten, wie nicht weniger aus dem Artickel Jugurtha, im XIV Bande p. 1544 u. ff. bekannt gnug, doch ist es falsch, daß die Römer damahls Numidien in eine Provintz verwandelt, sondern haben es vielmehr in zwey oder drey kleine Reiche getheilt, von denen doch Jugurtha Kinder keines erhalten, die ihr Leben allem Ansehen nach in der Gefangenschafft zugebracht, ob schon die Itali in bello sociali den einen, Oxyntha, einsten, nach Appianus, aus dem Kercker zu Venusia hervorgezogen, u. ihr als einen König ausgezieret, um durch ihn die Numidische Reuter an sich zu ziehen. Emmius meynt, er sey eben der Masintha, den der Cäsar hernach beym Svetonius wider den Numidischen König Hiempsal vertheidigt, welches aber fast nicht zu glauben. Immittelst weiß man doch nicht eigentlich, wie die folgenden Könige mit den vorhergehenden zusammen hängen, ob wohl nicht zu zweifeln, daß sie aus Masanissa Geschlecht gewesen. Valesius hält davor, jetzt erwähnter Hiempsal wäre des Micipsa Sohn gewesen, den er aus Diodorus zum Vorschein gebracht, weil aber kein ander von solchen Micipsa was weiß, und die Geschichte der damahligen Zeiten es nicht zugeben, daß er mit seinen vorgegebenen Brüdern Adherbal und Hiempsal regieren können, so kan ihm auch dieser Sohn nicht zugeschrieben werden. Hätten Adherbal und Hiempsal Kinder nachgelassen, und Jugurtha hätte ihnen das Leben nicht genommen, so wären die wohl die nächsten zum Reich gewesen; weil aber keiner was davon gedencket, und Sallustius ausdrücklich bezeugt, daß Maßiva des Gulußa, und Gauda des Manastabal Sohn, das Reich zu Rom gesucht, deren erstern doch Jugurtha verrätherischer Weise daselbst ermorden lassen, so erhellet daraus, daß von ihnen keine Nachkommen mehr übrig gewesen. Daher man es dahin stellet, ob etwa die Kinder des Maßiva und Gauda, wie auch der Dabar, der, als Masinissa Enckel von seinem unächten Sohne Massugrada, bey dem Maurer König Bocchus den Römern gute Dienste gethan, dieses Reich unter sich getheilet. Das ist gewiß, daß in den folgenden Zeiten drey Könige, sich in diesem Lande befunden, Leptasta, dessen in Fragmentis Sallustius l. 2. Meldung geschicht, und zwar ein König von Mauritanien genannt wird, vermuthlich aber nur den Theil zwischen den Flüßen Malva und Mulucha besessen hat, den die Numidier an sich gerissen, die Römer aber dem Dabar, mit Einstimmung des Mauri schen Königs Bocchus, geschencket haben mögen, wiewohl man dieses eben nicht vor unfehlbar ausgeben kan. Mandrestal und Hiempsal regierten in Numidien, wie der junge Marius aus Italien dahin flohe, den sie hätten beym Kopffe nehmen lassen, wo ihn nicht ein Königlich Kebs-Weib gewarnet, daß er sich mit der Flucht gerettet, ob es eine oder zwey Personen, u. Brüder, oder Vater u. Sohn gewesen, kan man nicht wissen. Den ersten hat Appianus, den letzten Plutarchus, sie schreiben aber beyden einerley That zu, doch kan es wohl seyn, daß jener als der Vater mit diesem seinem Sohne das Reich zugleich beherrschet. Die beyden Marius aber verfügten sich darauf mit ihren Anhängern zu dem andern Numidischen Könige Hiarba oder Hierba, welchen Orosius unrecht Hierta nennet, und hulffen ihm den Hiempsal aus seinem Reiche vertreiben, den aber Pompejus hernach wieder eingesetzet, und mit Hülffe des Boguds, Printzen von Mauritanien, den Hiarba geschlagen, und, nach Orosius, zu Bulla getödtet hat. Darauf maßte sich Hiempsal das gantze Numidien an, Cäsar aber nahm sich des jungen Masintha, der vermuthlich Hiarba Sohn gewesen, treulich an, und errettete ihn nicht allein aus seinen Händen, sondern verschaffte ihm auch, wie es scheint, ein Stück des väterlichen Reichs wieder, wenn er sonst der Manasses gewesen, der, nach Appianus, das Theil von Numidien, das an Mauritanien stieß, besessen, sich aber hernach darum gebracht, da er sich mit dem andern Könige von Numidien Juba in ein Bündniß wider Cäsar eingelassen, da denn derselbe sein Land, theils dem Sittius, einem vertriebenen Römer, theils dem Bocchus, Könige von Mauritanien, beyden wegen geleisteter Hülffe, gegeben; Juba aber, der Hiempsals Sohn und Pompejus guter Freund gewesen, und den Curio, der ihm vorhin als Tribunus plebis das Reich nehmen wollen, erlegen helffen, von Cäsar aber geschlagen worden, und sich nach verlohrner Schlacht, da ihm Zama seine Haupt-Stadt die Thore verschlossen, selbst erstochen hatte, sein Reich hat er zu einer Röm. Provintz gemacht, wie davon in Cäsar und anderer Schrifften Nachricht gnug zu finden. Nach Cäsar Tode hat Manaßis Sohn Arabio, der sich bisher in Spanien heimlich aufgehalten, sein väterlich Reich dem Bocchus wieder entrissen, und den Sittius mit List getödtet, sonst aber mit den Mördern des Cäsars nichts zu thun haben wollen, sondern vielmehr dem Statthalter von Numidien Sextius wider die Pompejanische Generalen Lälius und Cornificius beygestanden, und, sie nach Appianus, überwinden helffen, wovor er erst von Sextius mit vieler Beute beschencket, bald hernach aber, wegen eines Verdachts, nach Dion, mit List getödtet, und sein Land zum Mauritanischen Reiche geschlagen worden. Anjetzo ist dieses Land vielen Mahometanischen Fürsten unterworffen, daher auch die Namen der darin befindlichen Städte öffters verändert werden. Ptolom. Strabo, Plin. Pompon. Mela, Livius, Appianus, Dio, Orosius, Plutarchus, Sveronius, Diodorus, Sallust. Joh. de Leo und Marmol deser. Afric. &c. Cellar. Not. Orb. Ant. Lib. IV. Hebenstreit. Orat. panegyr. qua Ant. quit. Rom. per Africam repert. memor. recolit. Siehe Biledulgerid, im III Bande p. 1836.

Numidien (das eigentliche) siehe Numidien.

Numidien (das neue) siehe Numidien.

Numidischer Meer-Busen, siehe Syrte.

Numidius Quadratus (Titus) Römischer Bürgermeister, welches Amt er im Jahr 167 nach Christi Geburt, oder nach Erbauung der Stadt Rom 920, zugleich mit dem Kayser **Lucius Verus** bekleidete, der damals zum dritten male Bürgermeister war. Panvin. Fast. Consul.

NUMIELEWA, siehe **Memleben**, im XX Bande, p. 578.

NUMINA AUXILIARIA, siehe **Schutz-Götter**, ingleichen **Schutz-Patron**.

NUMINA LAEVA, wurden bey den Heydnischen Römern die das Böse abwendende Götter (Dii averrunci) genennet, welche sie deswegen anbeteten, damit ihnen nichts böses widerfahren mögte, und waren dergleichen zum Exempel, das Unglück, das Fieber ꝛc.

NUMINIS ALICUJUS NATALIS, siehe *Natalis alicujus Numinis*, im XXIII Bande, p. 862.

Numische Jahr, ANNUS NUMÆUS, ist ein beständiges Monden-Jahr, worvon das gemeine aus 12, das Schalt-Jahr aber aus 13 Monaten bestehet. Der Schalt-Monat wird Merkedonius Mensis genennet, und hat unterweilen 22, unterweilen aber 23 Tage. Die Namen und Grössen der Monate kan man aus folgendem Täflein ersehen:

Januar 29.	Quintilis 31.
Februar 28.	Sextilis 29.
Mertz 31.	Septemb. 29.
April 29.	October 31.
May 31.	Novemb. 29.
Junius 29.	Decemb. 29.

Der Schalt-Monat ist alle zwey Jahr zwischen den 23 und 24 Februarii eingerücket worden. Und dieses ist eben die Art des Jahres, welches die Hohen-Priester zu Rom so verderbet hatten, und welches Julius Cäsar verbessert. Umständliche Nachricht geben hievon **Petavius** Lib. II. de doctrina Temporum. p. 124 & seqq. und **Ricciolus** Chronolog. Reformat. Lib. I. c. 21. p. 42. & sqq.

Numisianus, oder **Nomisianus**, **Numesianus**, und **Nemesianus**, ein alter berühmter Griechischer Medicus aus Corinth, ist einer von des **Galeni** Lehrmeistern mit gewesen, wie dieser gleich zu Anfang seiner ἀνατομικῶν ἐγχειρήσεων bekennet. Er gedencket desselben hin und wieder sehr offt, insonderheit aber in Commentariis Hippocratis de natura hominis, wo er ihn **Heracleanus** von seinem Vaterlande nennet, und zugleich vom **Pelops**, der auch sein Præceptor und des **Numisiani** Schüler gewesen, Erwehnung thut. Er hat übrigens ein Buch von Anatomischen Handgriffen geschrieben. **Fabricius** Bibl. Græc. P. XIII. p. 357.

NUMISMA, siehe *Numi*.

NUMISMA AUREUM, siehe **Goldstück**, im XI Bande, p. 146.

NUMISMA MEMORIALE, siehe **Schaustück**.

NUMISMA SYMBOLICORUM MAJORIS MODI, siehe **Schaustücke von der grösseren Gattung**.

NUMISMA SYMBOLICUM, siehe **Schaustück**.

NUMISMATA, siehe **Münz-Sorten**, im XXII Bande, p. 599. ingleichen *Numi*.

NUMISMATA, MODO JUSTI PONDERIS PROBÆQUE MATERIÆ SINT, VALEANT (UT TAM VETERUM PRINCIPUM, QUAM RECENTIORUM) ist unter denen bekannten Constitutionen des Kaysers **Leo** die Aufschrifft der LII Novelle, nach der gemeinesten Uhersetzung, und enthält eigentlich nichts anders, als eine ausdrückliche Verordnung, daß alle und jede Geld- oder Münz-Sorten, sie mögen gleich so alt oder neu seyn, als sie wollen, ohne Ausnahme gelten sollen, dafern sie anders nur ihr gehöriges Schrot und Korn haben, oder von rechtem Gehalt und Gewichte sind.

NUMISMATICUM STUDIUM, siehe **Münz-Wissenschafft**, im XXII Bande, p. 654 u. ff.

NUMISMATIS POTESTATE (DE VETERIS) ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte die Aufschrifft des 10 Titels aus dem XI Buche des so genannten Codicis Justinianei, und enthält eigentlich nichts anders, als eine Verordnung, in was vor einem Werthe die alten Geld- oder Münz-Sorten genommen werden sollen.

NUMISMATOGRAPHIA, siehe **Münz-Wissenschafft**, im XXII Bande, p. 654 u. ff.

NUMISMATUM SYMBOLICORUM DESIGNATOR, siehe **Schaustück-Präger**.

Numistro, oder *Numistrum*, eine Stadt mitten in dem Lande der **Bruttier**, oder in dem heutigen Principato citra in Calabrien, bey welcher, wie **Ptolomäus** berichtet, der Römische Feld-Herr den **Hannibal** soll überwunden haben. Einige halten diesen Ort für das heutige **Nicastro**, von dem im XXIV Bande p. 447 u. ff. Andere aber wollen einen Ort Namens Cloento darunter verstanden wissen. **Cellar.** Not. Orb. Ant.

NUMISTRUM, Stadt, siehe **Numistro**.

Numitor, ein Sohn **Procas**, des Königs von Alba, welcher im Jahr der Welt 3259 starb, und **Amulius** Bruder, welche ihr Vater beyderseits zu Kron-Erben hinterließ, mit der Bedingung, daß sie ein Jahr um das andere regieren solten. Da aber **Amulius** den Thron bestiegen, nahm er sich vor, seinen Bruder und dessen Nachkommen von der Regierung auszuschliessen. Zu solchem Ende ermordete er dessen Sohn **Egestus**, welchen jedoch andere **Lausus** nennen, als er auf der Jagd war, und that dessen Tochter, die **Rea Sylvia**, unter die Vestalischen Jungfern. Allein sie wurde, ungeachtet aller seiner List und grossen Sorgfalt schwanger, und brachte **Romulus** und **Remus** zur Welt, welche

welche ihren Vetter tödteten, und ihren Groß-Vater wieder auf den Thron setzten im Jahr der Welt 3300. **Tit. Livius** Lib. I. c. 4. **Aurelius Victor. Dionys. Halicarnas.** Lib. I. c. 9. u. a.

Numitorius, ein Römischer Raths-Herr, welcher zu der Zeit lebete, als der für die Stadt Rom so schädliche Krieg zwischen dem **Marius** und **Sylla** ausbrach, und das Unglück hatte, daß er, weil er des **Marius** Feind war, hingegen es mit dem Sylla gehalten hatte, auf des erstern Befehl ermordet, und von den Henckern mit Hacken über den Marckt fortgeschleppet wurde. **Flor.** Lib. III. c. 21.

Numius (Crassus) ein ziemlich guter Lateinischer Poete, schrieb Iliadem, davon **Priscianus** das 23 Buch anführet. **König** Biblioth. vet. & nov.

St. Nummadus, ein Märtyrer zu Nicomedia, siehe St. **Lucianus**, den 24 Februar, im XVIII Bande, p. 708.

NUMMALIS LAPIS, siehe **Pfennigstein**.

NUMMARIA ARS, siehe **Münz-Wissenschafft**, im XXII Bande, p. 654 u. ff.

NUMMARIA QUÆSTIO, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. ult. ff. ne de stat. defunct. so viel, als eine Geld-Sache. **Brissonius.**

NUMMARIA RES, siehe **Münz-Wesen**, im XXII Bande, p. 634.

NUMMARIA TESSERA, siehe **Wechsel-Brief**.

NUMMARII JUDICES, sind in denen Rechten so viel, als Geldhungerige, oder solche Richter, die gerne bestochen seyn wollen, und also Recht und Gerechtigkeit gleichsam nur ums Geld verkauffen. l. 1. C. publ. lætit. vel consul. nunciat. vel insinuat. **Cicero** in Orat. pro A. Cluent. und in Verr. **Spiegel.**

NUMMARIUM TRIBUNAL, siehe *Nummatum judicium*.

NUMMATUM JUDICIUM, oder *Nummarium tribunal*, ein mit Gelde erkauffites Gerichte, oder Richter, die sich bestechen lassen, siehe *Nummarii Judices*.

Nummer, siehe **Numer**.

Nummer, siehe **Numero der Wahren**.

Nummer-Eisen, **Numer-Eisen**, nennet man das Eisen, womit in der Schmeltz-Hütten die Bleye gezeichnet werden. Berg-Bau Sp. post indic. Lit. n. **Jungh.** N. **Berward** Phraseol. Metall. f. m. 29.

Nummertrittau, wird das *Unguentum nutritum* genennet, davon an seinem Orte.

Nummesen, ein Adeliches Geschlecht in Dännemarck, aus welchem sich zu unseren Zeiten folgende berühmt gemachet haben. **Matthias**, war im Jahr 1645 gebohren, erhielt am 30 November 1717 den Königlich Dänischen Ritter-Orden von Dannenbrog, und starb im Jahr 1731 als Königlich Dänischer würcklicher Geheimer Rath in einem ziemlich hohen Alter. **Michael**, Königlich Dänischer General-Lieutenant und Oberster über ein Regiment Cürassierer, welcher im Jahr 1731 ebenfalls den Ritter-Orden von Dannenbrog erhalten hat, und im Jahr 1735 zu der obbemeldeten Würde eines General-Lieutenants ist erhaben worden. **Ranfts** Geneal. Archivar. 1731 V Stück p. 80, VI Stück p. 89. XII Stück p. 190. XIIX Th. p. 302. XXXIV Th. p. 356.

NUMMI, siehe **Münz-Sorten**, im XXII Bande, p. 599. ingleichen *Numi*.

NUMMI AD SOLENNITATEM CUDI SOLITI, siehe **Schau-Stück**.

NUMMI ADULTERINI, siehe **Münze** (falsche) im XXIV Bande, p. 480.

NUMMI ARGENTEI, **Silber-Münze** oder **Silber-Geld**, siehe **Geld**, im X Bande, p. 708 u. ff.

NUMMI AUREI, **goldene Müntzen**, siehe **Geld**, im X Bande, p. 708 u. ff.

NUMMI BRACTEATI, siehe *Bracteati nummi*, im IV Bande, p. 975 u. f.

NUMMI CORIACEI, **lederne Müntzen**, siehe *Nummi exiguiores*, ingleichen **Münz-Druckwerck**, im XXII Bande, p. 467.

NUMMI CORRASI, so viel, als zusammen gekratztes und gescharrtes Geld. **Ulpianus** in l. 3. ff. de statu liber.

NUMMI DE BONIS SUIS SOLUTI, siehe **Weinschul**.

NUMMI DI BONINO, siehe **Pfennigstein**.

NUMMI EXIGUIORES, sind in denen Rechten so viel, als die allerschlechteste und geringhaltigste Scheide-Müntze, als zum Exempel, Kreutzer, Dreyer, Pfennige, Heller und dergleichen, oder auch das in manchen Ländern eingeführte lederne Geld, (Nummi coriacei) **Ravard** l. semper in obscuris. ff. de reg. jur.

NUMMI GUNZONIS, **Güntzen-Pfennige**, siehe **Gunzo**, im XI Bande, p. 1415.

NUMMI INCUSI, werden diejenigen Müntzen genennet, auf welchen das Gepräge nicht, wie sonst gewöhnlich, erhaben, sondern tief eingeschlagen ist. Man findet deren nicht allein von alten Zeiten, unter den Müntzen der Römer und anderer alten Völcker, sondern auch von neuern Zeiten. Bey jenen ist gemeiniglich das Versehen des Müntz-Meisters Schuld daran gewesen, welcher, da er das geprägte Stück heraus genommen, schon eine andere weiche Platte darunter geleget, und indem er diese auch gepräget, nur die eine Seite des Gepräges darauf gebracht hat, welche rechts vom Stempel, lincks aber vom Nummo, so darüber lag, aufgedrucket worden. Bey diesen aber wird man nicht leicht die Schuld auf den Müntz-Meister schieben können: sondern es haben dergleichen Müntzen gemeiniglich ihre besondere Ursachen, warum sie so und nicht anders geprägt werden. Z. E. wird diejenige Müntze dienen, welche **Tentzel** im Sächs. Medaill. Cab. Albert. Linie II Th. p. 367 anführet, wo der Churfürstin von Sachsen **Hedwig** Brust-Bild solcher gestalt tief

eingeschlagen erscheinet, von welcher er glaubet, daß etwas sonderliches dahinter stecken müsse, wiewol er bekennet, daß es in Ermangelung der Jahrzahl und anderer Nachricht schwer sey zu errathen, was solches seyn müsse.

NUMMI INVETERALES, *Nummi ventrales* oder *Nummuli ventrales*, sind in denen Rechten so viel, als dasjenige Geld, welches sonderlich die auf den Hals gefangen sitzenden Malefitz-Personen, und Inquisiten, oder die heut zu Tage bey uns insgemein so genannten armen Sünder, denen nemlich durch Urtheil und Recht bereits das Leben abgesprochen, wie hingegen eine gewisse und ausdrückliche Todes-Straffe zuerkannt worden, in ihren verborgenen Schub-Säcken heimlich bey sich haben. l. ult. ff. de bon. damnat. Spiegel.

NUMMI LIBRALES VARII GENERIS, siehe **Marck**, im XIX Bande p. 1254.

NUMMI MINORES, siehe **Müntze** (kleine) im XXII Bande, p. 504.

NUMMI MISSALES, siehe **Opffer-Pfennige**.

NUMMI NUNDINALES, siehe **Stäte-Geld**.

NUMMI REPOSITI, sind in denen Rechten so viel, als hinterlegtes oder verwahrlich aufgehobenes Geld. Siehe auch *Depositum*, im VII Bande p. 610 u. ff.

NUMMI REPROBI, sind in denen Rechten so viel, als falsche oder verruffene Müntz-Sorten. l. eleganter. ff. de pign. act. Siehe **Müntze** (falsche) im XXII Bande p. 480. ingleichen **Müntze** (verruffene) ebend. p. 521.

NUMMI RHENENSES AUREI, siehe **Rheinische Gold-Gülden**.

NUMMIS COLERE, ist in denen alten Römischen Rechten so viel, als ein gewisses Land-Gut Pachtweise besitzen und inne haben, wie auch die davon erwachsenden Früchte und Nutzungen einheben. l. 16. ff. de furt. **Connanus** Lib. VII. c. 11. n. 13. **Brissonius**.

NUMMI VENTRALES, siehe *Nummi inveterales*.

Nummius, ein Adeliches Geschlecht zu Rom, welches sonderlich im III Jahrhunderte geblühet, und der Stadt Rom folgende Bürgermeister gegeben hat. 1) **M. Nummius Annius Albinus** war im Jahr Christi 206. V. C. 959 mit dem **Fulvius Aemilianus** Bürgermeister. 2) **Nummius Cejonius Albinus** bekleidete A. C. 246. V. C. 999 nebst dem **Brutius Præsens** und zum andern mahl A. C. 263. V. C. 1016 mit dem **Maximus Dexter** eben diese Würde. Und im Jahr Christi 295. V. C. 1048 führete 3) **Nummius Tuscus** das Stadt-Regiment, worinnen er den **Annius Cornelius Anullinus** zum Collegen hatte. **Panvin** Fast. Cons.

NUMMO ADDICERE, *Nummo vendere* oder *Mancipio dare*, hieß bey denen alten Römern ehemahls so viel, als jemanden eine gewisse Sache dergestalt übergeben und zueignen, als ob er dieselbe vermittelst eines ordentlichen Kauffs und Verkauffs an sich gebracht, obschon dergleichen niemahls würcklich geschlossen worden. **Ulpianus** in l. 46. ff. locat. **Pomponius** in l. 66. ff. de jur. dot. **Vitruvius** Lib. I. c. 4. in fin. **Cicero** in Or. pro C. Rabir. Posth. **Hofmann.**

NUMMOPHYLACIUM, siehe **Müntz-Cabinet**, im XXII Bande p. 464 u. ff.

NUMMORUM ADULTERATORES, siehe **Müntz-Fälscher**, im XXII Bande p. 540.

NUMMORUM MENSURÆ, ist eigentlich so viel, als der Müntz-Werth, oder Gehalt und Gewichte, wovon im XXI Bande p. 616 u. ff. weitläufftig gehandelt worden. Wie hoch und in was vor einem Werthe aber die unterschiedenen Geld- und Müntz-Sorten an dem Kayserlichen Cammer-Gerichte angenommen werden, davon siehe unter dem Artickel **Tax-Ordnung des Kayserlichen Cammer-Gerichts** ein mehrers.

NUMMO VENDERE, siehe *Nummo addicere*.

Nummula, eine vormahlige Bischöfliche Stadt in der Provincia Proconsulari in Africa, von deren Bischöffen Donatianus bekannt, welcher die Synodal-Epistel mit unterschrieben, und Aurelius, dessen in der Collat. Carthag. gedacht wird. **Carl von St. Paul** Geograph. Sac.

NUMMULAIRE, siehe **Pfennigkraut**.

NUMMULARIA, siehe **Pfennigkraut**, ingleichen *Serpentaria*.

NUMMULARIA, SIVE CENTIMORBIA, J. B. siehe **Pfennigkraut**.

NUMMULARIA, *Ger. Raji* Hist. siehe **Pfennigkraut**.

NUMMULARIA MAJOR FLORE LUTEO, *Morif.* Hist. 2. siehe **Pfennigkraut**.

NUMMULARIA MAJOR LUTEA, *C. B.* siehe **Pfennigkraut**.

NUMMULARIA MAS, *Gesn.* siehe *Anagallis*, im II Bande p. 19.

NUMMULARIA SILVATICA SEU MAS, *Gesn.* siehe *Anagallis*, im II Bande p. 19.

NUMMULARIA VULGARIS, *Park.* siehe **Pfennigkraut**.

NUMMULARII, siehe **Wechsler**.

NUMMULI, siehe *Numi*.

NUMMULI VENTRALES, siehe *Nummi inveterales*.

NUMMULUS, siehe *Numi*.

NUMMULUS LUTEUS VULGARIS, siehe **Pfennigstein**.

NUMMULUS SAXONIÆ INFERIORIS, siehe **Mattier**, im XIX Bande, p. 2135.

NUMMUS, siehe *Numi*.

NUMMUS ASPER, hieß bey denen alten Römern so viel, als eine neue und frisch geprägte, oder noch nicht abgenutzte Müntze, sondern auf welcher das darauf gemünzte Gepräge noch vollkommen deutlich zu sehen und zu erkennen ist, wiewol auch einige in den Gedancken stehen, daß darunter die Nummi serrati zu verstehen seyn. **Pratejus. Barth.** ad Stat. Achill. 2. 49.

NUMMUS BIGATUS, ward zu Rom genannt, worauf bigæ Circenses, das ist, ein Wagen mit 2 Pferden, dergleichen man in dem Circo brauchte, zu sehen waren. Die Römer mögen sie wohl deswegen auf ihre Müntzen gepräget haben, weil in denen ersten Ludis Circensibus, welche **Romulus** angestellt, sie die Sabinischen Weiber geraubet, und also die Stadt Rom dadurch volckreich gemacht worden. **Scheffer** de re vehiculari 2. 11. Siehe auch *Bigatus*, im III Bande p. 1813.

NUMMUS CENTENIONALIS, siehe **Müntz-Werth** (Byzantinischer) im XXII Bande, p. 622.

NUMMUS CONFESSIONARIUS, der **Beicht-Pfennig**, das **Beicht-Geld**, siehe **Beichte**, im III Bande, p. 957.

NUMMUS DECARGYRUS, siehe *Decargyrum*, im VII Bande, p. 304.

NUMMUS HONORIS, siehe **Ehren-Pfennig**, im IIX Bande, p. 432 u. f.

NUMMUS JUXTA VALOREM MISNICUM, **Meißnischer Währung**, siehe im XXII Bande, **Müntze** (Sächsische) p. 515 wie auch **Müntz-Wesen in Deutschland**, p. 636 u. ff.

NUMMUS MARIANUS, siehe **Marien-Groschen**, im XIX Bande, p. 1539.

NUMMUS MINUTUS SIGNO CORVI CUSUS, siehe **Raben-Müntze**.

NUMMUS NECESSITATIS, siehe **Noth-Pfennig**.

NUMMUS QUADRIGATUS, siehe *Quadrigatus Nummus*.

NUMMUS SERRATUS, siehe *Serratus Nummus*, ingleichen **Müntz-Werth** (Fränckischer) im XXII Bande, p. 523.

NUM NON, siehe **Ob**.

Numodota (Leo) ein alter Scholiastes, welcher die Canones Ecclesiasticos zu erläutern bemühet gewesen, und Ecthesin Canonum und auch Scholia ad Balsamonem verfertiget hat, welcher Schrifften Johann Comnenus Papadopulus Prænot. Mystagog. p. 220 und 325 gedencket. **Fabricius** Biblioth. Græc. P. XI, p. 48.

Numonius (Vala) siehe **Vala Numonius**.

NUMTA, siehe *Gummi Lacca*, im XI Bande, p. 1377.

NUMULARII, siehe **Wechsler**.

NUMULI, siehe *Numi*.

NUMULUS, siehe *Numi*.

NUMUS, siehe *Numi*.

Numus, des Josua Vater, siehe **Nun**.

Nun, bedeutet nicht nur die gegenwärtige Zeit, als Apost. Gesch. XII, 11 da **Petrus**, als er durch einen Engel aus dem Gefängniß war errettet worden, sprach: Nun weiß ich wahrhaftig, daß der HErr seinen Engel gesandt hat, ꝛc. desgleichen Cap. XX, 32, Phil. I, 30. Cap. II, 12. Cap. III, 18 ꝛc. sondern auch die zukünfftige Zeit, wenn z. E. Christus saget: Nun aber gehe ich hin zu dem, der mich gesandt hat, Joh. XVI, 5, sintemahl es noch bey nahe einen Tag vor seinem Tode war, er auch bis an den dritten Tag im Grabe bliebe, und nach seiner Auferstehung noch 40 Tage unter seinen Jüngern und Aposteln herum wandelte, ehe er gen Himmel fuhr, und also zu dem gienge, der ihn gesandt hatte. Daß aber der Heyland solche Zeit ein **Nun** nennet, da sagen einige, er habe solches geredet auf dem Wege und im Hinausgehen nach dem Oelberge, daß er also wohl habe sagen können: Nun aber gehe ich hin, nemlich zu meinem Tode, und also folgends durch den Tod zu dem, der mich gesandt hat. Allein es ist aus v. 7 leicht zu ersehen, daß er durch diesen Hingang zum Vater verstehet seine Himmelfahrt, massen es ein solcher Hingang, dadurch seinen Jüngern der Heilige Geist solte von oben herab gesandt und gegeben werden: und obschon solche Himmelfahrt erst solte geschehen und angehen nach etlichen Wochen, so sagt er doch: Nun gehe ich hin, theils wegen der ihm bekannten Gewißheit, um derentwillen von zukünftigen Dingen offt in gegenwärtiger, oder auch gar vergangener Zeit geredet wird, Es. VII, 14. Cap. LIII, 4, theils weil sein Tod, zu welchem er damahls hinaus gienge, mit gehörete zu diesem Hingang, zu geschweigen, daß er sich inbrünstig sehnete nach dieser Zeit und nach diesem Nun, in welchem er wieder kommen solte zu dem, von welchem er ausgegangen, und in diese Welt gesendet worden, und zwar freywillig, Joh. X, 18. Eben so wird **Nun**, *Nunc*, auch in denen Rechten mehrentheils und eigentlich zwar nur von der gegenwärtigen Zeit gebrauchet, bißweilen aber dennoch auch zugleich auf die künfftige oder folgende gedentet, in so fern nehmlich solche von nun an, oder von der gegenwärtigen Zeit an ihren Anfang nimmt. Und alsdenn heißt es auch insgemein **Nun hinfüro**, oder **Nun hinfürter**, **von Nun an**, Lat. *jam nunc*, *Inposterum*, *Ex nunc*, u. s. w. l. Si imus. §. cum autem. C. de inoffic. test. l. urbe. ff. de stat. hom. l. 1, de ædil. ed. l. hujusm. 64. l. Si ita stipulat. in pr. l. eum §. ult. qui. 41. §. fin. ff. de stip. gl. c. si audieris. 23. qu. 5. **Bellonius** in Etym. **Valla** in Elegant. Lib. II. **Albericus**, **Spiegel**, **Brissonius**, **Meichsner** Tom. IV. Dec. l. n. 74. **Gail** Lib. II. Obs. 9. n. 5. **Gyland** in Decis. 24. n. 15. Lib. II. Fol. 15. **Martin** de Jur. cens. c. 4. n. III. Fol. 163. **Spiegel** in not. h. v. **Strauch** de Partic. Jur. h. v. u. a. Siehe auch **Noch zur Zeit**, im XXIV Bande, p. 1142.

Nun, ein alt Deutsches Wort, das so viel als Neune bedeutet.

Nun, ein Fluß, siehe **Nil-Fluß**.

Nun, ist eine Landschafft in Numidien an der Welt-See an Sus, so von den umher schwimmenden Arabern sehr geplagt wird. Nicht weit von der Stadt Nun liegt das Vorgebürge Nun, welches die Portugiesen *Non* heissen, weil diejenigen, so hie vorbey führen, wenn man sie fragte, ob sie gesund wieder kommen würden? gemeiniglich antworteten: Non oder Nein. **Tappers** Africa. Siehe auch *Non* p. 1238.

Nun oder **Nave**, von den lateinischen Scribenten *Numus* genannt, der Sohn **Elisama**, aus dem Stamm **Ephraim**, und Vater **Josua**, 2 B. Mose XXXIII, 11. Die LXX Dollmetscher, und der weise **Sirach** nennen ihn auf Griechische Art **Nave**. Wer er gewesen, wird in heiliger Schrifft nicht gemeldet; ohne Zweiffel ist er ein frommer gottsfürchtiger Mann, und ein Fürst in Israel gewesen, wie sein Vater **Elisama**, der im 4 B. Mose I, 10. Cap. II, 18 ein Hauptmann seines Stammes, und Cap. VII, 48, ein Fürst der Kinder Ephraim genennet wird. Sein Leichnam ist auf dem Berg Ephraim bey dem Flecken Chores beerdiget worden. Der ungenannte Schrifftsteller de Cippis Hebraicis p. 32.

Nun an (von) siehe **Nun**.

Nunant oder **Novant** (Hugo) ein Bischof zu Lichfield in Engelland, aus der Normandi gebürtig, wurde, nachdem er zu Oxford studiret, im Jahr 1186 darzu eingeweihet. Er brachte sich vom König Richard die Freyheit aus, mit dem Kloster zu Couventre nach eigenem Gefallen zu schalten und zu walten, und fieng darauf im Jahr 1190 an, die clericos regulares in selbigem, da sie in der Güte nicht wolten, mit Gewalt daraus zu vertreiben, und Canonicos seculares dafür einzusetzen. Es lieff, wie **Balæus** de Scriptor. Angl. meldet, auf beyden Theilen nicht ohne Blutvergiessen ab, und der Bischoff selber empfieng vor dem hohen Altär in der Kirche stehend eine Wunde. Als er darauf 1193 den König, welchen Hertzog Leopold von Oesterreich auf seiner Zurückkehr aus dem gelobten Lande gefangen setzen lassen, besuchen wolte, ward er bey Cantelberg von Strassenräubern angefallen, und kam um alle seine Baarschafft und Bagage. Er schlug sich nach der Zeit zu der Parthey Johannis, Grafens von Merton, der ein Bruder des gefangenen Königs war, und die Regierung an sich zu bringen suchte. Allein er muste darüber ins Exilium wandern, und erlangte sein Bißthum nicht eher wieder, bis er 5000 Marck erleget. Nach diesem nahm er eine Reise nach Rom vor, fiel aber in der Normandie in eine Kranckheit, daran er 1198 den 27 Mertz zu Betherlevin mit Tode abgieng. Er ist nach Caen begraben worden, und hat alle das seinige denen Klöstern vermacht, ja, wie **Matthäus** *Paris.* Chron. von ihm gedencket, so hat er kurtz vor seinem Ende noch selber den Mönchs-Habit zur Aussöhnung seiner obigen That angenommen. Sein Büchelgen de fuga Guil. Longeshampi, Heligensis Episcopi, lieget noch in Handschrifft. **Godwin.** de Præsul. Angl. P. I. p. 368.

NUNC, heisset soviel als die gegenwärtige Zeit, und wird eingetheilet in Nunc semper stans, das ist, die Ewigkeit, und in Nunc semper fluens, das ist, die Zeit. Siehe auch **Nun.**

NUNC DIMITTIS, ist ein gewisser Gesang, welcher in der Römischen Kirchen ad Completorium gesungen wird.

Nuncherig, ein Schrifftsäßiges Dorff in dem Meißnischen Kreyse des Churfürstenthums Sachsen, in des Churfürstlich Sächsischen Amtes Grossen-Hayn Amts Bezircke gelegen, aber zu dem Gute Nauendorff, und mit selbigem dem Adelichen Geschlechte derer **von Klengel** gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. p. 68. Siehe auch **Nauendorff**, im XXIII Bande p. 1277. u. f.

Nuncians, siehe **Nunciante.**

Nunciante, *Nuncians*, ist derjenige, welcher dem andern oder seinem Nachbar ein neues Werck verkündiget; siehe **Neuen Wercks Verkündigung**, im XXIV Bande p. 73. u. ff.

NUNCIARE siehe **Nunciiren.**

NUNCIARE CAUSAM, ist in denen Rechten eigentlich so viel, als gerichtlich angeben, denunciiren, l. 39. ff. de jur. fisc.

NUNCIARE OPUS NOVUM, ein neu Werck oder neues Gebäude verkündigen, siehe **Neuen Wercks Verkündigung**, im XXIV Bande p. 73. u. ff.

NUNCIATA (DELLA-) Orden, und Gesellschaften, siehe *Annonciade*, im II Bande p. 400. u. f.

Nunciate, *Nunciatus*, ist derjenige, welchem von seinem Nachbar, oder auch von jemand andern ein neues Werck verkündiget wird; siehe **Neuen Wercks Verkündigung**, im XXIV Bande p. 73. u. f.

NUNCIATIO, ist in denen Rechten so viel, als überhaupt eine jedwede Meldung oder Verkündigung einer gewissen Sache; ins besondere aber bedeutet es auch, sonderlich in criminal- oder peinlichen Sachen, die so genannte Denunciation, wovon im VII Bande p. 593 ein mehrers nachzulesen. Siehe auch *Nominis Delatio*, im XXIV Bande p. 1221 u. ff.

NUNCIATIO NOVI OPERIS, siehe **Neuen Wercks Verkündigung**, im XXIV Bande p. 73 u. ff.

NUNCIATORES, sind in denen Rechten so viel, als die sonst so genannten Denuncianten oder heimlichen Angeber, als in welchem Verstande dieses Wort in l. 6. ff. ad SCt. Turpillian. gebrauchet wird; siehe **Denunciant**, wie auch **Denunciation**, im VII Bande p. 593.

NUNCIATORES PUBLICÆ LÆTITIÆ, VEL CONSULUM &c. NE QUID ACCIPIANT IMMODICUM, ist in der Sammlung der Rechte, welche der Kayser **Justinianus** unter dem Titel Codicis Repetitæ prælectionis hat machen lassen, die Rubrick des 64 Titels im XII Buche.

Nunciatur, ist eigentlich so viel, als der Pallast oder die Residentz eines so genannten Päbstlichen Nuncii, wovon an seinem Orte ein mehrers.

NUNCIATURA APOSTOLICA, siehe **Päbstlicher Nuntius.**

NUNCIATURÆ, siehe **Reichs-Deputationen.**

NUNCIATUS, siehe **Nunciate.**

NUNCII, siehe *Nuncius.*

NUNCII CAMERÆ, siehe *Camerarius*, im III Bande p. 386. u. ff.

NUNCII MUNICIPALES, siehe *Municipales Nuncii*, im XXII Bande p. 836.

Nunciiren, **Nuntiiren**, *Nunciare*, ist in denen Rechten überhaupt so viel, als kund thun, verkündigen, hinterbringen, berichten, u. d. g.

NUNCII TERRESTRES, werden in Pohlen die Land-Boten genennet, von welchen im XVI Bande p. 393.

NUNCIORUM INSIGNIA, sind so viel, als die Wappen, Schilde, oder andere Zeichen, welche insgemein die so genannten Amts-Cantzley-Kammer, und andere dergleichen von der Obrigkeit ausdrücklich bestellte und verpflichtete Boten zum Unterschiede anderer zu tragen pflegen. Siehe auch **Boten-Büchse**, im IV Bande p. 831.

NUNCIORUM TAXA, das Boten-Lohn, oder die denen öffentlichen Boten von der Obrigkeit vorgeschriebene Taxe, wie viel sie nach Gelegenheit von der Meile, oder von denen an Ort und Stelle gelieferten Briefen oder Sachen zum Lohne nehmen dürffen.

NUNCIUM, siehe *Nuncius.*

NUNCIUM MITTERE & REMITTERE, wird in denen Rechten sonderlich von Eheleuten gesagt, die sich von einander scheiden, oder auch, wenn nach würcklich getrennter Ehe die von ihren Männern

nern geschiedenen Weiber jemanden in derselben Behausung abfertigten, um ihre zurück gelassene Sachen in ihrem Namen abzufordern. l. 6. l. 10. ff. de sponsal. l. 5. l. 7. ff. de jure dot. l. 3. C. de repud. **Pratejus, Brissonius.**

NUNCIUS oder *Nuncii*, sind in denen Rechten überhaupt so viel, als Boten, Gesandten, Unterhändler, u. d. g. Bißweilen aber bedeutet es auch schrifftliche Nachrichten, Briefe, oder auch die Botschafft selber.

NUNCIUS oder *Nuncium*, ist in denen Rechten unter andern auch so viel, als Repudium, die Ehescheidung. Siehe *Nuncium mittere.*

NUNCIUS APOSTOLICUS siehe **Päbstlicher Nuncius.**

NUNCIUS CAMERÆ, siehe *Camerarius*, im III Bande p. 386. u. ff.

NUNCIUS CAMERALIS, **ein Cammer-Bote**, siehe **Cammer-Gericht**, im V Bande p. 432.

NUNCIUS COMMUNIS, oder *Nuncius publicus*, ein öffentlicher Bote, oder auch Gerichts-Frohn, Gerichts-Diener, u. d. g. Auth. de judic. §. de unoquoque. l. 2. C. de sport. Spiegel.

NUNCIUS CUM LIBERA, ein Bote oder Abgefertigter, welcher zugleich beordert oder bevollmächtiget ist, in Sachen oder Angelegenheiten, derentwegen er verschicket worden, Vergleiche zu schliessen, oder sie sonst nach seinem eigenen Gutdüncken zu Ende zu bringen.

NUNCIUS EXTRAORDINARIUS, **ein Bey-Bote**, siehe **Boten**, im IV Bande p. 831.

NUNCIUS GENERALIS, ein Bote, der in allerley Sachen und Angelegenheiten ohne Unterschied verschicket wird.

NUNCIUS JUDICIALIS, **ein Gerichts-Bote, Cantzley-Bote**, siehe **Boten**, im IV Bande p. 831.

NUNCIUS JURATUS, ein geschworner Gerichts-Cantzley- oder sonst vermittelst eines förmlichen Eydes verpflichteter Bote, siehe **Boten**, im IV Bande p. 831.

NUNCIUS NON JURATUS, ein Bote, der nicht erst eydlich verpflichtet worden, ein ungeschworner Bote, siehe **Boten**, im IV Bande p. 831.

NUNCIUS ORDINARIUS, ein ordentlicher oder ausdrücklich verpflichteter Bote, siehe **Boten**, im IV Bande p. 831.

NUNCIUS PRIVATUS, ein Privat-Bote, oder welcher bloß von Privat-Personen in ihren Angelegenheiten verschicket wird; siehe **Boten**, im IV Bande p. 831, ingleichen **Neben-Bote**, im XIII Bande p. 1466.

NUNCIUS PUBLICUS, ein öffentlicher oder von der Obrigkeit gesetzter und verpflichteter Bote, Gerichts-Amts-Cantzley-Cammer-Bote, u. d. g. Siehe auch *Nuncius communis*, ingleichen **Boten**, im IV Bande p. 831.

NUNCIUS, QUI ALLEGAT LEGITIMA IMPEDIMENTA, siehe **Noth-Bote.**

NUNCIUS SINE LIBERA, ein Bote oder Abgefertigter, dessen Gewalt sich weiter nicht erstrecket, als er ausdrücklich beordert oder weshalber er eigentlich verschicket worden.

NUNCIUS SPECIALIS, ein Bote oder Abgefertigter, welcher bloß in dieser oder jener gewissen und besondern Angelegenheit verschicket wird.

NUNC PROUT EX TUNC, ET TUNC PROUT EX NUNC, siehe **Jetzt als dann, und dann als jetzt**, im XIV Bande p. 495.

NUNCTUS, ein Einsiedler und Märtyrer zu Merida, wird zwar in Hagiologio Lusitano angeführt. Seine Verehrung aber ist ungewiß.

NUNCUPARE, nennen, namhafft machen, mit klaren und ausdrücklichen, oder mündlich ausgesprochenen Worten melden oder zu verstehen geben, was man eigentlich im Sinne hat, oder will.

NUNCUPARE HÆREDEM, ist eigentlich so viel, als durch blosse mündlich ausgesprochene Worte zu verstehen geben, wen man auf den Todes-Fall zu seinem Erben haben wolle, ohne erst deshalber ein schrifftlich Testament abzufassen. Wie denn daher auch ein solcher Erbe in denen Rechten mit einem besondern Namen Hæres Nuncupatus genennet wird. l. 21. l. 25. ff. de testam. l. 20. ff. de vulg. & pupill. substit. l. 8. §. ult. ff. de sec. tab. l. 1. §. ult. ff. de jur. codic. l. 58. ff. de hæred. instit. l. 11. §. pen. ff. ad L. Falcid. l. ult. C. de codicill. u. a. **Brissonius.**

NUNCUPARE VOTA, ist so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifftstellern so viel, als etwas geloben, oder ein Gelübde thun. **Cajus** de verb. sign. **Spiegel.**

NUNCUPATA PECUNIA, eine gewisse und ausdrücklich genannte Summe Geldes. **Cincius** L. b. II. de offic. JC. **Santra** de verb. antiqu. Lib. II. **Connanus** Lib. IX. c. 1. n. 3. **Spiegel.**

NUNCUPATA VOLUNTAS, eine ausdrückliche Erklärung oder mit klaren und deutlichen Worten von sich gegebene Willens-Meynung. §. fin. Inst. de testam. **Spiegel.**

NUNCUPATA VOTA hiessen bey denen alten Römern eigentlich und insbesondere nur diejenigen Gelübde, welche die Bürgermeister oder Stadt-Richter, ehe sie in die ihnen zur Verwaltung angewiesene Provintzien abgiengen, in Gegenwart anderer Leute öffentlich ablegten. **Connanus** Lib. IX. c. 1. n. 3.

NUNCUPATIVUM TESTAMENTUM, ein mündlich ausgesprochenes Testament, siehe **Testament.**

NUNCVPATUS HÆRES, siehe *Nuncupare hæredem.*

St. **Nundianus**, siehe St. **Plesius**, den 16 Febr.

NUNDINA, eine Göttin, so von den alten Heyden angebethet wurde, welche davor hielten, daß sie die Aufsicht über die Reinigung der Kinder hätte. Weil nun die jungen Knäblein allemahl den 9ten Tag, (gleichwie die Mägdlein den 8ten) nach ihrer Geburt pflegten gereiniget und mit einem Namen beleget zu werden, so haben sie dieser Göttin den Namen **Nundina**, von dem Wort Novem, oder Nonus, Neune, der Neunte, und dies beygeleget. Die bemeldte Reinigung wurde von den Römern lustratio genennet. **Macrobius** Saturn. l. 1, c. 16. **Pitiscus**, II. 299. **Lomeier** de Lustrat. c. 27. **Kipping** Antiquit. l. 1. 10.

NVNDINÆ,

NUNDINÆ, oder *Novendinæ*, war zu Rom der Wochen-Marckt, und ein Feyertag des Land-Volcks, welcher alle 9 Tage gehalten ward, da das Land-Volck seine Waaren zum Verkauff in die Stadt brachte, seine Rechts-Händel unter einander ausmachte, und in öffentlichen Geschäfften seine Stimme gab. Die Klage-Sachen durfften erst nach dem von Q. Hortensius gegebenen Gesetze, durch welches diese Nundinæ, die vorhin Ferien oder Feyertage, Dies nefasti, waren, zu Diebus fastis erkläret wurden, an diesem Tage getrieben werden. Siehe die Artickel *de Nundinis*, und *Hortensia lex*, im XIII Bande, p. 955. Es wurden aber die Nundinæ so gerechnet, daß zwischen zwey Nundinis nur 7 Tage frey waren. Weil nun auf diese Tage viel Volcks in Rom zusammen kam, gebrauchte man dieselbige, um die Gesetze, so man vorhatte, durch des Volcks Stimmen zu stifften, demselben kund zu machen, und selbige durch öffentliche Reden, so man an das auf dem Marckt versammlete Volck hielte, entweder anzurathen, oder zu mißrathen. Krafft des A. U. 555 gegebenen legis Cæciliæ Didiæ musten die im Vorschlag kommende Gesetze wenigst durch 3 Nundinas auf diese Weise öffentlich angeschlagen werden, ehe man zu Einsammlung der Stimmen des Volcks darüber schritte; und ist solches die in den Römischen Scribenten so offt angezogene promulgatio trium nundinum. So viel man aus den Worten Plinii l. 28. 2. welche jedoch über alle massen dunckel sind, abnehmen kan, so stunden einige in den Gedancken, daß es unglücklich sey, wenn man an diesem Tage die Nägel an den Zeigefingern stillschweigend abschnitte. Auf gleiche Art hielten sie es vor ein Unglück, wenn die Nundinæ entweder auf den ersten Tag des Jenners, oder auf die Nonas in einen jeden Monat fielen. An dieser Nundinarum Stelle sind hernach zu des Kaysers Constantini des Grossen Zeiten, welcher 7 Tage zu einer Woche bestimmt, die Nundinæ hebdomadicæ eingeführt worden. Ovid. Fastor. I. Macrob Saturnal. Lib. I. c. 16. Columella de re Rust. lib. I. Erycii Puteanus de nundinis Romanis. Struv. antiq. c. 8. und 9. Pitiscus II. 290. Wann übrigens dieses Wort in den Rechten vorkömmt, so heisset es so viel, als eine allgemeine Gerichtsbarkeit (Forum Generale) in einem Gute, Dorffe, oder Flecken. gl. in l. 1. ff. de nund. und kan solche ordentlicher Weise von niemanden, ausser von der hohen Landes-Obrigkeit verliehen werden. Wie denn daher auch bey deren Bestellung oder Einführung derselben Genehmhaltung und Einwilligung unumgänglich nöthig ist. d. l. 1. ff. & l. 1. C. eod. tit. Sonst aber wird dieses Wort, obgleich in ziemlich uneigentlichem Verstande, von denen sonst so genannten Ferien oder Feyer-Tagen, da man nemlich so wohl von der ordentlichen Arbeit ruhet und absteht, als auch die Gerichte auf eine Zeitlang geschlossen sind; da doch hingegen eigentlich nur die so genannten Märckte darunter zu verstehen sind. tit. ff. & Cod. de nund. Siehe auch Jahr-Marckt, im XIV Bande, p. 171 und Marckt, im XIX Bande, p. 1279.

NUNDINÆ HEBDOMADALES, siehe Wochen-Marckt, ingleichen Marckt, im XIX Bande, p. 1279.

NUNDINÆ MINUS SOLENNES, siehe Messen, im XX Bande, p. 1144 ingleichen Marckt, im XIX Bande, p. 1279.

NUNDINÆ PROVINCIALES, schlechte Jahr-Märckte, siehe Messen, im XX Bande, p. 1141. ingleichen Marckt, im XIX Bande, p. 1279. wie auch Jahrmarckt, im XIV Bande, p. 171.

NUNDINÆ SOLENNES, siehe Messen, im XX Bande, p. 1141. desgleichen Marckt, im XIX Bande, p. 1279.

NUNDINÆ UNIVERSALES, siehe Messen, im XX Bande, p. 1141, ingleichen Marckt, im XIX Bande, p. 1279.

NUNDINALES FERIÆ, siehe Meß-Ferien, im XX Bande, p. 1175.

NUNDINALES NUMMI, siehe Stäte-Geld.

NUNDINARI, so viel, als kauffen, handeln, Gewerbe treiben, u. d. g.

NUNDINARIUM, heißt in denen Rechten überhaupt alles dasjenige, was zu denen so genannten Messen oder Jahrmärckten gehöret, oder sonst deshalber in denen Rechten versehen und verordnet ist.

NUNDINARUM JUS, siehe Messen-Recht, im XX Bande, p. 1153 u. ff.

NUNDINIS (DE) ist die Aufschrifft des 11 Titels aus dem L. Buche derer so genannten Pandecten, und handelt eigentlich von denen sonst so genannten Messen und Jahrmärckten, wovon im XIX Bande, p. 1279 und im XX Bande, p. 1141 u. ff. ein mehrers nachzulesen. Sonst aber hatte man auch noch ein uraltes Gesetze von dem Hortensius (Legem Hortensiam de Nundinis) darinnen die ausdrückliche Verfügung geschahe, daß man an denen Marckt-Tägen (Nundinis) nicht mehr, wie ehedem, die Gerichte verschliessen, sondern die Bauers-Leute, welche in die Stadt zu Marckte kamen, dagegen vielmehr zu gleicher Zeit die unter einander haben den Streitigkeiten abthun und zu Ende bringen solten. Siehe oben *Nundinæ*. Macrobius in Saturn. Lib. I. c. 16.

NUNDINIS (LEX HORTENSIA DE) siehe *Nundinis (de)* ingleichen *Hortensia Lex*, im XIII Bande, p. 955.

NUNDINIS ET MERCATIONIBUS (DE) ist die Rubrick des 59 Titels aus dem IV Buche des bekannten Codicis Justinianei, und wird darinnen eigentlich von der sonst so genannten Marckt- oder Meß-Freyheit gehandelt, wovon im XX Bande, p. 1175 ein mehrers nachgelesen werden kan.

NUNDINIS SOLITO TEMPORE, heißt in denen Rechten, sonderlich Geld- oder Wechsel-Sachen betreffend, zur gehörigen Zahl-Zeit; siehe Zahl-Tag.

NUNDINUM TRIUM, siehe *Nundinæ*.

St. Nundinus, siehe St. Secundus, den 2 Jun.

Nun-Eadon, eine Stadt in der nord-östlichen Gegend der Engelländischen Provintz Warwickshire. Sie hat ihren Namen bekommen von einem Nonnen-Kloster, welches Ameca, Roberts Bosse Grafen von Leicester Gemahlin, allhier gestifftet. Cambden.

St. Nunechia, siehe St. Callistus, den 16 April, im V Bande, p. 293.

Nunechius, Bischof zu Laodicäa in Phrygien, im IV Jahrhunderte, befindet sich mit unter denjenigen Bischöffen, so die Schlüsse oder Canones der zu Ancyra im Jahr nach Christi Geburth 315 gehaltenen Kirchen-Versammlung mit unterschrieben haben. Ruell. und Hartmann Concil. illustrat. T. I. p. 1111.

Nunes (Isaac) siehe Isaac Nunes, im XIV Bande, p. 1314.

Nunez, siehe Nunnez.

Nun Haradana, ein Rabbine, welcher פיאור sive illustrationem Commentariorum Jarchii geschrieben hat, und dessen Plantavitius aus dem Prager-Catalogo n. 84. desgleichen Bartoloccius Bibl. Rabbin. Tom. IV. p. 243 beyde aber nur obenhin gedencken. Es ist dieser Nun Haradana mit dem Nathan Spira einerley. Wolf Bibl. Hebr. P. I. p. 904.

Nun hinfüro, siehe Nun.

Nun hinfürter, siehe Nun.

Nunigelde, ein altes Deutsches und insonderheit Celtisches Wort, und der Name einer bey den alten Deutschen im Gebrauch gewesenen Geld-Straffe, da eine gestohlene Sache neunfach muste wieder ersetzet werden. Es soll dieses Wort gleichsam so viel als Nun (Neune) und Geld, seyn. Lazius beym Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 131.

SS. Nunilo, und Alodia, zwey Schwestern, Jungfrauen und Märtyrinnen, waren in Spanien in der Stadt Bosca von einem Saracenischen Vater und einer Christlichen Mutter gebohren, und von dieser in dem Christlichen Glauben und Leben wohl erzogen. Als sie aber sich zum andern mahl an einen Ungläubigen verheyrathete, konnten die beyde Schwestern vor der Wuth ihres Stieff-Vaters nicht bleiben, sondern retirirten sich zu ihrer Mutter Schwester, wurden aber bald darauf bey einem ungläubigen Richter angegeben, und wegen standhaffter Bekänntniß des Glaubens enthauptet. Man feyert ihnen den 22 October.

Nunkilch, Stadt im Klettgow, siehe Neukilch, im XXIV Bande, p. 232.

Nunkirchen, ein Kirchdorff, siehe Neukirchen, p. 237.

Nun-Laton, eine Stadt in Engelland, in der Provintz Warckshire.

Nunmehr aus denen Acten und der Parteyen Einbringen so viel zu befinden, ist eine gewöhnliche Rechts-Formel, deren man sich mehrentheils, wenn ein Urtheil oder Abschied geleutert worden, in denen deshalber von neuem eingeholten rechtlichen Aussprüchen zu bedienen pflegt, sonderlich wenn die letztern, einen und den andern Punct betreffend, von denen erstern abgehen und unterschieden sind. Besiehe hierbey den Artickel *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669 u. ff.

Nunnberg, Kloster, siehe Nonnenberg.

Nunnenhofen, oder Nonnenhofen, ein Dorf in der Ober-Pfaltz, nicht weit von Sultzbach, welches wegen der bey selbigem auf freyem Felde befindlichen grossen Höhle zu mercken ist. Der Eingang dieser Höhle ist zwar enge, inwendig aber wird sie je länger, je weiter und höher, so daß etliche 1000 Mann Platz darinnen finden könten. Sie liegt auch sehr tief unter der Erde und brechen aus selbiger zu gewissen Zeiten, so grosse Sturm-Winde hervor, daß sie starcke Gebäude, Bäume &c. zu Boden werffen.

Nunnenweyer, oder Nunnenwihr, ein grosser Marckt-Flecken in Ober-Elsaß, zwischen der Strengbach und Weissenbach an Reeb-Hügeln, und darunter befindlichen Wiesen-Thälern gelegen, und zur Stadt Reichweiler, und mit selbiger zur Grafschafft Mümpelgard gehörig.

Nunnenwihr, siehe Nunnenweyer.

Nunnes (Isaac) siehe Isaac Nunnes, im XIV. Bande, p. 1314.

Nunnesius, siehe Nunnez.

Nunnez, oder Nunez, ein Gräfliches Geschlecht in Spanien, aus welchem folgende in vorigem und jetzigem Jahrhunderte bekannt geworden sind. N. Graf von Nunnez, war im Jahr 1671 bis 1674 Königlich Spanischer Abgesandter an dem Königlich Schwedischen Hofe zu Stockholm. Ferdinand Graf von Nunnez, Spanischer General der Galeeren vermählte sich am 28 September 1739 zu Paris mit Luyse Armande von Rohan, des verstorbenen Printzen von Leon Tochter. Don Andreas Nunnez von Monteagudo, der vermuthlich auch zu diesem Geschlechte gehöret, und aller Wahrscheinlichkeit nach eben derjenige ist, welcher wegen der zwischen dem Päbstlichen und Spanischen Hofe entstandenen Mißhelligkeiten, über den wegen der Spanischen Werber entstandenen Tumult, im Jahr 1736 nebst dem Spanischen Minister dem Cardinal Aquaviva, und Cardinal Belluga, wie auch andern Prälaten, Rom verließ, und sich nach Neapel begab, wurde am 10 May 1739 zum Bischoff von Maruela eingeweihet, und zugleich zum Assistenten des Cardinals Infanten von Spanien ernennet. Pufendorf de Reb. Gest. Frider. Wilhelm. M. Elect. Brandenb. Lib. XI. §. 33 u. 39. Lib. XII. §. 33. 54 u. 64. Ranfts Geneal. Archivar. XXIX Th. p. 722. XXXIX Th. p. 861. Genealog. Histor. Nachricht. III Th. p. 263 VI Th. p. 522.

Nunnez (Alphonsus) ein Spanischer Medicus zu Placentia im 17 Jahrhunderte, schrieb de pulsuum essentia, differentiis, cognitione, causis & prognosticis, Salamanca 1606 in 4. Antonii Biblioth. Hispan.

Nunnez (Ambrosius) ein Medicus von Lissabon aus Portugall, florirte um 1600, ward anfänglich Doctor und Professor Medicinä zu Salamanca, hernach zu Sevilla und ferner zu Madrit; endlich aber als Proto-Chirurgus und Königlicher Leib-Medicus nach Lissabon beruffen. Er schrieb

1. enarrationes in priores III. lib. aphorismorum Hippocratis cum paraphrasi in Comment. Galeni, Coimbra, 1603 in fol.
2. Lib. de peste, ebend. 1601 in 4. im Spanischen unterm Titel Tratado universal de peste, Madrit 1648 in 4.

und starb endlich im hohen Alter. **Antonius** Bibliotheca hispanica.

Nunner oder **Nugnez** (Augustin) ein Portugiesischer Schifs-Capitain in der andern Hälfte des XVI Jahrhunderts. Er war ein alter Capitain, und einer von den hertzhaftesten selbiger Zeit, welches er im Jahr 1578 sehen ließ, da **Ludwig von Atayde** Vice-König in Indien war, und ihn **Niza** ein Indianer aus den Molucken in Chaul belagert hatte. Diese seine Tapferkeit war die Ursache, warum ihm in dem folgenden 1579 Jahre das Commando einer Gallion anvertrauet wurde, welche von Goa einige Hülfs-Völcker nach den Moluckischen Inseln bringen solten, weil die Portugiesen damals mit den Einwohnern der Insel Ternate wegen des einige Jahre vorher von **Diego Lopez von Mesquita** ermordeten Sultan Aerio in Krieg verwickelt waren. Er hatte auch den besagten **Mesquita** gefangen bey sich, um selbigen auf Befehl des Königs von Portugal, an die Einwohner von Ternate zur beliebigen Bestrafung nach seinen Verdiensten auszuliefern; da denn **Nunnez** nach der in seinem Beyseyn vollzogenen Execution weiter nach Amboyna gehen, und in dasiger Schantze an statt des **Sanche von Vasconcellos** das Commando übernehmen solte. Er wurde aber durch einen heftigen Sturm in die Meer-Enge von Sonda getrieben, allwo er auf der Insel Java in dem Hafen von Japara Ancker warf. Weil nun der Gallion Wasser und andere Erfrischungen abgiengen, schickete Nunnez etliche seiner Leute darnach aus, worauf auch alsobald die Einwohner mit 40 Ruder-Barquen kamen und das benöthigte brachten. Auf diesen hatten sich 150 alte Soldaten, als Bauern oder Fischer verkleidet, welche einen langwierigen Handel ihrer Eß-Waaren mit den Portugiesen anstelleten, und alles so lange verzögerten, bis sie sahen, daß die Christen nichts böses vermutheten, und nicht so gute Vorsicht gebraucheten, als wol nöthig gewesen wäre. Hiemit ersahen sie ihre Zeit, griffen nach ihrem verborgen gehaltenen Gewehr, und macheten sie alle geschwinde aufs grausameste nieder, ohngeachtet die Portugiesen, und insonderheit **Diego Lopez von Mesquinez** sich tapfer wehreten, obgleich der letztere an ein Stück angeschlossen war, angesehen dieser Gelegenheit gefunden hatte, einen Schild und Degen zu überkommen, womit er mit eigener Hand, 10 Feinde erlegete. **Histor. der Moluck. Inseln Th. I B. 3. p. 294. u. ff.**

Nunnez (Caspar) ein Spanier aus dem Orden de la Merced im 16 Jahrhundert, dessen **Peter von St. Cäcilio** de Scriptor. Mercenar. und **Steph. de Corvera** in vita Dom. Mariæ Cervelloniæ c. 39 gedencken, hat Rosario del nuestra Sennora zu Granada 1616 in 8 heraus gegeben. **Anton** Bibl. Hispan.

Nunnez (Christoph) ein Spanier im 16 Jahrhundert, war Caplan an der Königl. Capelle zu Sevilla, und ließ in seiner Mutterspracheinhandschrifft ein Werck, welches Notables betitelt, und darinnen Königs Ferdinands III Geschichte enthalten seyn sollen. Er hat auch Peter **Nunnez Delgado** Epigrammata mit Anmerckungen heraus gegeben, 1537 in 4. **Anton** Bibl. Hispan.

Nunnez (Christoph) ein Doctor der Artzney-Kunst und oberster Professor zu Alcala in Spanien, war von Huete bürtig, lebte um 1610 und schrieb de Coctione & putredine, Madrit 1613 in 4. **Antonius** Bibliotheca hispanica.

Nunnez (Emanuel) ein Portugiesischer Medicus, von Lissabon, lebte ums Jahr 1550, und schrieb de tactu & tactus instrumento, Lissabon 1589 in 8. **Antonius** Bibliotheca hispanica.

Nunnez (Frantz) ein Spanischer Franciscaner und beliebter Prediger im 16 Jahrhunderte, schrieb

1. Retrato de Peccador dormido, Salamanca 1575 in 8.
2. Tractado del Hijo prodigo, ebend. 1575 in 8.
3. Advertencias sobre los quatro evangelios del adviento, ebend. 1595 in 4.
4. Annotaciones à los Evangelios de la Quaresma, in 2 Bänden, der erste ebend. 1595. der andere 1599.

Antonius Bibliotheca hispanica.

Nunnez (Frantz) ein Doctor der Medicin von Alcala de Henares, lebte 1630 und schrieb ein Buch del Parto humano, Saragoßa 1638 in 8. **Antonius** Bibliotheca hispanica.

Nunnez (Isaac) siehe **Isaac Nunnes**, im XIV Bande p. 1314.

Nunnez (Melchior) siehe **Nunnius Barretus**.

Nunnez (Michael) ein Spanischer Carmelite, von Cordona, war der Theologie Magister, des Klosters zu Carmona Präfectus, Studiorum Präpositus in dem Collegio St. Alberti zu Sevilla, schrieb propugnaculum Eliæ & propaginis Carmeliticæ, und starb 1636. **Witte** diar. biograph.

Nunnez oder **Nonius** (Peter) ein berühmter Mathematicus von Alcazar de Sol aus Portugall gebürtig, lebte in dem 16 Jahrhundert. Er war Lehrmeister bey des Königs **Emanuels** Printzen, **Heinrichen**, und lehrte die Mathesin auf der Universität zu Coimbra. Im Jahr 1577 verstarb er, und verließ eine eintzige Tochter. Unter seinen Schrifften sind die Lateinischen folgende:

1. Libri de Algebra, en arithmetica, y geometria, de arte navigandi lib. 2. Basel 1566. Coimbra 1573.
2. de crepusculis I. I; Lissabon 1542 in 4. Basel 1583 und 1592 in fol.
3. Annotationes historic.
4. Problema Mechanicum de motu navigii ex remis;
5. Annotationes in planetarum theoricas Georgii Purbachii, Basel 1566 in Fol.
6. de erratis Orontii Finei, Coimbra 1546 in fol.

Die übrigen Schrifften, welche er in seiner Mutterspracheverfertiget oder darein übersetzet, sind:

1. Tratado da sfera com a theorica do Sol & da Lua, è o primeiro libro da Geografia de Claudio Ptolomeo, welchen er aus dem Lateinischen übersetzt, und mit Anmerckungen versehen.
7. Ura Tratado em defensam da carta de marear com o regimento da altura, so nebst dem vorigen zu Lissabon 1537 in Fol. herausgekommen.
8. Hua annotaçaon a sfera de Joann de Sacrobosco, so **Elias Vinetus** ins Lateinische übersetzt.

Resendius in Antiquit. Lusitan. **Antonii** Bibl. Hispan. **Doppelmayr** de Mathemat. Norimberg.

Nunnez oder **Nunnesius** (Peter Johann) ein in den schönen Wissenschafften und der Aristotelischen Philosophie erfahrner Spanier, welcher zu Ausgang des 16 Jahrunderts gelebet. Er war von Valentia bürtig, und studirte zu Paris unter **Andr. Turnebus, P. Ramus, Taläus, Carpentarius** u. a. m. da er denn einen guten Grund in der Philosophie und in der Lateinischen und Griechischen Sprache legete. Nachgehends lehrte er zu Valentia und Saragossa die Philosophie, wie auch am letztern Orte die Dicht-Kunst und Beredsamkeit. Von da ward er abermahls nach Valentia und ferner unter einer starcken Besoldung nach Barcellona beruffen, die Beredsamkeit und Griechische Sprache zu lehren, legte aber vor seinem Ende das Lehr-Amt nieder, um seiner schönen Bibliotheck und guten Freunde in Ruhe zu geniessen. Er stund mit den gelehrtesten Leuten seiner Zeit in Brief-Wechsel, und starb den 12 Mertz 1602 in einem fast 80 jährigen Alter. Man hat von ihm

1. institutiones peripateticæ philosophiæ, welche zu Helmstädt 1667 in 4 wieder aufgeleget worden.
2. institutiones rhetoricas, Barcellona 1578, 1585 und 1593.
3. Phrynichum de vocibus Atticis, mit Anmerckungen, Helmstädt 1666 in 4.
4. Dergleichen über Ammonii vitam Aristotelis;
5. institutiones physicas, Valentia 1554 in 8.
6. de mutatione linguæ Græcæ in Latinam, und
7. Grammaticistam s. de genuina græcarum literarum pronunciatione, so mit den vorigen gedruckt, Barcellona 1589 in 8.
8. Or. de causis obscuritatis Aristoteleæ, Valentia 1558 in 8.
9. de constitutione artis dialecticæ, nebst einem Commentario in eandem, ebend. 1554 in 8.
10. Librum de claris Peripateticis.
11. Anonymi Compendium de Syllogismis aus dem Griechischen übersetzt, ebend. 1553.
12. Explanationes in Dionysium de situ orbis, so noch nicht gedruckt sind.
13. Consilium de studio philosophico, Leiden 1621 in 8.

Anton Bibl. Hispan. **Voßius** de Histor. latin. **Miräus** de script. Sec. XVI. c. 133.

Nunnez von Alva (Didacus) ein Spanier, lebte um die Mitte des 16 Jahrhunderts, und schrieb ein historisches Werck vom Deutschen Kriege, welchen Carl V geführet, unter dem Titul: Dialogos de la vida del soldado &c. Cuenca, 1589 in 8. **Anton** bibl. Hispan.

Nunnez von Andrada (Andreas) ein Spanischer Eremite, lebte um 1600, und schrieb ein groß Werck unter dem Titul; Vergel de la Escritura divina, Corduba 1600 in Fol. **Antonius** Biblioth. hisp.

Nunnez von Avendanno (Peter) siehe **Avendanno**, im II Bande p. 2134.

Nunnez von Castro (Alphonsus) ein Spanier, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, war des Spanischen Königs Philippi IV Leib-Medicus und Chronographus, und schrieb

1) Espejo christialino de Armar para generales valerosos, de Defen gannos para Christianos principes, historiado en la serie historial y panegyrica de los Heroes Augustos, que illustraron las dos familias de Girones y Pachecos, Madrit, 1648 in 8.
2. Solo Madrid es Corte, ebend. 1658.
3) Seneca impugnado de Seneca en questiones politicas y morales, ebend. 1650.
4) Historia ecclesiastica y seglar de la Ciudad de Guadalaxara, ebend. 1650
5) Exemplar de perfeccion ideada en las vidas de Maria de S. Pablo y Anna de San Antonio, ebend. 1658. in Fol.

Antonii Bibliotheca hispanica.

Nunnez von Castro (Peter) ein Spanischer Franciscaner, lebte in dem Kloster de Rioseco, ums Jahr 1620, und schrieb

1) Santoral Serafico, Medina del Rio Seco 1618 in Fol.
2) Discursos predicables, Valladolid 1643 in 4.

Antonius biblioth. hisp.

Nunnez Coronel (Gregor.) ein Portugiesischer Augustiner Mönch, und Doctor der Theologie, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und war erstlich des Hertzogs von Savoyen, nachgehends aber Pabsts **Pauls V** Hof-Prediger. Bey **Clemente** VIII stand er in solchem Ansehen, daß er ihn, nebst andern, in dem Streite der Jesuiten und Dominicaner de auxiliis gratiæ zum Schieds-Richter erwählte. Er hat

1. de vera Christi ecclesia, Rom 1594 in 4.
2. de optimo reipublicæ statu, ebend. 1597 in 4.

geschrieben. **Anton.** Bibl. Hispan.

Nunnez del Gadillo (Augustin.) siehe **Del gadillo** (Augustin Nunnez) im VII Bande p. 452.

Nunnez del Gado (Peter) ein Spanier, war im Anfange des 16 Jahrhunderts Professor der schönen Wissenschafften in der Schule zu Sevilien, schrieb

1. epigrammata,
2. auream hymnorum totius anni expositionem,
3. expositionem threnorum,

u. a. m. Er ſtarb endlich am Steine am 30 November des 1535 Jahres. **Anton** in Biblioth. Hiſpan.

Nunnez von Herrera (Alexander) ein Spaniſcher Jude, deſſen in Bibliotheca Menarſiana p. 440. gedacht wird, wo ein Epitome y compendio de la Logica o Dialectica unter ſeinem Namen befindlich iſt. **Wolfs** Bibl. Hebr. P. III. p. 119.

Nunnez von Leon oder Liaon (Eduard) ein Portugieſe, gebürtig von Ebora, war zu Anfang des 17 Jahrhunderts Königlicher Rath in dem oberſten Gerichte zu Liſſabon. Er hat das Lob, daß er vieles zur Erläuterung der Hiſtorie ſeines Vaterlandes, zur Erkänntniß der Portugieſiſchen Geſetze und zur Verbeſſerung ſeiner Mutter-Sprache beygetragen. Er ſchrieb in derſelben

1. Eine Beſchreibung von Portugall, Liſſabon 1610 und 1614 in 4.
2. Eine Chronicke der Könige, davon aber nur der erſte Theil heraus iſt, eben daſelbſt 1600 in Fol.
3. Orthographie der Portugieſiſchen Sprache, ebend. 1576 in 8.
4. Vom Urſprung ſolcher Sprache, ebend. 1606 in 4.

In Lateiniſcher Sprache aber gab er ans Licht

5. Cenſuram in libellum Joſephi Texeiræ de legum Portugalliæ origine, ebend. 1585 in 4.
6. de vera regum Portugalliæ genealogia librum, das er auch ins Portugieſiſche überſetzt, ebend. 1590 in 8.

Anton. bibl. Hiſpan.

Nunnez von Oria (Frantz) ſiehe **Oria**.

Nunnez Torres (David) ein Spanier zu Ausgang des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts, hielt ſich zu Amſterdam auf, und war einer von denen Vornehmſten der ſo genannten Academiæ charitativæ, welche 1683 unter denen Spaniſchen Juden zu Amſterdam in groſſem Wachsthum ſtand. Es lobet ihn **Daniel Levi von Barrios** in Opuſculis ſuis p. 153. Man hat ihm die Auflage der Hebräiſchen Bibel zu dancken, welche mit des *Raſchii* Commentario zu Amſterdam 1700 in 4 Duodez-Bänden herausgekommen. Desgleichen hat er ſolches Werck ohne ermeldtem Commentario noch in eben dem Jahre daſelbſt auflegen laſſen, wie nicht weniger den Pentateuchum Hebr. & quinque Megilloth cum Haptharoth, ebend. 1700 in 12. und nebſt Sal. Jud. Leone hat er eine verbeſſerte Auflage von Schulchan Aruch, ebend. 1698 in 8. ferner Jad chaſaka Maimonide ebend. 1702 in 4 Folianten beſorgen helffen. Seine Predigten aber, welche in Portugieſiſcher Sprache geſchrieben, ſind ebend. 1690 und 1691 in zweyen Quart-Bänden gedruckt. Er ſtarb 1728. **Wolfs** Bibl. Hebr. P. I. p. 325. P. III. p. 201. und P. IV. p. 809. *Bibl. raiſonnée* Tom. I. P. II. p. 335. **Leipziger gel. Zeitungen** 1730.

Nunnez von Valladolid (Ferdinand) ſonſt Pincianus genennet, ein Spaniſcher Criticus, war aus einer vornehmen Familie entſproſſen, wendete ſich, nachdem er eine zeitlang in ſeinem Vaterlande ſtudiret, nach Bologna in Italien, und erlernte ſonderlich die Griechiſche Sprache; welche er nachmahls zuerſt in Spanien bekannt machte, da man vorhero gar nichts davon gewuſt hatte. Hierauf wurde er Profeſſor der Griechiſchen und Lateiniſchen Sprache, anfänglich zu Alcala de Henares, und hernach zu Salamanca, woſelbſt er 1552 im 81 Jahre ſeines Alters geſtorben iſt. Er hat ſich niemahls verheyrathet, auch ſein Lebtage keinen Wein getruncken. Auf ſeinem Tod-Bette verordnete er dieſe 4 Worte auf ſein Grab zu ſchreiben: Maximum vitæ bonum mors. Man hat von ihm

1. Commentar. in Plinii hiſtoriam naturalem und
2. Commentar. in Pompon. Melam & Senecam, Salamanca 1544 in Fol.
3. Eine Lateiniſche Verſion des Moſchi de ruina Trojæ.
4. ingleichen des Griechiſchen Textes der 70 Dollmetſcher.
5. Gloſa ſobre las obras de Juan de Mena, Sevilla 1528 in Fol. Toledo 1547 in Fol.
6. Refranes y proverbios gloſados, Salamanca 1555 in 4. und 1578 in 8.

Hoffmann Lexicon Univerſale. **Pope Blount** cenſura celebrium autorum. **Teißier** eloges des Scavans. **Antonius** bibliotheca hiſpanica.

Nunningh oder **Nunningius** (Jodocus Hermann) ein Rechtsgelehrter aus dem 17 Jahrhundert, hat ein Werck geſchrieben, des Titels: Sepulcretum Weſtphalico-Mimigardico Gentile, welches **Johann Heinrich Cohauſen** mit einem Commentario ans Licht geſtellet, Franckfurt 1714 in 4. **Gelehrte Zeitungen** 1715.

Nunningius (Jodocus Hermann) ſiehe **Nunningh**.

Nunnius Barretus oder **Nunnez** und **Nonius** (Melchior) ein Portugieſiſcher Jeſuite, war aus vornehmen Geſchlecht entſproſſen, und hatte zu Coimbra ſtudirt, machte ſich nachgehends als Mißionarius in Indien bekannt, und ſtarb endlich zu Goa 1571. Man hat von ihm Briefe, die er aus Indien, China und Japan abgehen laſſen, und einen Catechismum. **Alegambe** hiſtoria Scriptorum Societatis Jeſu.

Nunnius von Miranda (Anton) ein Spaniſcher Jeſuit aus Zacareca in Mexico, trat 1637 im 17den Jahre ſeines Alters in die Societät, und lehrte nachgehends in dem Collegio zu Mexico nach denen ſchönen Wiſſenſchafften auch die Philoſophie und Theologie viele Jahre, wurde auch daſelbſt Magiſter Novitiorum und Qualificator S. Inquiſitionis. Man hat auſſer einigen kleinen Wercken, die er zu Mexico herausgegeben, und die Litteratur betreffen, auch folgende von ihm, als:

1. dies rectus, gedruckt zu Mexico. Es begreifft eine Unterweiſung in demjenigen, was ein jeder rechtſchaffener Ordens-Genoß alle Tage vorzunehmen hat.

2. de

2. De inſtituto & regulis Congregationis puriſſimæ conceptionis, ebend. und in einerley Jahre gedruckt, das aber nicht angemerckt befindlich, ſondern es iſt nur die Druckerey, nemlich bey Bernhards von Caldera Wittbe, angezeigt.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jeſu.

Nunnius Rovia, der Anführer der wider den König **Ferdinand** von Leon im Jahr 1179 rebellirenden Einwohner von Salamanca und anderer Rebellen in dem Königreiche von Leon in Spanien, welcher aber mit ſeinen Anhange in einer Feld-Schlacht überwunden, gefangen, und am Leben geſtraffet wurde. **Mariana** Hiſt. Hiſp. Lib. XI.

Nunno Cabezudo (Didacus) ſiehe **Cabezudo** (Didacus Nunno) im V Bande p. 15.

Nunnrood (Gotthard) von ihm iſt bekannt Diſceptatio forenſis: An ſucceſſor in Primogenio teneatur de exſolvendis Anteceſſorum debitis, Franckfurt und Wetzlar 1710 in 4. **Struv** Bibl. Jurid. Select. c. XII. §. 11.

Nunoh, ein altes Deutſches und inſonderheit Celtiſches Wort, welches ſo viel heißt als Noch, Annoch. **Aero** in Gloſſar. beym **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II. p. 131.

NUN PARAGOGICUM, ſiehe *Paragogicum*.

NUNQUAM, ſiehe **Niemahls**, im XXIV Bande p. 760.

NUNQUID, war bey denen alten Römern ein gantz bekanntes Frage-Wort, und hieß eigentlich ſo viel, als ob nicht? l. 2. ff. quis ordo in poſſeſſ. **Briſſonius.**

NUNQUID VIS? NUNQUID ALIUD IMPERAS? war eine bey den Römern gebräuchliche Redens-Art, deren man ſich beym Abſchiede bedienete, und wurde darauf insgemein Recte, oder Valeat zur Antwort gegeben. **Hildebrand** Ant. Rom. p. 570.

NUNTIATORES, hieſſen zu Rom gewiſſe von der Obrigkeit ausgeſchickte Leute, welche hier und da auf andere wohl acht haben, und die wahrgenommenen Verbrechen ſo dann anzeigen muſten. Ihre Anzeige wurde Notoria genennet, und muſten ſie dieſelbe zu behaupten wiſſen, ob ſie ſchon deswegen niemand in Proceß verwickeln konnte. **Bud.** in pand. p. 238. **Pitiſcus.**

Nuntiiren, ſiehe **Nunciiren**.

NUNTIUS, ſiehe **Abgeſandter**, im I Bande p. 117. u. ff.

Nuova (Citta) **Citta Nouva, Citta Nova**, Lat. *Civitas Nova*, und *Æmonia nova*, eine Stadt an der Weſtlichen Küſte von Iſtrien, zwiſchen Parenzo und Capo d'Iſtria, iſt von den Ruinen der alten Stadt Aemonia erbauet worden, aber wegen der ungeſunden Lufft jetzo ſchlecht bewohnt; ohngeachtet ſie wohl gebauet iſt, und den beſten Hafen in daſiger gantzen Gegend hat. Sie ſtehet den Venetianern zu, und hat ein Biß-thum unter Aquileja gehörig. Das bürgerliche Regiment in ſelbiger wird durch einen Poteſta und drey Raths-Perſonen geführet, welche aber allezeit etliche aus dem Adel ſeyn müſſen.

Nuova (Citta) **Citta Nuova, Citta Nova**, Lat. *Civitas nova*, eine kleine Stadt in der Anconitaniſchen Marck, mit dem Titul eines Hertzogthums, dem Hauſe Cäſarini gehörig. Sie lieget auf einem Hügel an dem Golfo di Venezia, zwiſchen Loretto und Fermo.

Nuova Marſico, ſiehe **Marſico Nuova**, im XIX Bande p. 1763

Nuovo (Caſal) iſt eine kleine Stadt, welche zwiſchen Taranto und Leccia in der Neapolitaniſchen Provintz, Terra di Otranto, lieget. Sie wird für der Alten *Mandonium, Manduria* und *Mandurium* gehalten, deſſen beym **Livius** Lib. XXVII. c. 17. **Plinius** Hiſt. Nat. Lib. II. c. 103. Meldung geſchiehet. **Cellar.** Notit. Orb. Antiqu. Lib. II. c. 9.

Nuovo (Caſtel-) eine Stadt, ſiehe **Caſtel-Nuovo**, im V Bande p. 1346.

Nuono (Piſin-) Stadt in Iſtrien, ſiehe **Piſin Nuovo**.

NUPER, ſiehe **Neulich**, im XXIV Bande p. 238. u. f.

Nupied (Niclas) ein Parlements-Advocat zu Paris im 18 Jahrhundert, hat nebſt noch 2 andern Parlements-Advocaten, Namens Dufreſne und Jamet de la Guelliere ein groſſes Werck unterm Titel: Journal des principales audiences du Parlement avec les arrets qui y ont eté rendus & pluſieurs queſtions & reglemens, placés ſelon l'ordre des temps depuis l'année 1700 jusqu'en 1710, verfertiget, ſo aus 6 Folianten beſtanden. Es iſt daſſelbe zu Paris wieder neu aufgelegt und in 5 Folianten ans Licht geſtellet werden, davon 1733 der 1. 2. 3 und 4te, und 1736 der 5te, ſo nach der alten Edition den 6 Band ausmacht, heraus gekommen. **Leipziger gel. Zeitungen.**

Nupp-Eiſen, iſt bey denen Tuchmachern ein Zänglein, womit die Arbeit ſauber abgeputzt, und die Knötgen oder Pflützchen von denen Tüchern heraus gezogen werden. Der Bogen iſt gehärtet, wie an einer Schaf-Scheere, und kommt faſt mit der Leineweber Schauholtze, wie ſie es nennen, überein.

NUPTA, iſt in denen Rechten ſo viel, als eine verehelichte oder verheyrathete Weibs-Perſon; ſiehe **Eheweiber**, im VIII Bande p. 402.

NUPTALITIUM MUNUS, ſiehe *Munus*, im XXII Bande p. 856. ingleichen **Hochzeit-Geſchencke**, im XIII Bande p. 329.

NUPTA VERBA, heiſſen ſo wohl in denen Rechten, als auch bey andern Lateiniſchen Schrifft-Stellern ſo viel, als Worte und Reden, welche ſich bloß vor verehelichte oder verheyrathete Weibs-Perſonen, keinesweges aber vor Jungfern, und die noch keine Männer haben, ſchicken. **Plautus, Feſtus, Pratejus.**

NUPTIÆ, hieß bey den Römern die Vollziehung des zwar mit unterſchiedenen Ceremonien befeſtigten ehelichen Verlöbniſſes, oder mit einem Wort, die Hochzeit. Wenn jemand unter ihnen heyrathen wolte, ſo muſte erſtlich eine Anfrage, Verſprechen und Gegen-Verſprechen (ſtipulatio und ſponſio) geſchehen, welches zuſammen Sponſalia genennet wurde, und wurde dazu weiter nichts als beyder Theile Einwilligung erfordert, worauf jedoch gemeiniglich eine Eheſtiffung geſchrieben, und ſo dann beſiegelt wurde. Wann dieſes geſchehen, ſo gab der Bräutigam

seiner Braut einen Braut-Ring (Annulus pronubus) zum Zeichen der geschehenen Verbindung, oder wie es bey den Römern hieß, Arrhæ loco. Es muste aber so wohl was das Alter, als die andern Umstände anbetrifft, bereits unterschiedenes in acht genommen werden. Eine Manns-Person muste zum wenigsten 14, ein Frauenzimmer aber 12 Jahr alt seyn, wenn sie den Ehe-Stand antreten wolten. Wer nicht frey gebohren war, durffte sich auch keine frey gebohrne beylegen. Ein Römischer Bürger solte sich mit keiner auswärtigen, ein Patricius aber mit keiner Person von gemeinem Stande vermählen. Niemand durffte sich auch in dergleichen Ehestifftung einlassen, wo nicht alle, unter deren Aufsicht und Gewalt die zuvor verlobende Person annoch stunde, ihren Beyfall gegeben hatten. Wenn diese Vorbereitung vorbey, setzte man gemeiniglich einen Tag zu der Hochzeit an, der aber sorgfältig ausgesucht wurde, weil es nicht an einem jeden Tage gut zu heyrathen war. In dem May, Februar und Mertz waren die Hochzeiten entweder nicht erlaubt, oder doch unglücklich. An den Calendis, Nonis und Idibus, wie auch an den nächst darauf folgenden Tagen konnte wohl zur Noth eine Wittwe, nicht aber eine Jungfrau die Hochzeit ausrichten. Hingegen aber war hierzu die Zeit, welche nächst auf den 13 Junii folgte, vor andern glücklich oder dienlich, wobey man aber doch auch auf den vollen Mond seine Absicht hatte; und nicht leichte zur Hochzeit schritte, als nach vorher gegangener Wahrsagung aus dem Flug der Vögel, und dem Eingeweide der geopfferten Thiere, welche insonderheit der Göttin Juno zu Ehren abgeschlachtet, die Galle aber von selbigen weggeworffen wurde, zum Zeichen, daß von den neu-verehlichten aller Verdruß und Bitterkeit weit entfernet seyn solte. Wenn nun dieses alles zu seiner Richtigkeit gediehen, so gieng der Bräutigam in der Braut Behausung, woselbst er sie in ihrer Mutter, oder einer andern nahen Anverwandtin Schoß antraff, welche Ceremonie zum Andencken des entführten Sabinischen Frauenzimmers beybehalten worden. Worauf ihr die Haare mit einem Fechter-Spieß gekräusselt, der Braut-Krantz aufgesetzt, und das Band, welches hernach im Bette von dem Bräutigam aufgelöset werden muste, und aus Wolle zubereitet war, umgeleget, und endlich dieselbe mit einem gelblichten Schleyer (flammeum) verhüllet wurde. In diesem Putz wurde sie von dem Bräutigam mit Gewalt aus ihrer Mutter Schoß gerissen, entweder zu dem obbemeldeten Andencken der geschehenen Entführung des Sabinischen Frauenzimmers, oder aber, damit es nicht scheinen möchte, als ob die Braut mit ihrem guten Willen sich zum Heyrathen bequemete, worauf sie der Bräutigam, und zwar des Nachts in Begleitung dreyer der Braut verwandten Knaben, welche Paranymphi genennet wurden, nach seinem Hause führete, wobey verschiedene Fackeln (tædæ) von Fichten oder Weißdorn-Holtze, von einem der obgedachten und darzu erwählten Knaben vorgetragen wurden, da unterdessen die beyden andern die Braut in der Mitte führeten. Bey dem neuen Hause aber riß man diese Fackeln dem obgedachten Knaben mit Gewalt aus den Händen, weil man sonsten dem Braut-Paar viele Zauber-Possen damit hätte machen können. Hinten her trug man einen angelegten Rocken nebst einer vollen Spindel, um hierdurch die Braut ihrer künfftigen Pflicht und Fleisses zu erinnern, worauf endlich alle Verwandte, Nachbarn und gute Freunde des Braut-Paares den Zug beschlossen, welche allerhand Haus-Geräthe für die Braut trugen. Unter diesen befand sich auch ein unmündiger Knabe, welcher allerhand Spiel- und Klapperwerck für die künfftig zu erzeugenden Kinder trug, und Camillus genennet wurde. Wenn man nun zu der Thüre des besagten Hauses kam, die mit allerhand Blumen, grünen Zweigen und Tapezereyen gezieret war, fragte man die Braut, wer sie wäre, welche alsobald die Antwort gab, daß woferne er Cajus, sie alsdenn Caja sey (ubi tu Cajus, ego Caja) womit man das Absehen auf Cajam Cæciliam, die Gemahlin des Tarquinii Prisci, und eine in dem Weben sehr geschickte, wie auch sonsten überaus tugendhaffte Dame hatte. Bey dem Eintritt in das Haus, giengen noch unterschiedene abergläubische Ceremonien vor; worunter insonderheit folgende die vornehmsten waren. Die Pfosten des Hauses wurden mit wollenen Schleyern oder Haupt-Binden behänget, und so dann mit Wolfs- oder Schweinen-Fett beschmieret, um dadurch alle Zauberey zu verhindern. Die Braut durffte auch mit ihren Füssen die Schwelle nicht berühren, sondern wurde über selbige hinüber gehoben, damit es den Anschein gewinnen möchte, als ob sie nicht mit gutem Willen in selbiges gegangen wäre. Wenn sie aber über die Schwelle war, wurden ihr die Schlüssel, als ein Zeichen der nunmehr zu führenden Wirthschafft übergeben und endlich Feuer von dem Heerde des Bräutigams, ingleichen Wasser aus dessen Brunnen angeboten, wovon die Ursache diese soll gewesen seyn, weil die Römer geglaubet haben, daß alle Sachen aus Feuer und Wasser gezeuget würden, oder weil sie dadurch dem neuvermählten Paare haben zu verstehen geben wollen, daß sie sich nicht von einander trennen solten, wenn sie gleich nichts mehr hätten, als Feuer und Wasser. (etiamsi ad aquam & ignem redigerentur) Nach diesem muste sie eine Zeitlang in einem Peltze sitzen, entweder, weil die alten Römischen Weiber dergleichen Kleidung gehabt, oder ihr nochmahls dadurch anzudeuten, daß sie sich das Spinnen und Würcken wohl angelegen seyn lassen solte. Nach diesem allem schritte man endlich zum Hochzeit-Mahl, bey dem der Bräutigam die Oberstelle, und die Braut in seinem Schosse liegend hatte. Bey dem Schmausse wurde das Hochzeitlied (hymen oder hymenæus) abgesungen, wobey die Lateiner auch Talassio ausrufften, davon der Ursprung etwas undeutlich ist, wiewohl gemeiniglich dafür gehalten wird, als ob solches zu dem Ende geschehen sey, denen neuen Hochzeitern dadurch

dadurch anzuwünschen, daß sie so lange leben möchten, als ein gewisser Talaßio oder Talaßius der mit seiner Gemahlin, einer geraubten Sabinischen Jungfrau, sehr lange, und vergnügt im Ehestande soll gelebet haben. Zu allerletzt muste endlich die Ehestifft-terinnen (pronubæ) die Jungfer Braut (deren Keuschheit aber doch zuvor von dem Mutino oder Priapo in dessen Tempel delibirt seyn durffte) dem Bräutigam ins Bette bringen, worauf die Epithalamia vor der Kammer abgesungen wurden. Des Morgens nach der Hochzeit kam eine Menge von jungen Leuten dahin, welche ungehindert die schändlichsten und unfläthigsten Lieder (fescenninos) sungen, welche Gewohnheit ihren Ursprung bey den alten Etruriern genommen. Den folgenden Tag nach der Hochzeit wurde aufs neue geschmausset, welches Repotia hieß, und den neuen Eheleuten allerhand Geschencke von den Verwandten und guten Freunden geschicket, denen der Bräutigam hingegen allerhand Confect zusendete. Endlich ist auch nicht zu übergehen, daß, wenn man ein Ehe-Bette brauchen wolte, darinnen die erstere Frau verstorben, solches wenigstens an einen andern Ort im Hause gestellt werden muste, damit man auf solche Art die böse Deutung vermeiden möchte. Wie auch, daß die neu angehenden Ehemänner eine grosse Menge von Nüssen auszuwerffen pflegten, welches einige also auslegen, als ob er nunmehro alles kindische, dergleichen das gewöhnliche Spielen mit den Nüssen war, ablegen wolte. Was endlich die unterschiedene Arten anbelanget, nach welchen die Römer ihre Ehen zu vollziehen pflegeten: so ist davon unter dem Artickel Ehestand, im VIII Bande p. 360 u. ff. insonderheit. p. 387 u. ff. zureichend gehandelt worden, und also daselbst nachzusehen. L. 1. L. 4. pr. L. 7. ff. de sponsal. L. 3. L. 5. Cod. eod. L. 24. L. 38. pr. ff. de Rit. nupt. Juvenal. Sat. II. VI. X. Macrob. Saturn. 1. c. 15. Ovid. Fastor. Lib. II. III. IV. V. Epist. Phyll. v. 115. Virgil. Aeneid. IV. 59. 466, und über denselben Servius Eclog. VIII. 29. Catull. carm. 62. 63. Theocryt. Idyll. XXVII. 54. Lucan. II. 351 u. ff. Augustin de Civ. Dei XIV. 18. Seneca Med. Propert. IV. El. XII. 46. 85. Plin. Hist. Nat. XIII. 48. XXVIII. 9. Claudian. de nupt. Hon. & Mar. v. 286. Cicer. Phil. II. 28. Varro de LL. IV. 10. Martial. I. 35. Livius I. 9. Pers. Sat. I. 10. Horat. Sermon. II. Plutarch. præcept. conjug. quæst. Rom. Brisson. de rit. nup. Kipping. ant. Rom. Hotomann. de vet. rit. nuptiar. Ferrar. de acclamat. Pitiscus.

NUPTIÆ ILLEGITIMÆ, siehe Verdammte Ehe, ingleichen Ehestand, im VIII Bande, p. 360 u. ff.

NUPTIÆ ILLICITÆ, siehe Verdammte Ehe, ingleichen Ehestand, im VIII Bande, p. 360 u. ff.

NUPTIÆ INCESTÆ, siehe Verdammte Ehe, ingleichen Ehestand, im VIII Bande, p. 360 u. ff. wie auch *Incestæ nuptiæ*, im XIV Bande, p. 616.

NUPTIÆ INUTILES, siehe Verdammte Ehe.

NUPTIÆ JUSTÆ, eine rechtmäßige Ehe, siehe Ehestand, im VIII Bande, p. 360 u. ff.

NUPTIÆ LEGITIMÆ, eine rechtmäßige Ehe, siehe Ehestand, im VIII Bande, p. 360 u. ff.

NUPTIÆ NEFANDÆ, siehe *Nefariæ Nuptiæ*, im XXIII Bande, p. 1554.

NUPTIÆ NEFARIÆ, siehe Verdammte Ehe, ingleichen *Nefariæ nuptiæ*, im XXIII Bande, p. 1554.

NUPTIÆ PARISIENSES, siehe Parisische Hochzeit.

NUPTIÆ PROHIBITÆ, siehe Verdammte Ehe, ingleichen Ehestand, im VIII Bande, p. 360 u. ff.

NUPTIÆ SECUNDÆ, siehe Zweyte Ehe.

NUPTIÆ SERVILES, siehe *Contubernium*, im VI Bande, p. 1157 ingleichen Natürliche (das) im XXIII Bande, p. 958 u. f.

NUPTIALE MUNUS, oder *Nuptalitium munus*, siehe *Munus*, im XXII Bande, p. 856 ingleichen Hochzeit-Geschencke, im XIII Bande, p. 329.

NVPTIALIA DONA, siehe *Munus*, im XXII Bande, p. 856. desgleichen Hochzeit-Geschencke, im XIII Bande, p. 329.

NVPTIALIA INSTRVMENTA, die Heyraths-Notul, Ehestifftung, Ehe-Beredung, u. s. w. Siehe Ehestifftung, im VIII Bande, p. 401 u. f.

NVPTIAL'S CVRRVS, der Hochzeit-Wagen, der Braut Wagen. Pausanias, Cælius Rhodiginus, in Lect. Antiqu. Lib. XXI. Alciatus Prætermiss. Lib. I. Brechäus in l. pupillus. §. incola. ff. de verb. sign.

NVPTIARVM (DE RITV) ist die Aufschrifft des 2 Titels aus dem XXIII Buche derer so genannten Pandecten; siehe *Nuptiis (de)*.

NVPTIARVM FESTIVITAS, siehe *Nuptiarum tempus*.

NVPTIARVM TEMPVS, *Nuptiarum Festivitas*, die Hochzeit, die Hochzeit-Feyer, das Hochzeit-Fest. l. sancimus. C. de nupt. l. 2. in fin. ff. de privat. delict. Spiegel. Siehe auch Hochzeit, im XIII Bande, p. 322 u. ff.

NVPTIAS CONCEPTI (ANTE) Frühlinge oder Frühzeitige, Früh-Kinder, siehe Frühlinge, im IX Bande, p. 2184.

NVPTIATORES, wurden gegen das Ende des IV Jahrhunderts diejenigen Ketzer genennet, welche der Lehre des Münchs Jovinianus anhiengen. Sie bekamen diesen Namen daher, weil sie den ehelichen Stand so sehr heraus strichen, und hingegen den ehelosen verwarfen. Augustinus de Hæres. c. 82. nennet sie auch von ihrem Urheber Jovinianisten. Hildebrand de Nuptiis veterum Christianor. p. 12. Siehe den Artickel: Jovinianus, im XIV Bande, p. 1233 u. f.

NVPTIIS (DE) ist in der Sammlung derer alten

alten Römischen Rechte so wohl die Aufschrifft des 10 Titels aus dem I Buche derer so genannten Institutionen, als auch des 4 Titels aus dem V Buche des bekannten Codicis Justinianei, und wird darinnen eigentlich von dem Ehestande und denen hieraus entspringenden Rechten gehandelt, wovon im VIII Bande, p.360 u. ff. ein mehrers nachzulesen. Womit auch der 2 Titel des XXIII Buches derer Pandecten, und der 1 Titel des IV Buches X übereinstimmet.

NVPTIIS COLLOCARE, siehe *Nuptui collocare.*

NVPTIIS PROCREATI (EX JVSTIS) aus einem rechten Ehebette gebohren, siehe **Ehelich gebohrne Leibes- und Lehn-Erben**, im VIII Bande, p.341.

Nuptius (Ferdinand) ein Cardinal, siehe **Nuzzi.**

NVPTVI COLLOCARE, oder *Nuptiis collocare*, ist so viel, als ausstatten, verehelichen, verheyrathen, u. s. w. **Ulpianus** in l. liberorum ff. de his qui not. infam.

Nuques (Alexander) ein alter Frantzösischer Historicus, lebte gegen die Mitte des 13 Jahrhunderts, und schrieb historiam Britonum in Versen, welche in der Bibliotheck des Vicogne zu Valencienne in Handschrifft liegt, **Marrene** dans son voiage litter. P.II. gedencket derselben. **le Long** Bibl. hist. de France.

Nur allein, Lat. Solummodo, Tantum, u.d.g. sind alles Wörter, welche alle andere Dinge von demjenigen, wovon sie gesagt oder gebraucht werden, völlig ausschliessen, und sich also eintzig und allein auf das, was vermittelst dererselben bedungen oder eingeschräncket wird, und weiter nicht, erstrecken. Siehe auch *Tantum.*

Nura, Lat. *Nora*, ein Fluß, welcher an den Genuesischen Gräntzen, nicht weit von Edificii entspringt, und bey Zerbio in den Po fällt. Die Gegend um diesen Fluß herum, an den Gräntzen des Stato de' Landi, wird davon Val di Nura genannt. **Schauplatz des Kriegs in Ital.** p.438. 448.

Nura, Val di Nuro, *Vallis Nuræ*, ein Thal im Hertzogthum Piacenza.

Nuradin, ein Syrischer Fürst, siehe **Naradyn**, im XXIII Bande, p.622 u.f. und **Noradin**, im XXIV Bande, p.1263 u.f.

Nure, **Neure**, Lat. *Neorum* und *Neorus*, ein Fluß in Leinster in Irrland, welcher in der Grafschafft Queens entspringet, und sich zu Rosse in den Fluß Barrow ergeußt.

Nure, oder **Nore**, ein Dorf in Thüringen, zwischen Weymar und Erfurt anderthalbe Meilen von jeder besagter Städte gelegen. Der Rath zu Erfurt hat selbiges vor Zeiten von den Hertzogen zu Weymar zur Lehn getragen, wie aus dem beym **Ludewig** Reliqu. MSCtor. Tom.X.p.654 u.f. befindlichen öffentlichen Bekänntnisse des Raths zu Erfurth erhellet.

Nureddin, ein Fürst, siehe **Naradyn**, im XXIII Bande, p.622 u.f. und **Noradin**, im XXIV Bande, p.1263 u.f.

Nuren, ein gewisses Gebiet und Stadt in der Woywodschafft Masovien, in Pohlen.

Nuria, ein hohes Gebürge in der Grafschafft Roußillon in Spanien, an der Gräntze von Catalonien oberhalb Campredon.

NVRIA, Stadt, siehe **Newry**, p.410.

Nuroli, ist nach dem Berichte des Ptolomäus der Name einer Stadt in dem sogenannten eigentlichen Africa (Africa propria) und zwar in der Provintz Zeugitana gewesen, deren Lage zwischen den Städten Bullaminsa und Ticelia an dem östlichen Ufer des Flusses Bagrada gewesen ist. **Cellar.** Notit. Orb. Ant. Lib. IV. c.4. p.160.

Nurra (Johann Paul) ein gelehrter Italiäner aus dem 18 Jahrhundert, gebürtig von Cagliari, wo er Canonicus gewesen, hat sich durch eine zu Florentz 1709 in 4 herausgegebene Dissertation de tinctura Sardiniaca bekannt gemacht, darinnen er nach Casaubono zu behaupten gesuchet, daß man in Act. XVI. 14. und andern Stellen Σαρδιανὴς vor Σαρδιανικὸς lesen, und dieselben von dem in der Insel Sardinien verfertigten Purpur verstehen müsse. Es hat aber dessen Meynung **Johann Christian Biel** in einer Dissertation de purpura Lydia betitelt, widerleget. **Leipz. gelehrt. Zeit.** 1720. **Clerc** Bibl. choisie Tom.XX.

NURSAE, eine Stadt in Italien, in dem ehemals so genannten Lande der Aequiculorum, deren **Virgil** Aeneid. VII gedencket, die aber schon lange untergangen ist.

Nur schöne bey der Nacht, siehe **Jalappe**, im XIV Bande, p. 175.

NURSIA, Stadt, siehe **Norcia.**

Nurscia, eine besondere Göttin der Volsinensier in Italien, deren **Livius** Lib. VII gedencket.

Nursia (Benedictus von) von seinem Vaterlande in Umbrien also genannt; des Pabsts Sixti IV Leib-Medicus, und Rath bey dem Mayländischen Hertzoge Francisco Sfortia, florirte 1472, und schrieb de conservatione sanitatis s. Practicam rei medicæ. **Jacobilli** Bibliotheca Umbriæ. **Mandosii** theat. Archiatrorum.

Nurtingen, Stadt und Schloß in Würtenberg, siehe **Nietingen**, im XXIV Bande, p 863.

Nurtingen (Johann von) ein Gelehrter aus dem 15 Jahrhundert, welcher aber weiter nicht bekannt ist, als daß er einen Commentarium in *Aristotelem* de cœlo & mundo geschrieben, welcher zu Cölln 1497 in Fol. heraus gekommen. **Beughem** Incunab. typograph.

NVRVS, des Sohnes Weib, Schwieger-Tochter, Schnur, wovon an seinem Ort.

Nury, Stadt, siehe **Newry**, p.410.

St. Nusca, siehe **St. *Basilissa***, den 20 May, im III Bande, p.602.

Nusche (Johann Heinrich) Gräflich-Castellischer Superintendent und Hof-Prediger, von dessen erbaulichen Schrifften zur Zeit zum Vorschein gekommen sind

1. Evangelische Haus-Kirche, Wittenberg und Leipzig 1723 und 1727 in 4.
2. Apostolische Haus-Kirche, ebend. 1728 in 4.

Unschuldige Nachrichten.

Nuschirvan, König in Persien, bey den Römern **Chosroes** genannt. Siehe **Chosroes I**, im V Bande, p.2195 u.f.

Nuschizan, ein Persianischer Printz, und Sohn des Königs in Persien **Chosroes** I, oder wie ihn die Perser nennen **Nouschirvan.** Er wurde von seiner Mutter, die eine Christin war, und die der König **Chosroes** von selbigen abwendig zu machen sich lange umsonst bemühet hatte, in ihrem Glauben sowohl unterwiesen, daß er, aller von dem Vater angewendete Mühe ohngeachtet, nicht dahin konnte gebracht werden, den Persischen Gottesdienst anzunehmen. Sein Vater ward hierüber zu solchem Unwillen gereitzet, daß er ihn in ein enges Gefängniß einsperrete. Doch kam er nach entstandenem Gerüchte, daß der König, welcher abwesend war, in eine schwere Kranckheit gefallen sey, wieder in Freyheit, und stellete sich an die Spitze einiger mißvergnügten Grossen, und aller Christen, deren eine ziemliche Anzahl in Persien gefunden wurde. Der König sandte wider seinen aufrührischen Sohn einen Befehlshaber aus, Namens **Ram Berzin**, dem er befahl zu versuchen, ob er den Printzen mit Gutem wieder zum Gehorsam bringen könnte; woferne aber dieses nicht helfen wolte, ihm eine Schlacht zu liefern, wenn gleich **Nuschizan** sein Leben darüber einbüssen solte; jedoch, wenn er ihn etwa gefangen bekommen solte, denselben weder übel zu halten, noch ihm seinen Ungehorsam vorzurücken. Weil nun die gütlichen Vorschläge bey dem Printzen nichts verfangen wolten, lieferte endlich **Ram Berzin** ihm eine Schlacht, in welcher der Printz nicht allein besieget wurde, sondern auch einer mit von den ersten war, die verwundet wurden, an welchen Wunden er bald darauf sein Leben einbüssete, und nur noch vor seinem Ende so viel befahl, seiner Mutter zu sagen, daß sie seinen Cörper zu den Füssen des Meßias möchte begraben lassen, wodurch er anzeigen wolte, daß er als ein Christ stürbe. **Herbelot.** Bibl. Orient. p.682.

St. Nuscia, siehe **St. Basilissa**, den 20 May, im III Bande p. 602.

Nusco, Lat. *Nuscum*, eine kleine Stadt im Principato Oltra in Neapolis zwischen denen Flüssen Sabbato und Calore gelegen und an St. Angelo de Lombardi gräntzend. Sie zählet ungefehr 400 Familien in ihrem Bezirck, hat aber einen Bischöfflichen Sitz, welcher um 1048 aufgerichtet worden, und unter dem Ertzbischoff zu Salerno stehet. Die Cathedral-Kirche, deren Patron der heilige Amatus ist, wird von 12 Capitular-Herrn versehen, unter denen ein Archidiaconus, Archipresbyter und 2 Primicerii die vornehmsten Bedienungen haben. Es sind zwar noch 7 andere Kirchen in der Stadt, die aber weder die Freyheit haben, die Sacramente auszuspenden, noch jemanden darinnen begraben zu lassen. Die Einkünffte des Bischoffs belauffen sich jährlich auf 800 Ducaten. Wie sonsten die Bischöffe einander in der Regierung gefolget, besaget nachstehendes Verzeichniß, nemlich:

1. St. Amatus, um 1048, starb 1093 den 31 August im 96 Jahr.
2. Guido, dessen wird 1104 in einem Documente gedacht.
3. Rogerius, kömmt in einem Confirmations-Briefe als Zeuge vor 1143.
4. Wilhelm, blühete 1164.
5. Rogerius, hat unter Cälestino III den Bischöflichen Stuhl besessen.
6. Lucas, ist noch 1200 Bischoff gewesen. Nach ihm fehlen einige Bischöffe.
7. Jacob, erwählt 1285.
8. P. vielleicht Peter oder Paul bedeutend, 1296.
9. Rogerius Gesualdus, starb 1350.
10. Frantz, bis 1365.
11. Arnold.
12. Marius oder Marcus 1394.
13. Bernhard, erwählt den 11 October 1396, ward 1399 nach Chiozza versetzt.
14. Angelus Bersillus 1399.
15. Wilhelm, starb 1419.
16. Anton, starb 1435.
17. Paulutius oder Carlutius, erwählt 1435 in Februar, starb 1436.
18. Januccius Paschasius, erwählt im Jenner 1437, starb 1471.
19. Stephan Muscatellus, starb 1485.
20. Anton Maramaldus, nahm 1513 einen Coadjutor an.
21. Marinus von Acciabianca, von 1513 bis 1523.
22. Hieronymus oder Datius von Acciabianca, starb zu Pozzuolo 1537.
23. Peter Paul Parisius, starb zu Rom den 11 May 1545.
24. Aloysius von Cavalcantibus, bis 1563, da er nach Bisignano versetzt worden.
25. Alexander Gadalectus, starb 1572.
26. Peter oder Persius de Filiis, starb 1578.
27. Patritius Lunatus oder Laosius, starb den 15 October 1602 zu Neapolis, wo er auch begraben liegt.
28. Lazarus Pellizarius, ward 1607 nach Modena versetzt.
29. Johann Baptista Zuccatus, resignirte 1615 und starb zu Rom 1618.
30. Michael Retius oder Resta, ward 1639 Bischof zu Ascoli.
31. Frantz Archudius, starb den 8 October 1641.
32. Johann Maurus, erwählt den 13 Jenner 1642, starb 1644 den 1 November.
33. Anellus Campagna, starb im Jenner 1648.
34. Peter Paul Roßi, ward 1657 im May erschossen.
35. Benedict von Rocciis, starb den 6 Mertz 1661.
36. Angelus Pichettus, starb zu Rom den 15. September 1668.
37. Fulgentius Arminius, resignirte 1680.
38. Benedict Hiacynth Sangerman, starb im Junius 1702 zu Monte Verde.
39. Hiacynth Dragonett, erwählt den 5 Mertz 1703.

Rogissart delic. de l' Italie. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 532 u. ff.

NUSCUM, siehe **Nusco.**

Nuses, ein Dorf in Thüringen, welches sonsten der Stadt Erfurt, als ein Hertzoglich Weymarisches Lehn gehöret hat. **Ludewig** Reliqu. MSCtor. Tom. X. p. 655.

Nuseze, ein Ort, siehe **Nisich**, p. 1002.

Nusidici, ein Pagus, siehe **Nizizi**, p. 1046.

Nusorge, ein feiner Ort in Ober-Schlesien, im Fürstenthum Jägerndorff.

Nusperg oder **Nußberg**, ein in Nieder-Cärnthen, zwischen Glan und Wilitz gelegenes Schloß, welches den Titul einer Herrschafft führet und einer Adelichen Familie in Bayern, so schon 939 geblühet, den Namen gegeben hat. Aus selbigem findet man folgende Personen in den Geschichten angemercket. **Agnes**, theilete in besagtem Jahre 939 auf dem Thurnier zu Magdeburg die Kleinodien aus. **Wipert**, mit dem die ordentliche Stam-Reihe angefangen wird, wohnete im Jahr 942 dem Thurniere zu Rotenburg bey, gleichwie sein Sohn **Heinrich** im Jahr 996 auf dem zu **Braunschweig** gehaltenen Thurniere erschienen ist. **Bucelin** Stemmat. P. IV. p. 186.

NUSPIAM, siehe **Nirgends**, im XXIV. Bande p. 992.

NUSQUAM, siehe **Nirgends**, im XXIV Bande p. 992.

Nuß, Lateinisch *Nux*, Frantzösisch *Noix*, heißt insgemein eine Frucht, deren Kern oder Marck in einer harten Schale verschlossen lieget; allhier aber wird insonderheit die Frucht des Nußbaumes, nemlich die **Wall-** oder **welsche Nuß**, darunter verstanden, weil von den anderen Nußgattungen, als Hasel-Lampeerts- und Zellernüssen, Stachel- oder Wassernüssen, Erdnüssen und dergleichen am gehörigen Orte gehandelt wird. Der **Welschen** oder **Wallnüsse**, welche auch sonst **Baumnüsse**, **Wallnöte**, von **Dioscorides** κάρυα βασιλικά, *Nuces regiæ*, weil sie das erstemahl von den Königen aus Persien nach Griechenland gebracht worden; deswegen sie auch von **Theophrastus** κάρυα περσικά, *Nuces persicæ*, und von dem Beynamen der Göttin Diana Caryatis, *Nuces caryæ*, von **Plin.** Lib. XV. c. 22. aber am besten *Nuces juglandes*, genennet werden, giebet es fünferley Arten, als 1) die **Gemeinen**, welche mittelmäßig sind, und eigentlich **welsche Nüsse**, **gemeine Wall-Nüsse**, *Nuces vulgares*, *Nuces mediocres*, heissen; 2) die **dünnschäligen Nüsse**, *Nuces Molluscæ*, welche den gemeinen zwar an Grösse gleich, aber an Güte überlegen sind; ihre Schalen lassen sich zwischen den Fingern zerdrücken, und findet man eine Art darunter, deren Schale so gelinde und weich wie ein Leder ist; 3) die **Blutnüsse**, derer mittelstes röthlich, oder pfersichblütfarbig; 4) die grossen so genannten **Schaf-** oder **Polternüsse**, welche auch **Roß-** oder **Pferdnüsse**, *Nuces caballinæ*, *Nuces equinæ*, *Nuces maximæ*, genennet, und einer Kindesfaust groß werden, aber gemeiniglich mehr in die Schalen, als in den Kern wachsen, und nicht gar gesund seyn sollen. Und endlich 5) die kleinesten, welche wegen ihrer harten Schalen, **Steinnüsse**, und weil man den Kern mehrentheils heraus grübeln muß, **Grübelnüsse**, *Nuces osseæ*, *Nuces minimæ*, *Nuces surdæ*, genennet werden, und unter allen die geringsten sind, daher man sie auch am wenigsten achtet. Alle diese Nüsse haben eine doppelte Bedeckung oder Schale; die äusserste ist grün, polsterig und färbet die Finger derer jenigen, so sie abschälen, dermassen starck, daß sie nicht so leichte wieder gereiniget werden können, doch kan man mit der gelben Haut von frischen Nußkernen oder auch mit Birnschalen den Schmutz von den Fingern ziemlich wegnehmen. Wenn diese Schale recht reif, so springet sie auf, löset sich von der inwendigen harten Schale von selbst ab, und lässet also die Nuß mit derselben auf die Erde fallen. Unter dieser dicken grünen Schale befindet sich eine holtzichte, harte Schale, welche fast gantz rund, oder ovalrund zu seyn pfleget, und auf Frantzösisch *Coquille de Noix*, auf Deutsch **Nußschale**, genennet wird. Sie beschlüsset eine Art von einem Kerne, der in zwey oder vier Theile zertheilet ist, welche weich, marckhafftig und weiß sind, auf gewisse Weise wie kleine Keulen aussehen, gar wohl und angenehm schmäcken, und mit einem zarten und dünnen gelben Häutlein gantz genau umgeben sind, das auch gar feste daran hänget, jedoch sich leichtlich lösen lässet. Diese kleinen Theile von der Nuß sind wie mit einer Scheidewand von Holtze von einander abgesondert; und die heist auf Lateinisch *Nauci*, Frantzösisch *Zest*, Deutsch der Sattel. Dieser Sattel mit Eßig eingenommen und alle zwölf Stunden wiederholet, ist ein bewährtes Mittel wider den kalten Brand. So lange die Nuß noch sehr zarte und etwas wässerig ist, wird sie Frantzösisch *Cerneau* genennet, und mit Saltze gegessen. Es ist aber ein schleimiges Gerichte, welches nicht selten gar viel Ungelegenheit zu machen pfleget, wenn man dessen zu viel gethan; wiewohl das Saltz dabey sehr viel hilfft, indem selbiges die schleimigen Theile von der Nuß dünne machet. Wenn aber die Nuß zu ihrer völligen Grösse und Zeitigung gelanget ist, pfleget sie nicht so viel Unheil anzurichten. Wenn die Nüsse bey nahe reif, werden die Kerne mit einem meßingen Messer (weil sie von einem eisernen schwartz werden) ausgeschnitten, gereiniget, und mit Saltz, oder für Leckermäuler, nachdem sie ein wenig in Saltzwasser geweichet, mit Zucker und Rosenwasser eingesprenget, genossen. Wenn sie vollkommen reif und noch frisch sind, gehet die gelbe Haut leichtlich von dem Kerne ab; wenn sie aber schon trocken worden, so lässet sich die Haut nicht mehr abschälen, es wäre denn, daß man sie über Nacht in Wasser oder Milch einweichte; wiewohl sie sich auch in Sande oder Moos, desgleichen in einem neuen Topfe mit Schicht-weise darzwischen gelegten Weinbeerblättern eine Zeitlang frisch erhalten lassen. In der Küche haben sie alsdenn folgenden Nutzen, daß entweder der Koch eine treffliche Suppe damit zurichtet, oder selbige an die Cappaunen brauchet, nicht weniger machet man auch eine gute Nußmilch daraus. Doch sind die Nüsse nicht jedermanns Kost: angesehen sie den Magen beschweren und schwerlich verdauet werden; auf Fische gegessen, werden sie am dienlichsten erachtet; daher man zu sagen pfleget:

Post pisces nuces, post carnes caseus adsit

Sonderlich sind die trocknen und alten rantzigen Nüsse nichts nütze, indem sie ein scharfes Geblüte, Dämpffung um die Brust und einen heischern Hals machen, den Husten, Kopfweh und Schwindel verursachen, die Flüsse erregen, den Augen schaden, den Mund entzünden, Blättergen und Schwämmgen in demselben hervorbringen, die Zunge beschweren (sonderlich so sie frisch seyn,) und sie blattericht machen, die Sprache verhindern und die Zunge lähmen, **Barr. Montagnan** Consil. l. c 3. Darum spricht **Rabbi Moyses**, daß man den Kindern wenig Nüsse zu essen geben soll. Dennoch widerstehen sie dem Gifte, und werden für die Pest, als ein Bewahrungs-Mittel, des Morgens nüchtern gegessen, gelobet; wiewohl **Caspar Hofmann** den Nüssen solche gifftwiderstehende Krafft nicht zugestehen will, Lib. II. de Medic. Offic. c. 102. **Galen** schreibet Lib. II. de Alim. Fac. c. 28. es werde der Mensch für schädlichen und gifftigen Artzneyen bewahret, wenn er vor der Speise welche Nüsse mit Raute gegessen. **Serapio** spricht, wenn die Nüsse mit Feigen und Raute vor Genüssung vergifteter Speisen gegessen werden, sind sie ein Theriack wider selbige. Die *Schola Salernitana* bekräftiget solches im 13 Capitel, und im 39 setzet sie: Nux est Medicina veneno. Es gehöret auch hierher der alte Gegengift, dessen **Galen** Lib. II. Antidot. c. 8 und an anderen Orten mehr gedencket. **Plinius** aber Lib. XXIII. Hist. Nat. c. 8 erzehlet es also: Nachdem der großmächtige König **Mithridates** überwunden, hat **Pompejus** in desselben eigenhändigen Schrifften diesen Gegengifft verzeichnet befunden, welcher bestanden aus zweyen trocknen Nüssen, zweyen trocknen Feigen, und zwantzig frischen Rautenblättern mit ein wenig Saltz durch einander gestossen: und wer dieses nüchtern genüsset, dem soll kein Gift schaden. **Ant. Mizald** in Hort. Med. rühmet diese Artzney sehr, und spricht, er habe zur Pestilentz-Zeit vielen Leuten damit geholfen. Aus den Nußblüten bereitete **Car. Gallus** de Pelte Tr. I. c. 35 eine wundernswürdige Bezoarartzney. Es haben auch die Nußkerne gar eine besondere und gantz dienliche Krafft, der Weiber Blume flüssig zu machen, dermassen auch, daß **Matthiol** Comm. in Dioscorid. Lib. I. c. 41 meldet, er habe sich darüber müssen verwundern, nachdem er es für bewährt befunden, da die anderen Artzneyen, welche die köstlichsten gewesen, nichts haben wollen ausrichten. Man muß die Kerne so lange in Wasser legen, biß daß sie sich abschälen, nachmahls solche geschälte Kerne in ein Geschirr voll guten Brantewein legen und wohl vermachen, hernach zwey oder drey gantze Kerne zehen Tage nach einander vor der Monat Zeit, alle Morgen nüchtern essen lassen, bes. auch **Cratons** Euporist. von **Paul Munzer** herausgegeben p. 368. **Joh. Heurn**, Meth. ad Prax. Lib. II. c. 14. **J. Pravot**, Med. Pauper. Die Asche von welschen Nüssen mit Weine als ein Mutterclystier der Gebärmutter beygebracht, stillet den Mutterfluß auf eine wunderbare Art, **H. Im. Corbäus** Gynæc. Lib. I. c. 3. p. 83. Wenn man die Kerne zerstösset und auf die Bisse toller Hunde leget, zühen sie den Gift aus. Die grünen Schalen machen Erbrechen. Das inwendige gelbe Häutlein, so um den Kern ist, auch das Creutz oder die Sättlein zwischen den Kernen gepülvert und mit warmen Weine eingenommen, ist ein sonderbares Mittel wider die Colic und das Bauchgrimmen, bes. **Friederich Hofmanns** Animadverf. in Pharm. Schrœd. Lib. IV. Sect. I. p. 491. **Simon Pauli**, Quadr. Botanic. Class. 2. und 4. **G. H. Velsch** Chil. I. Exct. Curat. & Obs. 373. **Pompej. Savi** Medic. Theor. Pract. Consult. 8. **Craton** Lib. I. I. Conf. 13. Etliche geben das Creutz wider die schwere Geburt, Crat. in Euporist. p. 434 und Geschwüre der Nieren ein, **Johann Hörnung** Epist. 116. Cist. Med. **Sebastian Bautz** von Straßburg hat das Creutz gepülvert und eines Quentgens schwer für das Seitenstechen eingegeben und sehr gelobet, bes. **Joh. Gufer**, Tab. Med. 46. **Hier. Reusner** Obs. Med. 67 von **Velschen** herausgegeben, **Joh. Doläus** Encyclop. Med. p. 289. Andere loben es zum weissen Flusse der Weiber. Viele zerstossen das Creutz mit Brantewein zu einem Müslein, und legen es auf den Wirbel des Hauptes, wider das gefallene oder geschwollene Zäpfgen, bes. Crat. Lib. V. Conf. 9. **Oswald Gabelkhover** Artzney-Buch, p. 94. **Sennert** Lib. II. Pract. P. I. c. 20. **Wolfg. Höfer** Hercul. Med. f. 63. **Hieron Reusner** Obs. Med. 55. **M. Rul** Thesaur. Med. von **Carl Karger** herausgegeben, p. 137. Die Nußschalen und der Sattel treiben den Schweiß und trocknen; sie werden nebst der China, Contrayerva und dem Frantzosen-Holtze zu den Träncken genommen. Die grüne dicke Nußschale treibet auch den Schweiß und ist gut wider den Gift; Die Färber machen eine starcke Farbe daraus, welche dienet, nicht nur verschiedene Sachen, sondern auch die Haare roth und schwartz zu färben. Diese Schale hat einen zusammenzühenden vitriolhaften Geschmack, daher man ein *Vitriolum vegetabile* auf folgende Art, welche **Ettmüller** beschreibet, daraus bereiten kan: Es werden nemlich die grünen Nußschalen gestossen und zerquetschet, hernach Wasser darauf gegossen und mässig gekochet, alsdenn ausgedrucket und durch ein wollenes Tuch geseiget. Darauf nimmt man dieses durchgeseigten Saftes drey Maß, thut zwey Hände voll Küchensaltz dazu, und lässet es an einem warmen Orte verrauchen, bis sich oben ein Häutgen setzet, darnach an einem kühlen Orte vollkommene grüne Vitriolcrystallen, die man *Vitriolum vegetabile* nennen kan, anschüssen werden, welche denn bey gelinder Wärme getrocknet werden müssen. Endlich nimmt man dieses Vitriols ein Pfund, rothen Bolus zwey Pfund, destilliret stufenweis über die Retorte, und erlanget also einen scharfen und saueren Essig oder Geist, mit welchem verschiedene erdichte und alkalische Cörper, als Corallen, Perlen und dergleichen aufgelöset werden können. Der Safft von den grünen Nuß-

schalen wird wegen seiner zusammenzühenden Kraft in den Beschwerungen des Mundes, zur Entzündung des Zäpfgens, des Schlundes und der Mandeln, wie auch zur Bräune, zumahl wenn diese Kranckheiten vom scharfen Aderwasser entstanden, sehr gelobet. **Rammazzini** erzählet in den Ephem. Nat. Cur. daß man aus den grünen Nußschalen einen Tranck bereiten könne, welcher die Venus-Seuche vollkommen curire. Auch brennet man aus diesen Schalen ein Wasser, (wiewohl andere die unreiffen Nüsse dazu nehmen) welches zur Zeit der Pest getruncken, sehr nützlich seyn soll; den Gift austreibet, alle innerliche Hitze löschet, das geronnene Blut zertheilet, die Würmer tödtet, (auch treibet das Decoct, wenn die grünen Schalen in Wasser gesotten, und davon getruncken worden, die Spul-Würmer aus, **J. Plater** Prax. med. Tom. III. Lib. II. c. 13.) und die Fieber tilget: **Alex. Pedemont**, Lib. VI. Secret. **Hier. Rubeus** Lib. de Destillat. S. 3. loben es für die Wassersucht, fallende Sucht, das Hauptweh und den Schwindel; **Querc.** Pharm. Dogm. rest. c. 7. **Cl. Deodat.** Panth. Hyg. Lib. I. c. 31. **Laur. Hofmann** de Usu & Abusu Med. Chym. p. 110. **J. D. Horst**, Pharm. Cathol. P. II. Lib. VI. rühmen es wider den Lenden- und Blasenstein; äusserlich dienet es zu den bösen faulen Geschwüren und offenen Schäden der Schenckel; desgleichen wider die Rose, **G. H. Velsch**, Chil. I. Exot. Cur. & Obl. 582. und das Gliedwasser; leinene Tüchlein darein genetzet und über die Wunden geleget, lässet keine Entzündung dazu schlagen; es wird auch viel zu den Mund- und Gurgelwassern gebrauchet, wider die Geschwürlein und Blätterlein des Mundes und Halses; es stillet das Sausen und Brausen der Ohren, ein wenig davon in die Ohren getropfet: auch ist es ein bewährtes Mittel, welches die überflüßigen Haare wegnimmt, **M. Cuman**, Obs. Med. 69. Die hölzerne Nußschale gepülvert, und in Petersilgenwasser oder in einem Truncke Wein eingegeben, wird sehr gelobet, daß sie den Stein zermalmen soll, **M. Unzer**, de Nephrit. Lib. 2. §. 13. Der aus den grünen Schalen bereitete Saft, Rob Nucum genannt, ist gar nützlich zu den dünnen Flüssen des Hauptes, den Halsgeschwüren, Mundblätterlein, geschwollenen Mandeln und zur Engbrüstigkeit. Ein Gurgelwasser aus diesem Safte mit Gerstenwasser bereitet, hemmet wunderbarlich den Zufluß der Flüsse, **Joh. Zecch**, Consult. Med. 23. Er kan nicht gnung gelobet werden in der Bräune, wie auch in den inneren Geschwulsten und allen anderen Kranckheiten des Halses, **C. T. Bierling** Thesaur. Th. Pract. p. 998 in der Engbrüstigkeit ist er ein gantz besonderes Mittel, wenn er mit Brombeer- oder Scabiosen-Wasser gebrauchet wird; und in der Enge des Magens, oder wenn man nicht gut schlingen kan, wird er gar sehr gelobet, **Hartmann** in Prax. Chym. **Joh. Vinc. Finck**, Enchirid. dogmat. Hermet. c. 13. Wo die Nüsse häufig wachsen; absonderlich in Franckreich und Ober-Deutschland, wird das Nußöl daraus gepresset, welches so wohl an die Speisen, als zur Leuchtung dienet. Von Nüssen, die noch nicht sehr getrocknet, bekömmt man zwar weniger, aber besser Oel, da hingegen die alten abgelegenen und rantzigen Nüsse, welche, weil sie hitzig und dem Magen beschwerlich sind, nicht wohl zum Essen taugen, mehr, aber nicht so gutes, Oel geben. Der gemeine Mann pfleget ein Gläslein frisches Nußöl für das Seitenweh einzunehmen. Uberhaupt kühlet, reiniget und lindert das Nußöl; es zertheilet die Geschwulsten, erweichet die gekrümmten Sennädern, heilet und trocknet den Grind, die Krätze, Pocknarben, aufgerissenen Brustwärtzlein und den Brand, **P. Borell**, Cent. I. Obs. 50 vertreibet die blauen Mähler, so vom Schlagen oder Fallen entstanden; machet Schlaf, die Schläfe damit bestrichen; dämpfet die Winde, lindert die Colic; stillet die Nachwehen, mindert die Schmertzen und stärcket die Nerven; ist auch gut für die Würmer, **J. Matthias Gradius** Pract. P. II. c. 19. **Foreſt**, Lib. XXI. Obs. 32. und für das Sausen und Brausen der Ohren; an vielen Orten wird es zu Suppen und Salaten, an statt des Baumöles, genommen. Dieses ausgepreßte Oel dicke eingekocht, giebet einen vortreflichen Wundbalsam ab, **J. Hartmann**, in Prax. Chym. & Not. ad Basilic. Chym. Croll. So man Wallnüsse nüchtern käuet, und über Hundsbisse leget, heilet es dieselben; zerstossen und pflasterweis über verhärtete Brüste geleget, bringet sie wiederum zurechte. Die Lauge von den grünen Nußschalen, machet das Haar schwartz. Diese Schalen gepülvert, und auf das gefallene und weiche Zäpfgen geleget, trocknet solches aus, und hebet es in die Höhe, **B. Montagnan**, Consil. 88 Zu den Miltzbeschwerungen werden die Nußschalen in die Seite gebunden, und wenn sie darauf warm worden, weggeworffen, welches ein gewisses und sicheres Mittel bey diesen Kranckheiten seyn soll, **Rud. Goklenius** Experimentirbuch, c. 126. Zum Beschluß kan als etwas merckwürdiges nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß ehedem bey der Krönung eines Böhmischen Königes ein Maß Nüsse ausgeworffen worden, die der Besitzer des Dorffs Stadtitz aus des Prezemisl Nuß-Hütten zur Krönungs-Zeit liefern müssen, zum Andencken, daß Maximilian II allda gehauset, und sich in denen Hasel-Stauden erlustiget. Welche Auswerffung noch bey Kayſers Ferdinand III Krönung geschehen ist. Von den bey den Römern gewöhnlichen Spiele mit Nüssen siehe den Artickel: **Nuß-Spiel.**

Nuß, wird von denen Jägern das natürliche Glied der Wölffin, der Fähin oder Füchsin, der Dachsin und des Weibgens der Marder und Iltisen genennet.

Nuß, in der Mechanick, ist ein nöthiges Stück an einem Geometrischen Instrument, dergleichen das Meß-Tischlein, die halben und gantzen Scheiben u. d. gl. Es bestehet dieselbe aus einer nicht allzu grossen Kugel von Metall oder Holtz, welche mit einem langen und runden Halse versehen, der oben ein breites Blat hat, das Instrument daran fest zu machen. Die Nuß selbst ist zwar

zwar in einer Hülse beweglich, daß sie sich nach Gefallen darinnen drehen und wenden lässet, um das Instrument nicht nur horizontal, sondern auch vertical richten zu können; doch lässet sich selbige auch in der Hülse befestigen, daß sich das Instrument aus der einmahl gestellten Richtung nicht wiederum verrücke. Diese Befestigung kan auf gar verschiedene Weise eingerichtet werden, und findet man die ausführliche Erklärung und Construction davon in **Leupolds** Theatr. Arith. Geometr. §. 374. & sqq.

Nuß (Ader-) mit diesem Namen wird die Lampertsnuß beleget, davon zu sehen **Lampertsnüsse**, im XVI Bande p. 346.

Nuß (Baum-) siehe **Nuß.**

Nuß (Ben-) siehe *Balanus Myrepsica*, im III Bande p. 178.

Nuß (Bezoar-) siehe *Acacia glorioſa*, im I Bande p. 236.

Nuß (Bisam-) wird die **Muscatennuß** genennet, davon zu sehen **Muscate**, im XXII Bande, p. 1000. u. f.

Nuß (Blut-) siehe **Lampertsnüsse**, im XVI Bande, p. 346. Ingleichen **Nuß.**

Nuß (Cacau-) siehe *Cacaos*, im V Bande p. 27.

Nuß (Cocos-) siehe **Cocosnuß**, im VI Bande p. 551.

Nuß (dünnschälige) siehe **Nuß.**

Nuß (Erd-) siehe *Apios*, Trag. im II Bande p. 833. Ingleichen **Erdnüsse**, im VIII Bande p. 1572. Wie auch **Erdnuß**, im VIII Bande p. 1573.

Nuß (gemeine) siehe **Nuß.**

Nuß (gemeine Wall-) siehe **Nuß.**

Nuß (Grübel-) siehe **Nuß.**

Nuß (Igel-) siehe **Nuß (Kolben-)**

Nuß (Indianische) *Nux Indica.* Unter dieser Benennung beschreibet **Lonicer** in seinem Kräuterbuche p. 150. eine Nuß, welche aber zweifels ohne die **Cocosnuß** seyn soll: allermassen sowohl die Beschreibung, als die daselbst befindliche Figur mit dieser sehr genau übereinkommt. Er schreibet aber davon also: **Indianische Nuß**, oder **Meernuß**, Griechisch ἐλάτη ἐγκέφαλος, Lateinisch *Nux Indica*, von der Insel India, daher sie kömmt, also genannt, ist jetzt in allen Apotheken wohl bekannt. Italienisch heisset sie *Noce de la India*, Frantzösisch *Noix indiane*, Spanisch *Coquo*. Man saget, es sey eine Frucht einer Indianischen Palmen. Sie ist sehr groß und feist, rund, mit ihrer Haut und Schale bedecket, hat drey Löcher, hohl ausgeschweift, inwendig ist ein süsser Saft, wenn sie noch frisch ist; Sie hat einen weichen, weisse, fleischichten Kern, welcher zähe wird, wenn er veraltet. Sie heisset auch *Palma Indica*. Die Indianische Nuß ist warm im anderen, und feuchte im ersten Grade. Die Einwohner des Ortes essen die Nuß, wenn sie zeitig ist, und schälen die Schale ab. Das Oel, oder die Fettigkeit, so aus der frischen Nuß ausgedrücket wird, ist höher geachtet, denn Schaaf- oder Küh-Butter; wird zum Schaden der Blase gebrauchet und stopfet den Bauchfluß. Der Nußkern mit ein wenig Honig gegessen, bekömmt den Phlegmatischen wohl, und vertreibet die Würmer im Leibe. Das Oel davon, wenn es alt ist, vertreibet die Winde im Leibe, stillet die Schmertzen der Hüften und Knie. Dieses Oel mit Pfersichkernenöl aufgestrichen, stillet den Fluß der goldnen Ader.

Nuß (Indianische Gift-) siehe **Cocosnuß**, im VI Bande p. 554.

Nuß (kleine Erd-) siehe **Erdnuß**, im VIII Bande, p. 1573.

Nuß (Königs-) siehe **Muscate**, im XXII Bande p. 1003.

Nuß (Kolben-) Igel-Nuß, Krähenauglein, *Nux Metel* Offic. *Nux Metella, Solanum somniferum*, wächset in Indien; ist grösser, als die ordentlichen Krähenaugen, aber nicht so rauch und rund, am Rande etliche mahl eingebogen, kommt sonst fast mit den Krähenaugen überein, machet den Kopf dumm, erwecket Eckel und Brechen. Man hält sie gemeiniglich für einen orientalischen Schwamm, **Cäsalpin, Fuchs** und **Ruff** aber nennen sie *Tithymalum Mirſiniten*. Siehe auch *Datura*, im VII Bande, p. 235.

Nuß (länglichte Hasel-) ist die Lampertsnuß, davon zu sehen **Lampertsnüsse**, im XVI Bande, p. 346.

Nuß (Lamperts-) siehe **Lampertsnüsse**, im XVI Bande p. 346.

Nuß (maldivische) siehe **Cocosnuß**, im VI Bande p. 554.

Nuß (maldivische Cocos-) siehe **Cocosnuß**, im VI Bande p. 554.

Nuß (Meer-) siehe **Nuß (Indianische).**

Nuß (Mexicanische Hasel-) siehe *Cacaos*, im V Bande p. 27.

Nuß (Molucceische) siehe *Acacia glorioſa*, im I Bande p. 236.

Nuß (monströse). Dergleichen beschreibet **Andr. Elias Büchner** in den **Breßlauer Naturgeschichten**, im Jahr 1722 Menſ. Septembri Claſſ. IV. Artic. 3. §. 2. pag. 295. u. ff. Es ist ihm nemlich selbige im Jahr 1720 von einem guten Freunde mitgetheilet worden, und hat er solche so gleich abmahlen lassen. Sie zeigte auf eine ziemlich deutliche Art das Bild einer sitzenden oder schwimmenden Ente; auf dem Kopfe war eine kleine Erhöhung in Gestalt einer Plumage oder hervorragender Federn, etwas erhaben, zu sehen, welche aber endlich durch das viele Hin- und Wiederlegen, aus und in die Schale, etwas abgerieben worden, und zugleich den weissen Kern gezeiget hat, der gantz natürlich, wie in anderen Nüssen, gewesen. Die Schale selbst ist äusserlich im geringsten nicht von anderen unterschieden, inwendig aber nach der Forme des Kerns gewachsen gewesen. Ob der Baum, davon diese Nuß gekommen, noch mehr solche Mißgeburten hervorgebracht, oder sonst etwas ausserordentliches an sich gehabt hat, ist ihm zu melden nicht möglich gewesen, weil diese Nuß unter einem gantzen Karne voll anderer gesteckt, und unter solchen mit ist verkauffet worden, daher er davon weiter keine Nachricht hat erlangen können.

Nuß (Moschat-) siehe **Muscate**, im XXII Bande p. 1000. u. ff.

Nuß (Muscaten-) siehe **Muscate**, im XXII Bande p. 1000. u. ff.

Nuß (Muschat-) siehe **Muscate**, im XXII Bande p. 1000 u. ff.

Nuß (Muskaten-) siehe **Muscate**, im XXII Bande p. 1000. u. ff.

Nuß (Näglein-) siehe **Näglеinnuß**, im XXIII Bande.

Nuß (Pferd-) siehe **Nuß.**

Nuß (Polter-) siehe **Nuß.**

Nuß (Purgier-) siehe **Purgiernuß.**

Nuß (Roß-) siehe **Nuß.**

Nuß (Schaf-) siehe **Nuß.**

Nuß (See-) siehe **Wassernuß.**

Nuß (Spanische) siehe **Spanische Nuß.**

Nuß (Spitz-) siehe **Wassernuß.**

Nuß (Stachel-) siehe **Wassernuß.** Der Igelskolben wird auch Stachelnuß genennet, davon zu sehen *Datura*, im VII Bande pag. 235.

Nuß (Stein-) siehe **Nuß.**

Nuß (Virginische) *Nux virginiana.* Diese Nuß, welche der Cocosnuß fast gleich kommt, ist ein gutes Mittel wider den Scorbut; sie eröffnet den Leib, und kan deswegen in Gichtbeschwerungen, der Gelbsucht, verstopftem Haupte, Mangel des Stuhlganges, ingleichen, wenn die monatliche Reinigung und Nachgeburt bey dem weiblichen Geschlechte sitzen bleibet, ferner in verstopftem Urine, und dergleichen, gegeben werden.

Nuß (Wall-) siehe **Nuß.**

Nuß (Wasser-) siehe **Wassernuß.**

Nuß (Weier-) siehe **Wassernuß.**

Nuß (Welsche) siehe **Nuß.**

Nuß (Zirbel-) siehe **Fichte, im IX Bande** p. 800.

Nuß aus Madagascar, siehe **Näglеinnuß**, im XXIII Bande, p. 395.

NUSSATELLANA GRANULATA, siehe *Cauris*, im V Bande p. 1696.

Nußbaum, welscher Nußbaum, Wallnußbaum, Lateinisch *Nux juglans*, *Nux juglans*, Offic. Trag. Matth. Dod. Lob. J. B. *Nux juglans, sive regia vulgaris*, C. B. Pit. Tournefort. *Nux juglans vulgaris*. Park. Griechisch Κάρυον, Διὸς βάλανος. Frantzösisch *Noyer*. Italiänisch *Noce*. Spanisch *Nuezes*. Ist der schöne grosse Baum, auf welchem die welschen Nüsse wachsen. Er gelanget zu einer besonderen Höhe und Stärcke, und bereitet seine Wurtzeln weit um sich aus. Sein Stamm ist mit vielen und dicken Aesten besetzet, die sich sehr weit ausbreiten und sehr viel Schatten geben. Die Rinde reisset gerne. Die Blätter sind groß und breit, voller Adern, grün, von starckem Geruche und anzühendem Geschmacke. Die **Kätzlein, Zäpflein, Würstlein** oder **Dolden**, welche der Nußbaum im Anfange des Frühlings treibet, sind lang, hängen unter sich, sehen aus und sind so dicke wie die Raupen, bestehen aus sehr viel Blätterlein, die als wie Schuppen ordentlich an einem Stengel wie an einer Nadel sitzen und gelblicht werden und abfallen, wenn die Blätter herfür kriechen, da denn hernach eine grüne Blüthe, wie ein Kelchlein, herfür kommt, aus welcher die Nuß wächset. Diese Blätterlein sind unten mit vielen Spitzlein bedecket, welche gemeiniglich an so gar kurtzen Fäslein oder Staminibus zu hängen pflegen, daß man sie kaum erkennen kan. Die Früchte wachsen an eben demselbigen Stamme, der diese Kätzlein träget, jedoch besonders; und sind die welschen Nüsse, die jedermann sattsam bekannt sind, und davon der Artickel Nuß nachzusehen. So man nur gedachte Kätzlein abreisset, ehe sie von sich selber abfallen, würde man weder Blüthe noch Frucht an dem Baume sehen. Das Nußbaumholtz ist harte, starck und dichte, hin und her fladerig, und mit einer groben aschenfarbigen Rinde bedeckt. Die Wurtzeln sind groß und lang, und breiten sich sehr weit im Lande umher aus. Dieser Baum wächst in fettem Boden, im Felde und in den Gärten, und zwar in jedem Grunde, doch kömmt er in gutem trocknem Erdreiche am besten fort. Weil er einen grossen Raum, zum wenigsten von funfzehen bis zwantzig Ellen in die Weite erfordert, und den um ihn stehenden Bäumen und Gewächsen, so wohl mit seinem Schatten, als auch mit seinen weit ausschweifenden grossen Wurtzeln nachtheilig ist, als wird er besser in die Alleen, an Wege und Landstrassen, (wie dergleichen in der Bergstrasse, und anderen angenehmen Gegenden am Rheine zu sehen) oder auch sonst an Orte, wo man nichts anders hinbauet, (ohne etwan an die Mitternachtsseiten, die rauhen Nordwinde aufzuhalten) oder in die Weinberge gepflantzet. Seine Fortpflantzung geschiehet durch die Frucht, indem man die schönsten und vollkommensten von den langen und dünnschäligen Nüssen sammlet, und sie im kleinen Hornmonate oder Mertz in den Keller in feuchten Sand leget, alsdenn, wenn sie ausgekeimet, und die Nachtfröste vorbey, solche gantz sachte, daß man die Keimlein nicht abdrücke, in die Erde stecket, und solche also drey oder vier Jahr lang stehen lässet, nachgehends aber in eine gute mit Sand vermischte Erde drey Schuh weit von einander versetzet, und daselbst zwey bis drey Jahr, oder so lange ruhig bleiben lässet, bis die jungen Bäumlein so starck, als ein starckes Stuhl- oder Banckbein, worden, da man sie endlich an denjenigen Ort, wo sie stehen bleiben sollen, und zwar, wie obgedacht, funfzehen bis zwantzig Ellen weit von einander setzet, damit sie ihre Wurtzeln und Aeste ausbreiten können. Sie wollen auch nicht eher ausgeschneidelt seyn, als bis sie drey Jahr alt worden, dieweil sie hohles Marck haben, und darum nicht leichte fortkommen, sondern verdorren, indem die hitzige Lufft und der Frost auf diese Art so sehr in den Stamm dringen kan. Unter die Wurtzel leget man eine steinerne Schale oder Topffscherben, damit die Spitzwurtzel nicht unter sich wachse, sondern sich auf die Seite zu breiten gezwungen werde, welches sie desto fruchtbarer machet.

Denn ausser diesem wachsen diese Bäume so tief in die Erde hinunter, und breiten sich nicht so sehr unter der Thauerde aus, davon sie doch ihre beste Krafft haben, folglich entstehen daher die Stein- oder Grübelnüsse, und wächset alles in die Wurtzel, wie denn kein Baum so sehr in die Wurtzel zu wachsen gewohnet, als eben dieser und die Eiche, deshalben auch diese beyde nicht beysammen stehen, sondern allezeit einer davon verbuttet und eingehet. Wenn der Nußbaum erfrieret, muß man alle erfrorne Aeste abstümmeln, oder besser, man haue alle Aeste mit einander ab, so wird er sich wieder erholen, und wenn er gleich völlig abgehauen, schläget er doch von der Wurtzel wieder aus. Man kan auch Winterszeit die Wurtzeln mit etwas Geströhde, Pferdemist oder Laub bedecken, und sie dadurch für den starcken Frösten verwahren; wiewohl auch immer eine Art von Nußbäumen mehr Kälte und Frost vertragen kan, als die andere; daher man nach Gelegenheit des Ortes, nachdem der Boden kalt oder warm ist, sich richten, und dieselben in der Baumschule flugs anfangs an die kältesten Oerter setzen soll, damit sie zur Kälte gewöhnet, jedoch nicht gar erfröret werden: Denn wenn man sie aus einer warmen Baumschule an kalte Orte versetzet, bekleiben sie selten, sondern erfrieren bey dem ersten kalten Winter. Wenn ein Nußbaum kranck wird, darff man nur zur Wurtzel graben, dieselbe aufreissen, und in Wasser zerlassenen Kuhmist dahin giessen, so wird er bald wieder zu rechte kommen. Wenn er bey Sammlung der Früchte wohl geschlagen wird, soll es seine Fruchtbarkeit befördern, und ist daher das bekannte Sprüchwort entstanden: Die Nußbäume wären nicht anders, als die Bauern, denn je mehr sie geschlagen würden, je mehr brächten sie Früchte. Das Holtz ist zwar auf dem Stamme zähe, aber nicht dauerhafftig, massen es, wenn es nur ein wenig verletzet, gleich zu nässen anfänget, und nicht gerne wieder verläufft. Der Nußbaum führet mit allen seinen Stücken viel Salz und Oel; und ist ein Baum voller vortrefflicher Tugenden und Eigenschafften, an welchem fast nichts anzutreffen, daß nicht mit Nutzen zur Artzney gebrauchet werden könne, **Simon Pauli** Quadr. Botan. p. 97. Die Blätter und die Kätzlein oder Blüthen vom Nußbaume halten an, treiben den Schweiß und widerstehen den bösen Feuchtigkeiten im Leibe, wenn sie abgesotten gebrauchet werden. Das Pulver von den gedörrten Kätzlein dienet für das Aufsteigen der Mutter, mit zwey oder drey Tropffen Agtsteinöl eingenommen, besiehe **Claud. Deodat.** Panth. Hygiast. Lib. III. c. 26. **Laur. Scholtz** Epist. Med. Lib. III. **Joh. Wittich** Consil. & Obs. Med. 54. **Caspar Hofmann** Lib. II. de Medic. Offic. c. 162. **M. Sebitz** Part. V. Spec. Med. Pract. Sect. 1. c. 8. **Phil. Gruling** Florileg. Chym. Part. 22. cap. 2. Es stillet dieses Pulver auch die übrige Monatzeit, mit warmen Weine gebrauchet, **R. Solenand** Cons. Med. 8. s. 4. **Laz. River.** Lib. XV. Prax. Med. c. 3. wie auch die rothe Ruhr, **H. Reusner** Obs. Med. 162. und die Colic, **Joh. Prävot.** Lib. Select. Remed. Diese Kätzlein oder Würstlein im abnehmenden Monden gesammlet, gedörrt und gepülvert, und drey Messerspitzen davon einem neugebohrnen Kinde mit ein wenig Zucker in Lindenblüthwasser eingegeben, soll ein gutes Bewahrungsmittel für die schwere Noth seyn. Die Nußbaumschwämme heilen die Brüche, gepülvert und mit Maybutter zu einer Salbe gemacht, **Joh. Hartmann** in Prax. Chym. **Joh. Hisk. Cardiluc.** Tom. III. der neuen Stadt- und Landapothecke, p. 142. Diese Schwämme halten die Italiänischen Wundärtzte für ein geheimes Mittel, die Geschwüre an heimlichen Orten damit auszutrocknen, **H. Welsch** Cent. I. Miscellan. Obs. 85. Die grünen Nußblätter auf die Brüste geleget, vertreibet den Kindbetterinnen die Milch, bes. **Forest** Lib. XVII. Obs. 20. **J. Prävot.** in Med. Pauper. **Theodor. de Mayerne** Lib. III. Prax. c. 24. **J. M. Fehr** de Scorz. p. 60. **M. Ruland** Thesaur. Med. p. 68. Das Wurmmehl von dem Nußbaume heilet das Frattseyn der Kinder, bes. **Louyse Bourgeois** Hebammenbuch Part. IV. c. 26. Das Nußbaum-Hartz, oder Gummi ist eine heilsame Artzney zu den Schwachheiten der Lenden und Nieren; mit Rosenwasser zerlassen und übergeschlagen, ist sehr gut zu den hitzigen Geschwüren; gepülvert und auf den offenen oder geschwornen Krebs geleget, ist solchem sehr zuträglich, **P. Bayr** Lib. XX. Pr. c. 7. Die Mittelrinde des Baumes verursachet ein Brechen; wiewohl sie auch, nach anderer Meynung, das Brechen stillen soll; sie wird getrocknet und zu Pulver gestossen, und ist die Dose davon ein Scrupel, bis auf ein Quentaen. Die Blätter des Baumes rühmet **Joh. Wittich** de Dysent. epidem. als ein Brechmittel an. Die frische Rinde von der Wurtzel, oder von dem Baume in Eßig geweichet und auf die Pulse gebunden, zühet Blasen in den Fiebern auf, und mindert dieselben. **F. Plater** bezeuget Lib. II. Obs. p. 274. daß er sich dieses Mittels mit Nutzen bedienet habe; solches bekräfftiget auch **M. Ruland** de Lue Ungar. c. 7. p. 179. Einige loben das Decoct von den Wurtzeln wider das viertägige Fieber, **Sennert** Lib. II. de Feb. c. 20. Der Safft, oder das Wasser, so aus den Wurtzeln im Frühlinge, wenn man sie durchbohret, flüsset, wird mit grossem Nutzen, auf etliche Tropffen, wider die Hauptschmertzen und Fieber eingegeben; es lindert auch die Steinschmertzen, wie auch die Zahn- und podagrischen Schmertzen, innerlich und äusserlich gebrauchet, besiehe **Thom. Bartholin** Cent. 3. Hist. Ann. 97. **Pompej. Sacc.** Med. Th. Pract. Consult. 1. *Ephemer. Nat. Cur.* Decur. 2. Ann. 5. Obs. 202. Es soll auch dieser Safft aus der Wurtzel das graue Haar auf dem Haupte gantz schwartz machen, wenn man den Hodensack nur eine einige Nacht damit schmieret, **Heinrich ab Heer** Obs. Med. 16. aus dem **Cardan.** Wider die Frösche, so zuweilen in dem Menschen angetroffen werden, soll die Nußbaumwurtzel, wenn sie von ihrer oberen Rinde gereiniget, hernach in Wasser und Wein gesotten und getruncken worden, gantz eigenthümlich helffen, **Wolf Gabelchover** Cur. Med. 89. Cent. 1. in Annot. Das Nußbaumholtz brauchet man zur Artzney wenig, ob es gleich

den Schweiß treibet und Linderung schaffet, wenn es gesotten und getruncken wird. Ein besonderer Nußbaum ist bey dem Dorffe Cornial oder Logve in Crain anzutreffen, der bis zum Johannisabend, wenn die anderen neben ihm stehenden im vollen Wachsthume grünen, gantz dürre bleibet, in derselben Nacht aber auf einmahl dermassen ausbricht, daß er den folgenden Tag mit Laub und Früchten gleich den übrigen lustig anzusehen. Der Nußbaum, weil sein Schatten denen, so sich darunter aufhalten, schädlich, ist ein Sinnbild eines untreuen Vormundes oder Sachwalters; weil er unter einer bitteren Schale eine süsse Frucht verbirget, ist er ein Bild der Busse oder der Bestraffung; weil seine Frucht durch Schläge muß gewonnen werden, ist er ein Bild einer bedrängten Tugend, einer übelbelohnten Wohlthat, oder auch einer nützlichen Trübsal. Das Wort Nux kommt von nocere, schaden, weil der Geruch von dem Nußlaube Kopffweh machet, und viele Leute gantz betäubet. Auch hat man beobachtet, daß gar sehr wenig Kräuter in dem Schatten des Nußbaumes wachsen. Etliche geben für, dieser Schatten sey den Menschen sehr schädlich, verursache grosse Hauptpein, Schwindel, Schlafsucht, Flüsse und dergleichen Zufälle. Daher Plutarch in Sympoſiac. Lib. III. Quæſt. 1. meynet, der Baum werde deswegen im Griechischen κάρυον genennet, weil er einen durchdringenden, schädlichen und einen tieffen Schlaf verursachenden Geruch ausdünste, und damit denenjenigen schade, welche sich unter ihn legen, ἀπὸ τῆς κάρης, das ist, odoris gravedine, von dem durchdringenden, schädlichen Geruche: denn die Kräffte oder vielmehr die Dünste der Nußbäume selbst und ihres Laubes dringen in das Gehirne, **Johann Ruell** de Nat. Stirp. Lib. I. c. 20. Daher die Alten dieses Laub nicht mit zu den Kräntzen nahmen; und die Meynung entstunde, als wohneten die Todten unter den Nußbäumen, besiehe **Athan. Kircher** Lib. I. Art. Magn. Part. I. c. 5. fol. 59. Hier ist zu mercken: daß der Nußbaum ungemein kalter Natur ist, einen übeln Geruch von sich giebet, und mit den schädlichsten Dünsten angefüllet ist. Von diesen höchstschädlichen Dünsten befindet sich eine grosse Menge unter dem Schatten dieses Baumes, welche, wegen der Dicke und Vielheit des Laubes, von den Sonnenstrahlen schwerlich zertheilet und zerstreuet werden können; daß also der Schatten dieses Baumes an und für sich nicht schädlich, sondern nur die Dünste, welche sich unter selbigen befinden, **Joh. Muys** in Podalir. Rediviv. p. 57. Das Wort Juglans soll so viel heissen, als Jovis glans, Ecker des Jupiters. Andere sagen, der Nußbaum habe diesen Namen daher bekommen, weil er gleichsam die anderen neben ihm stehenden glandes, (Eckern) jugulet, verderbe. Besiehe **Lev. Lemn.** de Herb. Bibl. c. 42. und **Claud. Salmaſ.** ad Solin. p. 603. Nux juglans wird er genennet, saget **Varro**, weil die Nuß, ehe die äussere Schale abgeschälet worden, einer Ecker gleichet; und weil nun diese Ecker die beste und gröste ist, hat man dem Baume, a Jove & Glande, den Namen Juglans gegeben; Nux aber heisset er, weil sein Safft den Leib schwartz färbet, wie die Nacht, Nox, der Lufft zu thun pfleget. Ubrigens verdienet noch angemercket zu werden, daß die heydnischen Stettiner in Pommern einen grossen Nußbaum in göttlicher Verehrung gehalten und geglaubet, ihr oberster Landes-Gott wohne darinne. Dieser Nußbaum stunde mitten in Stettin, in einer Strasse, welche die Schuh-Gasse heisset. **Christian Zickermanns** historische Nachricht von denen alten Einwohnern in Pommern p. 17. **Gretseri** Vita S. Ottonis in des Herrn **von Ludwig** I Th. Script. Bamb. Lib. III. c. 18.

Nuß Baum (Muscat-) siehe **Muscate**, im XXII Bande p. 1000.

Nußbaum (welscher) siehe **Nußbaum.**

Nußbaumgummi, siehe **Nußbaum.**

Nußbaumgummi (Muscaten-) siehe **Muscate**, im XXII Bande p. 1008.

Nußbaumhartz, siehe **Nußbaum.**

Nußbaum-Holtz, wird zu allerhand sauberer Tischer-Arbeit, welche unsere Deutsche Tischer jetzt eben so schön, sonderlich mit eingelegter Arbeit, als die Frantzosen machen können, gebraucht. Soll das Nußbaum-Holtz einen schönen Glantz bekommen, so muß selbiges, wenn es recht glat gearbeitet, mit etwas gelben oder weissen Wachs überrieben, hernach mit einer Bürsten wohl abgebürstet und mit einem reinen wollenen Tuche wieder wohl abgerieben werden. Es kommt dieses Holtz meistens gar schön und in breiten Plancken aus Franckreich von Bourdeaux, ingleichen von Königsberg aus Preußen, und wird, nachdem es rein, breit und schön geflammet, dem Fuß-Maas nach, zu gewissen Preiß bezahlt. Die Wurtzeln, Rinden und Blätter der Nuß-Bäume, wie auch die Nußschalen, brauchen so wohl die Schön- als Schlecht-Färber, die schlechten Zeuche damit zu färben.

Nußbaumholtz-Farbe. Will man alles Holtzwerck wie Nußbaum-Holtz färben; nimmt man die Rinden von Nußbaum, ingleichen auch die grünen Schelffen von Welschen Nüssen, trocknet und dörret es an der Sonnen. Davon nimt man so viel als einem beliebt, vermischet sie mit Nuß-Oel, lässet es kochen, und bestreichet das Holtz darmit. **Kunst- und Werck-Schule** II Th. p. 115.

Nußbaumlaub, *Nucis Juglandis Folia*, dessen Kräffte sind unter dem Artickel **Nußbaum** angeführet worden.

Nußbaum-Safft, soll ein herrliches Mittel zu einem langen Leben seyn, wenn er auf folgende Art zubereitet wird: Grabe die Erde um einen alten Welschen Nußbaum, der nach Aufgang der Sonne stehet, herum tief und weit aus, doch ohne Beschädigung der Wurtzel. Hernach beschneide die äussersten safftigen Theile der Stamm- und Hertz-Wurtzeln mit einem Messer, in Gestalt eines Zapffens, daß sie in eine gläserne Flasche mit engem Mund-

Mundstück gemächlich gehen. An solche Wurtzeln setze die Flaschen und stopffe das Mundloch fein mit Wachse zu, wo es mit der Wicken der Wurtzel zusammen gehet. Darauf scharre die Wurtzel sammt den Gläsern in Roß-Mist, obenher schütte die ausgegrabene Baum-Erde, daß der Stamm des Baumes etwa vier Fuß hoch mit Mist und Erde bedeckt und gehegt werde. Laß alles mit einander sechs oder sieben Tage und Nächte stehen, hernach grab alles fein gemächlich wieder aus, daß die Gläser ja keinen Schaden nehmen. Diesen also in den wohl zugestopfften Gläsern gesammleten Safft hebe fleißig auf. **Paullini** philoſoph. Lust-Stunden II Th. p. 531 u. f.

Nußbaumschwamm, siehe *Fungus Juglandis*, im IX Bande, p. 2321.

Nußbaum-Wurtzel. Will man selbige auf ein weisses Holtz bringen; so überstreiche man das Holtz sieben oder acht mahl mit starckem Leim, biß es gläntzend bleibe, und alsdenn giebet man gantz frische und ordentliche Striche darauf, mit einem höltzernen Püschel und mit gemeinem Wasser wohl gerieben. Es ist aber zu mercken, daß, wenn der Leim zu hart werden solte, man ihn mit gemeinem Wasser anfeuchten müsse, dieweil die Wurtzel ihre Würckung nicht thun kan, so das untere nicht wohl feucht ist. Wenn man mit den Fingern, daferne es trocken ist, darüber streichet, muß man es mit der China fürnissen. **Kunst- und Werck-Schule** II Th. p. 116.

Nußbeisser, Nußpicker, *Picus cinereus*, werden die Spechte mit den aschenfärbichten Federn genennet; weil sie die harten Nüsse aufbeissen. Siehe **Specht.**

Nußbeisser, siehe **Nußhacker.**

Nußberg, Schloß in Kärnthen, siehe **Nusperg.**

Nußblätterwasser, *Aqua Foliorum Nucum Juglandium.* Die Blätter werden abgestreifet, gebacket und im Ende des Maymonats gebrannt. Es trocknet dieses Wasser die offenen Schäden, löschet alle Hitze und machet gleiche Haut über den Schaden wachsend, mit Tüchern darüber geleget und des Abends und Morgens damit gewaschen.

Nuß-Blüth, siehe **Orateln**, im VII Bande, p. 1407.

Nußdecoct (Mynsichts Cypressen-) *Nucis Cupreſſi Decoctum*, Mynsicht. Nehmet Cypressennüsse, Türckische Galläpfel, von jedem acht Untzen, gefeiltes und mit Eßig zugerichtetes Eisen, gemeine Alaune, von jedem vier Untzen, Lapid. medicamentoſ. Granatrinden, von jedem anderthalbe Untze. Stosset und mischet alles unter einander, und kochet es nach der Kunst entweder in gnung rothem Weine, oder Wegerichwasser. Dieses Decoct zehret äusserlich alles überflüßige Fleisch und Fett aus. Man güsset es heiß auf einen Schwamm, drucket diesen hernach aus und bindet ihn über.

Nußdolden, siehe **Nußbaum.**

Nußdorff, ein Marckflecken in Oesterreich an der Donau, 1 Meile oberhalb Wien, ist wegen des guten Weinwachs berühmt, welcher vor den besten in Oesterreich gehalten wird.

Nußdorff, ein Schloß und Herrschafft im Herzogthum Crain an der Poick, eine Meile von Adelsberg, den Freyherren Rosetti gehörig.

Nußdorff, oder **Nußdorffer**, eine alte Adeliche und nunmehro zum Theil Freyherrliche Familie in Bayern und Oesterreich, aus welcher man folgende Personen in den alten Turnier-Büchern u. andern Urkunden aufgezeichnet findet. **Wilhelm**, welcher im Jahr 1119 in dem zu Eßlingen gehaltenen 10 Turniere von Seiten des Bayerischen Kreyses mit erschienen und geritten ist. Von diesem scheint derjenige **Wilhelm** unterschieden gewesen zu seyn, welcher unter die Turniers-Genossen 1165 zu Zürich gezehlet wird. Auf dem zu Worms im Jahr 1209 gehaltenen 13 Turniere ist **Wolf von Nußdorff** zugegen gewesen; und bey dem im Jahr 1284 zu Regenspurg gehaltenen 15 Turniere haben sich **Wilhelm** und **Siegmund** befunden. **Seybodt** und **Ulrich** Gebrüder **von Nußdorff** befanden sich unter denjenigen 15 Saltzburgischen von Adel, welche im Jahr 1359, wider alle und jede ausser ihren Landes-Herrn den Bischoff und das Stifft zu Saltzburg ein Bündniß zu ihrer Vertheidigung schlossen. **Apollonia von Nußdorff** wurde im Jahr 1374 in dem 20 zu Eßlingen gehaltenen Turnier von Seiten des Chur-Bayerischen Kreyses zur Schau verordnet. **Emmeran von Nußdorff**, von dem Bucelin die ordentliche Stamm-Reihe dieses Geschlechts anfänget, lebete um das Jahr 1378. Von dessen Enckeln ist **Ulrich** im Jahr 1451 Bischoff zu Passau geworden. In seinem Lebenslauf wird von den Scribenten erzehlet, daß Kayser **Friedrich** III seiner Wahl zuwider gewesen sey, und daß er Geld genug habe spendiren müssen, daß er endlich nach drey Jahren die Bestätigung erlanget hätte. Im Jahr 1467 legete er den ersten Grund zu dem annoch unausgebauet liegenden St. Stephans-Thurn, dem hohen Thurn gegen über. Vor seinem Ende, so den 2 September 1479 erfolgete, verbannete er alle Juden aus seinem Stiffte, und ließ viele derselben verbrennen, weil sie mit den Hostien gotteslästerlich umgegangen waren. Auf dem im Jahr 1396 zu Regenspurg gehaltenen Turniere hat sich **Conrad von Nußdorff** gleichfalls unter den Rittern befunden, und bey dem 28 zu Würtzburg gehaltenen Turniere sind ebenmäßig die **von Nußdorff** unter den Turniers-Genossen gewesen, wiewohl ihre Vornamen nicht benennet werden. Und bey dem im Jahr 1482 zu Regenspurg gehaltenen 35 Turniere war **Burchard von Nußdorff** zugegen. **Sebastian von Nußdorff** lebete im Jahr 1596, und wohnete in Bayern zu Haus Leithen, und zeugete drey Söhne, **Hans, Wolffgang** und **Adam.** Von einem der beyden ersten stammet vermuthlich die noch jetzo in Bayern blühende Freyherrliche Linie ab, von der man aber in Ermangelung genugsamer Nachrichten, dermahlen nichts gewisses und umständliches berichten kan. Der jüngste aber begab sich in Oesterreich nach Wien, woselbst er auf seinem Gute zu Drüßkirchen sich häußlich niederließ und zwey Söhne zeugete, **Franz**, welcher ohne männliche Erben gestorben ist, und **Elias**, welcher sein Geschlecht fortgepflantzet hat. Dieser Elias zeugete folgende 5

Söhne: 1) **Johann Jacob**, welcher, nachdem er über 20 Jahr in Kayserlichen Krieges-Diensten als Fuhrwesens-Verwalter und Director gestanden, im Jahr 1711 unverehelichet gestorben ist. 2) **Franz Conrad**, der, weil er grosse Lust zur Kaufmannschafft hatte, sich auf die Handlung legete, und nachdem er sich zu Wien wohnhafft niedergelassen hatte, ein ansehnliches Vermögen erworben hat, welches er bey seinem vor einigen Jahren erfolgten Absterben seinem einigen Sohn **Anton Franz** hinterlassen hat. 3) **Matthias** legete sich anfänglich auf die Wissenschafften, und studirete so wohl die Theologie, als die Rechte; verließ aber selbige im Jahr 1704 und begab sich zur Kayserlichen Feld-Artillerie, bey der er sich als Oberst-Feld-Artillerie-Zeug-Lieutenant besonders hervorgethan hat, und endlich am 27 December 1737 zu Pest in Ungarn gestorben ist. Seine hinterlassene Söhne sind a) **Johann**, b) **Anton** und c) **Johann Peter**. 4) **Elias**, trat im Jahr 1714 ebenfalls in Kayserliche Krieges-Dienste, unter dem löbl. Contracurrischen Regiment. Weil er aber in dem bald darauf angegangenen Türcken-Kriege hart verwundet worden, legete er seine bißher verwaltete Lieutenants-Stelle nieder, und erhielt von Ihro Kayserlichen Majestät dagegen in dem Bannat Zannat in Ungarn das Amt eines Zoll-Einnehmers zu Ober-Dreißig 5) **Joseph Philipp**, hatte eben wie sein anderer Bruder grosse Neigung zur Handlung, derohalben er sich nach Glatz in dasige Grafschafft begab, allwo er auch noch der Handlung obliegt, und vor ohngefehr 4 Jahren von Ihro Kayserlichen Majestät zum Bürgermeister daselbst ist bestellet worden. Er hat 3 Kinder gezeuget, Namens a) **Franz**, jetzo **Christoph**, Prämonstratenser-Ordens-Münch auf dem Berge Sion in Prag. b) **Joseph**, und eine Tochter **Anne Johanne**. **Ludewig** Reliqu. MSCtor. Tom. IV. p. 287. **Schreitwin** Catal. Episcop. **Zundius** in metrop. Salisb. **Bucelin** stemmat. P. IV. p. 185. und **aus besonders erhaltenen schrifftlichen Nachrichten.**

Nussen, eine vormals sehr berühmte Benedictiner-Nonnen-Abtey, welche die Gräfin von Arenberg, Margaretha, eine gebohrne Clevische Prinzeßin, ums Jahr 1150 gestifftet, und darinnen sie auch, nach ihres Gemahls Tod, die erste Aebtißin abgegeben, und begraben liegt. **Bucelin** German. Sac.

Nußesser, eine Art Vögel, welche die Muscatennuß samt den Blumen fressen, siehe **Muscate**, im XXII Bande, p. 1001.

Nußhacker, **Nußhäger**, **Nußbeisser** und **Holtzscheeren**, Lat. *Merula saxatilis*, *nucifragus*, von einigen *Sitta* genannt, wiewohl dasjenige, was **Aristoteles** von der *Sitta* saget, sich auf die Holtzscheeren nicht zum besten reimet. Sie sind grösser als die Amseln, sehr bunt von Farben, und artig schattiret. Wenn sie jung abgerichtet werden, lernen sie, wie die Papageyen, allerhand schwatzen. Ihr Fleisch ist etwas zäher, als an denen Ziemern und rechten Amseln. Sie werden im Herbst mit Dohnen oder Leim-Stangen, oder auf dem Vogel-Heerde mit Netzen gefangen. Siehe auch **Holtzschreyer**, im XIII Bande, p. 708 u. f.

Nußhäger, siehe **Nußhacker**.

Nußhart, ein rauhes und fast unüberwindliches Klippen-Gebürge in Norgau. Es steiget zwischen der hohen Farmleuten und dem hohen Schneeberge gegen Bischoffgrün in die Höhe. Dieser Felß kan gegen Wunsiedel zu fast nicht wol gesehen werden, sondern erstrecket sich gleichsam hinter die hohe Framleuten und den Schneeberg: von hinten aber ist er am besten vom Ochsenkopff zu betrachten. **Ausführliche Beschreibung des Fichtelberges**, p. 81.

Nußheyer, siehe **Holtzschreyer**, im XIII Bande, p. 708.

Nußholtzstein, ist der Name eines Steinbruches auf dem Hartz, nicht weit von dem Hochgräflichen Stollbergischen Dorfe Steyer-Thal genannt, befindlich. Er wird deswegen der Nußholtzstein genennet, weilen derselbe fast wie ein flammigt gewachsenes Nußholtz aussiehet, wenn er gearbeitet wird. Der Centner von diesem Steine gilt durchgehends 16 Groschen, und sind die Stücke von selbigem zwar nicht sehr groß, doch so beschaffen, daß ziemliche Tische davon können gemachet werden. **Behrens** Hercyn. Curiosa cap. V. §. 12. p. 134.

NUSSIA, Stadt, siehe **Neus**, im XXIV Bande p. 308. u. f.

NUSSIENSIS CONGREGATIO, ein geistlicher Orden, siehe *Windesemensis Congregatio*.

Nußin, Stadt in Meissen, siehe **Nossen**, im XXIV Bande p. 1364.

Nußin, **Nuzzin**, oder **Nossen**, ein uraltes, und allererst vor etwas länger denn 100 Jahren in Schlesien ausgestorbenes Adeliches Geschlecht in Meissen, Sorbischer Ankunfft. Ob selbiges das ehemals auf der höhesten Spitze des Rodigberges bey Nossen befindlich gewesene Schloß gleiches Namens zuerst erbauet, und ihm diesen Namen gegeben, oder ob sie selbst ihren Geschlechts-Namen davon, als einem vorhin schon so genannten Orte entlehnet haben, solches ist eine Sache, die sich schwerlich entscheiden lässet. So viel aber ist gewiß, daß sie sich nach alter Sorbischer Art aus dem Stege-Reif oder dem Rauben genähret und hin und wieder zu placken pflegen, auch sich des besagten ihnen zuständigen Schlosses zu ihren Raubereyen bedienet haben; welche Unart sie auch noch eine gute Zeit nach des so nahe dabey angebaueten Fürstlichen Stiffts-Klosters Alten-Zelle Fundation nicht gäntzlich haben lassen können, ob sie gleich ziemlich austrägliche Güter, und unter andern Rhaisa oder Rhesen dabey hatten, darauf sie ihren Stand wohl hätten führen, und gutes Vertrauen mit ihren Nachbarn halten können, daß sie nicht nöthig gehabt, ihren nächsten Nachbarn den Alt-Zellischen Kloster-Mönchen Anlaß zu geben, in ihren Jahrbüchern der Nachwelt zu ihrem unvergeßlichen Andencken zu verkündigen: Anno Domini 1271 guerræ inter illos de Nuzzin - - ortæ quæ multa damna cœnobio nostro intulerunt. Worin diese dem Kloster Zelle zugefügte

fügte Schäden bestanden, davon sind in den Zellischen MSCT. so noch in der Universitäts Bibliotheck zu Leipzig aufbehalten werden, verschiedene besondere Umstände enthalten, wovon aber wegen verdunckelter Schrifft der Verstand nicht wohl heraus zu bringen ist. Diese Edelleute waren die ersten und ältesten Erb-Herren der Stadt Nossen und der dazu gehörigen Pflege, und stunden ehemahls mit ihren Untergebenen unter dem Gebiete des Castellans, oder Schloß-Hauptmanns und Land-Voigts zu Mochaw, dieser aber unter der Ober-Herrschafft des unweit davon residirenden Sorbischen Landes-Fürsten zu Glomazi oder Lommitzsch, und hatten insgesamt eine National-Verfassung mit der nahe angräntzenden Czechinischen National-Regierung in Lohmen; wie sie denn, obgleich nach der Zeit die Mochawische Castellaney eingegangen, und zum Fürstlich Sächsischen Amte Freyberg geschlagen worden, jederzeit unmittelbare Fürstliche Vasallen, bis zur Auskaufung geblieben sind. Diese Auskaufung aber soll im Jahr 1315 durch Bischof **Wittichen** II zu Meissen geschehen seyn, weil vermuthlich die Kloster-Herren in der Zelle, dieser unruhigen Nachbarn Ubermuth und Unfug nicht länger haben vertragen können, und sich etwa bey dem Landes-Fürsten darüber beklaget haben mögen, daß also dieser die **von Nossen** genöthiget hat, ihre Güter gar zu verkaufen, und das Land zu räumen, da sie sich denn nach Schlesien gewendet, und daselbst lange Zeit hernach geblühet haben, und obbemeldter massen allererst vor ohngefehr 100 Jahren abgegangen sind. Von Personen findet man wenige oder gar keine aufgezeichnet. Jedoch wird im Jahr 1431 noch einer **Gerhard von Nossen** namkündig gemachet, welcher sich in Churfürst **Friedrichs** II zu Sachsen, als damals erwehlten Reichs-Generals, wider die wütenden Hussiten, Heerzuge in Böhmen befand und ward von selbigem nach erhaltenem herrlichen Siege bey Brix, nebst andern seiner tapfersten Edelleute, ihres Wohlverhaltens wegen, in Kayserlicher Vollmacht zum Reichs-Ritter geschlagen. Ihr Geschlecht und Wapen vermischet übrigens **Albinus** in der Meißnischen Land-Chronicke Tit. 25 mit denen **von Ossa**, indem er dafür hält, daß der berühmte **Melchior von Ossa**, von dem am gehörigen Orte, aus selbigem soll entsprossen gewesen seyn. Allein der Ungrund dieser Meynung erhellet aus den unterschiedenen Wapen beyder Geschlechter, als welche in Schild- und Helm-Zeichen weit von einander unterschieden sind, indem die **von Ossa** 3 rothe Kugeln im schwartzen Grunde, und zur Helm-Zierde ein paar Adlers-Flügel, die **von Nossen** hingegen im blauen Schilde 2 mit dem Rücken gegen einander gesetzte gehörnte silberne Monden nebst einem mit der Spitze unterwerts gekehrten blancken Schwerdte, den gekrönten Helm aber mit einer weissen, und zwey blauen Strauß-Federn besteckt, geführet haben, wie beyde Wapen das **Siebmacherische** Wapen-Buch Th. I. p. 165 u. Th. II. p. 47 abzeichnet. **Knauth** Prodrom. p. 541 u. f. Alt-Zell. Chron. Th. V. p. 4 u. ff. Th. VII. p. 9 u. f. p. 17. Th. VIII. p. 66.

Nußkätzlein, siehe **Nußbaum**.

Nußkrieg, ward ein kurtzer, und von beyden Theilen fast ohne einigen Schaden geendigter Krieg genennet, womit Hertzog **Erich** der jüngere von Braunschweig 1563 **Albrechten** von Brandenburg, und Großmeister des Deutschen Ordens in Preussen, angriff. Denn nachdem beyderseits Völcker an dem diß- und jenseitigen Ufer der Weichsel gestanden, und einander fast nur angesehen, auch bey der damahligen Herbstzeit mit Nußbeissen sich die lange Weil vertrieben, kam es zwischen den 2 Fürsten zu einem Vergleich. **Hartknoch** Pruss. l. 2. c. 2.

Nußlatwerge, siehe *Electuarium Nucum*, im VIII Bande, p. 744.

Nußler, ein Adeliches Geschlecht in Sachsen, aus welchem im Jahr 1293 **Rüdiger** und **Otto**, Gebrüder, gelebet, und dem Abte des Benedictiner-Klosters zu Oldisleben, **Christian**, einen Morgen Landes in Prisendorf unter dem Graf **Orten** von Anhalt verkaufet haben, wovon das Diploma in **Menckens** Script. T. I. p. 628 stehet. **Schamel.** Beschreib. des Benedict. Klosters zu Oldisleben p. 46.

Nußloch, **Nosloch** oder **Nozloch**, ein adeliches Dorff in dem Wormser Kirchen-Gebiete, welches vor dem denen Herren von Wilre zuständig gewesen, nunmehr aber unter das Dom-Capitul zu Worms gehöret, dem es Albrecht von Wilre im Jahr 1296 geschencket hat. Es besaß sonst Johann von Hohenart einige Zehenden an diesem Ort, er trat aber solche 1302 an ermeldtes Capitul gleichfalls ab. **Schannat.** hist. Episcop. Wormat. P. I. p. 44.

Nußmagisterium (**Muscaten-**) siehe **Muscate**, im XXII Bande, p. 1007.

Nußmus, **Nußrob**, **Nußsafft**, *Rob Nucum Juglandium*. Hierher gehöret vornemlich *Rob Nucum* Galeni & Mesuæ, dessen Zubereitung folgender massen geschiehet: Drücket in den Hunds-Tagen den Safft aus den grünen welschen Nußschalen, nehmet davon vier Pfund, und zwey Pfund Honig, und kochet beydes zusammen nach der Kunst. Es ist eine vortrefliche Magenartzney, welche zu den Entzündungen des Mundes und der Halsbräune, wie auch zu den scharfen Flüssen in dem Schlunde, und zu den Steckflüssen vortreflich gut ist, auch den Kindern, Weibspersonen und feuchten Naturen ungemein wohl bekömmt. *Mesue* ex *Galen.* VI. κατὰ τόπος, c. 2 will, daß man im Anfange der Entzündung etwas anhaltendes, als rothe Rosen, Balaustienröslein; bey derselben völligen Ausbruche, Safran und Myrrhen; und, wenn sie sich zum zertheilen anlässet, Salpeter, Salmiac u. d. g. darunter mischen soll. Siehe auch *Diacaryon*, im VII Bande, p. 719.

Nußöl, *Oleum Nucum Juglandium*. Dieses wird an Orten, wo die Frucht häuffig zu haben, in Franckreich und Ober-Deutschland, gemacht und wie das bittere Mandel-Oel bereitet, davon zu sehen **Oel aus bittern Mandeln**. Es dienet zur Speisung so wol, als zum Leuchten. Wenn die Nüsse noch nicht sehr getrocknet sind, geben sie weniger aber besser Oel; wenn sie hingegen alt und abgelegen sind, geben sie mehr, aber nicht so gutes. Es zertreibet die groben Winde,

zertheilet die Geschwulsten, wird mit gelöschtem Kalcke nützlich zu den Nervenstichen und Seitenwehe gebrauchet, heilet die Krätze und verschiedenen anderen Ausschlag der Haut. Von dessen Kräften siehe ausführlicher den Artickel Nuß. Was übrigens dasjenige Nuß-Oel anbelanget, dessen sich die Kupferdrucker zu ihrer Farbe bedienen, so wird selbiges auf folgende Art bereitet: Nimm vom guten und saubern Nuß-Oel, thue davon in einen ziemlich grossen eisernen Topf, mit einem feste schlüssenden Deckel, so viel, daß derselbe ohngefehr 4 oder 5 quer Finger hoch leer bleibe, decke es mit dem Deckel wol zu, mache ein gutes Feuer an, hänge, oder setze den Topf darüber, und laß das Oel also genug sieden; du must aber wol Achtung geben, daß wenn es im Anfange sieden will, daß es nicht überlauffe, weil es sonsten sehr gefährlich und ein grosses Feuer verursachen würde, derohalben solt du unter dem sieden beständig Auffsicht haben, das Oel stetig mit einem Pinsel oder eisernen Löffel wol umrühren, dergestalt, daß wenn es warm wird, sich solches selbsten entzündet, oder du kanst es auch mit einem Papier anzünden. Wenn es demnach brennet, so hebe es von dem Feuer, lasse es auf dem Heerde unter dem Schornstein also brennend stehen, und rühre es unterdessen mit gemeldetem Pinsel oder eisernen Löffel eine gute halb Stunde und darüber; und wird dieses erste Oel Nath, oder Natres genennet, das andere aber und nachfolgende nennet man das starcke. Wann du nun das Feuer oder brennende Oel im Geschirr auslöschen wilt, so decke deinen Deckel über das Geschirr, welches auch mit einem Tuche geschehen kan, damit das Feuer aus Mangel der Lufft ersticke und sich auslösche, lasse es also, nachdem es ausgelöschet, ein wenig erkalten, schütte es in ein anderes sauberes Geschirr, und bewahre dasselbe zum Gebrauch. Wenn du nun starckes Oel machen wilt, so thue rohes Nuß-Oel in deinen vorigen Hafen oder Geschirr, darinnen das erste Mutter-Oel gesotten worden, und verfahre also mit dem Sieden, wie du bey dem Matten gelehret worden, ausgenommen, so bald du das Geschirr vom Feuer abhebest, must du es unter dem Schornstein mehr als das vorige brennen lassen, mit stetigem Rühren, bis daß es schwer, dick und kleberig wird, welches du auf einem zinnernen oder höltzernen Teller probiren kanst, wenn du einen Tropfen darauf fallen und selbigen kalt werden lässest, allermassen das Oel alsdenn gut ist, wenn es so dick und klebericht ist, wie ein Syrup. Uber dieses solt du auch wissen, dem Oel seine Fettigkeit mit einer Zwiebel oder Kruste Brodt, indem du dasselbe im Sieden darein wirffst, zu benehmen. Woferne aber etwan das Feuer dein Geschirr allzusehr eingenommen hätte, so must du ein wenig Nuß-Oel, so nicht gebrannt, darein giessen, und woferne du dich etwan wegen des Brandes befürchtest, daß du etwa das Zimmer oder Haus anstecken möchtest, kanst du solches zu verhüten, dein Oel unter dem freyen Himmel, auf einem Hofe oder andern freyen Platz brennen. Bossens Radier- und Ertz-Büchlein III Th. Cap. 12. p. 113. u. ff.

Nuß-Oel (Muscaten-) siehe **Muscate**, im XXII Bande, p. 1006 u. ff. Hieher gehöret auch das *Oleum Nucis Moschatæ*, P. A. welches also bereitet wird: Reibet die Muscatennüsse auf einem Reibeisen, oder schneidet und stosset sie klein, lasset den Dampf von warmen Wasser daran gehen, und hernach presset, wenn sie noch warm sind, das Oel heraus. Den oberen Magenmund damit gestrichen, stärcket ihn vortreflich; innerlich gebrauchet, erwärmet es mäßig, zertheilet die kalten und schleimichten Feuchtigkeiten im Magen, und machet einen guten Athem; die Geburts-Glieder damit gestrichen, erwecket es Lust zum Beyschlaffe.

Nuß-Oel-Fürnis, oder gelber Lein-Oel-Fürnis, wird auf folgende Art bereitet: Nimm Sandarac und weiß Hartz, jedes 4 Loth, Colophonien 3 Loth, Curcumä oder Gummi Guttä 8 Loth, weissen Vitriol anderthalb Loth, Lein- oder Nuß-Oel, so sehr alt, anderthalb Pfund. Das Oel koche erst, und schäume es ab. Darnach thue die Species pulverisiret darein, und zuletzt das Vitriol, und koche es ein oder zwey Stunden. Hierbey ist noch folgendes zu mercken: 1) Man muß den weissen Vitriol nicht eher hinein thun, als wenn es siedet, und das Messerspitzenweise, denn thut man selbigen auf einmahl darein, so fängt es an zu toben und überzulauffen. 2) Thust du 3 Loth calcinirt Benedisch Glaß darzu, so bekommt es einen schönen Glantz. 3) Andere thun noch Kupfer-Rauch darzu, etliche auch Agt- oder Bern-Stein. **Cröckers** wohl anführender Mahler p. 59 u. f.

Nuß-Pfersich, siehe **Pfersich**.

Nuß-Pflaumen, siehe **Pflaumen**.

Nußpicker, siehe **Nußbeisser**, ingleichen **Specht**.

Nußrob, siehe **Nußmus**.

Nußsafft, siehe **Nußmus**.

Nußschale, siehe **Nuß**.

Nußschale, eine Art einschälicher Seemuscheln, davon zu sehen **Muscheln** (rare See-) im XXII Bande, p. 1320.

Nuß-Spiel, war ein unter den kleinen Kindern der Römer gar gewöhnliches Spiel mit Nüssen, womit sie sich besonders in den Saturnalibus ergötzeten, als zu welcher Zeit die Schul-Jugend ihre Spiel-Tage hatte; nach deren Verlauff aber sie wieder zur Schul-Arbeit angehalten wurde. Hieher gehören die Verse **Martialis** L. I. Epigr. 85.

Jam tristis nucibus puer relictis
Clamoso revocatur a magistro:
Et blando male proditus fritillo
Arcana modo raptus e popina,
Ædilem rogat udus aleator.
Saturnalia transiere tota.

und **Persius** Satyr. I, 10, sagt:

- - Et nucibus facimus quæcunque relictis,
Quum sapimus parvos - - -

Denn auf den Hochzeiten der Römer Bräutigam Nüsse unter das junge Volck werffen muste, um dadurch anzudeuten, er habe nunmehr die Kinder-Schuhe ausgezogen, welches die Römer hiessen: *Nuces deponere*. **Festus. Brissonius** de ritu nupt.

nupt. p. 100. **Senfftleben** de alea 3, 15, 4. **Pitiscus** II, 296.

Nuß-Wasser, *Nucum Juglandium Aqua*. Um den Johannis-Tag stösset man die grünen Nüsse, güsset Wasser darauf und destilliret nach der Kunst. Von diesem Wasser einem verwundeten Menschen des Tages zwey- oder dreymahl zu trincken gegeben, und ein Tüchlein darein genetzet und auf die Wunde geleget, ist gut für die Entzündung. Dieses Wasser täglich zu zwey oder drey Lothen getruncken, dienet wider alle Hitze, auch so gar wider die Pest; äusserlich kan man es auch mit leinen Tüchern auf die Pestblattern legen, indem es die Hitze dämpffet und die Schmertzen lindert. Die äusserste grüne Rinde brennt man im ersten Herbstmonate. Von diesem Wasser mit einem Drittel Eßig einen Trunck gethan, ist man vier und zwantzig Stunden von der Pest befreyet. Das Wasser ist gut für Sausen und Brausen der Ohren, und stärcket das Gehöre, wenn man etliche Tropffen davon in die Ohren tropffet. Die Schalen von unzeitigen Nüssen sind auch gut zu Wasser gebrannt, für alles, das bisher angeführet worden.

Nuß-Wasser (Londner zusammengesetztes) siehe *Aqua Juglandium Nucum composita*, Londin. im II Bande p. 1025.

Nuß-Wein, wird dasjenige Getränck genennet, so die Indianer aus den Cocos-Nüssen bereiten, welches aber bald zu Eßig wird. siehe **Cocos-Nuß**, im VI Bande p. 551 u. ff.

Nußwürstlein, siehe **Nußbaum**.

Nußzäpflein, siehe **Nußbaum**.

Nuste, oder **Niste**, ein Ort in dem ehemaligen Pagus oder District Grabfeld in der Westlichen Helffte desselben in Thüringen, dessen in einigen alten Documenten gedacht wird, und vermuthlich das noch heutiges Tages in Francken befindliche Schloß **Niesten** ist, von dem p. 862. gehandelt worden. **Falckenstein** Thüring. Chron. Th. I. Cap. 3. §. 5. p. 143.

Nut, siehe **Nuth**.

NUTANTES, siehe die **Wanckenden**.

Nutbertus (E.) ist ein erdichteter Name, unter welchem **David Siegmund Büttner**, seine um die Evangelische Religion höchst meritirte Buchdrucker-Kunst geschrieben hat. **Leipz. gel. Zeit.** 1735. p. 373.

Nute, siehe **Nuth**.

Nutelingen, oder **Nutlinga** und **Zuntilingon**, ein Ort, dessen in ein und anderen Urkunden mittlerer Zeiten Meldung geschiehet. Er lag in West-Thüringen oder dem heutigen Hessen-Lande, in dem Pagus oder District Saalgau, oder Salagewe. Heutiges Tags heisset er **Nitlingen**, und ist nicht weit von Kißingen im Bißthum Würtzburg gelegen. **Falckenstein** Thüring. Chron. Theil I. Cap. 3. §. 5. p. 145. **Eckhart** Comment. de Reb. Franc. Orient. & Episcop. Wirceb. Lib. XXIV. §. 127. p. 618.

Nuth, Nut, oder Nute, ist eine in ein Stück Holtz gehauene oder mit einem besondern dazu gerichteten Hobel gemachte Vertieffung, die zu beyden Seiten eingeschlossen, so daß sich darein etwas schieben oder stossen läßt. Dergleichen ist an denen Fenster-Rahmen der schmale und dabey tieffe Raum, darein der Glaser die Tafeln oder in Bley gesetzte Scheiben schiebet; item wo sich die Schieber in denen Rahmen selbst auf- und zuschieben lassen. Die Tischer nennen es die Schieber-Nuth.

Nuthe, ein Fluß, siehe **Netze**, im XXIII Bande p. 2016.

Nuth-Hobel, ist ein Instrument bey denen Tischern, hat einen Anschlag mit zwey Schrauben, damit man mit solchen weit und enge schrauben könne.

Nuti, siehe **Tacki addin Ahmed ben Ali al Coraischi**.

Nutilinga, siehe **Nutelingen**.

Nutis (Frantz Johann von) ein Augustiner-Mönch von Siena, war seiner sonderbahren Frömmigkeit und exemplarischen Wandels wegen so wohl im Leben als auch nach seinem Tode berühmt, welcher 1451 den 28 October erfolget, nachdem er geschrieben Expositionem in Psalterium Davidicum; so zu Rom 1594 in 8 gedruckt. **Gandulphi** Diss. de CC. scriptor. Augustin.

Nutius oder **Nutus** (Bald.) ein Italiänischer Rechtsgelehrter, gab An. 1600. Responsum de rebus Ecclesiæ non alienandis zu Perugia in 4 heraus. **Tellier** Biblioth.

Nutius (Philipp) ein Jesuite, war zu Antwerpen 1597 gebohren, und lehrte die Mathesin erstlich zu Prag und so dann zu Madrit. Endlich ward er wieder in die Niederlande beruffen, da er denn zu Antwerpen die Theologie und Erklärung der H. Schrifft vortrug. Er ward auch nach Schweden an die Königin **Christine** geschickt, von der man Nachricht hatte, daß sie mit Veränderung ihrer Religion umgehe, worauf er 1661 den 17 Apr. zu Mecheln mit Tode abgegangen. Man hat von ihm einige in Niederländischer Sprache verfertigte Streitschrifften wider **Triglandium**, als:

1. Demonstrationem errorum Triglandii de Pontificatu, Antwerpen 1634.
2. Refutationem errorum ejusdem Triglandii, ebend. 1635.
3. Triglandium in sacco, ebend. 1635.

Allegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu. **Witte** diar.

Nutius oder **Nottius** (Stephan) ein Italiänischer Doctor des Canonischen Rechts und Theologus aus dem 16 Jahrhundert, hat Brevem explicationem anni Jubilæi geschrieben, so zu Mayland 1583 in 8 heraus gekommen. **Possevin** Appar.

NUTRICII oder *Nutritii*, waren bey den Römern Knechte, welche vornehmer Leute Kinder aufziehen, und zu allem Guten anhalten musten. Sie waren gemeiniglich verschnitten. **Pignorius** de servis p. 382. In mittleren Zeiten wurden auch die Hof-Meister hoher Printzen, und anderer Kinder der vornehmen Standes-Personen Nutricii genennet; wie aus dem **Eckhart**. Comment. de Reb. Franc. Orient. & Episc. Wirceb. Lib. IX. §. 11. p. 112. erhellet

NUTRICII PATRONI, siehe *Nutritores*.

NUTRIENS ENEMA, siehe **Clystier**, im VI Bande, p. 499.

NUTRIMENTUM, siehe **Ernährungsmittel**, im VIII Bande, p. 1698.

NUTRIRI, ernähren, erhalten, wird in denen Rechten eigentlich nur von Kindern gesagt, wie hingegen von grossen und erwachsenen Leuten, Ali. gl. in l. penult. ff. de his qui sunt sui vel al. jur. l. 2. C. de infant. exposit. **Spiegel.**

NUTRIRI DEBITUM, wird in denen Rechten gesagt, wenn von einem erborgten oder aufgenommenen Capitale die Zinsen niemahls entrichtet werden, sondern immer stehen bleiben, und also mit demselben von Zeit zu Zeit anwachsen. l. 2. C. de debit. civil. **Spiegel.**

NUTRITIA, ist in denen Rechten so viel, als das Geld, oder der Lohn, so eigentlich nur denen Säugerinnen oder Ammen bezahlet wird. **Budäus** in Annot. prior. **Alciatus** in l. inter dolium. ff. de verb. sign. **Spiegel, Brissonius.**

NUTRITII, siehe *Nutricii*.

NUTRITIO, siehe **Nahrung**, im XXIII Bande p. 535.

NUTRITIO, sonst auch *Insuccatio*, *Imbibitio*, *Inebriatio*, oder *Imprægnatio* genannt, ist eine Chymische Arbeit, welche zu dem Ende angestellet wird, damit nicht nur denen Artzneyen ihre giftige oder scharfe Eigenschafft gemindert werde, wie bey dem Coriander und dergleichen geschiehet, wenn selbiger mit Eßig getränckt wird: sondern, damit auch dererselben Kraft gestärcket und vermehret werde, wie an der Rosen- und Violen-Aloe ꝛc. zu sehen, welche solchergestalt eine stärcker laxirende Krafft erhalten. Oder es wird der Artzney, vermöge dieser Arbeit, eine Farbe mitgetheilet, wie solches das sogenannte Hepaticum rubrum bezeuget, da die pulverisirten Weinstein-Crystallen mit der rothen Sandel-Tinctur pflegen gefärbet zu werden. Ingleichen wird zuweilen dadurch etwas mit dem andern vermischet, wie geschiehet, wenn man bey Bereitung des Mercurii dulcis den Mercurium sublimatum mit lebendigem Qveckſilber versetzet. Oder man zertrennet damit etwas, wie bey dem Philosophen-Oel zu sehen ist, welches nicht destilliret werden könnte, daferne man nicht vorhero die glühenden Ziegel mit Baum-Oel tränckte. Oder man kan dadurch etwas gäntzlich auflösen und aufschlüssen, wie bey der Amalgamation des Goldes wahrzunehmen, welche mit Qveckſilber geschiehet, allwo eine Untze Qveckſilber ein Qventgen Gold verschlucket und in sich nimmt, und mit dem aufgelöseten Golde auf das genaueste verbunden wird. Sonst wird auch eine Mehrung oder Vergrösserung derer Artzneyen darunter verstanden, und ist eine Art der Infusion, nach welcher, vermittelst einer warm gemachten Feuchtigkeit, die Artzneyen auflaufen und sich vergrössern: Also wird das Gold-Glött mit Oel und Eßig zusammen gerühret, wovon das Unguentum nutritivum seinen Namen hat; gleichergestalt vergrössert sich auch Tragacanth und Qvitten-Kerne.

NUTRITIO FOETUS IN UTERO MATERNO, siehe **Nahrung der Frucht in Mutterleibe**, im XXIII Bande, p. 539.

NUTRITION, siehe **Nahrung**, im XXIII Bande p. 535.

NUTRITIO PLANTARUM, siehe **Pflantzen (Nutrition der)**.

NUTRITIO SPURIA, siehe **Nahrung**, im XXIII Bande p. 535.

NUTRITIO VERA, siehe **Nahrung**, im XXIII Bande p. 535.

NUTRITIVA FACULTAS, siehe **Nahrung**, im XXIII Bande p. 535.

NUTRITIVA FASCIA, **ernährende Binde**, siehe *Bandage*, im III Bande p. 321.

NUTRITIVA POTENTIA, oder *Facultas*, siehe **Nahrung**, im XXIII Bande p. 535.

NUTRITIVUM UNGUENTUM, siehe *Unguentum nutritivum*.

NUTRITORES, oder *Patroni nutritii*, werden die Fürsten und Potentaten genennet, welche Academien, Gymnasia oder Schulen stifften und dotiren, oder die solchen von ihren Vorfahren gestiffteten Corporibus püs annoch ihren Unterhalt reichen lassen.

NUTRITUM UNGUENTUM, siehe *Unguentum Nutritum*.

NUTRIX, siehe **Säugamme.**

Nutschelle, oder **Nuisoelle**, ein ehemaliges berühmtes Collegium oder Schule in Engelland, welches sonderlich daher berühmt ist, weil der so genannte Apostel der Deutschen der H. Bonifacius im VII Jahrhunderte nach Christi Geburth in selbigem erzogen und von dem Abte desselben **Wimbrecht** unterwiesen worden. **Willibald.** Vit. S. Bonifac. **Othlon.** de Vit. S. Bonifac. Lib. I. c. 4. p. 209. **Falckenstein** Nordg. Alterth. Th. I. Cap. VII Abs. 17. p. 239.

Nutun, ein altes Deutsches und insonderheit Celtisches Wort, welches **besitzen** (possidere) bedeutet. Die Holländer und Nieder-Sachsen sagen noch heut zu Tage **Nutten** vor Nützen, Gebrauchen (uti frui). **Leibnitzens** Collect. Etymol. P. II. p. 131.

NUTUS, siehe **Winck.**

Nutus (Bald.) siehe **Nutius.**

Nutz, siehe **Nutzen** und **Nutzung.**

Nutzarde (Adam) siehe **Nidzarde**, p. 691.

Nutzbar, Nütze, Nützlich, *Utile*, bedeutet im weitern Verstand überhaupt das gute, welches etwas in seiner Dauerung und seinem Wesen erhält, es mögen nun in Ansehung des Menschen unmittelbare Güter seyn, die an und vor sich selbst als Güter verlangt werden müssen, als die Gesundheit, die Erkänntniß des wahren, die Tugend; oder mittelbare, die nur als Mittel, so zur Erlangung der unmittelbaren dienen, anzusehen sind, wie Reichthum, Ehre und viele andere Sachen. Man nimmts auch in engerm Verstand, da denn bekannt ist, wie man in den Schulen das Gut in das ehrbare, belustigende, und nützliche theilet, daß das letztere sey, welches man wegen eines andern verlange, das belustigende aber und das ehrbare wegen sein selbst, dergleichen nutzbares Gut wäre z. E. das Geld, ein Pferd u. s. f. wobey aber **Thomasius** in der Eigleitung der Sitten-Lehre cap. 1. §. 100. unterschiedenes erinnert. **Müller** in denen Anmerckungen über Gracians Oracul p. 375. Cent. I. meynet, man solte diejenigen Sachen, die nur zur Erlangung eines Guten, nemlich eines unmittelbaren Guten, so an und vor sich selbst verlangt

langt werden müsse, dienten, lieber nutzbare Dinge, als würckliche Güter nennen, weil sie an sich selbst keine Güter wären. In denen Rechten wird nutzbar alles dasjenige genannt, wodurch einem ein besonderer Genuß oder Vortheil zuwächst, u. dessen Umstände also würcklich verbessert werden. l. quod dicitur. §. fin. ff. de impens. in res dotal. fact. l. impensæ. ff. de verb. sign. u. a. **Albericus, Pratejus, Spiegel.** Siehe auch oben die Artickel: **Nützliche.**

Nutzbare (der), stehet mit unter denen Gesellschaffts-Namen der löbl. fruchtbringenden Gesellschafft, und führte solchen **Tobias Hübener**, der im Jahr 1617 ein Mitglied derselben worden. **Neusprossender Deutscher Palmbaum** p. 232.

Nutzbares Eigenthum, oder **nützliches Eigenthum**, *Dominium utile*, siehe *Dominium*, im VII Bande p. 1215. u. ff.

Nutzbares Jahr, oder **nützliches Jahr**, *Annus utilis*, siehe *Annus*, im II Bande p. 412.

Nutzbare Klage, oder **nützliche Klage**, siehe *Actio utilis*. im I Bande p. 420.

Nutzbare Tage, oder **nützliche Tage**, *Dies utiles*, siehe **Tag.**

Nutzbare Unkosten, oder **nützliche Unkosten**, siehe **Unkosten.**

Nutzbares Vieh, siehe **Nutz-Vieh.**

Nutzbare Zeit, oder **nützliche Zeit**, *Tempus utile*, siehe **Zeit.**

Nutzen, *Usus*, *utilitas*, ist die Folgerung aus dem Wesen eines Dinges, die wir vorher nicht bedacht haben, da wir es herfür zu bringen getrachtet. Z. E. der Erfinder der Uhren hat zu seiner Absicht die Erkänntniß der Zeit. Unterdessen da die Uhren sind gemacht worden, hat man sie auch gebraucht einen Staat damit zu machen. Und da die Erkänntniß der Zeit in vielen Fällen nöthig befunden worden: so haben die Uhren vielfältigen Nutzen bekommen, daran der Erfinder der Uhren gar nicht gedacht hat. Es ist wohl zu mercken, daß zwar in Ansehung unserer, **Nutzen** und **Absicht** von einander unterschieden seyn; aber nicht in Ansehung GOttes. GOtt übersiehet alles, und weiß vorher, was daraus unter allen möglichen Umständen erfolgen kan. Da er nun alles zu erhalten gedacht: so ist aller Nutzen der Dinge eine Göttliche Absicht, ohne welche er sie nicht würde erwehlet haben. Ja selbst der Nutzen von den Wercken der Kunst sind in Ansehung GOttes Absichten. Denn ob wir gleich denselben nicht vorher gesehen; so hat ihn doch GOtt eingesehen, und in seinem Rath-Schlusse mit fest gestellet, daß er kommen soll. Und solcher gestalt siehet GOtt bey unseren Wercken weiter als wir, und hat damit etwas vor, was wir nicht verstehen. Wir müssen ihm unwissende zu Ausführung seines Raths dienen. **Wolff** von GOtt, der Welt ꝛc. In denen Rechten begreifft der Nutzen alles dasjenige unter sich, wovon man einen würcklichen Genuß oder Vortheil hat, und also auch z. E. das so genannte Interesse, Gewinnst, Früchte, Schäden, Unkosten, u. d. g. l. 4. §. meum. ff. de damn. infect. l. 11. l. ult. ff. de act. emt. l. 81. §. ult. ff. de verb. oblig. l. penult. §. si quis. l. 1. §. hæc verba. ff. ne vis fiat ei qui in possess. l. 2. in pr. & §. fin. ff. de eo quod cert. loc. l. si procurator. ff. si quis caut. u. a. Siehe auch **Gebrauch**, im X Bande p. 494 u. ff. ingleichen **Nießbrauch**, im XXIV Bande p. 853. u. ff.

Nutzen und Frommen fördern, ist eine gewöhnliche Formel, welche von denen Lehns-Leuten gemeiniglich bey der gegen ihre Lehns-Herrn abzulegenden Lehns-Pflicht in der ihnen deshalber vorgelegten Eydes-Notul zugleich mit abzuschwören, und daher auch in derselben mit klaren und deutlichen Worten eingerückt zu befinden ist.

Nutzen (kundbarer) ist in denen Rechten so viel, als der entweder bereits erweißlich gemachte, oder doch gar leicht zu erweisende Vortheil, den dieser oder jener von einer gewissen Sache zühet und zu genüssen hat. Daher denn auch die bekannte und sonderlich in Schuld-Verschreibungen gewöhnliche Clausel, der Borger habe das Geld in seinen kundbaren Nutzen verwendet, diese Folae hat, daß dadurch der Ausflucht begegnet wird, welche sonst gewissen Schuldnern zu statten kommt, als z. E. gantzen Stadt- oder Dorff-Gemeinden, Kirchen, oder Unmündigen, von denen ein Darlehn nicht wieder gefordert werden kan, wenn es nicht erweißlich in ihren Nutzen verwendet worden. Siehe auch *Exceptio L. civitatis*, im VIII Bande p. 2291. wie auch *Exceptio non conversum*, ebend. p. 2299.

Nutzen verwenden (in seinen) *In Usum suum convertere*, heißt in denen Rechten eine Sache gehörig gebrauchen, und die daher erwachsenden Früchte und Vortheile einziehen. Siehe **Nutzen kundbarer**, ingleichen **Gebrauch**, im X Bande p. 494. u. ff. wie auch **Nießbrauch**, im XXIV Bande p. 853. u. ff.

Nutzgebrauch, siehe **Nießbrauch**, p. 853. u. ff.

Nutz-Innhaber, ist derjenige, welcher ein gewisses Gut, oder auch eine jedwede andere Sache als sein würckliches Eigenthum besitzet und nutzet. Siehe **Nutz-Innhabung.**

Nutz-Innhabung, *Usucapio*, ist, wenn jemand eine geraume Zeit nach einander geschehen lässet, daß ein anderer sein Gut innen hat, nutzet und gebrauchet, und solchem nicht widerspricht, ob er wohl könnte, und wenn ihm anders an dessen Erhaltung gelegen wäre, auch billig solte. Weil er nun in solchem Falle gar leicht davor angesehen werden kan, daß er solches Gut willig verlasse; so entstehet alsdenn doch der auf Seiten des Einnehmers das Recht der Nutz-Innhabung. Sonst heisset solche auch mit unter die Verjährung, und ist eigentlich nichts anders, als eine Art der Erlangung oder Erwerbung des Macht-Rechts und Eigenthums durch einen langen und rechtmäßigen Besitz, oder auch den blossen Gebrauch einer Sache, welcher aber auch nothwendig und so lange, als die Zeit hierzu in Rechten bestimmet ist, fortgesetzet werden muß. l. 1. §. ult. ff. ex quib. caus. major. l. 3. ff. de usu cap. Und die hieraus entstehende Ausflucht oder Schutzwehr eines solchen Besitzers oder Nutz-Innhabers, womit er sich nemlich gegen einen jedweden, der ihn deshalber über lang oder kurtz in Anspruch nehmen, oder ihm das an derselben habende Recht streitig machen will, schützen kan, mit einem besondern Namen die **Verjährung**, wovon an seinem Orte ein mehrers.

Nugniesser, siehe **Niesser**, im XXIV Bande, p.862.

Nugniessung, siehe **Nießbrauch**, im XXIV. Bande, p.853 u.ff.

Nutzspielende Lust-Fragen (Monatliche) siehe **Monatliche Nutz-spielende Lust-Fragen**, im XXI Bande, p.1041.

Nutzungs-Eigenthum, *Dominium utile*, siehe *Dominium*, im VII Bande, p.1217.

Nutz-Vieh, ist so viel, als nutzbares Vieh, dergleichen da sind Bienen, Pferde, Hunde u.s.w. Von dem Nutz-Vieh findet man ein gantzes Capitel im dem 2 Theile von **Hoffmanns** Klugheit hauszuhalten, p.211 u. ff.

Nutzung, kan auf zweyerley Art genommen werden. Denn entweder steht uns die Sache eigenthümlich zu; oder sie gehört einem andern. Im ersten Fall ist die Nutzung ein Stück der Herrschafft über Haab und Güter, welche eine völlige und freye Disposition derjenigen Sachen begreifft, die uns eigenthümlich zugehören, dergestalt, daß man solche nicht nur zu seinem eigenen Gebrauch anwenden, sondern auch an andere veräussern, verpfänden, oder verkauffen kan. Gehöret die Sache einem nicht eigenthümlich zu, so ist die Nutzung oder der Usus fructus, der Nutz-Gebrauch das Recht eines andern Gut zu nutzen, und den Ertrag davon zu geniessen, doch so, daß dasselbige nicht verringert werde. Sie ist demnach ein Recht aus einer fremden Sache nach seinem Gefallen sich Vortheil zu verschaffen, jedoch daß die Sache selbst in ihrem Stande einmal wie das andere verbleibet. Siehe **Nutzen**.

Nutzung eines Gutes, siehe *Fructus*, im IX Bande, p.2179.

Nuveiri, siehe **Nouairi**.

Nuverius, ein Arabischer oder Saracenischer Welt-Weiser, welcher über des **Avicenna** Philosophisches Lehr-Gebäude einen Commentarius geschrieben hat. **Brucker** Fragen über die Philosoph. Histor. Th.V. B.2 Cap. 1. Abschn.1. §.9. p.150.

Nunieht, siehe **Ninneht**, p.979.

Nuwenberg, ein Ort, dessen in einigen alten Urkunden mittlerer Zeiten gedacht wird, und in dem Westlichen Theile von Thüringen, und zwar in dem Pagus oder District Grabfeld Occidentalis gelegen gewesen ist. Es dürffte dieser Ort wahrscheinlich das Würtzburgische **Neuberg** seyn, von dem p. 17. **Falckenstein** Thüring. Chron. Th.I. Cap.3. § 5. p.143.

Nuwenburg, siehe **Neuburg**, im XXIV Bande, p.37.

Nuwenburg (Peter, Graf von) ein Pommerischer Graf und Palatin von besagter Landschaft, lebete im Anfange des XIV Jahrhunderts, und ist deswegen zu mercken, weil er den Grund zu der Stadt Rügenwalde geleget, und selbige mit verschiedenen Freyheiten und Vorrechten begabet hat, wie davon der Freyheits-Brief beym **Ludewig** Reliqu. MSt. Tom. IX. p.583 nachzusehen ist. Siehe **Rügenwalde**.

Nuwenburg (Volckwin von) ist Dom-Herr des hohen Stifts zu Maynz, ingleichen Probst zu Fritzlar gewesen, das Jahr aber ist unbekannt. **Zelwig.** Elench. Eccles. Mogunt.

Nuwenburg (Widekind von) vermuthlich ein Bruder, oder doch naher Verwandter des vorhergehenden, ist ebenfalls Dom-Herr an dem Hochstift zu Maynz gewesen; man weiß aber nicht, in welchem Jahre. **Zelwig** Elench. Eccles. Mogunt.

Nuwenhusen, siehe **Neuhausen**, im XXIV Bande, p.184.

Nuwenstadt, Ort und Kloster, siehe **Neustadt**, p.321.

Nuwenstadt, Stadt in der Schweitz, siehe **Ville Neuve**.

Nuwselzen, ein Dorf in der Grafschaft Gleichen, nicht weit von Erfurt, welches **Heinrich** der jüngere Graf zu Gleichen im Jahr 1303 an **Dieterich von Sachsa**, und **Dieterich** und **Albert von Nuwselzen**, Bürger zu Erfurt wiederkäufflich verkaufet hat, wie das beym **Sagittar.** Histor. der Grafschafft Gleichen B.1. p.90 u. f. befindliche Diploma ausweiset.

NUX, eine Frucht, siehe **Nuß**.

NUX, eine Art Hauptschmertz, davon zu sehen **Hauptweh**, im XII Bande, p.852.

NUX AQUATICA, siehe **Wassernuß**.

NUX AROMATICA, siehe **Muscate**, im XVII Bande, p.1000 u.f.

NUX AROMATICA VULGO MUSCHATA, *J.B.* siehe **Muscate**, im XXII Bande, p. 1000 u.ff.

NUX AVELLANA, siehe **Hasel**, im XII Bande, p.693.

NUX BANDENSIS, siehe **Muscate**, im XXII Bande, p.1000 u.ff.

NUX BEN, SIVE GLANS UNGUENTARIA, *Park.* siehe *Balanus Myrepsica*, im III Bande, p.178.

NUX CABALLINA, siehe **Nuß**.

NUX CARYA, siehe **Nuß**.

NUX CARYOPHYLLATA, siehe **Näglein-nuß**, im XXIII Bande, p.395.

NUX CATHARTICA, siehe **Purgier-nuß**.

NUX COCCUS DE MALADIVA, *J. B.* siehe **Cocosnuß**, im VI Bande, p.554.

NUX COCOS, siehe **Cocosnuß**, im VI Bande, p.551.

NUX CONDITA, eingemachte **Nuß**, davon siehe den Artickel **Nüsse** (eingemachte).

NUX CUPRESSI, siehe **Cypresse**, im VI Bande, p.1943.

NUX EQUINA, siehe **Nuß**.

NUX EUBOICA, *Theophr.* siehe **Hasel**, im XII Bande, p.693.

NUX GRÆCA, siehe *Amygdalus*, im I Bande, p.1831.

NUX HERACLEOTICA, siehe **Hasel**, im XII Bande, p. 693.

NUX INDICA, siehe **Nuß** (Indianische).

NUX INDICA, *J. B.* siehe **Cocosnuß**, im VI Bande, p. 551.

NUX INDICA AD VENENA CELEBRATA, *J.B.* siehe **Cocosnuß**, im VI Bande, p. 554.

NUX INDICA CONDITA, eingemachte **Muscatennuß**, davon zu sehen **Muscate**, im XXII Bande, p.1006.

NUX INSANA. *Nux insana, ab effectu Prunula insana nautis Belgis*, Clus. *Pruna insana spinosa*, C.B. Eine Indianische Frucht, so groß, wie unsere kleinen Pflaumen, rund, mit einer harten und rauhen, röthlichten Haut oder Schale überzogen; sie beschlüsset einen häutigen, schwartzen, und mit einem ziemlich grossen weissen Flecke gezeichneten Stein, welcher mit schwartzem Fleische umgeben ist, das wie das Fleisch an den Schlehen siehet. Dieser Stein enthält einen ziemlich harten, aschgrauen Kern. Die Nuß wächst auf einem Baume, der so groß wie ein Kirschbaum ist, und lange, schmale Blätter, wie der Pfirschbaum träget. Diese Frucht ist denen, die sie essen, schädlich: Denn sie verursachet Schwindel und Aberwitz, so oftmals zwey biß drey Tage anhält, oder sie bringet den Durchfall zuwege. Sie macht dumm und dämisch; äusserlich kan man sie noch zu schmertzstillenden Salben brauchen. Nux insana wird sie wegen ihrer schädlichen Würckung genennet, die sie im Leibe verursachet, wenn sie genossen worden.

NUX JUGLANS, siehe **Nuß**, ingleichen **Nußbaum**.

NUX JUGLANS, *Offic. Trag. Matth. Dod. Lob. J. B.* siehe **Nußbaum**.

NUX JUGLANS, SIVE REGIA VULGARIS, *C.B. Pit. Tournefort.* siehe **Nußbaum**.

NUX JUGLANS VULGARIS, *Park.* siehe **Nußbaum**.

NUX, eine Frucht, siehe **Nuß**.

NUX, eine Art Hauptschmertz, davon zu sehen **Hauptweh**, im XII Bande, p.852.

NUX LAMPERTIANA, siehe **Lampertsnüsse**, im XVI Bande, p.346.

NUX LAMPERTINA, siehe **Lampertsnüsse**, im XVI Bande, p.346.

NUX LEPTOCARYA, siehe **Hasel**, im XII Bande, p.693.

NUX MAJOR INDICA, ist die **Cocosnuß**, davon im VI Bande, p.554. nachzusehen.

NUX MALDIVA, siehe **Cocosnuß**, im VI Bande, p.554.

NUX MAXIMA, siehe **Nuß**.

NUX MEDICA, Frantzösisch *Noix medicinale*. Eine Frucht, so groß wie eine Castanie, sehr hart und länglicht, in der Mitte erhaben und an beyden Enden in etwas platt, an der einen Seite nach der Länge geöffnet und an der andern feste geschlossen: rund umher gehet in der Mitten gleichsam eine Ribbe weg. Sie wächst auf einem Baume in den Maldives-Inseln in America. Sie dienet zur Beförderung der Geburt und Nachgeburt, wie auch zur Stärckung des Hauptes, ingleichen zur fallenden Sucht, wenn sie eingenommen wird. Nux medica heißt sie, weil sie von den Indianern sehr oft zur Artzney gebrauchet wird.

NVX MEDIOCRIS, siehe **Nuß**.

NUX METEL, *Offic.* siehe **Nuß (Kolben)**.

NUX METEL FLORE ALBO, SIVE STRAMONIUM MINUS, *Park.* siehe **Stechäpfel**.

NUX METELLA, siehe **Nuß, (Kolben)**

NUX METELLA, *Matth. Cast.* siehe **Stechäpfel**.

NUX METELLA *Offic.* siehe *Nux Metella vera.*

NUX METELLA ARABUM, ist das Gewächs, welches man im Deutschen **Igelskolben** zu nennen pfleget, davon *Datura*, im VII Bande, p.235 und *Sparganium*, nachzusehen.

NUX METELLA VERA. Von dieser Nuß schreibet **Valentin Kräutermann** in seinem Blumen- und Kräuter-Buche p.300, daß sie kalt und trocken im vierdten Grade, narcotisch und allen blindgebornen Thieren ein Gifft, den Menschen aber eine Artzney darwider, und ein bewährtes Mittel für das dreytägige Fieber sey; doch dürffe sie keinesweges gebrauchet werden, an statt der *Nux Metella* Offic. welche die **Krähenaugen** sind, davon bereits im XV Bande, p.1631 gehandelt worden.

NUX METHEL ARABUM, siehe *Datura*, im VII Bande, p.235.

NUX METHEL AVICENNÆ, *Ang.* siehe **Stechäpfel**.

NUX MINIMA, siehe **Nuß**.

NUX MOLLUSCA, siehe **Nuß**.

NUX MOSCHATA, siehe **Muscate**, im XXII Bande, p.1000 u.ff.

NUX MOSCHATA FOEMINA, siehe **Muscate**, im XXII Bande, p.1002.

NUX MOSCHATA MAS, siehe **Muscate**, im XXII Bande, p.1002.

NUX MOSCHATA REGIA, siehe **Muscate**, im XXII Bande, p.1003.

NUX MUSCATA, *Offic. C. B. Chabr.* siehe **Muscate**, im XXII Bande, p.1000.

NUX MYREPSICA, siehe **Muscate**, im XXII Bande, p. 1000.

NUX MYRISTA, siehe **Muscate**, im XXII Bande, p.1000.

NUX MYRISTICA, siehe **Muscate**, im XXII Bande, p.1000.

NUX OSSEA, siehe **Nuß**.

NUX PERSICA, siehe **Nuß**.

NUX PINEA, siehe **Fichte**, im IX Bande, p.800.

NUX PISTACIA, *Park.* siehe **Pistacien**.

NUX PONTICA, siehe **Hasel**, im XII Bande, p.693.

NUX PRÆNESTINA, heisset auch die **Haselnuß**, davon zu sehen **Hasel**, im XII Bande, p.693.

NUX REGIA, siehe **Nuß**.

NUX REGIA MOSCHATA, siehe **Muscate**, im XXII Bande p. 1003.

NUX REGIA VULGARIS, SIVE JUGLANS, *C. B. Pit. Tournefort.* siehe **Nußbaum.**

NUX SURDA, siehe **Nuß.**

NUX TERRÆ, siehe *Apios*, Trag. im II Bande, p. 833.

NUX TERRÆ, *Lon.* siehe **Erdnüsse**, im VIII Bande p. 1572.

NUX THASIA, siehe *Amygdalus*, im I Bande, p. 1831.

NUX VESICARIA, *Ger. Park.* siehe **Pimpernüßlein.**

NUX VIRGINIANA, siehe **Nuß (Virginische.)**

NUX UNGUENTARIA, siehe **Muscate**, im XXII Bande p. 1000.

NUX UNGUENTARIA, *J. B.* siehe *Balanus Myrepsica*, im III Bande p. 178.

NUX UNGUENTARIA, GLANS UNGUENTARIA ET MYREPSICA HERBARIIS DICTA, *Chabr.* siehe *Balanus Myrepsica*, im III Bande p. 178.

NUX VOMICA, *Offic.* siehe **Krähenauge**, im XV Bande p. 1631.

NUX VOMICA IN OFFICINIS, *C. B.* siehe **Krähenauge**, im XV Bande p. 1631.

NUX VOMICA LAPIDEA, wird von **Scheuchzern** in Specim. Lithologiæ Helvet. Curiosæ p. 44. ein Stein genennet, welcher mit den Krähenaugen eine Gleichheit hat.

NUX VOMICA LEGITIMA SERAPIONIS *Camelli*, siehe **Bohne**, im IV Bande p. 440.

NUX VOMICA OFFICINARUM, METELLA ARABUM, *Chabr.* siehe **Krähenauge**, im XV Bande p. 1631.

NUX VOMICA VERA ANTIQUORUM, die **wahren Krähenaugen**, welche *Serapio* beschreibet und mit in den Theriak genommen werden, sind die Fabæ St. IGNATII, davon zu sehen **Bohne**, im IV Bande p. 440.

NUX VOMICA VULGO OFFICINARUM, COMPRESSA, HIRSUTA, *J. B.* siehe **Krähenauge**, im XV Bande p. 1631.

NUX VULGARIS, siehe **Nuß.**

Nuys, siehe **Neus**, im XXIV Bande p. 308.

Nuys, siehe **Nuis.**

Nuys oder **Nuis** (Heinrich Caspar) ein Advocate zu Zwol in der Provintz Ober-Yssel, blühete zu Ende des 17 Jahrhunderts, und war ein guter Philosophus und Mathematicus. Er schrieb

1. Gebruyk van het Rectangulum Catholicum geometrico-Astronomicum, Zwol 1686 in 4.
2. Redenen en Middelen van Verdieping en Verzanding der Rivieren en Havens op een meethundinge Maniere betoogt en aangewesen, ebend. 1686 in 4.
3. Einen Brief an den Verfasser des Journals des Sçavans wieder Mr. Papin nouvelle maniere d'elever les eaux.

Journal des Sçavans mois de May, d'Aout & Decembre 1686. **Clerc** Bibl. univ. Tom. IV.

Nuysement (Herr von) siehe **Nuisement.**

Nuyts, Stadt in Burgund, siehe **Nuis.**

Nuz, ein altes Deutsches und insonderheit Celtisches Wort, welches eine Nuß heisset. **Leibnitzens** Collect. Etymol. P. II. p. 131.

Nuza (Hieron. Bapt. de la) siehe **Lanuza**, im XVI Bande p. 715 u. f.

Nuzelin (Anne Marie) siehe **Nüzelin.**

Nuziack, ein Gebirge in Bosnien, in Ungarn, durch welches der Pas Kruska gehet.

Nuzza (Angelus) ein Dominicaner von seiner Vater-Stadt in Sicilien **Grottola** zugenannt, trat zu Florentz in den Orden, wurde 1644 zum Magister der Theologie erkläret, und 1647 von Innocentio X zum Pönitentiario Apostolico in Rom bestellet. Wegen grosser Schwachheit seiner Augen begab er sich 1654 oder 1656 nach Florentz in sein Profeß-Hauß, nahm aber 1669 aus grosser Andacht vor die Reliquien der heiligen Maria Magdalena eine Reise nach St. Maximin und Marseille vor, und büssete auf dem Meer sein Leben durch Sturm ein. Er hat tromba Evangelica quadragesimale geschrieben, so zu Rom 1653 in Fol. gedruckt, und zu Venedig 1655 in 4 wieder aufgelegt worden. Seine übrigen Schrifften, die mehr als 12 Bände ausmachen, liegen zu Florentz in dem Dominicaner-Kloster St. Maria Novella noch in Handschrifft. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 626.

Nuzzi oder **Nuntius** (Ferdinand) ein Cardinal von Orta gebürtig, war anfangs Päbstlicher Kammer-Clericus und Prefetto d' Annona, wurde nachgehends Ertzbischoff zu Nicäa, dann Secretarius verschiedener Congregationen, und 1715 Cardinal, endlich in dem drauf folgenden Jahre Bischoff zu Orvieto, wo er aber 1717 an einem Schlagflusse starb, nachdem er noch als Kammer-Clericus ein Buch de salubritate cœli agri Romani eiusque augenda feracitate geschrieben. *Vita Clementis* XI. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 1480.

Nuzzin, Stadt in Meissen, siehe **Nossen.**

Nuzzin, Geschlecht, siehe **Nußin.**

Nybe (Catharina Eleonora) eine gelehrte Matrone, hat Doctor Meyfartens höllisches Sodom und himmlisches Jerusalem in artige Verse gebracht. **Paulini** hoch- und wohlgelehrte Frauenzimmer.

Nyborg, siehe **Nyburg.**

Nyburg, Nyborg, Nyeborg, Neuburg, Niburg, Nieburg, Niborg, und **Nieborg**, Lat. *Neoburgum*, und zum Unterschiede anderer, die eben diesen Lateinischen Namen haben, auch mit dem Zusatze *Fioniæ*, eine veste, und nächst Odensee die beste Stadt auf dem östlichen Theile der Insel Fühnen in Dännemarck, unter dem 55sten Grad 30 Minuten der Pol-Höhe, 4 Meilen von Odensee, 2 Meilen von Kartemynde, 7 Meilen von Fallburg, 9 Meilen von Assens und eben so weit von Middelfarth gelegen. Sie wurde im Jahr 1175 von **Canuten**, einem Sohne **Prebislaus**, Hertzogs, gebauet, und hat nach der Zeit bey verschiedenen Geschicht-Schreibern den Namen Parlamenti Danici sedes erhalten, weil im XIII und XIV Jahrhunderte die meisten Dänischen Reichs-Täge und Dannehöfe allhier

hier sind gehalten worden, unter welchen vornemlich in der Historie bekannt ist der Nyburgische Reichs-Tag vom Jahr 1256, da grosse Streitigkeiten zwischen dem Könige **Christoph** II und dem Ertz-Bischoffe **Jacob Erlandsen** entstanden sind, weil dieser sich zu lange auf der Wedelischen Kirchen-Versammlung aufgehalten hatte, und daher im Eintreten von dem Könige mit diesen Worten bewillkommet ward: Tarde venere bubulci. Die Stadt ist von Natur zur Vestung bequem, weil sie in einem ebenen Felde lieget, und mit Morasten und Seen umgeben ist. Sie ist dahero schon in uralten Zeiten mit hohen und starcken Mauern und Wällen umgeben gewesen; König **Christian** IV aber hat sie im Jahr 1629 nach neuer Art besser bevestiget. Seit wenigen Jahren haben auch Ihro vor etlichen Jahren verstorbene Königliche Majestät von Dännemarck hin und wieder viel verändern und verbessern lassen. Die Stadt ist an sich nicht groß, aber wohl und zierlich angeleget, und bestehet aus guten, grossen Theils steinernen Häusern. Die vornehmsten Strassen werden des Abends mit Laternen erleuchtet. Es giebet daselbst nur eine Pfarr-Kirche, welche in Ansehung sowol der ausserlichen Gebäude, als der inwendigen Zierrathen eine der schönsten im Lande ist. Der Thurm hat eine hohe, und sehr wohl proportionirte Spitze. Im Chor ist unter andern ein überaus kunstreiches und kostbares Gemählde, so das Begräbniß Christi vorstellet. An einer Seiten des Chors ist das Grab des wegen seiner Gelahrheit sowol, als seiner vielen Güter halber berühmte Reichs-Raths **Holger Rosencrantz**. Uberall in der Kirchen aber sind viele marmorsteinerne und andere sehenswürdige Monumente. Das Rathhaus hat ein herrliches Ansehen, und ist eines der allerschönsten im gantzen Reiche. Vor Zeiten war auch ein Königl. Schloß daselbst, so ehemals die Residentz der Könige von Dännemarck gewesen ist. Auf selbigem ist König **Christian** II am 2 Julius 1481. an die Welt gebohren, und in seiner zarten Kindheit von einem grossen Affen aus der Wiege genommen, und durch ein Fenster auf das Dach des Schlosses getragen worden. Man stund während der Zeit in tausend Aengsten wegen des Printzen Leben, und schmeichelte deswegen dem Thier so lange, daß es mit grosser Behutsamkeit herunter kletterte, und den Printzen wieder in das Gemach brachte. Es ist aber dieses Schloß von dem vorigen Könige gäntzlich abgebrochen, und die Steine und andere Materialien nach Odensee verfahren worden, um zur Erbauung des dasigen neuen Schlosses angewendet zu werden. Doch ist von diesem Schlosse noch ein grosser Flügel, mit einem platten Thurme übrig, welcher inwendig umgebauet, und zu einem Zeug- und Magazin-Hause gemachet ist. Ohnweit davon ist auch ein neuer Pulver-Thurm erbauet. Vor ohngefehr 10 Jahren hat man auch angefangen, den durch die Stadt lauffenden Canal mit einem neuen Mauerwercke auf beyden Seiten zu versehen. Aus diesem Canal wird das Wasser durch Röhren in alle Strassen der Stadt und weiter in alle Häuser abgeleitet. Sie hat auch ein Citadell, welches den grossen Belt commandiret, und die kleinen Schiffe (welche lieber diesen Weg erwählen, als durch den Sund gehen wollen) dahin anzuhalten hat, daß sie dem Könige den gebührenden Zoll entrichten, und damit sich niemand unterstehen möge, heimlich durchzuschleichen, wird auch allemal ein Krieges-Schiff daselbst gehalten. In der Stadt aber ist ein vornehmes Königliches Zoll-Comptoir, da dieser Zoll entrichtet werden muß. Die Nahrung der Einwohner bestehet theils in der täglichen Durchreise vieler Fremden, die sich allhier einschiffen müssen, um über den grossen Belt zu kommen, da sie denn bis Korsör in Seeland eine Uberfahrt von 4 Meilen haben; theils auch in der Land- und See-Handlung. Der Haven, welcher bey Kuntshouet aus dem Belt sich hinein beuget, ist groß genug, aber vor gewissen Winden etwas unsicher, hat auch keine rechte Tieffe. Vormals aber ist er besser, und offtmahls der Sammel-Platz der Dänischen Flotte gewesen. In dem so genannten Graf Christophs Kriege im Jahr 1534 ward die Stadt Nyborg durch Verrätherey einiger Bürger in des Grafen Hände gespielet, welcher bey nächtlicher Weile die Stadt eroberte, und viele von des Königs Parthey niedermachen ließ. Doch hielte sich das Schloß noch lange, bis endlich die Besatzung aus Mangel des Wassers, und der so nothwendigen Einigkeit, sich auch ergeben muste. Im folgenden Jahre aber, nachdem die Gräflichen auf Oreberg bey Assens die grosse Niederlage erlitten hatten, ergab sich Stadt und Schloß wiederum an König **Christian** III. Was diesen Ort in den Geschichten am meisten berühmt gemachet hat, ist die grosse Haupt-Schlacht, welche im Jahr 1659 am 14den November, fast unter den Canonen der Vestung zwischen den Dänen und Schweden ist gehalten worden; da über 2000 Schweden auf dem Platze blieben, und alle übrige, den General **Steinbock**, und Printzen von Sultzbach ausgenommen, so sich auf einem Böthlein über den Belt flüchteten, das Gewehr niederlegen, und sich auf Gnade und Ungnade ergeben musten. Die Stadt Nyburg war schon im nächst vorhergehenden Jahre, von dem Schwedischen General **Wrangel** mit Gewalt erobert worden, sie ergab sich aber sogleich den folgenden Tag nach dieser Schlacht, an die Königlich Dänischen Allirten, wozu sie doch vornehmlich durch den Holländischen Admiral **Ruyter**, der sie ohne Unterlaß von der See-Seite bombardirete, gezwungen wurde. Am 2 Julius und 16 October giebt es in dieser Stadt jährlich einen Jahr-Marckt. Ubrigens ist noch anzumercken, daß sie die Geburts-Stadt, des durch seine geistreiche Schrifften bekannten Gottesgelahrten **Janus Dionysius Jersini** ist. Gerade vor der Stadt gegen Morgen lieget mitten im grossen Belt, das kleine Eiland Sprogoe oder Sproe, von dem am gehörigen Orte. So befindet sich auch in der Gegend dieser Stadt die Baroney Holckershaven, mit dem prächtigen Schlosse gleiches Nahmens. **Baudrand. Pontan.** Chorogr. Dan. **Zeiller** Descr. Dan.

Dan. **Huitfeld** Hist. p. 109. 1093. **Arnd. Berndsen** p. 92. **Pufend.** de Reb. Gest. Carol. Gustav. Lib. VI. §. 56. Einleit. zur Schwed. Histor.

Nycæus (Johann) ist weiter nicht bekannt, als daß er in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts gelebet, und des **Melanchthons** Locos communes in Tabellen gebracht habe, welche zu Basel 1560 in Fol. ans Licht getreten. *Biblioth. Academiæ Lugd. Batav.*

NYCHTHEMERUM, eine Zeit von vier und zwantzig Stunden, oder Tag und Nacht. Das Wort wird von νὺξ, nox, Nacht, und ἡμέρα, dies, Tag, hergeleitet.

Nycöping, siehe **Nicöping**, im XXIV Bande p. 529 u. f.

NYCOPIA, Stadt, siehe **Nicöping**, im XXIV Bande, p. 529 u. f.

NYCPII, waren nachdem **Ptolomäus** und **Plinius**, Völcker in Africa, welche in der ehemals so genannten Regione Syrtica am Mittelländischen Meere, zwischen der Syrtis Major und dem Flusse Cinyps oder Cinyphus, in der Gegend, wo jetzo das Königreich Tripolis sich befindet, wohnhafft waren; aber nicht weiter, als dem blossen Namen nach bekannt sind. **Cellar.** Notit. Orb. Ant. Lib. IV. c. 3. p. 127.

Nyctages, waren Ketzer zu Anfange des VI Jahrhunderts, die alles nächtliche Wachen verwarffen, weil es dem göttlichen Rechte zuwider lieffe, und die Nacht zur Ruhe geschaffen wäre, dahero sie die gantze Nacht durch schlieffen. Sie werden daher auch *Somnolenti* genennet. **Isidorus.**

NYCTALOPES, siehe *Nyctalops.*

NYCTALOPIA, siehe **Nebel** (Nacht-) im XXIII Bande p. 1456 u. ff.

NYCTALOPIA HIPPOCRATICA, siehe **Nebel** (Nacht-) im XXIII Bande, p. 1456.

NYCTALOPS, NYCTALOPES, werden diejenigen genennet, so mit dem Nachtnebel beschweret sind, davon zu sehen **Nebel** (Nacht-) im XXIII Bande, p. 1456 u. ff.

NYCTEGRETON *Plin.* siehe **Griechisch Mondkraut**, im XI Bande, p. 906.

Nycteis, Gr. Νυκτηΐς, des **Nycteus** Tochter, welche nachher **Polydorus**, König zu Theben, zur Gemahlin nahm, und mit ihr den **Labdacus** zeugete. **Apollodorus** Lib. III. c. 5. §. 5.

Nycteis, Griechisch Νυκτηΐς, wird auch die **Antiope** genennet, weil sie eine Tochter des **Nycteus** gewesen ist. Siehe **Antiope**, im II Bande, p. 621 u. f.

NYCTELEIA, oder *Nyctelia*, ingleichen *Dionysia Nyctelia*, so wird des Bacchi Fest genennet, von dem Griechischen Wort νὺξ, nox und τελεῖν, peragere oder celebrare, weil dasselbe nur des Nachts vorgenommen ward. Die Griechen waren die ersten, welche dem **Bacchus** zu Ehren dieses Fest feyerten, und zwar wurde es von dem **Melampus** zuerst bey ihnen eingeführet, der diesen Gottesdienst von denen mit **Cadmus** aus Phönicien gekommenen Einwohnern in Böotien gelernet hatte. Von diesen bekamen auch die Römer solches; die es jedoch hernach wegen der unbeschreiblichen Schand-Thaten, so dabey vorgegangen, wieder abgeschafft haben. Niemand von denenjenigen, die demselben beywohnen wolten, durfte bey Lebens Strafe, das geringste von dem offenbaren, was bey selbigem vorgieng. Und dennoch hat die Pythagoreerin **Arignate**, von diesen Sacris oder Mysteriis Bacchi ein Buch geschrieben, wie **Suidas** Arign. T. I. p. 320 berichtet. Bes. auch **Fabric.** Bibl. Græc. Vol. I. p. 509. **Castellanus** de Festis Græcorum in Dionysid. **Augustin.** de civit. Dei. l. 15. c. 1.

NYCTELIA, siehe *Nyctheleia.*

Nyctelius, ist ein Beyname des **Bacchus**, welchen er von νυκτελεύω, noctu perficio, hat, weil dessen Orgia oder Gottesdienst bey der Nacht-Zeit verrichtet wurde. **Ovid.** Metam. Lib. IV. v. 15. de Art. Amand. I. 567. **Gyraldus** Synt. VIII. p. 278.

NYCTERIS, siehe **Fleder-Mauß**, im IX Bande, p. 1200 u. ff.

Nycteus, Griech. Νυκτεύς, oder wie er auch von andern genennet wird, **Epopeus**, König in der Insul Lesbus, welcher mit seiner Tochter der **Nyctimene** in ungeziemende Händel gerieth. **Hygin.** Fab. 253. Siehe **Nyctimene.**

Nycteus oder **Nicteus**, Gr. Νυκτεύς, des **Chthonius** Sohn und Vater der **Nycteis**, welche hernach **Polydorus** heyrathete, wie auch der **Antiope**, welche **Jupiter** zu Falle brachte, worüber er sich denn zu tode grämete, und darbey seinem Bruder **Lycus** anbefahl, sich an solcher **Antiope** nach Vermögen zu rächen, so er hernach auch zu Wercke setzete. **Apollodorus** Lib. III. c. 5. §. 1.

Nycteus oder **Nicteus**, Gr. Νυκτεύς, des **Hyreus** und der Clonia, einer Nymphen, Sohn, welcher mit der **Polyxone** wiederum die Antiope, wie diese mit dem **Jupiter** den **Zethus** und **Amphion** gezeuget haben soll. **Apollodorus** Lib. III. c. 10. §. 2.

Nycteus, oder **Nicteus**, Gr. Νυκτεύς, des **Neptunus** Sohn, welchen er mit der **Celäno**, des **Ergeus** Tochter, zeugete. **Hyginus** Fab. 157.

NYCTHEMERON, heißt eine Zeit von 24 Stunden, Tag und Nacht zusammen gerechnet.

NYCTICORAX, siehe **Nacht-Rabe**, im XXIII Bande, p. 282 u. f.

NYCTILOPS, siehe **Griechisch Mondkraut**, im XI Bande, p. 906.

Nyctimene, Gr. Νυκτιμένη, des **Epopeus**, oder nach andern des **Nycteus**, Königs in der Insul Lesbus, Tochter, war von ungemeiner Schönheit, dannenhero sich auch selbst ihr Vater in sie verliebete, und dereinst zu seinem Willen zwang, wogegen sie sich dergestalt schämete, daß sie sich in den Wald versteckte, und endlich aus Mitleiden der **Diana** in eine Nacht-Eule verwandelt wurde, welche sich daher auch noch nicht bey Tage sehen läßt. Andere hingegen wollen, daß sie selbst sich in ihren Vater verliebet, und denselben mit List und Beyhülffe ihrer Amme zu der Boßheit mit ihr vermocht, und daher zur Strafe in besagten Vogel verwandelt worden, als den daher auch die andern gar nicht bey Tage leiden, ungeachtet sie sonst die **Minerva** zu ihrem Leib-Vogel erwählet. **Hyginus** Fab. 204. und 253. **Lactatius** ad Stat. Lib. III. v. 507. **Ovidius** Metam. Lib. II. v. 590. **Pomey** Panth. Myth. p. 91.

Nyctimus, Gr. Νύκτιμος, des **Lycaon** jüngster Sohn, dessen **Jupiter** allein verschonete, da er die übrigen mit samt dem Vater mit dem Blitze erschlug und verbrannte. Er folgete daher auch demselben in der Regierung nach, erlebete aber auch darbey die Deucalionische Wasserfluth, und ist übrigens mit seinem ältern Bruder, so auch **Nyctimus** hieß, nicht zu vermengen, welchen sonst einige auch zu des **Lycaon** Nachfolger machen, wie zu dieses wiederum den **Arcades**, des **Jupiter** und der **Callistus** Sohn, da sonst doch dessen Nachkommen in ihrer Reihe hinter einander gewesen, **Peripheres**, **Parthaon**, **Aristæ**, **Erymanthus** und **Psophis**, so die Stadt Psophis erbauet hat. Indessen aber sind auch einige, welche wollen, daß dieser **Nyctimus** eben der Sohn des **Lycaon** gewesen, welchen dieser geschlachtet, und dem **Jupiter** zu essen fürgesetzet, als er probiren wolte, ob selbiger auch wisse, was es für eine Speise sey. **Apollodor.** Lib. III. c. 8. §. 1. 2. **Pausan.** Arcad. c. 3. 4. und 24. **Clemens** Alexandrinus beym **Munckerus** übern **Hyginus** Fab. 176. Siehe annoch **Lycaon**, im XIIX Bande, p. 1417 u. ff.

NYCTIPHYLAX, siehe **Nachtwächter**, im XXIII Bande, p. 292 u. f.

NTCTOPHYTA, siehe **Nachtgewächse**, im XXIII Bande, p. 266.

NYCTOSTRATEGI, sind in denen Rechten so viel, als Obrigkeits-Personen, die bloß zur Nacht-Zeit zu beefehlen haben, oder über die so genannten Nachtwächter gesetzet sind. **Arcadius** in l. ult. §. 1. ff. de mun. & honor. *Nov.* 23. c. 1. **Pratejus.**

Nyd, Fluß, siehe **Nythe.**

Nydall oder **Nidal**, eine Abtey und Mönchs-Kloster Cistercienser-Ordens in Dännemarck. Im Jahr 1522 am Tage der Reinigung Marien nahm der König in Dännemarck **Christiern** bey seiner Zurückkunft aus Schweden dieses Kloster ein; nahm den Abt und verschiedene Ordens-Brüder gefangen, und ließ sie in Ketten und Banden schlagen, und endlich alle ersäuffen, weil sie sich ihm mit etlichen Schwedischen Bauern und Ackers-Leuten widersetzet hatten. **Ludewig** Reliqu. MSCtor. Tom. V. p. 324. T. IX. p. 55 u. f.

Nydau, siehe **Nydaw.**

Nydaw, **Nydau**, **Nydow**, **Nidau**, **Nidow** und **Nidau**, ein an dem Ende des Bieler-Sees am Ausfluß des Orbe Flusses gelegenes Bernerisches Städtlein und Schloß, in welchem der Land-Vogt seine Wohnung hat. Es führte vormahls mit dem daherum liegenden Lande den Namen einer Grafschafft, und hatte seine eigene Grafen, von welchen **Ludwig** 1160 gelebt hat. Graf **Hartmann** ist 1300 Probst zu Solothurn gewesen. **Rudolph** kam 1339 in der Lauppen-Schlacht, wider die Berner, um, hinterlassend 2 unmündige Söhne, **Rudolph** und **Jacob**, welche hernach durch Vermittlung **Rudolphs** von **Erlach** 1343 mit Bern wiederum vertragen worden. Der letzte starb jung, und der erstere ward 1374 zu Büren im Schloß, von denen Engelländern, (die der Landmann **die Gugler** genennet) mit einem Pfeil erschossen, als er zu einem Fenster hinaus gesehen; mit ihm ist der Gräfliche Nydauische Manns-Stamm zu Grunde gegangen. Seine Erben waren seine 2 Schwestern, deren die eine Graf **Hartmannen** von Kyburg, und die andere Graf **Sigmunden** von Thierstein zur Ehe gehabt; weil aber der Bischof von Basel die Stadt Nydaw zu seinen Händen genommen hatte, so kam es zwischen diesen Theilen zum Kriege, darinnen des Bischoffs Reuterey zu Schwadernau geschlagen, und seiner Schwester Sohn gefangen worden, welcher Streich den Bischoff gezwungen, Nydaw wiederum gegen Loßlassung seines Vettern, abzutreten. Es wurde aber dieser Ort sogleich darauf von den Grafen dem Ertz-Hertzog **Leopold** für 48000 Gülden verpfändet. Hernach im Sempacher Kriege zogen die von Bern und Solothurn 1388 für Nydau, da denn die Stadt mit Sturm erobert, und in der ersten Hitze alles niedergemacht wurde. Das Schloß hielt sich noch 6 Wochen, muste sich aber endlich ergeben, und erhielte die Besatzung einen freyen Abzug. Man fande im Thurn daselbst 2 fremde gefangene Männer, denen die Kleider am Leibe allbereits verfaulet waren, der eine war der Bischoff von Lissabon in Portugall, und der andere ein fürnehmer Abt aus Algarbien, welche auf ihrer Heimreise von Rom, von den Soldaten bey Nydaw aufgefangen, beraubet, und in dieses Schloß, bis zu Ankunfft ihres Löse-Geldes, gestecket worden. Sie wurden sogleich befreyet, mit Kleidern versehen, und nach Bern begleitet, allwo sie auch wohl gehalten und mit Geld und allem nöthigen auf die Reise versehen wurden. Also ist die Stadt und Grafschafft Nydaw an Bern gelanget, und ihr 1393 in dem Theilungs-Vergleich von Solothurn überlassen worden, mit dem Vorbehalt, daß die von Solothurn mit ihrem Gut allda Zollfrey seyn sollen. Im Jahr 1706 im Mertz wurde allda eine Unterredung zwischen dem Bischoff von Basel und dem Canton Bern, die Münsterthalische Streitigkeiten betreffend, gehalten, und ein Vertrag gemacht, der daher der Nydauische Vertrag genennet wird. **Aegid. Tschudy** Chron. MSCt. **Stumpf.** l. 8. p. 266. b. **Stettler.** P. I. p. 66. 85. 87. 96.

Nydeck (**Schenck von**) ein Adeliches und zum Theil Freyherrliches Geschlecht, siehe **Schenck von Nydeck.**

Nydeggen (**Schenck von**) siehe **Schenck von Nydeck.**

Nyder (Johann) siehe **Nider**, im XXIV Bande, p. 687 u. ff.

Nydern-Twerne, **Niedernzweren**, ein Gut in Hessen, dessen in **Kuchenbeckers** Anal. Hass. Collect. III. p. 114 Meldung geschiehet.

Nydow, Stadt, siehe **Nydaw.**

Nydpruck (Caspar von) siehe **Nienbrugg**, im XXIV Bande, p. 768.

Nye (Georg) ein Engelländer, war Doctor der Theologie, Pfarrer zu Islip, und Caplan des Grafen von Derby. Er hat noch vor wenig Jahren gelebet, und 1719 einen Tractat wider die Non-jureurs heraus gegeben, darinnen er auf die Einwürffe antwortet, welche Dodwel, Hickles, Collier und andere wider die Englische Kirche vorgebracht. **Leipziger gelehrt. Zeit. 1719.**

Nye (Philipp) ein Englischer Nonconformist, war in Sussex 1596 gebohren. Er studirte zu Oxfort, und begab sich, nachdem er die Magister-Würde erlangt, in den geistlichen Stand. Im Jahr 1633 gieng er nach Holland, weil er mit der Englischen Verfassung nicht zufrieden war. Nach seiner Zurückkunfft ward er durch Vorschub des Grafen von Manchester Prediger zu Kimbolton in Huntingdon. Im Jahr 1643 kam er auch in die so genannte Westmünster-Versammlung, da er einen der fürnehmsten Vertheidiger der Indipendenten abgegeben, wie er auch hernach vor selbige in der Savoye-Versammlung, so auf **Cromwels** Befehl angesetzt worden, hefftig geeiffert. Daselbst hatten die Indipendenten, oder (wie sie sich lieber nennten) die Vorsteher der Congregational-Kirchen, eine deutliche Erklärung ihres Glaubens und Kirchen-Verwaltung aufgesetzt, und 1659 in Druck herausgegeben, welche das folgende Jahr von J. **Hornbeeken** ins Latein übersetzt, und seiner epistolæ de Independentismo beygefüget worden. Er hatte noch andere Aemter, deren aber er bey Wiedereinsetzung **Carls** II ist beraubet und ein privat Leben zu führen genöthiget worden. Er starb im Septemb. 1672, und soll ein scharff und tiefsinniger Mann gewesen seyn. Er hat viel Tractate zu Behuff der Dissenters und Covenants heraus gegeben, als:

1. Exhortation to the taking of the Covenant;
2. Discours about toleration;
3. Lawfulness of the Oath of Supremacy;
4. Vindication of the dissenters, u. a. m.

Wood. Calamy.

Nye (Stephan) ein gelehrter Engelländer aus dem 18 Jahrhundert, war Rector oder Pastor zu Hormead, und gab in Englischer Sprache die Lehre von der Heiligen Dreyeinigkeit nach den Sätzen der allgemeinen und Englischen Kirche ausgeführet zu Londen 1701 in 8 heraus, ingleichen eine Vertheidigung der Lehre von der Heiligen Dreyeinigkeit, wider die Socinianer, ebend. 1704 in 8. Man hat auch von ihm Discursum de Theologia naturali & revelata, ebend. 1696. **Unschuldige Nachrichten, Leipziger gelehrte Zeitung.** 1720.

Nyeborg, Stadt, siehe Nyburg.

Nyebur (Herrmann) war im Jahr 1364 Senior des Klosters Medingen im Lüneburgischen, und kömmt in verschiedenen das Stifft und Kloster Lima angehenden Urkunden und Briefschafften vor. Pfeffinger Histor. des Braunschweig-Lüneb. Hauses, Th. I. B. II Cap. 9. p. 235.

Nyebolt (Lyklama von) Abgeordneter der Provintz West-Frießland, bey der Versammlung der General-Staaten der Vereinigten Niederlande.

Nyekiöbing, Oerter dieses Namens, siehe Nicöping, im XXIV Bande, p. 529 u. f.

Nyeköping, siehe Nicöping, im XXIV Bande, p. 529 u. f.

Nyel (Ludwig) ein Jesuite in Franckreich, hat in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts gelebet, und Vie d'Anne François de Beauvau geschrieben, Paris 1682 in 12. le **Long** Bibl. hist. de France.

Nyeland, Provintz in Schweden, siehe Nyland.

Nyelsburg, eine Stadt in Norwegen, in dem Gouvernement von Bahus, unterhalb der Insel Hisingen gelegen, und dem Könige von Schweden gehörig.

Nyen, eine Schwedische Stadt in Finnland.

Nyen, oder Neyen (Martin) ein Niederländer und Bürger zu Antwerpen in der andern Helffte des XVI Jahrhunderts, war einer mit von denjenigen, welche sich im Jahr 1574 wider die Spanische Regierung verschworen, und zum Dienst des Printzen von Oranien Volck zusammen gebracht hatten. Weil aber dieser Anschlag gar zu zeitig entdecket und die Stadt Antwerpen mit 20 Fahnen Wallonen besetzet wurde, ehe sich jemand dessen versahe, wurde er, nebst andern seiner Mit-Verschwornen, insonderheit Josua Alveringen, Herrn von Hofwegen, und Nicolaus Ruyckhaver verfolget und aufgesuchet. Sie hielten sich aber alle bey Wilhelm Martini dem Stadtschreiber auf, der gleichfalls in ihrem Bündnisse stunde, und dessen Hausfrau Nyen in einen Schornstein, die beyden andern aber in einen Schreib-Tisch kriechen ließ. Nach bald darauf geschehener Haussuchung befande sich Martini in solcher Angst, daß er nach gehaltener Uberlegung mit den zwey andern für besser hielt, daß ein einziger Mann, als eine so grosse Menge verlohren gienge. Er beschloß deswegen mit den beyden andern Martin Neyen in den Keller zu führen und daselbst umzubringen und zu vergraben. Sie stelleten ihm darauf vor, daß unten ein sicherer Schlupf-Winckel für ihn wäre; allein Nyen, der sie behorchet hatte, zeigete sich Mannes genug zu seyn, sich zur Wehre zu stellen, und ersuchete sie, ihm nur in eines Beckers Haus zu helfen, von da er schon Mittel zu entkommen wüste. Sein kühnes Bezeigen, oder das Mitleiden brachte so viel zu wege, daß die vorgehabte böse That unterbliebe. Doch plagete das Andencken dieses gottlosen Vorhabens den Stadt-Schreiber Martini seine gantze Lebens-Zeit über. Hierauf gab man Neyen Knechts-Kleider, und eine Fackel zu tragen. Solcher gestalt leuchtete er dem Stadt-Schreiber, der das Wort führete, durch die Wache, kam in des Beckers Haus, und verstellete das Gesichte mit Haar und Bart abschneiden. Noch ehe es Tag ward, kamen die Nachsucher, und unter selbigen Martini, auch in dieses Haus, und fanden ihn im Teiche kneten. Sie frageten den Becker, ob er keine böse Gesellschafft von Bettlern bey sich habe; worauf dieser antwortete, daß er niemand von Mannsleuten bey sich hätte als seinen Sohn und seinen Vetter, welchen sie

sie hier im Teige arbeiten sähen. Martin Neyen konnte vollkommen hoch-deutsch; er sagete derohalben zu den Haussuchern, daß bereits warme Kuchen fertig wären, und warf einige auf ein Tischgen. Der Meister brachte Butter und eine Kanne Spanischen Wein. Dieses bewog den Spanischen Befehlhaber zu sagen, daß er ein allzu guter Christ, und das Haus viel zu klein wäre viel leichtfertiges Volck zu verbergen, womit er seinen Abschied nahm, und dem Martin Neyen dadurch Zeit gab sich vollends in Sicherheit zu setzen. Hoofd. Niederl. Histor.

Nyenbeck (Kunicke von) ein Deutscher von Adel, in der ersten Helfte des XIV Jahrhunderts, dessen in einem Briefe Hertzogs **Ludewig** zu Brandenburg und Bayern vom Jahr 1330 beym **Ludewig** Reliqu. MSCtor. Tom. VII. p. 18. Erwehnung geschiehet.

Nyenburg, siehe Nienburg, im XXIV Bande, p. 768 u. f.

Nyendal (Lorentz) ein Niederländischer Poet, siehe Niedenthal, im XXIV Bande, p. 697.

Nyendorf, oder Nyendorph, ein ehemahliges Nonnen Kloster Cistercienser-Ordens, in der Marck Brandenburg, unter die geistliche Gerichtsbarkeit des Bißthums Halberstadt gehörig, dessen in zweyen Urkunden Hertzogs **Ludewig** von Brandenburg und Bayern vom Jahr 1338 und 1345 beym **Ludewig** Reliqu. MSCt. Tom. VII. p. 51 und 128 Meldung geschiehet. Es dürffte vielleicht das noch jetzo nahe bey Gardeleben befindliche Brandenburgische Amt und Adeliche Jungfrauen-Kloster Neuendorf seyn, wovon p. 68 gehandelt worden.

Nyendorf, oder Nyendorph, ein Gut vermuthlich in der Marck Brandenburg, dessen in einem Lehens-Briefe Hertzogs **Ludewig** zu Brandenburg und Bayern vom Jahr 1344 beym **Ludewig** Reliqu. MSCt. Tom. VII p. 109 Meldung geschiehet.

Nyendorf, oder Nyendorph, ein Adeliches Geschlecht in Deutschland, welches vermuthlich in der Marck Brandenburg seinen Sitz gehabt hat. Beym Ludewig Reliqu. MSCt. Tom. VII. p. 75 und 132 werden aus selbigem **Köpke**, oder **Cöpkinus**, und Nicolaus im Jahr 1343 und im Jahr 1343. Walther angeführet. Es kan seyn, daß diese aus dem Geschlechte derer **von Neuendorf**, oder Neindorf, von welchem p. 69 gehandelt worden, ihre Abstammung gehabt haben; wiewohl man diese Muthmassung nicht für gewiß ausgiebet.

Nyendorph, siehe Nyendorf.

Nyenkircke, ein Kirchdorf, wahrscheinlicher massen in der Alten Marck Brandenburg, nicht weit von der Stadt Saltzwedel. Diese Muthmassung gründet sich auf ein beym **Ludewig** Reliqu. MSCt. Tom. VII. p. 107. befindliches Diploma Hertzogs **Ludewig** von Brandenburg und Bayern vom Jahre 1344, vermöge dessen er denen regulirten Chorherren der Kirche zum Heiligen Geist vorbesagter Stadt Saltzwedel das Eigenthum besagten Dorfes, nebst andern Gütern, so ihnen von deren vormahligen Besitzer **Eckard Burmeister** geschencket worden, bestätiget hat. Man würde aber mit mehrerer Gewißheit diese Muthmassung bestätigen können, wenn man Nachricht hätte, ob sich vielleicht bey Saltzwedel ein Ort befinde, der Neuenkirchen oder Neukirchen hiesse.

Nyenschantz, Vestung in Ingermannland, siehe Nienschantz, im XXIV Bande, p. 771.

Nye tidender om lärde og curieuse sager, d. i. Neue Zeitungen von gelehrten und curiösen Sachen, eine in Dänischer Sprache verfassete und wöchentlich Stückweise herausgekommene Schrift, in welcher, ausser den gelehrten insonderheit in Dännemarck vorgefallenen Neuigkeiten, auch verschiedene gute und artige Nachrichten von den Dänischen vornehmen Geschlechtern mitgetheilet sind. Der Anfang damit wurde im Jahr 1724 in 8 gemachet. Man kan aber nicht sagen, ob und wann diese fliegende Blätter aufgehöret haben. **Fabricius** in der Vorrede zu **Morhofs** Polyhist.

Nyevre, oder Nievre, ein Fluß in Franckreich, welcher sich bey der Stadt Nevers in die Loire ergiesset, und, wie einige wollen, dieser Stadt den Namen giebet, siehe Nevers, im XXIV Bande, p. 119 u. f.

Nyffen, Stadt und Geschlecht, siehe Neyffen, im XXIV Bande, p. 423.

NYGBENITAE, Volck, siehe Nygbeniten.

Nygbeniten, *Nygbenitæ*, war nach dem **Ptolomäus** der Name eines Africanischen Volcks in Aethiopien, welches an dem Westlichen Ufer des Nils unterhalb der Linie wohnete, und die Pesendaras zu Nachbarn hatte. Sie müssen mit den Nigbenis am Mittelländischen Meere, von welchen oben p. 872 gehandelt worden, nicht verwechselt werden. **Cellar.** Not. Orb. Ant. Lib. IV. c. 8. p. 239.

Nygendorf (Hans von) ein Deutscher von Adel, wird unter den im Stiffte Halberstadt angesessenen von der Ritterschafft namhafftig gemachet, welche nebst dem Bischofe, Dom-Capitel, und Rathe zu Halberstadt, im Jahr 1477 mit der Aebtißin zu Quedlinburg sich über verschiedene zwischen ihnen entstandene Streitigkeiten und Irrungen verglichen und darüber das beym **Ludewig** Reliqu. MSCt. T. X. p. 89 u. ff. befindliche Instrument ausgefertiget haben. Ohne Zweifel gehöret er mit zu dem oben p. 69 u. f. beschriebenen Geschlecht derer von **Neuendorf** oder **Neindorf**.

NYGMA, heisset ein Stich, oder eine Wunde, welche mit einem spitzigen Instrumente gemachet worden; sonst bedeutet es auch eine gewisse Art eines Mittels, Punctio genannt, davon der Artickel **Oeffnung**, *Paracenthesis*, nachzusehen.

NYGMATICOS, wird vom **Galen** für ein Stichpflaster genommen; insgemein wird das Emplastrum stypticum Crollii darunter verstanden, welches im VIII Bande, p. 1101 beschrieben stehet.

Nygozelitz, ein Dorf in Ober-Steyermarck zwischen Pogoritz und Verrech innen gelegen, und dem

dem Benedictiner-Kloster zu Admont gehörig, dem es bey der Stiftung im Jahr 1212 von Ertz-Hertzog **Leopold** von Oesterreich mit aller Zubehör geschencket worden. **Ludewig** Reliqu. MSCtor. Tom. IV. p. 187.

Nygrip (Heydeko von) kömmt als Zeuge in einem Diploma Ertz-Bischofs **Erich** von Magdeburg vom Jahr 1291 beym **Ludewig** Reliqu. MSCtor. Tom. IV. p. 38. vor.

Nyholm (Christian Friedrich) ein noch lebender Gelehrter zu Coppenhagen, von dem uns eine Dissertation de immortalitate animæ humanæ ex ipsa ejus natura, zu Gesichte gekommen, die er daselbst am 13 Decemb. 1736 als Präses öffentlich vertheidiget hat. Einen vollständigen Auszug aus selbiger findet man im I Stücke des VI Bandes der gründlichen Auszüge aus denen neuesten theologisch-philosophisch- und philologischen Disputationibus, p. 77 u. ff.

Nyitra, Stadt in Ungarn, siehe **Neutra**, im XXIV Bande, p. 380 u. f.

Nykerck, Stadt in Schweden, siehe **Nystadt**.

Nykerck, ein geringer Ort in der Velau im Holländischen Geldern.

Nyköbing, Oerter dieses Namens, siehe **Nicöping**, im XXIV Bande, p. 529 u. f.

Nyköpinge, siehe **Nicöping**, im XXIV Bande, p. 529 u. f.

Nykioping, siehe **Nicöping**, im XXIV Bande, p. 529 u. f.

Nyköping, siehe **Nicöping**, im XXIV Bande, p. 529 u. f.

Νυκτερὶς, siehe **Fledermauß**, im IX Bande, p. 1200 u. ff.

Νυκτοβάται, siehe **Mondsüchtige**, im XXI Bande, p. 1110 u. f.

Nyland, oder **Nyeland**, Lat. *Neolandia* und *Novolandia*, eine Provintz in Finnland, welche gegen Morgen an Carelien, gegen Abend an das eigentliche so genannte Finnland, gegen Mitternacht aber an Tavasthia gräntzet, und von Liefland durch den Finnischen Meer-Busen abgesondert wird. Es sind darinnen 3 merckwürdige Städte, Dorgo, Helsingfort und Raseborg. Vor Zeiten wohneten lauter gebohrne Finnländer darinnen, biß es endlich die Schweden einnahmen, und zum Theil mit ihren Landes-Leuten besetzten, auch um deswillen dieser Provintz den Namen Nyland, d. i. so viel als Neue Land gaben.

Nyland, oder **Nüland** (Frantz Wilhelm Freyherr von) hat sich durch folgende Schrifft in der gelehrten Welt bekannt gemachet: Elementa physica s. Nova Philosophiæ principia, in quibus Cartesianorum principiorum falsitas ostenditur, ipsiusque errores ac paralogismi ad oculum demonstrantur, Haag 1669 in 12. **Morhof** Polyhist. literar. Tom. I. Lib. I. c. 15. §. 10. und 12. Tom. II. Lib. II. c. 17. §. 7.

Nyland (Peter) ein Medicus und Botanicus aus der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, welcher unter andern in Druck heraus gehen lassen

1. Neues Medicinisches Kräuter-Buch, Oßnabrück 1678 in 4.
2. den verstandigen Hovenier over te twaelf Maenden van t'Jaer, Amsterdam 1686 in 4.

Nylander (Johann) ein gelehrter Schwede aus dem 18 Jahrhundert, von dessen Schrifften bekannt worden sind:

1. de עץ מגרד aus Neh. VIII. 4. Abo 1715.
2. De carentia juris in bestiis, ebend. 1725 in 8.

Acta literar. Suec. Vol. II.

Nylen, oder **Nielsius** (Arnold) ein Dominicaner von Niemegen in Geldern, trat zu Grüningen in den Orden, lehrte nachgehends die Theologie, und ward 1586 zu Douay zum General-Prediger bestellet, nachdem er 1584 zu Grüningen die Priors-Stelle bekleidet. Er versahe das Amt eines General-Vicarii währender Vacantz des Bißthums daselbst, und wurde nach **Johann Bruchesio** zum Bischoff allda erwählt. Als aber diese Stadt 1594 erobert wurde, muste er sich von dannen retiriren, worauf er sich nach Brüssel zu den Dominicanern begab, und den 7 Mertz 1603 sein Leben daselbst beschloß. Er hat 3 Bände Schrifften in Folio hinterlassen, welche sich 1695 bey denen Dominicanern zu Brüssel noch in Handschrifft befunden haben. Sie sind betitelt, der

1. de Sacramentis in genere & specie.
2. de controversiis fidei, dabey Sermones de B. V.
3. Expositio antiphonæ, Salve regina.

Segvier Inful. Belgic. **Raißius** Belg. Christiana. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 350.

NYLLE, siehe **Mühl-Eisen**, im XXII Bande, p. 142.

Nyloe (Jacob) ein Reformirter Geistlicher, starb 1717 als Pastor Emeritus zu Assen. Man hat von ihm

1. Vytgezochte Bibelstoffen, Leuwarden, 1707 in 4, sind 40 Reden über auserlesene Biblische Texte, darinnen einige sonderliche Dinge mit vorkommen.
2. Predicaetsien, Amsterdam 1721 in 4, so die 3te Auflage derselben ist.

Unschuldige Nachrichten. Gelehrte Zeitungen 1717.

Nylöse, Lat. *Nisloesia*, oder *Nyloſia*, eine kleine Vestung in der Provintz West-Gothland, am Fluß Gothleba, unweit Gottenburg.

NYLOESIA, siehe Nylöse.

NYLOSIA, siehe Nylöse.

NYLUS, ein Gestirn, siehe *Eridanus*, im VIII Bande, p. 1656 u. f.

Nyman (Johann) ein gelehrter Schwede aus dem 18 Jahrhundert, von welchem eine Schrifft heraus gegeben worden:

de præmiis Imperatorum apud Romanos, Upsal 1729.

Acta liter. Suec. Vol. II.

Nyman (Martin) Raths-Herr zu Stockholm im Anfange des noch laufenden XVIII Jahrhunderts, welcher sich sonderlich durch seine tiefe Einsicht in die Müntz-Wissenschafft berühmt gemachet hat, und deshalben in den Novis litterar. Mar. Balth. 1700 p. 270. gelobet wird.

Nymand (Rambold von) kömmt als Zeuge vor in einem dem Kloster Grissau von Kayser **Carl** IV ertheilten Freyheits- und Confirmations-Briefe einiger dem besagten Kloster geschenckten Güter, vom Jahr 1355, beym **Ludewig** Reliqu. MSCtor. T. VI. p. 384.

Nymannus (Gregorius) ein Doctor Medicinä und Philosophiä, gebohren 1594 zu Wittenberg, allwo sein Vater Hieronymus Nymann, Professor Medicinä, der Groß-Vater aber gleiches Namens, Archi-Diaconus zu Torgau gewest. Gregorius Nymann studirte und promovirte zu Wittenberg; wurde 1617 daselbst Professor der Anatomie und Botanic, starb den 8 October 1638 am Stein, und Malo Hypochondr; und schrieb

1) De apoplexia, Wittenb. 1619 in 4.

2) De vita fœtus in utero, ebend. 1628 in 4.

Sein Bruder Doctor Hieronymus Nymann war Superintendent zu Meissen. **Freheri** Theatrum eruditorum. **Witte** diarium biographicum.

Nymannus, oder **Nymmannus** (Hieronymus) ein Philosophus und Medicus, hat zu Ende des 16 Jahrhunderts geblühet, und verschiedene Dissertationes geschrieben, darunter sind

1. De Herpete, Wittenberg 1592.
2. De Epilepsia, ebend. 1592.
3. De gravi auditu & surditate, ebend. 1592.
4. De angina, ebend. 1592.
5. De pleuritide, ebend. 1592.

ingleichen

6. Eine Oration de imaginatione, welche in **Tob. Tandlers** Dissertat. phys. medicis mit anzutreffen.

Nymbäum, ein stehender See in Laconien, oder Peloponnesus (der heutiges Tages so genannten Halb-Insel Morea) zwischen der Stadt Böas, und dem Vorgebürge Malea, dessen **Pausan** Lacon. gedencket.

Nymburg, **Niemburg**, **Nimburg**, eine Königliche Stadt in Böhmen, in dem Königgrätzer Kreyß, über Alt-Buntzel gegen die Schlesischen Gräntzen, 6 Meilen von Prag gelegen, ist durch 2 starcke Mauren und Wassergräben bevestiget. Sie liegt gleichsam wie eine Insul in der Elbe, welche 2mal rings herum gehet. Zeiler. topogr. Boh. p. 49. **Balbin.** Miscell. dec. I. l. 3. c. 7. §. 3. p. 76. **Vogten** jetzl. Böhmen, p. 112.

Nymburg, oder **Nymburgk**, ein Kloster Bettel-Ordens in Böhmen, welches von den Hußiten in dem Böhmischen Hußiten-Kriege ist zerstöhret worden. Diar. Bell. Hussitici beym **Ludewig** Reliqu. MSCtor. Tom. VI. p. 198.

Nymburgk, siehe **Nymburg**.

Nymfen, siehe **Nymphen**.

Nymmannus (Hieronymus) siehe **Nymannus**.

Nympach, **Nimpach**, oder **Nimmbach** (Martin) Magister der Philosophie, ließ sich zu Wittenberg, wo er studiret, öffters durch Disputiren hören, wie dann im Jahr 1720 von ihm daselbst 4 Disputationes gehalten worden, unterm Titel: ἀπόδειξις immortalitatis animæ ex ratione. Im Jahr 1727 ward er Pastor zu Alten-Gönna, Lehesten und Krippendorff bey Jena, unter die Inspection Schul-Pforta gehörig. Er zeigte hierauf seinen gelehrten Fleiß durch ein Tractätgen, welches unterm Titel Vindiciæ crucis Christi in cruce criticorum zu Jena 1733 in 8 sechs und einen halben Bogen starck heraus gekommen, und darinnen er die Meynung des M. **Benjamin Bielers** in seinen observationibus de crucifixione Christi übern Psalm XXII, 17. wegen des Wortes כארי untersucht und widerleget hat. Daneben behauptet er, daß die Jüden den Text in der Masora verdorben hätten. Es hat sich aber gedachter M. Bieler durch eine vorläufftige Erklärung auf obige Vindicias zu verantworten gesucht. Nach der Zeit ist auch von obigem Nympach zum Vorschein gekommen Prodromus tractatus elenctici, drey Bogen starck, Weimar 1735 in 4, in welchem er sich anheischig gemachet, wider die so genannte Sammlung zum Bau des Reiches Gottes ex instituto zu schreiben, und derselben Irrthümer zu widerlegen. Ob er aber sein Versprechen zur Zeit erfüllet, ist annoch unbekannt. **Unschuldige Nachrichten** 1734. **Früh angelesene Früchte** 1735. **Siculs** Leipziger Annales Tom. IV. p. 470.

Nympfenburg, Bayerisches Lust-Schloß, siehe **Nymphenburg**.

NYMPHA. Die ältern Aertzte, als **Paulus**, **Oribasius** und **Aetius**, verstunden unter diesem Worte die weibliche Ruthe Clitoris, und vermischten selbige nicht mit den Flügeln dieser Ruthe, welche von den alten Griechen gantz eigentlich πλεγυγώματα, μυρτόχειλαι, κρῆμνοι, genennet wurden, nunmehro aber Nymphæ heissen, davon der Artickel **Nymphen** nachzusehen.

Nympha, Minoriten-Ordens, starb 1584 zu Palermo. Der Tag der Feyer ist der 20 Mertz.

St. Nymphadoba, siehe **St. Theusera**, den 13 Mertz.

NYMPHÆ, siehe **Nymphen**.

NYMPHÆ. Was dieses bey den Hornissen sey, davon siehe **Horniß**, im XIII Bande pag. 890

NYMPHÆA, siehe **Nixblume** p. 1040.

Nymphäa, Insel, siehe **Co**, im VI Bande p. 516 u. f.

NYMPHÆA, siehe NYMPHÆUM.

NYMPHÆA, soll nach dem Bericht des **Plinius** Hist. Nat. Lib. V. c. 31. auch der Name einer Stadt auf der Insel Co gewesen seyn, und der gantzen Insel den Namen *Nymphæa* gegeben haben. **Cellar.** Notit. Orb. Antiqu. Lib. III. c. 2. p. 25.

NYMPHÆA ALBA, *J. B. Matth. Dod. Lob.* siehe **Nixblume**.

NYMPHÆA ALBA MAJOR, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Nixblume, p. 1040.

NYMPHÆA ALBA MAJOR VULGARIS, *Park.* siehe Nixblume.

NYMPHÆA ALBA MONSTROSA. Dergleichen beschreibet Johann Wilhelm Weinmann in den Breßlauer Naturgeschichten im Jahr 1724 Mens. August. Class. IV. Artic. IV. §. 3. p. 180. u. ff. und meldet, daß dieses Gewächse einen starcken Zwillingstengel, und auf selbigem eine ausserordentliche grosse Blume, zugleich mitten in derselben wieder zwölf weisse Blätter hervor getrieben habe. Diese Nixblume, ob sie wohl in der Würckung den andern nicht viel bevor thun werde, sey doch wegen des starcken Triebes zu bewundern, und sey vermuthlich, daß sie durch den abgesunckenen Enten- oder Gänsemist an der Wurtzel im Teiche, worinne sie gewachsen und der nahe am Dorffe gelegen, zu solcher Geilheit gebracht worden: Wie er denn öffters will beobachtet haben, daß an dergleichen Orten, wo zuweilen Urin hingelassen worden, die Gewächse weit stärcker zu fallen, auch zuweilen bunte Blätter zu treiben pflegten.

NYMPHÆA ALBA ET NENUPHAR, *Offic.* siehe Nixblume.

NYMPHÆA CANDIDA, *Trag. Ench.* siehe Nixblume p. 1040.

NYMPHÆA CITRINA, *Cord. Hist.* siehe Nixblume p. 1040.

NYMPHÆÆ ALBÆ AQUA, siehe Seeblumenwasser (Weiß-)

NYMPHÆÆ OLEUM, siehe Oel (Nixblumen-)

NYMPHÆÆ SYRUPUS, siehe Nixblumensyrup p. 1041.

NYMPHÆA INDICA, FABA ÆGYPTIA FLORE INCARNATO, *Parad. Bat.* siehe *Colocasia*, im VI Bande p. 712.

NYMPHÆA INDICA FLORE INCARNATO, ist die Colocasie, davon zu sehen *Colocasia*, im VI Bande p. 712.

NYMPHÆA INDICA FLORE PURPUREO, BONTII, siehe *Colocasia*, im VI Bande p. 712.

NYMPHÆA LUTEA, ist die gelbe Nixblume, oder Wasserlilie, welche gar häufig hier und da in Flüssen, vornemlich in stehenden Wassern angetroffen wird; Sie blühet im Julius, und brauchet man davon die Wurtzel, Blätter und Blüthen, welche mit der weissen Nixblume überein kommen, wie der Artickel Nixblume ausführlicher lehret.

NYMPHÆA LUTEA, *Ger.* siehe Nixblume.

NYMPHÆA LUTEA FLORE FIMBRIATO, *C. B. J. B.* siehe *Nymphoides*.

NYMPHÆA LUTEA MAJOR, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Nixblume, p. 1040.

NYMPHÆ DODONINÆ, siehe *Dodoninæ*, im VII Bande p. 1134.

NYMPHÆTOMIA, siehe Nymphen-Wegnehmung.

NYMPHÆUM, *Nymphæum promontorium*, war der Name zweyer Vorgebürge in Macedonien, deren das eine von dem Fusse des Berges Athos, heutiges Tages Monte Santo an, sich Südwerts in das Meer erstreckete; das andere aber an dem Jonischen Meere, zwischen der Stadt Apollonia, heutiges Tages Erisso genannt, und dem Flusse Aous, jetzo Polina, lieget. Jenes wird heutiges Tages Capo Ninseo, ingleichen Capo de Monte Santo genennet; dieses aber heisset Capo Pali. Lucan Lib. VII.

NYMPHÆUM, eine Stadt in der bey den Alten Erdbeschreibern so genannten Chersonesus Taurica, oder der jetzigen Crimmischen Tartarey in Europa, nahe bey der Stadt Theodosia, oder dem heutigen Caffa.

NYMPHÆUM, eine Stadt in Bithynien in Asien, deren Lage nach dem Arrianus zwischen Heraclea und Psyllium oder Psylla soll gewesen seyn. Sie ist wegen einer im Jahr 1233 daselbst gehaltenen Kirchen-Versammlung berühmt, mag aber übrigens ein geringer Ort gewesen seyn. Cellar. Not. Orb. Antiqu. Lib. III. cap. 8. p. 297.

NYMPHÆUM, oder NYMPHEUM, ein Ort bey der Stadt Apollonia in Epiro, welcher bey den heydnischen Scribenten, wegen eines daselbst befindlichen Orackels berühmt ist. Dio Cassius Lib. XLI.

NYMPHÆUM, oder NYMPHÆUS SPECUS, eine Höhle in Syrien, nicht weit von dem Ausflusse des Flusses Orontes, deren Strabo gedencket. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Lib. III. c. 11. p. 412.

NYMPHÆUM, Schloß in Bayern, siehe Nymphenburg.

NYMPHÆUM, NYMPHÆA, oder NYMPHEA, so hieß man zu Rom verschiedene öffentliche Gebäude, welche nahe an den öffentlichen Bädern stunden, in welchen man stets frisches Spring-Wasser haben konnte, welches man auch hernach zu den Bädern gebrauchte. Man muß sie also mit den Thermis selbsten nicht vermengen, als von welchen sie nicht nur darinnen, daß sie den Nymphen geheiligt waren, sondern auch wegen der vortrefflichen und hohen Marmor-Säulen, Gemählden und andern Zierrath, sehr unterschieden waren. Viele von den Gelehrten geben vor, es seyn solche Häuser gewesen, in welchen diejenigen, welche in ihren Häusern keine Gelegenheit darzu gehabt, Hochzeit ausgerichtet hätten, welches jedoch aus Mangel genugsamer Zeugnisse noch sehr zweiffelhafftig bleibet. Barth. Adverss. 6. 12. Nardinus Rom. vet. 3. 4. Pitiscus II. 299.

NYMPHÆUM, hieß auch in den alten Zeiten ein Kessel, der mit Wasser angefüllet war, und allezeit bey der Kirch-Thüre stund, damit die Christen ihre Hände abwaschen konnten, ehe sie hinein giengen, ihr Gebet zu GOtt abzuschicken.

NYM-

NYMPHÆUM CATABASSI, Stadt in Italien, siehe S. Nymfa.

NYMPHÆUM PROMONTORIUM, ein Vorgebürge, siehe *Nymphæum*.

NYMPHÆUS, ein Fluß in Mesopotamien, siehe *Nymphius*.

NYMPHÆUS, soll nach dem Ptolomäus der Name eines Flusses in Sardinien gewesen seyn.

NYMPHÆUS, ein Fluß in dem ehemaligen Latien in Italien, dessen Plinius gedencket, und von ihm berichtet, daß er bey Circäum, so heutiges Tages Monte Circello heisset, u. bey Astura vorbey fliesse und sich ohnweit davon in das Meer ergiesse. Heutiges Tages heisset er Nimpa, ingleichen Storaca, wo also davon weiter nachzusehen ist.

NYMPHÆUS, Fluß in Italien, siehe Nimpa, p. 945.

Nymphäus, war der Capitain einer Colonie von den Meliern, die sich in Carien, einer kleinen Provintz in Klein-Asien, unweit Cressa, niederließ. Als die Einwohner dieser Stadt die anwachsende Macht dieser Fremdlinge mit schelen Augen ansahen, luden sie dieselben auf ein Banquet, und waren willens, sie bey solcher Gelegenheit zu ermorden. Allein dieser verrätherische Anschlag wurde dem Nymphäo von Cephena, einer Carischen Jungfrau, entdecket; da er nun solches wuste, nahm er die Einladung an, aber mit dieser Bedingung, daß die Melier ihre Weiber mitbringen möchten. Als nun die Carier solches bewilliget hatten, befahl Nymphäus den Meliern, daß sie unbewaffnet bey dem Banquet sich einfinden, von ihren Weibern aber eine iede einen Dolch in ihren Schooß verstecken, und sich neben ihre Männer setzen solten. Nachdem dieses geschehen, und man ohngefehr mitten unter dem Banquet an einiger in dem Gesicht der Carier entstehenden Veränderung merckte, daß sie willens waren, einander das Zeichen zum Anfall zu geben, rissen die Melier bemeldte Dolche ihren Weibern aus dem Schooße, tödteten die Verräther damit, und wurden also hierdurch Meister von der Stadt Cressa, welche sie hernach gantz neu baueten. Plutarch. de virtut. mulier. Polyän. Lib. 9. c. 646.

NYMPHÆUS SPECUS, eine Höhle in Syrien, siehe *Nymphæum*.

NYMPHÆUS SPECUS, eine Höhle in der Europäischen oder der heutigen Crimmischen Tartarey, welche sich in der Stadt Cherone unter dem Schlosse daselbst befand, und der Diana und andern Nymphen geweyhet war. Pompon. Mela Lib. II. c. 1.

NYMPHAGOGUS, von dem Griechischen νύμφη, die Braut, und ἄγω, ich führe, der Brautführer, wurde bey den Römern derjenige genennet, welcher die Braut aus ihres Vaters Hause in die Wohnung des Bräutigams führete. Es wurde aber solcher Brautführer nur alsdenn gebrauchet, wenn der Bräutigam zur andern Ehe schritte, denn da durfte derselbe seine Verlobte nicht selbst heimführen, sondern er muste allezeit einen oder mehrere solche Brautführer schicken, welches gemeiniglich seine besten Freunde traf. Wann aber der Bräutigam annoch ein junger Geselle war, so führete er selbst seine Braut mit seinen Freunden nach Hause, welche *Paranymphi* genennet wurden, und von den *Nymphagogis* unterschieden waren. Siehe *Nuptiæ*. Salmuth de Rit. Nupt. Matth. Martini Lex. Philolog.

NYMPHARINA, der Name eines Edelgesteins, welcher sonderlich in Persien gefunden ward, und die Gestalt eines Zahns von einem Meer-Roß oder Wasser-Pferde hatte. Plinius Hist. Nat. Lib. XXXVII. c. 10.

NYMPHARUM ÆDES, siehe *Ædes Nympharum*, im I Bande p. 606.

NYMPHARUM ÆDICULÆ, siehe *Ædiculæ Nympharum*, im I Bande p. 610.

NYMPHARUM EXCISIO, siehe Nymphen-Wegnehmung.

NYMPHARUM SECTIO, siehe Nymphen-Wegnehmung.

Nymphas, ein gläubiger Bürger in der Gemeine zu Laodicea, dessen Paulus Coloss. IV, 15. gedencket. Einige Ausleger, als Haymon, Dionysius Carthusianus ꝛc. halten diesen Nymphan für eine andächtige Frau, welche denen Aposteln viel gutes gethan, und die Gläubigen geherberget in ihrem Hause. Der Griechische Text aber, darinnen bald darauf das αὐτῆ stehet, zeiget ein anders, daß es eine Manns-Person gewesen: wie denn auch diese Lection im masculino der Syrische und Arabische Dolmetscher behalten haben; wie es auch Chrysostomus und Oecumenius zugestanden, so daß mit andern Auslegern vielmehr dafür zu halten, daß derselbe, wie anfangs gedacht, ein ansehnlicher und gläubiger Bürger zu Colossen, oder Laodicea gewesen seyn müsse, der in seinem Hause die Religions-Ubung gehabt, und die Zusammenkunfft der Gläubigen, selbiges Orts, in seinem Hause halten lassen; drum stehet am angeführten Orte dabey, und die Gemeine in seinem Hause. Dieser St. Nymphas und St. Eubulus werden in den Menæis als Apostel angeführet. Man feyert ihnen den 28 Februar.

NYMPHEA, siehe *Nymphæum*.

NYMPHEA INDICA FLORE PURPUREO, siehe *Colocasia*, im VI Bande p. 712.

NYMPHEE, siehe Nixblume.

Nymphen, Nympfen, Nymfen, und Numfen, Lat. *Nymphæ*, Gr Νύμφαι, waren gewisse Göttinnen, der Heydnischen Griechen und Römer. Ihren Namen haben sie nach einigen von νέος novus, und φαίνομαι, appareo, weil sie immerzu als wieder jung erscheinen; nach andern aber von λύμφη, welches so viel als das Wasser bedeutet; und nach den driten von dem Ebräischen nuph, stillare, effundere, weil sie eigentlich Göttinnen des Wassers sind, oder auch von dem Phönicischen Nephas, oder Nepheſch, welches so viel als eine Seele bedeutet, weil man glaubete, daß sie Seelen der Verstorbenen wären. Eustathius beym Voß. Etymol. in Lympha oder p. 350. Scaliger beym Beckmann in Nympha oder p. 749 Voß. Theol. Gent. Lib. II. c. 78. Meursius beym Banier Entret. XI. ou. P. I. p. 337. und Clericus übern Hesiodus Theog. v. 187. Von ihrem Ursprunge sind gleichfalls verschiedene Meynungen. Einige machen zu ihrem Vater den Oceanus. Andere wollen, daß sie aus den Bäumen, zuförderst denen Eichen, entstanden seyn. Orpheus

Hymn. L. v. 1. Pausanias beym Spanheim über Callimachus Hymn. in Delum. v. 83. Die Melipá von ihnen entstunden aus dem Blute des Cölus, welches er vergoß, da ihm Saturnus seine Männlichkeit wegschnitte. Hesiodus Theog. v. 187. Viele eintzele unter ihnen hatten auch eintzele Personen zu ihren Eltern, als die Liläa den Cephisus, nach dem Pausanias Phoc. c. 33. u. f. daß also ihr Ursprung so überhaupt hin nicht anzugeben stehet. Sie waren zwo Göttinnen, allein doch nicht unsterblich, ob sie wohl sehr lange lebeten, massen denn einige ihre Zeit auf 9720; andere aber auch gar auf 933120 Jahr setzen, also nehmlich, daß ein Mensch lebe 96 Jahr, eine Krähe 9 mahl so lange, als ein Mensch, ein Hirsch 4 mahl so lange als eine Krähe, ein Rabe 3 mahl so lange als ein Hirsch, ein Phönix 9 mahl so lange als ein Rabe, und eine Nymphe 10 mahl so lange als ein Phönix. Pausanias Phoc. c. 31. Hesiodus beym Plutarch. de Orac. defectu c. 18. Idyll. v. 18. Sie waren hiernächst Ammen der Ceres, und des Bacchus, welchen letztern sie daher auch beständig begleiteten, Göttinnen der Hirten und Jungfrauen, welche beständig mit dem Pan auf den Bergen tantzeten, oder sich doch sonst stets lustig erwiesen. Sie gaben einen angenehmen Geruch von sich, beschützeten Vieh und Thiere, und schafften mit dem Bacchus und der Ceres denen Menschen ihren Unterhalt, Orpheus Hymn. L. v. 3 sqq. wobey sie denn meist nach den unterschiedenen Orten ihres Aufenthalts waren.

I) Οὐρανίαι, oder cœlestes, welche den Sphæris des Himmels vorstunden.

II) Ἐπιγείοι, oder terrestres, welche denn wieder unterschieden wurden in

1) Oreades, oder Oresiades, die sich auf den Bergen aufhielten.
2) Lemoniades, die sich auf den Wiesen befanden.
3) Napæen, Napææ, deren Aufenthalt die Thäler waren.
4) Dryaden, Dryades, die sich in den Wäldern aufhielten.
5) Hamadryaden, Hamadryades, deren Sitz eintzele Bäum waren

III. Ephydrides, so ebenfalls wiederum waren

1) Nereides, oder Meer-Nymphen
2) Potamides, oder Fluß-Nymphen
3) Naiades, oder Brunnen Nymphen, und
4) Limnades, oder See-Nymphen.

Zu welchen allen auf ihre Art auch noch kamen, die Nymphen Caberides, Dodonides, Cithæronides, Corycides, Anigrides, Ismenides, Sithnides, Amnisiades, Jonides, Heresides, Thysiades, Nyseides, Mycalesides u. s. f. und die so ihren besondern Namen nach bekannt sind, als die

Acacalis	Acamarchis
Aega	Aegeria
Aegle	Agno
Amalthea	Amphithoe
Argyra	Asia
Bolina	Callisto
Cassotis	Crenis
Cyane	Daulis
Echenais	Echidna
Echo	Egnatia
Eunica	Garamantis
Helice	Ithome
Futurna	Lara
Lotus	Malis
Melinoe	Mintha
Neda	Nycha
Orphne	Philyra
Salmacis	Sagaritis
Themis	Tethis

Thisea, und mit hin auch ohne die Nerides und andere auch in ihren Orten besonders nachzusehen stehen. Ob sie aber wohl sonst sehr schön von Gesicht, Haaren und Brust waren; dennoch wo sie jemand begegneten, wurde solcher ingemein wahnwitzig, und daher nach der Zeit νυμφόληπτος genennet, jedoch aber dadurch auch fähig künfftige Dinge vorher zu sagen. Gorläus beym Kipping Antiquit. Roman. Lib. I. c. 7. §. 6. Festus Lib. X. p. 1162. Pausanias Messen. c. 27. Allein ihre Beleidiger wusten sie auch hart genug zu straffen, und verwandelten also unter andern auch den Terambus wegen seiner Schmäh-Reden in einen Vogel, wogegen aber auch Jupiter der Lara von ihnen die Zunge ausreissen, und sie also in die Hölle führen hieß; Juno aber die Echo der Sprache beraubete, und andere noch andern Schicksalen unterworffen waren. Anton. Liberalis c. 12. Ovidius Fast. II. v. 599. Metamorphos. III. v. 562. Ihnen wurde Oel und Milch geopffert, ingleichen Lämmer, und auch Honig, weil sie so wohl dieses, als auch ersteres dem Aristäus zuzubereiten gewiesen hatten. Theocritus V. v. 53. u. 149. Scholiastes Theocriti l. c. Natal. Comes Lib. V. c. 12. Die Fischer hiengen ihnen zu Ehren ihre Netze in dem Tempel auf. So hatten sie auch zu Rom ihren besondern Tempel, in welchem insonderheit die Tabulæ censoriæ aufbehalten wurden, den aber Publius Clodius deßwegen auch anstecken ließ. Cicero pro Milone c. 27. Die Feste, so ihnen zu Ehren gefeyert wurden, hiessen Nymphæa, und wurden sonderlich in Griechenland mit Wett-Rennen und anderen dergleichen Spielen begangen; dergleichen denn auf seine Art auch der Ἀγὼν Δώριος war, welcher ihnen, und dem Apollo, und dem Neptunus von den Städten Lindus, Ialysus, Camero, Co und Cnidus auf dem Berge Triopus gefeyert wurde. Anton Liberal c. 33. Scholiastes Theocriti ad Idyll. XVII. v. 69. Ihnen waren auch die Höhlen fast aller Orten gewiedmet, und wurden für ihren Aufenthalt angesehen. Was die eigentliche Bewandniß derer Nymphen anbelanget: so wollen manche, daß sie nichts, als die natürliche Feuchtigkeit derer Dinge gewesen, wodurch diese ihr Wachsthum erlangen; wogegen andere, auch wohl ehemahls fürnehme, oder doch sonst berühmte Frauenzimmer, die etwan ihre Lust am Jagen gehabt, oder sich vor Verdruß in die Wälder retiriret, oder auch sonst zufälliger Weise in selbigen, oder auch im Wasser umgekommen, unter ihnen verstehen; jedoch aber glauben auch einige, daß es gewisse Teufel wären, welche in angenommener Frauen-Gestalt denen Menschen auf den Bergen erschienen.

Scholia-

Scholiastes Theocriti Idyll. III. v. 11. Voss. Theol. Gent. Lib. II. c. 78. Nat. Comes Lib. V. c. 12. Banier Entret. XI. oder P. I. p. 339. Uberhaupt aber wollen einige, daß diese Meynungen der Griechen, was die Nymphen anbelanget, von den Phöniciern entlehnet zu seyn angeben; und behaupten, daß alle Seelen der Menschen von ihnen Nymphen genennet worden. Von diesen sollen sie nun ferner geglaubet haben, daß sie nach ihrem Abschied aus dem Leibe noch an denjenigen Orten ihr Vergnügen suchten, an welchen sie bey noch währender Vereinigung mit dem Leibe ihren Auffenthalt gehabt. Aus diesem Grunde hätten hernach nicht nur die Orientalischen, sondern auch andere Völcker Anlaß genommen, in den Wäldern u. unter grünen Bäumē zu opffern, um dadurch ihre Ehr-Bezeigung gegen die abgeschiedenen Seelen an den Tag zu legen. Wodurch endlich die Griechen auf die Meynung gekommen, daß ihre Vor-Eltern, nemlich die alten Einwohner ihres Landes, welche in grossen und kleinen Wäldern gewohnet, Dryades, die, so an den See-Küsten gewohnet, Nereides, und so weiter genennet worden. Spanhem ad Callimach. hymn. in Delum. v. 83. Rosinus. Pitiscus. Natal. Comes.

Nymphen, Kämme der weiblichen Ruthe, kleine oder innere Flügel der weiblichen Ruthe, Wasserlefzen der weiblichen Schaam, Lateinisch *Nymphæ, Cristæ Clitoridis, Alæ parvæ sive internæ Clitoridis, Carunculæ cuticulares*, Griechisch πτερύγια, πτερυγώματα, μηλόχειλαι. Sind zwey rothe schwammichte, häutichte und weiche Cörper, den Kämmen, so die Hähne unter ihrer Gurgel tragen, nicht viel ungleich, die von der Eichel der weiblichen Ruthe, und besonders von derselben Vorhaut, als an welcher sie fest angehänget sind, zur Seite des Harnganges, und also an dem inneren Theile der Schaamlefzen, fast bis an die Mitte des äusseren Muttermundes hinabsteigen, um welche Gegend sie sich nachmahls verkleinern, ja gäntzlich verlieren. Der Zahl nach finden sich an der weiblichen Schaam zwey solche Nymphen, nemlich die rechte und die lincke, welche sich doch vermittelst der Vorhaut der weiblichen Ruthe zu oberst vereinigen. Ihre Lage ist schief, dergestalt, daß ihre obern Enden einander näher kommen, und die unteren sich von einander entfernen. Bey den Frauen sind sie mehr oder weniger welck. Ihre Grösse richtet sich insgemein nach der Grösse der weiblichen Ruthe, und ist daher offt und vielmahls unterschieden; doch werden sie bey Personen, welche niemahls mit Manns-Leuten zu thun gehabt, allezeit kleiner und selten länger als ein Zwergdaumen angetroffen, ja zu Zeiten können sie gar nicht gesehen werden, man zühe denn die weibliche Ruthe etwas in die Höhe. Daher auch Riolan auf den Irrthum gerathen, daß er geschrieben, diese Nymphen wären bey etlichen Weibs-Leuten gar nicht zu finden: welches auch die Leipziger in ihren *Act. Eruditor.* 1720 Mart. p. 141. angemercket haben wollen. Bey verehlichten oder unkeuschen Personen hingegen, wachsen sie bisweilen in eine wunderbare Grösse, so, daß sie zu Zeiten müssen ausgeschnitten werden. Was das Wesen dieser Nymphen anlanget, so sind sie von aussen mit einer sehr dünnen und empfindlichen Haut überzogen, an welcher sehr viele Nervenwärtzgen befindlich; ihr inneres Wesen aber ist schwammicht, weich, löchericht, und aus Membranen und Gefässen, die schlapp an einander hängen, zusammen gesetzet, daher dieselben auf gleiche Weise als die weibliche Ruthe, von den Lebens-Geistern und dem schlagaderichten Geblüte ausgebreitet und aufgetrieben werden können. Der Nutzen dieser Nymphen ist dreyerley: angesehen sie 1) die inneren Theile beschirmen, die Harnröhre, wie nicht weniger den Mund der Mutterscheide in etwas bedecken, damit weder Staub, Kälte, noch anderer von aussen hinzunahender Unrath ihnen schaden könne. 2) Verhindern sie, daß nicht der Urin, indem er ausgelassen wird, allzu seitwerts, sondern gerades Weges herauslauffe, und also weder die Schenckel noch Füsse naß mache. 3) Tragen sie auch viel zur Wollust bey, theils auf Seiten der Frau: weil die Nymphen, in Ansehung ihrer nervichten Wärtzgen sehr empfindlich und kützlich sind; theils auf Seiten des Mannes: weil durch ihre Aufsteigung und Aufblasung dessen Empfindung vermehret wird, daher geschiehet es vielleicht, und ist von der Natur also geordnet, daß die Nymphen durch vielfältigen Beyschlaf mehr und mehr wachsen und zunehmen, und also derjenige Mangel des Kützels, welcher, wegen der Weite der Mutterscheide, und des Abnehmens, ja der gäntzlichen Verschwindung ihrer Runtzeln, nicht mehr anzutreffen, aber doch gehöriger Weise dabey seyn solte, durch ihr sanftes Drücken etlichermassen hergestellet würde, damit die eheliche Liebe und das eheliche Band desto hitziger, stärcker und vollkommener bleibe. Verheyen Anat. Lib. I. Tract. II. c. 31. p. 137. Laurentius Histor. Anat. Lib. VII. c. 12. p. 496. Munick de Re Anatomica, p. 82. Regn. de Graaf de Mulier. Org. c. 4. p. 29. Plazzon, Lib. II. c. 3. p. 109. Bartholin Anat. Lib. I. c. 35. p. 293. Heister, Compend. Anat. p. 90. Morgagne, Adversar. Anatom. I. Tab. III. &c. Winslow anatomische Abhandlung, im III Bande p. 676. u. ff.

Nymphenburg, oder Nympfenburg, lat. *Nymphæum*, ein schönes und sehr prächtiges Chur-Bayerisches Lust-Schloß, eine Meile von München in einer schönen Ebene gelegen, in welcher sich die hohe Herrschafft mit Rebhüner, Fasanen, und anderm Vogel-Schiessen, deren es daselbst eine grosse Menge giebet, indem sie an diesem Orte ordentlich geheget werden, oftmals zu erlustigen pfleget. Es bestehet dieser Pallast aus 5 grossen Pavillons, von denen der mittlere vor andern hervor raget, und sich wegen seiner Höhe und äusserlichen Bau-Kunst, welche sehr schön und ordentlich ist, von den andern unterscheidet. Dieses ist ein viereckigtes Gebäude über dessen Eingang, gegen die Stadt zu das Bayrische Wapen zu sehen ist, so für ein rechtes Kunst-Stück in der Bildhauer-Kunst gehalten wird. Die Fenster sind mit vielem Laubwerck von Lorbeern, Eicheln und dergleichen gezieret. Alle diese Bild-

hauer Arbeit ist von dem Herrn **du Bût**, einem Pariser, welcher sich durch seine vielen künstlichen Wercke zu Rom, Berlin, und an vielen andern Orten sehr berühmt gemachet hat. Man gelanget über 2 grosse Ruhe-Stiegen in einen grossen Saal, welcher die Mitte des Schlosses, und einer der schönsten ist, so in Europa zu befinden. Gegen Morgen ist ein viereckigter grosser Schloß-Hof bey 300 Klafftern lang, von ausgehauenem Wasen mit schönen und grossen Alleen, durch welche man überall in das Schloß kömt, und stösset an einen Canal, der 50 Schuhe weit, und 12 tief ist, und ein grosses Wasserstück machet, wobey eine vortreffliche Cascade befindlich ist, die Tag und Nacht springet. Diese Cascade ist mit verschiedenen Gestellen von Ertz gezieret, worauf Figuren zu sehen sind, die Flüsse vorstellen. Der Wasser-Kasten ist sehr schön und groß, und läuft dessen Wasser in einen Canal, welcher über 1000 Klafftern lang, und 40 breit, das Ufer aber mit grünem Wasen, und einer grossen Allee von zwey Reihen Linden, und andern Bäumen zu beyden Seiten gezieret, und der Weg nach München ist. Man siehet auch in gerader Linie den Glocken-Thurn von Schwabing, und den schönen Pallast, mit dessen vortreflichen Gärten, welchen der Herr **Wilhelmi**, Raths- und Cabinets-Secretarius Ihro Churfürstl. Durchl. **Maximilianus Maria Emanuel** o glorwürdigsten Andenckens, hat bauen, und Surenne nennen lassen, zum Andencken eines bey Paris gelegenen Fleckens dieses Namens, allwo höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. sich eine Zeitlang aufgehalten haben. Zur Lincken siehet man durch die schönen grossen Alleen, welche durch den bey diesem Schlosse gelegenen Wald gehen, den prächtigen Pallast Schleißheim und zur Rechten die Stadt München. Man siehet auch sonst in dieser Ebene noch viel Dörfer, die eine angenehme Aussicht machen, ingleichen die Iser, welche Schlangenweise durch die Felder fliesset, und viel kleine Inseln machet, wie auch das Tyroler Gebürge auf 30 bis 40 Meilen, welches sich, wenn es helle Wetter ist, mit seinen Schneebergen den Augen darstellet. Gegen Abend ist zwar der Prospect von dem grossen Saale so gar groß nicht; jedoch aber gleichfalls sehr schön; indem sich eine 138 Klafftern lange Parterre mit Blumenbeeten und ausgehauenem Wasen, schönen Alleen, und einem grossen Wasser-Becken mit 16 auf weissem Marmor stehenden Gefässen präsentiret, welche sehr künstlich auch 7 bis 8 Schuh hoch sind. Das grosse Wasser-Becken, so in der Mitten stehet, ist achteckigt, und hat über 100 Schuh im Umkreyse, und ist von weissem künstlich ausgearbeiteten und 4 Schuh breiten Marmor. In der Mitten ist ein grosser Korb mit Blumen, woraus Wasser über 50 Schuh hoch springet. Zur Seiten des Korbes aber erblicket man die Göttin **Flora** sitzend, 12 Schuh hoch, und ein Kind auf dem Gipfel des Felsens, welches Blumen-Kräntze in der Hand hat. Besser unten siehet man viel Figuren von Thieren, welche sich im Wasser aufzuhalten pflegen, aus welchen das Wasser an 4 Orten steiget, und in das grosse Becken fällt, in welchem 4 Kinder von unterschiedener Art, und 4 Tritonen zu sehen sind. Alle Gefässe und Figuren sind von Bley und starck vergüldet, und ein Werck des berühmten Künstlers zu Antorf Herrn **von Gros**. Zu beyden Seiten der Parterren erblicket man Figuren und Gefässe, so durch belaubte Bäume von einander unterschieden sind; zuförderst aber einen grossen Canal bey 1000 Klaftern lang, an dessen Ende eine grosse Cascade von weissem und schwartzem Marmor ist, allwo das Wasser an 6 Orten springet; von den 3 obersten aber fällt es in ein Wasser-Becken von verschiedenem Marmor, und hat Tag und Nacht seinen Abfluß in den untern grossen Canal, allwo ein sehr schönes und klares Wasser in Menge zu finden ist, welches alle Canäle, so den Parc und das Schloß Nymphenburg umgeben, anfüllet. Oben ist noch ein anderer Canal, dessen Wasser aus der See bey Stahrenberg kömmt, und womit er diese schöne und grosse Cascade versiehet, welche mit verschiedenen Fuß Gestellen von Metall gezieret sind, worauf sitzende Figuren zu sehen, ingleichen mit grossen Meer-Muscheln, und sehr vielem springenden Wasser, welches den Augen eine nicht geringe Lust verursachet. Der erste Canal ist mit Wasen besetzt, und hat eine grosse Allee, und einen Berg, welcher an die obere grosse Allee stösset, allwo 2 Reihen Linden gepflantzet sind. Sonsten erblicket man auch zu beyden Seiten ein angenehmes Gebüsche, allwo das Posse-Spiel, Kegel-Spiel, Labyrinth, in welchem ein anderes Posse-Spiel, und ein grosses Kegel-Spiel, ingleichen ein Theater von Wasen, grünen Bäumen, springenden Wassern und andern Zierrathen zu sehen sind, welches alles so schön und ordentlich ist, daß man bekennen muß, es sey unmöglich, daß in der gantzen Welt eine schönere und angenehmere Lage zu finden sey. Churfürst **Ferdinand Maria** hat den Platz seiner Gemahlin **Adelheid** ins Kindbette verehret, welche 1663 den Bau angefangen, aber nicht vollführet hat. **Churbayern** p. 201. **Flemmings** vollkommen. Deutsch. Jäger II Th. p. 305 u. ff.

Nymphen Wegnehmung, *Nympharum Sectio*, *Nympharum Excisio*, *Nymphœtomia*, und *Nymphotomia*, welches Wort von νύμφη, Nympha, Nymphe, und τέμνω, seco, schneiden, herkommt. Bey manchen Weibspersonen werden die Nymphen so lang, daß sie über die Geburtslefzen weit herab hängen, Beschwerniß und bey dem Beyschlafe Eckel erwecken, und derohalben manchmahl weggenommen werden müssen. Wenn solches geschehen soll, muß die Frau rückwerts liegen, hernach die Beine und Schamlefzen von einander gezogen werden. Nachdem soll der Operateur eine Nymphe nach der andern mit der lincken Hand fassen, und mit der rechten durch eine gute Schere alles, was zu lang ist, wegschneiden. Dieweil aber dabey gemeinialich ein starckes Bluten entstehet, so, daß eine Frau, an welcher **Mauriceau** Observations sur la Grosselle & l'Accouchement des Femmes &c. Obs. 74. diese Operation verrichtet, wegen des Blutens etlichemahl ohnmächtig worden, soll man bey dieser Operation allezeit mit einem guten blutstillenden Mittel versehen seyn, das Geblüte, wo es nöthig, zu stillen; nach diesem aber lässet sich die Wunde leicht mit einem Wundbalsame heilen. Ein sonderbar Exempel davon beschreibet **Panarol**, Pentecost. 4. Obs. 3. Bey den Egyptiern soll diese Ausschneidung der Nymphen gar sehr gebräuchlich seyn.

NYMPHEUM, ist in denen Rechten eigentlich so viel, als der Ort, woselbst sich das Frauenzimmer wäscht oder badet; sonst aber zeiget es überhaupt auch so viel an, als eine Bad-Stube. **Alciatus** in l. si qui divinam. l. si quis per. C. de aquæduct. **Forcatulus** in Cupid. Jurisperit. c. IV. n. 2. **Brissonius**. Siehe auch **Badstube**, im III Bande, p. 98 u. f. ingleichen *Nymphæum*.

NYMPHEUM, Ort in Epiro, siehe *Nymphæum*.

NYMPHIDES, war der Name einer gewissen Art von Schuhen bey den Römern, deren sich insonderheit das Frauenzimmer bedienete. **Cal.** XXIIX. 27.

Nymphidianus, ein gelehrter Mann, und starcker Redner, von Smyrna gebürtig. Er hatte die Redner-Kunst nicht ordentlich gelernet; weil er aber gleichsam von Natur zur Beredsamkeit gebohren war, so gelung es ihm dennoch, daß er einer der geschicktesten Sophisten wurde. Seines Bruders **Maximus** Ansehen und vielgültiges Vorwort bey dem Kayser **Julianus** brachte ihm das Amt eines Kayserlichen Dollmetschers und Secretarius zu wege. Er wurde alt, und starb nach seinem Bruder. Seine Schrifften, die er hinterlassen hat, sind:

1. Declamationes.
2. Disceptationes.

Eunapius Vit. Sophist. p. 177.

Nymphidius Sabinus, siehe **Sabinus** (Nymphidius)

Nymphis Heracleotes, lebte zu des **Ptolomäus Philadelphus** Zeiten, und schrieb

1) 14 Bücher von Alexandro und seinen Nachfolgern
2) und 13 Bücher de Heraclea.

Suidas Lexicon. **Fabricius** Biblioth. Græc. P. II. p. 223.

NYMPHIUS oder *Nymphæus*, ein Fluß in Asien, welcher, wie **Ammianus** vermeldet, in der Provintz Mesopotamien, oder dem heutigen Diarbeck sich befindet, und sich endlich in den Tiger-Fluß ergiesset; wiewol andere, sonderlich die neuern Erd-Beschreiber den **Ammianus** hierinnen eines Irrthums beschuldigen, und behaupten, dieser Fluß habe sich nicht in Mesopotamien, sondern in Armenien befunden. Zu dieser Meynung scheinet ihnen Anlaß gegeben zu haben, daß **Procopius** Lib. III ausdrücklich saget, es befinde sich in demjenigen Theile von Armenien, den er Sophanene nennet, eine Stadt Martyropolis, an dem Flusse Nymphius. Hiebey meynen nun die Gelehrten, dieses Sophanene sey des **Strabo** und **Ptolomäus** Sophene, eine Provintz von Groß-Armenien. Allein der Ungrund dieser Meynung erhellet daher, weil dieses Sophene an den Euphrat, und Antitaurus gräntzet; der Fluß Nymphius aber und zwar nahe bey der Stadt Amida in Mesopotamien in den Tiger fällt, wie **Pisides** beym **Suidas** und **Theophilus Simocatta** Lib. I. c. 9. ingleichen **Ammianus** Lib. XVIII. c. 22 ausdrücklich bezeugen. In der That widerspricht auch **Procopius** diesem nicht; angesehen er sich Lib. I. c. 17 erkläret, daß derjenige Theil von Mesopotamien, welcher bis Amida gehet, von einigen auch Armenien genennet werde; daß also das Sophanene, dessen er gedencket, nicht von der obgemeldeten Provintz Sophena in Groß Armenien, sondern von einem anderen Sophanene in dem Nördlichen Armenien zu verstehen ist, welches oberhalb Nisibis gelegen hat; daß es also ausgemachet ist, daß dieser Fluß sich an dem Fusse des Berges Taurus überhalb der Stadt Amida in Mesopotamien in den Fluß Tiger ergiesset. Es wird auch dieses daher völlig bestärcket, weil **Georg a St. Paulo** in seiner Geogr. S. p. 303 die Lage der obgemeldten Stadt Martyropolis, deren **Procopius** gedencket, und sie an den Fluß Nymphäus setzet, ausdrücklich als eine Stadt in Mesopotamien angiebet. Heutiges Tages soll dieser Fluß *Basilempha* heissen. **Salmas.** Exerc. Plin. p. 488. **Cellar.** Not. Orb. Ant. Lib. III. c. 16. p. 735 u. ff.

St. **Nymphodora**, siehe St. **Theusera**, den 13 Mertz.

St. **Nymphodora**, siehe St. **Menodora**, den 10 Sept. im XX Bande, p. 108.

Nymphodorus oder **Nymphodotus**, ein alter Griechischer Medicus, dessen **Cornelius Celsus** Lib. VIII. c. 20. **Plinius** Hist. nat. XXXIII. XXXIV. und XXXV gedencken, ingleichen **Galenus** Medic. secund. genera Lib. VI. **Aetius** Tetrabibl. III. Serm. I. c. 45. und 49. **Paul Aegineta** Lib. VII. c. 12. Er kömmt auch in des **Oribasii** Buch de ligament. & machinamentis vor. **Fabricius** Bibl. Græc. P. XIII. p. 352. und 641.

Nymphodorus, von Syracusa gebürtig, schrieb Periplum Asiæ, und ein Buch de mirabilibus Siciliæ, welcher beyder Schrifften **Athenäus** gedencket L. VI. und XIII. **Voß.** de histor. Latin. **Hofmann** Lex. Univ.

Nymphodorus, von Amphipolis, ein Griechischer Scribent, dessen Alter unbekannt ist, schrieb von den Gesetzen und Gebräuchen der Einwohner in Asien eine Historie, die von **Clemente Alexandrino** angeführet wird. **Clemens Alexandrinus** stromat. l. 1. & in admonit. ad gent. **Voßius** de hist. Gr. **Bayle** Dict. Hist. & crit. **Fabric.** Biblioth. Græc.

Nymphodotus, ein alter Griechischer Medicus, siehe **Nymphodorus**.

Nymphoides, *Nymphoides aquis innatans*, Pit. Tournefort. *Nymphæa lutea flore fimbriato*, C. B. J. B. Ein Wassergewächse, welches die Schrifftsteller unter die Nixblumen gerechnet. **Tournefort** aber machet ein besonderes Geschlechte daraus. Seine Blätter sehen wie die Blätter der gelben Nixblumen, jedoch sind sie um ein gut Theil kleiner, hängen an der Wurtzel, vermittelst langer und runder Stiele, schwimmen oben auf dem Wasser und schmäcken bitter. Zwischen

schen denselben entspringen runde Stengel, darauf stehen einblätterige Blumen, wie kleine Schalen gestaltet, die oftermals fünffmal zerkerbt, und an dem Rande kraus sind, und gelb sehen. Die Schale stehet in einem Kelche, der biß in den Grund hinein fünffmal zertheilet ist. Wenn die Blume vergangen, folget ihr eine länglichte und platte Hülse, die in etwas fleischicht ist, und mehr nicht als eine Höhle hat, in welcher gar viel länglichte Saamen liegen, davon jeder in eine Decke, oder in ein Häutlein eingehüllet und am Geschmacke bitter ist. Die Wurtzel, welche dicke und knotig, hält sich mit ihren vielen Zasern fest in dem Boden. Dieses Gewächse wächst in Teichen und Morästen: führet viel Oel und Feuchtigkeit, aber wenig Saltz. Es reiniget, erfrischet, hält an, machet dicke, dienet das Bluten zu stillen, die Schärfe des Geblütes zu mildern und Schlaf zu machen, wenn es abgesotten gebrauchet wird. Nymphoides kömmt von Nymphæa, weil dieses Gewächse der Nixblume so gar ähnlich siehet.

Νυμφολεπτος, siehe **Nymphen.**

NYMPHOLEPTUS, siehe **Nymphen.**

NYMPHOMANIA, siehe **Geilheit (weibliche)** im X Bande, p. 637.

NYMPHOTOMIA, siehe **Nymphen-Wegnehmung.**

Nymptsch, Geschlecht, siehe **Nimptsch.**

Nyms, *Nemesa*, ein kleiner Fluß im Hertzogthum Luxemburg, welcher im Ertz-Stifft Trier entspringet, und sich in den Fluß Sour oder Suce ergeußt.

Nymtz, Geschlecht, siehe **Nimptsch.**

Nyne, Neane, Lat. *Ausona*, ein Fluß in Northamptonshire, so bey Crowland in die Welland fällt, und mit seinem nach Nord-Osten gerichteten Lauff Northampton, Higham-Fervars, Trapston, Oundle und Peterborough bewässert. **Baudrand.**

St. **Nynfa**, St. **Ninfa**, Lat. *Nymphæum Catabassi*, ein Ort in dem Kirchen-Staate in Italien nicht weit von der Stadt Rom gelegen.

Nyon, siehe **Nion**, im XXIV Bande pag. 983. u. ff.

Nyon (Michael) ein Jesuite, gebohren zu Orleans 1617, lehrte anfänglich die freyen Künste, gab hernach einen Prediger ab, wurde endlich Rector des Collegii zu Hesdin, und starb in hohem Alter. Er hat zu denen Memoires de Mons. Ribier, so unter die Posthuma gehört, und zu Blois und Paris 1665 in 2 Folianten herausgekommen, eine Vorrede und Noten gemacht. **Alegambe** historia scriptorum societatis Jesu.

Nyons, Stadt, siehe **Nion**, im XXIV Bande p. 983.

Nyphus (Augustin) siehe **Niphus**, im XXIV Bande p. 985. u. ff.

Nyphus (Fabius) siehe **Niphus**, im XXIV Bande p. 987. u. f.

Nypsus, Nipsus, Nysius (M. Junius) ein alter Scribent, dessen **Boethius** Geometr. l. 2. gedencket. Er wird unter die Feldmesser gerechnet, und ein Fragmentum von seinen Schrifften de variatione fluminis hat **Wilhelm Goesius** in seiner neuen Auflage derer Scriptorum rei agrariæ, Amsterdam 1674 in 4. unter Num. 23. mitgetheilet. Ein ander Buch von ihm de mensuris agrorum betitelt, stehet in dem Catalogo MSS. *Scipionis Tettii*, wo aber der Name Hypsius falsch gelesen wird. Ermeldter **Goesius** eignet ihm auch am angeführten Orte p. 142. in der Anmerckung dasjenige Buch zu, welches sonst dem Sext. Jul. Frontino pflegt zugeschrieben zu werden, und den Titel de agrorum qualitate oder Expolitio formarum hat. **Labbeus** Bibl. nov. MSS. p. 384. **Fabricius** Bibl. Lat.

Nys (Johann) ein Dominicaner von Antwerpen gebürtig, war erst Magister novitiorum, hernach General-Vicarius des Inquisitors zu Cölln, und starb 1622. Man hat von ihm

1. Speculum parvum religiosorum, Antwerpen 1616 in 12; vermehrter, Cölln 1619 in 12.
2. Vitam & miracula S. patris Dominici, Antwerpen 1611 in 8.
3. Vitam Thomæ Aquinatis, ebend. 1610 in Fol.

Er hat auch **Johann Nyders** Werck de reformatione religiosorum zu Antwerpen unter die Presse befördert. **Echard** bibl. scr. ord. Præd. Tom. II. p. 427.

Nys (Jenneken von) war eine arge Verführerin, welche in Holland, Engelland, Schottland und Nieder-Sachsen herumgeschwärmet, und mit ihren Babelischen Schrifften viele unschuldige Menschen bezaubert. Sie hat eine Auslegung über das Hohelied Salomonis, wie auch Christliche Lilien-Blumen zu Amsterdam 1662, 63 und 64 auflegen lassen, woraus ihre schwärmerischen Lehren sattsam erhellen, starb endlich unvermuthet im Haag, und hinterließ viel ungedruckte Bücher.

Nysa, oder **Nyssa**, eine Stadt in dem glücklichen Arabien, an den Gräntzen von Egypten, in welcher **Bacchus** von den Nymphen in einer Höle soll erzogen worden seyn, wie **Diodorus Sicul.** Lib. I. c. 15. Lib. III. c. 64. berichtet; wiewohl er am andern Orte, nemlich Lib. IV. c. 2. diese Stadt zwischen Phönice, und dem Nil setzet. **Cellar.** Notit. Orb. Ant. Lib. III. c. 14. p. 700. u. f. Siehe **Nysäus.**

Nysa, oder **Nyssa**, eine Bischöfliche Stadt in Cappadocien in Klein-Asien, deren **Antonius** Itinerar. und *Notit. Græc.* gedencken. Ihr Bischoff stehet unter dem Ertz-Bischoff zu Caisar oder dem ehemahligen Cäsarea. Den Bischöflichen Stuhl haben daselbst besessen

1. Gregorius, dessen beym **Theodoreto** hist. Eccles. lib. IV. c. 28. Meldung geschiehet, und
2. Uvius, welcher die Synodal-Epistel dieser Provintz an den Kayser Leo I unterschrieben hat. **Carl von St. Paul** Geograph. Sac.

Nysa, Stadt in dem ehemaligen Carien, heutigem Alidinelli in Asien, siehe **Nissa**, im XXIV Bande p. 1010.

Nysa, oder **Nyssa**, eine Stadt in Indien, zwischen der Stadt Cophene, und dem Flusse Indus an dem Berge Meros oder Merus gelegen. Sie soll von dem **Bacchus** erbauet, und von selbigem diesen Namen bekommen haben. Siehe **Nysäus. Arrianus** Lib. V. **Strabo** Lib. XV. **Diodor. Sicul.** Lib. I. c. 19. **Plinius** Hist. Nat. Lib.

Lib. VI. c. 21. **Pomp. Mela. Curtius. Cellar.** Notit. Orb. Antiqu. Lib. III. c. 23. p. 863. u. f.

Nysa, oder **Nyssa**, eine Stadt in Lydien, deren Lage **Strabo** Lib. XIV. an dem Berge Mesogis setzet. **Cellar.** Not. Orb. Ant. Lib. III. c. 4. p. 138. Sie ist vermuthlich eben die Stadt **Nissa**, von der p. 1010. gehandelt worden.

Nysa, eine Stadt, siehe **Nesus**, im XXIII Bande p. 1975.

Nysa, eine von des **Aristäus** Töchtern, welcher **Jupiter Ammon** den kleinen **Dionysius** und **Bacchus** aufzuerziehen anvertrauet, **Diodorus Siculus** Lib. II. c. 70. Sie wird sonst auch unter die Naiaden, ebenfalls des **Bacchus** Ammen, mit gerechnet, welche nachher **Medea** wieder jung machte; **Jupiter** aber unter dem Namen der **Hyades** endlich mit an den Himmel versetzete. **Hyginus** fab. 182.

Nysa, eine Tochter **Nicomedes** III, Königs in **Bithynien**, deren **Sveton.** in Cæs. Meldung thut.

Nysa, eine Täntzerin, und Mutter **Nicomedes** III, Königs in Bythinien, deren **Justinus** und **Sallustius** gedencken. **Abels** Griech. Alterth. B. III. Cap. 2. §. 1. p. 688 und 689.

Nysäus, oder **Nisäus**, ein Beyname, welchen die Heyden ihrem Gott **Baccho** gegeben, und zwar von einem gewissen Gebürge, **Nysias**, oder **Nysa** in Indien, oder wie andere wollen, von der Stadt **Nysa** in Arabien, woselbst er von einigen Nymphen soll auferzogen worden seyn, oder von seinem Pflege-Vater **Nyso**, von dem ein Articul handelt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß er eben auch daher den Namen **Dionysius**, welches so viel, als **Nysius Dios** ist, bekommen habe. **Diod. Sic.** III. 64. **Hygin.** fab. 167. und 182. **Ovid.** l. 4. metam. **Pomey** panth. myth. p. 51. **Servius** über **Virgil.** Aen VI. v. 806. Scholiastes Aristophan. ad Batrach. v. 218.

Nysäus, ein Tyrann in Syracusa, siehe **Nisäus**, im XXIV Bande p. 996.

Nyschloß, Vestung, siehe **Nyslot.**

Nyse, oder **Nise** (Nicolas von) sonst auch Dionysii genannnt, war ein Minorit, und von Geburt ein Frantzose. Nachdem er dem Convent zu Rouen mit Ruhm vorgestanden, und eine Zeitlang Minister provincialis gewesen, starb er zu Rouen 1509 den 18 May. Man hat von ihm

1. Resolutionem theologorum, seu commentar. in 4 lib. sententiarum, Paris 1573 in 8. Venedig 1574 in 8.
2. Summam sive gemmam prædicantium, Hagenau 1508 in 4. Basel 1516.
3. Sermones æstivos & hiemales;
4. de quadragesima;
5. de adventu;
6. de tempore, Hagenau 1510 in 4.
7. Sermones de Sanctis, ebend. 1510 in 4.
8. Speculum mortalium, sive de quatuor novissimis.

Wharton. app. ad Cavei hist. lit.

Nyseides, oder **Nysiades**, sind einige Nymphen, so den Namen von dem Berge Nysa haben, auf welchem sie den **Bacchus** erzogen haben sollen. **Ovidius** Fast. III. v. 769. und über denselben **Pontanus** l. c. Sie hiessen nach einigen insonderheit **Cisseis, Nysa, Erato, Eriphia, Bromie** und **Polyhymnia**, und sollen endlich unter dem Namen derer Hyades mit unter die Sterne versetzet worden seyn. **Hyginus** fab. 182. siehe **Nysa.**

Nysiades, siehe **Nyseides.**

Nysin, oder **Nysis**, wird auch die Stadt **Mosenigo** auf der Halb-Insel **Morea** genennet. Siehe **Mosenigo** im XXI Bande p. 1835. u. f. imgleichen **Messene** im XX Bande p. 1147. u. ff.

Nysis, Stadt, siehe **Nysin.**

Nysis, eine Griechische Poetin, deren **Gyraldus** de Poet. dial. III. p. 170. gedencket, und welche **Tiraquellus** ad leg. connub. XI. p. 190. aus demselben anführet. Es wird ihrer aber bey keinem alten Scribenten Erwehnung gethan, und scheinet dahero, als ob aus dem Namen **Nossis**, wovon unter dieser Abhandlung, verstümmelter weise **Nysis** enstanden sey. **Olearius** de Poetr. græc. p. 44.

Nysius (M. Junius) siehe **Nypsus.**

Nyslot, Nyschloß, Nislot, Nißlor, und **Neuschloß**, ingleichen in der Landes-Sprache **Usilinna** genannt, Lat. *Neocastrum*, eine Vestung in Finnland, so der vornehmste Ort in dem Fürstenthum Savolaxia ist, und zwischen Seen und Morästen liegt. **Erich Axelsohn**, Hofmeister des Königlichen Hofes, hat 1475 auf einem runden Berg ein vestes Schloß erbauet. Die Königin **Christine** hat 1641 ein Gymnasium allhier angeleget. Im Jahr 1714 gieng diese Vestung an die Russen mit Accord über. **Beschr. von Schweden. Loccen** Hist. Svecan. Lib. IX.

Nyssa, siehe **Nissa**, im XXIV Bande p. 1010.

Nyssa, siehe **Nisse**, im XXIV Bande p. 1011.

Nyssa, Stadt in Cappadocien, siehe **Nysa.**

Nyssenus (Gregorius) siehe **Gregorius Nyssenus**, im XI Bande p. 804. u. ff.

Nyßia, eine Gemahlin des Königes **Candaules** in Lydien, von welcher **Ptolomäus Hephästion** Lib. VIII. berichtet, daß sie wegen eines bey sich führenden Drachen-Steins ein so scharffes Gesicht gehabt habe, daß sie den durch Hülffe seines Ringes bekannter massen unsichtbaren **Gyges**, als er in das Schloß gekommen, zu sehen was daselbst vorgienge, seiner vermeynten Unsichtbarkeit ohngeachtet, durch eine zugemachte Thüre habe können kommen sehen. **Arpe** de Prodigios. Naturæ & artis operationibus Talismanes & amuleta dictis p. 18.

Nystadt, oder **Nyestadt** und **Neustadt**, ingleichen, wie sie von einigen, wiewol unrecht genennet wird **Nykerk**, Lat. *Neostadium*, eine kleine Stadt und Haven in Nord-Finnland, 6 Schwedische Meilen von Abo gegen Nord-Westen, allwo am 30 Aug. 1721 zwischen der Krone Schweden und dem Czaar nach dem langwierigen Nordischen Kriege endlich ein Friede geschlossen worden; wovon ein besonderer Artickel folget. Die herum liegende Gegend führet den Titel einer Grafschafft, und wurde von der Königin **Christina** ihres Vaters des Königs Gu-

Gustav Adolphs natürlichem Sohne Gustav Gustavson zur Appanage gegeben.

Nystadt, Stadt auf der Insel Laland, siehe Nieſtadt, im XXIV Bande p. 862.

Nystädt, Stadt auf der Insel Laland, siehe Nieſtadt, im XXIV Bande p. 862.

Nystädtische Friede, wird derjenige Friedens-Schluß genennet, welcher am 30 August. (9 Septemb.) 1721 zwischen Friedrich I, Könige in Schweden, und dem Kayser von Rußland Peter I zu Nystadt in Finnland errichtet, und dadurch dem langwierigen Nordischen Kriege ein längst erwünschtes Ende gegeben worden. Schwedischer Seits unterzeichnete den Tractat Johann Lilienstädt und Otto Sternfeld. Rußischen Theils aber Jacob Daniel Bruse, und der Baron von Ostermann. Es bestund aber dieser Friede in 24 Artickeln: I. Begreifft solcher eine General-Friedens-Versicherung. II. Eine allgemeine Amnestie, jedoch solten von solcher die Mescowitischen Cosacken ausgeschlossen bleiben. III. Alle Feindseligkeiten sollen 14 Tage nach Ratification solches Friedens völlig aufhören. IV. Schweden überlässet Liefland, Esthland und Ingermannland an den Czaar. V. Dagegen will der Czaar Finnland an Schweden wieder abtreten, und zwey Millionen Reichsthaler bezahlen. VI. Schweden behält sich die freye Getrayde-Ausfuhr aus Riga, Reval und Arensburg bevor. VII. Der Czaar soll sich in Schwedische Händel nicht mischen. IIX. Sollen die Einrichtungen der Gräntzen zwischen beyden Theilen reguliret werden. IX. Die Unterthanen in den abgetretenen Provintzen werden bey ihren Privilegien; ingleichen X. bey der Evangelischen Religion gelassen; auch XI. wider vorherige Reduction, in den gerechten Besitz ihrer Güter wieder gesetzet werden. Ingleichen sollen sie XII. zu dem, was in Krieges-Zeiten confisciret worden, gelangen. XIII. Finnland soll von dem Tage der Unterzeichnung an von aller Contribution frey seyn. XIV. Beyderley Gefangene werden loß gelassen. XV. Ist auch die Einschliessung des Königs von Pohlen in diesen Frieden beliebet. XVI. Handel und Wandel soll beyderseits Unterthanen unter sich erlaubet seyn. XVII. Schweden soll seine Handels-Häuser in Rußland behalten. XVIII. Die auf des andern Grund gestrandete Schiffe sollen gerettet werden. XIX. Ist die Losung ausgemachet, wenn Krieges-Schiffe bey einer Vestung vorbey gehen, oder sich einander begegnen. Im XX. ist versehen, wie die Gesandten auf beyden Seiten unterhalten werden sollen; und im XXI. ist die Einschliessung des Königs von Engelland in diesen Tractat beliebet. Auch soll XXII. dieser Friede durch keine Zwistigkeit nicht aufgehoben werden. XXIII. Die Ubelthäter sollen von keinem Theile geschützet werden. XXIV. Der Termin zur Auswechselung soll innerhalb 3 Wochen gesetzet werden. Die diesem Frieden angehängte separirten Artickel halten in sich, wie die zwey Millionen Reichsthaler von Moscau zu zahlen, und daß der König in Schweden keinen andern Titel, als von Schweden, Gothen und Wenden führen solle, und wolle er der abgetretenen Provintzen Titel an den Czaar überlassen. Zinckens Ruhe des jetztlebenden Europa IV. Abtheilung, p. 551. u. ff.

NYSTAGMOS, ist ein Verlangen nach dem Schlafe, oder die Schläfrigkeit mit Nicken des Hauptes.

Nysterin (Sophia Elisabeth) ein frommes und gelehrtes Frauenzimmer, schrieb ein Buch unter dem Titul:

Gottseliges Andacht-volles Rauch-Faß. Paulini hoch- und wohlgelehrtes Frauenzimmer.

Nysus, war des Bacchus Erzieher oder Pflege-Vater, welchem er denn auch das eroberte Königreich Theben anvertraucte, biß er von seinem Zuge aus Indien wieder käme. Allein als Bacchus wieder kam, wolte ihm Nysus das Reich nicht wieder abtreten, und doch mochte Bacchus auch deshalber gegen ihn keine Gewalt brauchen, biß er endlich seine Soldaten nach 3 Jahren als Frauen verkleidete, und sich stellete, als wolle er die Trieterica begehen, da er denn solchen Nysus gefangen nahm, und sich seines Reichs wieder bemeisterte. Hyginus Fab. 131. Er soll sonst von eben diesem Nysus und seinem Vater dem Jupiter, oder Δι eben den Namen Dionysius bekommen haben, welchen ihm doch aber ander auch von Οιος und der Stadt, oder auch dem Berge Nysa beygeleget wissen wollen. Hyginus Fab. 167. siehe Nysäus.

Nythe, Nyd, oder Nid, ein Fluß in Süd-Schottland, der in der Grafschafft Kyle entspringt, und sich in den Meer-Busen von Solway ergeußt. Baudrand.

Nythesdale, siehe Nithesdale, im XXIV Bande, p. 1021.

Nytschütz, ein Geschlechte, siehe Neitschütz, im XXIII Bande, p. 1667.

Nyts, oder Nuitz, Grafen und Freyherrn zu Wartenburg, Ober-Berckheim, Schwartzgrub, Pichel und Reidt, ein Ober-Oesterreichisches Geschlecht, von welcher Provintz Tobias Nyts oder Nuitz im Jahr 1644 Landmann geworden ist. Er zeugete 4 Söhne I. Johann Philipp, Freyherr von Wartenburg, welcher mit Susannen, Freyin von Geymann, folgende Kinder gezeuget hat. 1) Johann Otto Nyts, Freyherr von Wartenburg, Kayserlichen und Chur-Bayerischen Rath, wie auch Bischöfflichen Eichstädtischen würcklichen Consistorial-Rath. 2.) Ehrenwerth, war 1705 in Kayserlichen Krieges-Diensten. 3) Johann Ignatz, welcher sich mit

mit einer Freyin von Höchstall vermählet hat. 4) Esther, so an einen Freyherrn von Stengel vermählet worden. 5) Theresia, Gemahlin Erasmus, Grafen von Althan, starb im Jahr 1705. 6) Johanna, und 7) Maria Anna, so an einen Freyherrn von Kempf vermählet worden. II. Johann Paul, von dem man nichts angemercket findet. III. Johann Ignatz, Freyherr zu Wartenburg, starb am 29 September 1694, und verließ von seiner im Jahr 1698 als Wittwe gestorbenen Gemahlin Anne Barbare Theresie, Freyherrn Johann Conrad Ruck von Thanneck, Tochter, nachfolgende Kinder. 1) Johann Tobias Ignatius Nyts, des Heil. Röm. Reichs Graf von Wartenburg, Freyherr auf Ober-Berckheim, Schwartzgrub, Pichel und Reidt ꝛc. ward erstlich Chur-Bayerischer und Chur-Pfältzischer Kammer-Herr, wie auch Bayerischer Regiments-Rath zu Straubing, worauf er im Jahr 1695 mit seinem unten folgenden Vetter in den Reichs-Grafen-Stand erhoben; ferner von Chur-Bayern zu einem Beysitzer des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar präsentiret wurde, auch in solcher Qualität am 10 Julius 1702 den Eyd ablegete, und endlich im Jahre 1715, nach der Zurückkunfft des Chur-Fürsten von Bayern in seine Lande zum Geheimen Rath und Vice-Stadthalter der Ober-Pfaltz ernennet wurde, auch so viel man weiß, noch jetzo am Leben ist. Seine Gemahlin ist Constantia Sidonia Eleonora, Freyherrn Ludewigs Bernhards von Closen Tochter, welche im Jahr 1706 zur Stern-Creutz-Ordens-Dame ist erkläret worden. 2) Maria Eleonora, welche im Jahr 1702 an Frantz Anton, Freyherrn von Horben zu Reigelsberg, vermählet worden. 3) Maria Magdalena, Gemahlin Philipps Anton, Freyherrn von Großschedl. 4) Polyxena, die an Vit Constantin von Seeau vermählet worden. IV. Johann Anton Nyts, Graf und Herr von Wartenburg, Ober-Berckheim und Umbortz, Freyherr auf Schwartzgrub, Pichel und Reit ꝛc. Kayserlicher Rath und Land-Rath, wie auch des Herren Standes in Oesterreich ob der Ens erkieseter Ausschuß, ward im Jahr 1695 in den Reichs-Grafen-Stand erhaben, und von Ihro jetzt regierenden Kayserlichen Majestät Carl VI in den Herren Stand des Königreichs Böhmen, Schlesien und Mähren eingesetzet, und legete deshalben am 19 Julius 1712 den Eyd ab. Er hat sich zweymal vermählet, nemlich das erste mal mit Francisca, verwittweter Gräfin von Brandstein; nach deren am 28 May 1714 erfolgtem Absterben, er im Jahr 1716 zur andern Ehe geschritten ist, und sich Marien Francisca, Ferdinands, Freyherrn von Zuin, Tochter, und verwittwete Gräfin von Ceredon, ehelich beylegen ließ; aber von beyden Gemahlinnen keine Kinder am Leben hat. Von Hohenecks Beschreibung von Oesterreich. Genealogiophilus jetzt lebende Häupter Deutschlandes II Th. p. 287 u. f.

Nyzelle, Dorff und Abtey in Brabant, siehe Nizelle.

Ende des vier und zwantzigsten Bandes.

KSIĘGARNIA
ANTYKWARIAT
DOM KSIĄŻKI
900.
E 585474